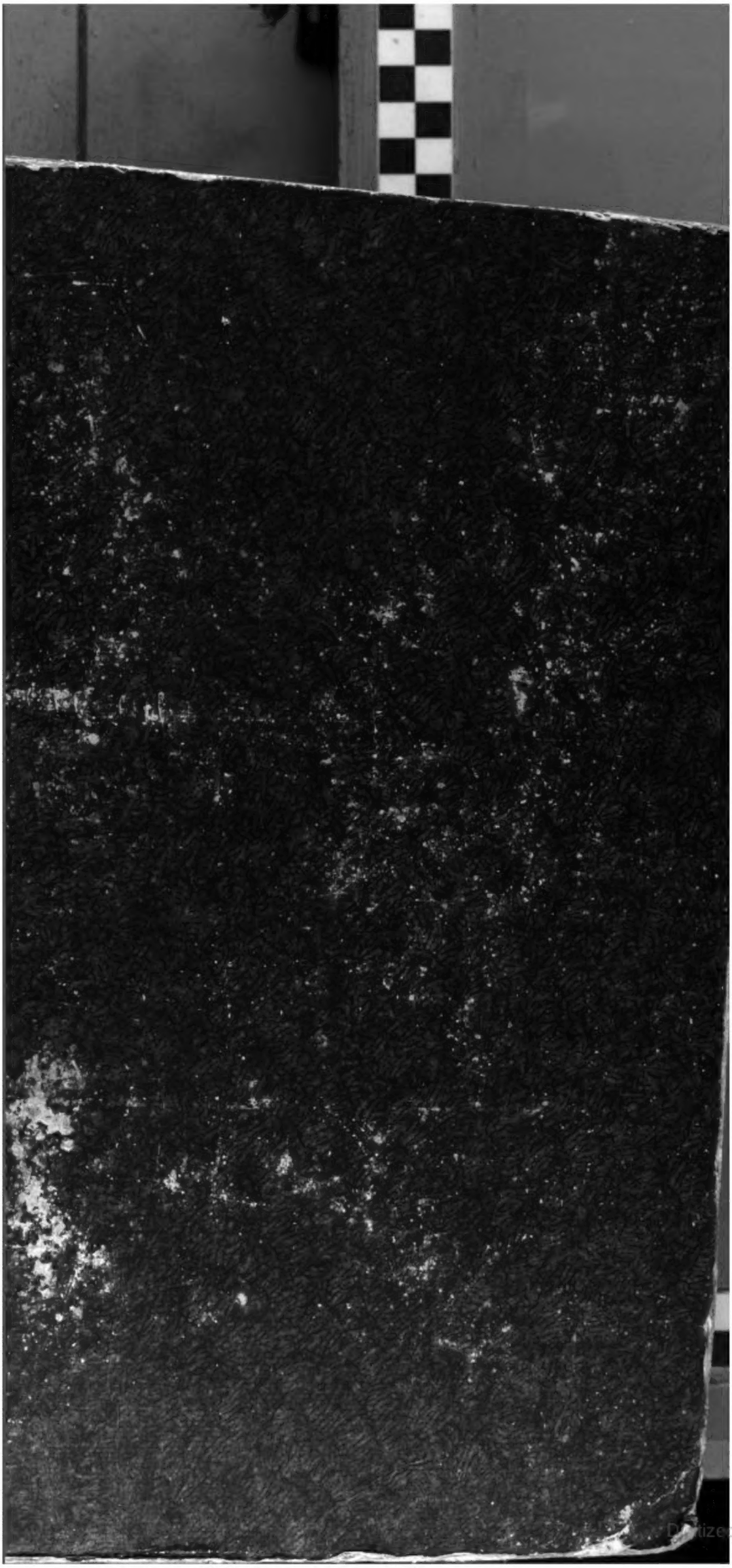
Digitized by Google

2° F. Germ. Mythica
70
II-9

Digitized by Google

<36604248580011

<36604248580011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer,

sonderlich in der

Chur- und Marck-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1791, 1792, 1793, 1794 und 1795

als der

Neunte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1791 bis 1795 noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey Johann Michael Kunst, privilegirten Buchdrucker. 1796.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Verzeichniß

derer

in dem 1791sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1791.

No. 1. Rescript an die Inspectores der Churmark wegen Steuerfreyheit der geistlichen Güter. — — — 18. Jan.

2. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht zu Insterburg, wegen des Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten über die Verpflegung besonders unehelicher Kinder. — — 24. Jan.

3. Rescript an das Cammer-Gericht über die Frage: ob Dorfgemeinen in Corpore, besonders von ihren Gutsherrschaften bey denen Patrimonial-Gerichten belangt werden können, und daselbst Recht zu nehmen verbunden sind. — — 31. Jan.

4. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, das Verfahren bey der dortigen Hypotheken-Registratur betreffend. — 31. Jan.

5. Rescript an das Cammer-Gericht: daß dem Freyenwalder Gesundbrunnen in Rechtsangelegenheiten jura fisci zu verstatten. 31. Jan.

6. Circulare, die Convention mit Dännemark über den wechselseitig aufgehobenen Abschoß. — — 10. Febr.

7. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Universität Erlangen. 14. Febr.

8. Circular-Rescript an die Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser excl. Schlesien, das Verbot der Einführung der fremden weissen Cattune betreffend. — — 14. Febr.

9. Rescript an das Cammer-Gericht: die Ehesachen der Französischen Colonie-Gemeinen betreffend. — — 14. Febr.

10. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Prediger auf dem Lande den Unterthanen die Scheine wegen gelieferter Fourage, geleisteten Fuhren u. s. w. unentgeldlich ausstellen sollen. 17. Febr.

11. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen Adhibirung eines Curatoris Sexus in einigen Fällen. — — 21. Febr.

No. 12. Edict, wegen Begünſtigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark und im Magdeburgiſchen. — — 1791. 21. Febr.

13. Publicandum wegen des zu Mieth-Contracten zu gebrauchenden Stempels. — — — — 22. Febr.

14. Fundation und Reglement der Evangeliſch-Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Caſſe für die Chur- und Neumark, Pommern und Minden. — — — 25. Febr.

15. Reſcript an das Altmärkſche Ober-Gericht: wegen des zu entrichtenden Collateral-Stempels von einem Legato, welches finito uſu fructu erſt percipirt wird. — — 7. Mart.

16. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Klagen ſuper Soſtro betreffend. — — — — 7. Mart.

17. Regulatif wegen Verabſchiedung der auf Verſorgung oder Gnadengehalt Verzicht leiſtenden Unterofficiers und Gemeinen. 8. Mart.

18. Declaration über die der Seehandlungs-Societät zukommende fiſcaliſche Rechte. — — — 16. Mart.

19. Privilegium und Güldebrief für die Schützengülde in der Stadt Halberſtadt. — — — 17. Mart.

20. Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark, wegen Unterbringung einiger Kinder aus dem Friedrichs-Wayſenhauſe auf dem Lande. — — — — 24. Mart.

21. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der nicht zu unterlaſſenden Anfrage beym Cabinets Miniſterio in Arretirung und Auslieferungsfällen auſſerhalb Landes. — — 31. Mart.

22. Reſcript an das Cammer Gericht, wegen der fremden Betteljuden. 4. Apr.

23. Reſcript an das Cammer-Gericht, die Klageſachen des Königl. Seidenmagazins betreffend. — — 4. Apr.

24. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des zu beobachtenden Verfahrens vom Polizey-Directorio bey künftiger Arretirung und Ablieferung der Perſonen zum Gefängniß. — 4. Apr.

25. Verordnung wider die Beſchädigungen der Meliorationen an der Ohre und im Drömling. — — — 6. Apr.

26. Reſcript an das Cammer-Gericht: den Art. IV. der Declaration über einige Punkte des Wechſel-Rechts vom 14. Julii 1788 betreffend. — — — — 11. Apr.

27. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Verjährung rückſtändiger Advocaten-Gebühren betreffend. — — 18. Apr.

28. Reſcript an das Cammer-Gericht: die dritte Inſtanz der bey den Univerſitäts-Gerichten zu Halle anhängigen Sachen betreffend. 27. Apr.

29. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Unanwendbarkeit des Edicts vom 23. May 1785 auf die Zinscoupons von Chur- und Neumärkſchen Pfandbriefen. — — 27. Apr.

Digitized by Google

No. 30.	Circulare, daß jeder Schutzjude und seine Angehörigen auf Reisen mit einem Geleitsbriefe oder obrigkeitlichen Attest versehen seyn müssen. — — — —	1791. 28. Apr.
31.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat mit einer Verfügung an das Ober-Regie-Gericht die Declaration des §. 104. des Reglements vom 28. März 1788 betreffend. —	9. May.
32.	Circulare, in wiefern der Abschied eines Cantonisten oder die Entsagung des Regiments an seine Person bey seiner Auswanderung sein Vermögen von der Confiscation befreye oder nicht befreye.	10. May.
33.	Publicandum wegen verbotener Einbringung sogenannter Rießschen Lampen. — — —	12. May.
34.	Rescript an die Pommersche Regierung wegen des Stempelpapiers bey Miethe-Contracten über 30 Rthlr. —	16. May.
35.	Gesetzliche Bestimmung, wenn und in wiefern der Buchhandel erlaubt sey. — — —	19. May.
36.	Circular-Rescript an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen diesseits der Weser, das Verbot der Prisen-Bänder oder Languetten betreffend. — — —	23. May.
37.	Rescript an die Westpreußische Regierung: Ueber den Umfang und die Würkungen des Juris advitalitatis. —	23. May.
38.	Privilegium und Güldebrief für die Kaufleute und Krämer in der Stadt Cleve. — — —	24. May.
39.	Circulare wegen des den Loh- und Weisgerbern, Kürschnern und Schustern nachgelassenen Einkaufs roher Häute und Felle auf dem Lande. — — — —	26. May.
40.	Rescript an die Clevische Regierung wegen der pœna nullitatis bey unterlassenen schriftlichen Miethe-Contracten. —	30. May.
41.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen künftiger Einrichtung der Collateral-Erbschafts-Tabellen. — —	31. May.
42.	Publicandum wegen der von jedem in Bedienung und Besoldung tretenden zu erhebenden Chargen- und Stempelgebühren.	14. Jun.
43.	Land- Armen- und Invaliden-Reglement für die Churmark.	16. Jun.
44.	Rescript an das Cammer-Gericht: das in Frankreich aufgehobene droit d'aubaine betreffend. — —	14. Jul.
45.	Circulare, daß einem zur Ansetzung im Lande verabschiedeten und außer Landes gehenden Cantonisten der Abschied gegen Confiscation seines Vermögens nicht zu statten kommen könne.	25. Jul.
46.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Berichte in Abschoß-Sachen. — — —	3. Aug.
47.	Publicandum, das Verbot die fremden Cannefasse und Nanquins betreffend. — — — —	8. Aug.
48.	Rescript an das Cammer-Gericht: das Forum einer im Lande domicilirten Frau mit ihrem im Auslande lebenden Manne betreffend. — — — —	5. Sept.
49.	Sportul-Taxe für die Ostpreußische Landes-Justiz-Collegia.	5. Sept.

Digitized by Google

No. 50.	Circulare, die Aufhebung des Verbots der Ausführung der Pferde betreffend. — — — —	1791. 7. Sept.
51.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen einiger Zweifel über die Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuches bey Aufnahme und Aufbewahrung der Teſtamente und Codicille. —	12. Sept.
52.	Legge Ordnung für das Amt Ravensberg. —	20. Sept.
53.	Reſcript an die Pommerſche Regierung: wegen des Unterſchiedes, wenn jemand wegen Wahn- und Blödſinns oder wegen Verſchwendung in Curatel geſetzt werden ſoll. —	26. Sept.
54.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen des Abſchoß-Rechts des Magiſtrats zu Frankfurth an der Oder. —	26. Sept.
55.	Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark: daß die Prediger an dem Sonntage Lätare das Land-Armen- und Invaliden-Reglement in Erinnerung bringen ſollen. —	29. Sept.
56.	Reſcript an das Cammer-Gericht: über die Frage; in wiefern eine erkannte Criminal-Strafe für vollzogen zu achten, und die Diſpoſition des Publications-Patents des allgemeinen Geſetzbuchs vom 20. März 1791. §. 18. wegen der gelinderen Strafe Anwendung finde. — — —	3. Oct.
57.	Reſcript an das Cöslinſche Hofgericht: wegen Aufrufung und Præcluſion der an einem Lehnguthe berechtigten Agnaten.	3. Oct.
58.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Amortiſation verlohren gegangener Pfandbriefe. — —	3. Oct.
59.	Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: die Erhöhung der Abgaben von fremden Farin betreffend. —	3. Oct.
60.	Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung: ob gegen minorenne Erben eines verſtorbenen Wechſelſchuldners, wechſelmäßiges Verfahren ſtatt finde oder nicht. — —	3. Oct.
61.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Koſtenerſtattung in fiſcaliſchen Prozeſſen. — — —	17. Oct.
62.	Reſcript an die Cleviſche Regierung: wegen des Verfahrens bey gerichtlichen Verkauf eines Pfandes, wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt iſt. — —	17. Oct.
63.	Circulare, daß kein einländiſcher Tuchmacher mit weniger als zwölf Stück Tuch zur Meſſe reiſen ſoll. — —	26. Oct.
64.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der zu nehmenden Præcaution bey denen Viſitations-Koſten der Untergerichte.	31. Oct.
65.	Reglement wonach die den Ruppiner-Canal Befahrenden ſich zu achten. — — — —	31. Oct.
66.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Arreſtanlegung auf die mit der Poſt eingehenden Gelder. — —	31. Oct.
67.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen einiger Bedenken gegen den §. 343. Tit. I. P. II. des neuen Geſetzbuches. —	7. Nov.

Digitized by Google

No. 68.	Circulare an sämmtliche Inspectoren; wegen Besetzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. — — —	1791. 10. Nov.
69.	Rescript an die Westpreußische Regierung: wegen des Zuges der Instanzen. — — —	14. Nov.
70.	Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, nebst der Verordnung an die Schlesische Ober-Amts-Regierung: wegen der Zuchthaus- Festungs- und anderen Strafen. —	21. Nov.
71.	Publicandum wegen Siegelung verschiedener Galanterie- und kurzen Waaren. — — —	21. Nov.
72.	Circular-Verordnung an alle Inspectores der Churmark: daß kein Cantonpflichtiger junger Mensch auf der Universität ohne der Erlaubniß des Regiments und der Cammer seiner Provinz angenommen werden soll. — —	1. Dec.
73.	Circulare, die Abzüge von den Pensions- und Wartegeldern der Invaliden-Officiers zur Befriedigung ihrer Creditoren betreffend. — — — —	3. Dec.
74.	Circulare an alle Inspectores der Churmark: die Aufsicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen betreffend.	15. Dec.
75.	Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen der Eintragung der Erbzins- und Erbpachtsgelder auch anderer Hebungen so den Kirchen oder milden Stiftungen gebühren. —	15. Dec.
76.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Edictal-Bekanntmachungen in dem Courier du Bas Rhin betreffend. —	19. Dec.
77.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Erstattung der baaren Auslagen in Criminal-Sachen Hannöverischer Unterthanen.	19. Dec.
78.	Zehnt-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg. — — —	24. Dec.
79.	Rescript an das Cammer-Gericht: die den Commissarien in fiscalischen Sachen festzusetzende Gebühren betreffend. —	28. Dec.
80.	Rescript an das Cammer-Gericht: das Forum der bey fremden Gesandten in Diensten stehenden Hausbedienten und deren Angehörigen betreffend. — — —	28. Dec.
81.	Rescript. an das Cammer-Gericht: die Declaration des Tit. VI. §. 10. litt. b. der Forstordnung für Ostpreussen und Litthauen betreffend. — — — —	28. Dec.
82.	Rescript an die Ostpreußische Regierung: die Eintragung öffentlicher Real-Servitute betreffend. — —	28. Dec.
83.	Rescript an die Ostpreußische Regierung: die Entsagung des Verfalls des Wechselrechts betreffend. — —	28. Dec.

Verzeichniß
zum
Nachtrag der Edicten-Sammlung
vom
Jahre 1790.

No. 1.	Sportul-Taxe für die Untergerichte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.	—	1790. 31. Aug.
2.	Sportul-Taxe für den Magistrat der Altstadt Magdeburg.		31. Aug.
3.	Sportul-Taxe für die Stadtgerichte zu Halle.	—	31. Aug.
4.	Sportul-Taxe für den Magistrat der Stadt Halle in Ansehung der Vormundschafts- und Criminalsachen.	—	31. Aug.

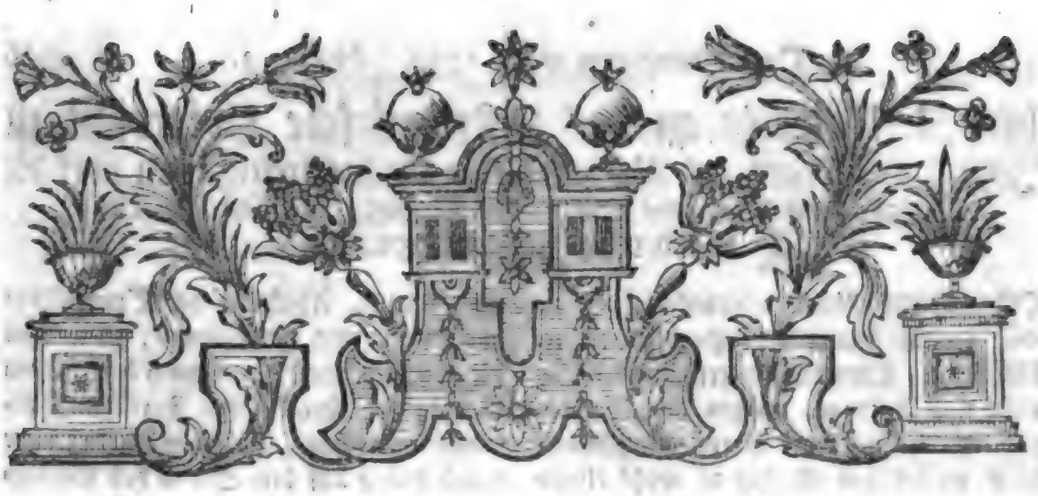

No. I. Reſcript an die Inſpectores der Churmark wegen Steuerfreyheit der geiſtlichen Güter. De Dato Berlin, den 18. Januar 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration in Anſehung der bisher an einigen Orten geforderten Steuern von Kirchen-Pfarr- und Hoſpital-Aeckern erklärt hat, daß ſolche, wenn ſie nicht jure perpetuæ coloniæ gegen einen jährlichen Canon an Bürger in Städten überlaſſen worden, von Steuern frey ſind, und deshalb folgendes Reſcript an die zweyte Churmärkſche Acciſe- und Zolldirection unterm 18. Jänner dieſes Jahres erlaſſen hat:

In regula ſind die geiſtlichen Güter von den Steuern frey. Das Acciſe-Reglement von 1736. Cap. 2. §. 70. No. 3. nimmt nur diejenigen Kirchen-Pfarr- und Hoſpital-Aecker aus, wenn ſie jure perpetuæ coloniæ gegen einen jährlichen Canon an Bürger in Städten überlaſſen ſind, wovon aber in dem Berichte der zweyten Churmärkiſchen Acciſe- und Zolldirection vom 31. m. pr. nicht die Rede iſt. Das Reſcript vom 23. Januar 1788. iſt nun dahin zu verſtehen, um ſomehr da gedachtes Acciſe-Reglement es ausdrücklich für gleichgültig hält, ob die Kirchen-Aecker von den zeitigen Predigern unterm Pflug gehalten werden, oder von Colonis, d. i. von Zeitpächtern bewirthſchaftet werden, weshalb Directio befehliget wird, es beym Alten zu belaſſen. Berlin, den 18. Jan. 1791.

Königl. Preuß. General- Acciſe- und Zoll - Adminiſtration.

An die zweyte Churmärkſche Acciſe - und Zolldirection zu Brandenburg.

ſo machen Wir Euch ſolches zu eurer Nachricht und Achtung bekannt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. März 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inſpectoren der Churmark.

No.

No. II. Reſcript an das Oſtpreußiſche Hofgericht zu Inſterburg, wegen des Verfahrens in Rechtsſtreitigkeiten über die Verpflegung beſonders unehelicher Kinder. De Dato Berlin, den 24. Januar 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euer allerunterthänigſter Bericht und Anfrage, wegen den Rechtsſtreitigkeiten über die Verpflegung beſonders unehelicher Kinder iſt wohl eingekommen.

Wir ſetzen voraus:

1. daß nur von Alimentis, die ex lege und nicht von ſolchen, die ex pacto vel ultima voluntate gefordert werden, die Rede ſey?
2. daß die Alimenta den Hauptgegenſtand des Proceſſes und nicht etwa blos als das Acceſſorium irgend einer andern Hauptforderung ausmachen.

Unter dieſer Vorausſetzung finden Wir es billig und der Sache gemäß, daß bey der Inſtruction ſolcher Alimentſachen ſogleich der erſte Termin ſub præjudico anberaumet; die Verfügungen, ſo bald die Sache einmal im Gange iſt, von dem Deputato brevi manu abgefaßt, und den Partheyen blos per Copiam Decreti bekannt gemacht, keine ſchriftliche Deductiones in prima inſtantia geſtattet, und überhaupt dergleichen Inſtructiones vorzüglich beſchleuniget; die Koſten aber nur nach dem 3. Abſchnitt der Sportultaxe angeſetzet, und die Colonne, zu welcher die Sache gehöret, nur nach dem halben Betrag der eingeklagten Forderung zuſammen gerechnet, beſtimmt werde; ohne jedoch dabey auf den Stand des Beklagten, welcher hier keinen Unterſchied machen kann, Rückſicht zu nehmen.

Hingegen bleibt es wegen ſolcher Alimente die ex Pacto vel Teſtamento gefordert werden, bey den allgemeinen Vorſchriften; und wenn die Alimenti-Forderung nur als ein Annexum einer andern Hauptprätenſion vorkömmt, gleichwohl aber die Umſtände eine ſchleunige Entſcheidung darüber erfordern; ſo muß die Vorſchrift der Proceßordnung Part. II. Tit. XVI. §. 15. ſeq. beobachtet werden. Uebrigens hat es bey der Vorſchrift der Proceßordnung Part. I. Tit. XIV. §. 6. n. l. ſein Bewenden, und wird überhaupt bey der nächſten Reviſion dieſes Geſetzes auf Eure gegenwärtige Bemerkungen die erforderliche Rückſicht genommen werden.

Sind ꝛc. Berlin, den 24. Januar 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. III. Reſcript an das Cammer-Gericht über die Frage: ob Dorfgemeinen in Corpore, beſonders von ihren Gutsherrſchaften bey denen Patrimonial-Gerichten belangt werden können, und daſelbſt Recht zu nehmen verbunden ſind. De Dato Berlin, den 31. Januar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Frage auf deren nähern Feſtſetzung Ihr am 20. hujus bey Uns allerunterthänigſt anzutragen, durch die Streitſache des von Thümen auf Blanckenſee c. ſeine Dorfgemeine zu Ahrensdorf Euch veranlaßt befunden:

ob nehmlich Märkſche Dorfgemeinen in corpore, beſonders von ihren Gutsherrſchaften, bey denen Patrimonial-Gerichten belangt werden können, und daſelbſt Einwendens ohnerachtet, Recht zu nehmen verbunden ſind?

wird durch die in Eurem Bericht allegirte Stelle der ſub dato des 1. Mart. 1709. publicirten Cammergerichts-Ordnung, als welche überhaupt nichts enthält, was älte-

älteren Landesgesetzen und Recessen zuwider ist, vielmehr soweit es auf die Fälle ankommt, wo das Dominium selbst Kläger ist, mit der Analogie der Rechte, und den allgemeinen Grundsätzen einer wohlgeordneten Justitzverfaßung am besten übereinkommt ganz deutlich entschieden, und ist dahero in Unserm Geheimen Etats-Rath ganz unbedenklich gefunden worden, die von besagter Gemeinde zu Ahrensdorf erklährte Weigerung, sich auf die von dem dasigen Dominio angestellte Klage bey dessen Patrimonial-Gerichten einzulaßen, für statthaft anzunehmen, gestälten *Wir auch soviel* überhaupt Eure Anfrage betrift, die Sache vor der Hand dahin:

daß zwar einem Dominio die Klageanstellung gegen seine Gemeine bey seinen Patrimonial-Gerichten frey stehen soll, diese auch die Klage annehmen, und rechtlich darauf verfügen, sich aber falls die Gemeine die Einlaßung verweigert und auch das forum superioris provociret, nicht entziehen können, die Instruction und das Erkenntniß in erster Instanz dem Obergericht zu überlaßen,

gerichtet wißen, die vollständige Definitiv Entscheidung des Gegenstandes aber, dem künftigen Provinzial-Gesetzbuch vorbehalten wollen. Wornach Ihr Euch also in dem vorliegenden Veranlaßungs- und künftig ähnlichen Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31ten Januar 1791.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. IV. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, das Verfahren bey der dortigen Hypothekenregistratur betreffend.

De Dato Berlin, den 31. Januar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der wider den Stadtrichter Burgemeister und den Actuarium Tiefensee vorgewesenen bekannten Untersuchung haben Wir in Erfahrung gebracht daß bey Eurem judicio in angeblicher Folge einer sogenannten Gerichtsverfaßung

1. der Actuarius in casibus repentinis ohne Zuziehung des Richters actus voluntariæ jurisdictionis vornähme und

2. wenn auch dergleichen actus auf der Hypothekenregistratur selbst vollzogen werden, der Richter zwar zugegen sey, sich aber in einem andern Zimmer befinde und das Protocoll mit unterschreibe, ohne weder dasselbe selbst aufgenommen und dem Actuario in die Feder dictirt, noch auch nur einmal den Vortrag der Partheien oder die, diesen geschehene Vorlesung des Protocolls mit angehört zu haben.

Was gestalt nun aber beydes Mißbräuche sind, die mit einer vermeintlichen Verfassung sich nimmer entschuldigen laßen, liegt klar zu Tage.

Ad 1. muß dannenhero, je weniger der Actuarius irgends vices judicis — er hätte denn dazu einen allgemeinen oder besondern Auftrag von der competenten Behörde erhalten — vertreten darf, von Euch dahin Vorkehrung getroffen worden, daß wenn der Stadtrichter Burgemeister als Commissarius perpetuus in Hypothekensachen quovis modo den actum vorzunehmen behindert wird, alsdenn ein anderer Richter oder Assessor seine Stelle vertreten, und sollte die Menge der Geschäfte solches nicht thunlich, oder es wohl gar erforderlich machen, daß Richter und Actuarius zu manchen Zeiten sich theilen und jeder für sich besonders dergleichen actus expediren, so muß wenigstens der Actuarius in solchen Fällen vices judicis zu vertreten, ein für allemal förmlich authorisirt, und dazu besonders verpflichtet, übrigens aber genau von Euch darauf gehalten werden, daß der Actuarius, wenn er solchergestalt einen actum als

Richter vornimmt, sich dabey schlechterdings eines Referendarii oder Auscultatoris als vereideten Protocollführers bediene.

Ad 2. hat zwar Unser Cammer-Gericht in seinem abschriftlichen beiliegenden Bericht vom 20. hujus darauf angetragen, daß für Erweiterung des Platzes zu Eurer Hypothekenregistratur gesorgt werden mögte. Wir erinnern Uns aber aus Euren Visitationsacten ganz wohl daß dagegen Schwürigkeiten obwalten deren Hebung nicht füglich zu hoffen stehet. Es kann aber zu nichts helfen, wenn auch gleich der Richter in eben dem Zimmer zugegen ist; sobald sich derselbe in einer andern Ecke desselben befindet, mit anderen Dingen beschäftiget und um die Verhandlungen so zwischen dem Actuario und den Partheien vorgehen gar nicht bekümmert und gehet vielmehr Unser ernster und gnädigster Wille dahin, daß in Fällen, wo ein actus als coram judice et actuario vollzogen angesehen werden soll, wenigstens dafür gesorgt werden müße, daß sobald in einem oder dem andern Fall der Richter auf dergleichen Verhandlungen zwischen den Partheien und dem Actuario eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu richten, durch andere überhäufte Geschäfte ausser Stand gesetzt wird, demselben dennoch das abgeschlossene Protocoll, wenigstens sofort vorgelegt, von ihm selbst denen Partheien langsam und deutlich vorgelesen, und die Genehmigung des Innhalts denen Partheien von ihm selbst abgenommen, sodann aber erst mit der Unterschrift verfahren werde. Und dieses ist, wornach Ihr Euch von nun an hierunter pünktlichst zu achten und auf dessen genaue Befolgung bey eigener Verantwortung zu halten, hiedurch angewiesen werdet, jedoch mit der Verstattung, Uns die Euch etwa noch bey irgend einem Punkt aufstoßende Bedenken sonder Verzug und Rückhalt pflichtmäßig anzuzeigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Januar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht: daß dem Freyenwalder Gesundbrunnen in Rechtsangelegenheiten Jura fisci zu verstatten. De Dato Berlin, den 31. Januar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Anerwogen die Freyenwalder Gesundbrunnen-Anstalt eine allgemeine Landespolizey-Anstalt ist, welche aus Unseren Cassen unterhalten, und deren Verwaltung unter der Oberaufsicht Unsers General ꝛc. Directorii von der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer dirigirt wird; so können und müssen derselben in ihren, bey Eurem Collegio vorkommenden Rechtsangelegenheiten Jura fisci nicht versagt werden, worauf Wir Euch hiermit aufmerksam zu machen, durch die respectu dieser Anstalt neuerdings eingetretene Umstände Uns veranlaßt finden, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 31. Januar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. VI. Circulare die Convention mit Dännemarck über den wechselseitig aufgehobenen Abschoß. De Dato Berlin, den 10. Februar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach einer mit der Krone Dännemark unterm 17. Dec. a. p. zu Stande gebrachten Convention aller Abschoß von Erbschaften und Vermächtnissen, ingleichen alle Nachsteuer von dem Vermögen der Auswandernden, so weit beide Arten von Abgaben zu den landesherrlichen und fiscalischen Cassen fließen, und nicht stiftischen, adelichen oder städtischen Cassen gebühren, fürs Künftige wechselseitig zwischen beiderseitigen Staaten ohne Ausnahme aufgehoben worden sind, so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Februar 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern auch Deputationen, imgl. an dem Geheim. Rath von Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen v. Stollberg zu Wernigerode.

No. VII. Rescript wegen der Universität Erlangen. De Dato Berlin, den 14. Februar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf Antrag Unsers Vetters des Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth Liebden die Universität Erlangen von dem bekannten allgemeinen Verbot gegen das Besuchen fremder Universitäten mittelst höchster Cabinetsresolution vom 7. laufenden Monats, auszunehmen allergnädigst geruhet, und Euch solches, und daß dagegen Unsere Universität Halle, Frankfurth und Duisburg von denen Anspach-Bayreuthschen Landeseinsassen ungehindert bezogen werden dürfen, hiermit zu Eurer Achtung und allerseitigen weiteren Bekanntmachung zu wissen fügen wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten Februar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dörnberg. v. Wöllner.

An das Cammer-Gericht.

No. VIII. Circular-Rescript an die Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser excl. Schlesien, das Verbot der Einführung der fremden weissen Cattune betreffend. De Dato Berlin, den 14. Februar 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bereits durch ältere Gesetze ist den inländischen Fabrikanten und Druckern verboten worden, fremde weisse Cattune oder Hamanns bey 200 Rthlr. Strafe für jede Elle zu drucken.

Da aber verlauten will, als wenn dem entgegen gehandelt würde, so haben Wir durch das, in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern inserirte Publicandum vom 31. May vorigen Jahres das Verbot erneuert und zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Da Wir es indessen für nöthig erachten, dieß alles nochmahls und besonders das Drucken der fremden glatten oder geköperten, ganz oder halbbaumwollenen Waaren mit und ohne Muster, deren

Einbringung aus der Fremde bis jetzt noch erlaubt ist, als wohin die Cannefasse, Mousselinets, ostindische Nanquins und dergleichen Artikel gehören, bey der auf dem Druck des fremden weissen Cattuns gesetzten Strafe zu wiederholen; so befehlen Wir Euch, hiernach sofort durch die öffentlichen Blätter das erforderliche zu veranstalten und die grössern sowohl, als auch die kleinern Drucker auf ihren geleisteten Eid zu verweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Febr. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. Voß.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht: die Ehesachen der französischen Coloniegemeinen betreffend. De Dato Berlin, den 14. Februar 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Folge dessen, das durch das Reglement vom 25. May 1772 die bis dahin, der ehemaligen Verfassung nach, zum Consistorialressort verbliebenen Matrimonialsachen, unter den Mitgliedern der Französischen Coloniegemeinen, denen Französischen Civilgerichten ebenfalls beygeleget worden, hat man von Seiten Unsers Französischen Departements neuerdings zugleich festgesetzt,

daß, wenn für die Gemeine, zu welcher der Beklagte gehört, kein eigenes Coloniegericht bestellt ist, alsdenn dergleichen Sache bey dem nächsten Französischen Gericht angebracht und erörtert werden solle;

von welcher getroffenen Vorkehrung, Wir Euch des Endes hierdurch gnädigst benachrichtigen wollen, damit, wenn in einer Coloniegemeine dortiger Provinz, die auch sonst keine eigene Französische Jurisdiction hat, sondern unter ordinairer deutschen Gerichtsbarkeit stehet, Streitigkeiten und Prozesse in Ehesachen entstehen, Ihr weder selbst dergleichen Klagen annehmen, noch deren Annahme irgend einem deutschen Untergericht gestatten sollet, sondern Kläger mit selbiger an das nächste Französische Gericht verwiesen werden müsse.

Dahingegen ist gegenwärtige Verordnung auf einzelne Nachkommen der Refugies, die hin und wieder unter den deutschen zerstreuet wohnen, keine eigene Gemeine ausmachen, sondern zu der deutschen Gemeine des Orts sich halten, keinesweges zu extendiren, vielmehr bleiben selbige auch in Ehesachen, eben dem Foro, wie ihre deutsche Mitbürger, nach wie vor unterworfen.

Ihr erhaltet also hiermit den Befehl, nach vorstehendem nicht nur Euch Eures Orts gebührend zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte an denjenigen Orten, wo Französische Gemeinen, obgleich ohne eigne Jurisdiction, sich etablirt finden, gehörig zu instruiren, und über die Befolgung dessen zuhalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14. Februar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. X. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Prediger auf dem Lande den Unterthanen die Scheine wegen gelieferter Fourage, geleisteten Fuhren u. s. w unentgeltlich ausstellen sollen. De Dato Berlin, den 17. Februar 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bekannt, daß wenn die Unterthanen, wegen gelieferter Fourage, geleisteter Fuhren ꝛc. die Vergütigung aus den Cassen empfangen wollen, sie einen von der Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit von dem Prediger des Orts ausgestellten Schein, über die richtige Zahlung beybringen müssen.

Da

Da nun einige Fälle vorgekommen sind, wo die Prediger den Unterthanen gedachte Scheine nicht ohne Bezahlung haben ausfertigen wollen, die gedachte Creyßvergütigungen aber oftmals nur wenige Groschen betragen und eine Abgabe davon den Unterthanen schwer fällt; als finden Wir hiermit gut, allgemein zu verordnen, daß die Prediger die gedachten Scheine den Unterthanen unentgeldlich ertheilen sollen, wogegen letztere den Predigern das Papier zu dem jedesmal auszufertigenden Schein mitbringen müssen.

Wir befehlen demnach gnädigst Euch darnach zu achten und die Prediger anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 17. Februar 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XI. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen Adhibirung eines Curatoris Sexus in einigen Fällen. De Dato Berlin, den 21. Februar 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 31. August a. p. ist ersehen worden, was Ihr wegen der Nothwendigkeit eines zu adhibirenden Curatoris Sexus in einigen Fällen, angefragt habt. Vor der Hand, und bis etwa durch allgemeine Gesetze ein anders bestimmt werden möchte, könnet Ihr die Zuziehung eines Curatoris Sexus erfordern, wenn auswärts, wo Cura Sexus nicht eingeführt ist, von einer Frauensperson eine Vollmacht ausgestellt wird, die bey Gerichten in Ostpreußen producirt werden soll.

Dagegen kann es bey Beurtheilung der Gültigkeit derjenigen Documente, die keine Vollmachten sind, und sonst gesetzmäßig einen Curatorem Sexus nach den Gesetzen des Fori domicilii der Ausstellerin nicht erfordern, auf den Umstand, daß bey den Gerichten, wo sie blos produciret werden, Cura Sexus eingeführt ist, und auf die Vorschrift der Proceß-Ordnung Part. IV. Tit. I. §. 13. 14. gar nicht ankomme. Wie es denn auch keines anderweitigen Curatoris Sexus bedarf, wenn eine Frau ihrem gesetzmäßig bestellten Curatori Sexus oder ihrem Ehemanne den Auftrag giebt, ihre Angelegenheiten vor Gericht allein zu betreiben, und ihm dazu Vollmacht ertheilet.

Sind ꝛc. Berlin, den 21. Februar 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XII. Edict, wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Churmark und im Magdeburgischen. De Dato. Berlin, den 21. Februar 1791.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Da der Anbau der Futterkräuter, besonders in Gegenden, wo es an natürlichen Wiesen ermangelt, zur Vermehrung des Viehstandes und der davon abhängenden Verbesserung des Ackerbaues, von allgemein anerkanntem Nutzen ist; bisher aber die auf den Feldmarken fast durchgehends Statt findenden gemeinschaftlichen Hütungen dem Betrieb dieser der Landesöconomie so vortheilhaften Kultur die größten Hindernisse in den Weg gelegt haben, indem dadurch jeder Theilhaber einer solchen Feldmark, wenn er gleich von den Vortheilen dieses Anbaues überzeugt gewesen ist, dennoch durch die auf Eigensinn und Vorurtheil gegründeten Widersprüche der übrigen Theilnehmer davon ist zurückgehalten worden; So haben Wir es Unserer Landesväterlichen Vorsorge für das Beßte Unserer getreuen Unterthanen gemäß befunden, jenem Hinderniß einer so wichtigen und nützlichen Landesverbesserung durch gegen-

wärtige Verordnung so weit abzuhelfen, als solches ohne Kränkung der Gerechtsame einzelner Privatpersonen geschehen kann.

Zu dem Ende setzen, ordnen und wollen Wir

1.

daß an Oertern, wo zwischen den Interessenten und Theilnehmern einer Feldmark die gemeinschaftliche Hütung auf ihre in der Feldmark belegenen Grundstücke Statt findet, einem jeden Grundbesitzer frei stehen soll, Einen Zwölftheil seines unter dem Pflug habenden Acker- und Saat-Landes zum Anbau der Futterkräuter zu bestimmen; nur muß derselbe diesen Antheil durch Einhebung oder andere Einschließung von der gemeinschaftlichen Hütung ausnehmen und gegen den Uebertritt des Viehes sichern; auch müssen diejenigen Mitglieder einer Gemeine welche von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen und den Futterkräuterbau zu treiben gesonnen sind, die hiezu zu bestimmenden Grundstücke in einen Schlag, und zwar nach Möglichkeit nahe am Dorf zusammen legen.

2.

Bey Bestimmung und Absonderung dieses eines Zwölftheils, ist letzteres, wie sich von selbst versteht, nicht von dem drei-sechsjährigen oder schlechten Lande, als welches wegen der erforderlichen Hütung für das Vieh und besonders die Schäfereien, hiebei gar nicht in Rechnung kömmt, sondern allein von dem Gersten- und Haferlande, jedoch dergestalt zu verstehen, daß solches nicht von dem ganzen Gersten- und Haferlande in allen Feldern zusammen genommen, sondern nur von dem Flächeninhalte dergleichen Landes in einem jeden Felde angenommen, und dieser Antheil in jedem Jahre zum Futterkräuterbau benutzt werden soll.

Beträgt nach dieser Bestimmung der eine Zwölftheil weniger als drei Morgen; so sollen für jede Bauernahrung, ohne Rücksicht auf den ebengedachten einen Zwölftheil, drei Morgen guten Landes, und für eine jede Kossätennahrung, wenn selbige Aecker im Hufenschlage besitzt, ein Morgen als die geringste Fläche zum Anbau der Futterkräuter bestimmt werden.

3.

Vorgedachte Befugniß soll einem jeden Grundbesitzer, er sey ein Ackerbürger, Hüfner, Kossäte oder anderer geringerer Ackerbesitzer, für sich selbst zukommen, dergestalt, daß wenn auch nur ein einziger solcher Interessent davon Gebrauch machen will, den übrigen Theilnehmern kein Recht des Widerspruchs dagegen zustehen soll, indem bey dieser allen Theilnehmern beigelegten gleichen Befugniß, die Gleichheit der Rechte selbst unter ihnen bestehen bleibt, und es übrigens von dem freien Willen eines jeden abhängt, in wiefern er, derselben sich zu bedienen, gut findet oder nicht.

4.

Diejenigen Ackerbesitzer, welche sich dieser Erlaubniß zum Anbau der Futterkräuter wirklich bedienen wollen, dürfen jedoch darunter nicht eigenmächtig verfahren, sondern sie sind schuldig, davon zuvor ihrer Gutsherrschaft Anzeige zu machen. Denn obgleich über die Frage: ob überhaupt ein Anbau von Futterkräutern Statt finde, es keiner besondern Untersuchung bedarf, vielmehr dieses lediglich der eigenen Einsicht und Wirthschaftskenntniß eines jeden Ackerbesitzers überlassen bleibt; So muß dennoch von der Gutsherrschaft, mit Zuziehung der Hütungzehend- und übrigen Interessenten, nöthigenfalls auch des Kreislandraths und eines Rechtsverständigen, so wie der ganzen Gemeine, in Fällen, wo diese ein wirkliches Interesse dabey hat, untersucht und bestimmt werden, wie viel nach obigen Grundsätzen, der von der gemeinschaftlichen Hütung auszunehmende, zum Anbau der Futterkräuter zu widmende Antheil betrage? und wo derselbe dem Provokanten am füglichsten, ohne erheblichen Nachtheil der übrigen Hütung, besonders der Schäfereien, angewiesen werden könne?

5.

Prozesse sind hiebey schlechterdings ganz unzulässig und allenfalls nur in dem im §. 7 bemerkten Fall zu gestatten. Wofern

fern indessen die Grundbesitzer oder Interessenten durch die auf vorgedachte Art geschehene Bestimmung des Orts und Umfanges des zum Futterkräuterbau zu benutzenden Landes sich beschwert finden sollten, soll ihnen bloß nachgelassen seyn, deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz und dem General-Directorium als den competenten Behörden Vorstellung zu thun.

Bei der Entscheidung des Letzteren muß es aber schlechterdings sein unveränderliches Bewenden haben, und sollen die Eigenthümer der zum Futterkräuterbau eingehegten Plätze hierbei, von Seiten der Grund- und Gerichtsobrigkeiten nachdrücklich geschützt und alle von den übrigen Interessenten etwa unternommene Beeinträchtigungen derselben mit verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe ernstlich geahndet werden.

6.

Wo aber dem Besitzer eines andern Grundstücks, es sey die Gutsherrschaft oder sonst ein dritter, die Hütungsgerechtigkeit auf einer Feldmark, als eine Dienstbarkeit zukömmt, da können die Besitzer einer solchen Feldmark von der Befugniß einen Theil ihrer Aecker zum Futterkräuterbau einzuhegen, wider Willen des Hütungsberechtigten, nicht anders, als gegen eine vollständige Schadloshaltung desselben Gebrauch machen.

Besonders müssen die Zehendberechtigten nicht mit Gelde, sondern mit Früchten dergestalt befriedigt werden, daß der Eigenthümer, welcher einen Theil seines Zehendpflichtigen Ackerlandes zum Futterkräuterbau bestimmen will, wenn er zugleich zehendfreien Acker von gleicher Güte besitzt, von diesen so viel, als jener Theil beträgt, zehendpflichtig machen, sonst aber von so viel zehendbaren Landes den doppelten Zehend entrichten muß.

7.

Die Entschädigung der Hütungs-Zehend- und zu andern dinglichen Befugnissen Berechtigten, soll zwar, wofern selbige hiezu geneigt sind, in Gelde geschehen können, inzwischen sollen solche nicht verbunden seyn, eine andere Entschädigung als in Grundstücken, Rechten, jährlichen Gefällen und dergleichen anzunehmen.

Ob und wie aber dergleichen Entschädigung den Hütungs- und Zehendberechtigten angewiesen werden könne, soll in jedem vorkommenden Fall, nach den besonderen Umständen desselben, durch eine aus Rechts- und Oekonomieverständigen zusammengesetzte Commission an Ort und Stelle untersucht, so viel als möglich unter den Partheien in Güte regulirt, bei deren Entstehung aber über die Annehmlichkeit und Zulänglichkeit des angebotenen Aequivalents rechtlich erkannt werden.

8.

Die zu dem Futterkräuterbau einmal bestimmten Grundstücke sollen zu dem Anbau anderer, nicht zu der Viehfütterung dienlicher Erzeugnisse, als Toback, Flachs, Hopfen, Krapp ꝛc. schlechterdings nicht benutzt, widrigenfalls aber solche, der Absicht zuwider, auf diesen Grundstücken gewonnene Producte zum Besten der Ortsarmen-Casse confiscirt werden.

Unserem General ꝛc. Directorium und Justizdepartement befehlen Wir also hiedurch in Gnaden, diese Unsere vorstehende Willensmeinung vor der Hand in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, mit Ausschuß der Grafschaft Mansfeld, gehörig bekannt zu machen, auf Befolgung derselben, nach dem Unterschied ihrer Ressorts gebührend zu halten und die ihnen untergeordneten Collegien und Gerichte darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Febr. 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Werder. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

No.

No. XIII. Publicandum wegen des zu Mieths-Contracten zu gebrauchenden Stempels. De Dato Berlin, den 22. Februar 1791.

Da sich vielfältig gefunden hat, daß in Absicht der geschlossenen Miethscontracte über Häuser und Gärten, die ergangene Stempelvorschriften, entweder ganz vernachläßiget, oder doch nicht gehörig befolget werden; So wird zu Abstellung solcher Mißbräuche, und damit die Contrahenten sich für Schaden hüten können, generaliter hiermit festgesetzet, daß wenn Miether, oder Vermiether gar keine schriftliche Contracte errichten und die jährliche Miethe über Dreyßig Rthlr. beträgt, es bey der in dem Edicte vom 8. Februar 1770 bestimmten gesetzlichen Strafe der nullität der vorwaltenden Handlung sein Bewenden behalten, und wenn in dergleichen Sachen bey vorfallenden gerichtlichen Streitigkeiten demnächst ein Contract der nach dem Objecto nicht stempelfrei ist, ungestempelt producirt wird, alsdann in Gemäßheit der ergangenen Verordnungen nicht bloß die Strafe des doppelten Stempelsatzes, sondern ausserdem noch Ein Rthlr. Strafe in jedem Fall verwürkt seyn und erlegt werden soll. Ein jeder Miethscontract über Häuser und Gärten muß, wenn die jährliche Miethe über Dreyßig bis Sechshundert Rthlr. beträgt, mit einem Sechsgroschen Stempelbogen versehen seyn. In Absicht des Stempels zu höheren Miethscontracten, bleibt es bey der, in dem Stempeledicte vom 13. May 1766 ertheilten Vorschrift, bey bloßen Prolongationen der Contracte bedarf es keines weiteren Stempels, wenn aber bey solchen Contracts-Verlängerungen, es sey in den Haupt- oder Neben-Punkten, etwas verändert wird, so muß die Hälfte des ursprünglichen Stempelsatzes bey Vermeidung der oben angeführten Strafe entrichtet werden. Wornach sich jedermann zu achten hat.

Signatum Berlin, den 22. Februar 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Voß.

No. XIV. Fundation und Reglement der Evangelisch-Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse für die Chur- und Neumark, Pommern und Minden. De Dato Berlin, den 25. Februar 1791.

Nachdem bey dem Reformirten Kirchen-Directorio in Anregung gebracht worden, zum Besten der hinterbleibenden Wittwen der Stadt-Schullehrer in der Churmark und einigen anderen Provinzien eine Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu errichten, wodurch einerseits denenjenigen Männern, welche bey der hiesigen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft Receptionsfähig sind, der Beytritt zu derselben erleichtert; anderer Seits den Uebrigen einige Beyhülfe für ihre Wittwen gesichert werden möge; und darüber das Gutachten sowohl der Inspectoren, als der für diese Anstalt sich interessirenden Administratoren der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse eingezogen worden: so ist nachstehendes Reglement darüber entworfen und wird hiermit vorgeschrieben:

Art. I.

Zweck dieser Anstalt und wozu sie gegen ihre Interessenten verpflichtet seyn soll.

Diese Schullehrer-Wittwen-Casse wird für sämmtliche unter dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio stehende Schullehrer in den Städten der Chur- und Neumark, Pommern und Minden gestiftet. Allen jetzt in Amt stehenden, und weiter unten nicht besonders ausgeschlossenen, Schullehrern steht es frey, dieser Anstalt beyzutreten, oder den Beytritt zu derselben abzulehnen; und im

ersten

ersten Falle versteht es sich, daß wer jetzt beytritt, auch nach dem etwan frühern Absterben seiner Frau lebenslang beyzutragen verpflichtet ist. In Zukunft und vom Tage dieses Reglements an ist aber jeder ins Amt tretende Schullehrer dieser Anstalt beyzutreten und lebenslang zu derselben beyzutragen schuldig.

§. 2.

Die Schullehrer-Wittwen-Casse kauft ihre sämmtliche Interessenten, so viele derselben nach Alter, Gesundheits-Umständen und Verhältniß ihres Alters zu dem Alter ihrer Frauen, der Aufnahme in die hiesige Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft fähig sind, in dieselbe dergestalt ein, daß sie nicht allein das als Unterpfand zu zahlende Eintritts-Capital dazu vorschießt, sondern auch die jährlich zu leistenden Beyträge aus ihren Einkünften selbst bestreitet.

§. 3.

Die Pensionen, welche diese Casse den Ehefrauen der Schullehrer bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versichert, richten sich theils nach den Einkünften der Stellen und den damit im Verhältniß stehenden Besoldungs-Beyträgen, theils nach der höheren Würde des Amts, welches sie bekleiden; so daß

1. in der ersten Classe die Frauen der Schullehrer und Cantoren bey kleinen Gemeinen in Provinzial-Städten zu 12 Rtl. 12 Gr.
2. in der zweyten Classe die Frauen der Rectoren bey niederen Schulen an kleinen Oertern, der Cantoren und Schullehrer an größern, auch der Schul-Collegen bey lateinischen Schulen zu . 25 Rtl. —
3. in der dritten Classe die Frauen der Pro- Con- und Subrectoren bey Lateinischen Schulen, auch der Cantoren der Ober-Pfarr- und Dom-Kirche und der Parochial-Kirche zu Berlin und der Garnison-Kirche zu Potsdam zu . 50 Rtlr. —
4. in der vierten Classe die Frauen der Rectoren außer Berlin zu . 75 Rtlr.

Wittwen-Pension eingekauft werden.

§. 4.

In den Fällen, da Schullehrer schon vor Antritt ihres Amtes sich verheirathet haben, bezahlt diese Casse auch die alsdann für sie der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu entrichtenden Retardat-Zinsen. Auf gleiche Weise, wenn ein Schullehrer in eine andere Schullehrer-Stelle versetzt wird, in welcher diese Casse seiner Frau eine höhere Wittwen-Pension, als in der vorigen, zu versichern verpflichtet ist, übernimmt sie auch die Retardat-Zinsen, die alsdann für die erhöhete Pensions-Summe zu erlegen sind. Ist er aber bey einer solchen Versetzung nicht bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft Receptionsfähig, so erlangt seine Wittwe ein Recht auf eine Pension aus der Schullehrer-Casse nach §. 5. und 7. im Verhältniß zu seinem von der Zeit an erhöheten Beytrage.

§. 5.

Den Wittwen derer Interessenten, welche nach der Verfassung der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft bey derselben nicht Receptionsfähig sind, zahlt die Schullehrer-Casse aus ihren eigenen Einkünften eine jährliche Pension; jedoch nicht eine gleiche, als die bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekauften aus derselben erhalten, sondern, nach dem bey der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse angenommenen Verhältnisse, jährlich so viel, als die Hälfte aller Besoldungs-Beyträge der verstorbenen Männer in den letzten sechszehn Jahren; oder, wenn sie verstorben, ehe sie 16 Jahr lang beygetragen, so viel, als die Hälfte aller ihrer lebenslang geleisteten Beyträge ausmacht.

§. 6.

Nach den bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft angenommenen Grundsätzen ist eine bey derselben

den eingekaufte Wittwe nur dann des Genusses der ganzen ihr versicherten Pension fähig, wenn ihr Mann volle drey Jahr nach seinem Beytritt gelebt hat. Ist er während des dritten Jahres gestorben, so bekommt sie nur die Hälfte, und wenn er während des zweyten Jahres verstorben, nur ein Viertheil der versicherten Pension. Die bey Anfange ihres Wittwenstandes ihr zuerkannte Pension genießt sie lebenslang, wenn sie im Wittwenstande bleibt; wenn sie sich aber wieder verheyrathet, so genießt sie während der zweiten Ehe die Hälfte der Pension, welche ihr nach des Mannes Tode zuerkannt worden, und wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, so ziehen diese bis zu ihrem völlig zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre die andere Hälfte derselben; jedoch nur, wenn die Mutter so lange am Leben bleibt. Stirbt der zweyte Ehemann vor ihr, so tritt sie wieder in den Genuß der ganzen gleich nach dem Tode des ersten Mannes ihr zugestandenen Pension. Ist der Ehemann, auf dessen Namen ihr die Pension versichert worden, vor dem völlig geendigten ersten Jahre nach seinem Beytritte gestorben, so hat die Wittwe gar keine Pension zu erwarten.

§. 7.

Gleiche Vortheile kann diese Schullehrer-Wittwen-Casse denen Schullehrer-Wittwen, die nicht haben in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekauft werden können, nicht zugestehen. Sie werden nur erst, wenn ihre Männer drey volle Jahre nach ihrem Beytritte überlebt haben, einer Pension aus derselben, in dem §. 5. angegebenen Verhältnisse, fähig, und gehen, wenn sie sich wieder verheyrathen, dieser Pension gänzlich und auf immer verlustig; dergestalt, daß wenn sie auch zum zweytenmal Wittwen würden, sie dennoch gar keine Ansprüche wieder darauf machen dürfen. Den unmündigen Kindern der Schullehrer kann diese Casse für jetzt auch noch nicht Pensionen aussetzen.

Sollte aber diese Stiftung unter göttlichem Seegen zu größerm Vermögen gelangen, so wird die Administration derselben ernstlich darauf bedacht seyn, ihr von Zeit zu Zeit eine ausgedehntere und größere Nutzbarkeit zu geben.

§. 8.

Dagegen sieht sich diese Anstalt genöthigt, unter den jetzt in Amt stehenden Schullehrern folgende von dem Beytritt auszuschließen:

1. alle die, welche schon das 50ste Lebensjahr erreicht haben, weil die für sie zu zahlenden Retardat-Zinsen und Beyträge sich zu hoch belaufen, als daß die Schullehrer-Casse sie bey ihrem Entstehen übernehmen könnte.

2. Alle diejenigen Verheyratheten, die zwar beytreten wollen, aber bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft jetzt nicht Receptionsfähig sind, weil sonst eine zu große Pensions-Summe der Schullehrer-Casse bald nach ihrem Entstehen zur Last fallen würde.

3. Die Unverehlichten und Wittwer, welche sich jetzt nicht entschließen wollen, einen Beytrag zum allgemeinen Besten zu übernehmen, werden für immer, auch wenn sie sich einst verheyrathen, von aller Theilnehmung an den Vortheilen dieser Anstalt ausgeschlossen.

4. Die jetzt Verheyratheten, welche bis zum 1ten Octob. c. a. den Beytritt verweigern, können, so lange sie in der jetzigen Ehe leben, nicht Mitglieder werden; sollten sie aber einst in eine zweyte Ehe treten, so soll es ihnen verstattet seyn, sich alsdann, jedoch gleich nach der Copulation, bey dieser Anstalt zu interessiren, weil vorausgesetzt wird, daß ihre jetzige Weigerung einen Grund in dem Alter, oder der Kränklichkeit ihrer Frauen habe, für welche das Einkaufen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft unnütz und dieser Casse lästig seyn würde.

§. 9.

§. 9.

Für alle, welche jetzt beytreten wollen und noch nicht 50 Jahr alt, aber auch der Reception bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft fähig sind, übernimmt die Casse die Zahlung der Retardat-Zinsen und sollen sie bey ihrem Beytritte nichts weiter, als das §. 12 Pro Accessu festgesetzte erlegen.

Art. II.

Von den dieser Casse angewiesenen Einkünften.

§. 10.

Da zur Stiftung dieser Casse ein Capital von Eintausend und fünfhundert Thaler in Golde erforderlich ist, um davon die an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu zahlenden Eintritts-Capitalien zu bestreiten: so soll ein solches Capital gegen Leib-Renten aufgenommen werden. Verschiedene Pia Corpora werden Beyträge zu dieser Casse zur Bestreitung der Leib-Renten bis zu ihrer Erlöschung leisten. Im Falle sich aber keine vortheilhafte Gelegenheit zur Erlangung eines Capitals gegen Leib-Renten finden sollte, so werden die erforderlichen 1500 Rthlr. aus den Beyträgen der Piorum Corporum selbst nach und nach gesammlet werden.

§. 11.

Jährlich einmal, und zwar entweder an einem der beyden Pfingst-Feyertage, oder an dem Sonntage kurz vor, oder gleich nach dem Pfingst-Feste, soll in allen Reformirten Stadt-Gemeinen derer Provinzen, für welche diese Anstalt gestiftet wird, eine Collecte eingesammlet werden, und haben die Prediger denjenigen Tag unter den vorgenannten zu wählen, der nach den Umständen der schicklichste ist und den reichlichsten Ertrag erwarten läßt; auch sollen sie ihre Gemeine zu einem milden Beytrage nachdrücklich von der Kanzel ermuntern.

§. 12.

Jeder Schullehrer soll bey dem Antritte seines Amtes Pro Accessu zu dieser Casse so viel erlegen, als ein von ihm in der Folge zu entrichtender Einjähriger Besoldungs-Beytrag ausmacht.

§. 13.

Bekommt ein Schullehrer eine Zulage zu seiner Besoldung, so giebt er dieser Casse ein Geschenk, welches jedoch wenigstens der Hälfte seines jährlichen Besoldungs-Beytrags gleich seyn muß.

§. 14.

Jeder Schullehrer, der nach §. 1. als Mitglied dieser Anstalt anzusehen ist, zahlet, er sey verheyrathet, oder Wittwer, eine jährliche Abgabe von den Einkünften seines Amtes. Dieser Besoldungs-Beytrag richtet sich theils nach den höheren, oder geringeren Einkünften des Amtes, so, daß im Durchschnitt 1 Procent von dem jährlichen Einkommen entrichtet wird; theils nach der Pensions-Summe, die der Ehefrau eines Schullehrers bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versichert wird, oder, wenn er verheyrathet und Receptionsfähig wäre, ihr versichert werden müßte. Da die Einkünfte der meisten Stellen wegen der Ungewißheit eines Theils derselben, nicht ganz genau berechnet werden können; auch die Berechnung von 1 Procent Abgabe nicht allein wegen der kleinen fixirten Einnahme der meisten Schullehrer, Brüche veranlassen, sondern auch bey geringen Erhöhungen, oder Verminderungen der Einnahme, Veränderungen in den Abgaben verursachen würde, die mit mühsamen Weitläuftigkeiten verbunden giengen; vornehmlich aber da die bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versicherten Wittwen-Pensionen nicht im Verhältniß zu den jährlichen nach Procent-Berechnung erlegten Besoldungs-Beyträgen stehen würden: so ist in allen diesen Rücksichten der Ordnung, Bequemlichkeit und Billigkeit gemäßer erachtet, den Besoldungs-Beytrag nach den §. 3. gemachten Classen dergestalt zu bestimmen, daß nicht allein für gleiche zu versichernde Wittwen-Pensionen auch gleiche Besoldungs-Beyträge entrichtet, sondern auch dieser Beytrag der einzelnen Personen der Abgabe von 1 Procent möglichst nahe gebracht

werde und im Ganzen für diese Casse eine gleiche Summe der Einnahme entstehe, als wenn die Abgaben zu 1 Procent wären entrichtet worden.

§. 15.

Diesem Grundsatze gemäß zahlen die nach §. 3.

1. zur ersten Classe gehörenden Schullehrer jährlich	—		16 Gr.
2. — zweyten	—	1 Rthl.	8 Gr.
3. — dritten	—	2 —	16 —
4. — vierten	—	4 —	—

Sollten in der Zukunft die unter dem Königl. Kirchen-Directorio nicht stehenden Schullehrer gleichfalls dieser Anstalt beytreten, und darunter sich solche finden, deren Wittwen höhere Pensionen z. B. zu 100 Rthlr. 125 Rthlr. ꝛc. versichert werden mußten, so würde in jeder neu anzunehmenden, mit 25 Rthlr. steigenden Classe auch ein mit 1 Rthlr. 8 Gr. steigender jährlicher Beytrag zu entrichten seyn.

§. 16.

Wird ein Schullehrer zu seiner Verbesserung in eine andere Schullehrer-Stelle versetzt und diese neu erlangte Stelle berechtigt ihn nicht zu einer höheren für seine Frau zu versichernden Pension, so bezahlt er zwar ein Geschenk an diese Casse, wie es § 13. wegen Zulagen verordnet ist; aber sein jährlicher Beytrag wird nicht erhöht; eben so wenig, als in dem Falle, wenn er eine Zulage in seiner ersteren Stelle bekommen hätte. Ist aber auf die Stelle eine höhere Pension angewiesen und rückt er also in eine höhere Besoldungs-Beytrags-Classe, so zahlt er pro Accessu so viel, als ein Einjähriger Beytrag dieser höheren Classe nach Abzug dessen beträgt, was er gleich Anfangs pro Accessu schon gezahlt hatte.

§. 17.

Da das Einkaufen der Schullehrer bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft blos Sache dieser Casse und nicht der Schullehrer selbst ist; die Interessenten aber dadurch nicht allein die Zinsen des Eintritts-Capitals gänzlich, sondern auch in jedem Falle, selbst wenn der möglich niedrigste Beytrag für sie an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlt wird, an diesen Beyträgen ein Ansehnliches ersparen: so soll die erste halbjährige Pension, die gleich nach dem Tode eines Schullehrers, der eine Pensionsfähige Wittwe hinterläßt, von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft im nächsten Termine den 1. April, oder 1. October pränumerando gezahlt wird, dieser Casse zu einiger Entschädigung zufließen; welches der nachbleibenden Wittwe um so weniger lästig seyn kann, da sie sich alsdann noch im vollen Genuß der Einkünfte ihres verstorbenen Mannes befindet, wie sie denn auch, wenn sie aus dieser Schullehrer-Wittwen-Casse selbst eine Pension erhielte, erst nach völlig geendigter Observanzmäßiger Gnadenzeit zum Genuß einer solchen Pension gelangen könnte. Uebrigens versteht es sich, daß sowohl Wittwen, als Kinder der Schullehrer, so lange sie sich im Genuß der Einkünfte des Amts des Verstorbenen befinden, sich auch die Fortsetzung des Besoldungs-Beytrages müssen gefallen lassen.

§. 18.

Keinem Interessenten dieser Casse kann es verstattet werden, seinen Besoldungs-Beytrag in der Absicht zu erhöhen, damit seiner Ehefrau verhältnißmäßig eine höhere Pension versichert werde; denn, da diese Casse alsdann auch verhältnißmäßig ein höheres Eintritts-Capital und höhere jährliche Beyträge für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zahlen müßte, so würde daraus eine Vermehrung ihrer Ausgabe entstehen, die sie, wenigstens in ihrem Anfange, noch nicht zu bestreiten im Stande wäre. Wünscht demnach ein Schullehrer seiner Frau eine höhere Pension zu versichern, als ihr durch diese Casse nach ihren Grundsätzen versichert werden kann, so muß er selbst sie bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft unmittelbar einkaufen.

§. 19.

Zur leichtern und sichern Erhebung der Besoldungs-Beyträge ist der Rendant der Montis-Pietatis-Casse angewiesen, die

Bey-

Beyträge aller derer Schullehrer, die aus derselben ihre Besoldung, es sey ganz, oder auch nur zum Theil, ziehen, in vierteljährigen Ratis von ihren Quartal-Hebungen abzuziehen und sie der Schullehrer-Casse zu zahlen. Die Beyträge derjenigen aber, die auf die genannte Casse nicht angewiesen sind, sollen vierteljährig, so wie auch die Pfingstcollecte jährlich, durch die Inspectores der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse übersandt werden. Damit aber die Inspectores im Stande seyn, die Beyträge von den contribuirenden Schullehrern einzuziehen und diese nicht mit denselben in Rest bleiben, so muß sich der jetzt dieser Anstalt freywillig beytretende Schullehrer der Verpflichtung unterwerfen, der künftig Neuankommende aber solche Verpflichtung sogleich übernehmen, daß der Inspector befugt seyn solle, den Beytrag aus den bereitesten Dienst-Einnahmen einzuziehen, zu dem Enzwecke darauf Beschlag zu legen und ohne Prozessualische Weitläuftigkeit sich bezahlt zu machen.

Art. III.

Was die Interessenten der Schullehrer-Wittwen-Casse zu beobachten haben.

§. 20.

Jeder durch sein Amt zu dieser Casse gehörende Schullehrer muß, sobald er sich verheyrathet, oder, wenn er schon vorher verheyrathet ist, sobald er ins Amt tritt, es nicht allein der Administration dieser Casse, entweder unmittelbar, oder durch seinen Inspector anzeigen, daß er verheyrathet sey; sondern auch folgende Documente einsenden:

1. Seinen eignen Taufschein.
2. Den Taufschein seiner Frau.
3. Seinen Copulationsschein.
4. Sein Gesundheits-Zeugniß.

In Ansehung dieser Scheine ist zu bemerken

1. daß sie sämmtlich Stempelfreyheit haben.
2. Daß die darin vorkommenden Zahlen nicht durch Ziffern ausgedrückt, sondern mit Buchstaben ausgeschrieben seyn müssen.
3. Daß den außerhalb Berlin ausgestellten Tauf- und Copulations-Scheinen ein gerichtliches, mit dem Amtssiegel der Gerichtspersonen bestärktes Attest, daß der unterschriebene Prediger des Orts wirklich den Tauf- und Copulations-Schein ausgestellt habe, hinzugefügt seyn muß.
4. Daß das Gesundheits-Zeugniß von einem approbirten, practicirenden Arzte ausgestellt und dahin abgefaßt seyn muß, daß derselbe auf seine Pflicht, und an Eidesstatt „(welche Worte nicht auszulassen sind) versichere, daß, nach seiner besten Kenntniß, der Aufzunehmende weder mit der Schwindsucht, noch einer andren chronischen Krankheit, welche ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet; auch überhaupt weder krank, noch bettlägrig, sondern gesund und nach Verhältniß seines Alters bey Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten."

Diese Gesundheits-Zeugnisse müssen in Berlin von vier Mitgliedern der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft; außerhalb Berlin aber, in deren Ermangelung, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sey und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestiret, nicht wissen." Diesen Zeugnissen muß noch ein gerichtliches Certificat beygefügt seyn, des Inhalts, „daß der Arzt und die vier Zeugen dies Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner derselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn, oder Schwager des Aufzunehmenden oder seiner Frau sey." Das Gesundheits-Attest darf auch nicht länger, als höchstens sechs Wochen vor dem Receptions-Termine 1. April, oder 1. October ausgestellt seyn.

§. 21.

Ueberdies muß der durch diese Casse in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft aufzunehmende Schullehrer einen von ihm selbst und seiner Ehefrau unterschriebenen und besiegelten, auch vor einer Gerichtsperson gerichtlich anerkannten Revers einsenden, worin sie beyde sich allen Verfügungen dieses Reglements unterwerfen. Dieser Revers ist in nach-

stehenden Ausdrücken abzufassen: Da wir Endesunterschriebene durch die von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst gestiftete Reformirte Schullehrer-Wittwen-Casse in Gemäßheit des unter dem 25. Februar 1791 ergangenen Reglements derselben bey der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft recipirt werden sollen und erst genannte Casse die Zahlungen sowohl des Eintritts-Capitals, als der jährlichen Beyträge an letztere zu unserm Besten unter den Bedingungen des angeführten Reglements übernimmt, so erklären wir hierdurch, daß wir uns allen Verordnungen dieses Reglements, welches wir durchgelesen und wohl verstanden zu haben bezeugen, besonders aber dem, was darin §. 17. wegen der ersten halbjährigen Pensionshebung, §. 19. wegen Erhebung der versäumten Beyträge und §. §. 24—27. wegen des Austretens aus dieser Casse festgesetzt worden, unterwerfen. Urkundlich haben wir diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

§. 22.

Wer es vernachläßigt, das §. 20. und 21. Vorgeschriebene zu beobachten, verfällt dadurch in die Strafe, daß er die durch seine Verzögerung entstehenden Retardat-Zinsen von seiner Copulation an selbst zahlen muß und werden solche von seiner Besoldung, auf Requisition der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse, abgezogen und derselben gezahlt werden; sollte aber jemand bis an seinen Tod die Anzeige und Einsendung nach §. 20. 21. vernachläßigt haben, so gehet dessen Wittwe aller Pension, auch einer solchen, die aus den Einkünften dieser Casse nach §. 5. gezahlt wird, gänzlich verlustig. Inspectores und Prediger haben deshalb die Schullehrer, welche unter ihre Aufsicht stehen, vor solchem Nachtheil zu warnen und dafür zu sorgen, daß jeder ins Amt tretende Schullehrer mit einem Exemplar dieses Reglements versehen werde.

§. 23.

Was ein Schullehrer als Mitglied dieser Anstalt derselben an Besoldungs-Beyträgen, Pro Accessu und für Verbesserte Besoldung zu entrichten habe, ist §. §. 12.—15. vorgeschrieben. Ein Mehreres hat er nicht zu zahlen; wie denn auch die Retardat-Zinsen in den §. 4. angezeigten Fällen für ihn von dieser Casse übernommen werden, und er folglich sie in keinem Falle selbst zahlet, als wenn er nach §. 22. in die Strafe der eigenen Zahlung derselben verfällt.

§. 24.

Wird ein durch diese Casse bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekaufter Schullehrer in eine Provinz versetzt, die mit dieser Casse nicht verbunden ist, so zahlt er entweder der Schullehrer-Wittwen-Casse ihr Capital, welches sie bey seinem Eintritte der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlt hat, zurück; oder, wenn er es verlangt, wird das Capital ihm als Darlehn gelassen, er muß aber:

1. jährlich so viel beytragen, als diese Casse wirklich für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zahlt;
2. das für ihn bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft stehende Capital zu 4 Procent in Golde verzinsen und
3. die erforderliche Sicherheit für diese Beyträge und Zinsen leisten.

§. 25.

Tritt ein solcher Schullehrer in ein Predigt-Amt, welches mit der Churmärkischen Prediger Wittwen-Casse in Verbindung steht, so übernimmt dieselbe das für ihn aus dieser Casse an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlte Capital unter den Bedingungen ihres Reglements vom 9. Februar 1789. Stehet aber das Predigt-Amt, darinn er tritt, mit derselben nicht in Verbindung, so wird es gehalten, wie §. 24. auf den Fall der Versetzung in ein anderes Schul-Amt vorgeschrieben ist.

§. 26.

Sollte der Fall eintreten, daß ein solcher Schullehrer außerhalb Landes berufen

rufen würde, oder aus dem Schullehrer-Stande träte, oder gar seines Amtes entsetzt würde, so kann er alsdann nicht länger Mitglied dieser Anstalt bleiben, sondern er muß derselben das für ihn gezahlte Eintritts-Capital wieder erstatten, oder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eine acceptable Sicherheit durch einen eigenen, oder von einem Kaventen ausgestellten Wechsel leisten, gegen welche sie der Schullehrer-Wittwen-Casse das Eintritts-Capital zurückzahlen und ihn ferner für ihr Mitglied anerkennen kann, und muß er alsdann seine fernere halbjährige Beyträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft unmittelbar berichtigen.

§. 27.

Wäre aber ein Schullehrer in den §. §. 24. — 25. angegebenen Fällen nicht im Stande die nöthige Sicherheit zu leisten, oder in den §. 26. gedachten Fällen nicht im Stande, das Capital zu zahlen, oder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft die erforderliche Sicherheit zu stellen: so wird zwar die Allgemeine Wittwen Verpflegungs-Gesellschaft dieser Schullehrer-Wittwen-Casse das für ihn gezahlte Eintritts-Capital zurückzahlen; er aber hört auf ein Mitglied sowohl der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, als der Schullehrer-Wittwen-Casse zu seyn, seine Beyträge gehen verloren und er hat kein Recht, weder diese Beyträge von der Schullehrer-Wittwen-Casse zurückzufordern, noch Anspruch auf eine Pension für seine Wittwe aus derselben zu machen; es kann ihm auch nicht verstattet werden, seine Beyträge an dieselbe fortzusetzen.

§. 28.

Wird ein Schullehrer welcher nach den Grundsätzen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft nicht bey derselben hatte eingekauft werden können, in ein mit der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse verbundenes Predigt-Amt versetzt, so wird die Schullehrer-Wittwen-Casse die von ihm geleisteten Beyträge an jene Casse herauszahlen, in welcher sie eventualiter seiner Wittwe zu gut kommen. Wenn aber ein solcher Schullehrer in einen der übrigen §. §. 24. — 27. erwähnten Fälle kommt, so geht sein bis dahin geleisteter Beytrag verloren, er darf ihn nicht weiter fortsetzen und seine Wittwe darf nicht Ansprüche auf eine Pension aus den Revenüen dieser Casse machen.

§. 29.

Stirbt die Ehefrau eines durch diese Casse mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft verbundenen Schullehrers, so muß der nachbleibende Ehemann ungesäumt diesen Todes-Fall entweder unmittelbar, oder durch seinen Inspector, den Administratoren der Schullehrer-Wittwen-Casse melden und zugleich einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein einsenden, damit die Administratoren im nächsten Termin den 1. April, oder 1. October das Eintritts-Capital für die Schullehrer-Wittwen-Casse wieder einziehen können.

§. 30.

Verheyrathet sich ein Wittwer, so ist er alles §. §. 20 — 21. vorgeschriebene, die Einsendung seines Taufscheins ausgenommen, von neuem zu leisten schuldig.

§. 31.

Stirbt ein durch diese Casse bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekaufter Schullehrer vor seiner Frau, so muß die Wittwe ungesäumt einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein des Verstorbenen der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse übersenden. Sobald sie den nächsten Pensions-Zahlungs-Termin d. i. den nächsten 1. April, oder 1. October, erreicht hat, übersendet sie auch derselben, wenn sie außer Berlin wohnhaft, einen gerichtlichen Schein, daß sie noch am Leben ist. Auf diese Scheine erhebt die Schullehrer-Wittwen-Casse sowohl das Eintritts Capital, als auch die nach §. 17. ihr zufließende erste halbjährige Pension aus der Casse der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft.

§. 32.

§. 32.

Zu den folgenden halbjährigen Pensions-Hebungen sendet die Wittwe jederzeit mit Anfang Aprils und Anfang Octobers eine Quittung über die Hälfte der jährlichen Pension, welcher sie nach §. 6. fähig ist, entweder unmittelbar an die Casse der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu Berlin; oder, wenn sie sich außer Berlin befände und keine Gelegenheit hätte, die Pension erheben zu lassen, an die Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse, welche die Hebung und Uebersendung derselben, letztere jedoch auf Kosten der Empfängerin, besorgen wird. Die Quittungen aber müssen so abgefaßt seyn, daß die Wittwe darin die halbjährige Pension prænumerando, entweder vom 1. April bis 1. October des laufenden, oder vom 1. October des laufenden bis 1. April des künftigen Jahres, empfangen zu haben bescheinigt; auch dürfen diese Quittungen nicht vor dem 1. April, oder 1. October ausgestellt werden, sondern es muß vielmehr denselben ein am 1. April, oder 1. October, oder nach diesen Tagen ausgefertigtes Attest der Obrigkeit beygefügt seyn, daß die quittirende Wittwe noch im Wittwenstande lebe.

§. 33.

Stirbt ein mit dieser Casse verbundener Schullehrer, der nicht bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft hat eingekauft werden können, vor seiner Frau, so muß die Wittwe den Todesfall den Administratoren melden; es bedarf aber dazu nicht eines gerichtlichen Todten-Scheins. Nach geendigter Observanzmäßigen Gnadenzeit kommt die Wittwe zum Genuß der Pension, welche ihr nach §. 5. dieses Reglements gebühret, wenn sie anders nicht nach §. 7. solcher Pension unfähig ist. Diese Pension soll ihr in viertheiljährigen Ratis, jedesmal nach abgelaufenen Reminiscere-Trinitatis-Crucis- und Luciä-Quartalen, gegen ihre Quittung ausgezahlt werden, die aber mit einem Attest des Reformirten Predigers, oder der Obrigkeit des Orts versehen seyn muß, worin bezeugt wird, daß sie noch im Wittwenstande lebe.

Art. IV.

Von der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse.

§. 34.

Damit diese Anstalt ordentlich, diesem Reglement gemäß, aufs möglichste zum Besten der Interessenten und mit der vollkommensten Sicherheit derselben verwaltet werde: so soll das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium die Ober-Aufsicht über dieselbe haben und allein Verfügungen in Angelegenheiten derselben zu treffen berechtigt seyn, welchen Verfügungen die Interessenten sich unterwerfen müssen.

§. 35.

Die Administration derselben soll jederzeit zweyen in Berlin angesetzten Männern anvertraut werden, welche das Reformirte Kirchen-Directorium zu wählen und zu ernennen allein das Recht hat. Für jetzt ist diese Administration den beyden Administratoren der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse übertragen; jedoch gar nicht in der Intention, daß die Administration beyder Anstalten auf immer mit einander verbunden bleiben solle; vielmehr wird in der Zukunft, wenn es nach den Umständen möglich, wenigstens einer der beyden Administratoren aus den in Berlin angesetzten Schullehrern gewählt werden.

§. 36.

Diese Administratores sind schuldig, sich bey der Verwaltung dieser Anstalt aufs genauste an den Inhalt dieses Reglements zu halten; in allen solchen Fällen aber, die nicht durch dieses Reglement selbst bestimmt sind, bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio anzufragen und die Entscheidung desselben zu suchen; wie sie denn auch jedesmal bey Festsetzung einer aus dieser Schullehrer-Wittwen-Casse zu zahlenden Pension, obgleich die dabey zum Grunde liegende Berechnung §. 5. vorgeschrieben ist, die Confirmation bey eben demselben nachzusuchen haben.

§. 37.

§. 37.

Ueber die Einnahme und Ausgabe dieser Casse soll von einem der beyden Administratoren die Rechnung geführt und jährlich sechs Wochen nach dem Schluß des Rechnungs-Jahres, dem 31. Decbr. dem Reformirten Kirchen-Directorio abgelegt werden, welches demselben, wenn sie gehörig mit Belägen justificirt gefunden, darüber quittiren; aber auch für die sichere Aufbewahrung der Documente Sorge tragen wird.

§. 38.

Mit dem 1. April 1791 als den 31sten Receptions-Termin der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, wird diese Anstalt eröfnet und sollen mit demselben alle diejenigen, welche nach den Vorschriften dieses Reglements beytreten können und wollen, bey der genannten Gesellschaft eingekauft werden. Die Zahlung ihrer Beyträge nimmt daher mit Reminiscere, oder dem 1. März 1791. ihren Anfang und müssen sie die nach §. 20. und 21. erforderlichen Documente spätstens bis Mitte des März einsenden. Damit aber die jetzt in Amt stehenden Schullehrer Zeit gewinnen, sich nach reifer Ueberlegung zum Beytritte zu entschließen, so soll ihnen der Beytritt noch bis zum 1. October. 1791, oder dem 32. Receptions-Termine der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, offen stehen; nur müssen sie alsdann ihren Beytrag vom 1. März 1791. an entrichten, auch die erforderlichen Documente spätstens im Anfange Septembers einsenden. In Ermangelung dessen haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie der ihnen durch diese Stiftung bewilligten Wohlthat gänzlich verlustig gehen. Urkundlich unter der Unterschrift des Reformirten Kirchen-Directoriums. Gegeben Berlin, den 25ten Februar 1791.

Dörnberg.

Thym.

No. XV. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht: wegen des zu entrichtenden Collateral-Stempels von einem Legato, welches finito usu fructu erst percipirt wird. De Dato Berlin, den 7. März 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Genau genommen würde zwar der von Legatarien zu entrichtende Collateral-Stempel in dem zu Eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 10. Jan. c. Anlaß gegebenem Fall, wo nemlich die Nutzung des Vermächtnisses dem überlebenden Ehegatten, auf Lebenszeit testamentarisch angewiesen worden, so lange suspendirt bleiben müssen, bis, finito usu fructu der Legatarius zu dem Besitz und Genuß des legati würklich gelanget, wodurch es sich aber leicht ergeben könnte, daß Fiscus an diesem ihm künftig zukommenden Collateral-Stempel gefährdet werde, oder es müßten, um dies zu vermeyden, Maßregeln genommen werden, die mit vielen Weitläuftigkeiten, und den Betrag des Stempels vielleicht übersteigenden Kosten verbunden seyn dürften.

Wir wollen dannenhero und setzen hierdurch fest, daß, wenn in Fällen dieser Art, der Legatarius den Stempel nicht selbst entrichten will, der Usufructuarius denselben zu erlegen schuldig, demnächst aber auch, oder vielmehr seine Erben befugt seyn sollen, bey der finito usu fructu erfolgenden Auskehrung des Legati, sowohl den entrichteten Stempel-Betrag, als das Interusurium davon in Abzug zu bringen. Wornach Ihr Euch denn Eures Orts in vorkommenden Fällen gleichfalls zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 7. März 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XVI. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Klagen ſuper Soſtro betreffend. De Dato Berlin, den 7. März 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Anſehung der vor Euch zu ziehenden Klagen ſuper Soſtro, worüber Ihr, laut Eures allerunterthänigſten Vortrags vom 14. m. pr. näher beſchieden zu werden begehret, iſt die von Euch allegirte Vorſchrift Unſerer Medicinal-Ordnung vom 27. September 1785. ganz klar, und eben ſo offenbar iſt der, in dem gleichfalls angeführtem, mit ſelbiger im Widerſpruch ſtehendem Paſſu des Euch ſub dato des 8. Novbr. 1766 zugekommenen Reſcripts, bey deſſen Mundirung vorgefallene Schreibfehler.

Es hat dahero gar kein Bedenken, daß Ihr die bey Euch angebracht werdende Klagen ſuper Soſtro, die ſich in einem Pacto gründen, und wobey es nicht etwa zugleich auf eine artis peritiam erfordernde Feſtſetzung des Betrags gelieferter Medicamente ankommt, annehmen, und rechtlich darauf verfügen möget; Als wornach Ihr Euch in dem vorliegenden Veranlaſſungs- und künftig ähnlichen Fällen zu achten habt. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. März 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XVII. Regulativ wegen Verabſchiedung der auf Verſorgung oder Gnadengehalt Verzicht leiſtenden invaliden Unterofficiers und Gemeinen. De Dato Berlin, den 8. März 1791.

Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß zum öftern Invaliden, nachdem ſie, um nur ihre Entlaßung von den Regimentern zu bewürken, auf alle Verſorgungen und Invaliden-Beneficia Verzicht geleiſtet haben, hiernächſt dennoch dem allgemeinen Verſorgungs-Inſtitut zur Laſt fallen, und unter dem Vorwande, daß ihnen ſothane Verzichtleiſtung nur abgenöthiget worden, und ſie ſich ſelbſt zu ernähren nicht im Stande wären, auf Verſorgung, Gnadenthaler ꝛc. ꝛc. Anſprüche machen. Allerhöchſtdieſelben wollen demnach, um dieſem Uebel und allen hierunter obwaltenden häufigen Unregelmäßigkeiten auf einmal abzuhelfen, ein für allemal feſtſetzen, daß zuvörderſt allen bereits erlaſſenen Verordnungen in Anſehung der Anfertigung der Invaliden-Verſorgungsliſten und deren Einreichung an das Siebente Departement des Ober-Krieges-Collegii, auch fernerhin nachgelebet und demnächſt folgende Punkte aufs genaueſte beobachtet werden ſollen:

§. 1.

Wenn ein Invalide, er ſey Ein- oder Ausländer, beym Regiment ſich mit der Anzeige meldet, er könne ſich ſelbſt ernähren, entſage allen Anſpruch auf Verſorgung und verlange nur ſeinen Abſchied, ſo muß zuvörderſt ſeine Ausſage gehörig ad Protocollum genommen werden, hiernächſt aber er ein Atteſt von der Civil-Obrigkeit des Orts, wo er ſich niederzulaſſen gedenkt, produciren, in welchem pflichtmäßig beſcheinigt wird, daß er ſich wirklich daſelbſt ernähren könne, und keiner Unterſtützung bedürfe.

§. 2.

Das Atteſt wird ſammt dem Protokoll an den General-Inſpecteur geſchickt, und von dieſem beſtätiget, ſodann aber vom Regiment dem Ober-Krieges Collegio eingericht; und die Erlaubniß zur Verabſchiedung des Mannes nachgeſucht, welche alsdann, aber nicht eher, erfolgen ſoll.

§. 3.

Sowohl Protokoll als Atteſt bleiben hiernächſt bey den Acten des Ober-Krieges-

ges-Collegii, damit, wenn demohnerachtet der Fall eintreten sollte, daß ein dergleichen Invalide sich dennoch zur Versorgung meldete, nicht nur derselbe zur Strafe gezogen, oder nach Befinden in ein Arbeitshaus gebracht, sondern auch diejenige Obrigkeit, welche das Attest ausgestellet, zur Erfüllung und Beförderung der bescheinigten Umstände angehalten werden könne, indem die Ernährung eines solchen Invaliden nicht dem allgemeinen Versorgung-Instituts, sondern der Obrigkeit oder Gutsherrschaft ꝛc. so das Attest ausgestellet hat, jedesmal allein zur Last fallen soll.

§. 4.

In Ansehung der wirklichen Ausländer und der ausländischen Soldatensöhne wollen Seine Königliche Majestät keine bestimmte Dienstzeit festsetzen, nach deren Ablauf, ein sich selbst ernähren könnender Soldat auf seinen Abschied, gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Benefitia Anspruch machen kann; weil für erstere die Capitulationszeit dem Capitain ein Recht auf gewisse Dienstjahre giebt, und letztere billig so lange sie nur immer zu dienen im Stande sind, der Compagnie obligat bleiben müssen, bey der sie gebohren, und welche die Kosten und Sorge ihrer Erziehung und Bildung übernommen hat: Jedoch bleibt es den Capitains nicht nur unbenommen, sondern wird auch Seiner Königlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn selbige sowohl wirkliche Ausländer, als auch ausländische Soldatensöhne, so sich selbst zu ernähren im Stande sind, mithin denen bey dergleichen Verabschiedungen so eben vorgeschriebenen Formalitäten genügen können, wenn ihre Invalidität herannahet, zum Besten und zur Erleichterung des Versorgungs-Instituts und dessen Fonds, gegen Verzichtleistung entlassen wollen.

§. 5.

Landeskinder hingegen, sie mögen nun in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahr beurlaubt werden, oder aber zu Ausländern declarirt worden seyn, und beständig zum Dienst in der Garnison verbleiben, müssen, so bald sie 20 Jahr gedienet haben, sich selbst ernähren können, hierüber das gehörige Attest zu produciren im Stande sind, auf alle Invaliden-Benefitia Verzicht thun, und dagegen ihren Abschied verlangen, nach vorhergegangener oben beschriebener Procedur entlassen worden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß in Absicht der Einländer, die aus dem Canton ersetzt werden müssen, das Canton auch im Stande seyn müsse, den Ersatz zu leisten.

§. 6.

Im Fall aber sich mehrere dergleichen zum Abschied qualificirte Einländer zur Verabschiedung melden, als das Canton ohne Nachtheil ersetzen kann, bleibt die Auswahl der wirklich zu Verabschiedenden den Canton-Revisions-Commissarien überlassen, welche dabey auf die mehr oder weniger dringenden häuslichen Umstände, so wie auf die mehrere oder wenigere Dienstüchtigkeit derer, so den Abschied verlangen, Rücksicht zu nehmen haben.

§. 7.

Nach vollendeter Canton-Revision müssen jedesmal die Commissarien eine Liste derjenigen Leute anfertigen, welche sich dergestalt zum Abschiede gemeldet haben, und diejenigen darauf bemerken, welche nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung, vermöge der mit anzugebenden Gründe, den Abschied erhalten können: Und diese Listen sind hiernächst von den Regimentern dem Ober-Krieges Collegio zur Genehmigung einzureichen.

§. 8.

Endlich aber können Landeskinder, sie mögen declarirte Ausländer oder sichere Einländer seyn, wenn sie bis an ihr Ende sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ob sie gleich auch zwanzig und mehrere Jahre gedienet haben, nicht eher Ansprüche auf die Verabschiedung machen, als bis ihre Invalidität völlig eintritt, und die Compagnie sie für unbrauchbar anerkannt hat, alsdenn sie, der bisherigen Verfahrungsart gemäß, auf der Versorgungsliste notiret und nach Beschaffenheit

der Umstände für sie von Seiten des Versorgungs-Instituts ganz vorzüglich gesorgt werden soll.

Diesem unwandelbaren Regulativ wollen Seine Königliche Majestät aufs pünktlichste nachgelebet wissen, und werden Allerhöchstdieselben die beyden letzten Artikel, in dem mit nächsten zu publicirenden Canton-Reglement annoch ganz besonders bestimmen lassen.

Signatum Berlin, den 8 März 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

No. XVIII. Declaration über die der Seehandlungs-Societät zukommende fiscalische Rechte. De Dato Berlin, den 10. März 1791.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Es sind zwar der Seehandlungs-Societät durch das Patent vom 11. October 1772 in allen ihren Angelegenheiten, nicht nur gegen diejenigen, welche in ihren Diensten stehen, sondern auch gegen ihre Schuldner überhaupt, die Vorrechte Unsrer Cassen ausdrücklich beygelegt, und diese ihr zukommenden fiscalischen Rechte in der Cabinets Ordre vom 13. Januar 1784 nochmals bestätiget worden; und Wir sind diesem wichtigen und nützlichen Institut sothane zur Aufrechthaltung seines ausgebreiteten Verkehrs, so wie zur Erreichung seines Endzwecks nothwendigen Befugnisse und Vorrechte zu entziehen oder schmälern zu lassen, keinesweges gesonnen.

Da Uns aber von der Königsbergschen Kaufmannschaft vorgestellt worden, daß, wenn die Seehandlungs-Societät von ihrem fiscalischen Rechte auch in ihren kaufmännischen Geschäften, und bey einem im Laufe des Handlungsverkehrs gegebenen Credit fernerhin ohne alle Einschränkung Gebrauch machen sollte, daraus leicht ein Nachtheil für den Credit Unsers einländischen Handelsstandes, besonders auf auswärtigen Plätzen entstehen, und die Besorgniß, daß bey dem über das Vermögen eines Kaufmanns, welcher mit der Societät in Verkehr gestanden hat, entstehenden Concurs, letztere vermöge ihres fiscalischen Vorrechts den übrigen Wechsel- und Buchgläubigern des Gemeinschuldners die zu einiger Befriedigung für sie noch vorhandene Masse gänzlich entziehen könnte, gegen die einländischen Kaufleuten in dem Commercio schädliches Mißtrauen erregen möchte; so haben Wir, um alle Besorgnisse dieser Art aus dem Wege zu räumen, und den Credit Unsrer Handlungtreibenden getreuen Unterthanen, sowohl inn- als ausserhalb Landes desto mehr zu sichern und zu befestigen, resolvirt: daß

1) wenn die Societät einem andern Kaufmann Seesalz auf Credit verkauft hat, dieselbe sich des fiscalischen Vorrechts nur auf einen Monath, vom Tage der geschehenen Verabfolgung des Salzes an den Käufer bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Monaths gerechnet, zu bedienen berechtigt seyn soll, dergestalt, daß, wenn entweder der Credit auf längere Zeit gestattet, oder nach Ablauf der Einmonathlichen Frist bey ausgebliebener Zahlung die Klage gegen den Schuldner nicht binnen drey Tagen bey Gerichten angemeldet, oder auch in der Folge nicht gehörig fortgesetzt worden, alsdann die Societät nur gleich einem andern Privatverkäufer angesehen und behandelt werden soll;

2) daß in Ansehung ihres übrigen kaufmännischen Verkehrs, er betreffe Waaren außer dem Seesalz, oder Wechsel, oder Geld, oder was sonst der Gegenstand davon seyn mag, die Societät der ihr verliehenen fiscalischen Rechte sich gegen Kaufleute gar nicht bedienen, sondern darin nur nach der Qualität ihrer Forderung, gleich jedem andern Privat-

Kauf-

Kaufmann angesehen, und auch bey entstehendem Concurs nur solchergestalt mit ihrer Forderung angesetzt und classificirt werden soll; wohingegen mehrgedachter Societät, wenn sie sich mit irgend einer andern Privat-Person, welche kein Kaufmann ist, in ein Verkehr, es habe Nahmen, wie es wolle, eingelassen hat, in Ansehung aller daraus entstehenden Forderungen die ihr verliehenen fiscalischen Rechte nach ihrem ganzen Umfange vorbehalten bleiben.

Gleichwie nun durch diese Declaration allen Besorgnissen eines für die inländischen Kaufleute aus den Vorrechten der Seehandlungs-Societät entstehenden Miß-Credits hinlänglich vorgebeugt ist; so erklären Wir hiedurch nochmals, daß in allen übrigen Stücken es bey gedachter Societät durch das Patent vom 14. Oct. 1772 beygelegten, und durch die Cabinets-Ordre vom 13. Jan. 1784 bestätigten Vorrechten und Privilegien lediglich sein Bewenden haben; auch die gegenwärtige Declaration auf Fälle, wo die Forderungen der Societät schon vor der erfolgten Publication derselben entstanden sind, keinesweges gezogen werden solle.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Declaration Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin, den 16. März 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Schulenburg.

No. XIX. Privilegium und Güldebrief für die Schützengülde in der Stadt Halberstadt. De Dato Berlin, den 17. März 1791.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns die Schützen-Gülde zu Halberstadt allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie mit keinem constitutionsmäßigem Privilegio versehen, und denn gebeten, Wir mögten derselben ein auf Localität, und auf jetzige Zeiten passendes nach gesetzmäßiger Form eingerichtetes Gülde-Privilegium ertheilen; Wir auch diesem Gesuche in Höchsten Gnaden statt gegeben; als confirmiren und bestätigen Wir hiermit nachfolgende Articul allergnädigst:

Art. I.

Soll die Zahl der Schützengülde-Vorsteher, so wie bey den übrigen Gülden, aus Zwölf Personen, als

Vier Schützenmeistern,
Vier Rendanten, und
Vier Viermännern, wovon alle Jahr Ein Schützenmeister, Ein Rendant und Ein Viermann in Eyden sind, nach vieljähriger Observanz in Zukunft auch bestehen. Diesen in Eyden stehenden Vorstehern, soll nach der Reihefolge Ein Meister, Ein Rendant und Ein Viermann, welche denn das nächste Jahr in Eyden kommen, als Gehülfen zugeordnet werden.

Art. II.

Wenn ein Schützenmeister, Rendant, oder Viermann verstirbt, oder sonst abgehet, soll aus den übrigen Mitgliedern der Schützenbrüderschaft oder der Bürgerschaft ein neues Subject, wozu drey Personen in die Wahl gesetzet, und von den in Eyden stehenden Vorstehern, als einem Schützenmeister, einem Rendanten, und einem Viermann, imgleichen zweyen dazu von dem Magistrat zugezogenen Rathmännern, und vier Schützenbrüdern gewählet werden. Sobald die Wahl geschehen, wird solches dem Magistrat angezeigt, und wenn dieser wider selbige nichts zu erinnern findet, soll der Neugewählte von selbigen, wie gewöhnlich, in Eyd und Pflicht genommen werden.

Art. III.

Sollte aber der neugewählte Schützenmeister, Rendant oder Viermann, die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen,

und die Weigerungsgründe, als worüber der Magistrat zu erkennen hat, nicht hinreichend noch erheblich seyn, soll derselbe, so wie bishero, und seit undenklichen Zeiten üblich gewesen, statt eines Fasses Biers, in Fünf Rthlr. Strafe genommen werden, wovon Zwey Drittel dem Register und Ein Drittel der Raths-Cämmerey zufallen soll. In diesem Fall wird zu einer neuen Wahl verordnetermaßen geschritten.

Art IV.

Soll der Rechnungsführende Rendant den Montag nach Johannis, seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, vor dem öffentlichen Magistrat zu Rathhause, in Beyseyn der übrigen, in Eyden stehenden Vorsteher, imgleichen vier dazu ernannten Schützenbrüder, ablegen, und wenn Magistratus bey deren Examination nichts einzuwenden hat, dem Rendanten über die geführte Rechnung quittiren.

Nach abgelegter Jahres-Rechnung, kommen die nach dem 1ten Articul das Jahr hindurch beygeordnet gewesene Gehülfen, wiederum in Eyd und Pflicht, und müssen sie vor dem Magistrat nachstehende Eyde ablegen. Als:

1) Eyd eines Schützenmeisters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich die der Schützengülde zustehende Gerechtsame, bestens vertheidigen, die bey dem jedesmaligen Schießen, von dem Rendanten mir berechnete Sätze, gewissenhaft reguliren, und die darnach fallende Gewinne in Gegenwart der übrigen Vorsteher, ordnungsmäßig vertheilen, übrigens aber nach dem Privilegio gemäß, und überhaupt so betragen will, als es einem ehrlichen Schützenmeister eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

2) Eyd eines Rendanten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die der Schützengülde zustehende Gerechtsame bestens vertheidigen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, die mir während meines Amts zur Berechnung anvertraute Gelder nicht veruntreuen, noch in meinem Nutzen verwenden, und ohne Beyseyn der Meister und Viermänner, nichts vornehmen, überhaupt aber, denen Articuln gemäß mich so verhalten will, als es einem getreuen und gewissenhaften Rendanten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

3) Eyd eines Viermanns.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich der Schützengülde Gerechtsame aufrecht erhalten und dem Privilegio gemäß, mich stets verhalten, beym jedesmahligen Abtheilen bey der Scheibe, gewissenhaft, keinem zu Liebe, noch zu Leide, abtheilen, und mich überhaupt so betragen will, als es einem redlichen Viermann eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Den neu aufzunehmenden Schützenbrüdern sollen diese Innungs-Artikel zum Durchlesen vorgelegt werden, und selbige darauf mittelst eines dem ältesten Schützenmeister zu gebenden Handschlages angeloben, solchen überall so viel an ihnen ist, treulich nachzukommen.

Art. V.

Bey dem gewöhnlichen Schießen, muß der in Eyden stehende Wortführende Meister, Rendant und Viermann, sich so wie seit undenklichen Jahren her geschehen und üblich gewesen, gehörig, und zwar des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Schützenwalle einfinden, um den von der Schützengesellschaft zu erlegenden Einsatz gehörig in Empfang zu nehmen, den Betrag des Einsatzes genau zu notiren, und hiernächst ausser dem, aus dem Register unentgeldlich zu nehmenden silbernen Löffel, die von dem Einsatz der fallende Gewinne, ordnungsmäßig zu vertheilen.

Art. VI.

Der Wortführende Meister reguliret das Schießen, machet von den einkommenden Sätzen in Gegenwart des Rendanten und Viermanns, die Gewinne, und theilet solche in Gegenwart der sämtlichen Vorsteher, an diejenigen, so in der Scheibe die besten Schüsse haben, der Ordnung nach pflichtmäßig aus. Ferner hat der-

derselbe die Lade, worinn sämtliche Documente befindlich, und wozu der Rendant nebst dessen Collegen, jeder einen besondern Schlüssel hat, imgleichen das Schützenornat, für den Schützenkönig und die Fahnen zur Verwahrung in seinem Hause.

Der in Eyden stehende Rendant, nimmt die Sätze beym Schießen in Empfang, notiret die Schützen, so wie solche folgen, und berechnet die Sätze der Schützenmeister, zur Vertheilung der Gewinne. Der in Eyden stehende Viermann, muß der Observanz gemäß, nach geschehenen Abschüssen, mit zwey Schützenbrüdern, so zuerst abgeschossen haben, nach der Scheibe gehen, mit selbigen, die zunächst am Centro befindlichen Schüsse gewissenhaft abmessen, solche auf der Tafel notiren, und dem Meister anzeigen, damit darnach die gemachten Gewinne, vertheilt werden können.

Art. VII.

Ein jeder Schützenbruder ist, so wie von jeher üblich gewesen, gehalten und verbunden, jedes Jahr, und zwar den Tag nach Pfingsten, seinen Zeitgroschen, in einem guten Groschen bestehend, an den jedesmaligen Rendanten, welcher solchen dem Register berechnet, zu erlegen, und bey dem Schützen-Mittwochen nach Pfingsten, den Aus- und Einzug mit zu halten, wovon ihm nichts anders als Krankheit oder sonst erhebliche Ursachen, welche in Zeiten, und wenigstens den Abend vorher, angezeiget werden müssen, bey Einem Rthlr. Strafe, welcher dem Register anheim fällt, befreyen soll. Honoratiores allein ausgenommen, welche statt des Auszuges, Einen Rthlr. an das Register so wie stets üblich gewesen, erlegen. Wie denn auch ein jeder Schützenbruder, auf jedesmaliges Erfordern des Wortführenden Schützenmeisters sich einfinden, und denen Deliberationen, welche über Gegenstände, so die Oeconomie, oder andere Theile der Gesellschaft angehen, angestellet werden, wenn es ihm möglich, beywohnen muß.

Art. VIII.

Soll niemand bey der Schützengülde zum Schützenbruder auf- und angenommen werden, er habe denn zuvor das Bürgerrecht zu Rathhause gewonnen, und habe sein eigen Gewehr, welches er gehörig zu bescheinigen hat; worauf denn derselbe den im 4ten Art. des Privilegii vorgeschriebenen Handschlag leisten soll.

Art. IX.

Für Gewinnung der Gülde, zahlet ein angehender Schützenbruder observanzmäßig an das Register — 12 Gr.
imgleichen den sogenannten Zeit-Groschen mit — 1 Gr.
und für den Schützendiener, für die Anmeldung — 1 Gr.
in Summa 14 Gr.

Art. X.

Denen in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehenden distinguirten Bedienten, imgleichen denen in Rathhäußlichen und andern Diensten stehenden distinguirten Personen und Honoratioren, stehet nach wie vor frey, dem gewöhnlichen Schießen, ob sie gleich keine Schützenbrüder sind, gegen Erlegung des gewöhnlichen Satzes von 3 bis 4 Gr. mit beyzuwohnen.

An die Hauptgewinne, als den sogenannten Königlichen und Rathsbecher, wie auch Güldelöffel, können selbige aber, wenn sie gleich den besten Schuß vor der Scheibe gethan, keinen Antheil haben, es sey denn, daß ein solcher Bedienter oder Honoratior, Bürger ist, und ein bürgerliches Haus besitzt, wovon er die bürgerlichen Lasten abträgt, oder doch miethsweise wohnet, und das Schützenbruder-Recht gewonnen hat, in welchem Fall selbige gleich allen übrigen Schützenvorstehern und Schützenbrüdern zu achten.

Art. XI.

Da auch in Halberstadt viele Bürger auf den Freyheiten wohnen, diese aber denen sämmtlichen bürgerlichen Abgaben nicht unterworfen sind, keine Einquartirung tragen, und bey Abwesenheit des Regiments sowohl zur Revüe und Manöuvre, als in Kriegeszeiten, niemals die vorfallenden Recrutentransports mit verrichten helfen, auch kein Wachtgeld bezahlen.

So

So verordnen Wir, und setzen hiermit fest, daß dergleichen Bürger zwar wohl die Schützengülde als Schützenbruder, so wie zeithero geschehen, gewinnen können, aber eben so wenig als ein Honoratior der nicht auf der Bürgerschaft wohnt, bürgerliche Lasten trägt, und nicht Schützenbruder ist, an den Königs- und Rathsbecher, wohl aber, weil sie Bürger sind, und das Schützenbruder-Recht gewonnen haben, an die Gülden, und andere gewöhnliche Löffel gelangen können. Wie denn auch dergleichen auf den Freiheiten wohnende Bürger in keine Wahl, als Schützenherr, gesetzet werden sollen, welches alles jedoch in Absicht der jetzt vorhandenen, auf den Freiheiten wohnenden Schützenbrüder, nicht statt finden soll, vielmehr ist solches nur von den neu ankommenden auf den Freiheiten der Stadt wohnenden zu verstehen.

Art. XII.

Zu den öffentlichen Schießen, soll zwar jedermann ohne Unterschied des Standes zugelassen werden; Niemand kann aber, der nicht Schützenbruder, am wenigsten Bürger ist, zu den Silber-Gewinnen gelangen.

Art. XIII.

Weil auch die Erfahrung gelehret, daß Bürger zum Vergnügen, den öffentlichen Schießen mit beygewohnet, und nachdem sie den besten Schuß vor der Scheibe gehabt, sich erst zum Schützenbruder-Recht gemeldet, um den silbernen Gewinn zu bekommen, dieses aber zu vielen Prozessen und Inconvenienzien Gelegenheit gegeben: So wird hiermit festgesetzt, daß ein Bürger nach dem Abschießen, falls er den besten Schuß vor der Scheibe gehabt, zum Schützenbruder nicht angenommen, sondern bis zum nächsten Schießen verwiesen werden, und denn erst das Schützen-Bruder-Recht gewinnen soll.

Art. XIV.

Das Haupt-Königschießen wird, wie seit undenklichen Zeiten üblich gewesen, jedes Jahr den Mittwochen nach Pfingsten gehalten, wozu sämmtliche Güldevorsteher, imgleichen die Schützenbrüderschaft, und die angehenden jungen Bürger, sich des Morgens um 8 Uhr vor dem Rathskeller einfinden müssen, um den Auszug aus der Stadt nach dem Schützenhause, und nach dem Abschießen, wiederum den Einzug in die Stadt mit zu halten.

Art. XV.

Wer an diesem Tage den besten Schuß vor der Hauptscheibe hat, und sich dazu qualificirt, erhält den besten Gewinn, und ist das Jahr hindurch, als vom 1. Junii bis ult. May von allen bürgerlichen Abgaben, sie bestehen worin sie wollen, frey, und wollen Wir ihm auch, so wie zeithero geschehen, statt der Acciseabgaben, noch ferner an Accisebonification 20 Rthlr. aus Unserer Halberstädtischen Kriegescasse verabreichen lassen.

Art. XVI.

Ein jeder neu angehender Bürger ist verbunden, den Aus- und Einzug am Schützen-Mittwoch, alter Gewohnheit nach, drey hintereinander folgende Jahre mitzuhalten, und in diesen Jahren mit nach der Scheibe zu schießen, damit derselbe bey Abwesenheit des Regiments, und wenn er zu etwanigen Recrutentransports gebraucht werden sollte, mit dem Gewehre umzugehen weiß.

Sollte aber ein, oder anderer junger Bürger, nicht Lust bezeigen, am Schützen-Mittwochen mit nach der Scheibe zu schiessen, soll derselbe gehalten seyn, dem Einsatz in Vier gGr. bestehend, an das Register zu bezahlen.

Art. XVII.

Soll Niemand, welcher betrunken ist, zu Verhütung eines etwanigen Unglücks, zum Schießen gelassen, überdem aber seiner schlechten Aufführung halber, in Acht Groschen Strafe, welche der Cämmerey zufallen sollen, genommen werden.

Gleichergestalt soll derjenige, so an den Schießtagen unnütze Zänkereyen oder wohl gar Schlägereyen anfängt, mit Zwölf gGr. Strafe, welche der Cämmerey anheim fallen sollen, und der Verschuldung nach noch härter bestrafet werden.

Art. XVIII.

Sollte aber ein Schützenvorsteher, oder Schützenbruder, sich der gesetzlichen

Ver-

Verfassung zuwider betragen, oder wohl gar wider die Schützengülde unnütze Querellen erheben, und dessen überführet werden, derjenige soll, zu Beybehaltung der Ruhe und guten Ordnung, als ein Stöhrer derselben betrachtet, sofort seines Amts verlustig erkläret, und niemals wieder zum Schießen gelassen werden.

Art. XIX.

Ein jeder der nach der Scheibe schießen will, muß zuvor seinen Einsatz erlegen, und dann seinen Vorgänger abwarten. Sollte aber jemand vor Erlegung seines Satzes schießen, soll derselbe des gethanen Schußes, so gut er auch immer seyn mögte, verlustig seyn; und schösse Jemand außer der Ordnung vor, derselbe soll dafür Zwey gGr. Strafe an das Register erlegen.

Dem Rechnungsführenden Rendanten aber stehet frey, seine Schüße seiner Convenienz nach abzuschießen, weil derselbe, wegen Einhebung der Sätze, seine Tour nicht ordentlich abwarten kann.

Art. XX.

Bey dem gewöhnlichen Schießen, darf der Anfang nicht eher gemacht werden, bevor nicht wenigstens zehn Schützen sich eingefunden haben.

Art. XXI.

Einem jungen Schützen, welcher mit dem Gewehr noch nicht recht umzugehen weiß, soll ein geübter Schütze, in den Stand beygegeben werden, um demselben das Gewehr ordentlich zu richten, und ihm Anweisung zu geben. Bey einem geübten Schützen darf aber niemand in den Schießstand treten, noch weniger eine brennende Tobackspfeife mit hinein nehmen, bey Vier gGr. Strafe.

Art. XXII.

Welcher Schütze in dem Schießstande stehet, und seinen Schuß der Reihe nach thut, darf vor gethanem Schuß, nicht wieder aus dem Stande gehen, und wenn einem Schützen das Gewehr dreymahl hinter einander versaget, soll derselbe der Observanz nach, seines Schußes verlustig seyn, es sey dann, daß dessen Gewehr erweißlich Schaden gelitten, in welchem Fall ihm erlaubt seyn soll, aus eines andern Schützen Gewehr beschlossenen Gewinnes fähig seyn; wie denn auch Niemand bey Strafe von Vier gGr. sich unterstehen soll, einem Schützen, welcher im Schießstande stehet, und seinen Schuß thun will, vorsetzlich zu behindern, oder sich über seinen Anstand öffentlich aufzuhalten.

Art. XXIII.

Wenn an den gewöhnlichen Tagen geschoßen wird, und einmahl herum geschoßen ist, so daß im zweyten Umgange bereits sechs Schüße gethan sind, soll Niemand weiter zum Schießen gelaßen werden, weil im zweyten Umgange, die Gewinne gemacht werden, und solchergestalt im Schießen Unordnungen entstehen würden.

Art. XXIV.

Wider die, von dem in Eiden stehenden Schützenmeister und Rendanten gemachten Gewinne, soll sich Niemand, bey Zwölf gGr. Strafe öffentlich moviren. Fände er aber etwas erhebliches dagegen zu sagen, so soll er es bescheiden vortragen, damit ihm Auskunft und Remonstration geschehen könne.

Art. XXV.

Soll keinem Schützen erlaubt seyn, außer der zum Auflegen der Gewehre, im Schießstande befindlichen Auflagen, sich eines Haackens oder Klammer, zu Befestigung des Gewehrs, zu bedienen; wer dessen überführet wird, soll nicht allein seines Schusses verlustig seyn, sondern auserdem noch Einen Rthlr. Strafe an das Register erlegen.

Art. XXVI.

Wenn eine Kugel vor der Scheibe niederschlägt, dennoch aber in, oder durch die Scheibe fährt, und solches von zwey bis drey Schützen gesehen wird, dergleichen Schuß gilt nichts, die Kugel mag so gut in der Scheibe sitzen, als sie will: wie denn auch ein solcher Schuß, welcher nicht die volle Scheibe berührt, so daß der Cirkel derselben nicht ganz umfaßt, nichts gilt.

Art. XXVII.

Wenn auch darüber öfters Streit entstanden, daß wenn ein Schuß in die Scheibe schlägt, durch einen Ast, oder dem im Centro befindlichen Nagel aber, nicht durchgeschlagen, dem Schützen ein solcher Schuß streitig gemacht worden: so wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen Schüsse, wenn nur die Kugel in der Scheibe steckt, gultig seyn sollen.

Trüge es sich aber zu, daß die Kugel gerade auf den Fleck, eines bereits gezeichneten Schusses schlüge, und beyde Schüsse auf einander zu sitzen kämen, so daß kein Unterschied zu machen: so sollen beyde Schützen, so auf einen Fleck geschossen, sich in die auf diesem Schuß etwa fallende Gewinne, zu gleichen Theilen theilen, oder aber ihnen frey stehen, um den Gewinn zu stechen.

Art. XXVIII.

Einem Schützen, welcher Geschäfte halber vom Schießen abgerufen wird, gleichwohl gern abschießen will, soll erlaubt seyn, beym zweiten Umgange, wenn zuvor der Schützenmeister den Anfang gemacht, seine zwey noch habenden Schüsse hinter einander abzuschießen, wofür an das Register Sechs Pfennige bezahlt wird. Sollte indessen ein solcher Schütze dennoch bis nach völligem Abschießen auf dem Schützen-Walle sich aufhalten, soll er dafür Sechs gGr. an das Register erlegen.

Art. XXIX.

Ist keinem Schützen während des Schießens erlaubt, weder selbst, noch durch einen andern, seinen gethanen Schuß, bey der Scheibe untersuchen zu laßen, und deshalb nach der Scheibe zu gehen, bey Zwölf gGr. Strafe, welche zur Gülde-Casse berechnet werden sollen.

Art. XXX.

Außer den gewöhnlichen Schießtagen, soll Niemanden erlaubt seyn, ohne Vorwissen der in Eiden stehenden Vorsteher, die Scheibe aufhangen zu laßen und nach der Scheibe zu schießen, bey Einem Rthlr. Strafe an das Register.

Art. XXXI.

Bey dem Hauptschießen, am Schützen-Mittwoch, soll der in Eiden stehende Rendant und Viermann, mit Zuziehung dreyer Schützen-Brüder, welche letztere keinen Haupt-Schuß, in der Scheibe beschossen, zum Abtheilen nach der Scheibe gehen. Bey dem Montägigen Schießen aber, gehet nur, wie Art. 6. vorgeschrieben, der in Eiden stehende Viermann mit zwey Schützenbrüdern, zum Abtheilen. Diesem Geschäfte soll sich kein Schützenbruder, bey Zwölf gGr. Strafe entziehen, vielmehr die, welche dazu von den Vorstehern ernannt werden, sich willig dazu finden laßen.

Art. XXXII.

Wenn der Rendant oder Viermann mit den Schützenbrüdern, einmahl abgetheilt haben, soll keinem gestattet seyn, nachdem die Scheibe abgenommen, und auf dem Schützenplatz gebracht worden, die Schüsse nachzuzirkeln, bey Zwölf gGr. Strafe zum Register.

Fände sich aber, daß Jemand aus Versehen des Rendanten, oder Viermanns, welche mit den Schützenbrüdern abgetheilt haben, unrecht aufgezeichnet worden und jener dadurch beeinträchtiget würde; so soll der Beeinträchtigte von dem Rendanten oder Viermann, durch welchem das Vergehen begangen, schadlos gestellet werden.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun die Schützengülde zu Halberstadt, nach vorbeschriebenen Articuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns vorbehalten, sich überall richten und achten, auch dagegen sich Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen haben soll; Als befehlen Wir Unserer Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci und dem Magistrat darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Articul, zu Unterhaltung guter Ordnung, auf die darin vorgeschriebene Weise zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Martii 1791.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Gr. v. d. Schulenburg. Frh. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

No.

No. XX. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, wegen Unterbringung einiger Kinder aus dem Friedrichs-Wayſenhauſe auf dem Lande. De Dato Berlin, den 24. März 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat das hieſige Armendirectorium zum beſten des groſſen Friedrichs-Wayſenhauſes beſchloſſen, einige in dieſer Anſtalt befindliche und dazu tüchtige Wayſen, ſowohl Knaben als Mädgen bey Bauern auf dem Lande gegen ein gewiſſes Koſtgeld zur Erziehung unter zubringen, und wird alſo ſämtlichen Predigern ſolches bekannt gemacht, mit gnädigſtem Befehl, wenn etwan ihres Orts ein oder anderer Einwohner geneigt ſeyn ſollte, einen Wayſenknaben oder Mädgen in Koſtgeld zu nehmen, ſolches an gedachtes Armendirectorium zu berichten, da denn von ſelbigem das Koſtgeld näher beſtimmt werden ſoll. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 24. März 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXI. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der nicht zu unterlaſſenden Anfrage beym Cabinets-Miniſterio in Arretirung und Auslieferungsfällen auſſerhalb Landes. De Dato Berlin, den 31. März 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Eurer Anzeige vom 24. dieſes, betreffend die Arretirung und Auslieferung des Bürgermeiſter Schultz aus Neu-Strelitz an die dortige Juſtiz-Cantzelley, hat es zwar ſein Bewenden. Ihr habt aber künftig dergleichen Auslieferungen ohne Anfrage bey Unſerm Cabinetsminiſterio nicht weiter zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 31. März 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Herzberg.

No. XXII. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der fremden Betteljuden. De Dato Berlin, den 4. April 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt von neuem mißfällig wahrgenommen worden, daß das zuletzt unter den 12. December 1780 gegen die einſchleichende fremde Betteljuden, Allerhöchſt erneuerte Edict, von den Obrigkeiten gänzlich vernachläßiget und auſſer Acht gelaſſen wird.

Um nun fürs künftige die Obrigkeiten, Dorfgerichte und Juden-Gemeinen auf deſſen Befolgung aufmerkſam zu machen, haben Wir nöthig und gut befunden, hiemit feſt zu ſetzen und zu verordnen:

daß bey jeder Unterſuchung gegen fremde Juden zugleich Zeit und Ort, wenn und wo ſie ins Land gekommen, durch welche Zollſtätten, Städte und Dörfer ſie gegangen, an welchen Orten, bey wem, und wie lange ſie ſich daſelbſt aufgehalten haben? ausgemittelt, und die darüber aufgenommenen Protokolle an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz eingeſandt werden ſollen, damit diejenigen, ſo Eingangs erwähntes Edict zu befolgen auſſer Acht gelaſſen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könnten;

und machen Euch ſolches hiedurch bekannt, mit dem gnädigſten Befehl, darnach nicht nur Euch Eures Orts zu achten und darüber zu halten, ſondern auch die unter Euch ſtehenden Criminal-Gerichte gemeſſenſt zu inſtruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 4. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, die Klage-Sachen des Königl. Seidenmagazins betreffend. De Dato Berlin, den 4. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat zwar Unſer Kriegesrath und Adjunctus fiſci Beſeke die gegen Euch, wegen Verweiſung ſeiner als Rechts-Conſulent Unſers Seidenmagazins, in cauſa Fiſci contra Kelling bey Euch erhobenen Wechſelklage an das Hausvoigtey-Gericht, habende Beſchwerde, laut abſchriftlich beyliegenden Schreibens Unſers General-Fabriken- und Commercial-Departements vom 24. m. pr. höhern Orts angebracht, gleichwohl aber ſeine rechtsgegründete Richtigkeit, daß allerdings auch fiſcaliſche Prozeſſe, wenn das Object weniger als 50 Rthlr. beträgt, für das Hausvoigtey-Gericht gehören.

Indeſſen haben Wir, in Betracht der von dem Referenten ad Nr. 2. ſeiner bey Euch eingereichten Vorſtellung angeführten der Billigkeit und der Beförderung der Sachen entſprechende Gründe von ſothaner Regul

in Anſehung der Klagen des Seidenmagazins gegen die Seidenarbeiter, wegen gemachter Vorſchüſſe,

eine Ausnahme zu machen beſchloſſen, und Euch hiermit nachgeben und befehlen wollen, beſagte Klagen, wenn ſie auch weniger als 50 Rthlr. betreffen, bey Euch ſelbſt anzunehmen, und zu rechtlicher Erörterung und Erkenntniß zu ziehen. Wornach Ihr Euch alſo zu achten habt, und Wir ſind Euch mit Gnaedn gewogen. Gegeben Berlin den 4ten April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des zu beobachtenden Verfahrens vom Polizey-Directorio bey künftiger Arretirung und Ablieferung der Perſonen zum Gefängniß. De Dato Berlin, den 4. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf den Innhalt Eures occaſione der vorgeweſenen Arretirung des Commiſſionsraths Woltersdorff an Uns erlaſſenen allerunterthänigſten Berichts und Anfrage vom 10ten Januar c. laſſen Wir Euch zu Eurer Anweiſung und fortmehrigen Direction hiermit gnädigſt ohnverhalten, welchergeſtalt in Verfolg der zwiſchen Unſerm Generaldirectorio und Juſtitzdepartement desfalls gepflogenen Correſpondence, das hieſige Polizeydirectorium über ſein bey künftiger Arretirung und Ablieferung jemandes zum Gefängniß zu beobachtendes Verfahren dato laut abſchriftlichen Beyſchluſſes inſtruiret worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 4. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.

Ad No. XXIV.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Einige neuerliche Vorfälle, wo Leute von Euch in die öffentliche Gefängniſſe, auf dem Grunde ergangener Cabinets-Ordres, abgeliefert worden, haben bey Unſern Gerichten zu Zweifel und von ihnen geſchehenen Anfragen Gelegenheit gegeben:

in wiefern nemlich nach der hieſigen Landes- und Juſtizverfaſſung dergleichen Verhaftnehmungen, die ſich weder auf eine ordnungsmäßige Unterſuchung

der

der competenten Instanz, noch auf ein ergangenes Urtel gründen, statt finden, und solche Arrestanten in die Gefängnisse angenommen, oder darin detiniret werden können?

Wir finden Uns hierdurch bewogen, Euch über diesen für die bürgerliche Sicherheit und Freyheit sehr wichtigen Gegenstand mit einigen nähern Anweisungen zu versehen. Zuvörderst seyd Ihr jedesmal bey jemandes Arretirung und Ablieferung in die Gefängnisse schlechterdings verbunden, dem ordentlichen persönlichen Gericht, desselben, oder doch demjenigen Mitgliede oder Deputato welchem die Aufsicht über die Gefängnisse aufgetragen ist, folglich resp. den Criminalrichtern und dem Hausvogt, die Ursach des Arrests bekannt zu machen. Beruht diese in einem Facto, welches proprie zu Eurem Ressort gehört, wird das Gericht, den Arrestandum anzunehmen und bis zum Austrag der polizeymäßigen Untersuchung, oder bis zum Ablauf der durch ein förmliches rechtliches Erkenntniß festgesetzten Strafzeit, zu asservіren keinen Anstand finden. Beruhet der Grund des Arrests darauf, daß jemand, vermöge des der Polizey zustehenden ersten Angrifs eines begangenen Verbrechens halber, zur Haft gezogen worden; so stehet dem judici competenti zu, die Untersuchung zu übernehmen und rechtlich fortzusetzen. Wird nun aber jemandes Arretirung durch eine an Euch erlassene Cabinets-Ordre begründet, so könnet Ihr Euch in regula nicht entbrechen, diese den Vorstehern des Gefängnisses vorzuzeigen, und abschriftlich mitzutheilen, es wäre denn, daß Ihr in einem oder andern besondern Fall bey dieser Communication resp. an Unser Cammergerichts Präsidium oder den Dirigenten des competenten Untergerichts, um auf dem Grunde derselben die Vorsteher des Gefängnisses zur Annahme des Arrestanten zu autorisiren, statt haben muß. Haben Wir in einer solchen Euch zukommenden Cabinets-Ordre den Arrest als Strafe Allerhöchst festgesetzt, so versteht sich gleichwohl das dem Arrestando zu verstattende rechtliche Gehör, als ein in der Gerechtigkeit gegründetes nothwendiges Erforderniß, von selbst, und gebühret Euch solchenfalls, diese Unsere höchste Ordre zwar sogleich durch prompte Verfügung des Arrests in Ausübung zu bringen, zugleich aber auch dem competenten Richter zu weiterer rechtlichen Verfügung davon obstehendermassen Anzeige zu thun. Schließlich machen Wir Euch zur Pflicht, daß, wofern in einem oder andern auſſerordentlichen Fall besondere Umstände eintreten sollten, welche diesen ordinairen rechtlichen Gang der Sache nicht zu gestatten scheinen, Ihr alsdann einen solchen extraordinairen Vorfall demjenigen Departement Unsers Etats-Ministerii, zu dessen Ressort die Sache gehört, ungesäumt zur weitern Veranlassung vortragen sollet. Dieses ist also, wornach Ihr Euch in künftig vorkommenden Fällen genau zu achten allergehorsamst ohnermangeln werdet, Sind ꝛc. Berlin, den 4. April 1791.

An das Polizey-Directorium hieselbst.

No. XXV. Verordnung wider die Beschädigungen der Meliorationen an der Ohre und im Drömling. De Dato Berlin, den 6. April 1791.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr höchst mißfällig vernommen, daß von den am Drömling concurrirenden Ortschaften bey dem Ohre-Fluß und den Haupt- und Abzugsgräben oder Canälen, so weit sie durch den Drömling gehen, in der Altemark nicht mit derjenigen Behutsamkeit verfahren wird, daß solche für Schaden und Verletzung gesichert, vielmehr diese zum Theil recht muthwillig verursacht werden, Allerhöchst Dieselben aber nicht gemeinet sind, diesem Unwesen, durch welches die zur Urbarmachung des Drömlingsbruches verwendete beträchtliche Kosten vergeblich ausgegeben seyn würden, länger nachzusehen, und die nöthige Vorschriften hiergegen nicht bis zur

Entscheidung des künftigen Unterhaltungs-Plans ausgesetzt werden können; so haben Höchst gedachte Seine Königliche Majestät allerhöchst selbst verordnet, daß folgendes als ein allgemeines Regulativ, in Rücksicht der in der Altemark belegenen Ohre und Abzugsgräben, Kraft dieses angeordnet und festgesetzt werden soll.

§. 1.

Niemand ohne Unterschied soll im Drömling, oder auf seinen übrigen Grundstücken, durch welche zur Drömlings-Urbarmachung gehörige Gräben gehen, Vieh ohne Hirten gehen lassen, es sey denn, daß es durch gehörige Zäune, oder durch Anbinden von Beschädigung der Gräben abgehalten werde. Die Uebertretung wird mit Zwey Groschen für jedes Stück ohne Unterschied bestraft.

§. 2.

Das Vieh muß auf Funfzehn Schritte von dem Bord der Ohre und den Gräben entfernt gehalten, und innerhalb dieser Entfernung müssen auch keine Bäume angepflanzt werden.

§. 3.

Das Vieh muß nicht in der Ohre oder den Gräben getränket, sondern da, wo noch keine Tränken angelegt worden, müssen solche unter Anweisung der im Drömling angesetzten Baudedienten ausgegraben, und bey ermangelndem Grundwasser mit dem Fluß oder den Gräben in Verbindung gesetzt werden. Sollte aber auch dies nicht allenthalben möglich seyn; so müssen an den Gräben oder der Ohre besondere Viehtränken ausgegraben, und erstere mit gehörigem Rückwerk versehen werden, damit das Vieh nicht in den Fluß und die Gräben kommen kann.

§. 4.

Wer die Vorschriften des §. 2. und 3. übertritt, wird mit Vier Groschen für jedes Stück Vieh, und Einem Groschen für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten Baum bestraft.

§. 5.

Niemand muß durch die Ohre oder Drömlings-Gräben fahren oder reiten, widrigenfalls er im ersten Fall mit Fünf Thalern, und im letztern Fall mit Einem Thaler bestraft werden, auch allen Schaden ersetzen soll.

§. 6.

Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hereinwerfen, oder Flachs zum röthen legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseit der Ohre oder den Gräben Grundstücke zu liegen haben, müssen sich der Brücken oder Kähne bedienen. Wer hiergegen handelt, soll des Eingelegten, als des Flachses, Holzes u. s. w. verlustig seyn, und außerdem einen bis drey Thaler Strafe, wo aber kein Gegenstand der Confiscation ist, zwey bis zehen Thaler Strafe erlegen.

§. 7.

Unter den Brücken müssen keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden, widrigenfalls der Uebertreter in Einen Thaler Strafe verfällt.

§. 8.

Die Fischerey in den Gräben wird gänzlich verboten. Die Fischereyberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln, bey Zwey Thaler Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich blos der Netze und kleiner Reusen bedienen.

Wenn in den Gräben überhaupt oder in der Ohre mit verbotenen Fischzeugen gefischt wird; so soll das Geräthe confiscirt, bey ermangelndem Gegenstande der Confiscation aber der Uebertreter mit Einem bis Fünf Thalern bestraft werden.

§. 9.

Niemandem soll frey stehen, eigenmächtigerweise auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anzulegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet, oder den Nachbarn zugeführet wird. Auch muß die jetzige Beschaffenheit der Gräben nicht verändert werden, sondern, wer sich hiezu veranlaßet findet, muß sich dieserhalb zuvor an den vorgesetzten Graben-Officianten wenden. Findet er daselbst mit seinen Anträ-

gen

gen kein Gehör; so steht ihm frey, sich deshalb an die Krieges- und Domainen-Cammer, und hiernächst an das General-Directorium zu wenden, oder, im Fall die Sache nach Grundsätzen des Vorfluths-Edicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er bey erwähnten Behörden die Erfüllung seines Antrages nicht erhalten kann. Wer hierin willkührlich handelt, wird in Zehen bis Funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen, oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe, und außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10.

Außer den in diesem Reglement festgesetzten Strafen bleibt die Erstattung des Schadens in allen und jeden Fällen vorbehalten.

§. 11.

Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll, nach befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes, mit Gefängnisstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Wie denn überhaupt festgesetzt wird, daß es von dem Ermessen des Richters abhängen soll, sofort auf körperliche Strafe, nach den eintretenden Umständen zu erkennen.

Als einiger Maasstab der körperlichen Bestrafung wird hiemit verordnet, daß für Zwölf Groschen Geldstrafe eine vier und zwanzigstündige Gefängnisstrafe eintreten soll, wobey aber die Dauer der Strafe, ihre Schärfung mit Kost bey Wasser und Brod, oder Veränderung in Zuchthausstrafe in gehörige Betrachtung kommt.

§. 12.

Bis nach völliger Beendigung der Meliorationen und Entscheidung des künftigen Unterhaltungs-Plans soll der Kriegesrath Malchow die Untersuchung und Entscheidung in solchen Sachen haben, die nicht über Fünf Thaler Geldstrafe oder ein Achttägiges Gefängnis, und eine Entschädigung von Zehen Thalern betragen. Ist der Gegenstand wichtiger; so soll er die Acten an die Cammer-Justiz-Deputation zu Berlin einsenden.

§. 13.

Die Gerichts-Obrigkeiten müssen auf seine Requisition, oder, wenn die Cammer-Justiz Deputation erkannt hat, auf deren Befehl, bey Funfzig Thaler fiscalischer Geldstrafe, die Erkenntnisse prompt und genau zur Ausübung bringen.

§. 14.

Die Pfändungen sollen nur von vereideten Königlichen Officianten geschehen.

§. 15.

Vom Vieh sollen nur Zwey bis Drey Stück gepfändet werden.

§. 16.

Das Pfandgeld wird ohne Unterschied auf Acht Groschen festgesetzt.

§. 17.

Der Gepfändete muß die ihm abgepfändete Sachen spätestens binnen drey Tagen auslösen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit Acht Groschen, für Schaafe und Schweine mit Drey Groschen täglich für jedes Stück bezahlen, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten sofort durch den Kriegesrath Malchow, oder auf dessen Anweisung, verkauft werden sollen.

§. 18.

Keinem der Drömlings-Meliorations-Officianten steht frey, sich, wegen der Straf- und Entschädigungsgelder, mit dem Beschädiger oder Uebertreter dieser Vorschrift zu vergleichen; am wenigsten darf er sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung schuldig machen, weil er sonst dafür ernstlich, und, nach Befinden, mit Verlust seines Dienstes bestraft werden, auch das empfangene doppelt zurück geben soll.

§. 19.

Wenn ein Schaden geschehen, es sey daß solcher bey der Pfändung, oder durch sonstige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verursacht wor-

worden, bekannt ist; so soll der Schaden von dem Grabenbau-Inspector, mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorfgerichte, besichtiget und gewürdiget werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bey Fünf Thaler Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabenbau-Inspector, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und Taxe verlieren. Es verstehet sich jedoch, daß der Beschädiger Vier und Zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er innerhalb Vier und Zwanzig Stunden nicht erscheinen kann; So ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend.

Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protocoll aufgenommen, und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20.

Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbau-Bedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten Zeit, so wird das Nöthige von dem Grabenbau-Inspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichts-Obrigkeit executive beygetrieben.

§. 21.

Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Grabenbau-Casse erhalten.

§. 22.

Der Rendant der Grabenbau-Casse erhebt solche auf Anweisung des Kriegs-Raths Malchow und Conducteur Winkelmann, und berechnet sie zum Besten der Melioration und des Denunclanten.

§. 23.

Ob nun gleich, nach vorstehenden Vorschriften, niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilt werden soll; so können doch öfters Fälle vorkommen, wo es dem Contravenienten angenehm seyn kann, wenn er, die Sache ohne die geringste Weitläuftigkeit abzumachen, im Stande ist. Wenn daher der Contravenient die Beschädigung einräumt, und sich zur Bezahlung des Pfand- Futter- und Strafgeldes, auch zur Entschädigung versteht; so soll, wie es den Forstbedienten in Forst-Contraventionen nachgelassen ist, dem Conducteur Winkelmann freystehen, die Gelder in Empfang zu nehmen, und die Entschädigung entweder durch den Beschädiger besorgen, oder auf dessen Kosten besorgen zu lassen. Der Conducteur Winkelmann muß aber darüber ein ordentliches Protokoll aufnehmen, dem Kriegesrath Malchow davon Nachricht geben, die §. 22. verordnete Anweisung an den Rendanten von demselben mit unterschreiben lassen, und wenn er die Denunclanten, imgleichen die Pfand- und Futtergelder etwa sofort bezahlt hat, die deshalb erforderliche Quitungen besorgen, und zu den Acten geben. Uebrigens soll der Conducteur Winkelmann über die Strafgelder die Controlle führen.

§. 24.

Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis, nach völlig geendigter Melioration und Entscheidung des Unterhaltungs-Plans, auch künftigem Schaureglement, ein anderes verfügt worden; so befehlen Seine Königliche Majestät allen bey der Drömlings-Melioration interessirten Vasallen und Unterthanen, und allen die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen, und soll solche durch den Druck und sonst gehörig bekannt gemacht werden. Signatum Berlin, den 6. April 1791.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. d. Schulenburg. Frh. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

No.

No. XXVI. Reſcript an das Cammer-Gericht: den Art. IV. der Declaration über einige Punkte des Wechſel-Rechts vom 14. Julii 1788 betreffend. De Dato Berlin, den 11. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euren unterthänigſten Bericht vom 24. v. M., worin Ihr um nähere Erläuterung des 4. Art. der Declaration über einige Punkte des Wechſel-Rechts vom 14. Julii 1788 bittet, wollen Wir Euch hierdurch gnädigſt nicht verhalten; daß allerdings die Abſicht dieſer Declaration dahin geht, das Wechſel-Ausſtellen bey Perſonen, die nicht Kaufmänniſche Rechte haben, mehr einzuſchränken, und den Mißbrauch des Wechſel-Rechts zu Verſteckung wucherlicher Geſchäfte, die beſonders bey wahren oder ſimulirten Verkaufen, bey dem Creditiren von Waaren ꝛc. ꝛc. ausgeübt werden, möglichſt zu verhüten, dieſe Abſicht aber ganz verfehlt werden würde, wenn in den von ſolchen Leuten in Wechſelform ausgeſtellten Inſtrumenten, das Empfangs-Bekenntniß der Valutæ in irgend einer andern Art, als baar zugelaſſen werden ſollte, weil alsdenn nichts leichter ſeyn würde, als einem jeden Negotio durch Umſchläge von der Art, wie in dem gegenwärtigen Fall gemacht worden, die Geſtalt eines urſprünglich durch baare Zahlung vollzogenen Darlehns-Geſchäftes zu geben, und es daher bey der wörtlichen Vorſchrift des Art. IV. der Declaration ſein Bewenden haben müſſe. In Anſehung des vorliegenden von Euch angezeigten Falles in Sachen des Directoris Löwenthal wider den Juſtiz-Commiſſarius Schmidt aber, genehmigen Wir die von Euch gemachte Einleitung, und Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. April 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXVII. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Verjährung rückſtändiger Advocaten-Gebühren betreffend. De Dato Berlin, den 18. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wegen Verjährung rückſtändiger Advocaten-Gebühren, worüber Ihr unter dem 7. hujus näher beſchieden zu werden begehret, ſoll in bisheriger Entſtehung eines Landes-Geſetzes, ſo die, einem ehemaligen Advocaten, oder dermalen in praxi judiciaria ſtehendem Juſtiz-Commiſſario, ſeiner Gebühren und Auslagen halber zukommende actionem mandati contrariam an eine kürzere, als die gewöhnliche Verjährungsfriſt bindet, bey einer neuen Auflage Unſerer Proceß-Ordnung, für eine dergleichen geſetzliche Beſtimmung geſorgt werden, und habt Ihr Euch bis dahin an die Vorſchriften der gemeinen Rechte zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XXVIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: die dritte Inſtanz der bey den Univerſitäts-Gerichten zu Halle anhängigen Sachen betreffend. De Dato Berlin, den 27. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure in der Böhmerſchen Rechtsſache geſchehene Anfrage vom 14. dieſes, ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution, daß da in dem letzten Viſitations-Beſcheide für die Univerſitäts-Gerichte zu Halle d. d. den 28. Juny 1790 feſtgeſetzt worden, daß es bey der bisherigen Verfaſſung, wornach in Civil-Sachen, in welchen eine dritte Inſtanz ſtatt findet, Acta in reviſorio an das, den Geheimen Juſtiz-Rath unter ſich begreifende Cammer-Gericht, und zwar an den Ober-Appellationsſenat eingeſandt werden ſollen, Ihr die Eingangsbenannte Acta an gedachten Ober-Appellationsſenat förderſamſt abzugeben, hiedurch angewieſen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 27. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts.

No. XXIX. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Unanwendbarkeit des Edicts vom 23. May 1785 auf die Zinscoupons von Chur- und Neumärkſchen Pfandbriefen. De Dato Berlin, den 27. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind darüber Zweifel entſtanden:

Ob die Vorſchriften Unſeres Edicts vom 23. May 1785, die Vindication, Erneuerung und Amortiſation der auf jeden Innhaber lautenden Inſtrumente betreffend, auch auf die bey den Chur- und Neumärkſchen Pfand-Briefen ſich befindende Zinscoupons zu ziehen?

oder

ob dieſe, im Fall eines Verluſts und nöthig gewordener Amortiſirung bloß nach Maaßgabe des Credit-Reglements von 1777 § 218 zu beurtheilen ſind?

Wenn nun aber in erſtermeldtem Edict von 1785 dieſer Coupons, als einer dem hieſigen Ritterſchaftlichen Credit-Syſtem ganz eigenthümlichen Einrichtung, gar keine Erwähnung geſchehen, noch auch ſelbige unter dem Begrif eines Billets au porteur, welcher allemahl eine Capitals-Beſchreibung vorausſetzet, ſich gedenken laſſen; ſo kann auch nicht angenommen werden, daß dem Credit-Reglement, durch jene Vorſchrift, in Anſehung der Zinscoupons eben ſo, als es in Anſehung der Pfandbriefe ſelbſt würklich und ausdrücklich geſchehen, derogirt worden ſey.

Um inzwiſchen allen künftigen Bedenklichkeiten zuvor zukommen, haben Wir Euch ſolches hierdurch ausdrücklich zu erkennen geben, und demnach declariren wollen, das mehrbeſagtes Edict vom 23. May 1785 auf die Chur- und Neumärkſche Zinscoupons keine Anwendung finde, vielmehr es in Anſehung derſelben, bey den Vorſchriften des Ritterſchaftlichen Credit-Reglements von 1777 lediglich ſein Bewenden habe. Nachdem auch in Betreff dieſer Zinscoupons, zu näherer Beſtimmung des in nurgedachten Reglement vorgeſchriebenen Verfahrens unter andern mit feſtgeſetzt worden:

daß wenn nach Ablauf zweyer Zins-Termine, in welchen ein als verlohren angegebener Coupon nicht zum Vorſchein gekommen, der angebliche Verlierer auf die öffentliche Bekanntmachung anträgt, ſolche auſſer den übrigen modis publicandis, auch durch Affigirung eines Aushangs bey dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz erfolgen ſolle;

ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Direction zugleich bekannt, damit, wenn Euch in der Folge dergleichen Aushang von einer Credit-Direction Eures Departements eingereicht wird, Ihr mit der Aff- und Reſignirung deſſelben, der Requiſition gemäß, unbedenklich verfahren mögt. Sind ꝛc. Berlin, den 27. April 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXX. Circulare, daß jeder Schutzjude und ſeine Angehörigen auf Reiſen mit einem Geleitsbriefe oder obrigkeitlichen Atteſt verſehen ſeyn müſſen. De Dato Berlin, den 28. April 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Beziehung auf die Vorſchrift im §. 6. des Edicts vom 12. December 1780., wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden, nach welcher,

jeder einländiſche Schutzjude auf Reiſen die er N. B. zu Fuße macht, ſeinen Geleitsbrief, oder ein Atteſt der Obrigkeit ſeines Orts zu ſeiner Legitimation bey ſich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuße ausſchickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Atteſte verſehen ſoll,

werdet Ihr hiermit befehliget, ſämtliche Magiſtrate Eures Reſſorts gemeſſenſt anzuweiſen, keinem andern Juden einen Reiſepaß zu ertheilen, als der ihnen bekannt, und bey ihnen wohnhaft iſt, worüber Ihr auch mit allem Ernſt zu halten habt. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 28ten April 1791.

Auf Special-Befehl.

von Blumenthal. von der Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauſchwitz.

An ſämtl. Cammern und Cammer-Deputationen dieſſeits der Weſer.

No. XXXI. Reſcript an den Ober-Appellations-Senat mit einer Verfügung an das Ober-Regie-Gericht die Declaration des §. 104. des Reglements vom 28. März 1787 betreffend. De Dato Berlin, den 9. May 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir durch die in dem nunmehro rechtskräftig entſchiedenen Denunciations-Proceß wider den Mühlen-Meiſter Rege und Mühlenbeſcheider Grohmann, als zweifelhaft angeſehene Anwendung des §. 104. Unſers Reglements vom 28. März 1787 auf alle Mühlen, welche zur Städtiſchen Conſumtion ſchroten oder mahlen, ohne Unterſcheid, wo dieſelbe liegen, an Unſer Ober-Regie-Gericht dato zu verfügen veranlaßet worden, davon haben Wir Euch, zu Eurer gleichmäßigen Nachricht und Achtung, mittelſt nebenliegender Abſchrift Communication thun wollen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 9. May 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXXI.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erinnert Euch allerunterthänigſt, daß in dem neuerlichſt vorgewesenen Denunciations-Proceß wider den Mühlenmeiſter Nege und Mühlen-Beſcheider Grohmann die Frage:

> ob ein zur Städtiſchen Conſumtion zu mahlen berechtigter Landmüller, der in dem Reglement vom 28. März 1787. §. 104. vorgeſchriebenen Formalität wegen beſonderer Beziehung des Land-Gemahls, und der daſelbſt auf den Unterlaßungsfall feſtgeſetzten Strafe, und zwar ohne Unterſcheid; ob die Mühle auf Städtiſchen, oder auf Amts- oder anderm Privat-Territorio gelegen iſt, unterworfen ſey,

hat wollen bezweiffelt werden. Gleichwohl erhellet nicht nur aus dem §. 33. des Reglements: wie jeder Müller, welcher zur Städtiſchen Conſumtion ſchrotet oder mahlet, er gehöre zur Stadt oder platten Lande, zur Beobachtung des Reglements verpflichtet ſeyn ſoll: ſondern es liegt auch ſchon in der Natur der Sache, daß da die in dem §. 104. vorgeſchriebene Formalität offenbar zur Abſicht hat, die Defraudationes der von Städtiſchen Mahlwerk zu erlegenden Gefälle, welche ſonſt unter dem Vorwand, es ſey alles vorhandene Getreide lauter Landgetreide, leicht verſteckt werden könnte, zu verhüten, es nicht auf dem Grund und Boden, wo eine Mühle liegt, ſondern nur darauf: ob eine Mühle zur Städtiſchen und Land-Conſumtion zugleich mahle, ankommen könne. Wir haben Euch dannenhero Unſere auf vorſtehenden Gründen beruhende disfalſige Willensmeinung zu Eurer fortmehrigen jedesmaligen Achtung hiermit dahin bekannt machen wollen:

> daß der §. 104. das in Rede ſtehenden Reglements allerdinges auf alle Mühlen, welche zugleich zur Städtiſchen Conſumtion ſchroten oder mahlen, ohne Unterſchied, wo dieſelbe liegen, Anwendung finde, und daher in vorkommenden Fällen gegen die Inhaber ſolcher Mühlen, die ſich einer Contravention gegen dieſe Vorſchrift ſchuldig machen, auf die daſelbſt beſtimmte Strafe erkannt werden müſſe.

Auch den Ober-Appellations-Senat Unſers Cammer-Gerichts dato gleichmäßig inſtruiren laſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 9. May 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Ober-Regie-Gericht.

No. XXXII. Circulare, in wiefern der Abſchied eines Cantoniſten oder die Entſagung des Regiments an ſeine Perſon bey ſeiner Auswanderung ſein Vermögen von der Confiſcation befreye oder nicht befreye. De Dato Berlin, den 10. May 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß die zeitigen Regiments-Chefs ſich öfters der Perſon, und des Vermögens ausgetretener Cantoniſten Namens des Regiments begeben, und Unſere Landes-Collegia dergleichen Entſagung für hinreichend halten, um den fiſcaliſchen Anſpruch an das Vermögen eines ſolchen ausgetretenen Cantoniſten zu tilgen, ſo haben Wir, nach genommener Rückſprache mit Unſerm Ober-Kriegescollegio, Euch zu Eurer Achtung und Direction nicht verhalten wollen, daß das Recht Unſerer General-Invaliden-Caſſe an das Vermögen eines auſſer Landes gegangenen Cantoniſten, blos alsdenn ceſſiret

> wenn derſelbe vom Cantons-Regiment wegen gänzlicher Untauglichkeit zum Militairdienſt ſimpliciter verabſchiedet worden, und hierauf erſt ſich aus dem Lande begeben hat

oder auch, wenn derſelbe

einen

einen ſolchen Abſchied, wegen ermangelnder Größe zur Einrangirung erhalten hat, zum Train aber, als Knecht brauchbar iſt; jedoch zu der Zeit als er hierauf fortgegangen, keine Aushebung der Cantoniſten zu ſolchem Gebrauch bey bevorſtehendem Marſch der Armee verfügt geweſen.

Dahingegen

wenn das Regiment, nachdem ein Cantoniſt das Land verlaſſen, ſich ſeines Anſpruchs an ihn begiebt

oder

demſelben den Abſchied gegeben hat, um ſich im Lande zu etabliren; oder

er, nach erhaltenen unbedingten Abſchiede, wegen ihm ermangelnder Größe zur Einrangirung zu einer Zeit aus dem Lande gegangen iſt, wo die Armee marſchiren und Leute zum Train ausgehoben werden ſollen,

ſo wird in allen dieſen Fällen, das Recht der General-Invalidencaſſe an ſein Vermögen dadurch nicht aufgehoben, ſondern es bleibt bey dem deshalbigen gedruckten Circular-Reſcript vom 26. Oct. 1789. Sind ꝛc. Berlin, den 10. May 1791.

An ſämmtl. Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegia.

No. XXXIII. Publicandum, wegen verbotener Einbringung ſogenannter Rießſchen Lampen. De Dato Berlin, den 12. May 1791.

Da Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Betracht, daß die bisher aus der Fremde eingegangenen ſogenannten Rieſsſchen Lampen von den hieſigen Klempnern in vollkommner Güte verfertiget werden, die Einbringung der fremden Lampen dieſer Art in Höchſtdero ſämmtlichen Provinzen dieſſeits der Weſer mittelſt Cabinets-Ordre vom 6. dieſes Monats verboten haben, auch ſämmtliche Acciſe-Aemter darnach bereits inſtruiret ſind; ſo wird ſolches dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 12. May 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

No. XXXIV. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wegen des Stempelpapiers bey Miethscontracten über 30 Rthlr. De Dato Berlin, den 16. May 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 21. März c. das Publicandum vom 22. Febr., wegen des Stempelpapiers bey Miethscontracten über 30 Rthlr. betreffend, werdet Ihr hierdurch, nach genommener Rückſprache Unſers Juſtizdepartements mit dem Generaldirectorio beſchieden, daß die Abſicht dieſes Publicandi nicht geweſen ſey, in dem Edict vom 8. Febr. 1770 wegen der ſchriftlichen Contracte etwas zu ändern, und die unterlaſſene ſchriftliche Aufnehmung der Miethsverträge von 50 Rthlr. und weniger mit der in jenem Edict nicht verordneten Strafe der Nullität zu belegen. Vielmehr iſt die von Euch zweifelhaft gefundene Vorſchrift jenes Publicandi nur dahin zu deuten, daß wenn jemand behauptet, über einen die Summe von 30 Rthlr. überſteigenden Miethvertrag, kein ſchriftliches Inſtrument errichtet zu haben und in der Folge gleichwohl, ein ſolcher ſchriftlicher ungeſtempelter Contract producirt wird, der Producent in die Strafe des Publicandi verfallen ſeyn ſoll. Hiernach habt Ihr Euch alſo in vorkommenden Fällen zu achten und ſind Wir ꝛc. Berlin, den 16. May 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXXV. Gesetzliche Bestimmung, wenn und in wiefern der Buchhandel erlaubt sey. De Dato Berlin, den 19. May 1791.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da der Buchhandel zum Nachtheil derjenigen, die dazu berechtiget sind, von einigen Personen ganz zur Ungebühr betrieben, und von andern zu sehr ausgedehnet wird; So haben Wir allergnädigst beschlossen, folgende gesetzliche Bestimmung: wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt sey, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1.

Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einem Umschlage geheftet seyn, indem auch die brochirte periodische Schriften unter die rohe Materien gerechnet seyn sollen, kann nur

a. der Verfasser für eigene Rechnung und
b. ein privilegirter Buchhändler, oder
c. ein solcher der dazu ausdrückliche Königliche Conceßion erlangt hat,

handeln. Jedem andern

2.

wird also bey Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks oder dergleichen periodischer Schrift, und des Werths der bereits verkauften dergleichen Werke, ein solcher Handel untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich ausser den im ersten Abschnitt benannten Personen jemand anmasset, er möge nun für eigene Rechnung, oder durch Uebernehmung in Commißion für andere betrieben werden, unter den Fall des Verbots begriffen.

3.

Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehrern nicht berechtiget gewesen sind, blos frey, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten brochirten periodischen Schriften, bey der im 2ten Abschnitt bestimmten Strafe, enthalten.

4.

Darf ein Schriftsteller zwar seine eigene Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen in seiner Wohnung, verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

5.

Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigne Kosten gedruckten Werke für seine eigne Rechnung durch einen andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will; so muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuförderst sich bey dem Magistrat des Orts melden, und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkauf solcher rohen von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat die im 2ten Abschnitt bestimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhütender Unterschleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geschehen, noch von demselben bey gedachter Strafe angenommen werden.

Die im vorhergehenden 5ten Abschnitt gegebene Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn ein Schriftsteller sein auf eigne Kosten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergleichen in Städten wo keine Buchhändler sind, auf Subscription und Pränumeration unternehmen, und hiernächst die Exemplare durch diejenigen, welchen sie die Besorgung der Subscriptionen und Einsammlung der Pränumerationen aufgetragen gehabt,

an

an die Subscribenten und Pränumeranten vertheilen lassen will.

Wir befehlen, daß sich jedermann, in Ansehung des hierin nachgelassenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Unsere Gerichtshöfe aber in ihren Entscheidungen, hiernach achten sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel, gegeben zu Berlin, den 19ten May 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

d. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

No. XXXVI. Circular-Rescript an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen diesseits der Weser, das Verboth der Prisen-Bänder oder Languetten betreffend. De Dato Berlin, den 23. May 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die sogenannte Prisenbänder oder Languetten mit unter diejenigen Leinenbänder gehören, deren Eingang aus der Fremde, dem Tarif gemäß, verbothen, dennoch aber der Fall vorgekommen ist, daß dergleichen Bänder, da sie in dem Tarif nicht ausdrücklich und namentlich benannt sind, eingelassen worden; so finden Wir für nöthig, die Einbringung dieser Bandsorten noch besonders zu verbiethen und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, zu Verhütung aller Mißdeutungen das Erforderliche hiernach an die Euch untergebenen Behörden zu verfügen und solches mittelst Publicandi zur Wissenschaft des Publicums zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. May 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. XXXVII. Rescript an die Westpreußische Regierung: Ueber den Umfang und die Würkungen des Juris advitalitatis. De Dato Berlin, den 23. May 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über den Umfang und die Würkungen des Juris advitalitatis, welches ein Ehemann seiner Frau in seinen Gütern und Vermögen per modum Pacti bestellet, und über den Einfluß welcher einer solchen Verschreibung auf die Rechte des Ehemannes in Ansehung der Disposition über seine Güter während seiner Lebenszeit beyzulegen ist, auch Unsere Gesetzcommission mit ihrem Gutachten vernommen worden: So wird hiedurch festgesetzt:

Daß die Disposition des Mannes über sein Vermögen, bey seiner Lebenszeit durch das seiner Frau verschriebene Lebetags-Recht keinesweges eingeschränkt wird, daß daher auf den bloßen Grund einer solchen Verschreibung, weder zur Eintragung späterer Schulden; noch zur Löschung des Tituli possessionis noch zu andern über ein Immobile zu treffenden Verfügungen; noch zur Löschung des Juris advitalitatis selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche würklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist.

Dahingegen muß auf den Fall, wenn eine solche Ehe, von der Frau des Lebetags-Recht verschrieben ist, durch richterliches Erkenntniß getrennt und der Mann für den schuldigen Theil erklärt wird, in den wegen Abfindung der Frau durch Vergleich oder Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen auch das Erforderliche wegen des einer solchen Frau schon ex tunc zu-

koni-

kommenden Genusses ihres Lebetags-Rechts nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften regulirt werden; und ist es alsdenn der Frau unbenommen, so weit ihr darnach ein solcher wirklicher Genuß schon während der Lebenszeit ihres Mannes zukommt, das Nöthige deshalb zur Salvirung ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Aber auch in diesem Falle kann die Frau die vor Eintragung dieses Vermerks von ihrem geschiedenen Manne über das Immobile bey dem Hypothekenbuche getroffene Dispositiones in præjudicium tertii keinesweges anfechten. Sind ꝛc. Berlin, den 23. May 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XXXVIII. Privilegium und Güldebrief für die Kaufleute und Krämer in der Stadt Cleve. De Dato Berlin, den 24. May 1791.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Welchergestalt die Kaufmannschaft und Krämer in der Hauptstadt Cleve Unseres Herzogthums gleichen Nahmens, alleruntherthänigst angesucht haben, daß Wir den von dem Magistrat besagter Stadt bereits sub Dato Cleve, den 12ten October 1612. ihnen ertheilten und bis hierzu in ununterbrochener Observanz gewesenen Gülde-Brief, nicht nur in Höchsten Gnaden bestätigen, sondern auch mit den nötigen auf die jetzigen Umstände passenden Zusätzen versehen und solchergestalt ein vollständiges Privilegium und Gülde-Brief für sie ausfertigen laßen möchten; Wir auch solchem Gesuch, mit Beybehaltung der besagten Kaufleuten und Krämern bisher zugestandenen Rechte und Begünstigungen Statt zu geben allergnädigst geruhet haben, damit dieselbe, wegen der Lage Unserer fast rings um an fremde Territoria grenzenden Provinz Cleve, von ausländischen Kaufleuten, Krämern und Schleichhändlern, durch heimliche oder öffentliche Einbringung allerley Waaren zum Verkauf, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtiget, und das baare Geld den Leuten, die zu den bürgerlichen Lasten und Abgaben nichts beytragen, nicht außer Landes gebracht, vielmehr besagten Kaufleuten und Krämern zu Cleve zu Ausbreitung und Erweiterung ihres eigenen Handels Gelegenheit möge gegeben werden:

So ordnen, wollen und setzen Wir demnach hiermit fest, daß es hierunter nach folgenden Artikeln von nun an gehalten werden solle.

Art. I.

Soll es bey den, den Kaufleuten, Krämern und Höckern in der Stadt Cleve zustehenden, von Alters hergebrachten Rechten und Freyheiten sein Verbleiben behalten, und ihnen darnach freystehen, mit allen Arten von Kaufmanns-Kram- und Höckerwaaren, ohne Unterscheid Handel und Gewerbe zu treiben; jedoch bleiben davon alle Contrebande, und sonst einem Kaufmann, Krämer oder Höcker zu führen verbothene Waaren, imgleichen auch diejenigen Fabricata, deren Verkauf den Handwerkern der einen oder andern Zunft, wenn solche Fabricata ihre eigene Arbeit sind, privative nachgelassen worden, ausgeschlossen, und darf damit keiner der Kaufmanns- und Krämer-Güldegenossen, bey der darauf gesetzten Strafe, zu handeln sich anmaßen.

Art. II.

Soll keiner, er sey ein einheimischer oder Fremder, der nicht zu dieser Kaufmanns- und Krämergülde gehört, oder solche künftig gewonnen, und die festgesetzten Gebühren entrichtet, auch den sonst erforderlichen Pflichten genüget haben wird, befugt seyn, in der Stadt Cleve und deren Bezirk, auf irgend eine Art Handlung zu treiben. Diejenigen aber, welche gegenwärtig, nach den bisherigen alten Innungsartikeln die Gülde gebührend gewonnen, und dadurch zum Handlungsbetriebe

triebe sich gehörig qualificirt haben, bleiben, als Güldegenossen anerkannt, sind jedoch verbunden, sich den Vorschriften dieses erneuerten Privilegii zu unterwerfen.

Art. III.

Alle diejenigen, welche künftig auf irgend eine Art und Weise Handlung zu treiben und offene oder geschlossene Laden zu halten berechtiget, mithin in diese Kaufmanns- und Krämergülde aufgenommen seyn wollen, müssen sich deshalb sowohl bey dem Magistrat der Stadt Cleve, als bey den jedesmaligen Güldemeistern melden und sich zur Aufnahme gehörig qualificiren; wes Endes ein jeder

1) seinen Geburtsbrief, oder statt dessen, einen Lehrbrief vorzuzeigen, und wegen seines guten redlichen und ehrbaren Betragens, durch gültige und glaubwürdige Atteste sich zu legitimiren hat, es sey denn, daß solches von ihm hinlänglich bekannt sey, in welchem Fall er davon durch Unsere Clevesche Krieges- und Domainenkammer dispensiret werden kann.

Wenn es einem solchen aber an den erforderlichen Zeugnissen seines Wohlverhaltens ermangelt, und sonst nichts gegen ihn einzuwenden ist: so muß derselbe, nach Gutfinden des Magistrats, sich ein ganzes oder halbes Jahr, vor seiner Aufnahme in die Gülde, in der Stadt Cleve aufhalten, um dadurch von seiner guten Aufführung einigermaßen versichert werden können. Sodann muß ein solcher

2) so viel einem Kaufmann nöthig ist, lesen schreiben und rechnen können, und sich deshalb, wenn es vom Magistrat und den Güldemeistern für nöthig erachtet wird, der Prüfung unterwerfen, es sey denn, daß er sich bloßerdings mit dem Verkauf geringer Höckereywaaren abgeben wolle, in welchem Falle er von vorbesagter Prüfung dispensiret werden kann; auch muß

3) derjenige, der in dieser Kaufmanns- und Krämergülde ein Genosse werden will, wie sich von selbst verstehet, der christlichen Religion zugethan seyn, und

4) der Regel nach in der Stadt, nicht aber außerhalb derselben seine Wohnung haben; auch

5) wegen Gewinnung des Bürgerrechts sich beym Magistrat melden, und dasjenige leisten, was dieserhalb von Alters her in der Stadt Cleve hergebracht und gebräuchlich ist.

Art. IV.

Da nach dem alten Herkommen, die Clevesche Kaufmanns- und Krämergülde aus zwey Classen besteht, nemlich

a) denjenigen, welche die ganze Güldegerechtsame gewonnen haben, und mit allen Arten von Waaren, nach der im Artik. 1. enthaltenen Bestimmung en gros und en detail zu handeln berechtigt sind, wenn solche gleich zur Zeit ihren Handel nur auf Ellenwaaren einschränken wollen, und

b) Denjenigen, welche nur die halbe Güldegerechtsame an sich gebracht haben, und daher nur mit solchen Waaren, die nach Maaß und Gewicht oder Waage, nicht aber nach Ellen verkauft werden, handeln dürfen: so hat es bey dieser Verfassung auch fernerhin sein Verbleiben. Es bleibt jedoch demjenigen, der im Anfange die halbe Gülde gewonnen, hiernächst aber seinen Handel auch auf Ellenwaaren erweitern will, frey, die ganze Gülde zu gewinnen und anzunehmen. Auch stehet den Fabrikanten frey, die von ihnen selbst fabricirten Waaren en gros, oder in grösern Quantitäten, an Kaufleute oder Krämer abzusetzen und zu versenden, so bald aber ein Fabrikant mit seinen Fabricatis auch en detail handeln, und nach Ellen, oder nach Gewicht oder Maaß, verkaufen will, ist derselbe verbunden, die Gülde zu gewinnen.

Art. V.

So bald sich Jemand zur Aufnahme in die Gülde beym Magistrat und den Güldemeistern gehörig gemeldet hat, müssen letztern die Güldedeputirte zusammen berufen, und den bestellten Magistratsbeisitzer einladen lassen, vor welchem denn derjenige, der die Gewinnung der Gülde nachgesucht hat, seine Qualification nach Art. 3. darthun, und für die mit dieser Zusammenberufung verknüpfte Kosten,

Zwey Rthlr. Preußisch Courant vorab erlegen muß, es mag derselbe zur Aufnahme in die Gülde tüchtig befunden werden oder nicht.

Wird er nun für qualificirt gehalten und wirklich aufgenommen, als welches auf keine Weise erschweret, noch ohne ganz erhebliche Ursachen geweigert werden darf: so ist derselbe verbunden, binnen vierzehn Tagen, längstens drey Wochen, von dem Tage seiner Aufnahme an gerechnet

1) Für Gewinnung der ganzen Gülde, Zwanzig Rthlr. Preußisch Courant, oder

2) wenn er nur die halbe Gülde gewinnen will, Zwölf Rthlr. Preußisch Courant,

an den von der Gülde zu deren Erhebung bestellten Rendanten zu bezahlen, wovon die eine Hälfte zur Güldecasse, die andere Hälfte aber zur Cämmerey der Stadt Cleve fliessen soll, und bleibt die ganze Gülde dafür, daß die Cämmerey ihren Antheil erhalte, in allen Fällen verhaftet.

Der Sohn eines Güldegenossen, wenn er sich zur Aufnahme qualificiret, bezahlet jedoch von diesen zur Cämmerey und Güldecasse fliessenden Gebühren nur die Hälfte.

Außer diesen Gebühren hat jeder neu aufgenommene Güldegenosse, er mag die ganze oder halbe Gülde gewinnen, noch zu entrichten:

1) Zur Armencasse		8 Gr.
2) Für Gebrauch und Unterhaltung der Gülde-Todtenbare und des Leichentuchs	3 Rtl.	—
3) Für den Güldeboten		6 Gr.
Zusammen	3 Rtl.	14 Gr.

in Preußisch Courant.

Ehe und bevor nun diese Gebühren sämmtlich entrichtet sind, darf der neu aufgenommene Güldegenosse seinen Handel nicht anfangen. Sollte er aber gar mit dieser Entrichtung vier Wochen von seiner Anmeldung zur Aufnahme an gerechnet, im Rückstande bleiben: so ist derselbe seines Gülde-Gewinnungs-Rechts verlustig, und darf seine Anmeldung zur neuen Gewinnung nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres wiederholen, da er dann für die neue Zusammenberufung der Güldedeputirten auch die Angabekosten mit Zwey Rthlr. aufs neue erlegen muß.

Art. VI.

Wer nun solchergestalt die Gülde ordnungsmäßig nicht gewonnen, und den Art. 5. benannte Obliegenheiten genüget hat, dem soll auch keinesweges freystehen, in der Stadt Cleve, oder deren Bezirk, mit Kaufmanns- oder Krämerwaaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so wenig heimlich, als öffentlich zu handeln oder Gewerbe zu treiben; vielmehr soll derjenige, welcher dem zuwider handelt, und darauf betroffen wird, ausser der Confiscation der bey ihm gefundenen Waaren, in eine Strafe von Zwölf Rthlr. verfallen seyn, und von dieser Strafe die eine Hälfte der Cämmerey und dem Magistrat, statt der Gebühren, und die andere Hälfte dem Denuncianten, oder dem Güldebothen, wenn dieser von der Contravention beglaubte Anzeige gethan und der Güldecasse zufließen.

Bey Ertappung dergleichen Schleichhändler und Störer der Handlungs-Ordnung, können zwar die von einem solchen feil gebothene Waaren gleich arrestiret werden; es muß jedoch davon auch sofort dem Magistrat, erforderlichen Falls auch dem Commissario Loci zur gehörigen Untersuchung und Entscheidung, Anzeige geschehen, und von selbigen gehörige und schleunige Justitz administriret werden.

Der Wittwe eines Güldegenossen, stehet indessen frey, so lange sie unverheyrathet bleibt, ihren Handel fortzusetzen. Wenn sie aber mit Jemand, der kein Güldegenosse ist, sich anderweit verheyrathet, alsdenn ist sie zu Fortsetzung der Handlung nicht weiter befugt, sondern muß binnen sechs Wochen, von ihrer anderweiten Verheyrathung angerechnet, allen Handel aufgeben, oder ihr neuer Ehemann muß binnen dieser Zeit vorschriftmäßig die Gülde gewinnen.

Art. VII.

Zur Gewinnung der Gülde sind alle diejenigen völlig unqualificirt, welche mit einer Exemption von Entrichtung der allgemei-

meinen und bürgerlichen Laſten verſehen ſind, es wäre denn, daß ſie dieſer Exemption auf die Zeit ihres zu treibenden Handels, vor dem Magiſtrat ſchriftlich entſagen, ſolchenfalls ſie gleich andern zur Aufnahme in die Gülde qualificirt ſeyn ſollen.

Alle in Unſerm Dienſt und Beſoldung ſtehende Officianten, dürfen unter keinerley Vorwande, eher in die Gülde aufgenommen werden, bis ſie von Unſerer Cleveſchen Krieges- und Domainen-Cammer einen ausdrücklichen Erlaubnißſchein dazu werden vorgewieſen haben, da ihnen denn, wenn ſie ſonſt vorſchriftsmäßig ſich zur Aufnahme qualificiren, keine ſonſtige Schwierigkeit gemacht werden ſoll.

Alle fremde Handelsleute und Schiffer, welche in Unſerer Stadt Cleve nicht wirklich anſäßig, oder ſonſt dauerhaft und feſt etablirt ſind, mithin auch nicht alle Landesabgaben und bürgerliche Laſten gehörig mit tragen, bleiben von der Gülde gänzlich ausgeſchloſſen.

Wenn ein wirklicher Güldegenoſſe auſſer Landes ziehet, ſich daſelbſt etabliret, und Ein Jahr und ſechs Wochen abweſend bleibet: ſo gehet derſelbe dadurch ſeiner vorhin erworbenen Güldegerechtigkeit verluſtig, und darf bey ſeiner etwanigen Zurückkunft, ohne vorhergegangene neue Gewinnung der Gülde, keinen Handel führen.

Gleichergeſtalt ſoll auch keinem fremden oder auswärtigen Kaufhändler erlaubt ſeyn, durch einen Cleveſchen Güldegenoſſen, wenn dieſer nicht ſelbſt ein Waarenlager hält, mittelbar, ſo wenig auf Muſter, als durch in Commißion geſchickte oder gegebene Waaren, Handel zu treiben, noch weniger aber eine Ab- und Niederlage ſeiner Waaren zu halten; ſondern es ſoll alsdenn gegen einen ſolchen, kein eigenes Waarenlager haltenden Güldegenoſſen, eben ſo verfahren werden, wie in Anſehung der auswärtigen Kaufleute und Krämer Art. 6. verordnet iſt.

Wenn auch ein Cleveſcher Güldegenoſſe ſich anderwärts in Unſern Landen etabliret und hiernächſt erſt nach Ablauf zweyer Jahre ſich in Cleve wieder einfindet, um ſeinen vorigen Handel fortzuſetzen: ſo ſoll ein ſolcher, ſtatt neuer Qualification, die Hälfte der Art. 5. benannten Güldegebühren zu entrichten gehalten ſeyn.

Art. VIII.

Frauensperſonen qualificiren ſich der Regel nach zwar nicht zur Gülde, indeſſen bleibt es der Gülde nachgelaſſen, denjenigen Frauensperſonen, deren Eltern oder Oheime zur Gülde berechtiget geweſen ſind, nach deren Tode die Fortſetzung der Handlung ihrer Eltern oder Oheime, nach der bisherigen Obſervanz zu geſtatten, auch nachzugeben, daß eine Frauensperſon für ſich ſelbſt eine Handlung errichte; es muß jedoch dieſerhalb das Nöthige auf dem jährlichen Gülde-Verſammlungstage, im Beyſeyn des Magiſtrats-Beyſitzers, jedesmal in Ueberlegung genommen und nach gefaßtem Schluß die von ſolchen Perſonen zu entrichtende jährliche Abgabe, den vorwaltenden Umſtänden nach, folgendermaßen beſtimmt werden.

Eine Frauensperſon, welche in der Handlung ihrer Eltern oder Oheime, die nur die halbe Gülde gewonnen hatten, continuiren dürfen, haben jährlich Einen oder höchſtens Einen Rthlr. 12 Gr. Preußiſch Courant zur Güldecaſſe, und auſſerdem Ein Drittel dieſes Satzes, alſo 8 Gr. oder 12 gGr. zur Stadtcämmerey zu entrichten, welche bey Verluſt der erhaltenen Erlaubniß alljährlich promt bezahlet werden müſſen. Eine Frauensperſon hingegen, welche die Handlung ihrer zur ganzen Gülde berechtigt geweſenen Aeltern oder Oheime fortſetzen will und dazu oder zu Errichtung einer eigenen Handlung Erlaubniß erhält, hat jährlich, nach der Beſchaffenheit und dem Umfange ihres Handels, Zwey bis Fünf Rthlr. Preuß. Courant zur Güldecaſſe, welche derſelben privative verbleiben, und außerdem Ein Drittel des beſtimmten Satzes, z. E. von Fünf Rthlr. Einen Rthlr. 16 Gr. zur Stadtcämmerey zu bezahlen.

Ferner ſind auch die Höcker, welche keine andere Kaufmannswaaren, als Heeringe, Bücklinge, Butt, Schollen, auch andere friſche Seefiſche, ferner Citronen, Pommeranzen, Pommes de China, und

andere dergleichen dem geschwinden Verderben unterworfene Waaren verkaufen, zu Gewinnung der Gülde zwar nicht verbunden, jedoch müssen selbige für diesen Handel und für die Freyheit mit Höckerwaaren in der Stadt hausiren zu dürfen eine jährliche Abgabe von 20 gGr. Preuß. Courant oder Einen Rthlr. gemeinen Geldes zur Güldecasse und außerdem Ein Drittel dieses Satzes mit 20 Stüber zur Cämmerey entrichten.

Zum Besten des Publici bleibt indessen den fremden Fuhrleuten, welche getrocknete Bücklinge, Butt, oder Schollen auf Karren in Quantität einbringen, der Verkauf auf öffentlichem Markte frey; sie sind aber schuldig, sich deshalb mit der Gülde vorher abzufinden; es soll jedoch von solchen Fuhrleuten, für jede Karre nach Verhältniß der Ladung, nicht mehr, als Acht gGr. bis Zwölf gGr. gefordert und genommen werden; dagegen dürfen selbige die Bücklinge nicht anders, als ein Gros, oder nach halben und ganzen unerösneten Stroh, nicht aber stückweise verkaufen. Frische Seefische, Hommers, Austers, Granelen und Muscheln ꝛc. sind hierunter nicht begriffen, sondern es bleibt deren Verkauf gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise, ohne weitere Abgaben davon zu entrichten, frey. Dahingegen den Fuhrleuten in Cleve, welche von Cölln und Nymwegen ꝛc. ꝛc. Waaren auf Bestellung für hiesige Kaufleute, Krämer auch Particuliers mitbringen, bey der Art. 6. bestimmten Strafe untersagt wird, einigerley Waaren, auch nicht Kerzen, Toback, getrocknete Quetschen, Gries, Mehl ꝛc. ꝛc. auf eigene Rechnung zum Wiederverkauf mitzubringen, wes Endes sie sich durch Frachtbriefe oder Rechnungen der auswärtigen Lieferanten, oder sonst von der Vermutung eines treibenden Schleichhandels frey machen müssen.

Art IX.

In Ansehung der in Unserer Stadt Cleve wohnenden concessionirten Juden bleibet es zwar bey dem sub Dato Berlin, den 17. April 1750. erneuerten Judenreglement, nach welchem ihnen, mit den darin benannten Waarenartikeln Handlung zu treiben erlaubt ist. Da sie aber gleich den christlichen Kaufleuten und Krämern offene Laden zu halten nicht befugt sind, auch nach den Landesgesetzen nicht in die Gülde aufgenommen werden können: so soll es hierunter bey der alten vom Jahr 1612. bis 1713. subsistirten hundertjährigen und ferneren bisherigen, durch die Gülde-Rechnungsbücher bewährten Observanz und Güldeverfassung sein Verbleiben behalten, als nach welcher besagte concessionirte Handlungtreibende Juden schuldig und gehalten sind, anstatt der, den christlichen Kaufleuten und Krämern obliegenden Gewinnung der Gülde, und der von den Güldegenossen zum Unterhalt der Gülde zu bezahlenden Quartalgelder, einen jährlichen Beytrag von Drey bis Acht Rthlr. Preußisch Courant ein jeder nach dem Verhältniß seines Handlungsbetriebs, zu entrichten.

Wie hoch nun der Beytrag eines jeden festzusetzen sey, soll auf den alljährlichen Gülde-Versammlungstagen, im Beyseyn des Magistratsbeysitzers überlegt und verglichen werden; ohne Erlegung dieser Abgabe aber keinem Juden, bey der Art. 11. bestimmten Strafe, freystehen soll, in der Stadt Cleve und deren Bezirk Handel zu treiben. Von der solchergestalt aufkommenden Beytrags-Gelderſumme, sollen Zwey Drittel zur Güldecasse, und Ein Drittel zur Stadtcämmerey fließen und die gesamte Gülde dafür einstehen, daß diese Beyträge am Schluß jeden Jahres beygefordert werden, und daß der Cämmerey competirende Antheil jedesmahl prompt erfolge.

Art. X.

Nicht weniger behält es in Ansehung derjenigen Fabricatorum, deren Verkauf den Genossen einer oder anderer Handwerkszunft, zu Aufrechthaltung ihres Handwerks-Verdienstes privative beygelegt ist, bey den dieserhalb ertheilten Privilegiis sein unabänderliches Bewenden, und wird insbesondere in Betref der gegen den Art. 7. des dem Knopfmacher- und damit combinirten Posamentiergewerk sub Dato Berlin, den 27ten Juny 1786. ertheilten Privilegii und Güldebriefes erregten Contestation und nachgesuchten, mehreren

veren Einschränkung des besagten Gewerks hiermit festgesetzt: daß nach Maasgabe des eben gedachten Güldebriefes, den Knopfmachern kein anderer privativer Verkauf, als derjenigen Arbeit:

welche mit der Nähnadel und dazu gehörigen Drehen, Ueberspinnen und Flechten, gewirkt und auf Formen von Holz, Bein oder Knochen, überlegt und übersponnen, auch aus der Hand, es sey von Gold- und Silberfäden, Seide, Cameelgarn oder Zwirn, imgleichen von Haar, Wolle und Fäden aller Art, verfertiget wird, mithin insbesondere dergleichen Knöpfe, von allerhand Art Banderollen, geflochtenes und gelegtes Cameelgarn, Litzen, geflochtene Stock- Uhr- Knie- und Leitbänder, gedrehete und geflochtene, auch mit Klözgen oder Bolten und aus der Hand verfertigte Kordon und Rundschnüre, Quäste, Püschel, Frangen, oder dergleichen unter vorgedachter Bestimmung und aus der Hand verfertigte Arbeit,

gestattet seyn soll.

Dahingegen bleibt alle Posamentierarbeit, da keine besondere Posamentiergülde zur Zeit vorhanden ist, nemlich solche Arbeit:

welche mit Weben und Schlagen, auch auf Kissen, also nicht mit der Nähnadel und aus der Hand verfertigt wird, also insbesondere alle ungeflochtene, geschlagene und gewebte Mantelbänder, Cordon, Plattschnüre und Litzen, Borten, Stock- Uhr- und andere Bänder, Livreeschnüre, auch Leitzügel, es sey die Arbeit von der mit Gold- und Silberfaden, Cameelgarn, Seide oder Zwirn, und dergleichen sonstige mit Weben, Schlagen oder auf Kissen verfertigte Arbeit,

von jenem den Knopfmachern beygelegten privativen Verkauf dergestalt ausgenommen, daß zwar den Knopfmachern erlaubt bleibt, ebenfalls solche Sachen zu verfertigen und zu verkaufen, jedoch nur in soweit diese Arbeit von ihnen selbst gemacht und ein Werk ihrer Hände ist; der Kaufmanns- und Krämergülde hingegen bleibt unbenommen, mit dergleichen fabricirten Sachen, nach wie vor, ordentlich Handel zu treiben.

Auch bleibt der Kaufmannsgülde der Handel mit allen von Metall, Perlmutter, Schildkrötenschale, imgleichen von Gold- und Silberstickerey verfertigten und zu den Galanteriewaaren gehörigen Knöpfen, wie auch dergleichen Stock- und Uhrbändern privative vorbehalten.

Sollte einer oder der andere Theil dawider handeln: so soll die bey dem Contravenienten vorgefundene Arbeit, oder Waare confiscirt, und der Uebertreter außerdem in Sechs Rthlr. Strafe condemniret, und davon Ein Drittel dem Magistrat, Ein Drittel der Cämmerey, und Ein Drittel der Güldecasse zugewandt werden.

Art. XI.

Alles Hausiren ausser den in der Stadt Cleve einfallenden gewöhnlichen zwey Jahrmärkten, wie auch auf den Wochen-Märkten das Feilbiethen und Aussetzen von solchen Waaren und Sachen, deren Feilbiethung nicht in dem Hausier-Edict vom 5. November 1749 und der Wochen-Marktordnung vom 19. May 1772. nachgelassen ist, bleibt einem jeden ohne Unterschied, er mag ein Güldegenosse, oder ein auf jährlichen Accord zur Gülde Behöriger, oder ein Höcker seyn, schlechterdings verbothen, und verfällt derjenige, der diesem entgegen handelt, ausser der Confiscation der von ihm feil gebothenen Waaren, in die Art. 6. bemeldete Strafe von Zwölf Rthlr. welche ohne Nachsicht von ihm beygetrieben werden soll.

Sollten etwa fremde Kaufleute oder Fabrikanten, ausser den gewöhnlichen Jahrmärkten sich in Cleve einfinden, und eine Art solcher Art. 1. und 10. nicht verbothenen Waaren bey sich führen, womit keiner der Cleveschen Güldegenossen Handlung treibt, und welche weder in der Stadt, noch auf den Jahrmärkten, zu haben sind, oder nach Zeit und Umständen zur Erforderniß des Publici nicht geschwind genug anzuschaffen seyn mögten: so kann zwar mit Vorwissen des Commissarii Loci und des Magistrats, die Erlaubniß zum Feilbiethen und Verkauf solcher Waaren

an Clevesche Kaufmanns-Güldegenossen, gegen Erlegung der tarifmäßigen Accise davon, ertheilet werden; es muß aber ein solcher Fremder in diesem Falle sich vor Entsiegelung seiner Waaren, bey dem jedesmaligen ältesten oder ersten Güldemeister melden, und im Beyseyn des Accise-Controlleurs, die Art und Quantität seiner Waaren untersuchen lassen, damit hiernächst die von dem verkauften Theile derselben zu entrichtende Accise bestimmet werden könne; auch soll einem solchen fremden Kaufmann oder Handelsmann, der Güldebote beygegeben werden, um ihm, gegen eine Belohnung von 6 gGr. täglich die Häuser der Kaufleute und Krämer, bey welchen er Absatz seiner Waaren finden kann, anzuweisen und darauf zu vigiliren, daß von einem solchen nicht auch an Partikuliers etwas verkauft werde.

In Ansehung der sogenannten Rentjäger, oder Schiffer, welche auf kleinen Fahrzeugen, allerley irden Geschirr, Tobackspfeifen ꝛc. ꝛc. zum Verkauf einbringen, soll es, weil dabey mancherley Unterschleife vorgehen und sowohl Unser Accise-interesse, als die Kaufleute und Krämer, benachtheiliget werden können, nach den deshalb ergangenen Verordnungen und Edicten, insonderheit vom 31ten August und 5ten October. 1724., 15ten July 1731, und 5ten November 1749. gehalten werden, und zwar ohne Unterschied, ob dergleichen Schiffer Einheimische oder Fremde, in der Stadt Cleve etablirt und Güldegenossen sind, oder nicht, dergestalt, daß sie sich allem denjenigen, was vorstehendermaßen wegen der fremden Kauf- und Handelsleute in diesem Artikel festgesetzt ist, unterwerfen müssen, aus dem Schiff selbst aber keine Waaren, bey Strafe der Confiscation und Zwölf Rthlr. in Gelde, verkaufen dürfen, welche letztere, wie Art. 17. bestimmt ist, halb dem Magistrat und der Cämmerey, und halb der Güldecasse und dem Denuncianten zufließen sollen.

Art. XII.

Einländischen Fabrikanten, welche mit einem specialen Erlaubniß-Schein versehen sind, bleibt nachgelassen, ihre Fabricata in den Städten des Herzogthums Cleve hausirend verkaufen zu dürfen, wie denn auch einländischen Kaufleuten, welche en gros handeln und Muster bey sich führen, zwar in soweit nachgelaßen werden soll, ihre bey sich habende einländische Waaren oder Muster, den Güldeberechtigten Kaufleuten und Krämern vorzulegen, um zu deren Absatz oder Verkauf Gelegenheit zu finden; dieselben aber müssen nicht allein ihre Atteste oder Certificate bey der Clevischen Accisecasse zuvörderst produciren, sondern sich auch bey dem ältesten Güldemeister, mit Benennung der bey sich habenden Waaren, melden, welche letztere im Beysein des Accisecontrolleurs nachgesehen werden müssen: da ihnen denn nach Beschaffenheit ihres zu betreibenden Verkehrs zu eröfnen ist, wieviel sie zur Abfindung bey der Gülde, so lange ihr Hausirverkauf dauert, täglich zur Güldecasse zu entrichten haben, welches jedoch für jeden Tag nicht mehr als vier bis sechs gute Groschen betragen soll. Außerdem aber müssen sich dergleichen Fabrikanten und Kaufleute gefallen laßen, daß ihnen der Güldebote, gegen eine ihm zu reichende Belohnung von sechs gGr. täglich, eben so, wie im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, beygegeben werde.

Sollten jedoch die von dergleichen Kaufleuten und Fabrikanten eingebrachte einländische Fabricata von so geringem Belange seyn, daß dem Verkäufer die Entrichtung jener Abgabe lästig fallen würde: so soll solche nach Verhältniß auf ein leidliches gesetzet, oder auch der Verkauf gar nicht gestattet werden.

Würde übrigens ein solcher Fabrikant oder Kaufhändler seine Waaren, ohne sich bey dem Güldemeister vorher zu melden, damit solche gehörig nachgesehen werden können, ausgepackt und feil gebothen haben, oder in der Stadt Cleve und deren Bezirk mehrere Tage, als ihm accordirt worden, damit handeln, oder auch seine Waaren ohne Beyseyn des Güldebothen en detail, oder stückweise an Particuliers verkaufen: so verwirkt derselbe in allen diesen drey Fällen die Art. 6. bestimmte Strafe von Zwölf Rthlr. wovon die Hälfte der Cämmerey und dem Magistrat,

giſtrat, die andere Hälfte aber der Gülde-Caſſe und dem Güldebothen, wenn dieſer die Contravention denunciiret hat, zufließen ſoll.

Der Güldemeiſter und Güldebothe ſind aber auch verbunden, einem jeden ſolchergeſtalt zum Abſatz ſeiner Waaren ſich meldenden Kaufhändler oder Fabrikanten, von dieſer Ordnung gehörig Nachricht zu geben und ihn desfalls zu warnen.

Art. XIII.

Wie nun das Hauſiren überhaupt, und beſonders in Unſerer Stadt Cleve und deren Bezirk (auſſer den beyden Jahrmärkten, welche nach der bisherigen Obſervanz jedesmal vom Dienſtage bis Sonnabends Mittags, oder Nachmittags um 2 Uhr, das Ausſtehen mit Waaren aber nur die erſten drey Tage, vom Dienſtage Morgends, bis Donnerſtag Abends, und nicht länger dauert, und in dieſen fünftehalb Tagen den Kaufleuten und Krämern das Hauſiren verſtattet iſt) keinesweges erlaubt ſeyn ſoll: ſo bleibt ſolches auch auf dem platten Lande, den desfalls ſubſiſtirenden Verordnungen und Edicten gemäß, bey den darin feſtgeſetzten Strafen durchaus unterſagt. Auch darf und ſoll auf dem platten Lande keine Winkel- oder Krämerey-Nahrung getrieben, und höchſtens nur zum täglichen Behuf des Landmanns, auf nachzuſuchende Conceſſion, den ſogenannten Klippkrämern folgende neue Artikel, als:

Oehl, Thran, Theer, Eßig, Seife, Stärke, gemeiner Toback und Tobacks-pfeifen, gemeines hölzernes und irdenes Geſchirr, als Töpfe, Teller ꝛc. ꝛc.

feil zu haben verſtattet werden; wie denn hierdurch zur Aufrechthaltung der ſtädtiſchen Nahrung ausdrücklich feſtgeſetzt wird, daß auf dem platten Lande, in dem Acciſecaſſen-Diſtricte der Stadt Cleve, ohne Vorbewuſt der Gülde, keinem zum Winkel- oder Krämerey-Nahrungs-Betriebe Conceſſion ertheilet werden ſoll; diejenigen aber, welche mit dergleichen Conceſſion bereits verſehen ſind, und ohne Nachtheil der ſtädtſchen Nahrung künftig damit verſehen werden mögten, ſollen von nun an der Kaufmanns- und Krämergülde der Stadt Cleve, zur Aufſicht, daß ſie die zu verkaufende Waaren aus einländiſchen Städten hernehmen, nicht nur untergeordnet, ſondern auch gleich den Höckern in der Stadt, nach dem Art. 8. ein jeder 20 gGr. bis Einen Rthlr. an die Gülde-Caſſe auſſer dem beſtimmten zur Acciſe-Caſſe zu bezahlenden Fixo zu bezahlen verbunden ſeyn, mithin in ſoweit ſich zu beſagter Gülde halten müſſen.

In übrigen iſt und bleibt die Kaufmannſchaft ſelbſt der jetzigen und künftigen Acciſeverfaſſung, folglich auch den ſolcherhalb näher ergehenden Verordnungen oder zu verändernden Einrichtungen dergeſtalt unterworfen, daß ſie aus dieſem ihnen von Uns allergnädigſt ertheilten Privilegio keine Ausnahme für ſich herzuleiten befugt ſeyn ſollen.

Art. XIV.

Was die innere Verfaſſung und Unterhaltung der Gülde ſelbſt betrifft: ſo hat es bey dem bisherigen Herkommen, nach welchem ſelbige zwey Güldemeiſter, nebſt vier Deputirten aus der Kaufmannſchaft, nebſt einem Beyſitzer aus dem Magiſtrat zu ihrem Vorſtande hat, ſein Verbleiben.

Demnächſt iſt ein jeder Güldegenoſſe in Gefolge des alten Gebrauchs gehalten, ſich Tages vor dem jährlichen Verſammlungstage, den 28ten Juny während dem Geläute der Glocken, ſich in der Catholiſchen Münſterkirche zu Cleve, bey Sechs gGr. Strafe einzufinden, und wird es in Anſehung der Kirchendienſte bey bisherigem alten Herkommen belaßen. Sollte aber Jemand erheblicher Verhinderungen halber nicht erſcheinen können: ſo muß er ſolches dem älteſten Güldemeiſter vorher anzeigen laßen.

Des folgenden Tages, als an dem eigentlichen Gülde-Verſammlungstage, der auf den Tag Petri und Pauli, den 29ten Juny einfällt, wird zuförderſt im Beyſeyn des Magiſtrats und der anweſenden Güldegenoſſen durch Mehrheit der Stimmen, ſtatt des, dem alten Gebrauch nach, abgehenden älteſten Güldemeiſters, ein neuer Güldemeiſter gewählt, wobey folgende Obſervanz ſtatt findet:

Einer

Einer der beyden Güldemeister muß proteſtantiſcher, der andere römiſchcatholiſcher Religion ſeyn.

In die Stelle des abgehenden erſten oder älteſten Güldemeiſters, rückt der zweyte Güldemeiſter; doch ſtehet der Gülde frey, den älteſten Güldemeiſter in dieſer Qualität, durch Mehrheit der Stimmen, auf das nächſtfolgende Jahr beyzubehalten und zu beſtättigen. Tritt nun dieſer Fall nicht ein; ſo erhält der bisherige zweyte Güldemeiſter die Stelle des abgehenden älteſten, und in die Stelle des erſtern, wird alsdenn ein anderer legali modo erwählt.

Der ſolchergeſtalt abgehende Güldemeiſter iſt verbunden, noch zwey Jahre als Güldedeputirter zu fungiren.

Die Deputirten werden von der Gülde durch Mehrheit der Stimmen, aus den Güldenoſſen gewählt, und müſſen dieſe Function, wenn die Wahl auf ſie fällt, wenigſtens auf zwey Jahre übernehmen, es ſey denn, daß ſie ſehr wichtige und gültige Urſachen, davon entſchlagen zu werden, ſofort erweislich darthun könnten.

Der Gülde ſtehet auch die Befugniß zu, ihren Güldeboten zu erwählen, wobey jedoch auf den Unterſchied der Religion des zu erwählenden Subjects nicht geſehen werden, und derſelbe, ſo lange er ſich gut beträgt, ſeinen Obliegenheiten nachkommt, und durch ſorgfältige Vigilanz auf die vorkommende Contraventionen, das Beſte dieſer Gülde zu befördern ſucht, beybehalten werden ſoll. Sollte ſich derſelbe aber ſo betragen, daß durch Mehrheit der Güldegenoſſen-Stimmen ſeine Entlaſſung für zuträglich erachtet würde; ſo ſoll derſelbe keine Befugniß haben, ſich dagegen aufzulehnen, ſondern den Güldemeiſtern und Deputirten frey ſtehen, zu welcher Zeit es wolle, einen andern in ſeiner Statt anzuſetzen.

Art. XV.

Da auch mit Aufrechthaltung der Gülde, verſchiedene unvermeidliche Ausgaben verknüpft ſind, als: für den Gebrauch oder Miethe des Güldehauſes, für Zehrung auf dem allgemeinen Gülde-Verſammlungs-Tage, Gebühren für die Kirchen-Dienſte, desgleichen an den Magiſtrat, wegen Wahl der Güldemeiſter, Beſoldung und Kleidung der Güldeboten, für Haltung des Intelligenz-Zettels, für Schreibmaterialien und ſonſtige extraordinaire Erforderniſſe an Stempelgeldern und Sportel bey vorkommenden Gülde-Angelegenheiten, welche aus dem Fonds der Güldecaſſe oft nicht beſtritten werden können: ſo ſoll ein jedes Gülde-Mitglied, wie auch bey andern Gülden gebräuchlich iſt, zu Entrichtung eines Quartal-Beytrags zur Güldecaſſe verbunden ſeyn, welcher für einen zur ganzen Gülde berechtigten vierteljährig auf ſechs gute Groſchen Preuß. Courant und für einen, der nur die halbe Gülde gewonnen, auf drey gute Groſchen hiermit feſtgeſetzt wird, und ohne Approbation Unſerer Cleveſchen ꝛc. Cammer, bey Strafe doppelter Erſtattung, nicht erhöhet, wohl aber, wenn künftig weniger Ausgaben erforderlich ſind, den Umſtänden nach vermindert werden ſoll.

Von Entrichtung dieſes Beytrages ſind jedoch diejenigen, welche ein- oder mehreremale Güldemeiſter geweſen ſind, und diejenigen Güldegenoſſen, welche ihre Handlung niedergelegt haben, ausgenommen, welche letztere dagegen ihre Befugniß, auf dem allgemeinen Gülde-Verſammlungstage zu erſcheinen gänzlich verliehren.

Art. XVI.

Der älteſte Güldemeiſter iſt zugleich von allen bey der Gülde aufkommenden Revenüen, Empfänger, und muß alljährlich, in der Woche nach Allerheiligen, oder nach dem 1ten November in Gegenwart des Magiſtrats-Beyſitzers und der am Tage Petri und Pauli erwählten Güldemeiſter und Deputirten, über Empfang und Ausgabe Rechnung ablegen und ſolche gehörig juſtificiren. Dabey iſt denn auch dahin zu ſehen, daß die eingekommenen Güldegelder zweckmäßig, nicht aber zu unnützen Ausgaben oder Schmauſereyen verwandt werden, als wofür die Rechnungs-Reviſoren mit verantwortlich ſeyn ſollen.

Die Rechnung ſelbſt, muß in das bey der Gülde vorhandene Rechnungsbuch gehö-

gehörig eingeschrieben, abgeschlossen und von dem Rendanten sowohl, als dem Magistrats-Beysitzer, dem zweyten Güldemeister und den Gülde-Deputirten unterschrieben werden. Damit auch der Rechnungs-Abschluß nicht möge aufgehalten werden: so stehet dem Rechnungsführenden Güldemeister frey die in mora gebliebene Debenten, durch den Güldeboten bey Zeiten anmahnen zu lassen, für welche Anmahnung der Debent dem Boten einen Stüber gemeinen Geldes zu bezahlen hat. Nach fruchtlos wiederholter dreymaligen Anmahnung aber soll der Magistrat auf Ansuchen des Güldemeisters die von diesem zu specificirende Rückstände durch Execution beytreiben lassen.

Das Gülde-Rechnungs-Buch, in welchem sich die abgeschlossene jährliche Rechnung findet, muß hiernächst auf dem Gülde-Versammlungs-Tage öffentlich vorgelegt werden und jedem anwesenden Güldegenossen frey stehen, solche einzusehen und sich von der Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe, wie auch von der Nothwendigkeit zu Beybehaltung des vorigen Quartal-Gelder-Ausschlags, oder zu Verringerung desselben, zu überzeugen.

Ferner müssen die Güldemeister von den, bey der Gülde im vorigen Jahre vorgekommenen Vorgängen, Anträgen und Gesuchen den versammleten Güldegenossen auf dem jährlichen Versammlungs-Tage Eröffnung geben, damit nach Erforderniß ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt werden könne, und müssen sich die nicht gegenwärtig gewesenen Mitglieder, die von den anwesenden Güldegenossen durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Schlüsse gefallen lassen und damit conformiren.

Art. XVII.

Einem jeden Güldegenossen stehet zwar frey, auf dem jährlichen Versammlungs-Tage seine etwanigen Erinnerungen Beschwerden und Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung in Güldesachen vorzutragen; doch müssen nicht mehrere zugleich, sondern einer nach dem andern, reden; da sie denn alle gehört werden sollen. Sämmtliche Güldegenossen sind auch verpflichtet, nicht nur dem Magistrats-Beysitzer, dem Güldemeister und Deputirten, mit der ihnen gebührenden Achtung, sondern auch unter sich selbst einer dem andern mit Bescheidenheit zu begegnen; noch weniger darf einer des andern Waare verachten, oder die Käufer von dessen Laden ab- und an sich zu ziehen suchen, bey einer Strafe von Zwölf Gr. Preuß. Courant, welche sofort erleget, oder wenn der Brüchtfällige damit bis zum nächst folgenden Versammlungs-Tage in Rückstande bleibet, doppelt bezahlt werden soll.

Art. XVIII.

Insonderheit muß ein jeder Güldegenosse richtige Elle und richtiges Maaß und Gewicht, halten und gebrauchen, als worauf die Güldemeister und Deputirte aufs genauste Acht haben und jeden zu ihrer Wissenschaft kommenden Contraventions-Fall, bey Zehn Rthlr. und härterer Strafe, dem Magistrat anzeigen sollen, damit ein solcher Betrüger, der sich einer falschen Elle oder falschen Maaßes und Gewichts bedienet hat, nach Vorschrift der Gesetze möge bestraft, auch dem Befinden nach ganz aus der Gülde gestoßen werden, wes Endes denn vorzüglich Magistratus öftere und unvermuthete Visitationen anzunehmen hat.

Art. XIX.

Diese Kaufmanns- und Krämer-Gülde muß sich alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gülden, es geschehe solches mittelbar oder unmittelbar, durchaus enthalten; wenn aber besondere Vorfallenheiten solches erfordern mögten: so muß die Correspondenz nicht anders, als mit Vorwissen des Magistrats-Beysitzers, und bey wichtigen Gegenständen, auch mit Vorwissen des ganzen Magistrats, geführet werden. Wenn also bey der Cleveschen Gülde, oder den Güldemeistern Schreiben ein- oder ausländischer Gülden eingehen: so müssen solche sofort unerbrochen dem Magistrats-Beysitzer zugestellet, in dessen Beyseyn geöfnet, die darauf zu ertheilende Antwort mit ihm verabredet und von ihm mit unterschrieben werden.

Art. XX.

Wegen der Begräbnisse eines Güldegenossen, dessen Ehefrau, Wittwe und Kinder, soll es nach der bisherigen Observanz, wie auch bey andern Gülden der Stadt Cleve gebräuchlich ist, folgendermaaßen gehalten werden:

Der Verstorbene wird von sämmtlichen Güldegenossen zu Grabe begleitet; wer aber erhebliche Verhinderungs-Ursachen hat, bey dem Leichenzuge zu erscheinen, muß solche dem ältesten Güldemeister vorher anzeigen, oder im Unterlaßungsfalle Sechs gGr. Preuß. Courant Strafe zur Güldecasse erlegen.

Die erforderlichen zwölf Leichenträger werden aus den, dem Sterbehause am nächsten wohnenden Güldegenossen von dem Güldemeister, welchem der Tag des Begräbnisses zeitig genug bekannt zu machen ist, durch den Güldeboten eingeladen, doch sind die Anverwandte des Verstorbenen davon ausgenommen und dürfen zum Leichentragen nicht aufgeboten werden.

Den Nachgelassenen des Verstorbenen stehet frey, unter den sämtlichen Güldegenossen sechs Träger namentlich zu benennen, welche der Güldemeister nebst den erforderlichen übrigen sechs Trägern wie vorbemeldet ist, einladen lassen muß.

Keiner, der zum Tragen der Leiche eingeladenen Güldegenossen, soll sich weigern, dazu am Sterbehause auf bestimmten Tag und Stunde sich einzufinden und sollen ihm davon nur Krankheit und erhebliche Ursachen befreyen können, die er aber dem Güldemeister früh genug, damit an seiner Statt ein anderer Träger bestellt werden könne, anzuzeigen hat, widrigenfalls derselbe in Zwölf gGr. Preuß. Courant Strafe verfallen seyn, und solche ohne Widerrede zur Güldecasse erlegen soll.

Das Zugrabetragen der Leiche geschiehet zwar ganz unentgeldlich; doch stehet den Nachgelassenen des Verstorbenen frey, den Leichenträgern nach Belieben eine Recreation zu geben; dem Güldeboten hingegen, welcher die Träger bestellen und die übrige Güldegenossen zum Folgen der Leiche einladen muß, gebühret für seine Bemühmung eine Belohnung, deren Bestimmung zwar den Nachgelassenen des Verstorbenen anheim gestellet, jedoch zu Vermeidung aller Differenzien hiermit festgesetzet wird, daß dem Boten nicht weniger als sechszehn gGr. bis Ein Rthlr. Preuß. Courant dafür gegeben werden mag.

Güldegenossen hingegen, die in schlechten Umständen sind, und denen die Zahlung dieser Botengebühren schwer fallen mögte, bleiben von deren Erlegung befreyet, und ist der Güldebote verbunden, die Einladung unentgeldlich zu verrichten.

Art. XXI.

Endlich soll auch dieser Kaufmanns- und Krämergülde in der Stadt Cleve nachgelassen seyn, sich mit den Kaufleuten und Krämern der nächst und im Bezirk von fünf bis sechs Stunden um Cleve gelegenen Städte, zum gemeinschaftlichen Genuß der in diesem Privilegio bewilligten Vortheile zu associren; es muß jedoch, wenn die Kaufleute und Krämer einer oder der andern Stadt eine solche Association verlangen, bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer davon Anzeige geschehen, als welche solches zu genehmigen oder abzuschlagen und ersteren Falls die Bedingungen, unter welchen ein solcher Beytritt statt finden kann und soll, festzusetzen, hiermit autorisiret wird.

Art. XXII.

Nach diesen vorbeschriebenen Innungs-Artikeln, welche Wir bewandten Umständen nach, zu verändern, zu vermehren und einzuschränken, Uns in allewege vorbehalten, hat sich demnach die Kaufmanns- und Krämergülde aufs genaueste und allergehorsamst zu achten, und sich alsdenn Unseres mächtigen Schutzes, beym Genuß dieses Privilegii zu erfreuen.

Wir befehlen daher Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario Loci und Magistrat der Stadt Cleve, wie auch sämmtlichen Polizey- und Accise-Bedienten, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter auf die darin vorgeschrei-

schriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium und Gülde-Brief Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. May 1791.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Gr. v. d. Schulenburg. Frh. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

No. XXXIX. Circulare wegen des den Loh- und Weißgerbern, Kürschnern und Schustern nachgelassenen Einkaufs roher Häute und Felle auf dem Lande. De Dato Berlin, den 26. May 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da den Loh- und Weißgerbern, Kürschnern und Schustern in ihren Gewerks-Privilegiis der Einkauf der zu ihren Professions-Betrieb benöthigten rohen Felle und Häute nachgelassen ist, es sich aber gefunden hat, daß die Landleute dergleichen nicht hinreichend in die Städte zu Markte bringen, indem sie nicht um einer Haut und etlicher Felle halber, Reisen dahin thun können, es auch überdies der Oeconomie der Bauern nicht einmahl zuträglich seyn würde, ihnen darum zu öftern Reisen in die Stadt Gelegenheit zu geben; so sind Wir dadurch und auf die Beschwerden der churmärkischen Professionisten Eingangs gedachter Art, auch auf den von der churmärkischen Cammer darüber erstatteten Bericht, in Gnaden bewogen worden, mehrbemeldten Professionisten unter gleichen Modalitäten, als es mit den Wollfabrikanten in Ansehung des Wolleinkaufs geschiehet, den Einkauf der rohen Häute und Felle, sie mögen nach Verschiedenheit der Profession bewollet oder unbewollet seyn, fernerhin auf dem platten Lande dergestalt zu verstatten, daß jeder Loh- und Weißgerber, Kürschner und Schuster, wenn er zum Einkauf der Felle und Häute auf das Land reist, allezeit mit einem Attest von seiner Stadtobrigkeit versehen seyn muß, daß er ein Meister seiner Profession und ihm der Einkauf von einer zu benennenden Anzahl Häute oder Felle verstattet sey, auch dabey gegen allen Mißbrauch solcher Atteste zur Vor- und Aufkauferey und zum Handel aufs genaueste zu vigiliren ist.

In dieser Art wird das Circular-Rescript vom 1. April 1788 hiedurch näher declariret, und habt Ihr die Land- und Steuer Räthe Beamten und Magistrate darnach weiter zu instruiren, und sonst das Erforderliche zu verfügen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Churmärksche Cammer.

No. XL. Rescript an die Clevische Regierung wegen der poena nullitatis bey unterlassenen schriftlichen Mieths-Contracten. De Dato Berlin, den 30. May 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was von dem General-Ober-Directorio auf den dasigen Cammer-Bericht wegen des Publicandi in Betreff des Stempelpapiers zu Mieths-Contracten an Unser Justiz-Departement unterm 17. dieses geschrieben worden, solches geben Wir aus denen abschriftlichen Anlagen des mehrern zu ersehen. Ob nun zwar sothanes Publicandum von Unserm Justiz-Departement nicht mit gezeichnet worden, so ist dennoch dasselbe unter beyden Departements concertirt und habt Ihr dahero das Erforderliche wegen dessen Bekanntmachung und Zufertigung an die Gerichte ohne Bedenken zu verfügen, wobey Euch zu erkennen gegeben wird, wie die Stelle in diesem Publicando

daß wenn bey Miethen über 30 Rthlr. kein schriftlicher Contract errichtet worden, es bey der in dem Edict vom 8. Februar 1770 bestimmten gesetzlichen Strafe der Nullität sein Bewenden haben solle,

nicht so zu verstehen sey, als ob dadurch dem Edict von 1770 derogirt und für die unterlassene schriftliche Abfassung von Miethen über 30 Rthlr. jedoch unter 50 Rthlr. poena nullitatis festgesetzt seyn solle, vielmehr die Meynung nur dahin gehe:

daß diese poena nullitatis bey Miethen über 50 Rthlr. statt finde, wohingegen, wenn die Miethe zwar unter 50 Rthlr. jedoch über 30 Rthlr. beträgt, und die Contrahenten behaupten, daß sie keinen schriftlichen Contract errichtet hätten, gleichwohl in der Folge ein solcher schriftlicher Contract, es sey bey Gelegenheit entstandener Streitigkeiten oder sonst, zum Vorschein käme, alsdann dem Publicando gemäß ausser dem doppelten Stempelsatze die Strafe à 1 Rthlr. statt finden solle.

Hiernach habt Ihr bey der zu verfügenden Publication zur Vermeidung aller Mißverständnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Sind ꝛc. Berlin, den 30. May 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen künftiger Einrichtung der Collateral-Erbschafts-Tabellen. De Dato Berlin, den 31. May 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den zeither eingegangenen Collateral-Erbschafts-Tabellen hat sich oftermals zu erinnern gefunden, daß solche weder in der gehörigen Form verfaßt gewesen, noch die Rubriken und Data, worauf es zur Beurtheilung der Sache ankommt, vollständig enthalten haben.

Um diesen Mängeln in der Folge abzuhelfen, befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die besagten Tabellen forthin nach dem beyliegenden Schemate anfertigen zu lassen, so daß jeder Collateral-Erbschafts-Fall, nach den vorgeschriebenen Rubriken hinlänglich erläutert werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 31. May 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Voß.

Speci-

Specification

der bey dem Magiſtrat (Stadtgerichte) (Juſtiz-Amte) vom ten bis ten vorgefallenen Erbſchaften, und davon berichtigten Collateral-Stempel.

No.	Bey welchem Judicio die Erbſchaft vorgefallen.	Nahmen des Erblaſſers.	Nahmen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung, ob ſie Teſtaments- oder Inteſtat-Erben ſind.	Betrag der Erbſchaft oder Legat-Gelder.	Betrag des gelöſeten Collateral-Stempels. Rtlr.	Gr.	Bemerkungen.

No. XLII. Publicandum wegen der von jedem in Bedienung und Besoldung tretenden zu erhebenden Chargen- und Stempelgebühren. De Dato Berlin, den 14. Juny 1791.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ohne Aufhören mit Gesuchen um Befreyung von den Chargen- und Stempel-Gebühren behelliget werden, Allerhöchstdieselben aber nicht geneigt sind, dergleichen weiter statt finden zu lassen, sondern, vermöge der Cabinetsordre vom 8. dieses schlechterdings wollen, daß erwehnte jura von jedem der in Bedienung und Besoldung tritt, und nicht aus höchsteigener Bewegung dispensiret worden, ohne Unterschied entrichtet werden sollen; So wird diese Königl. Allerhöchste Willensmeinung jedermänniglich zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 14. Jun. 1791.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von. Blumenthal. Freyh. von Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Voß.

No. XLIII. Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Churmark. De Dato Berlin, den 16. Junii 1791.

Veranlassung des Reglements.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben seit Antritt Unserer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln sowohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergestalt, daß die Unterstützungen, welche den umher streichenden fremden und einheimischen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derselben drückend, sondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche sie Unsern getreuen Unterthanen, wenn sie nicht, das Ihrige zu verlieren, Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerst lästig und dadurch der Erpressung einer eben so ansehnlichen, als unwillkührlichen Abgabe gleich geworden sind.

An heilsamen Verordnungen, zur Steurung und Bestrafung der muthwilligen Betteley, fehlt es gewiß in Unsern Staaten nicht!

Wir sind auch seit Antritt Unserer Regierung bemüht gewesen, diesen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige Generalvisitationen veranlaßt, sondern auch die Versorgung der Invaliden Unserer ganz besondern Aufmerksamkeit haben empfohlen seyn lassen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die Generalvisitationen den beabsichteten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bey selbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerst geringe, und dennoch nach wie vorher, das Land damit gleich überschwemmt ist, zumal die über die Gränze gebrachten, bey den Visitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanstalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben so wenig kann die von Uns beabsichtete Versorgung der Invaliden den erwünschten Erfolg haben, so lange umher schweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invalidenkleidung zu erschleichen.

Nothwendigkeit öffentlicher Landarmen- und Invaliden-Anstalten.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu lassen, warum weder die bisher erlassenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechterhaltung befohlnen Visitationen, die Betteley und deren Vermehrung haben hindern können, und sind, durch den Erfolg der dieserhalb angestell-

ten Unterſuchungen, überzeugt worden, daß ſolches hauptſächlich dem Mangel öffentlicher Landesanſtalten zuzuſchreiben ſey, in welchen der Invalide verſorgt, und der Bettler beſchäftigt, zugleich aber Unſern getreuen Unterthanen ein Mittel, ſich der vagabondirenden Bettler auf eine bequeme und zuverläßige Art zu entledigen, woran es bisher, bey dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Gränze, gefehlt hat, verſchafft, und Unſern Landescollegiis die Aufſicht über die einheimiſchem Armen, zu deren Erhaltung die Gerichtsobrigkeiten, ſo lange ſie ſich für fremde Bettler vorſätzlich ausgeben, oder mit der gröſſern Zahl der letztern vermiſcht umher ſtreichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Dergleichen ſollen zuerſt in der Churmark angelegt werden.

Dieſe öffentliche Anſtalten haben Wir, um Unſern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die ſie ſich gegen das im Lande umherziehende Bettler- und Raubgeſindel ſicher ſtellen können, Landesväterlich zu erleichtern, auf Unſere Koſten zuerſt in der Churmark anlegen und erbauen zu laſſen, beſchloſſen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorſchläge Unſerer getreuen Churmärkſchen Stände vernommen, und Uns haben vortragen laſſen; ſo haben Wir verordnet, daß in der Churmark, wenn es die völlige Abſtellung der Betteley erfordern ſollte, fünf öffentliche Arbeitshäuſer, und bey jedem ein beſonderes Invaliden-Verſorgungshaus, erbauet werden ſollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in dieſem Jahre vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittſtock, und eines für die Ukermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erſtere dieſer Häuſer für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den vier übrigen aber ein jedes für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieſer Anſtalt mit einem geringeren Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl beſtimmt ſeyn ſoll.

Nöthigenfalls fünf: als zu Strausberg, Brandenburg, Wittſtock, Tangermünde und Prenzlow oder Templin, auf 1200 Bettler und 600 Invaliden.

Vor Eröffnung dieſer Häuſer muß inzwiſchen feſtgeſetzt ſeyn:
wie durch ſelbige die Betteley aufgehoben werden,
wie dahin der Transport geſchehen,
wie dazu der Unterhaltungsfonds ausgemittelt,
wie die Anſtalt dirigirt, und
wie dadurch der, einer jeden Commune obliegenden, Verbindlichkeit zur Verſorgung ihrer einheimiſchen Armen mehr Nachdruck gegeben werden ſoll?

Auch über dieſe Gegenſtände, und insbeſondere über die zur Einrichtung dieſer wohlthätigen Anſtalt jährlich erforderliche Unterhaltungskoſten, deren Ausbringung Wir billig von Unſeren getreuen Ständen und Unterthanen der Churmark fordern, nachdem Wir ihnen, durch den von Uns, mit ſo anſehnlichen Koſten, veranlaßten Bau der öffentlichen Häuſer, die Gelegenheit verſchafft haben, ſich mit einem geringeren Beytrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthigt hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Betteley ganz zu befreyen, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherſtreichenden Raubgeſindels oft in Gefahr geſetzt worden iſt, ſicher zu ſtellen, haben Wir Unſere getreuen Churmärkſchen Stände zu Rath gezogen, und, nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände, dieſerhalb folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von

I.

Von der Aufhebung der Betteley, und der Versorgung der Invaliden und Armen in den öffentlichen Häusern.

§. 1.

Kein Bettler soll ferner auf dem Lande geduldet,

So wie die vorerwähnten in Unsrer Churmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häuser zur Aufnahme der in selbigen bestimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet sind, soll in dem zu diesen Häusern gelegten §. 3. bestimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2.

und deren Aufgreifung veranlaßt werden.

Die Zeit, wenn diese Häuser vollständig eingerichtet seyn werden, wollen Wir öffentlich bekannt machen lassen, die ersten Aufgreifungen der Bettler in dem District des zu erbauenden Hauses, durch besondere Verordnungen aus Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, veranlassen, und nachher damit so gehalten wissen, wie hierselbst in der zweyten Abtheilung verordnet ist.

§. 3.

Districte der Landarmen- und Invalidenhäuser

Ohnerachtet zu den vorbestimmten fünf Häusern die ganze Churmark, als eine Provinz, concurriret; so soll doch jedem Hause, zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein besonderer District angewiesen seyn.

In dieser Rücksicht werden

dem Hause zu Tangermünde die Altmark
dem Hause zu Wittstock • die Priegnitz und Grafschaft Ruppin
dem Hause zu Strausberg • der Ober-Barnim-, Nieder-Barnim-, Teltowsche, Lebussische, Bees- und Storkowsche Kreise der Mittelmark
dem Hause zu Brandenburg • • der Havelländische, Zauchsche, Luckenwaldische und Glien- und Löwenbergsche Kreise der Mittelmark
dem Hause zu Prenzlow oder Templin die Uckermark

specialiter angewiesen.

§. 4.

leiden keine Ausdehnung, weil jeder District ein Haus unterhält.

Da jedoch nicht alle Häuser zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; so sollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, ausser den zuerst eröfneten Häusern beygelegten Kreisen, in keinem andern Kreise Bettler aufgegriffen und zu diesen Häusern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Association der gesammten Churmärkschen Stände ausgesetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöfneten Häuser nur diejenigen Kreise bey, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in denselben von selbigen Nutzen ziehen.

§. 5.

Zusammenstellung der Landarmen- und Invalidenhäuser.

Ein jedes dieser öffentlichen Häuser besteht aus zwey Hauptgebäuden:

1) dem einen für die zu versorgenden Invaliden,
2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.

Beyde Gebäude sind von einander völlig getrennt.

Die

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweyten Hauptgebäudes nicht die geringste Gemeinschaft.

Nur dem Lande ist die Zusammenstellung beyder Gebäude vortheilhaft, weil dabey an der Speisung, die aus einer Küche geschiehet, und den Directionskosten ansehnlich erspart wird.

§. 6.

Anzahl der zu verpflegenden Invaliden.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern zu versorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe bestimmt. Auch sollen unter dieser Anzahl die Weiber und Kinder der Invaliden in so fern darunter begriffen seyn, als deren Unterhalt der Anstalt zur Last fallen wird.

Wir versprechen Unsern getreuen Churmärkschen Ständen, für Uns und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur, daß diese Zahl auf Kosten des von selbigen und Unsern Churmärkschen Unterthanen zu dieser Anstalt zu leistenden Beytrags nie vermehrt werden soll.

§. 7.

Deren Aufnahme hängt vom 7ten Departement des Ober-Krieges-Collegii ab, welches vorzüglich auf Churmärkische Eingebohrne Rücksicht nehmen wird.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, geschieht sowohl bey der ersten Besetzung, als künftig, von dem siebenten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Instruction versehen worden ist, mit welchen sich daher die Generaldirection dieser Anstalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten sich inzwischen bey der ersten Aufgreifung, unter den Bettelnden, Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieses Gewerbe bisher zu treiben genöthigt gewesen, sonst aber zur Versorgung als Invaliden wirklich qualificirt sind; so sollen solche, nach darüber mit dem siebenten Departement Unsers Ober-Kriegescollegii getroffener Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, sondern unter der im §. 6. bestimmten Zahl der Invaliden begriffen seyn. Diese in den gedachten Häusern zu verpflegende Invaliden sollen jedoch vorzüglich aus Churmärkschen Eingebohrnen, und nur dann erst von Ausländern aus den in der Churmark Canton- oder Garnison habenden Regimentern, zur Erfüllung der bestimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Churmärksche Einländer versorgt sind.

§. 8.

Deren Verpflegung, Beschäftigung, Kleidung und Disciplin, worauf ein Mitglied des gedachten Departements mit vigilirt.

Die Invaliden werden in den für sie bestimmten Häusern besser gespeiset, als selbst die beste Classe der Armen in dem Arbeitshause. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anstalt, sondern für sich, und haben die Freyheit, sich auch außer dem Hause zu beschäftigen. Ausserdem sollen sie auch eine, auf ihren vorigen Stand Bezug habende, Uniform zur besondern Distinction erhalten. Die Disciplin und innere ökonomische Verfassung eines jeden Hauses soll in besondern Reglements selbigen vorgeschrieben, solche den Land- und Steuerräthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundsätzen dieses Hauptreglements zuwider seyn könnte. Um die Invalidenhäuser in Verbindung mit der Provinzial-Armenanstalt, ihrer besondern Bestimmung gemäß, zweckmäßig verwaltet zu sehen, ohne daß es dabey einer jedesmaligen Rücksprache mit dem siebenten Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus diesem Departement bey der Generaldirection dieser Anstalt angestellt seyn soll.

§. 9.

Bettelnde Invaliden kommen zur Strafe in das Arbeitshaus conf. §. 7. desgleichen Handwerksburschen.

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder ausserhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Districts abgeliefert.

Dagegen soll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand schützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

§. 10.

Auch unconcessionirte Musikanten, Marionetten-Taschen-Schattenspieler ꝛc.

Gleichergestalt sollen auch diejenigen sämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche, ohne besondere Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorii, mit Musik, Marionetten-Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur eine verstellte Betteley ist.

§. 11.

Strafe des Bettelns der versorgten od. den Gnadenthaler genießenden Invaliden.

Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invalidenhause versorgt ist, oder den Gnadenthaler erhält, soll, wenn er zum erstenmal aufgegriffen wird, zu seiner Correction 6 Monate im Hause für die Anstalt arbeiten, zum zweytenmal aber seiner Begnadigung verlustig seyn, und aus dem Arbeitshause nicht wieder entlassen werden. In dem ersten Fall bleibt dessen Stelle in dem Invalidenhause unbesetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an dessen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeitshause abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hause an, so lange der Invalide darin bleibt.

§. 12.

Verheimlichung der Bettler wird bey Strafe untersagt.

Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unsrer Landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschwert; so ist es die Pflicht eines jeden Unserer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeybehörde des Orts nachzuweisen. Vorzüglich erwarten wir dieses von denen, die durch den Beytrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Associirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe; Krüger, Schenk- und Gastwirthe, oder andere, zu Beobachtung guter Polizey besonders Verpflichtete sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretende Oeconomiebediente und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainenämtern, den zeitigen Domainenbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

§. 13.

Attests zur Begünstigung der Betteley werden bey Strafe verbothen.

In dieser Absicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edict vom 28sten April 1748 enthalten ist, daß Niemand, es wären Unsere Landescollegia selbst, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es sonst sey, und zwar zum erstenmal bey Funfzig Thaler, zum zweytenmal aber bey härterer Strafe eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen sollen. Noch soll

darauf,

darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen hätten, geachtet werden, bey Vermeydung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14.

Auf die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie aller derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers bis in die zu dessen Aufnahme bestimmte Häuser in diesem Reglement ferner gegeben sind, zu halten, befehlen Wir Unserm Militair, Unseren Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magisträten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernstlichste. Denn so sehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; so muß doch dadurch nur wirklich Gutes gestiftet, und davon nicht ein solcher Gebrauch gemacht werden, der die Polizeyordnung des Ganzen stöhrt. Dieses hat Uns veranlaßt, der Ausübung derselben, in dem nachstehenden Inhalt dieses Reglements, alle mit dem Wohl Unsers Landes zu vereinigende Freyheit zu lassen. Dahingegen beruht auf der strengsten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabondirenden Bettler gegebenen Vorschriften die Abstellung der Betteley so sehr, daß Wir davon schlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlassung der darauf gesetzten Strafen, gestattet, vielmehr demjenigen, der gegen solche die Contravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilt werden, statt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, zugebilligt wissen wollen.

Auf die Contravenienten soll vigilirt, und der Denunciant mit der Hälfte der Geldbuße belohnt werden.

§. 15.

In den Häusern sollen die dahin abgelieferten Bettler, nach dem Verhältniß, wie sie mehr aus wahrer Noth als aus Vorsatz, oder Gewohnheit dem Betteln seit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, besser oder schlechter gehalten, auch, damit sie sich von dem Müßiggange entwöhnen, und so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garnspinnerey, als die der Churmark nützlichste, und für den Unterhaltungsetat der Häuser selbst einträglichste, Beschäftigung bestimmen, weshalb, so wie wegen der zu beobachtenden innern Oeconomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauses zu seiner Zeit mit einem besondern Reglement versehen werden soll.

Classification und Beschäftigung der Bettler in den Armenhäusern mit Garn- und Wollspinnerey

§. 16.

Da Wir, außer der Absicht Unsere Staaten von Bettlern zu befreyen, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser auch noch die verbinden, so viel es seyn kann, den Bettler zu einem geschäftigen Leben zurück zu bringen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, daß er sein Brod wieder ehrlich erwerben kann; so sollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines bessern Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschliessen.

Dauer des Aufenthalts in den Armenhäusern.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wissen, die, nachdem sie bereits einmal bey der Betteley betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeitsanstalten abgeliefert, und nach überstandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren aus selbigen wieder entlassen sind, zum zweytenmal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Diese sollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlassung Anspruch machen dürfen. Dahingegen sollen diejenigen, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwey Jahre dem Hause arbeits-

pflichtig seyn, nach dieser Zeit aber, wenn sie glaubwürdig nachweisen können, wie und wo sie künftig durch Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sich selbst verschaffen wollen, und nach ihrer in der Anstalt bewiesenen Arbeitsamkeit und guten Aufführung solches zu erwarten ist, entlassen werden.

Der General-Direction dieser Anstalt überlassen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, und besonders in dem letztern Fall, wenn sich besondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen sollte, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung des Justitiarius des Arbeitshauses, die Arbeitsjahre bis auf zehen Jahre zu verlängern. Soll aber auch diese Zeit überschritten werden; so muß solches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unsers Generaldirectorii geschehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwey Jahre in dem Arbeitshause bleiben soll, müssen der Generaldirection von der Provinzialdirection die verhandelten Acten eingesandt und von ersterer muß die Dauer der Arbeitsjahre sorgfältig erwogen und bestimmt werden.

II.

Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieselben bestimmten Häuser.

§. 17.

Wie es mit Besetzung der Invalidenstellen zu halten.

Einer besondern Anweisung, wie die Invaliden in die für selbige bestimmten Häuser gelangen, bedarf es nicht, da sie von Unserm 7ten Departement des Ober-Kriegescollegii dahin gewiesen werden. So wie aber bey einer künftig entstehenden Vakanz in den Invalidenhäusern die Direction des Hauses davon nicht nur der Generaldirection dieser Anstalt, sondern auch Unserm 7ten Departement des Ober-Kriegescollegii, unverzüglich Anzeige thun muß; so wollen Wir auch, daß das letztere die Direction jedesmal benachrichtige, durch welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder besetzt worden, und wenn sich derselbe einfinden soll.

Sollte, nach Verlauf der bestimmten Zeit, der, der Direction nahmhaft gemachte, Invalide sich nicht gestellen; so hat dieselbe sogleich solches dem mehr gedachten Departement anzuzeigen, damit deshalb gemessenere Verfügungen erlassen werden.

§. 18.

Bettler sollen angezeigt, angehalten und abgeliefert werden.

Wie es wegen der ersten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauses gehalten werden soll, ist bereits hierselbst §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erste Generalvisitation veranlaßt seyn wird, soll künftig jedermann befugt seyn, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, und in den Städten an den ersten Polizeyvorgesetzten des Magistrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt seyn werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu dessen Anhaltung nicht verbunden ist, der nächsten Polizeybehörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen, und auf deren Unterlassung eine Strafe zu verordnen.

§. 19.

An den Städten sollen die Bettler angehalten werden.

Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geschlossen sind, die Bettler vor den Thoren abgewiesen, oder aus der Stadt gebracht

bracht werden, sondern es sollen solche an den Thoren angehalten, und eben so, wie in dem vorigen §. verordnet ist, abgeliefert werden.

§. 20.

Wieder-Transport der in einzeln liegenden Etablissements oder kleinen Dörfern aufgegriffenen Bettler geschehen soll.

Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerkern, Schenken, Colonien oder in solchen Dörfern, die nur aus wenigen Häusern bestehen, und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; so sollen die Inhaber solcher Höfe, Vorwerker, Schenken, und auf den Colonien und kleineren Dörfern die Hauswirthe, bey welchen sich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfs abliefern, bey Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hierselbst festgesetzt ist.

Die außer dem Beschluß der Städte liegenden städtschen Besitzungen können, nach ihrer Convenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt, oder zu dem nächsten Dorfe, zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im ersten Fall an den Magistrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen außer den Städten liegende Besitzungen sowohl der Armen-Polizeyaufsicht des Magistrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreises hiermit unterworfen wissen wollen, um den Bettlern in denselben nicht etwa eine, der Aufmerksamkeit ihrer Obrigkeit entgehende, Freystätte zu gestatten.

§. 21.

Schleuniger Transport und sorgfältige Bewachung der Bettler wird bey Strafe befohlen.

Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten der erste Polizeyvorgesetzte, sind schuldig, wenn an sie ein Bettler abgeliefert wird, solchen sogleich, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bey Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bey Nacht transportiren zu lassen, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne, und soll sie davon, bey Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe in dem Vernachläßigungsfall, nichts frey sprechen. In der Regel soll dieser Transport, wie hiernächst verordnet wird, auf dazu besonders bestimmte Transport-Vorspannpässe geschehen.

§. 22.

Magistraten und Gerichtsobrigkeiten wird der Transport unmittelbar in das Arbeitshaus nachgelassen.

Als eine Ausnahme von dieser Regel bleibt es jedoch den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn sie es für gut finden, frey, den aufgegriffenen Bettler, unter sicherer Begleitung, unmittelbar von dem Ort der ersten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu lassen. Zu dem Ende müssen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlassung des Transports sich bey derselben melden, und deren Entscheidung erwarten, ob sie den Bettler gerade zum Arbeitshause, oder mittelst der Transportpässe abliefern lassen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; so gebührt diese Entscheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr ist, oder wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längsten im Besitz seines Guts ist; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abwesenden und dessen Administrator, Pächter und Justitiario, den Vorzug hat. Hiernach müssen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Instruction versehen, damit in den vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23.

Jedoch auf ihre Gefahr.

Die Ablieferung geschieht in diesem Fall auf alleinige Gefahr, und bey der §. 12. auf Vernachlässigung gesetzten Strafe, der Magistrate und

Gerichtsobrigkeiten, die solche veranlassen, wogegen ihnen auch die hiernächst bestimmte Vergütigung allein zukommt.

§. 24.

Bey der Ablieferung muß ein Schein vorgezeigt, und dieser von der Anstalt attestirt werden.

Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Diesem müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen, zu seiner Bevollmächtigung, einen Schein mitgeben, worin

der Nahme des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geschehen,
die Ursach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde seiner Absendung,
die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effecten,

bezeichnet ist. Von diesen Scheinen soll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, auf Kosten der Anstalt, gedruckt und vertheilet werden.

Auf Vorzeigung dessen soll der Abzuliefernde von der Direction des Arbeitshauses angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter dem Schein attestiret, und solcher dem Führer zurückgegeben, von diesem aber dem Ausstelller desselben bey seiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25.

Dieser Schein muß demnächst an die Behörde befördert werden, oder Anzeige geschehen.

Diesen, mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen, Schein haben die Magistráte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Ländrath des Kreises, zum Beweis ihrer Aufmerksamkeit, einzusenden. In dem Fall aber, daß der, mit dem zu transportirenden Bettler abgesandte Führer, den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsattest versehen, vorzuzeigen vermögte, müssen sie diesen Vorfall ungesäumt dem Landrath des Kreises zur Untersuchung anzeigen. Versäumen hierunter die Magistráte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas; so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, die ersteren aber in die vierdoppelte Geldstrafe, verfallen seyn.

§. 26.

In der Regel geschieht der Transport durch Vorspann.

Wenn die Magistráte und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten lassen, so wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten sind, die Ablieferung anhebt; so soll der Transport durch Vorspann bis in das competente Arbeitshaus geschehen.

§. 27.

nach den festzusetzenden Transport-Routen.

Zu dem Ende sollen die Landráthe, nach erhaltener Genehmigung der General-Direction dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, durch welche in jedem Kreise einem jedem Dorfe der Weg vorgeschrieben wird, den solches bey Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers, bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28.

welche in den Transportpäßen bemerkt werden sollen.

Diese Routen sollen in besonderen, zu diesem Behuf abzudruckenden, Transportpáßen, deren jeder Magistrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige, von dem Landrath des Kreises zu vertheilende, Zahl vorráthig haben muß, verzeichnet, und darin vorgeschrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu bestimmende Entfernung ist.

§. 29.

§. 29.

Der Transport geschieht durch besondere Führer, welchem Schein und Transportpaß mitgegeben werden.

Auf diesen Transport muß allezeit ein Führer von dem Absender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlassen darf. Diesem wird der im §. 24. vorgeschriebene Schein, nebst dem Transportpaß, mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hause quittirt zurück, legitimirt sich dadurch bey seiner Zurückkunft, wegen der richtig geschehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge bestimmte Botenlohn; wohingegen er, wie sich von selbst versteht, seinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30.

Die Transportpässe müssen gehörig respectirt und attestirt werden.

Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den, nicht von dem unterzeichneten Landrath ressortirenden, Kreisen müssen, auf Vorzeigung eines solchen Passes, den Transport, ohne den mindesten Verzug, bey der schwersten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringste hierin begangene Nachlässigkeit um so mehr geahndet werden kann; so liegt dem Führer ob, sich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechselt, von den Schulzen oder dessen Stellvertretern verzeichnen zu lassen.

Der Führer selbst soll, wenn er hierin, oder in der Begleitung des Transports etwas versäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieserhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet ist.

§. 31.

Wie die Städte den Transport verrichten lassen sollen.

Die Städte, so nicht vorspannpflichtig sind, bleiben zwar, wie bisher, mit dergleichen Schubtransporten verschont; dahingegen können sie sich nicht entbrechen, gegen die festgesetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern, oder auf ihren Fluhren aufgegriffenen Bettler, eine Meile weit, oder wenn innerhalb derselben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächste Dorf transportiren zu lassen.

§. 32.

Nach geschehenem Transport wird der Paß eingeschickt und das Botenlohn bezahlt.

Von dem geschehenen Transport müssen die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreises jedesmal Anzeige thun, und demselben den quittirt zurückerhaltenen Vorspannpaß übersenden.

Gegen dessen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn, nebst den Transportgeldern, für die Dörfer seines Kreises auf die Kreiscasse vorschußweise sogleich angewiesen.

§. 33.

Wie die Transportgelder den benachbarten Kreisen und Städten zu bezahlen sind.

Mit den anliegenden Kreisen, so dergleichen zu fordern haben, berechnet sich derselbe vierteljährig, und weiset die an selbige zu vergütende Transportgelder auf die Casse seines Kreises an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütende Transportgelder von der Kreiscasse zwar gerade an die Magistrate geschickt; von dem Landrath des Kreises muß aber zugleich diese Absendung Unsrer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt werden, damit dieselbe auf die gehörige Verwendung dieser Gelder, durch die Steuerräthe, halten, und solche, so wie in der Folge wegen der Beyträge verordnet ist, bey Verrechnung der letztern nachweisen lassen kann.

§. 34.

Die Transportgelder werden auf die Unterhaltungsbeyträge abgerechnet.

Die solchergestalt vorgeschossenen Transportgelder zieht die Kreiscasse dem Arbeitshause, welches aus derselben verpflegt wird, auf die an selbiges

zu

zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und justificirt durch Uebersendung der Beläge den gemachten Abzug bey der General-Direction, damit von dieser der Ausfall bey den Specialcassen der Arbeitshäuser aus der Haupt-Casse erforderlichenfall ersetzt werden kann.

§. 35.

Bey den Transportpäs-sen muß eine genaue Con-trolle geführt werden.

Damit die an die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorspannpässe von selbigen nicht gemißbraucht werden; so müssen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpässe sie vertheilt haben.

Die Schulzen müssen bey Hebung der Fuhrengelder, und die Magistrate nebst den Gerichtsobrigkeiten, wenn sie neue Pässe verlangen, außerdem aber ein ieder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, so oft er es verlangt, nachweisen;

wer durch die verbrauchten Transportpässe transportirt worden, und ob und wie viel dergleichen sie noch in Händen haben?

Sollte sich durch Vergleichung dieser Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirenden Transportpässen eine Unrichtigkeit ergeben; so muß solche sogleich von dem Landrath näher untersucht, und soll der Schuldigbefundene, nach den, auf die Vernachlässigungsfälle, in diesem Reglement gesetzten Strafe, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36.

Wie es mit Visitation der Bettler und den bey ihnen gefundenen Sachen zu halten.

Vor der Absendung muß der Bettler an dem Ort, wo er zuerst aufgegriffen ist, visitirt, demselben, was er ausser der nothdürftigen Kleidung bey sich führt, abgenommen, solches eingepackt, versiegelt und unter der Addresse der Direction des Arbeitshauses an dessen Führer, zur Ablieferung mitgegeben werden. Findet sich bey dem Bettler Geld; so muß es damit eben so gehalten, und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf den Weg zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drey Groschen gerechnet, braucht.

Findet sich kein Geld bey dem Bettler; so muß ihm der Absender den nach eben dieser Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben.

Was sich bey dem Bettler gefunden, oder demselben zur Zehrung mitgegeben ist, wird auf dem Ablieferungsschein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauses über den Empfang des erstern in dem Empfangsattest quittiret; die vorgeschossenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauses, an welches die Ablieferung geschieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem sich der Absender solche erstatten lassen muß.

§. 37.

Die Sätze der Vorspannvergütigung und des Botenlohns werden bestimmt,

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäusern zunächst belegenen Dörfer nicht zu lästig, sondern möglichst mit gleichen Schultern getragen werden; so haben Wir, auf Verlangen Unsrer getreuen Stände, nachgegeben und setzen hiermit fest, daß solcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd, und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden soll.

§. 38.

wogegen der Transport gehörig geschehen und alle

Dahingegen erwarten Wir um so mehr, daß Unsere, wegen dieses Transports gegebene, Vorschriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste,

Ver-

Vernachlässigung hiebey, nach der Bestimmung des §. 12, bestraft, sondern überdem, wenn sie dabey eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner solcher schuldig befunden würden, diese Strafen geschärft wissen. Begünstigung bey Strafe unterbleiben muß.

Vorsätzliche Begünstigung zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir, nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden; so soll der Schuldige vom Bürger oder Bauerstande, an die Stelle des Bettlers, auf 8, 14 Tage oder nach Verhältniß 4 Wochen, mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 39.

Wir versehen Uns zu Unseren Land- und Steuerräthen, daß die ersteren auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchster Wille, bey der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler, mit der gehörigen Ordnung, Exaktitude und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste hierunter, durch Mangel hinlänglicher Instruction, verabsäumt werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten. Land- und Steuerräthe sollen darauf halten.

§. 40.

In gleicher Art sollen die Policey, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich dieser Verordnung zuwider, keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denenselben, bey den, gegen Unsere besonders zur Polizeyaufsicht verpflichtete Diener, hieselbst gesetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt gestatten. Imgleichen Land-, Polizey-, Ausreuter und Forstbediente.

§. 41.

Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabey hauptsächlich an. Diese müssen daher, auch wenn sie abwesend seyn sollten, solche Vorkehrungen treffen, damit in dieser Zeit nichts in ihren Dörfern vernachlässigt wird, maßen, wenn sich solches finden sollte, ihre Abwesenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, sondern die in diesem Reglement gesetzte Strafen, eben so Statt haben sollen, als wenn die Vernachlässigung von ihnen selbst begangen wäre. auch die Dorf-Schulzen,

§. 42.

So strenge Wir inzwischen diese verordnete Strafen an den Schulzen, so diesem Reglement entgegen handeln, vollzogen wissen wollen; so sollen dahingegen auch diejenigen Schulzen sich besonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die sich durch besondern Fleiß und Eifer in dessen Befolgung auszeichnen. Wir versprechen daher in den ersten drey Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Churmark, die in jedem Jahre die meisten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anstalt, und behalten Uns auch, nach Ablauf dieser drey ersten Jahre, vor, ähnliche welche Strafen oder Belohnungen zu erwarten haben.

Vergeltungen, nach Verhältniß der Umstände, Allerhöchstselbst den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann nahmhaft gemacht werden sollen, zu bewilligen.

§. 43.

Zu dem Ende sollen genaue Listen der aufgegriffenen, abgelieferten oder entkommenen Bettler gefähret werden.

Es haben daher, am Schluß jeden Jahres die Landräthe an die Generaldirection dieser Anstalt exacte Listen, von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettler einzureichen. Gedachte Direction hat aus selbigen die zehn Schulzen, so sich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln, und die Bewilligung der festgesetzten Belohnung, bey Unserm General-Directorio auszuwirken.

§. 44.

Die Annahme besonderer Armenvoigte wird empfohlen.

Um den Landräthen die Armenpolizey in ihren Kreisen möglichst zu erleichtern, wünschen Wir, daß in jedem Kreise, ausser dem Kreisausreuter, noch ein besonderer Armenvoigt angesetzt werde; indessen wollen Wir jedem Kreise überlassen, ob er dieses Mittel zur Erleichterung der Abstellung der Betteley gebrauchen wolle.

§. 45.

Wem die Cognition in Contraventions-Fällen zukömmt.

Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeyvergehen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, Unsren Landräthen, als perpetuirlichen Commissarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieses Reglements festgesetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der General-Direction dieser Anstalt gebühren, und denen, die sich dadurch gravirt erachten, nur, sich deshalb bey Unserm General-Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem Letztern aber weiter keine Beschwerde, gestattet seyn.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Landräthe von Unsrer Churmärkschen Cammer-Justiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Revisions-Collegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

§. 46.

Die Geldstrafen fließen zur Haupt-Casse.

Da alle hierin verordnete Geldstrafen der Hauptcasse dieser Anstalt zufließen sollen; so muß die Churmärkschе Cammer-Justiz Deputation, sobald dergleichen Strafen bey derselben rechtskräftig erkannt sind, der General-Direction dieser Anstalt davon Nachricht geben, damit dieselbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlassen kann.

III.

Von der Association der Stände und der Fonds dieser Anstalt.

§. 47.

Der Erwerb der Bettler ist zur Unterhaltung der Anstalten unzureichend.

Obgleich die in den Arbeitshäusern abzuliefernden Bettler beschäftigt, und ihr Verdienst zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauses benutzt und berechnet werden soll; so können selbige bey der Gebrech-

brechlichkeit vieler, der Ungeschicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müssiggange, der bey allen vorauszusetzen ist, so viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauses bedarf.

§. 48.

Für welche die Invaliden gar nicht arbeiten.

Ueberdem ist von den Invalidenhäusern auf eine solche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unsre Allerhöchste Absicht auf die Versorgung der Invaliden gerichtet ist, und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß sie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten sollen.

§. 49.

Zu Bestreitung der Kosten sind also Fonds nöthig.

Es sind also Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskosten der Invaliden und Arbeitshäuser, nach Abzug des eigenen Verdienstes der letzteren, imgleichen die Kosten, die die Führung der Anstalt selbst nothwendig macht, genommen werden.

§. 50.

welche die Einwohner der Churmark, aufbringen müssen

Der Zweck zu welchem diese Fonds nothwendig sind, ist die Aufhebung der Betteley. Die Betteley war bisher eine der grösten und allgemeinsten Landplagen.

Es gewinnt daher bey der Aufhebung derselben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Heerd hat, insbesondere.

Wir haben die Erreichung dieses Zwecks durch den veranstalteten Bau der öffentlichen Häuser möglich gemacht; der Churmark und jedem Bewohner derselben liegt es aber ob, ihn, durch Aufbringung der erforderlichen Fonds, zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51.

imalda sie geringer sind, als die den Bettlern gegebenen Allmosen.

Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungs-Etat eines jeden Hauses, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinlichen Verdienst, imgleichen auf die Verhaltungskosten der Anstalt selbst, vorlegen lassen, und gefunden, daß der Beytrag zu diesen Kosten bey einer zweckmäßigen Repartition geringer ist, als es die unwillkührlichen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um sein Eigenthum, Haus und Hof zu schützen, ein jeder Hauswirth in der Churmark bis jetzt an selbige entrichtet hat.

§. 52.

Die Beyträge müssen fixirt werden.

Es kann aber dieser Beytrag, da er für eine Anstalt geleistet werden soll, deren Fortdauer auf einen bestimmten Etat beruht, der Willkühr eines jeden nicht überlassen werden, sondern die Beyträge eines jeden müssen bestimmt seyn.

§. 53.

Nach welchen Grundsätzen.

Für diese Bestimmung haben Wir keinen Grundsatz billiger, und der Natur der Sache mehr angemessener gefunden; als den:

daß ein jeder zu dieser Anstalt in eben dem Maaß beytragen müsse, als er dem Zuspruch des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

Nach diesem Grundsatz kann sich Niemand, der Feuer und Heerd hat, wes Standes er auch sey, von der Leistung der Beyträge ausschließen, und da auch der Bettler von der Leistung milder Gaben dieser keinen ausgeschlossen hat; so haben Wir nach demselben die Repartition der Beyträge anzulegen befohlen.

§. 54.

Die Beyträge, so wie der Etat, sind einer Erhöhung oder Herunterſetzung unterworfen.

Sowohl die Repartition, als der Unterhaltungs-Etat ſelbſt, ſind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häuſern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder wenigere Verdienſt der darin arbeitenden, die ſteigenden Preiſe der Dinge, oder andere nicht vorherzuſehende Urſachen, wohin auch der nicht vorauszuſehende Ertrag der dieſer Anſtalt beygelegten auſſerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht iſt, gehört, veranlaſſen können.

In dieſen Fällen wird der Unterhaltungs-Etat der Anſtalt mehr oder weniger bedürfen.

§. 55.

Es ſoll eine Aſſociation der Stände Statt finden,

Unſere Allerhöchſte Abſicht iſt, daß die Beyträge, ſo für dieſe Anſtalt die Churmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden ſollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anſtalt, deren Gewinn, Koſten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden ſoll, und eben daher haben Wir beſchloſſen, bey der Verwaltung derſelben eine, Unſerm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio ſubordinirte, Aſſociation Unſerer Churmärkſchen Stände, ſowohl von der Ritterſchaft als den Städten, Statt finden zu laſſen.

§. 56.

wovon aber Berlin und Potsdam ausgeſchloſſen bleiben.

Da jedoch Unſere Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam ihre eigene Armen-Anſtalten haben; ſo bleiben ſolche von dem in dieſem Reglement enthaltenen Plan zur Verſorgung der Vagabonden, und der deßhalb errichteten Aſſociation Unſerer getreuen Stände hiermit ausgeſchloſſen. Eben daher muß aber auch ſo wenig die Provinz dieſen Unſern Reſidenzien, als die letzteren der erſtern, vagabondirenden Bettler zuſenden.

§. 57.

Die Repartition der ſtändiſchen Beyträge iſt genehmigt und feſtgeſetzt,

Dieſer von Uns bewilligten Aſſociation Unſerer getreuen Stände wegen, haben Wir, in einer, am 28. December 1789, veranlaßten Zuſammenkunft, den Deputirten derſelben den vollſtändigen Unterhaltungs-Etat dieſer Anſtalt, nebſt der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fonds am beſten von der Churmark aufzubringen iſt, mittheilen laſſen, und nachdem ſie darüber mit ihren Bemerkungen gehört, und Uns ſolche vorgetragen worden; ſo haben Wir die Repartition der Beyträge zu dieſem Fonds genehmigt und feſtgeſetzt.

§. 58.

und ſollen dieſe hiernach geleiſtet, auch erſtere öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieſer von Uns feſtgeſetzten Repartition die Beyträge zur Führung dieſer Anſtalt in der Churmark künftig geleiſtet, und ſolche zu dem Ende von Unſerm General-Directorio, dem Wir ſolche zugefertigt, und demſelben dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeinung beſonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59.

Zur Sicherheit der Stände wird

Damit aber Unſere getreuen Stände, ſo wohl wegen der Erreichung des beabſichteten Zwecks dieſer Anſtalt, als wegen der von ihnen ſelbſt dazu zu leiſtenden Beyträge, völlig beruhigt werden; ſo wollen Wir, auf ihren Antrag, ihnen hiermit die ausdrückliche Verſicherung geben, daß

§. 60.

§. 60.

A. Nach Verlauf von sechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauses, für die in dessen District belegene Kreise, gerechnet werden sollen, es Unseren getreuen Ständen frey stehen soll, diese Association nach freyer Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck derselben, die Abstellung der Betteley, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten sechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in seinem District die Association verlassen, weil die Anstalt desselben, um ihre völlige Consistenz zu erhalten, bedarf.

die Aufhebung der Association nach 6 Jahren nachgelassen.

§. 61.

B. Daß die bey dieser Anstalt, nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen, angenommenen Beytrags-Grundsätze, in keinem andern Fall zur Folge gezogen, und den Ständen daraus, weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen soll.

die Ausdehnung der Repartitions-Grundsätze auf andere Fälle verboten.

§. 62.

C. Daß endlich die Beyträge selbst zu keinem andern, als dem in diesem Reglement bestimmten, Zweck verwendet, noch solcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich, und ohne Zuziehung der Stände, reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen, bey Errichtung der Anstalt, getroffenen Vereinigung war.

die zweckmäßige Verwendung der Beyträge versichert.

Verursacht dahingegen nur der steigende Werth der Dinge in der Folge mehrere Kosten; so soll die sodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nur nach vorhergegangenem verfassungsmäßig abzugebenden Beschluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beyträge gedeckt werden.

§. 63.

Die Erhebung der Beyträge soll prænumerando durch die Kreiscassen geschehen.

Diese werden prænumerando erhoben.

Von Unsern Vasallen werden solche vierteljährig mit den Lehnpferdegeldern eingeschickt. Von den contribuablen Unterthanen müssen die Schulzen, von den nicht contribuablen aber, als Colonisten ꝛc. die Grundobrigkeiten, die Beyträge vierteljährig einziehen, und an die Landräthe abliefern.

Die Städte senden zwar ihre Beyträge ebenfalls vierteljährig an die Hauptcasse ab; sie müssen aber solche monatlich einziehen, weil sonst die Magistrate für den Ausfall verantwortlich werden, wenn sie darin, ohne zureichende Entschuldigung, nachgesehen haben.

§. 64.

Damit Niemand mit diesen Beyträgen rückständig bleibe; so sollen die Landräthe, solche durch eben die executivische Mittel beyzutreiben, befugt seyn, die ihnen zur Beytreibung der Lehnpferdegelder oder Contributionsreste beygelegt sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten, durch Execution die Restanten zur Entrichtung ihrer Beyträge, anzuhalten, Macht haben.

und müssen promt entrichtet und beygetrieben.

§. 65.

Von den Kreiscassen werden die eingezogenen Beyträge vierteljährig an die Casse des Arbeitshauses, zu dessen District der Kreis gehört, unter der Addresse der Direction des Hauses abgeschickt. Sollte inzwischen von

an die Haupt- oder Special-Cassen bezahlt.

der Generaldirection die Einsendung dieser Beyträge an die General-Landarmencasse verfügt werden; so haben die Rendanten der Kreiscassen dieser Verfügung Folge zu leisten.

§. 66.

Abänderungen des Etats geschehen bey Abnahme der Rechnungen, und die Repartition von der Generaldirection.

Wenn künftig bey dem jährlichen Unterhaltungsetat der Anstalt Abänderungen nothwendig werden; so sollen solche bey jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet ist, festgesetzt, die weitere Repartition der Beyträge aber der Generaldirection der Anstalt überlassen bleiben, die, nach Fixirung des Etats, die specielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und solche den Land- und Steuerräthen, zur Subrepartition nach den angenommenen Grundsätzen, zufertigen, läßt.

§. 67.

Die Subrepartition von Land- und Steuerräthen, und wird vom Generaldirectorio approbirt.

Die Land- und Steuerräthe haben diese Subrepartition sogleich anzulegen, und solche der Generaldirection wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn sie bey der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derselben bey Unserm Generaldirectorio aus, und übersendet die sämmtlichen Etats demnächst an Unsre Churmärkische Cammer, aus welcher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beyträge angewiesen werden.

§. 68.

Die Beyträge werden in den Kreis- und Cämmerey-Rechnungen berechnet.

Die gehörige Einziehung und Verrechnung derselben wird von den Landräthen, bey Einreichung der Kreisrechnungen, durch einen besondern Anhang zu selbigen, und eben so von den Steuerräthen bey Einreichung der Cämmereyrechnungen der Städte, besonders nachgewiesen, und mit der Abnahme und Decharge derselben von Unserer Churmärkschen Cammer eben so verfahren, wie solches mit jenen Rechnungen geschieht.

§. 69.

Die Generaldirection verwaltet die an die General- und Special-Cassen gezahlten Gelder.

Dahingegen gehört die Verrechnung der, an die Cassen der Arbeitshäuser, oder an die Generalcasse dieser Anstalt berichtigten, Gelder lediglich zum Ressort der Direction dieser Anstalt, weshalb Wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70.

Die Beyträge werden auf 6 Monate voraus bezahlt.

Es würden zwar diese Beyträge in jedem District nicht eher geleistet werden dürfen, als bis die Invaliden und Arbeitshäuser, die dem District gewidmet sind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden, fertig und zur Aufgreifung der Bettler die erforderliche Verfügungen erlassen sind.

Da aber solche, so wie deren Einhebung verordnet wird, um so weniger gleich eingehen, da sie theils monatlich, theils vierteljährig abgeführt werden, auch bey Eröffnung des Hauses schon alle Vorräthe, sowohl zur Beköstigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beschäftigung der letzteren vorhanden, überdem die zur Verwaltung des Hauses erforderliche Officianten angestellt, und die täglich vorkommenden Ausgaben bestritten werden müssen; so finden Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beyträge zu den Kreiscassen sechs Monate früher pränumerando abgeführt werden sollen, als ein jedes Haus eröfnet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröfnung eines jeden Hauses, so wie den Termin in welchem mit Leistung der Beyträge in jedem District der Anfang gemacht werden soll, durch Unser Generaldirectorium in der Provinz bekannt machen lassen.

§. 71.

Allenfalls aus einer Königl. Casse vorgeschossen.

Wenn indessen den Contribuenten diese Vorschußzahlungen, zu der Zeit, da die Betteley noch würklich nicht aufgehoben seyn kann, lästig werden; so versprechen Wir in diesem Fall, solche aus einer Unserer Cassen leisten zu lassen. Es muß aber alsdann der in dieser Art geleistete Vorschuß von den Contribuenten, nach Anfang der Anstalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beyträgen wieder eingezogen werden, und wie solches geschehen, soll Unserm Generaldirectorio, dem Wir die Anweisung dieses Vorschusses überlassen, nachgewiesen werden.

§. 72.

Rechte der Anstalten auf Vermögen u. Verlassenschaft der Bettler.

Ausser dieser fixirten Einnahme, soll den Arbeitshäuser-Cassen auch dasjenige anfallen, was bey Aufgreifung der Bettler bey selbigen gefunden, und, der hierin gegebenen Vorschrift gemäß, bey Ablieferung derselben, mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu bestimmten Jahre, der Bettler aus dem Hause entlassen; so wird demselben ein Zehrpfennig bis zu dem Ort, wo er sich niederlassen will, mitgegeben, und sonst nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hause; so beerbt das Haus ihn in allem, was, in der Zeit seines Aufenthalts im Hause, ihm auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben ist, oder ihm schon vor seiner Aufgreifung gehört hat, dergestalt, daß, wenn leibliche Kinder desselben vorhanden, die ganze Nachlassenschaft unter die Kinder oder Erben in linea descendente, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß dem Hause die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden sind; so soll den Collateral-Erben oder Ascendenten, welche sich, bey Lebzeiten des Verstorbenen, mit dessen Unterhaltung nicht belästigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem Hause gänzlich anheim fallen.

§. 73.

Der Fortgang der Anstalten soll öffentlich bekannt gemacht.

Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anstalt, und daß die Einkünfte derselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Association der Stände Statt haben soll. Unsere Allerhöchste Absicht ist aber auch zugleich, daß alle Unsre getreue Unterthanen, so zu demselben beytragen, sich vollkommen von dem Fortgange derselben zu überzeugen, und dabey sich zu erinnern, Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden der durch diese wohlthätige Anstalt gestiftete Nutzen sey.

§. 74.

zu dem Ende eine jährliche Armenpredigt gehalten, und

Dieses soll jährlich durch eine, in den gesammten Städten und auf dem platten Lande der Churmark zu haltende, Landarmen-Predigt geschehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Fasten bestimmen. Die Generaldirection dieser Anstalt soll zu dem Ende Unserm Ober-Consistorio, sobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen ist, so viel gedruckte Extracte von dem Zustand dieser Anstalt, als Prediger in der Churmark vorhanden sind, zustellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verflossenen Jahre,
1) in jedem Hause insbesondere,
A) Invaliden,
B) Armen,

2) Stadt-

a) Stadt-
b) Land-) Armen und aus welchem Ort,
2) von der ganzen Anstalt verpfleget worden sind.

II. Wie stark
1) der Abgang
A) von Invaliden,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
B) von Armen,
a) an Gestorbenen,
b) an Entlassenen,
2) der Zuwachs
A) an Invaliden,
B) an Armen,
gewesen ist.

III. Wie viel die Einnahme gewesen
1) an fixirten Beytrag,
2) an freywilligen Beytrag,
A) durch die Collecten,
B) durch Geschenke und von wem?
C) durch Vermächtnisse und von wem?
3) von den Arbeiten der Bettler in der Anstalt,
4) von andern zufälligen Einkünften, als:
A) Strafgeldern,
B) zugefallenen Vermögen der Bettler, ꝛc.
C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe gewesen
1) für die Invaliden,
2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beytrag aufgebracht werden müssen, und also dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht sey, nebst Bemerkung der Ursache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder, und Anlegung der Lehr- und Industrieschulen gekommen.

Diese Extracte sollen von Unserm Ober-Consistorio den Predigern zugefertigt, und selbige dahin angewiesen werden, solche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

dadurch die Mildthätigkeit ermuntert werden.

§. 75.

Die Predigt selbst soll das Andenken an die ehemalige Betteley, die durch diese wohlthätige Anstalt abgestellt ist, mit Dank erneuern, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstand haben. Es sollen dabey die Becken an den Kirchthüren ausgestellt, und zum Besten der Anstalt eingesammlet werden. Wir wünschen und werden es mit Beyfall vernehmen, daß Unsere getreue Unterthanen, und vorzüglich die Bemitteltern von selbigen, diese Gelegenheit benutzen, um durch freye Gaben einen Theil des Beytrags zu übernehmen, den Wir, zur Sicherstellung der Anstalt, für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt gesehen haben.

§. 76.

§. 76.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beytrag jederzeit um so viel vermindert werden soll, als in dem vorhergehenden, durch den Weg dieser Collecte, freywillig aufgebracht ist, und machen es der Generaldirection dieser Anstalt, der der jedesmalige Betrag dieser Gelder von den Inspectoren gemeldet werden soll, zu einer ihrer vorzüglichsten Obliegenheiten, sich die Verwendung der Collectengelder, zur Verminderung des fixirten Beytrags, empfohlen seyn zu lassen.

Durch Collecten bey der Predigt mindert sich der fixirte Beytrag.

§. 77.

Die Einsendung der Collectengelder geschiehet aus den Inspectionen an die Cassen des Kreises, worin sie belegen sind; von diesen werden solche aber nicht, wie die fixirten Beyträge, an die Casse des Provinzial-Arbeitshauses, sondern, sobald sämmtliche Collectengelder aus den Inspectionen des Kreises eingegangen sind, an die Casse der Generaldirection dieser Anstalt eingeschickt, und der Betrag derselben der Generaldirection nachgewiesen.

Wie und an wen die Collecten eingeschickt werden sollen.

§. 78.

Ob nun aber gleich die Collectengelder zur Hauptcasse fließen; so soll doch die Generaldirection die Verfügung treffen, daß, wenn ein, oder der andere Kreis sich bey diesen Collecten vorzüglich durch milde Beyträge auszeichnet demselben dadurch, in Absicht der fixirten Beyträge, eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Collectengelder aus Potsdam und Berlin können aber keinem einzelnen Kreise angerechnet, sondern müssen zum Besten der ganzen Anstalt verwendet werden.

Wie deren Abrechnung auf den fixirten Beytrag geschehen soll.

§. 79.

Um dieser Anstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post- Sporteln- und Stempel so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreyheit, und denselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beylegen. In Absicht der Accisefreyheit wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Accise bezahlt, und solche alle Monate von dem Acciseamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Die Anstalten haben die Post-, Sportel-, Stempel- und Accisefreyheit.

Die Postfreyheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche den Armen- und Invalidenanstalten und denen dabey concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen, dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift: „Invaliden-Armensachen", versehen seyn müssen. Ferner genehmigen Wir für diese Häuser die Ziesefreyheit; auch sollen alle bey denselben angestellte, oder mit Gehalt versehene, Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreyt seyn.

IV.

Von der Direction der Anstalt.

§. 80.

Zur Führung dieser Anstalt wollen Wir eine Direction, unter dem Nahmen Einer General-Landarmen-Verpflegungsdirection, bestellen, welche von Unserm Generaldirectorio ressortiren, hier angestellt, und aus

Es wird eine Generaldirection angeordnet.

einem Mitgliede vom 7ten Departement Unſers Ober-Kriegescollegii, 2 Mitgliedern Unſrer Churmärkſchen Krieges- und Domainencammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterſchaft und 1 die Städte präſentiren, beſtehen, und deren Chef der jedesmalige Departementsminiſter der Churmark, jetzt Unſer wirklicher Geheimer Staatsminiſter von Voß ſeyn ſoll.

§. 81.

Deren ſtändiſche Mitglieder werden gewählt werden.

Die Stände ſollen ihre dazu zu ernennende Mitglieder, ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Folge der zur Churmark gehörenden Provinzen und Kreiſe, unter ſich wählen, und Unſerm Generaldirectorio zur Beſtätigung vorſchlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geſchickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82.

Mitglieder des Ober-Kriegescollegii und der Cammer.

Die Beſtimmung des aus dem Ober-Kriegescollegio bey der Generaldirection anzuſtellenden Mitglieds bleibt dem Chef des 7ten Departements bey demſelben, ſo wie die Ernennung der beyden Räthe aus der Churmärkiſchen Cammer, deren jedoch allezeit der eine einer der Juſtitiarien der Cammer ſeyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Churmärkſchen Departements überlaſſen, und haben ſelbige gewiß zu erwarten, daß Wir bey vorkommenden Verbeſſerungen vorzüglich auf ſie, wenn ſie ſich mit patriotiſchem Eifer dabey benehmen, Rückſicht nehmen werden.

§. 83.

Bey ſelbiger werden Cammer-Referendarien angeſtellt.

In gleicher Art ſollen zum Vortrag und dem Expeditionsweſen bey dieſem Collegio die bey Unſrer Churmärkſchen Cammer angeſtellte Referendarien, nach der Auswahl des Departements-Chefs, mit gebraucht werden, und ſollen ſelbige vorzüglich befördert werden, wenn ſie ſich bey derſelben durch Arbeitſamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84.

Auch andere Subalternen.

Außerdem ſoll bey dieſer Generaldirection der Ober-Commiſſarius über ſämtliche Häuſer, ein expedirender Secretair, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, ein Rendant, ein Canzliſt und ein Bote angeſtellt werden. Dieſe ſämmtliche Officianten werden von der Generaldirection vorgeſchlagen, und von Unſerm Generaldirectorio beſtätigt.

§. 85.

Wie und wo ſich ſelbige verſammlet.

Dieſe Direction ſoll ſich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geſchäfte erfordern, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, alle Woche einmal verſammlen. So lange Wir derſelben nicht ein beſonderes Gebäude dazu anweiſen können, ſollen die Zuſammenkünfte derſelben in dem gewöhnlichen Landſchaftlichen Conferenzzimmer, und wenn die Landſchaft ſelbſt verſammlet iſt, in der Behauſung des Chefs gehalten werden. In dieſer ſoll auch die Regiſtratur der Anſtalt, die Caſſe aber auf der Landſchaft ſeyn. In der Abweſenheit des Letztern gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten 7 Mitgliedern bey der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt; eben dieſes entſcheidet den Rang der Mitglieder unter ſich.

§. 86.

§. 86.

In der Provinz soll jedes Haus eine Direction erhalten, welche, außer den Officianten, die zur Aufsicht in dem Hause, vermöge der für ein jedes Haus besonders ertheilten Instruction, angesetzt sind, aus dem Commissarius des Hauses, einer Justitzperson und einem Landrath bestehen soll. Jede Anstalt hat ihre Specialdirection.

§. 87.

Hierbey stehet es jedoch den associirten Kreisen frey, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieser Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in so fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft ist. Diese Deputirte aber müssen wenigstens drey Jahre unverändert bleiben, auch keine, dem Institut zur Last fallende, Kosten verursachen. Deren Mitglieder

Dem Landrath, in dessen Kreise sich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präsidium dieser Direction, und in dessen Abwesenheit dem Ritterschaftlichen Kreisdeputirten.

§. 88.

Dem Commissarius ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauses, so wie die Casse desselben, in deren Verwaltung demselben ein Controlleur zugeordnet ist, anvertraut. und deren Obliegenheiten.

Die Justitzperson vertritt zugleich die Stelle des Syndici. Sobald die Arbeitshäuser, Unserer Allerhöchsten Absicht gemäß, mit einer besondern Criminalanstalt versehen seyn werden, soll der zu dieser Anstalt anzusetzende Criminalrichter zugleich der Syndicus der Armenanstalt seyn.

Der Landrath, welcher in dieser Direction den Vorsitz hat, ist zugleich Revisor der Casse des Hauses.

§. 89.

In der Regel soll der Landrath des Kreises, in welchem das Arbeitshaus belegen ist, der Director desselben seyn. Da er inzwischen dazu von Unserm Generaldirectorio, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungsanstalt, bestätigt wird; so hängt es von der Letztern ab, bey vorkommenden erheblichen Umständen auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshause gehörenden District dazu in Vorschlag zu bringen. Eben so wird auch der Commissarius des Hauses und der Syndicus desselben, auf den Vorschlag der General Landarmen-Verpflegungs-Direction, so wie auch, auf deren Bericht, der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte von Unserm Generaldirectorio bestätigt; alle übrige bey den Arbeitshäusern angestellte Officianten schlägt aber die Direction eines jeden Hauses vor, und bedürfen solche nur die Bestätigung der Generaldirection, welche jedoch dieselbe aus erheblichen Ursachen versagen, und diese Officianten selbst bestellen kann. Wie deren Wahl und Bestellung geschehen soll.

§. 90.

Die von Unserm Generaldirectorio zu Directoren der Provinzialhäuser angestellte Landräthe müssen monatlich die Casse des ihrer Direction anvertrauten Hauses revidiren, und die Revisionsprotocolle an die Generaldirection einsenden. Besondere Pflichten der Directoren.

Bey dieser Gelegenheit müssen sie sich alles, was in dem Lauf des vorigen Monats bey dem Hause vorgefallen und von Erheblichkeit ist, vor-

tragen lassen. Der Commissarius darf nur die täglich vorkommenden Geschäfte allein abmachen. Bey ausserordentlichen Vorfällen soll er entweder bey dem Landrath anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit erwarten.

§. 91.

Vierteljährig versammlet sich die Specialdirection.

Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des ritterschaftlichen und respective städtischen Deputirten, die ganze Direction des Hauses versammlen, damit von denselben der Zustand des Hauses übersehen, und das Erforderliche verbessert werden könne. Wie denn auch der Commissarius schuldig ist, denen ständischen Deputirten, zu allen Zeiten, die etwa mündlich verlangte Auskünfte zu geben.

§. 92.

welche an die Generaldirection berichtet.

Von allen ausserordentlichen Vorfällen, insbesondere wenn es Cassengeschäfte betrift, berichtet die Direction des Hauses an die Generaldirection der Anstalt, und erwartet von derselben Bescheid.

§. 93.

Besondere Pflichten des Commissarius.

Zu den Obliegenheiten des Commissarii gehört es insbesondere, auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speisung und Beschäftigung der Arbeitenden im Hause zu halten, bey der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlinge die Ablieferungsscheine zu attestiren, solche demnächst zu Protocoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumstände zu examiniren, und wenn sich, entweder in der Beobachtung des vorgeschriebenen Transports, oder der Aufgreifung derselben, einige Nachläßigkeit finden sollte, davon dem competenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der sich bey dieser protocollarischen Vernehmung, oder sonst, ergebenden Umstände wird von ihm, bis zur näheren Bestimmung der Provinzialdirection, der neue Ankömmling in die gute, oder in eine der Strafclassen des Hauses gesetzt. Wenn aber ein erheblicher Verdacht entstehen, oder gar nachgewiesen werden sollte, daß sich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberey, Brandstiftung und dergleichen schuldig gemacht hat; so wird derselbe von dem Commissarius, sobald das Criminalhaus fertig ist, an dasselbe, zur weitern Untersuchung des Criminalrichters, abgeliefert; so lange hingegen die Criminalanstalten in diesen Häusern noch nicht eingerichtet sind, muß ein solcher Bettler an den Magistrat des Orts abgeliefert werden, und hat es wegen der Kosten bey dem Edict vom 21. July 1787 sein Bewenden.

§. 94.

Monatliche Einsendung der Cassen-Abschlüsse und Listen.

Mit dem Schluß jeden Monats sendet die Direction, nebst den Cassenabschlüssen, die vollständigen Listen von dem Zuwachs oder Abgang und der Claßification des erstern in dem abgelaufenen Monat an die General-Direction, nach einem Schema, ein, welches derselben in der besondern Instruction, die ein jedes Haus erhält, vorgeschrieben werden soll. In dieses gehört die ausführlichere Anweisung für einen jeden Officianten des Hauses, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95.

Pflichten der Generaldirection.

Die Generaldirection hat vorzüglich darauf zu halten:

I. daß die Betteley in der Provinz völlig abgeschaft, und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde.

II. Daß

II. Daß die Provinzialhäuser gut verwaltet, und zweckmäßig beschäftigt werden, auch bey der Classification der Bettler mit aller Vorsicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der, der Anstalt gehörenden, Fonds gehörig geschieht.

§. 96.

Ad I. In der erstern Rücksicht haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Polizeyausreuter deren Verfügungen in Absicht auf die Armenpolizey die genaueste Folge zu leisten. Ihren Verfügungen muß Folge geleistet werden.

§. 97.

Ad II. In der zweyten Rücksicht hat die Generaldirection nicht nur die an dieselbe von einer jeden Direction der Provinzialhäuser einzureichenden Listen genau zu controlliren, sondern auch die Häuser zum öftern, und wenigstens ein jedes jährlich einmal, visitiren zu lassen. Hierzu hat sie sich des bey ihr angestellten Ober Commissarii zu bedienen. Dieser muß aus den fünf Commissarien der Provinzialhäuser gewählt, und dazu derjenige genommen werden, der sich nicht nur durch Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat, sondern dabey auch einige Fabrikenkenntnisse besitzt, um die den Häusern anzuweisende Beschäftigung am besten zu wählen, und daraus, zu mehrerem Gewinn für selbige, den möglichsten Vortheil zu ziehen. Sie verfügt die Visitation der Anstalten

§. 98.

Von diesem Ober-Commissarius, dem zu dem Ende Unser General-Directorium einen Krieges Vorspannpaß auf vier Pferde ausfertigen lassen soll, sollen in der Regel alle fünf Häuser jährlich einmal, und ausserdem, so oft ihm solches in ausserordentlichen Fällen von der Generaldirection aufgetragen wird, bereiset, bis auf die kleinsten Theile der Verwaltung derselben recherchirt, und, wie er solche befunden, an die General-Direction bey seiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient sich überdem seiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden, die innere Verwaltung der Häuser betreffenden, Angelegenheiten, in welchen der Ober-Commissarius zwar kein entscheidendes, aber doch, als Sachverständiger, ein consultatives Votum haben soll. durch den Ober-Commissarius dessen Pflichten bestimmt werden.

§. 99.

Ausser diesen Ober-Commissarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuser, so wie die bey der General- und Provinzialdirection angestellten Mitglieder, ausser dem Landrath, im allgemeinen keine Vorspannpässe. Nöthigenfalls werden Vorspannpässe gegeben.

Ist aber ein solcher Vorspannpaß erforderlich; so wird derselbe von der Generaldirection bey Unserm Generaldirectorio nachgesucht, muß aber jedoch niemals über den bestimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100.

Ad III. In der dritten Rücksicht hat die Generaldirection auf das Cassenwesen der fünf Häuser die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden, auf eine sparsame Haushaltung zu halten, das Fabricationswesen der Häuser möglichst zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häusern angewiesenen fixirten Fonds, und Die Anstalten müssen sorgfältig verwaltet werden.

für die vortheilhafteste Benutzung der unfixirten, zur Verminderung der erstern, zu sorgen.

§. 101.

Wie die Einsendung der Rechnungen geschehen soll.

Insbesondere hat die Generaldirection darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschliessende Rechnungen eines jeden Hauses, längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins, bey derselben eingehen, darauf die Hauptrechnung des Generalrendanten unverzüglich angefertigt, sämmtliche Rechnungen von der Generaldirection alsdann gehörig abgenommen, und spätestens mit dem 1sten October jedes Jahres bey Unserm Generaldirectorio, zur Oberrechenkammer, eingereicht werden, damit der Extract aus selbigen, bey der jedesmaligen Landschaftlichen Versammlung im neuen Biergelde, vorgelegt werden kann.

§. 102.

Den Ständen sollen Extracte und Rechnungen vorgelegt werden.

Dieser Versammlung soll an einem Tage, dessen Bestimmung dieselbe von Unserm Churmärkschen Departementsminister zu erwarten hat, unter dessen Vorsitz, von 2 Mitgliedern der Generaldirection, dem einen aus den Mitteln der Cammer, dem andern der Stände, eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt im Extract vorgelegt, und dieselbe von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beyfügung der General- und Spezialrechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anwesenden Mitglieder der Generaldirection zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103.

Bey deren Versammlung werden die Einnahme-Etats regulirt,

Die Versammlung soll sich hauptsächlich mit der Regulirung des Einnahmeetats für das folgende Jahr beschäftigen. Zu dem Ende muß sie besonders ihr Augenmerk darauf richten, ob der Fond des fixirten Beytrags zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anstalt angewiesenen extraordinairen Fonds, besonders aus den eingesammleten Collectengeldern, so ansehnlich gewesen, daß eine Verminderung der fixirten Beyträge möglich sey.

§. 104.

allenfalls die Beyträge moderirt

Ist dieses; so wird auf den Vortrag der anwesenden Mitglieder der Generaldirection festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden kann, und auf wie hoch also solcher, für das darauf folgende Etatsjahr, festzusetzen ist. Der Generaldirection aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Spezial-Repartitions ausarbeiten zu lassen, und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 105.

und können Vorschläge zur Verbesserung der Anstalten geschehen.

Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissern Erreichung des bey dieser Anstalt beabsichteten Zwecks, von den zu dieser Versammlung abgeordneten Deputirten, in Vorschlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche, in so fern sie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der Generaldirection der Anstalt, zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt, und sodann Unserm Generaldirectorio, zur Genehmigung, vorgelegt werden.

§. 106.

In den ersten zwey Jahren bleiben die Etats unverändert.

Wenn die Anstalt in der ganzen Churmark ihren Anfang genommen hat; so versteht es sich von selbst, daß in den ersten 2 Jahren nichts an den

den festgesetzten Etats vermindert werden darf, da die Extracte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres, in dem laufenden, vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etatsjahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107.

Nach geschehener Vorlegung der Extracte erhält das Ober-Consistorium die nöthigen Nachrichten.

Sobald als, nach der den Deputirten der Stände geschehenen Vorlegung der Extracte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres, solche an die Generaldirection der Anstalt zurückgehen; so soll diese für die Mittheilung der im §. 74. vorbestimmten Nachricht an Unser Oberconsistorium Sorge tragen, damit von demselben die zur jährlich verordneten Landarmenpredigt erforderliche Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V.

Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 108.

Jeder Ort versorgt seine Armen selbst.

So gemeinnützig auch diese Anstalt für das Beste Unserer getreuen Unterthanen ist; so kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, so wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Diese gehört zu den ersten Grundsätzen der gesellschaftlichen Verbindungen; sie ist eine der ersten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da sie auf den sittlichen Caracter der Nation so viel Einfluß hat, Wir nicht nur von neuem bestätigen, sondern auch darauf um so mehr gehalten wissen wollen, da bey deren Vernachläßigung zugleich die Erreichung des durch diese Anstalt beabsichteten Zwecks in Gefahr gesetzt wird.

§. 109.

Die darauf abzweckenden Gesetze werden bestätigt.

Nicht nur soll daher diese Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenstand der vorhin verordneten Landarmenpredigt seyn; sondern Wir wollen auch die, wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher gegebene, Verordnungen, insbesondere die Edicte vom 21ten Juny 1725, 30ten November 1739, 6ten December 1740 und 28ten April 1748 hiermit ausdrücklich bestätigen, und auf deren Befolgung gehalten wissen.

§. 110.

Gerichtsobrigkeiten sollen auf deren Befolgung sehen.

Insbesondere sollen die Gerichtsobrigkeiten, bey eigener Vertretung und Bestrafung, dahin sehen, daß diesen Gesetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem diese Anstalt sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur dann befassen soll und darf, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt werden muß, und solches der Generaldirection ihrer Anstalt gehörig nachgewiesen wird.

§. 111.

Wie die Aufnahme der Orts-Armen in die Anstalten geschehen kann.

Sollte es sich aber in der Folge finden, daß die in der Churmark für diese Anstalt errichteten 5 Häuser nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern besetzt würden, welches aber von allen, und nicht von diesem oder jenem einzelnen Arbeitshause, zu verstehen ist; so sollen, zur Erleichterung der einheimischen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen associirter Grundobrigkeiten in diese Häuser, in solchen Fällen, aufgenommen werden,

den, wo deren Unterhalt selbigen, oder den Communen, zu welchen sie gehören, besonders lästig wird. Dieses kann aber nur von der Generaldirection, auf gemeinschaftliche Anträge der Land- und Steuerräthe, und mit Vorbehalt der Provokation von deren Entscheidung an die Generalversammlung, und zuletzt an Unser Generaldirectorium, veranlaßt worden.

§. 112.

Wie deren Verpflegung geschehen soll.

So lange als es der Unterhaltungs-Etat der Anstalt, bey dem wahrscheinlich geringeren Arbeits-Verdienst der in dieser Art aufgenommenen, erlaubt, geschiehet deren öffentliche Verpflegung aus dem Fonds der Anstalt, sonst aber müssen die interessirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anstalt den Verlust bey den Unterhaltungskosten derselben in so weit ersetzen, als solcher nicht durch den Arbeitsverdienst der aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113.

Aus Berlin und Potsdam müssen keine Bettler in das Land kommen.

Da, nach dem §. 56. dieses Reglements, Unsere Residenzien Berlin und Potsdam von der Association zu dieser Provinzial-Armen-Anstalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derselben Errichtung den wesentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; so müssen sie auch künftig den Provinzen keine Bettler zusenden.

§. 114.

Wie solche zurückgeschickt werden sollen.

Von den einheimischen Bettlern verstehet sich solches, nach den im §. 109. benannten Landesgesetzen, von selbst. Wegen der vagabondirenden Bettler aber soll der Tag, an welchem von Unserm General-Directorio die bevorstehende Eröfnung des einen oder des andern Provinzial-Armenhauses bekannt gemacht wird, entscheiden, dergestalt, daß alle, nach diesem Tage, aus den Residenzien in den District des eröffneten Hauses, oder aus dem letztern in die erstern gekommene Bettler, bey ihrer Aufgreifung zurückgeschickt werden sollen.

§. 115.

Die Zurücksendung und

Die Zurücksendung geschieht aus der Provinz, durch die Provinzial-Arbeitshäuser, an das Polizey Directorium der benannten Residenzien, aus den Residenzien aber, an das eröfnete, oder wenn davon schon mehrere eröfnet sind, an das zunächst belegene Arbeitshaus, mit Beyfügung der Vernehmungs-Protokolle, in welchen die Ursache der Zurücksendung nachgewiesen seyn muß, in eben der Art, wie solches wegen des Transports im zweyten Theil dieses Reglements verordnet ist.

Die Kosten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und also bey der Zurücksendung aus der Provinz, das Polizey-Directorium, bey der Zurücksendung aus den Residenzien hingegen, das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, ersetzen.

§. 116.

die Erstattung der Kosten erfolgen soll.

Sollte die Berichtigung dieser Kosten verzögert, oder gar bestritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entstehen; so werden die gegen die Polizey-Direction zu erhebende Beschwerden bey Unserm General-Directorio, falls aber solche gegen die Direction der Provinzial-Häuser gerichtet sind, zuerst bey der General-

Direction

Direction der Anstalt angebracht. Es bleibt aber in diesem Fall Unserm General-Directorio die Entscheidung bey fortgesetzter Beschwerde vorbehalten.

Damit nun dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahre einmal, bey Gelegenheit der angeordneten Land-Armenpredigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16. Junii 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht: das in Frankreich aufgehobene droit d'aubaine betreffend. De Dato De Dato Berlin, den 14. July 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das in Frankreich obgewaltete droit d'aubaine, welches bisher auch in Unsern Landen retorquendo ausgeübt worden, durch ein von der französischen National-Versammlung unterm 6. August 1790 gegebenes und von dem Könige unterm 18. ejusd. sanctionirtes Decret, nebst allem Abzugsrecht gänzlich aufgehoben ist; so haben Wir allergnädigst resolviret, daß auch in den diesseitigen Landen die Retorsion des droit d'aubaine mit allen Folgen und Wirkungen cessiren, dagegen aber von den aus Unsern Staaten nach Frankreich gehenden Erbschaften und Vermögen der Abschoß und die Nachsteuer à 10 pro Cent, welche gegen alle Staaten statt findet, mit denen solcherhalb nicht besondere Conventionen obwalten, fernerhin entrichtet werden soll. Wir machen Euch diese Unsere höchste Willensmeinung hierdurch bekannt, damit Ihr bey vorkommenden Gelegenheiten Euch darnach achten könnet. Uebrigens bleibt es bey jedem einzelnen Exportationsfall bey den vorschriftsmäßigen Anfragen, und bedarf es daher keiner weitern und allgemeinen Bekanntmachung des gegenwärtigen, bloß zu Euret Direction dienenden Circular-Rescripts. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. July 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

No. XLV. Circulare, daß einem zur Ansetzung im Lande verabschiedeten und ausser Landes gehenden Cantonisten der Abschied gegen Confiscation seines Vermögens nicht zu statten kommen könne. De Dato Berlin, den 25. July 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem Circular-Rescript vom 10. May c. wegen des Vermögens ausgetretener Unterthanen, unter andern festgesetzet worden:

daß, wenn ein Cantonist den Abschied erhalten hat, um sich im Lande zu etabliren und derselbe in der Folge dennoch aus dem Lande sich entfernet, einem solchen Cantonisten gegen den wider ihn anzustellenden Confiscations-Prozeß der erhaltene Abschied nicht zu statten komme, vielmehr derselbe, dessen ungeachtet, dem Anspruche der Invalidencasse, in so fern dieser sonst gesetzmässig fundiret ist, unterworfen bleibe;

von dieser Festsetzung aber das Publicum zu seiner Belehrung und Warnung nothwendig unterrichtet seyn muß; so wird Euch hierdurch aufgegeben, wegen Publication derselben das Erforderliche forderſamst zu verfügen und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 25. July 1791.

Ad Mandatum.

Blumenthal. Heinitz. v. Voß.

An sämtl. Regierungen und Ober-Landes-Justiz Collegia excl. Ostfriesland.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Berichte in Abschoß-Sachen. De Dato Berlin, den 3. August 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem Circular-Rescript vom 1. August 1783. No. I. b. und No II. b. stehet Euch zu, in Nachsteuer und Abschoßsachen unmittelbarer Städte, nach gepflogener Communication mit der Churmärkschen Cammer, den Bericht an Unser Cabinets-Ministerium zu erstatten. Gedachte Cammer fängt aber seit einiger Zeit an, an Eurer Statt in dergleichen Fällen zu berichten, weil die Steuerräthe statt der Magisträte, und diese selbst an die Cammer, statt an Euch berichten. Wir haben Euch auf diesen verfassungswidrigen Gang aufmerksam machen wollen, damit Ihr selbigem abhelfen könnet und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. Aug. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schulenburg. v. Alvensleben.

No. XLVII. Publicandum, das Verbot die fremden Cannefasse und Nanquins betreffend. De Dato Berlin, den 8. August 1791.

Da die Cannefasse und Nanquins jetzt in hinlänglicher Quantität im Lande fabricirt werden, so haben Se. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. dieses zu befehlen geruhet, daß die bisher zum Eingang erlaubt gewesene fremde Cannefasse und Nanquins fernerhin nicht eingelassen, sondern vielmehr für Contrebande erklärt werden sollen; als welches dem Publico und besonders dem handelnden und commercirenden, hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 8. August 1791.

Königl. Preuß. combinirtes General Fabriken und Commerzial, wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii.

Frh. v. Werder.

No. XLVIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: das Forum einer im Lande domicilirten Frau mit ihrem im Auslande lebenden Manne betreffend. De Dato Berlin, den 5. Sept. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der Uns mit Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 29. m. pr. vorgelegten Eingabe des bey Euch auf die Ehescheidung wider seine sich hier jetzt aufhaltende Ehefrau Wilhelmine, Henriette Stemlern klagenden Dänischen Unterofficiers Johann George Ulrich zu Rendsburg gehet deutlich hervor, daß diese seine Frau zu der Zeit, als er sie hier in Berlin geheyrathet, würklich hieselbst domicilirt habe, und eine hiesige Landesunterthanin gewesen sey. In diesem Betracht kann es an und für sich keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn selbige auf die von ihrem jetzt in ausländischen Diensten stehenden Ehemann bey dem hiesigen Foro angestellte Klage sich einlassen will, die Sache hier erörtert und entschieden werden könne. Um inzwischen auch darin sicher zu gehen, daß den allhier zu fällenden Erkenntnissen die rechtliche Wirkungen im Auslande, unter dem Vorwande einer Incompetenz, nicht versaget werden, werdet Ihr wohl thun, die allhier anwesende Beklagtin annoch zuförderst sowohl mit ihrer Erklärung über die Einlaßung auf die Klage, als auch darüber vernehmen zu lassen, ob der Kläger ein hiesiger Landesunterthan sey, und in welcher Qualität er sich zur Zeit der geschlossenen Ehe in hiesigen Landen aufgehalten habe? damit, wenn sich hieraus ergiebt, daß derselbe durch seine Entfernung von hier sein Forum zu verändern befugt gewesen, und die Beklagtin zur Einlassung allhier erbötig sey, der Kläger, wie Euch sodann zu verfügen obliegt, angewiesen werden könne, zuvor die Erlaubniß oder Genehmigung seiner gegenwärtigen vorgesetzten Behörde, daß er die Klage allhier anstellen möge, beyzubringen. Und dieses ist, was Euch im gegenwärtigen Fall, vorkommenden Umständen nach, zur Richtschnur Eures Verfahrens dienen soll.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 5. September 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XLIX. Sportul-Taxe für die Ostpreußische Landes-Justitz-Collegia in Hypotheken Sachen. De Dato Berlin, den 5. September 1791.

	Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.
Vorerinnerung.															
Es sollen in Hypothekensachen überhaupt keine Gebühren, weder an Taxen noch Copialien genommen werden.															
1) Wenn der Gutsbesitzer, oder sonstige Debent arm ist, ohne daß es jedoch hiebey jederzeit einer mit Mühe verknüpften vollständigen Untersuchung der Qualification zum Armenrechte nach Maaßgabe der Proceßordnung, P. 1. Tit. 23. §. 25. seq. bedarf, wie denn auch des Collegii Bestimmung überlassen bleibt, ob ein solcher Debent etwa nur mit einem Theile der Kosten zu verschonen, das Stempelpapier aber nur im Falle klar erhellender gänzlichen Unvermögenheit zu erlassen ist.														
2) Wenn der Debent ein Pupill ist, dessen Vormundschaft wegen Geringfügigkeit des Vermögens bey dem concernirenden Vormundschaftsamte, nach Maaßgabe der Instruction für die Pupillencollegia von 28. December 1779. völlig gratis bearbeitet wird, wogegen, wenn juxta §. 2. derselben Instruction von der Vormundschaftsbehörde, Stempel- Post- und Schreibgebühren genommen werden, in Hypothekensachen eben, diese Gebühren statt finden, item wenn der Debent ein blödsinniger, unter gleichen Bestimmungen, wie vorstehet.														
3) Wenn Fiscus z. E. wegen Eintragung der Fiscälischen Vorrechte auf die Immobilien von Cassenbedienten, nach Vorschrift des Edicts vom 8. Januar 1785, reformirte Kirchen oder Schulen, oder andere von Kosten durch die Landesgesetze befreyte pia corpora und Personen, Extrahenten sind.															
Nota. Soldaten und Unterofficiers stehet blos wegen dieser Eigenschaft, besonders als Gutsbesitzern															

die

	Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.
die Sportulfreyheit in Hypothekenſachen nicht zu.															
In Sachen bis 10 Rthlr. incluſive paſſiren bey Eintragungen oder Löſchungen überhaupt Acht gute Groſchen, ſo zwiſchen dem Ingroſſatore und der Canzeley gleich zu theilen.															
Wenn der Gegenſtand über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. beträgt, ſo darf nur die Hälfte des in der erſten Columne angeſetzten Satzes genommen werden.															
Auſſerdem ſollen aber Gebühren entrichtet werden, und zwar															
1 für die Eintragung eines Tituli poſſeſſionis															
A. bey einer Succeſſion ab inteſtato.															
a) in auf- und abſteigender Linie	—	10	—	—	14	—	—	20	—	1	4	—	1	8	—
b) von Collateralverwandten bis zum 4ten Grade einſchlüßlich, Lehnsfolgern ohne Unterſchied des Grades, und Eheleuten	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	16	—
c) von Collateralverwandten im fünften und ferneren Graden	—	14	—	—	20	—	1	6	—	1	16	—	2	2	—
B. Bey einer Erwerbung durch Teſtament, Codicill, Erbvertrag, oder Schenkung von Todeswegen,															
a) derjenigen die nach der Erbfolge ab inteſtato oder ex ſtatuto, als Eheleute, zum Beſitze, wenigſtens pro parte, gelangt wären, und blos in der Inteſtat- oder ſtatutariſchen Portion zu Erben eingeſetzt worden, oder nicht über eben derſelben Betrag Donatarii ſind, die ad A. a) bis c) nach Verſchiedenheit der Perſonen, beſtimmte Sätze,															
b) der nicht nächſten Inteſtaterben oder die doch durch den letzten Willen, Erbvertrag, oder Schenkung im Verhältniß gegen ihre Inteſtatportion gewonnen, imgleichen der Eheleute, in ſo fern ſie über die geſetzliche Portion lucriren,	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	16	—	3	8	—
c) fremder Erben	—	18	—	1	12	—	2	6	—	3	—	—	3	18	—
C. Beym Kauf, worunter die Ausübung des Näherrechts begriffen, es ſey ein erblicher oder ein wiederkäuflicher, oder Tauſche, oder Schenkung lebendiger	—	16	—	1	8	—	2	—	—	2	16	—	3	8	—
Anmerkung:															
1. Wenn das Object, wofür die Gebühren zu nehmen, und welches überhaupt in Ermangelung eines andern															

		Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.
	Maaßſtabes nach der letzten in Actis vorkommenden Taxe, Kauf- oder Theilungs-Pretio anzunehmen, über 5000 Rthlr. beträgt, ſo werden in den Fällen A. a) 8 ggr. A. b) 12 ggr. A. c) 16 ggr. mehr angeſetzt, als die 5te Colonne der Taxe beſagt. Eben dieſe Erhöhung findet in den Fällen ſub B. a) ſtatt. Ad B. b) wird die 5te Colonne um 20 ggr. und ad B. c) imgleichen ad C. um 1 Rthlr. erhöht. Bey Gegenſtänden über 10000 Rthlr. findet der doppelte, über 30000 Rthlr. aber der dreyfache Satz der fünften Columne ſtatt.															
2.	Wenn bey einer Erb- oder Lehnstheilung unter mehreren Miterben oder Mitintereſſenten einem derſelben das oder die Grundſtücke überlaſſen werden, ſo ſind die Gebühren für das Erb- oder Lehnsantheil des Acquirenten, je nachdem Succeſſio teſtata, vel inteſtata, nach A. oder B. und für die Erb- und Lehnsantheile der übrigen, ſo ihm durch ſolche Handlung abgetreten worden, nach C. zu reguliren.															
3.	Wer über ein Jahr von Zeit des Erb- oder andern Anfalles oder des geſchloſſenen Handels titulum poſſeſſionis vollſtändig zu berichtigen unterläßt, muß zur Strafe dieſer Saumſeligkeit, wodurch die Vaſallentabellen in Abſicht ſo vieler Güter und Güter-Beſitzer bisher in Unrichtigkeit verblieben, das Duplum der vorſtehend beſtimmten Gebühren erlegen. Denjenigen, ſo ſich ſchon jetzt in dieſem Falle der Saumſeligkeit befinden möchten, wird eine Jahresfriſt a dato publicationis hujus indulgirt, nach deren Ablauf die Strafe unnachſichtlich zu vollziehen.															
2	Für die Eintragung A. eines pacti ſucceſſorii, und anderer in der Lehnsconſtitution vom 31. Oct. 1738. tit. 1. §. 2. bezeichneten Arten von Verträgen über Lehngüter die ibidem beſtimmte	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	Für den Bericht, womit Abſchrift eben dieſer Pactorum an das Oſtpreußiſche Etatsminiſterium einzuſenden, die eben daſelbſt geordnete	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—

B. eines

	Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.
B. eines Pacti successorii bey Allodialgütern imgleichen eines Fideicommissi conventionalis vel testamentarii,															
a) wenn selbige bey Berichtigung des Tituli possessionis von Amtswegen geschehen muß, oder doch nur aus eben dem Instrument, auf dessen Grund die Berichtigung des Tituli possessionis erfolgt, nachgesucht wird;															
In der ersten und zweyten Colonne. Ein Viertel.															
In der dritten Colonne. Ein Drittel.															
In der vierten und fünften Colonne. Die Hälfte der für Berichtigung des Tituli possessionis nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Gebühren.															
b) Wenn selbige auf den Grund eines besonders darüber errichteten Instruments geschiehet; Zwey Drittel des für die Berichtigung des Tituli possessionis bestimmten Satzes.															
C. Eines jeden andern Contracts, Pacti, oder letztwilligen Verordnung, welche das Gut afficiren, das Eigenthum oder die Nutzung desselben einschränken, imgleichen eines Oneris perpetui,															
a) wenn selbige bey Berichtigung des Tituli possessionis geschiehet oder doch auf eben das Instrument, aus welchem der Titulus berichtiget wird, sich gründet.															
In der ersten und zweyten Colonne Ein Achtel															
In der dritten Colonne Ein Sechstel															
In der vierten und fünften Colonne Ein Viertel der jedesmaligen pro Titulo zu zahlenden Gebühren, und zwar für jede Eintragung.															
b) Wenn selbige auf den Grund eines besondern Instruments geschiehet; Ein Drittel der pro Titulo nach Unterschied der Fälle zu entrichtenden Gebühren.															
Anmerkung.															
Bey Ingrossandis ad B. und C. deren Gegenstand keiner Schätzung nach															

	Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 500 Rthlr.			Von 500 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.
Gelde fähig, werden die Gebühren in der Regel nach der 4ten Colonne angesetzt. Iſt das Object ſehr erheblich und ein weitläuftiger Vermerk zu machen; der Werth des Guts, worauf Ingroſſatio erfolgt, auch wenigſtens über 2000 Rthlr., ſo können die Gebühren nach der 5ten Colonne genommen werden. Scheint endlich das Object von geringer Bedeutung für den Extrahenten und der Werth des Guts überſteigt nicht 1000 Rthlr., ſo iſt der Anſatz nach der Colonne, welche der Gutswerth an die Hand giebt, zu machen. Jährliche Geld- oder Natural-Praeſtationen, letztere nach ihrem zu ſchätzenden Betrage, werden mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet.															
3 Für die Eintragung															
A. einer Eheſtiftung	—	8	—	—	12	—	—	20	—	1	—	—	1	8	—
B. Ohne Eheſtiftung inſerirten Ehegelder und dagegen competirenden Gegenvermächtniſſes, auch ſonſt geſetzlich zuſtehenden Wittwengebührniſſe, die ad A. beſtimmte Sätze.															
C. Des Vater- oder Muttertheils leiblicher oder Stiefkinder des Beſitzers und reſpective Beſitzerin, wie ad A.															
D. Einer bloßen vormundſchaftlichen Caution, imgleichen eines dem Vormunde ausdrücklich anvertrauten Vermögens, mithin keinesweges würklicher vormundſchaftlicher Defecte wie ad A.															
Nota. Dieſe Gebühren zahlt niemals der Vormund, ſondern der Pupill oder Curandus, in ſo fern er nach No. 2. der Vorerinnerung des Vermögens dazu iſt, im entgegengeſetzten Falle werden nach dieſer Vorſchrift keine Gebühren angeſetzt.															
E. Aller übrigen ſtillſchweigenden Hypotheken excl. würklicher Defecte, wie ad A.															
Anmerkung.															
Die Diſpoſition der Anmerkung ad No. 2. ſupra findet auch hier ſtatt.															
4 Für die Eintragung															

	Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.
A. eines Anlehns und anderer würklichen Schulden, z. E. aus einem Kaufe, Tausche, Pacht, Leibrenten-Contracte, Vergleich, jährlicher oder anderer nicht in perpetuum daurender baaren, oder in Natural-Praestationen bestehenden Vermächtnisse, vormundschaftlicher und anderer Verwaltungs-Defecten, Schadens-Ersatzes, Abfindung der Töchter, Wittwen, Lehnsfolger und anderer Erben, portionis statutariæ und dergleichen	—	8	—	—	12	—	1	—	—	1	12	—	2	—	—
B. Einer Caution, sie möge per modum ingrossationis vel subingrossationis geschehen excl. der vormundschaftl.	—	4	—	—	6	—	—	10	—	1	—	—	1	8	—
C. Einer Cession, Protestation gegen weitere Eintragung, Prioritäts-Cession, eines Arrestes auf Activa, eines öffentlichen Arrestes bey Concursen, einer Clausulæ de non intabulando, bey Liquidations-Processen, beym Anfange einer Vormundschaft von Pupillen und Minderjährigen, einer Curatel von Verschwender, Blödsinnigen, Rasenden und abwesenden Personen und eines Confiscationsprocesses wider ausgetretene Vasallen und Unterthanen, welche Grundstücke besitzen	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	18	—	1	4	—

Anmerkung.

1. Wenn das Objekt, wofür die Gebühren zu nehmen, über 5000 Rthlr. und unter 10000 Reichsthaler beträgt; so wird die Taxe der fünften Colonne noch mit 1 Rthlr. erhöhet, über 10000 Rthlr. aber der doppelte, über 30000 Rthlr. der dreyfache Satz der fünften Colonne entrichtet.

2. Die Disposition der Anmerkung ad No. 2 supra wegen der nicht nach Geld zu schätzenden Objecte und der jährlichen Præstationen findet auch hier statt.

5 Für die Eintragung eines jeden andern Vermerks, wie er auch Nahmen haben mag, als einer Præclusoriæ der Agnaten und Gläubiger, Taxe, Trennung eines Guts oder Pertinenzstücks nebst dabey zu registrirender Entsagung der Gläubiger auf die Hypothek daran, der cessirenden

		Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	gar.	gpf.	Rtl.	gar.	gpf.	Rtl.	gar.	gpf.	Rtl.	gar.	gpf.	Rtl.	gar.	gpf.
	Lehns-Qualität, bezahlten Kaufgeldes, u. s. w.	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	18	—	1	4	—
6	Für die Löschung															
	A. eines Vermerks sub No. 2. A.	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
	B. eines Vermerks sub No. 2. B.	—	2	—	—	4	—	—	10	—	—	14	—	—	20	—
	C. eines Vermerks sub No. 2. C.	—	2	—	—	2	—	—	6	—	—	12	—	—	18	—
	D. " " " " 3. "	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
	E. " " " " 4. a. A.	—	4	—	—	8	—	—	14	—	—	20	—	1	—	—
	F. " " " " B.	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	18	—	—	20	—
	G. " " " " C.															
	No. 5. "	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	12	—	—	18	—

Anmerkung.

1. Wenn ad No. 5. und 6. der Gegenstand über 5000 Rthlr. und unter 10000 Rthlr. beträgt, so wird die Taxe mit 45 gr. erhöhet, über 10000 Rthlr. der doppelte, über 30000 Rthlr. der dreyfache Satz genommen. Auch findet die Disposition der Anmerkung ad No. 2. hier ebenfalls statt.

2. Wenn ad No. 2. bis 5. eine Eintragung auf mehrere Güter zugleich oder successive geschiehet; so wird nur in Absicht des einen Guts die vorgeschriebene Taxe, für jedes der übrigen aber blos ¼ derselben genommen.

3. Wenn ein und derselbe Vermerk auf mehrere Güter zu löschen; so werden die verschiedene Sätze sub No. 6. in Ansehung des einen Immobilis, für die übrigen und zwar ein jedes ein Viertel der beregten Taxen genommen.

7	Für einen Hypotheken- und Recognitions-Schein " " "	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—

Anmerkung.

1. Bey bloßen Informationis gratia gesuchten Hypotheken-Scheinen bestimmt der Werth des Guts die Colonne, in so fern nicht ein anderer weniger importirender Zweck des Extrahenten, z. E. die Beurtheilung der Sicherheit eines für ihn eingetragenen oder einzutragenden Activi. sichtbar. Bey Recognitions-Scheinen ist die Colonne nach dem Objecte der Eintragung anzunehmen, wenn mehrere Grundstücke in einen Hypotheken- oder Recognitions-Schein zusammen gezogen werden: so wird

bey

		Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.
	bey erſterm in der Regel von dem beträchtlichern Gute und im Falle der beregten Ausnahme, ſo wie bey letzterm von dem Objecto der Eintragung der volle Satz für ein Gut, für ein jedes der übrigen Güter aber ½ der oben erwähnten vollen Sätze genommen.															
2.	Für ein bloßes Atteſt oder Extract aus dem Hypothekenbuche, Grund-Acten, imgleichen den alten Amts-Haus-Büchern, ſo vom Archivario ad acta proceſſualia oder ſonſt erfordert und nicht expedirt wird, iſt die Hälfte obiger Sätze nach dem Objecte in deſſen Rückſicht es erfordert, zu zahlen, und dieſer Satz dem Archivario zuzubilligen.															
8	Für die vom Ingroſſatore auf dem ingroſſirten oder gelöſchten Dokumente auszuſtellende Ingroſſations- oder Löſchungs-Regiſtratur	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
	Für die Einſchreibung ins Ingroſſations-Buch, wobey der Ueberſchlag nach den Originalien und andern einzuſchreibenden Stücken dergeſtalt zu machen, daß auf eine Seite 24 Zeilen und eine jede Zeile 12 Sylben, gemäß Corp. Jur. Fridr. Lib. I. Part. III. tit. 5. §. 81. pag. 87. zu machen, wenn aber bey dieſem im Ganzen zu machenden Ueberſchlage am Ende kein voller Bogen herauskommt, dennoch ein ganzer Bogen zu rechnen, doppelte Copialien, alſo per Bogen	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—
9	Für ein Decret, Reſolution, Ausfertigung eines Protocolls oder Documents in beweiſender Form, Requiſition, Schreiben und andere zu expedirende Verfügung	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
	Nota Anweſenden Partheyen oder Juſtiz-Commiſſarien iſt ein vorläufiges Decret, wodurch ein Document oder andere kleine Nachholung erfordert wird, bloß abſchriftlich gegen Schreibgebühren zu ertheilen.															
10	Für Aufnahme eines Geſuchs oder Anzeige ad Protocollum, welches in Sachen über 30 Rthlr. auf den vom Canzeley-Inſpectore zu liefernden															

		Von 50 Rthlr. excl. bis 100 Rthlr.			Von 100 Rthlr. excl. bis 300 Rthlr.			Von 300 Rthlr. excl. bis 1000 Rthlr.			Von 1000 Rthlr. excl. bis 2000 Rthlr.			Von 2000 Rthlr. excl. bis 5000 Rthlr. und darüber.		
		Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.	Rtl.	ggr.	gpf.
	und in dem Siegelzettel einzutragenden Stempelpapier, a 6 gpf. zu schreiben, excl. bloßer Maturations-Gesuche.															
	A. wann es eine einfache und nicht weitläuftige Sache betrift	—	—	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—
	B. wenn es eine weitläuftige	—	—	—	—	—	—	8	—	—	16	—	1	—	—	
11	Für eine in Hypotheken-Sachen von einem Membro Collegii oder andern Deputato ausserhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu haltende Commission, werden die gewöhnlichen Commissions-Gebühren entrichtet.															
12	Für einen Bericht															
	A. wenn es eine bloße Anzeige oder kurze Anfrage	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—
	B. wenn darin Materialia ex actis umständlicher verhandelt werden	—	4	—	—	12	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	im Falle ganz besonderer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit in Sachen über Zehntausend Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
13	Vidimus ad Acta für jedes Document ausser den Copialien für die Canzeley.	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	Diese Sätze passiren ebenmäßig für ex actis unter dem kleinern Siegel ertheilte Vidimus ausser den Copialien.															
14	Dem Dollmetscher für eine Version von jeder Seite des Originals	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
15	Für Aufsuchung zehn Jahre alter reponirter Acten oder Documente in den Amtshaus-Büchern dem Archivario	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—

Schluß-Anmerkungen.

1. Unter den obigen Sätzen sind die Stempel, Copialien, Bothengebühren, und dergleichen baare Auslagen nicht mit begriffen, sondern werden besonders entrichtet.

2. In Absicht der Gebühren, welche für und bey Eintragung und Löschung der Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft zu entrichten sind, hat es bey den in den Rescripten de dato Berlin den 8ten Febr. 1788. an das Hofgericht zu Insterburg, und vom 15ten ejusdem mensis et anni an beyde Collegia und vom 20ten Julii 1788. an die gedachte Regierung geschehenen Festsetzungen sein Bewenden, wornach

a) wenn Pfandbriefe als ein neues Darlehn, zur Eintragung eingereicht, oder Dominia reservata, lucra nuptialia und andere dergleichen schon eingetragene Posten in Pfandbriefe

briefe umgeschrieben werden, alsdenn blos 1) an Eintragungsgebühren für die ganze Summe der in einem Termine auf ein Gut ausgefertigten Pfandbriefe 1 Rthlr. nebst pro Cent Geldern à 2 ggr. 2) pro Registratura ingrossationis für die ganze Summe wie ad 1) 8 ggr. 3) für den Extract des Ausfertigungs-Protocolls zu den Grundacten und Einschreibung desselben ins Ingrossationsbuch von jedem Gute 8 ggr., wovon dem Ingrossatori, oder der Canzeley, welche den Extract zu den Grundacten machen, dafür Copialien à 2 ggr. dem Ingrossatori 4 ggr. als doppelte Copialien für die Einschreibung des Pfandbriefs, Eintragungs-Protocolls ins Ingrossationsbuch, und zwar beydes dem Ingrossatori und der Canzeley per Bogen nach der Festsetzung ad No. 8. der Sportultaxe supra, so doch daß beyder Bezahlung niemals den Fond der 3 ggr. übersteige, das etwannige Residuum aber der Salariencasse zufließt. 4) für den Hypothekenextract an die Landschaft vor Ausfertigung der Pfandbriefe unter Unterschrift des Archivarii und Ingrossatoris ausser 6. ggr. Stempel 4 ggr. Copialien per Bogen, welche letztgedachte beyde Personen unter sich theilen.

b) wenn aber eine andere bereits eingetragene Post blos in Pfandbriefe umgeschrieben wird, ausser den ad litt. a. præced. sub No. 2. 3. et 4. bemerkten Gebühren für jedes umgeschriebene Capital, keinesweges aber für jeden bey der Umschreibung ausgefertigten Pfandbrief Umschreibungsgebühren 1 ggr. für jedes cassirte Schulddocument 2 ggr. anzusetzen.

c) für die Löschung solcher Pfandbriefe, die von dem bisherigen Debitore wieder abgelöset, und von der Landschaft zur Cassation präsentiret werden, eben diejenige Gebühren genommen werden sollen, welche bey Löschung anderer eingetragenen Privatinstrumente genommen werden.

d) pro Notificatorio, wegen eines neuen Tituli possessionis eines der Landschaft verpfändeten Guts an dieselbe die Hälfte der No. 9. der Sportultaxe supra bestimmte Gebühren, pro Notificatorio der Eintragung einer neuen Schuld an dieselbe keine Taxe, wohl aber Stempel und Copialien zu entrichten.

e) Bothengebühren ausser den Terminen, wie gewöhnlich, in den Pfandbriefs-Ausfertigungs-Terminen aber die Aufwartungsgebühren und zwar für jeden Termin, nicht für jedes Gut, einfach anzusetzen.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, pflichtmäßig vorgetragen worden, daß die bisherige Sportultaxe in Hypothekensachen, welche den Ostpreußischen Aemter-Justitzcollegiis, unterm 16ten Sept. 1751 vorgeschrieben worden, eines Theils nicht die erforderliche Vollständigkeit habe, indem es darin an bestimmten Sätzen für manche bey dem Hypothekenwesen vorkommende Verhandlungen fehlet, welche solchergestalt der richterlichen Willkühr gänzlich überlassen gewesen sind; anderntheils aber in besagter Taxe gar kein billiger Unterschied zwischen den Objecten gemacht, sondern den Partheyen für bloße Bagatellsachen eben so viel, als für Angelegenheiten von der größten Wichtigkeit abgefordert worden, und also eine gänzliche Umarbeitung mehrbesagter Taxe hat erfolgen müssen, nach welcher für alle und jede in das Hypothekenwesen einschlagende gerichtliche Verhandlungen billige, nach Verschiedenheit der Fälle, und dem mehrern, oder minderen Betrage des Gegenstandes bestimmte, auch der jetzigen verbesserten Einrichtung des Hypothekenwesens angemessene Sätze angenommen worden; so wollen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät vorstehende, nach diesen Grundsätzen abgefaßte Taxe hierdurch approbiren und bestätigen; Befehlen auch Höchstdero Ostpreußischen Landes-Justitzcollegiis, sich darnach auf das genaueste zu achten, alle Ueberschreitungen derselben mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu vermeiden, und die Taxe Selbst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt zu machen. Signatum Berlin den 3ten September. 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer.

No. L. Circulare, die Aufhebung des Verbots der Ausführung der Pferde betreffend. De Dato Berlin, den 7. September 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Anzahl der Pferde in Preussen nunmehro dergestalt angewachsen ist, daß es den Unterthanen nachtheilig werden würde, wenn die Mittel und Wege, solche vortheilhaft abzusetzen, eingeschränkt blieben, so haben Wir Allerhöchstselbst Inhalts Cabinets-Ordre vom 6. dieses zu resolviren geruhet, daß das Verboth der Ausführung der Pferde aus Preussen sofort dergestalt wieder aufgehoben werden soll, daß es jedem Unterthan erlaubt sey, ohne weitere Anfrage, alte vollkommene Dreyjährige Hengste und Wallachen an Ausländer zu verkaufen.

Was aber die Stutten betrift, so soll dergleichen keine auf den Märkten an Fremde verkauft werden, oder aus dem Lande passiren, wenn selbige nicht mit einem Brandzeichen am Halse versehen und mit einem gedruckten von dem Land-Stallmeister von Below oder von Domhardt unterschriebenen Passe begleitet ist, in welchem das Brandzeichen bemerkt, und daraus die Untauglichkeit der Stutte für Füllenzucht abzunehmen seyn soll.

Wir befehlen Euch demnach hiermit die Aufhebung dieser Pferdeausfuhr-Verboths in der vorgeschriebenen Maaße sofort durch Circularia an die Land- und Steuerräthe und Beamten, imgleichen durch die Intelligenzblätter und Zeitungen allgemein bekannt zu machen, und fügen Euch zugleich zu wissen, daß von Seiten des Accise- und Zoll-Departements die Zoll-Aemter nach Vorschrift dieser Cabinets-Ordre gleichfalls gemessenst werden instruiret werden.

Sind ꝛc. Berlin den 7. Sept. 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Mauschwitz.

An die Ostpreußische Cammer.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen einiger Zweifel über die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches bey Aufnahme und Aufbewahrung der Testamente und Codicille. De Dato Berlin, den 12. September 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 5. laufenden Monats haben Wir Uns die verschiedene Zweifel vortragen lassen, welche über einige in dem nunmehro emanirten allgemeinen Gesetzbuch enthaltene Vorschriften besonders in Absicht auf die Aufnahme und Aufbewahrung der Testamente und Codicille, in Eurem Collegio entstanden, und Euch auf nähere diesfalsige Belehrungen, anzutragen veranlaßt haben.

Soviel nun die erste IV. Membra Eurer Anfrage betrift, ist es denn wohl klar, was gestalt in denen angeführten dabey zum Grunde liegenden Gesetzstellen unter dem Richter des Orts und Bezirks nicht der persönliche Richter des Testatoris gemeynt sey, sondern die Meynung des Gesetzes dahin gehe,

daß es bey der Befugniß Testamente aufzunehmen, auf die persönliche Qualität des Testatoris und dessen ordentlichen Gerichtsstand gar nicht, sondern blos darauf ankommen solle: wer an dem Ort und Stelle, wo der Testator zur Zeit, da er sein Testament gerichtlich aufnehmen lassen will, sich wirklich befindet, mit der Jurisdiction versehen ist, um dadurch bloß zu verhindern, daß der Richter nicht ausserhalb den Grenzen seines Jurisdictions-Bezirks herausgehe, und intra fines einer fremden Jurisdiction gerichtliche Handlungen vernehmen solle.

Eben so wenig bleibt es denn auch zweifelhaft, daß unter dem ordentlichen Rich-

Richter, welchem der extra fines jurisdictionis herausgegangene Richter das daselbst aufgenommene Testament abliefern muß, derjenige zu verstehen sey, in dessen Jurisdictionsbezirk der Actus von dem fremden Richter vollzogen worden, gestallten auch, selbst de lege ferenda die von einem Theil Eures Collegii in dem Bericht vorgeschlagenen Festsetzung:

> wornach jedes Testament von dem ordentlichen persönlichen Richter des Testators aufgenommen oder doch an denselben zur Verwahrung abgeliefert werden müßte;

um deshalb bedenklich scheinen dürfte, weil dadurch die bürgerliche Freyheit, besonders für die Fälle, wo jemanden daran gelegen ist, daß das Dasein einer von ihm errichteten letztwilligen Verordnung, während seiner Lebenszeit nicht bekannt werde, allzusehr eingeschränkt und gleichwohl durch die viele nie zu vermeidende Ausnahme, die Erreichung des intendirten Zwecks würde verhindert werden, daß etwa ein Intestaterbe es wagen sollte, die im Nachlaß vorgefundene Recognition zu unterschlagen, lässet sich als ein delictum um so weniger präsumiren, als ein dergleichen Intestaterbe bey der §. 216. seq. vorgeschriebenen von dem Richter ex officio zu veranlassenden Publication sowohl als bey der §. 608. festgesetzten strengen Ahndung gegen den, welcher ein Testament verheimlichet, ein solcher Intestaterbe bey dergleichen Begünstigung zuviel risquiret, in jedem Fall aber es die Sache des Testatoris und in seiner Gewalt verbleibet, über die Recognition solche Verfügungen zu treffen, daß er gegen die Besorgniß einer Untersuchung hinlänglich gesichert seyn kann.

Ad V. lassen Wir es bey Eurer einberichteten Aufbewahrungsart der bey Euch niedergelegten Testamente lediglich bewenden, je weniger es, wenn diese sich nur in gerichtlich sicherer Verwahrung befinden, auf die Benennung des Orts, wo die deponirte Testamente nach der Verfassung eines jeden Gerichts asserviret werden, weiter ankommt.

Ad VII. ist es in Ansehung der ältern Testamente, deren Publication, nach dem notorie schon längst erfolgtem Absterben des Testatoris nicht nachgesucht worden, keinem Bedenken unterworfen, daß die resp. Bekanntmachung derselben nach denen allegirten Vorschriften des neuen Gesetzbuchs, jedoch alsdenn erst, wenn dieses würklich in die Gesetzeskraft eintreten wird, erfolgen müste.

Ad VIII. finden Wir keinen überwiegenden Grund um von der würklichen Vorschrift des Gesetzbuchs P. II. Tit. X. §. 7. abzugehen, zumalen in dem §. 9. für den am meisten zweifelhaften Fall wegen der Cantonisten bereits auf eine andere Art gesorget ist, und es eben so wenig etwas auffallendes enthält, wenn die verschiedenen Compagnien eines in mehrern Orten oder Provinzien dislocirten Regiments verschiedene Rechte in ihren Privat-Angelegenheiten haben, als wenn durch Veränderung des Standquartiers gleichwie bey andern Einwohnern durch Veränderung des Domicilii auch ihre Privatrechte alteriren. Vorstehendes werdet Ihr Euch also zu der nachgesuchten Declaration und Eurer künftigen Befolgung dienen lassen, und hierin geschiehet Unser Wille.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. September 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LII. Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg.

De Dato Berlin, den 20. September 1791.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Um bey der schon seit alten Zeiten in Unserer Grafschaft Ravensberg und zwar in dem Amte gleiches Namens vorhandenen Manufactur von sogenannten Löwend-Linnen einige sich eingeschlichene Mißbräuche abzustellen und eine solche Ordnung dabey einzuführen, welche sowohl den Fabrikanten als Kaufleuten zum wahren Vortheil gereicht und bey Ausländer Zutrauen erwirbt, haben Wir für nöthig erachtet, die in der allgemeinen Legge-Ordnung für die Grafschaft Ravensberg vom 7ten May 1719. in Ansehung des Löwend Linnens enthaltene Vorschriften näher zu bestimmen, und nachstehende besondere Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg ausfertigen zu lassen. Es soll also

I.

Was bey Verfertigung des Linnens und in Ansehung der Weber-Kämme zu beobachten.

Bey der Verfertigung des Linnens folgendes beobachtet werden:

1. Diejenigen welche sich damit abgeben, müssen das Garn gehörig sortiren und zu jedem Stücke ein gleiches Gespinnst nehmen, auch bey Strafe von Zehn Reichsthalern kein Garn mit Kalk oder Kreide weiß machen, oder sonst im heißen Backofen verdorbenes Garn zum Wirken des Löwend-Linnens brauchen.

Auch wird bey gleicher Strafe der Gebrauch des Heeden-Garns zur Schierung verboten.

Schlechte Enden sollen auf der Legge abgeschnitten werden; jedoch steht dem Weber frey solche zu behalten oder zu verkaufen.

2. Die Kammacher sollen vereidet werden, daß sie keine Weberkämme unter 22 Gingen zu der vorschriftsmäßigen Breite anfertigen, noch die zu 22 Gingen eingerichtete Weberkämme weiter stellen wollen, wenn ihnen solches auch von den Webern zugemuthet würde, um mit seinem Garne die vorschriftsmäßige Breite mit 22 Gingen herauszubringen.

Bey den von einländischen vereideten Kammachern verfertigten Weberkämmen bedarf es keiner besondern Wroge. Es muß aber ein jeder Kammacher ein eigenes beym Fabriken-Commissarius, oder bey der Legge-Cammer anzugebendes Zeichen einbrennen, damit man in dem Falle, wenn bey einem Weberkamm eine Unrichtigkeit verspürt wird, sogleich wissen kann wer solchen verfertiget hat.

Die von unvereideten Kammachern oder auſſer Landes verfertigte Weberkämme dürfen nicht eher gebraucht werden, bevor sie nicht auf einer Legge-Cammer des Amts Ravensberg gewroget, und die ausländischen mit 2ggr. 4 pf. pro Stück versteuert sind.

Sollten sich bey denen von Zeit zu Zeit anzustellenden Untersuchungen der Weberkämme welche finden, die nicht mit einem von einer Legge-Cammer oder einem vereideten Kammacher eingebrannten Zeichen versehen sind, so sollen solche confiſciret, und diejenigen Weber welche sich unrichtiger Weberkämme bedient haben, noch besonders bestraft werden. Dagegen sollen die Leggebediente die schon vorhandenen Weberkämme nach befundener Richtigkeit mit dem Wrogezeichen versehen.

3. Ein Stück Löwend-Linnen muß gerade 27 Zoll, oder eine Brabander Elle halten; an dieser Breite darf nichts fehlen.

Die Schierung muß nach Beschaffenheit des Garns zu 22 und 23 Gingen aber nicht darunter geschehen.

Die-

Diejenigen Fabrikanten, welche Linnen, so dem Osnabrückschen in der Schierung und Güte gleich ist, liefern, sollen von den Kaufleuten 2 bis 3 Pfennige auf jede Elle über den gewöhnlichen Preis erhalten. Obgleich in der alten Legge-Ordnung auf die falsche Schierung eine Strafe von 25 Goldgulden gesetzt ist; So wollen Wir doch solche hiedurch bey der ersten Contravention auf fünf Thaler für einen fehlenden ganzen Ging, und auf 2 und einen halben Rthlr für einen halben Ging bestimmen. Läßt sich aber ein Weber die falsche Schierung öfter zu Schulden kommen, so soll die Strafe verdoppelt und nach Befinden noch mehr verhöhet werden.

4. Kein Stück Linnen soll über 105 Ellen lang seyn und das Uebermaas auf der Legge abgeschnitten werden.

II.

Was den Verkauf des im Amte Ravensberg verfertigten Linnens betrift, so soll

Vom Verkauf des Linnens.

1. kein Weber das Linnen gleich vom Weberstuhle an Vorkäufer oder an andere Fabrikanten, oder wer er sonst seyn mag, überlassen, sondern es muß ein jeder Weber, oder jeder Unterthan, welcher weben läßt, das Linnen nach einer von den drey Leggen des Amts bringen, daselbst leggen lassen und den Leggeimpost entrichten, bey Strafe der Confiscation.

Derjenige Ein- oder Ausländer, welcher eines Vorkaufs des Linnens, ehe solches nach der Legge gebracht worden, überführt wird, soll eine Geldstrafe von Zwanzig Rthlr. für jedes Stück erlegen, oder wenn er nicht des Vermögens ist, die Geldstrafe zu entrichten, mit 14 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

2. Der Weber ist schuldig mit dem Linnen selbst zur Legge zu kommen, oder doch seine Frau oder denjenigen von seinen Hausgenossen, welche er zum Weben braucht, zur Legge zu schicken, damit ihm die Fehler, welche beym Weben begangen seyn mögten, gezeigt werden können.

3. Jeder Unterthan, der Linnen webt, oder weben läßt, soll vom Fabriken-Commissarius mit einem Buche versehen werden, worinn er die zur Legge gebrachten Stücke verzeichnen lassen muß.

4. Kein Weber oder Unterthan darf bey Strafe von Fünf Rthlr. sein Linnen unter fremden Namen, als z. B. auf den Namen seiner Mägde, Backhäuser, Leibzüchter, Heuersleute u. s. w. zur Legge bringen und zeichnen lassen, damit sich nicht ein und der andere auf solche Art der Berichtigung der darauf genommenen Vorschüsse entziehen kann.

Sollte ein Unterthan, der sich von einem Kaufmann Geld auf abzuliefernde Linnen hat vorschiessen lassen, überführt werden, von einem andern Kaufmann gleichfalls auf abzuliefernde Linnengeld geborgt zu haben, bevor der erste Gläubiger befriedigt ist; so soll er eine Strafe von Zehn Rthlr. entrichten, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch der Kaufmann der wissentlich Linnen an sich kauft, welches auf einen fremden Namen zur Legge gebracht, oder schon an einen andern gegen einen Vorschuß versagt ist, soll eine Strafe von Zehn Rthlr. entrichten.

5. Die Leggebediente müssen bey den Webern ihres Bezirkes monatlich wenigstens einmal Nachfrage halten, und nachsehen wie viel Werke oder Stöcke ein jeder aufgenommen oder in der Arbeit hat und wie weit er damit gekommen ist. Das davon zu haltende Verzeichniß sollen sie nach Ablauf jedes Monats bey den Fabriken-Commissarius abgeben.

III.

Würdigung des Linnens nach 4 Classen.

Da bisher das Löwend-Linnen des Amts Ravensberg auf den Leggen keinen festen Preis gehabt, sondern jedes Stück vom Kaufmann nach einem willkürlichen Preise erhandelt worden ist; So haben sich die Legge-Bediente um die Güte des Linnens nicht bekümmert, sondern deren Beurtheilung lediglich dem Kaufmann überlassen. Künftig sollen sie aber bey Vermeidung scharfer Ahndung auf alle Mängel genau acht haben, und diejenigen Stücke welche davon frey sind, nach Beschaffenheit der Güte mit No. 1. 2. 3. und 4 zeichnen, wovon der auf auswärtigen Leggen und Handelsplätzen übliche Preis auf eine auszuhangenden Tafel angeschrieben werden soll. Und liegt dem Fabriken-Commissarius ob, von diesen Preisen Nachricht einzuziehen und solche den Legge-Officianten bekannt zu machen.

Um die Weber noch mehr aufzumuntern tüchtiges Linnen zu verfertigen, werden Wir für diejenigen, welche die ersten Stücke und in der Folge die meisten Stücke von No. 1 und 2 zur Legge bringen, besondere Prämien aussetzen, und deshalb das erforderlich, besonders verfügen.

In Ansehung derjenigen Stücke Linnen, welche unter keine von den vier Klassen gebracht werden können, bleibt es auf den bisherigen Fuß.

Wenn der Weber sein Linnen auf der Legge nicht zu einem annehmlichen Preise anbringen kann, steht ihm frey, solches ausser Landes zu verkaufen, jedoch muß er in solchem Falle doppelte Leggegebühren entrichten, wogegen ihm die Leggekammer einen Schein zur Ausfuhr zu ertheilen und auf dem Stücke selbst das Ellenmaas ganz genau zu bemerken schuldig ist.

IV.

Bestimmung gewisser Leggetage.

Um bey den Leggen eine Concurrenz von mehrern Käufern zuwege zu bringen, soll künftig die zu Versmold 4 Tage in der Woche, die zu Halle 3 Tage, und die zu Borgholzhausen 2 Tage in der Woche offen seyn, und zwar von Ostern bis Michaelis von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends; von Michaelis bis Ostern aber von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags.

V.

Bestimmung der Accise und Legge-Gebühren.

Die Accise- und Leggegebühren sollen nicht erhöhet werden, sondern es bleibt bey dem bisherigen Impoſte von 2 ggr. 8pf. für jedes Stück ohne Unterschied, welches bis 100 Ellen hält.

Ausserdem erhalten die Leggebediente das hergebrachte Emolument von acht Pfennigen für jedes Stück, wogegen sie den Kaufleuten in Binden und Packen des Linnens Hülfe leisten müssen.

VI.

Den Leggebedienten wird bey Verlust der Bedienung und anderer empfindlicher Bestrafung untersagt, von den Kaufleuten oder Webern Geschenke an Wein, Toback oder worinn sie sonst bestehen mögen, zu nehmen. Vielmehr müssen sie sich bey der Messung sowohl als der Zeichnung jederzeit unpartheyisch bezeigen, und den Webern die etwa begangene Fehler mit Glimpfe vorhalten, so wie auf der andern Seite die Kaufleute und Weber sich gleichfals ordentlich betragen den Vorgesetzten der Legge nicht widerreden, noch weniger schelten oder fluchen, keinen Toback rauchen, noch Wein oder Brantwein trinken sollen, worauf der Fabriken-Commissarius mit zu sehen hat.

Kein

Kein Weber oder wer sonst Linnen zur Legge bringt, darf solches beym Vermessen selbst streichen oder ankreiden, sondern dies ist die Obliegenheit der Legge-Bedienten.

VII.

Uebrigens bleibt den Linnenhändlern frey, auswärtiges Linnen in Parteyen anzukaufen und weiter zu versenden, ohne daß sie solches zur Legge zu bringen oder etwas davon zu entrichten brauchen. Wäre aber den Linnenhändlern daran gelegen, daß dergleichen Linnen als einländisch mit No. 1. 2. 3. oder 4. gezeichnet wird, so müssen die Leggebediente solches im Beysein des Fabriken-Commissarius auf das genaueste untersuchen, und sich bey Verlust ihres Dienstes darunter keine Partheylichkeit zu Schulden kommen lassen. Wie es mit ausländischen Linnen zu halten.

Wir befehlen also Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, nicht weniger den Beamten des Amts Ravensberg und dasigen Fabriken-Commissario, mit allen Ernst über diese Legge-Ordnung zu halten und dahin zu sehen, daß die Contraventiones gesetzmäßig bestraft werden.

Der Fabriken-Commissarius oder die Legge-Cammer, soll von jeder Contravention ein Protokoll aufnehmen und solches an den Steuerrath, dieser aber an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

In wichtigen und erheblichen Fällen soll dem Amte oder einem Fiscal die Untersuchung aufgetragen und von der Cammer-Justiz-Deputation das Erkentniß abgefaßt werden.

Urkundlich unter Unserm beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 20. September 1791.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Mauschwitz.

No. LIII. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen des Unterschiedes, wenn jemand wegen Wahn- und Blödsinns oder wegen Verschwendung in Curatel gesetzt werden soll.

De Dato Berlin, den 26. Sept. 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zwischen dem in Eurem Bericht vom 12. dieses Monats vorgetragenen Falle, wo jemand wegen Wahn- oder Blödsinns, und dem, wo jemand wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt werden soll, waltet ein notabler Unterschied ob. Im letztern Falle, ist jederzeit ein Widerspruch zu erwarten, und daher muß die Sache vom ersten Anfange an, auf eine prozeßmäßige Instruction eingeleitet werden. Im erstern Falle hingegen wird es einer solchen Instruction die wenigstenmale bedürfen. Es muß daher in diesem Fall mit der durch eine Gerichtsperson mit Zuziehung von Sachverständigen anzustellenden Untersuchung über den statum mentis, der Anfang gemacht zu diesem actu aber, dem, welcher unter Curatel gesetzt werden soll, ein besonderer Assistent ex officio bestellet, und dazu ein Subjectum welches bey der Sache gar kein Interesse haben kann, ausgesucht werden. Wenn nun bey dieser Untersuchung, entweder gegen den Antrag der Verwandten nicht unerheblich scheinende

Zweifel und Bedenklichkeiten sich finden, oder von Seiten desjenigen, der unter Curatel gesetzt werden soll oder seines Assistenten ein nicht offenbar unerheblicher Widerspruch geäußert wird, so ist es alsdenn, den allgemeinen Grundsätzen gemäß, daß letzterem ein Curator ad lites beygeordnet und zwischen diesem und dem Provocanten, die Sache auf Instruction und Erkenntniß salvis remediis eben so wie bey Prodigalitäts-Erklärungen gerichtet werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 26. September 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LIV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Abschoß-Rechts des Magistrats zu Frankfurt an der Oder.

De Dato Berlin, den 26. Sept. 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift ein Schreiben Unsers auswärtigen Departements vom 17. d. M. betreffend die bey Gelegenheit der Verabfolgung des ꝛc. von Kriewitzschen Nachlasses entstandene Frage: wegen der von dem Magistrat zu Frankfurth an der Oder über eximirte Personen auszuübenden Gerichtsbarkeit und daraus gefolgerten Abschoßrechts. Wenn es nun gleich an sich unstreitig ist, daß gedachtem Magistrat die Jurisdiction über dergleichen Personen, folglich auch über den Nachlaß eines in seinem dortigen Standquartier verstorbenen Officiers zukommt, so folgt doch daraus noch nicht, daß ihm auch von dergleichen Verlassenschaften, wenn sie ausserhalb Landes gehen die gabella hereditaria competire. Bekanntermaaßen ist das Abschoßrecht kein nothwendiges annexum jurisdictionis, sondern setzet bey privatis einen besonderen titulum voraus welcher entweder in ausdrücklichen Privilegiis, oder in einer wohl hergebrachten mit den erforderlichen Requisitis versehenen Observanz beruhet. Wenn also im gegenwärtigen Falle der Magistrat Abschoß von dem Nachlasse eines Exemti fordert, welcher nach den zwischen dem Landesherrn und einem auswärtigen Staate subsistirenden Conventionen frey seyn würde; so ist es nicht genug daß der Magistrat überhaupt das Abschoßrecht hat, sondern er muß specialiter nachweisen, daß ihm solches auch wegen der aus seiner Jurisdiction ausserhalb Landes gehenden Verlassenschaften von welchem Fiscus keine Gabellam erheben kann, competire, denn wenn ein solcher Nachweis nicht geführet werden kann; so würde das Argument von der Jurisdiction über Eximirte auf das Abschoß-Recht von ihrem Nachlasse nicht Anwendung finden. Auf alle Fälle würde es bey dem Vorbehalt welcher in den mit auswärtigen Staaten geschlossenen Conventionen wegen der Patrimonial-Gerichte gemacht worden ad non cogitata gehören, daß ein Patrimonial-Gericht, welches ex privilegio specialissimo, die Jurisdiction über die Exemtos hat, wovon sonst durchgehends dem Fisco die Gabella competirt, solche in Fällen, da Fiscus generaliter darauf Verzicht gethan hat, dennoch zu fordern berechtigt seyn sollte. Ihr habt daher diese und die übrigen in dem beyliegenden Schreiben enthaltenen Gründe, dem Magistrat vorzuhalten, dessen nähere Erklärung und Ausführung darüber abzufordern, und selbige mit Eurem eigenen Gutachten anhero einzureichen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 26. Sept. 1791.

Ad Mandatum.

Carmer. Dörnberg. Reck. Goldbeck.

Ad

Ad No. LIV.

Bey Gelegenheit der Verabfolgung des Nachlasses des zu Frankfurth an der Oder verstorbenen Majors Johann Gottfried von Kriewitz, an dessen, als Major in Herzogl. Mecklenburgischen Diensten stehenden Bruder Carl Christian v. Kriewitz welcher sich gegenwärtig mit dem im holländischen Sold stehenden Regiment von Geder zu Herzogenbusch aufhält, ereignet sich der sonderbare Umstand, daß der Magistrat zu Frankfurt an der Oder ein Abschoßrecht über dieses Vermögen aus dem Grunde behauptet, weil ihm die Jurisdiction über alle in der Stadt wohnhafte eximirte Personen zustehe. Das Hochlöbliche General- ꝛc. Directorium tritt, wie Ew. Excellenzien aus desselben nebst seinen Beylagen in Abschrift beygefügten Anschreiben entnehmen werden dieser Behauptung des gedachten Magistrats bey, und verlanget, daß das in der Convention mit Mecklenburg den Patrimonialgerichtsbarkeiten vorbehaltene Abzugsrecht auch in diesem Fall zum Vortheil des Magistrats gehandhabt werden solle. Wir können nicht bergen daß wir uns in Verlegenheit befinden, dieses so ungewöhnliche Recht, mit denen mit Mecklenburg und Chursachsen obwaltenden Abschoß-Verträgen, worin in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gleiche Grundsätze angenommen worden, zu conciliiren. Wir ersuchen daher zuvörderst Ein Hochl. Justitzdepartement uns eine gefällige Auskunft darüber zu geben, ob sich der Magistrat zu Frankfurth wirklich im Besitz und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über erlauchte Personen, den Adel, entlassene Officiere, Räthe, und alle eximirte Personen befindet. Wenn aber auch eine so sehr von der Regel und der Bestimmung des Gerichtsstandes nach alten und neuen Gesetzen abweichende Verfassung dieser Stadt wirklich obwalten sollte; so kann sie unserer Meynung nach in der Erklärung und Anwendung auswärtiger Abschoß-Conventionen unmöglich zum Grunde gelegt werden, da es augenscheinlich ist, daß die Paciscenten bey ihrer Schliessung die allgemeine Regul zum Augenmerk gehabt:

daß von dem Nachlaß der Eximirten der Abschoß dem Fisco gehöre,

widrigenfalls man die Stadt Frankfurth namentlich hätte ausnehnen müssen. Da nun überdies der diesmalige Erbe als ein holländischer Officier anzusehen ist; und die mit der Republik Holland bestehende Convention den Abschoß auch in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten aufhebt; so würde im gegenwärtigen Fall die Schwierigkeit vielleicht gehoben werden können. Wir sehen aber voraus, daß sich dergleichen Vorfälle besonders mit Chursachsen wegen der Convention von 1778 öfter zutragen werden, und ersuchen daher Ew. Excellenzien hiemit dienstlichst: uns Dero erleuchtete Meynung darüber gefälligst zu eröfnen. Berlin, den 17. September 1791.

Finkenstein. Schulenburg. Alvensleben.

An Ein Hochlöblich Justitz-Departement.

No. LV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß die Prediger an dem Sonntage Lätare das Land-Armen- und Invaliden-Reglement in Erinnerung bringen sollen.

De Dato Berlin, den 29. Sept. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir lassen Euch anbey ein Exemplar des von Uns Höchstselbst vollzogenen Land-Armen- und Invalidenreglements für die Churmark vom 16. Juny d. J. zufertigen; mit gnädigsten Befehl, solches in Eurer Inspection bekannt zu machen, und die Prediger darauf zu verweisen, Euch selbst auch darnach gebührend zu achten und darauf zu halten, daß dieses Reglement alljährlich

an dem Sonntage Lätare, da die §. 74. verordnete Predigt gehalten wird, in Erinnerung gebracht, und gewöhnlicher Art nach bekannt gemacht werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29. September 1791.

T. P. v. d. Hagen.
v. Irwing.

No. LVI. Reſcript an das Cammer-Gericht: über die Frage; in wie fern eine erkannte Criminal-Strafe für vollzogen zu achten, und die Diſpoſition des Publications-Patents des allgemeinen Geſetzbuchs vom 20. März 1791. §. 18. wegen der gelinderen Strafe Anwendung finde. De Dato Berlin, den 3. October 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Anſehung der, auf Veranlaſſung des Neuen allgemeinen Geſetzbuchs von Euch ſub dato des 20. m. pr. angetragenen Reviſion der ſeiner Zeit wider die, wegen Contravention gegen das Kindermord-Edict vom 8. Febr. 1765. auf der Veſtung oder in dem Zuchthauſe zu Spandau noch ſitzende Perſonen vorgeweſenen Unterſuchungsprozeſſe, mögen Wir Euch hierdurch gnädigſt nicht verhalten, wesgeſtalt eine Gefängniß- Zuchthaus- oder Veſtungsſtrafe, nicht erſt nach Ablauf der Strafzeit, ſondern ſchon alsdann für vollzogen zu achten iſt, wenn der Verbrecher auf dem Grund eines wider ihn obwaltenden rechtskräftigen Erkenntniſſes an den Strafort abgeliefert worden, mithin, in denen von Euch angezeigten dergleichen Fällen, die Diſpoſition Unſers Publicationspatents vom 20. Mart. 1791. §. XVIII. auf die §. 22. und 24. der Einleitung verordnete Minderung der Strafe keine Anwendung weiter findet, wenn es nicht ſchon überhaupt, der Folgen halber, Bedenken mit ſich führte, wegen ſolcher rechtskräftig abgeurtheilten Fälle neue Recherchen ex officio zu veranlaßen. Ein anderes aber wäre es, wenn, in einem oder anderm einzelnen Fall, eine ſolche Perſon, entweder ſelbſt, oder durch ihren Defenſorem, unter Anführung beſonderer, das Geſuch begünſtigenden, und durch die Vorſchriften des Allgemeinen Geſetzbuches unterſtützten Gründe auf Aggratiation antragen ſollte, wo ſodann nach Befund der Umſtände das weitere zu verfügen vorbehalten bleibet. Sind ꝛc. Berlin den 3. October 1791.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Carmer.

No. LVII. Reſcript an das Cöslinſche Hofgericht: wegen Aufrufung und Præcluſion der an einem Lehnguthe berechtigten Agnaten. De Dato Berlin, den 3. October 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure beyde Anfragen vom 19. Septr. a. c.

1) Welchergeſtalt bey Aufrufung und Präcluſion der an einem Lehngute berechtigten Agnaten das Ableben der als todt angegebenen Agnaten zu beſcheinigen, und

2) Wie es zu halten, wenn bey Inſinuation des Patenti ad domum ſich findet, daß das Leben und der Auffenthalt eines Agnaten ungewiß iſt, der vorher als lebend und als ſeinem Auffenthalt nach, bekannt angegeben worden, ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigſten Reſolution daß

ad 1) zuförderſt auf die Vorſchrift des Geſetzbuchs Theil. I. Tit. I. §. 38. Rückſicht zu nehmen ſey, wornach, wenn ein ſolcher Agnat, wenn er das 70te Jahr ſchon zurück gelegt haben würde, wenn von ſeinem Leben keine Nachricht vorhanden, für todt zu achten ſey.

Wenn aber hiernach die Sache nicht entſchieden werden könnte, ſo iſt allerdings die von dem Vaſallo Paſſeſſore und einem andern Agnaten auf ihre Lehns-

Lehnspflicht abgegebene Versicherung von dem Tode eines solchen Lehnsvettern für hinreichend anzunehmen, in so fern der attestirende Agnat proximor sey, als der, dessen Tod er bezeuge, und er also bey einer unrichtigen Angabe von dem Ableben desselben kein Interesse haben könne. Wenn aber keiner dieser Umstände vorwaltet, so muß nach dem, in einem ähnlichen Falle an die Pommersche Regierung unterm 16. Septbr. 1783 ergangenen Rescript verfahren, und wenn der Extrahent debitam diligentiam nachgewiesen hätte, ein solcher Agnat, dessen Leben und Auffenthalt ungewiß ist, in den Edictalibus namentlich mit vorgeladen werden.

ad 2) Ist der Anstand dadurch am sichersten zu heben, wenn ein solcher Agnat, dessen Auffenthalt in einer auswärtigen Provinz aber nicht mit völliger Zuverläßigkeit angegeben wird, zwar per Patentum ad domum citirt, zu gleicher Zeit aber auch in den Edictalibus namentlich mit vorgeladen würde, da alsdenn, wenn das Patentum ad domum wegen seines nicht auszuforschenden Auffenthalts nicht insinuiret werden könnte, doch die Edictalcitation seine Präclusion begründen würde.

Sind ꝛc. Berlin den 3. Octbr. 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Amortisation verlohren gegangener Pfandbriefe. De Dato Berlin, den 3. October 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Allerdings bedarf die §. 25. Unserer höchsten Declaration vom 23. May 1785, wegen Amortisation verloren gegangener Pfandbriefe und Zinscoupons, enthaltene Vorschrift, wornach das Amortisations-Erkenntniß von dem Landes-Justizcollegio der Provinz abgefaßt werden soll, aus denen, in dem abschriftlichen Beyschluß vom 25. m. pr. enthaltenen sehr guten Gründen, die darin angetragene Modification, und ist daher in Unserm Geheimen Etatsrath concludirt worden, Euch die Abfassung der Præclusoriæ, in Fällen, wo Alt- oder Neumärkische Pfandbriefe und Zinscoupons mit Mittel- oder Uckermärkischen zugleich aufgehoben werden, auch in Ansehung der ersteren, per modum delegationis perpetuæ, hierdurch und in Kraft dieses, jedoch mit der Maaßgabe zu übertragen, daß Ihr, nach erfolgter Præclusoria, eine Ausfertigung derselben an das eigentlich competente Landes-Justizcollegium übersenden müsset, damit daselbst der vorgeschriebene Aushang in vim publicationis ebenfalls statt haben könne. Ihr werdet Euch also vorstehendes in einliegend erwehnten und künftig vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen befehliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 3. Octbr. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LIX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: die Erhöhung der Abgaben von fremden Farin betreffend. De Dato Berlin, den 3. October 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben verschiedene einländische Zuckerraffinerien wiederholend und dringend vorgestellt, daß sie bey der erlaubten Einfuhr des fremden Farins oder Kochzuckers gegen die nemliche Acciseabgabe zu 4 Rthlr. pro Centner, welche vom rohen Zucker bezahlt wird, nicht bestehen

bestehen können, indem die Accisegefälle, welche sie vom Farin, als einer würklichen Gattung rafinirten und sogleich zum Gebrauch tüchtigen Zuckers, bezahlen müßten, wegen des unter dem rohen Zucker befindlichen Syrups und des bey der Versendung vorkommenden Abgangs ungleich höher wären, daher sie den selbst fabricirten Farin ohne merklichen Schaden nicht absetzen könnten.

Da nun diese Anzeige, nach angestellter Untersuchung, ihre völlige Richtigkeit hat; so haben Wir Allerhöchst Selbst, zur Erhaltung der mit großen Kosten im Lande etablirten Zuckerfabriken, für nöthig erachtet, den Accisesatz von dem aus der Fremde eingehenden Farin, ohne Unterschied der Sorten, bis auf weitere Ordre, auf 6 Rthlr. pro Centner zu erhöhen.

Um ferner zu verhüten, daß unter der Benennung von rohem Zucker nicht Farin aus der Fremde eingeführt werde, so wird hierdurch zugleich festgesetzt, daß auch vom rohen Zucker 6 Rthlr. pro Centner an Gefällen entrichtet werden sollen, wenn solcher nemlich von andern als den einländischen Zuckerrafinerien und deren Entrepreneurs eingeführt wird, jedoch bleibt es in Ansehung des letztern bey den bisherigen Abgaben von 4 Rthlr. pro Centner.

In so fern Kaufleute mit rohem Zucker nach dem Auslande, oder zum Absatze an die einländische Rafinerien, Handlung treiben wollten, so bleibt ihnen solches unbenommen; jedoch muß solcher sodann auf den Packhöfen oder unter sonstigem Accisebeschluß niedergelegt werden.

Im ersten Falle wird davon die festgesetzte Handlungsabgabe bezahlt, im andern aber, wenn nemlich die Ablieferung an eine einländische Rafinerie gehörig nachgewiesen worden, der bisherige mindere Accisesatz ad 4 Rthlr. pro Centner entrichtet.

Wenn einländische Zuckerrafinerien fremden Farin kommen lassen, so müssen sie davon die erhöhete Abgabe von 6 Rthlr. pro Centner gleichmäßig entrichten.

Damit auch die einländischen Rafinerien nicht fremden Farin, unter der Benennung von rohem Zucker einbringen, oder letztern statt des erstern an Kaufleute oder sonst im Lande verkaufen, so wird auf dergleichen Unterschleife folgende Strafe hierdurch festgesetzt; im ersten Falle, wenn nemlich Farin fälschlich als roher Zucker declarirt wird, Funfzig Rthlr. pro Centner und im andern Falle, wenn von denselben roher Zucker statt Farin debitirt wird, Fünf Rthlr. pro Pfund. Wollte ein Zuckerfabrikant rohen Zucker an einem einländischen Kaufmann ablassen, so muß solches beym Accisеamte des Orts declariret und davon die erhöhete Abgabe mit 2 Rthlr. pro Centner nachbezahlt werden.

Ihr werdet hierdurch befehligt, diese Verfügung zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt zu machen und sind die Provinzial-Accisedirectionen in gleicher Art dato instruirt worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz.

No. LX. Rescript an die Westpreußische Regierung: ob gegen minorenne Erben eines verstorbenen Wechselschuldners, wechselmäßiges Verfahren statt finde oder nicht. De Dato Berlin, den 3. October 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr wollet über die in Euerm Berichte vom 22. Septbr. c. aufgeworfene Frage:

Ob wegen minorenne Erben eines verstorbe-

storbenen Wechselschuldners wechselmäßiges Verfahren statt finde oder nicht? beschieden seyn.

Das wechselmäßige Verfahren muß in dem vorliegenden Falle von der Wechsel-Execution unterschieden werden. In Ansehung des erstern ist gar kein Grund vorhanden, warum selbiges nicht auch gegen minorennen Erben des Wechsel-Debitoris sollte statt finden können, und die von Euch allegirte Disposition des Gesetzbuchs macht dabey keine Ausnahme. Was aber die Wechsel-Execution betrift; So folget schon aus allgemeinen Grundsätzen daß derjenige, welcher dergleichen an seiner Person haftende Verbindlichkeit für sich selbst zu übernehmen unfähig ist, dieselbe auch durch die Antretung einer Erbschaft nicht überkommen könne, womit die Vorschrift des Allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. IX. §. 360. und Th. II. Tit. VIII. §. 897. 898. übereinstimmet. Es muß also in dem vorliegenden Falle die Wechselklage zwar angenommen, ein wechselmäßiges Verfahren gestattet, und solchergestalt erkannt, auch die prom[illegible] Execution in bona verhängt werden. Eine Execution gegen die Person der Erben hingegen findet nicht statt. Sind ꝛc. Berlin den 3. Octbr. 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXI. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Koſten-Erſtattung in fiſcaliſchen Prozeſſen. De Dato Berlin, den 17. October 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem in Unſerm Circular-Reſcript vom 3. May 1790. die in fiſcaliſchen Prozeſſen dem Gegentheil des fiſci zu leiſtende Koſten-Erſtattung betreffend, unter andern auch §. 3. die Verſehung geſchehen,

> wie es in dem Fall gehalten werden ſoll, wenn ein fiſcaliſcher oder anderer Finanzbedienter, durch ſein Factum proprium, zu einem offenbahr unnützen, oder ungegründeten fiſcaliſchen Prozeß Anlaß gegeben hat;

So iſt dagegen bey einigen Unſern Krieges- und Domainen-Cammercollegiis die Beſorgniß entſtanden, daß, da die Authoriſation zu einem jeden fiſcaliſchen Prozeß, mittelſt Berichts-Erſtattung der competenten Cammer, bey Unſerm Generaldirectorio nachgeſucht werden muß, die nur angeführte Feſtſetzung des §. 3. mit den Decernenten oder Verfaſſer eines ſolchen Berichts ohne Unterſchied angewandt werden mögte; gleichwohl an ſich ſchon in die Augen fallend, daß dieſes die Meynung des Geſetzes, welches hierbey ausdrücklich falſche und unrichtige Darſtellungen des Facti, ſo aus Vorſatz oder grober Nachläßigkeit herrühren, vorausſetzet, unmöglich ſeyn könne, je weniger denn auch dergleichen von Seiten ermeldeten Berichtsangebern oder Concipienten, die ſich bey Darſtellung des Facti auf die Angaben der untergeordneten Behörden verlaßen müſſen, in regula ſtatt haben kann, noch ſich in gewöhnlichen Fällen gedenken läſſet. Damit inzwiſchen auch hierunter allen Mißverſtändniſſen und Irrungen deſto zuverläßiger vorgebeuget werde, haben Wir Uns gnädigſt nicht entgegen ſeyn laſſen, mehrerwehnte Diſpoſition näher zu declariren, und verordnen dannenhero hierdurch ausdrücklich:

> daß unter denen fiſcaliſchen und Finanzbedienten, welche nach dem §. 3. des Circularis vom 3. May 1790. in dem daſelbſt beſtimmten Fall, zur Tragung der Koſten, zu verurtheilen ſind, in der Regel nur die Beamte, Förſter, und andere Unterbediente, welchen, den Krieges- und Domainencammern-Collegiis die nöthige data in facto zu ſuppeditiren, obliget, verſtanden, mithin dieſe Vorſchrift auf die Räthe bey den ꝛc. Cammern, ſo weit ſich dieſelbe, in ihren an das Generaldirectorium zu erſtat-

erstattenden Berichten, auf die Angaben solcher Unterbediente verlaßen müssen, nicht ausgedehnt werden solle.

Wornach Ihr Euch also in judicando allergehorsamst zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 17. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXII. Rescript an die Clevische Regierung: wegen des Verfahrens bey gerichtlichen Verkauf eines Pfandes, wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist. De Dato Berlin, den 17. October 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen auf Eure, wegen des Pfand- und Leih-Reglements geschehene Anfrage vom 27. m. pr. vorläufig und bis über diesen Gegenstand das nähere in der neuen Ausgabe der Proceß-Ordnung festgesetzt seyn wird, daß bey dem gerichtlichen Verkauf eines Pfandes, wovon der Auffenthalt des Verpfänders unbekannt ist, auch in Fällen da der Pfand-Einnehmer nicht zu der privilegirten Classe gehört, dennoch die Vorschriften des Reglements vom 13. May 1787. §. 177. seq. beobachtet werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß alsdann in dem Fall des §. 129. statt 6 Wochen ein Termin von 2 Monaten, und statt 2 Monate eine Frist von 4 Monaten bestimmt werden müsse, wegen der Zahl der Bekanntmachungen aber die Vorschrift des allegirten §phi auch alsdann bey zubehalten sey. Hiernach habt Ihr vorläufig den dortigen Magistrat zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Octbr. 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXIII. Circulare, daß kein einländischer Tuchmacher mit weniger als zwölf Stück Tuch zur Messe reisen soll. De Dato Berlin, den 26. October 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da den einzelnen einländischen Tuchmachern, nach Inhalt des General-Privilegii des Tuchmacher Gewerks die Bereisung der Messen mit ihren verfertigten Tüchern nur unter der Bedingung und Einschränkung nachgelassen ist, daß sie nicht unter Zwölf Stück eigene Tücher zur Messe bringen dürfen, diese Verordnung aber nach verschiedenen Bemerkungen besonders bey der Frankfurter Messe, wo fast jeder kleine Tuchmacher aus den benachbarten Städten mit seinen wenigen Tüchern zur Messe kömmt, und durch deren Verschleuderung den Preis der einländischen Tücher überhaupt verdirbt, ziemlich in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint: So werdet Ihr hierdurch befehliget, bemeldte Verordnung des General-Privilegii, daß nehmlich kein einländischer Tuchmacher mit weniger als Zwölf Stücken Tuch zur Messe reisen soll, denen Tuchmacher-Gewerken dortiger Provinz wiederhohlt in Erinnerung zu bringen, wobey Ihr selbige und die Kaufleute, so viel als es sich nur thun lassen will, zu disponiren suchen müsset, die Tücher nicht roh, blos aus der Walke bearbeitet, auser Landes zu verkaufen, sondern solche vorher im Lande färben und appretiren zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Octbr. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Struensee.

An sämtl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen.

No.

No. LXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der zu nehmenden Præcaution bey denen Viſitations-Koſten der Untergerichte. De Dato Berlin, den 31. October 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ueber die von Euch ſub dato des 26. m. pr. in Anregung gebrachte neuliche Berichtigung der 25 Rthlr. 19 Gr. Juſtiz-Viſitationskoſten, womit die Zehdenickſche Stadtcämmerey Eurer Salariencaſſe ſeit 1785 in Rückſtand verblieben hat ſich Unſer General-Directorium dergeſtalt geäußert, wie deſſen nebſt ſeiner Beylage in Abſchrift hier angeſchloſſenes Antwortſchreiben vom 19. hujus des weiteren davon benachrichtigen ſoll, und wird man ſich bey angeführten Umſtänden vor der Hand an der getroffenen Verfügung ſchon begnügen müſſen. In Rückſicht aber, und ſo lange ſich Eure Salarien-Caſſe in dem jetzigen verlegenen Zuſtande befindet, es Bedürfnis für Euch ſeyn, ehe es zur Viſitation eines Untergerichts kommt, vorgängige Erkundigung einzuziehen, ob die Cämmerey auch die diesfalſige Koſten aufzubringen im Stande ſeyn werde; es wäre denn daß häufige Beſchwerden oder andere dringende Urſachen eine ſolche Viſitation nothwendig machten; als in welchen Fällen die Aufrechthaltung der Juſtitzpflege, wie ſich von ſelbſt verſtehet, allen andern Betrachtungen vorgehen muß. Und dieſes iſt, wornach Ihr Euch hierunter zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. October 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXV. Reglement wonach die den Ruppiner-Canal Befahrenden ſich zu achten. De Dato Berlin, den 31. Oct. 1791.

Um das handelnde Publikum dauerhaft die Vortheile genießen zu laſſen, welche Seine Königliche Majeſtät bey der mit vielen Koſten erreichten Anlage des ſchiffbaren Ruppinſchen Canals beabſichtigen, und um den Mißbräuchen zuvor zukommen, deren ſich nach der Erfahrung, die Schiffer und Schifsknechte ſo leicht zu ſchulden kommen laſſen, die aber für die Schiffarth ſelbſt und die Dauer der Canäle von den nachtheiligſten Folgen ſind, haben Seine Königl. Majeſtät für nöthig erachtet, durch allerhöchſt Dero Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer die Beſtimmungen allgemein bekannt zu machen, wonach die den Ruppinſchen Canal paſſirende Schiffer und Schifsknechte ſich auf das genaueſte zu achten haben.

§. 1.

Jeder Schiffer muß ſich nicht nur gegen die Schleuſemeiſter und Canalwächter, ſondern gegen jeden, der ſonſt bey dem Canal angeſtellt iſt, unanſtändigen Betragens und Widerſetzlichkeit bey Gefängniß, oder nach Befinden der Umſtände, noch härterer Strafe enthalten.

§. 2.

Der Schiffer, wenn er ſich zum Durchſchleuſen meldet, und den Nagel zum Aufſchlagen der Schütze abholet, iſt ſchuldig, ſeine Abfertigung von dem Ort ſeiner Abfahrt, oder ſeinen Frachtbrief dem Schleuſemeiſter abzugeben, damit dieſer, wenn der Schiffer ſich vergehet, ſolchen bey der Behörde anzeigen kann. Der Schiffer welcher den Nagel ins Waſſer fallen läßt, muß entweder einen neuen machen laſſen, oder den alten aus dem Waſſer herbeyſchaffen, auch für ſeine Nachläſſigkeit einen Thaler Strafe bezahlen, bis dahin erhält derſelbe die Frachtbriefe nicht wieder zurück.

§. 3.

Wenn der Schiffer zum Auf- oder Niederſchleuſen die Erlaubniß erhalten hat, darf er bey 1 Rthlr. Strafe beym Heruntergehen anfänglich nur einen Schutz, und zwar nicht mehr wie zwey Loch hoch aufziehen, und muß alsdann

so lange warten, bis das Wasser um einen Fuß in der Schleuse gefallen ist, dagegen darf er beym Heraufgehen nicht eher den ersten Schutz auch nicht höher wie zwey Loch hoch aufziehen, und alsdann muß derselbe so lange mit dem Aufziehen des zweyten Schutzes warten, bis das Wasser in der Schleuse um 1½ Fuß gewachsen ist, wornächst beyde Schützen nun erst so hoch gezogen werden können, als es nöthig ist. Ehe der Schiffer einen Schutz zum Durchschleusen aufschlägt, muß er zuvor sorgfältig dahin sehen, daß das Schiff an die dazu eingegrabene Pfähle in der Schleusenkammer dergestalt angebunden wird, daß es beym Einsturz des Wassers nicht gegen die Thore schießen kann. Allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden ist der Schiffer zu ersetzen schuldig, auch überdem in 10 Rthlr. Strafe verfallen; wovon ihm keine Entschuldigung z. B. daß der Schade durch ein altes Thau entstanden sey, befreyet, weil ein Schiffer den daraus entspringenden Schaden kennt und wissen muß, wie das Schiff-Thauwerk beschaffen ist.

§. 4.

Sobald der Schiffer durch die Schleuse fährt, muß er durchaus nicht mit einem Boshacken oder Ruder, welches mit einem Eisen versehen, weder an den Seitenwänden in die Steine, noch weniger auf den Boden in die Bohlen einstoßen, um sich fortzuhelfen, sondern da das Schiff in dem stillstehenden Wasser leicht fortgebracht werden kann, sich mit einem Ruder oder Stacken welcher nicht mit Eisen versehen seyn darf, forthelfen. Jeder Schiffer, welcher dawider handelt wird in 2 Rthlr. Strafe genommen; sollte er ja so boshaft seyn, und mit der Spitze eines Boshakens in die Fugen der Steine einstoßen, und dadurch den Ziment herauspressen, so soll er mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden, und nicht eher den Frachtbrief zurück erhalten, bis er die Strafe erlegt hat. Hat der Schiffer völlig durchgeschleuset, so ist er schuldig die Schütze der Schleusenthüre wieder herunter zu lassen, und dabey die Vorsicht beobachten nicht beyde Nägel herauszuziehen, und die Schütze nicht mit einemmahl herunter fallen zu lassen, widrigenfalls er in 5 Rthlr. Strafe verfällt.

§. 5.

Stehet den Schiffern jedoch nur unter Aufsicht des Brückenwärters frey, sich die Brücke im Canal selbst aufzuziehen, gehet er aber damit unvorsichtig um, und hebt die Klappe aus der Pfanne, so ist er nicht nur schuldig die Klappe wieder auf seine Kosten in die Pfanne bringen zu lassen, sondern er soll auch noch in 3 Rthlr. Strafe genommen werden. Beym Herunterlassen der Klappe muß der Schiffer sich so behutsam nehmen, daß auch kein Schwingen an den Ruthen zu spüren ist. Sollte er es an gehöriger Vorsicht fehlen, oder gar die Klappe mit der eigenen Schwere herunter fallen lassen, so ist er in 2 Rthlr. Strafe verfallen. Der Schiffer darf nicht eher davon gehen, bis vor die Klappe die Riegel vorgeschoben sind, damit nicht, wenn Wagen herüberfahren, durch das Erschüttern der Klappe, die Pferde scheu werden und dadurch Schaden entstehet, welchen der Schiffer im Unterlassungs-Fall tragen muß. Am allerwenigsten müssen sich die Schiffer unterstehen, auf die Klappen oder Wippen Gewichte zu legen, um sich dadurch ein leichtes Aufziehen zu verschaffen. Durch die aufgezogene Brücken muß der Schiffer, bey 16 Groschen Strafe, nicht anders als mit heruntergelassenen Seegeln fahren; dagegen sollen auf Verlangen der Schiffer die bey den Brücken angestellte Wächter oder Brückenaufzieher ihm die Brücken aufziehen, und er darf dafür nicht mehr als 6 Pfennige jedesmahl entrichten.

§. 6.

Das Segeln in dem Canal soll zwar den Schiffern vor der Hand, bis etwa die Erfahrung zeigt, daß durch das Segeln dem Canal zu viel Nachtheil zugefügt werden sollte, erlaubt seyn, jedoch nur dann, wann das Wasser in den Canal von der Havel- bis zur Thiergartenschleuse aber 5 Fuß am Marqueur des II tertrempels stehet, wohingegen, wenn das Wasser nur 5 Fuß oder niedriger stehet, weder der Herauffahrende noch Herunterfahrende segeln darf, bey Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall.

§. 7.

§. 7.

Wenn bey einer Schleuse sich viel Schiffe zum Auf- und Abschleusen finden und sich in dem Canal so dicht neben einander legen, daß die von oben Durchschleusende, oder von unten Heraufschleusende, nicht fortkommen können, und also hierdurch die Farth mit Muthwillen aufgehalten wird, so sollen die zuletzt angekommene, welche sich, statt hinter einander, neben einander legen wollen, ohne alle Entschuldigung in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 8.

Jeder Schiffer muß wissen, wie viel er laden kann, um in dem Canal fortzukommen, sollte er so viel einladen, daß er bey kleinem Wasser auf dem Grund liegen bleibt, so soll, sobald er nicht gleich Anstalt zum Ableichten macht, damit die Schiffarth nicht gehindert werde, der Schleusemeister der zunächst gelegenen Schleuse, sogleich Leute auf des Schiffers Kosten annehmen und die übermäßige Last ausladen. Die Ausladungskosten muß der Schiffer sogleich entrichten, und er soll noch überdem in 3. Rthlr. Strafe genommen werden. Macht der Schiffer zum Ableichten gleich selbst Anstalten, so soll er doch, da er wissen muß, mit welcher Ladung er fortkommen kann, nach Beschaffenheit der Umstände seines Verschuldens gestraft werden. Freywasser zu geben, um einen überladenen Schiffer fortzuhelfen, wird hierdurch auf das nachdrücklichste untersagt. Der Schleusemeister, welcher sich hierzu gebrauchen läßt, soll das erstemahl in 3 Thaler Strafe genommen, bey öfter vorkommenden Fällen aber härter und dem Befinden nach mit Cassation, der Schiffer aber, der ihm dazu verleitet, gleichfalls in drey Thaler Strafe genommen werden; die Brückenaufzieher am Canal haben darauf, daß dies nicht geschiehet, zu sehen, und in Denunciations-Fällen ein Drittheil der Strafe zur Belohnung zu gewärtigen.

§. 9.

Wenn ein Schiffer beym Sturmwind nicht über den Cremmenschen oder andern Seen fahren kann, so darf er sich bey 2. Rthlr. Strafe nicht nahe an die Mündung, am allerwenigsten aber zwischen die angelegten Packwerke legen, sondern muß wenigstens 100 Schritt von der Mündung zurück bleiben. Zwey Schiffer dürfen bey 2 Rthlr. Strafe für den, der zuletzt angelegt hat, sich nicht neben einander legen, und die Fahrt hemmen, sondern sie müssen sich beständig hinter einander halten; sollte der Schiffer bis in die Mündung legen, und das Schiff auf dem Packwerke durch Einschlagung von Pfähle oder Anlegung der Anker verbinden, so soll er in 5 Rthlr. Strafe, und wann er gar freventlich Feuer auf die Packwerke macht, in 10 Rthlr. Strafe genommen werden. Die auf den Packwerken gepflanzte Weiden, dürfen bey 3 Rthlr. Strafe, welches nach Maßgabe des angerichteten Schadens, nach der Strenge der schon vorhandenen Gesetze gestraft werden wird, auf keine Art beschädigt oder wohl gar abgeschnitten werden, jeder Schleusemeister oder auch Brückenaufzieher soll gehalten seyn, wenn er auf den Schiffen sowohl Bunde als einzelne Weiden gewahr wird, den Schiffer darnach zu fragen, woher er diese Weiden hat, und der Schiffer soll schuldig seyn, solches durch ein Attest nachzuweisen, und im Fall er solches nicht kann, in drey Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Jeder Schiffer muß sich auch vorzüglich dafür in Acht nehmen, daß er den an der Mündung im Cremmenschen See gemachten Flechtzaun nicht durch das Anfahren verdirbt, und mit keinem Stacken in den Zaun bey 1 Rthlr. Strafe einstechen, um sich fortzuhelfen; vielmehr muß er sich blos durch das Einsetzen der Stacken im Grunde forthelfen. Sollte aber ein Schiffer beym Segeln, ehe er an den Flechtzaun kommt, solche nicht zur rechten Zeit streichen, sondern bis auf den letzten Augenblick warten, und der Wind triebe ihn gegen oder gar auf den Flechtzaun, daß solcher verdorben würde, so soll er nicht nur die Kosten der Wiederherstellung tragen, sondern auch dazu nach Maßgabe des Vorsatzes in die vorherbestimmte Strafe von 3 bis 10 Rthlr. verfallen seyn. Hierauf und besonders auf die Gefäße, welche von der Cremmenschen

Dammbrücke über den Cremmenschen See und den Rhingraben kommen, müssen die Fischer in Cremmen ein wachsames Auge führen, und soll ihnen, so wie jeden andern, der Contraventionsfälle angezeigt, für jeden Contraventionsfall ⅓ der Strafe zu ihrer Aufmunterung zufließen.

§. 10.

Kein Schiffer darf an einer Einladestelle, sondern nur an den dazu besonders bestimmten Ausladestellen ausladen, eben so wenig an einer Ausladestelle einladen, oder er ist jedesmahl in 3 Rthlr. Strafe verfallen, welche, und dem Befinden nach härtern Strafe, auch denjenigen trift, welcher den Schiffer dazu verleitet. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann statt haben, wenn der Transport zu Lande zu sehr erschwert würde, der Schiffer muß aber in diesem Fall solches in dem Zoll anzeigen, da ihm denn die Erlaubniß ertheilt und selbige auf dem Zettel bemerkt werden soll. Nur durch diesen Zettel, welcher auf Verlangen jedem Schleusemeister und Brückenaufzieher vorgezeigt werden muß, kann der Schiffer sich legitimiren und von Strafe befreyen.

Hiernach haben sich nun alle den Ruppinschen Canal passirende Schiffer und Schiffsleute zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten. Besonders werden die Schiffsherren, welche, in so weit sie nach den Gesetzen für die Schiffsleute verhaftet sind, auch die in diesem Reglement verbothene Contraventionen ihrer Leute verantwortlich gemacht werden, gewarnet, ihre Leute gehörig anzuweisen. Die in diesem Reglement bestimmte Geldstrafen sollen im Fall des Unvermögens mit gesetzlicher Strenge in Leibesstrafe verwandelt, der Denuncianten-Theil aber jedesmahl in Gelde bezahlt werden.

Damit diese Vorschriften überall zur gehörigen Kenntniß kommen, so soll gegenwärtiges Reglement durch die Land- und Steuerräthe, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten zu jedermanns, besonders derjenigen, welche sich mit der Schiffarth abgeben, Wissenschaft gebracht, auch in den Zöllen am Canal in den Schleusenmeister- und Canalwächter-Häusern öffentlich ausgehangen werden.

Signatum Berlin, den 31. October 1791.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Arrestanlegung auf die mit der Post eingehenden Gelder.

De Dato Berlin, den 31. October 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden:

In wie fern auf Gelder und Sachen, welche mit der Post eingehen, ein gerichtlicher Arrestschlag statt finden könne?

Auf der einen Seite macht die Unverletzlichkeit der Posten überhaupt, die Verbindlichkeit derselben, die übernommene Gelder und Sachen präcise an ihre Addresse abzugeben; und der Umstand, daß man nicht allemal wissen kann, ob das mit der Post eingehende Geld, zur eigenen Disposition des Empfängers gehöre, ein nicht unerhebliches Bedenken aus, und es sind schon daher auch in älteren Zeiten dergleichen Arreste, durch, in einzelnen Fällen ergangene Verordnungen, für unzuläßig erkläret worden. Auf der andern Seite scheinet es mit den Grundsätzen der Rechtspflege nicht bestehen zu können, daß ein Schuldner durch irgend ein legales Mittel es in seiner Gewalt haben sollte, seinen Creditoribus ein Object ihrer Befriedigung zu entziehen, und es ist daher auch in der Postordnung selbst die Arrestirung eines Passagiers, zwar nicht unterwegens, jedoch auf den Stationen nachgegeben worden. Um nun hierunter ein Mittel zu treffen, um die Vorrechte und Verfassungen der Posten, mit den Grundsätzen

sätzen der Justitzpflege zu vereinigen, ist mit dem General-Postamt vor der Hand folgende Verabredung getroffen worden.

1) Wenn bey einem Gericht ein Arrestschlag auf Gelder und Sachen, die mit der Post ankommen, nachgesucht, und nach den gesetzlichen Vorschriften zuläßig befunden worden, so muß dem Postamt Nachricht davon gegeben, und dasselbe requiriret werden, ein solches Object dem Arrestaten, nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.

2) Das Postamt wird sodann den Arrestatum nach geendigten Expeditionsstunden in die Poststube bescheiden, und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postmeisters und einer Gerichtsperson zur Erösnung vorlegen.

3) Der Empfänger muß sodann anzeigen, ob das Geld zu seiner eigenen Disposition eingelaufen sey oder nicht, und wenn er letzteres behauptet, solches durch Vorlegung des Inhalts quoad passum concernentem sofort nachweisen.

4) Sodann wird das Geld in beyden Fällen von Seiten der Post dem Empfänger gegen seine Quitung verabfolgt, im ersten Fall aber, wenn nemlich der Empfänger nicht in continenti nachweisen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen sey, muß die committirte Gerichtsperson, sobald er die Post verlassen hat, das Geld bey ihm in Empfang nehmen, und dessen Ablieferung ad depositum bewürken.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diese ganze Verhandlung dem Postamt keine Kosten verursacht, und daß darüber von der committirten Gerichtsperson ein Protocoll aufgenommen werden müsse, welches, so weit die Verhandlungen auf dem Postamte vorgefallen, der Postmeister mit zu unterschreiben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch, gehorsamst Euch zu achten, und auch Eure Untergerichte in Städten, wo Postämter sind, zu instruiren, und behalten Wir Uns übrigens vor, wenn bey dieser Verfahrungsart Inconvenienzien in der Erfahrung sich finden sollten, darüber anderweite Maaßregeln festzusetzen, weshalb denn auch die gegenwärtige Anweisung noch zur Zeit als eine Instruction für die Gerichte anzusehen ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 31. October 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen einiger Bedenken gegen den §. 343. Tit. I. P. II. des neuen Gesetzbuches. De Dato Berlin, den 7. November 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eingegangen und vorgetragen worden, was Ihr auf Veranlassung verschiedener von dem Stadtrichter Marwede zu Friesack über den §. 343. Tit. I. Part. II. des neuen Gesetzbuches aufgeworfener Fragen unterm 27. v. M. einberichtet habt.

Ad 1. ist Eure Aeusserung eben so richtig, als die Anfrage des Marwede überflüßig.

Ad 2. ist es in die Augen fallend, daß die Handlung einer Ehefrau, welche während der Ehe sich quovis modo für ihren Ehemann interponiret, ein äusserst präjudicirlicher Actus ist, der besondere Vorsicht erfordert, damit die Frau weder übereilt, noch per blanditias maritales inducirt wird, sondern die Handlung mit reifer Ueberlegung und voller Kenntniß ihrer rechtlichen Folgen vornimmt. Dieses ist der Grund der im Gesetz erforderten Zuordnung eines rechtskundigen Beystandes. Diese ratio legis trift in kleinen Städten eben so wohl wie in größern zu, ja im erstern gewissermaßen noch mehr, als im letztern, da in jenen, wo die Gerichte gewöhnlich nur aus einer einzigen zur Justitz verpflichteten Person bestehen, es noch bedenk-

bedenklicher ist, die Wahrnehmung der Gerechtsamen einer solchen Ehefrau dem Richter allein zu überlassen, als es bey den Gerichten in grössern Städten, wo in der Regel judicia formata oder doch mehrere zur Justiz verpflichtete Personen vorhanden sind. Die kleinen Unbequemlichkeiten welche daraus in ein oder anderm einzelnen Falle erwachsen, können noch kein hinreichender Grund seyn, die gesetzliche Disposition in Ansehung der kleinen Städte abzuändern. Es muß vielmehr wenn dort der Fall sich ereignet, entweder ein Justizcommissarius oder anderer Rechtskundiger Assistent, dergleichen doch immer in einer mäßigen Entfernung zu haben seyn wird, herbey geholet werden, oder die Partheyen müssen sich zu einem benachbarten Gericht, bey welchem sich Justiz-Commissarii befinden, hinbegeben, und dergleichen Actum voluntariæ jurisdictionis daselbst vollziehen. Gegeben Berlin, den 7. November 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXVIII. Circulare an sämmtliche Inspectoren: wegen Besetzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. De Dato Berlin, den 10. November 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist mehrmalen verordnet worden, daß zu Beförderung der dem Lande so nützlichen Seidencultur auf die Erhaltung und Vermehrung der Maulbeerbäume alle Sorgfalt angewandt, des Endes die Kirchhöfe gehörig bewehret und von allen unnützen Strauchwerkern und Bäumen gereinigt werden sollen: Da nun aber diese in dem Reglement vom 7. September 1752 gegebenen und in dem Circulare vom 16. August 1765. sammt dessen Beylage an die Land- und Steuerräthe vom 11. Julii d. J. enthaltenen Vorschriften nicht gehörig befolgt werden, als werden Euch und den unter Euch stehenden Predigern, Küstern und Schulhaltern selbige in Erinnerung gebracht, und Ihr sowohl als die Prediger hiemit ernstlich und gnädigst befehligt, darauf mit rechten Nachdruck zu halten, daß obige Verordnungen gewissenhaft und aufs genaueste befolgt, und dadurch bewirkt werde, daß mehrere Maulbeerbäume angepflanzt und selbige so wie die schon vorhandenen erhalten werden; allenfalls wenn Schwierigkeiten vorkommen, davon Anzeige zu thun, widrigenfalls Ihr, und Sie selbst verantwortlich bleiben sollen.

Wornach Ihr Euch also zu achten, und diese Ordre den Predigern bekannt zu machen habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. November 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXIX. Rescript an die Westpreußische Regierung: wegen des Zuges der Instanzen. De Dato Berlin, den 14. November 1791.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Euerm Bericht vom 4. November c. enthaltene Antrag, wegen des Zuges der Instanzen, wird hiermit dahin genehmiget: Daß, wenn eine Sache, die 200 Rthlr. und darüber beträgt, in erster Instanz bey einem Untergerichte geschwebet hat, und in Appellatorio, weil der Gegenstand der Appellationsbeschwerden ebenfalls aber 200 Rthlr. ausgemacht, bey dem zweyten Senat Euers Collegii erkannt worden ist, demnächst aber die Revision, jedoch nur über einen Theil des Objecti litis eingewendet wird, und dieser Theil weniger als 200 Rthlr. ausmacht, alsdenn in Revisorio bey der Ostpreußischen Regierung und zwar nur

nur bey deren zweyten Senat oder dem Ostpreußischen Tribunal erkannt, auch in Ansehung der Ostpreußischen Sachen dieser Art das Reciprocum zwischen Euch und der Ostpreußischen Regierung beobachtet werden soll.

Uebrigens hat es kein Bedenken, daß das von dem Pleno der Ostpreußischen Regierung abgefaßte Erkenntniß in Cauſa Wollweberin c. Dürkſche Erben, bestehen und publicirt werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 14. November 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXX. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, nebst der Verordnung an die Schlesische Ober-Amts-Regierung: wegen der Zuchthaus- Festungs- und anderer Strafen. De Dato Berlin, den 21. November 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hieneben ein unterm heutigen dato an Unsere drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen erlassenes Circulare, zufolge dessen hinführo von den Criminal-Collegiis vorzüglich nur gegen Weibespersonen, zu deren Unterbringung auf den Festungen keine Gelegenheit ist, und gegen Verbrecher von schwacher Leibesconstitution auf Zuchthausstrafe angetragen, in andern Fällen aber, wenn die Gesetze Festungs- oder Zuchthausstrafe alternative bestimmen, von Zeit zu Zeit gewechselt, auch in allen Fällen, wo jetzt nur auf eine kurze Zuchthausstrafe von drey Monaten und weniger erkannt wird, derselben wo möglich ein opus publicum vel dominicum substituiret werden soll, in Abschrift zufertigen, um Euch auch Eures Orts darnach in Ansehung des erstern Puncts zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. Novbr. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Carmer.

Ad No. LXX.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Schlesisches Finanzdepartement hat anhero eröfnet, daß die Zuchthäuser in dortiger Provinz sich dermalen mit Inquisiten dergestalt überladen befänden, daß selbige darinn weder gehörig untergebracht, noch nützlich beschäftiget werden können. Dies hat vornemlich darinn seinen Grund, weil von den Criminalcollegiis mehr auf Zuchthaus- als Festungsstrafe erkannt wird, wozu auch dieselben durch ältere Verordnungen angewiesen sind. Bey jetzt veränderten Umständen aber wollen Wir, daß diese Collegia dahin instruirt werden sollen,

daß sie vorzüglich nur gegen Weibespersonen zu deren Unterbringung auf den Festungen keine Gelegenheit ist, und gegen Verbrecher von schwacher Leibesconstitution auf Zuchthausstrafe antragen; in andern Fällen aber, wie die Gesetze Festungs- oder Zuchthaus-Strafe alternative bestimmen, unter beyden Strafarten von Zeit zu Zeit wechseln, und dabey auf den nach den Acten wahrzunehmenden mehrern oder mindern Grad der innern moralischen Verdorbenheit, Rücksicht nehmen sollen, da der Zweck der Besserung bey noch nicht ganz verdorbenen und besonders bey Verbrechern von noch jungen Jahren in den Zuchthäusern allenfalls noch eher als auf den Festungen zu erreichen stehet.

Ferner ist es gewiß, daß, wenn auf geringe Verbrechen kürzere Zuchthausstrafen von drey Monaten oder weniger erkannt wird, dergleichen Verbrecher nicht nur der Anstalt sehr lästig fallen, sondern auch während dergleichen kurzen Aufenthalt an ihrer Moralität mehr verdorben werden, als sie davon durch Uebung und

Gewohnheit auch erlangte Fertigkeit in nützlichen Beschäftigungen gewinnen können. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß es möglich seyn mögte, in allen Fällen, wo jetzt nur auf eine so kurze Zuchthausstrafe erkannt wird, derselben ein opus publicum vel Dominicum substituirt werden könnte. Da es sich inzwischen bisher noch nicht thun lassen wollen, daß in allen Gegenden des Landes solche Anstalten getroffen werden können, durch welche dergleichen Verbrecher zu dergleichen öffentlichen Arbeiten unter gehöriger sicherer Aufsicht anzuhalten wären, so wollen wir vor der Hand nur festsetzen.

a) Daß wenn der Verurtheilte ein Domainenamts-Unterthan ist, oder in Schlesien kein forum domicilii hat, in solchen Fällen statt der kurzen Zuchthausstrafe auf ein opus publicum vel Dominicum von gleicher Dauer erkannt, und der competenten Cammer davon Anzeige gemacht werden soll, damit sie den Inquisiten übernehme, und für seine Anstellung zur Strafarbeit unter gehöriger Aufsicht sorge.

b) Daß auch in andern Fällen, wenn auf Zuchthausstrafe von drey Monaten oder weniger würklich erkannt worden, die Gerichtsobrigkeit des Inquisiten aber sich erbietet, ihn die bekannte Zeit hindurch mit Wegearbeiten, Grabenräumungen und andern nützlichen Arbeiten beschäftigen, auch für die gehörige Sicherheit seiner Aufbewahrung einstehen zu wollen, die competente Ober-Amts-Regierung befugt seyn soll, die erkannte Zuchthausstrafe in eine solche Strafarbeit zu commutiren.

Ihr habt Euch also hiernach, soweit es Euch selbst angehet, nicht nur selbst hinführo zu achten, sondern auch das dieserhalb weiter Erforderliche an die unter Euch stehende Behörden zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin den 21. Novbr. 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

An die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

No. LXXI. Publicandum wegen Siegelung verschiedener Galanterie- und kurzen Waaren. De Dato Berlin, den 21. November 1791.

Ungeachtet bereits durch mehrere ältere und neuere Accise-Reglements, nahmentlich durch die Accise-Reglements von 1733 und 1736, auch durch das Plombage-Reglement vom 2. März 1767 und den Plombage-Tarif vom 19. Januar 1770 verordnet ist, daß alle in den öffentlichen Handel kommende, sowohl einheimische als zur Consumtion im Lande erlaubte fremde Manufactur-Waaren zur leichtern Entdeckung der Unterschleife mit einem Acciesiegel versehen werden sollen; so haben diese Verordnungen dennoch bisher bey den Galanterie- und sogenannten kurzen Waaren aus verschiedenen Ursachen nicht ohne einige Willkührlichkeit zur Ausführung gebracht werden können. Damit nun hierunter in Zukunft mit mehrerer Sicherheit zu Werke gegangen werde, so wird hierdurch festgesetzt, daß

1. nachbenannte Waaren-Artikel, deren Einbringung gegen einen hohen Impost noch erlaubt ist, als, Steigbügel und Pferdegebisse, von Stahl oder polirten Eisen, stählerne Sporen, dergleichen und andere Schärfen Schlösser, dergleichen Pettschafte, dergl. Lichtscheeren, dergl. lakirte- und Trauerschnallen, das Dutzend 6 Rthlr Werth und darüber, dergleichen Hut- Halsbinden- Gürtel- und Schuhschnallen, auch Hut-Agrafen, dergl. Uhrketten, dergl. Knöpfe, dergl. Degengefäße, dergl. Scheeren, das Dutzend 8 Rthlr. Werth und darüber; silberne Schnallen, goldene Uhrketten, Eventails das Dutzend zu 8 Rthlr. und darüber, englische Sattel und blecherne lakirte Lampen, in so fern selbige erlaubt sind, sogleich beym Eingange desselben Stückweise mit dem gewöhn-

gewöhnlichen Acciſeſiegel belegt werden ſollen, wobey jedoch die Kaufleute zu erwarten haben, daß ein etwa abgeriſſenes Siegel, wenn ſolches bey den Acciſe-Aemtern vorgezeiget, oder die Verſteuerung der Waare ſonſt beſcheiniget werden kann, unentgeldlich und ohne Schwierigkeit ein neues Siegel erſetzt werden wird.

2. Eben dieſe Artikel, wenn ſolche im Lande verfertiget worden, ſollen gleichfalls, jedoch dieſe unentgeldlich und blos gegen Lieferung des erforderlichen Lacks und Lichts, bevor die Kaufleute ſolche empfangen, geſiegelt werden. Zu dem Ende müſſen die gröſſere Fabrikanten, wenn ſie einen Vorrath von dergleichen fertigen Waaren auf dem Lager haben, einen Acciſe-Bedienten zur Siegelung zu ſich rufen, einzelne Arbeiter aber ihre kleinere Vorräthe bey den Acciſe-Aemtern ſiegeln laſſen. Die Kaufleute haben ſich daher wohl vorzuſehen, von vorgenannten Artikeln kein Stück ungeſiegelt anzunehmen. Nicht minder ſollen

3. diejenigen einländiſchen kurzen Waaren-Artikel, deren gleiche fremden verboten ſind, ſobald ſie in den öffentlichen Handel kommen, mit dem Acciſe-Siegel unentgeldlich belegt werden, es wäre denn, daß der einländiſche Fabrikant ſeine Waaren ohnehin mit einem beſondern kenntlichen Merkmahl verſehe. Uebrigens bleibt es

4. darin bey der bisherigen Verfaſſung, daß alle nach andern einländiſchen Städten gehende Waaren, bey welchen nur irgend ein Siegel angebracht werden kann, ohne Rückſicht auf den höhern oder niedrigen Impoſt, geſiegelt werden müſſen.

Berlin, den 21. November 1791.

Königl. Preuß. Combinirtes General-Fabriken- und Commercial- wie auch Acciſe- und Zoll-Departement des General-Directorii.

v. Struenſee.

No. LXXII. Circular-Verordnung an alle Inſpectores der Churmark: daß kein Cantonpflichtiger junger Menſch auf der Univerſität ohne der Erlaubniß des Regiments und der Cammer ſeiner Provinz angenommen werden ſoll. De Dato Berlin, den 1. Decbr. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da vermöge Cabinets-Ordre vom 31. October d. J. von Uns feſtgeſetzt worden, daß kein junger Menſch der Cantonpflichtig iſt, auf der Univerſität angenommen werden ſoll, wenn er nicht vom Regimente zu deſſen Canton er gehört, und von der Krieges- und Domainen-Cammer derjenigen Provinz, worinn der Canton belegen iſt, eine ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch gnädigſt bekannt, um den gelehrten Schulen in Eurer Inſpection davon Nachricht zu geben, damit die jungen Leute, welche ſtudiren wollen, in Zeiten davon unterrichtet werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. Decbr. 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXIII. Circulare, die Abzüge von den Pensions- und Wartegeldern der Invaliden-Officiers zur Befriedigung ihrer Creditoren betreffend. De Dato Berlin, den 3. December 1791.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in allergnädigster Erwägung, daß die Pensions- und Wartegelder, welche den in Allerhöchstdero Armee verabschiedeten und invalide gewordenen Officiers angewiesen und zugetheilt werden, größtentheils nur von solchem Betrage sind, daß der Empfänger dadurch seine nothdürftige Subsistenz erlangt und derselbe entbehren müste, wenn davon ein Theil zur Bezahlung seiner Schulden verwandt wird, dieses aber den Zweck der Pensions- oder Wartegelder, den Officier für Mangel im Alter zu schützen und seine treu geleisteten Dienste zu belohnen, vereiteln würde, folgendes allerhuldreichst festzusetzen geruhet:

I. daß von den jährlich Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Wartegeldern eines invaliden Officiers, schlechterdings gar kein Abzug statt finden, sondern dergleichen Pension oder Wartegeld dem Officier, ohne alle Verkürzung, zu seiner Subsistenz verbleiben soll.

II. Von den über Vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen oder Wartegeldern, darf nur die Hälfte des Ueberschusses für die Gläubiger, welche an den invaliden Officier gesetzmäßige Forderungen haben, eingezogen und zu ihrer Befriedigung verwandt werden.

Hierbey wollen

III. Seine Königliche Majestät alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons in Dero Armee, so gnädigst als ernstlichst erinnern, bey den von ihnen zu den Schulden der ihnen untergebenen Officiers zu ertheilenden Consensen die in den bey Dero Armee publicirten Edicten und Verordnungen, besonders im Edict vom 2ten December 1766 bestimte Vorsicht anzuwenden und besonders dahin zu sehen, daß ein Officier nicht mehr Schulden contrahire, als er wieder zu bezahlen vermögend ist.

Im Fall aber wider Vermuthen ein Chef oder Commandeur hierunter seine Pflicht nicht erfüllt: So ist Seiner Königlichen Majestät ausdrücklicher Wille, daß derselbe für solche edictwidrigerweise von ihm consentirte Schuld des ihm untergebenen Officiers, selbst haften soll.

Seine Königliche Majestät wollen diese Bestimmung überall auf das genaueste befolgt wissen, befehlen dahero jedermann, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und haben dieses öffentlich bekannt zu machende Circulare allerhöchst eigenhändig vollzogen.

Geschehen Berlin, den 3. December 1791.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

No. LXXIV. Circulare an alle Inspectores der Churmark: die Aufsicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen betreffend. De Dato Berlin, den 15. Dec. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da von Unserer Allerhöchsten Person unterm 15. vorigen Monats eine besondere Instruction zur Aufrechthaltung und genauern Befolgung des Religions-Edicts vom 9. July 1788 an alle Consistorien erlassen, und darin wegen gehöriger Aufsicht auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen die folgenden Vorschriften gegeben worden; als haben Wir Euch solche bekannt machen und darauf verweisen wollen, mit gnädigstem Befehl, selbige aufs pünktlichste

zu

zu befolgen, und in keiner Art darin nachzulaſſen, damit Unſere dabey hegende Landesväterliche Abſicht, daß das wahre und reine Chriſtenthum erhalten und befördert werde, erreicht werden möge.

1.

Werdet ihr die Inſpectoren alles Ernſtes angewieſen, auf die eurer Aufſicht anvertraute Prediger und Schullehrer, nach Maaßgabe der ergangenen Conſiſtorial-Verordnungen, ſo wohl was ihre Amtsführung als auch ihren übrigen Lebenswandel und die Beſchaffenheit ihrer Sitten betrift, die ſtrengſte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt unermüdet anzuwenden, um vornehmlich alles aufkeimende Uebel einer etwanigen Sittenloſigkeit bey dieſem oder jenem, ſogleich in der Geburt zu erſticken, und alles öffentliche Aergerniß zu verhüten, imgleichen auch die beym Ober-Conſiſtorium einzureichende Conduitenliſten der Prediger und Schullehrer mit redlicher Unpartheylichkeit auf das ſorgfältigſte abzufaſſen. Dabey iſt ausdrücklich verordnet, und wird euch bekannt gemacht, daß wenn die ſchlechte Aufführung eines Predigers, Küſters oder Schullehrers dem Ober-Conſiſtorium auf einer andern Art, als durch eure ſchleunige Anzeige bekannt wird, und ihr überwieſen werden könnet, ſolches bereits gewußt, und dieſe Anzeige unterlaſſen zu haben, ihr ſelbſt mit ganz unausbleiblicher Caſſation beſtraft werden ſollet.

2.

Damit nun ſowohl ihr die Prediger und Schullehrer eures Sprengels genau kennen zu lernen und ſolche hinlänglich zu beurtheilen im Stande ſeyd, als auch das Ober-Conſiſtorium zu gleicher Kenntniß gelangen möge; ſo iſt letzterem anbefohlen worden, auf die ſchon von Altersher gebräuchliche und verordnete Viſitationen ſtrenge zu halten, und ihr werdet alles Ernſtes und wiederholentlich befehligt, nach Vorſchrift der Conſiſtorial-Ordnung und anderer dieſerhalb ergangenen Verordnungen ſothane Kirchen- und Schulviſitationen bey nachdrücklicher Ahndung nicht zu verabſäumen, und davon ſodann pflichtmäßig zu berichten.

3.

Dabey wollen Wir denn, daß die Prediger über gewiſſe Texte, welche den Inſpectoren annoch vorgeſchrieben werden ſollen, predigen, und dieſe von den Predigern leſerlich geſchriebene Predigten von den Inſpectoren bey dem Viſitationsbericht mit eingeſandt werden ſollen.

Endlich werdet ihr

4.

angewieſen, auf die in eurer Inſpection ſich aufhaltende Candidaten des Predigt- und Schulamts nach Möglichkeit ein wachſames Auge zu haben, und zu dem Ende, auſſer den jährlich in den Conduiten-Liſten von ſelbigen zu erſtattenden Anzeigen, euch eine genaue beſondere Liſte derſelben zu halten, um daraus auf Erfordern jedesmal von ihnen Rede und Antwort geben zu können. Zugleich werdet ihr auf die nach Innhalt der Inſtruction des Ober-Conſiſtoriums von 1750 erlaſſene Verordnungen, daß jeder von der Univerſität kommende Candidat ſich ſogleich beym Conſiſtorium zur Licenzprüfung melden, und daß kein Prediger bey 5 Rthlr. Strafe einen Candidaten predigen laſſen ſolle, wenn er nicht die erhaltene Licenz produciret hat, verwieſen. An dieſem allen vollbringet ihr Unſern Willen, und habet auch den unter euch ſtehenden Predigern dieſe Vorſchriften bekannt zu machen. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 15. December 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXV. Circulare an alle Inſpectores der Churmark: wegen der Eintragung der Erbzins- und Erbpachtsgelder auch anderer Hebungen ſo den Kirchen oder milden Stiftungen gebühren. De Dato Berlin, den 15. December 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die geſamten Königlichen Staaten vom Jahr 1783, im Erſten Titel §. 49. iſt es vorgeſchrieben, daß alle Erbzinß- und Erbpacht-Gelder, alle unablöslliche Geld- und Kornzinſen, auch andere Hebungen, welche den Kirchen oder Milden Stiftungen gebühren, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden ſollen; auch ebendaſelbſt §. 56. heißt es, daß alle geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken, wozu offenbar alle vorgenannte den Kirchen, Pfarren und andern Milden Stiftungen gebührende Erhebungen gehören, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden müſſen. Damit nun den Kirchen, Pfarren und Milden Stiftungen in Zukunft kein Nachtheil dadurch erwachſe, daß dergleichen vorgedachte ihnen zukommende Hebungen nicht vorſchriftsmäßig in den Hypotheken-Büchern eingetragen ſtehen, ſo befehlen Wir Euch hierdurch gnädigſt, von den Predigern Euerer Inſpection genaue Verzeichniſſe aller in ihren Kirchſpielen vorhandenen Erbzinß- und Erbpacht-Erhebungen oder anderer unablöslicher Geld- und Kornzinſen, welche den Kirchen oder Geiſtlichen und andern Milden Stiftungen, von gewiſſen Grundſtücken, ſie mögen von Adelichen oder von Bürgern und Bauern beſeſſen werden, entrichtet werden müſſen, zu erfordern, und Euch dabey anzeigen zu laſſen, ob dieſe Forderungen in die Hypotheken-Bücher bereits eingetragen worden, oder nicht; hiernächſt aber, ſobald ſolche Nachrichten vollſtändig bey Euch eingegangen ſind, ſie forderſamſt anher einzuſchicken. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. Decbr. 1791.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXVI. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Edictal-Bekanntmachungen in dem Courier du Bas-Rhin betreffend. De Dato Berlin, den 19. December 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt vorgetragen und erwogen worden, was Ihr unterm 8ten d. M. wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen durch den Courier du Bas-Rhin einberichtet und angefragt habt. Wir wollen Euch darauf hierdurch in gnädigſter Antwort nicht verhalten, daß der Unterſchied der Sprache hier ſo wenig einen Anſtand machen kann daß bey Citationen, und in Fällen, wenn der Vorgeladene ſich wahrſcheinlich auſſerhalb Deutſchland aufhält, der Zweck der allgemeinen Bekanntmachung durch eine franzöſiſche Zeitung weit zuverläſſiger, als durch eine Deutſche erreicht werden wird; Wornach Ihr alſo künftig das Erforderliche zu veranlaſſen habt, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. December 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Erstattung der baaren Auslagen in Criminal-Sachen Hannöverischer Unterthanen. De Dato Berlin, den 19. December 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey in Abschrift ein Schreiben Unsers Auswärtigen Departements vom 8ten d. M. aus dessen Beylage Ihr des mehrern ersehen werdet, was auf Euern unterthänigsten Bericht vom 21. Nov. c. in Betref der von der Hannöverschen Justiz-Canzley gemachten Forderungen, wegen Erstattung der von dem dortigen Post-Amte für den Steckbrief über den Göttinger Juden Gumprecht Moses bezahlten Porto- und Insertions-Kosten, an das Churbraunschweigische Ministerium erlassen worden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 19. Dec. 1791.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LXXVII. a.

Mit Remission des von Einem hochl. Justiz-Departement uns unterm 28ten Novbr. gefälligst mitgetheilten Berichts des Cammer-Gerichts vom 21ten ejusd. betreffend die Forderung der Hannöverschen Justiz-Canzley wegen Erstattung der von dem dortigen Post-Amt für den Steckbrief über den Göttinger Juden Gumprecht Moses bezahlten Porto und Insertions-Kosten haben Wir die Ehre, Euren Excellenzien hierbey in Abschrift mitzutheilen, was wir an das Churbraunschweigische Ministerium zu Hannover solcherhalb dato erlassen.

Berlin, den 8. December 1791.

v. Finckenstein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

An Ein hochlöbl. Justiz-Departement.

Ad No. LXXVII. b.

Die Justiz-Canzley zu Hannover requirirte im Monat August d. J. das hiesige Cammer-Gericht, einen Steckbrief wider den aus Göttingen entwichenen Juden Gumprecht Moses in die hiesige Zeitungen und Intelligenz-Blätter einrücken zu lassen. Die Insertions-Gebühren betrugen 15 Rthlr. 6. Gr. welche das Cammer-Gericht vorschoß, und demnächst von dem hiesigen Hof-Postamte sich ersetzen ließ, wogegen Letzteres diesen Vorschuß nebst dem Porto von dem Post-Amte zu Hannover wieder einzog.

Diese baare Auslage des Cammer-Gerichts vermeinet die Justiz-Canzley zu den Gebühren und Gerichts-Sporteln rechnen zu können, welche durch die Convention vom 18. Febr. 1774 zwischen den hiesigen und dortigen Landen aufgehoben sind. Es ist aber offenbar, daß jene Insertions-Gebühren zu den baaren Auslagen gehören, welche nach dem Art. IV. nur gedachter Convention erstattet werden sollen, denn nach der hiesigen Verfassung werden dergleichen Inserenda in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter nur dann gratis eingerückt, wenn constirt, daß der Inquisit unvermögend ist, und die Kosten aus dem öffentlichen Malefitzfonds bestritten werden müssen. Das Cammer-Gericht konnte also in dem gegenwärtigen Fall die verlangte Einrückung des Steckbriefs nicht anders beirücken, als vermittelst baarer Bezahlung der Insertionskosten, diese betrugen 15 Rthlr. 6 Gr. und sind in der strengsten Bedeutung eine baare Auslage, welche unter Benennung von Gerichts-Gebühren und Spor-

Sportuln, d. i. solcher Gelder, die das requirirte Gericht und dessen Canzley für seine Verfügungen und Ausfertigungen fordert, unmöglich begriffen werden kann.

Wir ersuchen Eure Excellenzien dahero, die dortige Justiz-Canzley hiernach gefälligst zu bedeuten, und dieselbe anzuweisen, daß sie von der verlangten Erstattung der schon bezahlten Insertions- und Portokosten, welche 16 Rthlr. betragen haben, abstehe.

Wir ꝛc. verbleiben

Berlin, den 8. Decembr. 1791.

An die Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig Lüneburgische Hrn. Geh. Räthe zu Hannover.

No. LXXVIII. Zehnt-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg. De Dato Berlin, den 24. December 1791.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Da über die in Unsern Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg häufig bestehende Zehentgerechtigkeit, und über die bey deren Ausübung statt findenden Maaßgaben bisher häufig Streitigkeiten und Prozesse entstanden sind, welche hauptsächlich in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Zehentgesetze ihren Grund haben; so haben Wir nöthig gefunden, eine Revision dieser Gesetze zu veranlassen, und nachdem darüber zwischen Unsern Minden-Ravensbergischen Landescollegiis conferiret, Unsere dasigen getreuen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, auch die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachstehende revidirte und erneuerte Zehntordnung als ein Provincial-Landesgesetz vorzuschreiben:

§. 1.

Der Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf den dem Zehntrechte unterworfenen Grundstücken erzeuget werden.

§. 2.

Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem andern erworben oder besessen werden.

§. 3.

Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andre dingliche Abgaben beurtheilet.

§. 4.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

§. 5.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art wie jedes andere Recht durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 6.

Wenn ein Laye den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 7.

Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten untereinander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 8.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, Pfarre, oder einem jeden andern das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark belegene Grundstücke demselben unterworfen seyn.

§. 9.

Die sonstige Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks begründen noch nicht die Befreyung vom Zehnten.

§. 10.

§. 10.

Wenn jedoch der Innhaber sich seit mehrern, wenigstens zehn Jahren im ruhigen Besitz der Zehntfreyheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene Vermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die dem Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses oder sonst zukommende persönliche Befreyung, geht das Zehntrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks bey künftig vorfallender Besitzveränderung nicht verlohren.

§. 12.

Vielmehr kann ein solches Grundstück von der darauf haftenden ursprünglichen Zehntpflichtigkeit nur durch ausdrückliche Verträge, oder durch diejenige Art von Verjährung, die gegen Kirchen überhaupt statt findet, befreyet werden.

§. 13.

Der Zehnte besteht der Regel nach, in dem zehnten Theil derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehntrecht erstrecket, und muß daher der Zehntpflichtige, der den Zehnten auf eine geringere Abgabe einschränken will, den Beweis übernehmen: daß nur diese geringere Abgabe statt finde, so wie dem Zehntherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage; unbenommen bleibt.

§. 14.

Wenn der Zehntherr während einer zur Verjährung von den Gesetzen bestimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freywillig angenommen hat, so ist dadurch die Verbindlichkeit des Zehntpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils, durch Verjährung verlohren gegangen, und muß der Zehntherr sich mit der bisherigen geringern Abgabe für die Zukunft begnügen.

§. 15.

Wo der Zehnte überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.

§. 16.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Boden trägt, entrichtet werden.

§. 17.

Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe den Boden bestellen und nutzen soll.

§. 18.

Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher genutzet worden ist, z. E. er gebraucht Kornfelder zu Gemüsegarten, oder er bestellet solche zum Behuf der Stallfutterung mit Klee- oder Futterkräutern, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Will aber der Zehntherr diese Früchte nicht annehmen, oder findet diese Art der Berichtigung des Zehnten nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses nicht statt, so muß der Zehntpflichtige sich entweder mit dem Zehntherrn wegen einer Abfindung in Gelde vereinigen, oder demselben von eben soviel Grund und Boden in eben demselben Felde den Kornzehnten halb in Sommer- und halb in Winterkorn oder andern gewöhnlichen Früchten ziehen lassen. Hat der Zehntpflichtige keine andere bestellte Grundstücke in demselben Felde, so muß der Betrag des Zehnten von einem andern Grundstücke gleicher Größe und Art, in diesem oder einem andern zunächst in gleicher Direction gelegenen Felde zum Maaßstabe angenommen, und darnach die Entschädigung in Gelde geleistet werden.

§. 19.

Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereyen ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so kann der Zehntherr solche selbst in Cultur nehmen, oder an einen Dritten vermiethen, und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Anspruch; nur müssen daraus die andern Abgaben, als Contribution, Zinskorn ꝛc. berichtiget werden.

§. 20.

Nimmt der Zehntpflichtige mit dem Zehntacker eine Art von Cultur vor, wo-

durch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er dem Zehntherrn wegen des dadurch erleidenden Verlusts auf andre Art schadlos halten. Zum Maaßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letztern sechs Jahren von der Veränderung angenommen werden. Können die Partheyen sich über diese ein für allemal festzusetzende Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß die Entschädigung für jedes Jahr nach Vorschrift §. 18. bestimmt werden. Trägt sich eine solche Veränderung mit dem zehntbaren Grundstück durch Zufall, ohne grosses Versehen des Besitzers zu, so muß der Zehntherr sich mit dem Zehnten, in so fern dergleichen von dem veränderten Grundstücke noch gezogen werden kann, begnügen. Hat aber der Besitzer durch grobe Fahrläßigkeit zu einem solchen nachtheiligen Zufall den Anlaß gegeben, so ist er zu der vorgedachten Entschädigung verpflichtet.

§. 21.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 22.

Da in den hiesigen Gegenden in der Regel der Acker nur ein Jahr zur Brache unbesaamt gelassen wird, um denselben durch den Ruhestand für das künftige Jahr zu verbessern, so wird nur für das eine Brachjahr der Zehnte nicht vergütet. Will ein Zehntpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen lassen, welches Dreeschen genannt wird, so muß er den Zehntherrn nach dem Grundsatz im 18. §. entschädigen. Sollte jedoch nach der Beschaffenheit des Ackers, und nach der Gewohnheit des Orts eine Dreeschung von mehr Jahren erforderlich seyn, so bleibt während dieser hergebrachten Zeit der Zehntpflichtige von der Vergütung des Zehnten frey.

§. 23.

Wenn der Zehntpflichtige das zur Ruhe bestimmte Land nutzet, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Wird ein zehntbares Land in Einem Jahre zu zweyerley Früchten genutzt, so sind beyderley Früchte dem Zehnten unterworfen.

§. 24.

Der Rottzehnte von Neubrüchen, oder von urbar gemachten Gründen ist der Regel nach, in den hiesigen Provinzien nicht eingeführt, und muß daher derjenige, der solchen prätendiret, nachweisen, daß ihm solcher zustehe. Für zehntfreyes Rottland ist nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige einen zu dem zehntpflichtigen Lande gehörenden Hagen, Bäume oder Gesträuche ausradet, oder einen Graben zuwirft und ebnet, oder eine Hecke und Auswurf eingehen läßt, weil solches ursprünglich ein Theil des Zehntlandes ist, und die Befreyung solcher Hagen und Grabenstellen von Zehnten, zu Zehnt-Defraudationen Anlaß geben würde.

§. 25.

In den Gegenden, wo der Rottzehnte erweislich hergebracht ist, kommt dem Zehntpflichtigen von den ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und überhaupt von allen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern eine zwölfjährige Befreyung vom Zehnten zu.

§. 26.

Wer zehntfreye Aecker neben Zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreye Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln, und mit dem zehntpflichtigen Lande vereinigen will, muß solches vorher dem Zehntherrn bekannt machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreye Land von dem Zehntpflichtigen durch Grenzmahle absondern; auch darüber eine gerichtliche, die Absonderung deutlich nachweisende, und das Maaß des Zehntpflichtigen sowohl, als des freyen Landes nach beyder Lage enthaltende Registratur aufnehmen, und wenn es catastrirte Grundstücke betrift, dem Catastro inseriren lassen.

§. 27.

Wenn durch Unglück, z. E. durch Kriegesverwüstung ein zehntbares Grundstück in vielen Jahren nicht angebauet ist, hiernächst

nächst aber von neuem besaamet wird, so muß das Zehntrecht von dieser Zeit an, wieder eintreten, und kann das wüste gelegene Land nicht für Rottland ausgegeben, noch dem Zehntherrn eine Verjährung entgegengesetzt werden.

§. 28.

Der Zehnte muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 30.

Der Zehntherr muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegewärtig seyn will oder kann, einen Abzehntner oder Sammler in der Nähe bestellen, denselben nach der am Ende dieser Ordnung angehängten Eidesformul verpflichten, und solchen den Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 31.

Wenn der Zehntpflichtige die zum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er solches in Absicht der Winterfrüchte und des Flachses, des Abends, und wenigstens zwölf Stunden vorher dem Zehntherrn oder dessen bestellten Sammler anzeigen, und in Absicht der Sommer- und Schotenfrüchte muß solches sechs Stunden vorher geschehen. Muß wegen eingetretener schlechten Witterung der Zehntpflichtige mit der Einscheuerung eilen, so muß der Zehntherr auch in Absicht der Winterfrüchte zufrieden seyn, wenn ihm sechs Stunden vorher die vorhabende Abfahrung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen dieser Zeit der Zehnte nicht abgezählt oder ausgeknüpft, so kann der Zehntpflichtige mit Zuziehung zweyer Zeugen, den Zehnten gewissenhaft ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen. Derjenige Zehntpflichtige aber, der ohne vorgängige Anzeige und vor Ablauf der bestimmten Zeit sein Getreide einfähret, soll schuldig seyn, zur völligen Entschädigung des Zehntherrn doppelt so viel Hocken oder Garben in Natur zu liefern, als wenn von dem in derselben Feldflur belegenen besten Ackerstücke von eben der Größe und Getreidesorte, nach dem Gutachten dreyer Achtsleute der Zehnte hätte entrichtet werden müssen. Von diesen Achtsleuten werden zwey von den Partheyen, der dritte hingegen von dem Gericht ernannt, und versteht es sich von selbst, daß die Ausmittelung auf Kosten des Zehntpflichtigen geschehen müsse. Hat der Zehntpflichtige nur einen Theil des zehntbaren Getreides ordnungswidrig eingefahren, so wird ihm dasjenige, was er hat liegen lassen, bey der Ausmittelung des zu leistenden Ersatzes zu gute gerechnet. Es muß auch der Zehntpflichtige den Zehntsammler, wenn derselbe in der Zehntflur mit dem Abzählen des Zehnten beschäftigt ist, abwarten, bis er auf seinen Acker kommt. Wenn aber der Zehntsammler geflissentlich das Zehntausziehen verzögert, so ist derselbe verbunden, dem Zehntpflichtigen den dadurch erweislich erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 33.

Ist ein Zehntfeld nach §. 18. mit Klee, Futterkräutern, oder Gartenfrüchten bestellt, muß der Zehntpflichtige, sobald diese Erzeugnisse zu reifen beginnen, oder sonst zum Gebrauch tüchtig sind, solches dem Zehntherrn oder dessen Sammler anzeigen, und in sofern die Ziehung eines Naturalzehnten davon nach Vorschrift §. 18. statt findet, diesen Zehnten durch den Zehntsammler ausmitteln und absondern lassen.

§. 34.

Stehen auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, sondern weniger, so steht es dem Zehntherrn frey, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Er kann auch von einem Zehntacker ebendesselben Zehntpflichtigen auf dem andern mit eben denselben Früchten bestellten Acker fortzählen.

§. 35.

Will der Zehntherr den ihm gebührenden Zehnten auf dem Lande verkaufen, so

steht ihm frey, die Kauflustige auf das Land an die Haufen und Stiegen zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entstehenden und verursachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, selbst besorgen.

§. 37.

Sollten aber an dem andern Orte die Zehntpflichtige den Zehnten einzufahren schuldig seyn, so müssen sie sich um die bestimmte Zeit mit dem nemlichen Erndtewagen, womit sie ihre eigne Früchte einfahren, einfinden, oder der Zehntherr ist befugt, auf ihre Kosten andere Fuhren für Geld zu dingen, welches die Obrigkeit des Orts von demselben sofort wieder beyzutreiben gehalten seyn soll. Es müssen auch die Zehntpflichtige bey dem Auf- und Abladen des Getreides getreu und wirthschaftlich verfahren, und bey Gefängnißstrafe sich dabey des Tabackrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehntpflichtige in der Erndte zur Einscheuerung des Zehntens Zehntpferde zu liefern verbunden, so muß die Gestellung derselben von dem Zehntherrn den Tag vor dem Anfang der Erndte in der Zehntflur den Dienstpflichtigen angesagt, und sie müssen die Pferde demselben so lange als die Erndte währet, lassen, doch stehet dem Zehntherrn frey, selbige früher dem Zehntpflichtigen zurückzusenden. Sollte in Absicht dieser Zehntpferde und deren Gebrauchs an diesem oder jenem Orte eine besondere Observanz hergebracht seyn, so ist es dabey zu belassen.

§. 39.

Will der Zehntherr in der Nähe der Zehntfelder eine Zehntscheune erbauen, so muß er sich wegen eines dazu schicklichen Platzes mit den Zehntpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung oder Erbauung der schon vorhandenen Zehntscheunen aber bleibt es bey dem bisherigen Herkommen jedes Orts.

§. 40.

Dem Zehntherrn steht frey, den Zehnten in der Stadt oder in dem Dorfe, von dessen Feldmark er solchen erhebet, oder auch an einem andern Orte einerndten zu lassen, auch ist derselbe befugt, solchen an jemand, der in der zehntpflichtigen Gemeine wohnet, oder an einen Fremden zu verkaufen oder zu verpachten. Die zehntpflichtige Gemeine kann die Abfahrung des Zehnten in eine andre Feldmark nicht hindern, und stehet derselben deshalb kein Vorkaufs- oder Näherrechts zu. Auch findet dergleichen Vorkaufs- oder Näherrecht weder bey Verpachtungen noch bey Vertauschungen des Zehntrechts, noch auch alsdann, wenn das Zehntrecht mit dem Grundstücke, dem es zukommt, verkauft wird, sondern nur alsdann statt:

wenn das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch nur über ein einzelnes darin gelegenes zehntbares Grundstück, ohne das Gut, welchem dieses Recht bisher zugekommen ist, verkauft wird;

da dem im erstern Falle der Gemeine, so wie im letztern dem Besitzer des zehntbaren Grundstücks, die Ausübung des Vorkaufs- und Näherrechts nach den über diese Befugnisse vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zustehen soll.

Uebrigens aber muß jeder Zehntpflichtige, wenn er sein Grundstück durch Verkauf oder auf irgend eine andere Art an einen andern Besitzer überträgt, solches dem Zehntherrn schriftlich anzeigen, damit im Zehnt-Catastro das nöthige deshalb bemerkt werden könne. Der bisherige Besitzer, der diese Anzeige unterläßt, hat dadurch eine Brüchtenstrafe von zwey bis fünf Thalern verwirkt.

§. 41.

Der Zehntherr muß bey dem Abfahren des Zehnten, sich des gemeinen Weges bedienen, und er kann nur alsdann durch die etwa vorhandene Nebenwege fahren, wenn der gemeine Weg ganz unbrauchbar ist, und daher auch von andern mit beladenen Getreidefuhren zur Erndtezeit nicht befahren wird. In einem solchen Falle braucht der Zehntherr zur Unter-

terhaltung der Nebenwege nicht beyzutragen. Wo es übrigens bisher durch Gewohnheit hergebracht gewesen, daß nach der Localität der Zehntländereyen bey dem Einfahren des Zehntgetreides die nächsten unverschlossenen Nebenwege, oder auch über die Stoppel den nächsten Weg bis zum gemeinen Wege, oder zur Zehntscheune gefahren worden, da mag es auch ferner dabey sein Bewenden haben.

§. 42.

Wenn der Zehntpflichtige die Früchte auf dem Halme verkaufen will, muß er solches vorher dem Zehntherrn bey fünf Thaler Strafe anzeigen, und bleibt dem letzten unbenommen, von den verkauften Früchten den Zehnten in Natur zu ziehen, wenn er sich nicht mit dem zehnten Theile der Kaufgelder, oder auf eine andre Art abfinden lassen will.

§. 43.

Der Zehntpflichtige darf bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung überall nichts vornehmen, was dem Zehntherrn nachtheilig ist, mithin auch nicht die Saat abhüten, das Getreide für das Vieh abschneiden, oder vor der Reife abmähen, das Vieh zwischen den Hocken hüten, und den Mähern, Bindern, oder andern in der Erndte gebrauchten Leuten statt des Lohns etwas von den gemäheten Früchten geben, bis der Zehnte davon gezogen ist. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, Garben und Hocken vom zehntpflichtigen Lande auf einem zehntfreyen Acker zu bringen, oder zehntbares Getreide zu verheimlichen oder unterzuschlagen, widrigenfalls er desselben verlustig seyn, und überdem nach den Gesetzen von Entwendungen, nachdrücklich bestraft werden soll. Wenn zehntbare Aecker neben zehntfreyen belegen sind, so muß der Besitzer das auf einem jeden dieser Stücke gewachsene Getreide besonders mähen, binden und aufsetzen.

§. 44.

Wenn auch der Zehntpflichtige aus Noth und zu Brodkorn seiner Feldfrüchte benöthigt wäre, so darf er sich doch bey Vermeidung fünf Thaler oder achttägiger Gefängnißstrafe und Ersetzung alles Schadens, an den Früchten nicht vergreifen, bevor der Zehnte nicht davon gezogen, oder der Zehntherr auf andere Art deshalb befriediget, und die Erlaubniß zur Einerndtung von demselben eingeholet ist.

§. 45.

Die Zehntpflichtige sollen die zehntbaren Aecker eben so gut, wie die zehntfreyen Ländereyen in Gail und Dünger erhalten und bestellen, oder diejenigen, welche dagegen handeln, und zehntfreye oder nur gemiethete Aecker den Zehntbaren geflissentlich vorziehen, und diese zum Nachtheil des Zehntherrn schlechter bearbeiten, nachdrücklich bestraft werden, und allen Schaden dem Zehntherrn erstatten. Es darf auch bey gleicher Strafe niemand sich unterstehen, auf den zehntpflichtigen Kämpen mehrere und größere Anwendungen als von fünf Fuß oben oder unten unbebauet liegen zu lassen; überhaupt aber finden dergleichen Anwendungen nur alsdann statt, wenn eine am Ende des Grundstücks befindliche Befriedung oder irgend ein anderes natürliches Hinderniß den Besitzer außer Stand setzen, das Grundstück der Länge nach ganz durchzuackern. Ein jeder muß auch die Wucherblumen alles Fleisses aus dem Acker schaffen, oder wer solches versäumet, Bestrafung gewärtigen.

§. 46.

Die Zehntpflichtige können sich das sogenannte Härkel nicht zueigen, sondern sie müssen solches vor dem Zehntziehen zusammen harken, und davon dem Zehntherrn den Zehnten verabfolgen lassen; in sofern nicht an einem oder dem andern Orte die Befreyung des sogenannten Härkels vom Zehntrechte seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist.

§. 47.

Die Zehntpflichtige sollen in eine Hocke so viel Garben als in die andere setzen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vermuthet, daß sie nicht zum Zehnten werde gezogen werden, mehr als die

gewöhnliche Zahl der Garben, oder auch grössere setzen, so ist der Zehntpflichtige solcher Hocke für verlustig zu erklären, und diese dem Zehntherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getreide den Zehnten zu ziehen.

§. 48.

Da auch einige Zehntpflichtige die sogenannten Kinder- frey- und Enkel- oder Nebenhocken, deren nicht völlig zehne sind, vom Zehntzuge ausschließen, und in selbige nicht nur die besten Garben setzen, sondern solche wohl gar größer als andere machen, damit die Anzahl von zehn Hocken nicht völlig herauskommen möge, solches alles aber zum Schaden und Nachtheil des Zehntherrn gereicht, so soll solches künftig nicht mehr gestattet seyn, und die am Ende eines jeden Ackers befindliche Garben vor andern nicht ausgesucht noch dicker gebunden werden, auch solche Hocken von dem Zehntzuge nicht frey bleiben, sondern dem Zehntherrn die Befugniß zustehen, entweder davon den Zehnten zu nehmen, oder wenn ein Zehntacker nächst daran liegt, solche Enkel- oder Nebenhocke demselben zuzuzählen. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, oder wegen Lage des Ackers, oder wegen Unglücksfälle die Hocken unterschieden ausfallen, so kann dennoch dem Zehntherrn nicht verwehret werden, den Zehnten davon, und allenfalls aus jeder Hocke die zehnte Garbe zu nehmen, es wäre denn durch Urtel und Recht ein anderes ausgemacht.

§. 49.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 50.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstrecket sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehöret, wenn nicht an dem einen oder andern Orte ein anderes eingeführt ist.

§. 51.

Derjenige, der ein zum Blutzehnten gehöriges Stück Vieh wissentlich verschweiget oder verheelet, und nicht alles gewissenhaft angiebt, es möge noch auf dem Hofe vorhanden, oder verkauft, oder geschlachtet seyn, soll des verschwiegenen Stücks zum Besten des Zehntherrn für verlustig erkannt, und überdem noch bestraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geschenket worden wäre. Nur das nach Jacobi angekaufte, oder den Heuerlingen auf dem Hofe, die eine besondere Wirthschaft führen, gehörige Vieh, soll nicht angerechnet werden, wofern nicht das Gegentheil hergebracht seyn sollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählet, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 53.

Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke werden bey der Berechnung des Zehnten nicht mitgezählet.

§. 54.

Die Abzählung des Blutzehnten geschieht um Bartholomäi, und das Ausziehen desselben um Michaeli, wo nicht durch eine von jeher stattgefundene gleichförmige Observanz andere Termine hergebracht wären.

§. 55.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine ist der Zehntberechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener sechswöchentlicher Saugezeit, und Federvieh, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Absicht der Verjährung dasjenige statt, welches in Betref des Zugzehntens in dem §. 14. verordnet ist.

§. 57.

Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

§. 58.

Ist der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Masse gedroschenen Getreides oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte auf den zehntbaren Aeckern gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf also der Zehntpflichtige weder von der schlechten Art der eingescheuerten Früchte zum Sackzehnten geben, noch die zehntbaren Ländereyen mit schlechterem Saamen als der Boden tragen kann, z. E. mit rauhem Haber statt weißen, und mit Drespe statt reinen Rocken bestellen.

§. 59.

Die Ablieferung dieses Korn- oder Sackzehnten geschiehet in der Regel nach gestrichenem Maaß.

§. 60.

Die Abfuhr desselben in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§. 61.

Hat der Zehntherr diesen Sackzehnten an einen andern überlassen, so ist der Zehntpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehntherrn entlegen ist.

§. 62.

Hat der Zehntpflichtige Mißwachs erlitten, so muß die Remißion in den Fällen, wo sie zuläßig ist, nach den wegen des Zins- und Pachtkorns in den hiesigen Provinzien ergangenen Verordnungen und Entscheidungen bestimmt werden.

§ 63.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in dem Winter- oder Sommerkorne, oder nur in einer Sorte desselben ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Marktpreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreideart nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern.

§. 64.

Daß Zehnten ursprünglich in einer Geldprästation bestellet worden, wird nicht vermuthet.

§. 65.

Eine Verwandlung des Zugzehnten in Geld- oder einen Sackzehnten kann nur durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch Verjährung erfolgen

§. 66.

Wenn erhellet, daß der Zehntherr einen Naturalzehnten ursprünglich zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verlohren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern, oder eine Vergütung in Gelde angenommen hat.

§. 67.

Hat aber der Zehntherr sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete hingegen demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche sich durch rechtsverjährte Zeit beruhiget, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sack- oder Geldzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 68.

Ein jedes Zehntrecht geht durch einen bloßen Nichtgebrauch während der gesetzlichen Verjährungszeit unter den im allgemeinen Gesetzbuche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschriebenen Bestimmungen verlohren.

(Theil I. Tit. VII. §. 509, 510, 511.)

§. 69.

Auch auf einzelne zehntbare Grundstücke kann das Zehntrecht durch solche Verjährung erlöschen, wenn gleich dasselbe auf andere Grundstücke in ebendersel-ben Feldflur durch fortgesetzten Gebrauch erhalten worden.

§. 70.

Wegen eines Rückstandes von Zugzehnten aller Art, kann der Zehntherr an den Successorem singularem in das zehntbare Grundstück keinen Anspruch machen, selbst wenn der vorige Besitzer diesen Zehnten in Pacht gehabt hätte, oder sonst durch einen

einen bloßen persönlichen Vertrag zwischen ihm und dem Zehntherrn ein Surrogat für den Naturalzehnten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne gänzliche Verwandlung desselben in eine andre Art des Zehnten wäre verabredet worden. Dagegen sind die Korn- und Geldzehnten für eine Real-Abgabe zu achten; doch finden dabey nicht nur die übrigen wegen der Eintragung solcher Real-Lasten ergangenen allgemeinen Verordnungen statt, sondern es soll auch in Concursen die Vorschrift der Proceßordnung Part IV. Tit. XII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Pröwen, Ostereyer, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach eines jeden Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 72.

Schließlich kann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da solche oft nur zum Nachtheile des Zehntherrn vorgeschützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausdrücklicher Vorschrift dieser Zehntordnung auf die bisherige Gewohnheiten gesehen werden soll, geachtet werden.

Urkundlich haben Wir vorstehende Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 24. December 1791.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. Struensee.

Eyd eines Zentziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich von N. zum Zehntner erwählet worden, ich meinem Zehntherrn treu, hold und gewärtig seyn, dessen Schaden bey Tage und bey Nacht, so viel an mir ist, verhüten helfen, das Zehntkorn oder andre Früchte auf den zehntpflichtigen Grundstücken ohne Ansehen der Person recht und redlich abzählen und aufsetzen, keine Verdunkelung oder Zehntbefreyung wirklich zehntpflichtiger Ländereyen gestatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehntpflichtigen verlangen, weder selbige bey der Einscheuerung des Getreides vom Felde ungebührlich aufhalten, vielmehr in allen Stücken, wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Zehntner eignet und gebühret, verfahren, die mir zugestellte Zehntordnung nach Möglichkeit befolgen, die dawider sich ereignenden Contraventionen unverzüglich dem Zehntherrn oder dessen Bevollmächtigten anzeigen, und alles dieses nicht unterlassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Eigennutz, Gunst, Gabe, Geschenke, oder um andrer Ursachen willen. So wahr ꝛc.

No. LXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: die den Commissarien in fiscalischen Sachen festzusetzende Gebühren betreffend. De Dato Berlin, den 28. December 1791.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist vorgetragen worden, was Ihr wegen der von dem Bürgermeister Hoppe in Sachen des Fisci wider den Gutsbesitzer Wernicke zu Arendsee liquidirten Gebühren unterm 8. hujus einberichtet habt. Auf alle Fälle finden Wir die Liquidation übertrieben: Denn soviel

1. die Diäten betrifft, so kann der ꝛc. Hoppe in dem gegenwärtigen Falle, da die Kosten aus Unserer Casse bezahlet werden müssen, nicht 2 Rthlr. Diäten fordern, sondern er muß sich da in dem Directorial-Rescript vom 14. Nov. 1780 einem Justitzrath nur 2 Rthlr. passirt werden, mit 1 Rthlr. 8 Gr. begnügen.

2. In

2. In Anſehung der übrigen Gebühren iſt allenfalls der Anſatz für jede Verfügung à 12 Gr. noch auſſer den Copialien, und pro Sigillo 2 Gr. unſtatthaft. Er kann ſelbſt wenn die fiſcaliſche Taxe de 1788 zum Grunde gelegt wird, dergleichen Gebühren nur für Haupt-Verfügungen die er auſſerhalb der Termine erlaſſen, mit 4 Gr. fordern, und pro Sigillo niemals etwas anſetzen.

Hiernach habt Ihr die Liquidation des ꝛc. Hoppe nochmals auf das genaueſte zu moderiren, und den Betrag derſelben anhero anzuzeigen.

Generaliter können Wir das Liquidiren von Expeditions-Juribus bey auswärtigen Local-Commiſſionen welches zum größten Druck der Parteyen gereicht, und oft mehr beträgt, als die würklich verdienten Diäten, nicht ferner in ſeinem bisherigen Umfange zu laſſen. Die Diäten ſind in der Sportul-Taxe ſo beſtimmt, daß dem Commiſſario ſeine Arbeit dadurch hinlänglich remunerirt wird. Es kann daher für Verfügungen, die er in eben der Zeit erläßt, da er Diäten erhält, nicht beſonders liquidirt werden. Aber auch bey ſolchen Verfügungen, die er auſſer dieſer Zeit erläßt kann er Expeditions-Gebühren nur à 4 — 8 Gr. und zwar nur in denjenigen Fällen liquidiren, welche die fiſcaliſche Sportul-Taxe vom 28. Januar 1788 beſtimmt, nehmlich nur incl. der Copialien, und nur für Haupt-Decrete auf welche Verfügungen ergehen, durch die die Sache weiter befördert wird. Ihr habt Euch alſo bey Feſtſetzung der Liquidationen auswärtiger Commiſſionen für die Zukunft hiernach gehorſamſt zu achten, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Decbr. 1791.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. LXXX. Reſcript an das Cammer-Gericht: das Forum der bey fremden Geſandten in Dienſten ſtehenden Hausbedienten und deren Angehörigen betreffend. De Dato Berlin, den 28. December 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Eine von dem in Dienſten des hieſigen Ruſſiſch-Kaiſerlichen Geſandten, Grafen von Neſſelrode, ſtehenden Hausknecht, Nahmens Grünberg bey den hieſigen Stadtgerichten anhängig gemachte Eheſcheidungsklage, hat zu einer Correſpondenz mit Unſerm auswärtigen Departement über das Forum derer in Dienſten der fremden Geſandten ſtehenden Perſonen die Veranlaſſung gegeben, wie ſolches ſich nun darüber erkläret, wird Euch der abſchriftlich anliegende Extract eines Schreibens vom 14. d. M. des mehrern zeigen, und habt Ihr Euch darnach in Fällen, wo von Ehefrauen und ſub patria poteſtate ſtehenden Kindern hieſiger in die Dienſte auswärtiger Geſandten getretenen Unterthanen die Rede iſt, vor der Hand zu achten, bis der Innhalt dieſes Schreibens der neuen Ausgabe der Proceß-Ordnung inſeriret werden wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 28. Decbr. 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LXXX.

Extract aus einem Schreiben des Cabinets-Miniſterii in Sachen des Haus-Knecht Grüneberg vom 14. December 1791.

Was nun den eigentlichen Gegenſtand Ew. Excellenzien geehrteſten Zuſchrift anlanget, glauben wir, ehe wir zu deſſen Beantwortung ſchreiten, vorläufig bemerken zu müſſen, daß das Europäiſche Völker-Recht keine ganz genaue Beſtimmung

mung darüber enthält, welche Ausdehnung der gesandschaftlichen Gerichtsbarkeit zu verstatten sey. In Ansehung mitgebrachter Bediente ihrer und anderer Nationen, verstattet man sie durchgängig, folglich auch über die von diesen mitgebrachte Ehefrauen und Kinder, in Ansehung der im Lande, wo sie residiren, angenommenen Unterthanen bezweifeln sie aber viele Höfe. Indessen wird sie hier zufolge des Herkommens nachgegeben; und die Gerichtsbarkeit des Gesandten über einen in seine Dienste tretenden Unterthan, währender Dienstzeit, jedoch ohne Nachtheil der Kantonpflichtigkeit, auch in Ansehung ihrer Ehefrauen, welche ebenfalls in seinen Diensten sind, oder doch in dessen Hotel mit dem Bedienten, ihrem Manne wohnhaft sind, anerkannt.

In Ansehung der Ehefrauen und Kinder hiesiger, in Dienste auswärtiger Gesandten tretender Unterthanen, die weder in Diensten des Gesandten, noch im Hotel mit ihnen wohnhaft sind, kann hingegen dem Gesandten unmöglich eine Gerichtsbarkeit zugestanden werden; sie bleiben Unterthanen, und folgen dem Gerichtsstande der Ehemänner und Väter nicht, welcher blos in dem persönlichen und Zeitdienste gegründet ist; auch hat sie nie ein Gesandter verlangt, noch ein Hof in Europa zugestanden. Wenn demnach die Frau eines gesandschaftlichen Bedienten stirbt und Kinder hinterläßt, so gebühret dem Magistrate und Stadtgericht die Auseinandersetzung und Bevormundung, worauf die Gesandten weder Anspruch machen, noch machen können.

Hiergegen enthält Ew. ꝛc. geehrte Zuschrift den sehr scheinbaren Einwurf, daß da nach dem allgemeinen Rechtssatz eine Ehefrau jederzeit dem auch befreieten Gerichtsstande des Ehemannes folge, solches auch in Absicht der Ehefrauen gesandschaftlicher Bedienten statt finden müße. Es ist indessen wohl nicht zu bezweifeln, daß dieser Rechtssatz nur auf die Gerichtsbarkeiten und fora desselben Staats angewendet werden kann. Hier aber ist von einer ganz besondern Gerichtsbarkeit die Rede, welche den Repräsentanten eines fremden Souverains, blos in Beziehung auf seine unabhängige Sendung und Amtsverrichtung verstattet wird. Es folgt mithin schon aus der Ursache und Natur des ihnen zugestandenen Vorrechts, daß ein Gesandter ausser dieser Beziehung keinen Unterthan des Staats, in welchem er residirt, von seiner Unterwerfung und von seinem angebohrnen Gerichtsstande befreien, folglich die Ehefrau seiner Bedienten seiner Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen kann.

Man sieht einen hiesigen, in den Diensten eines auswärtigen Gesandten stehenden Unterthan als ausgewandert in das Land des Gesandten, die Frau aber, die nicht in eben dieselbe Dienste tritt, als zurückbleibend in ihrem Vaterlande an; sie kann also in diesem Fall dem Foro des Mannes so wenig folgen, als man die in ihrem Vaterlande zurückbleibende Frau und Kinder eines ausländischen Rekruten dessen nunmehriger Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen kann ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. December 1791.

v. Finkenstein. v. Schulenburg.
v. Alvensleben.

An Ein hochlöbl. Justiz-Departement.

No. LXXXI. Rescript an das Cammer-Gericht: die Declaration des Tit. VI. §. 10. litt. b. der Forstordnung für Ostpreussen und Litthauen betreffend. De Dato Berlin, den 28. Dec. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift einen Bericht der Ostpreussischen Regierung vom 9ten December c. betreffend die Forstordnung für Ostpreussen und Litthauen vom 3. Dec. 1775; nebst accuraten Abschriften der in dem Bericht allegirten unterm 4ten April 1776 an die Ostpreussische und Litthautsche

ſche Cammer, ſo wie unterm 14. ej. m. an das Oſtpreuſſiſche Hofgericht und übrige Collegia ergangenen Reſcripte, mit dem gnädigſten Befehl, dafür zu ſorgen, daß dieſelben der nächſten Edicten-Sammlung inſeriret werden mögen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. December 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LXXXI. a.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc. In die Forſt-Ordnung für Oſtpreuſſen und Litthauen vom 3. December 1775 iſt der Satz Tit. VI. §. 10. litt. b. Seite 315. der Edicten-Sammlung de 1775

daß die Holz-Privilegien, ſo auf Erben und Erbnehmen geſtellet werden den fremden Beſitzern nicht zu ſtatten kommen ſollen,

aus der alten Forſt-Ordnung vom 13ten März 1739. Tit. 40. §. 5 eingefloſſen, ohnerachtet durch die gedruckte Declaration vom 3. October 1742. dieſer den rechtlichen Begriffen, widerſprechende Satz gehörig eingeſchränkt worden, auf den unterm 5. März 1776 von dem damaligen hieſigen Hofgericht an Ew. Königl. Majeſtät dieſerhalb erſtatteten Bericht haben Allerhöchſtdieſelben mittelſt Reſcripts vom 14. April 1776 dem Hofgericht das aus dem ꝛc. General ꝛc. Directorio unterm 4. April 1776 an die hieſige Litthauiſche Krieges- und Domainen-Cammer ergangene Reſcript zugefertiget, wodurch die Declaration vom 3ten October 1742 auch auf die Forſt-Ordnung von 1775 angewendet, und dadurch die Sache ſelbſt in den vorigen Stand geſetzet wird. Da wir aber bemerken, daß die Declaration vom 3. October 1742 und 4. und 14. April 1776 dem Publicum nicht hinlänglich bekannt ſind, ſo müſſen wir darauf antragen, nicht nur

daß Ew. Königl. Majeſtät die Einrückung der Reſcripte vom 14. und 4. April 1776 in die Edicten-Sammlung de 1791 Allerhöchſt zu befehlen geruhen

ſondern auch

daß durch Allerhöchſtdero General ꝛc. Directorium die hieſige und Litthauiſche wie auch (wegen der Hauptämter Marienwerder und Rieſenburg und der Erb-Haupt-Aemter Schönberg und deutſch Eylau, welche zuſammen den Marienwerderſchen Creis ausmachen) die Weſtpreuſſiſche Krieges- und Domainen-Cammern angewieſen werden, die Declaration vom 4. April 1776 dem Publicum durch die Intelligenz-Zettel und Zeitungen bekannt zu machen.

Wir erſterben

Ew. Königl. Majeſtät

Königsberg, den 9ten December 1791.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

die Oſtpreuſſiſche Regierung.

Ad No. LXXXI. b.

Friedrich König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In der neuen den 3. Decbr. a. pr. emanirten Forſt-Ordnung für Oſtpreuſſen und Litthauen iſt Tit. VI. §. 10. litt. b. nach dem Innhalt der alten Preuß. Forſt-Ordnung vom 23ten März 1739 disponiret:

daß wenn in dem Privilegio nur dem Acquirenten deſſen Erben und Erbnehmen einiges Holz verſchrieben worden, dadurch nichts anders verſtanden werden könne, als der Acquirent und deſſen von ihm kommende Erben, keinesweges aber dergleichen Verſchreibungen auf andere Nachkömmlinge, die von ihm nicht abſtammen extendiret werden ſollen.

Da ſich aber gefunden, daß dieſe §. 5. Tit. 40. der Forſt-Ordnung vom 23ten März 1739 enthaltene Diſpoſition durch

eine den 3. Octob. 1742 geschehene und im öffentlichen Druck emanirten Declaration dahin abgeändert worden:

daß beregte Disposition nur alsdenn statt finden könne; wenn das jus lignandi ob bene meritæ oder sonst bloß auf die Person oder eine Familie concediret, und also ein beneficium mere personale ist, sonst aber ein Privilegium jederzeit fundo inhærire, und ad quemcunque possessorem an den das Guth verkauft werden kann, mit gehöre, folglich besagte Stelle der Forst-Ordnung vom 23. März 1739 nicht anders als von dergleichen Holz-Verschreibungen zu verstehen, die blos auf eine Person oder gewisse Familie insbesondere dahin gerichtet sind, daß andere und extranei possessores davon ausgeschlossen worden, und also der Innhalt der Verschreibung ausdrücklich zeigt, daß das verliehene jus lignandi nicht ein Privilegium reale fundo inhærens sondern mere personalis sey, in andern Fällen aber, wenn aus dem Contexte und den Worten des Privilegii nicht ausdrücklich erhellet, daß die verliehene Begnadigung des juris lignandi oder auch eines andern Rechts auf die Person oder die Familie des Impetranten allein restringiret und nicht zugleich auf das Guth und dessen Besitzern gegeben sey, dergleichen verliehenes Privilegium alsdann allemal, auch wenn nur die blossen Worte: für sich und seine Erben, darin sine restrictione befindlich sind, pro reali zu halten, und es darunter bey den Rechten, nach welchen solche privilegia ad quemcunque etiam extraneum possessorem transferiret werden sein Bewenden haben soll.

So haben Wir zu resolviren geruhet, daß es bey dieser den 3. October 1742 gegebenen Erklärung nach wie vor verbleiben soll, und wird also die vorangeführte Stelle der Forst Ordnung für Ostpreussen und Litthauen vom 3. Decbr. 1775 hierdurch dergestalt declariret und abgeändert, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen gleich den dortigen Justiz-Collegiis welche in eben derselben Maaße instruiret werden zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 4. April 1776.

An die Ostpreussische Cammer und an die Litthauische Cammer.

Ad No. LXXXI. c.

Friedrich König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der neuen Forstordnung für Ostpreussen und Litthauen vom 3. Dec. 1775. pag. 25 & 26. §. 10. lit. b. ist aus der alten Preußischen Forstordnung vom 13. März 1739. §. 5. Tit. 40. der Satz stehen geblieben

daß wenn in dem Privilegio nur dem Acquirenten dessen Erben und Erbnehmen einiges Holz verschrieben worden, dadurch nichts anders verstanden werden könne, als der Acquirent und dessen von ihm kommende Erben, keinesweges aber dergleichen Verschreibungen auf andere Nachkömmlinge die von Ihm nicht abstammen; extendiret werden sollen.

Da aber diese dem gemeinen Rechten allzu offenbar widerstreitende Stelle gedachter Forstordnung schon von Uns Höchsteigenhändig durch die gedruckte Declaration vom 3. October 1742 abgeändert worden. So findet diese Declaratoria auch auf die neue Preußische Forstordnung in diesem Punct ihre völlige Anwendung, und communiciren Wir Euch daher, auf Eurem ꝛc. Bericht vom 5. März c. das solcherhalb an die Ostpreußische und Litthauische Krieges- und Domainen-Cammern unterm 4. dieses ergangene Rescriptum declaratorium zur Nachricht und Achtung hierneben mit dem ꝛc. Befehl, darnach die Ostpreußische Aemter, Justiz-Collegia und das Criminal-Collegium zu Königsberg gleichfalls zur Achtung zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten April 1776.

An das Ostpreußische Hofgericht.

No.

No. LXXXII. Reſcript an die Oſtpreuſſiſche Regierung: die Eintragung öffentlicher Real-Servitute betreffend. De Dato Berlin, den 28. December 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 6ten hujus, wegen der Anfrage des dortigen Magiſtrats betreffend die Eintragung öffentlicher Real-Servituten, werdet Ihr hiemit beſchieden, daß da

1. in der allegirten Stelle des Patents nur von Serviturten die Rede iſt, worunter nach deren im Geſetze ſelbſt Th. I. Tit. XXII. §. 11. 12. beſtimmten Begriffe, ſolche zum Beſten des Publici getroffene allgemeine Policey Einrichtungen, unmöglich verſtanden werden können, über den aber
2. das Geſetz ausdrücklich nur von ſolchen Serviturten redet, welche den Nutzungs-Ertrag des belaſteten Grundſtücks ſchmälern; welches hier wiederum der Fall nicht iſt,

es einer Eintragung der beſchriebenen Waſſerleitungen keinesweges bedürfe. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Dec. 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXXXIII. Reſcript an die Oſtpreuſſiſche Regierung: die Entſagung des Verfalls des Wechſelrechts betreffend. De Dato Berlin, den 28. Decbr. 1791.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 9. hujus iſt erſehen worden, was Ihr wegen der Entſagung des Verfalls des Wechſelrechts angefragt habt.

Da nach bisherigen gemeinen Rechten die Frage:

in wiefern die Præſcription per Pactum ausgeſchloſſen werden könne?

zweifelhaft iſt; das allgemeine Geſetzbuch aber Th. I. Tit. IX. §. 566. nur einem Pacto judiciali dieſe Würkung beyleget; So muß hiernach auch die Wirkſamkeit der angezeigten Clauſul in den dort üblichen Jüdiſchen Wechſeln in Anſehung künftiger Fälle um ſo mehr beurtheilt werden, je weniger der Rigor Cambialis Begünſtigung verdienet, und je lechter es einem jeden Wechſelinnhaber iſt, die Verjährung der Wechſelkraft durch die, in den Landes-Geſetzen und auch in allgemeinen Geſetzbuche Th II. Tit. VIII. §. 908. 913. vorgeſchriebene Mittel zu verhüten. Was aber die ſchon exiſtirenden Wechſel dieſer Art und in ſpecie die eingeklagten betrift; So kommt es darauf an:

ob entweder ſchon bey den Gerichten Fälle vorgekommen ſind, wo man auf dergleichen an ſich verjährte Wechſel vermöge der Clauſel qu: wechſelmäßig verfügt

oder

ob wenigſtens einer nach Obſervanz auf daſigem Platze unter den Kaufleuten ein ſolches Inſtrument, wenn es auch nach der Wechſel-Ordnung als Wechſel verjährt geweſen, dennoch als ein gültiger Wechſel angeſehen worden, und in der Kaufmänniſchen Circulation Cours gehabt habe.

Ueber letztern Umſtand habt Ihr allenfalls den Bericht der Elteſten und Vorſteher der dortigen Kaufmanns-Zünfte zu erfordern und in dem vorliegenden Falle nach der dadurch beſcheinigten bisherigen Obſervanz zu verfahren, übrigens aber, wenn dieſe Obſervanz mit den Eingangs allegirten geſetzlichen Vorſchriften nicht harmoniren ſollte, der Kaufmannſchaft dieſe Vorſchriften beſonders bekannt zu machen.

Sind ꝛc. Berlin, den 28. December 1791.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Nachtrag
zu den
Verordnungen
vom
Jahre 1790.

No. I. Sportul-Taxe für die Untergerichte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. De Dato Berlin, den 31. August 1790.

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Erster Abschnitt.														
Vom ordinairen Prozeß.														
1 Beträgt der Gegenstand der Rechtssache weniger als 50 Thaler, so können, außer Schreib- und Einhändigungs-Gebühren, von beyden Theilen zusammen genommen werden														
1) in Sachen unter 5 Rthlr.														
		3 bis 6 Gr.												
2) in Sachen von 5 bis 10 Rtl. excl.														
		6 bis 12 Gr.												
für die Instruction und Erkenntnis.														
3) in Sachen von 10 Rthlr. bis 20 Rthlr. excl.														
für die Instruction		12 Gr. bis 1 Rthlr.												
für das Urtheil		8 — bis 12 Gr.												
4) in Sachen von 20 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.														
für die Instruction		1 Rtl. bis 1 Rtl. 8 Gr.												
für das Urtheil		12 bis 16 Gr.												
5) in Sachen von 30 Rthl. bis 50 Rthl. excl.														
für die Instruction		1 Rthlr. 8 Gr. bis 1 Rthlr. 16 Gr.		bis 2 Rthlr.										
für das Urtheil		16 Gr. bis 20 Gr.		bis 1 Rtl.										
Anmerkung.														
1) Die hohen angegebenen Sportul-Sätze werden nur dann genommen, wenn die Sache verwickelt														

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
wickelt ist, und zu deren Einleitung mehr als ein Termin erfordert wird.												
2) Sollten mehr als drey Zeugen in diesen geringfügigen Rechtssachen auf Ansuchen der Partheyen vernommen werden, und sich befinden, daß solche von ihnen mehr aus Streitsucht, als aus Nothwendigkeit vorgeschlagen worden, so wird erlaubt, außer den vorhin nachgelassenen Gebühren, noch 3, 4 bis 6 Gr. nach Verhältniß des Gegenstandes, für die Vernehmung jedes Zeugen, der über drey Zeugen vorgeschlagen worden, zu nehmen.												
3) Sollte eine aufgenommene Klage nicht zur Einleitung kommen, sondern vorhero in Güte abgemacht, oder derselben entsagt werden, so kann für die Aufnahme der Klage und die darauf getroffene Verfügung, nach dem Verhältniß des Gegenstandes 2, 4 bis 8 Gr. gefordert werden.												
Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren, nach dem Unterschied des Betrags des streitigen Gegenstandes folgendergestalt festgesetzt:												
2 Für die Anmeldung zur Klage, und die darauf erfolgende Ansetzung des Termins der Aufnahme der Klage, im Fall diese nicht sogleich vollständig aufgenommen werden könnte . .	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8 — 1
Anmerkung. Wird der Kläger zur Vernehmung über die angemeldete Klage schriftlich vorgeladen, so kann dafür, außer an Schreibgebühren und Vorforderung, oder Einhändigungsgebühren, nichts weiter angesetzt werden.												
Wird die Klage aber verworfen, so wird für die Bescheidung, nach dem Satze Nro. 24. des dritten Abschnitts, bezahlt.												
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnahme der Klage selbst . .	—	8 bis — 12	—	12 bis — 16	—	16 bis 1	1 bis —	1	—	1 8 bis — 12	1	12 bis 2 — 2 12 bis 3 —
Anmerkung.												
1) Interventio principalis ist ein besonderer Prozeß, es werden bey ihm also auch die gewöhnlichen Gebühren genommen.												
2) Bey einer Interventione accessoria wird für Einziehung der Information und Aufnahme derselben nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient, wie eine jede andere Prozeßführende Parthey betrachtet.												
3) Mit der Litis Denunciation und Adcitation wird es, wie mit der Interventione accessoria, gehalten.												
Streitet aber der Litis Denunciant oder Denunciat über den Grund des Regresses, so												

wird

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	wird solche als ein besonderer Rechtsstreit angesehen.														
	4) Eine Widerklage, welche als eine besondere Rechtssache eingeleitet wird, ist als ein besonderer Prozeß anzusehen. Wird sie aber mit der Hauptklage in einem Prozeß verhandelt, so können dafür besondere Gebühren nicht angesetzt werden.														
4	Für die erste Vorladung des Beklagten Litis Denunciaten, und anderer Mitvorgeladenen	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10	—	12	—	12 bis 16
	Anmerkung.														
	1) Wird die erste Vorladung nicht ausgefertiget, sondern blos Abschrift des Decrets gegeben, so wird die Hälfte der Gebühren bezahlt.														
	2) Für die zweyte und andere folgende Vorladung wird auch nur die Hälfte der ersten Vorladung gerechnet.														
	3) Werden beyde Theile zu einem Termin vorgeladen, so werden die Gebühren dafür nur einmal genommen. Schreib- und Einhändigungsgebühren aber besonders für jede bezahlt.														
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort über die Klage, oder Aufnahme der Information dazu, werden in den vier ersten Colonnen keine Gebühren angesetzt, weil diese unter den Instructions-Gebühren begriffen sind.														
	Beträgt der Gegenstand die Summe der fünften Colonne, so werden die Gebühren genommen, wie sie nach Verschiedenheit des Gegenstandes ad Nro. 3. für Vernehmung des Klägers entrichtet werden.														
6	Für die ganze Einleitung der Sache, Vernehmung der Partheyen gegeneinander, Regulirung des ſtatus cauſæ & controverſiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins (in sofern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll, und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolviret werden kann, von jedem Theile	—	16 bis	1 bis	—	1	8	1	8 bis	1	12 bis	2 bis	—		
7	Für Inrotulation wird, wenn der Gegenstand von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. ist, nichts bezahlt, weil die Gebühren dafür unter den Instructions-Gebühren mit begriffen sind.	1	—	1	8				12		16 bis 2 —	2	12	3	—
	Bey den andern Gegenständen wird bezahlt von beyden Theilen	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16

Für

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
8	Für ein Erkenntniß, wodurch die ganze Sache entschieden wird, von jedem Theile	—	12 bis 16	—	16 bis 1	—	1 bis	—	1 bis	1	12 bis	2	— bis	2	12 bis
	Bey Untergerichten der zweyten Classe, ist zu nehmen von jedem Theile	—	12 bis 16	1	—	1	12	1	12	2	—	2	12	3	—
	Anmerkung. Besteht eine Sache, ausser ihrer Wichtigkeit aus mehrern Puncten, davon jeder für sich von erheblichen Belange ist, oder ist sie sehr verwickelt und weitläuftig, so wird ausser dem bestimmten Satze, noch die Hälfte desselben zu nehmen nachgelassen.	—	12 bis 16	—	16	1	—	1	—	1 bis 1	— 12	1 bis 2	12 —	2 bis 2	— 12
9	Wenn den Partheyen selbst vom Richter das Erkenntniß eröffnet wird, und die Bedeutung wegen der nachgelassenen Rechtsmittel geschiehet, von beyden Theilen	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12
	Die Verordnung dazu geschiehet von Amtswegen, ohne Gebühren dafür zu nehmen.														
10	In der zweyten oder Appellations-Instanz, wo solche zulässig ist, werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue vollständige Einleitung, wenn sie erfordert wird, und nicht beym Obergerichte geschehen muß, für Inrotulation der Acten, und Eröfnung des Erkenntnisses, Bedeutung des Rechtsmittels, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.														
11	In der dritten, oder Revisions-Instanz werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Revisen, Inrotulation der Acten, und Eröfnung des Erkenntnisses eben die Gebühren, wie in erster Instanz angesetzt.														
12	Wegen der Succumbenz-Gelder bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen, von wem, und auf wie hoch solche zu nehmen erlaubt gewesen.														

Allgemeine Anmerkung.

1) Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben, nicht mit gehöriger Information versehen, erschemen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen u. s. w. mehrere schriftliche Verfügungen, oder mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird ausser obigen Sätzen noch entrichtet

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
a) für die schriftliche Verfügung	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	6	—	6 bis
b) für einen Instructions-Termin, in welchem wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet, und daß solches geschehen, bemerkt worden, von jedem Theile	—	8	—	12 bis 16	—	16	—	16	—	16 bis 18	—	18	—	18 bis 1 —

2) Ohne Noth müssen nie schriftliche Verfügungen gehäuft werden. Der Regel nach sind alle, während des Laufs der Rechtssache an die Partheyen zu erlassende Verfügungen und Nachrichten, nur durch Abschriften der Angaben, oder Decrete, wofür die Schreibgebühren angesetzt werden, zu erlassen.

3) Wenn Capital, Zinsen und Kosten eingeklagt werden, so wird bey Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren zu nehmen nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des Capitals, oder mehr ausmachten. Werden nur Zinsen eingeklagt, so bestimmt der Betrag denselben die Colonne, nach welcher die Kosten anzusetzen.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner eigentlichen Schätzung nach Gelde fähig ist, oder wenn über Gerechtsame gestritten wird, so werden die Gebühren nach der Colonne von 300 Rthlr. bis 400 Rthlr. genommen, je nachdem der streitige Gegenstand von Erheblichkeit ist.

Ist aber derselbe sehr bedeutend, und die Einleitung mühsam und weitläuftig, so werden, nach dem Verhältnisse dieser Erheblichkeit, Weitläuftigkeit und mühsamen Einleitung, die Gebühren nach der Colonne von 600 bis 1000 Rthlr. und darüber genommen.

Ist hingegen der Gegenstand von geringer Bedeutung, und haben die streitenden Partheyen kein beträchtliches Vermögen, so werden die Gebühren gleich dem Betrage von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. gerechnet.

5) In Injurien-Sachen werden
wenn der Beleidigte oder Kläger ein gemeiner Bürger oder Bauer ist
die Gebühren nach den bey der ersten Nummer dieses Abschnitts in Bagatell-Sachen bestimmten Sätzen genommen und solche nach Verschiedenheit der Umstände, erniedriget oder erhöhet.

Gehöret der Beleidigte oder Kläger zu den Vornehmern des Bürger- oder Bauernstandes, oder ist er ein niederer Bediente des Staats, so treten die Sätze der ersten und zweyten Colonne ein.

Ist er aber einer von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Civil-Bediente, so wird

die

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
die fünfte oder sechste Colonne nach Beschaffenheit der Umstände zur Richtschnur genommen.														
Für den Ehrenschein, kann, wenn er ausgefertigt verlangt wird, nach den angegebenen Verhältnissen, 4, 6, 8, bis 12 Gr. genommen werden.														
6) Unter den benannten Sätzen sind nicht begriffen														
a) die Protocollführer-Gebühren, an Orten, wo keine Actuarien oder Gerichtsschreiber angesetzt sind, sondern blos Protocollführer für jeden Termin, welcher bey Aufnahme der Klage-Vernehmung des Beklagten, Einleitung der Sache, und Vernehmung der Zeugen, in sofern er einen halben Tag dauert, abgehalten wird = =	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16
Währet der Termin einen ganzen Tag, so wird gesetzt = = =	—	12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—
Werden statt des Protocollführers vereidete Gerichtsschöppen zugezogen, so wird für jeden auf den halben Tag gerechnet 4 Gr. bis 6 Gr. auf den ganzen Tag = 8 Gr. bis 12 Gr														
b) Die Stempelsätze: davon besonders wird gehandelt werden. (S. Zehnter Abschnitt.)														
c) Die Schreibgebühren.														
Für ein Mundum auf einem Bogen 2 Gr. wenn solches über 3 Bogen ist, für jeden Bogen = 1 Gr. 6 Pf.														
Für Beylagen oder blosse Abschriften, für den ersten Bogen = = 2 Gr.														
Für die übrigen; für einen jeden Stoß, zu 6 Bogen gerechnet, = = 6 Gr.														
In Rechnungssachen für den Bogen 2 Gr.														
Die Munda und Abschriften müssen vorschriftsmässig geschrieben, und wenigstens auf jeder Seite 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben gebracht werden.														
Für Schreib-Materialien darf ausserdem nichts berechnet werden. Nur wann eine Ausfertigung auf Pergament geschehen muß, oder erfordert wird, so wird die Auslage besonders bezahlt, und für den Bogen 4 Gr. Schreibgebühren genommen.														
d) Die Vidimationsgebühren.														
Ausser Stempel und Schreibgebühren, für einen Bogen = = = 3 Gr.														
Wenn mehr als ein Bogen ist, für jeden Bogen = = = 2 Gr.														
Wenn mehr als 6 Bogen sind, für einen Stoß zu 6 Bogen = 6 Gr.														
e) Die Einhändigungs-Gebühren, oder Vorforderungs-Gebühren.														
aa) Mündliche Vorladungen zu kleinen Gerichtstägen, oder Einhändigungen schrift-														

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
licher Verordnungen in geringfügigen Sachen unter 50 Thaler von jeder vorgeforderten Parthey . . . 1 Gr. für jeden Zeugen . . . 6 Pf.														
bb) Für Einhändigung einer schriftl. Vorladung, Verordnung, od. eines Erkenntnisses, und Verzeichnung des Documenti Insinuationis, in Sachen von 50 Rthlr. und darüber, es mag einem oder mehreren eingehändiget werden . . 2 Gr. Geschieht die Einhändigung mehrern, als 4 Personen, so wird für jede angesetzt . . . . 6 Pf.														
cc) Wenn der Gerichtsdiener über Land, ausserhalb des Orts des Gerichtshofes vorladet, ausserdem für jede Meile 2 Gr														
dd) Wenn der Vorgeladene ungehorsamlich ausbleibt, und von den Gerichten geholt wird . . . . 2 Gr. Ausserdem darf an Registraturgebühren, wegen Verzeichnung der geschehenen Insinuation, Befehls ꝛc. nichts genommen werden. Es wäre dann, daß die Einhändigung mit besondern Umständen begleitet gewesen, deren Registrirung ein weitläuftiges Protocoll erfordert, da denn die gewöhnlichen Protocollgebühren zu nehmen, nachgelassen wird. Siegelgebühren dürfen nicht genommen werden.														
7) Jeder Extrahent muß die von ihm nachgesuchte Verfügung auf seine Kosten auslösen. Verfügungen die auf gemeinschaftliches Ansuchen ex officio erlassen werden, werden jedem Theile, bis ein anderes erkannt ist, zur Hälfte angesetzt.														
8) In Dienstprozessen der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft wird den Unterthanen nur die Hälfte der auf sie fallenden Instructions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte wird ihnen erlassen. Sollte sich aber hiernächst finden, daß die Unterthanen ohne Grund, aus Chicane den Prozeß geführet, oder fortgesetzt, so müssen sie auch die andere ihnen erlassene Hälfte noch abtragen.														
9) Reise, Zehrungs- und andere ausergerichtliche Kosten, welche nach der Prozeß-Ordnung eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, werden folgendergestalt bestimmt. a) Reisekosten für die Partheyen und für die Zeugen. 1) Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königl. Bediente sind, auf die Meile . . . 1 Rthlr. 8 Gr.														

2) Bey

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

2) Bey andern Königl. und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeistere und würklichen Magistratspersonen in grössern Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile = = = = 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter u. s. w. auf die Meile 12 Gr.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in grössern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern u. s. w. auf die Meile = = 6 bis 8 Gr.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen bey gemeinen Landleuten auf die Meile = 3 Gr.

Anmerkung.

Ausser diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise werden aber jene besonders gerechnet.

Sollten aber die Nro. 4 und 5. bemerkten Personen wegen hohen Alters, Schwäche und üblen Witterung die Wege nicht zu Fuß machen können, sondern Pferde oder Wagen dazu nöthig haben, so kann die Hälfte des daselbst bestimmten Satzes und ausserdem das zu bescheinigende Fuhrlohn oder Wagenmiethe gefordert werden.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

Für Personen aus der 1ten Classe, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Für Personen aus der 2. Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.

= — = = 3. Classe 8 Gr. — 12 Gr.

= — = = 4. Classe 6 Gr. — 8 Gr.

= — = = 5. Classe — — 4 Gr.

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige baaren Auslagen mitbegriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann ausserdem nicht noch Zehrungskosten liquidiren.

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	d) Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Bothenlohn, und dergleichen muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.														
	Zweyter Abschnitt.														
	Vom Wechsel- und executivischen Prozeß und schleunigen Arrestsachen.														
1	In Sachen unter 50 Rthlr. werden die Gebühren nach dem Maaßstab im 1ten Abschnitt Nro. 1. genommen. Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren folgendergestalt festgesetzt.														
2	Für die Aufnahme der Klage	—	8	—	8	—	12	—	12	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 1 —
3	Für die erste Vorladung. Hier gilt auch wegen der nicht auszufertigenden, oder zu wiederholenden Vorladung und anderer Verfügung die Anmerkung zum 1. Abschnittt Nro. 4. und allgemeine Anmerkung Nro. 1. litt. a.	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
4	Für die ganze Einleitung der Sache, mit Inbegrif der Inrotulation, von jedem Theile	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 1	— 8
5	Für das Erkenntniß, von jedem Theile	—	12	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	8	1	8 bis 12	1 bis 2	12 —
	Bey Untergerichten der zweyten Classe aber ist zu nehmen	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1	1 bis 1	— 8	1	8 bis 12
	Anmerkung.														
	1) Für Eröfnung des Erkenntnisses wird nichts bezahlt, weil solches schon unter den Urtelsgebühren begriffen ist.														
	2) Wegen Aufnahme des Appellations-Protocolls, und Einleitung der höhern Instanz treten die Gebühren nach Nro. 10. und 11. des ersten Abschnitts ein.														
	3) Protocollführer- Gerichts- Beysitzer- Schreib- Einhändigungs- Vorladungs Gebühren werden nach dem ersten Abschnitt genommen.														
	4) Schleunige Rechtssachen sind auch die Streitigkeiten, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird. Die Rechtfertigung derselben ist ein besonderer Prozeß.														

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Dritter Abschnitt.																
	Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.																
1	Für die Anzeige des Deputati, bey einer Instruction oder sonst bey andern Geschäften, wenn Materialia vorkommen	—	—	—	3	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	Für eine bloße Anzeige, welche zur Einleitung des Prozesses gehört, werden nur Schreibgebühren genommen.																
2	Für einen Befehl zur Arrestanlegung, Auspfändung, oder etwas beyzutreiben, wird, wenn er schriftlich ausgefertiget wird, soviel als für eine jede andere Verfügung Nro. 24 bezahlt.																
	Anmerkung.																
	1) Beträgt der Gegenstand, warum die Auspfändung verrichtet werden soll, unter 50 Rthlr., so wird 2 Gr. bis 3 Gr. gesetzt																
	2) wird blos Abschrift davon gegeben, so wird 1 Gr. dafür bezahlt.																
3	Für eine Versteigerung oder Auction ausgepfändeter oder anderer Sachen;																
	1) wenn sie durch den Richter geschiehet, für einen ganzen Tag	—	—	—	16	1	—	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
	für einen halben Tag	—	—	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1	1	—	1	—
	2) wenn sie ein Subaltern des Gerichts, Secretair, Actuarius ꝛc. verrichtet, für einen ganzen Tag	—	6 bis 8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—
	für einen halben Tag	—	4 bis 6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12 bis 16	—	16	—	16
	Anmerkung.																
	1) Für Ausziehung der Rechnung an die Käufer, Einziehung und Berechnung der Gelder kann von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. 4 Gr. bis 8 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. 8 Gr. bis 12 Gr. und für jedes Hundert jedesmal 12 Gr. genommen werden.																
	2) Geschieht der Verkauf durch einen Auctions-Commissarius, so erhält dieser eben diese Gebühren, und die Gerichte können nichts verlangen.																

Für

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Für den Bogen eines angefertigten Catalogi von Büchern, wird incl. der Correctur für jeden gedruckten Bogen . . . 12 Gr. bey andern Sachen . 6 Gr. zugebilliget.																
3) Geschiehet die Auction in der Wohnung des Auctionatoris, so erhält er auf einen ganzen Tag für den Gebrauch der Stube, ausser der Heitzung . 6 Gr. für die Heitzung, wenn solche erforderlich ist . . . 3 Gr. bis 6 Gr.																
4) Sind Mobilien in dem Hause des Auctionators bis zum Verkauf aufbewahret worden, so kann dafür billige Miethe passirt werden.																
5) Muß zur Beförderung der Auction ein Ausrufer zugezogen werden, so erhält derselbe, nach Verhältniß der Summe, welche durch die Auction herausgebracht wird,																
für einen ganzen Tag . .	—	4 bis 6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	12
für einen halben Tag. . .	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	6 bis 8
4 Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots . .	—	4 bis 6	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 1	1	— bis 1	1	8 bis 2	2	— bis 2 16
Anmerkung.																
1) Diese Gebühren werden vom Verkäufer bezahlt; wird dem Käufer auf sein Verlangen ein besonderer Kaufbrief ausgefertiget, so erlegt derselbe eben soviel wie der Verkäufer. Sind mehrere Käufer vorhanden, so erhält jeder beglaubte Abschrift des Adjudications-Bescheides.																
2) Bey Ausfertigung des Kaufbriefes, werden die im Abschnitt VI. Nro. 45. bestimmte Gebühren genommen; und für den in beglaubter Abschrift beyzufügenden Adjudications-Schein die Gebühren dieser Abschrift gefordert.																
3) Wird in dem Adjudications-Bescheid die Präclusion der vorgeforderten und sich nicht gemelderen, Gläubiger abgefaßt, so wird dafür nichts besonders bezahlt.																
5 Für eine Ausmessung, wenn der Richter mit zugegen ist, wird eben soviel, wie für einen andern Commissions-Termin Nro. 10 bezahlt, und die freye Fuhre gegeben.																

Anmer-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Anmerkung. Wird ein Protocollführer mit zugezogen, so erhält dieser die bey Nro. 10. bestimmten Gebühren.																
6	Für die Abfassung und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern	—	1 bis 2	—	2	—	3	—	4	—	4 bis 5	—	6	—	6	—	6
	Anmerkung.																
	1) Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- und Adreß-Comtoir werden besonders bezahlt.																
	2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Schreiben erlassen, und werden dafür Gebühren genommen, so kann in selbigem das Avertissement eingerückt, und für dieses nichts besonders genommen werden.																
	3) Ist die Bekanntmachung weitläuftig, so wird doppelte Gebühren zu nehmen erlaubt.																
7	Für einen Bericht:																
	a) wenn damit Acta an die vorgesetzte Landes-Collegia eingeschickt werden, oder wenn er bloße Anzeigen enthält	—	—	—	4	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
	b) wenn sie die Sache selbst, oder Materialia betreffen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Mühe der Ausarbeitung	—	4	—	4 bis 6	—	6 bis 8	—	12	—	16	—	16 bis 12	1	8	1	12
8	Für eine Besichtigung wird, ausser der Fuhre, welche der Extrahent geben muß, soviel, wie für einen andern Commissions-Termin ad Nro. 10. bezahlt.												1 —				
	Wegen des Protocollführers s. Anmerkung zu Nro. 5.																
9	Für ein Contumacial-Protocoll, worauf eine Contumacial-Resolution gegeben wird,																
	unter 10 Rthlr. 3 Gr.																
	von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. 6 Gr.	—	—	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1 —	1	—
9	Für eine Contumacial-Resolution, wenn sie eine Definitiv-Entscheidung enthält,																
	von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. 4 Gr. bis 6 Gr.	—	—	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1 —	1	—
10	Commissions-Gebühren:																
	a) Wenn ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus, von einem Oberbedienten des Gerichts, zwar am Orte des Gerichts, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür gezahlt.	—	4 bis 8	—	12	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	— bis 1 12
	b) Wird er vom Richter ausser dem Orte des Gerichts vorgenommen; an Diäten	—	8 bis 12	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8	1	12	1	12

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction ausserhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die tarmässigen Instructions-Gebühren, statt der Diäten. Für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, muß von jedem Theile noch zur Salarien-Casse entrichtet werden.	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
d) Wenn ein einzelner zur Instruction der Hauptsache gehörender Actus durch einen Secretair oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstätte vorgenommen werden muß, z. B. die Abhörung eines Zeugen, Abnahme des Eydes in der Behausung u. d. g. so werden an Diäten bezahlt für den Termin	—	4 bis 6	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1	1	—	1	—
e) Geschieht die Handlung ausserhalb dem Sitze des Gerichts, so wird den Personen ad d) an Diäten zugebilligt	—	8 bis 12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—

Anmerkung.

1) Wenn für mehr, als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet worden seyn, und daher das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, auch pflichtmässig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.

2) Ein gleiches findet statt, wenn nach sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Instructions-Termine, Gebühren angesetzt werden sollen.

3) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius ausser den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung u. d. g. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post- Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Partheyen den Termin zeitig genug bekannt machen und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern; nur alsdenn wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eines eigenen, oder gedungenen Fuhrwerks bedienen. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, so werden ihm Vier, den Subalternen aber nur zwey Pferde passirt.

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	4) Der vereydete Protocollführer erhält die im Circulare vom 12. April 1785. bestimmten Gebühren	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	—	16
11	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parteh in der Gerichtsstelle, der Eyd sey ein nothwendiger, oder zugeschobener Eyd	—	3 bis 4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16	1	—
	Anmerkung.																
	1) Dies gilt nur, wenn ein eigener Termin zur Ableistung des Eydes angesetzt wird. Wird der Eyd im Instructions-Termin gleich abgenommen, so wird dafür nichts besonders bezahlt.																
	2) Wird der Eyd, ausser der Gerichtsstätte in dem Hause der Parthey, oder ein Judeneyd in der Schule abgenommen, so treten die Gebühren Nro. 10. dieses Abschnitts ein; es können aber alsdenn die für die Abnahme des Eydes sonst anzusetzenden Gebühren nicht genommen werden.																
12	Gebühren bey Executions-Geschäften.																
	a) Befehl zur Auspfändung oder Execution, s. Nro. 2.																
	b) Executions-Gebühren:																
	1) Für die erste Ankündigung der Execution in Sachen unter 5 Rthlr. 1 Gr. von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. 2 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. 3 Gr. über 100 Rthlr. 4 Gr. Für die zweyte und dritte für jede eben so viel. Wird die Execution weiter angekündiget, so darf dafür nichts genommen werden.																
	2) Für die Auspfändung selbst. Dem, der durch den Auftrag des Gerichts die Auspfändung, Verzeichnung und Versiegelung der Sachen verrichtet, unter 5 Rthlr. 1 Gr. von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. 2 Gr. von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. excl. 4 Gr. über 100 Rtlr. 4 Gr. b. 8 Gr. b. 12 Gr.																
	c) Für die Personal-Inhaftirung, nach Beschaffenheit der Entfernung und Umstände 12 Gr. bis 16 Gr. S. auch Abschnitt VIII. Nro. 1. u. f.																
	d) Für die Pfändung wegen unerlaubten Hütens, Ueberfahrens, oder Feldbiebereyen und für Ablieferung des Pfandes an die Gerichte, oder in den Pfandfall																
	1) von einem Wagen mit 4 oder mehrern Pferden 6 Gr. bis 8 Gr.																
	2) von einem Wagen mit wenigern Pferden 4 Gr.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl bis 400 Rtl excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	3) von einem oder mehrern Stück Vieh, so aus einer ganzen Viehheerde gepfändet werden . . . 4 Gr. bis 6 Gr																
	4) wenn einzelne Häupter betroffen werden . . . 4 Gr.																
	5) von Federvieh . . 2 Gr.																
	6) für die Aufbewahrung und Besorgung der Futterung, das Futter selbst nicht mit gerechnet, so besonders vergütiget wird; täglich für jedes Stück Rind- und Pferdevieh . . 1 Gr. Von Schaafen, Schweinen, Gänsen und andern kleinen Thieren, 3 Pf																
	Anmerkung.																
	1) Wird die Execution über Land verrichtet, so erhält derjenige, der sie vollstrecket, ausser den vorhin bemerkten Gebühren, für jede Meile 3 Gr. Meilen-Gebühren, und wenn er zu Pferde ist 2 Metzen Hafer für dasselbe, oder den Preiß, für welchen er solchen an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde.																
	2) Werden mehrere Executionen an einem Tage gegen mehrere Personen, Litis consorten, oder Gemeine Glieder vollstrecket, so wird die nachgelassenen Gebühren, nach Verhältniß der Personenzahl und des Gegenstandes der Hülfs-Vollstreckung und der Bemühung, zwey bis dreyfach zu nehmen verstattet.																
	3) Die Gebühren der Gerichtsdiener, wenn eine Zuziehung derselben nöthig ist, werden nach billigen Grundsätzen bestimmt, und dabey auf den Betrag der auszupfändenden Sachen, der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe Rücksicht genommen.																
	4) Ausser den erlaubten Gebühren, darf der, welcher die Execution vollstreckt, weder etwas an Gelde, noch Essen oder Trinken, oder sonst etwas nehmen.																
13	Für eine Exmission und darüber aufzunehmendes Protocoll . . .	—	4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16	1	—
14	Inhibition s. Executions-Geschäfte.																
15	Für ein Immissoriale oder Decretum Immissionis, wenn ein Sequester oder Gläubiger zur eigenen Bewirthschaftung eines Grundstücks eingesetzt wird, nach dem Betrage der Taxe des Grundstücks, mit Inbegrif der Berechnung, welche bey der Im-																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	missionmit angelegt wird, ausser den Calculatur-Gebühren.	—	2 bis 4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16 bis 1	1	—
	Da die Einführung eines Sequesters oder Gläubigers in ein Gut mit mehrern andern Geschäften verbunden ist, so werden dafür die nachgelassenen Commissions-Gebühren angesetzt.													1	—		
16	Für ein Patentem ad Domum. Wenn zwey oder drey Personen darin vorgeladen sind, wird soviel, als für die erste Vorladung in einem ordinairen Prozeß bezahlt. Werden mehr, als drey Personen im Patento ad Domum vorgeladen;		2		8										16		
	Bey Untergerichten der 1sten Classe	—	bis 6	—	bis 12	—	12	—	12	—	16	—	16	—	bis 1	1	—
	Bey Untergerichten der 2ten Classe	—	2 bis 6	—	6 bis 8	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16	—	16	2	16 bis
	Dies gilt von Umläufen ausserhalb des Concurses; im Concurse ist diese Verfügung unter der Summe begriffen, welche im Pausch und Bogen genommen wird.															1	—
17	Pfändung; solche zu registriren, wenn das Pfand in die Gerichte geliefert wird, ohne Rücksicht des Werths . 4 Gr. Standgebühren für ein lebendiges Pfand. als Pferde und Rindvieh, für jedes Stück auf Tag und Nacht . 1 Gr. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh 3 Pf. Futtergeld wird besonders bezahlt. S. auch Nro. 12. Gebühren bey Execut. Geschäften.																
18	Für einen Präclusions-Bescheid auf erlassene Edictal-Citation, wenn sich keine Gläubiger gemeldet haben, wenn den sich gemeldeten, ihre Rechte vorbehalten werden, so viel, wie für einen Adjudications-Bescheid Nro. 4. und für den abgewarteten Termin wie Nro. 29.																
19	Für ein Subhastations-Patent zum Verkauf überhaupt, es mögen ihrer noch soviel ausgefertiget werden, nach dem Verhältniß der von dem Grundstücke aufgenommenen Taxe des wahren Werths .	—	4 bis 8	—	4 bis 8	—	16	—	16	—	20	—	20 bis 1	1	—	1	— bis 8
	Für Anheftung desselben . .	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	Für Abnahme eben so viel.																
20	Für einen Ratum causæ zum Behuf des Abhörens eines auswärtigen Zeugens .	—	—	—	4	—	6	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —
21	Für eine Species facti zum Behuf der Anfrage an die ꝛc. Regierung, mit Inbegriff des Berichts	—	—	—	12	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	— bis 1 8	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 —

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
22	Für einen Termin, welcher nicht die eigentliche Einleitung der Sache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpuncte und Angelegenheiten zum Gegenstand hat, z. B. die Regulirung eines Interimistici. Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen ꝛc.	—	4 bis 8	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	—	1	— bis 1	1	8	1	12	1	12 bis 2 —
23	Taxe. Für Aufnahme derselben.																
	1) eines Grundstücks,																
	a) zum Verkauf für jeden Tag	—	—	—	12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	12	1	12
	b) zur Verpachtung eben so viel.																
	2) Mobilien:																
	ist die Taxe unter 10 Rthlr. 2 Gr.																
	" " " von 10 Rtlr. bis 30 Rtlr. 4 Gr.																
	" " " 30 Rtlr. bis 50 Rtlr. 8 Gr.																
	" " " 50 Rtlr und darüber täglich wie bey Grundstücken.																
	Anmerkung.																
	1) Wenn Kostbarkeiten taxirt werden, so werden die Sätze, wie bey den Grundstücken genommen.																
	2) Die Mühe des Taxanten oder Werk- Sach- und Kunstverständigen, wird im Verhältniß des Werths und der Versäumniß belohnt; für einen ganzen Tag 12 Gr. bis 1 Rtlr. für einen halben Tag 6 bis 12 Gr. bis 16 Gr																
	3) Wenn Richter oder Schöppen mit zugezogen werden, so erhält jeder eben so viel.																
	4) Wird die Taxe ausserhalb dem Gerichtshof aufgenommen, so muß solche, bey unbedeutenden Mobilien, zu einer Zeit vorgenommen werden, wenn der Gerichtshalter anderer Geschäfte wegen, zugegen ist, damit es keiner besondern Reise bedarf, oder er kann die Taxe den Dorfgerichten auftragen. Bey wichtigen Gegenständen werden ihm die Commissionsgebühren zugebilligt.																
24	Für eine öffentliche Vorladung, sie werde so oft ausgefertiget, als sie wolle,	—	8	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1	1	—	1	bis 1 12
	Anheftungs- und Abnahme-Gebühren, wie bey Nro. 19.											1	—				
	Transmissions- und Remissionskosten werden besonders bezahlt. S. Nro. 24. dieses Abschnitts.																
25	Wird durch eine Verfügung des Gerichtshofes einem Mitgliede oder Bedienten desselben, ein Geschäft aufgetragen, und diese Verfügung wird nicht ausgefertiget, sondern blos vorgezeiget, so wird an Gebühren dafür nichts angesetzt.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Wird Abschrift der Verfügung gegeben, so wird dafür . . . 1 Gr. Schreib-Gebühren bezahlt.																
26 Für jede andre Verfügung, Bescheidung, Befehl, Verordnung, Auftrag an ein Mitglied des Gerichts, oder was sonst ausgefertiget wird . . .	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8 bis 12
Anmerkung.																
1) Ist die Bescheidung, Verfügung ꝛc. mühsam und weitläuftig, so wird der Satz doppelt genommen.																
2) Bey Untergerichten der zweyten Classe in Sachen über 50 Rthlr. und darüber, überhaupt 5 Gr. bis 8 Gr. das höchste.																
3) Wird auf eine zum Protocoll gegebene Anzeige nichts ausgefertiget, so kann für das Protocoll 3 Gr. 4 Gr. bis 6 Gr. genommen werden.																
27 Für Anfertigung eines Vergleich-Protocolls, oder Vergleichs-Urkunde von jedem Theile . . .	—	2 bis 4	—	4 bis 6	—	6 bis 12	—	12	—	16	—	16 bis 1 —	1	12	1	12 bis 2 —
Anmerkung.																
1) Wenn der Vergleich blos darinn besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsaget, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangter maaßen versteht, oder daß dem Beklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und ausserdem für den Vergleich selbst, an Gebühren, nichts genommen werden.																
2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte, unter Vermittelung des Richters etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des quanti differentiæ, zwischen der von einem oder dem andern Theile, geforderten, oder eingeräumten Summe, gegen die hernach verglichene Summe, an Vergleichs-Gebühren entrichtet: wenn das Quantum differentiae beträgt																
von 30 Rtlr. bis 50 Rtlr. . 8 Gr.																
von 50 Rtlr. — 100 Rtlr. excl. 16 Gr.																
von 100 Rtlr. — 200 Rtlr. excl. 16 Gr. bis 1 Rthlr.																
von 200 Rtlr. — 500 Rtlr. excl. 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.																
von 500 Rtlr. — 1000 Rtlr excl. 2 Rtlr. bis 3 Rtlr. bis 4 Rtlr.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	von 1000 Rtlr. und darüber, auf jedes hundert über 1000 Rtlr. » 4 Gr. Ist die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig » 1 Rtlr. bis 2 Rtlr. bis höchstens 6 Rthlr.																
	3) Besteht der Vergleich aus vielen Puncten, und haben diese mühsam aus einander gesetzt werden müssen, so wird ein drittel bis die Hälfte des Satzes mehr zu nehmen erlaubt.																
	Anmerkung.																
	Schließen die Partheyen einen Vergleich unter sich, ohne Zuziehung der Gerichte, und zeigen die Errichtung desselben an, so können von den Gerichten keine Vergleichs-Gebühren, sondern nur die Gebühren für die Ausfertigung gefordert werden.																
28	Für Verhaftnehmung einer Person in Schuldsachen, der Gerichtsperson » 4 Gr. dem Diener » » 3 Gr.																
29	In einem Bietungs-Licitations-Termin eines Grundstücks zum Verkauf oder zur Verpachtung, für den eigentlichen Verkaufs- oder Verpachtungs-Termin, nach Verhältniß der Taxe » »	—	4 bis 6	—	6 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	—	1	bis 1 12	1	12	2	—
	Für den ersten oder zweyten vorhergehenden Termin, wenn der eigentliche Verkauf darin nicht geschiehet, werden für jeden 4 Gr. als Registratur oder Protocollgebühren angesetzt.																

Vierter Abschnitt.

Von Gebühren in Moratorien Concurs und Liquidations-Prozessen.

Um allem Mißbrauch, damit nicht in Concurs-Sachen viel Sportuln genommen, und viele Termine und Verfügungen ohne Noth veranlaßt werden, vorzubeugen, sollen für die Zukunft, nach dem Verhältniß des Betrages der Activ-Masse, wenn nicht besondere und ausdrückliche Ausnahmen gemacht worden, bey Constituirung der Activ- und Passiv-Masse für Expeditionen, für Ausfertigung der Subhastations-Patente Vorladungen der Gläubiger und Bekanntmachungen, für Termine und Abwartung derselben, ohne Unterschied, wie sie im Concurse vorfallen, Bestellung eines Curatoris bonorum, Verpflichtung eines Sequesters,

Administrators, und andere dergleichen vorkommenden, hier nicht ausgenommenen Handlungen, genommen werden:

Bey Untergerichten der ersten Classe.

Wenn der Betrag der ganzen Activ-Masse ist	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
von 10 Rtl. bis 50 Rtl.	1 Rtl. bis 1 Rtl. 12 Gr.	bis 2 Rtlr.					
— 50 Rtl. — 100 Rtl.		2 Rtl. bis 4 Rtl.					
— 100 Rtl. — 200 Rtl.			4 Rtl. bis 8 Rtl.				
— 200 Rtl. — 400 Rtl.	8 Rtl. bis 12 Rtl.	bis 16 Rtl.					
— 400 Rtl. — 600 Rtl.	16 Rtl. bis 18 Rtl.	bis 20 Rtl.					
— 600 Rtl. — 800 Rtl.			20 Rtl. bis 30 Rtl.				
— 800 Rtl. — 1000 Rtl. und darüber				30 Rtl. bis 40 Rtl.			

Bey Untergerichten der zweyten Classe.

Wenn der Betrag der ganzen Activ-Masse ist	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
von 10 Rtl. bis 50 Rtl.	1 Rtl. bis 1 Rtl. 12 Gr.						
— 50 Rtl. — 100 Rtl.		1 Rtl. 12 Gr. bis 3 Rtl.					
— 100 Rtl. — 200 Rtl.			3 Rtl. bis 6 Rtl.				
— 200 Rtl. — 400 Rtl.	6 Rtl. bis 8 Rtl.	bis 12 Rtl.					
— 400 Rtl. — 600 Rtl.	12 Rtl. bis 14 Rtl.	bis 16 Rtl.					
— 600 Rtl. — 800 Rtl.			16 Rtl. bis 20 Rtl.				
— 800 Rtl. — 1000 Rtl. und darüber				20 Rtl. bis 30 Rtl.			

Anmerkung. Der Richter muß, um nach dem Verhältniß des Betrags der Activ-Masse, die Gebühren zu bestimmen, die Activ-Masse sogleich überschlagen, und darnach die Gebühren nehmen. Findet sich bey der Distributions-Sentenz, daß zuviel genommen worden, so muß er alsdenn das zuviel erhobene herausgeben.

Ausser diesem Quanto kann genommen werden, und sind darunter nicht begriffen;

1) Alle baare Auslagen.
2) Die vorfallenden Schreibgebühren bey Ausfertigungen, und zu ertheilenden Abschriften.
3) Die Gebühren für die Anschlagung und Abnahme öffentlicher Aushänge, in so fern sie dem Gerichtsdiener zukommen; sonst sind sie unter den allgemeinen Sätzen mitbegriffen.
4) Wenn die Forderungen einzelner Gläubiger in Concurs- oder Liquidations-Prozessen besonders eingeleitet werden müssen, in welchem Fall die in diesen besondern Actenstücken zu liquidirenden Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der liquidirten Forderungen in jeder Colonne genommen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Forderungen in einem Vormittage eingeleitet werden, nicht für jede der ganze Betrag der Gebühren, sondern nur die Hälfte angesetzt werden darf; auch müssen die Gerichte den Gläubigern, besonders denen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht zureicht, den ohngefehren Zustand der Concurs-Masse bey Zeiten bekannt machen, damit jene wohl überlegen können, ob sie ihre Forderungen fortsetzen, oder sich derselben an die ge-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
genwärtige Masse begeben, und sich vergebliche Kosten ersparen wollen.																
5) Für die Abfassung und Eröfnung der Classificatoriae.	—	—	—	8 bis 12	—	16 bis 1	1	12	1	16 bis 2	2	— bis 2	2	12 bis 3	3	bis 4
6) Für die Abfassung und Eröfnung des Distributions-Erkenntnisses, werden Gebühren wie ad Nro 5. bey der Classificatoria genommen.				12	1	—			2	—	2	12	3	—	5 6 7 8	bis bis bis bis
7) Sollte ein Liquidant, nach geschlossener Instruction bedeutet und gewarnet werden, von seiner Forderung, weil sie ganz ungegründet wäre, abzustehen, und solche nicht fortzusetzen, er aber auf deren Entscheidung dennoch bestehen, und er hiernächst in dem Classifications-Urtheil abgewiesen werden, so können von einem solchen Liquidanten, ausser der vorstehend bestimmten Taxe des Prioritäts-Urtels überhaupt, noch besondere Urtels-Gebühren, so wie sie, nach dem Betrage seiner Forderung von einem Theile zu bezahlen seyn würden, besonders gefordert werden.															
8) Für ein Curatorium, wenn dessen Ausfertigung nöthig ist Für die Bestellung wird nichts bezahlt.	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12

Fünfter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine bey dem Untergerichte schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einem Beschwerdeführer ertheilte Bescheidung 8 Gr. bis 16 Gr.

a) werden Beschwerden zum Protocoll genommen, so wird für die Aufnahme nichts bezahlt.

b) Ist der Gegenstand unter 10 Rthlr. so werden keine Gebühren für die Bescheidung, sondern nur Schreib-Gebühren angesetzt.

2 Für einen Bericht, welcher auf die Beschwerdeführung einer Parthey erfordert worden, wenn Materialia darin enthalten 3 Gr. bis 6 Gr. bis 12 Gr. bis 1 Rthlr.

3 Ist der Bericht bloß historisch, und enthält eine bloße Anzeige nach der Größe und Mühe seiner Ausarbeitung 2 Gr. bis 4 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.

Anmerkung. Findet sich, daß der Beschwerdeführer mit Grunde sich beschwert habe, so muß der schuldige Unterrichter ihm alle dadurch verursachte Kosten erstatten.

Für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
4	Für ein Zeugen-Verhör, oder andere Vernehmung oder Verhandlung auf Ansuchen eines fremden Gerichtshofes, wenn solche in einem Vormittage vollendet werden kann, nach Beschaffenheit der Mühe, und Zeit, welche die Ausführung des Geschäftes erfordert = = 16 Gr. bis 2 Rthlr. a) Wird dazu mehrere Zeit erfordert, für jeden Termin überdem nach Beschaffenheit der Sache, und ihrer mühsamen Ausführung = 16 Gr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. b) Fallen schriftliche Ausfertigungen von Verordnungen und Verfügungen vor, so werden solche nach dem dritten Abschnitt Nro. 26. genommen. c) Die Gebühren des Protocollführers oder Gerichtsschöppen werden nach dem dritten Abschnitt Nro. 10. Anmerkung 4. festgesetzt.																

Sechster Abschnitt.

Von Gebühren der willkührlichen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

1	Anschlag eines Grundstücks a) zum freywilligen Verkauf, b) zur Verpachtung, S. Taxe und deren Aufnahme Nro. 23. des dritten Abschnitts.																
2	Anschlags-Patent, a) zum Verkauf, b) zur Verpachtung, S. Subhastations-Patent Nro. 19. des dritten Abschnitts.																
3	Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern. S. Bekanntmachung Nro. 6. des dritten Abschnitts.																
4	Auction, a) für Haltung derselben S. Versteigerung und Auction Nro. 3. des dritten Abschnitts, b) für Ausziehung der Rechnungen an die Käufer, Einziehung der Gelder, und Berechnung darüber S. eben daselbst Nro 3. Anm. 1.																
5	Ausrufer-Gebühren, wenn ein besonderer Ausrufer dazu gebraucht wird. S. bey der Versteigerung Nro. 3. des dritten Abschnitts. Anmerk. 5.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
6	Für gerichtliche Auszahlung der Kaufgelder auf Verlangen der Partheyen	—	4	—	8	—	16	—	16	1	—	1	8	1	12	1	12
7	Aufsuchung zehnjähriger reponirter Acten auf besonderes Verlangen der Partheyen, für jedes Stück Acten 4 Gr. bis 6 Gr. Sind sie noch nicht 10 Jahr lang reponirt 2 Gr. bis 4 Gr. Muß sie der Richter zu seiner eigenen Arbeit aufsuchen, ohne daß die Partheyen es fordern, so wird nichts dafür bezahlt. Anmerkung. Sollten mehrere Acktenstücke, die in einer Sache verhandelt sind, aufgesucht werden, so darf nur einer der obigen Sätze genommen werden.															2 bis 2	—
8	Auflassung des Lehns und Eigenthums an einem verkauften Grundstücke, wenn solche nicht zugleich beym Vertrage des Kaufcontractes, sondern besonders geschehen muß, nach Verhältniß der bezahlten Kaufgelder	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16
9	Anerkennung des Schuldners von einer schon vorhandenen, einem andern cedirten, oder sonst auf ihn gekommenen Forderung, und ihres jetzigen Inhabers, wenn solche nicht beym Vortrag der Cession geschehen, sondern besonders aufgenommen werden muß S. auch Nro. 16.	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16
10	Abschied eines enrollirten Unterthanen oder Soldaten zur Erlangung eines Guths: a) Protocoll über die Gründe dazu und Untersuchung derselben, nach deren Weitläuftigkeit und Mühe 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr. b) Attestat auf solchen zum Behuf der Verabschiedung, wenn es ein Ackerguth betrift 12 Gr. — — ein Halbspännerguth 8 Gr. — — ein Kossatenguth 6 Gr.																
11	Attestate in Fällen, welche nicht besonders ausgedrückt sind, nach Verhältniß des Gegenstandes, der Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Vermögensumständen der Personen, welche sie fordern 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.																
12	Bescheidung schriftliche, auf das Anbringen der Parthey. S. Nro. 26. des dritten Abschnitts.																
13	Bericht an die vorgesetzten Landes-Collegien S. Nro. 7. des dritten Abschnitts.																
14	Besichtigung und Protocoll darüber. S. Nro. 8. des dritten Abschnitts.																
15	Bietungs-Termin wegen Verkauf oder Verpachtung																

a) für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	a) für den ersten und zweyten, b) für den letzten Termin, in welchem die Gebote geschehen. S. Nro. 27. des dritten Abschnitts.																
16	Beglaubigung oder Vollziehung eines schon verfaßten Documents, oder aussergerichtlich aufgenommenen Urkunde und deren Attestirung, wenn eine Certioration und Bestätigung nicht erfolgt — für welche die bestimmten Gebühren bezahlt werden, oder wenn die Vollziehung bey der Haupturkunde nicht erfolgt, sondern besonders aufgenommen wird.																
	a) Protocoll darüber, oder die gerichtliche Anerkennung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
	b) Attestat darüber auf den Grund dieses Protocolls, die Hälfte der Gebühren, welche für das Protocoll genommen werden dürfen.																
17	Bürgschaft, wenn sie nicht bey Aufnahme eines andern Vertrages geleistet, als in welchem Fall keine besondern Gebühren dafür gegeben werden, sondern besonders aufgenommen wird:																
	a) Aufnahme derselben zum Protocoll, unter 5 Rtlr. — Schreibgebühren. von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. 6 Gr. von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. 12 Gr. über 100 Rtlr. von jedem Hundert 2 Gr.																
	b) Ausfertigung und Confirmation derselben unter 100 Rtlr. 8 Gr. Für jedes übersteigende Hundert 2 Gr. Anmerkung. Wird die Urkunde entweder blos ausgefertiget, oder blos bestätiget, z. B. wenn sie schriftlich übergeben wird so wird die Hälfte dieser Gebühren ad b) genommen.																
18	Banque.																
	a) Ablieferung der Gelder an solche, nebst Schreiben.	—	—	—	2	—	4	—	4	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) Aufkündigung und Einziehung derselben, eben so viel, wie für die Ablieferung. S. auch Depositen-Geschäfte Nro. 30. dieses Abschnitts.																
19	Calculatur-Gebühren. Für Nachlegung einer Rechnung, nach Verhältniß ihrer Größe und Weitläuftigkeit	—	3	—	4	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
20	Caution: wie für eine Bürgschaft. S. ad No. 17. dieses Abschnitts.	bis	6	bis	8	bis	8					bis	12			bis	16

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
21	Certioration und Aufnahme der Renunciation weiblicher Gerechtsame oder anderer Rechtswohlthaten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Wenn die Certioration oder Renunciation einer andern Urkunde beygefügt wird, so fallen diese Sätze weg.																
22	Cession; wie für eine Bürgschaft. S. Nro. 17. dieses Abschnitts; jedoch mit dem Unterschiede, daß bey der Ausfertigung und Bestätigung für jedes 100 Rthlr. übersteigende Hundert, nur 1 Gr. genommen wird.																
	Anmerkung. Wird die Cession bey der Aufnahme eines andern Vertrages, z. B. Kaufcontracts, Bürgschaft ꝛc. aufgenommen, so werden bloß die Gebühren für dergleichen Kaufcontract, Bürgschaft ꝛc. angesetzt, und keine besondere Cessions-Gebühren liquidirt.																
23	Contracte über Geschäfte, welche in der Sportultaxe nicht besonders ausgedrückt worden:																
	a) für Aufnahme,																
	b) für Ausfertigung u. Confirmation derselben, wird die Hälfte von dem Satze genommen, welcher für den Kaufcontract zu nehmen nachgelassen worden.																
	Anmerkung.																
	1) Sollte der Vertrag mühsam aufgenommen werden müssen, so können die vollen Kaufcontracts-Gebühren genommen werden.																
	2) Wenn die Urkunden blos ausgefertiget oder bestätiget werden. S. die Anmerk. Nro. 17 dieses Abschnitts.																

24 Collateral-Stempel.
Alle Protocolle, Atteste und Verfügungen, welche darin gegeben werden, geschehen unentgeldlich, und es wird nichts, als die Schreib-Gebühren dafür bezahlt.

25 Commissoriale an den Actuarius oder Dorfgerichte zur Ausführung eines Geschäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn es schriftlich ausgefertiget wird, dafür wird soviel genommen, als für eine jede andere Verfügung Nro. 26. des dritten Abschnitts.

26 Commissions-Gebühren, wenn ein Richter eine Handlung ausser der Gerichtsstelle in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, auf Ansuchen der Partheyen vornimmt, und zwar ausser den bereits bey der Handlung der willkührlichen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, nachgelassenen Gebühren.

a) Wenn die Handlung an dem Wohnorte des Richters vorgenommen wird, für seinen Gang zur Wohnung der Interessenten, nach dem Verhältniß und Wichtigkeit der Sache, auch Länge der Zeit . . . 8 Gr. 12 Gr. 16 Gr. bis 1 Rthlr.

b) Wenn sie ausserhalb dem Wohnorte aufgenommen wird, ausser der freyen Fuhre und Zehrung täglich . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.

Wird der Auftrag durch einen Subaltern-Bedienten des Gerichts, z. B. einen Secretair oder Actuarium ausgeführt, so erhält derselbe ein Drittheil weniger, als dem Richter zu nehmen, erlaubt ist.

Protocollführer erhalten die bestimmten Protocoll-Gebühren, und ausserdem zur Vergütung der Versäumniß den vierten Theil der dem Richter nachgelassenen Commißions-Gebühren ad a und b.

27 Curator sexus.

a) Wenn er zu allen Handlungen bestellt ist . . . 8 Gr. bis 12 Gr.
Jedoch muß ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen werden.

b) Wenn er nur zu einer gewissen Handlung bestellt wird . 3 Gr. bis 4 Gr. bis 6 Gr.

28 Curatorium eines Geschlechts-Vormundes, wenn er zu allen Handlungen bestellt worden, und es schriftlich ausgefertiget wird . . 4 Gr. bis 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.

Anmerkung. Für die Bestellung wird dann aber nichts besonders bezahlt.

29 Decret, S. Verfügung Nro. 24. des dritten Abschnitts.

30 Depositen-Geschäfte.

1) Deponat-Gebühren,

a) von baarem Gelde dürfen für jedes Hundert nicht mehr als 16 Gr. und zwar ein für allemal genommen werden.

b) Von Documenten und Kostbarkeiten; nach Maßgabe ihrer Zahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Güte der darunter begriffenen Schuldverschreibungen 12 Gr. 1 Rtlr. bis 3 Rthlr. ein für allemal von jeder Masse, zu welcher sie, wiewohl zu verschiedenen Zeiten, einkommen.

Anmerkung.

1) Wie viel von dem Vermögen der Minderjährigen genommen werden darf, ist unter dem siebenten Abschnitt von Vormundschaftssachen Nro. 6 festgesetzt.

2) Wenn Zinsen aus dem Deposito ausgelichenen Geldern eingehen, so dürfen davon keine Depositen-Gebühren genommen werden.

3) Wenn hingegen Gelder an eben dem Tage wieder ausgezahlt werden, so kommen diese nicht zum Deposito, es werden also auch dafür keine Depositen-Gebühren angesetzt.

2) Anschreiben an die Banque und Banque-Geschäfte überhaupt S. Nro. 18. dieses Abschnitts.

3) Depositenschein; dafür wird an Gebühren nichts gegeben, sondern, weil statt dessen Abschrift des Depostal-Protocolls, unter den grossen Siegel ertheilt wird, nur die Stempel-Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren angesetzt.

4) Depositen-Extract; dafür werden, weil es ein blosser Auszug aus den Rechnungen ist, doppelte Schreib-Gebühren genommen.

Von Depositen-Geschäften in Pupillensachen, s. Abschnitt VII. Nro. 6.

31 Ehestiftung.

Für Aufnahme, Ausfertigung und Bestätigung können die Gebühren nach dem Geldbetrag nicht bestimmt werden, weil diese darin nicht immer ausgedrückt sind. Es wird daher der Maasstab von dem Stande der Contrahenten genommen, und darnach festgesetzt, was bezahlt werden muß:

1) Für die Aufnahme der Ehestiftung eines Bürgers in kleinern und mittlern Städten, oder

eines Ackermanns	2 Rthlr.
eines Halbspänners	1 Rthlr. 12 Gr.
eines Kossaten	1 Rthlr.
eines Häuslers	16 Gr.
eines Einliegers	12 Gr.

2) Für die Ausfertigung und Bestätigung der von dem Richter aufgenommenen, oder als aufgenommen und vollzogen übergebenen Ehestiftung, wird die Hälfte der vorigen Gebühren bezahlt.

Anmerkung. Wird mit der Ehestiftung zugleich eine Erbtheilung verbunden, so werden nur von einem Geschäfte die Gebühren berechnet.

32 Erbschafts-Sachen.

1. Aufnahme und Verfassung eines mündlichen letzten Willens, Testaments oder Codicills, einer Schenkung auf dem Todesfall, oder eines Erbvertrages, nach dem Verhältniß der Weitläuftigkeit, Mühsamkeit, und Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber der letzte Wille abgenommen wird:

1) für den Richter . 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr., 2 Rtlr. 3 Rtlr. 4 Rtlr. bis 5 Rtlr.

2) wird

2) wird ein Actuarius, Secretarius, oder Protocollführer dazu mit zugezogen, so erhält derselbe . . . . . 16 Gr. bis 1 Rtlr.

3) werden die Dorfgerichte mit zugezogen, so bekommen solche zusammen so viel, wie der Secretarius oder Actuarius.

4) Muß der Richter zur Aufnahme des letzten Willens in die Wohnung des Testators kommen, so können überdem die Nro. 26. dieses Abschnitts bestimmten Gebühren genommen werden.

2. Für Annahme eines bereits aufgesetzten schriftlich übergebenen letzten Willens u. s. w.

1) in Städten

a) wo Gerichte der ersten Classe sind, dem Richter . . . 1 Rtlr 8 Gr.
dem Secretair oder Actuarius . . . 16 Gr.

b) wo Gerichte der zweyten Classe sind, dem Richter . . . 1 Rthlr.
dem Actuarius oder Secretair . . . 12 Gr.

2) auf dem Lande,

dem Richter

von einem Ackermann	1 Rthlr.
von einem Halbspänner	20 Gr.
von einem Kossaten	16 Gr.
von einem Häusler	12 Gr.
von einem Einlieger	8 Gr.

dem Actuarius

von einem Ackermann	12 Gr.
von einem Halbspänner	10 Gr.
von einem Kossaten	8 Gr.
von einem Häusler	6 Gr.
Einlieger	4 Gr.

Die Gebühren der Dorfgerichte, und die Gebühren, wenn der Richter zu dem Testirer kommen, oder reisen muß, bleiben wie sub Nro. 1.

3. Recognitionsschein über ein niedergelegtes Testament, Codicills ꝛc. 8 Gr. b. 12 Gr. b. 16 Gr.

4. Anfertigung einer Schenkung auf dem Todesfall soviel, wie für Ausfertigung eines Kaufcontracts.

5. Bestätigung derselben; desgleichen

6. Bestätigung derselben, wenn sie schriftlich übergeben worden, wie bey einem Kaufcontract.

7. Protocoll über ein mündliches Gesuch, worin um Aufnahme oder Zurückgebung oder Eröfnung eines letzten Willens gebeten, mit Inbegrif der Verfügung darauf 4 Gr. b. 8 Gr. b. 12 Gr.

8. Für Zurückgabe des letzten Willens, ohne dessen Eröfnung . . 8 Gr. bis 12 Gr.

9. Für Bewahrung des letzten Willens bis zur Zurückgabe oder Eröfnung, kann nichts gefordert werden, weil solches schon unter den andern Gebühren mit begriffen, und darauf mit Rücksicht genommen ist.

10. Verordnung an die Interessenten wegen des Termins zur Eröfnung 3 Gr. b. 4 Gr b. 6 Gr.

11. Für dergleichen, worin sich die Interessenten über den letzten Willen, und dessen Anerkennung oder Nichtanerkennung erklären, wenn solches nicht gleich bey der Eröfnung geschehen ist, ... 4 Gr. bis 8 Gr.

12. Termins-Protocoll bey Eröfnung des letzten Willens, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Betrages des Nachlasses:

1) wenn Eltern, oder Kinder, oder Eheleute Erben sind . 6 Gr. bis 12 Gr. bis 16 Gr.

2) wenn andere Erben sind . . 12 Gr. bis 1 Rtlr. bis 2 Rtlr.

13. Für die Ausfertigung des eröfneten letzten Willens in beglaubter Form, wenn die Erben solches ausdrücklich verlangen, sonst nicht, werden,

1) wenn Eltern, Kinder oder Eheleute Erben sind, die nachgelassenen Stempel- Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren genommen. S. am Schluß des ersten Abschnitts: Allgemeine Anmerkung Nro. 7. litt. d.

2) wenn andere Erben sind, ausser Stempel- Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der Erbschaft, für jede Ausfertigung 8 Gr. b. 12 Gr. b. 16 Gr.

14. Ver-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
14. Versiegelung einer Erbschaft, und das darüber abgehaltene Protocoll, wenn kein Inventarium aufgenommen wird, für einen halben Tag, nach der Länge der Zeit 8, bis 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.																
Anmerkung. Wird eine Reise ausser dem Orte der Gerichtsstätte zur Aufnahme des Inventarii erfordert, so werden die nachgelassenen Commissions-Gebühren zu nehmen erlaubt.																
15. Protocoll über die Entsiegelung und Wiederversiegelung einzelner Stücke und Sachen nach Verhältniß der Länge der Zeit, die darauf verwendet worden 4 Gr. 6 Gr. 8 Gr. bis 12 Gr.																
Anmerkung. Werden bey der Versiegelung oder Entsiegelung Mitglieder der Dorfgerichte zugezogen, so erhält jeder, der zugezogen wird,																
für einen halben Tag = 8 Gr.																
für einen ganzen Tag = 12 Gr.																
Versäumnißkosten, wenn nämlich die zu versiegelnde Masse nach der Taxe 100 Rthlr. und darüber beträgt Unter 100 Rthlr. und zwar von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. = 3 Gr.																
von 50 Rtlr. b. 100 Rtlr. excl. 6 Gr. für einen ganzen Tag.																
16. Vollständige Entsiegelung der Erbschaft, und Aushändigung an die Erben, so viel, wie für die Versiegelung.																
17. Aufnahme des Inventarii mit oder ohne Taxe, wie bey der Versiegelung Nro. 14.																
Anmerkung.																
1) Während der Aufnahme desselben, wird für die Entsiegelung und Wiederversiegelung nichts besonders bezahlt.																
2) In einem halben Tage muß 4 Stunden, und in einem ganzen Tage Vormittags 4, und Nachmittags 3 Stunden gearbeitet werden, und muß der Richter im Protocoll solches attestiren.																
3) Die Inventur muß nur einer Gerichtsperson, und in unbedeutenden Sachen dem Richter, Schöppen oder Gerichtsdiener aufgetragen werden.																
4) Werden Gerichtsschöppen mit zugezogen, so erhält jeder soviel, wie bey der Versiegelung sub Nro. 15.																
5) Der Gerichtsdiener, wenn er dabey nöthig ist, für den halben Tag =	—	2	—	3	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
6) Der Actuarius, wenn er zum Protocollführen zugezogen wird, die bestimmten Protocoll-Gebühren.																
18. Ausfertigung des Inventarii; dafür werden doppelte Schreib-Gebühren gerechnet.																
19. Verzeichniß einer Verlassenschaft, wenn diese zum Protocoll genommen wird, die Hälfte der Inventur-Gebühren Nro. 17.																
20. Für ein Protocoll, worin die Erinnerungen gegen das Verzeichniß, oder gegen eine Administrations-Rechnung aufgenommen worden, ohne daß es zum Prozeß gekommen, wenn die Auseinandersetzung ohne richterliche Einleitung und Entscheidung erfolgt, die Termins-Gebühren nach Verhältniß des Betrages der Summen, wogegen die Erinnerungen gemacht werden, Nro. 27. des dritten Abschnitts.																
21. Termin über die Durchgehung derselben; eben so wie bey Nro. 22.																
22. Für Abnahme eines Manifestations- oder Specificationseydes 4 Gr. bis 6 Gr. bis 8 Gr.																
23. Für Anfertigung des Erbvergleichs, nach Verhältniß der Mühe und Weitläuftigkeit	—	8	—	16	1	—	1	12	2	—	2	12	3	—	4	—
24. Bestätigung desselben, er sey von dem Richter aufgenommen, oder werde als aufgenommen übergeben, und er wird nicht eingetragen; so wird ein Drittheil der vorstehenden Gebühren bezahlt.					bis 1	bis 12	bis 2	—							über 1000 Rtl. von je dem Tausend 12 Gr.	
Anmerkung. Sind bey der Erbtheilung streitige Puncte vorgekommen, mit deren Einleitung der Anfang gemacht, durch Vergleich aber hiernächst abgethan, so werden dafür die im dritten Abschnitt Nro. 27. verzeichneten Gebühren angesetzt.																
25. Attest über die geschehene Auseinandersetzung der Wittwe oder des Wittwers 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.																
Erbenzinscontract.																
33 a) Für die Aufnahme,																
b) Für Ausfertigung und Confirmation nach dem Betrage, wenn der Erbenzins zu Capital gerechnet wird, wie bey Contracten Nro. 23. nämlich die Hälfte wie bey dem Kaufcontracte S. Nro. 45.																
34 Erbenzinsbrief. Wenn der jährliche Canon 2 Gr. oder darüber beträgt 1 Rthlr.																
Anmerkung.																
1) Sonst wird, wo es hergebracht ist, eine blosse Recognition ausgefertiget,																

und

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	und dafür 4 bis 6 Gr. überhaupt genommen.																
	2. Bey Lehnskurien verbleiben die Sätze, welche entweder eingeführt sind, oder die der Lehnmann übernommen hat.																
35	Für eydliche Verpflichtung																
	a) eines Bürgers, so viel als hergebracht ist;																
	b) eines Unterthans, und zwar																
	eines Ackermanns = 1 Rthlr.																
	eines Halbspänners = 16 Gr.																
	eines Kossaten = 8 Gr.																
	eines Häusler = 6 Gr.																
	eines Einliegers = 4 Gr.																
	Anmerkung. Wenn die Grundherrschaft für die Annahe eines neuen Unterthans nach dem Herkommen besondere Gebühren zu fordern berechtiget ist, so hat es dabey sein Verbleiben.																
	c) eines Dorfrichters oder Schulzen = 1 Rthlr.																
	d) eines Schöppen, nichts.																
	e) eines Zehntners, Taxators, Sequesters, Administrators ꝛc. 16 Gr.																
36	Exemplification einer Urkunde, mit Inbegrif der Vorladung der dazu gehörigen Interessenten; die Hälfte mehr als für die Vidimation der Urkunden genommen wird.																
37	Geburtsbrief; für das darüber abgehaltene Protocoll, und die Ausfüllung des gedruckten Briefes, wenn es auch mehrere Briefe sind = 8 Gr. bis 12 Gr. Der gedruckte Brief wird als Auslage besonders bezahlt.																
38	Geburthsschein; Protocoll darüber und dessen Ausfertigung 12 Gr. bis 16 Gr.																
39	Gesellschafts-Vertrag.																
	a) Errichtung, wie bey Kauf-Verträgen Nro. 42.																
	b) Aufhebung und Separations-Vergleich, eben so, wie bey Errichtung der Kaufverträge.																
	c) Bestätigung desselben; wie beym Kauf-Vertrag.																
40	Grenz-Beziehung, Grenz-Berichtigung;																
	a) für das Geschäft derselben,																
	aa) dem Richter täglich ausser der freyen Fuhre 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.																
	bb) dem Protocollführer 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.																
	cc) wenn ein Secretair, oder Actuarius, oder Protocollführer das Ge-																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 900 Rtl. excl.		Von 900 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	schäft allein übernehmen kann, täglich » 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.																
	dd) Sind vereydete Besitzer statt des Protocollführers mit zugezogen, so erhält ein jeder die Hälfte der für den Actuarius oder Secretair ausgeworfenen Gebühren, und statt der freyen Fuhre für jede Meile hin und zurück » » 6 Gr.																
	b) Für die darüber aufgenommene Urkunde																
	aa) Aufnahme 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. bis 3 Rthlr.																
	bb) Ausfertigung und Bestätigung 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.																
	Wird er blos bestätiget, die Hälfte der Gebühren ad bb.																
41	Hypothekensachen.																
	1) Protocoll über ein Gesuch, worin um Eintragung oder Löschung gebeten wird, wenn dies nicht bey der Aufnahme des Vertrags oder bey der gerichtlichen Auszahlung, sondern besonders gebeten wird	—	—	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12
	2) Abschläglich schriftliche Bescheidung. S. Bescheidung.																
	3) Eintragung und Bemerkung derselben unter der eingetragenen Urkunde,																
	a) des Tituli possessionis eines Guthes, Hofes, oder einzelner Zubehörungen nach dem erworbenen Werthe »	—	—	—	4	—	8	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
	b) eines gegebenen Präclusions-Erkenntnisses » 2 Gr. 4 Gr. bis 8 Gr.				4 bis 6												16 bis 1 —
	c) der Einschränkung des Eigenthums durch Lehn, Fideicommiß oder Näherrecht auf das ganze Grundstück u. s. w. Ferner einer bestellten Bürgschaft und Caution mit dem ganzen Guthe, des Nießbrauchs, des Pachtrechts, des Arrestes, nach Verschiedenheit der Summen » » » »	—	4	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	12	1	12 bis 2	2	— über 1000 Rtl. von jedem Tausend 16 Gr.
	Ist der Betrag der Summe, auf wie hoch die Eintragung geschehen soll, nicht ausgedruckt, so wird dafür 12 bis 16 Gr. bis 1 Rthl., 1 Rtl. 4 Gr. bis 1 Rthl. 8 Gr. genommen.																
	d) Der Vormundschaft, in so fern sie unbestimmt auf das ganze Guth des Vormundes eingetragen wird 12 Gr. bis 16 Gr.																
	e) Reallasten, Abgaben, Erbenzinsen, Kornpächte und dergleichen; wenn der Werth ausgedrückt ist, werden wie ad f. die Zinsen, Abgaben u. s. w. zu																

Capital

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Capital gerechnet; wenn der Werth nicht ausgedrückt ist, z. B. bey einer Gerechtsame, Servitut, wie ad c.

f) Rückständige Kaufgelder, Erb-Fideicommisgelder, Ehegelder, erborgte Gelder, Vergleichsgelder, oder andere Geldforderungen, wofür Hypothek bestellt wird,
von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. 3 Gr.
» 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. 6 Gr.
» jedem Hund. über 100 Rthlr. 4 Gr.

g) Für Protestationen, Arreste auf eine gewisse Summe, wird der vierte Theil der würklichen Eintragungs-Gebühren angesetzt.

h) Subingrossation auf eine schon eingetragene Forderung, z. B. einer Cession, Schenkung, Ererbung derselben, Caution, die damit bestellt worden; dafür wird der vierte Theil der Eintragungs-Gebühren, welche für die Hauptpost, worauf die Untereintragung geschieht, bezahlt werden, erlegt.

Geschiehet aber die Eintragung einer Caution zum besten eines Minderjährigen und Blödsinnigen, so kann die Hälfte der gewöhnlichen Kosten angesetzet, für einen Abwesenden aber ganz genommen werden.

i) Für Löschung eingetragener Posten wird der vierte Theil der Eintragungsgebühren bezahlt

Anmerkung.

1) Wird einerley Post auf mehrere, von dem Schuldner im Besitz habende Grundstücke, die unter einerley Gerichtsobrigkeit liegen, eingetragen, so werden nicht doppelte Eintragungs-Gebühren genommen; jedoch wird für die Eintragung auf die andern Grundstücke, für jedes Grundstück noch ein Viertel, nach Verhältniß der Summe, nachgelassen.

Wird aber der Titulus possessionis auf mehrere Güter eingetragen, so wird für jede Eintragung besonders liquidirt. Sonst dürfen keine Consens- oder andere Gebühren, welche in dieser Sportul-Taxe nicht ausgedrücket sind, genommen werden.

2) Für Verordnungen oder Angaben zur Eintragung oder Löschung wird nichts besonders angesetzt.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
3) Für das Protocoll über die Eintragung und Löschung, wenn sie auch besonders auf die Urkunde geschrieben wird, darf nichts genommen werden, sondern die Gebühren sind mit unter den Eintragungs- und Löschungs-Gebühren begriffen.								
4) Hypothekenschein von einem Grundstücke, jenachdem er weitläuftig, und dessen Anfertigung mühsam ist, 4 Gr. 6 Gr. 8 Gr. 12 Gr. bis 16 Gr.								
Anmerkung.								
1) Besitzt jemand mehrere Grundstücke, worauf ein und eben dieselben Schulden eingetragen sind, so bedarf es der Anfertigung eines Hypothekenscheins für ein jedes Grundstück nicht, sondern sie können in einem Hypothekenschein zusammen gefaßt, und dann für den Hypothekenschein, wenn zwey Grundstücke darin mit aufgeführet sind, die Hälfte der ausgeworfenen Sätze; wenn aber drey und mehrere Grundstücke darin stehen sollten, der doppelte Betrag derselben genommen werden.								
2) Für Hypothekenscheine, welche blos in vim recognitionis ausgefertiget werden, sind, wenn ein förmlicher Hypothekenschein zur Information bereits ertheilet worden, nur Stempel- und Schreib-Gebühren zu nehmen.								
5) Extract aus dem Hypothekenbuche; die Hälfte der Gebühren für den Hypothekenschein.								
Anmerkung. Wird ein Extract oder Hypothekenschein wegen einer vormundschaftlichen Caution ausgefertiget, und der Minderjährige soll die Gebühren bezahlen, so darf nur für den Minderjährigen und Blödsinnigen die Hälfte dieser Gebühren, für den Abwesenden aber das Ganze angesetzt werden.								
42 Inventarium in andern, als Erbschaftsfällen, s. Nro. 10. des dritten Abschnitts.								
43 Kindesstatt-Annahme zu solcher, wie bey einem Kaufcontract.								
44 Kaufbedingungen, wenn sie von dem Richter selbst, bey einem öffentlichen Verkauf oder Anschlag eines Gutes gemacht werden, nach dem Gegenstand der Taxe desselben	— 4	— 6	— 12	— 16	— 16	1 —	1 12	1 12 bis 2 —

Entwer-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Entwerfen aber die Partheyen oder Curator bonorum, mit Zuziehung des Richters, die Bedingungen, so erhält er zwey Drittel der ausgeworfenen Gebühren.																
45	Kauf-Contract, nach dem Betrage der Kaufsumme.																
	a) Für die Aufnahme.	—	8	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —	2	—	2	12	2	12 bis 3 — über 1000 Rtl. von jedem Tausend 3 Gr.
	b) Für die Ausfertigung und Bestätigung	—	4	—	12	—	16	1	—	1	— bis 1 12	1	12	2	—	2	— über 1000 Rtl. von jedem Tausend 2 Gr.
	Anmerkung.																
	1) Wird ein bereits aufgesetzter Kaufvertrag bloß zur Bestätigung übergeben, oder nur bloß die Ausfertigung nachgesucht, so wird in jedem Fall die Hälfte der Gebühren ad b. bezahlt.																
	2) Für Heergeräthe und Geradekauf wird die Hälfte der Gebühren entrichtet, welche bey Schenkungen von Todes wegen genommen werden dürfen.																
46	Mortificationsschein, wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, so viel, wie eine Quittung.																
47	Pachtbedingungen, wenn sie vom Richter selbst bey einer öffentlichen Verpachtung angefertiget werden, nach dem Betrage des Anschlages	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —
	Entwerfen sie die Partheyen selbst, oder Curator Bonorum, mit Zuziehung des Richters, so gebührt ihm zwey Drittel des Satzes.																
48	Pachtcontract; nach der Höhe des Pachtgeldes, und zwar soviel für die Aufnahme, als für die Ausfertigung und Bestätigung desselben, die Hälfte der Gebühren mehr, wie für einen Kaufcontract.																
49	Protocoll über gerichtliche Verhandlungen, welche in dieser Sportultaxe nicht ausdrücklich benannt sind.																
	a) wenn sie bloß Anzeige und Gesuche enthalten	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) wenn sie die Hauptsache selbst enthalten	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8
50	Quittung						bis		bis		bis		bis		bis		bis
	a) Aufnahme und Ausfertigung derselben über bezahlte Kauf- und andere Gelder, bey Darlehn, Cessionen und er-						8		12		16	1	—	1	8	1	12

füllten

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	füllten Verbindlichkeiten, Zinsen und Erbgelder, Verzichtsleistung, in sofern sie nicht in der Cession, der Obligation, oder in einer andern Urkunde schon mit begriffen ist, ohne Unterschied der Zahl der Aussteller	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) Wegen gerichtlich deponirter Gelder, s. Depositen-Schein Nro. 30. dieses Abschnitts und daselbst Nro. 3.																
51	Revers; wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, wie eine Quittung.																
52	Refirionsgebühren. S. Nro. 17. des dritten Abschnitts.																
53	Requisitionsschreiben; betrift das An- oder Rückschreiben bloß eine Beitreibung von Kosten, oder Einhändigung der Verordnung	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	Betrift es aber die Sache selbst, und ist es ausführlicher	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16
54	Rechnungszulegung in anderen, als Vormundschaftsangelegenheiten, wenn sie zum Protocoll mündlich geschieht. S. Nro. 9. des achten Abschnitts.																
55	Recognition. S. Anmerkung Nro. 9. und Beglaubigung Nro. 16.																
56	Schenkung unter Lebendigen; wie Kaufcontract.																
57	Schulverschreibung, sie mag einen oder mehrere Gläubiger betreffen, wenn sie eine in das Hypothekenbuch einzutragende Hypothekverschreibung enthält,																
	a) Aufnahme	—	4	—	6 bis 8	—	12	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1	1	— bis 1	1	12 über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.
	b) Ausfertigung und Bestätigung	—	4	—	6 bis 8	—	12	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1	1	— bis 1	1	12 über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.
	Wenn sie die Hypothekverschreibung nicht enthält, die Hälfte vorstehender Sätze.																
	Anmerkung.																
	1) Für die Verzichtleistung der Frau wird nichts bezahlt.																
	2) Wird blos um Ausfertigung gebeten, oder blos die Bestätigung nachgesucht, so wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.																
58	Subhastations-Patent. S. Nro. 19. des 3ten Abschnitts.																
59	Taxe eines Grundstücks oder Mobilien. S. Nro. 23. des 3ten Abschnitts.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
60	Tausch-Contract. S. Kauf-Contract.																
61	Testament. S. Erbschaftssache Nro. 32.																
62	Trauschein																
	a. eines Bürgers in den mittlern und kleinern Städten = 12 bis 16 Gr.																
	b. eines Ackermanns = 16 Gr.																
	c. eines Halbspänners = 12 Gr.																
	d. eines Kossaten = 8 Gr.																
	e. eines Häuslers = = 6 Gr.																
	f. eines Einliegers = = 4 Gr.																
	g. Die Kinder dieser Personen zahlen so viel, wie ihre Eltern.																
	h. Die Dienstboten geben so viel, wie ein Einlieger.																
63	Uebergabe-Contract. S. Kauf-Contract.																
64	Uebergabe eines Grundstücks an einen Käufer nach Verhältniß des Kaufcontracts, täglich, so lange sie dauert,																
	1) für den Richter = =	—	12	—	16 bis 1 —	1	8	1	8	1	12	2	—	2	—	2	—
	2) für den Protocollführer =	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	1	—	1	—
	3) Besorgt ein Secretair, Actuarius oder Protocollführer die Uebergabe allein, so bekömmt er = =	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8
	4) Werden statt des Secretairs, Actuarius oder Protocollführers vereidete Beysitzer zugezogen, so erhält ein jeder von ihnen die Hälfte der für den Secretair oder Actuarius ausgeworfenen Gebühren, und statt der freyen Fuhre, für jede Meile hin und zurück 6 Gr. überhaupt.																
65	Vergleich über einen Gegenstand, der noch nicht zur rechtlichen Ausführung gediehen;																
	a) für die Aufnahme — den dritten Theil weniger, als die Gebühren des Vergleichs betragen, wenn die Sache zur rechtlichen Verhandlung gekommen.																
	b) Ausfertigung und Bestätigung eben die Gebühren wie ad a.																
	Anmerkung. Für die blosse Ausfertigung oder Bestätigung wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.																
66	Verzichtsleistung; wie Quittung. Wird sie aber bey der Quittung selbst abgegeben, so darf dafür nichts besonders angesetzt werden.																
67	Versiegelung und Entsiegelung in andern als Erbschaftsfällen. S. bey den Erbschaftsfällen Nro. 32.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
68	Vidimation. S. am Schluß des ersten Abschn. Allgemeine Anmerkung Nro. 7. litt. d.																
69	Vollmachtsaufnahme.																
	a) Wenn sie von dem Aussteller schon vollzogen ist, oder in Gegenwart des Richters vollzogen, und zur Beglaubigung und Anerkennung übergeben wird. S. Beglaubigung Nro. 16.																
	b) Wenn sie mündlich zum Protocoll genommen, und nachher ausgefertiget, und gerichtlich attestiret wird 3 Gr. 4 Gr. 8 Gr. 12 bis 16 Gr.																
	c) Von einer Gemeinde, mit Einschluß des dabey abzuhaltenden Protocolls, und nachherigen Attestats, wird für jede Person 1 Gr. gerechnet, sind aber mehr als 24 Personen, so wird die ganze Summe auf 1 Rthlr. bestimmt.																
	Allgemeine Anmerkung.																
	Ausser diesen bestimmten Gebühren dürfen																
	1) für die bey den erwähnten Geschäften und Gerichtshandlungen aufgenommene Protocolle vom Richter keine besondern Protocoll- oder Registratur-Gebühren genommen werden. Diese sind unter den angesetzten Gebühren für die Handlungen oder Geschäfte selbst bereits mit begriffen.																
	2) Sollten auch mehrere Geschäfte in einer Verhandlung verbunden werden, z. B. Kauf, Cession, Quittung ꝛc. so können nicht für jede einzelne Handlung Gebühren angesetzt werden, sondern diese werden nur nach dem Hauptgeschäfte genommen.																

Siebenter Abschnitt.

Von Vormundschafts-Sachen.

Allgemeine Anmerkung.

1. In allen Geschäften und Fällen, welche denjenigen, welcher unter Vormundschaft stehet, allein angehen, ist bey Bestimmung der dafür anzusetzenden Gebühren, auf die Beschaffenheit ihres Vermögens Rücksicht zu nehmen, dergestalt:

a) Wenn die Einkünfte des eigentlichen würklich wahren Vermögens eines

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Minderjährigen oder Blödsinnigen, davon er Einkünfte erhebt, zu seiner Erziehung und Erhaltung nicht zureichen, so darf nichts an Gebühren genommen werden, sondern die ganze Vormundschaft wird wie eine Armen-Sache behandelt.																
b) Sollte von den Einkünften des Vermögens am Schluß des Rechnungsjahres ein geringer Ueberschuß bleiben, so werden keine Gebühren, wohl aber Stempel- Post- Schreib- und Einhändigungs-Gebühren angesetzt.																
c) Nur in wichtigen Vormundschaften, und wenn nach geschehener Bestreitung aller nothwendigen Ausgaben ein beträchtlicher Ueberschuß von den Einkünften bleibt, der zu Capital gemacht werden kann, können die näher zu bestimmenden Gebühren, nach Verhältniß des Gegenstandes genommen werden.																
2) Von dem Vermögen eines Abwesenden werden auf alle Fälle und ohne Unterschied verhältnißmäßig die ausgeworfenen Gebühren bezahlt.																
3) Alle Kosten, welche nicht von Minderjährigen oder Blödsinnigen bezahlt werden, sondern von andern erlegt werden müssen, werden jederzeit so genommen, wie sie angesetzt worden.																
1 Für die Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes,																
a) für Minderjährige und Blödsinnige	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
2 Für ein Curatorium oder Tutorium, wenn solches ausgefertiget wird,																
a) für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
Wird zur Legitimation in Prozessen die Beybringung des Tutorii oder Curatorii erfordert, so dürfen nur die Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen werden.																
3 Für ein Attest, daß eine Wittwe oder Wittwer mit den Kindern sich aus einander gesetzt hat. S. Nro. 32. des 6ten Abschnitts, unter Erbschafts-sachen Nro. 25.																
Diese Kosten werden bezahlt, wenn auch von den Minderjährigen sonst nichts genommen werden darf.																
4 Für Versiegelung, Entsiegelung, Aufnahme und Anfertigung des Inventarii																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	oder der Specification, Auction u. ſ. w. und zwar																
	a) wenn Minderjährige und Großjährige Theil daran haben, ſo viel, wie bey Erbſchaftsſachen Nro. 32. des 6ten Abſchnitts; nur daß in Anſehung der Minderjährigen ein Viertheil der Gebühren weniger gerechnet wird.																
	b) Wenn bloß Minderjährige dabey intereſſirt ſind, ein Viertel der vorhin angeſetzten Gebühren weniger; ein Abweſender eben ſo viel, wie ein anderer.																
5	Decretum de alienando, mit Inbegriff des darüber abgehaltenen Protocolls, oder angeſtellten Unterſuchung,																
	a) für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16
	b) für einen Abweſenden " "	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
	Decretum de oppignorando, tranſigendo, die Hälfte der Gebühren des Decreti de alienando.															bis 1	—
6	Depoſiten-Geſchäfte;																
	1) Für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder wird nichts, auſſer die in der allgemeinen Depoſital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Tit. 2. Abſchnitt 6. §. 472. und 475. nachgelaſſene Beyträge zu den Koſten mit 4 Gr. für 100 Rthlr. genommen.																
	2) Für Annahme, Aufbewahrung und Herausgabe der Urkunden, Koſtbarkeiten und dergleichen, nach dem wahren Werth, Betrage und Wichtigkeit derſelben ein für allemal 8 bis 12 Gr. bis 16. Gr. bis 1 Rthlr.																
	3) Für die Anſchreiben an die Banque, und für den Depoſiten-Schein, wie oben Nro. 30. des 6ten Abſchnitts, nur daß unter 200 Rthlr. für Minderjährige und Blöde nichts gegeben wird.																
7	Für die Erbtheilung und Regulirung des ganzen Nachlaſſes, Ausarbeitung, Ausfertigung und Beſtätigung des Erbrezeſſes, wie oben Nro. 32. des 6ten Abſchnitts von Erbſchaftsſachen und daſelbſt Nro. 23. u. f.																
	Sind Minderjährige und Blöde dabey intereſſirt, ſo zahlen dieſe bis 200 Rthlr. nichts, ſonſt aber ein Viertel der nachgelaſſenen Gebühren weniger. Für den Abweſenden werden die ganzen Sätze Nro. 32. des 6. Abſchnitts bezahlt.																
	Iſt die Beſtätigung eines Erbrezeſſes oder Auseinanderſetzung von dem Vormundſchaftsamte beſonders nöthig, und wird																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	sie ertheilet, und schriftlich ausgefertiget, so kann dafür genommen werden:																
	a) Für Abwesende, so wie ad Nro. 32. des 6ten Abschnitts von Erbschaftssachen Nro. 24. der ganze Satz.																
	b) Für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	12	—	12	—	16
															bis 16		bis 1 —
8	Für einen Erinnerungs-Befehl an einen Vormund 4 Gr. Diese Kosten werden von dem Vormund, der dazu Veranlassung gegeben, bezahlt, wenn auch in der ganzen Vormundschaft nichts bezahlt wird.															über 1000 Rtl. von jedem Hundert der wirklich Capitale Vermögen 1 Gr.	
9	Aufnahme der Rechnung nach den Belegen des Vormundes zum Protocoll, wenn dieser solche anzufertigen nicht fähig ist, für jedes Jahr																
	für einen Minderjährigen oder Blöden	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12 bis 16	—	16 bis 1	—	1 bis 1	—	1 8 bis 1 12
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 1 Gr.	
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16 bis 1 —	1	—	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 —
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.	
10	Monirung und Abnahme der Rechnung von einem Jahre,																
	für einen Blöden und Minderjährigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.	
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1	—	bis
11	Quittung oder Decharge an den Vormund für jede Jahres-Rechnung								8		12		16	1	—	1	8
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.	
	für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16 bis
12	General-Decharge nach abgelegter Rechnung und geendigter Vormundschaft;															1	—
	für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12
	für Abwesende	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16	1	—
13	Protocoll über mündliche Vorträge, worauf Bescheidung, Verordnung, Berichte, Requisitionsschreiben, u. s. w. erfolgen.																

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wenn Minderjährige mit Großjährigen dabey concurriren, so bezahlen letztere die Sätze Nro. 49. des VI. Abschnitts; sind aber erstere dabey allein interessirt, so bezahlen diese bis unter 200 Rthlr. nichts. Ist die Summe 200 Rthlr. oder mehr, so erlegen die Blöden und Minderjährigen ein Viertel weniger von den nachgelassenen Gebühren. Gehet die Verfügung einen Abwesenden an, so bezahlet solcher die Gebühren, so wie sie Nro. 49. des VI. Abschnitts festgesetzt sind. Wird bloß Abschrift der Verfügung gegeben, so werden dafür Schreibgebühren genommen.			
	Anmerkung.			
	1) Unter vorstehenden Sätzen sind die Schreib Einhändigungs- und Stempel-Gebühren nicht mit begriffen, in so weit solche nach der ersten Hauptanmerkung zu nehmen, erlaubt ist.			
	2) Commissions-Gebühren, die bey Vormundschafts-Angelegenheiten vorkommen, werden nach der Taxe Nro. 26. des VI. Abschnitts genommen; jedoch daß Blödsinnige und Minderjährige ein Viertel weniger bezahlen, als am angeführten Orte ausgeworfen worden. Für Abwesende können sie aber ganz genommen werden.			
	Achter Abschnitt.			
	Von Gebühren in Criminalsachen.			
1	Für die Arretirung und Aufnahme einer Person in das Gefängniß und Entlassung aus demselben	—	14	
	Von wohlhabenden Personen	—	16 bis	
	Geschieht die Arretirung ausserhalb des Wohnorts der Gerichtsdiener, so erhält derselbe ausserdem noch das Botenlohn, für eine Meile 4 Gr.	1	—	
	für eine halbe Meile und darunter 2 Gr.			
	Muß der Gerichtsdiener an dem fremden Orte warten, so erhält er dafür die Zeit über, für den ganzen Tag	—	6	
	für den halben	—	3	
2	Für die Aufnahme einer Person in das Gefängniß, die sich selbst gestellt, oder von einem andern Gerichtsdiener abgeliefert wird, und für die Entlassung	—	6	
	Von wohlhabenden Personen	—	8 bis 12	
	Für die Arretirung und Ablieferung aber werden 8 bis 12 Gr. genommen, je nachdem die Vermögensumstände des Arretirten sind.			
3	Für die Verwahrung und Aufwartung, von jeder Person täglich	—	1	
4	Für Lagerstroh wöchentlich 1 Gr. jedoch muß der Arretirte auch so oft mit frischen Stroh versehen werden.			
5	Für Licht bey Criminalgefangenen, täglich	—	—	6
6	Für Heitzung oder Feuerung, und zwar vom ersten November bis den ersten May, wenn der Gerichtsdiener den Arretirten in seiner Wohnung hat, täglich	—	—	6
	Muß derselbe aber ein besonderes Zimmer für einen oder mehrere Gefangene heitzen, überhaupt täglich	—	2	
7	Für die Alimentation eines Arretirten täglich	—	1	
	Ist es ein Honoratior	—	2	
8	Für die Aufnahme der Anzeige eines geschehenen Verbrechens, und die vorläufig einzuziehende Information	—	8 bis	
	Bey kleinern Verbrechen 2, 3 bis 4 Gr.	1	—	

		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Für die Vernehmung des Inculpaten, sowohl bey der General- als Specialuntersuchung, Abhörung der Zeugen, Confrontation, Hausvisitation, Besichtigung u. s. w. können an Diäten angesetzt werden:			
	a) Für den Richter, auf einen ganzen Tag	— bis 2	16 bis —	
	Auf einen halben Tag	— bis 1	12 bis —	
	b) Für den Protocollführer, auf einen ganzen Tag	— bis 1	12 bis —	
	Auf einen halben Tag	—	8 bis 16	
	c) Für den Scribinum, auf einen ganzen Tag	—	8 bis 12	
	auf einen halben Tag	—	4 bis 8	
10	Für ein Decret, Resolution, Attest, Bericht, womit Acta eingesandt worden, Reversalen, Anfragen, Requisitions- und andere Schreiben	—	4 bis 8	
11	Für einen Steckbrief, desgleichen für eine Edictal-Citation, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	—	8 bis 16	
12	Für einen Salvum Conductum	—	8 bis 16	
13	Für die Anfertigung der Inquisitional-Artikel, oder Vorbereitung zur Special-Inquisition	— bis 2	16 bis —	
14	Den Arretirten zum Verhör und zurück zu bringen, auch während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	2	
	Wird derselbe dazu ab- und wieder angeschlossen, dafür ausserdem	—	2	
15	Den Gefangenen zu einer Besichtigung zu bringen, zur Vollziehung der Strafe, imgleichen aus einem Gefängnisse in das andere abzuliefern	—	2	
	Ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners für jede Meile annoch	—	4	
16	Für die Bemühungen bey Aufhebung eines todten Körpers, bey der Besichtigung und Section	—	8 bis 16	
17	Für eine Haussuchung	—	4	
	Werden mehrere Häuser durchsucht	—	6 bis 8	
18	Für die Observation eines Inculpaten, und zwar für den ersten Tag	—	4 bis 8	
	für jeden der folgenden	—	3 bis 6	
	je nachdem die Bemühung und Aufsicht beschwerlich gewesen.			
	Geschiehet die Observation ausserhalb dem Wohnorte des Gerichtsdieners, ausserdem noch für jede Meile überhaupt	—	3	
	und an Wartegeld, täglich	—	4	
19	Für die Defension, incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Acten	2 bis 6	—	
20	Der Gerichtsperson, für die Beywohnung der Unterredung und das darüber abzuhaltende Protocoll	—	8 bis 16	
21	Für eine Anzeige des Defensors,			
	a) wenn Materialia darin vorkommen, z. B. wenn zur Vertheidigung des Inculpaten, Puncte angezeigt worden, worüber derselbe, oder die Zeugen annoch zu vernehmen sind	— bis 1	12 bis 8	
	b) wenn keine Materialia darin vorkommen	—	4 bis 6	
22	Für ein Protocoll über eine blosse Anzeige oder Anfrage	—	3 bis 6	
23	Für die Inrotulation der Acten	—	6 bis 12	
24	Für die Publication des Urtels,			
	dem Richter	—	8 bis 16	
	dem Protocollführer	—	6 bis 8	
25	Für die Execution des Urtels, wenn auf keine Lebensstrafe erkannt worden, und die Gerichtspersonen dabey gegenwärtig seyn müssen, werden die sub Nro. 9. bestimmten Diäten genommen.			

Wenn

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wenn aber auf Lebensstrafe erkannt ist, für Besorgung und Regulirung der Folge, das peinliche Halsgericht, und andere nöthige Vorbereitungen,			
	dem Richter	3	—	
	dem Protocollführer	2	—	
	den Scabinis	1	8	
26	Dem Geistlichen,			
	a) wenn er im Gerichte den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß	—	16 bis	
		1	—	
	b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig zum Richtplatz zu führen	2 bis 3	—	
27	Für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn solche nach erstattetem Bericht befohlen wird.	—	4	
28	Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe, wenn auf Halseisen, spanische Mantel, Fiddel und dergleichen erkannt ist,			
	für das erstemal	—	6 bis	8
	für jedes folgendemal, die Hälfte.			
	Ausser dem Wohnorte des Gerichtsdieners, annoch für jede Meile	—	3	
29	Für die Verweisung über die Landesgrenze	—	6	
	und ausserdem für jede Meile	—	3	
	Bey einem Staupenschlage zugegen zu seyn	—	8 bis	12
30	Für die Bemühung bey Vollziehung einer Lebensstrafe	1 bis 1	8	

Anmerkung.

1) Feld- und andere geringe Verbrechen, worin der Unterrichter erkennen kann, werden als Bagatellsachen angesehen, und in Absicht derselben, die Sect. 1. No. 1. bestimmten Sätze, nach Verhältniß des Schadens, der Vermögensumstände des Denunciaten, und der Wichtigkeit der Sache, angesetzt.

2) Wenn die Inquisitionskosten aus dem königl. Inquisitions-Fonds, oder den Cämmerey-Cassen genommen werden müssen, so können nur Nro. 4. für Lagerstroh, Nro. 5. für Licht, Nro. 6. für Feuerung, Nro. 7. für Atzung und Nro. 3. an Sitzgebühren, wenn dem Gerichtsdiener keine Wachten beygegeben sind, die bestimmten Sätze, und für die Verrichtungen desselben ausserhalb seines Wohnorts, für die Meile 3 Gr. liquidirt werden.

In Ansehung der übrigen Sätze verbleibt es bey den deshalb vorhandenen Vorschriften.

3) Die höhern oder niedern Sätze werden angesetzt, je nachdem die Untersuchung mühsam, wichtig, und die Vermögensumstände des Angeschuldigten beträchtlich sind, oder nicht.

4) Werden die Untersuchungskosten aus königl. oder Cämmerey-Cassen bezahlt, so fallen diese Gebühren gänzlich weg, und der Defensor erhält nur die Hälfte der festgesetzten Defensionsgebühren.

5) Die Gebühren für den Medicus, Chirurgus, oder für den Nachrichter werden nach den vorhandenen Vorschriften bezahlt.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Neunter Abschnitt.

Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Rechtsbeistände.

Erstlich.

In Rechtsstreitigkeiten.

Allgemeine Anmerkung.

In Sachen unter 100 Rthlr. sollen zwar Justitz-Commissarien und Assistenten nicht zugelassen werden. Indessen hat man diese Rubriquen doch gelassen, weil sich doch Fälle ereignen können, wo die Parthey nicht selbst erscheinen, und sich durch keine andere schickliche Person vertreten lassen kann; in welcher Hinsicht, und unter welcher Einschränkung nur von diesen Gebühren unter 100 Rthlr. Gebrauch zu machen erlaubt wird.

1 Für Einziehung der Information in erster Instanz vom Kläger oder Beklagten, in sofern er von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zum Bevollmächtigten bestellt werden kann

—	6	—	8	—	12	1	8	1	8	1	16	2	—	2	12	
bis		bis		bis				bis		bis		bis		bis		
	8		12	1	8			1	16	2	—	2	12	3	—	

Anmerkung.

1) In Sachen von einiger Bedeutung, bey welchen der Justitz-Commissarius besonders viel Zeit und Mühe bey Einziehung der Information verwenden müssen, welche verwickelt gewesen, und zu deren gründlichen und baldigen Einleitung der Justitz-Commissarius durch seinen Fleiß und Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten und Aufklärung, durch Eröfnung einer Correspondence, Aufsuchung alter Acten, u. dgl. viel beygetragen hat, ist demselben erlaubt, für seine Extrajudicial-Bemühungen besonders zu liquidiren, und dem Richter wird nachgelassen, nach sorgfältiger Vergleichung der Rechnung wegen dieser Gebühren mit den Manual-Acten, ihm auch verhältnißmäßig eine höhere Summe zuzumessen; z. B. den doppelten, und in ausserordentlich wichtigen, mühsamen, verwickelten und weitläuftigen Sachen, den dreyfachen Betrag dieser Sätze.

2) Diese Rechnung für die Extrajudicial-Bemühungen ist auch denn zulässig, wenn der Justitz-Commissarius nur als Beystand der Parthey, welche in Person erscheint, sich mit einfindet. Jedoch muß

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
auch in diesem Fall die Rechnung mit den Manual-Acten sorgfältig verglichen, und darnach festgesetzt werden.																
2 Für die Abwartung der ganzen Einleitung der Sache, für Anmeldung, für Aufnahme der Klage, oder deren Beantwortung von ihm, und der vollständigen Einleitung bis zur rechtlichen Ausführung; der Justitz-Commissarius mag Bevollmächtigter oder Consulent seyn, eine Belohnung von	—	8 bis 12	—	12 bis 1	1 bis 2	— —	2	—	2	12	2 bis 3	12 —	3 bis 4	— —	4 bis 5	— —
															in Sachen über 1000 Rtl. bis 5 Rthlr.	
Kommt es nicht zur Einleitung, und wird in Contumaciam verfahren	—	8	—	12	1	—	1	—	1	8	1 bis 1	8 12	1	12	1 bis 2	12 —

Anmerkung.

1) Unter diesen Gebühren ist die ganze Einleitung im vollständigsten Sinn des Worts begriffen; folglich kann für den Termin zur Aufnahme oder Beantwortung der Klage, oder für die Anmeldung, oder schriftlich übergebene Klage nichts besonders gefordert werden.

2) Hat ein Justitz-Commissarius durch Fleiß, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, und gründliche, vollständige und schleunige Auseinandersetzung der Thatsachen sich besonders ausgezeichnet, so wird nachgelassen, ihm den doppelten, oder wenn die Sache vorzüglich wichtig, weitläuftig und verwickelt gewesen, den dreyfachen Betrag dieser Belohnung zuzubilligen.

3) Wenn der Justitz-Commissarius zur Abwartung eines Termins ausserhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey, der zeitig geschehenen Aufforderung ohnerachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er an Reisekosten täglich 18 Gr. oder statt deren, wenn er sich einer Fuhre bedient, wofür er mehr bezahlt hat, die zu bescheinigenden Auslagen für einen Wagen und zwey Pferde liquidiren; ausser diesen Reisekosten, und den nach obigen Sätzen zu liquidirenden Gebühren, kann derselbe für die extraordinairen Ausgaben täglich 8 bis 16 Gr. ansetzen.

4) Jeder Justitz-Commissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Proceßordnung Part. I. Tit. 23. §. 21.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiren, die baaren Auslagen belegen, und der Richter muß die Liquidation Post für Post mit den Acten und dieser Sportul-Taxe vergleichen, nicht in solle ein beliebiges absetzen, und der Parthey die geschehene Festsetzung, jedoch ohne weitere Kosten, als Botenlohn, bekannt machen.

Derjenige Justitz-Commissarius, welcher diese Vorschrift nicht beobachtet, und seine Gebühren ohne vorgängige Festsetzung von einer Parthey einfordert, gehet solcher blos deshalb verlüstig, mit Vorbehalt der besondern Ahndung, wenn er im Liquidiren excedirt haben sollte. Ist ihm zur Bestreitung der Kosten ein Vorschuß von einer Parthey zugestellt worden, so muß er sogleich nach dessen Empfang den Gerichten davon Anzeige thun.

5) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justitz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu den von ihr persönlich abgewarteten Terminen, einen Justitz-Commissarium, als ihren Consulenten mitbringt, welches ihr, ob es gleich eine überflüssige Präcaution ist, zu ihrer eigenen Beruhigung freystehet; oder wenn sie in dergleichen Sachen die Termine ohne erhebliche und bescheinigte Hindernisse nicht selbst, sondern durch ihren Justitz-Commissarium abwarten läßt, in welchen Fällen sie die dadurch unnöthiger Weise mehr verursachten Kosten jederzeit selbst bezahlen muß, ohne dafür von dem Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rth.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3	Für eine schriftliche Ausführung der Gerechtsame (Deduction)	—	—	—	16 bis	1 bis	—	2	—	3	—	4	—	4 bis	—	5 bis	—
	In ganz ausserordentlich mühsamen, weitläuftigen und wichtigen Sachen 6 bis 8 Rthlr.			1	—	2	—							5	—	6	—
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justitz-Commissarius, ausser den Nro. 1. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; jedoch werden ihm, wenn er mit der Parthey in ihrer Abwesenheit in der Rechtsangelegenheit correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen, und dergleichen, pro Cura Instantiae zugebilliget	—	4 bis	—	12	—	16	1	—	1	12	1	12 bis	2	—	3	—
5	Für Vorstellungen und Gesuche, welche Materialien zum Gegenstand haben, mit Hinsicht ihrer Weitläuftigkeit	—	8	—	8 bis	—	12 bis	—	16 bis	1	12	1	12 bis	2	—	2	— bis
6	Für eine schriftliche, oder mündlich zum Protocoll gegebene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey, oder für die noch einzuziehende Information, als Bevollmächtigter, oder Consulent einer Parthey	—	4 bis	—	8 bis	—	12 bis	1	— bis	—	—	1	—	1	12	2	—
7	Für eine vollständige Instruction im Appellatorio wird dem Justitz-Commissario der einfache Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtelsgebühren zugebilliget.		6		12		16	1	12								

Anmerkung.

1) Ist sie mühsam und verwickelt gewesen oder hat sie einen sehr wichtigen Gegenstand betroffen, und hat der Justitz Commissarius besondern Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit bewiesen, so kann der festgesetzte zugebilligte Betrag verdoppelt werden.

2) Unter diesen Gebühren sind auch die Gebühren für Abwartung des Termins bey Aufnahme des Appellations-Protocolls, oder dessen Beantwortung begriffen, und kann dafür nichts besonders angesetzt werden.

8 Für die schriftliche Ausführung der Gerechtsame im Appellatorio, wie in erster Instanz.

9 Pro Cura Instantiae, wie in erster Instanz.

10 In Revisions-Instanz treten die Gebühren von der zweyten Instanz ein, und können in jener wie in dieser, gleiche Gebühren gefordert werden.

11 Pro Cura Instantiae in dritter Instanz, wie in erster Instanz.

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
12	Für Ausfüllung der Vollmacht 1	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10
13	Vergleichsgebühren, in sofern der Vergleich durch Vermittelung der Justiz-Commissarien mit zu Stande gebracht worden; wird die Hälfte der dem Richter zugebilligten Gebühren zu nehmen erlaubt.																
	Ist die Sache bereits ganz oder zum Theil eingeleitet, so werden die nach der Taxe dafür anzusetzenden Gebühren, so weit sie in dem verglichenen Prozeß zur Zeit des Vergleichs würklich verdienet worden, anzusetzen nachgelassen.																

Allgemeine Bemerkungen.

1) Baare Auslagen an Briefporto, Schreibgebühren, Botenlohn ꝛc. kann der Justiz-Commissarius besonders fordern; jedoch muß er solche bescheinigen, und mit den Gebühren in einer Rechnung am Ende einer jeden Instanz zur Vestsetzung vorlegen.

2) Ist ein streitender Theil dem andern die Kosten zu erstatten, für schuldig erkannt worden, so sind darunter auch die Gebühren und Auslagen des Justiz-Commissarius mit begriffen.

Ausgenommen werden davon folgende Fälle:

a) Wenn eine Parthey, die persönlich hätte erscheinen sollen und können, durch einen Justiz-Commissarius sich einfindet.

b) Wenn in Sachen, deren Betrag zur 1ten, 2ten und 3ten Colonne gehöret, eine Parthey zu dem Termin einen Justiz-Commissarius, oder Consulenten zu ihrer Beruhigung und Sicherheit mitbringet.

In diesen Fällen muß diese Parthey ihren Consulenten allein bezahlen.

3) Bey Fällen, wo Justiz-Commissarien wegen ihres pflichtwidrigen Betragens ihrer eigenen Gebühren für verlustig erkläret werden, und der Gegentheil die Kosten ersetzen muß, verbleibt es bey der Verordnung des Circ. vom 20. September 1783. S. 16. Nro. 11. 13. S. 32. Nro. 59.

	Von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 1000 Rthlr. excl.		1000 Rthlr. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Zweitens

Von den Gebühren, welche ein Justiz-Commissarius als Curator in einem Concurs oder Liquidations-Prozeß fordern kann.

a. Wenn die Activ-Masse noch nicht 50 Rtlr. beträgt, für seine Bemühungen

1) bey Constituirung der Passiv-Masse, ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rthlr.

2) bey Constituirung und Vertheilung der Activ-Masse, überhaupt 16 Gr. bis 1 Rthlr.

b. Wenn die Activ-Masse beträgt

1) für Einziehung der Information über sämtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen worden . . .

1 bis 2	—	—	2 bis 4	—	3 bis 6	—

2) für Abwartung des Hauptliquidations-Termins . . .

— bis 1	—	16	1 bis 2	—	2 bis 4	—

2) für die Abwartung des Inrotulations-Termins . . .

— bis 1	—	16	1 bis 2	—	2 bis 2	— 12

4) Pro Cura Instantiae . . . . .

— bis 1	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—

5) für die Termine zu Regulirung der Appellation; wie für den Hauptliquidations-Termin.

6) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält derselbe eben die Gebühren, welche ihm als Bevollmächtigten in einem Prozesse, nach Verhältniß des streitig gebliebenen Gegenstandes, zu passiren seyn würden.

7) Für Abwartung eines Licitations- oder eines andern Termins, z. B. bey der Inventur, Regulirung eines Interimistici u. s. w. .

— bis 1	—	16	1 bis 1	— 12	1 bis 2	—

8) Für die Bemühungen bey der Distribution der Masse incl. für Abwartung des Distributions-Termins . . .

1 bis 2	—	—	2 bis 3	—	3 bis 5	—

9) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen, eben die Gebühren wie bey einem Civil-Prozeß von gleichem Object.

10) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in sofern ihm solche von Creditoribus anvertrauet wird, bey Posten bis 500 Rtlr. ein Procent; von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. ein halbes Procent; von dem, was über 1000 Rtlr. ist, ein viertel Procent.

11) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er solche führet, drei bis fünf Procent von der würklichen Einnahme.

12) Für

	Rthlr.	Gr.
12) Für die Anfertigung der Curatel-Rechnung,		
von 10 bis 50 Rthlr.		12 Gr.
von 50 bis 200 Rthlr.		12 Gr. 16 Gr. bis 1 Rthlr.
von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.		1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.
von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.		1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.
von 1000 Rthlr. und darüber		2 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

Anmerkung.

Der Curator oder Contradictor muß seine nach obigen Sätzen eingerichtete Rechnung vor Abfassung des Classifications- oder Distributions-Urtels zur Bestsetzung einreichen. Ihm können auch höhere oder niedrigere Sätze zugebilliget werden, je nachdem er für das beste der Masse mehr oder weniger gesorgt hat; je nachdem er mehr oder weniger Bemühung gehabt hat, oder die Masse von großen oder mindern Betrage ist.

Drittens.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Für eine Auction,		
wenn solche nur einen halben Tag, oder weniger dauert, nach der Beschaffenheit des Objects	—	12 bis 16
wenn ein ganzer Tag, oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8

Anmerkung.

1) Ist dem Justiz-Commissario die Einnahme und Berechnung der Gelder mit aufgetragen, so erhält er dafür von jedem Hundert — 12

2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Entwerfung und Besorgung überhaupt — 12

3) Bey Bücher oder andern Auctionen, wo ein Verzeichniß gedruckt wird, für Entwerfung desselben, für jeden Bogen des gedruckten Verzeichnisses inal. der Correctur — 16

4) Wird die Auction in der Behausung des Justiz-Commissarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer excl. der Heitzung — 6

Für die Heitzung, wo solche erforderlich — 8 bis 4

5) Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die gewöhnlichen Vidimations-Gebühren.

6) Dem Ausrufer wird für jede Stunde bezahlt, wie im 9ten Abschnitt Nro. 3. Anmerkung 5.

Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer bloß einseitig geleisteten Cession — 8 bis 12

Für die Aufnehmung eines Contracts zum Protocoll, nach Beschaffenheit des Objects, der mehrern oder mindern dabey vorgekommenen Bedingungen, und der zur Aufnehmung des Geschäftes erforderlich gewesenen Zeit, doch ohne Unterschied der Personen-Zahl der Contrahenten — 16 bis

Für die Anfertigung des Instruments darüber 1, 2 bis 3 —

— 8 bis 16

Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien bis 1 bis 2 —

— 8 bis 12

bis 1 —

Anmerkung.

Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments und die Vollziehung desselben, füglich in einem Tage geschehen

kön-

		Rthlr.	Gr.
	können, so müssen für den ganzen Actum zusammen und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objects	1 bis 3	—
4	Für eine Defension in den §. 32. Nro. 3. Tit. 7. Part. III. Corp. Iur. Frid. bestimmten Fällen	2, 3 bis 5	—
5	In Deposital-Geschäften, bey Ablieferung oder Empfangnehmung der Gelder von 50 bis 100 Rtlr. 8 Gr. von 100 bis 500 Rtlr. 16 Gr von 500 bis 1000 Rtlr. und darüber 1 Rtlr.		
6	Für Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.		
7	Für die Abnahme eines Eides incl. des darüber abgehaltenen Protocolls	—	12
8	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius eine gerichtliche Handlung, nachdem Auftrage des Richters, oder auf Ansuchen der Partheyen, ausserhalb des Orts, wo er wohnet, expediren muß, kann er statt der Gebühren, für die Handlung liquidiren, täglich.	1 2	12 bis —
	Anmerkung.		
	1) Unter diesen Diäten sind Fuhr- Post- und Botenlohn und andere baare Auslagen nicht mit begriffen.		
	2) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius nach dem Auftrage des Gerichts eine gerichtliche Handlung vornimmt, kann er für den Bericht liquidiren	—	4 bis 6
9	Für die Inventur incl. der Taxe, wenn solche in einem Tage beendiget werden kann, nach Beschaffenheit des Objects	— 1 bis 1	16 bis 8
	Wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
10	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Vorgeladenen mit Einschluß des über die Vorladung auszustellenden Zeugnisses oder Attestes	—	3, 4 bis 8
	Ist ein Umlauf mehrern, an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen	— 1	12 bis —
11	Für eine Quittung, Renunciation	—	6 bis 8
	Wenn damit eine vorhergängige Certioratio jurium verbunden ist	— 1	12 bis —
12	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments, und deren Attestirung unter dem Instrumente selbst, von jedem Interessenten	—	8
	Wenn dabey Certiorationes oder Renunciationes vorkommen, ausserdem überhaupt	—	12 bis 16
13	Für die Aufnahme einer jeden andern bloß einseitigen aussergerichtlichen Handlung z. B. Schenkung, zum Protocoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objects	—	16 bis
14	Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und in andern Angelegenheiten, wo sie als Bevollmächtigte der Partheyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects.	1 bis 3 — bis 1	— 6, 8 bis 16 bis 1 12
	Anmerkung.		
	1) Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betrieb der Sache gehören, z. B. wenn an einen Executoren eine bloße Erinnerung erlassen; wenn ein zur Vollziehung einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit anstehender Termin verlegt; wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll; so sind ausser den Gerichtsferien keine schriftlichen Vorstellungen zulässig, sondern dergleichen Anzeigen und Anträge müssen durch ein bloßes auf einen 6 Pf. Stempelbogen zu schrei-		

		Rthlr.	Gr.
	bendes und in der Registratur des Gerichts einzureichendes Promemoria angebracht werden.		
	2) Für ein dergleichen Promemoria kann der Justitz-Commissarius ausser den Stempel- und Schreibgebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen weitläuftigern, mühsamern Betrieb erfordert hat, und das Object von einiger Wichtigkeit gewesen ist, so passiren dem Justitz-Commissario pro sollicitatura überhaupt, nach Verhältniß der Arbeit und Wichtigkeit des Gegenstandes	—	8 bis 12
		—	bis 16
	3) Wenn der Justitz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Parthey correspondiren müssen, so passiren ihm für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorzeigen muß	bis 1	—
	4) Wenn er bey solchen Angelegenheiten als Bevollmächtigter der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andern Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihm an Procuratur Gebühren für den Thaler	—	2 bis 4
15	Für die Vidimation eines Instruments excl. der Copialien	—	2
	Beträgt solches mehr als einen Bogen, für den zweyten und jeden folgenden excl. der Copialien	—	4
		—	2

Anmerkung.

1) Wenn in den Fällen Nro. 3. 11. 12. 13. 16. u. s. w. das Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden soll, so passirt dem Justitz-Commissario, ausser dem dafür an sich bestimmten Satze, annoch die Hälfte desselben. Doch sind darunter die von Mitgliedern der französischen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.

2) Muß in Städten der Justitz-Commissarius in der Wohnung einer Parthey eine gerichtliche Handlung vornehmen, so erhält er für den Weg 8 Gr.

3) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde 6 Gr.

4) Wenn der Justitz-Commissarius zur Vollziehung eines Geschäfts ausserhalb seinem Wohnorte requiriret wird, so hat er die Wahl, ob er die Gebühren für die Handlung, jedoch ohne Wartegeld, oder die oben bestimmten Diäten liquidiren wolle.

5) In den Fällen, wo zu dergleichen Handlungen Zeugen gebraucht werden müssen, erhalten diese, und zwar jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 4 Gr.

Wenn einige Stunden dazu erforderlich sind 8 bis 12 Gr.

6) Wenn statt der Zeugen ein zweyter Justitz-Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe soviel als zwey Zeugen zusammen, und ausserdem in dem Fall Nro. 2. die Gebühren für seinen Gang.

16	Für die Aufnehmung einer Vollmacht, excl. der Ausfertigung	—	4 bis 8
	Wenn solche von einer ganzen Gemeine aufzunehmen ist	—	16
17	Für eine Versiegelung.		
	Wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer ꝛc. versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann	1	—
	Wenn dazu mehrere Zeit erforderlich ist	1	12
	Wenn bloß Gelder versiegelt werden	—	8 bis 12
18	Für die Wiederaufsiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Justitz-Commissario auch inventirt, so kann er für die Wiederaufsiegelung nicht besonders liquidiren.		
19	Für die Aufnehmung eines Wechsel-Protests	—	12
	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	8
20	Für eine schriftliche Vorstellung;		
	in Sachen unter 50 Rthlr.	—	4

		Rthlr.	Gr.
	in Sachen über 50 Rthlr.		
	wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält	—	4 bis 6
	wenn Materialia darin verhandelt werden	—	8 bis 16
21	Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Parthey,	bis	—
	wenn solches nicht eydlich geschieht, auf jeden Zeugen	—	8 bis 12
	wenn es eydlich geschieht	—	16

Anmerkung.

1) Ausser diesen Gebühren wird für die Aufnehmung des status causae, Abnahme des Zeugeneydes ꝛc. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die beglaubte Ausfertigung des Protocolls, der Satz Nro. 15. pro Vidimatione.

2) Wenn dem Justiz-Commissario ein Zeugenverhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sportul-Taxe ausgeworfenen Gebühren.

3) In allen Fällen, wo ein Justiz-Commissarius ausserhalb seinem Wohnorte Zeugen abhöret, steht ihm die Wahl zu: ob er für seinen Gang, oder die gewöhnlichen Diäten sub Nro. 21. liquidiren wolle.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter allen vorstehenden Fällen sind die Stempel- und Schreibgebühren nicht mit begriffen.

a) Die Stempel müssen nach der Vorschrift des Stempeledicts genommen werden, und muß besonders bey Instrumenten der Notarius, welcher solche ausgefertiget, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen und nicht bloß umgeschlagen wird.

b) An Schreibgebühren passiren für den ersten Bogen — 2 Gr.
Sobald es über einen Bogen, für einen Stoß von 6 Bogen — 6 Gr.

c) Siegelgelder werden nur in dem Fall des §. 86. Tit. 7. P. III. Corp. Jur. Fr. bezahlt, und zwar für jedes Instrument — 2 Gr.

2) Der Director des Collegii Notariorum erhält ausser seinem Antheil an den Siegelgeldern:

a) Für Nachsehung eines entworfenen Instruments — 4, 8 bis 12 Gr.

b) Für die Aufsuchung eines Protocolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii — 4 bis 6 Gr.

Wenn die Urkunde vor länger als zwey Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr 2 Gr.

c) Für die Vidimirung eines solchen Protocolls oder Urkunde empfängt er die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

3) Wenn ein Justiz-Commissarius als Mandatarius einer Parthey, bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er nach dem Auftrage des Richters eine Handlung vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Partheyen keine Bezahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Partheyen die geschehene Festsetzung durch einen schriftlichen, jedoch umsonst auszufertigenden Zahlungsbefehl bekannt machen.

Wenn aber ein Justiz-Commissarius eine Handlung auf Privat-Requisition der Partheyen vornimmt, so muß er sämtliche dafür genommene Gebühren unter dem Instrumente getreulich verzeichnen.

Besonders muß er bey Contracten auf das Concept des Instruments die Taxe sowohl für die Aufnehmung der gerichtlichen Handlung zum Protocoll, als für die Ausfertigung des Instruments, und dessen künftige Vollziehung, so

		Rtl.	Gr.	Pf.
	wie er ſolche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig anſetzen.			
	Der Director muß bey ſeiner Reviſion auf dieſen Anſatz zugleich mit Rückſicht nehmen, und wenn er ſolchen übertrieben findet, den Juſtiz-Commiſſarium deshalb zurechte weiſen.			
	4) Wenn ein Juſtiz-Commiſſarius in Proceſſualibus zu den Verrichtungen eines Aſſiſtenz-Raths oder Aſſiſtenten gebraucht wird (§. 110. Tit. 7. P. III. Corp. Iur. Frid.) ſo erhält er die dergleichen Aſſiſtenten in der gerichtlichen Sportul-Taxe angeſetzten Gebühren.			

Zehnter Abſchnitt.

Von den zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in einer jeden Sache, ſo bald der Gegenſtand den Werth von 30 Rthlr. überſteigt, oder keiner gewiſſen Schätzung fähig iſt, folgendes genommen werden.

1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt	—	1	—
	Wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6	—
	Anmerkung.			
	Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, ſo muß zu dieſem der vorſchriftsmäſſige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informationsprotocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klageprotocoll	—	6	—
	Anmerkung.			
	Zur Aufnehmung einer Intervention, oder Litis Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn dieſe letztere zur beſondern Verhandlung gewieſen wird, muß eben ſo viel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der erſten Vorladung des Beklagten	—	6	—
	Anmerkung.			
	Auch wenn dieſe erſte Citation nicht ſchriftlich, ſondern nur per Copiam Decreti ergeht, muß zu dieſer Abſchrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Edictal Citation auf jedes Exemplar	—	12	—
6	Zu einem Inſerat in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	6	—
7	Zu einem Subhaſtations-Patent auf jedes Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commiſſoriali, Mandato, Requiſitoriali, Interceſſionali, Decret, Reſcript, Reſolution, und überhaupt zu einer jeden ſchriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein beſonderer Satz beſtimmt iſt	—	6	—
9	Zu einer ſchriftlichen Anzeige des Deputati oder Aſſiſtenz-Raths, oder Juſtiz-Commiſſarii, welche im Laufe des Prozeſſes vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinſen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt,	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig iſt	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn ſolche beſonders, und nicht zugleich im Inſtructionstermin aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Reſolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem erſten Inſtructions-Protocoll	—	12	—
14	Wenn die Inſtruction durch mehrere Termine fortgeſetzt wird, zu dem Protocoll			

		Rtl.	Gr.	Pf.
	für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protocoll über das Zeugenverhör, wenn nicht mehr als zwei Zeugen sind	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen	—	6	—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehöret	—	6	—
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhöre	—	6	—
19	Zum Status causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehöret werden muß	—	6	—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deductions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protocoll über die Acten Zurotulation	—	6	—
24	Zu einer specie facti an die Gesetz Commission	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. und darüber beträgt			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtel expediret werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichsprotocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 bis 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 bis 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Geld fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines ausergerichtlich geschlossenen Vergleichs, wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione Liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	1	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6	—
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.			
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen	—	—	6

Schluß-Anmerkungen und allgemeine Vorschriften.

1) Sämtliche Untergerichte ohne Ausnahme, müssen sich nach dem Inhalte dieser Sportul-Taxe auf das genaueste richten, solche in keinem Stücke überschreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Verhältnissen bestimmt sind, unter dem Vorgeben einer Observanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung liquidiren, oder bezahlt verlangen, auch muß jeder Richter, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet seyn will, so viel als möglich dahin sehen, daß die Unterbedienten nicht mehr, als ihnen zukommt, einfordern, und wenn Excesse bemerkt werden, solche ohne Nachsicht ahnden, oder zur Bestrafung anzeigen.

2) Die Gebühren müssen nicht nur auf den Ausfertigungen oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Acten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportul-Register, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmal beygesetzt, und wenn die Acten an die Regierung, oder Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden sind, eine vollständige Liquidation beygefügt werden, widrigenfalls der Betrag der Sporteln, bey welchen solches nicht beobachtet ist, zur Strafe erlegt werden muß.

3) Derjenige, welcher durch Ueberschreitung dieser Sportul-Taxe oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Partheyen bedrückt, wird, wenn er die Sporteln berechnen muß, den doppelten, und wenn ihm deren Selbstgenuß zukommt, den fünf bis zehnfachen Betrag der zuviel genommenen Gebühren, zur Strafe an die Armen-Casse zu bezahlen, angehalten werden. Hat er sich aber des übermäßigen Sporculirens, in mehr als einem Fall aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trift ihm ausserdem noch, die in den Gesetzen bestimmte Strafe.

4) In Ansehung des Kosten-Vorschusses, welchen einige Gerichte von den Partheyen haben einfordern lassen, wird hierdurch festgesetzt, daß von dem Kläger alsdann, wenn er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und kein sicherer Einwohner im Gerichtsbezirk, die Berichtigung sämtlicher Kosten übernehmen will, ein baarer Vorschuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Insinuation der Klage, und hiernächst, wenn der gemachte Vorschuß zu den Kosten verwandt worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne. Wird der verordnete Vorschuß binnen der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann deshalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in königlichen Landen wohnhaft, oder ansäßig ist, nicht aufgehalten, sondern nur die executivische Beitreibung, mittelst Requisition seiner Obrigkeit, veranlaßt werden. Ueber die bezahlten Vorschußgelder muß richtige Rechnung von dem Rendanten geführt, den Deponenten, nach beendigter Sache, oder wenn er es noch eher verlangen sollte, Abschrift davon zugestellt, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe gar keine Gebühren, für die Abschrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und ausserdem von jedem berechneten Thaler 6 Pf. Receptur-Gebühren genommen werden.

5) Damit diese Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, nachgesehen werden könne, so muß vor jeder Gerichtsstube ein Exemplar zu eines jeden Einsicht ausgehangen werden.

Hiernach muß überall verfahren und in keinem Stücke dawider gehandelt werden, und wird die Regierung so wie auch die Krieges- und Domainen-Cammer, welche bey jeder Gelegenheit darauf Acht geben werden, daß solches geschehen, bemerkte Excesse, oder Verabsäumungen dieser Vorschriften, ohne Nachsicht ahnden, oder höhern Orts zur Bestrafung anzeigen.

Vorstehende, für die Magdeburgische Untergerichte, bestimmte Sportul-Taxe, wird von Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, hierdurch landesherrlich confirmiret, und soll auf das genaueste befolgt, alle Ueberschreitungen derselben aber, so wie alle übrige zum Druck der Partheyen gereichende Mißbräuche sollen auf das strengste nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden. So geschehen, Berlin, den 31. August 1790.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. Werder. Arnim. Mauschwitz. v. Voß.

No. II. Sportul-Taxe für den Magiſtrat der Altſtadt Magdeburg. De Dato Berlin, den 31. Auguſt 1790.

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
	Erſter Abſchnitt.							
	Vom ordinairen Prozeß.							
1	Beträgt der Gegenſtand der Rechtsſache weniger als 50 Thaler, ſo können, außer Schreib- und Einhändigungs-Gebühren, von beyden Theilen zuſammen genommen werden							
	1) in Sachen unter 5 Rthlr. . . 3 bis 6 Gr.							
	2) in Sachen von 5 bis 10 Rtl. excl. 6 bis 12 Gr. für die Inſtruction und Erkenntniß.							
	3) in Sachen von 10 bis 20 Rthlr. excl.							
	für die Inſtruction . 12 Gr. bis 1 Rthlr.							
	für das Urtheil . 8 — bis 12 Gr.							
	4) in Sachen von 20 bis 30 Rthlr. excl.							
	für die Inſtruction 1 Rtl. bis 1 Rtl. 8 Gr.							
	für das Urtheil . . 12 bis 16 Gr.							
	5) in Sachen von 30 bis 50 Rthlr. excl.							
	für die Inſtruction . . 1 Rthlr. 8 Gr. bis 1 Rthlr. 16 Gr. bis 2 Rthlr.							
	für das Erkenntniß 16 bis 20 Gr. bis 1 Rtl.							
	Anmerkung.							
	1) Die hohen angegebenen Sportul-Sätze werden nur dann genommen, wenn die Sache verwickelt iſt, und zu deren Einleitung mehr als ein Termin erfordert wird.							
	2) Sollten mehr als drey Zeugen in dieſen geringfügigen Rechtsſachen auf Anſuchen der Partheyen vernommen werden, und ſich finden, daß ſolche von ihnen mehr aus Streitſucht, als aus Nothwendigkeit vorgeſchlagen worden, ſo wird erlaubt, auſſer den vorhin nachgelaſſenen Gebühren, noch 3, 4 bis 6 Gr. nach Verhältniß des Gegenſtandes, für die Vernehmung jedes Zeugen, der über drey Zeugen vorgeſchlagen worden, zu nehmen.							
	3) Sollte eine aufgenommene Klage nicht zur Einleitung kommen, ſondern vorher in Güte abgemacht, oder derſelben entſagt werden, ſo kann für die Aufnahme der Klage, und die darauf getroffene Verfügung, nach dem Verhältniß des Gegenſtandes							
	2, 4 bis 8 Gr. gefordert werden.							
	Bey höhern Gegenſtänden werden die Gebühren, nach dem Unterſchied des Betrags des ſtreitigen Gegenſtandes ſolgendergeſtalt feſtgeſetzt:							
2	Für die Anmeldung zur Klage, und die darauf erfolgende Anſetzung des Termins zur Aufnahme							

der

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	der Klage, im Fall diese nicht sogleich vollständig aufgenommen werden könnte	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12
	Anmerkung. Wird der Kläger zur Vernehmung über die angemeldete Klage schriftlich vorgeladen, so kann dafür, ausser an Schreib-Gebühren und Vorforderungs- oder Einhändigungs-Gebühren, nichts weiter angesetzt werden. Wird die Klage aber verworfen, so wird für die Bescheidung, nach dem Satze Nro. 24. des dritten Abschnitts, bezahlt.														
3	Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnahme der Klage selbst	—	8 bis — 12	—	12 bis — 16	—	16 bis 1	1 bis 1	— 4	1	8 bis 12	1	12 bis 2	2	— bis 2 12 bis 3 —
	Anmerkung. 1) Interventio principalis ist ein besonderer Prozeß, es werden bey ihm also auch die gewöhnlichen Gebühren genommen. 2) Bey einer Interventione accessoria wird für Einziehung der Information und Aufnahme derselben nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie eine jede andere Prozeß führende Parthey betrachtet. 3) Mit der Litis Denunciation und Adcitation wird es, wie mit der Interventione accessoria gehalten. Streitet aber der Litis Denunciant oder Denunciat über den Grund des Regresses, so wird solches als ein besonderer Rechtsstreit angesehen. 4) Eine Widerklage, welche als eine besondere Rechtssache eingeleitet wird, ist als ein besonderer Prozeß anzusehen. Wird sie aber mit der Hauptklage in einem Prozeß verhandelt, so können dafür besondere Gebühren nicht angesetzt werden.														
4	Für die erste Vorladung des Beklagten, Litis Denunciaten und anderer Mitvorgeladenen	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10	—	12	—	12 bis 16
	Anmerkung. 1) Wird die erste Vorladung nicht ausgefertiget, sondern blos Abschrift des Decrets gegeben, so wird die Hälfte der Gebühren bezahlt. 2) Für die zweyte und andere folgende Vorladung wird auch nur die Hälfte der ersten Vorladung gerechnet. 3) Werden beyde Theile zu einem Termin vorgeladen, so werden die Gebühren dafür nur einmal genommen. Schreib- und Einhändigungsgebühren aber besonders für jede bezahlt.														

Für

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort über die Klage, oder Aufnahme der Information dazu, werden in den vier ersten Colonnen keine Gebühren angesetzt, weil diese unter den Instructionsgebühren mit begriffen sind. Beträgt der Gegenstand die Summe der fünften Colonne, so werden die Gebühren genommen, wie sie nach Verschiedenheit des Gegenstandes ad Nro. 3. für Vernehmung des Klägers entrichtet werden.														
6 Für die ganze Einleitung der Sache, Vernehmung der Partheyen gegeneinander, Regulirung des status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins (in sofern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann) Versuch der Suhne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll, und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	16 bis 1 —	1	— bis 1 8	1	8 bis 1 12	1	8 bis 2 —	1	12 bis 2 —	2	— bis 3 —	3	—
7 Für Inrotulation wird, wenn der Gegenstand von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. ist, nichts bezahlt, weil die Gebühren dafür unter den Instructions-Gebühren mit begriffen sind. Bey den andern Gegenständen wird bezahlt von beyden Theilen	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16
8 Für ein Erkenntniß, wodurch die ganze Sache entschieden wird, von jedem Theile	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	— bis 1	1	— bis 1	1	12 bis 2	2	— bis 2	2	12 bis 3
Anmerkung. Besteht eine Sache, außer ihrer Wichtigkeit, aus mehrern Puncten, davon jeder für sich von erheblichem Belange ist, oder ist sie sehr verwickelt und weitläuftig, so wird ausser dem bestimmten Satze noch die Hälfte desselben zu nehmen nachgelassen.														
9 Wenn den Partheyen selbst vom Richter das Erkenntniß eröfnet wird, und die Bedeutung wegen der nachgelassenen Rechtsmittel geschiehet, von beyden Theilen	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12
Die Verordnung dazu geschiehet von Amtswegen, ohne Gebühren dafür zu nehmen.														
10 In der zweyten oder Appellations-Instanz, wo solche zulässig ist, werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue vollständige Einleitung, wenn sie erfordert wird, und nicht beym Obergerichte geschehen muß, für Inrotulation der Acten und Eröfnung des Erkenntnisses, Bedeutung des Rechtsmittels, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.														

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
11	In der dritten, oder Revisions-Instanz, werden für die Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Revisen, Introtulation der Acten, und Eröfnung des Erkenntnisses, eben die Gebühren, wie in erster Instanz angesetzt.														
12	Wegen der Succumbenz-Gelder, bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen, von wem, und wie hoch solche zu nehmen erlaubt gewesen.														
	Allgemeine Anmerkung.														
	1) Wenn die Partheyen, die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit gehöriger Information versehen, erscheinen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreueter Beweißmittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen u. s. w. mehrere schriftliche Verfügungen, oder mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird ausser obigen Sätzen noch entrichtet														
	a) für die schriftliche Verfügung	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	6	—	6
	b) für einen Instructions-Termin, in welchem wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet, und daß solches geschehen, bemerkt worden, von jedem Theile	—	8	—	12 bis 16	—	16	—	16	—	16 bis 18	—	18	—	18 bis 1 —
	2) Ohne Noth müssen nie schriftliche Verfügungen gehäuft werden. Der Regel nach sind alle, während des Laufs der Rechtssache an die Partheyen zu erlassende Verfügungen und Nachrichten, nur durch Abschriften der Angaben oder Decrete, wofür die Schreibgebühren angesetzt werden, zu erlassen.														
	3) Wenn Capital, Zinsen und Kosten eingeklagt werden, so wird bey Bestimmung der Colonnen, nach welcher die Gebühren zu nehmen, nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des Capitals, oder mehr, ausmachten. Werden nur Zinsen eingeklagt, so bestimmt der Betrag derselben die Colonne, nach welcher die Kosten anzusetzen.														
	4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner eigentlichen Schätzung nach Gelde fähig ist, oder, wenn über Gerechtsame gestritten wird, oder in Ehescheidungssachen, werden die Gebühren nach der Colonne von 200 Rthlr. 300 Rthlr bis 400 Rthlr. genommen, je nachdem der streitige Gegenstand von Erheblichkeit ist.														

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

Ist aber derselbe sehr bedeutend, und die Einleitung mühsam und weitläuftig, so werden nach dem Verhältnisse dieser Erheblichkeit, Weitläuftigkeit und mühsamen Einleitung, die Gebühren nach der Colonne von 600 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber genommen.

Ist hingegen der Gegenstand von geringer Bedeutung, und haben die streitenden Partheyen kein beträchtliches Vermögen, so werden die Gebühren gleich dem Betrage von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. gerechnet.

5) In Injurien-Sachen werden
wenn der Beleidigte oder Kläger ein gemeiner Bürger oder Bauer ist,
die Gebühren nach den, bey der ersten Nummer dieses Abschnitts, in Bagatell-Sachen bestimmten Sätzen genommen, und solche nach Verschiedenheit der Umstände erniedriget oder erhöhet.

Gehört der Beleidigte oder Kläger zu den Vornehmern des Bürger- oder Bauernstandes, oder ist er ein niederer Bediente des Staats, so treten die Sätze der ersten und zweyten Colonne ein.

Ist er aber einer von Adel, oder ein im gleichen Range stehender Civil-Bedienter, so wird die 5te oder 6te Colonne, nach Beschaffenheit der Umstände zur Richtschnur genommen.

Für den Ehrenschein kann, wenn er ausgefertigt verlangt wird, nach den angegebenen Verhältnissen, 4, 6, 8 bis 12 Gr. genommen werden.

6) Unter den benannten Sätzen sind nicht begriffen:

a) Die Stempelsätze; davon besonders wird gehandelt werden. (S. Zehnten Abschnitt.)

b) Die Schreibgebühren.

Für ein Mundum auf einem Bogen 2 Gr.
Wenn solches über 3 Bogen ist, für jeden Bogen . . . 1 Gr. 6 Pf.

Für Beylagen, oder bloße Abschriften, für den ersten Bogen . . 2 Gr.

Für die übrigen, für einen jeden Stoß zu 6 Bogen gerechnet . . 6 Gr.

In Rechnungssachen, für den Bogen 2 Gr.

Die Munda und Abschriften müssen vorschriftsmässig geschrieben, und wenigstens auf jeder Seite 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben gebracht werden.

Für Schreibematerialien darf ausserdem nichts berechnet werden. Nur wenn eine Ausfertigung auf Pergament geschehen muß,

oder erfordert wird, so wird die Auslage besonders bezahlt, und für den Bogen 4 Gr. Schreibgebühren genommen.

c) Die Vidimationsgebühren.
Auſſer Stempel- und Schreibgebühren für einen Bogen . . . 3 Gr.
Wenn mehr als ein Bogen ist, bis zu 6 Bogen, für jeden Bogen . 2 Gr.
Wenn mehr als 6 Bogen sind, für einen Stoß zu 6 Bogen . . 6 Gr.

d) Die Einhändigungs- oder Vorforderungsgebühren.
1) Dem Nuntio jurato.
aa) Für Insinuation einer Citation, oder sonstigen Verordnung, welche unter dem Siegel ausgefertiget worden, und für Relation davon ad Acta . . 2 Gr.
bb) Für Insinuation eines Kaufbriefs, oder einer Obligation, oder sonstigen Dokuments incl. der Relation über die Bestellung desselben . . 4 Gr.
cc) Für Insinuation eines Decrets für jeden Theil . . . 1 Gr.
dd) Für Bestellung eines Schreibens incl. der Relation ad Acta . 2 Gr.
ee) Ein Tutorium oder Curatorium zu schreiben und zu insinuiren . 3 Gr.
2) Dem Gerichtsdiener.
Für jede mündliche Bestellung oder Vorladung . . . 1 Gr.

e) Aufwartungsgebühren, dem Gerichtsdiener.
1) Bey Instructionsterminen { aa) In Sachen von 30 bis 100 Rthlr. überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Termine . 8 Gr.
bb) In Sachen über 100 Rthlr. . . 12 Gr.
2) Bey einer auſſer dem Hause vorfallenden gerichtlichen Handlung . 6 Gr.
3) Bey einem Liquidations- oder Licitationstermin, der vor einem Deputato abgehalten wird . . . . . 6 Gr.

Für den Termin zur Beantwortung der Klage werden gar keine besondere Aufwartungsgebühren zugebilligt.

Auſſerdem darf an Registraturgebühren, wegen Verzeichnung der geschehenen Insinuation, Befehls ꝛc. nichts genommen werden, es wäre denn, daß die Einhändigung mit besondern Umständen begleitet gewesen, deren Registrirung ein weitläuftiges Protocoll erfordert, da dann die gewöhnlichen Protocollgebühren zu nehmen, nachgelassen wird.

Siegelgebühren dürfen nicht genommen werden.

7) Jeder Extrahent muß die von ihm nachgesuchte Verfügung auf seine Kosten auslösen.

Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, werden jedem Theile, bis ein anderes erkannt ist, zur Hälfte angesetzt.

8) In Dienstprozessen der Unterthanen gegen ihre Guthsherrschaft, wird den Unterthanen nur die Hälfte der auf sie fallenden Instructionsgebühren angesetzt, die andere Hälfte wird ihnen erlassen. Sollte sich aber hiernächst finden, daß die Unterthanen ohne Grund aus Chicane den Prozeß geführet oder fortgesetzt, so müssen sie auch die andere ihnen erlassene Hälfte noch abtragen.

9) Reise- Zehrungs- und andere auſſergerichtliche Kosten, welche nach der Prozeßordnung eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, werden folgendergestalt bestimmt:

a) Reisekosten für die Partheyen und für die Zeugen:
1) Wenn es Personen von Adel oder charakterisirte königl. Bediente sind, auf die Meile . 1 Rthlr. 8 Gr.
2) Bey andern königl. und öffentlichen Officianten, höheren Subalternen der Landescollegien, Directoren, Bürgermeistern und würklichen Magistratspersonen in gröſeren Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile . . . . 16 Gr.
3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güther u. s. w. auf die Meile . . . . . 12 Gr.
4) Bey Bürgern und Handwerkern in gröſeren Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern u. s. w. auf die Meile 6 bis 8 Gr.

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen gemeinen Landleuten auf die Meile . . = 3 Gr.														
	Anmerkung.														
	Auſſer dieſen Koſten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andern Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreiſe werden aber jede beſonders gerechnet.														
	Sollten aber die Nro. 4. und 5. bemerkten Perſonen wegen hohen Alters, Schwäche und übler Witterung die Wege nicht zu Fuß machen können, ſondern Pferde oder Wagen dazu nöthig haben, ſo kann die Hälfte des dazu beſtimmten Satzes und auſſerdem das zu beſcheinigende Fuhrlohn oder Wagenmiethe gefordert werden.														
	b) Zehrungskoſten für die Partheyen und Zeugen. Für Perſonen aus der erſten Claſſe. Nach Bewandniß der Umſtände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.														
	Für Perſonen aus der 2. Claſſe eben ſo 12 Gr. bis 20 Gr.														
	. — . . 3. Claſſe 8 Gr. b. 12 Gr.														
	. — . . 4. Claſſe 6 Gr. bis 8 Gr														
	. — . . 5. Claſſe 4 Gr.														
	Anmerkung. Unter dieſen Koſten ſind, Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baaren Auslagen mit begriffen.														
	c) Verſäumnißkoſten, wenn ſolche gefordert werden, müſſen beſonders nachgewieſen und beſcheinigt werden. Eine Parthey, welche dieſe fordert, kann auſſerdem nicht noch Zehrungskoſten liquidiren.														
	d) Auch andere Extrajudicialkoſten, an Briefporto, Botenlohn, und dergleichen, muß die Parthey, welche deren Erſatz fordert, liquidiren und beſcheinigen.														
	Zweyter Abſchnitt.														
	Vom Wechſel- und executiviſchen Prozeß und ſchleunigen Arreſtſachen.														
1	In Sachen unter 50 Rthlr. werden die Gebühren nach dem Maaßſtab im erſten Abſchnitt Nro. 1. genommen. Bey höhern Gegenſtänden werden die Gebühren folgendergeſtalt feſtgeſetzt.														
2	Für die Aufnahme der Klage . .	—	8	—	8	—	12	—	12	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 1 —

Für

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3	Für die erste Vorladung Hier gilt auch wegen der nicht auszufertigenden oder zu wiederholenden Vorladung und anderer Verfügung, die Anmerkung zum ersten Abschnitt Nro. 4. und allgemeine Anmerkung Nro. 1. Litt. a.	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
4	Für die ganze Einleitung der Sache, mit Inbegrif der Inrotulation von jedem Theile	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 1	— 8
5	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	12	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	8	1 bis 1	8 12	1 bis 2	12 bis —
	Bey Untergerichten der zweyten Classe ist aber zu nehmen	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1 bis 1	— 8	1 bis	8 bis 12

Anmerkung.

1) Für Eröfnung des Erkenntnisses wird nichts bezahlt, weil solches schon unter den Urtlesgebühren begriffen ist.
2) Wegen Aufnahme des Appellations-Protocolls und Einleitung der höhern Instanz treten die Gebühren nach Nro. 10. und 11. des ersten Abschnitts ein.
3) Protocollführer- Gerichtsbeysitzer- Schreib- Einhändigungs - Vorladungs - Gebühren werden nach dem ersten Abschnitt genommen
4) Schleunige Rechtssachen sind auch die Streitigkeiten, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird.
Die Rechtfertigung derselben ist ein besonderer Prozeß.

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

1	Für die Anzeige des Deputati bey einer Instruction oder sonst bey andern Geschäften, wenn Materialia vorkommen. Für eine blosse Anzeige, welche zur Einleitung des Prozesses gehört, werden nur Schreibgebühren genommen.	—	3	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
2	Für einen Befehl zur Arrestanlegung, Auspfändung, oder etwas beyzutreiben, wird, wenn er schriftlich ausgefertigt wird, so viel, als für eine jede andere Verfügung Nro. 24. bezahlt.														

Anmerkung.

1) Beträgt der Gegenstand, warum die Auspfändung verrichtet werden soll, unter 50 Rthlr. so wird 2 bis 3 Gr. gesetzt.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2) Wird blos Abschrift davon gegeben, so wird 1 Gr. dafür bezahlt.																
3 Für eine Versteigerung oder Auction ausgepfändeter oder anderer Sachen.																
1) Wenn sie durch den Richter geschiehet,																
für einen ganzen Tag	—	—	—	16	1	—	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8
für einen halben Tag	—	—	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	1	—	1	—
2) Wenn sie ein Subaltern des Gerichts, Secretair, Actuarius ꝛc. verrichtet,												bis 1				
für einen ganzen Tag	—	6 bis 8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1	1	—	1	—
für einen halben Tag	—	4 bis 6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12 bis 16	—	16	—	16

Anmerkung.

1) Für Ausziehung der Rechnung an die Käufer, Einziehung und Berechnung der Gelder, kann von 5 Rtlr. bis 50 Rtlr. 4 bis 8 Gr. von 50 Rtlr. bis 100 Rtlr. 8 bis 12 Gr. und für jedes Hundert jedesmal 12 Gr. genommen werden.

2) Geschieht der Verkauf durch einen Auctionscommissarius, so erhält dieser eben diese Gebühren, und die Gerichte können nichts verlangen.
Für den Bogen eines angefertigten Catalogi von Büchern wird incl. der Correctur für jeden gedruckten Bogen 12 Gr.
bey andern Sachen 6 Gr.
zugebilligt.

3) Geschiehet die Auction in der Wohnung des Auctionatoris, so erhält er auf einen ganzen Tag für den Gebrauch der Stube, ausser der Heitzung 6 Gr.
Für die Heitzung, wenn solche erforderlich ist 3 bis 6 Gr.

4) Sind Mobilien in dem Hause des Auctionators bis zum Verkauf aufbewahret worden, so kann dafür billige Miethe passirt werden.

5) Muß zur Beförderung der Auction ein Ausrufer zugezogen werden, so erhält derselbe, nach Verhältniß der Summe, welche durch die Auction herausgebracht wird,

für einen ganzen Tag	—	4 bis 6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	12
für einen halben Tag	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	6 bis 8

Für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		60 bis 80 e	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl	
4	Für einen Adjudications-Bescheid, mit Inbegriff der Confirmationsgebühren, nach Verhältniß des Gebothes . . .	—	4 bis 6	—	12	1	—	1	—	1 . 1	— bis 12	1 bis 2	12 —	2 bis 3	
	Anmerkung.														
	1) Diese Gebühren werden vom Verkäufer bezahlt; wird dem Käufer auf sein Verlangen ein besonderer Kaufbrief ausgefertiget, so erlegt derselbe eben so viel, wie der Verkäufer. Sind mehrere Käufer vorhanden, so erhält jeder beglaubte Abschrift des Adjudications-Bescheides.														
	2) Wird in dem Adjudications-Bescheid die Präclusion der vorgeforderten und sich nicht gemeldeten Gläubiger abgefaßt, so wird dafür nichts besonders bezahlt.														
5	Für eine Ausmessung, wenn der Richter mit zugegen ist, wird eben so viel, wie für einen andern Commissionstermin Nro. 10. bezahlt, und die freye Fuhre gegeben.														
	Anmerkung. Wird ein Protocollführer mit zugezogen, so erhält dieser die bey Nro. 10. bestimmten Gebühren.														
6	Für die Abfassung und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern	—	1 bis 2	—	2	—	3	—	4	—	4 bis 5	—	6	—	6
	Anmerkung.														
	1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- und Addreßcomtoir werden besonders bezahlt.														
	2) Wird wegen der Einrückung ein besonders Schreiben erlassen, und werden dafür Gebühren genommen, so kann in selbigem das Avertissement eingerückt, und für dieses nichts besonders genommen werden.														
	3) Ist die Bekanntmachung weitläuftig, so wird doppelte Gebühren zu nehmen erlaubt.														
7	Für einen Bericht,														
	a) wenn damit Acta an die vorgesetzte Landescollegia eingeschickt werden, oder, wenn er blosse Anzeigen enthält	—	—	—	4	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12 — 1
	b) Wenn sie die Sache selbst, oder Materialia betreffen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Mühe der Ausarbeitung . .	—	4	—	bis 6 8	—	bis 8 12	—	16	—	16	—	bis 12 1 —	1	8 1 1
8	Für eine Besichtigung ausser der Stadt wird, ausser der Fuhre, welche der Extrahent geben muß, so viel, wie für einen andern Commissionstermin ad Nro. 10. bezahlt. Wegen des Protocollführers s. Anmerk. zu Nro. 5.														

Für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	Für ein Contumacialprotocoll, worauf eine Contumacialresolution angegeben wird, unter 10 Rtlr. „ „ 3 Gr.																
	von 10 Rtlr. bis 50 Rtlr. „ 6 Gr. „	—	—	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1 —	1	—
	Für eine Contumacialresolution, wenn sie eine Definitiv-Entscheidung enthält, von 10 bis 50 Rthlr. „ 4 bis 6 Gr. „	—	—	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 20	—	20 bis 1 —	1	—
10	Commissionsgebühren.																
	a) Wenn ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus, von einem Oberbedienten des Gerichts, zwar am Orte des Gerichts, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür gezahlt „ „ „	—	4 bis 8	—	12	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 1	—	12
	b) Wird er vom Richter ausser dem Orte des Gerichts vorgenommen: an Diäten „ „ „ „	—	8 bis 12	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8	1	12	1	12
	c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction ausserhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die tarmässigen Instructionsgebühren statt der Diäten. Für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten muß von jedem Theile auch zur Salarien-Casse entrichtet werden „	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
	d) Wenn ein einzelner zur Instruction der Hauptsache gehörender Actus durch einen Secretair oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. B. die Abhörung eines Zeugen, Abnahme des Eides in der Behausung u. dgl. so werden an Diäten bezahlt für den Termin „	—	4 bis 8	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—
	e) Geschieht die Handlung ausserhalb dem Sitze des Gerichts, so wird den Personen ad d an Diäten zugebilligt	—	8 bis 12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
	Anmerkung.																
	1) Wenn für mehr, als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet worden seyn, und daher das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, auch pflichtmässig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.																
	2) Ein gleiches findet statt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen																

für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	für mehr als zwey Instructionstermine Gebühren angesetzt werden sollen.																
	3) Bey allen Localcommissionen kann der Commissarius ausser den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung u. dgl. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Partheyen den Termin zeitig genug bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern, nur alsdann, wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eines eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, so werden ihm vier, den Subalternen aber nur zwey Pferde passirt.																
	4) Der vereydete Protocollführer erhält die im Circulare vom 12ten April 1785 bestimmten Gebühren	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	—	16
11	Für die Abnahme des Eydes von einer Parthey in der Gerichtsstelle, der Eyd sey ein nothwendiger oder zugeschobener Eyd	—	3 bis 4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16	1	—
	Anmerkung.																
	1) Dies gilt nur, wenn ein eigener Termin zur Ableistung des Eydes angesetzt wird. Wird der Eyd im Instructionstermin gleich abgenommen, so wird dafür nichts besonders bezahlt.																
	2) Wird der Eyd ausser der Gerichtsstätte in dem Hause der Parthey, oder ein Juden-Eyd in der Schule abgenommen, so treten die Gebühren Nro. 10. dieses Abschnitts ein, es können aber alsdenn die für die Abnahme des Eydes sonst anzusetzenden Gebühren nicht genommen werden.																
12	Gebühren bey Executionsgeschäften.																
	a) Befehl zur Auspfändung oder Execution, S. Nro. 2.																
	b) Executionsgebühren.																
	1) Für die erste Ankündigung der Execution in Sachen unter 5 Rtlr. = 1 Gr. in Sachen von 5 bis 50 Rtlr. = 2 Gr. = — — 50 bis 100 Rtlr. = 3 Gr. = — — über 100 Rtlr. = 4 Gr.																
	Für die zweyte und dritte für jede eben so viel. Wird die Execution weiter an-																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

gekündiget, so darf dafür nichts genommen werden.

2) Für die Auspfändung selbst. Dem, der durch den Auftrag des Gerichts die Auspfändung, Verzeichnung und Versiegelung der Sachen verrichtet,

unter 5 Rtlr. = 4 Gr.
von 5 bis 50 Rtlr. = 8, 12 bis 16 Gr
von 50 b. 100 Rtl. excl. 16 Gr. bis 1 Rtl.
über 100 Rtlr. = 1 Rtl. bis 1 Rtl. 8 Gr.
bis 2 Rtlr.

c) Für die Personal-Inhaftirung, nach Beschaffenheit der Entfernung und Umstände.

S. Abschn. VIII. Nro. 1. u. s. w.

d) Für die Pfändung wegen unerlaubten Hütens, Ueberfahrens oder Feld-Diebereyen und für Ablieferung des Pfandes an die Gerichte, oder in den Pfandstall,

1. von einem Wagen mit 4 oder mehr Pferden = 6 Gr. bis 8 Gr.
2. von einem Wagen mit weniger Pferden = 4 Gr.
3. von einem oder mehrern Stück Vieh, so aus einer ganzen Viehherde gepfändet werden = 4 Gr. bis 6 Gr.
4. wenn einzelne Häupter betroffen werden = 4 Gr.
5. von Federvieh = 2 Gr.
6. Für die Aufbewahrung und Besorgung der Fütterung, das Futter selbst nicht mitgerechnet, so besonders vergütiget wird, täglich für jedes Stück Rind- und Pferdevieh = 1 Gr.
von Schafen, Schweinen, Gänsen und andern kleinen Thieren = 3 Pf.

Anmerkung.

1) Wird die Execution über Land verrichtet, so erhält derjenige, der sie vollstrecket, ausser den vorhin bemerkten Gebühren, für jede Meile 3 Gr. Meilen-Gebühren, und wenn er zu Pferde ist, 2 Metzen Haser für dasselbe, oder den Preiß, für welchen er solchen an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde.

2) Werden mehrere Executionen an einem Tage gegen mehrere Personen, Litis Consorten, oder Gemeinde-Glieder vollstrecket, so werden die nachgelassenen Gebühren, nach Verhältniß der Personen-Zahl und des Gegenstandes, der Hülfsvollstreckung und der Bemühung, zwey bis dreyfach zu nehmen verstattet.

5) Die

		Von 5 Rtl bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl bis 600 Rtl. excl.		6 1 10
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.
	3) Die Gebühren der Gerichtsdiener, wenn eine Zuziehung derselben nöthig ist, werden nach billigen Grundsätzen bestimmt, und dabey auf den Betrag der auszupfändenden Sachen, der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe, Rücksicht genommen.													
	4) Auſſer den erlaubten Gebühren, darf der, welcher die Execution vollstreckt, weder etwas an Gelde, noch Essen oder Trinken, oder sonst etwas, nehmen.													
13	Für eine Ermission und darüber aufzunehmendes Protocoll.	—	4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	— 16
14	Inhibition. S. Executions-Geschäfte.													
15	Für ein Immissoriale oder Decretum Immissionis, wenn ein Sequester oder Gläubiger zur eigenen Bewirthschaftung eines Grundstücks eingesetzt wird, nach dem Betrage der Taxe des Grundstücks, mit Inbegrif der Berechnung, welche bey der Immission mit angelegt wird, auſſer den Calculaturgebühren	—	2 bis 4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	— 16 bis 1 —
16	Für ein Patentum ad domum. Wenn zwey oder drey Personen darin vorgeladen sind, wird so viel, als für die erste Vorladung in einem ordinairen Prozeß bezahlt. Werden mehr als drey Personen im patento ad domum vorgeladen	—	6	—	8 bis 12	—	12	—	12	—	16	—	16	— 16 bis 1 —
	Dies gilt von Umläufen auſſerhalb des Concurses. Im Concurse ist diese Verfügung unter der Summe begriffen, welche im Pausch und Bogen genommen wird.													
17	Pfändung; solche zu registriren, wenn das Pfand in die Gerichte geliefert wird, ohne Rücksicht des Werths = 4 Gr. Standgebühren, für ein lebendiges Pfand, als Pferde und Rindvieh, für jedes Stück auf Tag und Nacht 1 Gr. Für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh = = = = 3 Pf. Futtergeld wird besonders bezahlt. S. auch Nro. 12. Gebühren bey Exec. Geschäften.													
18	Für einen Präclusionsbescheid auf erlaſſene Edictal-Citation, wenn sich keine Gläubiger gemeldet haben, wenn den sich gemeldeten ihre Rechte vorbehalten werden, so viel, wie für einen Adjudications-Bescheid Nro. 4. und für den abgewarteten Termin, wie Nro. 29.													

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
19	Für ein Subhastations-Patent zum Verkauf,																
	wenn es dreyfach ausgefertigt wird	—	4 bis 8	—	8 bis 12	1	—	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
	wird es zweyfach ausgefertigt "	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	16	—	16	—	16	—	18	—	18	—	18
	wird es einfach ausgefertigt "	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12	—	12
	Für Anheftung desselben " "	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	Für Abnahme eben so viel.																
20	Für einen status causae zum Behuf des Abhörens eines auswärtigen Zeugens "	—	—	—	4	—	6	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16	—	16
21	Für eine Species facti zum Behuf der Anfrage an die rc. Regierung, mit Inbegrif des Berichts " " "	—	—	—	12	—	16	—	16 bis	1	—	1	— bis	1	8 bis	1	12 bis
22	Für einen Termin, welcher nicht die eigentliche Einleitung der Sache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpuncte und Angelegenheiten zum Gegenstande hat, z. B. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen " " " "	—	4 bis 8	—	12 bis 16	—	16 bis	1	—	1	— bis	1	8	1	12	1	12 bis
23	Taxe. Für Aufnahme derselben,							1	—	1	8	1	12	2	—	2	—
	1) eines Grundstücks,																
	a) zum Verkauf, für jeden Tag "	—	—	—	12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	12	1	12
	b) zur Verpachtung, eben so viel.																
	2) Mobilien,																
	ist die Taxe unter 10 Rthlr. " 2 Gr.																
	von 10 bis 30 Rthlr. " 4 Gr																
	von 30 bis 50 Rthlr. " 8 Gr.																
	von 50 Rthlr. und darüber täglich, wie bey Grundstücken.																

Anmerkung.

1) Wenn Kostbarkeiten taxirt werden, so werden die Sätze, wie bey den Grundstücken genommen.

2) Die Mühe des Taxanten, oder Werk- Sach- und Kunstverständigen wird in Verhältniß des Werths und der Versäumniß belohnt:
für einen ganzen Tag 12 Gr. bis 1 Rtlr.
für einen halben Tag " 6 bis 12 Gr.

3) Wird eine Gerichtspersonen mit zugezogen, so erhält diese " " 1 Rtlr.

4) Wird die Taxe ausserhalb dem Gerichtshof aufgenommen, so muß solche, bey unbedeutenden Mobilien, zu einer Zeit vorgenommen werden, wenn der Gerichtshalter anderer Geschäfte wegen, zugegen

ist,

Digitized by Google

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	ist, damit es keiner besonderen Reise bedarf, oder er kann die Taxe den Dorfgerichten auftragen.																
	Bey wichtigen Gegenständen werden ihm die Commissionsgebühren zugebilligt.																
24	Für eine öffentliche Vorladung; wie bey Nro. 19.																
	Transmissions- und Remissions-Kosten werden besonders bezahlt.																
	S. Nro. 26. dieses Abschnitts.																
25	Wird durch eine Verfügung des Gerichtshofes einem Mitgliede oder Bedienten desselben ein Geschäft aufgetragen, und diese Verfügung wird nicht ausgefertigt, sondern bloß vorgezeiget, so wird an Gebühren dafür nichts angesetzt.																
	Wird Abschrift der Verfügung gegeben, so wird dafür 1 Gr. Schreibgebühren bezahlt.																
26	Für jede andere Verfügung, Bescheidung, Befehl, Verordnung, Auftrag an ein Mitglied, oder was sonst ausgefertigt wird	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8 bis 12
	Anmerkung.																
	1) Ist die Bescheidung, Verfügung ꝛc. ꝛc. mühsam und weitläuftig, so wird der Satz doppelt genommen.																
	2) Bey Untergerichten der 2ten Classe in Sachen über 50 Rtlr. und darüber überhaupt 5 bis 8 Gr. das Höchste.																
	3) Wird auf eine zum Protocoll gegebene Anzeige nichts ausgefertiget, so kann für das Protocoll 3, 4 bis 6 Gr. genommen werden.																
27	Für Anfertigung eines Vergleichs-Protocolls, oder Vergleichs-Urkunde, von jedem Theile	—	2 bis 4	—	4 bis 6	—	6 bis 12	—	12	—	16	—	16 bis 1 —	1	12	1	12 bis 2 —
	Anmerkung.																
	1) Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsaget, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermassen versteht, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und ausserdem für den Vergleich selbst, an Gebühren, nichts genommen werden.																
	2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte, unter Vermittelung des Richters, etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae zwischen der, von einem oder																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
dem andern Theile, geforderten, oder eingeräumten Summe, gegen die hiernach verglichene Summe, an Vergleichs-Gebühren entrichtet:								
Wenn das Quantum differentiae beträgt:								
von 30 bis 50 Rtlr. = 8 Gr.								
von 50 bis 100 Rtlr. excl. = 16 Gr.								
von 100 bis 200 Rtlr. excl. = 16 Gr. bis 1 Rtlr.								
von 200 bis 500 Rtlr. excl. = 1 Rtlr. 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.								
von 500 bis 1000 Rtlr. excl. = 2 Rtlr. 3 Rtlr. bis 4 Rtlr.								
von 1000 Rtlr. und darüber, auf jedes Hundert über 1000 Rtlr. 4 Gr.								
Ist die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig = 1 bis 2 Rtlr. höchstens bis 6 Rtlr.								
3) Besteht der Vergleich aus vielen Puncten, und haben diese mühsam aus einander gesetzt werden müssen, so wird ein Drittheil bis die Hälfte des Satzes mehr zu nehmen erlaubt.								
Anmerkung.								
Schließen die Partheyen einen Vergleich unter sich, ohne Zuziehung der Gerichte, und zeigen die Errichtung desselben an, so können von den Gerichten keine Vergleichs-Gebühren, sondern nur die Gebühren für die Ausfertigung gefordert werden.								
28 Für Verhaftnehmung einer Person in Schuldsachen,								
der Gerichtsperson = 4 Gr.								
dem Diener = = 3 Gr.								
29 In einem Bietungs-Licitations-Termin eines Grundstücks zum Verkauf oder zur Verpachtung, für den eigentlichen Verkaufs- oder Verpachtungs-Termin, nach Verhältniß der Taxe = = =	— 4 bis 6	— 6 bis 12	— 12 bis 16	— 16 bis 1 —	1 —	1 — bis 1 12	1 12	2 —
Für den ersten oder zweyten vorhergehenden Termin, wenn der eigentliche Verkauf darin nicht geschiehet, werden für jeden 4 Gr. als Registratur- oder Protocolls-Gebühren angesetzt.								

Vierter Abschnitt.

Von Gebühren in Moratorien-Concurs- und Liquidations-Prozessen.

Um allen Mißbrauch, damit nicht in Concurs-Sachen viel Sporteln genommen, und viele Termine und Verfügungen ohne

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Noth veranlaßt werden, vorzubeugen, ſollen für die Zukunft, nach dem Verhältniß des Betrages der Activ-Maſſe, wenn nicht beſondere und ausdrückliche Ausnahmen gemacht worden, bey Conſtituirung der Activ- und Paſſiv-Maſſe für Expeditionen — Für Ausfertigung der Subhaſtations-Patente, Vorladungen der Gläubiger und Bekanntmachungen — Für Termine und Abwartung derſelben, ohne Unterſchied, wie ſie im Concurſe vorfallen, Beſtellung eines Curatoris bonorum, Verpflichtung eines Sequeſters, Adminiſtrators und andere dergleichen vorkommende, hier nicht angenommene Handlungen genommen werden.

Wenn der Betrag der ganzen Activ-Maſſe iſt:

von 10 bis 50 Rtlr. excl. = 1 Rtlr.
bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.
von 50 bis 100 Rtlr. = 2 bis 4 Rtlr.
von 100 bis 200 Rtlr. = 5 bis 8 Rtlr.
von 200 bis 400 Rtlr. = 8, 12 bis 16 Rtlr.
von 400 bis 600 Rtlr. = 16, 20 bis 25 Rtlr.
von 600 bis 800 Rtlr. 30 bis 40 Rtlr.
von 800 bis 1000 Rtlr. und darüber 40 bis 50 Rtlr.
In ſehr wichtigen, weitläuftigen kaufmänniſchen Concurſen 60 bis 80 Rtlr.

Anmerkung. Der Richter muß, um nach dem Verhältniß des Betrags der Activ-Maſſe, die Gebühren zu beſtimmen, die Activ-Maſſe ſogleich überſchlagen, und darnach die Gebühren nehmen.

Findet ſich bey der Diſtributions-Sentenz, daß zu viel genommen worden, ſo muß er alsdenn das zuviel erhobene herausgeben.

Auſſer dieſem Quanto kann genommen werden, und ſind darunter nicht begriffen:

1) Alle baare Auslagen.
2) Die vorfallenden Schreibgebühren, bey Ausfertigungen und zu ertheilenden Abſchriften.
3) Die Gebühren für die Anſchlagung und Abnahme öffentlicher Aushänge, in ſo fern ſie den Gerichtsdiener zukommen; ſonſt ſind ſie unter den allgemeinen Sätzen mit begriffen.
4) Wenn die Forderungen einzelner Gläubiger in Concurs- oder Liquidations-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Prozessen, besonders eingeleitet werden müssen, in welchem Fall, die in diesen besonderen Actenstücken zu liquidirenden Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der liquidirten Forderungen in jeder Colonne genommen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Forderungen in einem Vormittage eingeleitet werden, nicht für jede der ganze Betrag der Gebühren, sondern nur die Hälfte angesetzt werden darf; auch müssen die Gerichte den Gläubigern, besonders denen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht zureicht, den ohngefähren Zustand der Concurs-Masse bey Zeiten bekannt machen, damit jene wohl überlegen können, ob sie ihre Forderungen fortsetzen, oder sich derselben an die gegenwärtige Masse begeben, ersparen wollen.															
Ist die Sache ausser ihrer Wichtigkeit sehr weitläuftig und verwickelt, so wird bey großen kaufmännischen Concursen ein Drittheil, höchstens die Hälfte noch zu nehmen erlaubt.																
5) Für die Abfassung und Eröfnung der Classificatoriae . . .	—	—	—	8 bis	—	16 bis	1	12	1	16 bis	2 bis	—	2 bis	12	3 4	bis bis
6) Für die Abfassung und Eröfnung des Distributions-Erkenntnisses werden die Gebühren, wie ad Nro. 5. bey der Classificatoria genommen.				12	1	—			2	—	2	12	3	—	6 8 10	bis bis —
7) Sollte ein Liquidant nach geschlossener Instruction bedeutet und gewarnet werden, von seiner Forderung, weil sie ganz ungegründet wäre, abzustehen, und solche nicht fortzusetzen; er aber auf deren Entscheidung dennoch bestehen, und er hiernächst in dem Classifications-Urtel abgewiesen werden, so können von einem solchen Liquidanten, ausser der vorstehend bestimmten Taxe des Prioritätsurtels überhaupt, noch besondere Urtelsgebühren, so wie sie nach dem Betrage seiner Forderung von einem Theile zu bezahlen seyn würden, besonders gefordert werden.															
8) Für ein Curatorium, wenn dessen Ausfertigung nöthig ist . . .	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
Für die Bestellung wird nichts bezahlt.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Fünfter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine, bey dem Magistrat schwebende Prozesse betreffen.

1 Für die einem Beschwerdeführer ertheilte Bescheidung . 8 bis 16 Gr.

a) Werden Beschwerden zum Protocoll genommen, so wird für die Aufnahme nichts bezahlt.

b) Ist der Gegenstand unter 10 Rthlr. so werden keine Gebühren für die Bescheidung, sondern nur Schreibgebühren angesetzt.

2 Für einen Bericht, welcher auf die Beschwerdeführung einer Parthey erfordert worden, wenn Materialia darin enthalten . 3 Gr. bis 6 Gr. bis 12 Gr. bis 1 Rtlr.

3 Ist der Bericht bloß historisch, und enthält eine bloße Anzeige, nach der Größe und Mühe seiner Ausarbeitung 2, 4, 8 bis 12 Gr.

Anmerkung.

Findet sich, daß der Beschwerdeführer mit Grunde sich beschwert habe, so muß der schuldige Unterrichter ihm alle dadurch verursachte Kosten erstatten.

4 Für ein Zeugen-Verhör, oder andere Vernehmung oder Verhandlung auf Ansuchen eines fremden Gerichtshofes, wenn solche in einem Vormittage vollendet werden kann, nach Beschaffenheit der Mühe und Zeit, welche die Ausführung des Geschäfts erfordert . 16 Gr. bis 2 Rtlr.

a) Wird dazu mehrere Zeit erfordert, für jeden Termin überdem, nach Beschaffenheit der Sache und ihrer mühsamen Ausführung 16 Gr bis 1 Rtl. 12 Gr.

b) Fallen schriftliche Ausfertigungen von Verordnungen und Verfügungen vor, so werden solche nach dem dritten Abschnitt Nro. 26. genommen.

c) Die Gebühren des Protocollführers oder Actuarii, werden nach dem dritten Abschnitt Nro. 10. Anmerkung 4. festgesetzt.

Sechster Abschnitt.

Von Gebühren der willkührlichen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

1 Anschlag eines Grundstücks

a) zum freiwilligen Verkauf,

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl exc.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	b) zur Verpachtung, S. Taxe und deren Aufnahme Nro 23. des dritten Abschnitts.																
2	Anschlags-Patent. a) zum Verkauf, b) zur Verpachtung. S. Subhastations-Patent Nro. 19. des dritten Abschnitts.																
3	Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern. S. Bekanntmachung Nro. 6. des dritten Abschnitts.																
4	Auction a) für Haltung derselben. S Versteigerung und Auction Nro. 3. des 3ten Abschnitts. b) für Ausziehung der Rechnungen an die Käufer, Einziehung der Gelder und Berechnung darüber. S. ebendaselbst Nro. 3. des 3ten Abschnitts Anmerk. 1.																
5	Ausrufer-Gebühren, wenn ein besonderer Ausrufer dazu gebraucht wird. S. bey der Versteigerung Nro. 3. des dritten Abschnitts, Anmerk. 5.																
6	Für gerichtliche Auszahlung der Kaufgelder auf Verlangen der Partheyen	—	4	—	8	—	16	—	16	1	—	1	8	1	12	1	12
7	Aufsuchung 10 jähriger reponirter Acten oder Urkunden, auf besonderes Verlangen der Partheyen, für jedes Stück, wenn die Aufsuchung mühsam und beschwerlich gewesen 4 Gr. Sind sie noch nicht 10 Jahr lang reponirt 2 bis 4 Gr. Muß sie der Richter zu seiner eigenen Arbeit aufsuchen, ohne daß die Partheyen es fordern, so wird nichts dafür bezahlt. Anmerkung. Sollten mehrere Acten-Stücke, die in einer Sache verhandelt sind, aufgesucht werden, so darf nur einer der obigen Sätze genommen werden.															bis 2	—
8	Auflassung des Lehns und Eigenthums an einem verkauften Grundstücke, wenn solche nicht zugleich beym Vortrage des Kaufcontracts, sondern besonders geschehen muß, nach Verhältniß der bezahlten Kaufgelder	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16
9	Anerkennung des Schuldners von einer schon vorhandenen, einem andern cedirten, oder sonst auf ihn gekommenen Forderung, und ihres jetzigen Inhabers, wenn solche nicht beym Vortrage der Cession geschehen,																

sen-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 300Rtl. excl.		Von 300Rtl. bis 400Rtl. excl.		Von 400Rtl. bis 600Rtl excl.		5 60 800
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl
	sondern besonders aufgenommen werden muß	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—
	S. auch Nro. 16.													
10	Attestate in Fällen, welche nicht besonders ausgedrückt sind, nach Verhältniß des Gegenstandes, der Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Vermögensumständen der Personen welche sie fordern 6, 8, 12 bis 16 Gr.													
11	Bescheidung schriftliche, auf das Anbringen der Parthey. S. Nro. 26. des 3. Abschnitts.													
12	Bericht an die vorgesetzten Landescollegien. S. Nro. 7. des 3ten Abschnitts.													
13	Besichtigung und Protocoll darüber. S. Nro. 8. des dritten Abschnitts.													
14	Bietungs-Termin wegen Verkauf oder Verpachtung,													
	a) für den ersten und zweyten,													
	b) für den letzten Termin, in welchem die Gebote geschehen. S. Nro. 29. des 3ten Abschn.													
15	Beglaubigung oder Vollziehung eines schon verfaßten Documents, oder ausser-gerichtlich aufgenommenen Urkunde und deren Attestirung, wenn eine Certioration und Bestätigung nicht erfolgt — für welche die bestimmten Gebühren bezahlt werden, oder wenn die Vollziehung bey der Haupturkunde nicht erfolgt, sondern besonders aufgenommen wird,													
	a) Protocoll darüber, oder die gerichtliche Anerkennung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	— 16 —
	b) Attestat darüber auf den Grund dieses Protocolls, die Hälfte der Gebühren, welche für das Protocoll genommen werden dürfen.													
16	Bürgschaft, wenn sie nicht bey Aufnahme eines andern Vertrages geleistet, als, in welchem Fall keine besondern Gebühren dafür gegeben werden, sondern besonders aufgenommen wird.													
	a) Aufnahme derselben zum Protocoll, unter 5 Rtlr. Schreibgebühren, von 5 bis 50 Rtlr. 6 Gr von 50 bis 100 Rtlr. 12 Gr. über 100 Rtlr. von jedem Hundert 2 Gr.													
	b) Ausfertigung und Confirmation derselben unter 100 Rtlr. 8 Gr. für jedes übersteigende Hundert 2 Gr.													

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Anmerkung. Wird die Urkunde entweder bloß ausgefertiget, oder bloß bestätiget, z. B. wenn sie schriftlich übergeben wird, so wird die Hälfte dieser Gebühren ad b. genommen.																
17	Banque. a) Ablieferung der Gelder an solche, nebst Schreiben . . .	—	—	—	2	—	4	—	4	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) Aufkündigung und Einziehung derselben eben so viel, wie für die Ablieferung. S. auch Depositen-Geschäfte Nro. 30. dieses Abschnitts.																
18	Calculatur-Gebühren. Für Nachlegung einer Rechnung, nach Verhältniß ihrer Größe und Weitläuftigkeit . . .	—	3 bis 6	—	4 bis 8	—	4 bis 8	—	6	—	8	—	8 bis 12	—	12	—	12 bis 16
19	Caution; wie für eine Bürgschaft. S. ad Nro. 17. dieses Abschnitts.																
20	Certioration und Aufnahme der Renunciation weiblicher Gerechtsame oder anderer Rechtswohlthaten . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Wenn die Certioration oder Renunciation einer andern Urkunde beygefügt wird, so fallen diese Sätze weg.																
21	Cession; wie für eine Bürgschaft. S. Nro. 17. dieses Abschnitts. — Jedoch mit dem Unterschiede, daß bey der Ausfertigung und Bestätigung für jedes 100 Rtlr. übersteigende Hundert nur 1 Gr. genommen wird.																
	Anmerkung. Wird die Cession bey der Aufnahme eines andern Vertrages; z. B. Kaufcontracts, Bürgschaft ꝛc. aufgenommen, so werden bloß die Gebühren für dergleichen Kaufcontract, Bürgschaft ꝛc. angesetzt, und keine besondern Cessions-Gebühren liquidirt.																
22	Contracte über Geschäfte, welche in der Sportul-Taxe nicht besonders ausgedrückt worden: a) für Aufnahme, b) für Ausfertigung und Confirmation derselben, wird die Hälfte von dem Satze genommen, welcher für den Kaufcontract zu nehmen nachgelassen worden.																
	Anmerkung. 1) Sollte der Vertrag mühsam aufgenommen werden müssen, so können die vollen																

Kauf-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		6(80 e
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rt
	Kaufcontracts-Gebühren genommen werden.													
	2) Wenn die Urkunden bloß ausgefertiget, oder bestätiget werden. S. die Anmerk. Nro. 17. dieses Abschnitts.													
23	Collateral-Stempel. Alle Protocolle, Atteste und Verfügungen, welche darin gegeben werden, geschehen unentgeldlich, und es wird nichts, als die Schreibgebühren dafür bezahlt.													
24	Commissoriale an den Secretair, oder Subaltern zur Ausführung eines Geschäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn es schriftlich ausgefertigt wird, dafür wird so viel genommen, als für eine jede andere Verfügung; Nro. 24. des 3ten Abschnitts.													
25	Commissionsgebühren, wenn ein Richter eine Handlung ausser der Gerichtsstelle in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, auf Ansuchen der Partheyen vornimmt, und zwar ausser den bereits bey jeder Handlung der willkührlichen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, nachgelassenen Gebühren.													
	a) Wenn die Handlung an dem Wohnorte des Richters vorgenommen wird, für seinen Gang zur Wohnung der Interessenten, nach dem Verhältniß und Wichtigkeit der Sache, auch Länge der Zeit 8, 12, 16 Gr. bis 1 Rtlr. 1 Rtlr. 8 Gr.													
	b) Wenn sie ausserhalb dem Wohnorte aufgenommen wird, ausser der freyen Fuhre und Zehrung täglich 1 Rtlr. 8 Gr													
	Wird der Auftrag durch einen Subalternbedienten des Gerichts, z. B. einen Secretair oder Actuarium ausgeführt, so erhält derselbe ein Drittheil weniger, als dem Richter zu nehmen erlaubt ist. Protocollführer erhalten die bestimmten Protocollgebühren, und ausserdem zur Vergütung der Versäumniß den vierten Theil der dem Richter nachgelassenen Commissionsgebühren ad a und b.													
26	Curator sexus.													
	a) Wenn er zu allen Handlungen bestellet ist . . . 8 Gr. jedoch muß ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen werden.													
	b) Wenn er nur zu einer gewissen Handlung bestellt wird . 3, 4 bis 6 Gr.													

27 Curatorium eines Geschlechtsvormundes, wenn er zu allen Handlungen bestellt worden, und es schriftlich ausgefertiget wird . . . . 4, 6, 8 bis 12 Gr.

Anmerkung.

Für Abschreibung und Bestellung des Curatorii dem Nuncio jurato . . 3 Gr.

28 Decret. S. Verfügung Nro. 24. des 3ten Abschnitts.

29 Depositen-Geschäfte.

1) Verordnung an das Depositenamt wegen Einnahme oder Ausgabe ꝛc. wie für eine jede andere Verfügung.

2) Deponat-Gebühren.

a) von baarem Gelde dürfen für jedes Hundert 1 Rtlr. und zwar ein für allemal genommen werden.

b) von Documenten und Kostbarkeiten; nach Maaßgabe ihrer Zahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Güte der darunter begriffenen Schuldverschreibung 12 Gr. 1, 2 bis 3 Rtlr.

ein für allemal von jeder Masse, zu welcher sie, wie wohl zu verschiedenen Zeiten einkommen.

Anmerkung.

1) Wie viel von dem Vermögen der Minderjährigen genommen werden darf, ist unter dem 7ten Abschnitt von Vormundschaftssachen, Nro. 6. festgesetzt.

2) Wenn Zinsen von den aus dem Deposito ausgeliehenen Geldern eingehen, so dürfen davon keine Depositen-Gebühren genommen werden.

3) Wenn hingegen Gelder an eben dem Tage wieder ausgezahlt werden, so kommen diese nicht zum Deposito, es werden also auch dafür keine Depositen-Gebühren angesetzt.

3) Depositen-Schein; dafür wird an Gebühren nichts gegeben, sondern, weil statt dessen Abschrift des Depositat-Protocolls, unter dem großen Siegel ertheilt wird, nur die Stempel- Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren angesetzt.

4) Depositen-Extract; nach seiner Größe und Weitläuftigkeit, und wenn er auf die spätesten Jahre zurückgeht, und aus den ältern Depositenbüchern angefertigt wird . 8 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr. bis 2 Rtlr. bis 3 Rtlr.

5) Anschreiben an die Banque und Banque-Geschäfte überhaupt. S. Nro. 18 dieses Abschnitts.

30 Ehestiftung.

Für Aufnahme, Ausfertigung und Bestätigung können die Gebühren nach dem Geldbetrag nicht bestimmt werden, weil diese nicht immer darin ausgedrückt sind. Es wird daher der Maaßstab von dem Stande der Contrahenten genommen, und darnach festgesetzt, was bezahlt werden muß.

1) Für die Aufnahme der Ehestiftung, nach Verhältniß des Vermögens 1 Rtlr., 2 Rtlr., bis 3 Rtlr.

2) Für die Ausfertigung und Bestätigung der von dem Richter aufgenommenen, oder als aufgenommen und vollzogen übergebenen Ehestiftung wird die Hälfte der vorigen Gebühren bezahlt.

Anmerkung.

Wird mit der Ehestiftung zugleich eine Erbtheilung verbunden, so werden nur von einem Geschäfte die Gebühren bezahlt.

31 Erbschaftssachen.

1) Aufnahme und Verfassung eines mündlichen letzten Willens, Testaments oder Codicills, einer Schenkung auf den Todesfall, oder eines Erbvertrages, nach dem Verhältniß der Wichtigkeit, Mühsamkeit und Weitläuftigkeit des Gegenstandes, worüber der letzte Wille aufgenommen wird.

1) Für den Richter . . 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. 2 Rtlr. bis 3 Rtlr.

2) Wird ein Actuarius oder Secretair mit dazu gezogen, so erhält derselbe 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.

3) Muß

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3) Muß zur Aufnahme des letzten Willens in die Wohnung des Testators eine Deputation gesandt werden, so bekommt jeder Deputirte des Magistrats 1 Rthlr.; für die aufgenommene Urkunde aber wird nichts bezahlt.																
2) Für die Annahme eines bereits aufgesetzten schriftlich übergebenen letzten Willens u. s. w.																
1) Auf dem Rathhause, nach Verhältniß des Vermögens überhaupt 16 Gr. bis 1 Rtlr. bis 1 Rthr. 8 Gr. dem Secretario oder Actuario der das Protocoll bey der Aufnahme führt 8, 12 bis 16 Gr.																
2) Wenn eine Deputation in das Haus eines Testators kommen muß, so erhält jeder Deputirte																
3) Recognitionsschein über ein niedergelegtes Testament, Codicill ꝛc. 8 bis 12 Gr.																
4) Ausfertigung einer Schenkung auf den Todesfall so viel, wie für Ausfertigung eines Kaufcontracts.																
5) Bestätigung derselben, desgleichen.																
6) Bestätigung derselben, wenn sie schriftlich übergeben worden, wie bey einem Kaufcontract.																
7) Protocoll über ein mündliches Gesuch, worin um Aufnahme oder Zurückgebung oder Eröfnung eines letzten Willens gebeten, mit Inbegrif der Verfügung darauf																
8) Für Zurückgabe des letzten Willens, ohne dessen Eröfnung																
9) Für Bewahrung des letzten Willens bis zur Zurückgabe oder bis zur Eröfnung kann nichts gefordert werden, weil solches schon unter den andern Gebühren mit begriffen, und darauf mit Rücksicht genommen ist.																
10) Für Aufsuchung eines zu eröfnenden oder zurückzugebenden letzten Willens 8, 12 bis 16 Gr.																
11) Verordnung an die Interessenten wegen des Termins zur Eröfnung 3, 4 bis 6 Gr.																
12) Für dergleichen, worin sich die Interessenten über den letzten Willen und dessen Anerkennung oder Nichtanerkennung erklären, wenn solches nicht gleich bey der Eröfnung geschehen ist 4 bis 8 Gr.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl excl.	Von 400 Rtl bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
13) Termins-Protocoll bey Eröfnung des letzten Willens, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Betrages des Nachlasses:								
a) Wenn die Eröfnung des letzten Willens auf dem Rathhause,								
1) wenn Eltern oder Kinder, oder Eheleute Erben sind 6, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.								
2) wenn andere Erben sind 12 Gr. bis 1 Rtlr								
b) wenn dazu eine Deputation ins Haus kommen muß, jedem Deputirten 1 Rtlr.								
Ist im Testament über Immobilien disponirt, so werden die Sätze angenommen, welche vorhin wegen Bestätigung der Kaufcontracte festgestellt worden.								
14) Für Ausfertigung des eröfneten letzten Willens in beglaubter Form, wenn die Erben solches ausdrücklich verlangen, sonst nicht, werden die nachgelassenen Stempel- Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen.								
15) Versiegelung einer Erbschaft, und das darüber abgehaltene Protocoll, wenn kein Inventarium aufgenommen wird; für einen halben Tag, nach der Länge der Zeit 8, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.								
Anmerkung.								
Wird eine Reise ausser dem Orte der Gerichtsstätte zur Aufnahme des Inventarii erfordert, so werden die nachgelassenen Commissions-Gebühren zu nehmen erlaubt.								
16) Protocoll über die Entsiegelung und Wiederversiegelung einzelner Stücke und Sachen, nach Verhältniß der Länge der Zeit, die darauf verwendet worden 4 Gr. 6 Gr. 8 bis 12 Gr.								
Anmerkung.								
Werden bey der Versiegelung oder Entsiegelung Mitglieder der Dorfgerichte zugezogen, so erhält jeder der zugezogen wird								
für einen halben Tag - 8 Gr.								
für einen ganzen Tag - 12 Gr								
Versäumnißkosten, wenn nemlich die zu versiegelnde Masse nach der Taxe, 100 Rtlr. und darüber beträgt.								
Unter 100 Rtlr. und zwar von 5 bis 50 Rtlr. excl. 3 Gr								
von 50 bis 100 Rtlr. excl. 6 Gr.								
für einen ganzen Tag.								

17) Wer-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		60 10 e	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl	
17) Vollſtändige Entſiegelung der Erbſchaft, und Aushändigung an die Erben, ſo viel, wie für die Verſiegelung.														
18) Aufnahme des Inventarii mit oder ohne Taxe, wie bey der Verſiegelung Nro. 15.														
Anmerkung.														
1) Während der Aufnahme deſſelben wird für die Entſiegelung und Wiederverſiegelung nichts beſonders bezahlt.														
2) In einem halben Tage muß 4 Stunden, und in einem ganzen Tage vormittags 4 und nachmittags 3 Stunden gearbeitet werden, und muß im Inventario ſolches atteſtiret werden.														
3) Die Inventur muß nur einer Gerichtsperſon aufgetragen werden.														
4) Der Gerichtsdiener, wenn er dabey nöthig iſt, für den halben Tag	—	2	—	3	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8
5) Der Actuarius, wenn er zum Protocollführer zugezogen wird, die beſtimmten Protocollgebühren.														
19) Ausfertigung des Inventarii, dafür werden doppelte Schreibgebühren gerechnet														
20) Verzeichniß einer Verlaſſenſchaft, wenn dieſe zum Protocoll genommen wird, die Hälfte der Inventurgebühren Nro. 17.														
21) Für ein Protocoll, worin die Erinnerungen gegen das Verzeichniß, oder gegen eine Adminiſtrations-Rechnung aufgenommen worden, ohne daß es zum Prozeß gekommen, wenn die Auseinanderſetzung ohne richterliche Einleitung und Entſcheidung erfolgt, die Termins-Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der Summe, wogegen die Erinnerungen gemacht worden, Nro. 25. des 3ten Abſchnitts.														
22) Termin über die Durchgehung derſelben; eben ſo wie bey Nro 20.														
23) Für Abnahme eines Manifeſtations oder Specificationseides 4, 6 bis 8 Gr.														
24) Für Anfertigung eines Erbvergleichs nach Verhältniß der Mühe und Weitläuftigkeit	—	8	—	16	1 bis 1	12	1 12 bis 2	—	2	—	2	12	3	—
25) Beſtätigung deſſelben, er werde aufgenommen, oder als aufgenommen über-														

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
	geben, so wird so viel, wie bey Bestätigung der Kaufcontracte bezahlt.								
	Anmerkung.								
	Sind bey der Erbtheilung streitige Puncte vorgekommen, mit deren Einleitung der Anfang gemacht, durch Vergleich aber hiernächst abgethan, so werden dafür die im 3ten Abschnitt Nro. 25. verzeichneten Gebühren angesetzt.								
	26) Attest über die geschehene Auseinandersetzung der Wittwe oder des Wittwers 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.								
32	Erbenzinscontract,								
	a) für die Aufnahme,								
	b) für Ausfertigung und Confirmation nach dem Betrage, wenn der Erbenzins zu Capital gerechnet wird, wie die Contracte Nro. 22; nemlich die Hälfte, wie bey dem Kaufcontract. S. Nro. 45.								
33	Erbenzinsbrief — wenn der jährliche Canon 2 Gr. oder drüber beträgt . . 1 Rtlr.								
	Anmerkung.								
	1) Sonst wird, wo es hergebracht ist, eine bloße Recognition ausgefertigt und dafür überhaupt 4 bis 6 Gr. genommen.								
	2) Bey Lehnwaaren verbleiben die Sätze, welche entweder eingeführt sind, oder die der Lehnmann übernommen hat.								
34	Für eidliche Verpflichtung.								
	a) Zu einem öffentlichen Amte, oder eines Bürgers, so viel als hergebracht ist; dem Nuncio juraro . . . 2 Gr.								
	b) eines Unterthans, und zwar								
	eines Ackermanns . . 1 Rtlr.								
	eines Halbspänners . . 16 Gr.								
	eines Kossaten . . . 8 Gr.								
	eines Häuslers . . . 6 Gr.								
	eines Einliegers . . . 4 Gr.								
	c) eines Dorfrichters oder Schulzen 1 Rtl.								
	d) eines Schöppen — nichts.								
	e) eines Zehntners, Taxators, Sequesters, Administrators ꝛc. . . . 16 Gr.								
35	Exemplification einer Urkunde, mit Inbegrif der Vorladung der dazu gehörigen Interessenten, die Hälfte mehr als für die Vidimation der Urkunden genommen wird.								
36	Geburtsbrief; für das darüber abgehaltene Protocoll, und die Ausfüllung des gedruckten Briefes . . . 12 Gr. Der gedruckte Brief wird besonders bezahlt.								

Ge-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
37	Geburtsschein; Protocoll darüber und dessen Ausfertigung 12 bis 16 Gr.																
38	Gesellschaftsvertrag.																
	a) Errichtung; wie bey Kaufverträgen No. 45.																
	b) Aufhebung und Separationsvergleich, eben so, wie bey Errichtung der Kaufverträge.																
	c) Bestätigung desselben, wie beym Kaufvertrage.																
39	Grenz-Berichtigung,																
	a) für das Geschäft derselben,																
	aa) dem Richter täglich, ausser der freien Fuhre 2 Rtlr. bis 2 Rtlr. 12 Gr.																
	bb) dem Protocollführer 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.																
	cc) wenn ein Secretair, oder Actuarius, oder Protocollführer das Geschäft allein übernehmen kann, täglich 1 Rtl. bis 1 Rtlr. 8 Gr.																
	dd) Sind vereidete Beysitzer statt des Protocollführers mit zugezogen, so erhält ein jeder die Hälfte der für den Actuarius oder Secretair ausgeworfenen Gebühren, und statt der freyen Fuhre für jede Meile hin und zurück 6 Gr.																
	b) Für die darüber aufgenommene Urkunde																
	aa) Aufnahme 1 Rtlr. 2 Rtlr. bis 3 Rtlr.																
	bb) Ausfertigung und Bestätigung 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. Wird er blos bestätiget, die Hälfte der Gebühren ad bb.																
40	Hypotheken-Sachen.																
	1) Protocoll über ein Gesuch, worin um Eintragung oder Löschung gebeten wird, wenn dies nicht bey der Aufnahme des Vertrages oder bey der gerichtlichen Auszahlung, sondern besonders gebeten wird	—	—	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12
	2) Abschläglich schriftliche Bescheidung. S. Bescheidung.																
	3) Eintragung und Bemerkung derselben unter der eingetragenen Urkunde,																
	a) des Tituli possessionis eines Hauses Guthes, Hofes oder einzelner Zubehörungen	—	—	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8
	b) eines gegebenen Präclusions-Erkenntnisses 2, 4 bis 8 Gr.															—	16 bis 1 —
	c) der Einschränkung des Eigenthums durch Lehn, Fideicommiß oder Näherrecht auf das ganze Grundstück u. s. w. ferner einer bestellten Bürg-																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. bis 1600 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
schaft und Caution mit dem ganzen Guthe, der Niesbrauch, des Pachtrechts, des Arrestes, nach Verschiedenheit der Summe	—	4	— bis	4 bis	—	8 bis	—	12 bis	—	16 bis	1	12	1	12 bis	2	— über 1000 Rtl. von jedem Tausend 16 Gr.
Ist der Betrag der Summe, auf wie hoch die Eintragung geschehen soll, nicht ausgedrückt, so wird dafür 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr. genommen.				8		12		16	1	—			2	—		
d) Der Vormundschaft, in sofern sie unbestimmt auf das ganze Guth des Vormundes eintragen wird = 12 bis 16 Gr.																
e) Real-Lasten, Abgaben, Erbenzinsen, Kornpächte und dergleichen, wenn der Werth ausgedrückt ist, werden wie ad f. die Zinsen-Abgaben u. s. w. zu Capital gerechnet; wenn der Werth nicht ausgedrückt ist, z. B. bey einer Gerechtsame, Servitut, wie ad c.																
f) Rückständige Kaufgelder, Erb-Fideicommißgelder, Ehegelder, erborgte Gelder, Vergleichsgelder, oder andere Geldforderungen, wofür Hypothek bestellt wird, von 10 bis 50 Rtlr. = 3 Gr. von 50 bis 100 Rtlr. = 6 Gr. über 100 Rtlr. von jedem Hundert 4 Gr.																
g) Für Protestationen, Arreste ꝛc. auf eine gewisse Summe, wird der vierte Theil würklicher Eintragungsgebühren angesetzt.																
h) Subingrossation auf eine schon eingetragene Forderung, z. B. einer Cession, Schenkung, Ererbung derselben, Caution, die damit bestellt worden; dafür wird der 4te Theil der Eintragungsgebühren, welche für die Hauptpost, worauf die Untereintragung geschiehet, bezahlt worden, erlegt. Geschiehet aber die Eintragung einer Caution zum Besten eines Minderjährigen und Blödsinnigen, so kann die Hälfte der gewöhnlichen Kosten angesetzt, für einen Abwesenden aber ganz genommen werden.																
i) Für Löschung eingetragener Posten wird der vierte Theil der Eintragungsgebühren bezahlt.																
Anmerkung.																
1) Wird einerley Post auf mehrere von dem Schuldner im Besitz habende Grundstücke, die unter einerley Gerichtsobrig-																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

keit liegen, eingetragen, so werden nicht doppelte Eintragungsgebühren genommen: jedoch wird für die Eintragung auf die andern Grundstücke für jedes Grundstück noch ein Viertel, nach dem Verhältniß der Summen nachgelassen. Wird aber der Titulus Possessionis auf mehrere Grundstücke eingetragen, so wird für jede Eintragung besonders liquidirt.

Sonst dürfen keine Consens- oder andere Gebühren, welche in dieser Sportul-Taxe nicht ausgedrückt sind, genommen werden.

2) Für Verordnungen oder Angaben zur Eintragung oder Löschung wird nichts besonders angesetzt.

3) Für das Protocoll über die Eintragung oder Löschung, wenn sie auch besonders auf die Urkunde geschrieben wird, darf nichts genommen werden, sondern die Gebühren sind mit unter den Eintragungs- und Löschungsgebühren begriffen.

4) Hypotheken-Schein von einem Grundstücke, je nachdem er weitläuftig, und dessen Anfertigung mühsam ist . 4, 6, 8, 12 bis 16 Gr.

Anmerkung.

1) Besitzt jemand mehrere Grundstücke, worauf ein und ebendieselben Schulden eingetragen sind, so bedarf es der Anfertigung eines Hypothekenscheins für ein jedes Grundstück nicht, sondern sie können in einen Hypothekenschein zusammengefaßt, und dann für den Hypothekenschein, wenn zwey Grundstücke darin aufgeführt sind, die Hälfte der ausgeworfenen Sätze, wenn aber drey und mehrere Grundstücke darin stehen sollten, der doppelte Betrag derselben genommen werden.

2) Für Hypothekenscheine, welche bloß in vim recognitionis ausgefertiget worden, sind, wenn ein förmlicher Hypotheken-Schein zur Information bereits ertheilet worden, nur Stempel- und Schreibgebühren zu nehmen.

5) Extract aus dem Hypothekenbuche, die Hälfte der Gebühren für den Hypotheken-Schein.

Anmerkung.

Wird ein Extract oder Hypotheken-Schein wegen einer vormundschaftli-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	chen Caution ausgefertiget, und der Minderjährige soll die Gebühren bezahlen, so darf nur für den Minderjährigen und Blödsinnigen die Hälfte dieser Gebühren, für den Abwesenden aber, das Ganze angesetzt werden.																
41	Inventarium in andern als Erbschaftsfällen. S. Nro. 10. des 3ten Abschnitts.																
42	Kindesstatt-Annahme zu solcher, wie einem Kaufcontract.																
43	Kaufbedingungen, wenn sie von dem Richter selbst, bey einem öffentlichen Verkauf oder Anschlage eines Hauses gemacht worden, nach dem Gegenstand der Taxe desselben	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —
	Entwerfen aber die Partheyen oder Curator bonorum, mit Zuziehung des Richters, die Bedingungen, so erhält er zwey Drittel der ausgeworfenen Gebühren.																
44	Kaufcontract; nach dem Betrage der Kaufsumme																
	a) für die Aufnahme	—	8	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —	2	—	2	12	2	12 bis 3 — über 1000 Rtl. von jedem Tausend 1 Gr.
	b) für die Ausfertigung und Bestätigung	—	12	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
	Anmerkung.																
	1) Wird ein bereits aufgesetzter Kaufvertrag bloß zur Bestätigung übergeben, oder nur bloß die Ausfertigung nachgesucht, so wird in jedem Fall die Hälfte der Gebühren ad b. bezahlt.																Bis 400 Rtl. 5 Rtl. über 400 Rtl. und darüber 4 Rtl.
	2) Für Heergeräthe und Geradekauf wird die Hälfte der Gebühren entrichtet, welche bey Schenkungen von Todeswegen genommen werden dürfen.																
45	Mortificationsschein; wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, so viel, wie eine Quittung.																
46	Pachtbedingungen; wenn sie vom Richter selbst, bey einer öffentlichen Verpachtung angefertiget werden, nach dem Betrage des Anschlages	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —
	Entwerfen sie die Partheyen selbst, oder Curator bonorum, mit Zuziehung des Richters, so gebührt ihm zwey Drittheil des Satzes.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
47	Pachtcontract; nach der Höhe des Pachtgeldes, und zwar so viel für die Aufnahme, als für die Ausfertigung und Bestätigung desselben, die Hälfte der Gebühren mehr, wie für einen Kaufcontract.																
48	Protocoll über gerichtliche Verhandlungen, welche in dieser Sportul-Taxe nicht ausdrücklich benannt sind,																
	a) wenn sie bloß Anzeige und Gesuche enthalten	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) wenn sie die Hauptsache selbst enthalten	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16	1	bis 1	1	8
						bis		bis		bis		bis		1	8		bis
49	Quittung.					8		12		16		1	—			1	12
	a) Aufnahme und Ausfertigung derselben über bezahlte Kauf- und andere Gelder, bey Darlehn, Cessionen und erfüllten Verbindlichkeiten, in sofern sie nicht in der Cession, der Obligation, oder in einer andern Urkunde schon mit begriffen ist, ohne Unterschied der Zahl der Aussteller	—	4	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
					bis								bis				bis
	b) wegen gerichtlich deponirter Gelder,				6								16			1	—
	c) wegen gerichtlich asservirter Gelder, S. Depositen-Geschäfte Nro. 30. dieses Abschnitts und daselbst Nro. 3.																
50	Revers; wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, wie eine Quittung.																
51	Refirionsgebühren. S. Nro. 19. des 3ten Abschnitts.																
52	Requisitionsschreiben; betrift das An- oder Rückschreiben bloß eine Beitreibung von Kosten, oder Einhändigung der Verordnung	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	Betrift es aber die Sache selbst und ist es ausführlicher	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16
53	Rechnungszulegung in andern als Vormundschaftsangelegenheiten, wenn sie zum Protocoll mündlich geschiehet. S. Nro. 2. des 8ten Abschnitts.																
54	Recognition. S. Anerkennung Nro. 9. und Beglaubigung Nro. 16.																
55	Schenkung unter Lebendigen; wie Kaufcontract.																
56	Schuldverschreibung, sie mag einen oder mehrere Gläubiger betreffen, wenn sie eine in das Hypothekenbuch einzutragende Hypothekenverschreibung enthält,																
	a) Aufnahme	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	—	20	1	bis 1	1	12
					bis						bis		bis	1	8	über 1000 Rtl. von der Summe der 1 Gr.	
					8						20	1	—				

b) Aus-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	b) Ausfertigung und Bestätigung . Wenn sie die Hypothekenverschreibung nicht enthält, die Hälfte vorstehender Sätze.	—	12	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 2	—	2	—	2 über 1000 Rtl. von jedem hund. 1 Gr.	—
	Anmerkung. 1) Für die Verzichtsleistung der Frau wird nichts bezahlt. 2) Wird bloß um Ausfertigung gebeten, oder blos die Bestätigung nachgesucht, so wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.																
57	Subhastationspatent. S. Nro. 19. des 3ten Abschnitts.																
58	Taxe eines Grundstücks oder Mobilien. S. Nro. 25. des 3ten Abschnitts.																
59	Tauschcontract. S. Kaufcontract.																
60	Testament. S. Erbschaftssache Nro. 32.																
61	Trauschein: a) eines Bürgers . 16 Gr. b) eines Ackermanns . 16 Gr. c) eines Halbspänners . 12 Gr. d) eines Kossäten . 8 Gr. e) eines Häuslers . 6 Gr. f) eines Einliegers . 4 Gr. g) die Kinder dieser Personen zahlen so viel, wie ihre Eltern. h) die Dienstboten geben so viel, wie ein Einlieger.																
62	Uebergabecontract. S. Kaufcontract.																
63	Uebergabe eines Grundstücks an einen Käufer, nach Verhältniß des Kaufcontracts täglich, so lange sie dauert,																
	1) für den Richter . . .	—	12	—	16 bis 1 —	1	8	1	8	1	12	2	—	2	—	2	—
	2) für den Protocollführer . .	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	1	—	1	—
	3) Besorgt ein Secretair oder Actuarius die Uebergabe allein, so bekömmt er	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8
	4) Werden statt des Secretair, Actuarius oder Protocollführers vereidete Beysitzer zugezogen, so erhält ein jeder von ihnen die Hälfte der für den Secretair oder Actuarius ausgeworfenen Gebühren, und statt der freyen Fuhre, für jede Meile hin und zurück 6 Gr. überhaupt.																
64	Vergleich über einen Gegenstand, der noch nicht zur rechtlichen Ausführung gediehen; a) für die Aufnahme — den dritten Theil weniger, als die Gebühren des Vergleichs betragen, wenn die Sache zur rechtlichen Verhandlung gekommen. b) Ausfertigung und Bestätigung, eben die Gebühren, wie ad a.																

Anmer-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Gr
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl
	Anmerkung.							
	Für die bloſſe Ausfertigung und Beſtätigung wird die Hälfte der Gebühren ad b. genommen.							
65	Verzichtsleiſtung; wie Quittung. Wird ſie aber bey der Quittung ſelbſt abgegeben, ſo darf dafür nichts beſonders angeſetzt werden.							
66	Verſiegelung und Entſiegelung in andern als Erbſchaftsfällen. S. bey den Erbſchaftsfällen Nro. 32.							
67	Vidimation. S. am Schluß des erſten Abſchn. allgemeine Anmerk. Nro. 7. lit. d.							
68	Vollmachtsaufnahme.							
	a) Wenn ſie von dem Ausſteller ſchon vollzogen iſt, oder in Gegenwart des Richters vollzogen, und zur Beglaubigung und Anerkennung übergeben wird. S. Beglaubigung Nro. 16.							
	b) Wenn ſie mündlich zum Protocoll genommen, und nachher ausgefertiget und gerichtlich atteſtiret wird 3, 4, 8, 12 bis 16 Gr.							
	c) Von einer Gemeinde, mit Einſchluß des dabey abzuhaltenden Protocolls, und nachherigen Atteſtats — wird für jede Perſon 1 Gr. gerechnet; ſind aber mehr als 24 Perſonen, ſo wird die ganze Summe auf 1 Rthlr beſtimmt.							
	Allgemeine Anmerkung.							
	Auſſer dieſen Gebühren dürfen							
	1) für die bey den erwähnten Geſchäften und Gerichtshandlungen aufgenommene Protocolle vom Richter keine beſondern Protocoll oder Regiſtraturgebühren genommen werden. Dieſe ſind unter den angeſetzten Gebühren für die Handlung oder das Geſchäft ſelbſt bereits mit begriffen.							
	2) Sollten auch mehrere Geſchäfte in einer Verhandlung verbunden werden, z. B. Kauf, Ceſſion, Quittung ꝛc. ſo können nicht für jede einzelne Handlung Gebühren angeſetzt werden, ſondern dieſe werden nur nach dem Hauptgeſchäfte genommen.							

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Siebenter Abschnitt.																
Von Vormundschafts-Sachen.																
Allgemeine Anmerkung.																
1) In allen Geschäften und Fällen, welche denjenigen, welcher unter Vormundschaft stehet, allein angehen, ist bey Bestimmung der dafür anzusetzenden Gebühren, auf die Beschaffenheit ihres Vermögens Rücksicht zu nehmen, dergestalt:																
a) Wenn die Einkünfte des eigentlich würklich wahren Vermögens eines Minderjährigen oder Blödsinnigen, davon er Einkünfte erhebt, zu seiner Erziehung und Erhaltung nicht zureichen, so darf nichts an Gebühren genommen werden, sondern die ganze Vormundschaft wird wie eine Armensache behandelt.																
b) Sollte von den Einkünften des Vermögens am Schluß des Rechnungs-Jahres ein geringer Ueberschuß bleiben, so werden keine Gebühren, wohl aber Stempel- Post- Schreib- und Einhändigungsgebühren angesetzt.																
c) Nur in wichtigen Vormundschaften, und wenn nach geschehener Bestreitung aller nothwendigen Ausgaben ein beträchtlicher Ueberschuß von den Einkünften bleibt, der zu Capital gerechnet werden kann, können die mehr zu bestimmenden Gebühren, nach Verhältniß des Gegenstandes, genommen werden.																
2) Von dem Vermögen eines Abwesenden werden auf alle Fälle und ohne Unterschied verhältnißmäßig die ausgeworfenen Gebühren bezahlt.																
3) Alle Kosten, welche nicht von Minderjährigen oder Blödsinnigen bezahlt werden, sondern von andern erlegt werden müssen, werden jederzeit so genommen, wie sie angesetzt worden.																
1 Für die Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes,																
a) für Minderjährige und Blödsinnige	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende " " "	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
2 Für ein Curatorium oder Tutorium, wenn solches ausgefertigt wird,																
a) für Minderjährige und Blöde "	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende " " "	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
Wird zur Legitimation in Prozessen die Beybringung des Tutorii oder Cura-																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
torii erfordert, ſo dürfen nur die Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen werden.																
Dem Nuncio ein Tutorium oder Curatorium zu Schreiben und zu inſinuiren 3 Gr.																
3 Für ein Atteſt, daß eine Wittwe oder Wittwer mit den Kindern ſich auseinander geſetzt hat. S. Nro. 32. des 6ten Abſchnitts unter Erbſchaftsſachen Nro. 25. Dieſe Koſten werden bezahlt, wenn auch von den Minderjährigen ſonſt nichts genommen werden darf.																
4 Für Verſiegelung, Entſiegelung, Aufnahme und Anfertigung des Inventarii, oder der Specification, Auction u. ſ. w und zwar																
a) wenn Minderjährige und Großjährige Theil daran haben, ſo viel, wie bey Erbſchaftsſachen Nro. 32. des 6ten Abſchnitts, nur daß in Anſehung der Minderjährigen ein Viertheil der Gebühren weniger gerechnet wird.																
b) Wenn bloß Minderjährige dabey intereſſirt ſind, ein Viertheil der vorhin angeſetzten Gebühren weniger; ein Abweſender eben ſo viel, wie ein anderer.																
5 Decretum de alienando mit Inbegrif des darüber abgehaltenen Protocolls, oder angeſtellten Unterſuchung,																
a) für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	—
b) für einen Abweſenden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
Decretum de oppignorando, tranſigendo, die Hälfte der Gebühren des Decreti de alienando.															bis 1	—
6 Depoſitengeſchäfte.																
1) Für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder wird nichts, auſſer die, in der allgemeinen Depoſital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Tit. 2. Abſchn. 6. §. 472. 475. und 476. nachgelaſſene Beyträge genommen.																
2) Für Annahme, Aufbewahrung und Herausgabe der Urkunden, Koſtbarkeiten und dergleichen, nach dem wahren Werth, Betrage und Wichtigkeit derſelben, ein für allemal 8, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rthlr																
3) Für die Anſchreiben an die Banque und für den Depoſitenſchein, wie oben Nro. 30. des 6ten Abſchnitts, nur daß																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	unter 200 Rthlr. für Minderjährige und Blöde nichts gegeben wird.																
7	Für die Erbtheilung und Regulierung des ganzen Nachlasses, Ausarbeitung, Ausfertigung und Bestätigung des Erbrecesses, wie oben Nro. 32. des 6. Abschnitts von Erbschaftssachen und daselbst Nro. 24. u. f.																
	Sind Minderjährige und Blöde dabey interessirt, so zahlen diese bis 200 Rthlr. nichts; sonst aber ein Viertel der nachgelassenen Gebühren weniger. Für den Abwesenden werden die ganzen Sätze Nro. 32. des 6ten Abschnitts bezahlt.																
	Ist die Bestätigung eines Erb-Recesses oder Auseinandersetzung von dem Vormundschaftsamte besonders nöthig, und wird sie ertheilet und schriftlich ausgefertigt, so kann dafür genommen werden:																
	a) Für Abwesende, so wie ad Nro. 32. des 6ten Abschnitts, von Erbschaftssachen Nro. 25. der ganze Satz.																
	b) Für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —
8	Für einen Erinnerungsbefehl an einem Vormund 4 Gr.															über 1000 Rtl. von jedem Hundert wörtlich 1 Gr.	
	Diese Kosten werden von dem Vormunde, der dazu Veranlassung gegeben, bezahlt, wenn auch in der ganzen Vormundschaft nichts bezahlt wird.																
9	Aufnahme der Rechnung, nach den Belägen des Vormundes zum Protocoll, wenn dieser solche anzufertigen nicht fähig ist, für jedes Jahr																
	für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12 bis 16	—	16 bis 1	—	1 bis 8	1	8 bis 12
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 1 Gr.	
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16 bis 1 —	1	—	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 —
																über 1000 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.	
10	Monirung und Abnahme der Rechnung von einem Jahre,																

für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
	für einen Blöden und Minderjährigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1
11	Quittung oder Decharge an den Vormund für jede Jahresrechnung													
	für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	12	—
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—
12	General-Decharge nach abgelegter Rechnung und geendigter Vormundschaft,													
	für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—
	für Abwesende	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	— 1
13	Protocoll über mündliche Vorträge, worauf Bescheidung, Verordnung, Berichte, Requisitionsschreiben u. s. w. erfolgen.													

Wenn Minderjährige mit Großjährigen dabey concurriren, so bezahlen letztere die Sätze Nro 49. des 6ten Abschnitts; sind aber erstere dabey allein interessirt, so bezahlen diese bis unter 200 Rthlr nichts.

Ist die Summe zweyhundert Thaler oder mehr, so erlegen die Blöden und Minderjährigen ein Viertheil weniger von den nachgelassenen Gebühren. Gehet die Verfügung einen Abwesenden an, so bezahlet solcher die Gebühren, so wie sie Nro. 49. des 6ten Abschnitts festgesetzt sind. Wird bloß Abschrift der Verfügung gegeben, so werden dafür Schreibgebühren genommen.

Anmerkung.

1) Unter vorstehenden Sätzen sind die Schreib- Einhändigungs- und Stempelgebühren nicht mit begriffen, in so weit solche, nach der ersten Hauptanmerkung zu nehmen erlaubt ist.

2) Commissions-Gebühren, die bey Vormundschaftsangelegenheiten vorkommen, werden nach der Taxe Nro. 26. des 6ten Abschnitts genommen, jedoch daß Blödsinnige und Minderjährige ein Viertheil weniger bezahlen, als am angeführten Orte ausgeworfen worden.

Für Abwesende können sie aber ganz genommen werden.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminalsachen.

		Rthlr.	Gr.
1	Für die Aufnahme der Anzeige eines geschehenen Verbrechens und die vorläufig einzuziehende Information	—	8 bis 1
	Bey kleinern Verbrechen 2, bis 3 bis 4 Gr.		
2	Für die Vernehmung des Inculpaten, sowohl bey der General- als Special-Untersuchung, Abhörung der Zeugen, Confrontation, Haus-Visitation, Besichtigung u. s. w. können an Diäten angesetzt werden:		
	a) Für den Deputirten des Magistrats, auf einen ganzen Tag	—	16 bis 2
	auf einen halben Tag	—	12 bis 1
	b) Für den Protocollführer, auf einen ganzen Tag	—	12 bis 1
	auf einen halben Tag	—	8 bis 16
	c) Für den Scabinum, auf einen ganzen Tag	—	8 bis 12
	auf einen halben Tag	—	4 bis 8
3	Für ein Decret, Resolution, Attest, Bericht, womit Acten eingesandt werden, Reversalen, Anfragen, Requisitions- und andere Schreiben	—	4 bis 8
4	Für einen Steckbrief, desgleichen für eine Edictal-Citation, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	—	8 bis 12 bis 16
5	Für einen Salvum conductum	—	8 bis 16
6	Für die Anfertigung der Inquisitional-Artikel, oder Vorbereitung zur Special-Inquisition	—	16 bis 2
7	Für die Bemühungen bey Aufhebung eines todten Körpers, bey der Besichtigung und Section, die hergebrachten Gebühren.		
8	Für eine Haussuchung	—	4 bis
	Werden mehrere Häuser durchsucht	—	6 bis 8
9	Für die Defension, incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Acten	2 bis 6	—
10	Der Gerichtsperson, für die Beywohnung der Unterredung und das darüber abzuhaltende Protocoll	—	8 bis 16
11	Für eine Anzeige des Defensors		
	a) wenn Materialia darin vorkommen, z. B. wenn zur Vertheidigung des Inculpaten Puncte angezeigt werden, worüber derselbe, oder die Zeugen, annoch zu vernehmen sind	—	12 bis 1 8
	b) wenn keine Materialien darin vorkommen	—	4 bis 6
12	Für ein Protocoll über eine bloße Anzeige oder Anfrage	—	3 bis 6
13	Für die Inrotulation der Acten	—	6 bis 12
14	Für die Publication des Urtels		
	dem Richter	—	8 bis 16
	dem Protocollführer	—	6 bis 8
15	Für die Execution des Urtels, wenn auf keine Lebensstrafe erkannt worden, und die Gerichtspersonen dabey gegenwärtig seyn müssen, werden die sub Nro. 2. bestimmten Diäten genommen. Ist aber Lebensstrafe oder Staupenschlag erkannt, und der Delinquent hat Vermögen, die Untersuchungskosten zu bezahlen, so werden gleiche Gebühren, wie bey Nro. 17. den Mitgliedern des Magistrats verwilliget.		
16	Dem Geistlichen:		

a) wenn

		Rthlr.	Gr.
	a) wenn er im Gerichte den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß	—	16 bis 1
	b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig, zum Richtplatz zu führen	2 bis 3	—
17	Bey Auslieferung oder Durchpassirung eines Delinquenten, nach dem Herkommen, den 4 Gerichtspersonen, nemlich 2 Rathmännern, dem Secretario und Marktrichter	4	—
18	Für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn solche nach erstattetem Bericht befohlen wird	—	4
19	Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe, wenn auf Halseisen, spanische Mantel, Fiddel und dergleichen, erkannt ist.		
	für das erstemal	—	6 bis 8
	für jedes folgendemal die Hälfte.		
	Ausser dem Wohnorte des Gerichtsdieners, annoch für jede Meile	—	3
20	Für die Verweisung über die Landesgrenze	—	6
	und ausserdem für jede Meile	—	3

Gebühren der Gerichtsdiener in Untersuchungssachen.

1	Für die Arretirung und Aufnahme einer Person in das Gefängniß und Entlassung aus demselben	—	14
	Von wohlhabenden Personen	—	16 bis 1
	Geschiehet die Arretirung ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners, so erhält derselbe ausserdem noch das Botenlohn, für eine Meile 4 Gr. für eine halbe und darunter 2 Gr.		
	Muß der Gerichtsdiener an dem fremden Orte warten, so erhält er dafür die Zeit über, für den ganzen Tag	—	6
	für den halben Tag	—	3
2	Für die Aufnahme einer Person in das Gefängniß, die sich selbst gestellt, oder von einem andern Gerichtsdiener abgeliefert wird, und für die Entlassung	—	6
	Von wohlhabenden Personen	—	8 bis 12
	Für die Arretirung und Ablieferung aber werden 8 bis 12 Gr. genommen, je nachdem die Vermögensumstände des Arretirten sind.		
3	Für die Verwahrung und Aufwartung, von jeder Person, täglich	—	1
4	Für Lagerstroh, wöchentlich 1 Gr. jedoch muß der Arretirte auch so oft mit frischem Stroh versehen werden.		
5	Für Licht bey Criminalgefangenen, täglich	—	— 6 pf.
6	Für Heitzung oder Feurung, und zwar vom 1ten Nov. bis den 1ten Mai, wenn der Gerichtsdiener den Arretirten in seiner Wohnung hat, täglich	—	— 6 pf.
	Muß derselbe aber ein besonderes Zimmer für einen oder mehrere Gefangene heitzen, überhaupt täglich	—	2
7	Für die Alimentation eines Arretirten, täglich	—	1
	Ist es ein Honoratior	—	2
8	Den Arretirten zum Verhör und zurück zu bringen, auch während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	3

		Rthlr.	Gr.
9	Den Gefangenen zu einer Besichtigung zu bringen, zur Vollziehung der Strafe, ingleichen aus einem Gefängnisse in das andere abzuliefern	—	3
	Ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners für jede Meile annoch	—	4
10	Für die Observation eines Inculpaten, und zwar für den ersten Tag	—	4 bis 8
	für jeden der folgenden	—	3 bis 6
	je nachdem die Bemühung und Aufsicht beschwerlich gewesen.		
	Geschiehet die Observation ausserhalb dem Wohnorte des Gerichtsdieners, ausserdem noch für jede Meile überhaupt	—	3
	und an Wartegeld, täglich	—	4
11	Bey Auslieferung eines Delinquenten oder Durchführung desselben, auch bey einer peinlichen Execution	1	—

Anmerkung.

1) Feld- und andere geringe Verbrechen, worin der Unterrichter erkennen kann, werden als Bagatellsachen angesehen und in Absicht derselben die Sect. 1. Nro. 1. bestimmten Sätze, nach Verhältniß des Schadens, der Vermögensumstände des Denunciaten, und der Wichtigkeit der Sache angesetzt.

2) Wenn die Inquisitionskosten aus den Königl. Inquisitionsfonds, oder den Cämmereycassen genommen werden müssen, so können nur Nro. 4. für Lagerstroh, Nro. 5. für Licht, Nro. 6. für Feuerung, Nro. 7. für Atzung, Nro. 3. an Sitzgebühren, wenn dem Gerichtsdiener keine Wachten beygegeben sind, die bestimmten Sätze, und für die Verrichtungen desselben, ausserhalb seines Wohnorts, für die Meile 3 Gr. liquidirt werden.

In Ansehung der übrigen Sätze verbleibt es bey den deshalb vorhandenen Vorschriften.

3) Die höheren oder niederen Sätze werden angesetzt, je nachdem die Untersuchung mühsam, wichtig, und die Vermögensumstände des Angeschuldigten beträchtlich sind oder nicht.

4) Werden die Untersuchungskosten aus Königl. oder Cämmereycassen bezahlt, so fallen diese Gebühren gänzlich weg, und der Defensor erhält nur die Hälfte der festgesetzten Defensionsgebühren.

5) Die Gebühren für den Medicus, Chirurgus, oder für den Nachrichter, werden nach den vorhandenen Vorschriften bezahlt.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Neunter Abschnitt.																
Von den Gebühren der Justitzcommissarien und Rechtsbeistände.																
Erstlich.																
In Rechtsstreitigkeiten.																
Allgemeine Anmerkung.																
In Sachen unter 100 Rtlr. sollen zwar Justitzcommissarien und Assistenten nicht zugelassen werden. Indessen hat man diese Rubriken doch gelassen, weil sich doch Fälle ereignen können, wo die Parthey nicht selbst erscheinen, und sich durch keine andere schickliche Person vertreten lassen kann, in welcher Hinsicht und unter welcher Einschränkung nur von diesen Gebühren unter 100 Rtlr. Gebrauch zu machen erlaubt wird.																
1 Für Einziehung der Information in erster Instanz vom Kläger oder Beklagten, in sofern von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen ein Bevollmächtigter bestellt werden kann	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 1 8	1	8	1	8 bis 1 16	1	16 bis 2 —	2	— bis 2 12	2	12 bis 3 —
Anmerkung.																
1) In Sachen von einiger Bedeutung, bey welchen der Justitzcommissarius besonders viel Zeit und Mühe bey Einziehung der Information verwenden müssen, welche verwickelt gewesen, und zu deren gründlichen und baldigen Einleitung der Justitzcommissarius durch seinen Fleiß und Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten und Aufklärung durch Eröfnung einer Correspondence, Aufsuchung alter Acten, und dergl. viel beygetragen hat, ist demselben erlaubt, für seine Extrajudicialbemühungen besonders zu liquidiren, und dem Richter wird nachgelassen, nach sorgfältiger Vergleichung der Rechnung wegen dieser Gebühren mit den Manualacten, ihm auch verhältnißmäßig eine höhere Summe zuzumessen; z. B. den doppelten, und in ausserordentlich wichtigen, mühsamen, verwickelten und weitläuftigen Sachen, den dreyfachen Betrag dieser Sätze.															
2) Diese Rechnung, für die Extrajudicialbemühungen ist auch dann zulässig, wenn der Justitzcommissarius nur als Beystand der Parthey, welche in Person erscheint, sich mit einfindet. Jedoch																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
muß auch in diesem Fall die Rechnung mit den Manualacten sorgfältig verglichen und darnach festgesetzt werden.																
2 Für die Abwartung der ganzen Einleitung der Sache, für Anmeldung, für Aufnahme der Klage, oder deren Beantwortung von ihm, und der vollständigen Einleitung bis zur rechtlichen Ausführung, der Justitzcommissarius mag Bevollmächtigter oder Consulent seyn, eine Belohnung von	—	8 bis 12	—	12 bis 1	1 bis 2	—	2	—	2	12	2	12 bis 3	3 bis 4	—	4 bis 5	—
															in Sachen über 1000 Rtl. 4 bis 8 Rthlr.	
Kommt es nicht zur Einleitung und wird in Contumeciam verfahren	—	8	—	12	1	—	1	—	1	8	1	8 bis 1 12	1	12	1	12 bis 2 —

Anmerkung.

1) Unter diesen Gebühren ist die ganze Einleitung, im vollständigsten Sinn des Worts, begriffen; folglich kann für den Termin zur Aufnahme oder Beantwortung der Klage, oder für die Anmeldung oder schriftlich übergebene Klage nichts besonders gefordert werden.

2) Hat ein Justitzcommissarius durch Fleiß, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit und gründliche, vollständige und schleunige Auseinandersetzung der Thatsachen sich besonders ausgezeichnet, so wird nachgelassen, ihm den doppelten, oder, wenn die Sache vorzüglich weitläuftig und verwickelt gewesen, den dreyfachen Betrag dieser Belohnung zuzubilligen.

3) Wenn der Justitzcommissarius zur Abwartung eines Termins ausserhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey der zeitig geschehenen Aufforderung ohnerachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er an Reisekosten täglich 18 Gr. oder statt deren, wenn er sich einer Fuhre bedient, wofür er mehr bezahlt, die zu bescheinigenden Auslagen für einen Wagen und zwey Pferde liquidiren; ausser diesen Reisekosten und den nach obigen Sätzen zu liquidirenden Gebühren, kann derselbe für die extraordinairen Ausgaben täglich 8 bis 16 Gr. ansetzen.

4) Jeder Justitzcommissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Prozeßordnung P. I. Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiren, die baaren Auslagen

bele-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl excl.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
belegen, und der Richter muß die Liquidation Post für Post mit den Acten und dieser Sportultaxe vergleichen, nicht in solle ein beliebiges absetzen, und der Parthey die geschehene Festsetzung, jedoch ohne weitere Kosten, als Botenlohn, bekannt machen.												
Derjenige Justitz-Commissarius, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, und seine Gebühren ohne vorgängige Festsetzung von einer Parthey einfordert, gehet solcher bloß deshalb verlustig, mit Vorbehalt der besondern Ahndung, wenn er im liquidiren excedirt haben sollte. Ist ihm zur Bestreitung der Kosten ein Vorschuß von einer Parthey zugestellt worden, so muß er sogleich nach dessen Empfang den Gerichten davon Anzeige thun.												
5) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitzcommissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justitzcommissarii mit begriffen.												
Eine Ausnahme findet statt												
a) wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitzcommissarium vertreten lassen, in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten nicht angehalten werden kann.												
b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu den von ihr persönlich abgewarteten Terminen einen Justitzcommissarium, als ihren Consulenten mitbringt, welches ihr, ob es gleich eine überflüssige Präcaution ist, zu ihrer eigenen Beruhigung frey stehet; oder wenn sie in dergleichen Sachen die Termine ohne erhebliche und bescheinigte Hindernisse nicht selbst, sondern durch ihren Justitzcommissarium abwarten läßt, in welchen Fällen sie die dadurch unnöthigerweise mehr verursachten Kosten jederzeit selbst bezahlen muß, ohne dafür von dem Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.												
3 Für eine schriftliche Ausführung der Gerechtsame (Deduction)	—	—	—	16 bis 1 —	1 bis 2 —	—	2	—	3	—	4	—
In ganz ausserordentlich mühsamen, weitläuftigen und wichtigen Sachen 6 bis 8 Rtlr.			1	—	2	—					5	—

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justitzcommissarius ausser den Nro. 1. festgesetzten Informationsgebühren nichts, jedoch werden ihm, wenn er mit der Parthey in ihrer Abwesenheit in der Rechtsangelegenheit correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen, und dergl. pro Cura Instantiae zugebilligt	—	4 bis 8	—	12	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2	2	—	3	—
5	Für Vorstellungen und Gesuche, welche Materialien zum Gegenstand haben, mit Hinsicht ihrer Weitläuftigkeit.	—	4	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	12	1	12 bis 2	2	—	2	— bis 3
6	Für eine schriftliche oder mündlich zum Protocoll gegebene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey, oder für die noch einzuziehende Information, als Bevollmächtigter, oder Consulent einer Parthey	—	4	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1	— bis 1	1	—	1	— 2	1	12	2	— bis 3
7	Für eine vollständige Instruction in Appellatorio wird dem Justitzcommissario der einfache Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtelsgebühren zugebilliget.	—	4 bis 6	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1	—	1	—	1	—	1	12	2	—
	Anmerkung.																
	1) Ist sie mühsam und verwickelt gewesen, oder hat sie einen sehr wichtigen Gegenstand betroffen, und hat der Justitzcommissarius besondern Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit bewiesen, so kann der festgesetzte zugebilligte Betrag verdoppelt werden.																
	2) Unter diesen Gebühren sind auch die Gebühren für Abwartung des Termins bey Aufnahme des Appellations-Protocolls, oder dessen Beantwortung, begriffen, und kann dafür nichts besonders angesetzt werden.																
8	Für die schriftliche Ausführung der Gerechtsame in Appellatorio, wie in erster Instanz.																
9	Pro Cura Instantiae, wie in erster Instanz.																
10	In der Revisionsinstanz treten die Gebühren von der zweyten Instanz ein, und können in jener, wie in dieser, gleiche Gebühren gefordert werden.																
11	Pro Cura Instantiae in dritter Instanz, wie in erster Instanz.																
12	Für Ausfüllung der Vollmacht	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10
13	Vergleichsgebühren; in sofern der Vergleich durch Vermittelung der Justitzcommissarien mit zu Stande gebracht worden, wird die Hälfte der dem Richter zugebilligten Gebühren zu nehmen erlaubt.																

Ist

	Von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Ist die Sache bereits ganz oder zum Theil eingeleitet, so werden die nach der Taxe dafür anzusetzenden Gebühren, so weit sie in den verglichenen Rezessen zur Zeit des Vergleichs wirklich verdient worden, anzusetzen, nachgelassen.						
Allgemeine Bemerkungen.						
1) Baare Auslagen an Briefporto, Schreibgebühren, Botenlohn ꝛc. kann der Justitzcommissarius besonders fordern, jedoch muß er solche bescheinigen, und mit den Gebühren in einer Rechnung am Ende einer jeden Instanz zur Festsetzung vorlegen.						
2) Ist ein streitender Theil dem andern die Kosten zu erstatten, für schuldig erkannt worden, so sind darunter auch die Gebühren und Auslagen des Justitz-Commissarius mitbegriffen. Ausgenommen werden davon die bey Nro. 5. ausgedruckten Fälle						
3) Bey Fällen, wo Justitz-Commissarien wegen ihres pflichtwidrigen Betragens ihrer eigenen Gebühren für verlustig erkläret werden, und der Gegentheil die Kosten ersetzen muß; verbleibt es bey der Verordnung des Circ. vom 20. September 1783. S. 16. Nro. 11. 13. S. 32. Nro. 59.						
Zweytens.						
Von den Gebühren, welche ein Justitz-Commissarius als Curator in einem Concurs oder Liquidations-Prozeß fordern kann.						
a) Wenn die Activ-Masse noch nicht 50 Rtlr. beträgt, für seine Bemühungen						
1) bey Constituirung der Passiv-Masse, ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rthlr.						
2) bey Constituirung und Vertheilung der Activ-Masse, überhaupt 16 Gr bis 1 Rtlr.						
b) Wenn die Activ Masse über 50 Rthlr. beträgt						
1) für Einziehung der Information über sämtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen worden	1 bis 2	—	2 bis 4	—	3 bis 6	—
2) für Abwartung des Hauptliquidations-Termins	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 4	—
3) für die Abwartung des Inrotulations-Termins	— bis 1	16	1 bis 2	—	2 bis 4	—
4) Pro Cura Instantiae	—	16	1	—	2	—
5) für die Termine zu Regulirung der Appellation; wie für den Hauptliquidations-Termin.	bis 1		bis 2		bis 3	
6) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält derselbe eben die Gebühren, welche ihm als Bevollmächtigten in einem Prozesse, nach Verhältniß des streitig gebliebenen Gegenstandes, zu passiren seyn würden.						
7) Für Abwartung eines Licitations- oder eines andern Termins, z. B. bey der Inventur, Regulirung eines Interimistici u. s. w.	— bis 1	16	1 bis 1	—	1 bis 2	—
8) Für die Bemühungen bey der Distribution der Masse incl. für Abwartung des Distributions-Termins	1 bis 2	—	1 bis 2	12	2 bis 3	—

		Rthlr.	Gr.
	9) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen, eben die Gebühren wie bey einem Civil-Prozeß von gleichem Object.		
	10) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in sofern ihm solche von Creditoribus anvertrauet wird, bey Posten bis 500 Rtlr. ein Procent; von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. ein halbes Procent; von dem, was über 1000 Rtlr. ist, ein viertel Procent.		
	11) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er solche führet, drey bis fünf Procent von der würklichen Einnahme.		
	12) Für die Anfertigung der Curatel-Rechnung,		
	von 10 bis 50 Rthlr.	12 Gr.	
	von 50 bis 200 Rtlr.	12 Gr. 16 Gr. bis 1 Rtlr.	
	von 200 bis 500 Rtlr.	1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr.	
	von 500 bis 1000 Rtlr.	1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. 12 Gr.	
	von 1000 Rtlr. und darüber	2 Rtlr. 12 Gr. bis 3 Rtlr.	
	Anmerkung.		
	Der Curator oder Contradictor muß eine nach obigen Sätzen eingerichtete Rechnung vor Abfassung des Classifications- oder Distributions-Urtels zur Vestsetzung einreichen. Ihm können auch höhere oder niedrigere Sätze zugebilliget werden, je nachdem er für das Beste der Masse mehr oder weniger gesorgt hat; je nachdem er mehr oder weniger Bemühung gehabt hat, oder die Masse von grossen oder mindern Betrage ist.		

Drittens.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkührlichen Gerichtsbarkeit.

1	Für eine Auction,		
	wenn solche nur einen halben Tag, oder weniger dauert, nach der Beschaffenheit des Objects	—	12 bis 16
	wenn ein ganzer Tag, oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
	Anmerkung.		
	1) Ist dem Justiz-Commissario die Einnahme und Berechnung der Gelder mit aufgetragen, so erhält er dafür von jedem Hundert	—	12
	2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Entwerfung und Besorgung überhaupt	—	12
	3) Bey Bücher oder andern Auctionen, wo ein Verzeichniß gedruckt wird, für Entwerfung desselben, für jeden Bogen des gedruckten Verzeichnisses incl. der Correctur	—	16
	4) Wird die Auction in der Behausung des Justiz-Commissarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer excl. der Heitzung	—	6
	Für die Heitzung, wo solche erforderlich	—	3 bis 4
	5) Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die gewöhnlichen Vidimations-Gebühren.		
	6) Dem Ausrufer wird für jede Stunde bezahlt, wie im 3ten Abschnitt Nro. 3. Anmerkung 5.		
2	Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer bloß einseitig geleisteten Cession	—	8 bis 12
3	Für die Aufnehmung eines Contracts zum Protocoll, nach Beschaffenheit des Objects, der mehrern oder mindern dabey vorgekommenen Bedingungen, und der zur Aufnehmung des Geschäftes erforderlich gewesenen Zeit, doch ohne Unterschied der Personenzahl der Contrahenten	—	16 bis
		1, 2 bis 3	—
	Für die Anfertigung des Instruments darüber	— bis 1	8 bis 16 bis 2 —

Für

		Rthlr.	Gr.
	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	8 bis 12
		bis 1	—
	Anmerkung.		
	Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments und die Vollziehung desselben, füglich in einem Tage geschehen können, so müssen für den ganzen Actum zusammen und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objects	1 bis 3	—
4	Für eine Defension in den §. 32. Nro. 3. Tit. 7. Part. III. Corp. Iur. Frid. bestimmten Fällen	2,3 bis 5	—
5	In Deposital-Geschäften, bey Ablieferung oder Empfangnehmung der Gelder		
	von 50 bis 100 Rthlr.		8 Gr.
	von 100 bis 500 Rthlr.		16 Gr.
	von 500 bis 1000 Rthlr. und drüber		1 Rthlr.
6	Für Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.		
7	Für die Abnahme eines Eides incl. des darüber abgehaltenen Protocolls	—	12
8	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius eine gerichtliche Handlung, nach dem Auftrage des Richters, oder auf Ansuchen der Partheyen, ausserhalb des Orts, wo er wohnet, expediren muß, kann er statt der Gebühren, für die Handlung liquidiren, täglich	1	12 bis
		2	—
	Anmerkung.		
	1) Unter diesen Diäten sind Fuhr- Post- und Botenlohn und andere baare Auslagen nicht mit begriffen.		
	2) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius nach dem Auftrage des Gerichts eine gerichtliche Handlung vornimmt, kann er für den Bericht liquidiren	—	4 bis 6
9	Für die Inventur excl. der Taxe, wenn solche in einem Tage beendiget werden kann, nach Beschaffenheit des Objects	—	16 bis
		1 bis 1	8
	Wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
10	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Vorgeladenen mit Einschluß des über die Vorladung auszustellenden Zeugnisses oder Attestes	—	3,4 bis 8
	Ist ein Umlauf mehrern, an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen	—	12 bis
		1	—
11	Für eine Quittung, Renunciation	—	6 bis 8
	Wenn damit eine vorhergängige Certioratio jurium verbunden ist	—	12 bis
		1	—
12	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments, und deren Attestirung unter dem Instrumente selbst, von jedem Interessenten	—	6
	Wenn dabey Certiorationes oder Renunciationes vorkommen, ausserdem überhaupt	—	12 bis 16
13	Für die Aufnahme einer jeden andern bloß einseitigen ausergerichtlichen Handlung z. B. Schenkung, zum Protocoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objects	—	16 bis
14	Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und in andern Angelegenheiten, wo sie als Bevollmächtigte der Partheyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects	1 bis 3	—
		—	6,8 bis 16
	Anmerkung.	bis 1 bis 1	12
	1) Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeige oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betrieb der Sache		

gehö-

		Rthlr.	Gr.
	gehören, z. B. wenn an einen Executorem eine bloße Erinnerung erlassen; wenn ein zur Vollziehung einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit anstehender Termin verlegt; wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll; so sind ausser den Gerichtsferien keine schriftlichen Vorstellungen zulässig, sondern dergleichen Anzeigen und Anträge müssen durch ein bloßes auf einen 6 Pf. Stempelbogen zu schreibendes und in der Registratur des Gerichts einzureichendes Promemoria angebracht werden.		
	2) Für ein dergleichen Promemoria kann der Justiz-Commissarius ausser den Stempel und Schreibgebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen Weitläuftigern, mühsamern Betrieb erfordert hat, und das Object von einiger Wichtigkeit gewesen ist, so passiren dem Justiz-Commissario pro sollicitatura überhaupt, nach Verhältniß der Arbeit und Wichtigkeit des Gegenstandes	—	8 bis 12
		—	bis 16
	3) Wenn der Justiz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Parthey correspondiren müssen, so passiren ihn für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorzeigen muß	bis 1	—
		—	2 bis 4
	4) Wenn er bey solchen Angelegenheiten als Bevollmächtigter der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andern Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihn an Procuratur-Gebühren für den Thaler	—	2
15	Für die Vidimation eines Instruments excl. der Copialien	—	4
	Beträgt solches mehr als einen Bogen, für den zweyten und jeden folgenden excl. der Copialien	—	2
	Anmerkung.		
	1) Wenn in den Fällen Nro. 3. 11. 12. 13. 16. u. s. w das Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden soll, so passirt dem Justiz-Commissario, ausser dem dafür an sich bestimmten Satze, annoch die Hälfte desselben. Doch sind darunter die von Mitgliedern der französischen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.		
	2) Muß in Städten der Justiz-Commissarius in der Wohnung einer Parthey eine gerichtliche Handlung vornehmen, so erhält er für den Weg 8 Gr.		
	3) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde 6 Gr.		
	4) Wenn der Justiz-Commissarius zur Vollziehung eines Geschäfts ausserhalb seinem Wohnorte requirirt wird, so hat er die Wahl, ob er die Gebühren für die Handlung, jedoch ohne Wartegeld, oder die oben bestimmten Diäten liquidiren wolle.		
	5) In den Fällen, wo zu dergleichen Handlungen Zeugen gebraucht werden müssen, erhalten diese, und zwar jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 4 Gr.		
	Wenn einige Stunden dazu erforderlich sind 8 bis 12 Gr.		
	6) Wenn statt der Zeugen ein zweyter Justiz-Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe so viel als zwey Zeugen zusammen, und ausserdem in dem Fall Nro. 2. die Gebühren für seinen Gang.		
16	Für die Aufnehmung einer Vollmacht, excl. der Ausfertigung	—	4 bis 8
	Wenn solche von einer ganzen Gemeinde aufzunehmen ist	—	16
17	Für eine Versiegelung.		
	Wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer ꝛc. versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann	1	—
	Wenn dazu mehrere Zeit erforderlich ist	1	12
	Wenn bloß Gelder versiegelt werden	—	8 bis 12
18	Für die Wiederaufsiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Justiz-Commissario auch inventirt, so kann er für die Wiederaufsiegelung nicht besonders liquidiren.		

Für

		Rthlr.	Gr.
19	Für die Aufnehmung eines Wechsel-Protests	—	12
	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	8
20	Für eine schriftliche Vorstellung;		
	in Sachen unter 50 Rthlr.	—	4
	in Sachen über 50 Rthlr.		
	wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält	—	4 bis 6
	wenn Materialia darin verhandelt werden	—	8 bis 16
21	Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Parthey,	bis 1	—
	wenn solches nicht eidlich geschieht, auf jeden Zeugen	—	8 bis 12
	wenn es eydlich geschieht	—	16

Anmerkung.

1) Auſſer diesen Gebühren wird für die Aufnehmung des ſtatus cauſae, Abnahme des Zeugeneides ꝛc. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die beglaubte Ausfertigung des Protocolls, der Satz Nro. 15. pro Vidimatione

2) Wenn dem Justiz-Commissario ein Zeugenhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sportul-Taxe ausgeworfenen Gebühren.

3) In allen Fällen, wo ein Justiz-Commissarius auſſerhalb seinem Wohnorte Zeugen abhöret, steht ihm die Wahl zu: ob er für seinen Gang, oder die gewöhnlichen Diäten sub Nro. 21. liquidiren wolle.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter allen vorstehenden Fällen sind die Stempel- und Schreibgebühren nicht mit begriffen.

a) Die Stempel müssen nach der Vorschrift des Stempeledicts genommen werden, und muß besonders bey Instrumenten der Notarius, welcher solche ausgefertiget, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen und nicht bloß umgeschlagen wird.

b) An Schreibgebühren passiren für den ersten Bogen . 2 Gr.
Sobald es über einen Bogen, für einen Stoß von 6 Bogen 6 Gr.

c) Siegelgelder werden nur in dem Fall des §. 86. Tit. 7. P. III. Corp. Iur. Fr. bezahlt, und zwar für jedes Instrument . . 2 Gr.

2) Der Director des Collegii Notariorum erhält auſſer seinem Antheil an den Siegelgeldern:

a) Für Nachsehung eines entworfenen Instruments 4, 8 bis 12 Gr.
b) Für die Aufsuchung eines Protocolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii . . 4 bis 6 Gr.
Wenn die Urkunde vor länger als zwey Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr 2 Gr.
c) Für die Vidimirung eines solchen Protocolls oder Urkunde empfängt er die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

3) Wenn ein Justiz-Commissarius, als Mandatarius einer Parthey, bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er nach dem Auftrage des Richters eine Handlung vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Partheyen keine Bezahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Partheyen die geschehene Festsetzung durch einen schriftlichen, jedoch umsonst auszufertigenden Zahlungsbefehl bekannt machen.

Wenn aber ein Justiz-Commissarius eine Handlung auf Privat-Requisition der Partheyen vornimmt, so muß er sämtliche dafür genommene Gebühren unter dem Instrumente getreulich verzeichnen.

Besonders muß er bey Contracten auf das Concept des Instruments die Taxe sowohl für die Aufnehmung der gerichtlichen Handlung zum Protocoll, als für die Ausfertigung des Instruments, und dessen künftige Vollziehung, so wie er solche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig ansetzen.

Der Director muß bey seiner Revision auf diesen Ansatz zugleich mit Rücksicht nehmen, und wenn er solchen übertrieben findet, den Justiz-Commissarium deshalb zurechte weisen.

4) Wenn ein Justiz-Commissarius in Processualibus zu den Verrichtungen eines Assistenz-Raths oder Assistenten gebraucht wird (§. 110. Tit. 7. P. III. Corp. Jur. Frid.) so erhält er die dergleichen Assistenten in der gerichtlichen Sportul-Taxe ausgesetzten Gebühren.

Zehnter Abschnitt.

Von den zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rtlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rtlr. beträgt	—	1	—
	Wenn es über 200 Rtlr. oder mehr beträgt	—	6	—

Anmerkung.

Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmässige Stempelbogen genommen werden.

2	Zu dem Informationsprotocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klageprotocoll	—	6	—

Anmerkung.

Zur Aufnehmung einer Intervention, oder Litis Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.

4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	—

Anmerkung.

Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam Decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.

5	Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar.	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Interceſſionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rtlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructionstermin aufgenommen wird	—	6	—

12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt			
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll			
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen			
15	Zu dem Protocoll über das Zeugenverhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind			
	wenn mehr als zwey Zeugen sind			
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen			—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehöret			—
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhöre			—
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehöret werden muß			—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß			—
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides			—
22	Zu einer Deductions-Schrift			—
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation			—
24	Zu einer specie facti an die Gesetz-Commission			—
25	Zur Anfrage dazu			—
26	Zu einem Bericht nach Hofe			—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. und darüber beträgt			
	in ersten Instanz			—
	in zweyter und dritter Instanz			— 6
	in Injurien-Sachen			— 6
	zu den Abschriften für jede Parthey			— 1
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs			— 6
29	Zu dem Vergleichsprotocoll, wenn das streitig gewesene Quantum beträgen hat			
	100 bis 500 Rthlr.			— 12
	500 bis 1000 Rthlr.			1 —
	1000 bis 2000 Rthlr.			1 12
	über 2000 Rthlr.			2 12
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Geld fähig ist			1 —
	in Injurieen-Sachen			— 1
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird			— 6
30	Zur Anzeige eines ausergerichtlich geschlossenen Vergleichs, wenn das Object 200 Rthlr oder weniger beträgt			— 6
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt			— 12
31	Zu einer Constitutione Liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission			— 6
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll			— 6
33	Zu einem Licitations-Protocoll			— 6
34	Zu einem Adjudications-Bescheide			1 12
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden			— 6
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, ingleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.			
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß Sachen			— — 6

Schluß-Anmerkungen und allgemeine Vorschriften.

1) Der Magistrat muß sich nach dem Inhalte dieser Sportul-Taxe auf das genaueste richten, solche in keinem Stücke überschreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Verhältnissen bestimmt sind, unter dem Vorgeben einer Observanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung liquidiren, oder bezahlt verlangen, auch muß er, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet seyn will, so viel als möglich dahin sehen, daß die Unterbedienten nicht mehr, als ihnen zukommt, einfordern, und wenn Excesse bemerkt werden, solche ohne Nachsicht ahnden, oder zur Bestrafung anzeigen.

2) Die Gebühren müssen nicht nur auf den Ausfertigungen oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Acten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportul-Register, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmal beygesetzt, und wenn die Acten an die Regierung einzusenden sind, eine vollständige Liquidation beygefügt werden, widrigenfalls der Betrag der Sporteln, bey welchen solches nicht beobachtet ist, zur Strafe erlegt werden muß.

3) Derjenige, welcher durch Ueberschreitung dieser Sportul-Taxe oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Partheyen bedrückt, wird, wenn er die Sporteln berechnen muß, den doppelten, und wenn ihm deren Selbstgenuß zukommt, den fünf bis zehnfachen Betrag der zuviel genommenen Gebühren, zur Strafe an die Armen-Casse zu bezahlen, angehalten werden. Hat er sich aber des übermäßigen Sportulirens, in mehr als einem Fall aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trift ihm ausserdem noch, die in den Gesetzen bestimmte Strafe.

4) In Ansehung des Kosten-Vorschusses, welcher von den Partheyen eingefordert werden kann, wird hierdurch festgesetzt, daß von dem Kläger alsdann, wenn er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und kein sicherer Einwohner im Gerichtsbezirk, die Berichtigung sämtlicher Kosten übernehmen will, ein baarer Vorschuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Insinuation der Klage, und hiernächst, wenn der gemachte Vorschuß zu den Kosten verwandt worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne. Wird der verordnete Vorschuß binnen der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann deshalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in königlichen Landen wohnhaft, oder ansäßig ist, nicht aufgehalten, sondern nur die executivische Beitreibung, mittelst Requisition seiner Obrigkeit, veranlaßt werden. Ueber die bezahlten Vorschußgelder muß richtige Rechnung von dem Rendanten geführt, den Deponenten, nach beendigter Sache, oder wenn er es noch eher verlangen sollte, Abschrift davon zugestellt, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe gar keine Gebühren, für die Abschrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und ausserdem von jedem berechneten Thaler 6 Pf. Receptur-Gebühren genommen werden.

5) Damit diese Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, nachgesehen werden könne, so muß vor der Gerichtsstube ein Exemplar zu eines jeden Einsicht ausgehangen werden.

Hiernach muß überall verfahren und in keinem Stücke dawider gehandelt werden, und wird die Regierung bey jeder Gelegenheit darauf Acht geben, daß solches geschehen, bemerkte Excesse, oder Verabsäumungen dieser Vorschriften, ohne Nachsicht ahnden, oder höhern Orts zur Bestrafung anzeigen.

Vorstehende, für den Magistrat zu Magdeburg bestimmte Sportul-Taxe, wird von Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, hierdurch landesherrlich confirmiret, und soll von den benannten Gerichten auf das genaueste befolgt, alle Ueberschreitungen derselben aber, so wie alle übrige zum Druck der Partheyen gereichende Mißbräuche sollen auf das strengste nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden. So geschehen, Berlin, den 31. August 1790.

(L. S) **Friedrich Wilhelm.**

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. Werder. Arnim. Mauschwitz. v. Voß.

No.

No. III. Sportul-Taxe für die Stadtgerichte zu Halle.

De Dato Berlin, den 31. August 1790.

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Prozeß.

1 Beträgt der Gegenstand der Rechtssache weniger als 50 Thaler, so können, außer Schreib- und Einhändigungs-Gebühren, von beyden Theilen zusammen genommen werden

1) in Sachen unter 5 Rthlr. = = 3 bis 6 Gr.
2) in Sachen von 5 bis 10 Rtl. excl. 6 bis 12 Gr. für die Instruction und Erkenntniß.
3) in Sachen von 10 bis 20 Rthlr. excl.
für die Instruction = 12 Gr. bis 1 Rthlr.
für das Urtheil = 8 — bis 12 Gr.
4) in Sachen von 20 bis 30 Rthlr. excl.
für die Instruction 1 Rtl. 8 Gr. bis 2 Rtl.
für das Urtheil 12 Gr. bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.
5) in Sachen von 30 bis 50 Rthlr. excl.
für die Instruction 2 Rtlr. bis 2 Rtlr. 12 Gr.
für das Erkenntniß 1 Rtl. bis 1 Rtlr. 8 Gr.

Anmerkung.

1) Die hohen angegebenen Sportul-Sätze werden nur dann genommen, wenn die Sache verwickelt ist, und zu deren Einleitung mehr als ein Termin erfordert wird.

2) Sollten mehr als drey Zeugen in diesen geringfügigen Rechtssachen auf Ansuchen der Partheyen vernommen werden, und sich finden, daß solche von ihnen mehr aus Streitsucht, als aus Nothwendigkeit vorgeschlagen worden, so wird erlaubt, ausser den vorhin nachgelassenen Gebühren, noch 3, 4 bis 6 Gr. nach Verhältniß des Gegenstandes, für die Vernehmung jedes Zeugen, der über drey Zeugen vorgeschlagen worden, zu nehmen.

3) Sollte eine aufgenommene Klage nicht zur Einleitung kommen, sondern vorher in Güte abgemacht, oder derselben entsagt werden, so kann für die Aufnahme der Klage, und die darauf getroffene Verfügung, nach dem Verhältniß des Gegenstandes
2, 4 bis 8 Gr. gefordert werden.

4) Ueberdem wird genommen,

a) wenn, wie es hergebracht ist, in dem kleinen Gerichtstag jemand einen Bevollmächtigten ernennet, und auf denselben einen Auftrag richtet, für dieses Protocoll = 2 Gr.

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	b) Wenn die Partheyen sich sogleich in Güte setzen, oder daß solches ausſergerichtlich geschehen, anzeigen, nach der hergebrachten Gewohnheit . . . 2 Gr.														
	Kömmt hingegen der Vergleich während der Einleitung der Sache, oder nach geschlossener Verhandlung derselben zu Stande, so werden die gewöhnlichen Instructions-Gebühren bezahlt.														
	Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren, nach dem Unterschied des Betrags des streitigen Gegenstandes folgendergestalt festgesetzt:														
2	Für die Anmeldung zur Klage, und die darauf erfolgende Ansetzung des Termins zur Aufnahme der Klage, im Fall diese nicht sogleich vollständig aufgenommen werden könnte . . .	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12
	Anmerkung. Wird der Kläger zur Vernehmung über die angemeldete Klage schriftlich vorgeladen, so kann dafür, ausser an Schreib-Gebühren und Vorforderungs- oder Einhändigungs-Gebühren, nichts weiter angesetzt werden.														
	Wird die Klage aber verworfen, so wird für die Bescheidung, nach dem Satze Nro. 24. des 3ten Abschnitts, bezahlt.														
3	Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnahme der Klage selbst . . .	—	8 bis	—	12 bis	—	16 bis	1	— bis	1	8 bis	1	12 bis	2	— bis
	Anmerkung.	—	12	—	16	1	—	1	4 bis	—	12	2	—	2	12 bis
	1) Interventio Principalis ist ein besonderer Prozeß, es werden bey ihm also auch die gewöhnlichen Gebühren genommen.								8					3	—
	2) Bey einer Interventione accessoria wird für Einziehung der Information und Aufnahme derselben nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie eine jede andere Prozeß-führende Parthey betrachtet.														
	3) Mit der Litis Denunciation und Adcitation wird es, wie mit der Interventione accessoria gehalten.														
	Streitet aber der Litis Denunciant oder Denunciat über den Grund des Regresses, so wird solches als ein besonderer Rechtsstreit angesehen.														
	4) Eine Widerklage, welche als eine besondere Rechtssache eingeleitet wird, ist als ein besonderer Prozeß anzusehen. Wird sie aber mit der Hauptklage in einem Prozeß verhandelt, so können dafür besondere Gebühren nicht angesetzt werden.														

Für

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
4	Für die erste Vorladung des Beklagten, Litis Denunciaten und anderer Mitvorgeladenen	—	6	—	8	—	8	—	10	—	10	—	12	—	12 bis 16
	Anmerkung.														
	1) Wird die erste Vorladung nicht ausgefertiget, sondern bloß Abschrift des Decrets gegeben, so wird die Hälfte der Gebühren bezahlt.														
	2) Für die zweyte und andere folgende Vorladung wird auch nur die Hälfte der ersten Vorladung gerechnet.														
	3) Werden beyde Theile zu einem Termin vorgeladen, so werden die Gebühren dafür nur einmal genommen. Schreib- und Einhändigungsgebühren aber besonders für jede bezahlt.														
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort über die Klage, oder Aufnahme der Information dazu, werden in den vier ersten Colonnen keine Gebühren angesetzt, weil diese unter den Instructionsgebühren mit begriffen sind.														
	Beträgt der Gegenstand die Summe der fünften Colonne, so werden die Gebühren genommen, wie sie nach Verschiedenheit des Gegenstandes ad Nro. 3. für Vernehmung des Klägers entrichtet werden.														
6	Für die ganze Einleitung der Sache, Vernehmung der Partheyen gegeneinander, Regulirung des status causae et controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins (in sofern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, geschehen kann) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll, und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	16 bis 1	—	1 bis 1	—	8	1	8 bis 1	1	12 bis 2	2	— bis 3	3	—
7	Für Inrotulation wird, wenn der Gegenstand von 50 Rtlr. bis 200 Rtlr. ist, nichts bezahlt, weil die Gebühren dafür unter den Instructions-Gebühren mit begriffen sind.	1	—	1	8				12		16 bis 2 —	2	12		
	Bey den andern Gegenständen wird bezahlt von beyden Theilen	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16
8	Für ein Erkenntniß, wodurch die ganze Sache entschieden wird, von jedem Theile	—	12 bis 1	1	8 bis 1	1	12 bis 2	2	— bis 2	2	8 bis 2	2	16 bis 3	3	— bis 4
	Anmerkung. Besteht eine Sache ausser ihrer Wichtigkeit aus mehrern Puncten, davon jeder für sich von erheblichem Belange ist, oder ist sie sehr verwickelt und weitläuftig, so wird ausser dem Bestimmten Satze noch die Hälfte desselben zu nehmen nachgelassen.	1	—		—	2	—	2	8	2	16	3	—	4 bis 5	

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
9	Wenn den Partheyen selbst vom Richter das Erkenntniß eröfnet wird, und die Bedeutung wegen der nachgelassenen Rechtsmittel geschiehet, von beyden Theilen	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12 bis 16
	Die Vorladung dazu geschiehet mündlich, ohne Gebühren dafür zu nehmen.														
10	In der zweyten oder Appellations Instanz, wo solche zulässig ist, werden für Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue und vollständige Einleitung, wenn sie erfordert wird, und nicht beym Obergerichte geschehen muß, für Inrotulation der Akten und Eröfnung des Erkenntnisses, Bedeutung des Rechtsmittels, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen.														
11	In der dritten, oder Revisions-Instanz, werden für die Aufnahme der Beschwerden, deren Mittheilung an den Revisen, Inrotulation der Akten und Eröfnung des Erkenntnisses, eben die Gebühren, wie in erster Instanz angesetzt.														
12	Wegen der Succumbenz-Gelder, bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen, von wem, und wie hoch solche zu nehmen erlaubt gewesen.														
	Allgemeine Anmerkung.														
	1) Wenn die Partheyen, die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit gehöriger Information versehen, erscheinen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die ausserordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreueter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen u. s. w mehrere schriftliche Verfügungen, oder mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird ausser obigen Sätzen noch entrichtet.														
	a) für die schriftliche Verfügung	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	6	—	6 bis 8
	b) für einen Instructions Termin, in welchem wenigstens 5 Stunden würklich gearbeitet, und daß solches geschehen, bemerkt worden, von jedem Theile	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	— bis 1 8
	2) Ohne Noth müssen nie schriftliche Verfügungen gehäuft werden. Der Regel nach sind alle, während des Laufs der Rechtssache an die Partheyen zu erlassende Verfügungen und Nachrichten, nur durch Abschriften der Angaben														

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

oder Decrete, wofür die Schreibgebühren angesetzt werden, zu erlassen.
Sind schriftliche Verfügungen nöthig, dann treten die Abschnitt 3. Nro. 26. bestimmten Sätze ein.

3) Wenn Capital, Zinsen und Kosten eingeklagt werden, so wird bey Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren zu nehmen, nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des Capitals, oder mehr, ausmachten. Werden nur Zinsen eingeklagt, so bestimmt der Betrag derselben die Colonne, nach welcher die Kosten anzusetzen.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner eigentlichen Schätzung nach Gelde fähig ist, oder, wenn über Gerechtsame gestritten wird, werden die Gebühren nach der Colonne von 300 Rthlr. bis 400 Rthlr. genommen, je nachdem der streitige Gegenstand von Erheblichkeit ist.

Ist aber derselbe sehr bedeutend, und die Einleitung mühsam und weitläuftig, so werden nach dem Verhältnisse dieser Erheblichkeit, Weitläuftigkeit und mühsamen Einleitung, die Gebühren nach der Colonne von 600 Rtlr. bis 800 Rtlr. bis 1000 Rtlr. und darüber genommen.

Ist hingegen der Gegenstand von geringer Bedeutung, und haben die streitenden Partheyen kein beträchtliches Vermögen, so werden die Gebühren gleich dem Betrage von 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. gerechnet.

5) In Injurien-Sachen werden
wenn der Beleidigte oder Kläger ein gemeiner Bürger oder Bauer ist,
die Gebuhren nach den, bey der ersten Nummer dieses Abschnitts, in Bagatell-Sachen bestimmten Sätzen genommen, und solche nach Verschiedenheit der Umstände erniedriget oder erhöhet.

Gehört der Beleidigte oder Kläger zu den Vornehmern des Bürger- oder Bauernstandes, oder ist er ein niederer Bediente des Staats, so treten die Sätze der ersten und zweyten Colonne ein.

Ist er aber einer von Adel, oder ein im gleichen Range stehender Civil-Bedienter, so wird die 5te oder 6te Colonne, nach Beschaffenheit der Umstände zur Richtschnur genommen.

Für den Ehrenschein kann, wenn er ausgefertigt verlangt wird, nach den angegebenen Verhältnissen, 4, 6, 8 bis 12 Gr. genommen werden.

6) Unter den benannten Sätzen sind nicht begriffen:
a) Die Stempelsätze; davon besonders wird gehandelt werden. (S. Zehnten Abschnitt.)
b) Die Schreibgebühren.
Für einen jeden Bogen, welcher ins Reine, oder abgeschrieben werden, es sey einer gerichtlichen Verordnung oder Erkenntnisses u. s. w. oder deren Beylagen . . 2 Gr.
Die Munda und Abschriften müssen vorschriftsmässig geschrieben, und wenigstens auf jeder Seite 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben gebracht werden.
Für Schreibmaterialien darf ausserdem nichts berechnet werden. Nur wenn eine Ausfertigung auf Pergament geschehen muß, oder erfordert wird, so wird die Auslage besonders bezahlt, und für den Bogen 4 Gr. Schreibgebühren genommen.
c) Die Vidimationsgebühren.
Ausser Stempel- und Schreibgebühren, wenn ein Blatt oder ein Bogen zu vidimiren ist 4 Gr. und für jeden Bogen darüber . . . . 2 Gr. zur Casse.
d) Die Einhändigungs- Vorforderungs- und Erinnerungsgebühren, für den Gerichtsfrohn.
1) Für die mündliche Vorforderung zu den kleinen Gerichtstägen wird, wenn der Kläger und Beklagte unter der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte steht, 6 Pf. bezahlt, wenn der Kläger aber unter einem andern Gerichtssprengel wohnen sollte, 1 Gr. entrichtet.
2) Für eine mündliche Vorladung, welche zu den gewöhnlichen Gerichtstägen und in nicht geringfügigen Sachen ergehet, erhält der Bote . . . 1 Gr.
Für die Einhändigung einer schriftlichen Verordnung aber, bekömmt er . 2 Gr.
dagegen für Verzeichnung der geschehenen Vorladung oder Einhändigung in den Acten auf alle Fälle nichts besonders entrichtet wird.
3) Wird auf Ansuchen eines fremden Gerichts eine Vorladung eingehändiget, so wird dafür zur Casse 6 Gr. bezahlet, und dem Gerichtsfrohn für das über die geschehene Einhändigung auszustellende Zeugniß 2 Gr. gegeben.
4) Verrichtet der Gerichtsfrohn an die Partheyen eine mündliche Erinnerung wegen der von diesen zu bezahlenden Kosten, so kann er, wenn diese 1 Thaler oder weniger betragen, nichts fordern; gehen sie aber über 1 Thaler, ihr Betrag ist aber noch unter 5 Thaler, so wird ihm für jede Erinnerung 2 Gr. und wenn die Kosten 5 Thaler und darüber sind, 3 Gr. verwilliget. Diese Gebühren kann sich der Gerichtsfrohn von den Partheyen, welche er an die Bezahlung der von ihnen schuldigen Kosten erinnert, entrichten lassen; jedoch muß den Partheyen eine ordentliche Rechnung über die von ihnen zu erlegende Kosten zugestellet werden, und diese gleichwohl mit deren Bezahlung in Rückstand geblieben seyn.
5) Wenn der Gerichtsdiener über Land, ausserhalb des Orts des Gerichtshofes vorladet, ausserdem für jede Meile . . . . 2 Gr.
e) Aufwartungsgebühren des Gerichtsfrohn, bey Instructions- und Commissionsterminen.
1) Wenn der Gegenstand unter 30 Rtlr. ist, kann nichts genommen werden. Ist der Gegenstand 30 bis 100 Rthlr. ohne auf die Anzahl der Termine Rücksicht zu nehmen, ausser den Insinuations-Gebühren . . . . 4 Gr.
2) in Sachen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. — 8 Gr. — ein für allemal, und
3) in Sachen über 200 Rtlr., — 12 Gr. — ein für allemal; dahingegen kann
4) für den Termin bey Aufnahme der Klage oder Beantwortung derselben an Aufwartungsgebühren nichts gefordert werden.

7) Jeder Extrahent muß die von ihm nachgesuchte Verfügung auf seine Kosten auslösen.
Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen oder ex officio erlassen werden, werden jedem Theile, bis ein anderes erkannt ist, zur Hälfte angesetzt.

8) Reise- Zehrungs- und andere aussergerichtliche Kosten, welche nach der Prozeßordnung eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, werden folgendergestalt bestimmt:
a) Reisekosten für die Partheyen und für die Zeugen:
1) Wenn es Personen von Adel oder characterisirte königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rtlr. 8 Gr.

2) Bey

	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		60 bis 100 e
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.

2) Bey andern königl. und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landescollegien, Directoren, Bürgermeistern und würklichen Magistratspersonen in grösseren Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile . . 16 Gr.

3) Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güther u. s. w. auf die Meile . . . . 12 Gr.

4) Bey Bürgern und Handwerkern in größeren Städten, Krämern, gemeinen Amtsleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern u. s. w. auf die Meile . . 6 bis 8 Gr.

5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, ingleichen gemeinen Landleuten, auf die Meile . . . . 3 Gr.

Anmerkung.

Ausser diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andern Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise werden aber jede besonders gerechnet.

Sollten aber die Nro. 4. und 5. bemerkten Personen wegen hohen Alters, Schwäche und übler Witterung die Wege nicht zu Fuß machen können, sondern Pferde oder Wagen dazu nöthig haben, so kann die Hälfte des daselbst bestimmten Satzes und ausserdem das zu bescheinigende Fuhrlohn oder Wagenmiethe gefordert werden.

b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen.

Für Personen aus der ersten Classe.

Nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag . 16 Gr. bis 1 Rtl. 8 Gr.

Für Personen aus der 2. Classe eben so 12 Gr. bis 20 Gr.

" — " " 3. Classe 8 Gr. bis 12 Gr.

" — " " 4. Classe 6 Gr. bis 8 Gr.

" — " " 5. Classe 4 Gr.

Anmerkung. Unter diesen Kosten sind, Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.

c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann ausserdem nicht noch Zehrungskosten liquidiren.

d) Auch andere Extrajudicialkosten, an Briefporto, Botenlohn, und dergleichen, muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Zweyter Abschnitt.														
	Vom Wechsel- und executivischen Prozeß und schleunigen Arrestsachen.														
1	In Sachen unter 50 Rtlr. werden die Gebühren nach dem Maaßstab im ersten Abschnitt Nro. 1. genommen.														
	Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren folgendergestalt festgesetzt.														
2	Für die Aufnahme der Klage	—	8	—	8	—	12	—	12	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 1 —
3	Für die erste Vorladung Hier gilt auch wegen der nicht auszufertigenden oder zu wiederholenden Vorladung und anderer Verfügung, die Anmerkung zum ersten Abschnitt Nro. 4. und allgemeine Anmerkung Nro. 1. Litt. a.	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
4	Für die ganze Einleitung der Sache, mit Inbegrif der Inrotulation von jedem Theile	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 1	— 8
5	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—	1	8	1	8 bis 12	1	12 bis 2 —
	Anmerkung. 1) Für Eröfnung des Erkenntnisses wird nichts bezahlt, weil solches schon unter den Urtelsgebühren begriffen ist. 2) Wegen Aufnahme des Appellations-Protocolls und Einleitung der höhern Instanz treten die Gebühren nach Nro. 10. und 11. des ersten Abschnitts ein. 3) Schreib- Einhändigungs- Vorladungsgebühren werden nach dem ersten Abschnitt genommen. 4) Schleunige Rechtssachen sind auch die Streitigkeiten, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird. Die Rechtfertigung derselben ist ein besonderer Prozeß.														
	Dritter Abschnitt.														
	Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.														
1	Für die Anzeige des Deputati bey einer Instruction oder sonst bey andern Geschäften, wenn Materialia vorkommen Für eine bloße Anzeige, welche zur Einleitung des Prozesses gehört, werden nur Schreibgebühren genommen.	—	3	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8 bis 12

Für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2	Für einen Befehl zur Arreſtanlegung, Auspfändung, oder etwas beyzutreiben, wird, wenn er ſchriftlich ausgefertigt wird, ſo viel, als für eine jede andere Verfügung Nro. 26. bezahlt.	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8 bis 12 bis 16
	Anmerkung.																
	1) Beträgt der Gegenſtand, warum die Auspfändung verrichtet werden ſoll, unter 50 Rthlr., ſo wird 2 bis 3 Gr. geſetzt.																
	2) Geſchieht der Arreſtſchlag oder Auspfändung durch ein einfaches Dekret, ſo nicht ausgefertiget wird, oder wird ſolche mündlich dem Gerichtsfrohn aufgetragen, ſo wird dafür entrichtet nach Verhältniß des Gegenſtandes 6, 8 bis 12 Gr.																
3	Für eine Verſteigerung oder Auction ausgepfändeter oder anderer Sachen, nach Verhältniß des gelöſeten Kaufgeldes																
	1) Wenn ſie durch den Richter geſchiehet, für einen ganzen Tag	—	—	—	16	1	—	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8 bis 1 16 bis 2 —
	für einen halben Tag	—	—	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—
	2) Wenn ſie ein Subaltern des Gerichts, Secretair, Actuarius ꝛc. verrichtet, erhält er ohne Unterſchied der gelöſten Summe täglich 1 Rthlr.																
	Anmerkung.																
	1) Wenn aus einer Auction unter 50 Rthlr. herauskommen möchte, und ſie alſo von ſo ſchlechten Belange iſt, ſo müſſen zur Erſparung der Koſten mehrere Mobilien verſchiedener Vormundſchaften zuſammen verſteigert werden.																
	2) Für Ausziehung der Rechnung an die Käufer, Einziehung und Berechnung der Gelder, kann von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. = 4 bis 8 Gr. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. = 8 bis 12 Gr. und für jedes Hundert jedesmal 12 Gr. genommen werden.																
	3) Geſchieht der Verkauf durch einen Auctionscommiſſarius, ſo erhält dieſer eben dieſe Gebühren, und die Gerichte können nichts verlangen. Für den Bogen eines angefertigten Catalogi von Büchern wird incl. der Correctur für jeden gedruckten Bogen = 12 Gr. bey andern Sachen = 6 Gr. zugebilligt.																
	4) Geſchiehet die Auction in der Wohnung des Auctionatoris, ſo erhält er auf																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
einen ganzen Tag für den Gebrauch der Stube, ausser der Heitzung , 6 Gr. Für die Heitzung, wenn solche erforderlich ist = = = 3 bis 6 Gr.																
5) Sind Mobilien in dem Hause des Auctionators bis zum Verkauf aufbewahret worden, so kann dafür billige Miethe passirt werden.																
6) Muß zur Beförderung der Auction ein Ausrufer zugezogen werden, so erhält derselbe täglich nach Verhältniß der Mühe ohne Unterschied der Summe 12 bis 16 Gr.																
7) An Würderungsgebühren für jedes Hundert des Kaufpreises der Mobilien 1 Rtlr. 12 Gr.																
Der Immobilien. S. Nro. 4. Anm. Nro. 4. Pretiosa von 500 Rtlr. gewürdigten Werth werden den Immobilibus gleich gerechnet, und von jeden 100 Rtl. an Würderungsgebühren 2 Rtlr. 12 Gr. bezahlt.																
Corp. Iur. Frid. Th. 2. T. 26. §. 175.																
4 Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Geboths . . .	—	4 bis 6	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16	—	16 bis 1	—	1 bis 1	8	2 bis 2	—	2 bis 3 — bis 5 —
Anmerkung.																
1) Diese Gebühren werden vom Verkäufer bezahlt. Wird dem Käufer auf sein Verlangen ein besonderer Kaufbrief ausgefertiget, so erlegt derselbe eben so viel, wie der Verkäufer. Sind mehrere Käufer vorhanden, so erhält jeder beglaubte Abschrift des Adjudications-Bescheides.																
2) Bey Ausfertigung des Kaufbriefes werden die im Abschnitt VI. Nro. 45. bestimmte Gebühren genommen, und für den in beglaubter Abschrift beyzufügenden Adjudicationsschein die Gebühren dieser Abschrift gefordert.																
3) Wird in dem Adjudications-Bescheid die Präclusion der vorgeforderten und sich nicht gemelderen Gläubiger abgefaßt, so wird dafür nichts besonders bezahlt.																
4) Zur Salarien-Casse fließen überdem die hergebrachten Würderungsgebühren, und zwar von jedem Hundert des Kaufgeldes bey Immobilien und Pretiosis in sofern sie ihnen gleich gesetzt werden 2 Rtlr. 12 Gr.																
Corp. Iur. Frid. Th. 2. T. 26. §. 175.																
5 Für eine Ausmessung, wenn der Richter mit zugegen ist, wird eben so viel, wie																

für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
	für einen andern Commissionstermin Nro. 10. bezahlt, und die freye Fuhre gegeben. Anmerkung. Wird ein Protocollführer mit zugezogen, so erhält dieser die bey Nro. 10. Anmerk. 4. bestimmten Gebühren.								
6	Für ein Avertissement oder Abfassung und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern	— 1 bis 2	— 2 bis 4	— 4	— 4	— 4 bis 5	— 6	— 6	— 6
	Anmerkung. 1) Die Einrückungsgebühren an das Zeitungs- und Addreßcomtoir werden besonders bezahlt. 2) Wird wegen der Einrückung ein besonderes Schreiben erlassen, und werden dafür Gebühren genommen, so kann in selbigem das Avertissement eingerückt, und für dieses nichts besonders genommen werden. 3) Ist die Bekanntmachung weitläuftig, so wird doppelte Gebühren zu nehmen erlaubt.								
7	Für einen Bericht, a) wenn damit Acta an die vorgesetzte Landescollegia eingeschickt werden, oder, wenn er bloß Anzeigen enthält	— — —	4	6	8	8	8	12	12
	b) Wenn sie die Sache selbst, oder Materialia betreffen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Mühe der Ausarbeitung und des Vermögens der Partheyen 6, 8, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.		bis 6	bis 8			bis 12		
8	Für eine Besichtigung ausser der Stadt wird, ausser der Fuhre, welche der Extrahent geben muß, so viel, wie für einen andern Commissionstermin ad Nro. 10. bezahlt. Wegen des Protocollführers, s. Anmerk. 4 zu Nro. 10.								
9	Für ein Contumacialprotocoll, worauf eine Contumacialresolution gegeben wird, unter 10 Rtlr. 3 Gr. von 10 Rtlr. bis 50 Rtlr. 6 Gr.	— — —	8	12	16	16	16	20	1 —
	Für eine Contumacialresolution, wenn sie eine Definitiv-Entscheidung enthält, von 10 bis 50 Rtlr. 4 bis 6 Gr.	— — —	8	16	16	16	16 bis 20	1 —	1 — bis
10	Commissionsgebühren. a) Wenn ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus, von einem Oberbedienten des Gerichts, zwar am Orte des Gerichts, aber doch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorge-								2 —

nom-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
nommen werden muß, so werden dafür gezahlt	—	4 bis 8	—	12	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1 bis 1	— 12
b) Wird er vom Richter auſſer dem Orte des Gerichts vorgenommen: an Diäten	—	8 bis 12	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8	1	12	1	12
c) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction auſſerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii beſorgt werden muß, ſo erhält der Commiſſarius die taxmäſſigen Inſtructionsgebühren ſtatt der Diäten. Für jeden Tag der Abweſenheit des Inſtruenten muß von jedem Theile auch zur Salarien-Caſſe entrichtet werden	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	12	—	12
d) Wenn ein einzelner zur Inſtruction der Hauptſache gehörender Actus durch einen Secretair oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, aber doch auſſerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtäte vorgenommen werden muß, z. B. die Abhörung eines Zeugen, Abnahme des Eides in der Behauſung u. dgl. ſo werden an Diäten bezahlt für den Termin	—	4 bis 8	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—
e) Geſchieht die Handlung auſſerhalb dem Sitze des Gerichts, ſo wird den Perſonen ad d. an Diäten zugebilligt	—	8 bis 12	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—

Anmerkung.

1) Wenn für mehr, als einen Tag Diäten liquidirt werden, ſo muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigſtens 5 Stunden würklich gearbeitet worden ſeyn, und daher das Protocoll von jedem Termin beſonders abgeſchloſſen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden

2) Ein gleiches findet ſtatt, wenn nach Sect. I. Anmerkung 1. den Partheyen für mehr als zwey Inſtructionstermine Gebühren angeſetzt werden ſollen.

3) Bey allen Localcommiſſionen kann der Commiſſarius auſſer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköſtigung u. dgl. nichts anſetzen, ſondern muß ſich ſolche ſelbſt beſorgen. Als baare Auslagen können nur Poſt- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commiſſarius den Partheyen den Termin zeitig genug bekannt machen, und ſie zur Geſtellung der Fuhre gehörig auffordern, nur alsdann, wenn ihm dieſe nicht zur rechten

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Zeit sistirt wird, kann er sich eines eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, so werden ihm vier, den Subaltern aber nur zwey Pferde passirt.																
	4) Der vereydete Protocollführer erhält die im Circulare vom 12ten April 1785. bestimmten Gebühren . . .	—	4	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	—	16
11	Für die Abnahme eines Eydes von einer Parthey in der Gerichtsstelle, der Eyd sey ein nothwendiger oder zugeschobener Eyd	—	3 bis 4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16	1	—
	Anmerkung.																
	1) Dies gilt nur, wenn ein eigener Termin zur Ableistung des Eydes angesetzt wird. Wird der Eyd im Instructionstermin gleich abgenommen, so wird dafür nichts besonders bezahlt.																
	2) Wird der Eyd ausser der Gerichtsstätte in dem Hause der Parthey, oder ein Juden-Eyd in der Schule abgenommen, so treten die Gebühren Nro. 10. dieses Abschnitts ein, es können aber alsdenn die für die Abnahme des Eydes sonst anzusetzenden Gebühren nicht genommen werden.																
12	Gebühren bey Executionsgeschäften.																
	a) Befehl zur Auspfändung oder Execution S. Nro. 2.																
	b) Executionsgebühren.																
	1) Für die erste Ankündigung der Execution in Sachen unter 5 Rtlr. = 1 Gr. in Sachen von 5 bis 50 Rtlr. = 2 Gr. = — — 50 bis 100 Rtlr. = 3 Gr. = — — über 100 Rtlr. = 4 Gr. Für die zweyte und dritte für jede eben so viel. Wird die Execution weiter angekündiget, so darf dafür nichts genommen werden.																
	2) Die Auspfändung selbst und die Versiegelung, der Gerichtsfrohn ohne Unterschied des Gegenstandes = 5 Gr. Die Knechte, welche die Execution verrichten, nach Verhältniß der Größe des Gegenstandes = 5 bis 10 Gr. Für die Schließung, Aufsicht einer Scheune, wenn kein Sequester bestellt ist, den Gerichtsfrohn täglich 6 Gr. Wenn die Mobilien eines Schuldners aufgezeichnet werden, für einen ganzen Tag, dem Secretarius 1 Rtlr. dem Gerichtsfrohn = 12 Gr. für einen halben die Hälfte.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
Wird eine Taxe davon aufgenommen, so werden die für Aufnahme der Taxe nachgelassenen Gebühren angesetzt, da hingegen darf für Verzeichnung der Mobilien nichts besonders gefordert werden.								
c) Für die Personal-Inhaftirung, nach Beschaffenheit der Entfernung und Umstände. 12 bis 16 Gr.								
S. auch Abschn. VIII. Nro. 1. u. f.								
d) Für die Pfändung wegen unerlaubten Hütens, Ueberfahrens oder Feld-Diebereyen und für Ablieferung des Pfandes an die Gerichte, oder in den Pfandstall,								
1. von einem Wagen mit 4 oder mehr Pferden = 6 Gr. bis 8 Gr.								
2. von einem Wagen mit weniger Pferden = = 4 Gr.								
3. von einem oder mehrern Stück Vieh, so aus einer ganzen Viehheerde gepfändet werden = 4 Gr. bis 6 Gr.								
4. wenn einzelne Häupter betroffen werden = = 4 Gr.								
5. von Federvieh = 2 Gr.								
6. Für die Aufbewahrung und Besorgung der Fütterung, das Futter selbst nicht mitgerechnet, so besonders vergütiget wird, täglich für jedes Stück Rind- und Pferdevieh = 1 Gr								
von Schaafen, Schweinen, Gänsen und andern kleinen Thieren = 3 Pf.								
Anmerkung.								
1) Wird die Execution über Land verrichtet, so erhält derjenige, der sie vollstrecket, ausser den vorhin bemerkten Gebühren, für jede Meile 3 Gr. Meilen-Gebühren, und wenn er zu Pferde ist. 2 Metzen Hafer für dasselbe, oder den Preiß, für welchen er solchen an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde.								
2) Werden mehrere Executionen an einem Tage gegen mehrere Personen Litis-Consorten, oder Gemeinde-Glieder vollstrecket, so wird die nachgelassenen Gebühren, nach Verhältniß der Personen-Zahl und des Gegenstandes, der Hülfsvollstreckung und der Bemühung, zwey bis dreyfach zu nehmen verstattet.								
3) Die Gebühren der Gerichtsdieners, wenn eine Zuziehung derselben nöthig ist, werden nach billigen Grundsätzen bestimmt, und dabey auf den Betrag der								

aus-

		Von 5 Rtl bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	auszupfändenden Sachen, der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe, Rücksicht genommen.																
	4) Ausser den erlaubten Gebühren, darf der, welcher die Execution vollstreckt, weder etwas an Gelde, noch Essen oder Trinken, oder sonst etwas, nehmen.																
13	Für eine Ermission und darüber aufzunehmendes Protocoll	—	4	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16	1	—
14	Inhibition. S. Executions-Geschäfte Dem Gerichtsfrohn wie ad Nro. 12.																
15	Für ein Immissoriale oder Decretum Immissionis, wenn ein Sequester oder Gläubiger zur eigenen Bewirthschaftung eines Grundstücks eingesetzt wird, nach dem Betrage der Taxe des Grundstücks, mit Inbegrif der Berechnung, welche bey der Immission mit angelegt wird, ausser den Calculaturgebühren	—	2 bis 4	—	6 bis 8	—	12 bis 16	—	12	—	12	—	16	1	—	1	—
	Da die Einführung eines Sequesters oder Gläubigers in ein Grundstück mit mehreren Geschäften verbunden ist, so werden dafür die nachgelassenen Commissionsgebühren angesetzt. Dem Könige werden ohne Unterschied der Summe 6 Gr. berechnet. Der Gerichtsfrohn bekommt überhaupt 2 Gr.																
16	Für ein Patentum ad domum.																
	Wenn zwey oder drey Personen darin vorgeladen sind, wird bezahlt	—	—	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12	—	12	—	12 bis 16
	Werden mehr als drey Personen im patento ad domum vorgeladen	—	2 bis 6	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—		—
	Dies gilt von Umläufen ausserhalb des Concurses.																
	Im Concurse ist diese Verfügung unter der Summe begriffen, welche im Pausch und Bogen genommen wird.																
17	Pfändung solche zu registriren, wenn das Pfand in die Gerichte geliefert wird	—	4	—	8	—	16	1	—	1	—	1	8	1	16		16 bis
	Standgebühren, für ein lebendiges Pfand, als Pferde und Rindvieh, für jedes Stück auf Tag und Nacht = 1 Gr.		8		16	1	—										— bis
	Für ein Schaaf, oder anderes kleines Vieh = = = = 3 Pf.																12 bis
	Futtergeld wird besonders bezahlt.																16
	S. auch Nro. 12. Gebühren bey Executions-Geschäften.																
18	Für einen Präclusionsbescheid auf erlassene Edictal-Citation, wenn sich keine Gläubiger gemeldet haben, wenn den sich gemeldeten ihre Rechte vorbehalten werden, so viel, wie für einen Adjudications-Bescheid Nro. 4. und für den abgewarteten Termin, wie Nro. 27.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
19	Für ein Subhastations-Patent zum Verkauf überhaupt, es mögen ihrer noch so viel ausgefertiget werden, nach dem Verhältniß der von dem Grundstücke aufgenommenen Taxe des wahren Werths	—	4 bis 8	—	8 bis 12	—	16	1	—	1	—	1	8	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 —
	Für Anheftung desselben	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
	Für Abnahme eben so viel.																
20	Für einen Status causae zum Behuf des Abhörens eines auswärtigen Zeugens	—	—	—	4	—	6 bis 8	—	12	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —
21	Für eine Species facti zum Behuf der Anfrage an die ꝛc. Regierung, mit Inbegriff des Berichts	—	—	—	12	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	— bis 1 8	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 —
22	Für einen Termin, welcher nicht die eigentliche Einleitung der Sache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpuncte und Angelegenheiten zum Gegenstande hat, z. B. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen u. s. w. überhaupt	—	4 bis 8	—	12 bis 16	1	— bis 1 8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	12 bis 2 —
23	Taxe. Für Aufnahme derselben,																
	1) eines Grundstücks,																
	a) Zum Verkauf,																
	aa) zur Casse von 50 bis 100 Rtlr. 16 Gr																
	— — 100 bis 200 Rtlr. 16 Gr.																
	— — 200 bis 1000 Rtl. 1 Rtl. 12 G.																
	über 1000 Rtlr. 2 Rtl.																
	bb) Die Gewerke erhalten 12 Gr.																
	cc) Der Gerichtssecretair 1 Rtl.																
	dd) Der Gerichtsfrohn 6 Gr.																
	b) zur Verpachtung, eben so viel.																
	2) Mobilien,																
	ist die Taxe unter 10 Rtlr. 2 Gr.																
	von 10 bis 30 Rtlr. 4 Gr.																
	von 30 bis 50 Rtlr. 8 Gr.																
	von 50 Rtlr. und darüber täglich, wie bey Grundstücken.																
	Anmerkung.																
	1) Wenn Kostbarkeiten taxirt werden, so werden die Sätze, wie bey den Grundstücken genommen.																
	2) Die Mühe des Taxanten, oder Werk- Sach- und Kunstverständigen wird im Verhältniß des Werths und der Versäumniß belohnt:																
	für einen ganzen Tag 12 Gr bis 1 Rtlr.																
	für einen halben Tag 6, 12 bis 16 Gr.																
	3) Wenn ein Referendarius oder Secretair mit zugezogen wird, so erhält jeder eben so viel.																

		Von 15 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
24	Für eine öffentliche Vorladung Werden mehrere Exemplarien ausgefertiget so wird für das zweyte und dritte Exemplar die Hälfte der vorstehenden Gebühren noch angesetzt. Anheftung und Abnahmegebühren wie bey Nro. 19. Transmissions- und Remissions-Kosten werden besonders bezahlt. S. Nro. 24 dieses Abschnitts.	—	8	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1 bis 1	8
		—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
25	Wird durch eine Verfügung des Gerichtshofes einem Mitgliede oder Bedienten desselben ein Geschäft aufgetragen, und diese Verfügung wird nicht ausgefertigt, sondern bloß vorgezeiget, so wird an Gebühren dafür nichts angesetzt. Wird Abschrift der Verfügung gegeben, so wird dafür 1 Gr. Schreibgebühren bezahlt.																
26	Für iede andere Verfügung, Bescheidung, Befehl, Verordnung, Auftrag an ein Mitglied des Gerichts oder was sonst ausgefertigt wird S. auch Requisition Nro. 53.	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8 bis 12
	Anmerkung. 1) Ist die Bescheidung, Verfügung ꝛc. ꝛc. mühsam und weitläuftig, so wird der Satz doppelt genommen. 2) Wird auf eine zum Protocoll gegebene Anzeige nichts ausgefertiget, so kann für das Protocoll 3, 4 bis 6 Gr. genommen werden.																
27	Für Anfertigung eines Vergleichs-Protocolls, oder Vergleichs-Urkunde, von jedem Theile Anmerkung. 1) Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seine Forderung pure entsaget, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaaßen versteht, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und ausserdem für den Vergleich selbst, an Gebühren, nichts genommen werden. 2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte, unter Vermittelung des Richters, etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae zwischen der, von einem oder dem andern Theile, geforderten, oder eingeräumten Summe, gegen die hier-	—	2 bis 4	—	4 bis 6	—	6 bis 12	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	12	1	12 bis 2 —

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	nach verglichene Summe an Vergleichs-Gebühren entrichtet: Wenn das Quantum differentiae beträgt: von 30 bis 50 Rtlr. = = 8 Gr. von 50 bis 100 Rtlr. excl. = 16 Gr. von 100 bis 200 Rtlr. excl. = 16 Gr. bis 1 Rtlr. von 200 bis 500 Rtlr. excl. = 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. von 500 bis 1000 Rtlr. excl. = 2 Rtlr. bis 3 Rtlr. bis 4 Rtlr. von 1000 bis 10000 Rtlr. auf jedes Hundert über 1000 Rtlr. 8 Gr. über 10000 Rtlr. auf jedes Tausend 16 Gr. Ist die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig = 1 bis 2 Rtlr. = höchstens bis 6 Rtlr.																	
	3) Besteht der Vergleich aus vielen Puncten, und haben diese mühsam aus einander gesetzt werden müssen, so wird ein Drittheil bis die Hälfte des Satzes mehr zu nehmen erlaubt.																
	Anmerkung. Schließen die Partheyen einen Vergleich unter sich, ohne Zuziehung der Gerichte, und zeigen die Errichtung desselben an, so können von den Gerichten keine Vergleichs-Gebühren, sondern nur die Gebühren für die Ausfertigung gefordert werden.																
28	Für Verhaftnehmung einer Person in Schuldsachen, der Gerichtsperson = 4 Gr. dem Diener = = 3 Gr.																
29	In einem Bietungs- (Licitations) Termin eines Grundstücks zum Verkauf oder zur Verpachtung, für den eigentlichen Verkaufs- oder Verpachtungs-Termin, nach Verhältniß der Taxe = = =	—	4 bis 6	—	6 bis 12	—	12 bis 16	1	—	1	—	1 bis 1	8 bis 1	1	12	2	—
	Für den ersten oder zweyten vorhergehenden Termin, wenn der eigentliche Verkauf darin nicht geschiehet, werden für jeden 4 Gr. als Registratur- oder Protocolls Gebühren angesetzt.																
	Vierter Abschnitt. **Von Gebühren in Moratorien-Concurs- und Liquidations-Prozessen.**																
	Um allen Mißbrauch, damit nicht in Concurs-Sachen viel Sporteln genommen, und viele Termine und Verfügungen ohne																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl excl.	Von 400 Rtl bis 600 Rtl excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.

Noth veranlaßt werden, vorzubeugen, sollen für die Zukunft, nach dem Verhältniß des Betrages der Activ-Masse, wenn nicht besondere und ausdrückliche Ausnahmen gemacht worden, bey Constituirung der Activ- und Passiv-Masse für Expeditionen — Für Ausfertigung der Subhastations-Patente, Vorladungen der Gläubiger und Bekanntmachungen — Für Termine und Abwartung derselben, ohne Unterschied, wie sie im Concurse vorfallen, Bestellung eines Curatoris bonorum, Verpflichtung eines Sequesters, Administrators und andere dergleichen vorkommende, hier nicht ausgenommene Handlungen genommen werden.

Wenn der Betrag der ganzen Activ-Masse ist:

von 10 bis 50 Rtlr. excl. = 1 Rtlr.
bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.
von 50 bis 100 Rtlr. = 2 bis 4 Rtlr
von 100 bis 200 Rtlr. = 4 bis 8 Rtlr.
von 200 bis 400 Rtlr. = 8, 12 bis 16 Rtlr.
von 400 bis 600 Rtlr. = 16, 18 bis 20 Rtlr
von 600 bis 800 Rtlr. = 20 bis 30 Rtlr.
von 800 bis 1000 Rtlr. und darüber 30 bis 40 Rtlr

Anmerkung. Der Richter muß, um nach dem Verhältniß des Betrags der Activ-Masse, die Gebühren zu bestimmen, die Activ-Masse sogleich überschlagen, und darnach die Gebühren nehmen.

Findet sich bey der Distributions-Sentenz, daß zu viel genommen worden, so muß er alsdenn das zuviel erhobene herausgeben.

Ausser diesem Quanto kann genommen werden, und sind darunter nicht begriffen:

1) Alle baare Auslagen.

2) Die vorfallenden Schreibgebühren bey Ausfertigungen und zu ertheilenden Abschriften.

3) Die Gebühren für die Anschlagung und Abnahme öffentlicher Aushänge, in so fern sie dem Gerichtsdiener zukommen; sonst sind sie unter den allgemeinen Sätzen mit begriffen.

4) Wenn die Forderungen einzelner Gläubiger in Concurs- oder Liquidations-Prozessen, besonders eingeleitet werden müssen, in welchem Fall, die in diesen be-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
sonderen Actenstücken zu liquidirenden Gebühren, nach Verhältniß des Betrages der liquidirenden Forderungen in jeder Colonne genommen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Forderungen in einem Vormittage eingeleitet werden, nicht für jede der ganze Betrag der Gebühren, sondern nur die Hälfte angesetzt werden darf; auch müssen die Gerichte den Gläubigern, besonders denen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht zureicht, den ohngefähren Zustand der Concurs-Masse bey Zeiten bekannt machen, damit jene wohl überlegen können, ob sie ihre Forderungen fortsetzen, oder sich derselben an die gegenwärtige Masse begeben, und sich vergebliche Kosten ersparen wollen.															
5) Für die Abfassung und Eröfnung der Classificatoriae	—	—	—	8 bis 12	—	16 bis 1	1	12	1	16 bis 2	2	— bis	2	12 bis 3	3	— bis 5
6) Für die Abfassung und Eröfnung des Distributions-Erkenntnisses werden die Gebühren, wie ad Nro. 5. bey der Classificatoria genommen.									2	—	2	12	3	—	5 6 8	bis bis —
7) Sollte ein Liquidant nach geschlossener Instruction bedeutet und gewarnet werden, von seiner Forderung, weil sie ganz ungegründet wäre, abzustehen, und solche nicht fortzusetzen; er aber auf deren Entscheidung dennoch bestehen, und er hiernächst in dem Classifications-Urtel abgewiesen werden, so können von einem solchen Liquidanten, ausser der vorstehend bestimmten Taxe des Prioritätsurtels überhaupt, noch besondere Urtelsgebühren, so wie sie nach dem Betrage seiner Forderung von einem Theile zu bezahlen seyn würden, besonders gefordert werden.															
8) Für ein Curatorium, wenn dessen Ausfertigung nöthig ist . . .	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—	8 bis 12	—	12	—	12 bis 16
Für die Bestätigung wird nichts bezahlt.																

Fünfter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren, welche keine, bey dem Untergerichte schwebende Prozesse betreffen.

a) Für die einen Beschwerdeführer ertheilte Bescheidung . . 8 bis 16 Gr.

a) Werden Beschwerden zum Protocoll genommen, so wird für die Aufnahme nichts bezahlt.

b) Ist

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	b) Iſt der Gegenſtand unter 10 Rtlr. ſo werden keine Gebühren für die Beſcheidung, ſondern nur Schreibgebühren angeſetzt.																
2	Für einen Bericht, welcher auf die Beſchwerdeführung einer Parthey erfordert worden, wenn Materialia darin enthalten 3 Gr. bis 6 Gr. bis 12 Gr. bis 1 Rtlr.																
3	Iſt der Bericht bloß hiſtoriſch, und enthält eine bloße Anzeige, nach der Größe und Mühe ſeiner Ausarbeitung 2, 4, 8 bis 12 Gr.																
	Anmerkung. Findet ſich, daß der Beſchwerdeführer mit Grunde ſich beſchweret habe, ſo muß der ſchuldige Unterrichter ihm alle dadurch verurſachte Koſten erſtatten.																
4	Für ein Zeugen-Verhör, oder andere Vernehmung und Verhandlung auf Anſuchen eines fremden Gerichtshofes, wenn ſolche in einem Vormittage vollender werden kann, nach Beſchaffenheit der Mühe und Zeit, welche die Ausführung des Geſchäfts erfordert : 16 Gr. bis 1 Rtlr 1 Rtlr. 18 Gr. bis 2 Rtlr.																
	a) Wird dazu mehrere Zeit erfordert, für jeden Termin überdem, nach Beſchaffenheit der Sache und ihrer muhſamen Ausführung 16 Gr. bis 1 Rtlr 12 Gr.																
	b) Fallen ſchriftliche Ausfertigungen von Verordnungen und Verfügungen vor, ſo werden ſolche nach dem dritten Abſchnitt Nro. 24. genommen.																
	c) Die Gebühren des Protocollführers oder Gerichtsſchöppen, werden nach dem 3ten Abſchnitt Nro. 10. Anmerkung 4. feſtgeſetzt.																
	Sechſter Abſchnitt. **Von Gebühren der willkührlichen und nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit.**																
1	Anſchlag eines Grundſtücks a) zum freywilligen Verkauf, b) zur Verpachtung, S. Taxe und deren Aufnahme Nro. 21. des dritten Abſchnitts.																
2	Anſchlags-Patent. a) zum Verkauf, b) zur Verpachtung. S. Subhaſtations-Patent Nro. 17. des dritten Abſchnitts.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rt. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
3	Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern. S. Bekanntmachung Nro. 6. des dritten Abschnitts.																
4	Auction a) für Haltung derselben. S. Versteigerung und Auction Nro. 3. des 3ten Abschnitts. b) für Ausziehung der Rechnungen an die Käufer, Einziehung der Gelder und Berechnung darüber. S. ebendaselbst Nro. 3. des 3ten Abschnitts Anmerk. 1.																
5	Ausrufer-Gebühren, wenn ein besonderer Ausrufer dazu gebraucht wird. S. bey der Versteigerung Nro. 3. des 3ten Abschnitts, Anmerk. 5.																
6	Für gerichtliche Auszahlung der Kaufgelder auf Verlangen der Partheyen	—	4	—	8	—	16	—	16	1	—	1	8	1	12	1	12
7	Aufsuchung 10jähriger reponirter Acten auf besonderes Verlangen der Partheyen, für jedes Stück Acten 4 bis 6 Gr. Sind sie noch nicht 10 Jahr lang reponirt 2 bis 4 Gr. Muß sie der Richter zu seiner eigenen Arbeit aufsuchen, ohne daß die Partheyen es fordern, so wird nichts dafür bezahlt.															bis 2	—
	Anmerkung. Sollten mehrere Acten-Stücke, die in einer Sache verhandelt sind, aufgesucht werden, so darf nur einer der obigen Sätze genommen werden.																
8	Auflassung des Lehns und Eigenthums an einem verkauften Grundstücke, wenn solche nicht zugleich beym Vortrage des Kaufcontracts, sondern besonders geschehen muß, nach Verhältniß der bezahlten Kaufgelder	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16
9	Anerkennung des Schuldners von einer schon vorhandenen, einem andern cedirten, oder sonst auf ihn gekommenen Forderung, und ihres jetzigen Inhabers, wenn solche nicht beym Vortrage der Cession geschehen, sondern besonders aufgenommen werden muß S. auch Nro. 16.	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16
10	Attestate in Fällen, welche nicht besonders ausgedrückt sind, nach Verhältniß des Gegenstandes, der Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Vermögensumständen der Personen, welche sie fordern 6, 8, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.																
11	Bescheidung schriftliche, auf das Anbringen der Parthey. S. Nro. 24. des 3ten Abschnitts.																

Bericht

		Von 5 Rtl bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
12	Bericht an die vorgesetzten Landescollegien. S. Nro. 7. des 3ten Abschnitts.																
13	Besichtigung und Protocoll darüber S. Nro. 8. des 3ten Abschn.																
14	Bietungs-Termin wegen Verkauf oder Verpachtung.																
	a) für den ersten und zweyten,																
	b) für den letzten Termin, in welchem die Gebote geschehen. S. Nro. 27. des 3ten Abschn.																
15	Beglaubigung oder Vollziehung eines schon verfaßten Dokuments, oder ausser-gerichtlich aufgenommenen Urkunde und deren Attestirung, wenn eine Certioration und Bestätigung nicht erfolgt — für welche die bestimmten Gebühren bezahlt werden, oder wenn die Vollziehung bey der Haupturkunde nicht erfolgt, sondern besonders aufgenommen wird,																
	a) Protocoll darüber, oder gerichtliche Anerkennung	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16	—	16
	b) Attestat darüber auf den Grund dieses Protocolls, die Hälfte der Gebühren, welche für das Protocoll genommen werden dürfen.																
16	Bürgschaft, wenn sie nicht bey Aufnahme eines andern Vertrages geleistet, als, in welchem Fall keine besondern Gebühren dafür gegeben werden, sondern besonders aufgenommen wird.																
	a) Aufnahme derselben zum Protocoll, unter 5 Rtlr. Schreibgebühren, von 5 bis 50 Rtlr. 6 Gr. von 50 bis 100 Rtlr. 12 Gr. über 100 Rtl. von jedem Hundert 2 Gr.																
	b) Ausfertigung und Confirmation derselben unter 100 Rtlr. 8 Gr. für jedes übersteigende Hundert 2 Gr.																
	Anmerkung.																
	Wird die Urkunde entweder bloß ausgefertiget, oder bloß bestätiget, z. B. wenn sie schriftlich übergeben wird, so wird die Hälfte dieser Gebühren ad b. genommen.																
17	Banque.																
	a) Ablieferung der Gelder an solche, nebst Schreiben	—	—	—	2	—	4	—	4	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) Aufkündigung und Einziehung derselben eben so viel, wie für die Ablieferung. S. auch Depositen-Geschäfte Nro. 29. dieses Abschnitts.																
18	Calculatur-Gebühren.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl	Gr	Rtl.	Gr.
	Für Nachlesung einer Rechnung, nach Verhältniß ihrer Größe und Weitläuftigkeit	—	3	—	4	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
19	Caution; wie für eine Bürgschaft. S. ad Nro. 16. dieses Abschnitts.		bis 6		bis 8		bis 8						bis 12				bis 16
20	Certioration und Aufnahme der Renunciation weiblicher Gerechtsame, oder anderer Rechtswohlthaten	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16	—	16
	Anmerkung. Wenn die Certioration oder Renunciation einer andern Urkunde beygefügt wird, so fallen diese Sätze weg.																
21	Cession; wie für eine Bürgschaft. S. Nro. 16. dieses Abschnitts.																
	Anmerkung. Wird die Cession bey der Aufnahme eines andern Vertrages z. B. Kaufcontracts, Bürgschaft ꝛc. aufgenommen, so werden bloß die Gebühren für dergleichen Kaufcontract, Bürgschaft ꝛc angesetzt, und keine besondern Cessions-Gebühren liquidirt.																
22	Contracte über Geschäfte, welche in der Sportul-Taxe nicht besonders ausgedrückt worden: a) für Aufnahme, b) für Ausfertigung und Confirmation derselben, wird die Hälfte von dem Satze genommen, welcher für den Kaufcontract zu nehmen nachgelassen worden.																
	Anmerkung. 1) Sollte der Vertrag mühsam aufgenommen werden müssen, so können die vollen Contracts-Gebühren genommen werden. 2) Wenn die Urkunden bloß ausgefertiget, oder bestätiget werden. S. die Anmerk. Nro. 16. dieses Abschnitts.																
23	Collateral-Stempel. Alle Protocolle, Atteste und Verfügungen, welche darin gegeben werden, geschehen unentgeldlich, und es wird nichts, als die Schreibgebühren dafür bezahlt.																
24	Commissoriale an den Actuarius oder Dorfgerichte zur Ausführung eines Geschäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn es schriftlich ausgefertiget wird, dafür wird so viel genommen, als für eine jede andere Verfügung; Nro. 24. des 3ten Abschnitts.																

Com-

25 Commissionsgebühren, wenn ein Richter eine Handlung auſſer der Gerichtsſtelle in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, auf Anſuchen der Partheyen vornimmt, und zwar auſſer den bereits bey jeder Handlung der willkührlichen oder nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, nachgelaſſenen Gebühren; in ſofern wie z. B. bey Teſtamenten, Schenkungen dieſerhalb nicht bereits etwas beſonders beſtimmt iſt,

a) Wenn die Handlung in der Stadt Halle vorgenommen wird, für den Gang zur Wohnung der Intereſſenten, nach dem Verhältniß und Wichtigkeit der Sache, auch Länge der Zeit . . . . . 8 Gr. 12, 16 Gr. bis 1 Rthlr.

b) Wenn ſie auſſerhalb der Stadt aufgenommen wird, auſſer der freyen Fuhre und Zehrung, täglich . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.

Wird der Auftrag durch einen Subalternbedienten des Gerichts, z. B. einen Secretair oder Actuarium ausgeführt, ſo erhält derſelbe ein Drittheil weniger, als dem Richter zu nehmen erlaubt iſt.

Protocollführer erhalten die beſtimmten Protocollgebühren, und auſſerdem zur Vergütung der Verſäumniß den vierten Theil der dem Richter nachgelaſſenen Commiſſionsgebühren ad a. und b.

26 Curator ſexus.

a) Wenn er zu allen Handlungen beſtellet iſt . . . . 8 Gr. bis 12 Gr.
jedoch muß ein beſonderes Protocoll darüber aufgenommen werden.

b) Wenn er nur zu einer gewiſſen Handlung beſtellt wird . . . 3, 4 bis 6 Gr.

27 Curatorium eines Geſchlechtsvormundes, wenn er zu allen Handlungen beſtellt worden, und es ſchriftlich ausgefertiget wird, nach Verhältniß des Vermögens der Frauensperſon 4, 6, 8, 12 bis 16 Gr.

Anmerkung.

Für die Beſtellung wird denn aber nichts beſonders bezahlt.

28 Decret. S. Verfügung Nro. 24. des 3ten Abſchnitts.

29 Depoſiten-Geſchäfte.

1) Deponat-Gebühren.

a) von baarem Gelde, von jedem Gülden . . . . 4 Pf.

b) von Dokumenten und Koſtbarkeiten; nach Maaßgabe ihrer Zahl, Wichtigkeit, Werth und anſcheinenden Güte der darunter begriffenen Schuldverſchreibungen 12 Gr. 1 bis 2 Rthlr.

ein für allemal von jeder Maſſe, zu welcher ſie, wie wohl zu verſchiedenen Zeiten, einkommen.

Anmerkung.

1) Wie viel von dem Vermögen der Minderjährigen genommen werden darf, iſt unter dem 7ten Abſchnitt von Vormundſchaftsſachen, Nro. 6. feſtgeſetzt.

2) Wenn Zinſen von den aus dem Depoſito ausgeliehenen Geldern eingehen, ſo dürfen davon keine Depoſiten-Gebühren genommen werden.

3) Wenn hingegen Gelder an eben den Tage wieder ausgezahlt werden, ſo kommen dieſe nicht zum Depoſito, es werden alſo auch dafür keine Depoſiten-Gebühren angeſetzt.

2) Anſchreiben an die Banque und Banque-Geſchäfte überhaupt. S. Nro. 17. dieſes Abſchnitts.

3) Depoſiten-Schein; dafür wird an Gebühren nichts gegeben, ſondern, weil ſtatt deſſen Abſchrift des Depoſital-Protocolls, unter dem großen Siegel ertheilt wird, nur die Stempel-Schreib- und Beglaubigungs-Gebühren angeſetzt.

4) Depoſiten-Extract; dafür werden, weil es ein bloſſer Auszug aus den Rechnungen iſt, doppelte Schreibgebühren genommen.

Vom Depoſiten-Geſchäfte in Pupillenſachen. S. 7ten Abſchn. Nro. 6.

5) Für das Protocoll, welches bey Auszahlung der niedergelegten Gelder abgehalten, und worin von dem Empfänger quittiret, oder wohin ſonſt das Geld verwandt worden nachgewieſen worden, ohne Rückſicht der Größe der Summe . . . 2 bis 4 Gr.

Von Summen unter 5 Rthlr. wird nichts genommen.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
30 Eheſtiftung. Für Aufnahme, Ausfertigung und Beſtätigung können die Gebühren nach dem Geldbetrag nicht beſtimmt werden, weil dieſe nicht immer darin ausgedrückt ſind. Es wird daher der Maaßſtab von dem Stande der Contrahenten genommen, und darnach feſtgeſetzt, was bezahlt werden muß. 1) Für die Aufnahme der Eheſtiftung eines Bürgers der erſten Claſſe 3 Rthlr; der zweyten Claſſe 2 Rtlr.; der dritten Claſſe 1 Rtlr. 2) Für die Ausfertigung und Beſtätigung der von dem Richter aufgenommenen, oder als aufgenommen und vollzogen übergebenen Eheſtiftung wird die Hälfte der vorigen Gebühren bezahlt.									
Anmerkung. Wird mit der Eheſtiftung zugleich eine Erbtheilung verbunden, ſo werden nur von einem Geſchäfte die Gebühren bezahlt.									
31 Erbſchaftsſachen. 1) Aufnahme und Verfaſſung eines mündlichen letzten Willens, Teſtaments oder Codicills, einer Schenkung auf den Todesfall, oder eines Erbvertrages, nach dem Verhältniß der Wichtigkeit, Mühſamkeit und Weitläuftigkeit des Gegenſtandes, worüber der letzte Wille aufgenommen wird 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. 2 Rtlr. bis 3 Rtlr. 4 bis 5 Rtlr. a) Wird ein Actuarius, Secretair oder Protocollführer mit dazu gezogen, ſo erhält derſelbe 16 Gr. bis 1 Rtlr									
b) Müſſen die Gerichte zur Aufnahme des letzten Willens in die Wohnung des Teſtators kommen, ſo wird annoch bezahlt a) für den Stadtſchultheis, oder denjenigen, welchen dieſer für ſich von den Mitgliedern des Collegii dazu Auftrag giebt = 2 Rtlr. 12 Gr.									
b) für 2 Stadtgerichtsbeyſitzer 2 Rtlr 12 Gr.									
c) für den Secretair = 1 Rtlr.									
d) für den Gerichtsfrohn = 12 Gr.									
2) Für Annahme eines bereits aufgeſetzten ſchriftlich übergebenen letzten Willens u. ſ. w. 16. Gr. bis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr. nach Verhältniß des Vermögens des Teſtirers. dem Secretair oder Actuarius 16 Gr.									

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	r.
Die Gebühren, wenn die Gerichte in des Testirers Wohnung kommen müssen, bleiben wie sub Nro. 1. litt. b.																
3) Recognitionsschein über ein niedergelegtes Testament, Codicill ꝛc. 8, 12, bis 16 Gr.																
4) Ausfertigung einer Schenkung auf den Todesfall so viel, wie für Ausfertigung eines Kaufcontracts. Nro. 44.																
5) Bestätigung derselben, desgleichen Nro. 44.																
6) Bestätigung derselben, wenn sie schriftlich übergeben worden, wie bey einem Kaufcontract Nro. 44.																
7) Protocoll über ein mündliches Gesuch, worin um Aufnahme oder Zurückgebung oder Eröfnung eines letzten Willens gebeten, mit Inbegrif der Verfügung darauf nach Verhältniß des Vermögens des Testirers 4, 8, 12 bis 16 Gr.																
8) Für Zurückgabe des letzten Willens, ohne dessen Eröfnung 8 bis 12 Gr.																
9) Für Bewahrung des letzten Willens bis zur Zurückgabe oder bis zur Eröfnung kann nichts gefordert werden, weil solches schon unter den andern Gebühren mit begriffen, und darauf mit Rücksicht genommen ist.																
10) Verordnung an die Interessenten, wegen des Termins zur Eröfnung 3, bis 6 Gr.																
11) Für dergleichen, worin sich die Interessenten über den letzten Willen und dessen Anerkennung oder Nichtanerkennung erklären, wenn solches nicht gleich bey der Eröfnung geschehen ist 4 bis 8 Gr.																
12) Termins Protocoll bey Eröfnung des letzten Willens, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Betrages des Nachlasses:																
1) wenn Eltern oder Kinder, oder Eheleute Erben sind, nach Verhältniß der Erbschaft 6, 12 bis 16 Gr bis 1 Rtlr																
2) wenn andre Erben sind 12 Gr. bis 1 Rtlr. bis 2 Rtlr.																
13) Für die Ausfertigung des eröfneten letzten Willens in beglaubter Form, wenn die Erben solches ausdrücklich verlangen, sonst nicht, werden																
1) wenn Eltern, Kinder oder Eheleute Erben sind, die nachgelassenen Stempel- Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen. S. am Schluß des ersten Abschn. allgem. Anmerk. Nro. 7. litt. d.																

2) wenn

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
2) wenn andre Erben sind, ausser Stempel- Schreib- und Beglaubigungsgebühren nach Verhältniß des Betrages der Erbschaft für jede Ausfertigung 8, 12 bis 16 Gr.																
14) Versiegelung einer Erbschaft, und das darüber abgehaltene Protocoll, wenn kein Inventarium aufgenommen wird 12 Gr.																
zur Casse.																
Dem Deputato des Collegii		1	Rtlr.													
Dem Gerichtsfrohn		12	Gr.													
Sollte der Nachlaß gering und unbedeutend seyn, so wird nach dem Verhältniß weniger genommen.																
15) Protocoll über die Entsiegelung und Wiederversiegelung einzelner Stücke und Sachen, nach Verhältniß der Länge der Zeit, die darauf verwendet worden 4 Gr. 6 Gr. 8 bis 12 Gr.																
16) Vollständige Entsiegelung der Erbschaft, und Aushändigung an die Erben, so viel, wie für die Versiegelung.																
Wegen Geringfügigkeit des Nachlasses gilt auch hier die sub Nro. 14 gemachte Bemerkung.																
17) Aufnahme des Inventarii mit oder ohne Taxe, täglich, so lange sie dauert, eben so viel zur Casse, und dem Deputirten, wie bey der Versiegelung Nro. 14. bestimmt worden.																
Anmerkung.																
1) Während der Aufnahme desselben wird für die Entsiegelung und Wiederversiegelung nichts besonders bezahlt.																
2) In einem halben Tage muß 4 Stunden, und in einem ganzen Tage vormittags 4 und nachmittags 3 Stunden gearbeitet werden, und muß im Inventario solches attestiret werden.																
3) Die Inventur muß nur einer Gerichtsperson und in unbedeutenden Sachen dem Gerichtsfrohn aufgetragen werden.																
4) Der Gerichtsfrohn, wenn er von dem Secretair oder Actuario bey der Inventur mit zugezogen wird und dabey nöthig ist, erhält für den halben Tag nach Verhältniß der aufgenommenen Taxe bis 50 Rtlr. 6 Gr. von 50 bis 100 Rtlr. und darüber 12 Gr.																
Kann ihm die Inventur allein aufgetragen werden, so bekömmt er ohne Un-																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
terschied der Summe für den halben Tag . . . 12 Gr.																
5) Der Actuarius, wenn er nach der Wichtigkeit der Geschäfte zum Protocollführen gezogen wird, die bestimmten Protocollgebühren.																
18) Ausfertigung des Inventarii, dafür wird für jeden Bogen 4 Gr. an Schreibgebühren gerechnet.																
19) Verzeichniß einer Verlassenschaft, wenn diese zum Protocoll genommen wird, die Hälfte der Inventurgebühren Nro. 17.																
20) Für ein Protocoll, worin die Erinnerungen gegen das Verzeichniß, oder gegen eine Administrations-Rechnung aufgenommen worden, ohne daß es zum Prozeß gekommen, wenn die Auseinandersetzung ohne richterliche Einleitung und Entscheidung erfolgt, die Termins-Gebühren nach Verhältniß des Betrages der Summen, wogegen die Erinnerungen gemacht worden, Nro. 22. des 3ten Abschnitts.																
21) Termin über die Durchgehung derselben; eben so wie bey Nro. 20.																
22) Für Abnahme eines Manifestations- oder Specificationseides 4, 6 bis 8 Gr																
23) Für Anfertigung eines Erbvergleichs nach Verhältniß der Mühe und Weitläuftigkeit	—	8	—	16	1	bis 1	1	12	2	—	2	12	3	—	4	—
24) Bestätigung desselben, er werde aufgenommen, oder als aufgenommen übergeben, und er wird nicht eingetragen, so wird so viel, wie bey Bestätigung der Kaufcontracte bezahlt.						1 2		bis 2 —							über [illegible] Rtl. [illegible] 1 Gr.	
Anmerkung. Sind bey der Erbtheilung streitige Puncte vorgekommen, mit deren Einleitung der Anfang gemacht, durch Vergleich aber hiernächst abgethan, so werden dafür die im 3ten Abschnitt Nro. 25. verzeichneten Gebühren angesetzt.																
25) Attest über die geschehene Auseinandersetzung der Wittwe oder des Wittwers 6 Gr. bis 8 Gr. bis 12 Gr.																
32 Erbenzinscontract, a) für die Aufnahme, b) für Ausfertigung und Confirmation nach dem Betrage, wenn der Erbenzins zu Capital gerechnet wird, wie																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
		Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
	bey Contracten Nro. 23; nemlich die Hälfte, wie bey dem Kaufcontract S. Nro. 44.								
33	Erbenzinsbrief — wenn der jährliche Canon 2 Gr. oder drüber beträgt » 1 Rtlr.								
	Anmerkung.								
	1) Sonst wird, wo es hergebracht ist, eine bloße Recognition ausgefertigt und dafür überhaupt 4 bis 6 Gr. genommen.								
	2) Bey Lehnwaaren verbleiben die Sätze, welche entweder eingeführt sind, oder die der Lehnmann übernommen hat.								
34	Für eydliche Verpflichtung.								
	a) eines Bürgers, so viel als hergebracht ist,								
	b) eines Taxators, Sequesters, Administrators ꝛc. » » 16 Gr.								
35	Exemplification einer Urkunde, mit Inbegrif der Vorladung der dazu gehörigen Interessenten, die Hälfte mehr als für die Vidimation der Urkunden genommen wird.								
36	Geburtsbrief; für das darüber abgehaltene Protocoll, und die Ausfüllung des gedruckten Briefes, wenn es auch mehrere Briefe sind » » 8 bis 12 Gr.								
	Der gedruckte Brief wird, als Auslage, besonders bezahlt.								
37	Geburtsschein; Protocoll darüber und dessen Ausfertigung 12 bis 16 Gr.								
38	Gesellschaftsvertrag.								
	a) Errichtung; wie bey Kaufverträgen Nro. 44.								
	b) Aufhebung und Separationsvergleich, eben so, wie bey Errichtung der Kaufverträge.								
	c) Bestätigung desselben, wie beym Kaufvertrage.								
39	Grenz-Beziehung; Grenz-Berichtigung,								
	a) für das Geschäft derselben,								
	aa) dem Richter täglich, ausser der freyen Fuhre » 2 Rtlr. bis 2 Rtlr. 12 Gr.								
	bb) dem Protocollführer 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr.								
	cc) wenn ein Secretair, oder Actuarus, oder Protocollführer das Geschäft allein übernehmen kann, täglich 1 Rtlr bis 1 Rtlr. 8 Gr.								
	dd) Sind vereidete Beysitzer statt des Protocollführer mit zugezogen, so erhält ein jeder die Hälfte der für den Actuarius oder Secretair ausgewor-								

fenen

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
fenen Gebühren, und ſtatt der freien Fuhre für jede Meile hin und zurück 6 Gr.								
b) Für die darüber aufgenommene Urkunde								
aa) Aufnahme 1 Rtl. bis 2 Rtl. bis 3 Rtl.								
bb) Ausfertigung und Beſtätigung 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. Wird er bloß beſtätiget, die Hälfte der Gebühren ad bb.								
40 Hypotheken Sachen.								
1) Protocoll über ein Geſuch, worin um Eintragung oder Löſchung gebeten wird, wenn dies nicht bey der Aufnahme des Vortrages oder bey der gerichtlichen Auszahlung, ſondern beſonders gebeten wird	— — —	2	— 4	— 6	— 6	— 8	— 8	— 12
2) Abſchläglich-ſchriftliche Beſcheidung. S. Beſcheidung.								
3) Eintragung und Bemerkung derſelben unter der eingetragenen Urkunde,								
a) des Tituli poſſeſſionis eines Hauſes oder einzelner Zubehörungen, nach dem erworbenen Werthe	— — —	4	— 8	— 8	— 12	— 12	— 16	— 16
b) eines gegebenen Präcluſions Erkenntniſſes		bis 6						bis 1 —
c) der Einſchränkung des Eigenthums durch Lehn, Fideicommiß oder Näherrecht auf das ganze Grundſtück u. ſ. w. ferner einer beſtellten Bürgſchaft und Caution mit dem ganzen Hauſe, des Nießbrauchs, des Pachtrechts, des Arreſtes, nach Verſchiedenheit der Summe	— 4 —	4	— 8	— 12	— 16	1 12	1 12	2 —
Iſt der Betrag der Summe, auf wie hoch die Eintragung geſchehen ſoll, nicht ausgedrückt, ſo wird dafür 12 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr bis 1 Rtlr. 4 Gr. bis 8 Gr. genommen.		bis 8	bis 12	bis 16	bis 1 —		bis 2 —	über 1000 Rtl. wird für dem Zuw. 16 Gr.
d) Der Vormundſchaft, in ſofern ſie unbeſtimmt auf das Haus des Vormundes eingetragen wird 12 bis 16 Gr								
e) Real-Laſten, Abgaben, Erbenzinſen, Kornpächte und dergleichen, wenn der Werth ausgedrückt iſt, werden wie ad f. die Zinſen- Abgaben u ſ w. zu Capital gerechnet; wenn der Werth nicht ausgedrückt iſt, z. B bey einer Gerechtſame, Servitut, wie ad e.								
f) Rückſtändige Kaufgelder, Erb Fideicommißgelder, Ehegelder, erborgte Gelder, Vergleichsgelder, oder andere Geldforderungen, wofür Hypothek beſtellt wird,								

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
von 10 bis 50 Rtlr.		3														
von 50 bis 100 Rtlr.		6														
über 100 Rtlr. von jedem Hundert		4														

g) Für Protestationen, Arreste ꝛc. auf eine gewisse Summe, wird der vierte Theil würklicher Eintragungsgebühren angesetzt.

h) Subingrossation auf eine schon eingetragene Forderung, z. B. einer Cession, Schenkung, Ererbung derselben, Caution, die damit bestellt worden; dafür wird der 4te Theil der Eintragungsgebühren, welche für die Hauptpost, worauf die Untereintragung geschiehet, bezahlt worden, erlegt. Geschiehet aber die Eintragung einer Caution zum Besten eines Minderjährigen und Blödsinnigen, so kann die Hälfte der gewöhnlichen Kosten angesetzt, für einen Abwesenden aber ganz genommen werden.

i) Für Löschung eingetragener Posten wird der vierte Theil der Eintragungsgebühren bezahlt.

Anmerkung.

1) Wird einerley Post auf mehrere von dem Schuldner in Besitz habende Grundstücke, die unter einerley Gerichtsobrigkeit liegen, eingetragen, so werden nicht doppelte Eintragungsgebühren genommen: jedoch wird für die Eintragung auf die andern Grundstücke für jedes Grundstück noch ein Viertel, nach dem Verhältniß der Summen, nachgelassen. Wird aber der Titulus Possessionis auf mehrere Häuser und Grundstücke die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, eingetragen, so wird für jede Eintragung besonders liquidirt.

Sonst dürfen keine Consens- oder andere Gebühren, welche in dieser Sportultaxe nicht ausgedrückt sind, genommen werden.

2) Für Verordnungen oder Angaben zur Eintragung oder Löschung wird nichts besonders angesetzt.

3) Für das Protocoll über die Eintragung oder Löschung, wenn sie auch besonders auf die Urkunde geschrieben wird, darf nichts genommen werden, sondern die Gebühren sind mit unter

den

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl excl.		Von 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
den Eintragungs- und Löschungsgebühren begriffen.																
4) Für jede Eintragung in das Hypothekenbuch wird, nach dem Herkommen, auſſer den zur Caſſe fließenden Gebühren, 2 Gr. entrichtet.																
4) Hypotheken-Schein von einem Grundſtücke, je nachdem er weitläuftig, und deſſen Anfertigung mühſam iſt 4, 6, 8, 12 bis 16 Gr.																
Anmerkung.																
1) Beſitzt jemand mehrere Grundſtücke, worauf ein und ebendieſelben Schulden eingetragen ſind, ſo bedarf es der Anfertigung eines Hypothekenſcheins für ein jedes Grundſtück nicht, ſondern ſie können in einen Hypothekenſchein zuſammengefaßt, und dann für den Hypothekenſchein, wenn zwey Grundſtücke darin aufgeführt ſind, die Hälfte der ausgeworfenen Sätze, wenn aber drey und mehrere Grundſtücke darin ſtehen ſollten, der doppelte Betrag derſelben genommen werden.																
2) Für Hypothekenſcheine, welche bloß in vim recognitionis ausgefertiget worden, ſind, wenn ein förmlicher Hypothekenſchein zur Information bereits ertheilet worden, nur Stempel- und Schreibgebühren zu nehmen.																
5) Extract aus dem Hypothekenbuche, die Hälfte der Gebühren für den Hypothekenſchein.																
Anmerkung.																
Wird ein Extract oder Hypotheken-Schein wegen einer vormundſchaftlichen Caution ausgefertiget, und der Minderjährige ſoll die Gebühren bezahlen, ſo darf nur für den Minderjährigen und Blödſinnigen die Hälfte dieſer Gebühren, für den Abweſenden aber, das Ganze angeſetzt werden.																
41 Inventarium in andern als Erbſchafts-fällen.																
S. Nro. 10. des 3ten Abſchnitts.																
42 Kindesſtatt-Annahme zu ſolcher, wie einem Kaufcontract Nro. 44.																
43 Kaufbedingungen, wenn ſie von dem Richter ſelbſt, bey einem öffentlichen Verkauf oder Anſchlage eines Hauſes gemacht worden, nach dem Gegenſtand der Taxe deſſelben	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 —

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Entwerfen aber die Partheyen oder Curator bonorum, mit Zuziehung des Richters, die Bedingungen, so erhält er zwey Drittel der ausgeworfenen Gebühren.																
44	Kaufcontract; nach dem Betrage der Kaufsumme																
	a) für die Aufnahme	—	8	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 —	2	—	2	12	2 bis 2	12 — über 1000 Rtl. von jedem Tausend 8 Gr.
	b) für die Ausfertigung und Bestätigung	—	4	—	12	—	16	1	—	1 bis 1	— 12	1	12	2	—	2	— über 1000 Rtl. von jedem Tausend 4 Gr.
	Anmerkung.																
	1) Wird ein bereits aufgesetzter Kaufvertrag bloß zur Bestätigung übergeben, oder nur bloß die Ausfertigung nachgesucht, so wird in jedem Fall die Hälfte der Gebühren ad b. bezahlt.																
	2) Für Heergeräthe und Geradekauf wird die Hälfte der Gebühren entrichtet, welche bey Schenkungen von Todes wegen genommen werden dürfen.																
45	Mortificationsschein; wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, so viel, wie eine Quittung.																
46	Pachtbedingungen; wenn sie vom Richter selbst, bey einer öffentlichen Verpachtung angefertiget werden, nach dem Betrage des Anschlages	—	4	—	6	—	12	—	16	—	16	1	—	1	12	1 bis 2	12 —
	Entwerfen sie die Partheyen selbst, oder Curator bonorum, mit Zuziehung des Richters, so gebührt ihm zwey Drittheil des Satzes.																
47	Pachtcontract; nach der Höhe des Pachtgeldes, und zwar so viel für die Aufnahme, als für die Ausfertigung desselben, die Hälfte der Gebühren mehr, wie für einen Kaufcontract.																
48	Protocoll über gerichtliche Verhandlungen, welche in dieser Sportul-Taxe nicht ausdrücklich benannt sind,																
	a) wenn sie bloß Anzeige und Gesuche enthalten	—	2	—	4	—	6	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
	b) wenn sie die Hauptsache selbst enthalten	—	4	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1	16 bis 1	1	bis 8	1	8 bis 12
49	Quittung.																
	a) Aufnahme und Ausfertigung derselben über bezahlte Kauf- und andere Gelder, bey Darlehn, Cessionen und erfüllten Verbindlichkeiten, Zinsen und Erbegelder, Verzichtsleistung in																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	sofern sie nicht in der Cession, der Obligation, oder in einer andern Urkunde schon mit begriffen ist, ohne Unterschied der Zahl der Aussteller	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	16	—	16
	b) wegen gerichtlich deponirter Gelder,																
	c) wegen gerichtlich asservirter Gelder, S. Depositen-Schein Nro. 29. dieses Abschnitts und daselbst Nro. 3.																
50	Revers; wenn er mündlich zum Protocoll genommen wird, wie eine Quittung																
51	Refirionsgebühren. S. Nro. 17. des 3ten Abschnitts.																
52	Requisitionsschreiben; betrift das An- oder Rückschreiben bloß eine Beitreibung von Kosten, oder Einhändigung der Verordnung	—	2	—	4	—	4	—	6	—	6	1 —	8	—	8	—	8
	Betrift es aber die Sache selbst und ist es ausführlicher	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12	—	12	—	16
53	Rechnungszulegung in andern als Vormundschaftsangelegenheiten, wenn sie zum Protocoll mündlich geschiehet. S. Nro. 9. des 8ten Abschnitts.																
54	Recognition. S. Anerkennung Nro. 9. und Beglaubigung Nro. 16.																
55	Schenkung unter den Lebendigen; nach Verhältniß des Werths ihres Gegenstandes, ihrer Weitläuftigkeit und mühsamen Ausarbeitung																
	a) für Aufnahme derselben 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. bis 3 Rtlr.																
	b) für Ausfertigung derselben, wenn sie verlangt wird 16 Gr. bis 1 Rtlr. 4 Gr.																
	c) Wird die Schenkung im Hause aufgenommen, so wird ausser vorstehenden, zur Casse fließenden Gebühren, bezahlt dem Secretair der sie aufnimmt 1 Rtlr. dem Gerichtsfrohn 12 Gr.																
	d) wird die Schenkung schriftlich vollzogen übergeben, so wird zur Casse bezahlt 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr																
	e) Soll sie ausgefertiget werden, so wird der Satz ad b genommen.																
	f) Geschieht die Uebergabe dieser vollzogenen Schenkung ausser den Stadtgerichten in der Wohnung des Schenkenden, so erhält der Secretair und Gerichtsfrohn die ad c ausgeworfenen Sätze.																
	g) Wird sie zurückgenommen oder ausgerufen, so wird dafür 16 Gr. entrichtet.																
	Geschiehet die Uebergabe ausser der Gerichtsstelle, so werden die ad c bemerkten Gebühren erleget.																

		Von 5 Rtl bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100Rtl. excl.		Von 100Rtl. bis 200Rtl. excl.		Von 200Rtl. bis 300Rtl. excl.		Von 300Rtl. bis 400Rtl excl.		Von 400Rtl. bis 600Rtl. excl.		Von 600Rtl. bis 800Rtl. excl.		Von 800Rtl. bis 1000 Rtl und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	Schenkung auf den Todesfall. S. Nro. 31.																
56	Schuldverschreibung, sie mag einen oder mehrere Gläubiger betreffen, wenn sie eine in das Hypothekenbuch einzutragende Hypothekenverschreibung enthält,																
	a) Aufnahme	—	4	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16 bis 20	1	—	1	bis 1 8	1	12 über 1000 Rtl. von 10 dem Hundert 2 Gr.
	b) Ausfertigung und Bestätigung	—	4	—	8 bis 12	—	12	—	16	—	16 bis 20	1	—	1 bis 1	— 8	1	12 über 1000 Rtl. von 10 dem Hundert 2 Gr.
	Wenn sie die Hypothekenverschreibung nicht enthält, die Hälfte vorstehender Sätze.																
	Anmerkung. 1) Für eine Verzichtsleistung der Frau wird nichts bezahlt. 2) Wird bloß um Ausfertigung gebeten, oder bloß die Bestätigung nachgesucht, so wird die Hälfte der Gebühren ad b genommen.																
57	Subhastationspatent. S. Nro. 19 des 3ten Abschnitts.																
58	Taxe eines Grundstücks oder Mobilien. S. Nro. 23. des 3ten Abschnitts.																
59	Tauschcontract. S. Kaufcontract.																
60	Testament. S. Erbschaftssache Nro. 31.																
61	Trauschein:																
	a) eines Bürgers 12 bis 16 Gr.																
	b) eines Einwohners, der kein Bürger ist 6 bis 8 Gr.																
	c) die Kinder dieser Personen zahlen so viel, wie ihre Eltern.																
	d) die Dienstboten geben so viel, wie ein Einwohner, der kein Bürger ist.																
62	Uebergabecontract. S. Kaufcontract.																
63	Uebergabe eines Grundstücks an einen Käufer, nach Verhältniß des Kaufcontracts täglich, so lange sie dauert, ausser der freyen Fuhre	—	12	—	16 bis 1 —	1	8	1	8	1	12	2	—	2	—	2	—
	für den Protocollführer	—	8	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16	1	—	1	—
	Besorgt ein Referendair, Secretair oder Actuarius die Uebergabe allein, so bekömmt er	—	16	—	16	1	—	1	—	1	—	1	8	1	8	1	8
64	Vergleich über einen Gegenstand, der noch nicht zur rechtlichen Ausführung gediehen;																
	a) für die Aufnahme — den dritten Theil weniger, als die Gebühren des Vergleichs betragen, wenn die Sache zur rechtlichen Verhandlung gekommen.																

b) Aus-

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	b) Ausfertigung und Bestätigung, eben die Gebühren, wie ad a.																
	Anmerkung.																
	Für die blosse Ausfertigung oder Bestätigung wird die Hälfte der Gebühren ad b, genommen.																
65	Verzichtsleistung; wie Quittung. Wird sie aber bey der Quittung selbst abgegeben, so darf dafür nichts besonders angesetzt werden.																
66	Versiegelung und Entsiegelung in andern als Erbschaftsfällen. S. bey den Erbschaftsfällen Nro. 31.																
67	Vidimation. S. am Schluß des ersten Abschn. allgemeine Anmerk. Nro. 6. litt. d.																
68	Vollmachtsaufnahme.																
	a) Wenn sie von dem Aussteller schon vollzogen ist, oder in Gegenwart des Richters vollzogen, und zur Beglaubigung und Anerkennung übergeben wird. S. Beglaubigung Nro. 16.																
	b) Wenn sie mündlich zum Protocoll genommen, und nachher ausgefertiget und gerichtlich attestiret wird, nach Verhältniß des Gegenstandes	3,	4,	8,	12	bis	16	Gr.									
	c) Von einer Gemeinde, mit Einschluß des dabey abzuhaltenden Protocolls, und nachherigen Attestats — wird für jede Person 1 Gr gerechnet; sind aber mehr als 24 Personen, so wird die ganze Summe auf 1 Rtl. bestimmt.																
	Allgemeine Anmerkung.																
	Ausser diesen bestimmten Gebühren dürfen																
	1) für die bey den erwähnten Geschäften und Gerichtshandlungen aufgenommene Protocolle vom Richter keine besondern Protocoll- oder Registraturgebühren genommen werden. Diese sind unter den angesetzten Gebühren für die Handlung oder das Geschäft selbst bereits mit begriffen.																
	2) Sollten auch mehrere Geschäfte in einer Verhandlung verbunden werden, z. B. Kauf, Cession, Quittung ꝛc. so können nicht für jede einzelne Handlung Gebühren angesetzt werden, sondern diese werden nur nach dem Hauptgeschäfte genommen.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Siebenter Abschnitt.																
Von Vormundschafts-Sachen.																
Allgemeine Anmerkung.																
1) In allen Geschäften und Fällen, welche denjenigen, welcher unter Vormundschaft stehet, allein angehen, ist bey Bestimmung der dafür anzusetzenden Gebühren, auf die Beschaffenheit ihres Vermögens Rücksicht zu nehmen, dergestalt:																
a) Wenn die Einkünfte des eigentlich würklich wahren Vermögens eines Minderjährigen oder Blödsinnigen, davon er Einkünfte erhebt, zu seiner Erziehung und Erhaltung nicht zureichen, so darf nichts an Gebühren genommen werden, sondern die ganze Vormundschaft wird wie eine Armen-Sache behandelt.																
b) Sollte von den Einkünften des Vermögens am Schluß des Rechnungs-Jahres ein geringer Ueberschuß bleiben, so werden keine Gebühren, wohl aber Stempel- Post- Schreib- und Einhändigungsgebühren angesetzt.																
c) Nur in wichtigen Vormundschaften, und wenn nach geschehener Bestreitung aller nothwendigen Ausgaben ein beträchtlicher Ueberschuß von den Einkünften bleibt, der zu Capital gemacht werden kann, können die näher zu bestimmenden Gebühren, nach Verhältniß des Gegenstandes, genommen werden.																
2) Von dem Vermögen eines Abwesenden werden auf alle Fälle und ohne Unterschied verhältnißmäßig die ausgeworfenen Gebühren bezahlt.																
3) Alle Kosten, welche nicht von Minderjährigen oder Blödsinnigen bezahlt werden, sondern von andern erlegt werden müssen, werden jederzeit so genommen, wie sie angesetzt worden.																
1 Für die Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes,																
a) für Minderjährige und Blödsinnige	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
2 Für ein Curatorium oder Tutorium, wenn solches ausgefertigt wird,																
a) für Minderjährige und Blöde	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	8	—	8	—	8
b) für Abwesende	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	8	—	12	—	12
Wird zur Legitimation in Prozessen die Beybringung des Tutorii oder Cura-																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	torii erfordert, so dürfen nur die Schreib- und Beglaubigungsgebühren genommen werden.																
3	Für ein Attest, daß eine Wittwe oder Wittwer mit den Kindern sich auseinander gesetzt hat. S. Nro. 31. des 6ten Abschnitts unter Erbschaftssachen Nro. 25. Diese Kosten werden von der Wittwe oder Wittwer bezahlt, wenn auch von den Minderjährigen sonst nichts genommen werden darf.																
4	Für Versiegelung, Entsiegelung, Aufnahme und Anfertigung des Inventarii, oder der Specification, Auction u. s. w. und zwar																
	a) wenn Minderjährige und Großjährige Theil daran haben, so viel, wie bey Erbschaftssachen Nro. 31. des 6ten Abschnitts, nur daß in Ansehung der Minderjährigen ein Viertheil der Gebühren weniger gerechnet wird.																
	b) Wenn bloß Minderjährige dabey interessirt sind, ein Viertheil der vorhin angesetzten Gebühren weniger; ein Abwesender eben so viel, wie ein anderer.																
5	Decretum de alienando mit Inbegrif des darüber abgehaltenen Protocolls, oder angestellten Untersuchung,																
	a) für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16
	b) für einen Abwesenden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16
																1	— bis
	Decretum de oppignorando, transigendo, die Hälfte der Gebühren des Decreti de alienando.																
6	Depositengeschäfte.																
	1) Für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder wird nichts, ausser die, in der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783 Tit. 2. Abschn. 6. §. 472. nachgelassene Beyträge zu den Kosten mit 4 Gr. für 100 Rthlr. genommen.																
	2) Für Annahme, Aufbewahrung und Herausgabe der Urkunden, Kostbarkeiten und dergleichen, nach dem wahren Werth, Betrage und Wichtigkeit derselben, ein für allemal 8, 12 bis 16 Gr. bis 1 Rthlr.																
	3) Für die Anschreiben an die Banque und für den Depositenschein, wie oben Nro. 29.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	des 6ten Abschnitts, nur daß unter 200 Rthlr. für Minderjährige und Blöde nichts gegeben wird.																
7	Für die Erbtheilung und Regulirung des ganzen Nachlasses, Ausarbeitung, Ausfertigung und Bestätigung des Erbrecesses, wie oben Nro. 31. des 6ten Abschnitts von Erbschaftssachen und daselbst Nro. 23. u. f.																
	Sind Minderjährige und Blödsinnige dabey interessirt, so zahlen diese bis 200 Rtlr. nichts; sonst aber ein Viertel der nachgelassenen Gebühren weniger. Für den Abwesenden werden die ganzen Sätze Nro. 31. des 6ten Abschnitts bezahlt.																
	Ist die Bestätigung eines Erb-Recesses oder Auseinandersetzung von dem Vormundschaftsamte besonders nöthig, und wird sie ertheilet und schriftlich ausgefertigt, so kann dafür genommen werden:																
	a) Für Abwesende, so wie ad Nro. 31. des 6ten Abschnitts, von Erbschaftssachen Nro. 24. der ganze Satz.																
	b) Für Minderjährige und Blödsinnige	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —
8	Für einen Erinnerungsbefehl an einen Vormund " " 4 Gr.															über 1000 Rtl. von dem Hundert nobilitirt Capitals Werths 1 Gr.	
	Diese Kosten werden von dem Vormunde, der dazu Veranlassung gegeben, bezahlt, wenn auch in der ganzen Vormundschaft nichts bezahlt wird.																
9	Aufnahme der Rechnung, nach den Belägen des Vormundes zum Protocoll, wenn dieser solche anzufertigen nicht fähig ist, für jedes Jahr																
	für einen Minderjährigen und Blöden	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	— bis 1	8	1 bis 1
																über 1000 Rtl. von dem Hundert 1 Gr.	
	für einen Abwesenden " "	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16 bis 1	1	—	1	8 bis 1	12	1 bis 2 —
																über 1000 Rtl. von dem Hundert 2 Gr.	
10	Monirung und Abnahme der Rechnung von einem Jahre,																

für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	für einen Blödsinnigen und Minderjährigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1	1	— bis 1 8
11	Quittung oder Decharge an den Vormund für jede Jahresrechnung für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16 bis 1 —
12	General-Decharge nach abgelegter Rechnung und geendigter Vormundschaft, für Minderjährige und Blödsinnige	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	8	—	8	—	12
	für Abwesende	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16	1	—
13	Protocoll über mündliche Vorträge des Vormunds oder Minderjährigen, oder andere diese betreffende Angelegenheiten worauf Bescheidung, Verordnung, Berichte, Requisitionsschreiben u. s. w. erfolgen.																

Wenn Minderjährige mit Großjährigen dabey concurriren, so bezahlen letztere die Sätze Nro. 48. des 6ten Abschnitts; sind aber erstere dabey allein interessirt, so bezahlen diese bis unter 200 Rthlr. nichts.

Ist die Summe zweyhundert Thaler oder mehr, so erlegen die Blödsinnigen und Minderjährigen ein Viertheil weniger von den nachgelassenen Gebühren. Gehet die Verfügung einen Abwesenden an, so bezahlet solcher die Gebühren so wie sie Nro. 48. des 6ten Abschnitts festgesetzt sind. Wird bloß Abschrift der Verfügung gegeben, so werden dafür Schreibgebühren genommen.

Anmerkung.

1) Unter vorstehenden Sätzen sind die Schreib- Einhändigungs- und Stempelgebühren nicht mit begriffen, in so weit solche, nach der ersten Hauptanmerkung zu nehmen erlaubt ist.

2) Commissions-Gebühren, die bey Vormundschaftsangelegenheiten vorkommen, werden nach der Taxe Nro. 25. des 6ten Abschnitts genommen, jedoch, daß Blödsinnige und Minderjährige ein Viertheil weniger bezahlen, als am angeführten Orte ausgeworfen worden.

Für Abwesende können sie aber ganz genommen werden.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminalsachen.

		Rthlr.	Gr.
1	Für die Arretirung und Aufnahme einer Person in das Gefängniß und Entlassung aus demselben	—	6 bis 12
	Von wohlhabenden Personen	—	12 bis 16
	Geschiehet die Arretirung ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners, so erhält derselbe ausserdem noch das Botenlohn, für eine Meile 4 Gr. für eine halbe und darunter 2 Gr.		
	Muß der Gerichtsdiener an dem fremden Orte warten, so erhält er dafür die Zeit über, für den ganzen Tag	—	6
	für den halben Tag	—	3
2	Für die Aufnahme einer Person in das Gefängniß, die sich selbst gestellt, oder von einem andern Gerichtsdiener abgeliefert wird, und für die Entlassung	—	6
	Von wohlhabenden Personen	—	8 bis 12
3	Für die Verwahrung und Aufwartung, von jeder Person, täglich	—	1
4	Für Lagerstroh, wöchentlich 1 Gr. jedoch muß der Arretirte auch so oft mit frischem Stroh versehen werden.		
5	Für Licht bey Criminalgefangenen, täglich	—	— 3 bis 6 pf.
6	Für Heitzung oder Feuerung, und zwar vom 1ten Nov. bis den 1ten May, wenn der Gerichtsdiener den Arretirten in seiner Wohnung hat, täglich	—	— 6 pf.
	Muß derselbe aber ein besonderes Zimmer für einen oder mehrere Gefangene heitzen, überhaupt täglich	—	2
7	Für die Alimentation eines Arretirten täglich	—	1
	Ist es ein Honoratior	—	2
8	Für die Aufnahme der Anzeige eines geschehenen Verbrechens und die vorläufig einzuziehende Information	— 1	8 bis —
9	Für die Vernehmung des Juculpaten, sowohl bey der General- als Special-Untersuchung, Abhörung der Zeugen, Confrontation, Haus-Visitation, Besichtigung u. s. w. können an Diäten angesetzt werden:		
	a) Für den Richter, auf einen ganzen Tag	— 2	16 bis —
	auf einen halben Tag	— 1	12 bis —
	b) Für den Protocollführer, auf einen ganzen Tag	— 1	12 bis —
	auf einen halben Tag	—	8 bis 16
	c) Für den Scabinum, auf einen ganzen Tag	—	8 bis 12
	auf einen halben Tag	—	4 bis 8
10	Für ein Decret, Resolution, Attest, Bericht, womit Acten eingesandt werden, Reversalien, Anfragen, Requisitions- und andere Schreiben	—	4 bis 8
11	Für einen Steckbrief desgleichen für eine Edictal-Citation, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	—	12 bis 16
12	Für einen Salvum conductum	—	8 bis 16
13	Für die Anfertigung der Inquisitional-Artikel, oder Vorbereitung zur Special-Inquisition	— 2	16 bis —
14	Den Arretirten zum Verhör und zurück zu bringen, auch während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	2
	Wird derselbe dazu ab- und wieder angeschlossen, dafür ausserdem	—	2
15	Den Gefangenen zu einer Besichtigung zu bringen, zur Vollziehung der Strafe, ingleichen aus einem Gefängnisse in das andere abzuliefern	—	2
	Ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners für jede Meile annoch	—	4

Für

		Rthlr.	Gr.
16	Für die Bemühungen bey Aufhebung eines todten Körpers, bey der Besichtigung und Section, nach den bisher üblichen Sätzen.		
17	Für eine Haussuchung	—	4
	Werden mehrere Häuser durchsucht	—	6 bis 8
18	Für die Observation eines Inculpaten, und zwar für den ersten Tag	—	4 bis 8
	für jeden der folgenden	—	3 bis 6
	je nachdem die Bemühung und Aufsicht beschwerlich gewesen.		
	Geschiehet die Observation ausserhalb dem Wohnorte des Gerichtsdieners,		
	ausserdem noch für jede Meile überhaupt	—	3
	und an Wartegeld täglich	—	4
19	Für die Defension, incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Acten	2 bis 6	—
20	Der Gerichtsperson für die Beywohnung der Unterredung und das darüber abzuhaltende Protocoll	—	8 bis 16
21	Für eine Anzeige des Defensors		
	a) wenn Materialia darin vorkommen, z. B. wenn zur Vertheidigung des Inculpaten Puncte angezeigt werden, worüber derselbe, oder die Zeugen, annoch zu vernehmen sind	—	12 bis
		1	8
	b) wenn keine Materialien darin vorkommen	—	4 bis 6
22	Für ein Protocoll über eine bloße Anzeige oder Anfrage	—	3 bis 6
23	Für die Inrotulation der Acten	—	6 bis 12
24	Für die Publication des Urtels		
	dem Richter	—	8 bis 16
	dem Protocollführer	—	6 bis 8
25	Für die Execution des Urtels, wenn auf keine Lebensstrafe erkannt worden, und die Gerichtspersonen dabey gegenwärtig seyn müssen, werden, so wie wenn auf Lebensstrafe erkannt ist, für Besorgung und Regulirung der Folge, für das peinliche Halsgericht ꝛc. die hergebrachten Sätze genommen.		
26	Dem Geistlichen:		
	a) wenn er im Gerichte den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß	—	16 bis
		1	—
	b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig, zum Richtplatz zu führen	2 bis 3	—
27	Für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn solche nach erstattetem Bericht befohlen wird	—	4
28	Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe, wenn auf Halseisen, spanische Mantel, Fiddel und dergleichen, erkannt ist.		
	für das erstemal	—	6 bis 8
	für jedes folgendemal die Hälfte.		
	Auser dem Wohnorte des Gerichtsdieners, annoch für jede Meile	—	3
29	Für die Verweisung über die Landesgrenze	—	6
	und ausserdem für jede Meile	—	3
	Bey einem Staupenschlage zugegen seyn	—	8 bis 12

Anmer-

	Rthlr.	Gr.
Anmerkung.		
1) Feld- und andere geringe Verbrechen, worin der Unterrichter erkennen kann, werden als Bagatellsachen angesehen und in Absicht derselben die Sect. 1. Nro. 1. bestimmten Sätze, nach Verhältniß des Schadens, der Vermögensumstände des Denunciaten, und der Wichtigkeit der Sache angesetzt.		
2) Wenn die Inquisitionskosten aus den Königl. Inquisitionsfonds, oder den Cämmereycassen genommen werden müssen, so können nur Nro. 4. für Lagerstroh, Nro. 5. für Licht, Nro. 6. für Feuerung, Nro. 7. für Atzung, Nro. 3. an Sitzgebühren, wenn dem Gerichtsdiener keine Wachten beygegeben sind, die bestimmten Sätze, und für die Verrichtungen desselben, ausserhalb seines Wohnorts, für die Meile 3 Gr. liquidirt werden.		
In Ansehung der übrigen Sätze verbleibt es bey den deshalb vorhandenen Vorschriften.		
3) Die höheren oder niederen Sätze werden angesetzt, je nachdem die Untersuchung mühsam, wichtig, und die Vermögensumstände des Angeschuldigten beträchtlich sind oder nicht.		
4) Werden die Untersuchungskosten aus Königl. oder Cämmereycassen bezahlt, so fallen diese Gebühren gänzlich weg, und der Defensor erhält nur die Hälfte der festgesetzten Defensionsgebühren.		
5) Die Gebühren für den Medicus, Chirurgus, oder für den Nachrichter, werden nach den vorhandenen Vorschriften bezahlt.		

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Neunter Abschnitt.																
Von den Gebühren der Justitzcommissarien und Rechtsbeistände.																
Erstlich.																
In Rechtsstreitigkeiten.																
Allgemeine Anmerkung.																
In Sachen unter 100 Rthlr. sollen zwar Justitzcommissarien und Assistenten nicht zugelassen werden. Indessen hat man diese Rubriken doch gelassen, weil sich doch Fälle ereignen können, wo die Parthey nicht selbst erscheinen, und sich durch keine andere schickliche Person vertreten lassen kann, in welcher Hinsicht und unter welcher Einschränkung nur von diesen Gebühren unter 100 Rthlr. Gebrauch zu machen erlaubt wird.																
1 Für Einziehung der Information in erster Instanz vom Kläger oder Beklagten, in sofern von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen ein Bevollmächtigter bestellt werden kann	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 1 8	1	8	1	8 bis 1 16	1	16 bis 2 —	2	— bis 2 12	2	12 bis 3 —
Anmerkung.																
1) In Sachen von einiger Bedeutung, bey welchen der Justitzcommissarius besonders viel Zeit und Mühe bey Einziehung der Information verwenden müssen, welche verwickelt gewesen, und zu deren gründlichen und baldigen Einleitung der Justitzcommissarius durch seinen Fleiß und Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten und Aufklärung durch Eröfnung einer Correspondence, Aufsuchung alter Acten, und dergleichen viel beygetragen hat, ist demselben erlaubt, für seine Extrajudicialbemühungen besonders zu liquidiren, und dem Richter wird nachgelassen, nach sorgfältiger Vergleichung der Rechnung wegen dieser Gebühren mit den Manualacten, ihm auch verhältnißmäßig eine höhere Summe zuzumessen; z. B. den doppelten, und in ausserordentlich wichtigen, mühsamen, verwickelten und weitläuftigen Sachen, den dreyfachen Betrag dieser Sätze.															
2) Diese Rechnung, für die Extrajudicialbemühungen, ist auch dann zulässig, wenn der Justitzcommissarius nur als Beistand der Parthey, welche in Person erscheint, sich mit einfindet. Jedoch																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
muß auch in diesem Fall die Rechnung mit den Manualacten sorgfältig verglichen und darnach festgesetzt werden.																
2 Für die Abwartung der ganzen Einleitung der Sache, für Anmeldung, für Aufnahme der Klage, oder deren Beantwortung von ihm, und der vollständigen Einleitung bis zur rechtlichen Ausführung, der Justitzcommissarius mag Bevollmächtigter oder Consulent seyn, eine Belohnung von	—	8 bis 12	—	12 bis 1	1 bis 2	—	2	—	2	12	2 bis 3	12	3 bis 4	—	4 bis 5	—
															in Sachen über 1000 Rtl. 4 bis 8 Rthlr.	
Kommt es nicht zur Einleitung, und wird in Contumaciam verfahren	—	8	—	12	1	—	1	—	1	8	1 bis 1	8 bis 12	1	12	1 bis 2	12 bis —

Anmerkung.

1) Unter diesen Gebühren ist die ganze Einleitung, im vollständigsten Sinn des Worts, begriffen; folglich kann für den Termin zur Aufnahme oder Beantwortung der Klage, oder für die Anmeldung oder schriftlich übergebene Klage nichts besonders gefordert werden.

2) Hat ein Justitzcommissarius durch Fleiß, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit und gründliche, vollständige und schleunige Auseinandersetzung der Thatsachen sich besonders ausgezeichnet, so wird nachgelassen, ihm den doppelten, oder, wenn die Sache vorzüglich wichtig, weitläuftig und verwickelt gewesen, den dreyfachen Betrag dieser Belohnung zuzubilligen.

3) Wenn der Justitzcommissarius zur Abwartung eines Termins ausserhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey der zeitig geschehenen Aufforderung ohnerachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er an Reisekosten täglich 18 Gr. oder statt deren, wenn er sich einer Fuhre bedient, wofür er mehr bezahlt, die zu bescheinigenden Auslagen für einen Wagen und zwey Pferde liquidiren; ausser diesen Reisekosten und den nach obigen Sätzen zu liquidirenden Gebühren, kann derselbe für die extraordinairen Ausgaben täglich 8 bis 16 Gr. ansetzen.

4) Jeder Justitzcommissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Prozeßordnung P. 1. T. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiren, die baaren Auslagen

bele-

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
belegen, und der Richter muß die Liquidation Post für Post mit den Acten und dieser Sportulare vergleichen, nicht in solle ein beliebiges absetzen, und der Parthey die geschehene Festsetzung jedoch ohne weitere Kosten, als Botenlohn, bekannt machen.																
Derjenige Justitzcommissarius, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, und seine Gebühren ohne vorgängige Festsetzung von einer Parthey einfordert, gehet solcher bloß deshalb verlustig, mit Vorbehalt der besondern Ahndung, wenn er im liquidiren excedirt haben sollte. Ist ihm zur Bestreitung der Kosten ein Vorschuß von einer Parthey zugestellt worden, so muß er sogleich nach dessen Empfang den Gerichten davon Anzeige thun.																
5) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitzcommissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justitzcommissarii mit begriffen.																
Eine Ausnahme findet statt																
a) wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitzcommissarium vertreten lassen, in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten nicht angehalten werden kann.																
b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu den von ihr persönlich abgewarteten Terminen einen Justitzcommissarium, als ihren Consulenten mitbringt, welches ihr, ob es gleich eine überflüssige Präcaution ist, zu ihrer eigenen Beruhigung frey stehet; oder wenn sie in dergleichen Sachen die Termine ohne erhebliche und bescheinigte Hindernisse nicht selbst, sondern durch ihren Justitzcommissarium abwarten läßt, in welchen Fällen sie die dadurch unnöthigerweise mehr verursachten Kosten jederzeit selbst bezahlen muß, ohne dafür von dem Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.															
3 Für eine schriftliche Ausführung der Gerechtsame (Deduktion)	—	—	—	16 bis	1 bis	—	2	—	3	—	4	—	4 bis	—	5 bis	—
In ganz ausserordentlich mühsamen, weitläuftigen und wichtigen Sachen 6 bis 8 Rtlr.			1	—	2	—							5	—	6	—

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justitzcommissarius ausser den Nro. 1. festgesetzten Informationsgebühren nichts, jedoch werden ihm, wenn er mit der Parthey in ihrer Abwesenheit in der Rechtsangelegenheit correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen, und dergl. pro Cura Instantiae zugebilligt	—	4 bis 8	—	12	—	16	1	—	1	12	1	12 bis 2 —	2	—	3	—
5	Für Vorstellungen und Gesuche, welche Materialien zum Gegenstande haben, mit Hinsicht ihrer Weitläuftigkeit	—	4	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 — bis 1 12	1	12	1	12 bis 2 —	2	—	2	— bis 3 —
6	Für eine schriftliche oder mündlich zum Protocoll gegebene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey, oder für die noch einzuziehende Information, als Bevollmächtigter, oder Consulent einer Parthey	—	4 bis 6	—	8 bis 12	—	12 bis 16	1	— bis 1 12	1	—	1	—	1	12	2	—
7	Für eine vollständige Instruction in Appellatorio wird dem Justitzcommissario der einfache Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtelsgebühren zugebilliget. Anmerkung. 1) Ist sie mühsam und verwickelt gewesen, oder hat sie einen sehr wichtigen Gegenstand betroffen, und hat der Justitzcommissarius besondern Fleiß, Betriebsamkeit und Geschicklichkeit bewiesen, so kann der festgesetzte zugebilligte Betrag verdoppelt werden. 2) Unter diesen Gebühren sind auch die Gebühren für Abwartung des Termins bey Aufnahme des Appellations-Protocolls, oder dessen Beantwortung, begriffen, und kann dafür nichts besonders angesetzt werden.																
8	Für die schriftliche Ausführung der Gerechtsame in Appellatorio, wie in erster Instanz.																
9	Pro Cura Instantiae, wie in erster Instanz.																
10	In der Revisionsinstanz treten die Gebühren von der zweyten Instanz ein, und können in jener, wie in dieser, gleiche Gebühren gefordert werden.																
11	Pro Cura Instantiae in dritter Instanz, wie in erster Instanz.																
12	Für Ausfüllung der Vollmacht	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	8	—	10	—	12
13	Vergleichsgebühren; in sofern der Vergleich durch Vermittelung der Justitzcommissarien mit zu Stande gebracht worden, wird die Hälfte der dem Richter zugebilligten Gebühren zu nehmen erlaubt. Ist die Sache bereits ganz oder zum Theil eingeleitet, so werden die nach der																

	Von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 1000 Rthlr excl.		1000 Rthlr. und darüber.	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Taxe dafür anzusetzenden Gebühren, so weit sie in den verglichenen Rezessen zur Zeit des Vergleichs wirklich verdient worden, anzusetzen, nachgelassen.						
Allgemeine Bemerkungen.						
1) Baare Auslagen an Briefporto, Schreibgebühren, Botenlohn ꝛc. kann der Justitzcommissarius besonders fordern, jedoch muß er solche bescheinigen, und mit den Gebühren in einer Rechnung am Ende einer jeden Instanz zur Festsetzung vorlegen.						
2) Ist ein streitender Theil dem andern die Kosten zu erstatten, für schuldig erkannt worden, so sind darunter auch die Gebuhren und Auslagen des Justitz-Commissarius mit begriffen.						
Ausgenommen werden davon folgende Fälle.						
a) Wenn eine Parthey, die persönlich hätte erscheinen sollen und können, durch einen Justitz-Commissarius sich einfindet.						
b) Wenn in Sachen, deren Betrag zur 1ten, 2ten und 3ten Colonne gehöret, eine Parthey zu dem Termin einen Justitzcommissarius oder Consulenten zu ihrer Beruhigung und Sicherheit mitbringet.						
In diesen Fällen muß diese Parthey ihren Consulenten allein bezahlen. S. Nro. 5. Anmerk. 5.						
3) Bey Fällen, wo Justitz-Commissarien wegen ihres pflichtwidrigen Betragens ihrer eigenen Gebühren für verlustig erkläret werden, und der Gegentheil die Kosten ersetzen muß, verbleibt es bey der Verordnung des Circ. vom 20. September 1783. S. 16. Nro. 11. 13. S. 32. Nro. 59.						
Zweytens.						
Von den Gebühren, welche ein Justitz-Commissarius als Curator in einem Concurs oder Liquidations Proz-ß fordern kann.						
a) Wenn die Activ-Masse noch nicht 50 Rtl. beträgt, für seine Bemühungen						
1) bey Constituirung der Passiv-Masse, ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rtlr.						
2) bey Constituirung und Vertheilung der Activ-Masse, überhaupt 16 Gr. bis 1 Rtlr.						
b) Wenn die Activ-Masse beträgt						
1) für Einziehung der Information über sämtliche Liquidata ohne Unterschied ob solche im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen worden	1 bis 2	—	2 bis 4	—	3 bis 6	—
2) für Abwartung des Hauptliquidations-Termins	— bis 1	16 —	1 bis 2	—	2 bis 4	—
3) für die Abwartung des Introulations-Termins	— bis 1	16 —	1 bis 2	—	2 bis 4	—
4) Pro Cura Instantiae	— bis 1	16 —	1 bis 2	—	2 bis 3	12 —
5) für die Termine zu Regulirung der Appellation; wie für den Hauptliquidations Termin.						
6) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält derselbe eben die Gebühren, welche ihm als Bevollmächtigten in einem Prozesse, nach Verhältniß des streitig gebliebenen Gegenstandes, zu passiren seyn würden.						
7) Für Abwartung eines Licitations- oder eines andern Termins, z. B. bey der Inventur, Regulirung eines Interimistici u. s. w.	— bis 1	16 —	1 bis 1	— 12	1 bis 2	— —
8) Für die Bemühungen bey der Distribution der Masse incl. für Abwartung des Distributions-Termins	1 bis 2	—	2 bis 3	—	3 bis 5	—

		Rthlr.	Gr.
	9) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen, eben die Gebühren wie bey einem Civil-Prozeß von gleichem Object.		
	10) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in sofern ihm solche von Creditoribus anvertrauet wird, bey Posten bis 500 Rtlr. ein Procent; von 500 Rtlr. bis 1000 Rtlr. ein halbes Procent; von dem, was über 1000 Rtlr. ist, ein viertel Procent.		
	11) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er solche führet, drey bis fünf Procent von der würklichen Einnahme.		
	12) Für die Anfertigung der Curatel-Rechnung,		
	von 10 bis 50 Rthlr.		12 Gr.
	von 50 bis 200 Rtlr.		12 Gr. 16 Gr. bis 1 Rtlr.
	von 200 bis 500 Rtlr.		1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr.
	von 500 bis 1000 Rtlr.		1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr. 12 Gr.
	von 1000 Rtlr. und darüber		2 Rtlr. 12 Gr. bis 3 Rtlr.
	Anmerkung.		
	Der Curator oder Contradictor muß seine nach obigen Sätzen eingerichtete Rechnung vor Abfassung des Classifications- oder Distributions-Urtels zur Festsetzung einreichen. Ihm können auch höhere oder niedrigere Sätze zugebilliget werden, je nachdem er mehr oder weniger Bemühung gehabt hat, oder die Masse von grossen oder mindern Betrage ist.		

Drittens.

Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkührlichen Gerichtsbarkeit.

1	Für eine Auction,		
	wenn solche nur einen halben Tag, oder weniger dauert, nach der Beschaffenheit des Objects	—	12 bis 16
	wenn ein ganzer Tag, oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1	8
	Anmerkung.		
	1) Ist dem Justiz-Commissario die Einnahme und Berechnung der Gelder aufgetragen, so erhält er dafür von jedem Hundert	—	12
	2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Entwerfung und Besorgung überhaupt	—	12
	3) Bey Bücher oder andern Auctionen, wo ein Verzeichniß gedruckt wird, für Entwerfung desselben, für jeden Bogen des gedruckten Verzeichnisses incl. der Correctur	—	16
	4) Wird die Auction in der Behausung des Justiz-Commissarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer excl. der Heitzung	—	6
	Für die Heitzung, wo solche erforderlich	—	3 bis 4
	5) Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die gewöhnlichen Vidimations-Gebühren.		
	6) Dem Ausrufer wird für jede Stunde bezahlt, wie im 3ten Abschnitt Nro. 3. Anmerkung 5.		
2	Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer bloß einseitig geleisteten Cession	—	8 bis 12
3	Für die Aufnehmung eines Contracts zum Protocoll, nach Beschaffenheit des Objects, der mehrern oder mindern dabey vorgekommenen Bedingungen, und der zur Aufnehmung des Geschäftes erforderlich gewesenen Zeit, doch ohne Unterschied der Personenzahl der Contrahenten	—	16 bis
		1, 2 bis 3	—
	Für die Anfertigung des Instruments darüber	—	8 bis 16
		bis 1 bis 2	—

Für

		Rthlr.	Gr.
	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	8 bis 12
	Anmerkung.	bis 1	—
	Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments und die Vollziehung desselben füglich in einem Tage geschehen können, so müssen für den ganzen Actum zusammen und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objects	1 bis 3	—
4	Für eine Defension in den §. 32. Nro. 3. Tit. 7. Part. III. Corp. Iur. Frid. bestimmten Fällen	2,3 bis 5	—
5	In Depositral-Geschäften, bey Ablieferung oder Empfangnehmung der Gelder von 50 bis 100 Rthlr. 8 Gr. von 100 bis 500 Rthlr 16 Gr. von 500 bis 1000 Rthlr. und drüber 1 Rthlr.		
6	Für Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.		
7	Für die Abnahme eines Eides incl. des darüber abgehaltenen Protocolls	—	12
8	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius eine gerichtliche Handlung, nach dem Auftrage des Richters, oder auf Ansuchen der Partheyen, ausserhalb des Orts, wo er wohnet, expediren muß, kann er statt der Gebühren, für die Handlung liquidiren, täglich	1	12 bis
	Anmerkung.	2	—
	1) Unter diesen Diäten sind Fuhr- Post- und Botenlohn und andere baare Auslagen nicht mit begriffen.		
	2) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius nach dem Auftrage des Gerichts eine gerichtliche Handlung vornimmt, kann er für den Bericht liquidiren		
9	Für die Inventur incl. der Taxe, wenn solche in einem Tage beendiget werden kann, nach Beschaffenheit des Objects	—	4 bis 6
		—	16 bis
	Wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden	1 bis 1	8
10	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Vorgeladenen mit Einschluß des über die Vorladung auszustellenden Zeugnisses oder Attestes	1	8
	Ist ein Umlauf mehrern, an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen	—	3,4 bis 8
		—	12 bis
11	Für eine Quittung, Renunciation	1	—
	Wenn damit eine vorhergängige Certiorario jurium verbunden ist	—	6 bis 8
12	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments, und deren Attestirung unter dem Instrumente selbst, von jedem Interessenten	—	12 bis
	Wenn dabey Certiorationes oder Renunciationes vorkommen, ausserdem überhaupt	1	—
		—	6
13	Für die Aufnahme einer jeden andern bloß einseitigen aussergerichtlichen Handlung z. B. Schenkung, zum Protocoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objects	—	12 bis 16
14	Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und in andern Angelegenheiten, wo sie als Bevollmächtigte der Partheyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objects	—	16 bis
	Anmerkung.	1 bis 3	—
	1) Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betrieb der	—	6,8 bis 16
		bis 1 bis 1	12

Sache

		Rthlr.	Gr.
	Sache gehören, z. B. wenn an einen Executorem eine bloſſe Erinnerung erlaſſen; wenn ein zur Vollziehung einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit anſtehender Termin verlegt; wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden ſoll; ſo ſind auſſer den Gerichtsferien keine ſchriftlichen Vorſtellungen zuläſſig, ſondern dergleichen Anzeigen und Anträge müſſen durch ein bloſſes auf einen 6 Pf. Stempelbogen zu ſchreibendes und in der Regiſtratur des Gerichts einzureichendes Promemoria angebracht werden.		
	2) Für ein dergleichen Promemoria kann der Juſtiz-Commiſſarius auſſer den Stempel- und Schreibgebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen Weitläuftigern, mühſamern Betrieb erfordert hat; und das Object von einiger Wichtigkeit geweſen iſt, ſo paſſiren dem Juſtiz-Commiſſario pro ſollicitatura überhaupt, nach Verhältniß der Arbeit und Wichtigkeit des Gegenſtandes	—	8 bis 12
		—	bis 16
	3) Wenn der Juſtiz-Commiſſarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Parthey correſpondiren müſſen, ſo paſſiren ihm für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorzeigen muß	bis 1	—
	4) Wenn er bey ſolchen Angelegenheiten als Bevollmächtigter der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andern Koſten vorgeſchoſſen hat, ſo paſſiren ihm an Procuratur-Gebühren für jeden Thaler	—	2 bis 4
15	Für die Vidimation eines Inſtruments excl. der Copialien	—	2
	Beträgt ſolches mehr als einen Bogen, für den zweyten und jeden folgenden excl. der Copialien	—	4
		—	2
	Anmerkung.		
	1) Wenn in den Fällen Nro. 3. 11. 12. 13. 16. u. ſ. w. das Inſtrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden ſoll, ſo paſſirt dem Juſtiz-Commiſſario, auſſer dem dafür an ſich beſtimmten Satze, annoch die Hälfte deſſelben. Doch ſind darunter die von Mitgliedern der franzöſiſchen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Inſtrumente nicht zu verſtehen.		
	2) Muß in Städten der Juſtiz-Commiſſarius in der Wohnung einer Parthey eine gerichtliche Handlung vornehmen, ſo erhält er für den Weg 8 Gr.		
	3) Wenn er bey ſolchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde 6 Gr.		
	4) Wenn der Juſtiz-Commiſſarius zur Vollziehung eines Geſchäfts auſſerhalb ſeinem Wohnorte requirirt wird, ſo hat er die Wahl, ob er die Gebühren für die Handlung, jedoch ohne Wartegeld, oder die oben beſtimmten Diäten liquidiren wolle.		
	5) In den Fällen, wo zu dergleichen Handlungen Zeugen gebraucht werden müſſen, erhalten dieſe, und zwar jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über eine Stunde dauert, 4 Gr.		
	Wenn einige Stunden dazu erforderlich ſind 8 bis 12 Gr		
	6) Wenn ſtatt der Zeugen ein zweyter Juſtiz-Commiſſarius zugezogen wird, erhält derſelbe ſoviel als zwey Zeugen zuſammen, und auſſerdem in dem Fall Nro. 2. die Gebühren für ſeinen Gang.		
16	Für die Aufnehmung einer Vollmacht, incl. der Ausfertigung	—	4 bis 8
	Wenn ſolche von einer ganzen Gemeinde aufzunehmen iſt	—	16
17	Für eine Verſiegelung.		
	Wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer ꝛc. verſiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann	1	—
	Wenn dazu mehrere Zeit erforderlich iſt	1	12
	Wenn bloß Gelder verſiegelt werden	—	8 bis 12

		Rthlr.	Gr.
18	Für die Wiederaufsiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Justiz-Commissario auch inventirt, so kann er für die Wiederaufsiegelung nicht besonders liquidiren.		
19	Für die Aufnehmung eines Wechsel-Protests	—	12
	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	8
20	Für eine schriftliche Vorstellung;		
	in Sachen unter 50 Rthlr.	—	4
	in Sachen über 50 Rthlr.		
	wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält	—	4 bis 6
	wenn Materialia darin verhandelt werden	—	8 bis 16
21	Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Parthey,	bis 1	—
	wenn solches nicht eydlich geschieht, auf jeden Zeugen	—	8 bis 12
	wenn es eydlich geschieht	—	16

Anmerkung.

1) Auſſer diesen Gebühren wird für die Aufnehmung des status causae, Abnahme des Zeugeneides ꝛc. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die beglaubte Ausfertigung des Protocolls, der Satz Nro. 15. pro Vidimatione.

2) Wenn dem Justiz-Commissario ein Zeugenverhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sportul-Taxe ausgeworfenen Gebühren.

3) In allen Fällen, wo ein Justiz-Commissarius auſſerhalb seinem Wohnorte Zeugen abhöret, steht ihm die Wahl zu: ob er für seinen Gang, oder die gewöhnlichen Diäten sub Nro. 21. liquidiren wolle.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter allen vorstehenden Fällen sind die Stempel- und Schreibgebühren nicht mit begriffen

a) Die Stempel müssen nach der Vorschrift des Stempeledicts genommen werden, und muß besonders bey Instrumenten der Notarius, welcher solche ausgefertiget, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen und nicht bloß umgeschlagen wird.

b) An Schreibgebühren passiren für den ersten Bogen . 2 Gr.
Sobald es über einen Bogen, für einen Stoß von 6 Bogen 6 Gr.

c) Siegelgelder werden nur in dem Fall des §. 86. Tit. 7. P. III. Corp. Jur. Frid. bezahlt, und zwar für jedes Instrument . . 2 Gr.

2) Der Director des Collegii Notariorum erhält auſſer seinem Antheil an den Siegelgeldern:

a) Für Nachsehung eines entworfenen Instruments . 4, 8 bis 12 Gr.

b) Für die Aufſuchung eines Protocolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii . . 4 bis 6 Gr.

Wenn die Urkunde vor länger als zwey Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr 2 Gr.

c) Für die Vidimirung eines solchen Prokocolls oder Urkunde empfängt er die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

3) Wenn ein Justiz-Commissarius, als Mandatarius einer Parthey, bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er nach dem Auftrage des Richters eine Handlung vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Partheyen keine Bezahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Partheyen die geschehene Festsetzung durch einen schriftlichen, jedoch umsonst auszufertigenden Zahlungsbefehl bekannt machen.

		Rtl.	Gr.	Pf.
	Wenn aber ein Justiz-Commissarius eine Handlung auf Privat-Requisition der Partheyen vornimmt, so muß er sämtliche dafür genommene Gebuhren unter dem Instrumente getreulich verzeichnen.			
	Besonders muß er bey Contracten auf das Concept des Instruments die Taxe sowohl für die Aufnehmung der gerichtlichen Handlung zum Protocoll, als für die Ausfertigung des Instruments, und dessen künftige Vollziehung, so wie er solche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig ansetzen.			
	Der Director muß bey seiner Revision auf diesen Ansatz zugleich mit Rücksicht nehmen, und wenn er solchen übertrieben findet, den Justiz-Commissarium deshalb zurechte weisen.			
	4) Wenn ein Justiz-Commissarius in Processualibus zu den Verrichtungen eines Assistenz-Raths oder Assistenten gebraucht wird (§. 110. Tit. 7. P. III. Corp. Jur. Frid.) so erhält er die dergleichen Assistenten in der gerichtlichen Sportul-Taxe ausgesetzten Gebühren.			

Zehnter Abschnitt.

Von den bey Prozessen zu gebrauchenden Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in einer jeden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 Rtlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.

1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rtlr. beträgt	—	1	—
	Wenn es über 200 Rtlr. oder mehr beträgt	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
2	Zu dem Informationsprotocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klageprotocoll	—	6	—
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention, oder Litis Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese leztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	—
	Anmerkung. Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam Decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 Gr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenzblättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Rescript, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Assistenz-Raths, oder Justiz-Commissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rtlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructionstermin aufgenommen wird	—	6	—

Zu

		Rt.	Gr.	Pf.
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll	—	12	—
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protocoll über das Zeugenverhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen	—	6	—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welche nicht zur eigentlichen Instruction gehöret	—	6	—
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhöre	—	6	—
19	Zum Status causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehöret werden muß	—	6	—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides	—	1	—
22	Zu einer Deductions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation	—	6	—
24	Zu einer specie facti an die Gesetz-Commission	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu	—	6	—
26	Zu einem Bericht nach Hofe	—	6	—
27	Zu einem Urtel, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. und darüber beträgt	—	6	—
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter Instanz	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtel expediret werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichsprotocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat			
	100 bis 500 Rthlr.	—	12	—
	500 bis 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 bis 2000 Rthlr.	1	12	—
	über 2000 Rthlr.	2	12	—
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Geld fähig ist	1	—	—
	in Injurien-Sachen	—	1	—
	wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—
30	Zur Anzeige eines ausergerichtlich geschlossenen Vergleichs, wenn das Object 200 Rtlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione Liquidi, zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	12	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	6	—
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.			
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen	—	—	6

Schluß-Anmerkungen und allgemeine Vorschriften.

1) Die Stadtgerichte müssen sich nach dem Inhalte dieser Sportul-Taxe auf das genaueste achten, solche in keinem Stücke überschreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Verhältnissen bestimmt sind, unter dem Vorgeben einer Observanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung liquidiren, oder bezahlt verlangen, auch muß jeder Richter, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet seyn will, so viel als möglich dahin sehen, daß die Unterbedienten nicht mehr, als ihnen zukommt, einfordern, und wenn Excesse bemerkt werden, solche ohne Nachsicht ahnden, oder zur Bestrafung anzeigen.

2) Die Gebühren müssen nicht nur auf den Ausfertigungen oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Acten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportul-Register, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmal beygesetzt, und wenn die Acten an die Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden sind, eine vollständige Liquidation beygefügt werden, widrigenfalls der Betrag der Sporteln, bey welchen solches nicht beobachtet ist, zur Strafe erlegt werden muß.

3) In Ansehung des Kosten-Vorschusses wird hierdurch festgesetzt, daß von dem Kläger alsdann, wenn er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und kein sicherer Einwohner im Gerichtsbezirk, die Berichtigung sämtlicher Kosten übernehmen will, ein baarer Vorschuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Insinuation der Klage, und hiernächst, wenn der gemachte Vorschuß zu den Kosten verwandt worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne. Wird der verordnete Vorschuß binnen der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann deshalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in königlichen Landen wohnhaft, oder ansäßig ist, nicht aufgehalten, sondern nur die executivische Beitreibung, mittelst Requisition seiner Obrigkeit, veranlaßt werden. Ueber die bezahlten Vorschußgelder muß richtige Rechnung von dem Rendanten geführt, dem Deponenten, nach beendigter Sache, oder wenn er es noch eher verlangen sollte, Abschrift davon zugestellt, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe gar keine Gebühren, für die Abschrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und ausserdem von jedem berechneten Thaler 6 Pf. Receptur-Gebühren genommen werden.

4) Damit diese Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, nachgesehen werden könne, so muß vor der Gerichtsstube ein Exemplar zu eines jeden Einsicht ausgehangen werden.

Vorstehende, für die Stadtgerichte zu Halle bestimmte Sportul-Taxe, wird von Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, hierdurch landesherrlich confirmiret, und soll von den benannten Gerichten auf das genaueste befolgt, alle Ueberschreitungen derselben aber, so wie alle übrige zum Druck der Partheyen gereichende Mißbräuche sollen auf das strengste nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden. So geschehen, Berlin, den 31. August 1790.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. Werder. Arnim.
Mauschwitz. v. Voß.

No. IV. Sportul-Taxe für den Magistrat der Stadt Halle in Ansehung der Vormundschafts- und Criminalsachen.

De Dato Berlin, den 31. August 1790.

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.	Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.	Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.	Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.	Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.	Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber
	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.	Rtl. Gr.
Erster Abschnitt.								
Von Vormundschaftssachen.								
Allgemeine Anmerkungen.								
1) In allen Geschäften und Fällen, welche diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen, allein angehen, ist bey Bestimmung der dafür anzusetzenden Gebühren auf die Beschaffenheit ihres Vermögens Rücksicht zu nehmen, dergestalt:								
a) Wenn die Einkünfte des eigentlichen würklichen Vermögens eines Minderjährigen und Blödsinnigen, davon er Einkünfte erhebt, zu seiner Erziehung und Erhaltung nicht zureichen, so darf nichts an Gebühren genommen werden, sondern die ganze Vormundschaft wird wie eine Armensache behandelt.								
b) Sollte von den Einkünften des Vermögens am Schluß des Rechnungsjahres ein geringer Ueberschuß bleiben, so werden keine Gebühren, wohl aber Stempel- Post- Schreib- und Einhändigungsgebühren angesetzt.								
c) Nur in wichtigen Vormundschaften, und wenn nach geschehener Bestreitung aller nothwendigen Ausgaben, ein beträchtlicher Ueberschuß von den Einkünften bleibt, können die näher zu bestimmenden Gebühren, nach Verhältniß des Gegenstandes, genommen werden.								
2) Von dem Vermögen eines Abwesenden werden auf alle Fälle und ohne Unterschied verhältnißmäßig die ausgeworfenen Gebühren bezahlt.								
3) Alle Kosten, welche nicht von Minderjährigen oder Blödsinnigen bezahlt werden, sondern von andern erlegt werden müssen, werden jederzeit so genommen, wie sie angesetzt worden.								
1 Für ein Attest, daß eine Wittwe oder Wittwer mit den Kindern sich auseinander gesetzt hat	4, 6, 8 bis 12 Gr.							

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Diese Kosten werden von der Wittwe oder Wittwer bezahlt, wenn auch von den Minderjährigen sonst nichts genommen werden darf.																
2 Für eine Auction oder Versteigerung von Mobilien, nach Verhältniß des gelösten Kaufgeldes,																
a) wenn sie von einem Mitgliede des Vormundschaftsamts geschieht,																
für einen ganzen Tag	—	—	—	16	1	—	1	8	1	8	1	8	1	8	1	8 bis 1 16 bis 2 —
für einen halben Tag	—	—	—	12	—	16	—	16	—	16	—	16 bis 1 —	1	—	1	—
b) Wenn sie dem Secretarius oder Actuarius aufgetragen wird, erhält er ohne Unterschied der gelößten Kaufsumme täglich 1 Rthlr.																
3 Für Bekanntmachung einer Auction oder sonst einer Anzeige in den Zeitungen und Intelligenzblättern, nach Verhältniß des Werths des Gegenstandes 1, 2, 4 bis 6 Gr.																
Anmerkung.																
a) Wenn aus einer Auction unter 50 Rtlr. herauskommen sollte, und sie also von so schlechtem Belange ist, so müssen zur Ersparung der Kosten, mehrere Mobilien verschiedener Vormundschaften zusammen versteigert werden.																
b) Für die Ausziehung der Rechnung an die Käufer, Einziehung und Berechnung der Gelder, kann von 5 bis 50 Rtlr. 4 bis 8 Gr. von 50 bis 100 Rtlr. 8 bis 12 Gr. und für jedes Hundert 12 Gr. genommen werden.																
c) Geschieht der Verkauf durch einen Auctionscommissarius, so erhält dieser eben diese Gebühren, und die Gerichte können nichts verlangen																
Für den Bogen eines angefertigten Catalogi von Büchern wird incl. der Correctur für jeden gedruckten Bogen 12 Gr bey andern Sachen 6 Gr. zugebilligt.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
d) Geschieht die Auction in der Wohnung des Auctionators, so erhält er auf einen ganzen Tag, für den Gebrauch der Stube, ausser der Heitzung 6 Gr.																
Für die Heitzung, wenn solche erforderlich ist . 3 bis 6 Gr.																
e) Sind Mobilien in dem Hause des Auctionators bis zum Verkauf aufbewahrt worden, so kann dafür billige Miethe passirt werden.																
f) Muß zur Beförderung der Auction ein Ausrufer zugezogen werden, so erhält derselbe täglich, nach Verhältniß der Mühe, ohne Unterschied der Summe . 12 bis 16 Gr.																
4 Für Aufsuchung alter Acten 3, 4 bis 6 Gr.																
5 Für einen zu erstattenden Bericht, nach Verhältniß des Betrags des Gegenstandes, der Mühe und Weitläuftigkeit der Ausarbeitung,																
Für Minderjährige und Blödsinnige unter 200 Rthlr. umsonst. über 200 Rthlr. 6, 8 bis 16 Gr. bis 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.																
Für Abwesende . 6, 8 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.																
6 Für eine schriftliche Bescheidung, Anschreiben, wenn das Vermögen über 200 Rtlr. ist, für Minderjährige und Blödsinnige nach Verhältniß der Weitläuftigkeit des Gegenstandes und der Materialien, 2, 3, 4, 6 bis 8 Gr.																
für Abwesende in jedem Fall 3, 4, 6 bis 8 Gr.																
Anmerkung. Wird nur Abschrift der Verfügung gegeben, so wird dafür 1 Gr. bezahlt. Ist das Anschreiben oder Bescheidung weitläuftig, so wird doppelte Gebühren zu nehmen erlaubt.																
7 Für die Bestellung und Verpflichtung eines Vormundes, für Minderjährige und Blödsinnige 4 bis 5 Gr.																
für Abwesende . . .	—	—	—	3	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	6 bis 12

Für

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
8	Für ein Curatorium oder Tutorium, wenn solches ausgefertigt wird																
	a) für Minderjährige und Blödsinnige 6 bis 8 Gr.																
	b) für Abwesende	—	—	—	3	—	6	—	8	—	8	—	8	—	8	—	10
	Wird zur Legitimation in Prozessen die Beybringung des Tutorii oder Curatorii erfordert, so dürfen nur die Schreib- und Bealaubigungsgebühren genommen werden.																
9	Quittung oder Decharge an den Vormund, für jede Jahresrechnung,																
	für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	8 bis 12	—	12
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16 bis 1 —
10	General-Decharge nach abgelegter Rechnung und geendigter Vormundschaft,																
	für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	8 bis 12	—	12
	für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16	1	—
11	Für ein Decretum de alienando mit Inbegrif des darüber abgehaltenen Protocolls, oder angestellten Untersuchung,																
	für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	—	12	—	12	—	16
	für einen Abwesenden	—	—	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16	—	16 bis 1 —
	Decretum de oppignorando, transigendo, die Hälfte der Gebühren des Decreti de alienando.																
12	Depositengeschäfte.																
	1) Für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder wird nichts, ausser die, in der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Tit. 2. Abschn. 6. §. 475. und 476. nachgelassene Beyträge zu den Kosten genommen.																
	2) Für Annahme, Aufbewahrung und Herausgabe der Urkunden, Kostbarkeiten und dergleichen, nach dem wahren Werth, Betrage und Wichtigkeit derselben, ein für allemal 8, 12 bis 16 Gr.															bis 1 Rtlr.	

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 1000 Rtl. excl.		Von 1000 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
13	Für einen Erinnerungsbefehl an einem Vormund . . 4 Gr. Diese Kosten werden von dem Vormunde, der dazu Veranlassung gegeben, bezahlt, wenn auch in der ganzen Vormundschaft nichts bezahlt wird.																
14	Für die Erbtheilung und Regulirung des ganzen Nachlasses, s. die folgende Nummer 15 d.																
	Für Anfertigung und Ausarbeitung des Erbrecesses, wenn Minderjährige und Blödsinnige interessirt sind .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12	1 bis 2	16 —	2 bis 2	— 12	2 bis 3	12 —
	Für Abwesende	—	8	—	16	1 bis 1	— 12	1 bis 2	12 —	2	—	2 bis 2	— 12	2 bis 3	12 —	3 über 1000 Rtl. von jeder denen Hundert 12 Gr.	—
15	Inventarium																
	a) für Aufnahme desselben, mit oder ohne Taxe täglich dem Deputato Collegii oder dem Secretair der es aufnimmt 1 Rtlr. Dauert die Inventur nur einen halben Tag, so wird die Hälfte der ausgeworfenen Gebühren angesetzt.																
	Anmerkung.																
	1) Während der Aufnahme derselben wird für die Entsiegelung und Wiederversiegelung nichts besonders bezahlt.																
	2) In einem halben Tage muß 4 Stunden, und in einem ganzen Tage, Vormittags 4 und Nachmittags 3 Stunden gearbeitet werden, und muß der Richter im Protocoll solches attestiren.																
	3) Die Inventur muß, der Regel nach, nur einer Gerichtsperson aufgetragen werden. Bey sehr grossen und wichtigen Erbschaften kann ausser dem Secretair, der Inventur ein Beysitzer des Vormundschaftsamts mit beywohnen, da denn dieser auch 1 Rtlr erhält.																
	b) Für Anfertigung und in Ordnung bringung eines Inventarii, für jeden Bogen 4 Gr. Schreibgebühren.																

		Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
	c) Für ein Verzeichniß einer Verlassenschaft, wenn es zu Protocoll genommen wird, die Hälfte der Inventurgebühren.																
	d) Für ein Protocoll, worin die Erinnerungen gegen ein Verzeichniß der Erbschaft, oder gegen eine Administrationsrechnung aufgenommen worden, ohne daß es zum Prozeß kommt, wenn die Auseinandersetzung ohne richterliche Einleitung und Entscheidung erfolgt, für jeden Termin nach Verhältniß des Betrags des Vermögens	—	4 bis 8	—	12 bis 16	1	— bis 1 8	1	8	1	8	1	8	1	8	1	12 bis 2 —
16	Für Abnahme eines Manifestations- oder Specificationseides 4, 6 bis 8 Gr.																
	Wird er aber in einem Termin, welcher zur Erbtheilung ansteht, abgeleistet, so wird dafür nichts besonders bezahlt, weil die Bemühung dafür durch die Terminskosten bezahlt worden.																
17	Für ein Protocoll über mündliche Vorträge der Vormünder der Minderjährigen oder andere diese betreffende Angelegenheiten, worauf Bescheidung, Verordnung, Berichte, Requisitionsschreiben u. s. w. erfolgen.																
	Wenn Minderjährige mit Großjährigen concurriren, so bezahlen letztere	—	2	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5
	Sind aber erstere dabey allein interessirt, so bezahlen diese bis unter 200 Rtlr. nichts. Ist die Summe 200 Rtlr oder mehr, so erlegen die Blödsinnigen oder Minderjährigen	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3 bis 4	—	4	—	4 bis 5
	Gehet die Aufnahme des Protocolls einen Abwesenden an, so bezahlt solcher die Gebühren, wie sie die Großjährigen erlegen.																
18	Rechnung.																
	a) Für Aufnahme derselben nach den Belägen des Vormundes zum Protocoll, wenn dieser solche anzufertigen nicht fähig ist, für jedes Jahr nach Verhältniß des Vermögens, der Mühe und Weitläuftigkeit der Aufnahme der Rechnung																

für

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
für einen Minderjährigen und Blödsinnigen	—	—	—	—	—	—	—	8	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —	1	— bis 1 8	1	8 bis 12 über 1000 Rtl. von jedem hundert 1 Gr.
für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	12	—	16 bis 1 —	1	—	1	8 bis 1 12	1	12 bis 2 — über 1000 Rtl. von jedem hundert 2 Gr.
Ist die Rechnung klein und kann ohne Mühe aufgenommen werden, so kann nur die Hälfte genommen werden.																
b) Für Monirung und Abnahme der Rechnung von einem Jahr																
für einen Blödsinnigen und Minderjährigen	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6 bis 8	—	8 bis 12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 — bis 2 —
für einen Abwesenden	—	2	—	4	—	6	—	8	—	12	—	12 bis 16	—	16 bis 1 —	1	— bis 1 12 bis 2 —
Hier muß aber auch auf die Weitläuftigkeit mit Rücksicht genommen und die Gebühren darnach bestimmt werden.																
19 Versiegelung.																
a) Für Versiegelung eines Nachlasses und des darüber abgehaltenen Protocolls, nach Verhältniß des Vermögens und der Länge der Zeit, die dabey zugebracht wird, dem der die Versiegelung verrichtet 8 bis 16 Gr. bis 1 Rtlr.																
Den Ausreutern, welche mit zugezogen werden 6 Gr.																
b) Für Entsiegelung und das darüber abgehaltene Protocoll und Wiederversiegelung einzelner Stücke und Sachen, nach Verhältniß der Länge der Zeit, welche damit zugebracht wird 4, 6 bis 8 Gr.																

	Von 5 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 300 Rtl. excl.		Von 300 Rtl. bis 400 Rtl. excl.		Von 400 Rtl. bis 600 Rtl. excl.		Von 600 Rtl. bis 800 Rtl. excl.		Von 800 Rtl. bis 1000 Rtl. und darüber	
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Dem Ausreuter welcher gegenwärtig ist		2 bis 3 Gr.														
c) Vollständige Entsiegelung der Erbschaft und des darüber geführten Protocolls und Aushändigung des Nachlasses an die Erben, dem der das Geschäft verrichtet, nach Verhältniß des Vermögens		6, 12 bis 16 Gr.														

Allgemeine Anmerkungen.

Unter vorstehenden Sätzen sind die Schreib- Einhändigungs- Beglaubigungs- und Stempelgebühren nicht mit begriffen, in sofern solche nach der ersten Hauptanmerkung zu nehmen erlaubt ist.

a) An Schreibgebühren passiren für jeden Bogen 2 Gr.

b) An Einhändigungs- und Vorforderungsgebühren, so wie sie bisher üblich gewesen sind.

Den Ausreutern. 1 bis 2 Gr.

In den Vorstädten 2 Gr.

c) An Beglaubigungsgebühren können angesetzt werden, ausser den Stempel- und Schreibgebühren

für den ersten Bogen 2 Gr.

für einen Stoß von 6 Bogen 8 Gr

Zweyter Abschnitt.
Von Gebühren in Criminalsachen.

		Rthlr.	Gr.
1	Für die Bemühungen bey Aufhebung eines todten Körpers, bey der Besichtigung und Section, werden die bisher üblichen Sätze beybehalten.		
2	Für die Aufnahme der Anzeige eines geschehenen Verbrechens und die vorläufig einzuziehende Information nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und Mühe	— bis 1	5, 8, 16 —
3	Für Besichtigungen, Confrontation, Hausvisitation, Vernehmung eines Inculpaten, sowohl bey der General- als Special-Untersuchung, und Abhörung der Zeugen, u. s. w. können an Diäten angesetzt werden:		
	a) Für den Deputirten auf einen ganzen Tag	— bis 1	16 bis —
	auf einen halben Tag	—	12 bis 16
	b) Für den Secretair oder Protocollführer, auf einen ganzen Tag	— bis 1	12 bis —
	auf einen halben Tag	—	8 bis 16
	c) Für den Schöppen, auf einen ganzen Tag	—	12 bis 16
	auf einen halben Tag	—	6 bis 8
4	Für ein Decret, Resolution, Attest, Bericht, womit Acten eingesandt werden, Reversalien, Anfragen, Requisitions- und andere Schreiben	—	4 bis 6
5	Für die Defension incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Acten	2, 3, 4, 5 bis 6	12 bis 16 —
5b.	Der Gerichtsperson, für die Beywohnung der Unterredung und das darüber abzuhaltende Protocoll	—	8 bis 16
5c.	Für eine Anzeige des Defensors		
	a) wenn Materialia darin vorkommen, z. B. wenn zur Vertheidigung des Inculpaten Puncte angezeigt werden, worüber derselbe, oder die Zeugen, annoch zu vernehmen sind	— bis 1	12 bis 8
	b) wenn keine Materialien darin vorkommen	—	4 bis 6
6	Bemühungen bey Executionen.		
	a) Für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn solche nach erstattetem Bericht befohlen wird	—	4
	b) Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe, wenn auf Halseisen, spanische Mantel, Fiddel und dergleichen, erkannt ist, für das erstemal für jedes folgendemal die Hälfte.	—	6 bis 8
	c) Für die Verweisung über die Landesgrenze	—	6
	und ausserdem für jede Meile	—	3
	d) Für die Vollstreckung des Urtels, wenn auf keine Lebensstrafe erkannt worden, und die Gerichtsperson dabey gegenwärtig seyn müssen, werden, so wie wenn auf Lebensstrafe und Staupenschlag erkannt ist, für Besorgung		

		Rthlr.	Gr.
	und Regulirung der Folge, und andrer nöthigen Vorbereitungen ꝛc. die hergebrachten Sätze genommen.		
7	Dem Geistlichen:		
	a) wenn er im Gerichte den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß	—	16 bis 1 —
	b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig, zum Richtplatz zu führen	2 bis 3	—
8	Gerichtsdienergebühren.		
	a) Für die Aufnahme einer Person in das Gefängniß, die sich selbst gestellt, oder von einem andern Gerichtsdiener abgeliefert wird, und für die Entlassung	—	4 bis 6
	Von wohlhabenden Personen	—	8 bis 12
	b) Für die Arretirung und Aufnahme einer Person in das Gefängniß und Entlassung aus demselben	—	4 bis 6
	Von wohlhabenden Personen	—	12 bis 16
	Den Knechten	—	5
	Geschiehet die Arretirung ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners so erhält derselbe ausserdem noch das Botenlohn, für eine Meile 4 Gr für eine halbe und darunter 2 Gr.		
	Muß der Gerichtsdiener an dem fremden Orte warten, so erhält er dafür die Zeit über, für den ganzen Tag	—	6
	für den halben Tag	—	3
	c) Für die Verwahrung und Aufwartung, von jeder Person, täglich	—	1
	d) Für die Alimentation eines Arretirten täglich	—	1
	Ist es ein Honoratior	—	2
	e) Für Heitzung oder Feuerung, und zwar vom 1ten Nov. bis den 1ten Mai, wenn der Gerichtsdiener den Arretirten in seiner Wohnung hat, täglich	—	— 6 pf.
	Muß derselbe aber ein besonderes Zimmer für einen oder mehrere Gefangene heitzen, überhaupt täglich	—	2
	f) Für Lagerstroh, wöchentlich 1 Gr. jedoch muß der Arretirte auch so oft mit frischem Stroh versehen werden.		
	g) Für Licht bey Criminalgefangenen, täglich	—	— 3 bis — 6 pf.
	h) Den Arretirten zum Verhör und zurück zu bringen, auch während des Verhörs zu beobachten, jedesmal	—	2
	Wird derselbe dazu ab- und wieder angeschlossen, dafür ausserdem	—	2
	i) Den Gefangenen zu einer Besichtigung zu bringen, zur Vollziehung der Strafe, ingleichen aus einem Gefängnisse in das andere abzuliefern	—	2
	Ausserhalb des Wohnorts des Gerichtsdieners für jede Meile annoch	—	4
	k) Für Observation eines Inculpaten, und zwar für den ersten Tag	—	4 bis 8
	für jeden der folgenden	—	3 bis 6
	je nachdem die Bemühung und Aufsicht beschwerlich gewesen.		
	Geschiehet die Observation ausserhalb dem Wohnorte des Gerichtsdieners, ausserdem noch für jede Meile überhaupt	—	3
	und an Wartegeld	—	4
9	Für eine Haussuchung	—	4
	Werden mehrere Häuser durchsucht	—	6 bis 8

Für

		Rthlr.	Gr.
10	Für die Anfertigung der Inquisitional-Artickel, oder Vorbereitung zur Special-Inquisition nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und Mühe, auch Wichtigkeit des Verbrechens	—	16 bis 1
11	Für die Inrotulation der Acten	1 bis 2	—
12	Für ein Protocoll über eine bloße Anzeige oder Anfrage	—	6 bis 12
13	Für die Publication des Urtels dem Richter	—	3 bis 6
	Dem Protocollführer	—	8 bis 16
14	Für einen Salvum Conductum	—	6 bis 8
15	Für einen Steckbrief, desgleichen für eine Edictal-Citation, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Exemplarien	—	8 bis 16
		—	6 bis 8

Allgemeine Anmerkungen.

A) Feld- und andere geringe Verbrechen, worin der Unterrichter erkennen kann, werden als Bagatellsachen angesehen und in Absicht derselben, die in der allgemeinen Sportul-Taxe bestimmten Sätze, nach Verhältniß des Schadens, der Vermögensumstände des Denunciaten und der Wichtigkeit der Sache angesetzt.

B) Wenn die Inquisitionskosten aus den Königl. Inquisitionsfonds, oder den Cämmereycassen genommen werden müssen, so können nur Nro. 9. f. für Lagerstroh, g) für Licht, e) für Heitzung, d) für Alimentation und e) an Sitzgebühren, wenn dem Gerichtsdiener keine Wachten beygegeben sind, die bestimmten Sätze, und für die Verrichtungen desselben, ausserhalb seines Wohnorts, für die Meile 3 Gr. liquidirt werden.

In Ansehung der übrigen Sätze verbleibt es bey den deshalb vorhandenen Vorschriften.

C) Die höhern oder niedern Sätze werden angesetzt, je nachdem die Untersuchung mühsam, wichtig, und die Vermögensumstände des Angeschuldigten beträchtlich sind oder nicht.

D) Werden die Untersuchungskosten aus Königl. oder Cämmereycassen bezahlt, so fallen die Gebühren gänzlich weg, und der Defensor erhält nur die Hälfte der festgesetzten Defensionsgebühren.

E) Die Gebühren für den Medicus, Chirurgus, oder für den Nachrichter, werden nach den vorhandenen Vorschriften bezahlt.

Vorstehende, für den Magistrat zu Halle bestimmte Sportul-Taxe, wird von Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, hierdurch landesherrlich confirmiret, und soll von dem benannten Gerichte auf das genaueste befolgt, alle Ueberschreitungen derselben aber, so wie alle übrige zum Druck der Partheyen gereichende Mißbräuche sollen auf das strengste nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden. So geschehen, Berlin den 31. August 1790.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Blumenthal. Carmer. Schulenburg. Frh. v. Heinitz. Werder. Arnim. Mauschwitz. v. Voß.

Digitized by Google

Verzeichniß

deren

in dem 1792sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

		1792.
No. 1.	Publication der Abtretung der Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth de Dato 5. Januar 1792 und 2. December 1791; nebſt dem Reſcript an das Cammergericht vom 31. Januar.	5. Jan.
2.	Reſcript an das Cammer-Gericht wegen Nachzahlung des Poſtgeldes in Armen-Sachen — —	9. Jan.
3.	Reſcript an das Cammer-Gericht wegen Züchtigung der Geſtüt-Knechte — — —	9. Jan.
4.	Sportul-Taxe für die Untergerichte, Magiſträte und Juſtiz-Commiſſarien im Herzogthum Cleve und in der Grafſchaft Mark	17. Jan.
5.	Reſcript an das Cammer-Gericht wegen der ſtatt der Juſtitiarien zu adhibirenden andern Gerichtsperſonen in ſchleunigen Straf- und Contraventions-Fällen der Untern-Geſtüte-Officianten.	23. Jan.
6.	Reſcript an das Cammer-Gericht, in wie fern es der Eröffnung eines Concurſus ex officio nicht bedürfe —	30 Jan.
7.	Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Unterdrückung aufrühreriſcher Schriften — — — —	1. Febr.
8.	Verordnung wider die Verführung junger Mädchens zu Bordels ꝛc. — — —	2. Febr.
9.	Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Anfertigung der Collateral-Stempel-Tabellen — —	7. Febr.
10.	Canton-Reglement vom 12. Februar — —	12. Febr.
11.	Cabinets-Ordre, die Portofreyheit der gedruckten Sachen in Servis-Angelegenheiten betreffend — —	12. Febr.
12.	Reſcript an das Cammer-Gericht, die Beſtimmung der Gebühren in den Intelligenzblättern betreffend —	13. Febr.
13.	Circulare wegen Combinirung des Potsdamſchen Waiſenhaus-Directorii mit dem 8ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii — — —	21. Febr.

No. 14. Reglement für das Invalidenhaus zu Strausberg . 24. Febr. 1792.

15. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Rückfalls einer schwesterlichen Lehns-Abfindung, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 14. Februar — — 27. Febr.

16. Reglement für die Königlich Preußische Officier-Wittwen-Casse — — — — 3. Mart.

17. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen verbotener Correspondenz in öffentlichen und Amts-Angelegenheiten — 5. Mart.

18. Rescript an das Cammer-Gericht, die Censur der Druckschriften betreffend — — — — 5. Mart.

19. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen künftig den Berichten in Abschoß-Sachen beyzulegender Cantons-Entlassungen und Abschiede — — — — 8. Mart.

20. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Einsendung der vom Reichs-Vicariat während des Interregni eingehenden Notifications-Patente — — — 10. Mart.

21. Publicandum wegen aufgehobenen Abschosses mit Anspach und Bayreuth — — — 12. Mart.

22. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Porto-Freyheit in Armen- und Fiscalischen Sachen bey Versendung der Acten in Revisorio — — — — 12. Mart.

23 Rescript an das Churmärkische Ober-Consistorium wegen der Examinations-Commission für die Candidaten zum tentamen pro licentia concionandi — — — 13. Mart.

Nebst dem desfalls erlassenen Circulari vom 29. ejusd. m.

24. Declaration des Stempel-Edicts an die Clevische Regierung einiger das Stempelwesen betreffenden Puncte — 19. Mart.

25. Rescript an das Cammer-Gericht die in verschiedenen Intelligenz-Blättern zu erlegende Gebühren betreffend — 19. Mart.

26. Reglement, wie es in Ansehung der Pflege-Gelder für Soldaten-Kinder gehalten werden soll. — — 20. Mart.

27. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen der Entsagung des Verfalls des Wechselrechts — — 23. Mart.

28. Rescript an das Ostpreußische Etatsministerium: Ob Verschollene nach ihrer Geburt und ihrem Stande für Cantonisten zu halten; oder ob sie dafür nur erst dann zu achten sind, wenn sie in den Cantons-Büchern eingeschrieben befunden worden? 26. Mart.

29. Circulare, die Vorsichtigkeits-Maasregeln bey Versorgung der Invaliden betreffend — — 29. Mart.

30. Circulare, die Chaussée- Fähr- und Brückengelder von Fürstenguth betreffend — — — 29. Mart.

No. 31. Circulare an die geiſtliche Inſpectoren, wegen eines communicirten Extracts aus dem Canton-Reglement — 1792. 29. Mart.

32. Reſcript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, wegen des Ganges der Anſpach-Bayreuthſchen Criminal-Sachen 7. Apr.

33. Declaration der Oſtpreußiſchen Lehns-Conſtitution de dato 31. October 1738 — — — 9. Apr.

34. Regulativ wegen des Impoſts und den Zoll-Abgaben von einländiſchen Spiegeln — — — 9. Apr.

35. Schreiben des Ober-Krieges-Collegii an das Cammer-Gericht, nebſt Königl. Cabinets-Ordre vom 13. April, wegen der künftig nicht mehr abzuliefernden Parade-Pferde verſtorbener Officiere — — — — 16. Apr.

36. Edict über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Churmark in Anſehung des Chauſſée Baues — — 18. Apr.

37. Circulare an die Acciſe-Directionen wegen Verſteurung fremden Bieres — — — 23. Apr.

38. Reſcript an die Cleviſche Regierung: wegen der richterlichen Amtspflichten — — — 23. Apr.

39. Circulare wegen der Cantonpflichtigkeit unehelicher Soldaten-Söhne in Cantonfreyen Städten — — 24. Apr.

40. Reglement für den Geſundbrunnen zu Freyenwalde — 24. Apr.

41. Reſcript an die Inſpectores der Churmark: wegen der Pfar-Adjunctionen auf Königl. Patronat-Stellen. — 26. Apr.

42. Tarif, nach welchem auf der Chauſſée von Berlin bis Potsdam und von Potsdam bis Berlin die Chauſſée-Gelder erhoben werden ſollen — — — 3. May

43. Circulare an alle Inſpectores der Churmark: wegen Eintragung der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken — 3. May

44. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen einſtweiliger Suſpenſion des neuen Geſetzbuches — — 5. May

45. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu den Excitatoriis — — 7. May

46. Verordnung wider die Beſchädigung der Meliorationen im Drömling und an der Ohre innerhalb des Herzogthums Magdeburg — — — — 9. May

47. Convention mit Oeſterreich, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs von beyderſeitigen gegen Frankreich agirenden Armeen — — — 17. May

48. Reſcript an das Cammer-Gericht: das Verfahren bey Beſtellung der Invaliden in Civil-Bedienungen betreffend — 19. May

49. Reglement wegen verunreinigter und verfälſchter in die Städte zum Verkauf gebrachter Wolle — — 29. May

No. 50. Publicandum, daß die trocknen Wechsel mit 6 Groschen-Stempel versehen seyn sollen — — 1792. 7. Jun.

51. Circular-Verordnung an alle Inspectores der Churmark: wegen eines jährlich zu verlesenden Extracts aus dem Canton-Reglement vom 12. Februar. — — 7. Jun.

52. Fischer-Ordnung für das Curische Haf im Königreich Preussen 11. Jun.

53. Bestätigungs-Urkunde des erneuerten rothen Adler-Ordens 12. Jun.

54. Rescript an das Cammergericht wegen der Gebühren für ein blosses Contumacial-Verfahren — — 25. Jun.

55. Verordnung wider den Mißbrauch des Details fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten — — 26. Jun.

56. Regulativ die Versteurung der Stahl- und Eisenwaaren aus der Splittgerberschen Messer-Fabrique und der auf dem Lande verfertigten Tobackspfeiffen betreffend — — 29. Jun.

57. Rescript an das Cammergericht: wegen des Abschosses an die Cämmereyen einer Mediat-Stadt — — 2. Jul.

58. Rescript an das Cammergericht, den Gebrauch des Stempelpapiers bey Wechseln und Schuldscheinen betreffend — 2. Jul.

59. Revidirte Taxe des Nutz- Bau- und Brennholzes aus den Chur- und Altmärkischen Forsten — — 5 Jul.

60. Circulare, die Maasregeln bey Versorgung der Invaliden betreffend — — — — 10. Jul.

61. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: die Einführung des neuen Lutherischen Catechismus betreffend 12. Jul.

62. Circulare, wegen der Enrollirungs-Freyheit der Schul-Rectoren-Söhne. — — — 12. Jul.

63. Rescript an das Cammer-Gericht: das Verfahren in Ansehung der Bau-Gläubiger betreffend, wenn die Bauten auf Rechnung Königl. Cassen geführt werden — — 6. Aug.

64. Rescript an das Altmärkische Obergericht: wegen des Fori des Gesindes — — — 6. Aug.

65. Circulare wider die Operateurs, Augenärzte und Quacksalber — — — 14. Aug.

66. Verordnung, wie es in Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll — 3. Sept.

67. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Vermögens-Auseinandersetzung bey geschiedenen Märkischen Eheleuten; nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 21. August 1792 — — 3. Sept.

No. 68. Circulare wegen des Verfahrens bey Anforderungen und Streitigkeiten aus fiscalischen Bau- Fuhr- und Lieferungs-Contracten — — — 1792. 4. Sept.

69. Circulare, einen auf fremde metallene blasende Instrumente gelegten Impost betreffend — — 4. Sept.

70. Circulare wegen der Zoll- und Accise-Freyheit der zur Frankfurther Messe gehenden einländischen Kunst- und Handwerks-Sachen — — — — 4. Sept.

71. Rescript an das Cammergericht wegen eines anzulegenden Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen unvermögender Subalternen aus dem Debit des allgemeinen Gesetzbuchs — 7 Sept.

72. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen der insolventen Schuldner, die sich nicht zum beneficio cessionis bonorum qualificiren — — — 10. Sept.

73. Publicandum wegen verbothener Einbringung fremder Milch-Flohre — — — — 10 Sept.

74. Rescript an das Königsbergische Stadt-Gericht: daß Unter-Gerichten nicht das Recht zustehet, die Gattungen der Strafen zu ändern — — — 10. Sept.

75. Publicandum wegen verbothener Einbringung fremder Blei- und Rothstifte — — — 17. Sept.

76. Publicandum wegen aufgehobener Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler — — — 20. Sept.

77. Circulare, die nähere Declaration wegen Canton-Freyheit der Rectoren-Söhne betreffend — — 30. Oct.

78. Circulare, das Verfahren bey einzurangirenden Cantonisten betreffend — — — 6. Nov.

79. Rescript an das Cammer-Gericht: über die Competenz des Fori in Landschaftlichen Official-Sachen — — 12. Nov.

80. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, die zu delegirende Jurisdiction der in den Städten angestellten Accise-Officianten in Sachen unter 50 Rthlr. betreffend 19. Nov.

81. Rescript an das Cammer-Gericht: die Aufnahme der Informationen für die Justiz-Commissarien von Justiz-Personen ausserhalb den Departements des Justiz-Collegii betreffend 3 Dec.

82. Publicandum, die ungestempelten Spielkarten, und daß keine fremde Karten zum Stempeln eingebracht werden sollen, betreffend — — — — 4. Dec.

No. 83. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts: die Rechtsangelegenheiten der Seiden-Arbeiter in Sachen unter 50 Rthlr. betreffend — — — 1792. 10. Dec.

84. Circulare wegen der bedingt eximirten Cantoniſten — 11. Dec.

85. Reſcript an das Altmärkiſche Obergericht: Ueber verſchiedene Puncte des Hypotheken-Weſens — — 24. Dec.

86. Reglement für die Spediteurs und das Speditions-Weſen im Oſtpreußiſchen Vorhafen zu Pillau — — 27. Dec.

87. Verordnung wider die Auskaufung Köllmiſcher Güter in Preuſſen — — — 27. Dec.

88. Privilegium für die Krämer-Zunft zu Hamm — 30. Dec.

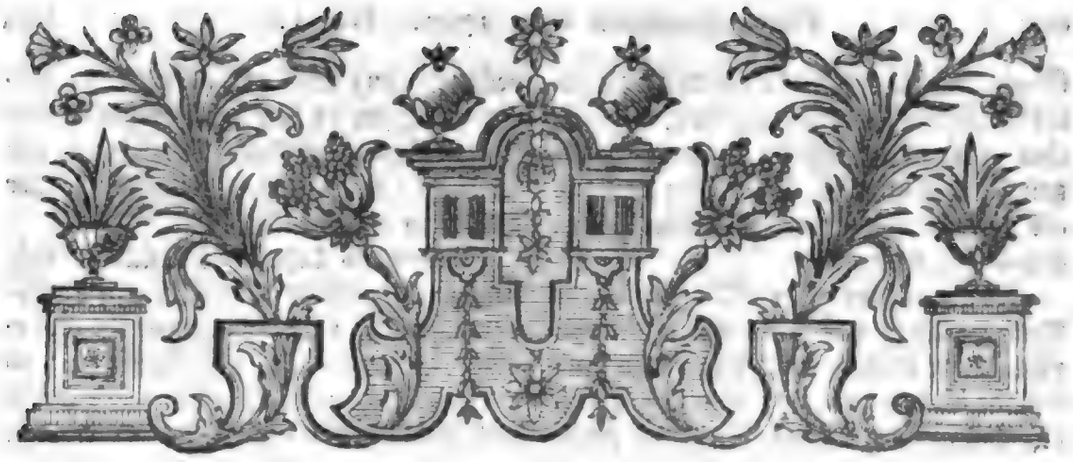

No. I. Publication der Abtretung der Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth de Dato 5. Jan. 1792. und 2. Decbr. 1791.

Nebſt dem Reſcript an das Cammergericht vom 31. Januar. De Dato Berlin, den 5. Januar 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Churfürſt; ſouverainer und obriſter Herzog von Schleſien; ſouverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafſchaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kaſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten der Ritterſchaft, den Lehenleuten, Einſaſſen, Unterthanen Unſerer beiden Fürſtenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, allen Militair- und Civil-Bedienten, Beamten, Magiſträten der Städte in denſelben, Unſere Gnade und Unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen: Da der Durchlauchtige Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſer vielgeliebter Herr Vetter, die Entſchlieſſung aus eigenem Antriebe und nach reiflicher Ueberlegung gefaßet, die mit Ruhm und Segen bishero geführte Regierung und Verwaltung der beiden Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, Anſpach und Baireuth niederzulegen, um Dero übrigen Tage in ſorgenfreier und geſchäftenloſer Ruhe und Stille zuzubringen: ſo ſind dadurch dieſe Lande und ihre Regierung Uns, als nächſtem Agnaten und wahren Landes- und Lehens-Folger, vermöge der Reichs-Lehen-Rechte, der Mitbelehnſchaft und der Brandenburgiſchen Geſchlechts- und Haus-Geſetze und Verträge ſofort von ſelbſten angefallen, und Wir haben davon Beſitz nehmen laſſen und die Regierung dieſer Lande bereits angetreten.

Wir verſehen Uns demnach zu den ſämtlichen Einſaſſen, Einwohnern, Unterthanen, zu allen Militair- und Civil-Bedienten, Beamten, auch zu den Magiſträten der Städte, gnädigſt, ſie werden von nun an, Uns für ihren einigen und rechtmäßigen Landesfürſten und Landesherrn erkennen und anſehen, Uns einen vollkommenen Gehorſam und eine unverbrüchliche Treue beweiſen, Uns,

ſobald

sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, wie solches eventualiter nach den Haus-Gesetzen schon geschehen, überhaupt aber sich als getreue und gehorsame Unterthanen gegen Uns betragen.

Dagegen ertheilen Wir ihnen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königl. und landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, ihnen allen Schutz und alle Beschirmung angedeihen lassen, sie bey ihren Rechten und wohlerworbenen Freiheiten kräftigst handhaben, ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit eine unermüdete landesväterliche Vorsorge widmen, und alle Bestrebungen anwenden werden, diesen Fürstenthümern Ruhe, und den möglichsten Grad der Aufnahme und des Wohlstandes zu verschaffen und zu erhalten. Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt seyn, und vor der Hand es bey der Vereidung und Verpflichtung der Landes-Collegien, der Militair- und Civil-Dienerschaft, der Beamten ꝛc. bewenden.

Uebrigens behält es auch vorerst, und so lange Wir darunter eine Abänderung nicht verordnen, bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungsart in Absicht aller Regierungsgeschäfte und Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung Unseres wirklichen Geheimen Staats- und Krieges-Ministers, Freiherrn von Hardenberg, sein gänzliches Verbleiben. Geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin den 5. Januar 1792.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg.

Ad No. I. a.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limburg ꝛc. ꝛc. des Löbl. Fränkischen Kreises Kreis-Obrister und Generalfeldmarschall; Ihro Röm. Kaiserl. auch Königl. Preuß. Majestät Majestät respect. Generalmajor und General-Lieutenant, auch Obrister über drey Kavallerie-Regimenter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten der Ritterschaft und den Vasallen, Lehnleuten, Einsassen, Unterthanen der beiden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, den Landes-Collegiis, den Civil- und Militair-Hof- und andern Bedienten und Beamten geistlichen und weltlichen Standes, den Magistraten der Städte ꝛc. Unsern Gruß und Gnade zuvor, und fügen denselben hiermit zu wissen: daß Wir aus eigenem Antriebe, und nach den reiflichsten Ueberlegungen, aus wichtigen Bewegungsgründen längstens den Vorsatz gefasset, Uns der Regierungs-Geschäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beschwerden gänzlich zu entledigen, um entfernt von denselben, Unsere übrigen Tage an einem, nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte in Ruhe zuzubringen. Wir haben gegenwärtigen Zeitpunkt erwählet, um diesen ernstlichen und festen Entschluß auszuführen und ins Werk zu richten; legen solchemnach Unsere, wie Wir Uns schmeicheln können, nicht ohne Ruhm und Segen geführte Regierung der beiden Fürstenthümer hiermit feierlich nieder, entsagen derselben auf beständig, und entlassen Unsere sämmtliche Lehenleute, Unterthanen und Diener ihrer Pflichten und Verbindungen gegen Uns.

Wie nun hierdurch die Regierung dieser Lande Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unserm hochgeehrtesten Herrn Vetter, als nächsten Agnaten und recht-

rechtmäßigen Landes- und Lehensfolger, auch Haupt des Hauses, vermöge der Reichslehen-Rechte, der Mitbelehnschaft, auch der Brandenburgischen Geschlechts- und Haus-Verträge, von selbsten und sofort anfällt: so verweisen Wir Unsere Unterthanen, Unsere Vasallen und Diener an des Königs von Preußen Majestät, als ihren nunmehrigen einigen rechtmäßigen Landes- und Lehen-Herrn, und ermahnen sie, denselben in dieser Eigenschaft zu erkennen und zu verehren, demselben hinführo eine unverbrüchliche Treue und einen vollkommenen Gehorsam zu erweisen und zu bezeigen, und von Sr. Königl. Majestät dagegen Huld, Gnade und Beschirmung zu erwarten.

Wir trennen Uns von Unsern geliebten Unterthanen nicht ohne das zärtlichste Gefühl der herzlichsten Dankbarkeit für die Uns bewiesene Treue und Ergebenheit; und wie ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit allezeit das vornehmste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgen und Bestrebungen gewesen ist; so werden Wir auch in Zukunft an dem beglückten Zustande derselben, und an den Schicksalen dieser Lande allezeit wahren Antheil nehmen. Geschehen und gegeben Bourdeaux den 2ten Decbr. 1791.

Alexander M. z. Br.

(L. S.)

v. Hardenberg.

Ad No. I. b.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Unsers vielgeliebten Vetters des Herrn Markgrafen **Christian Friedrich Carl Alexander** zu Brandenburg Liebden gut gefunden haben, die Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken niederzulegen, und diese Länder Uns dadurch vermöge der Reichs-Lehnrechte, der Mitbelehnschaft, der Geschlechts- und Hausverträge von selbst zugefallen sind; so haben Wir davon Besitz ergriffen, und bey dieser Gelegenheit ein Patent publiciren lassen. Wir lassen Euch sowohl davon, als von einem andern Patent, wodurch des Herrn Markgrafen Liebden die Niederlegung Dero Regierung ihren vormaligen Unterthanen bekannt gemacht, 30 gedruckte Exemplaria hiebey zufertigen, und befehlen Euch in Gnaden, Eure Canzley anzuweisen, daß sie in solchen Ausfertigungen, wo der Gebrauch Unsers ganzen Titels herkömmlich ist, sich nach demjenigen richte, welcher dem beikommenden Patente vorgesetzt ist. Sind ꝛc. Berlin den 31. Januar 1792.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

An das Cammergericht.

No. II. Rescript an das Cammergericht wegen Nachzahlung des Postgeldes in Armen-Sachen. De Dato Berlin, den 9. Januar 1792.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach den vorhandenen Verordnungen arme Partheyen, wenn sie entweder im Prozeß etwas erstreiten, oder sonst zu bessern Vermögensumständen gelangen, das gestundete Postporto, in ihren Rechts-Angelegenheiten, nachzuzahlen angehalten werden sollen, dergleichen Nachzahlungen aber bey dem General-Postamte fast gar nicht vorkommen; so werdet Ihr hiedurch erinnert, nicht nur selbst auf die Fälle, wenn eine des Armenrechts genießbare gewesene Parthey nach den Vorschriften zur Nachzahlung des Porto verpflichtet ist, acht zu haben, und wenn dergleichen Fall vorkommt, dem competenten Postamte davon Anzeige zu thut, sondern auch die Assistenten der Armenpartheyen zu gleicher Aufmerksamkeit

keit anzuweisen. Letztere haben um so mehr Veranlassung, hierunter nichts zu vernachlässigen, da das General-Postamt sich erkläret hat denjenigen Armen-Beiständen, welche sich hiebei besonders nützlich und thätig benehmen werden, nach Befinden der Umstände, ausserordentliche Gratificationes angedeihen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1792.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammergericht.

No. III. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen Züchtigung der Geſtüt-Knechte. De Dato Berlin, den 9. Jan. 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben, loco Reſolutionis, in Abſchrift, was auf Euern unterthänigſten Bericht vom 5. v. M. in Anſehung der bisher üblichen Züchtigung der Geſtüts-Knechte mit Stockſchlägen, ſowohl unterm 19. ejusd. an Unſern Ober-Stallmeiſter Grafen v. Lindenau erlaſſen und von demſelben den 31. ejd. und 5. d. M. geantwortet worden; und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 9. Jan. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. III. a.

Des Königl. Oberſtallmeiſters Herrn Grafen von Lindenau Hochgebohrn, gebe ich mir die Ehre hiebey einen Bericht des hieſigen Cammergerichts vom 5. d. M. betreffend die bisher übliche Züchtigung der Geſtüts-Knechte in Abſchrift mitzutheilen. Ob nun gleich die darin enthaltene Bemerkungen nicht erheblich ſind; ſo ſehe ich jedoch wohl ein, daß die Strafe der Stockſchläge bey einer Anſtalt von dieſer Art und bey der Claſſe von Menſchen, mit welcher man es dabey zu thun hat, nicht ganz zu entbehren ſeyn dürfte. Inzwiſchen möchte es doch wohl nöthig ſeyn, die Dictirung ſolcher Strafen nicht jeden der Geſtüte-Beamten ohne Unterſchied und beſonders nicht bloßen Unter-Bedienten zu geſtatten; wenn die Strafe eine gewiſſe mäßige Zahl von Schlägen überſteigen ſollte, den Juſtitiarium zuzuziehen und überhaupt die bloße Willkühr der Vorgeſetzten dabey, ſo viel es irgend möglich iſt, einzuſchränken. Denn an ſich iſt es gewiß, daß dabey auf die Conſtitution und Geſundheit desjenigen, welcher beſtraft werden ſoll, auf die Beſchaffenheit des Werkzeuges, mit welchem die Schläge gegeben werden, und ſelbſt auf die Conſtitution desjenigen, welcher die Strafe vollziehet, ausnehmend viel ankommt, alſo daß die nämliche Anzahl von Schlägen, welche unter gewiſſen Umſtänden eine bloße mäßige Züchtigung ſein würden, unter andern Umſtänden der Geſundheit, ja ſelbſt dem Leben des Gezüchtigten gefährlich werden können.

Es würde alſo nöthig ſeyn, die Zahl der Schläge nicht für alle Subjecte gleich, ſondern mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Conſtitutionen Stufenweiſe z. E. in dem einem Falle von 10 bis 20, ſo wie in dem andern von 20 bis 40 u. ſ. w. feſtzuſetzen; die Beſchaffenheit der Werkzeuge, die dazu gebraucht werden ſollen, näher zu beſtimmen; diejenigen Perſonen, denen die Befugniß, Strafen dieſer Art zu dictiren, beygelegt ſeyn ſoll, auszuzeichnen und denenſelben vernünftige und billige Rückſicht

ſicht auf die jedesmal vorwaltende Umſtände, und Vermeidung aller Exceſſe, welche dem Leben oder der Geſundheit des Gezüchtigten gefährlich werden können, ernſtlich einzuſchärfen. Ew. Hochgeb. überlaſſe ich den von dieſen Reflectionen zu machenden Gebrauch und erbitte ich mir einige gefällige Nachricht von den deshalb etwa reſolvirten Verfügungen.

Berlin, den 19. Decbr. 1791.

v. Carmer.

An des Königl. Oberſtallmeiſters Herrn Grafen v. Lindenau Hochgeb.

Ad No. III. b.

Ew. Excellenz ſehr geehrtes Schreiben vom 19. huj. habe ich erhalten, und ermangele nicht, in ganz ergebenſter Antwort zu erwiedern:

daß ich die Richtigkeit aller darin enthaltenen Puncte vollkommen einſehe, und Ew. ſo billige und gütige Geſinnungen im Innerſten meiner Seele ſchätze.

Sehr glücklich würde ich mich finden, wenn es auf irgend eine Art möglich wäre, mit denen Landgeſtüt Knechten ohne Schläge auszukommen, doch iſt dies bey allem guten Willen ganz unmöglich, indem es lauter rohe, ungeſittete und meiſtens ſehr junge Leute ſind, die alle Augenblick Vernachläſſigungen im Dienſt und Ungezogenheiten unterworfen ſind.

Geldſtrafen und Arreſt findet bey denen Landgeſtüten unmöglich ſtatt; erſteres, weil ihre Beſoldung gerade nur zu ihrem Unterhalte hinreicht, das zweyte aber, weil dadurch der Dienſt vernachläſſiget wird.

Ueberdem hat jeder Knecht 4, 5 bis 6 Pferde zu warten, könnte alſo Arreſt ſtatt finden; ſo würden noch die Kameraden am meiſten geſtraft, weil ſie den Dienſt der Verhafteten nothwendig mit verrichten muſten.

Stuben-Strafen haben nie ſtatt gefunden, da ſich aber leider einige Knechte der Beſtrafung widerſetzen wollen; ſo hat natürlich die Folge davon ſeyn müſſen, daß ſie mehr Schläge bekommen, als ihnen erſt dictirt worden, und hierdurch iſt denn Klage entſtanden.

Ew. ꝛc. können verſichert ſeyn, daß ich ſo viel als nur immer in meinen Kräften ſtehet, das Strafen einſchränke, und wann es nöthig iſt, mit Ernſt darauf halte, daß es mit Mäßigung geſchehe, indem ich fühle, daß dieß die Pflicht eines jeden rechtſchaffenen und gutdenkenden Mannes iſt.

Aus dieſen Gründen habe ich denn bereits ſchon vor mehr als 2 Monaten, bei einer andern Gelegenheit eine geſchärfte Ordre an das churmärkſche Landgeſtüt, für die Unterbedienten ergehen laſſen, worin ich dieſen eine ſehr mäßige Anzahl Schläge mit ſchwachen Stöcken vorgeſchrieben, welche ein jeder derſelben, ſeinem Range nach, ohne Zuziehung des Obern, den Straffälligen zuerkennen, oder ſelbſt geben kann, wie Ew. ꝛc. aus der beyliegenden Abſchrift mit mehrerem zu entnehmen belieben werden.

Dieſem ohnerachtet werde ich nicht anſtehen, eine ähnliche gemeſſene Ordre über dieſen Gegenſtand, auch noch auf die Landſtallmeiſters ſelbſt auszudehnen, und auch dieſen, wegen Austheilung der Leibesſtrafen, die gehörigen Schranken von 30 Schlägen ſetzen, wovon ich mir die Mittheilung dieſer Verordnung an Ew. ꝛc. noch vorbehalte.

Ueberſteigt das Vergehen das Verhältniß der Strafe, ſo muß ſelbiges dem Landſtallmeiſter gemeldet, und ſollte das Vergehen auch die ihm überlaſſene Beſtrafung von 30 Stockſchlägen überſteigen; ſo muß die Beſtrafung ſelbſt durch den Geſtüt-Juſtitiarium, auf den übrigen Geſtüten aber, durch irgend ein Juſtizamt,

stitzamt, oder in Ermangelung desselben, durch einen Auditeur gerichtlich festgesetzet werden.

Der Vorfall, in Betreff des todt liegen gebliebenen erstickten Knechts König, ist mir gänzlich unbekannt, ich habe aber augenblicklich den nöthigen Rapport darüber verlangt, welchen ich, sobald er eingegangen, Ew. ꝛc. zu übermachen mir die Ehre geben werde.

Berlin, den 31. Decbr. 1791.

Lindenau.

An des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. Herrn v. Carmer. Excellenz.

Ad No. III. c.

Ew. Hochwohlgebohrn werden sofort nach Empfang dieses allen Ihren Untergebenen die Ordre publiciren, daß kein Stallmeister mehr als zwölf Stockschläge austheilen zu lassen befugt sey, und daß, wenn das Vergehen höhere Strafe verdienet, solches augenblicklich dem Landstallmeister angezeigt werden. Der Bereiter hat das Recht, wenn selbiger allein commandirt stehet, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten, einen Knecht mit zehn Stockschlägen abstrafen zu lassen, auch kann der Sattelmeister in gleichem Falle bis sechs Hiebe mit eigner Hand austheilen, jedoch müssen nothwendig zu dieser Bestrafung schwache Stöcke genommen werden, indem ich nie dulden werde, daß auch nur dem Geringsten bey meinem Departement Unrecht geschehe, oder Schaden zugefüget werde.

Mächern, den 2. Novbr. 1791.

Lindenau.

An den Königl. Landstallmeister von Brauchitsch.

Ad No. III. d.

Des Königl. Groß-Canzlers ꝛc. ꝛc. Herrn von Carmer Excellenz gebe ich mir die Ehre, in den Anlagen, die in meinem ergebensten Antwortschreiben vom 31 v. M. und Jahres, mit mehreren erwähnte Verordnung an die Landstallmeisters, bei Austheilung der Leibesstrafen, abschriftlich und die Untersuchungs-Acten, wider den Knecht Gerlof, wegen des bey Freienwalde plötzlich verstorbenen Hengstleiters König, und zwar letztere in Originali sub petito remissionis, meinem Versprechen gemäß, ganz gehorsamst zu übermachen, woraus Ew. ꝛc. nunmehro das fernere zu enthehmen belieben werden.

Berlin, den 5. January 1792.

Lindenau.

An des Königl. Groß-Canzlers Herrn von Carmer Excellenz.

Ad No. III. e.

Obgleich ich bereits unterm 2. Novb. v. J. eine Verordnung ergehen lassen, in welcher ich denen Unterbedienten bey den Landgestüten, bey Austheilung der Leibes-Strafen, genaue Schranken gesetzt, und eine ihrem Range angemessene Anzahl Stockschläge, mit schwachen Stöcken, nachgegeben; so finde ich dennoch nöthig, auch denen Herren Landstallmeisters, bey denen ganz und gar leider! nicht abzuschaffenden Leibesstrafen, ihrer unterhabenden Knechte, gewisse Verhaltungen, zu ihrer Achtung hiermit bekannt zu machen.

Bey

Bey Austheilung der Stockschläge ist vor allen Dingen nothwendig, daß die Stöcke, womit geschlagen wird, von einer gewissen Stärke seyn, damit der Gesundheit der Gezüchtigten nicht zu nahe getreten werden könne. Hiernach haben die Herrn Landstallmeisters genau zu sehen, und die Stöcke selbst, womit gestraft werden soll, zu approbiren.

Sobald das Vergehen, der den Unterbedienten deutlich vorgeschriebenen Anzahl Hiebe übersteigt; so werden die Herren Landstallmeisters hiemit authorisirt, den Schuldigen 30 Stockschläge durch den Futter- oder Sattel-Meister geben zu lassen. Uebersteigt aber das Verbrechen auch diesem Verhältniß der Strafe; so muß die Züchtigung durch den Gestüt-Justitiarium, auf den übrigen von demselben entfernten Gestüten aber, durch das nächste Justiz-Amt, und in Ermangelung dessen, durch einen Auditeur gerichtlich festgesetzt, und in deren oder des Landstallmeisters Gegenwart, vollzogen werden.

Hiebey muß ich bemerken daß bey dergleichen Fällen, wo es die Nothwendigkeit erfordert, durch den Gerichtshalter, dem Justizamt oder Auditeur, das Vergehen zu untersuchen, mir davon der erforderliche Rapport gemacht werden muß.

Berlin, den 4. Januäry 1792.

Lindenau.

Ordre an die Königl. Landstallmeisters von Brauchitsch von Domhardt u. von Below.

Ad. No. III. f.

In der Anlage überreiche ich Ew. Hochgeb. ganz gehorsamst die

Acten über die Untersuchung wider den Knecht Gerloff wegen des bey Freienwalde plötzlich gestorbenen Hengstleiters.

Aus diesem geht hervor, daß diese ganze Sache formaliter behandelt ist; daß der Knecht Gerloff sich des angeschuldigten Prügelns nicht hat schuldig bekennen wollen, und daß er, da der Gegentheil hiebey acquisciret, nicht hat bestraft werden können. Aus dieser Ursache, und weil die Klage als irrelevant angesehen war, habe ich Ew. ꝛc. keine Anzeige davon gemacht, um Hochdieselben nicht ohne Noth mit zu vielen Schreiben zu behelligen; wohl aber, wie das letzte Actenstück zeigt, dem Stallmeister Peters die aus diesem Vorfall herzuleitenden Vorschriften gegeben.

Indessen sind aus diesem Vorgange manche Betrachtungen zu ziehen:

1) Die Bauern widersetzen sich die Hengste weiter als bis Freienwalde zu fuhren, ohngeachtet sie bis Torgelow bestellt worden; die Hengste stopfen sich und schlagen sich zu Schanden. — Wie soll man in dieser dringenden Gefahr mit den Bauern fertig werden?

2) Im Gegentheil bey alle dem, den Landgestuts-Officianten zur Last gelegten Härte, begehen die Knechte alle Augenblick Excesse. — Wie soll es bey mehrerer Gelindigkeit werden?

3) Wenn alles durch den Justitiarium abgeurtelt werden soll, so müssen die Vergehen oft lange ungestraft bleiben; weil der Justitiarius auf keinem der beyden Marställe zur Stelle ist, und oft verreiset. Gefängnisse sind nicht — wo sollen die Straffälligen bis zur Untersuchung bleiben? ohne daß sie weglaufen und Mondirungen mitnehmen, wie es schon mehrmalen geschehen. Wie soll man es während der Beschälzeit machen, wo die Knechte an 40 verschiedenen Orten stehen? Der traurigste Theil meines Amts ist, strafen lassen zu müssen; aber wie soll es bey minderer Strenge mit einem Haufen junger ungesitteter gutgenährter Leute werden, die schon aus einem so kecken Volke herstammen?

Dieſen muß man die Execution des großen Landgeſtüts-Plans, die Erfüllung aller Hoffnungen aus dem ſo koſtbaren Inſtitut überlaſſen; ihnen tauſende anvertrauen. Was iſt da zu erwarten, wenn die Leute nicht in ſtrenger Furcht und Ordnung ſind?

Von der einen Seite klagt man über zu harten Strafen — von der andern über die ſchlechte Behandlung der Unterthanen, welcher Vorwurf nur höchſtens die rohen Knechte treffen kann! Was ſoll man thun, um allen zu gnügen?

Uebrigens bemerke ich nur noch, daß nicht anders als mit dünnen Röhren geſtraft wird, und erbitte mir die Acta gehorſamſt zurück.

Lindenau, den 2. Jan. 1792.

Brauchitſch.

Sr. Hochwürden und Hochgeb. des Herrn Reichsgrafen v. Lindenau, Königl. Ober-Stallmeiſter ꝛc. ꝛc.

No. IV. Sportul-Taxe für die Untergerichte, Magiſträte und Juſtiz-Commiſſarien im Herzogthum Cleve und in der Grafſchaft Mark. De Dato Berlin, den 17. Jan. 1792.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, nachſtehende für die Untergerichte, die Magiſträte und die Juſtiz-Commiſſarien im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark beſtimmte Sportulordnung und Taxe näher unterſuchen laſſen, und gefunden haben, daß dieſelbe der Billigkeit nach dem Verhältniß der verſchiedenen Gegenſtände gemäß ſei, alſo daß ſowohl den Jurisdictions-Geſeſſenen und übrigen Einwohnern des Staats die Verfolgung ihrer Gerechtſame durch übermäßigen Druck der Koſten nicht erſchweret, als auf der andern Seite den Gerichten eine verhältnißmäßige Belohnung ihrer Arbeit, und die davon abhängende nöthige Subſiſtenz verſchaft wird; ſo wollen Allerhöchſtdieſelben nachſtehende Sportulordnung und Taxe hierdurch Landesherrlich approbiren und beſtätigen, und ſoll dieſelbe von Zeit ihrer Publication an, ſämtlichen Landgerichten, Magiſträten und Untergerichten im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck zur alleinigen Richtſchnur bey dem Anſatz und der Einforderung der Gebühren und übrigen Koſten dienen; alle Ueberſchreitungen derſelben aber, ſo wie jeder Druck der Unterthanen mit unnützen aus bloßer Gewinnſucht angehäuften Koſten ſoll mit den in der gegenwärtigen Ordnung ſelbſt vorgeſchriebenen Strafen ohne alle Nachſicht und auf das ſtrengſte geahndet werden. Signatum Berlin den 17ten Januar 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Allgemeine Vorſchriften zu nachſtehender Sportul-Taxe.

I.

Sämtliche Untergerichte ohne Ausnahme, ſo wie auch die Juſtiz-Commiſſarien müſſen ſich nach dem Inhalte dieſer Sportul-Taxe auf das genaueſte achten, ſolche in keinem Stück überſchreiten, und weder mehrere noch höhere Sätze, als darin nach den angenommenen Verhältniſſen beſtimmt ſind, unter dem Vorgeben einer Obſervanz, oder unter irgend einem andern Vorwande, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung liquidiren, oder bezahlt verlangen; auch muß jeder Richter, wenn er nicht als Theilnehmer betrachtet ſeyn will, ſo viel als möglich dahin ſehen, daß die Unterbediente nicht mehr, als ihnen zukömmt, einfordern, und wenn Exceſſe bemerkt werden, ſolche ohne Nachſicht ahnden, oder der Regierung zur Beſtrafung anzeigen.

II.

Bey denenjenigen Untergerichten, die keine Salarien-Casse haben, verbleibt es bey der Vertheilung der Gerichtsgebühren, zwischen dem Richter und Actuario zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$.

III.

Die Gebühren müssen bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall, nicht nur auf den Ausfertigungen, oder Abschriften, welche der Extrahent erhält, sondern auch in den Acten deutlich verzeichnet, die Nummern der Sportul-Register, unter welchen sie eingetragen worden, jedesmahl dabey gesetzt, und wenn die Acten an die Regierung einzusenden sind, muß eine vollständige Liquidation beygefügt werden.

IV.

Derjenige, welcher durch Ueberschreitung dieser Sportul-Taxe, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Partheyen bedruckt, wird, wenn er die Sportuln berechnen muß, den doppelten, und wenn ihm deren Selbstgenuß zukömmt, den fünf- bis zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren, zur Strafe an die Armen-Casse zu bezahlen, angehalten werden; hat er sich aber des übermäßigen Sportulierens in mehr als einem Falle aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trift ihn außerdem noch die in den Gesetzen bestimmte Strafe.

V.

In Ansehung des Kosten-Vorschusses, welchen einige Gerichte von den Partheyen haben einfordern lassen, wird hiedurch festgesetzt, daß von dem Kläger alsdann, wann er einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und kein sicherer Einwohner im Gerichts-Bezirke die Berichtigung sämmtlicher Kosten übernehmen will, ein baarer Vorschuß von 1, 2, 4 bis 10 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, noch vor Insinuation der Klage und hiernächst, wenn der gemachte Vorschuß zu den Kosten verwandt worden, ein verhältnißmäßig neuer gefordert werden könne.

Wird der verordnete Vorschuß binnen der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so kann deshalb das weitere Verfahren, wenn der Kläger in Königlichen Landen wohnhaft oder ansäßig ist, nicht aufgehalten, sondern nur die executivische Beitreibung mittelst Requisition seiner Obrigkeit veranlaßt werden.

Ueber die bezahlten Vorschußgelder muß richtige Rechnung von dem Rendanten geführt, dem Deponenten nach beendigter Sache, oder wenn er es noch eher verlangen sollte, Abschrift davon zugestellet, und können für die Verordnungen zur Zahlung oder Zurückgabe gar keine Gebühren, für die Abschrift der Rechnung aber nur die Schreibgebühren, und außerdem von jedem berechneten Thaler $2\frac{1}{2}$ Stüber an Receptur-Gebühren genommen werden.

VI.

Damit diese Sportulordnung von einem jeden, der gerichtliche Angelegenheiten hat, eingesehen werden könne, so muß vor jeder Gerichtsstube ein Exemplar zur Einsicht ausgehangen werden.

Hiernach muß überall verfahren, und in keinem Stück dawider gehandelt werden, und wird die Regierung die bemerkten Excesse oder Verabsäumungen dieser Vorschriften ohne Nachsicht ahnden, oder höhern Orts zur Bestrafung anzeigen.

Erster Abschnitt.

Vom ordinairen Proceß.

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
Wenn der Gegenstand des Prozesses unter 30 Rthlr. beträgt, darf für die Instruction und Entscheidung der Sache nur ½ des Objecti Litis von beiden Theilen zusammen genommen werden.								
Anmerkung. Wenn die Sache nur 10 Rthlr. betrift, werden keine Schreibgebühren noch Copialien; in Sachen von 10 bis 30 Rthlr. aber nur die Hälfte; und die Insinuationsgebühren in beyden Fällen nur zur Hälfte bezahlt.								
Kömmt es nicht zur Instruction, so werden für die Aufnehmung der Klage und die darauf erlassene Verfügung, verhältnißmäßig 10 bis 20 Sgr. angesetzt.								
Außerdem wird nachgegeben, daß, wenn auf Ansuchen der Partheyen mehr als drey Zeugen über einen Gegenstand in Sachen unter 30 Rthlr. abgehöret werden müssen, außer den vorhin bemerkten Gebühren noch 10 Sgr. für jeden Zeugen über drey angesetzt werden können.								
Bey höheren Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt.								
Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers	—	10	—	20	—	30	—	40
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satz schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Decret. (Cf. Sect. 4. n. 13.)								
Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage	—	30	1	—	1	30	2	—
Anmerkung. 1) Interventio principalis; wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weiteren Verfolg wird diese Intervention mit der Haupt-								

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.
	Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozesse Theil nehmende Parthey betrachtet.								
	2) Mit der Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Intervention Accessoria.								
	In sofern aber der Litis Denunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.								
	3) Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen.								
	Muß aber die Wiederklage in Separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.								
4	Für die erste Citation des beklagten Litis denunciaten, oder andere adcitandi	—	0	—	30	—	40	1	—
	Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und die etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt.								
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird eben so viel, als fur die Vernehmung des Klägers sub No. 3 entrichtet.								
6	Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulierung des Status Causae et Controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, (in so fern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann,) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll und Introtulation, in so fern diese Instruction in ein oder zwey Tagen absolviret werden kann, von jedem Theile	—	40	1	20	2	—	3	—
7	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile inclusive der Gebühren pro Expeditione, wo solche erforderlich, und pro publicatione. Für jedes mehrere Tausend werden 30 Sbr. von jedem Theil mehr genommen.	1	—	1	—	3	—	4	—
8	In der Appellation-Instanz, wo deren Gestattung nach der Prozeß Ordnung zuläßig ist, werden für Anmeldung des Remedii, wann solche ad Protocollum geschiehet, desgleichen für Aufnehmung der Beschwerden, und deren Mittheilung an								

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	ßlr.	Rthlr.	ßlr.	Rthlr.	ßlr.	Rthlr.	ßlr.
den Appellaten, eben die Sätze, wie in erster Instanz nach Num. 2 und 3 genommen.								
9 In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, in so fern solche zum Protocoll geschiehet, und deren Communication an den Revisen eben die Taxen statt, wie in erster Instanz nach Num. 2.								
Allgemeine Anmerkungen.								
1) Wann die Partheyen die von dem Richter anberaumte Terminen nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen erscheinen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweißmittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen 2 oder mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet.								
a) für eine schriftliche Verfügung	—	10	—	15	—	20	—	20
b) für einen Instructions-Termin von jedem Theile	—	20	—	30	—	40	1	—
1) Es müssen aber die Gerichte sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden. Besonders müssen nach einmal angefangener Instruction alle während dem Lauf derselben den Partheyen zu ertheilende Resolutionen und Anweisungen nur durch Abschriften der Decrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.								
3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.								
4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, desgleichen in Ehescheidungs-Sachen, werden die Gebühren in der Regel nach der dritten Colonne angesetzet; jedoch dergestalt, daß,								

wenn

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeit adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit, und die Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der vierten Colonne genommen werden können, so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheinet, oder der Prozeß unter Partheien geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der zweyten oder auch der ersten Colonne statt finden.									
5) Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört solcher zum gemeinen Bürger oder Baurenstande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.								
Gehöret er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die zweyte Colonne statt.								
Ist er von Adel oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbediente, so werden die Taxen nach der dritten Colonne angesetzet.								
Die Sätze nach der vierten Colonne finden nur alsdann statt, wenn der beleidigte Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehört.								
6) Die unter obigen Sätzen nicht mit begriffene Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren sind im siebenten Abschnitt dieser Taxe bestimmt.								
7) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien Casse des Gerichts entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem pro rata anzusetzen.								
Alles dieses verstehet sich jedoch Salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten, ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.								
Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtheil fest- und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.								
8) Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießet, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren-Ansatz weg cf. Prozeß-Ordnung P. I. Tit. XXIII. §. 10 seq.								
9) Die Reise- Zehrungs- und andere außerordentliche Kosten, welche in den, durch die Pro-								

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
zeß-Ordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (P. I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. No. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen.								
a) Reisekosten, sowohl für die Partheyen als Zeugen.								
1) Wenn es Personen von Adel, oder characterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile 1 Rthlr. 20 sgr.								
2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Bürgermeistern, und würklichen Magistrats-Personen in größeren Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten, auf die Meile 40 sgr.								
3) Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren, oder Receptoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile 30 sgr.								
4) Bei Bürgern und Handwerkern in großen Städten, Krämern, gemeinen Verwaltern und Dorfscheffen ꝛc. auf die Meile 20 sgr.								
5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten auf die Meile . . 10 sgr.								
Anmerkung. 1) Außer diesen Kosten kann für Wagen-Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.								
2) Wenn zur Hin- und Herreise ein besonderes Fuhrwerk, oder ein Pferd auf ganze Tage gemiethet werden muß, können allenfals die sub No. 1. 2. und 3. bemerkten Personen die gewöhnliche Auslagen liquidiren.								
b) Zehrungs-Kosten für die Partheyen und Zeugen.								
Für Personen aus der ersten Classe nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag 40 sgr. bis 1 Rthlr. 20 sgr.								
Für Personen aus der zweyten Classe eben so .	30 bis 40 sgr.							
dritten Classe .	20 - 30 sgr.							
vierten Classe .	10 - 20 sgr.							
fünften Classe .	10 sgr.							
Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.								

c) Ver-

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	c) Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.								
	d) Auch andere extrajudicial-Kosten an Brief-Porto, Bothen Lohn ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren, und bescheinigen.								
	Zweiter Abschnitt. **Vom Wechsel und executivischen Proceß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio Summarissimo.**								
1	Für die Aufnehmung der Klage	—	20	—	30	—	40	1	—
2	Für die Citation	—	10	—	20	—	30	—	40
3	Für die ganze Instruction der Sache, wie bey No. 6. Sect. I. von jedem Theile	—	40	1	—	1	20	2	—
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	40	1	—	1	20	2	—
	Anmerkungen.								
	1) Bey Sachen unter 30 Rthlr. werden die Sect. I. No. 1. bestimmten Sätze genommen.								
	2) Extrajudicial-Kosten, imgleichen Schreib- und Insinuations-Gebühren, werden nach den ersten und siebenten Abschnitt bezahlt.								
	3) Unter schleunigen Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrestes selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.								
	4) Wenn das Possessorium Summarissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instructions-Gebühren.								
	Dritter Abschnitt. **Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozessen, auch Moratorien-Sachen.**								
	In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Activ-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefehren Ueberschlags bestimmt.								
1	Beträgt die Activ-Masse nur 100 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pausch-Quantum von 1 bis 2 Rthlr. in Ansatz gebracht.								

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
2	Beträgt die Activ-Masse über 100 Rthlr., so wird die dritte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen, und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt. Von einer Masse à 200 bis 400 Rthlr. ein Drtel " " à 400 bis 600 Rthlr. die Hälfte " " à 600 b. 1000 Rthlr. drei Drtl. über 1000 Rthlr. den vollen Satz der dritten Colonne.								
3	An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtheil werden doppelte Gebühren eines Urtheils in processu ordinario genommen.								
4	Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatorium angesetzt.								
	Die Kosten bey einzeln Liquidatis, welche zur besonderen Instruction verwiesen werden müssen, sind nach den Betragen derselben, und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Wenn jedoch letzterer den Ertrag der ganzen Masse übersteigt, so ist nur diese pro Objecto der Bestimmung anzunehmen. Es muß aber das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Erspahrung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.								

Vierter Abschnitt.

Von Gebühren, die sonst noch in Prozessen vorkommen können.

1	Acten. a) solche zu sertiren " " " "	—	5	—	0	—	15	—	15
	heften " " " "	—	5	—	10	—	10	—	10
	b) Für deren Aufsuchung, auch Combination, wenn sie über 5 Jahr reponirt gewesen, dem Registratori " " " "	—	5	—	10	—	15	—	15
	wenn sie über 10 Jahr reponirt gewesen "	—	10	—	15	—	20	—	20
	Gehören mehrere aufgesuchte Volumina zu einem Prozesse, so wird der Satz überhaupt, und nicht für jedes Volumen besonders genommen								
	Die Einsicht der currenten Acten in der Registratur geschiehet gratis, und wird eben so verstattet.								
	c) Für deren Einsendung zur Ober-Instanz, vide Bericht.								
	d) Für deren Reposition wird nichts angesetzt, sondern solche, wenn die Sache geendiget, ex officio verfügt.								

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	ßbr.	Rthlr.	ßbr.	Rthlr.	ßbr.	Rthlr.	ßbr.
2	Adjudications-Bescheid, vide Subhastation.								
3	Affixion und Refixion eines Proclamatis, Patents, oder Edictal-Citation, für die Verfügung, wenn solche ad Instantiam eines fremden Gerichts geschiehet	—	20	—	30	—	40	—	40
4	Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darinnen Materialia vorkommen	—	10	—	15	—	30	—	40
5	Arrest, offener in Creditsachen, wodurch jedermann befohlen wird, was er von des Schuldners Sachen in Händen hat, dem Gericht anzuzeigen	—	20	—	30	—	40	—	40
6	Arrestatorium, wodurch ein real- oder personal-Arrest verhängt wird, vide Decret. Für Notirung eines real Arrestes im Hypotheken-Buch, vide Hypotheken-Wesen. Für Relaxation eines Arrestes, vide Decret.								
7	Augenschein. Für dessen Einnehmung an einem Orte, wo das Gericht seinen Sitz nicht hat, werden die tarmäßige Diäten gerechnet.								
8	Avertissement, in den Zeitungen und Intelligenzblättern, incl. der Anschreiben. Die Einrückungs-Gebühren werden als baare Auslagen besonders bezahlt.	—	10	—	15	—	20	—	30
9	Bericht, a) womit Acta auf eingewandte Rechtsmittel, Documenta Insinuationis, oder expedita Commissionis zur Regierung eingesandt werden, überhaupt wann solcher eine bloße Anzeige, keine Materialien enthält	—	10	—	20	—	30	—	40
	b) Wann solcher über Materialia aus den Acten erstattet werden muß. Auf den Fall nämlich das Verfahren des Gerichts approbirt wird, sonst müssen die Gebühren niedergeschlagen werden.	—	40	1	—	1	20	1 bis 2	40
	c) Wenn der Bericht bloß die Festsetzung der Gebühren betrift, kann dafür nichts gerechnet werden.								
10	Commissions-Gebühren und Diäten. a) Wenn eine ganze Prozeß-Instruction außerhalb dem Orte des Gerichts durch eine Gerichts-Person besorgt werden muß, so erhält dieselbe die tarmäßige Instructions-Gebühren statt der Diäten, und zur Casse werden für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten von jedem Theile bezahlt	—	—	—	—	—	20	—	30
	b) Wann ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Actus zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle, durch ein Mitglied eines Gerichts oder								

einen

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	einen Richter angenommen werden muß, so werden dafür zur Casse bezahlt	—	20	—	40	1	—	1	20
	c) Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Orte des Gerichts geschehen muß, können an Diäten passiren	—	40	1	—	1	20	2	—
	d) Wenn ein dergleichen Actus durch einen Referendarium, Actuarium oder Secretarium zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung ꝛc. so werden dafür zur Casse bezahlt	—	20	—	30	—	40	1	—
	e) Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Sitze des Gerichts durch eine von denen ad d. gedachten Personen vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius an Diäten	—	40	1	—	1	20	1	20
	Anmerkung.								
	1) Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn; und daher das Protocoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden würklich gearbeitet worden.								
	2) Bey allen local-Commissionen kann der Commissarius außer der ausgeworfenen Diäten für Logis, Beköstigung ꝛc. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-, Fuhr- und Bothenlohn, imgleichen Wagen- oder Pferde-Miethe liquidirt werden. Wenn eine Gerichtsperson sich seines eigenen Pferdes bedienet, können dafür einschließlich des Futters täglich = = 1 Rthlr. 20 sgr. gefordert werden.								
	3) Bey local-Commissionen über Objecte, wobey die Zuziehung eines vereideten Protocoll-Führers nothwendig ist, passiren für denselben an Diäten	—	40	1	—	1	—	1	—
11	Contumacial-Protocoll, worauf eine Contumacial-Resolution erfolgt =	—	20	—	30	—	40	1	—
12	Contumacial-Resolution, worinnen allemal eine definitiv-Entscheidung enthalten seyn muß, dafür werden halbe Urtels-Gebühren genommen.								
13	Decret, für jedes, welches ausgefertigt werden muß, von welcher Art es sey, als Mandat, Resolution, Executoriale, Intercessionale, Requisitoriale, Antwort auf Schreiben anderer Gerichte, u. s. w.	—	10	—	20	—	30	—	40

Anmer-

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	Anmerkung.								
	1) Geschiehet dessen Angabe auf ein protocollarisches Gesuch, Vorstellung ꝛc. so kann für Aufnehmung des Protocolls nichts besonders gerechnet werden.								
	2) Wird die durch das Decret verfügte Expedition besonders taxirt, oder dasselbe bloß vorgezeigt, oder betrift solches nur die Beyforderung von Gerichtsgebühren, so können keine Taxen für das Decret genommen werden.								
	3) Decrete, wodurch einer Gerichtsperson ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, werden derselben bloß vorgezeigt, und also nichts dafür angesetzt.								
14	Edictal-Citation . . . . . Ist der Gegenstand, weshalb solche nachgesucht wird, keiner Schätzung an Gelde fähig, so wird nach der dritten Colonne gerechnet	—	30	1	—	1	30	2	—
	Wenn mehrere Exemplare angefertigt werden, für das zweyte und dritte zusammen . .	—	20	—	30	—	40	1	—
	Die Affixions- Trans und Remissions- Kosten sind darunter nicht mit begriffen.								
	Für Abhaltung des durch die Edictales bestimmten praejudicial- Termins, auf welchem ein Präclusions-Bescheid (vid. Nro. 22.) erfolgt	—	30	—	40	1	20	2	—
15	Eyd.								
	Für Abnahme eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes, wann solche in einem besondern Termin oder ad Requisitionem geschehen muß	—	20	—	30	—	40	1	—
	Anmerkung.								
	1) Es kann aber, wenn mehrere Personen einen und eben denselben Eyd zugleich ablegen, nichts mehr gefordert werden, sondern es kömmt bloß auf die Verschiedenheit der abzulegenden Eyde an.								
	2) Für die Abnahme eines Eydes in dem Hause dessen, der den Eyd abzulegen hat, oder eines Juden-Eydes, wird in der Stadt die Hälfte mehr bezahlt, außer der Stadt bleibt die Hälfte der angesetzten Taxe, der Deputatus aber bekommt die Diäten.								
16	Ehren-Schein, in so fern dessen gerichtliche Ertheilung geschieht	—	40	—	—	—	—	—	—
17	Immissoriale, Wenn ein Creditor immissus oder ein Sequester zur Bewirthschaftung eines Guts angewiesen wird; wie für ein anderes Decret.								
	Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird außer den Calculatur-Gebühren nichts bezahlt. Muß aber eine Gerichts-								

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	Person bey der Immission zugegen seyn. so passiren die gewöhnliche Diäten.								
18	Licitations-Termin, vide Subhastation.								
19	Maturations-Gesuche. Wegen Beschleunigung der Abfassung einer Sentenz oder Resolution müssen, wenn sie mündlich angebracht, ad Protocollum registrirt werden, und dafür keine Gebühren, so wie auch für die Resolution darauf gerechnet werden.								
20	Offne Ordres. In so fern solche in einigen Fällen gegeben werden müssen, wie für ein anderes Decret.								
21	Parentum ad Domum. Wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden . . . . . Sind nur zwey bis drey Personen darin citiret, so werden bloß die Jura der gewöhnlichen Citation entrichtet.	—	30	—	40	1	—	1	30
22	Praeclusions Bescheid. Auf extrahirte Edictales, wenn sich keine Gläubiger gemeldet haben, oder denen, welche sich gemeldet, ihre Rechte bloß vorbehalten werden. Es wird aber hiebey zum voraus gesetzt, daß die Praeclusion ein Gegenstand eines allein darauf gerichteten Erkenntnisses sey. Erfolgt solche zugleich in einem andern, z. E. in dem Adjudications-Bescheid, in dem Urtheil im Liquidations-Prozeß, so kann dafür nichts besonders gerechnet werden.	—	30	1	—	1	30	2	—
23	Protocoll-Führers-Gebühren (vid. Commissions-Gebühren.)								
24	Protocoll-Gebühren. Für Aufnahme eines Vortrags zu selbigem, welcher statt eines schriftlichen Gesuchs, Anzeige, oder Erklärung geschiehet . . .	—	5	—	10	—	15	—	20
25	Publication, der dazu von der Regierung remittirten Sentenzen von jedem Theil	—	10	—	20	—	30	—	40
26	Registratur (vid. Termin.)								
27	Sequestrations-Verfügung (vid. Immissoriale.)								
28	Species facti, und Anfrage-Bericht an die Regierung, zu Einhohlung eines Concluſi der Gesetz-Commission	—	30	—	40	1	20	2	—
29	Status Causae. Für dessen oder deren Anfertigung vom Deputato, wenn Zeugen auswärtig per Requisitiones abgehört werden müssen	—	10	—	20	—	30	—	40
30	Steckbriefe. Wann solcher gegen einen flüchtigen Schuldner erlassen werden muß	—	30	—	—	—	—	—	—
	Werden derer mehrere expedirt, so wird für jeden genommen	—	10	—	—	—	—	—	—

Für

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.
	Für die Signalements, die bey dergleichen Fällen in den Zeitungen und Intelligenzblättern pflegen eingerückt zu werden, incl. Anschreibens	—	15	—	—	—	—	—	—
31	Subhastation, eines unbeweglichen Stücks, oder eines Guts, oder mehrerer einzelner Stücke, die zugleich in einem Termin wegen eines und eben desselben Schuldners, oder ad instantiam eines und eben desselben Besitzers geschiehet, oder solcher beweglichen Stücken, welche nach Vorschrift der Proceß-Ordnung subhastiret werden müssen:								
	A. Für das Subhastations-Patent ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien,								
	in Subhastatione necessaria.	—	40	1	—	1	20	2	—
	in Subhastatione voluntaria	—	20	—	30	—	40	1	20
	In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. werden überhaupt 15 bis 20 sbr. genommen. Wird der letzte Subhastations-Termin prorogirt, so ist kein neues Patent zu expediren, sondern nur der neue Termin unter den vorigen Patenten zu bemerken, wofür bey jedem Exemplar bezahlt wird	—	10	—	—	—	—	—	—
	B. Für Entwerfung der Vorwarden, wenn solche vom Gericht geschiehet	—	30	—	40	1	30	2	—
	Anmerkung. Das beym Subhastiren oder Licitiren gewöhnliche sogenannte Höhegeld muß in den Vorwarden nie über 5 von hundert gesetzt werden; auch die Ausgabe der Verzehrung für die Licitanten bey Gütern, deren Taxe nur bis 100 Rthlr. sich erstrecket, nicht über 1 Rthlr., wenn die Taxe bis 500 Rthlr. gehet, nicht über 2 Rthlr. wenn aber Grundstücke, so über 500 Rthlr. tariret werden, distrahirt werden, nicht über 3 Rthlr ausmachen. Werden mehrere Termine abgehalten, so passiren deshalb für jeden Termin 2 Rthlr. Für alle übrige unter den Namen Unraths-Gelder sonst wohl vorkommende Ausgaben, muß nichts gerechnet werden, sondern solche gänzlich abgeschaft bleiben, nur daß für die Armen bey Verkäufen etwas stipuliret werden kann, und die zum Zuchthaus fließende Gebühren vorbehalten bleiben.								
	C. Für Abhaltung eines Termini Subhastationis In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. werden dafür 15 bis 20 sbr. angesetzt.	—	40	1	—	1	20	2	—
	D. Für den Adjudications-Bescheid In Sachen von 10 bis 50 Rthlr. 15 bis 20 sbr. Die Gebühren ad A. werden nach Verhältniß der Taxe, die ad B. C. et D. nach Verhältniß des Licitati, wofür der Zuschlag ertheilet, angesetzet.	—	30	1	—	1	20	2	—

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
32	Subsidial-Citation, wie für eine gewöhnliche Citation.								
33	Termin. Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpuncte und Angelegenheiten; z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi, u. s. w. betrift, zusammen	—	30	—	40	1	20	2	—
	Anmerkung. Bey diesen, und überhaupt allen und jeden Arten der Termine können aber nur denn die taxmäßige Gebühren genommen werden, wenn solche wirklich abgehalten sind. Ist dieses nicht geschehen, sondern nur in denenselben, (falls solche nicht schon vorher aufgehoben oder verlegt sind) eine Registratur aufgenommen, daß niemand erschienen, oder in Termino dessen Verlegung gebeten worden ꝛc. passiren dafür nur	—	20	—	30	—	40	1	—
34	Vergleich. Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theile	—	15 bis 20	—	20 bis 30	—	40 bis 1	1 bis 2	—
	Anmerkung. 1) Wann der Vergleich blos darinnen bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangter maßen verstehet, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden. 2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem präten dirten Recht etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti Differentiae zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichs-Gebühren entrichtet: Wenn das Quantum Differentiae beträgt 30 bis 50 rtlr. 20 stb. 50 bis 200 rtlr. 30 bis 40 stb. von 200 bis 1000 rtlr. 1 rtlr. 20 stb bis 2 rtlr. von 1000 bis 10000 rtlr. auf jedes hundert über 1000 rtlr. 20 stb. über 10000 auf jedes Tausend 1 rtlr.								

Wenn

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . 1 bis 4 rthlr. wobey billige und pflichtmäßige Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Partheyen und wahrscheinliche Wichtigkeit der Sache bey Arbitrirung dieser Sätze zu nehmen ist.								
35 Zeugen. Für deren Abhörung ad Requisitionem.								
A. einländischer Gerichte über einen Statum Causae für den Termin . .	—	30	—	40	1	20	2	—
B. ausländischer Gerichte.								
1) wenn die Abhörung summarisch geschiehet, wie ad A.								
2) für Abhörung eines Zeugen ad Articulos et Interrogatoria.								
a) bis 20 Fragen, es seyen Articul oder Interrogatoria Specialia . .	—	30	—	—	—	—	—	—
b) über 20 bis 40 . .	—	40	—	—	—	—	—	—
c) über 40. . . .	1	20	—	—	—	—	—	—
d) für Verfertigung des Rotuli für jeden Bogen . . .	—	10	—	—	—	—	—	—

Anmerkung.

1) Wann der Zeuge im Hause vernommen werden muß, passiren in der Stadt die Hälfte mehr. Auf dem Lande bleibt es bey der Taxe; der Richter oder Deputatus des Gerichts bekommt die Diäten.

2) Unter denen bestimmten Gebühren sind die für Beeidigung der Zeugen schon mit begriffen.

Für die Citation aber und für das Schreiben, womit das Zeugen-Verhör dem Judicio requirenti zugeschickt wird, passiren die gewöhnliche Gebühren.

2) In den Fällen ad A. und ad B. lit. a kommt es nicht auf die Zahl der Zeugen an, sondern auf die Zeit, welche zu deren Abhörung in einem oder mehreren Terminen vermerkt werden muß.

Allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitt.

Ist der Gegenstand des Prozesses in welchen diese Gebühren einkommen können, keiner Schätzung nach Gelde fähig, so findet die 4te allgemeine Anmerkung ad Sectio I. Anwendung.

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	Fünfter Abschnitt.								
	Von Gebühren die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffend.								
1	Assignationen, wie für ein Decret.								
2	Attest	—	10	—	20	—	30	—	40
3	Auction der Mobilien, Moventien, Waaren, Vorräthen ꝛc.								
	A. Für Bekanntmachung der Auction in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern. Vide Avertissement.								
	B. Wann dieselbe in den Kirchen und durch den Ausruf geschiehet, wird für Abfassung des Publicandi eben so viel als für ein Avertissement angesetzt. Die Geistlichen und Ausrufer erhalten die jedes Orts für dergleichen Publicationen übliche Gebühren.								
	C. Für Haltung der Auction, welche nur einer Gerichtsperson aufzutragen ist, nach Verhältnis der daraus gelöseten Summe.								
	a) Wenn solche durch ein Mitglied des Gerichts geschieht, für einen ganzen Tag .	—	40	1	—	1	20	2	—
	b) Wenn solche durch einen Actuarium verrichtet wird, für einen ganzen Tag .	—	20	—	30	1	—	1	—
	D. Wenn die Mobilien an einen dritten Ort zum Verkauf transportiret werden müssen, dem Boten der solches verrichtet, oder dabey die Aufsicht hat, für einen ganzen Tag . .	—	20	—	—	—	—	—	—
	E. Dem Boten für Abrufen und Zureichen bey der Auction für einen ganzen Tag . .	—	20	—	—	—	—	—	—
	Ist nur ein halber Tag in diesen Fällen nöthig, so passiret auch nur die Hälfte der Gebühren.								
	F. Der Gerichts-Person, wenn solche die Auctions-Gelder einfordern, erheben, und dem Judicio berechnen soll, für jedes 100 rthlr.	1	—	—	—	—	—	—	—
	Muß die Auction außerhalb dem Orte des Gerichts gehalten werden, so bekommt die dazu deputirte Gerichts-Person die gewöhnliche taxmäßige Diäten.								
	Wird die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die Vidimations-Gebühren.								
4	Aufkündigung, einer Miethe oder Capitals, wenn solche gerichtlich geschiehet, wie für ein Decret.								

Aus-

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
5	Ausfertigung, wenn solche über eine gerichtliche Handlung verlangt wird, und nicht schon dafür in dieser Taxe ein besonderer Satz bestimmt ist	—	10	—	20	—	30	—	40
6	Auszahlung, wann deren gerichtliche Veranlassung mit Ausnahme der Zahlungen, welche ex Deposito geschehen, besonders gesucht wird,								
	a) für den Auszahlungs-Termin und darüber aufnehmende Relations-Recesse, inclusive der darauf zu ertheilenden Resolution	—	40	1	—	1	40	2	—
	b) Für Anfertigung eines Solutions-Recesses	—	20	—	30	—	40	1	—
7	Berechnung, wann deren gerichtliche Zulegung in nicht processualisch behandelten Sachen gesucht wird	—	40	1	—	1	20	2 bis 4	—
	Kann solche aber nicht in einem Termin berichtigt werden, so sind statt dieses Satzes, die Termins-Gebühren nach Nro. 48. dieses Abschnitts zu liquidiren.								
8	Bericht. Wann solcher in Hoheits- oder Actus voluntarias Jurisdictionis betreffenden Sachen von denen Gerichten durch taxirte Rescripte der Regierung gefordert, oder auf Ansuchen der Partheyen erstattet wird	—	40	1	—	1	20	2	—
9	Besitz-Ergreifung, wenn solche in besonderen Fällen unter richterlicher Concurrenz verfügt werden sollte, so wird dafür außer den Diäten für den Deputatum zur Casse bezahlt	2	—	—	—	—	—	—	—
10	Calculatur-Gebühren, Für Durchlegung einer Rechnung, nachdem solche wichtig und weitläuftig ist	—	20	—	30	—	40	1	—
	Muß die Rechnung selbst angefertigt werden, so kann unter gleichem Verhältnisse das Doppelte bis Viersache genommen werden.								
11	Canones, vid. Hypothequen-Wesen.								
12	Caution, für deren Aufnahme ohne Rücksicht, auf die Anzahl der Caventen, wenn deren mehrere eine Bürgschaft leisten. Vid. Document.								
	Für deren Eintragung, vide Hypothequen-Wesen.								
13	Certiorationen, vid. Renunciation.								
14	Cession, vid. Document.								
15	Confirmation eines gerichtlichen Documents, wobey solche den Gesetzen nach erforderlich ist, oder von den Partheyen verlangt wird, vid. Document.								
16	Contract, vid. Document.								
17	Copulation, oder proclamation.								
	a) Für deren Inhibition	—	40	—	—	—	—	—	—
	b) Für Aufhebung des Inhibitorii.	—	40	—	—	—	—	—	—

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.
18	Curatorium, für dessen Ausfertigung für einen Curatorem bonorum, ad Lites, absentis, haereditatis jacentis, incl. der Verpflichtung	—	20	—	30	—	40	1	20
19	Decharge, auf eine abgelegte Rechnung	—	10	—	20	—	30	—	40
20	Decret, vid. Sect. 4. Num. 13. die daselbst vorkommende Bestimmungen finden auch hier völlige Anwendung.								
21	Decretum de alienando, oppignorando, transigendo, vide Vormundschaft. Wenn aber ersteres solchen Personen, die Veniam Aetatis erhalten haben, ertheilet wird, so sind dafür zu zahlen	—	20	—	40	1	—	1	20
22	Deposital-Gebühren,								
	A. pro Mandato, welches zur Einnahme, oder zur Ausgabe expedirt wird, wie für ein Decret.								
	B. Für die Einnahme selbst,								
	1) bey gerichtlichen Depositis.								
	a. Von baaren Geldern für jedes 100 rthlr 1 rthlr. 20 sbr.								
	Werden die Gelder an die Banque oder sonst zinsbar ausgethan, und wieder eingezogen, so kann dafür, so wie auch für die davon eingehenden Zinsen nichts gerechnet werden.								
	b. Von Documenten und Prätiosen, nach Maasgabe ihrer Wichtigkeit und Werths, werden 1, 2 bis 3 rthlr. genommen.								
	Hat eine Masse diesen Satz einmal entrichtet, so darf derselbe nicht weiter genommen werden, wann auch nachhero mehrere Documente einkommen.								
	2) Bey Pupillen-Depositis.								
	a. Von Capitals-Posten von jedem 100 rthl. 20 sbr. jedoch nur in so fern die jährliche Einnahme einer Vormundschaft deren bestimmte jährliche Ausgabe an Erziehungs-Kosten und sonst übersteigt.								
	b. Von Documenten wird nichts genommen.								
	C. Für die Auszahlung ex Deposito wird nichts entrichtet.								
23	Depositen-Schein. An dessen Stelle wird Abschrift des Deposital-Protocolls sub Sigillo ertheilt, und werden dafür nur die Stempel- Vidimations- und Schreib-Gebühren genommen.								
	Für Extracte aus den Manualien des Deposital Rendanten werden nur die Copialien entrichtet.								

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.	Rthlr.	Sbr.
24	Diäten.								
	a) Werden die in diesem Abschnitt vorkommende Handlungen auf Ansuchen der Parthey zwar an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, jedoch außer der Gerichtsstelle vollzogen, so können an Diäten liquidirt werden:								
	Für die deputirte Gerichtspersonen	—	40	1	—	1	20	2	—
	Für den Protocoll-Führer	—	20	—	30	—	40	1	—
	Für einen Actuarium, Referendarium oder Protocoll-Führer, wenn solcher allein die Handlung verrichten kann	—	30	—	40	—	40	1	—
	b) Wann diese Handlungen ausserhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden müssen, erhält die deputirte Gerichts-Person	1	—	1	20	1	40	2	—
	Der Protocoll-Führer	—	40	1	—	1	—	1	—
	Ein Actuarius oder Referendarius, wenn solcher das Geschäft allein verrichten kann	—	40	1	—	1	20	1	20
	Wegen der übrigen dabey vorkommenden Kosten. Conf. Sect. 4. Num. 10. Anmerkung 1 u. 2.								
	c) Werden anstatt des Protocoll-Führers, vereydete Beysitzer genommen, so erhalten solche die für die erstere bestimmte Gebühren. Müssen solche zu dem Ende sich außer ihrem Wohnort verfügen, so bekommen dieselbe noch für jede Meile hin und zurück 18 Sbr.								
	Anmerkung.								
	1) Werden Commissa in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, expedirt, oder ausser derselben binnen einen halben Tag verrichtet, so fließen die Diäten ad Cassam: sonst erhält solche wie gewöhnlich der Commissarius.								
	2) Ist das Geschäft, welches den Gegenstand der Commission ausmacht, keiner Schätzung in Gelde fähig, so wird, wenn ein Untergericht die Commission ertheilt, allemahl nach der zweyten Colonne liquidirt. Erhält dasselbe, oder ein Mitglied desselben aber den Auftrag von der Regierung, so können unter Vorbehalt deren Festsetzung, bey wichtigen Gegenständen die Diäten nach der dritten auch vierten Colonne gerechnet werden.								
25	Documente, über Contracten, Donationen, Obligationen, Cautionen ꝛc. überhaupt über alle gerichtliche Handlungen inter vivos ohne Unterschied, in so fern dafür nicht besondere Sätze in dieser Taxe vorkommen, und in so fern diese Handlungen der Haupt-Gegenstand des darüber gethätigten Instrumenti sind.								

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
a) für deren gerichtliche Aufnahme	—	40	1	—	1	20	2	—
b) für deren gerichtliche Confirmation	—	20	—	30	—	40	1	—
c) für gerichtliche Recognition eines Documents in Absicht des Innhalts und Unterschrift, und der Attestirung, wann solche besonders nachgesucht wird	—	20	—	30	—	40	1	—
d) Für die gerichtliche Vollziehung derjenigen von Justiz-Commissarien und Notarien aufgenommenen Instrumenten, wobey solche die Prozeß Ordnung P. III. Tit. 7. §. 44. 76. 78. erfordert	—	20	—	30	—	40	1	—
e) Für gerichtliche Aufnahme der Registratur über die Cession eines Contracts oder Obligation	—	10	—	20	—	30	—	40
Enthalten jedoch die Cessionen der Contracte noch ausserdem Materialia und Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten, die in dem ersten Instrument nicht vorkommen, so können die halben gewöhnlichen Jura für Aufnahme der Documenten überhaupt genommen werden.								
f) Für gerichtliche Aufnahme einer Prolongation bey Zeit-Contracten, ut ad e.								
g) Für gerichtliche Ausfertigung der Documente, vid. Ausfertigung.								
Da die Aufnahme eines Documents ad Protocollum Judiciale bereits solches in extenso darstellet, so vertritt eine vidimirte Abschrift dieses Protocolls schon dessen Ausfertigung. Es ist daher die besondere Ausfertigung in Specie der Kauf-Contracte in Form der Kauf-Briefe, oder der Obligationen nur denn zu verfügen, wenn solches ausdrücklich verlanget wird.								
Anmerkung.								
1) Außer denen in diesen Sätzen für die Aufnahme, Confirmation ꝛc. der Documenten festgesetzten Gebühren, dürfen keine besondere Termins- oder Protocoll-Gebühren genommen werden, wenn auch gleich mehr als ein Termin dazu erforderlich seyn möchte. Eben so kann für die etwa dabey vorkommende Neben-Handlungen, als Renunciationen, Certiorationen, Cautionen, nichts gerechnet, auch auf die Anzahl der Interessenten keine Rücksicht genommen werden.								
Sind die ersten Vorträge der Interessenten unvollständig, so daß dieselben durch eine Resolution müssen angewiesen werden, denen vorkommenden Desideratis abzuhelfen, so passiren für diese Resolution, die gewöhnlichen Juris Decreti. Es muß solche aber eine vollständige Anweisung enthalten.								
Finden sich noch manche Mängel, welche die Vollziehung der Aufnahme des Documents aufhalten, und es hätten solche aus der ersten								

	In Sachen			
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber
	Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.
Vernehmung entnommen werden können und sollen, so können für die fernere Resolution deshalb gar keine Gebühren, auch nur einmal die Copialien passiren, sondern es muß solche ganz gratis ertheilet werden.				
2) Muß die Aufnahme eines Documents auf Verlangen der Interessenten außerhalb der Gerichtsstelle geschehen, so erhält die dazu deputirte Gerichts-Person die Diäten nach Nro. 24. und zur Casse des Gerichts wird die Hälfte der taxmäßigen Gebühren bezahlt.				
26 Ehestiftung, für deren Aufnahme: von geringern Bürgern und Bauren 1 ½ 2 rthlr. von Vornehmern " " 2 ½ 4 rthlr. Für deren Confirmation vid. Document. Für deren Eintragung vid. Hypothequen-Wesen.				
27 Einkindschaft. In sofern solche bey Regulirung einer Vormundschaft, oder in einer Ehestiftung geschiehet, ist solche darunter mit begriffen. Wird solche außerdem besonders entrichtet, so wird dafür, wie für die Aufnahme eines Documents angesetzt.				
28 Eintragung vid. Hypothequen Wesen.				
29 Erbtheilung. Wenn großjährige Personen dieselbe ausserhalb Prozesses verlangen				
a) Für die Erbtheilung " " " Kann solche aber nicht in einem Termin berichtiget werden, so werden statt dieses Satzes die Gebühren für die abzuhaltende Termine nach Num. 48. dieses Abschnitts gerechnet.	— 40	1 20	1 10	2 bis 3 —
b) Für Ausfertigung des Erbvergleichs "	— 40	1 20	2 —	3 —
c) für Ausarbeitung eines Separat-Recesses, so mit vieler Ausrechnung verknüpft ist, eben so viel				
30 Gränz-Beziehungen, dafür erhalten, wenn solche gerichtlich veranlaßt werden müssen Commissarii die taxmäßige Diäten.				
31 Hypothequen-Wesen. Für die dabey vorkommende gerichtliche Handlungen werden folgende Gebühren bestimmt:				
A. Für Aufnahme protocollarischer Anzeigen, Erklärungen, Gesuchen, und Vernehmungen der Interessenten, welche die Eintragung des Tituli possessionis oder einen andern das Hypothequen-Wesen betreffenden Actum zum Gegenstand haben, werden die Sect. 4. Num. 24. bestimmte Protocoll-Gebühren, gerechnet.				
B. Für die Resolutionen darauf passiren noch besonders die gewöhnliche Jura Decreti auf den Fall:				

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
a) wenn noch keine Eintragung verfügt werden kann, sondern Desiderata vorhanden sind, welchen vorher abgeholfen werden muß. Diese müssen aber in der ersten Resolution auf einmal vollständig bemerkt und zu deren Berichtigung die gehörige Anweisung beygefügt werden. Findet das Gericht noch nachhero Mängel zu rügen welche aus dem ersten Vortrag der Interessenten hätten ersehen werden können, so müssen alle folgende Resolutiones, und dadurch erforderte protocollarische Erklärungen, Anzeigen ꝛc. gratis und ex officio erfolgen, indem dafür ganz und gar nichts genommen werden soll.								
b) Kann hingegen die Eintragung oder Löschung sofort geschehen, so dürfen für die Resolution, durch welche solche verfügt wird, keine besondere Gebühren genommen werden, da für den Actum der Eintragung selbst bezahlt wird. Ein gleiches findet statt, wenn die Resolution keine ad a., erwähnte Materialia, sondern nur theils Bestimmungen oder dergleichen betrifft.								
C. Für Eintragung des Tituli Possessionis eines Guths, Grundstücks, für sich bestehender Gerechtigkeiten, auch solcher Pertinenzien, welche bey dem Haupt-Grundstück nicht befindlich gewesen, sondern specialiter angekauft, und zu denselben geschlagen werden, in das Hypothequen-Buch,								
a) Wann ein Immobile von Eltern auf deren Descendenten vererbt, oder übertragen wird, oder wann solches von Kindern auf Eltern fallen sollte, für jedes welches Titulum specialem hat	—	20	—	30	—	40	1	—
b) Wann dasselbe auf Collateral-Erben übergehet, oder an fremde Besitzer übertragen wird, es sey quo Titulo es wolle, nach dem Betrage des Werths, für jedes	—	40	1	—	1	30	2	—
Steigt solcher über 1000 rthlr, so kann für jedes volle Tausend noch 30 Sth. genommen werden. Die Gebühren für Berichtigung des Tituli Possessionis sind hierunter mit begriffen.								
c) Wird die Umschreibung des Tit. Possessionis nicht binnen einem Jahre nach Abgang des letztern Besitzers nachgesucht, so muß das Duplum der Gebühren entrichtet werden, jedoch in diesem Fall exclusive des Satzes der über 1000 rtlr. sonst nach ad b. von jedem Tausend genommen wird.								
D. Für Eintragung aller übrigen dazu qualificirten Handlungen und Gegenstände.								
a) wenn solche in denen in der Hypothequen-Ordnung Tit. 2. §. 80. 124. bestimmten Fällen ex officio								

Digitized by Google

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
officio verfügt werden muß, kann gar nichts an Gebühren genommen werden; jedoch passiren für die dabey resp. auszufertigende Special-Recognitions-Scheine die von denen Interessenten zu entrichtende gewöhnliche Taxen, vid. Lit. I.								
b) wenn solche ad Instantiam der Interessenten auf dem Grund specieller mit dem Titulo Possessionis nicht in Verbindung stehender Documente geschehen.								
1) Beständiger Lasten und Pflichten Real Servituten.								
2) Der Einschränkungen des Eigenthums oder freyen Disposition des Besitzers, z. E. der Erbpacht, Erbzins, Behändigungs, Leibgewinns, Lehns, fideicommissarischer Qualität.								
3) Rückständiger Kaufgelder, wo für das Dominium reservirt, oder Hypotheque constituirt wird.								
4) Der Obligationen über Darlehne, oder andere ähnliche Contracte.								
5) Gesetzlicher und stillschweigender Hypotheque:								
Für Eintragung der Capital-Summen welche in diesen fünf Fällen versichert werden, wird entrichtet	—	30	—	40	1	—	1	30
Wenn solche über 1000 rthlr. betragen von jedem vollen Tausend rtlr. 30 sgr.								
6) Der Ehestiftungen, in Absicht sämmtlicher darin vorkommender Real-Verbindlichkeiten, bey geringen Bürgern und Bauern 40 sgr. bey Vornehmern 1 rtlr. 30 sgr.								
7) Der Cautionen und Bürgschaften	—	30	—	40	1	—	1	30
8) Der Vormundschaften, auf diejenige Summe, welche das Object der Einnahme des Vormundes machen kann	—	15	—	20	—	30	—	45
9) Neuer Documente, wenn solche über eine nicht abgelöste Schuld an statt der verlohren gegangenen legaliter amortisirten erstern Originalen eingeschrieben werden	—	15	—	20	—	30	—	45
Anmerkung.								
Geschieht die Eintragung vor specificirter sämtlicher Arten von Real-Verbindlichkeiten auf mehrere dem Besitzer unter derselben Jurisdiction zuständige Immobilia, es für voll oder zu zertheilten Summen, so können die Eintragungs-Gebühren nur einmal nach dem ganzen Satze genommen werden. Für die Intabulation auf die übrige Parcelen, wird aber nur ein Viertel, und zwar nur des simpeln Hauptsatzes entrichtet.								

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	ßgr.	Rthlr.	ßgr.	Rthlr.	ßgr.	Rthlr.	ßgr.
E. Für Eintragung der Subingroſſationen, Subinſcriptionen und Verpfändung der Haupt-Intabulatorum, nach Verhältniß des vergrößerten Quanti	—	30	—	40	1	—	1	30
F. Für Eintragung der Ceſſionen, incluſive des Nachtrags der etwa nicht zum Hypothequen-Buch angezeigt geweſenen Ceſſions-Tranſporte	—	30	—	40	1	—	1	30
G. Für Eintragung der Proteſtationen, incluſive Notificatorii an den Beſitzer des Grundſtücks Wenn aber die Forderung nachher cum pleno Effectu intabulirt wird, ſo wird für die Löſchung der Proteſtation nichts, und für die Eintragung nur die Hälfte entrichtet.	—	30	—	40	1	—	1	30
H. Für Notirungen im Hypothequen-Buch.								
1) Der geſchehenen Bezahlung der Kaufgelder	—	10	—	15	—	20	—	30
2) Der Pertinenzien oder Gerechtigkeiten, die von dem Haupt-Grundſtück veräußert, oder getrennet werden, und alſo von deſſen Werth abzuſchreiben ſind	—	10	—	15	—	20	—	30
3) der Pertinenzien, die unter einer andern Jurisdiction belegen ſind	—	5	—	10	—	15	—	15
4) Einer auf extrahirte Edictales erhaltenen Praecluſoriae zu mehrerer Verſicherung des ſonſt noch berichtigten Tituli poſſeſſionis, oder gegen unbekannte Real-Prätendenten	—	5	—	10	—	15	—	15
5) Der Taxe des Immobilis	—	10	—	15	—	20	—	30
6) Des Werths, in ſo fern ſolche beſonders beſchleuniget wird	—	5	—	10	—	15	—	15
7) Des Feuer Societäts-Quanti wofür Gebäude aſſecurirt ſind	—	5	—	10	—	15	—	15
8) Eines angelegten Real-Arreſtes können genommen werden.	—	10	—	15	—	20	—	30
Es wird jedoch zum voraus geſetzt, daß dieſe ſämtliche Notirungen auf ſpecielle Anzeigen geſchehen. Conſtiren deren Data ſchon aus der bey Berichtigung des Tituli poſſeſſionis geſchehenen Aufnahme, ſo kann für die Verzeichnung in das Hypothequen-Buch nichts genommen werden. Löſchungen der Notatorum geſchehen, wie ſolche vorkommen gratis.								
I. Für einen Hypothequen-Schein, wenn ſolcher nach der Hypothequen-Ordnung in Vim Recognitionis ertheilet werden muß, oder wenn ſolcher pro Informatione beſonders verlanget wird, incluſive der Gebühren für das Geſuch ad Protocollum um deſſen Ertheilung	—	20	—	30	—	40	1	—
Wird ein Arreſt, ſo nicht expedirt wird, aus dem Hypothequen-Buch ad Acta erfordert	—	20	—	15	—	20	—	30

Anmerkung.

Unter den Gebühren für die Hypotheken-Scheine, ſo in Vim Recognitionis ertheilt werden, ſind auch die Jura für die Regiſtratur be-

griffen

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	griffen, welche über die geschehene Eintragung auf die Original-Documente oder respective deren vidimirte Abschriften verzeichnet werden muß. Wenn ferner der Titulus possessionis mehrere Immobilien desselben Besitzers, so unter einer Jurisdiction belegen sind zugleich berichtiget wird, so ist nur über ein jedes derselben alsdenn ein besonderer Recognitions-Schein auszufertigen, wenn solches über 1000 rthlr. zum Werthe hat.								
	Ueber mehrere die einzeln diesen Werth nicht haben, wird nur ein Recognitions Schein expedirt, und also in so fern die Vorschrift der Hypothequen-Ordnung Tit. 2. §. 88. modificirt.								
	K. Für Löschung der Intabulatorum . . . Werden solche nicht binnen einem Jahre nach dem Abtrag oder Extinction derselben gesucht, so passirt die Hälfte mehr.	—	20	—	30	—	40	1	—
	L. Für Ingrossation der Urkunden nach Maasgabe der Hypothequen-Ordnung Tit. 1. §. 64. seqq. werden inclusive der Collation und Attestirung des Gleichlauts mit dem Original, die gewöhnliche Copialien genommen.								
32	Introductionen. In denen Fällen, wo solche durch Gerichtspersonen geschehen müssen, passiren die taxmäßige Diäten.								
33	Inventarium,								
	A. Für dessen Anfertigung bey Erbschaften, bey Concursen, bey Beschlagnehmung oder Distractionen in Via Executionis eines ganzen Mobiliar-Vermögens, wozu nur eine Gerichtsperson deputirt werden darf, werden derselben die Nro. 24 bestimmte Diäten bezahlt. Erhält bey geringern Objecten ein Gerichtsscheffen, Gerichtsbothen, dazu den Auftrag, so bekommt dieser die Nro. 24. lit. c. festgesetzte Diäten.								
	Geschieht die Inventur ad Instantiam der Erben, und es verlangen solche eine gerichtliche Ausfertigung des Inventarii, so wird dafür nach den Ertrag der Taxe bezahlt . . .	—	40	1	—	1	30	2	—
	B. Für dessen Revision bey Vormundschaften, vide Vormundschaft.								
34	Mortifications Schein. Ueber verlohrne Documente, welche vor Gericht ausgestellet wird, und worüber dieses attestiret	—	20	—	30	—	40	1	—
35	Nutzungs-Anschlag, vide Taxe.								
36	Obligation, vide Document, Hypotheken-Wesen.								
37	Prolongation der Contracte, vide Document.								
38	Protestation, vide Hypotheken-Wesen.								
39	Protocol-Gebühren, vid. Sect. 4. Nr. 24.								

Quittung

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
40	Quittung. Für eine gerichtliche, ſofern ſolche beſonders aufgenommen wird, und nicht in einem Inſtrument enthalten iſt, für deſſen Aufnahme ſchon die Taxe liquidirt wird	—	10	—	20	—	30	—	40
41	Rechnung. Für Abnahme a) einer Adminiſtrations-Rechnung des Curatoris in Concurſen, nach dem Betrag der Einnahme	—	—	—	40	1	20	2	—
	b) eine Sequeſtrations-Rechnung	—	40	1	—	1	20	2	—
	c) einer jährlichen Vormundſchafts-Rechnung, vide Vormundſchaft.								
	Anmerkung. Unter die Abnahme-Gebühren der Rechnungen ſind auch die Jura für die gegen die Rechnungen etwa zu formirende Monita, Reviſion der Beantwortung derſelben ſpecial final-Reſolutionen darauf mit begriffen.								
42	Recognition, der Unterſchriften vide Document.								
43	Recognitions-Schein, über: a) eine Declaration pro Haerede vel non Haerede	—	30	—	—	—	—	—	—
	b) ein übergebenes Teſtament, vide Teſtament								
	c) über eine geſchehene Eintragung in das Hypothequen-Buch, vide Hypothequen-Weſen.								
44	Renunciation und Certioration. Wenn darüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird, es betreffe ſolche die Entſagung erworbener Rechte oder geſetzlicher Privilegien und Vorrechte, als der Privilegiorum Sexus, bey Bürgſchaften ꝛc. ſo paßiren dafür die für Aufnahme gerichtlicher Documente Nro. 25. beſtimmten Sätze. Geſchiehet aber eine dergleichen Renunciation bey Gelegenheit der Aufnahme eines Haupt-Documents, zu deſſen Rechts-Beſtändigkeit dieſelbe nothwendig iſt, ſo ſind dafür keine beſondere Gebühren zu rechnen. Cf. Document.								
45	Schaden, vide Taxe lit. B.								
46	Subhaſtatio voluntaria. Vide Sect. 4. No. 31.								
47	Taxe. Für ein Mandatum Taxandum und Inſtruction, auch Verpflichtung der Taxatoren zuſammen	—	20	—	30	—	40	1	—
	Für Aufnahme der Taxe ad Protocollum, es ſey daß die Taxatores mündlich referiren, oder die gefertigte Taxe abgeben, nach Verhältniß deren Betrages.								
	A. Von Immobilibus an Häuſern und Grundſtücken	—	20	—	30	—	40	1	—
	B. Von Mobilien, Moventien, Effecten, auch von verurſachten Schäden	—	10	—	15	—	20	—	30

Anmer-

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
Anmerkung. 1) Die Taxatores werden besonders landüblich bezahlet. 2) Muß die Taxe separatim per Deputatum extra locum Judicii aufgenommen werden, so paßiren dafür statt der bestimmten Sätze die gewöhnliche Diäten. 3) Beträgt das Taxatum von 10 bis 50 Rthlr. so sind nur die halben Gebühren der ersten Colonne, und wenn solches nur 10 Rthlr. ausmacht, gar keine dafür zu rechnen.								
48 Termine. Für die Termine, in welchen ein Gericht Actus voluntariæ Jurisdictionis aufnimmt, kann separatim nie etwas gerechnet werden, so paßiren dafür die Handlung selbst, welche in denenselben geschiehet, der taxmäßige Satz liquidirt wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, als Nro. 7. und 29. dieses Abschnitts noch besondere Termine vorkommen, so können dafür genommen werden	—	30	—	40	1	—	1	20
Anmerkung. Bey diesen Terminen können aber nur denn die taxmäßige Gebühren genommen werden, wenn solche würklich abgehalten sind. Ist dieses nicht geschehen, sondern nur in denenselben (falls solche nicht schon vorher aufgehoben oder verlegt sind) eine Registratur aufgenommen, daß Niemand erschienen, oder im Termine dessen Verlegung gebeten werden ꝛc., so können dafür bloß 5 sgr. gerechnet werden.								
49 Testament, Codicil, Donatio Mortis Causa. A. Für dessen gerichtliche Aufnahme. 1) Wenn solches im Gericht selbst aus dem Munde des Testatoris aufgenommen wird a) von einem geringen Bürger oder Bauer					1 Rthlr.	—		
b) von einem vornehmern					1 Rthlr.	20 sgr.		
2) Wenn solches dem Gericht schon fertig von dem Testatore eingereicht wird. a) von einem geringen Bürger oder Bauer						40 sgr.		
b) von einem vornehmern					1 Rthlr.	—		
Not. Wird das Testament außer Gericht aufgenommen, paßiren ausser diesen Gebühren die Diäten.								
B. Für den Recognitions-Schein bezahlt a) ein geringer Bürger oder Bauer						40 sgr.		
b) ein vornehmer					1 Rthlr.	—		

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	C. Für Zurückgabe eines Teſtaments gegen Reſtitution des Recognitions Scheins								
	a) ein geringer Bürger oder Bauer 20 sgr.								
	b) ein vornehmer 40 sgr.								
	D) Für die Publication.								
	1) Wenn Kinder oder Eltern die Erben ſind,								
	a) bey geringern Bürgern oder Bauern 40 sgr.								
	b) bey vornehmern 1 Rthlr. —								
	2) Wenn Collateral Erben ſind:								
	a) bey geringen Bürgern oder Bauern 1 Rthlr. 20 sgr.								
	b) bey vornehmern 2 Rthlr. 40 sgr.								
	3) Wenn ganz fremde Erben vorhanden ſind:								
	a) bey geringen Bürgern oder Bauern 2 Rthlr. —								
	b) bey vornehmern 5 Rthlr. —								
	E. Für Ausfertigung eines publicirten Teſtaments in forma probante, für jede die begehrt wird, exclusive der Schreibgebühren								
	a) bey geringen Bürgern und Bauern 30 sgr.								
	b) bey vornehmern 1 Rthlr. —								
50	Trauſchein	—	30	—	—	—	—	—	—
51	Uebergabe, wenn ſolche gerichtlich geſchehen muß, ſo paßiren dafür die taxmäßige Diäten.								
52	Verpachtung.								
	a) Für Entwerfung der Vorwarden, wenn ſolche vom Gericht ſelbſt gefertigt werden	—	20	—	40	1	—	1	—
	b) Für Bekanntmachung des Verpachtungs-Termins, vid. Action. Was daſelbſt für Bekanntmachung derſelben beſtimmt iſt, findet auch hier ſeine Anwendung.								
	c) Für Abhaltung des Licitations-Termins	—	30	—	40	1	—	1	20
	Werden die Termine prorogirt, ſo findet dasjenige ſtatt, was auf ſolchen Fall bey Subhaſtationen Sect. 4. N. 31. in Anmerkung ad Litt. A. feſtgeſetzt iſt.								
	d) Für die Ertheilung des Zuſchlags, werden bloß die Jura eines gewöhnlichen Decrets genommen.								
	Sämtliche Gebühren werden nach geſchehener Verpachtung nach Verhältniß des Quanti liquidirt, wofür der Zuſchlag erfolgt iſt.								
53	Verpflichtung, eines Curatoris, Sequeſters, der Taxatoren, vid. Curatorium, Taxe.								
54	Verſiegelung und Entſiegelung. Es iſt ſolche nur einer Gerichts-Perſon aufzutragen, und werden dafür die Diäten eines halben oder ganzen Tages, ſo wie ſolcher dazu erforderlich geweſen,								

liqui-

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
	liquidiret, welche, wenn der Actus in der Stadt geschiehet, der Casse des Gerichts, als Taxe für diese Handlung zufließen, sonsten aber dem Deputato zukommen.								
55	Vertrag oder Vergleich über eine nicht zum Prozeß gediehene Sache. Für die gerichtliche Anfertigung desselben passiren die Num. 25. Lit. A. bestimmte Sätze, wovon, wenn die Sache verwickelt und weitläuftig gewesen, das Duplum gerechnet werden kann.								
56	Vidimation,								
	a) unter des Gerichts Siegel	—	10	—	20	—	30	—	40
	b) wenn bloß unter die ad Acta copeylich gebrachte Documente prævia productione et recognitione originalium, das Concordat gesetzet wird, wie in dergleichen Fällen nur nöthig ist, so wird für jedes Document, worunter dieses geschiehet, gerechnet		10 sgr.						
57	Vollmacht,								
	a) wenn solche von einer oder mehreren Personen zusammen vom Gerichte aufgenommen und attestiret wird	—	20	—	30	—	40	1	—
	Wird solche bloß attestiret, so kann nur die Hälfte der Gebühren gerechnet werden.								
	b) Wenn solche als ein Syndicat von einer ganzen Bürgerschaft, Dorfgemeine, oder Communität aufgenommen werden muß	2	—	—	—	—	—	—	—
58	Vormundschaft.								
	A. Für Bestellung des Vormundes oder Curatoris, inclusive der Verpflichtung desselben, und der Taxe für Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii		40 sgr. bis 1 Rthlr.						
	B. Für Eintragung der Vormundschaft, vid. Hypothequen-Wesen. Lit. D. N. 8.								
	C. Für Zulegung der Schicht und Theilung mit dem in communione bonorum überlebenden Ehegatten, inclusive der Revision des Inventarii, der völligen Berichtigung desselben, und zur Sicherstellung des Vermögens der Curanden erforderlichen Verfügungen, auch etwa beym Fall anderweiter Verheyrathung zu erreichenden Einkindschaft		1, 2 bis 4 Rtlr.						
	D. Für die übrigen noch bey Vormundschaften vorkommende gerichtliche Handlungen.								
	1) Für Aufnahme eines verschlossenen Inventarii		3 Rthlr						
	2) Für Revision eines von dem Vormunde exhibirten Inventarii und dessen völlige Berichtigung		40 sgr. 1 bis 2 Rthlr.						
	3) Für Anlegung der Erbtheilung der Curanden unter sich,		40 sg. 1 Rtlr. 30 sg. bis 2 Rtlr.						

	In Sachen							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
4) Für Ertheilung erforderlicher Decretorum ad alienandum, oppignorandum vel transigendum	—	10	—	20	—	30	—	40
5) Für zu errichtende Auctionen oder Subhastationen, vid. Auction, Subhastation.								
6) Für Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen nach Verhältniß der Einnahme, wobey auf die Anmerkung ad Num. 41. Bezug genommen wird	—	20	—	30	—	40	1 bis 2	—
Uebersteigt die Ausgabe die Einnahme, so kann für die Abnahme nichts gefordert werden.								
7) Für die general Decharge	—	20	—	30	—	40	1	—
8) Für Resolutionen, Decrete, und protocollarische Vernehmungen der Vormünder, werden die sonst taxmäßige Gebühren genommen.								

Anmerkung.

1) Es können jedoch die Gebühren nur bey den Vormundschaften für voll genommen werden, bey welchen am Ende des Rechnungs-Jahres nach Bestreitung aller übrigen Ausgaben ein Ueberschuß von wenigstens 30 Rthlr. bleibt.

2) Es müssen aber die Gerichte bey jeder zu vollstreckenden Verfügung genau darauf sehen, ob etwa der Gegenstand der Anfrage des Approbations- oder andern Decrets von so geringer Erheblichkeit sey, daß er nach den allgemein fest stehenden principiis nur für ein Bagatell-Object zu achten ist. In diesem Fall können nur denn und in so weit Gebühren genommen werden, als solches in der 3ten und 5ten allgemeinen Anmerkung zu diesem Abschnitt festgesetzt ist.

3) In denen Vormundschaften, wo sich Einnahme und Ausgabe so balanciren, daß nicht 30 Rthlr. überschießen, können keine Taxen, sondern nur Stempel- und Schreib-Gebühren genommen werden.

4) Bey denen Vormundschaften, wo die Revenuen nicht einmal zu Erziehung der Unmündigen hinreichen, fallen außer den Taxen ad Lit. D Num. 2. bis 8. auch die Stempel- und Schreib-Gebühren weg, und sind solche völlig als Armen-Sachen zu behandeln.

5) Ist der ad Lit. C. vorausgesetzte Fall bey Regulirung einer Vormundschaft vorhanden, und es findet sich, daß die Schulden dem gemeinschaftlichen Vermögen gleich kommen, so sind gar keine Gebühren anzusetzen, und eine dergleichen Vormundschaft als arm zu behandeln.

Ein

		In Sachen							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
		Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.
	Ein gleiches findet statt, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nur 100 Rthlr. beträgt. Uebersteigt dessen reiner Ertrag diese Summe, so können alsdann erst die niedrigsten Sätze ad A. et C. genommen werden.								
	6) Vormundschaften, in welchen verschlossene Inventaria angenommen werden müssen, bezahlen in allen Fällen, wo dabey das vormundschaftliche Gericht concurriret, die vollen Gebühren, so lange das Inventarium uneröfnet bleiben muß.								
59	Wechsel-Proteste, in so fern deren Aufnahme durch die Gerichte verlangt wird, können dafür die Taxen wegen Notariats-Gebühren angesetzt werden.								
	Allgemeine Anmerkungen zu diesem Abschnitt.								
1	Wenn der eigentliche Betrag der Sache, wobey die Taxen nach verschiedenen Colonnen bestimmt sind, keine bestimmte Schätzung an Gelde fähig ist, so werden die Gebühren der vierten Colonne genommen, und findet überhaupt dasjenige Anwendung, was in der 4ten allgemeinen Anmerkung ad Sect. 1. festgesetzt ist.								
2	Wird der Ertrag eines Grundstücks zu Bestimmung des Capitals oder Werths, wornach zu rechnen, zum Grunde gelegt, so ist solcher gegen 4 pCt. anzuschlagen.								
3	In Sachen über 10 und unter 30 rthlr. können nur ein bis zwey Drittel der Gebühren der ersten Colonne genommen werden.								
4	Beträgt die Sache nur bis 10 rthlr. inclusive, so können nur 10 bis 15 sbr. und weder Schreib-Gebühren noch Copialien, in Sachen von 10 bis 30 rthlr. aber nur die halbe genommen werden.								
5	Ist der Betrag der Sache nur bis zu 5 rthlr. zu arbitriren, so muß alles nöthige gratis expedirt werden. Jedoch passiren in jedem Fall die Gebühren der Bothen, wenn es keine Armen Sache ist,								
6	Stempel-Schreib- und Bothen-Gebühren sind unter den Sätzen dieses Abschnitts nicht mit begriffen, und im siebenten Abschnitte bestimmt.								
7	Hingegen sind die Actuariat-Gebühren, wo solche statt finden, schon unter den Sätzen dieses und der vorigen Abschnitte mit gerechnet, und hat es wegen des Antheils an den Taxen, welcher darnach denen Actuarien gebühret bey der Verfassung der einzelnen Gerichte, wo dieselben dergleichen noch zu genießen haben, auch ferner sein Bewenden.								

		Rthlr.	ßlr.
	Sechster Abschnitt.		
	Von Gebühren in Criminal-Sachen.		
1	Einem Gericht für Aufnahme der Anzeige eines Verbrechens, Arretirung und summarische Vernehmung des Inculpaten, und Absendung desselben an ein Criminal-Gericht	—	30 bis 1 —
2	Für eine Besichtigung zu Constatirung und Recognoscirung des Corporis Delicti, desgleichen für Besichtigung und Aufhebung eines Verunglückten, passiren außer den baaren Auslagen, die tarmäßige Diäten, so wie solche Sect. 5. Nro. 24. in der zweyten Colonne bestimmt sind.		
3	Für das darüber abzuhaltende Protocoll werden zur Casse bezahlt	—	30 bis 40
	Für die Obduction in denen Fällen, wo solche geschehen muß, competiren nach der Verordnung vom 24ten April 1765, wenn die Kosten aus königlichen Cassen bezahlt werden müssen,		
	a) dem Medico pro Obductione zusammen 3 rthlr. Demselben, wenn er reisen muß, außer der freyen Fuhre täglich 1 rthlr. Und wann die Obduction auf Requisition eines adelichen Jurisdictions-Gerichts geschiehet, 1 rthlr. 20 sbr. Sollten mehr als zwey Tage dazu erforderlich seyn, so werden die Diäten in allen Fällen täglich mit 2 rthlr. bezahlt. Meilen-Gelder dürfen aber nicht gerechnet werden.		
	b) Dem Chirurgo pro Sectione 1 rthlr. Demselben an Diäten täglich — 30 sbr. wenn solcher reisen muß		
	c) Dem Gericht für das dabey gehaltene Protocoll, wie ad 2.		
4	Für eine Haus-Visitation, in so fern solche zu Ausmittelung eines speciellen Verbrechens veranlaßt wird.		
	Der Gerichts-Person	—	30 bis 1 —
	Dem Actuario	—	15 bis 30
5	Für einen Revers, wann ein Gefangener von einem auswärtigen Gericht ausgeliefert, oder an dasselbe abgeliefert wird	—	30
6	Dem Criminal-Gericht für Instruirung der General-Inquisition und die dabey vorkommende Vernehmungen des Inquisiten, der Zeugen ꝛc. für den Tag	1 bis 1	40
7	Für Instruirung der Special-Inquisition, für Entwerfung der Articul dazu	1 bis 2	—
	Für Abhörung des Inquisiten darüber, der Zeugen ꝛc. wird für den Tag wie ad 6. gerechnet.		
8	Dem Defensori für Anfertigung einer Defension inclusive der Unterredung mit dem Inquisiten und Information aus den Acten	2 bis 6	—

Gesche-

		Rthlr.	sgr.
	Geschehen von dem Defensore noch besondere Anzeigen, so kann derselbe dafür, wann solche Materialia enthalten 30 sgr. bis 1 Rthlr. sonsten nur 20 sgr. ansetzen.		
9	Dem Criminal-Richter für Beywohnung der Unterredung des Inquisiten mit dem Defensore und das darüber gehaltene Protocoll	—	20 bis 40
10	Für Inrotulation der Acten	—	30 bis 1
11	Für Publication des Urtheils und Aufnahme der Anzeige, ob Inquisit ulteriorem Defensionem einlegen wolle	—	40 bis 1
12	Wird das Remedium ulterioris Defensionis ergriffen, so werden die dabey vorkommende Gebühren eben so, als in erster Instanz gerechnet.		
13	Für alle übrige Angaben, Verfügungen, Berichte u. s. w., welche bey den Instructionen der Criminal-Prozesse außerdem vorkommen, werden diejenige Gebühren genommen, welche in dem ersten und vierten Abschnitt dieser Taxe für ähnliche Gegenstände im Civil-Prozeß bestimmt sind. In der Regel werden solche nach der zweyten Colonne liquidirt.		
	Sollten in einzelnen Fällen die Inquisiten von beträchtlichem Vermögen seyn, daß darnach höhere Sätze, billiger Weise statt finden können, so haben die Criminal-Gerichte solches vor Einreichung der Liquidation, der Regierung anzuzeigen, und deren Bestimmung nach welcher Colonne liquidiret werden soll, zu gewarten.		
14	Die Aetzungs-Kosten müssen aus dem Vermögen der Inquisiten in der Art wieder erstattet werden, wie solche der Criminal-Fond vorgeschossen hat. Sollte aus besondern Gründen die Detention eines Inquisiten bey einem andern als einem Criminal-Gerichte geschehen, so wird die Regierung auch zugleich in dergleichen speciellen Fällen bestimmen nach welchen Verhältnißen die Aetzungs-Kosten festgesetzt werden sollen.		
	In der Regel können solche nur für den Tag auf 5 sgr. gerechnet werden.		
15	Für Execution des Urtheils:		
	A. Wann nur auf eine Leibes Strafe erkannt worden.		
	1) Wenn bey deren Vollstreckung eine Gerichtsperson zugegen seyn muß, erhält solche taxmäßig Diäten, wie oben ad No. 2.		
	2) Dem Scharfrichter, wenn solche mit dessen Zuziehung vollstreckt werden muß	5	—
	Dem Knecht desselben	—	30
	B. Wenn eine erkannte Lebensstrafe zu vollstrecken ist,		
	1) Der Gerichts-Person, welche dabey zugegen	2	—
	Dem Actuario	1	20
	2) Dem Geistlichen, den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wenn es nach dem Urtheile zuläßig ist, zu begleiten	2 bis 5	—
	3) Dem Scharfrichter	10	—
	Dessen Knecht	1	—

C. Wird

	Rthlr.	Sbr.
C. Wird der Körper des Maleficanten verbrannt, so giebt der Jurisdictions-Herr, so wie in allen Fällen, wo Feuer zu einer Execution erforderlich ist, die Materialien, welche dazu gebraucht werden;		
Der Scharfrichter bekömmt aber dafür noch besonders	5	—
Dessen Knecht	1	—
D. Geschiehet eine doppelte Execution z. B. am Leben mit dem Schwerdte und Feuer, am Leibe mit Staupenschlag und Brandmarken, so bekömmt der Scharfrichter und dessen Knecht auch die dafür bestimmte Gebühren doppelt.		
Außerdem erhält der Scharfrichter, wenn er ausserhalb seines Wohn-Ortes eine Execution verrichten muß, an Zehrungskosten und Fuhrlohn:		
Bey einer Execution am Leben	5	—
Bey einer Execution am Leibe	2	30
Muß sich derselbe länger als 3 Tage einer Execution halber aufhalten, so wird ihm und dessen Knecht täglich 1 rthl. Warte- und Zehrungs-Geld bezahlt.		

Allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitt.

1) Die bestimmte Gerichts-Gebühren können nur in so fern angesetzt werden, als solche aus dem Vermögen des Inquisiten erfolgen können.

Ist derselbe unvermögend, so kann nichts gerechnet werden.

Die bey Local-Besichtigungen erforderliche Diäten und baaren Auslagen, werden specialiter zur Festsetzung und Assignation der Regierung liquidirt.

2) In sofern hiernach Gebühren genommen werden können, fließen die Taxen für diejenigen Handlungen, welche bey den Gerichten geschehen, zu deren Casse; die Gebühren und Taxen, welche bey denen Criminal-Gerichten zu Wesel und Altena, bey Instruction der Inquisition vorkommen, aber der Verfassung nach zum Landes-Criminal-Fond.

2) Bey Liquidirung der alternative bestimmten Sätze ist auf die Wichtigkeit des Gegenstandes der Inquisition und die Vermögens-Umstände des Inquisiten Rücksicht zu nehmen.

4) Stempel-Schreib- und Bothen-Gebühren sind unter den bestimmten Sätzen nicht mit gerechnet, sondern müssen besonders nach dem folgenden Abschnitt von vermögenden Inquisiten vergütet werden.

5) Die Actuariats-Gebühren sind aber in sofern solche nicht besonders bestimmt sind, mit darunter begriffen, und wird in Absicht derselben auf die letzte allgemeine Anmerkungen zum fünften Abschnitt, Bezug genommen.

		Rthlr.	Ggr.	Pf.

Siebenter Abschnitt.

Von Stempel- Schreib- und Bothen-Gebühren.

I.

Vom Stempel-Papier.

An Stempel-Papier muß in einer jeden, Gebühren tragenden Sache, so bald der Gegenstand den Werth von 30 rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:

1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 rthlr. beträgt	—	1	—
	Wenn es über 200 rthlr. oder mehr beträgt	—	6	—

Anmerkung.

Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftmäßige Stempel-Bogen genommen werden.

Wird die Klage-Anmeldung so substantiret gefunden, daß ohne Aufnahme eines besondern Klage-Protocolls, sofort Terminus Instructionis angesetzet werden kann; so muß bey Sachen unter 200 rthlr. ausser den adhibirten 1 ggr. Stempel, noch ein Stempel von 6 ggr. supplirt werden. Bey Sachen über 200 rthl. bedarf es, wenn der vorschriftsmäßige Stempel von 6 ggr. zur Anmeldung genommen worden ist, keiner Supplirung eines anderweiten 6 ggr. Bogens in diesem Fall.

2	Zu dem Informations-Protocoll, wann dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6	—
3	Zu dem Klage-Protocoll, in allen Fällen, wenn solches besonders aufgenommen wird.	—	6	—

Anmerkung

Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben so viel an Stempel-Papier genommen werden.

4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	6	—

Anmerkung.

Auch, wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 ggr. Stempel Bogen genommen werden.

5	Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar	—	12	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern	—	6	—
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar,			
	wenn die Taxe nur 1000 rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 rthlr. beträgt	—	12	—
8	Zu einem Commissoriali, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Stempel Satz bestimmt ist	—	6	—
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	1	—
10	Zu einer Vollmacht:			
	Wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 rthlr. oder weniger beträgt	—	8	—

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung an Gelde fähig ist	—	10	—
11	Zur Beantwortung der Klage, wann solche besonders, und nicht zugleich im Instructions-Termine aufgenommen wird	—	6	—
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12	—
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll	—	12	—
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termine-Gebühren entrichten müssen	—	6	—
15	Zu dem Protocoll über das Zeugen-Verhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6	—
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12	—
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deductionen, wenn solche in einem besondern Termin geschehen	—	6	—
17	Zum Protocoll bey einem andern Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehöret	—	6	—
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhörs	—	6	—
19	Zum Statu Causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehöret werden muß	—	6	—
20	Zum Protocoll, wenn der Augenschein ausserhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	6	—
21	Zum Protocoll über die Ablieferung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes	—	1	—
22	Zu einer Deductions-Schrift	—	6	—
23	Zum Protocoll über die Acten Introtulation, wofür Gebühren angesetzt werden können	—	6	—
24	Zu einer Specie Facti in einer zweifelhaften Rechts Sache	—	6	—
25	Zur Anfrage dazu an die Regierung	—	6	—
26	Zu einem Bericht an die Regierung in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	6	—
27	Zu einem Urtheil, wann solches nicht expedirt wird, und das Object 100 rthlr. und drüber beträgt:			
	in erster Instanz	—	1	—
	in zweyter und dritter	—	6	—
	in Injurien-Sachen	—	6	—
	Zu den Abschriften für jede Parthey	—	1	—
	Anmerkung.			
	Wenn das Urtheil expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempel-Bogens.			
	Eine Contumacial-Resolution wird als eine Urtel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6	—
29	Zu dem Vergleichs-Protocoll, wann das streitig gewesene Quantum betragen hat			
	100 - 500 rthlr.	—	12	—
	500 - 1000 rthlr.	1	—	—
	1000 - 2000 rthlr.	1	12	—
	über 2000 rthlr.	2	12	—
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	In Injurien-Sachen	—	1	—
	Wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6	—

Wann

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wann der größere Vergleichs-Stempel bezahlt wird, so fällt der kleinere weg, der sonst zu dem Protocoll hätte genommen werden müssen, wann der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre.			
30	Zur Anzeige eines außer gerichtlich geschlossenen Vergleichs;			
	Wann das Object 200 rthlr oder weniger beträgt	—	6	—
	Wann solches über 200 rthlr. beträgt	—	12	—
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6	—
32	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6	—
33	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6	—
34	Zu einem Adjudications-Bescheide	—	6	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisions-Beschwerden	1	12	—
		—	6	—
	Anmerkung.			
	Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden, ingleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempel-Bogen, wie in erster Instanz genommen werden.			
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß Sachen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	6
	Anmerkung.			
	1) In kleinen Injurien-Sachen, welche nach der Prozeß Ordnung, als Bagatell Sachen unter 10 rthlr. zu instruiren sind, wird nur zu denen darin ergehenden Urteln oder Contumacial-Resolutionen, ein Stempel-Bogen von 6 Groschen genommen, und wenn die Ausfertigung eines Ehren-Scheins statt finden sollte, geschiehet solche auf einen gleichen Stempel.			
	Bey andern Injurien-Sachen muß das Stempel-Papier nach obigen Anweisungen genommen werden.			
	2) Bey gerichtlichen Handlungen, die ad Actus voluntariae Jurisdictionis gehören, und bey Criminal-Sachen müssen die durch das Stempel-Edict vom 1sten May 1766 und sonstige deshalb ergangene Verordnungen bestimmte Stempel-Sätze gehörig adhibirt werden.			

II.

An Schreib-Gebühren.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Für das Mundum der Decrete, Bescheide ꝛc auf den ganzen Bogen	—	5	—
2	Für Copialien der Beilagen, Protocolle ꝛc für den ganzen Bogen	—	4	—
	Wenn die Abschrift 6 Bogen und mehr ausmacht von jedem Stoß von Bogen	—	20	—
	Jeder Bogen muß auf jeder Seite 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten;			
	Werden Ausfertigungen auf Pergament verlangt, so muß dieses besonders bezahlt werden.			

III.

	Für das Siegel	—	5	—
	Dieses kann jedoch nur von denen Gerichten angerechnet werden bey welchen solches bisher üblich gewesen ist.			

		Rthlr.	Stbr.	Pf
	IV.			
	An Bothen-Gebühren.			
	A) In Civil-Sachen.			
1	Für eine mündliche Citation oder Inſinuation einer ſchriftlichen, auch jeder andern gerichtlichen Verfügung und Atteſtirung, daß ſolches geſchehen:			
	In der Stadt wo das Gericht ſeinen Sitz hat	—	5	—
	Auſſer derſelben	—	7	4
	An Bothen-Lohn und Meilen-Geld, desgleichen für Zuſtellung der Abſchrift einer, einem andern förmlich inſinuirten Citation oder Verordnung darf nichts genommen werden.			
2	Für Vorzeigung einer Verordnung, wodurch mehrere Perſonen zugleich, die an einem Orte wohnen, vorgeladen werden, oder eine Auflage oder Bekanntmachung erhalten:			
	Für jede Perſon über drey	—	2	4
3	Für Affixion und Refixion einer Edictal-Citation oder Patents und deren Beſcheinigung, für beydes zuſammen	—	15	—
4	Für das Anſchlagen und Abnehmen gerichtlicher Kauf- und Miethe-Zettel eben ſo viel.			
5	Für Beſorgung der Berichte, Verordnungen, welche mit der Poſt abgehen ſollen, zu ſelbiger	—	5	—
	Sind Acten dabey, welche der Bothe einpacken muß	—	10	—
	Betrift aber das abgehende Stück nur eine Verfügung wegen Gebühren, oder einen Prozeß unter 30 rthlr, ſo kann der Bothe hiebey nichts fordern.			
	Müſſen dabey Gelder zur Verſendung an die Banque oder ſonſt von dem Bothen zur Poſt transportiret werden, welche über 100 rthlr. betragen	—	10	—
	Sind ſolches große Summen, wobey mehr, als ein Gang geſchehen muß, für jeden Gang eben ſo viel.			
	Das Abholen von der Poſt muß unentgeldlich geſchehen.			
	Die Gerichts-Bothen in der Stadt Cleve erhalten reſpective für Abgabe der Berichte an die Regierung und der Gelder an die Banque gleiche Gebühren.			
6	Für Aufwartung bey Inſtruction eines Prozeſſes an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, von jedem Theile,			
	in Sachen von 30 bis 200 rthlr.	—	5	—
	in Sachen von mehr als 200 rthlr.	—	10	—
	Dieſe Gebühren gelten aber überhaupt für die ganze Inſtruction, und dürfen nicht für jeden Termin beſonders gerechnet werden.			
7	Für dergleichen Aufwartung, wann die Inſtruction auſſer dem Orte des Gerichts geſchiehet, von beiden Theilen zuſammen täglich:			
	in Sachen bis 200 rthlr.	—	15	—
	in Sachen von mehr als 200 rthlr.	—	20	—
8	Für Aufwartung bey Aufnahme eines Teſtaments, einer Obligation, oder überhaupt eines Actus voluntariæ Jurisdictionis	—	15	—
	Es darf aber für beſondere Termine auſſerdem nichts gerechnet werden.			
	Geſchieht die Aufnahme extra locum Judicii, ſo wird der beſtimmte Satz täglich gerechnet.			
9	Für Siegelung eines Documents über einen Actum voluntariæ Jurisdictionis, in ſo weit ſolches bey einem Gericht bisher ſchon der Bothe zu fordern berechtiget geweſen iſt	—	7	4
10	Für Aufwartung bey Verſiegelungen, Inventuren, bey Subhaſtationen, für den Termin oder Tag	—	15	—
	Bey Auctionen, vid. Sect. 5. Nro. 3.			

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
11	Für eine Immission oder Exmission, wenn solche durch einen Bothen bewürkt werden muß	—	15	—
12	Für Ankündigung der Execution, werden die gewöhnliche Insinuations-Gebühren entrichtet, wenn dabey eine Insinuation geschehen muß.			
13	Für Auspfändung in Via Executionis	—	15	—
	Kommen dabey Transport-Kosten vor, so werden solche besonders berechnet und bescheinigt.			
14	Für Einlegung einer Wechsel-Execution	—	15	—
	Und eben so viel für die Ablieferung zu Civil Arrest oder Abweichung der Execution.			
	Für eine Arrestirung welche auf dem Lande geschiehet	—	30	—
15	Für die Bewachung während einer solchen Execution, wann solche in der Wohnung des Arrestaten geschiehet, unter Rücksicht auf dessen Vermögens-Umstände, für Tag und Nacht zusammen	—	20 bis 30	—
	Eben diese Gebühren passiren, wann eine Observation geschehen muß.			
16	Für Einlegung einer Personal Execution überhaupt, und deren Fortsetzung, wenn solche mit keinem persönlichen Arrest verbunden, wird auf ähnliche Art, wie ad 14. & 15. gerechnet.			
	Anmerkung			
	In wie fern die Gerichts-Stadts- und Amts-Boten diese bestimmte Gebühren genießen, ist durch die Verfassung jeden Gerichts festgesetzt. Die Boten welche außer denen Orten, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnen, sind schuldig an den dazu bestimmten Tagen bey dem Gerichte persönlich zu erscheinen, die Insinuanda abzuholen, und de Insinuatis zu referiren.			
	Bleiben sie aus, so sind die Gerichte berechtigt, denenselben die Insinuanda auf ihre Kosten zuzuschicken, und wenn es nöthig, die einzelne Insinuationen selbst auf Kosten des ausbleibenden Boten durch andere verrichten zu lassen.			
	B. Criminalia und sonstige Publica müssen die Boten unentgeldlich besorgen. Nur in denen Criminal-Fällen, wann die Inquisiten so vermögend sind, daß sämtliche Civil- und Criminal-Gerichts-Gebühren für voll genommen werden können, findet ein gleiches auch in Ansehung der Bothen Gebühren statt. Diese sind alsdenn auf ähnliche Art, wie in Civilibus bestimmt worden, zu rechnen.			
	Für specielle dabey nicht vorkommende Fälle werden nachstehende Gebühren festgesetzt:			
1	Für Arrestirung des Inculpaten	—	15	—
	Dem Schließer, wenn solcher dazu gebraucht wird	—	7	4
2	Für Abholung eines Gefangenen aus einem andern Gericht, wenn solche nemlich unter Aufsicht eines Gerichts-Boten geschiehet	—	30	—
	wird dazu mehr als ein Tag erfordert, täglich	—	20	—
	dem Schließer	—	10	—
3	Für Aufwartung bey dessen summarischen Vernehmung und Besorgung der Ablieferung desselben zum Transport an das Criminal Gericht	—	15	—
	Dem Schließer	—	7	4
4	Für Aufwartung bey einer Besichtigung oder Hausvisitation	—	10 bis 15	—
	Wann die Vollstreckung der Execution durch das Civil-Gericht veranlaßt werden muß, für Aufwartung bey der Gerichts-Deputation	—	15	—
5	Beym Criminal-Gericht erhalten dessen Gerichtsdiener und Gefangenwärter unter oben vorausgesetzten Vermögen des Inquisiten, für das Hin- und Zurückbringen des Inquisiten zum Verhör, auch Auf- und Anschließen	—	5	—
6	Für Ablieferung zur Festung oder zum Zuchthaus	—	15	—

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
Achter Abschnitt.								
Von den Gebühren der Justiz-Commissarien.								
1 Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey in den, nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die vollständige Einziehung der ganzen Information	—	30	—	40	1	20	2	—
In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. 20 sgr.				bis	bis		bis	
			1	20	2	—	3	
Anmerkung.								
1) Wenn in Sachen von einiger Erheblichkeit der Justiz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe hat anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewürkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruction im Termine selbst kurz und gründlich ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe außer dem vorstehenden Satze für seine extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Akten auch eine höhere Summe zubilligen.								
2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewandten extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justiz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistiret, in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Acten nachweisen kann.								
2 Für die Abwartung der Instruction inclusive des Termins zur Aufnahme der Beantwortung der Klage, erhält der Justiz-Commissarius er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium von	1	—	2	—	3	—	4	—
In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. 20 bis 30 sgr.								
wird in contumaciam verfahren	—	30	1	—	1	—	1	—
In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. 20 sgr.					bis		bis	
					1	20	2	
Anmerkung.								
Wenn ein Justiz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders aus-								

gezeichnet

		Gegenstand des Prozesses.							
		Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
		Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.
	gezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach obigen Sätzen zukommen würde, in Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.								40
3	Für die Deduction in jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefaßt werden müssen.	—	—	1 bis 2	—	2 bis 4	—	4 bis 6	—
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justiz-Commissarius außer den sub Num. 1. festgesetzten Informations-Gebühren, nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey mit ihr correspondiren, Bekanntmachung der publicirten Sentenzen, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro cura Instantiae zugebilligt.	—	20	—	40	1 bis 1	30	2	
	In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. 10 bis 20 sbr.								
5	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Parthey und etwa noch einzuziehende Information erhält der Justiz-Commissarius	—	20	—	40	1	—	2	
	In Sachen von 10 bis 30 Rthlr. 15 sbr.								
6	Bey einer neuen Instruction in appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urtels-Gebühren, und den ganzen wenn eine doppelte Instruction auf wechselseitig eingelegte Appellation erfolgt.								
	Für die Deduction in appellatorio, wie in erster Instanz.								
	Pro cura Instantiae eben so.								
	In Revisorio wird dem Justiz-Commissario für die Anmeldung der Revisions-Beschwerden und deren Ausführung, imgleichen pro Cura Instantiae eben so viel als in appellatorio, nach Num. 5. 7. und 8. zugebilliget.								

Allgemeine Anmerkungen.
ad Num. 1 - 9.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz Commissarii, an Schreib-Gebühren, welche nach dem siebenten Abschnitt dieser Taxe sub 11. zu liquidiren sind, Brief-Porto, Botben-Lohn ꝛc. nicht mit begriffen.

2) Muß ein Justiz-Commissarius zu Abwartung eines Termins eine Reise außer seinem Wohnorte thun, so kann derselbe, wenn die Parthey sich nicht erklärethat, dessen Abholung selbst zu besorgen, die zu bescheinigende Auslagen für

	In Sachen			
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber
	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.

Pferde-Miethe oder Fuhren liquidiren, und außer derselben passiren denselben täglich für extraordinaire Ausgaben und Zehrungskosten bey einer Entfernung von einer Meile oder 2 Stunden » » » 40 sbr.
wenn es darüber » 1 Rthlr.

3) Jeder Justiz-Commissarius muß seine Gebühren und Auslagen nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidiren, und die baare Auslagen bescheinigen. Das Gericht muß diese Liquidation mit den Gerichts- und Manual-Acten auf das genaueste de passu in passum vergleichen, nach der Taxe festsetzen, und der Parthey das festgesetzte Quantum gratis bekannt machen. Derjenige Justiz-Commissarius, welcher diese Vorschrift nicht beobachtet, und seine Gebühren ohne vorhergehende Festsetzung von der Parthey einfordert, gehet derselben, wenn solche auch sonst völlig taxmäßig genommen worden wären, bloß durch diese Ordnungswidrige Art der Einhebung verlustig, und muß solche an die Salarien-Casse des Gerichs auszahlen. Wäre hiebey noch mehr als die Taxe besagt, von demselben der Parthey abgefordert worden; so hat derselbe noch außerdem die strengste Ahndung zu gewarten. Behält ein Justiz-Commissarius von seiner Parthey Vorschuß zu Bestreitung der Kosten, so muß er dessen Empfang dem Gerichte sogleich bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungs Fall, welche nicht remittirt werden darf, anzeigen.

4) Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedienet hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justiz-Commissarii mit begriffen.

Eine Ausnahme findet statt

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen hätte persönlich erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganze unnützen Kosten sub Num. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen unter 30 Rthlr., oder welche sich nur zur ersten oder zweyten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persöhnlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium als ihren Consulenten mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet, dennoch aber,

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.

da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justitz-Commissarii in keiner Absicht von würklichen Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justitz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

c) Wenn sich eine Parthey zweyer Justitz-Commissarien bey derselben Sache in der Art bedienet, daß der eine solche würklich beym Untergericht, wo solche anhängig ist, betreibt, der andere aber von der Parthey noch als Special-Consulent zu Rathe gezogen wird, so können nur die vollständige taxmäßige Gebühren des erstern inter Expensas restituendas liquidirt werden. Die Gebühren des andern müssen zwar unter gleichem Vorbehalt als ad 3. taxmäßig liquidirt und festgesetzt werden, es muß aber die Parthey, welche sich dergleichen ganz unnütze Kosten macht, solche auch jederzeit selbst tragen.

Sollte auch der Grund, weshalb zwey Justitz-Commissarien in derselben Sache von einer Parthey gebraucht werden, nicht in der Willkühr derselben, sondern um deshalb in der Nothwendigkeit beruhen, weil die litigirende Parthey von dem Ort des Gerichts, bey welchem der Prozeß schwebt, und wo der, solchen eigentlich betreibende Justitz-Commissarius wohnet, selbst so weit entfernt wäre, daß sie sich nicht zur persöhnlichen Vernehmung und Ertheilung der Information bey demselben einfinden könnte, noch im Stande wäre, die Information schriftlich aufzusetzen, so bleibt derselben zwar unverwehrt, sich an einen Justitz-Commissarium in ihrer Nähe zu wenden, und durch diesen die Information aufnehmen zu lassen, welche der im Prozeß fungirende erhalten soll. Es kann dieses aber ebenfalls inter Expensas restituendas nicht doppelt liquidirt werden, sondern nur den Erfolg haben, daß nach festgesetzten Gebühren jeder der beyden adhibirten Justitz-Commissarien den Theil davon erhält, welchen derselbe würklich verdienet hat.

Da es indessen billig ist, daß der Justitz Commissarius, welcher die von einem andern im vorausgesetzten Falle aufgenommene Information revidiren, und deren Vollständigkeit besorgen muß, für diese Mühe nicht ganz unbelohnet bleibe, so wird hiemit festgesetzt, daß er dafür, so wie auch für Nachsehung und Einreichung der

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
etwa zugesendeten schriftlichen Exhibitorum zusammen noch das Duplum der Gebühren pro Cura Instantiae, mithin dieselben Sätze, die Num. 4. bestimmt worden, noch einmal bezahlt verlangen könne. Wenn aber eine Parthey sich dieses Mittels nicht bedienet, sondern einen entfernt wohnenden Justitz-Commissarium zur Abhaltung der Termine hinschicket, so kann dieselbe die Reisekosten nicht zurückfordern, welches die Justitz-Commissarii in solchen Fällen denen sich an sie wendenden Partheyen eröfnen müssen.									
5) In Ansehung der Fälle, wo Justitz Commissarii wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen oder anderweiten pflichtwidrigen Betragens nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. Pag. 16. No. 11. 13. Pag 32. No. 59. sein Bewenden.								
6. Wenn einer Parthey in denen sich dazu qualificirenden Prozessen ein Assistent aus dem Gericht selbst, oder auf ihr Verlangen angeordnet wird, so können für denselben diejenigen Gebühren, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände ein Justitz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.								
10 In Concurs- und Liquidations-Prozessen erhält der Justitz-Commissarius, welcher als Curator oder Mandatarius Creditorum communis bestellt ist, für seine Bemühungen, nach Masgabe des Betrags der Activ-Masse folgendes:								
A. Bey der Constitutione Massae passivae.								
1) Für Einziehung der Information über sämtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche sofort im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen werden	—	30	1 bis 2	—	2 bis 3	—	4	—
2) Für Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins	—	30	1	—	1	30	2	—
3) Für Abwartung des Introtuiations-Termins	—	20	—	40	1	—	2	—
4) Pro Cura Instantiae	—	20	—	40	1	—	2 bis 3	—
5) Für die Termine zur Regulirung der Appellationen, wie für den Haupt-Liquidations-Termin.								
Anmerkung. Beträgt die Activ-Masse noch nicht 30 Rthlr., so erhält der Curator für seine Bemühung bey Constituirung der Passiv-Masse in Pausch und Bogen 1 Rthlr.								

B. Bey

	Gegenstand des Prozesses.							
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.		Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber.	
	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.	Rthlr.	sbr.
B. Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält der Curator eben die Informations-, Instructions- und übrige Gebühren, welche ihm in einem Civil-Prozeß, nach Verhältniß des Gegenstandes eines solchen besondern Liquidati zu passiren seyn würden.								
C. Bey der Constitution der Massae Activae.								
1) Für Abwartung eines Licitations-Termins, der bey Disputationen über die Activ Masse vorkommen kann, und die Gegenwart des Curatoris erfordert . . .	—	30	—	40	1	—	2	—
2) Für Bemühungen bey Distribution der Masse und Abwartung des Distributions-Termins	—	40	1	—	2	—	3	—
3) Bey den für die Masse, gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen eben die Gebühren, wie bey einem Civil Prozeß von gleichem Object.								
4) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum zur Masse, in sofern ihm solche von den Creditoren anvertrauet wird; inclusive der Gebühren für die darüber abzulegende Rechnung, bey darin vorkommenden Posten von wenigstens 500 Rthlr. ein Procent; von 500 bis 1000 Rthlr. ein halbes Procent, von dem was über 1000 Rthlr. ist, ein Viertel Procent.								
5) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er damit zu thun hat, inclusive der Gebühren für die Einnahme und Ablegung der Rechnung darüber, fünf Procent von der würklichen Einnahme.								
Anmerkung. Beträgt die Activ Masse noch nicht 30 Rthl. so erhält der Curator für seine Bemühung bey der Constituirung und Vertheilung überhaupt . . 40 sbr.								
11 In Sachen die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Angelegenheiten und die Actus Voluntariae Jurisdictionis betreffend.								
a) Für eine schriftliche Vorstellung, wenn solche bloß eine Anzeige oder Erklärung enthält .	—	10	—	15	—	20	—	20
in Sachen unter 30 Rthlr. . 5 sbr.								
wenn Materialia darinnen vorkommen .	—	20	—	30	—	40	—	40
in Sachen unter 30 Rthlr. 15 bis 20 sbr.								bis
b) Für Abwartung eines Termins .	—	30	—	40	1	—	1	30
				bis	bis			20 bis
			1	—	1	20	2	—

	Gegenstand des Prozesses.			
	Von 30 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive.	Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber
	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.	Rthlr. sbr.

Allgemeine Anmerkungen
ad Num. 11.

1) Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche bloß zum Betrieb der Sache gehören, z. E. wenn an einen Executorem ein bloßes Citatorium erlassen; wenn ein zur Vollziehung eines Actus Voluntariae Jurisdictionis anstehender Termin prorogirt, wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ꝛc. so sind außer den Gerichts-Ferien keine schriftliche Vorstellungen zulässig, sondern dergleichen Anzeigen oder Anträge müssen durch ein bloßes, auf einen 6 Pfennig Bogen zu schreibendes, und in der Registratur des Gerichts einzureichendes Promemoria angebracht werden.

2) Für ein dergleichen Promemoria kann der Justiz-Commissarius außer den Stempel- und Schreibgebühren nichts liquidiren.

Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen weitläuftigern und muhsamern Betrieb erfordert hat, so passiren dem Justiz-Commissario pro Solicitatura überhaupt 40 sbr. bis 1 rthlr.

3 Wenn der Justiz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Partheyen correspondiren müssen, so passiren ihm für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorzeigen muß

4) Wann er bey solchen Angelegenheiten, wo er als Mandatarius der Partheyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andere Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihm an Procuraturgebühren, für den Thaler 5 sbr.

5) In Ansehung der baaren Auslagen und Reise-Kosten finden die Vorschriften der 1ten und 2ten allgemeinen Anmerkung ad Num. 1 bis 9. Anwendung.

6) Ist der Betrag der Sache keiner Schätzung in Gelde fähig, so kann nach der dritten Colonne liquidirt werden.

7) Außer den bestimmten Gebühren darf nichts weiter pro Informatione, Cura, oder sonst gerechnet werden

8) Die Gebühren müssen nach geendigtem gerichtlichen Geschäft zur richterlichen Festsetzung liquidirt und eingereicht werden, wobey alles dasjenige Statt findet, was in der dritten allgemeinen Anmerkung ad Num. 1 bis 9. dieserhalb verordnet worden.

Endlich wird generaliter bemerkt, daß alle in sämtlichen Abschnitten dieser Sportul-Taxe vorkommende Gebühren in Berliner Courant-Gelde zu bezahlen sind.

No. V. Reſcript an das Cammergericht wegen der ſtatt der Juſtitiarien zu adhibirenden andern Gerichtsperſonen in ſchleunigen Straf- und Contraventions-Fällen der Untern-Geſtüt-Officianten.

De Dato Berlin, den 23. Jan 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar die Ausübung der Jurisdiction über die Unterbediente und Stallleute bey Unſern in hieſiger Provinz etablirten Geſtüten, in Angelegenheiten, welche das Officium derſelben, und beſonders die von ihnen darin begangene Contraventiones und Exceſſe betreffen, einem beſonders beſtellten Juſtitiario aufgetragen. Da ſich aber zum öftern Fälle ereignen, wo dergleichen Officianten in einer beträchtlichen Entlegenheit von dem Sitze des Juſtitiarii ſich befinden, und dort in ihrem Officio ſich Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, die eine ſchleunige Unterſuchung und Beſtrafung erfordern, mithin die Zuziehung des eigentlichen Juſtitiarii nicht geſtatten; ſo ſollet, damit hierunter die Legalität des Verfahrens nicht leiden darf, Ihr die Richter in den Städten, ſo wie die Juſtitiarios, die auf dem Lande in Eurem Departement wohnen, dahin inſtruiren:

daß ſie, auf Requiſition des Landſtallmeiſters, ſich bereit finden laſſen ſollen, bey der Unterſuchung der von Geſtüte-Officianten der niedern Claſſe und Unterbediente in ihrem Officio begangenen Unordnungen, Contraventionen u. Exceſſe, ſo wie bey Feſtſetzung der verwürkten Strafe zu aſſiſtiren; auch dahin zu ſehen, daß die Unterſuchung ordnungsmäßig geführt, und bey der Beſtrafung das gerechte Verhältniß nicht überſchritten, und die Strafe in ihrer Gegenwart vollzogen werde.

Wobey dieſen Juſtitzbedienten zu ihrer Direction bekannt zu machen iſt, daß zwar bey den Stallleuten, Knechten und andern geringern Unterbedienten die Strafe der Stockſchläge, nach dem beſondern Verhältniß der Umſtände nachgegeben werden müſſen; daß aber die Landſtallmeiſter gemeſſenſt inſtruiret ſind, dazu nur Röhre von einer geringen Stärke brauchen zu laſſen; und daß überhaupt die Strafe mit vernünftiger Rückſicht auf die Leibes-Conſtitution und Geſundheitsumſtände des Schuldigen ſtets ſo abgemeſſen werden müſſe, daß davon für die Geſundheit, vielweniger alſo für das Leben des Strafbaren, ein Nachtheil zu beſorgen iſt.

Wornach Ihr alſo das Nöthige zu verfügen habt und ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Jan. 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. VI. Reſcript an das Cammergericht, in wiefern es der Eröffnung eines Concurſus ex officio nicht bedürfe.

De Dato Berlin, den 30. Jan. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc ꝛc. Unſern ꝛc. Es wird zwar über die in Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 9ten d. M. wiederholte Anfrage, wegen der Concurs-Eröfnungen, ſoweit ſie ein Generale betrift, das Gutachten Unſerer Geſetz-Commiſſion noch erwartet. Inzwiſchen könnet Ihr, um die gegenwärtige Sache, wegen des über das Vermögen eines unter der v. Holzendorff-Vietmannsdorffer-Gerichtsbarkeit ſtehenden verarmten Bauers zu eröfnenden Concurſes, nicht länger aufzuhalten, den Juſtitz-Commiſſarium Mens zu Templin beſcheiden: daß es keiner ſolchen Eröfnung ex officio bedürfe,

ſobald die Creditores certi ſich gefallen laſſen, den etwa latitirenden Glaubigern, welche zur Zeit der aus dem Inventario bekannt gewordenen Inſufficienz ein Vorrecht vor ihnen gehabt haben möchten, wenn dergleichen in Folge ſich etwa melden ſollten, pro rata percepti gerecht zu werden. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Jan. 1792.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. VII. Reſcript an das Cammergericht, wegen Unterdrückung aufrühreriſcher Schriften. De Dato Berlin, den 1. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da des Römiſchen Kaiſers Majeſtät in Gefolge eines Reichsſchluſſes an den Oberſächſiſchen Creis, ſo wie an alle übrige Creiſe des deutſchen Reichs, ein Schreiben erlaſſen, wodurch den Ständen die Unterdrückung aufrühreriſcher Schriften u. die Erhaltung des öffentlichen Ruheſtandes empfohlen wird; ſo laſſen wir Euch hierbey eine Abſchrift jenes Schreibens zufertigen, mit dem Befehl in Eurem Departement auf alle, auf Empörung abzielende, beſonders die franzöſiſche Revolution betreffende Schriften, äußerſt wachſam zu ſeyn, und deren Verbreitung ſo viel möglich zu verhindern. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

Ad No. VIII.

Copia. Schreibens Sr. Kayſerl. Majeſt. an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen als Creisausſchreibenden Fürſten des Oberſächſiſchen Creiſes d. d. Wien, den 3. Decbr. 1791.

ꝛc. Ew. Lbd. iſt zum voraus bekannt, was geſtalten Uns Churfürſten, Fürſten und Stände des Reiches unterm 6. Aug. laufenden Jahres geziemend erſucht haben, bey den ſämtlichen Reichscreiſen die Vorkehrung ſolcher wirkſamen Maasregeln allergnädigſt zu veranlaſſen, wodurch der Landesherrl. Policeygewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige Art der Verbreitung der zur Aufruhr anfachenden Schriften und Grundſätze mit wechſelſeitiger Beywirkung vorgebogen, auch weiters mittelſt thätiger allenthalbiger Herſtellung der Reichsconſtitutionsmäßigen Verfaſſung des gemeinſamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsſtandes Gehorſam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unſerer Reichs-Regierung zum vorzüglichſten Augenmerke genommen haben, den öffentlichen Ruheſtand des Heil. Reiches u. ſämtlicher deſſen Angehörigen aufrecht zu erhalten, ſodurch männiglich in Unſern und des Heil. Reiches Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt Reichsverfaſſungsmäßig zu ſchirmen, ein ſolches aber nicht leichtlich würde zu erzielen ſeyn, falls nicht die Verbreitung empöreriſcher Schriften, wie ohnehin die Reichsgeſetze inſonderheit der Reichsabſchied vom Jahre 1570. und die Reichs-Policey-Ordnung jeder Obrigkeit gemeſſenſt aufgeben mit allem Ernſte geſteuret, auch falls nicht jenes, was zu Handhabung des Landfriedens und der allgemeinen Reichs-Vertheidigung und Sicher-

Sicherheit allschon in den Reichsabschieden vom Jahre 1526. zu Speier §. 9. und 1530. zu Augsburg §. 70. und so weiter, in der Reichs-Executions-Ordnung vom Jahre 1555. auch in dem Westphälischen Reichsfriedens-Schlusse verordnet ist, bewerkstelligt und in dessen Gemäßheit jeder Churfürst, Fürst und Stand dermaßen gefaßt seyn wollte, damit er und die Seinen sich selbst unversehenen Ueberfalles etwas entschütten, seinen Benachbarten süderliche und fürträgliche Rettung leisten, auch hiewider von andern tröstlichen Beystand erwarten möge.

Als gesinnen Wir an Ew. Lbd. als Creisausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Creises Reichsväterlichst, all dieses den sämmtl. Ständen des Ober-Sächsischen Creises zu Gemüthe zu führen, und dieselben wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze, sonderheitlich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentl. Ruhe befördert wird, durch wachtsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben und durch unnachsichtliche Confiscirung dergleichen in- und ausländischen Schriften mit desfalsiger wechselseitiger Beywürkung, sorgfältigst vorgebogen, auch überhaupt vorsichtig verhütet werde, damit nirgends im Reiche einige öffentliche Unruhe und Empörung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und sich mit jenem, was die unbefangene stracks durchgehende Rechtspflege mit sich bringt, schuldigst zu begnügen, mit Nachdruck vermogt; im Fall aber ein Auflauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem Creisstande so wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit bewafneter starker Hand herbeygeeilt, sodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichs-Unterthan geschützt und bey dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit desto wirksamer seyn und desto einträchtlicher von Statten gehen möge, so versehen Wir Uns zu Ew. Lbd. und sämmtlichen Ständen des Obersächsischen Creises, dieselben werden all solches reichspatriotisch bewerkstelligen, auch eifrigst sich dazu verwenden, damit die Reichsconstitutionsmäßige Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes allenthalben thätigst hergestellt, auch des Endes sich mit andern Reichs-Creisen in vertrauliches Einvernehmen gesetzt werde.

Wir sind immittelst des billigen Vertrauens und leben der getrösten Hofnung, Ew. Lbd. werden sowohl für Sich Selbst, als von obhabenden Creis-Ausschreibe-Amts wegen, diese so heilsame Sache zu befördern Sich angelegen seyn lassen, auch wie solches geschehen sey, Uns baldigst berichten.

Und Wir verbleiben Ew. Lbd. mit freundvetterlichem Willen ꝛc. ꝛc.

Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc.

Leopold Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Johann Freyh. von Horix.

No.

No. VIII. Verordnung wider die Verführung junger Mädchens zu Bordels, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel. De Dato Berlin, den 2. Februar 1792.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordels gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weitere Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und festgesetzt:

1.

Darf niemand ein Bordel anlegen, und für Lohn Hurerey treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bey dem Polizey-Directorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit Ein- bis Zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2.

Jeder Bordelwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizey-Directorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizey-Directorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bey der Polizey registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt Acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordelwirthe aber, welchen das Polizey-Directorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen, auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bey sich habenden Lohnhuren anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bey sich gehabt zu haben, soll er in Funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte seyn mögten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bey sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bey gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordel sich zu ihm begiebt.

3.

Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordel bekanntlich oder erweislich Lohnhurerey getrieben haben, soll ein Bordelwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizey-Directorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch entweder ohne vorher sie dem Polizey-Directorio zu melden,

den, oder gegen deſſen Verbot; ſo ſoll er alsdann mit Zweyjähriger Veſtungsarbeit beſtraft werden.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhauſe darf keiner darin bisher befindlich geweſenen Weibsperſon, die ihre Lebensart ändern und ſich auf eine ehrbare Weiſe nähren will, verſchränkt oder erſchweret werden. Selbſt wegen gegebener Vorſchüſſe, oder ſonſt gemachter Schulden, darf der Wirth eine ſolche Perſon, bey Verluſt der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizey iſt verbunden, einer ſolchen Perſon, die das Hurenleben, und in dieſer Abſicht das Bordel verlaſſen will, zur Ausführung dieſes Vorſatzes gegen alle Hinderungen; unverzüglichen wirkſamen Beiſtand zu leiſten.

Wenn aber eine ſolche Weibsperſon nur in ein anderes Bordel übergehen will; ſo kann ſolches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach Drey Monaten geſchehen, es wäre denn, daß ſie durch ungebürlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizey, erhebliche und gegründete Urſachen dazu veranlaßt würde.

Eine Hure, die das Bordel verlaſſen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerey fortzuſetzen, ſoll dieſes gar nicht geſtattet werden, und wenn eine ſolche Perſon, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordel verlaſſen hat, darauf betroffen wird, daß ſie auf ihre eigene Hand Lohnhurerey treibt; ſo ſoll ſie ſchon um deswillen Vierwöchentliche Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieſelben zugleich in ſo ſtrenger Aufſicht halten, daß ſie ihre Beſchwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen laſſen können; ſo ſoll vom Polizey Directorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beyſeyn der Hurenwirthe, Erkundigung angeſtellet werden, ob die Dirnen gegründete Beſchwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordels wird ernſtlich unterſagt, auf der Straße, vor dem Hauſe und in den Fenſtern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müſſen ſolches an denſelben nicht dulden. Durch die Polizeybedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erſtemal mit Dreytägigem, bey Wiederholungen aber mit Achttägigem und längerm Gefängniß halb bey Waſſer und Brod geſtraft werden. Auch ſoll ihr Wirth, der ſolches nachgeſehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordels ſollen die Wirthe denen, die ſolche beſuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punſch oder andere ſtarke Getränke, noch Eſſen, ſondern Thee, Caffe, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauſchende Erfriſchungen reichen, auch nicht verſtatten, daß ſtarke Getränke und Speiſen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin beſtellet, und daſelbſt genoſſen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth Fünf Thaler Geld- oder Achttägige Gefängniß- bey Wiederholungen aber geſchärfte Strafen, und wenn ſolche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung ſeiner Wirthſchaft zu erwarten.

Auch ſoll kein Hurenwirth ſpäter als längſtens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gaſt bey ſich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlaſſen und aufnehmen. Wer dawider handelt, ſoll zum erſtenmal Zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt ſo viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies ſeine Nahrung aufgehoben werden.

7.

Sind in einem Hauſe Diebſtähle, Schlägereyen oder andere Verbrechen vorgefallen; ſo iſt der Wirth dem Beſchädigten, der auf andere Weiſe zu ſeiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn es gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordel gebracht worden; so hat sowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und Vier- bis Zwejährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bey sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizey-Directorio davon Anzeige gethan, und von demselben nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bey Einjähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe niemanden, von welchem Stande er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bey der Polizey und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowol der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beywohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordelwirthe und die von ihnen gehaltene Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eigenen Vortheil und zur Vermeidung eignen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bey ihnen vorzunehmen gutfinden werden, sie nicht verhehlen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordelwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der Sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bey ihrer Visitation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bey ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bey einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beyschlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers, solches anzeigen, worauf unver-

unverzüglich für ihre Heilung geſorgt werden ſoll. Unterläßt ſie dieſes; ſo ſoll ſie nach ihrer völligen Heilung, das erſtemal mit Dreymonatlicher Gefängniß- im Wiederholungsfall aber mit Sechsmonatlicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

Hat dieſelbe durch Verſchweigung ihrer veneriſchen Krankheit zur weitern Verbreitung dieſes Uebels Anlaß gegeben; ſo ſoll ſie ſelbſt das erſtemal mit Zuchthausſtrafe auf Sechs Monate bis Ein Jahr nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden.

Auch ſoll der Bordelwirth, wenn er den inficirten Zuſtand ſolcher Hure gewußt, und ſie in demſelben an der Fortſetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskoſten der von ſolcher Hure angeſteckten Mannsperſonen, wenn ſie es verlangen, oder ſolche Koſten nicht ſelbſt bezahlen können, erſtatten.

Zu dieſer Erſtattung ſoll ein Bordelwirth ſelbſt in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zuſtand einer bey ſich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil ſolche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelaſſenen Gewerbe um des allgemeinen Beſten willen verknüpfte Laſt und Gefahr geachtet werden ſoll.

12.

Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er ſie, durch ſeinen Beyſchlaf mit ihr, inficiret habe; ſo ſoll derſelbe, auf ihre oder des Bordelwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs und Heilungskoſten tragen, und zwar ſo lange als, nach dem Ermeſſen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Geneſung in der Charite bleiben muß, ſondern auch mit Funfzig Thaler Geld- oder Dreymonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre veneriſche Krankheit, ehe ſolche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in ſolchem Grade zunehmen laſſen, daß, nach Erkenntniß von Sachverſtändigen, ſie ſolche ſchon eine Zeitlang gewußt haben könne und müſſe; ſo ſoll, dafern ſie auch nicht zu überführen ſeyn mögte, jemand wirklich angeſteckt zu haben, dennoch dieſelbe dafür angeſehen und ſo beſtraft werden, als wenn ſie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die veneriſche Krankheiten der Lohnhuren darum verſchwiegen worden, und dieſelben ſich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordelwirthe die ihnen ſchwer fallende Kur- und Verpflegungskoſten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müſſen; ſo iſt, um dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungscaſſe für dieſelben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn dieſe in das Unglück der Anſteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erſchöpfenden Koſten befreyet, und für eine lebenswierige, aus dem Wachsthum ſolcher böſen Krankheit erfolgende, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Geſundheit bewahret werden. Zu dieſer Caſſe ſoll

1) jeder Bordelwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, Sechs Groſchen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat Vier Tage vor deſſen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche dieſe Zahlung geſchieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm überlaſſen, bey dem, nach dem §. 2., mit jeder Lohnhure von der Polizey ſchriftlich abzufaſſenden Vertrage auf dieſe von ihm wegen derſelben monatlich zu leiſtende Abgabe mit Rückſicht zu nehmen.

Doch ſoll ein Bordelwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geſchloſſenen Contract, ihm zu reſtituirenden Beyträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufſchwellen laſſen, auch aus dieſem Grunde nicht berechtigt ſeyn, eine ſolche Perſon, wenn ſie ihre Lebensart ändern, und ſich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorſchrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordel in ein anderes übergeht, ohne daß

ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die Sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordelwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit Sechs Groschen, und weiterhin Vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordel verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizey-Commissario des Reviers, anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beytrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den Vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungscasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quitung, abliefern muß, wobey zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordelwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beytrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungscasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich curiret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt, sollen keine Bordels geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen, Entfernung von denselben, daß die Polizey sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordelwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizey Directorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bey gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beym Polizey-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordels, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich Sechs Groschen zur Heilungscasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die obstehendermaßen den Bordelwirthschaften und Lohnhuren in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bey dem Polizey-Directorio nicht zu entziehen, indem ihre Handlungen unabläßig nachgespühret, und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordelwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns-

und

und Frauenspersonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Befinden, mit Dreymonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Straßen herumwankende Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf Sechs bis Zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzte Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammlet und berechnet werden.

23.

In den Fällen des §. 3, 7 und 8, soweit dabey mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, soll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminal Deputation des Cammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über Sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizey-Directorium, in schweren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizey Sachen an das General-Directorium gehen.

24.

Damit niemand, der von Lohnhurerey, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen können; so soll einem jeden und einer jeden derselben bey ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür Sechs Groschen zum Belohnungs-Fond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

Signatum Berlin, den 2. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. IX. Rescript an das Cammergericht, wegen Anfertigung der Colleteral-Stempel-Tabellen. De Dato Berlin, den 7. Februar 179..

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf Unser Rescript vom 31. May vorigen Jahres, womit Euch zu den einzusendenden Colloteral Erbschafts-Tabellen ein neues Schema zugefertiget worden, befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, forthin in der zweyten Colonne dieser Tabellen, auch den Sterbetag des Erblassers bey jedem Fall mit zu bemerken, und solchergestalt sofort das Nöthige an die Euch subordinirte Gerichte zu erlassen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß.

No. X. Reglement, nach welchem in den Königlichen Staaten, jedoch mit Ausschluß des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bey Ergänzung der Regimenter mit Einländern, in Friedenszeiten verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 12. Februar 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staats, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Haabe und Güter in der allergenauesten Verbindung stehet. Je mehr Wir auf diese Verbindlichkeit und auf den Unsern Unterthanen eigenen und angebohrnen Muth, womit sie Gefahren entgegen zu gehen und das Vaterland zu vertheidigen gewohnt sind, zur Erhaltung des bisherigen Ruhms Unserer Truppen, rechnen dürfen, um so mehr ist es Unser Wunsch und Wille dafür zu sorgen, daß diese Dienst-Verbindlichkeit, so viel als irgend möglich ist, und mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes des Landes geschehen kann, mit gleichen Schultern getragen, nicht ungebührlich verlängert, nicht zum Nachtheil der mehrern Kultur Unserer Provinzien ausgeübt, sondern auch mit Belohnungen verbunden werde, deren sich der Invalide zu seiner Versorgung, und der besonders treu gediente zu seiner Beförderung erfreuen kann.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, durch eine von Uns Höchstselbst ernannte Commission, die bisher über die Aushebung und Dienstverhältnisse der Cantonisten ergangene Verordnungen, von neuem prüfen, näher bestimmen, vollständiger entwerfen und in ein Reglement bringen zu lassen, damit sowohl das Land als die Regimenter und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemanden mehr gefordert oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung Unserer höchsten Absicht erforderlich ist.

Wir verordnen demnach: daß es mit Anfertigung der Canton-Rollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung in Unsern sämtlichen Staaten, in sofern sie nicht ganz oder zum Theil von der Canton-Verfassung befreyet sind, und mit Ausschluß Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, künftig folgendergestalt gehalten werden soll.

§. 1.

Die Regiments-Cantons und deren Eintheilung sollen beybehalten werden.

Bey der bisherigen Canton-Eintheilung, nach welcher die Compagnie-Cantons aufgehoben und einem jeden Regimente zur Ergänzung seines Abgangs an Einländern, die Feuerstellen eines bestimmten Bezirks angewiesen sind, hat es sein Bewenden.

§. 2.

Neue Colonien und Etablissements bleiben in Sr. Majestät Disposition.

Wenn aber künftig in diesem Bezirke neue Feuerstellen angebauet werden; so sollen davon die einzelnen, und überhaupt diejenigen, die in alten Cantons-Oertern entstehen, dem Canton-Regiment zuwachsen; neue Colonien und Etablissements aber bleiben, nach wie vor, zu Unserer höchsten Disposition; und wenn ein oder das andere Regiment eine solche Colonie sich ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung angemaßt hat, so ist solche Anmaßung ungültig.

§. 3.

§. 3.

Alle Feuerstellen sind Cantonspflichtig, wenn nicht solche selbst oder deren Bewohner persönlich eximirt sind. Alle Feuerstellen sind Cantonpflichtig.

§. 4.

Ein jedes Haus, welches einen besondern Eingang hat und mit einem Schornstein versehen ist, wird für eine Feuerstelle gerechnet. Wohnen in einem solchen Hause mehrere Familien, so werden sie unter der Nummer des Hauses in den Canton-Rollen besonders aufgeführt. Was für eine Feuerstelle zu rechnen ist.

Doppelte Familien-Häuser aber werden als zwey Feuerstellen betrachtet.

§. 5.

Die Cantonpflichtigkeit ist die Folge der Geburt auf einer Cantonpflichtigen Feuerstelle; daher entscheidet die Geburtsstelle, zu welchem Regimente der Cantonist gehöret, wenn solche der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war. Die Geburtsstelle entscheidet, zu welchem Regiment der Cantonist gehört.

§. 6.

Gebiert daher eine Frau, die einen bestimmten Wohnsitz hat, auf einer andern Stelle, in der sie sich zufälliger Weise aufhält; so bleibt der gebohrne Sohn dem Canton-Regimente verpflichtet, wo der Mutter gewöhnlicher Wohnsitz war. Nähere Bestimmung des vorhergehenden §. wegen der ehelichen Kinder, die an einem andern Orte geboren werden.

Der Prediger des Orts, wo ein solcher Fall sich ereignet, hat solchen in seinem Kirchenbuche zu bemerken; dem Canton-Regimente des Geburts-Orts wird aber zur Pflicht gemacht, dem Canton-Regimente des eigentlichen Wohnsitzes, davon Nachricht zu geben.

§. 7.

Findelkinder, wenn es Knaben sind, gehören zu dem Canton-Bezirk, wo sie gefunden sind; werden aber die Eltern derselben ausgemittelt, so folgen sie deren Stand. Wegen der Findel-Kinder.

§. 8.

Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, niemand, der dessen Schutz genießet, sich entziehen kann; so finden von dieser Verbindlichkeit keine andere Ausnahmen statt, als die, in diesem Reglement, zu Beförderung des Wohlstandes des Staats, ausdrücklich bestimmt sind. Nähere Bestimmung der Cantonpflichtigkeit.

§. 9.

Der Adel ist persönlich frey und keiner Conscription unterworfen. Freyheit des Adels.

§. 10.

Unbedingt eximiren Wir von der Cantons-Pflicht: Unbedingt Eximirte.

a) die Besitzer, adelicher oder anderer, mit adelichen Rechten versehenen Güter, bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12000 Rthlr. und darüber an Werth hat, oder dessen Besitzer sich sonst nach dem Reglement zur Canton-Exemtion qualificirt,

b) die im Dienst des Staats stehenden, vereideten Civil-Bedienten für ihre Person. Es müssen aber keine Cantonpflichtige zu Civil-Bedienungen zugelassen werden, wenn sie nicht vorher, von der Cantonspflicht entbunden sind.

c) die Söhne der Räthe und expedirenden Secretarien bey Unseren Landes-Collegiis, mit Inbegriff der Land- und Steuer-Räthe, bey den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, den prinzlichen Cammern und der Landschaft.

d) Die-

d) Diejenigen Städte und Districte, Gewerbe und einzelne Individuen, die Wir, durch besondere Privilegien und Protectorien und unter den, einigen derselben in diesem Reglement, gegebenen näheren Bestimmungen, von der Verpflichtung zum Militair-Dienst eximirt haben.

e) Alle Ausländer, die sich in Unsern Staaten aufhalten, oder sich darin häuslich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen aber von ihnen, die in den Städten wüste Stellen und auf dem Lande wüste Ackergüter zum Wiederaufbau übernehmen oder neue Häuser da, wo noch keine gestanden, es sey auf ihre eigene oder fremde Kosten erbauen, sollen eine gleiche unbedingte Cantons-Exemtion, auch in Absicht ihrer im Lande erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation genießen.

§. 11.

Bedingt Eximirte.

Bedingt wollen Wir von der Cantons-Pflicht eximiren: die Söhne
der Accise-Einnehmer oder Accise-Inspectoren in großen Städten,
der Aerzte,
der gelehrten Assessoren bey den Stadtgerichten,
der Banco-Directores,
der Bataillons-Chirurgen,
der Buchhalter bey den Provinzial-Haupt Cassen, und den Banco-Comtoirs,
der Calculatoren bey den Landes-Collegiis,
der Contributions- und Creis-Steuer-Einnehmer,
der Directoren der Stadtgerichte,
der Fiskäle,
der Justiz-Commissarien bey den Landes-Collegiis,
der Justiz-Beamten,
der Garnison-Auditeurs,
der General-Chirurgen,
der Inspectoren bey den Land- und Wasser-Bauten,
der Licent-Einnehmer,
der Magistrats-Mitglieder in großen Städten und der gelehrten Magistrats-Mitglieder in mittlern und kleinen Städten,
der Münz Directoren,
der Münz-Meister,
der Münz-Rendanten und
Ober-Buchhalter, imgleichen
der Wardein und Stempel-Schneider,
der Ober-Auditeurs,
der Ober-Staabs-Medicorum,
der Ober-Kaufleute und
Ober-Buchhalter, auch
Holz Inspectoren der Nutz- und Brennholz-Administrationen,
der Ober- und Proviantmeister,
der Postmeister in großen Städten,
der Provinzial-Accise-Inspectoren,
der Provinzial-Inspectoren der Seehandlungs-Societät,
der Regiments-Quartiermeister,
der Regiments-Auditeurs und
der Regiments-Chirurgen,
der Registratoren bey den Landes-Collegiis,

der

der Rendanten bey den Provinzial-Haupt-Cassen und der Banco-Comtoirs,
der Syndicorum bey der Land- und Ritterschaft, imgleichen bey den Domstiftern und Magistraten,
der Zoll-Inspectoren,

wenn sie sich entweder den Studiis, oder der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13. §. oder der Handlung widmen.

§. 12.

Einer gleichen bedingten Befreyung von der Cantonpflicht haben sich Unsere General-Pächter und Beamten, desgleichen die Pächter adelicher Güter in Absicht der ihnen, während der Pachtung gebohrnen Söhne zu erfreuen, wenn sie einer Pachtung von 3000 Rthlr. und darüber vorstehen, und diese ihre Söhne sich entweder zu ansehnlichen Pachtungen qualificiren, oder den Bedingungen des vorhergehenden §. ein Genüge leisten. Söhne der Pächter.

§. 13.

Die Söhne der wirklichen Consistorial-Räthe, so wie der Professoren und lesenden Doctoren auf Universitäten, sind unbedingt vom Enrollement exemt; die Söhne der Prediger in den Städten und auf dem platten Lande aber, sollen nur dann für exemt geachtet werden, wenn sie sich den Wissenschaften, dem Commercio oder der Oeconomie widmen; wobey jedoch festgesetzt wird, daß unter dem Worte Oeconomie hier nur die wissenschaftliche verstanden wird, folglich daß auch nur diejenigen von ihnen eximirt seyn können und sollen, die dieselbe auf einem Unserer Domainen-Aemter oder auf ansehnlichen Privat-Gütern gehörig lernen, und von ihrem Fleiß, ihrer Geschicklichkeit und guten Aufführung Zeugnisse beybringen, dergestalt, daß sie künftig, ansehnliche Güter zu pachten oder zu administriren im Stande sind. Geistliche und Schulbediente.

Unter eben diesen Bedingungen sind vom Enrollement eximirt, die Söhne:

1) der Lehrer der drey obersten Classen, bey den Gymnasien und
2) der höhern Schulen, die gleich den Gymnasien zur Universität präpariren, imgleichen
3) der Rectoren bey den Mittel-Schulen und der Inspectoren bey den Seminarien, in Cantonpflichtigen Städten,

zur 1. Classe gehören die Gymnasien zu Stettin, Stargardt und Neu-Stettin, zu Kloster Bergen, Halle, Minden, Herfort, Bielefeldt, Hamm und Soest und endlich das protestantische Gymnasium zu Elbingen.

Zur 2. Classe die reformirten und lutherischen Schulen zu Frankfurth an der Oder, die Schulen zu Prenzlau, Ruppin, Stendal, Salzwedel und Küstrin, die große Rathsschule zu Stettin, die drey großen und die reformirte Schule zu Königsberg in Preussen, das Collegium Friedericianum und die Schule zu Tilsit, imgleichen die Dohmschule zu Halberstadt.

Zur 3. Classe alle diejenigen Stadtschulen, an welchen drey Lehrer befindlich sind. Sollte sich inzwischen ein Unterlehrer an diesen Gymnasien und Schulen, durch besondere Verdienste um die Aufnahme des Schulwesens, oder ein Sohn desselben durch ganz besondere Talente auszeichnen; so soll bey der Canton-Behörde der Provinz auf eine Ausnahme für denselben angetragen, und solche nach geschehener Untersuchung, möglichst begünstiget werden.

§. 14.

Verlust der Exemtion.

Werden aber die Söhne der in vorstehenden 11. 12. und 13. §. benannten Personen, wenn sie sich den Studiis widmen, wegen Liederlichkeit oder begangener Excesse relegirt, oder wegen ihrer Unwissenheit beym Examen abgewiesen; und können diejenigen unter ihnen, die der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13. § oder der Handlung obliegen, nicht durch Zeugnisse ihre Geschicklichkeit und ihr Wohlverhalten darthun, oder sollten sie sich herumtreiben, ein unstätes Leben führen und den gewählten Stand verlassen, so treten sie in die Cantonspflicht zurück.

§. 15.

Söhne der Forstbedienten.

Die Söhne der Oberförster und Rechnungsführenden Forstbedienten sind dem reitenden Jägercorps obligat. Die Söhne der Unterförster aber, zur Recrutirung des Fußjäger-Corps bestimmt. Zu den Unterförstern gehören auch die städtischen und adelichen Forstbediente, wenn letztere besondere Dienstwohnungen haben, besondere Forst-Revieren ihrer speciellen Aufsicht anvertrauet sind, sie darüber Rechnung führen müssen, andere Jäger oder Holzwärter unter sich haben, auch weder Livree tragen, noch zur Aufwartung von der Gutsherrschaft gebraucht werden; dagegen sind die bloßen Holzwärter, Heideläufer und alle diejenigen kleinen Forstbediente, welche unter dem Jäger-Regimente zu Fuß, nicht gedienet haben, davon ausgeschlossen. Die Söhne derselben und die der Unterförster, die zur Jägerey sich nicht qualificiren, sondern andere Gewerbe ergreifen, bleiben dem Canton-Regiment obligat. Es müssen aber die Söhne Unserer sämtlichen Unterförster und städtischen Forstbediente, die nicht schon wirklich beym Jägercorps in Diensten stehen, sich jährlich bey der Canton-Revision gestellen, daselbst gemessen und aufgeschrieben werden. Das davon aufgenommene besondere Verzeichniß schickt jede Canton-Revisions-Commission dem jedesmaligen Chef des Jägercorps zu, und dieser wählt alsdann diejenigen aus, die zum Ersatz des Abgangs bey demselben erforderlich sind. Alle diejenigen aber, die nach zurückgelegtem 26sten Jahre bey dem Jägercorps noch nicht eingestellt, oder wenigstens doch zum Behuf desselben ausgewählt sind, treten in ihre natürliche Cantonpflichtigkeit zurück.

§. 16.

Exemtionen der Bergwerks- und Hüttenleute, Gallmeygräber, Osemunds-Stahl, Drath- und andern metallischen Fabriquen.

Die Bergleute, Gallmeygräber und die auf den Hütten und Schmelzen, Eisen- und Kupferhammern, Messingswerken und dergleichen, befindlichen Hüttenleute, und die bey diesen Werken angestellten Officianten, imgleichen die gelernten Schmiede und Arbeiter bey den Eisen-Osemunds-Stahl-Drath- und andern metallischen Fabriquen, sind für sich und ihre Söhne, wenn diese letztern beym Metier bleiben, von der Einziehung zum Militairdienst befreyet. Erwählen sie aber ein anderes Gewerbe, wovon jedoch die Söhne der Officianten, in sofern als sie sich den Studiis oder dem Commercio widmen, unter den im 14. §. bemerkten Einschränkungen, ausgeschlossen sind; so werden sie dem Canton-Regiment obligat.

§. 17.

Nähere Bestimmung des vorhergehenden §§.

Um aber hierunter allen willkührlichen Ausdehnungen und daraus entstehenden Irrungen zuvorzukommen, wird hierdurch festgesetzt:

1) Daß alle Berg- und Hüttenleute, die in der Grafschaft Mark, am Tage der unterm 21. October 1769. geschlossenen Convention, in Rothenburg und den übrigen Etablissements in der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen aber, bey Publication

dieses

dieſes Reglements in der Knappſchaft befindlich, als Berg- und Hüttenleute vereidet, in den Knappſchafts-Regiſtern eingetragen, und noch bey der Berg- und Hüttenarbeit beſchäftigt geweſen, für ſich und ihre Kinder die Werbe-Freyheit genießen.

2) Daß gleiche Freyheit den ausländiſchen Bergleuten und deren theils mitgebrachten, theils im Lande erzeugten Kindern zu Theil werden, und

3) daß über dieſe in der vorſtehenden Art freye Berg- und Hüttenleute eine Stamm-Liſte, worin die Namen der Söhne der in Rede ſtehenden Officianten und Arbeiter, deren Geburtsort, Alter, die Zeit, wie lange ein jeder beym Gewerbe iſt, und womit er ſich beſchäftigt, auf das gewiſſenhafteſte eingetragen werden müſſen, angefertigt, bey den Canton-Reviſions-Commiſſionen des Cantonpflichtigen Diſtricts zu Berichtigung der Cantonrollen übergeben, und jährlich die Nachweiſung vom Abgange und Zuwachs gleichfalls eingerichtet werden ſoll. Endlich

4) daß den Cantoniſten keinesweges die Berg- und Hüttenarbeit verwehrt ſeyn müſſe, und es dieſerhalb keines beſondern Erlaubnißſcheins der Canton-Reviſions-Commiſſion bedürfe. Nur bewirkt ſie bey ihnen keine Exemtion, und dürfen dieſe Cantonpflichtige Arbeiter von den Berg- und Hüttenämtern nie als wirkliche Mitglieder der Knappſchaft betrachtet, nicht in die Knappſchafts-Rollen eingetragen und noch weniger vereydet werden. Sollte ein ſolcher Arbeiter in der Folge von der Cantonpflicht eximirt werden; ſo gehet dieſe Exemtion nur auf ſeine Perſon, keinesweges aber auf ſeine Kinder, welche dem Canton verpflichtet bleiben.

§. 18.

Das Perſonal bey Unſern Salz-Cocturen und Gradier-Werken beſtehet in 5 Claſſen. Exemtionen der Salz-Cocturen und Gradierwerke.

Zur 1ſten gehören die Officianten,
zur 2ten gehören die Profeſſioniſten,
zur 3ten gehören die Sach- und Kunſtverſtändigen,
zur 4ten gehören die Arbeitsleute, und
zur 5ten gehören diejenigen Leute, die zur Bewachung dienen.

Bey der 1ſten Claſſe, nehmlich den Officianten, wozu auch die Oeconomie-Verwalter auf den Cocturen und Gradier-Werken, die Sohlen-Zähler in Halle, die Schlachtmeiſter bey dem Mindenſchen Salzwerke, die Salz- und Stab-Holzzähler, imgleichen die Salz- Holz- und Kohlenmeſſer, gehören, findet in Abſicht ihrer Perſonen alles das Statt, was in Anſehung der Cantons-Exemtion ſämtlicher vereydeten Civil-Bedienten im §. 10. beſtimmt iſt.

Die Söhne der wirklichen Mitglieder der Salzämter und der dabey angeſtellten expedirenden Secretarien genießen eine unbedingte Cantons-Exemtion.

Die Söhne der Calculatoren, Regiſtratoren, Factoren, Buchhalter, Salz-Inſpectoren, Salz-Spediteurs und Rendanten aber, nach dem §. 11. nur in ſofern, als ſie ſich entweder den Studiis überhaupt, oder dem Studio der Salzkunde beſonders, ferner dem Commercio, den Fabriquen oder der Oeconomie, nach der Beſtimmung dieſes Worts im § 13. widmen und ſich dieſer Exemtion nach dem §. 14. nicht verluſtig machen.

Die zur 2ten Classe gehörigen Huf-Schmiede, Luftfangs-Reiniger, Zimmer-Mauer- und Böttcher-Meister sind nebst ihren Gesellen Cantonpflichtig. Es müssen daher keine Meister von diesen Professionisten eher angenommen und zum Meisterrecht admittirt werden, bevor sie nicht den Regiments-Abschied beygebracht haben, und was die Gesellen dieser Professionisten, in sofern sie bey den Salz-Coeturen und Gradier-Werken angestellt sind, betrift; so soll die Einstellung derselben zum Militairdienst sistiret werden, wenn die Unentbehrlichkeit eines solchen Gesellen, von dem Salzamte vorgeschützt, in dem Fall aber gänzlich unterbleiben, wenn bey der Untersuchung, diese Unentbehrlichkeit gegründet befunden wird. Die Salz-Korbmacher werden, da sie keine Zunft ausmachen, den Gesellen gleich geachtet, und was daher vorher in Ansehung der Gesellen festgesetzt ist, findet auch auf die Korbmacher Anwendung.

Die zur 3ten Classe gehörigen Ober-Siedemeister, Siede- oder Kothmeister, Kothknechte oder Pfannenarbeiter, oder, wie sie überhaupt genannt werden, Salzwürker, Salzträger, Salzpacker, Gradiermeister, Ober- und Untergradierer, Kunst-Windmüller, Kunst-Pumpen- und Brunnenmeister, und deren Gesellen, die unter dem Nahmen von Kunstknechten bekannt sind, Brunnensteiger, Kunstwärter, Pfannenschmiede, imgleichen die bey der Feuermaschine in Schönebeck anzuordnenden Sach- und Kunstverständigen Arbeiter, sind nebst ihren Söhnen vom Canton eximirt, so lange sie bey den Coeturen und Gradierwerken engagirt sind.

Dagegen sind die zur 4ten Classe gehörigen Arbeiter, als Salzschipper, Tonnenkollerer, Tonnenstempler, Kohlenfahrer und deren Vorfahrer, Korbwäscher, Klafterer, Kunst- oder Pferdetreiber, Pferdeknechte und Holzhauer, dem Canton obligat, wenn sie nicht Söhne der zur 3ten Classe gehörigen eximirten Sach- und Kunstverständigen sind. Wie jedoch keiner von diesen Arbeitern, in sofern sie Cantonpflichtig sind, ohne Vorwissen des Salzamtes zu Militairdiensten genommen werden soll; so wird zugleich festgesetzt, daß zu den Arbeiten eines Korbwäschers, Klafterers, Kunst- oder Pferdetreibers, Pferdeknechts und Holzhauers, keine Söhne der zur 3ten Classe gehörigen eximirten Sach- und Kunstverständigen adhibirt werden müssen, und wenn es geschieht, selbige um deshalb nicht von der Einziehung zum Soldaten befreyet seyn sollen.

Die zur 5ten Classe gehörigen Leute, als Tonnenwärter, Bucht-Holz- Kohlen- und Nachtwächter qualificiren sich nicht zur Exemtion, und überdies müssen diese Stellen lediglich mit Invaliden, entweder vom Militair oder von den Coeturen besetzt werden.

Uebrigens wird hiemit annoch generaliter bestimmt,

a) daß von der zur 3ten Classe gehörigen Sach- und Kunstverständigen und von den Söhnen derselben, es mögen letztere bey den Coeturen und Gradierwerken engagiret seyn, oder nicht, genaue Stammlisten geführt werden sollen, wobey dasjenige überall zu beobachten ist, was in dem §. 17. No. 3. darüber vorgeschrieben worden.

b) Daß wenn die Anzahl der Sach- und Kunstverständigen vermehrt werden muß, solches durch die Söhne der bereits bey den Werken angestellten Artis peritorum geschehen, und wenn diese fehlen sollten, alsdenn so viel als möglich Ausländer dazu engagiret und nur im äußersten Fall Einländer dazu genommen, diese aber vom Canton-Regiment entweder schon entlassen seyn, oder doch zur Entlassung sich qualificiren müssen.

c) Daß

c) Daß wenn sich unter obigen 5 Classen, in so weit sie dem Canton unterworfen sind, Ausländer befinden, selbige für sich und ihre Söhne die Cantons-Exemtion so genießen sollen, als sie für Ausländer in dem §. 10. Lit. c. festgesetzt ist. Und endlich

d) daß diese Einrichtung bey dem Salzwerke zu Schönebeck und Gradierwerke zu Groß-Salze erst mit dem Ablaufe des jetzigen Salzsiede-Contracts, folglich mit Trinitatis 1793 seinen Anfang nehmen, bis dahin aber es hierunter bey dem Reglement vom 9. April 1768 verbleiben soll.

In Absicht der Arbeiter bey dem Pfännerschaftlichen Salzwerke zu Halle, bleibt es vor der Hand bey der den Halloren bishero zugestandenen Cantons-Exemtion, wogegen die Arbeiter und Bedienten bey den Pfännerschaftlichen Cocturen zu Großen-Salze und Staßfurth, in sofern letztere ihrer persönlichen Qualität oder ihres Amts wegen nicht ipso jure exemt sind, nach wie vor dem Canton unterworfen bleiben. Es sollen aber von diesen Cocturen keine Kotharbeiter, ohne Vorwissen der Pfännerschaft, zum Militairdienst ausgehoben werden.

§. 19.

Exemtion derjenigen, die ein Vermögen von 10000 Rtl. und darüber besitzen.

Ein Vermögen von 10000 Rthlr. befreyet einen Cantonpflichtigen und dessen Söhne von den Verpflichtungen des Militairdienstes, wenn er nicht aus dem Stande der Professionisten, Ackerbürger und Bauern ist.

§. 20.

Der Kaufleute, großen Fabrikanten, Fabriken-Verleger und deren Söhne.

Kaufleute, die jährlich 5000 Rthlr. und drüber in ihrem Verkehr umsetzen, Entrepreneurs einer Fabrike und Fabrikanten, die beständig 12 Stühle verlegen oder eben so viel Ouvriers beschäftigen, genießen für sich und ihre Söhne die Befreyung von der Cantonpflicht, wenn letztere, so wie die Söhne derjenigen, die ein Vermögen von 10000 Rthlr. besitzen, derer im vorhergehenden §. gedacht worden, sich den Studiis, oder der Handlung und den Fabriken, oder der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13. §. widmen. Es findet aber in Absicht derselben auch eben die Einschränkung statt, welche bereits im 14. §. dieses Reglements bestimmt worden.

§. 43.

Der kleinen Fabrikanten.

Die kleinen Fabrikanten, zum Beyspiel Dammastweber, Seidenwürker, Weber in wollenen und baumwollenen Waaren, Bleicher, Schönfärber, Drucker, Appreteurs ꝛc., imgleichen Wald-Aschfabrikanten und Schmelzer, Zuckersiedermeister ꝛc. nicht weniger die Leinweber, in sofern sie dieses Metier kunstmäßig betreiben und allein davon leben, sind nicht nur für ihre Person von der Einziehung zum Militairdienste befreyet, sondern auch befugt, eine gleiche Befreyung für einen ihrer Söhne zu fordern, den sie zu Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten; jedoch sollen die Größten von dieser Wahl ausgeschlossen seyn. Eine Einschränkung, die in allen den Fällen Statt findet, wo dem Vater die Exemtion eines Sohnes, zur Erlernung und Fortsetzung seines Gewerbes zugestanden wird. Ueberdem aber wird hierbey noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Fabrikarbeiter, die auf großen Handelsverkehr und Nationalindustrie Bezug haben, wie zum Beyspiel, bey den wichtigen Bielefeldtschen Leinwandsfabriken in der Grafschaft Ravensberg, in Absicht der Befreyung vom Militairdienst eine vorzügliche Begünstigung genießen und nach dem Bedürfniß der Regimenter in Verhältniß mit der Wichtigkeit der

Fabrike, mehrere Söhne derselben, wenn sie sich dem Metier des Vaters widmen und dabey bleiben, mit dem Militairdienst gänzlich verschont werden sollen.

§. 22.

Der Schiffer, die Ströhme und Flüsse befahren.

Schiffer, die Ströhme und Flüsse befahren, und ein eigenthümliches Schiff von der Größe besitzen, daß sie darin 20 Winspel Roggen laden können, sind für ihre Person von der Einziehung befreyt. Besitzen sie mehrere Schiffe von dieser Größe; so sind sie befugt, eine gleiche Befreyung von der Einziehung, für so viele ihrer Söhne zu verlangen, als sie Schiffe der Art haben. Es findet aber diese Begünstigung nur so lange Statt, als ein solcher sich bey dem Besitzstande des Schiffes und des damit verbundenen Etablissements conservirt.

§. 23.

Der Seefahrenden.

In Absicht der zur See fahrenden, sind

a) diejenigen Schiffer, die eigenthümliche Schiffe besitzen, oder doch wenigstens einen beträchtlichen Antheil daran haben, nebst ihren Söhnen, wenn letztere das Metier ihrer Väter erlernen und fortsetzen,

b) alle sogenannte Setzschiffer und Steuerleute, nach beygebrachtem Zeugnisse, daß sie ihr Metier gründlich verstehen, ohne Unterschied der Größe,

c) diejenigen Cantonpflichtigen, die das Schiffszimmer-Handwerk tüchtig erlernet haben, wenn sie nicht sechs Zoll messen, und

d) alle erfahene Seematrosen, See- Hafen- und Binnenlootsen, welche das Maaß von sechs Zoll nicht erreichen,

von der Einziehung zu den Regimentern befreyet. Ueberhaupt aber wird in Absicht der Seefahrer und Fischer noch ausdrücklich festgesetzt, daß

e) keiner von ihnen zum Artillerie- Proviant- Fuhr- oder Packknecht genommen werden soll, weil sie mit Pferden umzugehen, nicht gelernt haben, ferner

f) daß denjenigen, die mit dem 24sten Jahr die erforderliche Größe nicht haben, der Abschied ohnweigerlich ertheilt werden, und sie von allem fernern Erscheinen vor die Canton-Revisions-Commission gänzlich befreyt seyn sollen. Dagegen sind dieselben schuldig, im Fall es nöthig seyn sollte, zum Corps der Pontoniers die erforderlichen Recruten herzugeben und dazu die tüchtigsten unter ihnen auswählen zu lassen.

§. 24.

Der Ducker und Haf-Fischer.

Die Ducker- und Haffischer sollen für sich und einen ihrer Söhne, den sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten, eine gleiche Befreyung genießen.

§. 25.

Der zu den Landgestüten nothwendigen Leuten.

Die zu Unsern und den Landgestüten unumgänglich nothwendigen Knechte, sollen mit der Einziehung zum Militairdienst so lange verschont bleiben, als sie bey den Gestüten im Dienst stehen. Es müssen aber

a) die Landstallmeister der Provinz genau die Anzahl der Leute bestimmen, die ein jedes Königliche Gestüt, wozu die Landgestüte mit gehören, für jeden Ort, wo Pferde stehen, an Knechten braucht.

b) Die größten dieser Knechte müssen nur 7 Zoll messen und nicht mehr als höchstens $\frac{1}{4}$tel derselben von diesem Maaß darin vorhanden, die übrigen $\frac{3}{4}$tel aber unter demselben seyn.

c) Die

c) Die Gestütknechte, die das Maaß von 7 Zoll übersteigen, werden eingezogen, es wäre denn, daß sie als Kurschmiede, Bereiter oder sonstige brauchbare und unentbehrliche Subjecte, dem Gestüt von einleuchtend großem Nutzen wären.

d) Die Landstallmeister sollen jährlich Anfangs August den General-Inspecteurs und Canton-Revisions-Commissionen genaue Listen nach dem vorgeschriebenen Schema von den in den erwähnten Gestüten vorhandenen Knechten, communiciren. Nur die darin aufgeführten unentbehrlichen Knechte sind mit der Einziehung zu verschonen, in sofern die vorhin bestimmten Einschränkungen nicht überschritten sind.

Diejenigen Cantonisten, die nicht in den Listen stehen, und die Anzahl der in den Landgestüten als nothwendig angezeigten Leute übersteigen, werden, wenn sie sich dazu qualificiren, eingezogen. Sollten dergleichen nicht namhaft gemachten Leute, Stalluniform tragen, oder gar Pässe vorzeigen; so werden letztere als erschlichen angesehen, die Leute eingezogen und solches dem Ober-Stallmeister zur Untersuchung und Bestrafung des Schuldigbefundenen, angezeigt.

e) Die Canton-Revisions-Commissionen haben bey den jährlichen Canton-Revisionen die, in jedem Gestüte vorhandenen Knechte, im Beyseyn des Landstallmeisters, zu revidiren, zu messen und die Listen darnach zu berichtigen; auch den Regimentern, die aus ihrem Canton-Districte, Cantonpflichtige Leute, im Landgestüte haben, die namentlichen Listen von selbigen, nebst dem Maaß, so sie haben, zuzuschicken.

Die Knechte, die bei dieser Revision krank oder abwesend sind, müssen noch in dem nehmlichen Herbst an einem dritten, mit dem Regiment oder Landstallmeister verabredeten Ort, nachrevidirt werden.

f) Unter dem Alter von 20 Jahren soll kein Knecht bey einem Gestüte angenommen und ihm dabey zur Verbindlichkeit gemacht werden, daß er wenigstens 18 Jahr ununterbrochen beym Gestüte dienen muß, es sey denn, daß im 1sten oder 2ten Jahre abzusehen wäre, daß er sich dazu nicht schicke, und endlich

g) sollen diejenigen Gestütknechte, die vor dem beendigten 18ten Dienst-Jahre vom Gestüte entlassen werden, der Canton-Revisions-Commission vorher namentlich angezeigt werden, damit diese Leute, wenn sie dienstauglich sind, zu den Regimentern eingezogen werden können.

§. 26.

Die Schaafmeister, worunter jedoch, weder bloße Dorfschäfer noch Kostknechte verstanden werden, sind, wenn sie einer Heerde von 1500 Schaafe und darüber vorstehen, nicht 7 Zoll und drüber messen, von der Einstellung so lange frey, als sie den ihnen anvertrauten Heerden mit Treu, Fleiß und Rechtschaffenheit vorstehen. Dagegen sollen sie, im Fall sie zum Militairdienst brauchbar sind, sogleich dazu angestellt werden, wenn sie einer vorsetzlichen Vernachlässigung ihres Dienstes überführt, oder deshalb von der Herrschaft verabschiedet worden. Der Schaafmeister.

§. 27.

§. 27.

Der Postillions und Postknechte.

Postillions und Postknechte werden zum Militairdienst nicht eingezogen, so lange sie beym Post-Fuhrwesen wirklich in Diensten stehen und nicht über 3 höchstens 4 Zoll messen. Es müssen aber die Postmeister und Posthalter keine Cantonpflichtige, zu Postillions und Postknechte, ohne Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission, bey Zehen Thaler Strafe annehmen.

§. 28.

Der Mennoniſten, Mähriſchen Brüder und Juden.

Die Mennoniſten, Mähriſchen Brüder, Juden und deren Söhne, bleiben nach wie vor von dem Militairdienſte und von der Einzeichnung in den Canton-Rollen befreyet. Letztere, die Mähriſchen Brüder und Juden nehmlich, müſſen aber keine Cantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen, und in den Fällen, wo ihnen ſolches nachgelaſſen werden ſollte, die Cantons-Verpflichtung mit übernehmen; die Mennoniſten hingegen lediglich nach dem Edict vom 30. Julii 1789 wegen Einrichtung des Mennoniſten-Weſens behandelt werden.

§. 29.

Beſtimmung der Größe der Aecker oder anderer Land- und Städtiſchen Nahrungen, worauf der Cantoniſt zu verabſchieden iſt.

Auf größere Aecker oder Land- und Städtiſche Nahrungen, muß dem dazu gelangenden Cantoniſten der Abſchied ertheilt werden.

Darunter ſind zu verſtehen:

a) in der Churmark, Neumark und Pommern diejenigen, ſo im Creis-Cataſtro aufgeführt ſtehen, Contributions- und Cavallerie-Geld entrichten, Einquartirung nehmen und Fourage zur Cavallerie-Verpflegung geben müſſen; imgleichen diejenigen, die unter dieſer Benennung nicht gehören, aber 10 Scheffel Ausſaat im Winter- oder Sommerfelde haben.

b) Im Magdeburgiſchen und der Altmark, die den Ackerbau mit eigenem Geſpann betreiben.

c) Im Halberſtädtſchen, die fünf Scheffel Ausſaat im Winter- und eben ſo viel im Sommerfelde haben.

d) In Oſtpreuſſen und Litthauen, die Schaarwerke verrichten, oder im Fall die Ackergüter dienſtfrey ſind, deren Flächen-Inhalt eine Hufe Culmiſch und darüber beträgt, oder die mit 5 bis 6 Scheffel Ausſaat, in jedem Felde, angeſeſſenen dienſtpflichtigen Leute in den Dörfern.

e) In Weſtpreuſſen und dem Netz-Diſtrict, diejenigen, deren Flächen-Inhalt auf der Höhe zwey Magdeburgſche Hufen, in der Niedrigung aber, eine halbe Culmiſche Hufe beträgt.

f) In den Provinzen jenſeit der Weſer, die, wovon jährlich 12 Rthlr. Contribution und drüber entrichtet wird, imgleichen diejenigen, wovon Vorſpann und Kohl-Fuhrdienſte geleiſtet werden müſſen, wenn gleich das Contributions-Quantum von ſolchen Ackerwirthſchaften nicht 12 Rthlr. jährlich beträgt. In Anſehung der ſtädtiſchen Ackernahrungen aber die, welche dreyßig Scheffel Land bauen und kultiviren.

g) In den Provinzen, wo der Hopfenbau betrieben wird, diejenigen, wovon 3 Wiſpel Hopfen verſteuert werden, ferner

h) alle Gärtnereyen, die von dem Umfange ſind, daß die beſtändige Gegenwart des Wirths ſchlechterdings erforderlich iſt, und endlich

i) alle große Fiſcherwirthſchaften und Viehnahrungen.

§. 30.

In welchen Fällen eine solche Verabschiedung statt findet.

Fällt eine solche Ackernahrung

a) durch das Absterben des bisherigen Inhabers, einem oder mehrern Cantonisten zu, so muß derjenige von selbigen verabschiedet werden, der nach der Verfassung der Provinz das Erbrecht hat, er sey groß oder klein. Findet kein Erbrecht statt; so muß von mehrern Söhnen, derjenige den Hof erhalten und zu dem Ende verabschiedet werden, der zum Militairdienst keine vorzügliche Geschicklichkeit hat, und der Grundherrschaft annehmlich ist. Eine Disposition der Eltern unter lebendige oder auf den Todesfall kann aber über die Annahme ihres Guths, alsdenn nur nachgelassen werden, wenn der zum Annehmer des Guths bestimmte Sohn, die nöthige Wirthschafts-Kenntniß besitzt, die zur Einstellung ins Regiment erforderliche Größe nicht hat, und wenigstens 20 Jahr alt ist.

b) Sollte ein solches Guth, welches eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heyrath einem Cantonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit derselben zu verabschieden, wenn er nicht eine Größe von 5 Zoll und darüber hat.

c) Wenn durch zu Zeit der Heyrath unvorhergesehenen Erbschafts-Anfall oder andere Umstände einem in Reih und Glied stehenden Soldaten, oder der Frau desselben, eine solche Ackernahrung zufällt; so muß in diesen beyden Fällen, demselben, damit er die ihm zugefallene Ackernahrung selbst bewirthschafte, der Regiments-Abschied unweigerlich ertheilet werden.

d) Soll ein Sohn, er sey ein rechter oder Stiefsohn, bey Lebzeiten des Vaters dessen Wirthschaft annehmen, und zu dem Ende verabschiedet werden; so muß des letzteren Unvermögen nachgewiesen, oder derselbe über 50 Jahr alt seyn.

e) Ein gleiches soll auch auf dergleichen erkaufte Güter statt finden; dergestalt, daß die schon vorhin erzeugten Söhne des Käufers der Verabschiedung wegen, in gleiche Rechte treten, als wenn sie auf dem Guthe gebohren wären.

f) Erwirbt dagegen ein angesessener Unterthan, ein zweytes Ackerguth; so bekommt er dadurch kein Recht auf die Verabschiedung zweyer Söhne, so wie denn auch die Verabschiedung des zweyten Sohns nicht verlangt werden kann, wenn der zuerst verabschiedete auf ein anderes Guth, ohne Einwilligung des Regiments angesetzt ist; es sey denn, daß der im ersten und zweyten Fall anzusetzende Sohn, nur drey, höchstens vier Zoll messe.

g) Wenn der Besitzer eines großen Ackerguths seinen Hof abbauet und auf den abgebauten Hof einen zweyten Sohn ansetzen will; so soll solcher verabschiedet werden, er sey groß oder klein.

h) In den Gegenden, wo die Bauergüther auf gewisse Jahre verpachtet werden, sind die Pachtbauern, wenn sie aus der Pacht treten und binnen Jahresfrist kein neues Pachtguth wieder beziehen, dem Canton wieder verpflichtet, welches daher bey Ertheilung der Abschiede, in selbigen ausdrücklich bemerkt werden muß.

i) Stirbt ein Guth von der vorbestimmten Beschaffenheit aus, oder ist keiner der Söhne des letztern Besitzers, solches anzunehmen fähig; so kann das Canton-Regiment, damit solches nicht wüste werde, sich nicht entziehen, darauf einen andern Cantonisten besonders zu verabschieden.

§. 31.

Bey ländlichen Ackerwirthschaften und andern großen Nahrungen.

Eben wie mit den vorgedachten Ackergüthern auf dem Lande, soll es auch mit der Verabschiedung der Ackerbürger in den Städten und in Ansehung anderer großen städtischen Nahrungen, worunter vorzüglich die Brauereyen, Brandweinbrennereyen, Gastwirthschaften und Apotheken zu rechnen sind, gehalten werden, wenn der zu Verabschiedende, die damit verbundene Nahrung selbst treibt.

§. 32.

Bey eigenthümlichen Professionisten-Stellen.

Auf eigenthümliche Professionisten-Stellen, worunter auch auf dem Lande die Schmiede, Zimmerleute und Rademacher, mit begriffen werden, soll, nach eben dieser Vorschrift, der Abschied eines Sohns nur dann ertheilt werden, wenn die Land- und Steuerräthe, und falls darüber Zweifel entstünden, auch die Krieges- und Domainen-Kammern, die Verabschiedung, zum Betrieb des Gewerbes, für schlechterdings nothwendig halten, wogegen die Mahl- und Papiermüller, welche eigene nicht Pachtmühlen, besitzen, eben so, wie die Ackerwirthe, nach dem §. 30. behandelt werden sollen. Sollte von einem auf die in diesem auch 30. und 31. §. gedachten Nahrungen verabschiedeten Cantonisten, solche nicht fortgesetzt, oder veräußert werden; so verliert der ihm ertheilte Abschied seine Kraft, und er wird dem Canton wiederum verbindlich.

§. 33.

Berechtsame der Grundobrigkeiten für ihre Unterthanen, den sie was Nützliches zu ihrem Gebrauch lernen lassen.

Die Grundobrigkeiten sind befugt, für diejenigen ihrer Unterthanen, welche sie auf ihre Kosten, bevor dieselben 5 Zoll und drüber messen, eine Kunst, zum Beispiel, Oeconomie, Gärtnerey und dergleichen, zum Gebrauch in ihren Diensten lernen lassen, die Befreyung von der Einstellung so lange zu fordern, als die Leute wirklich in ihrem Lohne und Brodte sich befinden.

§. 34.

Willkührliche Entziehung der Dienstverbindlichkeiten des Bauerstandes durch Erlernung eines Handwerks.

Es ist durch die Policeygesetze bereits verordnet, daß niemand vom platten Lande, bäuerlicher Herkunft, ein Handwerk erlernen, und solches nur den Söhnen der auf dem Lande geduldeten Handwerker und denjenigen Bauersöhnen, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen, zur Landarbeit oder zum Militairdienste untüchtig sind, gestattet werden soll; wer daher ein solches Gewerbe erlernen will, muß dazu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit erhalten, und diese, eine solche Erlaubniß nicht anders, als nach den vorherigen Bestimmungen ertheilen. Ohne Beybringung dieses Scheins muß kein Meister bey Fünf Thaler Strafe, einen Burschen vom platten Lande in die Lehre nehmen, und kein Gewerk, bey Zehen Thaler Strafe, welche von dem Assessor und Altmeister in solidum beygetrieben werden soll, ihn einschreiben oder seine Einschreibung gestatten.

§. 35.

Der übrigen Cantonpflichtigen durch Erlernung eines eximirenden Gewerbes, wird eingeschränkt.

Gleichergestalt kann durch Erlernung eines, von der Cantonpflicht eximirenden Gewerbes, niemand der ihm obliegenden Dienstverbindlichkeit sich willkührlich entziehen.

§. 36.

Unter welchen Modalitäten solches nachgelassen wird.

Nach beendigten Lehrjahren hat ein solcher Bursche einen anderweiten Erlaubnißschein zur Lossprechung bey der Canton-Revisions-Commission nachzusuchen, die ihn nicht versagen muß, wenn er das Maaß von vier Zoll nicht übersteigt. Die Lossprechung darf, ohne diese Erlaubniß, bey Zehen Thaler Strafe, nicht geschehen.

§. 37.

§. 37.

In Reih und Glieder stehende Soldaten sollen nur mit Consens des Regiments das Bürger- und Meisterrecht gewinnen.

Kein in Reih und Glieder stehender Soldat soll, ohne Consens des Regiments, und kein Cantonpflichtiger Unterthan, ohne Einwilligung der Canton-Revisions-Commission, zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts zugelassen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn Cantonpflichtige sich in Cantonfreie Städte ansetzen wollen.

Wollen Cantonpflichtige in Cantonfreyen Städten oder Bezirken sich anläßig machen; so müssen sie, außer der im vorhergehenden §. bemerkten Erforderniß, wenn es in Berlin ist, Funfzig Thaler, in den übrigen Cantonfreyen Städten und Bezirken aber, Dreyßig Thaler, ein für allemal zur Invalidencasse bezahlen; ihre vorhin etwa bereits erzeugten Söhne aber, bleiben dennoch dem Regiment verpflichtet, in dessen Cantonbezirk sie gebohren sind.

§. 39.

Wegen des Studirens der Söhne der Bauern, Handwerker und Bürger, die nicht exemt sind.

Die Söhne der Bauern, Handwerker und derjenigen Bürger, deren Stand die Ausnahme nicht begründet, dürfen ohne Erlaubnißschein der Canton-Revisions-Commission nicht studiren.

§. 40.

Unter welchen Modalitäten ihnen das Studiren nachgelassen werden soll.

Dieser Erlaubnißschein soll aber nur solchen ertheilt werden, welche vorzügliches Genie und Fähigkeiten, mit einem festen Trieb zu den Wissenschaften zeigen, und deren Eltern die Kosten aus eigenem Vermögen, allenfalls durch unterstützende Stipendia, nachweisen können. Die Prüfung der Fähigkeiten bleibt den Pflichten der gelehrten Schulen anvertraut, und geschieht durch zwey bis drey der obersten Lehrer, vom vierzehnten Jahre an. Zeigen sich bey solcher Prüfung außerordentliche Vorzüge des Geistes; so wird das Zeugniß dem Consistorio eingereicht, um, nach dessen Ermessen, auf die Erlaubniß zum Studiren, bey dem Land- oder Steuerrath des Creises anzutragen. Dieser hat alsdann der Eltern Vermögensumstände auszumitteln, und sucht bey der nächsten Canton-Revision, über die Ausfertigung der Erlaubniß, sich mit den Militair-Commissarien zu vereinigen. Wenn diese nicht erfolgt, wird nach dem §. 113. zur weitern Entscheidung verfahren. Der ausgefertigte Erlaubnißschein bleibt bey dem Land- oder Steuerrath, bis der Cantonpflichtige das Zeugniß der Reife zur Universität vom Consistorio erhält. Nur gegen Vorzeigung des Zeugnisses und Scheins, bey der Universität, darf der Cantonpflichtige, bey 25 Rthlr. Strafe, für die erstere immatriculirt werden.

§. 41.

Und was alsdann weiter statt findet.

Ist der Erlaubnißschein ertheilt, so findet in Ansehung solcher Subjecte alles dasjenige Statt, was in Ansehung der Bedingungsweise eximirten Söhne der Civilbediente §. 14. bestimmt worden.

§. 42.

Canton-Revisions-Commissionen und deren Mitglieder werden bestimmt.

Die in diesem Reglement schon mehrmals erwähnten Canton-Revisions-Commissionen, sollen, von nun an, aus folgenden Commissarien zusammen gesetzt werden, nämlich

a) von Seiten des Militairs und zwar in Absicht der Infanterie aus einem Staabsofficier oder Hauptmann des Canton-Regiments, und aus einem Officier vom Depotbataillon desselben Regiments; in Absicht der Cavallerie aber, aus einem Staabsofficier oder Rittmeister und einem Subalternofficier des Canton-Regiments.

b) Von Seiten des Civils und zwar wegen des platten Landes
aus dem Landrath des Creises und einem Creisdeputirten, oder, wo letztere nicht vorhanden sind, aus einem andern, von der Cammer zu ernennenden und von den Verfassungen des Creises sattsam unterrichteten Subject.

c) In Absicht der Städte
aus dem Steuerrath und einem Bürgermeister der Stadt, wo die Canton-Revisions-Commission statt hat.

Es müssen aber die Land- und Steuerräthe ihre Schreiber und Calculatoren nicht substituiren, sondern der Canton-Revision selbst beywohnen. In Fällen, wo dieses nicht möglich, soll die Cammer einen, des Cantonwesens kundigen Creisdeputirten, oder Rath aus der Cammer, oder sonstige in Eyd und Pflicht stehende qualificirte Officianten, dem Land- oder Steuerrath substituiren.

In Westphalen wohnet diesen Canton-Revisionen, nach der daselbst getroffenen Einrichtung, auch noch ein Mitglied aus dem Cammer-Collegio bey, und bleibt es den Cammern in den übrigen Provinzen unbenommen, eine gleiche Anordnung zu treffen, wenn sie solche dem Local und den Umständen, angemessen finden.

§. 43.

Wie es mit den Cantons-Revisionen in Kriegszeiten zu halten.

In Kriegeszeiten halten die Civil-Commissarien, in Absicht der Infanterie mit Zuziehung des Officiers vom Depotbataillon, in Absicht der Cavallerie aber mit dem dazu vom Canton-Regiment commandirten Officier, die Canton-Revisionen. Sollten aber diese sich dazu nicht abmüssigen können; so sind jene schuldig, die Revision allein zu verrichten und dafür zu sorgen, daß alles in gehöriger Ordnung erhalten und die Cantonsbücher sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 44.

Wegen der Vorspannpässe für die Militair-Commissarien.

Die Militair-Commissarien erhalten zu den Canton-Revisions-Reisen Krieges-Vorspannpässe, für sich auf vier Pferde, und einen dergleichen, auf einen mit vier Pferden bespannten Korbwagen, zu Fortbringung der Cantonrollen, Feldwebel und Unterofficiere. Diese Vorspannpässe werden von den Krieges- und Domainencammern, auf Requisition des Regiments ertheilt und nach beendigter Revision an dieselben wieder remittirt.

§. 45.

Wegen des Termins zur Haltung der Canton-Revision.

Ueber den Termin zur Canton-Revision haben die Krieges- und Domainencammern sich mit den General-Inspecteurs und den Regimentern zu vereinigen und dazu einen solchen Zeitpunkt zu wählen, der auf der einen Seite den Landleuten am wenigsten lästig, auf der andern aber auch den Regimentern, in Absicht der Revüen nicht nachtheilig ist.

§. 46.

Die Regimenter sollen keine Unterofficiere ꝛc. in die Cantons schicken.

Den Regimentern ist es nicht erlaubt, zur Aufzeichnung der jungen Mannschaft, vor der Revision, oder zur Einziehung sonstiger Nachrichten, nach der Revision, Unterofficiere oder Commandirte, ohne Beystimmung der Cammer oder der Land- und Steuerräthe, in die Cantons zu schicken.

§. 47.

Anfertigung der Cantonrollen.

Vorzüglich liegt den Revisions-Commissarien die Conscription und Anfertigung zuverlässiger Cantonrollen ob.

§ 48.

§. 48.

Die Rollen müssen sämtlich nach dem, diesem Reglement beygefügten Schema geführt werden. Schema, wonach sie angefertigt werden sollen.

§. 49.

In denselben sind alle Cantonpflichtige Feuerstellen und die darauf gebohrnen Cantonpflichtigen Söhne einzuschreiben, die gestorbenen zu löschen, bey jedem Cantonpflichtigen aber muß dessen Leibesbeschaffenheit, Alter und Größe bemerkt, auch überhaupt nicht unterlassen werden, die Veränderungen, welche seit der vorigen Revision vorgefallen, so wie die Vermehrung oder Verminderung der Feuerstellen, genau aufzuzeichnen, und bey jedem Zuwachs die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen, wo dessen schon vorhandene Söhne gebohren, und welchem Canton-Regiment sie verpflichtet sind. Alle Cantonpflichtige Feuerstellen und die darauf gebohrnen Cantonpflichtigen Söhne sollen in solchen eingetragen werden.

§. 50.

Damit sämtliche Cantonrollen mit einander auf das genaueste übereinstimmen; so müssen die Militair- und Civilcommissarien die Abschlüsse aus den Rollen, gemeinschaftlich anfertigen, die Ursachen der sich etwa findenden Verschiedenheiten, untersuchen, und darüber, so wie über die bedenklichen und zweifelhaften Fälle sich vereinigen; hiernächst aber dieselben wechselseitig unterschreiben. Die Militair- und Civilcommissarien sollen die Abschlüsse derselben sich wechselseitig mittheilen.

§. 51.

Alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren sind schuldig, jährlich bey den Canton-Revisionen sich zu gestellen, oder durch Atteste der Gerichtsobrigkeiten, gültige Entschuldigungsursachen der Nichterscheinung darzuthun. Gestellung der Cantonpflichtigen zur Canton-Revision.

§. 52.

Von dieser Gestellung sind jedoch diejenigen befreyet, Welche von der Gestellung eximirt sind.

a) die gesetzlich von der Einziehung zu den Regimentern, bedingt oder unbedingt eximirt sind, und

b) diejenigen Cantonisten, die ihr 45stes Jahr zurückgelegt haben, weil diese dem Regimente nicht weiter verpflichtet sind.

c) Diejenigen, welche als Artillerie-Proviant-Fuhr- und Packknechte verzeichnet sind und Exemtionsscheine erhalten haben, und endlich

d) alle diejenigen, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen und der Ueberzeugung der Canton-Commissionen, zu keinem Dienst bey der Armee brauchbar sind, damit dergleichen Leute nicht ohne Noth fatiguiret werden.

§. 53.

Die Gestellung eines im Lande sich aufhaltenden Ausländers soll nur in dem Fall verlangt werden, wenn nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit ein Verdacht vorhanden, daß er ein Cantonpflichtiger sey. Fortsetzung des vorhergehenden Sphi.

§. 54.

Die Polizeycommissarien oder Bürgervorsteher in den Städten, und die Schulzen und Gerichtsleute auf dem platten Lande, müssen die Cantonpflichtigen jedes Orts, ohne Unterschied des Regiments, wozu sie gehören vorführen, und über den Grund oder Ungrund ihrer Aussagen Auskunft geben, auch der Canton Revisions-Commission ein richtiges Verzeichniß der, seit der letzten Revision ausgetretenen, oder weggezogenen Wirthe und neueingezogenen Einländer überliefern. Verpflichtung der Polizeycommissarien, Bürgervorsteher, Schulzen und Gerichtsleute, bey der Gestellung der Cantonisten.

§. 55.

Der Magistrate, Gerichtsobrigkeiten u. Beamte.

Den Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und Beamten wird zur Pflicht gemacht, für die richtige Gestellung der Cantonpflichtigen ihres Bezirks, mit zu sorgen und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Unterschleife möglichst verhütet werden.

§. 56.

Verpflichtungen der Geistlichkeit in Absicht der Cantonrollen, in den Städten und auf dem platten Lande.

Die Prediger in den Städten und auf dem platten Lande sollen

a) der Canton-Revisions-Commission jährlich am Gestellungstage der Cantonpflichtigen, durch die Vorsteher oder Schulzen ein vollständiges, von ihnen an Eidesstatt unterschriebenes Verzeichniß der im abgewichenen Canton-Revisionsjahre in ihrem Kirchsprengel Gebohrnen und Verstorbenen männlichen Geschlechts, einreichen, und dabey des Vaters Stand und Vornamen, auch die Nummer des Hauses, wohl bemerken, zu welchem Ende hiermit ausdrücklich festgesetzt wird, daß in den Gegenden, wo das Nummeriren der Häuser noch nicht statt gehabt hat, solches unverzüglich geschehen soll,

b) zu Verhütung der sonst nicht wohl zu vermeidenden Irrungen, nicht mehrere Söhne eines Cantonpflichtigen, auf gleiche Vornamen taufen, und

c) für keinen Cantonpflichtigen Handwerksburschen, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, einen Taufschein ausfertigen, welche Erlaubniß aber nur alsdann, und zwar unentgeldlich, ertheilt werden muß, wenn sich ein solcher Handwerksbursche zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts qualificirt.

§. 57.

Der Prediger in den Cantonfreyen Städten und Bezirken.

Die Prediger in den Cantonfreyen Städten und Bezirken sind schuldig, bey Trauungen sich nach dem Geburtsort des Ehemannes und bey Taufen nach dem des Vaters, auch ob sie angesessen sind, genau zu erkundigen, und die Aussagen dieser Leute, im Kirchenbuche aufzuzeichnen. Von denjenigen, die aus Cantonpflichtigen Oertern gebürtig sind, müssen sie jährlich den 1. August einen pflichtmäßigen Auszug aus dem Kirchenbuche der Ortsobrigkeit zustellen, und diese haben solche bey dem Landrath, zur weitern Benachrichtigung der Canton-Revisions-Commissionen, einzureichen.

§. 58.

Wegen der Lehr- und Geburtsbriefe, eines Cantonpflichtigen Handwerksgesellen.

Die Lehr- und Geburtsbriefe eines Cantonpflichtigen Handwerksgesellen werden in der Zunftlade aufbewahrt, bis er sich als Bürger und Meister ansäßig macht.

§. 59.

Wegen des Wanderpasses.

Der Geselle erhält, zum Behuf seiner Wanderschaft, außer der Kundschaft einen Wanderpaß, entweder vom Regimente, oder von der Canton-Revisions-Commission, zu welchem Ende er sich bey dieser oder jenem, wenigstens einmal persönlich gestellen muß.

§. 60.

Nähere Bestimmung deshalb.

Der Wanderpaß, welcher nur in dem Falle versagt werden darf, wenn der Handwerksbursche unsicher und von vorzüglichem Wachsthum ist, wird auf drey Jahr ertheilt, und den Magistraten oder Gerichtsobrigkeiten zugeschickt.

Diese

Diese müssen, bey Aushändigung derselben, vom Gesellen entweder eine reale Caution bestellen, oder wenn er kein Vermögen hat, sich in Gegenwart seiner Eltern, oder Vormünder, durch einen Handschlag versprechen lassen, daß er nicht außerhalb Landes gehen, und wenigstens alle Jahr, seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalt Nachricht geben will.

§. 61.

Die in den Städten sich aufhaltenden wandernden Cantonpflichtigen Handwerksburschen, sind jährlich ganz genau zu recherchiren, und davon besondere Listen aufzunehmen, worin deren Nahme, Alter, Geburtsort und Profession nebst dem Dato und der Dauer des Wanderpasses zu verzeichnen ist. Diese Listen haben die Magistrate der Cantonpflichtigen Städte, jährlich zur Zeit der Cantonrevision, der Commission einzureichen. Die Magistrate der Cantonfreyen Städte aber, sollen solche nebst den Listen von den sich daselbst aufhaltenden, nicht zur Classe der Handwerksburschen gehörigen Cantonpflichtigen Unterthanen, worin deren Nahme, Alter, Geburtsort und Gewerbe zu verzeichnen ist, jährlich, Anfangs August, an die Cammer einsenden, damit diese Letztere die Canton-Revisions-Commissionen davon benachrichtigen können.

Die in den Städten sich aufhaltende Handwerksburschen sollen jährlich bey der Canton-Revision recherchirt werden.

§. 62.

Diesen liegt ob, bey der jährlichen Revision die Gestellung der in ihrem Bezirk befindlichen Cantonpflichtigen wandernden Handwerksburschen zu verlangen, deren Wanderpässe einzusehen, wenn solcher abgelaufen, und der Innhaber desselben zum Einstellen tauglich, ihn sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Cantonregiment abzuliefern, und dem Magistrat, oder der Gerichtsobrigkeit des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

Was die Commission dabey zu beobachten hat.

§. 63.

Stirbt ein Handwerksbursche auf der Wanderung; so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden und einen Todtenschein, welcher in beglaubter Form, und ohnentgeldlich ausgefertiget werden muß, beyzufügen.

Wenn ein Handwerksgeselle auf der Wanderschaft stirbt, soll der Wanderpaß an die Behörde remittirt werden.

§. 64.

Die in dem Cantonbezirke sich aufhaltenden und einem andern Regimente verpflichteten Cantonisten, imgleichen die Potsdamschen Waisenknaben, sind von den Canton-Revisions-Commissionen, ebenfalls vorschriftsmäßig zu messen und aufzuzeichnen.

Was in Absicht der in einem Canton-Bezirke sich aufhaltenden zu einem andern Regiment verpflichteten Cantonisten, zu beobachten.

§. 65.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnung, müssen die Beamten, Schulzen und Gerichte, nicht nur der Cantoncommission, zur Zeit der Revision zuverläßige Listen, von diesen Leuten, mit Bemerkung ihrer Geburtsörter, einreichen, sondern sie auch selbst der Commission gestellen.

Was dabey den Beamten, Schulzen und Gerichten, imgleichen

§. 66.

Dieser liegt nach beendigter Revision ob, den Regimentern Auszüge aus ihren Listen, die sie über die in Rede stehenden Leute, besonders zu führen haben, mitzutheilen, und ein gleiches in Absicht der Waisenknaben,

der Canton-Commission obliegt.

gegen

gegen den Chef des Potsdamschen Waisenhauses zu beobachten; wogegen dergleichen Leute von den Regimentern, wozu sie gehören, zum Messen nicht weiter einbeordert werden müssen.

§. 67.

Wegen Aufzeichnung derjenigen Cantonpflichtigen, die als Knechte in der Armee dienen können.

Zu den Geschäften der Canton-Revisions-Commissionen gehört auch noch die Aufzeichnung derjenigen Cantonpflichtigen Unterthanen, die dem Staate in Kriegszeiten als Knechte bey der Armee dienen können. Es müssen daher diese Leute in den Rollen genau bemerkt, und unter ihnen die besten und zuverlässigsten für die Artillerie und das Proviant-Fuhrwesen ausgewählt werden.

§. 68.

Es sollen für die Artillerie und das Proviant-Fuhrwesen, vorzüglich verheirathete, starke und gesunde Leute ausgewählt werden.

Vorzüglich ist bey der Auswahl dieser Leute darauf zu sehen, daß sie verheyrathet, stark, gesund und bey der Aufzeichnung nicht unter 25 und nicht über 35 Jahr alt sind.

§. 69.

Diese Auswahl liegt den Land- und Steuer-Räthen ob.

Diese Auswahl liegt nicht den Regimentern, sondern allein den Land- und Steuerräthen ob, welche denn auch dafür haften müssen, daß sie die erforderliche Eigenschaften besitzen.

§. 70.

Wegen Vereidung der ausgewählten Artillerie- und Proviant-Fuhrknechte.

Nach geschehener Auswahl werden die Artillerie- und Proviant-Fuhrknechte von der Canton-Revisions-Commission vereidet, wobey ihnen bekannt zu machen ist, daß sie zwölf Jahr dienstpflichtig sind, jedoch nur alsdann wirkliche Dienste zu leisten haben, wenn während dieser ihrer Dienstperiode, ein Krieg ausbreben sollte. Sonst sind sie als Beurlaubte zu betrachten, jedoch mit dem Unterschied, daß sie der Jurisdiction ihrer Gerichts- und Grundobrigkeit, einzig und allein unterworfen bleiben.

§. 71.

Wie der Abgang eines solchen Knechts zu ersetzen.

Geht ein solcher Knecht ab, oder ist seine Dienstzeit geendigt; so muß sofort ein anderer dafür ausgewählt und vereidet, auch dem Ausgedienten, der Abschied unentgeldlich gegeben werden.

§. 72.

Ein vereideter Knecht soll nicht an die Füselier- oder Depotbataillons abgegeben werden.

Die Regimenter können einen vereideten Artillerie- oder Proviant-Fuhrknecht, weder zur Abgabe an die Füselier- oder Depotbataillons, noch zum Behuf der im Kriege für sie selbst erforderlichen Knechte nehmen, sondern sie müssen letztere aus den übrigen Cantonpflichtigen ihres Cantons wählen, und wenn die Land- und Steuerräthe mit ihrer Auswahl einverstanden sind, durch dieselben ausheben lassen.

§. 73.

Wegen der Cantonisten die unheilbare und

Zur Beurtheilung der Leibesschäden der Cantonpflichtigen müssen sie sich in die Garnison gestellen, um daselbst durch den Regiments-Chirurgus untersucht zu werden. Die zum Dienst untüchtig befundenen werden in den Cantonrollen bemerkt, und brauchen sich zu den Cantonrevisionen nicht weiter zu gestellen.

§. 74.

heilbare Schäden haben.

Dagegen sind diejenigen, die heilbare Schäden haben, und sonst zur Einstellung bey dem Regimente tüchtig befunden werden, den Regiments-

Chirur-

Chirurgus zur Cur zu übergeben; kann ein solcher, wegen erwiesenen Unvermögens, die dazu erforderlichen Kosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, so sollen die Arzeneyen, wenn solche vorher vom Ober-Collegio-Medico als nothwendig festgesetzt worden, aus den Kriegescassen angewiesen werden.

§. 75.

Wegen Einreichung der Abgangslisten.

Den Regimentern liegt die Verbindlichkeit ob, durch die General-Inspecteurs sechs Wochen vor der Einstellungszeit, den gehabten Abgang an Einländern, den Krieges- und Domainen-Cammern namentlich und dergestalt, speciel anzuzeigen, daß aus diesen Listen der Geburtsort des Abgegangenen, ob er gestorben oder desertirt, oder dimittirt ist, und im letzten Fall, aus welchen Ursachen und wohin er entlassen worden, deutlich zu ersehen ist. Nach Eingang dieser Listen müssen die Cammern, wenn ein Regiment in mehr als einer Provinz Canton hat, darüber schleunig mit einander communiciren, und demnächst, wegen Aushebung und Ablieferung der, zum Ersatz des Abgangs, erforderlichen Cantonisten, das Nöthige an die Land- und Steuerräthe verfügen, dabey aber auch ihr Augenmerk vorzüglich mit darauf richten, daß das platte Land, nicht gegen die Städte, ein Creis nicht gegen den andern, und eine Provinz nicht gegen die andere zu sehr, wenigstens nicht ohne Noth, am allerwenigsten aber, absichtlich, prägraviret werde.

§. 76.

Wegen Aushebung der Cantonisten, und wie solche geschehen soll.

Auf die Verfügung der Cammer haben die Land- und Steuer-Räthe, die Aushebung der Cantonisten zur Ergänzung des Abgangs bey den Regimentern, allein zu besorgen, und an die dazu commandirten Officiere, zur bestimmten Zeit und an den verabredeten Ort, abzuliefern. Dieser muß entweder in dem Cantonbezirke selbst, oder wenigstens doch an den Grenzen desselben belegen seyn.

§. 77.

Welche vorzüglich auszuheben sind.

Vorzüglich müssen diejenigen ohne Ausnahme ausgehoben werden, welche die zur Cantonrevision commandirten Officiere am tüchtigsten erachtet haben, in sofern nicht gesetzliche Ursachen der Exemtion, oder Schonung obwalten; worüber die Land- und Steuerräthe sich bey den Cammern auszuweisen verbunden sind. Es dürfen aber die ausgehobenen einzigen Söhne nicht an die Husaren, Füselierbataillons und selbst nicht an die Garde abgegeben werden.

§. 78.

Wegen des militairischen Beystandes bey der Aushebung, wenn ein Land- oder Steuerrath solchen nöthig findet.

Findet aber ein Land- und Steuerrath, daß er bey der Aushebung des militairischen Beystandes benöthiget ist; so sind die Regimenter verbunden, ihm, auf sein Ansuchen einige Unterofficiere zu schicken, welche das Aushebungsgeschäft unter seiner Anleitung und nach seiner Vorschrift besorgen müssen.

§. 79.

Nach geschehener Ablieferung des Abgangs findet bis zum nächsten Jahr keine weitere Einziehung statt.

Nach geschehener Aushebung und Ablieferung der zum Ersatz des Abganges an Einländern erforderlichen Mannschaft, haben die Regimenter, bis zur nächsten Einziehung keine Ansprüche an die Cantonisten.

§. 80.

Es sollen aber für jede Compagnie oder Escadron zwey Mann mehr abgeliefert werden.

Da aber in der Zwischenzeit von Einreichung der Abgangslisten, bis zur Einziehung der Cantonisten, ein Abgang entstehen und auch der Fall eintreten kann, daß bey Besichtigung der abgelieferten Cantonisten, einer oder anderer zum Dienst nicht tüchtig befunden werden mögte, so sollen zur Abhelfung dieser Schwierigkeit, für jede Compagnie oder Esquadron zwey Mann mehr, als die Abgangslisten besagen, gestellt werden. Was von dieser Reserve zum vollständigen Ersatz der abgegangenen Einländer bey den Regimentern nicht gebraucht wird, muß ins Canton zurückgeschickt, und dem Land- oder Steuerrath davon Nachricht gegeben werden; was aber davon, bey den Regimentern, über die Anzahl ihrer Abgangslisten behalten wird; darüber haben sich dieselben bey Einreichung der nächsten Abgangslisten gehörig auszuweisen, weil sie nur aus dem Cantonbezirke, den Ersatz des Abgangs, an wirklichen Einländern, deren Anzahl feststehet, fordern können, und keinem Officier es erlaubt ist, unter dem Vorwande der Einstellung, einen Cantonisten in seinen Dienst zu nehmen.

§. 81.

Die Regimenter sollen jährlich eine Liste der bey demselben vorhandenen Einländer einreichen.

Uebrigens liegt den Regimentern ob, jährlich eine Liste der bey demselben vorhandenen Einländer, worin deren Vor- und Zunamen, imgleichen deren Geburtsörter und ob sie als Einländer, oder Ausländer dienen, deutlich zu bemerken sind, bey den Cammern einzureichen; diese müssen aus den Cantonbezirken gleiche Nachrichten, durch die Land- und Steuerräthe einziehen, um auf diese Weise das Ganze zu übersehen und etwanigen Mißbräuchen vorzubeugen.

§. 82.

Unsichere Einländer, und wie es damit zu halten.

Ein Cantonist, der durch seine herumschweifende Lebensart, sich des Austretens, außerhalb Landes, verdächtig gemacht hat, oder der bey den Canton-Revisionen sich versteckt hält und nachher wieder zum Vorschein kommt, soll, außer der sonst gewöhnlichen Zeit, zur Einstellung, an das Regiment, wohin er gehört, abgeliefert werden.

§. 83.

Kennzeichen der Unsicherheit.

Es muß ein solcher aber alsdann erst als ein Ausländer behandelt werden, wenn die Krieges- und Domainen-Cammer, auf den gemeinschaftlichen Bericht des Land- und Steuerraths und der Gerichtsobrigkeit, darin gewilligt hat.

§. 84.

Wann ein solcher unsicherer Einländer als Ausländer eingestellt werden kann.

Durch diese Einwilligung erhält das Regiment zugleich ein Recht, die bey demselben gebohrnen und erzogenen Söhne eines solchen unsichern Einländers, als Ausländer einzustellen, so wie ihm solches in Ansehung der Söhne, der nicht angesessenen Ausländer, zustehet.

§. 85.

Folgen davon.

Dagegen gehören die Söhne eines unsichern Einländers, die ihm auf einer Cantonpflichtigen Stelle gebohren sind, so wie die Söhne der sich ansäßig gemachten Ausländer, dem Lande.

§. 86.

§. 86.

Kann ein als Ausländer eingestellter, unsicherer Einländer, in der Folge, wegen seiner guten Aufführung und verbesserten moralischen Characters, wieder beurlaubt werden; so tritt er auch wieder in die Rechte der Cantonisten.

Diese hören auf wenn er wieder beurlaubt werden kann.

§. 87.

Unterthanen, die ihren Grundherrschaften zum Trotz, denenselben entlaufen, und bey einem Regimente eingestellt zu werden verlangen, sollen von demselben an den Landrath des Creises, wozu sie gehören, zurückgeliefert werden.

Wegen den Cantonisten, die selbst die Einstellung verlangen, und deren Zurücklieferung an den Landrath des Creises.

§. 88.

Dieser ist schuldig, sofort eine Untersuchung anzustellen, ob ein solcher Unterthan, über seine Grundherrschaft sich zu beschweren Ursach habe? in welchem Fall er, auf sein Verlangen, an das Canton-Regiment, wohin er gehört, zum Einstellen, gegentheils aber, an die Grundherrschaft, zur Bestrafung abzuliefern ist.

Dieser muß die Sachen untersuchen und

§. 89.

Das aufgenommene Untersuchungs-Protocoll muß der Landrath an die ihm vorgesetzte Cammer einsenden, welche dem Regimente von dem Erfolg und der Entscheidung Nachricht zu geben hat.

das darüber aufgenommene Protocoll an die Cammer einsenden.

§. 90.

Die Dienstzeit der Cantonisten, sie mögen in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahr beurlaubt werden, oder aber zu Ausländer declarirt worden seyn, soll auf so viel Jahre eingeschränkt werden, als die Ergänzung der Regimenter, nach Verhältniß der Cantons derselben, sie unumgänglich nothwendig macht. Unter den in diesem Reglement speciel benannten Verabschiedungs-Ursachen, soll daher eine zwanzigjährige Dienstzeit eines Cantonisten, eine der vorzüglichsten seyn, wenn er nachweisen kann, wie er, nach Vollendung derselben, ohne den öffentlichen Invaliden-Versorgungsanstalten zur Last zu fallen, und, ohne etwas mehr, als das freye Bürger- und Meisterrecht zu verlangen, sich zu ernähren im Stande ist.

Dienstjahre der Cantonisten, werden unter gewissen Umständen bestimmt.

§. 91.

Bey dieser zwanzigjährigen Dienstzeit wird ein Kriegesjahr für zwey Friedensjahre gerechnet.

Ein Kriegesjahr wird für zwey Friedensjahre gerechnet.

§. 92.

Von den länger als zwanzig Jahr gedienten Einländern, müssen die Land- und Steuerräthe, gleich nach der Bekanntmachung dieses Reglements und in der Folge jährlich den 1sten August die nahmentlichen Listen bey den Cammern einreichen, und darin bey jedem Cantonisten bemerken, ob er ansäßig, worin seine Besitzung besteht, auch ob und wie er sich, ohne den Invaliden-Versorgungs-Anstalten zur Last zu fallen, zu ernähren im Stande ist.

Von den, länger als zwanzig Jahr gedienten, sollen die Listen bey den Cammern eingereicht werden.

§. 93.

Dieselben sollen deren successive Verabschiedung bewirken, wenn sie sich selbst nähren können.

Den Krieges- und Domainen-Cammern liegt es demnächst ob, für diejenigen Einländer, die bey Bekanntmachung dieses Reglements, die zwanzigjährige Dienstzeit, es sey für voll, oder mit Anrechnung der Krieges-Dienstjahre, beendiget haben, und sich aus eigenen Mitteln nähren können, ohne Rücksicht auf ihre Größe, die Abschiede bey den Regimentern und zwar dergestalt zu bewirken, daß nach dem Verhältnisse, wie der Ersatz aus dem Canton geschehen kann, im ersten Jahr diejenigen, die dem Lande am unentbehrlichsten sind, im zweyten Jahre, die am längsten gedient haben, und in den darauf folgenden Jahren, alle übrige, die über zwanzig Jahr zwangsweise dienen, verabschiedet werden, so wie der Ersatz, aus dem Canton, erlaubt.

§. 94.

Und in der Art jährlich mit denjenigen continuirets, die ihre Dienstzeit beendiget haben.

In eben der Art soll, wenn die, so bereits 20 Jahr gedient haben, verabschiedet sind, auch mit den, so in der Folge die zwanzigjährige Dienstzeit erreichen, verfahren werden. Ueber diese zwanzigjährige Dienstzeit, und ob sie wirklich vollzählig, kann kein Streit entstehen, und in zweifelhaften Fällen, außer den Cantonrollen, noch auf die Listen, die beym Ober-Krieges-Collegio jährlich eingehen, recurrirt werden.

§. 95.

Von den Abschieden und deren unentgeldlichen Ausfertigung.

Die Abschiede für die Cantonisten müssen von dem Chef, oder Commandeur des Regiments unterschrieben, mit dem Regimentssiegel, besiegelt und ohnentgeldlich ausgefertigt, auch, daß letzteres geschehen, ausdrücklich auf dem Abschiede bemerkt werden.

§. 96.

Es soll keinem in Reihe und Glied stehenden Cantonisten, ohne Abschied ein Ackergut übergeben werden.

Die Gerichtsobrigkeiten müssen, bey Funfzig Thaler Strafe, keinem in Reihe und Gliede stehenden Soldaten, oder Cantonisten, bevor er nicht verabschiedet worden, eine Ackerwirthschaft, nach den Bestimmungen, des §. 29. und 30. §. übergeben; die Regimenter aber dürfen einen solchen Soldaten, oder Cantonisten, weder den Consens zur Verheyrathung, noch den Trauschein, mit einer Person, welche schon eine dergleichen Ackerwirthschaft besitzt, oder doch als alleinige Erbin nach des Vaters Tode acquirirt, unter dem Vorbehalt ertheilen:

daß aus diesem Grunde nie der Abschied nachgesucht werden dürfe;

vielmehr sollen dieselben in diesem Fall den Abschied schlechterdings, des hinzugefügten Vorbehalts ohnerachtet, zu ertheilen schuldig seyn.

§. 97.

Die Verabschiedung eines Cantonisten kann ohne Zuziehung der Canton-Commission nicht geschehen.

Die Regimenter sind nicht befugt, für sich einen Cantonisten oder Cantonpflichtigen zu verabschieden; sondern die Qualification dazu muß zuvor von der Canton-Revisions-Commission untersucht und geprüft werden, wovon jedoch diejenigen, die der Dienstuntauglichkeit wegen, zu verabschieden, ausgenommen sind, welche zu Beurtheilung der Regimenter allein gehören.

§. 98.

§. 98.

Die Cantonpflichtigen sind nicht schuldig, sich, zu ihrer Verabschiedung, in die Garnison zu gestellen, sondern die Abschiede müssen den Land- und Steuerräthen zur weitern Besorgung zugeschickt werden, damit dieselben, wie ihnen solches zur angelegentlichsten Pflicht gemacht wird, darauf mit Nachdruck halten können, daß die Cantonisten, wenn ihre Verabschiedung, zur Annahme einer Nahrung, geschehen, dieser Absicht auch würklich ein Genüge leisten, sonsten soll ihnen der Abschied wieder abgenommen werden.

Die Abschiede sollen den Land- und Steuerräthen zur weitern Beförderung zugesandt werden.

§. 99.

Es ist keinem Cantonpflichtigen erlaubt, statt seiner, einen Ausländer zu gestellen, sondern er muß selbst dem Vaterlande dienen. Ist aber seine Verabschiedung nothwendig; so muß sie ohnehin statt finden.

Es soll kein Cantonist einen Ausländer für sich stellen.

§. 100.

Diejenigen, die sich boshafter Weise zu Kriegesdiensten untauglich machen, sollen beym Regimente zwanzigmal Spiesruthen laufen, und demnächst, wenn sie dazu tauglich, an die Artillerie nach Berlin abgegeben werden, die sie als Ausländer aufführen kann.

Bestrafung derjenigen, die sich boshafter Weise zu Kriegesdiensten untauglich machen.

§. 101.

Wer eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützet, um sich dadurch dem Militairdienst zu entziehen, soll mit Körperlicher und dem Befinden nach, mit Spiesruthen-Strafe belegt werden.

Derjenigen, die eine Krankheit oder Gebrechen vorschützen.

§. 102.

Diejenigen, die einen Cantonpflichtigen verheimlichen oder vorenthalten, sollen, nach Befinden der Umstände, nicht nur in Fünf bis Funfzig Thaler Geld, oder zu einer proportionirlichen Leibes-Strafe, verurtheilt, sondern auch so lange arretirt werden, bis sie den Verheimlichten wieder herbeyschaffen.

Derjenigen, die einen Cantonpflichtigen verheimlichen oder vorenthalten.

§. 103.

Alle diese Bestrafungen setzen jedoch vorhergegangene, in der Form Rechtens vorgenommene Untersuchungen und darauf sich gründende, rechtskräftig gewordene, richterliche Erkenntnisse voraus.

Alle diese Bestrafungen setzen Untersuchungen und rechtskräftige Erkenntnisse voraus.

§. 104.

Diejenigen Obrigkeiten, Magistrate, Beamte und Geistliche, die verabsäumen, zur gehörigen Zeit die Listen einzureichen, welche von ihnen nach diesem Reglement gefordert werden, die Anfertigung derselben nicht vorschriftsmäßig besorgen, oder unterlassen, für die Gestellung der Cantonpflichtigen Unterthanen, bey den Canton-Revisionen zu sorgen, sollen, nach Befinden der Umstände, in zwey bis fünf Thaler Strafe genommen werden.

Strafe derjenigen Gerichtsobrigkeiten und Geistlichen, welche die vorgeschriebenen Listen nicht zu rechter Zeit einschicken.

§. 105.

Sollten die Viertels-Commissarien, Bürger-Vorsteher, Schulzen und Gerichte, die Gestellung eines Cantonpflichtigen Unterthans, bey

Strafe derjenigen die die Gestellung ei-

Art Cantonisten zur Revision verabsäumen.

der Canton-Revision, verabsäumen, oder sonst die Befolgung der ihnen in diesem Regiement auferlegten Verbindlichkeiten unterlassen, so sollen sie nach dem Grade des Vergehens, mit zwey bis fünf Thaler Geld, oder mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 106.

Bestrafung der Partheylichkeit, Bedrückung oder Bestechung

Zu den Compagnie-Chefs, Staabs-Officieren, Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen den Land- und Steuerräthen, haben Wir das Vertrauen, daß sie nie Handlungen begehen werden, die den Verdacht einer Partheylichkeit, Bedrückung oder Bestechung erwecken könnten; sollten sie sich, wider Vermuthen, dessen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie nach Befinden der Umstände, auf das schärfste, andern zum warnenden Beyspiel geahndet werden.

§. 107.

und anderer unanständigen widrigen Handlungen.

Sollte jemand, auch nur das Geringste von einem Cantonisten, in Cantonangelegenheiten, zum Geschenk nehmen, und sich dadurch einer Bestechung schuldig machen, so soll das darüber aufzunehmende Untersuchungsprotocoll zu der richterlichen Entscheidung und nachdrücklichen Bestrafung des Schuldigbefundenen an die competente Behörde befördert, auch dem Ober-Krieges-Collegio davon Anzeige geschehen, und hiernächst demselben Abschrift von den rechtskräftigen Erkenntnissen eingeschickt werden.

§. 108.

Bestrafung derjenigen, die mit einem Abschiede Mißbräuche begehen.

Diejenigen Cantonisten und Cantonpflichtigen Unterthanen, die mit einem erhaltenen Regimentsabschiede Mißbräuche begehen, sollen von den Cammern, nach Befinden der Umstände und dem Grade des Vergehens an Geld oder am Leibe bestraft werden.

§. 109.

Vertheilung der Geldstrafen.

Bey allen Vergehungen, auf die in vorstehenden § §. eine bloße Geldstrafe festgesetzt ist, wird jedesmal dem Denunciauten die Hälfte mit Verschweigung seines Nahmens zugebilligt; die übrige Hälfte aber fällt der General-Invaliden-Casse zu.

§. 110.

Belohnung der Invaliden.

Diejenigen Soldaten, die in Unserm Militairdienst Invalide geworden, sollen entweder durch solche Civilbedienungen, die ihren Fähigkeiten angemessen sind, oder durch Unterbringung in einer Invaliden-Versorgungsanstalt, Anstellung bey einer Invaliden-Compagnie, oder den Gnadenthaler versorgt werden.

§. 111.

Jurisdiction der Cantonpflichtigen und Soldaten.

Die Cantonpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung, der Jurisdiction ihrer Grundobrigkeit unterworfen, welche ihnen denn auch die Erlaubniß zum Heyrathen ohne Concurrenz der Land- und Steuerräthe ertheilt. Sobald dieselben aber zur Fahne geschworen, stehen sie unter dem Regimentsgerichte, und treten alsdann erst in ihre vorige Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regiment verabschiedet sind.

§. 112.

§. 112.

Alle in Canton-Angelegenheiten vorkommende Beschwerden, Streitigkeiten und Zweifel, die über die Bestimmung und Auslegung dieses Reglements etwa entstehen möchten, so wie die Verabschiedung der bereits einrangirten und nicht einrangirten Cantonisten, gehören vor die Canton-Revisions-Commissionen; diese haben solche zu erörtern, und wenn die Militair- und Civilcommissarien sich darüber einigen können, gemeinschaftlich zu entscheiden.

Streitigkeiten in Cantonangelegenheiten und wie solche zu entscheiden; und zwar in der ersten Instanz.

§. 113.

Die unentschieden gebliebenen Fälle werden von Seiten der Militaircommissarien dem Regimente, von Seiten der Civilcommissarien aber, der Cammer angezeigt, die solche einer Commission, welche zu dem Ende gemeinschaftlich niedergesetzt werden muß, vorzulegen haben.

In der zweyten Instanz.

§. 114.

Diese Commission soll von Seiten des Militairs aus zweyen Staabs-Officieren von der Garnison, wo das Cammer-Collegium seinen Sitz hat, und dem Garnison- oder einem Regiments-Auditeur; und von Seiten des Civils aus dem Cammer-Director, dem Rath der die Militairsachen bearbeitet und dem Justitiario Collegii bestehen. Sollte aber an dem Orte, wo das Cammer-Collegium seinen Sitz hat, keine Garnison seyn, oder diese aus Füselier- oder Depotbataillons bestehen, so soll diese Commission aus einem Staabs-Officier vom Cantonregimente und einem Rathe der Cammer zusammengesetzt werden.

Aus welchen Mitgliedern diese zweyte Instanz bestehen soll.

§. 115.

In den Fällen, wo auch diese Commission sich über die gemeinschaftliche Entscheidung nicht vereinigen könnte, gehen Acta an Unser Ober-Krieges-Collegium, welches alle Canton-Angelegenheiten nach diesem Reglement in der letzten Instanz zu entscheiden hat, sollte aber das Reglement selbst in einem oder dem andern Punkt zweifelhaft seyn, so communicirt das Ober-Krieges-Collegium mit dem General-Directorio und berichtet, nach Befinden der Umstände, mit demselben gemeinschaftlich, zu Unserer unmittelbaren Entscheidung.

In der dritten Instanz.

§. 116.

Wenn Streitigkeiten unter den Regimentern über die Grenzen der Cantons und über die Ansprüche eines Cantonisten entstehen, so gehören solche vor Unser Ober-Krieges-Collegium.

Streitigkeiten unter den Regimentern über die Grenzen der Cantons.

§. 117.

Alle Canton-Sachen und die darüber entstehenden Streitigkeiten sollen Stempel und Sportuln frey bearbeitet werden, auch gleich den Militairsachen, unter Herrschaftlichem Siegel die Portofreyheit zu genießen haben, wovon jedoch die Suppliquen und Memorialen der Supplikanten und darauf zu erlassende Resolutiones als Partheysache, ausgeschlossen sind.

Alle Cantonssachen sollen Porto, Stempel und Sportuln frey seyn.

Schlieſs-

Schließlich wollen Wir die in diesem Reglement enthaltene Vorschriften hiermit nochmals ausdrücklich bestätigen, und darauf sowohl von Unsern Militair- als von Unsern Landes-Collegiis gehalten wissen.

Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Militair- und Civil-Dicasterien und Bedienten, wie auch allen Unsern getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das genaueste allergehorsamst zu achten. Zu welchem Ende ein kurzer Auszug aus diesem Reglement jährlich wenigstens einmal, und zwar den ersten Sonntag nach Michaelis von den Kanzeln verlesen werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Canton-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Voß.

Schema.

Canton-Rolle

vom

Dorfe N. N.

im Creiſe N N.

vom Jahr 1791. anfangend.

Nota. Die Nummer des Hauſes beziehet ſich auf die Feuerſtelle, worinn der Enrollirte gebohren iſt.

In der Rubrik: Dienſt-Beſtimmung, werden diejenigen aufgezeichnet, die zu Artillerie- und Proviant-Fuhrknechten ꝛc. auserſehen ſind.

Die zu andern Regimentern gehörigen Cantoniſten werden in dieſen Liſten nicht eingetragen, ſondern es müſſen der Vorſchrift gemäß, davon beſondere Liſten geführt werden.

No des Hauses.	Fortlaufende No.	Namen und Stand der Eltern, deren Wohnort und Alter.	Haben Acker. Hufen.	Morgen.	No.	Namen der enrollirten Söhne.	Jahr ihrer Geburt.	Haben gezahlt 1791 Zoll.	1792 Zoll.	1793 Zoll.	1794 Zoll.
		Ackerleute.									
5	1	Andreas Brandt . . 50 Jahr alt.	1	16	1	Ludewig Brandt .	1770	4	4½	—	—
					2	Christian . . .	1776				
		Halb-Spänner.									
4	2	Peter Briest . . . 52 Jahr alt.	1	19	1	Wilhelm Briest .	1768	2	—	—	—
					2	Friedrich . . .	1772	1			
					3	Heinrich . . .	1775				
		Kossäthen.									
19	3	Matthias Lindemann 40 Jahr alt.	½	—	1	Johann Lindemann	1780				
					2	Peter	1783				
		Häuslinge.									
16	4	Jacob Kagelmann . ein Schuster. 50 Jahr alt.	—	—	1	Heinrich Kagelmann	1771	3	—	—	—
					2	Michael . . .	1776	—	—	—	—
		Einlieger.									
19	5	Des Schulmeisters Vieraden Wittwe . .	—	—	1	George Vieraden	1768	—	—	—	—

messen im Jahr 1795	1796	1797	1798	1799	1800	Profession.	Ob sie beweibt.	Dienst-Bestimmung.	Sonstige Bemerkungen.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.				
—	—	—	—	—	—	— —	—	— — —	ist im Jahr 1792. einrangirt.
—	—	—	—	—	—	— —	ja	Zum Artillerie-Train	
—	—	—	—	—	—	Leinweber	—	— — —	hat den 3. Novbr. 1790 einen Wanderpaß auf 1 J. erhalten.
—	—	—	—	—	—	Schneider	—	— — —	ist noch in der Lehre.
—	—	—	—	—	—	— —	—	— — —	ist abwesend.

No. XI. Cabinets-Ordre, die Portofreyheit der gedruckten Sachen in Servis-Angelegenheiten betreffend.

De Dato Berlin, den 12. Februar 1792.

Seine Königl. Majest. von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben dem Etats-Minister v. Werder, dato bekannt gemacht, daß es bey der, denen Servis-Sachen ohne Unterschied, ob solche gedruckt oder geschrieben sind, zeithero zugestandenen Portofreyheit sein Verbleiben behalten soll, und wollen solches dem Ober-Krieges-Collegio, auf desselben Vorstellung vom 10ten dieses in Antwort nicht verhalten. Berlin, den 12. Febr. 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Collegium.

No. XII. Rescript an das Cammergericht, die Bestimmung der Gebuhren in den Intelligenzblättern betreffend.

De Dato Berlin, den 13. Februar 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wegen der Insertions-Gebühren in den Intelligenz-Comtoirs in den verschiedenen Provinzen mit dem General-Postamt die Abrede getroffen worden, daß in den hiesigen Intelligenz-Zettuln 1½ Gr. für die Zeile, bezahlt, und auf die Zeile 25 Silben gerechnet werden sollen, dem Publico aber daran gelegen ist, hiervon informirt zu seyn, damit ein jeder dem einzuschickenden Inserando die Gebühren sogleich beyfügen, und sich die pro cura, welche sonst bey Einziehung dieser Gebühren durch die Post bezahlet wird, ersparen könne; so wird Euch solches zur eigenen Nachricht und weitern Mittheilung an die Untergerichte, bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIII. Circulare wegen Combinirung des Potsdamschen Waisenhaus-Directorii mit dem 8ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii. De Dato Berlin, den 21. Febr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst zu befehlen geruhet haben, daß die Angelegenheiten des Potsdamschen großen Waisenhauses ferner nicht mehr, wie bisher, unter einem besondern Director, sondern bey dem Achten Departement des Ober-Krieges-Collegii mit bearbeitet werden sollen; So wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Februar 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämmtl. Kr. und Dom. Cammern, und Cammer-Deputationen, imgleichen: an den Geh. Rath u. Stiftshauptmann von Arnstädt zu Quedlinb. u. an den Gr. zu Stolberg-Wernigerode.

No.

No. XIV. Reglement für das Invalidenhaus zu Strausberg. De Dato Berlin, den 24. Febr. 1792.

§. 1.

In das Invalidenhaus zu Strausberg sollen 150 Invaliden, und zwar 50 beweibte und 100 unbeweibte aufgenommen und verpflegt werden.

§. 2.

Der in das Invalidenhaus aufzunehmende Invalide erhält seine Anweisung hierzu vom 7ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums; die Direction des Hauses aber ist verpflichtet, ohne eingegangene Anweisung der General-Direktion, schlechterdings keinen Invaliden oder dessen Ehefrau anzunehmen.

§. 3.

Jeder aufzunehmende Invalide soll sich bey dem Commissarius des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg zur Aufnahme melden, und durch Vorzeigung der Ordre des 7ten Departements des Ober-Krieges-Collegiums dazu legitimiren.

§. 4.

Durch den Commissarius soll bey der Aufnahme eines jeden Invaliden in das Receptions-Buch eingetragen werden:

des Invaliden Vor- und Zunahme, Alter, Religion, Geburtsort, bisheriger Aufenthalt, Profession, Regiment bey welchem er gestanden, Zeit der Dienste, Ursach der Invalidität, wie lange er Invalide gewesen, ob er verheirathet oder ledig ist, Kinder habe und wie viel, deren Aufenthalt, das Datum der Annahme-Ordre, ob nach derselben dessen Ehefrau aufzunehmen ist, oder nicht, und das Datum der wirklich geschehenen Aufnahme.

§. 5.

Soll nach den Anweisungen des Ober-Krieges-Collegiums und der General-Direktion eines Invaliden Ehefrau mit aufgenommen werden; so muß deren Vor- und Zunahme, Alter, Religion, Geburtsort, wie lange sie verheirathet, ob sie mit ihrem Ehemann während oder nach dessen Dienstjahren verheirathet worden, so wie das Datum der Annahme-Ordre und das Datum der wirklichen Aufnahme, in das Receptions-Buch eingetragen werden.

§. 6.

Meldet sich ein Invalide, den Anweisungen des Ober-Kriegs-Collegiums und der General-Direction gemäß, nicht zur Aufnahme; so soll dieser, so wie dem gedachten Departement des Ober-Krieges-Collegiums durch die Direction des Hauses davon Anzeige geschehen.

§. 7.

Die Unterbringung der Invalidenkinder, welche über 12 Jahr alt sind, bleibt dem siebenten Departement des Ober-Krieges Collegiums überlassen; die Kinder der Invaliden, welche unter 12 Jahr alt sind, werden hingegen mit ihren Vätern in die Strausbergsche Anstalt aufgenommen; inzwischen verstehet es sich von selbst, daß die Zahl der aufzunehmenden Invaliden sich vermindern muß, je nachdem die Zahl der Kinder zunimmt, und dadurch die planmäßige Personenzahl erfüllt wird.

§. 8.

Bey der Aufnahme der Invaliden, deren Frauen und Kinder, soll deren Gesundheitszustand von dem Chirurgus der Anstalt sorgfältig untersuchet werden, und muß letzterer darüber an den Commissarius seinen Rapport abstatten.

§. 9.

Der gesunde Invalide soll vom Commissarius ein Quartier-Billet erhalten.

§. 10.

Der kranke Invalide soll von dem Commissarius auf das für die Invaliden besonders errichtete Lazareth angewiesen werden.

§. 11.

Eine gesunde Invaliden-Frau erhält mit ihrem Mann ein Quartier-Billet, ist die Invaliden-Frau aber krank, so wird sie auf das für die Frauen der Invaliden eingerichtete Lazareth angewiesen. Kranke Invalidenkinder bleiben bey ihren Vätern, oder kommen in das Lazareth, je nachdem ihre Krankheit weniger oder mehr bedeutend ist.

§. 12.

Beweibte sollen so wie die unbeweibten Invaliden in besondere Quartiere von dem Commissarius, nach der Einrichtung des Hauses, vertheilet werden; jedoch kann dies nicht, so wie in den Kasernen gebräuchlich ist, geschehen.

§. 13.

Invaliden oder deren Ehefrauen und Kinder, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet oder irre sind, können zwar interimistisch aufgenommen werden; der Commissarius soll aber mit Einreichung des schriftlichen Rapports des Chirurgus ungesäumt an die General-Direction zur weiteren Verfügung berichten.

§. 14.

Ohne ein Quartier-Billet, welches gedruckt und vom Commissarius eigenhändig ausgefüllt und unterschrieben ist, darf kein Invalide oder dessen Ehefrau in das Invalidenhaus eingelassen werden.

§. 15.

Das Quartier-Billet soll den Vor- und Zunamen des aufzunehmenden Invaliden oder dessen Ehefrau, die Nummer der Stube, der Corporalschaft und des Receptions-Buchs erhalten.

§. 16.

Mit diesem Quartier-Billet soll sich der Invalide bey dem Unterofficier der Corporalschaft melden, und ohne ein solches darf darin keiner geduldet werden.

§. 17.

Der Unterofficier soll die Einkleidung des aufgenommenen Invaliden besorgen, ehe er ihm das Quartier anweiset.

§. 18.

In Gegenwart dieses Unterofficiers erhält der Invalide vom Hausvater die Montirungsstücke, so wie die Invalidenfrau die Hauskleidung.

§. 19.

Die aufzunehmende Invalidenfrau soll namentlich und besonders auf das Quartier-Billet bemerkt werden.

§. 20.

Durch das Quartier-Billet belegt der Hausvater die Ausgabe an Kleidungsstücken, und sollen solche jedesmal von dem Controllör mit seines Namens Unterschrift und Hinzufügung des Datums in das Inventarium zu- und ins Magazin-Buch abgeschrieben werden.

§. 21.

Bey der Aufnahme soll der Invalide haben:

Einen blau tuchenen Montirungs-Rock,
Eine blau tuchene Weste mit Ermeln,
Ein Paar blau tuchene Hosen zum Winter,
Ein Paar weiße leinene zum Sommer,
Ein Hemde,
Ein Paar Schuhe, und
Ein Paar Strümpfe,
Einen Hut mit dem verzogenen Namen Friedrich Wilhelm Rex von Messing, zum Ehrenzeichen der geleisteten militairischen Dienste.

§. 22.

Dem Commissarius muß zu seiner Ueberzeugung des richtigen und gehörigen Empfangs der Montirungsstücke, durch den Unterofficier der Corporalschaft jeder eingekleidete Invalide vorgestellt werden.

§. 23.

In des eingekleideten Invaliden Commis-Buch sollen die erhaltenen Kleidungsstücke von dem Controllör nebst dem Datum des Empfanges eingetragen werden.

§. 24.

Eine Invalidenfrau soll bey der Aufnahme haben:

Ein

Ein Hemde,
Einen Rock und ein Camisol von braunem Boy,
Eine Schürze und ein Halstuch von weißer Leinewand,
Eine kattunene Mütze,
Ein Paar Strümpfe und ein Paar Pantoffeln.

§. 25.

Der Hausvater soll die eingekleidete Invalidenfrau zum Commissarius führen, damit dieser von dem richtigen Empfang der Kleidungsstücke sich überzeugen kann.

§. 26.

Der Controllör soll alsdann die erhaltene Kleidung in die Kleidungsbücher eintragen.

§. 27.

Jährlich soll ein Invalide haben:
Eine blaue tuchene Weste mit Ermeln,
Ein Paar tuchene und ein Paar leinene Hosen,
Ein Paar Schuhe und ein Paar wollene Strümpfe.

§. 28.

Alle zwey Jahr soll ein Invalide haben:
Einen blau tuchenen Montirungs-Rock,
Einen Hut und drey neue Hemden.

§. 29.

Eine Invalidenfrau soll jährlich haben:
Ein Camisol und einen Rock von braunem Boy,
Ein Paar Strümpfe,
Eine Schürze,
Ein Halstuch,
Eine kattunene Mütze,
alle zwey Jahr drey neue Hemden und alle halbe Jahr ein Paar Pantoffeln.

§. 30.

Verkauft, vertauscht, verdirbt muthwillig, oder verbringt auf andere Art ein Invalide od. eine Invalidenfrau die erhaltene Kleidungsstücke, so soll dies mit Versetzung ins Arbeitshaus, wo er oder sie so lange arbeiten müssen, bis durch den Verdienst der Arbeit, der durch den Verkauf oder verübten Muthwillen verursachte Schaden ersetzt ist, bestrafet werden. Im zweyten Fall wird die General-Direction auf geschehene Anzeige der Direction des Hauses, besonders nach dem Befinden der Umstände, die zu schärfende Strafe bestimmen.

§. 31.

In dem Speisesaal müssen sämmtliche Invaliden und deren Frauen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sich Morgens um 7 Uhr, Mittags um 11 Uhr und Abends um 7 Uhr zum Essen mit Ordnung und angezogen einfinden, und sich jedesmal auf den ein- für allemal bey der Aufnahme angewiesenen Platz ohne Lerm oder Geschrey setzen.

Die Unterofficiers speisen mit den Invaliden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, gemeinschaftlich an einem Tisch, jedoch auf den oberen Plätzen.

§. 32.

Den auf der Wache befindlichen Invaliden soll das Essen auf die Wache geschickt werden.

§. 33.

Wer sich zur bestimmten Zeit und auf das gegebene Zeichen in dem Speisesaal nicht einfindet, kann keine Speise fordern, und überdies muß jeder, welcher wegen Arbeit in der Stadt oder anderer Gründe ausbleiben will, längstens um 8 Uhr Morgens solches dem Commissarius anzeigen.

§. 34.

Kranke sollen auf dem Lazareth mit den ihnen dienlichen Speisen versorgt werden.

§. 35.

In dem Speisesaal sind die Tische gedeckt, die Speisen in zinnernen Schüsseln, welche mit Vorlege-Löffeln versehen sind, aufgetragen, und findet jede Person einen zinnernen Teller, einen blechernen Löffel und eine Portion Brod auf dem angewiesenen Platz. Die Speisen werden von den Unterofficiers vorgelegt.

§. 36.

Der Commissarius soll überhaupt, so wie besonders im Speisesaal, auf das genaueste auf Ordnung und Ruhe halten. Er muß sich daher überzeugen, daß das Essen vorschriftsmäßig auf den Tisch gegeben wird, und ernstlich darnach sehen, daß niemand an dem, was er haben soll, gekürzt werde.

§. 37.

§. 37.

Die Invaliden, so wie deren Frauen, sollen bey dem Gebet, welches der Küster vor und nach dem Essen laut verrichtet, und bey dem Gesang sich mit Andacht betragen.

§. 38.

Wer sich erfrecht, beym Beten oder Singen die Andacht zu stören, soll für seinen Frevel das erstemal mit 6 Stockschlägen durch einen Unterofficier und 24 Stunden Arrest, das zweytemal mit Versetzung nach Maaßgabe der Umstände auf 8 bis 14 Tage ins Arbeitshaus bestraft werden. Zum drittenmal soll die Schärfung der Strafe durch einen Bericht der Direction des Hauses bey der General-Direction nachgesucht werden.

§. 39.

Wird durch eine Invalidenfrau die Andacht im Speisesaal gestört; so soll sie das erstemal mit 48 Stunden Arrest bestraft werden; zum zweyten- und drittenmal soll nach §. 38. verfahren werden.

§. 40.

Die Störung der Ruhe und Ordnung im Speisesaal durch Zanken, Schlagen, Lermen, Schreyen, oder sonstiges unanständiges Betragen beym Essen, soll, wie §. 38. und 39. bestimmt worden, bestraft werden.

§. 41.

Sollte es sich jemand beykommen lassen, das Tischgeräthe zu zerschneiden, zu verbiegen, zu durchbohren, oder auf andere Art zu verderben und unbrauchbar zu machen: so soll er zur Strafe für diesen Muthwillen auf so lange ins Arbeitshaus versetzt werden, bis er den verursachten Schaden durch den Verdienst der Arbeit wieder ersetzet hat.

§. 42.

Jede Person erhält bey der Aufnahme einen Bierkrug.

§. 43.

Des Mittags, so wie des Abends, erhält nach dem Essen jeder Invalide, so wie dessen Frau, das festgesetzte Bier im Keller von dem Bierzapfer zugemessen.

§. 44.

Zanken, Schlagen und Lermen kann eben so wenig beym Abholen des Bieres überhaupt gelitten, sondern soll mit 6 bis 12 Stockschlägen oder 24 bis 48 Stunden Arrest, nach dem Befinden der Umstände, bestraft werden.

§. 45.

Wer seinen Bierkrug vorsätzlich zerschlägt, soll nach §. 30. behandelt werden.

§. 46.

Alle acht Tage sollen die Invaliden weiße Leibwäsche und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten.

§. 47.

Wer etwas von seiner Leibwäsche oder vom Bettzeuge verkauft, zerschneidet, vorsätzlich verdirbt, oder sonst beschädiget, wird zum Ersatz, wie §. 41. vestgesetzt worden, angehalten.

§. 48.

Jeder Invalide muß des Morgens sein Bett machen.

§. 49.

In jeder Stube soll die Cammeradschaft das Einheitzen, Räuchern und Auskehren nach der Reihe wochenweise besorgen; dafür, daß solches vor dem Frühstück geschehen ist, bleibt der visitirende Unterofficier dem Commissarius verantwortlich.

§. 50.

Eben so müssen vor dem Frühstück alle Gänge und Treppen täglich rein gekehrt werden, welches die auf jeder Etage im Quartier liegenden Invaliden, wochenweise nach der Reihe der Cammeradschaften verrichten müssen, so daß vor dem Frühstück das ganze Haus reine ist, wofür der visitirende Unterofficier dem Commissarius verantwortlich bleibt.

§. 51.

In jedem Vierteljahre müssen sämmtliche Gänge, Treppen und Stuben gescheuert, wie auch die Fenster gewaschen werden, wozu die Invaliden-Frauen hier ausdrücklich verbindlich gemacht werden.

§. 20.

Im Winter soll jede Stube, nach Maaßgabe der Witterung, die erforderlichen Steinkohlen zur Heitzung, nebst dem nöthigen

nöthigen Holze zur Anfeuerung derſelben erhalten.

§. 53.

Jede Cammeradſchaft ſoll die Steinkohlen zur Heizung der Stube in den Kohlenkaſten abholen, und muß dies nach der Reihe in der Cammeradſchaft ſelbſt geſchehen.

§. 54.

Nach der Länge der Abende erhält eine jede Cammeradſchaft das nöthige Oel und Dachtgarn zur Erleuchtung des Zimmers.

§. 55.

Morgens um 7 Uhr und Abends um 9 Uhr ſoll von den Unterofficiers nach der Reihe viſitirt werden.

§. 56.

Der Commiſſarius ſoll fleißig nachviſitiren.

§. 57.

Der viſitirende Unterofficier ſoll Morgens und Abends nach dem Viſitiren an den Commiſſarius rapportiren.

§. 58.

Nach dem Rapport muß der viſitirende Unterofficier des Abends das Invalidenhaus verſchließen.

§. 59.

Die Erlaubniß, am Tage oder auch des Nachts außer dem Hauſe zu ſeyn, muß von einem Invaliden oder Invalidenfrau bey dem Commiſſarius nachgeſucht, und kann von dieſem, dem Befinden der Umſtände nach, ertheilet werden.

§. 60.

Wer, ohne vom Commiſſarius Urlaub erhalten zu haben, beym Viſitiren nicht zu Hauſe iſt, ſoll mit Arreſt beſtraft werden.

§. 61.

Der Invalide, welcher nach dem Viſitiren Tobak raucht, das Feuer im Ofen wieder anmacht, oder ſonſt mit Feuer und Licht unvorſichtig umgeht, ſoll nach Befinden der Umſtände mit 4 bis 8tägigem Arreſt oder Verſetzung auf 14 Tage ins Arbeitshaus beſtraft werden.

Wenn aber Bosheit dabey hervorgehen ſollte, muß bey der General-Direktion deshalb Anzeige geſchehen.

§. 62.

Die Unterofficiers müſſen dafür ſtehen, daß nach dem Viſitiren in ihrer Corporalſchaft kein Tobak mehr geraucht wird, in jedem Ofen das Feuer gehörig ausgelöſcht worden, nichts um und an den Ofen hängt, auch um 10 Uhr auf keiner Stube mehr Licht oder Lampe brennt.

§. 63.

Bey dem Invalidenhauſe ſollen 6 Unterofficiers angeſtellt, vom Commiſſarius vorgeſchlagen und von der General-Direction genehmigt werden.

§. 64.

Die Unterofficiers erhalten auf Koſten der Anſtalt einen Unterofficier-Stock und tragen einen Federbuſch.

§. 65.

Die Unterofficiers ſollen den Vorzug haben, nach Gefallen in ihrer Corporalſchaft ſich ein Quartier zu wählen, wovon ſie aber dem Commiſſarius Anzeige thun müſſen.

§. 66.

Die Unterofficiers ſollen im Krankheits-Fall einen beſonderen Platz im Lazareth und beſtändig einen beſonderen Stuhl in der Kirche bey dem Stuhl des Commiſſarius haben.

§. 67.

Die Unterofficiers ſollen ohne Thorzettel ausgehn können, jedoch muß der viſitirende Unterofficier und der, welcher zum Piquet commandirt iſt, nicht aus der Anſtalt gehen.

§. 68.

Sämmtliche Quartiere des Invalidenhauſes ſollen in 6 Corporalſchaften abgetheilet ſeyn.

§. 69.

Jeder Unterofficier muß für die Reinlichkeit und Ordnung ſeiner Corporalſchaft ſtehen, und fordert ſolches der Commiſſarius von ihm.

§. 70.

Jeder Unterofficier muß ſeine richtige Quartier-Liſte mit dem Vor- und Zunamen der Invaliden, deren Frauen und der Nummer von der Stube führen.

§. 71.

Die Unterofficiers, welche ſich vorzüglich durch gute Aufführung auszeichnen,

haben eine besondere Belohnung, dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Pflicht vernachlässigen, ernstliche Ahndung, besonders Degradation von der General-Direction zu erwarten.

§. 72.

Der Commissarius soll jährlich eine Conduitenliste der Unterofficiers einreichen.

§. 73.

Die Gesunden unter den Invaliden sollen nach der Tour durch den visitirenden Unterofficier Mittags um 12 Uhr zur Wache commandirt werden.

§. 74.

Die Tagewache, so wie die Nachtwache, welche jedesmal aus sechs Mann besteht, muß besonders nach der Tour durchgehen.

§. 75.

In dem Invalidenhause soll ein Invalide am Tage und einer des Nachts die Wache verrichten.

§. 76.

Zu dieser Wache wird am Eingange des Hauses eine besondere Stube angewiesen.

§. 77.

Ein Fremder muß der Wache die Erlaubniß, ins Invalidenhaus zu gehen, durch eine Marke vom Commissarius beweisen.

§. 78.

Die Tagewache muß besonders darauf sehen, daß weder ein Fremder ohne Marke noch ein Armer aus dem Armenhause ins Invalidenhaus gehet, oder auf den zur Promenade für die Invaliden bestimmten und vor dem Hause belegenen Platz kömmt.

§. 79.

Die Tagewache soll vorzüglich jeder Unordnung, Zank, Streit und Schlägerey steuern, und den visitirenden Unter-Officier sogleich davon benachrichtigen.

§. 80.

Die Nachtwache muß die Tagewache Abends um 8 Uhr ablösen, und wird von letzterer Morgens um 7 Uhr abgelöset.

§. 81.

Die Nachtwache muß des Nachts hindurch munter seyn, und darauf Acht haben, daß kein Schaden durch Feuer oder Licht geschiehet, und alles ruhig ist.

§. 82.

Täglich soll ein Invalide commandirt werden, sich Morgens um 7 Uhr bey dem Commissarius einzufinden, um die das Invalidenhaus, dessen Lazareth ꝛc. betreffenden oder sonstigen Bestellungen zu verrichten.

§. 83.

Dieser Dienst soll dem commandirten Invaliden für eine Wache gerechnet werden, und geht er Abends um 9 Uhr ab.

§. 84.

Die Tagewache, die Nachtwache und die Unterofficiers sollen genau darauf sehen, daß niemand auf dem Platz vor dem Invalidenhause Toback rauchet.

§. 85.

Wer mit einer brennenden Tobackspfeife vor dem Invalidenhause getroffen wird, soll sogleich arretirt werden.

§. 86.

Sobald es dunkel ist, und hauptsächlich nach dem Visitiren, muß die Nachtwache bis am Morgen einen jeden, der sich an dem Invalidenhause oder auf dem Platz vor demselben sehen läßt, gehörig anrufen.

§. 87.

Wer im Dienst, auf der Wache oder auf dem Piquet nachlässig, betrunken oder schlafend gefunden wird, oder auch sonsten seine Schuldigkeit nicht thut, wird mit 6 bis 12 Schlägen mit dem Stock, oder 2 bis 4tägigem Arrest, nach Maaßgabe der Umstände, bestrafet.

§. 88.

Sollte aber durch die Nachlässigkeit der Wache oder des Piquets der Anstalt ein wirklicher Schaden entstanden seyn; so wird die General-Direction über die Strafe erkennen.

§. 89.

§. 89.

Sollte im Invaliden- im Armenhause oder auch in der Stadt Feuer entstehen, so muß die Nachtwache bey dem mindesten Verdacht Lerm machen, den visitirenden Unterofficier wecken, und an die Stubenthüren im Invalidenhause mit dem hölzernen Hammer anschlagen; auch muß der im Hause wohnende Controlldr geweckt werden.

§. 90.

Der visitirende Unterofficier soll den Schlüssel zum Spritzenhause haben, und muß er sich solchen jedesmal, wenn er das Visitiren bekömmt, überliefern lassen.

§. 91.

Zum Nacht-Piquet sollen täglich 24 Invaliden commandirt werden.

§. 92.

Durch das Piquet soll der Unterofficier die große Schlauchspritze auf den Platz schleben lassen.

§. 93.

Die Pferde müssen sodann vor die Spritze gehangen werden, und das Piquet die im Spritzenhause hängenden Feuereymer nehmen.

§. 94.

Aus der vor dem Brunnen des Invalidenhauses stehenden und beständig mit Wasser angefüllten Kufe muß die Spritze ohne Zeitverlust mit Wasser gefüllt werden, so daß der Commissarius mit den herbeyeilenden Domestiquen sofort die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

§. 95.

Die übrigen Invaliden sollen unverzüglich auf die ihnen nach ihren Abtheilungen angewiesenen drey Lermplätze durch ihre Unterofficiers mit Ordnung geführt werden.

§. 96.

Monatlich muß die Feuerspritze vom Commissarius probirt, und müssen dabey von den Invaliden die im §. 92. und 94. bestimmten Dienste geleistet werden, damit im Nothfall ein jeder ohne Unordnung seine Schuldigkeit thun kann.

§. 97.

In dem Fall, daß Unruhe im Armenhause durch übelgesinnte Menschen entstehen sollte, soll auf das Lermzeichen der Nachtwache im Armenhause, die Nachtwache im Invalidenhause, den Controlleur, so wie den visitirenden Unterofficier wecken, und mit dem hölzernen Hammer an die Stubenthüren des Invalidenhauses anschlagen, damit die zum Nacht-Piquet commandirte 24 Mann gleich die ihnen in solchen Fällen vorher angewiesenen Plätze besetzen können.

§. 98.

Sobald dies geschehen, meldet der visitirende Unterofficier sich beym Commissarius, welchen er an dem Ort, wo die Unruhe entstanden ist, antrift.

§. 99.

Die übrigen Unterofficiers müssen sich sofort anziehen, um die noch etwan nöthige Hülfe zu leisten.

§. 100.

Wenn im Fall eines Feuer- oder sonstigen Lerms das Piquet geweckt wird, so muß der beym Commissarius den Tag hindurch commandirt gewesene Invalide, sich gleich zum Commissarius begeben.

§. 101.

Die Invaliden sind in der Wohnung, Kleidung und Speisung von dem Armenhause durchaus unterschieden. Die Aufsicht und Verpflegung der Invaliden ist aber der Direction und Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses übertragen worden, und sind hierdurch beyde Anstalten combinirt.

§. 102.

Der Direction und Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses, sind die Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen alle Treue und Gehorsam schuldig.

§. 103.

Dem, dem Landarmen- und Invalidenhause vorgesetzten Landrath, sind sämmtliche Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen vorzüglichen Gehorsam und Achtung schuldig.

§. 104.

Dem Commissarius ist die Direction des Innern des Invalidenhauses übertragen

tragen worden. Es wird die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit des Invaliden-Hauses von ihm gefordert.

§. 105.

Im Krankheitsfall muß der Controlör die Dienstgeschäfte des Commissarius übernehmen, und sind die Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen ihm Gehorsam und Achtung schuldig.

§. 106.

Die Invaliden sind schuldig und verbunden, bey jeder Gelegenheit aller Unordnung und Unruhe, es sey im Invaliden- oder Armenhause, sobald sie dazu aufgefordert werden, aus allen Kräften zu steuern.

§. 107.

Widersetzt sich ein Unterofficier, Invalide oder eine Invaliden-Frau der Direction durch Raisonniren oder auf andere Art, so soll er auf der Stelle arretirt und nach Maaßgabe der Umstände mit einer Züchtigung von 30 Schlägen mit dem Stocke, Arrest-Strafe von 8 bis 14 Tagen, oder Versetzung ins Arbeitshaus auf 14 Tage, bestraft werden.

§. 108.

Bey gröblichen oder thätlichen Widersetzungen erkennet die General-Direction die Schärfung der Strafe besonders.

§. 109.

Wer sich der Inspection widersetzt, wird so, wie §. 107. und 108. festgesetzt worden, bestrafet.

§. 110.

Wer durch Raisonniren oder sonst andere aufzuwiegeln oder zu Unruhe zu verleiten suchet, wird auf der Stelle arretirt, und nach geschehener Anzeige an die General-Direction auf 6 bis 12 Monat, nach Maasgabe der Umstände, ins Arbeitshaus, zur Arbeit versetzt.

§. 111.

Der Unterofficier, Invalide oder Invaliden-Frau, welcher die Armen des Arbeitshauses zur Unruhe zu verleiten sucht, mit ihnen auf andere Art complottirt, oder auf seinem Posten bey der Wache oder Piquet, den Ausbruch der Unruhe begünstiget, soll nach vorgängiger Berichtserstattung von Seiten der Direction des Hauses an das siebente Departement des Ober-Krieges-Collegiums und die General-Direction auf 2 Jahr als ein Meutmacher ins Arbeitshaus versetzet werden, auch seiner Invalidenstelle verlustig gehen.

§. 112.

Stiftet ein Invalide außer dem Hause Unfug durch Betrunkenheit oder auf andere Art; so soll er nach Befinden der Umstände auf 3, 6 oder 9 Monath der Erlaubniß, aus dem Hause zu gehen, verlustig seyn.

§. 113.

Sollte ein Invalide oder dessen Frau es sich beykommen lassen, außer dem Hause auf der Straße in oder an den Häusern zu betteln oder um eine Gabe anzusprechen; so soll er oder sie sofort arretirt und auf geschehene Anzeige an die General-Direction mit 6monatlicher Arbeit im Arbeitshause bestraft werden.

Im Wiederholungsfall gehet der Invalide seiner Begnadigung verlustig, und wird für immer zur Arbeit im Armenhause von der General-Direction verurtheilt.

§. 114.

Zanken, Schlagen, Lermen und Tumultuiren, so wie Betrunkenheit, soll nicht geduldet, sondern mit Arrest, Züchtigung mit dem Stocke bis auf 12 Schläge, oder Versetzung ins Arbeitshaus auf 8 bis 14 Tage, nach Befinden der Umstände, bestraft werden.

§. 115.

Ist der gestiftete Unfug groß gewesen; so muß solcher der General-Direction angezeigt werden, welche über die Strafe erkennen wird.

§. 116.

Sollte ein Invalide es sich beykommen lassen, das mindeste, so dem Hause gehört, es sey an Geräthschaften, Wäsche, Kleidungsstücken, Wolle, gesponnenen Garn, Victualien, oder es mag sonsten

Nah-

Namen haben wie es wolle, zu entwenden; so wird er auf der Stelle arretirt, und ins Arbeitshaus versetzet, wo er den Werth durch Arbeit wieder ersetzen muß, und wird er überdies auf geschehene Anzeige durch ein Decret der General-Direction als ein Hausdieb auf das nachdrücklichste bestraft werden.

§. 117.

Der erste Thorhüter soll auf alles genau Acht geben, was aus dem Hause getragen wird; er muß daher die Ein- und Auspassirenden visitiren.

§. 118.

Die Invaliden und deren Frauen sollen dem Thorsteher bey Erfüllung seiner Pflicht mit Bescheidenheit begegnen. Es darf sich bey Strafe des Arrestes ihm niemand widersetzen.

§. 119.

Alle etwanige Beschwerden oder Klagen gehören in die Inspectionsstube, wo sie mit Bescheidenheit bey dem Commissarius angebracht werden müssen. In dem Speisesaal und bey allen Versammlungen müssen sie nicht geführet werden.

§. 120.

Wer also eine Beschwerde hat, muß sich damit bey dem Commissarius melden, welcher selbiger entweder abhilft, oder solche dem vorgesetzten Landrath bey der monatlichen Versammlung der Direction vorträgt.

§. 121.

Bey erheblichen und gegründeten Klagen, und wenn solche nach §. 120. geführt und nicht abgeholfen worden, stehet es den Invaliden und deren Frauen frey, sich selbst an den monatlich sich einfindenden Landrath zu wenden; und wenn auch von diesem die Beschwerden nicht abgeholfen werden, bey der General-Direction und selbst dem General-Directorio bescheidentlich Vorstellung zu thun.

§. 122.

Wenn aber ein Invalide oder dessen Frau ohne Noth quärulirt und sich nicht bedeuten lassen will, so soll er oder sie zur gebührenden Strafe gezogen, und nach Befinden der Umstände auf 2 bis 6 Monath zur Arbeit im Arbeitshause verurtheilet werden.

§. 123.

Für die Invaliden und deren Frauen, welche sich zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen mit kleinen Arbeiten beschäftigen wollen, ist ein besonderer Saal bestimmt, zum Wollspinnen mit nöthigem Werkzeuge versehen, und wird im Winter geheitzet und erleuchtet.

§. 124.

In diesem Saal versorgt die Direction diejenigen Invaliden und deren Frauen, welche spinnen wollen, mit gestrichener Wolle, und bezahlt ihnen nach dem im Armenhause angenommenen Satz das Spinnerlohn mit 9 Pf. pro Stück baar.

§. 125.

Mit solchen Arbeiten, welche für die innere Policey des Hauses, als Schneider, Schumacher und Schuflicker Gewerbe ꝛc. keine nachtheilige Folgen haben, wird den Invaliden nachgelassen, sich im Hause zu ihrem eigenen Vortheil zu beschäftigen.

§. 126.

Arbeiten, wozu Feuer gebraucht wird, so wie Tischler und Drechsler, auch andere mit der Policey-Einrichtung des Hauses nicht verträgliche Arbeiten, können den Invaliden im Hause nicht gestattet werden; jedoch wird ihnen nachgelassen, außer dem Hause bey zünftigen Meistern oder andern Einwohnern in der Stadt, sich damit zu beschäftigen.

§. 127.

Den Invaliden und deren Frauen wird die Erlaubniß aus dem Hause zu gehen gestattet, sie sollen aber hierzu ein von Messing angefertigtes Zeichen von dem Commissarius sich erbitten.

Bey einer Abwesenheit auf längere Zeit, über Nacht oder auf mehrere Tage, müssen sie bey dem Commissarius einen Thorzettel nachsuchen.

§. 128.

Der Commissarius soll nur denen ein Zeichen oder einen Thorzettel geben, von welchen er versichert ist, daß sie die Freyheit nicht mißbrauchen.

§. 129.

Ohne Zeichen oder Thorzettel soll kein Invalide, so wie dessen Frau, vom ersten Thorsteher aus dem Hause gelassen werden.

§. 130.

Der Thorzettel soll vom Commissarius eigenhändig unterschrieben seyn und so wie das Zeichen von Messing an den ersten Thorsteher abgegeben werden.

§. 131.

Beym Ein- und Auspassiren im Thor muß sich ein jeder dem Visitiren unterwerfen, wozu der Thorsteher verpflichtet ist.

§. 132.

Ein Kranker muß dem Commissarius gleich durch den visitirenden Unterofficier gemeldet werden.

§. 133.

Kranke Invaliden oder deren Frauen sollen keinesweges im Invalidenhause bleiben, sondern auf die Lazarethe gebracht werden.

§. 134.

Nach geschehener Untersuchung vom Chirurgus und dessen Rapport an den Commissarius wird der Kranke auf das für Invaliden errichtete Lazareth gebracht.

§. 135.

Mit den kranken Invalidenfrauen soll eben so verfahren werden.

§. 136.

Auf die Kranken und deren Verpflegung soll der Commissarius eine vorzügliche Sorgfalt verwenden.

§. 137.

Kranke sollen mit Arzney und den ihnen dienlichen Nahrungsmitteln versorgt, auch muß das Lazareth vorzüglich rein gehalten werden.

§. 138.

Die Invaliden sollen sich einen christlichen Lebenswandel befleißigen.

§. 139.

Ein jeder Invalide und Invalidenfrau soll sich des Sonntags, so wie an den Buß- und Festtagen, um 9½ Uhr Vormittags beym Gottesdienst einfinden.

§. 140.

Beym Gottesdienst soll sich ein jeder ruhig und andächtig betragen.

§. 141.

Die Invaliden und deren Frauen sollen ihre besondere Stühle in der Kirche haben.

§. 142.

Nur Krankheit oder besondere Fälle, welche jedoch Morgens vor 8 Uhr dem Commissarius gemeldet werden müssen, können jemand von der Verbindlichkeit, sich des Sonntags beym Gottesdienst einzufinden, lossprechen.

§. 143.

Diejenigen, welche Sonntags zur heiligen Communion gehen wollen, müssen sich Freytags vorhero beym Küster dazu aufzeichnen lassen.

§. 144.

Stirbt ein Invalide, so muß es von dem Lazarethaufwärter dem visitirenden Unterofficier gemeldet werden.

§. 145.

Eben so soll es mit dem Todesfall der Frau oder des Kindes eines Invaliden gehalten werden.

§. 146.

Der Chirurgus nebst dem visitirenden Unterofficier muß den Todesfall dem Commissarius anzeigen.

§. 147.

Ein verstorbener Invalide soll durch einen Unterofficier und 12 Gemeine zur Erde bestattet werden.

§. 148.

Ein Unterofficier soll durch 2 Unterofficiers und 24 Gemeine zur Erde bestattet, auch in einem hohen Sarge begraben werden.

§. 149.

Der Tod eines Invaliden soll der General-Direction zur Besetzung der erledigten Stelle angezeigt werden.

§. 150.

Die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften sollen überall auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende soll solches wöchentlich zweymal im Speise-Saal von dem Küster vorgelesen werden.

Berlin, den 24. Februar 1792.

Vigore Commissionis.

v. Voß.

No.

No. XV. Reſcript an das Cammergericht wegen des Rückfalls einer ſchweſterlichen Lehns-Abfindung, nebſt Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 14. Februar. De Dato Berlin, den 27. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 30. Decbr. pr. a. abgefaßte Concluſum der Geſetz-Commiſſion wegen des Rückfalls einer ſchweſterlichen Lehns-Abfindung, um Euch darnach in dem vorliegenden Falle gebührend zu achten, und ſalvis remediis zwiſchen den Partheyen zu erkennen; wo im übrigen es ſich von ſelbſt verſteht, daß eine allgemeine Beſtimmung dieſer Frage für die Zukunft, dem künftigen Provinzial-Geſetzbuche vorbehalten bleibe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XV.

Auf die Anfrage des Cammergerichts vom 30. Decbr. 1791. wegen Rückfalls einer ſchweſterlichen Lehns-Ausſteuer hat die Geſetz-Commiſſion dahin concludirt:

daß die einer Tochter, nach Abſterben ihres Vaters von ihren in das Lehn ſuccedirenden Bruder oder Brüdern ausgeſetzte Lehns-Ausſteuer in dem Falle

daß zur Zeit ihres unverheiratheten Abſterbens ihr Bruder oder ihre Brüder bereits verſtorben ſind, und das Lehn auf einen entfernten Agnaten fällt,

nicht in das Lehn zurückfalle, vielmehr ſolche Lehns-Ausſteuer der von den Brüdern abgefundenen Schweſter als deren uneingeſchränktes Eigenthum zu achten, mithin auf deren Erben devolvirt werde, und ſelbigen von dem in das Lehn ſuccedirenden Agnaten bezahlt werden müſſe.

Berlin, den 14. Februar 1792.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. v. Grollmann. Kircheiſen. Goßler. Cavan.

No. XVI. Reglement für die Königlich Preußiſche Officier-Wittwen-Caſſe. De Dato Berlin, den 3. März 1792.

Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben, theils um dem unaufhörlichen Sollicitiren nach einzelnen Officier-Wittwen-Penſionen ein Ende, theils um auf der andern Seite die allgemeine Penſionirung ſämmtlicher Officier-Wittwen auf eine ſolide Art möglich zu machen und zu befördern, in Höchſten Gnaden reſolviret, eine eigene Officier-Wittwen-Caſſe zu errichten, wobey es einem jeden verheiratheten Officier von Höchſtdero Armee nachgelaſſen ſeyn ſoll, ſeiner Wittwe, gegen Erlegung gewiſſer Beyträge, eine ſelbſt zu wählende mäßige Penſion zu verſichern.

1.

Der Plan, welchen Seine Königliche Majeſtät hierzu ausarbeiten laſſen, gründet ſich auf die Vorausſetzung, daß die Caſſe ſich durch die Beyträge der dabey intereſſirten Officiers in Friedenszeiten zum Theil ſelbſt erhalten kann, und Seine Königliche Majeſtät nur eine gewiſſe durch die Berechnung ausgemittelte Summe, jährlich zuzuſchießen brauchen, wogegen Seine Königliche Majeſtät die Penſionirung der durch Krieg entſtehenden Wittwen

wen lediglich allein übernehmen, und dazu ein besonderes ansehnliches Capital bestimmt haben, dessen aufgesammlete Zinsen vorkommenden Falls zu diesem Behuf verwandt werden sollen.

2.

Seine Königliche Majestät lassen dahero diese Anstalt sämmtlichen verheyratheten Officiers Dero Armee zum freywilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen, billigen und durch die Umstände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine sonstige Pensionsverleihung von Sr. Königl. Majestät Gnade für seine Wittwe sich nicht die mindeste Hoffnung machen darf, sondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

3.

Die niedrigste Pension, welche versichert werden kann, ist 50 Rthlr. jährlich und die höchste 500 Rthlr. jährlich, in Preuß. Courant. Es können aber auch alle Zwischen-Summen, so wie sie mit 50 Rthlr. steigen, also 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr., 450 Rthlr. versichert werden.

4.

Da es billig und zu Erhaltung der Anstalt erforderlich ist, daß ein älterer Officier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil ersterer, der Wahrscheinlichkeit nach, dem Tode näher ist, und die Pension seiner Wittwe der Casse länger zur Last fallen wird, so ist die ganze Anzahl der verheiratheten Officiers in fünf Alter-Classen getheilt worden, wovon

die 1ste Classe	Männer	von 20 bis 30 Jahren
die 2te	—	von 30 bis 40 —
die 3te	—	von 40 bis 50 —
die 4te	—	von 50 bis 60 —
die 5te	—	von 60 Jahren und

drüber enthält.

5.

Diese Classen machen es nothwendig, das Alter der beytretenden Männer genau und zuweilen bis auf Monate und Tage anzugeben, weil zum Beyspiel, ein Mann der 30 Jahr 6 Monathe und einen Tag alt ist, für 31 Jahr alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur ersten, sondern zur 2ten Classe gehört, und so ferner.

Da man in den Rang-Listen der Regimenter dergleichen ganz genaue Angaben kaum erwarten kann, so müssen die künftig beytretenden Officiers Taufscheine beybringen, welche in Ansehung der richtigen Unterschrift des Predigers, von den Gerichten des Orts attestirt sind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beyträge keinen Einfluß, ausgenommen, wenn ein Mann von 50 Jahren und drüber, eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jünger ist, als er selbst. Da dieses bloß die 4te Classe trift, so müssen in dieser allein auch Taufscheine für die Frauen beygebracht werden. Für den ersten Termin wollen aber Se. Königl. Majestät Dero Officiers von Beibringung der Taufscheine allergnädigst dispensiren, und das in den Rang-Listen verzeichnete Alter für richtig annehmen.

6.

Die Berechnung desjenigen was jeder Interessent zur Casse zu bezahlen hat, und aus einem ein- für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge besteht, ist auf eine niedrige oder höhere Pension von 100 Rthlr. angelegt, wonach ein jeder, der eine niedrigere oder höhere Pension wählet, die hier berechnete Summe nur ein halb mal, zwey mal, zwey und ein halb mal, und so ferner, nehmen darf.

In der ersten Classe

bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwen-Pension

an Antrittsgeld	100 Rthlr.
monatlichem Beytrag	1 Rthlr.

In der zweyten Classe,

an Antrittsgeld	100 Rthlr.
monatlichem Beytrag	1 Rthlr. 12 Gr.

In der dritten Classe,

an Antrittsgeld	100 Rthlr.
monatlichem Beytrag	2 Rthlr.

In

In der vierten Classe,

an Antrittsgeld • 100 Rthlr.
• monatlichem Beytrag 2 Rthlr. 12 Gr.

Wenn aber eine Frau von dieser Classe 30 volle Jahre jünger ist als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Classe,

an Antrittsgeld • 200 Rthlr.
• monatlichem Beytrag 3 Rthlr.

7.

Von dem Antrittsgelde bleibt das Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, sobald er den Todesfall angezeigt hat, zurückgezahlt; kommt aber die Wittwe zur Hebung der Pension, so soll das Antrittsgeld zu einiger Verstärkung des Fonds der Casse heimfallen.

8.

Nach den §. 6. bestimmten Sätzen, werden die Beyträge von sämmtlichen Compagnie- und Escadrons-Chefs, wozu vom Unterstabe die Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgi zu rechnen sind, und aufwärts durch alle höhere Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subaltern Officiers hingegen, wozu vom Unterstabe die Feldprediger und Auditeurs mit gezählt werden sollen, wollen Se. Königl. Majestät wegen ihrer eingeschränkteren Einnahme, noch eine besondere Gnade wiederfahren lassen, indem für sie die drey jüngeren Alters Classen nach niedrigern Beyträgen berechnet worden, so daß auf 100 Rthlr. Pension

in der 1sten Classe nur 16 Gr. monatlich
in der 2ten — 1 Rthlr. monatlich, und
in der 3ten — 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich

von ihnen bezahlt werden darf, wobey übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls haben Se. Königl. Majestät den §. 1. erwähnten jährlichen Zuschuß bewilligt. Gegen diese niedrigere Beyträge können jedoch die Subaltern-Officiers keine höhere Pension als zu 50 oder 100 Rthlr. versichern lassen. Verlangt ein Subaltern-Officier eine höhere Pension zu versichern, so ist zu vermuthen, daß seine Umstände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieselben Sätze, als ein Compagnie-Chef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subaltern-Officier, welcher während seines Subaltern-Standes eine Pension gegen niedrige Beyträge versichert hat, sobald er eine Compagnie oder Escadron erhält, für die Zukunft, die höheren Sätze des §. 6. erlegen.

9.

Es bleibt auch einem jeden Officier frey, bey Gelangung zu einer höhern Charge, die bereits versicherte Pension zu erhöhen; es muß aber solches ohnfehlbar in dem nächsten Aufnahme Termin nach dem Avancement geschehen, und bezahlt er alsdann natürlicher Weise von dieser Erhöhung das Antrittsgeld und die Beyträge der Classe, in welcher er sich nach seinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Officier außer einer solchen Epoque eine Pensions-Erhöhung vornehmen wollen, so soll dieses zwar nicht ganz untersagt seyn, es muß aber derselbe dazu triftige Bewegungsgründe anführen, welche vom Regiment zu attestiren sind. Auch ist bey allen Pensions-Erhöhungen ein Gesundheits Zeugniß beyzubringen, des Inhalts:

„Daß der Officier, der die Pension erhöhen will, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bey Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses muß ein Arzt, oder der Regiments-Chirurgus an Eides statt attestiren, und unter diesem Attest sollen noch vier Zeugen, unter welchem der Chef und Commandeur des Regiments mit begriffen seyn müssen, versichern:

„Daß ihnen der im Attest benannte Officier bekannt sey, und sie das Gegentheil von dessen Inhalt weder wissen noch vermuthen.“

10.

Sämtliche bey Regimentern und Bataillons stehende Officiers sollen sich ihre Beyträge jeden Monath durch den Regiments-Quartiermeister von ihrem Tractament abziehen lassen. Der Regiments-Quartiermeister asserviret diese Gelder besonders, und übermacht solche nebst den Antrittsgeldern derer neu zutretenden Mitglieder alle sechs Monathe, und zwar vor Eintritt des 1sten Julii und 1sten Januar, durch Abrechnung an die General-Krieges Casse, welche sodann die ganze Summe auf einmal zur Wittwen-Casse bezahlt. Diejenigen Officiers, so bey keinem Regiment oder Bataillon stehen, aber doch an Oertern wohnhaft sind, wo ein Regiment oder Bataillon garnisonirt, können sich hieben der Regiments-Quartiermeister ebenfalls bedienen; sollte sich aber hiezu keine Gelegenheit finden, so muß ein solcher Officier seine Beyträge halbjährlich unmittelbar an die Wittwen-Casse franco einsenden.

11.

Um dieses noch näher zu bestimmen, werden zu Aufnahme der Interessenten Zwey beständige Termine im Jahr, nemlich der 1ste Januar und 1ste Julius dergestalt angeordnet, daß in den vorhergehenden Monathen December und Junius das Geschäft völlig abgemacht seyn muß. Hiernach müssen die Beyträge vom Julius, August, September, October, November und December, und die Antrittsgelder für neu zu versichernde Wittwen-Pensions durch die Regiments-Quartiermeister so zeitig an die General-Krieges-Casse eingesandt werden, daß diese solche ohnfehlbar noch vor dem 1sten Januar an die Officier-Wittwen-Casse abliefern kann, und in gleicher Art müssen die Beyträge ꝛc. vom Januar, Februar, März, April, May und Juny vor dem 1sten July abgeliefert werden. Wer seinen Beytrag überhaupt nicht respective vor dem 1sten Januar und 1sten July eingezahlet hat, wird sofort von der Anstalt ausgeschlossen, und das Pensions-Recht seiner Wittwe sowohl, als das bezahlte Antrittsgeld gehen verlohren.

12.

Da der erste Aufnahme-Termin den 1sten July dieses Jahrs eintreten soll; so befehlen Se. Königliche Majestät, gegenwärtiges Reglement, sobald solches abgedruckt seyn wird, bey Dero ganzen Armee auf die vollständigste Art bekannt zu machen, so, daß sich kein Officier damit, daß ihm diese Anstalt unbekannt gewesen sey, entschuldigen könne.

13.

Was besonders die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, das Feld-Artillerie-Corps und was dem anhängig, Füsilier-Bataillons, Depot-Bataillons und Invaliden-Compagnien ꝛc. betrifft; so haben dieselben unmittelbar, nachdem ihnen das Reglement zugekommen seyn wird, sämmtliche verheirathete Officiers zu vernehmen, ob und welche Wittwen-Pensions sie ihren Frauen versichern wollen. Diejenigen, welche sich hierzu erklären, sind mit den zu versichernden Pensions, auch denen darnach zu erlegenden Antritts- und Beytrags-Geldern in eine Liste zu verzeichnen. Am Schluß einer solchen Liste werden alle übrige verheirathete Officiers aufgeführt, welche sich dieser Anstalt nicht bedienen wollen, und dadurch zugleich auf alle künftige Pensions von Seiner Königlichen Majestät Gnade Verzicht thun.

14.

Eigentlich sollten zwar sämmtliche jetzt verheirathete Officiers im ersten Termine beytreten, oder sich von dieser Wohlthat lossagen; da indessen der Termin schon ziemlich nahe ist, und die häuslichen Umstände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, in dieser kurzen Zeit mit den zu treffenden Arrangements fertig zu werden; so wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst nachlassen, daß diejenigen schon verheiratheten Officiers, welche sich in einem solchen Fall befinden, auch noch in dem 2ten Termin den 1sten Januar 1793 aufgenommen werden können, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Beyträge und die Zinsen des Antrittsgeldes vom 1sten July bis zum 1sten Januar nachzahlen.

15.

15.

Für die Zukunft muß ein jeder Officier sich gleich bey Nachsuchung des Heyraths-Consenses bestimmt erklären, ob er seiner künftigen Wittwe eine Pension versichern will oder nicht.

16.

Da der General-Lieutenant und wirkliche geheime Etats- und Cabinets-Minister, auch Krieges-Präsident, Graf von der Schulenburg, zugleich Chef der allhier bereits etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist; so haben Se. Königliche Majestät sowohl wegen der Verwandtschaft des Geschäfts überhaupt, als wegen verschiedener dadurch zu bewirkenden Bequemlichkeiten und Kostenersparnisse allergnädigst resolviret, demselben auch die Ober-Aufsicht über die Officier-Wittwen-Casse zu übertragen, wonach auch die ersten Listen zu dessen Erbrechen zu richten, in Zukunft aber alle hieher gehörige Berichte ꝛc. ꝛc. unter der Aufschrift:

An die ꝛc. Direction der Königlichen Preuß. Officier-Wittwen-Casse

anhero zu addressiren sind.

17.

Die §. 13. erwähnte Listen sind spätestens ultimo May dieses Jahrs einzureichen, damit die im ersten Termin zu erwartende Summe an Antrittsgeldern (da in diesem ersten Termin noch keine monatliche Beyträge erfolgen) im voraus überschlagen werden könne, um wegen der zinsbaren Unterbringung das nöthige zu besorgen.

18.

In Zukunft ist, wenn die Gelder vom Regiment oder Bataillon an die General-Krieges-Casse übermacht werden, zu gleicher Zeit eine Designation derselben nebst dem Detail für wen sie bezahlt werden, an die Direction der Officier-Wittwen-Casse einzureichen.

19.

Bey den Gouvernements, bey Sr. Königlichen Majestät Suite, General-Staab ꝛc. ꝛc. müssen die commandirende Officiers sowohl die Bekanntmachung des Reglements, als die übrigen den Regimentern vorgeschriebenen Geschäfte besorgen, wogegen solche Officiers, die eigentlich an kein Corps attachirt sind, sich mit der Direction selbst in Correspondenz sezzen müssen.

20.

Seine Königliche Majestät wollen den Gebrauch dieser Anstalt nicht nur sämtlichen Militair-Personen Dero Armee gestatten, sondern auch diejenigen Civil-Bedienten daran Theil nehmen lassen, deren Officium vom Ober-Krieges-Collegio ressortirt, und die bey demselben in Eid und Pflicht genommen sind.

21.

Auch soll es denen Officiers, welche bei der Wittwen-Anstalt interessirt sind, im Fall sie ihren Abschied erhalten, freystehen, die Beyträge fort zu zahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Pension zu sichern, oder auch, wenn sie es für ihre Umstände zuträglicher halten, ihr Antrittsgeld zurückzunehmen und die Anstalt zu verlassen.

22.

Wann ein Officier den 1sten July der Anstalt beygetreten ist, sein Antritts-Geld bezahlt, und mit den monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, so soll, wenn er auch schon in der Zwischenzeit vom 1ten July bis zum 1sten Januar mit Tode abgehen sollte, seine Wittwe schon den 1sten Januar ihre erste halbjährliche Pension erhalten. Ueberhaupt erfolgt die erste halbjährliche Pension der Wittwen, deren Männer zwischen dem 1sten July und 1sten Januar verstorben, jederzeit den 1sten Januar. Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es sey wann es wolle, mit Tode abgeht, an niemand weiter etwas nachgezahlt.

23.

Wenn ein Officier verstirbt, welcher eine Pensionsfähige Wittwe hinterläßt, so darf solches die Wittwe blos mit Bezug auf den von dem Todesfall an das Ober-Krieges-Collegium erstatteten Regiments-Bericht anzeigen, auch sich dabey erklären, wohin sie ihre Pension verlangt,

da ihr sodann die Direction wegen der in Absicht der Quittung zu beobachtenden Formalitäten das nöthige an die Hand geben wird.

24.

Wenn eine Frau vor dem Manne stirbt, muß derselbe solches durch einen Todtenschein beweisen, und soll ihm dann das bezahlte Antrittsgeld sofort gegen Quittung zurückgegeben werden.

25.

Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwen-Pensions- und zurück zu zahlenden Antrittsgelder, soll jedem beytretenden Officier ein, auf Sr. Königl. Maj. ausdrücklichen Befehl und unter Höchstdero Garantie, ausgestellter, von der Direction unterschriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Pension versichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bey Trennung der Ehe wird dieser Schein zurückgegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält sie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Pension bis zu ihrem Lebens-Ende, oder bis zu ihrer Wiederverheirathung versichert wird, indem, wenn eine Officiers-Wittwe sich wiederum verheirathet, ihre Pension aus der Officier-Wittwen-Casse aufhört.

26.

Bey Ehescheidungen aller Art wird dem Mann das Antrittsgeld zurückgezahlt und das Pensions-Recht der Frau cessiret.

27.

Wenn der Mann durch einen Mord, oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, soll dadurch das Pensions-Recht der Frau nicht geschmälert werden.

28.

Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

Seine Königliche Majestät hoffen übrigens, daß sämtliche Officiers Dero Armee diese ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzige oder zukünftige Ehefrauen mit verhältnißmäßigen Wittwen-Pensions zu versorgen, auch die hierzu aus Höchstdero Cassen bewilligte sehr ansehnliche Beyhülfe mit allerunterthänigstem Dank annehmen und davon nach der Lage der Umstände eines jeden, nützlichen Gebrauch machen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung aller hierin enthaltenen Punkte, haben Se. Königliche Majestät gegenwärtiges Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin, den 3. März 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Gr. v. d. Schulenburg.

No. XVII. Rescript an das Cammergericht, wegen verbothener Correspondenz in öffentlichen und Amts-Angelegenheiten. De Dato Berlin, den 5. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchstselbst mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene in Unsern Diensten stehende Personen, vornehmlich aber Subalternen bey den Canzeleyen, Registraturen und Archiven sich nicht entsehen haben, allerhand unerlaubte und ungeziemende Correspondenz, über Dienst- und andere öffentliche Angelegenheiten in- und ausserhalb Landes zu unterhalten, und so gar von den durch ihre Hände gehenden Acten, Verfügungen, Berichten, Cabinets-Ordres und andern Papieren, die zur öffentlichen Bekanntmachung keinesweges bestimmt sind, eigenmächtigerweise und ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten Abschriften zu machen und andern mitzutheilen; dieses aber der Pflicht der Verschwiegenheit, welche nach den in der Prozeß-Ordnung enthaltenen Eidesformeln, von sämmtlichen Justiz-, und in specie auch von den

Unter-

Unterbedienten, bey Uebernehmung ihrer Aemter angelobet worden, gänzlich zuwider ist; so wird Euch hierdurch ernstlich aufgegeben, sowohl Eure Mitglieder, als besonders Eure Auscultatores, Referendarios und Subalternen, an diese ihre eidlich angelobte Obliegenheit nochmals zu erinnern, ihnen alle ungeziemende Correspondenz über öffentliche oder Amtsangelegenheiten, besonders aber alle Mittheilungen von Nachrichten oder Abschriften aus der durch ihre Hände gehenden Acten ꝛc. in sofern dieselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Präsidenten geschehe, wiederholt ausdrücklich zu untersagen, sie für die, auf die gebrochene Amts-Verschwiegenheit in den Gesetzen verordneten und besonders im allgemeinen Gesetz-Buche Th. II. Tit. XX. §. 357. seq. näher bestimmten Strafen zu warnen, und wenn sich gleichwohl finden sollte, daß dergleichen unerlaubte Correspondenzen oder verbotene Communicationes nicht unterblieben, gegen den Schuldigen mit gehöriger Untersuchung und Bestrafung ohne Nachsicht zu verfahren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Alvensleben.

No. XVIII. Rescript an das Cammergericht, die Censur der Druckschriften betreffend. De Dato Berlin, den 5. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst wahrgenommen, daß die Vorschriften des Censur-Edicts vom 19. Dec. 1788. gegen den Druck und die Verbreitung schädlicher Schriften nicht überall mit gehöriger Aufmerksamkeit befolgt werden. Es wird Euch daher hierdurch ernstlich anbefohlen:

1. Bey der Censur der in Unsern Landen gedruckten Schriften die Vorschriften des Edicts, so weit die Censur zu Eurem Ressort gehört, auf das genaueste zu beobachten, mithin den Druck solcher Schriften, in welchen etwas enthalten, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielt, durchaus nicht zu gestatten;

2. Eure sämmtliche fiscalische Bediente gemessenst anzuweisen: daß sie auf die genaue Beobachtung des Censur-Edicts mit größter Aufmerksamkeit vigiliren; besonders aber gegen alle Contraventiones, welche mit auswärts gedruckten schädlichen Büchern und Schriften gegen den Innhalt des §. X. et XI. des Edicts von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften, sogenannten Antiquariis und Herumträgern, oder auch von den in Unsern Landen befindlichen Verfassern und Schriftstellern selbst, welche, um sich der hiesigen Censur zu entziehen, dergleichen Bücher auswärts drucken lassen, begangen werden möchten, möglichst wachsam seyn; jede dergleichen zu Eurer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Ansehen der Person der competenten Behörde anzeigen, und auf weitere Untersuchung, so wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Gesetz vorgeschriebenen Maaßregeln gebührend antragen sollen.

3. Gegen diejenigen, welche sich solcher Contraventionen schuldig machen, besonders aber gegen die, welche durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottungen der Landes Gesetze und Anordnungen im Staat, Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Einwohnern desselben zu veranlassen sich unterfangen mögen, mit der strengsten Untersuchung und den sowohl im Censur-

Edict als im Allgemeinen Gesetzbuche Th. II. Tit. XX. §. 151. bis 155. verordneten nachdrücklichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren;

Ueberhaupt aber durch die genaueste Erfüllung Eurer Amtspflichten, durch regelmäßige prompte und unpartheyische Rechtspflege, durch vernünftige und billige Behandlung der Partheyen, und durch strenge Aufsicht über die Euch subordinirte Untergerichte auch an Eurem Ort eifrigst mitzuwirken, daß niemand in Unsern Landen zu gegründeten Beschwerden Anlaß finden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Alvensleben.

No. XIX. Rescript an das Cammergericht, wegen künftig den Berichten in Abschoß-Sachen beyzulegender Cantons-Entlassungen und Abschiede. De Dato Berlin, den 8. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 16. Febr. c. wollen Wir hierdurch genehmigen, daß dem Schul-Collegen Wiese zu Schwerin die 800 Rthlr. Fr.d'or Kaufgelder für die ihm aus dem Nachlaß seines Vaters zugefallene und von ihm veräusserte Wiese, gegen Erlegung des Abschosses à 10 pro Cent zur Brandenburgschen Kämmerey verabfolgt werden. Ihr habt aber es Euch zu Eurer künftigen Weisung dienen zu lassen, daß die Cantons-Entlassungen und Abschiede Euren Berichten wenigstens in Abschrift beygefügt werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Alvensleben.

No. XX. Rescript an das Cammergericht, wegen Einsendung der vom Reichs-Vicariat während des Interregni eingehenden Notifications-Patente. De Dato Berlin, den 10. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey dem gegenwärtigen, durch das Absterbens des weyland Röm. Kaisers Leopold des II. glorwürdigsten Andenkens, entstandenen Interregno die hohen Herren Reichs-Vicarii nunmehro Ihr Reichs-Verweser-Amt, nach der goldenen Bulle, angetreten haben; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, wenn etwa Notifications-Patente, oder auch andere Verfügungen von Reichs-Vicariats wegen, bey Euch, oder sonst in Eurem Departement einlaufen möchten, darauf nichts zu verfügen oder zu exequiren, sondern solche sofort in originali an Unser Cabinets-Ministerium einzusenden, und darauf Unsere weitere Verordnung zu erwarten. Sind ꝛc. Berlin, den 10. März 1792.

Ad Mandatum.

v. Finkenstein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

No. XIX. Publicandum wegen aufgehobenen Abschosses mit Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 12. März 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Haben nach erfolgtem Regierungs-Antritt Unserer Fürstenthümer in Franken gnädigst beschlossen, die bisher statt gehabte wechselseitige Nachsteuer- oder Abschoßabgabe, zwischen Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, und jenen, mit ihnen nun ein Ganzes ausmachenden beyden Fürstenthümern, in der Maaße aufzuheben, daß

1) sothane Nachsteuer- oder Abschoß-Freyheit, sich nur auf den Landesherrlichen und fiscalischen Abschoß, nicht aber

2) auf denjenigen erstrecken solle, der den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten, Cämmereyen oder andern Corporibus von Rechts-Billigkeits- und Observanz wegen zuständig ist, daher

3) denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in Unsern beyden Fürstenthümern in Franken, die von einem aus ihrer Jurisdiction herausgehenden Vermögen oder Nachlaß, Abschoß und Abzug zu fordern, durch ausdrückliche Privilegia oder rechtsbeständige Observanz erlangt haben, die Ausübung dieser Befugnisse, wie ihnen solche bisher zugestanden hat, auch fernerhin nachgelassen und gestattet wird.

4) Eben so soll auch den Magistraten derjenigen Städte, die sich erweißlichermaaßen in einem rechtsgültigen Besitze, von den aus ihrer Jurisdiction gehenden Erbschaften Nachsteuern oder Abschoß zu fordern, befunden haben, die Erhebung desselben in gleicher Maaße, als solche vorhin rechtlich hergebracht gewesen, auch fürs künftige zugelassen seyn. Dagegen soll

5) falls irgend von einigen Magistraten sich ein Recht angemaßt worden wäre, von dem Vermögen der aus ihrer Gerichtsbarkeit sich wegbegebenden- aber innerhalb Unsrer Königlichen Lande verbleibenden städtischen Einwohner Abzug zu fordern, solches mit der alleinigen Einschränkung abgeschaft werden, daß die Magistrate diesen Censum emigrationis, von städtischen Einwohnern, blos Jure retorsionis, nemlich alsdann, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonial-Jurisdiction begiebt, deren Inhaber von seinen, in dieselbe Stadt ziehenden Jurisdictions-Gesessenen den Abzug fordert, zu verlangen berechtigt seyn sollen.

Gleichwie Wir nun nach Unserer vorstehenden allergnädigsten Willens-Meynung, alle Landes-Collegia in Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, bereits instruirt haben; Als befehlen Wir allergnädigst, daß ein gleiches in Unsern beyden Fränkischen Fürstenthümern geschehe, zu solchem Ende gegenwärtige Verordnung abgedruckt, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in vim legis allenthalben bekannt gemacht, und von Seiten Unsrer Königlichen Regierungs- und Cammer-Collegien fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden.

Ansbach, den 12. März 1792.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

C. A. v. Hardenberg.

No. XXII. Reſcript an das Cammergericht, wegen der Porto-Freyheit in Armen- und Fiſcaliſchen Sachen bey Verſendung der Acten in Reviſorio. De Dato Berlin, den 12. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt von Seiten Unſers General-Poſtamts in Anregung gekommen, daß, wenn in Armen-Sachen oder fiſcaliſchen Prozeſſen, acta in reviſorio verſendet werden, denenſelben nach Maasgabe des Edicts vom 20. May 1720. die Portofreyheit nicht zu ſtatten kommen könne. Da inzwiſchen die Vorſchrift dieſes Edicts mit den neuern über die Koſten in ſolchen Prozeſſen geſetzlich etablirten Principiis, und der auf deren Grund bisher ſtatt gefundenen Obſervanz nicht vollſtändig zu vereinbaren ſind; ſo iſt, um allen Zweifeln und Bedenklichkeiten hierüber abzuhelfen, mit dem General-Poſtamte die Uebereinkunft dahin getroffen worden: daß

1. in nachſtehenden Fällen
   a) wenn der Gegentheil des fiſci oder des Armen ebenfalls revidirt hat, und alſo Reviſio reciproca vorhanden iſt;
   b) wenn der fiſcus litis-conſorten hat und in adhaeſion derſelben, oder dieſe in adhaeſion ſeiner, die Reviſion einwenden;
   c) wenn einer Privat-Parthey nur Aſſiſtentia fiſci gegeben worden;

das Porto pro Trans- et Remiſſione actorum erlegt werden müſſe; wohingegen

2. wenn fiſcus oder der Arme allein, revidirt hat, die Verſendung der Acten zwar Portofrey geſchehen kann; jedoch eines Theils dieſer Umſtand,
   daß fiſcus oder die arme Parthey allein Revident ſey,
   auf der Addreſſe ausdrücklich bemerkt werden muß; andern Theils aber der Poſt für die Fälle, wenn der Reviſus in alle Koſten verurtheilt wird, oder wenn der Arme in die Umſtände, Koſten nachzahlen zu können, gelanget, ihre Rechte vorbehalten bleiben; wornach ihr Euch alſo gehorſamſt zu achten habt, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XXIII. Reſcript an das Churmärkſche Ober-Conſiſtorium wegen der Examinations-Commiſſion für die Candidaten zum tentamen pro licentia concionandi. Nebſt dem desfalls erlaſſenen Circulari vom 29. ejusd. m. De Dato Berlin, den 13. März 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In der von Uns Allerhöchſt Selbſt unterm 15. Novbr. vorigen Jahres erlaſſenen Inſtruction an alle Conſiſtorien, woraus Euch bereits unterm 15. Decbr. die Euch angehenden Vorſchriften mitgetheilt ſind, iſt auch die Anordnung einer beſondern Examinations-Commiſſion der Candidaten, welche Erlaubniß zu predigen haben wollen, bekannt gemacht, nunmehr aber wegen der Art und Weiſe, wie dieſe nachgeſucht und ertheilt werden ſoll, folgendes Reſcript des geiſtlichen Departements erlaſſen worden.

Ad No. XXIII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir erwogen, was zeithero in Eurem Collegio wegen der Licenz tentaminum der Candidaten auf Anregung der Examinations-Commission verhandelt worden, haben Wir nunmehro den Gang, welchen es mit sothanen tentaminibus pro licentia concionandi hinkünftig nehmen soll, folgendermaaßen hiermit zu ordnen und zu bestimmen beschlossen.

Bevorab müssen alle hiesige Candidaten sich zuerst bey der Examinations-Commission melden, diese sodann nach ihrer darüber erhaltenen Instruction verfahren und dem tüchtig befundenen Candidaten dasjenige Attest ertheilen, womit er sich hiernächst an Euch zu wenden, und von Euch ferner, wie bishero die Licenz zu gewärtigen hat, deren Ertheilung Euch aber, es sey denn auf den Grund dieses Attests, nie freystehet.

Denen auswärtigen Candidaten in der Provinz lieget dagegen ob, sich durch die Creis-Inspectores examiniren zu lassen, als welche des Endes sich mit der Examinations-Commission in Correspondenz einlassen, von selbiger die Texte zu den Prüfungspredigten der Candidaten vorgeschrieben erhalten, und nachdem diese abgelegt, solche nebst den Examinations-Protocollen und ihrem pflichtmäßigen Gutachten an die Examinations-Commission einsenden müssen, worauf die Commission dem Candidaten das Attest durch den Inspector mit dem Injuncto zustellen läßt, den Candidaten mit solchem an Euch zur Extrahirung der Licenz zu verweisen.

Hiernach werdet Ihr also auf Euren letztern diesfallsigen Vortrag vom 22. m. pr. Euch zu bescheiden und von nun an zu achten befehligt, die Examinations-Commission aber, welche, da solche immediate angestellt ist, nicht unter dem Ober-Consistorio, sondern bloß unter dem geistlichen Departement stehet, wird zu gleichmäßiger Befolgung von hieraus dato instruirt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13 März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

Wir haben Euch also solches zu eurer Achtung und Anweisung der Candidaten gnädigst bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. März 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXIV. Declaration des Stempel-Edicts an die Clevische Regierung einiger das Stempelwesen betreffenden Punkte.

De Dato Berlin, den 19. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure wegen verschiedener Punkte des Stempel-Edicts geschehenen Anfrage dom 31. Januar c. ertheilen Wir Euch nunmehro zur gnädigsten Resolution, daß so viel den ersten Punkt betrift, gestempelte Vollmachten auch bey Actibus Voluntariae jurisdictionis und zwar ohne Unterschied, ob es dabey nur auf einen oder auf mehrere Actus consecutivos ankommen, mit Rücksicht auf dem Betrag des Objecti resp. über 30 und unter 100 und von 100 Rthlr. und darüber um so mehr gebraucht werden, da nach dem Stempel Edicte vom 13. May 1766 zu allen Geschäften, wozu Vollmachten erforderlich sind, die gesetzlich bestimmte

Vollmachten gebrauchet werden sollen; Dieses auch ratione Actuum Voluntariae jurisdictionis in allen übrigen Provinzen wirklich geschiehet, und daher auch nach Einführung des gegenwärtigen modi procedendi, besondern Formulare für diese Art von Geschäften vorgeschrieben werden. In Ansehung des zweyten Punkts haftet nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, bey jeder Obligatione ex facto illicito von mehreren Correis, jeder in Solidum, woraus sich die Anfragen ad a. b. & c. von selbst erledigen, ad 3. muß, sobald auf distraction der Hypothek wirklich erkannt worden, das Urtel expediret werden, wenn gleich der erkennende Richter die distraction nicht selbst, und unmittelbar verhängen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 19. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XXV. Rescript an das Cammergericht, die in verschiedenen Intelligenzblättern zu erlegende Gebühren betreffend.

De Dato Berlin, den 19. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Euch durch das Circulare vom 13. v. M. nur dasjenige mitgetheilt worden, was für jede in die hiesige Intelligenz-Zettul zu inserirende Zeile künftig gerechnet werden soll, und Wir nöthig finden, Euch auch in Ansehung Unserer übrigen Provinzen, wegen Verschiedenheit der Sätze, von der mit Unserm General-Postamt getroffenen Uebereinkunft zu benachrichtigen; so machen Wir Euch hierdurch bekannt: daß

1) in den hiesigen Intelligenz-Zettuln 1½ Ggr. für die Zeile bezahlt und auf die Zeile 23 Silben.

2) in den Königsbergschen 24 Silben, und die Zeile à 1 Ggr.

3) in den Marienwerderschen 21 Silben auf 2 halbe Zeilen à 1 Ggr.

4) in den Stettinschen 28 Silben à 1 Ggr.

5) in den Magdeburgischen 22 Silben à 1 Ggr.

6) in den Halleschen 25 Silben à 1 Ggr.

7) in den Mindeschen 21 Silben auf 2 halbe Zeilen à 1 Ggr.

8) in den Duisburgschen 25 Silben auf die Zeile à 1 Ggr.

gerechnet und bezahlt werden sollen. Hierdurch wird zugleich der in dem angezogenen Rescript vom 13 m. pr. eingeflossene Schreibfehler, daß nemlich:

Bey den Berliner Intelligenz Zettuln nicht 25, sondern 23 Silben, auf die Zeile gerechnet werden, berichtiget. Uebrigens aber hat es bey dem Inhalt obgedachten Circularis sein Bewenden, und Wir sind ꝛc. Geben Berlin, den 19. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XXVI. Regulativ, wie es in Ansehung der Pflege-Gelder für Soldaten-Kinder gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 20. März 1792.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus landesväterlicher Fürsorge in besondere Erwägung gezogen, daß eine sehr große Anzahl Soldatenkinder im Elende und Mangel an Unterhalt und Pflege umkommen, und dadurch dem Staate eine Menge nützlicher Glieder entzogen werde, die durch einige Unterstützung, demselben erhalten werden könnten.

Allerhöchstdieselben haben daher zur Erfüllung dieses interessanten Theils der Staatsbedürfnisse ansehnliche Summen auswerfen lassen, und da Höchstdero gnädigster Wille dahin gehet, daß selbige zum Besten Ihrer armen Soldatenkinder auf die möglichst zweckmäßigste Art verwendet werden sollen; so wollen Seine Königliche Majestät folgendes hierbey declariren und festsetzen.

1.

An diese Unterstützung sollen nur bloß Kinder der in der Garnison diensthuenden Soldaten Theil nehmen, weil die Kinder der Beurlaubten auf dem Lande bey ihren Eltern und Anverwandten hinlänglichen Unterhalt haben.

2.

Wenn aber viele in der Garnison zum Dienst bleibende Soldaten für ihren Stand wohlhabend sind, und sich theils als Freywächter gut nähren, theils weil sie eine Profession erlernt haben, an den Tagen, wo sie frey von Wachtdienst sind, hinlänglichen Erwerb haben können, oder auch die Mütter zuweilen eine lucrative Handthierung treiben, oder eigenes Vermögen besitzen, so würde es zweckwidrig seyn, und den Müssiggang befördern, wenn alle Soldatenkinder in der Garnison ohne Unterschied verpflegt werden sollten.

3.

Die Unterstützung soll daher nur einzig und allein die Kinder derjenigen diensthuenden Soldaten treffen, deren Eltern keinen hinlänglichen Erwerb oder Vermögen haben, und ihre Kinder bloß vom Lohn des Holzhauens oder anderer nicht sonderlich ergiebiger Handarbeit ernähren müssen.

4.

Da aber die Erfahrung lehret, daß gewiß zwey Drittel der Soldatenkinder zu dieser Classe gehören, und deshalb Seine Königliche Majestät die Unterstützung auf diese Anzahl auch extendiren wollen; so haben Allerhöchstdieselben die Zahl der jetzt in der ganzen Armee vorhandenen Kinder, Regimenter- und Bataillonsweise aufnehmen, und bey jeder Gattung von Truppen eine Durchschnittszahl, Compagnie- und Esquadronweise ausziehen lassen, wovon Sie auf jede Compagnie oder Esquadron zwey Drittel als eine eiserne Zahl für beständige Zeiten, ohne Zu- oder Abnahme bonificiren wollen, und zwar dergestalt, daß

5.

Bey einer Compagnie eines Regiments mit Augmentation . 40
bey einer Compagnie eines Regiments ohne Augmentation 32
" " eines Füsilier-Bataillons 26
" " eines Depot-Bataillons 22
" " des Feld-Artillerie-Corps 26
" " der Pontoniers . 16
" " der Garnison-Artillerie 30
" " der Mineurs . . 40
" " des Bataillons v. Troschke 28
" " der Fußjäger . . 4
bey einer Esc. Cüraſſier oder Dragoner 52
" " " Husaren . . 36

Kinder, ein für allemal angenommen, und daher einer jeden Compagnie oder Esquadron eben so viel monatliche Portions à 8 Gr. ausgezahlt werden sollen.

Bey den Garden, der Garde du Corps und dem Bataillon von Rohdich sollen die Portionen zwar auch nur à 8 Gr. aber auf alle Kinder bezahlt werden; jedoch nur wie es die jetzige Angabe der Kinder, mittelst einer Durchschnittszahl bestimmt, und dies bleibt gleichfalls eine eiserne Zahl, nämlich bey einer Compagnie des ersten

Bataillons Garde = 50
" = des Regiments Garde = 50
" " des Bataillons von Rohdich 50
bey einer Esquadron Garde du Corps 102

Und da Sr. Königl. Majestät gnädigster Wille dahin gehet, daß auch die Kinder der ausländischen Invaliden an dieser Wohlthat participiren sollen, diese aber, in so fern ihre Väter mit Civildiensten versorgt werden, der Hülfe nicht bedürfen, wogegen die bey den Invaliden-Compagnien placirten Invaliden unstreitig alle in der Lage sind, daß sie ihren Kindern den Unterhalt nicht mehr erwerben können, so soll in dieser Hinsicht die Verpflegung der Invalidenkinder auf diese letztern Gattungen sich begränzen, jedoch dergestalt, daß nach ihrer jetzigen Kinderzahl im Durchschnitt in monathlichen Portions à 8 Gr. bezahlet werde:

Bey den Invaliden von der Garde auf " " " 170 Kinder
Im Invalidenhaus: " 108 —
Bey einer der 12 ältern Invaliden-Compagnien 40 —
Bey einer Inval. Comp. eines Regiments mit Augment. 13 —
Bey einer Inval. Comp. eines Regiments ohne Augm. 11 —

6.

Diese Unterstützung trift aber nur die Kinder von 1 bis inclusive 13 Jahr, weil vom 14ten Jahre an, wenn es Söhne sind, der Capitaine, wenn er anders sein Recht zum Einstellen an sie behaupten will, auch, seiner Obliegenheit gemäß, sich ihrer annehmen, und ihre Erziehung, es sey durch Erlernung eines Handwerks oder sonstige Bildung zu nützlichen Gliedern des Staats, vollenden muß; die Töchter aber im 14ten Jahre schon ihren Eltern durch Frauenarbeit zur Hand gehen, und sich ihren Unterhalt selbst verdienen, auch sodann bald in Dienste treten können.

7.

Bey den monatlichen 8 Gr. ist auf ¾ Pfund Brod täglich gerechnet, und obgleich diese Pflegegelder baar gezahlt werden sollen, so muß der Capitain nach Umständen für die Naturalverpflegung der Kinder mit Brod sorgen, im Fall aber die Kornpreise 1 Rthlr. 6 Gr. pro Scheffel übersteigen sollten, so daß der Soldat auf Nachsuchen der Regimenter Brod in natura empfängt, alsdann wollen Seine Königl. Majestät aus Dero Magazinen auch für die Kinder die Portionen in natura reichen lassen.

8.

Ferner trift die Unterstützung nur die wirklich in der Garnison sich aufhaltenden Soldatenkinder, und es soll schlechterdings kein anderes Kind, auf dessen Fürsprache, oder aus welcher Rücksicht es auch sey, dazu gelangen. Dahingegen begrenzt sich aber dieselbe nicht auf die Kinder der in Reih und Glied stehenden Soldaten, sondern es ist auch auf die wenigen vaterlosen Kinder gerechnet, die zwar bey der Compagnie, als ihre Väter noch am Leben waren, gebohren sind, seit deren Tode aber bey den Müttern in den Garnisonen sich noch aufhalten. Daher diese Kinder in so fern sie dürftig sind, allerdings an der Unterstützung Theil nehmen müssen, auch sobald die Unterstützung nach erreichtem 13ten Jahre aufhört, zu erwarten stehet, daß sich die Compagnie- oder Escadron-Chefs ihrer annehmen, und ihre Erziehung vollenden werden, wenn sie anders in Ansehung der Söhne das Einstellungsrecht mit Grund und Billigkeit behaupten wollen.

9.

Die Garnison-Schulanstalten bleiben eine hiervon abgesonderte Sache, und werden annoch durch anderweit auszumittelnde Fonds besonders bestritten werden.

10.

10.

Schon von jetzt an, wird kein Kind eines in Reihe und Glied stehenden Soldaten mehr ins Potsdamsche große Wayſenhaus aufgenommen, oder auf Koſten deſſelben aufs Land gegeben, und es müſſen die Regimenter und Bataillons alle ihre in dem Hauſe ſelbſt befindlichen, oder auf das Land gegebenen Kinder vom 1ſten Juny 1793 an, zurück nehmen. Eben ſo wenig ſind bloß vaterloſe Wayſen zur Aufnahme fähig, ſondern auch dieſe bleiben in ſo fern ſie dürftig ſind, und in der Garniſon eines Regiments oder Bataillons ſich aufhalten, der Pflege der Compagnie- oder Eſcadron-Chefs empfohlen.

11.

Das große Potsdamſche Wayſenhaus bleibt der Regel nach in Zukunft lediglich für ehelich elternloſe Wayſen beſtimmt, und für dieſe können die Regimenter und Bataillons, ſobald ſie das 6te Jahr erreicht haben, die Aufnahme, bey Einreichung der erforderlichen Tauf- und Geſundheitsſcheine nachſuchen und gewärtigen. Hierbey findet jedoch die Ausnahme ſtatt, daß, wenn Eltern erweislich ihre Kinder nicht erziehen können: z. B. bey vaterloſen Kindern eine Gemüthskrankheit der Mutter ꝛc. ꝛc. ſolche als Wayſen angeſehen werden, und fähig zur Aufnahme ins Wayſenhaus ſeyn ſollen.

12.

Die Darreichung der Kinder-Pflege-Gelder bey den Regimentern und Bataillons geſchiehet folgendergeſtalt.

Dem Commandeur werden die Gelder für das ganze Regiment von der General-Kriegescaſſe mit der Verpflegung gezahlet, und von ihm den Compagnien angewieſen, jedoch dergeſtalt, daß eine jede Compagnie nur ihren Bedarf laut Kinderliſte erhalte, der Ueberſchuß der einen aber unter keinem Vorwandr auf die andere übertragen werde.

Ueber die Verwendung ſelbſt muß der Commandeur vom Regimentsquartiermeiſter richtige Rechnung halten, und jedes Kind in derſelben namentlich beſtimmen laſſen, die Hauptrechnung aber mit Zahlen durch die Quittungen der Capitains belegt, mit der Jahres-Geld-Berechnung alljährlich dem Rechnungs-Departement zur Reviſion einſenden.

Bey den Garniſon-Artilleriecompagnien vertheilt das 3te Departement des Ober-Kriegescollegii, da ſie nicht gleich ſtark an Mannſchaften ſind, die Pflegegelder nach der Proportion ihrer Stärke.

Bey den Invaliden-Compagnien der Infanterie Regimenter verrichtet das dem Commandeur des Regiments oder Bataillons dieſem Regulativ gemäß obliegende, der Commandeur des Depot-Bataillons, unter Aufſicht des 7ten Departements.

In Anſehung der 12 ältern Invaliden-Compagnien beſorgt dieſes das 7te Departement des Ober-Kriegescollegii directe.

13.

Der Feldprediger des Regiments oder Bataillons führet eine immerwährende namentliche Kinderrolle, unter den Rubriquen des beygehenden Schematis No. I. auf welcher er die Neugebornen ſogleich einträgt und die Geſtorbenen und ſonſt Abgegangenen ſtreicht, auch in der Rubrike: Anmerkung, die Art, und den Tag des Abgangs bemerkt.

In dieſer Rolle gehören nur die in der Garniſon ſich aufhaltenden, oder im Potsdamſchen Wayſenhauſe befindlichen Kinder oder Wayſen des Regiments.

Dieſe Rolle muß mit aller Accurateſſe und Gewiſſenhaftigkeit geführt werden.

Alljährlich giebt der Feldprediger den 1ſten Juny die Extracte ſub I. II. und III. nach beygehendem Schemate, welches der Kürze wegen auf ein Füſelier-Bataillon eingerichtet iſt, und bey Infanterie- und Cavallerie-Regimentern ꝛc. ꝛc. die nöthigen Veränderungen leidet, an den Feldprobſt, und das Duplicat an das Ober-Kriegescollegium ein.

Die namentliche Liſte derjenigen Kinder ſo beym Regiment Verpflegung erhal-

ten, führt, wie im vorhergehenden §. gesagt, der Regimentsquartiermeister, deren Controlle die jährlichen Kinderlisten des Feldpredigers sind.

14.

Jeder Compagnie- oder Escadron-Chef benennt dem Commandeur des Regiments oder Bataillons auf Ehre und Pflicht, nach seiner vorauszusetzenden Kenntniß der Compagnie oder Escadron, und nach seiner besten Ueberzeugung, diejenigen Kinder, die im Fall der Unterstützung sind, und zeigt jeden Abgang und Zuwachs augenblicklich an, damit die Manquirenden ohne alle Ausnahme sogleich von der Regiments-Kinderpflegegelder-Casse inne behalten werden können, welches auch denn statt findet, wenn die Umstände der Eltern sich ändern, und sie in bessern Nahrungsstand kommen.

15.

Es kann keine Compagnie mehr, wohl aber weniger empfangen, als die im gegenwärtigen Regulativ bestimmte Summa besagt. Hat eine Compagnie mehrere dürftige Kinder, so müssen die dürftigsten gewählt, und die andern als Expectanten notirt werden, und solchergestalt zur Unterstützung nach dem Grade der Dürftigkeit ascendiren. Hat eine Compagnie weniger, so bleibt der Ueberschuß in Cassa, wie denn auch bey entstehendem Abgang die vacanten Pflegegelder nur halbjährlich den 1sten Juny und den 1sten December anderweit zugetheilt werden, in der Zwischenzeit aber als Ueberschuß in Cassa bleiben.

16.

Die durch diese Vacanzen entstehenden Ueberschüsse werden in der Kinderpflegegeldercasse asserviret, und am Ende des Etatsjahres, ultimo May, baar in gleichen Theilen als Prämien an diejenigen Soldatenfamilien, zu einer besondern Unterstützung und Belohnung ausgetheilt, in welchen die Eltern sich ihrer Kinder am besten angenommen, und die genossene Unterstützung am zweckmäßigsten verwendet haben, dergestalt, daß ihre Kinder notorisch vorzüglich gesund, wohl aussehend, gut erzogen, folgsam und fleißig sind.

Diese Prämien werden nach Anzahl der Kinder einer solchen Familie eingerichtet, damit diejenigen Eltern, die mehrere Kinder gut gepflegt haben, auch eine beträchtlichere belohnende Unterstützung für ihre Familie am Ende des Jahres erhalten mögen. Hiernächst müssen aber die Compagnie- und Escadrons-Chefs ein beobachtendes Auge auf diejenigen Eltern haben, denen eine solche Prämie zu Theil geworden, um genau beurtheilen zu können, ob und in welcher Art sie diese besondere Wohlthat zum Besten ihrer Kinder wirklich verwenden, oder ob sie solche selbst verprassen, die Kinder nicht daran Theil nehmen lassen, und sich derselben dadurch für die Zukunft unwürdig machen.

17.

So müssen aber auch die angemessenen Strafen in Ansehung derer Väter statt finden, so schlechtdenkend genug sind, die Königliche Gnade zu mißbrauchen, und das zum Besten ihrer armen Kinder ihnen alle Monath zur Verwendung anvertraute Brod oder Geld selbst zu verzehren, zu versaufen, oder sonst durchzubringen, indeß sie sich dem Müssiggang ergeben. Diese Strafen können nach Befinden der Umstände, nachdem die Leute davon überführt werden, in Arrest und Krummschließen bestehen, und muß sodann ein Capitain die nöthigen und zweckmäßigsten Maaßregeln treffen, daß einem solchen gegen seine Kinder so frevelhaft denkenden Bösewicht, die Mittel benommen werden, ihnen die Königliche Unterstützung zu entziehen.

18.

Se. Königl. Majestät hegen zu sämmtlichen Capitains Dero Armee das gerechte und gnädigste Vertrauen, daß sie Dero huldreiche Fürsorge und Absicht erkennen, und ihrer Seits sie zu befördern, wetteifern werden, dergestalt, daß sie hierunter mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und alle nur ersinnliche Mittel mit unermüdetem Fleiß, Thätigkeit und Eifer anwenden werden, damit die wohlthätigen Folgen der Königlichen Gnade bald an den Kindern ihrer Compagnien sichtbar seyn mögen. Dies erwarten

warten Se. Königl. Majestät um so mehr, da auch daraus dem Capitain ein wesentlicher Vortheil erwächst, daß Allerhöchstdieselben den Compagnien und Escadrons selbst die Mittel geben, ihre Kinder zu ernähren, und der Fall nicht mehr Statt findet, daß die Dürftigsten ins Waysenhaus gegeben werden müssen, und also dem Enrollement verlohren gehen, vielmehr für die Zukunft alle ausländische Soldatensöhne der Compagnien oder Escadrons dem Capitain als Enrollirte verbleiben und seiner Werbung zu statten kommen.

19.

Hierbey wollen Se. Königl. Majestät ein für allemal bestimmen, daß die Söhne der bey den 52 neuen Invaliden-Compagnien placirten Ausländer dem Regiment obligat verbleiben sollen, zu welchem die Compagnie gehöret. Diejenigen unter ihnen, so zur Zeit, als ihre Väter beym Regiment noch standen, geboren worden, gehören dem Compagnie-Chef, bey dessen Compagnie sie geboren, diejenigen Söhne aber, so erst bey den Invaliden-Compagnien geboren, kommen der Werbemasse des Regiments zu gute, und hat an sie der Capitain, bey dessen Compagnie der Vater gestanden, keinen speciellen Anspruch.

Bey den Cavallerie-Regimentern, wo keine Werbeconvention existirt, werden die Invalidensöhne im letztern Fall unter den Escadron Chefs nach der Tour durchs Loos vertheilt. Es versteht sich, daß eine gleiche Bestimmung in Ansehung der Invalidensöhne bey den 12 alten Invaliden-Compagnien nach Maaßgabe der Corporalschaften, worin sie eingetheilt sind, statt findet, und die respectiven Cavallerie- Artillerie-Regimenter und Füsilier Bataillons ꝛc. ꝛc. ein gleiches Eigenthumsrecht an die Ihrigen haben, welches bey den zur Disposition des 7ten Departements des Ober-Kriegescollegii bey diesen Compagnien verbleibenden Stellen, das Regiment oder Bataillon eben auch bestimmt, bey welchem der Vater gestanden.

20.

Um jedoch diesem Geschäft einen soliden regelmäßigen Gang zu geben, und allen Unterschleifen oder Partheylichkeiten der Unterofficiers, die bey zu vieler Nachsicht, oder zu weniger Aufmerksamkeit dieses oder jenes Capitains statt finden möchten, vorzubeugen; so wollen Se. Königl. Majestät, daß die Commandeurs der Regimenter nächst den Capitains für die richtige und zweckmäßige Verwendung der Pflegegelder mit responsable seyn sollen.

21.

Die Commandeurs müssen daher an dem Tage, an welchem monatlich die Pflegegelder bezahlt werden, die Soldatenkinder, welche solche genießen, compagnieweise revidiren, wenn dies auch gleich nicht jeden Monat bey allen Compagnien geschieht, so müssen solche doch wechselsweise, und zwar alle Monat ein Theil davon vorgefordert werden, wobey weiter keine Ordnung zu beobachten ist, damit alle Compagnien in der Erwartung stehen mögen. Hierbey werden die Kinder familienweise gestellt, damit es gleich in die Augen falle, welche Familie sich gut auszeichnet, oder zurück ist, und die Väter und Mütter zu einer Art von Ambition angefeuert werden mögen, dem Commandeur des Regiments, von dem sie am Ende des Jahres bey gutem Erfolg ihrer Fürsorge, eine Belohnung zu erwarten haben, ihre Kinder gesund, wohl aussehend und reinlich gekleidet, vorzuzeigen.

22.

Die kranken oder schwächlichen Kinder bleiben natürlicherweise zurück, sie werden aber dem Commandeur genannt, der auf der Kinderliste, nach welcher revidirt wird, sie anmerket, und andern Tages den Regimentsfeldscheer in die Quartiere herum schickt, um sie gleichfalls gehörig zu revidiren, und die Ursache ihrer Krankheit oder Schwächlichkeit zu untersuchen, und pflichtmäßigen Rapport abzustatten, ob der Grund im Mangel an Pflege liegt.

23.

Bey dieser Revision wird auch der Commandeur leicht beurtheilen können, welche Compagnie sich auf die eine oder die andere Art gegen die andere auszeichnet, und dann ist es seine Pflicht, denjenigen

Capi-

Capitaine, der wider Vermuthen nicht von selbst den Trieb hat, auch hierunter als Vater für seine Compagnie zu sorgen, zu dieser seiner Schuldigkeit anzuhalten, und wenn in der Folge die Mittel nicht fruchten sollten, die er dazu als Commandeur in Händen hat, einen solchen Capitain Seiner Majestät anzuzeigen, wie auch Allerhöchstdieselben im Gegentheil eine gleichmäßige Anzeige und Bekanntmachung derjenigen Capitains erwarten, die sich hierin hervorthun, und in der Fürsorge für die Soldatenkinder ihrer Compagnie mit vorzüglichem Erfolg sich auszeichnen werden.

24.

Ueberhaupt declariren Seine Königl. Majestät hiermit, daß Ihnen diese Angelegenheit einer der interessantesten Gegenstände in Dero Staatsverwaltung seyn wird, und Sie dahero gewiß so wenig der thätigen Mitwirkung zu Höchstdero wohlthätigen Absichten, als die Nachlässigkeit in Erfüllung Dero Vorschriften gleichgültig ansehen, sondern vielmehr erstere mit Wohlgefallen belohnen, letztere aber strenge ahnden werden. Signatum Berlin, den 20sten März 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich.
v. Schulenburg.

I. Na

I. Namentliche Liste

der Soldaten-Kinder des Füselier-Bataillons N. N. den 1sten Juny 1793.

von ihrer Geburt an bis zum 13ten Jahre.

Compagnien.		Vornamen der Kinder.	Namen und Character der Väter.	Die Kinder sind geboren.	haben beyde Eltern.	Mutterlose.	Mutterlos.	Waysen.	die Eltern sind mittellos.	werden verpflegt beym Bataillon.	im Waysenhause	Anmerkungen.
Leib-Compagnie.	1	Friedrich August	Unt. Offic. Wolff	den 1. März 1780.	1	—	—	—	1	—	—	
	2	Christoph	Tamb Werner	den 2. Juny 1780.	—	—	1	—	—	1	—	
	3	Ernestine	Unt. Offic. Wiesener	den 28. Sept. 1780.	—	1	—	—	1	—	—	lebt bey der Mutter, die gute Nahrung hat.
	4	Albrecht Ludewig	Gem. Sadel	den 22. July 1781.	—	—	—	1	—	—	1	
	5	Christ. Leopold	Gem. Liebherr	den 19. Oct. 1781.	1	—	—	—	—	1	—	
	6	Louise	″ ″ ″	den 8. Febr. 1783.	1	—	—	—	—	1	—	
	7	Philippine	″ ″ ″	den 6. Jan. 1784.	1	—	—	—	—	1	—	
	8	Ernst August	Gem. Busch	den 2. May 1784.	—	1	—	—	—	1	—	
	9	Theodor	Gem. Herrmann	den 1. Juny 1784.								
Summa.	60	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	45	7	5	3	20	38	2	
Compagnie des Major N. N.												
Summa.	58	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	42	8	6	2	18	40	—	
Latus	118	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	″ ″ ″ ″	87	15	11	5	38	78	2	

Fortsetzung.

Compagnien.		Vornamen.	Namen und Character der Väter.	Die Kinder sind geboren.	haben beyde Eltern.	Vaterlos.	Mutterlos.	Waysen.	die Aeltern sind wohlhabend.	werden verpflegt beym Bataillon.	im Waysenhause.	Anmerkungen.
Trsp.	118	" " " "	" " " "	" " " "	87	15	11	5	38	78	2	
Compagnie des Capitains von N.												
Summa	53	" " " "	" " " "	" " " "	48	2	3	—	24	28	1	
Compagnie des Capitains von N.												
Summa	61	" " " "	" " " "	" " " "	50	6	5	—	25	34	2	
Summa totalis	232	" " " "	" " " "	" " " "	185	23	19	5	87	140	5	
					232				232			

II. Namentliche Liste

der Soldaten-Kinder des Füselier-Bataillons N. — den 1sten Juny 1793.

so das 13te Jahre passirt sind.

Compagnien.	Vornamen der Kinder.	Namen und Character der Väter.	Die Kinder sind geboren.	haben beyde Eltern.	Vaterlos.	Mutterlos.	Waysen.	den den Aeltern. bey den Anverwand ten in der Garnison.	in der Lehre.	Anmerkungen.

III. Namentliche Liste

der Soldaten-Kinder des Füselier-Bataillons N. N. —

so im Lauf des verflossenen 1792sten Jahres abgegangen sind. N. den 1. Jun. 1793.

Compagnien.		Vornamen der Kinder.	Namen und Character des Vaters.	sind geboren.	sind gestorben.	auf andere Art abgegangen.	Anmerkungen.
	1	Ernst Gotthilf.	Gem. Bernd.	den 1. July 1773.	,, ,,	Hat das 20ste Jahr erreicht.	
	2	Alexander.	Tamb. Lindt.	den 2. Febr. 1787.	,, ,,	Der Vater ist gestorben, und die Mutter ist mit den Kindern nach N. abgegangen.	
	3	Friederike Henriette.	Unt. Offic. Sadow.	den 1. März 1787.	,, ,,	Hat sich als Kindermädchen vermietet.	
	4	Leopold Heinrich.	Gem. Schlick.	den 6. Oct. 1788.	,, ,,	Bey der Compagnie eingestellt.	
	5	Friedrich August.	Gem. Weiß.	den 2. Aug. 1789.	den 6. April 1792.	,, ,,	

No

No. XXVII. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung: wegen der Entſagung des Verfalls des Wechſelrechts.

De Dato Berlin, den 23. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey den, in Eurem anderweitigen Bericht vom 2. huj. wegen der Entſagung des Verfalls des Wechſelrechts, angezeigten Umſtänden, wollen Wir nicht nur quoad caſus præteritos, ſondern auch ratione futuri es bey der von der dortigen Kaufmannſchaft und dem Commerzien-Collegio atteſtirten Obſervanz dahin belaſſen:

daß Wechſel, welche nach dem eingeſendeten Formular von Pohlen, Ruſſen oder andern auſſerhalb den Königl. Staaten wohnhaften Schuldnern an Einländern ausgeſtellt worden, vermöge des in dem Wechſel ſelbſt enthaltenen Pacti, auch nach Ablauf der ſonſt geſetzlichen Wechſel-Präſcription annoch die Kraft eines wirklichen Wechſels behalten ſollen, alſo, daß darauf Wechſelklage und Erkenntniß gegründet werden könne.

Ihr habt alſo dieſes der Kaufmannſchaft, dem Commerzien-Collegio und dem Stadtgerichte bekannt zu machen; übrigens aber dafür zu ſorgen, daß dieſe Ausnahme von den allgemeinen Principiis des Geſetzbuchs Th. I. Tit. IX. § 566. und Th. II. Tit. VIII. §. 908 — 913. dem künftigen Provinzial-Geſetzbuche inſeriret werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXVIII. Reſcript an das Oſtpreußiſche Etatsminiſterium: Ob Verſchollene nach ihrer Geburt und ihrem Stande für Cantoniſten zu halten; oder ob ſie dafür nur erſt dann zu achten ſind, wenn ſie in den Cantons-Büchern eingeſchrieben befunden worden?

De Dato Berlin, den 26. März 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc Unſern ꝛc. Ihr habt vermittelſt Eures an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten erſtatteten Berichts vom 29. Octbr. c. angefragt:

ob Verſchollene nach ihrer Geburt und ihrem Stande für Cantoniſten zu halten, oder ob ſie dafür nur erſt dann zu achten ſind, wenn ſie in den Cantons-Büchern eingeſchrieben befunden worden?

Da die Verbindlichkeit zu Kriegs-Dienſten in Anſehung der dem Canton unterworfenen Perſonen, ſchon aus ihrem durch die Geburt begründeten Statu, nicht aber erſt durch die Eintragung in die Cantons-Liſten entſtehet, und daher noch irgend gezweifelt worden, daß gegen Landes-Eingebohrne, die ſich der ex ſtatu ihnen obliegenden Verpflichtung zum Kriegsdienſt entzogen haben, der Conſiſcations Prozeß ohne Rückſicht auf die geſchehene, oder unterbliebene Eintragung in die Liſte, ſtatt finden muß, indem es ad exceptiones des Provocaten gehört, die etwanigen beſondern Gründe, warum er nicht eingetragen worden, und daß ſolches um deswillen geſchehen, weil er aus einer, oder der andern legalen Urſache von der allgemeinen Verpflichtung ſeiner Standesgenoſſen ausgenommen ſey, dem fiſco zu opponiren, und gegen ihn nachzuweiſen; ſo habt Ihr das dortige Officium fiſci auf die bey Euch gethane Anfrage hiernach zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26 März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIX. Circulare die Vorsichtigkeits-Maasregeln bey Versorgung der Invaliden betreffend. De Dato Berlin, den 29. März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da häufig der Fall vorkömmt, daß invalide Unterofficiers und Gemeine, welche Civil-Bedienungen zur Versorgung erhalten haben, solche hiernächst aus Unzufriedenheit oder sonstigen Ursachen willkührlich wiederum verlassen, und alsdenn von neuen und besser versorgt zu werden verlangen, diesem Mißbrauch aber fernerhin nicht nachgesehen werden kann; So werdet Ihr hierdurch befehliget, die durchgängige Verfügung zu treffen,

daß jedem invaliden Unterofficier und Gemeinen, der sich zu einer vakanten Bedienung meldet, oder von den Regimentern dazu in Vorschlag gebracht wird, das mit solcher Bedienung verknüpfte Gehalt und Emolumente auch die Dienstgeschäfte vorher genau bekannt gemacht, darüber ein von dem Competenten zu unterschreibendes Protocoll abgefaßt, und bey Euch eingereicht werde, welches Ihr sodann, nebst dem abzunehmenden Original-Invalidenschein bey Eurem Antrage zur Versorgung des Competenten mit der vacanten Bedienung anhero einzusenden habt.

Ihr habt Euch hiernach aufs genaueste zu achten, und ohne Beobachtung dieser Formalität, keinen Invaliden weiter zur Versorgung in Vorschlag zu bringen, wobey Euch zur Nachricht dienet, daß sämmtliche Regimenter und Bataillons abseiten Unsers Ober-Krieges-Collegii, in gleicher Maaße instruiret worden sind. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämmtl. Krieges- und Dom. Cammern, und Deputationen, in sim. an den Geheim. Rath u. Stiftshauptmann von Arnstädt zu Quedlinb. u. an den Gr. zu Stolberg-Wernigerode.

No. XXX. Circulare, die Chaussee- Fähr- und Brückengelder von Fürstenguth betreffend. De Dato Berlin, den 29. März 1792.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der in verschiedenen Provinzen Unserer, zum Theil schon ausgeführten, und noch im Werk begriffenen Erweiterung des Chaussee-Baues machen Wir Euch, in Absicht des davon zu entrichtenden Chaussee-Geldes, auf copeilich anliegendes Schreiben Unsers Departements der auswärtigen Affairen vom 29sten Jan. a. c. und dessen Beylagen hierdurch zu Eurer Direction bekannt:

daß das aus den Churſächsischen, Churhannöverschen und Braunschweigschen Landen durchgehende Fürsten-Guth zwar von Zöllen, Geleit, Accise und andern Impoſten frey bleibt, die schon eingeführte oder noch einzuführende Chaussee- Fähr- Brücken- und Wege-Gelder aber davon entrichtet werden müssen, und daß hierunter, in Absicht anderer fremden Staaten, außer den Vorbenannten, vor der Hand jure reciproci und retorsionis zu verfahren ist. Wornach Ihr Euch zu achten habt.

Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämtliche Cammern und Deput. excl. Ostpr. Westpr. u. Litthauen, in sim. an den Geheim. Rath und Stiftshauptm. v. Arnstädt, u. den Graf. zu Stolberg-Wernigerode.

No.

No. XXXI. Circulare an die geiſtliche Inſpectoren, wegen eines communicirten Extracts aus dem Canton-Reglement. De Dato Berlin, den 29. März 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch anbey Exemplarien eines Extracts aus dem Allerhöchſt vollzogenen neuen Canton-Reglement vom 12. vorigen Monats, enthaltend diejenigen Punkte, wo inſonderheit den ſämmtlichen Predigern in den Städten und auf dem platten Lande, verſchiedene auf die Cantonrollen und deren Vollſtändigkeit ſich beziehende Verpflichtungen aufgelegt worden ſind, zufertigen, über deren genaueſte und promteſte Befolgung auf das gemeſſenſte und bey Vermeidung der im Unterlaſſungsfalle feſtgeſetzten irremiſſiblen Strafen ſtrenge gehalten werden ſoll.

Es wird Euch demnach gnädigſt anbefohlen, dieſen Extract einem jeden Prediger mitzutheilen und ihn zur genauen Befolgung der Vorſchrift anzuweiſen, auch das ſolches geſchehe Acht zu haben, Euch ſelbſt aber darnach zu achten.

Demnächſt laſſen Wir Euch zugleich diejenigen §. §. des gedachten Reglements, welche die Grundſätze darlegen, in wie weit die Söhne der Geiſtlichen, und der Lehrer an den Gymnaſien und gelehrten Schulen in cantonpflichtigen Oertern eine bedingte oder unbedingte Exemtion von der Cantonpflicht zu genießen haben, zu Eurer und übrigen Theilnehmer Nachricht zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. März 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXXII. Reſcript an die Criminal-Deputation des Cammergerichts, wegen des Ganges der Anſpach-Bayreuthſchen Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 7. April 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Veranlaſſung Eures in Unterſuchungs-Sachen wider die Catharine Burcklin im Anſpachiſchen, an Unſer Juſtiz-Departement erſtatteten Berichts, hat dieſes mit Unſerm Cabinets-Miniſterio über den den Anſpach-Bayreuthſchen Criminal-Sachen zu gebenden Gang, Rückſprache gehalten; und da letzteres darauf die in der abſchriftl. Anlage enthaltene Erklärung abgegeben hat, ſo iſt Unſer Juſtiz-Departement derſelben völlig beygetreten.

Wir machen Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, und ſind ꝛc. Berlin, den 7. April 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. XXXII.

Wir haben zu erhalten die Ehre gehabt, was Ein Hochlöbl. Juſtiz-Departement auf Veranlaſſung eines Berichts der Criminal-Deputation des Cammergerichts in Unterſuchungs-Sachen wider die Catharine Burcklin aus den Anſpachiſchen wegen der in Anſpach Bayreuthſ. Rechts-Sachen an die Juſtiz-Collegia zu erlaſſenden Verfügungen, unterm 23. März c. an uns zu erlaſſen belieben wollen.

Der Fall, daß das Cabinets-Miniſterium in Juſtizſachen an Juſtiz-Collegia reſcribire, kann und wird ſich nie ereignen; wir werden vielmehr von ſelbſt immer auf der genauen Beobachtung des Reſſorts eines jeden Departements halten.

Ew. Excellenz iſt ſchon bekannt, daß Sr. Königl. Majeſtät gut gefunden haben, die Verwaltung der Fürſtenthümer

Anſpach

Anſpach und Bayreuth in allen Zweigen der Landesherrl. Regierung vor der Hand des Hrn. Etats- und Cabinets-Miniſters Freyh. v. Hardenberg Excellenz anzuvertrauen, und ihn bloß dem Cabinets-Miniſterio unterzuordnen. An letzteres gehen alle Berichte und Anfragen in Staats-Reichs- Creis- Finanz- Landes- Policey- und Juſtiz-Sachen. Dieſer Einrichtung zufolge, können auch die Criminal-Erkenntniſſe, welche der Königl. Beſtätigung bedürfen, an niemand anders als an uns eingeſendet werden.

In dem ſpeciellen Falle wider die Kindermörderin Burcklin kam es eigentlich auf eine Begnadigung an, und darüber wollten wir das Gutachten der Criminal-Deputation des Cammergerichts vernehmen. Wir faßten aber zugleich den Entſchluß:

alle Anſpach-Bayreuthſche Criminal-Sachen in Zukunft an ein Hochlöbl. Juſtiz-Departement zum Vortrage im Staatsrath nach erforderten Gutachten Berichterſtattung und Vorlegung an Sr. Königl. Majeſtät zu überſenden.

Dieſes werden wir alſo in der Folge beobachten; nur müſſen wir uns allezeit die Königl. Entſchließung erbitten, um ſie vermittelſt Reſcripts an den Freyh. v. Hardenberg Excellenz gelangen zu laſſen, weil alles was an dieſen gehet, vor der Hand nach Sr. Königl. Majeſtät Befehl, durch uns gehen muß.

Berlin, den 3. April 1792.

von Finkenſtein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

An Ein Königl. Hochlöbl. Juſtiz-Departement.

No. XXXIII. Declaration der Oſtpreußiſchen Lehns-Conſtitution de dato 31. October 1738. De Dato Berlin, den 9. April 1792.

Da ſeit der im Jahre 1732 erfolgten Allodification ſämmtlicher adelichen und unadelichen Lehne in Oſtpreuſſen, über die unterm 31ſten Octbr. 1738 ergangene Conſtitution, in welcher die Rechte der Beſitzer und ihre Verhältniſſe gegen die Agnaten und Geſammthänder, nach aufgehobener Lehns-Verbindung gegen den Dominum directum beſtimmt werden, mancherley Zweifel und Bedenklichkeiten entſtanden ſind, wodurch in den neuern Zeiten, da das ehehin von den Aemter-Juſtiz-Collegiis, zum Theil ſehr unvollſtändig und unzweckmäßig bearbeitete Hypothequen-Weſen bey den Landes-Juſtiz-Collegiis, denen gegenwärtig die Direction deſſelben anvertrauet iſt, in die, zur vollkommenen Sicherheit des Eigenthums und Real-Credits der Gutsbeſitzer, nothwendige Ordnung gebracht werden ſoll, zu mannigfaltigen Anſtößen und Schwierigkeiten Anlaß gegeben, viele Gutsbeſitzer in eine ſchädliche Ungewißheit ihrer Eigenthums-Rechte geſetzt, andere der Gefahr weit ausſehender und koſtbarer Prozeſſe bloß geſtellt, und noch mehrere von der Theilnehmung an dem für die Provinz errichteten wohlthätigen Credit-Syſtem ausgeſchloſſen worden; ſo haben Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr reſolvirt, alle dieſe Zweifel und Bedenklichkeiten, nachdem ſowohl die Landes-Juſtiz-Collegia, als die Landſchaft und Stände der Provinz, imgleichen die Geſetz-Commiſſion mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, durch die gegenwärtige authentiſche Declaration zu heben, und dadurch alles aus dem Wege zu räumen, was bisher zu Ungewißheiten des Eigenthums und der Rechte, in Anſehung dieſer allodificirten Lehne Gelegenheit gegeben, oder den Beſitzern den zu ihrer Conſervation nöthigen Real-Credit, welchen ſie nach der Natur ſothaner Lehne, und nach dem Sinne der Conſtitution von 1738 genießen können und ſollen, erſchwert oder gar benommen hat.

I. Da

I.

Da zuweilen Fälle vorgekommen sind, daß bey Berichtigung des Hypotheken-Buchs von einem adlichen Gute, das Landesherrliche Privilegium, durch welches dasselbe seinem ersten Besitzer verliehen worden, und woraus in der Regel nach der Preußischen Verfassung die ursprüngliche Qualität desselben: ob es Lehn oder Erbe sey, beurtheilt werden muß, nicht mehr aufgefunden, noch aller angewandten Mühe ohnerachtet, herbey geschaft werden können; so sind die Justiz-Collegia geneigt gewesen, bey einem solchen Gute für die Lehns-Eigenschaft zu präsumiren, wenn sich gefunden hat, daß dasselbe fortwährend in einer bestimmten Familie besessen worden, und bey Erbfällen von einem männlichen Zweige dieser Familie, auf den andern, mit Ausschluß der weiblichen, übergangen ist. Da inzwischen dieser letzte Umstand für sich allein um so weniger hinreichend ist, die nach gemeinen Rechten pro libertate streitende Vermuthung aufzuheben, weil nach dem Preuß. Landrechte auch bey unstreitigen Allodial-Gutern eine solche Successions-Art statt finden kann, daß die Brüder berechtigt sind, die Güter an sich zu nehmen und die Schwestern mit Gelde abzufinden; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

Daß die allgemeine rechtliche Vermuthung gegen die Lehns-Eigenschaft eines Gutes auch in Ostpreussen statt finde, mithin wenn die ursprüngliche Qualität desselben, weder aus dem ersten Erwerbungs-Privilegio bey dessen Ermangelung entnommen werden kann, noch auf andere Art mit hinlänglicher Zuverlässigkeit auszumitteln ist, ein solches Gut für Allodium geachtet, und als ein solches in den Hypotheken-Büchern aufgeführt werden soll; es wäre denn, entweder daß selbiges in den bis zum Jahre 1732 gehaltenen Lehns-Tabellen als Lehn eingetragen stände, oder so weit die Nachrichten reichen, in einer und derselben Familie, gleichförmig, mit Ausschließung der Töchter, dergestalt vererbt worden, daß diesen in den aufgenommenen Recessen eine wirkliche bloße Lehns-Abfindung angewiesen wird. In diesen beyden Fällen gilt die Vermuthung für die Lehns Eigenschaft, und es ist die Sache des Besitzers, wenn er demohnerachtet behaupten will, daß das Gut ein freyes Allodium sey, solches gehörig und vollständig nachzuweisen.

II.

Es sind ferner Fälle vorgekommen, da ein Gut, ohnerachtet seine ursprüngliche Allodial-Eigenschaft klar ist, dennoch seit langen Zeiten von der dasselbe besitzenden Familie bey Successions Fällen als Lehn behandelt worden, welches zu dem Zweifel Anlaß gegeben hat:

ob nicht in einem Gute, welches kein Lehn ist, wenigstens die Lehns-Succession durch Verjährung eingeführt werden könne?

Da nun aber, sobald, wie im gegenwärtigen Falle, es auf die Rechte eines Domini directi nicht ankommt, die Einführung der Lehns Qualität durch bloße Verjährung sich überhaupt nicht gedenken läßt; maaßen die in einzelnen Fällen, obwohl gleichförmig, unter theilenden Erben getroffene Verabredungen, nur auf die obgewaltete Fälle einzuschränken, keinesweges aber als Richtschnur für die Zukunft anzusehen sind; so wird die vorgedachte Frage hiedurch dahin entschieden:

daß in einem wirklichen Allodial-Gute die Successions-Ordnung nach Lehnrecht durch die bloße Verjährung nicht eingeführt werden könne.

III.

Ohnerachtet in der Lehns-Constitution von 1738. Tit. 1. §. 1. et 2. den die allodificirten Lehne besitzenden Familien ausdrücklich erlaubt worden, Pacta und Verträge über ihre Lehne zu errichten, und von dieser Befugniß verschiedene Familien, sowohl wegen Bestimmung der Successions-Ordnung, als Bestellung von Lehnsstämmen, mit Aufhebung der Lehns-Eigenschaft des Gutes selbst, und sonst, Gebrauch gemacht zu haben, so sind dennoch über die Rechtsbeständigkeit solcher Verträge allerley Bedenken entstanden, weil die Lehns-Constitution das, was sich den Rechten nach schon von selbst versteht,

auch noch ausdrücklich verordnet, daß nemlich in solche Pacta alle, de quorum præjudicio agitur, gewilligt haben müssen, und man eines Theils hier und da hat zweifeln wollen; ob unter diejenigen, de quorum præjudicio agitur, auch solche Lehnsberechtigte, die erst nach geschlossenem Vertrage erzeugt worden, gehören; anderntheils und vornehmlich aber es in sehr vielen Fällen, besonders bey weit ausgebreiteten Familien, deren zum Lehne mitberechtigten Zweige sich zum Theil wohl gar ausserhalb der Provinz etablirt befinden, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja selbst unmöglich gewesen ist, mit hinlänglicher Zuverlässigkeit auszumitteln: ob bey einem solchen vor Jahren geschlossenen Vertrage alle damals vorhandene Interessenten wirklich zugezogen worden. So wie nun aber das erste Bedenken wegen Zuziehung der noch nicht vorhandenen Familien-Mitglieder sich aus der Natur der Sache und den Grundsätzen der gemeinen Rechte von selbst erledigt, so wird hiedurch noch zum Ueberfluß ausdrücklich verordnet:

daß zu einem gültigen Familien-Vertrage über Preuß. Lehne, die Zuziehung der alsdann vorhandenen Interessenten, jedoch mit Inbegriff derer jenigen, die sich zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch in Mutterleibe befinden, hinreichend seyn; und überhaupt bey dieser Materie die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. IV. §. 42 - 46. künftig beobachtet werden sollen.

Hingegen zeigen sich bey Hebung des zweyten Bedenkens, welches in der Ungewißheit liegt, ob bey einem über ein Lehn geschlossenen Vertrage alle damals vorhandenen Interessenten wirklich zugezogen worden, größere Schwierigkeiten: welche daraus entstehen, weil nach aufgehobener Lehnbarkeit die zu den allodificirten Lehnen berechtigte Agnaten und Gesammthänder nicht mehr nöthig gefunden haben, ihre Rechte auf die Güter, an welchen ihnen die gesammte Hand zusteht, den Gerichten anzuzeigen, vielmehr in der Meynung gestanden sind, daß es genug sey, wann sie sich nur bey dem wirklich eintretenden Falle, wo sie von diesen Rechten Gebrauch zu machen haben, meldeten, woher es denn gekommen ist, daß diese Lehnsberechtigte in vorkommenden Fällen, da es ihrer Zuziehung bedarf, weder den Gerichten bekannt gewesen sind, noch von den Lehnsbesitzern selbst mit hinlänglicher Zuverlässigkeit haben nachgewiesen werden können. Da nun hieraus mancherley schädliche Ungewißheiten des Eigenthums und der Rechte entstehen, und zu unzähligen weitläuftigen Successions- und andern Streitigkeiten Anlaß gegeben wird, überhaupt aber alle die Gründe auch hier eintreten, welche Sr. Königl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren an der Regierung, zu dem allgemeinen, obwohl in Ostpreussen nicht publicirten Edict vom 4ten August 1763, wodurch den Agnaten und Gesammthändern, die Verbindlichkeit ihre Successions-Rechte eintragen zu lassen, auferlegt wird, veranlaßt haben; so haben Seine Königl Majestät nach erfolgter Vernehmung der Ostpreuß. Landschaft und Stände, für gut gefunden, eine gleiche Verordnung, jedoch mit solchen Maaßgaben, welche die Wirkungen derselben nicht über den beabsichtigten Zweck der Sicherheit des Eigenthums und des Real-Credits ausdehnen, auch in Ansehung der allodificirten Ostpreuß. Lehne ergehen zu lassen; Es wird also hiedurch nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Alle Agnaten, Mitbelehnte und Gesammthänder, und überhaupt alle diejenigen, denen auf die allodificirten Ostpreuß. Lehne ein Successions-Recht zusteht, sollen künftig in das Hypotheken-Buch des Gutes eingetragen werden.

§. 2.

Beyde Landes-Justiz-Collegia sollen daher für jetzt, die sämmtlichen in ihren Departements angesessenen Lehns-Besitzer auffordern, die ihnen bekannten zu ihren Lehnen berechtigten Agnaten und Gesammthänder, ihrem Namen, auch so weit es ihnen möglich, ihrem Character und Aufenthalte nach, an Eidesstatt schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

§. 3.

Bey künftigen Besitzveränderungen soll jeder neue Besitzer zur gleichmäßigen an Eydesstatt zu leistenden Anzeige der Agnaten und Gesammthänder angehalten werden.

§. 4.

Da aber diese eignen Anzeigen der Lehnsbesitzer noch nicht hinreichend seyn möchten, vollständige und ganz zuverläßige Nachrichten von den wirklich vorhandenen Lehnsberechtigten zu erhalten, so sollen für jetzt, alle und jede, welche an die allodificirten Ostpreuß. Lehne ein Successions-Recht haben, es sey aus einer Mitbelehnschaft, Versammlung zur gesammten Hand- Erb- Lehns- und Familien-Verträgen, oder sonst aus irgend einem Grunde, weshalb sie für künftige Lehnsfolger angesehen werden können, dies ihr Recht forderſamſt, spätstens aber bis zum letzten December 1793. bey dem Landes-Justiz-Collegio, in dessen Departement das Lehn gelegen ist, anzeigen, und um die Eintragung ihres Successions-Rechts, mit Benennung ihres Vor- und Zunamens ansuchen.

§. 5.

Bey dieser Anmeldung muß der Agnat oder Mitbelehnte, welcher solchergestalt eingetragen seyn will, seinem Gesuch eine beglaubte Abschrift des letzten Lehnbriefes, oder des letzten Lehnscheines, nach welchem er, oder seine Vorfahren mit dem Gute zur gesammten Hand belehnt worden, oder eine gerichtliche Erklärung des Lehnbesitzers über die Richtigkeit der gesammten Hand, oder seines Successions-Rechts beylegen, und wenn darin diese Rechte dem sich meldenden nicht selbst, sondern einem seiner Voreltern ertheilt sind, welchergestalt er von diesen abstamme, mit Ausdrückung des völligen Vor- und Zunamens dererjenigen, durch welche das Recht auf ihn gelangt ist, anzeigen.

§. 6.

Es werde nun eine solche Bescheinigung beygebracht, oder nicht, so muß mit Vorbehalt des Rechts, sowohl des Lehnsbesitzers, als der übrigen Agnaten und Gesammthänder, in dem Hypotheken-Buche, unter dem Dato, an welchem die Anzeige eingekommen ist, verzeichnet werden; daß er sich als ein Gesammthänder ꝛc. gemeldet, und was für Bescheinigung er (oder daß er bisher noch keine Bescheinigung) beygebracht habe.

§. 7.

Ist der sich meldende Agnat ꝛc. schon von dem Lehnsbesitzer selbst angezeigt, und auf den Grund dieser Anzeige bereits eingetragen; so wird dabey die von ihm selbst geschehene Anmeldung, nur nachrichtlich vermerkt; und versteht es sich von selbst, daß er alsdenn einer weiteren Bescheinigung gegen den Lehnsbesitzer nicht bedürfe, obwohl den übrigen Agnaten und Gesammthändern ihre Rechte gegen denselben vorbehalten bleiben.

§. 8.

Einem jeden, welcher sein Successions-Recht angezeigt hat, muß eine Recognition über die geschehene Eintragung desselben ertheilt werden, und findet die Eintragung auch auf solche Lehn-Güter statt, welche extra familiam veräussert sind, wenn seit der Veräusserung noch nicht vierzig Jahre verflossen sind, oder der fremde Besitzer das Gut nicht aus einer gerichtlichen Subhastation erstanden hat.

§. 9.

Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Termins, müssen sämmtliche innerhalb dieser Frist eingekommene Angaben dem Besitzer mitgetheilt, auch in Ansehung dererjenigen, die er selbst nicht angezeigt hat, die von den Anmeldern zur Bescheinigung etwa producirte Urkunden abschriftlich beygefügt werden.

§. 10.

Gesteht nun nach dieser dem Besitzer geschehenen Bekanntmachung derselbe denjenigen, die sich als Lehnsberechtigte gemeldet haben, das Successions-Recht zu, oder wendet er gegen die salvo jure geschehene Eintragung nichts ein; so hat es bey derselben sein Bewenden, und muß ein von dem Lehnsbesitzer abgegebenes ausdrückliches Anerkenntniß im Hypotheken-

Buche, bey der vorläufig geschehenen Eintragung bemerkt werden. Gesteht er aber das angezeigte Recht nicht zu; so wird solches bey der geschehenen Eintragung bemerkt, dem, welcher sich gemeldet hatte, von diesem Widerspruche Nachricht gegeben, und es sodann den Partheyen überlassen, den über das behauptete Successions-Recht obwaltenden Streit, im ordentlichen Wege Rechtens mit einander auszumachen; auch den übrigen Agnaten und Gesammthändern wird weder durch die von dem Richter erfolgte Eintragung, noch durch ein von dem Lehnsbesitzer geschehenes Anerkenntniß, oder beobachtetes Stillschweigen, an ihren etwanigen Widerspruchs-Rechten etwas benommen.

§. 11.

Söhne die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind ihr Successions-Recht eintragen zu lassen, nicht schuldig, sondern es ist genug, wenn der Vater die Eintragung erhalten hat. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt herausgehn; so muß ihr eignes Successions-Recht eingetragen werden.

§. 12.

Für diejenigen, welche wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters oder aus irgend einer andern Ursach, unter Vormundschaft stehen, müssen deren Vormünder für die Eintragung sorgen, und damit um so weniger etwas dabey verabsäumt werde, müssen die Pupillen-Collegia in sämmtlichen Königl. Provinzen den unter ihnen stehenden Vormündern und Curatoren solcher Pflegbefohlenen, von denen ad acta bekannt, oder zu vermuthen ist, daß sie zu einer in Ostpreussen beliehenen Familie gehören könnten, aufgeben, sofort Erkundigung einzuziehen; ob und auf was für Ostpreuß. Lehen, den Curanden etwa Successions Rechte zustehen möchten, damit die Eintragung derselben vorstehendermaaßen besorgt werden könne, doch bleibt es immer hauptsächlich die Pflicht des Vormundes, die Rechte seiner Pflegbefohlenen hierunter wahrzunehmen.

§. 13.

Damit aber die solchergestalt in Ordnung gebrachte Successions-Rechte in der Folge der Zeit, nicht von neuen verdunkelt werden; so ist nicht nur bereits oben §. 3. verordnet, daß bey jeder Besitzveränderung der neue Besitzer, die alsdann vorhandenen ihm bekannten Agnaten und Gesammthänder anzuzeigen und eintragen zu lassen, schuldig seyn soll, sondern es wird auch noch ausserdem hiedurch festgesetzt, daß auch in Zukunft die Agnaten und Mitbelehnten, selbst für die Anzeige und Eintragung ihrer Gerechtsame entweder selbst, oder durch ihre Vormünder und Curatores sorgen sollen. Ist der Vater eines solchen Agnaten eingetragen, so findet auch für künftige Fälle die Vorschrift des §. 10. daß nemlich die Eintragung der Rechte des Sohnes nicht eher als bis er aus der väterlichen Gewalt herausgegangen, erforderlich sey, Anwendung. Söhne, deren Väter sich haben eintragen lassen, müssen, wenn sie zur Zeit der aufhörenden väterlichen Gewalt majorenn sind, und auch sonst die freye Disposition über ihre Person und Handlungen haben, diese Eintragung binnen sechs Wochen besorgen; in Ansehung derer aber, welche unter Vormundschaft stehen, wird den Vormündern eine Frist von drey Monaten, zur Eintragung, vom Tage der bestellten Vormundschaft an, gestattet. In Ansehung derjenigen, deren Väter nicht eingetragen sind, bleibt es ihnen selbst überlassen, wie bald sie die Eintragung ihrer Rechte besorgen, und dadurch den, aus deren Unterbleibung ihnen bevorstehenden Nachtheilen, vorbeugen wollen.

§. 14.

Es soll nemlich zwar das Unterlassen der Eintragung den gänzlichen Verlust der Successions- und übrigen Rechte für den nicht eingetragenen Agnaten keinesweges nach sich ziehen, vielmehr einem jeden gestattet seyn, sich zu allen Zeiten, durch die nachzusuchende Eintragung gegen künftige Verkürzungen dieser Rechte sicher zu stellen. Dagegen sollen Agnaten und Mitbelehnte, deren Rechte zu der Zeit,

da eine Verfügung über das Lehn im Hypotheken-Buche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vorgenommen hat, daraus nicht haben bekannt seyn können, nicht befugt seyn, zu irgend einer Zeit, auch wenn die Lehnfolge an sie gelangt, von ihren Rechten, zum Nachtheil dieses Dritten, Gebrauch zu machen. Eben so sollen auch Familien-Verträge über das Lehn, welche mit gehöriger Zuziehung aller aus dem Hypotheken-Buche bekannten Mitglieder der belehnten Familie geschlossen worden, von einem damals zwar schon vorhandenen aber nicht eingetragenen Agnaten unter keinerley Vorwande angefochten werden können.

§. 15.

Im übrigen aber kann der Lehnsbesitzer durch seine Handlungen seinen auch nicht eingetragenen Agnaten um seine Rechte gegen ihn selbst nicht bringen, sondern es bleibt einem solchen Agnaten, wenn der Lehnsbesitzer seine Existenz gewußt, und ihn vorsätzlich übergangen, oder durch die getroffene Verfügung sich mit seinem Schaden bereichert, oder bloße Freygebigkeiten auf seine Kosten ausgeübt hat, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 16.

Die Vormünder der unter Curatel stehenden Agnaten, deren Väter eingetragen sind, und in deren Papieren und Urkunden sich also der darüber erhaltene Recognitions-Schein befinden muß, sind die Eintragung ihrer Pflegebefohlenen, innerhalb der §. 12. bestimmten Frist, bey eigner Vertretung zu besorgen verbunden. Hat aber der Vater der Pflegbefohlnen sich nicht eintragen lassen; so wird die Verantwortlichkeit der Vormünder, welche diese Eintragung ebenfalls nicht besorgt haben, nur nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Uebrigens aber soll keinem Agnaten, der nicht eingetragen ist, gegen den Nachtheil, welcher ihm aus den inzwischen vorgefallenen Verhandlungen in Ansehung eines Dritten erwächst, weder wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit, noch sonst aus irgend einem Grunde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen.

IV.

Da in der Lehns-Constitution Tit. IV. §. 1. 2. 3. verordnet ist, daß ein Lehnsbesitzer, welcher das Lehn veräußern will, dasselbe zuförderst den nächsten Agnaten zum Kauf anzubieten schuldig seyn soll; so sind Zweifel entstanden:

ob, wenn dieses Anbieten nicht geschehen ist, die erfolgte Veräußerung null sey, und also den Agnaten actio revocatoria zustehe? oder was sonst aus der Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift für rechtliche Folgen entspringen.

Da es nun auf der einen Seite notorisch ist, daß vor der Aufhebung des Lehnsnexus, die actio revocatoria bey den Preuß. Lehnen, in Ansehung der Agnaten nicht statt gefunden habe, sondern zur Gültigkeit der Veräußerung eines Lehns allein der Consens des Lehns-Herrn erforderlich gewesen sey, und nach aufgehobener Lehns-Verbindung, da die Nothwendigkeit dieser Einwilligung weggefallen, in der Constitution selbst nirgend verordnet ist, daß das Anbieten an die Agnaten völlig und mit ganzer Wirkung an deren Stelle getreten sey; mithin im Mangel einer solchen ausdrücklichen Disposition dem Gesetzgeber die Absicht, eine poenam privatam zu Gunsten der übergangenen Agnaten einführen zu wollen, nicht untergelegt werden kann; auf der andern Seite aber auch nach der ganzen Fassung des §. 2. Tit. IV. der Lehns-Constitution nicht anzunehmen steht, daß diese Verordnung weiter nichts, als eine Wiederholung desjenigen seyn solle, was vorhin schon wegen des Anbietens an die Agnaten, zum Behuf des auszuübenden Vorkaufsrechts in den Preuß Lehnsgesetzen verordnet gewesen; so haben Seine Königl. Majestät diesen Gegenstand und die Wirkung des unterbliebenen Anbietens an die Agnaten nachstehendermaßen zu bestimmen für gut gefunden.

§. 1.

Der Lehnsbesitzer, welcher das Lehn veräussern will, ist schuldig, dasselbe vor Abschließung des Kaufs mit einem Dritten, dem nächsten Agnaten, oder wenn deren mehrere gleich nahe sind, denenselben insgesammt anzubieten.

§. 2.

Hat der veräussernde Lehnsbesitzer, Leibes-Lehns-Erben, so findet über die Erheblichkeit der Ursachen zur Veräusserung, kein Widerspruchsrecht von Seiten der Agnaten statt, sondern es hat bey dem §. 2. Tit. IV. der Lehns-Constitution sein Bewenden.

§. 3.

Hat der Veräusserer keine Leibes-Lehns-Erben, und die Agnaten widersprechen der Veräusserung selbst, so wird nach der Vorschrift §. 3. eben daselbst verfahren, und ist unter der dort benannten Regierung, das gegenwärtige Ostpreuß. Etats-Ministerium zu verstehen.

§. 4.

Dem Agnaten, welchem das Anbieten geschehen muß, steht, wenn er die Veräusserung selbst nicht hindern kann, oder will, frey, entweder das Vorkaufs-Recht auszuüben, oder auf Belegung des Kaufgeldes deductis deducendis zu Lehn anzutragen.

§. 5.

Ist letzteres vor gerichtlicher Verlautbarung des mit einem Fremden geschlossenen Kaufs nicht geschehen; so wird das Kaufgeld, nach Vorschrift Tit. I. §. 4. der Lehns-Constitution in den Händen des Verkäufers, ein wahres Allodium.

§. 6.

Ist die gesetzmäßige Anzeige an die nächste Agnaten unterblieben; so gebührt diesen das Jus Retractus unter den im folgenden Abschnitt festzusetzenden nähern Bestimmungen.

§. 7.

Wollen sie davon keinen Gebrauch machen, oder ist die Frist dazu verlaufen; so können dennoch sie, und ihre Leibes-Lehns-Erben auf Belegung des Kaufgeldes zu Lehn, gegen den Verkäufer und dessen Land-Erben, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungs-Frist, vom Tage des verlautbarten Kaufes antragen.

V.

Da in der Lehns-Constitution, und dem Preuß. Landrecht, worauf sich dieselbe beziehet, verordnet ist, daß den Agnaten auf ein veräussertes Preuß. Lehn das Jus Retractus innerhalb Jahres-Frist zukomme; so sind auch dabey Zweifel entstanden:

a) ob dieser Retract von allen Agnaten, die zur Succession berufen sind, oder nur von dem nächsten intra quartum gradum ausgeübt werden könne?

b) Von welchem Zeitpunkt an, die Einjährige Präscription dieses Rechts zu rechnen sey?

c) In wiefern der Käufer eines Lehnguts, bey dessen Verkaufe die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet worden, wenn das Retract-Recht ausgeübt wird, Meliorationen fordern könne, und wegen Deteriorationen verantwortlich sey?

d) Wie es zu halten sey, wenn bey einem Gute die Lehns- und Stamm-Guts-Eigenschaft zusammen kommen, mithin der Retractus feudalis et gentilitius zugleich eintreten.

Um nun diese Zweifel für die Zukunft aus dem Wege zu räumen, setzen Se. Königl. Majestät nachstehendes hiedurch fest.

§. 1.

Der Verkäufer eines Lehns ist schuldig, ausser dem vor geschlossenem Kaufe den nächsten Agnaten nach Maaßgabe des vorstehenden vierten Abschnitts zu machenden Antrage, den wirklich geschlossenen Kauf der Agnaten, welche mit ihm im vierten Grade mit Inbegriff desselben stehen, bekannt zu machen.

§. 2.

Diese Bekanntmachung muß schriftlich geschehen, doch bleibt dem Verkäufer überlassen; ob er dieselbe gerichtlich oder aussergerichtlich besorgen wolle, indem es

seine

seine Sache ist, sich mit den erforderlichen Beweismitteln darüber zu versehen, und seinen Käufer von der gehörig geschehenen Bekanntmachung zu überzeugen.

§. 3.

Wenn der Verkäufer glaubhaft anzeigt, und nach Befinden des Gerichts endlich erhärtet, daß ihm der Aufenthalt eines oder des andern Agnaten, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unbekannt sey, so soll letztere durch ein an ordentlicher Gerichtsstelle auszuhängendes Proclam, welches zugleich in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, dreymal von 14 Tagen zu 14 Tagen zu inseriren ist, erfolgen. Hat ein solcher Agnat sich zuletzt bekanntlich in einer andern Königl. Provinz aufgehalten; so muß die Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern dieser Provinz ebenfalls dreymal eingerückt werden.

§. 4.

Wenn die Bekanntmachung des geschlossenen Verkaufs gehörig erfolgt ist; so läuft diesen nach §. 1. zur Ausübung des Retracts allein berechtigten Agnaten die einjährige Frist dazu vom Tage der geschehenen Bekanntmachung. Ist diese Bekanntmachung nach §. 3. durch öffentliche Aufforderung erfolgt, so wird das Jahr von dem Tage an gerechnet, da sie den Zeitungen der Provinz zum erstenmale eingerückt worden.

§. 5.

Ist aber die Bekanntmachung unterblieben, so geht der Retract, der dazu berechtigten Agnaten nur mit Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist vom Tage der gerichtlichen Verlautbarung des Kaufs verloren.

§. 6.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß künftig nur solche Agnaten, welche sich gehörig haben eintragen lassen, von dem Jure Retractus zum Nachtheil des Käufers Gebrauch machen können.

§. 7.

Der Käufer eines Lehnguts muß innerhalb eines Jahres nach geschehener Verlautbarung sich aller Veränderungen in dem Gute enthalten, und der Retrahent, welcher sein Recht auch später ausübt, ist die in dieser Frist von dem Käufer vorgenommene Veränderung sich gefallen zu lassen, nicht schuldig.

§. 8.

Nach Ablauf dieses Jahres aber finden auch in Ansehung eines solchen Käufers, welcher nicht dafür gesorgt hat, daß bey der Veräußerung an ihn die gesetzliche Vorschriften wegen der Bekanntmachung an die Agnaten beobachtet worden, und der also innerhalb der ordentlichen Verjährungs-Frist dem Retract ausgesetzt bleibt, wenn derselbe ausgeübt wird, in Ansehung der Meliorationen und Deteriorationen die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. XX. §. 640. 641. Anwendung.

§. 9.

Was die Veräußerungen betrift, welche vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung erfolgt sind; so wollen zwar Se. Königl. Majestät denjenigen Agnaten, welche sich zu einem darauf auszuübenden Retracte noch jetzt für befugt achten, das rechtliche Gehör darüber nicht versagen, vielmehr soll, wenn dergleichen Retract-Streitigkeiten aus vergangenen Fällen, noch jetzt sich ereigneten, darüber nach den bisher bestandenen Gesetzen, durch die Instanzen rechtlich erkannt werden. Es wird aber dabey zugleich festgesetzt:

a) daß überhaupt nur solche Agnaten, die zur Zeit der Veräusserung mit dem Lehnsbesitzer im vierten Grade mit Inbegriff desselben, verwandt waren, und deren Leibes-Lehns-Erben zur Anstellung einer Klage zur Ausübung des Retracts zugelassen werden sollen, indem es aus Gegeneinanderhaltung der bisherigen Preuß. Lehns- und Landes-Gesetze klar erhellet, daß entferntere Agnaten zur Ausübung eines Retracts niemals berechtigt gewesen sind;

b) daß Agnaten, welche sich bis zum letzten Decbr. 1793. nicht eintragen lassen, den Retract späterhin unter keiner-

keinerley Vorwande mehr ausüben können.

c) daß in Ansehung derjenigen, die sich bis zu besagtem Termine eintragen lassen, die ihnen bey solcher Gelegenheit zukommende Nachricht von einer erfolgten Veräußerung des Lehns, an die Stelle der §. 1. 2. 3. verordneten Bekanntmachung treten, mithin die Jahresfrist zur Ausübung des Retracts mit dem Dato der ihnen über die Eintragung ertheilten Recognition anfangen solle.

§. 10.

Wenn bey einem Gute die Lehns- und Stamm-Guts-Eigenschaft zusammen kommen; so steht der Retractus gentilitius dem Lehns-Retract allemal nach. Verwandte durch Weiber können also zur wirklichen Ausübung des Retracts nicht eher gelassen werden, als wenn zuvor ausgemittelt ist, daß Niemand vorhanden sey, welcher den Lehns-Retract ausüben könne, oder wolle.

VI.

Bey Gelegenheit des Tit. V. §. 1. der Lehns-Constitution, nach welchem die zur Erkaufung des Lehns gemachte Schulden von jedem Lehnsfolger anerkannt, und aus dem Lehne bezahlt werden müssen, ist die streitige Frage entstanden:

ob die auf einem Lehn-Gute versicherte Abfindung eines Bruders oder eine zu solchem Behuf contrahirte Schuld allemal für eine absolute Lehns-Schuld zu achten sey?

Diese Frage wird hierdurch dahin entschieden,

daß dergleichen brüderliche Abfindung oder ein dazu aufgenommenes Darlehn nicht schlechterdings, sondern nur alsdenn für eine Lehnsschuld zu achten sey, wenn entweder der abgefundene Bruder selbst, oder dessen Leibes-Lehns-Erben zur Succession gelangen; oder wenn die Geld-Abfindung auf irgend eine Art zu Lehn belegt worden, und der in das Hauptgut succedirende Agnat zugleich an dieses besondere Lehn zur Succession gelangt; übrigens aber die angeführte Vorschrift der Lehns-Constitution, von den zur Erkaufung des Lehns contrahirten Schulden auf die Fälle zu deuten sey, wenn entweder ein Agnat durch Ausübung des Verkaufs oder Retracts das Gut bey der Familie erhalten, und dasselbe zu diesem Behuf mit Schulden belastet, oder wenn der Lehnsbesitzer durch Zukauf von Pertinenz-Stücken und Gerechtigkeiten das Lehn vermehrt und vergrößert hat.

VII.

Es ist ferner zweifelhaft gewesen,

in wiefern die Lehnrechte der Agnaten, oder gar die Lehns-Eigenschaft eines Guts durch Verjährung verloren gehen könne?

Da nun aber zu einer jeden Verjährung nach richtigen Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung, der gute Glaube desjenigen, welcher darin sich gründet, wenigstens vom Anfange an erfordert wird, so setzen Seine Königliche Majestät in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. Tit. XVIII. §. 665 — 668. hierdurch fest:

daß, so lange die Lehns Eigenschaft der Sache aus dem Hypotheken-Buche erhellet, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche ihre Rechte haben eintragen lassen, (die besondere Vorschriften Sect. IV. §. 7. Sect. V. §. 5. ausgenommen) keine Verjährung angefangen werden könne.

Da inzwischen bisher bey den Ost-Preußis. Landes-Justiz-Collegiis der Grundsatz angenommen gewesen,

daß alle Lehnrechte auf ein extra familiam veräußertes Gut, durch Verjährung von 30 Jahren, wenn der Besitzer in bona fide gewesen, sonst aber durch vierzigjährige Präscription, und zwar von dem Tage, an welchem der neue Erwerber das Lehn in Besitz genommen, erloschen wären;

so wollen Seine Königl. Majestät in Ansehung vergangener Fälle, wenn die Verjährungsfrist vor dem ersten Juny 1792. schon

schon abgelaufen ist, es in Gemäßheit des Publications-Patents des allgemeinen Gesetzbuchs de dato 26. März 1791. §. XVII. bey diesem Principio bewenden lassen.

VIII.

Da endlich auch noch besonders in dem Gerichtsbezirk des Insterburgschen Hofgerichts verschiedene unadeliche Lehne sich gefunden haben, welche seit der im Jahr 1732. erfolgten Allodification von der beliehenen Familie bey allen vorgekommenen Successionsfällen als Allodium behandelt worden, und dabey die Frage entstanden ist:

ob solche Güter ihre Lehns-Eigenschaft durch die Verjährung verloren haben, und also nunmehr als Allodium in das Hypotheken-Buch eingetragen werden können?

so wird diese Frage in Gemäßheit der oben Sect. 1. angenommenen Grundsätze hiedurch dahin entschieden:

daß auch bey unadelichen Gütern, die aus dem ursprünglichen Privilegio oder sonst hinlängliche erhellende Lehns-Eigenschaft, in Ansehung der belehnten Familie durch die Verjährung nicht erlösche, und daher solche Güter als Lehne in das Hypotheken-Buch einzutragen, auch so lange als Lehne zu behandeln sind, bis die gänzliche Erlöschung der Lehns-Eigenschaft auf irgend eine zu Recht beständige Art nachgewiesen worden.

Wie denn überhaupt alles, was in der gegenwärtigen Declaration vom Lehne überhaupt verordnet ist, auch auf unadeliche Lehne seine Anwendung findet.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät: daß diese Declaration nicht nur in Ostpreußen excl. Ermeland, so wie in den gegenwärtig unter der Gerichtsbarkeit der Westpreußischen Regierung stehenden Haupt-Aemtern Marienwerder und Riesenburg gewöhnlichermaaßen publiciret, sondern auch ein Auszug derselben in Ansehung des 3ten Abschnitts durch das General-Auditoriat den Commandeurs sämmtlicher Regimenter zur Bekanntmachung an die unter ihnen stehenden Officiers zugefertigt, auch eben dieser Auszug den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz Ostpreußen zu eines jeden Wissenschaft eingerückt werden soll. Urkundlich haben Wir diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten April 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XXXIV. Regulativ wegen des Imposts und den Zollabgaben von einländischen Spiegeln. De Dato Berlin, den 9. April 1792.

Demnach der Billigkeit gemäß erachtet worden, denjenigen Theil der in der Spiegelmanufactur zu Neustadt an der Dosse verfertigten Spiegeln, welche im Lande debitirt werden, um so mehr künftig mit einem mäßigen Impost und den gewöhnlichen Zollgefällen zu belegen, da diese Waare bloß zum Luxus gehöret, und die Abgaben nicht die Manufaktur, sondern die Consumenten treffen; so wird über die Art und Weise, wie diese Erhebung statt finden soll, hiemit folgendes verordnet und festgesetzt.

§. 1.

Soll die Manufaktur ihrem Privilegio gemäß, von Erlegung der Accise- und Zollgefälle, von allen rohen Materialien und andern zur Fabrication nothwendigen Erfordernissen, nach wie vor, befreyt bleiben, auch die Spiegel selbst so lange sie deren Eigenthum sind, keinen Abgaben unterworfen seyn, sondern die Erhebung des Imposts und der Zollgefälle nur erst dann eintreten, wenn die Spiegel an Kaufleute oder andere Consumenten verkauft, mithin eine res commercii werden,

§. 2.

Da der Handel der Manufaktur und der Absatz ihrer verfertigten Waaren, folgendermaaßen geschiehet, als:

1) an Particuliers und Kaufleute,
2) in Versendungen an Kaufleute in andern Städten zum Wiederverkauf, und
3) in den Verkauf der Spiegel, directe nach dem Auslande oder nach den Frankfurter Messen;

So soll

§. 3.

im ersten Falle dem Erbieten der Manufaktur gemäß, der Impost nach dem Werth des Spiegels und zwar zu Einem guten Groschen von dem Werth eines Thalers durch einen zuverlässigen Offizianten derselben von jedem einländischen Käufer, welcher allhier Spiegel einkauft, er wohne in einer Stadt oder auf dem platten Lande erhoben und zu dem Ende der Manufaktur ein besonders Erhebungs-Register und die nöthige Anzahl Quittungen behändiget werden, auch dieselbe verbunden seyn, jeden Käufer mit einer richtigen Quittung über die bezahlten Abgaben zu versehen.

Da die Einfassungen und Rähme der Spiegel aus bereits versteuerten Materialien verfertigt sind; so wird der Werth derselben, wenn solche nicht aus Spiegel-Glase bestehen, bey der Versteurung nicht mit in Anschlag gebracht. Bey den Zoll-Aemtern aber muß der Werth der Spiegel mit Inbegriff des Rahms gehörig angegeben, und davon die Gefälle erhoben werden.

Wenn die Spiegel in der Stadt verbleiben, so wird dem Käufer die Quittung über den bezahlten Impost zugestellt. Wenn sie aber nach einer andern Stadt oder dem platten Lande versandt werden; so ist solche bey Lösung des Passierscheins dem Plombageamte zuzustellen, welches alsdann die richtige Versteuerung auf dem Passierscheine bemerkt, und die im Lauf eines Monats eingekommene Quittungen an die Kaufmannschafts-Casse abliefert.

§. 4.

In Ansehung des zweyten Punkts ist zu bemerken, daß die Spiegelmanufaktur ausser hier keine Niederlagen im Lande hält, sondern nur große Quantitäten Spiegel an Kaufleute in Königsberg, Stettin, Glogau, Breslau ꝛc. verkauft, daher hierdurch festgesetzt wird, daß auf den hierüber auszustellenden Passierscheinen vermerkt werden soll, daß diese Spiegel unversteuert abgegangen sind, und versteht es sich dann von selbst, daß besagte Kaufleute von diesen Spiegeln als von ihrem Eigenthume die Zollgefälle auf der Route und den Impost von Einem Groschen pro Thaler im Eingangsorte erlegen müssen; so wie ihnen, wann sie von diesen Spiegeln einige nach dem Auslande verkaufen und den richtigen Ausgang dahin nachweisen, die erweislich bezahlten Gefälle an Zoll und Impost restituirt werden sollen.

§. 5.

Von denen durch die hiesige Spiegel-Manufaktur wie ad 3, des zweyten §. bemerkt worden, selbst nach dem Auslande verkauften Spiegeln, werden so wie bisher keine Abgaben erhoben, sondern selbige ihnen nach Inhalt ihres Privilegii frey passiret. Damit aber die Gefälle von denen von hieraus nach den Frankfurter Messen gehenden Spiegeln, gesichert sind, sollen zwar diejenigen Spiegel, welche von hiesigen Eisenhändlern und Kaufleuten zum Verkauf dorthin gebracht werden, um deswillen von Abgaben frey passiren, weil ein Theil davon an Ausländer abgesetzt wird; dagegen aber von allen von den Messen in andern Königl. Städten eingehenden einländischen Spiegeln, welche zu Vermeidung aller Unterschleife mit fremden Spiegeln, mit dem Manufakturstempel deutlich versehen seyn müssen, der Impost mit Einem Groschen pro Thaler erhoben werden, auch die hiesigen Kaufleute gehalten seyn, solchen von den Spiegeln zu bezahlen, welche sie von besagten Messen zurückbringen.

§. 6.

Um allen Unterschleifen vorzubeugen, soll keinem hiesigen Kaufmañ erlaubt seyn, einländische Spiegel nach obenerwähnten

ten Messen zu führen und ihm solche allda Abgaben frey passirt werden, als unter der ausdrücklichen Bedingung: daß alle zum Meßdebit bestimmte Spiegel auf der hiesigen Manufaktur selbst eingepackt, daselbst plombirt und von demselben mit einem Certificate begleitet, unter der vom Kaufmann anzugebenden Adresse noch Frankfurt abgesandt werden.

§. 7.

Sollen alle von hier aus nach andern einländischen Städten gehende schon versteuerte Spiegel außer dem gewöhnlichen Manufakturstempel, noch mit einem Impoststempel versehen, ohne selbigen aber keinem Kaufmann darauf ein Passier-Schein ertheilt werden, damit die versteuerten von den unversteuerten Spiegeln unterschieden, auch die fremden Spiegel um so leichter entdeckt, und in Beschlag genommen werden können.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Freyh. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee.

No. XXXV. Schreiben des Ober-Krieges-Collegii an das Cammer-Gericht, nebst Königl. Cabinets-Ordre vom 13. April, wegen der künftig nicht mehr abzuliefernden Parade-Pferde verstorbener Officiere. De Dato Berlin, den 16. April 1792.

Einem Königl. Hochlöbl. Cammer-Gerichte ermangeln wir nicht auf dessen beliebige Zuschrift vom 29. v. M.

wegen der von dem Obrist-Lieutenant v. Wins von des Marwitzschen Cuirassier-Regiments, aus dem Nachlaß des verstorbenen Lieut. v. Wiersbitzky geforderten Vergütigung des Parade-Pferdes in ergebenster Antwort zumelden, daß bey der Königl. Preuß. Armee zwar vormals die von den Armeen anderer Puissancen angenommene Gewohnheit gewesen, daß beym Absterben eines Generals und Regiments-Chefs, dessen Parade-Pferd nebst Sattel und Zeug Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Disposition von den Erben präsentirt, beym Absterben eines Staabs-Officiers und Esquadron-Chefs aber dessen Parade-Pferd mit Sattel und Zeug vom Chef des Regiments angenommen worden ist, auch haben sich die Esquadron-Chefs verschiedentlich das Parade-Pferd des verstorbenen Subalternen-Officiers angemaßt.

In den letzten Regierungs-Jahren des Höchstseel. Königs Majestät aber ist diese Gewohnheit unterblieben, weil Seine Majestät bey einigen Gelegenheiten Allerhöchst Dero Mißfallen darüber geäußert hatten.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, bey des Königs Majestät anzufragen:

ob vorgedachte Gewohnheit bey der Armee noch fernerhin bestehen soll?

Und da Allerhöchstdieselben Dero Gesinnung und Willensmeynung, in Absicht dieser Gewohnheit zu erkennen gegeben haben; so communiciren wir solche in der abschriftlichen Anlage einem Königl. Hochlöbl Cammergerichte dienstergebenst zur Nachricht in vorkommenden Fällen, nachdem wir auch die Bekanntmachung bey der Armee verfügt haben.

Berlin, den 16. April 1792.

Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.

v. Rohdich. v. Schulenburg. v. Kannewurff.

Ad No. XXXV.

Seine Konigl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, geben Dero Ober-Krieges-Collegio auf dessen gestrige Anfrage, hierdurch zu erkennen, daß, so wie Allerhöchstdieselben bey Todesfällen der Generals und Regiments-Chefs die vormalige Gewohnheit, derselben Parade-Pferde Sich präsentiren zu lassen, nicht ferner in Ausübung bringen lassen zu wollen, bereits erklärt haben, Sie es auch nie gern sehen werden, wenn die Chefs der Regimenter beym Absterben eines Staabs-Officiers und Esquadron-Chefs, oder die Esquadron-Chefs von einem verstorbenen Subaltern-Officier die Parade-Pferde derselben mit Sattel und Zeug, zum Nachtheil der oftmals dürftigen Erben annehmen wollten; und hat also das Ober-Krieges Collegium in vorkommenden Fällen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Collegium.

No. XXXVI. Edict über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Churmark in Ansehung des Chaussee-Baues.

De Dato Berlin, den 18. April 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung auch darauf Unsere Landesväterliche Fürsorge gerichtet gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichen der fremden Handels-Fuhrleute und Reisenden, statt der bisher so sehr vernachlässigten Landstraßen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Churmark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreue Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maaße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern Landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden; so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöhtig gefunden.

Veranlassung des Edicts.

§. 1.

Die Landstrassen müssen ferner von den dazu Verpflichteten unterhalten werden.

Der Chaussee-Bau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müssen die öffentliche Landstraßen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser General-Directorium durch die ihm untergeordnete Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Landräthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. 2.

Die über diese Verbindlichkeit vorhandene Churmärkische Observanz wird bestätiget und auf den Chausseebau angewendet.

Da nach der fast allgemein hergebrachten, und besonders in der Churmark eingeführten Observanz, alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in gutem Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Besitzer, der an die Landstraßen grenzenden Grundstücke davon befreyet ist, es wäre denn, daß er eine Befreyung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden; so haben Wir diese Observanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees, so lange bestätigen wollen, bis in dem churmärk-

märkschen Provinzial-Gesetzbuch hierüber ein näheres bestimmet worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind; so verlangen Wir von den Gerichts-Obrigkeiten und Unsern übrigen, zu den Wegeerhaltungen verpflichteten Unterthanen nur den verhältnißmäßigen Beytrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bey dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam geschehen, wenn die übrigen Staats-Ausgaben es erlauben, ferner entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. 3.

Ernennung einer Commission zu Bestimmung dieser Verpflichtungen bey dem Chausseebau, auch in Rücksicht des abzutretenden Grund und Bodens.

Zu Bestimmung des erwehnten verhältnißmäßigen Beytrages, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke, und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasser-Ableitungen, und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmal eine besondere Commission ernennen, und haben für jetzt zu dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und Bauverständigen aus Unserer churmärkschen Cammer und Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur angeordnet.

§. 4.

Wie es zuförderst zu halten, wenn die Interessenten mit den Entscheidungen der Commission nicht zufrieden.

So wie von dieser Commission bestimmet wird, wie die Chaussee anzulegen und weiter fortzuführen ist: welche Dienste zu leisten und welche Wasser-Ableitungen erforderlich sind: so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen sich dabey beschwert zu seyn erachtet; so steht ihm frey, das Nöthige bey Unserer churmärkschen Cammer, allenfalls Unserm General-Directorio nachzusuchen.

§. 5.

Unter welchen Umständen der Weg der richterlichen Entscheidung statt findet.

Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Unterthanen die einmal vorgeschriebene gerichtliche Wege nicht abgeschnitten werden; so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749. dergestalt, daß die von der Commission und den ihr vorgesetzten Behörden verordnete Dienste, Abtretungen an Grund und Boden und so weiter zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bey den Verfügungen Unserer churmärkschen Cammer, und den hiernächst von Unserm General-Directorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bey Unserm Hof- und Cammergericht, oder, in sofern der Fall in der Altemark eintreten sollte, bey Unserm dortigen Ober-Gericht offen bleiben soll.

§. 6.

Die bereits vorhandene Graben- und Wasserableitungen werden nach dem Vorfluts-Edict behandelt.

In Ansehung der Wasser-Ableitungen wollen Wir, daß, wo Graben und Wasser-Ableitungen bereits reguliret sind, es bey dem §. 6. des Edicts vom 6. Julius 1773 sein Bewenden behalte.

§. 7.

Wie es wegen neuer Graben- und Wasserableitungen bey dem Chausseebau zu halten.

Wenn aber Behufs des Chausseebaues neue Graben und Wasser-Ableitungen gemacht werden sollen; so muß zwar der unterhalb belegene leiden, daß solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung, und der Verlust am Flä-

chen-Inhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chaussee-Bau-Casse getragen werden.

Wer die Graben oder Wasserleitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chaussee-Bau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen, nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Creis-Landrath mittelst der prompresten Execution beygetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit Einem bis Vier Reichsthalern Geldstrafe zum Besten der Chaussee-Bau-Casse bestraft werden.

Uebrigens muß die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmalige oder jährliche bestimmte Vergütigung die Unterhaltung der Wasser-Ableitungen übernehmen, jedoch hat die Commission, besonders bei einer einmaligen Vergütigung, darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und daß das Grundstück worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähren, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. 8.

Breite und Directionslinie der Chaussee.

Die Chaussee soll mit Inbegriff der Seiten-Graben, Vier Rheinländische Ruthen breit seyn. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen die Directions-Linie. Wenn die bisherige Breite der Landstraße nicht vier Rheinländische Ruthen hat; so sind die benachbarten Grundbesitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chausseebau am besten ist, das fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chaussee-Grabens, nach §. 21. No. 1., nicht zu beackernde nächsten Breite von Zwey Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. 9.

Ueber die Verlegung der alten Straße.

Da auf eine gerade Directions-Linie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die anzugrenzenden Grundbesitzer auch in diesem Fall, und wenn selbst eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hiezu erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung, oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. 10.

Wie Kieß, Sand und Steine von den Unterthanen abgelassen werden sollen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken, Kieß, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebau-Bedienter wider Willen des Eigenthümers, eher nach Kieß, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §. §. 2. und 3. die Sache wenigstens von der Commission entschieden worden.

§. 11.

Fuhren und Dienste zum Chausseebau.

Wegen der Fuhren und Dienste, welche diejenigen Grundbesitzer, denen die Ausbesserung der Landstraßen aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chausseebau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Landraths eine Repartition der sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen

ment und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer churmärkschen Cammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. 5. vorgeschriebene Instanzen unversagt bleiben.

§. 12.

Wie weit diese Fuhren und Dienste geleistet werden sollen.

Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen, und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind; so sollen diese Fuhren und Dienste niemals weiter als von denen Gemeinen gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bauplatze entfernt wohnen.

§. 13.

Wie die Fuhren und Dienste ausgeschrieben werden.

Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer churmärkschen Cammer genehmigten §. 11. erwähnten, dem Creis-Landrath zuzufertigenden Repartition, von diesem auf jedesmalige Requisition der General-Chausseebau-Intendantur ausgeschrieben.

§. 14.

In welcher Zeit diese Fuhren und Dienste nicht verlangt werden sollen.

Bey der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hiezu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saatzeit zu Vier Wochen, der Heuerndte zu Vierzehn Tage, und in der großen Erndte zu Sechs Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreyet bleiben.

§. 15.

Instruction der Commissarien bey Abtretung von Grund und Boden zur Directionslinie der Chausseen.

Damit auch die von Uns zu ernennende Commissarien, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten, und jedes Mißtrauen von ihnen entfernt werde; so ordnen Wir, daß sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bey Bestimmung der Directions-Linie der Chaussee, müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Landstraße abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelne Grundstücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders durch drey vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirthschafts-Verständige aus der Gegend abschätzen und durch vereidete Landmesser vermessen lassen.

Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Orts-Richters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. 16.

Fortsetzung des vorigen §.

Von diesen Grundstücken muß demnächst ein Plan und Vermessungs-Register angefertiget, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Namen der Besitzer verzeichnet werden.

§. 17.

Wie es zu halten, wenn die neue Directionslinie bestimmt ist.

Ist die so viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Direktions-Linie bestimmt; so müssen die abzutretende Grundstücke ausgepfählt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

§. 18.

Grundsätze, wie die Interessenten zu entschädigen sind, und was dabey zu beobachten.

Alsdann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bey diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete

dete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und soviel nicht etwa durch Local-Umstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten.

1) Bleibt die Chaussee in der alten Straße, und hält solche nicht nach der neuen Directions-Linie Vier Rheinländische Ruthen in der Breite; so sind die angrenzenden Grundbesitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel, als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angrenzender Grundbesitzer von der alten Straße etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläuftiger Prozesse, lieber übersehen wollen.

2) Ist aber die alte Straße breiter als Vier Rheinländische Ruthen; so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grundbesitzers, nach geschehener Abschätzung, soweit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.

3) Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriediget werden; so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

4) Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemeinplätzen geschehen, und die Gemeine kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.

5) Sollte es die Lokalität erlauben, daß die Abfindung von Unsern Domainen Stücken ohne Nachtheil geschehen könnte; so wollen Wir solche dazu unentgeldlich hergeben.

6) Bey der Natural-Entschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder wo solches ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kann, aus Gemeinplätzen, oder, mit gleicher Voraussetzung, aus Unsern Domainen-Gründen eben so viel als sie verloren haben, oder bey verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification soviel zugemessen werden, daß sie völlig entschädiget werden.

7) Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß Contributions- und Zehendpflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütiget werden.

8) Außer der Entschädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. 17. vorgeschriebenen Auspfählung an, bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Lokalität erstattet.

9) Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen; so muß solches in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftende Lasten, es sey an Contribution, Zehenden, Pächtern, Zinsen und anderen Onetibus,

bus, werden so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit Vier pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grundbesitzer diese Abgaben des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die baare Vergütigung.

Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß; so haben gleiche Grundsätze statt.

Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Commission bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtiget ist, umständliche schriftliche, jedoch ohnentgeldliche Nachricht geben, dieser aber die vorgefallene Veränderungen ebenfalls ohnentgeldlich ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen.

10) Werden auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kiesgruben angelegt; so muß der hiezu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütiget werden, oder, wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chausseebau-Intendantur-Commissarien sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen können.

Diese taxmäßige Vergütigung fällt aber bey gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg; es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden, oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schade oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11) Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat-Grundstücke zu machen; so müssen die Besitzer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.

12) Die Vergütigung der in der Chaussee abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlichen Taxe.

13) Die Abgaben von den Gerichtsstücken bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde oder in natura, weil sie im letztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Capital geschlagen sind. Die Steuer-Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bey den eingezogenen Pertinenzien die Natural- oder Geld-Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commission den Landrath des Kreises hievon umständlich Nachricht geben, welcher bey eigener Verantwortung und zwar ohnentgeldlich schuldig ist, die Creis-Catastra hiernach zu berichtigen.

14) Bey Zehendbaren Grundstücken geht der Zehend entweder auf die Natural-Entschädigung über, oder er wird bey geschehener Entschädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß von den übrigen Grundstücken des Zehendpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach No. 9. auch dieserhalb entschädiget wird.

15) Die für entbehrte Nutzungen oder Chausseebau-Materialien erhaltene baare Vergütigungen, bekommt jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

Mit den Geld-Entschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten:

a) wenn der contribuable Unterthan, er sey Eigenthümer oder Laßbesitzer, eine Erklärung seiner Grundherrschaft beybringt, daß ihm die Gelder ausgezahlt werden können; so werden ihm solche gegen seine Quitung und diesen Schein eingehändiget.

b) Bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht; so muß die Commission diese Gelder bey den Gerichten der erwähnten Grundherrschaft deponiren und von denselben quittirt werden. Die Gerichte müssen sodann das Weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grundherrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweilige Zinsen gebühren aber dem Unterthan.

c) Ist der Besitzer frey und nicht contribuabel, so muß ihm die Commission die Entschädigungs-Gelder auszahlen, wenn sie die Summe von Zweyhundert Thaler nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden und sein Grundstück unter der Gerichtsbarkeit eines Landes-Collegii steht. Beträgt die Summe mehr als Zweyhundert Thaler, so muß der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beybringen, daß ihm die Gelder bezahlt werden können. Erfolgt

d) diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht; so werden diese Gelder bey erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit den Gläubigern, oder bey Lehn- und Fidei-Commis-Gütern mit den beyden nächsten Seiten-Verwandten, oder bey Erb-Zins, Erbpacht- und Lehngütern, wenn ein Privatmann das Ober-Eigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, daß die Gelder entweder dem Besitzer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besitzer ein Königlicher Erbzinsmann oder Erbpächter, so muß die ꝛc. Cammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bey ihr deponirt und nach vorstehenden Grundsätzen die weitere Verfügungen erlassen werden.

f) wenn nach lit. c. dem Besitzer die bis auf Zweyhundert Reichsthaler gehende Entschädigungsgelder ausgezahlt werden, es mögen 200 Rthlr. oder weniger seyn, so muß die Commission deshalb ein ordentliches Zahlungs-Protocoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine Kostenfreye beglaubte Abschrift an die Hypotheken-Registratur, bey welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besitzer eines Lehns- Fidei-Commis- Erbzins- oder Erbpacht-Guts die ihm ausgezahlte Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet, so stehen dem domino directo, den Lehns- oder Fidei-Commis-Folgern in dem Allodial-Vermögen des Besitzers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schadenersatz für die Deteriorationen des Lehns- und Fidei-Commisses überhaupt beylegen.

h) Bestimmung dieser Deterioration soll allemal diejenige Taxe, nach welcher die Vergütigung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die

1) Die in allen diesen Fällen zu gebende Erklärungen der ꝛc. Cammer, der Gerichts-Obrigkeit oder der Grundherrschaft, imgleichen die Behufs dieser Erklärungen einzuziehende Nachrichten werden Stempel und Sporteln frey ausgefertiget, und nur bloß das Postgeld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt werden; so fällt in Rücksicht der weitern Verhandlungen diese Freyheit weg; jedoch sollen niemals Depositat-Gebühren genommen werden.

§. 19.

Aufsicht über die Chaussee.

Wegen der Aufsicht über die Chaussees und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. 20.

Künftig soll ein Chausseegeld eingeführt werden.

Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Chaussees nicht zu beschwerlich und kostbar werde; so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chausseegeld eingeführt werden, wobey auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau ohnentgeldlich Fuhren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Fuhren, billige Rücksicht genommen werden soll.

§. 21.

Polizey-Vorschriften gegen Beschädigung der Chaussees und andern Unfugs auf denselben.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachte oder noch zu machende Anlagen bey dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bey Vermeidung der beygefügten Strafen gewarnet werden soll.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Wer an den Graben auf zwey Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllet, verfällt in eine Strafe von	—	16	—
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt	—	16	—
3) Wer der Dossirung an der Straße, durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen, Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drey ersten Vieharten	—	2	—
Von Schafen für das Stück	—	—	6
4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädiget, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück	—	16	—
5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	—	8	—
6) Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt	—	16	—
7) Wer einen Prellstein oder die zu beyden Seiten stehende Steinhaufen um- und auseinander fährt	—	16	—
8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungs-Tafel beschädiget	1	—	—
9) Wer die Dossirungen ausmähet	—	16	—
10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt	—	12	—

11) Alle Fuhr- und Landleute auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes müssen den ordinairen- und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeylassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Postordnung vom 26sten November 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Thaler, weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, wes Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Kuffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bey 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen; so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen; bey 12 Groschen Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen; so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe . Thlr. 12 Gr. Strafe erlegen.

15) Wer sich bey Contraventionen der Pfändungen widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe . . . . . 1 — — erlegen.

Diese Strafen werden für jetzt von denen, welche bey dem Bau zur Aufsicht gesetzt werden, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten zur Chausseebau-Casse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Wagen fahrende und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmende auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der königlichen Chausseegelder, soll das Nöthig besonders verordnet werden.

§. 22.

Wie sich die Chaussee-Baubediente hiebey verhalten sollen.

Die Chausseebau-Bediente sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit den Contravenienten vergleichen oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies: so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, sein Denuncianten Antheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich dann die Chausseebau-Bediente auch aller Plackereyen gegen die Reisenden und der Chaussee angränzenden Eingesessene, bey ernstlicher, allenfalls der letzterwehnten Strafe zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chausseebau-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chausseebau-Bediente diesen Schein bey gleicher Strafe, als vor erwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. 23.

§. 23.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, wes Standes sie seyn mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, Unserer General-Chausseebau-Intendantur, Unserm Cammer- und Obergericht, Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edict durch Unsere Churmärkische Cammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnliche Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. April 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XXXVII. Circulare an die Accise-Directionen wegen Versteurung fremden Bieres. De Dato Berlin, den 23. April 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da alles fremde Bier bis in anno 1786 verboten gewesen, und dessen Eingang nur durch die höchste Cabinets-Ordre vom 20ten December d a. gegen einen Impost von 4 Rthlr pro Tonne wiederum nachgegeben worden, von Erlegung des Impostes aber niemand, auch nicht die für beständig auf ihren Gütern wohnende Edelleute, befreyt sind, so habt Ihr, um allen etwanigen Zweifel dieserhalb zuvorzukommen, hiernach an die Accise- und Zoll-Aemter der Provinz das Nötige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin den 23. April 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

An sämtl. Accise- und Zoll-Directionen diesseits der Weser.

No. XXXVIII. Rescript an die Clevische Regierung: wegen der richterlichen Amtspflichten. De Dato Berlin, den 23. April 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren wegen einer von dem Land-Gericht zu Hamm in Absicht der richterlichen Amts-Pflichten zur Entscheidung vorgelegten zweifelhaften Frage unterm 30sten m. pr. erstatteten Bericht ertheilen wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß zuförderst die Vorschrift der Gesetze, wornach es der Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, einen jeden in Angelegenheiten ihres Amts persönlich zu hören, nur auf Vorgesetzte die Collegien und Gerichte zu ziehen, in Ansehung der übrigen Mitglieder hingegen es bey der Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. III. Tit. 3. §. 13. sein Bewenden habe.

Da es nun in der Regel zu dem Officio eines vorgesetzten nicht gehöret, Instructiones in Special-Prozessen selbst zu

führen, und wo auch das der Fall ist, er dennoch bey formirten Collegiis die Instructiones solcher Prozesse, in welchen ihn dergleichen Privat-Forderungen geschehen, andern Mitgliedern übertragen kann und muß, so wird der Fall der angezeigten Verlegenheit sich nur selten ereignen können.

Wann er aber auch irgendwo eintritt, so ist es zuförderst unbedeutlich, daß eine dem Richter in einer Privat-Unterredung geschehener Eröffnung die Kraft eines gerichtlichen Geständnisses nicht haben könne. Was aber die anderweitige Wirksamkeit derselben betrifft, so kommt es auf die Beschaffenheit des Geständnisses selbst, und darauf an; ob durch die Aufnehmung eines Beweises darüber das streitige Factum hinlänglich ins Licht gesetzt werden könne; Ist das nicht der Fall, und wären die Aeußerungen der Parthey, wie es oft zu geschehen pfleget, nur vagues, unbestimmtes und daher die rechtliche Wirkungen eines eigentlichen Geständnisses nicht bey sich führendes Geschwätze, so muß der Richter, ohne alle Rücksicht darauf, mit der Instruction weiter fortfahren. Ist aber ein wirkliches Geständniß im rechtlichen Sinne vorhanden, so muß der Parthey, wenn sie demnächst das Gegentheil behauptet, remotis arbitris nachdrückliche Vorhaltung darüber geschehen.

Wann aber damit nichts ausgerichtet würde, so muß der Richter entweder, ohne Rücksicht auf die Ihn außergerichtlich geschehene Privat-Aeußerung die Instruction gehörig fortsetzen, oder, wann er dabey ein Bedenken findet, bey der vorgesetzten Behörde darauf antragen, daß die Fortsetzung der Instruction, und das Erkenntniß in der Sache einem andern Gerichte delegiret werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23sten April 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXIX. Circulare wegen der Cantonpflichtigkeit unehelicher Soldaten-Söhne in Cantonfreyen Städten. De Dato Berlin, den 24. April 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Euch bereits zugefertigten neuen Canton-Reglements wird Euch, in Gemäßheit einer unterm 15ten dieses an Unser Ober-Krieges-Collegium ergangenen höchsten Cabinets-Ordre, hierdurch bekannt gemacht:

Daß sämtliche, selbst in Cantonfreyen Städten und Ortschaften außer der Ehe erzeugte Söhne von in Reihe und Glieder stehenden Soldaten, wenn diese ihre Geburt durch die Kirchen-Bücher und Taufscheine jedesmahl gehörig verificirt ist, Cantonpflichtig seyn sollen, wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 24sten April 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Rohdich. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämtl. Cammern u. Cammer-Deputation. excl. Ostfriesland, imgl. an den Geheim. Rath u. Stiftshauptmann v. Arnstädt, zu Quedlinb. u. an den Graf. v. Stolberg-Wernigerode.

No. XL. Reglement für den Gesundbrunnen zu Freyenwalde. De Dato Berlin, den 24. April 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir seit einigen Jahren, zur Verbesserung der Gesundbrunnen-Anstalt bey Freyenwalde und zu meh-

mehrerer Erreichung der bey dieser gemeinnützigen Einrichtung beabsichteten hülfreichen Unterstützung der daselbst sich einfindenden Bade-Gäste, verschiedene zweckmäßige Verfügungen zu treffen geruhet, auch dieser Brunnen-Anstalt, nach Unsern Landesväterlichen Gesinnungen, Unsern gnädigen Beystand ferner angedeihen zu lassen, beschlossen, und dabey eine Veränderung der bisherigen Brunnen-Verwaltung anzuordnen für nöthig gefunden haben; so setzen Wir, mit Aufhebung der auf die gegenwärtige Brunnen-Verfassung nicht weiter anwendbaren Brunnen-Reglements vom 16. Junii 1765 und 20. May 1772, nunmehr nachstehendes hiermit fest:

§. 1.

Zuvörderst bestätigen Wir hiedurch die unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii unterm 21sten Februar 1790 angeordnete Brunnen-Direction, welche auf ihre Instruction hiemit verwiesen wird, und, in Unserm allerhöchsten Namen, die Polizey in ihrem ganzen Umfange auf dem Gesundbrunnen und dessen Pertinenzien zu verwalten, befugt seyn soll.

Die Gerichtsbarkeit daselbst soll, in den eigentlichen das Brunnen-Wesen betreffenden Justiz-Sachen, von der gedachten Brunnen-Direction, jedoch mit Zuziehung des zu bestellenden Brunnen-Justitiarii, administriret, und dieses Judicium hiezu mit einer besondern Instruction versehen werden. Zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung werden der Brunnen-Direction und der Brunnen-Jurisdiction alle Brunnen- und Badegäste, worunter auch diejenigen verstanden werden, welche sich bloß zum Vergnügen oder zur Gesellschaft der Bade- und Brunnengäste, während der Brunnenzeit, einfinden, ohne Unterschied des Standes, nebst ihren Domestiquen, so lange sie sich auf dem Brunnen aufhalten, in Brunnen- und den gegen dieses Reglement anlaufenden Contraventions-Sachen untergeben, welches auch in Ansehung der in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Brunnen- und Bade-Gäste, wenn Streitigkeiten in Brunnensachen vorgehen, oder von ihnen und ihren Leuten auf dem Brunnen contraveniret wird, statt findet. Gegen Militair-Personen aber soll in solchen Fällen ein beständiges judicium mixtum unter dem Vorsitz des Commandeurs der nächsten Garnison angeordnet, und wenn ein Officier zu groben Beleidigungen und Excessen, wie Wir nicht hoffen wollen, sich emancipiren sollte, davon an uns unmittelbar berichtet werden.

§. 2.

Ein auf dem Brunnen seinen Aufenthalt nehmender Bade- oder Brunnengast muß nach seiner Ankunft bey dem Brunnen-Inspektor sich melden, und von demselben die für ihn bestimmte Wohnung und die Meubles, in Ansehung deren er das darüber aufgenommene Inventarium zu unterschreiben hat, sich anweisen lassen. Wenn der Badegast abreiset; so hat er sowohl die Wohnung, als die Meubles, dem Brunnen-Inspector ganz unbeschädigt wieder abzuliefern, widrigenfalls derselbe den etwa befundenen Schaden, nach der pflichtmäßigen Bestimmung des Inspektors, sofort mit baarem Gelde ersetzen muß. Sollte aber ein Brunnengast sich bey der Würdigung des Schadens nicht beruhigen wollen; so bleibt demselben zwar unbenommen, auf rechtliche Instruction und Erkenntniß bey dem Brunnengerichte anzutragen, welche hierauf sogleich verfügt werden soll; indessen muß zugleich die Deposition der geforderten Entschädigungssumme salvo jure geschehen.

Jeder, der auf dem Brunnen zu wohnen wünschet, muß sich bey dem Brunnen-Oeconomie-Inspektor schriftlich melden, und bestimmen, welche und wieviel Zimmer, von welcher Zeit an, und wie lange er miethen will. Sind diese Zimmer noch unbestellt; so muß ihm der Inspektor diese Wohnung ohne Verzug schriftlich zusagen, oder ihm antworten, daß dergleichen auf die verlangte Zeit nicht mehr zu haben, da es dann von dem Besteller abhängt, ob er auf eine frühere oder spätere Zeit sich wieder melden, oder in

der

der Stadt oder Vorstadt unterzukommen suchen will. Die Miethe fängt von dem Tage an, von welchem das Quartier gemiethet wird, wenn auch der Miether später einziehen sollte. Schreibt der Miether Acht Tage vor dem Anfange der bestellten Miethszeit, welche Acht Tage hier, so wie in den folgenden Fällen, von dem Tage an, da sein Brief an den Brunnen-Inspektor eingeht, zu verstehen sind, das Quartier gänzlich ab, so ist er deshalb ausser aller Verbindlichkeit. Geschieht solches später, jedoch noch vor dem ersten Tage des Anfanges der Miths- und Einziehungszeit; so bezahlt er nicht nur die Achttägige Miethe, sondern auch noch die Hälfte derselben, zur Entschädigung des von der Brunnen-Anstalt entbehrten Nuzzens, wenn auch zufälligerweise das Quartier wirklich von einem andern sogleich bezogen werden sollte. Ist dagegen der Tag, mit welchem die bestimmte Miethszeit anfangen sollte, wirklich eingetreten, und das Abbestellungs-Schreiben des Brunnengastes geht erst nachher ein, jedoch in der Zeit, da ihm die Disposition über das bestellte Quartier nach den hier folgenden Vorschriften noch zustand; so muß derselbe nicht nur für die seit dem Einziehungs-Termin abgelaufenen, sondern auch noch auf Acht Tage nach Eingang des Schreibens, die Miethe anderthalbfach entrichten.

Setzt der Miether die bestimmte Einziehungszeit auf Acht Tage aus; so muß sich die Direction dies zwar gefallen lassen; sie erhält aber, außer der Miethe für die ausgesetzten Acht Tage, auch die vorhin gedachte Hälfte.

Geschieht diese Hinaussetzung auf längere Zeit; so hängt es von der Direction ab, ob sie dies annehmen will.

Hat der Miether das Quartier weder abgeschrieben, noch mit Genehmigung der Direction seine Ankunft ausgesetzt, und kommt sodann mit Ablauf der ersten Acht Tage; so bezahlt er die Miethe, und ausserdem, wie vorhin gedacht, die Hälfte derselben für die Tage seines Ausbleibens.

Kommt er innerhalb den ersten Acht Tagen; so entrichtet er nur die gewöhnliche Miethe. Kommt er nach Ablauf der ersten Acht Tage, jedoch noch innerhalb drey Wochen; so muß er die Miethe für die abgelaufene Zeit, wie im ersten Fall, anderthalbfach bezahlen. Kommt er nach dem Ablauf von drey Wochen; so hat er sein Recht auf das Quartier gänzlich verloren; er muß jedoch die Miethe des bestellten Quartiers auf vier Wochen anderthalbfach bezahlen und entweder mit einem bey seiner Ankunft ledigen nicht versprochenen Quartier zufrieden seyn, oder in der Stadt oder Vorstadt unterzukommen suchen. Kommt endlich der Miether gar nicht, ohne das Quartier nach der obigen Anweisung abgeschrieben zu haben; so ist er gleichfalls zu Bezahlung einer vierwöchentlichen anderthalbfachen Miethe verpflichtet, und diese kann in seinen Gerichten von der Brunnen-Direction eingefordert werden.

Wenn indessen ein Miether in der ersten Brunnenzeit ein Quartier bestellt hat, und in dieser Zeit zu kommen behindert wird; so steht ihm frey, das bestellte Quartier, mit Genehmigung der Brunnen-Oeconomie-Inspection, an einen andern abzutreten, und, wenn er will, sich das Quartier, falls es noch nicht versagt ist, auf die zweyte Brunnenzeit zu bestellen.

Die Vermiethung ist in der Regel nicht über Sechs Wochen zu bewilligen, weil während dieser Zeit die Kur beendigt seyn kann, und sonst andere Brunnengäste zurückgehalten werden. Indessen soll der pflichtmäßigen Beurtheilung der Brunnen-Direction überlassen bleiben, bey vorkommenden erheblichen Umständen eine Ausnahme hiebey zu gestatten.

Uebrigens ist jeder Brunnen- oder Bade-Gast bey der Bestellung des Logis, die Zeit seines Aufenthalts ganz bestimmt anzugeben, schuldig, damit die anderweite Vermiethung der Wohnung mit Sicherheit vorgenommen werden kann. Wenn daher ein Miether die Zeit seines Aufenthalts nicht bestimmt hat; so soll die Miethe auf Vier Wochen für geschlossen erachtet werden.

§. 3.

Alle und jede Brunnengäste, welche sich des Brunnens oder Bades bedienen wollen,

wollen, sie mögen am Brunnen, in der Stadt oder Vorstadt wohnen, sollen sich zuvor bey dem Brunnen-Medicus melden, damit er eines Jeden Zufälle untersuchen und den Brunnen-Inspector anweisen könne, in welcher Art und Ordnung die Bäder zugerichtet werden sollen. Sollte aber jemand von seinem ordinairen Medicus bereits eine Vorschrift bekommen haben; so hat er solche dem Brunnen-Medicus anzuzeigen, worauf ihm unbenommen bleibt, der Cur nach solcher Vorschrift sich zu bedienen.

Der Brunnen-Medicus muß indessen dergleichen Brunnengäste sowohl, als andere, gehörig besuchen, und nach ihren Umständen sich erkundigen, und ihnen mit nötigem Rath beystehen. Zu dem Ende muß der Brunnen-Medicus sich täglich des Vormittags zum spätesten um 11 Uhr, und nicht erst des Nachmittags, oder wohl gar gegen Abend, am Brunnen einfinden, und in der Brunnenzeit keine Nacht ausserhalb Freyenwalde seyn, damit die Brunnengäste sich seines Raths alle Tage bedienen können. Ueberdem wird, um geschwinderen Zugang zum Brunen Arzte in schleunigen Vorfällen zu befördern, darauf Bedacht genommen werden, daß derselbe von der Mitte des Junii bis Ende August ein besonderes Nachtquartier auf dem Brunen angewiesen erhalte. Dem Brunnen-Arzt liegt auch ob, darauf zu sehen, daß den Brunnengästen nicht ihrer Cur unangemessene Speisen zu Tische gebracht werden. Er muß daher ein Verzeichniß derjenigen Speisen entwerfen, welche nicht gegeben werden sollen, es wäre denn, das einzelne Brunnengäste solche für sich selbst bestellten. Dies Verzeichniß muß dem Koch zu seiner Instruction eingehändiget, und im Speise-Saal angeschlagen werden. Zum honorario sollen dem Brunnen-Medicus Drey Thaler, dem Brunnen-Inspector und Chirurgus Zwey Thaler 12 Ggr., und für die Brunnen-Oeconomie Zwey Thaler von jedem Brunnengast gegeben werden, und zwar ohne Unterschied der Zeit seines Aufenthalts, oder ob derselbe am Brunnen, in der Stadt oder in der Vorstadt wohnt, er mag des Arztes oder Chirurgi sich bedient haben oder nicht.

Die zur Brunnen-Oeconomie zu zahlenden Zwey Thaler sollen zur Brunnen-Casse gezogen, darüber besondere Rechnung gehalten, und der Betrag davon, nach Anweisung Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, zum Besten der Brunnen-Anstalt angewandt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß einem jeden unbenommen bleibt, ein mehreres zu geben.

Da zur Aufmunterung der Brunnen- und Badegäste die Musik mit beytragen kann; so wird die Einrichtung, zur Unterhaltung derselben während der ganzen Badezeit, getroffen werden, und soll, zur Bestreitung der damit verknüpften Kosten von den Brunnengästen und ihrer Familie, nach der Personen-Zahl, jedoch mit Ausschluß aller Domestiken, und zwar von jeder Mannsperson, die sich auf dem Brunnen, in der Stadt oder Vorstadt aufhält, wöchentlich Acht Groschen, und von jeder Frauensperson wöchentlich Vier Groschen bezahlt werden, auch jeder, der zu seinem Vergnügen sich Drey Tage bey dem Brunnen, während der Zeit, daß daselbst die Musik-Anstalt subsistiret, aufgehalten und denselben besucht hat, Acht Groschen dazu beytragen. Ueberdem sind, so oft getanzt wird, von jeder Mannsperson, die tanzt oder sich zu einem Ball engagirt, Sechs Groschen zu entrichten.

Auf vorgedachte Art soll die Musik-Einrichtung vom 15. Junii bis zum 15. August dauern, und der Accord darüber, in sowelt es möglich ist und angeht, mit dem Freyenwalder Stadt-Musikanten getroffen, ihm aber dabey zur besondern Bedingung gemacht werden, daß er während dieser zwey Monate sich mit einem Corps Hautboisten aus einer benachbarten Stadt oder aus Berlin versehe, oder auch andere geschickte Musici anschaffe, und dabey vorzüglich auf Blase-Instrumente sehe. Keinesweges aber soll dem Stadt-Musicanten nachgelassen seyn, wenn er obige Vorschriften nicht erfüllt, das Recht zur Musik zu verlangen, sondern der Brunnen-Direction frey stehen,

mit ihm den Contract zu allen Zeiten abzubrechen und auf andere Art für die Musik zu sorgen. Sollten dagegen die Brunnen- u. Badegäste, mit den Anordnungen der Direction in Absicht der Musik nicht zufrieden zu seyn, gegründete Ursache haben; so können dieselben sich deshalb directe an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium wenden,, daselbst ihre Beschwerde anbringen, und Vorschläge zu Abhelfung derselben thun, worauf nach Befinden der Umstände das weiter Nöthige verfügt werden soll.

Für diesen Beytrag zur Musik können die Brunnengäste verlangen, daß sich die Musikanten Vormittags von 8 bis 10, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf dem Platz vor dem Brunnen einfinden, und dieselben während dieser Zeit, so wie bey der Mittagstafel, bis solche von dem größten Theil der Gesellschaft aufgehoben wird, mit guter Musik unterhalten. Wenn ausser dieser Zeit Musik gefordert wird; so müssen diejenigen, welche sie verlangen, sich deshalb besonders mit den Musikanten abfinden. Diese Letztere dürfen aber bey Tische keinen Teller herumgeben, und es muß solches von Seiten der Direction in keinem Falle gestattet werden.

§. 4.

Von dem vorerwehnten honorario des Medicus und Chirurgus, so wie auch von den Oekonomie- und Musik-Kosten, werden die notorischen Armen ausgenommen: es bleiben auch junge Leute unter 12 Jahren davon befreit.

§. 5.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß manche in der Stadt oder Vorstädt wohnende Brunnengäste, theils nicht ordentlich gemeldet werden, theils abreisen, ohne den Brunnen-Medicus befriedigt, und die sonstigen allgemeinen Kosten bezahlt zu haben; so soll jeder Einwohner in der Stadt oder Vorstadt, der einen Brunnengast aufnimmt, bey Zwey Thaler Strafe für die Brunnen-Casse, schuldig seyn, den Brunnengast mit seiner Familie binnen 24 Stunden dem Brunnen-Oeconomie-Inspector anzumelden, und wenn der Brunnengast abreisen will, gleichfalls 24 Stunden vorher dem Brunnen Medicus und Inspector davon Nachricht geben, damit sie die im §. 3. erwehnte Kosten, falls sie noch nicht bezahlt sind, von ihm einziehen können. Wenn der städtische oder vorstädtische Wirth dies unterläßt, und der Brunnen-Medicus, Chirurgus und die Oeconomie-Casse nicht befriedigt sind; so soll er aus eigenen Mitteln diese Zahlungen leisten.

§. 6.

Fremde, welche weder baden noch Brunnen trinken, werden sich selbst bescheiden, daß ihre Wohnung auf dem Brunnen den Kranken die Gelegenheit entzieht, von dieser Anstalt zum Besten ihrer Gesundheit Gebrauch zu machen, u. werden daher lieber ihre Wohnung in der Stadt oder Vorstadt nehmen. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß jemand blos zu seinem Vergnügen auf dem Brunnen wohnte; so muß er, gleich einem Bade- oder Brunnengast, die fixirte Zahlungen an den Brunnen-Medicus, Chirurgus, die Brunnen-Casse und für die Musik entrichten.

Hält sich aber dieser Fremde in der Stadt oder Vorstadt auf; so ist er, mit Ausschluß des Musikgeldes, welches er wie jeder Brunnengast bezahlt, von den übrigen erwehnten Ausgaben befreiet.

§. 7.

Unter den Gebäuden der Quelle und im allgemeinen Bade soll niemand Taback rauchen, bey einem Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall. Ueberhaupt muß mit dem Tabackrauchen kein Mißbrauch geschehen, und solches auch des Nachmittags in den großen Sälen, wenn die Gesellschaft beysammen, des Wohlstandes wegen vermieden werden. Das Rauchen in und neben den Ställen und Remisen aber wird, bey der in dem Edict vom 19. Januar 1764 geordneten härteren Strafe, hiemit gänzlich untersagt.

§. 8.

Da zu einer guten Wirkung der Cur nothwendig erfordert wird, daß die Brunnengäste sich in der nötigen Gemüthsruhe halten,

halten, und daher alles, was ihnen zum Verdruß gereichen kann, entfernt werden muß; so soll die Brunnen-Direction mit Nachdruck darauf sehen, daß am Brunnen Ruhe und Ordnung erhalten, und niemanden zu einem Mißvergnügen Anlaß gegeben werde. Zu dem Ende muß ein jeder am Brunnen sich ruhig halten, besonders aber des Abends und des Morgens frühe alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnengäste in der Ruhe stören kann. Es muß sich auch niemand unterstehen, am Brunnen oder auf den Promenaden ärgerliche oder unanständige Reden zu führen oder zu fluchen, bey acht Groschen Strafe für jeden Contraventions-Fall.

Wer Zänkereien anfängt, oder sich darauf einläßt, soll zwey Thaler erlegen. Sollte aber ein Brunnengast oder dessen Domestiken am Brunnen, in der Stadt oder Vorstadt, einem andern Brunnengast oder dessen Domestiken mit Mienen, Worten oder mit der That beleidigen; so soll nach den ergangenen Landesgesetzen nicht nur auf angebrachte Klage, sondern auch ex officio verfahren, und deshalb, in der annoch besonders zu entwerfenden Instruction wegen Verwaltung der Justiz, nähere Vorschrift gegeben werden.

§. 9.

Wir verordnen daher ausdrücklich, daß kein Brunnengast am Brunnen und auf den Promenaden ein Seitengewehr tragen soll.

§. 10.

Soll kein Brunnengast weder bey dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen mit Schießgewehr gehen, noch weniger schießen, bey zwey Thaler Strafe. Wer aber gewohnt ist, zu seiner persönlichen Sicherheit mit Schießgewehr zu reisen, soll verbunden seyn, solches in seiner Stube bis zu seiner Abreise verschlossen zu halten; wer dieses unterläßt, soll zwey Thaler Strafe erlegen, und wer sich darnach doch nicht achtet, dem soll das Gewehr ohne weitere Umstände weggenommen und confiscirt werden. Würde sich jemand so weit vergehen, daß er nach Wild schießt; so bleibt es bey der in der Forst-Ordnung geordneten Strafe.

§. 11.

Kein Brunnengast soll einen Hund bey sich haben, am allerwenigsten aber solchen gar in den Speisesaal oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer aus Unwissenheit dieses Reglements einen Hund mitbringt, soll selbigen auf die Warnung des Brunnen-Inspectors noch desselben Tages fortschaffen, oder bey jemanden in der Stadt oder Vorstadt während seines Aufenthalts in die Kost geben, widrigenfalls soll derselbe, nach den ersten vier und zwanzig Stunden, für jeden Hund zwey Thaler Strafe erlegen, nach 48 Stunden aber soll der Hund, wenn er alsdann noch beybehalten ist, von dem Armen- oder Krankenwächter aufgegriffen, und diesem als sein Eigenthum gelassen werden, jedoch dergestalt, daß er den Hund weder dem vorigen Eigenthümer noch einem andern Brunnengast, während dessen Aufenthalt auf dem Brunnen, wieder überlassen darf. Jedoch sollen die kleinen Schoßhündchen der Damen hievon ausgenommen und denenselben nachgelassen seyn, dergleichen mitzubringen. Sollte aber ein solches Schoßhündchen bösartig seyn; so steht der Direction frey, solches wegzuschaffen.

§. 12.

Keinem Brunnengast soll erlaubt seyn, in Unserer oder der Stadtheide eigenes Holz abzuhauen, maßen jeder Brunnengast sein benöthiges Holz baar ankaufen muß. Auch soll niemand auf andere Art in diesen Heiden Unfug anrichten, Bäume beschädigen, Feuer anmachen und dergleichen, bey der in Unserer Forst-Ordnung und andern Edicten bestimmten Strafe.

§. 13.

Soll niemand die bey dem Brunnen nach der Stadt, oder sonst angelegte Alleen, Promenaden, Ruhebänke u. s. w. beschädigen, oder in die Borke der Bäume einschneiden noch Blumen abreissen, bey zwey Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall und Erstattung des Schadens. Würde jemand einen Baum abhauen; so soll er deshalb mit funfzig Thaler Strafe,

und falls er des Vermögens nicht ist, mit drey Monat Vestungs-Arrest bestraft werden. Besonders werden die Hirten und andere, welche, von der Stadt aus, durch den Brunnen auf der mit Bäumen bepflanzten Straße Vieh treiben, angewiesen, dahin zu sehen, daß das Vieh weder die Bäume beschädige, noch weniger aber in den angepflanzten Promenaden überschlägt, bey Strafe der Pfändung und achttägigen Gefängnisses. Zur Brunnenzeit aber muß den Hirten schlechterdings nicht erlaubt werden, mit ihren Heerden über den Brunnen zu treiben, sondern es können dieselben entweder auf der Berliner Hauptstraße, oder auf dem Wege bey dem sogenannten schwarzen Luch vorbey, das Vieh treiben.

§. 14.

Soll niemanden erlaubt seyn, Schwärmer oder Raketen anzuzünden, oder Lust-Feuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen noch in der Gegend. bey zehn Thaler Strafe. Wenn aber eine Gesellschaft von den Brunnengästen zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk abbrennen lassen, oder etwa ein Scheibenschießen veranlassen will, soll solches der Brunnen-Direction gemeldet werden, damit dieselbe hiezu einen schicklichen und unschädlichen Ort anweisen könne.

§. 15.

Kein Badegast soll bey der allgemeinen Tafel, oder auch wenn er Unpäßlichkeits halber auf seiner Stube speißt, das Tischgeräthe beschädigen, auch dafür stehen, daß solches durch seine Leute nicht geschehe, widrigenfalls er den Schaden ohne Anstand baar ersetzen muß. Diejenigen, welche gewöhnlicherweise auf ihren Stuben speisen, müssen sich ihr eigenes Tischgeräthe halten, und die Speisen mit ihren eigenen Menagen oder ihren eigenen Tellern und Schüsseln abholen lassen. Bey einzelnen seltenen Fällen, als Unpäßlichkeit, ꝛc. wird aber das Tischgeräthe von dem Koch gegeben. Uebrigens wird alles willkührliche Kochen des Mittagsessens auf den Brunnengebäuden den Gästen hiemit untersagt, weil der unangenehme Geruch und der Rauch den übrigen Gästen sonst nachtheilig fällt; wogegen den Badegästen unbenommen bleibt, des Abends eine Suppe, ein Gericht Fische oder Krebse in den Kaminen ihrer Stuben sich zubereiten zu lassen. Sollte inzwischen jemand seine ganz eigene Menage zu machen nothwendig halten; so soll ihm dieses zwar auch nachgelassen werden; dagegen muß ein solcher Brunnens oder Badegast wöchentlich Einen Thaler Acht Ggr. zur Brunnen-Oeconomiecasse pränumerando bezahlen, weil ausserdem diese nicht würde bestehen können. Derjenige aber, welcher sich dieser Freyheit bedienen will, muß die Anordnung treffen, daß das Kochen in den Kaminen der Stuben, nicht aber in den Gängen und auf den Fluren geschieht, damit die andern Brunnengäste dadurch nicht belästigt werden. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit acht Groschen bestraft. Jedem Brunnengast, nicht aber einem Fremden, der nur zufällig auf dem Brunnen speist, steht es frey, sich im allgemeinen Speisesaal von seinen Bedienten aufwarten zu lassen, auch wenn er es für gut findet, jedesmal sein eignes Couvert an den Tafeldecker zur Besorgung zu schicken. oder, wenn er dieses nicht will, die für ihn bestimmte Serviette durch ein Zeichen in der Art kennbar zu machen, daß sie nicht mit andern verwechselt werde.

Wenn aber die Bedienten an dem Tischgeräthe etwas verderben, vernichten oder gar entwenden; so muß die Herrschaft den Schaden sofort baar ersetzen, und der Bediente, welcher aus Absicht etwas verdirbt oder gar entwendet, von dem Brunnengerichte zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Solche Bediente müssen, wenn die Brunnen-Direction es verlangt, weggeschaft, wenigstens von der Aufwartung ausgeschlossen werden. Diejenigen Bedienten, welche bey dem Auf- und Abtragen der Speisen etwas davon zu sich nehmen oder entwenden, sollen gebührend bestraft werden, da für den Tisch der Domestiken jetzt hinreichend gesorgt ist. Die von der Brunnen-Direction bestellte Bedienten müssen vorzüglich für die Aufwartung der nicht mit Bedienten versehenen Brunnengäste und Fremden besorgt seyn. Die Bedienten

der

der Brunnengäste müssen sich übrigens aller vermeinten Hülfsleistungen bey dem Decken und Abnehmen der Tafel enthalten, und wenn etwas fehlt, als Teller, Löffel, Gläser u. s. w. sich solches nicht selbst vom Schenktisch holen, sondern von dem dazu beständig bey dem Schenktisch sich aufhaltenden Brunnen-Bedienten abfordern und geben lassen.

§. 16.

Keinem billigen Brunnengast kann die Bemerkung entgehen, daß, wenn er auf die Vorrechte seines Ranges und Standes strenge besteht, ihm dadurch das gesellschaftliche ungezwungene Leben auf dem Brunnen selbst entzogen wird. Aus dem Grunde wird jeder Freund eines solchen ungenirten Vergnügens es gern billigen, wenn das bisherige eigenbeliebige Beschlagen der Plätze an dem Tische bey acht Groschen Strafe auf jeden Fall untersagt wird, zumal solches den Bedienten zu manchem Unfug und Zänkereien über den Vorzug ihrer Herrschaften Gelegenheit giebt. Um daher hierunter allen Schwierigkeiten vorzubeugen, sollen die Brunnengäste nach ihrer Ankunft auf dem Brunnen, sie mögen dort oder in der Stadt oder Vorstadt wohnen, wenn sie gewöhnlich auf dem Brunnen speisen, welches sie sogleich zu erklären haben, ihre Plätze bey der Tafel einnehmen, dergestalt, daß der Tafeldecker auf jedes Couvert einen Zettel mit dem Namen des Brunnengastes hinlegt.

Wenn jemand einen neu ankommenden Brunnengaste seinen Platz überlassen will; so steht ihm dies frey, und jener erhält sodann den Platz des neu angekommenen. Wenn ältere Brunnengäste abgehen, rücken die Jüngern hinauf. Brunnengäste, welche nur selten oder doch nicht gewöhnlich an der gesellschaftlichen Tafel essen, und Fremde, müssen sich mit den ledigen untern Plätzen begnügen.

Wenn jemand Gäste bittet; so muß er dies, und wie viel er gebeten, dem Tafeldecker vor der Deckzeit anzeigen; alsdann verliert er auf diesen Tag seinen Platz, die nachfolgende Gäste rücken herauf, und er nimmt nach diesen mit seinen Gästen die folgende Plätze ein, welche jedoch der Tafeldecker, wegen der etwa noch kommenden Fremden oder nicht gewöhnlichen Tischgäste, wie vorgedacht, mit Zetteln belegt. Da es mit einander bekannten Familien und guten Freunden allerdings angenehm seyn wird, wenn sie an der gemeinschaftlichen Tafel zusammensitzen; so kann dieser Wunsch dadurch am leichtesten erreicht werden, wenn die früher angekommene Familien und bekannten ihren ältern Platz verlassen, und solchen bey ihren später ankommenden guten Freunden und Bekannten sogleich bey deren Ankunft einnehmen.

§. 17.

Kein Bade- oder Brunnengast soll sich weigern, den Anordnungen der Brunnen-Direction und den Bade-Gesetzen sich zu unterwerfen, noch weniger wenn er von den Brunnen-Officianten deshalb gewarnet und zurecht gewiesen wird, (welches jedoch allezeit mit geziemender Bescheidenheit und Höflichkeit geschehen muß,) unter dem nichtigen Vorwande, daß ihm dieser oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe, sich der Beobachtung solcher Gesetze entziehen.

§. 18.

Sollte ein Brunnengast durch einen Brunnen-Officianten sich beleidigt erachten; so steht ihm frey, seine Beschwerde bey der Brunnen-Direction anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz untersuchen, und dem beleidigten Theil prompte Satisfaktion wiederfahren lassen muß. Sich selbst Genugthuung zu nehmen, wird hierdurch wiederholentlich bey schwerer Ahndung verboten.

§. 19.

Jeder Brunnengast soll und muß für die Aufführung seiner Domestiken stehen, und ihnen daher alle Unbescheidenheit, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernstlich untersagen, auch wenn von den Brunnen-Officianten über sie geklaget wird, von der Brunnen-Direction die nöthigen Zwangsmittel, und allenfalls gleich Personal-Arrest, gegen solchen die Ruhe störenden Domestiken verfügt werden.

§. 20.

Während des öffentlichen Gottesdienstes am Brunnen soll sich jedermann ruhig und still verhalten. Sollten Patienten bey dem Gottesdienst für sich in der Kirche eine öffentliche Vorbitte verlangen; so soll der Prediger dazu gehalten seyn.

§. 21.

Wenn jemand, zur Verschönerung des Brunnens, auf seine Kosten eine besondere Anlage sollte machen wollen; so muß er zuförderst solches der Brunnen-Direction anzeigen, und deren Zustimmung dazu auswürken, welche ihm, wenn sonst dadurch eine Verschönerung wirklich erreicht wird, und für die Brunnen-Anlage, nach dem hiebey zum Grunde gelegten Plan, keine Unbequemlichkeit daraus entsteht, alle Bereitwilligkeit hiebey bezeigen soll.

§. 22.

Da bey diesem Bade alle Unkosten, die ein Badegast zu bestreiten hat, mäßig sind; so wollen Wir auch ausdrücklich, daß niemand, er sey wer er wolle, sich weigern soll, die in diesem Reglement bestimmte Ausgaben, es sey für den Brunnen-Medicus, Brunnen-Chirurgus, die Brunnen-Oeconomie und zur Bestreitung der Musik oder für die Miethe, Speisegeld, Wasserzinß, Badegeld, Wannen-Miethe, Nachtwächtergeld und Douceurgeld für die Badeweiber, nach einer jährlich bey der Brunnenzeit festzusetzenden, im Speisesaal anzuschlagenden, und jedem Brunnengast bey seiner Ankunft einzuhändigenden Taxe, imgleichen die etwa verwirkte Strafe promt und willig zur Brunnen-Oeconomie-Casse zu bezahlen. Auch soll niemand den Brunnen-Officianten, welche dieses Geld einfordern, auf irgend eine Art übel begegnen, widrigenfalls die Brunnen-Direction, und in deren Namen der Brunnen-Inspector, auf dem Brunnen sowohl, als in der Stadt und den Vorstädten befugt seyn soll, den säumigen Schuldner mit seinen Sachen ohne weitere Umstände anzuhalten und nicht abreisen zu lassen, bis alles, so er zu bezahlen hat, berichtiget ist.

§. 23.

Diejenigen Officiere, welche in Kriegesdiensten stehende Soldaten zum Bade schicken, müssen alle Kosten für Quartier, Bäder, Betten, Medicin, baar bezahlen, widrigenfalls der Brunnen-Inspector, als Rendant der Brunnen-Casse, solches der Brunnen-Direction anzeigen muß, damit dieselbe davon berichten, und der Betrag der Rechnung den Regimentern an der Verpflegung decourtirt werden kann.

§. 24.

Diejenigen Badegäste, welche nach der Stadt, Vorstadt und dem Alaunwerke, Badewasser von dem Brunnen holen lassen, sind schuldig, für jede Tonne Wasser Sechs Pfennige zu bezahlen, diejenigen aber, die nach andern Orten das Wasser vom Brunnen abholen, müssen für jede Tonne Wasser Zwey Groschen entrichten.

§. 25.

Die notorischen oder auf glaubwürdige Atteste dafür angenommene Armen, sollen freyes Bad, Medicamente und Speisung genießen, jedoch, bey Verlust dieser Wohlthat, nicht betteln.

Da die Anzahl solcher Nothleidenden immer zunimmt; so wird ein jeder Brunnengast von selbst geneigt seyn, durch milde Beysteuer in den Klingelbeutel, in dem verschlossenen Stock und in der Büchse, welche wöchentlich zweymal, nemlich des Sonntags und Mittwochs bey Tische von dem Chirurgus herumgetragen werden soll, ein Wohlthäter seiner dürftigen Brüder zu werden. Ueber diese Gelder, wozu auch noch sämtliche Geldstrafen, nach Abzug des vierten Theils, welcher zur Disposition der Direction bleibt, fließen sollen, muß jährlich eine besondere Rechnung, sowohl in Absicht der Einnahme, als derselben zweckmäßigen Verwendung, geführt, und wenn sie abgeschlossen und abgenommen ist, in der Bibliothek niedergelegt werden, damit sie jeder Brunnengast dort einsehen könne.

Niemand, außer der Brunnen-Direction, ist bey Zwey Thaler Strafe, berech-

rechtiget, für einzelne Armen und Nothleidende eine besondere Collecte bey Tische einzusammlen. Wenn jemand sich hiezu geneigt findet; so muß solches außer der Tischzeit geschehen, und das gesammlete Geld, bey gleicher Strafe, dem bestimmten Armen durch die Brunnen-Direction eingehändiget, oder nach Anweisung dessen, der die Collecte besorgt hat, verwendet werden.

§. 26.

Damit die Brunnengäste nicht durch Bettler beunruhigt werden, so ist ein Armenwächter zu halten, welcher solche sowohl auf den Promenaden, in und bey dem Brunnen, als besonders auf dem Wege nach der Stadt aufgreift, und an den Magistrat, zum fernern Transport in das Strausbergsche Armenhaus, abliefern soll.

§. 27.

Der Brunnen-Oeconomie-Inspector muß darauf sehen, daß jedesmal, wenn ein Brunnengast abzieht, die Stuben gescheuert, und demjenigen, der das Logis beziehet, alles reinlich und ordentlich übergeben werde.

Nicht weniger liegt ihm ob, darauf zu halten, daß die Promenaden im freyen sowohl, als unter den Arcaden rein gehalten, und durch den Armenvoigt alle Bettler und schlechtes Gesindel weggeschaft werde.

Wir befehlen jedermänniglich, besonders aber den Brunnengästen, sowohl am Brunnen als in der Stadt und in den Vorstädten, sich nach diesem Reglement auf das genaueste zu achten; der Freyenwalder Gesundbrunnen-Direction aber geben Wir hiemit auf, pünktlich und mit allem Nachdruck darüber zu halten.

Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Reglement nicht nur an den Stadtthoren zu Freyenwalde und am Gesundbrunnen öffentlich angeschlagen, sondern auch überdem einen jeden Brunnengast bey seiner Ankunft am Brunnen, in der Stadt oder in den Vorstädten ein Exemplar zugestellt, und denselben dafür Zwey Groschen, zum Besten der Brunnen-Armen-Casse, in Rechnung gebracht werden.

Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtiges Gesundbrunnen-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten April 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee.

No. XLI. Rescript an die Inspectores der Churmark: wegen der Pfarr-Adjunctionen auf Königl. Patronat-Stellen. De Dato Berlin, den 26. April 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das geistliche Departement gut gefunden hat, nachfolgendes Rescript, wegen der Pfarr-Adjunctionen auf Königlichen Patronat-Stellen zu erlassen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Inhalts Unserer, Euch sub dato des 15. Novbr. pr. zugefertigten Allerhöchsten Instruction in geistlichen Sachen §. 10. ist, nach geschehener Classification der sämmtlichen Landpfarren in 3 Classen, Unsere allergnädigste Willensmeynung dahin gerichtet, daß angehende Candidaten, die nicht etwa schon 8 Jahr lang, in einer Unserer Königlichen Anstalten gedient haben, anfänglich zu keinen anderen, als Pfarrstellen der 3ten und letzten Classe, von diesen aber erst zu einträglichern Pfarren, befördert werden sollen.

Im Verfolg dieser Vorschrift, und damit nicht etwa bey ein oder anderen sich ereignenden Adjunctions-Fällen, derselben

ſelben contraveniret werde, wird hiemit des ferneren ausdrücklich verordnet und feſtgeſetzt:

daß von nun an, alle Pfarr-Adjunctionen ohne Unterſchied ſich nur auf des Emeriti Lebenszeit erſtrecken, und für den Adjunct mit keiner ſpe ſuccedendi begleitet ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß beym Abſterben des Emeriti, ſein bisheriger Adjunct, auf eine andere Pfarr-Stelle verſetzet, das vacant gewordene Pfarramt aber, einem minder gut ſtehenden Civil- oder falls ſolches zur 1ten Claſſe gehöret, einem reſpect. Feld- und demſelben gleich geſetzten Prediger, zu Theil werden müſſe.

Wornach Wir Euch alſo nicht nur Eures Orts Euch zu achten, ſondern auch dieſe Unſere Deciſiv-Verfügung, durch die unter Euch ſtehende Inſpectores überall, wo es nöthig, bekannt zu machen und zur Wiſſenſchaft zu bringen, gnädigſt anbefehlen, damit beſonders die Candidaten nicht ferner, wie bisher, mit denen Emeritis nachtheilige Vergleiche einzugehen, und ſich dadurch in gute Prediger-Stellen unverdienter Weiſe einzuſchleichen, inducirt werden. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. März 1792.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Wöllner.

An das Churmärkſche Ober-Conſiſtorium.

Als haben Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Prediger mittheilen wollen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. April 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inſpectoren der Churmark.

No. XLII. Tarif, nach welchem auf der Chauſſee von Berlin bis Potsdam und von Potsdam bis Berlin die Chauſſee-Gelder erhoben werden ſollen. De Dato Berlin, den 3. May 1792.

I. Wer Chauſſee-Geld bezahlet, und wofür:

1) Ein mit Kaufmannswaaren und Meßgütern, Mühlen- oder andern ähnlichen Steinen beladener Pferdekarren, Frachtwagen und Schlitten, bezahlet von jedem Pferde auf die Meile . . . 1 Gr.

2) Extraposten mit Paſſagiers für jedes Pferd . . . 9 Pf.

3) Miethskutſchen u. Wagen oder Schlitten mit Jahrmarkts-Gütern oder andern rohen Produkten, für das Pferd . . 6 Pf.

NB. Bauholz zu fahren, dergeſtalt daß das eine Ende auf der Chauſſee nachſchleppt, iſt gänzlich verboten.

4) Ledige hin- und hergehende Wagen für das Pferd . . 3 Pf.

5) Reutpferde mit dem Reuter 3 Pf.

6) Ledige Pferde, Ochſen und Kühe, das Stück . . 2 Pf.

7) Fohlen, Kälber, Schaafe und Schweine, das Stück . 1 Pf.

8) Wenn Heerden Schaafe und Schweine getrieben werden, für 10 Stück . . . 6 Pf.

II. Wer vom Chauſſee-Gelde befreyet iſt:

1) Alle Königliche und Prinzliche Wagen, Güter und Sachen.

NB. In Rückſicht der Güter anderer deutſcher Reichsfürſten müſſen die wechſelſeitigen Verträge und Obſervanzen beobachtet werden.

2) Alle mit Vorſpann Reiſende.

3) Die Regimenter und Commandos in Krieges- u. Friedenszeiten, nebſt dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen im

im Kriege alle Lieferungswagen, sowohl zu der Armee, als den Vestungen.

4) Alle Feuerlöschungs- und Hülfs-Creisfuhren.

5) Die ordinairen Posten.

6) Alle ledige zurückgehende ordinaire und Extra-Postpferde.

7) Alle Wirthschafts-Fuhren des Guts oder der Gemeine, auf deren Feldmark das Caussegeld erhoben wird, so lange sie nicht in der Länge der Chaussee von ihrer Feldmark herunter gehen und den verglichenen oder festzusetzenden naturellen Beytrag zur Unterhaltung der Chaussee leisten.

NB. Von Lohnfuhren müssen die Gutsherrschaften und Unterthanen das gewöhnliche Chausseegeld bezahlen.

III. Strafe gegen diesen Chaussee-Tarif:

1) Wer eine Barriere beschädigt 1 Rthlr.

2) Wer eine Barriere eigenmächtig und ohne gebührende Erlaubniß öffnet . . . 3 Rthlr.

3) Wenn solches mit Gewaltthätigkeit geschiehet . 5 Rthlr. wie denn solchem Frevler, nach Befinden der Umstände, der Prozeß zu seiner Bestrafung besonders gemacht werden soll.

4) Wer die Chaussee-Geld-Einnahme umfährt oder Pferde vor der Barriere ausspannet, und sie ledig bis hinter der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumschickt, oder auf sonst eine Art die Chaussee-Geld-Einnahme defraudirt, bezahlet, außer dem tarifmäßigen Satz, zur Strafe den vierfachen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll.

Nach diesem Tarif haben sich sowohl die Chaussee-Einnehmer als die Reisenden gebührend zu achten. Berlin, den 3ten May 1792.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken. De dato Berlin, den 3. May 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die bis dahin auf die Circular-Verordnung vom 15ten December v. J. wegen Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, eingegangene Berichte, zeigen, daß darüber hin und wieder Zweifel obwalten, welche Hebungen eingetragen werden müssen, und bey welchen solches nicht nöthig sey, auch darüber, wo und wie diese Eintragungen zu bewirken seyen.

Wir finden also nöthig, Euch hiemit zu eröffnen,

1. daß nach §. 47. Abschnitt I. der Hypotheken-Ordnung vom 1783. die gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts oder Creises von allen Grundstücken derselben Art an die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind: als Decem, Kirchen, Pfarr- und Küster-Gebühren nicht eingetragen werden dürfen, dagegen aber

2. nach §. 49. solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelegt sind, als: Erbzins und Erbpachts-Gelder, unablößliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen gebühren, unausbleiblich eingetragen werden müssen.

3) Die Eintragungen müssen also in so fern die Abgaben von adelichen Gütern geleistet werden, bey den Patronen und Güter-Besitzern dahin nachgesucht

werden, daß sie die Eintragung in das Land- und Hypotheken-Buch besorgen, und das Eintragungs-Document aushändigen.

4. Bey Abgaben, welche bürgerliche und bauerliche Grundstücke leisten, muß ein gleiches respective bey den Justiz-Aemtern, adlichen Gerichtshaltern und Magistraten geschehen, damit sie solche in die Hypotheken-Bücher eintragen, oder wo diese nicht vorhanden sind und bey Laß-Gütern die Verbindlichkeiten in den Annehmungs-Briefen verzeichnen, über alles aber gleichfalls Recognition ertheilen.

Endlich versteht sich

5. dabey, daß alle solche Eintragungen und Recognitionen auf Kosten der Debitoren geschehen und gegeben werden müssen.

Wir befehlen Euch hiernach die Prediger anzuweisen und habt Ihr sowohl als sie bey eigener Vertretung auf die Befolgung zu halten u. deshalb aufmerksam zu seyn, auch respective Euch sämtlich nach diesen Vorschriften selbst zu achten, damit in dieser wichtigen Angelegenheit nichts verabsäumet werde, und ist, wenn Hindernisse oder Weigerung gemacht werden, davon zu berichten.

Anbey werden diejenigen Inspectoren, welche mit ihrem Berichte aufs oben gedachte Circulare noch in Rückstand sind, daran erinnert.

Uebrigens wollen Wir annoch

6. zu Eurer Belehrung bemerken, daß diejenigen Abgaben, welche aus Unsern Aemtern, oder aus Cämmereyen gegeben werden, einer Eintragung nicht bedürfen, weil erstere auf den Aemter-Etats und Anschlägen und letztere auf den approbirten Cämmerey-Etats verzeichnet sind, weshalb jedoch in Absicht der letztern Nachfrage gehalten werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. May 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLIV. Rescript an das Cammergericht, wegen einstweiliger Suspension des neuen Gesetzbuches. De Dato Berlin, den 5. May 1792.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person für gut befunden hat, durch die unterm 18ten vorigen Monats und 5. huj. ergangene Cabinets-Ordres festzusetzen, daß weil das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten noch nicht überall hinlänglich bekannt worden sey, die gesetzliche Kraft desselben, deren Anfang in dem Patent vom 20. März v. J. auf den ersten des künftigen Monats bestimmt war, vor der Hand noch und in so lange bis zur allgemeinen Bekanntwerdung desselben fernere Maasregeln genommen worden, suspendirt bleiben solle; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiedurch eröfnen; und werdet Ihr von dem hiernächst zu bestimmenden anderweitigen Termine, mit welchem die verbindende Kraft besagten Gesetzbuchs eintreten soll, zu seiner Zeit näher informirt werden. Uebrigens ist zur Benachrichtigung an das Publicum und die Untergerichte das abschriftlich beiliegende Avertissement den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt worden. Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XLV. Reſcript an das Cammergericht, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu den Excitatoriis. Berlin, den 7. May 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das Stempel-Edict vom 13ten May 1766. diſponiret Art. VIII. ausdrücklich:

> daß alle Excitatoria auf dem geordneten Stempel-Papier, welches jetzt ein 6 gr. Bogen iſt, expedirt werden ſollen.

Dieſe Vorſchrift muß alſo, der Abſicht des Geſetzes gemäß, in allen Fällen befolgt werden:

> wenn Bediente oder Collegia und Judicia, es ſey in Official- oder Parthen-Sachen, den ergangenen Verfügungen, in welchen zur Befolgung derſelben, eine gewiſſe Friſt beſtimmt worden, bey Ablauf dieſer Friſt kein Genüge geleiſtet haben, und deshalb excitiret werden müſſen, da denn diejenigen welche in mora hierunter verſiren, das Stempel-Papier zu den Excitatoriis in pœnam negligentiæ jedesmal zu bezahlen ſchuldig ſind.

Da wir nun zeithero bemerkt haben, daß die Befolgung dieſer Vorſchrift zum öftern verabſäumt werden;

> ſo werdet Ihr hiedurch angewieſen, nicht nur ſelbſt genau darüber zu halten, ſondern auch alle von Euch abhangende Reſſorts und Bediente gemeſſenſt dahin zu inſtruiren und über die Befolgung ſowohl ſelbſt zu vigiliren, als durch die Fiscäle Obacht halten zu laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. May 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLVI. Verordnung wider die Beſchädigung der Meliorationen im Drömling und an der Ohre innerhalb des Herzogthums Magdeburg. De Dato Berlin, den 9. May 1792.

Da in dem zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Theile des Drömlings und an dem zur Entwäſſerung des Drömlings verbreiteten Ohre-Fluß zeithero verſchiedene Unordnungen vorgefallen, welche dieſen ſo koſtbaren Meliorations-Anlagen zum größten Schaden und Nachtheil gereichen, ſo wird zur Abſtellung derſelben für die Zukunft folgendes verordnet und feſtgeſetzt.

§. 1.

Niemand darf im Drömling oder an der Ohre ſein Vieh ohne Hirten gehen laſſen, wenn ſolches nicht durchs Anbinden, oder durch Anlage hinreichender Zäune von Beſchädigung der Ohre und der übrigen zur Entwäſſerung des Drömlings nöthigen Gräben zurückgehalten wird. Die Uebertretung wird mit Zwey Groſchen für jedes Stück ohne Hirten betroffenen Viehes beſtraft.

§. 2.

Innerhalb des Drömlings muß das Vieh 15 Schritte vom Ufer der Ohre, und den Hauptgraben, außerhalb des Drömlings aber 5 Schritte von ſelbigem zurückgehalten, und in einer Entfernung von 15 Schritt dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Bey kleinen Zuleitungs- und Stichgräben darf aber auch im Drömling nur eine Zurückhaltung des Viehes auf 5 Schritt beobachtet werden.

§. 3.

Das Vieh darf nicht in der Ohre oder den Gräben getränket, ſondern es müſſen dazu in der Regel beſondre Tränken nach Anweiſung der zur Aufſicht beſtellten Bau-Bedienten ausgegraben und beym Mangel des Grundwaſſers in denſelben, ſolche durch Gräben mit der Ohre und den Entwäſſerungsgräben in Verbin-

dung gesetzt werden. Wo diese Anlage nicht möglich ist, müssen an diesen Gräben oder der Ohre Viehtränken ausgegraben, jedoch solche auf der Graben oder Fluß-Seite dergestalt berücket werden, daß das Vieh die Normalbreite derselben nicht berühren kann.

§. 4.

Wer die Vorschriften der §. 2. und §. 3. übertritt, bezahlt für jedes Stück Vieh 4 Gr. und für jeden in der verbotenen Nähe gesetzten, und wieder wegzunehmenden Baum 1 Gr. Strafe.

§. 5.

Niemand muß durch die Ohre- oder Drömlings-Gräben fahren oder reiten, widrigenfalls er im erstern Fall mit 5 Rthlr. im letztern Fall aber mit 1 Rthlr. bestraft werden, und allen Schaden noch überdem ersetzen soll.

§. 6.

Niemand soll in der Ohre und den Gräben Zäune setzen, oder Strauchwerk, Holz, Schilf oder Unreinigkeiten hineinwerfen, oder Flachs zum Röten legen, oder sich Steige und Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder der Gräben Grundstücke haben, müssen zu deren Benutzung sich der Brücken oder Kähne bedienen. Wer hiegegen handelt, wird mit dem Verluste des Eingelegten als des Flachses, Holzes ꝛc. und außerdem mit Erlegung von 1 bis 3 Thaler, und wo kein Gegenstand der Confiscation ist, von 2 bis 10 Rthlr. bestraft.

§. 7.

Unter den Brücken dürfen bey 1 Thaler Strafe keine Kähne zur Bewahrung befestiget werden.

§. 8.

Die Fischerey in den Gräben wird verboten. Die Fischereyberechtigten in der Ohre müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Fall enthalten, und sich blos der Netze und kleinen Reusen bedienen. Wenn in den Gräben überhaupt, oder in der Ohre mit verbothenen Fischzeugen gefischt wird, so soll das Geräthe confiscirt, und beym Mangel eines Gegenstandes der Confiscation der Uebertreter mit 1 bis 5 Rthlr. bestraft werden.

§. 9.

Eigenmächtig darf niemand auf seinem Grund und Boden im Drömling solche Gräben anlegen, wodurch das Wasser in einem Hauptgraben geleitet oder dem Nachbar zugeführet wird, u. eben so wenig darf jemand die Beschaffenheit der Graben verändern. Wer dieses beydes will, muß sich zuerst bey den Graben-Officianten melden, und wenn er kein Gehör findet, bey der Krieges- und Domainen-Cammer, dann aber beym General-Directorio. Auch kann er, wenn er bey diesen Behörden keine Bewilligung seines Antrages erhält, und die Sache nach den Grundsätzen des Vorfluth-Edicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Wer hierin willkührlich handelt, wird in Zehn bis Funfzig Thaler Strafe genommen, muß auf eigene Kosten die Sache in der vorgeschriebenen Zeit in den vorigen Stand setzen oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe, und muß außerdem allen Schaden ersetzen.

§. 10.

Außer den vorbestimmten Strafen wird die Erstattung des Schadens in allen Fällen vorbehalten.

§. 11.

Wer die Strafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, soll mit einer dem Befinden der Umstände, der Größe des Schadens und des Vorsatzes angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit aufliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden. Ueberhaupt hängt es von dem Ermessen des Richters ab, sofort auf körperliche Strafe zu erkennen. Als einigen Maaßstab der körperlichen Bestrafung wird verordnet, daß für Zwölf Gr. Geldstrafe eine 24stündige

Gefäng-

Gefängnißstrafe eintreten soll, wobey aber die Dauer der Strafe, ihre Schärfung mit Kost bey Wasser und Brod, oder Veränderung in Zuchthausstrafe in gehörige Betrachtung kömmt.

§. 12.

Bis nach völliger Beendigung der Drömlings-Melioration, Entscheidung des künftigen Unterhaltungs-Plans und Bekantmachung des Schau-Reglements, sollen die Gerichte jeden Orts die Untersuchung und Entscheidung solcher Sachen haben, die nicht über Fünf Rthlr. Geld- oder Achttägiger Gefängnißstrafe u. eine Entschädigung von Zehn Rthlr. betragen. Ist der Gegenstand wichtiger, so müssen die Gerichte die Untersuchungs-Acten an die Magdeburgsche Cammer-Justiz-Deputation zum Erkenntniß einsenden.

§. 13.

Die Gerichte müssen die geschehenen Anzeigen schnell untersuchen, darin nach vorstehenden §. erkennen, und sowohl ihre eigenen als die Erkenntnisse der Magdeburgschen Cammer-Justiz-Deputation bey Funfzig Rthlr. Strafe promt zur Ausübung bringen.

§. 14.

Die Pfändungen sollen nur von vereideten Königl. Officianten geschehen.

§. 15.

Vom Vieh sollen nur zwey bis drey Stück gepfändet werden.

§. 16.

Das Pfandgeld wird ohne Unterschied Acht Gr. festgesetzt.

§. 17.

Der Gepfändete muß die ihm gepfändeten Sachen spätestens binnen drey Tagen auslösen, und das Futtergeld für Rindvieh und Pferde mit Acht Gr., für Schaafe und Schweine mit Drey Gr. für jedes Stück täglich bezahlen, widrigenfalls sie auf seine Gefahr und Kosten sofort durch seine Gerichts-Obrigkeit verkauft werden sollen.

§. 18.

Keinem der Drömlings-Meliorations-Officianten steht frey, sich wegen der Straf- und Entschädigungsgelder mit dem Beschädiger oder Uebertreter dieser Vorschrift zu vergleichen, am wenigsten darf er sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung schuldig machen, weil er sonst dafür ernstlich, und nach Befinden mit Verlust seines Dienstes bestraft werden, auch das Empfangene doppelt zurückgeben soll.

§. 19.

Wenn ein Schaden geschehen, es sey, daß solcher bey der Pfändung, oder durch sonstige Denunciation entdeckt worden, und der Thäter oder Eigenthümer des Viehes, wodurch der Schaden verursacht worden, bekannt ist; so soll der Schaden von dem Graben-Bau-Inspector mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorf-Gerichte besichtiget u. gewürdiget werden. Erscheinen der Beschadiger und die Dorfgerichte nicht, welche letztere solches bey Fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen müssen; so erfolgt die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Graben-Bau-Inspector, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und Taxe verlieren. Es verstehet sich jedoch, daß der Beschädiger Vier und zwanzig Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich und durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen seyn müsse. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er innerhalb Vier und zwanzig Stunden nicht erscheinen kann; so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend. Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protocoll aufgenommen und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und den Dorfgerichten mit unterschrieben werden.

§. 20.

Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Graben-Bau-Bedienten geschehen. Erfolgt dies nicht in der bestimmten Zeit, so wird das nötige von dem Graben-Bau-Inspector besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch seine Gerichts-Obrigkeit executive beygetrieben.

§. 21

Von den einkommenden Geldstrafen soll der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Graben-Bau-Casse erhalten.

§. 22.

Die Strafgelder ziehen die Gerichte ein und übersenden sie dem Rendanten der Graben-Bau-Casse, geben aber dem Conducteur Winkelmann oder wer künftig dazu bestellet wird zur Führung der Controlle sofort davon Nachricht.

§. 23.

Ob nun gleich nach vorstehendem niemand ohne Gehör und Erkenntniß verurtheilt werden soll, so kommen doch öfters Fälle vor, wo es dem Contravenienten zuträglicher seyn kann, wenn er die Sache ohne Weitläuftigkeit abmacht. Im Fall daher der Contravenient die Beschädigung einräumet, und sich zur Bezahlung des Pfand- Futter- und Strafgeldes auch zur Entschädigung verstehet; so soll ihm frey stehen mit dem Denuncianten oder dem ihn betroffenen Königl. Graben-Bedienten zu dem nächsten Graben-Inspector zu gehen, welcher hierüber ohne Kosten ein Protocoll aufnehmen, die Pfand- Futter- und Straf-Gelder einziehen, erstere nebst dem Denuncianten-Antheil dem berechtigten Empfänger auszahlen, und die zur Graben-Bau-Casse fließenden Strafgelder dem Rendanten übersenden, und hiervon mit Uebermachung des Protocolls dem Conducteur Winkelmann nach §. 22. Nachricht geben, zugleich aber unter seiner Anweisung und Aufsicht von dem Beschädiger selbst den Schaden ersetzen lassen, oder dieses auf seine Kosten nach §. 19. und 20. besorgen muß.

§. 24.

Da diese Verordnung so lange Anwendung haben soll, bis nach völlig geendigter Meliöration und Entscheidung des Unterhaltungs-Plans, und künftigen Schau-Reglements ein anderes verfüget werden wird; so befehlen Seine Königl. Majestät allen bey der Drömlings-Melioration interessirten Vasallen und Unterthanen, und allen die sich hiernach zu richten angewiesen sind, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen. Berlin, den 9. May 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Voß.

No. XLVII. Convention mit Oesterreich, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen gegen Frankreich agirenden Armeen. De Dato Potsdam und Magdeburg, den 17. May. 1792.

Die gegenwärtig zwischen Ihro Königlich Preußischen und Apostolischen Königlich Ungarisch und Böhmischen Majestäten glücklich obwaltenden Bande der Freundschaft und Allianz, machen besonders solche Maasregeln nothwendig, welche die Erhaltung der beyderseitigen gegen Frankreich agirenden Armeen sichern.

Unter denselben ist eine der vornehmsten, die Verbindung und Verabredung, einander die Ausreisser beyder Kriegesheere, welche ihre Fahnen währenden Krieges meineidigerweise verlassen, wechselseitig auszuliefern und zurückzustellen. Es ist daher in habender Vollmacht, zwischen Seiner Hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzog Carl zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Sr. Königl. Majestät von Preussen Feldmarschalle Dero Armeen ꝛc. ꝛc. eines, und Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenlohe-Kirchberg, Seiner Apostolisch Königlichen Majestät von Ungarn und Böhmen General-Feldzeugmeister, auch commandirenden General in Böheim ꝛc. ꝛc. anderntheils, als welchen respective das General- und besondere Commando über diese Armeen aufgetragen

gen ist, unter dem heutigen Dato nachfolgende Convention verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Beyderseitige Armeen liefern sich wechselseitig von dem Tage an, da jedes Regiment die Grenzen der Preussischen und Oesterreichischen Staaten verlassen, alle Soldaten zu Pferde und zu Fuß, Artilleristen, Stück- und Pack- auch Bäcker-Knechte aus, welche pflichtvergessenerweise ihre Fahnen und ihren Dienst verlassen.

§. 2.

Diese Verbindlichkeit dauert so lange als der Krieg gegen Frankreich, und bis ein jedes Regiment wieder in das Preussische und Oesterreichsche Gebiet der Provinz, worin es seine Standquartiere hat, eingerücket ist.

§. 3.

Diejenige Soldaten beyderseitiger Armeen, welche vor diesem Zeitpunkte des Auftritts aus den respective Grenzen, aus den Diensten beyder Mächte entwichen sind, und vorher bey einem oder dem andern Theile Dienste genommen haben, können nicht zurückgefordert werden, sondern verbleiben ruhig und unangefochten bey dem Regiment oder Corps, bey welchem sie stehen: wenn sie auch gleich zu den Truppen und Regimentern, von welchen sie entwichen sind, zurückzukehren Lust bezeigen sollten, als worauf gar nicht geachtet werden solle.

§. 4.

Von dem bestimmten Zeitpunkt an aber kann keine der beyden Mächte einen Deserteur von den gegen Frankreich agirenden Armeen und dazu gehörigen Regimentern und Corps in ihre Kriegesdienste nehmen.

§. 5.

Wenn dennoch ein solcher Deserteur sich bey einer der beyderseitigen Armeen einfände, und sich zu Annehmung respective Preußischer oder Oesterreichischer Kriegesdienste anböte und darstellte, so solle er sogleich angehalten und an die Armee und das Regiment, wovon er entwichen, überliefert werden.

§. 6.

Wenn er sich nicht für einen Deserteur der andern Armee ausgiebt, oder nicht als ein solcher erkannt, und daher in die Dienste der einen oder andern Mächte aufgenommen wird, so soll er, wenn es in der Folge entdeckt wird, sogleich und aufrichtig aus- und zurückgeliefert werden.

§. 7.

Es sollen bey den Armeen beyder Mächte die gemessensten Befehle ertheilt werden, daß ihre Truppen im Felde, in Garnisonen und Quartieren, alle Deserteurs, die sich betreten lassen, sogleich handfest machen, anhalten, und so lange in sicherer Gewahrsam behalten sollen, bis sie an die Truppen derjenigen Macht, aus deren Diensten sie entwichen, überliefert werden können.

§. 8.

Es soll auch den Beamten und Einwohnern des Landes, wo die Armeen stehen, eingeschärft werden, die Deserteurs derselben anzuhalten, in Haft zu nehmen, und an die nächsten Truppen zu überliefern, damit sie sodann zu den Regimentern, wozu sie gehören, abgegeben werden können.

§. 9.

Die Auslieferung geschieht an das nächste Corps Truppen, oder an die nächste Garnison, und mit Ueberlieferung der Pferde, Rüstung, Waffen, Mäntel, welche die Deserteurs mitgenommen haben, und womit sie eingebracht werden.

§. 10.

Für jeden Deserteur, welcher von den Truppen der andern Macht eingebracht und überliefert wird, soll funfzehn Gulden oder zehn Reichsthaler Reichsgeld vergütet werden.

§. 11.

Alle Deserteurs, welche in Schlachten, Scharmützeln, in Festungen ankommen, sollen an die Truppen derjenign Macht ausgeliefert werden, aus deren Dienste sie nach der obbestimmten Epoque entwichen sind.

§. 12.

§. 12.

Diese Convention soll auf beyden Seiten pünktlich vollzogen und beobachtet werden.

Urkundlich ist sie in zwey gleichlautende Exemplarien von hochgedachten commandirenden Herren Generaleneigenhändig unterzeichnet u. besiegelt worden.

So geschehen Potsdam und Magdeburg den 17. May 1792.

(L. S.) Carl Wilhelm Ferdinand Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Fürst zu Hohenlohe, Feldzeugmeister.

No. XLVIII. Reſcript an das Cammergericht: das Verfahren bey Beſtellung der Invaliden in Civil-Bedienungen betreffend. De Dato Berlin, den 19ten May 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Euch zwar bereits unterm 7ten July 1786 wegen der, denen versorgt werdenden Invaliden, bey ihrer Verpflichtung jedesmahl abzunehmenden und bey den Acten zu asservirenden Originalversorgungs-Scheine, das Nötige aufgegeben worden; so haben Wir doch wahrnehmen müssen, daß Invalidenunterofficiers und Gemeine, wenn sie mit einem ihnen angemessenen Dienst versehen worden, alsdenn mit dieser ihrer Versorgung nicht zufrieden sind, solche willkührlich aufgeben, und von neuem versorgt und verbessert zu werden verlangen. Um nun diesen Mißbrauch Einhalt zu thun und dadurch andere auf Versorgung wartende Invaliden für den daraus für sie entstehenden Nachtheil zu sichern, wollen Wir obgedachte Verfügung dahin extendiren:

daß künftig jedesmal, wenn einem zur Versorgung notirten Invaliden ein Dienst angetragen wird, ihm das damit verbundene baare Gehalt nebst Emolumenten, und die dazu gehörigen Geschäfte bekannt gemacht; im Fall er sich zur Annahme desselben declariret, diese Erklärung ad Protocollum genommen, und die Verhandlung selbst, nebst dem Versorgungs-Scheine derjenigen Behörde, die den Posten vergiebt, eingesandt werden, ohne diese Formalität aber in Zukunft keine würkliche Bestellung eines Invaliden, zu einem oder dem andern Dienst geschehen; wie den auch ein solchergestalt versorgter Invalide sodenn, wenn er hiernächst mit seinem Posten nicht zufrieden ist, und seine einmahl gegebene Erklärung zurücknehmen will, unter keinen Umständen wieder zu einer andern Versorgung gelangen soll.

Ihr habt Euch hiernach nicht nur Eures Orts selbst zu achten, sondern auch solches in Eurem Jurisdictions-Bezirk, wo es erforderlich, forderſamſt bekannt zu machen, und auf die genaueste Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung zu halten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. May 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XLIX. Reglement wegen verunreinigter und verfälschter in die Städte zum Verkauf gebrachter Wolle. De Dato Berlin, den 29. May 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen ꝛc. Da Wir nöthig gefunden haben die in Unsern Landesgesetzen besonders in den Edicten vom 16. May 1663, vom 13. Junii 1714 §. 4., vom 13. September 1764 und in dem Tuch-

und

und Zeug-Reglement vom 22. November 1772. Cap. 1. §. 5. enthaltenen Vorschriften, welche wider die Verunreinigung und Verfälschung der in die Städte zum Verkauf gebrachten Schaafwolle erlassen worden, näher zu declariren; so setzen Wir hierdurch fest:

§. 1.

Jeder Verkäufer der Wolle, hat solche rein und sauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen. Die Schaafe müssen daher vor der Schur in klarem Wasser gewaschen, getrocknet, auch die Unreinigkeiten von der Wolle abgemacht, demnächst die Schaafe geschoren, die Wolle alsdenn rein und trocken eingepackt, die Seiten- und Bauchwolle nicht abgerissen noch solche ausgesucht, vertauscht, angefeuchtet oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermischt, auch keine Sterbe- und Raufwolle oder sonst etwas darunter gemengt werden. Ferner ist die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem unter seine Schaafe gebrachten Vieh genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle die von seinem Schaafvieh gefallen ist, noch die Wolle von groben und feinschürigen Schaafen, noch die griese Wolle mit der weißen Wolle zu vermengen, sondern es muß überhaupt eine jede Art Wolle, imgleichen die Hammel- Bauch- Lämmer- und Sterbewolle besonders verpacket werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen ist, beym Kaufhandel getreulich anzuzeigen, und wenn Wolle von verschiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthümer zum Verkauf gebracht wird, so ist solche alsdenn von einander in einzelnen Säcken abzusondern, und der Unterschied dem Käufer deutlich bekannt zu machen.

§. 2.

Derjenige Verkäufer der Wolle, welcher hiernach einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Verfälschung oder Vermischung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe hierbey überführet wird, soll bey einschüriger Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfall 12 Gr., im zweyten Uebertretungsfall das Duplum, und bey der dritten dergleichen Vergehung das Quadruplum oder 2 Rthlr. Strafe erlegen, ist die Wolle aber zweyschürig die Hälfte der erwehnten Geldbuße entrichten.

§. 3.

Bey dergleichen fehlerhaft befundenen Beschaffenheit der Wolle soll dem Käufer die Wahl frey stehen, entweder von dem darüber geschlossenen Contract selbst ohne Verlust des etwanigen Angeldes völlig abgehen, oder dem Verkäufer so viel, als die Wolle nach dem Gutachten der vereideten Sachverständigen wegen solcher Fehler weniger werth ist, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können.

§. 4.

Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, wobey ein im §. 1. erwehnten Fehler wahrgenommen wird, einer vorsätzlichen Uebertretung nicht zu überführen; so soll es dennoch für eine solcher gleich zu achtende und nach dem §. 2. und 3. zu behandelnde Nachlässigkeit angenommen werden,

a) wenn die Wolle fast durchaus oder größtentheils naß, sehr sandig oder mit vielen Klütern und dergleichen vermengt befunden wird, ferner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten jeder Art von groben und feinschürigen Schaafen, oder auch solche, welche von den Schaafen verlohren, imgleichen die von den gestorbenen Schaafen abgerissen ist, nicht minder, wenn die von den Wollscheeren zusammengesetzte Wolle mit der guten Wolle vermischt, die griese Wolle mit der weißen vermengt oder sonst jede Sorte nicht besonders verpackt worden.

b) wenn die feine oder Bauchwolle von der übrigen Rück- oder Halswolle größtentheils abgerissen, und erstere nur oben auf die Säcke gestochen worden.

§. 5.

Dagegen ist es für einen blos zufälligen Fehler der Wolle anzusehen,

a) Wenn die Wolle beym Transport derselben Regen bekommen hat, welches

ohne Beweis des Zufalls alsdenn auch schon anzunehmen ist, wenn der Verkäufer gleich beym Verkauf solches bestimmt angezeigt hat, und dabey die Wolle nicht bis zur Mitte des Sacks naß befunden, auch nicht bey allen sondern nur bey den oberwärts gelegenen Säcken die Nässe wahrgenommen, übrigens bey der Wolle kein multricher Geruch bemerkt wird,

b) wenn blos hin und wieder an den Plätzen der Wolle etwas von Unreinigkeiten und kleinen Kluntern sich befindet, übrigens die Wolle aber rein und gut ist,

c) oder sich in einem Wollsack nur etwas griese und fleckigte Wolle an den Plätzen der Hammel-Schnautze, Füße oder Ohren befindet und sonst die Wolle vorschriftsmäßig verpackt worden,

d) wenn nur von einigen zugekauften Schaafen aus einer Gegend, wo die Schaafe nicht so feine Wolle, als des Eigenthümers Schaafe haben, etwas Wolle unter die feine gekommen, und solches unverhältnißmäßig ist.

In diesen erwähnten Fällen und wen die Sachverständige sonst keine erhebliche Gründe finden den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, findet zwar die in dem §. 2. bestimmte Geldbuße nicht statt, indessen kommt dennoch der §. 3. zur Anwendung.

§. 6.

Damit auch beym Wollhandel in Ansehung der Beurtheilung der guten und schlechten Eigenschaft der Wolle desto zweckmäßiger verfahren werde, so sollen sechs nach Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. P. I. Tit. X. §. 102. S. 88. und auf dieses Reglement zu vereidende Sachverständige, nemlich, zwey Zeug- und Raschmachermeister, zwey Tuchmachermeister, und zwey Schäfer auf jedem Wollmarkt von der Polizey-Obrigkeit des Orts bestellt werden, von welchen die Partheyen selbst oder wenn solche sich nicht vereinigen, die Obrigkeit jedesmal einem Zeug- und Raschmacher, einem Tuchmacher und einem Schäfer zur Schau der Wolle den Auftrag giebt. Wenn beyde Theile oder einer derselben bey dem von diesen drey Sachverständigen abgegebenen Gutachten sich nicht beruhigen zu können glauben; so ist von den übrigen drey Sachverständigen ebenfalls das Gutachten zu erfordern und bey ihrem etwanigen von der Meynung der ersten Schaumeister abweichenden Gutachten nach der unter allen Sechs Sachverständigen sich findenden Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, im übrigen aber bey solchen Contraventionen und darüber entstehenden Streitigkeiten nach den für die Mercantil-Prozesse im Corp. Jur. Frid P. II. Tit. 6. gegebenen Vorschriften zu verfahren, jedoch mit dergestaltiger Beschleunigung, daß in drey Tagen eine jede solche Sache instruiret und decidiret werden muß. Urkundlich gegeben Berlin den 29ten May 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

No. L. Publicandum, daß die trocknen Wechsel mit 6 Groschen-Stempel versehen seyn sollen. De Dato Berlin, den 7. Junii 1792.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr Höchst mißfällig wahrgenommen daß der Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. §. 8. und 13. ohngeachtet sehr viele trockene und eigene Wechsel und Schuld-Scheine nicht auf den festgesetzten Stempel-Bogen zu 6 gr. ausgefertiget worden, so wird diese gesetzliche Verordnung dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht mit dem Beyfügen, daß im Uebertretungsfall von den Contraventionen jedesmal eine Strafe von 5 Rtlr., welche halb der Aussteller des Wechsels oder Schuld-Scheins, und die andere Hälfte

der

der Gläubiger oder Inhaber des Wechsels oder Schuld-Scheins zu entrichten hat, erfordert und beygetrieben, von dieser Strafe auch die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte der Haupt-Stempel-Casse zufließen soll. Se. Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch Höchstdero Landes-Collegiis auf die genaue Beobachtung des Stempel-Papier-Gebrauchs und Bestrafung derjenigen, welche derselben zuwider handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirten Untergerichte, Magistrate und andern Behörden gleichmäßig zu instruiren, imgleichen das officium fisci an die hierunter obhandene Pflichten nachdrücklich zu erinnern, wie denn auch der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer aufgegeben wird, ihrer Seits sich hiernach zu achten. Signatum Berlin den 7. Junii 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. LI. Circular-Verordnung an alle Inspectores der Churmark: wegen eines jährlich zu verlesenden Extracts aus dem Canton-Reglement vom 12. Februar. De Dato Berlin, den 7. Junii 1792.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey Exemplare eines Auszugs aus dem Reglement, nach welchem in unsern Staaten mit Ausschluß des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bey Ergänzung der Regimenter mit Einländern, in Friedenszeiten verfahren werden soll, mit dem gnädigsten Befehl, jedem Prediger Eurer Inspection in den Dörfern und Cantonpflichtigen Städten ein Exemplar davon zuzustellen, mit der Anweisung, genau darauf zu halten, daß solches alljährlich den ersten Sontag nach Michaelis von dem Küster in der Kirche oder vor der Kirchthüre, wie es jeden Orts sonst gebräuchlich, wenn der Prediger vorher die Gemeine von der Kanzel davon benachrichtiget hat, vorgelesen, und so zur Wissenschaft und Erinnerung der Gemeine gebracht werde; welches Ihr auch Euererseits selbst zu beobachten habt. Hieran geschieht unser Wille, und Sind ꝛc. Berlin, den 7. Junius 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LII. Fischer-Ordnung für das Curische Haff im Königreich Preussen. Nebst Beschreibung sämmtlicher Fischereyen im Curischen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit selbige betrieben werden. De Dato Berlin, den 11. Junii 1792.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Obgleich Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren aus Landesväterlicher Vorsorge für die Aufnahme der Fischerey im Curischen Hafe, verschiedene heilsame Verordnungen haben ergehen lassen; so ist dennoch in der Folge bey den öfters angestellten Untersuchungen wahrgenommen worden, daß solche Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolget, und daher beym Gewerbe der Fischereyen, der Art der Gezeuge, der bestimmten Zeiten, wenn diese oder jene Fischerey betrieben werden kann, und verbothen seyn muß, und was dergleichen mehr ist, Streitigkeiten und Unordnungen entstanden, welche nicht anders, als durch ein neues, auf die jetzige Zeiten passendes Reglement, gehoben werden können.

Wir haben demnach, um allen solchen Streitigkeiten, Mängeln und Unordnungen abzuhelfen, und denenselben so viel als möglich für die Folge vorzubeugen, auch den Richtern, bey welchen die Klagen zur Untersuchung angebracht werden, ein genaues Normativ zu ertheilen, welchergestalt in einem oder dem andern Fall erkannt werden muß, Uns in Gnaden entschlossen, die alten Reglements, besonders aber die Fischer-Ordnungen vom 30. Januar 1589. und vom 20. März 1640. von Unserer Ostpreussischen und Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer gemeinschaftlich genau durchgehen, und eine, nach Local-Verfassungen, Zeit-Umständen und nach der jetzigen Beschaffenheit der Fischerey-Gezeuge, eingerichtete Haff-Ordnung entwerfen und einrichten zu lassen, welche dann zum Druck befördert worden, und wie Wir hiedurch allergnädigst festsetzen und verordnen von nun an, und zwar vom 1sten Juny 1792. ab, allein verbindliche Kraft haben soll.

§. 1.

Generaliter. Die Nacht gegen den Sonntag und die Festtage soll Niemand zum Fischen auslaufen, bey Strafe von 40 gr. pr. zur Dorfs-Armen-Casse.

§. 2.

Die, welche auf der Fischerey begriffen sind, sollen jeden Sonnabend Abend, so wie jedem Abend vor dem Festtage, bey obengedachter Strafe nach Hause kommen.

§. 3.

Die Fischer und deren Knechte, müssen sich auf dem Hafe aller Schlägereyen und eigenmächtiger Auspfändungen bey vierzehntägiger Gefängniß- und nach der Größe der dabey verübten Ausschweifungen oder vorgefallenen Verwundungen, härterer Strafe enthalten. Wer ein Anker abgepfändet, hat sechs monatliche Zuchthaus-Strafe, salva fama, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 4.

Das sogenannte Pumpen, Klonnen, Jagen, Kleppern, Büllern und Steiren, sowohl im Hafe als in der See, wodurch der Fisch vom Eingang ins Haff vertrieben wird, soll allgemein bey Verlust des Gefäßes und Garns, auch vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brodt, im Fall einer wiederholten solchen Contravention aber, bey drey monatlicher Zuchthaus-Strafe, jedermann und zu allen Zeiten verboten, und nur in denen Fällen erlaubt seyn, die in Verfolg dieser Haff-Ordnung besonders werden benannt werden.

§. 5.

Das Verstellen des Eingangs der Fische aus der See in das Haff, soll bey sechsmonatlicher Zuchthaus, oder Funfzig Thaler Geld-Strafe zur Haff-Casse gänzlich verboten seyn, so daß mit keinerley Art von Gezeuge in der Einkehle des Hafes gefischet werden darf.

§. 6.

Das Treiben, so bisher vor und in dem Tief verübet worden, soll bey Verlust der Gefäße und Netze und bey drey monatlicher, im Wiederholungs-Fall aber bey einjähriger Zuchthausstrafe gänzlich eingestellt werden, und findet in Ansehung der Ausnahme von der Regel hier dasselbe statt, was oben beym 4ten Abschnitt gesagt worden.

§. 7.

§. 7.

Das Fischen in der See selbst bleibt zwar einem jeden unbenommen, jedoch muß es wenigens eine Meile rechts und links von der Einkehle des Hafes geschehen. Wer dawider contravenirt, ist in die §. 5. normirte Strafe verfallen. Desgleichen ist Niemanden bey Confiscation des Garns und dreißig Thaler Strafe zur Haff-Casse, oder sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe erlaubt, sich des sogenannten Strandgarns, welches einzig und allein zur Fischerey in der See bestimmt ist, auf dem Hafe zu bedienen. Ein gleiches soll auch in Ansehung des sogenannten Sutter-Garns statt finden.

§. 8.

Sobald die Lachswehren eingestellt sind, und so lange selbige stehen, bleiben bloß die kleinen Fischereyen an den Rändern des Hafes, die durch Hereinwaden betrieben werden können, und das Sackstellen erlaubt, alle Seegel-Fischereyen aber werden bey fünf Thaler oder vier Wochen Gefängniß-Strafe, und Vernichtung des Gezeuges, verboten.

§. 9.

Bey allen Sack-Fischereyen müssen die Stellen, mit hohen durch besondere Merkmale bezeichnete Pricken marquirt, und nach beendigter Fischerey, diese wieder ausgehoben werden. Wer dawider handelt, hat fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier wöchentliches Amts-Gefängniß halb bey Wasser und Brodt zu gewärtigen.

Sollte sich aber gar Jemand beykommen lassen, die Pricken unter dem Wasser abzusägen, der soll zehn Thaler Geld- oder acht Wochen Gefängniß-Strafe zu gewärtigen haben.

§. 10.

Da die Brassen-Fischerey eine der beträchtlichsten im Curischen Hafe ist; so muß während der Leichzeit sich Niemand unterstehen, diese Fischerey, mit den darauf eingerichteten Gezeugen, bey Verlust derselben, und der im §. 5. normirten Strafe, zu betreiben. Sollte es sich aber treffen, daß von dieser Gattung auch dann und wann einer zu obengedachten Zeit in andern zu dieser Fischerey nicht eingerichteten Gezeugen mit aufgezogen würde; so ist ein jeder Fischer bey zwey Thaler Strafe zur Haff-Casse oder achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt schuldig und verbunden, solchen Fisch sogleich wieder ins Wasser zu lassen.

§. 11.

Sobald der Ober- oder die anzusetzenden Unter-Fischmeister ihre Flaagen aufziehen, und sich dadurch in ihrer Qualität zu erkennen geben, muß jeder Fischer seine Segel streichen, und bey fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier wöchentlichen Gefängniß nicht von seiner Stelle weichen, bis er dazu die Erlaubniß erhalten. Sollte sich aber einer oder anderer Fischer unterstehen, dem Ober-Fischmeister, den Unter-Fischmeistern oder den zur Beobachtung der nöthigen Ordnung angesetzten Fischer-Schulzen und Zargen sich zu widersetzen, sie mit Ehrenrührigen und Schmähworten, oder gar mit Thätlichkeit anzugreifen, wenn diese Aufseher sich in Ausübung ihres Amts befinden; so soll ein solcher Frevler, dem Befinden nach, mit ein- bis sechs monatlicher Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 12.

Niemand soll Erlaubniß haben, eigenmächtig eine andere als diejenige Art der Fischerey zu treiben, zu welcher er privilegirt ist, oder die er in verjährungsmäßiger Zeit betrieben hat. Wer übrigens zur Fischerey im Hafe gar nicht privilegirt ist, oder seine Befugniß zu fischen binnen Vierzig Jahren nicht exercirt hat, oder künftig solche Vierzig Jahre lang nicht treiben sollte, gehet derselben verlustig und muß vom Fischmeister sogleich zurück gewiesen werden. Sollte er sich aber daran nicht kehren, so muß der Ober-Fischmeister des Departements in welchen die Contravention vorfällt, dem Contravenienten das Garn und Gefäß wegnehmen, und solches der ihm vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Verfügung anzeigen. Hiebey versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was hier vom Verlust der Fischerey-Gerechtigkeit mittelst der Verjährung durch Nicht-Gebrauch verordnet ist, nur alsdenn statt finde, wenn entweder ein einzelner blos durch ein specielles Privilegium zum Fischen berechtigter dieses sein Recht innerhalb rechts verjährter Zeit gar nicht ausgeübet hat, oder wenn von einer ganzen zum Fischen berechtigten Dorf- oder anderen Commune sämmtliche Mitglieder, die Ausübung des Rechts durch eben diese Zeit vernachläßiget haben, wohingegen wenn aus einer solchen Commune das Recht derselben, auch nur einige Mitglieder, durch fortgesetzte Ausübung solchen Rechts erhalten haben, so wenig der Fischmeister, als die übrigen Interessenten befugt sind, andere Mitglieder eben dieser Commune, unter dem Vorwande, daß sie für ihre Personen das Recht innerhalb der Verjährungs-Frist nicht ausgeübt haben, zurück zu weisen, wie denn auch die Mitglieder derselben Commune ihre Mitgenoßen, unter eben diesem Vorwande, an der Ausübung des für die ganze Commune conservirten Rechts nicht ausschließen können.

§. 13.

Der Fisch-Saamen, welchen einer oder der andere in seinem Garn auffängt, muß sogleich wieder ins Haff gelassen werden, keinesweges aber, so wie es bisher der Mißbrauch gewesen, zum Kochen des Thraus oder Futterung und Mästung der Schweine und des Feder-Viehes, verwandt werden, bey Acht wöchentlicher Gefängniß- oder Thaler Geldstrafe zur Haff-Casse.

§. 14.

Da auch die Tonnen, womit die Fische verkaufet werden, sich bis hiezu fast nirgends gleich gewesen, und immer die eine mehr, die andere weniger innern Gehalt gehabt, so setzen wir hierdurch fest, daß alle solche Tonnen vom 1sten Juny 1792. ab, von gleicher Größe nemlich zu Einhundert und zwanzig Stof, nach dem alten Cullmischen Maaß eingerichtet und von dem in jedem Departement angesetzten Ober-Fischmeister, gegen Erlegung von 6 gr. preuß. zur Haff-Casse, geäuget seyn sollen.

Wer dawider contravenirt, und sich beym Verkauf der Fische anderer Maaße bedienet, ist in fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier wöchentlicher Gefängnißstrafe verfallen, und sollen die unrichtigen Maaße verbrannt werden.

Ueber alle vorkommende Contraventions-Fälle müssen Acta von den Justiz-Aemtern instruirt, darin erkannt und das Erkenntniß ante publicationem an unsere Cammer-Justiz-Deputationen eingesandt werden.

Es sollen auch die in den vorstehenden und folgenden §. §. verordnete Gefängniß-Strafen, mit öffentlichen Arbeiten der Gefangenen, zu Dämmen,

men, Graben, Wegebesserungen und dergleichen, während der Zeit des Gefängnisses verbunden, und daher zur Execution solcher Strafe diejenige Zeit in welcher Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, wahrgenommen werden.

§. 15.

Die Flügel des Garns müssen durchgängig die gleiche Breite von Einem Faden, und die Länge von Neunzig Faden haben. Specialitet Seegel-Fischerey à Kurren-Fischerey.

Die Maschen werden zu anderthalb Zoll im Quadrat, dergestalt nemlich, daß jede Seite einer Masche wenigstens anderthalb Zoll Länge haben muß, bestimmt. Wer sich mit anderm Zeuge auf dem Hafe finden läßt, hat außer dem Verlust desselben, welches gleich verbrannt werden muß, drey monatliche Zuchthaus- und im Wiederholungs-Fall, Einjährige Vestungsstrafe zu erwarten. Wird aber ein, auf diese Fischerey besonders Privilegirter mit unrichtigem Zeuge auf dem Hafe angetroffen; so ist selbiger im ersten Contraventions-Fall in Funfzig Thaler Geldstrafe zur Haff-Casse verfallen, und im Wiederholungs-Fall seiner Gerechtsame verlustig.

§. 16.

Die Kurren-Fahrer können so weit im Hafe hinauf ziehen, als sie wollen, nur müssen die Dörfer des Königsbergschen und Litthauischen Departements die Grenzscheide, welches die gerade Linie auf der größesten Breite des Haffs von Lickerorth nach Grapsterorth ist, bey fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse nicht überschreiten; wobey es jedoch auf eine Differenz von Fünfhundert bis Eintausend Schritte nicht ankommen soll, da sie vom Winde getrieben werden, und also die Grenzen so ganz genau als sie bestimmt, nicht immer zu halten im Stande sind, und findet hiebey von den Einsaaßen beyder Departements ein Reciprocum statt.

§. 17.

Die Kurren- und hiernächst folgende Bradden-Fischereyen können im Gemenge betrieben werden, nur muß jeder sich dafür hüten, einem andern nicht Schaden zu thun, oder ihm in die Augen zu streichen, bey fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse, oder vier Wochen Gefängnißstrafe.

§. 18.

Ein jeder Fischer der mit Kurren oder Bradden fährt, muß des Nachts ein Feuer auf seinen Kähnen haben, oder Laternen aushängen, bey zwey Thaler Strafe zur Haff-Casse.

§. 19.

Die Kurren- und Bradden-Fahrer müssen bey gleicher Strafe die Gegenden nicht berühren, wo Säcke aufgestellt sind, weil diese letztern durch die Seegel-Fischereyen leicht ruinirt werden können.

§. 20.

Wer wider die im §. 18. und 19. gemachte Anordnungen contravenirt, ist außer der Erlegung der darin normirten Geldstrafe auch verbunden, den gemachten Schaden zu ersetzen, und sollte es sich bey der Untersuchung finden, daß der Schaden aus Vorsatz oder Muthwillen verursacht worden; so soll der Contravenient außerdem noch mit vier wöchentlicher Amts-Gefängniß bey Wasser und Brodt bestraft werden, und ist in den, bey den Kurren- und Bradden-Fischereyen vorkommenden Streitigkeiten von Beschädi-

schädigung, jederzeit im zweifelhaften Fall der Unterste, das ist der, welcher nicht mit vollem Winde getrieben wird, noch mit dem Strom fortzieht, als strafbare Theil anzusehen. Dagegen aber muß der Oberste, so wie bis hiezu öfters geschehen, sich bey fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse, oder vier wöchentlichen Gefängniß, nicht beykommen lassen, sein eigener Richter zu seyn, und dem Untersten das Garn zu zerreissen.

§. 21.

B. Braddem Fischerey. Die Flügel der Bradden müssen in schrägen Maschen bis zur Mettritze fortlaufen, und sodann die Breite von vier Faden erreichen. Die Länge der Flügel muß nicht über Neunzig Faden, und die Maschen durchweg in den Flügeln nicht kleiner als anderthalb, so wie in der Mettritz nicht kleiner als drey viertel Zoll in Quadrat seyn, unter welchem Maaße hier, so wie überall in dieser Verordnung, wo das Maaß der Maschen bestimmt wird, zu verstehen ist, daß jede Seite derselben das angedeutete lange Maaß haben muß. Wer dawider contraveniret, hat bey dem Verlust des Gezeuges welches sogleich verbrannt werden muß, noch die im 15ten Abschnitt bey der Kurren-Fischerey normirten Strafen zu gewärtigen, und ist übrigens in Ansehung derer sonst bey dieser Art von Fischerey zu beobachtenden Cautelen, bereits bey der Kurren-Fischerey das erforderliche vorgekommen, als worauf hiemit Bezug genommen wird.

§. 22.

C. Keutel-Fischerey. Diese Art der Seegel-Fischerey ist dem Fisch-Saamen am allergefährlichsten, und bleibt also, wie bisher im Litthauschen-Departement bey Confiscation des Gezeuges, und drey monatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied, gänzlich verboten. Im Ostpreußischen Departement bleibt selbige aus dem Grunde zwar nachgelassen, weil die dortige Fischer-Dörfer, besonders im Amte Labiau, ihr Gewerbe fast einzig und allein darauf eingeschränkt haben, und sich die zu Kurren- und Braddem-Fischerey erforderliche weit kostbarere Zeuge, ihrer Armuth halber, nicht anschaffen können, auch die große Lachs-Fischereyen, welchen diese Gezeuge am allergefährlichsten sind, in dem Theil des Hafes, so zum Ostpreuß. Cammer-Departement gehört, nicht vorkommen. Es wird jedoch bey fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe, desgleichen bey Vernichtung des Gezeuges hiedurch festgesetzet und verordnet, daß die Maschen im sogenannten After-Garn, nicht kleiner oder enger als drey viertel Zoll im Quadrat seyn müssen, so wie sich auch kein Keutel-Fahrer, bey Strafe von zwey Thaler zur Haff-Casse oder achttägigen Amts-Gefängniß halb bey Wasser und Brod, unterstehen muß, seine Richtung auf dem Hafe so zu nehmen, daß ihm ein Kurren- oder Braddenfahrer nachfahren muß, oder er solchen wohl gar entgegen streicht, vielmehr muß er selbigen ausweichen.

§. 23.

D. Häkel. Da durch die Häkel der Fisch-Saamen sehr ruinirt wird, so wollen Wir solche bey allen Sommer-Fischereyen und zwar bey einjähriger Vestungs-Strafe, und wenn ein Privilegirter sich derselben bedient, bey Verlust seiner Gerechtsame, gänzlich abgeschaft wissen, und es sollen dieselben einzig und allein bey den, mit dem Wintergarn vorkommenden, Stück-Fischereyen erlaubt bleiben.

§. 24.

Kleine Fischerey mit Böte. a. Wind-Kartel. Das Wind-Kartel muß in jedem Flügel nicht mehr als Einhundert Faden in der Länge und höchstens drey Faden in der Breite haben. Die Maschen

Maschen in den Flügeln können mit anderthalb Zoll anfangen, und müssen sich an der Mettritz mit einem Zoll in Quadrat endigen, die Mettritz muß nicht mehr als acht Faden enthalten, und müssen sich die Maschen mit einem Zoll in Quadrat anfangen, und mit einem halben Zoll in der Art endigen, mithin überall nicht kleiner seyn.

Es ist dieses Gezeug einem jeden, der darauf privilegiret oder eingerichtet ist, unter den ad generalia gemachten Einschränkungen zu gebrauchen erlaubt, nur ist die Dorfschaft Minnige, Amts Russ, davon ausgeschlossen, weil sonst der großen Krakerorthschen Amts-Fischerey daraus ein zu großer Nachtheil erwachsen könnte.

§. 25.

b. Klippen. Die Klippe muß in jedem Flügel nicht mehr als dreyßig und die Mettritz zwey Faden in der Länge und ein auch einen halben Faden in der Breite haben. Die Maschen in den Flügeln können von einem Zoll in Quadrat bis zum halben Zoll in der Art an der Mettritz und diese zuletzt ganz dichte zusammen laufen.

Es kann mit diesem Gezeuge von dem, der dazu ex privilegio oder sonst berechtigt ist, zu jeder Zeit am Lande, nur nicht in den Einkehlen der Ströme, gefischt werden. Im Augstumahl-Strom, ist es keinem andern Fischer als den Pächtern der Lachswehre verstattet, diese Fischerey zu betreiben, da letztere den Weiß-Fischfang, welche Art von Fischen vorzüglich mit diesem Gezeuge ausgehoben wird, mit gepachtet haben, und wird jeder Contraventions-Fall mit zwey Thaler Strafe zur Haff-Casse hiedurch verpönt.

§. 26.

c. Maaden. Dieses Zeug muß in jedem Flügel nicht mehr als Neunzig und in der Mettritz drey Faden Länge, desgleichen oben drey, unten aber vier Faden Breite haben. In den Flügeln fangen die Maschen mit zwey Zoll in Quadrat an, und laufen mit einem Zoll gegen die Mettritz, in dieser aber zuletzt ganz dicht zu. Das Thauwerk muß in jedem Flügel nicht über dreyhundert und funfzig Faden lang seyn. Wer sein Gezeug mit kleinern Maschen versieht, oder längeres Thauwerk anbringt, hat außer der Confiscation desselben, fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier-wöchentliche Gefängniß bey Wasser und Brod zu gewärtigen. Wer mit diesem Gezeuge zu fischen berechtigt ist, kann sich desselben zu jeder, jedoch mit Ausschluß der ad generalia ausgenommenen Zeit, bedienen.

§. 27.

Aal-Fischerei- u. Aal-Panten. Da der Aal nicht in allen Gegenden des Haffs gefunden wird, sondern sich nur hauptsächlich bey Fischerbude Amts Laptau, Schwarzorth und Negeln Amts Althoff-Memel, und bey Skirwieck Amts Russ zu lagern pflegt; So haben von alten Zeiten her die Fischer-Dörfer des Curischen Haffs den Aalfang in Gemenge betrieben, ohne daß über etwannige Beeinträchtigungen Beschwerde erhoben worden. Wir wollen nun zwar diese hergebrachte Gewohnheit nicht durch anderweite Festsetzungen aufheben, setzen jedoch fest, daß die Dorfschaften Schwarzorth Amts Althoff-Memel, und Schwenzeln, Drawehnen und Gaitzen Amts Proekuls, als welche drey letztern seit vielen Jahren an den Schwarzorthschen Ufern Aalpanten, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Schwarzorth aufgestellt, und vermöge einer Verschreibung, und eines alten Besitz-Rechts andere Dorfschaften davon ausschliessen können, den Aalfang daselbst, für welchen sie

einen ansehnlichen Zinß an Unsere Domainen-Casse entrichten, privative behalten sollen.

Damit aber auch unter gedachten Dorfschaften alle Streitigkeiten wegen ihrer gemeinschaftlich aufgestellten Aal-Panten für die Folge vermieden werden, verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß gemäß dem, im Jahr 1781 getroffenen Uebereinkommen, zwischen den Stellen, wo die Aal-Panten aufgestellt werden, jederzeit eine Distanz von dreyhundert und funfzig Faden, zum freyen Durchzug anderer Fische, bey Strafe von fünf Thaler zur Haff-Casse oder vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe gehalten und beobachtet werde, auch eine jede dieser Dorfschaften ihre Panten in einer besonderen Reihe aufstelle, und jährlich die Reihen unter ihnen gewechselt werden, dergestalt daß wenn z. B. Schwenzeln ein Jahr die erste Reihe inne gehabt, selbige im folgenden Jahr ihre Panten auf die letzte Reihe bringen und aufstellen muß.

§. 28.

Da überhaupt der Aalfang sehr mißlich ist, zumal bey Nordwinden, wenn das See-Wasser ins Haff tritt, oder auch beym Hagelschlage der Aal verschwindet, das heißt: sich auf dem Grund lagert, so wird bey fünf Thaler Geld- oder vierzehntägiger Amts-Gefängniß-Strafe hiemit verboten, den Aalfang durch keine Hindernisse zu vereiteln, noch Aalsäcke zu berauben, oder sie aus der Wasserrechten Lage zu bringen, und in die Höhe zu heben, weil, wie bekannt, dergleichen Säcke ganz unter Wasser stehen müssen, da der Aal zum öftern auf dem Boden seine Rinne fortschleicht. Das Maas des Gezeuges wird im 42ten §. näher bestimmt werden.

§. 29.

Aal-Angeln. Den Einsaaßen in Sarkau, Domainen-Amts Rossitten, welche sich bis hiezu allein mit der Aal-Fischerey auf dem Haff abgegeben, und zu solchem Behuf mit nötigen Geräthschaften versehen sind, wollen Wir es, so nach wie vor freystellen, ihre Angeln länst dem Haafe auszuwerfen, auch wollen Wir in Betracht ihrer Dürftigkeit es geschehen lassen, daß sie zum Betrieb ihrer Fischerey, einige Wochen auf dem Haff bleiben, und zum Verkauf ihrer Vorräthe an die sogenannten Kupscheeler an den Ufern anderer Dörfer anlanden können. Nur bleibt ihnen das Anlanden am Norder- oder Süder-Haaken, desgleichen in der Einkehle bey Memel, wo sie lediglich zum Raube der Strandgüter sich bishero niedergelassen und Hütten aufgeschlagen, bey einjähriger Vestungs-Strafe untersagt.

§. 30.

Lachs-Fischereyen. Die Länge und Breite der Netze läßt sich zwar nicht bestimmen, weil solches auf die jedesmalige Breite und Tiefe des Stroms ankommt, als welcher queer über mit der (Takiesch) Lachswehre, verstellt werden muß: Damit jedoch andere Arten von Fischen außer den Lächsen durchgehen können; so wird die Größe der Maschen in der Takiesch selbst hiemit auf fünf Zoll in Quadrat festgesetzt. Wer dawider handelt, hat die Vernichtung des Gezeuges, und außerdem eine Geld-Strafe von dreißig Thaler oder sechs monatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied zu gewärtigen.

§. 31.

Die Takiesche nehmen zwar die ganze Breite der Ströme ein, es müssen aber an der einen Uferseite derselben so viel Faden weit geöfnet bleiben, als zur Durchfarth der Kähne und der Holz-Flössen erforderlich ist.

§. 32.

§. 32.

Weil jedoch durch eine ununterbrochene Paſſage der Kähne und Holz-Flöße der Lachs geſtört werden könnte; ſo ſetzen Wir hiemit allergnädigſt feſt, daß die Kähne zwar zu jeder Tages Zeit mit geſtrichenen Seegeln ſollen durchgehen können, den Holz-Flöſſen hingegen nur zwey Stunden und zwar gegen Abend die Takieſch oder Lachswehre zu ihrem Durchzuge zu öfnen geſtattet werden ſoll, zu welchem Ende an der offenen Seite der Lachswehre ein Baum am Ufer des Stroms, mittelſt einer Kette angeſchloſſen wird, der ſodann, wenn die Zeit der Oefnung für die durchgehende Holz-Flöſſe eintritt, losgebunden und Jedermann die Durchfahrt verſtattet werden muß. Die Holz-Flöſſer ſind hiebey, dieſe Paſſage ſelbſt zu öfnen, und wieder zuzumachen, verbunden.

§. 33.

Obgleich der Lachsfang eigentlich zur Stell-Fiſcherey gehört; ſo kann er dennoch ohne Beyhülfe der Kähne und der fahrbaren Fiſcherey nicht ſonderlich pouſſirt werden. Daher bleibt es den groſſen Lachswehr-Pächtern bey Skierwieck und Schieſche nachgelaſſen, vor ihren Takieſchen, ſo oft es die Witterung zuläßt, eine Fiſcherey mit Kähnen anzuordnen.

Zu dem Ende können ſie ein Zugnetz (Leidamaſſis) und ein Vorſtellnetz (Mettomaje) zu Hülfe nehmen, und ſolche zur Beförderung des Lachsfangs nach Art der kleinen Fiſcherey mit Böten durchziehen.

Das Maaß der Maſchen in dem Zug- und Vorſtell-Netz, wird hiemit auf drey Zoll in Quadrat durchgängig feſtgeſetzt.

§. 34.

Die Lachswehr-Pächter ſind jedoch verbunden, gleich nach geendigter Fiſcherey mit obgedachten Netzen, das Vorſtell-Netz, da es dicht am Haffe ausgeſetzt wird, und weil durch die geſperrte Mündung des Stroms, der Durchzug aller andern Arten von Fiſchen, zum Nachtheil der Windkartel, Sack- und übrigen Ufer-Fiſchereyen verhindert werden könnte, wiederum herauszunehmen oder zu ſenken.

§. 35.

Da auch das große Netz vorlängſt den Pfählen der Lachswehre (die Wand) zu weiter nichts dienet, als daß ſich der Lachs während dem Laufe durch den Strom nur daran ſtoßen, und ſich wieder zurück wenden ſoll, ſo können vor den Wehren annoch Säcke (Wenters) und Kullen angebracht werden, die den Lachs auf der Rückkehr einfangen, und es wird den Pächtern hiemit verſtattet, ſo viel Wenters und Kullen, als ſie zuträglich, und da wo ſie es ihrer Abſicht am gemeſſenſten finden, anzuſetzen.

§. 36.

Die Pächter der großen Lachswehre ſind verbunden über den Fang und den Abſatz der Lachſe ganz genaue Regiſter zu führen und ſolche erforderlichen Falls zu beſchwören.

§. 37.

Die kleine Lachsſtellen werden nicht in den Strömen, ſondern im Haff aufgeſtellt. Es iſt jedoch nicht erlaubt ſelbige nach Art der großen Lachswehren einzurichten, ſondern es werden hiezu blos Säcke oder Wenters und Panten verſtattet.

§. 38.

Die Panten ſind aus zweyen Säcken zuſammen geſetzt, vor deren Oefnung eine Wand (Läding) gezogen wird, welche beyde zuſammen ſchließt.

Einer der beyden Säcke kann die gewöhnliche Größe eines Haff-Sacks haben, bis sieben Faden in der Länge, der andere dagegen muß kleiner seyn, und wird dessen größte Länge auf vier Faden angenommen.

Da bishero zwischen den Pächtern der großen Lachswehre, und den Innhabern der kleinen Lachsstellen, in Ansehung der wechselseitigen Beeinträchtigungen, viele Streitigkeiten vorgefallen, welche wegen des fehlenden Normativs größtentheils unentschieden geblieben; so haben Wir durch einen unterm 21sten August 1781. gestifteten Vergleich, die Länge des Lädings bey den kleinen verpachteten Lachsstellen auf sechszig Faden bestimmt, die in der Usance gegründete Beobachtung der alten Grenzen jeder Lachsstellen beybehalten und was bishero unter den großen und kleinen Pächtern, imgleichen bey den Privilegiatis, Rechtens gewesen, bestätigt.

§. 39.

Wenn sich bey den kleinen Lachsstellen Lädings finden die mehr als sechszig Faden in der Länge haben; so sollen die Pächter der großen Wehren selbige nicht eigenmächtig auszuheben und abzupfänden berechtigt seyn, sondern es soll die Untersuchung durch die Behörde geschehen, und hat sodann derjenige, der dem Vergleich zuwider, sein Läding zu lang gemacht hat, im ersten Contraventions-Fall fünf Thaler zur Haff-Casse oder vier wöchentliche Gefängniß-Strafe zu gewärtigen, bey welchen im Wiederholungs-Fall überdies die Confiscation des Netzes selbst statt finden soll. Auch findet eben dasselbe statt, wenn der Innhaber einer kleinen Lachsstelle, weiter in der Tiefe mit solcher geht, als ihm vom Aufseher angezeigt worden ist.

§. 40.

Es soll sich keiner unterstehen eine neue Lachsstelle so einzurichten, daß eine ältere durch selbige gedeckt, und ihre Rinne gesperrt werde, bey drey Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vierzehntägiger Amts-Arbeit.

§. 41.

Außer der Lachswehre und Lachsstellen ist es auch erlaubt, an unschädlichen Orten Lachs-Netze auszustellen, wie dergleichen bey Loye im Amte Kukerneese gefunden werden.

Dieses Netz muß aber nicht aus mehr denn einem einzigen Flügel bestehen, der in der Länge dreyßig und in der Breite ein und einen halben Faden, die Masche zu drey Zoll in Quadrat haben muß. Wird dieses Maaß nicht beobachtet, so ist der Contravenient in drey Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vierzehntägiger Amts-Arbeit verfallen.

§. 42.

Sack-Fischerey.

Die Säcke müssen alle mit einander darin übereinkommen, daß das Netz über vier Flügeln ausgespannt ist, und außerdem bey der Oefnung eines jeden Sacks noch zwey Flügel an beyden Seiten angebracht sind, wobey Wir es in Ansehung der Länge und Breite der Sack-Netze sowohl als der Flügel zwar fernerhin bewenden lassen wollen, jedoch hiedurch zugleich festsetzen, daß in den Zander- Schnepel- und Perpel-Säcken die Maschen in den Flügeln und im Vorderbauch wenigstens zwey, im Mittelbauch ein und einen halben, und in der Stagge einen Zoll im Quadrat enthalten sollen.

Bey den Aalsäcken wollen wir durchweg das halbe Maaß der obengedachten Maschen gelten lassen.

Die

Die Länge der Lädings bey den gewöhnlichen Säcken oder Panten muß nicht mehr denn zehn Faden enthalten, und die Breite drey Faden. Bey den doppelten Säcken wollen Wir nachgeben, daß der Läding bis vierzig Faden Länge haben kann.

Da jedoch zu befürchten, daß durch diese Fischerey und besonders durch die doppelte Säcke allen Fischereyberechtigten großer Nachtheil erwachsen, und die Tiefe des Lädings alle Arten von Fischen im Laufe aufhalten könnte; so verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß die ganze Breite des Lädings in den Doppelsäcken nur siebenzehn Maschen enthalten muß, wie solches bereits hiebevor bey allen Fischer-Wirthen des Amts Proekuls eingeführt worden.

Die Rinnbahn bey den einfachen Säcken wird auf einen Faden, bey den Doppelsäcken aber höchstens auf fünf Faden bestimmet. Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, soll außer der Confiscation der Säcke, mit drey Thaler zur Haff-Casse oder vierzehntägiger Amts-Arbeit bestraft werden.

§. 43.

Es wird hiedurch jedem Aussteller der Säcke zur Pflicht gemacht, selbige nicht eher zu öfnen, als nach Sonnen-Aufgang und muß er nach Sonnen-Untergang dabey gar nichts thun, bey drey Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vierzehntägiger Amts-Gefängniß.

§. 44.

Da es sich zuweilen zutrift, daß ein Nachbar dem andern, desgleichen die vorbey gehenden Flößer, die ausgestellten Säcke, aufheben und berauben; so wird jeder solcher Fall mit fünf Thaler Strafe zur Haff-Casse oder vier wöchentlicher Gefängniß hiedurch verpönt.

Sollte von den Holzflößen, so der Strom auseinander gerissen, den Sackstellern Nachtheil erwachsen; so können letztere nur in dem Fall eine Entschädigung gewärtigen, wenn es sich bey der Untersuchung findet, daß die auf der Flöße befindliche Leute, durch schlechtes Zusammenheften der Hölzer, unterbliebenes Rudern, nicht gehörig wahrgenommenes Seegelstreichen, und dergleiche grobe Fahrläßigkeit mehr, zu Zertrümmerung der Flöße selbst Gelegenheit gegeben, in welchen, so wie in allen übrigen Fällen, wo eine Schadens Ersetzung statt findet, die Entrepreneurs der Holz-Flößereyen selbst dafür aufkommen müssen, und dagegen ihren Regreß an ihre Leute nehmen können.

§. 45.

Neunaugen-Fischerey.

Bey dieser Fischerey wollen Wir es in Absicht der Gezeuge ganz bey der recipirten Art bewenden lassen, und setzen nur hierdurch allergnädigst fest, daß die Neunaugen-Säcke im Haffe nicht eher ausgestellt werden dürfen, bis der Lachsfang völlig beendigt ist, auch bey Stellung dieser Säcke in Ansehung der Durchfahrt der Kähne eben das beobachtet werden muß, was bey den Lachswehren festgesetzt worden.

§. 46.

Die Grenzen dieser Fischerey sind:

Krakeroth-sche Fischerey.

a) die Linie von der Windenburger Ecke queer über das sogenannte Knauphaff, bis an die Kulan Uppe, welche ehedem ein kleiner Strom gewesen, jetzt aber versandet ist.

b) gehört dazu die Advant, oder der bey Kulan Uppe zunächst belegene Theil des Haffs.

c) Der Saurum und die darin befindliche zwey Doben, welche durch die Benennung, die große und kleine Dobe, von einander unterschieden werden.

d) die Lanke.

Diese Gewässer bleiben der Krakerorthschen Fischerey ausschließungsweise vorbehalten.

Sollten jedoch in der Folge Versandungen, wie dergleichen Fälle schon existiret, überhand nehmen, und einige dieser Gewässer ganz unbefischbar werden; so behalten Wir uns vor, die Grenzen dieser beträchtlichen Fischerey anders, jedoch wie es sich von selbst versteht, salvo jure tertii zu bestimmen.

§. 47.

Wir verstatten gedachten Pächtern, die Fischerey mit allerley erlaubten Gezeugen, deren sie sich bisher jederzeit bedient haben.

§. 48.

Da auch die beyden Doben oder Tiefen eine eigene Befischungs-Art erfordern; so wollen Wir es geschehen lassen, daß die Krakerorther hiezu sich des Doben-Netzes bedienen, welches aus zwey Flügeln und einer Mettritz besteht; Jedoch müssen die Flügel nicht über einhundert und zwanzig Faden Länge und fünf Faden Breite haben, auch die Maschen in den Flügeln nicht unter zwey Zoll, und in der Mettritz nicht unter ein und einen halben Zoll in Quadrat groß seyn, und geben Wir ausserdem noch nach, daß bey dieser Fischerey das Pumpen und Jagen statt finden kann, weil der Boden des Haffs hier so tief ist, daß er mit keinem Netz zu erreichen, und also ohne diese Beyhülfe, von der Fischerey selbst kein Vortheil zu erwarten ist. Diese Fischerey kann vierzehn Tage vor Michaelis ihren Anfang nehmen, und damit bis zum Winter fortgefahren werden.

§. 49.

Die Fischerey auf der Lanke kann vom ersten Früh-Jahr ab, bis zum Winter, mit den gewöhnlichen Gezeugen ununterbrochen fortgetrieben werden.

§. 50.

Die Befischung der Advant wird nur von Michaelis ab verstattet.

§. 51.

Auf allen oben gedachten Gewässern wollen Wir auch den Krakerorthschen Fisch-Pächtern die privative Winter-Fischerey zugestehen, so wie Wir gleichfalls nachgeben, daß dieselben die Fischereyen an den Stellen Palanckis, Rumbis und Brinkis genannt, ohne besondern Consens des Amts wieder verafterpachten können.

§. 52.

Winter-Fischereyen.

Zur Fischerey mit dem Winter-Garn, welches aus zwey Flügeln und einer Mettritz bestehet, setzen Wir hierdurch fest, daß keine der ersteren die Länge von einhundert und letztere von fünf Faden überschreiten. In dem Vordertheil der Flügel müssen die Maschen nicht unter drey Zoll, gegen die Mettritz zu nicht unter zwey Zoll, und in der Mettritz selbst nicht unter dreyviertel Zoll im Quadrat seyn, ausgenommen bey der Stint-Fischerey, wozu auch die Häckel gebraucht werden können.

§. 53.

§. 53.

Wir geben es hierdurch nach, daß die zu dieser Fischerey Berechtigte, sowohl bey Tages- als Nachtzeit, jedoch mit Ausschluß der Sonn und Festtage, selbige exerciren können, und da es sich auch oft zutrift, daß sie wegen des sehr angehäuften Eises ihre alte Stellen nicht wieder durchhauen können; so setzen Wir hierdurch fest, daß die Winter-Fischereyen nicht bloß auf die Ufer-Grenzen eingeschränkt seyn sollen, und es einer Dorfschaft so wie der andern frey bleibt zu ihren Zügen die schicklichsten Stellen auszuwählen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, das die zwischen beyden Cammer-Departements oben §. 16. normirte Grenzen nicht überschritten werden müssen.

§. 54.

Da auch bey den Stint-Fischereyen oft der Fall eintritt, daß dieser Fisch vorzüglich sich auf einer Stelle des Haffs auffinden läßt, es aber unbillig seyn würde, wenn nur einer derer Fischer von solchem Glücksfall Vortheil ziehen sollte; so verordnen Wir hiedurch, daß wenn dieser Fall eintritt, jeder zu dieser Fischerey Berechtigter an diesem Orte einen Zug zu thun befugt seyn soll.

§. 55.

Kein Zeug muß über eintausend Faden im Umfange haben, auch werden alle Fischer bey fünf Thaler Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verwarnet, die ausgehauenen Eisstücke jedesmal neben den Jag- oder Zeßlöchern liegen zu lassen, und sowohl beym Einlaß, als beym Auszug die ausgehauenen Eisstücke herum zu legen, damit kein Reisender in Schaden und Unglück gebracht werde.

§. 56.

Da auch bishero mißfällig bemerkt worden, daß verschiedene Fischer die Zeichen zum Ausstellen schon lange Zeit vorher gemacht haben; so setzen Wir hierdurch ein für allemal fest, daß solche nicht über 24 Stunden lang gültig seyn sollen, und wenn der Fischer, der solche ausgesteckt hat, nicht in dieser Zeit den Zug macht, jeder andere Fischer sich dieser Stelle bedienen können.

§. 57.

Mit Speeren können die Fischer eben so weit gehen, als ihnen mit dem Winter-Garn zu fischen erlaubt ist.

§. 58.

Auch können die Quäste, da wo es ein jeder für gut findet, aufgestellet werden, nur muß bey dieser Fischerey, so wie bey allen Winter-Fischereyen, die zur Pflicht gemachte Vorsicht, in Ansehung der ausgehauenen Eisstücke, bey der §. 55. normirten Leibesstrafe, gehörig beobachtet werden.

§. 59.

Die Grenzen zwischen den beyden Cammer-Departements werden, so wie solches bereits §. 16. gesagt ist, in der Art bestimmt, daß dafür die größte Breite des Hafes von Lickerorth auf Grapsterorth anzunehmen. Grenzen.

§. 60.

Schon im §. 7. ist festgesetzt worden, daß das Fischen in der Einkehle des Hafes gänzlich unterbleiben soll, und bey den Seefischereyen jeder Fischer wenigstens eine Meile rechts und links vom Hafe sich entfernt halten muß: Zu mehrerer Deutlichkeit wird hier aber noch bestimmt, daß diesseits

der

der Einkehle das Dorf Schäferey und jenseits, der Grenzstein zwischen Mellneraggen und Karkelbeck auf der andern Seite der Nährung, oder dem sogenannten Süderhacken aber, die gerade Linie vom Sandkruge abgerechnet, zur Grenze hierdurch bestimmt wird, und verwarnen Wir hierdurch jedermänniglich, besonders aber die öfters auf diesem Unfug betroffenen Dorfschaften Schmelz, Vitt, Schäferey, Schwarzorth, Mellneraggen, und Karkelbeck, Domainen-Amts Althoff-Memel bey Confiscation des Garns und der im §. 7. normirten Strafe, welche in Wiederholungs-Fällen noch geschärft werden wird, sich zu keiner Zeit, vorzüglich aber nicht zur Zeit des Lachsfangs, auf einen Uebertretungs-Fall betreffen zu lassen.

§. 61.

Bey den Seegel- und Sack-Fischereyen ist in Ansehung der Grenzen bereits oben unter den speciellen Abschnitten das Nöthige geordnet. Da aber der Mißbrauch eingerissen, daß die Fischer im Curischen Hafe, so viel Säcke als sie gewollt, ausgestellet, unter den Säcken selbst keine Distanz beobachtet und verschiedene andere Unordnungen unternommen haben; so verordnen Wir hiedurch, daß bey den ordinairen Fischsäcken die Lädings nicht über 10 Faden und bey den Schnäpel-Panten nicht über 30 Faden lang seyn, letztere auch schlechterdings in Reihen aufgestellt werden und die Rinnen zwischen den Reihen 30 Faden breit bleiben müssen, so wie der Raum zwischen jeder Pante zum mindesten auf drey Faden bestimmt wird.

Ferner müssen sämtliche Sackfischereyen nicht der Tiefe zu nahe kommen, damit die Fahrt für die Kähne und Holz-Flöße offen bleibe.

Endlich muß jeder Sackfischer sich wohl vorsehen, daß bey Aushebung der Säcke die Pricken ganz herausgenommen und nicht abgebrochen, statt der von Wind und Wellen abgebrochenen aber sofort neue Pricken eingesteckt werden, damit die Seegel-Fischer an ihren Netzen nicht Schaden nehmen, auch den Fischer-Schulzen und Zargen, bey Befahrung des Haffs, die Revision und Verzeichnung der Säcke nicht erschweret werde.

Wer dawider gehandelt zu haben überführt wird, soll nicht nur dem Beschädigten, zu aller erweißlichen Schaden-Erstattung gehalten seyn, sondern auch für jede Contravention mit fünf Thaler Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe beleget werden.

§. 62.

Obgleich die Grenzen im Wasser sehr unbestimmt zu seyn scheinen, so sind die erfahrnen Fischer dennoch darin so geübt, daß es ihnen selten fehl schlagen kann, indem sie sich nach Bäumen, Thürmen, Häusern und Bergen die ihnen diesseits und jenseits des Hafes sichtbar sind, richten, und der Gedanken-Linie nach, von einem Grenzpunct zum andern mit Zuhülfnehmung der gesetzlichen Fadenzahl vom Ufer ab eine Fahrt ins Haff ziehen, die sie sodann auf die beabsichtigte Stelle bringt.

Hiernach werden die Grenzen einer kleinen Lachsstelle im Amte Ruß und Proekuls, imgleichen die Schnäpel-Säcke bey Rinderorth Domainen-Amts Labiau bestimmt, und können die Innhaber derselben, nachdem sie die Entfernung vom Ufer, nach einer gewissen Fadenzahl bestimmet und ihre Richtung nach den ihnen bekannten Grenzpuncten genommen, den ersten Pfahl zur Wand oder Läding, auf eben der Stelle einrammen wo er sonst gestanden, als wobey Wir es denn auch für die Folge in Ansehung der kleinen Lachs-Stellen und der Schnäpel-Säcke bewenden lassen wollen.

§. 63.

§. 63.

Da die Dorfschaft Nidden Amts Althoff-Memel mit als die Grenz-Linie zwischen beyden Cammer-Departements anzusehen ist, und das Haff allda die größte Breite hat, mithin durch die Fischerey-Arten des gedachten Dorfs den andern Fischer-Dörfern nicht leicht Eintrag geschehen kann; so gestatten Wir den Fischer-Bauren zu Nidden die Fischerey so wie es bisher üblich gewesen, mit allerley verschiedenen Gezeugen, Lachs-Stellen ausgenommen, auf beyden Seiten des Bodens und können dieselben auch, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, die Fischerey-Gezeuge nach Belieben abwechseln.

§. 64.

Die Seegel-Fischer des Amts Ruß und Proekuls können während der Lachszeit mit Bradden fahren, nur verstatten Wir dieses nicht diesseits der Windenburger Ecke. Nach Michaelis aber und wenn die Lachswehren ausgehoben sind, stehet es ihnen frey allenthalben die Bradden-Garne auszuwerfen.

§. 65.

Die Dorfschaft Schwarzorth, Amts Althoff-Memel, welche auch die Bradden-Fischerey treibt, darf nach einer alten Usance mit ihren Bradden-Garn nicht über den sogenannten Neegelnschen Haken herausfahren, weil sonst dadurch die Fischereyen des Amts Ruß zu sehr leiden würden.

§. 66.

Wegen der in dieser Haff Ordnung normirten Geldstrafen setzen Wir hierdurch fest, daß den Denuncianten davon der vierte Theil, und von den etwa zu confiscirenden Fischen die Hälfte des Quanti, wofür sie verkauft werden, pro vigilantia zugebilliget werden soll. Denuncianten-Antheil.

§. 67.

Zu mehrerer Verständlichkeit dieser Fischer-Ordnung, soll derselben eine dergleichen Beschreibung der Fischerzeuge und übrigen technischen Ausdrücke, die in derselben vorkommen, beygefügt werden.

§. 68.

Schlüßlich befehlen Wir in Gnaden, daß diese Haff- und Fischer-Ordnung jährlich zweymal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis von den Schulzen und Zargen in dem Schulzen Amt, den versammleten Gemeinen vorgelesen, überdem aber ein Exemplar öffentlich affigiret und ein anderes in jedem Schulzen-Amte wohl asserviret werden soll. Oeffentliche Bekanntmachung.

Und gleichwie überhaupt ein jeder, sowohl Privilegirter als Fischer-Bauer und Pächter, bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und der normirten Strafen schuldig und verbunden ist, nach dieser neu emanirten Haff-Ordnung sich allergehorsamst und eigentlichst zu achten;

So haben auch besonders die Litthauische und Ostpreußische Kriegs- und Domainen-Cammern, und die der Haff-Fischerey vorgesetzte Obrigkeiten und Aufseher genau darauf zu vigiliren und zu halten, daß dieser Ordnung überall gehörig nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Siegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Ad No. LII.

Beschreibung

sämmtlicher Fischereyen im Curischen Haff, auch in welcher Art und zu welcher Zeit selbige werden.

Die Fischereyen im Curischen Haff werden eingetheilt:

1. In die Seegel-Fischerey;
2. In die Fischerey mit Böten ohne Seegel;
3. In die Stell-Fischerey und
4. In die kleine Fischerey am Rande des Hafes.

I. Die Seegel-Fischerey.

a. Die Kurren-Fischerey.

Diese gehört zur großen Fischerey. Es wird mit diesem Gezeuge das ganze Haff bis auf den Boden (d. i. die grösseste Breite des Hafes) befahren. Zum Auswurf eines Kurren-Netzes werden zwey große Fischer-Kähne erfordert, woran die Netze befestigt sind, und müssen die Kähne jederzeit parallel bleiben, der Wind mag sie hintreiben wohin es sey. Die Fischer bleiben mit den Kurren drey bis vier und mehrere Tage auf dem Wasser, je nachdem sie unter Begünstigung der Winde im Fischfange gewinnen und füglich anlanden können. Das Kurren-Garn ist in einigen Fischerdörfern aus reinem Flachs, in andern Dörfern aus Flachs und Hanf gearbeitet, mithin kostbarer als alle übrige Netze. Es bestehet aus zweyen Flügeln und der Mettritze (d. i. Sack). Jeder Flügel hat gewöhnlich neunzig Faden in der Länge und ist ein Faden breit, ohne die Einfassung oder Simme, welche aus gedreheten Lindenbast bestehet, und woran die Floßhölzer von Pappelrinde befestigt sind. Jede Masche in dem Kurren-Netz hat anderthalb Zoll in Quadrat. Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Wassers gerichtet ist, ist hin und wieder mit Steinen versehen, die obere Linie dagegen, welche auf dem Spiegel des Wassers bleibt, mit Floßhölzern. Von der innern und äussern Seite der Flügel sind Gaddern, oder grobe Fäden von Hanf angebracht, welche das Garn dauerhaft machen, und dazu dienen, daß, wenn große Fische ins Garn laufen, die nicht Widerstand genug im Kurrenfaden finden, selbige durch die Gaddern verschlängt werden.

Da das Kurren-Garn in der warmen Jahreszeit und in dem lauen Wasser leicht unbrauchbar werden kann; so wird mit demselben nur vom Abgange des Winters bis zum 1ten May und vom 21sten August bis das Wasser gefriert, die Fischerey betrieben. In denen Gegenden aber, wo der Lachsfang exercirt wird, fängt die Herbstfischerey allererst den 1ten October an. Mit diesem Gezeuge werden allerley Gattungen von Fischen gefangen, vorzüglich Zander, Plötze, Bärsche, sehr selten Hechte, weil dieser Fisch bey Ergiessungen der Ströme auf Wiesen übertritt.

Ueberhaupt ist dieses Netz wegen seiner Zartheit und Weichheit nicht eigentlich zum Fang großer Fische eingerichtet, da hingegen die kleinen Fische, wenn sie ihm nahe kommen, nicht leicht entgehen, weil sie an diesem Garn kleben bleiben.

Endlich wird die Kurren-Fischerey sowohl bey Tag als zur Nachtzeit betrieben.

b. Die Bradden-Fischerey.

Die Bradden sind Garne, welche gleich den Kurren durch zwey Kähne ausgefaltet werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Bradden-Netze von lauter Hanf gefertigt sind, auch mehr breite und größere Maschen als die Kurren haben

Ein Bradden-Garn hat in jedem Flügel Achtzig bis Neunzig Fadenlänge, mithin bestehet das ganze Garn aus Einhundert

dert Sechzig bis Einhundert Achtzig Faden, jedoch incl. der Einfassung oder Stimme.

Jede Masche dieses Netzes hat anderthalb bis zwei Zoll im Quadrat; die Mettritze oder der Sack an diesem Garne hat sieben Faden in der Länge und die Breite des Bradden-Garns ist von Anfang zehn, in der Mitte acht, und am Ende vier Faden.

Die Linie des Garns, welche nach dem Grunde des Wassers gerichtet ist, ist mit Steinen hin und wieder versehen, die andere Linie aber, welche auf dem Wasser bleibt, hat Floßhölzer von Pantoffelholz.

Diese Fischerey wird in folgender Art betrieben:

Wenn die Fischer ausfahren, wozu zween Kähne von etwa zwey bis drey Lasten, erforderlich sind; so laufen die Kähne bis dahin, wo das Garn ausgeworfen wird, neben einander. Auf jedem Kahn liegt ein Flügel des Netzes, nur muß derjenige Kahn, worauf auch die Mettritze liegt, etwas größer seyn als der andere.

Gemeiniglich fahren die Fischer in den beyden Kähnen eine halbe Meile, auch wohl weiter zusammen, bis sie die erforderliche Tiefe gefunden haben, und während dem Seegeln, wegen des Windes die Kähne nicht aufhalten können. Bisweilen glückt's ihnen, daß sie auch binnen einer viertel Meile das Netz auswerfen können, wenn sie nemlich den Wind gleich stark genug finden.

Sobald die Kähne die rechte Höhe gewommen haben; so werfen die Fischer die Mettritze aus, und trennen sich während dem Auswurf der Flügel, so lange bis das ganze Garn unter Wasser gebracht ist. Alsdenn behalten sie die Stellung gegen einander und lassen sich mit vollen Seegeln vom Winde forttreiben. Nach Verlauf einer Stunde reget sich die Neugierde zu wissen, ob Fische in der Mettritze vorhanden sind. Dann geben sich die Botsleute einen Wink, und ist es finstere Nacht; so schlagen sie Feuer an, seegeln gegen einander, bis sie sich so nahe sind, daß sie die Garnleinen einander zuwerfen können. Beyde Leinen werden in einen Kahn gebracht, und die Fischer dieses Kahns ziehen sodann die beyden Flügel zusammen, während daß der andre Kahn, welcher schon die Seegel gestrichen, neben seinem Flügel bis zur Mettritze herunter fährt, um zu sehen, ob es der Mühe verlohne das Garn ganz herauszuziehn.

Finden die Fischer des herunterfahrenden Kahns, daß das Herausziehen des Garns vergebliche Arbeit seyn würde; so werden die Flügel des Garns, mit Hülfe einer zurückgeworfenen Leine wieder auseinander getrieben, und lassen sich die Fischer sodann noch eine Strecke fortziehen, bis sie endlich durch wiederholte Versuche zum Zweck kommen.

Wenn also der Fang gut ausgefallen ist; so kann man auch sicher annehmen, daß das Garn drey bis viermal in einer Nacht in der vorbeschriebenen Art herausgezogen gewesen.

Was die Zeit betrifft, in welcher auf die Braddenfischerey ausgefahren wird; so fängt sich solche 14 Tage vor Michaelis an, jedoch nur auf den Boden des Hafes, oder dessen größter Breite, um der Lachsfischerey nicht nachtheilig zu werden. Nach Michaelis aber ziehet sich diese Fischerey durch die Lanka von Lickerorth ab bis auf die Windenburgsche Ecke.

Die Gattungen von Fischen, welche mit Bradden gefangen werden, sind Brassen, Zander, Bärsche, Hechte und alle dergleichen Fische, welche sich um die Herbstzeit in den Gewässern des Hafes befinden.

c. Die Keitel-Fischerey.

Die Keitel sind Garne, welche auf einem Bradden-Kahn, von $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 Lasten groß, ausgefaltet werden.

Die Beschaffenheit des Keitels bestehet in einem ganz runden deichten Netz, von Hanf geknittet, ungefähr Sechs Faden lang, dessen Maschen ehemals so dicht gewesen, daß sie am Ende des Keitels kaum ein viertel Zoll im Quadrat enthielten, wodurch der Fischsaamen sogar eingefangen wurde. Die vorderste Oefnung des Netzes ist sehr weit und groß, dergestalt, daß der Umfang über Sechs Faden

beträgt. Gegen das Ende aber ist das Netz ganz schmal und etwa nur drey Fuß breit. Inwendig ist der Keitel mit einer Kehle versehen, damit die hineinlaufenden Fische nicht herauskommen können.

Wenn der Wind gut ist, und man mit dem Keitel ausfahren will; so wird ein Baum, etwa drey Faden lang, quer über die Oefnung des Netzes festgemacht. Hierdurch bleibt das Netz ausgespannt, welches noch dadurch vermehrt wird, daß die Grundseite des Netzes mit Steinen behangen ist, welche dasselbe bis auf den Grund des Wassers herunter ziehen. In dieser Art wird das Netz mit Stricken hinter dem Kahn neben dem Steuer-Ruder festgemacht, doch dergestalt, daß es etwa vier Faden lang hinter dem Kahn bleibe.

Ist diese Vorkehrung getroffen; so ziehet der Fischer das Seegel auf, und läßt sich durch den Wind treiben. Wenn er nun eine halbe oder auch wohl eine ganze Meile fortgesegelt ist; so hält er an, ziehet den Keitel mit der Leine an den Kahn und siehet nach, ob etwas gefangen sey. Belohnt es der Mühe; so nimmt er die gefangenen Fische heraus, bringt das Netz wieder in Ordnung und seegelt mit dem Winde fort. Dieses wiederholt er so lange, bis er einen beträchtlichen Gewinn erhalten zu haben glaubt.

Die Keitel-Fischerey hat übrigens keine gewisse Distanz, sondern sie wird bis auf den Boden des Hafes, jedoch nur in dem Ostpreuß. Cammer-Departement, wo das Haff weit mehr Tiefe, als im Litthauischen Cammer-Departement hat, in die Länge und Breite, auch so lange das Wasser offen ist, betrieben.

In dem Theil des Litthauischen Cammer-Departements, nemlich von der Lickerorth- und Grabsterorthschen Ecke, und von da ab bis Memel zu, ist die Keitel-Fischerey gar nicht practicabel, auch aus dem Grunde verboten, weil sie sowohl der Krakerorthschen, als auch der Lachsfischerey zu viel Nachtheil bringen würde. Denn

1) hat das Haff, wie schon erwehnet, in den Grenzen des Litthauischen Cammer-Departements zu wenig Tiefe, dahingegen mehr Flächen, und es würde also der Keitel da er den Grund berührt, mit dem dichten Netz allen Fischsaamen ausrotten;

2) werden die Lachse und andere Seefische, welche ins Haff übergehen, in ihrem Gange sehr behindert, und

3) kann der Keitel um deswillen nicht gelitten werden, weil bey seinem Gebrauch die Fische gar nicht Zeit gewinnen sich zu setzen und zusammen zu rottiren, massen sie dadurch in einer beständigen Flucht erhalten werden.

II. Die Fischerey mit Böten ohne Seegel.

a. Die Wind-Kartel-Fischerey.

Die Wind-Kartel-Garne haben die Länge der Wintergarne gewöhnlich von Neunzig bis Einhundert Faden auf jeden Flugel. Sie gehen zwey bis drey Faden tief; jedoch wird die Fischerey nur an den Ufern des Hafes betrieben.

Das Netz ist aus lauter Hanf gearbeitet, und bestehet aus zween Flügeln und einer Mettritze. Die Simme oder Einfassung besteht ebenfals aus Linden-Bast, woran Floßhölzer von Pappeln, oder Korkholz befestigt sind; die Linie des Garns aber, welche den Grund des Wassers berührt, ist mit Steinen versehen.

Jede Masche dieses Netzes nach der Mettritze zu, hatte bis hiezu ungefähr ein halb Zoll im Quadrat, dagegen die Maschen im Anfang des Netzes, zwey Zoll auch drüber groß waren.

Nach den nunmehrigen Festsetzungen fangen die Maschen im Flugel mit anderthalb Zöll an, und laufen gegen die Mettritze mit ein Zoll im Quadrat zu.

Die Mettritze enthält acht Faden in der Länge und fangen sich die Maschen der Mettritze neben den Flügeln mit ein Zoll an, endigen sich aber mit ein halb Zoll.

Sobald das Eis aus dem Hafe, und die Gewässer in ihren Ufern sind; so geht diese Fischerey an, und währet bis Pfingsten, alsdenn sie eingestellt wird. Nach Michaelis aber wird sie von neuem betrieben, und dauert bis zum Winter fo[rt].

Der

Der Name: Wind-Kartel, erhält seine Bestimmung von der Winde, womit das Netz nach vollendetem Auswurf wieder in die Kähne aufgewunden wird. Diese Winde ist eigentlich eine Walze mit vier durchlaufenden Sprossen, und hat die Figur eines spanischen Reiters, ist in der Mitte des Kahns quer über gelegt und läßt ihre Axe in zween eisernen Ringen laufen.

Die Ausrüstung einer Wind-Kartel-Fischerey ist ziemlich beträchtlich, da jedesmal vier Kähne zusammen gehen und wenigstens zween Menschen auf jedem Kahne seyn müssen. Zwey Kähne führen das Garn und zwey dienen zur Hülfe, daher denn auch die Benennungen Garnkähne und Hülfskähne, ihren Ursprung haben.

Wenn auf die Wind-Kartel-Fischerey ausgefahren wird; so gehen die beyden Garnkähne in parallelem Gange neben-einander fort, wogegen die beyden Hülfskähne bis zu Ende des Garn-Auswurfs etwas zurück bleiben und das Zeichen zur Annäherung abwarten müssen.

Auf j den der beyden Garnkähne liegt ein Flügel des Garns zusammen geballt, die Mettritze aber hängt über Bord, und zwar um deswillen, weil diese zuerst ausgeworfen werden muß. Während dem Auswurf der Flügel trennen sich die beyden Garnkähne mit gleichzeitiger Entfernung, denn indem auf jedem Kahn Einer mit dem Auswurf beschäftigt ist; so stösset der andre den Kahn allmählig ab.

Auf diese Art gehen beyde Kähne aus der Parallel-Linie von einander ab, Einer zur Rechten der Andre zur Linken, jeder seinem Flügel nach, so lange bis das ganze Garn unter das Wasser gesenkt ist.

An jedem Flügel sind übrigens zwo Leinen, Zweyhundert Faden lang angebunden, womit das Garn in einem Cirkel zusammen gezogen und aufgewunden werden kann.

Diese Leinen werden auf vier Kähne vertheilt, und vermittelst derselben der Zug bewirkt.

Ist das Garn durch die allmählige Annäherung ans Ufer gebracht; so vereinigen sich alle Kähne und die darauf befindlichen Menschen zum Aufziehen desselben, und wenn mit jedem Flügel zwey Menschen beschäftigt sind; so suchen die vier übrigen, die Fische aus den Maschen der Flügel abzulösen und nehmen den Fang aus der Mettritze heraus. Uebrigens kann bey günstigem Winde und Wetter ein Kartelgarn vier- bis fünfmal in einem Tage ausgeworfen werden, und es werden damit eben dieselben Gattungen von Fischen gefangen, als bey der Braddenfischerey erwähnt worden ist.

b. Die Doben-Fischerey.

Die Doben-Fischerey wird in den sogenannten Doben oder Tiefen, von den Krakerorthschen Fischerey-Pächtern ausschlüßlich betrieben.

Die Verfahrungsart aber ist dieselbe, welche bey der Wind-Kartel-Fischerey ist auseinander gesetzt worden. Nur erfordert diese Fischerey mehrere Menschen und Sechs Kähne, weil das Doben-Netz weit größer, besonders aber viel breiter seyn muß, da es beträchtliche Tiefen zu berühren hat.

III. Die Stell-Fischerey.

Unter der Stell-Fischerey werden alle Arten von Sack-Fischereyen verstanden, die vermittelst der Pricken eine gewisse Stelle einnehmen.

Diese Pricken sind von Birken oder Ellern Holz, und drey bis vier Faden lang, mit welchem die Fischsäcke auf dem Grunde des Wassers befestigt werden.

Die Säcke oder Wenter, welche in dem Litthauischen Cammer-Departement gehörigen Theil des Curischen Haffs ausgestellt werden, sind

a) die Schnepel-
b) die Aal- und
c) die gewöhnliche Haff-Säcke.

Alle Säcke werden von reinem Hanf geknittet, und besiehet aus vier Biegeln und drey Hauptstücken. Das Stück zwischen den beyden ersten Biegeln, heißt der Vorderbauch, das andere Stück zwischen dem zweyten und dritten Biegel, der

Mittelbauch, und zwischen dem dritten und vierten Biegel, befindet sich die Stagge, oder Staggin.

Die Flügel, welche vor der Oeffnung des Sacks ausgebreitet und ebenfalls angeprickt werden, nennt man Sparnay. Die Maschen in den Flügeln und in dem Vorderbauch sind gleich groß und enthalten zween Zoll, die im Mittelbauch anderthalb Zoll und in der Stagge nur Ein Zoll im Quadrat. Außerdem ist der Sack, gleichsam mit Intestinen versehen, die die Curischen Fischer Inkel nennen.

Diese Inkel sind ein inneres Netz, und haben die Figur eines abgestumpften Kegels, dessen Basis der Oeffnung des Sacks, das schmalere Ende aber der Stagge zugekehrt ist.

Jeder Sack hat zwey dergleichen Inkel; im Mittelbauch ist der erste Inkel, und in der Stagge der zweyte angeknittet. Die Oefnung des ersten Inkels ist etwas größer als die des andern. Die Inkel dienen dazu, dem Fisch die Rückkehr zu vereiteln, wenn er einmal in den Sack hineingelaufen ist. Denn wenn er in den Sack hineinschießt; so passirt er auch beyde Inkel, deren Oeffnungen in gerader Linie hinter einander angebracht sind, und bleibt in der Spitze des Sacks oder der Stagge ohne Rettung gefangen.

Die Inkel sind zu mehrerer Versicherung des Fangs mit Hanffäden am Sack angeheftet und fest ausgespannt und kann der Fisch nicht anders als durch einen Sprung durch die hinterste Inkel-Oeffnung zurück kommen, der aber, wenn er ihm auch gelingen mögte, ihm doch nicht die Freyheit wieder schaft, weil der vordere Inkel, welcher nach Maasgabe der größern Breite des Sacks höher liegt und die Flucht dem Fische weit schwüriger macht.

Die Säcke werden paarweise im Hafe ausgestellt und mit einem aufrecht stehenden Garn verbunden, welches Leidings genannt wird.

Die Oeffnung des Sacks zwischen den Pricken, deren Sechs bis Sieben Stück zu einem Sack oder Wenter gehören, bleibt einzig und allein zum Fischfang bestimmt. Schießt der Fisch auf den Leidings zu; so merkt er den Widerstand und läuft, wenn er sich nicht gerade zu umkehrt längst demselben fort, bis er entweder in einen oder in den andern Sack hinein geräth.

a) Die Schnepel-Säcke:

Zu einer Schnepel-Pante gehören vier Säcke mit einem Leidings von dreyßig Faden. Sie werden mit einem Bogen ausgestellt und zwar mit der convexen Seite gegen die See hin, weil der Schnepel zu der Zeit, wenn man ihn schmackhaft findet und gern einfängt, aus dem Hafe in die See auswandern will.

Die Oeffnung der Schnepel-Säcke enthält ohngefähr zwey Faden in der Länge, der Leidings wird jedoch dreyßig Faden lang geknittet, um einen größern Raum im Hafe einzunehmen, und ist mit einer Simme oder Einfassung von Linden-Bast versehen.

Was die Zeit anbetrifft, wann die Schnepel-Panten ausgestellt werden; so geschiehet die erste Stellung im Anfange des Frühjahrs, sobald das Eis aus dem Hafe verschwunden, und währet ohngefähr bis zum 15ten May fort, alsdenn die Lachswehren geschlagen werden. Die zweyte Stellung der Schnepel-Säcke erfolgt gleich nach Michaelis, wenn der Lachsfang zu Ende gegangen ist.

b) Aal-Säcke.

Die Aal-Säcke werden paarweise ausgestellt und ebenfalls mit einem Leidings eingefaßt.

Die Oeffnung zwischen den Fünf Pricken, womit diese beyden Säcke befestigt sind, enthält wenigstens drey Faden in die Länge.

Wie übrigens diese Säcke beschaffen sind, ist vorher beschrieben, und wird nur noch angemerkt, daß die Maschen eines Aal-Sacks ungleich enger seyn müssen, als die eines gewöhnlichen Haffs-Sacks, und in der Stagge kaum ein halb Zoll im Quadrat.

Die Aal-Säcke werden den 15ten August ausgestellt und bleiben selbige Acht Tage nach Michaelis im Hafe.

c) Die

c) Die gewöhnlichen Haff-Säcke.

Diese werden in eben der Art ausgestellt, als vorhin beschrieben worden, nemlich neben einander und mit Leidings versehen.

Anlangend die Zeit ihrer Stellung; so geschieht solches gleich im Anfange des Frühjahrs, wenn das Eis verschwunden und das Wasser gefallen ist, und dauert so lange bis die Lachswehren geschlagen werden, das ist den 15ten May. Jedoch werden die Haff-Säcke wieder ausgestellt, wenn die Lachswehren ausgehoben sind, nemlich gleich nach Michaelis.

d. Der Neunaugenfang.

Die Neunaugen werden bey Schiesche, Skirwieck und Ruß, imgleichen im Amte Althoff-Memel bey Vitte, ebenfalls in dergleichen vierbiegelichten Säcken, als die Haff Säcke sind, gefangen, nur mit dem Unterschiede, daß die Neunaugen-Säcke keine Leidings bedürfen, auch werden selbige nur mit drey Pricken befestigt, wogegen zu den Haff-Säcken 5, 6 auch 7 Pricken erforderlich sind.

Im Vorderbauch des Sacks, können die Maschen Ein Zoll, dagegen in der Mitte und nach der Stagge zu ein viertel Zoll breit seyn.

Um Michaelis wird mit Ausstellen der Neunaugen-Säcke der Anfang gemacht, und bleiben selbige allenfalls bis in die Mitte des Januars stehen.

IV. Die kleine Fischerey, am Rande des Haffs.

Hierunter wird die Klipp- und Waden-Fischerey verstanden, wobey das Netz durch zwey Menschen am Ufer herumgezogen wird, die im Wasser waden.

Die grössesten Klippnetze sind bis 60 Faden lang, jeder Flügel zu 30 Faden gerechnet, an denen eine Mettritze von anderthalb Faden lang angeheftet ist.

Uebrigens wird ein solches aus lauter Hanf geknittetes Garn aus einigen Stücken zusammen gesetzt, die auch zu anderm Fischereygezeuge gebraucht werden können. Die Maschen sind im Anfange etwas weit, gegen die Mettritze zu aber können selbige auch nur ein viertel Zoll breit seyn.

Obgleich die Klippen nur von zwey Menschen am Ufer herumgezogen werden; so fährt dennoch ein dritter neben her mit einem Boot, um das Netz wiederum frey zu machen, wenn es irgend wo hängen bleibt, und durch die angewandte Kraft der Fischenden leicht zerrissen werden könnte.

Unter den Fischen, welche hiemit eingefangen werden, befinden sich gewöhnlich Kaulbärsche, Plötze und andere dergleichen Speisefische.

Zur mehreren Deutlichkeit der Haff-Ordnung und dieses Details werden nachfolgende Erklärungen der Curischen Fischersprache beigefügt.

Balditi, heißt eigentlich Klopfen. Die Fischer aber verstehen hierunter: einen Fisch scheuchen. Dies geschiehet, wenn mit den Riemen oder Botshacken auf den Bord des Schifferkahns geschlagen wird.

Man bedient sich dessen gewöhnlich bey den Lachswehren, wenn die Fischer das Treib-Netz gehen lassen, um vermittelst des Schalls die Lächse zusammen zu treiben. Dies thut der Fischerey keinen Schaden, weil die zwischen dem Treib-Netz und der Wehre befindlichen Lächse doch nicht mehr entlaufen können.

Dobe, bedeutet eine Tiefe.

Kullis, ist der Beutel an einem Fischsack bey der Lachswehre, der die Gestalt eines Wenters hat. Solcher Säcke sind bey einer Lachswehre jederzeit zwey im Triangel angebracht. Denn wenn der Lachs aufsteigt; so stößt er sich an der Netzwand, und versucht unten durchzugehen. Gelingt ihm dies auch nicht: so verweilt er sich in der Tiefe und verirrt sich entweder in die Säcke, oder in den Beutel Kullis, deren ebenfalls zwey neben jedem Sack aufgerichtet sind.

Knaupe, ist der Busen des Haffs vor der Windenburgschen Ecke, auf der Seite von Minge und Stankischken und geht bis auf eine Erdspitze, die man die Knaupschenke nennt. Die Fischer pflegen diese Gegend das Knauphaff zu nennen.

Kupczellis,

Kupczellis, bedeutet einen Fischhändler, der auf dem Hoff oder in den Fischer-Dörfern, Fische aufkauft, und selbige entweder frisch, oder gesalzen, und gedörrt in den Städten zu Markte bringt.

Lancka, ist der Busen zwischen Tulkoragge und Krakeroth.

Leidings heisset eine Netzwand zwischen zween Wentern.

Wenn diese letztern aufgestellt sind; so kommt der Fisch zwischen beyden angezogen und stößt sich zuerst an den Leidings oder der vorgestellten Wand, läuft sodann längst der Wand herauf oder herunter, und geräth sodann in einen oder in den andern Wenter.

Mettritze, ist der Sack hinter jedem Fischernetz bey der großen und kleinen Fischerey, welcher den beyden Flügeln des Netzes folgt.

Meßkere, nennen die Curischen Fischer die Angeln, womit die Aale gefangen werden. Die Angeln werden an langen weissen Schnüren haufenweise befestigt, und die Schnüre beym Herumfahren auf dem Hafe, auf den Grund herabgesenkt, wo sie den andern Morgen wiederum aufgehoben, die Aale abgelöst, und die Angeln mit neuer Ankörnung versehen werden.

Pante, bedeutet eine Stellstäte, wo zwey Wenter oder Fischsäcke verbunden mit einem Leidings ausgestellt sind.

Es giebt auch Doppel-Panten, das heißt: Stellen welche mit vier Wenter oder Säcken besetzt sind.

Das Netz ausstreichen, auslassen, ausspannen, heißt bey den Curischen Fischern

Pastrykoti, und wird gemeiniglich bey der Braddenfischerey gebraucht.

Wenn die Fischer die Höhe des Hafes erreicht haben; so werfen beyde Kähne einen Theil ihrer Netze aus, und überlassen sich sodann den Winden und den Segeln, die den weitern Auswurf der Netze fördern.

Saurims, heißt die Enge bey Kuwertshoff, wo die Ströme zusammen fliessen.

Sargas, ein Fischer-Schulz, der auf die Fischereyen Acht hat.

Spurkti, nennen die Fischer des Curischen Hafs einen Fisch scheuchen. Dies geschiehet vermittelst einer Stange, woran eine Art von hölzerner Traube befestigt ist, und womit man den Fischen entgegen stößt, wenn sie etwa aus dem Wege oder aus der begrenzten Rinne ausweichen wollen. Man nennet dieses Verfahren auch Pumpen. Wegen des dadurch verursachten starken Schalles, welcher die Fische scheu machen muß, ist es auch nur bey der Doben-Fischerey erlaubt, sonst aber nicht.

Hievon unterscheidet sich jedoch das langsame Hertreiben der Fische, welches die Fischer Warrit nennen und welches vermittelst des Riemens geschiehet.

Skiaure, eine Fischsäuge, oder eine Art von Kähnen, worin die Fische lebendig erhalten werden.

Dergleichen Skiaure werden zum Transport der Fische gebraucht und gehen mit Seegeln.

In dem Mittelheil einer Skiaure sind zwey Räume zum Behältniß der Fische.

Beym Einkauf wird einer dieser Räume angefüllt, und bedungen. Nach geschlossenen Kauf, verhält der

Skiauriniks, oder der Fischhändler, welcher die Skiaure führt, die Fische in beyde Räume, damit sie durch gewonnenen Spielraum bey Leben erhalten werden. Die Skiaure ist auf beyden Seiten, so hoch als die Fische stehn, durchlöchert, damit das Wasser durchzieht und die Fische beständig frisches Wasser erhalten.

Takisza, die Lachswehre, heißt deshalb so, weil sie den Lächsen den Durchgang wehret, und ist ein künstliches Gerüste von eingerammten Pfählen, die durch Streben gestützt und über dem Wasser mit Querpfählen verbunden sind, damit sie nicht durch den Strom und Winde umgeworfen werden.

In der Tiefe, wo der Strom stärker fließt, werden die Pfähle auch in Triangeln eingeschlagen.

Dieses

Dieſes Gerüſte wird mit einer Netzwand bekleidet; die Wand iſt aus einigen Netzplatten zuſammen geſetzt, welche einige Klafter lang und eben ſo breit ſind. Man heftet die Platten nach Maaſſe der Tiefe und Breite des Stroms zuſammen und befeſtigt ſie im Grunde des Waſſers mit dem daran befindlichen Thau, durch Pricken oder dünnen Stangen, die feſt eingeſtoſſen werden. Oben ſind die Platten auch durchweg mit einem Thau verſehen, und werden damit an die Pfähle gebunden. Eine ſolche Netzwand kann etwa acht auch vierzehn Tage im Waſſer ſtehn, ehe ſie mürbe wird, alsdenn eine andere aufgezogen werden muß. Dieſe Netzwand heißt in der Fiſcherſprache

Tinklas-ßaunamaſſis, oder das vorgeſtoſſene Netz. Da dieſes indeſſen zum Lachsfang nicht zureicht, indem man mit den Lächſen allein nicht zufrieden ſeyn kann, die gegen die Wand anlaufen, und etwa in den Maſchen hängen bleiben; ſo bedienen ſich die Lachswehr-Pächter eines zweyten Netzes, welches

Tinklas-mettamaſſis, oder das ausgeworfene Netz, heißt. Etwa ein paar Tauſend Schritte unterhalb der Lachswehre iſt dieſes Netz, welches der Netzwand gleich iſt, ausgeſtellt. Es wird ebenfalls mit Pricken oder Stangen auf dem Boden befeſtigt, und ſiehet der Lachswehre ſehr gleich. Iſt das Netz Tinklas-mettamaſſis aufgerichtet; ſo wird den Fiſchern, die an der Wehre ſich befinden, ein Zeichen gegeben, und dieſe laſſen ſodann ein drittes Netz, welches

Tinklas-leidzamaſſis, Zugnetz, heißt, ins Waſſer nieder, um damit einen Fiſchzug zu machen. Dieſes Netz hat oberhalb dem Waſſer ein Tau, die untere Seite aber nicht und ſchwimmt ganz loß. Zwey oder drey Fiſcher ſetzen ſich über die Breite des Stroms, in kleine Kähne und legen das Tau des Netzes auf das Vorder-Ende der Kähne, laſſen ſich ziehen, regieren ſodann den Gang des Netzes und klopfen auf die Kähne, damit ſie die vorhandene Fiſche Strom ab, auf das vorgeſtellte Netz hintreiben. An beiden Ufern des Stroms befinden ſich während des, Leute, die das Netz bis zum vorgeſtellten Netz fortziehen helfen. Nähert ſich jenes dieſem an; ſo ziehen die Fiſcher das vorgeſtellte Netz zuſammt den Lächſen, welche ſich in dem Zugnetz verwickelt haben, aus dem Grunde heraus, und die Tinklas-mettamas und leidzamas wird ſodann zum Trocknen aufs Land gebracht.

Wenter, iſt eine Art von Fiſcher-Netzen, die wie ein Sack geformt ſind, und in der Abſicht ausgeſtellt werden, damit der Fiſch ſich ſelbſt einfangen ſoll.

Die Wenter ſind rund geknittet, inwendig mit Bügeln verſehen, wozu gewöhnlich Tonnen-Bände genommen werden, und haben in ihrem Bauche zwey Inkel.

No. LIII. Beſtätigungs-Urkunde des erneuerten Brandenburgiſchen rothen Adler-Ordens. De Dato Berlin, den 12. Junii 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: daß da Wir geneigt ſind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienſte aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entſchlieſſung gefaßt haben, bey dem Antritt Unſerer Regierung der Brandenburgiſchen Fürſtenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anſpach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergeſtellten rothen Adler-Orden, mit einigen Abänderungen zu beſtätigen, und zum zweyten Ritterorden Unſers Königl. Hauſes und Hofes, Uns und Unſere Nachfolger an der Krone aber für deſſelben Oberhaupt und Großmeiſter zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen, und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Namens FR zu sehen sind.

Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beyden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweyten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in der Maaße, daß diese das Ordens-Kreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons um dem Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königl. Hauses, Souverains, und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civil-Diensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto größerm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm Geheimen Kabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz junior, zu empfangen, und Ihm für diese Insignien Dreyßig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Alvensleben.

No.

No. LIV. Rescript an das Cammergericht, wegen der Gebühren für ein bloßes Contumacial-Verfahren. De Dato Berlin, den 25. Junii 1792.

Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Bericht vom 18ten dieses Monats, wegen der bey einem Contumacial-Verfahren zu nehmenden Gebühren, enthaltenen Anfrage, hierdurch nicht verhalten:

daß für ein bloßes Contumacial-Verfahren die Sect. 1. n. 6. der Sportul-Taxe ausgeworffene Gebühren, welche für Actus ausgezahlet werden, die bey einem solchen Contumacial-Verfahren gar nicht vorkommen, keinesweges angesetzet werden können, sondern daß bloß die Sect 3. n. 10. bestimmte Termins-Gebühren genommen werden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die hiesige Stadtgerichte zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25 Junii 1792.

Ad mandatum.

v. Carmer.

No. LV. Verordnung wider den Mißbrauch des Details fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten. De Dato Berlin, den 26. Junii 1792.

Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß pohlnische und andere fremde Juden, die Messen und Jahrmärkte, nicht um die einzuführen erlaubte Producte ihres Landes abzusetzen, oder um Waaren zur Exportation und zum Vertrieb in ihrem Lande einzukaufen, besuchen, sondern die eingebrachten und auf den Messen gekauften Manufactur-Waaren hier im Lande zur Meßzeit und auf den Jahrmärkten en detail feil zu halten, auch sogar damit zu hausiren, und solche Gelegenheit zugleich zur Einführung und Absetzung vieler Contrebande zu mißbrauchen, hiedurch aber nicht nur den einländschen christlichen und jüdischen Kaufleuten und Krämern Nahrung und Gewerbe geschmälert, sondern auch zum Nachtheil der Fabriquen und der Königlichen Gefälle die Contrebande sehr ausgebreitet wird;

So wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß keinen pohlnischen und andern fremden, auch keinen unvergleiteten hiesigen Juden fernerhin verstattet seyn soll, Fabriquen-Waaren, es mögen einländsche oder erlaubte ausländsche seyn, en detail, in Laden, Buden, auf Tischen oder mittelst Herumtragens feil zu halten und zu verkaufen, sondern sie sollen nur die einzukaufende Fabriquen-Waaren außer Landes mit sich nehmen dürfen.

Wer von ihnen dawider zu handeln betroffen werden wird, dessen sämmtliche Waaren, die er bey sich führt, sollen confiscirt, und derselbe sofort über die Grenze geschaft werden.

Dafern aber ein solcher Jude auf Hausiren in einer Stadt oder auf dem platten Lande betroffen wird, und überdem einzuführen verbotene Fabriquen-Waaren bei ihm gefunden werden, soll er, außer der Confiscation, noch mit den in den Gesetzen deshalb verordneten Strafen belegt werden.

Damit auch die Mühe und Wachsamkeit derjenigen, so dergleichen Hausirer entdecken, besser, als bishero geschehen, belohnet werde; so wird ihnen hiermit das ganze Confiscatum, nach Abzug der etwanigen Kosten, zugesichert, und soll dafür gesorgt werden, daß sie dessen auszumittelnden Werth zum größten Theil sofort nach der Saisie baar ausgezahlt erhalten, ohne auf das Ende der Untersuchung zu warten, welche von den Behörden vor allen andern beschleuniget werden soll. Signatum Berlin, den 26. Junii 1792;

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Voß. v. Struensee.

No. LVI. Regulativ die Versteurung der Stahl- und Eisenwaaren aus der Splittgerberschen Messer-Fabrique und der auf dem platten Lande verfertigten Tabackspfeiffen betreffend.

De Dato Berlin, den 29. Jun. 1792.

Seine Königliche Majestät von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben Sich vortragen lassen, daß die Splittgerbersche Messer-Fabrique zu Neustadt-Eberswalde, und die Tabacks-Pfeiffen-Fabriquen zu Rostin und Weissenspring mit Privilegien begnadigt sind, welche diese Fabriquen von allen Accise- und Zoll-Abgaben befreyen. Dadurch nun sind natürlicher Weise andere Fabriquen, die den nemlichen Industrie-Zweig betreiben, und diese Befreyung von Accise- und Zoll-Abgaben nicht genießen, zurückgesetzt, und haben daher Se. Königl. Majestät zu Wiederherstellung des in dem Industrie-Gang so nöthigen Gleichgewichts, allergnädigst resolviret, die in oben genannten Splittgerberschen Messer- und Weissenspringschen und Rostinschen Tabacks-Pfeiffen-Fabriquen verfertigte Waaren mit einem mäßigen Impost für die Consumenten zu belegen. Damit aber diese Fabriquen selbst in Absicht auf ihre Privilegien nicht gekränkt oder gestöhret werden, so verordnen und setzen Se. Königliche Majestät hierdurch ausdrücklich fest, daß

1) die Neustadt-Eberswaldesche Stahl- und Eisen-Waaren mit Einem guten Groschen pro Thaler nach den Fabriquen-Preisen, die Pfeifen aber und zwar die langen von 12 Zoll Länge und drüber mit Drey Groschen und die kurzen unter 12 Zoll Länge mit Einen Groschen Sechs Pfennige das Gros impostiret werden, jedoch

2) den Entrepreneurs besagter Stahl- und Eisen-Waaren, so wie auch der Tabacks-Pfeiffen-Fabriquen zu Weissenspring und Rostin, die ihnen nach ihren Privilegiis bisher zugestandene Accise- und Zoll-Freyheit, sowohl auf die Behufs der Fabrication erforderliche rohe Materialien, als auch auf die fertige Waaren, so lange sie ihr Eigenthum sind, ferner genießen, folglich wenn die Entrepreneurs eigene Niederlagen halten, wohin die Waaren für ihre Rechnung und Gefahr versandt, und daselbst auch verkauft werden, der Impost davon allererst nach geschehenem Verkauf, von dem Käufer eingefordert werden, und zu dem Ende die Accise- und Zoll-Aemter verbunden seyn sollen, mit dergleichen Niederlagen Buch und Rechnung zu halten, die vorhandene Bestände, und das was aufs neue hinzukömmt genau zu notiren, am Ende eines jeden Monats einen Abschluß zu formiren, die Vorräthe aufzunehmen, und von dem würklichen Verkauf den Impost einzufordern und zu berechnen.

3) Sind alle diejenigen Waaren, welche für Rechnung der Käufer entweder directe aus den Fabriquen oder von den Niederlagen versandt werden, der Entrichtung der Zoll Gefälle auf der Route, und des Imposts im Eingang- oder Bestimmungs-Orte unterworfen, weil die den Entrepreneurs bewilligte Abgaben-Freiheit sich nicht weiter, als auf sie erstrecken, keinesweges aber auf andere übertragen werden kann.

4) Um übrigens den auswärtigen Absatz so viel als möglich zu erleichtern und zu befördern, so sollen alle ausserhalb Landes abzusetzende Waaren dieser Art ferner Zoll- und Impostfrey passirt, auch den Kaufleuten, wenn sie den richtigen Ausgang dahin nachweisen, vorerwehnte erweißlich bezahlte Gefälle restituirt werden. Signatum Berlin den 29ten Juny 1792.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Struensee.

No.

No. LVII. Reſcript an das Cammergericht: wegen des Abſchoſſes an die Cämmereyen einer Mediat-Stadt. De Dato Berlin, den 2. Jul. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da in dem Reglement vom 1ten Auguſt 1783 nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, wie es gehalten werden ſoll, wenn die Cämmerey einer Mediat-Stadt auf den Abſchoß Anſpruch macht; ſo haben Wir hiedurch zu Vermeidung aller Irrungen feſtgeſetzt:

daß an Orten und in Provinzien, wo die Mediat-Cämmereyen unter alleiniger Aufſicht der Cammer ſtehen, in Fällen, da der Abſchoß zur Cämmerey fließt, die Diſpoſition des angeführten Generalis vom 1ten Auguſt 1783 n. III. lit. b. ebenfalls Anwendung finden ſolle.

Wornach ihr Euch zu achten hierdurch angewieſen werdet. Sind ꝛc. Geben Berlin den 2ten July 1792.

Ad mandatum.

v. Blumenthal. v. Reck. v. Arnim. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

No. LVIII. Reſcript an das Cammergericht, den Gebrauch des Stempelpapiers bey Wechſeln und Schuldſcheinen betreffend. De Dato Berlin, den 2. Jul. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir für gut befunden, wegen des Stempel-Papier-Gebrauchs bey Wechſeln und Schuld-Scheinen unterm 7ten vorigen Monats ein Publicandum *) verfaſſen zu laſſen; ſo laſſen wir Euch zu Eurer Nachricht eine Abſchrift davon hierneben zufertigen, mit gnädigſtem Befehl, auf die Befolgung deſſelben, ſo wie auf die Feſtſetzung und Einziehung der durch Contraventiones dagegen verwirkten Strafen auch eures Orts zu invigiliren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2ten July 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

*) Siehe Pag. 993. No. L.

No. LIX. Revidirte Taxe wornach künftig das Nutz- Bau- und Brennholz in den Königl. Forsten der Chur- und Altmark verkauft und berechnet werden soll. De Dato Berlin, den 5. Junii 1792.

Benennung des Holzes.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Eichen- Bau- und Nutz-Holz.			
Eine Eiche zum Kahn, 30 Fuß lang, 16 bis 18 Zoll im Zopf	10	—	—
— — — — 36 Fuß lang, 16 bis 18 Zoll im Zopf	16	—	—
— — — — 45 Fuß lang, 16 bis 18 Zoll im Zopf	20	—	—
Eine große Welle, 30 Fuß lang, 30 bis 34 Zoll im Zopf und steiget bis 34 Fuß, der Fuß mit 12 Gr., also:	15	—	—
Eine dergleichen 34 Fuß lang, 30 bis 34 Zoll im Zopf	17	—	—
— — — 35 Fuß lang, 30 bis 34 Zoll im Zopf	17	16	—
— — — 36 Fuß lang, 30 bis 34 Zoll im Zopf	18	2	—
Eine ordinaire Welle, 24 Fuß lang, 21 Zoll im Zopf	11	—	—
— — — — 36 Fuß lang, 21 Zoll im Zopf	15	—	—
Eine Kammwelle, 30 Fuß lang, 30 Zoll im Zopf	15	—	—
— — — 36 Fuß lang, 30 Zoll im Zopf	18	12	—
— — — 30 Fuß laug, 36 bis 40 Zoll im Zopf und steigt jeder Fuß Stammlänge mit 1 Rthl.	30	—	—
Ein Mühlenständer, 28 Fuß lang, 27 bis 30 Zoll im Zopf	14	—	—
— — — 30 Fuß lang, 27 bis 30 Zoll im Zopf	15	—	—
Ein Mühlenbalken, 18 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll im Zopf	9	—	—
— — — 20 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll im Zopf	10	—	—
Ein Sageblock, 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll im Zopf und steigt der Preis mit jedem Zoll mehrerer Zopfstärke um 12 Gr. Ist der Sageblock kürzer, wird pro Fuß 5 Gr. abgerechnet.	5	—	—
Eine Schwelle, 24 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll im Zopf und steigt jeder Fuß mehrerer Länge um 4 Gr.	4	—	—
Eine Eiche zu Stiel und Riegel, 24 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf	4	—	—
— — — — — 30 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf	5	—	—
Eine Pfahleiche, 24 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll im Zopf und steigt jeder Fuß Stammlänge mit 5 Gr.	4	—	—
Ein Zaunstiel, 12 Fuß lang	1	—	—
— — — 10 Fuß lang	—	20	—
— — — 8 Fuß lang	—	16	—
Bey einer Zopfstärke von 12 Zoll soll pro Fuß 2 Gr. berechnet werden.			
Eine Nabeneiche, 16 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf	2	—	—
Wenn eine Nabe aus dem Brennholz geschnitten wird, soll pro Fuß 2 Gr. gerechnet werden.			
Ein Stück Nutzholz, 12 Fuß lang, 10 und 11 Zoll im Zopf	1	12	—
Jeder Fuß mehrerer Länge wird zu 3 Gr. gerechnet, auch steigt mit jedem Zoll mehrerer Zopfstärke der Preis um 3 Gr.			
Ein Stück Nutzholz 12 Fuß lang, 9 Zoll im Zopf	1	—	—
Ein Schock eichene Weinpfähle	1	8	—
Ein Schock neunfüßige Setzeichen	8	—	—
Weil aber die Erfahrung gezeiget, daß die Verpflanzung der neunfüßigen Eichen nicht gerathen, so sollen die zu 6 Fuß Länge verkauft werden zu	5	—	—
Ein Schock eichene Borke incl. Stamm- und Pflanzgeld	20	—	—
Ein Ring klein eichen Böttcherholz	4	—	—
Eichen Nutzholz muß künftig nicht mehr Fuderweise, sondern in Stücken Fußweise nach den in dieser Taxe bestimmten Preisen verkauft werden.			

Benennung des Holzes.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Noch Eichen- Bau- und Nutzholz.			
Ein Kahnsteuer oder Sterz	—	16	—
Ein Schock eichene Flechtzaunpfähle aus Brennholz-Eichen, 6 Fuß lang, 2½ Zoll ins Gevierte	2	12	—
Jeder Fuß steigt oder fällt um 10 Gr. pro Schock.			
Ein Ring Pulvertonnen-Stabholz aus Abgängen an das Artilleriecorps	1	—	—
24 Stäbe dergleichen Bodenholz	1	—	—
Ein eichen Kahnknie aus Plettzacken, das Stück 3 Fuß lang, und 4 Zoll durchgehend stark	—	2	—
Jeder Fuß steigt mit 1 Gr., jedoch nur bis zur Länge von 12 Fuß, und Stärke von 9 Zoll.			
Ein Schock eichene Bauerspeichen aus Stabholz-Abgängen und Pletteichen	—	12	—
Ein Schock eichene Wagenleiter-Scheiden und Schewen	—	20	—
Das Nutzholz, so aus Brennholz-Kloben ausgeschossen, wird mit dem dreyfachen Preis des Brennholzes nach der Taxe bezahlet, also z. B. aus den Revieren der ersten Classe eine Klafter dreyfüßiges Nutzholz	3	12	—
in der Altmark fünffüßiges	5	20	—
Wenn in der Churmark ein Käufer länger als dreyfüßiges, und in der Altmark länger als fünffüßiges Kloben-Nutzholz haben will, so muß er solches in ganzen Bäumen Fußweise bezahlen.			
Kienen Bau- und Nutzholz.			
Eine Kiene Welle 24 Fuß lang, 21 Zoll im Zopf	6	—	—
— — — 36 — — 21 — —	10	12	—
Ein Kiener Sageblock 24 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf	2	—	—
bey jedem Zoll mehrerer Zopfstärke 2 Gr. mehr			
Ein Kiener Sageblock 20 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf	1	14	—
bis 24 Fuß steigt jeder Fuß Länge mit 2 Gr. 6 Pf., und ist er kürzer als 20 Fuß, so wird pro Fuß 3 Gr. abgerechnet.			
Ein Zopf so vom 24füßigen Sageblock fällt	—	12	—
Ein Stück extra starkes Bauholz 46 bis 48 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf zum einländischen Debit	5	—	—
Ein Stück starkes Bauholz 40 bis 46 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll im Zopf	3	—	—
Ein Zopf von extra stark oder starkem Bauholz	—	6	—
Ein Stück Mittel-Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf	1	21	—
Ein Zopf von Mittel-Bauholz	—	4	—
Ein Stück klein Bauholz, 36 Fuß lang, 6 Zoll im Zopf	1	6	—
Ein Zopf von kleinem Bauholz	—	2	—
Ein Schwammbaum oder rindschäliger Kienenbaum soll zur Hälfte des Preises einer jeden gesunden Bauholzart, deren Stärke und Länge er hat, angenommen werden.			
Ein Bohlbaum, 30 Fuß lang, wenn er 6 Zoll	—	18	—
und wenn er 5 — Zopfstärke hat	—	16	—
Ein Lattstamm, 24 Fuß lang, 3 Zoll im Zopf stark	—	10	—
Ein kleiner Lattstamm	—	6	—
Ein Schock Hopfenstangen	2	—	—
— — Bohnenstangen	—	12	—
Ein Schock Baumpfähle	2	12	—
— — Weinpfähle	—	18	—
Ein Fuder Kien, a) Vierspänniges	—	16	—
b) Zweyspänniges	—	12	—
Eine Flößer- oder Pramstange	—	2	—
Eine unklüftige Rückstange	—	2	—

Eine

Benennung des Holzes.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Noch Kienen Bau- und Nutz-Holz.			
Eine klüftige	—	4	—
Ein Schock Kaschienen, 1 Fuß dick, 12 Fuß lang	1	8	—
Ein Schock Faschienen oder Buhnenpfähle 3 Fuß lang	—	8	—
jeder Fuß mehrerer Länge wird mit 6 Pf. berechnet.			
Ein Fuder Tangerbusch, a) Vierspänniges	—	8	—
b) Zweyspänniges	—	6	—
Ein Schock kienen Waasen	—	6	—
Ein Fuder Zaunreiß, a) Vierspänniges	—	8	—
b) Zweyspänniges	—	6	—
Ein Fuder Nabelreiß, a) Vierspänniges	—	12	—
b) Zweyspänniges	—	8	—
Ein Fuder Raf- und Leseholz, a) Vierspänniges	—	8	—
b) Zweyspänniges	—	4	—
Ein Klafter kienen Nutz- oder Böttcherholz von 3 Fuß lang	1	12	—
Das Kienen-Nutz- oder Böttcherholz soll in ganzen Bäumen bezahlet werden, wenn es länger als 3 Fuß ist, und nicht beym Brennholzschlagen ausgesucht werden kann.			
Die Ausarbeitung der Kienen-Planken und Stabhölzer muß einem jeden überlassen, und der Werth der dazu erforderlich gewesenen Bäume nach dieser Taxe berechnet werden.			
Eschen-Holz.			
Eine starke Esche	1	12	—
Eine Mittel-Esche	1	—	—
Ein kleine Esche	—	20	—
Rüstern, Epen-Holz.			
Eine starke Rüster	2	—	—
Eine Mittel-Rüster	1	12	—
Eine kleine Rüster	1	—	—
Ein Epenbaum	1	—	—
Eschen- und Rüstern-Bau- und Nutzholz wird dem eichenen gleich geachtet.			
Weiß- oder Hainbüchen.			
Eine 4spaltige Büche	2	16	—
Eine 3 — —	2	—	—
Eine 2 — —	1	8	—
Ein Nabenbaum, 12 Fuß lang	—	16	—
Ein Fuder Nutzholz, a) Vierspännig	3	16	—
b) Zweyspännig	2	10	—
Ein Schock Setzbüchen 6 Fuß lang	1	12	—
— — — — 4 —	1	—	—
— — — — 2 —	—	12	—
Ein Fuder Raf- und Leseholz, a) Vierspännig	—	20	—
b) Zweyspännig	—	14	—
Eine Wagen-Axe, 6 Fuß lang, 6 Zoll ins Gevierte	—	4	—
Ein Wagen-Arm	—	4	—

Benennung des Holzes.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rothbüchen.			
Eine 6spaltige Rothbüche 24 Fuß lang	4	—	—
Eine 4 — — — 24 —	2	16	—
Eine 3 — — — 24 —	2	—	—
Eine 2 — — — 24 —	1	8	—
Ein Nabenbaum von 12 Fuß lang	—	16	—
Ein Schock Felgen	2	12	—
Ein vierspänniges Fuder Reißholz	—	12	—
Ein dergleichen zweyspänniges	—	6	—
Ein Schock 6füßige Setzbüchen	1	6	—
— — 4 — — —	—	20	—
— — 2 — — —	—	14	—
Ein Fuder Nutzholz vierspännig	3	16	—
— — — — zweyspännig	1	20	—
Birken-Holz.			
Ein Leiterbaum	—	4	—
Eine Deichselstange	—	4	—
Eine Pram- oder Flößerstange	—	2	—
Ein Schock Sackführer-Felgen	2	12	—
— — Chaisen —	2	6	—
— — ordinaire —	2	2	—
— — mittel —	1	16	—
— — Block —	1	12	—
— — Pflug —	—	12	—
Ein Schock Borke inclusive Stammgeld	7	—	—
Ein vierspännig Fuder Nutzholz	3	16	—
Ein zweyspänniges Fuder Nutzholz	2	18	—
Ein birkener Sageblock, 24 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf ist er kürzer, so wird pro Fuß 3 Gr. abgerechnet.	3	—	—
Eine starke Birke	2	—	—
— mittel —	1	12	—
— kleine —	1	—	—
Ein Schock Setzbirken, 6 Fuß lang	—	16	—
— — — 4 —	—	10	—
— — — 2 —	—	6	—
Zu gleichen Preisen soll auch das Ahorn- und Lehnenholz verkaufet werden.			
Elsen- Linden- Espen- und Pappeln-Holz.			
Ein Espenbaum	1	12	—
Ein elsener Sageblock, 24 Fuß lang, 12 Zoll stark für jeden Fuß geringerer Länge gehen 3 Gr. ab.	2	12	—
Ein elsener Lattstamm	—	8	—
Ein dergleichen kleiner	—	4	—
Ein lindener Sageblock, 24 Fuß lang, 12 Zoll stark ist er kürzer, wird für jeden Fuß 2 Gr. abgerechnet.	2	6	—
Ein Schock elsene unklüftige Rücken	2	6	—
— — — klüftige —	3	—	—
— — Faschienen-Pfähle, 3 Fuß lang	—	12	—
Ein Schock Schleete	5	—	—
Ein vierspännig Fuder Elsen-Reiß	—	12	—
Ein dergleichen zweyspännig	—	8	—

Benennung des Holzes.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Noch Elsen- Linden- Espen- und Pappeln-Holz.			
Ein Schock Setzlinden, 9 Fuß lang	3	—	—
— — — — 6 Fuß lang	2	—	—
— — — — 4 Fuß lang	1	12	—
Haseln- und Werften-Bandholz und Faulbaum.			
Ein Schock Tienen-Bandstöcke	—	10	—
— — Faß-Bandstöcke	—	5	—
— — Tonnen-Bandstöcke	—	4	—
Ein Fuder Werften-Strauch a) vierspännig	—	12	—
b) zweyspännig	—	6	—
Ein Schock Faschienenweeden	—	6	—
Ein Klafter Faulbaum-Holz, behufs der Pulvermühlen	1	—	—

Taxe vom Brennholz,

die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, die Klobe 3 Fuß lang.

A. In der Churmark.

Erste Classe.

In den Forsten Falkenhagen, Lettschin, Zellin, Biesenthal, Cöpnick, Potsdam, Rüdersdorf, Cunersdorf, Saarmund, Zehdenick, Löcknitz, Liebenwalde, Ruppin, Neustadt, Fahrland, Oranienburg, Dechtow, Bornim, Ahrensdorf, Lebus, Hangelsberg, Mühlenbeck, Friedersdorf, Gramzow, Spandow, Jungfernheide, Liepe, Bötzow, Heiligensee, Colpin, Jägelitz, Lehnin, wird die Klafter Brennholz verkauft:

a) Roth- und Weißbüchen zu	1	8	—
b) Eichen, Birken, Rüstern, auch Eschen, Ahorn, Lehnen, Epen und alle übrige harte Gattungen	1	4	—
c) Elsen	1	—	—
d) Kienen, Espen, Linden, Pappeln und alle noch übrige weiche Gattungen	—	20	—

Zweyte Classe.

In den Forsten Eldenburg, Beetz, Neucammer, Wandlitz, Trebbin, Cottbus, Freyenwalde, Neuenhagen, Landsberg, Löhme, Zinna, Neubrück, Alt-Golm, Jacobsdorf, Biegenbrück, Kaisermühl, Schadow, Schmargendorf, Zossen, Reiersdorf, Menz, Zechlin, wird die Klafter Brennholz verkauft:

a) Roth- und Weißbüchen	1	4	—
b) Eichen, Birken und Rüstern, auch Eschen, Ahorn, Lehnen, Epen und alle übrige Gattungen	1	—	—
c) Elsen	—	22	—
d) Kienen, Espen, Linden und Pappeln, und alle noch übrige weiche Gattungen	—	18	—

In den hierin nicht benannten Revieren wird die Klafter Brennholz ohne Unterschied zu den Preisen der Zweyten Classe verkauft.

B. In

Taxe vom Brennholz,

die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und die Klobe 5 Fuß lang.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
B. In der Altmark.			
Büchen.			
Erste Classe.			
In sämmtlichen Altmärkschen Forsten exclusive Grünau und Diesdorff	2	16	—
Zweyte Classe.			
In den Forsten Grünau und Diesdorff	2	12	—
Eichen.			
Erste Classe.			
In den Forsten Burgstall, Mahlpfuhl und Weißenwarthe	2	—	—
Zweyte Classe.			
In den Forsten Salzwedel, Ottersburg, Grünau, Diesdorff, Arendsee, Letzlingen und Neuendorff	1	16	—
Birken.			
Erste Classe.			
In den Forsten Letzlingen, Ottersburg, Burgstall, Mahlpful und Weißenwarthe	2	12	—
Zweyte Classe.			
In den Forsten Grünau, Salzwedel, Neuendorff, Diesdorff und Arendsee	2	4	—
Elsen.			
Erste Classe.			
In den Forsten Letzlingen, Ottersburg, Burgstall, Mahlpful und Weißenwarthe	2	8	—
Zweyte Classe.			
In den Forsten Grünau, Salzwedel, Neuendorff, Diesdorff und Arendsee	2	—	—
Kienen, Espen und alle noch übrige Gattungen			
In sämmtlichen Altmärkschen Forst-Revieren	1	12	—

a) In den hierin nicht bekannten Revieren wird die Klafter Brennholz ohne Unterschied zu dem Preise der zweyten Classe verkauft.

b) Die Knüppel, die nicht eingeklaftert werden, und unter 3 Zoll Durchmesser haben, werden zu $\frac{1}{3}$ und die Stubben zur Hälfte des Klobenpreises in den unter seinen gehörigen Classen benannten Revieren in der Chur- und Altmark berechnet.

c) Alles Holz, was unter der tarmäßigen Bezahlung sowohl, als auch nur gegen Stamm- und Pflanzgeld, angewiesen und verabfolget wird, muß nach dieser Taxe von Forstbedienten, in der Chur- und Altmark berechnet werden

d) Von jedem Thaler Holzgeld nach vorstehender Taxe wird 3 Gr. Stammgeld und ausserdem von dem Eichen- Bau- und Nutzholz, 2 Gr. Pflanzgeld bezahlet. Signatum Berlin, den 5. July 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Arnim.

No. LX. Circulare, die Maasregeln bey Versorgung der Invaliden betreffend. De Dato Berlin, den 10. July 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das unterm 29. März a. c. ergangene Circular-Rescript, wegen einiger zu nehmenden Vorsichts-Maßregeln bey Versorgung der Invaliden, werdet Ihr gemessenst hierdurch befehliget, keine unnöthige und nicht mit Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden zu Bedienungen in Vorschlag zu bringen, auch allen placirten Invaliden ihre Versorgungs-Scheine abzunehmen, weil nach Anzeige des 7ten Departements Unseres Ober-Krieges-Collegii, die hieraus entstehende Mißbräuche täglich überhand nehmen, und Leute, welche schon versorgt gewesen sind, und ihre Scheine noch in Händen, oder welche schon auf alle Gnaden-Wohlthaten ausdrücklich Verzicht gethan haben, sich zum Nachtheil qualificirter Invaliden allenthalben Versorgungen zu erschleichen suchen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 10. July 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befeal.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim.

An sämtl. Cammern und Deputation. an den Geheim. Rath u. Stiftshauptmann v. Arnstädt, zu Queblinb. u. an den Graf. zu Stolberg-Wernigerode.

No. LXI. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: die Einführung des neuen lutherischen Catechismus betreffend. De Dato Berlin, den 12. July 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der zum allgemeinen Gebrauch für die niedern Schulen der evangelisch-lutherischen Confeßion in Unsern Landen bestimmte und approbirte Catechismus, unter dem Titel: die christliche Lehre im Zusammenhang nunmehro in öffentlichen Druck in dem Verlage der Realschul-Buchhandlung erschienen ist; so lassen Wir Euch solches bekannt machen, und ist Unser Wille, daß dieses Buch in allen vorgedachten Schulen durchgängig eingeführt, und von Michaelis dieses Jahres, oder mit Anfang der nächsten Winterschule an, zum Grunde des Unterrichts der Christlichen Lehre gelegt werde.

Hiernach habet Ihr Euch also zu achten und sämmtliche Prediger anzuweisen, auch auf die Befolgung zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 12. July 1792.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXII. Circulare, wegen der Enrollirungs-Freiheit der Schul-Rectoren-Söhne. De Dato Berlin, den 12. July 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf die Vorschrift des neuen Canton-Reglements §. 13.

> nach welcher bey Mittel-Schulen oder bey solchen Stadt-Schulen, wo drey Lehrer angestellt sind, nur die Söhne, der Rectoren unter den bestimmten Bedingungen vom Enrollement frey seyn sollen,

wird Euch nach vorhero gehaltener Rücksprache mit Unserm Ober-Krieges-Collegio und unter Beystimmung desselben zu Vermeidung etwaniger Zweifel, in Anse-

Ansehung solcher Schul-Lehrer, welche von untern Stellen zu Rectoren befördert werden, hierdurch bekannt gemacht,

daß ihre Söhne, wenn sie gleich gebohren worden sind, ehe ihre Väter die Dignität als Rectoren erlangt hatten, dennoch vom Enrollement frey bleiben sollen, sobald ihre Väter Rectoren geworden sind, oder solche Stellen erlangt haben, womit die Befreyung ihrer Söhne vom Enrollement verknüpft ist. Wornach Ihr Euch zu achten und das weitere zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 24. July 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. von Struensee.

An sämtl. Cammern und Deputat. imgl. an den Geheim. Rath und Stiftshauptmann von Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

No. LXIII. Rescript an das Cammergericht: das Verfahren in Ansehung der Bau-Gläubiger betreffend, wenn die Bauten auf Rechnung Königl. Cassen geführt werden. De Dato Berlin, den 6. August 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Sicherheit Unserer Cassen erfordert, daß nach Vollendung eines für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werks, als die Anlegung von Schleusen, Canälen, Ufer- und andern Wasserbauen, Chausseen ein gewisser Abschluß angefertiget, und Unsere Casse gegen alle nachherige Ansprüche gedeckt werde, dieses aber mit der erforderlichen vollkommenen Sicherheit nicht anders, als durch ein cum pleno affectu præclusionis ergehendes Aufgeboth bewerkstelliget werden kann, und dergleichen Aufgeboth ad instantiam Fisci beygeführten Landesherrlichen Bauten zu erlassen um so weniger bedenklich seyn kann, als diejenige Gründe, aus welchen in der Regel einem Schuldner nicht erlaubet wird, seine eigene Gläubiger zu präcludiren, auf den Fall, wo Baue für Rechnung des Landesherrn und seiner Cassen geführt werden, bey genauerer Prüfung ganz unanwendbar sind; So wird hierdurch von Uns verordnet:

daß Unser Fiscus in der Folge berechtiget seyn soll, nach Vollendung eines solchen für Unsere Rechnung geführten Baues oder andern Werkes, und erfolgendem Abschluß der Rechnungen, alle unbekannte und noch unbefriedigte Baugläubiger, welche von wegen dieses Baues für Arbeitslohn, Materialien oder sonst annoch Forderungen zu haben vermeynen, edictaliter und sub pœna præclusi vorladen zu lassen.

Was nun die nähere Bestimmungen dieses Aufgeboths anlanget; so wird deshalls ferner hiermit verordnet:

1) daß selbiges, wann der Bau auf einem Unserer Domainen Aemter geführt worden, von dem competenten Justiz-Amte, sonst aber von dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz verhängt werden soll; doch hat es in Ansehung der unter Direction Unsers Hofbau-Amts zu Potsdam und Berlin geführten Baue bey der Instruction vom 16. Junii 1788. §. III. überall sein Bewenden.

2) Daß der Termin zur Anmeldung etwaniger Forderungen in der Regel auf 3 Monathe, und nur dann, wann der Bau von geringer Erheblichkeit gewesen, nach richterlichem Ermessen auf 6 Wochen bestimmt.

3) Daß wegen der Art der Bekanntmachung durch Proclamata und Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter die Vorschriften §. 79 und 81. Unserer Concurs-Ordnung, je nachdem der Termin auf drey Monathe, oder nur auf 6 Wochen bestimmt worden beobachtet.

4) Daß die Commination dahin

daß die auſſenbleibende Gläubiger, deren noch exiſtirende Forderungen aus den Acten und Rechnungen nicht bekannt ſind, damit gegen die Caſſe gänzlich präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle

gefaßt;

5) daß, wenn in dem Liquidations-Termine Forderungen angemeldet werden, damit nach der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. 27. §. 91. verfahren, dem ſich meldenden Gläubiger bloß Competentia vorbehalten, und die nähere Ausführung derſelben, wann das Liquidatum von dem fisco nicht ſofort anerkannt wird, an das gehörige forum ſpeciale cauſæ verwieſen werden.

6) Daß die Wirkung der, der Commination gemäß abzufaſſenden Præcluſoriæ darin beſtehen ſoll: daß ein ſolcher unbekannter und präcludirter Gläubiger ſich an die Caſſe nicht weiter halten kann; wohingegen dieſe Præcluſoria den aus den Acten und Rechnungen als noch exiſtirend bekannten und nicht beſonders vorgeladenen Bau-Gläubigern nicht entgegen ſtehet; auch in ſofern jemand ſich nur mit einem oder dem andern Baubedienten in Contracte oder andere Geſchäfte bey dem Baue eingelaſſen hat, von dieſem aber ſeine Forderung verſchwiegen, oder die darauf angewieſene Zahlung gar unterſchlagen worden, einem ſolchen Gläubiger der Regreß an die Perſon des Officianten mit welchem er ſich eingelaſſen hat, vorbehalten bleibe.

Hiernach habt Ihr Euch ſelbſt zu achten und Unſere in Eurem Departement befindliche Domainen-Juſtiz-Aemter zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Auguſt 1792.

Auf Se. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXIV. Reſcript an das Altmärkiſche Obergericht: wegen des Fori des Geſindes. De Dato Berlin, den 6. Auguſt 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt in Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 1ſten dieſes Monats angefragt:

1) Ob das Geſinde, wenn deſſen Dienſt-Herrſchaft eigene Gerichtsbarkeit hat, in deren Gerichten belanget werden könne? und

2) ob Domeſtiquen, in allen ihren prozeſſualiſchen Angelegenheiten dem foro ihrer Herrſchaft unterworfen, oder ob ſich ſolcher nur auf die ihrem Dienſt betreffende Angelegenheiten einſchränke?

und Wir wollen Euch darauf nicht verhalten: daß da die geſetzliche Vorſchriften bey Beſtimmung des fori des Geſindes keinen Unterſchied zwiſchen den Angelegenheiten machen, in welchen daſſelbe belanget wird, und das forum der Herrſchaft zum Gerichtsſtande des Geſindes beſtimmen, ſich daraus die Beantwortung der von Euch vorgelegten Fragen dahin ergeben;

1. daß dieſe Vorſchrift nicht bloß auf Klagen der Herrſchaft gegen das Geſinde ſondern auf alle Klagen, welche a quacunque gegen einen ſolchen Dienſtbothen angeſtellt werden, zu ziehen ſey.

2. Daß in der Regel nur dasjenige forum, welchem die Herrſchaft in perſonalibus unterworfen, zugleich der ordentliche Gerichtsſtand des Geſindes ſey.

Da inzwiſchen nach der bisherigen auch in Unſerm Geſetzbuche Theil II. Tit. XVII. §. 47. beſtätigter Obſervanz das Geſinde eines Patrimonial-Gerichts-Herrn unter ſeinen Patrimonial-Gerichten ſtehet; ſo iſt es unbedenklich

3. daß das gemeine Geſinde der Beſitzer adelicher Güter welches auf dieſen Gütern ſich befindet, bey den Patrimonial-Gerichten des Orts belangt werden könne. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt

4. daß

4. daß, wenn ein Gesinde noch sub patria potestate oder unter Vormundschaft stehet, da ein solcher Mensch das forum noch gar nicht mutiren kann, die Civil-Klage gegen selbiges, wobey es nicht auf Policey- oder Criminal-Verfügungen ankommt, nur in dem Gerichtsstande des Vaters und respective in foro tutelæ angestellet werden können.

Wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu dirigiren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 6. August 1792.

Ad mandatum.

v. Carmer.

No. LXV. Circulare wider die Operateurs, Augenärzte und Quacksalber. De Dato Berlin, den 14. August 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf die unterm 15. Jan. 1741. 18. Octbr. 1752. und 11. Dcbr. 1765. ergangene Circular-Verordnungen, wegen Wegschaffung der sich verbotwidrig in diesseitige Lande einschleichenden fremden Operateurs, Stein- und Bruch-Schneider, Zahn- und Wurm-Aerzte, auch Olitäten-Krämer und andrer unbefugten Quacksalber, werdet ihr wiederholt hierdurch befehliget, allen solchen nicht mit Landesherrlichen Privilegiis und Concessionen versehenen Personen den Aufenthalt und das Herumtreiben in diesseitige Landen, die Ausübung ihrer vorgeblichen Künste und den Verkauf ihrer Medicamente keinesweges zu gestatten, sondern gegen dieselben, wenn sie betroffen werden, nach den Gesetzen zu verfahren, und das Nöthige deshalb an die Land- und Steuer-Räthe, Beamten und Magistráte wiederholt ergehen zu lassen. An daß Accise- und Zoll-Departement, ist zur weitern Instruction der Accise- und Zoll-Aemter ebenfalls das Nöthige erlassen worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. August 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämtl Cammern und Deputat. imgl. an den Geheimen Rath v. Arnstädt zu Quedlinburg, und an den Graf. zu Stollberg-Wernigerode.

No. LXVI. Verordnung, wie es in Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir durch die gegenwärtigen Conjuncturen veranlaßt worden, einen Theil Unserer Truppen aus ihren Standquartieren ins Feld rücken zu lassen, wodurch die bey selbigen stehende Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, imgleichen die sonst zum Militair-Etat gehörende Personen an der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gehindert werden; so finden Wir nöthig, in Ansehung der solche Personen angehenden Prozesse und Rechts-Sachen Unsere sämtliche Justiz-Collegia und übrige Gerichte mit nachstehender Instruction zu versehen.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung nur angehen soll.

1. Diejenigen, welche zu dem würklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in würklichen Kriegesdiensten stehen, oder bey dem

Feld-

Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bey diesem Truppen-Corps zum würklichen Militair-Etat gehören;

2. Diejenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene Art würklich in Dienste treten möchten;

3. Die bey den Regimentern, Bataillons oder Corps würklich engagirten Marketender;

4. Die etwa von den Feinden weggeführten Geissel;

5. Die Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben.

§. 2.

Diese Verordnung betrift ferner alle der vorbenannten Militair-Personen zustehenden Activ- und Passiv-Forderungen; sie mögen schon jetzt vorhanden seyn, oder erst in der Folge auf irgend eine Art an dieselben gelangen. Sollte jedoch eine Militair-Person erst nach der Publication der gegenwärtigen Verordnung eine Forderung durch Cession an sich lösen, so kann dieselbe in Ansehung einer solchen Forderung sich auf den Inhalt dieser Verordnung nicht anders berufen, als wenn zugleich von ihr nachgewiesen wird, daß sie sich in die Cession nicht aus bloßer freyer Willkühr und am allerwenigsten nur zum Schein in der Absicht, irgend einer andern, welcher ein Interesse bey der Sache hat, in dem rechtlichen Betriebe desselben aufzuhalten, eingelassen habe.

§. 3.

Was nun die Rechtsangelegenheiten der obbestimmten Militair-Personen selbst anlangt; so müssen zuförderst diejenigen Civil-Prozesse, welche sich gegenwärtig schon im Gange befinden, in der Lage, in welcher sie würklich sind, so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als der Rechts-Beystand oder Bevollmächtigte der Militair-Persou, nach der von ihr erhaltenen Information dieselben zweckmäßig fortzusetzen, und die Rechte der Parthey gehörig wahrzunehmen im Stande ist. Sobald hingegen ein solcher Bevollmächtigter oder Assistent auf seine Pflicht anzeigt, daß er ohne nähere Nachricht oder Anweisung seiner Parthey fernere Schritte in der Sache zu thun sich nicht getraue, muß demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, und seinem eigenen Antrage, entweder eine geraume Frist zur Einziehung der nöthigen Information gestattet, allenfalls auch dieselbe von Zeit zu Zeit verlängert, oder der ganze Prozeß bis zum Ende der gegenwärtigen Krieges-Unruhen suspendirt werden. Es kann also bis dahin gegen eine der §. 1. näher bestimmten Militair-Personen keine Präclusion und kein Verfahren in contumaciam statt finden, auch kann kein wider sie ergangenes Urtel, welches entweder erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung eröfnet wird, oder gegen welches zu dieser Zeit die gesetzmäßige Fristen zur Einwendung der zuläßigen Rechtsmittel noch nicht verlaufen sind, die Kraft eines Judicati gegen sie erlangen. Es muß daher unter jedes dergleichen Urtel von dem Referenten oder Decernenten von Amts wegen bemerkt werden, daß die Rechtskraft desselben so lange, bis sie entweder von der Militair-Parthey ausdrücklich anerkannt worden, oder die gegenwärtige Verordnung wieder aufgehoben wird, suspendiret bleibe; wohingegen es sich von selbst versteht, daß die Suspension kein Beneficium commune ist, der Gegentheil der Militair-Person, wenn er sich bey einem solchen Erkenntniß nicht beruhigen will, das ihm zustehende Rechtsmittel dagegen nicht nur einwenden, sondern auch mit der Instruction desselben so weit, als es wegen der dabey erforderlichen Mitwürkung der Militair-Person nach Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen geschehen kann, verfahren werden müsse.

§. 4.

In so fern hingegen wider eine Militair-Person schon würkliche Executionen verhängt, oder doch Judicata vorhanden sind, aus welchen Execution gesucht werden kann, kann und muß letztere auf den Antrag des Gegners ihren rechtlichen Fortgang

gang haben. Es sind daher in einem solchen Falle gegen die Militair-Parthey Sequestrationen, Immissionen, Beschlagnehmung von Einkünften und Verkümmerung von Activ-Capitalien zulässig. Dagegen kann wider eine solche Parthey weder mit Auspfändung und Versteigerung ihrer Mobilien, noch mit gerichtlichem Verkaufe ihrer Grundstücke verfahren werden. Wenn auch die Militair-Person dem Gericht anzeigt, und durch das Zeugniß ihres Chefs, Commandeurs oder sonstigen Dienst-Vorgesetzten bescheinigt, daß sie zu Wiederanschaffung einer verlohren gegangenen Equipage, oder zu andern den Dienst betreffenden dringenden Ausgaben einen Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte nothwendig gebrauche, und der Extrahent der Sequestration, Immission oder Verkümmerung nicht sofort nachweisen kann, daß noch anderes Vermögen, aus welchem die Ausgabe bestritten werden könnte, vorhanden sey; so sollen die Gerichte dem Schuldner aus den in Beschlag genommenen Revenüen oder Capitalien so viel als zu dem nachgewiesenen Bedürfniß unumgänglich erfordert wird, verabfolgen lassen.

§. 5.

Neue Klagen gegen Militair-Personen können zwar angenommen, und es muß wegen der Instruction einer solchen Klage bis dahin, daß die Vorladung erlassen werden kann, alles erforderliche verfügt werden. Die Vorladung selbst aber und die weitere Fortsetzung der Instruction bleibt in der Regel suspendirt; es wäre denn

1. daß die Militair-Person selbst auf erhaltene Nachricht von der wider sie angestellten Klage die Fortsetzung der Sache ausdrücklich verlangte; oder

2. daß der Beklagte unter Vormundschaft stünde, und die Klage nicht seine Person oder sein eigenes Factum beträfe, sondern nur das unter vormundschaftlicher Aufsicht und Verwaltung stehende Vermögen zum Gegenstande hätte; oder

3. daß von Forderungen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, Zinsen, die erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung fällig worden, eingeklagt würden; in welchem Falle die Citation erlassen, und auf dem verpfändeten Gute insinuirt, auch allenfalls in contumaciam auf Bezahlung erkannt, und die Execution in das Grundstück verfügt werden kann; oder

4. daß nur von einem Possessorio Summarissimo die Rede wäre; wo die Citation ebenfalls auf dem Guthe insinuirt wird, und die Verwalter, Wirthschafts Beamte oder Pächter, die Rechte des Beklagten wahrzunehmen aufgefordert und zugelassen werden müssen.

§. 6.

Wenn die beklagte Militair-Person Litisconsorten z. E. Miterben oder Mitbesitzer hat, und sich nicht etwa gleich bey Aufnehmung der Klage findet, daß die Militair-Person es sey, welche allein oder doch vorzüglich die nöthigen Nachrichten zur Instruction der Sache besitzt oder an die Hand geben kann; so muß die Vorladung an die Litisconsorten ergehen, und der Prozeß mit ihnen so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie ohne Zuziehung der Militair-Person und ohne Rücksprache mit derselben, ihre eignen Gerechtsame gehörig wahrzunehmen und zu vertheidigen nicht im Stande sind. Doch versteht es sich von selbst, daß aus den gegen solche Litisconsorten ergangenen Judicatis, keine Execution gegen die Militair-Person verhängt werden kann: und daß dieser vorbehalten bleibt, diejenigen Gründe zur Vertheidigung, die ihr entweder besonders eigen, oder die von den übrigen Beklagten nicht beygebracht und urgiret worden sind, nach aufgehobener Suspension rechtlich auszuführen.

§. 7.

Wenn bey einem neuen Prozesse, die Militair-Person, Klägers Stelle vertritt; so bedarf es in der Regel keiner Suspension, sondern es wird, nach gehörig aufgenommener Klage, die Vorladung und weitere Instruction wie gewöhnlich verfügt. Wenn jedoch im Fortgange der Instruction sich findet, daß der Bevollmächtigte eines solchen Klägers, aus Man-

gel der erforderlichen Nachrichten und Anweisungen dieselbe nicht weiter zweckmäßig betreiben könne; so muß auf seinen Antrag auch ein solcher Prozeß suspendirt werden, und es finden auf diesen Fall alle Vorschriften des §. 3. insonderheit auch wegen der gegen eine solche Militair-Person nicht eintretenden Rechtskraft der ergehenden Urtel Anwendung.

Hievon ist allein der Fall auszunehmen, wenn der Kläger Personal-Arrest ausgebracht hat; wo die Sache nothwendig so lange fortgesetzt werden muß, bis über die Rechtmäßigkeit oder Wiederaufhebung desselben ein rechtskräftiges Urtel vorhanden ist; dergestalt, daß in diesem Falle eine Fortsetzung der Instruction selbst in contumaciam des Klägers statt finden kann.

Ist hingegen nur Real-Arrest nachgesucht und verhängt worden; so kann zwar das fernere Verfahren in der Hauptsache auf den Antrag der Militair-Person ausgesetzt bleiben; es müssen aber vorzüglich in diesem Falle, die unten §. 11. vorgeschriebenen Anstalten zur Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils von dem Arrestaten getroffen werden.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Militair-Person, die schon jetzt schwebenden Prozesse fortsetzen läßt, oder auch neue Klagen anstellt, muß sie nicht nur die Fortsetzung der wider sie angestellten Reconventionen sich gefallen lassen; sondern sie kann sich auch der Einlassung auf andere Klagen, welche von eben demselben Gegner wider sie angestellt worden, nicht entbrechen; sobald eine solche Klage von der Art ist, daß dadurch ein Compensations-Recht auf den von der Militair-Person formirten Anspruch begründet werden könnte.

§. 9.

Wenn in einem Prozesse unter andern Partheyen einer Militair-Person litis denuncirt wird, auch so viel bescheinigt ist, daß ein rechtliches Fundament zur Litisdenunciation vorhanden sey, und daß von diesem Litisdenunciaten Nachrichten, Gründe oder Beweismittel, deren sich der Denunciant gegen den Kläger bedienen könnte, zu erwarten seyn möchten; so muß in eben den Fällen, in welchen die Suspension eines Prozesses gegen die Militair-Person als Beklagten nach §. 5. statt finden würde, auch der Haupt-Prozeß zwischen dem Kläger und dem Litisdenuncianten auf den Antrag des letztern ausgesetzt werden.

§. 10.

Wenn die Militairperson bey einem Prozesse als Hauptintervenient Antheil nimmt; so folgt aus der Aussetzung dieser Intervention keine Suspension des unter den beyden andern Partheyen schwebenden Prozesses, sondern dieser muß bis zum Erfolge einer rechtskräftigen Entscheidung unter ihnen fortgesetzt werden. Wenn es aber zur Execution kommt; so findet dieselbe nur so weit statt, als dadurch die Lage der Sache zum Nachtheil des Militair-Intervenienten nicht verändert wird.

§. 11.

In allen solchergestalt suspendirten Prozessen, müssen zur Sicherstellung beyder Theile die erforderlichen interimistischen Verfügungen nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. XX. §. 10. der Suspension ohnerachtet, durch Decrete getroffen werden, sobald Fälle vorhanden sind, bey welchen zu besorgen stehet, daß einem oder dem andern Theile durch die Suspension ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte.

Besonders muß in Prozessen zwischen Militair-Personen und ihren Pächtern, wegen Räumung der verpachteten Güter, in Prozessen solcher Militair-Personen mit ihren Unterthanen, wegen zu leistender Dienste und bey Gränzstreitigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung und Aufklärung der Sache, so weit diese ohne förmliche Prozeß-Instruction und bey der Abwesenheit der Militair-Person möglich ist, festgesetzt werden: wie es mit Vorbehalt des Rechts beyder Theile während der Suspension des Prozesses gehalten werden solle.

§. 12.

So viel hiernächst die Concurs- und Liquidations-Prozesse betrift, welche

nach

nach Publication der gegenwärtigen Verordnung etwa entstehen möchten; so setzen Wir fest, daß weder darin, noch bey andern Arten der Aufgebote, eine Präclusion der dabey interessirenden Militair-Personen, welchen nach §. 1. die Suspension zu statten kommt, zulässig seyn soll.

Da man nun niemals wissen kann, ob nicht unter den unbekannten Interessenten eine solche Militair-Person befindlich sey; und daher die Erlassung von Edictal-Citationen, denen die Würkung der Präclusion nicht uneingeschränkt beygelegt werden kann, von keinem Nutzen seyn, sondern bey der in der Folge doch immer erforderlichen Wiederholung den Interessenten nur vergebliche Kosten verursachen würde; so soll in allen Provinzen, so lange die Suspension dauert, in der Regel gar keine Edictal-Citation erlassen werden, sondern dieselbe bis nach wiederaufgehobener Suspension ausgesetzt bleiben.

Wenn hingegen die Interessenten die Erlassung der Edictal-Citation ausdrücklich verlangen; so muß ihnen darunter zwar gewillfahrt: es müssen aber in den Edictalen denjenigen Militair-Personen, welchen nach §. 1. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, auch dieser Vorbehalt in dem darauf erfolgenden Präclusions-Erkenntnisse wiederholt werden.

§. 13.

Jedennoch aber müssen in beyden Fällen, die Edictal-Citation mag ergehen, oder nicht, die Gerichte einen solchen Concurs- oder Liquidations-Prozeß, so weit es ohne eine rechtskräftige Präclusion möglich ist, fortsetzen und betreiben.

Es müssen also die bekannten Gläubiger durch besondere Verordnungen gewöhnlichermaaßen vorgeladen; die Forderungen derselben in Ansehung der Richtigkeit und des ihnen zukommenden Ortes gehörig instruirt, beydes durch ein Prioritäts-Urtel bestimmt; die Appellationen und Revisionen gegen dieses Erkenntniß instruirt und beurtelt, und überhaupt die ganze Passiv-Masse bis auf den Punct wegen Präclusion der unbekannten Gläubiger constituirt werden.

Eben so ist, mit Ausmittelung, Einziehung und Versilberung der Activ-Masse unter alleiniger Ausnahme dessen, was wegen der Subhastationen unten verordnet wird, nach den vorhandenen Vorschriften zu verfahren.

Auch erhalten nicht nur die eingetragenen Gläubiger während des Concurses ihre Zinsen aus den Einkünften des Grundstücks nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, sondern es kann auch, nach eben diesen Vorschriften, eine Partial-Vertheilung der Masse selbst unter die Gläubiger der zweyten und dritten Classe statt finden.

Auch in Ansehung der übrigen Classen kann das Distributions-Urtel abgefaßt und publicirt werden. Vor der Hand aber kann kein Gläubiger dieser Classen das ihm angewiesene Quantum anders, als gegen eine Real-Caution wegen allenfalls zu leistender Rückgabe erhalten, wenn sich nach aufgehobener Suspension auf die alsdann ergehende Edictal-Vorladung annoch unbekannte Gläubiger, welchen vor seiner Forderung die Priorität gebührete, melden sollten. Diejenigen Quanta, welche solchergestalt nicht erhoben werden können, bleiben zwar in Deposito zurück; sie werden aber in besondere Massen auf den Namen der Interessenten, welchen sie angewiesen sind, transferirt; damit die davon gewonnenen Zinsen in der Folge, soweit nicht etwa die Dazwischenkunft unbekannter Gläubiger eine Aenderung macht, diesen Interessenten zu gute kommen mögen.

§. 14.

Wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse eine der §. 1. beschriebenen Militair-Personen als bekannter Gläubiger Theil nimmt; so kann derselbe wider seinen Willen nicht angehalten werden, seine Forderung zu liquidiren, und auf die Instruction wegen deren Richtigkeit und des ihr zukommenden Orts sich einzulassen.

Der Concurs behält aber im übrigen nach Vorschrift §. 13. seinen Fortgang;

nur daß der Militair-Person in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden müssen; und daß eine Vertheilung unter die übrigen Gläubiger nur in so weit, als sie der Militair-Person ganz unbezweifelt vorgehn, statt findet. Gehört letztere selbst zu den eingetragenen Gläubigern; so müssen die Creditores vernommen werden: ob sie gegen den Ansatz dieser Post an Capital, so wie dasselbe aus dem Hypothekenbuche erhellet, und an fortlaufenden sowohl, als privilegirten rückständigen Zinsen, etwas zu erinnern haben. Findet sich keine solche Erinnerung; so wird der eingetragene Gläubiger, auch ohne sich ausdrücklich gemeldet zu haben, in dem Prioritäts-Urtel an der nach dem Hypothekenbuche ihm zukommenden Stelle angesetzt, und es werden ihm nicht nur die laufenden Zinsen, sondern auch bey der demnächst erfolgenden Distribution das Capital nebst den privilegirten Zinsen auf sein Verlangen verabfolgt. Findet sich aber ein Widerspruch; so wird ihm davon Nachricht gegeben; und, so lange er nicht für gut findet, die Sache mit den übrigen Gläubigern auszumachen, wird von dem auf ihn kommenden Quanto so viel, als zur Deckung der widersprechenden Gläubiger nöthig ist, im Deposito zurückbehalten.

§. 15.

Was die bereits schwebenden Concurs- und Liquidations-Prozesse betrifft, in welchen ein rechtskräftiges Präclusions-Urtel vorhanden ist, so haben dieselben ihren ununterbrochenen Fortgang; mit dem einzigen Unterschiede, daß wenn zu den Liquidanten eine der §. 1. benannten Militair-Personen gehört, deren Forderung noch nicht rechtskräftig feststeht, in Ansehung derselben die Vorschriften des §. 7. Anwendung finden.

§. 16.

Wenn hingegen in einem solchen bereits schwebenden Concurs- oder Liquidations-Prozesse noch kein rechtskräftiges Präclusions-Erkenntniß vorhanden ist; so kann dergleichen auch in der Folge, während der Suspension nicht eröffnet werden; sondern es gilt auf diesen Fall alles das, was §. 12. 13. 14. wegen der erst nach eingetretener Suspension eröffneten Concurs- und Liquidations-Prozesse verordnet ist. Wenn auch ein Präclusions-Urtel, so kurz vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ergangen seyn sollte, daß die Fristen zur Einwendung der Appellation oder des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand noch nicht verlaufen wären, so soll dergleichen Erkenntniß zum Nachtheil etwaniger unbekannten Militair-Interessenten die Rechtskraft nicht beschreiten, sondern es soll in der Sache weiter eben so, als wenn gar kein Präclusivi-Urtel vorhanden wäre, verfahren, und obgedachter Vorbehalt für die Militair-Person unter das Urtel registrirt werden.

§. 17.

Nothwendige sowohl, als freywillige Subhastationen können in der Regel, der Suspension ungeachtet, nachgesucht und verfügt, auch diejenigen, welche bereits im Gange sind, fortgesetzt, und in beyden Fällen Adjudications Erkenntnisse publicirt und vollstreckt werden. Hievon sind nur allein folgende Fälle auszunehmen:

1) Wenn der Besitzer des Grundstücks selbst zu den §. 1. beschriebenen Militair-Personen gehört; in welchem Falle nicht nur keine neue Subhastation der Vorschrift §. 4. gemäß statt findet; sondern auch auf diejenigen, welche etwa schon veranlaßt sind, ohne die Einwilligung des Besitzers keine Adjudication erfolgen kann.

2) Wenn das Grundstück von der Art ist, daß darauf irgend jemanden vermöge der vorhandenen Provinzial-Gesetze ein Vor- oder Wiederkaufs- oder ein Retract-Recht zusteht. In einem solchen Falle müssen Subhastation und Zuschlag bis nach erfolgender Wiederaufhebung der Suspension ausgesetzt bleiben.

Hievon findet allein eine Ausnahme statt, wenn die Gläubiger auf der Subhastation bestehen, und auf vorhergegangene Bedeutung sich gefallen lassen, daß die Ausbietung und der Zuschlag unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte etwaniger unbekannter Militair-Interessenten erfolgen.

Wenn

Wenn hingegen ein dergleichen Wiederkaufs- Vorkaufs- Näher- Recht ꝛc. nicht in Provinzial-Gesetzen, sondern in einem Vertrage oder andern speciellen im Hypothekenbuch eingetragenen Titel sich gründet; so muß nachgeforscht werden: ob unter den darnach berechtigten Interessenten eine von dem §. 1. benannten Militair-Personen sich befinde. Kann hierüber zu keiner Gewißheit gelangt werden; so finden eben die Vorschriften statt, welche für den Fall, wenn dergleichen Befugnisse aus Provinzial-Gesetzen entspringen, vorsehend ertheilt worden.

3) Wenn auf das subhastirte Grundstück ein solches Gebot geschiehet, bey welchem eine der obbenannten Militair-Personen, die bey der Sache als ein bekannter Gläubiger interessirt, mit ihrer Forderung ganz, oder zum Theil ausfallen würde, so muß mit dem Zuschlage, wenn auch selbiger nach allgemeinen Grundsätzen sonst statt fände, dennoch nicht verfahren; sondern reiflich erwogen werden: ob nach Beschaffenheit der Umstände ein solches höheres Gebot, bey welchem die Militair-Person zur Hebung gelangen könnte, mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sey. Allenfalls muß darüber, mit umständlicher Anzeige aller zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Umstände, und zwar von Untergerichten bey ihrem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio, von diesem aber, wenn bey ihnen der Fall sich ereignet, bey dem Justiz-Departement angefragt werden.

Wenn übrigens die Distribution in einem Concurs bloß dadurch, daß wegen der gegenwärtigen Suspension keine Subhastation oder kein Zuschlag erfolgen kann, aufgehalten wird, so soll von dem Tage an, wo nach gesetzlichen Vorschriften der letzte Licitations-Termin eingetreten seyn würde, mit Zurechnung eines Zeitraums von 2 Monathen, der Lauf der Zinsen auch in Ansehung derjenigen Gläubiger, gegen die derselbe durch den eröffneten Concurs gehemmt worden, wieder hergestellet werden.

§. 18.

Uebrigens bleiben alle Citationen der Verschollenen, welche sonst zum Behuf der Todes-Erklärung verhängt werden können, und alle Urtel auf Todes-Erklärung selbst, während der Suspension ausgesetzt. Edictal-Vorladungen ausgetretener Cantonisten hingegen, behalten nach wie vor ihren Fortgang.

§. 19.

Wenn in Rechts-Angelegenheiten anderer Partheyen, bey welchen eigentlich keine Militairperson unmittelbar interessirt, gleichwohl etwas von einer solchen nach §. 1. zu bestimmenden Person geleistet werden soll; z. E. wenn eine Edition, die Ableistung eines Editions- oder Manifestations-Eides, die Abgebung eines Zeugnisses ꝛc. von ihr gefordert wird; so kann dieselbe wider ihren Willen dazu nicht angehalten werden, sondern es muß eine solche Handlung entweder bis zur erfolgenden Wiederaufhebung der Suspension oder doch so lange, bis die Truppen ruhige Winterquartiere bezogen haben, ausgesetzt werden; in welchem letztern Falle, sodann die Parthey, welcher an der Fortsetzung der Sache gelegen ist, den Aufenthalt der Militair Person, dem Richter anzeigen und auf Erlassung der Requisitorialien an das gehörige Kriegsgericht antragen kann.

Unterdessen muß die Instruction des Haupt-Prozesses so weit, als es nach Lage der Sache, ohne die Mitwirkung der Militair-Person geschehen kann, fortgesetzt werden. Wird aber der Abschluß der Instruction dadurch verzögert, daß der Beklagte von einer solchen Militair-Person Edition fordert, oder dieselbe zum Zeugen vorschlägt; so muß er nicht nur (wie bey Editions-Gesuchen schon allgemein verordnet ist) wenigstens wahrscheinlich nachweisen, daß die Militair-Person sich wirklich im Besitz der verlangten Urkunde befinde; oder daß sie von den Thatsachen, worüber sie Zeugniß ablegen soll, unterrichtet seyn könne; sondern er muß auch, auf Verlangen des Klägers, den Eid für Gefährde dahin: daß das Editionsgesuch, oder der Vorschlag zum Zeugen, nicht bloß zum Aufenthalt der Sache, sondern nur in Ermangelung anderer hinreichenden Beweismittel angebracht worden, ohne Widerrede ableisten.

§. 20.

Wegen der allgemeinen Wiederaufhebung der vorstehend angeordneten Suspension wird zu seiner Zeit, nach wiederhergestellter Ruhe das Nöthige erlassen werden. In Ansehung der einzelnen Partheyen aber hört die Suspension auf, so bald die Militair-Person, zu deren Gunsten sie verfügt war, ihrer Dienste bey den ins Feld gerückten Truppen auf eine oder die andere Art wieder entlassen wird. Auch können die Erben einer Militair-Person, welche die Rechtswohlthat der Suspension genossen hat, deren Fortsezzung in so fern sie ihnen nicht für ihre eigenen Personen zukommt, nicht verlangen.

Wenn also der Gegentheil der Militair-Person anzeigt und bescheinigt, daß dieselbe ihrer Dienste entlassen, oder mit Tode abgegangen sey; so muß das Gericht sie und resp. ihre Erben zur Fortsezzung der Sache unverzüglich auffordern, und dazu eine nach den Umständen billig abzumessende Frist bestimmen.

§. 21.

Wenn eine Prozeß führende Parthey erst in der Folge in die Zahl derer jenigen Personen eintritt, welchen nach §. 1. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt; so ist sie schuldig, diese Veränderung dem Richter, vor welchem der Prozeß schwebt, anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen. Geschieht dieses nicht; so muß zwar der Richter, wenn ihm die veränderte Qualität einer solchen Parthey auf andere Art glaubhaft bekannt wird, die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Ansehung ihrer dennoch befolgen. Wenn aber aus Mangel solcher Anzeige und Kenntniß etwas gegen eine solche Militair-Person verfügt worden, was sonst vermöge der hier verordnten Suspension nicht hätte geschehen sollen; so kann einer solchen Verfügung weder der Vorwurf der Nullität gemacht, noch der Richter deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 22.

Uebrigens muß der Vorgesetzte eines jeden Gerichts, sobald die gegenwärtige Verordnung bey selbigem einkommt, die Acten in sämtlichen vor ihm schwebenden Civil- Concurs- und Liquidations-Prozessen, nach Anleitung der Prozeß-Listen ungesäumt durchgehn; und diejenigen Civil-Prozeß-Acten, bey welchen Militair-Personen interessiren, so wie diejenigen Concurs- und Liquidations-Acten, in welchen noch kein rechtskräftiges Präclusions-Erkenntniß vorhanden ist, auf dem Tagezettel zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten am nächsten Sessionstage setzen lassen, damit näher geprüft werden könne: ob und was in der Sache nach Lage derselben und nach den gegenwärtigen Vorschriften etwa zu verfügen sey.

Wir befehlen also hierdurch Unsern sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis, sich nicht nur selbst nach der gegenwärtigen Verordnung pflichtmäßig zu achten, sondern auch dieselbe den ihnen subordinirten Untergerichten zur gleichmäßigen Nachachtung schleunigst bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 3. September 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

No.

No. LXVII. Reſcript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, über die Vermögens-Auseinanderſetzung bey geſchiedenen Märkiſchen Eheleuten. Nebſt dem Concluſo der Geſetz-Commiſſion vom 21. Auguſt 1792. De Dato Berlin, den 3. September 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 4ten July c. über die Vermögens-Auseinanderſetzung bey geſchiedenen Märkiſchen Eheleuten von der Geſetz-Commiſſion abgefaßte Concluſum, um Euch nach demſelben in den vorliegenden und künftigen gleichen Fällen gebührend zu achten, auch für die Einziehung und Einſendung der darunter vermerkten Gebühren Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Septr. 1792.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Ad No. LXVII.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Cammergerichts vom 4ten & præſ. den 9. July 1792., wegen Abfindung eines mit Schulden belaſteten Ehemannes aus dem Vermögen ſeiner in die Strafe der Eheſcheidung verurtheilten Ehefrau

iſt von der Geſetz-Commiſſion concludirt:

daß erſtlich eine pro parte nocente erklärte Ehefrau in der Mark befugt ſey, dem unſchuldigen Ehemann, deſſen Schulden ſein eigenes Vermögen überſteigen, bloß die Hälfte ihres Vermögens zu überlaſſen.

Zweytens, daß bey der Ausmittelung des Vermögens des ſchuldigen Ehegatten nur auf das was alsdenn noch wirklich vorhanden iſt, Rückſicht zu nehmen, zu dem noch vorhandenen aber auch dasjenige zu rechnen, was der unſchuldige Gatte während der Ehe zum Ankauf von Grundſtücken auf ſeinen Namen, oder ſonſt auf eine nützliche noch fortdauernde Art verwendet hat. Berlin, den 21. Auguſt 1792.

Könen. Heidenreich. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grolmann. Goßlar.

No. LXVIII. Circulare wegen des Verfahrens bey Anforderungen und Streitigkeiten aus fiſcaliſchen Bau- Fuhr- und Lieferungs-Contracten. De Dato Berlin, den 4. Septbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das unterm 6ten m. pr. aus dem Juſtiz-Departement an ſämmtliche Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegien ergangene Circular Reſcript, wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens, bey Entſcheidung der Streitigkeiten, welche aus Bau- Fuhr- und Lieferungs-Contracten entſtehen, anliegend in Abſchrift zufertigen, um in allen Fällen, wo Bau- und andre dergleichen Unternehmungen aus Landesherrlichen Caſſen bewerkſtelliget worden, und es nöthig befunden wird, fiſcum gegen Anſprüche derer, die dazu Lieferungen und Arbeit gethan haben, völlig ſicher zu ſtellen, Euch des Mittels der öffentlichen Aufforderung ſolcher Prätendenten und ihrer Präcluſion zu bedienen, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß diejenige Contrahenten, Arbeiter und Lieferanten, welche ex actis conſtiren, wenn derſelben Befriedigung nicht klar nachgewieſen iſt, in ſolchem Fall nahmentlich per patentum ad domum citiret werden müſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Septbr. 1792.

Auf Special-Befehl.

An ſämtl. Krieges- u. Domainen-Cammern u. Deputationen.

No.

No. LXIX. Circulare, einen auf fremde metallene blasende Instrumente gelegten Impost betreffend. De Dato Berlin, den 4. Septbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst zur Begünstigung der hiesigen Hof Instrumentenmacher Krause und Worgitzky, welche fürs erste, und bis mehrere Fabriquen angeleget werden, den im Lande erforderlichen Bedarf an messingenen blasenden Instrumenten in gehöriger Qualität zu liefern im Stande sind, allergnädigst resolviret:

daß alle fremde messingene blasende Instrumente, wenn sie für die Armee eingebracht werden, zwar ferner gegen die bisherige Abgabe à Einen Groschen pro Thaler eingelassen, die für Particuliers, Stadt-Musicanten und zum Handel eingehende dergleichen blasende Instrumente aber mit einer erhöheten Abgabe von Acht Groschen pro Thaler beleget werden sollen,

weshalb das Nöthige bereits an sämmtliche Provincial-Accise-Directionen zur weitern Instruction der Accise-Aemter erlassen worden ist.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, bemeldten Unsern höchsten Willen durch die Zeitungen und Intelligenzblätter auch sonst zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. September 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An alle Krieges- und Dom. Cam. u. Deputat. diesseits der Weser, imgl. an den Geh. Rath und Stiftshauptm. v. Arnstädt zu Quedlinburg, u. an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

No. LXX. Circulare wegen der Zoll- und Accise-Freyheit der zur Frankfurther Messe gehenden einländischen Kunst- und Handwerks-Sachen. De Dato Berlin, den 4. Septbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zum Besten und zur Beförderung des einländischen Kunstfleißes resolviret worden ist,

daß die im Churmärkschen Accise Tarif de ao. 1787. pag. 30. und nach der darin allegirten Ordre vom 3. Novbr. 1738, auf alle zur Frankfurther Messe gehende einländische Waaren von Wolle, Seiden, Leinen, Gold und Silber, festgesetzte Zoll- und Meß-Accise-Freyheit fernerhin und von jetzt an, auch in Ansehung aller aus Accisbaaren Städten zur Messe gehenden einländischen Kunst- und Handwerks-Waaren statt finden, und darauf extendiret seyn soll,

wornach das Nöthige bereits sowohl an die Frankfurther Meß-Commercien- und Accise-Departements, als auch an sämmtliche Provincial-Accise- und Zoll-Directionen diesseits der Weser erlassen worden ist;

So wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, und habt Ihr diese getroffene Einrichtung, wodurch die einländische Künstler und Professionisten, welche mit ihren Waaren die Frankfurther Messe beziehen, für die dorthin kommende Ausländer, die den Zoll- und die Meß-Accise von ihren Waaren nach wie vor bezahlen müssen, einen wesentlichen Vorzug und Aufmunterung erhalten, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter auch sonst zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 4. Septbr. 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An sämtl. Kr. u. Dom. Cammern, u. Deputat. diesseits der Weser, an den Geh. Rath und Stifts-Hauptm. v. Arnstädt zu Quedlinburg, und an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

No.

No. LXXI. Reſcript an das Cammergericht wegen eines anzulegenden Penſions-Fonds für die Wittwen und Waiſen unvermögender Subalternen aus dem Debit des allgemeinen Geſetzbuchs. De Dato Berlin, den 7. Septbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir aus den ſucceſſive eingekommenen Berichten Unſerer Landes-Juſtiz-Collegiorum erſehen haben:

1) wie viel bey einem jeden derſelben aus dem Debit des allgemeinen Geſetzbuchs bisher gelöſt worden,
2) Wie viel Exemplaria bey einem jeden derſelben noch vorräthig ſind, und
3) wie viel darunter an defecten Exemplarien ſich befinden;

ſo werden Wir für die möglichſte Completirung der letztern nächſtens ſorgen und erwarten, daß die Collegia ihres Orts ſich den Debit des noch habenden Vorraths möglichſt werden angelegen ſeyn laſſen.

Was aber die vorhandenen Beſtände des gelöſeten Geldes betrift, ſo iſt Unſer Wille, daß ihr davon forderſamſt eine eigene Maſſe in Eurem Depoſito unter der Rubrique: Penſions-Fond für die Wittwen und Waiſen unvermögender Subalternen formiren, für die ſichere und zinsbare Unterbringung der Gelder unverzüglich ſorgen; die einkommenden Zinſen vor der Hand in die Maſſe mit einziehen; gegen das Ende des Rechnungs-Jahres 179⅔ aber beſtimmt anzeigen ſollt: wieviel alsdann der Beſtand der Maſſe würklich betrage, und zu welchem Zins-Satze derſelbe belegt ſey; wo ſodann Wir die weitere Verfügungen wegen der ordentlichen Einrichtung dieſes Penſions-Fonds und die Beſtimmung ſeiner fernern Zugänge Uns vorbehalten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Septbr. 1792.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXXII. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung: wegen der inſolventen Schuldner, die ſich nicht zum beneficio ceſſionis bonorum qualificiren. De Dato Berlin, den 10. Septbr. 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Ueberſendung des, von den dortigen Stadtgerichten unterm 21. v. M. anhero erſtatteten, nebſt denen darin allegirten Acten, abſchriftlich anliegenden Berrichts mögen Wir Euch nicht verhalten, daß die Verbindlichkeit eines inſolventen Schuldners, welcher ſich zum beneficio ceſſionis bonorum nicht qualificiren könne, oder wolle, daß derſelbe in ſeinem Verhaft zur Arbeit angehalten und von dem diesfälligen Erwerb, was nach Abzug ſeines eigenen Unterhalts noch übrig bleibt, zur ſucceſſiven Befriedigung des Creditoris verwendet werden müſſe, keinem gegründeten Zweifel unterworfen ſey. Der Sinn des §. 135. und 136. Tit. XXIV. P. I. der Prozeß-Ordnung iſt, wenn dieſelben in Verbindung geſetzt werden, an ſich nicht zweifelhaft; und wenn dabey noch irgend ein ges Dubium hätte vorwalten können, ſo würde doch daſſelbe durch die Parallel-Stelle P. II. Tit. XXIV. §. 2 völlig gehoben werden. Es liegt darin auch keine Härte gegen den Debitorem, da der Fall vorausgeſetzt wird, daß es an der Qualification des Debitoris zum Beneficio ceſſionis ermangele, und alſo derſelbe nicht durch unverſchuldete Unglücksfälle in den Verfall ſeines Vermögens gerathen ſey; übrigens aber ſein Unterhalt von dem Erwerbe ſeiner Arbeit vorzüglich beſtritten werden müſſe, und es ſich von ſelbſt verſtehe, daß er zu Arbeiten, die für ſeinen Stand entehrend wären, nicht angehalten werden darf. Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, Eure Verfügung an das dortige Stadtgericht, nach der gegenwärtigen Anweiſung zu modificiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Septbr. 1792.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXIII. Publicandum wegen verbothener Einbringung fremder Milchflohre. De Dato Berlin, den 10. Septbr. 1792.

Da bey der angestellten Untersuchung sich ergeben, daß die im Lande befindlichen Fabriquen den Bedarf an Milchflohren vollständig zu beschaffen im Stande sind, überdem aber die Fabrication derselben jedermann frey stehet; so haben Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr zu resolviren für gut gefunden, den Eingang der fremden Milchflohre vom Tage der erfolgten Promulgation dieses Verbots an, gänzlich zu untersagen, und hiernach Höchst-Dero Accise- und Zollbediente instruiret, als welches dem Publico zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 10 Septbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Struensee.

No. LXXIV. Rescript an das Königsbergische Stadt-Gericht: daß Unter-Gerichten nicht das Recht zustehet, die Gattungen der Strafen zu ändern. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 21ten v. M. nähere gethane Anzeige, ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß es bey der von der dortigen Regierung Euch ertheilten Vorschrift lediglich sein Bewenden habe. Das Recht, die Gattungen der Strafen umzuändern gehöret zu dem Landesherrlichen Begnadigungs-Rechte, welches keinem Untergerichte mitgetheilet ist, und die Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. XIV. §. 3. n. 2. und P. II. Tit. X. § 6. kann ultra casus expressos nicht ausgedehnet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten September 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXV. Publicandum wegen verbothener Einbringung fremder Bley- und Rothstifte. De Dato Berlin, den 17. Sept. 1792.

Da sich bey der angestellten Untersuchung ergeben, daß die einländischen Bleystift-Fabrikanten den im Lande erforderlichen Bedarf an Bley- und Rothstiften, in gehöriger Güte und Menge, auch zu billigen Preisen zu liefern im Stande sind, so haben Se. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, zum Besten dieser einländischen Fabriken zu resolviren geruhet, daß von jetzt an, der Eingang der fremden Bley- und Rothstifte, gänzlich verboten seyn, dieses Verbot jedoch nicht auf die als Zierrath in Etuis Souvenirs ꝛc. befindlichen Bley- und Rothstifte extendiret werden soll. Es wird daher solches dem Publico zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 17. Sept. 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

No.

No. LXXVI. Publicandum wegen aufgehobener Nachschuß-Acciſe von 4 Pf. pro Thaler. De Dato Berlin, den 20 Sept 1792.

Es hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die Erhebung der unterm 31ſten März 1788. eingeführten Nachſchuß-Acciſe von ſeidenen, wollenen, baumwollenen und Leder-Waaren wie auch Papier von 4 Pf. pro Thaler, mit ſehr vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, und daß beſonders die Fabrikanten in ſolchen Orten wo ſie ihre Waaren nicht abzuſetzen vermögen, und die Kaufleute ſelbige von andern Orten kommen laſſen müſſen, gegen diejenigen prägravirt ſind, ſo den Abſatz und Einkauf gedachter Waaren in ihren Wohnorten beſorgen können. Die dieſerhalb eingekommene vielfältige Beſchwerden haben demnach Se. Königl. Majeſtät allerhöchſt bewogen, dieſe Abgabe, mittelſt höchſter Cabinets-Ordre vom 2ten dieſes wieder aufzuheben. Da es aber der einländiſchen Induſtrie zum Nachtheil gereichen würde, wenn die gegen obige Abgebe im Jahr 1788. aufgehobene Acciſe- und Zollfreiheit von Seide, Baumwolle, wollen und baumwollen Garn, rohen Häuten und Fellen, imgleichen von den Lumpen, hinwiederum eingeführet werden ſollte, und es daher nothwendig iſt, den bisherigen Betrag der gedachten Nachſchuß-Acciſe auf andere Art zu decken, ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch die obgedachte allerhöchſte Cabinets-Ordre feſtzuſetzen geruhet, daß die tarifmäßig ſtatthabende Uebertrags-Acciſe von 1 gr. vom Thaler, mit 4 Pf. erhöhet, mithin ſtatt 1 gr. künftig 1 ggr. 4. pf. pro Thaler entrichtet werden ſollen. Die Bezahlung findet jedoch nur in ſolchen Fällen ſtatt, wenn die Acciſe 12 ggr. und drüber beträgt, auch ſoll zum Beſten der geringeren Claſſe der Unterthanen ſolche von den Acciſe-Abgaben für Malz zum Bierbrauen, Roggen zum Backen und von den Umſchütte-Geldern nicht erhoben werden, ſondern dieſe Artikel ſollen von der Erhöhung befreyet bleiben. Berlin den 20. Sept. 1792.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorium.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Voß. v. Struenſee.

No. LXXVII. Circulare, die nähere Declaration wegen Canton-Freyheit der Rectoren-Acciſe-Einnehmer- und Poſtmeiſter-Söhne betreffend. De Dato Berlin, den 30. Oct. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da nach einer zwiſchen Unſern Generaldirectorio und Ober-Krieges-Collegio getroffenen Uebereinkunft, der in Anſehung ſolcher Schullehrer, welche von untern Stellen zu Rectoren befördert werden, in dem Circular-Reſcript vom 24ſten July a. c. feſtgeſetzten Grundſatz,

> daß nemlich ihre Söhne, wenn ſie gleich gebohren worden ſind, ehe ihre Väter die Dignität als Rectoren erlangt hatten, dennoch vom Enrollement frey bleiben ſollen, ſobald ihre Väter Rectoren geworden ſind, oder ſolche Stellen erlangt haben, womit die Befreyung ihrer Söhne vom Enrollement verknüpft iſt,

auch zur nähern Beſtimmung des §. 2. des neuen Canton-Reglements, in Anſehung der Acciſe-Einnehmer und Poſtmeiſter-Söhne wenn ihre Väter aus kleinen Städten nach großen verſetzt werden, gleichmäßig ſtatt finden ſoll, jedoch daß diejenige Söhne bemeldter Schullehrer, Acciſe-Einnehmer und Poſtmeiſter, welche zur Zeit der Verſetzung ihrer Väter nach großen Städten bereits bey dem Canton-Regimente eingeſtellet ſind, bis zum Ablauf der Reglementsmäßigen Dienſtjahre oder frühern Eintritt der Invalidität im Militair-Dienſt verbleiben müſſen.

So wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, und habt Ihr deshalb das weiter Nöthige zu verfügen, Euch auch darnach zu achten, aller maaßen hierunter der Grundsatz feststehet,

daß derjenige Status, worin sich die Bedings Cantonfreyen Personen und deren Väter zu der Zeit, wenn sie zum Militair-Dienste in Anspruch genommen, und eingezogen werden sollen, befinden, die Entscheidung über ihre Canton-Freyheit oder Pflichtigkeit geben muß.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30sten October 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz.

An sämtl. Cammern und Deput. excl. Ostfrießl. Cleve, Hamm und Geldern, imgl. an den Geh. Rath u. Stiftshauptm. v. Arnstädt in Quedlinburg u. a. den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

No. LXXVIII. Circulare, das Verfahren bey einzurangirenden Cantonisten betreffend. De Dato Berlin, den 6. November 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem neuen Canton-Reglement vom 12. Febr. a.c. ist §. 15. festgesetzt, daß die Regimenter Sechs Wochen vor der Einstellungs-Zeit der Enrollirten ihren gehabten Abgang an Einländern nahmentlich und speciel anzeigen sollen.

Um die dabey zum Grunde liegende Absicht desto gewisser zu erreichen, und allen etwanigen Inconvenienzien vorzubeugen, ist nunmehro in Uebereinkunft Unseres General-Directorii und Ober-Krieges-Collegii resolviret worden:

daß sämmtliche Regimenter, die Anzahl ihrer einzustellenden Cantonisten, sechs Wochen vor bemeldeter Einstellungs-Zeit, nur summarisch anzeigen, nach der Revüe aber ihren Abgang an Einländern speciel und nahmentlich designiren, auch die eingestellten Einländer nachweisen, nicht weniger gleich nach der Revüe, die etwa mehr eingezogene als abgegangene Cantonisten, wiederum ganz ins Canton entlassen sollen, diese solchergestalt ins Canton entlassene überzählige Einländer sollen übrigens bey der folgenden nächsten Cantonisten-Einziehung vorzüglich zum Ersatz des Einländer-Abgangs bestimmt bleiben, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß sie alsdann noch die qualificirtesten und entbehrlichsten zur Einziehung seyn müssen.

Wie nun hiernach sämtliche General-Inspecteurs, abseiten Unseres Ober-Krieges-Collegii, zur weitern Anweisung der Regimenter und Bataillons unterm 26sten m. p. instruiret worden sind; so habt Ihr Euch Eures Orts gleichfalls darnach zu achten, und das Nöthige deshalb an die Land- und Steuer-Räthe zu erlassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Nov. 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

An sämtl. Cammern und Deput. excl. Geldern u. Ostfriesland.

No.

No. LXXIX. Reſcript an das Cammergericht: über die Competenz des Fori in landſchaftlichen Official-Sachen.

De Dato Berlin, den 12. November 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Remiſſion der mit Eurem Bericht vom ten d. M. in Sachen des Ober-Conſiſtorial-Präſidenten v. d. Hagen wider die abweſende Mitglieder des engeren Ausſchuſſes der hieſigen Landſchaft über die Competenz des Fori eingeſandten Acten wollen Wir Euch nicht verhalten, daß, da hier keine ſtreitige Gerechtſame unter verſchiedenen Landſchaftl. Corporibus oder dazu gehörenden moraliſchen Perſonen in lite ſind, ſondern blos zwiſchen Mitgliedern eines und eben deſſelben Landſchaftl. Collegii dem an ſich das Wahlrecht quæſt. ohne Widerrede gebühret, über den Modum der Ausübung dieſes dem ganzen Collegio zukommenden Rechts, und über den Modum colligendi & computandi vota geſtritten wird, dieſer Streit offenbar die innere Dienſtverfaſſung eines Landſchaftl. Collegii betreffe, worüber bey Unſern Juſtiz-Collegiis, welchen eine Cognition über dergleichen innere Verfaſſungen der Landſchaftl. Collegiorum nirgend beygeleget worden, kein Prozeß zugelaſſen werden kann.

In wiefern dem Landſchafts-Directori die Deciſion des obwaltenden Streits gebühre oder nicht, iſt ebenfalls kein Gegenſtand der Competenz für ein Juſtiz-Collegium und findet alſo die bey Euch angebrachte förmliche Klage in der Sache nicht ſtatt, vielmehr iſt den Klägern zu überlaſſen, auf welchem andern der Landſchaftl. Verfaſſung angemeſſenern Wege die ſowohl zwiſchen ihnen und ihren Collegen als die mit dem Landſchafts-Directore entſtandene Conteſtation zur näheren Erörterung und Entſcheidung zu bringen ſeyn werde. Sind ꝛc. Berlin den 12. Novbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Goldbeck.

No. LXXX. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammergerichts: die zu delegirende Jurisdiktion der in den Städten angeſtellten Acciſe-Officiaten in Sachen unter 50 Rthlr. betreffend.

De Dato Berlin, den 19. November 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Der in Eurem Bericht vom 8ten d. M. enthaltene Antrag, daß die Jurisdiction über ſämmtliche in den verſchiedenen Städten angeſtellte Acciſe-Officianten, mit Ausſchluß des Einnehmers, des Controlleurs, des Provinzial- und Stadt-Inſpectoris, in Sachen unter 50 Rthlr., den Magiſtraten delegirt werden möchte, findet kein Bedenken, und werdet Ihr dahero hierdurch authoriſiret, die Delegations-Reſcripte an die Magiſtrate vorgeſchlagener maßen, jedoch excl. der Stadt Berlin, dieſerhalb zu erlaſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 19. Novbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXI. Reſcript an das Cammergericht: die Aufnahme der Informationen für die Juſtiz-Commiſſarien von Juſtiz-Perſonen auſſerhalb den Departements des Juſtiz-Collegii betreffend.

De Dato Berlin, den 3. December 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt in Eurem Bericht vom 22ſten v. M. angefragt:

> ob und unter welchen Einſchränkungen einer auſſerhalb des Departements eines Landes Juſtiz Collegii angeſetzten vereideten Juſtiz-Perſon in dieſem Falle die Aufnahme von Informationen für die bey dem Departement des Gerichtshofes angeſtellte Juſtiz-Commiſſarien nachgelaſſen werden können?

Wir wollen Euch darauf nicht verhalten; daß, da von gründlichen, beſtimmten und vollſtändigen Informationen die Zweckmäßigkeit und Beſchleunigung der Prozeß-Inſtructionen hauptſächlich abhängt, und daher alles, was dieſe Informations-Einziehung, beſonders von gemeinen Leuten und ganzen Communen derſelben, wo ſie ohnehin ſo ſchwer iſt, erleichtern und befördern kann, möglichſt begünſtigt werden muß, Wir gar nicht abſehen, warum einer Parthey, die ihren Juſtiz Commiſſarium, wegen der Entfernung nicht mündlich, und wegen ihres Mangels an Fertigkeit, ſich in Geſchäften deutlich und beſtimmt auszudrücken, nicht ſchriftlich mit hinlänglicher Information verſehen kann, nicht erlaubt ſeyn ſoll, ſich an einen Unſerer benachbarten Juſtizbedienten, wenn er auch allenfalls in einer andern Provinz wohnet, zu wenden, und durch dieſen die Information für ihren Mandatarium aufnehmen zu laſſen. Ein Jus privativum auf dergleichen Informations-Einziehungen iſt den Juſtiz-Commiſſariis nirgend beygelegt, da vielmehr ſchon das Circulare vom 19 März 1782. Sect. III. n. 1. nachläßt, daß von einer abweſenden Parthey die Information für ihren Aſſiſtenzrath durch einen auswärtigen Commiſſarium aufgenommen werden kann, und die von Euch allegirte Stelle des Circularis vom 20. Sept. 1783. allerdings nur von der Aſſiſtenz und Vertretung der Partheyen vor Gericht zu verſtehen iſt. Eine Inconvenienz iſt aus einer ſolchen Geſtattung auch nicht zu beſorgen, da Wir vorausſetzen, daß derjenige, an welchen die Parthey ſich wendet, ein einländiſcher approbirter und vereideter Juſtiz-Bedienter ſey, der, wenn er dabey pflichtwidrig gehandelt, Chicanen ſuppeditirt, die Parthey zu Wahrheitswidrigen Behauptungen oder frevelhaften Leugnen verleitet ꝛc. dafür allemal auf dem Grund ſeiner zu den Manual-Acten des hieſigen Mandatarii kommenden Informations-Protocolle reſponiable gemacht werden kann und muß. Da es nun im übrigen die Informations-Einziehung offenbar mehr erleichtert, wenn es den Partheyen frey gelaſſen wird, ſich auch desfalls ein qualificirtes Subjectum, zu dem ſie Vertrauen haben, zu wählen, als wenn dazu ein Commiſſarius von dem Gerichte beſtimmt wird; ſo finden Wir unbedenklich, hierdurch zu geſtatten:

> daß abweſende Partheyen, beſonders gemeine Leute und ganze Communen, welche der Entfernung wegen, weder bey dem Gerichte, noch bey ihrem ſelbſt gewählten Mandatario perſönlich erſcheinen können, ſich an benachbarte approbirte und vereidete Juſtiz-Bediente, wenn ſie auch allenfalls in einer andern Unſerer Provinzien wohnen, addreſſiren und die Information für ihren Mandatarium durch dieſen aufnehmen laſſen mögen.

Wornach Ihr Euch alſo zu dirigiren wiſſen werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 3. Decbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LXXXII. Publicandum, die ungestempelten Spiel-Carten, und daß keine fremde Carten zum Stempeln eingebracht werden sollen, betreffend. De Dato Berlin, den 4. Dec. 1792.

Es ist zwar in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766 §. 2. wegen Gebrauch der gestempelten Carten bereits festgesetzet worden, daß niemand bey Strafe von 100 rthlr. weder fremde Carten kaufen, und damit spielen, auch bey gleichmäßiger Strafe keine fremde Carten zum stempeln verschreiben und kommen lassen solle. Wann aber dieser gesetzlichen Verordnung zeithero verschiedentlich zuwieder gehandelt worden, und unter andern auch ausländische Carten zur Stempelung bey Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer verschrieben, und mittelst der Post eingebracht worden, welches gesetzwidrig ist, und zum Nachtheil der einländischen Carten-Fabriken gereichet, so wird die gesetzliche Vorschrift dieserhalb dem Publico hierdurch wiederholentlich zur genauesten Achtung in Erinnerung gebracht, und zugleich bekannt gemacht, daß im Uebertretungs-Fall die Strafe von 100 rtlr. für ein bis fünf Spiele und dafern mehrere beschlagen werden sollen, außer dem für jedes Spiel 20 rthlr. ohne Ansehen der Person von dem Contravenienten beygetrieben, und die Hälfte davon dem Denuncianten jedesmahl zu Theil werden soll, auch dient dem Publico zur Nachricht und Achtung, daß der angeführten gesetzmäßigen Strafe, ein jeder überwiesener Contravenient, welcher an dergleichen Contravention Theil genommen unterworfen, solche auch sowohl bey alten als neuen ungestempelten Carten, wenn erstere zu irgend einem gewöhnlichen Cartenspiele der Zahl nach brauchbar sind, und gebracht werden, zu gewärtigen ist. Signatum Berlin den 4ten Decbr. 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

No. LXXXIII. Rescript an den Instructions-Senat des Kammergerichts: die Rechtsangelegenheiten der Seiden Arbeiter in Sachen unter 50 Rthlr. betreffend. De Dato Berlin, den 10. December 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 6ten d. M. angefragt:

> ob das Erkenntniß in Sachen Unsers Seiden-Magazins wider die Seiden-Arbeiter unter 50 Rthlr. nicht von Unserm Haus-Voigtey-Gericht abzufassen seyn dürfte?

und wollen Wir Euch darauf hierdurch nicht verhalten: daß da durch die Remission der Acten an das Haus-Voigtey-Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses dergleichen in der Regel zu beschleunigende Sachen nur ohne Noth würden aufgehalten werden, das Erkenntniß in solchen Fällen bey der Civil-Deputation Eures Collegii abgefaßt, und wenn ja die Appellation eintritt und zulässig ist, darüber in pleno des Instructions-Senats erkannt werden soll, wornach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet. Sind ꝛc. Berlin den 10. Decbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LXXXIV. Circulare wegen der bedingt eximirten Cantoniſten. De Dato Berlin, den 11. Decbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben, nach vorheriger Uebereinkunft Unſers General-Directorii und Ober-Krieges-Collegii, in Gnaden zu reſolviren geruhet, daß die bedingte von der Canton-Pflichtigkeit eximirte junge Burſche in ein beſonderes Canton-Buch verzeichnet werden, und ihre Eltern, Vormünder oder nächſte Verwandten, ſobald dergleichen junge Leute das Achtzehnte Jahr erreicht haben, auf jedesmaliges Verlangen der Regimenter, in deren Cantons ſie gebohren ſind, verbunden ſeyn ſollen, bey der Canton-Reviſion durch glaubwürdige allenfalls gerichtliche Atteſte darzuthun, daß bemeldte ihre bedingt freye Söhne Curanden oder Verwandten, den Studiis, der Handlung oder der wiſſenſchaftlichen Oeconomie würklich obliegen, mithin die Bedingung, worunter ihnen die Enrollirungs-Exemtion zugeſichert iſt, gehörig erfüllen.

Gleichwie nun Unſer Ober-Krieges-Collegium ſeines Orts ſämtliche Cantonhabende Regimenter hiernach inſtruiret, ſo habt Ihr Euch ebenfalls darnach zu achten, und das weiter Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 11. Decbr. 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

An ſämtl. Cammern u. Deput. excl. Cleve, Geldern, Oſtfrieſſl. a. d. Geh. Rath u. Stiftsh. v. Arnſtädt zu Quedlinb. u. a. d. Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

No. LXXXV. Reſcript an das Altmärkiſche Obergericht: Ueber verſchiedene Punkte des Hypothequen-Weſens. De Dato Berlin, den 24. Decbr. 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euer Bericht vom 10ten dieſes Monats worin Ihr in Anſehung des Hypothequen-Weſens über verſchiedene Puncte nähere Vorſchriften verlangt, iſt wohl eingegangen:

ad 1) Dieſes Eures Berichts approbiren Wir, daß bey oneribus ſpecialibus, von welchen anzunehmen, daß ſie von dem eingetragenen Werthe des Guts, bereits abgezogen ſind, es einer Notification an die Creditores intabularos nicht bedürfe, dagegen iſt alsdenn bey der Eintragung des Oneris ſelbſt zu bemerken: daß daſſelbe von dem regiſtrirten Gutswerthe bereits abgezogen ſey. Ferner approbiren Wir, daß bey andern Oneribus, wo ein ſolcher Abzug nicht für bekannt anzunehmen, die Erlaſſung der Notificationen nur auf ſolche Creditores eingeſchränkt werde, deren Forderungen nach der Zwiſchen-Intabulation des Oneris nicht mehr durch die erſten Zweydrittel des eingetragenen Gutswerthes gedeckt werden. Uebrigens müſſen die Notificatoria ex officio mithin ganz koſtenfrey expedirt werden, die gleichwohl unvermeidliche Koſten aber, muß der Gutsbeſitzer, welcher das Onus nicht bey Zeiten hat eintragen laſſen, übernehmen, doch iſt demſelben dagegen die eigene Beſorgung der Inſinuationen, beſonders an auswärtige Creditores auf ſein Verlangen zu überlaſſen, und ihm nur eine angemeſſene Friſt zu ſetzen, binnen welcher er factam inſinuationem ad acta dociren muß.

ad 2) kommt es nicht auf den Titel an, durch welchen ein Onus auf den gegenwärtigen Beſitzer gediehen, ſondern auf denjenigen aus welchen es zuerſt entſtanden iſt. Iſt dieſes kein ſpecieller Contract oder Diſpoſitio mortis cauſa, ſo bedarf es keiner Eintragung, wenn auch

auch der gegenwärtige Besitzer des Juris, dasselbe aus einem dergleichen Tituli speciali an sich gebracht hätte. So werden z. E. Zinsen und Prästationes von Bauern, welche aus dem nexu Subdit. &c fließen, nicht eingetragen werden dürfen, wenn auch die Gutsherrschaft den Zins oder die Abgabe von diesem oder jenem Bauerngute an einen dritten veräußert hätte. Verlangt ein solcher Tertius die Eintragung zu seiner Sicherheit gegen den ursprünglichen Besitzer und Veräußerer des Rechts, so kann solches zwar geschehen, es muß aber auch alsdann jedesmal notiret werden, daß dieses Onus von dem Gutswerthe bereits abgezogen sey. Ueberhaupt ist bey der Sache besonders darauf zu sehen, ob ein gewisses Onus von der Art sey, daß an dem Orte, oder in dem Orte, von welchem die Rede, es als Regel angenommen werden kann, daß alle fundi daselbst damit belastet sind, also daß der Grundbesitzer, welcher davon frey zu seyn behauptet, specialem exemtionem nachweisen müsse, oder ob nur einer oder nur etliche fundi desselben Orts ein Onus von dieser Art zu entrichten haben. Denn es kommt allerdings wie Ihr ganz richtig bemerkt, vornemlich darauf an: ob der Acquirent eines fundi von den darauf haftenden Oneribus bey einer ganz ordinairen und gewöhnlichen Erkundigung Nachricht erhalten kann, oder ob dazu genauere mit Sachkenntniß anzustellende Nachforschungen erforderlich sind.

ad 3) approbiren Wir, daß Ihr in Ansehung der Besitzungen von Kirchen, Küstern und andere piis corporibus eben so zu Werke gehet, als es Unserm Insterburgschen Hofgerichte per Rescriptum vom 9. März 1789. vorgeschrieben worden. Uebrigens bedarf es, so lange bey einem solchem geistlichen Gute kein Actus alienationis vel oppignorationis vorkommt, und also auch die Tabelle des Guts nicht berichtiget werden darf, natürlicher Weise auch keiner Eintragung der Onerum, wenn aber die Tabelle zu berichtigen ist, so muß alsdenn bey Eintragung der Onerum nach den allgemeinen Principiis verfahren werden. Doch verstehet es sich von selbst, daß es bey Kirchen- und Schulen-Güter einer Eintragung der davon an Kirchen- und Schulbediente zu leistenden Abgaben in keinem Falle bedürfe. Auch macht allerdings das forum personale unter welchem ein solches pium corpus etwa stehet, keinen Unterschied; da es im Hypotheken-Wesen, nur auf das forum rei sitæ ankommt, in so ferne nicht auch von diesem specialis exemtio nachgewiesen werden kann.

ad 4) Habt Ihr vor der Hand nicht nöthig von den Cämmereygütern Notiz zu nehmen, sondern es ist erst alsdenn, wenn es zur Umschreibung des Hypothekenbuchs kommen wird, von den Magistraten eben die Auskunft wie ad 3. wegen der Güter der piorum corporum zu erfordern, wenn aber ein solches Gut verkauft oder verpfändet werden soll, so muß zuförderst allerdings die Eintragung und Berichtigung der Tabelle im Hypothekenbuche Eures Collegii erfolgen. Die Anmaßung einiger Magistrate hingegen, dergleichen Grundstücke in ihrem Hypothekenbuche eintragen zu wollen, kann in alle Wege nicht nachgegeben werden.

ad 5) Hat es zuförderst kein Bedenken, daß sogenannte Lehn-Pertinenzien, die als ein ganzer Complexus in Einem Lehnbriefe verliehen werden, in das Hypothekenbuch eingetragen und in allen Stücken als würkliche Immobilia behandelt werden müssen. In Ansehung anderer bloß zusammen gekaufter Pertinenzien hingegen, die keinen ganzen unzertrennbaren Complexum ausmachen, sondern dismembrirt oder reluirt werden können, bedarf es keiner exofficio zu veranlassenden Eintragung, sondern diese ist nur alsdenn zu verfügen, wenn die Besitzer es verlangen, oder jemanden hypothekarische Rechte darauf bestellet werden sollen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn dergleichen Pertinenzien seit Errichtung des Hypothekenbuchs von ade-

lichen Gütern getrennet worden, die erfolgte Abtretung bey dem Gute von welchem sie geschehen, nach allgemeiner Vorschrift der Hypotheken-Ordnung notiret werden müsse.

Nach diesen Anweisungen habt Ihr Euch also zu achten, und genehmigen Wir übrigens, daß die Umschreibung Eures Hypothekenbuchs bis nach wieder hergestellter Ruhe, ausgesetzt bleiben möge. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Decbr. 1792.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. LXXXVI. Reglement für die Spediteurs und das Speditions-Wesen im Ostpreußischen Vorhafen zu Pillau.

De Dato Berlin, den 27. Decbr. 1792.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. auf das Ansuchen der Kaufmannschaft zu Elbing allergnädigst festgesetzet haben, daß die Schiffsbefrachtungen und Frachtschließungen in dem Vorhafen zu Pillau künftighin von den Spediteurs daselbst, für die Handlung und Schiffahrt der binnenländischen See-Städte rechtlich und gültig sollen errichtet werden können; So wird zu Vermeidung aller Unterschleife, Schäden und Nachtheil, die die Kaufmannschaft in Königsberg für ihre und der andern Städte See-Handlungsgeschäfte von dergleichen bisher verboten gewesenen Befugnissen der Spediteurs und Schiffer befürchtet, hiemit verordnet.

§. 1.

Die Spediteurs in Pillau sollen a Imo April 1793 befugt seyn, mit den Schiffern, so in Pillau im Hafen liegen, Befrachtungen zu verabreden und zu schließen, wenn sie dazu von Königsberg, Elbing, Braunsbergschen Kaufleuten bestimmte Aufträge erhalten.

In diesen Aufträgen müssen die zu verschiffende Waaren überhaupt benannt, ihre Quantität und der Bestimmungs-Ort angezeigt seyn. Sie müssen in der Regel mit der Urschrift bey dem See- und Hafen-Gericht vorgezeigt, und die auf deren Grund mit den Schiffern getroffenen Fracht-Verabredungen von beyden Contrahenten verlautbaret werden; das See- und Hafen-Gericht fertigt übereinstimmend mit diesen Befrachtungs-Entwürfen die Certepartie oder Fracht-Contract aus, läßt solchen von beyden contrahirenden Theilen unterzeichnen und behält das Concept bey der Registratur in besondern jährigen Actenheften auf.

§. 2.

Wenn dergleichen Befrachtungs-Entwürfe in Elbing von einem dortigen Mäckler geschlossen, von dem Befrachter selbst unterzeichnet und von dem Mäckler attestiret worden; so bedarf der Spediteur, so ihn dem See- und Hafen-Gericht vorleget, keine weitere Bevollmächtigung, als den von dem Befrachter selbst, oder dem Mäckler in Elbing erhaltenen Brief. Wenn aber der Spediteur die Befrachtung in Pillau schliesset, und im Namen des Frachtgebers den Entwurf unterzeichnet hat; so muß er sich hiezu entweder mit einem Schreiben des Befrachters oder mit einem Blanquet statt Vollmacht legitimiren, in welchen die im ersten §. geordnete namentliche Anzeige des Guts, dessen Quantität und Bestimmungs-Ort, wofür der Spediteur Schiffs-Raumte schaffen soll, enthalten ist. Der Spediteur unterzeichnet bey dergleichen Frachtschluß sowohl den Entwurf des Fracht-Contracts, als die ausgefertigte Exemplarien, folgendergestalt:

Spediteur N. Namens N. in .N

für dergleichen Befrachtungen bleibt der Spediteur sowohl seinem Machtgeber als dem Schiffer, und diese ihm, nach der Rechtslehre de mandatis verbindlich.

§. 3.

Der Spediteur muß auf keine Weise sich in eigenmächtige Befrachtung auf Hoffnung von zu verschaffenden Frachtgütern oder erwarteten Genehmigung von Seiten

Seiten eines Kaufmanns in binnenländischen Städten einlassen, oder auch nur Schiffs-Raumte besprechen.

Derjenige von ihnen, so einen Schiffer in Pillau aus Hoffnung ohne Auftrag dinget, befrachtet, und ihn hiedurch, oder auf irgend andere Weise hindert, sich selbst in den Handelsstädten nach Fracht umzuthun, oder mit seinem Schiff dahin aufzugehen, soll mit Funfzig Thaler zur See-Armen-Casse bestrafet werden, auch dem Schiffer, wenn er dadurch Schaden gelitten zu haben erweiset, durch Bezahlung der Liege-Tage und etwanigen mindern Fracht, eine Vergütung zu bezahlen rechtlich angehalten werden.

§. 4.

Die Spediteurs sollen auf keine Weise außer den Aufträgen der binnenländischen Kaufleute oder Mäckler und anderer Personen in den Städten Königsberg, Elbing und Braunsberg, Befrachtungen für Auswärtige machen, oder fremde Schiffe zur Befrachtung an ihre Adresse nehmen.

Alle dieserhalb erhaltene Aufträge sind sie verbunden an Kaufleute oder Mäckler in Königsberg oder Elbing abzugeben und zu verweisen.

Da auch durch den Betrieb einiger Pillauer Spediteurs das auswärtige Publicum in den Irrthum gebracht worden, daß im Vorhafen Pillau alle See- und Handelsgeschäfte mit Waaren und Schiffen eben so gültig, als in den zur See-Handlung berechtigten See-Städten Preußens, abgethan werden könnten, welches dann die Spediteurs in den Stand gesetzt hat, allerhand auswärtige Commißionen, die nur den Kaufleuten in den Handels-Städten nach ihren Municipal-Rechten gebühren, an sich zu ziehen; So soll das auswärtige Publicum durch öffentliche Blätter unterrichtet werden, daß die Spediteurs in Pillau nur zur Spedition der Waaren, so für die binnenländische Städte durch Pillau einkommen, oder durch diesen Vorhafen ausgehen, und zum Beystand der Schiffer angesetzt sind, die zu Abthuung ihrer Schiffs- und Seefahrts-Angelegenheiten in Pillau sich ihrer bedienen wollen.

§. 5.

Ein jeder Schiffer der Adreßbriefe an einen Kaufmann in Königsberg, Elbing oder Braunsberg mitbringt, ist so wie der Spediteur, den er sich bey seiner Ankunft im Hafen wählt, verbunden, solche mit der Post oder Boten, sofort an die Adresse abgehen zu lassen. Es soll deshalb der Schiffer bey dem Lootsen Commandeur, woselbst er in die Schiffsliste eingetragen wird, den Adreßbrief vorzeigen und in dem Schifsbuch des Lootsen-Commandeurs unter einer besondern Rubrik (Adresse) aufzeichnen.

Wenn ein Schiffer oder Spediteur die geschehene Unterschlagung eines Adreß-Briefes erwiesen wird: soll der erstere mit Drey Thaler, und der schuldige Spediteur mit Zehn Thaler zur See-Armen-Casse bestrafet werden; letzterer bleibt auch dem Post-Fiscal wegen des dadurch beeinträchtigten Post-Regals besonders verantwortlich.

Die Adreßbriefe an einen oder andern Abrechner in Elbing, womit die Pillauische Spediteurs gewohnt sind, die nach Elbing oder Königsberg aufgehende Schiffer zu versehen, sollen weder für den Schiffer noch für den Kaufmann, an den sich der Schiffer wendet, von irgend einiger Verbindlichkeit seyn, vielmehr bleibt es ihrer Wahl allein überlassen, ob und welchem Abrechner sie in den Handelsstädten, zum Beystand in ihren Geschäften sich anvertrauen wollen. Gleichergestalt müssen die Spediteurs-Güter, deren Empfänger ihnen bekannt sind, weder durch Frachtbriefe noch auf andere Art, an einen Abrechner, sondern allein an den Kaufmann, der Eigner oder Empfänger der Waaren ist, addressiren, und diesen muß es durchaus frey bleiben, den Abrechner selbst zu wählen, durch den er die Expedition bey den Zoll- und Licent-Aemtern besorgen lassen will.

§. 6.

Ein Schiffer, der nach seinem binnenländischen Löschungs-Platz mit seinem Schiff aufgehen kann, und durch sein Connoissement dazu verbunden ist, soll in der Regel nicht anders, als mit

Bewilligung des Empfängers oder seines Correspondenten in den See-Städten seine Ladung mit Bordingen oder Lichter aufzuschicken und mit dem Schiff in Pillau liegen zu bleiben, berechtiget seyn. Der Schiffer aber, so auf beyde Plätze Königsberg und Elbing Güter geladen, oder von da sein Frachtgut zu erhalten hat, durch sein etwa zu tief liegendes Schiff aber nicht gehindert wird, mit der ganzen oder einem Theil der Ladung aufzugehen, oder seine Fracht aus einem der beyden Orte zu holen, soll es acht Tage lang nach seiner Ankunft frey stehn zu wählen, nach welchem der beyden Orte er beladen oder ledig, oder auch nur für seine Person aufgehen will, um seine Expedition zu besorgen.

Derjenige Spediteur, so einen Schiffer durch Vorspiegelung, daß seine Geschäfte in Pillau gänzlich abgethan werden können, abhält, sich nach einer der Handels-Städte hinzubegeben, soll in Zwanzig Thaler Strafe zur See-Armen-Casse verfallen seyn.

§. 7.

Es muß keinem Schiffer von dem Spediteur oder Kaufmann bey der Verfrachtung ein Geschenk, selbst nicht eine Erhöhung des gewöhnlichen oder gesetzlichen Kaplakens versprochen, noch irgend ein anderes, das Frachtlohn vertheuernde Mittel, angewendet werden, die Kundschaft des Schiffers an sich zu ziehen, und ihn für einen oder andern Handelsort zu werben. Der Spediteur sowohl als der Kaufmann, der hievon überwiesen wird, soll ein jeder den zwiefachen Betrag als Strafe zur See-Armen-Casse erlegen, und das Geschenk oder ungebührliche Kaplaken bleibt nach Vorschrift des See-Rechts Cap. V. Art. 2. der Rhederey des Schiffes zum Besten.

§. 8.

Es ist nach der Municipal-Verfassung der Stadt Pillau, weder einem Einheimischen noch fremden erlaubt, daselbst Waaren zum Verkauf niederzulegen und auf Speculation liegen zu lassen, oder daselbst zu verkaufen, bey Strafe der Confiscation. Es wird dieserhalb das Patent vom 30. März 1718, und dessen Declaration vom 25. May ej. a. hiemit in aller Kraft erneuert, und ist solchergestalt kein Spediteur oder anderer Bürger in Pillau befugt, Ladungen welche auf Speculation nach Pillau gebracht worden, für eigene Rechnung oder auch für die Kaufleute in den See-Städten anzufeilschen, zu bedingen oder zu kaufen.

Es steht dem Spediteur jedoch frey, dem Schiffer die currenten Börse-Preise jedes Handels-Orts bekannt zu machen.

Kein Kaufmann darf einen Spediteur zu Schließung eines Handels auf dergleichen Güter, bey Strafe der Nullität, beordern. Der Spediteur, so einen solchen Kauf vollzogen, soll mit Funfzig Thaler, der Kaufmann aber, so den Auftrag dazu gegeben, mit Einhundert Thaler zur See-Armen-Casse bestrafet werden.

§. 9.

Es muß deshalb jeder Schiffer, sobald er in den Hafen kommt, bey der Declaration zugleich den Bestimmungs-Ort seiner Ladung angeben. Sollte der Schiffer bey seiner Ankunft nicht sogleich wissen, wohin seine Ladung bestimmt ist, so sollen ihm Acht Tage Zeit gelassen werden, den Absatz-Ort im Lande, oder ob und wohin sie weiter verschifft werden sollen, selbst, oder durch seinen Correspondenten in einem der binnenländischen Handels-Orte zu bestimmen, oder den zuerst angegebenen Ort zu verändern. Es liegt ihnen jedoch immer ob, die würkliche Absendung aus Pillau nachzuweisen; zu diesem Ende sollen auch alle auf Versendung aus den binnenländischen Städten, oder vom Auslande her, auf Speculation in Pillau eingebrachte Güter, dem See- und Hafen-Gericht angezeiget und von demselben eine besondere Specification geführet werden, worinnen

der Name des Kaufmanns in Königsberg, Elbing oder Braunsberg als Empfängers oder Versenders,

Namen des Spediteurs, des angegebenen Bestimmungs-Ortes,

Namen

Namen des Schiffers und des Schiffs, endlich
der Tag der würklichen Verladung und Weitersendung,
Namen des Bordings und dessen Rheders, des See-Schiffs und Schiffers so die Güter ausgeführet hat,

verzeichnet seyn soll. Diese Specification soll in einem Acten-Heft gesammlet werden, damit wenn über einen Spediteur wegen des Mißbrauchs solcher Güter zum Handel in Pillau geklaget werden möchte, der Verhalt der Sache darinnen nachgesehen, und mit der Denunciation verglichen werden könne.

§. 10.

Von dieser auf die allerhöchste Patente und Verordnungen vom 30. März und 25. May 1718. sich gründende Verordnungen, werden jedoch nach jetziger Lage und Beschaffenheit des Pillauschen Hafens, Pech, Theer, Seegel-Tuch, als Schiffsbedürfnisse, in kleinen Partheyen, und die Holzwaaren ausgenommen, als Planken, Dielen, Masten, Buchsprieten, auch allerhand Schiffs-Bauholz, Faß-Pipenstäbe und dergleichen, als wovon dem Spediteur freystehen soll, Vorräthe für eigene Rechnung, oder in Commißion für die Königsberger und Elbingsche Bürger, Kaufleute und Rheder cumulative mit ihnen in Pillau zu halten, jedoch muß der Spediteur, der mit dergleichen Waaren für eigene Rechnung handeln will, solche bey Confiscation oder Erlegung ihres Werths, wenn die Waare nicht mehr vorhanden ist, nicht anders als von den Bürgern in Königsberg, Elbing und Braunsberg erhandelt haben, und dieses in glaubhafter Art auf Erfordern jederzeit nachweisen.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann in den vorgenannten See-Städten, oder ein Spediteur in Pillau zum zweytenmal auf eine in Pillau zum Nachtheil des Handels und Schiffahrt in den See-Städten gereichende Contravention gegen die vorstehende 7. 8. 9 und 10 §phen betroffen wird, soll er die darin geordnete Strafe zwiefach, zum drittenmal dreyfach erlegen. Wenn er dergleichen Vergehungen noch weiter fortsetzt, so ist der mit implicirte Kaufmann mit zweyjähriger Suspension von aller bürgerlichen Handlung zu bestrafen; der Spediteur soll sodann aber seiner Speditions-Concession für verlustig erkläret und ihm niemals wieder erlaubt werden, ein Speditions-Comtoir in Pillau zu führen.

§. 12.

Die Spediteurs sollen für die Befrachtungen, so sie den oben gegebenen Vorschriften nach schliessen, Drey Groschen Courtage per Roggen Last von jedem Theil, nemlich dem Befrachter und Verfrachter erheben dürfen.

Wenn nun die Kaufleute in Elbing nöthig finden, zu ihrer Fracht-Correspondenz mit dem Spediteur in Pillau sich der Mäckler und Abrechner in Elbing zu bedienen, von diesen die Fracht-Preise und andere Bedingungen in deren Mäckler-Buch aufzeichnen, und ihre Atteste den Spediteurs zu Abschliessung der Fracht mit dem Schiffer in Pillau auch zusenden; so muß der Spediteur drey Groschen von der Courtage dem Mäckler in Elbing abgeben. Von den Frachtschließungen aber, so der Spediteur in Pillau auf Vollmacht und Ordre eines Elbingschen oder Braunsbergischen Kaufmanns macht, kommt demselben die oben bemeldete Courtage mit drey Groschen von jedem Theil allein zu.

§. 13.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der Befrachtungs-Courtage gehalten werden, wenn der Spediteur für Rechnung eines Königsbergschen Abladers Fracht schließt.

Die Certepartie über dergleichen Befrachtungen können aber nirgend anders als bey dem Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegio in der bisher üblichen Art, durch die Mäckler und Abrechner in Königsberg verlautbaret und ausgefertiget werden, und darf das See- und Hafen-Gericht in Pillau sich damit nicht befassen.

§. 14.

Die Spediteurs in Pillau sollen gleich den Mäcklern und Abrechnern in Königsberg und Elbing, nach Vorschrift des allgemeinen Mäckler-Reglements und des Preußischen See-Rechts Cap. V. Art. 5. ihre Frachtschliessungen in ein förmlich paraphirtes Buch verschreiben. Ihre Verlautbarung bey dem See- und Hafen-Gericht muß mit diesem Buch jederzeit stimmen; auch bleibt die Verordnung des See-Rechts Cap. V. Art. 3. und die darin geordnete Strafen für Befrachtungen in ganzen Ladungen, oder aufs Stück, die nicht schriftlich regulirt worden, auch auf die Befrachtungen der Spediteurs in Pillau durchaus anwendbar.

§. 15.

Damit die Befrachtungsgeschäfte der Spediteurs so wie überhaupt alle Gegenstände ihres Amts öffentlichen Glauben erhalten, sollen sowohl die jetzt in Pillau befindliche als alle künftige Spediteurs bey dem Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegio nach dem diesem Reglement beygefügten Formular in Eidespflicht genommen werden. Da die Abrechnung der Schiffer und die Abzahlung der in Pillau zu entrichtenden Königlichen Zoll- und Ungelder zu diesen ihren Geschäften mit gehören, so ist der Eid auch hierauf gerichtet worden, damit die Schiffer hiedurch gegen falsche Berechnung und Uebervortheilung gesichert werden mögen.

§. 16.

Die Abrechnungs und andere Gebühren der Spediteurs werden hiemit folgendergestalt bestimmt:

a) Für Abrechnung der Schiffer, welche in Pillau liegen bleiben, und von da aus alle ihre Geschäfte durch den Spediteur abmachen lassen, kann derselbe sich Fünf und Vierzig Groschen von jeden zehn Roggen-Lasten, nach des Schiffes Größe, berechnen.

b) Von den Schiffen aber, so nach Königsberg oder Elbing aufgehen und nur ihre Klarirungs-Expedition in Pillau durch den Spediteur besorgen lassen, darf derselbe nur höchstens vier Groschen pr. Roggen-Last, nach des Schiffes Größe nehmen.

c) Wenn ein Spediteur einen Schiffer Geld-Vorschüsse gemacht hat, die nicht sofort von dem Schiffer, ehe er ausgeht, oder durch dessen Fracht-Gelder wieder eingezogen werden können, so sollen sie davon in den ersten drey Monaten nach dem Abschluß der Rechnung, Ein pro Cent vom Monat an Zinsen zu genießen haben; bleibt aber der Vorschuß länger unbezahlt, so können sie nur Ein halb pro Cent pr. Monat an Zinsen nehmen. Wer auf höheren Zinsen betroffen wird, soll mit dem zwiefachen zum erstenmal, im Wiederholungs-Fall aber mit dem vierfachen Betrag des zu viel genommenen zur See-Armen-Casse bestrafet werden.

d) In Havarie und Strandungs-Fällen soll die Provision des Spediteurs jederzeit bey der Revision und Bestätigung der Berge- und Kosten-Rechnung durch das Ost-Preußische Commerg- und Admiralitäts-Collegium nach dem Maaß ihrer dabey verwendeten redlichen Bemühungen bestimmt werden, jedoch soll in der Regel diese Provision nie unter ein halb pro Cent, und nie über drey pro Cent von dem geborgenen Capital, oder nach Beschaffenheit des Falles, wenn die Berge-Kosten den Werth des geborgenen übersteigen, oder doch nahe kommen, von dem verwendeten Kosten-Betrag bewilliget werden.

e) Was die Speditions-Provision für die Aufträge der binnenländischen Kaufleute als Ablader oder Empfänger der Güter betrifft; so bleibt es beyden Theilen überlassen, sich hierüber, so wie es bisher gehalten worden, zu einigen.

Jedoch steht überall sowohl den Schiffern als Kaufleuten frey, ihre Expeditiones in Pillau selbst und ohne Ein-

Einmischung eines Spediteurs zu verrichten. Diese sind aber in jedem Fall verbunden, den Schiffs-Abrechnern in Elbing die ihnen etwa zustehende Gebühren, gleich den in Königsberg, gutwillig zu entrichten, so wie weder die Abrechner noch die Kaufleute in Elbing berechtigt sind den Schiffern die ihnen nach dem Zoll-Reglement allerhöchst bewilligte Führungs-Gelder zu entziehen und für sich zu nehmen.

§. 17.

Der Schiffer, der sich von seinem Spediteur in der Abrechnung übersetzt oder vervortheilt glaubt, kann solche bey dem See- und Hafen-Gericht in Pillau zur Bestätigung oder etwannigen Ermäßigung vorlegen. Das See- und Hafen-Gericht hat hiebey vornehmlich darauf zu sehen, daß die Zoll- und Ungelder-Sätze und alle Rechnungs-Posten, so der Spediteur als Auslagen ansetzt, den allerhöchsten Tarif und Verordnungen gemäß, und nicht erhöhet oder unter fremden unbestätigten Rubriken von Hafen-Ungelder angesetzet sind, die übrigen angeblichen Auslagen aber, so wie jene, sich gehörig belegt finden.

§. 18.

Bey der Ansetzung der Spediteurs in Pillau, soll künftig darauf geachtet werden, daß nur Leute von unbescholtenen Charakter und die die Handelschaft ordentlich erlernet, dazu angenommen werden: gefallene Kaufleute, auf die die Schuld ihres Verfalls haftet, sollen zu einer Spediteur-Stelle nicht zugelassen werden.

Uebrigens hat es bey dem bisherigen Wege der Bestellung der Spediteurs in Pillau sein Bewenden; daß nemlich das Ost-Preußische Commerz und Admiralitäts-Collegium, nach vorher eingezogenen Nachrichten, von der Geschicklichkeit und dem Charakter eines Competenten, den Vorschlag, von der Ost-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer anbringt, und diese die Concession zu Eröffnung eines Speditions-Comptoirs ertheilt und ausfertigt.

§. 19.

Die Spediteurs und alle die sich ihnen anvertrauen, müssen in Dingen, die das Speditions-Gewerbe und das Amt der Spedition betreffen, bey dem See- und Hafen-Gericht in Pillau, und nächst demselben, bey dem Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts Collegio Recht nehmen, und keine andere Gerichtsbarkeit darf sich eine Rechtspflege in diesen Sachen anmaßen. Wenn hingegen ein Elbingscher Kaufmann als Contravenient gegen dieses Reglement mit verwickelt ist; so soll Untersuchung und Erkenntniß wider ihn, dem Gericht in Elbing verbleiben, welchem daselbst die Gerichtsbarkeit in Schiffahrts- und Handlungs-Polizey-Sachen obliegt. Die Straf-Gefälle aber fließen auf die im folgenden §. bestimmte Art, zur See-Armen-Casse in Pillau.

§. 20.

Von den Straf-Gefällen, so nach der Verordnung dieses Reglements eingehoben werden möchten, soll jederzeit der Angeber ein drittel erhalten, aus den übrigen zwey dritteln soll ein Fond zur Unterstützung verunglückter und verarmter Seeleute, bey der Preußischen Rhederey, und ihrer Wittwen und Waisen gesammlet werden. Dieser Armen-Fond soll unter der directen Verwaltung und Aufsicht des Ost-Preußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegii stehen, an welches das Nähere darüber verordnet werden wird, sobald sich ein würklicher Fond aus diesen Straf-Geldern zeiget.

§. 21.

Die Spediteurs müssen bey eigener Vertretung darauf aufmerksam seyn, daß alle Schiffs-Documente, als Beil-Briefe, Certificate über das Eigenthum der Schiffe und darin verladenen Güter, Gesundheits-Pässe, See-Pässe und alle andere, die ein Schiff nach Zeit und Umständen zur Seefahrt braucht, nicht anders als nach der im See-Recht oder durch allerhöchste Verordnungen bestimmten Form, von derjenigen Gerichtsbarkeit, wo jedes Orts die See-Sachen besonders hingewiesen sind, ausgefertiget

werden,

werden, damit der Schiffer nicht durch unvollkommene und unbeglaubte Documente in Gefahr gebracht werde.

§. 22.

So wie nun dieses Reglement vom Tage dessen Eröffnung und Erscheinung an, allenthalben als eine feste Regel und Norm angesehen, und darnach bey der Spedition im Vorhafen zu Pillau verfahren werden soll; so wollen Seine Königliche Majestät dessen Gültigkeit, aus erheblichen Ursachen, nur auf drey Jahre festsetzen, behalten Sich auch vor, solches sodann, oder auch noch früher, nach Gestalt und Gelegenheit der Schiffahrt zu Königsberg und Elbing, abzuändern oder aufzuheben.

Indessen werden die Landes-Collegia, fürnehmlich die Krieges- und Domainen-Cammern, so wie das Ost-Preußische Commerzien- und Admiralitäts-Collegium und das See- und Hafen-Gericht in Pillau angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Reglements mit Treue und Ernst sorgfältig zu wachen, und haben fürnehmlich letztere die Würkungen pflichtmäßig zu beobachten, so die hier bewilligte Frachtschliessung im Vorhafen zu Pillau für die Handlung und Schiffahrt der binnenländischen Städte hervorbringen, und zu seiner Zeit davon an die Behörde Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 27. December 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder.

Eides-Formular.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich als bestellter Spediteur in Pillau, Ihro Königliche Majestät von Preußen, als meinem souverainen Oberherrn, unterthänig, treu und gewärtig seyn; den mir vorgesetzten Behörden will ich überall schuldigen Gehorsam leisten, mit den mir anvertrauten Geldern der Schiffer und Kaufleute, welche mich zum Abrechnen, Clariren und Spediren ihrer Schiffe und Güter gebrauchen, ehrlich und redlich umgehen, die etwa durch mich an Sr. Königl. Majestät Zoll- und Licent-Cammer abzutragende Gefälle sogleich abliefern und nichts davon in meinen Nutzen verwenden, oder mehr als in den Zoll-Rechnungen gefordert werden, von den Zollpflichtigen einheben, die Abrechnung und Clarirung und allen Beystand, den ich den Schiffern und Kaufleuten in ihren Schiffahrts-Geschäften in dem Vorhafen Pillau zu leisten befugt bin, willig mit allem Fleiß, Vorsicht und Genauigkeit ausführen; ihren Schaden und Nachtheil so viel an mir ist verhüten, mich aber auf keine Weise zu Unterschleifen und Vervortheilungen der Königlichen Zoll- und Hafeneinkünfte gebrauchen lassen, vielmehr einen jeden Schiffer dafür zeitig warnen und keine Contravention gestatten oder befördern. Vornehmlich will ich mich den Verordnungen des Reglements für die Spediteurs und das Speditions-Wesen allenthalben gemäß bezeigen, und weder heimlich noch öffentlich über die mir darin zugewiesene Schranken treten, und mich überhaupt in allen Stücken so verhalten, wie es einem gewissenhaften und redlichen Spediteur in Pillau eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort.

No. LXXXVII. Verordnung wider die Auskaufung Köllmischer Güter in Preußen und deren Vereinigung mit adelichen oder andern Köllmischen Gütern. De Dato Berlin, den 27. December 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch Jedermann zu wissen:

Obgleich Wir in dem von Uns emanirten allgemeinen Gesetz-Buch für Unsere Preussische Staaten und dessen zweyten Theil im IX. Titel §. 73. festgesetzet haben, daß Personen von Adel nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde, Rustikal-Gründe als eigene für sich bestehende Güter erwerben können, so haben Wir dennoch zur Vermeidung aller Misverständnisse, wozu dieser allgemeine Ausdruck wegen der in Unserm Königreich Preussen befindlichen verschiedenen Arten von Rustikal-Grundstücken Gelegenheit geben dürfte, für nöthig gefunden, hiemit zu verordnen, daß unter diesen Rustikal-Grundstücken alle Preußische Frey- Köllmische Chatouli- Erbzins- Erbpachts- Hochzins- Assecurations- Kossäten- und bäuerliche Güter und köllmische Krüge, überhaupt alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche nicht von adelicher Qualität sind, in Unserm Königreich Preussen verstanden werden sollen.

Diesem nach wollen und verordnen Wir

1.

daß den adelichen oder bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, der Ankauf oder sonst zu Rechtbeständige Erwerb der vorbeschriebenen Arten von Preußischen Rustikal-Grundstücken gänzlich verboten bleiben soll.

2.

Soll es zwar einem von Adel, der noch kein adeliches oder anderes Gut besitzt, noch vorher von der Landes-Polizey-Behörde eingezogenem Bericht und von Unserm General- Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorio erfolgter Genehmigung erlaubt werden, ein Gut von diesen Arten Preußischer Rustikal-Grundstücke käuflich oder erblich an sich zu bringen, er muß aber solches selbst bewohnen, oder wenn er sich in Unsern Militair- oder Civil-Diensten befindet, durch einen andern bewirthschaften lassen.

3.

Erwirbt ein solcher von Adel, der unter den vorausgesetzten Modalitäten ein Rustikal-Gut von vorbeschriebenen Qualitäten acquiriret hat, nach der Zeit durch einen Kauf, Erbschaft oder Schenkung ein anderes, es sey adeliches oder Rustikal-Gut, so muß er eines von beyden Gütern oder Grundstücken binnen drey Jahren, an einen so noch ansäßig ist, wiederum verkaufen, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Zeit zu gewärtigen hat, daß eines dieser Güter auf den Antrag des Fiscus durch gerichtliche nothwendige Subhastation an eine dazu qualificirte Person, also je, nachdem es ein adeliches oder bürgerliches Gut ist, an einen Adelichen oder Bürgerlichen gebracht werde, als worauf die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer bey eigener Verantwortung genau zu sehen hat, und es steht ihm die Wahl frey, welches von beyden Gütern er behalten wolle. Sollte er aber nach drey Jahren nicht binnen Sechs Wochen auf die an ihn geschehene Aufforderung seine Wahl anzeigen, so soll das von ihm zuletzt acquirirte Gut subhastiret und an einen andern gedachtermaaßen qualificirten Besitzer verkaufet werden.

4.

Soll es bürgerlichen Personen so nach wie vor gestattet werden, Rustikal-Güter und Krüge die nicht von adelicher Qualität sind zu kaufen, indessen ist es unsere allerhöchste Willensmeinung, daß keiner derselben mehr als ein Rustikal-Grundstück bey der im vorhergehenden §. enthaltenen Androhung des öffentlichen Verkaufs besitzen soll; es wäre denn, daß dergleichen Gutsbesitzer solche für ihre erwachsene Kinder kaufen und selbigen zur eigenen Bewirthschaftung zueignen und über-

geben wollen, in welchem Fall jedoch zuvor die Einwilligung der Landes-Polizey-Behörde eingezogen und von dieser die Richtigkeit des angebrachten Umstandes ausgemittelt werden muß.

Wenn jedoch Jemand, der schon mit einem ländlichen Grundstück angesessen ist, durch Schenkung oder Erbgang zum Besitz eines andern Rustikal-Grundstücks gelangt und keine zur Annahme desselben qualificirte Kinder hat, so muß er sich von dem obgedachten Besitz des einen oder andern Grundstücks, wie oben verordnet worden, bey Strafe des öffentlichen Verkaufs des einen von denselben, binnen drey Jahren losmachen.

5.

Wie indessen diese Unsere Verordnung auf diejenige Gutsbesitzere, welche bereits vor Publication dieses Edicts Preußische Frey-Köllmische und bäuerliche Güter und Krüge besitzen, nicht ausgedehnt werden soll; so wird es Uns dennoch zur Erreichung Unserer auf die Population und Industrie abzielenden landesväterlichen Absicht zum allerhöchsten Wohlgefallen gereichen, wenn dergleichen Gutsbesitzer die in Besitz habende Rustikal-Grundstücke wiederum an andere bürgerliche Personen verkaufen, bis dahin aber, daß solches geschieht, hat die Landes-Polizey-Behörde darauf zu sehen, das die von Adel oder andere bürgerliche Personen die sich bereits erworbene Güter, nach Inhalt Unseres Edicts vom 12. August 1749. und des darauf Bezug habenden allgemeinen Gesetzbuchs besonders bewirthschaften und solche weder zu ihren adelichen oder andern Gütern bey einer unerläßigen Strafe von Einhundert Ducaten einziehen noch sonst die darauf haftende Abgaben und Lasten zu leisten sich weigern müssen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 27ten Decbr. 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Werder.

No. LXXXVIII. Privilegium für die Krämer-Zunft zu Hamm. De Dato Berlin, den 30. December 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie bey Unserer Allerhöchsten Person die Krämer-Zunft in Unserer Stadt Hamm allerunterthänigst angezeiget, daß ihr bereits in Anno 1649 den 15ten July, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, Friedrich Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. glorwürdisten Andenkens, ein Privilegium oder Zunft-Brief allergnädigst ertheilt sey, kraft dessen einem jeden, der sich zu sothaner Zunft nicht legitimiren kann, der Handel mit Krämer-Waaren verbothen worden. Da sie nun dieses alte Privilegium eingereichet, und Uns nach dessen Maaßgabe um ein neues allerunterthänigst gebeten haben; Wir auch diesem Gesuch in Betracht Wir dieselbe in ihrer wohlhergebrachten Possession und ihren Stadtgerechtigkeiten ferner ungestört gelassen und geschützet wissen wollen, unter verschiedener der allgemeinen Wohlfahrt und dem gegenwärtigen Zustande des Orts und der Provinz gemäß, nachstehenden nähern Bestimmungen in Gnaden deferiret, und Statt gegeben haben: So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diese Krämer-Zunft, oder Kaufmanns-Gilde in Unserer Stadt Hamm sich nach dem allgemeinen Patent vom 16. August 1731, wie solches den 6. August 1732 publiciret, und worin die vielfältige bey den Gilden eingeschlichene Mißbräuche, und die eigenwilligen bey denselben, sogar wider die Reichs-Gesetze, theils eingeführten, theils behaltenen alten schädlichen Gewohnheiten und Unordnungen gänzlich aufgehoben und abgestellet worden, allergehorsamst sich achten, und dessen Inhalt auf das genaueste befolgen soll. Ueberdem

dem haben Wir sothaner Kaufmanns-Gilde annoch nachstehende Articul zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allerandigst vorgeschrieben; ordnen und wollen demnach:

Art. 1.

Daß alle und jede in obbenannter Unserer Stadt Hamm anjetzo befindliche Kaufleute, auch diejenigen, so bisher als bloße Krämer Handel und Wandel getrieben, und in diese Zunft würklich aufgenommen sind, sie mögen die Handlung zünftig gelernet haben, oder nicht, solche mit allerhand nicht verbothenen und andern Zünften etwa privative nicht zugelegten Waaren fernerhin zu treiben, ganz befugt seyn sollen.

Art. 2.

Diese Kaufmanns-Gilde erwählet alle Jahr ihre Richt-Leute, oder Vorsteher unter sich ganz ungehindert in Gegenwart des Beysitzers, jedoch ohnentgeldlich, und es müssen allemahl solche Richt-Leute erwählet werden, die, nach dem Betrag der in der Lade vorräthigen Gelder, hinlängliches Vermögen haben, oder Sicherheit stellen können, und wann über die Wahl Streitigkeit entstehen sollte, muß diese allenfalls von dem Magistrat abgethan werden.

Auch kann kein Gildegenosse ohne erhebliche Ursachen sich entziehen, dieses Amt anzunehmen, sondern ist verbünden, solches ehrlich und redlich zu verwalten, ohne daß er deswegen ein Salarium fordern könne, ausgenommen Einen Reichsthaler für Führung der Rechnung.

Nach verflossenem Jahre müssen die abgehende Richt-Leute, oder Vorsteher denen neu erwählten die Lade mit sämtlichen Baar- und Briefschaften, nach einer zu revidirenden Specification gegen Quittung extradiren.

Art. 3.

Damit man auch überzeugt sey, daß es bey den Zusammenkünften der Gilde ordentlich und ehrbar zugehe, und sich keine schädliche Mißbräuche dabey einschleichen; so soll der Kaufmanns-Gilde der obgedachte Beysitzer aus dem Magistrat, und zwar, so weit es immer thunlich, keiner, der mit den Gliedern der Krämer-Zunft nahe verwandt ist, zugeordnet, und selbiger zu allen Zusammenkünften und Berathschagungen der Gilde gezogen werden.

Art. 4.

Die Lade wird mit drey Schlössern versehen, wozu der älteste Richtmann den einen, der jüngste Richtmann den andern, und der Beysitzer den dritten Schlüssel in Verwahrung hat. Was den Fond der Lade anbetrift, so setzen Wir ein- für allemal hiemit feste, daß derselbe unter keinerley Vorwand in Anspruch genommen, sondern der Gilde zu ihrer alleinigen eigenen Disposition verbleiben soll.

Art. 5.

Alle Jahr auf Trinitatis, acht Tage vorher, oder hernach, wird, mit Zuziehung des Beysitzers aus dem Magistrat, von der ganzen Kaufmannschaft in des ältesten Richtmanns Hause, oder an einem sonstigen bequemen Orte, eine Zusammenkunft gehalten, von welcher niemand ohne erhebliche Ursachen und bey einer sofort einzufordernden Strafe von Zwölf gGr. zur Lade, wegbleiben darf, und sollen diejenigen, so dabey nicht erscheinen, sich demjenigen, was bey dieser Zusammenkunft, durch Mehrheit der Stimmen von den gegenwärtigen Mitgliedern der Kaufmannschaft beschlossen, und verabredet worden, zu conformiren, schuldig und gehalten seyn.

Dieses soll auch beobachtet werden, wenn die Richtleute eine extraordinaire Zusammenkunft zu veranlassen nöthig finden, wobey aber allemal der Beysitzer gegenwärtig seyn muß, jedoch ohnentgeldlich, auch soll das Verhandelte gleich ins Amts-Buch eingeschrieben werden.

Art. 6.

Bey dieser auf Trinitatis zu haltenden Zusammenkunft, sollen die neu angehenden Kaufleute und Lehr-Burschen, sich gehörig qualificiren, sich ein- und ausschreiben lassen, die Geburts- und Lehr-Briefe lösen, und die Richt-Leute ihre Rechnung ablegen, wobey wegen der anzunehmenden Lehr-Bursche noch festgesetzet wird, daß wenn einer derselben sich vor Trinita-

tis meldet, und eingeschrieben zu werden verlanget, derselbe binnen Vier Wochen, nachdem er seinen Geburts-Brief oder Legitimations-Schein produciret, der Zunft vorgestellet und eingeschrieben werden soll, weil Trinitatis annoch zu weit entfernet seyn, und also jemand in Annehmung eines Lehr-Burschen aufgehalten werden könnte. Nicht weniger wird festgesetzet, daß auch ein neu angehender Kaufmann, der in die Zunft zu treten verlanget, sich vor, oder nach der Versammlung auf Trinitatis respective dazu bey den Richtleuten, und dem Assessore, gehörig melden könne, und mit dessen Aufnahme verfahren werden müsse.

Zur Qualification eines neu angehenden Kaufmanns aber wird folgendes erfordert:

1) Daß er von frommen ehrlichen Eltern ehelich gebohren sey; sollte sich aber einer, der unehelich gebohren, vorfinden, derselbe muß vorhero den unter Art. 27. verordneten Legitimations-Schein beybringen;

2) daß er seine gebührlichen Lehrjahre bey einem Kaufmann, oder Krämer in- oder ausserhalb der Stadt, wenigstens auf Vier Jahre nach einander, anhaltend und gründlich ausgelernet, und demnächst noch Zwey Jahre als Laden-Diener gestanden, gefolglich dadurch von der Handlung sowohl, als den Waaren richtig und gute Kenntniß erlanget, und solches mit glaubhaften Attesten verificiren könne, auch soll die Gültigkeit dieser Atteste von der ganzen Gilde, und nicht von den Richtleuten und dem Beysitzer allein beurtheilet werden; wofern jedoch die Zunft oder Gilde über die Zulänglichkeit der Atteste sich nicht vereinigen könnte, so entscheidet hierunter in der ersten Instanz der Magistrat;

3) daß er die alte Amtsgebühr entrichtet habe, welche in nachfolgendem bestehet;

a) Ein Sohn eines Gliedes der Hammschen Krämer-Zunft bezahlet nach der dabey hergebrachten uralten Prärogative, überhaupt Zwölf Reichsthaler Berliner Courant; ein Fremder hingegen, das heißet ein Landes-Kind, dessen Vater kein Glied gedachter Krämer-Zunft ist, oder in der Qualität bey derselben nicht gestanden hat, erleget Achtzehn Reichsthaler in eben der Münze. Von diesen Geldern erhalten

Die Lade im ersten Fall	6 Rtlr.
Die zwey Richtleute jeder 1 Rtlr.	2 Rtlr.
Der Beysitzer	1 Rtlr.
Der Gilde-Bothe	8 gGr.
Die Cämmerey	2 Rtlr.
Kirche oder Armen-Casse.	16 gGr.
Sum.	12 Rtlr.

Im zweyten Fall.

Die Lade	12 Rtlr.
Die zwey Richtleute jeder 1 Rtlr.	2 Rtlr.
Der Beysitzer	1 Rtlr.
Der Gilde-Bothe	8 gGr.
Die Cämmerey	2 Rtlr.
Kirche oder Armen-Casse	16 gGr.
Sum.	18 Rtlr.

und, außer diesem Quanto, soll nichts mehreres, es sey unter welchen Vorwand es wolle, passiren; Ausländer aber bezahlen, vermöge Edicti vom 8ten April 1764 weder die Zwölf Rthlr. zur Lade, noch die Zwey Rthlr. zur Cämmerey, sondern nur die übrigen Sätze der Gebühren auch für die Armen, und keiner, er sey Ein- oder Ausländer, muß eher ins Amt genommen werden, noch seinen Laden öfnen, als bis er Bürger geworden, und sich wenigstens deshalb schon zu Rathhause gemeldet hat;

b) Wenn er zum Schenken- oder Gilde-Bothen-Amt erwählet wird, muß er solches ein Jahr lang nicht allein ganz willig und unverdrossen verrich-

richten, sondern auch Drey Rthlr. Berliner Courant der Gilde-Casse erlegen, er sey ein Amts-Sohn oder ausser dem Amte gebohren;

c) wenn er zum Richtmann, oder Vorsteher zum erstenmal erwählet wird, so zahlt er für Richtmanns-Gebühr Acht Rthlr. 12 gGr. der Amts-Sohn sowohl, wie der Fremde.

Art. 7.

In der bereits bemerkten Zusammenkunft der Krämer-Zunft muß, ausser vorgedachten Amts-Geschäften, vor allen Dingen sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden, wie den eingerissenen Mißbräuchen abgeholfen, das auswärtige Commercium mit der angränzenden Münsterschen und Cöllnischen, desgleichen der Absatz des Garns, der Leinewand und anderer Producte, auch wie die Nahrung der geringen Einwohner durch patriotischen Vorschub der Kaufmannsschaft mehr und mehr befördert, den bisherigen Hindernissen und Schwierigkeiten begegnet, die etwanigen Bedrückungen der Auswärtigen, und der Schleich-Handel der Juden, und ihre Taschen-Krämereyen gehemmet, und überhaupt die Nahrung empor gebracht werden könne, wovon der Richtmann dem Steuer-Rath alljährlich, Vier Wochen nach Johannis, ausführlichen Bericht, mit dem Gutachten der Kaufmannschaft, abzustatten hat; der Steuer-Rath aber soll, bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade gehalten seyn, der Kaufmannschaft in ihrem billigen Suchen ohne Weitläuftigkeit, und auf die kürzeste Art promte Assistence zu leisten, sie gegen alle etwanige Eingriffe in ihren erworbenen Rechten und Freyheiten, Unserer allergnädigsten Intention gemäß, zu schützen, und was zur Aufnahme des Commercii gereichet, nach allem Vermögen zu befördern.

Art. 8.

Soll bey der jährlichen generalen Zusammenkunft, nicht weniger bey den extraordinairen Zusammenkünften der Rechnung führende Richtmann, wie es ohnedem sein führendes Amt mit sich bringet, den Vortrag haben, und wenn der dabey gegenwärtige Beysitzer etwas dem Königlichen Interesse präjudicirliches, oder auf Unruhe und Mißbräuche abzielendes bemerken sollte; so hat er deshalb der versammleten Kaufmanns-Gilde Bedeutung zu thun, und selbige darunter eines andern zu belehren, wofern aber solches nicht angenommen würde, oder keinen Eindruck machen sollte, davon sofort dem Magistrat zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Nach vollendetem Vortrage des Richtmanns, eröfnet ein jeder Gildegenosse, nach der Ordnung seiner Reception, seine Meinung, und ist pünktlich dahin zu sehen, daß jeder nach eben dieser Ordnung seinen Platz einnehme, wobey so wie überhaupt bey allen Zusammenkünften ein jeder sich aller Bescheidenheit und Ehrbarkeit zu befleißigen, einer den andern in seiner Rede nicht zu stören, noch sonsten einige particulaire Streitigkeiten, und Animositäten, viel weniger Spott- oder gar Schimpf-Worte einzumischen hat, widrigenfalls ein solcher unruhiger Kopf für jeden Excess mit Zwölf gGr. und nach Beschaffenheit der Sache, noch stärker, zum Behuf der Lade, bestraft werden soll.

Art. 9.

Alle Schmausereyen werden sowohl bey diesen generalen als andern Zusammenkünften auf das schärfste verbothen, worauf der Beysitzer der Kaufmanns-Gilde zu achten, und solche nicht zu gestatten hat, und werden keine andere Ausgaben, als Zwey Rthlr. bey Erwählung neuer Richtleute, und Ein Rthlr. bey jedesmaliger Zusammenkunft, zur Ergötzlichkeit aus der currenten Einnahme bey der Lade gestattet; dem Beysitzer passiren aber, ausser den Gebühren bey Einschreibung der Lehrburschen, Reception eines Amts-Bruders, und Abnahme der Rechnung, für Beywohnung jeder sonst erforderlichen extraordinairen Gilde-Versammlung Acht gGr., welches jedoch nur von solchen Angelegenheiten, die unmittelbar das Amt betreffen, und die Gegenwart des Beysitzers erfordern, und nicht von andern Zusammenkünften, die auf hohen Befehl, anderer Angelegenheiten halber, könnten veranlasset werden, zu verstehen ist.

Art. 10.

Obgleich das Amt eines Richtmanns in der Folge ziemlich mühsam werden kann, so werden demselben doch, wie vorhin schon bemerket ist, keine Gelder pro Salario accordiret; es muß aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß ein jeder Gildegenosse dieses Ehrenamt, nach seiner Tour, nicht allein bekleide, sondern auch den Fond der Lade unter keinerley Prätext angreife, weshalb, wie Art. 2. verordnet ist, bey den Wahlen Vorsehung geschehen muß.

Denen beyden stehenden Richtleuten werden als Deputati oder Assistenten zugeordnet, die vorjährigen und die für das folgende Jahr gewählten Richt-Leute, damit diese Sechs Personen, in minder wichtigen, des ganzen Amts Gegenwart eben nicht erfordernden Angelegenheiten, mit einander Rath nehmen, und im nöthigen Fall ihre Verrichtungen unter sich theilen können; dergleichen Ueberlegungen hat aber der Magistrats-Beysitzer unentgeldlich mit abzuwarten, auch haben so wenig die Deputati, als die Richt-Leute, einiges Gehalt zu genieſſen, und müssen ohnentgeldlich des Amts Bestes befördern.

Art. 11.

Demjenigen, welcher obbeschriebenermaßen in die Kaufmanns-Gilde nicht aufgenommen ist, soll gar nicht frey stehen, gewöhnliche Krämer-Waaren, und was dahin eigentlich, nach Landes-Gelegenheit gehöret, (und dieses bestehet in allen Arten und Sorten von Waaren, die in der Stadt Hamm zum feilen Verkauf nicht gemacht werden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen,) weder heimlich, noch öffentlich zu verkaufen; jedoch werden hievon ausgenommen, sowohl ein- als ausländische feine und grobe wollene Tücher, Boy, Kersey, Serge, offener oder glatter Flanell, und wollen Garn, als welche Artikel, nach alter Usance, zu dem privativen Handel des combinirten Wand-Schneider- und Wüllner-Amts Unserer Stadt Hamm gehören, und der Kaufmanns-Gilde, ausser denenjenigen Gildegenossen, die würklich in dieses combinirte Wandschneider- und Wüllner-Amt mit recipiret sind, zu führen nicht verstattet ist.

Würde nun jemand dawider handeln, und Krämer-Waaren verkaufen, so soll die Kaufmanns-Gilde, wenn sie denselben darüber betreten hätte, und ihn dessen genugsam überzeugen könnte, Recht und Macht haben, nach vorheriger Anzeige beym Magistrat, und auf dessen Decret oder Zulassung unter Anführung ihrer Schenken durch die Raths-Diener, demselben seine Waaren wegnehmen, und auf das Rath-Haus, oder an einen dritten Ort versiegelt bringen zu lassen, da denn der Magistrat den Contravenienten zur Verantwortung ziehen, und nach Befinden der Umstände, geschwinde Justiz administriren muß; die Strafe fließt halb zur Gilde- und halb zur Cämmerey-Casse.

Art. 12.

Den öffentlichen Jahrmärkten soll aber hierdurch nichts benommen werden, vielmehr ist auf solchen jedermann in gebührender Zeit Platz und Maaße zum öffentlichen Verkauf seiner an sich erlaubten Waaren ungehindert zuzulassen.

Dahingegen soll ausser den Markt-Tagen und einem Tage vorher, und einem nachher, Niemanden ferner frey stehen, von Haus zu Haus Krämer-Waaren umzutragen, feil zu bieten, und zu verkaufen, und wenn er mit Krämer-Waaren hausiren würde, so soll die Gilde befugt seyn, gegen denselben eben so, wie im vorigen 11ten Articul vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Art. 13.

Damit auch die Seiler und Höcker, welche ein gemeinschaftliches Privilegium erhalten, wissen mögen, was sie feil haben dürfen; so wird festgesetzet, daß die Seiler, um in ihrer Nahrung desto besser fortkommen zu können, insonderheit, da sie des Winters mit dem Seilmachen nicht viel zu verdienen im Stande sind, mit den Höckern gemeinschaftlich

1) Theer, Wagenschmiere, Futterschwingen, Kobern oder Tabeln, Theer- oder Pech-Butten, Peitschen-Stöcke, Schüppen, Spaden, Pflug- und Schub-

Schub-Karren-Räder, Mulden, Axtheime, Dreschflegel, Hand- und Kehr-Beſen, Senſen-Bäume, Reiben, oder Harken und was der Landmann ſonſt zum Acker-Bau und Pflug brauchet, zu verkaufen, befugt ſeyn ſollen.

Den Höckern aber wird auſſer den vorbenannten und mit den Seilern gemeinſchaftlich zu kaufenden Waaren, annoch privative, jedoch cumulative mit den Krämern zu debitiren frey gegeben,

2) Allerhand Butter und Käſe, ſowohl ein- als ausländiſch, auch Eyer,

3) Fett, auch Speck und Schinken zum Ausſchneiden,

4) Stockfiſch, Labberdan, Kibling und Schollen,

5) Neunaugen, Heringe, Bücklinge, und alle übrige ausländiſche Victualien und Delicateſſen,

6) Auſtern und Muſcheln,

7) Schelfiſche, Cabeljau, und alle andere Seefiſche,

8) Rhein- und Ruhr-Lachs ſowohl friſch, als trocken, auch allerhand lebendige Fiſche,

9) gebackenes Obſt und Caſtanien,

10) Citronen und Pommeranzen,

11) Sardellen, Cervelat-Würſte, fremd geräuchert Fleiſch und Honig-Kuchen,

12) allerley Arten von Roll-Taback, von Hanauer, Cölniſchen und einländiſchen Blättern, auch geſchnittenen Taback von einländiſchen Blättern, ferner ein- und ausländiſchen Schnupf-Taback, wie auch kurze Tabacks-Pfeifen,

13) allerley Seife, Honig, auch Wachs, Talg, und davon ſelbſt verfertigte Lichter,

14) allerley ein- und ausländiſchen Puder und Stärke, Eſſig und Zwiebeln,

15) Brand-Holz, ſo in Kleinigkeiten aus dem Hauſe verkauft wird, als Börden und dergleichen,

16) allerhand fertige hölzerne Waaren, ſo in Hamm nicht gemacht werden, als hölzerne Schüſſeln, Teller, Klumpen, Milchgefäße, oder Butten und Becken, Butter-Kernen, Korb-Waaren, hölzerne Löffel, Braachen, Schwingen, Wurfſchaufeln, Scheffel, halbe Scheffel, Spindt-Becher und halbe Becher-Maaſſen, Holz-Kohlen, Zunder-Büchſen, Futterale, hier gemachte Strück-Hölzer und Nadelbüchſen, auch Butter-Doſen, Waſſergießer, Dutten, Häfen-Fäſſer, Schu-Hölzer, Sprützen, Wannen, wie auch Wannemühlen und dergleichen,

17) Steinkohlen, ſo nicht mit ganzen Fudern, ſondern mit einzelnen Ringeln verkaufet werden,

18) Pech, Thran, Rübe- und Lein-Oel wie auch ein- und ausländiſcher Kalk,

19) allerhand nicht überhaupt verbothenes Porcellaine, irden und Steinenwerk, ſowohl fremd, als einländiſch,

20) allerhand Linnen Band, Linnen und wollenen Schnür-Riemen,

21) Reiß, ein- und ausländiſche geſchelte und Perlegerſte, und Graupen, Gerſten- und Haber-Grütze, Hirſe, Pflaumen, Erbſen und Bohnen, wie auch geſichtet Mehl,

22) engliſche Erde, Trippel, Alaun, Braſilien-Holz, grobe und feine Kämme, allerhand Arten von Schnallen und Knöpfen,

23) Schnupf- und Rauch-Tabacks Doſen, Tabacks- und Geld-Beutel, wie auch Kreide und Thon,

24) feine und grobe Leinewand, auch Kanten, oder Spitzen, Leinen- und ander Garn, auch allerhand ein- und ausländiſcher Zwirn,

25) allerhand Steck- und Nähnadeln, Schwamm und Zunder, Kiehnruß in großen und kleinen Büchſen, wie auch Schwefel,

26) allerley Garn, Hanf und Flachs,

27) in der Stadt Hamm verfertigte Seile und Stricke,

28) rauhe Häute, auch Pomade und Schuhwachs,

29) aller-

29) allerhand Garten- und Land-Sämerey; jedoch haben sich die Höcker des bereits selbst entsagten Debits des Lein- Hanf- und Kleesamens zu enthalten, dahingegen können sie auch

30) Futterklingen, Pfannen, Sensen, kleine Schuh-Nägel, so von hiesigen Schmieden nicht verfertiget werden; ferner Holzsägen, Feuerstähle, Messer, Scheeren, und dergleichen, jedesmahl aus den Königlichen Preussischen Fabriquen zu nehmende Waaren verkaufen; auf den Fall aber, daß über kurz, oder lang, jemand bey der Hammschen Schmiede-Zunft dergleichen Waaren verfertigen sollte: so müssen solche von demselben, jedoch gegen einen Preis, wofür sie auswärts von eben der Güte zu haben, genommen werden.

Im übrigen bleibet einem jeden Bürger der Stadt Hamm, mithin auch in dieser Eigenschaft den Gliedern der Krämer-Zunft, so wie den Höckern, nach der bisherigen Observanz, die weitere Verbesserung und Zurichtung der Landes-Producte, als zum Beyspiel das weitere Abziehen und Verbessern der geistigen Getränke, sowohl zur eigenen Consumtion und Verkehr, als auch zum auswärtigen Debit ferner frey gelassen; und wann etwa jemand in der Stadt Hamm schon bisher von Uns ein Privilegium, mit einem oder anderem der vorgedachten Waaren-Artikeln handeln zu dürfen, erhalten haben mögte, so sollen dessen Rechte nicht geschmählert werden.

Art. 14.

Wann nnn, ausser den in obbenannter Unserer Stadt Hamm anjetzo wohnenden, und in die Gilde recipirten Kaufleuten, künftig jemand, als ein Kaufmann, oder Krämer, aufgenommen werden will, so soll ein solcher sich bey dem aus dem Mittel des Magistrats der Kaufmanns-Gilde zugeordneten Beysitzer, und den beyden Richtleuten melden, und sein Suchen zum Mitgliede angenommen zu werden, gebührend anbringen, da denn, wenn die Zeit es einigermaßen leiden will, der älteste Richtmann davon den sämmtlichen Gildegenossen vorher Nachricht giebt, und deren Meinung über die Aufnahme dieses jungen Gilde-Bruders einhohlet, diesem zugleich auch einen baldigen Tag zur Wiedererscheinung bestimmt, an welchem Tage dann, wann die Gildegenossen gegen den sich angebenden neuen Gilde-Bruder nichts zu erinnern finden, derselbe in des Beysitzers Gegenwart, seinen Lehr-Brief, nebst den, seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Attestatis vorzeigen muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die neu angehenden Gilde-Brüder verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits vorausgesetzet, und wofern auch der originale Lehr-Brief, ohne Kosten und Weitläuftigkeit, nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maaßgabe des General-Patents §. 11. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst den erhaltenen Attestatis, hinreichend seyn, und ein mehreres deshalb nicht erfordert werden.

Art. 15.

Wenn derjenige, der sich, nach Vorschrift Art. 6. und 14. zur Aufnahme in die Zunft, für seine Person qualificiret hat, ausser der Gilde, das heißt, keines Krämer-Gilde-Bruders Wittwe, oder Tochter heyrathen, oder bereits ausser der Gilde verheyrathet seyn sollte, so muß er seine Ehefrau, wenn sie die Tochter von irgend einem andern Amt, oder Gilde in der Stadt Hamm ist, mit Einem Rthlr. Sechs gGr.; wenn sie aber unter kein Amt gehöret, oder auswärtig gebohren seyn mögte, mit Zwey Rthlr. Zwölf gGr. in die Gilde einkaufen, und so er vor dem Amts-Zuschlage bereits Kinder hätte, so werden dieselben, bey ihrer künftig zu verlangenden Reception in die Gilde als Fremde, und nicht als Amts-Kinder betrachtet.

Art. 16.

Es soll zwar die Kaufmanns-Gilde in Unserer Stadt Hamm fernerhin ungeschlossen bleiben, und können darin so viel Glieder als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keiner zur Gilde gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Hey-

Heyrath einer Kaufmanns-Wittwe, oder Tochter, oder aber, daß er eines Kaufmanns Sohn sey, zu statten komme.

Art. 17.

In Ansehung des Handels auf dem platten Lande, welche von der Gilde-Einrichtung in den Städten unabhängig ist, behält es bey dem Höchst vollzogenen Publicando vom 19. Martii 1791, und der darnach zu Stande gebrachten veränderten Accise-Einrichtung, in Rücksicht der Juden aber bey dem General-Juden-Reglement vom 28. August 1750 sein Bewenden, und haben die Juden sich nach dem Inhalt ihres Geleits-Privilegii genau zu achten. Der zeitige Steuerrath aber hat besonders dahin zu sehen, daß dieselben ihren Handel nicht über die ihnen vorgeschriebenen Schranken ausbreiten, noch mit Waaren handeln, die ihnen, nach Unsern in dieser Absicht ertheilten Verordnungen, nicht verstattet sind, als auf welchem Fall und wenn darüber geklaget wird, derselbige solches sofort zur nachdrücklichen Bestrafung bey der Behörde anzeigen muß.

Art. 18.

Alles Hausiren sowohl der Juden, als Christen mit solchen Waaren, welche die Kaufmannschaft in Unserer Stadt Hamm führet, imgleichen alle Vor- und Aufkäuferey und Sammlung des Garns, der Leinewand und der Wolle wird schlechterdings verbothen, dergestalt, daß derjenige, welcher directe oder indirecte dagegen contraveniren, und darauf betreten wird, nach Maaßgabe der Hausier-Edicte und anderer desfalls erlassenen Reglements, bestraft werden soll.

Art. 19.

Wenn der Richtmann nöthig findet, die Gilde zusammen kommen zu lassen, muß der jüngste Gilde-Bruder, an welchem das Schenken-Amt stehet, die Berufung der Gilde unweigerlich verrichten, und solche, bey Strafe von Zwölf gGr. dergestalt besorgen, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Der jüngste Gilde-Bruder soll zwar zum Verschicken in Gilde-Angelegenheiten, keinesweges aber zu andern Aufwartungen bey den Gilde-Versammlungen gebraucht werden. Wenn jemand sich in diese Gilde, præstitis præstandis, zum Mitgliede aufnehmen läßt, der schon anderer Orten Kaufmann gewesen, so ist ihm das Jüngsten- oder Schenken-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren, da er die Gilde gewonnen, erhübe sich aber sonst wegen des Schenken-Amts Streit: so muß derjenige solches übernehmen, der sich zuletzt zu Erlangung der Gilde gemeldet hat.

Art. 20.

Dem Beysitzer des Magistrats und den Richtleuten sollen die Kaufmanns-Gilde-Brüder den ihnen gebührenden Respect bezeigen, und sich bey ihren Versammlungen sittsam und ehrbar verhalten, wie denn auch dabey nicht getrunken werden muß, indem, wenn die Zunft-Glieder trinken wollen, solches ausser den der Gilde-Angelegenheiten halber, veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann.

Welcher Gilde-Bruder auf Erfordern bey der Zusammenkunft, ohne erhebliche Ursache und vorherige Entschuldigung wegbleibet, soll Zwölf gGr., und wer zu spät kommt, Vier gGr. zur Lade erlegen, und, wenn er eher als die Zusammenkunft geendiget ist, weggehen will, muß er dazu vom Beysitzer und den Richtleuten Erlaubniß haben, in jedem Fall aber ist er an das, was ordnungsmäßig beschlossen ist, verbunden. Es soll auch von den Gilde-Brüdern nicht einer dem andern, bey Versammlung der Gilde, unbescheiden begegnen, bey arbiträrer Strafe.

Art. 21.

Die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe wird, wie oben bereits verordnet, von den Richtleuten, in Gegenwart des Beysitzers, abgeleget, und demselben für Abnahme der Rechnung Ein Rthlr. und ein mehreres nicht zugebilliget. Mehrere andere und unnöthige Ausgaben sollen nicht passiren, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Gilde Ver-

wandter von jemand geschimpfet worden, die Prozeß-Kosten aus der Casse sollen genommen werden. Sollte aber die ganze Gilde angegriffen, oder geschimpfet werden, so können die Prozeß-Kosten aus der Lade genommen werden, doch mit Vorwissen des Beysitzers.

Art. 22.

Da nun zwar solchergestalt, wann die nichtsbedeutende Prozesse vermieden werden, und die unnützen Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gilde-Angelegenheiten die einkommenden Gelder hinreichend seyn werden, so soll jedoch, dafern wider Vermuthen eine unentbehrliche Abgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, solches mit Approbation der Krieges- und Domainen Cammer, und Zuziehung des Magistrats, geschehen, und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nehmlich einem Gilde-Bruder nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. 23.

Einem jeden Gilde-Verwandten gebühret, als einem ehrlichen Bürger und rechtschaffenen Manne, die Käufer jederzeit mit guten Waaren, richtiger Elle, Maaß und Gewichte zu versehen, und niemand im Preise zu vervortheilen und zu übersetzen.

Wir verbieten auch dahero auf schärfste, daß weder einzelne Glieder, noch weniger die ganze Gilde sich heimlich bereden oder verbinden sollen, ein, oder andere Waaren auf einen gewissen ausserordentlichen Preis zu setzen, und diejenigen, so solche darunter verkaufen, zu bestrafen, wie solches durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, indem einem jeden Gilde-Bruder frey stehet, seine Waaren so wohlfeil zu verkaufen, als er will; wie denn der Magistrat und die Richtleute hierauf gute Achtung geben, und diejenigen, so dawider handeln, anzeigen, und bey harter Strafe nicht verschweigen sollen, damit sie als Betrüger und Falsarii, ohne einiges Ansehen der Person, in die verdiente Strafe genommen werden können.

Es sollen auch diejenigen, so auf dergleichen Betrügerey betroffen werden, nach Befinden ganz und gar aus der Gilde gestoßen und nie wieder angenommen werden.

Art. 24.

Ein Gilde-Bruder soll nicht die Waare des andern aus neidischer und böser Absicht verachten, noch die Käufer von des andern Laden ab- und zu sich rufen, bey Zwölf Gr. Strafe zur Lade in jedem Fall, und wenn diesem nach einer oder der andere in die gesetzte Strafe verurtheilt ist, so soll er dieselbige alsobald bezahlen, bey Vermeidung doppelter Erlegung, wenn er die Zahlung bis auf die folgende Zusammenkunft aufzuschieben sich unterstehen würde.

Art. 25.

Wenn ein Gilde-Verwandter sich beygehen lassen sollte, einen Laden-Diener, oder Lehr-Burschen, der von einem Handelsmann, oder Gilde-Verwandten, auf eine gewisse Zeit zu dienen angenommen worden, und seinen Dienst angetreten, aber gegen seines Herrn Wissen und Willen, oder ohne Abschied vor Ende der gesetzten Zeit, verlassen hat, und für sich aus dem Dienst gegangen ist, wissentlich wiederum anzunehmen, oder gar zum Weggehen von dem vorigen Herrn zu verleiten, derselbe soll in Zwanzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und davon ein Drittel der Cämmerey, ein Drittel der Lade, und ein Drittel der Armen-Casse zufliessen.

Art. 26.

Eine Kaufmanns-Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode, den Handel mit einem Diener zu continuiren, sich auch der, den übrigen Gilde-Verwandten zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu erfreuen haben.

Im Fall auch sie durch des Dieners Unfleiß oder Nachlässigkeit in Schaden und Verdruß gebracht würde, so bleibet ihr unbenommen, gegen denselben

ben ihren Regreß zu ſuchen, und ſoll ihr dann vom Magiſtrat werkthätige Hülfe geleiſtet werden.

Falls die Wittwe keinen tüchtigen Laden- oder Handels-Diener hätte, ſoll die Gilde ihr einen zu verſchaffen ſchuldig ſeyn, ihr auch frey ſtehen, wenn dergleichen vorhanden, ſich einen auszuleſen, welcher ihr verabfolget werden ſoll, dafern nicht erhebliche Urſachen, über welche der Magiſtrat zu urtheilen hat, ſolches verhindern.

Wenn aber eines Kaufmanns Wittwe ſich außer der Gilde wieder verheyrathet, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſie dadurch das Gilde-Recht verlohren habe, und keinen Laden halten könne.

Art. 27.

Wenn ein Knabe bey einem Kaufmann, zu Erlernung der Kaufmannſchaft ſich angiebt, ſo ſoll ein ſolcher wenigſtens Vierzehn Jahr alt ſeyn, auch rechnen und ſchreiben, Teutſch und Lateiniſch leſen und wenigſtens die fünf Hauptſtücke aus dem Catechismus können, und ſoll ein Kaufmann Macht haben, einen Lehr-Burſchen für ſich, und ohne Zuziehung ſeiner Gilde-Brüder auf die Probe zu nehmen, welche aber über Vier Wochen nicht dauern ſoll, in welcher Zeit der Kaufmann ſich mit des Burſchen Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat.

Wann der Lehr-Burſche dem Kaufmann gefällt, ſo ſoll dieſer nach Ablauf der Vier Wochen denſelben vor der Gilde ſtellen, und deſſen Geburths-Brief, ſo nach der im ganzen Lande, von Uns gemachten Verfaſſung vom Berliniſchen Charité-Hoſpital, für Zwölf Gr. excluſive des Stempel-Papiers, oder geſtempelten Pergaments, geliefert wird, oder der Legitimations-Schein (maaßen diejenige uneheliche gebohrne, ſo nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürſten und Herren Authorität, oder auch nur durch Kayſerliche Comites Palatinos legitimiret worden, ſich durch Uns müſſen legitimiren laſſen) übergeben, welcher ſodann zur Lade genommen und verwahret, die Annehmung des Burſchen aber ins Buch eingetragen wird, und bezahlet letzterer für das Einſchreiben und Aufdingen Zwey Rthlr. zur Lade, wie auch dem Beyſitzer und beyden Richtleuten jedem Zwölf gGr., und dem Amtsbothen oder Schenken Vier gGr. an Gebühren.

Wenn aber der Burſche eines hieſigen Gilde-Bruders Sohn iſt, ſo bleibt er von Erlegung der Zwey Reichsthaler zur Lade frey.

Art. 28.

Wenn nun ſolchergeſtalt ein Burſche ſeine Vier Lehrjahre, als auf ſo viel ſelbige hiemit feſtgeſetzet werden, ausgehalten, ſoll ſein Lehr-Herr ihn wieder vor die Gilde bringen, wobey die Handlungs-Diener mit zur Gilde zu ziehen ſind, und dem verſammleten Amte gewiſſenhaft anzeigen, wie der junge Menſch ſich in ſeinen Lehrjahren verhalten, und worin er gefehlet habe, worauf denn der Beyſitzer und die Richtleute ihn, wie weit er das nach Art. 27. ſchon voraus erforderte Leſen, Schreiben, und Rechnen weiter geübt und zur Fertigkeit gebracht habe, examiniren, und wenn er darin hinlänglich geſchickt befunden worden, ſodann ihn zu aller ehrbaren und chriſtlichen Aufführung ermahnen, und von allen Laſtern abrathen ſollen, beſonders iſt er zu warnen, ſich vor Stehlen, Bevortheilung ſeines Nächſten dnrch unrichtige Maaß, Elle und Gewichte zu hüten, hingegen ſeinen künftigen Herren getreu und fleiſſig zu dienen, und denſelben den gebührenden Reſpect zu erweiſen.

Wenn nun der Lehr-Bnrſche ſolchem nachzuleben verſprochen, und den Richtleuten und Gilde-Brüdern die Hand darauf gegeben, ſo ſoll er ſofort ohne alle Ceremonien losgeſprochen, und ins Protokoll- oder Amtsbuch, als Diener eingeſchrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, von denen welche nach der im ganzen Lande eingeführten Verfaſſung für Zwölf gGr. excl. des Stempel-Papiers, vom Berliniſchen Charité-Hoſpital gelie-

fert werden, entweder auf gestempelten Pergament, oder auf ordinair edictmäßigen Stempel-Papier, wie es der künftige Diener verlanget und bezahlen will, oder kann, unter des Lehr-Herrn, der Richtleute und des Beysitzers Unterschrift, mit Beydruckung des Gilde-Siegels gegen Bezahlung Zwölf gGr. Expeditions-Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehr-Brief sodann, nebst dem Geburts-Brief oder Legitimations-Schein, in der Gilde-Lade verwahret, und von beyden, nach Maasgabe des General-Patents, dem reisenden Diener eine gleichlautende gedruckte Copey, wofür gleichfalls Zwölf gGr. zum Charité-Hospital bezahlet werden, ertheilet werden muß.

Für diese Lossprechung zahlet der Diener Einen Rthlr. in die Lade, und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes, und Einschreibung ins Protokoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief Zwölf gGr., und für das Stempel-Papier Sechs gGr., dem Beysitzer, und den beyden Richtleuten, so den Lehrbrief mit unterschreiben und besiegeln, in allem Zwölf gGr., wovon jeder ein Drittel bekommt.

Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders, auch das Siegelwachs bezahlet werden.

Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbriefe wird von dem Lehr-Herrn, den beyden Richtleuten, und dem Beysitzer ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung Sechs gGr. für jedes Stuck, so gleichfalls unter diesen Dreyen gleich getheilet wird.

Art. 29.

Es stehet einem jeden Kaufmann frey, seine Söhne selbst zu lehren, er muß aber dieselbe gebührend bey der Gilde präsentiren, und gegen Erlegung vorspecificirter Schreibgebühren, ein- und ausschreiben lassen. von Erlegung der Zwey Rthlr. zur Lade aber bleiben dieselben, laut Art. 27. ganz frey.

Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld nicht sogleich aufbringen könnte, soll die Sache vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Lehr-Herr wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze oder die Lehrjahre verlängere, veranstaltet werden.

Wenn aber aus den Wayssen-Häusern arme Kinder zur Handlung gebracht werden, soll jeder Gilde-Verwandter nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben umsonst anzulehren, und eben so ist es mit den Söhnen eines verarmten Kaufmann zu halten, jedoch stehet einem solchem Kaufmann und Reihe-Lehr-Herrn frey, den bereits in der Lehre habenden Burschen beyzubehalten, bis derselbe völlig ausgelernet hat.

Art. 30.

Der Lehr-Herr soll seinen Lehr-Burschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich, insonderheit vom Einkaufe, Werth und der Gute der Waaren unterrichten, und christlich und vernünftig mit demselben umzugehn, nicht aber mit unverdienten, oder gar übermäßigen Schlägen, und anderm unchristlichen Bezeigen, demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, ihn gleichsam nöthigen, noch auch solchen Burschen, wie hin und wieder wohl von ganz gemeinen Handwerks-Leuten zu geschehen pflegt, mit übermäßiger Haus- und Hand-Arbeit, also, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung der Handlung gehindert werde, belegen; noch weniger aber seiner Frau und dem Diener dergleichen zu thun gestatten, gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen haben, und den Principal, oder Diener, gestalten Sachen nach darüber zur Verantwortung ziehen, die Sache unpartheyisch näher untersuchen, und davon mit Einsendung des Protocolls an den Commissarium Loci berichten muß, welcher denn den schuldig befundenen Lehr-Herrn oder Diener desfalls bestrafen, und dafern sich finden sollte, daß der Bursche durch unvernünftige Härte und unbillige Behandlung

lung sich zu entfernen veranlasset worden, den Lehr-Herren mit Nachdruck anhalten soll, ihn wieder anzunehmen, und ins künftige bescheidentlicher und der Pflicht eines rechtschaffenen Lehr-Herren, der zu seiner Zeit auch nichts mehr war, gemäßer zu verfahren.

Wenn aber ein Lehr-Knabe aus bloßem Muthwillen seinem Herren entliefe und über Vierzehn Tage wegbliebe, so soll er vor der Gilde gestellet, und mit Vorwissen des Magistrats auf eine dem Vergehen und den Umständen angemessene Art gestrafet werden. Bliebe er über Vier Wochen, oder gar weg, so soll er im letzten Fall seines bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, oder zur Nachzahlung des etwa schuldig gebliebenen verbunden, in dem ersten Falle aber, er begebe sich zu seinem Herren wieder, oder zu einem andern Kaufmann, ohne Anrechnung der schon ausgestandenen Zeit seine Lehrjahre wieder anzufangen, schuldig seyn.

Wenn ein Kaufmann verstirbet, und hinterläßt einen Lehr-Knaben, der die gehörige Lehrjahre noch nicht ausgestanden, so stehet es der noch lebenden Wittwe frey, ihn beyzubehalten, und nach vollendeten Lehr-Jahren, gehörigermaaßen bey der Gilde ausschreiben zu lassen.

Art. 31.

Was die Handels- oder Laden-Diener betrifft, so stehet einem jeden Kaufmann und dessen Wittwe frey, deren so viel zu halten, als er, oder sie will, und müssen solche Handels- oder Laden-Diener, wenn sie aus fremden Orten kommen, jederzeit mit guten Attestatis, oder Kundschaften versehen seyn, widrigenfalls derjenige, so keine gute Zeugnisse hat, für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden soll.

Es soll aber auch hiebey allemal dahin gesehen werden, daß kein Gilde-Verwandter bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthlr. einen angekommenen Diener, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, ohne das geordnete Attest, wegen seines Wohlverhaltens, und ohne beygebrachte gehörige Kundschaft in Dienste nehme, oder ihm dergleichen Attest selbst heimlich zustecke.

Sollte es sich aber zutragen, daß ein Diener aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Landen, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet wird, ankäme, so soll derselbe zwar, wenn er vorgeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Atteste, von der Handlung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden; er muß aber, wofern es nicht ohnehin sattsam bekannt ist. vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt gedienet zu haben angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die in demselben vorgeschriebene Atteste eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey.

Art. 32.

Ob zwar den Gliedern dieser Gilde, so wie auch den Laden-Dienern nicht untersagt wird, der Waaren-Bestellungen wegen mit einzelnen Handlungs-Treibenden anderer ein- und ausländischen Orten einen Brief-Wechsel zu unterhalten; so wird doch das, zu allerhand Verdacht gereichende Correspondiren der Krämer-Zunft zu Hamm mit andern ein- und ausländischen Gilden, hiemit bey schwerer Strafe untersaget.

Wenn aber die Vorfallenheiten etwa eine Correspondenz mit fremden Gilden erfordern mögten, dann soll sie mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden, mit Vorwissen des Magistrats selbst, geschehen; wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gilden Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

Art. 33.

Gleichwie nun die Kaufmanns-Gilde in Unſerer Stadt Hamm ſich nach dieſen Innungs-Artikuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern, nach billigen Rückſichten und auf das allgemeine Wohl näher zu beſtimmen und zu verbeſſern, auch von einem und dem andern Punkte zu diſpenſiren, Uns in alle Wege vorbehalten, allergehorſamſt zu achten, und dagegen ſich Unſeres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat.

Als befehlen Wir Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commiſſario Loci, und dem Magiſtrat, auch ſämtlichen Competenten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, darüber mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieſer Artikul auf die darin vorgeſchriebene Weiſe, vorſchriftmäßig zu verfahren. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikul Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 30ſten December 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. Frh. v. Werder. Gr. v. Arnim. Frh. v. Voß. v. Struenſee.

Verzeichniß

derer

in dem 1793sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

		1793.
No. 1.	Edict, die Abberufung der in Französischen Krieges-Diensten stehenden Königlichen Unterthanen betreffend —	3. Jan.
2.	Edict, das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition und Kriegsbedürfnissen nach Frankreich betreffend	3. Jan.
3.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen der Edictal-Vorladung entwichener Ehegatten oder ausgetretener Cantonisten während des Krieges —	7. Jan.
4.	Sportul- und Stempel-Taxe für die Domainen-Justiz-Aemter in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland —	14. Jan.
5.	Sportul- und Stempel-Taxe für das Königsbergische Stadt-Gericht — — — —	14. Jan.
6.	Sportul- und Stempel-Taxe für sämmtliche Untergerichte der zweyten Classe in Ostpreussen und Litthauen incl. Ermeland	14. Jan.
7.	Rescript an das Cammer-Gericht, was wegen geschehener Arretirung und Wegschaffung solcher Personen zu beobachten, in Absicht derer die Verfügung von des Königs Majestät höchsten Person ergangen — — —	21. Jan.
8.	Verordnung wider die Zigeuner in Ost- und Westpreussen	22. Jan.
9.	Publicandum, die Strafen auf Fabriken-Diebstäle betreffend	29. Jan.
10.	Extract aus einem Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß Acta cum sententia, wenn auf zwey Jahre Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, auch wenn auf Festungsstrafe unter zwey Jahre erkannt worden, die Sentenzen ante Publicationem eingesandt werden sollen	4. Febr.
11.	Circulare an die Krieges- und Domainen-Cammern, die Abgangs-Listen der Cantonisten bey den Regimentern betreffend	7. Febr.
12.	Zehend-Ordnung für das Herzogthum Cleve —	7. Febr.

No. 13.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Regulirung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Französischen Colonie- und ordinairen deutschen Gerichten — —	1793. 13. Febr.
14.	Rescript und Declaration den Collateral-Stempel bey Successionen der Eheleute betreffend — —	26. Febr.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen schnellen Betriebs der Instructionen — — —	27. Febr.
16.	Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen Eintragung gewisser Hebungen der Kirchen ꝛc. in die Hypothekenbücher betreffend — — —	28. Febr.
17.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, das Verfahren in Exmissions-Prozessen der Amts-Unterthanen betreffend — — — —	5. Mart.
18.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Succumbenz-Gelder — — — —	11. Mart.
19.	Rescript an das Westpreußische Hofgericht zu Bromberg; daß die Wiederherstellung des Ehebandes zwischen geschiedenen Eheleuten auf die bey dem Ehescheidungs-Prozesse, wegen des Pflichttheils der Kinder getroffenen Verfügungen keinen Einfluß habe, und auch die Curatel nicht aufgehoben werde —	11. Mart.
20.	Circolare an alle Inspectores der Churmark; wegen Einführung des neuen Catechismus — —	21. Mart.
21.	Patent an die Stände und Einwohner in Südpreussen und den Städten Danzig und Thorn — —	25. Mart.
22.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Erbschaften nach dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg abschoßfrey verabfolgt werden können — — —	25. Mart.
23.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, betreffend die Portofreyheit in Ansehung der Armen-Parthie und deren Assistenten — — —	2. Apr.
24.	Patent, wegen Anordnung der Cammern in Südpreussen	7. Apr.
25.	Patent, wegen Verwaltung des Münz- Bergwerks- und Salz-Regalis in Südpreussen — —	7. Apr.
26.	Publicandum wegen Sammlung der patriotischen Beyträge für verunglückte Militair-Personen, deren Wittwen und Waisen	8. Apr.
27.	Rescript an die Churmärksche und Magdeburgischen Cammern gegen das Einschleichen der Cantonisten in cantonfreyen Städten	9. Apr.
28.	Regulativ, wegen Auszahlung des Gnaden-Thalers an die Invaliden in Ostpreussen — — —	13. Apr.
29.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey Pensionen der Officier-Wittwen oder Kinder, wenn der Betrag zweyhundert Thaler nicht übersteigt, gar kein Arrestschlag statt finden soll. Nebst der Königl. Cabinets-Ordre vom 1. April — —	15. Apr.
30.	Rescript an die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, das Forum der Gutspächter adelichen Standes betreffend	15. Apr.
31.	Patent, wegen Beobachtung des Stempel-Edicts und übrigen das Stempel-Wesen betreffenden Verordnungen in Südpreussen	16. Apr.

No. 32. Circulare an die Oſtpreuſſiſche, Pommerſche und Neumärkiſche Cammern, die Zurichtung der Feld- zu Mühlenſteinen betreffend — — — — 1793, 6. May.

33. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen näherer Beſtimmung der mit Arreſt zu belegenden Penſionen für Officiers-Wittwen oder Kinder — — — 6. May.

34. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der Gültigkeit ſolcher Schulden, welche jemand als Student contrahirt, und hiernächſt als Subaltern ohne Einwilligung ſeines Chefs ratihabirt hat, ingleichen wegen der mittelſt Berichts zu erlaſſenden Anfragen an die Geſetz-Commiſſion; nebſt dem Concluſo der Geſetz-Commiſſion vom 30ſten April — 6. May.

35. Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtiz-Weſens der Südpreuſſiſchen Provinzen — — — — 8. May.

36. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Viſitation der Depoſital- und Salarien Caſſen — — 11. May.

37. Reſcript an das Ober-Conſiſtorium, die Predigten an dem Himmelfahrts-Tage betreffend. Nebſt dem Circulari an die Inſpectores der Churmark vom 24ſten May. — 13. May.

38. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der ad inſtantiam des Armen-Directorii vorzuladenden Creditoren ad effectum præcluſionis — — — 13. May.

39. Publicandum, wegen der halbwollenen und leinen Zeuge, welche die Landleute verfertigen können — — 21. May.

40. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen ſicherer Aufbewahrung der Depoſitorum und der näheren Beſtimmung der Depoſital-Ordnung vom 15. December 1783 Tit. 1. §. 8. & 54. 22. May.

41. Inſtruction zur Prüfung der Cantonpflichtigen in Abſicht ihrer Fähigkeit zum Studiren — — 24. May.

42. Regulativ, die unentgeldliche Inſertirung öffentlicher Sachen in die Intellizenz-Blätter betreffend — 24. May.

43. Reſcript an das Cammer-Gericht: daß von der Churmärkiſchen Cammer an den Hausvoigt keine Befehle erlaſſen werden ſollen 27. May.

44. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts; die Aburtheilung der Criminal-Sachen bey dem franzöſiſchen Colonie-Gerichte betreffend — — 27. May.

45. Erneuertes Reglement für die Feldmeſſer des Königreichs Preuſſen — — — 28. May.

46. Patent, wegen künftiger Einrichtung des Juſtiz-Weſens in den Städten Danzig und Thorn — — 2. Jun.

47. Edict, das Verhalten der Königlichen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend — 6. Jun.

48. Circulare an die Inſpectoren der Churmark; wegen der im verwichenen Jahre abgehaltenen Viſitations-Predigten — 6. Jun.

49. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Erläuterung des Edicts vom 21. July 1787 die Criminal-Unterſuchungs-Koſten betreffend — — — — 10. Jun.

No. 50.	Circulare an die Inspectoren der Churmark: daß die Prediger die umsonst ausgefertigte Todtenscheine der in ihren Parochien verstorbenen Invaliden, welche den Gnadenthaler gehabt haben, sofort an die competente Accise-Aemter einsenden sollen	1793. 20. Jun.
51.	Circulare an die Inspectoren der Churmark; wegen Vorlegung der Kirchen-Rechnungen bey Visitationen und der dabey zu beobachtenden Stücke — — —	20. Jun.
52.	Conclusum der Jurisdictions-Commission über die Competenz des fori in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften wegen Einziehung eines Theiles ihrer Grundstücke zum Herrschaftlichen Hofe — — —	21. Jun.
53.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der den Ober-Accise- und Zollbedienten beyzulegenden Prädicate —	1. Jul.
54.	Edict, daß adeliche Güter in Südpreussen nur von Adelichen besessen werden sollen — — —	4. Jul.
55.	Circulare an die Inspectoren der Churmark: daß die Prediger das Ablesen oder Anzeigen der vorgeschriebenen Edicte nicht verabsäumen sollen — — —	4. Jul.
56.	Circulare an die Inspectoren der Churmark: wegen prompten und ordentlichen Einsammlens der Collecten-Gelder —	25. Jul.
57.	Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der Kranken im Magdeburgischen gehalten werden soll —	25. Jul.
58.	Circulare, wegen des Stempels auf Wechseln und Schuldscheinen	29. Jul.
59.	Rescript an das Cammer-Gericht: wie es mit den von auswärtigen Gerichten an die Zeitungs- und Intelligenz-Comtoirs einzusendenden öffentlichen Vorladungen gehalten werden soll?	5. Aug.
60.	Declaration des Patents vom 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen — — —	9. Aug.
61.	Rescript an die Westpreussische Regierung: wegen des Verfahrens in Fällen, wo ein Ausländer gegen den andern Arrest nachsucht — — — —	19. Aug.
62.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der unentgeldlichen Attestirung der Quitungen pensionirter Officiere —	19. Aug.
63.	Circulare, wegen Ausdehnung der Sächsischen Cartel-Convention auf die Anhaltschen Länder — —	20. Aug.
64.	Circulare, die unentgeldliche Lebens-Atteste der pensionirten Invaliden betreffend mit dem deshalbigen den 27. März 1793 publicirten Avertissement — —	20. Aug.
65.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Aufhebung der Confiscations-Prozesse gegen Cantonisten, welche vor der Besitznehmung der Provinz Südpreussen aus den übrigen Königlichen Landen dahin ausgetreten sind — —	26. Aug.
66.	Rescript an das Cammer-Gericht, in Ansehung der in Injurien-Prozessen anzubringenden Milderungsgesuche; nebst dem Bericht des Ober-Tribunals vom 20. August —	26. Aug.

No. 67.	Reſcript an das Cammer-Gericht über die Anfrage: ob eine für Verſchwender erklärte Perſon ein vor der Prodigalitäts-Erklärung gerichtlich deponirtes Teſtament ſelbſt mit Einwilligung ihres Curatoris, noch durante prodigalitate zurücknehmen könne? — — — —	1793. 2. Sept.
68.	Reſcript an das Cleviſche Pupillen-Collegium: daß ein Wittwer oder eine Wittwe in jedem Fall ſechs Wochen nach dem Todesfall beym Daſeyn minorenner Kinder dem vormundſchaftlichen Collegio eine Specification der vorhandenen Immobilien einreichen, und daß das Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerkt werden ſoll — — —	16. Sept.
69.	Reſcript an das Berliner Stadt-Gericht: wegen der von Cammer-Gerichts-Juſtiz-Commiſſarien zu übernehmenden Defenſionen — — —	23. Sept.
70.	Taxe der Tanzley-Gebühren für die Churmärkſche Cammer	24. Sept.
71.	Traité entre Sa Majeſté le Roi de Pruſſe d'une part, et Sa Majeſté le Roi & la ſéréniſſime Republique de Pologne de l'autre, conclu & ſigné à Grodno — —	25. Sept.
72.	Concluſum der Jurisdictions-Commiſſion über die Frage: wem die Cognition zuſtehe, wieviel Schaafe adeliche Unterthanen oder in Aemtern belegene ſchriftſäſſige Freyguter zu halten befugt? — — — —	26. Sept.
73.	Reſcript an das Cammer-Gericht: daß die aus Mecklenburg-Schwerin entlaufenen, adelichen Unterthanen auf geſchehene Reclamation nicht zurückgegeben werden ſollen —	27. Sept.
74.	Vorſpann-Reglement für Südpreuſſen —	1. Oct.
75.	Publicandum, keine Lumpen, Papierſpäne ꝛc. aus Südpreuſſen auszuführen — — —	2. Oct.
76.	Reſcript an die Neumärkſche Regierung: daß die Juſtiz-Commiſſarien unvermögende Amts-Inquiſiten unentgeldlich defendiren ſollen — — —	5. Oct.
77.	Reſcript an das Cammer-Gericht: das executiviſche Verfahren in Wechſel-Prozeſſen gegen Acciſe- und Zoll-Bediente und andere Officianten betreffend — —	14. Oct.
78.	Reſcript an die Neumärkſche Regierung: daß die Neumärkſche Cammer und deren Juſtiz-Deputation die Befugniß habe, in Cameral-Juſtiz-Sachen den Commiſſariis perpetuis Aufträge zu machen — — —	19. Oct.
79.	Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der ſich einfindenden Kranken im Fürſtenthum Halberſtadt gehalten werden ſoll? — — —	20. Oct.
80.	Reſcript an das Cammer-Gericht: in Anſehung der dem Wittwen-Verpflegungs-Inſtitut ausgeſtellten Wechſel —	21. Oct.
81.	Publicandum, wegen der Viehhandlungs-Acciſe im Magdeburgiſchen — — — —	27. Oct.
82.	Circulare an die Oſtpreuſſiſche Cammer und an das Hofgericht zu Inſterburg, die Inquiſiten-Fuhren betreffend —	28. Oct.
83.	Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau	31. Oct.

No. 84.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Concurs-Eröffnung ex officio betreffend — — —	1793. 4. Nov.
85.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Wegschaffung der emigrirten Franzosen aus hiesigen Landen —	5. Nov.
86.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß in Mieths-Prozessen, wenn das Object summam revisibilem ausmacht, die Revision zu verstatten —	25. Nov.
87.	Rescript an die Churmärkische Cammer: den Aufkauf der Tobacksblätter betreffend — —	2. Dec.
88.	Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß die Erlassung einer Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger eines Privati cum effectu præclusionis unstatthaft sey —	2. Dec.
89.	Circulare, wegen der in den Cantons-Bezirken sich aufhaltenden zu andern Regimentern gehörenden Cantonisten —	3. Dec.
90.	Rescript an die Tecklenburg-Lingensche Regierung und Cammer-Justiz Deputation, die Beylegung der Irrungen in Ansehung der Real-Injurien und der Diebstähle betreffend	9. Dec.
91.	Regulativ, nach welchem bey Anweisung und Berechnung der Invaliden-Gehalte in Ostpreussen zu verfahren —	12. Dec.
92.	Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark: Ueber das zu frühe Begraben todtscheinender Personen —	12. Dec.
93.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: Ueber die rechtliche Würkungen eines mündlichen Vollmachts-Auftrages. Nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 3. December — — —	16. Dec.

Erster Nachtrag
zur Edicten-Sammlung vom Jahre 1783.

No. 1.	Declaration: Daß Pohlnische Waaren und Producte an die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfändet werden können — —	1783. 29. Apr.

Zweyter Nachtrag
zur Edicten-Sammlung vom Jahre 1792.

No. 1.	Reglement: Wegen des Verfahrens in Justiz-Sachen, welche die Fabriken in Berlin und Potsdam betreffen —	1792. 23. Dec.

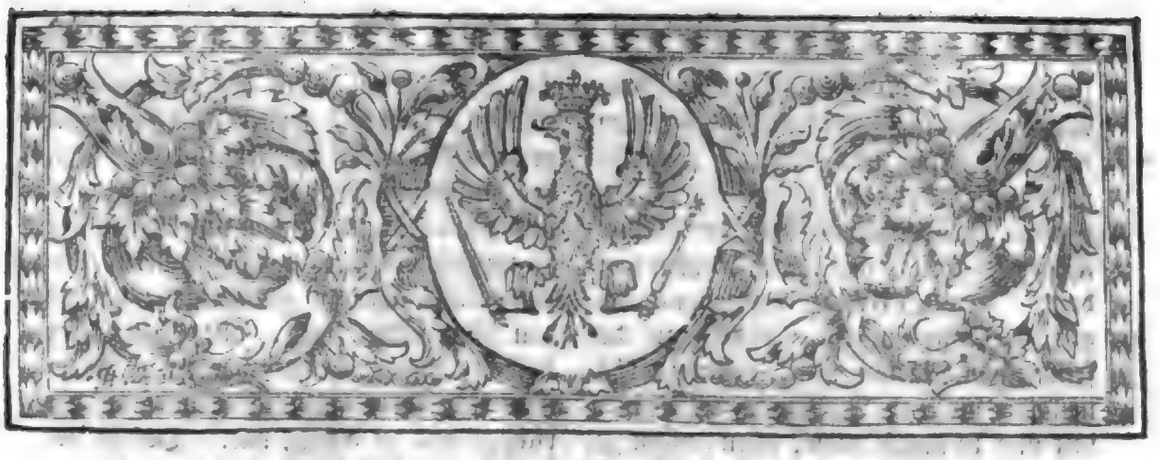

No. I. Edict, die Abberufung der in Französischen Kriegesdiensten stehenden Königlichen Unterthanen betreffend. De Dato Berlin, den 3. Januar 1793.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschlossen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegesdiensten dieser Nation befindlichen Reichs-Vasallen und Unterthanen Avocatorien erlassen, Wir auch Unsern Lehen-Leuten und Unterthanen in den Dienst der feindlichen Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können, noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche dermalen in den Kriegesdiensten der Französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere, oder auch gemeine Krieges-Leute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen Drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Habe und Güter, Lehne und Erbe, aller Zunft- und Stadtgerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst, und eigentlich so lieb ihm ist, obverwähnte Strafe zu verhüten, zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir diese Avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg.

No. II. Edict, das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition und Kriegsbedürfnissen nach Frankreich betreffend. De Dato Berlin, den 3. Januar 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deutschen Reiche beschlossen worden, zur Vertheidigung seines von der Französischen Nation feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen

zu

zu ergreifen, und in dessen Gemäßheit von des Kaisers Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Munition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der Französischen Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen unerlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen; Als befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen unsern getreuen Unterthanen, sich alles Aufkaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungs-Tücher, der sogenannten Commiß- oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, nebst dem Sohlen- und Ober-Leder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der Französischen Nation zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie den Umständen nach, mit Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg.

No. III. Rescript an den Instructions-Senat des Kammer-Gerichts wegen der Edictal-Vorladung entwichener Ehegatten oder ausgetretener Cantonisten während des Krieges. De Dato Berlin, den 7. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Bericht vom 27ten m. pr. in Rücksicht Unserer Verordnung vom 3ten December 1792, die Rechts-Angelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen betreffend, geäußerte Zweifel hierdurch nicht verhalten: daß da nach Vorschrift Unserer Prozeß-Ordnung P. II. Tit. 16. §. 20. schon bey Anbringung der Klage solche Umstände von der Entweichung oder Entfernung des Citandi nachgewiesen werden müssen, woraus die Intention, den klagenden Ehegatten zu verlassen, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, einem solchen entwichenen Ehegatten, der in facto illicito versiret, um der bloßen Möglichkeit willen, daß derselbe nach der Hand in Militair-Dienste getreten sey, favor legis so wenig, als einem ausgetretenen Cantonisten, zu statten kommen könne. Doch muß bey nun anzubringenden Desertions-Klagen die Prüfung der pro fundanda intentione nachzuweisenden Umstände mit vorzüglicher Genauigkeit angestellet, und besonders mit darauf gerichtet werden: ob etwa Vermuthungen, daß der Entwichene sich zur Armee gewendet, vorhanden sind; in welchem Falle die Edictal-Citation nicht statt findet. Wonach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 7. Januar 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. IV. Sportul- und Stempel-Taxe für die Domainen-Justiz-Aemter in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland.

De Dato Berlin, den 14. Januar 1793.

Königliche Confirmation

der Sportul- und Stempel-Taxen für die Unter-Gerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegrif des Bißthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die von den Ostpreussischen Landes-Collegiis entworfene und von dem Etats-Ministerio geprüfte Sportul- und Stempel-Taxen für die Untergerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegriff des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg, zur Allerhöchsten Landesherrlichen Confirmation vorgetragen worden, und Seine Königliche Majestät dieselben den Umständen und Verhältnissen, so wie der Billigkeit und möglichsten Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen, und zur Verhütung aller Sportul-Excesse und Bedrückungen angemessen befunden haben; so werden besagte Sportul-Taxen hiedurch Landesherrlich approbiret und bestätigt, dergestalt dieselben von nun an den sämmtlichen Gerichten, für welche sie bestimmt sind, zur alleinigen Richtschnur dienen und auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Signatum Berlin, den 14ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Arnim. Voß.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen: von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
	Erster Abschnitt.					
	In ordinairen Prozeß- und andern gerichtlichen Sachen.					
	A. In Sachen unter 10 Rthlr.					
1	Wenn die Sache unter 5 Rthlr. beträgt:					
	An Protocoll- und Instructions-Gebühren überhaupt					
	An Bescheids-Gebühren von beyden Theilen zusammen					
	Für den Vergleich überhaupt					
2	Wenn die Sache über 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. betrift:					
	An Protocoll-Gebühren					
	Für die ganze Instruction der Sache					
	Für einen Vergleich					
	Für die Sentenz von beyden Theilen					
	Anmerkung. In Injurien-Sachen, welche unter dem Gesinde, und bekanntlich armen Leuten vorfallen, werden die Gebühren ad No 2. genommen, wozu indessen noch kommen:					
	Für die Abhörung eines jeden Zeugen					
	B. In Sachen von 10 Rthlr. und drüber.					
1	Für die Anmeldung der Klage zum Protocoll	— 6	— 12	— 24	— 36	
	Stempel in Sachen unter 200 Rthlr. 1 ggr.					
	" " von 200 Rthlr. und darüber 6 ggr.					
	Anmerkung. Muß der Kläger schriftlich beschieden werden; so wird die Taxe von einem Decret in Ansatz gebracht.					
2	Für die Aufnahme der Klage oder Einziehung der Information ad Protocollum	— 15	— 30	— 60	1 —	— 6
3	Für die Citation eines Beklagten oder auch Adcitandi oder Libis Denunciaten	— 15	— 22½	— 30	bis 1 — 45 bis 2 —	— 6
	Für die zweyte und alle übrige Citationes wird die Taxe der Decrete ad No. 5. bezahlt.					
	Anmerkung. Wird eine mündliche Citation durch den Landreuter veranlaßt, so werden an mündlichen Citations-Gebühren nur die Hälfte der Sätze ad No. 3. bezahlt.					
4	Für die Aufnahme der Beantwortung auf die Klage oder Einziehung der Information vom Beklagten, eben so viel wie ad No. 2. vom Kläger.					
5	Für ein jedes Decret so expediret wird, Resolution, Mandat, Commissoriale, Interceßionale, Requisitoriale, Executoriale, oder wie es sonst Namen hat	— 12	— 15	— 24	— 36	— 6
6	Für eine Edictal-Citation	— 30	— 45	— 60	1 —	

Wenn

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen: von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertiget werden, für das zweyte und dritte die Hälfte des obigen Satzes.					
	Stempel. Wenn die Sache nur 100 Rthlr. beträgt . . . 6 ggr.					
	" " über 100 Rthlr. " 12 ggr.					
7	Für die Aff- und Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen:					
	a) ad Instantiam eines fremden Gerichts, zur Sportul-Casse . . .	— 7½	— 15	— 22½	— 30	
	b) desselben Gerichts, bey welchem die Sache ist	— 3	— 7½	— 15	— 22½	
	c) dem Actuario der die Richtigkeit der Aff- und Refixion attestiren muß . .	— —	— 3	— 3	— 3	
8	Für die Abfassung eines Avertissements in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen .	— 3	— 7½	— 15	— 22½	— 6
9	Für die ganze Instruction der Sache:					
	a) Wenn die Instruction ohne Beweis-Aufnahme geschlossen werden kann, von jedem Theil	— 30	— 45	— 60	1 —	
	b) Wenn dazu eine Beweis-Aufnahme erforderlich ist, von jedem Theil . .	— 45	— 60	1 —	1 30	
	c) Für den zweyten und folgenden Termin, von jedem Theil . . .	— 15	— 30	— 45	— 75	
	Anmerkung. Es muß jedoch in einem jeden Termin wenigstens drey Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn, und dahero das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen und wie viel Stunden gearbeitet, pflichtmäßig bemerkt werden.					
	An Stempel-Papier:					
	Zum Protocoll im ersten Termin 12 ggr.					
	Zu demselben in jedem folgenden Termin, in sofern die Partheyen dafür besondere Gerichts-Gebühren entrichten müssen . 6 ggr.					
	Zum Protocoll eines Zeugen-Verhörs, von 1 bis 2 Zeugen . . . 6 ggr.					
	Wenn mehr als 2 Zeugen . . 12 ggr.					
	Zum Protocoll über den Versuch der Güte und die mündliche Verhandlung der Deduction, wenn dieserhalb ein besonderer Termin abgehalten wird . . . 6 ggr.					
10	Commissions-Gebühren kann der Justiz-Amtmann und Actuarius alsdenn liquidiren, wenn ihm von einem Ober-Collegio ein Auftrag geschieht, oder derselbe von einem andern Judicio um einen Actum requiriret wird, oder außerhalb der Gerichts-Stelle gerichtlichen Handlungen sich zu unterzeichnen hat, alsdenn erhält für einen ganzen Tag:					
	der Justiz-Amtmann . .	— 60	1 30	1 30	1 30	
	der Actuarius . . .	— 45	1 —	1 —	1 —	
	der Protocoll-Führer, wenn er dabey zugegen seyn muß . .	— 30	— 45	— 45	— 45	

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
	Anmerkung. Für die Aufnahme der Commissions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten oder Berichte, oder sonst zu erlassende commissorialische Verfügungen, so wie an Vergütung der Kost und Zehrung, kann nichts besonders liquidiret werden; jedoch sind dem Commissario die baare Auslagen, an etwanigen Fuhrlohn, Bothen-Gebühren, Stempel-Papier und Copialien zu vergütigen.					
11	Königliche oder andere Beamte und Förster, die als Sachverständige bey Commissionen adhibiret werden, erhalten täglich	1 —	1 30	1 30	1 30	
12	Handwerksleute und andere Taxatores bekommen täglich	— 15	— 50	— 30	— 45	
13	Wenn ein Zeugen-Verhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen worden, so wird für den Statum causæ zur Sportul-Casse bezahlt	— —	— 15	— 30	— 45	— 6
14	Für die Abnahme eines Eides von der Parthey	— 15	— 22½	— 30	— 45	— 1
15	Für die Acten-Inrotulation und für die Anfertigung des Rotuli, von jedem Theil	— 15	— 22½	— 30	— 45	
	Zum Inrotulations-Protocoll	— —	— —	— —	— —	— 6
16	Für die Aufhebung der Acten oder einer Sentenz, wenn solche 10 oder mehrere Jahre reponiret sind, dem Actuario	— —	— 7½	— 15	— 30	
17	Für einen Bericht an ein Ober-Landes-Collegium, worinnen eine Species facti in einer zweifelhaften Sache enthalten	— 15	— 30	— 45	— 60	— 6
18	Für einen Bericht an ein Landes-Collegium:					
	a) Wenn solcher nur eine bloße Anzeige betrift, oder Acta zum anderweitigen Erkenntniß eingesandt werden	— 15	— 22½	— 30	— 45	— 6
	b) Wenn darin Materialien enthalten	— 15	— 30	— 45	— 60	— 6
19	An Vergleichs-Gebühren zur Sportul-Casse, wenn das Quantum Differentiæ betragen hat:					
	10 bis 30 Rthlr.				30 gr.	
	30 — 50 —				45 —	
	50 — 100 —				60 —	
	100 — 200 —				75 —	
	200 — 300 —				1 Rtl. —	
	300 Rthlr. und drüber, von jedem Hundert Thaler 30 gr., jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn das Objekt auch noch so beträchtlich, das Palmarium in keinem Fall die Summe von 12 Rthlr. übersteigen muß.					
	Stempel-Papier werden zum Vergleichs-Protocoll genommen, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat:					
	a) 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.				12 ggr.	
	500 — 1000 —				1 Rthlr. —	
	1000 — 2000 —				1 Rthlr. 12 ggr.	
	über 2000 —				2 Rthlr. 12 ggr.	

b) Wenn

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
	b) Wenn die Sache keiner Æstimation fähig 1 Rthlr. — excl. der Injurien-Sachen, in welchen nur ein Stempel-Bogen à 1 ggr. zu nehmen.					
	c) Wenn bloß liti renunciiret wird 6 ggr.					
20	Für eine Anzeige eines außergerichtlichen Vergleichs ad Protocollum	— —	— 7½	— 15	— 30	
	Stempel-Papier in Sachen von 200 Rtlr. oder weniger 6 ggr. über 200 Rthlr. 12 ggr.					
21	Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theil	— 15	— 30	— 60	1 —	— 6
22	Für eine Contumacial-Resolution, worinnen eine Definitiva festgesetzt	— 15	— 30	— 60	1 —	
	Und zum Contumacial-Protocoll, worauf die Definitiv-Resolution erfolgt	— —	— —	— —	— —	— 12
23	Für ein Erkenntniß, wodurch die Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocuta statt finden, von jedem Theil	— 45	— 60	1 — bis 1 45	2 — bis 3 —	
24	Für die Ausfertigung des Urtheils, in den Fällen, wo solches vorgeschrieben	— —	— 15	— 30	— 45	— 6
	Stempel-Papier:					
	a) Wenn das Urtheil nicht expedirt wird, zum Umschlag ad acta 1 ggr.					
	b) In Injurien-Sachen 6 ggr.					
	c) Zu jeder Abschrift für die Parthey 1 ggr.					
	d) Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtheil angesehen.					
25	In Appellatorio wird für die Anmeldung der Appellation, Aufnahme der Information vom Appellanten und Appellaten und Instruction der Sache eben so viel an Gebühren und Stempel-Papier bezahlt, als in erster Instanz.					

Allgemeine Anmerkungen.

1) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, zum Beyspiel bey Servituten und andern Gerechtigkeiten, wenn die Instruction sehr weitläuftig und mühsam, können die Gebühren nach der dritten Colonne genommen werden, im entgegengesetzten Fall aber finden die Sätze der zweyten Colonne statt.

2) In Injurien-Sachen, wenn ansäßige Unterthanen Kläger sind, werden die Gebühren der zweyten Colonne; wenn aber von Freyen, Cöllmern, Pächtern, Müllern ꝛc. geklagt wird, nach der dritten Colonne bezahlt.

3) In Ehe-Sachen, wenn solche von den Landes-Collegiis aufgetragen, muß gleichfalls die Vorschrift No. 2. beobachtet werden.

4) Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche eine Parthey der an-

Nr.	Zweyter Abschnitt.	Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 10 Rtl. betragen. Rtl. gr.
	dern, nach der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 10. §. 87. Tit. 23. §. 20. erstatten muß, sind zu bestimmen:					
	a) Reise-Kosten für Partheyen und Zeugen					
	1) Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente, per Meile 1 Rthlr. 30 gr.					
	2) Wenn es Freyen, Cöllmer, Pächter, Müller ꝛc. per Meile . 45 gr.					
	3) Bey andern Einsaßen, als Bauern und Unterthanen, per Meile . 7½ gr.					
	b) Zehrungs-Kosten für Partheyen und Zeugen täglich:					
	Für Personen der ersten Classe 1 Rthlr. 30 gr.					
	zweyter Classe 45 gr.					
	dritter Classe 7½ gr.					
	Hierunter sind die Kosten für Logis, Betten, Licht ꝛc. mit begriffen.					
	Zweyter Abschnitt.					
	In Concurs, Liquidations- und Subhastations-Prozessen.					
1	Für die Versiegelung eines Mobiliar-Vermögens	— 30	— 45	— 60	1 —	
2	Für die Entsiegelung desselben . .	— 15	— 30	— 45	— 60	
3	Für die Inventur und Taxe, nach Proportion der aus der Auction gelöseten Gelder:					
	Von 10 bis 50 Rthlr. . 30 gr.					
	. 50 . 100 . . 60 gr.					
	. 100 . 200 . 1 Rthlr. —					
	. 200 . 500 . 2 . —					
	. 500 . 1000 . 3 . —					
	über 1000 Rthlr. wird von jedem Hundert 15 gr. genommen.					
	Die Taxatores werden besonders nach dem landüblichen Sätzen bezahlet.					
4	Für die Bestellung eines Sequesters und um solchen zu instruiren . . .	— 15	— 30	— 60	— 60	
5	Für die Abnahme einer Sequestrations-Rechnung	— 15	— 30	— 60	1 —	
6	Für die Ausfertigung der Proclamatum .	— 22½	— 30	— 60	1 —	
	Wenn mehrere Exemplarien, wird die Hälfte bezahlt.					
	Stempel-Papier zu jedem Exemplar:					
	wenn die Masse 100 Rthlr. oder weniger beträgt	— —	— —	— —	— —	— 6
	über 100 Rthlr. . . .	— —	— —	— —	— —	— 12
7	Für die Abfassung der Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, auch des Publicandi in den Kirchen . .	— —	— 7½	— 15	— 22½	— 6
8	Für das Schreiben an das Adreß-Comtoir, Zeitungs-Expedition und Prediger .	— —	— 4	— 7½	— 15	— 6

Für

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen: von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl.	ggr.
9	Für ein Patentum ad Domum, wenn mehr als drey Personen vorgeladen	—	30	—	45	—	60	1	—	—	6
	Wenn nur zwey bis drey Personen sind, wie eine gewöhnliche Citation.										
10	Für einen Liquidations-Termin	—	30	—	60	1	—	1	30	—	6
11	Reguliren sich die Gebühren der Information und Instruction in jedem Volumine Speciali und bey jedem Liquidanten, nach dem Satz ad No. 9. Sect. 1.										
12	Für Inrotulation der Acten und den anzufertigenden Rotulus	—	15	—	22½	—	60	1	—	—	6
13	Für die Abfassung der Prioritäts- und Präclusions-Sentenz	1	—	1	30	2	—	4	—	—	1
14	Für das Distributions-Urtheil	—	60	1	—	1	30	2	—	—	1
15	Für die gerichtliche Taxe eines Grundstücks	—	30	—	45	1	—	1	45		
	Die Gebühren für den Commissarium und Taxatoren werden wie ad No. 10. 11. 12. Sect. 1. bezahlt.										
16	Für ein Subhastations-Patent	—	30	—	45	—	60	1	—		
	Stempel-Papier:										
	Wenn die Taxe 1000 Rthlr. oder weniger beträgt 6 ggr.										
	über 1000 Rthlr. 12 =										
17	Für den Licitations-Termin, nach Verhältniß der Taxe	—	15	—	30	—	60	1	—	—	6
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den Termin bezahlt, wenn der Zuschlag erfolgt; für die übrigen Termine paßiren keine Gebühren.										
18	Für den Adjudications-Bescheid	—	30	—	45	1	—	1	45		
19	Für die Ausfertigung desselben	—	15	—	30	—	60	1	—		
	Stempel-Papier, wenn das Licitum 100 Rtl. oder weniger beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
	Ueber 100 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12

Dritter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren in Erbtheilungen und Auseinandersetzungen mündiger und unmündiger Erben, auch Vormundschafts- und Curatel-Sachen.

1	An Inventur-Gebühren, wie ad No. 3. Sect. 2.										
2	Für Extradition des Inventarii	—	30	—	60	1	—	1	45		
	Das Stempel-Papier ist nach Maaßgabe des Stempel-Edicts de Anno 1766 zu nehmen.										
3	Für den Erbtheilungs- und Auseinandersetzungs-Termin	—	30	—	60	1	—	2	—		
4	Für die Confirmation und Ausfertigung des Erbtheilungs-Recesses oder Erb-Vergleichs	—	15	—	30	—	60	1 bis 2	—		

Für

Vierter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen: von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
5	Für ein Tutorium, nach Verhältniß des Vermögens	— 22½	— 30	— 45	— 60	
6	Für ein Curatorium Sexus:					
	a) Bey Personen ganz geringen Standes 24 gr.					
	b) Bey Cöllmern, Freyen, Pächtern, Müllern 45 gr.					
	c) Bey Honoratioren 60 gr.					
7	Für die Abnahme einer jährlichen Tutel- und Curatel-Rechnung	— 15	— 30	— 45	— 60	
8	Für die Decharge	— 15	— 30	— 45	— 60	
	Stempel-Papier ad No. 5. 6. und 8.	— —	— —	— —	— —	— 6
	Wenn aber das Vermögen so beschaffen ist, daß der Curator oder Vormund ein Honorarium erhält, oder erhalten kann	— —	— —	— —	— —	— 12

Vierter Abschnitt.

Von den Gerichts-Gebühren bey Aufnahme der Testamente, Ehestiftungen, Donations-Schriften, und andern ad voluntariam Jurisdictionem gehörenden gerichtlichen Verhandlungen.

1	Für die Aufnahme eines mündlichen Testaments in der Wohnung des Testatoris	— 45	— 60	1 —	2 —	
	Sodann passiren den Deputatis die Commissions-Gebühren ad No. 10. Sect. 1.					
2	Für die Aufnahme eines mündlichen Testaments an der Gerichtsstelle	— 45	— 60	1 —	2 —	
3	Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in Ædibus des Testatoris	— 30	— 45	— 60	1 —	
	Hiebey sind die Commissions-Gebühren wie ad No. 1. zu bezahlen.					
4	Für die Aufnahme desselben an der Gerichts-Stelle	— 30	— 45	— 60	1 —	
	Anmerkung. Kann der Gegenstand nicht bestimmt werden, alsdenn werden 60 gr. genommen.					
5	Für die Ausfertigung eines Recognitions-Scheins	— 15	— 30	— 45	— 60	— 6
	Anmerkung. Bey der Ungewißheit des Gegenstandes passiren 45 gr.					
6	Für die Eröffnung und Publication eines Testaments	— 30	— 60	1 —	1 30	
	Anmerkung. Was für ein Stempelbogen sowohl zu dem Original-Testament als dessen Ausfertigung nach der Publication erforderlich, ist in dem Stempel-Edict de Anno 1766 vorgeschrieben.					

Vierter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl.	ggr.
7	Für die Ausfertigung des Testaments NB. Diese Gebühren finden nur für das Exemplar an die Erben statt; für die andern Ausfertigungen, werden nur die gewöhnliche Copialien und Vidimations-Gebühren bezahlt.	—	15	—	30	—	45	—	60		
8	Wenn ein Testament ohne Publication zurück genommen wird	—	15	—	30	—	45	—	60		
9	Für die Aufnahme einer Donation, Ehestiftung, Ausgedinge	—	45	—	60	1	—	2	—		
10	Für die Aufnahme einer Obligation, Caution, Cession, Quittung, Attest, Vollmacht	—	22½	—	30	—	45	—	60		
11	Für die Ausfertigung derselben Ist es aber eine Vollmacht in Sachen bis 100 Rthlr. über 100 Rthlr. oder wenn die Sache keiner Schätzung fähig	—	15	—	22½	—	30	—	45	—	6 8 10
12	Für Aufnahme eines Kauf- Pachts- Mieths Tausch- Pfands- Leibrenten-Contracts Anmerkung. Beträgt der Gegenstand des Kauf-Contracts über 2000 Rthlr. so werden alsdenn von jedem Hundert noch 15 gr. genommen; doch niemals über 3 Rthlr.	—	45	—	60	1	—	1	30		
13	Für die Ausfertigung des Instruments Den Stempelbogen bey Kauf- Miethe- und Pachts-Contracten bestimmt das Stempel-Edict de Anno 1766. § 1. zu andern Contracten	—	15	—	30	—	45	—	60	—	6
14	Für die Vollziehung und Confirmation eines übergebenen Contracts	—	45	—	60	1	—	1	30	—	6
15	Für einen Depositen-Schein	—	15	—	45	—	60	1	—	—	6
	Anmerkung. 1) Von allen Depositis unmündiger Kinder-Gelder fallen alle Depositat-Gebühren weg, dahingegen werden den Depositariis von allen übrigen Depositis, wenn es baare Gelder sind, von jedem Hundert Thaler 7 gr. 9 pf. und wenn eine Obligation oder anderes Document, oder Pretiosa deponiret werden, pro Custodia bewilligt	—	15	—	30	—	60	1	—		
	2) Müssen für die Einschickung der Gelder an die Banque oder Credit-Casse zur zinßbaren Belegung und sonst vorfallende Correspondance, außer denen Copialien, keine besondere Gebühren genommen werden.										
16	Für die Vereidigung eines Schulzen 60 gr.										
17	Für die Anfertigung eines Annehmungs-Briefes für einen Bauern, wird, außer den Copialien, so der Actuarius mit 15 gr. erhält, nichts bezahlet.										

Nr.	Fünfter Abschnitt.	Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl. gr.
	Fünfter Abschnitt.					
	Von den Gebühren bey den im Hypothequen-Wesen vorfallenden Geschäften.					
1	Für die Eintragung einer Vormundschaft	— 7½	— 15	— 30	— 45	
2	Für die Eintragung eines Contracts, Donations-Schrift, Ehestiftung, Obligation, Cession, Erbtheilung	— 30	— 45	— 60	1 —	
	Geschiehet die Eintragung auf mehrere Grundstücke zugleich oder successive, so werden für das zweyte und jedes folgende Grund-Stück bezahlt	— 15	— 15	— 15	— 15	
3	Für die Eintragung eines Tituli Possessionis	— 15	— 30	— 45	— 60	
4	Für die Eintragung eines in der Hauptverschreibung enthaltenen pacti, conditionis, oneris	— 15	— 30	— 45	— 60	
	Können diese Gedinge nicht geschätzt werden, so passiren 45 gr., und wegen mehrerer Grundstücke für jedes 15 gr.					
5	Für die Eintragung einer Protestation de non amplius intabulando werden genommen 45 gr., und auf mehrere Grund-Stücke für jedes 15 gr.					
6	Für einen Hypothequen- oder Recognitions-Schein	— 22½	— 30	— 45	— 60	— 6
	und wenn mehrere Grund-Stücke darin enthalten, für das zweyte u. s. w.	— 15	— 15	— 15	— 15	
7	Für die Löschung einer Schuldpost, Cession, Caution, Protestation oder eines andern Notati	— 15	— 30	— 45	— 60	
	und wenn mehrere Grund-Stücke, für das zweyte u. s. w.	— 15	— 15	— 15	— 15	
8	Für die Aufnahme der Protocolle so Gesuche in Hypothequen-Sachen betreffen, welche durch ordentliche Vorstellungen hätten bewirkt werden sollen	— 7½	— 15	— 7½	— 30	— ½
	Anmerkung. Betrift es aber bloß die Beschleunigung oder Ausfertigung eines Documents oder Hypothequen-Scheins, so kann hiefür nichts genommen werden.					

Nr.	Sechster Abschnitt.	Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 30 Rtl. betragen. Rtl.	ggr.
	Sechster Abschnitt.										
	Von den Copialien und Vidimations-Gebühren, welche dem Actuario zukommen.										
1	Für das Mundum aller Part-Sachen so expedirt werden	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½		
2	Copialien für die Memorialien, Beylagen, Inventarien	—	6	—	6	—	6	—	6		
	Anmerkung. Es müssen aber auf jede Seite 24 Zeilen und in eine Zeile 12 Silben gebracht werden.										
3	Pro Vidimatione, außer den Copialien, für den ersten Bogen	—	15	—	15	—	15	—	15		6
	für jeden folgenden	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½		

Allgemeine Anmerkungen.

1) Wenn die Sache über 2000 Rthlr. beträgt, werden die Gerichts-Gebühren der vierten Colonne um ein Viertel erhöhet; wogegen in Sachen, so weniger als 50 Rthlr betragen, gesammte Gerichts-Commissions-, Vidimations- und Schreib-Gebühren sich nicht über den sechsten Theil des Objects erstrecken dürfen.

2) Zu den Expeditions-Gebühren und baaren Auslagen an Stempel-, Post-, Insinuations- und Schreib-Gebühren müssen die Partheyen angehalten werden, einen baaren Vorschuß von 2 bis 5 Rthlr. nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit der Sache zu deponiren, und wenn solcher durch die Kosten absorbiret ist; so muß nach richterlichem Ermessen ein neuer geleistet werden.

3) Wegen der Armen-Sachen giebt die Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 23. §. 25. sq. und in Ansehung der Soldaten-Prozesse das Rescript vom 21 März 1757. in den Constitut. de Anno 1757. No. 16. die nöthige Vorschrift.

4) In allen zu der Bauern und Unterthanen, Ackerbau, Wirthschafts-Betrieb, Hof und Hofwehr, Conservation und Entrichtung ihrer Præstandorum, und überall in solchen Angelegenheiten, die nicht ihr lucrativisches Gewerbe betreffen, und eigentlich zu des Domainen-Beamten Ressort gehören, bleiben selbige so nach wie vor Sportul-frey, außer, daß sie in Fällen, wenn sie ihre Præstanda nicht entrichten, oder sonst ungehorsam sind, die Landreuter-Gebühren bezahlen müssen.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.	Stempel-Papier, wenn die Sachen über 10 Rtl. betragen. Rtl. ggr.
5)	In Contraventions- oder Defraudations-Sachen werden die Gebühren der ersten oder zweyten Colonne nach Verhältniß des Gegenstandes oder persönlichen Beschaffenheit des Contravenienten oder Defraudanten in Ansatz gebracht.					
6)	In geringschätzigen Inventur- Tax- und Subhastations-Angelegenheiten müssen die Actuarien und allenfalls die Landreuter, Landschöppen, oder Beritt-Schulzen zur Ersparung der Kosten gebraucht werden.					
7)	Wenn ein gerichtlicher Actus oder Expedition vorkömmt, so in dieser Sportul-Ordnung nicht namentlich angeführet ist; so muß der Justiz-Amtmann sich nach der Taxe eines ähnlichen Actus oder Expedition richten, allenfalls bey der Behörde darüber anfragen, im übrigen aber darauf sehen, daß die Gebühren sowohl auf dem Concept als dem Mundo verzeichnet, und die Partheyen über bezahlte Sporteln jedesmal mit Bemerkung der Nummer des Sportul-Journals quittirt werden.					
8)	Jeder Sportul-Excels wird, außer dem Ersatz an die Parthey, an dem Schuldigen, nach dem allgemeinen Gesetz-Buch Part. 2. Tit. 20. §. 373. bis 376. beahndet werden.					

Siebenter Abschnitt.

Nr.		In Sachen von 20 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 Rtl. bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	Siebenter Abschnitt.								
	Von der Landreuter, Beritt-Schulzen und Executorum-Gebühren.								
1	Für die Insinuation einer jeden Citation oder Verfügung In Sachen unter 10 Rthlr. wird nur die Hälfte mit 4 gr. bezahlt.	—	8	—	12	—	12	—	12
2	Für die Insinuation eines Parenti ad Domum, nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschiehet	—	2	—	4	—	6	—	8
3	Außerhalb dem Loco Judicii erhält der Landreuter noch 12 gr. per Meile hin und zurück, wenn der Gegenstand des Prozesses 50 Rthlr. und darüber ist.								
4	An Warte-Geld täglich	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½
5	Für Antretung einer würklichen Execution den ersten Tag unter 10 Rthlr. 6 gr. sonst aber	—	30	—	45	—	60	1	—
	Für jeden der übrigen Tage in Sachen unter 10 Rthlr. 3 gr. sonst	—	15	—	30	—	45	—	60
	Außer diesen erhält er noch, wenn die Execution außerhalb dem Gerichts-Orte geschiehet:								
	a) Für jede Meile hin und zurück, so er mit eigenem Pferde thut 15 gr.								
	b) An Warte-Geld für seine Person und Pferd täglich 30 gr.								
6	Für die Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft oder realiter zu citirenden Ungehorsamen	—	8	—	12	—	12	—	12
	a) Wenn er dazu sein Pferd gebraucht, für jede Meile hin und zurück 15 gr.								
	b) An Warte-Geld für seine Person und Pferd täglich 30 gr.								
7	Für die Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in Loco Judicii den ersten Tag	—	15	—	30	—	45	—	60
	Für jeden der folgenden Tage	—	7½	—	15	—	30	—	45
8	Geschieht die Observation außerhalb der Gerichts-Stelle, so erhält er für jede Meile hin und zurück 12 gr.								
	An Warte-Geld für seine Person und Pferd 30 gr.								
9	Für eine Pfändung in Sachen unter 10 Rtl. 7 gr. 9 pf.								
	Von 10 Rthlr. und darüber 15 gr.								
10	Für eine Pfändung eines auf Hausiereyen betroffenen Juden, oder Beschlagnehmung verbothenen Getränkes 30 gr.								
11	Für den Ausruf per Tag, Aufwartung bey der Auction, Einziehung der Gelder	—	30	—	45	—	45	—	45
12	Für die Beywohnung einer Ob- oder Resignation, Inventur, Haussuchung, Testaments-Aufnahme, Bestellung der Taxatorum	—	15	—	22½	—	30	—	45
13	Für Transportirung eines Delinquenten, für jede Meile 12 gr.								
14	Dem Schließ-Voigt, jemanden die Spanische Fiddel oder Mantel anzulegen 6 gr.								

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	Gr.
	Achter Abschnitt.		
	Von den Gebühren in Criminal-Sachen, in sofern solche bey den Justiz-Aemtern vorfallen können.		
1	Für die vollständige Aufnahme des Scrutinii und summarische Vernehmung des Damnificaten, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und Weitläuftigkeit der Sache	—	45 bis
		1	—
2	Für die summarische Vernehmung der Zeugen	—	30 bis
		—	45
3	Für die Haussuchung und das darüber aufzunehmende Protocoll	—	30
	Wenn der Inquirent reisen muß; so erhält er die festgesetzte Diäten.		
4	Für Beywohnung der Section eines todten Körpers, incl. des Protocolls	—	30
5	Für die Citation eines Inculpaten oder Zeugen	—	15
6	Für den Steck-Brief	—	22
	Wenn mehr als einer ausgefertigt wird, die Hälfte für die übrigen.		
7	Für ein Requisitoriale	—	15
8	Pro Ob- und Resignatione des Vermögens des Arrestati, incl. Inventur	—	30 bis
		—	45
9	Für die vollständige Aufnahme der General-Inquisition	1 bis	—
		2	—
10	Für die vollständige Instruction der Special-Inquisition	2 bis	—
		3	—
11	Für die Instruction des Beweises durch Zeugen und derselben Confrontation die Hälfte.		
12	Für Anfertigung der Inquisitional-Articul und Vernehmung des Inquisiten darüber	—	60
	Wenn mehr als 50 Special-Articul, alsdenn wird noch für jede 50 Articul 30 gr. angesetzet.		
13	Für die Beywohnung der Unterredung des Defensoris mit dem Inquisiten, passiren dem Inquirenten	1	—
14	Für die Acten Inrotulation	—	30
15	Für den Bericht:		
	a) Wenn darin während der Inquisition Anfragen geschehen	—	30
	b) Wenn durch solchen Acten eingesandt werden	—	15
16	Für die Abnahme des Reinigungs-Eides	—	30
17	Für die Abnahme der Urphede	—	30
	Dem Landreuter:		
	a) Für jede Citation und Insinuation	—	6
	b) Für die Aufwartung bey einer Besichtigung, Obduction, Haussuchung, und jeden andern extra locum judicii abzuhaltenden Termin, täglich	—	30
	c) Bey Transportirung des Gefangenen passiren demselben für jede Meile hin und zurück	—	12

Dem

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	Gr.
19	Dem Gefangen-Wärter:		
	a) Für die Annahme eines Gefangenen	—	15
	b) Für die Loslassung desselben	—	15
	c) Sitzgeld für jeden Tag	—	4
	d) Für die Züchtigung eines Gefangenen	—	6
	e) Für das Ein- und Ausschmieden	—	6
20	Aezungs-Kosten täglich	—	4
21	Die im Stempel-Edict vom 13. May 1766. Sect. XI. verordnete Stempel, werden bloß designirt, jedoch überall statt 4 ggr. mit 6 ggr., und nach beendigtem Prozeß, es mag zur Special-Inquisition gekommen seyn oder nicht, wenn der in die Kosten Verurtheilte des Vermögens ist, die Designation mit ⅔tel des Betrages der Kriegs- und Domainen-Cammer, oder an den nächsten Stempel-Rendanten eingereicht und bezahlt, wogegen ⅓tel der Gerichts-Person, so solches alles besorgt, verbleibet.		

Schluß-Bemerkungen.

1) Wenn der Inculpate oder Inquisite nichts im Vermögen hat, welches den Werth von 5 Rthlr. beträgt, oder sonst die Kosten niedergeschlagen werden; so fallen alle Gerichts-Gebühren bis auf die baare Auslagen und die Landreuter- und Gefangenwärter-Gebühren auch Aezungs-Kosten, welche der Malefiz-Fond zu tragen hat, gänzlich hinweg.

2) Hat der in die Kosten verurtheilte Inculpat oder Inquisit mehr als 5 Rthlr. im Vermögen; so werden aus dem Ueberschuß über 5 Rthlr. die Sitz- und Aezungs-Kosten und andere baare Auslagen zuvor genommen, und der Rest auf die Gerichts- und Stempel-Gebühren repartiret.

Neunter Abschnitt.

Nr.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	Neunter Abschnitt.										
	Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten.										
	I. In Prozessen.										
1	Wenn ein Justitz-Commissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zuläßigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	30	—	45	—	60	1	30	2	—
	Anmerkung:										
	1) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewandten Extrajudicial Bemühungen, welche jedoch durch Manual-Acten bescheinigt werden muß, findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justitz-Commissarius ihr nur als Consulent assistiret.										
	2) Für die Anmeldung zur Klage wird nichts besonders bezahlt, sondern ist unter diesen Satz mit begriffen.										
2	Für die Abwartung des Termins zur Aufnahme der Klage vor dem Richter	—	15	—	30	—	45	—	45	1	—
3	Für die Abwartung der ganzen Instruction erhält der Justitz-Commissarius, er mag als Bevollmächtigter oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der für einen Theil auszusetzenden Urtels-Gebühren gleich ist.										
	Anmerkung:										
	In sehr wichtigen oder ganz verwickelten weitläuftigen Fällen, wenn der Justitz-Commissarius durch seinen Fleiß, Betriebsamkeit, gründliche Auseinandersetzung der Sache, die Instruction erleichtert und beschleuniget hat; so kann in der 3ten und 4ten Colonne der doppelte, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.										
4	Für die Deduction in jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	—	1	—	1 bis 2	45 —	2 bis 4	— —
5	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen,										

erhält

Neunter Abschnitt.

Nr.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	erhält der Justiz-Commissarius außer den sub No. 1. festgesetzten Informations-Gebühren nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen, pro cura Instantiæ zugebilligt	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
6	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
7	Für die Deduction, neue Instruction und cura instantiæ in Appellatorio, wie in erster Instanz.										
8	Für eine Vorstellung über einen Gegenstand, der nicht zur Instruction der Haupt-Sache gehört	—	15	—	24	—	30	—	45	—	45
	In wichtigen Sachen passiret der doppelte, auch der dreyfache Satz.										
9	Für einen Termin, der eigentlich nicht zur Instruction gehört, z. E. Regulirung eines Interimistici u. s. w.	—	20	—	30	—	45	—	45	—	60
	In wichtigen Sachen passiret der doppelte Satz.										

Allgemeine Bemerkungen.

1) Ueber obigen Sätzen sind die baare Auslagen des Justiz-Commissarii an Schreib-Gebühren, Brief-Porto, Boten-Lohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. 1. Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt und nachgewiesen werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen; so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justiz-Commissarii begriffen; es findet jedoch davon die Ausnahme statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persöhnlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen, in welchem Falle der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. gar nicht, und der übrigen nur in Sachen von wenigstens 200 Rtl. angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium als Consulenten mit zur Stelle bringet, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die

Neunter Abschnitt.

Nr.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Rücksicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüßigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.										
3)	In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarien wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen oder pflichtwidrigen Betragens nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten erstatten müssen, hat es bey den Vorschriften des Circulairs vom 20. Sept. 1783. p. 16. No. 11. 13. p. 32. No. 59. sein Bewenden.										
4)	In Concurs- und Liquidations-Prozessen, erhält der Justiz-Commissarius, als Contradictor und Curator Massæ:										
A)	Wenn die Masse nur 400 Rthlr. und darunter beträgt, für den ganzen Betrieb der Activ- und Passiv-Masse überhaupt die Hälfte desjenigen, was das Gericht ansetzen kann.										
B)	Wenn die Masse über 400 Rthlr. beträgt, alsdenn werden dem Curatori und Contradictori zugebilliget:										
a)	Für Information über sämtliche Liquidata 2 Rthlr.										
b)	Für Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins 1 Rthlr.										
c)	Inrotulations-Termin 1 Rthlr.										
d)	Zur Regulirung des Appellatorii 1 Rthlr.										
e)	Pro constitutione Massæ und Entwerfung des Distributions-Plans, incl. Calculatur-Gebühren 1, 2 bis 3 Rthlr.										
f)	Wenn zur Distribution der Masse ein allgemeiner Termin angesetzt wird, für dessen Abhaltung 1 Rthlr.										
g)	Für Abwartung eines zur Beytreibung der Activ-Masse würklich abgehaltenen Termins, wo seine Gegenwart erforderlich gewesen, als bey der Inventur, Auction, Licitation ꝛc. täglich 1 Rthlr.										
	Anmerkung. Es sind jedoch unter den sub A & B bemerkten Kosten die baare Auslagen, Copialien, Betrieb derer bey den besondern Liquidatis vorkommenden Instructionen, der Subhastations- und der für die Masse gegen einzelne Debitoren zu betreibenden Prozesse, nicht mit begriffen, sondern darin kommen dem Justiz-Com-										

missario

Neunter Abschnitt.

Nr.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	Von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	missario außerdem die Gebühren zu, welche bey Civil-Prozessen gleicher Art statt finden, auch wird demselben für die Einhebung und Ablieferung der baaren zur Activ-Masse gehörenden Gelder, und zwar unter 400 Rthlr. • 1 pro Cent über 400 Rtl. bis 1000 Rtl. ½ pro Cent und über 1000 Rthlr. • ¼ pro Cent zugebilliget.										
	5) In Criminal-Prozessen passiren:										
	A) Für die Defension incl. der mit Inquisiten gehaltenen Unterredung • 2 Rthlr. und in wichtigen Sachen der doppelte oder dreyfache Satz.										
	B) Wenn der Defensor zur Vernehmung des Inquisiten ad Articulos mit zugezogen worden, täglich an Diäten • 1 Rthlr										
	C) Pro ulteriore Defensione • 2 Rthlr und in wichtigen Fällen • 4 Rthlr										
	Anmerkung. Wenn die Untersuchungs-Kosten dem Malefiz-Fond zur Last fallen, kann der Defensor nur die Hälfte der ihm sonst zuzubilligenden Gebühren erhalten.										
	II. In andern und besonders ad Jurisdictionem voluntariam gehörenden Angelegenheiten.										
1	Für die Aufnehmung eines Contracts, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleichs, Cession, Obligation ꝛc. und wie der Contract sonst Namen haben mag • • •	—	30	—	45	—	60	1	—	2	—
2	Für die Ausfertigung eines solchen Documents	—	15	—	30	—	45	—	45	—	60
3	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen • • • •	—	7½	—	15	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung. Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, Ausfertigung und Vollziehung in einem halben Tage hat vorgenommen werden können; so darf für alles zusammen nur genommen werden • • •	—	45	—	60	1	—	1	45	2	—
4	Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer Vollmacht, Renunciation mit Belehrung der Rechts-Wohlthaten, einseitiger Cession und überhaupt eines jeden andern bloß einseitigen Actus extrajudicialis • • •	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	Wenn solcher aber von einer ganzen Gemeinde und Societät aufzunehmen ist, der doppelte Satz.										

Neunter Abschnitt.

Nr		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
5	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments und deren Attestirung unter das Instrument	—	7½	—	15	—	18	—	30	—	30
	Wenn dabey Certiorationes und Renunciationes vorkommen; so wird dafür 15 gr. mehr angesetzt.										
6	Für die Aufnahme eines Wechsel-Protests	—	15	—	30	—	30	—	45	—	45
7	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	15	—	30	—	30	—	45	—	45
8	Für die Vidimation eines jeden Instruments	—	12	—	15	—	15	—	18	—	18
	Beträgt solches mehr denn 2 Bogen, noch für jeden der folgenden Bogen 6 gr.										
9	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Citando incl. Doc. insinuat.	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
	Ist eine Currende mehreren an einem Orte befindlichen Personen bloß zu insinuiren, wenn derselben mehr denn zwey sind, zusammen 60 gr.										
10	Für eine Vorstellung in Hypothequen-Sachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wenn sie Materialia enthält	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
	Für bloße Anzeigen und Vorstellungen, wodurch etwas eingerichtet wird, passiren nur die doppelten Copialien.										
11	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius ad Requisitionem eines Gerichts einen Actum verrichtet, z. E. Zeugen-Verhöre, Versiegelung und Entsiegelung, Aufnehmung der Taxe, eines Inventarii, Auction, Abnahme eines Eides, Dirigirung einer Execution und andern dergleichen Fällen, oder wenn er eine solche Handlung, in sofern sie ad Actus voluntariæ jurisdictionis gehört, ad requisitionem partium verrichtet, so passiren ihm an Diäten täglich		1 Rthlr.								
	und wenn der Actus in einem halben Tage verrichtet wird		60 gr.								
	überdem auch, wenn es ad requisitionem judicis geschieht, für den Bericht		30 gr.								
	Für die Ausfertigung des über den Actum aufgenommenen Protocolls, wenn solcher ad requisitionem partium geschehen ist, die ad 10. bestimmte Gebühren.										
12	In Vormundschafts-Sachen kann der Justiz-Commissarius, wenn er als Vormund angesetzt wird, nicht anders ein Honorarium fordern, als wenn ihm solches vom Gerichte, nach geschehener Bestätigung des Landes Pupillen-Collegii festgesetzet worden, und in keinen andern Fällen Gebühren verlangen, als wo nach der Sportul-Taxe für die Gerichte in Pupillen-Sachen, Sportuln zulässig sind; für eine für den Vormund aber angefertigte Rechnung kann er 1 bis 3 Rthlr. liquidiren, welche der Vormund aus eigenem Vermögen vergüten muß.										

Neunter Abschnitt.

Nr.		Von 10 Rtl. bis 50 Rtl. excl.		Von 50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.		Von 100 Rtl. bis 200 Rtl. excl.		Von 200 Rtl. bis 500 Rtl. excl.		Von 500 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.

Allgemeine Anmerkungen.

1) In allen Fällen, wo der Justitz-Commissarius zur Verrichtung eines Actus, Abhaltung oder Wahrnehmung eines Termins reisen muß, passiren ihm, außer den pro Actu bestimmten Gebühren und außer der freyen Fuhre, täglich 60 gr. Diäten.

2) Unter allen vorstehenden Sätzen sind nicht begriffen, sondern müssen besonders bezahlet werden

a) Die Stempelbogen, so gleich zu verbrauchen und nicht umzuschlagen.

b) Die Schreib-Gebühren für einen vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen $7\frac{1}{2}$ gr., und wenn es über 2 Bogen ist, für jeden folgenden 4 gr.

c) Die Siegel-Gelder, in dem im Corp. Jur. Fr. Part. 3. Tit. 7. §. 86. bestimmten Falle, für jedes Instrument $7\frac{1}{2}$ gr.

d) Für den Weg 30 gr. wenn in den Städten der Justitz-Commissarius eine Handlung in der Wohnung der Parthey vornehmen muß, und an Warte-Geld für die Stunde 22 gr. 9 pf. wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß.

e) Boten-Gebühren, Brief-Porto und andere baare Auslagen.

f) In den Fällen, wo zu den vorzunehmenden Handlungen Zeugen adhibiret werden müssen, erhalten selbige, wenn sie nur 1 bis 2 Stunden zugegen sind, jeder : 15 gr.
wenn einige Stunden erforderlich sind 30 gr.
wenn es über einen halben Tag dauert, oder täglich : : : 45 gr
und wenn an deren Statt ein zweyter Justitz-Commissarius zugezogen wird; so bekommt derselbe so viel als beyde Zeugen, auch außer dem für den Weg 30 gr. wenn in den Städten die Handlung nicht in seiner eigenen Wohnung vollzogen wird.

g) Für Einnehmung und Auszahlung baarer Gelder, für jede 100 Rthlr. 15 gr.
und bey Auctionen fürs Eincassiren und Berechnen, für jedes Hundert noch 15 gr.

3) Es müssen die Justitz-Commissarien jedesmal die Gebühren und Auslagen unter dem Instrument verzeichnen, und in Prozeß-Sachen bey deren Verlust, sich solche nicht eher einfordern, bis sie gerichtlich bestätiget, oder festgesetzt sind; auch müssen sie einen etwan erhaltenen Vorschuß dem Gericht sogleich, nach dessen Empfang, anzeigen.

No. V. Sportul- und Stempel-Taxe für das Königsbergsche Stadtgericht. De Dato Berlin, den 14. Januar 1793.

Königliche Confirmation

der Sportul- und Stempel-Taxen für die Unter-Gerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegrif des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die von den Ostpreussischen Landes-Collegiis entworfene und von dem Etats-Ministerio geprüfte Sportul- und Stempel-Taxen für die Untergerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegriff des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg, zur Allerhöchsten Landesherrlichen Confirmation vorgetragen worden, und Seine Königliche Majestät dieselben den Umständen und Verhältnissen, so wie der Billigkeit und möglichsten Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen, und zur Verhütung aller Sportul-Excesse und Bedrückungen angemessen befunden haben; so werden besagte Sportul-Taxen hiedurch Landesherrlich approbiret und bestätigt, dergestalt dieselben von nun an den sämmtlichen Gerichten, für welche sie bestimmt sind, zur alleinigen Richtschnur dienen und auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Signatum Berlin, den 14ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Arnim. Voß.

Erster

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Erster Abschnitt.										
	Von ordinairen Prozessen.										
1	Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet										
	unter 5 Rthlr. " 15 gr.										
	über 5 Rthlr. " 30 gr.										
	wovon die Hälfte ad Cassam die Hälfte an Copialien berechnet werden.										
	Außerdem aber bekommt der Bote seine Ladungs-Gebühren von jedem Theile ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Gänge, überhaupt mit " " 10 gr.										
	Anmerkung 1. Zu dieser Classe gehören auch die Injurien-Sachen unter Leuten ganz geringen Standes und aller Einwohner, die unter der Classe von Bürgern und zünftigen Beamten stehen, z. B. Gesellen, Dienstbothen, Taglöhner und dergleichen.										
	Jedoch werden außer den Protocoll-Gebühren mit 30 gr. noch entrichtet:										
	a) für die Abhörung eines jeden Zeugen " " " 7 gr. 9 pf.										
	b) für den Bescheid " 30 gr. "										
	c) für dessen zweyfache Abschrift 15 gr. "										
	d) für die Ausfertigung des Ehrenscheins, wenn selbiger verlangt wird " " 30 gr. "										
	e) dem Bothen die Ladungs-Gebühren, beyde Theile mit 20 gr. "										
	und außerdem für jede Zeugen-Vorladung die Hälfte mit " 5 gr. "										
	Anmerkung 2. Beträgt der Gegenstand des Prozesses über 10 Rthlr. so werden die Gebühren nach dem Unterschied der strittigen Summe folgendergestalt festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, daß bey Sachen so weniger als 50 Rthlr. betragen, gesammte nach dem ersten und dritten oder zweyten und dritten Abschnitt anzusetzende Gerichts-Gebühren, zusammen genommen, sich nicht über den 6ten Theil des Objecti Litis erstrecken dürfen und also das übrige gratis bearbeitet werden muß.										
	Anmerkung 3. Bey Real-Prozessen, finden jederzeit die Sätze der 1sten Colonne statt, wenn gleich das Grundstück 10 Rtl. oder weniger werth ist.										
2	Für die Anmeldung zur Klage mit Inbegriff des Decrets zur Anberaumung eines Termins zur nähern Vernehmung " "	—	6	—	15	—	30	—	45	—	60

Anmer-

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Anmerkung. Wird die angemeldete Klage verworfen, so wird für die abschlägliche Resolution bloß so viel wie für jedes andere Decret bezahlt.										
3	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage	—	15	—	30	—	45	—	60	1	30
	Anmerkung:						bis		bis	bis	
	1) Interventio Principalis wenn solche vorkömmt ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Absicht der Gebühren so behandelt.						60	1	30	2	
	2) Bey der Interventione accessoria wird für die Einziehung der Information und für die Aufnehmung derselben, die Hälfte des obigen Satzes entrichtet. Im Fortgange des Prozesses wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt und der Intervenient wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthey betrachtet, hinfolglich auch in Rücksicht seiner die unten näher zu bestimmende Instructions-Gebühren in Ansatz gebracht.										
	3) Mit der litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß wie mit der Interventione accessoria. In sofern aber der litis Denunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.										
	4) Bey der Reconvention wenn solche nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt wird, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführet werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4	Für die erste Vorladung des Beklagten litis Denuncirten und anderer Mitvorgeladenen	—	12	—	24	—	30	—	48	—	60
	Anmerkung:										
	a) Geschieht die Vorladung durch eine Abschrift des Decrets, hinfolglich ohne Ausfertigung, so kann nur die Hälfte des obigen Satzes genommen werden.										
	b) Für die zweyte und alle folgende Vorladungen wird nur die Hälfte der ersten Vorladung gerechnet.										
	c) Unter diesen Sätzen sind jedoch St. P. Copialien und Bothen-Gebühren nicht mit begriffen.										
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage	—	—	—	—	—	—	—	60	1	30
6	Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causæ & controversiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel,							bis		bis	
								1	30	2	

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis a. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, (in sofern beydes an dem Ort wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann,) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduction zum Protocoll und Beschluß der Sache, so fern die Instruction in ein oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theil	—	30	—	60	1 bis 1	30	1 bis 2	30	2 bis 4	
7	Für die Inrotulation der Acten incl. pro serie Actorum Foliirung und Actenheften von jedem Theil	—	6	—	12	—	18	—	30	—	45
8	Für die Sentenz wodurch die ganze Sache entschieden wird, von jedem Theil	—	30	—	60	1 bis 1	30	1 bis 2	30 bis 45	3 bis 4	—
	Wenn das Object beträgt über 1000 Rthlr. bis 2000 Rthlr. von jedem Theil 4 Rthlr. über 2000 Rthlr. bis 3000 Rthlr. von jedem Theil 5 — über 3000 Rthlr. bis 4000 Rthlr. von jedem Theil 6 — über 4000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. von jedem Theil 7 — über 5000 Rthlr. von jedem Theil 8 —										
	Für die Ausfertigung des Urtheils, wo solche erforderlich ist	—	6	—	18	—	30	—	45	—	60
	An Siegelgeldern bey solchen nothwendigen Ausfertigungen	—	15	—	18 bis 24	—	30	—	60	—	60
9	Für die Publication des Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst in der ordentlichen Gerichtsstäte geschiehet und damit zugleich die Bedeutung wegen des offenstehenden Rechtsmittels verbunden wird, überhaupt	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. Die Vorladung geschieht per copiam decreti ohne besondern Gebühren-Ansatz, jedoch werden Copial- und Bothen-Gebühren entrichtet.										
10	Für die Anmeldung zur Appellation mit Beyfügung ob nova in facto beygebracht, und der Prozeß in Person oder durch Justiz-Commissarien betrieben werden soll	—	—	—	30	—	45	—	60	1	—
	Verbleibt nach Maaßgabe des Circularis vom 20. Sept. 83. Sect. VII. §. 17. pag. 60. dem Untergericht auch die Instruction des Appellatorii so finden die in erster Instanz genommene Taxen ebenfalls Anwendung.										
11	In Revisorio finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerde, deren Communication an den Revisen die Inrotulation der Acten und für die Eröffnung des Erkenntnisses, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.										

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Allgemeine Anmerkungen.										
	1) Wenn die Partheyen die angesetzte Termine gar nicht oder nicht gehörig präpariret abwarten, und also durch ihr Verschulden oder auch durch die Weitläuftigkeit der Sache mehrere schriftliche Verfügungen und Instructions-Termine nothwendig werden, so wird ausser obigen Sätzen noch entrichtet:										
a)	für eine schriftliche Verfügung	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
b)	für einen Instructions-Termin von jedem Theil	—	30	—	45	—	60	1	—	1	30
	2) Ohne Noth müssen nie schriftliche Verfügungen gehäuft werden, der Regel nach sind alle während des Laufs der Rechtssache an die Partheyen zu erlassende Verfügungen und Nachrichten nur durch Abschriften der Angaben oder Decrete, wofür die Schreib- und Bothen-Gebühren angesetzt werden, zu erlassen.										
	3) Wenn Capital, Kosten und Zinsen eingeklagt werden, so wird zur Bestimmung der Colonne nach welcher die Gebühren zu nehmen, nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die strittigen Zinsen und Kosten die Hälfte des Capitals oder mehr ausmachten, in welchem Fall diese sodann mit zum Gegenstande des Prozesses gerechnet werden. Hat der Prozeß aber überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt der Betrag derselben die Columne, nach welcher die Kosten anzusetzen.										
	4) Bey Prozessen welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, oder wenn über Gerechtsame gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der 3ten Columne angesetzt, jedoch dergestalt, daß wenn der strittige Gegenstand von großer Erheblichkeit, die Gebühren nach der 4ten Columne und wenn sie außerdem besonders weitläuftig ist, nach der 5ten Columne angenommen werden können, so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der 2ten Columne statt finden.										
	5) Bey Injurien-Sachen, in sofern nicht beyde Theile ganz geringen Standes sind, ist auf die Condition des Beleidigten, und										

Klägern

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	Klägern zu sehen. Gehört er zu den Bürgern, Belehnten, Handwerkern und Handlungsbedienten und niedern Officianten und Mitgliedern des Magistrats und Stadtgerichts, so findet die Taxe der dritten oder vierten Columne Anwendung.					
	6) In Ehesachen, bey den Sühne-Versuchen, die vor dem Prozeß vorausgehen, und bey der Regulirung des Interimistici, kommt es auf den Stand des Ehemannes an. Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren der 1ten Columne angesetzt, sonst aber die bey den Injurien-Sachen bestimmte Verhältnisse beobachtet.					
	7) Unter den obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel-, Schreib- und Insinuations-Gebühren.					
	An Schreib-Gebühren wird bezahlt: für ein Mundum auf den Bogen 7 gr. 9 pf.					
	für Beylagen . 6 . .					
	in Rechnungs-Sachen 7 . 9 pf.					
	Die Munda und Abschriften müssen jedoch vorschriftsmäßig geschrieben, mithin auf jeder Seite 24 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben wenigstens enthalten seyn. Sind die Beylagen stoßweise zu schreiben, so wird für ein Stoß von 6 Bogen 22 gr. 9 pf. bezahlt. Ist deren Vidimation nöthig, so werden für den 1ten Bogen 22½ gr. für jeden folgenden 7½ gezahlt.					
	An Insinuations-Gebühren wird bezahlt:					
	a) in den Städten . 7 gr. 9 pf.					
	b) auf den Freyheiten . 11 . 4½ .					
	c) auf den Huben, Naßengarten und vor dem Thore . 15 . . .					
	8) Jeder Extrahent muß die von ihm nachgesuchte Verfügung bezahlen, Verfügungen die auf gemeinschaftliches Ansuchen oder ex officio erlassen worden, bezahlt jeder Theil zur Hälfte; beydes versteht sich salvo jure der Partheyen, und es bleibt immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufgehoben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten, erstatten soll.					
	Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst im Urtheil fest- und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilet oder solche compensirt werden, den Partheyen angesetzt.					
	9) Wenn ein Theil das Armen Recht hat, oder sonst die Kosten-Freiheit genießt, so fällt in Ansehung seiner, aller Gebühren-Ansatz hinweg. Conf. Prozeß-Ordnung, Part. 1. Tit. 23. §. 30. sq.					

Erster Abschnitt.

Nr.	Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	10) Die Reise-Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche in der durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part. 1. Tit. 10. §. 87. Tit. 23. §. 20. Nr. 4. 5. 6.) sind folgendermaßen zu bestimmen.				
	A. Reise-Kosten, sowohl für Parteyen als Zeugen				
	1) Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile , , 1 Rtlr. 30 gr.				
	2) Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegiorum, Directoren, Bürgermeistern und würklichen Magistrats-Personen in großen Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten, auf die Meile , 60 gr.				
	3) Bey Magistrats-Personen in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter, auf die Meile 45 gr.				
	4) Bey Bürgern und Handwerkern in großen Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern, auf die Meile , , 20 gr.				
	5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile , 15 gr.				
	6) Bey Stadt- und Landleuten des geringsten Standes, z. B. Tagelöhner, Dienstboten, auf die Meile , , 9 gr.				
	Anmerkung 1. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld und andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Zurück-Reise aber werden jede besonders bezahlt.				
	Anmerkung 2. Sollte eine von denen sub No. 5. & 6. bemerkten Personen, hohen Alters, Schwäche oder gar zu übler Witterung halber die Reise nicht zu Fuß thun können, sondern zu Pferde und Wagen machen müssen, so wird die Hälfte der daselbst ausgeworfenen Sätze, und ausserdem das zu bescheinigende Fuhrlohn oder Pferde-Miethe bezahlt.				
	B. Zehrungs-Kosten für Partheyen und Zeugen: für Personen aus der				
	1ten Classe auf den Tag 60 gr. bis 1 Rtl. 30 gr.				
	2ten , , 45 , , 75 gr.				
	3ten , , 30 , , 45 gr.				
	4ten , , 24 , , 30 gr.				
	5ten , , 15 , , , ,				
	6ten , , 12 , , , ,				

Anmerkung.

Zweyter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige Auslagen mit begriffen.										
C.	Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Wer diese fordert kann nicht noch ausserdem Zehrungs-Kosten liquidiren.										
D.	Auch andere Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Bothen-Lohn, muß die Parthey welche den Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.										

Zweyter Abschnitt.

Vom executivischen Prozeß, schleunigen Arrest-Sachen, Provocations-Sachen, und possessorio summariissimo.

1	Für die Information mit Aufnehmung der förmlichen Klage	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
2	für die Citation	—	12	—	24	—	30	—	45	—	60
3	für die ganze Instruction der Sache von jedem Theil	—	15	—	30	—	60	1	—	1	30
4	für das Erkenntniß von jedem Theile	—	15	—	30	—	60	1	—	1 bis 2	45 —
5	für die Anlegung des Arrestes er sey realis oder personalis	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
6	für die Aufhebung des Arrests wenn selbige nicht per sententiam geschieht	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75

Anmerkung.

1) Schreib- und Insinuations-Gebühren werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.

2) Unter schleunige Arrest-Sachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrestes selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.

3) Die Gebühren dieses Abschnittes finden auch in etwannigen dem Stadtgerichte per modum commissionis übertragenen Wechsel-Prozessen statt.

Nr.	Dritter Abschnitt.	Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Dritter Abschnitt.										
	Von Gebühren die nicht in allen Prozessen sondern nur bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.										
1	Für eine Edictal-Citation	—	18	—	45	—	60	1	—	1	45
	wenn mehrere Exemplarien ausgefertiget werden müssen, für das zweyte und dritte	—	12	—	24	—	30	—	45	1	—
	An Siegel-Gelder für jedes Exemplar	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Anmerkung. Die Aff- und Reflexions-Kosten sind darunter eben so wenig begriffen, als die trans- und Remissions-Kosten.										
2	Für die Abfassung eines Avertissements in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter	—	6	—	15	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung 1) Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- und Addreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden.										
	2) Wird wegen der Einrückung ein besonders Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement selbst nichts genommen werden.										
	3) Die Prediger erhalten an Publications-Gebühren jedesmal	—	6	—	12	—	12	—	12	—	15
3	Für ein Patentum ad Domum wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. Sind nur zwey oder drey Personen darin citirt, so wird bloß soviel, als für eine ordinaire Citation bezahlt.										
4	Für ein Subhastations-Patent für jedes Exemplar	—	30	—	45	—	60	1	—	1	45
	An Siegel-Gelder für jedes Exemplar	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
5	Für jedes Decret, Resolution, Mandatum, Commissoriale, Requisitoriale, Intercessionale oder wie es sonst Namen hat, wenn es ausgefertiget werden muß	—	6	—	15	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung 1) Geschieht die Angabe auf eine Anzeige, Vorstellung, Gesuch u. s. w. und wird darüber ein Protocoll abgehalten; so kann für dasselbe nichts besonders genommen werden.										
	2) Für Berichte, Verfügungen und Requisitionen wegen der an auswärtige Partheyen oder Zeugen zu insinuirende Vorladungen und andere Verfügungen können weder Stempel- noch Gerichts-Gebühren statt finden, es werden bloß Copialien- und Insinuations-Gebühren bezahlt.										
	3) Für ein Decret wodurch iemanden ein in loco zu besorgendes Geschäfte aufgetra-										

gen

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	gen wird, dessen Ausfertigung nicht nöthig ist, kann nichts genommen werden.										
	4) Erfolgt auf das Protocoll ad 1. oder überhaupt auf eine zum Protocoll gemachte Anzeige keine Ausfertigung, so können für das Protocoll . . . . . liquidirt werden.	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15
	Wenn bey einer Resolution, Decret auch ein Notificatorium an die Gegen-Parthey erfolgen muß, so kann nur dann, wann darin ein verschiedener materieller Gegenstand enthalten ist für selbiges besondere Gebühren genommen werden, sonst muß selbiges per copiam decreti geschehen.										
6	Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, wenn darin Materialia vorkommen . sonst werden nur Copialien bezahlt.	—	—	—	15	—	22½	—	30	—	45
7	Für eine Contumacial-Resolution, worin allemal eine definitive Entscheidung festgesetzt seyn muß	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
8	Für ein Protocoll worauf eine Contumacial-Resolution erfolgt . . .	—	9	—	15	—	24	—	30	—	45
9	Commissions-Gebühren sowohl im Prozeß, als andern gerichtlichen Angelegenheiten, wenn solche ausserhalb dem Rathhause, entweder auf Anhalten der Parthey oder nach der Natur des Geschäfts zu vollziehen, für jeden Termin:										
	am Ort des Gerichts, dem Assessor .	—	45	—	60	1	—	1	30	1	30
	dem Secret. oder Auscult.	—	—	—	30	—	45	—	60	—	60
	außerhalb dem Ort des Gerichts, dem Assessor	—	60	1	—	1	30	1	60	2	—
	dem Secret. und Auscult.	—	30	—	45	—	60	—	60	—	75
	Anmerkung 1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem Tage, wenigstens 5 Stunden gearbeitet, und pflichtmäßig hierüber im Protocoll Bemerkung geschehen.										
	Anmerkung 2. Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung, nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post- und Bothen-Lohn, imgleichen Wagen-Miethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Partheyen den Termin zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich seines eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen, jedoch werden ihm nur zwey und wenn er dem Protocoll-Führer, im Fall wo derselbe nothwendig ist, mit-										

nimmt,

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl excl.		von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	nimmt, drey Pferde passirt, indem für letztern weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden können.										
	Für den eigenen Wagen des Commissarii passiren an Wagen-Miethe, täglich .		30 gr.								
10	für einen Termin in Proceß-Sachen welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift, z. B die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen liquidi unter den Partheyen von beyden Theilen zusammen	—	30	—	60	1	—	1	30	2	—
11	für die Abnahme eines Eides es sey ein zugeschobener oder nothwendiger Eid, wenn dazu ein besonderer Termin angesetzet werden muß, incl. für die Entwerfung der Eidesformul	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
12	für die Entwerfung der Eides-formul wenn selbige an andre Gerichte zur Abnahme des Eides geschickt werden muß . . .	—	—	—	15	—	24	—	30	—	45
13	für einem Ratum causæ wann Zeugen auswärts abgehört werden sollen. . .	—	—	—	—	—	60	1	—	1	30
14	für eine Speciem facti zur Anfrage bey der Gesetz-Commission, nebst Bericht an das Landes-Collegium	—	—	—	—	—	60	1	—	1	30
15	für einen Bericht womit bloß Acten, entweder auf die Beschwerde der Parthey oder zur Instruction der Appellation oder zum Spruch in 2ter Instanz eingesandt worden . .	—	—	—	30	—	45	—	60	1 bis 2	—
	wenn aber Materialien darin enthalten .	—	—	—	45	—	60	1	—	1 bis 2	30
16	für ein Präclusions-Erkenntniß, außer Subhastations-Concurs und Liquidations-Prozessen	—	30	—	45	—	60	1	—	1 bis 2	—
17	für dessen Ausfertigung . . .	—	12	—	18	—	24	—	30	—	45
	Siegel-Gelder	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
18	für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theil	—	12	—	24	—	45	—	60	1	—
	Siegel-Gelder	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60

Anmerkung:

1) Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Beklagten bloß eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur der Satz für die Ausfertigung, wenn solche ausdrücklich verlangt wird, oder nothwendig ist, ausserdem aber für den Vergleich selbst nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prä-

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis z. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	tendirten Rechte etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des quanti differentiæ zwischen der geforderten und der vom Beklagten bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichungs-Gebühren von beyden Theilen zusammen entrichtet.					
	wenn das quantum differentiæ 30 bis 50 Rtlr. beträgt 30 gr. 50 „ 100 „ „ 45 „ 100 „ 200 „ „ 60 „ 200 „ 1000 „ 1 Rtlr. 30 gr. bis 2 Rtlr. 60 gr. 1000 „ 10000 v. jedem 100 30 gr. über 10000 Rtlr. von jedem 1000 60 gr.					
	wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 1 Rtlr. 30 gr. bis 4 Rtlr.					
	Anmerkung. Diese Gebühren finden außer den Instructions-Gebühren auch statt, in sofern die Instruction geschehen, und nach Abschließung derselben der Vergleich allererst getroffen wird und zu Stande kommt.					
	Für einen Zahlungs- und Executions-Befehl, Ordre zur Auspfändung u. s. w. wird eben so viel entrichtet wie für jedes andere Decret, siehe No. 5.					
	Anmerkung. 1) Das Notificatorium an Extrahenten geschieht bloß durch Abschrift des Decrets. 2) Wird der Magistrat wegen Aufnahme des Schuldners zum Arbeitshause requirirt, so kann hiefür nichts genommen werden, weil die Zahlungs-Unfähigkeit sich schon zu Tage legt.					
19	An Executions-Gebühren 1) für die Ankündigung und Einliegung der Execution dem Stadt-Wachtmeister: in Sachen unter 5 Rthlr. 4 gr. von 5 bis 25 Rtl. 7 gr. 9 pf. von 25 „ 50 „ 12 „ „ von 50 „ 100 „ 15 „ „ über 100 Rthlr. 30 „ „ für die zweyte und dritte Ankündigung eben so viel für jede. Wird die Execution noch weiter angekündiget, so darf dafür nichts genommen werden.					
	2) für die Auspfändung selbst dem, der durch den Auftrag des Collegii, die Auspfändung					

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis z. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	und Verzeichnung und Versiegelung der Sachen verrichtet:					
	unter 5 Rthlr. = 4 gr.					
	von 5 bis 25 Rthlr. = 7 gr. 9 pf.					
	= 25 = 50 = = 15 = = =					
	= 50 = 100 = = 30 = = =					
	über 100 Rthlr. 45 gr. 60 gr. bis 1 Rtl.					
	Anmerkung 1. In Sachen, welche keiner Schätzung fähig sind, z. B. wenn jemand verurtheilt worden, etwas zu thun, so erhält der Stadtwachtmeister für die Ankündigung 30 gr. und für jeden Tag der geschehenen Einlegung 15 gr. jedoch muß auch hier auf den Gegenstand billige Rücksicht genommen werden.					
	2. In dem Executoriali muß jederzeit mit der Betrag derjenigen Gebühren, welche der Executor zu fordern berechtiget ist, eingerückt werden, damit alle Bedrückungen vermieden werden.					
3)	für die Personal-Arretirung nach Beschaffenheit der Entfernung und Umstände 45 gr. bis 60 gr.					
4)	für die Pfändung wegen unerlaubten Hütens, Ueberfahrens oder Feld-Diebereyen und für Ablieferung des Pfandes an die Gerichte oder an den Stadthof:					
a)	von einem Wagen mit 4 oder mehreren Pferden = = 1 Rthlr.					
b)	von einem Wagen mit wenigern Pferden = = 60 gr.					
c)	von einem oder mehrern Stück Vieh, so aus einer ganzen Vieh-Heerde gepfändet worden 45 gr.					
d)	wenn einzelne Häupter betroffen worden = = 30 gr.					
e)	von Feder-Vieh = 7 gr. 9 pf.					
f)	für die Aufbewahrung und Besorgung der Futterung, das Futter selbst nicht mitgerechnet, so besonders vergütet wird, täglich für jedes Stuck Rind- und Pferde-Vieh = = = 12 gr.					
	von Schaafen, Schweinen, Gänsen und anderm kleinen Vieh 2 gr.					
	Anmerkungen:					
1)	Wird die Execution außer dem Ort des Gerichts verrichtet, so erhält derjenige, der selbige vollstreckt, außer den vorhin bemerkten Gebühren für jede Meile, die Hin-					

und

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2, 3, und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	und Rückreise besonders gerechnet 12 gr. Meilen-Gelder, und wenn er zu Pferde ist, zwey Metzen Hafer für dasselbe, oder den Preis, für welchen er solchen an dem Orte wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde.										
	2) Werden mehrere Executionen an einem Tage gegen mehrere Personen, liris Consorten oder Gemeine-Glieder vollstreckt, so werden die nachgegebenen Gebühren nach Verhältniß der Personen-Zahl und des Gegenstandes der Hülfs-Vollstreckung und der Bemühung zwey bis dreymal zu nehmen gestattet.										
	3) Die Gebühren der Gerichtsdiener, wenn eine Zuziehung derselben nöthig ist, werden nach billigen Grundsätzen bestimmt und dabey auf den Betrag der auszupfändenden Sachen, der darauf zu verwendenden Zeit und Mühe Rücksicht genommen, jedoch können selbige niemals Dreyviertel der Executions-Gebühren übersteigen.										
	4) Außer den erlaubten Gebühren, darf der, welcher die Execution vollstreckt, weder etwas an Gelde noch Essen oder Trinken, oder sonst etwas nehmen.										
20	Für ein Excitatorium wenn Partheyen zur Erfüllung der ihnen gegebenen Anweisungen aufgefordert werden müssen, auf Kosten der säumigen Parthey oder der Justiz-Commissarien	—	—	—	15	—	24	—	30	—	30
21	Für ein Immissoriale wenn ein Sequester oder auch die Gläubiger zur eigenen Bewirthschaftung angewiesen werden, incl. der Instruction für den Sequester und der bey der Immission zum Grunde zu legenden Berechnung, nach dem Betrage der Taxe des Immobilis	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. Die Calculatur-Gebühren bey der Berechnung werden jedoch besonders bezahlt.										
22	Für eine im Wege der Execution erfolgende Auction welche in der Regel jedesmahl an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen muß, nach Verhältniß der gelöseten Summe	—	30	—	45	—	60	1	—	1	30
	Anmerkung. Der Commissarius erhält von jedem 100 Rthlr. $\frac{1}{4}$ pro Cent Zählgelder, und der Gerichtsdiener oder Ausrufer die unten im sechsten Abschnitt bestimmten Gebühren.										
23	Für einen Licitations-Actum nach Verhältniß der Taxe	—	30	—	45	—	60	1	30	2	—
	Anmerkung. Dieser Satz wird für den letzten oder denjenigen Termin bezahlt, worin der Zuschlag wirklich erfolgt und zu										

Vierter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	diesem Protocoll darf auch nur Stempel-Papier genommen werden.					
24	Für einen Adjudications-Bescheid nach Verhältniß der Taxe	— 30	— 60	1 —	1 30	2 —
25	für dessen Ausfertigung	— 12	— 18	— 24	— 30	— 60
	an Siegelgelder	— 15	— 30	— 60	— 60	— 60
26	für eine Declaration des publicirten Erkenntnisses	— 15	— 30	— 45	— 60	1 —
27	für die litis-Renunciation wenn solche zum Protocoll declariret wird	— 9	— 15	— 30	— 45	— 60
28	für ein Attest der Rechtskraft eines Erkenntnisses oder eines andern Gegenstandes des Actenmäßigen Inhalts	— 12	— 24	— 36	— 48	— 60
29	für eine Dilations-Ertheilung werden keine Gebühren genommen, sondern die Bekanntmachung geschiehet per copiam decreti.					

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Moratorien, Concurs- und Liquidations-Prozessen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach Verhältniß der Activ-Masse auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlages bestimmt, und nach dem bey Ausschüttung der Masse sich ergebenden Belange festgesetzt.

1 Beträgt die Activ-Masse nur 200 Thlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen für die Copialien ein Pausch-Quantum von 3 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und zwar — 1 45 2 —

2 beträgt die Activ-Masse über 200 Rthlr. so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen und davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidiret: bis 4

von einer Masse
à 200 bis 400 Rthlr. ein Viertel.
„ 400 „ 600 „ die Hälfte.
„ 600 „ 1000 „ drey Viertel.
über 1000 Rthlr. der volle Satz der vierten Colonne.

3 An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtheil werden genommen:
bey Massen von
200 bis 500 Rthlr. 2 Rthlr.
500 „ 800 „ 2 „ b. 4 Rthlr.
800 „ 1000 „ 4 „ b. 5 „
über 1000 Rthlr. wird der Satz der Sportul-Taxe Sect. 1. Nr. 8. beybehalten.

Anmer-

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis u. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Anmerkung. Wenn Liquidant eine Forderung angemeldet hat, welche nach erfolgter Instruction, gänzlich ungegründet befunden, er dahero in der Classifications-Sentenz abgewiesen worden, so können einen solchen Liquidanten, der auf die ihm vorher geschehene Bedeutung, seinen Anspruch nicht hat zurücknehmen wollen, außer denen Instructions-Gebühren auch besondere Urtheils-Gebühren angesetzt werden, und müssen selbige so reguliret werden, als sie nach dem Betrage von einem Theil zu entrichten seyn würden.											
4	Für die Publication des Prioritäts-Urtheils von sämmtlichen Gläubigern	—	—	—	—	—	60	1	—	1	30
5	Für einen Termin zur Regulirung des Appellatorii nach Corp. Jur. Frid. Part. 2. Tit. 26. §. 138.	—	—	—	—	1	—	1	45	2	—
6	Für das Distributions-Erkenntniß, wenn dessen Abfassung wegen Streitigkeiten unter den Liquidanten nöthig ist, wird eben so viel als für die Classifications-Sentenz angesetzt.										
7	Die Kosten bey einzelnen Liquidatis welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage der Forderungen und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse nicht zureicht oder nach Wahrscheinlichkeit nicht zureichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.										
8	Für ein Curatorium incl. für die Verpflichtung des Curatoris und der darüber abgehaltenen Protocolle wenn die Masse 500 Rthlr. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	45	—	60
9	für einen salvum Conductum dem ausgetretenen Gemeinschuldner . 60 gr. bis 1 Rthlr.										
	für das Siegel . 60 gr.										

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren in Beschwerden und solchen Sachen, welche bey andern Gerichten schweben und durch Requisition bey dem Stadtgericht verhandelt werden.

1	Für die von einem Supplicanten aufgenommene Beschwerde zum Protocoll	—	9	—	15	—	24	—	30	—	45

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
2	für die darauf ertheilte Resolution	—	9	—	15	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung. Bey bloßen Beschleunigungs-Gesuchen finden weder Protocoll- noch Resolutions-Gebühren statt.										
3	Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung auf Requisition eines andern Gerichts werden, wenn die Sache Sportulfähig ist, Termins-Gebühren genommen	—	30	—	45	—	60	1	—	1	30
	Wenn mehrere Termine erforderlich sind, so wird für jeden andern eben so viel angesetzt, jedoch muß alsdenn auch an jedem Termin wenigstens 5 Stunden gearbeitet werden, und daß solches geschehen im Protocoll vermerkt seyn.										
4	Für Aff- und Refixion eines Proclamatis auf Befehl des Landes-Collegii oder Requisition eines andern Gerichts	—	12	—	24	—	30	—	45	—	60 bis 75
	dem Gerichtsdiener besonders pro aff- et refixione	—	6	—	6	—	6	—	12	—	12
	Anmerkung. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen und Aufträge ad 3. et 4. nothwendige Verfügungen, Schreiben und Berichte werden gleich andern Decreten bezahlt.										
5	Bey bloßen Insinuationen finden für die Rückschreiben und Berichte, weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren statt, sondern es können bloß Copial- und Bothenlohn genommen werden.										
6	Für die Eröffnung eines Erkenntnisses auf Requisition eines fremdes Gerichts oder auf Befehl des Landes-Collegii incl. Bericht oder Antwortschreiben	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
7	Wenn dem Stadtgerichte die ganze Instruction des Prozesses bis zum Erkenntnisse von einem Landes-Collegio aufgetragen wird, so finden doch nur die Taxen des Stadtgerichts excl. der Siegelgelder statt, jedoch mit der Maaßgabe, daß bey jedem Satz ein Drittel mehr angesetzt werden kann, wenn die Sache über 100 Rthlr. beträgt, in sofern dadurch der Satz der Sportul-Taxe des Landes-Collegii überschritten wird; wenn solches aber auf Requisition eines andern Untergerichts oder ausländischen Gerichts geschieht, so kann nach der Sportul-Taxe des requirirenden Gerichts, wenn solche höher ist, liquidiret werden.										
	Anmerkungen.										
	Der Dollmetscher erhält für jeden Actum oder Version 30 gr.										
	und wenn er reisen muß, außer der freyen Fuhre an Diäten täglich 1 Rtl.										

wofür

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	wofür er die Aussagen, der in einer fremden Sprache erzählenden oder antwortenden Personen, sowohl in dieser als in der deutschen Sprache niederschreiben muß.					
	Für schriftliche Uebersetzungen erhält er außer den Copialien für jede 26 Zeilen des Originals . 22 gr. 9 pf					
	und für Revision und Beglaubigung schon angefertigter Uebersetzungen . 11 gr. 4½ pf. für jede 26 Zeilen.					
	Auch finden in Criminal-Sachen diese Sätze Anwendung, jedoch können selbige, in sofern sie den bey dem Stadtgericht besonders angestellten Dollmetschern zukommen würden, wenn der Inquisit nicht des Vermögens ist, aus dem Malefiz-Fond nicht gefordert werden.					

Sechster Abschnitt.

Von denen Gebühren die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.

1	Für Aufnahme eines Testaments oder andern letzten Willens aus dem Munde des Deponenten zum Protocoll:					
	1) wenn es ein Eximirter, Großbürger, Cöllmischer Gutsbesitzer, Wirthschafts-Inspector oder Pächter eines adelichen Guts ist 2 bis 4 Rthlr.					
	2) wenn er ein Kleinbürger, Hubenwirth, oder anderer Stadt- und Landbewohner ist 1 bis 2 Rthlr.					
	und wenn die Handlung ausser der Gerichtsstube vollzogen wird, an Commissions-Gebühren, am Orte des Gerichts, von Leuten der ersten Classe dem Assessor 1 Rthlr. 30 gr. und dem Secretair oder Auscult. 1 Rthlr. der zweyten Classe dem Assessor 1 Rthlr. und dem Secret. oder Auscult. 60 gr.					
	Außer der Stadt besorgen die Extrahenten das Fuhrwerk, und bezahlen an Diäten testatores der ersten Classe:					
	dem Assessor 2 Rthlr. dem Secr. oder Ausc. 1 Rthlr. 30 gr.					
	der zweyten Classe dem Assessor 1 Rtlr. 30 gr.					
	dem Secret. oder Ausc. 75 gr.					
	Muß die Deputation über Nacht wegbleiben, so erhält der Assessor für den ganzen Tag 2 Rtl. und für den halben Tag 1 Rthlr. 30 gr.					

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	Secretarius oder Referendarius:					
	für den ganzen Tag 1 Rthlr. 30 gr.					
	und für den halben Tag = 75 gr.					
2	Für die Annahme eines verschlossenen Testaments:					
	von der 1ten Classe 1 bis 2 Rtl.					
	von der 2ten Classe = 60 gr.					
	und wegen der Diäten der Deputirten wie ad No. 1.					
3	Für ein Attest super depositione Testamenti wenn es verlangt wird:					
	von der 1ten Classe = 45 gr.					
	von der 2ten Classe = 24 gr.					
4	Asservations-Gebühren:					
	von der 1ten Classe = 60 gr.					
	von der 2ten Classe = 36 gr.					
5	Für die Publication und Expedition eines gerichtlichen Testaments oder andern letzten Willen:					
	a) wenn Kinder oder Eltern Erben sind 1 Rthlr.					
	b) wenn Collaterales oder Eheleute Erben sind 2 Rthlr.					
	c) wenn Fremde, sie mögen in oder außerhalb Landes seyn, Erben sind 3 bis 4 Rthlr.					
	und an Siegelgelder = 60 gr.					
	Bemerkung:					
	wird mehr als eine Ausfertigung verlangt, so passiren für die 2te und folgende Ausfertigungen für jede an Gerichts-Gebühren 30 gr. bis 45 gr.					
	und an Siegelgelder 60 gr.					
	Geschiehet die Publication des Testaments außerhalb der Gerichtsstube, so erhalten die Deputirte die Diäten wie ad No. 1.					
6	Für die Zurücknehmung eines Testaments oder andern letzten Willens:					
	von der 1ten Classe 1 Rtlr.					
	von der 2ten Classe 30 gr. bis 60 gr.					
	und wegen der Diäten wie ad No. 1.					
	Anmerkung:					
	Der Gerichts-Minister bekommt für die Aufwartung, bey Aufnahme oder Zurückgabe und etwanniger Publication der Testamente außer der Gerichtsstube 22½ gr.					
7	Für eine Versiegelung zur Casse = = und dem Deputato in der Stadt in Sachen über 50 Rthlr.	— 15	— 45	1 —	1 —	2 —
	wenn es ein Assessor ist 1 Rthlr.					
	außerhalb = 1 Rthlr. 30 gr.					
	Ist es ein Auscult. Referend. oder Secret. die Hälfte dieser Gebühren. Muß die Deputa-					

tion

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	tion über Nacht wegbleiben, so werden die Diäten wie ad No. 1. bezahlt.										
8	Für die Entsiegelung . . . in Absicht der Diäten des Commissarii wie ad No. 7.	—	15	—	22½	—	45	—	67½	1	—
9	Für die Aufnahme eines Inventarii wird zur Casse bezahlt	—	—	—	60	1	—	1	—	2	—
	Der Deputatus erhält an Diäten für einen ganzen Tag, wenn Vormittags wenigstens 3 Stunden und Nachmittags wenigstens 2 Stunden gearbeitet, und solches in den Protocollen pflichtmäßig angezeiget worden 60 gr. bis 2 Rthlr. für einen halben Tag 30 gr. . 1 Rthlr. den Taxator für einen ganzen Tag . 72 gr. . und für einen halben Tag die Hälfte des Satzes.										
10	Für die Aufnahme und Ausfertigung einer Taxe eines Hauses cum pertinentiis oder eines andern Grundstücks und was dem ähnlich ist, mit Einschluß der den Taxatoren zu ertheilenden Instruction zur Casse . .	—	15	—	45	—	75	1	30	2	—
	Dem Deputato für Dirigirung der Taxe und die dabey aufzunehmende Protocolle .	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
	jedem Handwerker und Artis perito der dabey zugezogen werden muß . . .	—	15	—	30	—	45	—	45	—	45
	dem Aufwärter für die Aufwartung bey der Taxe . . . 22½ gr. und für die Bestellung der Taxatoren und der Interessenten für jeden Gang die gesetzlichen Botthen-Gebühren.										
	An Siegelgelder bey Ausfertigung der Taxe .	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Betrift die Abschätzung ein außerhalb Königsberg liegendes Kölmisches oder zu denen Kämmerey-Gütern gehöriges Grundstück, so erhält der Commissarius die ad No. 1. bestimmten Diäten und die als Taxatores adhibirte Landgeschworne bekommen für den ganzen Tag den doppelten Satz der angesetzten Gebühren.										
11	Für die Taxe einer beweglichen Sache, als z. B. einer Bude, eines Waarenlagers, einer ad depositum kommenden streitigen Sache ꝛc. in soferne diese Taxe nicht zum Behuf der ad No. 9. bemerkten Inventur gehöret, sondern auf besondere Veranlassung geschieht. .										
	Wenn die Taxe unter 100 Rthlr. . 30 gr. und über 100 Rthlr von jedem 100 des bey dem Verkauf wirklich bezahlten Preii 30 gr. ad Casam.										
	Der Deputatus erhält die nämliche Diäten wie ad No. 9.										

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
	Der Taxator in sofern er aus der Reihe der Kleinbürger genommen wird, gleichfalls.										
	Wird indessen ein Kaufmann, Mäckler oder ein Großbürger bey der Taxe als Kunstverständiger zugezogen, so bekömmt er die nemlichen Gebühren als der Deputatus Collegii.										
	Welches auch denn Statt hat, wenn er bey Inventuren zugezogen werden muß.										
12	Für die Ausarbeitung und Ausfertigung des Inventarii nach Reihe der vorgeschriebenen Titeln aus denen ad No. 9 bemerkten Inventations-Recessen ad Calsam.										
	Für die ersten 3 Bogen 1 Rthlr.										
	Für jeden folgenden Bogen . 12 gr.										
	An Siegelgelder bey der Ausfertigung .	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Für das zweyte und jedes folgende Exemplar außer den Siegelgeldern, für den ersten Bogen 22 gr. 9 pf.										
	und für jeden folgenden . 7 . 9 .										
	Es müssen aber auf jeder Seite 24 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn.										
	Anmerkung. Es verstehet sich von selbst, daß zu den Acten kein besonderes Exemplar der Ausfertigung des Inventarii nöthig ist, da das Original-Concept bey den Acten bleibet.										
13	Für den Erbtheilungs- und Auseinandersetzungs-Termin	—	—	—	60	1	—	1	30	2	—
	und wenn das Geschäfte in einem Termin nicht beendiget werden können, für jeden folgenden Termin . . .	—	—	—	40	—	60	—	80	1	30
14	Für die Ausarbeitung und Ausfertigung eines Erb- und Auseinandersetzungs-Recesses, die ad No 12. festgesetzte Gebühren nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, und										
	Für die Confirmation desselben . .	—	—	—	60	1	—	2	—	2 bis 3	—
15	Für die gerichtliche Confirmation und Ausfertigung einer außergerichtlichen Erbtheilung incl des deshalb abzuhaltenden Termines .	—	30	—	60	1	—	1	30	2	—
	An Siegelgeldern . . .	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
16	Für die Recognition über eine Erbes-Erklärung oder Entsagung incl. der Protocoll-Gebühren	—	30	—	60	—	75	1	30	1 bis 2	30 —
	An Siegelgeldern . . .	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
17	Für eine bloße Recognition einer Privat-Urkunde und das darüber auszufertigende gerichtliche Attest nach Anzahl der Unterschriften für jede Unterschrift und Siegel . 36 gr.										
	Für die Ausfertigung des Attestes überhaupt . . 24 gr.										
	An Siegelgelder überhaupt . 60 gr.										

Für

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
18	Für die gerichtliche Aufnahme und Confirmation der Kauf- Tausch- Mieths- Pacht- Societäts- oder andern Contracte ꝛc. Schenkungen, Erbverträge und Ehestiftungen u. s. w. überhaupt	—	15	—	45	—	60 bis 1 30	1 bis 2	— 45	2 bis 4	45 —
	Für die Ausfertigung eines solchen Documents	—	—	—	15	—	24	—	45	—	60
	An Siegelgeldern	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
19	Für die gerichtliche Confirmation eines außergerichtlichen Contracts, General-Hypotheque oder anderer Handlungen incl. des Termins die nämlichen Sätze wie ad No. 15.										
20	Wenn Gelder vom Käufer oder Schuldner ausgezahlt und nicht ad Depositum gebracht werden. Für den Actum incl. der darauf zu ertheilenden Resolution	—	—	—	30	—	45	1	—	2	—
	Für die Ausfertigung des Recesses wenn sie verlangt wird	—	—	—	15	—	30	—	45	1	—
	An Siegelgeldern	—	—	—	30	—	60	—	60	—	60
	An Zählgeldern dem Depurato von jedem 100 Rtl. $\frac{1}{2}$ pro Cent.										
21	Für die Aufnahme, Anfertigung und Confirmation einer Schuld-Verschreibung, Cession, Caution u. s. w. incl. für die Belehrung der weiblichen und andern Gerechtigkeiten	—	15	—	30	—	60	1	—	1 bis 2	30 —
	An Siegelgelder bey der Ausfertigung	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
22	Für die Aufnahme einer Quittung oder andern Erklärung und deren Ausfertigung	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	Und an Siegelgelder	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
23	Für die Aufnahme und Ausfertigung einer Vollmacht und Confirmation	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	An Siegelgelder wie ad No. 22.										
	Erfordert die Aufnahme und Verlautbarung der Vollmacht in Bezug auf auswärtige Handlungs-Plätze die Hegung eines Beydinges, so werden dafür gezahlt ad Cassam 60 gr. und dem Minist. für die diesfällige nothwendige Bestellungen 60 gr. welches auch statt findet, wenn bey andern gerichtlichen Handlungen und Verlautbarungen die im Pr. L. R. sich gründende Hegung des Beydinges erforderlich wird.										
24	Für die Eintragung einer Caution, Cession, Vormundschaft, Ehegelder, väterlicher und mütterlicher Erbgelder, Arreste, Protestation u. s. w.	—	22½	—	22½	—	30	—	45	—	60
25	Für die Eintragung einer neuen Schuld-Verschreibung und des rückständigen Kaufgeldes	—	22½	—	22½	—	45	—	60	1	—
26	Für die Eintragung beständiger Lasten und Einschränkungen	—	22½	—	22½	—	45	—	60	1	—

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10. bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50. bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	Anmerkung. Wenn eine ad 24. 25. 26. taxirte Eintragung einerley Gegenstandes auf mehrere Grundstücke, es sey gleich anfänglich oder successive geschieht, so dürfen für das zweyte und jedes folgende Grundstück, die für das erste Grundstück genommene Gebühren, nur zum vierten Theil genommen werden.					
27	Für die Eintragung eines Tituli possessionis und Erb- und Besitz-Erlangung : :	— 30	— 45	— 60	1 30	2 —
	Außerdem bezahlt der Acquirent:					
	1) An Procent-Geldern, von jedem 100 Rtl. des Erwerbungs-Preises, außer obigen Gebühren noch : : 22 gr. 9 pf. zur Casse.					
	Hievon sind Erben in linea Descendenti und die in Cöllnischer Gemeinschaft lebende Wittwe oder Wittwer in Absicht ihrer Hälfte befreyet.					
	2) Wenn das Grundstück auf den Freyheiten Sackheim, Neuesorge, Roßgarten und Tragheim belegen: die Feuer- Kirchen- und Pestgelder, und zwar auf dem Tragheim und Sackheim 1 Rthlr. 30 gr. und auf der Neuensorge, Brandstädte und Roßgarten 1 Rthlr. für jedes Grundstück, welche alle Jahre dem Magistrat und den Vorstehern der Kirchen ausgezahlt werden.					
	Nach der bey dem Stadtgericht und Schöppenstuhl beybehaltenen im L. R. vorgeschriebenen Ordnung geschiehet die Eintragung und Erlangung des Besitztitels den 1ten Donnerstag jeden Monats, unter gewissen Feyerlichkeiten, die den Namen des Bürgerdings haben, und zahlet dahero Acquirent					
	3) an die Stadtwache für das Geläute, womit den Bürgern bekannt gemacht wird, daß ein Bürgerding gehalten werde 2 gr. 12 pf. und					
	4) dem Minist. für das in Stelle des Acquirenten bey der Verlesung der Contracte eingeführte Eintreten : 20 gr.					
	5) an die Justiz-Commissarien welche das Bürgerding hegen und die Contracte verlesen, pro propos. : 36 gr.					
	Erfordert es die Nothwendigkeit, daß außer diesem Donnerstag ein Bürgerding gehalten werden muß, so zahlt der Acquirent außerdem:					
	Für das extraordinaire Bürgerding ad Cassam 60 gr.					
	Und dem Minist. für die Bestellung und Aufwartung : : 60 gr.					

Für

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10. bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl.	gr.
28	Für einen Hypothequen-Recognitions-Schein An Siegelgeldern	—	22½	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung 1. Wenn mehrere für sich bestehende Grundstücke in einem Hypothequen-Schein zusammen gezogen werden, welches jedesmal geschehen muß, wenn mehrere Grundstücke zugleich acquiriret oder belastet werden; so dürfen für jedes folgende Grundstück obige Gerichts-Gebühren nur zum vierten Theil, die Siegelgelder aber überhaupt nur einmal angesetzet werden.	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	2) Für einen Hypothequen-Schein, der bloß zur Information ertheilt wird, oder sonstiges Attest aus den Hypothequen-Büchern und Acten oder Ingrossations-Büchern	—	15	—	15	—	30	—	60	—	60
29	Für die Löschung eines Schuldpostens, Cession, Caution, Protestation oder andern Vermerks Und für das zweyte und jedes folgende Grundstück der vierte Theil der Gebühren.	—	22½	—	30	—	30	—	60	—	60
30	Für die Aufnahme eines Protocolls über ein Gesuch in Hypothequen-Sachen Ist es ein bloßes Beschleunigungs-Gesuch oder betrift es bloß die Ausfertigung eines Hypothequen-Scheins oder Attestes, so darf nichts dafür angesetzet werden.	—	—	—	7½	—	15	—	30	—	60
	Allgemeine Anmerkung: Wenn bey den vorbemerkten gerichtlichen aufzunehmenden Geschäften es die Lage erfordert, daß die Handlung von den hiezu ernannten Deputirten außer der Gerichtsstäte in ædibus vollzogen werden muß, so erhält der Deputatus nach Beschaffenheit der Sache die ad No. 9. bestimmten Diäten.										
31	Für Aufbewahrung der deponirten Gelder Ein halbes Procent und für die Asservation der Documente, Prætiosorum und Effecten	—	—	—	30	—	45	1	—	2	—
	Anmerkung. Diese Gebühren werden gleich bey der Deposition eingezogen und es darf bey der Herausgabe ex deposito so wie für die zum General-Depositorio eingehende Zinsen nichts genommen, auch die Asservations-Gebühren zusammen genommen, über das duplum des Ansatzes nicht erhöhet werden, wenn gleich in der Folge mehrere Documente, Prætiosa und Effecten hinzugekommen.										
32	Für den Extract des Depositat-Annahme Protocolles statt Quittung sub sigillo	—	22½	—	30	—	45	—	60	—	60
33	Für eine Auction am Orte des Gerichts nach Verhältniß der Lösung eines jeden Tages:										

a) wenn

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl excl.		von 1000 bis 2.3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	a) wenn solche durch einen Assessor des Gerichts geschiehet, für einen ganzen Tag, incl. für den Protocoll-Führer	—	45	—	75	1	30	2	—	2	—
	für einen halben Tag incl. für den Protocoll-Führer, $\frac{2}{3}$ dieses Satzes.										
	b) wenn sie der Actuarius oder Referendarius oder Auscult. verrichtet, für einen ganzen Tag incl. für den Protocoll-Führer	—	36	—	60	1	—	1	30	1	30
	für einen halben Tag incl. für den Protocoll-Führer, $\frac{2}{3}$ dieses Satzes.										
	Dem Ausrufer für jede Stunde 10 gr.										
	Außerhalb dem Orte des Gerichts werden die für die Gerichtspersonen sub Lit. a bestimmte Diäten und für den Ausrufer, wenn er aus der Stadt mitgenommen wird, täglich 60 gr. angesetzt.										
	Für die Einnahme und Verwahrung der Gelder, wenn die Interessenten nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Lösung in Empfang nehmen		$\frac{1}{4}$ pro Cent								
	Für gesammte zur Bekanntmachung der Auction erforderliche Verfügungen excl. der Insertions-Gebühren.	—	18	—	27	—	45	—	45	—	60
	Dem Ausrufer für Ansagung der Auction denen Trödlern 36 gr. und für Ansagung an die Juden und Goldschmiede, wenn sie erforderlich 36 gr.										
	Für die Einforderung und Beytreibung der bey der Auction nicht baar bezahlten Gelder erhält der Gerichts-Diener von den Käufern:										
	wenn der Rest unter 1 Rthlr. beträgt 3 gr.										
	von 1 bis 10 Rthlr. 6 gr										
	über 10 Rthlr. 12 gr										
	Der Auctions-Commissarius muß binnen 3 Tagen bey Verlust seiner Gebühren den Auctions-Receß ad Acta und die etwa erhobene Gelder ad deposita oder die Quittungen der Interessenten ad Acta einreichen, auch bey eigener Haftung unbekannten Käufern gar nicht, Bekannten aber nicht über 10 Rthlr. und auch diese nicht über 8 Tage creditiren, bis dahin die verkauften Sachen zurückzuhalten sind, es wäre denn, daß Interessenten ausdrücklich verlangt, daß creditirt werden sollen.										
34	Für die Vidimation aller Art werden bezahlt. Excl. Stempel- und Schreibgebühren.	—	$22\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$22\frac{1}{2}$
	Ist mehr als ein Bogen, für jeden folgenden 7 gr. 9 pf.										
35	Für jeden in Causis voluntariæ jurisdictionis etwa sonst vorkommenden Actum, z. E.										
	Pacht-Uebergabe und Abnahme, Guts-Ueber-										

gaben,

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	gaben, Berechnung u. s. w. wenn er in der Gerichtsstube geschiehet	—	30	—	45	—	60	1	—	1 bis 2	—
	außer der Gerichtsstube am Orte des Gerichts dem Deputato	—	60	—	75	—	75	1	—	1	30
	dem Actuar. oder Referend. oder Auscult.	—	45	—	45	—	60	—	60	—	60
	außerhalb dem Orte des Gerichts, dem Assessor	—	75	—	75	1	60	2	—	2	—
	dem Actuarius ꝛc.	—	60	—	60	—	75	1	—	1	—
36	Für ein Curatorium sexus nach Verschiedenheit des Standes und Vermögens, incl. Siegels	—	—	—	30	—	45	—	60	1	—
	Die Gebühren der fünften Colonne finden nur bey Personen der ersten Classe wie sie Sect. 1. zehnte allgemeine Anmerkung bestimmt sind, und die Gebühren der vierten Columne bey Personen der zweyten und dritten Classe Anwendung.										
37	Dem Gerichtsdiener an Aufwartungs-Gebühren in jedem Termin in Sachen: von 10 bis 100 Rthlr. 10 gr. und in Sachen über 100 Rthlr. 22 gr. 9 pf										
38	Für die Nachsuchung in den Stadt- und Ingrossations-Büchern und andern Actis überhaupt wenn die Sache noch nicht 10 Jahr alt ist	—	9	—	15	—	24	—	24	—	24
	Wenn sie 10 Jahr und älter ist	—	15	—	24	—	30	—	30	—	30
35	Für ein Attest ex Actis	—	—	—	18	—	36	—	36	—	36
	An Siegelgeldern	—	—	—	30	—	60	—	60	—	60
40	Für ein von dem Schöppenstuhl ertheiltes Responsum Juris und rechtliches Gutachten mit Gründen, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit des Gegenstandes und der darauf verwandten Mühe 6 bis 10 Rtl										
41	Für ein Intercessions-Schreiben an auswärtige Gerichte und Landes-Obrigkeiten, mit einer Rechts-Herleitung für die im Lande sich befindende Parthey 1 bis 3 Rtlr.										
42	Für die Prüfung eines Candidaten zum Auscult. ad Cassam 1 Rthlr.										
	Dem Prüfungs-Commissario 2 Rthlr.										
	Dem Gerichtsdiener für Bestellung des Candidaten zur Prüfung und Aufwartung im Termin 36 gr.										
43	Für die Vereidung und Einführung eines Officianten, nach Proportion der Bedienung und des Salarii 1 bis 5 Rtlr.										
	und dem Actuarius für die Abnahme des Eides 60 gr. bis 1 Rtl. 30 gr.										
	Allgemeine Anmerkung: Von Personen, die das Armen-Recht haben, oder doch den Armen gleich geachtet werden müssen, dürfen keine zur Casse fließende Gebühren genommen werden.										
44	Für die gerichtliche Denunciation oder Aufkündigung eines Capitals oder Miethe eines Hauses	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Von Gebühren und Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz armen Vormundschaften, wo die Revenües nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, nicht allein alle Sportuln, sondern auch die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten als wirkliche Armen-Sachen unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden.

Da das Vermögen erst nach beendigter Inventur und Theilung beurtheilt werden kann, so sollen bis dahin alle Arten von Gebühren reservirt, und erst alsdenn festgesetzt werden, ob überhaupt Gebühren und insbesondere die reservirten paßiren können?

Wenn am Schluß der Jahres-Rechnung bey den Vormundschaften und Curatelen der Blödsinnigen nach Abzug aller Ausgaben, es mögen dieselben schon bezahlt oder noch zu bezahlen seyn, von den in diesem Jahre eingegangenen oder andern Einkünften noch ein Bestand übrig bleibt, so müssen davon zuförderst die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren berichtiget werden, und das, was von der Hälfte des reinen Ueberschusses noch übrig ist, zu den vorgefallenen Commissions- und Gerichts-Gebühren verwendet werden; jedoch so, daß die andere Hälfte den Pupillen oder Blödsinnigen ungekürzt verbleiben muß.

Wenn den Unmündigen, wegen eines Vermögens, so nicht von ihren Eltern herkommt, ein Curator bestellt werden muß, und Vater oder Mutter sie sonst zu ernähren im Stande sind; so können für die diesfälligen Verfügungen, in sofern das Object davon 30 Rthlr. übersteigt, außer den Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren, auch Gerichts-Gebühren genommen werden, jedoch dergestalt, daß solche in keinem auch nicht in dem ersten Jahre, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einjähriger Einkünfte übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit ungekürzt erhalten werde. Bey den Curatelen über Abwesende und Verschwender können dergleichen Gebühren auch genommen werden, jedoch ohne die Vermögens-Substanz dadurch jemals zu vermindern.

Wenn eine Vormundschaft nach diesen Grundsätzen ganz Gebühren frey bearbeitet worden: so soll am Ende derselbe, statt der bis dahin gefundenen Sporteln, Ein und ein halbes vom Hundert der alsdenn vorhandenen Vermögens-Substanz, so weit als solche in unbeweglichen Gütern liquiden und sichern Capitalien und baaren Gelde besteht folglich mit Ausschlüssung des übrigen beweglichen Vermögens und nach Abzug sämmtlicher noch vorhandener Schulden, zur Salarien-Casse genommen, und davon die Hälfte für Copialien und der sechste Theil als Bothenlohn berechnet worden, so daß ein Drittel zur Sportul-Casse selbst fließet, wovon denn die übrigen baaren Auslagen an Commissions-Gebühren und dergleichen zu berichtigen sind.

Unter dieser Voraussetzung wird daher in solchen zur Einrichtung, von Gerichts-Gebühren sich qualificirenden Vormundschaften angesetzt:

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes und dessen Verpflichtung		30	
	Wird dazu ein Hypotheken-Schein erfordert, wird solcher besonders bezahlt, wie denn auch, wenn es auf Besichtigung eines Hauses ankommt, dafür angesetzt werden		bis 60	
			60	
2	Für die Ausfertigung eines Tutorii oder Curatorii		30 bis 45 bis 60 bis	

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
	Dieser Satz wird nur für die erste Ausfertigung genommen, für die übrigen z. B. zur Legitimation nöthigen aber, nur wie pro vidimatione angesetzt.			
3	Für die Versiegelung, wenn solche zur Sicherstellung des Minorennen erforderlich	1	—	—
4	für eine Entsiegelung gleichmäßig	1	—	—
5	für die Inventur, wenn solche zur Sicherstellung des Minorennen gerichtlich geschieht	1	—	—
	und an Diäten ad 3. 4. 5.			
	Dem Deputirten, Assessor für den ganzen Tag	1 bis 2	30 —	— —
	für den halben Tag	1 bis 1	— 30	— —
	Dem Protocoll-Führer nach dem gedachten Verhältniß	—	60 bis 1	— —
	Dem Secretaire oder Referendario, wenn derselbe Commissarius ist: für den ganzen Tag	1 bis 1	— 30	— —
	für den halben Tag	—	45 bis 60	— —
	Dem Taxatori täglich	—	36	—
	Wenn bey den außerhalb Königsberg in den Stadt- und Cämmerey-Gütern, so wie auf den Huben befindlichen Vormundschaften oder Curatelen eine Commission nöthig ist, so muß dem Commissario eine freye Fuhre von den Interessenten besorgt werden, geschiehet aber solches nicht, so werden dem Commissario die baaren Auslagen für das gemiethete Fuhrwerk und für den etwan gebrauchten eignen Wagen täglich gezahlt	—	30	—
	Für die Aufwartung bey den Commissionen in loco judicii erhält der Gerichts-Diener täglich	—	22	9
	In Fällen wo mehr als ein halber Tag auf die Inventur verwendet worden, muß der Deputatus im Protocoll jeden Termin besonders absetzen und die Stunden, durch welche gearbeitet worden, gewissenhaft bemerken, damit das Collegium pflichtmäßig beurtheilen könne, ob wirklich so viel Zeit nöthig gewesen, oder solche mehr hätte zu Rathe gehalten und das Geschäft verkürzt werden können.			
6	Für die Errichtung und Vollziehung eines Erb- und Auseinandersetzungs-Recesses, ohne Rücksicht auf die Zahl der Termine	1 bis 5	— —	— —
	wenn die Erbtheilung nur zur Confirmation übergeben wird incl. der Vollziehung oder Recognition.	1 bis 3	— —	— —
	Ausserdem wird für die Ausfertigung des Inventarii mit dem Theilungs-Recesse für jedes Exemplar, wenn die Seite 24 Reihen und die Reihe 12 Sylben enthält, ad Cassam bezahlt, für die ersten drey Bogen 1 Rthlr. und für jeden folgenden 12 gr. excl. der Copialien. Sind mehrere Exemplare für die Interessenten (denn zu den Acten bedarf es keiner Ausfertigung, da die Original-Protocolle dabey verbleiben,) erforderlich, so werden für das zweyte und die folgenden für jedes, für den ersten Bogen 22 gr. 9 pf. und für jeden folgenden 7 gr. 9 pf. entrichtet.			

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
	Anmerkung 1. Wenn die Pupillen oder Curanden mit majorennen Schichtgebern oder Miterben auseinandergesetzt werden; so müssen letztere die Hälfte der sub 3. bis 6. bestimmten Sätze auch alsdenn tragen, wenn von den Minorennen nichts genommen wird.			
	2) Wenn Schichtgeber oder Miterben das Vermögen der Minorennen oder Curanden an sich behalten, um sie gegen dessen Niesbrauch zu unterhalten, so müssen sie die Kosten sub 3 bis 6 allein tragen, wenn das ganze Vermögen wenigstens 200 Rthlr. beträgt, sonst bezahlen sie nur die Hälfte.			
	3) Wenn wegen Ehescheidung der Eltern die Bevormünderung der Kinder nothwendig wird, so müssen die Eltern die ganze Kosten allein tragen.			
7	Für die Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung	—	60	—
		bis		
		3	—	—
	Für deren Durchlegung in Calculo	—	45	—
		bis		
		1	—	—
	Bey der Abnahme extra locum Judicii werden die vorschriftsmäßigen Diäten bezahlt.			
8	Für die Decharge oder Resolution, welche auf die Rechnungs-Abnahme erfolgt, desgleichen für das Dimissorium am Ende der Vormundschaft	—	30	—
		bis		
		—	60	—
9	Für die schriftliche Ausfertigung jedes Decrets oder Resolution auf geschehene Anfrage wenn das Object über 50 Rthl. beträgt	—	30	—
	wenn nur Copia decreti ertheilt wird, ad Cassam	—	7	9
	Anmerkung. In Anlehns-Sachen muß der Anlehns-Nehmer die dadurch entstehenden zu berechnenden Kosten entrichten.			
10	Für ein Excitatorium an die Eltern, Vormünder oder litis curatoren auf Rechnung des Säumigen	—	30	—
	welcher Satz auch statt findet, wenn die Curanden die Kosten-Freyheit genießen.			
11	Trauschein oder Attest über die mit den Kindern getroffene Richtigkeit mit der Maaßgabe wie sub Nr. 10.	—	30	—
		bis		
		—	45	—
12	Für Annahme- und Ausgabe-Mandate an die Depositarien, imgleichen für die Anschreiben an die Banque und die Landschaft, wenn sie bey einzelnen Sachen vorkommen, und nicht zur Correspondenz über das General-Depositum gehören	—	22	9
13	Für den Extract des Depositat-Annahme Protocolls statt Quittung	—	30	—
14	Für die Aufbewahrung der baaren Gelder $\frac{1}{8}$ pro Cent.			
	Für die Asservation aller Documente, Prætiosorum und Effecten	—	60	—
		bis		
		2	—	—
	und wenn nur zwey Documente sind	—	30	—
15	Für ein Decretum de alienando wegen eines Immobilis, desgleichen de transigendo, incl. der vorauszuschickenden Untersuchung	—	30	—
		bis		
16	Für einen Bericht:	1	—	—
	a) wenn blos Nachricht verlangt worden, oder Acta eingesandt werden	—	60	—
	b) wenn darin Materialia enthalten	—	60	—
		bis		
		1	—	—

c) wenn

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
	c) wenn eine species facti darin extrahiret und jura interessentium deduciret worden, oder wenn gutachtlich über die nachgesuchte venia ætatis berichtet wird, incl. der deshalb anzustellenden Untersuchung	1 bis 3	—	—
	so bey ertheilter Großjährigkeit auch alsdenn zu bezahlen, wenn gleich in der Vormundschaft keine Gebühren statt finden.			
17	Für einen Termin, worin nach beendigter Vormundschaft oder Curatel der Vormund oder Curator dechargiret, das Vermögen nachgewiesen und ausgezahlet wird, wenn selbiges über 100 Rthlr. beträgt	— bis 1	60	—
	so auch alsdenn zu bezahlen, wenn sonst in der Sache keine Gebühren statt gefunden.			
18	Für eine Auction	—	30	—
	geschiehet sie extra locum judicii; so wird für jeden ganzen oder zwey halbe Tage dieser Satz berechnet. Uebrigens erhält Commissarius und Ausrufer die Diäten wie ad 5. desgleichen ersterer ½ pro Cent Einziehungs- und Berechnungs-Gelder, jedoch muß derselbe drey Tage nach beendigter Auction den Receß, das baare Geld und den Resten-Extract bey Verlust der Gebühren einreichen, damit festgesetzt werden könne, ob die Einziehung der Reste ihm zu überlassen oder anderweit zu verfügen.			
19	Für jeden andern Termin, wo ein Pensions- oder Mieths-Contract aufgenommen, oder ein Grundstück zu Miethe licitirt, oder eine Caution geleistet wird, incl. der Ausfertigung	1 bis 3	—	—
20	Sequestration, wenn solche in Ansehung der den Curanden zugehörigen Sachen und Grunde zu veranlaßen nöthig ist, z. E wenn niemand vorhanden, dem bis zur Bestellung des Curatoris die Aufsicht anvertrauet werden kann, solche anzuordnen, den Aufseher zu instruiren und incl. der Ausfertigung	—	45	—
21	Protocoll Gebühren für Aufnahme mündlich angebrachter Gesuche, wenn sie Materialia betreffen	—	15	—
22	Acta aufzusuchen, wenn sie bereits zehn und mehrere Jahre reponirt gewesen, dem Registrator	—	15	—
	Außer vorstehenden Sätzen werden noch in allen Fällen, wo Gebühren statt finden, besonders angesetzt.			
23	Die Auslagen für Stempelpapier nach dem letzten Abschnitt.			
24	Die Postgelder und Insertions-Gebühren.			
	Für die Schreiben ans Intelligenz-Comtoir und Zeitungs-Expedition werden incl. des Avertissements angesetzt	—	11	4
25	Die Transport-Kosten für Gelder und Effecten.			
26	Für das große Siegel, wenn unter selbigem etwas ausgefertiget wird, besonders	—	60	—
27	Schreib-Gebühren für das Mundum jedes vorschriftmäßig geschriebenen Bogens	—	7	9
	für die Beylagen per Bogen	—	6	—
28	Vidimations-Gebühren für den ersten Bogen 22 gr. 9 pf. und für jeden folgenden 7 gr. 9 pf.			
29	Für die Insinuation jeder Verfügung in den 3 Städten	—	7	9
	auf den Vorstädten	—	10	—
	ausserhalb der Stadt	—	15	—
30	Für die Einziehung der Auctions-Reste erhält der Bothe eben so viel von jedem Restanten, wie Sect. 6. Nr. 33.			

Achter Abschnitt.

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
	Ist die executivische Beytreibung eines Auctions-Restes nöthig, so werden die Kosten und Gebühren auf Rechnung des Säumigen wie in Prozessen angesetzt.			
31	Für die Beytreibung der Kosten und Gebühren, wenn Partheyen solche nicht, nach dem ihnen die Designation zugestellt worden, binnen 14 Tagen berichtigen, wird dem Bothen für Ankündigung der Execution	—	3	1 3/7
	und wenn binnen acht Tagen keine Zahlung erfolgt, für die Executions-Vollstreckung	—	7	9
	wenn aber das beizutreibende Quantum über 10 Rthlr. beträgt	—	15	—
	zugebilligt.			

Nota generalis.

Wenn in diesem Abschnitt alternative Sätze, z. E. 60 gr. bis 3 Rthlr. angesetzt sind, so muß bis 1000 Rthlr. nur allezeit der niedrigste Satz und der höchste nie anders, als wenn das Schuldenfreye Vermögen über 3000 Rthlr. beträgt, die Zwischensätze aber zwischen 1000 Rthlr. und 3000 Rthlr. nach einer billig mäßigen Proportion genommen werden.

Achter Abschnitt.

Von den Gebühren in Criminal-Sachen.

Vorläufige allgemeine Bemerkung:

1) Hieher gehören nicht die fiscälische Untersuchungen, wegen Dienst-Vergehungen, Wuchers, Defraudation u. s. w. als in welchen die Gebühren nach der Civil-Sportul-Taxe festgesetzet werden, es wäre denn, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze dergleichen Untersuchungen criminaliter behandelt werden müssen.

2) Für die Untersuchung kleiner Vergehungen die mit 14 tägigem Gefängniß- oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geldbuße, oder mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher nicht entehrender Ausstellung bestraft werden, dürfen nur 60 gr. bis 1 Rthlr. und für das Erkenntniß 45 gr. genommen werden, die Bothen-Gebühren aber werden besonders bezahlt.

In eigenen Criminalsachen werden folgende Gebühren angesetzt:

1	Für die vollständige Aufnehmung des Scrutinii, wohin die Aufnehmung der Denunciation und aller Anzeigen, die Besichtigung des Corporis delicti, die Summarische Vernehmung des Dammificaten über das an ihm, oder den Seinigen verübte Verbrechen und den dadurch erlittenen Schaden mit Bestimmung dessen Werths, so wie die Summarische Vernehmung des wahrscheinlichen Thäters oder Inculpaten, nebst Aufzeichnung und Beschlagnehmung seines Vermögens gehören	—	60	—
		bis		
		2	—	—
2	Für die vollständige Aufnehmung und Instruction der General-Inquisition	1	—	—
		bis		
		4	—	—
	und in Fällen, wo keine Special-Inquisition statt findet, folglich die Sache in der General-Inquisition bis zum Erkenntniß instruirt wird, wird noch besonders für die eidliche Vernehmung der Zeugen, Confrontation, Beywoh-			

nung

Achter Abschnitt.

Nr.		Rfl.	ß.	dl.
	nung der Unterredung des Defensoris mit den Inculpaten und Acten-Inrotulation bezahlt	1 bis 2	—	— 1 —
	Wenn nur eine oder die andere dieser Handlungen dabey vorkommt, nur die Hälfte mit	— bis 1	45	—
3	Für Anfertigung der Inquisitional- Probatorial- Confrontat.- und Defensional-Artikel in jedem Fall, wenn selbige nur 50 und weniger betragen	—	60	—
	Wenn sie mehr als 50 betragen, alsdenn wird noch für jede 50 Artikel angesetzt.	—	30	—
4	Für die vollständige Instruction der Special-Inquisition	2 bis 5	—	—
5	Für jedes Decret und Resolution, was schriftlich expedirt werden muß, Requisition, Steckbrief, Offener Arrest, Arrest-Befehl, Edictal-Vorladung, Reversalien, Attest aus den Acten und dergleichen schriftliche Verfügungen, jedoch für alle Ausfertigungen, die sich auf einerley Decret gründen, zusammen genommen	—	30	—
	Und an Siegelgeldern bey Edictal-Vorladungen und Steckbriefen, für jedes Exemplar	—	60	—
6	Für das Decret wegen Vernehmung solcher Zeugen, die nicht per Requisitoriales vorgeladen werden dürfen, oder wo keine schriftliche Ausfertigung nothwendig ist	—	15	—
7	Für die Resolution, wodurch die Special-Inquisition mit Aufführung der Gründe festgesetzt wird	—	60	—
8	Für das Erkenntniß	1 bis 3	—	—
	Ist die Sache wichtig, das Erkenntniß weitläuftig und der Inquisit des Vermögens	3 bis 6	—	—
9	Für die Ausfertigung des Erkenntnisses, wenn sie der Inculpat verlangt pro Sigillo	—	30	—
10	Für die Publication des Erkenntnisses, mit Belehrung des Rechtsmittels und in wichtigen Fällen der doppelte Satz.	—	60	—
11	Für die Execution des Erkenntnisses und das darüber aufgenommene Protocoll	— bis 1	45	—
	Wenn solches aber auf eine Lebensstrafe gerichtet ist, i. e. Hegung des peinlichen Hals-Gerichts	1 bis 2	—	—
12	Für einen Bericht, wenn er Materialia enthält	1 bis 2	—	—
	wenn bloß Acta eingesandt werden, oder super facta executione berichtet wird	—	30	—
13	Für die Haus-Visitation ad Cassam	—	60	—
14	Für die Ableistung der Urphede- Caut. oder andern Eidesleistungen des Inquisiten	—	45	—
15	Nach geschlossener Special-Inquisition für die Beywohnung beym Colloquio und die Acten-Inrotulation	1	—	—

Achter Abschnitt.

Nr.		Rtl.	gr.	pf.
	Wenn keine Special-Inquisition vorausgegangen, ist dieser Satz, wie No. 2. zeiget, nicht besonders anzusetzen.			
16	Für einen salvum conductum	1	—	—
17	Die Stempel-Gebühren werden nach dem 10ten Abschnitt und die Copialien nach Sect. 1. allgemeine Anmerkung 7. besonders bezahlt.			
18	Die Zeugen und Damnificaten sind befugt, die Reise- und Zehrungs-Kosten nach Sect. 1. allgemeine Anmerkung No. 10. zu liquidiren.			
19	Bey den außer der Gerichtsstube vorzunehmenden Handlungen werden an Diäten bewilligt.			
	Am Orte des Gerichts, dem Deputato für den ganzen Tag	1 Rtl.		
	für den halben Tag		60 gr.	
	Dem Actuarius, oder Protocoll-Führer für den ganzen Tag		45 gr.	
	für den halben Tag		30 gr.	
	Außer dem Orte des Gerichts, dem Deputato für den ganzen Tag	1 Rtl.	60 gr.	
	für den halben Tag	1 Rtl.		
	Dem Actuarius, Protocoll-Führer für den ganzen Tag		75 gr.	
	für den halben Tag		45 gr.	
20	Dem Gerichtsdiener und Aufwärter werden bezahlt:			
	a) für jede Citation oder Insinuation, wie oben.			
	b) für die Aufwartung bey den Terminen extra locum Judicii.			
	für den ganzen Tag 30 gr. für den halben Tag		15 gr.	
	c) in der Gerichtsstube und dabey den Inculpaten zu observiren, jedesm.		6 gr.	
	d) bey Transportirung der Gefangenen passiren an Meilengelder		15 gr.	
21	Dem Gefangenwärter werden an Gebühren bewilligt:			
	a) für die Annehmung des Gefangenen		60 gr.	
	b) für die Loslassung wenn er über 8 Tage gesessen, oder gegen Caution entlassen wird		60 gr.	
	c) für die Aufbewahrung oder an Siegelgeldern täglich		4 gr.	
	d) für die Züchtigung eines Gefangenen, wenn sie befohlen wird		7 gr. 9 pf.	
	e) für das Umlegen der Fiddel und spanischen Mantels		7 gr. 9 pf.	
	Anmerkung. Für das Ein- und Ausschmieden der Inquisiten, wenn es erforderlich, wird besonders dem, der es verrichtet, bezahlt		7 gr. 9 pf.	
22	Für die Observation eines nicht eingezogenen Inculpaten dem Aufwärter oder Stadtwachtmeister für			
	den ersten Tag eines Großbürgers		30 gr.	
	eines Kleinbürgers		15 gr.	
	für jeden folgenden ad 1		15 gr.	
	und ad 2		7 gr. 9 pf.	
	für die Aufbewahrung eines zur Correction in den Bürgergehorsam gebrachten Großbürgers, der Stadtwachtmeister täglich		18 gr.	

wenn

Achter Abschnitt.

No.		Rtl.	gr.	pf.
	wenn er wegen Verbrechen in Untersuchung steht, und zum Arrest gezogen wird		15	gr.
23	Dem Physico oder Chirurgo werden die Obductions- und Sections-Gebühren und die Diäten nach dem Edict vom 19ten December 1755 bezahlt.			
24	Dem Geistlichen a) wenn er im Gericht den Inculpaten oder Zeugen ermahnen, und die Wichtigkeit eines Eides erklären muß		60	
	b) den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wo es zulässig zum Richtplatz zu führen		60	
25	Die Schatfrichter-Gebühren werden nach dem mit ihm hiesigen Orts errichteten Contract nach dem er sich zu achten, und worin alle seine Gebühren genau bestimmt sind, bezahlt.			
26	Aezungs-Kosten täglich für einen Gefangenen geringen Standes 4 gr. ist es ein Großbürger		7 gr.	9 pf.

Schluß-Bemerkungen:

1) Wenn der in die Kosten verurtheilte Inculpat gar kein oder nicht über 5 Rthlr. im Vermögen hat; so fallen alle Gerichts-Gebühren des inquirirenden Gerichts hinweg, die baaren Auslagen aber bezahlt die Königsbergsche Stadtkämmerey-Casse.

2) Dem unvermögenden Gefangenen muß auf 4 Wochen ein Bund recht gutes langes frisches Roggen Stroh wenigstens zwanzig Pfund schwer, aus der Cämmerey gegeben werden.

3) Nöthigenfalls die erforderliche Kleidung, medicinischen und chirurgischen Beystand nebst Arzneymitteln.

4) Wenn der Inculpat oder Inquisit mehr Vermögen hat, als 5 Rthlr. aber nicht soviel, als zur Bezahlung aller Kosten erforderlich ist, alsdenn müssen vor allen Dingen, die sonst dem städtischen Malefice-Fond, zur Last fallende baare Auslagen aus dem Ueberschuß des Vermögens über 5 Rthlr. so weit dasselbe hinreicht, berichtiget, und nur der etwannige Ueberrest über 5 Rthlr., wird auf die Gerichts- und Stempel-Gebühren verhältnißmäßig vertheilt.

5) In jedem Fall kann das Vermögen des Inculpaten oder Inquisiten nur bis auf 5 Rthlr. zu den Kosten und Auslagen gezogen werden.

Die 5 Rthlr. sind von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und dem Arrestanten bey seiner Freysprechung und Entlassung oder nach ausgestandener Leibesstrafe zu seinem Fortkommen und damit er nicht aus Noth zu neuen Verbrechen gereitzet werde, zurückzugeben;

Bey einer Lebensstrafe aber, oder wenn er während des Arrestes sterben sollte, zu den Executions- und Beerdigungs-Kosten zu verwenden.

6) Wenn durch das Verschulden des Inquirenten oder Defensoris der Prozeß verzögert worden, so müssen selbige während des Verzuges die Sitz- und Aezungs-Kosten aus eigenem Vermögen bezahlen.

Neunter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	Neunter Abschnitt.					
	Von den Gebühren der Justiz-Commissarien.					
	I. In Prozessen.					
1	Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zuläßigen Fällen, zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	— 30	— 45	— 60 bis 1 —	1 30 bis 2 —	2 — bis 4 —
	Anmerkung 1. Dergleichen Gebühren können auch für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen, welche jedoch durch die Manual-Acten zu bescheinigen sind, liquidiret werden, wenn gleich die Parthey in Person erscheint, und der Justiz-Commissarius ihr nur als Consulent assistiret.					
	2) In wichtigen Sachen kann der doppelte Satz genommen werden.					
	3) Für die Anmeldung zur Klage wird nichts besonders bezahlt, sondern ist unter diesem Satz mit begriffen.					
2	Für die Abwartung der ganzen Instruction erhält der Justiz-Commissarius, er mag als Bevollmächtigter oder nur als Consulent bey einem Prozeß gearbeitet haben, ein Honorarium welches dem Betrage der nach Sect. 1. No. 7. für einen Theil anzusetzenden Urtheils-Gebühren gleich ist.					
	Anmerkung. In verwickelten, weitläuftigen und erheblichen Sachen, wenn der Justiz-Commissarius durch seinen Fleiß, Betriebsamkeit und gründliche Auseinandersetzung der Sache die Instruction erleichtert und beschleuniget hat, kann in den drey letzten Colonnen der doppelte Satz, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses honorarii zugebilliget werden.					
3	Für die Deduction in jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, schriftlich abgefasset werden muß	— —	— —	1 — bis 2 —	2 — bis 4 —	4 — bis 8 —
4	Für Briefe, Anzeigen und Memorialen, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justiz-Commissarius außer den sub No. 1. festgesetzten Informations-Gebühren nichts, doch werden ihm, wenn er in Abwe-					

senheit

Neunter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	senheit der Parthey mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen muß, u. s. w. pro cura Instantiæ zugebilligt	—	15	—	45	—	60	1 bis 2	—	2 bis 3	—
5	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehenen Anzeige der Appellations-Beschwerden	—	15	—	45	—	60	1	—	2	—
6	Für die Instruction, Deduction und cura Instantiæ in Appellatorio wie in erster Instanz. In Reviforio finden dieselbe Sätze wie in Appellatorio Anwendung.										
7	Für eine Vorstellung über einen Gegenstand, der nicht zur Instruction der Hauptsache gehört	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. In wichtigen Sachen kann der doppelte auch dreyfache Satz gefordert werden.										
8	Für einen Termin, der eigentlich nicht zur Instruction gehört, z. E. Regulirung eines Interimistici ꝛc.	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
	Anmerkung. In wichtigen Sachen kann der doppelte Satz liquidiret werden.										

Allgemeine Anmerkungen:

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justitz-Commissarii an Schreibgebühren, Briefporto, Botenlohn ꝛc. nicht mitbegriffen, sondern diese müssen von ihm nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. 1. T. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt und nachgewiesen werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justitz-Commissarii begriffen, es findet jedoch davon die Ausnahme statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen hätte persönlich erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz-Commissarium vertreten lassen, in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub Nr. 1. gar nicht und der übrigen nur in Sachen von wenigstens 200 Rtl. angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche noch nicht 200 Rthlr. zum Gegenstande haben, eine Parthey zu dem von ihr persöhnlich abgewarteten Termin einen Justitz-Commissarium als ihren Consulenten mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sa-

Neunter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	chen die Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Rücksicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüßigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey, ihren zugezogenen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.					
3)	In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarien, wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in dem Betrieb der Sachen, oder pflichtwidrigen Betragens nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten erstatten müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. p. 16. No. 11. 13. p. 32. No. 59. sein Bewenden.					
4)	Wenn einer Parthey in den zur 4ten und 5ten Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Stadtgerichte selbst auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände ein Justiz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden. Ist der Assistent ein Auscultator, so werden ihm die Gebühren gegeben.					
5)	In executivischen, Wechsel, schleunigen Arrestsachen und in possessorio summarissimo, kann dem Justiz-Commissario für die Abwartung des ganzen Prozesses nicht mehr zugebilliget werden, als was das Gericht für die Klage und von einem Theil für das Erkenntniß erhält, jedoch können bey wichtigen Sachen oder wegen besonderer und nothwendig gewesenen Betriebsamkeit des Justiz-Commissarii doppelte Gebühren liquidirt werden.					
6)	In Concurs- und Liquidations-Prozessen müssen die Gebühren, welche ein Justiz-Commissarius als Curator zu fordern hat, nach Verhältniß der Activ-Masse bestimmt werden.					
	Wenn nehmlich Massa Activa beträgt:					
	a) 50 bis 200 Rthlr.					
	b) 200 bis 1000 Rthlr.					
	c) über 1000 Rthlr.					
	so erhält der Curator Massa					

Neunter Abschnitt.

Nr.

Gegenstand des Prozesses

	über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
A. Bey der Constitutione massæ passivæ:										
1) Für die Einziehung der Information über sämmtliche Liquidata ohne Unterschied, ob solche sofort im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen worden:										
in der Classe sub a.	1	bis 2								
b.	2	3								
c.	4	6								
2) Für die Abwartung des Haupt-Liquidations Termins:										
in der Classe sub a.		60	gr							
b.	1	bis 2	Rtl.							
c.	2	bis 4	Rtl.							
3) Für die Abwartung des Introtulations Termins:										
in der Classe sub a.		60	gr.							
b.	1	Rtl.	30	gr.						
c.	2									
4) pro cura Instantiæ:										
in der Classe sub a.		60	gr.							
b.	1	Rtl.								
c.	2	bis 3	Rtl.							
5) Für den Termin zur Regulirung des Appellatorii wie für den Haupt-Liquidations Termin.										
6) In Concursen, wo die Masse noch nicht 50 Rtl. beträgt, erhält der Contradictor für seine Bemühungen bey Constituirung der Passiv-Masse in Pausch und Bogen, 1 bis 2 Rthlr.										
B. Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält der Contradictor eben die Informations-, Instructions- und übrige Gebühren, welche ihm in einem Civil-Prozesse nach Verhältniß des Gegenstandes eines solchen besondern Liquidati zu passiren seyn würden.										
C. Bey der Constitutione massæ activæ erhält der Curator.										
1) Für die Abwartung eines zur Betreibung der Activ-Masse würklich abgehaltenen Termins, wobey seine Gegenwart erforderlich gewesen, als: Inventur, Auction ꝛc.										
a.		60	gr.							
b.	1	Rthlr.								
c.	1	Rthlr.	30	gr.						

Neunter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 bis 2, 3. und mehrere 1000 Rtl. Rtl. gr.
	2) Für die Abwartung eines Licitations-Termins in Ansehung der Grundstücke und Kostbarkeiten:					
	in der Classe a. = 60 gr.					
	b. 1 bis 2 Rthlr.					
	c. 2 bis 3 Rthlr.					
	3) Für die Abwartung eines Distributions-Termins, incl. für die Ausarbeitung des Distributions-Plans:					
	a. = 1 Rthlr.					
	b. = 2 Rthlr.					
	c. = 3 bis 4 Rtlr.					
	4) Bey den für die Masse gegen deren Debitores zu betreibenden Prozessen eben die Gebühren, wie bey einem Civil-Prozeß von gleichem Object.					
	5) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in sofern ihm solche von den Creditoren anvertrauet wird, bey Posten bis 500 Rthlr. ein pro Cent, von 500 bis 1000 Rthlr. ein halb pro Cent, von dem was über 1000 Rthlr. ist, ein viertel pro Cent.					
	6) Für die Administration der Grundstücke, in sofern er damit zu thun hat, fünf pro Cent von der würklichen Einnahme.					
	Anmerkung. Unter eben diesen Gebühren sind jedoch die Copialien und baaren Auslagen nicht mit begriffen, sondern werden besonders liquidiret.					
	7) In Criminal-Prozessen passiren:					
	a) Für die Defension incl. des Colloquii und der Acten-Inrotulation es sey in erster oder in zweyter Instanz 2 bis 4 bis 6 Rtl.					
	b) wenn der Defensor zur Vernehmung des Inquisiten über Articulos mit zugezogen wird, täglich an Diäten = = 1 Rtl.					
	c) Für besondere Vorstellungen so Materialia enthalten = 30 gr. 45 gr. 60 gr.					
	Anmerkung. Wenn die Untersuchungs-Kosten dem städtschen Malefice-Fond zur Last fallen; so erhält der Defensor nur die Hälfte der ihm sonst zukommenden Gebühren.					
	8) Wenn der Justiz-Commissarius zur Abwartung eines Termins außerhalb seines Wohnorts eine Reise vornehmen muß, und die Parthey oder das Gericht, der zeitig geschehenen Aufforderung ohngeachtet, die Abholung nicht besorgt, so kann er die zu bescheinigenden Auslagen für einen Wagen, und 2 Pferde liquidiren; außer die-					

sen

Neunter Abschnitt.

Nr.		In Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	sen Reise-Kosten, und den nach obigen Sätzen zu liquidirenden Gebühren, kann derselbe für die extraordinairen Ausgaben täglich 30 bis 60 gr. ansetzen.										
	II. In andern und besonders ad jurisdictionem voluntariam gehörenden Angelegenheiten.										
1	Für die Aufnehmung eines Contracts und überhaupt aller Arten zweyseitiger Handlungen und für die Aufnehmung aller Arten von letztweiligen Dispositionen ad Protocollum	—	30	—	60	1	—	1	30	2 bis 5	—
2	Für die Anfertigung des Instruments darüber	—	15	—	45	—	60	1	—	2 bis 3	30
3	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien	—	15	—	30	—	45	—	60	1 bis 2	—
	Anmerkung. Wenn ein dergleichen Actus von so geringem Umfange ist, daß die Aufnehmung zum Protocoll, Ausfertigung und Vollziehung in einem halben Tage hat vorgenommen werden können; so wird überhaupt nur genommen	—	60	—	75	1	30	1	60	2 bis 3	—
4	Für die Aufnehmung, Ausfertigung und Vollziehung einer Vollmacht, Quittung, Cession, Renunciation	—	30	—	30	—	45	—	45	—	45
	Und eine Vollmacht von einer ganzen Gemeine aufzunehmen oder wenn mit der Renunciation die vorgängige Certioratio jurium verbunden ist, der doppelte Satz.										
	Für die Aufnehmung aller andern einseitigen Handlungen, Ausfertigung und Vollziehung des Instruments	—	60	—	75	1	—	2	—	2	—
5	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments und deren Attestirung unter das Instrument von jedem Interessenten	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
	Wenn dabey Certiorationes und Renunciationes vorkommen	—	60	—	60	—	60	1	—	1	—
6	Für die Aufnehmung eines Wechsel-Protestes	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45
7	Für jedes darüber auszufertigende Instrument	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45
8	Für die Vidimation eines Instruments excl. der Copialien	—	22½	—	22½	—	22½	—	22½	—	22½
	beträgt solches mehr als einen Bogen, noch für jeden der folgenden Bogen 7½ gr.										
9	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation für jeden Citandum incl. der Bescheinigung	—	30	—	30	—	30	—	45	—	45

Neunter Abschnitt.

Nr.		In Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Ist eine Currende mehreren an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, überhaupt 60 gr. bis 1 Rtl.										
10	Für eine Vorstellung in Hypotheken-Sachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten . Wenn sie Materialien enthält; für bloße Anzeigen und Vorstellungen wodurch etwas eingereicht wird, passiren nur die doppelten Copialien.	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
11	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius ad mandatum des Stadtgerichts einen Actum verrichtet, z. E. Zeugen-Verhör, Versiegelung, Entsiegelung, Taxe, Inventur, Auction, Eides-Abnahme, Dirigirung einer Execution u. s. w. oder wenn er eine solche Handlung in so fern sie ad actus voluntariæ jurisdictionis gehört, ad requisitionem partium verrichtet; so passiren ihm an Diäten täglich 1 Rthlr. 30 gr. und wenn der Actus in einem halben Tage verrichtet wird, 1 Rtl.										
	Für den Bericht wenn der Actus ad Mandatum oder Requisitionem judicis geschiehet 30 gr.										
	Für die Ausfertigung des über den Actum aufgenommenen Protocolls, wenn solche ad requisitionem partium geschehen ist .	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
12	In Vormundschafts-Sachen kann der Justiz-Commissarius, wenn er als Vormund angesetzet wird, nicht anders ein Honorarium fordern, als wenn ihm solches vom Gericht festgesetzet worden, und in keinen andern Fällen Gebühren verlangen, als wo nach dem siebenten Abschnitt Sportuln zuläßig sind. Für eine für den Vormund angefertigte Rechnung kann er 1 bis 3 Rthlr. liquidiren, welche der Vormund aus eigenem Vermögen bezahlen muß.										

Allgemeine Anmerkungen.

1) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius zur Verrichtung eines Actus reisen muß, passiren außer den pro Actu bestimmten Gebühren und außer der freyen Fuhre, täglich 1 Rthlr Diäten.

2) Unter allen vorstehenden Sätzen sind nicht begriffen, und müssen besonders bezahlt werden:

a) die Stempel-Bogen so gleich zu verbrauchen und nicht umzuschlagen.

b) Die Schreibgebühren für einen vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen 7 gr. 9 pf. und wenn es über 6 Bogen sind, für jeden folgenden 4 gr.

c) Die

Neunter Abschnitt.

Nr.		In Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 bis 2. 3. und mehrere 1000 Rtl.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	c) Die Siegelgelder, welche nur in dem Fall des §. 86. Tit. 7. P. 3. Corp. Jur. Fr. bezahlt werden, für jedes Instrument 7 gr. 9 pf.										
	d) Bothen-Gebühren, Briefporto, und andern baaren Auslagen.										
	e) Muß in Königsberg der Justitz-Commissarius in der Wohnung einer Parthey eine gerichtliche Handlung vornehmen; so erhält er für den Weg 30 gr.										
	f) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Warte-Geld für die Stunde 22 gr. 9 pf.										
	g) In den Fällen wo zu dergleichen Handlungen Zeugen gebraucht werden müssen, erhalten diese und zwar jeder Zeuge, wenn die Handlung nicht über 2 Stunden dauert 15 gr. wenn einige Stunden dazu erforderlich sind 30 gr. und für einen ganzen Tag 45 gr. wenn statt der Zeugen ein zweyter Justitz-Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe soviel als 2 Zeugen zusammen, und außerdem in dem Fall litt. e. die Gebühren für seinen Gang.										
	h) Für die Einnahme und Auszahlung baarer Gelder für 100 Rthlr. 30 gr.										
	i) Es müssen die Justitz-Commissarien jedesmal die Gebühren und Auslagen unter dem Instrument verzeichnen und in Prozeß-Sachen sich solche bey deren Verlust nicht eher, als nach erfolgter Festsetzung einfordern, auch von einem etwan erhaltenen Vorschuß, sogleich nach dessen Empfang dem Gericht Anzeige thun.										

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	ggr.
	Zehnter Abschnitt.		
	Von den zu gebrauchenden Stempel-Papier.		
	An Stempel-Papier muß in jeder Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden		
1	Bey Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rtl. beträgt	—	1
	Wenn es 200 Rtl. oder mehr beträgt	—	6
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet; so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.		
2	Zu den Informations-Protocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6
3	Zur Klage oder Klage-Protocoll	—	6
	Anmerkung 1. Wenn die auf 1 ggr. aufgenommene oder eingereichte Anmeldung zur Klage dergestalt vollständig befunden wird, daß es keines Klage-Protocolls bedarf, so muß ein Stempelbogen supplirt werden von	—	6
	2. Zur Intervention oder Litis-Denunciation oder Reconvention, wenn letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel St. P. genommen werden.		
4	Zu der Vorladung des Beklagten	—	6
	Anmerkung. Auch wenn die Citation nicht schriftlich sondern nur per Copiam decreti ergehet, muß zu dieser Abschrift ein 6 ggr. Stempelbogen genommen werden.		
5	Zu einer Edictal-Citation auf jedes Exemplar wenn das Object über 100 Rtl. beträgt	—	12
	nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenz-Blätter	—	6
7	Zu einem Subhastations-Patent auf jedes Exemplar wenn die Taxe nur 1000 Rtl. oder weniger beträgt	—	6
	Wenn die Taxe über 1000 Rtl. beträgt	—	12
8	Zu einem Commissorial, Mandato, Requisitoriali, Intercessionali, Decret, Resolution und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Stempelsatz bestimmt ist	—	6
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati oder Justiz-Commissarii, welche im Lauf des Prozesses vorkommt	—	1
10	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	8
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung fähig ist	—	10
11	Zur Beantwortung der Klage wenn solche besonders und nicht zugleich im Instructions-Termin aufgenommen wird	—	6
12	Zu einem Contumacial-Protocoll auf welches eine definitive Resolution erfolgt	—	12
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll	—	12
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6
15	Zu dem Protocoll über das Zeugen-Verhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	12
16	Zu dem Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen	—	6

Zum

Zehnter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	ggr.
17	Zum Protocoll bey einem andern Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört	—	6
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremdem Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhör	—	6
19	Zum Statu causæ wenn ein Zeuge auswärtig abgehört werden muß	—	6
20	Zum Protocoll wenn der Augenschein außerhalb dem Ort des Gerichts eingezogen werden muß	—	6
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides, oder Verpflichtung eines Vormundes oder Curatoris sowohl in Pupillen als Concurs-Sachen	—	6 1
22	Zu einer Deductions- oder Defensions-Schrift	—	6
23	Zum Protocoll über die Acten-Inrotulation	—	6
24	Zu einer Specie facti wegen einer zweifelhaften Rechtsfrage	—	6
25	Zu einem jeden Bericht, der keine Amts- oder Armen-Sache, oder bloße Remission eines documenti insinuationis betrift	—	6
26	Zu einem Urtheil wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. und darüber beträgt in erster Instanz	—	1
	In Injurien-Sachen	—	6
	Zu der Abschrift für jede Parthey in allen Instanzen	—	1
	Anmerkung. Wenn das Urtheil expedirt werden muß; so bedarf das Original keines Stempelbogens, eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtheil angesehen.		
27	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	6
28	Zu dem Vergleichs-Protocoll wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat:		
	100 bis 500 Rthlr.	—	12
	500 bis 1000 Rthlr.	1	—
	1000 bis 2000 Rthlr.	1	12
	über 2000 Rthlr.	2	12
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—
	In Injurien-Sachen	—	6
	Wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	6
29	Zur Anzeige eines außergerichtlichen geschlossenen Vergleichs, wovon das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6
	Wenn solches aber 200 Rthlr. beträgt	—	12
30	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6
31	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6
32	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6
33	Zu einem Adjudications-Bescheid wenn das Licitum nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	12
	Wenn das Licitum über 100 Rthlr. beträgt	1	12
	Wenn in subhastatione voluntaria das Licitum über 9600 Rthlr. beträgt, müssen die im Stempel-Edict vom 13. May 1766 Sect. II. bestimmte Sätze genommen werden.		
34	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- und Revisions-Beschwerden	—	6
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden zum Protocoll imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen eben die St. B. wie in erster Instanz genommen werden.		
35	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß- oder andern Sachen	—	½
	Anmerkung. Wenn dergleichen zum Protocoll aufgenommen werden; so muß dazu in sofern das Gesuch nicht bloß die Beschleunigung einer		

Zehnter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	ggr.
	Sache, die Niederschlagung oder Stundung rückständiger Kosten, oder die Verstattung zum Armen-Recht betrift 6 gpf. Stempel-Papier verwendet werden.		
36	In kleinen Injurien-Sachen, welche nach der Prozeß-Ordnung, als Bagatel-Sachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, wird nur zu den darin ergehenden Urtheln oder Contumacial-Resolutionen ein Stempel-Bogen von 6 ggr. genommen, und der Ehrenschein wenn er verlangt wird, auf einen dergleichen Stempel ausgefertigt.		
37	Zu einem Liquidations-Protocoll	—	6
38	Zu einer Constitutione Massæ oder Distributions-Plan	—	6
39	Zu den Ausfertigungen der Testamente und Inventarien muß das im Stempel-Edict vom 13. May 1766. Sect. IV. nach Unterschied der Personen verordnete Stempel-Papier verwendet werden.		
40	Zu den Ausfertigungen der Erbtheilungen, werden die oben daselbst Sect. II. bestimmte Erb- und Collateral-Stempel verwendet.		
41	Zu Contracten, Schenkungen, Testamenten und andern Verschreibungen, werden ebenfalls die im Stempel-Edict bestimmten Sätze genommen.		
42	Zu Obligationen, Attesten, Vormundschafts-Rechnungen, Tutoriis, Curatoriis und andern Ausfertigungen, bey welchen kein höherer Satz vorgeschrieben ist	—	6
	Anmerkung. Curatoria, Tutoria. und Dechargen werden auf 12 ggr. Stempel-Papier ausgefertigt, wenn das Vermögen dergestalt beschaffen ist, daß der Curator oder Vormund ein Honorarium erhält, oder erhalten kann.		
43	Zu einem Salvo conductu und Geleits-Brief	1	—
44	In Criminal-Sachen, es mag zur Special-Inquisition gekommen seyn oder nicht, werden die im Stempel-Edict vom 13. May 1766. Sect. XI. verordnete Stempel, jedoch überall statt 4 ggr. mit 6 ggr. bloß designirt, und nach beendigten Prozeß wenn die Kosten dem städtischen Malefice-Fond nicht zur Last fallen, und der in die Kosten verurtheilte, des Vermögens ist, die Designation mit $\frac{2}{3}$ des Betrages dem Stempel-Rendanten eingereicht und bezahlt, wogegen $\frac{1}{3}$ der Gerichts-Person so solches alles besorgt, verbleibt.		
45	Bey andern hier nicht berührten Sachen, müssen die Vorschriften des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. und die nachherigen Verordnungen beobachtet werden.		

No. VI. Sportul- und Stempel-Taxe für sämmtliche Untergerichte der zweyten Classe in Ostpreußen und Litthauen incl. Ermeland. De Dato Berlin, den 14. Januar 1793.

Königliche Confirmation

der Sportul- und Stempel-Taxen für die Unter-Gerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegrif des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, die von den Ostpreussischen Landes-Collegiis entworfene und von dem Etats-Ministerio geprüfte Sportul- und Stempel-Taxe für die Untergerichte der Provinzen Ostpreussen und Litthauen, mit Inbegriff des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadt-Gericht zu Königsberg, zur Allerhöchsten Landesherrlichen Confirmation vorgetragen worden, und Seine Königliche Majestät dieselben den Umständen und Verhältnissen, so wie der Billigkeit und möglichsten Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen, und zur Verhütung aller Sportul-Excesse und Bedrückungen angemessen befunden haben; so werden besagte Sportul-Taxen hiedurch Landesherrlich approbiret und bestätigt, dergestalt dieselben von nun an den sämmtlichen Gerichten, für welche sie bestimmt sind, zur alleinigen Richtschnur dienen und auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Signatum Berlin, den 14ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Arnim. Voß.

Erste Abtheilung.
Erster Abschnitt.

Erste Abtheilung.
Sportul-Taxe
für die Ostpreußischen Magistrate excl. Königsberg, Memel und Tilsit.

Erster Abschnitt.
Von ordinairen Prozessen.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
1	Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur an Protocoll-Gebühren entrichtet bis 5 Rthlr. incl. . . . 15 gr. über 5 Rthlr. . . . 45 gr. wovon $\frac{1}{3}$ zur Sportul-Casse, $\frac{1}{3}$ für Copialien und $\frac{1}{3}$ für Bothen-Gebühren bestimmt werden. Dahin gehören auch Injurien-Sachen, wenn Personen geringen Standes, z. E. Gesellen, Gesinde, Tagelöhner, gemeine Landleute, u. s. w. Kläger sind, jedoch werden dabey außer 30 gr. Protocoll-Gebühren noch entrichtet: a) für die Abhörung eines jeden vorgeschlagenen Zeugen . . 6 gr. b) für das Erkenntniß . 24 . c) für dessen zweyfache Abschrift . 6 . d) für die Ausfertigung des Ehrenscheins, wenn er verlangt wird . 24 . e) den Bothen für die Bestellung eines jeden Zeugen . . 3 . Anmerkung. Bey Real-Prozessen finden die Sätze der ersten Columne statt, wenn auch das Grundstück nur 10 Rthlr. oder weniger werth ist.					
2	Für die Anmeldung zur Klage und die darauf folgende Ansetzung des Termins zur Vernehmung des Klägers . .	— 6	— 12	— 18	— 27	— 36
	Anmerkung. a. Es ist also die Taxe des Decrets zur Vorladung des Klägers unter dem vorigen mitbegriffen, wird aber die angemeldete Klage verworfen; so wird für die Resolution, wie für jedes andere Decret bezahlt, vid. 3ten Abschnitt Nr. 5.					
	b. Es muß jedoch in der Regel keine Anmeldung zur Klage statt finden, sondern von den sich meldenden Partheyen gleich die förmliche Klage aufgenommen werden.					

Für

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
3	Für die Einziehung der Information vom Kläger und Aufnehmung der Klage [a]	—	15	—	30	—	45	—	60	1 bis 2	—
	Anmerkung. a. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Absicht der Gebühren so behandelt, hingegen wird bey einer Interventio accessoria für die Einziehung der Information und für deren Aufnehmung nur die Hälfte genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich verhandelt, und der Intervenient, wie jede andere an einem Prozeß theilnehmende Parthey betrachtet.								bis 1		
	b. Mit Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. Streitet aber der Litis Denunciant oder Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander, so ist solches ein besonderer Prozeß.										
	c. Bey der Reconvention, wenn solche nach der Vorschrift der Prozeß-Ordnung in einem Prozeß mit der Klage abgehandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen: muß aber die Wiederklage in separato ausgeführt werden; so ist solches als ein besonderer Prozeß anzusehen.										
4	Für die erste Citation des Beklagten und Litis Denunciaten oder anderer Adcitanden [a]	—	12	—	18	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung. a. Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret ohne Ausfertigung so wird dafür nur die Hälfte entrichtet.										
	b. Die 2te und alle folgende Citationen werden auch nur mit der Hälfte bezahlt.										
	c. Der Kläger muß in der Regel bloß durch Abschrift des Decrets vorgeladen werden.										
5	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage, wird in den 3 ersten Colonnen nichts entrichtet, sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der 4ten und 5ten Colonne aber wird dafür eben so viel, als für die Aufnehmung der Klage Nr. 3. entrichtet.										
6	Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status Causae & controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins, Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduction zum Protocoll und Beschluß der Sache, in sofern diese Instruction										

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	in 1 oder 2 Tagen, an welchen wenigstens in jedem 5 Stunden gearbeitet worden, absolviret werden kann, von jedem Theile	— 30	— 45	— 60	1 —	1 45 bis 2
7	Für die Inrotulation der Acten incl. pro serie actorum, foliiren und Acten-Heften von jedem Theile	— 3	— 6	— 9	— 30 bis 45	— 45 bis 1 —
8	Für die Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt haben, von jedem Theile	— 24	— 45	— 60 bis 1 30	1 45 bis 2 45	3 —
	Wann das Object beträgt über 1000 bis 2000 Rthlr. 3 Rthl. 45 gr. — 2000 bis 3000 Rthlr. 4 " " — 3000 Rthlr. " 5 " " von jedem Theile.					
	Für jede Ausfertigung des Urtheils wenn solche nöthig ist	— 6	— 12	— 18	— 24	— 30
	und an Siegelgeldern bey nothwendigen Ausfertigungen dem Richter	— 15	— 30	— 60	— 60	— 60
9	Für die Publication des Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst an der ordentlichen Gerichtsstätte geschieht und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden wird, überhaupt	— 12	— 18	— 24	— 30	— 45
10	Für die Anmeldung zur Appellation, mit Beyfügung ob Nova in facto beygebracht, und der Prozeß in Person oder durch Justiz Commissarien betrieben werden soll	— —	— 12	— 18	— 27	— 36

Verbleibt nach Maaßgabe des Circularis vom 20. Sept. 1783. Sect VII. §. 13. 17. pag. 59. 60. den Untergerichten auch die Instruction des Appellatorii; so finden die in erster Instanz genommene Taxen, so wie für das nach §. 10. pag 58. aufzunehmende Appellation-Protocoll die Gebühren sub Nr. 2. statt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wann die Partheyen die angesetzten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information und Präparation erscheinen, ihre Briefschaften und Documente nicht mit zur Stelle bringen, die Zeugen, deren Nahmen und Wohnort auch nicht ausgemittelt haben, folglich durch das Verschulden derselben, oder auch wegen der außerordentlichen Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
a.	für eine schriftliche Verfügung	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
b.	für einen Instructions-Termin von jedem Theile	—	15	—	30	—	45	—	45 bis 60	—	60 bis 1 —

2) Es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschweret werden. Besonders müssen nach einmahl angefangener Vernehmung des Beklagten alle während des Laufs der Instruction der Parthey zu ertheilende Notificatorien und Verfügungen, nur durch Abschriften der Decrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts angesetzt wird, geschehen.

3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöret, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung, und nicht auf die mit eingeklagte Zinsen und Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen, die Hälfte des eingeklagten Capitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß aber überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande; so bestimmt deren Summe die anzunehmende Kosten-Colonne.

4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, werden nach der Regel die Taxen der 4ten Colonne angesetzt, jedoch dergestalt, daß wenn der Gegenstand von großer Erheblichkeit und Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der 5ten Colonne genommen werden können, so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführet wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der 3ten oder 2ten Colonne statt finden können.

5) Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen. Gehört er zu den Vornehmen des Bürger- und Bauerstandes, oder ist er ein niederer Bedienter des Staats; so findet die Taxe der 2ten oder dritten Colonne statt. Ist er aber von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Civil-Bedienter, so findet die Taxe der 4ten Colonne statt.

6) In

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	6) In Ehesachen bey den Sühne-Versuchen, die vor dem Prozeß vorausgehen, bey der Regulirung des Interimistici, und bey der Instruction selbst, wenn letztere vom Landes-Collegio aufgetragen wird, kommt es auf den Stand des Mannes an. Ist er ganz geringen Standes, so werden die Gebühren der 1sten Colonne angesetzt, sonst aber die bey den Injurien-Sachen bestimmten Verhältnisse beobachtet.					
	7) Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen, die Stempel-, Schreib- und Insinuations-Gebühren:					
a.	an Schreib-Gebühren wird bezahlt für jeden Bogen, dessen jede Seite 24 Zeilen und jede Zeile 12 Sylben enthalten muß:					
	für ein Mundum für jeden der beyden ersten Bogen	7½ gr.				
	für jeden folgenden Bogen	5 "				
	für Beylagen und bloße Abschriften:					
	für jeden der beyden ersten Bogen	6 "				
	für jeden folgenden Bogen	4 "				
b.	An Insinuations-Gebühren werden bezahlt den Bothen in Parthey-Sachen für jede Bestellung an die Parthey oder Zeugen von 10 bis 30 Rthlr.	3 gr.				
	über 30 Rtlr. und allen Real-Sachen bis 100 Rtlr.	6 "				
	über 100 Rtlr. bis 500 Rtlr.	9 "				
	über 500 Rtlr.	12 "				
	Außer der Stadt werden Meilengelder bezahlt in Sachen bis 50 Rthlr. jede Meile mit	9 "				
	über 50 Rthlr.	12 "				
	und an Wartegeld täglich	15 "				
	8) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Sportul-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theil pro rata anzusetzen. Alles dieses versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Haupsache vorbehalten, ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.					
	Die eigentliche Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtheil fest- und nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.					
	9) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kosten-Freyheit genießt; so fällt					

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	in Abſicht ſeiner aller Gebühren-Anſatz, auch Inſinuations-Gebühren hinweg. Conf. Pr. Ordnung P. I. Tit. 23. §. 30. ſequ.					
10)	Die Reiſe-Zehrungs- und andere auſſergerichtliche Koſten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung beſtimmten Fällen eine Parthey der andern oder auch den Zeugen erſtatten muß, p. 1. tit. 10. §. 87. tit. 23. §. 20. No. 4. 5. 6. ſind folgendermaßen zu beſtimmen.					
A.	Reiſe-Koſten für Partheyen und Zeugen:					
1)	Wenn es Perſonen von Adel, oder charakteriſirte Königl. Bediente ſind, auf die Meile . . 1 Rthlr. 30 gr.					
2)	Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten höheren Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeiſter und würklichen Magiſtrats-Perſonen, in gröſſern Städten, Geiſtlichen in den Städten, Doctoren, Juſtiz-Commiſſarien, Bürgerlichen Beſitzern adelicher Güter, angeſehenen Banquiers und Kaufleuten u. ſ. w. auf die Meile . 60 gr.					
3)	Bey Magiſtrats-Perſonen in kleinen Städten, Geiſtlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künſtlern, Pächtern und Wirthſchafts-Inſpectoren anſehnlicher Güter, auf die Meile . . 45 gr.					
4)	Bey Bürgern und Handwerkern in groſſen Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten oder Verwaltern auf die Meile 30 gr.					
5)	Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, Dorfſchulzen und Richtern u. ſ. w. auf die Meile . 15 gr.					
6)	Bey den übrigen Einwohnern der Städte des geringſten Standes, ingleichen den gemeinen Landleuten, Tagelöhnern, Dienſtvolk auf die Meile . 9 gr.					
	Anmerkung. Außer dieſen Koſten kann für Wagen, Trinkgeld und andern Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Zurückreiſe aber werden jede beſonders bezahlt. Sollte jedoch eine von den No. 5. und 6. bemerkten Perſonen hohen Alters, Schwäche, oder gar zu übler Witterung halber, die Reiſe nicht zu Fuß thun können, ſondern zu Pferde oder Wagen machen müſſen; ſo wird die Hälfte der daſelbſt ausgeworfenen Sätze, und außerdem das zu beſcheinigende Fuhrlohn oder Pferdemiethe bezahlet.					

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	B. Zehrungs-Kosten für Partheyen und Zeugen:					
1.	Für Personen der 1ten Classe täglich 60 gr. bis 1 Rtl. 30 gr.					
2.	— — 2ten dito „ 45 gr. bis 75 gr.					
3.	— — 3ten dito „ 30 gr. bis 45 gr.					
4.	— — 4ten dito „ 24 gr. bis 30 gr.					
5.	— — 5ten dito „ 15 gr.					
6.	— — 6ten dito „ 12 gr.					
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrige Auslagen mit begriffen.					
	C. Versäumniß-Kosten.					
	Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders liquidirt, bescheinigt und festgesetzt werden, alsdann fallen aber in Absicht der auswärts wohnenden Parthey und Zeugen, die Zehrungs-Kosten weg. In der Regel werden die Versäumniß-Kosten der an Ort und Stelle wohnenden Parthey und Zeugen eben so hoch wie die Zehrungs-Kosten der Fremden festgesetzt.					
	D.					
	Auch andere Extrajudicial-Kosten an Briefporto, Bothenlohn ꝛc. kann die Parthey vergütet verlangen; sie müssen aber besonders liquidiret und bescheinigt werden.					
	Uebrigens sind die Gebühren eines benöthigten Protocoll-Führers und Dollmetschers, so wie die Vidimations-Gebühren Sect. 3. bestimmt worden.					

Zweyter Abschnitt.

Von executivischen Prozessen, Possessorio summarissimo, schleunigen Arrest-Sachen, Provocations-Sachen, Mercantil-Sachen, auch Wechsel-Prozeß, wenn letzterer vom Landes-Collegio aufgetragen wird.

1	Für die Information mit Aufnehmung der förmlichen Klage	— 15	— 24	— 30	— 45	— 60
2	Für die Citation und Anlegung des Arrests	— 12	— 18	— 24	— 30	— 45
3	Für die ganze Instruction der Sache, wie beym Abschnitt 1. No. 5. von jedem Theile	— 15	— 30	— 45	— 60	1 —
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile	— 15	— 30	— 45	— 60	1 —
5	Für die Aufhebung eines Arrests, wenn solcher nicht per Sententiam geschieht	— 12	— 18	— 24	— 30	— 45

Anmer-

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Anmerkung. a. Schreibe- und Insinuations-Gebühren und andere Extrajudicial-Kosten, werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt; der Gerichtsdiener erhält für die Ansagung und Aufhebung des Arrests, jedesmal in der ersten Columne 6 gr. in den übrigen 10 gr.										
	b. Unter schleunige Arrest-Sachen, sind nur diejenigen zu rechnen, wo über die Zulässigkeit des Arrests gestritten wird, die förmliche Rechtfertigung desselben macht einen besondern Prozeß aus.										
	c. Wenn das Possessorium summarissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instructions-Gebühren.										
	Dritter Abschnitt.										
	Von Gebühren, die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.										
1	Für eine Edictal-Citation	—	18	—	30	—	45	—	60	1	—
	Wenn mehrere Exemplare ausgefertigt werden müssen, für das 2te und 3te für jedes die Hälfte des obigen Satzes.										
	An Siegelgeldern dem Richter für jedes Exemplar	—	15	—	30 bis 60	—	60	—	60	—	60
	Dem Gerichtsdiener pro Aff- oder Refixione	—	3	—	6	—	9	—	12	—	12
2	Für die Abfassung eines Avertissements in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter	—	6	—	12	—	15	—	18	—	24
	Anmerkung 1. Für das Anschreiben an die Zeitungs-Expedition und Intelligenz-Comtoir passiren nur die Copialien und sonst keine Taxe.										
	2. Die Einrückungs-Gebühren werden besonders bezahlt.										
	3. Die Publications-Gebühren in der Kirche sind auch nicht darunter begriffen, sondern solche werden bezahlt für jedesmal — und in Sachen von 10 Rthlr. und darunter, jedesmal 4 gr.	—	6	—	12	—	12	—	12	—	15
3	Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als 3 Personen vorgeladen werden	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	Werden darin aber nur 2 oder 3 Personen citirt, so wird bloß soviel, als für eine ordentliche Citation bezahlt.										

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
4	Für ein Subhastations-Patent für jedes Exemplar	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	An Siegelgeldern dem Richter für jedes Exemplar	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
5	Für jedes Decret, Resolution, Mandatum, Commissoriale, Requisitoriale, Interceſſionale, oder wie es sonst Namen hat, wenn es ausgefertigt werden muß, excl. der Berichte, Verfügungen, Requisitionen, und Rückschreiben wegen der an auswärtige Partheyen oder Zeugen zu insinuirenden Vorladungen und andern Verfügungen, oder womit die Behändigungs-Scheine remittirt werden, als wofür weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren anzusetzen	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
	Anmerkung 1. Wenn es nicht ausgefertigt, sondern durch eine bloße Abschrift oder mündliche Publication, die darin enthaltene Aufgabe, oder nöthige Bekanntmachung mitgetheilt wird; so finden für das Decret keine Gebühren statt, jedoch können, wenn das eine Auflage für die Parthey, oder einen Auftrag für einen Dritten enthaltende Decret auf eine zum Protocoll gegebene Anzeige, Vorstellung, oder Gesuch erfolget ist, für das Protocoll, worauf keine schriftliche Ausfertigung erfolgt, genommen werden	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15
	2. Es wird für die Resolution, Decret ꝛc. jedesmal nur die einfache Taxe bezahlt, von dem Extrahenten, und für das Notificatorium an die Gegen-Parthey, werden nur Copialien entrichtet, es wäre denn, daß in jeder Expedition des Decrets ein verschiedener materieller Gegenstand enthalten, folglich von jeder Parthey etwas erfordert, oder selbige verschieden beschieden würden, indem alsdann für jede Expedition die Taxe bezahlt wird.										
6	Für eine Contumacial-Resolution, welche eine Definitiv-Entscheidung in sich hält, überhaupt	—	12	—	24	—	30	—	45	—	60
	und für das Contumacial-Protocoll, worauf die Contumacial-Resolution erfolgt, überhaupt	—	6	—	12	—	18	—	27	—	36
7	Commissions-Gebühren in Prozeß-Sachen, statt der alsdenn wegfallenden Instructions- oder Termins-Gebühren, wenn die Verhandlung bey Ocular-Inspectionen und Local-Untersuchungen nicht an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden kann, oder von der Parthey, oder den abzuhörenden Zeugen nachgesucht wird, daß solche nicht daselbst, sondern in deren Wohnung vorgenommen werde:										

a) Aus

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 2000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	a) Außerhalb der Stadt, wenn nemlich das Geschäfte incl. des Hin- und Rückweges in einem halben Tage nicht geendigt werden kann, dem Richter, oder Polizey-Bürgermeister	—	60	1	—	1	15	1	30	1	45
	dem Rathsverwandten, oder Stadt-Secretair und Actuarius										
	oder Protocoll-Führer	—	45	—	60	—	75	1	—	1	—
	jedem Schöppen	—	—	—	30	—	36	—	45	—	45
	b) In der Stadt für einen ganzen Tag: dem Richter oder Polizey-Bürgermeister	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
	dem Stadt-Secretair, Actuarius oder Rathsverwandten,										
	oder Protocoll-Führer	—	24	—	30	—	45	—	60	—	60
	jedem Schöppen	—	—	—	18	—	30	—	30	—	30
	c) Für einen halben Tag: dem Richter oder Polizey-Bürgermeister	—	24	—	30	—	45	—	60	—	60
	dem Stadt-Secretair, Actuar. oder Rathsverwandten,										
	oder Protocoll-Führer	—	18	—	24	—	30	—	36	—	45
	jedem Schöppen	—	—	—	12	—	15	—	18	—	18
	Anmerkung. 1. Außer den Diäten kann für Logis und Beköstigung nichts gefordert werden, sondern beydes müssen die Gerichts-Personen sich selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Postporto, Stempel, Copialien, Fuhr- und Bothenlohn, imgleichen Wagenmiethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Partheyen zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdann, wenn ihm diese nicht zur rechten Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen, oder gedungenen Fuhrwerks bedienen, jedoch werden ihm nur zwey, und wenn er den Protocoll-Führer, in Fällen, wo derselbe nothwendig ist, mitnimmt, drey Pferde passirt, indem für letztern weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden können. Für seinen eigenen Wagen erhält der Commissarius täglich an Wagenmiethe 30 gr.										
	2. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden muß an jedem Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet seyn.										
8	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern nur andere dabey vorkommende Neben-Angelegenheiten betrift, z. E. die Regulirung des Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter Partheyen u. s. w.	—	30	—	45	—	60	—	60	1	—
9	Für die Abnahme eines Eides, es sey ein zugeschobener, oder nothwendiger Eid, wenn dazu ein besonderer Termin angesetzet werden muß	—	15	—	24	—	45	—	60	1	—

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	gr.
10	Für einen Statum causæ, welcher entworfen werden muß, wenn Zeugen auswärts abgehöret werden sollen	—	—	—	15	—	30	—	45	—	60
11	Für eine Speciem facti zur Anfrage bey der Gesetz-Commission, mit Inbegriff des an das Landes-Collegium abzustattenden Berichts	—	9	—	15	—	30	—	45	—	60
12	Für einen Bericht, womit bloß Acta eingesandt werden, oder sonst eine bloße Anzeige enthält	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
	wenn aber Materialia darin enthalten	—	9	—	15	—	30	—	45	—	60
13	Für ein Präclusions-Erkenntniß außer Subhastations-Concurs- und Liquidations-Prozessen	—	30	—	45	—	60	1	—	1	30
	Für dessen Ausfertigung	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
	und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30 bis 60	—	60	—	60	—	60
14	Für jede Ausfertigung eines Vergleichs	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30 bis 60	—	60	—	60	—	60

Anmerkung 1. Wenn der Vergleich bloß darin besteht, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Beklagten bloß Nachsicht zugestanden wird, alsdann darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, wenn solche verlangt wird, oder nothwendig ist, und ausserdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.

2. Wenn es hingegen ein würklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt; so werden nach Verhältniß des Quanti differentiæ zwischen der geforderten und der von dem Beklagten gleich bey der Einlaßung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichs-Gebühren genommen, wenn das Quantum differentiæ

30 bis 50 Rthlr. beträgt	30 gr.
über 50 Rtl. bis 100 Rtl.	45 gr.
über 100 Rtl. bis 200 Rtl.	60 gr.
über 200 Rtl. bis 1000 Rtl. von jedem Hundert	30 gr.
über 1000 Rtl. bis 10000 Rtl. von jedem Hundert Rtl. noch	15 gr.
über 10000 Rtl. von jedem 1000 Rtl.	1 Rtl.
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1 bis 2 Rtl.

15	Für einen Executions-Befehl oder zur Auspfändung wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret, vid. Nr. 5.										

An

Erſte Abtheilung.

Dritter Abſchnitt.

Nr.		Gegenſtand des Prozeſſes: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl. gr.
16	An Executions-Gebühren, welche jedesmal im Executoriali ausdrücklich zu beſtimmen ſind: dem Executori und Stadtwachtmeiſter					
	a) für die Real-Execution in Sachen bis 10 Rthlr.					
	für die Ankündigung . 3 gr.					
	. . Vollſtreckung . 6 gr.					
	An Wartegeld täglich . 3 gr.					
	in Sachen über 10 Rtl. für die Ankündigung	— 12	— 18	— 24	— 36	— 45
	. . Vollſtreckung	— 24	— 36	— 48	— 72	1 —
	An Wartegeld täglich	— 12	— 18	— 24	— 36	— 45
	b) Für die Perſonal-Inhaftirung nach Beſchaffenheit der Umſtände . 45 bis 60 gr.					
	c) Für die Obſervation eines der Flucht verdächtigen Schuldners für den erſten Tag	— 15	— 24	— 30	— 36	— 45 bis 60
	Für jeden folgenden Tag . .	— 6	— 12	— 15	— 18	— 24 bis 36
	d) Für eine Pfändung in Sachen unter 10 Rthlr. . . $7\frac{1}{2}$ gr.					
	von 10 Rthlr. und darüber 15 gr.					
	e) Für die Pfändung eines auf Hauſirerey betroffenen Juden oder Beſchlagnehmung verbothenen Getränks . 30 gr.					
	f) Für die Aufbewahrung und Futterung des gepfändeten Viehes excl. des Futters für jedes Stück Rindvieh und für jedes Pferd täglich . . . 4 gr.					
	für Schaafe, Schweine u. ſ. w. täglich 1 gr.					
	Anmerkung 1. Wenn derſelbe zur Auspfändung ſchreitet; ſo ſind die Transport-Koſten darunter nicht mit begriffen.					
	2. Wenn ihm bey vorfallender Widerſetzung die Hand geſtärkt werden muß; ſo bekommt der Stadtdiener, oder wer ihm hilft in Sachen unter 25 Rthlr. . $7\frac{1}{2}$ gr.					
	über 25 Rthlr. . . 15 gr.					
	3. Der Stadtdiener, welcher bey geringern Einwohnern die Execution verrichtet, bekommt unter 10 Rthlr.					
	für alle 3 Tage . . 6 gr.					
	von 10 bis 25 Rtl. für alle 3 Tage 12 gr.					
	über 25 Rthlr. für alle 3 Tage 18 gr.					
	und wenn ihm Hülfe gegeben werden muß, dem aſſiſtirenden Bothen . 8 gr.					
17	Für ein Immiſſoriale, wenn ein Sequeſter, oder auch die Gläubiger ſelbſt zur eigenen Bewirthſchaftung angewieſen werden, incl. der Inſtruction und der etwannigen Berechnung	— 15	— 24	— 30	— 45	— 60

Für

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
18	Für eine im Wege der Execution erfolgte gerichtliche Auction, welche in der Regel jedesmal an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen muß, dem Richter, der die Auction hält, incl. für die deshalb nöthige Verfügungen nach dem Verhältniß der gelöseten Summe	—	24	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. Außerdem bekommt der Richter für jedes Hundert Rthlr. 15 gr. Zählgelder und der Ausrufer und Raths-Diener für das Ausrufen und Beytreiben der Gelder die Abschnitt 6. No. 31. bestimmten Gebühren.										
19	Für einen Licitations-Termin in Subhastatione necessaria oder voluntaria	—	30	—	45	—	60	—	60	1	—
	Anmerkung 1. Dieser Satz wird nur für den dritten Termin bezahlt, und für die zwey vorhergehende passirt nichts, wenn nicht der Zuschlag darin geschieht.										
	2. Wird ein 4ter, 5ter ꝛc. Termin vom Eigenthümer oder Creditoren zuläßig veranlaßt; so passiret für jeden dieser Termine eben die Taxe.										
20	Für eine Adjudications-Sentenz	—	30	—	45	—	60	1	—	1 bis 2	—
	Für deren Ausfertigung	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
	Und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Anmerkung 1. Der Dollmetscher erhält für jedem Actum oder Session 30 gr. und wenn er reisen muß, außer der freyen Fuhre an Diäten täglich 1 Rthlr. wofür er die Aussagen der in einer fremden Sprache erzählenden oder antwortenden Personen sowohl in dieser als in der deutschen Sprache niederschreiben muß. Für schriftliche Uebersetzungen erhält er außer den Copialien für jede 26 Zeilen des Originals 22 gr. 9 pf. und für Revision und Beglaubigung schon angefertigter Uebersetzungen, halb so viel.										
	2. Geistliche, Phisici, Königliche oder andere Beamte, Förster, Ingenieurs u. s. w. erhalten an Diäten täglich	1	—	1	30	1	30	1	30	1	30
	Handwerksleute und andere Taxatores aber	—	15	—	30	—	36	—	45	—	45

Erste Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Nr.

Gegenstand des Prozesses

über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Moratorien- Concurs- und Liquidations- Prozessen.

In dergleichen Prozessen, werden die Gebühren, nach Verhältniß der Activ-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlages bestimmt, und sobald die Masse selbst ins reine gebracht, und constituirt worden, näher festgesetzt:

1 Beträgt die Activ-Masse nur 500 Rthlr. oder weniger, so werden gar keine Taxen angesetzt, sondern es wird bloß für die Casse ein Pausch-Quantum in Anschlag gebracht und zwar:

a) wenn die Masse über 30 b. 50 Rthlr. beträgt: 1 Rthlr. " b. 1 Rthlr. 45 gr.

b) über 50 bis 100 Rthlr. 1 Rthlr. 45 gr. b. 3 " " "

c) über 100 bis 150 Rthlr. 3 Rthlr. " b. 4 " 45 "

d) über 150 bis 200 Rthlr. 4 Rthlr. 45 gr. b. 6 " " "

e) über 200 bis 250 Rthlr. 6 Rthlr. " b. 7 " 45 "

f) über 250 bis 300 Rthlr. 7 Rthlr. 45 gr. b. 9 " " "

g) über 300 bis 400 Rthlr. 9 Rthlr. " b. 12 " " "

h) über 400 bis 500 Rthlr. 12 Rthlr. " b. 15 " " "

die baare Auslagen, Copialien und Botben-Gebühren werden besonders bezahlt.

2 Beträgt die Activ Masse über 500 und mehrere Thaler, so werden die Taxen der 4ten Colonne angesetzt.

3 An Urtheils-Gebühren werden überhaupt angesetzt, wenn die Masse über 500 Rthlr. beträgt für die Prioritäts- oder Classifications-Sentenz:

über 500 bis 600 Rtl.	1 Rtl 45 gr.	bis 2 Rtl.
über 600 bis 1000 Rtl.	2 Rtl. "	bis 4 Rtl.
über 1000 bis 2000 Rtl.	4 Rtl. "	bis 5 Rtl
über 2000 bis 4000 Rtl.	5 Rtl. "	bis 6 Rtl.
und wenn die Masse über 4000 Rtl. beträgt	6 Rtl. "	bis 8 Rtl.

4 Für das Distributions-Erkenntniß, wird, wenn die Masse über 500 Rtl. beträgt, eben soviel, als für die Classifications-Sentenz angesetzt.

Erste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
5	Für ein Curatorium, wo dessen Ausfertigung nöthig ist, incl. für die Verpflichtung des Curatoris, wenn die Masse über 500 Rthlr. beträgt . . . 30 gr. und wenn sie über 1000 Rtlr. beträgt 45 gr.					
6	Für einen Salvum Conductum oder Geleits-Brief . 30 bis 60 gr. und pro Sigillo dem Richter . . 60 gr.					

Anmerkung. Die Kosten bey einzelnen Liquidatis, welche der Curator weder im Liquidations-Termin, noch nach eingezogener nähern Erkundigung einräumt, sondern umständlich instruirt, und als besondere Prozesse angesehen werden müssen, sind nach dem Betrage der Gegenstände und nach den dafür bestimmten Colonnen und zwar pro rata des Liquidanten jedesmahl, pro rata der Masse aber, nur alsdenn anzusetzen, wenn solche über 500 Rthlr. beträgt. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activ-Masse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderungen an die gegenwärtige Masse begeben wollen. Urtheils-Gebühren können einem einzelnen Liquidanten nur in dem Fall besonders angesetzt werden, wenn er eine Forderung angemeldet hat, welche gänzlich ungegründet befunden, und daher in dem Classifications-Urtheil abgewiesen worden, vorausgesetzet, daß der Liquidant auf die ihm vorhero geschehene Bedeutung seinen Anspruch nicht hat zurück nehmen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren, in Beschwerde- und in solchen Prozeß-Sachen, welche bey andern Gerichten schweben.

1	Für die von einem Suplicanten aufgenommene Beschwerde ad Protocollum . .	— 6	— 12	— 18	— 24	— 30
2	Für die darauf ertheilte Resolution eben so viel.					

Anmerkung. Hat solche bloß die Verzögerung einer Sache zum Gegenstande; so wird eben so als wenn der Gegenstand nur 10 Rthlr. und darunter beträgt, weder für die Aufnahme der Beschwerde noch für die Resolution etwas bezahlt.

Für

Erste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
3	Für einen Bericht auf die angebrachte Beschwerden einer Parthey an das Landes-Collegium, wenn er Materialia enthält	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	wenn solcher eine bloße Anzeige mit oder ohne Einsendung der Acten enthält	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
	Anmerkung. Ist die Beschwerde gegen das Gericht selbst gerichtet und nicht ganz ungegründet gefunden; so kann nichts genommen werden, daher diese Gebühren nur nach vorgängiger Festsetzung des Landes-Collegii eingezogen werden dürfen.										
4	Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung auf Requisition eines andern Gerichts, werden, wenn die Sache Sportulfähig ist, Termins-Gebühren genommen	—	30	—	45	—	60	—	60	1	—
	Wenn mehrere Termine erforderlich sind, so wird für jeden andern eben so viel angesetzt, jedoch muß auch in jedem wenigstens 5 Stunden gearbeitet werden.										
5	Für Aff- und Refixion auf Requisition eines andern Gerichts	—	12	—	24	—	30	—	45	—	60
	dem Gerichtsdiener pro aff. oder refixione	—	3	—	6	—	9	—	12	—	12
	Anmerkung. Die bey Gelegenheit solcher Requisitionen sub Nr. 4. & 5. nothwendige Expeditiones werden gleich andern Decreten bezahlt.										
6	Bey bloßen Insinuationen finden für die Rückschreiben oder Berichte, weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren statt, sondern nur Copialien, und der Gerichtsdiener erhält die im ersten Abschnitt bestimmten Gebühren.										
7	Für die Publication eines Erkenntnisses auf Requisition eines andern Gerichts oder auf Befehl des Landes-Collegii	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
	jedoch incl. des Antwortschreibens oder abzustattenden Berichts.										
8	Wenn dem Magistrat oder Richter die ganze Instruction des Prozesses bis zum Erkenntnisse von einem Landes-Collegio aufgetragen wird; so finden nur die Taxen des Untergerichts, und zwar excl. der Siegelgelder statt, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Sachen über 100 Rthlr. bey jedem Satz ½tel mehr angesetzt werden kann, in sofern dadurch die Sportul-Taxe des Landes-Collegii nicht überschritten wird; wenn solches aber auf Requisition eines andern Unter-Gerichts, oder ausländischen Gerichts geschieht; so kann nach der Sportul-Taxe des requirirenden Gerichts, wenn solche höher ist, liquidiret werden.										

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.

Gegenstand des Prozesses

	über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.

Sechster Abschnitt.

Von den Gebühren, so keine Prozesse sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.

1 Für die Aufnahme eines mündlichen Testaments, oder einer andern letzten Willens-Meynung an der Gerichtsstelle:
von Kleinbürgern und geringern Personen 1 Rthlr. 60 gr.
von Großbürgern u. s. w. 2 bis 3 Rthlr.
Geschieht die Aufnehmung in der Wohnung der Parthey; so werden außerdem noch an Commissions-Gebühren bezahlt, jedem Deputirten in der Stadt . . 60 gr.
und außerhalb der Stadt 1 Rthlr.

2 Für die Abnahme eines verschlossenen Testaments oder andern letzten Willens-Meynung:
von Kleinbürgern und geringern Personen 30 bis 60 gr
von Großbürgern u. s. w. 1 Rtl.

3 Für das Attest über die Niederlegung des Testaments, wenn es verlangt wird, von Kleinbürgern; Gerichts-Gebühren 24 gr
und Siegelgelder dem Richter 30 gr.
von Großbürgern Gerichtsbühren 45 gr.
und Siegelgelder dem Richter 60 gr.
Anmerkung. Für die Asservirung eines Testaments oder andern letzten Willens Meynung werden außerdem an Deposital-Gebühren genommen von Kleinbürgern 24 gr.
von Großbürgern . . 45 gr.

4 Für die Eröffnung und Publication eines Testaments und letzten Willens, wenn Kinder oder Eltern Erben sind . . — — — 24 — 30 — 45 — 45
wenn Collaterales oder Eheleute Erben sind — 18 — 30 — 45 1 — 2 —
wenn Fremde Erben sind . . — 45 1 — 2 — 3 — 4 —

5 Für jede zur Legitimation eines Erben oder Legatarii erfolgende erste Expedition eines Testaments, oder andern letzten Willens-Meynung — 15 — 24 — 45 — 60 1 —
und an Siegelgeldern dem Richter . — 15 — 30 — 60 — 60 — 60
Anmerkung. Braucht ein Erbe oder Legatarius für sich mehrere Ausfertigungen; so bezahlt er für die zweyte und folgende bloß die Vidimations-Gebühren, als welche auch nur genommen werden können, wenn für solche, so weder Erben noch Legatarien sind, das Testament ausgefertigt wird.

6 Für die Zurückgabe eines Testaments ohne Eröffnung desselben . . . — 15 — 15 — 24 — 45 — 60

Für

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
7	Für eine Versiegelung ohne Unterschied, sie mag eine Erbschafts- oder eine mehr als 500 Rtl. betragende Concurs-Masse betreffen, zur Casse . . . . . außer den dem Richter zukommenden Commissions-Gebühren von . 60 gr.	—	15	—	24	—	45	—	60	1	—
8	Für eine Entsiegelung . . . und dem Richter an Commissions-Gebühren 45 gr.	—	15	—	15	—	24	—	45	—	45
9	Für die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarii wird zur Casse bezahlt . . Außerdem bekommt der Richter täglich an Diäten . . 1 Rthlr. ferner für einen halben Tag, und wenn die Masse nur 50 Rthlr. beträgt . 45 gr. Der Protocoll-Führer, wenn die Masse mehr denn 50 Rthlr. beträgt, täglich 45 gr Der Taxator täglich . 30 gr.	—	15	—	30	—	60	—	75	1	—
10	Für die Taxe eines Hauses oder eines andern Grundstücks und was dem ähnlich ist, incl. der den Taxatoren zu ertheilenden Instruction zur Casse	—	15	—	30	—	60	—	75	1	—
	Anmerkung a. Wann zu dem Hause noch ein Garten, Brauhaus, oder anderes Grundstück gehört, was besonders taxirt werden muß; so werden dafür besondere Gebühren zur Casse angesetzt.										
	b. Erhält der Richter für Dirigirung der Taxe und dem dabey aufzunehmenden Protocoll . . . . und wenn mehrere Tage erforderlich sind, täglich 1 Rthlr. Diäten.	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
	c. Jeder Handwerker, artis peritus der dabey zugezogen werden muß . .	—	15	—	30	—	30	—	45	—	45
	d. An Siegelgeldern bey Ausfertigung der Taxe (wofür keine Gerichts-Gebühren passiren) dem Richter . . .	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
11	Für die Ausfertigung des Inventarii: Für die ersten 3 Bogen 45 gr. bis 1 Rtl. Für jeden folgenden Bogen 9 gr. Und an Siegelgeldern dem Polizey-Bürgermeister, wenn minorenne Erben sind, sonst dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Anmerkung 1. Für die Anfertigung des Inventarii, auch der bey der Inventur aufgenommenen Protocolle, darf nicht besonders liquidirt werden.										
	2. Es versteht sich von selbst, daß jede Reihe 12 Sylben enthalten muß.										
	3. Werden mehrere Exemplare ausgefertigt; so werden für das 2te und jedes folgende außer den oben bestimmten Siegelgeldern bezahlt	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
12	Für den Erbtheilungs- und Auseinandersetzungs-Termin	—	15	—	45	—	60	1	—	1	30
	und wenn das Geschäfte in einem Termin nicht beendigt werden können, für jeden folgenden Termin	—	—	—	30	—	45	—	60	1	—
13	Für die Ausfertigung eines Erb- und Auseinandersetzungs-Recesses incl. der gerichtlichen Bestätigung	—	15	—	45	—	60	1	30	1 bis 2	45
	Und an Siegelgeldern, wenn minorenne Erben sind, dem Polizey-Burgermeister, sonst dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Für die zweyte und mehrere Ausfertigungen für jede die halben Gerichts-Gebühren und vollen Siegelgelder.										
14	Für die gerichtliche Confirmation und Ausfertigung einer außergerichtlichen Erbtheilung, incl. des Vollziehungs-Termins	—	15	—	45	—	60	1	30	1 bis 2	45
	Und an Siegelgeldern dem Polizey-Burgermeister, wenn minorenne Erben sind, sonst dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Für die zweyte und jede folgende Ausfertigung werden die halben Gerichts-Gebühren und ganzen Siegelgelder angesetzt.										
15	Für die Recognition über eine Erbes Erklärung, oder Entsagung incl. des Protocolls	—	30	—	45	—	60	1	—	1	30
	Und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
16	Für die gerichtliche Aufnahme und Confirmation der Kauf- Tausch- Miehs- Pachts Societäts- oder andern Contracte, desgleichen Schenkungen, Erbverträge, und Ehestiftungen, u. s. w.	—	15	—	45	—	60 bis 1 30	1	30 bis 2	2 bis 3	—
	Für jede Ausfertigung eines solchen Documents	—	—	—	15	—	24	—	45	—	60
	An Siegelgeldern und zwar dem Polizey-Burgermeister bey Kauf-Contracten, wobey Unmündige interessiren, sonst dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
17	Für die gerichtliche Confirmation und Ausfertigung eines außergerichtlichen Contracts oder andern Handlung incl des Vollziehungs-Termins, werden die Hälfte der sub No. 16. bestimmten Gerichts-Gebühren und die Siegelgelder, wie sub No. 16. angesetzet.										
18	Wenn Gelder vom Käufer oder Schuldner gerichtlich ausgezahlet und nicht ad depositum gebracht werden, für den Actum inclusive der Verfügung	—	15	—	24	—	45	—	60	1	—
	Und von den baar ausgezahlten Geldern von 100 Rthlr. zur Casse 7 gr. 9 pf.										

Für

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 500 Rtl. excl.		von 500 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Für die Ausfertigung des Recesses, wenn sie verlangt wird	—	7½	—	15	—	21	—	30	—	45
19	Für die Aufnahme, Ausfertigung und Confirmation einer Obligation oder Caution, incl. der Certioration und Belehrung der weiblichen Rechts-Wohlthaten und Attestirung der Unterschrift	—	24	—	45	—	60 bis 75	—	75 bis 1	1	— bis 1 45
	Und an Siegelgeldern dem Richter bey der Ausfertigung	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
20	Für die Aufnahme einer Cession, Quittung oder andern Erklärung und deren Ausfertigung	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
	Und an Siegelgeldern dem Richter, wie No. 19.										
21	Für die Aufnahme und Ausfertigung einer Vollmacht	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Und an Siegelgeldern dem Richter bey solchen Vollmachten, welche nach der Prozeß-Ordnung Part. 4. Tit. 3. §. 22. gerichtlich attestiret werden müssen, sonst dem Burgermeister	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
22	Für die Eintragung einer würklichen Schuldforderung, wodurch das Grundstück mit einer höhern Schuld belastet wird	—	15	—	15 bis 30	—	30 bis 45	—	60	1	—
	Geschieht die Eintragung zugleich oder successive auf mehrere Grundstücke, so wird für das zweyte und jedes folgende nicht mehr als 15 gr. genommen.										
23	Für die Eintragung einer Caution, Cession und dergleichen Vermerk, wodurch das Grundstück eigentlich nicht mit einer Summe belastet wird, auch einer Vormundschaft, die nicht ex officio eingetragen werden muß, und des Paterni und Materni auf der Eltern Gründe, Ehegelder, Arreste, Protestationen u. s. w.	—	15	—	15	—	30	—	30	—	45
24	Für die Eintragung beständiger Lasten und anderer in die 2te Rubrike des Hypothequen-Buchs gehörenden Gegenstände	—	15	—	15	—	30	—	45	—	60
	Können sie nicht taxiret werden, alsdann werden 45 gr. bezahlt.										
25	Für die Eintragung eines Tituli possessionis	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
	Außerdem werden von dem Acquirenten von dem Betrag der Kauf- und Annehmungs-Summe an sogenannten Erlangungs-Gebühren von jeden 100 Rthlr zur Sportul-Casse 22½ gr., jedoch sind Af- und Descendenten von diesen Kosten frey und der überlebende Ehegatte zahlt nur die Hälfte Procent-Gelder, wenn er mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft der Güter gelebet hat.										
26	Für einen Hypothequen-Recognitions-Schein	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	Und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30	—	60	—	60	—	60
	Anmerkung 1. Besitzt jemand mehrere Grundstücke, welche in einen Hypothequen-										

Schein

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl. gr.
	Schein zusammen gezogen werden; so wird für jedes im Hypothequen-Schein zugezogene Grundstück noch zur Taxe hinzugesetzt die Siegelgelder aber in jedem Fall nur einfach bezahlt.	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18
	2. Für einen Hypothequen-Schein, der bloß zur Information ertheilt wird, oder sonstiges Attest aus den Hypothequen-Büchern und Grund-Acten oder Ingrossations-Büchern ohne daß eine Erhöhung dieser Gebühren nach der Zahl der Grundstücke statt findet, die Siegelgelder werden, wie ad No. 26. bezahlet.	— 6	— 12	— 15	— 24	— 30
27	Für die Löschung einer Schuld-Post, Cession, Caution, Protestation oder eines andern No. tati	— 15	— 24	— 30	— 45	— 60
	Und wenn die Löschung von mehrern Grundstücken geschiehet, für das zweyte und jedes folgende Grundstück 15 gr.					
28	Für die Aufnahme eines Protocolls über ein Gesuch in Hypothequen-Sachen	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18
	Hat ein solches Gesuch aber bloß die Beschleunigung oder Ausfertigung eines Hypothequen-Scheins oder Attests zum Gegenstande; so darf dafür nichts angesetzt werden.					
29	Für Aufbewahrung der deponirten Gelder für jedes 100 Rthlr. 45 gr.					
30	Wenn aber Documenta, Obligationes, Prætiosa deponirt werden, so passiren pro custodia	— 15	— 30	— 45	— 60	1 —
	Anmerkung a. Die Depositat-Gebühren werden gleich im Anfange der Deposition eingezogen.					
	b. Für die Herausgabe ex deposito wird nichts genommen, auch dürfen, wenn mehrere Effecten, Prætiosa und Documente hinzukommen, die Asservations-Gebühren überhaupt die Summe von 2 Rthlr. nie übersteigen.					
	c. Für einen Depositen-Schein, der anstatt gerichtlicher Quittung über die Deposition ertheilt und sub sigillo ausgefertigt werden muß, wird entrichtet	— 30	— 24	— 30	— 45	— 45
31	Für eine gerichtliche Auction wird nach Verhältniß der Lösung, incl. für den Protocoll-Führer bezahlt:					
	a) wenn sie durch den Richter oder Burgermeister gehalten wird,					
	für einen ganzen Tag in der Stadt	— 30	— 60	1 —	1 30	1 30
	für einen halben Tag in oder außer der Stadt	— 15	— 45	— 60	— 60	1 —

b) wenn

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	gr.
	b) wenn sie der Actuarius, Rathsverwandte oder Protocoll-Führer hält, für einen ganzen Tag in der Stadt	—	18 bis 24	—	45	—	60	—	60	1	—
	für einen halben Tag in oder außer der Stadt	—	12 bis 15	—	30	—	45	—	45	—	60
	Wird die Auction auf dem Lande gehalten, so daß der Commissarius einen oder mehrere ganze Tage abwesend seyn muß; so werden die sub No. 34. bestimmte Diäten angesetzt.										
	Anmerkungen. Dies geht bloß auf Mobilien und Sachen, die publica auctionis lege, nicht aber auf Grundstücke und Præciosa, welche Subhastatione veräußert werden.										
b.	Außerdem bekommt der Gerichtsdiener fürs Ausrufen in der Stadt für die Stunde 6 gr.										
	Auf dem Lande täglich 30 gr. und für jede Meile der Hin- und Rückreise 9 gr. wenn ihm nicht freyes Fuhrwerk oder Reitpferd gestellet wird.										
c.	Für Eincassirung und Ablieferung der Auctions-Gelder werden 15 gr. Zählgelder für 100 Rthlr. bewilligt; es fallen aber diese Gebühren ganz weg, wenn die Interessenten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Lösung in Empfang nehmen.										
d.	Für die Einforderung und Beytreibung derer bey der Auction nicht bezahlten Gelder, erhält der Gerichtsdiener										
	1. für jede Post bis 1 Rtl.		3 gr.								
	2. darüber und bis 10 Rtl.		6 gr.								
	3. über 10 bis 30 Rtl.		12 gr.								
	4. für jede noch höhere Post		15 gr.								
e.	Der Auctions-Commissarius muß binnen 3 Tagen bey Verlust seiner Auctions-Gebühren den geschlossenen Auctions-Receß mit der Resten-Designation ad Acta, und die bey der Auction bezahlte Gelder ad deposita, oder die Quittungen der Interessenten ad Acta einreichen. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Interessenten muß der Auctions-Commissarius bey eigener Haftung unbekannten Käufern gar nicht, bekannten aber nicht über 10 Rtlr. und auch diese nicht über 8 Tage creditiren, bis wohin die erkauften Sachen zurück zu halten. Der Auctions-Receß muß jedesmal von den Käufern, so nicht baare Zahlung geleistet,										

Erste Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 bis 1000 Rtl excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	gr.
	siet, nach vorgängiger Vorlesung unterschrieben werden.										
32	Für die bloße Recognition der Unterschriften unter Documenten, und Attest darüber	—	15	—	24	—	24	—	30	—	45
33	Für die Vidimation aller Art, für jedes Document	—	7½	—	15	—	24	—	30	—	45
34	Für jeden in causis voluntariæ Jurisdictionis etwan sonst noch vorkommenden Actum z. E. für Tradition eines Grundstücks, oder Mobilien, Berechnung u. s. w. wenn er in der Gerichtsstube geschieht	—	15	—	24	—	45	—	60	1	—
	Außer der Gerichtsstube, am Orte des Gerichts, oder, wenn das Geschäfte zwar außer der Stadt, doch innerhalb eines halben Tages zu vollenden, dem Richter oder Burgermeister	—	45	—	60	—	60	—	60	—	75
	Dem Actuarius, Rathsverwandten oder Protocoll-Führer	—	30	—	30	—	30	—	30	—	36
	Außer der Stadt dem Richter oder Burgermeister	—	60	—	75	1	30	1	45	1	45
	Dem Actuarius u. s. w.	—	45	—	45	—	60	—	60	—	75
	Jedem Schöppen die Hälfte der für den Actuarius bestimmten Diäten.										
35	Für ein Curatorium Sexus oder Bestellung eines Geschlechts-Vormundes, nach Verschiedenheit des Standes und Vermögens	—	—	—	24	—	30	—	45	—	60
	Und an Siegelgeldern dem Richter	—	—	—	15	—	30	—	60	—	60
	Die Gebühren der 5ten Columne finden nur bey Personen der ersten Classe (Sect. I. Allgem. Anm. No. 10.) und die Gebühren der 4ten Columne bey Personen der 2ten und 3ten Classe Anwendung.										
36	Für die Nachsuchung in den Stadt- und Ingrossations-Büchern und andern Actis überhaupt, wenn die Sache noch nicht 10 Jahre alt ist	—	6	—	9	—	12	—	15	—	15
	Wenn sie 10 Jahre und älter ist	—	9	—	12	—	18	—	24	—	30
37	Für ein Attest ex actis	—	6	—	12	—	24	—	24	—	24
	Und an Siegelgeldern dem Richter	—	15	—	30 bis 60	—	60	—	60	—	60
38	Dem Gerichtsdiener an Aufwartungs-Gebühren, in jedem Termin 6 gr.										

Erste Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr. Rthlr. gr.

Siebenter Abschnitt.

Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Zuförderst sollen bey ganz geringen Vormundschaften, wo das Vermögen eines jeden Pupillen keine 200 Rthlr. beträgt, nicht allein alle Sportuln, sondern auch die Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren ganz wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten als würkliche Armen-Sachen unentgeldlich und ex officio bearbeitet werden. Jedoch bleibt den Magisträten in Ostpreussen, excl. Königsberg, Memel und Tilse, nach der bisherigen Verfassung auch in geringen Vormundschaften und Curatelen sobald und so lange das Vermögen eines jeden Pupillen oder Abwesenden, Blödsinnigen, oder Verschwenders über 10 Rthlr. beträgt, die Befugniß, folgende Gebühren zu nehmen:

Für das Tutorium oder Curatorium		24 gr.
Für die Bestätigung der Erbtheilung		60 gr.
Für die nach jährlicher Rechnungs-Ablegung dem Vormunde zu ertheilende Decharge		24 gr.
Für das Dimissorium, nach beendigter Vormundschaft oder Curatel		24 gr.

Da das Vermögen der Unmündigen und Curanden erst nach beendigter Inventur und Theilung bestimmt werden kann; so sollen bis dahin alle Arten von Gebühren reservirt und erst bey Confirmation des Theilungs-Recesses festgesetzt werden; ob Gebühren in dieser Vormundschaft oder Curatel überhaupt und besonders die reservirten passiren können. Beträgt das Vermögen eines Pupillen oder Blödsinnigen wenigstens 200 Rthlr., und ergiebt die Jahres-Rechnung, nach Abzug der etwan unbezahlt gebliebenen Ausgaben, einen Ueberschuß der Zinsen oder andern Einkünfte; so werden davon die Stempel- Schreib- und Bothen-Gebühren berichtiget, und was alsdenn von der Hälfte des reinen Ueberschusses noch übrig ist, zu den Gerichts-Gebühren verwendet, indem die andere Hälfte dem Pupillen oder Blödsinnigen ungekürzt verbleiben muß.

Wenn den Unmündigen, wegen eines Vermögens, so nicht von ihren Eltern herkommt, ein Curator bestellet werden muß, und Vater oder Mutter sie sonst zu ernähren im Stande ist; so können für die diesfälligen Verfügungen, in sofern das Object davon 30 Rthlr. übersteigt, außer den Stempel- Schreib- und Insinuations-Gebühren, auch Gerichts-Gebühren genommen werden, jedoch gleichergestalt nur mit der Maaßgabe, daß solche von einem Jahre selbst dem ersten, wo bey Regulirung der Sache die meisten Kosten vorzufallen pflegen, den Betrag einjähriger Einkünfte niemals übersteigen dürfen, und also die Substanz jederzeit ungekürzt erhalten werde.

Bey Curatelen über Abwesende und Verschwender können dergleichen Gebühren auch genommen werden, jedoch ohne dadurch die Vermögens-Substanz jemals zu vermindern. Wann eine Vormundschaft oder Curatel nach diesen Grundsätzen ganz Gebührenfrey bearbeitet worden; so soll am Ende derselben 1½ Rthlr. von jedem Hundert Rthlr. der alsdann noch vorhandenen Vermögens-Substanz, soweit sie in unbeweglichen Gütern, sichern Capitalien und baarem Gelde besteht, folglich mit Ausschließung des beweglichen Vermögens, und nach Abzug der Schulden zur Sportul-Casse genommen, und davon die Hälfte für Copialien bestimmt, und der sechste Theil als Insinuations-Gebühren den Gerichtsdienern abgegeben werden, so daß ¼tel zur Sportul-Casse fließet.

Unter diesen Voraussetzungen wird in solchen zur Entrichtung von Gerichts-Gebühren sich qualificirenden Vormundschaften und Curatelen angesetzt:

Erste Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
1	Für die Prüfung der Annehmlichkeit eines Vormundes und dessen Verpflichtung	—	45
2	Für die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii	—	45
	Und an Siegelgeldern dem Polizey-Burgermeister	—	60
	Dieser Satz wird jedoch nur für die erste Ausfertigung genommen, wenn aber in der Folge zur Legitimation eines Prozesses, oder zu irgend einem andern Behuf eine nochmalige Ausfertigung nöthig ist, alsdenn wird dafür nur so viel, wie für eine Vidimation bezahlet.		
3	Für eine Versiegelung, wenn solche bloß zur Sicherheit der Minorennen erforderlich	—	45
4	Für die Entsiegelung	—	45
5	Für die Aufnahme eines Inventarii	—	60
	Außer den Diäten, welche ad 3. 4. et 5. noch besonders bezahlt werden:		
	Dem Polizey-Burgermeister oder Richter für den ganzen Tag 1 Rtl.		
	und für den halben Tag — 60 gr.		
	Dem Stadt-Secret., Rathsverwandten, Actuar., oder Protocoll-Führer — 60 gr.		
	und für den halben Tag — 45 gr.		
	Dem Taxatori täglich — 30 gr.		
	Anmerkung. Zur Inventur ist nur eine Gerichts-Person, es sey Richter oder Stadt-Secretair, oder Actuarius, und wenn die Masse über 50 Rthlr. beträgt, außerdem nur ein zum Protocoll vereideter Beysitzer, er sey übrigens Burgermeister, Stadt-Secretair, Raths-Verwandter, Actuarius oder Protocoll-Führer, erforderlich.		
6	Für Einrichtung, Ausarbeitung und Vollziehung eines Erb- und Auseinandersetzungs-Recesses, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Termine dazu erforderlich gewesen	1	45
	Und wenn das Vermögen des Unmündigen oder Curanden ganz besonders beträchtlich ist, der doppelte Satz.		
	Außerdem wird für die Expedition des Inventarii mit dem Theilungs-Recesse		
	für jedes Exemplar bezahlt	—	45
	Und an Siegelgeldern dem Polizey-Burgermeister	—	60
	Anmerkung 1. Wenn Wittwen oder Wittwer oder Großjährige, von einer Seite concurriren, mit welchem die Pupillen oder Curanden auseinandergesetzt werden sollen; so müssen selbige in Ansehung der sub No. 3. bis incl. 6. bestimmten Sätze die Hälfte der Gebühren auch alsdann tragen, wenn von den Minorennen nach den obigen Vorschriften nichts genommen werden darf.		
	2. Wenn Schichtgeber oder Miterben das Vermögen der Minorennen oder Curanden an sich behalten, um gegen dessen Abnutzung die Pflegbefohlnen zu unterhalten, so müssen sie die unter diesen Nummern benannte Kosten allein tragen, jedoch nur alsdann, wenn das ganze Vermögen wenigstens 200 Rthlr. beträgt, sonst sind sie auch nur zur Hälfte verbunden.		
	3. Wenn wegen Ehescheidung der Eltern die Bevormünderung der Kinder nothwendig wird, alsdann müssen die Eltern die ganze Kosten allein tragen		
7	Für die Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung	—	60
	Und für deren Durchlegung in calculo	—	30 bis 45
8	Für eine Decharge oder Resolution die auf die Rechnungs-Abnahme erfolgt	—	45
9	Für ein Decret, wenn solches schriftlich ausgefertigt wird, Vidimation, Reso-		lution

Erste Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
	lution auf geschehene Anfrage, wenn der Gegenstand des Approbations- oder andern Decrets über 50 Rtl. beträgt	—	18
	Wenn nur copia decreti ertheilt wird	—	6
	Anmerkung. Wenn Jemand von den Pupillen-Geldern ein Capital sucht zu erhalten; so müssen die dieserhalb verursachte Kosten vom Schuldner entrichtet werden, und dergleichen Kosten werden nach dem 6ten Abschnitt berechnet.		
10	Für ein Excitatorium an die Eltern, den Vormund oder Litis Curatorem auf Rechnung des Saumseeligen	—	15
	Und wird dieser Satz auch in den Fällen genommen, wo nach obigen Grundsätzen die Minorennen selbst keine Vormundschafts-Gebühren entrichten.		
11	Für einen Trauschein, oder Attest über die mit den Kindern getroffene Auseinandersetzung, vom Schichtgeber zu bezahlen	—	15
	Und in wichtigen Fällen der doppelte Satz. Und werden diese Sportuln entrichtet, wenn auch von den dabey interessirenden Minorennen, keine Gebühren genommen werden.		bis 30
12	Für einen Befehl an die Depositarien zur Annahme und Herausgabe von baaren Geldern, Documenten und Sachen, und für die Correspondenz mit der Banque und Landschaft, wird weiter nichts als Copialien genommen.		
13	Für einen Depositen-Schein	—	15
14	Für Aufbewahrung derer Depositorum an baaren Geldern für jede 100 Rtl.	—	15
	Für alle zu einer Vormundschaft gehörende Documente, Pretiosa und Effecten	—	60
	Und wenn nur eines, oder 2 Stücke sind	—	30
15	Für ein Decretum de alienando eines Immobilis	—	45
16	Für einen Bericht:		
	a) wenn solcher über die Lage der Vormundschaft, und Vermögens-Umstände des Vormundes oder Pupillen abgestattet werden muß	—	30
	b) wenn solcher gutachtlich über eine zu ertheilende Venia ætatis abgestattet wird, und zwar zugleich mit für die deshalb vorher angestellte Untersuchung	1	—
	Und in wichtigen Fällen der doppelte Satz.		
	Anmerkung. Wenn die Großjährigkeit ertheilt worden; so müssen diese Kosten auch alsdenn entrichtet werden, wenn gleich sonst nach obigen Grundsätzen von den Minorennen keine Gebühren genommen werden.		
17	Für Abhaltung eines Termins, worin nach erhaltener Großjährigkeit oder Venia ætatis der gewesene Curande, den Vormund dechargiret und seine in depósito befindliche Documente, Geld und Sachen mit seinem ganzen Vermögen, wenn solches über 100 Rthlr. beträgt, ausgehändigt und überwiesen erhält	—	60 bis 1
	auch alsdenn, wenn sonst keine Kosten in der Vormundschaft genommen sind.		
	Außer vorstehenden Sätzen werden annoch in allen Fällen, wo nach obigen allgemeinen Vorschriften Gebühren genommen werden dürfen, besonders angesetzt:		
18	Die Auslagen für Stempel-Papier nach den in jedem Falle, in Gefolge des Edicts vom 13ten May 1766. und dessen nachherigen Declarationen geordneten Sätzen.		
19	Die Auslagen an Postporto, imgleichen dasjenige, was für die Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen gezahlet werden muß, jedoch darf für Besorgung solcher Einrückungen nichts besonders genommen werden.		

Erste Abtheilung.

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
20	Die Auslagen für Transportirung der Gelder und Effecten bey deren Ablieferung oder Absendung.		
21	Die Copialien, Vidimations- Insinuations- Aufwartungs- und Executions-Gebühren werden wie in den vorigen Abschnitten bezahlt.		

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminal-Sachen.

Vorläufige allgemeine Bemerkungen:

1. Hieher gehören nicht die fiscalischen Untersuchungen, z. E. in Dienst-Vergehungen, Wucher, Defraudationen u. s. w., sondern darin werden nach der Civil- Sportul- Taxe die Gebühren festgesetzt, es wäre denn, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze, dergleichen Untersuchungen criminaliter behandelt werden müssen.

2. Für die Untersuchung kleiner Vergehungen, die mit 14tägigem Gefängniß oder Straf- Arbeit, oder 5 Rthlr. Geldstrafe, oder mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher nicht entehrender Ausstellung bestrafet werden, dürfen nur 30 bis 60 gr. und für das Erkenntniß 30 gr. genommen werden, jedoch werden die Bothen- Gebühren besonders entrichtet.

3. In Holz- Defraudations- Sachen, wenn die dem Damnificaten zukommende Entschädigung über 5 bis 10 Rthlr. beträgt, dürfen, excl. der Bothen-Gebühren, überhaupt nur 60 gr. bis 1 Rthlr. und für das Erkenntniß 45 gr. genommen werden, beträgt sie nur 5 Rthlr. oder weniger, so finden die sub 2. bestimmte Gebühren statt, beträgt sie über 10 Rthlr., so findet die Civil- Sportul- Taxe, nach der Höhe des Entschädigungs- Quanti Anwendung.

In eigentlichen Criminal- Sachen werden folgende Gebühren angesetzt:

1	Für die vollständige Aufnehmung des Scrutinii, wohin die Aufnehmung der Denunciation und aller Anzeigen, die Besichtigung des Corp. delicti, die Summarische Vernehmung des Damnificaten, über das an ihm oder den Seinigen verübte Verbrechen und den dadurch erlittenen Schaden, mit Bestimmung dessen Werths, so wie die Summarische Vernehmung des wahrscheinlichen Thäters oder Inculpaten nebst Aufzeichnung und Beschlagnehmung seines Vermögens gehört	— bis 1	30
2	Für die vollständige Aufnehmung und Instruction der General- Inquisition Und in Fällen, wo keine Special- Inquisition nach der Größe des Verbrechens statt findet, folglich die Sache darin bis zum Erkenntniß instruirt wird, wird noch besonders für die eidliche Vernehmung der Zeugen, Confrontation und Acten- Introtulation und Beywohnung der Unterredung des Defensoris mit dem Inculpaten bezahlt	— bis 2	60
	Wenn nehmlich alles dieses vorkommt, und wenn nur ein oder anderes dabey vorkommt, nur die Hälfte mit	1	—
3	Für die vollständige Instruction der Special- Inquisition	—	45
	Außer diesen Kosten wird aber noch besonders entrichtet:	1 bis 3	—
4	Für jedes Decret und Resolution, was schriftlich expedirt werden muß, Requisitions- Schreiben, Steckbrief, offener Arrest, Arrestbefehl, Edictal- Vorladung, Reversales, Attest aus den Acten und dergleichen schriftliche Verfü-		

gungen

Erste Abtheilung.

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
	gungen, jedoch dergestalt, daß für die zweyten und folgenden Exemplare nichts besonders angesetzet werden darf	—	30
	An Siegelgeldern bey Edictal-Vorladungen und Steckbriefen dem Richter für jedes Exemplar	—	60
	Anmerkung. Alle in der Stadt und deren Jurisdictions-Bezirk wohnende Personen müssen bloß per Copiam decreti zur nöthigen Vernehmung vorgeladen werden.		
5	Für Anfertigung der Inquisitional- Probatorial- Confrontations- oder Defensional-Articul, in jedem Falle, wann die Special-Articul nur 50 und weniger betragen	—	45
	Wenn sie mehr, als 50 betragen, alsdenn wird noch für jede 50 Special-Articul 30 gr. angesetzt.		
6	Für die Resolution, wodurch die Special-Inquisition festgesetzt wird, und jedesmal die Bewegungs-Gründe kurz in sich enthalten muß	—	45
7	Für das Erkenntniß	1 bis 4	—
8	Für die Ausfertigung des Erkenntnisses, nach zurückgekommener Bestätigung oder näheren Bestimmung vom Landes-Collegio, in forma probante, wenn sie der Inculpat verlangt	—	30
9	Für die Publication des Erkenntnisses mit Belehrung der Rechtsmittel	—	30 bis 45
10	Für die Execution eines Erkenntnisses und das darüber aufgenommene Protocoll	—	30 bis 45
	Wenn solches aber auf eine Lebens-Strafe gerichtet ist	1	—
11	Für einen Bericht, wenn er Materialien enthält	—	45
	Wenn blos Acten ad justificandum oder Festsetzung der Kosten eingesandt werden, oder nur der Bericht eine Anzeige der geschehenen Execution in sich enthält	bis 1	—
12	Für eine Haus-Visitation ad Cassam	—	30
13	Für eine Urphede oder Reinigungs-Eid	—	45
14	Für die Acten-Introtulation und Beywohnung des vom Defensore mit Inquisiten angestellten Gesprächs, wenn eine Special-Inquisition gewesen ist	—	30
	Unter vorstehenden Sätzen sind nicht begriffen, sondern es müssen noch besonders bezahlt werden:	1	—
15	Die Stempel- und Schreib-Gebühren und zwar müssen letztere nach der Sect. I. allgem. Anmerk. Nr. 7. entrichtet werden, wobey zugleich festgesetzt wird, daß bey Transmission der Acten für Emballage jedesmal passiren sollen	—	12
16	Die Zeugen und Damnificaten sind befugt, die Reise- und Zehrungs-Kosten, nach eben der daselbst Nr. 10. geschehenen Festsetzung zu liquidiren.		
17	Bey der Besichtigung des Corp. delicti, Haussuchung, Inventur, Auction, und für jeden andern extra locum Judicii abzuhaltenden Termin passiren die Sect. 3. Nr. 7. bestimmten Commissions-Gebühren und zwar nach der dritten Colonne.		
18	Dem Gerichts-Bothen und Aufwärter werden bezahlt:		
	a) für jede Citation oder Insinuation	—	6
	b) für die Aufwartung bey einer Besichtigung, Obduction, Haussuchung und jedem andern extra locum judicii abzuhaltenden Termin täglich	—	30
	für den halben Tag	—	15
	c) an der Gerichtsstelle selbst und zugleich auf Inculpaten acht zu geben	—	6

d) bey

Erste Abtheilung.

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
	d) bey Transportirung der Gefangenen passiren an Meilengelder	—	15
19	Dem Gefangenwärter werden an Gebühren bewilligt:		
	a) für die Annehmung des Gefangenen	—	30
	b) für die Loslassung, wenn er über 8 Tage gesessen, oder gegen Caution entlassen wird	—	30
	c) für die Aufbewahrung oder Sitzgelder täglich	—	4
	d) für die Züchtigung eines Gefangenen wenn sie befohlen wird	—	6
	e) für das Umlegen der Fiddel oder des spanischen Mantels	—	6
	Anmerkung. Für Ein- und Ausschmieden der Inquisiten, wenn es erforderlich, wird, besonders dem der es verrichtet, bezahlt	—	7½
20	Bey Observation eines nicht eingezogenen Delinquenten dem Aufwärter oder Stadtwachtmeister, für den ersten Tag	—	30
	für jeden der Folgenden	—	15
	Für die Aufbewahrung eines zur Correction in den Bürger-Gehorsam gebrachten Bürgers der Stadtwache täglich	—	18
21	Dem Physico und dem Chirurgo werden die Obductions und Sections-Gebühren und die Diäten nach dem Edict vom 19. Decbr. 1755 bezahlt.		
22	Dem Geistlichen für die Präparation zum Tode und Begleitung zum Gericht-Platze	2 bis 3	—
	Demselben, wenn er vor Gericht den Inculpaten oder Zeugen vernehmen, und die Wichtigkeit eines Eydes erklären muß	—	60
23	Die Scharfrichter-Gebühren werden nach der im Rescript vom 29. April 1768. vorgeschriebenen Taxe bezahlt.		
24	Aetzungs-Kosten täglich für einen Gefangenen geringen Standes	—	3½
	und Honoratioren	—	7½

Schluß-Bemerkungen:

1. Wenn der in die Kosten verurtheilte Inculpat oder Inquisit gar kein, oder nicht über 5 Rthlr. im Vermögen hat; so fallen alle Gerichts-Gebühren des inquirirenden Magistrats hinweg. Die baaren Auslagen aber an Obductions- und Transport-Kosten, Gebühren der requirirten Gerichte, der Defensoren, der Landes-Collegien, Geistlichen, Nachrichter u. s. w. so wie 2 Rthlr. 45 gr. für jedes Gutachten der Criminal-Deputation, und des Ober-Appellations-Senats des Kammer-Gerichts zu Berlin, ferner die Gebühren der Medicinischen Facultät, oder des Provinzial- oder Ober-Collegii-Medici nach dem Edict vom 10ten December 1735. §. 5. wie auch, wenn der Magistrat die Untersuchung nicht selbst führt, die Gebühren derjenigen, so an seiner Statt die Untersuchung führen, müssen sämtlich aus dem bey der Stadt-Kämmerey-Casse ad onera Jurisdictionis ausgesetzten Fonds bezahlt werden, so wie folgende Gebühren: dem Gefangenwärter für die Annahme eines Gefangenen 6 gr., für dessen Loslassung 6 gr., für das Einschließen 6 gr., für das Losschließen 6 gr., an Sitzgeld täglich 3 gr., dem Schmidt für das Einschmieden 6 gr., für das Ausschmieden 6 gr., zur Unterhaltung des Gefangenen täglich 2 gr. 13 ½ pf. an Schreib-Gebühren für den Bogen 3 gr. 13¼ pf., und den Inquirenten, wenn sie reisen müssen, jedem an Diäten täglich 60 gr. Ist der städtsche Malefice-Fonds bis zum 1sten Junius 1763. zurück, und auch sonst die Cämmerey-Casse unvermögend; so fallen die eigentlichen Gerichts-Gebühren der Landes-Collegien und derjenigen, so anstatt des Magistrats die Untersuchung führen, hinweg, wogegen alle übrige vorher benannte Kosten, und was sonst für baare Auslagen vorfallen mögen, wohin auch die Copialien, Bothen- und Emballage-Gebühren bey den Landes-Collegien, und denjenigen, so anstatt des Magistrats die Untersu- | 1

Erste Abtheilung.

Neunter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
	chung führen, gehören, aus den bereitesten Mitteln der Kämmerey-Casse bezahlt, auch aus selbigen zu den baaren Auslagen ein verhältnißmäßiger Vorschuß sogleich entrichtet, und nöthigenfalls erneuert werden muß.		
2.	Jedem unvermögenden Gefangenen muß auf vier Wochen ein Bund recht gutes langes frisches Roggenstroh, wenigstens 20 Pfund schwer aus der Kämmerey gegeben werden.		
3.	So wie auch nöthigenfalls die nothdürftigste Kleidung und medicinischer und chirurgischer Beystand, nebst Arzney-Mitteln.		
4.	Wenn der Inculpat oder Inquisit mehr Vermögen hat, als 5 Rthlr., aber nicht so viel als zur Bezahlung aller Kosten erforderlich ist, alsdann werden aus diesem Vermögen Vorzugsweise alle im Unvermögensfall des Verurtheilten der Stadt-Kämmerey-Casse zur Last fallende Kosten, und zwar die ganz unerlaßlichen zuerst, die Gerichts-Gebühren der Landes-Collegien und Kreis-Justiz-Commissionen aber zuletzt berichtiget, wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn der Ueberschuß des Vermögens des Verurtheilten über 5 Rthlr., weniger beträgt, als zur Tilgung gesammter in der ersten Schluß-Bemerkung recensirten Kosten erforderlich ist, das Fehlende aus der Stadt-Kämmerey-Casse, und also, wenn diese nicht selbst unvermögend ist, auch die Gerichts-Gebühren der Landes-Collegien und Kreis-Justiz-Commissionen bezahlt werden müssen. Der nach Abzug aller vorbenannten Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten über 5 Rthlr. verbleibende Ueberschuß, wenn vorher dasjenige nachgezahlt worden, was die in der ersten Schluß-Bemerkung benannten Percipienten und also auch der Medicus und Chirurgus weniger als die Taxe beträgt, erhalten haben, wird auf die Gerichts-Gebühren des Magistrats, und auf die Stempel-Gebühren verhältnißmäßig vertheilt.		
5.	In jedem Falle kann das Vermögen des Inculpaten, oder Inquisiten nur bis auf 5 Rthlr. zu den Kosten und Auslagen gezogen werden, die 5 Rthlr. sind vom Gerichte ad depositum zu nehmen, und den Arrestanten bey seiner Freysprechung und Entlassung oder nach ausgestandener Leibesstrafe zu seinem Fortkommen, und damit er nicht aus Noth zu neuen Verbrechen gereitzt werde, zurück zu geben; bey einer Lebensstrafe aber, oder, wenn er während des Arrests sterben sollte, zu den Executions- und Beerdigungs-Kosten zu verwenden.		
6.	Soll auch der Inquirent und Defensor schuldig seyn, und angehalten werden, in jedem Fall, wo durch ihr Verschulden der Prozeß verzögert worden, dem Malefice-Fond sämmtliche Sitz- und Aetzungs-Kosten für die Zeit der Verzögerung zu erstatten.		

Neunter Abschnitt.

Von den Gebühren, die keine gerichtliche Angelegenheiten, sondern andere obrigkeitliche Handlung betreffen, und allgemeine Vorschriften.

1	Für die Vereydigung eines Officianten nach Verhältniß des Salarii	—	30 bis 1 —
2	Für ein Intercessions- Interventions- Subsidial- oder Compaß-Schreiben und an Siegelgeldern, wenn das Schreiben an eine ausländische Obrigkeit ergehet, dem Polizey-Bürgermeister	—	30
3	Bey den Reisen in gemeinen Stadt-Angelegenheiten erhält an Diäten täglich außer der freyen Fuhre der Burgermeister, oder Richter 1 Rthlr., der Raths-Verwandter 60 gr.	—	15 bis 60

Erste Abtheilung.

Neunter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
4	Für ein Abzugs-Attest	—	15 bis 30
	und an Siegelgeldern dem Polizey-Burgermeister	—	15
5	Für einen Gesundheits- oder Reise-Paß eben so viel an Gebühren und Siegelgeldern.		bis 60
6	Für die Vocation eines Geistlichen, Pfarrers, Diaconi oder Predigers	—	60
7	Für die Vocation eines Schul-Rectoris	—	30
8	Für die Aufsetzung und Ausfertigung eines Pacht-Contracts über die gemeinen Stadtgüter, Mühlen, Wein- und Bierkeller überhaupt	—	15 bis 45
9	Für die Ausfertigung eines Großbürger-Briefes	1	—
	und an Siegelgeldern dem Polizey-Bürgermeister	—	60
10	Für die Ausfertigung eines Kleinbürger-Briefes	—	60
	und an Siegelgeldern dem Polizey-Bürgermeister	—	15
11	Die Gebühren in Gewerks-Sachen für die Geburtsbriefe, Reception der Meister, Ein- und Ausschreiben der Gesellen und Lehrburschen, und für die Abnahme der Rechnungen, sind in jedem Gewerks-Privilegio bestimmt, wobey es sein Bewenden hat.		

Allgemeine Vorschriften:

Außer denen in vorigen Abschnitten bestimmten Sätzen und Taxen sollen nun gar keine weitere Sportuln, unter welchen Nahmen sie auch benannt werden können und mögen, statt finden. Damit nun allen Irrungen vorgebeugt werde; so wird festgesetzt, daß

1) der Justitz-Bürgermeister oder Richter alle Gerichts-Sportuln ansetzen, erheben, und dafür haften solle.
2) Daß ein jeder Sportul-Exceß, außer dem Ersatz an die Parthey, nach der Vorschrift des Allgemeinen Gesetzbuchs P. 2. T. 20. §. 373. sequ. zu bestrafen.
3) Daß die Gerichts-Sportuln unter jeder Ausfertigung an die Parthey jedesmahl notirt werden sollen.
4) Dürfen unter keinerley Nahmen, ohne specielle Rechnungen Sportuln eingefordert werden.
5) Daß die Parthey über bezahlte Gerichtskosten, jedesmahl bey 2 Rthlr. Strafe zu quittiren, und auf der Quittung die Nummer des Sportul-Journals, wo die Zahlung eingetragen ist, zu bemerken, indem dergleichen Journal, worin das Datum, Nahmen des Zahlers, Nahmen der Sache, und die bezahlte Summe eingetragen wird, überall geführt werden muß.
6) Zu den baaren Auslagen darf von den Partheyen ein Vorschuß von 2 bis 5 Rthlr. gegen Quittung erfordert, auch nöthigenfalls dessen Erneuerung verlangt werden.
7) In Sachen unter 50 Rthlr. dürfen gesammte Gerichts-Commissions-Vidimations- und Schreib-Gebühren sich nicht über den 6ten Theil des Objects erstrecken.
8) In Absicht derjenigen, so sich zum Armenrecht qualificirt haben, müssen die Vorschriften der Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 23. §. 25. sequ. und in Ansehung der Soldaten das Rescript vom 21. März 1775. (in der Edicten-Sammlung Nr. 16. beobachtet werden.)

Zweyte Abtheilung.
Erster Abschnitt.

Nr.

Gegenstand des Prozesses

	über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
Zweyte Abtheilung. **Sportul-Taxe für die Ermeländsche Magistrate.**										
Erster Abschnitt. **Vom ordinairen Prozeß.**										
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, werden nur an Protocoll-Gebühren entrichtet bis 5 Rtlr. excl. " " = 15 gr. über 5 Rthlr. " " 30 gr.										
2 Für die Anmeldung der Klage zum Protocoll, wenn keine schriftliche Expedition erfolgt "	—	6	—	12	—	18	—	24	—	36
3 Für die Einziehung der Information vom Kläger, Haupt-Intervenienten oder Wiederkläger in separato und Aufnehmung der Klage, Haupt-Intervention oder Wiederklage in separato	—	7½	—	22½	—	45	—	60	1	—
und für die Aufnehmung der Interventionis accessoriae oder Litis Denunciation halb so viel.							bis 1		bis 2	
4 Für die erste schriftliche Citation des Beklagten und Litis Denunciaten oder anderer Adcitanden " " "	—	11¼	—	30	—	45	—	45	—	45
wenn solche im Fortlauf des Prozesses oder sonst schriftlich erfolgt, und für jede andere während des Prozesses etwan nothwendige Verfügung, wo der Endzweck per copiam decreti nicht erreichet werden kann "	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	36
Für mündliche Citationen cum copia Protocolli et decreti werden nur die Schreib- und Insinuations-Gebühren bezahlet.										
5 Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage "	—	—	—	—	—	—	—	60	1	—
							bis 1		bis 2	
6 Für die ganze Instruction der Sache, in so fern sie in einem oder zwey Tagen, an deren jedem wenigstens fünf Stunden gearbeitet worden, beendiget werden kann, von jedem Theil "	—	30	—	45	—	67½	1	—	1	45
							bis 1	45	bis 2	
Für jeden folgenden Termin, in welchem gleichfalls, wenn es nöthig, wenigstens fünf Stunden gearbeitet werden muß, von jedem Theil	—	—	—	—	—	—	—	67½	1	—
7 Für die Inrotulation der Acten von jedem Theil " " " "	—	—	—	15	—	30	—	30	—	30
8 Für eine Sentenz von jedem Theil "	—	15 bis 30	—	45 bis 75	—	75 bis 1 30	1	30 bis 2 60	3	—

Zweyte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	über 1000 bis 2000 Rtl. 3 Rtl. b. 3 Rtl. 60 gr.										
	„ 2000 „ 3000 „ 4 „ „ 4 „ 60 „										
	„ 3000 „ 4000 „ 5 „ „ 5 „ 60 „										
	„ 4000 „ 5000 „ 6 „ „ 7										
	„ 5000 „ „ 7 45 gr.										
	Für jede gesetzlich nothwendige oder von den Partheyen nachgesuchte Expedition der Sentenz	—	7½	—	22½	—	60	—	60	—	60
9	Für die Publication des Erkenntnisses, wenn solche den Partheyen selbst an der ordentlichen Gerichtsstätte geschieht, und damit zugleich die Bedeutung wegen der offen stehenden Rechtsmittel verbunden wird, von beyden Theilen zusammen incl. der Vorladung per copiam decreti	—	12	—	18	—	24	—	30	—	45
10	Für die Anmeldung zur Appellation, mit Beyfügung, ob nova in facto beygebracht und der Prozeß in Person oder durch Justiz-Commissarien betrieben werden soll	—	—	—	12	—	18	—	27	—	36
	Verbleibt nach Maaßgabe des Circularis vom 20. Sept. 1783. Sect. VII. §. 13. 17. pag. 59. 60 den Untergerichten auch die Instruction des Appellatorii; so finden die in erster Instanz genommene Taxen, so wie für das nach §. 10. pag 58. aufzunehmende Appellations-Protocoll die Gebühren sub No. 2. statt.										
11	In Injurien- und Ehesachen, wenn solche Leute von gemeinen Stande, betreffen, müssen die Sportuln nach der ersten, sonst nach der zweyten, höchstens dritten Columne angesetzet werden, welche letztere in der Regel bey allen übrigen Prozessen, deren Gegenstand nicht nach Gelde zu schätzen ist, und nur in wichtigeren die vierte, in überaus erheblichen aber die fünfte Columne anzuwenden ist. In Injurien-Sachen für die Ausfertigung des Ehrenscheins	—	15	—	37½	—	60	—	—	—	—
12	Copialien für jeden Bogen, dessen jede Seite 24 Zeilen und jede Zeile 12 Sylben enthält	—	3¾	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½
	Wenn die Beylagen und bloße Abschriften mehr als vier Bogen betragen, für jeden Bogen vom ersten an	—	2½	—	5	—	5	—	5	—	5
	Anmerkung. Bey schriftlichen Vorladungen aller Art, Subhastations-Patenten, Berichten und allen schriftlichen Ausfertigungen (excl. der Sententien, Inventarien, Taxen, Erbtheilungen, Contracte und Verhandlungen, so in beweisender Form ausgefertigt werden, auch Vidimationen) werden für das Mundum, in so fern es nur aus einem Bogen bestehet, keine Copialien angesetzt; wenn aber mehr als ein Bogen vorschriftsmäßig geschrieben sind; so passiren für den 2ten und die folgende Bogen obige Copialien.										

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
13	Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für jede Bestellung	—	3¾	—	7½	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Wenn aber in einer Sache mehr Bestellungen vermöge eines Decrets geschehen, oder für Insinuation eines Patenti ad domum, nach der Zahl der Bestellungen und Insinuationen für jede	—	1	—	3¾	—	7½	—	7½	—	7½
	Außerdem an Bestellung extra locum judicii für jede Meile	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Und an Wartegeld täglich	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15
	Für die Aufwartung in jedem Instructions-Termin	—	2	—	3¾	—	7½	—	11¼	—	11¼
14	Reise- Zehrungs- Versäumniß- und Extrajudicial-Kosten der Partheyen und Zeugen, wie in der ersten Abtheilung.										

Zweyter Abschnitt.

Von executivischen Prozeß, Possessorio summarissimo, schleunigen Arrest, Provocations- und Mercantil-Sachen, auch Wechsel-Prozeß, wenn letzterer vom Landes-Collegio aufgetragen wird.

1	Für die Information mit Aufnehmung der förmlichen Klage	—	7½	—	15	—	22½	—	30	—	45
2	Für die Citation und Anlegung des Arrests	—	11¼	—	22½	—	30	—	30	—	45
3	Für die ganze Instruction der Sache von jedem Theil	—	22½	—	30	—	45	—	60	1	—
4	Für das Erkenntniß von jedem Theil	—	15	—	30 bis 60	—	60 bis	1	— bis 1 30	1	30 bis 2
5	Für die Aufhebung eines Arrestes, wenn solche nicht per Sententiam geschiehet	—	11¼	—	22½	—	30	—	37½	—	45

Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen.

1	Für jedes Exemplar einer Edictal-Citation	—	7½	—	11¼	—	22½	—	30	—	45
	Und für deren Aff- oder Refixion	—	3¾	—	7½	—	15	—	15	—	15
	Dem Gerichtsdiener für die Aff- oder Refixion	—	3¾	—	7½	—	11¼	—	11¼	—	11¼
2	Für ein Patentum ad domum, wenn dadurch mehr als drey Personen vorgeladen werden	—	11¼	—	30	—	60	—	60	—	60
3	Für jedes Exemplar eines Subhastations-Patents	—	7½	—	15	—	30	—	45	—	60
	Für ein offenes Requisitoriale an alle Magistrate und Gerichte	—	22½	—	45	1	—	1	—	1	—

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
4	Für jedes andere Decret, Resolution, Mandat, Commissoriale, Requisitoriale, Interceſſionale, oder wie es sonst Namen hat, wenn es ausgefertigt werden muß excl. der Berichte, Verfügungen, Requisitionen und Rückschreiben, wegen der an auswärtige Partheyen oder Zeugen zu insinuirenden Vorladungen und andern Verfügungen, oder womit die Behändigungs-Scheine remittirt werden, als wofür weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren anzusetzen	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
5	Für eine Contumacial-Resolution, welche eine Definitiv-Entscheidung enthält, überhaupt	—	12	—	24	—	30	—	45	—	60
	Und für das Contumacial-Protocoll, worauf die Contumacial-Resolution erfolgt, überhaupt	—	6	—	12	—	18	—	24	—	36
6	Commissions-Gebühren in Prozeß-Sachen, statt der alsdenn wegfallenden Instructions- oder Termins-Gebühren, wenn die Verhandlung bey Ocular-Inspectionen und Local-Untersuchungen nicht an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden kann, oder von den Partheyen, oder den abzuhörenden Zeugen nachgesucht wird, daß solche nicht daselbst, sondern in deren Wohnung vorgenommen werde.										
	Außerhalb der Stadt, wenn nehmlich das Geschäfte incl. des Hin- und Rückweges in einem halben Tage nicht geendiget werden kann,										
	dem Burgermeister	—	—	—	75	1	—	1	45	1	45
	den übrigen Assessoren, Secretario oder Protocoll-Führer	—	—	—	60	—	75	1	—	1	—
	jedem Schöppen	—	—	—	30	—	36	—	45	—	45
	In der Stadt für einen ganzen Tag,										
	dem Burgermeister	—	—	—	60	—	75	1	—	1	—
	den übrigen Assessoren, Secretario oder Protocoll-Führer	—	—	—	45	—	60	—	60	—	60
	jedem Schöppen	—	—	—	15	—	30	—	30	—	30
	für einen halben Tag,										
	dem Burgermeister	—	—	—	45	—	60	—	60	—	60
	den übrigen Assessoren, Secretario oder Protocoll-Führer	—	—	—	30	—	45	—	45	—	45
	jedem Schöppen	—	—	—	15	—	22½	—	22½	—	22½

Anmerkung. 1. Außer den Diäten darf für Logis und Beköstigung nichts gefordert werden. Die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden, geschieht aber solches nicht; so kann der Commissarius sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen, jedoch werden ihm nur zwey, und wenn er den Protocoll-Führer, in Fällen, wo derselbe nothwendig ist, mitnimmt, drey Pferde passirt, indem für letztern weder be-

sondere

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	sondere Fuhr- noch andere Kosten liquidirt werden können, für den eigenen Wagen des Commissarii passiren täglich 30 gr. Auch müssen ihm die baaren Auslagen, an Bothenlohn, Postporto, Stempel- und Copialien erstattet werden.										
	2. An jedem Tage muß wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn, wenn für mehr als einen Tag die Diäten liquidirt werden.										
7	Für einen Termin in Prozeß-Sachen, welcher nicht die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Punkte betrift, z. E. die Regulirung des Interimistici, Anlegung des Liquidi u. s. w. überhaupt	—	30	—	45	—	60	—	75	1	—
8	Für die Abnahme eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides, wenn dazu ein besonderer Termin angesetzt werden muß	—	3¾	—	22½	—	30	—	30	—	30
9	Für einen Statum causæ, wonach die Zeugen auswärts zu vernehmen	—	—	—	15	—	30	—	45	—	60
10	Für eine Speciem facti zur Anfrage bey der Gesetz-Commission, mit Inbegriff des Berichts an das Landes-Collegium	—	22½	—	60	1	—	1	45	2	—
11	Für einen Bericht, wenn bloß etwas angezeigt, oder die Acten eingesandt werden	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
	Wenn darin Materialia enthalten	—	15	—	45	—	60	—	60	—	60
12	Für ein Präclusions-Erkenntniß, außer Subhastations- Concurs- und Liquidations-Prozessen	—	22½	—	60	1	30	1	30	1	30
	Für dessen Ausfertigung	—	7½	—	22½	—	60	—	60	—	60
13	Für die Ausfertigungen eines Vergleichs, von den Partheyen zusammen	—	30	—	60	1	—	2	—	3	—

Anmerkung 1. Wird bloß der Forderung entsagt, oder dieselbe simpliciter eingeräumet, oder bloß Frist verstattet, so darf außerdem für den Vergleich selbst nichts genommen werden.

2. Wenn aber jeder Theil von seinem prätendirten Recht etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiæ zwischen der geforderten und der von dem Beklagten gleich bey der Einlaßung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichs-Gebühren genommen, wenn das Quantum differentiæ 30 bis 50 Rthlr. beträgt von beyden Theilen zusammen 30 gr.

über 50 bis 100 Rtl. 60 gr.

„ 100 „ 900 „ von jedem 100 Rtl. 30 gr.

„ 900 „ 1000 „ 4 Rtl.

„ 1000 „ „ von jedem 1000 1 Rtl.

Wenn

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist • 1 bis 2 Rtl.										
14	Für einen Executions-Befehl oder zur Auspfändung	—	11¼	—	22½	—	45	—	45	—	45
	Executoriale perpetuum	—	15	—	30	—	60	1	—	1	—
15	Executions-Gebühren, dem Gerichtsdiener für deren Ankündigung	—	3¾	—	7½	—	30	—	30	—	30
	Für deren würkliche Vollstreckung und zwar den ersten Tag	—	11¼	—	15	—	45	—	45	—	45
	jeden der übrigen Tage	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Für jegliche Meile auf der Hin- und Rückreise	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Für die Observation eines Schuldners, Für den ersten Tag	—	11¼	—	15	—	45	—	45	—	45
	Für jeden folgenden Tag	—	7½	—	11¼	—	30	—	30	—	30
	Und extra locum judicii außerdem für jegliche Meile auf der Hin- und Rückreise	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Und an Wartegeld täglich	—	15	—	15	—	15	—	15	—	15
	Wird aber vom Extrahenten die Fuhre oder das Pferd und Futter nicht besorgt, für jegliche Meile	—	22½	—	22½	—	22½	—	22½	—	22½
	Und an Wartegeld täglich	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
	Für die Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft	—	15	—	30	—	45	—	45	—	45
	Und extra locum judicii außerdem wie bey der Observation.										
	Für eine Pfändung in Sachen, unter 10 Rthlr. 7 gr. 9 pf.										
	von 10 Rthlr. und darüber 15 gr.										
	Für die Pfändung eines auf Hausirerey betroffenen Juden, oder Beschlagnehmung verbothener Getränke • 30 gr.										
	Für die Aufbewahrung und Futterung des gepfändeten Viehes excl. des Futters, für jedes Stück Rindvieh, oder Pferd täglich 4 gr.										
	Für Schaafe, Schweine u. s. w. täglich 1 gr.										
16	Für die Ob- oder Resignation, (außer den Diäten, wenn solche außer der Stadt geschieht)	—	7½	—	22½	1	—	1	—	1	—
17	Für die Inventur für jeglichen Tag • Geschieht sie außer der Stadt, so müssen die Diäten besonders vergütet werden.	—	7½	—	15	—	30	—	30	—	30
18	Für die Taxe eines kleinen Hauses, Gartens, Weinberges, Wiesen, Bauerhofes, Pfandes und anderer Mobilien	—	15	—	30	—	45	—	52½	—	60
	eines großen Hauses, wobey etwa eine Braugerechtigkeit, oder Gärten auch Aecker	—	—	—	60	1	—	1	—	1	—
	Außer den Gebühren der Taxanten und der außer der Stadt den Commissarien gebührenden Diäten. Für die besondere Ausfertigung der Taxe	—	11¼	—	22½	—	60	—	60	—	60
	Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch die Gläubiger selbst zur eignen Bewirthschaftung eingewiesen werden, incl. der Instruction und der etwannigen Berechnung	—	11¼	—	22½	—	45	—	45	—	45

Für

Zweyte Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 30 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	gr.
20	Für eine im Wege der Execution erfolgende gerichtliche Auction, in oder außer der Gerichtsstube für jeden Tag	—	7½	—	15	—	30	—	30	—	30
	Wird die Auction außer der Stadt gehalten; so fließet für jeden Tag der obige Satz zur Sportul-Casse, und der Commissarius erhält außerdem die oben festgesetzten Commissions-Gebühren, dem Gerichtsdiener für den Ausruf und Aufwartung täglich	—	3¾	—	22½	—	30	—	30	—	30
21	Für die Abhaltung der in einem Subhastations-Patent angekündigten Termine überhaupt	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
	Werden durch Nachträge auf dem Subhastations-Patent neue Termine anberaumt; so finden dieselben Gebühren statt.										
22	Für eine Adjudications-Sentenz es sey über Grundstücke oder Prætiosa	—	22½	—	60	1	30	1	30	1	30
	Für deren Ausfertigung	—	7½	—	22½	—	60	—	60	—	60
23	Der Dollmetscher erhält für jeden Actum oder Session 30 gr.										
	Und wenn er reisen muß, außer der freyen Fuhre, an Diäten täglich 1 Rtl.										
	Wofür er die Aussagen der in einer fremden Sprache erzählenden, oder antwortenden Personen sowohl in dieser als in der deutschen Sprache niederschreiben muß.										
	Für schriftliche Uebersetzungen erhält er außer den Copialien für jede 26 Zeilen des Originals 22 gr. 9 pf										
	Und für die Revision und Beglaubigung schon angefertigter Uebersetzungen halb so viel.										
24	Geistliche, Physici, Königliche oder andere Beamte, Ingenieurs, Förster u. s. w. erhalten an Diäten täglich	—	—	1	—	1	30	1	30	1	30
	Handwerksleute und andere Taratores täglich	—	7½	—	30	—	45	—	45	—	45
	Dem Gerichtsdiener für die Aufwartung bey Commissionen täglich	—	3¾	—	7½	—	22½	—	22½	—	22½
25	Für die Vidimation eines jeden Documents dem Secretario außer den Copialien	—	7½	—	15	—	30	—	30	—	30
26	Für jedes Schreiben an das Intelligenz-Comtoir oder Zeitungs-Expedition	—	3¾	—	7½	—	11¼	—	11¼	—	11¼
	Dem Prediger für die dreymalige Ankündigung der zu verkaufenden Mobilien oder Immobilien	—	—	—	15	—	37½	—	37½	—	37½

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Moratorien-Concurs- und Liquidations-Prozessen.

1 Für die Abhaltung der Termine sowohl die Constitution der Activ- und Passiv-Masse, als die Distribution betreffen, für die Inrotulation der Acten finden keine Gebühren statt,

Zweyte Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	auch keine Diäten für Actus, so in der Stadt außer der Gerichtsstube vollzogen werden.										
2	Die nothwendigen schriftlichen Ausfertigungen werden nach dem ersten und dritten Abschnitt taxiret, wenn die Masse wenigstens 100 Rtl. beträgt, bey geringeren Massen fallen auch diese Gebühren ganz weg.										
3	Gleichergestalt wird es mit der Ob- und Resignation, Inventur, Taxe, Auction und Subhastation gehalten.										
4	Für das dem Curator auszufertigende Curatorium, oder die ihm zu ertheilende Decharge Außerdem müssen keine schriftliche Verfügungen, Vorladungen u. s. w. an den Curator ergehen, sondern ihm alles per copiam decreti aufgegeben und communicirt werden.	—	—	—	—	—	30	—	45	—	45
5	Für die Prioritäts- und Präclusions-Sentenz von 2000 Rtl. bis 3000 Rtl. exclusive 5 Rtl. " 3000 " " 4000 " " 6 " " 4000 " " 5000 " " 7 " " 5000 Rtl. und darüber " 8 "	—	45	1	30	2	—	3	—	4	—
6	Für die Distributions-Sentenz halb so viel als für die Classifications-Sentenz.										
7	Für jede Ausfertigung einer Classifications- oder Distributions-Sentenz " "	—	15	—	45	1	—	1	—	1	—
8	Für einzelne Liquidata, so umständlich instruirt und als besondere Prozesse angesehen werden müssen, werden auch Instructions-Gebühren angesetzt, wenn die Masse 100 Rtl. beträgt.										
9	Wird der Liquidant abgewiesen, oder entsagt der Forderung, nach geschehener Instruction; so bezahlt er ohne Rücksicht auf den Betrag der Masse die vollen Gebühren, auch besondere Urtheils-Gebühren, jedoch letztere nur in den Fall, wenn ihm der Ungrund seiner Forderung vorhero bedeutet worden und er dieselbe nicht hat zurücknehmen wollen.										
10	Für einen Salvum conductum oder Geleitsbrief	—	22½	—	45	1	—	1	—	1	—
11	Für einen Steckbrief " " "	—	—	—	22½	—	45	1	—	1	—
	Für den zweyten und mehrere Steckbriefe, für jeden " " " "	—	—	—	7½	—	22½	—	30	—	30

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren, in Beschwerde- und solchen Prozeß-Sachen, welche bey andern Gerichten schweben.

1	Für die von einem Supplicanten aufgenommene Beschwerde zum Protocoll, wenn solche nicht bloß die Verzögerung einer Sache betrift "	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
2	Für die darauf ertheilte Resolution, unter gleicher Voraussetzung eben so viel.										

Für

Zweyte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

No.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
3	Für den Bericht an das Landes-Collegium, über dort angebrachte Beschwerden, wie im 3ten Abschnitt No. 11. Es dürfen aber diese Gebühren ohne vorgängige Festsetzung des Landes-Collegii nicht eingezogen werden.										
4	Für ein Zeugen-Verhör oder andere Vernehmung in so fern die Sache Sportulfähig ist — Sind mehr Termine erforderlich, so wird für jeden eben so viel angesetzt, wenn wenigstens 5 Stunden gearbeitet wird.	—	30	—	60	1	—	1	45	2	—
5	Für die Aff- oder Refixion eines Patents oder Edictal-Citation . . . Dem Gerichtsdiener wie im 3ten Abschnitt No. 1.	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
6	Bey bloßen Insinuationen finden für die Rückschreiben oder Berichte weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren statt, sondern nur Copialien und Insinuations-Gebühren dem Gerichtsdiener.										
7	Für die Publication eines Erkenntnisses, incl. des Antwortschreibens, oder Berichts .	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
8	Wenn dem Magistrat, oder einem Mitgliede desselben die ganze Instruction des Prozesses von dem Landes-Collegio aufgetragen wird; so finden nur die hier bestimmten Taxen statt, jedoch kann in Sachen über 100 Rthlr. bey jedem Satz ½ mehr angesetzt werden, in sofern dadurch die Sportul-Taxe des Landes-Collegii nicht überschritten wird. Geschieht die Instruction auf Requisition eines andern Unter- oder eines ausländischen Gerichts; so kann nach der Sportul-Taxe des requirirenden Gerichts, wenn solche höher ist, liquidirt werden.										

Sechster Abschnitt.

Von den Gebühren, so keine Prozesse sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.

1	Für die An- und Aufnahme eines Testaments, oder Codicills in loco Judicii ex ore Testatoris	—	7½	—	30	1	—	2	—	3	—
	wenn solches in loco judicii schon fertig aus den Händen des Testatoris angenommen wird	—	3¾	—	15	—	45	1	—	1	45
	wenn das Testament ausser der Stadt an- oder aufgenommen wird, müssen ausser obigen Sätzen für die Deputirte die gesetzliche Commissions-Gebühren bezahlt werden, welche nicht statt finden, wenn der Actus zwar ausser der Gerichtsstube aber doch in der Stadt vollzogen wird.										

Zweyte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 30 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	Für den Recognitions-Schein oder Recepisse	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
	Für die Zurückgabe eines vom Testatore zurückgeforderten Testaments oder Codicills	—	3¾	—	7½	—	45	—	45	—	45
	Für die Publication, wenn Kinder oder Eltern Erben sind	—	—	—	7½	—	45	—	45	—	45
	wenn Eheleute Erben sind	—	—	—	15	1	—	1	—	1	—
	wenn andere Collaterales Erben sind	—	7½	—	30	1	—	1	45	2	—
	wenn Fremde Erben sind	—	15	—	45	2	—	3	—	4	—
	Für die Ausfertigung eines publicirten Testaments oder Codicills und zwar für jegliche	—	15	—	60	1	—	1	45	2	—
2	Erbtheilung, wenn solche vom Gerichte angelegt wird	—	22½	—	75	1	—	2	—	3	—
	wenn solche nur zur Confirmation übergeben wird	—	11¼	—	45	1	—	1	45	2	—
	für jegliche Ausfertigung des Recesses	—	7½	—	30	—	45	—	45	—	45
3	Für den Recognitions-Schein über eine Erbes-Erklärung oder Entsagung incl des Protocolls	—	7½	—	22½	—	60	—	60	—	60
4	Für die Aufnahme einer Schenkung unter den Lebendigen, oder eine Ehestiftung oder eines Contracts	—	15	—	60	1	—	1	45	2 bis 3	—
	Für die Insinuation und Confirmation einer aussergerichtlichen Schenkung, oder Ehestiftung oder Contracts	—	7½	—	45	1	—	1	45	2	—
	Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	7½	—	30	—	45	—	45	—	45
5	Für die gerichtliche Auszahlung der Kaufgelder, oder Schulden	—	7½	—	22½	—	60	—	60	—	60
	Für jede verlangte Ausfertigung des Protocolls	—	7½	—	22½	—	45	—	45	—	45
6	Für die Aufnahme und Confirmation einer Schuld-Verschreibung, oder einer Cautions-Schrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der Caventen	—	15	—	45	1	—	1	45	2	—
	Für die Aufnahme eines Wechsels	—	15	—	60	1	—	1	—	1	—
	Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	11¼	—	22½	—	45	—	45	—	45
	Für die Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame	—	7½	—	22½	—	30	—	30	—	30
7	Für die Aufnahme einer Cession, einer Quittung, einer Vollmacht	—	7½	—	22½	—	30	—	45	—	60
	Für jede Ausfertigung derselben	—	11¼	—	22½	—	30	—	37½	—	37½
8	Für die Eintragung in das Hypotheken-Buch, und zwar										
	a) eines Abfindungs-Quanti, einer Ehestiftung, eines Erbtheils, einer Fideicommiss-Stiftung, Testaments, Pacti Successorii, Schenkung von Todeswegen	—	7½	—	15	—	30	—	52½	—	75
	b) einer Caution, eines Contracts, Pacti, Protestation, Schenkung unter Lebendigen, Schuldverschreibung	—	3¾	—	7½	—	15	—	37½	—	60
	c) einer Vormundschaft	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60
	d) einer Cession	—	3¾	—	7½	—	15	—	30	—	45
	e) eines Tituli possessionis	—	11¼	—	45	1	—	1	45	2	—

Auss.e

Zweyte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Ausser diesen Eintragungs-Gebühren werden bey Abfindungs-Quantis, Erbtheilen, neuen Schulden und bey Eintragung des Tituli possessionis (wenn letztere nicht vermöge Erbgangs-Rechts oder Schenkung für Ascendenten, Descendenten, oder Eheleute geschieht,) an Procent-Geldern bezahlt 7 gr. 9 pf. von 100 Rthlr. Die Procent-Gelder werden bey Erbschaften, nach der Taxe oder in deren Entstehung nach dem letzten Kauf-Anschlage, bey Kauf-Contracten, nach dem Kaufgeld, und bey Tausch-Contracten nur von demjenigen Quanto genommen, in Ansehung dessen der Werth des einen Grundstücks, den Werth des andern übersteigt. Und diese Procent-Gelder werden nur einmahl genommen, wenn auch die Eintragung zugleich, oder nach und nach auf mehrere Grundstücke geschieht, wogegen die Eintragungs-Gebühren solchenfalls von dem einen Grundstück ganz und von jedem der übrigen zum vierten Theil genommen werden.										
9	Für einen Recognitions- und jeden andern Hypotheken-Schein	—	11 1/4	—	22 1/2	—	45	—	45	—	45
10	Für die Löschung im Hypotheken-Buch	—	3 3/4	—	11 1/4	—	22 1/2	—	22 1/2	—	22 1/2
	Für die Aufnahme eines Protocolls über ein Gesuch in Hypotheken-Sachen, so nicht bloß die Beschleunigung einer Angelegenheit, oder die Ausfertigung eines Hypotheken-Scheins oder Attestes betrift	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18
11	Depositen-Gebühren von baarem Gelde für jedes 100 Rthlr. 45 gr.										
	von Documenten, Prätiosis und andern Effecten	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—
	Depositen-Schein	—	7 1/2	—	22 1/2	—	30	—	30	—	30
12	Für eine Auction, die Behufs einer Erbtheilung oder Auseinandersetzung geschiedener Eheleute, oder sonst auf willkührliches Anhalten des Eigenthümers z. E. wegen dessen Abzuges an einen andern Ort ꝛc. gehalten wird, werden die im dritten Abschnitt No. 6. bestimmten Commissions-Gebühren bezahlet.										
	Der Ausrufer erhält die im dritten Abschnitt Nr. 20. bestimmten Gebühren. Wenn die Interessenten nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Lösung in Empfang nehmen, (wozu sie aber in der Regel immer anzuhalten sind,) so erhält der Auctions-Commissarius für Eincaßirung und Ablieferung der Auctions-Gelder 15 gr. Zählgelder für 100 Rthlr. Er muß aber binnen 3 Tagen bey Verlust seiner										

Zweyte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.		Gegenstand des Prozesses: über 10 bis 30 Rtl. excl.		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
	Gebühren den Auctions-Receß, mit der etwanigen Resten-Designation und den Quittungen der Interessenten über die empfangene Auctions-Gelder ad deposita einliefern, auch darf er bey eigener Haftung ohne ausdrückliche Genehmigung der Interessenten unbekannten Käufern gar nicht, bekannten aber nicht über 10 Rthlr. und auch diese nicht über 8 Tage creditiren, bis wohin die erkauften Sachen zurück zu halten.										
13	Für die bloße Recognition der Unterschriften unter Documenten und Attest darüber, bey einer einseitigen Handlung	—	15	—	24	—	30	—	45	—	45
	und wenn mehrere Interessenten, überhaupt	—	30	—	48	—	60	1	—	1	30
14	Für jeden in causis voluntariæ Iurisdictionis etwan sonst nach vorkommenden Actum z. E. für die Uebergabe eines Grundstücks, oder Mobilien, Berechnung u. s. w. wenn er in der Gerichtsstube geschieht	—	15	—	24	—	45	—	60	1	—
	außer der Gerichtsstube werden die im 3ten Abschnitt No 6. verordnete Commissions-Gebühren bezahlt.										
15	Für ein Curatorium Sexus oder Bestellung eines Geschlechts-Vormundes	—	11 1/4	—	22 1/2	—	45	—	45	—	45
16	Für die Nachsuchung in den Stadt- und Ingrossations-Büchern und andern Acten überhaupt, wenn die Sache schon 10 Jahr alt ist, dem Registrator	—	3 3/4	—	7 1/2	—	15	—	24	—	30
17	Für ein Attest	—	7 1/2	—	22 1/2	—	45	—	45	—	60
18	Dem Gerichts-Diener für die Aufwartung bey den Commissarien										
	für einen ganzen Tag	—	3 3/4	—	7 1/2	—	22 1/2	—	22 1/2	—	22 1/2
	für einen halben Tag	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15

Sieben-

Zweyte Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr. Rthlr. gr.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren in Vormundschafts-Sachen.

Die den Ostpreußischen Magistraten, excl. Königsberg, Memel und Tilse in geringen Vormundschaften und Curatelen, wo das Vermögen über 10 Rtl. beträgt, bewilligte Gebühren dürfen von dem Ermeländischen Magistraten nicht genommen werden, auch finden die Siegelgelder bey ihnen keine Anwendung. Außerdem haben die Ermeländschen Magistrate in Vormundschafts-Sachen sich lediglich nach dem Siebenten Abschnitt der Ersten Abtheilung zu richten.

Achter Abschnitt.

Von den Gebühren in Criminal-Sachen.

Außer den Siegelgeldern findet alles Anwendung, was im Achten Abschnitt der Ersten Abtheilung verordnet ist.

Neunter Abschnitt.

Die im Neunten Abschnitt der Ersten Abtheilung festgesetzten Gebühren finden auch bey den Ermeländischen Magistraten Anwendung, excl. der Siegel-Gelder; außerdem werden bezahlt:

Für die Abnahme einer Kirchen-Rechnung » » 60 gr.

Für die Vocation eines Predigers und für die Vocation eines Rectoris für jede 30 gr. mehr als in der ersten Abtheilung.

Die beygefügten allgemeinen Vorschriften werden auch den Ermeländschen Magistraten hiemit zur Richtschnur vorgeschrieben.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.

Gerichts-Gebühren in Sachen

	über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.

Dritte Abtheilung.

Sportul-Taxe

für die Domainen-Justitz-Aemter und Patrimonial-Gerichte, in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland.

Erster Abschnitt.

In ordinairen Prozeß- und andern gerichtlichen Sachen.

A. In Sachen unter 10 Rthlr.

1 Wenn die Sache unter 5 Rthlr. beträgt:
An Protocoll- und Instructions-Gebühren überhaupt 15 gr.
An Bescheids-Gebühren von beyden Theilen zusammen 30 gr.
Für den Vergleich überhaupt 15 gr.

2 Wenn die Sache über 5 Rtl. bis 10 Rtl. betrift:
An Protocoll-Gebühren 15 gr.
Für die ganze Instruction der Sache 30 gr.
Für einen Vergleich 30 gr.
Für die Sentenz von beyden Theilen 45 gr.
Anmerkung. In Injurien-Sachen, welche unter dem Gesinde und bekanntlich armen Leuten vorfallen, werden die Gebühren ad No. 2. genommen, wozu indessen noch kommen,
Für die Abhörung eines jeden Zeugen 6 gr.

B. In Sachen von 10 Rtlr. und darüber.

		über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
1	Für die Anmeldung der Klage zum Protocoll	—	6	—	12	—	24	—	36
	Anmerkung. Muß der Kläger schriftlich beschieden werden; so wird die Taxe von einem Decret in Ansatz gebracht.								
2	Für die Aufnahme der Klage oder Einziehung der Information ad Protocollum	—	15	—	30	— bis 1	60 —	1 bis 2	—
3	Für die Citation eines Beklagten oder auch adcitandi oder Litis Denunciaten	—	15	—	22½	—	30	—	45
	Für die zweyte und alle übrige Citationes wird die Taxe der Decrete ad No. 5. bezahlt.								
	Anmerkung. Wird eine mündliche Citation durch den Landreuter veranlaßt, so werden an mündlichen Citations-Gebühren nur die Hälfte der Sätze ad No. 3. bezahlt.								
4	Für die Aufnahme der Beantwortung auf die Klage oder Einziehung der Information vom Beklagten eben so viel wie ad No. 2. vom Kläger.								

Für

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und darüber. Rtl.	gr.
5	Für ein jedes Decret, so expedirt wird, Resolution, Mandat, Commissoriale, Interceſſionale, Requisitoriale, Executoriale, oder wie es sonst Namen hat	—	12	—	15	—	24	—	36
6	Für eine Edictal-Citation	—	30	—	45	—	60	1	—
	Wenn mehrere Exemplarien ausgefertigt werden, für das zweyte und dritte die Hälfte des obigen Satzes.								
7	Für die Aff- und Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen:								
	a) ad Instantiam eines fremden Gerichts zur Sportul-Casse	—	7½	—	15	—	22½	—	30
	b) desselben Gerichts, bey welchem die Sache ist	—	3	—	7½	—	15	—	22½
	c) dem Actuario oder Justitiario, der die Richtigkeit der Aff- und Refixion attestiren muß	—	—	—	3	—	3	—	3
8	Für die Abfassung eines Avertissements in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen	—	3	—	7½	—	15	—	22½
9	Für die ganze Instruction der Sache:								
	a) wenn die Instruction ohne Beweis-Aufnahme geschlossen werden kann, von jedem Theil	—	30	—	45	—	60	1	—
	b) wenn dazu eine Beweis-Aufnahme erforderlich ist, von jedem Theil	—	45	—	60	—	—	1	30
	c) für den zweyten und folgenden Termin von jedem Theil	—	15	—	30	—	45	—	75
	Anmerkung. Es muß jedoch in einem Termin wenigstens drey Stunden ununterbrochen gearbeitet worden seyn, und dahero das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, und wie viel Stunden gearbeitet, pflichtmäßig bemerkt werden.								
10	Commissions-Gebühren kann der Justitz-Amtmann, Justitiarius und Actuarius nur alsdann liquidiren, wenn ihm von einem Ober-Collegio ein Auftrag geschieht, oder derselbe von einem andern Judicio um einen Actum requirirt wird, oder außerhalb der Gerichtsstelle gerichtlichen Handlungen sich zu unterziehen hat, alsdann erhält für einen ganzen Tag:								
	der Justitz-Amtmann oder Justitiarius	—	60	1	30	1	30	1	30
	der Actuarius	—	45	1	—	1	—	1	—
	der Protocoll-Führer, wenn er dabey zugegen seyn muß	—	30	—	45	—	45	—	45
	Anmerkung. Für die Aufnahme der Commissions-Protocolle und Recesse, die zu erstattende Gutachten und Berichte oder sonst zu erlassenden commissarische Verfügungen, so wie an Vergütung der Kost und Zehrung kann nichts besonders liquidirt werden, jedoch sind dem Commissario die baare Auslagen an etwannigem Fuhrlohn, Bothen-Gebühren, Stempel-Papier und Copialien zu vergütigen.								
11	Königliche oder andere Beamte und Förster, die als Sachverständige bey Commissionen adhibiret werden, erhalten täglich	1	—	1	30	1	30	1	30
12	Handwerksleute und andere Taratores oder Schöppen bekommen täglich	—	15	—	30	—	30	—	45

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
13	Wenn ein Zeugen-Verhör einem auswärtigen Commissario aufgetragen worden, so wird für den Statum causæ zur Sportul-Casse bezahlt	—	—	—	15	—	30	—	45
14	Für die Abnahme eines Eides von der Parthey	—	15	—	22½	—	30	—	45
15	Für die Acten-Inrotulation und für die Anfertigung des Roruli von jedem Theil	—	15	—	22½	—	30	—	45
16	Für die Aufsuchung der Acten, oder einer Sentenz, wenn solche 10 oder mehrere Jahre reponirt sind, dem Justiriario oder Actuario	—	—	—	7½	—	15	—	30
17	Für einen Bericht an ein Ober-Landes-Collegium, worinnen eine Species facti in einer zweifelhaften Sache enthalten	—	15	—	30	—	45	—	60
18	Für einen Bericht an ein Landes-Collegium:								
	a) wenn solcher nur eine bloße Anzeige betrift, oder Acta zum anderweitigen Erkenntniß eingesandt werden	—	15	—	22½	—	30	—	45
	b) wenn darin Materialia enthalten	—	15	—	30	—	45	—	60
19	An Vergleichs-Gebühren zur Sportul-Casse, wenn das Quantum differentiæ betragen hat:								
	10 bis 30 Rthlr. — 30 gr.								
	30 bis 50 Rthlr. — 45 gr.								
	50 bis 100 Rthlr. — 60 gr.								
	100 bis 200 Rthlr. — 75 gr.								
	200 bis 300 Rthlr. — 1 Rthlr.								
	300 Rtl. und darüber von jedem hundert Rthlr. 30 gr., jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn das Object auch noch so beträchtlich, das Palmarium in keinem Fall die Summe von 12 Rthlr. übersteigen muß.								
20	Für die Anzeige eines außergerichtlichen Vergleichs ad Protocollum	—	—	—	7½	—	15	—	30
21	Für die Ausfertigung eines Vergleichs von jedem Theil	—	15	—	30	—	60	1	—
22	Für eine Contumacial-Resolution worinnen eine definitiva festgesetzt	—	15	—	30	—	60	1	—
23	Für ein Erkenntniß, wodurch die Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute statt finden, von jedem Theil	—	45	—	60	1 bis 1	— 45	2 bis 3	—
24	Für die Ausfertigung des Urtheils in den Fällen, wo solches vorgeschrieben	—	—	—	15	—	30	—	45
25	In Appellatorio wird für die Anmeldung der Appellation, Aufnahme der Information vom Appellanten und Appellaten und Instruction der Sache, eben so viel bezahlt, als in erster Instanz.								

Allgemeine Anmerkungen.

1. Bey Prozessen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, zum Beyspiel bey Servituten, und andern Gerechtigkeiten, wenn die Instruction sehr weitläuftig und mühsam, können die Gebühren nach der 3ten Colonne genommen werden, im entgegengesetzten Fall aber finden die Sätze der zweyten Colonne statt.

Dritte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	2. In Injurien-Sachen, wenn ansäßige Unterthanen Kläger sind, werden die Gebühren der zweyten Colonne, wenn aber von Freyen, Cöllnern, Pächtern, Müllern geklaget wird, nach der dritten Colonne bezahlt.				
	3. In Ehe-Sachen, wenn solche von den Landes-Collegiis aufgetragen, muß gleichfalls die Verschrift ad No. 2. beobachtet werden.				
	4. Die Reise- Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten, welche einer Parthey der andern, nach der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 10. §. 87. Tit. 23. §. 20. erstatten muß, sind zu bestimmen				
	a) Reise-Kosten für Partheyen und Zeugen.				
	1. Wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente p. Meile 1 Rtl. 30 gr.				
	2. Wenn es Freyen, Cöllner, Pächter, Müller ꝛc. p. Meile 45 gr.				
	3. Bey andern Einsaßen als Bauern und Unterthanen p. Meile 7½ gr.				
	b) Zehrungs-Kosten für Partheyen und Zeugen täglich				
	1. Für Personen der ersten Classe 1 Rtl. 30 gr.				
	" " zweyten Classe 45 gr.				
	" " dritten Classe 7½ gr.				
	Hierunter sind die Kosten für Logis, Betten, Licht ꝛc. mit begriffen.				

Zweyter Abschnitt.

In Concurs- Liquidations- und Subhastations-Prozessen.

1	Für die Versiegelung eines Mobiliar-Vermögens	— 30	— 45	— 60	1 —
2	Für die Entsiegelung desselben	— 15	— 30	— 45	— 60
3	Für die Inventur und Taxe nach Proportion der aus der Auction gelöseten Gelder				
	von 10 bis 50 Rtl. 30 gr.				
	" 50 bis 100 Rtl. 60 gr.				
	" 100 bis 200 Rtl. 1 Rtl.				
	" 200 bis 500 Rtl. 2 Rtl.				
	" 500 bis 1000 Rtl. 3 Rtl.				
	über 1000 Rtl. wird von jedem Hundert 15 gr. genommen.				
	Die Taxatores werden besonders nach den landüblichen Sätzen bezahlet.				
4	Für die Bestellung eines Sequesters und um solchen zu instruiren	— 15	— 30	— 60	— 60
5	Für die Abnahme einer Sequestrations-Rechnung	— 15	— 30	— 60	1 —
6	Für die Ausfertigung der Proclamatum	— 22½	— 30	— 60	1 —
	Wenn mehrere Exemplarien, wird die Hälfte bezahlet.				
7	Für die Abfassung der Avertissements in den Zeitungen und Intelligenzblättern auch des Publicandi in den Kirchen	— —	— 7½	— 15	— 22½

Dritte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
8	Für das Schreiben an das Adreß-Comtoir, Zeitungs-Expedition und Prediger	— —	— 4	— 7½	— 15
9	Für ein Patentum ad domum, wenn mehr als 3 Personen vorgeladen	— 30	— 45	— 60	1 —
	Wenn nur 2 bis 3 Personen sind, wie eine gewöhnliche Citation.				
10	Für einen Liquidations-Termin	— 30	— 60	1 —	1 30
11	Reguliren sich die Gebühren der Information und Instruction in jedem Volumine speciali und bey jedem Liquidanten nach dem Satz ad No. 9. Sect. I.				
12	Für Inrotulation der Acten und den anzufertigenden Rotulus	— 15	— 22½	— 60	1 —
13	Für die Abfassung der Prioritäts- und Präclusions-Sentenz	1 —	1 30	2 —	4 —
14	Für das Distributions-Urtheil	— 60	1 —	1 30	2 —
15	Für die gerichtliche Taxe eines Grundstücks	— 30	— 45	1 —	1 45
	Die Gebühren für den Commissarium und Taxatorem werden wie ad No. 10. 11. 12. Sect. I. bezahlt.				
16	Für ein Subhastations-Patent	— 30	— 45	— 60	1 —
17	Für den Licitations-Termin nach Verhältniß der Taxe	— 15	— 30	— 60	1 —
	Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den Termin bezahlt, wenn der Zuschlag erfolgt, für die übrigen Termine passiren keine Gebühren.				
18	Für den Adjudications-Bescheid	— 30	— 45	1 —	1 45
19	Für die Ausfertigung desselben	— 15	— 30	— 60	1 —

Dritter Abschnitt.

Von Gerichts-Gebühren in Erbtheilungen und Auseinandersetzungen mündiger und unmündiger Erben auch Vormundschafts- und Curatel-Sachen.

1	An Inventur-Gebühren wie ad No. 3. Sect. 2.				
2	Für Extradition des Inventarii	— 30	— 60	1 —	1 45
3	Für den Erbtheilungs- und Auseinandersetzungs-Termin	— 30	— 60	1 —	2 —
4	Für die Confirmation und Ausfertigung des Erbtheilungs-Recesses oder Erbvergleichs	— 15	— 30	— 60	1 — bis 2 —
5	Für ein Tutorium nach Verhältniß des Vermögens	— 22½	— 30	— 45	— 60
6	Für ein Curatorium Sexus:				
	a) bey Personen ganz geringen Standes 24 gr.				
	b) bey Cöllmern, Freyen, Pächtern, Müllern 45 gr.				
	c) bey Honoratioren 60 gr.				
7	Für die Abnahme einer jährlichen Tutel- und Curatel-Rechnung	— 15	— 30	— 45	— 60
8	Für die Decharge	— 15	— 30	— 45	— 60

Dritte Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	Vierter Abschnitt. **Von den Gerichts-Gebühren bey Aufnahme der Testamente, Ehestiftungen, Donations-Schriften und andern ad voluntariam Jurisdictionem gehörenden gerichtlichen Verhandlungen.**								
1	Für die Aufnahme eines mündlichen Testaments in der Wohnung des Testatoris . . . . Sodann passiren den Deputatis die Commissions-Gebühren ad No. 10. Sect. 1.	—	45	—	60	1	—	2	—
2	Für die Aufnahme eines mündlichen Testaments an der Gerichtsstelle	—	45	—	60	1	—	2	—
3	Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in ædibus des Testatoris . . . . Hiebey sind die Commissions-Gebühren wie ad No. 1. zu bezahlen.	—	30	—	45	—	60	1	—
4	Für die Annahme desselben an der Gerichtsstelle .	—	30	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung. Kann der Gegenstand nicht bestimmt werden, alsdann werden 60 gr. genommen.								
5	Für die Ausfertigung eines Recognitions-Scheins . Anmerkung. Bey der Ungewißheit des Gegenstandes passiren 45 gr.	—	15	—	30	—	45	—	60
6	Für die Eröffnung und Publication eines Testaments	—	30	—	60	1	—	1	30
7	Für die Ausfertigung des Testaments . .	—	15	—	30	—	45	—	60
	NB. Diese Gebühren finden nur für das Exemplar an die Erben statt, für die andern Ausfertigungen werden nur die gewöhnlichen Copialien und Vidimations-Gebühren bezahlet.								
8	Wenn ein Testament ohne Publication zurückgenommen wird	—	15	—	30	—	45	—	60
9	Für die Aufnahme einer Donation, Ehestiftung, Ausgedinge	—	45	—	60	1	—	2	—
10	Für die Aufnahme einer Obligation, Caution, Cession, Quittung, Attest, Vollmacht . . .	—	22½	—	30	—	45	—	60
11	Für die Ausfertigung derselben . . .	—	15	—	22½	—	30	—	45
12	Für Aufnahme eines Kauf- Pachts- Mieths- Tausch- Pfands- Leibrenten-Contracts . .	—	45	—	60	1	—	1	30
	Anmerkung. Beträgt der Gegenstand des Kauf-Contracts über 2000 Rthlr. so werden alsdenn von jedem Hundert noch 15 gr. genommen, doch niemals über 3 Rthlr.								
13	Für die Ausfertigung des Instruments . .	—	15	—	30	—	45	—	60
14	Für die Vollziehung und Confirmation eines übergebenen Contracts	—	45	—	60	1	—	1	30
15	Für einen Depositen-Schein . . .	—	15	—	45	—	60	1	—
	Anmerkung 1. Von allen Depositis unmündiger Kindergelder fallen alle Deposital-Gebühren weg, dahingegen werden den Depositariis von allen übri-								

Dritte Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	gen Depositis, wenn es baare Gelder sind, von jedem Hundert Thaler 7 gr. 9 pf. und wenn eine Obligation oder anderes Document, oder Prætiosa deponirt worden, pro Custodia bewilliget	— 15	— 30	— 60	1 —
	2. Müssen für die Einschickung der Gelder an die Banque oder Credit-Casse zur zinsbaaren Belegung und sonst vorfallende Correspondence außer denen Copialien keine besondere Gebühren genommen werden.				
16	Für die Vereydigung eines Schulzen	60 gr			
17	Für die Anfertigung eines Annehmungs-Briefes für einen Bauren wird außer den Copialien so der Actuarius mit 15 gr. erhält, nichts bezahlet.				

Fünfter Abschnitt.

Von den Gebühren bey den im Hypothequen-Wesen vorfallenden Geschäften.

1	Für die Eintragung einer Vormundschaft	— 7½	— 15	— 30	— 45
2	Für die Eintragung eines Contracts, Donations-Schrift, Ehestiftung, Obligation, Cession, Erbtheilung	— 30	— 45	— 60	1 —
	Geschieht die Eintragung auf mehrere Grundstücke zugleich oder successive, so werden für das zweyte und jedes folgende Grundstück bezahlt	— 15	— 15	— 15	— 15
3	Für die Eintragung eines Tituli possessionis	— 15	— 30	— 45	— 60
4	Für die Eintragung eines in der Haupt-Verschreibung enthaltenen Pacti, Conditionis, Oneris	— 15	— 30	— 45	— 60
	Können diese Gedinge nicht geschätzet werden, so passiren 45 gr. und wegen mehrerer Grundstücke für jedes 15 gr.				
5	Für die Eintragung einer Protestation de non amplius intabulando werden genommen 45 gr. und auf mehrere Grundstücke für jedes 15 gr.				
6	Für einen Hypothequen- oder Recognitions-Schein	— 22½	— 30	— 45	— 60
	Und wenn mehrere Grundstücke darin enthalten, für das zweyte u. s. w.	— 15	— 15	— 15	— 15
7	Für die Löschung einer Schuldpost, Cession, Caution, Potestation oder eines andern Notati	— 15	— 30	— 45	— 60
	Und von mehrern Grundstücken für das zweyte u. s. w.	— 15	— 15	— 15	— 15
8	Für die Aufnahme der Protocolle, so Gesuche in Hypothequen-Sachen betreffen, welche durch ordentliche Vorstellungen hätten bewürkt werden sollen	— 7½	— 15	— 22½	— 30
	Anmerkung. Betrift es aber bloß die Beschleunigung oder Ausfertigung eines Documents oder Hypothequen-Scheins, so kann hiefür nichts genommen werden.				

Dritte Abtheilung.

Sechster Abschnitt.

Nr.

Gerichts-Gebühren in Sachen

	über 10 bis 50 Rtl. excl.		von 50 bis 200 Rtl. excl.		von 200 bis 1000 Rtl. excl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.

Sechster Abschnitt.

Von den Copialien und Vidimations-Gebühren, welche dem Justitiario oder Actuario zukommen.

1	Für das Mundum aller Parthey-Sachen, so expedirt werden	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½
2	Copialien, für die Memorialien, Beylagen, Inventarien	—	6	—	6	—	6	—	6

Anmerkung. Es müssen aber auf jede Seite 24 Zeilen und in eine Zeile 12 Sylben gebracht werden.

pro Vidimatione außer den Copialien:

	Für den ersten Bogen	—	15	—	15	—	15	—	15
	Für jeden folgenden	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½

Allgemeine Anmerkungen:

1. Wenn die Sache über 2000 Rthlr. beträgt, werden die Gerichts-Gebühren der vierten Colonne um ein Viertel erhöhet, wogegen in Sachen, so weniger als 50 Rtl. betragen, gesammte Gerichts-Commissions-Vidimations- und Schreib-Gebühren sich nicht über den sechsten Theil des Objects erstrecken dürfen.

2. Zu den Expeditions-Gebühren und baaren Auslagen an Stempel- Post- Insinuations- und Schreib-Gebühren, müssen die Partheyen angehalten werden, einen baaren Vorschuß von 2 bis 5 Rthlr nach Verhältniß der anscheinenden Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache zu deponiren, und wenn solcher durch die Kosten absorbiret ist, so muß nach richterlichem Ermessen ein neuer geleistet werden.

3. Wegen der Armen-Sachen giebet die Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 23. §. 25. seq. und in Ansehung der Soldaten-Prozesse das Rescript vom 21. Mart. 1757. in den Constitut. de Anno 1757. No. 16. die nöthige Vorschrift.

4. In allen zu der Bauren und Unterthanen, Ackerbau, Wirthschafts-Betrieb, Hof- und Hofwehr Conservation und Entrichtung ihrer Præstandorum und überall in solchen Angelegenheiten, die nicht ihr lucrativisches Gewerbe betreffen, und in Domainen-Aemtern, eigentlich zu des Domainen-Beamten Ressort gehören, bleiben selbige, so nach wie vor sportulfrey, außer daß sie in Fällen, wenn sie ihre Præstanda nicht entrichten, oder sonst ungehorsam sind, die Landreuter-Gebühren bezahlen müssen.

5. In Contraventions- oder Defraudations-Sachen werden die Gebühren der ersten oder zweyten Colonne, nach Verhältniß des Gegenstandes, oder persönlichen Beschaffenheit des Contravenienten, oder Defraudanten in Ansatz gebracht.

6. In

Dritte Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	6. In geringschätzigen Inventur-Tax- und Subhastations-Angelegenheiten müssen die Actuarien und allenfalls die Landreuter, Landschöppen, oder Beritt-Schulzen zur Ersparung der Kosten gebraucht werden.				
	7. Wenn ein gerichtlicher Actus, oder Expedition vorkommt, so in dieser Sportul-Ordnung nicht namentlich aufgeführt ist; so muß der Richter sich nach der Taxe eines ähnlichen Actus, oder Expedition richten, allenfalls bey der Behörde darüber anfragen, im übrigen aber darauf sehen, daß die Gebühren sowohl auf dem Concept als dem Mundo verzeichnet, und die Partheyen über bezahlte Sportuln jedesmal mit Bemerkung der Nummer des Sportul-Journals quittirt werden.				
	8. Die Gerichts-Obrigkeiten müssen sich mit ihren Justitiarien, wegen des Gehalts auf ein jährliches Fixum vereinigen, und darf die Justiz-Verwaltung nicht gegen den Genuß der Sportuln bey 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. Strafe, welche Jeder von ihnen erlegen muß, übertragen und angenommen werden.				
	9. Jeder Sportul-Excess wird außer dem Ersatz an die Parthey, an dem Schuldigen, nach dem allgemeinen Gesetzbuch Part. 2. Tit. 20. §. 373. bis 376. beahndet werden.				

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren der Landreuter, Beritt-Schulzen und Executorum.

1	Für die Insinuation einer jeden Citation oder Verfügung	—	8	—	12	—	12	— 12
	In Sachen unter 10 Rthlr. wird nur die Hälfte mit 4 gr. bezahlet.							
2	Für die Insinuation eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welche die Insinuation geschieht	—	2	—	4	—	6	— 8
3	Außerhalb dem Loco Judicii erhält der Landreuter noch 12 gr. p. Meile hin und zurück, wenn der Gegenstand des Prozesses 50 Rthlr. und darüber ist.							
4	An Wartegeld täglich	—	$7\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$	— $7\frac{1}{2}$
5	Für Antretung einer würklichen Execution den ersten Tag unter 10 Rthlr. 6 gr. sonst aber . .	—	30	—	45	—	60	1 —
	Für jeden der übrigen Tage in Sachen unter 10 Rthlr. 3 gr. sonst	—	15	—	30	—	45	— 60

Dritte Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Nr.		Gerichts-Gebühren in Sachen über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 1000 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 1000 Rtl. und drüber. Rtl. gr.
	Außer diesem erhält er noch, wenn die Execution außerhalb dem Gerichts-Orte geschiehet.				
	a) Für jede Meile hin und zurück, so er mit eigenem Pferde thut : : : 15 gr.				
	b) An Wartegeld auf seine Person und Pferd täglich 30 gr.				
6	Für die Aufhebung eines Schuldners zum gefänglichen Verhaft oder realiter zu citirenden Ungehorsamen	— 8	— 12	— 12	— 12
	a) Wenn er sein Pferd dazu gebraucht für jede Meile hin und zurück : : 15 gr.				
	b) An Wartegeld für seine Person und Pferd täglich 30 gr.				
7	Für die Observation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco Judicii den ersten Tag	— 15	— 30	— 45	— 60
	Für jeden der folgenden Tage	— 7½	— 15	— 30	— 45
8	Geschieht die Observation außerhalb der Gerichtsstelle, so erhält er für jede Meile hin und zurück 12 gr.				
	An Wartegeld für seine Person und Pferd 30 gr.				
9	Für eine Pfändung in Sachen unter 10 Rtl. 7 gr. 9 pf. von 10 Rthlr. und darüber 15 gr.				
10	Für eine Pfändung eines auf Hausirerey betroffenen Juden oder Beschlagnehmung verbothenen Getränks 30 gr.				
11	Für den Ausruf per Tag, Aufwartung bey der Auction, Einziehung der Gelder	— 30	— 45	— 45	— 45
12	Für die Beywohnung einer Ob- oder Resignation, Inventur, Haussuchung, Testaments-Aufnahme, Bestellung der Taxatorum	— 15	— 22½	— 30	— 45
13	Für Transportirung eines Delinquenten pro Meile 12 gr.				
14	Dem Schließvoigt Jemanden die Spanische Fiddel oder Mantel anzulegen 6 gr.				

Dritte Abtheilung.

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.

Achter Abschnitt.

Von Gebühren in Criminal-Sachen, sowohl bey den Patrimonial-Gerichten als auch in soferne solche bey den Justiz-Aemtern vorfallen können.

1	Für die vollständige Aufnahme des Scrutinii und summarische Vernehmung der Damnificaten, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und Weitläuftigkeit der Sache	—	45 bis 1
2	Für die Summarische Vernehmung der Zeugen	—	30 bis 45
3	Für die Haussuchung und das darüber aufzunehmende Protocoll	—	30
	wenn der Inquirent reisen muß; so erhält er die festgesetzte Diäten.		
4	Für Beywohnung der Section eines todten Körpers incl. des Protocolls	—	30
5	Für die Citation eines Inculpaten oder Zeugen	—	15
6	Für den Steckbrief	—	22½
	wenn mehr als einer ausgefertigt wird, die Hälfte vor die übrigen.		
7	Für ein Requisitoriale	—	15
8	Pro Ob- und Resignatione des Vermögens des Arrestati incl. Invent.	—	30 bis 45
9	Für die vollständige Aufnahme der General-Inquisition	1	— bis 2 —
10	Für die vollständige Instruction der Special-Inquisition	2	— bis 3 —
11	Für die Instruction des Beweises durch Zeugen und derselben Confrontation die Hälfte.		
12	Für Anfertigung der Inquisitional-Artikel und Vernehmung des Inquisiten darüber	—	60
	wenn mehr als 50 Special-Artikel, alsdenn wird noch für jede 50 Artikel 30 gr. angesetzet.		
13	Für die Beywohnung der Unterredung des Defensoris mit den Inquisiten paßiren dem Inquirenten	1	—
14	Für die Acten-Inrotulation	—	30
15	Für den Bericht:		

a) wenn

Dritte Abtheilung.

Achter Abschnitt.

Nr.		Rthlr.	gr.
	a) wenn darin während der Inquisition Anfragen geschehen	—	30
	b) wenn durch solchen Acten eingesandt werden	—	15
16	Für die Abnahme des Reinigungs-Eydes	—	30
17	Für die Abnahme der Urphede	—	30
18	Dem Landreuter:		
	a) für jede Citation und Insinuation	—	6
	b) für die Aufwartung bey einer Besichtigung, Obduction, Hausuchung und jeden andern extra locum Judicii abzuhaltenden Termin täglich	—	30
	c) Bey Transportirung des Gefangenen paßiren denselben für jede Meile hin und zurück	—	12
19	Dem Gefangenwärter:		
	a) für die Annahme eines Gefangenen	—	15
	b) für die Loslassung desselben	—	15
	c) an Sitzgeld für jeden Tag	—	4
	d) für die Züchtigung eines Gefangenen	—	6
	e) für das Ein- und Ausschmieden	—	6
20	Aetzungs-Kosten täglich	—	4

Schluß-Bemerkungen.

1. Wenn der Inculpat oder Inquisite nichts im Vermögen hat, welches den Werth von 5 Rthlr. beträget, oder sonst die Kosten niedergeschlagen werden; so fallen alle Gerichts-Gebühren bis auf die baaren Auslagen und die Landreuter- und Gefangen-Wärter-Gebühren, auch Aetzungs-Kosten, welche in Absicht der Domainen-Justiz-Aemter der Malefiz-Fond zu tragen hat, gänzlich hinweg.

2. Hat der in die Kosten verurtheilte Inculpat oder Inquisit mehr als 5 Rtl. im Vermögen; so werden aus dem Ueberschuß über 5 Rthlr. die Sitz- und Aetzungs-Kosten und andere baare Auslagen zuvor genommen, und der Rest auf die Gerichts- und Stempel-Gebühren repartiret.

3. Bey den Patrimonial-Jurisdictionen, werden gesammte baare Auslagen, die Gebühren der Landes-Collegien, u. s. w. und, wenn die Patrimonial-Jurisdiction die Untersuchung nicht selbst führet, auch die Gebühren der Inquirenten von den Jurisdictionarien bezahlet, in sofern die Kosten, wegen Unvermögens des Inculpaten oder sonst niedergeschlagen worden, oder mehr betragen, als der in die Kosten verurtheilte Inculpat über 5 Rthlr. im Vermögen hat.

Nr.	Vierte Abtheilung.	über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 50 bis 100 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl. gr.	von 500 Rtl. und darüber. Rtl. gr.
	Vierte Abtheilung.					
	Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, bey gesammten Ostpr. Litthauischen und Ermeländschen Untergerichten der zweyten Classe.					
	I. In Prozessen.					
1	Wenn ein Justitz-Commissarius von einer Parthey, in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	— 30	— 45	— 60	1 30	2 —
	Anmerkung 1. Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewandten Extrajudicial-Bemühungen, welche jedoch durch Manual-Acten bescheinigt werden muß, findet auch alsdann statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justitz-Commissarius ihr nur als Consulent assistiret.					
	2. Für die Anmeldung zur Klage wird nichts besonders bezahlt, sondern ist unter diesem Satz mit begriffen.					
2	Für die Abwartung des Termins zur Aufnehmung der Klage vor dem Richter	— 15	— 30	— 45	— 45	1 —
3	Für die Abwartung der ganzen Instruction erhält der Justitz-Commissarius, er mag als Bevollmächtigter oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage der für einen Theil anzusetzenden Urtheils-Gebühren gleich ist.					
	Anmerkung. In sehr wichtigen oder ganz verwickelten weitläuftigen Fällen, wenn der Justitz-Commissarius durch seinen Fleiß, Betriebsamkeit, gründliche Auseinandersetzung der Sache, die Instruction erleichtert und beschleuniget hat; so kann in der 3ten u. 4ten Colonne der doppelte, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.					
4	Für die Deduction in jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	— —	— —	1 —	1 45	2 —
5	Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche bloß den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält				bis 2 —	bis 4 —

Vierte Abtheilung.

Nr.		über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	hält der Justiz-Commissarius außer denen sub No. 1. festgesetzten Informations-Gebühren nichts, doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen, pro cura Instantiæ zugebilligt	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
6	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Appellations-Beschwerden	—	15	—	30	—	45	—	60	1	—
7	Für die Deduction, neue Instruction und cura Instantiæ in Appellatorio wie in erster Instanz.										
8	Für eine Vorstellung über einen Gegenstand, der nicht zur Instruction der Hauptsache gehört	—	15	—	24	—	30	—	45	—	45
	In wichtigen Sachen passiret der doppelte, auch der dreyfache Satz.										
9	Für einen Termin der eigentlich nicht zur Instruction gehört, z. E. Regulirung eines Interimistici	—	20	—	30	—	45	—	45	—	60
	In wichtigen Sachen paßiret der doppelte Satz.										

Allgemeine Bemerkungen:

1. Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz-Commissarii an Schreib-Gebühren, Brief-Porto, Bothenlohn, nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. 1. Tit. 23. §. 21. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt und nachgewiesen werden.

2. Wenn einer Parthey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen; so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justiz-Commissarii begriffen, es findet jedoch davon die Ausnahme statt:

a) Wenn eine Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen, in welchem Falle der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. gar nicht, und der übrigen nur in Sachen von wenigstens 200 Rtl. angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich zur ersten, zweyten und dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium als ihren Consulenten mit zur Stelle bringet, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justiz-Commis-

Vierte Abtheilung.

Nr.		über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	sarii in keiner Rücksicht von würklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüßigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür vom Gegentheil einen Ersatz fordern zu können.										
3.	In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarien, wegen Nachläßigkeit und Saumseligkeit in den Betrieb der Sachen, oder pflichtwidrigen Betragens nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten erstatten müssen, hat es bey den Vorschriften des Circulairs vom 20. Sept. 1783. p. 16. No. 11. 13. p. 32. No. 59. sein Bewenden.										
4.	In executivischen, Wechsel, schleunigen Arrest-Sachen, und in possessorio summarissimo kann dem Justiz-Commissario nicht mehr zugebilliget werden, für die Abwartung des ganzen Prozesses, als was das Gericht für die Klage und von einem Theil fürs Erkenntniß erhält.										
5.	In Concurs- und Liquidations-Prozessen erhält der Justiz-Commissarius als Contradictor und Curator Massæ.										
	A. Wann die Masse nur 400 Rtlr und darunter beträgt, für den ganzen Betrieb der Activ- und Passiv-Masse überhaupt die Hälfte desjenigen, was das Gericht ansetzen kann.										
	B. Wann die Masse über 400 Rthlr. beträgt, alsdenn werden dem Curatori und Contradictori zugebilligt:										
	a) für Information über sämmtliche Liquidata	2 Rtl.									
	b) für Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins	1 Rtl.									
	c) Introtulations-Termin	1 Rtl.									
	d) Zur Regulirung des Appellatorii	1 Rtl.									
	e) pro Constitutione Massæ und Entwerfung des Distributions-Plans incl. Calcul. Gebühren	1 bis 2 bis 3 Rtl.									
	f) wenn zur Distribution der Masse ein allgemeiner Termin angesetzt wird, für dessen Abhaltung	1 Rtl.									

Vierte Abtheilung.

Nr.		über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
	g) für Abhaltung eines zur Beytreibung der Activ-Masse würklich abgehaltenen Termins wo seine Gegenwart erforderlich gewesen, als bey der Inventur, Auction, Licitation täglich . . 1 Rtl.										
	Anmerkung. Es sind jedoch unter den sub A. et B. bemerkten Kosten, die baaren Auslagen, Copialien, Betrieb derer bey den besondern Liquidatis vorkommenden Instructionen, der Subhastations- und der für die Masse gegen einzelne Debitoren zu betreibenden Prozesse nicht mit begriffen, sondern darin kommen dem Justiz-Commissario außerdem die Gebühren zu, welche bey Civil-Prozessen gleicher Art statt finden, auch wird demselben für die Einhebung und Ablieferung der baaren zur Activ-Masse gehörenden Gelder und zwar unter 400 Rthlr. . . . 1 pro Cent über 400 Rtl. bis 1000 Rtl. ½ pro Cent. und über 1000 Rthlr. ¼ pro Cent. zugebilliget.										
	6. In Criminal-Prozessen passiren:										
	A. Für die Defension incl. der mit Inquisiten gehaltenen Unterredung . . 2 Rtl. Und in wichtigen Sachen der doppelte oder dreyfache Satz.										
	B. Wenn der Defensor zur Vernehmung des Inquisiten ad Articulos mit zugezogen worden täglich an Diäten . . . 1 Rtl.										
	C. pro ulteriori defensione . . 2 Rtl. Und in wichtigen Fällen . . 4 Rtl.										
	Anmerkung. Wenn die Untersuchungs-Kosten dem Städtischen oder Königlichen Malefice-Fond zur Last fallen, kann der Defensor nur die Hälfte der ihm sonst zuzubilligenden Gebühren erhalten.										
	II. In andern und besonders ad Jurisdictionem voluntariam gehörenden Angelegenheiten.										
1	Für die Aufnehmung eines Contracts, Schenkung unter den Lebendigen, Vergleichs, Cession, Obligation ꝛc. und wie der Contract sonst Namen haben mag . . .	—	30	—	45	—	60	1	—	2	—
2	Für die Ausfertigung eines solchen Documents	—	15	—	30	—	45	—	45	—	60

Für

Vierte Abtheilung.

Nr.		über 10 bis 50 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 50 bis 100 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 100 bis 200 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 200 bis 500 Rtl. excl. Rtl.	gr.	von 500 Rtl. und drüber. Rtl.	gr.
3	Für die Vollziehung des Instruments von den Partheyen	—	7½	—	15	—	24	—	30	—	45
	Anmerkung. Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläufigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contracts ad Protocollum, Ausfertigung und Vollziehung, in einem halben Tage hat vorgenommen werden können; so darf für alles zusammen nur genommen werden	—	45	—	60	1	—	1	45	2	—
4	Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer Vollmacht, Renunciation mit Belehrung der Rechts-Wohlthaten einseitiger Cession und überhaupt eines jeden andern bloß einseitigen Actus extrajudicialis	—	15	—	24	—	30	—	45	—	60
	Wenn solches aber von einer ganzen Gemeinde und Societät aufzunehmen ist, der doppelte Satz.										
5	Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments und deren Attestirung unter das Instrument	—	7½	—	15	—	18	—	30	—	30
	Wann dabey Certioraciones und Renunciationes vorkommen, so wird dafür 15 gr. mehr angesetzt.										
6	Für die Aufnahme eines Wechsel-Protests	—	15	—	30	—	30	—	45	—	45
7	Für jedes darüber anzufertigende Instrument	—	15	—	30	—	30	—	45	—	45
8	Für die Vidimation eines Instruments	—	12	—	15	—	15	—	18	—	18
	Beträgt solches mehr denn 2 Bogen noch für jeden der folgenden 6 gr.										
9	Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation von jedem Citando incl. Doc. Insinuat	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
	Ist eine Currende mehreren an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, wenn derselben mehr denn zwey sind zusammen 60 gr.										
10	Für eine Vorstellung in Hypothequen-Sachen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wann sie Materialia enthält	—	15	—	30	—	45	—	60	—	75
11	Für bloße Anzeigen und Vorstellungen, wodurch etwas eingereicht wird, passiren nur die doppelten Copialien.										

Vierte Abtheilung.

Nr.		Rthlr.	gr.
11	In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius ad requisitionem eines Gerichts einen Actum verrichtet, z. E. Zeugen-Verhör, Versiegelung und Entsiegelung, Aufnehmung der Taxe eines Inventarii, Auction, Abnahme eines Eydes, Dirigirung einer Execution und andern dergleichen Fällen, oder wenn er eine solche Handlung, in sofern sie ad actus voluntariæ Jurisdictionis gehört, ad Requisitionem partium verrichtet; so passiren ihm an Diäten täglich	1	—
	Und wenn der Actus in einem halben Tage verrichtet wird	—	60
	Ueberdem auch, wenn es ad Requisitionem judicis geschieht, für den Bericht	—	30
	Für die Ausfertigung des über den Actum aufgenommenen Protocolls, wenn solcher ad Requisitionem partium geschehen ist, die ad 10. bestimmte Gebühren.		
12	In Vormundschafts-Sachen kann der Justiz-Commissarius, wenn er als Vormund angesetzt wird, nicht anders ein Honorarium fordern, als wenn ihm solches vom Gerichte, nach geschehener Bestätigung des Landes-Pupillen-Collegii festgesetzt worden, und in keinen andern Fällen Gebühren verlangen, als wo nach der Sportul-Taxe für die Gerichte in Pupillen-Sachen Sportuln zulässig sind; für eine für den Vormund aber angefertigte Rechnung kann er 1 bis 3 Rthlr. liquidiren, welche der Vormund aus eigenem Vermögen vergüten muß.		

Allgemeine Anmerkungen:

1. In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius zur Verrichtung eines Actus, Abhaltung, oder Wahrnehmung eines Termins reisen muß, passiren ihm außer den pro actu bestimmten Gebühren, und außer der freyen Fuhre täglich 60 gr. Diäten.

2. Unter allen vorstehenden Sätzen sind nicht begriffen, sondern müssen besonders bezahlt werden:

a) Die Stempelbogen, so gleich zu verbrauchen und nicht umzuschlagen.

b) Die Schreib-Gebühren für einen vorschriftmäßig geschriebenen Bogen $7\frac{1}{2}$ gr., und wenn es über 2 Bogen ist, für jeden folgenden 4 gr.

c) Die Siegelgelder in dem im Corp. Jur. Frid. Part. 3. Tit. 7. §. 86. bestimmten Falle für jedes Instrument $7\frac{1}{2}$ gr.

d) Für den Weg 30 gr. wenn in den Städten der Justiz-Commissarius eine Handlung in der Wohnung der Parthey vornehmen muß, und an Wartegeld für die Stunde 22 gr. 9 pf. wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß.

e) Bothen-Gebühren, Brief-Porto und andere baare Auslagen.

f) In den Fällen, wo zu den vorzunehmenden Handlungen Zeugen adhibirt werden müssen, erhalten selbige, wenn sie nur 1 bis 2 Stunden zugegen sind, jeder . . . 15 gr.

Wenn einige Stunden erforderlich sind . . 30 gr.

Wenn es über einen halben Tag dauert, oder täglich 45 gr.

Und wenn an deren Statt ein zweyter Justiz-Commissarius zugezogen wird; so bekommt derselbe so viel, als beyde Zeugen, auch außerdem für den Weg 30 gr. wenn in Städten die Handlung nicht in seiner eigenen Wohnung vollzogen wird.

g) Für Einnehmung und Auszahlung baarer Gelder für jede 100 Rthlr. 15 gr. und

Bey Auctionen fürs Eincassiren und Berechnen für jedes Hundert noch 15 gr.

Fünfte Abtheilung.

Nr.		Rthlr.	ggr.
	3. Es müssen die Justiz-Commissarien jedesmal die Gebühren und Auslagen unter dem Instrument verzeichnen und in Prozeß-Sachen, bey deren Verlust sich solche nicht eher einfordern, bis alle gerichtlich bestätigt, oder festgesetzt sind, auch müssen sie einen etwan erhaltenen Vorschuß dem Gericht sogleich nach dessen Empfang anzeigen.		
	Uebrigens gilt diese Sportul-Taxe für Justiz-Commissarien nur in Absicht der bey den Untergerichten der zweyten Classe zu betreibenden Rechts-Angelegenheiten, und schränkt sich in Absicht der übrigen außergerichtlichen Handlungen auf die Personen, welche den Jurisdictionen dieser Gerichte unterworfen sind, ein. Wenn sie daher für Eximirte, oder in höhern Instanzien, oder in Städten, wo eine höhere Sportul-Taxe für Justiz-Commissarien eingeführt ist, Rechts-Angelegenheiten besorgen, so sind selbige auch befugt, nach der competenten höhern Sportul-Taxe zu liquidiren.		

Fünfte Abtheilung.

Von dem zu gebrauchenden Stempel-Papier.

	An Stempel-Papier muß in jeder Sache, deren Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden.		
1	Zur Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger denn 200 Rtl. beträgt	—	1
	Wenn es 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	6
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.		
2	Zu dem Informations-Protocoll, wenn dergleichen vom Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	6
3	Zur Klage oder Klag-Protocoll	—	6
	Anmerkung 1. Zur Intervention, oder Litis Denunciation, oder auch zur Reconvention, wenn diese letztere zur besondern Verhandlung verwiesen wird, muß eben so viel Stempel-Papier verbraucht werden.		
	2. Wenn die auf 1 ggr. St. P. aufgenommene oder eingereichte Anmeldung zur Klage dergestalt vollständig befunden wird, daß es keines Klage-Protocolls bedarf, so muß ein Stempelbogen supplirt werden, von	—	6
4	Zur Vorladung des Beklagten	—	6
	Anmerkung. Wenn die Citation nicht schriftlich, sondern per Copiam decreti ergehet; so muß zu dieser Abschrift der Stempelbogen verbraucht werden.		
5	Zu einer Edictal-Citation für jedes Exemplar in Sachen über 100 Rtl.	—	12
	bis 100 Rtl. incl.	—	6
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern	—	6
7	Zu einem Subhastations-Patente für jedes Exemplar wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. und weniger beträgt	—	6
	Wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12
8	Zu einem Requisitorial, Interceſſional-Schreiben, Decret, Resolution und überhaupt zu jeder andern schriftlichen Ausfertigung, für welche ein besonderer Sportul-Satz bestimmt und in gegenwärtiger Taxe kein anderer Stempelsatz festgesetzt ist	—	6
9	Zur schriftlichen Anzeige eines Deputati oder Justiz-Commissarii welche im Lauf eines Prozesses vorkommt	—	1

Fünfte Abtheilung.

Nr.		Rthlr.	ggr.
10	Zu einer Vollmacht, wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. und weniger beträgt	—	8
	Wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist	—	10
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders und nicht zugleich im Instructions-Termine aufgenommen wird	—	6
12	Zu einem Contumacial-Protocoll, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt	—	12
13	Zu dem ersten Instructions-Protocoll	—	12
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protocoll für jeden folgenden, wofür Partheyen besondere Termins-Gebühren entrichten müssen	—	6
15	Zum Protocoll eines Zeugen-Verhörs, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	6
	Wenn mehrere sind	—	12
16	Zum Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deduction, wenn dieserhalb ein besonderer Termin abgehalten worden	—	6
17	Zum Protocoll bey einem andern Termine in Prozeß-Sachen, welcher nicht zur Instruction gehört	—	6
18	Zum Protocoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugen-Verhör	—	6
19	Zum Statu causae wenn Zeugen durch ein fremdes Gericht abgehört werden müssen	—	6
20	Zum Protocoll eines Augenscheins, der nicht an der Gerichtsstelle vorgenommen wird	—	6
21	Zum Protocoll über die Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen, oder Manifestations-Eydes, oder Verpflichtung eines Vormundes oder Curatoris, sowohl in Pupillen- als Concurs-Sachen	—	1
22	Zu einer Deductions- und Defensions-Schrift	—	6
23	Zum Protocoll der Acten-Inrotulation	—	6
24	Zur Specie facti einer Anfrage ans Landes-Collegium	—	6
25	Zu einem Bericht, der nicht ex officio abgestattet wird	—	6
26	Zu einem Urtheil, wenn solches nicht expedirt wird, und das Object 100 Rtl. und mehr beträgt, in erster Instanz	—	1
	In Injurien-Sachen	—	6
	Zur Abschrift für jede Parthey in allen Instanzen	—	1
	Anmerkung. Wenn das Urtheil expedirt werden muß; so bedarf das Original keinen Stempel. Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urtheil angesehen.		
27	Zur Ausfertigung eines Vergleichs	—	6
28	Zum Vergleichs-Protocoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat 100 bis 500 Rthlr.	—	12
	500 bis 1000	1	—
	1000 bis 2000	1	12
	über 2000 Rthlr.	2	12
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—
	In Injurien-Sachen	—	1
	Wenn bloß dem Prozesse entsagt wird	—	6
29	Zur Anzeige eines aussergerichtlichen Vergleichs, wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6
	Wenn es über 200 Rthlr. beträgt	—	2
30	Zu einer Constitutio liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	6
31	Zu einem Licitations-Protocoll	—	6
32	Zu einem Adjudications-Bescheide, wenn das Licitum nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	12
	Wenn das Licitum über 100 Rthlr. beträgt	1	12

Fünfte Abtheilung.

Nr.		Rthlr.	ggr.
	Wenn in Subhastatione voluntaria das Licitum über 9600 Rthlr. beträgt, müssen die im Stempel-Edict vom 13ten May 1766 Sect. II. bestimmte Sätze genommen werden.		
33	Zu einem gerichtlichen Auctions-Protocoll	—	6
34	Zur schriftlichen Anmeldung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden	—	6
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisions-Beschwerden zum Protocoll, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocollen, so wie zu den Deductionen eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.		
35	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeß-Sachen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	1/2
	Anmerkung 1. Wenn solche ad Protocollum geschiehet, so muß dazu der Stempel gebraucht werden.		
	2. Ist aber das Gesuch blos auf Beschleunigung, Niederschlagung, oder Stundung der Gebühren oder Ertheilung des Armenrechts gerichtet; so bedarf es keines Stempels.		
	3. In Fällen, da nach dem Stempel-Edict zu den Gesuchen ein höherer Stempel erfordert wird, z. E. bey Renunciation der Klage ꝛc. muß solcher genommen werden.		
36	In kleinen Injurien-Sachen, welche nach der Prozeß-Ordnung als Bagatell-Sachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, wird nur zu den darin ergehenden Urtheilen, oder Contumacial-Resolutionen, ein Stempelbogen von 6 ggr. genommen und der Ehrenschein, wenn er verlangt wird, auf einen dergleichen Stempel ausgefertigt.		
37	Zu einem Liquidations-Protocoll	—	6
38	Zu einer Constituirio Massae oder Distribut. Plan	—	6
39	Zu den Ausfertigungen der Testamente und Inventarien muß das im Stempel-Edict vom 13ten May 1760. Sect. IV. nach Unterschied der Personen verordnete Stempel-Papier genommen werden.		
40	Zu den Ausfertigungen der Erbtheilungen werden die eben daselbst Sect. II. vorgeschriebenen Erb- und Collateral-Stempel verwendet.		
41	Zu Contracten, Schenkungen, Testamenten und andern Verschreibungen werden ebenfalls die in diesem Stempel-Edict vorgeschriebene Sätze genommen.		
42	Zu Obligationen, Attesten, Vormundschafts-Rechnungen, Tutoriis, Curatoriis und andern Ausfertigungen, bey welchem kein höherer Satz vorgeschrieben ist	—	6
	Anmerkung. Curatoria Sexus, Absentiæ, Dementiæ, Furoris und Prodigalitatis, Tutoria und Decharge werden auf 12 ggr. ausgefertiget, wenn das Vermögen dergestalt beschaffen ist, daß der Curator oder Vormund ein Honorarium erhält, oder erhalten könnte.		
43	Zu einem Geleits-Briefe oder Salvus Conductus	1	—
44	In Criminal-Sachen es mag zur Special-Inquisition gekommen seyn oder nicht, werden die im Stempel-Edict vom 13ten May 1766. Sect. XI. verordnete Stempel, jedoch überall statt 4 ggr mit 6 ggr. bloß designiret und nach beendigtem Prozeß, wenn die Kosten dem Königlichen, oder Städtischen Malefice Fonds oder dem Jurisdictionario nicht zur Last fallen, und der in die Kosten Verurtheilte des Vermögens ist, die Designation mit 2/3 des Betrags der Krieges- und Domainen-Cammer, oder an den nächsten Stempel-Rendanten eingereicht und bezahlt, wogegen 1/3tel der Gerichts-Person, so solches alles besorgt, verbleibet.		
45	Bey andern hier nicht berührten Sachen, müssen die Vorschriften des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766 und die nachherigen Verordnungen beobachtet werden.		

No. VII. Reſcript an das Cammer-Gericht, was wegen geſchehener Arretirung und Wegſchaffung ſolcher Perſonen zu beobachten, in Abſicht derer die Verfügung von des Königs Majeſtät höchſten Perſon ergangen. De Dato Berlin, den 21. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Im Verfolg Unſers vorläufigen Reſcripts vom 13ten M. et a. pr. laſſen Wir Euch hierneben nunmehr eine Abſchrift von dem Reſcript zufertigen, was wegen der geſchehenen Arretirung und Wegſchaffung des Bibliothekars Chauvier gemeinſchaftlich von Unſerm General-Directorio und Unſerm Juſtiz-Departement, an das hieſige Policey-Directorium unterm 12ten d. M. erlaſſen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 21ten Januar 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Goldbeck.

Ad No. VII.

Das hieſige Policey-Directorium iſt durch das Reſcript vom 4. April 1791. angewieſen worden,

wenn es von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar mittelſt einer Cabinets-Ordre befehligt wird, Jemanden zu arretiren, dem Vorſteher des Gefängniſſes, und wenn dieſes beſonderer Urſachen halber bedenklich iſt, dem Präſidio des Cammer-Gerichts oder dem Dirigenten des Unter-Gerichts ſolche Ordre vorzuzeigen, und abſchriftlich zu communiciren, wo aber in einem außerordentlichen Falle beſondere Umſtände eintreten ſollten, ſolche dem Departement des Etats-Miniſterii, zu deſſen Reſſort die Sache gehört, vorzutragen.

Hiernach hat daſſelbe auch bisher dergleichen Cabinets-Ordres dem Departements-Miniſter des General-Directorii gemeldet.

Der Vorfall aber mit dem arretirten und weggebrachten Bibliothekar Chauvier, da das Cammer-Gericht, auf Inſtanz ſeiner Gläubiger die Verkümmerung ſeiner Effekten verfügt gehabt, und ſolche ſchon obſignirt gefunden, beſtätigt die Nothwendigkeit, daß zwar auf Seiner Königlichen Majeſtät an das Policey-Directorium ergehenden Immediat-Befehl, zumahl bey gegenwärtigen Conjuncturen, mit der Arretirung, Fortſchaffung und Verſiegelung der zurückbleibenden Effecten, ſo wie es in Anſehung des ꝛc. Chauvier geſchehen, ſofort verfahren, jedoch bey oder unmittelbar nach Vollſtreckung einer ſolchen Immediat-Ordre davon, außer der Mittheilung derſelben an den Departements-Miniſter des General-Directorii, dem Präſidio des competirenden Gerichts Nachricht gegeben werde, weil ausbleibenden Falls, wenn Creditores, angehörige oder andere Intereſſenten, wie es gemeiniglich geſchieht, ſich mit ihren Klagen und Vorſtellungen an das behörige Judicium wenden, dieſes, aus Unwiſſenheit des Vorgangs und der Urſachen davon, zu widerſprechenden, nicht nur die geſetzliche Autorität des Judicii compromittirenden, ſondern auch zweckwidrige Colliſion nach ſich ziehenden Verfügungen, veranlaßt werden kann, welche Inconvenienzen durch die geordnete Bekanntmachung, ohne einigen Aufenthalt und Hinderniß in prompter Vollſtreckung ſolcher Immediat-Ordres zu verurſachen, vermieden werden.

Hiernach alſo hat das Policey-Directorium in künftigen ſolchen Fällen ſich zu achten. Sign. Berlin, den 12. Jan. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Reck. v. Voß. Goldbeck.

An
das hieſige Policey-Directorium.

No. VIII. Verordnung wider das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner in Ost- und Westpreussen.

De Dato Berlin, den 22. Januar 1793.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst berichtet worden, daß in Ost- und Westpreussen, der dawider vielfältig und insonderheit den 20. Decbr. 1727 und 30. Novbr. 1739. ergangener Verordnungen ungeachtet, das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner aus den benachbarten fremden Ländern überhand genommen, und ihre Wegschaffung über die Grenze nach erlittener Strafe sie nicht von der Rückkehr abgehalten; So wollen Höchstdieselben zur würksamen Steurung dieses Uebels das deshalbige Edict vom 30. Novbr. 1739 folgendermaaßen hiedurch erneuern und schärfen.

1.

Sollen dem erwehnten Edict gemäß, die Gerichts-Obrigkeiten im Lande, insonderheit an den Grenzen, und die Schulzen und Gemeinen in den Dörfern, die Zigeuner, welche sich in ihrer Gerichtsbarkeit, Dörfern, Feldern und Wäldern betreten lassen, sofort aufheben, wenn sie sich aber in so starken Banden finden lassen, daß ihre Aufhebung nicht ohne Gefahr bewerkstelliget werden kann, sofort dem Landrath des Kreyses solches anzeigen und zugleich, bis dieselben festgemacht werden können, ihr weiteres Herumstreifen, und wohin sie sich wenden, beobachten, worauf der Landrath sofort mit hinlänglicher Verstärkung, und wenn es nöthig ist, mit militairischer Hülfe aus der nächsten Garnison, welche der Commandeur derselben ihm auf seine Requisition unverzüglich zu geben hat, eine solche Zigeunerbande aufheben und in sichere Verwahrung bringen muß.

Würde eine Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit wissentlich einem Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit geben, und nicht denselben, sobald es seyn kann, anhalten und aufheben lassen, so soll dieselbe mit Verlust der Jurisdiction, oder Eintausend Thaler Strafe an Gelde, Königliche Justiz- und Polizey- wie auch Magistrats-Bediente aber sollen mit gleicher Geldstrafe oder mit der Cassation, auch die Schulzen und Gemeinden, die hierunter säumig, oder ihren Gerichts-Obrigkeiten und Vorgesetzten nicht auf Erfordern hülfliche Hand leisten, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden zwey- bis dreymonatlicher Vestungsstrafe angesehen werden.

Damit auch die Obrigkeiten und Gemeinden insgesammt diese ihre Pflicht desto aufmerksamer beobachten; so soll, so oft ein Zigeuner oder eine Bande dieses Gesindels im Lande angetroffen und aufgegriffen wird, jedesmal die Untersuchung wider dieselben mit darauf gerichtet werden, an welchem Orte sie sich ins Land geschlichen, wo sie sich überall herum gestreift, gebettelt, sich aufgehalten und geherberget haben, auch von den Einwohnern gesehen worden sind, damit diejenigen, die ihre Schuldigkeit in Aufhebung oder Anzeige derselben unterlassen haben, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen und erwehntermaaßen bestraft werden.

2.

Die angehaltenen Zigeuner sollen auf gleiche Weise, wie es wegen der bey General-Visitationen und sonst aufgegriffenen Landstreicher vorgeschrieben ist, unter sicherer Aufsicht gegen ihre Flucht, ohne Anstand zur nächsten Vestung abgeliefert, und auf daselbst wider sie instruirte Untersuchung, sobald es ausgemittelt ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführet werden können, zur lebenswierigen Vestungs- so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3.

Ihre Kinder die sie bey sich führen, sollen ihnen abgenommen und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden, wozu, so wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majestät, auf aller-

allerunterthänigst geschehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweisen geruhen werden.

4.

Diejenigen Zigeuner, die sich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angesetzt haben, sollen zwar gleich andern Unterthanen dabey geduldet und geschützt, wenn sie aber auf Herumbagiren, Dieberey oder Landbetteley sich betreffen lassen werden, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Julii 1787, wegen des Fori in Criminalsachen, zur Untersuchung gezogen, und gleich solchen Zigeunern, die sich ins Land schleichen, zur lebenswierigen Vestungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmende Kinder auf Kosten ihrer Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen so gnädig als ernstlich Höchstdero Ost- und Westpreussischen Landes-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Dorfs-Gemeinen und jedermann den es angeht, sich hiernach genau zu achten, dem Officio Fisci aber darauf, daß dem allem nachgelebet werde, zu vigiliren, und die Uebertreter zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen. Gegeben Berlin, den 22. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder.

No. IX. Publicandum, die Strafen auf Fabriken-Diebstäle betreffend. De Dato Berlin, den 29. Jan. 1793.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey der verbesserten Einrichtung des Fabriken-Wesens in Höchstdero Landen, besonders in den Residenz-Städten Berlin und Potsdam, zugleich auch auf eine zweckmäßige Einleitung und Behandlung der dabey vorkommenden Rechtssachen, Allerhöchstdero Augenmerk gerichtet, und daher in einem unterm 23. Dec. pr. vollzogenen Reglement die Einrichtung der Fabrikengerichte in den benannten beyden Städten, so wie die Grundsätze des dabey zu beobachtenden Verfahrens, näher bestimmt haben; so sind Allerhöchstdieselben bey dieser Gelegenheit auch bewogen worden, die wegen der Fabriken-Diebstäle und der dabey mit eintretenden Diebeshehlereyen ergangenen Strafgesetze revidiren zu lassen; und da sich gefunden, daß die darin geordneten Geldstrafen größtentheils nicht zweckmäßig sind, die Strafe der öffentlichen schimpflichen Ausstellung aber den Character der Volksclasse, zu welcher die Fabrikenarbeiter gehören, zu sehr herabgesetzt, die Absicht der Besserung in den meisten Fällen vereitelt, und dem Bestraften, wenn er sich auch würklich gebessert hat, die Wege zu seinem weitern Fortkommen zu sehr erschwert; so haben Seine Königliche Majestät resolvirt, mit Aufhebung dieser ältern Strafgesetze, nachstehende Vorschriften, wie diese Gattung von Verbrechen künftig bestraft werden soll, festzusetzen.

I.

Die Diebstähle, welche von Fabrikenarbeitern an den ihnen anvertrauten Materialien, Utensilien, Werkzeugen und andern Effecten begangen worden, sollen künftig als Hausdiebstäle angesehen und bestraft werden.

II.

Wenn der Werth des Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, so soll es von dem Entrepreneur der Fabrike abhangen, ob er das Verbrechen rügen und zur Bestrafung anzeigen wolle. Findet der Entrepreneur in Rücksicht der besondern Umstände des Falles, und wegen der wahrscheinlichen Hoffnung künftiger Besserung, rathsam, dem Arbeiter sein Vergehen für diesmal nachzusehen, so soll das Fabriken-Gericht nicht schuldig seyn, eine Untersuchung darüber von Amtswegen zu veranlassen.

III.

III.

Wird aber die Entwendung von dem Entrepreneur gerügt, oder übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern, so soll die Sache von dem Fabriken-Gericht nach der ihm ertheilten Instruction ordnungsmäßig untersucht, auch über die Bestrafung des Verbrechens rechtlich erkannt werden.

IV.

Beträgt der Werth des Entwendeten nur zehn Thaler oder weniger, so findet Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen statt; jedoch unter folgenden Maaßgaben:

1) Zur Vollstreckung solcher Gefängnißstrafen sollen nur arbeitsfreye Tage, also jederzeit Sonn- und Festtage gewählt werden, in welchen der Verbrecher die sich vorgesetzten Vergnügungen entbehren muß; dergestalt, daß er den Abend vorher in das Gefängniß gebracht, und den auf den Sonn- oder Festtag folgenden Tag des Abends wiederum entlassen, wenn aber auf mehr als 48 stündiges Gefängniß erkannt worden, dasselbe in dieser Art, so oft, als es zur Erfüllung der festgesetzten Strafzeit erforderlich ist, wiederholt werden muß.

2) Das Gefängniß selbst muß so eingerichtet seyn, daß es dem Verbrecher darin zwar nicht an der nöthigen gesunden Luft ermangele, wohl aber derselbe alles Tages- und andern Lichts in seinem Behältnisse entbehren müsse.

3) Es muß ihm darin keine Gesellschaft und kein Zuspruch, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gestattet werden.

4) Er muß den erkannten Arrest bloß bey Wasser und Brod aushalten; dergestalt, daß er weder andre Nahrungsmittel oder Erfrischungen, noch Rauch- oder Schnupf-Taback in dem Gefängniß genießen könne.

5) Wenn ein Arbeiter, der auf diese Art wegen begangenen Diebstahls schon einmal bestraft worden, dessen zum zweytenmale sich schuldig macht; so soll die Gefängnißstrafe, der Dauer nach, verdoppelt; bey einer fernern Wiederholung aber, das Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, als ein großer Hausdiebstahl angesehen und bestraft werden.

V.

Gegen einen großen Diebstahl, d. h. einen solchen, wo der Werth des Entwendeten die Summe von zehn Thalern übersteigt; oder wo, ohne Rücksicht des Gegenstandes, das schon zweymal bestrafte Verbrechen zum drittenmale begangen worden, soll Festungs- oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, auf mehrere Monathe und Jahre, nach näherer Bestimmung des Allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 1140, 1158-1162. gegen den Verbrecher statt finden.

VI.

Gegen diejenigen, welche von Fabrikenarbeitern dergleichen entwendete Materialien, Waaren oder Geräthschaften gekauft oder zum Pfande angenommen haben, bleibt es bey den Verordnungen des Allgemeinen Gesetzbuchs Th. II. Tit. XX. §. 1231-1247, wornach dieselben, wenn sie gewußt haben, daß die Sachen gestohlen sind, als gemeine Diebe; und wenn gleich die Wissenschaft nicht klar, die Annahme zum Kaufe oder Pfande aber mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht geschehen wäre, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, auch, nach Bewandniß der Umstände, mit dem Verlust ihres Gewerbes, bestraft werden sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen also hiedurch, daß diese Vorschriften, wegen Bestrafung der Fabriken-Diebstähle, und Diebesheelereyen, sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung von jedermänniglich, besonders aber von den Fabriken-Gerichten und der Criminal-Deputation des Cammergerichts genau befolgt, und der Inhalt derselben, außer der gewöhnlichen Publication, sowohl den Fabrikenarbeitern bey ihrer Annahme, als den Trödlern und Pfandes-

Verleihern

Verleihern in Berlin und Potsdam nach besonders bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtiges Publicandum von Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändig vollzogen und mit Höchstdero Königlichem Insiegel bedruckt worden. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Carmer. Struensee.

No. X. Extract aus einem Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß Acta cum sententia, wenn auf zwey Jahre Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, auch wenn auf Festungsstrafe unter zwey Jahre erkannt worden, die Sentenzen ante Publicationem eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 4 Februar 1793.

Extract
ex Rescripto clementissimo vom 4ten Febr. 1793. in Untersuchungssachen
wider
den Johann Friedrich Massuthe & Consorten.

Uebrigens habt Ihr künftig allemal, wenn auf zwey Jahr Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, die Sentenz cum actis ante publicationem einzuschicken, desgleichen auch die Sentenzien, worin auf Festungsstrafe auch unter zwey Jahren erkannt wird, ante publicationem einzureichen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4ten Februar 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XI. Circulare an die Krieges- und Domainen-Cammern, die Abgangs-Listen der Cantonisten bey den Regimentern betreffend. De Dato Berlin, den 5. Febr. 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure unterm 29ten v. M. gethane Anfrage, ob mehrere Cantonisten zur Revüe eingezogen werden dürfen, als der wahre Bedarf und die Reserve mit sich bringt, und ob die Regimenter diesen mehreren Bedarf ohne Eure Concurrenz einziehen dürfen, ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß diese Auslegung so wenig der Absicht als dem Inhalt der Verfügung vom 6. Novbr. v. J., wodurch der §. 75. des neuen Canton-Reglements vom 12. Febr. v. J. erklärt worden, gemäß ist. Die Reserve muß nach dem §. 80. des neuen Canton-Reglements bestimmt werden, und da nach der eben erwehnten Declaration des §. 75. vom 6. Novbr. v. J. den Regimentern nachgelassen ist, den gehabten Abgang vor der Revüe, nur summarisch anzugeben; so müsset Ihr diesen Abgang und die Reserve für die Regimenter nach dem Inhalt des neuen Canton-Reglements ausheben lassen, keinesweges aber kann und soll den Regimentern gestattet werden, ohne Concurrenz der Cammern, Cantonisten, so wenig zum Ersatz des Abgangs als der Reserve einzuziehen, noch weniger aber einen mehreren Bedarf als jene Ausmittelung erfordert, zu verlangen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 5ten Febr. 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee. v. Rohdig.

An
die Churmärkische Cammer.

Ad No. XI.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was in Gemäßheit der unterm 6. Novbr. a. p. ergangenen Circulair-Verfügung, wegen der, von den reſp. Regimentern jährlich einzureichenden Abgangs-Liſten der Einländer, an die Churmärkſche Cammer auf ihre deshalb gethane Anfrage zur nähern Belehrung erlaſſen worden, ſolches wird Euch zur Nachricht und Achtung hiebey abſchriftlich zugefertiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 26ten Febr. 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struenſee.

An
ſämmtliche Cammmern
excl. der Churmärk.

No. XII. Zehent-Ordnung für das Herzogthum Cleve. De Dato Berlin, den 7. Februar 1793.

§. 1.

Der Zehent beſtehet in der Abgabe eines Theils gewiſſer auf einem Grundſtücke erzeugten Natur-Producte.

§. 2.

Dieſer Theil iſt in der Regel der Zehente der dem Zehentrecht unterworfenen Erzeugniße. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entſcheidung, in Anſehung ganzer Diſtricte oder einzelner Grundſtücke, anſtatt des wirklichen Zehenten ein größerer oder geringerer Theil (pars quota) beſtimmt ſeyn, ſo hat es dabey zwar noch ferner ſein Bewenden; doch wird durch dieſe Verſchiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe ſelbſt noch nichts geändert.

§. 3.

Die zuläßige Zehent-Gattungen ſind folgende:

1) Der Acker-Zehent.
2) Der Sack-Zehent.
3) Der Heu- oder Wieſen-Zehent.
4) Der Blut-Zehent.
5) Der Fiſch-Zehent.
6) Der Holz-Zehent.
7) der Torf-Zehent.

§. 4.

Zu dem Acker-Zehent gehört der ſogenannte große und ſchmale oder kleine Zehent.

§. 5.

Zum großen Zehent ſind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:

1) Weitzen.
2) Roggen.
3) Gerſten, ohne Unterſchied des Winter- und Sommerfrucht.
4) Spelz.
5) Buchweitzen.
6) Haber.
7) Erbſen.
8) Wicken.
9) Pferdebohnen.

§. 6.

Zum ſchmalen oder Klein-Zehent aber ſind in der Regel zu zählen:

1) Kohl- Raab- oder Rübſaamen.
2) Flachs.
3) Hanf.
4) Klee oder Klever.
5) Spörry.
6) Toback.
7) Erdäpfel.
8) Wurtzeln und Rüben.
9) Kopfkohl oder Kappes.

§. 7.

Sollten in der Zukunft andere, bis hiehin ungewöhnliche Gewächſe geſäet oder gepflanzet werden, ſo ſind dieſelben, in ſofern ſie zur Gattung der Halmfrüchte gehören, zum Großen; in ſofern ſie aber aus Kräuter- und Wurzel-Gewächſen beſtehen, zum ſchmalen Zehent zu rechnen.

§. 8.

§. 8.

Wenn unter mehreren Zehentberechtigten, wovon einer den großen, der andere aber den schmalen oder kleinen Zehent zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und schmalen Zehenten, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Bestimmung eingeführet ist, so hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 9.

An denenjenigen Orten, wo die Gerechtsame des großen und schmalen Zehenten gleichergestalt dahin bestimmet sind, daß wenn die erste Einsaat einiger zum schmalen Zehenten gehörigen Früchte verdorben ist, und in dem nemlichen Acker andere Früchte ohne anderweites Pflügen gesäet, und untergeegget werden, diese sodann ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zum schmalen Zehenten zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bey diesem Herkommen.

§. 10.

Der Sack-Zehente bestehet in einem gewissen Maaße gedroschenen Getreydes von bestimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine bestimmte Zeit, anstatt des Acker-Zehenten entrichtet wird.

§. 11.

Ist die Verwandlung des Zug- in einen Sack-Zehenten durch einen würklichen Vertrag geschehen, so muß hauptsächlich nach dessen Inhalte beurtheilt werden, in wie fern der Berechtigte statt des Sack- hinwiederum den Zug-Zehenten fordern könne; und wenn der eigentliche Innhalt dieses Vertrages, wegen Länge der Zeit nicht mehr ausgemittelt werden kann, so wird angenommen, daß derselbe für immer geschlossen worden; folglich der Zehentberechtigte, auf den Zug-Zehenten nicht mehr zurück gehen kann. Erhellet hingegen nur so viel, daß statt eines ursprünglichen Zug-Zehenten seit geraumer Zeit ein Sack-Zehente geliefert worden, ohne daß die Existenz eines darüber geschlossenen Vertrages ausgemittelt werden kann; so hat der Berechtigte seine Befugniß, den Zehenten in Natur zu ziehen, blos dadurch, daß er selbigen seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen, noch nicht verlohren; es wäre denn, daß der Berechtigte sein Recht zum Zug-Zehenten ausüben wollte, der Verpflichtete aber demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruch durch rechtsverjährte Zeit den Zehenten in gedroschenem Getreide würklich angenommen hätte.

§. 12.

Der Blut-Zehente erstrecket sich:

a) Auf Fohlen.
b) = Kälber.
c) = Lämmer.
d) = Ferkel.
e) = Bienen.
f) = Gänse.
g) = Hühner.

§. 13.

Jedoch sind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh, nicht überall zugleich der Zehentpflicht unterworfen, sondern es verbleibt deshalb bey demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung hergebracht ist.

§. 14.

Wo eine bestimmte Vergütung in Gelde, anstatt der Natural-Leistung auf gleiche Weise durch Vertrag eingeführet ist, oder wo nur so viel erhellet, daß seit geraumer Zeit eine Geldzahlung statt des Natural-Zehenten geleistet worden, ohne daß ein darüber geschlossener ausdrücklicher Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorschriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15.

Der Heu oder Wiesen-Zehent erstrecket sich nicht nur auf das in denen zum Heuschlag bestimmten Weyden oder Wiesen gemähete sogenannte ganze Graß, sondern auch auf dasjenige, was bey einer Vieh-Weyde unter demselben gesammelt wird.

§. 16.

Nur derjenige ist zur Erhebung eines Zehenten in einem gewissen Districte berechtiget,

rechtiget, der eine solche Gerechtigkeit rechtmäßig erworben, oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17.

Wem in einem Districte der große Zehente gebühret, der ist auch in der Regel zur Einnahme des schmalen oder kleinen berechtiget, insofern kein anderer dazu ein besonderes Recht nachweisen kann.

§. 18.

Aus dem Rechte zu einer Zehent-Gattung kann sonst keine Folge auf die andere gezogen, sondern es muß eine solche Gerechtigkeit in Ansehung einer jeden Zehent-Gattung nachgewiesen werden.

§. 19.

Der Zehent-Pflicht sind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche sich in einem zu der nemlichen Zehent-Gattung überhaupt pflichtigen Districte befinden.

§. 20.

Diejenige Freyheit, welche einzelne darin gelegene Grundstücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehentpflicht der übrigen nicht.

§. 21.

In denenjenigen Feldern aber, wo das Zehentrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Ansehung einzelner bestimmter Grundstücke hergebracht ist, kann dasselbe auf andere nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die zu einem geistlichen Amte gehörige, oder einem Geistlichen eigenthümlich zustehende Aecker werden deshalb von der Zehentbarkeit nicht befreyet.

§. 23.

Wer zum Acker-Zehenten in einem gewissen Districte berechtigt ist, der hat auch ein gleiches Zehentrecht auf alle Novalien oder Neubrüche, welche innerhalb desselben aus Heyden, Wiesen oder Büschen zur Cultur gebracht werden.

§. 24.

In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sack-Zehent eingeführet ist, kann der Zehentberechtigte in Ansehung der Neubrüche keinen weitern Anspruch machen, es wäre denn, daß die Verwandlung des Zug- in einen Sack-Zehenten durch einen noch vorhandenen ausdrücklichen Vertrag geschehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieses Vertrages hauptsächlich zu beurtheilen ist, in wiefern dem Zehent-Herrn wegen solcher nachher entstandenen Neubrüche annoch ein Recht den Zug-Zehenten zu nehmen, oder eine proportionirliche Erhöhung des Sack-Zehenten zu verlangen, für reservirt zu achten sey.

§. 25.

Die Cultur der zehentpflichtigen Grundstücke hängt allein vom Gutfinden der Eigenthümer ab, und kann denenselben vom Zehentberechtigten deshalb nichts vorgeschrieben werden.

§. 26.

Es stehet also einen jeden Zehentpflichtigen frey, seine Aecker der Hervorbringung solcher Früchte zu widmen, deren Cultur er seiner Convenienz gemäß findet.

§. 27.

Derselbe kann auch von seinen zehentpflichtigen Grunde soviel zur unbesaamten Brache oder Sommer-Fuhr liegen lassen, als er dem Verhältniße seiner Oeconomie oder der Bedürfniß des Ackers angemessen urtheilt.

§. 28.

Auch stehet demselben frey, die durch Unglücksfälle beschädigte Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29.

Die Ruhe eines zehentpflichtigen Grundstücks darf auch allenfalls zwey Jahre hintereinander fortgesetzt werden. Sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein Grundstück nach dem einzuziehenden Gutachten von zweyerley Amts- und Jurisdictions-Scheffen, einer länger als zweyjährigen Ruhe um gehörig benutzt zu werden bedürfte; so muß der Zehentberechtigte sich auch diese längere Ruhe gefallen lassen.

§. 30.

Die dem Heu-Zehent unterworfenen Wiesen können auch zu Fett-Weiden

eins-

eingerichtet und gehörig beschaart werden; wobey dem Zehent-Herrn nur sein Recht auf das etwa übernommene Graß nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine solche Wiese nicht gehörig beschaart, mithin dem Endzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhangenden Vortheile des Zehentberechtigten entgegen handelt, um diesen um seinen Zehenten zu bringen, der muß denselben entschädigen; es wäre denn die Freyheit von der Zehent-Vergütung durch Vertrag, qualificirte Verjährung, und rechtskräftige Entscheidung erworben worden.

§. 31.

Außerdem ist der Eigenthümer eines zehentpflichtigen Grundstücks nicht berechtiget, mit demselben eine solche Veränderung vorzunehmen, welche die Production zehentbarer Früchte gänzlich verhindert.

§. 32.

Derselbe darf daher dergleichen Land werder in eine Weyde, Garten, Busch, noch sonstigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehentberechtigen deshalb zu entschädigen.

§. 33.

Die Vergütung des Acker-Zehenten, imgleichen des Heu-Zehenten soll durch drey Amts- und Jurisdictions-Scheffen nach einem sechsjährigen Durchschnitte des gewöhnlichen Ertrages angeschlagen werden, und es bey dieser Taxe schlechterdings sein Bewenden haben.

§. 34.

Wer ein Stück zehentpflichtigen Ackers der ursprünglichen Zehent-Benutzung ganz entziehen will, muß vom ersten Jahre her diese Vergütung entrichten. Wenn aber der Besitzer zehentbarer Aecker dieselben aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft länger, als die zur Saat verstattete zweyjährige und sonst nach dem Gutachten der Scheffen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebauet liegen läßt, so ist der Zehent-Herr befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Doch kann der Zehent-Herr statt dessen, auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundstück über die Gebühr unbebauet liegen geblieben ist.

§. 35.

In Ansehung der anjetzo der Cultur schon entzogenen zehentpflichtigen Grundstücke hat es zuförderst in Rücksicht der Königlichen Rentheyen bey der Verordnung vom 30ten November 1748 sein Bewenden; außerdem aber fällt in Ansehung der verflossenen Zeit alle Vergütung hinweg.

§. 36.

Für die Zukunft hingegen, muß diese Vergütung entrichtet werden, wenn seit der geschehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungs-Frist verflossen ist.

§. 37.

Sobald indessen solche Grundstücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehentpflicht wieder ein.

§. 38.

Wenn der Eigenthümer einige der Zehentpflicht unterworfene Neubrüche, als Heyden, Büsche, oder ursprüngliche Weiden, welche seit 30 Jahren wenigstens vor der Publication dieses Gesetzes kein Ackerland gewesen, nur einige Zeitlang cultiviren will, es mögen solche bereits urbar gemacht seyn, oder künftig urbar gemacht werden, so können dieselben auch ohne Vergütung des Zehenten hinwiederum der Cultur entzogen werden.

§. 39.

Wäre indessen solchen Neubrüchen in den ersten Jahren der Cultur eine Zehent-Freyheit verstattet, so müssen selbige wenigstens eben so lang zum Abtrag des Zehenten cultivirt, oder für die daran fehlenden Jahre die vorhin bestimmte Vergütung entrichtet werden.

§. 40.

Grundstücke die 30 Jahre hindurch cultiviret worden, sind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41.

Wenn zehentpflichtige Aecker zum Behuf öffentlicher Anstalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges oder

Wasserleitung, der Cultur entzogen werden, so soll dem Zehentberechtigten die Vergütung des zu taxirenden Zehenten, nach einem Anschlage zu 4 pro Cent ausgezahlt, und diese Summe dem Grundbesitzer von der ihm gebührenden Entschädigung abgezogen werden.

§. 42.

Von der Zehentpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundstücke ferner befreyet, welche außerhalb derer bisherigen Zehent-Districte gelegen, oder eine besondere Freiheit durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

§. 43.

Dahin gehören auch diejenigen Grundstücke, deren Zehent-Pflicht nach der Vorschrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich selbige bey einer künftigen Veränderung etwa wieder cultivirt werden möchten.

§. 44.

Ferner erstrecket sich die Zehent-Freyheit auf alle bey den Landgütern seit rechtsverjährter Zeit vorhandene Baum- und Gemüse-Gärten, so lange sie dazu gebraucht werden.

§. 45.

Wenn sie künftig also wieder in Aecker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchen-Gewächse darin gesäet werden, so bleiben dieselben von der Abgabe des Zehenten nicht befreyet.

§. 46.

Für die zur Cultur gebrachten Neubrüche, ausschließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehent-Freyheit bestimmt.

§. 47.

Denen durch Besandung verdorbenen Aeckern soll eben so lange eine Zehent-Freyheit angedeihen, als denselben deshalb die öffentlichen Lasten erlaßen werden.

§. 48.

Wenn von der Erndte eines zehentpflichtigen Grundstücks der Zehente entrichtet worden, so bleiben die nachher in demselben Jahre darauf gewachsenen Früchte zehentfrey.

§. 49.

Eben so bleibt der zweyte Graßschnitt vom Zehenten befreyet, wenn vom ersten der Heu-Zehent entrichtet worden; jedoch stehet es dem Zehentberechtigten allenfalls frey, den Zehenten vom 2ten Schnitte anstatt des ersten zu nehmen.

§. 50.

Futter-Kräuter, wohin Klever, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehentbarkeit in soweit ausgenommen, als solche grün verfuttert werden. Wenn jedoch jemand zehentpflichtige und zehentfreye Ländereyen zugleich besitzt, so muß er die zu seiner Wirthschaft benöthigten Futter-Kräuter auf beyderley Ländereyen, in gleichem Verhältnisse bauen.

§. 51.

Von den Erdäpfeln, Wurzeln, Kappus und andern Küchen-Gewächsen, welche in zehentpflichtigen Aeckern wachsen, soll kein würklicher Zehente genommen, sondern dafür von jeder Ruthe, von zwölf Fuß im Viereck, Ein Deut entrichtet werden.

§. 52.

Die Vergütung des Toback Zehnten wird auf Zwey Deute von jeder Ruthe bestimmt.

§. 53.

An denenjenigen Orten, wo nach besondern Verträgen, Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung, vom Flachse oder Hanf nur einige Hände voll, anstatt des völligen Zehenten entrichtet werden, hat es dabey fernerhin sein Bewenden.

§. 54.

Ein jeder Zehentpflichtiger muß die zehentbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in soweit es überhaupt nach der Beschaffenheit derselben und eines jeden Orts Gebrauch zu geschehen pfleget, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55.

Auch muß derselbe das erforderliche Stroh zum Binden derjenigen Früchte hergeben, die mit ihrem eigenen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56.

§. 56.

Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroſchen werden, und der Zehentberechtigte ſein Antheil mit ausdröſchen laßen will, muß derſelbe einen Dröſcher dabey ſtellen.

§. 57.

Wenn der Zehentberechtigte den Zehent nicht ſelbſt einfahren laßen will, muß derſelbe den Zehentpächter oder Einnehmer denen Zehentpflichtigen vor der Erndte bekannt machen.

§. 58.

Wenn einer derſelben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnet, wozu die zehentpflichtige Feldmark gehöret, ſo muß denen Zehentpflichtigen darin jemand angewieſen werden, dem ſie die Bereitſchaft der Erndte anſagen können.

§. 59.

Die Zehentpflichtigen müſſen es nemlich dem Zehentberechtigten, oder dem, der an deſſen Stelle tritt, anſagen laſſen, ſobald ſie die Früchte eines Ackerſtücks zur Auszählung in gehörige Bereitſchaft gebracht haben.

§. 60.

Der Zehentberechtigte, oder wer das Auszählen verrichten ſoll, muß ſich ſodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszählung einfinden.

§. 61.

Nur alsdann erſt, wenn dieſes in der beſtimmten Zeit nicht geſchiehet, iſt ein Zehentpflichtiger befugt, den Zehenten auszuſetzen, und das übrige Korn einzufahren.

§. 62.

Unterläßt aber ein Zehentpflichtiger die Anſage, und unterſtehet ſich dennoch die Früchte einzufahren, ehe der Zehente ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu beſtimmte Zeit nicht ab, ſo muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehenten vollſtändig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, ſondern auch, wenn er ſeiner Pflicht aus Vorſatz und grobem Verſehen zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine; bey einem nur obwaltenden mäßigem Verſehen aber, auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittelung des Betrags des ihm ſolchergeſtalt entzogenen Zehenten das Juramentum in litem nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ſondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingeſcheuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63.

Der Zehentberechtigte darf an jedem Orte des Ackerſtücks zu zählen anfangen, wo es ihm gefällt, nur muß derſelbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64.

Der Zehentberechtigte iſt nicht befugt, von einem Ackerſtücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letzteren Haufen keine völlige Zehent-Zahl ausmachen, kann er daraus die zehnte Garbe nehmen.

§. 65.

Die Einfuhr des Zehenten muß, wo nicht ein anderes beſonders rechtlich hergebracht iſt, ein jeder Zehentberechtigter ſelbſt beſorgen, jedoch darf ſolche nur bey Tage vorgenommen werden.

§. 66.

Die Korn- oder Geld-Präſtationen, welche zur Vergütung des Zehenten von denen der Cultur entzogenen Aeckern, oder von den darin gepflanzten unzehntbaren Gewächſen zu entrichten ſind, müſſen dem Zehentberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67.

Wenn ein Zehentpflichtiger dieſen Termin verſäumt, ſo ſoll derſelbe Zögerungs-Zinſen davon mit 6 pro Cent zu entrichten angehalten werden. Die executiviſche Beytreibung eines ſolchen Rückſtandes, iſt auf Anmelden des Berechtigten ſofort zu verhängen; und der Schuldner ſoll mit ſeinen etwanigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung und gerichtliche Depoſition geleiſtet hat.

§. 68.

Ein jeder Eigener oder Pächter eines Grundſtücks, der einiges Ackerland zur Cultur der Erdäpfel oder anderer Küchen-

Gewächſe,

Gewächse, Ruthenweise vermiethet, muß die bestimmte Zehent-Vergütung selbst leisten.

§. 69.

Sobald das von demselben deshalb zu erlegende Geld-Quantum zusammen 5 Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preuß. Courant bezahlt werden.

§. 70.

Der Sack-Zehent darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreydes geliefert werden, wie es auf dem zehentpflichtigen Grunde gewachsen ist; doch muß dasselbe zuvor gehörig gereinigt seyn. Ist die Getreyde-Art, in welcher der Sack Zehent entrichtet werden muß, auf dem zehentpflichtigen Grunde nicht gewachsen, so muß wenigstens die Mittelgattung des marktgängigen Korns derselben Art geliefert werden.

§. 71.

Die Ablieferung muß nach dem gestrichenen Maaße der bestimmten Gattung um Martini geschehen, wenn durch keine besondere Vereinbarung eine andere Zeit bestimmt worden.

§. 72.

Der Zehentpflichtige braucht sie nur in sofern in der Wohnung des Zehentberechtigten zu leisten, als diese innerhalb des Amts, oder der nemlichen Jurisdiction gelegen ist.

§. 73.

Sonst muß der Zehentberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieses Bezirks anweisen.

§. 74.

Würde aber ein solcher Sack Zehente zu den Gerechtsamen eines, außer demselben gelegenen Guthes gehören, so muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75.

Wegen eines durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse- Schnecken- oder Elften-Fraß, Ueberschwemmung, Abbruch oder Besandung entstandenenen Verlustes der Erndte, soll ein Zehentpflichtiger nur in dem Falle eine Remission an den Sack-Zehent und nur in sofern fordern können, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurften an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 76.

Hat sich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreyde-Sorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommer-Früchten ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sack-Zehenten, entweder nach den in der Gegend üblichen Anschlagungs-Zinsen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreyde-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise abführen.

§. 77.

Ist der beschädigte Acker, statt der verlohrnen Winter-Früchte, mit Sommer-Früchten bestellt worden, so muß der Berechtigte für dieses Jahr, eben so viel als er in Winter-Früchten zu fordern hat, in Sommer-Früchten annehmen.

§. 78.

Der Zehentpflichtige muß, wenn er künftig Remission fordern will, den erlittenen Unglücksfall sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Zehentherrn anzeigen, damit dieser sich sodann sofort selbst überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung antragen könne.

§. 79.

Wohnet der Zehentherr außerhalb der Provinz, und hat er auch dem Zehentpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geschehen kann, angewiesen, so ist es genug, wenn dieselbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Untersuchung vornehmen müssen.

§. 80.

Hat der Zehentpflichtige den vorgeblichen Unglücksfall gar nicht angezeigt, so kann er in der Folge gar keine Remission fordern.

§. 81.

Auch fällt die Remission weg, wenn der Zehentpflichtige derselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 82.

§. 82.

In Ansehung des Heu- oder Wiesen-Zehentens ist ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Acker-Zehentens §. 54. bis 66. verordnet worden.

§. 83.

Die Zeit der Auszählung des Blut-Zehenten wird durch eines jeden zehentpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit bestimmt.

§. 84.

Die vor der Abzählung verstorbenen Stücke werden nicht mitgezählet.

§. 85.

Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86.

Wenn ein Zehentpflichtiger einer unrichtigen Angabe derselben überführet werden könnte, soll er den Zehenten zur Strafe doppelt geben.

§. 87.

Von allen Sorten des dem Blut-Zehent unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und genommen werden.

§. 88.

Der Zehentberechtigte muß die ausgenommenen Stücke gleich mitnehmen, und ist der Zehentpflichtige zur Nachfutterung nicht gehalten.

§. 89.

Das an einigen Orten anstatt der naturellen Lieferung eingeführte Lösegeld, muß von den Zehentpflichtigen nach der Auszählung sofort entrichtet werden, und findet dabey die Vorschrift §. 67. Anwendung.

§. 90.

Die unter einer völligen Zehenzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet, und im folgenden Jahre mitgezählet werden.

§. 91.

Wer zur Entrichtung eines Fisch-Zehenten verpflichtet ist, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fischzuge Nachricht geben.

§. 92.

Will der Zehentpflichtige nicht an den Meistbietenden verkaufen, so muß der Zehentherr sich mit dem taxirten Werthe begnügen; will aber jener die Fische öffentlich verkaufen, so muß der Zehentherr sich zuvor erklären: ob er den taxirten Werth und den Antheil an dem zu lösenden Kaufgelde verlange.

§. 93.

Nur allein die zum Verkauf der Fische erforderlichen Transport-Kosten können im letztern Falle vorabgezogen werden.

§. 94.

Dem Zehentherrn stehet also frey, entweder einen Taxator zu bestellen und verpflichten zu lassen, oder jemanden abzuschicken, der dem Verkauf der Fische beywohne.

§. 95.

An denenjenigen Orten, wo ein Holz- oder Torf-Zehent durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung eingeführt ist, kann derselbe so oft genommen werden, als zur eigenen Consumtion oder zum Verkauf Holz gehauen oder Torf gestochen wird.

§. 96.

Im ersten Falle muß sich der Zehent-Berechtigte allenfalls mit dem 10ten Theil des zu taxirenden Werths begnügen; im andern Falle muß der Zehentpflichtige demselben den 10ten Theil des Kauf-Prætii entrichten.

§. 97.

Die Kosten des Holzhauens, imgleichen des Grabens, Trocknens und Aufsetzens des Torfs müssen vom Zehentpflichtigen allein getragen werden.

§. 98.

Derselbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehentberechtigten zur Ausübung seines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehent entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehenten gewärtigen.

§. 99.

Unter den Zehentberechtigten und Zehentpflichtigen, soll in der Zukunft keine Abänderung der vorhin bestimmten wechselseitigen Rechte und Pflichten gültig seyn, wenn nicht solche durch ausdrückli-

che gerichtliche Verträge vereinbaret und bestimmet worden.

§. 100.

Der dritte Erwerber eines zehentpflichtigen Grundstücks haftet in keinem Falle für die vor seiner Zeit rückständig gebliebenen Zug-Zehenten und dafür schuldig gebliebenen Pachtgelder. Hingegen kann der Zehentherr, welcher Sack- und Geld-Zehent zu fordern hat, sich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbes angeschwollenen Rückstandes an das zehentpflichtige Grundstück halten. Doch wird diese Befugniß nur auf einen Rückstand von den letzten zwey Jahren vor der geschenen Veräußerung hiermit eingeschränkt, und muß der Zehentherr, wegen aller Rückstände nur an die Person des Schuldners und an dessen Erben sich halten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Zehentherrn gegen jeden, welcher zehentbare Früchte, wohl wissend, daß davon der Zehente noch nicht entrichtet sey, an sich genommen, und dadurch dem Zehentherrn das Seinige entzogen hat, seine Rechte, als gegen einen unredlichen Besitzer vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr gegenwärtige Zehent-Ordnung, als ein für jedermänniglich, den es angeht, verbindliches und auch bey sämmtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde der Entscheidung zu legendes Provinzial-Landes-Gesetz allerhöchst eigenhändig vollzogen; So geschehen und gegeben Berlin, den 7ten Febr. 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Regulirung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Französischen Colonie- und ordinairen deutschen Gerichten. De Dato Berlin, den 13ten Februar 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da neuerlich verschiedene Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Französischen Colonien und den ordinairen deutschen Gerichten, besonders darüber vorgefallen sind:

welche Gerichte das Forum competens einer Handlungs-Gesellschaft wären, zu welcher Socii der verschiedenen Nationen gehörten.

So hat sich das Justiz-Departement mit dem Französischen Departement über nachstehende Principia vereinigt.

1) In causis personalibus tritt zuförderst das Forum desjenigen ein, nach welchem die Firma benannt ist; und dies Forum bleibt ungeändert, so lange die Firma beybehalten wird, wenn auch durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder eine Veränderung in den Personen entstehet.

2) Sind in der Firma zwey oder mehrere Socii verschiedener Nationen genannt, so muß, wann die ganze Societät belangt werden soll, die Klage in dem persönlichen Gerichtsstande desjenigen, welcher zuerst genannt ist, angestellt werden.

3) In causis realibus wird das bisherige Forum nicht geändert, wenn auch ein Socius einen andern von verschiedener Nation, in das Condominium eines Fundi aufnimmt, oder wann zwey oder mehrere Socii verschiedener Nationen einen Fundum als Condomini gemeinschaftlich an sich bringen. Da auch in diesem letztern Fall der Fundus unter desjenigen Real-Jurisdiction verbleibt, unter welcher derselbe vor der Acquisition gestanden hat.

4) In Ansehung der Criminal-Jurisdiction kann kein Zweifel entstehen, da Socii, wann sie gemeinschaftlich ein Ver-

Verbrechen begehen, nicht als Handlungs-Gesellschafter, sondern als correi & complices delicti zu betrachten sind, mithin entweder die Fora Specialia causæ, oder die allgemeinen Vorschriften wegen der Untersuchungen gegen complices delicti aus verschiedenen von einander unabhängigen Gerichtsständen eintreten müssen.

5) Ist noch darüber gezweifelt worden, ob ein im Lande gebohrnes Mitglied der Pfälzer Colonie, wann er sich an einem Orte etabliret, wo zwar keine Pfälzer, wohl aber ein Französisches Colonie-Gericht angesetzt ist, der Jurisdiction dieses letztern, entweder simpliciter, oder prævia declaratione unterworfen werde?

Und man hat sich deshalb dahin geeinigt: daß ein solcher Pfälzer-Colonist gleich einem Fremden befugt seyn soll, sich binnen 3 Monathen nach seiner Niederlassung zu erklären, daß er sich der Jurisdiction der Französischen Gerichte unterwerfe; wohingegen, wann dergleichen Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolget ist, das Forum ordinarium der deutschen Gerichte eintritt.

Da im übrigen diese Vorschriften sub No. 1. 2. & 4. auch auf die Verhältnisse zwischen den Deutschen und Pfälzer Colonie-Gerichten Anwendung finden müssen; so habt Ihr die Euch unterworfene Untergerichte, an denjenigen Orten, wo Französische und Pfälzer Colonie-Gerichte bestellt sind, darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 13ten Febr. 1793.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Dörnberg.

No. XIV. Rescript und Declaration den Collateral-Stempel bey Successionen der Eheleute betreffend.

De Dato Berlin den 26 Februar 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ein von der Märkschen ꝛc. Cammer darüber bey Uns geschehenen Anfrage:

nach welchen Grundsätzen der Collateral-Erbschafts-Stempel erlegt werden soll, wenn Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, der Ueberlebende aber, welcher ex testamento oder durch eine andere Disposition, Erbe des vorher verstorbenen Ehegatten wird, ein eigenes Vermögen in die Ehe in- und conferirt hat.

überzeugt uns, daß die dortige Collegia in Absicht der von überlebenden Ehegatten in den sich ereignenden verschiedenen Fällen, zu entrichtenden Collateral-Erbschafts-Stempel-Gebühren nicht gleichförmig und vollständig unterrichtet sind.

Wir finden daher nöthig, Euch den Inhalt der deshalb bey verschiedenen Gelegenheiten ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen folgendergestalt im Zusammenhange zu Eurer Achtung in Erinnerung zu bringen.

Die allgemeine Verbindlichkeit überlebender Ehegatten bey der Beerbung der vorher Verstorbenen, die Collateral-Erbschafts-Stempel-Abgabe zu entrichten, gründet sich auf den Art. II. des Stempel-Edicts vom 13. May 1766 in dem unter die darin vorkommende Benennung:

von Collateral und andern Erben

die nicht ausgenommen überlebende Ehegatten, wenn sie Erben der Verstorbenen werden, ohne Zweifel mit begriffen sind.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich in der Regel auf alle Erbschaftsfälle ohne Unterschied, indem das an das hiesige Cammer-Gericht unter dem 25ten July 1771 ergangene, in der Edicten-Sammlung

Jahrgang 1771 No. 54. Seite 299

sich befindenden Rescript, ausdrücklich die Vorschrift enthält:

daß bey Erbschaftsfällen ex quocunque fundamento, auch wenn es ex capite communionis bonorum geschiehet conjux superstes nach der Höhe seines Erb-Antheils, den Stempel-

Satz wie heredes extranei, sich gefallen lassen muß.

Wie solcher aber eigentlich zu berechnen, und ob er von der ganzen Erbschafts- und Vermögens-Masse oder nur von einem Theil des dem überlebenden Ehegatten zugefallenen Vermögens zu berichtigen sey; solches ist, durch das unter dem 8ten April 1772. an sämmtliche Justiz-Collegia und ꝛc. Cammern ergangen, in der Sammlung der Edicte

Jahrgang 1772. No. 24. Seite 138

abgedruckte Circulare dahin näher bestimmt worden:

daß wenn ein überlebender Ehegatte ex communione bonorum vel statuto mit Einwerfung seines eigenen Vermögens, die Hälfte des sodann gemeinschaftlichen Vermögens zu seinem Antheil nimmt, derselbe nicht von der ganzen Hälfte, sondern nur von ⅓ des Betrages des gemeinschaftlichen Vermögens, folglich wenn die ganze Masse, 12000 Rthlr. beträgt, und er 6000 Rthlr. erhält, derselbe nur von 4000 Rthlr. den Collateral-Stempel zu bezahlen, schuldig seyn soll.

Zugleich aber enthält diese Circular-Verordnung die Vorschrift:

daß wenn Ehegatten ex testamento oder überhaupt aus andern Gründen, ohne Conferirung ihres Vermögens, Erben der Verstorbenen werden, sie den völligen edictmäßigen Stempel erlegen sollen

Diese Verordnungen sind in dem, wegen des Stempel-Wesens für die neu acquirirten Preussischen und Pommerschen Lande imgleichen die Netz-Districte unter dem 2. Octbr. 1772 ergangene Patent §. 2.

Jahrgang 1772. No. 50. Seite 496

wiederholt, und für den Fall, daß der überlebende Ehegatte bey Schließung der Ehe, selbst eigenthümliches Vermögen in- und conferiret hat, giebt das an sämmtliche Justiz-Collegia und ꝛc. Cammern unterm 20. July 1773. erlassenen Circulare

Jahrgang 1773. No. 36. Seite 383

dahin die Entscheidung: daß wofern Statuta loci dem Ehegatten die Wahl lassen, zu seinem eigenthümlichen Gute zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft zu theilen,

der Ueberlebende, wenn er letzteres thut, allemal zu dem Stempel-Satz, wie er auf ⅔ dieses Anfalls, oder welches einerley ist, auf ein Drittheil der ganzen Erbschaft verordnet ist, verbunden bleibe, indem in solchem Falle angenommen wird, daß er Vortheil habe, und also ein Erbfall würklich eintrete, wogegen es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der Ueberlebende nach seinem Eigenthum greift, mithin nicht erbt, derselbe von der Stempel-Auflage frey bleibe:

Wofern hingegen statuta loci, dem überlebenden Ehegatten die Freyheit nicht lassen, sein eigenthümliches Gut zurückzufordern, soll derselbe nach der Vorschrift dieses Circularis,

wenn er an Eidesstatt angiebt, daß wofern er sein inferirtes Gut zurücknehmen könnte, er gleichviel, oder mehr, als dermalen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müsse,

mit der Stempel-Auflage verschont werden, weil alsdann kein Erbfall eintritt.

Diese gesetzlichen Vorschriften, welche Wir hiemit ausdrücklich wiederholen wollen, werden Euch hoffentlich bey vorkommenden Fällen, keine Zweifel übrig lassen; Ihr habt Euch daher hienach auf das genaueste zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 26. Febr. 1793.

Auf Special-Befehl.

An
die Clevische Regierung
in simili an die Clev-Meursche ꝛc. Cammer.
Imgleichen an die Märksche ꝛc. Cammer.

In dem Rescript an selbige ist jedoch der Introitus folgendergestalt zu fassen. Unsern ꝛc. Die von Euch vermittelst Berichts vom 22. May v. J. darüber bey Uns geschehenen Anfrage:

nach welchen Grundsätzen ꝛc. usque ad

ad verba: in- und conferiret hat, quibus positis pergatur

und die auf den Grund des Rescripts vom 10. July v. J. nach Inhalt Euers Berichts vom 2. Octbr. v. J. mit der Cleviſchen Regierung gehabte Correſpondenz überzeugen Uns, daß die dortige Collegia ꝛc. usque ad finem.

Signatum Berlin, den 26. Febr. 1793.

Auf Special-Befehl.

No. XV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen ſchnellen Betriebs der Inſtructionen. De Dato Berlin, den 27. Februar 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die von Euch unterm 31ten m. pr. eingeſandten Extracte Eurer Inſtructions-Liſten mögen Wir Euch nicht bergen, daß Wir noch bey vielen Sachen erhebliche Ausſtellungen gegen den Betrieb derſelben gefunden haben. Die Hauptfehler, welche einen ſolchen beſſern Betrieb hindern, ſcheinen noch immer folgende zu ſeyn:

1) Die Juſtiz-Commiſſarii leiſten ihren Pflichten wegen Einziehung vollſtändiger und gründlicher Informationen in den meiſten Fällen kein Genüge. Dies beweiſen die allaugenblicklich vorkommende Abbrechung der Inſtructionen mitten in ihrem Laufe, und die öftern Prorogationen der Termine in Sachen, welche ſich ſchon wirklich im Gange befinden. Freylich können Fälle vorkommen, da mitten im Laufe der Inſtruction ein Umſtand ſich findet, auf welchen der gegenſeitige Juſtiz-Commiſſarius, bey aller angewandten Sorgfalt, nicht vorbereitet ſeyn konnte, aber ſo gar häufig können doch dieſe Fälle nicht ſeyn. Die Vorſchriften ſind Euch hinlänglich bekannt, wodurch der Richter autoriſirt und angewieſen iſt, jedesmal gehörig zu prüfen, ob bey dem ſich gefundenen Aufenthalte eine Culpa des Juſtiz-Commiſſarii mit unterlaufe. Soviel Wir aber auch von Zeit zu Zeit Acta aus Eurer Regiſtratur zu ſehen Gelegenheit haben, ſo wiſſen Wir Uns doch keines Falls zu erinnern, wo dieſe Prüfung angeſtellt, und gegen den nachläſſigen Juſtiz-Commiſſarium die geſetzliche Strafe verhängt worden wäre. Gleichwohl iſt ſtrenge Befolgung jener Vorſchriften bey Euern Juſtiz-Commiſſariis durchaus nothwendig, wenn jemals der bey den Meiſten unter ihnen herrſchende Hang zum Leichtſinn, zur Sorgloſigkeit und flüchtigen nonchalance gründlich gebeſſert werden ſoll. Ihr werdet alſo hierdurch nachdrücklich und bey eigner Verantwortung ermahnt, künftighin in dieſem Stück mehrern Ernſt zu brauchen; und ſo oft ein Juſtiz-Commiſſarius während dem Laufe einer Inſtruction Ausſetzung oder Verlängerung des Termins, unter vorgeſchützten Mangel an Information, nachſucht, die vorgeſchriebene Prüfung pflichtmäßig anzuſtellen, auch, befundenen Umſtänden nach, die geſetzliche Strafe nach aller Strenge und ohne Anſehen der Perſon zu realiſiren. Ihr habt dieſes den bey Euch practicirenden Juſtiz-Commiſſariis durch einen Aushang bekannt zu machen, und ihnen zugleich zu erkennen zu geben, daß, wenn Wir in der Folge keine Beſſerung hierunter bey ihnen verſpüren ſollten, Wir ſolches wenigſtens für einen Beweis, daß ihre Zahl den Geſchäften nicht gewachſen ſey, annehmen, mithin uns zu einer Vermehrung dieſes numeri veranlaßt finden würden.

2) Der Umſtand, daß faſt nicht eine einzige Inſtruction in uno continuo feſtgeſetzt, und wenigſtens bis zur Regulirung des Status cauſæ et controverſiæ geſchloſſen wird, vielmehr die Termine faſt durchgehends in langen Interſtitiis von Wochen und Monaten aus einander abgehalten ſind, mag wohl hauptſächlich in dem vorbemerkten Mangel hinreichender Information bey den Mandatariis ſeinen Grund haben: auch erkennen Wir nicht, daß das hieſige Locale etwas dazu beytragen möge. Wir können Uns aber nicht überreden, daß jener Fall ſo durch-

gehends eintreten würde, wenn nicht noch andere Gründe, die entweder in einem Arrangement, oder in einem Hange zur Bequemlichkeit oder zu Distractionen bey den Instruenten liegen, hinzuträten. Wenn bey Anberaumung der Termine die Vorschrift des Circularis vom 20. Septbr. 1783. Sect. IV. sorgfältiger beobachtet würde, und wenn alle Instruenten, wie es wohl von wenigen geschieht, sich von der Pflicht überzeugen wollten, auch die Nachmittage zur Fortsetzung der Instructionen zu widmen, so würde der Fall, wo eine Instruction ununterbrochen continuirt und abgeschlossen worden, gewiß nicht so sehr unter die Seltenheiten gehören. Ihr werdet also ernstlich erinnert, Euch die sorgfältigere Beobachtung der allegirten Vorschrift des Circularis in Zukunft angelegen seyn zu lassen.

3) Der Status causæ & controversiæ ist weiter nichts, als ein aus den bisherigen Verhandlungen gezogenes Resultat, in welchem die vorgekommenen unstreitigen Thatsachen von den streitig gebliebenen abgesondert werden, um hiernächst die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der letztern näher zu beurtheilen. Diese Prüfung ist das Werk der Mandatarien, welche dazu bloß einer gehörigen Anwendung ihrer Beurtheilungskraft und Rechtskenntniß, keinesweges aber einer weitern Information von den Partheyen, noch einer Rücksprache mit ihnen bedürfen. Es ist also nicht abzusehen, wie Prorogationes der zur Erklärung über den Statum causæ & controversiæ anstehenden Termine, unter dem Vorwande einer Communication mit den Partheyen, haben zugestanden werden können. Auch müssen in der Regel bey der Vernehmung der Partheyen über die hinc inde allegirten Thatsachen schon die Beweismittel darüber mit angezeigt seyn. Gleichwohl ist in der Sache n. 18. der Liste sub A ein besonderer Termin zur Angabe der Beweismittel bestimmt, und dieser Termin sogar vom 21. Juny bis zum 24. Octbr. prorogirt worden.

4) Durch Vergleichs-Unterhandlungen muß eine im Gange befindliche Instruction niemals aufgehalten, noch unterbrochen werden. Dies ist aber in den Sachen sub No. 9. 13. 20. der Liste sub A, und in mehrern andern Sachen wirklich geschehen. Die Sache No. 9. hat vom 16. März bis zum 7. Septbr. auf solchen Vergleichs-Tractaten gestanden, und dieser lange Zwischenraum ist nicht einmal zur Einziehung näherer Information benutzt worden, indem vielmehr, nachdem der Vergleich sich zerschlagen hatte, die Fortsetzung der Instruction, unter dem Vorwande ermangelnder Information, abermals bis zum 22. Febr. gestockt hat.

5) Warum in der Sache n. 19. auf die schon den 5 Octbr. eingegangene Antwort der Termin zur Fortsetzung der Instruction bis auf den 12. Novbr. hinaus verschoben worden, läßt sich nicht absehen.

Unser Zweck bey diesen Bemerkungen, welchen wir leicht beyfügen könnten, ist, Eure und besonders des Præsidii Aufmerksamkeit auf einen prompten, ununterbrochenen Betrieb der Sachen von neuem rege zu machen, da Wir Uns versichert halten, daß, sobald Ihr Euch nur diesen Theil der richterlichen Obliegenheit recht lebhaft gegenwärtig erhaltet, es Euch nicht schwer fallen werde, mehrere Schnelligkeit in Beförderung der Instructionen mit der erforderlichen Gründlichkeit zu vereinigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Febr. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XVI. Circulare an alle Inſpectores der Churmark, wegen Eintragung gewiſſer Hebungen der Kirchen ꝛc. in die Hypotheken-Bücher betreffend. De Dato Berlin, den 28. Februar 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Seit Erlaſſung der Circular-Verordnungen vom 15. December 1791. und 3. May 1792.

die Eintragung gewiſſer Hebungen der Kirchen ꝛc. in die Hypotheken-Bücher betreffend,

iſt es zur Anfrage gekommen, und aus dem Juſtiz-Departement entſchieden worden:

1) daß wenn eine Pfarre ꝛc. von einzelnen Bauer- oder andern Güthern, Zehenden zu heben hat, und nicht alle Grundſtücke derſelben Gattung in der Parochie damit belaſtet ſind, dieſer eben ſo gut eingetragen werden müſſe, als es wegen ſolcher Hebungen, außer der Parochie verordnet iſt.

2) daß wenn gleich nach §. 48. der Hypotheken-Ordnung in Anſehung der Pfarr- und Küſter-Gebühren in der Parochie eine Eintragung nicht erforderlich iſt, ſolche dennoch da nöthig ſey, wo eine ſolche Abgabe von Höfen, außer der Parochie entrichtet wird.

Wir finden alſo nöthig dieſerhalb zu verordnen, daß die Prediger für ſich, ihre Kirchen und Küſtereyen darauf aufmerkſam ſeyn, und das nöthige dergeſtalt ungeſäumt beſorgen ſollen, daß ſie in Anſehung deſſen, was von Unterthanen gegeben wird, ſich an die Juſtiz-Aemter und Juſtitiarien wenden und darauf antragen, daß dieſe Laſten in den Hypotheken-Büchern auf ihre eigenthümliche Grundſtücke, oder wenn ſie dergleichen nicht beſitzen, in den Annehmungs-Briefen geſetzt, auch in jedem Fall von dem, was geſchehen iſt, ſchriftliche Verſicherungen zu den Kirchen-Documenten ertheilt werden. Sollten aber auf Ritter-Güthern dergleichen Laſten haften; ſo haben die Prediger bey ihren Patronen, darauf anzutragen, daß vor den Juſtitiarien Agnitions-Inſtrumente, mit angehängter Bewilligung zur Eintragung aufs Guth ausgeſtellet, und ihnen eingehändiget werden, worauf ſie denn die erhaltene Documente an die Prediger, und dieſe an ihren Inſpector einſenden, und dieſer ſoll ſelbige an den Ober-Conſiſtorial-Fiſcal der Provinz, ſonach in der Mittel- und Uckermark an den Cammer-Aſſiſtenz-Rath und Ober-Conſiſtorial-Fiſcal Huulbek, in der Prignitz an den Juſtiz-Rath Schönermark, und in der Altmark an den Juſtiz-Director von Voß überſenden, welche allgemein zur Beſorgung der Eintragung und Ablieferung der Documente an die Inſpectoren angewieſen werden; letztere aber müſſen die Eintragungs-Documente den Predigern zur Aſſervation in den Kirchen-Laden zuſtellen, und hiernächſt von dem ganzen ausgerichteten Geſchäfte Anzeige thun.

Uebrigens da das Juſtiz-Departement ſich in denen ans Altmärkſche Ober-Gericht über dieſe Angelegenheit erlaſſenen Reſcripten geäuſſert hat, daß auch keine ſpecielle Laſten, welche ſchon in den Taxen von dem Werth der Güther abgezogen ſind, ſpecialiter eingetragen werden dürfen, ſondern es genug ſeye, in dem Hypotheken-Buche allgemein anzumerken, daß ſie abgezogen ſind; ſo wird an den Orten, wo dieß durch Beſcheinigung aus den aufgenommenen Taxen, oder den Hypotheken-Büchern, Annehmungs-Briefen, und in den Dorf-Hypotheken-Büchern befindlichen Erbvergleichen nachgewieſen werden kann, einer weiteren Agnition und Eintragung nicht bedürfen, ſondern dieſe Beſcheinigung iſt nur zu den Kirchen-Acten zu nehmen und zu beſorgen, daß in den Hypotheken-Büchern die Anmerkung hinzugefügt werde, daß das, was Prediger und Küſter vom Ritter-Guthe bekommt, ſchon bey der Taxe, als eine Laſt mit in Berechnung gebracht ſey.

End-

Endlich wollen Wir Euch hiermit gnädigst erinnern, bey Vermeidung eigener Verantwortung, die Befolgung dessen nicht außer Acht zu lassen, was Euch auf den, nach der General-Verordnung vom 3ten May vorigen Jahres erstatteten Bericht unterm aufgegeben ist, und binnen Sechs Wochen davon zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 28. Februar 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XVII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, diesseits der Weser excl. der Ost- und West-Preußischen Cammer, das Verfahren in Exmissions-Prozessen der Amts-Unterthanen betreffend. De Dato Berlin, den 5. März 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an den Ober-Präsidenten Freyherrn von Schrötter, unterm 5. m. pr. erlassene Rescript betreffend das Verfahren in Exmissions-Prozessen gegen Amts-Unterthanen zur gleichmäßigen Nachachtung und zur Anweisung der Justiz-Aemter, in Abschrift hierbey zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. April 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Voß.

Ad No. XVII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage: wie in Exmissions-Prozessen gegen Amts-Unterthanen zu verfahren sey, haben Wir nöthig gefunden, das Gutachten der übrigen Cammern außer Ost-Preußen und Litthauen, zuvor einzuziehen, und Ihr werdet nunmehro in der Sache folgendergestalt beschieden.

1. Vor allen Dingen muß sowohl die Instruction als das Erkenntniß in solchen Exmissions-Fällen ganz vorzüglich beschleuniget werden, weil bey einem Bauer, der sich in zerrütteten Umständen befindet, die Gefahr des gänzlichen Verfalls seines Hofes und der Verlust für das Domainen-Interesse sich mit jedem Tage vergrößern kann.

2. Wenn das Justiz-Amt einen Unterthan zur Exmission qualificiret findet, und das Erkenntniß dahin abfasset; so muß dieses Erkenntniß, vor der Publication, mit den Acten an die Cammer eingesendet werden, um zu erwägen und zu beschließen

ob und durch welche ausserordentliche Mittel und Hülfe der Unterthan etwa noch bey seinem Hofe erhalten werden könne.

Wenn diese extraordinaire Unterstützung resolviret worden; so höret zwar das weitere Exmissions-Verfahren auf, die zu reponirende Acten aber sind, wenn in der Folge der Exmissions-Fall dennoch eintritt, gegen den unterstützten Unterthan alsdenn zu adhibiren.

3. Der Exmissions-Proceß findet in der Regel nur gegen solche Unterthanen statt, welche Last und andere nicht in pleno dominio derselben stehende Güther besitzen.

Bey denenjenigen Einsaaßen aber die völlige Eigenthümer ihrer Stellen sind, hat diese Art des Prozesses keine Anwendung, sondern wenn dergleichen Leute in Prästations-Rückstände gerathen, und solche durch Execution in ihr dazu rechtlich anzugreifendes bewegliches Vermögen nicht zu erhalten stehen; so ist gegen dieselben die Execution auf ihr Grundstück zu richten, und mit dessen Subhastation nach Vorschrift des gemeinen Rechts zu verfahren.

4. Gegen ein Exmissions-Erkenntniß, welches wieder einen Last- und andern nicht im plenum dominium habenden Unterthan ergehet, können demselben die remedia der Appellation und Revision nicht

nicht versaget werden. Weil aber der effectus suspensionis dieser Rechtsmittel für das Domainen-Amt zu nachtheilig fallen würde; so kann nur effectus devolutionis verstattet werden.

Es kann demnach

5. das Amt, so wie es schon in der ersten Instanz, wenn es die Nothdurft erfordert, interimistische die Disposition des Besitzers einschränkende Anstalten zu treffen befugt und verbunden ist, nach erfolgten Exmissions-Urtel unverzüglich nach Bewandniß der Umstände,

a) zur Anordnung einer Observation oder zur Administration, und wenn eines und das andere unthunlich oder nachtheilig gefunden wird,

b) zur anderweitigen Besetzung des Hofes unter der Bedingung, daß der neue Wirth bey erfolgter reformatoria den Hof an den alten wieder abtreten müsse, dafern aber ein künftiger Annehmer auf diese Bedingung sich nicht finden sollte, auch selbst

c) zur unwiederruflichen Eingebung des Guts an den neuen Wirth schreiten.

Wenn sodann reformatoria erfolgt, und

ad a. das Guth immittelst administrirt gewesen ist; so muß der exmittirte Inhaber sich die Administration, wie sie geführet worden, gefallen lassen; und es können ihm dawider keine Einwendungen, sie mögen die Art der Bewirthschaftung oder die Berechnung der Einnahme und Ausgabe betreffen, verstattet werden; weil das Amt auf gehörige ordentliche Wirthschaft und richtige Rechnung zu sehen verbunden ist. Es verstehet sich aber von selbst, daß, was etwa nach Abzug der Abgaben Wirthschafts- und Administrations-Kosten entübriget seyn möchte, dem exmisso zu gute komme.

ad b. Ist das Guth mit einem andern Wirth, unter Bedingung der Rückgabe in casum reformatoriæ besetzt gewesen; so darf derselbe solches nur in dem Zustande, in welchem es ihm übergeben worden, retradiren, und es finden zwischen ihm und dem exmisso über mehr oder weniger Nutzung keine Rechnungen und Ansprüche statt. Jedoch muß der wieder einzusetzende exmissus dem abgehenden neuen Wirth, die aus dessen Vermögen gemachte Meliorationen erstatten.

ad c. Ist der Hof unwiederruflich mit einem andern Wirth besetzt worden; so kann der exmissus nicht verlangen, daß solcher ihm wieder eingeräumet werde. Es muß ihm aber eine andere Stelle von gleicher Qualität, wie die verlohrne, eingeräumet werden. Er muß also z. E. für ein Bauer- oder Cossäthen-Guth ein anderes Guth dieser Art erhalten, und bis solches geschehen, für seinen und seiner Familie Unterhalt durch Anweisung von Arbeiten, welche seinen und ihren Kräften angemessen sind, gesorget werden.

Schlüßlich haben Wir, da die Ost- und West-Preussische Cammer-Collegia vom hiesigen Ober-Revisions-Collegio weit entfernt sind, allergnädigst resolviret, daß in revisorio bey der nächsten Cammer also von der Litthauischen bey der Ost-Preußischen; von der Ost- und West-Preußischen Reciproce bey einer und der andern Cammer, und von der Bromb. Cammer-Deputation bey der West-Preußischen Cammer erkannt werden soll.

Hiernach habt Ihr die Ost- und West-Preußischen Cammern und durch dieselben die Justiz- und Domainen-Aemtern zu ihrer Achtung zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1793.

Auf Special Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. Struensee.

An
den Geheimen Finanz-Rath und Ober-Cammer-Präsidenten Baron von Schrötter.

No. XVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Succumbenz-Gelder. De Dato Berlin, den 11. März 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Zweifel entstanden sind:

wie es mit den nach der Sportul-Taxe vom 11. August 1787 in appellatorio zu nehmenden Succumbenz-Geldern in dem Fall gehalten werden soll, wenn die beyden vorigen Urthel in revisorio geändert werden;

so wollen Wir hierdurch festsetzen:

daß, wenn in revisorio ad instantiam derjenigen Parthey, welche in die Succumbenz-Gelder verurtheilt worden, eine reformatoria erfolgt, die Succumbenz-Gelder nicht genommen werden sollen, mithin die Einziehung der Succumbenz-Gelder, die in appellatorio erkannt werden, in jedem Falle so lange zu suspendiren sey, bis das Appellations-Erkenntniß rechtskräftig oder in revisorio bestätigt worden.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft zu achten, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XIX. Rescript an das Westpreußische Hofgericht zu Bromberg; daß die Wiederherstellung des Ehebandes zwischen geschiedenen Eheleuten auf die bey dem Ehescheidungs-Prozesse, wegen des Pflichttheils der Kinder getroffenen Verfügungen keinen Einfluß habe, und auch die Curatel nicht aufgehoben werde. De Dato Berlin, den 11. März 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren, vermittelst Berichts vom 21. Sept. a. pr., gethane Anfrage, ist, nach erforderten Gutachten der Gesetz-Commission festgesetzt worden:

daß die Wiederherstellung des Ehebandes zwischen geschiedenen Eheleuten auf die bey den Ehescheidungs-Prozesse, wegen des Pflichttheils der Kinder getroffene Verfügungen gar keinen Einfluß haben könne; und auch die nach §. 75. des Edicts vom 17. Novbr. 1782. etwa angeordnete persönliche Curatel durch die Wiedervereinigung der Eltern nicht ipso jure aufgehoben werde, vielmehr es in Ansehung dieses Punkts der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vormundschafts-Collegii überlassen bleibe, den wiedervereinigten Eheleuten, in sofern, außer dem gehobenen Aergernisse, auch eine Verbesserung ihres moralischen Charakters mit Grunde zu hoffen ist, die Erziehung der Kinder wiederum zu überlassen.

Hiernach habt Ihr Euch in dem vorliegenden Falle zu achten, auch für das erforderte Gutachten 11 Rthlr. 2 gr. Gebühren einzuziehen und einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 11. März 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XX. Circulare an alle Inspectores der Churmark; wegen Einführung des neuen Catechismus. De Dato Berlin, den 21. März 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem das Ober-Consistorium durch ein neuerliches Hof-Rescript vom 5ten dieses angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß der in dem Verlage der hiesigen Real-Schule herausgekommene approbirte neue Catechismus, mit dem Titel: die christliche Lehre im Zusammenhange, nunmehr von Michaelis dieses

ſes Jahres an in allen niederen Lutheriſchen Schulen zum Grunde des Unterrichts unfehlbar eingeführt werde; ſo befehlen Wir Euch hiedurch gnädigſt, in eurer Inſpection ſolches bekannt zu machen, und die nöthige Anweiſung hiernach zu ertheilen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 21. März 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXI. Patent an die ſämmtlichen Stände und Einwohner in Südpreuſſen und den Städten Danzig und Thorn.

De Dato Berlin, den 25. März 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt; Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin; wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Meklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürges; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten hiemit den ſämmtlichen Ständen, Biſchöfen, Aebten, Prälaten, Woywoden, Kaſtellanen, Staroſten, Kämmerern und Landrichtern, der Ritterſchaft, den Vaſallen und Edelleuten, den Magiſträten und Einwohnern der Städte, den Landleuten, und allen übrigen ſowohl geiſt- als weltlichen Einſaſſen und Einwohnern der Woywodſchaften Poſen, Gneſen, Kaliſch, Sieradien, der Stadt und des Kloſters Czentochowa, des Landes Wielun, der Woywodſchaft Lentſchitz, der Landſchaft Cujavien, des Landes Dobrzyn, der Woywodſchaften Rawa Plotzk ꝛc. nach Maaßgabe des Gränzzuges, imgleichen der Städte Danzig und Thorn, welche die Krone Polen bishero beſeſſen, Unſern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes,

My *Frydrych Wilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki, Margrabia Brandeburſki, Swiętego Państwa Rzymſkiego Arcy-Podkomorży y Elektor; Samowładny y Naywyżſzy Sląſka Xiąże, Somowładny Xiąże Oranyi, Neufchatela y Walengyi, jako też y Hrabſtwa Glackiego; Geldryi, Magdeburga, Kliwyi, Juliaci, Montium, Szczećina, Pomeranyi, Kaſzubow y Wandalow, Meklenburga y Krośni Xiąże, Burgrabia Norymberſki nad y pod gorami; Halberſztadu, Mindy, Kamina, Wandalyi, Szweryna, Raceburga, Oſt-Fryzyi y Murzyi, Xiąże; Hrabia Hohencolleryi, Rupina, Marki, Rawensberga, Hohenſzteina, Teklenburga, Szweryna, Lingy, Bury y Leerdama; Pan Rawenſzteina, Roſztoka, Starogarda, Limburga, Lawenburga, Bytowa, Arlay y Bredy &c. &c. &c.

Wſzyſtkim Stanom, Biſkupom, Opatom, Prałatom, Wojewodom, Kaſztelanom, Staroſtom, Podkomorżym y Sędziom Ziemſkim, Rycerſtwu, Wazallom y Szlachtom, Zwierzchnościom y Obywatelom Miaſt, Rolnikom, y innym wſzyſtkim tak duchownym jak świeckim Obywatelom y Mieſzkańcom Wojewodztwa Poznańſkiego, Gnieźnieńſkiego, Kaliſkiego, Sieradzkiego, Miaſta y Klaſztora Częſtochowa, Ziemi Wieluńſkiey, Wojewodztwa Łęczyckiego, Powiata Kujawſkiego, Ziemi Dobrzyńſkiey, Wojewodztwa Rawſkiego y Płockiego &c. podług traktu granicznego, tudzież Miaſt Gdańſka y Torunia, ktore dotąd Korona Polſka poſiadła, Naſzą Przychylność, Łaſkę Krolewſką y wſzelkie Dobra ofiarowawſzy, tym Patentem

und geben denſelben hiedurch folgendes gnädigſt zu vernehmen: Es iſt allgemein bekannt, daß die Polniſche Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbeſondere dem Preuſſiſchen Staate, häufige Veranlaſſungen zu gerechtem Mißvergnügen zu geben. Nicht zufrieden, gegen alle Regeln einer guten Nachbarſchaft, das Preuſſiſche Gebiet durch öftere Einfälle zu verletzen, die dieſſeitigen an der Gränze wohnenden Unterthanen zu beunruhigen und zu mißhandeln, ihnen faſt immer Gerechtigkeit und billige Genugthuung zu verſagen; hat dieſe Nation ſich auch unabläßig mit verderblichen Planen beſchäftigt, welche die Aufmerkſamkeit der benachbarten Mächte reitzen mußten. Dies ſind Thatſachen, welche keinem aufmerkſamen Beobachter der neuern Vorfälle in Polen, haben entgehen können; was aber beſonders die ernſtlichſten Beſorgniſſe der benachbarten Mächte erwecken mußte, iſt der in Polen immer mehr überhand nehmende Empörungsgeiſt und der ſichtbare Einfluß, welchen jenes verabſcheuungswürdige Beſtreben gewonnen hatte, durch welches alle bürgerliche, politiſche und religiöſe Bande zerriſſen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgeſetzt und in ein unabſehbares Elend geſtürzt worden wären.

Wenn ſchon in jedem Lande die Annahme und Ausbreitung ſolcher zerſtöhrenden Grundſätze immer mit dem Verluſt der Ruhe und der Glückſeligkeit ſeiner Einwohner verbunden ſeyn muß; ſo ſind beſonders in einem Lande wie Polen ihre verwüſtenden Folgen um deſto mehr zu befürchten, da ſich dieſe Nation durch Unruhe und Partheygeiſt immer ausgezeichnet hat, und dabey mächtig genug iſt, um durch dieſe Unruhen ſelbſt ihren Nachbarn gefährlich zu werden.

Es würde nun aber ſowohl gegen die erſten Regeln einer geſunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten ſtreiten, welche Uns für die Erhaltung der Ruhe in Unſerm Staate, obliegen, wenn wir bey einem ſolchen Zuſtande der Dinge in einem benachbarten großen Reiche, müßiger Zuſchauer bleiben, und den Zeitpunkt abwarten wollten, wo die Faktion ſich

następujące oświadczamy: Każdemu wiadomo, że Narod Polſki nigdy nie poprzeſtawał, Mocarzom granicząsym a zwłaſzcza Państwu Pruſkiemu częſte przyczyny do ſprawiedliwego niekontentowania podawać. Nie kontent, że przeciwko wſzelkim dobrego ſąsiedztwa prawom, pruſkie kraje przez częſte najazdy uraził, że Obywatelom z tey ſtrony na granicy mieszkającym niepokoy czynił y źle ſię z niemi obchodził, zé im niemal zawſze ſprawiedliwość y należyta ſatisfakcyą odmowił; tenze ſam Narod bez uſtanku bawił ſię ſzkodliwymi zamyſłami, ktore attencyą Mocarzów graniczących wzbudzać muſiały. Te rzeczy ſię ſtały, y każdemu, ktory na to, co ſię w Polszcze w tych dniach dźiało, dał baczenie, zapewnie ſą wiadome; co jednak naybardziey bojaźn mocarzów graniczących wzbudzać muſiało, jeſt duch buntowny co raz bardziey w Polszcze ſię rozſzerzający a widoczna influencya, ktorą owe ſtraszliwe zamyślenie otrzymało, przez ktore by wſzelkie związki civilne, polityczne y religyi rozerwane, Obywatele Polscy wſzyſtkim ſtraſznym Anarchyi Konſekwencyom wyſtawieni, y w nędzę bez końca wrzuceni byli.

Kiedy już w każdym kraju przyimowanie y rozſzerżenie takowych puſtoſzących zamyſłow zawſze zutratą pokoju y ſzczęśliwości Obywatelow ſwoich złączone bydź muſi, tedy tym bardziey ſzkodliwe onych ſkutki obawiać trzeba w takowym kraju, jaki jeſt Polſka, gdyż ten Narod przez niepokoy ſwoy y duch Fakcyiny zawſze ſię ſignalizował, a przytym doſyć mocny jeſt, że przez te rozruchy nawet Sąſiadom niebespiecznym ſtać ſię może.

Byłoby zaś tak przeciwko wſzelkim prawom roztropney Polityky, jak przeciwko obowiązkom, podług ktorych pokoy w Naſzym kraju otrzymać powinienesmy, gdybyśmy w takowey rzeczy Situacyi w ſąſiedzkim wielkim Państwie Spektatorem cichym bydź, y na czas czekać chćieli, w ktorymby Fakcya tak ſilną ſię czuła, że

ſtark

ſtark genug fühlt, um öffentlich aufzutreten, da alsdann ſelbſt Unſere eigene benachbarte Provinzen durch die Folgen der Anarchie an Unſern Gränzen, mancherley Gefahren ausgeſetzt ſeyn würden.

Wir haben daher gemeinſchaftlich mit Ihrer Ruſſiſch-Kayſerlichen Majeſtät, und mit Beyſtimmung Seiner Majeſtät des Römiſchen Kayſers, anerkannt, daß die Sicherheit Unſerer Staaten erfordere, der Republik Polen ſolche Schranken zu ſetzen, welche ihrer innern Stärke und Lage mehr angemeſſen ſind, und ihr die Mittel erleichtern ſich ohne Nachtheil ihrer Freyheit, eine wohlgeordnete, feſte und thätige Regierungsform zu verſchaffen, ſich in dem ungeſtörten Genuß derſelben zu erhalten, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen, welche ſo oft ihre eigene Ruhe erſchüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr geſetzt haben.

Um dieſen Endzweck zu erreichen, und die Republik Polen vor den fürchterlichen Folgen, welche ihre innern Zerrüttungen nach ſich ziehen müſſen, zu bewahren und von ihrem gänzlichen Untergange zu retten, beſonders aber ihre Einwohner den Gräueln der zerſtörenden Lehre, welcher ſie leichtſinnig zu folgen nur zu geneigt ſind, zu entziehen, giebt es nach Unſerer innigſten Ueberzeugung, welcher auch Ihre Majeſtät die Kayſerin aller Reuſſen, in der vollkommenſten Uebereinſtimmung mit Unſern Abſichten und Grundſätzen, beytreten, kein anderes Mittel, als ihre angränzenden Provinzen Unſern Staaten einzuverleiben, und ſie zu dieſem Endzweck ſogleich in wirklichen Beſitz zu nehmen, und dadurch allen Uebeln, welche aus der Fortdauer der gegenwärtigen Unruhen entſtehen können, bey Zeiten vorzubeugen.

Wir haben daher in Einverſtändniß mit Ihrer Ruſſiſch-Kayſerlichen Majeſtät beſchloſſen, die Eingangsbenannten Diſtrikte von Polen, nebſt den Städten Danzig und Thorn in Beſitz zu nehmen und ſie Unſerm Staate einzuverleiben. Wir kündigen dieſen Unſern feſten und unerſchütterlichen Entſchluß hiemit öffentlich an, und erwarten von der Polniſchen

publicznie powſtać może, gdy na ten czas naſze własne ſąſiedzkie Prowincye przez konſekwencye Anarchyi na naſzych granicach, rożnym by były wyſtawione niebespieczeńſtwom.

Więc tedy razem z Nayjaśnieyſzą Carowa Moſkiewſką y konſenſem Nayjaśnieuſzego Ceſarza Rzymſkiego, uznaliśmi, że beſpieczeńſtwo Naszych Prowincyi żąda, aby Rzeczypoſpolitey Polſkiey takie ſtanowiono granice, ktoreby się do wewnętrzneyjey mocy y Sytuacyi bardziey ſtoſowały a ſrzodki ułatwiały, do ułożenia ſobie, bez uſzczerbku wolności własney, rządo dobrze rozporządzonego, trwałego y nieufatygowanego, y do otrzymania się przy ſpokoynym jegoż używaniu, a żeby przez to nieporządkom unikać mogła, przez ktore własny jey pokoy tak często turbowany, a beſpieczeńſtwo Sąſiadow przertwane było.

Abyśmy więc w tym wſkorali a rzeczpoſpolitę Polską od ſtraſznych, ktore wewnętrzne jey rozruchy za ſobą prowadzić muszą, biedy uwolniali y od zniſzczenia ratowali, żwłaſzcza zaś, abyśmy Obywatele Jey od nędzy puſtoſzącey nauki, ktorą lekkomyślnie przyimować ſą przychylni, odciągali, podług Naszego przeświadczenia, do ktorego też Nayjaśnieyſza wſzyſtkich Ruſ Carowa, zupełnie z Nami w przedſięwzięciu jedno myśląc, przyſtaje, inſzego niemaſz ſpoſobu, jak oneyż Prowincye graniczące Naſzemu Państwu inkorporować, a tym końcem teraz zaraz w Poſſeſſyą wziąć, y przez to wſzelkiemu złemu, coby ztrwałości teraznieyſzych jey rozruchow wynikać mogło, bronić.

Więc tedy z wiedzą Nayjaśnieyſzey Carowey Moſkiewſkiey Imći przed się wzięliśmy, Dyſtrykta Palſkie wzwyż pomienione, tudzież miaſta Gdańſk y Toruń wziąć w poſſeſſyą y Państwu Naſzemu inkorporować. To Nasze przedſięwzięcie ſtałey nieodmienne tym Patentem publikujemy, y oczekiwamy od Narodu Polſkiego, że się jak nayprędzey

Nation, daß ſie ſich auf das baldigſte auf den Reichstag verſammeln und zweckmäßige Maaßregeln ergreifen werde, damit alles über dieſen Gegenſtand Erforderliche freundſchaftlich abgethan und dadurch der heilſame Endzweck erreicht werde, der Republik Polen einen ungeſtörten Frieden zu verſchaffen und ihre Einwohner vor den ſchrecklichen Folgen der Anarchie zu bewahren. Zugleich ermahnen Wir die Stände und Einwohner derjenigen Diſtrikte und Städte, welche Wir vorgedachtermaßen in Beſitz nehmen laſſen, ſo gnädig als ernſtlich, ſich ſolcher Unſerer Beſitznehmung und den zu ſolchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern und Kriegesvölkern nicht zu widerſetzen, ſondern vielmehr ſich Unſerer Regierung willig zu unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuſehen und zu erkennen, ſich als Unſere getreue und gehorſame Unterthanen zu erweiſen, und ſich aller Gemeinſchaft mit der Krone Polen zu entziehen. Wir ſind dagegen feſt entſchloſſen und verſichern hiemit feyerlich: vorgedachte Stände und Einwohner ſammt und ſonders bey ihren Beſitzungen und Rechten im Geiſt- und Weltlichen, beſonders die Römiſch-katholiſche Glaubensgenoſſen bey dem freyen Gebrauch ihrer Religion zu laſſen, zu ſchützen und zu handhaben, und überhaupt das ganze Land dergeſtalt zu regieren, daß der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden ſeyn kann, und keine Urſache haben ſoll, die Veränderung in der Landesherrſchaft zu bereuen. Um Uns der Treue und Ergebenheit Unſerer neuen Unterthanen noch mehr zu verſichern, haben Wir gut gefunden, von denſelben die in dergleichen Fällen gewöhnliche Erbhuldigung zu erfordern, und da Wir bey Unſerer dermaligen Entfernung ſolche nicht Selbſt einnehmen können; ſo haben Wir Unſern General von der Infanterie, Ritter Unſerer Orden, Vice-Ober-Krieges-Präſidenten, Gouverneur Unſerer Reſidenz Berlin, Chef eines Infanterie-Regiments, **Wichart Joachim Heinrich von Möllendorf**, imgleichen Unſern wirklichen Geheimen Etats- und Juſtiz-Miniſter, auch Chef-

na Seymie zgromadzić y o ſkutecznych ſrzodkow myśleć bedzie, abyśmy wſzyſtko do tego Aktu należące wprzyjaźni odprawić, a przez to do celu pożytecznego przychodzić, rzeczypoſpolitey Polſkiey pokoy dać trwały y Obywatele jey od ſtraſznych ſkutkow Anarchyi bronić mogli. Stany oraz y Obywatele tych Dyſtryktow y Miaſt, ktore w Naſzą, jak wyżey mowiono, poſſeſſyą bierżymy, tak łaſkawie jak poważnie przeſtrzegamy, żeby ſię ani temu Naſzemu w Poſſeſſyą wzięciu, ani Generałom y Woyſku tym Końcem wyſłanym nie ſprzećiwiali, lecz raczey Naſzemu Panowaniu chętnie ſię poddali, Nas odtąd za Swego podług praw Słusznego Krola y Pana uznali y przyjęli, jak Naſi wierni y poſłuſzni Poddani ſię ſprawowali y od wszelkiey z Koroną Polſka kommunikacyi ſię odćiągali. My zaś wzajemnie przed ſię wzięliśmy y tymi uroczyśćie obiecujemy: pomienionych Stanow y Obywatelow wſzyſtkich y Każdego z oboſobna przy ich poſſeſſyach y Prawach w duchownym y ſwieckim, a oſobliwie Rzymſkiey Katolickiey Wiary będących przy wolnym odprawowaniu ich Nabożeńſtwa zoſtawić, zaszczycać y protegować, a ogolnie cały ten kray tak rządzić, że rozumni y dobrych Sentimentow Obywatele szczęśliwi y kontenći będą, żadney cale nie mając przyczyny na uſkarżanię ſię na odmianę Panowania. Abyśmy zaś o wiernośći y przychyluośći Naſzych nowych Poddanych upewnieni byli, tedyśmy za dobro uznali, od nich w takowych okolicznośćiach zwyczayne Homagium żądać, a że przy teraźnieyſzey Naſzey Odległośći nie możemy sami to homagium odbierć, więc Naſzego Generała Infanteryi, Orderow Naſzych Rycerza, Vice-Ober-Krygs-Prezidenta, Berlina Rezidencyi Naſzey Guwernera, Regymentu Infanteryi Chefa, Wycharta Joachima Hendryka de Möllendorff, tudziesz Naſzego Actualnego Etats y Juſtitz Miniſtra y Chef-Prezidenta wſzyſtkich Śląskich Regencyi, Adolfa Albrechta Hendryka Leopolda Barona de Dankelmann, za Plenipotentow Naſzych

Präſi-

Präſidenten ſämmtlicher Schleſiſchen Oberamts-Regierungen, Adolph Albrecht Heinrich Leopold Freyherrn von Dankelmann, zu Unſeren Bevollmächtigten ernannt, um an Unſerer Statt, und in Unſerm Namen gedachte Erbhuldigung zu empfangen. Wir befehlen daher allen obbenannten Ständen und Einwohnern hiemit in Gnaden, ſich zwey Tage vor dem von Unſern Bevollmächtigten Commiſſarien angeſetzten Huldigungs-Termin in dem von ihnen beſtimmten Ort einzufinden, ſich bey gedachten Unſern Commiſſarien zu melden, ihre Ankunft zum Protocoll zu verzeichnen, ihre Vollmachten zu produciren, und ſodann in dem Huldigungstermin Uns den Eyd der Treue und Unterthänigkeit zu ſchwören, und Uns und Unſere Erben und Nachkommen für ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und anzunehmen; und zwar iſt Unſere Willens-Meynung, daß die Biſchöfe, Aebte, Prälaten, Woywoden, Kaſtellane, Staroſten, Kämmerer und Landrichter, in Perſon ſammt und ſonders, oder durch genugſam bevollmächtigte Deputirte, ſich einfinden; die übrigen Stände aber durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht verſehene Deputirten aus ihren Mitteln dergeſtalt dabey erſcheinen ſollen, daß aus jedem Diſtrikt wenigſtens Vier Perſonen vom Adel, Vier Geiſtliche und Prediger, und Sechs Schulzen aus den Dörfern; von den Magiſträten jeder Stadt aber Zwey Burgemeiſter und ein Syndicus, zu dieſer allgemeinen Landeshuldigung bevollmächtiget und abgefertiget werden ſollen; alle dieſe Bevollmächtigte ſich auch mit einem zuverläßigen Verzeichniſſe der in ihren reſpective Bezirken und Städten befindlichen gegenwärtigen und abweſenden rittermäßigen und adlichen Eingeſeſſenen, wie auch der Magiſtrats-Perſonen und Prediger jedes Orts, in deren Seele dieſe allgemeine Landeshuldigung durch die bevollmächtigte Deputirte zu leiſten, in beglaubter Form von den Landgerichten unterſchrieben und gerichtlich atteſtirt, verſehen, und ſolche Verzeichniſſe Unſern Huldigungs-Commiſſarien vorlegen ſollen.

naznacyliśmy, aby na Naſzym mieyscu y w Imieniu Naſzym pomienione homagium odbierali. Rozkazujemi więc miłościwie tym Pateutem wſzyſtkim wzwyż pomienionym Stanom y Obywatelom, ażeby ſię dwa dni przed naznaczonym od Naſzych Plenipotentow y Kommiſſarzow homagii terminem na mieyſcu od nich naznaczonego ſtawili, u pomienionych Naſzych Kommiſſarzow ſię opowiedzieli, ſwoie przybycie ad Protocollum podali, Plenipotencyą ſwoią produkowali, y potym w terminie homagii Nam przyſięgę wierności y poddania przyſięgli, a Nas y Naſze Dziedźice y Potomkowie za Swego podług Praw ſłusznego Krola y Pana uznali y przyjęli, a z oſobna Naſza jeſt Wola, aby ſię Biſkupi, Opaci, Pralaci, Wojewodowie, Kaſztelanowie, Statoſtowie, Podkomorzy y Sędziowie ziemscy oſobiśćie wſzyſcy y każdy, albo przez Poſłow zupełną Plenipotencyą maiących, ſtawili; inne zaś Stany przez pewnych z poſrzodku ich wybranych y zupełną Plenipotencyą opatrzonych Deputatow tak ſię ſtawili, aby z każdego Dyſtryktu przynaymniey cztery Oſoby ſzlachetne, cztery duchowne y Plebani, y ſześć Szoltyſow ze wſi; od Zwierzchnośći zaś Miaſt dway Burmiſtrzowie y jeden Syndicus do tego generalnego homagii aktu z Plenipotencyą przyſłani byli; wſzyſcy ci Plenipotenci muſzą też wſzyſtkich w ſwych Dyſtryktach y Miaſtach naydujących ſię, przytomnych y nieprzytomnych, Stanu Rycerskiego y Szlacheskiego Obywatelow, jako też urzędownych Oſob y Xięży każdego mieyſca, na ktorych Duſzę to generalne homaginm przez Deputatow Plenipotencyą opatrzonych odprawować ſię ma, zupełną y akkuratną od Sądow ziemſkich podpiſaną y ſądownie potwierdzoną podać Konzignacyą, y onęz Kommiſſarzom Naſzym pokazać y oddać.

Wir

Wir zweifeln nicht, daß jedermann, den dieſes angeht, ſich hiernach gehorſamſt achten werde; falls aber wider Vermuthen ein oder der andere Stand und Einwohner obgedachter Diſtrikte und Städte, dem Inhalte dieſes Unſeres offenen Briefes nicht gehorſamen, Uns den Eyd der Treue nicht leiſten, Unſerer Herrſchaft ſich nicht unterwerfen, oder gar Unſern Befehlshabern und Truppen Widerſtand zu thun ſich unterfangen wollte, der oder diejenigen haben unausbleiblich zu gewärtigen, daß gegen ſie mit den in dergleichen Fällen üblichen Strafen, ohne Anſehen der Perſon, werde verfahren werden.

Des zu Urkund haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm Königlichen Inſiegel beſtärken, gehörigen Orts publiciren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 25. März 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S)

Finkenſtein. Alvensleben.

Spodziewamy ſię, iż każdy, kogo ſię to tycze, temu będzie poſłuſznym; gdyby zaś nad ſpodziewanie Naſze jeden lub drugi Stan y Obywatel wzwyż pomienionych Dyſtrytow y Miaſt, kontentom tegoż Naſzego Patentu nie był poſłuſznym, przyſięgę wierności Nam nie przyſiągł, Naſzemu Panowaniu by ſię niechćiał poddać, albo Generałom y Woysku odpor dać odważył ſię, ten albo ci zapewnie oczekiwać mogą, że bez względu na Oſoby karami w takowych okolicznościach zwyczaynymi będą karani.

Dla większey wiary własną Naſzą Ręką ten Patent podpiſaliśmy, Pieczęcią Naſza krolewską potwierdźić, wszędzie, gdzie ſię należy, ogłośić y przez Druk publikować rozkazaliśmy.

Działo ſię y Dano w Berlinie, dnia 25. Marca 1793.

Frydrych Wilhelm.

(L.S.)

Finkenſtein. Alvensleben.

No. XXII. Reſcript an das Cammer-Gericht: daß die Erbſchaften nach dem Herzogthum Sachſen Lauenburg abſchoßfrey verabfolgt werden können. De Dato Berlin, den 25. März 1793.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus verſchiedenen Abſchoß-Fällen mit dem Herzogthum Sachſen Lauenburg bemerkt, daß von Seiten der Jurisdictionarien auf den Grund des in des Mylii Corp. Conſtit. March. Tom. II. No. 19. Pag. 237. abgedruckten Reſcripts an die Halberſtädtſche Regierung d. d. 26. März 1757. der Abſchoß von denen nach den Lauenburgſchen Landen gehenden Erbgeldern mit 10 pro Cent eingezogen worden. Da aber nach einer neuern an die Univerſität zu Frankfurt an der Oder unterm 19. Sept. 1770. ergangenen Verfügung feſtſtehet, daß die mit Chur-Braunſchweig im Jahre 1702. geſchloſſene Abſchoß-Convention auch auf die damals ſchon bey dieſem Hauſe befindlich geweſene Lauenburgſche Lande ſich erſtreckt und dieſe Differenz in Vergleichung mit dem erſtgedachten Reſcript, zu Irrungen und Verſtoße leicht Anlaß geben könnte; ſo laſſen Wir Euch hiebey eine Abſchrift des letztern Reſcripts vom 19. Sept 1770. zufertigen, um Euch nicht nur ſelbſt darnach, bey vorkommenden Fällen zu achten, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß ſolches dem nächſten Bande der Edicten-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß inſerirt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 25. März 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

Ad

Ad No. XXII.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das Chur-Braunſchweigiſche Miniſterium hat ohnlängſt anhero vermeldet, daß Ihr die dem Bürger und Chirurgo Rauter zu Mölle im Lauenburgiſchen in Eurer Gerichtsbarkeit zugefallene Erbſchaft, abſchoßfrey dahin verabfolgen zu laſſen, verweigert; und daß Ihr den Grund Eures Widerſpruchs darin ſetzen wollen, weil das Herzogthum Lauenburg, unter der im Jahre 1702. wegen Aufhebung des Abzugrechts errichteten Convention und denen darin benannten Chur-Braunſchweigſchen Landen, nicht begriffen ſey.

Nun iſt es zwar andem, daß in dem Tractat von 1702. über die mutuelle Aufhebung des Abſchoſſes, des Herzogthums Lauenburg namentlich keine Erwähnung geſchehen. Allein da doch denen Worten der Convention:

> Von Seiten Unſerer des Churfürſten zu Braunſchweig und Lüneburg wegen des Herzogthums Braunſchweig und Lüneburg

folgender Nachſatz beygefügt iſt:

> ſammt denen zu obſpecificirten beyderſeitigen Ländern gehörigen Grafſchaften und Herrſchaften

und das Land Lauenburg bereits ſeit 1689. mit dem Herzogthum Lüneburg-Zelle verbunden geweſen, ſo muß das Lauenburgiſche als unter der Convention mit begriffen angeſehen werden. Wenn aber dieſes auch noch als zweifelhaft gehalten werden wollte; ſo muß doch dahingegen die Conſtitution des Churfürſten Joachim Friederich von 1602. allhier ihre Anwendung haben.

Nach dieſer iſt verordnet:

> daß der Abſchoß nicht zu nehmen, von denenjenigen, die der Orten kommen, da es von denen Unſrigen nicht gefordert wird, von denen Oertern aber, wo die Unſrigen es geben müſſen, gebrauchen Wir Uns des juris Retorſionis nicht unbillig.

Nun finden Wir aber in Unſern geheimen Archiv-Actis verſchiedene Fälle, wo aus dem Lauenburgiſchen Erbſchaften in Unſere Lande gegangen, welche ohne den mindeſten Abzug frey verabfolgt worden, und die Beyſpiele, welche die Chur-Braunſchweigſche Geheimen Räthe davon anführen, ſind alle richtig. Wie nun obangeführte Conſtitution des Churfürſten Joachim Friederich nirgend von deſſen Nachfolger in der Regierung, noch auch von Uns abgeändert worden, und in Unſern Gerichtshöfen Chur-Brandenburgiſchen Landen noch als eine beſtändige Cynoſur und Richtſchnur gilt; Wir überdies auch mehr als einmal erkläret haben, daß Wir das Abſchoß-Recht, nur jure Retorſionis exerciret wiſſen wollen; ſo könnet Ihr bey dem aus Eurer Jurisdiction nach dem Lauenburgiſchen gehenden Erbgeldern kein Abſchoß-Recht exerciren. Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch, daß Ihr die dem Chirurgo Rauter in der Stadt Mölln im Lauenburgiſchen aus Eurer Gerichtsbarkeit zugefallene Erbſchaft ohne dem Abzug dahin verabfolgen laßet, und wie ſolches geſchehen, berichtet. Uebrigens habt Ihr Unrecht gethan, daß Ihr nicht ſofort von dem Vorfall, daß aus Eurer Jurisdiction Erbgelder nach auswärts hingehen ſollten, anhero berichtet und angefragt habet, da ſolches in allen Fällen, es finde die gabella hereditaria & exportationis ſtatt, oder nicht, nach Unſern ſo oft wiederholten Verordnungen geſchehen muß; als wornach Ihr Euch inskünftige zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Sept. 1770.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Herzberg.

An
die Univerſität zu
Frankfurt.

No. XXIII. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts, betreffend die Portofreyheit in Anſehung der Armen-Parthie und deren Aſſiſtenten. De Dato Berlin, den 2. April 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt wohl eingegangen, was Ihr über die von Unſerm General-Poſtamte der Correſpondenz zwiſchen der Armen-Parthey und deren Aſſiſtenten verweigerte Porto-Freyheit unterm 14. d. M. berichtet habt.

Nun iſt vor kurzem erſt in einem Neumärkiſchen Falle von Unſerm Juſtiz-Departement der Verſuch gemacht worden, für die Correſpondenz der in Armen-Sachen beſtellten Aſſiſtenten mit ihren Partheyen die Porto-Freyhit zu bewürken, welches aber von Unſerm General-Poſt-Amte unter Beziehung auf die Verordnungen vom 19. April 1719. und 20. Auguſt 1766. gänzlich abgelehnet worden.

Wenn alſo der Aſſiſtent eines Armen die Einziehung näherer Nachrichten von ſeiner Parthey nöthig findet, und die Parthey auch nicht einmal das, gewöhnlich nur wenige Groſchen betragende Porto aufbringen kann; ſo bleibt nichts übrig, als daß er dem Gerichte die facta oder Umſtände, worüber er die Vernehmung der Parthey nöthig findet, anzeige, und das Gericht dieſe Vernehmung einer an dem Aufenthalts-Orte des Armen oder in der Nähe befindlichen Gerichts-Perſon durch Befehl oder Requiſition auftrage, das darauf eingehende Vernehmungs-Protocoll aber dem Aſſiſtenten zum weitern Gebrauche ad Acta Manualia zuſtelle; indem es keinen Zweifel leidet, daß einer ſolchen gerichtlichen Correſpondenz die Porto-Freyheit zu ſtatten kommen müſſe. Welches Wir Euch hierdurch zu Euer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. April 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

H. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XXIV. Patent, wegen Anordnung der Cammern in Südpreuſſen. De Dato Frankfurth am Mayn, den 7. April 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Haben allergnädigſt beſchloſſen, in denen von der Krone Pohlen bisher beſeſſenen, nunmehro aber von Uns in Beſitz genommenen Woywodſchaften Poſen, Gneſen, Kaliſch, Sieradien, der Stadt und dem Kloſter Czenſtochowa, dem Lande Wielun, der Woywodſchaft Lentſchitz, der Landſchaft Cujavien, dem Lande Dobrzyn, den Woywodſchaften Rawa und Plotzk ꝛc. nach Maaßgabe des Grenzzuges, zu richtiger und gehöriger Verwaltung Unſerer Landesherrlichen Finanz-Domainen- und andern Uns zuſtehenden Revenüen, nicht minder zur Einrichtung und Erhaltung der ganzen Landespolizey, zwey beſondere Krieges- und Domainen-Cammern anzuordnen und zu beſtellen, wovon die eine für die Woywodſchaften Po-

My *Frydrych Wilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki, &c. &c. &c.

Miłościwie poſtanowiliśmy w dotąd od Korony Polſkiey poſiadłych, lecz teraz od Nas w Poſſeſſyą wziętych Woiewodztwach, Poznańſkim, Gnieźnieńskim, Sieradzkim, w Mieście y Klaſztorze Częſtochowa, w Ziemi Wieluńſkiey, w Woiewodztwie Łęczyckim, w Powiecie Kujawſkim, w Ziemi Dobrzyńſkiey, w Woiewodztwach Rawſkim y Płockim &c. podług traktu granicznego, dla dobrego y należytego Sprawowania Naſzych Pańſkich financyalnych, Ekonomicznych, y innych Nam należących Dochodow, nie mniey, dla ułożenia y utrzymania całey Policyi Krajowey, dwie oſobne Kamery Woyſkowe y Ekonomiczne ſporządźić y układać, z ktorych jedna dla Woiewodztwa Po-

ſen,

sen, Gnesen und Kalisch, ihren Sitz zu Posen, die andere aber für die Woywodschaften Sieradien, die Stadt und Kloster Czenstochowa, das Land Wielun, die Woywodschaft Lentschitz, die Landschaft Cujavien, das Land Dobrzyn, und die Woywodschaften Rawa und Plotzk je nach Maßgabe des Grenzzuges, ihren Sitz zu Lentschitz nehmen soll.

Solchemnach übertragen Wir allergnädigst diesen Krieges- und Domainen-Cammer-Collegiis hauptsächlich, und mit Vorbehalt der Vorschriften, durch welche Wir das Ressort zwischen Unsern Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern zu seiner Zeit näher bestimmen werden, die Verwaltung Unserer und des Staats-Einkünfte, die Einrichtung und die Aufsicht über die Landes-Polizey, in soweit dieselbe den Statum oeconomicum, politicum und das Interesse publicum concerniret, besonders aber

die Steuer-Contributions-Angelegenheiten;

die Verwaltung Unserer Domainen, Forsten und Jagden;

die Aufsicht über den Nahrungsstand, Handwerker, Zünfte, Innungen, Manufacturen, Fabriken, Commerzien und Handlung zu Wasser und zu Lande, Etablirung neuer Colonien, Anlegung und Besserung der Straßen, Wege und Brücken, Aufräumung der Graben, Vorfluths-Angelegenheiten, Schiffahrt auf den Strömen, auch Anlegung nöthiger Canäle, Feueranstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrige zu guter Ordnung und Polizey in den Städten gehörige Anstalten und Anordnungen, als Maaß, Elle und Gewicht, Brod-, Bier- und Brandtwein- auch Fleisch-Taxen;

die Aufsicht über die Städtischen Einkünfte und Kämmereyen;

über die Marsch- und Einquartirungs-Servis-, Fourage-, Vorspann- und übrige zu den Finanz und Cammeralien gehörigen Sachen.

Auch befehlen Wir hierdurch jedermänniglich und besonders Unsern zu vorhin genannten in Besitz genommenen Districten gehörigen getreuen Vasallen

znańskie, Gnieźnieńskie y Kaliskie, Rezidencyą swoją w Poznaniu; druga zaś dla Województwo Sieradzkie, Miasto y Klasztor Częstochowa, Ziemią Wieluńską, Województwo Łęczyckie, Powiat Kujawski, Ziemią Dobrzyńską, y Województwa Rawskie y Płockie &c. podług trakt granicznego, swoją ma mieć Rezidencyą w Łęczycu.

Miłościwie tedy tym Kolegiom Kameralnym Woyskowym y Ekonomicznym zlecamy osobliwie, y z warowaniem sobie przepisy, przez ktore Departamenta pomiędzy Naszymi Regencyami y Kamerami Woyskowymi y Ekonomicznymi na swoy czas lepiey naznaczać będziemy, sprawowanie Naszych y Kraju Dochodow, rozporządzenie y dozor nad Policyą Krajową, ile się tycze statum oeconomicum, politicum y Interesse publicum, szczegulnie zaś.

Podatki y Kontrybucye tyczące się rzeczy;

Sprawowanie Naszych Krolewszczyzny, Borow y Łowow;

Dozor nad ręczną roborą żywiącymi się, nad Rzemieślnikami, Cechami, Manufakturami, Fabrykami, nad Commercium y Handel wodą y lądem, założenie nowych Osad, założenie y poprawianie ulic, drog y mostow, wyczyszczenie rowow, wolny bieg wody tyczące się rzeczy, żeglugę na rzekach, y założenie potrzebnych Kanałow, porządki ogniowe w miastach y na lądzie płaskim, y inne do porządku dobrego y Policyi w miastach należące ułożenia y ustanowienia, jako to: miary, łokcia y wagi, chleba, piwa y gorzałki, jako też mięsa Taxy.

Dozor nad dochodami mieuskiemi y kameralnemi,

nad rzeczami, do marszu y stanowienia woyska, Serwysu, Furaży, Podwody, y innemi do Financyalnych y Kameralnych Interessow należącemi.

Rozkazujemy też tym Patentem każdemu, y z osobna Naszym, do wzwyż pomienionych w Possessyą wziętych Dystryktow

und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, vorhingedachte zu Posen und Lentschitz etablirte Krieges- und Domainen-Cammern in solcher Qualität zu erkennen, und alles dasjenige, was nur erwähnte Krieges- und Domainen-Cammern in Unserm allerhöchsten Nahmen und auf Unsern Befehl, in denen ihrer speciellen Aufsicht anvertraueten Finanz- und Polizey-Sachen anordnen und befehlen werden, auf das genaueste zu befolgen; auch sich in den zum Ressort dieser Cammern gehörigen Angelegenheiten, an dieselben zu wenden, die dort einzugebenden Vorstellungen und Berichte an Unsere allerhöchste Person zu richten, und von gedachten Cammern in Unserm allerhöchsten Nahmen die gehörigen Bescheide zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und soll dasselbe in deutscher und polnischer Sprache zum Druck befördert, auch überall bekannt gemacht werden.

Geschehen und gegeben zu Frankfurth am Mayn, den 7ten April 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. von Hoym. von Voß.

należącym wiernym Wazallom y Poddanym, jakiegokolwiek bądź stanu y godności, żeby wzwyż pomienione w Poznaniu y Łęczycu założone Kamery Woyskowe y Ekonomiczne, w takowey godności uznali, y żeby wszystko to, co tylko pomienione Kamery woyskowe y Ekonomiczne w Naywyższym Naszym Imieniu y na rozkaz Nasz w zleconych specyalnemu ich dozoru financyalnych y Policyi rzeczach postanowić y rozkazać będą, jak nayskumiennicy wypełnili, żeby się też w Interessach do Departamentu tych Kamery należących, do nich udawali, Memoriały tam podane bydź mające y Relacye do Naszey Naywyższey Osoby adressowali y od pomienionych Kamery w Naywyższym Naszym Imieniu należyte Rezolucye oczekiwali.

Dla większey wagi ten Patent własną Naszą Krolewską Krolewską przyłożyć rozkazaliśmy; w niemieckim y polskim języku też ma do Druku podany y wszędzie bydź publikowany.

Działo się y Dano w Frankfurcie nad Moenem dnia 7. Kwietnia 1793.

Frydrych Wilhelm.

(L.S.)

Hbia de Hoym. de Vols.

No. XXV. Patent, wegen Verwaltung des Münz- Bergwerks- und Salz-Regalis in Südpreussen. De Dato Frankfurth am Mayn, den 7. April 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Haben allergnädigst beschlossen, in den von der Krone Pohlen bisher besessenen, nunmehr aber von Uns in Besitz genommenen Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, Stadt und Kloster Czenstochowa, Land Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, dem Lande Dobrzyn, den Woywodschaften Rawa und Plotzk ꝛc. nach Maaßgabe des Grenzzuges, zu richtiger und gehöriger Verwaltung Unsrer

My *Frydrych Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski, &c. &c. &c.

Naymiłościwicy postanowiliśmy, w dotąd od Korony Polskiey posiyadłych, lecz teraz od Nas w Possessya wziętych Woiewodztwach Poznańskim, Kalskim, Gnieźnieńskim, Sieradzkim, w Mieście y Klasztorze Częstochowa, w Ziemi Wieluńskiey, w Wojewodztwie Łęczyckim, w Powiecie Kujawskim w Ziemi Dobrzyńskiay, w Woiewodztwach Rawskim y Płockim &c. podług traktu granicznego, dla dobrego y należytego sprawowania Naszych Panskich Mincarskich, Kruszcowych, Hutarskich, Kruszco-

Lan-

Landesherrlichen Münz- Bergwerks- Hütten- und Salz-Regalien, nachstehende Einrichtung zu treffen:

I.

Sämmtliche Münz- Bergwerks- Hütten- und Salz-Sachen sollen in den vorhingenannten, von Uns in Besitz genommenen Districten, so wie in allen übrigen Provinzen Unsres Staates lediglich und allein von den, bey Unserm General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio zu Berlin, bestellten Münz- Bergwerks- und Salz-Departements ressortiren; als welchen die getreue Verwaltung jener Regalien, auf beständig übertragen ist.

II.

In Ansehung des Münz-Wesens soll der von Uns bestätigte Münz-Fuß de Anno 1764 für Gold- Silber- und Kupfer-Münzen, in den sämtlichen vorhingedachten Districten eingeführet, und die deshalb für Unsre übrigen Staaten emanirte Münz-Gesetze sollen auch daselbst beobachtet werden.

III.

Wegen des Berg- und Hütten-Wesens bestimmen Wir folgendes:

a) Alle Fossilien, woraus Metalle und Halb-Metalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelgesteine und andere Steinarten, (Granit, Porphyr, Basalt, Serpentinstein, Marmor, Kalk, Gips- und Sandstein ausgenommen) ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch die Inflammabilien: Schwefel, Reiß-Bley, Erdpech, Stein- und Braun-Kohlen, gehören ausschließend zu Unserm Bergwerks-Regale.

b) Bis dahin, daß eine dem Locale und der Verfassung der obgedachten Districte angemessene eigne Bergordnung verfasset und für dieselbe publiciret werden kann, soll die revidirte Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glaz de dato Berlin den 5ten Junii 1769, desgleichen die Hütten- und Hammer-Ordnung für sämmtliche in Unsern Landen befindliche Eisen- Blech- Kupfer- und andere Hüten- auch Hamwych, Hutarskich y Solnych Regalium, następujące ułożenie zrobić:

I.

Wszelkie Kruszcowe, Interessa Mincarskie, Hutarskie y Solne w wyżey pomienionych od Nas w Possessyą wziętych Dystryktach, tak jak we wszystkich drugich Prowincyach Kraju Naszego, jedynie y tylko do Jurysdykcyi Departamentow Mincarskich, Kruszcowych y Solnych Naszego Generalnego Naywyższego Financyalnego, Woyskowego y Ekonomicznego Directorii w Berlinie, należeć mają ktorym to Departamentom wierne sprawowanie tych Regalium na zawsze jest zlecone.

II.

Względem rzeczy mincarskiey od Nas gotwierdzona norma mincarska de anno 1764 dla złote, srebrne y miedźiane monety, we wszystkich wyżey pomienionych Dystryktach ma bydź wprowadzona, y dane z tey przyczyny dla drugich Naszych Krajow prawa mincarskie też tam mają bydź obserwowane.

III.

Względem rzeczy kruszcowey y hutarskiey następujące postanawiamy:

a) Wszelkie Fossilia, z ktorych metalla y semi-metalla dobywane bydź mogą, tudźiesz wszystkie kamienie drogie y insze gatunki kamion, (Granitku, Porfiru, Bazaltu, Wężownika, Marmuru, Wapna, gipsowych y piaszczystych kamion wyjąwszy) daley wszelkie gatunki Soli z zrzodłami solnymi, zwłaszcza Sol Kopana, Saletra, Koperwas y Hałuń, jako też Inflammabilia: Siarka, Ołowek, Smoła kleiowata, kopane węgli y lignum fossile, exclusive należają do Naszego Regale Kruszcowego.

b) Do poki właściwe postanowienie Kruszcowe stosujące się do Locale y Konstitucyi wzwyż pomienionych Dystryktow będźie można zrobić y dla nich publikować, do pory rewidowane postanowienie Kruszcowe dla Samowładnego Xięstwa Szląskiego y Hrabstwa Glackiego de dato z Berlina dnia 5to Czerwca 1769, tudźiesz postanowienie dla hut y hamerow, dla wszystkich w Naszych krajach znayduiących się żelaznych, blacharskich, miedźianych y inszych hut y hamerow de dato z Berlina dnia 17to Kwietnia 1769 w nich

mer-Werke de dato Berlin den 27sten April 1769 in denselben Gesetzes-Kraft haben, und von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsres General-Directorii über die Beobachtung dieser Verordnungen gehalten werden.

c) Gleichergestalt sollen die, über die Ausübung des Salpeter- und Alauns Regalis für Unsere andere Provinzen zeither ergangene Edicte und Gesetze, in jenen von Uns in Besitz genommenen Districten vorerst nach dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers Bergwerks-Departements angewendet werden.

d) Insbesondere sollen alle, auf Unsern Königlichen Domainen- und Forst-Fundis entweder schon befindliche oder künftig anzulegende Mühlen-, Kalk-, Gips- und Sandstein-Brüche, Kalk- und Gips-Brennereyen, Salpeter-Hütten und Torfgräbereyen, von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii ressortiren, und sollen dabey eben die polizeylichen Gesetze und Einrichtungen, welche in Unsern übrigen Provinzen statt finden, beobachtet werden.

e) Gleichergestalt sollen nicht nur alle auf Unsern Königlichen Domainen-Fundis befindliche Eisen- und Kupfer- oder sonstige metallische und mineralische Hütten-Werke, sondern auch alle Hütten und Fabriken, welche privatis zustehen, und in welchen mineralische Produkte zur ersten und weitern Verfeinerung verarbeitet werden, als: Eisen-, Blech-, Drath-, Kupfer- und Bley-Hütten, Blaufarben-, Vitriol- oder andere dergleichen Werke, der oberpolizeylichen Aufsicht des besagten Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii unterworfen seyn, dergestalt, daß sowohl Concessiones zu neuen Anlagen dieser Art, bey demselben nachgesucht und nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung, von demselben ertheilt oder verweigert, als auch durch dasselbe die nähere Revisionen dieser Etablissements und die Special-Instanzen zur unmittelbaren Aufsicht darüber angeordnet werden sollen.

vim legis mieć mają, y Departament kruszcowy y hutarski Naszego Generalnego Directorii na obzerwowanie tychże postanowieniow ma dać baczenie.

c) Rownym sposobem Edykta y prawa dla Naszych drugich Prowincyy dotąd dane nad wykonywaniem Regalis saletrzanego y hałunskiego, w tych od Nas w Possessyą wziętych Dystryktach na teraz według zdania powinnego Naszego Departamentu Kruszcowego mają bydź aplikowane.

d) Szczególnie wszystkie na Naszych Krolewskich Ekonomicznych y Forszt-Fundis albo już znaydujące się albo na przyszło założone bydź mające młynskie, wapienne, gipsowe y piaszczyste kamienne gory, wapiennicy y gipsowe piecy, saletrzane Szyby y Turfow wykopywanie od Departamentu Kruszcowego y hutarskiego Naszego Generalnego Directorii dependować mają, y przytym też same prawa y ustanowienia policyi, ktore w drugich Naszych Prowincyach mieysce mają, muszą bydź obzerwowane.

e) Rownym sposobem nie tylko wszystkie na Naszych Krolewskich Ekonomicznych fundis znaydujące się żelazne y miedźiane albo insze jakie metalne y mineralne huty, ale też wszystkie huty y fabryky, ktore privatis należają, y w ktorych mineralne produkta do pierwszego y dalszego subtelnowania przerabiane bywają, jako to: żelazne, blacharskie, drociane, miedźiane y ołowne huty, fabricationes Smaltae, koperwasu y insze takowe fabryky, pod Naywyższym policyi dozorem pomienionego Departamentu kruszcowego y hutarskiego Generalnego Directorii bydź mają, takim sposobem, że tak concessiones do nowych założeniow tego gatunku u niego proszone y po nastąpiony powinney inkwyzycyi od niego dane albo odmowione, jak też od niego Rewizye tych założeniow y Instantiae speciales ad immediatam inspectionem postanowione bydź mają.

Eben dieſes Bergwerks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii ſoll nach voraufgegangener genauen Prüfung der Quantität und Qualität der Berg-Producte und Hütten-Fabricate, welche in dieſen Districten oder in Unſern übrigen Provinzen erzeugt werden, pflichtmäßige Vorſchläge an Uns gelangen laſſen, ob und welche fremde Producte oder Fabricate ähnlicher Art zur Einfuhre in die neue Districte zu verbieten, oder welche derſelben, allenfalls in beſondern Fällen, auf Päſſe Unſeres Bergwerks- und Hütten-Departements, annoch einzulaſſen ſeyn möchten.

IV.

In Anſehung des Salzweſens ſollen in den mehrgedachten, zu Unſrer neuen Provinz gehörigen Districten, alle diejenigen Grundſätze Anwendung finden, wornach das Salz-Departement Unſeres General-Directorii Unſer Salz-Regale ausübet und die übrigen Provinzen mit dem erforderlichen Bedarf an Kochſalz verſorget. Jedoch haben Wir beſchloſſen, daß die bis zum Monath Jenner des Jahres 1796 octroirte See- und Salz-Handlungs-Geſellſchaft zu Berlin, den Salz-Verkauf in jenen Districten bis zu Ende des Jahres 1795 ausüben, und Unſer Salz-Departement immittelſt dahin arbeiten ſoll, dieſe Unſre neue Provinz, ſoviel als möglich, mit inländiſchem Salze zu verſorgen, und in Zeiten zu Benutzung eigner Salzquellen im Lande, alle erforderliche Anſtalten zu treffen.

Wir befehlen demnach hierdurch jedermänniglich, und beſonders Unſern in den vorhin genannten in Beſitz genommenen Districten wohnenden getreuen Vaſallen und Unterthanen, wes Standes und Würden ſie ſeyn mögen, alles dasjenige, was die beſagten Münz-Bergwerks- und Salz-Departements Unſers General-Directorii zu Berlin, entweder Unmittelbar oder per modum ſpecialis commiſſionis in den ihrer ſpeciellen Aufſicht anvertrauten Münz- Bergwerks- und Salzſachen anordnen und befehlen werden, auf das genaueſte zu befolgen, auch ſich in allen zu deren Reſſort gehörigen Angelegenheiten an dieſelben zu wenden, und von ihnen in Unſerm Allerhöchſten Namen die gehörigen Beſcheide zu gewärtigen.

Tenże ſam Departament kruszcowy y hutarſki Naſzego Generalnego Directorii po poprzedzającym ścisłym ekzaminie quantitatis y qualitatis produktow kruszcowych y fabsykatow hutarſkich, ktore w tych Dyſtryktach albo w drugich Naſzych Prowincyach wygrane bywają, Nam według powinności ma proponować, czyli y ktorych cudzych Produktow y Fabrykatow gatunku podobnego wwożenie w nowe Dyſtrykty zakazać, albo ktore znich, jeżeliby w oſobnich okoliznościach, na Paſzporty Naſzego Departamentu kruszcowego y hutarſkiego jeszcze wpuścić by trzebało.

IV.

Względem rzeczy ſolney w często pomienionych, do Naſzey nowey Prowincyi należących Dyſtryktach, wſzyſtkie te reguły mają bydź aplikowane, podług ktorych Departament Solny Generalnego Naſzego Directorii Naſze Regale Solne wykonywa y drugie Prowincye potrzebną ſolą kuchenną opatruje. Jednakowo poſtanowiliśmy, że aż do miesiąca Stycznia roku 1769 Berlinſka oktrojowana kompania handlowna zamorſka y ſolna, przedaż ſolną w tych Dyſtryktach aż do końcu roku 1795 wykonywać, y tym czasem Naſz Departament Solny o to ſię ma ſtarać, żeby ta Naſza nowa Prowincya, ile można, ſolą domową mogła bydź opatrzona, tudzież wcześnie, do pożytkowania z własnych zrzodeł ſolnych w kraju, wſzelkie ma zrobić należyte ułożenia.

Rozkazujemy więc tymi każdemu, y z oſobna Naſzym w wyżey pomienionych w Poſſeſſyą wziętych Dyſtryktach mieſzkającym wiernym Wazałom y Poddanym, jakiegokolwiek bądź ſtanu y godności, żeby wſzyſtko to, co pomienione Departamenta Minerſkie, Kruszcowe y Solne Naſzego Generalnego Directorii Berlinſkiego albo immediate albo per modum ſpecialis commiſſionis w ſpecialnemu ich dozoru zleconych rzeczach mineralſkich, kruszcowych poſtanawiać y rozkazać będą, jak my pilniey czynili, ſię też we wſzyſtkich do ich Departamentow należących Intereſſach do nich udawali, y od nich należyte Rezolucye w Naywyższym Naſzym Imieniu oczekiwali.

Urkund-

Urkundlich haben Wir dieses Patent Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und befehlen, daß dasselbe in deutscher und polnischer Sprache zum Druck befördert und überall bekannt gemacht werden soll.

Geschehen und gegeben Frankfurth am Main den 7. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Fr. von Heinitz.

Dla większey Wagi ten Patent własną Naywyższą ręką podpisaliśmy, Krolewską Naszą Pieczęć przycisnąć rozkazaliśmy, jako też, żeby w niemieckim y polskim Języku do druku był podany y wszędźie publikowany.

Działo się y Dano w Frankfurcie nad Mœnem dnia 7mo Kwietnia 1793.

Frydrych Wilhelm.

(L. S.)

Bar. de Heinitz.

No. XXVI. Publicandum, wegen Sammlung der patriotischen Beyträge für verunglückte Militair-Personen, deren Wittwen und Waysen. De Dato Berlin, den 8. April 1793.

Die rühmliche Vaterlands-Liebe, die von jeher die Einwohner des Preußischen Staats auszeichnete, und das geheiligte Band zwischen ihrem Könige und ihnen immer fester knüpfte, hat sich auch jetzt auf mancherley Weise, und unter andern dadurch gezeigt, daß mehrere gutgesinnte Patrioten sich freywillig erboten haben, zur Unterstützung ihrer, durch den gegenwärtigen Krieg leidenden Mitbürger beyzutragen. Es sind sogar anonymische Aufforderungen zu dergleichen Beyträgen im Publiko verbreitet worden.

Der Staatsrath hat davon Kenntniß genommen: und da er sich verbunden hält, der guten Ordnung wegen, sich dieses Gegenstandes anzunehmen; so wird hiermit erklärt, daß unter jenen Beyträgen, zu welchen sich patriotische Unterthanen bereitwillig finden, keinesweges eine Kriegs-Steuer zu verstehen sey, und dabey weder eine Art des Zwanges statt habe, noch die Größe derselben bestimmt werde. Auch sollen die eingehenden Summen zum Besten, theils der im jetzigen Kriege verunglückten Militair-Personen, theils der Wittwen und Waysen der Gebliebenen, theils zur Unterstützung der Weiber und Kinder, deren Männer und Väter als Soldaten und Knechte im Felde dienen, verwendet werden.

Damit auch in den Königlichen Provinzien diejenigen, die es sich zur Freude rechnen, zu so wohlthätigen Absichten nach ihrem Vermögen mitzuwirken, eine nahe und sichere Gelegenheit finden mögen; so werden alle Regierungen und Cammern von dem Staats-Rath autorisirt, dergleichen Beyträge, die ihnen freywillig eingereicht werden, gegen einen Empfangschein anzunehmen, von deren Betrag sie hiernächst, zur weitern Verwendung, dem Staats-Rath anhero, mit Ablauf jedes Monaths, specifique Anzeige zu thun haben; und können übrigens diejenigen, welche ihre Beyträge hieher einsenden wollen, solche unter der Adresse der zu Annahme der hiesigen Beyträge ebenfalls authorisirten Extraordinarien-Casse des General-Directorii einschicken, welche die Post-Aemter unter der Rubrik: patriotische Beyträge, porto-frey annehmen werden. Berlin, den 8ten April 1793.

Königlich-Preussisches Geheimes Etats-Ministerium.

Finkenstein. Herzberg. Blumenthal. Carmer. Dörnberg. Fr. Sacken. Heinitz. Werder. Reck. Rohdich. Arnim. Wöllner. Voß. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz.

No.

No. XXVII. Reſcript an die Churmärkſche und Magdeburgiſchen Cammern gegen das Einſchleichen der Cantoniſten in Cantonfreyen Städten. De Dato Berlin, den 9. April 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Verfolg des Reſcripts vom 13. Nov. a. p. die gegen das Einſchleichen der Cantonpflichtigen Leute in die Cantonfreye Städte zunehmende Maaßregeln betreffend, machen Wir Euch hierdurch bekannt, wie Wir bey der ſo ſehr zunehmenden Anzahl Cantonpflichtiger Leute, die ſich zum Bürgerrechte in hieſigen Reſidenzien und andern Cantonfreyen Städten melden, auf den Antrag Unſers Ober-Krieges-Collegii allergnädigſt reſolviret haben.

daß keinem Cantonpflichtigen ſein Etabliſſement in einer Cantonfreyen Stadt, es ſey auf Bürger- und Meiſterrecht, oder auf ein anderes dergleichen Qualification nicht erforderndes Gewerbe eher geſtattet werden ſoll, als bis derſelbe außer der ſchriftlichen Einwilligung der Canton-Reviſions-Commiſſion zugleich noch den ſchriftlichen Conſens des Land- oder Steuer-Raths ſeines Geburts-Orts und die Quittung der Invaliden-Caſſe über die juxta §. 35. des Canton-Reglements bezahlte Exemtions-Gelder originaliter beygebracht hat.

Hiernach habt Ihr alſo die Magiſträte zu Berlin, Potsdom und Brandenburg zu inſtruiren, und ſelbige anzuweiſen, daß ſie in den verordneten Quartal-Nachweiſungen; das nöthige deshalb ausdrücklich bemerken müſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. April 1793.

Auf Special-Befehl.

No. XXVIII. Regulativ, wegen Auszahlung des Gnaden-Thalers an die Invaliden in Oſtpreuſſen. De Dato Berlin, den 13. April 1793.

Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr ꝛc. ꝛc. haben in Gnaden zu reſolviren geruhet: den von den Ständen in Oſtpreuſſen, Litthauen und in den beyden aſſocirten Kreiſen, Marienwerder und Rieſenburg, zur Verſorgung der Invaliden jährlich zuſammenkommenden Landes-Beytrag, mit einem beſtimmten jährlichen Geld-Zuſchuß aus Allerhöchſt Dero General-Invaliden-Caſſe von Trinitatis 1793 an, zu vergrößern, und an die Haupt-Caſſe des Taviauſchen Invaliden-Verſorgungs- und Landarmen-Verpflegungs-Inſtituts auszahlen zu laſſen; wogegen gedachte Caſſe die Verbindlichkeit übernimmt; ſowohl alle diejenige invalide Unterofficiere und Gemeine, welche ſeit Trinitatis 1792 von dem Siebenten Departement Höchſtdero Ober-Kriegs-Collegii durch die General-Invaliden-Caſſe penſioniret worden; ferner diejenige Invaliden, welche alljährlich noch hinzutreten, als auch beſonders die im Lande noch befindliche alte und unvermögende Invaliden, worunter wiederum vorzüglich diejenigen zu rechnen, ſo noch etwa den ſiebenjährigen Krieg mitgemacht haben, ſucceſſive und in ſo weit der Fond jedesmal zureicht, zu verſorgen.

Wenn nun Sr. Königl. Majeſtät aus beſonderm Zutrauen das Invaliden-Verſorgungs-Geſchäfte Dero Ober-Präſidenten der Preuſſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern Freyherrn von Schrötter, als Präſidenten der Oſtpreuſſiſchen Krieges- und Domainen-Cammer aufzutragen geruhet, und demſelben von dem 7ten Departement Höchſtdero Ober-Krieges-Collegii eine namentliche Liſte derer Invaliden, welche aus dem Invaliden-Verſorgungs-Fond zu penſioniren ſind, zugeſandt worden; ſo ſetzen Allerhöchſtdieſelben hiedurch feſt:

1) Daß alle diejenige invalide Unterofficiere und Gemeine, welchen ſchon vor Trinitatis 1792. in Oſtpreuſſen und Litthauen, auch in dem aſſocirten Marienwerder-

werderschen und Riesenburgschen Kreise Gnaden-Gehälter angewiesen worden, solche fernerhin aus der General-Invaliden-Casse erhalten sollen, wogegen diese zum Vortheil gedachter Casse aussterben; diejenige Invaliden hingegen, so nach Trinitatis 1792 versorgt sind, und künftig versorgt werden, der zum Tapiauschen Institut gehörigen Invaliden-Casse anheim fallen.

2) Dem zu folge sind durch das General-Accise- und Zoll-Departement die Accise-Cassen angewiesen worden, jeden Abgang eines Invaliden, der schon vor Anno 1792 mit einem Gnaden-Thaler versorgt gewesen, lediglich dem 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii anzuzeigen, Gegentheils aber überlaßen Sr. Königl. Majestät es Dero Ober-Präsidenten Freyherrn von Schrötter, diejenige Maßregeln zu treffen, die er sowohl zur prompten und richtigen Bezahlung der zur Ostpreussischen Invaliden-Casse gehörigen Invaliden, als auch, um von ihnen des schleunigsten unterrichtet zu seyn, anzuordnen für gut findet.

3) Niemand kann aus der Tapiauschen Invaliden-Casse einen Gnaden-Thaler erhalten, der nicht zu denen vom Ober-Kriegs-Collegio approbirten Invaliden gehöret, weshalb der Ober-Präsident Freyherr von Schrötter alle Jahr nach der Revüe vom Ober-Kriegs-Collegio eine Liste erhalten wird, die ihm anzeigt, was für Invalide bey denen zur Ostpreussischen Invaliden-Casse ressortirenden Regimentern zu Gnaden-Thalern notiret sind. So wie es aber von gedachtem Ober-Präsidenten Freyherrn von Schrötter abhängt, den Vorzug eines Invaliden vor dem andern nach der durch Local-Untersuchungen erprüften Kenntniß von der Dürftigkeit der Leute zu bestimmen; so soll derselbe dagegen alle halbe Jahr, gleich nach dem 1. Juny und 1. Decbr. eine Liste der im vergangenen halben Jahre versorgten und abgegangenen Invaliden an das 7te Departement des Ober-Kriegs-Collegii einzuschicken verbunden seyn.

4) Alle Ostpreussische Regimenter und Bataillons, wozu diejenigen zu rechnen, welche in Ostpreussen und Litthauen ihre Cantons haben, oder aus selbigen ihre Leute erhalten, wenden sich von jetzt an, wegen ihrer zu Gnadenthalern notirten Invaliden an das Königsbergsche Cammer-Präsidium, jedoch nur in Fällen, wo etwa die dringende Bedürfnisse eines approbirten Invaliden vor dem andern eine schleunigere Versorgung erfordern. Sonst versteht es sich von selbst, daß die ältesten Invaliden auch das natürlichste Vorrecht zur Versorgung haben.

5) Da bey dieser Einrichtung das siebente Departement des Ober-Kriegs-Collegii lediglich für diejenigen Ostpreussischen u. Litthauischen Invaliden zu sorgen hat, welche zu den Invaliden-Compagnien notirt sind; so übernimmt dagegen das Land durch den Ober-Cammer-Präsidenten Freyherrn von Schrötter die Versorgung derjenigen Invaliden, welche wegen besonderer Umstände vom Gnaden-Thaler nicht leben können, sondern sich zu irgend einer öffentlichen, als Kranken- oder Irren-Anstalt qualificiren.

6) In allem übrigen beziehen sich Sr. Königl. Majestät auf dasjenige Uebereinkommen, so das Ober-Kriegs-Collegium mit Dero Ober-Cammer-Präsidenten Freyherrn von Schrötter als zeitigen Chef des Ostpreussischen General-Invaliden-Versorgungs- und Land-Armen-Verpflegungs-Instituts getroffen hat; und so wie

7) Sr. Königl. Majestät zu Dero getreuen Ständen und Unterthanen in Ostpreussen und Litthauen und in den associirten beyden Kreisen Marienwerder und Riesenburg das Allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich von dem wahren Nutzen, und den durch diese Einrichtung dem Lande zu statten kommenden Vortheilen bey besserer Versorgung der im Militairdienst invalide gewordenen Soldaten, überzeugen werden; so befehlen Sie auch allen Chefs der Regimenter und Bataillons, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten, sowohl in Ostpreussen

sen und Litthauen, als in denen damit verbundenen Marienwerderschen und Riesenburgschen Kreisen, hierdurch in Gnaden, sich von Trinitatis 1793 an, wegen der mit Gnaden-Gehalter zu versorgenden Invaliden lediglich an das Königsbergsche Cammer-Präsidium zu wenden.

Signatum Berlin, den 13ten April 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Rohdich. v. d. Schulenburg.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey Pensionen der Officier-Wittwen oder Kinder, wenn der Betrag zweyhundert Thaler nicht übersteigt, gar kein Arrestschlag statt finden soll. Nebst der Königl. Cabinets-Ordre vom 1. April. De Dato Berlin, den 15. April 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst durch die in Abschrift hiebey gefügte Cabinets-Ordre vom 1sten dieses Monats festzusetzen geruhet haben: daß auf Pensionen, welche an Officiers-Wittwen oder Kinder, es sey aus der Officiers-Wittwen-Casse, oder aus dem Pensions-Fond der General-Krieges-Casse, verliehen worden, in sofern dieselben den Betrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen, gar kein Arrestschlag, in so fern sie aber höher sind, dergleichen nur auf die Hälfte der 200 Rthlr. übersteigenden Summe Statt finden, auch dergleichen an sich zulässiger Abzug bey eintretenden besondern Umständen, wodurch wegen der Erziehungskosten mehrerer Kinder oder aus andern Ursachen die Bedürfnisse der Empfänger mehr als gewöhnlich vergrößert worden, noch ermäßigt oder heruntergesetzt werden soll; so lassen wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen, mit dem gnädigsten Befehl, diese Unsere Willensmeynung in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz durch beyliegendes Avertissement in das Publicum zu verbreiten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. April 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

Ad No. XXIX.

Mein lieber Großkanzler Freiherr von Carmer. Es ist mir die Anzeige geschehen, daß die den Officiers-Wittwen oder Kindern zu ihrem nöthigen Unterhalte bewilligte Pensionen oftmals auf das Verlangen ihrer Gläubiger von den Gerichten eine Zeitlang ganz mit Arrest belegt werden, und den gedachten Wittwen und Kindern alsdann während dieser Zeit gar nichts zu ihrer Subsistenz übrig bleibt. Dieses ist nun Meiner Intention ganz zuwider, denn wenn dürftige Officiers-Wittwen oder Kinder eine solche Pension erhalten, so ist das gleichsam ein fortdauerndes Allmosen, wovon sie leben, oder womit sie doch unterstützt oder vor Hunger geschützt werden sollen. Dieser Zweck fällt aber ganz weg, wenn an der Stelle der Wittwen oder Kinder andere die Pension erheben, und diese letztere also dadurch die Eigenschaft einer wohlthätigen Hülfe ganz verliert. Ich kann also solches nicht weiter geschehen lassen, vielmehr setze Ich deshalb hiermit fest, daß von nun an keine Pension für eine Officiers Wittwe oder Officiers-Kinder, welche nur 200 Rthlr. oder weniger jährlich beträgt, sie mag nun aus der Officiers-Wittwen-Casse oder aus dem Officiers-Wittwen- und Kinder-Pensions-Fond der General-Krieges-Casse erfolgen, mit irgend einigem Arrest soll belegt werden, und dieser Beschlag blos auf die Hälfte dessen, was über 200 Rthlr. jährlich einer solchen Wittwe oder Kindern an Pension bezahlt wird, soll Statt finden.

können. Ein dergleichen Abzug soll alsdann noch ferner ermäßigt oder verringert werden, wenn eine Wittwe von ihrer Pension die Erziehung von Kindern zu bestreiten hat, oder andere Umstände eintreten, die ihre gewöhnlichen Bedürfnisse vergrößern. Ihr habt solches dem Cammer Gericht, auch den Regierungen und Obergerichten zur genauen Achtung bekannt zu machen, und hat es ein Jeder, der den pensionirten Officiers-Wittwen oder Kindern Geld leihet, sich selbst beyzumessen, wann auf eine ihm von der Schuldnerin etwa gegebene Anweisung auf eine solche Pension nicht weiter, als nach dieser Bestimmung geschehen kann, Bedacht genommen, und rechtlich verfügt wird. Dem Ober-Krieges-Collegio habe Ich diese meine Willens-Meynung bekannt gemacht, und übrigens bin Ich ꝛc.

Güntersblum,
den 1. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler
Frh. v. Carmer.

No. XXX. Reſcript an die drey Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen, das Forum der Gutspächter adelichen Standes betreffend. De Dato Berlin, den 15. April 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Euer übereinſtimmendes Gutachten über die Euch vorgelegte Frage, wegen des Fori der Gutspächter adelichen Standes dahin ausgefallen:

daß ein Pächter, welcher nach ſeiner Geburt oder ſeinem Stande, zum Adel oder zu den Eximirten gehört, durch Uebernahme einer Pacht, nicht nur überhaupt ſein Forum exemtum in perſonalibus nicht verliere, ſondern auch bey perſönlichen aus der Pacht entſpringenden Anſprüchen und Forderungen, es ſey von dem Verpächter, oder einem dritten nur bey dieſem Foro exemto belanget werden könne, es wäre dann, daß darüber in dem Pacht-Contracte ein anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden

und Wir die Gründe dieſes Gutachtens erheblich finden, ſo wollen Wir daſſelbe hierdurch gnädigſt approbiren, und Euch hierdurch aufgeben, in künftigen Fällen darnach zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 15. April 1793.

(Ad Mandatum)

Carmer.

No. XXXI. Patent, wegen Beobachtung des Stempel-Edicts und übrigen das Stempel-Weſen betreffenden Verordnungen in Südpreuſſen. De Dato Berlin, den 16. April 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen jedermännigliſch zu wiſſen: daß, nachdem Wir Allerhöchſt gut gefunden, und zur Form gerichtlicher und außergerichtlicher Handlungen nöthig erachtet haben, die in Unſerm Stempel-Edict vom 13. May 1766 geordnete Stempel-Einrichtung auch in den von der Krone Polen bisher beſeſſenen, nunmehro aber von Uns in Beſitz

My *Frydrych Wilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki &c. &c. &c.

Oznaymujemy y do wiadomości każdego podajemy: że, gdy My za dobro, y do formy ſądownych y nieſądownych poſtępkow za potrzebno uznali, poſtanowienia ſtępłowe w Naſzym Edykćie ſtępłowym od 13^go Maja 1766 ułożone, w Woiewodztwach od Korony Polſkiey dotąd poſiadłych, lecz teraz od Nas w Poſſeſſyą wziętych, Poznańſkim, Gieźnieńſkim, Kaliſkim, Sieradzkim, w Mieście y Klaſztorże Częſtochowa, w Zie-

genom-

genommenen Woywodſchaften Poſen, Gneſen, Kallſch, Sieradien, der Stadt und dem Kloſter Czenſtochowa, dem Lande Wielun, der Woywodſchaft Lentſchiß, der Landſchaft Cujavien, dem Lande Dobrzyn, den Woywodſchaften Rawa und Plotzk nach Maasgabe des Grenzzuges, imgleichen den Städten Danzig und Thorn einführen zu laſſen; Wir zugleich zum Soulagement und Erleichterung der Gerichte und Unterthanen in dieſen Provinzen, die für Unſere übrige Lande von Zeit zu Zeit ergangene hauptſächlichen nähern Beſtimmungen und Berichtigungen Unſers Stempel-Edicts zuſammen zu faſſen, und nachſtehend in geſetzlicher Kraft bekannt zu machen, allergnädigſt reſolviret haben.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ſämmtlichen Gerichten und jedermänniglich, außer den Vorſchriften des Stempel-Edicts vom 13. May 1766, in ſo fern nicht ſolches gegenwärtig abgeändert und näher erkläret worden, annoch folgendes auf das genaueſte zu beobachten.

Zuförderſt ſetzen Wir in Gemäßheit Unſeres Patents vom 6. Jan. 1787 hiermit feſt, daß ſowohl bey allen gerichtlichen als außergerichtlichen Verhandlungen, wo das vorgedachte Stempel-Edict den Gebrauch eines Stempelbogens zu Vier ggr. beſtimmet, durchgängig ein Stempelbogen zu Sechs ggr. gebrauchet werden muß.

Solchemnach hat es,

ad Art. II. des Stempel-Edicts vom 13. May 1766 betreffend die zu den Kauf- Pacht- und Mieths-Contracten zu nehmenden Stempel

§. 1.

Zwar dabey ſein Verbleiben, daß zu den Kauf- und Pacht-Contracten, welche weniger als 30 Rthlr. betragen, kein Stempel-Papier erfordert wird. Wenn aber das Kauf- oder das jährliche Pacht-Quantum 30 Rtl. beträgt, ſo muß von da an und bis zu dem Quanto, wozu nach der im Stempel-Edicte vorgeſchriebenen Taxe ein höherer Stempelbogen erfordert wird, zu den ſchriftlichen Contracten ein 6 ggr. Bogen genommen werden.

mi Wieluńſkiey, w Woiewodztwie Łęczyckim, w Powiecie Kujawſkim, w Ziemi Dobrzyńſkiey, w Woiewodztwach Rawſkim y Płockim podług traktu granicznego, tudzież w Miaſtach Gdańſka y Torunia wprowadzić. My razem Naymiłościwie przed ſię wzięli, na Soulagement y ulżenie Sądów y Poddanych w tych Prowincyach, nayoſobliwſze y lepiey określaiące poprawienia Edyktu Naſzego Sztęplowego, w drugich Naſzych Krajach od czasu do czaſu publikowane, w jedno zbierać, y naſtępuiącim ſpoſobem in vim legis publikować.

Poſtanawiamy więc y tymi wſzyſtkim Sądom y każdemu z oſobna rozkazuiemy, oprocz przepiſow Edyktu Sztęplowego, od 13go Maja 1766, ile teraz nie jeſt odmieniony y lepiey deklarowany, jeſzcze naſtępuiące jak nayſumnienniey obzerwować.

Naprzod conformiter Patentu Naſzego od 6go Stycznia 1787 tymi poſtanawiamy, że tak we wſzyſtkich ſądownych jak nieſądownych ſprawach, w krorych pomieniony Edykt Sztęplowy używanie arkuſzu ſztęplowanego za cztery dobr. groſzy rozkazuje, zawſze arkuſz ſztęplowany za ſześć dobr. gr. ma bydź używany.

Więc tedy

ad Artic. II. Edyktu Sztęplowego od 13 Maja 1766 tyczącego ſię Sztęplow branych bydź maiących do Kontraktow przedażnych arendarſkich y najemnych

§. 1.

Wprawdźie przy tym zoſtaie, że do Kontraktow przedażnych y arendarſkich, mniey niż 30 tal. wynoſzących papieru ſztęplowanego nie potrzeba. Kiedy zaś przedażne albo roczney Arendy Quantum 30 tal. Wynoſi, tedy odtąd aż do tego Quantum, do ktorego podług Taxy w Edykćie Sztęplowym przepiſaney droższy arkuſz ſztęplowany należy, arkuſz za 6 dobr. gr. do Kontraktow pilanych brany bydź muſi.

§. 2.

Ein jeder Miethe-Contract über Häuſer und Gärten muß, ſobald die jährliche Miethe über 30 Rthlr. bis 600 Rthlr. beträgt, auf einen 6 ggr. Stempelbogen ausgefertiget werden. Iſt aber das Miethsquantum über 600 Rthlr, ſo verbleibt es bey der in dem Stempel-Edict vom 13ten May 1766 ertheilten Vorſchrift.

Wenn mehrere Ausfertigungen dieſer Contracte geſchehen, muß zu den übrigen Exemplarien, gleich den beglaubten Abſchriften, ein 6 ggr. Bogen genommen und darauf bemerkt werden, mit was für einem Stempel das Haupt-Exemplar verſehen iſt.

Auf die Unterlaſſung des vorgeſchriebenen Stempel-Gebrauchs, iſt in jedem Uebertretungsfalle nicht allein die Strafe des doppelten Stempel-Satzes, ſondern außerdem noch Ein Thaler Strafe geſetzet.

§. 3.

Wenn bey Häuſern Aecker und Wieſen befindlich ſind, ſo muß bey deren Verkauf oder Verpachtung, wegen der Häuſer ſelbſt zwar nur die Hälfte, wegen der Aecker und Wieſen aber der völlige taxmäßige Stempel-Satz genommen werden.

§. 4.

Zu After-Pacht-Contracten aller Art, ſowohl wenn ſolche von Particuliers ohne Unterſchied, als von den Haupt-Pächtern Unſerer Domainen-Aemter und Güter geſchehen, muß ebenfalls das volle edictmäße Stempel-Papier genommen werden.

§. 5.

Bey Ausfertigungen der Erbpacht-Contracte, wird der von dem Erbpächter zu zahlende jährliche Canon zum Grunde geleget, dieſer mit 5 pro Cent zu Capital geſchlagen, und derjenige Stempel hiernächſt zu dem Contract ſelbſt genommen, der bey Zeitpächten, von dem Betrag des Capitals in dem Stempel-Edict verordnet iſt, ſo daß alſo zu einem Erbpacht-Contract, wo der jährliche Canon 100 Rthlr. beträgt, ein Stempelbogen zu 1 Rtl. 8 Gr. zu dem Haupt-Exemplar erforderlich iſt.

§. 2.

Każdy Kontrakt najemny na Domy y Ogrody, ſkoro roczne myto nad 30 tal. aż do 600 tal. wynoſi, na arkuſzu ſztęplowanym za 6 dobr. gr. expedyowany bydź muſi; kiedy zaś Quantum najęćia 600 tal. przewyżſza, tedy na tym zoſtaje, co w Edykćie Sztęplowym od 13 Maja 1766 jeſt przepiſano.

Kiedy więcey expedycyy tych kontraktow ſię daje; to do drugich exemplarzow, tak jak ad copias vidimatas, arkuſz za 6 dobr. gr. brany, y na nim konnotowano bydź muſi, jakim ſztęplem głowny Exemplarz opatrzony.

Na Zaniedbanie przepiſanego ſztęplow używania w każdey kontrawencyi nie tylko kara dwoiſtego prawa ſztęplowego, ale też nad to kara jednego talara jeſt poſtanowiona.

§. 3.

Kiedy przy domach role y łąki ſię znayduią, tedy przy ich przedawaniu lub arendowaniu, względem domow ſamych wprawdźie tylko połowa, względem rol y łąk zaś całe jus ſztęplowe podług Taxy zapłacone bydź muſi.

§. 4.

Kiedy Arendarz z arendowanych rzeczy drugiemu co w arendę dawa, to do takowych kontraktow każdego gatunku, bądź to uczynionych od prywatnych oſob bez rożnicy, bądź to też od głownych Arendarzow Naſzych Krolewſzczyzn y Dobr, takoż Edyktem przepiſany papier ſztęplowany brany bydź muſi.

§. 5.

W expedycyach kontraktow arendarſkich dźiedźicznych kanon rocznie od Arendarza dźiedźicznego płacony bydź mający za fundament ſię bierży, ten z 5 od ſta do kapitału ſię robi, y zatym do kontraktu ſamego ten ſztępel używany bydź muſi, ktory w Arendach czaſowch w Edykćie Sztęplowym od Summy Kapitału jeſt poſtannowiony; tak że więc tedy do kontraktu arendarſkiego dźiedźicznego, kiedy kanon roczny 100 tal. wynoſi, arkuſz ſztęplowany za 1 tal. 8 gr. dobr. do głownego exemplarza jeſt potrzebny.

Von

Von gerichtlichen Subhaſtationen.

§. 1.

Bey Subhaſtationibus voluntariis und neceſſariis müſſen die erfolgenden Adjudications-Beſcheide, wenn die Taxe der Grundſtücke über 30 Rtl. und nicht über 100 Rtl. iſt, auf einem Stempelbogen zu 12 ggr., ſobald ſolche aber den Betrag von 100 Rtl. überſteigt, auf einem Stempelbogen zu 1 Rtl. 12 Gr. ausgefertigt werden.

O Sądownych Subhaſtationibus.

§. 1.

W In Subhaſtationibus voluntariis & neceſſariis musza dane Rezolucye adjudicationis, kiedy Tax Gruntow nad 30 tal. a nie nad 100 tal. wynoſi, na arkuſzu ſztęplowanym zadwanaśćie dobr. gr., ſkoro zaś ſummę 100 tal. przewyżſza, na arkuſzu ſztęplowanym za 1 tal. 12 gr. dobr. bydź expedyowane.

Von Stempel-Geldern, ſo wegen Erbſchaften zu bezahlen ſind.

§. 1.

Die bey Erbſchafts-Fällen von den Erben zu erlegenden Stempel-Gelder, werden entweder von Erben in aufſteigender oder abſteigender Linie, oder von Teſtaments- oder Inteſtat-Erben, oder auch von hinterbleibenden Ehegatten entrichtet.

§. 2.

Erbtheilungen oder Receſſe über die Verlaſſenſchaften, ſo Eltern von Kindern, oder Kinder von Eltern erhalten, müſſen, wenn die Ebſchafts-Maſſe die Summa von 100 Rthlr. überſteiget, auf einem Stempelbogen zu 6 Gr., wenn ſolche aber 1000 Rthlr. und mehr beträgt, auf einem Stempelbogen zu 1 Rthlr. ausgefertigt werden.

§. 3.

Auch natürliche quoad maculam nativitatis legitimirte Kinder ſind dieſer Abgabe unterworfen, wenn ſie ihre Eltern beerben.

§. 4.

Ein jeder Collateral- oder fremder Erbe, das iſt, alle diejenigen, welchen von Seiten-Verwandten, Fremden oder verſtorbenen Ehegatten eine Erbſchaft zufällt, es geſchehe auf welche Art es wolle, und es ſey ein Erbe oder mehrere, muß jedweder von ſeinem Erbtheil beſonders, entweder nach dem Betragen des ihm zugefallenen Erbquanti, den dreyfachen Satz der im zweyten Articul des Stempel-Edicts befindlichen Taxe der Kauf- und Pacht-Contracte mit Beobachtung der vorgedachten Abänderung an Stem-

O podatkach ſztęplowych ktore od dźiedźictw płacone bydź maią.

§. 1.

Podatki ſztęplowe w kazusach dźiedźictwa od dźiedźicow dane bydź maiące, albo od dźiedźicow in linea aſcendenti vel deſcendenti, albo ab heredibus teſtamentariis vel ab inteſtato, albo też od pozoſtałych małżonkow zapłacone bywaią.

§. 2.

Dźielenie dźiedźictwa y receſſus nad dźiedźictwami, ktore rodźice od dźieći, albo dźieći od rodźicow doſtawaią, muszą, kiedy maſſa hereditaria ſummę 100 tal. przewyżſza, na arkuſzu ſztęplowanym za 6 dobr. gr., kiedy zaś 1000 tal. y więcey wynoſi, na arkuſzu ſztęplowanym za Talar jeden bydź expedyowane.

§. 3.

Dźieći też naturales legitimati quoad maculam nativitatis temuż podatkowi podlegać muszą, kiedy eo od rodźicow ſwoich dźiedźiczą.

§. 4.

Każdy dźiedź collateralis lub cudzy, to jeſt, wszyſci ći, ktorym od pobacznych pokrewnych, cudzych, lub zmarłych małżonkow dźiedźictwo przypada, jakimkolwiek to bądź ſpoſobem, y bądź ich jeden dźiedźic lub więcey, każdy z swojey porcyi dźiedźiczney z oſobna, albo podług ſummy quanti dźiedźicznego jemu przypadłego, troiſte jura znaydujące ſię w artykule drugim Edyktu Sztęplowego Taxy kontraktow przedażnych y arendarſkich, z obzerwacyą wzwyż pomieniony odmiany, ſztęployanym papierze po-

peł

pel-Papier beybringen, oder ſtatt deſſen ein Averſional-Quantum von 50 Rthlr. bezahlen.

Solchemnach iſt bey Ausmittelung des erforderlichen Stempel-Betrages, nicht auf das Verhältniß der Erbſchafts-Maſſe überhaupt Rückſicht zu nehmen, ſondern auf das, was jedem einzelnen Erben zufällt.

Die Bezahlung des Averſional-Quanti von 50 Rthlr. geſchieht in den Städten an den Stempel-Rendanten des Orts; Landleute aber werden damit zu der ihnen am bequemſten belegenen Stadt verwieſen. Die Stempel-Rendanten ſind ſchuldig, zu der auszufertigenden Quittung über das bezahlte Averſional-Quantum, ſich eines 50 Rthlr. Stempelbogens zu bedienen, ohne welchen ſolche von keiner Gültigkeit iſt. Das Stempel-Papier wird ſodann zum Erb-Receſſe, wenn dergleichen angefertigt wird, gebraucht, geſchieht ſolches aber nicht, ſo wird ſowohl dieſes, als die geſtempelte Quittung an die Gerichte, worunter die Erbſchaft gehöret, gegen einen ohnentgeldlich und ohne Stempel zu ertheilenden Schein exhibirt. Von den Gerichten muß ſelbiges ſodann ad Acta genommen, und der Betrag in die zu führende Stempel-Controlle eingetragen werden.

§. 5.

Die Bezahlung des Averſional-Quanti findet nur dann ſtatt, wenn Collateral- oder fremde Erben auſſergerichtliche Theilung halten, mithin der Betrag der Erbſchaft, und deſſen, was jedem Erben zufällt, nicht angegeben wird, noch angezeigt werden darf, und es muß ſodann jeder Erbe 50 Rthlr. entrichten. Im entgegengeſetzten Falle, und wenn die Theilung gerichtlich geſchiehet, iſt der Stempel-Betrag nach dem Erb-Quanto eines jeden Erben zu beſtimmen.

§. 6.

Lehnserben ſind ebenfalls ſchuldig, nach dem Verhältniß, ob ſie Deſcendenten oder Collateral-Erben ſind, von dem ererbten Lehne die Stempel-Gebühren zu entrichten. Bey Beſtimmung des Betrages wird die Lehnstaxe zum Grunde gelegt. Bey Succeſſionen in Fidei-Commißgüter findet das Nemliche ſtatt.

dać, albo averſionalne quantum od 50 tal. zapłacić muſi.

Zatym więc przy kweſtyi, jakie ſą potrzebne jura ſztęplowe, nie na proporcyą maſſy dziedźiczney ogołem, ale na to trzeba mieć wzgląd, ſiła każdemu z dziedźiców przypada.

Zapłata quanti aversionalnego od 50 tal. daje ſię w miaſtach Rendantowi Sztęplowemu tego mieyſca, na lądźie zaś mieszkaiacy do tego miaſta ſię odsyłaią, ktore im jeſt nay-wygodnieyſze. Rendantowie sztęplowi ſą obowiązani do kwitu na zapłacone quantum aversionalne danym bydź maiącego używać arkusza ſztęplowanego za pięćdźieſiat talarow, bez ktorego bez wſzelkicy jeſt ważności. Sztęplowany ten papier potym do receſſu dźiedźicznego, kiedy takowy zrobiony bywa, będźie nżywany, kiedy zaś nie bywa zrobiony, tedy tak on jak kwit ſztęplowany ſądowi, pod ktorym dźiedźictwo to ſię znayduje za Atteſt bez zapłaty y ſztęplu dany bydź maiący, muſi bydź exhibowany. Od ſądow potym ad Acta ma bydź wźięty, y ſumma w kontrolę ſztęplową wpisana.

§. 5.

Zapłacenie quanti aversionalnego tylko nego tylko na ten czas ma mieyſce, kiedy dźiedźice collaterales lub cudzy dźiedźice collaterales lub cudzy nieſądownie ſię dźielą, a zatym Summa dźiedźictwa y rego, co każdemu dźiedźicowi przypada, nie bywa oznaymowane, ani też oznaymowane bydź powinne, y na ten czas każdi dźiedźic 50 tal. zapłacić muſi. Z przećiwney ſtrony, y kiedy dzielenie ſądownie zrobione bywa, ſztęplowe jura podług quantum dźiedźiczne każdego dźiedźica maią bydź determinowane.

§. 6.

Dźiedźice Lenni takoż ſą obowiązani podług proporcyi, czyli ſą dźiedźicami deſcendentes lub collaterales, od lenna dźiedźiczonego jura ſztęplowe zapłacić. W determinacyi Summy, lenna Taxa za fundament ſię bierży. W ſukceſſyach in bonis ſideicommiſſariis toż ſamo ma mieyſce.

§. 7.

§. 7.

Legatarii müſſen eben das beobachten, was den Collateral-Erben obliget. Sind aber einem oder mehtern Legatariis jährliche Renten oder ein ſonſtiges Annuum legatum ausgeſetzet, ſo werden ſolche mit 10 pro Cent zu Capital geſchlagen, und die Collateral-Stempelgelder vom Capital erleget. Wenn alſo zum Beyſpiel die Leibrente oder das Annuum legatum jährlich 100 Rtl. beträgt, ſo wird der Collateral-Stempel von einem Capital von 1000 Rtl. mit 2 Rtl. 12 gr. gelöſet.

§. 8.

Hat der Teſtator verordnet, daß der überlebende Ehegatte oder ſonſtige Erbe von dem, einem legatario ausgeſetzten Vermächtniß, auf Lebenszeit die Zinſen oder den Genuß erhalte, ſo iſt der Uſufructuarius ſchuldig, den Stempel zu erlegen, wenn ſolchen der legatarius nicht entrichten will, deſſen Erben aber ſind befugt finito uſufructu, ſolchen nebſt dem Interuſurio dem legatario in Abzug zu bringen.

§. 9.

Mit den Schenkungen auf den Todesfall, wie auch mit einer Schenkung aller Güter, hat es gleiche Bewandniß, wie mit andern Collateral-Erbſchaften und Vermächtniſſen, und ſind die geordneten Stempel-Jura davon zu erlegen.

§. 10.

Ueberlebende Ehegatten, welche mit den Kindern des Verſtorbenen, oder deſſen ſonſtigen Erben in Gemeinſchaft des Nachlaſſes bleiben, ſind ſchuldig, gleich als ob ſie ſolchen ſofort getheilt hätten, die Collateral-Stempel-Gebühren zu berichtigen. Der Betrag des ihnen zukommenden Antheils iſt mittelſt eidlicher Angabe, oder ſonſt rechtlicher Art, jedoch ohne Weitläuftigkeit, dergeſtalt auszumitteln, daß es um deswillen eines Inventarii und einer Taxe des Nachlaſſes nicht bedürfe.

§. 11.

Von der Alimenten-Ausſetzung, welche einer Wittwe aus dem Teſtament ihres Ehemannes, oder der mit ihm errichteten Eheſtiftung zufällt, erleget dieſe nicht, ſondern der Erbe, wenn er Collateralis iſt, ohne Abzug des Annui den Collateral-Stempel.

§. 7.

Legatarii toż ſamo muſza obſerwować, co dziedźiców collateralium jeſt obowiązkiem. Kiedy zaś jednemu lub więcey legatariis roczne intraty lub inſze jakie annuum legatum jeſt zapiſane, tedy z 10 od Sta do Kapitału ſię robi y pieniedzy ſztępiowe kolateralne od Kapitału ſię płacą. Kiedy więc na przykład roczne intraty ſub annuum legatum rocznie 100 tal. wynoſi, tedy ſztępel kolateralny od Kapitału 1000 tal. za 2 tal 12 gr. dobr. zapłacony bywa.

§. 8.

Kiedy teſtator rozkazał, że pozoſtały małżonek albo inſzy dziedźic od zapiſanego legatario zapiſu dożywocie ma mieć czynſze albo pożytek, tedy uſufructuarius powinien, ſztępla zapłacić, kiedy legatarius tego czynić ſię wzbrania, jego zaś dziedźice prawo mają, finito uſufructu onego razem cum Interuſurio odtrącać legatario.

§. 9.

In donationibus mortis cauſſa, jako też w darowaniach wſzelkich dobr, taż ſama jeſt okoliczność, jaka jeſt w inſzych dziedźictwach kolateralnych y zapiſach, y mają z nich poſtanowione jura ſztęplowe bydź zapłacone.

§. 10.

Pozoſtałe małżonkowie, ktore z dźećmi zmarłego lub z inſzymi jego dziedźicami w ſpołeczności dziedźictwa zoſtawaią, ſą obowiązani, tak jak gdyby ſię zaraz byli dzielili, zapłacić jura ſztęplowe kolateralne. Summa części im przypadającey, pomocą przyſięgi albo inſzym jakim prawnym ſpoſobem, bez obſzerności jednakowo, tak ma bydź wywiadywana, że dla tego Inwentarża y Taxy dziedźictwa nie potrzeba.

§. 11.

Od zapiſanich alimentow, ktora wdowie ex teſtamento małżonka ſwego lub z kontraktu ſlubnego z nim czynionego przypadaią, nie ona, lecz dziedźic, kiedy jeſt collateralis, bez odtrącenia annui, płaci ſztępla kolateralnego.

§. 12.

Von den Erbschaften, welche außer Landes gehen, müssen die Collateral-Erben den gesetzlichen Stempel gleich hiesigen Unterthanen erlegen, wenn gleich der Abschoß davon bezahlet worden.

§. 13.

Von den nach den vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften werden Retorsionsweise, eben dieselben Collateral-Stempel-Gebühren erleget, die von diesseitigen Unterthanen, welchen aus den holländischen Provinzen Erbschaften zufallen, erfordert werden, sie mögen höher oder niedriger, als im Stempel-Edict festgesetzet worden, ausfallen.

§. 14.

Die Collateral-Stempel-Entrichtung cessiret, wenn an die Armuth zu Austheilung unter einzelne Individua, Capitalia oder Zinsen testiret sind, imgleichen, wo die Erbes-Einsetzung auf ganze Armenhäuser, Hospitäler und Waysenhäuser gehet, und die Zinsen und Revenües zum Besten der Armen und Waysen verwendet werden.

Dieses findet jedoch nicht statt, wenn anderen piis corporibus, Stiftern, Klöstern, und dergleichen, Capitalia oder Zins-Erhebungen ausgesetzet sind.

§. 15.

Hiesige Unterthanen, welche von Ausländern Erbschaften erhalten, sind nicht schuldig, Collateral-Stempel-Gelder davon zu bezahlen, wohl aber von dem Vermögen, was zur Zeit des Absterbens des Erblassers bereits in hiesigen Landen sich befindet.

§. 16.

Wenn gleich in Ansehung der armen Unmündigen, zu deren Erhaltung die Einkünfte nicht hinreichen, nachgegeben ist, die in ihren Vormundschafts-Angelegenheiten zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen stempelfrey auszufertigen, so ist dieses jedoch auf die ihnen zufallenden Erbschaften nicht zu erweitern, vielmehr muß von diesen die geordnete Stempel-Abgabe entrichtet werden.

§. 12.

Z dziedźictw, ktore z kraju wychodzą, dziedźice collaterales rowno jak tuteyśi poddani sztępla prawnego płacić powinni, chociaż już detrakt z niego jest zapłacony.

§. 13.

Z dziedźictw do związkowych śiem Niderlandskich idących, in retorsionem też same jura sztęplowe kolateralne płacone bydź muszą, ktore od poddanych z tey strony, ktorym z prowincyy holenderskich dziedźictwo przypada, żadane bywają, niech więcey lub mniey jak w Edykćie Sztęplowym jest postanowiono, wynoszą.

§. 14.

Zapłacenie sztępla kolateralnego przestaje, kiedy ubostwu na rozdźielenie pomiędzy individua pojedyncze Kapitały lub czynsze są testowane, tudzież, kiedy całe domy ubogich, Szpitały y śierotalnie za dziedźicow są pisane y czynsze a intraty na dobro ubogich y śierot bywają obracane.

To jednakowo nie ma mieysce, kiedy innym piis corporibus, Kapitułom, Klasztorom y takowym, Kapitały lub czynsze są zapisane.

§. 15.

Tuteyśi poddani, ktorzy od cudzoźiemcow dziedźictwo otrzymują, nie są powinni z niego pieniędzy sztęplowe kolateralne zapłacić; od substancyi zaś, ktora pod czas śmierći testatora już w tuteyszych krajach się znayduje, one dać powinni.

§. 16.

Chociaż względem ubogich śierot, do ktorych utrzymywania dochody nie dostarczają, jest pozwolono, że w interessach ich opiekuńskich dane bydź mające sądowne dekreta bez sztępla expedyowane bydź mogą, jednakowo nie wolno to ciągnąć na dziedźictwa im przypadające, ale raczey z nich podatek sztęplowy postanowiony dany bydź musi.

§. 17.

§. 17.

Wenn majorenne Collateral-Erben außergerichtlich sich auseinander setzen, so bedarf es zu Bestimmung des Collateral-Stempel-Satzes keines Inventarii cum taxa. Die vom Testatore geschehene Bestimmung seines Nachlasses ist zureichend, und in deren Ermangelung stehet den Erben frey, eine Specification an Eides statt einzureichen, oder den Betrag des Nachlasses bey dem Gericht an Eides statt ad Protocollum zu geben. Dieses ist so lange für richtig anzunehmen, bis sich hinlängliche Anzeigen einer Gefährde ergeben, alsdann mit der Inventur und Taxe zu verfahren ist.

§. 18.

Daß hinterbliebene Ehegatten als Collateral-Erben zu betrachten sind, ist vorstehend allbereits festgesetzet worden. Wenn also denenselben von dem verstorbenen Ehegatten ex Testamento, aus einem Codicill oder aus andern Gründen, eine Erbschaft zufällt, so müssen sie die Stempel-Gebühren entrichten. Dagegen finden in Betref derselben folgende Ausnahmen von der allgemeinen Regel statt.

a) Die ex communione bonorum oder ex statutis loci succedirenden Ehegatten, so ihr Vermögen zur Erbschaftsmasse einwerfen, bezahlen die Stempelgebühren nicht von dem ihnen zufallenden ganzen Antheil, oder von der völligen portione statutaria, sondern nur von zwey Drittheilen des ihnen zukommenden Quanti. Wenn solchemnach das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten 12000 Rthlr. und die Quota des succedirenden Ehegatten drey Viertheile dieses Ganzen, folglich 9000 Rthlr. ist, so bezahlt derselbe nur den Stempelsatz von 6000 Rthlr., beträgt das gemeinschaftliche Vermögen 12000 Rthlr. die Quota des succedirenden aber nur zwey Drittheil, folglich 8000 Rthlr., so bezahlt derselbe den Stempelsatz von 5333 Rthlr. 8 Gr. Ist aber die gemeinschaftliche Vermögensmasse 12000 Rthlr. und die Quota des succedirenden, welches am gewöhnlichsten ist, die Hälfte, folglich 6000 Rthlr. so bezahlet derselbe den Stempelsatz von 4000 Rthlr.

§. 17.

Kiedy majorennes heredes collaterales się nieſądownie ugadzają, tedy na determinowanie jurium ſztęplowych kolateralnych Inwentarża cum taxa nie potrzeba. Na naznaczeniu od teſtatora danym, ſiła majątek jego wynoſi, przeſtać można, a kiedy tego niema, wolno ſtoſuje dziedzicom, podać juratam ſpecificationem, albo ſummę dziedzictwa u Sądu zamiaſt przyśięgi ad protocollum podać. To do poty za prawdę ma bydź miano, dopoki doſtatecznych krzywdy uczynioney nie ma dowodow, gdźie na ten czas Inwentarża y Taxę zrobić będźie potrzeba.

§. 18.

Że małżonkowie pozoſtałe za dziedzicow kolateralnych miane bydź mają, wyżey już jeſt poſtanowiono. Kiedy tedy od zmarłych małżonkow ex teſtamento, codicillo, lub z inſzego fundamentu dziedzictwo im jakie przypada, oni rowno jak drudzy dziedzice collaterales ſztęplowe jura zapłacić muſzą. Przeciwnie względem ich naſtępujące exrepcye od powſzechney reguły mają mieyſce.

a) ex communione bonorum albo ex ſtatutis loci ſuccedentes małżonkowie, ktorzy Subſtancyą ſwoją ad maſſam hereditariam dają, zapłacają jura ſztęplowe nie z całey portione ſtatutaria, lecz tylko zdwoch trzećich części quanti im należącego. Kiedy więc ſpołeczna ſubſtancya zmarłego y pozoſtałego małżonka 12000 tal. y quota małżonka ſukcedującego trzy ćwierći tey całości, więc 9000 tal. wynoſi, tedy on tylko jura ſztęplowe 6000 tal. zapłaći. Kiedy ſpołeczna Subſtancya 12000 tal., quota zaś ſuccedentis tylko dwie trzećie części, więc tedy 8000 tal. wynoſi, to on jura ſztęplowe z 5333 tal. 8 gr. dobr. płaći. Kiedy zaś Maſſa ſpołeczney Subſtancyi 12000 tal. y quota ſuccedentis, co jeſt nayzwyczayniey ſze, połowę, a zatym 6000 tal. wynoſi, to pozoſtały jura ſztęplowe z 4000 tal. zapłacić powinien.

b) Hat der überlebende Ehegatte nach den statutis loci, nicht die Freyheit sich für Nichterbe zu erklären, und sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, so steht ihm bey der Behauptung, daß er weniger als zwey Drittheil seines Antheils, oder gar nichts ererbe, frey, rechtlicher Art nach zu erweisen, oder an Eidesstatt zu erhärten, wie viel sein eigenes Vermögen sey, und wie viel er solchergestalt eigentlich erbe.

In diesem Falle ist er nur schuldig, von dem, was er wirklich erbt, den völligen dreyfachen Satz der im Stempel-Edict befindlichen Taxe zu bezahlen.

Der während der Ehe gemeinschaftlich gemachte Erwerb muß in diesem Falle als gemeinschaftliches Vermögen gerechnet werden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob solcher von dem Ehemann oder der Ehefrau erworben worden.

c) Vorstehendes findet auch statt, wenn Ehegatten in der Gemeinschaft der Güter gelebt, und der Verstorbene den Ueberlebenden per Testamentum oder eine sonst gültige Disposition zum Erben eingesetzt hat, der überlebende Ehegatte aber behauptet, daß sein eigenthümliches Vermögen hierunter mit begriffen sey In diesem Falle stehet dem Erben frey, sein eigenes Gut von dem gemeinschaftlichen abzusondern, und er ist nur schuldig von dem, was er wirklich erbt, den völligen Collateral-Stempelsatz gleich andern fremden Erben zu bezahlen.

§. 19.

Die der Collateral-Erbschaften halber zu entrichtende Stempel-Gebühren, müssen drey Monat nach dem Absterben des Erblassers bey der edictmäßigen Strafe eingetragen werden. Ist diese Frist verabsäumt, so ist der Contravenient mit dem vierfachen Quanto des nach dem wirklichen Betrage der Erbschaft oder des Legati zu erlegenden Stempelsatzes zu bestrafen. Sollte aber ein Erbe oder Legatarius sich weigern den Betrag zu manifestiren, und den Aversional-Stempelsatz wählen wollen, so ist er mit dem vierfachen Satz desselben, und also mit 200 Rthlr. zu belegen.

§. 20.

Von dieser Strafe erhält derjenige, der die Uebertretung ausfindig macht, er

b) Kiedy małżonek pozostały podług statuta loci nie ma wolności, że się za Niedźiedźica deklarować y swoją właściwą majętność nazae wziąć nie może, to jemu na dokazanie, że mniey niż dwie trzećie części porcyi swojey albo też wcale nic nie dźiedźiczy, wolno zostaje, prawnym sposobem dowodźić albo zamiast przysięgi pokazać, śiła właściwa jego majętność wynosi, y śiła takowym sposobem właśnie dźiedźiczy.

W tym kazuśie on tylko powinien, od tego, co prawdźiwie dźiedźiczy, całe troiste jura Taxy w Edykćie Sztęplowym znaydującey śię zapłaćić.

Zarobek podczas małżeństwa społecznie zarabiany w tym kazuśie za społeczną Substancyą muśi bydź rachowany, bez względu na to, czyli od męża czyli od żony jest zarabiany.

c) Wyżey stojące też ma mieysce, kiedy małżonkowie in communione bonorum żyli, y zmarły pozostałego per testamentum albo przez inną ważną dispozycyą za dźiedźica deklarował, pozostały zaś małżonek utwierdza, że właściwa jego majętność w tym jest zawierona. W tym przypadku dźiedźicowi jest pozwolono, właściwą swą majętność od społeczney odłączyć, y tylko jest obowiązanym, od tego, co prawdźiwie dźiedźiczy, całe jura sztęplowe kolateralne rownie jak drudzy dźiedźice cudzy zapłaćić.

§. 19.

Jura sztęplowe za dźiedźictwa kolateralne dane bydź mające trzy mieśięcy po śmierći testatora pod karą w Edykćie postanowioną, zapłacone bydź muszą Kiedy ten fryszt lub termin jest zaniechany, to kontrowenient czwornasobnym quanto jurium podług prawdźiwey summy dźiedźictwa lub legati płanonych bydź mających, ma bydź karany. Gdyby zaś dźiedźic lub legatarius śię wzbraniał summę manifestować, y obrałby sobie zapłaćić jura sztęplowe awersionalne, redy on czwornasobnym jego prawem, a więc karą 200 tal. ma bydź karany.

§. 20.

Z tey kary ten, ktory o przestępstwu donośi, bądź to Fiszkał, Urzędnik justitiae,

sey

ſey Fiscal, Juſtiz-Beamter, Kreis-Receptor oder Stempel-Rendant 10 pro Cent zur Belohnung, es wäre denn, daß den Fiscälen ein höherer Antheil in ihren Beſtallungen ausgeſetzt worden.

§. 21.

Damit aber Unſere Unterthanen ohne ihr Verſchulden in dergleichen Strafe nicht verfallen, ſo lieget den Juſtiz-Beamten und Gerichtshaltern auf dem Lande, welchen von den Predigern die Todtenliſten zuzuſtellen ſind, ingleichen den Unterrichtern in Städten, ob, die Erben an die Berichtigung dieſer Gebühren binnen der geſetzlichen Friſt zu erinnern, dieſe Erinnerung ad acta zu regiſtriren, und dieſe Regiſtratur von den Erb-Intereſſenten zum Anerkenntniß unterſchreiben zu laſſen.

Iſt die Erinnerung von Seiten der Gerichte auf ſolche Weiſe nicht geſchehen und documentirt, ſo ſoll der mit der Berichtigung der Stempel-Gebühren ſäumige Erbintereſſent mit der Strafe verſchont werden.

§. 22.

Die Untergerichte ſind nicht befugt, in Abſicht der Bauern oder anderer gemeinen Unterthanen, die, in dem vorliegenden Falle der verabſäumten Berichtigung des Averſional-Collateral-Erbſchafts-Stempels verwürkte geſetzliche Strafe zu beſtimmen und einzufordern, ſondern ſie haben bloß die Berichtigung des edictmäßigen Stempelſatzes zu bewürken. Wegen ſolcher Stempelſtrafe müſſen die Gerichte die Acten unverzüglich an die ihnen vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammern, oder an deren Juſtiz-Deputationen zur Entſcheidung einſenden.

§. 23.

Die §. 19. beſtimmte dreymonatliche Friſt zu Löſung des Collateral-Stempels wird nicht eher, als von der Zeit an, gerechnet, da den Erben der Erbfall wiſſend geworden. In Anſehung der Unmündigen noch Unbevormundeten aber, erſt von da an, wenn denenſelben ein Vormund beſtellt worden.

§. 24.

Sollte auch den Erben die Erbſchaft zweifelhaft vorkommen, und ſie ſich des

Receptor powiatowy, lub też Rendant ſzteplowy na nadgrodę dostanie 10 od sta, chybaby Fiszkałom w patentach swych większa część była naznaczona.

§. 21.

Aby zaś Naśi poddani bez winy swojey w takową karę nie wpadli, urzędnikowie jurisdictionales y Sędziowie na iądźie, ktorym Xięgi rejestr stanowych podać powinni, tudzież Sędziowie niżey w miastach są obowiązani, dziedzicow o zapłacenie tychże jurium w terminie prawnym napominać, to napominanie ad Acta registrować, a tę registraturę od Interessentow dziedzicznych in recognitionem dać podpisać.

Kiedy napominanie to z strony Sądow takowym sposobem się nie stało y nie iest dokumentowano, to Interessent dziedziczny, ktory z zapłaceniem jurium sztęplowych się spoźnił, od tey kary ma bydź uwolniony.

§. 22.

Sądy niższe względem Gburow y inszych pospolitych poddanych prawo niemaią, karę, na spoźnione zapłacenie sztępla dziedzicznego kolateralnego awersionalnego w kazusie wyżey stoiącym prawnie postanowioną, naznaczać y wyimować, ale tylko o to starać się maią, żeby jura sztęplowe podług Edyktu zapłacone były. Dla takowey kary sztęplowey sądy powinne nicodwłocznie Acta przełożonym Kamerom Woyskowym y Ekonomicznym albo Deputacyom ich sądownym na dekretowanie odsyłać.

§. 23.

Fryſat trzymieśięczny w §. 19. postanowiony na zapłacenie Sztępla kolateralnego nie raniey, jak od tego czasu się liczy, w ktorym dziedzice o dziedzictwu się dowiedzieli. Względem sierot zaś opiekuna jeszcze nie maiących dopiero od tego czasu, kiedy opiekuna dostały.

§. 24.

Gdyby też dziedzictwo dziedzicom się zdawało wątpliwe, y beneficii deliberandi by

beneficii deliberandi bedienen müssen, so gehet ihnen die ganze Zeit zu gute, während welcher nach den Gesetzen dieses Beneficium statt hat, dergestalt, daß die 3 Monat von deren Ablauf an erst zu rechnen sind.

§. 25.

Es verstehet sich von selbst, daß in Fällen, wo die Erbschaft als insolvable repudiirt wird, auch die Anschaffung eines Stempelbogens cessirt, daher die Erben, so lange als dieses ungewiß ist, von Anschaffung der Stempelbogen zwar frey bleiben, dennoch aber zur Sicherheit den Stempel-Casse, ein von den Gerichten nach Billigkeit festzusetzendes Quantum deponiren müssen. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, und einer oder der andere derselben in Berichtigung des zu lösenden Collateral-Stempels sich saumselig erweiset, so soll den übrigen zu Vermeidung der Strafe erlaubt seyn, ihren Antheil gerichtlich zu deponiren.

Von Vergleichen.

§. 1.

Wenn in Injurien-Sachen die gerichtliche Ausfertigung eines Vergleichs verlangt wird, so muß der Stempelsatz gebraucht werden, welcher bey jeder andern gerichtlichen Ausfertigung statt hat. Wird aber der Vergleich, ohne daß die Ausfertigung desselben nachgesucht worden, nur schriftlich angezeigt, so muß die Anzeige, gleich einer jeden andern Vorstellung gestempelt seyn.

§. 2.

In Sponsalien-Sachen ist der edictmäßige Stempelsatz zum Vergleich nach demjenigen Quanto zu bestimmen, welches entweder im Libell zur Abfindung eingeklagt, oder auf den Fall der Abfindung a judice arbitrirt wird.

Ad Art. III. des Stempel-Edicts.

§. 1.

Assecuranz-Polizen sowohl von der octroirten Assecuranz-Compagnie in Berlin, als von Privatis, so über Feuer-

chcieli używać, to cały ten czas, w ktorym podług praw to beneficium ma mieysce, na ich dobro się liczy, takim sposobem, że te 3 miesięcy dopiero po końcu jego rachowane bydź mają.

§. 25.

Przez się rozumie się, że w tych przypadkach, w ktorych dziedzictwo jak długom niewystarczające repudiowane bywa, też kupowanie arkuszu sztęplowanego przestaje, zrąd też dziedzice, do poty to jest nie pewno, od kupowania arkuszu sztęplowanego wprawdzie zostają wolnymi, jednakowo zaś na bespieczeństwo Kasy Sztęplowey quantum od Sądow podług słuszności postanowione bydź mające; deponować muszą. Kiedy więcey jest dziedzicow, y jeden lub drugi z nich w zapłaceniu sztępla kolaterálnego by się pokazał niedbałym, to drugim na unikanie kary wolno będzie, część swoją sądownie deponować.

O Ugodach.

§. 1.

Kiedy w sprawach de injuriis sądowne ugody expedycya żądana bywa, to ten arkusz sztęplowany musi bydź używany, ktory przy każdey inszey sądowney expedycyi ma mieysce. Kiedy zaś ugoda, bez żądania expedycyi oneyże, tylko pismem się oznayamuje, tedy to pro memoria rownie jak drugie memoryały muśi bydź sztęplowane.

§. 2.

Do ugody in sponsalibus jura sztęplowe edyktem przepisane podług tego Quantum postanowione bydź muszą, na ktore albo in libello jest skarżono, ktore judex ex arbitrio naznacza.

Ad Artic. III. Edyktu Sztęplowego.

§. 1.

Assecuranz-Polizie tak od oktrojowaney Assecuranz-Kompanyi w Berlinie jak a privatis, dane nad ubespieczeniem na pożary y

und

und Strohm-Versicherungen ertheilet werden, sind Innhalts Stempel-Edicts bey Strafe der Nullität und des doppelten Stempelsatzes, und zwar bey einem Versicherungs-Quanto bis 500 Rthlr. auf einen Stempel zu 6 gr., von 500 bis 1500 aber zu 8 gr., und über 1500 Rthlr. auf einen Stempel zu 16 gr. auszufertigen.

§. 2.

Alle Edictal-Citationes, wenn das Object über 30 Rthlr. jedoch nicht über 100 Rthlr. ist, werden auf einen 6 gr. Bogen, in sofern solches aber die Summa von 100 Rtl. übersteiget; auf einen 12 gr. Bogen expediret, auch sind solche besonders zu erlassen, und den Proclamatibus bey Subhastationibus necessariis & voluntariis nicht zu inseriren.

§. 3.

Pässe auf einzubringendes fremdes Bauholz sind auf einen 6 gr. Stempelbogen zu ertheilen, das Quantum der zu erlegenden Recognitionen sey hoch oder gering. Dagegen sind die Berichte und Resolutionen, im Fall das Recognitions-Quantum unter 5 Rthlr. beträgt, stempelfrey abzufatten, und zu ertheilen.

Ad Art. V.

Zu Verhütung alles ungebührlichen Wuchers, Ablegnungen der Pfänder und anderer Betrügereyen, sollen alle diejenigen, die auf Pfänder leihen, sowohl Christen als Juden, ordentliche Pfandbücher halten, und darin den Tag wenn das Anleihen geschehen, dessen Summa, die Zeit wie lange, und das Pfand selbst genau notiren.

Damit aber dergleichen Pfandbücher um so weniger verfälscht werden können, so sollen solche wie Handlungsbücher ordentlich paraphiret werden. Außerdem muß über ein jedes Pfand ein Schein ertheilt, und darin eben so, als in dem Buche, alles gehörig bemerket werden.

Für Paraphirung der Pfandbücher müssen zwey Thaler jährlich bezahlt werden, es sey denn, daß der auf Pfand leihende noch andere Handlung treibe, und deshalb schon mehr als 2 Rtl. bezahlte, in welchem Falle des Pfandbuchs halber nichts gegeben werden darf.

rzekach, podług Edyktu Sztęplowego pod karą nullitatis y dwoistych jurium sztęplowych, a to przy ubespieczającym Quantum aż do 500 tal., na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. od 500 aż do 1500 zaś za 8 gr. dobr., y nad 1500 tal. na arkuszu sztęplowanym za 16 gr. dobr. expedyowane bydź muszą.

§. 2.

Wszystkie citationes edictales, kiedy objectum nad 30 tal. ale nie nad 100 tal. wynosi, na arkuszu za 6 dobr. gr., kiedy zaś summę 100 tal. przewyższa, na arkuszu za 12 dobr. gr. expedyowane bydź mają, y mają one też osobno bydź wydane a nie proclamatibus in subhastationibus necessariis et voluntariis inserowane.

§. 3.

Paszporty na wwożone bydź mające drwa cudze na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. dane bydź mają, quantum recognitionum danych bydź mających niech będźie wielkie lub małe. Przeciwnie relacye y rezolucye, in casu że quantum recognitionis mniey niż 5 tal. wynosi, bez sztęplu uczynione y udzielone bydź mają.

Ad Art. V.

Na zabieżenie wszelkiey bezecney lichwy zaprzeniu się zastaw y innym oszukaniom, wszyscy ci, którzy na zastawy pożyczają, tak Chrześćianie jak Żydzy, porządne książki zastawne trzymać, y w nicy dzień, w którym na borg brano, Summę, czas na jak długo, y zastawę samą pilnie konnotować powinni.

Aby zaś takowe książki zastawne tym mniey mogły bydź sfałszowane, to mają rownie jak książki handlowne porządnie bydź parafowane. Oprócz tego na każdą zastawę attest musi bydź dany, y na nim, tak jak w książce, wszystko należycie zanotowano.

Za parafowanie ksiąg zastawnych rocznie dwa talary muszą bydź płacone, chybaby na zastawy pożyczający inszy jeszcze miał handel, y zato by już więcey niż 2 tal. płacił, w którym przypadku za książkę zastawną nic zapłacić nie potrzeba.

Dieje-

Diejenigen Pfandleiher, so diesem zuwider handeln, haben im Uebertretungsfall ohnfehlbare Bestrafung zu gewärtigen.

Ad Art. VI.

Von Stempel-Gebühren der jüdischen Schutz-Privilegien.

Juden, die nur interimistisch sich an einem Ort aufhalten, und wegen welcher noch nicht zu bestimmen ist, ob sie im Lande bleiben können oder nicht, sollen nach Verhältniß der Umstände und ihres Vermögens jährlich respective 5 Rthlr. und 3 Rthlr. bezahlen, falls solche aber hiernächst ein ordentliches oder außerordentliches Schutz-Privilegium erhalten, müssen sie von der Zeit an dasjenige entrichten, was, in Absicht der Juden dieser Art, gesetzlich bestimmt ist.

Ad Art. VIII.

§. 1.

Alle in diesem Artikel benannte gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen sind auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. auszufertigen, in sofern nicht anderweit ein höherer Stempel-Betrag festgesetzet ist.

§. 2.

Alle Ausrechnungen oder Constitutiones liquidi, welche nach den Judicatis angefertiget, und ad Acta gegeben werden, desgleichen die Monita wider diese Constitutiones liquidi, müssen, wenn die im Streit begriffen gewesene Summe über 30 Rthl. beträgt, auf einem 6 ggr. Bogen ausgefertiget werden.

§. 3.

Die von den Magistraten an die Steuerräthe in Parthey- und Privatsachen zu erstattende Berichte, sind auf einen 6 ggr. Bogen einzureichen.

§. 4.

Von den Original-Documenten, welche von den litigirenden Partheyen zur Agnition und Recognition produciret werden, müssen vidimirte mit einem 6 ggr. Stempel versehenen Abschriften ad Acta behalten werden, doch stehet es den Partheyen frey, so viel Documente als sie für gut finden, in ein vidimus zu ziehen.

Na borg dający, ktorży przeciwko temu wykroczą, w kontrawencyi pewną karę oczekiwać mogą.

Ad Art. VI.

O juribus sztęplowych żydowskich przywilejow protectionis.

Łydźy, krorży tylko interimistice w mieyscu jakim się bawią, y względem ktorich nie można pewnie mowić, czyli w kraju zostaną, czyli nie, podług proporcyi okoliczośći y substancyi swojey rocznie respective 5 tal. y 3 tal. zapłacić maja, kiedy zaś potym ordynaryyny lub extraordynaryyny przywiley protectionis dostawają, to od tego czaiu te dać podatki powinni, ktore względem żydow tego gatunku w prawach są postanowione.

Ad Artic. VIII.

§. 1.

Wszystkie w tym artykule pomienione sądowne y niesądowne actus na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. mają bydź expedyowane, ile nie gdzie inśiey wyższe jura sztęplowe są postanowione.

§. 2.

Wszystkie rachunki lub constitutiones liquidi, ktore po Judicatis zrobione y ad Acta podane bywają, tudzież monita przeciwko tym constitutionibus liquidi, kiedy Summa, o krorey sprzeczka była, nad 30 tal. wynośi, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. expedyowane bydź muszą.

§. 3.

Relacye od Zwierzchności Konsyliarzom Poborowym w Sprawach partyalnych y prywatnych czynione bydź mające, na arkuszu za 6 dobr. gr. podane bydź muszą.

§. 4.

Od orygynalnych Dokumentow, ktore a partibus litigantibus ad agnitionem ex recognitionem produkowane bywają, copiae vidimatae sztęplem za 6 dobr. gr. opatrzone ad Acta muszą bydź zatrzymane, jednakże partyom wolno zostaje, tyle dokumenta, ile za dobro mają, w jedne ciągnąć vidimus.

§. 5.

§. 5.

Wenn bey der Denunciation eines vindictam publicam gehörigen excessus zugleich ad satisfactionem privatam mitgeklaget wird, so ist ein solches Anbringen, es geschehe schriftlich oder mündlich ad Protocollum, als ein Klaglibell zu betrachten, und dazu ein 6 ggr. Bogen erforderlich.

§. 6.

Die gerichtlichen Protocolle und Anzeigen sind sofort auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier einzureichen, und ist das Stempelpapier nicht erst nachher umzuschlagen.

§. 7.

Alle Sentenzen, welche nach Vorschrift des achten Articuls des Stempel-Edicts und den nachherigen neuern Verordnungen auszufertigen sind, müssen auch ausgefertiget werden, wenn nicht die Partheyen den unter sich geschlossenen Vergleich vor deren Publication auf einem 12 ggr. Bogen anzeigen.

§. 8.

Auctions-Protocolla, welche ad instantiam der Interessenten oder sonst der Erforderniß halber expedirt werden, müssen auf einem 6 ggr. Bogen geschrieben werden.

§. 9.

In Concurs-Prozessen werden die Forderungen der Gläubiger, wenn solche schriftlich eingereicht werden, sobald die Forderung über 30 Rthlr. ist, mit Beyfügung der Documente in beglaubter Abschrift, auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. ad Acta gegeben.

§. 10.

Bey Zeugen-Vorladungen muß zu jeder besondern Citation ein 6 ggr. Bogen genommen werden.

Wird durch das Ausbleiben eines oder des andern Zeugen, eine zweyte Vorladung veranlaßt, so ist selbige gleichfalls auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. auszufertigen.

§. 11.

Die wegen der in Prozeßsachen von einer Parthey der andern zu erstattenden Kosten, anzufertigende Rechnungen sind,

§. 5.

Kiedy przy denuncyacyi excessus ad vindictam publicam należącego razem ad satisfactionem privatam skarżono bywa, to takowe donoszenie, niech pismem albo ustnie ad protocollum się daje, pro libello accusatorio ma bydź miano, y arkusz za 6 dobr. gr. do niego używany.

§. 6.

Protokoły sądowne y pro memoria zaraz na przepisanym papieru sztęplowanym pisane y podane bydź mają, y papier sztęplowany nie dopiero potym ma bydź obłożony.

§. 7.

Wszystkie Sentencye, ktore podługi przepisu artykułu osmego Edyktu Sztęplowego y danych potym nowszych postanowieniach expedyowane bydź mają muszą też bydź expediowane, kiedy nie przed ich publikacyą partye ugodę pomiędzy sobą ułożoną na arkuszu za 12 dobr. gr. oznaymują.

§. 8.

Protocolla auctionis, ktore ad instantiam Interessentow albo też dla potrzeby się expedyują, na arkuszu za 6 dobr. gr. pisane bydź muszą.

§. 9.

W Processach Concursus upominania kredytorow, kiedy pismem podane bywają, skoro nad 30 tal. wynoszą, z przyłączeniem dokumentow in copia vidimata, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. ad Acta dane bydź muszą.

§. 10.

W zapozwaniu świadkow do każdey osobney citacyi arkusz za 6 dobr. gr. musi bydź wzięty.

Kiedy przez omieszkenie jednego lub drugiego z świadkow, powtorne zapozwanie jest potrzebne, tedy one takoż na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. musi bydź expedyowane.

§. 11.

Rachunki zrobione bydź mające względem kosztow w sprawie jakiey od jedney partyi drugiey mających bydź nadgrodzonych, sko-

ſobald das Objectum litis die Summa von 30 Rthlr. überſteiget, auf einem 6 ggr. Stempelbogen einzureichen.

Eben dieſer Stempelſatz findet ſtatt, wenn Juſtiz-Commiſſarien und andere zugelaſſene Bevollmächtigte ihre Gebühren und Auslagen zur Feſtſetzung liquidiren, und die Rechnung 30 Rthlr. oder mehr beträget.

§. 12.

Zu den Berichten oder Atteſten, in Sachen angeblich ungebührlich zu Kriegesdienſten gezogener Leute, oder ſolcher, welche in Reihe und Gliedern ſtehen, aber ihren Abſchied ſuchen, ſoll zwar nicht ſogleich Stempel-Papier genommen werden; wenn aber dergleichen Leute demnächſt ihre Loslaſſung oder ſonſt Vortheile von der Sache erhalten, ſo ſoll das Stempel-Papier noch beygebracht, und darauf notirt werden, zu welcher Sache ſolches gehöret.

§. 13.

In Polizeyſachen muß, ſo wie bey andern gerichtlichen Handlungen zu allen Sachen, welche ſich zur Ausfertigung qualificiren, und im Edict nicht ausdrücklich eximiret ſind, das erforderliche Stempel-Papier gebraucht werden.

§. 14.

Geſundheits-Päſſe über einzelne bis drey Stück Vieh ſind auf einem 1 ggr. Stempelbogen, die übrigen vier und mehrere Stück aber auf einem 6 ggr. Bogen auszufertigen.

§. 15.

Gerichtliche oder herrſchaftliche Confirmationes über geſchehene Kaufe von den Unterthanen, können zu Erſparung der Sportuln als eine bloße Regiſtratur auf den Kauf-Contracten ſelbſt verzeichnet werden, der zu dergleichen Confirmation erforderliche Stempel aber muß dennoch beygebracht, dem Contract beygefügt, und gerichtlich darauf notirt werden, daß er zu der Confirmations-Clauſul gehöre.

§. 16.

Wenn ad Requiſitionem einländiſcher Gerichte, in Partheyſachen Zeugen-Rotuli, Auctions-Protocolle und gerichtlich-

ro objectum litis ſummę 30 tal. przewyższa, na arkuſzu ſztęplowanym za 6 dobr. gr. podane bydź muszą.

Też ſame jura ſztęplowe mają mieyſce, kiedy commiſſarii juſtitiae albo inſi plenipotenci dopuſzczeni jura ſwoje y wydatki na poſtanowienie likwydują y rachunek 30 tal. albo więcey wynoſi.

§. 12.

Do relacyy lub atteſtow, w ſprawach ludźi jak mowią bezprawnie do żołnierſtwa wziętych, albo też takowych, ktorzy w ſzeregu ſtoją, ale o abſzyt proſzą, wprawdźie nie zaraz papiar ſztęplowany ma bydź używany; lecz kiedy takowi ludźie porym abſzyt ſwoy albo inſze jakie pożytki z tey ſprawy otrzymuja; papier ſztęplowany jeſzcze muſi bydź przydany y na nim zanotowano, do ktorey rzeczy należy.

§. 13.

W rzeczach policyi, tak jak w inſzych sądownych sprawach, do wſzyſtkich intereſſow, ktore ſię do expedycyi kwalifikują, y w Edykćie nie są expreſſe wyjęte, należyty papier ſztęplowany muſi bydź używany.

§. 14.

Paſzporty o zdrowiu na pojedyncze aż do trzech sztuk bydła na arkuſzu ſztęplowanym za 1 gr. dobr., na drugie zaś cztery lub więcey ſztuki na arkuſzu za 6 gr. dobr. muſzą bydź expediowane.

§. 15.

Sądowne albo pańſkie confirmationes kupna poddanych na oſzczędzenie ſzportułow jak ſzczera Regiſtratura na kontrakćie przedażnym ſamym mogą bydź piſane; do takowych, konfirmacyi należyty ſztępel zaś jednakowo muſi bydź podany, kontraktowi przyłączony y sądownie na nim zanotowano, że ad clauſulam confirmationis należy.

§. 16.

Kiedy ad requiſitionem sądow tuteyszych w ſprawach partyow, rotuli teſtium, protocolla auctionis y kwity sądowne albo inſze

richt-

richtliche Quittungen oder andere nach ihrer Qualität dem Stempel unterworfene Documente, von auswärtigen Gerichten auf ungestempeltem Papiere eingesandt werden, so ist auf Kosten der Extrahenten der edictmäßige Stempel zu suppliren.

§. 17.

Alle Notificatoria, so von Ober- und Unter-Gerichten an die Intelligenz-Comtoirs oder Zeitungs-Expeditionen wegen Bekanntmachung der öffentlichen Subhastationen, sie mögen necessariae oder voluntariae seyn, ferner wegen gerichtlich geschlossener Kaufe, wie auch wegen der Citationum Creditorum bey außergerichtlich verkauften Gütern, oder andern Grundstücken erlassen werden, sind auf einem 6 ggr. Bogen zu expediren.

§. 18.

Uebrigens hat es wegen des in Prozessen sonst zu gebrauchenden Stempel-Papieres, bey der im Edict vom 11ten August 1787 wegen Einführung der Sportul-Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, geschehenen Festsetzung der Stempel-Sätze sein Verbleiben.

§. 19.

Trockene und eigene Wechsel und Schuldscheine sind auf einem 6 ggr. Stempelbogen auszustellen.

Im Uebertretungsfall ist eine Strafe von 5 Rthlr. geordnet, welche zur Hälfte von dem Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins, zur Hälfte aber von dem Gläubiger oder Innhaber des Documents zu entrichten ist.

Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, die zweyte aber fließet zur Kasse der Haupt-Stempel- und Karten-Cammer.

Ad Art. XIV.

§. 1.

Alle geringschätzige Sachen, wovon das Objectum litis nicht über 30 Rthlr. beträgt, sind zwar vom Stempel eximirt, davon werden aber ausdrücklich ausgenommen, alle Gnaden- und Bedienungs-

secundum qualitatem sztęplowi podlegające dokumenta od sądow cudzoźiemskich na papieru niesztęplowanym przysłane bywają to na koszty extrahentis sztępel Edyktem przepisany musi bydź supleowany.

§. 17.

Wszystkie Notificatoria, ktore od Sądow wyższych y niższych Intelligenz-Kontorom albo Expedycyom Gazet względem publicznych subhastacyy bądź necessariarum albo voluntariarum, daley względem sądownie zrobionych kupień, jako też względem zapozwania creditorum w przedaniu niesądownym dobr lub inszych gruntow, dane bywają, na arkuszu za 6 gr. dobr. mają bydź expedyowane.

§. 18.

W reszcie względem papieru sztęplowanego inaczey w procesach używanym bydź mającego na tym się zostaje, co w Edykcie od 11to Sierpnia 1787 względem wprowadzenia szpontulowey Taxy w procesach y inszych sądownych Interessach, względem praw sztęplowych jest postanowiono.

§. 19.

Suche y własne weksle y zapisy dłużne na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. mają bydź pisane.

Na kontrawencye kara 5 talarow jest postanowiona, z ktory połowę remittens lub pisarz weksla albo zapisu dłużnego, drugą zaś kredytor albo praesentans dokumentu zapłacić powinien.

Połowę kary dostanie Denuncyant, druga zaś do Kasy Głowney Sztęplowey y Kartowey Kamery ma bydź odesłana.

Ad Art. XIV.

§. 1.

Wszystkie bagatele, ktorych objectum litis nad 30 tal. nie wynosi, wprawdzie od sztępla są eksymowane, z tych zaś expresse się wymują, wszystkie res clementiae y urzędnicze policyi rzeczy, interessa aren-

Polizey-Sachen, Verpachtungs-Angelegenheiten und Conceſſionen, desgleichen alle Vorſtellungen und Verordnungen, ſo Gegenſtände betreffen, welche auf ein gewiſſes Geld-Quantum nicht gewürdiget werden können, wie nicht weniger diejenigen Fälle, wo nach dem Stempel-Edict, um die Stempel-Freyheit zu genießen, ein höheres Quantum erforderlich iſt, als wozu das im Stempel-Edict vorgeſchriebene Stempel-Papier allemal genommen werden muß.

§. 2.

Daß die der Academie der Wiſſenſchaften zugeſtandene Stempel-Freyheit nicht bis auf deren Pächter extendirt werden kann, iſt im Edict bereits feſtgeſetzt. Es müſſen daher alle Verordnungen und Expeditiones, welche zu deren Beſten und in derſelben Angelegenheiten erlaſſen werden, jederzeit auf dem erforderlichen Stempelbogen ausgefertigt werden. Gedachter Academie der Wiſſenſchaften kommt auch in Proceſſualibus die Stempel-Freyheit nur ſo weit zu Statten, wenn dieſelbe die Koſten tragen muß, nicht aber wenn der Gegentheil in ſolche verurtheilt worden, welcher ſodann die Stempel-Jura nachzahlen muß.

§. 3.

Die den Coloniſten und Abgebrandten zugeſtandenen Stempel-Freyheit erſtreckt ſich nur ſo weit, als es in Betreff der erſtern, die Coloniſten-Beneficia ſelbſt und der andern, die denenſelben zu accordirende Beyhülfe betrift. Wenn ſie aber in einer andern Qualität vor Gericht zu thun haben, oder wenn ſie wegen begangener Defraudationen, oder anderer Uebelthaten in Anſpruch genommen werden, ſo ſind ſie ſo wenig, wie andere, ſtempelfrey.

§. 4.

Wenn Fiſcus in Civil-Prozeſſen ſucrumbiret, ſo muß derjenige, welcher Aſſiſtentiam Fiſci gehabt, oder der Officialis Fiſci ſelbſt in poenam temerarii litigii, die ad interim notirten, ſowohl zu den fiſcaliſchen Exhibitis, als den darauf ergangenen Verordnungen, erforderlichen Stempelbogen bezahlen. Wenn Fiſco aber von dem ihm vorgeſetzten Col-

darſkie y conceſſiones, tudzież wſzyſtkie memoryały y poſtanowienia, tyczące ſię objecta, ktore o pewne quantum pieniężne nie mniey te kazuſy, w ktorych podług Edyktu Sztęplowego, aby wolności od ſztęplow użyły, większe quantum jeſt potrzebne; do ktorych to wſzyſtkich Edyktem Sztęplowym przepiſany papier ſztęplowany zawſze ma bydź wźięty.

§. 2.

Że wolność od ſztęplow dana Academie ſcientiarum nie aż na ich Arendarſtow ćiąniona bydź może, już w Edykćie jeſt poſtanowiono. Więc tedy wſzyſtkie poſtanowienia albo inſze expeditiones, ktore na ich dobro y w ich Intereſſach dane bywaią, zawſze na należytym arkuſzu ſztęplowanym expedyowane bydź muſzą. Pomienioney Academiae ſcientiarum in proceſſualibus ta wolność od ſztęplow tylko tak dalece służy, ile ſama koſzty płaćić muſi, ale nie kiedy przećiwna partyia w koſzty jeſt kondemnowana, ktora potym jura ſztęplowe dopłaćić muſi.

§. 3.

Wolność od ſztęplow dana Koloniſtom y Zgorżałym tylko tak daleko ſię rozćiąga, ile ſię tycze względem pierwſzych ſamych beneficia Koloniſtow, y względem drugich pomocy im udzielono bydź maiącey. Kiedy zaś w inſzey jakieu qualitate ſprawę przed ſądem maią, albo kiedy dla defraudacyi inſzego wyſtępku oſkarżeni bywaią, to oni rownie jak drudzy od ſztęplow nie są wolnymi.

§. 4.

Kiedy Fiſcus w proceſſach ciwilnych ſukkumbuje, to ten ktory miał aſſiſtentiam Fiſci, albo officialis Fiſci ſam in poenam temerarii litigii, powinien ad interim notowane, tak ad exhibita fiſcalia jak do danych na nie poſtanowieniow, należyte arkuſzy ſztęplowane zapłaćić. Kiedy zaś Fiſco prowadzenie proceſu od przełożonego jemu collegio jeſt zlecone, to na ten

legio

legio einen fiscalischen Prozeß zu führen übertragen ist, so cessiret, wenn auch der Prozeß verlohren wird, die Bezahlung der Stempel-Gelder.

§. 5.

Zu den Monitis, welche bey den Vormundschafts-Rechnungen ex officio formirt, und den Vormündern zur Beantwortung zugefertigt werden, bedarf es keines Stempel-Papiers; Zu den Communicatoriis und Decreten aber, mittelst welcher dergleichen Monita zugefertigt werden, ferner wenn von einem zugeordneten Curatore, oder von einem majorenn gewordenen Curando selbst, Monita gemacht werden, imgleichen zu den Memorialien, womit sie übergeben werden, wie nicht weniger zu den Communicatoriis der letztern, an den Rechnungsführer, muß, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme nach dem Edict statt findet, das edictmäßige Stempel-Papier genommen werden.

Wenn auch entweder von einem besondern Litis curatore, oder von dem majorenn gewordenen Curando selbst, wider den Vormund eine Klage erhoben wird, zum Beyspiel wegen eines dem Pupillen durch die Schuld des Curatoris zugefügten Nachtheils, so muß in allen dergleichen Fällen, wie bey andern Prozessen, Stempel-Papier gebraucht werden.

czas, chociaż proces będzie przegrany, zapłacenie pieniędzy sztęplowych cessat.

§. 5.

Ad monita, ktore w rachunkach opiekuńskich ex officio formowane y opiekunom na odpowiadanie na nie oddane bywają, żadnego nie potrzeba papieru sztęplowanego; ad communicatoria y decreta zaś, pomocą ktorych takowe monita oddane bywają, daley, kiedy od danego kuratora albo od samego curando majorenne bywają, tudzież ad memorialia, ktorymi podane bywają, jako nie mniey ad communicatoria ostatnich Kalkulatorowi, kiedy podług Edyktu excepcya expresse nie ma mieysce, papier sztęplowany Edyktem przepisany musi bydź wzięty.

Kiedy też albo od osobnego Litis curatore, albo od samego curando majorenne facto, przeciw opiekuna skarga wzniesiona bywa, na przykład, dla szkody przez winę Kuratora pupillo uczynioney, to we wszystkich takowych kazuiach rownie jak w inszych procesach papier sztęplowany musi bydź używany.

Ad Art. des Stempel-Edicts:

Von Vollmachten.

§. 1.

Perpetuirliche Stifts-Anwalde müssen zu jedem einzelnen Prozeß, den sie führen, die edictmäßige Vollmacht beybringen.

§. 2.

Wenn jemand zu Erhebung einiger Gelder von einem andern specialiter bevollmächtiget wird, so muß deshalb nach Beschaffenheit der Summe allezeit eine edictmäßige Vollmacht beygebracht werden.

§. 3.

Wenn ein Capital eingeklagt wird, so muß in Bestimmung der deshalb erfor-

Ad Art. Edyktu Sztęplowego:

O Plenipotencyach.

§. 1.

Perpetui advocati capitulares do każdego osobnego procesu, ktorego prowadzą, plenipotencyą Edyktem przepisaną mieć muszą.

§. 2.

Kiedy kto na odbieranie niejakich pieniędzy na drugiego specialiter zda zupełną moc, to względem tego, podług okoliczności Summy, zawsze plenipotencya Edyktem przepisana podana bydź musi.

§. 3.

Kiedy na oddawanie Kapitału się skarży, to w determinacyi należytey do rego

derlichen Vollmacht nicht auf das Capital allein, sondern auch auf die Zinsen, so weit solche bey Einreichung der Klage als rückständig eingeklagt worden, mit gerechnet werden.

plenipotencyi nie tylko na Kapitał sam, ale y też na czynsze, ile jak refatujące w podaney skarze są oznaymowane, uważać potrzeba.

Ad Art. des Stempel-Edicts:

Von dem Gebrauch der gestempelten Carten.

§. 1.

Das Beschneiden der alten Carten wird den Buchbindern bey 5 Rtl. Strafe für jedes Spiel untersagt.

§. 2.

Wie denn auch den Wein- und Bierschänkern, Billiardeurs und Gastwirthen, der Ankauf alter Carten bey 5 Rtl. Strafe bey jedem Contraventionsfall verbothen ist. Der Denunciant erhält diese Strafe ohne Abzug.

Ad Art. Edyktu Sztęplowego:

O używaniu Kart sztęplowanych.

§. 1.

Obrzynanie kart starych introligatorom pod karą 5 tal. za każdę grę się zakazuje.

§. 2.

Jako też Szynkarzom winnym y piwnym, Biliarderom y Gospodarzom kupowanie kart starych pod karą 5 tal w każdey Kontrawencyi jest zakazane. Donosiciel tę karę bez odtrącenia całą dostaje.

Ad Art. des Stempel-Edicts:

Von den Musikanten-Nahrungsgeldern.

§. 1.

Den Musikanten wird untersagt, weder in Wirthshäusern noch bey Hochzeiten und Kindtaufen, ohne zuvor den Musikzettel gelöset zu haben, für die sogenannte freye Zeche, Musik zu machen. Wenn dem zuwider gehandelt wird, so soll der Musikant das Quadruplum des erforderlich gewesenen Musikzettels als eine Strafe erlegen; falls aber der Musikant solche nicht bezahlen kann, soll der Wirth zu deren Bezahlung angehalten werden.

Von sothaner Strafe sollen nach Abzug des Denuncianten-Antheils, wenn die Musik verpachtet ist, dem Pächter drey Theile, und der Stempel-Casse ein Theil zufließen. Ist aber die Musik nicht verpachtet, so muß die ganze Strafe zur Stempel-Casse abgeliefert werden.

Ad Art. Edyktu Sztęplowego:

O podatkach muzyką żywiących się.

§. 1.

Muzykantom zmi się zakazuje, żeby ani w gospodach, ani na weselach y chrzcinach prędzey, nim muzykowy bilet zapłacili, za tak nazwany wolny rząd, muzyke zrobili. Kiedy przeciwko temu wykroczono będzie, to muzykant na karę quadruplum biletu muzykowego, ktorego kupować by był powinien, zapłacić będzie mi sial; gdyby zaś Muzykant onę by nie mogł zapłacić, to oney zapłacenie od gospodarża będzie żądano.

Z takowey kary po odtrąceniu części donosiciela, arendarzowi, kiedy muzyka jest arendowana, trzy części dostać się maja, y jadna część Kasy Sztęplowey oddana będzie. Kiedy zaś Muzyka nie jest arendowana, tedy cała kara do sztęplowey Kasy odesłana bydź musi.

§. 2.

§. 2.

Bey Juden-Hochzeiten, welche länger als einen Tag dauern, iſt, wenn Muſik gemacht wird, nur wegen des erſten Tages ein Muſikzettel zu 5 Rthlr. zu löſen, wegen der übrigen Tage aber, je den Tag nur ein dergleichen zu 12 ggr.

§. 3.

Die erforderlichen Muſikzettel müſſen dem Stempel-Edict gemäß, nach der Unſerer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer zugefertigten Taxe gelöſet werden, wes Endes ſothane, unter der Unterſchrift gedachter Haupt-Stempel- und Carten-Cammer gegebene Taxe, zur genaueſten Befolgung hierdurch authoriſiret wird.

§. 4.

Zu allen Concerts, wo für Geld Muſik aufgeführt wird, muß ohne Ausnahme ein Muſikzettel zu 16 ggr. gelöſet werden.

§. 5.

Schlüßlich wollen Wir, daß alles, was vorſtehend verordnet und feſtgeſetzt worden, auf das genaueſte und pünktlichſte befolgt werde.

Wir befehlen daher hiermit jedermänniglich, und allen Unſern Vaſallen und Unterthanen, in den Anfangs gedachten Provinzen, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, Unſern daſigen Landes-Regierungen und übrigen Landes-Juſtiz-Collegiis, wie auch Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen den Magiſträten und ſämmtlichen Untergerichten, wie auch dem Officio Fiſci befehlen Wir aber auf deſſen genaueſte Befolgung alles Ernſtes zu halten.

Urkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 16. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S)

v. Dankelmann. v. Voß.

§. 2.

Na weſelac żydowſkich, ktore dłużey niż jeden dzień trwają, tylko, kiedy muzyka bywa, na pierwſzy dzień muzykowy bilet za 5 tal. kupować trzeba, względem drugich zaś dni, na każdy dzień tylko takowy za 12 dobr. gr.

§. 3.

Muzykowe bilety podług Edykt Sztęplowego muſzą podług Taxy daney Naſzey Głowney Sztęplowey y Kartowey Kamery bydź zapłacone, krorym to końcem Taxę z podpiſem pomienioney Głowney Sztęplowey y Kartowey Kamery publikowaną do naysumnienniego obſerwowania autoryzujemy.

§. 4.

Do wſzyſtkich Koncertow, w ktorych muzyka za pieniędzy grana bywa, bez rożnicy muzykowy bilet za 16 gr. kupowany bydź muſi.

§. 5.

Na koniec chcemy, żeby wſzyſtkiemu, co wyżey jeſt poſtanowiono y ułożono, jak nayściśley y punktualniey zadosyć uczyniono.

Rozkazujemy więc tymi każdemu, y wſzyſtkim Naſzym Wazałom y Poddanym w początku pomienionych Prowincyy, żeby ſię naypoſłuſzniey podług tego sprawowali; Naſzym zaś tamecznym Regenciom krajowym y innym krajowym Kolegiom Juſtitiae, jako też Kamerom Woyſkowym y Ekonomicznym, tudzież Zwierzchnościom wſzyſtkim Sądom niżſzym, jako też officio Fiſci, timi rozkazujemy, żeby oſtro na ściſłym jego obſerwowaniu trzymały.

Dla większey wagi własną Naſzą Ręką podpisaliśmy y Pieczęć Krolewſką przycisnąć rozkazaliśmy.

Dano w Berlinie dnia 16. Kwietnia 1793.

Frydrych Wilhelm.

(L.S.)

de Dankelmann. de Voß.

Ad

Ad No. XXXI.

Extract

aus dem Königlichen allergnädigsten Stempel- und Carten-Edict vom 13. May 1766 und den dieserhalb von Zeit zu Zeit ergangenen nähern Bestimmungen und Berichtigungen, in Absicht der, sonderlich für den Landmann, in den gewöhnlichen Fällen zu beobachtenden Stempel-Sätze.

I. Vom Gebrauch des Stempel-Papiers.

1. Alle Kauf- Pacht- Miehs- und andere Contracte über bewegliche und unbewegliche Güter, ausgenommen über Häuser und Gärten, müssen, wenn das Kaufpretium oder die jährliche Pacht und Miethe über 30 bis 100 Rtlr. incl. beträgt,

mit einem Stempelbogen zu » 6 gr.
von 100 bis 600 Rtl. » 12 gr.
von 600 bis 900 Rtl. » 16 gr.
von 900 bis 1200 Rtl. » 20 gr.
von 1200 bis 1800 Rtl. 1 Rtl. —
von 1800 bis 2400 Rtl. 1 Rtl. 8 gr.
von 2400 bis 4800 Rtl. 2 Rtl. 16 gr.
von 4800 bis 7200 Rtl. 4 Rtl. —
von 7200 bis 9600 Rtl. 6 Rtl. —
von 9600 bis 19200 Rtl. 12 Rtl. —

und so weiter nach dem Stempel-Edict versehen seyn.

Zu den Kauf- und Miehs-Contracten über Häuser und Gärten aber, wird, wenn das Quantum von 30 Rthlr. bis 600 Rthl. beträgt, ein Stempelbogen zu 6 Gr. und bey höhern Quantis nur die Hälfte der obgedachten, zu den übrigen Kauf- und Pachtcontracten oben bemerkten Sätze genommen.

Wer den Gebrauch des Stempelpapiers in der bestimmten Art verabsäumt, muß den doppelten Stempelsatz und ausserdem noch Einen Thaler als Strafe bezahlen.

2. Ein jeder Collateral- und fremder Erbe, das ist derjenige, welcher von Geschwistern oder andern Seitenverwandten,

Extrakt

z Królewskiego Nayłaskawszego Edyktu Sztęplowego y Kartowego od 13ᵉᵉ Maja 1766. y z danych z tey przyczyny od czasu do czasu ściśleyszych określeniach y poprawieniach, względem używano bydź mających praw sztęplowych w kazusach zwyczaynych, osobliwie dla wieśniaka.

I. O używaniu papieru sztęplowanego.

1. Wszystkie przedażne, arendarskie, najemne y insze kontrakty na dobra ruchome y nieruchome, wyjąwszy na domy y ogrody, muszą, kiedy pretium przedażne albo roczna arenda y najem nad 30 aż do 100 tal. incl. wynosi,

arkuszem sztęplowanym za 6 gr. dob.
od 100 aż do 600 tal. 12 —
od 600 aż do 900 tal. 16 —
od 900 aż do 1200 tal. 20 —
od 1200 aż do 1800 tal. 1 tal. — —
od 1800 aż do 2400 tal. 1 tal. 8 —
od 2400 aż do 4800 tal. 2 tal. 16 —
od 4800 aż do 7200 tal. 4 tal. — —
od 7200 aż do 9600 tal. 6 tal. — —
od 9600 aż do 19200 tal. 12 tal. — —

y tak daley podług Edyktu Sztęplowego bydź opatrzone.

Do Kontraktow zaś przedażnych y najemnych na domy y ogrogy, kiedy quantum od 30 tal. aż do 600 tal. wynosi, arkusz sztęplowany za 6 dob. gr., y przy większych quantis tylko połowa wyżey pomienionych praw do drugich kontraktow przedażnych y urendarskich, ma bydź wzięta.

Kto używanie papieru sztęplowanego sposobem naznaczonym zaniedbywa, ten dwoiste jura sztęplowe, y oprocz tego jeszcze talar jeden na karę zapłacić musi.

2. Każdy collateralis y cudzy dziedźic, to jest ten, ktory od rodźieństwa albo inszych pokrewnych pobocznych, tudźiesz

des-

desgleichen von fremden oder verstorbenen Ehegatten etwas ererbet, muß, es mag nur Ein oder mehrere Erben seyn, drey Monathe nach Absterben des Erblassers entweder nach Beschaffenheit seines Erb-Antheils einen dreyfachen Stempelbogen nach den zu Kauf- und Miethscontracten vorgeschriebenen Sätzen ankaufen, oder 50 Rthlr. an den nächsten Stempel Rendanten gegen eine auf einen 50 Rthlr. Stempelbogen ausgestellte Quittung bezahlen. Dieses letztere stehet den Erben frey, wenn sie den Betrag des Erbtheils anzugeben nicht schuldig sind, und sie das was sie ererbet haben, nicht anzeigen und verifiziren wollen.

od cudzych albo zmarłych małżonkow co dziedziczy, muśi, bądź ich jeden dziedźic lub więcey, trzy miesięcy po śmierći testatora albo podług okoliczności części swojey dziedźiczney troisty arkusz sztęplowany podług praw na kontrakty przedażne y najemne przepisanych kupować, albo 50 tal. naybliższemu Rendantowi Sztęplowemu za kwit pisany na arkuszu sztęplowanym za 50 tal. zapłacić. To ostatne dziedźicom jest wolne, kiedy summę części dziedźiczney nie powinni donieść, y kiedy to co dziedziczyli nie chcą oznaymić y verifikować.

3. Wenn überlebende Ehegatten nach den besondern Rechten des Orts oder der Provinz von dem Verstorbenen mit Einwerfung ihres Vermögens einen Theil dessen Nachlasses erhalten, erlegen sie den Collateral-Stempel von zwey Drittheil ihres Antheils. Wenn solchemnach das Vermögen des Ueberlebenden und der Nachlaß des Verstorbenen 2000 Rthl. ist, und der Ueberlebende erhält 1000 Rthl. so wird der Collateral-Stempel nur von 666 Rthlr. 16 Gr. mit 2 Rthlr. entrichtet.

3. Kiedy pozostałe małżonkowie podług praw osobliwych mieysca albo Prowincyi, zjednoczywszy substancye, od zmarłego część jego dziedźiczą maiętności, to sztępel kolateralny płacą od dwoch trzećich części porcyi swojey. Kiedy więc Substancya pozostałego y maiętność zmarłego 2000 tal. wynoši y pozostały 1000 tal. dostawa, to sztępel kolateralny tylko ob 666 tal. 16 gr. dobr. z 2 tal. zapłacony bywa.

4. Erbtheilungen und Recesse in auf- und absteigender Linie, das ist, wenn Eltern von Kindern, oder Kinder von Eltern erben, müssen, wenn das Erbtheil 100 bis 1000 Rtl. beträgt, auf einem 6 gr. Stempelbogen, ist aber die Erbschaft über 1000 Rtl. ohne Unterschied auf einem Ein Thaler Stempelbogen ausgefertiget werden.

4. Dźielenia dźiedźiczne y recessus in linea ascendenti & descendenti, to jest, kiedy rodźice od dźieći, albo dźieći od rodźicow dźiedźiczą, muszą, kiedy część dźiedźiczna 100 aż do 1000 tal. wynoši, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr gr., kiedy zaś dźiedźictwo 1000 tal. przewyższa, bez rożnicy na arkuszu sztęplowanym za talar jeden bydź expedyowane.

5. Wenn Collateral-Erben sich wegen der ihnen zugefallenen Erbschaft binnen 3 Monathen nicht aus einander setzen können, oder sich sonst Schwierigkeiten wegen der Theilung ereignen; so müssen sie sich vor Ablauf der drey Monathe bey den Gerichten, worunter sie stehen, melden und der zu bezahlenden Stempel-Gelder halber Vorschrift erbitten.

5. Kiedy dźiedźice collaterales względem przypadłego im dźiedźictwa w czasu 3. mieśięcy śię nie mogą między sobą ugodźić, albo insze trudności względem dźielenia śię pokazują; to oni powinni przed końcem tych trzech mieśięcy u Sądow, pod ktorymi stoją, śię oppwiadać y względem zapłaconych bydź mających pieniędzy sztęplowych rozkazy sobie wypraszać.

6. Auch von Vermächtnissen oder Legat-Geldern muß, wie von einer jeden andern Erbschaft, gleich einem Collateral-Erben der oben festgesetzte Collateral-Stempel bezahlt werden.

6. Od zapisow też albo pieniędzy legowanych tak jak od każdego inszego dźiedźictwa, rownie z dźiedźicem kolateralnym, wyżey postanowiony sztępel kolateralny muśi bydź zapłacony.

Wer den vorgeschriebenen Collateral-Stempel nicht erleget, verfällt in die Strafe des vierfachen Ersatzes desjenigen Stempels, den er hätte lösen sollen.

7. Zu Vergleichen über gerichtlich anhängige Sachen muß, wenn das Quantum 100 bis 500 Rtl. beträgt, ein 12 gr. Bogen, von 500 bis 1000 Rtl. aber Ein Thalerbogen, von 1000 bis 2000 Rtl. ein Ein Thaler 12 gr. Bogen, und wenn das Quantum die Summe von 2000 Rtl. übersteiget, ein Zwey Thaler 12 gr. Bogen genommen werden.

8. Alle Testamente, Codizille, Dispositiones auf den Todesfall müssen, wenn der Betrag 30 bis 200 Rtl. ist, auf einem 6 gr. Bogen expedirt werden, betragen solche aber über 200 Rtl. so ist

a) bey Adelichen und Beamten auf dem platten Lande, wie auch bürgerlichen Personen in großen Städten, ein Stempelbogen zu zwey Thaler,

b) bey bürgerlichen Personen in mittlern und kleinen Städten, auch Landleuten, nur ein Stempel zu 6 gr. erforderlich.

9. Alle Kauf- und Handelsleute, sie seyen Christen oder Juden, müssen paraphirte, das ist, zu Bewährung der öffentlichen Glaubwürdigkeit gestempelte Handlungsbücher halten, oder doch jährlich die geordneten Paraphengelder erlegen. Sie müssen sich deshalb in den Städten bey den Magistraten, auf dem platten Lande aber bey ihrer Gerichts-Obrigkeit melden.

10. Alle, so auf Pfänder leihen, müssen gleichfalls dergleichen paraphirte Bücher halten, und obige Vorschrift befolgen, auch müssen selbige über jedes angenommene Pfand einen Schein ertheilen, und darin

a) den Tag, wenn das Anlehn geschehen,
b) dessen Summe,
c) die Zeit, wie lange, und
d) das Pfand selbst, so wie es in den Büchern eingetragen ist, genau aufzeichnen.

Zu einem Pfandschein wird gar kein Stempel-Papier erfordert, wenn das geliehene Quantum weniger als 1 Rtl. beträgt, ist solches aber Ein bis Zehn Tha-

Kto przepisanego sztępla kolateralnego nie zapłaci, wpada wkarę czwornasobnego sztępla tego, ktorego by był musiał zapłacić.

7. Do ugod nad sprawami w sądzie agitowanymi, kiedy quantum 100 aż do 500 tal. wynosi, arkusz za 12 gr. dobr., od 500 aż do 1000 tal. zaś, arkusz za talar jeden, od 1000 aż do 2000 tal. arkusz za talar y dwanaście groszy dobr. y kiedy quantum summę 2000 tal. przewyższa, arkusz za dwa talary, dwanaście groszy dobre muśi bydź wźięty.

8. Wszystkie testamenta, codicilli, dispositiones mortis caussa, kiedy summa 30 aż do 200 tal. wynosi, na arkuszu za 6 gr. dob. exgedyowane bydź muszą; kiedy zaś 200 tal. przewyższają, to

a) u szlachty y urzędnikow na lądźie płaskim, jako też u osob mieyskiego stanu w miastach wielkich, arkusz sztęplowany za dwa talary,

b) u osob mieyskiego stanu w srzednich y małych miastach y wieśniakow, tylko sztępel za 6 dobr. gr. jest potrzebny.

9. Wszyszy, bądź to Chrześćianie lub Żydźy, parafowane, to jest, na otrzymanie publiczney wiary sztęplowane trzymać książki handlowne, albo przynaymniey postanowione pieniędzy parafe rocznie zapłacić muszą. Powinni się dla tego w miastach u magistratow, na lądźie zaś płaskim u zwierzchości swojey sądowney opowiadać.

10. Wszyscy, ktorzy na fanty pożyczają; takoż książki takowe parafowane trzymać y wyżey stojące przepisy spełniać powinni, muszą też na każdą braną zastawę dać attest, y na nim

a) dzień, w ktorym na borg brano,
b) siła wynosi,
c) czas, na jak długo, y
d) zastawę samą, tak jak w książki jest wpisano, oznaczać.

Do attestu zastawnego żadnego nie potrzeba papieru sztęplowanego, kiedy pożyczone quantum mniey niż 1 tal. wynosi, skoro zaś jednego aż do dźieśięć talerow incl.

ler

ler incl. ſo muß der Schein auf einen Vier Pfennig-Stempelbogen geſchrieben werden, beträgt das Anlehn über Zehn Thaler, ſo iſt ein 6 Pfennig-Stempelbogen dazu zu gebrauchen.

11. Zu den Eheſtiftungen der Juden muß das in dem 17. §. des Stempel-Edicts vorgeſchriebene Stempel-Papier allemal angeſchaft, und ſolches der geſtempelten Vorſtellung, worin ſie um den Trauſchein bitten, beygelegt werden.

12. Alle Taufſcheine, Todtenſcheine und Wechſel, welche auf den Ausſteller ſelbſt gerichtet ſind, und trockene Wechſel genannt werden, ingleichen Schuldſcheine, müſſen, ſo bald ſie über 30 Rtl. betragen, auf einem 6 gr. Stempelbogen ausgeſtellet werden.

Wer dergleichen Wechſel und Schuldſcheine über 30 Rtl. auf nicht geſtempelten Papiere ausſtellt, verfällt in 5 Rtlr. Strafe, welche halb der Gläubiger, halb der Schuldner zahlet.

13. Alle Vorſtellungen und Bittſchriften, welche entweder Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Perſon, oder Dero Geheimen Etats-Miniſtris übergeben werden, müſſen auf einen 1 gr. Stempelbogen geſchrieben werden, dahingegen zu denjenigen Vorſtellungen und Bittſchriften, welche bey den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andern Landes Collegiis, auch Ober- und Untergerichten und Magiſtraten übergeben werden, nur ein 6 Pfennigbogen erforderlich iſt.

14. Wenn Schulzen und Gerichten im Dorfe eine Taxe aufnehmen, oder ein Atteſt ausſtellen, und die Sache beträgt über 30 Rtl. an Werth, ſo müſſen ſie ſolches auf einem 6 gr. Stempelbogen ausfertigen.

15. Zu allen Quittungen über Beſoldungen und Penſionen muß das im 12ten Art. des Stempel-Edicts vorgeſchriebene Stempel-Papier genommen werden.

II. Vom Gebrauch der Vollmachten.

Zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäfte, mithin in Prozeſſen, wo der Vorwurf über 30 Rthlr. bis

wynoſi; to atteſt na arkuſzu ſztęplowanym za 4 penningy piſany bydź muſi; kiedy pożyczek dźieſięć talarow przewyżſza, to arkuſza ſztęplowanego za 6 fenningy używać potrzeba.

11. Do kontraktow ſlubnych Żydow papier ſztęplowany w 7. §. Edyktu Sztęplowego przepiſany zawſze muſi bydź kupowany y memoryałowi ſztęplowanemu, w ktorym o pozwolenie do ſlubu proſzą, przyłożony.

12. Wſzyſtkie metryky, świadectwa o śmierći, y weksle, ktore na dającego ſamego ſą piſane, ſuchami wekslam nazwane, tudźież zapiſy dłużne, ſkoro 30 tal. przewyżſzają, na arkuſzu ſztęplowanym za 6 dobr. gr. piſane bydź muſzą.

Kto takowe weksle y zapiſy dłużn 30 tal. przewyżſzające na papieru nieſztęplowanym piſzy, wpada w karę 5 talarow, z ktorych połowę creditor, połowę debitor płaći.

13. Wſzyſtkie memoryały y ſupliky, ktore albo Naywyżſzey Oſobie Nayjaśnieyſzego Krola IMći, albo Podufałym Jego Miniſtris Statûs podane bywają, na arkuſzu ſztęplowanym za 1 gr. dobr. piſane bydź muſzą; gdy przeciwnie do memoryałow y ſuplik, ktore Regencyom, Kamerom Woyſkowym y Ekonomicznym, y innym Kolegiom Krajowym, też Sądom wyżſzym y niżſzym y Magiſtratom podane bywają, tylko arkuſz za 6 fenningy jeſt potrzebny.

14. Kiedy Szołtyſy y Sądy we wſi taxę robią, albo Atteſt dawają, walor rzeczy 30 tal. przewyżſza, to na arkuſzu ſztęplowanym za 6 dobr. gr. to expedyować powinni.

15. Do wſzyſtkich kwitow na ſalarye y penſye papier ſztęplowany 12 artyk. Edyktu Sztęplowego przepiſany muſi bydź wźięty.

II. O u używaniu plenipotencyy.

Do ſpraw ſądownych lub niesądownich, więc tedy w proceſach, ktorych objectum

100 Rthlr. incl. iſt, wird für den Bevollmächtigten eine gedruckte Vollmacht zu 8 gr. iſt der Vorwurf der Sache aber mehr als 100 Rtl. oder betrift der Prozeß eine Gerechtigkeit oder dergleichen, ſo wird ein Vollmachtsbogen zu 10 gr. erfordert.

nad 30 tal. aż do 100 tal. incl. wynoſi, dla Pleniporenta drukowana plepotencya za 8 gr., kiedy zaś objectum ſprawy więcey niż 100 tal. wynoſi, albo proces jus jakie y takowe ſię tycze, to plenipotencya za 10 gr. dobr. jeſt potrzebna.

III. Von dem Gebrauch geſtempelter Carten.

1. Keine andere als die mit dem Stempel der Haupt- Stempel- und Carten-Cammer verſehene Carten, ſind zum Gebrauch, oder auf irgend eine andere Art, zu haben erlaubt. Diejenigen, welche ſich unterſtehen, fremde und ungeſtempelte Carten einzuführen, oder wiſſentlich in Beſitz zu haben, ſollen für ein bis fünf Spiel in Einhundert Thaler Strafe und für ein jedes über die fünf Spiele noch beſonders in 20 Rtl. Strafe genommen werden.

2. Auch geſtempelte Carten dürfen ohne ein Atteſt von dem Rendanten, von dem ſie gekauft worden, bey Strafe nicht von einer Provinz oder Stadt in eine andere transportirt werden. Ingleichen iſt

3. Der Handel mit fremden und ungeſtempelten Carten, ſelbſt außerhalb Landes, ohne beſondere Conceſſion nicht erlaubt, ſondern ſtraffällig.

III. O używaniu kart ſztęplowanych.

1. Żadne inſze jak ſzręplem głowney Sztęplowey y Kartowey Kamery opatrzone Karty do używania albo inſzym jakim ſpoſobem są pozwolone; ći, ktorzy ſię opważą, cudze y nieſzęplowane karty wprowadźić, albo zwiedzą poſiadać, za jednę aż do pięć gry kary ſto talarow, a za każdę grę nad te pięć gry jeszcze oſobno kory 20 tal. podpadną.

2. Kart też ſzęplowanych bez atteſtu Rendanta, u ktorego ſą kupowane, z jednay prowincyi lub miaſta w drugie transportować pod karą jeſt zakazano. Tu-

3. Handel cudzymi y nieſzęplowanymi kartami, nawet za granicą, bez oſobney konceſſyi nie jeſt pozwolony, ale kary godny.

IV. Von den Muſikanten Nahrungs-Geldern.

1. An Orten, wo die Muſik nicht verpachtet iſt, iſt keinem Muſikanten oder Bierfiedler erlaubt, ohne zuvor den gehörigen Muſikzettel nach der beſonders publicirten Taxe gelöſet zu haben, Muſik zu machen, und keinem Wirth iſt erlaubt, ohne den Muſikzettel vorher geſehen zu haben, die Muſik zu dulden. Wer dem zuwider handelt, er ſey Muſikant oder Wirth, verfällt in die im Stempel-Edict beſtimmte Strafe.

2. In Städten oder auf dem Lande, wo die Muſik verpachtet iſt, darf niemand als der Muſikpächter allein bey Leuten, welche dem Muſikzwange unterworfen ſind, Muſik machen, bey Eximirten aber können auch andere Muſikanten, außer

IV. O Podatkach muzyką żywiących ſię.

1. W mieyſcach, w ktorych muzyka jeſt arendowana, żadnemu muzykantowi lub ſkrzypkowi podłemu nie jeſt pozwolono prędzey, nim należyty muzykowy bilet podług oſobno publikowaney taxy zapłacili, muzyke zrobić, y żadnemu gospodarzowi nie jeſt pozwolono, pierwey nim muzykowy bilet widźieli, muzykę ćierpieć lub pozwalać. Kto przeciw temu wykracza, bądź muzykant lub gospodarż, wpada w karę poſtanowioną w Edykcie Sztęplowym.

2. W miaſtach lub na lądźię, gdźie muzyka jeſt arendowana, nikt oprocz arendarża muzyky samego u ludźi, ktorzy do arendy należają, muzykę ma zrobić; u ekzymowanych zaś też iuſi muzykanći oprocz arendarża muzykę grać mogą, mu-

dem

dem Pächter, Musik aufführen, es müssen aber solche in dergleichen Fällen, und auch der Pächter selbst, den edictmäßigen Musikzettel jedesmal und zuvor lesen, widrigenfalls die bestimmte Strafe statt findet.

3. Alle Musikzettel müssen den folgenden Tag früh Morgens dem Rendanten, von welchem sie gelöset worden, wiederum zurück geliefert werden; indem kein Zettel länger als auf einen Tag gültig ist, wer solches verabsäumet, verfällt in zwey Thaler Strafe.

Signatum Berlin, den 16. April 1793.

szą oni jednakowo w takowych przypadkach, y sam arendarz, muzykowy bilet zawsze y prędzey nim grają zapłacić; w kontrawencyi postanowiona kara ma mieysce.

3. Wszystkie muzykowe bilety następującego dnia zaraz rano Rendantowi, od ktorego były brane, muszą bydź nazad oddane, gdyż żaden bilet dłużey niż na jeden dzień nie waży; kto tego zaniedbywa, wpada wkarę dwoch talarow.

Signatum w Berlinie dnia 16. Kwietnia 1793.

No. XXXII. Circulare an die Ostpreußische, Pommersche und Neumärkische Cammern, die Zurichtung der Feld- zu Mühlensteinen betreffend. De Dato Berlin, den 6 May 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da aus mehrern Provinzen darüber vielfältige Beschwerden der Müller eingegangen sind, daß sie blos um deswillen, weil sie einen zum Mühl-Stein tauglich scheinenden Feldstein nicht erst aufs ungewisse und in seinem rohen Zustande, wo er viel schwerer als der Behauene zu transportiren ist, unter ihre Mühle gebracht, und da behauen haben als Contravenienten gegen das Mühlenstein-Edict vom 16. Jan. 1770 bestraft werden, da sie ferner oftmals die Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen; so finden Wir uns bewogen gedachte Verordnung dahin abzuändern, daß in den Provinzen, worin der Gebrauch der Feldsteine, zu Mühlsteinen nachgelassen ist, also auch in der Euch anvertrauten Provinz, jeder Müller der einen Feldstein zum Mühlstein irgendwo aufgefunden hat, und zu seiner eigenen Mühle gebrauchen will, sich deshalb vorläufig bey Euch um die Concession melden, und hiernächst ein geringes Mühlenstein-Interesse von drey Groschen per Zoll der Höhe oder des Durchmessers des Steins erlegen soll, so daß es übrigens ihm überlassen bleibt, ob er ihn nahe oder entfernt von seiner Mühle behauen lassen will. Nur soll dieses Behauen um deswillen durch eigene Leute geschehen, damit mit solchen Mühl-Steinen kein eigenes Gewerbe betrieben werde, welches als Unsern Mühlenstein-Interesse zuwider, dem ursprünglichen Mühlstein-Reglement gemäß, immer als Contravention zu betrachten ist, so daß im Betretungs-Fall sowohl Käufer als Verkäufer als Contravenienten zu bestrafen sind. Ihr habt diese Verordnung in dortige Provinz gehörig bekannt zu machen, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. May 1793.

Blumenthal. v. Heinitz. Werder.

Ad No. XXXII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die von den Erb-Mühlen-Pächter Blanck zu Pageldinen, Amts-Winge unterm 6. Jan. c. allhier eingereichte Vorstellung, worin derselbe um Erlassung oder Erminderung der ihm dictirten Strafe, wegen eines auf seiner Mühle gebrauchten Feldsteins bittet, hierbey in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, darüber gutachtlich zu berichten: ob und in wie fern der ꝛc. Blanck eine Ermäßigung der Strafe aus den von ihm

angegebenen Gründen verdienet, ob insbesondere derselbe wirklich in ignorantia legis versiren können, und ob ihm in der That vor drey Jahren der Sturm seine Mühle umgeworfen, und seine Mühl-Steine zerschlagen hat. Besonders in Rücksicht des letztern Umstandes, wenn solcher gegründet ist, sind Wir geneigt in Absicht seiner, die Strafe aufzuheben, oder doch zu ermäßigen, wollen aber doch vorhero Euer Sentiment darüber vernehmen.

Da auch überhaupt aus mehreren Provinzen darüber vielfältige Beschwerden der Müller eingegangen sind, daß sie bloß um deswillen, weil sie einen zum Mühlstein tauglich scheinenden Feldstein nicht erst aufs ungewisse, und in seinem rohen Zustande, wo er viel schwerer als der Behauene zu transportiren ist, unter ihre Mühle gebracht, und da behauen haben, als Contravenienten gegen das Mühlenstein-Edict vom 16. Jan. 1770. bestraft worden; da sie ferner oftmahls die Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen; so finden Wir uns bewogen gedachte Verordnung dahin abzuändern, daß in den Provinzen worin der Gebrauch der Feldsteine zu Mühlsteinen nachgelassen ist, also auch in Litthauen jeder Müller der einen Feldstein zum Mühlstein irgendwo aufgefunden hat, und zu seiner eignen Mühle gebrauchen will, sich deshalb vorläufig bey Euch um die Concession melden, und hiernächst ein geringes Mühlstein-Interesse von Drey Groschen pro Zoll der Höhe oder des Durchmessers des Steins erlegen soll; so, daß es übrigens ihm überlassen bleibt, ob er ihn nahe oder entfernt von seiner Mühle behauen lassen will. Nur soll dieses Behauen um deswillen durch eigene oder Lohn-Leute geschehen, damit mit solchen Mühlsteinen kein eigenes Gewerbe oder Handel betrieben werde, welches als Unserm Mühl-Stein-Interesse zuwider, dem ursprünglichen Mühlstein-Reglement gemäß, immer als Contravention zu betrachten ist, so daß im Betretungs-Fall sowohl Käufer als Verkäufer als Contravenienten edictmäßig zu bestrafen sind. Diese Verordnung habt Ihr in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekandt zu machen, und Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. May 1793.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Freyh. v. Heinitz. Werder.

An
die Litthauische ꝛc. Cammer
wegen des von dem ꝛc.
Blank zu Pageldinen gebrauchten Feldsteins zu
seiner Mühle.

No. XXXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen näherer Bestimmung der mit Arrest zu belegenden Pensionen für Officiers-Wittwen oder Kinder. De Dato Berlin, den 6. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ob wohl nicht leicht zu besorgen ist, daß irgend ein Gericht auf den Gedanken gerathen mögte, als ob durch die zu Gunsten der Officiers-Wittwen und Kinder ergangene Cabinets-Ordre vom 1ten m. pr. das ältere und stärkere Privilegium der aus der Wittwen-Casse fliessenden Pensionen aufgehoben worden, auch eine Inducirung des Publici um so weniger befürchtet werden darf, als die ganze Fassung des Publicandi so eingerichtet ist, daß nach selbigem wohl nicht leicht Jemand in der Hoffnung, sich durch Arrestschläge aus der Pension bezahlt zu machen, einer Officiers-Wittwe Credit geben wird; so haben Wir doch nichts dagegen, daß nach Euerm in dem Bericht vom 2ten d. M. enthaltenen Antrage in fine des Publicandi beygefügt werde:

wobey sich übrigens von selbst versteht, daß den aus der Militair-Wittwen-Casse fließenden Pensionen, die ihnen ohne Unterschied ihres Betrages gesetzmäßig

setzmäßig zukommende Befreyung von allem Arreste vorbehalten bleibe.

Hiernach habt Ihr also das Weitererforderliche zu verfügen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. May 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht:

wegen der Gültigkeit solcher Schulden, welche Jemand als Student contrahirt, und hiernächst als Subaltern ohne Einwilligung seines Chefs ratihabirt hat, imgleichen wegen der mittelst Berichts zu erlassenden Anfragen an die Gesetz-Commißion; nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 30sten April. De Dato Berlin, den 6. May 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das Conclusum der Gesetz-Commission auf Eure Anfrage vom 31. März c. wegen der Gültigkeit solcher Schulden, die Jemand als Student contrahirt, und hiernächst als Subaltern, ohne Einwilligung seines Commandeurs, ratihabirt hat, um Euch darnach in dem vorliegenden Falle zu achten; wobey Ihr jedoch auf den Umstand, daß das Conclusum nur auf den Fall gehe, wenn die Erben des Schuldners mit dem Gläubiger streiten, aufmerksam gemacht werdet.

Uebrigens hat das Rescript vom 24. December 1786, welches blos die Adresse bestimmt, bey welcher die Anfragen an die Gesetz-Commission, der mehrern Beschleunigung wegen, unmittelbar abgegeben werden sollen, in dem Verhältnisse der Gesetz-Commission an sich nichts verändert, und habt Ihr daher Eure Anfragen an dieses Collegium, von welchem Unser Großkanzler Chef ist, nach wie vor mittelst Berichts einzusenden.

Für die Einziehung und Einsendung der unter dem Concluso vermerkten Gebühren habt Ihr gewöhnlichermaaßen zu sorgen, und Wir sind ꝛc. Gegeben, zu Berlin, den 6. May 1793.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XXXIV.

Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammer-Gerichts vom 31. März 1793 wegen Gültigkeit solcher Schulden, welche Jemand durante minorennitate, oder durante patria potestate, oder im Studentenstande contrahiret, und als Subaltern Officier ohne Einwilligung seines Chefs oder Commandeurs ratihabirt hat,

ist von der Gesetz-Comission concludirt:

daß, wenn von einem Subaltern Officier eine vor dem Eintritt in den Militairstand ungültig contrahirte Schuld für richtig anerkannt worden, dessen Erben der Gültigkeit dieser Ratihabition den Mangel des Consenses des Chefs oder Commandeurs nicht entgegensetzen können. Berlin, den 30. April 1793.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Svarez. v. Grolmann. Goßler. Cavan.

No.

No. XXXV. Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtiz-Weſens der Südpreuſſiſchen Provinzen. De Dato Güntersblum, den 8. May 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir aus dem in Unſerm Patent. vom 25. März dieſes Jahres angeführten Gründen Uns in den Beſitz der darinnen vermerkten, bisher zur Republik Polen gehörig, geweſenen Woywod- und andern Landſchaften geſetzt, Uns auch durch die eingenommene Erb-Huldigung der Treue und des Gehorſams Unſerer nunmehrigen Unterthanen bereits verſichert haben; So iſt nunmehro billig Unſere erſte und Hauptſorgfalt dahin gerichtet, die Ruhe und Glückſeligkeit dieſer Unſerer neu acquirirten Provinzen und Unterthanen zu befördern und zu ſichern, und des Endes durch die beſtmöglichſte ihnen zu gebende Verfaſſung, einem jeden, ohne allen Unterſchied des Standes, Sicherheit ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums, völlige Gewiſſens-Freyheit und alle erlaubte Gelegenheit zu Verbeſſerung ſeines Zuſtandes zu verſchaffen und zu gewähren.

Gleichwie nun hierzu die Verwaltung der Gerechtigkeit und der Grund einer, eben ſo unpartheyiſchen, als kurzen und wohlfeilen, Rechtspflege, die Beförderung wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit bey allen Ständen, und inſonderheit die Aufſicht und Sorgfalt für die Erziehung und den Unterricht der Jugend, und ſo mit die Aufſicht auf die Kirchen und Schulen, das meiſte beytragen müſſen, und Wir von den dahin ſtrebenden Einrichtungen, wie ſie in andern, Unſerer Herrſchaft unterworfenen Staaten und Provinzen verwaltet werden, die geſegneteſten Folgen ſpüren; ſo wollen Wir auch nunmehro, in dieſen von Uns neu acquirirten Provinzen, gleiche Einrichtungen treffen, und ſie völlig auf den Fuß, wie Unſere übrige Staaten, denen ſie von nun an einverleibt werden, regieren.

I.

Zu dem Ende heben Wir hierdurch die ganze bisherige Einrichtung der ver-

My *Frydrych Wilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki, &c. &c. &c.

Wswem w obec y każdemu ninieyszym do Wiadomości podaiemy: Ponieważ z Powodów w Patencie Naszym pod Dniem 25 Miesiąca Marca Roku bieżącego zabraliśmy Poſſeſſyą w Woiewództwach i Powiatach, które przedtym do Rzpltey Polſkiey należały, jako niemniey przez złożony Hołd Wierności i Poſłuszeńſtwa Naszych teraznieyszych poddanych zapewnionym zoſtaliśmy; Więc teraz sprawiedliwie Nasze pierwsze y głównę Staranie zamierza do tego, ażeby ſpokoyność i szczęśliwość tych Naszych nowo akwirowanych Prowincyi i poddanych promowować i ubespieczyć, i tym końcem przez naylepsze nadawaiące onym i każdemu Ustanowienie bez względu na ſtan ſtarać ſię o bespieczeńſtwo osoby i iego własności, pozwolić zupełna wolność sumnienia, i wszelki sposób godziwy do poprawienia swego ſtanu.

Jako więc Zawiadywanie sprawiedliwści i użycie, tak nieparcyalnego iako krótkiego i taniego sądzenia spoſobu, promowowanie prawdziwey Bogobóyności i Obyczayści we wszyſtkich stanach, a mianowicie Dozór i troſkliwość o Edukacyą i Oświecenie Młodziezy, iako niemniey Dozór nad Kościołami i Szkołami naywięcey do tego dopomagać muszą, a My od Rozrządzeń do tego zamierzaiących, iak są w innych Panowaniu Naszemu podległych Państwach i Prowincyach sprawowane, naypomyślnieysze doznaiemy ſkutki, przez Nas nowo akwirowanych Prowincyach podobne uczynić rozrządzenia, i one zupełnie tym samym trybem, iak w Naszych innych Państwach, z któremi teraz są zieднoczone, rozrządzać.

I.

Na ten koniec znosiemy ninieyszym całe Ustanowienie różnych sądow pod in-

ſchie-

ſchiedenen Gerichte, wie ſie auch Namen gehabt haben mögen, und alle, bis dahin denſelben beygelegt geweſene, oder angemaßte Gewalt und Gerichtsbarkeit, alle Provocationes, Appellationes und Rekurſe, in und außerhalb Landes, in allen und jeden Landes Hoheits- Criminal- und Civil- auch Geiſtlichen-Sachen, völlig auf, wollen auch nicht geſtatten, daß, von dato dieſer Unſerer Verordnung an, fernerhin in Juſtiz-Sachen nach der bisherigen Art, und nach den bisherigen unbeſtimmten unter obige Aufhebung mit begriffenen Rechten, verfahren werde.

Wir wollen vielmehr, daß dieſe von Uns nunmehro acquirirte Länder, gänzlich nach der in Unſerm Königreich Preuſſen und übrigen Unſern Staaten eingeführten Rechts- und Regierungs-Form, zu Beförderung der allgemeinen ſowohl, als Privat-Wohlfarth der Unterthanen, behandelt werden ſollen.

2.

Hiernach ſind alle diejenigen Gegenſtände, welche die Verwaltung der Staats-Einkünfte, die Verwaltung der allgemeinen Landes-Polizey und deren Direction, in ſofern ſie den Statum publicum und œconomicum betrift, mithin das Steuer- Contributions- Licent- Zoll- und Acciſe-Weſen, die Adminiſtration Unſerer Domainen, Forſten und Jagden, alle Poſt- Münz- Bergwerks- Salz- Stempel- und Carten- Impoſt-Sachen, die Aufſicht über das ganze Commercium zu Lande, alle Nahrungszweige, Handwerke, Innungen, Manufakturen und Fabriken, Etabliſſement der Kolonien, alle Wege- und Brücken- und Graben-Sachen, Verſchaffung der Vorfluth, Schiffarthen, Feuer-Anſtalten, Markt, Pflaſter- Brunnen- und Laternen-Ordnung, Taxen, Maaß und Gewicht, die Verwaltung der Cämmereyen, der Königlichen Städte, das Brau- und Brandwein-Weſen in denſelben, alle Militair- Marſch- Einquartirungs- Servis- Proviant- Lieferungs- und Vorſpann-Sachen, lediglich und ausſchließlich Unſern Finanz- und Cammer-Collegiis anvertrauet, und ſoll es auch künftig in den nunmehr neu acquirirten Provinzen, denen Wir hierdurch den Namen: Süd-Preuſſen beylegen, gleichergeſtalt gehalten werden.

kimkolwiek Nazwiſkiem, i wszelką dotąd onym nadaną czyli sobie przywłaszczoną władzę i Jurisdykcyą, wszelkie Prowokacye, Appellacye i Rekursa w Kraiu i za Granisą, we wszystkich i każdych Krajowych Kryminalnych i Cywilnych iako i Duchownych Sprawach zupełić, nie chcemy nawet zezwolić, ażeby od Dary Naszego Nakazu daley w Sprowach Justycyi podług zwykłego dotąd sposobu, i niestałych w powyższym zniesieniu umieszczonych Praw sobie postępować.

Chcemy owszem, ażeby w tych teraz przez Nas akwirowanych Kraiow podług Praw i Formy Rządu, iaka w Naszym Króleywie Pruſkim i innych Państwach w prowadzona, tak dla powszechnego iako i prywatnego Dobra poddanych sobie postępowano.

2.

Podług tego są Nam powierzone wszyſtkie te zastępowania, które się tyczą zawiadywania Dochodów Państwa zawiadywania powszechney Kraiowey Policyi i teyże Direkcyi, ieżeli się tyczą Statum publicum et œconomicum, iako to, Kontrybucye, nakłady na Towary, Cła i Akcyzy, Administracya Naszych Domenow, Borów, Łowów, wszystkich Poczt, Mennic, dobywania Kruszczow, Soli, Stempla i Kart, dozór nad całym Kommercyum wodą i lądem, wszelkie dorabania się sposoby, rzemiosła i Towarzystwa, Manufaktury i Fabryki, założenie Kolonii, wszelkie drogi, Mosty i rowi, zrobienie przednurtow, żeglug, porządki ogniowe, porządek względem Targów, Bruków, Studzien i laternii, Tax, miar i wag, sprawowanie Kamer Miast Królewskich, robienie w nich Piwa i palenię gorzałki, wszelkie Militaria, Marsze, Inkwaterunki, Serwis, Liwerunki, podwody iedynie maią należeć do Naszych Finansów i Kollegiów Kamer i bez Excepcyi, i ma się to w przyszłości w nowo teraz akwirowanych Prowincyach, którym niniejszym nazwisko.

Prus Południowych.

nadaiemy, tym samym dziać sposobem.

3.

Da hingegen haben Wir zu Besorgung aller übrigen geist- und weltlichen Angelegenheiten, auf den Fuß, wie solche in dem Königreich Preussen und übrigen Landen administrirt werden, in diesem Unsern Staaten zugewachsenen Lande Südpreussen, zwey Landes-Regierungen, die eine zu Posen, die andere künftig zu Lentschitz, vorerst aber in Petrikau bestellet und angeordnet, deren ersterer die bisherige Woywodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, der andern die übrige dermalen von Uns in Besitz genommene Woywod-Landschaften und Districte, ausschlüßlich der beyden Städte Danzig und Thorn zu ihrer Administration und Jurisdiction und Verwaltung Unserer Landesherrlichen Rechte beygelegt werden, wovon die erste den Namen der Südpreussischen Landes-Regierung zu Posen, die andere den der Südpreussischen Landes-Regierung zu Lentschitz führen soll, und an welche Wir Unsere gesammte Südpreussische Unterthanen, und zwar einen jeden, nach der, seinem Wohnungsorte in Personal- oder dem Gegenstand der Angelegenheit, in Real-Sachen vorgesetzte Landes-Regierung verweisen.

3.

Ustanowiliśmy i rozrządziliśmy przeto do sprawowania wszelkizh pozostalych duchownych i swieckich Interessow sposobem, iako one się administruią w Naszym Krolestwie Prusskim i innych Krajach, w tych Naszych Państwach i przybyłym Kraju Prusach południowych dwie Krajowe Regencye, jednę w Poznaniu, a drugą w czasie w Łęczycy, na sam wprzód zaś w Piotrkowie, z których pierwszey dotąd Woiewództwa Poznańskie, Gniezmińskie i Kaliskie, drugiey zaś pozostałe przez Nas teraz w Possessyą zabrane Woiewództwa, Powiaty i Dystrykty, wyłączywszy obydwóch Miast Gdańska i Torunia, za Admmistracyą i Jurisdikcyą i sprawowanie Naszych Praw Krajowych przydane są, z których pierwsza ma mieć nazwisko Regencya Krajowa Prus Południowych Poznańska, a druga w przyszłości Regencya Krajowa Prus Południowych Łęczycka, na sam wprzód zaś Piotrkowska, do których Naszych wszystkich poddannych, a mianowicie każdego podług iego Pozycyi w osobistych czyli podług okoliczności Interessu w rzeczywistych sprawach, do ustanowioney Regencyi odsyłamy.

4.

Diesen Unsern Südpreussischen Landes-Regierungen wird von Uns die Besorgung aller und jeder Regierungs-Angelegenheiten, als da sind: alle Unsere Souveraine Landes Hoheits-Rechte und Regalien, weltliche und geistliche von allen Religionen, die Correspondenz mit den Nachbarn, die Landes-Gränzen, Ober-Aufsicht auf das exercitium religionis nach jedes Unterthanen Confession, die Ober-Aufsicht auf allgemeine Gewissens-Freyheit, ingleichen auf den Clerum, anvertrauet und beygelegt.

4.

Tym Naszym w Południowych Prusach Krajowym Regencyom powierzamy i przyłączamy pieczołowitość każdych i wszelkich Interessów Regencyi, iako to wszelkie Prawa Krajowe, Krolewskie i Regalia swieckie i duchowne wszelkich Religii, Korrespondencyą z Sąsiadami, Granice Krajowe, naywyższy Dozór względen Exercitium Religionis podług wyznania każdego poddanego, Naywyższy dozór względem powszechney wolności Summienia, podobniez względem Clerum.

5.

In Ansehung Unserer nunmehrigen Unterthanen, Römisch-Katholischer Religion, wollen Wir ihnen zwar ihre bisher gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt, belassen, daß sie lediglich und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seyn sollen: von allen causis civilibus aber,

5.

Co się tycze Naszych teraznieyszych poddanych Rzymsko-Katholickiey Religii, chcemy onym wprawdzie do tych czasmianą Jurisdykcyą duchowną na daley zostawić, jednak w ten sposób, aby tylko Causas vere Ecclesiasticas mieli moc rozpoznania, do wszystkich zaś spraw cywilnych nawet gdyby się tyczyły Osob Duchownych, kiedy zachodzi kłótnia względem

wenn ſie auch geiſtliche Perſonen angehen, ſelbſt wenn über Patronal-Recht, Zehenden u. d. gl. geſtritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction müſſen ſie ſich ſchlechterdings enthalten. Was die Ehe-Sachen anbetrift, ſo bleiben ſolche nur in dem Fall, wenn beyde Ehegatten der Römiſch-Katholiſchen Religion zugethan ſind, den geiſtlichen Gerichten ihrer Confeſſion überlaſſen. Sobald aber der eine Theil der Proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, gehören ſolche vor die Regierung.

Jus Patronatus, dziesięciu i tym podobnych, niemniey od wykonania Jurisdykcyi wszelkiey Kriminalney muszą się koniecznie wstrzymać. Co się tycze spraw matrymonialnych, tak one się tylko w tym przypadku ustępuią, kiedy Małżonkowie oboie są Religii Rzymsko-Katolickiey. Skoroby zaś jedna ztrona była Religii Proteſtańſkiey, tak należą przed Regencyą.

6.

Die Conſiſtorial-Geſchäfte in Anſehung der Proteſtanten ſowohl Evangeliſch-Reformirter als Lutheriſcher Confeſſion hingegen, werden in dem ganzen Bezirk von Südpreuſſen von Unſern etablirten Regierungen und zwar von jeder in dem Diſtrict ihres Departements verſehen, und behalten Wir Uns vor, denſelben noch beſondere Conſiſtorial-Räthe beyzufügen.

6.

Konsystoryalne zaś sprawy względem Proteſtantów tak reformowanego iako ewangelickiego wyznania w ciym okręgu będą przez ustanowione w Prusach Południowych Regencye, a to przez każdą w Dystrykcie swego Departamentu sprawowane, i zostawniemy sobie przydać onym ieszcze osobnych Konsiliarzy Konsystoryalnych.

7.

Unſere Südpreuſſiſche Regierungen haben, jede in ihrem Departement, alle Obliegenheiten eines Oberſten Landes-Juſtiz-Collegii in Anſehung der Juſtiz-Verwaltung auf ſich, in Specie in Anſehung

a) Der Civil-Gerichtsbarkeit.
b) Der Criminal-Gerichtsbarkeit.
c) Die Vormundſchaften.

Dieſe Obliegenheiten aber theilen ſich wiederum ab:

1) In die Direction und Aufſicht auf die Juſtiz-Verwaltung der Gerichte im Lande.
2) In die von dieſen Regierungen ſelbſt auszuübende Gerichtsbarkeit.

7.

Regencye Nasze w Prusiach Południowych maią każda w swoim Departamencie na sobie wszelkie obowiązki Naywyższego Krajowego Kollegium Justycyi względem sprawowania Justycyi, in specie względem:

a) Cywylney Jurisdykcyi.
b) Kryminalney Jurisdykcyi.
c) Opiek.

Te zaś obowiązki dzielą się znowu

1) Na Direkcyą i dozor nad Justycyą; sprawowanie Sądów w Kraju.
2) Na wykonawcza Jurisdykcyą przez też same Regencye.

8.

Die von andern Gerichten unter der Aufſicht der Regierungen auszuübende Gerichtsbarkeit, kann, nachdem alle übrige bisher üblich geweſene Gerichte von Uns aufgehoben worden, entweder denen von Adel und Guts-Beſitzern, welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erweislich zuſtehet, oder den Magiſtraten in den Städten zugeſtanden werden.

8.

Wykonawcza przez inne Sądy pod dozorem Regencyi Jurisdykcya może, gdy wszyſtkie sądy dotych czas zwykłe przez nas zniesione, bydź przyznana albo Szlachcie i Dziedzicom Dóbr, którym dziedziczney Jurisdykcyi dowodzić należy, lub Magistratom w Miastach.

Es liegt aber jedem, der die Gerichtsbarkeit ausüben will, vor allen Dingen ob, sich über die Befugniß dazu bey der vorgesetzten Regierung zu legitimiren; und da hiernächst in Unsern Landen die Justiz durch keine andere als geprüfte Rechtsverständige, zur Justiz vereydete, Personen verwaltet werden darf, so muß jeder, dem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustehet, bey deren Verlust, dieselbe durch einen der Regierung anzuzeigenden Justitiarium versehen lassen, welcher von dieser zu prüfen, und, wenn er tüchtig befunden worden, zur Justiz zu verpflichten ist.

Gleichergestalt muß, in den Städten, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nur solchen Magistratspersonen anvertrauet werden, welche, durch die, bey der Regierung abgelegte Proben, ihre Fähigkeit dargethan haben, und zur Justizverwaltung vereidet sind.

Was die Jurisdiction über diejenige Personen, Sachen und Güter anbetrift, die, weder der erwähnten Patrimonialnoch einer Magistrats-Jurisdiction unterworfen sind, und dennoch nicht unmittelbar unter Unsern Regierungen stehen, behalten Wir Uns vor, nähere Verfügungen dieserhalb zu treffen. Bis dahin aber haben die Regierungen dergleichen Rechts-Angelegenheiten vor sich zu ziehen, und entweder selbst, oder per Commissarios, solche instruiren und entscheiden zu lassen.

9.

Der Gerichtsstand aller dieser, Unsern Regierungen untergeordneten Gerichte, bleibt in realibus competent, der Besitzer sey von was für Qualität er wolle. Dahingegen sind in causis personalibus wegen ihrer persönlichen Qualität von der Jurisdiction der Untergerichte eximirt:

a) Alle in Unserm Militairdienste stehende Personen, welche nur bey den Militair-Gerichten belangt werden können.
b) Alle in Unsern Diensten würklich stehende, oder den Titel und Character davon führende Civilbediente.
c) Der sämmtliche Adel.
d) Die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen.

Jest zaś przedewszystkim Obowiązkiem każdego, który Jurisdykcyą sprawować chce, aby się legitimował względem prawa do niey przed przełożoną Regencyą, a ponieważ w Naszych Krajach Justycya przez nikogo innego, iako przez examinowane, prawa wiadome i przysiężne Osoby nie może bydź sprawowana, przeto musi każdy, komu się Jurisdykcya dziedzicznie należy pod utratą oncyże kazać opatrzyć onęż Justycyaryuszem, który ma być wiadomym Regencyi, i od niey wyexaminowanym będzie, na bydź obowiązanym do Justycyi.

Podobnież musi w Miastach tylko takim Magistratowym Osobom bydź powierzona Jurisdykcya, które przez dane dowody przed Regencyą swoią zdatność okazały, i do sprawowania Justycyi przysięgą zobowiązane zostały.

Co się tycze Jurisdykcyi nad temi Osobami, sprawami i dobrami, które ani dziedziczney ani Magistratowey Jurisdykcyi nie podpadaią, a iednak nie same przez się pod Naszemi Regencyami zostawaią, zostawuiemy sobie dalsze względem tego uczynić rozrządzenia, do którego czasu podobne prawne Interessa Regencye przed się pociągnąć maią, i one albo same, albo przez Kommissarzy rozpoznać i rozsądzać nakazać.

9.

Stan sądowy wszykich tych Naszych Regencyi niższych Sądów zostaie in realibus przyzwoitym, iiech Dziedzic będzie iakiey kondycyi chce, in causis personalibus zaś dla ich różności osobistey wyłączaią się od Jurisdykcyi niższych sądów:

a) Wszystkie w Naszey woyskowey służbie zostaiące Osoby, które tylko mogą bydź zaskarzone przed sądami woyskowemi.
b) Wszyscy w Naszey aktualney służbie zostaiący lub tytularni cywilni Urzędnicy.
c) Cała szlachta.
d) Całe Duchowieństwo wszelkich Religii.

Die

Die ſub b. c. & d. benannten eximirten Perſonen haben ihr forum perſonale bey Unſern Regierungen.

Ferner ſind wegen ihrer Qualität, diejenige Sachen von der Cognition der, eine eigne Gerichtsbarkeit ausübenden, Gerichte ausgenommen, welche nach obigen Grundſätzen, nicht zur Cognition Unſer Juſtiz-Collegiorum gehören, ſondern Unſern Finanz-Collegiis und Departements anvertrauet ſind.

10.

Zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit kann niemand zugelaſſen werden, als welcher ſich ganz beſonders dazu legitimirt, und auch derjenige Jurisdictionarius, der ſich dazu legitimirt, muß ſich dabey nach den Vorſchriften achten, welche dieſerhalb von Uns ergehen werden, und in Anſehung welcher Wir ſchon vorläufig hierdurch feſtſetzen, daß kein zur Criminal-Jurisdiction berechtigter, ſolche ſelbſt exerciren, noch weniger in der Sache ein Urtheil fällen könne, ſondern er muß die Unterſuchung durch eine zur Juſtiz verpflichtete Gerichts-perſon mit Zuziehung zweyer Beyſitzer führen laſſen, welchem vorgängig, und nach geendigter Inſtruction der Sache, die Acten zur Abfaſſung des Urtheils an Unſere Landes-Regierung eingeſandt werden müſſen, welche durch das zu etablirende Criminal-Collegium, das Urtel abfaſſen läſſet, und hiernächſt wegen Publication und Vollſtreckung der Urtel, an das Gericht das erforderliche und auf das genaueſte zu beobachtende verfügen wird.

11.

Zur unmittelbaren Juſtiz-Verwaltung Unſerer Regierungen gehört, außer der Aufſicht über die untergeordnete Gerichte, alles dasjenige, was, nach dieſem Patent, oder den noch näher von Uns zu determinirenden Jurisdictions-Schranken, weder zu der Cognition Unſers Finanz-Departements, noch für Unſere Militair-Gerichte gehört.

12.

Wir ertheilen dieſen Unſern Regierungen, ſo wie den Ober-Landes Juſtiz-Collegiis in Unſern übrigen Ländern die Authorität und Gewalt, in allen denſel-

Sub b. c. & d. wzmiankowane wyłączone Osoby maią swoie forum perſonale przed Naszemi Regencyami.

Daley są dla swoiey różności wyłączone od rozpoznawania wykonawczych sądów Jurisdykcyi własney te sprawy, które podług powyższey Propozycyi do rozpoznania Naszych Kollegiów Juſtycyi nie należą, lecz Naszym Kollegiom Finansów i Departamentom są powierzone.

10.

Do ſprawowania Jurisdykcyi Kryminalney nie może nikt bydź przypuszczonym, iako ten, który się osobliwie do tego legimuie, a nawed i ten Jurisdictionarius, który się do tego legitimuie, musi się przytym ſtosować do przepisów, które w tey mierze od Nas naſtąpią, i względem których już poprzedniczo niniejszym ſtanowiemy, ażeby żaden, mający moc do Jurisdykcyi Kryminalney, oney sam nie wykonywał, a ieszcze mniey wyroku formował, lecz musi kazać uczynić Indagacyą przez sądową Osobę do Juſtycyi zobowiązaną, prybrawszy sobie dwóch Aſſeſſorów, któremu poprzedniczo, a po ſkończoney Inſtrukcyi sprawy Akta do uformowania wyroku do Naszey Kraiowey Regencyi muszą bydź przeſłane, która nakaże Kryminalnemu Kollegium, które będzie uſtanowione, uformować wyrok, a potym względem Publikacyi i Exekucyi potrzebne i nayściśleysze do zachowania Sądowi uczyni rozrządzenie.

11.

Do ſprawowania Juſticyi samey przez się Naszych Regencyi należy oprócz dozoru nad niższemi sądami, wszyſtko to, co podług tego Patentu czuli ieszcze iaśniey determinować maiących granic Jurisdykcyi ani do rozpoznania Naszego Departamentu Finansów, ani do Naszych sądow Militarnych nie należy.

12.

Udzielamy tym Naszym Regencyom, niemniey i naywyższym Kraiowym Juſtycyi Kollegiom w Naszych pozoſtałych Kraiach Powagę i Władzą we wszyſtkich tych zleco-

ben aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm höchsten Namen abzufassen; gleichergestalt muß auch alles, was an Unsere Regierungen von den Partheyen eingereicht, oder von den untergeordneten Gerichten und Personen einberichtet wird, als an Uns selbst, gerichtet werden.

13.

Wir wollen ferner, daß sowohl bey Unsern Regierungen, als auch bey allen subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an, alles in deutscher Sprache tractirt werde, und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem demjenigen, was er bey Gerichten einzureichen hat, als um Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich eines Dollmetschers bedienen.

14.

In Civil-Prozeß-Sachen erkennen die Untergerichte, in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, in der ersten Instanz. Demjenigen, der mit dem Ausspruch nicht zufrieden ist, steht die Appellation an die vorgesetzte Regierung und deren ersten Senat offen, wer sich aber bey dem Appellations-Erkenntniß noch nicht beruhigen will, dem steht in Sachen, welche dazu qualificirt sind, die dritte oder Revisions-Instanz annoch frey, und diese geht in Sachen unter 200 Rtl. an den zweyten Senat der Regierung. In Sachen von höhern Belang hingegen, steht dem Revidenten die Wahl frey, ob in der dritten Instanz von dem 2ten Senat Unserer Regierung, oder von Unserm Tribunal in Berlin, erkannt werden solle. In Sachen, welche mit erster Instanz für Unsere Regierung gehören, ist allemal in erster Instanz von deren ersten Senat, in zweyter Instanz von deren 2ten Senat und in der dritten und letzten Instanz von Unserm Ober-Tribunal zu erkennen. Nur in Sachen, die nicht mehr als 200 Rtl. betragen, soll in Fällen, wo die Revision zulässig ist, dem Revidenten frey stehen, in der 3ten Instanz auf das Erkenntniß des 2ten Senats, der andern Südpreussischen Regierung, das ist, in Posenschen Sachen, der Lentschitzer, und vice versa, anzutragen.

nych Interessach nakazy, rozrządzenia i rozsądzenia Imieniem Naszym Naywyższym postanowić, nierównież musi wszystko, co się do Naszych Regencyi od Stron podaie, lub od niższych Sądów i Osob się donosi, tak iak do Nas samego bydź napisane.

13.

Chcemy daley, ażeby tak przy Naszych Regencyah iako i przy Naszych wszystkich Sądach niższych ogólnie we wszystkich sprawach odtąd wszystko w niemieckim języku się działo, i musi ten, który nie świadom tego języka, tak do tego wszystkiego, co sądownie podać chce iako i, aby nakazy i rozrządzenia, które odbiera zrozumiał, użyć tłumacza.

14.

W Cywilnych sprawach decydują niższe sądy, w sprawach należących do ich Jurisdykcyi. Temu, któryby zwyroku nie był kontent, wolna Appellacya do przeznaczonej Regencyi i teyże pierwszego Senatu, któby zaś na pozostawaniu Appellacyinym ieszcze poprzestać nie chciał, temu w sprawach, które za takie uznane ieszcze wolna trzecia czyli Rewizyi Instancya, a ta wolna w sprawach niżey 200 Talerow do drugiego Senatu Regencyi. W sprawach zaś większey wagi, zostawuie się Rewidentowi wolność, czyli w trzeciey Instancyi drugi Senat Naszey Regencyi, czyli Nasz Naywyższy Trybunał w Berlinie decydować ma. W sprawach, które w pierwszey Instancyi przed Naszą Regencyą należą, powinien zawsze w pierwszey Instancyi teyże pierwszy Senat, w drugiey Instancyi teyże drugi Senat, a w trzeciey i ostatniey Instancyi Nasz Naywyższy Trybunał decydować. Tylko w sprawach, które nie wynoszą więcey, iak 200 Talerow, ma w przypadku, gdzie Rewizia dopuszczona bydź, może, Rewidentowi bydź wolno w trzeciey Instancyi nalegać o rozpoznanie przed drugim Senatem drugiey Regencyi Prus Południowych, to iest w sprawach Poznańskich przed Łęczycką i vice versa.

In

In crimmalibus iſt gegen das in erſter Inſtanz ergangene Urtel, nur das remedium ulterioris defenſionis, und alſo niemals mehr als 2 Inſtanzen zuläßig.

15.

Diejenigen Geſetze, wornach ſämmtliche Gerichte und Unterthanen Unſerer Provinz Südpreuſſen ſich künftig zu richten und ſolche auf das genaueſte zu beobachten haben, werden Wir durch beſondere Verordnungen zu eines jeden Wiſſenſchaft bekannt machen laßen.

Wir befehlen allen und jeden Unſern nunmehrigen Unterthanen des Landes Südpreuſſen, beſonders aber Unſern Landes-Regierungen, und allen denſelben ſubordinirten Gerichten, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung auf das genaueſte zu achten, und ſo wie Wir denjenigen Gerichts-Perſonen, welche mit Rechtſchaffenheit, Thätigkeit und Fleiß, den ihnen obliegenden Pflichten genügen und dadurch die Wohlfarth Unſerer neuen getreuen Südpreuſſiſchen Unterthanen befördern werden, Unſerer Huld und Gnade im voraus verſichern, ſo haben dagegen diejenigen, welche, aus Nachläſſigkeit, oder wohl gar aus unlautern Bewegungsgründen, Unſern Landesherrlichen Abſichten in Verſchaffung kurzer und unpartheiiſcher Rechtspflege, entgegen zu handeln ſich beygehen laſſen ſollten, Unſere Ungnade und nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm Königlichen Inſiegel beſtärken und zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen laſſen.

Gegeben in Unſerm Hauptquartier Günthersblum, den 8. May 1793.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Freyherr von Dankelmann.

In Criminalibus ieſt tylko naprzeciw zapadłemu w pierwszey Inſtancyi wyrokowi remedium ulterioris defenſionis y nie pozwalaią się przeto nigdy więcey iak dwie Inſtancye.

15.

Prawa te, podług których wszyſtkie Sądy i poddani Naszey Prowincyi Prus Południowych na przyszłość się miarkować, i iak nayściśley zachować maią, nakażemy przez osobne rozrządzenia do każdego wiadomośći podac.

Nakazuiemy każdemu i wszyſtkim Naszym terazmeyszym poddanym Kraiu Prus Południowych, manowicie zaś Nasym Kraiowym Regencyom i wszyſtkim pod niemi zoſtaiącym Sądom, aby ſię do tego Naszego nakazu iak naściśley stosować, i iako tym wscyſtkim sądowym osobom, ktore rzetelnie, uczynnie i pilnie obowiązkom swoim zadosyc uczynią, i przez to dobro Naszych nowych wiernych poddanych Prus Południowych podwyższą, Naszą zyczliwość i Łaſkę na sam wprzod przyrzekamy, tak przeciwnie ći, ktorzyby z medbalſtwa lub w cale nieczystych zamyſłow naprzeciw ten Naszym Krolewſkim przedsięciom względem uczynienia krotkiey i nieparcialney sprawiedliwośći postępować ważyli ſię, mogą byź pewnemi Naszey niełaſki i przykładney kary.

Dla swiadectwa tego podpisaliśmy Patent ten Naszą własną Ręką, Naszą Krolewſką pieczęcią utwierdzić i do każdego wiadomośći wydac nakazaliśmy.

Działo ſię w Naszey głowney Kwaterze Güntersblum Dnia 8. Miesiąca Maja 1793 Roku.

Frydrych Wilhelm.
(L. S.)

Baron de Dankelmann.

den aufgetragenen Geschäften, die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm höchsten Namen abzufassen; gleichergestalt muß auch alles, was an Unsere Regierungen von den Partheyen eingereicht, oder von den untergeordneten Gerichten und Personen einberichtet wird, als an Uns selbst, gerichtet werden.

13.

Wir wollen ferner, daß sowohl bey Unsern Regierungen, als auch bey allen subordinirten Gerichten, überhaupt in allen Geschäften, von nun an, alles in deutscher Sprache tractirt werde, und muß derjenige, welcher etwa dieser Sprache nicht kundig ist, sowohl zu allem denjenigen, was er bey Gerichten einzureichen hat, als um Befehle und Verordnungen, welche er erhält, zu verstehen, sich eines Dollmettschers bedienen.

14.

In Civil-Prozeß-Sachen erkennen die Untergerichte, in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, in der ersten Instanz. Demjenigen, der mit dem Ausspruch nicht zufrieden ist, steht die Appellation an die vorgesetzte Regierung und deren ersten Senat offen, wer sich aber bey dem Appellations-Erkenntniß noch nicht beruhigen will, dem steht in Sachen, welche dazu qualificirt sind, die dritte oder Revisions-Instanz annoch frey, und diese geht in Sachen unter 200 Rtl. an den zweyten Senat der Regierung. In Sachen von höhern Belang hingegen, steht dem Revidenten die Wahl frey, ob in der dritten Instanz von dem 2ten Senat Unserer Regierung, oder von Unserm Tribunal in Berlin, erkannt werden solle. In Sachen, welche mit erster Instanz für Unsere Regierung gehören, ist allemal in erster Instanz von deren ersten Senat, in zweyter Instanz von deren 2ten Senat und in der dritten und letzten Instanz von Unserm Ober-Tribunal zu erkennen. Nur in Sachen, die nicht mehr als 200 Rtl. betragen, soll in Fällen, wo die Revision zulässig ist, dem Revidenten frey stehen, in der 3ten Instanz auf das Erkenntniß des 2ten Senats, der andern Südpreussischen Regierung, das ist, in Posenschen Sachen, der Lentschitzer, und vice versa, anzutragen.

nych Interessach nakazy, rozrządzenia i rozsądzenia Imieniem Naszym Naywyższym postanowić, nierównież musi wszystko, co się do Naszych Regencyi od Stron podaie, lub od niższych Sądów i Osób się donosi, tak iak do Nas samego bydź napisane.

13.

Chcemy daley, ażeby tak przy Naszych Regencyah iako i przy Naszych wszystkich Sądach niższych ogólnie we wszystkich sprawach odtąd wszystko w niemieckim języku się działo, i musi ten, który nie świadom tego języka, tak do tego wszystkiego, co sądownie podać chce iako i, aby nakazy i rozrządzenia, które odbiera zrozumiał, zażyć tłumacza.

14.

W Cywilnych sprawach decyduią niższe sądy, w sprawach należących do ich Jurisdykcyi. Temu, któryby zwyroku nie był kontent, wolna Appellacya do przeznaczonej Regencyi i teyże pierwszego Senatu, ktoby zaś na pozostawaniu Appellacyinym ieszcze poprzestać nie chciał, temu w sprawach, które za takie uznane ieszcze wolna trzecia czyli Rewizyi Instancya, a ta wolna w sprawach niżey 200 Talerow do drugiego Senatu Regencyi. W sprawach zaś większey wagi, zostawuie się Rewidentowi wolność, czyli w trzeciey Instancyi drugi Senat Naszey Regencyi, czyli Nasz Naywyższy Trybunał w Berlinie decydować ma. W sprawach, które w pierwszey Instancyi przed Naszą Regencyą należą, powinien zawsze w pierwszey Instancyi teyże pierwszy Senat, w drugiey Instancyi teyże drugi Senat, a w trzeciey i ostatniey Instancyi Nasz Naywyższy Trybunał decydować. Tylko w sprawach, które nie wynoszą więcey, iak 200 Talerow, ma w przypadku, gdzie Rewizia dopuszczona bydź, może, Rewidentowi bydź wolno w trzeciey Instancyi nalegać o rozpoznanie przed drugim Senatem drugiey Regencyi Prus Południowych, to iest w sprawach Poznańskich przed Łęczycką i vice versa.

In

In criminalibus iſt gegen das in erſter Inſtanz ergangene Urtel, nur das remedium ulterioris defenſionis, und alſo niemals mehr als 2 Inſtanzen zuläßig.

15.

Diejenigen Geſetze, wornach ſämmtliche Gerichte und Unterthanen Unſerer Provinz Südpreuſſen ſich künftig zu richten und ſolche auf das genaueſte zu beobachten haben, werden Wir durch beſondere Verordnungen zu eines jeden Wiſſenſchaft bekannt machen laßen.

Wir befehlen allen und jeden Unſern nunmehrigen Unterthanen des Landes Südpreuſſen, beſonders aber Unſern Landes-Regierungen, und allen denſelben ſubordinirten Gerichten, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung auf das genaueſte zu achten, und ſo wie Wir denjenigen Gerichts-Perſonen, welche mit Rechtſchaffenheit, Thätigkeit und Fleiß, den ihnen obliegenden Pflichten genügen und dadurch die Wohlfarth Unſerer neuen getreuen Südpreuſſiſchen Unterthanen befördern werden, Unſerer Huld und Gnade im voraus verſichern, ſo haben dagegen diejenigen, welche, aus Nachläſſigkeit, oder wohl gar aus unlautern Bewegungsgründen, Unſern Landesherrlichen Abſichten in Verſchaffung kurzer und unpartheiiſcher Rechtspflege, entgegen zu handeln ſich beygehen laſſen ſollten, Unſere Ungnade und nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, mit Unſerm Königlichen Inſiegel beſtärken und zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen laſſen.

Gegeben in Unſerm Hauptquartier Günthersblum, den 8. May 1793.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Freyherr von Dankelmann.

In Criminalibus ieſt tylko naprzeciw zapadłemu w pierwszey Inſtancyi wyrokowi remedium ulterioris defenſionis y nie pozwalaią ſię przeto nigdy więcey iak dwie Inſtancye.

15.

Prawa te, podług których wszyſtkie Sądy i poddani Naszey Prowincyi Prus Południowych na przyszłość ſię miarkować, i iak nayściśley zachować maią, nakażemy przez osobne rozrządzenia do każdego wiadomości podac.

Nakazuiemy każdemu i wszyſtkim Naszym teraźmeyszym poddanym Kraiu Prus Południowych, mianowicie zaś Nasym Kraiowym Regencyom i wszyſtkim pod niemi zoſtaiącym Sądom, aby ſię do tego Naszego nakazu iak naściśley stosować, i iako tym wszyſtkim sądowym osobom, ktore rzetelnie, uczynnie i pilnie obowiązkom swoim zadosyc uczynią, i przez to dobro Naszych nowych wiernych poddanych Prus Południowych podwyższą, Naszą życzliwość i Łaſkę na sam wprzod przyrzekamy, tak przeciwnie ći, ktorzyby z medbalſtwa lub w cale nieczystych zamyſłow naprzeciw ten Naszym Krolewſkim przedsięciom względem uczynienia krotkiey i nieparcialney sprawiedliwości posrępować ważyli ſię, mogą byź pewnemi Naszey niełaſki i przykładney kary.

Dla świadectwa tego podpisaliśmy Patent ten Naszą własną Ręką, Naszą Krolewſką pieczęcią utwierdzić i do każdego wiadomości wydac nakazaliśmy.

Działo ſię w Naszey głowney Kwaterze Güntersblum Dnia 8. Miesiąca Maja 1793 Roku.

Frydrych Wilhelm.
(L. S.)

Baron de Dankelmann.

No. XXXVI. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Viſitation der Depoſital- und Salarien-Caſſen.

De Dato Berlin, den 11. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da das Præſidium der Ober-Rechen-Cammer Unſerm Großkanzler in dem copeilich anliegenden Schreiben vom 4. huj. eröffnet hat, daß die von ihm bisher bey Eurer Depoſital- und Salarien-Caſſe von Zeit zu Zeit veranlaßten Viſitationes, weil dafür den Viſitatoribus keine beſondere Remunerationes nach Beſchaffenheit des Fonds ausgeſetzt werden können, in der Folge nicht mehr geſchehen würden; ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und mit der Anweiſung bekannt machen, die in den Reglements vorgeſchriebene ordinaire und extraordinaire Viſitationes deſto ſorgfältiger und genauer ſelbſt vorzunehmen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXXVII. Reſcript an das Ober-Conſiſtorium, die Predigten an dem Himmelfahrts-Tage betreffend. Nebſt dem Circulari an die Inſpectores der Churmark vom 24ſten May.

De Dato Berlin, den 13. May 1793.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wegen der Feyer des Himmelfahrts-Tages nachfolgendes Reſcript aus dem Geiſtlichen Departement erlaſſen worden:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da höchſt mißfällig vernommen worden, wie verſchiedene Prediger ſich beykommen laſſen, am Himmelfahrts-Tage, anſtatt über das gewöhnliche Feſt-Evangelium, oder die Epiſtel zu predigen, andere Texte zu erwählen, worin von dieſer wichtigen Glaubenslehre der chriſtlichen Kirche nichts enthalten iſt, und mithin, aus leider bekannten Gründen, mit Fleiß vermeiden, zu ihren Zuhörern davon zu reden; ferner, daß öfters in kleinen Städten und auf dem platten Lande, anſtatt einer Predigt, bloß Kinderlehre gehalten werde, oder aber die Dorfprediger, um nicht ſelbſt Gottesdienſt zu halten, den Küſter ableſen laſſen; ſo werdet Ihr hierdurch befehliget, alles dieſes abzuändern, und überhaupt ernſtlich dafür zu ſorgen, daß dieſer hochheilige Feſt-Tag aller Orten gehörig gefeyert, und an ſelbigem da, wo zwey Predigten üblich ſind, über das vorgeſchriebene Evangelium und die Epiſtel, und anderwärts über eines von beyden der Canzel-Vortrag geſchehe. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 13. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Wöllner.

So wird Euch und ſämmtlichen Predigern Eures Creyſes, die darin enthaltene Vorſchrift zur genauen Befolgung hiemit gnädigſt bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 24. May 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXXVIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der ad inſtantiam des Armen-Directorii vorzuladenden Creditoren ad effectum præcluſionis. De Dato Berlin, den 13. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus der abſchriftlichen Anlage geben Wir Euch des mehrern zu erſehen, aus was für Gründen Unſer hieſiges Armen-Directorium wünſchet, daß es alle Jahr ſeine Creditores durch Euch ad effectum præcluſionis vorladen laſſen könne.

Da nun hier die vollkommenſte identitas rationis mit demjenigen, was wegen Unſerer Bau-Caſſen durch das Circulare vom 6. Auguſt 1792. feſtgeſetzt worden, obwaltet; ſo wollen Wir den Antrag Unſers Armen-Directorii gnädigſt genehmigen, und demſelben hierdurch geſtatten, ſeine Creditores auf eben die Art und mit eben der Wirkung citiren zu laſſen, wie ſolches in dem angeführten Circulari Unſerm Fiſco in Anſehung der Bau-Gläubiger nachgegeben worden; wornach Ihr Euch alſo gehorſamſt zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XXXIX. Publicandum, wegen der halbwollenen und leinen Zeuge, welche die Landleute verfertigen können. De Dato Berlin, den 21. May 1793.

Es iſt zwar durch die Patente vom 9. November 1716 und 27. Febr. 1728 verordnet worden,

1. daß die Landleute nur bloß einfarbigen Warp, keinesweges aber bunten, d. i. von mehreren Farben zum eigenen Bedarf anzufertigen befugt ſeyn, und

2. die auf dem platten Lande befindlichen Leinweber den Warp von leinen Aufzug und wollen Einſchlag, nur jedesmal von Johannis bis Weinachten von einer Farbe anfertigen ſollen, auch iſt durch mehrere nachherige Verordnungen und Reſcripte in einzelnen beſondern Fällen, die Art wie und von wem die façonnirte Leinwand und der Drell, verfertigt werden ſoll, vorgeſchrieben worden. Da inzwiſchen jene, dem damaligen Zuſtande und der damit erreichten Abſicht der Woll-Manufacturen empor zu bringen, angemeſſen geweſene Zeitgeſetze jezt nach veränderten Umſtänden, eine andere Modification erfordern; ſo haben Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr nicht nur ſolcherhalb ſondern auch zur Vermeidung der, ſeit einiger Zeit häufig vorgekommenen Beſchwerden, nicht minder um die Leinen-Fabrication nach dem Beyſpiel der Provinzen, wo ſolche einen Haupt-Nahrungs- und Erwerbszweig ausmacht, in mehrern Schwung zu bringen, folgendes zu verordnen geruhet:

1. Soll es von nun an, und bis die Umſtände ein anderes erheiſchen, einem jedem freyſtehen, mit ſeiner Familie und Hausgeſinde für ſich und dieſelbe zum eigenen Gebrauch, in keinerley Weiſe aber zum Verkauf, bunten eben ſowohl als einfarbigten Warp oder von Wollen und Leinen, geſtreiftes Zeug zu verfertigen.

2. Soll, da einem jedem bisher ſchon die Freyheit zugeſtanden, die ordinaire Leinewand zum Selbſtgebrauch ſowohl, als zum Verkauf, von ſelbſt gewonnenen Garn zu verfertigen; dieſe Freyheit auch dahin ſtatt finden, daß ein jeder geſtreifte Leinewand und ſogenannten Drell, Dammaſt oder façonnirtes Leinen zum eigenen Gebrauch, jedoch nicht auf Beſtellung oder zum Verkauf zu verfertigen, befugt ſeyn ſoll.

3. Wird jedermann auf dem platten Lande von nun an verſtattet, die ordinaire

dinaire Leinewand, sowohl grobe, als feine zum Verkauf zu weben, jedoch kann er solches nur von eigenen, und nicht von dazu angekauften Garn thun, da letzteres in dem Garnweber-Gewerks-Privilegio Art. 8. verboten ist, wogegen aber nicht verboten seyn soll, von selbst gebauten oder gekauften Flachs Garn für Geld spinnen zu lassen, und die daraus gemacht Leinewand zu verkaufen. Endlich wird

4. Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Verfertigung des Warps bey den Garnwebern bloß auf die Zeit von Johannis bis Weinachten eingeschränkt worden ist, hiemit gänzlich aufgehoben, und kann die Verfertigung des Warps zu jeder Jahreszeit nunmehro geschehen.

Berlin den 21. May 1793.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen sichrer Aufbewahrung der Depositorum und der nähern Bestimmung der Depositat-Ordnung vom 15. December 1783. Tit. 1. §. 8. & 54. De Dato Berlin, den 22. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserer Depositat-Ordnung vom 15ten December 1783. Tit. 1. §. 8. ist vorgeschrieben: daß die Depositа in feuerfesten Oertern und Gewölbern aufbewahrt werden sollen, und nach §. 54. würden die Gerichtsherren, welche es an dieser gesetzmäßigen Anstalt ermangeln lassen, bey entstehenden Unglück durch Feuer oder gewaltsamen Einbruch zur Verantwortung gezogen werden können. Es findet sich aber, daß es hin und wieder, besonders in kleinen Städten und bey manchen Justiz- und andern Gerichts-Aemtern auf dem Lande, an dergleichen feuerfesten gewölbten Behältnissen ermangelt; so wie zu einem neuen Bau derselben, bey der gewöhnlichen Unbeträchtlichkeit der Depositorum solcher kleinen Gerichte, der nöthige Fond nicht zu erhalten steht. Bey diesen Betrachtungen finden Wir uns genöthigt, den allegirten §. 8. dahin zu declariren:

daß zwar bey größern Gerichten, wo die Depositа von einiger Erheblichkeit zu seyn pflegen, es bey der Vorschrift dieses Gesetzes lediglich sein Bewenden haben, und daß auch bey kleinern Gerichten, wenn dazu dergleichen feuerfeste Behältnisse irgend angewiesen werden können, es ebenfalls bey der Vorschrift des §. 8. verbleiben, daß aber, wo es bey solchen Gerichten an dergleichen Behältnissen ermangelt, auf der Führung eines neuen Baues deshalb nicht bestanden werden, sondern es genug seyn soll, wenn alsdann die Depositа in kleinen Städten, da, wo die Cämmerey-Gefälle asservirt werden, und auf dem Lande in andern Behältnissen, die an Thüren und Fenstern möglichst wohl verwahrt sind, in den nach Vorschrift der Depositat-Ordnung eingerichteten Kasten aufbewahrt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und bey Visitationen, so wie bey andern etwa vorkommenden Fällen, darauf Rücksicht zu nehmen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XLI. Instruction zur Prüfung der Cantonpflichtigen in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren. De Dato Berlin, den 24. May 1793.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst Selbst, mißfällig bemerket haben, daß sich bisher viele unbedingt Cantonpflichtige junge Leute, ohne hinlängliche Fähigkeiten, bloß in der Absicht, um sich dadurch dem Militairdienste zu entziehen, dem Studiren gewidmet, und doch nachmals oft zu bürgerlichen oder geistlichen Bedienungen entweder ganz untüchtig, oder nur in sehr geringem Grade brauchbar gefunden worden; so ist es nothwendig, diesem Mißbrauch des zu häufigen Studirens der Cantonpflichtigen Schranken zu setzen, und der Landesväterlichen Absicht Sr. Königl. Majestät gemäß, nur solchen cantonpflichtigen jungen Leuten, die sich durch Fähigkeiten auszeichnen, die Freyheit zum Studiren, und mit derselben eine bedingte Befreyung vom Militairdienst zu bewilligen. Um daher theils unfähige Subjecte, zu ihrem eigenen und des Staats Besten, vom Studiren zurück zu halten, theils die fähigen jungen Leute schon früh in die Lage zu setzen, daß sie ohne Besorgnisse ihrem überwiegenden Triebe zum Studiren folgen können: so wird hierdurch, außer der bereits üblichen und ferner fortdaurenden Prüfung der zur Universität abgehenden, eine frühere Prüfung der Fähigkeiten verordnet, von deren Ausfall es abhangen soll, ob einem cantonpflichtigen jungen Menschen das Studiren zu gestatten sey, oder nicht.

Zu dem Ende setzen Allerhöchstdieselben folgendes fest:

1.

Dieser Prüfung der Fähigkeiten sind ohne Unterschied alle cantonpflichtige junge Leute, die sich zum Studiren entschlossen, unterworfen.

2.

Diese Prüfung geschiehet daher auch auf den Schulen der cantonfreyen Städte, in sofern in denselben cantonpflichtige junge Leute Unterricht genießen.

3.

Diese Prüfung findet nicht nur bey den Gymnasien, und eigentlichen gelehrten Schulen, die ihre Schüler in der Regel unmittelbar bis zur Universität vorbereiten, Statt, sondern auch bey den lateinischen Mittelschulen, die zwar nur selten einen und den andern Schüler zur Universität entlassen, aber doch zur nützlichen Besuchung der eigentlichen gelehrten Schulen vorbereiten; hingegen findet sie in bloßen deutschen oder Bürgerschulen keine Anwendung.

4.

Um den zum Studiren unfähigen Subjecten noch frühzeitig genug Gelegenheit zu geben, sich einer andern, ihren Fähigkeiten angemessenern, Lebensart zu widmen, müssen alle zum Studiren entschlossene cantonpflichtige junge Leute, vor Erreichung des 14ten Jahres und entweder zur Zeit ihrer Confirmation oder doch bald hinterher, über ihre Anlagen und Fähigkeiten geprüft werden, und es kann nur in seltenern Fällen, wo sich erst später besondere Fähigkeiten entwickeln, eine Ausnahme in Ansehung dieses Alters gemacht werden.

5.

Ueberhaupt muß künftig kein cantonpflichtiger junger Mensch in die zweyte Classe einer eigentlichen gelehrten Schule, das ist, eines Gymnasiums oder einer gleich demselben in der Regel unmittelbar bis zur Universität vorbereitenden Schule, gesetzt werden, bevor er sich jener Prüfung nicht unterworfen.

6.

Die Prüfung geschiehet alle Jahre einmal um Neujahr, und kann solche alsdann zugleich mit der Prüfung der zur Universität abgehenden, wo dergleichen Statt findet, verbunden werden; doch muß über die Prüfung der Fähigkeiten dieser cantonpflichtigen Subjecte ein besonderes möglichst genaues Protocoll aufgenommen werden.

7.

Noch vor der wirklichen Prüfung muß nicht bloß der Rector der Schule, sondern überhaupt jeder Lehrer derselben, der durch seinen Unterricht Gelegenheit gehabt, die Fähigkeiten der zu prüfenden jungen Leute näher kennen zu lernen, eine so viel möglich genaue Beurtheilung derselben, in Ansehung ihrer Qualification zum Studiren, dem Ephorus der Schule einreichen, welche dem nachmaligen Prüfungs-Protocoll beyzulegen ist.

8.

Die Prüfung geschiehet zuerst schriftlich, durch Beantwortung einiger von dem Ephorus und Rector gemeinschaftlich aufzugebenden Fragen, die also gewählt seyn müssen, daß sie den jungen Leuten Gelegenheit geben, nicht sowohl ihre bereits erlangten Kenntnisse, als besonders ihre Fähigkeiten zu beweisen, daher sie denn auch alle bloß in der Muttersprache beantwortet zu werden brauchen. Die Fragen selbst müssen erst unmittelbar vor der Prüfung diktiret werden, müssen übrigens faßlich und verständlich seyn, so daß sie von den zu prüfenden Knaben nicht gemißdeutet werden, und überhaupt von jedem fähigen Knaben, der auch noch ohne gelehrte Cultur ist, beantwortet werden können. Auch müssen sie nicht aus dem Kreise des gewöhnlichen oder kurz vorher genossenen Schulunterrichts entlehnet seyn, damit die Beantwortung nicht bloß eine Wiederholung des kürzlich gelernten, und also bloß ein Beweis des Gedächtnisses oder Fleißes, sondern vielmehr eine Probe der Fähigkeiten sey, als welche sich auch an solchen Gegenständen äußern können, die gerade nicht in dem Schulunterricht, wenigstens nicht vor kurzem, vorgekommen, übrigens aber doch nicht außer dem Kreise des Knabenalters liegen müssen.

9.

Diese schriftliche Arbeiten werden sodann von dem Ephorus noch vor Ansetzung des mündlichen Examens revidiret, und obwohl sie öfters schon allein hinreichend seyn werden, um über die Fähigkeit oder Unfähigkeit der also geprüften Subjecte zu urtheilen, so muß dennoch, um überall desto sicherer in der Beurtheilung zu gehen, auch noch ein mündliches Examen in Gegenwart der Patronen der Schule, als welche dazu jedesmal einzuladen sind, angestellet werden, bey welchem theils die Lehrer, theils der Ephorus selbst sich angelegen seyn lassen müssen, die Fähigkeiten der jungen Leute, durch zweckmäßige Fragen zu erforschen. Der Schüler muß dabey unter andern eine Probe ablegen, in wie fern er Begriffe, die für sein Alter nicht zu schwer sind, zu fassen, und zu beurtheilen vermag, in wie fern er theils das, was etwa schon vor langer Zeit in der Schule vorgekommen, behalten, theils das, was ganz kürzlich vorgetragen worden, mit Deutlichkeit wiederholen könne. Da es jedoch nicht möglich ist, den ganzen Gang dieser Prüfung auf das genaueste im einzelnen vorzuschreiben, so überläßt man es der Beurtheilung der jedesmaligen Examinatoren, was sie nach Maaßgabe der einzelnen Subjecte, noch ferner für Mittel anwenden wollen, um sowohl sich selbst, als daß ihnen vorgesetzte Provinzial-Schulcollegium, wie auch die Angehörigen der Geprüften, von der besondern Fähigkeit oder Unfähigkeit derselben zum Studiren zu überzeugen.

10.

Nach geendigtem mündlichen Examen wird, wo kein einstimmiger Beschluß zu erhalten ist, durch die Pluralität entschieden, ob der Geprüfte für besonders fähig zum Studiren zu erklären sey, oder nicht.

11.

Es muß jedoch bey diesem Examen der eigentliche Zweck desselben nie aus den Augen gesetzt werden, als welcher darin bestehet, nicht sowohl die bereits erlangten Kenntnisse, als vielmehr die Fähigkeit zum Studiren zu erforschen. Ueberhaupt wird es, um einen jungen Menschen für fähig zum Studiren zu erklären, nicht bloß auf eine Prüfung des Gedächtnisses ankommen, sondern es muß zugleich und vornehmlich darauf gesehen werden, ob der junge Mensch überhaupt Anlage zum Denken, Fähigkeit, leicht, schnell und gründlich die seinem Alter angemesse-

gemessenen Begriffe zu fassen, und überhaupt einen hellen und schnell wirksamen Verstand und besonders richtige und gesunde Beurtheilungskraft verräth. Indessen verstehet es sich von selbst, daß hiebey nicht bloß auf glänzende Genie's, sondern mehr auf solide Köpfe zu sehen ist; dagegen ganz langsame und sehr schwer begreifende Köpfe, wie auch diejenigen, welche eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses verrathen, nicht als solche angesehen werden können, die zum Studiren fähig sind. Ueberhaupt aber muß zugleich darauf gesehen werden, ob ein junger Mensch eine natürliche, nicht bloß vorgegebene oder erheuchelte, überwiegende Neigung zum Studiren, einen hohen Grad von nicht zu ermüdender, und durch keine Schwierigkeiten zurück zu schreckender Wißbegierde einen angestrengten und ausdaurenden Fleiß, und zugleich einen guten moralischen Charakter und löbliche Aufführung beweist.

12.

Den unfähigen Subjecten muß von der Prüfungs-Commission der ernstliche und dringende Rath ertheilet werden, dem Studiren zu entsagen, und sich, da es noch Zeit ist, einer andern Lebensart zu widmen. Wollen sie aber dennoch nicht vom Studiren ablassen, oder bestehen ihre Eltern und Angehörigen auf Fortsetzung ihres Studirens, so sind sie zwar nicht gerade zu von der Schule wegzuweisen, jedoch ist ihnen und ihren Angehörigen begreiflich zu machen, wie nachtheilig dieser Entschluß für sie ausfallen könne, und daß, falls das Regiment, zu dessen Canton sie gehören, sie in Anspruch nehme, sie auf keine Befreyung von diesen Ansprüchen rechnen können.

13.

Von den fähig befundenen Subjecten berichtet der Ephorus an das Provinzial-Schul-Collegium, und werden in diesem Bericht mit Beylegung des Prüfungs-Protocolls folgende Punkte über jeden Geprüften und fähig befundenen beantwortet:

1. Namen.
2. Geburtsort.
3. Alter.
4. Stand des Vaters.
5. Wie lange er die Schule, wo er geprüft worden, besucht hat.
6. Fähigkeiten.
7. Aufführung.
8. Fleiß.
9. Anzeige, ob und wie viel er Vermögen zur Fortsetzung seines Studirens besitze, oder nähere Aussichten zur Unterstützung habe, und worin solche bestehen.

Zugleich werden die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beygelegt, um dadurch das Provinzial-Schul-Collegium in den Stand zu setzen, sich von der Richtigkeit des gefällten Urtheils zu überzeugen.

14.

Sollte sich finden, daß man bey einer solchen Prüfung, nicht genau, und überhaupt zu nachsichtig verfahren, so sind der Ephorus und die Lehrer der Schule deshalb verantwortlich, und muß das Provinzial-Schul-Collegium in jedem zweifelhaften Fall, eine abermalige Prüfung eines solchen Subjects, dessen Fähigkeit zum Studiren ihm nicht ausgemacht genug scheint, veranlassen, da denn eine solche abermalige Prüfung entweder einem andern Inspector oder Rector oder auch, falls die Hauptstadt der Provinz nicht zu entfernt ist, einem Mitgliede des Provinzial-Schul-Collegiums selbst zu übertragen ist.

15.

Nach beendigten Schul-Prüfungen wird, nach den im §. 13. bemerkten Rubriken, ein General-Verzeichniß aller zum Studiren tüchtig befundenen jungen Leute angefertiget, und vom Provinzial-Schul-Collegio mittelst eines Anschreibens an die Kriegs- und Domainen-Cammer zur Nachricht und zum Gebrauch übersandt, auch Abschrift davon beym Ober-Schul-Collegio eingereicht.

16.

Das Provinzial-Schulcollegium ertheilet den tüchtig befundenen jungen Leuten auf ihr Verlangen das nöthige Attest über ihre bey der Prüfung bewiesene Fähigkeit zum Studiren. In diesem Attest sind sie zugleich zu erinnern, daß sie die

Universität nicht eher beziehen können, als bis sie dazu den Consens ihres Canton-Regiments und die Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer in folgender Bestimmung erhalten haben.

17.

Diesen Consens suchen die jungen Leute bey ihren Canton-Regimentern entweder selbst oder durch Eltern und Vormünder nach, wobey sie das erhaltene Fähigkeits-Attest, unter dessen Zurückgewärtigung, produciren.

18.

In gleicher Art wenden sie sich, unter Vorzeigung dieses Attestes, und des bewirkten Regiments-Consenses, wegen Ertheilung der Cammer-Approbation, an ihren vorgesetzten Land- oder Steuerrath.

19.

Die nach Inhalt des §. 15. der Cammer der Provinz von dem Provinzial-Schulcollegio mitgetheilte Generalliste der zum Studiren qualificirt gehaltenen jungen Leute fertiget die Cammer den resp. Land- und Steuerräthen zu, um bey nächster Cantonrevision, die Einwilligung des Canton-Regiments zu der deshalb zu ertheilenden Erlaubniß zu bewirken, und darüber Seitens der Canton-Revisions-Commission ein Attest der Einwilligung ertheilen zu lassen, welchem jedesmal die Bedingung ausdrücklich beyzufügen ist, daß wenn ein junger Mensch auf Universitäten die bey der Schulprüfung von ihm gefaßte gute Hofnungen durch schlechte Lebensart und offenbaren Unfleiß vereiteln, und sich besonders der Völlerey, dem Spiel, und andern groben Lastern ergeben sollte, die ihm, in Absicht des Studirens, nur bedingt zugestandene Enrollirungsfreyheit wieder aufhöre, und er es sich selbst zuzuschreiben und zu erwarten habe, daß er, um nicht dem Lande als ein unbrauchbarer lüderlicher Mensch zur Last zu fallen, zum Canton-Regiment eingezogen werden würde.

20.

Diese Atteste der Canton-Revisions-Commission sind der Cammer der Provinz originaliter einzureichen, welche darauf den Impetranten den förmlichen Erlaubnißschein zum Studiren, mit Beyfügung einer beglaubten Abschrift des Attestati der Canton-Revisions-Commission, ertheilet, und den Impetranten behändigen läßt.

21.

Wird einem jungen Menschen von einem oder dem andern der vorhin benannten Ressorts die Erlaubniß zum Studiren verweigert, und er oder seine Eltern und Vormünder glauben sich nicht dabey beruhigen zu können; so stehet ihnen frey, sich nach Verschiedenheit des Ressorts, respective an das Ober-Schul-Collegium, General-Directorium, oder Ober-Kriegs-Collegium zu wenden, und haben sie von ihnen weitere Verfügung zu erwarten.

22.

An eben diese Ressorts müssen sich auch respective die Provinzial Schulcollegia, die Cammern, und Regimenter, in zweifelhaften oder streitigen Fällen wenden, und nähere Erläuterung und Entscheidung nachsuchen.

23.

Alle Vorstellungen, Berichtserstattungen, Atteste, Consense und Approbationen werden zur Begünstigung des Studirens von Stempel- und sonstigen Gebühren hiermit völlig befreyet, und muß sich Niemand unterstehen, das geringste für die Ausfertigung zu nehmen.

24.

Schlüßlich soll gegenwärtige von Sr. Königlichen Majestät Höchstselbst vollzogene Instruction gedruckt, und sämmtlichen Provinzial-Schulcollegiis, Cantonhabenden Regimentern, auch Krieges- und Domainen-Cammern zur weitern Bekanntmachung und Achtung zugesandt werden.

Signatum Berlin, den 24. May 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Blumenthal. Schulenburg. Heinitz. Werder. Rohdich. Wöllner.

No.

No. XLII. Regulativ, die unentgeldliche Inserirung öffentlicher Sachen in die Intelligenzblätter betreffend. De Dato Berlin, den 24. May 1793.

Wegen der Intelligenz-Insertions-Gebühren in Finanz- und Cameral-Sachen sind folgende Grundsätze festgesetzet:

1.

Wenn Sachen zum Verkauf öffentlich ausgebothen werden,
sollen die Gebühren von der betreffenden Casse bezahlet werden, und der Intelligenz-Casse verbleiben, wenn aus dem Verkaufe etwas wird,
zerschlägt sich dieser, so sollen die bezahlte Gebühren zurückgezahlt werden.

2.

Wenn Edictal-Citationes oder öffentliche Bekanntmachungen in der Absicht erlassen werden, um eine Confiscation, Caducitats, Erklärung oder Declaration pro bono vacante zu begründen,
sollen die Insertionen frey geschehen.

3.

Wenn Bauten oder andere Entrepriſen-Lieferungen ꝛc. an Meistbiethende öffentlich ausgebothen werden
sollen die Gebühren bezahlt werden;
Wenn jedoch der Zuschlag nicht erfolgt,
so sollen die Gebühren zurückgezahlet werden.

4.

Wenn wegen entwichener inhaftirten unvermögender Inquisiten in Cameral-Ressorts Steckbriefe, und andere darauf erfolgende Inserenda erlassen werden,
sollen die Inserirungen unentgeldlich geschehen.
Wenn jedoch dabey ein Bedienter über deren Veranlassung gesetzmäßig zur Verantwortung gezogen werden kann, so soll derselbe die Kosten für dergleichen Insertionen aus eigenen Mitteln bezahlen.

5.

Wenn in Städten wüste Stellen zur Wiederbesetzung ausgebothen, und Edictales an die Interessenten erlassen werden,
sollen die Cämmereyen die Gebühren für die diesfällige Inserirungen bezahlen.

6.

Wenn wüste Domainen Bauerhöfe ausgebothen werden, oder wegen Exmission eines insolvent gewordenen Amts-Unterthanen, Bekanntmachungen ergehen:
sollen die Gebühren für die dieserhalb nöthige Insertionen bezahlet werden.

7.

Wenn die Ausbiethung Kronprinzlichen oder anderer Königl. Capitalien geschiehet,
sollen die Inserirungen frey geschehen.

8.

Wenn Bekanntmachungen der Preiß-Courants, der Waaren in den Bergwerks-Niederlagen geschehen,
sollen die Insertions-Gebühren dafür bezahlt werden.

9.

Wenn gewisse fremde Waaren verbothen, oder hoch impostiret werden und bey der Bekanntmachung keine Privat- oder moralische Person concurriret,
soll die Gebühr Freyheit statt finden,
als welches dem hiesigen Adreß-Comtoir zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Wegen aller übrigen Articul in Finanz, Cameral, Invaliden und Potsdamschen Waisen-Hauß-Sachen, so wie auch wegen der von Justiz-Behörden veranlaßten Insertionen, behält es bey der bisherigen Verfassung und Vorschriften sein Bewenden, und wird übrigens das hiesige Adreß-Comtoir bey eintretenden Rückzahlungs-Fällen, wenn sich zu Nr. 1 Verkaufe, und zu Nr. 3. Entrepriſen zerschlagen, mit einer besondern Ordre zur Legitimation versehen werden. Berlin, den 24. May 1793.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

An
das hiesige Adreß-Comtoir,
in sich. mut. mut.

An
die Adreß-Comtoirs zu Magdeburg, Halle, Minden, Duisburg, Stettin, Marienwerder, Königsberg in Preussen.

No.

No. XLIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: das von der Churmärkſchen Cammer an den Hausvoigt keine Befehle erlaſſen werden ſollen. De Dato Berlin, den 27. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalt ſich Unſer General-Directorium über die von der Churmärkſchen ꝛc. Cammer verlangte Befugniß, an die Hausvoigtey Befehle zu erlaſſen, weshalb Ihr Uns unterm 11. Febr. c. einen Bericht erſtattet habt, erklärt hat; ſolches geben Wir Euch aus der abſchriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht zu erſehen, mit dem gnädigſten Befehl, den Hausvoigt Geheimenrath von Warſing auf die darin angetragene Art zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. XLIII.

Was des Königlichen Großkanzlers und wirklichen Geheimen Etats- und Juſtiz-Miniſters Freyherrn von Carmer Excellenz auf den hierneben zurück erfolgenden Bericht des Cammer-Gerichts vom 11. Febr. c. a.

wegen der von der Churmärkſchen ꝛc. Cammer verlangten Befugniß, an die Hausvoigtey Befehle zu erlaſſen,

unterm 18. d. M. an Uns gelangen zu laſſen beliebet, ſolches haben Wir zu erhalten die Ehre gehabt.

Da der Hausvoigt, nach der Ausführung des Cammer-Gerichts und nach Euer Excellenz Bekräftigung, die Aufſicht über die Gefängniſſe nicht als Hausvoigt, ſondern als ein Membrum des Cammer-Gerichts und deſſen Deputatus oder Commiſſarius führet; ſo ſind Wir mit Euer Excellenz nunmehr einverſtanden, daß die ꝛc. Cammer an den Geheimen Cammer-Gerichtsrath von Warſing nicht um Aufnahme eines Arreſtanten reſcribiren kann, und der Reſcripten-Styl wird, in ſolchen Fällen unterbleiben. Weil es ſich aber ſehr oft zuträgt, daß Jemand auf der Stelle arretirt, und zum Gefängniſſe abgeführt werden muß; ſo würde dieſes durch das Mittel der Requiſition des Cammer-Gerichts unmöglich ſo bewirkt werden können, und daher alſo die Anordnung zu treffen ſeyn, daß in ſolchen Fällen der ꝛc. von Warſing von der Cammer unmittelbar requirirt, und das Schreiben zugleich mit dem Gefangenen an ihn abgeliefert werden könne, worüber Wir Uns Euer Excellenz beyfällige Entſchließung zur weitern Inſtruction der ꝛc. Cammer ꝛc. erbitten. Berlin den 22. May 1793.

Königl. Preuß. General-ꝛc. Directorium.

An
des Königl. Großkanzlers ꝛc Herrn Frh. v. Carmer Excellenz.

No. XLIV. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts; die Aburtheilung der Criminal-Sachen bey dem Franzöſiſchen Colonie-Gerichte betreffend. De Dato Berlin, den 27. May 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiermit abſchriftlich, was auf Eure Vorſtellung vom 13. d., wegen der mit dem hieſigen Franzöſiſchen Colonie-Gericht in Criminal-Sachen vorkommenden Streitigkeiten, an gedachtes Gericht dato verfügt worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. XLIV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Mit Communication der copeilich anliegenden Vorſtellung Unſers Cammer-Gerichts laſſen Wir Euch ernſtlich hiermit anweiſen: Euch nach demjenigen, was vermöge der Landesgeſetze und von je her ſubſiſtirenden Verfaſſung feſtſteht, ohne Widerrede geziemend zu achten; die bey der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts abgefaßten Erkenntniſſe, ſo wie Euch dieſelben zukommen, ohne alle Widerrede, und ohne Euch darin irgend einer Aenderung weder in Formalibus, noch in Materialibus anmaaßen zu wollen, zu publiciren und zu vollſtrecken, und Euch ſolcher unſchicklichen Aeußerungen gegen das Cammer-Gericht, welche Euch hierdurch nachdrücklich verwieſen werden, gänzlich zu enthalten. Sind ꝛc. Berlin, den 27. May 1793.

(Ad Mandatum)

Carmer.

An
die Franzöſiſche ordinaire Gerichte.

No. XLV. Erneuertes Reglement für die Feldmeſſer des Königreichs Preuſſen. De Dato Berlin, den 28. May 1793.

Da die Inſtruction für die Feldmeſſer im Königreich Preuſſen, d. d. Berlin, den 20. Nov. 1755, weder vollſtändig noch beſtimmt genug iſt, auch beſonders von Zeit zu Zeit wegen der Vermeſſungs-Gebühren, Declarationen ergangen ſind: ſo iſt nachſtehendes erneuertes Reglement darüber angefertiget worden, wornach ſich alle diejenigen, welche zu Vermeſſungen gebraucht werden, auf das genaueſte achten ſollen.

§. 1.

Niemand als ein nach der bisherigen Vorſchrift tentirter, und im Examen wohl beſtandener, auch ſodann bey der Krieges- und Domainen-Cammer vereideter Conducteur, ſoll Vermeſſungen in Königlichen, Städtſchen, oder andern publiquen Angelegenheiten verrichten, weshalb denn auch diejenigen Ingenieurs, Feldjäger, Feuerwerker ꝛc., welche Vermeſſungen übernehmen wollen, ebenfalls examinirt, und zu dieſem Geſchäft vereidet ſeyn müſſen.

Und ob es gleich einem Gutsbeſitzer, oder andern Privato nicht verwehret werden kann, ſeine Pertinentien durch einen bey dem Ober-Bau-Departement nicht examinirten oder vereideten Feldmeſſer aufnehmen zu laſſen; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß dergleichen Vermeſſungen bey Grenz-Streitigkeiten oder andern Commiſſionen, keinen Beweis ausmachen können: dahero anzurathen iſt, ſich dergleichen nicht approbirter Feldmeſſer gar nicht zu bedienen.

Eine jede Charte, welche von einem examinirten und vereideten Feldmeſſer aufgenommen worden, muß mit deſſen eigenhändiger Unterſchrift und der Bemerkung, bey welcher Cammer derſelbe engagirt iſt, verſehen ſeyn. Die Krieges- und Domainen-Cammern aber haben das Ober-Bau-Departement jedesmal zu benachrichtigen, wenn ein Feldmeſſer bey derſelben angenommen und vereidet worden.

§. 2.

Bey den Domainenſtücken und in in den Forſten iſt niemanden erlaubt, ohne habenden Auftrag, und ohne Vorwiſſen der Cammer, eine Vermeſſung zu unternehmen, weshalb auch das Datum des Auftrages oder des Commiſſorii, und von wem ſolcher ertheilet worden, auf der Charte angezeiget werden ſoll, und wenn eine Vermeſſung, per Judicata der Juſtiz-Collegiorum feſtgeſetzt worden, ſo ſind ſothane Judicata nebſt Anzeigung des Dati und in qua Cauſa ſie ergangen, mit anzuführen.

§. 3.

Die vorzüglichſte Sorge eines Feldmeſſers muß darauf gerichtet ſeyn, daß er

die ihm aufgetragene Vermessungs-Arbeiten, mit der äußersten Genauigkeit bewerkstellige, zu welchem Ende derselbe mit accuraten Instrumenten versehen seyn muß, und da die Meßketten durch den Gebrauch in kurzer Zeit sich in den Ringen ausschleiffen und verlängert werden, so muß ein jeder, der zu Vermessungen gebraucht wird, eine richtige Proberuthe, so wie sie bey den Cammern befindlich ist, zur Hand haben, und darnach die Ketten so oft als möglich beurtheilen, und ajustiren.

Ein gleiches aber muß er auch, besonders in Ansehung der Magnetnadel beobachten, welche bey der geringsten Abnutzung des Huths oder der Spitze, ohne die größten Fehler zu begehen, nicht gebraucht werden kann, dahero, wenn der Feldmesser nicht im Stande, solche selbst zu verbessern, er seine Boussole so fort durch einen geschickten Mechanicum ajustiren lassen, auch beständig eine Magnetnadel in Vorrath halten muß; damit aber vorstehendes desto gewisser beobachtet werde, soll ein jeder Feldmesser alle Jahr seine Meßketten und sämmtliche Instrumente, dem Baurath bey der Cammer vorzeigen, der solche nicht allein nachsehen, sondern auch desfalls zuweilen unverhofte Revisionen vornehmen muß.

§. 4.

Es ist ferner nöthig, daß das Terrain nicht allein genau aufgenommen und aufgetragen werde, sondern daß auch die Berechnungen der aufgetragenen Figuren, mit aller Accuratesse geschehen, weshalb auf der Brouilloncharte die Triangulirung der Figuren mit Bleystift stehen bleiben muß, um bey der Revision leicht einige Figuren nachrechnen zu können.

§. 5.

Auf einer jeden Charte muß auch angezeigt werden, ob die Aufnahme mit dem Astrolabio, der Mensul oder mit der Boussole geschehen. Ueberhaupt aber wird letzteres Instrument vorzüglich zum Gebrauch empfohlen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß darauf gesehen werden muß, daß die Boussole sehr accurat sey, und weshalb von dem Feldmesser dasjenige zu beobachten und zu befolgen ist, was darüber §pho 3. vorgeschrieben worden.

§. 6.

Auf dem Brouillon müssen die Nordlinien 50 Ruthen weit auseinander, parallel mit Carmin über die ganze Charte gezogen werden, und auf der mundirten Charte ist nicht bloß, wie gewöhnlich, eine kleine Orientierrose zu zeichnen, sondern es muß die Nordlinie durch selbige über die ganze Charte, und wenn sie groß ist, müssen wohl 2 bis 3 dergleichen ganz durchgehende Nordlinien gezogen werden, damit man auf einen abzunehmenden Winkel, die Nordlinie leicht und richtig transportiren könne.

An einer dieser Linien ist auch die Abweichung der Mittagslinie, von der durch die Boussole angezeigten Nordlinie, zu bemerken.

§. 7.

Der Maaßstab soll von nun an, zu allen und jeden neuen Vermessungen dergestalt angenommen werden, daß 50 Rheinländische Ruthen, einen Decimalzoll ausmachen, und damit der Endzweck, die Risse nach einem Maaßstabe gezeichnet zu erhalten, desto gewisser erreicht werde; so wird denen Feldmessern hiermit zur Pflicht gemacht, wann sie sich Maaßstäbe angeschaft, diese zuförderst zur Examination an die Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden, indem bekanntlich von den Mechanicus selbst, nicht alle Genauigkeit angewandt wird, wenn sie ohne Aufsicht arbeiten. Der Maaßstab ist jederzeit mit Eintheilung der einzelnen Ruthen und der Füsse durch Transversallinien, fein und accurat auf der Charte zu verzeichnen. Bey dem Auftragen selbst aber müssen die Feldmesser sich eines auf Messing gestochenen, von der Cammer examinirten Maaßstabes bedienen, weil die auf Papier gezeichneten gar bald durchgestochen werden, und sodann unzuverläßig sind. Erforderte es hingegen die Nothwendigkeit, einige Gegenstände deutlicher zu erörtern, oder sonstige einzelne Dorf- und Hoflagen aufzunehmen, so kann der Maaßstab dazu zwar vergrössert werden, doch muß derselbe immer in einem gewissen Verhältnisse

gegen

gegen den Rheinländischen Decimalzoll bleiben, als z. E., daß 25 Ruthen, oder 15 Ruthen einen Decimalzoll ausmachen.

§. 8.

Wenn Grenzen berührt werden, ist solches allemal denen Angrenzenden bekannt zu machen, damit sie zugegen seyn, und zusehen können, ob die Grenze richtig angewiesen wird. Nicht allein alle und jede Grenzmarquen, als Bäume, Grenzhaufen, Steine ꝛc., müssen auf den Charten marquirt und bezeichnet werden; sondern es soll auch der Feldmesser

§. 9.

sich bemühen, auf der Feldmark selbst, verschiedene feste Punkte, als große Bäume, große Steine, Graben und dergleichen anzuzeigen, und auf der Charte mit einer Beyschrift zu marquiren, damit dergleichen Punkte auf dem Felde, nach der Charte leicht aufgefunden, und aus selbigen eine Revision vorgenommen werden könne.

§. 10.

Zu Grenzsteinen sind, so viel es thunlich, große zu nehmen, und wo dergleichen Leute vorhanden, die es verstehen, Kreutze darauf zu hauen: Pfähle sind nicht von so guter Dauer, und X. an den Bäumen pro futuro noch weniger zu machen, weil es eine gar zu mißliche Sache, da unnütze Hände öfters welche nachmachen.

Unter und neben den Steinen wird Glas, Kohlen- und Schmiedeschlag, auch wohl Ziegelsteine geleget, und eine Schüttung darum gemacht.

§. 11.

Im Walde und Gesträuch, wird die nach dem §. 8., mit Zuziehung der sämmtlichen Nachbarn, und mit Beobachtung der im Gesetzbuche P. I. Tit. VI. Sect. V. Pag. 734., wegen der Grenzscheidungen enthaltenen Vorschriften angewiesene Grenze, wenigstens eine Ruthe breit, auf gemeinschaftliche Kosten geräumet, und müssen dergleichen Grenzen, wenigstens alle 6 Jahr von den Grenznachbarn nach der Sommersaatzeit aufgeräumet werden, widrigenfalls dasjenige Theil, welches daran säumig ist, nach Verfließung dieser Zeit, solche Räumung auf seine Kosten allein vorzunehmen, angehalten werden soll. Die ordentlichen Landwege werden regulariter auf 16 Fuß breit ausgeschlagen, und sind accurat zu zeichnen, auch in der Berechnung aufzuführen.

§. 12.

Bey allen und jeden Flüssen, Fließen, und bey dem kleinsten Graben, soll durch einen Pfeil angezeigt werden, wohin das Gefälle gehet, und so müssen auch alle etwa vorhandene Wasserbaue, als Böhnen, Deckwerke, Brücken, Schleusen, Sandbänke in Strömen ꝛc., genau marquiret werden; desgleichen sind die Berge, nach ihrer mehrern oder wenigern Höhe, durch schraffirte stärkere oder schwächere Striche anzudeuten, und die Gebäude nicht perspectivisch oder mahlerisch, sondern nach ihrer wahren Grundlage und Figur zu zeichnen.

§. 13.

Die Coloritung der Charten soll ferner in der Art geschehen, daß das Wasser blau, die Wiesen gelblichgrün, die Hütungen hellgrün, das Saatfeld mit blasser Tuschfarbe, das Sommerfeld gelblich, und das Brachfeld bräunlich illuminiret werde. Jedoch müssen die Farben blaß und nicht zu dicke aufgelegt, auch die Schrift überall deutlich mit schwarzer Tusche, und nicht mit ordinairer Tinte, welche zusammen läuft, eingeschrieben werden.

§. 14.

Bey Vermessung der Aecker und Wiesen, ist auch auf die natürliche Güte des Bodens zu sehen, und solche von dem Feldmesser, mit Hülfe der von den Grundbesitzern, oder der Obrigkeit des Orts gewählten Taxanten, welche dazu besonders vereidigt werden müssen, auszumitteln, wornach denn die Aecker und Wiesen in das Vermessungsregister eingetragen werden müssen; so wie auch die bey den Amtsvorwerken und Wohnungen befindliche Obst und Gekochgärten, so die Beamten nutzen, von denen, so die Vorwerksleute und Deputanten nutzen, zu unterscheiden, und erstere, sowohl als letztere, in den Vermessungsregistern besonders zu bemerken sind.

§. 15.

Da auch vor jeder Vorwerks-Veranschlagung zur neuen Verpachtung eines Domainenamts, eine Vermessungs-Revision und Classification der bey dem Vorwerk befindlichen Ländereyen vorher gehet; so muß der bey der Cammer stehende Baurath, den Vorwerksriß, wornach die Revision geschehen soll, vorhero genau untersuchen, ob er zu diesem Behuf noch brauchbar, und nicht etwa schon zu alt und brüchig ist.

Sollte dieses seyn, so muß statt der Revision eine neue Vermessung veranstaltet werden. Sollte der Riß sich aber noch in einem guten Stande befinden; so ist derselbe bey der Vermessungs-Revision zu adhibiren.

Um auch versichert zu seyn, daß der Feldmesser die Revision wirklich vorgenommen habe, soll selbige in Beyseyn der von der Cammer zur Classification der Ländereyen gewählten vereideten Taxanten geschehen, und in dem über die Revision und damit verbundene Classification, von dem Conducteur aufzunehmenden Protocoll, ausdrücklich von ihm bemerkt werden, wo und welche Stücke täglich revidirt und classificirt worden, welches Protocoll von den Taxanten mit unterschrieben werden soll.

Nicht minder soll der Feldmesser bey allen herrschaftlichen Vermessungen, und denen zu Anfang dieses §phi bemerkten Vermessungs-Revisionen, in dem darüber aufzunehmenden Protocoll anzeigen: ob und in wie weit die Grenzen strittig sind oder nicht, und wenn er findet, daß die Grenzzeichen unkennbar geworden, oder verfallen, oder gar nicht mehr vorhanden sind, so soll er in Ansehung der unstrittigen Grenzen, eine Renovirung der Grenzzeichen sofort bewerkstelligen, und die ihm aufgetragene Vermessung oder Vermessungs-Revision, nicht eher als vollendet ansehen, als bis solches geschehen ist, weshalb er auch nicht eher die Bezahlung seiner Gebühren oder Diäten zu gewärtigen hat.

§. 16.

Es sollen künftighin in Preussen, so wie in den andern Königlichen Provinzen bereits geschiehet, die Vermessungen sämmtlich nach Magdeburgschen Morgen à 180 Rheinländschen Ruthen, deren 30 eine Hufe ausmachen, geschehen. Sollte indessen nöthig seyn oder erfordert werden, daß eine darnach realisirte Vermessung, Ursachen halber, auf das Culmische oder Oletzkoische, oder auf ein sonstiges in Preussen gewöhnliches Maas reducirt werden müsse; so wird der Feldmesser von der Cammer, oder von demjenigen, der die Vermessung anordnet, jedesmal darüber besonders instruirt werden, und ist derselbe sodann verbunden, gedachte Reduction auf dasjenige Maas, welches verlangt wird, nach richtigen Principiis, wobey die Suchodollezschen Tabellen, die gedruckt zu haben, zum Grunde zu legen sind, genau zu berechnen, und im Vermessungs-Register mit aufzuführen; indes wollen Wir geschehen lassen, daß bey Grenzirrungen, sie betreffen die Landes- oder Privatgrenzen, imgleichen bey andern Privatstreitigkeiten, bey welchen alte Risse produciret werden; nicht minder in Fällen, wo dergleichen Risse mit der Localität verglichen, oder durch eine anderweitige Vermessung bloß revidirt werden sollen, die Vermessung gleich mit derjenigen Kette, und nach dem Maaßstabe geschehen könne, wornach die Originalrisse aufgetragen, und die Vermessungen originetenus bewürkt worden; wie denn auch einem jeden Guthsbesitzer und Privato, in so weit er kein Domainen- oder Cämmerey-Grundstück in Besitz hat, so nach wie vor frey stehen soll, dasselbe in einem der in Preussen üblichen Maase vermessen zu lassen, ohne an das Magdeburgsche Maas gebunden zu seyn.

Zu dem Ende wird nachrichtlich hiermit bemerkt, daß in Preussen Fünf besondere Ruthenmaaße gebräuchlich sind, als: 1) die Pohlnischpreußische, 2) die Culmische, 3) Oletzkoische, 4) Rheinländische, und 5) Teichgräberruthe.

Ad 1) Nach der Pohlnischpreußischen Ruthe, sind die Adlichen und Freygüter in Westpreussen und Ermeland vermessen; wie denn dieses Maas auch noch ferner bey Grenzirrungen mit der Republik Pohlen, gebraucht werden muß.

muß. Das richtige Maas dieser Ruthe ist an der Marienkirche zu Culm auf der Ostseite mit eisernen Pinnen bezeichnet.

Ad 2) Mit der Culmischen Ruthe sind die Vermessungen der Adlichen, Cöllmischen, Preuschfrey und Erbfrey, oder Chatoulgüter in Ostpreussen und Litthauen, und in den zu Westpreussen geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgschen Districten bewirkt. Diese Ruthe hält Achtehalb Culmische Ellen und zwey Mannsdaumen, und ist auf einer eisernen Stange, so sich in der Königl. Bibliothek zu Königsberg befindet, gezeichnet.

Ad 3) Sind die Oerter in Ostpreussen und Litthauen, so Anno 1722 als Königliche Domainenstücke vermessen und nachher Privatis verschrieben worden, nach dem Oletzkoschen Maas, welches bey der damaligen großen Vermessungs-Commißion eingeführt worden, und 5 Decimalzoll kürzer als die Culmsche Ruthe ist, vermessen. Eine Proberuthe davon befindet sich ebenfalls auf der Königl. Bibliothek zu Königsberg, auf einer eisernen Stange gezeichnet. In Westpreussen und Ermeland findet dieses Maas nicht statt.

Ad 4) Die Rheinländische Ruthe, welche zu dem durch die Königl. Ordre vom 30. August 1750 in Preussen eingeführten Magdeburgschen Maaße gebraucht wird, bestehet aus 12 Rheinländschen Fuß, welche zu besserer Rechnung, in 10 Decimalfuß getheilt worden. Eine eiserne Proberuthe davon befindet sich ebenmäßig auf der Königl. Bibliothek zu Königsberg, und wie diese Ruthe bereits seit 1750 zu den Vermessungen Königl. Vorwerker gebraucht worden, so sollen darnach von nun an, auch alle übrige in Ost- und Westpreussen und Litthauen vorkommende Vermessungen geschehen, jedoch mit Rücksicht auf die oben in diesem §. bemerkte Einschränkungen.

Ad 5) Die Teichgräberruthe hat 15 Rheinländische Duodecimalfuß, und ist allein bey Grabenarbeitern gebraucht worden, wozu sie auch noch ferner gebraucht werden soll, da die Teichgräber einmal an dieses Maaß gewöhnt sind, und ihr Lohn darnach einrichten. Indes kann die Abnahme der Grabenarbeiten, nach der Rheinländischen Decimalkette geschehen, und die Berechnung der Decimalruthen zu Teichgräberruthen, durch die Suchodoletzsche Reductionstabellen bewerkstelliget werden.

§. 17.

Wegen der Forstvermessungen und Eintheilungen, und was dabey besonders zu observiren ist, imgleichen wie diese Arbeit bezahlt werden soll, deshalb werden die Feldmesser auf die von dem Forstdepartement unter dem 10. April 1787 ertheilte Vorschrift verwiesen.

§. 18.

In Absicht der Vermessungs-Gebühren, wird ohne Unterschied, ob die Vermessung auf Herrschaftliche, Kämmerey- oder Privatkosten geschiehet, folgendes festgesetzt:

a) Für eine Special-Vermessung, das ist, für eine solche, wo alles bis auf die geringsten Parcelen, von neuen aufgenommen, nach dem Maaßstabe auf gutes starkes Royal-Papier aufgetragen, berechnet, und in ein Register gebracht worden, pro Hufe à 30 Magdeburgsche Morgen, es seyn Aecker, Wiesen, Hütung, Seen oder Brüche, jedoch große Forsten ausgenommen, als weshalb, wie §. 17. gedacht, das besondere Reglement wegen Vermessung der Forsten die Bezahlung normirt, 60 Gr. preußisch, wobey denn die Kosten für die Defrairung wegfallen, und ist der Feldmesser schuldig, für diese Bezahlung das Brouillon, nebst 2 Exemplarien des Vermessungs-Registers abzuliefern.

b) Wenn solche specielvermessene Feldmark zugleich auch speciel mitgetheilt werden soll, so bekömmt der Feldmesser für diese Arbeit besonders pro Hufe Magdeburgschen Maaßes 22½ Gr. preußisch.

c) Geschiehet aber die Eintheilung nach einer alten Charte, die zuvor berech-

net, und mit Probe-Linien auf dem Felde examinirt werden muß; so werden pro Hufe desjenigen, so zur Eintheilung kömmt, 37½ Gr. preußisch, inclusive des Auftragens der Eintheilung auf dem Brouillon, Abpfählung auf dem Felde, und für Anfertigung des Eintheilungs-Registers in duplo bezahlt, und muß der Feldmesser für diese Bezahlung der 37½ Gr. pro Hufe, auch die nach der Vermessung vorgegangene kleine Veränderungen, als etwa gezogene Graben, angelegte Wege, erbaute Häuser, veränderte Hoflagen vor der Eintheilung aufnehmen, und in die Charte eintragen; im Fall sich findender großer Differenzien aber, solches der Behörde anzeigen, und Verhaltungsmaaße erwarten.

d) Soll eine Feldmark nur generell vermessen werden, das ist, um den bloßen Inhalt einer Flur auszumitteln, die Dorfstellen, Flüsse und Wege aufzunehmen ꝛc. ꝛc., so werden inclusive Brouillon-Charte und Vermessungs-Register in duplo, und daß die besondere Kosten für die Defrairung wegfallen, für eine Hufe Magdeburgschen Maaßes, 45 Gr. an Vermessungs-Gebühren bezahlt. Diese Bezahlung findet auch statt, wenn weitläuftige Wide-Terrains, Brücher, Sandschellen und große Seen, allein aufgenommen werden.

e) Wenn von einer speciellen Vermessung oder Eintheilung, eine oder mehrere mundirte Charten, außer dem Brouillon, verlangt werden, als welches jedesmal besonders zu bestimmen ist, so sollen selbige mit 1 Rthlr. 45 Gr. pro Decimalfuß der würklich bezeichneten Figuren, oder für 1388 Magdeburgsche Morgen, welche nach dem in §. 7. vorgeschriebenen Maaßstabe, einen Decimal-Quadratfuß ausfüllen, bezahlet werden; für mundirte Charten von einer Vermessung sub litt. d. aber nur die Hälfte.

Sollten auch reducirte Charten angefertigt werden müssen, so werden gleichfalls 1388 Morgen für einen Quadrat-Fuß gerechnet, und wegen der Mühe des Reducirens und des feinen Auszeichnens 2 Rthlr. dafür bezahlt.

f) Leinwand, Papier und für das Aufziehen, wird in allen Fällen besonders vergütet, jedoch dürfen die Kosten dafür pro Quadratfuß nicht über 22½ Gr. preußisch betragen.

g) Zur Hin- und Rückreise nach dem Ort der Vermessung, erhält der Feld-Messer freyen Vorspann, oder bey Privat-Vermessungen, freye Fuhre, wie auch die Kettenzieher ohnentgeldlich, und pro Tag der Hin- und Rückreise an Diäten, ohne Unterschied der Vermessungen, 60 Gr.

h) Alle übrige, einem Feldmesser aufzutragende Arbeiten, welche nicht nach Hufen und Morgen gerechnet werden können, als die Vermessung bloßer Grenzen mit ihrer Situation, Vermessungs-Revisionen, Strohm-Charten, Nivellements ꝛc., sollen nach Diäten, und zwar für jeden Arbeits-Tag 1 Rthlr., und die Reise-Tage hin und wieder zurück, a 60 Gr. bezahlt werden.

§. 19.

Für diese gute Bezahlung, erwarten Seine Königliche Majestät aber auch, daß die Feldmesser es in allen ihren Verrichtungen, an dem äußersten Fleiß und Accurateſſe, nicht werden ermangeln lassen, und um hievon überzeugt zu seyn, wird in Ansehung der Herrschaftlichen Vermessungen, die Verfügung getroffen werden, daß die bey den ꝛc. Cammern stehende Bauräthe, die Vermessungen in loco revidiren und einige Probelinien nachmessen sollen, welches auch bey den Vermessungs-Revisionen auf den Fall statt hat, wenn Indicia einer Unrichtigkeit da sind. Ferner sollen nicht allein die Liquidationen an das Ober-Baudepartement, sondern auch die Charten und Vermessungs-Register an dasselbe eingesandt werden, um zu prüfen, ob die Figuren richtig berechnet sind, und überhaupt alles Vorschriftsmäßig und mit

Fleiß

Fleiß ausgearbeitet worden, da dann, im Fall eine Vermessung in loco falsch befunden werden sollte, der Feldmesser nicht allein seiner Gebühren verlustig gehen, und die aufgewandten Vermessungs- und Untersuchungs-Kosten tragen, sondern auch noch außerdem nach Bewandniß der Umstände und des Grades seiner Unwissenheit, Ungeschicklichkeit oder Fahrläßigkeit, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, ja wohl gar, wenn er sich grober Unrichtigkeiten vorsetzlich, oder doch zu wiederholtenmalen schuldig gemacht haben sollte, von allen fernern Aufträgen gänzlich ausgeschlossen seyn soll; denn der Feldmesser kann hierunter nicht anders als muthwillig fehlen, da der Schluß der Figuren ihn überführt, ob er richtig verfahren hat, oder ob er etwa geirret, welches er also gleich redressiren kann und muß; im Unterlassungs-Fall aber mit völliger Ueberzeugung etwas falsches und fehlerhaftes aus den Händen giebt, welches in jeder Art sträflich ist.

Sollten aber in Ausrechnung der Figuren, Fehler oder sonstige Legereté in der Ausarbeitung der Charten angetroffen werden, so soll das Ober-Baudepartement nach Verhältniß derselben, einen Theil der Gebühren zu streichen befugt seyn.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die hierin befohlne Super-Revision des Ober-Bau-Departements, nur auf die Herrschaftliche Vermessungen gehet, und daß in Ansehung unrichtiger Privat-Vermessungen, die Untersuchung und Erörterung derselben, vor den ordentlichen Richter der Partheyen gehöret.

§. 20.

Damit auch die Feldmesser in keinem Fall sich mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so wird obiger Verordnung noch hinzugefügt, daß bey Nivellements, ausser der strengsten Richtigkeit der Operation selbst, das Gefälle eines Flusses, einer Grabenlinie ꝛc., nicht bloß von einem Punkt bis zu einem andern weit entfernten, sondern von 20 zu 20 Ruthen, und zugleich die Höhe der Ufer, oder auf Graben-Linien das Steigen und Fallen des Terrains ganz eigentlich verzeichnet, auch alle Neben-Umstände, welche auf die zu projectirende Arbeit einen Einfluß haben können, und sich hier nicht so deutlich beschreiben lassen, die aber einem jeden geschickten Feldmesser gleich in die Augen fallen müssen, angegeben werden sollen, und alle Maaße, außer dem auf der Charte zu zeichnenden Maaßstabe, müssen noch besonders ein- und beygeschrieben werden.

§. 21.

Gleichergestalt müssen die Feldmesser bey allen Vermessungen und Aufnahmen, auf die sichtbaren umliegenden Dörfer, Vorwerke, Mühlen, einzelne Häuser ꝛc., aus drey verschiedenen Punkten Gesichts-Linien nehmen, selbige, wenn gleich nicht ganz auslaufend bis sie sich schneiden, so doch, so weit das Papier der Charte reicht, auf der Charte auftragen, und den Grad der Boussole beyschreiben, weil dergleichen Gesichts-Lienien, nicht allein zum orientiren bey dem Gebrauch einer aufgenommenen Charte, sondern auch dazu dienen, daß man mit der Zeit eine General-Charte hiernach zusammen setzen, oder aber die vorhandenen darnach rectificiren kann.

§. 22.

Nach dieser Vorschrift haben sich nun alle bey den Krieges- und Domainen-Cammern in Preussen stehende Feldmesser, wie auch alle andere, welche nach §. 1. Vermessungen übernehmen, auf das genaueste zu achten. Gegeben zu Berlin, den 28sten May 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

No. XLVI. Patent, wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens in den Städten Danzig und Thorn.

De Dato Berlin, den 2. Junii 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir nunmehr aus den in dem Patent vom 25sten März 1793. öffentlich dargelegten Ursachen auch die Städte Danzig und Thorn nebst ihren Territoriis in Besitz genommen haben, und die Uns als ihrem nunmehrigen wahren obersten Landesherrn schuldige Erbhuldigung von den Einwohnern hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes geleistet worden ist; So haben Wir es für eine Unsrer ersten Pflichten gehalten, dafür zu sorgen, daß die Gerechtigkeitspflege in besagten Städten auf einen regelmäßigen Fuß eingerichtet, und die sämmtlichen Einwohner des Genusses derjenigen gründlichen promten, und durchaus unpartheyischen Justiz-Verwaltung, deren die übrigen Unsrem Scepter unterworfenen Länder und Städte sich zu erfreuen haben, ebenfalls theilhaftig werden mögen.

Die Mängel der bisherigen Einrichtung sind bekannt genug, und haben sich auch bey der angestellten Untersuchung nur allzusehr bestätigt. Die Justitzpflege ist unter eine Menge von verschiedenen Collegien, Gerichten, Aemtern, Funktionen, auch einzelnen Personen vertheilt, und mit mancherley ungleichartigen in das Policey-Oeconomische oder Militair-Fach einschlagenden, die Aufmerksamkeit der Beamten zerstreuenden Gegenständen vermischt, niemals aber einer allgemeinen festen und sichern Leitung und Aufsicht untergeordnet gewesen. Für die verschiedenen Zweige derselben hat es theils an hinlänglich bestimmten und vollständigen Vorschriften ganz gefehlt; theils ist in dem wirklich vorhandenen Gesetzen auf den großen Zweck der Justiz-Verwaltung, einem jedem sein Eigenthum und seine Rechte vollkommen zu sichern, und die entstehenden Streitigkeiten nach dem wahren Verhältniß der Thatsachen, mittelst richtiger und unpartheyischer Anwendung der Gesetze, mit möglichst geringem Zeit- und Kosten-Verluste für die streitenden Partheyen zu einer gerechten Entscheidung zu befördern, nicht überall die nöthige Rücksicht genommen; vielmehr sind sowohl Einwohner als Fremde durch eine fehlerhafte Verfahrungsart, einer willkührlichen und höchst oberflächlichen Behandlung ausgesetzt, und durch die Unbestimmtheit, Dunkelheit und Unvollständigkeit der Gesetze den Unterdrückungen und den Kunstgriffen der Chikane Preiß gegeben worden.

Wir können daher diese Einrichtung, da dieselbe Unsrer ernstlichen Absicht, das Wohl dieser Unsrer nunmehrigen getreuen Unterthanen in jedem Betracht möglichst zu befördern, völlig entgegen ist, nicht länger bestehen lassen, und da Wir schon durch Unsre Cabinets-Ordres vom 2ten und 19ten April c. festgesetzt haben, daß die Städte Danzig und Thorn der Provinz Westpreussen einverleibt, mithin das Justitzwesen in diesen beyden Städten nach der Verfassung der genannten Provinz regulirt werden solle; So finden Wir nunmehr für gut, mit gänzlicher Aufhebung jener ehemaligen Einrichtungen, Unsre Allerhöchste Willensmeynung über diesen wichtigen Gegenstand nachstehendermaaßen zu erklären:

Was zuförderst

die Stadt Danzig

betrifft, so soll daselbst

I.

Fundirung des Magistrats und Eintheilung desselben in zwey Departements.

statt der bisherigen verschiedenen Collegien, Gerichte, Aemter und Funktionen in Zukunft nur ein vereinigter Magistrat beybehalten werden und bestehen, der jedoch in zwey besondere Departements, nehmlich den Polizeymagistrat und das Stadtgericht eingetheilt werden soll.

II.

Ressort des vereinigten Magistrats.

Zur Bearbeitung des vereinigten Magistrats, welcher aus den sämmtlichen Mitgliedern des Polizey-Departements und Stadt-Gerichts zusammen gesetzt ist, sollen gehören, alle den Statum publicum der Stadt angehende Sachen; die Ausübung des Wahl- und Patronatrechts; die unmittelbare Aufsicht über die Kirchen, Schulen, und milden Stiftungen; die Armenanstalten; die Abschoß- und Abzugssachen; und alle andre gemeinschaftliche Angelegenheiten der Stadt, wobey es auf Ausführung oder Vertheidigung ihrer Gerechtsame gegen die Ansprüche oder Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn oder andrer Privatorum ankommen möchte.

III.

Ressort des Polizey-Departements.

Zur Bearbeitung des Polizey-Magistrats sollen gehören, alle und jede die Polizey überhaupt und in ihrem ganzen Umfange betreffende, imgleichen alle Oeconomische- und Cämmerey-, alle Handwerks-, Mittel- und Innungs-Sachen, nicht minder alle andre zum gemeinen Besten des Städtischen und Land-Gewerbes und Handels abzielende Anstalten und Geschäfte; so wie Wir selbige in einer wegen der Verfassung des Polizey-Magistrats annoch zu ertheilenden besondern Declaration näher zu bestimmen Uns vorbehalten.

IV.

Ressort des Justiz-Departements oder Stadtgerichts.

Dagegen sollen alle und jede Justizsachen, sie betreffen wirkliche Prozesse, oder andre aussergerichtliche Angelegenheiten, insonderheit auch die Besorgung des Vormundschafts-Wesens, die Führung der Erb- so wie künftig der Grund- und Hypothekenbücher; die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorum, die Direction aller Concurs- und Liquidations-Prozesse, insonderheit aber die Ausübung der Criminal-Jurisdiction, sowohl in der ganzen Stadt, als in deren mit ihr zugleich in Besitz genommenen Vorstädten und dem gesammten Territorio künftig ganz allein von dem angeordneten Stadtgericht besorgt und wahrgenommen werden.

Hiervon wird allein ausgenommen:

1) die Persönliche Jurisdiction über Unsre unmittelbare Officianten und andere Eximirte, so wie dieselbe nach der allgemeinen Verfassung Unsrer Staaten überhaupt, und der Provinz Westpreussen insonderheit, vermöge der Vorschriften Unsrer Prozeß-Ordnung den Landes Justiz Collegiis beygelegt ist;

2) Die fiscalische und andre dergleichen Sachen, welche nach den Preußischen Landes-Gesetzen, ohne Rücksicht auf den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der Partheyen den Landes Justiz-Collegiis, oder besondern für Sachen dieser Art bestimmten Königlichen Gerichten beygelegt sind;

3) Die eigentlichen Schiffahrts und Handlungssachen, so weit dieselben in andern Haupt- und Handels-Städten Unsres Königreichs Preussen von der Bearbeitung der gewöhnlichen Magistrats- und Stadt-Gerichts-Collegien durch eigne Patente und Reglements ausgenommen, und an besondre Behörden gewiesen sind; als dergleichen besondere Behörde Wir auch

für die Stadt Danzig, wegen der Wichtigkeit und des ausgebreiteten Umfangs ihrer Handlung und Schiffahrt zu errichten, und mit einem eigenen Reglement, worin zugleich ihre Verfassung und die Gränzen ihres Ressorts näher bestimmt werden sollen, zu versehen Uns vorbehalten.

V.

Organisation des Stadtgerichts.

So wie das Polizey-Departement aus einem Ober-Burgemeister, welcher zugleich in dem vereinigten Magistrat das Präsidium führt, aus einem Polizey-Burgermeister, und einer gewissen demnächst näher zu bestimmenden Anzahl von Stadträthen zusammengesetzt seyn, und mit den erforderlichen Subalternen versehen werden wird, so soll das Stadtgericht bestehen aus einem Directore oder Ober-Richter, und aus einer hinlänglichen Anzahl rechtsgelehrter Stadt-Justiz-Räthe, deren der Aelteste den Titel und Rang eines Justiz-Burgemeisters haben, und denen nöthigen Falls auch noch einige Mitglieder aus der Kaufmannschaft zur Assistenz in vorkommenden Handlungs- und Sachkenntniß erfordernden Rechts-Angelegenheiten zugeordnet, übrigens aber die nöthigen Subalternen an Secretarien, Registratur- Archivs- Canzley- und Cassen-Bedienten, Boten und Executoren beygegeben werden sollen. Auch sollen, um den Einwohnern des Territorii die Justitzpflege möglichst zu erleichtern, in demselben an schicklichen Orten ein oder zwey von dem Stadt Gericht abhängende Creyß-Richter angestellt werden. Zu Rechts-Beyständen der Partheyen, und zur Vertretung derjenigen, welche ihre Angelegenheiten vor Gericht nicht selbst betreiben können, werden Wir, wie in andern Haupt- und Handelsstädten, gewisse Justiz-Commissarien bestellen lassen, deren Anzahl nach dem, was die Umstände und der Umfang der Geschäfte mit sich bringen möchten, näherer Bestimmung vorbehalten bleibt.

VI.

Besetzung desselben.

Wegen der Besetzung des Personalis bey dem Stadtgericht wollen Wir der Stadt das Wahl- und Präsentations-Recht, so wie selbiges in dem Reglement vom 19ten Juny 1749. andern Magistraten in Unserm Königreiche Preussen zugestanden ist, ebenfalls beylegen, jedoch mit der Maaßgabe,

1) daß der jedesmalige Oberrichter von Uns allein, ohne Wahl oder Präsentation bestellt werden soll;

2) daß nur solche Subjecte, welche nach Vorschrift Unserer Prozeß-Ordnung zu dergleichen Justiz Bedienungen vollständig qualificirt sind, dazu in Vorschlag gebracht;

3) daß alle Familien-Verbindungen, welche der reinen Justitzpflege gefährlich, oder doch dem Ansehn und dem Vertrauen des Gerichts bey dem Publico nachtheilig seyn könnten, sorgfältig vermieden werden müssen.

Bey der gegenwärtigen ersten Besetzung des Stadtgerichts-Collegii müssen Wir Uns, da dem Magistrat die Subjecte, welche die dazu nach gegenwärtiger Verfassung nöthigen Eigenschaften besitzen, noch zur Zeit unmöglich bekannt seyn können, die unmittelbare Ernennung sämmtlicher Mitglieder und Subalternen vorbehalten; doch werden Wir dabey auf die Conservation der bisherigen Officianten der Stadt, welche dazu bey der angestellten Prüfung nothdürftig qualificirt befunden werden, möglichste Rücksicht nehmen lassen.

Uebrigens geschiehet künftig der Vorschlag der neu anzusetzenden Städtischen Justiz-Bedienten aller Art durch den vereinigten Magistrat an Unsere Westpreußische Regierung; welche letztere darüber nach der allgemeinen Verfassung und ihrer Anweisung an Unsern Groß-Canzler und Chef der Justiz weiter zu berichten hat.

VII.

VII.

So wie der vereinigte Magistrat in den bey ihm vorkommenden Hoheits- und Geistlichen Sachen an Unsre Westpreußische Regierung verwiesen wird, so ist auch das Stadtgericht insonderheit, der Justiz-Aufsicht gedachter Regierung in allen Stücken unterworfen. Den Zug der Instanzen aber wollen Wir hiermit dahin reguliren, daß von den Erkenntnissen des Stadtgerichts, in Fällen, wo überhaupt die Appellation zuläßig ist, dieselbe an den Ersten Senat der Regierung gerichtet, und in der dritten Instanz, wenn sie zwar an sich Statt findet, der Gegenstand aber weniger als 200 Rthlr. beträgt, bey dem Zweyten Senat gedachter Regierung, in wichtigern Angelegenheiten hingegen nach der Wahl der Revidenten entweder ebenfalls bey genanntem Obern Senate der Regierung, oder bey Unserm hiesigen Geheimen Ober-Tribunal, erkannt werden soll. Subordination unter die Westpreußische Regierung, und Zug der Instanzen.

Der Zug der Instanzen in Schiffahrts- und Handlungs-Angelegenheiten wird in dem für das anzuordnende Collegium erfolgenden besonderem Reglement bestimmt werden.

VIII.

Was nun die Gesetze und Vorschriften anlangt, nach welchen sich das Stadtgericht bey Ausübung der ihm beygelegten Jurisdiction, und bey Bearbeitung der ihm aufgetragenen Geschäfte zu achten hat; so setzen Wir hiedurch fest, daß von der Zeit der Publication des gegenwärtigen Patents in Ansehung des modi procedendi sowohl in Civil Concurs Liquidations- und Criminal-Prozessen, als bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, imgleichen bey Vormundschafts- Deposital- und Hypotheken-Sachen, so wie überhaupt bey allen und jeden von oder bey dem Stadtgerichte vorzunehmenden und zu vollziehenden rechtlichen Handlungen, lediglich und allein Unsere Preußische, die Verfahrungs-Art in dergleichen Geschäften bestimmende Gesetze und Verordnungen, beobachtet und zur Richtschnur angenommen werden sollen. Vorschriften wegen der gerichtlichen Verfahrungs-Art.

IX.

Anlangend hingegen die Gesetze, welche Materialia betreffen, und bey den Entscheidungen über entstehende Rechtsstreitigkeiten zum Grunde zu legen sind, so wollen Wir es zwar bey den als statutarische Gesetze bisher gegoltenen besondern Rechten, insonderheit bey dem Cöllmischen Rechte, soweit dasselbe bisher recipirt gewesen, bey der neu revidirten Danziger Willkühr, und bey der Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig vor der Hand noch ferner belassen. So wie es sich aber von selbst versteht, daß diese Beybehaltung sich lediglich auf Materien des Privatrechts und solche Gegenstände, worüber unter Privatpersonen gestritten werden kann, einschränke, mithin besonders in Criminal-Fällen nicht die harten und zum Theil barbarischen Strafgesetze der alten Rechte, sondern diejenigen, welche in Unsern übrigen Staaten nach dem Patent vom 20sten März 1791 eingeführt sind, beobachtet werden müssen; so behalten Wir Uns auch vor, die obgedachten besondern Rechte nach eben den Grundsätzen, welche wegen der verschiedenen Provinzial- und Statutarischen Gesetze in Unsern Staaten überhaupt angenommen sind, noch genauer revidiren, und dem allgemeinen Plane Unserer verbeßerten Gesetzgebung gemäs einrichten zu lassen. Gesetze.

In Fällen hingegen, welche nach diesen besondern Gesetzen der Stadt Danzig nicht beurtheilt, noch daraus entschieden werden können, sollen in Ansehung aller Handlungen, Ereignisse und Geschäfte, welche nach der Publication des gegenwärtigen Patents vorfallen, die in der übrigen Provinz Westpreussen geltende Landesgesetze und subsidiarische Rechte, jedoch mit Ausnahme des Preußischen Landrechts, ganz allein zur Richtschnur dienen.

X.

Was nun ferner

die Stadt Thorn

Anwendung dieser Vorschriften auf die Stadt Thorn.

betrift, so sollen dabey in Ansehung der Städtischen Verwaltung überhaupt, und der Justiz-Einrichtung insonderheit, eben dieselben Grundsätze, die Wir vorstehend wegen der Stadt Danzig vorgeschrieben haben, Statt finden, und beobachtet werden; nur mit folgenden aus der Verschiedenheit der Localität sich ergebenden Ausnahmen und Bestimmungen:

1) Da die Schiffahrt und Handlung in Thorn nicht von solchen Umfang ist, als in der Stadt Danzig, so bedarf es auch an erstgenanntem Orte keines besondern Schiffahrts- und Handlungs-Gerichts, sondern die dahin einschlagenden Privat-Rechts-Angelegenheiten werden, so wie in der Stadt Elbing gleich allen andern Privat-Justizsachen dem Stadtgericht beygelegt, welchem dazu einige in Handlungssachen vorzüglich erfahrne Kaufleute beygeordnet, auch wegen des Zuges der Instanzen in solchen Sachen durch das künftige Reglement für das Stadtgericht die erforderlichen nähern Bestimmungen ertheilt werden sollen; wie es denn auch in dieser Stadt, eben wegen des geringen Umfangs der gerichtlichen Geschäfte, außer dem Dirigenten oder Ober-Richter keines besondern Justiz-Burgemeisters bedürfen wird.

2) Die Vorschriften des §. IX. wegen vorläufiger Beybehaltung der besondere Materialia betreffenden Gesetze finden zwar bey der Stadt Thorn ebenfalls Anwendung; doch versteht es sich von selbst, daß in dieser Beziehung nur solche Statutarische Gesetze, welche in Thorn bisher wirklich gegolten haben, insbesondere aber das sogenannte verbesserte Culmsche Recht und die Willkühr vom Jahre 1634 gemeynt sind.

XI.

Vorbehalt näherer Bestimmungen.

So wie Wir übrigens in gegenwärtigem Patent nur den allgemeinen Plan der künftigen Justiz-Einrichtung in oftgenannten Unsern Städten Danzig und Thorn haben bekannt machen, und die Haupt-Grundsätze dieser Einrichtung vorschreiben wollen, so werden Wir die erforderlichen nähern Bestimmungen, und die nöthigen Anweisungen für die verschiednen Zweige der Geschäfts- und Justizverwaltung, nach eingezogner ganz genauer und gründlicher Kenntniß aller Umstände, so wie es der Uns dabey allein am Herzen liegende Zweck der Sicherung und Beförderung des wahren Wohlstandes Unserer Unterthanen mit sich bringen wird, durch besondre Reglements und Instructionen zu seiner Zeit ergehen lassen.

Schließlich befehlen Wir hierdurch jedermänniglich den es angeht insonderheit aber sämmtlichen Bürgern und Einwohnern Unserer Städte Danzig und Thorn ohne Unterschied oder Ausnahme, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Patents in allen Stücken auf das genaueste zu achten, und wollen, daß dasselbe durch Unsere Westpreussische Regierung gehörig publiciret, die Ausführung und Vollstreckung der darinn vorgeschriebenen Einrichtungen und Maaßregeln von derselben besorgt; vornehmlich aber das neue Stadtgericht des allerförderſamſten wirklich eingerichtet, und zur Ausübung der ihm übertragenen Functionen in Thätigkeit gesetzt werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer.

No.

No. XLVII. Edict, das Verhalten der Königlichen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend.

De Dato Berlin, den 6. Juny 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Kayſers Majestät, in Gemäßheit eines Reichsschlusses einen offenen Brief in das Reich ergehen lassen; so haben Wir Landesväterlich beschlossen, für Unsere Chur- und Reichslande, folgendes darauf sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt Kriegführender Theil, für Unsere souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

1.

Alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir Uns auf Unsere, bereits am 3. Jan. dieses Jahres erlassene Avocatorien hiermit nochmals beziehen, und solche hierdurch erneuern, und einschärfen, auch befehlen, daß niemand Unserer Vasallen und Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der bereits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.

2.

Da überall in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern zu Unserem Wohlgefallen, und zu Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Zufriedenheit, unter Unserer Oberherrschaft eine ununterbrochene Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die stete Ausübung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die glückseligen Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landesväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten großen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Unruhen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen, überhaupt: öffentlich oder ins geheim zu einem solchen Zweck, obschon ohne Erfolg, zu würken, als muthwillige Verbrecher gegen Uns und ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wenig in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden, als es irgendwo im Deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen, sondern allenthalben ergriffen, und der Ahndung der Gesetze überliefert werden sollen.

3.

Soll kein, von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängender Geschäftsträger, Agent oder Correspondent in irgend einem Unserer souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenommen sind, oder annoch fernerhin in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden, aus Unsern sämmtlichen souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden fort- und hinweggeschaffet werden.

4.

Bestätigen und erneuern Wir, die am 3. Jan. dieses Jahres erlassene Inhibitorien, dergestalt, als wären die darin verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst aufzukaufenden, oder zu verkaufenden Waaren wörtlich hier ausgedruckt. Jedoch sollen die, in den gedachten Inhibitorien nicht verbothenen und namentlich nicht ausgedrückten Handelszweige, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben ergehen lassen, oder fernerhin ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen und zerstöret wird, als erlaubt angesehen werden.

5.

Damit der, bey den sogenannten französischen, es sey würklichen oder nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämmtlichen Staaten und Landen desto vorsorglicher abgehalten werde, und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Assignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6.

Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth erheischet, daß während des Krieges, auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenz-Postämtern, eine genaue Aufsicht geführet werde; wobey besonders derjenige Briefwechsel als verboten anzusehen ist, welcher auf die Kriegesverhältnisse und Kriegs-Operationen eine Beziehung hat, und dem Feinde oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kann; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeiten zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter, und zur Bestellung der Briefe angestellte Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und, bey sich äußernden Verdacht, der ihnen vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun, damit durch dieselbe, Unser Cabinets Ministerium von einem solchen Falle Kenntniß erhalte.

7.

Verbieten Wir auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischen, als inländischen zur Empörung reitzenden Schriften, besonders solcher, wodurch etwas, der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs nachtheiliges beabsichtet wird; und wollen, daß Unser Censur Edict fernerhin genau beobachtet und gehandhabet werde. Des zu Urkund haben Wir dieses gegenwärtige Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Juny 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Alvensleben.

No. XLVIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark; wegen der im verwichenen Jahre abgehaltenen Visitations-Predigten. De Dato Berlin, den 6. Juny 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das geistliche Departement anderweit unterm 21. und 24. vorigen Monats, wegen der im vorigen Jahre gehaltenen Visitations-Predigten sowohl, als wegen des Textes der diesjährigen Verordnung ergehen lassen; so werden Euch die Rescripte selbst mitgetheilt:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem nunmehro eingegangenen Bericht der von Uns unmittelbar angeordneten geistlichen Examinations-Commission, von den, über den vorgeschriebenen Text, 2. Corint. 5. v. 19. eingesandten Predigten, gehet hervor, daß manche Verfasser derselben, wegen darin geäußerter neologischer und heterodoxer Grundsätze, einer Admonition höchstnöthig bedürfen. Es ist daher den Mitgliedern gedachter Unserer Commission aufgetragen worden, das Nöthige dieserhalb einem solchen Prediger durch seinen vorgesetzten Inspector insinuiren zu lassen, und habt Ihr also dieses den sämmtlichen Inspectoribus bekannt zu machen, und diesen zu gleicher Zeit anzudeuten, daß auch sie selbst nunmehro eine, über obigen Text ausgearbeitete Predigt, binnen 3 Monaten unfehlbar an Unsere geistliche Immediat-Examinations-Commission einzusenden hätten. Ferner habt Ihr in Euren

sämmt-

sämmtlichen Sprengeln zu befehlen, daß alle und jede Candidaten, welche licentiam concionandi entweder schon erhalten oder noch erhalten werden, ebenfalls eine Predigt über den oberwähnten Text ausarbeiten, und an die ihnen in jeder Provinz vorgesetzte Examinations-Commission einreichen müssen. Endlich aber müßt Ihr noch darauf halten, daß diese Predigten deutlich und leserlich von den Verfassern geschrieben werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

An
das Churmärkſche Ober-Conſiſtorium.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unser geistliches Departement zu den diesjährigen Visitations-Predigten, den biblischen Text aus der ersten Epistel Petri Cap. 1. v. 18. 19. Und wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Golde erlöset seyd, von eurem eitlen Wandel nach väterlicher Weise; sondern mit dem theuren Blute Christi, als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes, erwählet hat; so lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, mit dem gnädigen Befehl: das weiter Erforderliche hierunter an sämmtliche unter Euch stehende geistliche Inspectores zu verfügen, und solche anzuweisen, dahin zu sehen, daß bey den Kirchen-Visitationen in dortiger Provinz, über oberwähnten Text geprediget; und die Predigten selbst an die Behörden eingesandt, auch sonst alles dasjenige beobachtet werde, was in dem Circular vom 25. März d. J. vorgeschrieben worden ist. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 24. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

An
das Churmärkſche Ober-Conſiſtorium.

Wir befehlen Euch nun darauf gnädigst, nach dem einem so wie dem andern die Prediger und Candidaten anzuweisen, und Euch selbst in dem, was von Euch besonders erfordert worden ist, gehörig zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Juny 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XLIX. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Erläuterung des Edicts vom 21. July 1787 die Criminal-Unterſuchungs-Koſten betreffend. De Dato Berlin, den 10. Juny 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserm Edict vom 21. July 1787 ist zwar genau und deutlich bestimmt in wie fern bey vorkommenden Criminal-Untersuchungen die Kosten von dem Foro domicilii & delicti commissi getragen werden müssen; und aus den §. 6. 7. & 10. dieses Edicts folget: daß wenn der Inquisit im rechtlichen Sinne ein Vagabond ist, der in Unsern Landen keinen festen Wohnsitz hat, das Forum delicti commissi allein die Kosten tragen müsse.

Es sind aber Zweifel darüber entstanden:

ob diese Vorschriften auch auf Landes-Eingeborne angewendet werden können, die, ohne Vagabonds in rechtlichem Sinne zu seyn, noch keinen eigentlichen festen Wohnsitz in Unsern Landen genommen haben, oder ob in Ansehung solcher Inquisiten, die das Forum domicilii betreffende Vorschriften des Edicts auf das Forum originis derselben zu ziehen sind?

Um nun darüber etwas gewisses zu bestimmen, wird hierdurch obenerwähntes Edict

nach

nach vernommenen Gutachten Unserer Gesetz-Commission dahin declarirt:

daß bey Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landeseingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in Unsern Landen genommen haben, die Gerichtsobrigkeit ihres inländischen Geburtsorts, die in dem Edict dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande auferlegte Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen müsse. Daß dieses auch alsdann, wann der Inquisit sich nicht mehr in seinem Geburtsorte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit, statt finde, in sofern er noch unter Eltern oder Vormündern stehet, oder als Unterthan einer Gutsherrschaft unterworfen ist.

Daß aber, wenn der Inquisit in keinem dieser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freyer Mensch ist, sobald derselbe seit drey Jahren oder länger von seinem Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des Fori originis wegfalle, und das Forum delicti commissi die Kosten außer dem Falle §. 2. des Edicts allein tragen solle.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und wegen Publication dieser Declaration das Erforderliche verfassungsmäßig zu verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Juny 1793.

Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

No. L. Circulare an die Inspectoren der Churmark: daß die Prediger die umsonst ausgefertigten Todtenscheine der in ihren Parochien verstorbenen Invaliden, welche den Gnadenthaler gehabt haben, sofort an die competente Accise-Aemter einsenden sollen.

De Dato Berlin, den 20. Juny 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich nach Anzeige des Ober-Krieges-Collegiums mehrmalen der Fall ereignet, daß die Prediger das Absterben der Invaliden, welche den Gnaden-Thaler genießen, dem Accise-Amt anzuzeigen unterlassen, und dadurch nicht allein die Rechnungsführung der Invaliden-Casse schwierig und verwickelt gemacht wird, sondern auch der Nachtheil entstehet, daß andre Invaliden, welchen mit dem erledigten Gnaden-Thaler geholfen werden könnte, diese Wohlthat eine Zeitlang entbehren müssen, als wollen Wir die schon vorhandene Verordnungen in Erinnerung bringen, und hiemit sämmtlichen Predigern so gnädigst als ernstlich anbefehlen, die umsonst ausgefertigten Todtenscheine der in ihren Parochien verstorbenen Invaliden, welche den Gnaden-Thaler gehabt haben, sofort an die competenten Accise-Aemter einzusenden, widrigenfalls bey entstehenden Fällen unangenehme Verfügung zu gewärtigen haben. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Juny 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Auf
ein an alle Collegien
ergangenes Rescript.

No. LI. Circulare an die Inſpectoren der Churmark; wegen Vorlegung der Kirchen-Rechnungen bey Viſitationen und der dabey zu beobachtenden Stücke. De Dato Berlin, den 20. Juny 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt aus den binnen Jahres Friſt eingekommenen Kirchen-Vermögens-Tabellen und Viſitations-Berichten wahrgenommen worden, daß die Inſpectoren bey den Viſitationen ſich die Rechnungen der Kirchen nicht vorlegen laſſen, und daß manche Prediger mit Verwaltung des Vermögens nichts zu thun zu haben ſcheinen.

Da nun die Conſiſtorial- und andre Verordnungen ausdrücklich fordern, daß die Prediger an der Verwaltung Theil nehmen, von allem und jedem darin Kenntniß haben, und bey Abnahme der Rechnungen gegenwärtig ſeyn ſollen; ferner, daß die Inſpectoren die Rechnungen einſehen, und das nöthige erinnern, auch davon anhero berichten ſollen, wann ſie gegen die Ordnung und geſetzliche Vorſchriften Mängel oder gar finden, daß die Gelder eigenmächtig und zu andern Ausgaben, als erlaubt iſt, verwandt werden, auch eben deshalb verordnet iſt, daß die Viſitations-Termine vorher bekannt werden, damit alles nöthige in Bereitſchaft ſey; als befehlen Wir Euch gnädigſt, künftig Euch die Kirchen-Rechnungen jedesmal vorlegen zu laſſen und ſolche nachzuſehen, beſonders darauf Acht zu haben, ob etwan zu Pfarr- Küſter- und Schul-Bauten aus den Mitteln der Kirchen etwas verwandt worden, als welches bey der Vorenthaltung der Kirchen-Rechnungen ſonſt erſt nach mehrern Jahren zum Schaden aller Theile zur Sprache kommt; übrigens bey jedem Ort zu bemerken, ob die Rechnung vorgelegt und von Euch nachgeſehen worden: immaaßen Ihr ſonſt verantwortlich bleibet. Gleichermaßen habt Ihr die Prediger zu befragen: ob ſie die Rechnungen ſelbſt führen, und zu Abnahme derſelben mit zugezogen werden und davon Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Juny 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LII. Concluſum der Jurisdictions-Commiſſion über die Competenz des Fori in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrſchaften wegen Einziehung eines Theiles ihrer Grundſtücke zum herrſchaftlichen Hofe. De Dato Berlin, den 21. Jun. 1793.

Die von Seiner Königlichen Majeſtät, zur Entſcheidung der zwiſchen den Landes-Juſtiz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten allerhöchſt verordnete Commiſſion, hat über den zwiſchen dem Cammer-Gericht und der Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Cammer in dem Prozeſſe zwiſchen den Coſſäten Heidepriem zu Hohennauen, wider den Ober-Conſiſtorial-Präſidenten von der Hagen wegen Einziehung eines Theils ſeiner Grundſtücke zum herrſchaftlichen Hofe obwaltenden Jurisdictions-Streit folgendes Concluſum abgefaßt:

daß dieſe Klageſache zur Cognition des Cammer-Gerichts gehöre.

Denn das Reſſort-Reglement vom 19. Juny 1749 weiſet im §. 4. bloß die Streitigkeiten wegen Redintegration und Conſolidation der Bauer-Aecker zwiſchen den Amts-Unterthanen, zur Cognition der Cammer, und ſchließt eo ipſo dergleichen Streitigkeiten zwiſchen andern Privatis von dieſer Cognition aus.

Das Edict wegen Conſolidation der contribuablen Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark vom 5. März 1761. (Conſt. de 1767. n. 19.) ſagt zwar im §. 9. allgemein,

zum Reſſort-Reglement vom 19. July 1749 der Cognition der Cammer überlaſſen ſeyn, allein wenn man auch annehmen will, daß hierdurch der §. 4. des Reſſort-Reglements auch auf alle Conſolidations-Streitigkeiten zwiſchen andern Privatis außer den Domainen-Amts-Unterthanen ausgedehnet ſey, ſo läßt ſich doch ſolches auf andere Provinzen, wohin das Edict nicht gegangen iſt, nicht anwenden.

Das Edict vom 12. Auguſt 1749. (Conſtit. IV. n. 76.) beſtimmt ratione fori nichts und das Edict vom 12. July 1764. (Conſt. de 1764. n. 42.) weiſet ſowohl die Cammern als Regierungen an, auf die Bebauung und Beſetzung der wüſten Höfe zu achten. Der Umſtand daß die Conſervation contribuabler Unterthanen durch die Ergänzung der Höfe erreichet, und zugleich die Verdunkelung der Contribution dadurch verhindert werde, kann die Jurisdiction der Cammer nicht fundiren, weil eben dieſe Zwecke auch erreichet werden, wenn die Cammer auf die Contravention wider obige Edicte viguliren, und ſolche im Wege Rechtens ahnden. §. 9. des Reſſort-Reglements wegen ihrem Reſſort beygelegten zur Regulirung des Landes gehörigen Sachen anführet, beruhet auf einen Druckfehler im Abdruck des Reſſort-Reglements im Anhange ad Cod. p. 110. an deſſen Statt es eigentlich heißet: Peuplirung des Landes (Conſt. IV. n. 66.) Der ganze §. 9. handelt von Gewerks- Commercien- und Manufactur-Sachen, und hat hier keine Anwendung.

Uebrigens hat zwar die Churmärkſche Cammer Juſtiz-Deputation Anno 1789 in cauſa Fiſci c. von Taubenheim auf Beſetzung zweyer wüſten Bauerhöfe und auf die durch die Unterlaſſung derſelben verwirkte Strafe erkannt: allein damals iſt kein Jurisdictions-Streit entſtanden, und ein ſolcher einzelner Fall kann keine Obſervanz ausmachen. Die Sache iſt auch nicht durch die Inſtantien gegangen.

Berlin, den 21. Juny 1793.

Vigore Commiſſionis.

Wildner. v. Schulze. Könen. Heidemrich. Beſeke.

No. LIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der den Ober-Acciſe- und Zoll-Bedienten beyzulegenden Prädicate.

De Dato Berlin, den 1. July 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc, ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir, um Unſern Ober-Acciſe- und Zoll Bedienten Prädicate beyzulegen, die ihren Dienſtverhältniſſen angemeſſen ſind, die erſten Directores zu Geheimen-Ober-Acciſe- und Zoll-Räthen mit Geheimen-Kriegesraths-Range; die zweyten Directores und wirklichen Mitglieder der Directions-Collegiorum zu Ober-Acciſe- und Zoll-Räthen mit dem Range der Krieges- und Domainen-Räthe; und die Provincial-Inſpectores zu Acciſe- und Zoll-Räthen mit Krieges- und Steuerraths-Range zu nennen geruht haben: ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt machen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Sind ꝛc. Berlin, den 1. Julius 1793.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LIV. Edict, daß adeliche Güter in Südpreuſſen nur von Adelichen beſeſſen werden ſollen. De Dato Bodenheim, den 4. July 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Gleichwie ſchon vorhin in dem Unſerer Oberherrſchaft nunmehr unterworfenen Lande Südpreuſſen, die Verfaſſung geweſen iſt, daß die adelichen Güter in demſelben von keinen andern als wirklich adelichen Perſonen eigenthümlich acquirirt und beſeſſen werden mögen, und Wir denn geſonnen ſind, nach dem, was hierunter auch in Unſeren übrigen Staaten feſtgeſetzt iſt, und zugleich in der Abſicht, Unſerm getreuen Adel in Südpreuſſen ein Merkmahl Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt für deſſen Aufnahme und Conſervation zu geben, dieſe bisherige Verfaſſung Landesherrlich zu beſtätigen und feſtzuſetzen, als thun Wir ſolches hierdurch und Kraft dieſes, und verordnen allergnädigſt, daß kein adeliches Gut in Südpreuſſen von andern als Adelichen eigenthümlich beſeſſen, oder durch Kauf, Tauſch, Schenkung oder auf irgend eine ſonſtige Art an andere, als wirkliche Adeliche übertragen werden könne und ſolle.

Würde auch jemand, der nicht adelichen Standes iſt, auf eine der obgenannten Arten, oder durch letztwillige Diſpoſitionen, oder wie es ſonſt ſeyn mag, zum Eigenthum eines dergleichen adelichen Guths gelangen, ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolches binnen Jahres Friſt hinwiederum an einen Adelichen zu verkaufen, oder gewärtigen, daß ſolches auf ſeine Gefahr an einen qualificirten Beſitzer gerichtlich verkauft werde.

Wir behalten uns dabey zwar vor, in einzelnen Fällen aus bewegenden Urſachen, von dieſer Unſerer allgemeinen Verordnung zu diſpenſiren, und zum Ankauf dieſes oder jenes beſondern Guths an Perſonen bürgerlichen Standes die Landesherrliche Conceſſion zu ertheilen, es ſoll aber ſolche Conceſſion nicht anders als von Uns ſelbſt, und unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und zwar jederzeit nur auf ein ſpecifiques in ver-

My *Fryderych Wilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki, &c. &c. &c.

Czyniemy wiadomo: Że, tak parzedtym, w podpadłym teraz Naszemu Panowaniu Kraiu, Prus Południowych, rozrządzenie było, podług ktorego, dobra Szlacheckie nie inaczey iak tylko przez Szlachtę nabywaney poſiadane bydź mogły, My też intencionowani ieſteśmy, podług tego co w tym także w innych Naszych Kraiach uſtanowione ieſt, oraz chcąc dać dowod pieczołowitości Naszey Oyczowſkiey o dobro i Konſerwacyą wiernego Naszego Rycerſkiego Stanu w Prusiech Południowych, te dotąd będące urządzenie iako Rządca Kraiu potwierdzic i poſtanowić, co też tym pismem czyniemy i przykazuiemy iak nayłaſkawiey, żeby żadna Szlachecha wieś w Pruſiech południowych od żadnych i innych iak tylko, Rycerſkich oſob właſciwe czyli dziedziczne poſiadane nie była, iakoż też takie dobra nażadne inne iak tylko szlacheckie oſoby zlewane bydz nie mogą bądz to przez kupno, zamianę, darowiznę lub inni iaki ſpoſob.

Jeżeliby kto, będąc Szlachcicem, iakim ſpoſobem, z wzwyż wyrazonych, albo przez oſtatnią czyią dyſpozycyą lub inne iakie wydarzenie ſię, właſciwie iakie dobra ſzlacheckie nabył, tedy ieſt obowiązanym, one przed upłynieniem Roku z nowu iakiemu Szlachcicowi przedac, w przeciwnym razie podlegac będzie, że te dobra takiemu, ktory ſię do tego kwalifikowac będzie urzędownie Jego cyſkiem przedane będą.

Zachowuiemy ſobie w prawdzie w poiedynczych raziech z waznych przyczyn, od tego Naszego ogulnego uſtanowienia dyſpenzować i oſobom mieyſkiego ſtanu, do kupienia tey lub inney wſi, pozwolenie dawac; lecz takowy Konſens od Nas ſamych, z naywyższym Naszym Podpiſem, i za każdym razem na wymienioną tylko w Konſenſie Wieś udzielany bydz ma. Generalne Konſensa do kupowania Dobr ſzlacheckich nie mogą bydz poszukiwane, a ieżeliby ſię to iednakowo ſtało, albo one przy-

Concession auszudrückendes Guth ertheilt; generale Concessionen zum Ankauf adelicher Güther aber sollen nicht nachgesucht, und Falls solches gleichwohl geschehen, oder sie accordirt worden, dennoch auf solche keine Confirmationen noch gerichtliche Verreichungen eher expedirt noch verfügt werden, bis noch die specielle Concession über das namentlich auszudrückende Guth nachgebracht werden.

Wir befehlen solchemnach Unseren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch dem Officio Fisci auf Beobachtung dieser Unserer Verordnung genau zu invigiliren, wie Wir denn in Specie Unsern Landes-Regierungen aufgeben, keinen Verreich eines adelichen Guths an einen als qualificirten Adelichen zu thun noch eine Confirmation darüber auszufertigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.

So geschehen in Unserm Hauptquartier Bodenheim, den 4ten Julii 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Dankelmann. von Voß.

znane były, to przecięz na fundamencie onychże żadna konfirmacya, ani też urzędowna rezygnacya, pierwey expediowane, i do ksiąg przyięta bydz nie powinna, aż dopiero po zaniesieniu szczegulnego Konsensu, na nazwiskiem determinowaną Wieś.

Tym koncem przykazuiemy Naszym Regencyom krałowym Woyskowym y Domainialnym Kamerom, tudzież Officio Fisci, na przestrzeganie tego Naszego ustanowienia bydz czułymi; iako też z osobna Naszym Regencyom zalecamy, ażeby kontraktu przedażnego dobr Szlacheckich na nikogo innego, tak tylko prawdziwie szlachcica nie przyięli, ani też konfirmacyi na to nie dawali.

Co dla większey wagi z przycisnieniem pieczęci Naszey krolewskiey Własną podpisaliśmy Ręką.

Działo się w głowney Naszey Kwaterze Bodenheimie, dnia 4to Lipcu 1793. Roku.

Frydrych Wilhelm.

(L.S.)

de Dankelmann. de Vols.

No. LV. Circulare an die Inspectoren der Churmark: daß die Prediger das Ablesen oder Anzeigen der vorgeschriebenen Edicte nicht verabsäumen sollen. De Dato Berlin, den 4. July 1793.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich mehrmahlen Fälle ereignen, daß die Prediger das Ablesen oder Anzeigen der Edicte, deren Bekanntmachung vorgeschrieben ist, verabsäumen, oder sich nicht genau unterrichtet haben, welche Edicte vorgeschrieben sind; so finden Wir auf Anlaß eines eben vorkommenden Falles letzterer Art gut, Euch hiemit gnädigst anzubefehlen, daß Ihr aus dem im vorigen Jahr im Verlag der Real-Schul-Buchhandlung herausgekommene Buch:

Versuch eines Geschäfts-Calenders für einen Kirchen-Inspector und Prediger der Churmark Brandenburg in 4to,

auf den Grund des schon unterm 11ten May 1786 erlassenen Circularis den unter Euch stehenden Predigern eine Specification der von den Predigern

abzulesenden, oder nur anzuzeigenden und von den Küstern abzulesenden Edicte

zuzuschicken, bey den Visitationen aber nachzusehen, ob diese Edicte auch auf den Pfarren befindlich sind, und ob die Registratur der Kirchen- und Pfarr-Acten von den Predigern ordentlich gehalten, auch ob die Listen der abgelesenen Edicte den Landräthen, so wie gedachtes Circular vorschreibt, gehörig eingesandt werden.

Uebri-

Uebrigens erwarten Wir von den Inſpectoren, daß ſie ſelbſt daran es nicht ermangeln laſſen, beſonders ihre Inſpections-Regiſtraturen in möglichſter Ordnung halten werden.

Sollte es auch hier und da an einigen Edicten fehlen; ſo habet Ihr deshalb Euch zuerſt an die Landräthe zu wenden, und die etwan nöthigen Exemplarien zu erbitten. Sind ꝛc. Berlin den 4ten Julii 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LVI. Circulare an die Inſpectoren der Churmark: wegen prompten und ordentlichen Einſammlens der Collecten-Gelder. De Dato Berlin, den 25. July 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir nöthig finden Euch alle wegen des Collecten-Geſchäfts vormals ergangenen Vorſchriften in Erinnerung zu bringen, damit ſolches promter und ordentlicher ausgerichtet werden möge; So werdet Ihr zu dem Ende wiederholt angewieſen:

1) Euch dergeſtalt einzurichten, daß jede Collecte in einer Friſt von 2 Monathen vom Tage des Ausſchreibens beendigt und anher geſandt ſeye,

2) die einzelnen Collecten-Beyträge der Pfarren dergeſtalt in doppelten Umſchlag eingepackt einzuſenden, daß der Empfänger das äußere Couvert, zum Belag des Poſtgeldes abnehmem, das beyzulegende Atteſt über die Summe und die Münzſorten zum Einnahme-Belag heraus nehmen, und das gehörig überſchriebene auch beſonders verſiegelte Packet des Ganzen der Inſpection unerbrochen abſenden könne,

3) die Gelder ſo für Abgebrannte geſammelt ſind, ausdrücklich jedesmahl in der Art auf dem Couvert zu bezeichnen, da ſie ſonſt die Portofreyheit nicht genießen, endlich

4) nicht mehrere Collecten zuſammen zu packen, weil jede einzeln, wenn ſie nicht über 1 Rthlr. beträgt, die Porto-Freyheit genießt; überdem auch wenn mehrere in einem Couvert eingeſchickt werden, die Belegung des Porto bey jeder einzeln Collecte äußerſt beſchwerlich gemacht wird.

Wir wollen hierin die genaueſte Befolgung erwarten, und ſind ꝛc. Berlin, den 25. July 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LVII. Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der Kranken im Magdeburgſchen gehalten werden ſoll. De Dato Berlin, den 25. July 1793.

Nach der unterm 21. Febr. 1703. publicirten Armen-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, und deren 20. §., desgleichen nach dem Patente vom 23. Jan. 1722, iſt bereits verordnet:

daß die an einem Orte ankommende fremde Kranke bey exemplariſcher Beſtrafung nicht weiter den benachbarten Gemeinden zugeführt, ſondern ſo lange verpflegt werden ſollen, bis ſie ohne Gefahr des Lebens weiter gebracht werden können.

Dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht durchgehends befolgt, vielmehr verſchiedentlich in Erfahrung gebracht worden;

daß dergleichen Erkrankte und dürftige Perſonen auf Kröpel-Fuhre von einem Ort zum andern weiter gebracht, und hierdurch zum öftern deren Tod befördert worden iſt.

Dieſes gefühlloſe Verfahren ſtreitet nicht nur mit den Pflichten der Menſchlichkeit, ſondern auch mit den Grundſätzen einer guten Landes-Polizey. Damit nun ſol-

ches für die Zukunft vermieden werden möge; so wird nach Anleitung der unterm 7. Jan. 1783. wegen der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksbursche erlassenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bey Kräften bleibt; auch in Ansehung allen übrigen fremden und dürftigen Kranken, hiermit festgesetzt, verordnet, und zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht:

§. 1.

Daß keine Stadt oder Dorf-Commune sich bey Zehn Thaler fiscalischer Strafe auf jeden Contraventions-Fall vom Tage der Publication dieser Verordnung an unterfangen soll, die bey derselben ankommende Erkrankte und dürftige Personen, es mögen solche aus hiesigen Landen gebürtig oder Ausländer seyn, von sich zu weisen, dieselben auf Kröpel-Fuhre, oder auf eine andere Art, fortzuschaffen, und den benachbarten Gemeinden zuzuführen.

§. 2.

Sobald eine solche erkrankte Person an einem Oet ankömmt, muß selbige ohne den geringsten Zeitverlust den Magistraten und Vorstehern des Orts, und auf dem platten Lande den Dorfgerichten gemeldet, von selbigen sofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig gesorgt, und derselbe nicht ehender wieder entlassen werden, als bis solches nach dem Atteste eines Arztes, oder wenn solcher nicht am Orte oder in der Nähe zu haben seyn sollte, des am Orte selbst oder in der Nachbarschaft befindlichen Land-Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens, und der Gesundheit des Kranken geschehen kann.

§. 3.

Die nach vorstehendem 2ten §. erforderlichen Atteste, welche übrigens ohnentgeldlich auszustellen sind, müssen künftiger Legitimation wegen aufbewahret, und die Cur- und Verpflegungs- oder sonstige Kosten, einstweilen aus der Armen- oder Gemeinde-Casse des Orts bezahlet werden. Daß diese Kosten mäßig seyn müssen, erfordert das Verhältniß der Sache, und wird übrigens von den Aerzten und Chirurgis erwartet, daß sie sich der Cur dieser Unglücklichen aus Menschenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erstattung der baaren Auslagen zufrieden seyn werden. Von denjenigen aber, so im öffentlichen Gehalte stehen, sie mögen solches aus Landes-Cämmerey- oder sonstigen Cassen erhalten, ist dieses Pflicht, und verstehet sich von selbst.

§. 4.

Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Attests, bewürkt den Verlust der Entschädigung.

§. 5.

Der Kranke muß sogleich bey seiner Ankunft über nachfolgende Punkte examiniret werden:

a) wie derselbe mit seinem Vor- und Zunahmen heisse,
b) woher derselbe gebürtig, oder wo er zuletzt wohnhaft gewesen,
c) welches Gewerbe derselbe betreibe,
d) ob er in seiner Heymath noch etwas Vermögen habe, und worin solches bestehe,
e) ob derselbe annoch Eltern, Geschwister oder Kinder habe,
f) wer dieselben seyn, und wo sie sich aufhalten,
g) ob dieselben so viel Vermögen besitzen, daß sie bey gänzlichen Unvermögen des Kranken die etwan aufgelaufene Kosten bezahlen können,
h) wo er zuerst krank geworden,
i) welche Gemeinde ihn krank weiter transportiret habe, und besonders
k) welche Gemeinde solches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geschehen sey?

§. 6.

Diese nach vorstehenden §pho erforderlichen Nachrichten, müssen zum künftigen Gebrauch mit Zuverläßigkeit und Accurateße schriftlich aufgenommen werden.

§. 7.

Sobald der Kranke entweder genesen oder gestorben ist, wird die Kosten-Liquidation mit den erforderlichen Belägen, desgleichen das nach §pho 5. aufgenommene Protocoll der Gerichts-Obrigkeit des Orts eingehändiget; Ist nun der Kranke ein diesseitiger Unterthan, so sorgt dieselbe

ex

ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armen-Caſſe die gehabten Koſten erſtattet werden: des Endes erläßt dieſelbe an die Gerichts-Obrigkeit des Kranken die nöthigen Requiſitoriales; Iſt aber der Kranke ein Ausländer, oder leiſtet die einländiſche Gerichts-Obrigkeit dem an ſie erlaſſenen Requiſitoriali kein Genüge, ſo wird die Koſten-Liquidation nebſt Belägen, ſo wie das nach dem §pho 5. aufgenommene Protocoll, an die Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche denn dafür zu ſorgen hat, daß die Koſten reſtituirt werden, und erfolgt die Erſtattung derſelben in Anſehung der Ausländer, auf den Fall, daß die Requiſition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Krieges-Caſſe, als wozu die ꝛc. Cammer hierdurch authoriſirt wird. In Anſehung der Einländer aber muß die Gerichts-Obrigkeit des Kranken, wenn ſolche im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld befindlich iſt, von der ꝛc. Cammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn ſolche in einer andern Provinz befindlich iſt, durch ihre vorgeſetzte Behörde auf Requiſition der ꝛc. Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobey zugleich feſtgeſetzt wird, daß wenn der Erkrankte nicht ein beſtimmtes Domicilium hat, ſein Forum originis die Koſten tragen müſſe.

§. 8.

Eine jede Stadt- oder Dorf-Gemeinde, welche dieſer Vorſchrift zuwider handelt, und einen Kranken vor deſſen Geneſung, ohne Atteſt des Arztes oder Chirurgi fortſchafft, iſt außer der im §. 1. geordneten Strafe ohne alle Nachſicht ſchuldig und verpflichtet; derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derſelben auf- und angenommen, die ſämmtlichen auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken verwandte Koſten zu erſtatten, und es kommt derſelben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu ſtatten, es ſtehet ihr auch dieſerhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportiret hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt, weshalb denn auch

§. 9.

ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten hiermit angewieſen werden, bey Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen ſchriftlichen Nachrichten, auf dieſen Punkt gehörig zu attendiren, und ſo oft ein ſolcher Contraventionsfall ſich ereignet, davon an die Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer mit Beyfügung der ſolcherhalb aufgenommenen Nachrichten zu berichten, welche alsdann die weitere Unterſuchung der Contravention verfügt, und darüber zu erkennen hat. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25. July 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Blumenthal. Frh. v. Heinitz. Werder.

No. LVIII. Circulare wegen des Stempels auf Wechſeln und Schuldſcheinen. De Dato Berlin, den 29. Jul. 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind Zweifel entſtanden, in wie fern die geſetzte Strafen des Stempel-Edicts in Fällen ſtatt finden, wo Schuldſcheine und trockene Wechſel die auf ungeſtempelten Papiere ausgeſtellt worden, zwar nicht als Klagegrund; aber doch bey Gelegenheit einer andern Klage, als Beweisſtück der gezahlten Valuta oder ſonſt zu den Acten produciret worden.

Da nun nach dem §. 8. des Stempel-Edicts trockene Wechſel und Schuldſcheine ſogleich bey ihrer Ausſtellung mit dem geſetzmäßigen Stempelbogen verſehen werden ſollen, mithin die Contravention

ſchon

schon dadurch, daß dabey die Adhibirung des Stempelpapiers unterlassen worden, für consumirt zu achten ist: so muß allerdings, wenn ein solches ungestempeltes Document auch nur bey andern Gelegenheiten zu den Acten kommt und dadurch die Contravention zur Wissenschaft des Richters gelangt, die gesetzmäßige Strafe gegen dem Producenten verhängt werden, und ist es Unser ꝛc. Wille, daß Ihr künftig in dergleichen vorkommenden Fällen Euch hiernach genau zu achten und verfahren sollet. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 29. July 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
sämtliche Regierungen u. Ober-Landes-Justiz-Collegia excl. Ostfriesland. in simili
An
die hiesige Stadt-Gerichte.

No. LIX. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es mit den von auswärtigen Gerichten an die Zeitungs- und Intelligenz-Comtoirs einzusendenden öffentlichen Vorladungen gehalten werden soll? De Dato Berlin, den 5. August 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wahrgenommen worden, daß in den öffentlichen Blättern sehr oft Citationes und andere Verfügungen auswärtiger Gerichte gegen Unsere Unterthanen oder Personen, welche ihren bekannten Aufenthalt in Unsern Landen haben, ohne vorhergängige Prüfung der Befugniß des auswärtigen Gerichts, dergleichen öffentliche Vorladungen mit Umgehung des gewöhnlichen Weges die Requisition zu erlassen, eingerückt werden; so ist mit den den Addreß-Comtoirs vorgesetzten Behörden desfalls Rücksprache genommen, und im Verfolg dessen besagten Addreß-Comtoirs aufgegeben worden, keine solche Citationes und Verfügungen an obgedachte Personen zu inseriren, als bis sie zuvor Unserm am Orte sich aufhaltenden Landes-Justitz-Collegio vorgelegt, und die Einrückung von diesem für unbedenklich erklärt worden. Es wird Euch daher solches zu Eurer Nachricht und Achtung und mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: die Vorbescheidung des anfragenden Comtoirs in jedem vorkommenden Falle, damit durch Aufenthalt der Zweck zulässiger Inserendorum nicht vereitelt werde, äußerst zu beschleunigen, auch dafür keine Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, anzusetzen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LX. Declaration des Patents vom 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen. De Dato Berlin, den 9. August 1793.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, nöthig gefunden, das unterm 12. Febr. 1727 erlassene Patent wegen Schonung der Buhnen nach den Zeitumständen und gemachten Erfahrungen anderweit zu declariren; so wird dasselbe zwar hierdurch in völliger Kraft erneuert, jedoch in Ansehung der Lage der Schiffmühlen folgendes festgesetzt:

1.

Jede Schiffmühle, welche im Hauptstrom der Elbe liegt, muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, es mag solches schaar oder mit Buhnen, Buhnenköpfen und Landfesten befestiget seyn oder nicht.

2.

In Neben-Armen der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle sich legen, wenn

im

im Hauptſtrom ſich erhebliche Hinderniſſe finden, und hier muß ſie wenigſtens 4 Ruthen ſich vom Ufer entfernt halten.

Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach den Ufern des Stroms ſich ziehenden Buchten, Schiffmühlen anzulegen, weil es durch die Erfahrung beſtätiget iſt, daß eine ſolche Lage der Mühlen das Auswaſchen dergleichen Buchten noch mehr befördert, folglich den Ufern um ſo ſchädlicher iſt.

3.

In der Saale wird eine Entfernung von 3 Ruthen feſtgeſetzt.

4.

Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkopfs muß die Schiffmühle allezeit 10 Ruthen und

5.

unterhalb wenigſtens 15 Ruthen von dergleichen Waſſerwerken entfernt bleiben, Strom aufwärts oder niederwärts gerechnet, ſo daß daher die bey No. 1. 2. und 3. gedachte Entfernung vom Ufer beobachtet wird.

6.

Die Thaue und Ketten der Schiffmühlen dürfen nie mit Ankern, Pfählen, oder auf andere Art in den Landfeſten oder Buhnen befeſtiget werden;

Eben ſo wenig darf eine Kahnſtelle an ſelbige angelegt oder ſonſt ein Uebergang nach der Mühle, über dieſe Landfeſten oder Buhnen geſtattet werden.

7.

Bey Vergehungen gegen die von No. 1 bis 5 incl. gegebene Vorſchriften, wird eine Strafe von Zehen Thaler, und auf die Uebertretung der 6. Vorſchrift eine Strafe von Fünf Thaler im erſtern Fall hierdurch verordnet, welche der Eigenthümer oder Beſitzer der Schiffmühle, ohne daß auf Einwendungen, welcher Art dieſelben auch ſeyn mögen, als: eines alten hergebrachten Rechts, beſtändig daſelbſt gehabten Mühlenlagers, daß nicht der Eigenthümer oder Beſitzer der Mühle ſelbſt, ſondern deſſen Leute dieſe Vorſchriften übertreten, oder worinnen die Entſchuldigungen ſonſt beſtehen mögen, Rückſicht genommen werden darf, erlegen muß.

In jedem folgenden Fall aber wird der doppelte Betrag dieſer Strafe erlegt; auch nach Befinden der Umſtände und des Grades der Widerſetzlichkeit und Ungehorſams die Geldſtrafe in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausſtrafe verwandelt werden. Signatum Berlin, den 9. Auguſt 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

No. LXI. Reſcript an die Weſtpreuſſiſche Regierung: wegen des Verfahrens in Fällen, wo ein Ausländer gegen den andern Arreſt nachſucht. De Dato Berlin, den 19. Auguſt 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem über Eure Anfrage vom 3. Dec. a. p. wegen des Verfahrens in Fällen, wo ein Ausländer gegen andern Arreſt nachſucht, zwiſchen Unſerm Cabinets-Miniſterio und Großkanzler, Communication gepflogen worden; ſo genehmigen Wir nunmehro hierdurch, daß die Weſtpreuſſiſchen Judicia ſich in ſolchen Fällen nach der Inſtruction für das ehemalige Königsbergſche Hofgericht d. d. 30. July 1774 pag. 439. der Edicten-Sammlung n. 7. 8. 9. 10. 11. und nach den Beſtimmungen ſub a. b. c. d. pag. 444. eben daſelbſt, zu achten haben. Sind ꝛc. Berlin den 19. Auguſt 1793.

(Ad Mandatum.)

Cärmer. Alvensleben.

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der unentgeldlichen Attestirung der Quittungen pensionirter Officiere. De Dato Berlin, den 19. August 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da von Seiten Unsers Ober-Krieges-Collegii festgesetzt worden, daß die Quittungen, auf welche pensionirte Officiers ihre Pensionen zu erheben haben, mit einem Attest über das Leben des Ausstellers versehen, auch diese Atteste entweder von einer Gerichts-Person des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels oder von dem Prediger des Orts mit Beyfügung seines Pettschafts bescheiniget seyn sollen; Wir aber in Erfahrung bringen, daß die Gerichtspersonen und Prediger für dergleichen Atteste Gebühren fordern, wozu kein Grund vorhanden ist, weil die Maaßregeln selbst, nur zur Sicherheit Unserer Cassen festgesetzt worden. So verordnen Wir hierdurch, daß die Gerichts-Personen und Prediger auf gebührendes Ansuchen eines pensionirten invaliden Officiers, sich der ganz unentgeldlichen Ausstellung solcher Atteste nicht entziehen sollen; wobey noch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß es über dergleichen Atteste keiner besondern Ausfertigung bedarf, sondern es genug sey, wenn unter der Pensions-Quittung selbst notirt wird: daß der dem Attestanten von Person hinlänglich bekannte Aussteller der Quittung sich unter dem Dato des Attests wirklich noch am Leben befunden habe, welchem Vermerk sodann die Unterschrift und das Siegel beyzufügen ist.

Hiernach habt Ihr also sämmtliche Gerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 19. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Wöllner.

No. LXIII. Circulare wegen Ausdehnung der Sächsischen Cartel-Convention auf die Anhaltschen Länder. De Dato Berlin, den 20. August 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripti vom 19ten Januar 1787. die mit Churſachsen geschlossene Cartel-Convention betreffend, wird Euch das Schreiben des Ober-Krieges-Collegii vom 9ten dieses, nach welchem die Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Cöthen, und Dessau, dieser Convention auch in Absicht des Fürstenthums Zerbst, nunmehro beygetreten sind, hiebey in Abschrift zu Eurer Nachricht und Achtung zugefertiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. August 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An
sämtl. Cammern u. Deputationen, imgl. an den ꝛc. v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen zu Wernigerode.

No. LXIV. Circulare, die unentgeldliche Lebens-Atteste der pensionirten invalide Officiers betreffend, mit dem deshalbigen den 27. März 1793. publicirten Avertissement. De Dato Berlin, den 20. August 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon unterm 27. März a. c. von Unserm Ober-Krieges-Collegio durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden, daß alle und jede invalide Officiers, welche aus der General-Invaliden-Casse Pensionen genießen,

quar-

quartaliter unter ihren Pensions-Quittungen durch eine Gerichts-Person oder den Prediger des Orts ihres Aufenthalts mit Beydrückung des resp. Gerichts- oder Amts-Siegels derselben, attestiren lassen sollen, daß sie noch würklich am Leben sind. Da nach Anzeige der General-Invaliden-Casse einige Magistráte, Untergerichte und Prediger sich angemaßt haben sollen, daß sie sich für dergleichen nur aus wenigen Zeilen bestehenden Atteste, Gebühren und Stempel-Papier haben bezahlen lassen, diese Forderung aber gegen alle Billigkeit, und Verfassung dergleichen Amts-Geschäfte streitet; so habt Ihr sämtlichen Mágistráten, Beamten und Justiz-Bedienten Eures Ressorts solches ernstlich zu inhibiren, und ihnen aufzugeben, daß sie dergleichen Atteste jedesmahl unweigerlich und ganz unentgeldlich aufs Verlangen ertheilen müssen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20ten August 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An
sämtl. Cammern und Deputationen, imgleichen an den ꝛc. v. Arnstädt zu Quedlinburg und an den Grafen zu Stollberg u. Wernigerode.

Ad No. LXIV.

Avertissement.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zeithero mehrmalen Höchstmißfällig wahrgenommen, daß, wenn pensionirte invalide Officiers, mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General-Invaliden-Casse erfolgenden Pensionen Verfassungswidrig bey Verschweigung ihres Absterbens noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensions-Quittungen erhoben, und hierdurch hernach bey Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinziehung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensions-Geldern mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Um diesen fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchstdieselben allen und jeden Invaliden-Staabs- und andern Officiers, welche aus dem Fond der General-Invaliden-Casse Pension erhalten, hierdurch so gnädig als ernstlich, vom 1. Jun. d. J. an, quartaliter unter ihren Pensions-Quittungen, die Fortdauer ihres Lebens entweder durch eine Gerichts-Person des Orts, und Beydrückung des Gerichts-Siegels, oder durch den Prediger des Orts und Beyfügung seines Siegels, bescheinigen zu lassen. Die General-Invaliden-Casse, ist beordert, ohne Beybringung dieser vierteljährigen Atteste keine Pension weiter zu verabfolgen, und haben die pensionirten invaliden Officiers, es sich daher selbst beyzumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift, ihre Pension vorenthalten wird. Uebrigens wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirter Officier unter den monatlichen Pensions-Quittungen nicht nur seinen Aufenthalts-Ort, vor und Zunahmen, sondern auch seinen Charakter und den Nahmen des Regiments, bey welchen er gestanden, bemerke, und in Ansehung derjenigen, pensionirten Officiers, welche sich an den nehmlichen Orte der Nahmens und in Auftrag der General-Invalidencasse zahlenden Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Casse, unter ihren Quittungen statt des obgedachten gerichtlichen oder Prediger-Attest als hinreichend annehmen lassen. Sign. Berlin, den 27. März 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Rohdich. v. d. Schulenburg.

No. LXV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Aufhebung der Confiſcations-Prozeſſe gegen Cantoniſten, welche vor der Beſitznehmung der Provinz Südpreuſſen aus den übrigen Königlichen Landen dahin ausgetreten ſind. De Dato Berlin, den 26. Auguſt 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey zu Eurer Nachricht und Achtung in Abſchrift, wie Wir die Weſtpreußiſche Regierung auf ihre Anfrage wegen Aufhebung der Confiſcations-Prozeſſe gegen Cantoniſten, welche vor der Beſitznehmung der Provinz Südpreuſſen aus Unſern übrigen Landen dahin ausgetreten ſind, dato beſchieden haben. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Auguſt 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck.

Ad No. LXV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 4ten July c.

ob und in wiefern nach dem in Süd-Preuſſen ergangenen General-Pardon die Confiſcations-Prozeſſe gegen Cantoniſten, welche dahin vor der Beſitznehmung aus den alten Provinzen ausgetreten ſind, nunmehro hinwegfallen?

iſt von den Behörden befunden worden: daß dergleichen Confiſcations-Prozeſſe gegen ſolche Cantoniſten, ſo lange dieſelben nicht etwa nach Pohlen oder ſonſt weiter auswandern, nicht Statt finden, und auch die etwa ſchon im Gange befindlichen wieder aufgehoben werden ſollen. Wir machen Euch ſolches zu Eurer Nachachtung hiermit bekannt, und ſind ꝛc. Berlin den 26. Auguſt 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. ꝛc.

An
die Weſtpreußiſche Regierung.

No. LXVI. Reſcript an das Cammer-Gericht, in Anſehung der in Injurien-Prozeſſen anzubringenden Milderungs-Geſuche; nebſt dem Bericht des Ober-Tribunals vom 20. Auguſt. De Dato Berlin, den 26. Auguſt 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hienieden die Acten in Sachen des Feldwebels Kopſch wider den Mauergeſellen Wagner zufertigen, welche Ihr Unſerm Ober-Tribunal, zufolge das in Abſchrift hierbeykommenden Berichts, eingeſandt habt, um darüber ein Milderungs-Decret abzufaſſen.

Der von dem Tribunal in ſeinem Bericht angenommene Sinn Unſerer Prozeß-Ordnung in Anſehung der Injurien-Prozeſſe iſt allerdings der richtige, da die Zuläßigkeit der Inſtanzen, und in wiefern ein förmliches Remedium oder ein bloßes Milderungsgeſuch per modum ſimplicis recurſus Statt finde, nach der Wichtigkeit der Sache, dieſe aber nach dem Betrage der zu erkennenden und reſp. wirklich erkannten Strafe abgemeſſen werden, und das von Euch allegirte Reſcript vom 3ten Decbr. 1787 in der Beſtimmung der Inſtanzen nichts ändert, ſondern nur die Art des Verfahrens erſter Inſtanz der erheblichern Claſſe von Injurien modificirt. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Auguſt 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad

Ad No. LXVI.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Das Cammer-Gericht hat die beyliegenden Acten in Sachen des Feldwebel Kopſch wider den Mauergeſellen Wagner an uns zur Abfaſſung eines Milderungs-Decrets eingeſandt, und es iſt bey uns der Zweifel entſtanden: ob dieſe Sache zu unſerer Cognition gehöre, da darin auf eine 14tägige Gefängnißſtrafe, die erſten und letzten zwey Tage bey Waſſer und Brodt, erkannt iſt. Es ſcheint nemlich, daß das Corp. Jur. Frid. P. 2. Tit. 10. bey Injurien-Prozeſſen einen Unterſchied mache, ob die Injurien von der Beſchaffenheit ſind, daß nur höchſtens auf 8tägiges Gefängniß oder bis 20 Rtlr. Geldſtrafe erkannt werden kann, oder ob eine härtere Strafe ſtatt finden könne. Von dem erſten Falle ſcheinen die §. 4. 5. und 6. zu reden, und auf den zweyten Fall ſcheinen die §. 7. 8. und 9. zu gehen. Wenn daher in den §. 6. von dem Moderations-Geſuch gehandelt wird, ſo ſcheint ſolches nur auf den erſten Fall zu gehen, wo nemlich nur auf ein 8tägiges Gefängniß erkannt iſt; hingegen iſt bey dem §. 7. wenn auf eine härtere Strafe erkannt worden, kein Moderations-Geſuch vorgeſchrieben, ſondern es ſoll nach den beſondern Vorſchriften des folgenden Titels von fiscaliſchen Unterſuchungen verfahren werden. Indeſſen hält das Cammer-Gericht dafür, daß dieſer §. durch das Reſcript vom 3. Decbr. 1787. (Nachtrag zu den Verordnungen von 1787. pag. 2354.) abgeändert ſey. Wir finden aber in dieſem Reſcript nichts weiter beſtimmt, als daß die gewöhnlichen Injurien-Prozeſſe nicht per modum inquiſitionis geführt werden ſollen. Die in dem §. 7. gebrauchte Worte: fiscaliſche Unterſuchungen werden darin erkläret. Keinesweges ſcheinet die Abſicht dahin zu gehen, die geſetzliche Inſtruction zu ändern, und die Milderungs-Geſuche auch alsdenn zu verordnen, wenn auf eine härtere als 8tägige Gefängnißſtrafe erkannt iſt. Es würde alsdenn an einem Maßſtab fehlen, bey welcher Strafe das Milderungs-Geſuch angebracht werden müſſe, und bey welcher Strafe ulterior defenſio zu ergreifen ſey. Auch ſcheint die Verordnung vom 17. July 1788. welche §. 1. auf das geringſte Vergehen gegen Militair-Perſonen ſchon eine 4wöchentliche Gefängnißſtrafe verordnet, Injurien gegen Militair-Perſonen nicht für ſo geringfügig zu achten, daß ſolche durch Milderungs-Decrete abgemacht werden können. Bey dieſen Umſtänden müſſen E. K. M. wir ꝛc. bitten, feſtzuſetzen:

ob auch in den Fällen, wo eine ſtärkere Strafe als 8tägiges Gefängniß erkannt iſt, die Milderungs-Geſuche und Decrete ſtatt finden ſollen.

Bey dieſer Gelegenheit ſtellen wir zugleich ꝛc. anheim, da ſich täglich die Arbeit bey unſerm Collegio vermehret, und da es eine Anomalie zu ſeyn ſcheinet, daß bey geringen Strafen wir, bey wichtigen aber die, uns zum Theil ſubordinirten Collegia definitive erkennen ſollen, auch den Partheyen bey Einſendung der Acten von auswärtigen Gerichten mehr Koſten an Porto ꝛc. ꝛc. verurſacht werden:

ob es Allerhöchſtdenenſelben nicht gefällig ſeyn möchte, uns überhaupt von dieſen Moderations-Decreten zu diſpenſiren, und ſolche an die zunächſt vorgeſchriebene Inſtanzien zu verweiſen.

Wir verharren

E. K. M.

ꝛc. ꝛc.

Ober-Tribunal.

Berlin, den 20. Auguſt 1793.

No. LXVII. Reſcript an das Cammer-Gericht über die Anfrage: ob eine für Verſchwender erklärte Perſon ein vor der Prodigalitäts-Erklärung gerichtlich deponirtes Teſtament ſelbſt mit Einwilligung ihres Curatoris, noch durante prodigalitate zurücknehmen könne. De Dato Berlin, den 2. Sept. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm allerunterthänigſten Bericht vom 15. v. M. enthaltene Anfrage:

ob eine für Verſchwender erklärte Perſon ein vor der Prodigalitäts-Erklärung gerichtlich deponirtes Teſtament ſelbſt mit Einwilligung ihres Curatoris noch durante prodigalitate zurücknehmen könne, und ob alſo der Richter, deſſen Verwahrung ſelbiges anvertraut worden, es herauszugeben befugt ſey?

hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß, da die Zurücknahme eines Teſtaments für den Teſtatorem gar keine präjudicirliche Handlung iſt, überdem aber auch ein prodigus, ſo wie jeder andere Pflegbefohlne auctore tutore über ſein Vermögen disponiren kann, Wir es in dem von Euch angezeigten Falle ganz unbedenklich finden, daß der Wittwe Ephraim ihr vor der Prodigalitäts-Erklärung bey Euch niedergelegtes Teſtament von Euch zurückgegeben werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2. Sept. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXVIII. Reſcript an das Cleviſche Pupillen-Collegium: daß ein Wittwer oder eine Wittwe in jedem Fall ſechs Wochen nach dem Todesfall beym Daſeyn minorenner Kinder dem vormundſchaftlichen Collegio eine Specification der vorhandenen Immobilien einreichen, und daß das Miteigenthum im Hypothequenbuche vermerkt werden ſoll. De Dato Berlin, den 16. Sept. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir finden kein Bedenken, Euern unterm 31. a. pr. geſchehenen Antrage gemäß hierdurch feſtzuſetzen:

daß ein Wittwer oder eine Wittwe, welche minorenne Kinder haben, wenn ſie auch vermöge der Geſetze oder einer nach denſelben zuläßigen letztwilligen Diſpoſition, des zuerſt verſtorbenen Ehegatten von der Einreichung eines Inventarii ganz oder doch von deſſen Offenlegung frey wären, dennoch ſchuldig ſeyn ſollen, dem competenten vormundſchaftlichen Gericht eine vollſtändige Specification, der vorhandenen Immobilien ſo wie ſie dieſelbe eventualiter eydlich bekräftigen können mit der Anzeige des Gerichts in deſſen Hypothequen-Buch ein jedes eingetragen ſtehet, binnen 6 Wochen nach dem Todesfall einzureichen und zugleich zu beſcheinigen, daß ſie das davon denen minorennen zuſtehende Miteigenthum in dem Hypothequen-Buche gehörig vermerken laſſen, widrigenfalls das vormundſchaftliche Gericht für dieſen Vermerk auf ihre Koſten ex officio zu ſorgen habe.

Hiernach könnet Ihr die Gerichte inſtruiren, und das Erforderliche wegen der allgemeinen Publication verfügen. Was aber den Punkt der Anfrage betrift, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Vater oder die Mutter der überbleibende Theil ſey. Iſt es die Mutter, ſo muß ſie nicht allein als Vormünderin gehörig verpflichtet, ſondern ihr auch allemal ein Curator zugeordnet werden, welcher wenn er auch mit der Vermögens-Adminiſtration nichts zu thun hat, auf Conſervation der Subſtanz imgleichen auf die gehörige Erziehung der Pflegebefohlnen ſein Augenmerk mit richte, und der Mutter dabey nöthigen Falls aſſiſtire.

Iſt

Iſt aber der Vater der überlebende Theil ſo bedarf es, ſo lange nicht der Fall einer anderweitigen Verehligung oder metus dilapidationis eintritt keiner Zuordnung eines beſondern Curatoris indem eine beſorgliche Verſchweigung würklich vorhandener gemeinſchaftlicher Immobilien in mehr als einer Rückſicht alle Präſumtion wider ſich hat, und bey eintretenden metu diſſipationis die Geſetze ſchon den Verwandten imgleichen dem ordentlichen perſönlichen Richter das Recht und die Pflicht zweckmäßige remedus reſp. zu ſuchen und zu verfügen beygelegt haben. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Sept. 1793.

Auf Special-Befehl.

No. LXIX. Reſcript an das Berliner Stadt-Gericht: wegen der von Cammer-Gerichts-Juſtiz-Commiſſarien zu übernehmenden Defenſionen. De Dato Berlin, den 23. Sept. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Berichte vom 15. d. M. enthaltene Anfrage, wegen der von Cammer-Gerichts-Juſtiz-Commiſſarien bey Euerm Collegio für Inquiſiten übernehmenden Defenſionen, hierdurch zur Reſolution nicht verhalten:

daß favor defenſionis nicht geſtatte, die Inquiſiten in der Auswahl ihrer Defenſorum ſo ſehr einzuſchränken, und daher Euer Antrag um ſo weniger ſtatt finde, da die Eintheilung der Juſtiz-Commiſſarien, in Anſehung der Proceſpraxis, auf andere Funktiones derſelben nicht extendiret werden kann, vielmehr dieſelben in jeder andern Rückſicht immer nur Ein Collegium ausmachen.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wenn Juſtiz-Commiſſarii, welche bey dem Cammer-Gerichte Proceſpraxin exerciren, in Inquiſitions-Sachen, die zu Euerm Reſſort gehören, Defenſiones übernehmen, dieſelben auch Euren Anweiſungen und Pœnalmandatis ſich unterwerfen müſſen, und allenfalls nur, wenn es auf executiviſche Beytreibung einer feſtgeſetzten Strafe ankommt, an Unſer Cammer-Gericht von Euch zu berichten ſey. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Sept. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LXX. Taxe der Canzley-Gebühren für die Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer. De Dato Berlin, den 24. Sept. 1793.

		Bey Gegenſtänden							
		von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 500 Rtl.		von 500 bis 1000 Rtl.		von 1000 Rtl. und drüber.	
		Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
1	Für ein Decret, Reſcript, Mandat, Commiſſoriale, Requiſitoriale, Interceſſionale, eine Citation, Aſſignation und eine jede Verfügung außer den in der Folge benannten	—	14	—	18	1	—	1	12

Anmerkung.

a) Für eine Reſolution wird ohne Unterſchied des Gegenſtandes 12 Gr. erlegt.

b) wenn ſolche abſchlägig und ohne vorhergegangene Berichtserſtattung ertheilt, oder ſtatt einer Reſolution nur eine Abſchrift der Verfügung gegeben wird, ſo ſind 8 Gr. zu entrichten.

c) Für eine von der Cammer ertheilte Decharge über eine abgenommene Cämmereyrechnung wird 1 Rthl. 12 Gr. bezahlt.

d) Wenn ein Excitatorium, wegen rückſtändigen Berichts oder ſonſtigen Auftrags, nicht von der Parthey ausgebracht worden iſt, ſo ſind für den erſten Erinnerungsbefehl, keine Gebühren, für die folgenden aber, jedesmal, im Fall nicht im Decret die Ausfertigung ex officio verordnet iſt, ſolche mit 14 Gr. anzuſetzen, und fallen dieſe demjenigen, der erinnert wird, zur Laſt.

2	Für einen Bericht	1	—	1	12	2	12	5	—

Anmerkung.

Für Berichte, wegen Befreyung von Anfertigung des Meiſterſtücks und von den Wander- oder Servirjahren der Geſellen in Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth 2 Rthl. 12 Gr.
in den übrigen Städten 1 — 12 —

3 Für Contracte.

a) Bey Zeitpachtcontracten auf 6 Jahre wird Ein Thlr. von Hundert der von den wirklichen Pachtſtücken abzuführenden Pachtgelder angeſetzt; iſt der Contract aber auf mehrere Jahre gerichtet, ſo ſteigen nach Verhältniß derſelben die Gebühren. Bey Erbpacht, Erbzins und Zinscontracten wird das Pachtgeld, oder der Canon, als ein Zins von 4, von 100 Rthlr. zu Capital gerechnet, und nach Letztern der Gebührenſatz zu 1 pro Cent beſtimmt.

b) Für

	Bey Gegenständen von 30 bis 100 Rtl. excl.		von 100 bis 500 Rtl.		von 500 bis 1000 Rtl.		von 1000 Rtl. und darüber.	
	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
b) Für eine Bestätigung über einen Contract, wozu auch die Verpachtung der Cämmerey-Pertinenzien gehören; wird ein halb pro Cento von den Pachtgeldern bezahlet, falls nicht der allgemeine sub No. 1. angeführte Satz mehr beträgt, welches alsdann anzunehmen ist.								
c) Die Contracte, wegen Ausführung Königl. Baue, werden unentgeldlich ausgefertiget, und wird dafür von dem Entrepreneur nur Ein Pfennig für den Thaler an den Rendanten der Baucasse erleget.								
4 Für die Bestätigung einer Vocation eines Küsters und Schulmeisters.								
1) Wenn solcher 120 Rthl. und darüber Einnahme hat, für die Confirmation . . 2 Rthl. 8 Gr. für das Rescript, mit welchem solche dem Amte zugefertigt wird . . — 14 —								
2 — 22 —								
2) Wenn solcher 50 Rthl. und darüber, jedoch weniger als 120 Rthl. Einnahme hat: für die Confirmation . . 1 Rthl. 4 Gr. für das Rescript . . — 14 —								
1 Rthl. 18 Gr.								
3) Wenn derselbe 20 Rthl. und darüber, jedoch weniger als 50 Rthl. Einnahme hat: für die Confirmation . . Rthl. 14 Gr. für das Rescript . . — 14 —								
1 Rthl. 4 Gr.								
4) Derjenige, welcher weniger als 20 Rthl. einzunehmen hat, erhält die Confirmation unentgeldlich, und bezahlt nur 14 Gr. für das Rescript.								
5 Für ein Protocoll . . .	—	12	—	16	—	20	1	—
Anmerkung. Wenn solches die Aufnahme von Beschwerden über Unter-Bedienten der Cammer betrifft, so wird dafür nichts erlegt.								
6 Für Privilegien, Concessionen, Pässe und dergleichen	3	—	4	—	5	—	6	—
Für Privilegien der Juden in Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth . . 6 Rthlr. in den übrigen Städten . . 5 Rthlr.								

Allgemeine Anmerkung:

1. Die Canzley-Gebühren, sind in der Regel für alle Verfügungen der ꝛc. Cammer, in Privatsachen, anzusetzen; ausgenommen

a) wenn der Gegenstand weniger als 30 Rthlr. werth ist, wobey nur auf den Betrag des Capitals, nicht aber der Zinsen zu sehen ist, es wäre denn, daß solche die Hälfte des Capitals ausmachten, oder die ganze Forderung nur in Zinsen und Kosten bestände.

b) Wenn denselben durch Gesetze eine Stempel- oder Sportelfreyheit beygelegt, und solche in dieser Taxe nicht aufgehoben ist.

c) Wenn dieselben den Königlichen Dienst der Mitglieder des Cammer-Collegii selbst, oder der Canzley, Controlle- und Registratur-Officianten desselben, wie auch der Provinzial-Hauptcassen-Bedienten betrifft. Hierunter sind aber weder die Ausfertigungen, wegen ihrer Ansetzung, Verpflichtung und Cautions-Bestellung, noch die in Untersuchungs-Sachen vorfallenden begriffen.

2. Bey Gegenständen, die keiner Schätzung im Gelde fähig sind, werden zwar in der Regel die Canzley-Gebühren nach der zweyten Colonne angesetzt; wenn aber das Object von Wichtigkeit ist, so sind solche in Verhältniß derselben, nach der dritten oder vierten Colonne anzunehmen.

Uebrigens verbleibt es sonst in Ansehung der Berichte, bey der zu 2 der Taxe erfolgten Bestimmung.

3. Unter den in den vier Colonnen aufgeführten Sätzen sind nicht mit begriffen:

a) die Stempelgelder;

b) die Schreibgebühren. Diese werden in allen Privatsachen, denen nach den Gesetzen keine Sportelfreyheit zusteht, und wenn deren Gegenstand über Zehn Thaler ausmacht, für jeden Bogen der Reinschrift sowohl, als der Beylagen für jeden Bogen auf 2 Gr. Bey Rechnungen und Tabellen aber für den Bogen auf . . 3 —: bestimmt.

c) Die Insinuations-Gebühren, sind für jede von dem Cammer-Canzley-Diener einer Parthey in deren Privatsache eingehändigte Verordnung mit drey Groschen zu bezahlen.

Anmerkung.

Diese Insinuations-Gebühren, sind auch alsdann zu erlegen, wenn die Verordnungen auf der Post abgegeben, oder bey der Casse von der Parthey selbst, oder ihrem Sachwalter abgeholet werden.

d) Der eine Groschen, welcher für jeden Thaler, der von einer Parthey zu entrichtenden Canzley- und andern Gebühren, zu Besoldung der bey der Canzley-Gebühren-Casse angestellten Bedienten erhoben wird.

4. Wenn von einer Parthey zu mehreren zu gleicher Zeit zu treffenden Verfügungen, es mögen solche von einerley oder von verschiedener Art seyn, Veranlassung gegeben wird; so sind für jede derselben, die taxmäßigen Gebühren zu erheben.

Anmerkung.

Bey Circulatien, die auf Instanz einer Parthey erlassen werden, besonders, wenn solche nicht einzig und allein deren Privatinteresse zum Gegenstand haben, kann eine Ausnahme statt finden; jedoch muß alsdann solche ausdrücklich im Decret verordnet seyn.

5. Für die Verordnungen, wodurch die ertheilte Dispensation von den Wander- oder Servirjahren, imgleichen von Anfertigung des Meisterstücks der Behörde bekannt gemacht wird, ist bey den benannten großen Städten . . 2 Rthlr. 12 Gr.
Und bey den übrigen . . . . 1 — 12 —
zu erlegen, die übrigen Gebühren werden nach der Colonne angesetzt.

6. Für die Ausfertigung wegen einer bewilligten Bedienung, werden 3 pro Cent vom Gehalte, ohne Rücksicht auf den mit dem Amte verbundenen Titel, ist aber bloß ein Titel ohne Gehalt ertheilt, $\frac{1}{10}$ Theil der Chargen Abgaben angesetzt, wornach auch die Cammer-Assessoren, Referendarien, Justiz-Beamten und Justiz-Actuarien zu behandeln sind.

Anmer-

Anmerkung.

Dieſes iſt auch auf Adjunctionen anzuwenden, jedoch wird nur die Hälfte des gedachten Gebührenſatzes, gleich nach erhaltener Adjunction erlegt, die andere Hälfte aber bis zum wirklichen Antritt des Dienſtes geſtundet.

7. Für die Genehmigung eines Holzverkaufs, werden außer dem ſchon für jede Art von Verfügungen beſtimmten Satz an Canzley-Gebühren liquidirt, wenn der Verkauf geſchiehet

a) Aus einer Magiſtrats- oder Stadtheide, von Eichen und Büchen, für den Thaler 4 Pfennige

Von Kiehnen, Birken und Elſen, für den Thaler 2 —

b) Aus Königlichen Forſten, wenn das Holz nach der Forſttaxe bezahlt wird, von jedem Thaler 1 —

c) Aus denen Unterthanen-Heiden, von der Klafter 1 —

d) Für das Deputatholz der Beamten oder andern Königlichen Pächtern, für die Klafter 2 —

8. Wenn die Holzungs-Berechtigten das Frey-Nutz-Bau- oder Brennholz nachſuchen, ſo ſind ohne Unterſchied des Quanti, die Canzley-Gebühren nur nach der erſten Colonne anzuſetzen. Wenn denen Amts-Unterthanen zu ihren Höfen Holz, ganz frey oder gegen drittheilige Zahlung angewieſen wird, ſo werden bloß die Gebühren für die Aſſignation entrichtet.

9. Bey Abzugs- und Abſchoßfällen, wo das Vermögen oder die Erbgelder ins Ausland ausgeführt werden, iſt der doppelte Gebührenſatz, welcher nach der Summe der zu exportirenden Gelder zu beſtimmen iſt, anzunehmen.

10. Bey den Aemterbau- und Reparatur-Contracten wird von jedem Thaler der Contractsſumme Ein Pfennig erlegt, welcher dem Baucaſſen-Rendanten zugebilligt iſt; bey allen übrigen Bau-Contracten, findet dieſes aber nicht ſtatt.

11. An Verpflichtungs-Gebühren werden zwey Thaler angerechnet.

Anmerkung.

a) Dieſe ſind dem Regiſtrator, welcher den Dienſteid vorzuleſen hat, beygelegt. Derſelbe erhält auch die Canzley- und Schreib-Gebühren, in den Verpflichtungs-Sachen der Lehnſchulzen.

b) Bey Verlängerung der Aemter-Pacht-Contracte, bekömmt der Regiſtrator jedesmal Einen Thaler von dem Beamten.

12. Für eine vidimirte Ausfertigung wird der zu 1 der Taxe beſtimmte Satz genommen.

Anmerkung.

Dieſe Gebühren bekömmt der Regiſtrator.

13. Bey den Cautions-Sachen, wird außer den beſtimmten Canzley-Gebühren, für die Aufbewahrung der Cautions-Documente, ein Sechstheil pro Cent von der Cautions-Summe, für die Regiſtratur liquidiet.

Anmerkung.

Die Canzley- und Schreib-Gebühren, für die Ausfertigungen in Cautions-Sachen, erhält der Regiſtrator.

14. Für die von einer Parthey nachgeſuchte Aufſuchung eines Actenſtück in einer Privatſache, zu welchem ſeit 6 Jahren nichts mehr gebracht worden, wird dem Regiſtratur-Officianten der dieſes verrichtet 8 Groſchen bewilliget; auch erhält der Regiſtrator für jedes neues Actenſtück in einer zur Erlegung der Canzley-Gebühren ſich qualificirenden Privatſache 2 —

15. Uebrigens werden nunmehr alle bisherige, die Canzley-Gebühren betreffende Verordnungen, hiemit für aufgehoben erklärt.

Berlin, den 24. Sept. 1793.

Königliche Churmärkſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXI. Traité entre Sa Majeſté le Roi de Pruſſe d'une part, et Sa Majeſté le Roi et la ſéréniſſime République de Pologne de l'autre; conclu et ſigné à Grodno, le 25. Septembre 1793.

Au Nom de la Très-Sainte Trinité!

Soit notoire à qui il appartiendra! Le bouleverſement qui eſt ſurvenu dans la conſtitution & dans le régime intérieur de la République de Pologne par la révolution illégale du 3. Mai 1791, les déſordres qui n'ont ceſſé de la déchirer depuis cette malheureuſe époque, & les progrès que l'eſprit d'innovations pernicieuſes commençoit à y faire, ayant obligé Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, & Sa Majeſté l'Impératrice de Toutes les Ruſſies, à s'entendre & à ſe concerter avec les Puiſſances voiſines ſur les moyens de garantir Leurs propres Etats du danger imminent dont ils étoient menacés, Sa dite Majeſté Pruſſienne & Sa Majeſté l'Impératrice de Toutes les Ruſſies, unies par un concert mutuel de principes & de vues, n'ont cru pouvoir remédier efficacement au mal, qu'en incorporant à Leurs Empires reſpectifs les provinces qui y confinoient. Elles ont annoncé en conſéquence au Gouvernement de la République, par une déclaration commune remiſe à Grodno le 9 Avril dernier, la réſolution ferme & irrévocable qu'Elles avoient priſe à cet égard; & après avoir reçu les hommages, & le ſerment de fidélité de Leurs nouveaux ſujets, Elles ont invité la nation Polonoiſe à s'aſſembler en diète, afin de conſolider, par un arrangement amical, les meſures qui doivent aſſurer l'état actuel des choſes & l'exiſtence future de la République.

Pour cet effet Sa Majeſté le Roi de Pruſſe a muni de Son pleinpouvoir le Sieur Henri Louis de Buchholtz, Son Conſeillier privé des Finances, & Envoyé Extraordinaire & Miniſtre Plénipotentiaire à la Cour de Pologne; & Sa Majeſté le Roi & la République de Pologne ont nommé & autoriſé de Leur côté, ſavoir; du Sénat, Ignace Maſſalski, Prince Evêque de Vilna, Albert Skarszewski, Evêque de Chelm, Joſeph Koſſakowski, Evêque de Livonie, Michel Radziwil, Prince Palatin de Vilna, Pierre d'Alcantara Ozarowski, Caſtellan de Woynicz, Joſeph Oborski, Caſtellan de Ciechanow; du Miniſtère, Louis Tyszkiewicz, Grand-Maréchal du Grand-Duché de Lithuanie, Simon Koſſakowski, Grand-Général du Grand-Duché de Lithuanie, Antoine Prince Sulkowski, Grand-Chancelier de la Couronne, Caſimir Conſtantin Plater, Chancelier du Grand-Duché de Lithuanie, Michel Oginski, Grand-Tréſorier du Grand-Duché de Lithuanie, Joſeph Zabiello, Hetman du Grand-Duché de Lithuanie, Théophile Zaluski, Comte du Saint Empire Romain, Tréſorier de la Cour de la Couronne, Antoine Dziekonski, Tréſorier de la Cour du Grand-Duché de Lithuanie; de l'ordre équeſtre: Joſeph Ankwicz, Comte du Saint Empire Romain, & Léonard Koſſakowki, Nonces du Palatinat de Cracovie, Conſtantin Jankouski, Nonce du Palatinat de Sendomir, François Kunicki, Nonce de la terre de Chelm, Xavier Walewski, Nonce du Palatinat de Wolhynie, Joſeph Rokitnicki, Nonce du Palatinat de Plock, Thadée Staniszewski, & Jean Oſtrorog, Comte du Saint Empire, Nonces de la terre de Czersk, Stanislas Bielinski, Maréchal de la diète, & Stanislas Klicki, Nonces de la terre de Varſovie, Etienne Zambrzycki, Nonce de la terre de Nur, Joſeph Szyszko, Nonce du diſtrict de Lida, Jean Kleczowski, Nonce du Palatinat de Trock, Matthieu Zyniew, Staroſte de Berznic, Nonce du diſtrict de Grodno, Michel Koſſakowski, Chambellan & Nonce du diſtrict de Kowno, Louis Gielgud, Nonce de Samogitie, Michel Lopott, Nonce du palatinat de Nowogrod; leſquels plénipotentiaires

tiaires & commiſſaires, ainſi duement autoriſés, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs reſpectifs, ſont convenus des articles ſuivans.

ARTICLE I.

Il y aura une amitié & une union ſincère & conſtante entre Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Ses heritiers & Succeſſeurs, & tous Ses Etats d'une part, & Sa Majeſté le Roi de Pologne, Grand-Duc de Lithuanie, & Ses Succeſſeurs auſſi bien que le Royaume de Pologne & le Grand-Duché de Lithuanie, de l'autre; de manière que les deux hautes Parties contractantes apporteront la plus grande attention à maintenir entre Elles une bonne intelligence & correſpondance réciproques, en évitant tout ce qui pourroit altérer la tranquillité & la proſpérité de Leurs Etats.

ARTICLE II.

Et afin d'établir cet heureux ſyſtême d'union & d'amitié ſur une baſe d'autant plus ſolide, il a été jugé convenable & néceſſaire, de fixer & déterminer les limites qui ſépareront à l'avenir à jamais les états de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe & ceux du Royaume de Pologne. En conſéquence Sa Majeſté le Roi de Pologne, tant pour lui que pour ſes ſucceſſeurs, & les ordres & états du Royaume de Pologne & du Grand-Duché de Lithuanie, cédent par le préſent Traité, irrévocablement & à perpétuité, ſans aucun retour ni reſerve quelconque, à Sa Majeſté le Roi de Rruſſe, ſes héritiers & ſucceſſeurs de l'un & de l'autre ſexe, les Palatinats, villes & diſtricts, dont Sa dite Majeſté a pris poſſeſſion en vertu de Ses lettres patentes du 25. Mars de l'année courrante, & qui ſont fixés par le préſent Traité dans la ligne, à commencer de la frontière de la Siléſie, en paſſant à une lieue au deſſous de Czenſtochow, longeant à droite jusqu'à la Pilica, peu au deſſus de Koniecpol, comme l'occupation en a été faite au confluant de la petite rivière de Biala, venant de Lelow, longeant enſuite la rivière de Pilica jusqu'à Grottowice. De là une droite ligne ſur Sochaczew, qui laiſſe Rawa à une demi-lieue d'Allemangne à gauche, & jusqu'à une lieue au de là de la ville de Rawa, on tourne par un angle droit jusqu'à la perite rivière de Skerniewka, autrement nommée Jezowka, jusqu'à l'endroit où elle ſe joint à la rivière de Bzura, qu'on ſuit encore jusqu'à la Viſtule vis à vis de Wyszogrod; de cette dernière ville une ligne droite forme la frontière jusqu'à Soldau; de manière que la rive droite des dites rivières de Pilica, de Scerniewka, autrement Jezowka, & de Bzura, reſte à la Pologne, & la rive gauche à la Pruſſe, & laiſſe la navigation ſur les ſusdites rivières libre pour les ſujets des deux Etats, ſans qu'aucun parti ne puiſſe jamais entreprendre aucun ouvrage pour détourner le cours actuel de ces rivières. Dans les endroits où la Commiſſion de démarcation trouveroit les marques des frontières de la priſe de poſſeſſion autrement placées, elle aura à les faire poſer ſelon la ſusdite fixation. Sa Majeſté le Roi & la République de Pologne cédent en outre auſſi les villes de Dantzig & de Thorn, avec leurs territoires reſpectifs. Sa Majeſté le Roi de Pologne & les Etats du Royaume de Pologne & du Grand-Duché de Lithuanie abandonnent à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, Ses héritiers & Succeſſeurs, tous les pays ci-deſſus énoncés, avec toute propriété, ſouveraineté & indépendance, avec toutes les villes, forteresſes, bourgs & villages, avec tous les havres, rades & rivières, avec tous les ſujets & habitans, lesquels Ils dégagent en même temps de l'hommage & du ſerment de fidélité qu'ils ont prêté à Sa Majeſté & à la Couronne de Pologne, avec tous les droits, tant pour le civil & le politique, que pour le ſpirituel; & en général avec tout ce qui appartient à la Souveraineté; promettant de la manière la plus poſitive & la plus ſolemnelle, de ne jamais former ni directement ni indirectement, ſous quelque prétexte que ce ſoit aucune prétenſion quelconque ſur les pays & diſtricts cédés par le préſent Traité.

Les deux hautes Parties contractantes s'engagent de nommer incessament des Commissaires de part & d'autre, pour régler l'objet important de la démarcation des frontières actuelles entre la Prusse & la Pologne, avec toute l'exactitude & précision possibles, ainsi que pour terminer à l'amiable les différens, disputes & contestations qui pourroient s'élever à cette occasion entre les sujets respectifs. Il sera également nommé à l'avenir de part & d'autre de pareils Commissaires, au cas qu'il se manifeste quelque contestation, tant au sujet des limites mêmes, que par rapport aux droits litigieux des sujets respectifs relativement aux limites.

ARTICLE III.

En réciprocité des cessions que Sa Majesté le Roi & la République de Pologne viennent de faire par le présent Traité, Sa Majesté le Roi de Prusse renonce très expressément pour Elle & pour Ses héritiers & Successeurs de l'un & de l'autre sexe, à toutes les prétentions, qu'Elle peut à présent, ou qu'Elle pourra à l'avenir former, soit directement ou indirectement, & sous quels titres, dénomination, prétexte ou stipulations de circonstances ou d'événemens que cela puisse être, sur aucune province, ou la moindre partie du territoire, que comprend actuellement la Pologne. Sa Majesté le Roi de Prusse renonce également à la possession & aux droits sur les terres de Serreie & de Tauroggi & leurs dépendances, situées dans la Lithuanie, s'engageant en outre à maintenir la Pologne dans l'état de possession actuel, & de Lui garantir, comme elle Lui garantit en effet par le présent Article, de la manière la plus expresse & la plus obligatoire, l'intégrité & la souveraineté des dites possessions actuelles, avec tous les droits qui en dérivent.

ARTICLE IV.

Et pareillement Sa Majesté le Roi de Pologne, pour Elle & ses Successeurs, & les ordres & états de Pologne & du Grand-Duché de Lithuanie, renoncent à perpétuité, de la manière la plus solemnelle, à tous droits & prétentions quelconques, de quelque nature & dénomination qu'ils soyent, & sous quelque titre, prétexte, ou circonstances qu'ils puissent être formés, sur les pays, provinces & districts, & toutes leurs appartenances cédés par l'article II. du présent Traité. Sa Majesté le Roi & la République de Pologne garantissent en outre à Sa Majesté le Roi de Prusse & á ses Successeurs, non seulement les provinces qu'ils viennent de céder par l'article II. du présent Traité, mais aussi celles qui ont été précédemment cédées à la Prusse par le Traité conclu à Varsovie le 18. Septembre 1773.

ARTICLE V.

Les Catholiques Romains, à l'instar de ceux de leur religion qui ont passé précedemment sous la domination Prussienne, jouïront dans les provinces cédées par le présent Traité, de tous leurs droits & propriétés, quant au civil; & par rapport à la religion, ils conserveront le même libre exercice de culte & de discipline dans l'état actuel, avec toutes les églises & tous les biens ecclesiastiques, dont ils étoient en possession ci-devant; Sa Majesté Prussienne déclarant pour Elle & pour Ses Successeurs, de ne vouloir jamais exercer les droits de souveraineté, au préjudice de l'état actuel de la religion Catholique dans les pays passés sous Sa domination par le présent Traité.

Quant aux églises & fondations pieuses, qui situées dans un état, auroient une partie de leurs biens fonds enclavés dans l'autre, les hautes parties contractantes en se les cédant réciproquement, avec tous les droits, soit spirituels, soit temporels, s'en reservent la disposition libre; bien entendu que les dits biens-fonds conserveront leur nature, & ne pourront être employés qu'à l'indemnisation réciproque des églises & communautés qui perdroient à ces arrangemens, sauf à fixer dans les

les articles ſéparés, le terme de la jouiſſance des revenus des dites égliſes & communautés reſpectives dans l'état actuel, ſans préjudicier aux droits des advitalités des poſſeſſeurs & de leurs coadjuteurs actuels, & en ſéparant néanmoins des à préſent les biens-fonds de l'Evêchè de Poſnanie, qui reſtent en Pologne à la diſpoſition de la République, pour en fonder les revenus d'un nouvel Evêché de Varſovie.

ARTICLE VI.

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, déſirant contribuer à la tranquillité de la République de Pologne, en autant qu'il dépendra d'Elle, conſent de concourrir, au cas qu'elle en ſera requiſe par la nation, à la garantie des conſtitutions, qui ſeront établies à la Diète actuellement aſſemblée à Grodno.

ARTICLE VII.

Toutes les conventions ſéparées qui pourroient être conclues dans la ſuite, ſoit à légard du commerce des deux nations, ſoit ſur d'autres objets particuliers, auront également la même force & valeur, que ſi elles faiſoient partie du préſent Traité & y étoient inſérées mot à mot; & en aviſant à un nouvel arrangement de commerce, les deux hautes parties contractantes s'engagent à prendre pour baſe réciproque deux pour cent de droits d'entrée, de ſortie & de tranſit, & d'adopter les principes les plus modérés, relativement au Tarif à fixer par une commiſſion bilatérale, à nommer immédiatement; le Roi & la République de Pologne ſe reſervant de pouvoir recourrir à la médiation de Sa Majeſté l'Imperatrice de Toutes les Ruſſies dans les difficultés qui pourroient ſurvenir dans la négociation du traité de Commerce.

ARTICLE VIII.

Les deux hautes Parties contractantes ſont convenues encore de renouveller & de confirmer ici dans la meilleure forme, le traité conclu entre elles à Varſovie le 18. Sept. 1773, en tant qu'il ne déroge point au contenu & aux ſtipulations de celui d'aujourd'hui, ſans que les articles ſéparés du dit Traité de 1773 puiſſent faire naitre aucun obſtacle aux ſtipulations futures des Actes ſéparés du préſent traité.

ARTICLE IX.

Le préſent traité ſera ratifié par Sa Majeſté le Roi de Pruſſe d'une part, & par Sa Majeſté le Roi & la République de Pologne de l'autre part, dans l'eſpace de ſix ſemaines, à compter du jour de la ſignature, ou plutôt ſi faire ſe peut, & il ſera enſuite inſéré dans la conſtitution de la préſente Diète.

Les deux hautes Parties contractantes s'engagent de demander à Sa Majeſté l'Impératrice de Toutes les Ruſſies la garantie du préſent Traité.

En foi de quoi, nous, les plenipotentiaires & commiſſaires ſpécialement députés & autoriſés pour la concluſion de ce Traité, l'avons ſigné, & y avons appoſé les cachets de nos armes.

Fait à Grodno, ce 25. Septembre, l'an de grace 1793.

(L.S.) Louis de Buchholtz.

Par ordre exprès des Séréniſſimes Etats, nous ſignons

(L.S.) Ignace Prince Maſſalski. Evêque de Vilna, Préſident.
(L.S.) Albert Skarszewzki, Evêque de Chelm.
(L.S.) Joſeph Koſſakowski, Evêque de Livonie.
(L.S.) Louis Tyszkiewicz, Grand Maréchal du Grand-Duché de Lithuanie.
(L.S.) A. P. Ordit. Sulkowski, Grand-Chancelier de la Couronne de Pologne, manu propria.

(L.S.)

(L.S.) Casimir C. C. de Plater, Chancelier du Grand-Duché de Lithuanie.
(L.S.) Michel Comte Oginski, Grand Trésorier de Lithuanie.
(L.S.) Joseph Zabiello, Hetman du Grand-Duché de Lithuanie.
(L.S.) Teofil C. du S. E. R. Zaluski, Trésorier de la Couronne, manuprop.
(L.S.) Dziekonski, Tr. d. L.
(L.S.) Pierre d'Alcantara Ozarowski, Castellan de Weynitz.
(L.S.) Joseph Oborski, Castellan de Ciechanow, mpria.
(L.S.) Joseph Comte du St. Emp. R. Ankwicz, Nonce du Palatinat de Cracovie, mpria.
(L.S.) Constantin Jankowsk, Nonce du Palatinat de Sandomir, mpria.
(L.S.) Xavier Walewski, Nonce de Wolhinie, mpria.
(L.S.) Joseph Rokitnicki, Nonce du Palatinat de Plock, manupropria.
(L.S.) Thadée Pobog Staniszevzki, Nonce de Masovie.
(L.S.) Jean Ostrorog, Comte du St. E. R., Nonce de Czersk.
(L.S.) Stanislas Bielinski, Maréchal de la diète & de la confédération des deux nations.
(L.S.) Stanislaw Klicki, Poszet, Ziemi, Warszanski Deputowani.
(L.S.) Etienni Zambrzycky, Chevalier de l'ordre de St. Stanislas Nonce de Nur, Député, mpria.
(L.S.) Michel Lopott, Chevalier des Ordres de Pologne & de Malte, Nonce de Nowogrodek & Député, mpria.

No. LXXII. Conclusum der Jurisdictions-Commission über die Frage: wem die Cognition zustehe, wie viel Schaafe adeliche Unterthanen oder in Aemtern belegene schriftsässige Freygüter zu halten befugt? De Dato Berlin, den 26. Septbr. 1793.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preussen zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Justitz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern unmittelbar verordnete Commission, hat in dem in Sachen des Königl. Amts Fehrbellin wider die adeliche Unterthanen und Freysassen in den benachbarten adelichen Dörfern Tornow, Hackenberg, Dechtow ꝛc. wegen der Cognition über die zu haltende Anzahl Schaafe, zwischen dem Cammer-Gericht und der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer entstandenen Jurisdictions-Streite folgendes Conclusum abgefaßt:

Daß die Cognition über die Frage: wie viel Schaafe adeliche Unterthanen oder in Aemtern belegene, adeliche Gerechtigkeit hergebrachte oder schriftsäßige Freygüter zu halten befugt sind? nach klarer Vorschrift des Ressort-Reglements §. 16. und 23. lediglich zum Ressort des Cammer-Gerichts gehöre, und daher die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer sich keiner Cognition über die zu haltende Anzahl Schaafe, in Ansehung der in Linum oder im Ländchen Bellin befindlichen adelichen Unterthannn oder Freygüter von obgedachter adelichen Qualität, mithin noch weit weniger der Vollziehung der, in Sachen der Gemeine zu Linum wider das Amt Fehrbellin, ergangenen Judicatorum gegen die adeliche Unterthanen oder Freygüter von obgedachter adelichen Qualität, anzumaßen befugt sey.

Wornach sich also das Cammer-Gericht zu achten hat. Berlin, den 26. Sept. 1793.

Vigore Commissionis.

Wlömer. v. Schultze. Könen. Heidenreich. Beseke.

An
das Cammer-Gericht.

No.

No. LXXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: daß die aus Mecklenburg-Schwerin entlaufenen, adelichen Unterthanen auf geſchehene Reclamation nicht zurückgegeben werden ſollen. De Dato Berlin, den 27. September 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da der Mecklenburg-Schwerinſche Adel die mit dem Herzoge getroffene Convention, wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und der gegenſeitigen Herausgabe der Waffen und Pferde derſelben, nicht agnoſciren und ſich zur Haltung derſelben verſtehen will, ſo iſt beſchloſſen worden, daß, wenn den Mecklenburg-Schwerinſchen Edelleuten und Beſitzern adelicher Güter Unterthanen entlaufen, und ſich in hieſige Lande retiriren, ſolche Unterthanen auf geſchehene Reclamation keinesweges herausgegeben, ſo wie auch die von denſelben mitgenommene Effecten nicht zurück gegeben werden ſollen. Ihr habt demnach die Juſtitiarien adelicher Güter zur Achtung in vorkommenden Fällen von dieſer Unſerer Willens-Meynung zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Sept. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Finkenſtein. Alvensleben.

No. LXXIV. Vorſpann-Reglement für Südpreuſſen. De Dato Berlin, den 1. Octbr. 1793.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Zur guten Staats-Verwaltung iſt es nothwendig, daß Unſere Bedienten ſich ſelbſt an Ort und Stelle von Unſern und Unſerer Unterthanen Angelegenheiten unterrichten. Dies erfordert Reiſen, und um dieſe nach allen Gegenden Unſerer Staaten mit einer Leichtigkeit und Geſchwindigkeit machen zu können, die Unſerm Allerhöchſten Intereſſe und dem Wohl Unſerer getreuen Unterthanen entſpricht, haben Wir beſchloſſen, auch in Unſerer Provinz Südpreuſſen, wie in Unſern übrigen Staaten, das Vorſpann-Weſen einzuführen; zur genauen Beſtimmung deſſelben aber, vorzüglich zur Verhütung aller Mißbräuche, ein beſonderes Vorſpann-Reglement zu erlaſſen. Wir wollen und verordnen daher:

§. 1.

Vorſpann-Pflichtigkeit.

Zur Beförderung Unſers Allerhöchſten Intereſſe und zum Wohl ſeiner Mitbürger beyzutragen, iſt zwar jeder Unterthan ohne Ausnahme verbunden, und Wir behalten Uns vor, von dieſer allgemeinen Verbindlichkeit eines jeden Standes in Kriegesfällen Gebrauch zu machen. In Friedenszeiten wollen Wir aber von

My *Fryderyk Gwilelm* z Bożey Łaſki Król Pruſki, &c. &c. &c.

Na dobre kraju rządzenie potrzebno, aby urzędnikowie Naśi na mieyſcu o Naſzych y poddanych Naſzych informowali ſię intereſſach. Do tego potrzebą podróży, y aby tych do wſzyſtkich okolic krajów Naſzych łatwością y prędkością, Naywyższemu Naſzemu intereſſowi y dobru wiernych poddanych Naſzych służącą odprawować można, poſtanowiliśmy, prawo podwodne tak jak w drugich Naſzych krajach też w Naſzey Prowincyi Prus Południowych wprowadźić; do ściśleyſzego zaś onegoż określenia, a zwłaſzcza do zapobieżenia wſzelkiemu bezprawiu, oſobny dać Regulamen podwodny. Uchwalamy y poſtanawiamy więc tedy:

§. 1.

Obowiązek podwodny.

Każdy wprawdźie poddany bez exceptyi do pomnożenia Naywyższego Naſzego Intereſſu y dobra swych współobywatelow jeſt obowiązanym, y zachowujemy też sobie prawo, z tey powszechney ſtanu każdego powinności w czaſu woyny ciągnąć pożytek; wczasu pokoiu zaś od obowiązku podwodnego tymi uwalniać chcemy, wſzyſkich dobr Naſzych własnych, teraz ſtaroſtowych,

der Verbindlichkeit, Vorſpann zu geben, hierdurch alle Unſere eigene, jetzt ſtarroſtéyſkie, alle geiſtliche und adeliche Güter, auch diejenigen Güter, welche adeliche Rechte haben, jedoch ſämtlich bloß für ſich, nicht aber für Unſere und ihre Unterthanen befreyen, weil größere Wirthſchaften nur einen ſolchen Pferdeſtand halten, den ihr Betrieb und Verkehr täglich beſchäftigen kann.

Vorſpannpflichtig zu jederzeit ſind alſo, ohne Unterſchied königlicher, geiſtlicher und adlicher Ortſchaften, der bauerliche Stand und alle Städte, in ſo ferne Wir nicht in der Folge die eine oder andere Stadt, wegen beſonderer Localumſtände, Acciſe ꝛc. davon zu eximiren für gut finden ſollten.

Um aber hierbey durch die Vorſpann-Pflichtigkeit des einen, und Vorſpann-Freyheit des andern Theils, keine Ungleichheit unter den verſchiedenen Klaſſen Unſerer Unterthanen hervorzubringen, die Uns alle gleich werth ſind, werden Wir das geleiſtete Vorſpann bezahlen laſſen, und dazu einen Satz in der Folge beſtimmen; auſſerdem aber bey Regulirung ihrer Abgaben darauf Rückſicht nehmen laſſen, und haben hiernach bereits die von Uns zur Claſſification angeordnete Commiſſion inſtruirt.

wſzyſtkich duchownych y szlacheckich, tudzież dobr szlacheckie mających prawa, jednakowo ich wſzyſtkich dla ſiebie samych tylko, a nie dla ſiebie samych tylko, a nie dla Naſzych y ich poddanych, ponieważ większe pospodarſtwa tyle tylko konie chowują, ile zodźienna ich robota potrzebuje.

Do dawania podwod tedy każdego czaſu są obowiązane, bez excepcyi mieysc krolewſkich, duchownych y szlacheckich, ſtan chłopſki y wſzyſtkie miaſta, ile wprzyſzłości jedne lub drugie miaſto dla oſobliwych okoliczności lokalnych, akcyzy &c. eximować Nam nie będźie ſię podobało.

Aby zaś przez obowiązek podwodny jednego a wolność drugiego pomiędzy rożnym klaſſom poddanych Naſzych rownie Nam miłych żadna ſię nie ſtała nierowność, dane podwody zapłacić każemy y na to oſobliwę w przyſzłości poſtanowiemy taxe; oprocz tego zaś przy regulacyi podatkow ich krajowych na to miewać wzgląd, poſtanowionym na to komiſarzom klaſſifikacyinym już nakazaliśmy.

§. 2.

Da nur mit Pferden der Vorſpann geleiſtet wird, ſo können und ſollen dazu auch keine andere vorſpannpflichtige Unterthanen beytragen, als ſolche, die zum Behuf des Ackerbaues wirklich Pferde zu halten im Stande ſind. Ob und wie viel Pferde, dies ſoll von der Claſſifications-Commiſſion zwar nicht für ein jedes Individuum, aber doch für eine jede einzelne Commune unterſucht und ausgemittelt werden, und Wir werden darnach durch Unſere Krieges- und Domainen-Cammern die Pferdezahl beſtimmen laſſen, mit der eine jede Commune zum Vorſpann beytragen ſoll. Bis dahin aber, daß dies geſchehen ſeyn wird, ſoll der jetzige Pferdeſtand zur Norm dienen, und deshalb aufgenommen werden.

Wir ſind jedoch nicht gemeint, dadurch zu verhindern, daß beym Ackerbau,

§. 2.

Gdy tylko końmi podwody ſię odprawuja, tedy jedynie ći z poddanych podwody dać mogą y mają, ktorży na ſprawianie roli konie chować są wſtanie. Czyli y ſiła koni, to od Komiſſyi klaſſifikacyiney, wprawdźie nie dla każde individuum, jednakowo zaś dla każdą gromadę będźie wynaleźiono, a My potym przez Kamery Naſze Woyſkowe y Ekonomiczne liczbę koni, ktoremi każda gromada podwody odprawować będźie powinna, poſtanowić rozkażemy. Do poty zaś, nim to ſię ſtało, teraźnieyſza liczba koni za miar służyć y ztąd też ſpiſana bydź powinna.

Bynaymniey zaś nie jesteśmy intencyonowani, przeſzkodźić, aby przy ſprawianiu

ſtatt

ſtatt der Pferde die Zugochſen mehr und mehr eingeführt werden, und verordnen daher nur daß keine Commune ohne ausdrückliche Erlaubniß der ihr vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer die Pferde ganz oder zum Nachtheil des ihr obliegenden Vorſpannes abſchaffen ſoll.

§. 3.

Da der Commune mit einer gewiſſen Pferdezahl obliegende Vorſpann auf ihre einzelnen Mitglieder nach Verhältniß des Acker und Wieſenſtandes, der Contribution ꝛc. zu repartiren, würde wenigſtens bis zur vollendeten Claſſification ſchwierig, und ſogar unausführbar ſeyn. Wir wollen daher bis dahin, und bis auf weitere Ordre, daß zur mehrern Gleichheit, leichteren Ueberſicht und Berechnung in den einzelnen Communen die vorſpannpflichtigen Mitglieder in Claſſen getheilt, und einer jeden Claſſe die Anzahl Pferde beſtimmt werden, mit der ein jedes Mitglied zum Vorſpann beytragen ſoll, wie dies zum Beyſpiel in andern Provinzen mit Vollſpännern, Halbſpännern, Koſſäthen, oder nach der Hufenzahl ꝛc der Fall iſt.

§. 4.

Mit den Pferden müſſen auf Verlangen auch Wagen geſtellt werden, und dieſe zum Sitzen mit Strohſäcken oder Stroh und dergleichen verſehen ſeyn. Wird kein Wagen oder werden nicht ausdrücklich Reitpferde gefordert, ſo müſſen die Vorſpannpferde, gehörig aufgeſchirrt, mit allem Zubehör geſtellt werden. Zu dieſem Zubehör gehört bey 4 und mehreren Vorſpannpferden auch das Vordergeſchirr, jedoch nur, in ſo fern es ausdrücklich beſtimmt wird.

§. 5.

Betrieb des Vorſpann-Weſens.

Die Oberaufſicht über das geſamte Vorſpann-Weſen ſoll von dem ſüdpreuſſiſchen Departement Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoriums in Berlin, unter ihm aber in der Provinz ſelbſt von Unſern angeordneten Krieges- und Domainen-Cammern geführt werden.

rol zamiaſt koni nie czym bardźiey wołow używano, y ztąd tylko uchwalamy, aby żadna gromada bez wyraźnego pozwolenia przełożoney jey Kamery Woyſkowey y Ekonomiczney, konie ze wſzyſtkim albo też na ſzkodę powinnych podwod nie odprawiła.

§. 3.

Podwody od gromady pewną liczbą dane bydź maiące na obywatelow podług proporcyi rol y łąk, kontrybucyi y t. d. rozdźielać, byłoby przynaymniey aż do ſkończoney klaſſifikacyi trudną y nawet rzeczą niemożną. Uchwalamy więc, żeby, aż do tego czaſu y dalſzego rozkazu, dla większey rowności y łatwieyſzego obrachowania, obywatelow każdey gromady do podwod obowiązanych w klaſſy podźielono, a każdey klaſſy liczbę koni oznaczone, ktorymi każdy obywatel podwodę opprawiać powinien, jako to na przykład w drugich prowincyach ſię dźieje gburami całemi, połgburami, kmiećiami, albo podług liczby włok &c. &c.

§. 4.

Z końmi na żądanie razem y wozow ſtawić należy y tych do ſiedzenia ſłomianami worami albo ſłoma y takowemi rzeczami opatrzyć. Kiedy woz albo kon wierzchowy wyraźnie nie będźie żądany, tedy konie podwodne należyćie ubrane, ze wſzyſtką należytością opatrzone ſtawić trzeba. Do tey należytości rachuje ſię też u 4 albo więcey koni podwodnych waga, jednakowo tylko, kiedy wyraźnie żądana będźie.

§. 5.

Sprawowanie interessow podwodnych.

Dozor naywyżſzy nad wſzystkiemi interessami podwodnymi Departament Południowo Pruſki Naywyżſzego Naſzego Generalnego Skarbowego Woyſkowego y Ekonomiczego Directorii w Berlinie, pod nim zaś w prowincyi ſamey założone Naſze Kamery Woyſkowe y Ekonomiczne mieć będą.

Für einen jeden Kreis wird eine Haupt-Vorspannexpedition angeordnet, und hierdurch dem Steuer-Einnehmer des Kreises übertragen. Sie ist berechtigt und verbunden, Vorspann auszuschreiben, und soll in dem Kreise so viel Neben-Expeditionen haben, als zur Erleichterung der Reisenden nöthig seyn werden. Einer jeden sowohl Haupt- als Neben-Expedition wird eine gewisse Anzahl Ortschaften zum Bezirk angewiesen, aus dem sie das Vorspann nach der Reihe mit Rücksicht auf das Verhältniß ihres vorspannpflichtigen Pferdestandes auszuschreiben hat.

Die Ausführung ihrer Orders, die Bestellung des Vorspanns darauf, liegt in den einzelnen Ortschaften den Dorf- oder ähnlichen Obrigkeit ob.

Alle diese Unterbehörden werden von den Cammern durch die Landräthe controlliret.

§. 6.

Vorspann-Gerechtigkeit.

Vorspann muß theils zu den Reisen Unserer Allerhöchsten Person, theils Unsern Militair-Bedienten zu Bereisung der Regimenter, Bataillons und einzelner Garnison, in Festungsbau- und andern Dienst-Angelegenheiten, theils Unsern Civil-Bedienten in allgemeinen Landes-Angelegenheiten sowohl, als Marsch-Revüe- und Fourage-Sachen, wegen Domainen-Kanal- und Schleusensachen, Forst-, Salz-, Bergwerks-, Hütten-, Zoll-, Accise- und andern Regalien, überhaupt aber auf Unsere Order jederzeit gestellet werden.

§. 7.

Vorspann-Pässe.

Damit aber hierbey weder ein Zweifel, noch Mißbrauch Statt finde; so sollen bloß die Reisen Unserer Allerhöchsten Person ausgenommen, für alle übrige, entweder von Uns Allerhöchst Selbst, oder gedruckte Vorspannpässe von Unserm General-Directorium in Unserm Nahmen und auf Unsern Special-Befehl ertheilt, und bloß auf solche, sonst aber schlechterdings nicht Vorspann gefordert, ausgeschrieben und gestellt werden.

Dla powiatu każdego główna expedycya podwodna urządzona będźie, y mocą tego pobórcy poborow powiatowemu się powierża. Ona jest umocowaną y obowiązaną, podwody rozpisać y w powiatu tyle ma mieć expedycyi spodnich, pourzebne będą. Każdey expedycyi tak głowney jak spodney pewna liczba mieysc na Departament będźie przyłożona, z ktorych podwody koleią podłuż proporcyi obowiązku podwodnego rozpisać powinna.

Rozkazy ich wypełniać y podwody na nie obstalować, po mioyscach jest obowiązkiem wieyskiey lub podobney zwierzchności.

Wszystkie te expedycye niższe od Kamerach przez konsyliarżow ziemskich kontrolowane będą.

§. 6.

Prawo podwodne.

Podwody częścią do podroży Naywyższey Naszey Osoby, częścią Officiantom Naszym weiennym na objeżdżanie regymentow, batalionow y guarnizonow, w festunkowich y inszych służbę tyczących się interessach, częścią Naszym Officyantom cywilnym tak w interessach, publicznych krajowych, jak w interessach tyczących się marszu, rewyi y furażu, dla interessow Ekonomyi, kanałow y śluz, dla leśnych, gornych, huttowych, celnych, akcyzowych y innych regalia, ogołem zaś na rozkaz Nasz zawsze stawione bydź muszą.

§. 7.

Paszporty podwodne.

Aby zaś tu ani wątpienie żadne oni też złe używanie mogło mieć mieysce, to, podroży Naszey Nayważszey Osoby jedynie wyiąwszy, dla drugich wszystkich, albo od Nas Samych albo w Imieniu Naszym y na specyalny Nasz rozkaz od Generalnego Naszego Directorium drukowane paszporty podwodne dane będą, na ktore tylko, inaczey zaś wcale nie, podwody żądane, rozpisane y stawione bydź mają.

Bey den Reisen Unserer Allerhöchsten Person, bedarf es wegen der darüber lautenden Cabinets-Ordre keines Vorspannpasses.

Die Vorspann-Expeditionen dürfen sich nicht unterstehen, nach Gefallen und ohne gültige Pässe, entweder selbst Vorspann zu nehmen, oder Andern dergleichen, es sey unentgeldlich oder gegen ordonnanzmäßige Bezahlung zu verabfolgen.

§. 8.

In den Vorspannpässen müssen die Person, Reiseroute, Geschäfte und Pferdezahl, worauf solche ertheilt worden, genau ausgedrückt, und darauf weder für einen andern, noch ohne Noth zu einer andern Route, noch mit einer größern Pferdezahl Vorspann gefordert, ausgeschrieben und gestellt werden.

§. 9.

Zur Abweichung von der Reiseroute berechtigen bloß unvorhergesehene Fälle, z. B. Eisgang, großes Wasser, ꝛc. Ueber kleine, von Mangel an Localkenntniß ꝛc. herrührende Umwege sollen jedoch keine Schwierigkeiten gemacht werden.

§. 10.

Mehr als die ausgeschriebene Anzahl Pferde müssen in der Regel nicht gestellt werden, es sey denn, daß die schlechte Beschaffenheit des Schlags von Pferden, zu ihrer Erhaltung solches forderte. Damit dies aber so selten als möglich der Fall sey; so wird den Vorspannpaß-Innhabern empfohlen, mit leichten Wagen zu reisen, und sie nicht ohne Noth mit vielem Gepäck zu beschweren.

Bey den Reisen Unserer Allerhöchsten Person, müssen zur Sicherheit zwar einige überzählige Pferde gestellt; sie sollen aber von den Cammern sogleich unter dem Ausschreiben mit begriffen werden, so daß also nur die verlangte Zahl gestellt wird.

§. 11.

Damit der Vorspannpaß nach seinem ganzen Inhalt einem jeden Interessenten bekannt werde; so soll er vorerst sowohl in deutscher als polnischer Sprache, so daß beyde in gespaltenen Columnen neben einander stehen, ausgestellt, von dem Inhaber

Co się tycze podroży Naywyższey Naszey Osoby, to dla rozkazow gabinetowych specyalnych paszportu podwodnego nie potrzeba.

Expedycye podwodne niech się nie odważa, podług upodobania swego y bez paszportow ważnych albo dla siebie samych wziąć podwody, albo one drugim bądź bez zapłaty bądź też za zapłatę pośrednio dawać.

§. 8.

W paszportach podwodnych osoba, trakt podróży, interes y liczba koni, na ktorych dany jest paszport, wyraźnie mużą oznaczone, a na nie ani dla inszą osobę ani bez potrzeby do inszey drogi, ani też większa liczba koni podwodnych żądana, rozpisana y stawiona bydź nie ma.

§. 9.

Do wymiiania z drogi tylko nieprzewidziane przypadky umocniają, jako to, kiedy lod idźie, kiedy wody wielka y. t. d. O małe zaś spowodu niezmiepności z okolicą pochodzące wymiiania z drogi żadne nie będą czynione zatargi.

§. 10.

Większa niż rozpisano liczba koni de rdgula nie ma bydź stawiona, chybaby podłość y słabość koni dla utrzymania ich to żądała. Aby zaś to tak rzadko jak można się stało, paszporty podwodne mającym się rozkazuje, letkiemi jechać wozami, a tych nie bez potrzeby wiele bagażą ociążać.

W podrożach Naywyższey Naszey Osoby wprawdźie dla opatrzności kilka koni więcey stawić będźie trzeba, lecz w rozpisaniu od Kamerach zawsze będą zawierane, tak że jednak tylko liczba żądana stawiona będźie.

§. 11.

Aby kontenta same paszportu podwodnego każdemu znaiomę były, to na teraz tak wniemieckim jak w polskim języku w rozłupanych kolumnach podłe sobie stoiących będźie dany; od maiącego

§. 12.

auf einer jeden Vorſpann-Station im Original vorgezeigt, ſo daß eine jede Commune darnach zu fragen, und

§. 13.

einer jeden intereſſirenden Vorſpann-Expedition in Abſchrift mitgetheilt werden, ſo daß ſie ſolche zu fordern berechtigt und verbunden iſt, und ohne dieſe oder das Original kein Vorſpann darauf beordern darf.

§. 14.

Vorſpann-Relais.

Kein Vorſpann darf auf eine größere Entfernung, als höchſtens Drey Meilen, genommen werden; und in der Regel muß eine jede Station, ein jedes Relais nur zwey Meilen oder weniger lang ſeyn.

§. 15.

Weiter als bis zum beſtimmten Relais iſt nur alsdann der Vorſpänner zu fahren verbunden, und der Paßinhaber ihn zu nehmen berechtigt, wenn ohne Schuld des Letztern das Relais unrichtig beſtimmt, oder das dahin beorderte Vorſpann ausgeblieben iſt. Jedoch ſoll kein Vorſpänner weiter als bis zum nächſten Relais über das beſtimmte, genommen werden dürfen, und ihm alsdann die Reiſe über das beſtimmte Relais hinaus extrapoſtmäßig auf Koſten des ſchuldigen Theils ſogleich vorſchußweiſe von dem Paßinhaber bezahlet werden.

§. 16.

Vorſpann-Beſtellung.

Sich ſelbſt perſönlich auf ſeinen Original-Vorſpannpaß an vorſpannpflichtigen Oertern Vorſpann zu fordern, iſt zwar ein Jeder berechtigt; nur muß er da wo eine Expedition iſt, an dieſe ſich wenden, und immer das Relais genau beſtimmen, auch denjenigen Zeitverluſt ſich gefallen laſſen, der zur Herbeyſchaffung des Vorſpanns unvermeidlich iſt.

Vorausbeſtellen für folgende Stationen darf aber ſein Vorſpann, dringende Fälle ausgenommen, Niemand anders, als durch die dazu geordneten Vorſpann-Expeditionen, damit von dieſen, Ordnung und Reihe und Gleichheit unter den Ortſchaften nach Möglichkeit ge-

§. 12.

na każdey ſtacyi podwodney w orygynału produkowany, tak że każda gromada onego do widzenia żądać, y

§. 13.

każdey intereſſowaney expedycyi podwodney w kopyi kommunikowany bydź muſi, tak że onego żądać ma moc y prowo; bez tey kopyi albo orygynału zaś podwody dać nie powinną.

§. 14.

Rozsadzenie podwod.

Żadna podwoda brana bydź nie muſi na większą odległość jak naywięcey na trzy mile, a de regula każda ſtacya, każdy relais tylko dwie milę albo mniey wynośić powinien.

§. 15.

Daley jak do oznaczonego relais podwodnik tylko na ten czas jechać jeſt obowiązanym y paszport podwodny mający żądać to jeſt umocowanym, kiedy bez winy oſtatniego relais nięporządnie jeſt obſtalowany, albo konie podwodne nakazane nie przybyły. Jednakowo nie wolno będźie podwodnika do iechania daley jak do nayblizſzego relais nad poſtanowiony drzymuszać, lecz na ten czas droga nad poſtanowioną odprawiona jemu tak jak gdyby extrapoſzną jechał, na koſzty winnego zaraz prænumerando od paſzportu mającego ma bydź zapłacona.

§. 16.

Obſtalowanie podwod.

Każdy wprawdźie na orygynalny paſzport podwodny w mieyscach do dawania podwod opowiazanych oneż oſobiśćie żądać sobie ma prawo, tam jednak gdźie expedycya śię znayduje, do niey udać śię, relais śćiśle zawſze oznaczać y przez czas do ſtawienia podwod koniecznie potrzebny czekać powinien.

Pilnych interessow wyjąwszy nikt podwody aż na następujące ſtacye wprzodobſtalować inaczey nie będźie mogł, jak przez expedycye podwodne do tego ułożone, aby od nich porządek, koley y rowność pomiędzy mieyscami podług możności zachowana bydź mogła. Dźień, godźina y

halten

halten werden könne. Tag, Stunde und Ort der Abfahrt, auch nächste Station oder überhaupt Reise-Route, müssen dabey von ihm genau bestimmt werden.

§. 17.

Das Bothenlohn für Bestellung oder Vorausbestellung der Vorspanne, muß ein jeder Paßinhaber selbst bezahlen.

§. 18.

Hat er der Vorspann-Expedition die Anordnung mehrerer Relais überlassen, so muß sie ihm auf Verlangen, wie solches geschehen, einen Relais- und Stundenzettel auf der ersten Station zustellen lassen, und darin die Relais selbst, wo, wenn, und aus welchen Oertern die Pferde erfolgen sollen, auch wieviel aus einem jeden, anzeigen.

§. 19.

Eine jede Vorspann-Expedition muß ihre Ausschreiben darnach einrichten, daß ein jedes Pferd ihres Bezirks gleich oft an die Reihe komme; deshalb ein Buch führen, und darin einer jeden Ortschaft ihre Seite geben. In dieser Rücksicht ist es auf Hauptpassagen auch nützlich, mehrere Course anzulegen, und auch entferntere Ortschaften zur Erleichterung der benachbarten zuzuziehen.

§. 20.

Jedoch müssen nach Möglichkeit zu einer jeden Route die nächsten Ortschaften genommen, und überhaupt die Vorspanne so ausgeschrieben werden, daß sie nicht durch Entfernung ihres Wohnorts von dem Relais, schon vor der Vorspannleistung ermüdet werden. Es müssen also so viel möglich, die zunächst vorliegenden, und überhaupt die zwischen beyden Stationen gerade oder seitwärts belegenen Ortschaften genommen werden.

Bey Reisen Unserer Allerhöchsten Person, bey Marsch- und Revüe-Vorspann, sind, um den Pferde-Bedarf ohne Druck zusammen zu bringen, auch die entferntere Ortschaften zuzuziehen.

§. 21.

Die Vorspann-Expedition muß bey Tage und bey Nacht die erhaltenen Briefe und Ordres wegen Vorspann sogleich er-

miesce odjazdu, jako też stacya naybliższa albo ogolnie trakt podrożny jako naypilniey oznaczone bydź muszą.

§. 17.

Zapłatę dla szłeka za obstalowanie albo wprzod obstalowanie podwody każdy paszport podwodny posiadający sam dać powinien.

§. 18.

Gdyby się względem rozporządzenia więcey rozsadzonych koni spuścił na expedycya podwodną, to ona na żądanie jego powinna jemu dać karteczkę godzinną na pierwszey stacyi, w ktorey relais sam gdźie, kiedy y z ktorych miesc jako też ile z miesca każdego konie dane bydź maią, oznaczony bydź musi.

§ 19.

Każda expedycya podwodna rozpisy swoie tak rozdzielić powinna, aby każdy koń dystryktu swego rownie często swoy miał koley, a z tey przyczyny książkę trzymać y w niey miescu każdemu stronę osobną poświęcić musi. Zrey relacyi na traktach głownych też będzie pożyteczne, wiecey traktow założyć y daley odległe miesca dla ulżenia sąsiedzkich do podwod używać.

§. 20.

Trzeba jednak do traktu każdego ile można miesca naybliżże używać a ogolnie podwody tak rozpisać, aby dla odległości mieszkania swego od miesca relais konie już przed dawaniem podwod nie były sfatygowane. Muszą więc tedy ile można naybliżey a ogołem między obydwoma stacyami prosto lub po bokach leżące miesca do podwod bydź używane.

Do podroży Naywyższey Naszey Osoby, do podwod do marszu y rewyi też z odległieyszych miesc konie wziąć trzeba, aby potrzebną onych liczbę bez uciemężenia stawić można.

§. 21.

Expedycya podwodna powinna dniem y nocą dostane listy y rozkazy względem podwod zaraz odpieczętować, y podług

brechen,

brechen, und nach Verhältniß der Eil, so daß nichts versäumt werde, die übrigen Ausschreiben darauf erlassen und abschicken. In dieser Rücksicht muß der, dem sie anvertrauet ist, in seinem Hauswesen die nöthige Einrichtung dazu auch auf den Fall seiner Abwesenheit machen, und für die Seinigen haften.

§. 22.

Damit hierbey aus Unwissenheit nichts versäumt werde, sollen die Vorspannbriefe, Ordres ꝛc. und Ausschreiben mit dem Wort: **Vorspann-Sache**, bezeichnet, und

§. 23.

die sämmtlichen Vorspann-Expeditionen mit einem Königlichen Siegel versehen werden, dessen sie sich zu den Vorspann-Expeditionen stets, aber auch zu keinen andern, bedienen müssen.

§. 24.

Auch sollen sie, in sofern es nicht mit der Post geschehen kann, ihre Ausschreiben nicht anders als mit sicheren Boten oder Gelegenheiten abschicken, und dafür haften.

§. 25.

Zu ihren Ausschreiben erhalten sie gedruckte Formulare, vorerst in deutscher sowohl als polnischer Sprache neben einander, müssen diese gehörig ausfüllen, datiren und unterzeichnen. Anzahl der Pferde, Tag und Stunde des Vorspanns muß darin mit Buchstaben geschrieben, auch die Reise selbst genau bestimmt werden.

§. 26.

Die Dorf- oder ähnliche Obrigkeit muß bey Tage und Nacht, die ihr zugeschickten Ausschreiben, sogleich erbrechen, und nöthigenfalls, wie es die Ausschreiben oder Umstände fordern, mit der Post oder sichern Boten und Gelegenheiten, für die sie haftet, weiter schicken, das Vorspann selbst aber darauf sowohl, als wenn die Inhaber der Pässe persönlich es fordern, in der bestimmten Maaße, so daß nichts versäumt werde, bestellen.

§. 27.

Sie muß hierbey ohne Partheylichkeit nach einer besondern Liste die Reihe so genau beobachten, daß die vorspannpflich-

proporcyi spieszenia, aby nic nie omieszkano, potrzebne na nie wygotować y odsyłać rvzpisy. Z tey przyczyny ten, ktoremu expedycya jest powierzona, w gospodarstwie swoim potrzebne ułożenie y na przypadek niebytności swojey robić y za ludźi swoich odpowiedźieć powinien.

§. 22.

Aby w tym z niewiadomości nic nie omieszkiwano, listy, rozkazy y rozpisy podwodne tymi słowami: Inus podwodny, oznaczone, y

§. 23.

wszystkie expedycye podwodne pieczęcią krolewską opatrzone bydź maią, ktorą zawsze do expedycyi podwodney ale nigdy do ktoreykolwiek inszey używać nie powinni.

§. 24.

Tudzież rozpisy swoje, kiedy posztą stać się nie może, nie inaczey jak bezpiecznymi ludźmi y okazyami odsyłać y za to odpowiedźieć mają.

§. 25.

Do rozpisow swoich formulary w niemieckim y polskim języku podle sobie drukowane dostaną, ktore należycie wypełniać, datować y podpisać muszą. Liczba koni, dźień y godźina podwody litterami w nim wypisane y droga sama ściśle oznaczona bydź musi.

§. 26.

Wyeyska lub jey podobna Zwierzchność dniem y nocą przysłane rozpisy zaraz odpieczętować y podług potrzeby, jako rozpisy albo okoliczności to żądają, posztą lub ludźmi y okazyami bespiecznymi, za ktorych odpowie, dalej ich posyłać powinna, podwody zaś same właśnie jak gdyby paszport posiadający osobiście to żądał, w mierze postanowioney, tak żeby nic nie zaniedbano, obstalować musi.

§. 27.

W tym bez parcyalności podług osobnego do tego trzymanego regiestru koley tak zachować powinna, żeby konie z mieys-

tigen

ligen Pferde des Orts gleich oft dazu kommen. Sollte der, den die Reihe trift, abwesend seyn, so muß der Folgende eintreten, und Jener bey dem nächsten male den Rückstand nachleisten, die Dorf- oder ähnliche Orts-Obrigkeit aber dafür sorgen.

ca jakiego rownie często do podwody używano. Gdyby ten, którego koley traf, nie był przytomnym, tedy następujący podwodę dać, owy zaś w następującym razie podwodę odprawiać y o to wieyska lub podobna mieysca zwierzchość starać się musi.

§. 28.

Vorspann-Gestellung.

Der zum Vorspann beorderte Unterthan muß an dem bestimmten Ort eine Stunde früher als derselbe beordert ist, mit den verlangten Vorspann-Pferden bereit stehen, und sein Geschirr in Ordnung auch im Stande haben, in sofern also Fütterung der Pferde vorher nöthig war, mit dieser schon fertig seyn.

Bey den Reisen Unserer Allerhöchsten Person wollen Wir besonders, daß zur schleunigeren Anschirrung nach Verschiedenheit der Wagen, ihre Pferde und Knechte besonders stehen und gezeichnet sind.

§. 28.

Stawienie podwod.

Poddany podwodę odprawować mający żądanymi końmi podwodnymi godzinę rychley niż jemu nakazano na mieyscu oznaczonym stanąć a sprzęty wporządku y dobrym stanie mieć musi, ile tedy podkarmianie koni wprzody potrzebne było już stać to się musiało.

Co się tycze podroży Naywyższey Naszey Osoby, to osobliwie rozkazujemy, aby dla prędszego zaprzężania konie y chłopi podług rożności wozow osobno stali y znaczeni byli.

§. 29.

Wartezeit.

Um nicht die Vorspänner lange warten zu lassen, dadurch in ihrer Wirthschaft zu versäumen, und selbst zur spätern Gestellung des Vorspanns zu reitzen und zu gewöhnen, wollen Wir, daß kein Vorspann über eine Stunde früher, als es gebraucht werden soll, auf dem Platz zu seyn beordert, und daß hierin bey Vorausbestellung mehrerer Relais auf die Entfernungen, und dazu erforderlichen Fuhrzeiten gesehen werde. Der Inhaber des Passes muß hiernach die Zeiten bestimmen, und die Vorspann-Expedition nicht ohne Noth darin ändern, in soferne er ihr nicht dies, oder die Bestimmung der Zeit überlassen hat.

§. 29.

Czas czekania.

Aby podwodnikom nie długo dano czekać, przez co by w gospodarstwie swoim co zamieszkiwać y z tąd pohudkę do poźnieyszego stawienia się wziąć y do tego przyzwyczaić się by mogli, tedy rozkazujemy, aby z dnym podwodom rychley niż godzinę przed czasem potrzebnym na placu bydź nie kazano y aby w obstalowaniu koni na więcey relaisow na odległość y czas do jazdy potrzebny wzgląd miano. Paszport mający według tego czas oznaczać powinien, a expedycya podwodna bez potrzeby nic odmieniać nie musi, chybaby to albo oznaczenie czasu samego do jey woli zasyłał.

§. 30.

Da jedoch unvorhergesehene Vorfälle den Inhaber des Passes pünktlich abzureisen oder einzutreffen, den Vorspänner aber, sich pünktlich zu gestellen behindern können, so verordnen Wir, daß

1) der Vorspänner auf den Inhaber des Passes und seine Abfuhre vier und zwanzig Stunden von der dazu bestimm-

§. 30.

Gdy jednak przypadki nieprzewidziane paszport mającemu w punktualnym odjeżdżaniu albo przybyciu, podwodnikowi zaś w punktualnym stawieniu się, przeszkodzić mogą, więc też postanawiamy, że

1) podwodnik na paszport mającego y na odjazd jego dwadzieścia cztery godziny, licząc od czasu do tego ozna-

ten Zeit an gerechnet, zu warten verbunden, alsdann aber, nachdem er sich ein Attest der Dorf- oder Orts-Obrigkeit darüber geben lassen, mit dem Vorspann abzugehen berechtiget.

2) Der Inhaber des Passes aber auf den Vorspann zwey Stunden von der zur Abfuhre bestimmten Zeit an, bey Saat- und Erndtezeit nach Beschaffenheit der Umstände, so wie auch wenn der Vorspann nicht voraus bestellt gewesen, länger zu warten verbunden, alsdann aber und bey dringenden oder wichtigen Geschäften, nach Lage der Umstände früher Extrapost oder Lohnfuhre zu nehmen berechtiget seyn, der bis dahin ausgebliebene Vorspänner aber sie in jedem Fall bezahlen, und zur Verantwortung gezogen werden soll.

Wir hegen hierbey zu Unsern Bedienten das Zutrauen, daß sie die Unterthanen nicht ohne Noth warten lassen, oder durch Extrapost ꝛc. in Kosten setzen werden, und behalten Uns über die Ursachen der Verzögerung oder des Ausbleibens in jedem speciellen Fall die Untersuchung vor.

Mit diesem Vorbehalt und bloß auf den Fall einer unverschuldeten Verzögerung wollen Wir daher auch geschehen lassen, daß der Inhaber eines Vorspann-Passes nach Ablauf der geordneten vier und zwanzig Stunden statt des abgegangenen Vorspanns anders nehmen; alsdann aber sollen die rechtmäßig abgegangene Vorspann-Pferde nach demselben Satze, welche Wir für wirklich abgeleistete Vorspanne bewilligen werden, jedoch von dem schuldigen Theil, und nur, wenn solcher nicht vorhanden, aus Unsern Cassen bezahlet werden.

§. 31.

Mißbräuche der Vorspänner.

Zum Vorspanne müssen keine dazu ganz untaugliche oder so scheue Pferde gestellt werden, daß sie Leben und Gesundheit der Reisenden in Gefahr setzen.

§. 32.

Die Knechte müssen dabey nicht trunken seyn, sich nicht zanken, schlagen, oder andere Excesse auch Grobheiten erlauben.

czonego czekać ma bydź obowiązanym, potym zaś, wźiąwszy względem tego Attest od zwierzchności wśi lub mieysca, podwodą odjechać ma mieć prawo;

2) mający zaś paszport dwie godźiny, licząc od czasu do odjazdu oznaczonego, w czasie śiewa y żniwa podług okoliczności, jako też kiedy podwoda nie wprzody obstalowana była, dłużey na podwodnika czekać powinien, potym zaś, y w interessach pilnych alby ważnych podług okoliczności raniey, extraposztę albo furę naiemną wźiąć będźie miał prawo, ktorą podwodnik dotąd nie przybyły zawse zapłacić, y za to odpowiedźieć będźie musiał.

Dufami w tym w Naszych Officyantow, że poddenym bezpotrzebnie nie będą dać czekać albo im przez extraposzty &c. &c. unkoszty robią, a My inkwizycyą przyczyń zwłoki albo nieprzybycia w każdym specyalnym przypadku sobie warujemy.

Z tym warunkiemy tylko w przypadku nieprzewinioney zwłoki pozwalać też chcemy, że paszport mający po wyiściu postanowionych 24 godźiń zamiast nie przybyłych ikoni podwodnych inszych sobie wźiąć może; lecz na ten czas słusznie odeszłe konie podwodne podług tey samey taxy, ktorą dla wsamey rzeczy czynionych podwod pozwalać będźiemy, jednakowo od części winney, y tylko kiedy tey nie będźie, z Kasy Naszych zapłacone będą.

§. 31.

Bezbrawie podwodnikow.

Do podwod ani wcale niezdatnych ani też tak bojaźliwych koni stawiać nie wolno, że życie y zdrowie podrożnych wniebespieczeństwo wpaść może.

§. 32.

Chłopi nie muszą bydź piiani, nie maja się waźić, bić się albo inne excessa lub grubiaństwa sobie pozwalać.

§. 33.

§. 33.

Auch ſollen, um nicht den Transport ohne Noth zu beläſtigen, nicht mehr als auf jede zwey Pferde, ein Knecht und Futterſack mitgenommen werden.

§. 34.

Mißbräuche der Paßinhaber.

Kein Inhaber eines Vorſpann-Paſſes darf die Vorſpänner und Pferde ſchlagen oder ſchlagen laſſen, deshalb eine Peitſche führen und gebrauchen, oder ſelbſt fahren und fahren laſſen. Aller durch verlangte Uebertreibung der Pferde entſtehender Schade fällt ihm zur Laſt.

Bloß Unſern Geheimen Staats-Miniſtern, Cammer-Präſidenten, und Inſpectoren der Regimenter, deren Zeit Unſerem eigenen Intereſſe koſtbar iſt, wollen Wir zur Beſchleunigung ihrer Reiſen, in einer ſo weitläuftigen Provinz alle unſchädliche Mittel verſtatten, indem Wir Uns ganz auf ihre Pflicht verlaſſen.

§. 35.

Fällt ein Vorſpann-Pferd durch unbeſonnenes Ueberjagen des Reiſenden todt nieder, ſo muß er dem Eigenthümer den Werth ſelbſt erſetzen.

Iſt er aber dabey ſchuldlos, ſo wird das Pferd nach vorheriger eidlicher Taxe, wenn es auf der Stelle liegen bleibt, mit zwey Drittheil, und wenn es in den nächſten acht Tagen ſtirbt, mit der Hälfte des taxirten Werths, wenn es aber ſpäter ſtirbt, gar nicht aus Unſern Caſſen vergütet.

§. 36.

Fuhrzeit.

Dagegen iſt jeder Vorſpänner gehalten, in jeden anderthalb Stunden eine Meile zu fahren, oder zu reiten, in ſofern nicht Weg, Wetter oder andere Umſtände, eine Ausnahme nothwendig und billig machen.

§. 37.

Vorſpann-Atteſt oder Quittung.

Ueber das abgeleiſtete Vorſpann, iſt auf der neuen Station, der Paßinhaber ein Atteſt auszuſtellen, verpflichtet, und der Vorſpänner zu fordern befugt. Be-

§. 33.

Y aby transportu bezpotrzebnie nie obciążano, na każde dwa konie nie więcey, niż jeden parobek y jeden wor pokarmowy wziąć nie trzeba.

§. 34.

Bezprawie paszport mających.

Żadnemu paszport podwodny mającemu nie będzie wolno podwodnika y konie bić albo kazać bić, a z rzeczy przyległych bez z sobą prowadzić y używać, ani też samemu jechać lub kazać jechać. Weszelka z żądanego zbytnego pędzenia koni wynikająca szkoda na niego spadnie.

Naszym jedynie Miniſtrom Statûs, Prezidentom Kamerow y Inſpectorom Regymentow, ktorych czas Naſzemu własnemu intereſſowi jeſt drogi, na pospieſzenie ich podroży w tak obszerney prowincyi, spuszczaiąc się wiele na ich powinność, używanie wszelkich sposobow nieszkodliwych pozwalać zechcemy.

§. 35.

Kiedy koń podwodny przez nierozumne podrożnego zbytne pędzenie zdycha, tedy on właścicielowi woloru nadgrodzić powinien.

Kiedy zaś temu niewinien, tedy koń po przechodzącey taxy przyśiężney, skoro na mieyscu zdycha, dwoma trzeciami częściami, y skoro w następującym tygodniu zdycha, połową woloru taxowanego, kiedy zaś poźniey zdycha, niczym, z Kaſ Naſzych zapłacony będzie.

§. 36.

Czas jazdy.

Przeciwnie zaś każdy podwodnik jeſt obowiązanym, w każdych półtora godzinach milę wozem albo konno jechać, ile nie droga, zła pogoda albo inne okoliczności excepcią koniecznie y słusznie żądają.

§. 37.

Atteſt podwodny lub Kwit.

Na ſtacyi nowey paszport mający za podwodę odprawioną kwit dać powinien y podwodnik onego żądać ma prawo. Nim atteſt nie jeſt dany, świeże konie podwodne

vor es nicht ausgestellt worden, darf das neue Vorspann nicht anschirren oder vorreiten.

§. 38.

Das Attest wird durch Ausfüllung gedruckter Formulare, vorerst in deutscher sowohl als polnischer Sprache neben einander ausgefertigt, und muß außer dem Datum des Passes, und Gegenstande der Reise, die deutliche Namens-Unterschrift, die Anzahl der Pferde, und Meilenzahl der Station in Buchstaben genau angegeben, auch datirt, und nicht mit Bleyfeder, Rothstift ꝛc. sondern mit Dinte ausgefüllt werden.

§. 39.

Trinkgelder.

Ob und wieviel außer diesem Attest, der Inhaber des Passes dem Vorspänner Trinkgeld zu geben geneigt sey, überlassen Wir dem guten Willen eines Jeden.

§. 40.

Vorspann-Bezahlung.

Dagegen wollen Wir aus Unsern Cassen auf diese Atteste, so wie bey den Reisen Unserer Allerhöchsten Person, alle geleistete Vorspanne Unseren Unterthanen bezahlen lassen, jedoch so, daß es Uns vorbehalten bleibt, theils den Satz zu bestimmen, theils im Kriege die erforderlichen Transportfuhren zu den Lazareths, in die Magazine, und von einem Magazin zum andern, als eine allgemeine Landes-Angelegenheit auch unentgeldlich, Kraft der Unterthanen Pflicht zu fordern.

§. 41.

Die Zahlung geschiehet bey den Reisen Unserer Allerhöchsten Person bey Marsch- und Revüefuhren bald nachher, sobald ein Abschluß gemacht werden kann, auf besondere Liquidationen, für alle übrige Vorspanne aber vierteljährig.

§. 42.

Die Vorspann-Atteste müssen daher aufbewahrt, bey Reisen Unserer Allerhöchsten Person, bey Marsch- und Revüefuhren binnen acht Tagen, die übrigen am Schluß der Monate August, November, Februar und May, von der

nie powinne bydź zaprzężone albo zaprowadzone.

§. 38.

Attest ten musi bydź dany przez wypełnienie formularow w niemieckim y polskim języku podle siebie drukowanych, y oprocz dnia danego paszportu y przyczyny podroży, podpis imienia wyraźny, liczba koni y mile stacyi litterami muszą bydź wyrażone, tudzież datowany a nie ołowkiem, rubryką &c. &c. lecz inkaustem musi bydź wypełniony.

§. 39.

Trinkgielty.

Czyli y ślá paszport mający podwodnikowi oprocz attestu tego na piwo dać będźie przychylnym, to do dobrey każdego chęci zasyłamy.

§. 40.

Zapłacenie podwod.

My na wzajem z Kasi Naszych na te kwity, jako też za wszystkie w podrożach Naywyższey Naszey Osoby dane podwody poddanym Naszym zapłacić każemy, jednakowo tak, że od Nas dependować będźie, częścią taxę postanowić, częścią też w czasie woyny potrzebne fury transportowe do lazaretow, magazynow, y z jednego magazynu do drugiego, jako do interessu publicznego krajowego, mocą obowiązkow poddanych, też bez zapłaty żądać.

§. 41.

Za podroży Naywyższey Naszey Osoby, za fury do marszu y rewyi, zapłata zaraz potym, skoro rachunek zrobiony, będźie, na osobne likwydacye dana będźie, za wszystkie inne podwody zaś co ćwierć roku.

§. 42.

Kwity podwodne więc tedy schowane, za podroży Naywyższey Naszey Osoby, za fury do marszu y rewyi w pierwszym tygodniu, drugie zaś na końcu mieśięcow Sierpnia, Listopada, Lutego y Maja od zwierzchności wśi lub mieysca expedycyom

Dorfs-

Dorfs- oder Orts-Obrigkeit an die Vorſpann-Expeditionen, von dieſen aber durch die Landräthe, mit einer Special-Nachweiſung und Liquidation, bey der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer eingereicht werden, ſo daß ſie bey ſolcher ſo ſchleunig als ein Abſchluß möglich, und die Quartal-Liquidationen ſtets in der Mitte des folgenden Monats eingehen. Dieſe fertigt daraus ſogleich aber ſo viel General-Liquidationen, als es beſondere Fonds giebt, woraus ſie bezahlt werden, trägt ſie der Behörde zur Bewilligung vor, und ſorgt, ſobald dieſe erfolgt iſt, für die Bezahlung, ſo, daß ſolche bey den vierteljährigen Liquidationen, vor Eintritt eines neuen Quartals, bey den übrigen aber ſobald als möglich realiſirt wird.

§. 43.

Controllen des Vorſpann-Weſens.

Zur Verhütung aller Mißbräuche beym Vorſpann-Weſen ſollen auf alle Geſchäfte, die einzeln beſtimmt werden können, keine General- oder Jahrespäſſe, ſondern Specialpäſſe ertheilt, dieſe durch die letzte Vorſpann-Expedition abgefordert, und von ihr der nächſten Liquidation beygefügt werden.

Jahrespäſſe finden nur für Land- und Steuerräthe, Bauinſpectoren ſtatt, und müſſen von ihnen nach Ablauf des Jahres binnen Monatsfriſt, bey Nachſuchung des neuen Paſſes an die Cammer zurückgegeben werden.

Für die Kreis-Calculatores wird nur alsdann beſonderer Vorſpann, und zwar auf Specialpäſſe bewilligt, wenn ſie ſich mit den Steuerräthen in Geſchäften theilen, alſo nach verſchiedenen Gegenden reiſen müſſen.

§. 44.

Um in der Provinz dem Vorſpann-Bedürfniß abzuhelfen, erhalten die Cammern von Unſerm Generaldirectorium zwar vollzogene Vorſpannpäſſe im Blanquet zur eigenen Ausfüllung; ſie müſſen demſelben aber darüber Rechnung führen, und dieſe mit den daraus gemachten abgefahrnen Päſſen belegen.

podwodnym, od tych zaś z regiſtrem ſpecyalnym y likwydacyą przez konſyliarzów ziemſkich przełożoney Kamery Woyſkowey y Ekonomiczney podane bydź muſzą, tak że oney tak prętko jak rachunek zrobiony bydź może, y likwydacye kwartalne wszrzodku miesiąca następującego zawſze oddane były; ktora to zaraz tyle z nych zrobi likydacye generalne, ile są oſobne fundusze, z ktorych zapłacone bywają; tam gdzie należy one do konfirmacyi poda, y ſkoro ta nadeszła, o zapłacenie ſię ſtara, tak że likwydacye kwartalne przed zaczęciem kwartału nowego, drugie zaś tak prętko jak można zapłacone będą.

§. 43.

Kontroly interessow podwodnich.

Dla zapobieżenia wſzelkim bezprawiom winteressach podwodnych do wſzistkich pojedynczo mogących bydź oznaczonych intereſſow, żadne paszporty generalne albo roczne, lecz ſpecyalne dane bydź mają, ktore oſtatnia expedycya podwodna odebrać y następującey likwydacyi przyłożyć powinna.

Roczne paszporty tylko konſyliarzom ziemſkim y poborowym, y Inſpektorom budowniczym dane będą, ktorzy ich jednak po wyiściu roku, w przeciągu miesiąca pierwſzego o nowy paszport proſząc Kamerom oddać powinni.

Kalkulatorom powiatowym tylko na ten czas oſobna podwoda, a to na paszport ſpecyalny dana bydź powinna, kiedy z konſyliarzami poborowymi w intereſſach ſię dźielą, a więc tedy do rożnych okolic jechać muſzą.

§. 44.

Aby w Prowincyi podwod zawſze mieć można, to wprawdźie Kamery od Generalnego Naſzego Directorium paſzporty podpisane w blankiecie do własnego wypełnienia doſtaną, muszą zaś onemu ſię obrachować y paszportami używanymi wſzyſtko zaświadczać.

§. 45.

Die Vorspann-Expeditionen aber sollen, um sie wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Vorspanne, auf die Ortschaften ihres Bezirks zu controlliren, aus ihren Büchern vierteljährliche Extracte von den ausgeschriebenen Pferden, nach dem Detail der Oerter an die Landräthe schicken, diese sie sorgfältig prüfen, und in sofern sie darin pflichtwidrige Handlungen finden, mit ihrem Gutachten an die vorgesetzte Cammer zur Verfügung einsenden.

§. 46.

Daß in einer jeden Ortschaft die Dorf- oder ähnliche Obrigkeit, Gleichheit in der Vertheilung beobachte, darauf müssen die Landräthe halten, und deshalb auf ihren Reisen im Kreise fleißig Erkundigung einziehen, auch Contraventionsfälle der Cammer zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

§. 47.

Strafen.

Im Vertrauen auf die Pflichtmäßigkeit Unserer Bedienten, und auf den Gehorsam Unserer Unterthanen, haben Wir für Uebertretungsfälle, bloß das Ausbleiben und Ueberjagen der Pferde ausgenommen, noch keine bestimmte Strafen verordnet. Entspricht der Erfolg Unserm Zutrauen nicht; so werden Wir alsdann desto strengere Strafen festsetzen, und behalten Uns vor, sie bis dahin nach den Umständen zu bestimmen.

Insbesondere werden Wir denjenigen, welcher Vorspann zu erpressen sich unterfängt, nicht allein zur extrapostmäßigen Vergütung des erpreßten Vorspanns anhalten, sondern auch aufs schärfste bestrafen lassen.

§. 48.

Rekruten-Transporte. Piquetpferde.

Eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem Vorspann, hat es mit den Fuhren und Pferden, welche theils zu Rekruten-Transporten, theils zur Verfolgung der Deserteurs erforderlich sind. Das zufällige oder dringende Bedürfniß derselben gestattet aber keine Ausfertigung von

§. 45.

Expedycye podwodne zaś, aby ich względem proporcyonalnego rozdźielenia podwod na mieysca dystryktu swego kontrolować można, co ćwierć roku z ksiąg swoich excerpt rozpisanych podług mieysc, koni konsyliarzom ziemskim powinne posyłać, ktorzy go doskonale examinuiąc skoro przekrocenie obowiązkow znayda, ze zdaniem swoim przełożoney Kamery na rezolucyą odesłać powinni.

§. 46.

Konsyliarzowie ziemscy na to uważać powinni, aby w każdym mieyscu wieyska lub podobna zwierzchność w rozdźieleniu rowność zachowała, a ztąd ziemią swoią przeieżdżaiąc pilnie o tym wypytywać się powinni, y kontrawencye do inkwizycyi y ukarania Kamerom donosić.

§. 47.

Kary.

Dufaiąc w słuszne sprawowanie się Officyantow y w posłuszeństwo poddanych Naszych żadne jeszcze kary pewne, wyiąwszy na niesławienie y zbyteczne pędzenie koni podwodnych, nie postanowiliśmy; kiedy zaś w tym nadzieji Naszey zadosyć czyniono nie będzie, tedy tym ostrzeysze kary postanowiemy, y zachowujemy sobie, ich na ten czas podług okoliczności oznaczać.

Osobliwie zaś tego, ktoryby się ośmielił podwody gwałtownie wymagać, nie tylko zapłaceniem extrapocztowym podwody gwałtownie wymaganey, ale też jak nayfurowiey karać rozkazemy.

§. 48.

Transporti rekrutowe. Konie pikietowe.

Rowna jak z podwodami jest okoliczność z furami y końmi, ktorych potrzeba częścią do transportow rekrutowych, częścią doprześladowania zbiegow. Przypadkowa zaś y pilna onych potrzeba nie pozwala expedyowanie paszportow podwo-

Vorspann-Pässen, und die Zahlung dafür muß von dem Militair selbst und sogleich geleistet werden.

Wir verordnen daher, daß die erforderlichen Pferde und Wagen dazu, den Officiers und Unterofficiers auf ihr Verlangen ohne Vorspann-Paß gegen Attest oder Requisition des Commandeurs sogleich verabfolgt, jedoch von ihnen vorher bezahlt werden sollen.

Die zur Fortschaffung der Kranken bey den Rekruten-Transporten erforderlichen Wagen werden aus dem gewöhnlichen Vorspannfond vergütet, also vierteljährlich mit liquidirt.

§. 49.

Ueberhaupt befehlen Wir, daß dieses Unser Vorspann-Reglement für alle Unsere Militair- und Civil-Bediente und Unterthanen ohne Ausnahme gleich verbindlich sey, und haben deshalb die allgemeine Publication desselben verfügt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 1. Oct. 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hoym. v. Voß.

dnych, y zapłata za nie od żołnierstwa samego y zaraz na mieyscu dana bydź muśi.

Postanawiamy więc tedy, aby Officyerom y Unterofficyerom na ich żądanie bez paszportu podwodnego na attest albo rekwizycyą kommandera zaraz, zapłacaiąc jednak wprzody, koni y wozow potrzebnych dawano.

Woży do przewożenia chorych w transportach rekrutowych potrzebne z funduszu podwodnego zwyczaynego zapłacone, a więc tedy też kwartalnie likwydowane bydź mają.

§. 49.

Ogołem rozkazujemy, żeby ten Nasz Regulament podwodny dla wszystkich Naszych Officyantow woiennych y cywilnych, y dla poddanych bez excepcyi rownie był obowiązniący, y z tey przyczyny też powszechną onego publikacyą rozkazaliśmy.

Dla większoy wiary pod Naywyższym Naszym własnym podpisem y przyciśnioną pieczęcią Krolewską.

Dań w Berlinie, dnia 1^go Października 1793.

(L. S.)

Frydryk Gwilelm.

de Hoym. de Vos.

No. LXXV. Publicandum, keine Lumpen, Papier-Späne ꝛc. aus Südpreussen auszuführen. De Dato Berlin, den 2. October 1793.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben gleich nach der Besitznehmung der Provinz Südpreussen, Höchstdero Augenmerk auf die bessere und mehrere Benutzung der im Lande befindlichen rohen Producte und Materialien gerichtet, und daher auch die allergnädigste Absicht, den in Südpreussen schon befindlichen, und jetzt und künftig noch anzulegenden Papiermühlen, die ihnen unentbehrlichen, bisher großentheils außer Landes gegangenen Materialien mehr zu sichern, damit solche blos im Lande selbst verarbeitet wer-

Nayjaśnieyszy Krol Pruski JEGOmość &c. &c. Pan Nasz Nayłaskawszy w akrualną wziąwszy Polskiey Prowincyę Prus Południowych, zaraz łaskawe oko rzucić raczyłna lepsze y pożyteczniejsze używanie znaydujących się w kraju produktow y materyałow nie wyrobionych, a zatym też intencyą ma nayłaskawszą papiernom w Prusiech Południowych już znaydującym się, albo teraz lub na przyszłe założone bydź mającym, materyały im koniecznie potrzebne lecz dotąd zwiększey części z kraju wywożone ubespieczać, aby jedynie w kraju samym wyrabiane bywały. Wspomniony Nayjaśnieyszy Krol JEGOmość

den

den mögen. Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen daher allergnädigst, und auf das ernstlichste: daß von jetzt an, so wenig die Lumpen, als die Papierspäne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaffüße: und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien ferner außer Landes geführt und debitirt werden sollen.

Alle diejenigen, sie mögen Papiermüller oder deren Factores seyn, auch andere, welche sich mit dem Aufkaufen der Lumpen in Südpreussen abgeben, und solche außerhalb Landes zu practisiren sich unterstehen wollten, sollen für jedes Pfund, es mögen grobe oder feine, leinene oder wollene Lumpen seyn, Zehn Rthl. Strafe zu erlegen angehalten, diejenigen Lumpensammler aber, welche sich gelüsten lassen, die gesammleten Lumpen an Jemand anders als allein an einländische Papiermacher oder deren bestellte Factores abzuliefern, und außer Landes zu schaffen, sollen mit dreymonatlicher Festungs-Arbeit ohne alle Nachsicht bestraft werden.

Was die Papierspäne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaaffüße und andere dergleichen zum Leimmachen erforderliche Materialien betrifft, so sollen diejenigen, welche über der Ausfuhre solcher Materialien betroffen werden, außer der Confiscation noch mit Dreyßig Rthlr. Strafe belegt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Ausfuhre von Lumpen und andern Materialien zum Papiermachen nach Sr. Königl. Majestät übrigen Provinzen vor der Hand ferner gegen Erlegung der geordneten Gefälle frey bleibt.

Sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern in Südpreussen imgleichen die Land und Steuer-Räthe, Kreisdeputirte, Accise- und Zollbediente, Magistráte, Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande, haben sich also hiernach allergehorsamst und eigentlich zu achten, und die Krieges- und Domainen-Cammern die Polizey- Land- und Mühlenbereuter ernstlich zu instruiren, daß sie auf die Contraventiones die genaueste Aufsicht haben, wozu auch die Accise- und Zollofficianten von der Behörde gleichfalls

rozkazuje więc tedy nayłaskawie y jak nayfarowiey: aby odtąd ani płatek, ani drżazek papierowych, pargaminowych y inszych skornych obrżezek, nog skopowych y innych takowych do robienia kleju służących materyałow już daley z kraju nie wywożono y przedawano.

Wszyscy ci, bądź to papiernicy lub ich faktorowie, bądź też inśi kupawaniem płatek w Prusiech Południowych zatrudniający się, ktorzy by śie, ktorzy by się odważyli onych z kraju wypraktyzować, za każdy funt płatek bądź to grubich lub cienkich, lnianych lub wełnianych, dziesięć talarow sztrafu zapłacić będą powinni; płatow zbierający zaś, ktorymby się zachciało płatek zebranych komu inszemu, niżeli tylko papiernikom krajowym albo postanowionym od nich faktorom poprzedać, albo z kraju ich wywożić, bez wszelkiego wybaczenia trzymieśięczną karą festunkową karani będą.

Co się tycze drżazek papierowych, pargaminowych y inszych skornych obrżezek, nog skopowych y innych do robienia kleju zdatnych materyałow, to ci, ktorzy na wywożeniu materyałow takowych będą zdybani, oprocz konfiszkacyi jeszcze powinni będą trydźieści talorow zapłacić.

Rozumie się jednakowo przez się, płatow y innych materyałow do robienia papieru wywożenie w drugie Nayjaśnieyszego Krola Jmći prowincye za podatki postanowione teraz jeszcze zostaje wolne.

Wszystkie tedy Kamery Woyskowe y Ekonomiczne w Prusiech Południowych, tudzież Konsyliarz Ziemscy y Poborowi, Deputowani Powiatow, Urzędnikowie akcyzowi y celni, Magistratowie, Zwierzchności sądowe, Szołtysy y Sądy na lądźie płaskim jak nayposłuszniey y naysummenniey podług tego mają się sprawować, a Kamery Woyskowe y Ekonomiczne powinne objeżdżaczom policyinym żiemskim y młyńskim nayściślieyszą dać instrukcyą, aby na kontrawencyejak naylepiey dali baczenie, względem czego akcyzowi y celni urzędnikowie od departamentow swych także do-

wer-

werden angewieſen werden. Dagegen ſoll denen, welche eine Contravention entdecken, und zur Anzeige bringen, von den einkommenden Strafen, der vierte Theil zu Belohnung ihrer Aufmerkſamkeit zuerkannt werden.

Damit übrigens ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſes Publicandum überall in der Provinz bekannt gemacht, in den Krügen auf dem Lande und in den Grenz-Zollämtern angeſchlagen, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Gegeben zu Berlin, den 2. October 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. Struenſee.

ſtaną inſtrukcyą. Z drugiey ſtrony tym, ktoryż Kontrawencye odkryią y oznaymą, od kary poſtanowioney czwarta część na nadgrodę ſwey czynności będzie wyliczona.

Aby na reszćie nikt niewiadomością nie mogł ſię wymawiać; Publicandum teraźnieyſze wſzędzie w Prowincyi będzie publikowane, w karczmach po wſiach y w komorach celnych granicznych przybiiane y do wiadomości każdego podane.

Dan w Berlinie dnia 2^go Października. 1793.

Na Rozkaz Specyalny Nayjaśnieyſzego Krola JEGOmości,

de Voſs. Struenſee.

No. LXXVI. Reſcript an die Neumärkſche Regierung: daß die Juſtitz Commiſſarien unvermögende Amts-Inquiſiten unentgeldlich defendiren ſollen. De Dato Berlin, den 5. October 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euern ꝛc. Bericht vom 23. m pr. die Anfrage der dortigen Cammer, wegen unentgeldlicher Defenſion armer Amts-Unterthanen von Seiten der Juſtitz-Commiſſarien, betreffend, wollen Wir Euch ꝛc. dahin beſcheiden, daß, nachdem die Juſtitz-Commiſſarien zur Prozeß-Praxis wiederum admittirt worden, ſelbige ſich der Uebernehmung ſolcher officiellen Arbeiten, die nach voriger Verfaſſung den Advocaten obgelegen, mithin auch der Defenſionen unvermögender Inquiſiten, um ſo weniger entziehen können, als ſchon die Prozeß Ordnung P. III. Tit. VII. §. 21. und 133. ſie verpflichtet, unvermögenden Partheyen, mit ihrem Officio (worzu nach §. 31. n. 3. ibid. auch die Defenſionen der Inquiſiten gehören), unentgeldlich an die Hand zu gehen. Der Advocatus paupertum erhält ſeine geringe Beſoldung eigentlich nur für die Civil-Prozeſſe in Armenſachen, und er würde nicht ohne Grund über Prägravation klagen, wenn er dafür auch alle Defenſiones unvermögender Inquiſiten allein übernehmen ſollte. Es muß daher dieſes Geſchäft von ſämmtlichen Juſtitz-Commiſſarien, die nicht zugleich Criminal-Räthe ſind, nach einem zu reguliren-den Turno beſorgt werden. Inzwiſchen würde es nicht unbillig ſeyn, daß der Armen-Advocat dabey doppelt gerechnet würde, und zwey Defenſiones ausarbeiten müßte, wenn jedem der übrigen Juſtitz-Commiſſarien nur eine aufgetragen würde. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Oct. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXVII. Reſcript an das Cammer-Gericht; das executiviſche Verfahren in Wechſel-Prozeſſen gegen Acciſe- und Zoll-Bediente und andere Officianten betreffend. De Dato Berlin, den 14. Oct. 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt in Euerm allerunterthänigſten Bericht vom 7ten d. M. angefragt:

ob das, in dem Acciſe- und Zoll-Reglement vom 11. Junii 1772 Cap. 2. §. 7. Lit. G. wegen der Notificatorien an die vorgeſetzte Behörden, wenn gegen Acciſe- und Zollbediente Perſonal-Arreſt verfügt wird, vorgeſchriebene Verfahren für die Zukunft auch in Anſehung anderer Officianten zu beobachten ſey?

Dieſe von Euch angeführte ſpecielle Verordnung gründet ſich darauf, daß Acciſe- und Zollbedienten ohne Nachtheil Unſers Dienſtes auch nicht auf die kürzeſte Zeit von ihren Poſten entfernt werden können, und es daher in allen Fällen, beſonders in der Provinz, unumgänglich nothwendig ſey, ihren Amts-Vorgeſetzten die nöthige Zeit zu laſſen, damit wegen der Dienſtverwaltung Vorkehrungen getroffen werden können.

Dieſer Grund des Geſetzes paßt folglich nicht auf alle Officianten ohne Unterſchied, und beſonders nicht auf ſolche, deren Verrichtungen ſo beſchaffen ſind, daß ſie wenigſtens auf eine kurze Zeit ohne Nachtheil Unſers Dienſtes ſtillſtehen, oder gar von ihnen im Gefängniſſe fortgeſetzt werden können.

In Anſehung dieſer Claſſe von Officianten muß es alſo bey der bisherigen Praxi ſein Bewenden haben, doch iſt dieſelbe dahin zu modificiren: daß, wenn der Amts-Vorgeſetzte bey der ihm allemal zuerſt geſchehenden Einhändigung des Notificatorii ſogleich erklärt, daß der Officiant ohne Nachtheil Unſers Dienſtes in den Arreſt nicht in continenti verabfolgt werden könne, einem ſolchen Vorgeſetzten die nöthige Zeit, jedoch nicht über vier Tage, zur Treffung anderweitiger Vorkehrungen gegönnt, der Exequendus aber auch in dieſem Falle von dem Executore augenblicklich in Obſervation genommen werden muß.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder die Vorſchrift des von Euch allegirten Reglements von 1772, noch die gegenwärtige Modification, auf den Fall zu ziehen ſey, wenn ein Officiant wegen eines delicti capitalis in Criminal-Arreſt gebracht werden muß; wonach Ihr Euch alſo in vorkommenden Fällen zu dirigiren habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Oct. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. d. Reck.

No. LXXVIII. Reſcript an die Neumärkſche Regierung: daß die Neumärkſche Cammer und deren Juſtitz-Deputation die Befugniß habe, in Cameral-Juſtitz-Sachen den Commiſſariis perpetuis Aufträge zu machen. De Dato Berlin, den 19. Octbr. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abſchrift ein Schreiben Unſers General-Directorii vom 8. h. m. die Frage betreffend: ob die Neumärkiſche Cammer und deren Juſtitz-Deputation die Befugniß habe, in Cameral-Juſtitz-Sachen den Commiſſariis perpetuis Aufträge zu machen? Die Commiſſarii perpetui in der dortigen Provinz werden ſich allerdings nicht entbrechen können, auch in Cammer-Juſtitzſachen Aufträge zu übernehmen, da die Beförderung eines prompten Ganges aller Art von Juſtitzſachen, ohne Unterſchied des Reſſorts dem Staate gleich wichtig iſt, und die Cammer nicht überall und zu allen Aufträgen andre qualificirte Commiſſarios

würde

würde haben können; die Justitzräthe in der Neumark aber mit anderweitigen Geschäften eben nicht überlastet zu seyn scheinen. Da inzwischen diese Creis-Justitz-Räthe principaliter zur Besorgung der Aufträge der Regierung angesetzt sind, und dafür besoldet werden: so verstehet sich von selbst, daß keiner derselben Aufträge der letztern Art unter dem Vorwande, daß er mit Commissionen der Cammer chargiret sey, verzögern und vernachläßigen muß; sondern ein jeder schuldig ist, wenn er mit mehreren Aufträgen, als er promt und gründlich genug verrichten kann, beladen würde, diejenigen, welche ihm von der Cammer zukommen, zu despreciren; welches jedoch tempestive und sogleich nach erhaltenen Auftrage, unter geziemender Angabe des Grundes der Ablehnung, geschehen muß. Dagegen aber müsset Ihr auch, wenn ein solcher Creis-Justitz-Rath mit Befolgung der Cammer-Commissionen zur Ungebühr säumig seyn sollte, die von der Cammer comminirten und festgesetzten Strafen auf die erste Anregung executive beytreiben, und an die Cammer obliefern lassen. Hiernach habt Ihr Eure Creis-Justitz-Räthe zu instruiren; und hat es übrigens nach der Erklärung der Cammer, kein Bedenken, daß Ihr gleichfalls befugt seyd, auch an die Steuerräthe und Commissarios locorum in Sachen Euers Ressorts Aufträge, wozu dieselben qualificirt sind, unter ähnlichen Modalitäten ergehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten October 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXIX. Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der in den Städten und auf dem platten Lande des Fürstenthums Halberstadt sich einfindenden Kranken gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 20. Octbr. 1793.

Da verschiedene Fälle vorgekommen sind, wo die Fortbringung armer kranken Personen, durch Krüppelfuhren nach den Ort ihrer Heimath, welche nur in dem Fall, wenn die armen Kranken noch ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden können, erlaubt gewesen, dergestalt gemißbraucht worden, daß man die Kranken ohne Unterschied ihres Zustandes und nicht auf dem nächsten Wege nach ihrer Heimath, sondern oft von einem Ort zum andern hin- und zurückgefahren, und dadurch ihren Tod befördert hat; dieses gefühllose Verfahren aber nicht nur mit den Pflichten der Menschlichkeit streitet, sondern auch den Grundsätzen einer guten Polizey zuwider ist; so wird nach Anleitung der unterm 7ten Januar 1783, wegen der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksburschen erlassenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bey Kräften bleibt, auch in Ansehung aller übrigen fremden und dürftigen Kranken hiermit festgesetzt, und zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

Daß keine Stadt- oder Dorf-Commune sich bey Zehn Thaler fiscalischer Strafe auf jeden Contraventionsfall vom Tage der Publication dieser Verordnung an, unterfangen soll, die bey derselben ankommenden erkrankten und dürftigen Personen, es mögen solche aus hiesigen Landen gebürtig, oder Ausländer seyn, von sich zu weisen, dieselbe auf Krüppel-Fuhren oder auf eine andere Art, fortzuschaffen, und den benachbarten Gemeinden zuzuführen.

§. 2.

Sobald eine solche erkrankte Person an einem Ort ankommt, muß selbige ohne den geringsten Zeitverlust den Magistraten und Vorstehern des Orts, und auf dem platten Lande dem Amts-Richter oder den Geschwornen gemeldet, von selbigen sofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig gesorgt, und derselbe nicht eher wieder entlassen werden, als bis solches nach dem Atteste eines Arztes, oder wenn solcher

nicht am Orte oder in der Nähe zu haben seyn sollte, des am Orte selbst oder in der Nachbarschaft befindlichen Land-Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit des Kranken geschehen kann.

§. 3.

Die nach vorstehenden 2ten §. erforderlichen Atteste, welche übrigens unentgeldlich auszustellen sind, müssen künftiger Legitimation wegen, aufbewahrt, und die Chur- und Verpflegungs- oder sonstige Kosten einstweilen aus der Armen- oder Gemeinde-Casse des Orts bezahlt werden. Daß diese Kosten mäßig seyn müssen, erfordert das Verhältniß der Sache, und wird übrigens von den Aerzten und Chirurgis erwartet, daß sie sich der Cur dieser Unglücklichen aus Menschenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erstattung der baaren Auslagen zufrieden seyn werden. Von denjenigen aber, so im öffentlichen Gehalte stehen, sie mögen solches aus Landes-Cämmerey oder sonstigen Cassen erhalten, ist dieses Pflicht, und verstehet sich von selbst.

§. 4.

Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Attestes bewirket den Verlust der Entschädigung.

§. 5.

Der Kranke muß sogleich bey seiner Ankunft über nachfolgende Punkte examiniret werden:

a) wie derselbe mit seinem Vor- und Zunahmen heiße;
b) woher derselbe gebürtig, oder wo er zuletzt, besonders in den letztern drey Jahren, wohnhaft gewesen;
c) welches Gewerbe derselbe betreibe;
d) ob er in seiner Heimath noch etwas Vermögen habe, und worin selbiges bestehe;
e) ob derselbe annoch Eltern, Geschwister oder Kinder habe;
f) wer dieselben seyn, und wo sie sich aufhalten;
g) ob dieselben so viel Vermögen besitzen, daß sie bey gänzlichen Unvermögen des Kranken die etwan aufgelaufenen Kostenbezahlen können;
h) wo er zuerst krank geworden;
i) welche Gemeinde ihn krank weiter fort transportiret habe, und besonders;
k) welche Gemeinde solches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geschehen sey?

§. 6.

Diese nach vorstehendem §pho erforderlichen Nachrichten müssen zum künftigen Gebrauch mit Zuverlässigkeit und Accurateſſe schriftlich aufgenommen werden.

§. 7.

Sobald der Kranke entweder genesen, oder gestorben ist, wird die Kosten-Liquidation in den erforderlichen Belägen, desgleichen das nach §pho 5. aufgenommene Protocoll der Gerichts-Obrigkeit des Orts eingehändiget. Ist nun der Kranke ein diesseitiger Unterthan, so sorgt dieselbe ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armen-Casse die gehabten Kosten erstattet werden: des Endes erläßt dieselbe an die Gerichts-Obrigkeit des Kranken die nöthigen Requisitoriales. Ist aber der Kranke ein Ausländer, oder leistet die einländische Gerichts-Obrigkeit dem an sie erlassenen Requisitoriali kein Genüge, so wird die Kosten-Liquidation nebst Belägen, so wie das nach dem §pho 5. aufgenommene Protocoll, an die Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche dann dafür zu sorgen hat, daß die Kosten restituirt werden, und erfolgt die Erstattung derselben in Ansehung der Ausländer, auf den Fall, daß die Requisition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Krieges-Casse, als wozu die ꝛc. Cammer hierdurch autorisirt wird. In Ansehung der Einländer aber, muß die Gerichts-Obrigkeit des Kranken, wenn solche im Fürstenthum Halberstadt befindlich ist, von der ꝛc. Cammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn solche in einer andern Provinz befindlich ist, durch ihre vorgesetzte Behörde, auf Requisition der ꝛc. Cammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobey zugleich festgesetzt wird, daß das forum Originis die Kosten tragen müsse, wenn der Erkrankte nicht ein bestimmtes

Domi-

Domicilium hat, wofür bey ermangelnden andern Umſtänden und Nachrichten der Ort, in welchem ſich derſelbe die letztern drey Jahre aufgehalten hat, angenommen werden ſollen.

§. 8.

Eine jede Stadt- oder Dorfgemeinde, welche dieſer Vorſchrift zuwider handelt, und einen Kranken vor deſſen Geneſung, ohne Atteſt des Arztes oder Chirurgi fortſchafft, iſt außer der im §. 1. geordneten Strafe ohne alle Nachſicht ſchuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche denſelben auf und angenommen, die ſämtlichen auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken verwandten Koſten zu erſtatten: und es kommt derſelben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu geſtatten, es ſtehet ihr auch dieſerhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportiret hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt; weshalb denn auch

§. 9.

ſämtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewieſen werden, bey Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen ſchriftlichen Nachrichten, auf dieſen Punkt gehörig zu attendiren, und ſo oft ein ſolcher Contraventionsfall ſich ereignet, davon an die Halberſtädtſche Krieges- und Domainen-Cammer mit Beyfügung der ſolcherhalb aufgenommenen Nachrichten zu berichten, welche alsdann die weitere Unterſuchung der Contravention verfügt, und darüber zu erkennen hat.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 20. Octbr. 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

No. LXXX. Reſcript an das Cammer-Gericht: in Anſehung der dem Wittwen-Verpflegungs-Inſtitut ausgeſtellten Wechſel. De Dato Berlin, den 21. Octbr. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da nöthig gefunden worden, von der Vorſchrift der Wechſel-Declaration d. d. 14ten Julius 1788.

> wornach bey Wechſeln, welche von Nichtkaufleuten ausgeſtellt ſind, zur Wechſelkraft erforderlich iſt, daß Valuta baar gegeben worden,

eine Ausnahme zu Gunſten derjenigen Wechſel Staat finden zu laſſen, welche an das hieſige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Inſtitut von den Eintretenden über das baar zu entrichtende Eintritts-Capital ausgeſtellt worden, indem bey dieſen an ein öffentliches Inſtitut zu einem durchaus beſtimmten Behuf ausgeſtellten Wechſeln die Beſorgniß einer darunter verſteckten wucherlichen Behandlung, als der eigentliche Grund des Geſetzes, durchaus hinwegfällt, und es daher Unſere Intention niemals geweſen iſt, das Geſetz auch auf dieſe beſondere Arten von Wechſeln zu erſtrecken: ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, Wechſelklagen aus dergleichen an erwähntes Inſtitut über Eintrittsgelder von an ſich wechſelfähigen Perſonen, unter Beobachtung der übrigen geſetzlichen Erforderniſſe ausgeſtellten Wechſel unbedenklich anzunehmen, und wechſelmäßig darauf zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. Octbr. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Goldbeck.

No. LXXXI. Publicandum, wegen der zu entrichtenden Viehhandlungs-Accise auf dem platten Lande im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld. De Dato Berlin, den 27. October 1793.

Da bisher wahrgenommen worden, daß die meisten Landbewohner des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld von der von ihnen zu erlegenden Viehhandlungs Accise nichts wissen wollen, die Erhebung derselben aber sich nicht nur auf das bereits vorhandene Edict vom 29sten August 1719, sondern auch auf die neuerlich und zwar unterm 3ten Februar 1789 approbirte Instruction für sämmtliche Zoll-, Dorf- und Ziese-Einnehmer gründet; So haben Seine Königliche Majestät sich veranlaßt gefunden, damit Niemand künftig ferner Unwissenheit vorschützen könne, durch gegenwärtiges Publicandum folgendes bekannt machen zu lassen.

1.

Von allem Vieh, es sey mager oder fett, als Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen, Ziegenböcke, Lämmer, Schweine und Ferken, womit auf dem platten Lande, sowohl von einheimischen als fremden Viehhändlern, Handlung getrieben wird, ist nach Vorschrift des Tarifs, den in besagten Tarif festgesetzten Sätzen gemäß, die Handlungs-Accise und zwar von dem Verkäufer zu entrichten, auch soll davon, wenn die Gefälle 12 Gr. und darüber betragen, noch ausserdem die ebenfalls im Tarif pag. 4. geordnete Uebertrags-Accise erhoben werden.

2.

Der Vorschrift des Edicts d. d. Berlin den 29sten August 1719 die Amts-Hauptleute, Beamten und Forstbedienten Accise-Freyheit betreffend, gemäß, sind zwar die adelichen Gutsbesitzer, deren Pächter, auch Königliche Beamte in regula von ihrem eigenen Zuwachs, wenn sie solchen verkaufen, auch die Unterthanen von dem Vieh, so sie von ihrer Hofwehr verkaufen, als Verkäufer von Erlegung der Handlungs-Accise frey, jedoch in dem Fall, wenn sie diesen ihren Zuwachs nicht zur Hofwehr, sondern an Aufkäufer und Schlächter verkaufen, sind letztere die Handlungs-Accise zu erlegen schuldig, und erstere gehalten, das verkaufte Vieh nicht eher verabfolgen zu lassen, bis der Käufer nachgewiesen hat, daß die Handlungs-Accise davon bey dem nächsten Ziese- Dorf- oder sonst hiezu autorisirten Einnehmer von ihm wirklich berichtiget worden sey.

Hingegen wenn Eximirte und Unterthanen mageres Vieh über ihren verhältnißmäßigen Viehstand, folglich nicht zum eigenen Bedarf oder Ersatz gehabter Unglücksfälle, sondern zum Mästen und Wiederverkauf aufkaufen, so sind gedachte Eximirten und Unterthanen schuldig, die tarifmäßige Handlungs Accise, aber nicht beym Einkauf, sondern erst bey dem eintretenden Fall des Wiederverkaufs selbst zu entrichten.

Hierunter ist jedoch

3.

nicht dasjenige Vieh zu verstehen welches Königliche Beamte oder andere Eximirte auf die ihnen verpachtete oder eigene Weiden treiben und fett machen, und solches aus der Weide verkaufen, denn nach dem §. 3. des Edicts vom 9sten August 1719 sind die Käufer in diesem Fall schuldig, die Handlungs-Accise zu bezahlen: wenn sie solches aber, nicht aus denen Weiden verkaufen, sondern als Viehhändler die Märkte damit beziehen, müssen sie die Handlungs-Accise davon erlegen.

4.

Wird zwar von allem Vieh, welches auf dem Lande aus einer Hofwehr in eine andere verkauft wird, ohne Unterschied, es bleibe solches in demselben Dorfe, oder werde nach einem andern geführt, (wohl zu verstehen, im Lande und nicht ausserhalb Landes) keine Handlungs-Accise erhoben, jedoch müssen sich die Käufer, wenn sie aus einem andern Dorfe sind, mit einem Atteste der Geschwornen versehen,

hen, zum Beweiſe, daß das erkaufte Vieh zu ihrer Hofwehr wirklich beſtimmt iſt, und falls nicht gleich das erforderliche Atteſt vorgezeigt werden kann, ſich gefallaſſen, ein Pfand, daß dem Ertrag der Handlungs-Acciſe gleich iſt, bey dem daſigen Zieſe- oder Zoll-Einnehmer ſo lange zu deponiren, bis ſolches beygebracht worden.

5.

Sind die conceſſionirte Landſchlächter, in Betracht ſie ſchon von ihrer Nahrung entweder Nahrungsgeld oder einen fixirten jährlichen Canon entrichten, von Erlegung der Handlungs-Acciſe, wenn ſie das gekaufte Vieh anſchlachten und dergeſtalt verkaufen, völlig frey. Wenn ſie aber das gekaufte Vieh nicht ſelbſt anſchlachten, ſondern wieder verkaufen und alſo Handel damit treiben; ſo müſſen ſie gleich den Viehhändlern von dieſem wieder verkauften Vieh, die geordnete Viehhandlungs-Acciſe bezahlen.

Signatum Berlin, den 27ſten October 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struenſee.

No. LXXXII. Circulare an die Oſtpreuſſiſche und Litthauiſche Cammern und an das Hofgericht zu Inſterburg, die Inquiſiten-Fuhren betreffend. De Dato Berlin, den 28. October 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bisher verſchiedene Zweifel darüber obgewaltet haben:

wie es mit den Transporten der zur Königl. Jurisdiction gehenden Inquiſiten und anderer bey Gelegenheit eines Inquiſitions-Prozeſſes zu Reiſen verpflichteten Perſonen, in Fällen, wo die Koſten aus dem Vermögen der Inquiſiten nicht genommen werden können, gehalten, und in wie fern dergleichen Transportskoſten aus den Maleſizfonds getragen werden ſollen.

So haben Wir darüber nach vollſtändig erörterter Sache folgende Principia regulativa feſtzuſetzen befunden.

1.

Die Koſten des Transports, wenn der Inquiſit aus einem Königl. Domainen-Amte oder andern Königl. Untergerichte an den Inquirenten zur Führung der Inquiſition abgeliefert wird, fallen dem Maleſizfonds nicht zur Laſt, ſondern müſſen als ein Theil der Koſten des erſten Scrutinii von den ablieferndn Behörden übernommen werden.

2.

Dagegen muß der Maleſizfonds die Koſten tragen, wenn ein Inquiſit aus einer unmittelbaren Königl. Jurisdiction an den Inquirenten abgeliefert wird.

3.

Die nothwendigen Reiſen des Inquirenten und der Obducenten zu Obductionen und andern damit verknüpften gerichtlichen Handlungen oder auch somit den Gelegenheit der Inſtruction eines ſolchen Inquiſitions-Prozeſſes nothwendig werdenden Local-Commiſſion, werden mit unentgeldlich zu ſtellender Vorſpann beſtritten, und alſo von dem Maleſizfonds nicht getragen.

4.

In den ſeltenen Fällen, wo der Transport des Inquiſiten ſelbſt aus dem Gefängniſſe zu Obductionen, Confrontationen und andern Local-Commiſſion nothwendig iſt, ſoll der unentgeldliche Vorſpann dazu nicht verſagt werden.

5.

Dagegen kann dergleichen Vorſpann zu den Reiſen der Zeugen niemals bewilliget, vielmehr müſſen dieſen ihre Reiſekoſten nach der Taxe aus dem Maleſizfonds vergütet werden.

6.

Für die Ablieferung der Inquiſiten nach erfolgten Urtel auf die Feſtung, in die

die Zuchthäuser, oder an andern Straf-Oertern zu sorgen, ist lediglich die Sache des inquirirenden Gerichts. In so fern dieselbe auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 1. August 1754 durch Militair-Transport geschehen kann, hat es dabey sein Bewenden. Wo aber dieser Modus nicht statt findet, da muß der Inquisit die Reise zu Fuß machen, und durch den Amts-Wachtmeister oder Executorem begleitet werden, welcher dafür seine Diäten und Meilengelder aus dem Malefizfonds erhält.

7.

Wenn jedoch der Inquisit dergestalt abgelebt, oder gebrechlich ist, daß er die Reise zu Fuße nicht machen kann, so muß der Transport auf gebührende Requisition des inquirenden Richters, durch die so genannten Krüppelfuhren veranstaltet werden.

8.

In Fällen, wo der Transport durch den Executorem bewerkstelliget wird, ist demselben in den Nachtquartieren von den Einsassen eine Wache die ihm bey der Verwahrung des Inquisiten assistire, unentgeldlich zu stellen; doch müssen, um mehrerer Sicherheit willen, die Nachtquartiere, so viel als thunlich in Städten, oder an Orten, wo sich ein Amt befindet, genommen werden, damit der Inquisit die Nacht über in den Stadt- oder Amtsgefängnisse verwahret werden könne.

9.

Der Transport solcher Inquisiten die nach ausgestandener Strafe in ein Arbeits- oder Corrections-Hauß abgeliefert werden sollen, geht den Malefizfonds gar nichts an, sondern die wahre Bestimmung wie es mit solchen Transporten zu halten, wird in den besondern Reglements für diese Anstalten erfolgen.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Euch subordinirte Behörden, die es angeht, zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Oct. 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXXXIII. Reglement der Land-Armen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für die Provinzen Ostpreussen, Ermland, Litthauen und die Creise Marienwerder und Riesenburg. De Dato Berlin, den 31. October 1793.

Einleitung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Betteley und auf die Versorgung der alten invaliden Soldaten gerichtet. Damit diese, wenn Alter, Schwäche und Armuth den Erwerb dieses Unterhalts ihnen unmöglich machen, nicht genöthiget werden, den Bettelstab zu ergreifen; damit ferner Umtreiber sich nicht fälschlich für invalide Soldaten ausgeben können; und damit endlich muthwillige Bettler und Vagabonds zu einem beschäftigten Leben gewöhnt werden mögen; so sind bereits in verschiedenen Provinzen Unseres Reichs mit einander verbundene Invaliden- und Land-Armen-Häuser erbauet und eingerichtet worden. Wir hatten die Absicht, ein gleichmäßiges Institut für Ostpreussen und Litthauen zu errichten. Indessen haben Wir in mannigfacher Rücksicht für zuträglicher gefunden, die Invaliden von Unserer in den gedachten Provinzen stehenden Armee, welche sich durch verbotene Betteley dieser Gnade nicht unwürdig machen, in den Oertern ihrer Heymath oder ihrer Garnisonen mit Beyhülfe Unserer getreuen Stände und Unterthanen zu unterstützen, für Bettler und Vagabonden aber eine besondere Anstalt einrichten zu lassen. Zu diesem Behuf ist ein Haus bey der Stadt Tapiau auf Unsere Kosten erbauet, und zur Aufnahme von 400 Bettlern

Bettlern und Vagabonds, nehmlich von 300 männlichen und 100 weiblichen Geschlechts in der Art eingerichtet worden, daß jedes Geschlecht derselben in abgesonderten Gebäuden aufgenommen, ernähret und beschäftiget, auch die Aufgenommenen, in so weit die Umstände es gestatten, zu besseren arbeitsamen Menschen und nützlichern Gliedern der Gesellschaft gemacht werden können.

Um nun dieses zweckmäßig zu bewerkstelligen, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Reglement zu bestimmen:

I. welche Personen in das Arbeitshaus zu Tapiau aufgenommen werden sollen;

II. in welcher Art die Ergreifung der Bettler und der Transport derselben zu veranstalten sey;

III. wie bey Ablieferung der Umtreiber in der Anstalt zu Tapiau zu verfahren; und wie sie behandelt und beschäftiget werden sollen;

IV. wie die Unterhaltungs-Kosten aufzubringen;

V. wie die Aufsicht über die Anstalt einzurichten; und

VI. wie durch dieses Institut der Zweck der bereits vorhandenen Armen-Versorgungs-Anstalten befördert werden könne.

I. Von den Personen, welche in dem Arbeitshause zu Tapiau aufgenommen werden sollen.

Bestimmung des Land-Armen- und Arbeits-Hauses zu Tapiau, für die in Ostpreussen, Litthauen und den Creisen Marienwerder und Riesenburg ergriffene

§. 1.

Das Haus ist für Ostpreussen mit Inbegrif des Ermelandes, imgleichen für Litthauen, und für die Creise Marienwerder und Riesenburg, welche letztere ursprünglich zu Ostpreussen gehörten, in der Folge aber zu Westpreussen gezogen sind, gestiftet.

§. 2.

Bettlers und Vagabonds.

Daher kann nur der in diesen Provinzen ergriffene Bettler und Vagabond seinen Platz in dem Tapiauschen Hause finden. Hat derselbe sich aber während den letztern drey Jahren in einem andern Westpreussischen Creise oder in einer andern Provinz ununterbrochen aufgehalten; so gehört er nicht in gedachtes Haus, sondern muß nach vorhergängiger Correspondence mit der concernirenden Cammer dahin gesandt werden.

§. 3.

daß ein jeder Ort seine Armen zu versorgen, schuldig.

Bey dieser Voraussetzung wird indessen die Verbindlichkeit eines jeden Orts, seine Armen zu versorgen, nicht aufgehoben; diese ist nicht allein im gemeinen Recht, und in den allgemeinen Grundsätzen Unserer Staaten gegründet; sondern auch in den besondern Provinzial-Gesetzen Preussens ausdrücklich verordnet. Vorzüglich ist dieses in dem erneuerten Edict, wie die würkliche Armen versorgt und verpflegt, die muthwillige Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen, de Dato Berlin, den 28sten April 1748, und in der darauf sich beziehenden Instruction de Dato Königsberg den 28. Aug. 1750 geschehen.

§. 4.

Grundsätze über die Verpflegung der Armen, und wer seine Armen zu verpflegen, verpflichtet.

In Gemäßheit dieser und anderer Verordnungen setzen Wir über die Verpflegung der Armen überhaupt folgende Grundsätze hiemit fest:

1. Wer nach der gesetzlichen Erbfolge der Erbe eines Verarmten seyn könnte, der ist ihn, der Regel nach, zu ernähren verbunden.

Vorzüglich ist dieses die wechselseitige Pflicht der Verwandten in auf und absteigender Linie, selbst alsdenn, wenn die väterliche Gewalt bereits aufgehoben ist.

Auch Geschwister, sie mögen voll- oder halbbürtig seyn, müssen die Geschwister, die sich nicht ernähren können, nothdürftig unterhalten.

Kann der nächste Erbe den armen Verwandten nicht ernähren; so tritt der auf ihn folgende an seine Stelle.

Mehrere Verwandte gleichen Grades bestreiten den Unterhalt in Verhältniß ihres Vermögens gemeinschaftlich.

2. Wer zu einer privilegirten Corporation die einen besondern Armen-Fond hat, oder solchen durch Beyträge unter sich aufbringet, gehört, der wird aus demselben bey entstehendem Unvermögen verpfleget.

Zünften, Innungen und Gewerken lieget diese Schuldigkeit besonders ob.

Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

Verstattet der Betrag der Kirchen- oder Armen-Cassen in den Dörfern die Unterstützung an Gelde nicht; so müssen die Armen von den Stadt- und Dorfs-Gemeinen unterhalten werden.

3. Wer die Gerichtsbarkeit an einem Ort ausübt, der ist für die Unterhaltung der verarmten Einwohner zu sorgen schuldig, und erstreckt sich diese Pflicht nicht blos auf Bürger, Wirthe und Guts-Unterthanen, sondern auch auf alle Einwohner, welche die drey letztern Jahre ununterbrochen an einem Ort gewohnt haben.

4. Auch die Ehefrauens, Wittwen und unversorgten Kinder der Verwandten, haben, in so weit sie hülfsbedürftig sind, auf die ihnen nöthige Unterstützung nach diesen Grundsätzen gegründeten Anspruch.

§. 5.

Welche Personen sich vorzüglich zur Aufnahme in das Arbeits-Haus zu Tapiau qualificiren.

Diesemnach gehören in das Haus zu Tapiau

I. vorzüglich und unentgeldlich:

1) Alle Bettler, welche niemanden haben, der nach dem §. 4. enthaltenen Grundsätzen zu ihrer Verpflegung besonders verpflichtet ist.

2) Alle Bettler, die von denenjenigen, welchen ihre Ernährung obliegt, aus Unvermögen oder andern erheblichen Gründen nicht verpfleget werden können.

Diese beyde Arten von Bettler sollen, wenn sie sich bey ihren Obrigkeiten melden, und um die Aufnahme in das Haus zu Tapiau Ansuchung thun, vorzüglich gut gehalten werden.

3) Muthwillige Bettler, welche die ihnen angewiesene Arbeiten nicht übernehmen, oder sich an der ihnen bewilligten Beyhülfe nicht begnügen lassen.

4) Umtreibende einländische Bettler, die keinen bestimmten Wohnsitz haben.

5) Aus-

5) Ausländische Vagabonds, in so fern sie sich nicht nach besondern Gesetzen, als z. B. fremde Zigeuner, fremde Landstreicher, die zum zweyten oder drittenmal ergriffen werden, zur Festung qualificiren.

6) Handwerksburschen, die sich an dem ihnen aus den Gewerksladen gereichten Zehepfennig nicht genügen lassen, und auf dem Betteln betroffen werden.

7) Alle diejenige, welche ohne schriftliche Concession Unseres General-Ober-Finanz Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten-, Taschen-Schattenspielen, Olitäten-Krämerey, mit Herumführung wilder Thiere, Riemenstechen, Würfelspielen, Geld zu verdienen suchen. Diese werden den Vagabonds und Bettlern gleich geachtet, und sollen, wenn sie sich betreten lassen, nach dem nächsten Ort, wo ein Polizey- oder Justizbedienter ist, gebracht werden. Findet dieser bey der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer sind, welche zum erstenmal in das Land gekommen; so müssen sie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Grenze gebracht, wenn sie aber wieder kommen, nach Tapiau gesandt werden.

8) Auch der Invalide, der ein Gnadengehalt erhält, und auf dem Betteln ertappet wird, soll nach Tapiau transportiret werden. Hier arbeitet er sechs Monate für das Institut, während welcher Zeit sein Gnadengehalt der Casse zufällt. Wird er zum zweytenmal bettelnd betroffen, so wird er aus dem Hause nicht mehr entlassen, sondern er verliert sein Gnadengehalt auf immer, und ein anderer Invalide tritt an seine Stelle.

9) Bettler, die sich an den Thoren geschlossener Städte einfinden, sollen nicht abgewiesen, sondern angehalten, von dem Magistrat examiniret, und, wenn sie sich zur Aufnahme in das Haus zu Tapiau qualificiren, dahin gesandt werden.

10) Verbrecher, welche nach überstandener Zuchthaus- oder Festungs-Strafe sich nicht bessern, oder sich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit abgeliefert.

§. 6.

In welcher Art mit denen Verbrechern nach überstandener Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von den Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser verfahren werden soll.

In Ansehung dieser letztern, befehlen Wir hiermit: daß die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser, in Ostpreussen, Ermland, Litthauen und den Creisen Marienwerder und Riesenburg gemessenst angewiesen werden sollen, alle diejenige Gefangene, von welchen es nicht klar ist, daß sie nach geendigter Strafzeit, bereite Mittel, sich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwey Monate vor dem Ablauf dieser Strafzeit zu vernehmen: wo, und auf welche Weise sie sich nach erfolgter Entlassung zu ernähren gedenken. Wählet ein solcher Mensch alsdenn, in Ermangelung anderer Mittel, von selbst die Ablieferung in das Arbeits-Haus; so ist ihm darin nach abgelaufener Strafzeit unbedenklich zu willfahren, und soll er im Hause vorzüglich gut behandelt werden. Bestehet ein solcher Arrestant dagegen auf seine Entlassung, und kann nur eine allgemeine und unbestimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; so ist er zwar nach geendigter Strafzeit zu entlassen; ihm aber dabey anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden sollte, sich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müßte, und wenn er solches nicht thun, auf dem Betteln, oder gar auf neue Verbrechen betroffen würde, er dadurch seine Sitzzeit verlängern würde. Kommen hiernächst Umstände vor, welche die Ent-

lassung des Arrestanten aus irgend einem Grunde bedenklich machen; so müssen die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser das Vernehmungs-Protocoll dem Gericht, bey welchem das Criminal-Erkenntniß abgefaßt worden, zusenden, und dieses muß mit Zuziehung der vorherigen Untersuchungs-Acten bestimmen: ob ein solcher Arrestant nach geendigter Strafzeit gänzlich zu entlassen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern sey.

Uebrigens verordnen Wir hiemit ausdrücklich: daß die Justitz- und Criminal-Collegia in Ostpreussen, Ermland, Litthauen, und den Creisen Marienwerder und Riesenburg die Vorschriften des Gesetzbuches, nach welchen in den daselbst bestimmten Fällen bey wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeits-Anstalt, zu erkennen ist, genau befolgen müssen.

§. 7.

Wie es mit den Kindern der aufgegriffenen Bettler und Vagabonds gehalten werden soll.

Haben die aufgegriffene Bettler und Vagabonds Kinder; so werden diese auf Kosten des Instituts, wenn die Eltern selbst sich zur Aufnahme in dasselbe qualificiren, in Landstädten oder Dörfern mit Einwilligung der Grundherrschaften bey freywilligen Uebernehmern untergebracht und erzogen, bis sie sich selbst ihren Bedarf verdienen können.

§. 8.

Das preßhafte Personen in das große Hospital zu Königsberg gehören.

Sind unter den Ertappten, preßhafte mit unheilbaren Schäden behaftete Bettler und Vagabonds; so werden diese, wenn sie sonst zur Aufnahme in das Institut fähig sind, in Unserm großen Hospital zu Königsberg untergebracht, und die Casse des Instituts bezahlet die Kosten ihrer Verpflegung nach den feststehenden Sätzen des Hospitals.

§. 9.

Welche Personen unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß in das Institut zu Tapiau aufzunehmen sind.

Auser den im §. 5. bezeichneten Bettlern und Umtreibern können noch II. unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß in das Haus zu Tapiau aufgenommen werden:

1) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten, oder Zünften, Innungen, Gewerken, Communen und aus Armen-Cassen nach den §. 4. bemerkten Grundsätzen ernähret werden sollen, über deren Verpflegung im Hause aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der General-Direction unter gewissen Bedingungen einigen.

2) Leute, welche der Correction wegen, auf einige Zeit in das Haus zu Tapiau gebracht werden sollen.

3) Vätern und Vormündern stehet es frey, ihre Kinder oder Pflegbefohlene auf eine kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu lassen, nur muß dieses unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts im erstern, und des obervormundschaftlichen Collegii im letztern Fall geschehen, in jedem aber wegen des Zuschusses und anderer Bedingungen mit der General-Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 10.

Anzahl der aufzunehmenden Personen und Verwendung der ersparten Ausgaben.

Wenn gleich der Etat des Instituts vor jetzt nur auf 400 Menschen eingerichtet worden; so ist doch zu hoffen, daß durch pflichtmäßige und wirthschaftliche Verwaltung der Einkünfte und andere Zugänge, Ersparungen und Ueberschüsse entstehen werden, welche die Unterbringung einer grösseren Anzahl, wenn es nöthig ist, möglich machen. Sollte aber die

Anzahl

Anzahl der aufgenommenen Vagabonds und Bettler nicht 400 Menschen betragen; so sollen die dadurch ersparten Ausgaben so verwendet werden, wie es in dem vierten Abschnitt §. 131. verordnet werden wird.

II. Von Ergreifung der Bettler und Umtreiber, und deren Transport nach dem Arbeits-Hause zu Tapiau.

§. 11.

Hierbey setzen Wir zuvörderst folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur fest: Verfahrungs-Art bey Aufgreifung der Bettlers und Vagabonds.

1) Jeder ergriffene Bettler oder Vagabond muß sofort genau visitirt werden, ein jeder Polizey- oder Gerichts-Bediente und Voigt, auch die Wachten sind hiezu berechtiget. Gelder, Briefschaften, und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müssen ihm abgenommen, und mit ihm in die nächste Stadt, oder das nächste Amt, oder das nächste Patrimonial-Gericht, kurz, an den nächsten Ort, wo ein Polizey- oder Justiz-Bedienter ist, welcher das erstere vorläufige Verhör mit ihm anstellen kann, abgeliefert werden.

2) Dieses Verhör, worüber im §. 27. mehr verordnet worden, muß besonders auf die Ausmittelung der Frage: ob der Entwichene in das Haus zu Tapiau gehöre oder nicht, und ob solches klar erhelle oder zweifelhaft sey, gerichtet werden.

3) Ist es klar, das der Ergriffene in das Haus nicht gehört; so muß er sogleich dahin, wohin er würklich gehört, abgeliefert werden. Z. B. der, welcher ein Verbrechen begangen hat, oder dessen verdächtig ist, an das Gericht, welchem die Untersuchung gebühret; der Vagabond, welcher sich zur Festung qualificirt, auf die Festung; der, welcher von einer Guths-Herrschaft oder Commune verpflegt werden muß, an diese zu seiner Ernährung verpflichtete Behörde.

4) Ist aber in dem letzten Fall der Ort, wo der Ergriffene verpflegt werden soll, weiter entlegen, als Tapiau; so wird die Ablieferung in das Haus zwar nachgegeben; jedoch muß der, dem die Unterhaltung eines solchen Menschen obliegt, sich mit der General-Direction wegen des etwa nöthigen Zuschusses vergleichen.

5) In allen übrigen Fällen, wenn sich nicht gleich bey der erstern Vernehmung ungezweifelt gewiß ergiebt, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehöre, muß die Ablieferung desselben nach Tapiau besorgt werden.

6) Die dasige Inspection muß den Abgelieferten allemal unweigerlich annehmen, demnächst aber seine Qualification näher prüfen, und wenn es sich alsdenn findet, daß irgend eine andere Behörde zu seiner Ernährung verpflichtet ist, und diese ihn ernähren kann; so muß sie seine Ablieferung an dieselbe verfügen.

7) Dieserhalb muß, wenn irgend jemand vorhanden ist, dem die besondere Pflicht, den Abgelieferten zu unterhalten, obliegt, demselben von der erfolgten Ablieferung unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit er entweder zur Uebernahme und Versorgung desselben, die nöthigen Anstalten treffe, oder wegen seiner Beybehaltung im Hause gegen Zuschuß mit der General-Direction sich einige.

Hiebey verstehet sich alsdann von selbst, daß der zur Ernährung besonders Verpflichtete, dem Hause für alle inzwischen aufgelaufene durch die Arbeit des Abgelieferten nicht vergütete Kosten, gerecht werden muß.

§. 12.

Die Absicht bey Gründung der Anstalt zu Tapiau.

Unsere Absicht bey Gründung dieser Anstalt zu Tapiau ist vorzüglich: das Land von allen Umtreibern, von verdächtigen Personen, die nicht nachweisen können, wovon sie leben, und von allen Bettlern zu reinigen, damit Unsere Unterthanen für alle Besorgnisse der Sicherheit ihres Eigenthums und für alle Folgen der Drohungen boßhafter Bettler sicher gestellt werden.

§. 13.

Daß 6 Wochen nach Eröffnung des Instituts keine Bettler und Vagabonds weiter geduldet werden sollen, und daß diese auf den 1. März festgesetzet.

Nach Eröffnung dieser Anstalt, welche den ersten März 1794 statt finden soll, und wovon das Land noch besonders sechs Wochen vorher benachrichtigt werden wird, soll kein Bettler und Vagabond in Ostpreussen, Ermland und Litthauen, und den beyden Creisen Marienwerder und Riesenburg, weiter geduldet werden.

§. 14.

Pflichten der Obrigkeiten und der Einsaaßen zur Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds.

Es ist nicht allein die Pflicht sämtlicher Gerichts-Obrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; sondern es ist auch die Pflicht jedes einzelnen Einsaossen, dazu mitzuwürken, und da er dieses nicht unmittelbar thun kann; so bleibt er wenigstens verbunden, der nächsten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen. Sein Nahme soll verschwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

§. 15.

Bestrafung derjenigen, welche die Bettler und Vagabonds nicht angeben oder verheelen.

Jede Verheelung eines Bettlers erschweret die Erreichung Unserer §. 12. bemerkten landesväterlichen Absicht, und widerstreitet der gesellschaftlichen Pflicht, Nachtheil und Schaden von seinem Nächsten abzuwenden. Wer diese Pflicht verletzt, muß bestraft; wer sie mit vorzüglicher Thätigkeit erfüllt, soll belohnet werden.

§. 16.

Festgesetzte Strafen derjenigen, die solches thun.

Wer nach geschehener Publication der Eröffnung dieses Instituts einem umtreibenden Bettler und Vagabond Allmosen giebt, ihm Obdach einräumt und ihn beherbergt, zahlt jedesmahl eine Geldbuße von zwey Thalern, oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft.

Gastwirthe, Krüger, Bierschenker und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizey-Ordnungen besonders verpflichtete Personen zahlen diese Strafe doppelt. Die Gerichts-Obrigkeiten aber, wozu in den Städten sämtliche Magistrats-Glieder, auf dem platten Lande die auf Rittersitzen wohnende Guts-Eigenthümer, deren Oeconomie-Bedienten und Justitiarien, Unsere Domainen- und Justiz-Beamten, die Forst-Bedienten, die Schulzen und Geschwornen in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieser Strafe, wenn sie überführet werden, einen umtreibenden Bettler und Vagabond begünstiget oder verheimlichet zu haben, ohne davon den befohlenen Gebrauch zu machen.

§. 17.

Bekanntmachung der Eröffnung des Instituts in denen Kirchen.

Damit Niemand, der bisher ein solches herumirrendes Leben geführt hat, sich mit der Unwissenheit der dagegen getroffenen Anstalten entschuldigen

gen kann, auch einem jeden Vagabond Mittel und Wege übrig bleiben, ſich unterzubringen, oder, wenn es ein Ausländer iſt, aus dem Lande zu gehen; ſo ſoll ſechs Wochen vor Eröfnung des Arbeitshauſes und vor Aufgreifung der umtreibenden Bettler und Vagabonds von allen Canzeln im ganzen Lande drey Sonntage hinter einander die Eröfnung des Hauſes und die Aufgreifung der Bettler, nebſt dem Auszuge des Reglements, welches auf gedachte Aufgreifung Bezug hat, bekannt gemacht, und zu jedermanns Wiſſenſchaft geöracht werden.

Auch wird den Sonntag vor der erſten Abkanzelung von jedem Prediger die Gemeine zu Anhörung dieſes Publicandi eingeladen.

§. 18.

Feſtgeſetzte Strafe derjenigen, welche Zeugniſſe zum Bettlen auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilen.

Wer ein Zugniß zum Betteln, auf Brand- oder andere Unglücksfälle ertheilt, wird zum erſtenmal mit funfzig Thaler, zum zweytenmal doppelt geſtraft. Sind dieſe Zeugniſſe von auswärtigen Obrigkeiten gegeben; ſo ſoll darauf bey der im §. 16. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer iſt, das erſtemal über die Grenze geſchaft, wenn er aber wiederkommt, nach Bewandniß der Umſtände, mit Gefängniß beſtraft werden.

§. 19.

Verfahrungsart gegen diejenige, welche auf Brandbriefe bettlen.

Ein ſolcher Bettler muß indeſſen mit ſeinen Brand-Briefen in jedem Fall an die nächſte Gerichtsbarkeit, ſie ſey ſtädtiſch, ämtlich oder adelich, geſandt werden, welche mit ihm nach der Vorſchrift des §. 11. zu verfahren hat.

Sein Transport ſowohl dahin als nach Tapiau, wenn er ſich zur Ablieferung in das daſige Inſtitut qualificiret, geſchiehet auf Koſten des Ausſtellers der Brandbriefe. Hat eine auswärtige Obrigkeit ſie gegeben; ſo bezahlt der Ergriffene die Koſten, und wenn er dazu nicht im Stande iſt; ſo wird deſſen Transport in der gewöhnlichen Art von den Cammern beſorget.

§. 20.

Was die Angebere der Contraventionen zum Denuncianten-Theil erhalten.

Die Angeber der Contraventionen gegen ſolche Verfügungen dieſes Reglements, auf deren Uebertretung Strafen feſtgeſetzt ſind, erhalten die Hälfte der Strafgefälle zum Denuncianten-Antheil, und die andere Hälfte fällt der Caſſe des Inſtituts anheim.

Die baaren Auslagen tragen die Contravenienten; die Unterſuchung ſelbſt geſchiehet ex officio.

§. 21.

Daß von den feſtgeſetzten Strafen keine Erlaſſung ſtatt finde.

Auf der ſtrengen Befolgung der Vorſchriften dieſes Reglements beruhet die Aufhebung der Betteley, durch Ergreifung der Umtreiber ſo ſehr, daß Wir keinen Erlaß von den geordneten Strafen, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, geſtattet wiſſen wollen, und erhalten dieſe Verfügungen ihre Gültigkeit von dem Tage an, da der Befehl zu Aufhebung der Bettler bekannt gemacht wird.

§. 22.

Daß zweckwidrige Mildthätigkeit nur allein beſtrafet wird.

Die Mildthätigkeit ſelbſt iſt es indeſſen nicht, die geſtraft werden ſoll; bloß die üble zweckwidrige Ausübung derſelben muß geahndet werden, weil ſie vielfachen Schaden und keinen Nutzen ſtiftet. Jene Tugend hingegen, welche die Bewohner Unſerer Staaten ſo vortheilhaft auszeichnet, unterdrücken zu wollen, ſind Wir weit entfernt.

Wir wünschen vielmehr, daß jeder Unserer Unterthanen seine Wohlthaten den Dürftigen seines Wohnortes, und den daselbst vorhandenen Armen-Anstalten zuwenden möge, und wollen ihn blos an der zweckwidrigen Verwendung dieser Wohlthaten an unwürdige Umtreiber, verhindern.

§. 23.

Pflichten aller Einwohner, die Bettlers aufzugreifen.

Es ist die Pflicht aller und jeder Polizey- und Gerichts-Bedienten, der Förster, Schulzen, Gastwirthe, Krüger und Schänker, alle Umtreiber und Bettler zu ergreifen, und an den nächsten Polizey- oder Gerichts-Officianten abzuliefern.

§. 24.

Oder der Behörde anzuzeigen.

Wer zum Anhalten eines Bettlers selbst nicht verbunden ist, hat ihn der Behörde wenigstens anzuzeigen.

§. 25.

Pflicht der Schulzen zur Annahme der auf dem platten Lande ertappten Bettlers und Vagabonds.

Werden Bettler auf Vorwerken, Colonien, Schänken, oder solchen Ortschaften, die nur in einigen Häusern bestehen, ertappt; so müssen die Bewohner sie an den Schulzen des zunächst gelegenen Dorfs, bey Vermeidung der im §. 16. bestimmten Strafe, abliefern, und der Schulz muß sich unter gleichmäßiger Beahndung nicht beykommen lassen, die Annahme, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu verweigern, vielmehr hat er die Absendung der Abgelieferten an den nächsten Polizey- oder Gerichts-Officianten ohne Anstand zu besorgen.

§. 26.

Pflicht der Magistrate zur Aufnahme derjenigen, welche sich in den Cämmerey-Gütern betreten lassen.

Geschiehet die Ergreifung auf Cämmerey-Vorwerken, welche auf den Feldmarken der Städte liegen, oder auf andere ausser dem Beschluß der Städte gelegenen städtschen Gründen; so müssen die Ergriffenen an den Magistrat der Stadt abgeliefert werden.

§. 27.

In welcher Art, bey den mit den Vagabonds und Bettlern abzuhaltenden Verhör zu verfahren und was hierauf zu verordnen.

Derjenige Polizey- oder Gerichts-Officiant, an welchen Vagabonds und Bettlers abgeliefert werden, muß das §. 11. befohlene Verhör über sie halten; und da dieses zum Zweck hat, auszumitteln: ob die Eingebrachten sich zur Annahme in das Institut qualificiren, oder wer zu ihrer Ernährung verpflichtet ist; so muß solches auch auf die Ausmittelung ihres Herkommens, ihrer Anverwandten, Lebensart, Gewerbe; ferner auf die Ursachen, die sie zur Betteley gebracht; imgleichen wo sie die drey letzten Jahre gewohnet, oder, wenn sie keinen bestimmten Wohnort gehabt, an welchen Oertern sie sich zuletzt aufgehalten haben, und auf andere zur Erläuterung dienende Puncte gerichtet werden. Nach Maaßgabe der erforschten Umstände, hat der Officiant den im §. 11. enthaltenen Grundsätzen gemäß zu verfahren, und sowohl diejenigen, deren Aufnahme in dem Hause zu Tapiau keinem Zweifel unterworfen ist, als die, deren Qualification zu dem Institut ungewiß bleibt, auf dem Transport nach Tapiau zu geben. Sind es Ausländer, welche sich zum erstenmal im Lande betreffen lassen; so werden sie, nachdem sie drey Tage nach einander jedesmal zwölf ihrer Leibes-Constitution angemessene Schläge erhalten, unter der Verwarnung; nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportiret.

Kommt ein solcher Vagabond zum zweytenmal ins Land; so wird er auf ein Jahr in die Festung verurtheilet, und im dritten Betretungsfall auf eine unbestimmte Zeit bis zu seiner Besserung in das Tapiausche Arbeitshaus gebracht.

Sind

Sind es Einländer, oder andere, von welchen es sich bey der in Tapiau fortgesetzten Untersuchung findet, daß sie in ihrer Heimath ernähret werden müssen; so wird mit diesen nach den im §. 11. Num. 6. & 7. enthaltenen Vorschriften verfahren.

Unverhört darf keine Behörde einen, der einmal abgeliefert ist, frey lassen; vielmehr muß in zweifelhaften Fällen der geschehene Verhaft des Aufgegriffenen der General-Direction zur Entscheidung schleunigst einberichtet werden. Während dieser Zeit müssen die Bettler zwar sicher aufbewahret, dabey aber menschlich gehalten werden. Qualificiret sich der Bettler oder Vagabond aber nach denen in diesem Reglement bestimmten Grundsätzen zur Aufnahme in das Tapiausche Institut; so wird er dahin geschickt; das seinetwegen aufgenommene Protocoll jedoch, wenn der Ort in einiger Entfernung von Tapiau liegt, mit der nächsten Post dem Institut in der Art zugesandt, daß solches noch vor der Ankunft des Bettlers daselbst eintreffen kann. Ist der Ort aber nahe bey Tapiau; so wird das Protocoll zugleich mit dem Aufgegriffenen dahin übersandt.

§. 28.

Daß von jeder Ergreifung dem Institut mit der nächsten Post Nachricht zu geben.

In jedem Fall muß dem Institut mit der nächsten Post der Nahme des Bettlers, Ort und Tag der Aufgreifung, und der Tag des Transports, bey zwey Rthlr. Strafe angezeigt werden, damit solches wissen könne, ob alle Ergriffene auch würklich in Tapiau ankommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen sind. Wenn daher Vagabonds an Oertern, die weit von ihrer Gerichts-Obrigkeit liegen, aufgegriffen und gerade nach Tapiau fortgeschickt werden; so müssen diese solches sofort ihrer Obrigkeit anzeigen, damit solche dem Institut die nöthige Nachricht geben können.

§. 29.

Rubriquen der zur Post zu gebenden Briefe.

Die Briefe, worin dergleichen Nachrichten enthalten sind, müssen mit der Rubrique: Ostpreußische Land-Armen-Sachen versehen seyn, damit sie postfrey gehen.

§. 30.

In welcher Art zu verfahren, wenn Landleute, Vagabonds aufzugreifen, sich scheuen.

Es giebt oft Fälle, daß Landleute, die in abgesonderten Höfen, Vorwerkern ꝛc. wohnen, einen oder mehrere Vagabonden, vorzüglich die Zigeuner, aus mancherley Besorgnissen aufzugreifen sich scheuen. In solchen Fällen werden die Landleute hiemit angewiesen: die nächste Garnison in geheim zu Aufgreifung einer solchen Bande zu requiriren; alsdenn bezahlen sie aber 15 gr. preußisch für jeden Ergriffenen an das Commando, welche das Institut, wenn eine ganze Bande, und überhaupt mehr als zwey Personen ergriffen werden, wieder erstattet. Kinder unter zwölf Jahren werden in der Bezahlung gar nicht mitgerechnet.

§. 31.

Daß der Transport eines oder zwey Bettlers und Vagabonds von Ort zu Ort gehet.

Hat ein Ort nicht mehr als einen oder zwey Bettler auf einmal zu transportiren; so gehet der Transport von Ort zu Ort ohne alle Ausnahme, er mag einer adelichen, Cölmischen, Domanial- oder städtschen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, unter Begleitung starker nüchterner und sicherer Leute, denen wenigstens ein zuverläßiger Mann zur Aufsicht mitgegeben wird.

§. 32.

Daß die Führer des Transports für die Entweichung einstehen müssen.

Diejenige, welche den Transport führen, müssen dafür stehen, daß kein Bettler entweiche, daher sie alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen, auch die Transportirten, wenn es nöthig ist, binden können; nicht minder muß die Begleitung da, wo der Weg durch Waldungen gehet, stärker als auf offenen Landstrassen seyn.

§. 33.

In welcher Art es zu halten, wenn mehr als zwey Bettlers und Vagabonds zu transportiren.

Sind mehrere als zwey Bettler zugleich zu transportiren, wobey jedoch Kinder unter zwölf Jahren, nicht gerechnet werden; so dürfen solche von dem Ort der Ergreifung nur an die nächste Garnison gebracht werden. Von hier soll der weitere Transport von Garnison zu Garnison durch militairische Commandos geschehen, und die Regimenter werden die Anweisung hiezu von Unserm Ober-Krieges-Collegio erhalten.

Die erste Garnison, welche die Bettler empfängt, quittirt der Stadt- oder Dorf-Gemeine, welche solche an sie abgeliefert hat, mit namentlicher Benennung des Vagabonds und mit genauer Bestimmung des zu dessen Verpflegung mitgegebenen Geldes, in der §. 51. bestimmten Form.

§. 34.

Was das militairische Commando vor den Transport eines jeden Aufgegriffenen erhält, und wie dasselbe dabey zu verfahren.

Wird eine Anzahl Bettler und Vagabonds unter militairischer Bedeckung transportiret; so erhält das Commando für jeden dergleichen Menschen und für jede Meile 3 ggr., welche unter die Commandirten vertheilet werden. Dieses Geld wird von einer Garnison an die andere sogleich bezahlt, bis der ganze Vorschuß bey der Ankunft in Tapiau dem Commando, welches die Vagabonds und Bettler abliefert, von dem Rendanten der Casse des Instituts vergütet wird.

Läßt das Commando aber auch nur einen Mann entspringen; so empfängt es nicht allein nichts, sondern die Schuldigen sollen noch überdem eben so bestraft werden, als wenn sie einen Deserteur hätten entlaufen lassen.

§. 35.

Bestimmung der Entfernung der Garnison in einer besondern Tabelle.

Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilen-Zahl, wird Unser Ostpreußisches Ober-Præsidium de concert mit den General-Inspecteurs der Regimenter eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garnison in Ostpreussen und Litthauen bis Tapiau, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau bestimmt ist. Nach dieser Tabelle, welche jedem Regiment zuzufertigen ist, soll der Transport geschehen und bezahlt werden.

§. 36.

Daß die Transporte der Bürger auf der geradesten Strasse geschehen müssen.

Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müssen so viel möglich auf der geradesten Straße von dem Ort ihrer Absendung bis nach Tapiau geschehen.

§. 37.

Von denen hiezu zu bestimmenden Routen.

Zu diesem Ende sollen die Land- und Steuer-Räthe auch Domainen-Beamte genau bestimmte Routen von ihren Creisen und Amts-Bezirken anfertigen, in welchem jedem darin belegenen Dorfe, der beym Transport zu nehmende Weg bis Tapiau vorgeschrieben und bestimmt wird.

§. 38.

In welcher Art diese Routen beschaffen seyn sollen.

Diese Routen sollen in den gedruckten Transport-Pässen, wovon jeder Magistrat und jedes Guth und Dorf eine verhältnißmäßige Anzahl erhalten wird, und vorräthig haben muß, von den Land- und Steuer-Räthen auch Beamten mit der Vorschrift bezeichnet seyn, wohin ein jeder transportirende Ort den Ergriffenen abliefern muß, und wie weit die Entfernung eines jeden nach ganzen, halben und viertel Meilen beträgt.

§. 39.

§. 39.

Den Bürgern und Bauern kann in der Regel kein besonderes Bothen-Lohn und keine Vergütung für die Transporte bewilligt werden. Sie gewinnen durch Aufhebung der Betteley und sind daher zu Leistung dieser Pflicht schon ihrer eigenen Sicherheit wegen verbunden. Denenjenigen Städten und Dörfern indessen, in welchen häufige Transporte vorfallen, besonders denen bey Tapiau belegenen Ortschaften, wird die General-Direction eine billige Entschädigung anweisen.

Daß die Transporteurs der Aufgegriffenen in der Regul keine Vergütung und Bothenlohn erhalten.

§. 40.

Aus gleicher Ursache ist jede Stadt und jedes Dorf ohne alle Rücksicht auf die Qualität desselben oder den Stand seines Besitzers die sogenannte Krüppelfuhren zum Transport kranker Bettler unentgeldlich herzugeben, eben so schuldig, als es verpflichtet ist, den Transport, der demselben übergeben wird, anzunehmen und weiter zu senden.

Daß die Städte und Dörfer zum Transport kranker Personen die Krüppel-Fuhren unentgeldlich geben müssen.

§. 41.

Der Transport geschehe nun durch militairische Commandos, oder Bürger und Bauern; so muß er unausgesetzt bewerkstelligt und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden.

Daß der Transport nie unterbrochen auch an Sonn- und Festtagen geschiehet.

§. 42.

Wenn böse Wege es nicht unmöglich machen; so muß der Transport täglich wenigstens drey Meilen weiter gehen.

Täglich wenigstens drey Meilen gehen.

§. 43.

Kein Transport muß in einem Dorfe länger als eine ganze Stunde aufgehalten werden, ausser, wenn es schon finster wird, oder auf dem Wege zum nächsten Dorf finster werden würde. Für den Abgelieferten stehet derjenige, welchen er übergeben worden.

und der Regel nach, in einem Dorf nicht länger als eine Stunde aufgehalten werden.

§. 44.

Jedem Transport muß der Regel nach ein Transport-Zettel von dem Ort der Absendung mitgegeben werden.

Inhalt des Transport-Zettels.

In demselben muß enthalten seyn:

1) der Name jedes auf den Transport gegebenen Bettlers und sein Geburtsort;
2) eine Beschreibung seiner Bildung und Kleidung, wie in den Steck-Briefen;
3) der Ort und Tag, wo möglich auch die Stunde, der geschehenen Aufgreifung;
4) die Veranlassung derselben;
5) der Tag und die Stunde der Absendung.

Ferner müssen alle bey dem Ergriffenen befundene Gelder, Effecten, Papiere ꝛc. in dem Transport-Zettel spezifiziret, und demselben in versiegelten an das Institut adreßirten Päcken beygefügt seyn.

Ausserdem muß in diesen Transport-Zetteln das von der Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonds bis zu seiner Absendung auf die Verpflegung desselben verwandte Geld, sechs Groschen Preuss. pro Tag berechnet, und der Betrag der bis Tapiau mitgegebenen Löhnung bestimmt, und bey dem Zettel baar vorhanden seyn.

§. 45.

Was bey den Wechselungen der Transports in den Zettuln bemerkt und in welcher Art über Menschen, Sachen und Gelder quittiret wird.

Auf diesem, mit der Namens-Unterschrift und dem Insiegel der Stadt, des Domainen-Amts, des Patrimonial-Gerichts oder des Gutsherrn beglaubten Transport-Zettel, wird überall, wo der Transport gewechselt wird, die Stunde der Ankunft und weitere Absendung des Bettlers oder Vagabonds und aller in dem Zettel benannten Sachen, auch die Meilen-Zahl des geschehenen Transports angezeigt, und dem ersten Ablieferer, eine Quitung nach der §. 51., den folgenden Ablieferern aber, nach der §. 54. bestimmten Form gegeben. Fehlet etwas an den aufgeschriebenen Sachen; so muß solches auf dem Zettel bemerkt, und die Entstehungs-Art des Defects auf der Stelle untersuchet werden. Der letzte Ablieferer erhält einen gedruckten von dem Institut zu Tapiau ausgefüllten Empfangschein zu seiner Legitimation.

§. 46.

Daß die nächste Gerichts-Obrigkeit den Transport-Zettel bey Strafe auf den Weigerungs-Fall auszufertigen schuldig.

Da die Abfertigung der Transporte nach den in diesem Reglement bereits gegebenen Vorschriften, durch Polizey- und Gerichts-Officianten besorgt werden muß; so ist die Ausfüllung des Transport-Zettels sehr leicht, indem die Data zu demselben sich aus dem Verhörs-Protocoll des Ergriffenen und desjenigen, der ihn abliefert, und der ebenfalls vernommen werden muß, ergeben. Kein Officiant muß aber, bey zehn Thaler Strafe, den Transport-Zettel auszufertigen, oder den Ergriffenen anzunehmen und abzuhören, sich weigern.

§. 47.

Wer zur Verpflegung verpflichtet.

Die Stadt, das Domainen-Amt, adeliche Guth, in welchen ein Bettler oder Vagabond ergriffen worden, der nach Tapiau gesandt werden muß, giebt den Betrag seiner Verpflegung à sechs Groschen Preuss. für jeden Tag dem Transporte mit.

§. 48.

Wieviel Meilen auf jeden Transport-Tag anzunehmen,

Dieser Betrag ist leicht zu berechnen, da auf jeden Transport-Tag im Durchschnitt drey Meilen angenommen werden.

§. 49.

und zu berechnen ist.

Wenn also der Ort der Absendung von Tapiau z. B. 18 Meilen entfernt ist; so währet der Transport 6 Tage, und werden 36 gr. mitgegeben.

§. 50.

In welcher Art dieses Verpflegungs-Geld zu verwenden.

Von diesem Geld empfängt der Bettler oder Vagabond selbst an dem Ort seiner Absendung die Verpflegung auf den ersten Transport-Tag, das übrige wird mit ihm bey dem Transport-Wechsel baar abgeliefert, und er wird davon täglich an den Oertern verpflegt, von wo der weitere Transport des Morgens früh abgehet. Ist bey der Ablieferung zu Tapiau noch etwas Geld übrig; so wird solches dem Institut abgeliefert.

§. 51.

Formular der Empfang-Scheine auf der ersten Station.

Der erste Ort, welcher den Bettler oder Vagabond ergriffen und seine Verpflegung vorgeschossen hat, empfängt von dem ihm zunächst gelegenen Ort, an welchen er denselben zum fernern Transport abliefert, einen Schein in folgender Form:

Daß

Daß (die Stadt N. N. das adeliche Guth N. N. des N. N. Creiſes, das Dorf N. N. des Domainen-Amts N. N.) in heutigem Tage Vormittags um — Uhr den von demſelben den — ten — Ergriffenen auf heute mit 6 gr. Preuſſ. verpflegten Bettler N. N. wie auch — fl. — gr. zu ſeiner fernern Unterhaltung; imgleichen gemäß Transport-Zettel vom — ten — folgende Sachen (dieſe werden hier benannt) zum weitern Transport richtig abgeliefert habe, wird hiemit atteſtiret. N. N. den — ten — 179 Vormittags um — Uhr.

§. 52.

Daß dieſe Scheine bey Entrichtung der Beyträge ſtatt baaren Geldes anzugeben.

Dieſe Empfang-Scheine muß die Gemeine, welche ſie erhält, wohl aufheben, weil ſie ihr nicht allein zum Beweiſe der richtigen Ablieferung dienen, ſondern ſie ſolche auch bey Abtragung ihrer Beyträge zu Unterhaltung des Inſtituts ſtatt baaren Geldes angeben kann, und folglich ſo viel weniger bezahlen darf, als die nach dieſen Scheinen vorgeſchoſſene Verpflegungs-Gelder betragen. Es hat z. B. ein Dorf 2 Rthlr. 30 gr. Beytrags-Geld zum Inſtitut zu bezahlen; hat aber einen Bettler aufgegriffen, und 36 gr. Transport-Geld mitgegeben; ſo ſchickt das Dorf die Quitung von den 36 gr. und nur noch 1 Rthlr. 84 gr. baar ein.

§. 53.

Daß auch auf den folgenden Stationen quittiret werden muß.

So wie der Ort, der einen daſelbſt ergriffenen Bettler oder Vagabond abſendet, des Beweiſes der Ablieferung bedarf; ſo iſt ſolcher auch demjenigen nöthig, der ihn weiter bringt.

§. 54.

Formular dieſer Quittungen.

Auf allen fernern Stationen, auſſer der erſten, ſoll ein Empfang-Schein in nachſtehender Form gegeben werden:

Daß (die Stadt N. N. das adeliche Guth N. N. des N. N. Creiſes, das Dorf N. N. des Domainen-Amts N. N.) den zu N. N. Aufgegriffenen den — ten — daſelbſt auf den Transport gegebenen Bettler, mit den im Transport-Zettel vom — — benannten Sachen, als: (dieſe werden hier benannt) wie auch — fl. — gr. Verpflegungs-Gelder im heutigen Dato Vor- oder Nachmittags um — Uhr richtig abgeliefert habe; wird hiemit atteſtiret. N. N. den — 179 Vormittags um — Uhr.

§. 55.

Vorſchrift zur Aufbewahrung der Transport-Zettels und Empfang-Scheine, auch wo die Formularen zu erhalten.

Auch dieſe Scheine müſſen von den Empfängern ſehr wohl aufbewahret werden, damit es ihnen nicht an Mitteln zu ihrer Rechtfertigung bey vorkommenden Fällen fehlen möge.

Um indeſſen die Ausfertigung der Transport-Zettel und die Ablieferungs-Scheine zu erleichtern; ſo ſollen ſowohl von den erſtern, als den beyden Arten der letztern eine hinlängliche Anzahl von Formularen gedruckt, und den Patrimonial-Gerichten, Magiſträten und Domainen-Aemtern das erſtemal zur weitern unentgeldlichen Vertheilung zugefertiget werden. In der Folge aber muß ſich eine jede Gerichts-Obrigkeit dergleichen Zettel und Scheine, wenn ſie ſich derſelben bedienen will, ſelbſt anſchaffen, und wird Unſere Königsbergſche Hofbuchdruckerey dergleichen beſtändig vorräthig halten. Jedoch ſoll es auch von einem jeden abhängen: ob er ſich der gedruckten Zettel und Scheine bedienen, oder ſolche in der vorgeſchriebenen Form ſelbſt ſchreiben will, wenn nur hierinn alles der Vorſchrift gemäß, bemerkt wird.

§. 56.

Wer, wenn die mitgegebene Verpflegung bis Tapiau nicht zureicht, das Fehlende unter Weges vorzuschießen hat.

Kommt der Fall vor, daß die mitgegebene Verpflegungs-Gelder, wegen Krankheit der zu transportirenden Vagabonds und Bettler, böser Wege ꝛc. nicht bis Tapiau reichen; so muß der Ort, wo es zuerst an Gelde gebricht, die volle Verpflegung, die noch bis Tapiau erfordert wird, vorschüssen, und sich von dem Ort des zunächst gelegenen Transport-Wechsels darüber quittiren lassen.

§. 57.

Gültigkeit der Quittungen bey den Beyträgen für baar Geld.

Auch diese Quitungen gelten bey Abtragung der Beyträge, statt baaren Geldes.

§. 58.

Daß die Einnehmere der Beyträge solche wenn sie gültig, statt baarem Gelde anzunehmen haben.

Hieraus folgt, daß die Magistrate, Domainen- und Contributions-Aemter die §. 51. und §. 54. vorgeschriebenen Quitungen, bey Eincaßirung der Beyträge, für baares Geld annehmen und der Casse statt desselben einsenden müssen. Finden sich indessen gegründete Bedenklichkeiten gegen die Authenticität und Gültigkeit dieser Quitungen; so muß sofort eine summarische Untersuchung veranlasset, und an die General-Direction des Instituts davon berichtet werden.

§. 59.

Die Empfang-Scheine dienen der Inspection zur Controlle.

Kommen diese Empfangscheine nach Tapiau; so kann die Inspection des Hauses sogleich wissen, ob der darinn benannte Bettler und Vagabond mit den specificirten Sachen daselbst angekommen ist oder nicht.

§. 60.

Verpflichtung der Inspection wenn solche nicht angekommen.

Ist das letztere; so muß darüber sofort an die General-Direction berichtet werden.

§. 61.

In welcher Art die General-Direction hierüber eine Untersuchung zu veranlassen.

Diese hat alsdenn ohne den mindesten Anstand eine genaue und strenge Untersuchung zu veranlassen. Sämtliche Ablieferungs-Quitungen von den Oertern der vorgeschriebenen Transport-Strasse müssen beygebracht werden. Der Ort, der eine Quitung ausgestellt, und keine dagegen aufzuweisen hat, ist, wenn das Gegentheil nicht unumstößlich erwiesen wird, für denjenigen zu halten, durch dessen Schuld der Bettler oder Vagabond entkommen ist.

§. 62.

Wer diese Untersuchung abzuhalten und darin zu erkennen hat.

Gegen den Schuldigen soll von seiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verfahren, und über die, von dieser, instruirte Acten von der Ostpreußischen Cammer-Justiz-Deputation erkannt werden.

§. 63.

Daß bey Entweichung eines Arrestanten sofort Lärm gemacht

Ueberhaupt soll ein jeder, dem ein dergleichen Arrestant entspringt, es sey auf dem Transport oder in dem Nachtquartier, sofort in der umliegenden Gegend Lärm machen, es den Schulzen und Gerichts-Obrigkeiten anzeigen, damit diese alle mögliche Mittel anwenden, den Entsprungenen wieder habhaft zu werden.

§. 64.

und solche von dem Führer des Transports der Obrigkeit angezeiget werden muß.

Auch muß der Führer des Transports einen solchen Vorfall seiner gewöhnlichen Obrigkeit ungesäumt melden. Diese muß die Sache untersuchen, und sodann an die General-Direction berichten. Ueberdem ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, die eine dergleichen Entweichung erfährt, diejenigen davon zu benachrichtigen, die den letzten Transport veranstaltet hat. Wer hiebey etwas versäumet, zahlet zwey Thaler Strafe; nachlässige Obrigkeiten verfallen in den doppelten Betrag.

§. 65.

§. 65.

Jede Fahrläßigkeit sowohl bey dem Transport selbst als bey der Aufbewahrung in den Nachtquartiren, wird, nach dem stärkern oder geringern Grad derselben, an Gelde oder am Leibe; offenbare Bosheit oder vorsätzliche Begünstigung der Entweichung dagegen, mit Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit gestraft.

Strafe der sich bey dem Transport oder Aufbewahrung des Arrestanten schuldig gemachten Fahrläßigkeit.

§. 66.

Die Land- und Steuerräthe, auch Domainen-Beamte, sollen am Ende jedes Jahres eine vollständige und genaue Liste sämmtlicher ergriffenen und gehörig abgelieferten Bettler und Vagabonds, mit Benennung derjenigen, welche selbige ergriffen oder angezeigt haben, der General-Direction einsenden.

Jährliche Liste der aufgegriffenen Bettler und Vagabonds, und Einsendung derselben an die General-Direction.

§. 67.

Die Contraventionen gegen die in diesem Reglement, wegen Aufgreifung, Transportirung und Ablieferung der Bettler und Umtreiber, gegebene Vorschriften, werden als Polizey-Vergehungen zwar von den Justitiarien in den adelichen Güthern, von den Magistraten in den Städten, und von den Domainen- und Justiz-Beamten in den Aemtern untersucht, und von der General-Direction auf die eingegangenen Berichte entschieden; wenn aber Fälle vorkommen, die eine rechtliche Einleitung und ein Erkenntniß auf Festungs- oder Zuchthaus-Strafe erfordern; so gebühret das Verfahren der Ostpreussischen Cammer-Justiz-Deputation.

Rechtliches Verfahren bey Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

§. 68.

Im ersten Fall findet blos die Beschwerde bey Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio gegen die Bescheide der General-Direction, und kein weiteres Rechtsmittel statt. Im letztern gehen die Sachen den in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Gang.

Rechtsmittel wider die Beschwerden und Erkenntnisse.

§. 69.

In beyden Fällen können nur alsdenn Sportuln liquidiret werden, wenn die Sachen Gerichts-Herren, Obrigkeiten, Officianten und vermögende Personen betreffen. Gegen arme Bürger, Bauern und Unterthanen müssen die Verhandlungen ex officio geschehen.

In welchen Fällen Sportuln zu liquidiren.

§. 70.

Von allen Urtheilen muß die General-Direction benachrichtiget werden, damit sie wegen Einziehung der Strafgelder das nöthige an die Casse des Instituts verfügen könne.

Daß von allen Urtheilen der General-Direction Nachricht zu geben.

III. Von dem Verfahren bey Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beschäftigung derselben.

§. 71.

Sobald ein Transport in Tapiau angekommen ist, muß der Führer desselben sich bey dem Director des Instituts melden.

Daß jeder Transport sich bey dem Director des Instituts zu melden hat.

§. 72.

Dieser giebt dem Oeconomus schriftliche Anweisung zur Aufnahme des Eingebrachten; quittiret den Führer des Transports über die Ablieferung der zu benennenden Bettler oder Vagabonds, und ihrer Effecten und Gelder, in sofern solche nach dem Transport-Zettel richtig befunden worden, und läßt die Vorschüsse, wenn die Bettler mit militairischen Commandos eingebracht werden, von dem Rendanten erstatten.

Obliegenheiten des Directoris.

§. 73.

§. 73.

Obliegenheiten des Rendanten.

Dieser muß unter der Quittung attestiren, daß solches geschehen sey, wogegen er einen Schein von dem Führer des Transports erhält. Alle Transport-Zettel müssen ohne Ausnahme zu den Belägen der Rechnung aufbewahret werden.

§. 74.

Obliegenheiten des Oeconomi.

Immittelst besorgt der Oeconomus, nach der deshalb ihm zu ertheilenden Instruction, die Reinigung der Angekommenen; und der Chirurgus untersuchet ihren Gesundheits-Zustand.

§. 75.

Wer das Verhör zu halten schuldig.

Das Verhör wird von dem Director und Justitiario des Hauses gehalten.

§. 76.

Umstände desselben.

Es muß des Abgelieferten Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Herkunft, Erziehung, erlerntes Gewerbe, Lebensart; die Oerter, wo er sich aufgehalten; die Art, wie er sich daselbst ernähret; wo, wenn, von wem, warum und auf welche Weise er ergriffen worden, und überhaupt alle Umstände betreffen, welche zur Kenntniß seines Characters beytragen können.

§. 77.

In welchen Fällen das Protocoll der General-Direction einzusenden.

Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit muß untersuchet, werden: wo der Bettler oder Vagabond sich in den letzten Wochen vor seiner Ergreifung aufgehalten und wovon er sich ernähret habe.

Entstehet daraus der mindeste Verdacht, daß jemand im Lande ihn ohne Paß und Attest beherberget hat; so gehet das Protocoll auf das schleunigste an die General-Direction, und diese hat das gesetzliche Verfahren und die Bestrafung gegen den Denunciaten sofort zu verfügen. Ein gleiches geschiehet auch alsdenn, wenn sich aus dem Verhör ergiebt, daß der Abgelieferte von den Thoren der Städte zurück gewiesen und daselbst nicht arretirt worden.

§. 78.

Vergleichung des Verhörs mit dem bey der Ergreifung aufgenommenen Protocoll.

Die ausgemittelten Umstände müssen mit den von dem Ort der Absendung eingegangenen Protocollen verglichen, die etwannigen Widersprüche dem Angekommenen vorgehalten, und soviel möglich ist, überall die Wahrheit erforscht werden.

§. 79.

auch mit den Transport-Zetteln, in Ansehung der Verpflegung.

Ferner muß der Bettler oder Vagabond über die Art und den Betrag der empfangenen Verpflegung befragt werden, und seine Angaben sind mit dem Transport-Zettel zu vergleichen.

§. 80.

In welchen Fällen an die General-Direction zu berichten ist.

Ein Bericht ist alsdenn nöthig, wenn Umstände vorkommen, die es zweifelhaft lassen, ob der Angekommene in dem Institut bleiben könne. In allen solchen Fällen, in sofern es Einländer betrift, müssen sämmtliche Protocolle der General-Direction zur Entscheidung eingesandt werden, die es bestimmen muß: ob der Eingebrachte im Institut bleiben, oder in seine Heimath zurückgesandt werden soll.

§. 81.

Unter welchen Umständen diese den Ergriffenen und Abgelieferten zurück senden kann.

Die Vorschriften dieses Reglements sind hiebey pünktlich zu befolgen, und die Zurücksendung muß im letztern Fall nicht eher verfügt werden, als bis es ausgemacht ist, daß die Angabe des Bettlers oder Vagabonds wahr sey, und daß er in seiner Heimath untergebracht werden könne.

§. 82.

§. 82.

Unter welchen Bedingungen ergriffene Erb-Unterthanen in dem Institut aufzunehmen sind.

Ein Erb-Unterthan, der als Bettler an einem Ort ergriffen wird, und den der Gutsbesitzer seiner Liederlichkeit wegen, nicht behalten kann, soll gegen einen von der General-Direction zu bestimmenden Zuschuß, auf eine von derselben festzusetzende Zeit, alsdenn seinen Platz im Tapiauschen Hause finden, wenn die Zahl von 400. nicht voll darin vorhanden ist. Im entgegen gesetzten Fall aber bleibt es der Guthsherrschaft überlassen, sich anderer gesetzmäßigen Corrections-Mittel zu bedienen.

§. 83.

Verfahren, wenn der Aufgegriffene ein Criminal-Verbrechen begangen.

Ergiebt sich aus den Verhören ein Verdacht, daß der Eingebrachte sich eines Verbrechens, z. B. der Brandstiftung, des Diebstahls ꝛc. schuldig gemacht; so wird die Sache in der versammelten Inspection vorgetragen, mit der Gerichtsbarkeit des Orts des begangenen Verbrechens darüber correspondiret, und wenn dadurch der Verdacht bestätigt wird; so muß der Verbrecher an diese Gerichtsbarkeit gesandt werden, und ist die persönliche Gerichtsbarkeit des Thäters die Verpflegungs-Kosten zu erstatten schuldig. Jede Zurücksendung geschiehet eben so, wie die Einbringung geschehen ist. Bey Criminal-Verbrechen hingegen, muß sich das Militaire, gegen die §. 34. bestimmte Kosten, dem Transport unterziehen.

§. 84.

Daß die Inspection der General-Direction von den Eingebrachten wöchentlich Bericht abzustatten schuldig.

Sind die Umstände dagegen von der Art, daß der Eingebrachte sich nach den Vorschriften des Reglements zur Aufnahme in das Haus offenbar qualificiret; so fällt die Anfrage bey der General-Direction weg, und es wird derselben nur in den wöchentlichen Berichten seine Ankunft und Unterbringung angezeigt.

§. 85.

Verwahrung der Kleidungsstücke und Effecten der Abgelieferten.

In jedem Fall werden die mitgekommenen Effecten, imgleichen die Kleidungsstücke, die er getragen, ad depositum genommen.

§. 86.

In welchen Fällen sie die Kleidungsstücke zurück erhalten, und in welchen solche zu verkaufen.

Bey der Zurücksendung wird dem Arrestanten die Haus-Kleidung abgenommen, und er erhält die mitgebrachte Kleidungsstücke zurück, wenn er nur auf sechs Monate aufgenommen wird; im Fall es aber eine längere Zeit ist, werden die Kleidungsstücke öffentlich verkauft, und das dafür gelöste Geld ihm zu gut aufbewahret, aus welchem, und dem etwa über den Betrag seines Unterhalts ersparten Gelde ihm die nothdürftige Kleidungsstücke wiederum angeschaft, und wenn solches nicht zureichend, das fehlende aus der Casse zugeschossen werden muß.

§. 87.

Wer die mitabgelieferte Gelder erhält.

Die etwanigen mitgebrachten Gelder erhält die Casse.

§. 88.

Wenn solche voll in Einnahme zu stellen.

Betragen diese nur so viel oder weniger, als die Verpflegung des Eingebrachten seit seiner Ergreifung und auf dem Transport dem Hause gekostet hat; so stellt der Rendant sie voll in Einnahme.

§. 89.

Wenn selbige zu deponiren sind.

Betragen sie mehr; so wird der Ueberschuß im Depositorio bis zur Entlassung des Eingebrachten aufbehalten.

§. 90.

Ursache dieser Bestimmung.

Diese Bestimmung ist deshalb nöthig, weil die Verpflegungs-Kosten während des Transports, bis zur Ablieferung des Ergriffenen, der Casse des Instituts, bey Uebermachung der Beyträge, abgezogen werden.

§. 91.

Bezahlung der militairischen Transport-Gelder.

Dagegen werden die Transport-Gelder, welche die militairische Commandos nach §. 34. erhalten, ohne Ausnahme aus der Casse des Instituts bezahlt, und in Ausgabe gebracht.

§. 92.

Anstellung der Angekommenen zur Arbeit.

Jeder Ankömmling wird, wenn er gesund ist, sogleich nach geschehener Einkleidung zur Arbeit angestellt, und ihm sein Platz im Arbeits- und im Schlafsaal angewiesen, er auch dem Aufseher des Saals übergeben. Ist er krank; so kommt er ins Lazareth.

§. 93.

Beschreibung der Haus-Kleidung.

Um die Entweichung aus dem Hayse zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann.

Die Männer erhalten graue Camisöhler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Beinkleider mit hohem dunkelbraunem Gürtel, eine graue runde Mütze mit braunem Rande.

Die Weiber: graue Camisöhler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Unterröcke mit braunem Bande, eine Mütze von diesen zwey Farben.

§. 94.

Worin die Arbeiten der Häuslingen bestehen.

Die Art der Arbeit, womit die Vagabonds und Bettler in Tapiau beschäftiget werden sollen, bestehet zwar hauptsächlich in der Flachs- und Wollspinnerey; indessen wird auch dafür gesorget werden, daß besonders Leute von starkem Körperbau, die an Bewegung gewöhnt sind, nicht ihre ganze Zeit sitzend zubringen dürfen.

§. 95.

Desgleichen.

Sie sollen, unter Aufsicht, zum Holzbauen, Wassertragen im Hause ꝛc. gebraucht werden.

§. 96.

Unter welchen Bedingungen, die Bürger zu Tapiau, Arbeiter aus dem Institut erhalten können.

Wenn die Bürger zu Tapiau einen oder mehrere zur Arbeit verlangen; so können sie ihnen alsdenn verabfolget werden, wenn sie für jeden Mann des Winters 6 gr., des Sommers 9 gr. an die Casse des Instituts, überdem aber dem Soldaten von der Garnison der sie abholen, bey ihnen zur Wache bleiben, und sie des Mittags wie des Abends abliefern muß, 6 gr. bezahlet werden. Der Soldat muß für die Sicherheit der Arrestanten stehen, weshalb dazu gute Leute von den Invaliden gewählet werden müssen; doch findet diese militairische Begleitung nur in soferne statt, wenn der Bürger für den in Arbeit genommenen Häusling nicht einstehet. Im entgegengesetzten Fall aber ist er ihm zwar seiner Aufsicht anzuvertrauen, entläuft er ihm aber, und wird nicht wieder habhaft gemacht; so muß der Bürger nicht nur dem Institut die Kleidungsstücke bezahlen, sondern auch wegen unterlassener gehörigen Aufsicht Zehn Thaler Strafe an dasselbe entrichten.

§. 97.

Welche Vagabonds bis zu ihrem Ableben in dem Institut bleiben.

Diejenigen Vagabonds, von welchen die Wahl eines arbeitsamen Lebens nicht erwartet werden kann, sollen bis an ihren Tod in dem Institut

tut bleiben; jedoch muß diese Bestimmung sich auf ein Erkenntniß der Ostpreußischen Cammer-Justiz-Deputation, nach vorher von dem Justitiario des Hauses instruirten Acten, gründen.

§. 98.

Zu solchen Vagabonds gehören vorzüglich die Zigeuner, imgleichen diejenigen, welche von Kindheit an, an Betteley und Umtreiben gewöhnt; öfters auf der Betteley betroffen, als Ausländer so deshalb schon in der Festung gewesen, über die Grenze gebracht, und dennoch wiedergekommen sind; imgleichen diejenige, welche bereits einmal in diese neue Anstalt abgeliefert, nach überstandener Arbeitszeit entlassen, und abermals auf der Betteley ertappt und wieder eingebracht worden. Nähere Bestimmung derselben.

§. 99.

Doch soll auch bey diesen Menschen die Reue nicht vergeblich seyn; wenn sie sich wenigstens zwey Jahre fleißig in ihrer Arbeit, gehorsam gegen ihre Vorgesetzte, und still und christlich in ihrem Betragen verhalten; kurz, wenn auf aufrichtige Reue über ihre vorhin geführte Lebensart wahrscheinlich geschlossen, und die Wahl einer bessern von ihnen vermuthet werden kann; wenn sie ferner nachweisen können, wo sie bleiben, und womit sie sich ernähren wollen; so sollen sie nach geschehener Anzeige an die General-Direction freygelassen, auch demjenigen, der einen solchen Menschen aufnehmen will, sechs Thaler zu seiner Kleidung und ersten Einrichtung, von dem Institut ausgezahlt werden. In welchen Fällen auch diese entlassen werden können.

Zur Ehre der Menschheit wollen Wir hoffen, daß derjenige, der zwey Jahre hindurch Reue bewiesen, ein fleißiges und ordentliches Leben geführet, das Glück, als ein guter, christlicher Bürger frey zu leben, bis an sein Ende fühlen, und sich dessen nie mehr verlustig machen werde.

§. 100.

Die in das Institut abgelieferte Verbrecher, welche in den Festungen und Zuchthäusern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Institut, und werden alsdenn entlassen, wenn sie während desselben sich fleißig und ordentlich verhalten und ihre künftige Lebensart gehörig erweisen können. Ist aber kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder sind sie wegen wiederholter Diebstäle oder anderer groben Verbrechen schon mehr als einmal mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft worden; so bleiben sie unter der §. 97. enthaltenen Einschränkung Zeitlebens im Institut. Imgleichen die abgelieferte Verbrecher.

§. 101.

Alle andere Landstreicher und Bettler sollen zwey Jahre arbeitspflichtig seyn, und demnächst unter der §. 86. in Ansehung der Kleidungsstücke enthaltenen Bestimmung entlassen werden. Bey der Entlassung erhält ein jeder das Geld und die Effecten, welche er in das Institut gebracht hat, zurück, wenn solches nicht durch seine Verpflegung auf dem Transport nach §. 88. absorbiret ist. Hat er kein Geld; so erhält er noch einen Zehrpfennig, der nach Maaßgabe der mehr oder mindern Entfernung seines künftigen Aufenthalts von Tapiau bestimmt wird. Bestimmung der Arbeitszeit und was die Entlassene erhalten.

§. 102.

Da es jedoch bey Bestimmung der Arbeitszeit auf mannigfaltige individuelle Umstände ankommt, die keine allgemein anwendbare Vorschrift verstatten; so wollen Wir es dem Ermessen der General-Direction überlas- Daß die General-Direction die Arbeitszeit verkürzen oder längern könne.

sen, die Zeit der Arbeit eines Theils zu verkürzen, andern Theils aber auch zu verlängern.

§. 103.

Wenn eines oder das andere geschehen könne.

Jenes muß geschehen, wenn Reue bewiesen wird und moralische Besserung sich zeiget; dieses, wenn Faulheit, Ungehorsam, Tücke und Bosheit, Strenge nothwendig machen.

§. 104.

Daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch ein Erkenntniß festgesetzet werden muß.

Jede Verlängerung der Arbeitszeit muß durch ein Erkenntniß festgesetzt werden, welches sich auf die von dem Justitiario des Hauses instruirte, und von der General-Direction justificirte Untersuchungs-Acten gründet.

§. 105.

Wie weit die Verlängerung der Arbeitszeit, der General-Direction bewilliget.

Das Recht: die Zeit des Aufenthalts des Vagabonds oder Bettlers aus vorangeführten Gründen abzukürzen, stehet der General-Direction uneingeschränkt zu; das Recht aber, sie zu verlängern, wird ihr nur höchstens bis auf zehn Jahre bewilliget.

§. 106.

Daß die längere als zehnjährige Arbeitszeit nur von der Bestimmung des General-Directorii abhange,

Ist es aber nothwendig, den Bettler oder Vagabond noch länger im Hause zu behalten; so müssen die Acten Unserm General ꝛc. Directorio vorgelegt werden, und dieses soll bestimmen: wie lange der Vagabond im Institut bleiben müsse.

§. 107.

und solche nur allein abzukürzen befugt.

Diese Festsetzungen kann die General-Direction nicht mildern. Kommen aber Umstände vor, die eine Abkürzung der vom General-Directorio verlängerten Arbeitszeit nothwendig machen; so soll an dasselbe zur nähern Bestimmung berichtet werden.

§. 108.

Daß niemanden die Hoffnung zum Genuß der Freyheit ganz zu benehmen.

Niemanden soll die Aussicht in den Genuß und Gebrauch der bürgerlichen Freyheit ganz verschlossen seyn; jedermann soll vielmehr unterrichtet werden, wie wünschenswerth sie sey, und wie er zu diesem Genuß gelangen könne.

§. 109.

Unterricht über die Mittel, dazu zu gelangen.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß die dazu gehörige Vorschriften überhaupt, und der Inhalt des §. 99. insbesondere in eine Ermahnung gefaßt werde, die die Arbeiter in einer durchaus faßlichen Sprache von den Pflichten belehre, welche sie als Glieder der menschlichen Gesellschaft sich selbst und ihrem Nächsten schuldig sind; die sie zur Erkenntniß der von ihnen verletzten Pflichten bringe; sie unterrichte: wie sie sich in dem Arbeitshause zu verhalten haben; und ihnen dadurch die Mittel anweise, wie sie wieder zum Genuß der Freyheit gelangen, und durch bessern Gebrauch derselben, die begangenen Fehler gut machen können. Da diese Ermahnung Hoffnungen erwecken und Aussichten öffnen soll; so muß darin an keine Strafe gedacht werden, und, um derselben destomehr Eingang zu verschaffen; soll sie an Sonn- und vorzüglich an hohen Festtagen nach der Mahlzeit, da die Leute besser als sonst gehalten werden, und für gute Eindrücke empfänglicher sind, ihnen durch den Haus-Catecheten vorgelesen werden.

§. 110.

Belohnung der fleißigen Arbeiter.

Der Fleißige soll dadurch belohnt werden, daß er das, was er über den Betrag seines Unterhalts verdient, nach näherer Bestimmung zu seiner Ermunterung erhält.

§. 111.

§. 111.

Die Abtheilung der abgelieferten Leute in verschiedene Arbeits-Classen und in die Straf-Classe, und alles was zur Oeconomie, Polizey und innern Disciplin des Hauses gehöret, soll in der Instruction für die Inspection desselben vorgeschrieben werden. Abtheilung derselben in Classen.

IV. Von Aufbringung der zu Unterhaltung des Instituts erforderlichen Gelder.

§. 112.

Bey Abstellung der Betteley gewinnt das Land offenbar, und es ist daher billig, daß es zu Unterhaltung des Instituts, das dem Betteln ein Ende macht, verhältnißmäßig beytrage. Billigkeit der Beyträge des Landes.

§. 113.

Die Ritterschaft, die Städte und Einsaaßen Unserer Domainen, haben die Verbindlichkeit zu diesen Beyträgen eingesehen und sich anheischig gemacht, eine Summe von Vierzig tausend Thalern jährlich aus ihren Mitteln aufzubringen, damit davon 800 Bettler und 400 Invaliden in zwey verschiedenen Anstalten unterhalten, und die Kosten dieser Institute bestritten werden können. Eingegangene Verbindlichkeit, der Ritterschaft, der Städte, und der Domainen-Einsaaßen. Herabgesetzter Betrag der Beyträge.

Es ist indessen mehr als bloß wahrscheinlich, daß vorjetzt ein Haus auf 400 Bettler und Vagabonds hinlänglich seyn werde, und nach den gefertigten Etats wird es nur eines Zuschusses von Zwanzig bis Ein und Zwanzig Tausend Thaler bedürfen, um davon nicht allein 400 Bettler und Vagabonds, sondern auch mit Inbegriff derjenigen Invaliden-Verpflegungs-Gelder, welche Wir der Provinz Ostpreussen aus Unserer General-Invaliden-Casse etatsmäßig bewilligen wollen, bis zu fünfhundert einländische, und etwa einhundert ausländische Invaliden, welche bey Unsern in Ostpreussen ꝛc. Litthauen und den Creisen Marienwerder und Riesenburg garnisonirenden Regimentern gedienet haben müssen, zu unterhalten. Verwendung derselben zu Unterhaltung der Invaliden und Unterbringung der Bettler und Vagabonds.

§. 114.

Wenn aber eine grössere Anzahl von Bettlern und Vagabonds die Erbauung eines zweyten Hauses, oder die Erweiterung des jetzigen, nothwendig machen; oder, wenn durch den steigenden Preis der Lebensmittel, die Erhöhung des Ausgabe-Etats nothwendig würde; so müssen auch die Landes-Beyträge, die nach der jetzigen Einrichtung, wie im §pho præced. im zweyten Abschnitt bemerket worden, jährlich etwa 20 bis 21000 Rtl. betragen dürften, in gleichem Verhältniß verstärket werden. Vorbehaltene Erhöhung der Beyträge.

§. 115.

Indessen geben Wir dem Adel, den Städten und Einsaaßen Unserer Domainen, für Uns und Unsere Nachfolger Unser unwiederrufliches Königliches Wort, daß ihnen niemals und unter keinerley Vorwand zugemuthet werden soll, der zu Verpflegung der Invaliden und Bettler selbst bestimmten Beytrag von Vierzig tausend Thalern erhöhen zu müssen; wie denn auch von den jedesmaligen Beyträgen nie mehr als höchstens ein Drittheil zur Verpflegung der Invaliden verwendet werden soll. Welche jedoch nie die übernommene Summe von 40000 Rthlr. übersteigen soll.

§. 116.

Eben so feyerlich versichern Wir ihnen, daß von den aus ihren Mitteln aufgebrachten Zuschüssen kein Pfennig zu irgend einem andern, als zu Auch lediglich zum bestimmten Behuf verwandt werden sollen.

dem bestimmten Behuf angewendet werden wird; wovon sie sich aus den Rechnungen überzeugen können, die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Auch sollen die Unterhaltungs- und Speisungs-Etats ohne Beystimmung der Interessenten nicht reichlicher und besser eingerichtet werden, als sie jetzo sind.

§. 117.

Aufbringung der Beyträge.

Da das Verhältniß, in welchem der Adel, die Städte und Unsere Amts-Einsaaßen die Zuschüsse zu entrichten haben, berechnet und allgemein angenommen ist; so bleibt es ihnen zwar überlassen, nach welchen Grundsätzen sie die auf sie repartirte Quote unter sich aufbringen wollen; es müssen aber diese Grundsätze in Ansehung der Ritterschaft von Unserm Ostpreussischen Etats-Ministerio, und in Ansehung der Städte und Amts-Einsaaßen, resp. von Unserer Ostpreussischen, Litthauenschen und Westpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer, so wie die darauf sich gründende Spezial-Repartitionen, genehmigt seyn.

§. 118.

Wenn und von wem die Beyträge zu erheben.

Die Erhebung der Beyträge soll halbjährig durch Pränumeration geschehen, und zwar von der Ritterschaft, in Ansehung ihrer adelichen sowohl als cöllmischen Gütern, welche sie in Ostpreussen, Ermland, Litthauen, und den Creisen Marienwerder und Riesenburg besitzet, durch die Contributions-Aemter unter Direction der Landräthe; von den Cöllmern und Freyen, sowohl im Ostpreussischen als Litthauenschen Departement, so wie im Ermeland von den bäuerlichen Einsaassen, durch die Creis-Steuer-Einnehmer; von den Städten, durch die Magistrate; von den Domainen, im Ermlande, durch die Contributions-Aemter; und im übrigen Theil von Ostpreussen und Litthauen, durch die Domainen-Beamte.

§. 119.

Bestimmung der Receptur-Tage.

Da der erste Vorschuß zu diesem Jahr schon gemacht worden; so werden die neuen Beyträge nicht eher, als an dem Tage, da die erste Aufgreifung der Vagabonds befohlen wird, eingesammelt werden. In der Folge geschiehet die Receptur derselben, den 1sten Julii und 1sten Januar jeden Rechnungs-Jahres.

§. 120.

Verhaftung der Rendanten für die Sicherheit der Beyträge.

Die Rendanten haften mit ihren Cautionen für die Sicherheit dieser Gelder.

§. 121.

Es finden bey solchen keine Reste statt.

Reste sollen nicht gestattet werden, dies erlauben die Verfassungen und die Bedürfnisse des Instituts nicht.

§. 122.

Uebermachung der Beyträge.

Die Contributions-Aemter senden die von der Ritterschaft eingesammelten Beyträge, in sofern es adliche Güther betrift, an die General-Direction; von den übrigen Landes- und städtschen Einsaaßen aber werden sie an den Rendanten, welches die Creis-Steuer-Einnehmer, Magistrate und Domainen-Aemter sind, und von diesen an die ihnen vorgesetzte Cammern eingeschickt, welche sie im Ganzen an die General-Direction übermachen.

§. 123.

Besondere Berechnung derselben.

Die Einnahme und Ausgabe dieser Beyträge soll von den Creis-Steuer-Einnehmern bey den Contributions-Rechnungen; von den Magi-

ſträten bey den Servis-Rechnungen; und von den Domainen-Beamten bey den General-Pachts-Rechnungen in einem beſondern Anhang derſelben berechnet, und mit der Abnahme, Reviſion und Dechargirung eben ſo verfahren werden, als es mit den erwehnten Rechnungen ſelbſt geſchiehet.

§. 124.

Auſſer den fixirten Landes-Beyträgen, gehöret der Caſſe des Inſtituts in der Regel alles dasjenige, was durch die Arbeit der darin aufbewahrten Vagabonds und Bettler erworben wird. Das der Erwerb der Vagabonds und Bettler,

§. 125.

Imgleichen alle in dieſem Reglement verfügte Strafgefälle. Imgleichen die Strafgefälle,

§. 126.

Geſchenke und Vermächtniſſe gutdenkender Perſonen gehören ebenfalls zur Einnahme des Hauſes, und ſollen nach dem Willen des Gebers verwendet werden, in ſoweit die Aufrechthaltung der guten Zucht und Ordnung es erlaubt. So wie die Geſchenke und Vermächtniſſe der Caſſe des Inſtituts gehören.

§. 127.

Wenn ein Bettler oder Umtreiber in dem Hauſe während ſeiner Arbeitszeit ſtirbt, ſo beerbt das Haus ihn in allem, was ihm bereits vor ſeiner Entweichung gehörte, und ihm während ſeines Aufenthalts im Hauſe auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben iſt; jedoch mit der Einſchränkung: daß, wenn leibliche Kinder oder Enkele von ihm vorhanden, die ganze Verlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben in abſteigender Linie, es mögen derer einer oder mehrere ſeyn, in der Art zu theilen: daß dem Hauſe die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden; ſo ſoll den Collateral-Erben oder Aſcendenten, welche ſich bey Lebzeiten des Verſtorbenen mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts verabfolgt werden, ſondern ſelbige dem Hauſe gänzlich anheim fallen. Von denjenigen Häuslingen aber, die gegen Zuſchuß aufgenommen werden, erbet das Haus nichts. Beerbung des Inſtituts von den in demſelben geſtorbenen Bettlers und Vagabonds, unter gewiſſen Einſchränkungen.

§. 128.

Alles was von dieſen auſſerordentlichen Einkünften in einem Jahr eingekommen iſt, wird von dem Rendanten des Hauſes in der Jahres-Rechnung in Einnahme geſtellt, und muß dieſe Rechnung ſo gefertiget werden, als in der Inſtruction für die Inſpection des Inſtituts zu Tapiau feſtgeſetzet werden wird. Jahres-Rechnung über die eingenommene Beyträge.

§. 129.

Sobald die Rechnung abgenommen iſt, wird ein Extract aus derſelben in folgender Art gefertiget: Vorſchrift zum Extract aus der Jahres-Rechnung.

1. Zu dem Ende des vorigen 179—ten Jahres waren in dem Inſtitut vorhanden:
   — Stadt-Arme
   — Land-Arme
   — Vagabonds
   } mit Benennung der Oerter und des Geſchlechts.

Dazu ſind gekommen im Jahr 179—
   — Stadt-Arme
   — Land-Arme
   — Vagabonds
   } wie vorhero.

Davon ſind
   — geſtorben
   — entlaſſen
   } mit Anzeige des Geſchlechts.

   — Summa.

Sind

Sind also im Institut verpflegt:
— Männer
— Weiber
— Personen überhaupt.

Kinder sind auf Kosten des Instituts untergebracht:
— männlichen } Geschlechts.
— weiblichen }
— Summa.

Im Hospital werden von dem Institut unterhalten:
— Männer
— Weiber
— Summa.

II. An Gelde blieb Bestand, gemäß vorjähriger Rechnung —Rtl.—gr.—pf.

Einnahme im Jahr 179—
1) an bestimmten Beyträgen aus der Provinz — — — —
2) an freywilligen Beyträgen:
a) durch Geschenke von N. N. — — — — —
b) durch Vermächtnisse von N. N. — — — — —
3) durch Verdienst der Arbeiter — — — — —
4) durch Strafgelder — — — — — —
5) durch Erbschaften von im Hause verstorbenen Arbeitern — — —
6) extraordinaire Einnahme — — — — — —
Summa der Einnahme —Rtl.—gr.—pf.

Ausgabe im Jahr 179—
1) zu Unterhaltung des Instituts — —Rtl.—gr.—pf.
2) zu Verpflegung der darin aufgenommenen Menschen — — —
3) zu Unterhaltung der Kinder — — — — —
4) zu Unterhaltung der Gebrechlichen im Hospital — — —
5) für — Invaliden sind an Gnaden-Gehalten gezahlt — — —
Summa der Ausgabe —Rtl.—gr.—pf.

Einnahme — Rtl.—gr.—pf.
Ausgabe — — —
Bestand — Rtl.—gr.—pf.

Im Jahr 179— war an fixirten Beyträgen eingekommen —Rtl.—gr.—pf.
Im Jahr 179— ist eingenommen — —Rtl.—gr.—pf.
Also mehr — —Rtl.—gr.—pf.
oder weniger — — — —

Ursache.
— — —

§. 130.

Druck und Bekanntmachung desselben.

Dieser Extract, von welchen eine hinlängliche Anzahl Exemplare in deutscher, litthauischer und polnischer Sprache abzudrucken ist, soll durch die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Domainen-Aemter allgemein bekannt gemacht, auch in die Ost- und Westpreußische Intelligenz-Blätter, Zeitungen und Calender der Provinz eingerückt werden, damit jedermann sich überzeuge, daß sowohl die Beyträge, als alle andere Einkünfte zu keinem andern, als dem bestimmten Behuf, zweckmäßig verwendet worden.

§. 131.

§. 131.

Bleibt bey dem Jahres-Schluß ein baarer Bestand in der Casse, der den vierten Theil des jährlichen fixirten Landes-Beytrages ausmacht; so werden in dem darauf folgenden Jahr nur dreyviertel der etatsmäßigen Beysteuer erhoben. Beträgt der Bestand nur die Hälfte; so wird auch nur die Hälfte des Etats-Quanti eingefordert; ist er unter dem vierten Theil; so wird darauf keine Rücksicht genommen, um ins kleine gehende Proportions-Rechnungen bey den Subrepartitionen zu vermeiden.

Verwendung des Bestandes zur Verminderung der Beyträge, und daß diese in den ersten drey Jahren nicht statt habe.

Diese Herabsetzungen der Landes-Beyträge können indessen erst in den folgenden Jahren statt finden. Denn in dem ersten muß das volle Quantum der 40,000 Rthlr. und in den zwey folgenden, in jedem 20 bis 21,000 Rthlr. erhoben werden, weil die Administration des Instituts gleich bey seiner Eröffnung auf eine feste und dauerhafte Art gegründet seyn muß; man muß ferner Erfahrungen sammeln können, die den folgenden Jahren zur Richtschnur dienen; es muß ein hinlänglicher Fond vorhanden seyn, weil bey der Neuheit der Sache manche nicht vorher zu sehende Ausgaben, die den Etat verändern, vorfallen können; auch wahrscheinlich in den ersten Jahren die mehresten Bettler werden ergriffen werden.

§. 132.

Findet sich nun nach Verlauf von drey Jahren, daß am Ende eines Jahres ein solcher Bestand vorhanden ist, der eine Heruntersetzung der Beyträge gestattet; so muß die General-Direction von dem Betrage desselben, und der für das Jahr zu vermindernden Beysteuer, dem Ostpreußischen Etats-Ministerio, und den Cammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder Nachricht geben; es müssen alsdenn die Repartitionen darnach gefertiget, und von den Land-Räthen an den Creistagen der convocirten Ritterschaft vorgelegt, von den Creissteuer-Einnehmern, Magistraten und Beamten aber, an die ihnen vorgesetzte Cammern eingesandt werden.

Was wegen herabzusetzender Beyträge von der General-Direction zu veranlassen ist.

§. 133.

Muß der General-Direction von den Behörden eine Anzeige geschehen: wieviel an Beyträgen, und wenn selbige aus jedem Creise vom Adel, den Städten und den Domainen-Aemtern zu erwarten sind.

Daß dieser aber von dem Betrage der Beyträge Nachricht zu geben.

§. 134.

Da die General-Direction aus dem letzten Cassen-Extract des Etats-Jahres den verbleibenden Geld-Bestand schon übersehen kann; so soll alsdenn sogleich der neue Etat gefertiget, und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Anfertigung der Etats.

Zur Sicherheit ist die Ausgabe niemals geringer als auf 400 Bettler und Vagabonds anzunehmen, wenn auch eine mindere Zahl vorhanden ist.

§. 135.

Uebersteigt die Menge der Abgelieferten die in dem Verpflegungs-Etat angenommene Zahl von 400, oder machen hohe Preise und andere vorher nicht genau zu berechnen gewesene Umstände eine Erhöhung des Etats unvermeidlich; so muß die General-Direction darüber umständlich an Unser General ꝛc. Directorium berichten, und dessen Genehmigung zu Erhöhung der Beyträge, die jedoch nach Unserer §. 115. gegebenen Königl. Versicherung, welche Wir hiemit ausdrücklich wiederholen,

Wenn der Etat erhöhet werden kann.

niemals die Summe von 40,000 Rthlr. übersteigen soll, erwarten. Wir glauben aber nicht, daß der Fall eintreten wird.

§. 136.

Berichte an das General-Directorium.

Gleichmäßige Berichte müssen dem General-Directorio von der General-Direction über alle bey dem Institut nöthig werdende wesentliche Verbesserungen und Veränderungen zur Prüfung und Genehmigung erstattet, und mit pflichtmäßigem Gutachten begleitet werden.

V. Von der Direction des Instituts.

§. 137.

Woselbst die General-Direction und Inspection ihren Sitz hat.

Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller das Institut betreffenden Geschäfte haben Wir eine besondere General-Direction, welche in Königsberg ihren Sitz haben soll, imgleichen eine Inspection angeordnet, die in Tapiau, als den Ort des Instituts angesetzt ist.

§. 138.

Daß die General-Direction unter dem General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio stehet.

Die General-Direction ist in allen das Institut betreffenden und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen, lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio; in Ansehung der Invaliden-Versorgung aber, Unserm Ober-Krieges-Collegio untergeordnet. An diese hat sie in allen Fällen, welche sie nicht selbst entscheiden darf, zu berichten, und die Verfügungen derselben zu befolgen.

§. 139.

Wer der Chef der General-Direction ist.

Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer, jetzo der Ober-Präsident der Cammern Unseres Königreichs Preussen, Freyherr von Schrötter, seyn.

§. 140.

Woraus die Mitglieder zu derselben genommen werden sollen.

Die Mitglieder derselben sollen aus den Classen genommen werden, welche zu Unterhaltung des Hauses Beyträge zahlen.

§. 141.

In Ansehung der Domainen;

Wegen Unserer Domainen wollen Wir, daß zwey Räthe der Ost-Preussischen, worunter sich ein Cammer-Justitiarius befinden muß, und ein Rath der Litthauenschen Cammer, als Mitglieder der General-Direction von dem Chef derselben in Vorschlag gebracht werden.

§. 142.

Der Ritterschaft;

In Ansehung der Ritterschaft sollen ein Landes-Director, oder Land-Rath, aus dem Ostpreußischen, und einer aus dem Litthauenschen Departement, auf gleiche Art vorgeschlagen, und noch zwey andere Mitglieder von der Ritterschaft selbst, aus ihrer Mitte gewählet werden.

§. 143.

Der Städte.

Die gerechtsame der Städte sollen von dem jedesmaligen Polizey-Director der Hauptstadt Königsberg, und einem vom Chef der Direction in Vorschlag zu bringenden Ostpreußischen Steuer-Rath, beobachtet werden.

§. 144.

Eigenschaften der Mitglieder.

Die Wahl muß auf Männer fallen, die mit Einsicht, Sachkenntniß und Fleiß viel Eifer für das allgemeine Wohl und ächten Patriotismus verbinden.

§. 145.

§. 145.

Die Ordnung bey den Sitzungen und den Unterschriften wird in der Art bestimmt, daß dem Chef, die Räthe der Cammern, diesen die ritterschaftlichen und alsdenn die städtsche Deputirte folgen. Der älteste Kriegs- und Domainen-Rath hat bey jedesmaliger Abwesenheit des Chefs den Vorsitz. Rang-Ordnung bey den Sitzungen und Unterschriften.

§. 146.

Sämtliche Mitglieder haben, wenn sie ihre Pflicht überall erfüllen, gewiß zu erwarten, daß Wir bey vorkommenden Verbesserungen und weitern Beförderungen, vorzüglich auf sie Rücksicht nehmen werden. Belohnungen der Mitglieder.

§. 147.

Die übrige Officianten bey der General-Direction, so wie auch der Rendant und Controlleur, werden von dem Chef derselben gewählet, und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Bestättigung angezeigt. Und obgleich Wahl der Subalternen bey der General-Direction.

§. 148.

Die Ritterschaft die Befugniß haben soll, ihre Deputirten zu der General-Direction auf Veranlassung des Ostpreußischen Etats-Ministerii selbst zu wählen; so liegt ihr doch ob, selbige dem Chef der General-Direction anzuzeigen, welcher sie Unserm General-Directorio zur Bestätigung vorschlägt, und muß dieses in keinem Fall verabsäumet werden. Wahl der ritterschaftlichen Deputirten.

§. 149.

Alle, die Ansetzung und Bestätigung der Mitglieder und Officianten der General-Direction betreffende Expeditionen sind Stempel- Chargen- Sportul- und Postfrey. Daß alle Expeditionen Stempel- Chargen- Sportul- und Postfrey sind.

§. 150.

Zu den Expeditionen können die Cammer-Referendarien nach der Wahl des Chefs gebraucht werden. Annahme der Cammer-Referendarien zu den Expeditionen.

§. 151.

Die Direction soll den Nahmen: der Königlichen Ostpreußischen General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction erhalten, und dieses soll die Inschrift ihres Siegels seyn. Benennung der General-Direction.

§. 152.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction sollen vierteljährig, oder auch nur halbjährig, in einem derselben anzuweisenden Zimmer, zur Conferenz zusammen treten, die in Königsberg wohnhaften Mitglieder aber, sollen, je nachdem es nothwendig ist, sich wöchentlich oder monathlich ein oder mehrere male, auf Convocation des Chefs, zu Abmachung der currenten Sachen, versammeln; doch es dem Polizey-Director der Hauptstadt Königsberg überlassen bleiben, in diesen Sessionen auch jemanden in seine Stelle aus dem Magistrats-Collegio zu substituiren. Die Sessionen derselben.

§. 153.

Da generaliter das Geschäfte der General-Direction in der Beobachtung aller derjenigen Maaßregeln bestehet, durch welche Unsere Absicht: daß die Betteley ganz abgeschaft werde, völlig erreicht werden kann; so hat sie Geschäfte der General-Direction überhaupt.

§. 154.

Nicht allein die Vorschriften dieses Reglements genau zu beobachten; sondern auch darauf zu halten, daß solche von jedermann befolgt, und die Contravenienten gesetzmäßig bestraft werden. Beobachtung derselben auf die Befolgung dieses Reglements.

§. 155.

Correspondenz mit den Cammern.

Bey Vorfällen die auf die Armen-Polizey Bezug haben, muß sie, wenn solche in diesem Reglement, und andern bereits promulgirten Gesetzen, nicht ausdrücklich bestimmt und entschieden sind, ihre Anträge bey den Krieges- und Domainen-Cammern machen, und diese sollen solche durch zweckmäßige Verfügungen in Ausübung bringen lassen.

§. 156.

Wenn von der Direction an das General-Directorium zu berichten.

Zweifelhafte Fälle werden Unserm General ꝛc. Directorio zur Entscheidung vorgelegt.

§. 157.

Besondere Aufsicht auf die Administration und Oeconomie des Instituts.

Insbesondere liegt der Direction die genaueste Aufsicht auf die gute Verwaltung des Arbeits Hauses zu Tapiau; auf eine sparsame Haushaltung daselbst; auf die Beschäftigung der darinn aufbewahrten Leute; deren Abtheilung in Classen; Beförderung des Absatzes ihrer Arbeiten; und alles das ob, was zur Polizey, Oeconomie und Disciplin des Hauses gehört.

§. 158.

Daß unter der General-Direction die Inspection zu Tapiau stehet.

Dieserhalb ist die in dem Hause selbst angeordnete Inspection in allen, das Institut betreffenden Sachen, ihr lediglich und allein untergeordnet.

§. 159.

Und daß zu solcher redliche und brauchbare Männer genommen werden.

Die Direction hat ferner darauf zu sehen, daß zu den Officianten der Inspection redliche und brauchbare Männer genommen werden, die Kenntniß von dem Einkauf der durch die Bettler ꝛc. zu verarbeitenden Materialien; von den verschiedenen Arten des Gespinnstes; dessen Sortirung; und dem vortheilhaften Verkauf desselben haben.

§. 160.

Die Direction hat auf deren pflichtmäßige Amtsführung.

Auch ist es ein besonderer Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, daß ein jeder dieser Officianten seine Pflicht nach der Instruction des Hauses überall erfülle, und dabey keine Nachsicht gestattet werde.

§. 161.

auf die Einkünfte des Hauses.

Vorzüglich aber muß sie ihre Sorgfalt dahin richten: daß das Haus alle Einkünfte, die es haben soll, ohne Ausnahme und zur bestimmten Zeit empfange, und daß diese Einkünfte dem Zweck und Etat gemäß, verwendet werden.

§. 162.

und die volle Uebermachung der Beyträge zu sehen.

Wenn die Beyträge des Landes in den festgesetzten Terminen nicht voll eingehen; so muß sie die Beytreibung des fehlenden bey der Behörde urgiren.

§. 163.

Haupt-Land-Armen-Casse.

Unter der Unmittelbaren Aufsicht der General-Direction stehet die Haupt-Land-Armen-Casse zu Königsberg.

§. 164.

Daß die Behörden, der General Direction die der Casse übermachten Gelder anzeigen, und diese nichts ohne Anweisung auszahlen müssen.

Um diese controlliren zu können, müssen die Cammern, Landräthe und jeder, der der Haupt-Casse Gelder übermacht, der General-Direction an demselben Tage davon Nachricht geben, und die Haupt-Casse muß keine Gelder ohne bestimmte Anweisung der General-Direction auszahlen.

§. 165.

§. 165.

Sie soll zwischen den 1sten und 6ten jeden Monaths von drey Mitgliedern der General-Direction revidiret werden, und bey dem Schluß des Etats-Jahres, derselben die Rechnung vorlegen, mit deren Abnahme und Revision denn so zu verfahren ist, als in Ansehung der Rechnungen des Hauses selbst verordnet werden wird. Wenn die Revision der Casse und Ablegung der Rechnung von derselben geschiehet.

§. 166.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats, davon §. 134. Erwehnung geschehen ist, werden von der General-Direction gefertigt, und Unserm General ꝛc. Directorio zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Anfertigung und Bestätigung der jährlichen Etats.

§. 167.

Den Zustand des Hauses selbst, hat die General-Direction wenigstens jährlich einmal durch Deputirte ganz genau zur Stelle untersuchen zu lassen. Untersuchung des Zustandes des Tapiauschen Instituts.

Diese Deputirte bestimmt der Chef der Direction aus den Mitgliedern selbst, und es sind dazu diejenigen zu wählen, welche am mehresten in Sachen des Instituts gearbeitet haben, und überdem eine vorzügliche Sachkenntniß besitzen.

§. 168.

Die Local-Untersuchung muß auf den Zustand der Casse; die ganze Oeconomie des Hauses; die darin befindliche Vorräthe; Beschäftigung der Arbeiter; auf die Art, wie sie gehalten werden; und auf alle Zweige der Polizey und Disciplin desselben; wie auch auf die Ordnung der Registratur gerichtet seyn. Worin die Gegenstände derselben bestehen, und an wem der Bericht abzustatten.

Die entdeckten Mängel und Mißbräuche müssen, in soweit es möglich ist, auf der Stelle redressirt und abgeschaft, und über alle Gegenstände der Revision, an die General-Direction, ein umständlicher Bericht, mit Beyfügung der Protocolle, erstattet werden.

§. 169.

Den Mitgliedern der Direction wird zu diesen und andern Reisen, in Sachen des Instituts, ein Directorial-Vorspann-Paß unentgeldlich ertheilt, und der Betrag der Meilen-Gelder denen Unterthanen mit drey gute Groschen pro Pferd und Meile aus der Haupt-Land-Armen-Casse vergütiget, so wie erstern für jeden Tag, den sie in Angelegenheiten des Instituts ausser ihren Wohn-Ort zu bringen, zwey Reichsthaler Diäten aus gedachter Casse bezahlt werden sollen. Vorspannpäße und Bestimmung der Diäten für die Mitglieder der Direction.

§. 170.

Der ritterschaftliche Deputirte bey der Inspection erhält mit Inbegriff der Vorspanns-Vergütung und der Reise-Kosten 100 Rthlr. jährliches Gehalt, sonsten aber weder Diäten noch Wagen-Geld. Das Gehalt des ritterschaftlichen Deputirten bey der Inspection.

§. 171.

Die Diäten-Journäle der Mitglieder und Officanten der Direction müssen von dem Chef derselben; die von den Officianten der Inspection aber, von dem Director des Hauses, nach vorhergegangener Untersuchung, attestiret, und zur Zahlung angewiesen werden. Wer die Diäten-Journäle zu attestiren hat.

§. 172.

Zur Verwaltung des Instituts selbst ist eine besondere Inspection in dem Hause zu Tapiau bestellet. Inspection des Hauses zu Tapiau.

§. 173.

Welche unter der General-Direction stehet. Sie stehet in allen dasselbe betreffenden Sachen unter der General-Direction zu Königsberg, und werden die Glieder derselben, und zwar ein jeder mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 174.

Mitglieder derselben. Sie soll bestehen: aus einem ritterschaftlichen Deputirten, dem Director des Hauses, einem Justitiario, dem Oeconomo und einem Rendanten.

§. 175.

Von wem selbige gewählet werden. Der adeliche Deputirte wird von der Ritterschaft gewählet, und kann die Wahl alle drey Jahre erneuert werden. Die übrigen Glieder der Inspection wählet der Chef auf Vorschlag der Direction, und Unser General ꝛc. Directorium bestätigt sie.

§. 176.

Daß die Expedition Stempel- Chargen- Sportul- und Postfrey sind. Vorschläge, Bestätigungen, und überhaupt alle Expeditionen, welche die Besetzung der Stellen bey der Inspection betreffen, sind Stempel- Chargen- Sportul- und Postfrey.

§. 177.

Wahl der Subalternen und Domestiquen. Die kleinern Officianten und Domestiquen stehen unter der Inspection; sie werden von ihr vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätigt. Diese kann jedoch aus bewegenden Ursachen die Bestätigung verweigern, und die Stellen nach eigener Wahl besetzen; jedoch muß bey Besetzungen vorzüglich auf die zur Versorgung notirte Invaliden Rücksicht genommen, und in solchen Fällen Unserm General ꝛc. Directorio der gewählte Invalide angezeigt werden.

§. 178.

Vorsitz bey den Sessionen. In den Seßionen hat der ritterschaftliche Deputirte, und in dessen Abwesenheit der Director des Hauses den Vorsitz.

§. 179.

Obliegenheiten des Directoris. Das wichtigste Amt bey der Inspection ist das Amt des Directors. Ihm liegt die unmittelbare Aufsicht auf das Haus ob; und die Ordnung, Reinlichkeit, Beschäftigung der Arbeiter; ihre gute Speisung und Zucht; Einnahme und Ausgabe; Verarbeitung der Materialien; Benutzung der Arbeit; Aufmerksamkeit auf die Officianten und Domestiquen; und überhaupt die ökonomische Verwaltung und Polizey des ganzen Instituts, gehöret, so wie die Controllirung des Rendanten, zu seinen Pflichten. Wegen aller dieser Sachen wird er auf die Instruction des Hauses, und wegen des bey der Ablieferung der Bettler und Vagabonds zu beobachtenden Verfahrens, auf dasjenige verwiesen, was in dem dritten Abschnitt dieses Reglements darüber verordnet worden.

§. 180.

Was für Sachen zum Vortrage in den Sessionen gehören. Allein und ohne Concurrenz der übrigen Glieder der Inspection, kann er indessen nur geringfügige Sachen abmachen. Vorfälle von einigem Belang gehören zum Vortrage in den Seßionen.

§. 181.

Wenn solche gehalten werden. Diese sollen wöchentlich wenigstens einmal, ausserdem aber, so oft es nöthig ist, gehalten werden.

§. 182.

§. 182.

Ueber Vorfälle, welche die Inſpection nach ihrer Inſtruction nicht ſelbſt entſcheiden kann, muß an die General-Direction berichtet werden.

Wenn an die General-Direction zu berichten iſt.

§. 183.

Zu Ende jeder Woche hat die Inſpection der Direction von den Vorgängen, die bey den Seßionen der erſtern von einiger Erheblichkeit vorgekommen ſind, ſummariſche Anzeige zu machen, auch zugleich anzuzeigen, welche Mitglieder, und aus welcher Urſache ſie den Seßionen nicht beygewohnet haben.

Wöchentliche Berichte der Inſpection an die Direction.

§. 184.

Sollten Mitglieder der Inſpection, die nicht bey dem Hauſe allein angeſtellet ſind, ſo viel andere Geſchäfte haben, daß ſie denen Seßionen nicht beywohnen könnten; ſo müſſen andere in deren Stelle gewählet werden.

Die Mitglieder müſſen den Seßionen beywohnen.

Die neue Wahl iſt auch alsdenn zu veranſtalten, wenn ein Mitglied, ohne krank zu ſeyn, drey gewöhnliche Seßionen nach einander, oder in einem Jahr vier gewöhnliche Seßionen durch ſeine Schuld verſäumet hat. Von denen Mitgliedern der Inſpection, ſo im Hauſe wohnen, verſtehet es ſich übrigens von ſelbſt, daß ſie jeder Seßion beywohnen müſſen.

§. 185.

Vorzüglich iſt es die Dienſtpflicht des Juſtitiarii, keine dieſer Seſſionen zu verſäumen, weil in den mehreſten derſelben Rechts-Sachen vorfallen werden.

Pflichten des Juſtitiarii und wie bey deſſelben Abweſenheit zu verfahren.

Auf ihn findet daher die Verfügung in dem vorhergehenden §ph. ganz beſonders ihre Anwendung, und Wir verordnen hiebey noch, daß wenn der Juſtitiarius bey der Ankunft von Vagabonds und Bettlern verreiſet iſt, und in drey Tagen nicht zurück kommt, die Abhörung derſelben von einer andern Gerichtsperſon aus der Stadt Tapiau, auf Requiſition des Directors, unweigerlich geſchehen ſoll, wofür der Rendant ihm 22 gr. 9 pf. preuſſ. an Diäten bezahlet, und ſolche dem Juſtitiario von ſeinem Gehalt abziehet.

§. 186.

Am Schluß jeden Monats werden die Ab- und Zugangs-Liſten, und übrigen Rapports, nach dem Schema, welches der Inſpection zugefertiget werden wird, der General-Direction eingeſandt.

Die Einſendung der Ab- und Zugangs-Liſten an die Direction.

§. 187.

Zwiſchen dem 1ſten und 6ten jeden Monats, ſoll die Inſpection die Caſſe des Hauſes, und die Arbeits-Materialien- und Victualien Beſtände; auch den Vorrath von Geſpinnſt ꝛc. revidiren. Wenigſtens drey Mitglieder der Inſpection müſſen bey dieſen Reviſionen gegenwärtig ſeyn. Die Abſchlüſſe und Reviſions-Protocolla werden der General-Direction eingeſandt.

Wenn die Reviſion der Caſſe des Inſtituts, der Arbeits-Materialien- und Victualien-Beſtände geſchiehet.

Bey der Reviſion der Caſſe muß der Extract mit dem Journal und Manual, und dieſe mit den Belägen genau verglichen werden. Fehlt etwas zur völlig gültigen Juſtification; ſo müſſen Monita formiret werden, und dieſe bey der nächſten Reviſion gänzlich abgemacht ſeyn. Gleiche Sorgfalt iſt bey der Reviſion der Materialien ꝛc. Beſtände zu beobachten.

Ueber-

Ueberhaupt muß nach einer jeden Revision die ganze Inspection sich von dem Zustande des Hauses, und von allem was in den abgelaufenen Monath vorgefallen ist, unterrichten; Mißbräuche abschaffen, und nöthige Verbesserungen machen; über zweifelhafte Gegenstände aber, der General-Direction gutachtlich berichten.

§. 188.

Außerordentliche Cassen-Revision.

Cassen-Revision muß ausser der festgesetzten Zeit, wenigstens zweymal im Jahr unvermuthet gehalten werden.

§. 189.

Wenn die Jahres-Rechnung abzunehmen und an die Direction einzusenden.

Nach dem Schluß jeden Etats-Jahres, und spätstens den 15. Junii, wird die Jahres-Rechnung, welcher das vollständige Inventarium des Instituts beygefügt seyn muß, vom Rendanten des Hauses der Inspection übergeben; in pleno durchgelegt; der Bestand des Inventarii untersucht; von sämmtlichen Mitgliedern attestirt; und alsdenn mit den gemachten Monitis, wenn solche nicht auf der Stelle entledigt werden können, der General-Direction zu Ende des Monats Junii eingesandt.

§. 190.

Abnahme der Rechnung und Einsendung zur Revision.

Von dieser wird die Rechnung abgenommen; das Abnahme-Protocoll der Inspection zur Beantwortung des Rendanten zugefertiget, und mit dieser Unserm General-Directorio zur Revision der Ober-Rechen-Cammer spätstens in der Mitte des August-Monats übergeben.

§. 191.

Anfertigung der Rechnungs-Extracte, deren Druck und Bekanntmachung.

Nach abgenommener Rechnung übermacht die General-Direction Unserm Ostpreußischen Etatsministerio, und der Ostpreussischen, Litthauenschen und Westpreußischen Cammer den §. 129. verordneten Extract, und besorgt den Druck und die allgemeine Bekanntmachung desselben.

§. 192.

Allgemeine Bewilligung der Stempel- und Sportul-Freyheit, und unter welchen Einschränkungen, auch auf welche Gegenstände nur die Port-Freyheit statt habe, imgleichen wegen monatlicher Erstattung der Accise-Gefälle.

Wir bewilligen der General-Direction zu Königsberg und der Inspection zu Tapiau, in allen das Institut betreffenden Sachen, die Post-Stempel- und Sportul-Freyheit; auch in Ansehung der zum Bedarf des Instituts nöthigen Victualien, und der rohen Materialien für die Arbeiter, die Befreyung von der Accise, unter folgenden Modificationen:

Alle mit einem öffentlichen Siegel versiegelte, und mit der Aufschrift Ostpreussische Land-Armen-Sachen, versehene Briefe, bezahlen kein Postgeld, und ob zwar nach der Grund-Verfassung des Postwesens, Briefen, welche ohne öffentliches Siegel einlaufen, die Porto-Freyheit nicht zu statten kömmt; so wollen Wir doch in Ansehung dieses wohlthätigen Instituts, hierunter in so ferne eine Ausnahme statt finden und die Porto-Freyheit eintreten lassen, wenn dem Postamt der Portofreye Inhalt solcher Briefe ausgewiesen wird. Offene Briefe sollen aber gar nicht auf der Post angenommen werden. Eben so kann auf Geld-Versendungen, die das Institut angehen, mit Ausschluß derjenigen, welche an die Invaliden im Lande bezahlt werden, die Porto-Freyheit nicht statt finden; jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß Unser General-Directorium sich mit Unserm General-Postamt, wegen der Gelder, die der Bezahlung des Porto unterworfen sind, nach Ablauf eines Jahres, über ein billiges Abonnement einigen könne.

Die

Die Stempel- so wie die Chargen-Freyheit hat das Institut in allen dasselbe, und die Ansetzung sämtlicher Officianten betreffenden Sachen, ohne Einschränkung.

Wenn die Rendanten ihre Cautionen durch Ingrossation bey den Gerichten leisten; so haben sie dafür allein die Sportuln nach der Taxe zu bezahlen; bestellen sie den Vorstand aber durch Pfandbriefe oder andere zahlbare Papiere, bey welchen es keiner gerichtlichen Ausfertigung einer Cautions-Schrift bedarf; so sind sie auch hierin Sportulfrey.

Die Accise soll, zu Verhütung aller Mißbräuche, von den zur Consumtion des Hauses eingekauften Victualien und Consumtibilien; imgleichen von den rohen Materialien für die Arbeiter; und überhaupt von allen Bedürfnissen des Hauses, welche der Accise unterworfen sind, zwar bezahlet; von dem Accise-Amt zu Tapiau aber bey jedem Monat-Schluß vergütet werden.

VI. Von der Versorgung einländischer Armen.

§. 193.

Das Institut zu Tapiau hebt die Verbindlichkeit, welche einer jeden Commune und Obrigkeit obliegt, für die Armen ihres Ortes zu sorgen, nicht auf. Es erleichtert nur die Ausübung dieser vorzüglichen Pflicht der gesellschaftlichen Verbindung.

Daß das Institut die Versorgung einländischer Armen durch ihre Gemeine nicht aufhebet.

§. 194.

Wir erneuern daher die über diesen Gegenstand unterm 21sten Junio 1725, 30sten November 1739, 6ten December 1740, und 28sten April 1748 gegebene Verordnungen, und machen es allen Gerichts-Obrigkeiten zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Gesetze, bey selbst eigener Vertretung, zu halten.

Erneuerung der dieserhalb gegebenen Verordnungen.

§. 195.

Jedoch wollen Wir den Städten und dem platten Lande bey der Unterbringung der eingebohrnen Bettler alle nur mögliche Erleichterung gewähren.

Es soll die Unterbringung der einländischen Bettler erleichtert.

§. 196.

Daher soll außer den im ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, auch der Einländer seinen Platz im Arbeitshause zu Tapiau finden, wenn dieser für einen nicht zu bessernden Bettler gehalten werden muß, welches alsdenn der Fall ist, wenn er sechs Jahre von seinem Geburtsort ununterbrochen abwesend gewesen, und sich während dieser Zeit als Bettler umgetrieben hat.

Wenn jemand für einen nicht zu bessernden Bettler zu halten, und sich alsdann zur Aufnahme in das Institut qualificiret.

§. 197.

Ein gleiches findet statt, wenn der Einländer bereits einmal wegen Betteley mit Festung- oder Zuchthaus-Strafe belegt worden, und wieder auf dem Betteln betroffen wird.

Daß auch diejenigen wegen Betteley bereits bestrafte Einländer gehören.

§. 198.

In allen §. 196. und 197. enthaltenen und allegirten Fällen, kann indessen kein einländischer Bettler eher auf den Transport gegeben werden, als bis alle Umstände der General-Direction angezeigt sind, und sie selbige geprüft, und ihre Einwilligung zur Aufnahme des Bettlers ertheilet hat.

In welchen Fällen die Aufnahme des Bettlers zuläßig.

§. 199.

Welche Stadt-Kinder die Stadt Königsberg nach Tapiau senden kann.

Da die Stadt Königsberg vorzüglich gute Armen-Anstalten besitzt, auch deshalb im Verhältniß gegen die andern Städte, weniger zu dem allgemeinen Verpflegungs-Fond beyträgt: so kann sie nur diejenigen Stadt-Kinder nach Tapiau senden, welche in dem Arbeits- oder Zuchthause der Stadt die bestimmte Zeit überstanden haben, und bey deren Endigung nicht nachweisen können, wovon sie leben wollen. Hiebey müssen jedoch die Vorschriften des §. 6. beobachtet werden.

§. 200.

Das würkliche Vagabonds in das Institut gehören.

Dagegen müssen alle würkliche Vagabonds nach Tapiau gesandt werden, sie mögen in Königsberg, oder in den Landstädten, oder auf dem platten Lande ergriffen seyn.

§. 201.

Wenn eine Land-Armen-Predigt zu halten.

Um das Land von dem Fortgange des Instituts, und daß die Einkünfte desselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, hiernächst aber auch, um die Fonds der Armen-Anstalten einer jeden Gemeine zu verstärken, verordnen Wir hiedurch: daß in allen Kirchen in Ostpreussen, Ermland, Litthauen, und den Creisen Marienwerder und Riesenburg, jährlich am Sonntag Palmarum eine Land-Armen-Predigt gehalten werden soll.

§. 202.

Zweck derselben.

In dieser sollen die Gemeinen an die Nachtheile der ehemaligen Betteley erinnert; auf die, durch Abstellung derselben ihnen erwiesene Wohlthat aufmerksam gemacht, und dadurch um so mehr ermuntert werden, zu Unterhaltung der Armen ihres Orts desto williger beyzutragen.

§. 203.

Collecte für die Armen-Cassen der Gemeinen.

Es soll alsdenn eine Collecte gehalten werden, und der Betrag derselben ganz zu den Fonds der Armen-Verpflegungs-Anstalten jeder Gemeine fließen.

§. 204.

Bekanntmachung des Rechnungs-Extracts von den Canzeln.

Nach dieser Predigt soll zugleich der §. 129. vorgeschriebene Extract aus der abgenommenen Rechnung von der Canzel bekannt gemacht werden; zu welchem Ende die General-Direction eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren Unserm Ostpreussischen Etats-Ministerio, zur weitern Zufertigung an die Prediger, zu übermachen hat.

§. 205.

Daß einem iedem erlaubt, zur Verbesserung der Anstalt Vorschläge zu thun.

Es stehet jedermann frey, der General-Direction gutachtliche Vorschläge zur Verbesserung des Instituts, und zu gänzlicher Abstellung der Betteley, vorzulegen. Sie sollen geprüft, und, wenn sie zweckmäßig und ausführbar sind, darauf Rücksicht genommen werden.

§. 206.

Einschärfung der Vorschriften des Reglements.

Alle in diesem Reglement enthaltene Vorschriften, sollen ganz genau befolget werden, und Wir wiederholen hiemit: daß jede Vernachläßigung, nach Maaßgabe des Grades derselben, und des daraus entstandenen Schadens, ohne Ansehen der Person, bestrafet werden soll.

§. 207.

§. 207.

Wir befehlen den Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten, Domainen- und Forſt-Aemtern, ſich nicht allein ſelbſt nach dem Inhalt dieſes Reglements pflichtmäßig zu achten; ſondern auch ihre Unterbediente, wozu vorzüglich die Polizey- Land- und Creis-Ausreuter, die Schulzen und Unter-Förſter gehören, von alle demjenigen ganz genau zu unterrichten, was ſie in Anſehung der Erforſchung, Anzeige, Ergreifung, Ablieferung und des Transports der Bettler und Vagabonds, zu beobachten haben; widrigen Falls ſie für alles dasjenige, was aus Mangel an hinlänglicher Inſtruction verſehen oder unterlaſſen wird, verantwortlich bleiben.

Daß die Unter-Bediente auf dem platten Lande und in den Städten von ihren Pflichten unterrichtet werden ſollen.

Vorzüglich iſt es die Pflicht aller Ausreuter, die Bettler und Vagabonds, welche ſie auf den Landſtraſſen, in den Krügen und Schenk-Häuſern, welche deshalb oft viſitiret werden müſſen, antreffen, zu ergreifen und an den nächſten Schulzen abzuliefern.

Beſondere Obliegenheit der Ausreuter.

Damit auch in den Dörfern durch die Abweſenheit eines Schulzen nichts verſehen werde; ſollen die Guthsbeſitzer und Beamte in jedem Dorf einen zuverläßigen und erfahrnen Wirth anſtellen, der in Abweſenheit des Schulzen deſſen Obliegenheiten beſorge.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 31ten October 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Werder.

No. LXXXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Concurs-Eröffnung ex officio betreffend. De Dato Berlin, den 4. November 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Anſehung der von Euch in Euerm Bericht vom 28ten v. M. erbetenen nähern Beſtimmung des Reſcripts vom 14. Dec. 1789, die Eröffnung des Concurſes von Amts wegen betreffend, iſt bereits in der revidirten Prozeß-Ordnung verſehen:

Wenn nach dem Tode eines Ehegatten der andere in dem Beſitze des von demſelben zurück gelaſſenen Vermögens bleibt; ſo iſt, wenn auch die Erben des Verſtorbenen, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, der Erbſchaft entſagen, der Richter dennoch weder ſchuldig noch befugt, mit der Concurs-Eröffnung von Amts wegen zu verfahren, ſondern er muß abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Gläubigers des Verſtorbenen angetragen wird.

Wenn nun im Verfolge deſſen der überlebende Ehegatte auf den Zuſchlag der Maſſe ausdrücklich anträgt, und wenn die repudiirenden Erben des Fiscus, und die bekannten Gläubiger darin willigen, übrigens aber die Richtigkeit der Forderung, auf deren Grund der Zuſchlag geſucht wird, aliqualiter beſcheinigt, und ein gerichtliches oder ein eidlich zu beſtärkendes Privat-Inventarium vorhanden iſt; ſo kann der Zuſchlag an dieſen überlebenden Ehegatten allerdings

erfolgen, auch auf den Grund deſſelben der Titulus poſſeſſionis für ihn, auf die etwa vorhandene Immobilia berichtigt werden, und bleibt ein ſolcher adjudicatarius den etwanigen unbekannten Gläubigern in eben dem Maaße verhaftet, wie ein Beneficial-Erbe, der keinen erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß extrahirt hat.

Hiernach könnet Ihr von jetzt an ſchon Euch achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Nov. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
den Inſtructions-Senat
des Cammer-Gerichts.

No. LXXXV. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Wegſchaffung der emigrirten Franzoſen aus hieſigen Landen.

De Dato Berlin, den 5. November 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Beziehung auf die in dem Edict vom 6. Juny c.

das Verhalten Unſerer Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend

§. 3. gegebenen Vorſchrift, zur Wegſchaffung der emigrirten Franzoſen aus hieſigen Landen, müſſen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben,

daß zwar ſolchen Emigranten franzöſiſcher Nation, welche ſich bereits mit Unſerer Höchſten Erlaubniß im Lande aufhalten, ſo lange ſie ſich ruhig verhalten, zu keinem Verdacht Anlaß geben, und Unſern Unterthanen im Lande nicht zur Laſt fallen, vor der Hand, und ad interim der Aufenthalt ferner geſtattet werden kann.

Ihr habt aber in Abſicht dieſer Leute, den Obrigkeiten nicht nur alle Wachſamkeit, ſondern auch die Anwendung gelinder Mittel, um ſie zum Abzuge zu bewegen, anzuempfehlen. Dagegen müſſen keine neu ankommende Emigranten franzöſiſcher Nation, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Anweiſung aufgenommen, ſondern ſofort zurück gewieſen werden, weshalb Ihr in bedenklichen Fällen, jedesmal anhero zu berichten, auch monatlich eine Liſte, aller ſich in Eurem Departement mit Unſerer Höchſten Erlaubniß aufhaltenden, oder ſonſt angekommenen und zurück gewieſenen Emigranten reſp. bey Unſerm General-Directorio und Departement der auswärtigen Affairen einzureichen habt. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 5. Nov. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. Voß. Alvensleben. Haugwitz.

No. LXXXVI. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß in Mieths-Prozeſſen, wenn das Object ſummam reviſibilem ausmacht, die Reviſion zu verſtatten.

De Dato Berlin, den 25. November 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die von Euch in Eurem Bericht vom 20. d. M. verlangte Declaration der §. 59. und 60. P. II. Tit. 20. der Prozeß-Ordnung iſt ſchon bey der Reviſion Unſerer Prozeß-Ordnung zur Sprache gekommen, und eben ſo, wie Ihr antragt, beſtimmt worden. Ihr werdet alſo vorläufig hierdurch dahin beſchieden:

daß auch in Mieths-Prozeſſen, wenn das nach Eurem Antrage zu berechnende Object ſummam reviſibilem ausmacht, die Reviſion, jedoch nur mit eben der Wirkung, wie in Anſehung der Appellation vorgeſchrieben iſt, zugelaſſen werden ſoll.

Hiernach werdet Ihr Euch zu dirigiren wiſſen, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin den 25. Nov. 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. LXXXVII. Reſcript an die Churmärkſche Cammer: den Aufkauf der Tobacksblätter betreffend.

De Dato Berlin, den 2. December 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 20. Oct. a. c. haben Wir erſehen, wohin Eure Meynung, in Anſehung des den Tobacks-Fabrikanten und Spinnern zu verſtattenden Einkaufs der Tobacksblätter auf dem platten Lande gehet, das Edict vom 17. Nov. 1747. läßt im §. 2. den Stadt-Einwohnern nur den Einkauf des Korns, Viehs und Holzes auf dem Lande zur eigenen Conſumtion als Ausnahme von der Regel nach, und kann dieſe Ausnahme auf die Tobacksblätter nicht gezogen werden. Hiernächſt iſt durch die Verordnung vom 22. März 1788., welche keinesweges als eine bloß temporaire Vorſchrift angeſehen werden kann, den Tobacks-Fabrikanten der Einkauf der Tobacksblätter auf dem platten Lande ausdrücklich unterſaget worden. Dieſes beſondere Verbot iſt durch die ſpätere allgemeine den Handwerkern ertheilte Erlaubniß, die Materialien zum Betriebe ihres Gewerbes auf dem Lande einzukaufen, nicht aufgehoben, und eben ſo wenig folgt ſolche Aufhebung aus dem Reſcript vom 8. Aug. 1790., wodurch nur den Priegnitzſchen Tobacks-Spinnern nachgelaſſen iſt, in der Uckermark auf dem Lande Tobacks-Blätter einzukaufen, weil in der Priegnitz wenig Toback gebauet und auf die Märkte in den Städten dieſer Provinz keiner zum Verkauf gebracht wird.

Um indeſſen auf der einen Seite die Tobacks-Spinner, welche an ihren Wohnorten keine Blätter haben können, nicht durch den Mangel daran in Verlegenheit zu ſetzen, auf der andern Seite aber, dem wechſelſeitigen Verkehr der Städte und des platten Landes nicht zu ſehr zu ſchaden, ſoll fürs künftige denenjenigen Tobacks-Spinnern welche an ſolchen Orten wohnen, wo keine Zufuhr von Tobacksblättern ſtatt findet, ohne Unterſchied, ob dieſe Oerter innerhalb oder außerhalb der Churmark belegen ſind, nachgelaſſen ſeyn, auf dem Lande Tobacksblätter zum Betrieb ihres Handwerks einzukaufen, wenn ſie ſich zuvor von ihrer Polizey-Obrigkeit mit einem Paß zu Beſcheinigung ihrer Qualification verſehen haben. In ſofern die Tobacks-Spinner nicht innerhalb der Churmark wohnen, muß dieſer Paß bey Euch producirt, und von Euch unentgeldlich als richtig anerkannt werden, die Obrigkeit des Orts des Einkaufs muß ſolchen hiernächſt beſcheinigen, und an dem Wohnorte des Einkäufers muß auf den Eingang der Blätter, worauf der Paß ertheilet iſt, vigiliret, und das eingehende Quantum; jedesmal von dem Acciſeamt darauf abgeſchrieben werden.

Dagegen ſoll es in Anſehung ſämmtlicher Tobacks-Fabrikanten, wie auch derjenigen Tobacks-Spinner, welche an ſolchen Orten wohnen, wo Tobacksblätter zu Markte gebracht werden, ohne Unterſchied der Provinz, in der ſie etablirt ſind, dabey bleiben, daß ihnen der Einkauf der Tobacksblätter bloß auf den Märkten in den Städten, keinesweges aber auf dem Lande geſtattet werde. Ihr habt daher hiernach das erforderliche an die Land- und Steuer-Räthe Eures Reſſorts, imgleichen an den hieſigen Magiſtrat zu verfügen, auch Euch mit den Acciſe-Directionen und den Cammern der benachbarten Provinzen, aus denen Tobacks-Spinnern zum Einkauf der Tobacksblätter in die Churmark kommen, wegen der nach dieſen Vorſchriften zu nehmenden Maaßregeln zu vereinigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Dec. 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Armin.

No. LXXXVIII. Rescript an die Ostpreußische Regierung: daß die Erlassung einer Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger eines Privati cum effectu præclusionis unstatthaft sey. De Dato Berlin, den 2. December 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer, vermittelst Berichts vom 15. Nov. c. gethaner Antrag, wegen Erlassung einer Edictal-Citation der unbekannten Gläubiger eines dimittirten Wirthschafts-Inspectoris cum effectu præclusionis ꝛc. kann nicht genehmiget werden. Die Regel des Gesetzes: daß Niemand seine eigene Creditores präcludiren könne, durch gehäufte Ausnahmen zu schwächen, ist bedenklich, und ratio differentiæ hierunter zwischen dem Fisco und einem Privato ist darin klar, daß letzterer in der Regel weit leichter und zuverläßiger über die von seinem Institore eingegangenen Verbindungen Nachricht einziehen kann. Eher würde die Vorschrift des Gesetzbuchs Part. II. Tit. VIII. §. 537. 538. 539. auf den vorliegenden Fall analogisch angewendet werden können; da aber dieselbe nova lex ist, so kann darauf noch zur Zeit nicht recurriret werden. Sind ꝛc. Berlin den 2. Dec. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXXIX. Circulare, wegen der in den Cantons-Bezirken sich aufhaltenden zu andern Regimentern gehörenden Cantonisten. De Dato Berlin, den 3. December 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem neuen Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792, ist bereits §. 64. 65. & 66. verordnet, daß die in jedem Canton-Bezirke sich aufhaltende Cantonisten welche zu andern Regimentern gehören, bey den Canton-Revisionen besonders verzeichnet, und die Listen davon den betreffenden Regimentern jedesmahl mitgetheilet werden sollen. Da es aber nöthig ist, daß auch die betreffende Land- und Steuer-Räthe, besonders bey erfolgten Ausmarsch der Regimenter von dem jedesmahligen Aufenthalt gedachter Cantonisten benachrichtiget werden, um bey ihrer Aushebung davon Gebrauch machen zu können; So werdet Ihr hierdurch befehliget, sämmtliche Land- und Steuerräthe Eures Ressorts anzuweisen,

daß sie bey den jährlichen Canton-Revisionen von allen in ihren Kreisen und Städte-Districten, sich aufhaltenden Cantonisten und Knechten welche zu andern Regimentern gehören, mit Bemerkung ihres Vor- und Zunahmens, Geburts-Orts, Alters und Größe, genaue Listen aufnehmen, demnächst nach Verschiedenheit der Provinzen auch Landraths-Kreise und Städte-Districte richtige Extracte in vorbemerkter Art daraus anfertigen, und solche den betreffenden Land- und Steuerräthen zu ihrer Nachricht zusenden, auch ihre Briefe deshalb unterm herrschaftlichen Siegel und mit Herrschafts-Sachen bezeichnet, abgehen lassen.

Sind ꝛc. Geben Berlin, den 3. Decbr. 1793.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Rhodich. v. Struensee.

An sämmtl. Cammern und Domain. Cammer-Deputat. excl. Pommern, Cleve, Geldern, Ostfriesland und Südpreussen.

Ad

Ad No. LXXXIX.

In Reſcripto an die Churmärkiſche Cammer addatur.

Die Magiſträte der Cantonfreyen Städte Berlin, Potsdam, und Brandenburg habt Ihr in Beziehung auf das ihrentwegen ergangene Reſcript vom 13. Novbr. 1792 beſonders zu inſtruiren, daß ſie alljährlich aus den verordneten namentlichen Quartal-Verzeichniſſen dergleichen Extracte anfertigen, und den betreffenden Land- und Steuerräthen zuſenden müſſen.

In ſim.
an die Magdeb. Cammer, wegen der Stadt Magdeburg.

Auf Special-Befehl.

No. XC. Reſcript an die Tecklenburg-Lingenſche Regierung und Cammer-Juſtiz-Deputation, die Beylegung der Irrungen in Anſehung der Real-Injurien und der Diebſtähle betreffend.

De Dato Berlin, den 9. December 1793.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da über die Grenzen Eures beyderſeitigen Reſſorts in Anſehung der Real-Injurien und der Diebſtähle von Zeit zu Zeit Irrungen entſtanden ſind, ſo iſt zu deren Beylegung und Beſtimmung feſter Grundſätze darüber nachſtehendes reſolvirt worden:

I. Was zuerſt die Injurien-Sachen betrift, ſo hat es zwar bey den Vorſchriften der Inſtruction, vom 18. Jan. 1766. wornach dieſelben Euch der Cammer-Deputation mit Ausſchließung der Eximirten und der Einwohner der Stadt Lingen beygelegt worden, ſein Bewenden. Wenn jedoch

1) eine Real-Injurie ſo ſchwer iſt, daß darauf nach Vorſchrift der Geſetze Zuchthaus- Feſtungs- oder gar Lebensſtrafe ſtatt finden müßte, ſo iſt dieſelbe des concurrirenden Animi injuriandi ungeachtet als Criminal-Sache zu betrachten, und alſo Euch, der Regierung zu überlaſſen,

Hiervon findet nur die einzige Ausnahme ſtatt:

daß wenn die injurieuſe Handlung an und für ſich betrachtet nur Geld- und Gefängnißſtrafe, den geſetzlichen Vorſchriften zufolge, nach ſich ziehen würde, dieſelbe zu Eurer der ꝛc. Cammer-Deputation Cognition gehören ſoll, wenn gleich wegen des mit eintretenden beſondern perſönlichen Verhältniſſes zwiſchen dem Beleidiger und Beleidigten dieſe Pœna ordinaria vermöge beſonderer Geſetze, bis zu dreymonatlicher Feſtungs- oder ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe erhöhet werden müßte.

2) Wenn bey der Real-Injurie zugleich eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Wegelagerung, Aufpaſſen auf Straſſen und an öffentlichen Oertern ein Attentatum homicidii &c. mit eintritt, ſo competiret die Cognition ebenfalls Euch der Regierung. Doch iſt hiebey der Fall auszunehmen:

wenn nach einem in einer Geſellſchaft entſtandenen Streite, die Partheyen ſich zwar ſepariren, demnächſt aber einander zufällig auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte begegnen, daſelbſt ihren Streit erneuern und in Thätlichkeiten entweder mit der Hand, oder mit einem Stocke, den der Thäter gewöhnlich bey ſich führet, gegen einander ausbrechen,

als in welchem Falle ſobald nicht die Beſtimmung ad 1. eintritt, die Cognition dennoch Euch, der Cammer-Deputation verbleibet.

II. Anlangend die Diebſtähle, ſo habt Ihr die Regierung als die Criminal Behörde in der Provinz dabey die Regel vor Euch daß dieſelben zu Eurer Cognition gehören.

Davon

Davon finden aber folgende Ausnahmen statt:

1) Bey ordinairen Holz-Diebstählen, sowohl in Unsern als Privat-Forsten wegen genauer Verbindung derselben mit der Forst-Polizey,
wovon jedoch der Fall einer vorgefallenen gewaltsamen Pfandkehrung die in ein Criminal-Verbrechen übergehet, auszunehmen ist.

2) Bey Feld- und Garten-Diebstählen, wo der Werth des Gestohlnen, die Summe von 10 Rthl. nicht übersteiget.

3) Bey gemeinen Diebstählen von Eßwaaren oder Getränken bloß zu eigenem Gebrauch des Entwenders.

4) Bey andern gemeinen Diebstählen wenn der Werth des würklich Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt.

5) Bey kleinen Haus-Diebstählen dieser Art (n. 3. 4.) wenn dieselben von dem Hausvater zur Bestrafung angezeigt werden, als in welchen Fällen die Cognition Euch der ꝛc. Cammer-Deputation verbleiben soll.

III. Sobald es klar ist, daß ein Fall vorhanden, welcher nach den sub I. & II. festgesetzten Bestimmungen zur Cognition eines oder des andern Collegii per modum exceptionis a regula sich qualificiret, so muß dem competenten Collegio auch die Instruction sofort überlassen werden, wohingegen wenn sich die Existenz einer solchen Ausnahme von der Regel erst in der Folge veroffenbaret, alsdenn die bey dem einen Collegio verhandelten Acten an das andere, zur weitern Verfügung abgegeben werden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch also bey vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 9. Decbr. 1793.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. XCI. Regulativ, nach welchem bey Anweisung und Berechnung der Invaliden-Gnaden-Gehalte in Ostpreussen zu verfahren. De Dato Berlin, den 12. December 1793.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben bereits in dem Regulativ d. d. Berlin, den 13. April a. c. festzusetzen geruhet, daß das Invaliden-Versorgungs-Geschäfte in Ostpreussen, Litthauen und den associirten Marienwerder- und Riesenburgschen Creisen, in soweit es diejenigen Invaliden betrift, welche nach Trinitatis 1792. mit einem Gnadenthaler versorgt worden, oder noch versorgt werden, Dero Preussischen Ober-Präsidenten, Freyherrn von Schrötter, als Präsidenten der Ostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer, aufgetragen, und von demselben die Sache dergestalt eingerichtet werden soll, daß künftig denen Invaliden ihr Gnaden-Gehalt ohne Kosten und Beschwerden auch soviel möglich an ihrem Wohnorte, oder zunächst demselben, zu Anfangs jedes Monats ausgezahlet werden solle.

Damit nun diese landesväterliche Absicht erreicht werde; so soll es künftig mit Auszahlung des Gnaden-Gehalts, Berechnung desselben, und allen den Geschäften, so hierauf Bezug haben, folgendergestalt gehalten werden.

A. Wegen des Geschäfts-Ganges bey dem Invaliden-Versorgungs-Wesen.

§. 1.

Sämmtliche invalide Unterofficiers und Soldaten in Ostpreussen, Litthauen und in dem Marienwerder- und Riesenburgschen Creise, welche mit Gnaden-Gehalt unterstützt werden müssen, werden in zwey besondere Gattungen abgetheilet, nemlich:

a) in diejenige Invaliden, welche nicht mehr bey den Regimentern in Dienst stehen, auf den Recherchirungs-Listen

als

als bedürftig zum Gnaden-Gehalt notirt worden, und sich schon auf dem Lande befinden; und

b) in diejenige Invaliden, welche von den Regimentern nach den jährlichen Revüen angegeben, und von dem Ober-Krieges-Collegio mit Versorgungs-Scheinen zum Gnaden-Gehalt versehen worden.

Es verstehet sich von selbst, daß beyde Gattungen von Invaliden nicht zu gleicher Zeit auf die Unterstützung mit Gnaden-Gehalt Ansprüche machen können, weil solche nur nach Maaßgabe des dazu bestimmten Fonds, zur Perception gelangen; auch ist es nicht nothwendig, daß eben diejenigen Invaliden, so am längsten gedienet haben, vor denen zuletzt notirten, oder kürzere Zeit gedieneten, durchaus den Vorzug haben müssen; sondern es kommt hiebey vorzüglich mit auf die Bedürftigkeit des Invaliden an. Allein auch die im Lande noch befindliche und auf den Recherchirungs-Listen notirte alte und längst verabschiedete Invaliden müssen zuförderst vom Ober-Krieges-Collegio approbiret seyn, ehe sie zur Erhebung des Gnadenthalers gelangen können.

§. 2.

Jeder Land-Rath, Steuer-Rath, Magistrat und Domainen-Beamter ist verbunden, die Bedürftigkeit derer in den Königlichen und adlichen Dörfern auch Städten sich aufhaltenden Invaliden, der ihm vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer in einer Liste, nach dem anliegenden Schemate sub A. halbjährig und zwar den 1. Oct. und 1. April anzuzeigen, welchemnächst die Krieges- und Domainen-Cammer das darnach gefertigte General-Werk dem Ober-Präsident Freyherrn von Schrötter zur fernern Verfügung zu übergeben hat.

§. 3.

Hierauf erläßt der Ober-Präsident, mit Beyfügung erwehnter Liste, Anfangs May und Anfangs November die nöthige Verfügung an die General-Invaliden-Versorgungs- und Land-Armen-Verpflegungs-Direction, über die getroffene Auswahl der bedürftigsten Invaliden, für welche die Anweisungen zum Gnaden-Gehalts-Empfang ausgefertiget werden sollen.

Die General-Invaliden-Versorgungs-Direction fertiget sodann die Anweisungen zu den Gnadenthalern aus, und schickt solche bis Medio May und Medio November denen Krieges- und Domainen-Cammern zur weitern Aushändigung zu.

Die Krieges- und Domainen-Cammern müssen sodann die erhaltenen Gnaden-Gehalts-Anweisungen des schleunigsten mit den nöthigen Ordres zur Auszahlung weiter spediren, dergestalt, daß jeder Invalide am 1. Junii und 1. Decbr. schon seine Anweisung in Händen haben, und sein Gnaden-Gehalt empfangen kann.

§. 4.

So wie nun die Anzahl der von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction auszufertigenden Gnaden-Gehalts-Anweisungen sich zwar schlechterdings nach der Zulänglichkeit des Fonds richten muß; so sollen doch jederzeit die nach den Listen als vorzüglich bedürftig aufgeführte Invaliden zuerst und vor allen übrigen mit Gnaden-Gehalts-Anweisungen versehen werden. Diejenigen Invaliden, welche wegen Unzulänglichkeit des Fonds bis zur nächsten Vacanz eines Gnaden-Gehalts noch nicht zur Perception kommen können, führen die Krieges- und Domainen-Cammern in den Listen, welche im folgenden halben Jahre eingereicht werden, wiederholentlich zuerst und so lange auf, bis auch für diese, die Gnaden-Gehalts-Anweisungen erfolgen können.

§. 5.

Die General-Invaliden-Versorgungs-Direction führet von denenjenigen Invaliden, für welche sie nach Anweisung des Ober-Präsidenten die Gnaden-Gehalts-Anweisungen ausgefertiget hat, eine besondere Liste, nach dem sub B. anliegenden Schemate. Da auch über eine jede ausgehändigte Gnaden-Gehalts-Anweisung von den Behörden ein Documentum insinuationis eingehen muß, wie unten näher verordnet werden wird; so soll die General-Invaliden-Versorgungs-

Direction diese Documenta insinuationis der oben gedachten Liste stets beylegen, auch sie darinn unter dem vorgeschriebenen Rubro allegiren.

§. 6.

Die Anweisungen zur Auszahlung der Gnaden-Gehalte für Invaliden, werden von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction jederzeit nach anliegendem Shemate sub C. ausgefertiget und denen concernirenden Krieges- und Domainen-Cammern zugestellet, welche solche an die Land-Räthe, Beamten und Magistráte, in deren Würkungs-Creise die Invaliden ihren Aufenthalt haben, mit der Verfügung remittiret, die Anweisungen denen Invaliden in Originali auszuhändigen, und sie zur Erhebung aus derjenigen Casse, welche dem Invaliden von seinem Wohnort ab, zunächst lieget, und in der Anweisung selbst, benannt seyn muß, gehörig anzuweisen. Die Krieges- und Domainen-Cammern weisen die Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten, hiebey zugleich an, über jede erhaltene und ausgehändigte Gnaden-Gehalts-Anweisung die nöthigen Documenta insinuationis einzusenden, welche sodann von der Krieges- und Domainen-Cammer an die General-Invaliden-Versorgungs-Direction zur Beyfügung bey ihren Listen eingeschickt werden müssen.

B. Wegen Auszahlung der Gnaden-Gehalte an die Invaliden.

§. 7.

Da die Invaliden entweder in Königlichen Aemtern und deren Jurisdiction, oder in adelichen Güthern, oder in Städten, ihren Wohnsitz haben; so wird es in Absicht dererjenigen Invaliden, welche sich in Domainen-Aemtern und in den dazu gehörigen Dörfern aufhalten, folgendergestalt gehalten.

a) Der Domainen-Beamte ist verbunden, die von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction ausgestellte, und ihm durch die Krieges- und Domainen-Cammer zugefertigte Gnaden-Gehalts-Anweisung, sofort dem Invaliden in Originali auszuhändigen, und den Extraditions-Schein von dem Invaliden unterschrieben, oder unterkreutzet, an die Krieges- und Domainen-Cammer sofort einzusenden; auch

b) den 1ten eines jeden Monats dem Invaliden, der sich persönlich melden, oder wenn er krank ist, ein Attest des Predigers, oder Dorf-Schulmeisters, oder Schulzen, daß er noch wirklich am Leben sey, einliefern muß; auf Vorzeigung dieser Anweisung, das ihm darin bewilligte Gnaden-Gehalt, gegen eine vom Dorfs-Schulzen, oder Dorfs-Aeltesten, oder auch vom Schulmeister des Orts bescheinigte Quitung, auszuzahlen.

c) Ist der Wohnort des Invaliden über eine halbe Meile vom Amte entfernt; so muß der Beamte die Einrichtung treffen, daß dem Invaliden der Gnadenthaler an Ort und Stelle vom Dorfs-Schulzen bezahlt wird, der die Quitung des Invaliden einzusenden hat.

d) Das, was der Domainen-Beamte solchergestalt monathlich an Gnaden-Gehalt ausgezahlet hat, ist ein blosser Vorschuß, der ihm wieder vergütet werden muß; er darf sich jedoch selbigen von denen Behufs des Invaliden-Verpflegungs-Instituts eingehobenen Landes-Beytrags-Geldern, wenn gleich diese zum Theil den Fond dazu ausmachen, nach der dieserhalb feststehenden Einrichtung, nicht rembourssiren, indem er diese Gelder ungekürzt einzusenden hat; sondern muß den an Gnaden-Gehalt gemachten Vorschuß, mittelst einer Nachweisung und beygefügter sämmtlicher Gnaden-Gehalts-Quitungen, an den ihm von der Cammer zu benennenden Special-Rendanten der Beytrags-Casse, quartaliter zur Vergütung liquidiren; gedachter Rendant bezahlt alsdenn den nachgewiesenen Vorschuß des Beamten auf dessen General-Pacht zur Domainen-Casse, und überliefert dem Beamten

die

die Domainen-Caſſen-Quittung ſtatt baar.

Zugleich muß der Special-Rendant quartaliter der Krieges- und Domainen-Cammer eine ſummariſche Nachweiſung von denen für jedes Amt, wegen vorgeſchoſſener Gnadenthaler, im abgelaufenen Quartal bezahlten Geldern, einreichen, welche Behufs der Domainen-Caſſen-Reviſion angewendet werden kann, und dem Rendanten zu ſeiner Deckung, ſtatt der Amts-Quittungen, von der Krieges- und Domainen-Cammer atteſtirt, zu retradiren iſt.

c) Der Special-Rendant giebet alle die Vorſchüſſe, welche er denen Beamten auf die bezahlte Gnaden-Gehalts-Gelder bey der Domainen-Caſſe vergütet hat, der General-Invaliden-Verſorgungs- und Land-Armen-Verpflegungs-Caſſe, bey Lieferung ſeiner Gelder, als baar in Zahlung, und legitimirt ſich durch Beyfügung der in dieſem Abſchnitt ſub D. gedachten, von der Krieges- und Domainen-Cammer atteſtirt zurück erhaltenen Nachweiſung.

§. 8.

In Abſicht derjenigen Invaliden, welche ſich in adelichen Güthern und in den dazu gehörigen Ortſchaften aufhalten, iſt folgendes zu beobachten.

a) Soll jede Contributions-Caſſe im Landräthlichen Creiſe, die Zahlung der Gnaden-Gehalte an die Invaliden übernehmen und leiſten. Da aber die Entfernung der Contributions-Caſſe, im Creiſe von den Aufenthalts-Oertern der Invaliden dem größten Theil derſelben, bey Abholung ihrer Penſionen doch noch zu beſchwerlich fallen würde; ſo muß

b) Der Land-Rath des Creiſes, ſobald er die von der General-Invaliden-Verſorgungs-Direction ausgefertigte, und durch die Krieges- und Domainen Cammer ihm zugeſtellte Gnaden-Gehalte, Anweiſungen erhält, dafür Sorge tragen, daß ſolche ſofort dem Invaliden in Originali ausgehändiget, und das Documentum inſinuationis, oder der Extraditions-Schein, von dem Invaliden unterſchrieben oder unterkreutzet, von ihm den Land-Rath an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werde.

c) Der Invalide producirt ſeine Anweiſungen dem adelichen Guths-Beſitzer, in deſſen Güther er ſich aufhält, oder, wenn dieſer abweſend iſt, dem Adminiſtrator, Pächter ꝛc. und einer von dieſen, zahlet ihm den angewieſenen Gnaden-Gehalts-Betrag, den 1ten eines jeden Monats, gegen eine von dem Schulzen oder Dorfs-Aelteſten, oder Schulmeiſter des Orts, wegen der wirklichen Exiſtenz des Invaliden, atteſtirten Quittung, Vorſchußweiſe, und auf Abſchlag der zu zahlenden Contributions-Gefälle, aus.

d) Sind adeliche Güther von groſſem Umfange, und der Wohnort des Invaliden von dem Wohnſitz des Guths-Inhabers mehr als eine halbe Meile entfernt; ſo muß ein jeder Guths-Beſitzer, aus Menſchenliebe und Pflicht, Sorge tragen, daß der Gnadenthaler dem dürftigen Invaliden an Ort und Stelle ausgezahlt, und ihm dieſe Erleichterung ſeines mühſeligen Alters durch weite Reiſen weder verkürzt noch erſchweret werde.

e) Bey Abführung der monathlichen Contribution bringet der adliche Guthsbeſitzer den geleiſteten Vorſchuß-Betrag den Creis-Steuer-Einnehmer ſofort in Anrechnung, damit ihm gegen Auslieferung der Original-Quittung des Invaliden, ſein Vorſchuß vergütet werde.

f) Dem Creis-Steuer-Einnehmer, welcher monathlich die eingehobene Contributions-Gefälle an die Provinzial-Krieges-Caſſe abzuliefern hat, muß nach den in Händen habenden Original-Quittungen, welche er von denen Contribuenten als baar angenommen, eine Nachweiſung von der ganzen monathlichen Vorſchuß-Summe anfertigen, ſolche dem Land-Rath des Creiſes zur Recherche vorlegen, und wenn derſelbe ſolche der Richtigkeit wegen beſcheinigt hat, dieſe Nachweiſung der

Krieges-Casse, bey Berichtigung der Contributions-Gefälle, mit einsenden, damit letztere dadurch überzeuget werde, daß nicht mehr von den Contributions-Gefällen zurück behalten worden, als der geleistete Vorschuß auf Gnaden-Gehalte der Invaliden beträgt.

g) Sobald die halbjährig von dem Adel des Creises, Behufs des Land-Armen-Verpflegungs-Instituts zu leistende Landes-Beyträge, bey der Contributions-Casse eingegangen sind, muß der Creis-Steuer-Einnehmer, den vor das verflossene halbe Jahr aus der Contributions-Casse hergenommenen Vorschuß auf Invaliden-Gnaden-Gehalte aus den Landes-Beyträgen, der Contributions-Casse sofort wieder erstatten, und der Krieges-Casse baar abführen, damit diejenige Summe, worauf letztere wegen der Vorschüsse bis dahin Nachsicht geben müssen, bey derselben complett berichtiget werde.

h) Bey Abführung der Landes-Beytrags-Gelder muß der Creis-Steuer-Einnehmer den vor das halbe Jahr an Invaliden geleisteten Gnaden-Gehalts-Vorschuß der Behörde, auf gedachte Gelder in Anrechnung bringen, und den Betrag desselben durch die Original-Quitungen der Invaliden, welche jedoch in einer Nachweisung zusammen getragen seyn müssen, documentiren, wogegen er über den ganzen Geld-Betrag der Landes-Beyträge quittiret wird.

§ 9.

In Absicht dererjenigen Invaliden, welche sich in den Städten aufhalten, wird folgendes angeordnet.

a) Da alle diejenigen Invaliden, welche schon vor Trinitatis 1792 zum Empfang der Gnaden-Gehalte angewiesen worden, für Rechnung der General-Invaliden-Casse auch noch ferner aus den städtschen Accise-Cassen pensioniret werden sollen; so wollen Seine Königliche Majestät, daß, um allen etwanigen Irrungen vorzubeugen, diejenige Invaliden, welche nach der jetzigen neuen Einrichtung zur Versorgung und Gnaden-Gehalt aus dem Fond des Landes-Instituts dem Preußischen Ober-Cammer-Präsidio überlassen worden, in der Folge ihre Gnaden-Gehalte nicht aus der Accise- sondern aus den städtschen Cammer-Cassen ausgezahlt erhalten sollen.

b) Dem Steuer-Rath sollen durch die Krieges- und Domainen-Cammern die von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction ausgestellte Anweisungen auf Gnaden-Gehalte, für diejenige Invaliden, welche sich in den Städten seines Creises aufhalten, zugefertigt, und vom Steuer-Rath denen Magistraten ausgeliefert werden.

c) Der Magistrat behändigt die Original-Anweisung sofort dem Invaliden, und instruiret ihn, daß er zu Anfange jeden Monats das ihm bewilligte Gnaden-Gehalt aus der Cämmerey-Casse bezahlt erhalten werde.

d) Ueber jede ausgehändigte Anweisung zum Gnaden-Thaler muß der Magistrat ein Documentum insinuationis an den ihm vorgesetzten Krieges- und Steuer-Rath, und dieser, solches an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, so wie solches oben wegen der Land-Räthe und Beamten verordnet ist.

e) Den 1sten jeden Monats muß der Stadt-Cämmerer das Gnaden-Gehalt aus der Cämmerey-Casse an die Invaliden auszahlen, und empfängt darüber dessen Quittung, welche jedoch vom ganzen Magistrat, in Absicht der wirklichen Existenz des Invaliden und der richtigen Auszahlung, attestiret seyn muß.

f) Diese Zahlung geschiehet indessen aus der Cämmerey-Casse nur Vorschußweise, daher muß der Stadt-Cämmerer, bey Abführung der halbjährig einzuhebenden Beyträge für das Land-Armen-Verpflegungs-Institut, die geleistete Vorschüsse, durch Ablieferung der in einer Nachweisung zusammen getragenen Original-Quittungen, dem Special-Rendanten bey der Krieges- und Domainen-Cammer, in Anrechnung bringen, wogegen er über die völlige Summe der Landes-Beyträge quittiret, die Cämmerey-Casse aber dadurch in Absicht der gemachten Vorschüsse berichtiget wird.

g) Sollte

g) Sollte der Pensions-Betrag sich höher belaufen, als die von der Stadt abzuführende Landes-Beyträge; so muß Camerarius zwar immer den Vorschuß zu den Gnaden-Gehalten aus der Cämmerey-Casse leisten, er hat jedoch in diesem Fall bey Berichtigungen der Landes-Beyträge dem Special-Rendanten des Cammer-Departements, oder derjenigen Casse, an welche die Land-Armen-Beysteuer eingesandt wird, eine vollständige mit den Original-Quittungen der Invaliden justificirte Liquidation von denen der Cämmerey-Casse zu erstattenden Vorschüssen mit einzusenden, damit ihm solche sofort baar vergütet werden.

§. 10.

In Absicht derjenigen Invaliden endlich, welche sich in der Stadt Königsberg aufhalten, wollen Seine Königliche Majestät:

Daß der, wegen Pensionirung der Invaliden in den Landstädten vorgeschriebene Geschäfts-Gang ebenfalls genau beobachtet werde, nur soll die Stelle des Steuerraths bey den Land-Städten, in Ansehung der Stadt Königsberg, der jedesmalige dirigirende Ober-Bürgermeister vertreten.

§. 11.

Es läßt sich nicht vermuthen, daß irgend jemand, dem die Pensionirung eines Invaliden obliegt, sich eines Unterschleifs, Zurückhaltung der Zahlung ꝛc. unter welchem Vorwande es sey, könne zu Schulden kommen lassen, indem dieses als ein wirkliches Verbrechen gegen die Menschheit anzusehen wäre; Seine Königliche Majestät wollen in dieser Voraussetzung hierauf auch keine Strafe anordnen; sollte sich aber jemand gegen alles Erwarten eines solchen Verbrechens schuldig machen, so soll nach der größten Strenge der Gesetze gegen ihn verfahren werden. Damit aber auch

§. 12.

alle Gelegenheit zu solchen Vergehungen nach Möglichkeit vorgebeuget werde; so wollen Seine Königliche Majestät und befehlen hiedurch, bey der härtesten Ahndung, daß keinem Invaliden, unter welchem Vorwande, oder unter welchem Namen es auch seyn mag, seine Pension einbehalten, oder die geringste Summe davon für Schuld, Vorschuß ꝛc. abgezogen werde, sondern jeder Invalide muß mit dem 1sten eines jeden Monats seine Pension baar und ungekürzt auf eben den Fuß erhalten, als ob er noch in Reih und Gliede stände.

C. Wegen des Abgangs der Invaliden und der vacanten Pensionen.

§. 13.

Es ist äußerst nothwendig, das genaueste Augenmerk darauf zu richten, daß bey diesem Theil des Geschäfts-Ganges nicht nur alle erforderliche Ordnung aufs sorgfältigste beobachtet, sondern auch allen etwanigen Unterschleifen vorgebeuget werde. Der Abgang von Invaliden findet statt, wenn sie entweder

a) sterben, oder
b) durch anderweite Versorgung dem Pensions-Fond entzogen werden, oder auch
c) durch verbothenes Betteln des Gnaden-Gehalts verlustig gehen, und in das Corrections-Institut gebracht werden müssen; oder
d) wenn sie für verübte Verbrechen des Gnaden-Gehalts für verlustig erkannt und gerichtlich bestraft werden.

§. 14.

Seine Königliche Majestät verordnen daher hiemit und setzen fest, daß, sobald ein Invalide mit Tode abgehet, der Prediger des Kirchspiels, woselbst der Invalide seinen Aufenthalt gehabt, einen Todtenschein ex officio ausfertigen, darin den Sterbetag zuverläßig benennen, und diesen Schein ohne allen Anstand, dem Domainen-Beamten, Land-Rath oder Steuer-Rath, nachdem sich der Invalide in des einen oder andern Wirkungs-Creise aufgehalten hat, einsenden müsse.

Von den Predigern wird die genaueste Befolgung dieser Vorschrift um so eher und zuverläßiger erwartet, als ihnen ohnehin schon jeder Todesfall bekannt werden muß, und voraus gesetzt wird, daß der Abgang eines Invaliden auf keine Weise verschwiegen werden kann.

§. 15.

Der Land-Rath oder Steuer-Rath giebet, jener dem Creiß-Steuer-Einneh-

mer, dieser dem Magistrat, von dem erfolgten Ableben des Invaliden sogleich Nachricht, und weiset ihn an, die fernere Gnaden-Gehalts-Zahlung einzustellen, damit dieser den Abgang gehörig notiren könne; der Domainen-Beamte aber, höret gleichfalls mit der Zahlung des Gnaden-Gehalts auf, sobald ihm vom Prediger der verordnete Todtenschein zugestellet wird, und notiret den Abgang in seiner Pensions-Liste.

§. 16.

Mit Ablauf eines jeden Quartals müssen die Land-Räthe, Steuer-Räthe und Domainen-Beamten eine mit den Todtenscheinen und den zurück genommenen Gnaden-Gehalts-Anweisungen beglaubte Abgangs-Liste der Invaliden, nach anliegenden Schemate sub D. an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, dieser aber liegt es ob, daraus ein General-Werk anfertigen, und solches mit den Todten-Scheinen und Gnaden-Gehalts-Anweisungen der General-Invaliden-Versorgungs-Direction zukommen zu lassen, auch zugleich in Stelle der verstorbenen Invaliden, in der nächsten halbjährigen Liste, dem Ober-Präsidenten, andere, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, in Vorschlag bringen, welche auf den Recherchirungs-Listen zum Genuß des Gnaden-Gehalts bereits notiret stehen.

§. 17.

Von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction wird die Abgangs-Liste an den Ober-Präsidenten eingesandt, worauf denn in den feststehenden Terminen die Bestimmung erfolgt, wer von den vorgeschlagenen Invaliden zur Perception der vacanten Gnaden-Gehalte gelangen soll.

§. 18.

Erhält ein auf Pension stehender Invalide eine Bedienung; so muß, wenn die Approbation hiezu eingehet, die Krieges- und Domainen-Cammer sogleich denjenigen Land-Rath, Steuer-Rath oder Beamten, in dessen Geschäfts-Creise der Invalide das Gnaden-Gehalt bisher empfing, bestimmt benachrichtigen, von welcher Zeit ab und wie der Invalide anderweit versorget ist, alsdann mit dem neuen Monat die Gnaden-Gehalts-Bezahlung an den Invaliden aufhören muß.

Der Land-Rath muß hiernach den Creiß-Steuer-Einnehmer, der Steuer-Rath aber den Magistrat, mit Beyfügung der Cammer-Verordnung instruiren, und der Domainen-Beamte muß sich nach dem Inhalt solcher Cammer-Verordnungen genau achten, auch werden dergleichen Cammer-Verordnungen denen Abgangs-Listen beygeleget, so wie solches oben, wegen der Todten-Scheine, verordnet worden. Damit hiernächst die General-Invaliden-Versorgungs-Direction davon gehörige Wissenschaft erhalte, wenn

§. 19.

Ein Invalider, der im Genuß eines Gnaden-Gehalts stehet, auf verbothener Betteley ertappet wird, und dieserhalb nach Vorschrift des Land-Armen-Verpflegungs-Reglements aufgehoben, in das Corrections-Institut abgeliefert, und des fernern Genusses seines Gnaden-Gehalts, es sey auf eine bestimmte Zeit oder auf immer, für verlustig erkläret wird; So giebet die General-Invaliden-Versorgungs-Direction der Krieges- und Domainen-Cammer des concernirenden Departements sogleich von dem diesfälligen Erkenntniß die gehörige Nachricht, ferner instruirt hiernach die Krieges- und Domainen-Cammer sofort den Land-Rath, Steuer-Rath oder Beamten, und letztere beobachten alles dasjenige, welches in dieser Hinsicht kurz vorher bey etwanniger anderweiten Versorgung eines in Gnaden-Gehalt stehenden Invaliden vorgeschrieben worden.

§. 20.

Wann endlich ein mit den Gnaden-Thaler begabter Invalider ein Verbrechen begehen, oder ein solches gesetzwidriges Betragen zeigen sollte, daß er durch Urtheil und Recht hiefür zur Strafe gezogen, und seines genossenen Gnadenthalers für verlustig erkläret werden muß; so befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Gerichten, bey welchen ein dergleichen Urtheil gefället und rechtskräftig wird, davon sofort derjenigen Krieges- und Domainen-Cammer, in deren Departement der Invalide bisher den Gnaden-

Thaler

Thaler genossen hat, Anzeige zu machen, von wo aus, alles weiter nöthige, so wie solches oben, wegen des Abganges der Invaliden bey ihrer Versorgung verordnet worden, verfüget, und denn auch von Land-Räthen, Steuer-Räthen, Beamten, Creiß-Steuer-Einnehmern und Magistraten ein gleiches beobachtet werden muß.

§. 21.

Sollten Invalide aus einem Creise in einen andern verziehen, also die erhaltene Gnaden-Gehalts-Anweisung auf eine andere Casse gerichtet wünschen; so muß ihr diesfälliges Gesuch vom Land-Rath, Steuer-Rath oder Beamten der Krieges- und Domainen-Cammer, mit Beyfügung der Gnaden-Gehalts-Anweisung, einberichtet, und durch die ꝛc. Cammer, mit Einlieferung besagter Anweisung, von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction eine anderweite Anweisung zum Gnadenthaler für den verzogenen Invaliden, verlanget werden.

Letztere kann erfolgen, und wird, wie oben verordnet, weiter extradiret, auch in der Abgangs-Liste das Verziehen des Invaliden gehörig notiret.

§. 22.

Soll der Ober-Präsident die Abgangs-Listen halbjährig den 1sten Junii und 1sten December dem Ober-Krieges-Collegio mittheilen.

§. 23.

Wird hiedurch festgesetzt, daß die Anweisung zur Erhebung des Gnaden-Gehalts nicht nach jedesmaligen Abgange eines Invaliden, für einen andern sogleich erfolgen kann, sondern die erledigte Pensions-Stelle bleibt bis zum Ablauf eines halben Jahres vacant, und es können die neuen Gnaden-Gehalts-Bezahlungen nur mit jedem halben Jahre, den 1sten Junii und den 1sten December, in Stelle der im verflossenen halben Jahre vorgefallenen Vacanzen, ihren Anfang nehmen.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die durch den Abgang von Invaliden in der Zwischenzeit entstehende Ersparungen der Invaliden-Versorgungs Casse des Instituts zu gut bleiben sollen, um dadurch einen Fond auf unvorhergesehene Zufälle zu erhalten.

D. Wegen Unterstützung der bedürftigen Invaliden, welche mit dem einfachen Gnaden-Gehalt nicht zu erhalten sind.

§. 24.

Da es ausser Zweifel ist, daß hin und wieder Invalide vorhanden seyn werden, die von allem möglichen Anhang gänzlich entblößt, auch nicht vermögend sind, sich durch Verdienst zu dem ihnen bewilligten Gnaden-Gehalt, einige Beyhülfe zu verschaffen, mithin sich durch das einfache Gnaden-Gehalt nicht erhalten können; so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern in solchen Fällen davon dem Ober-Präsidenten nicht nur Anzeige machen, sondern auch nach vorher eingezogenen zuverläßigen Nachrichten von der wahren Verfassung des Invaliden, Vorschläge einreichen, wieviel Zuschuß ein solcher Invalide mehr bedarf, um nicht darben zu müssen, da alsdenn von dem Ober-Präsidenten, nach Bewandniß der Umstände, festgesetzt werden wird, wieviel demselben an Zuschuß zu Theil werden kann.

§. 25.

Zu solchen Invaliden, die eines besondern Zuschusses bedürfen, gehören alte Greise, ohne Verwandten, von denen sie Unterstützung erhalten können, Krüppel, preßhafte Männer, die aller weitern Beyhülfe beraubt sind, und sich bloß und allein vom Gnadenthaler ernähren müssen. Der Zuschuß, den diese Leute erhalten, ist nach Maaßgabe der Umstände festzusetzen. Invalide aber, die noch irgend vermögend sind, Feld- oder Garten-Wächter, Hirten ꝛc. abzugeben, können auf keinen besondern Zuschub über den Gnadenthaler Anspruch machen, weil durch selbigen, bey einem etatsmäßigen Fond, andern vielleicht eben so dürftigen, selbst der Gnadenthaler entzogen werden müßte. Ehe also der Zuschuß erfolgt, muß der Ober-Präsident die Nothwendigkeit davon sehr genau untersuchen lassen.

§. 26.

Ganz preßhafte Invaliden, oder solche Krüppel, die keine Verwandte haben, müssen in Hospitälern, auf Kosten des Invaliden-Fonds, untergebracht werden. Haben sie aber noch Verwandte, durch die sie irgend unterstützt werden können, so sind

sie

sie keinen Zuschuß zum Gnadenthaler zu fordern berechtigt, sondern diese müssen erstere selbst unterzubringen suchen.

E. Wegen Berechnung und Nachweisung der Gnaden-Gehalte und Landes-Beyträge.

§. 27.

Da der General-Rendant bey der Haupt-Casse der General-Invaliden-Versorgungs-Direction mit Auszahlung der Gnadenthaler an die Invaliden, directe nichts zu thun hat, weil nach dem vorbeschriebenen Geschäfts-Gange die Auszahlung durch die unter den Krieges- und Domainen-Cammern stehende Behörden Vorschußweise geschiehet, die Haupt-Casse aber von den ꝛc. Cammern die halbjährige Landes-Beyträge, Behufs des Invaliden-Versorgungs-Institus, als einen Fond erhält; so wird die Abrechnung zwischen dem General-Rendanten der Haupt-Casse, und dem Special-Rendanten bey der Krieges- und Domainen-Cammer, in folgender Art festgesetzt.

a) Der General Rendant wird zur Einziehung des etatsmäßigen Landes-Beytrags-Fonds von der General-Invaliden-Versorgungs-Direction angewiesen.

b) Er empfängt die Gelder von denen Special-Rendanten theils baar, theils mit Quitungen, über die im verflossenen halben Jahre in den Provinzen Vorschußweise ausgezahlte Gnaden-Gehalte der Invaliden. Die Quitungen nimmt General-Rendant mit einer Nachweisung, worinn solche zusammen getragen, und der summarische Betrag nachgewiesen worden, als baar Geld an, und quitiret den Special-Rendanten über das ganze Quantum der Landes-Beyträge; stellet aber auch dagegen die an die Invaliden, laut erhaltenen Quitungen, ausgezahlte Gnaden-Gehalte, sofort in Ausgabe.

c) Soll die General-Invaliden-Versorgungs-Direction halbjährig eine Nachweisung von denen im verflossenen halben Jahr ausgetheilten Gnaden-Gehalts-Anweisungen dem General-Rendanten ausliefern, damit dieser die ihm vom Special-Rendanten ausgehändigte Quitungen mit der Nachweisung controlliren kann, und ist übrigens derselbe nicht befugt Quitungen über Gnaden-Gehalt als baar in Zahlung anzunehmen, welche nicht durch die Nachweisung von ausgetheilten Gnaden-Gehalts-Anweisungen gehörig legitimiret worden.

d) Soll die Berechnung der ausgegebenen Gnaden-Gehalte bey der Haupt-Casse der General-Direction ganz separat geführet und als ein besonderer Abschnitt des Invaliden-Versorgungs-Fonds, nicht mit der Berechnung von der Unterhaltung des Land-Armen-Verpflegungs-Instituts vermischet werden.

e) Daß übrigens dem Lande von der Verwendung seiner, Behufs der Invaliden-Versorgung gegebenen Beyträge, alle Jahre die Rechnung im Auszuge durch den Druck bekannt gemacht werden, auch in welcher Art solches geschehen soll, haben Seine Königliche Majestät bereits in dem Reglement für das Land-Armen-Verpflegungs-Institut zu Tapiau festgesetzet, worauf hiemit Bezug genommen wird.

Wenn nun durch genaue Befolgung dieser Vorschriften, und des darinn festgestellten Geschäfts-Ganges, Seiner Königlichen Majestät landesväterliche Absicht, daß denen Invaliden die Erhebung des Gnaden-Gehalts auf die möglichste Weise erleichtert, das Invaliden-Versorgungs Geschäfte mit aller Ordnung bearbeitet, und allen Mißbräuchen und Unterschleifen vorgebeuget werde, nur allein erreichet wird; so ist Seiner Königlichen Majestät ernster Wille, daß alle in diesem Regulativ enthaltene Vorschriften, in der Provinz Ost-Preussen, Litthauen, und in denen beyden associirten Westpreußischen Creisen Marienwerder und Riesenburg, aufs pünktlichste beobachtet und befolget werden sollen.

Signatum Berlin, den 12. Decbr. 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Rohdich. v. Voß.

A.

A.

SCHEMA.

Namentliche Liste

von denen

(im Königlichen Domainen-Amte)
(im N. Nschen Land-Raths-Creise)
(in der Stadt N. N.)

sich aufhaltenden und sich zum Gnaden-Gehalt qualificirenden

Invaliden.

Gefertiget im (Monat)
17— vom
N. N.

Vor- und Zunamen des Invaliden.	Namen des Regiments oder Battaillons und in welcher Qualität bey demselben der Invalide gestanden.	Ort seines Aufenthalts.	
		Amt, Stadt, oder adelich Dorf.	Dorf.

Quo Anno & Dato der Invalide verabschiedet worden.	Datum des Invaliden-Versorgungs-Scheins, oder Nummer der Recherchirungs-Liste.	Anzeige, ob der Invalide Verwandte habe, die ihn noch unterstützen können, ob ihm mit dem einfachen Gnaden-Gehalt zu helfen ist, oder wieviel Zuschusses er beym Mangel alles Anhangee monatlich bedarf, um sich zu erhalten, auch Benennung der Casse, auf welche die Anweisung zum Gnaden-Gehalt auszustellen ist.

Digitized by Google

B.

SCHEMA.

Namentliche Liſte

von denen

mit Gnaden-Gehalt verſehenen Invaliden.

Vom Monath — Anno 17 —

Vor- und Zunamen der Invaliden.	Bey welchem Regiment oder Bataillon auch in welcher Qualität selbige gedienet.	Ort des Abschiedes.		Datum	
		Amt, Stadt, oder adeliches Guth.	Dorf.	des Abschiedes.	des Invaliden-Versorgungs-Scheins, oder Nro. der Recherchirungs-Liste

Quo Dato die Invaliden mit Anweiſungen auf Gnaden-Gehalt verſehen worden.	Betrag des ihnen accordirten monatlichen Gnadengehalts. Rthlr. gr. pf.	Auf welche Caſſe das Gnaden-Gehalt zur Auszahlung angewieſen worden.	Nummer der Gnaden-Thaler-Anweiſung.	Nummer des Documenti inſinuationis.	Anmerkungen.

C.

C.

Da der Invalide N. N. des hochlöblich von N. Nschen Regiments, laut producirten Versorgungs-Schein Eines hohen Ober-Krieges-Collegii vom — zur Versorgung notiret worden, und nach vorher gegangener Prüfung aller Umstände von Einer Königlichen — Krieges- und Domainen-Cammer, es sich ausgemittelt hat, daß der Invalide zu seinem Unterhalt sich zur Perception des Gnadenthalers völlig qualificiret, auch hierauf die Unterstützung aus dem Invaliden-Versorgungs-Fond genehmiget worden; so wird demselben zur Erhebung des ihm bewilligten Gnaden-Gehalts von — Rthlr. monathlich, hierdurch diese Anweisung ertheilet, mit welcher er sich bey dem vom 1ten dieses Jahres ab, alle Monathe den 1ten zu melden, solche gehörig zu produciren, und gegen Auslieferung einer vom Prediger des Kirchspiels oder Schulmeister, oder dem Justiz-Beamten attestirten Quitung, daß der Invalide noch wirklich am Leben sey, das Gnaden-Gehalt baar zu erheben hat.

Diese Original-Anweisung ist übrigens nach erfolgtem Ableben des Invaliden, von der Obrigkeit des Orts, an welchen sich der Invalide aufgehalten hat, der derselben vorgesetzten Behörde, und von dieser durch die — Krieges- und Domainen-Cammer, des schleunigsten der unterzeichneten General-Direction wieder zurück zu liefern.

Signatum Königsberg, den

Königliche Ostpreussische General-Invaliden-Versorgungs- und Land-Armen-Verpflegungs-Direction.

D.

S C H E M A.

Liſte

von dem Abgange an Invaliden

(im Domainen-Amte)

(in der Stadt)

(im N. Nſchen Landraths-Creiſe.)

Pro Quartal —

Vor- und Zunamen der Invaliden.	Bey welchem Regiment oder Bataillon auch in welcher Qualität selbige gedienet.	Aufenthalts-Ort.		Datum des	
		Stadt, Amt, adelich Guth.	Dorf.	Abschiedes.	Invaliden-Versorgungs-Scheins, oder Nummer der Recherchirungs-Liste.

Datum der beyliegenden Anweisung auf Gnaden-Gehalt.	Geld-Betrag des Gnaden-Gehalts Monathlich. Rthlr. gr. pf.	Das Gnaden-Gehalt ist zum letztenmal empfangen. Pro Mense.	Aus welcher Casse.	Anzeige des Sterbe-Tages, oder des sonstigen Abganges des Invaliden.	Nummer des beyliegenden Todten-Scheines, oder der Cammer-Verordnung.	Nro. der zurück erfolgenden Gnaden-Gehalts-Anweisung.

No. XCII. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark: Ueber das zu frühe Begraben todtscheinender Personen. De Dato Berlin, den 12. December 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung eines Berichts des hiesigen Sanitäts-Collegiums ist von verschiedenen Behörden über die Mittel, wie das zu frühe Begraben todtscheinender Menschen abgestellt werden könne, ein Gutachten erfordert worden. Nach Erwägung aller Umstände ist es aber doch als das thunlichste und sicherste Mittel gegen dieses Uebel angesehen worden, daß das Volk von Zeit zu Zeit für das zu frühe Begraben gewarnt, und besonders von dem einzigen sichern Merkzeichen des würklichen Todes belehrt werde, welches in den erst, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, den dritten oder vierten Tag, sich durch das Ansehen und den Geruch hervorthuenden ersten Spuren der Verwesung, einzig und allein besteht. Da nun diese Belehrung am bequemsten und sichersten durch die Prediger geschehen kann, indem sie von jedem Sterbefall schon vor dem Begräbnisse Nachricht erhalten, das Vertrauen ihrer Gemeinglieder haben, und selbst Gründe ihnen hier nicht fehlen werden, auf das Gewissen derselben in solchen Fällen zu wirken, so habt Ihr die Prediger eurer Inspection anzuweisen, bey schicklichen Gelegenheiten diese Belehrungen nicht zu versäumen, und diese alle Aufmerksamkeit verdienende Sache nicht auser Acht kommen zu lassen; auch Euch selbst hiernach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 12. December 1793.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XCIII. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: Ueber die rechtliche Würkungen eines mündlichen Vollmachts-Auftrages. Nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 3ten December. De Dato Berlin, den 16. Decbr. 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 12ten v. M. über die rechtliche Würkungen eines mündlich geschehenen Vollmachts-Auftrages, lassen Wir Euch das von der Gesetz-Commission abgefaßte Concluſum hierneben in Originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zufertigen ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Decbr. 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

Ad No. XCIII.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Cammer-Gerichts: ob ein Mandatarius, der ein mündlich mit dem Mandanten verabredetes Geschäft erfüllet hat, von dem letzten verlangen könne, daß er ihn wegen eines in Gefolge dieses Auftrages mit einem dritten geschlossenen Contract mit diesem auser Verbindlichkeit setze und ihn entschädigen müsse;

hat die Gesetz-Commission dahin concludiret:

daß ein Mandatarius, der ein ihm mündlich aufgetragenes Geschäfte erfüllet hat, von dem Mandanten verlangen könne, daß er ihn wegen des in Gefolge des Auftrages mit dem dritten geschlossenen Contracts mit diesem auser Verbindung setze, und ihn entschädigen müsse. Berlin, den 3ten Decbr. 1793.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Svarez. Kircheisen. Goßlar. Cavan.

Erster

Erſter Nachtrag

zur

Edicten-Sammlung vom Jahre 1783.

No. I. Declaration: daß Pohlniſche Waaren und Producte an die Kaufmannſchaft zu Königsberg und Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfändet werden können. De Dato Berlin, den 29. April 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wie Uns vorgetragen worden, was geſtalten der in der Oſtpreußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 30. Julii 1774. Sect. III. §. 17. n. 25. angenommene Grundſatz:

> Daß zur gültigen Verpfändung einer beweglichen Sache, die Uebergabe derſelben an den Creditorem nothwendig erforderlich ſey.

in neuern Zeiten auch auf die Verpfändungen der Polniſchen Waaren und Creſcentien an Königsbergiſche Kaufleute, wider die in dem Handlungs-Verkehr der Stadt Königsberg mit Pohlen bis dahin beſtändig vorgewaltete Obſervanz ausgedehnet, dadurch aber zu ſchädlichen Stöhrungen dieſes Handlungs-Verkehrs Anlaß gegeben worden; indem ſolches die Preußiſchen Kaufleute zurück gehalten, den Polniſchen Unterthanen auf ihre künftig ins Land zu bringende Waaren und Producte Vorſchüſſe zu thun; die Pohlen aber durch die Verſagung dieſes Credits oft außer Stand geſetzt worden, ſolche Producte zu erzeugen, und auszuführen.

Da Wir nun zum Beſten des zwiſchen Preuſſen und Pohlen etablirten Commercii die vorerwehnte in dem Handel zwiſchen Königsbergiſchen Kaufleuten und Polniſchen Einwohnern von jeher Statt gefundene Obſervanz, und die damit übereinſtimmende Vorſchriften des auch in Pohlen angenommenen gemeinen Rechts, wegen der Gültigkeit ſolcher Verpfändungen wieder herzuſtellen reſolviret haben; als ſetzen, ordnen, und befehlen Wir Kraft dieſes:

§. 1.

Daß von nun an den Handelsleuten Unſerer Städte Königsberg und Memel erlaubt ſeyn ſoll, mit den Einſaaßen des Königreichs Pohlen und Herzogthums Litthauen, welche nach unſern Landen Handlung treiben, über die von ſelbigen einzubringenden Producte, Waaren und Feilſchaften, nicht weniger über die Creſcenz ihrer Güter zur Sicherheit der denenſelben darauf zu machenden Vorſchüſſe, gültige Verpfändungs-Contracte mit voller Würkung zu ſchließen, dergeſtalt, daß der Gläubiger ſein Pfandrecht gegen jeden Beſitzer der verpfändeten Effecten verfolgen, und ſich daraus bezahlt machen könne, ohne daß ihm der Mangel der Uebergabe des Pfandes, im geringſten daran hinderlich ſeyn ſoll.

§. 2.

Ein dritter Innhaber solcher verpfändeten Effecten soll nicht befugt seyn, den Pfand-Gläubigern, an den Polnischen Hauptschuldner und dessen Bürgen zu verweisen, es sey denn, daß letztere einheimisch und zahlbare Leute wären.

§. 3.

Doch soll der Pfand-Gläubiger, wenn er sich an die verpfändeten Effecten halten will, schuldig seyn, den dritten Innhaber derselben, in so fern solcher mit dem Gegentheil nicht colludiret hat, und daher als ein redlicher Besitzer anzusehen ist, die verwendeten Transport- und andere Kosten, wodurch der Werth der Waaren erhöhet worden, zu vergütigen.

§. 4.

Es sollen aber dergleichen Verpfändungen Polnischer Waaren und Feilschaften an Preußische Kaufleute nicht anders gültig und von rechtlicher Würkung seyn, als wenn solche gerichtlich manifestiret und verlautbaret worden.

§. 5.

Diese Verlautbarung soll in Königsberg bey dem Commercien-Collegio, in Memel aber bey dem Wettgericht geschehen.

§. 6.

Bey diesen Gerichten müssen die contrahirende Partheyen, besonders aber der Polnische Schuldner, in Person, oder durch einen gerichtlich constituirten Bevollmächtigten erscheinen, die unter sich vollzogene Verschreibung vorzeigen und sich zu dem Innhalt derselben ausdrücklich bekennen.

§. 7.

Das Gericht muß die nöthige Vorsicht brauchen, sich zu versichern, daß der vor ihm erscheinende Polnische Schuldner derjenige würklich sey, für welchen er sich ausgiebt.

§. 8.

Ueber die ganze Handlung muß ein ordentliches Protocoll aufgenommen, die Verpfändung in ein zu haltendes Pfandbuch eingetragen, und wie solches alles geschehen, unter der Original-Verschreibung gerichtlich attestiret werden.

§. 9.

Dieses Pfandbuch soll für beyde Plätze, nehmlich Königsberg und Memel bey dem Commercien-Collegio gehalten, folglich auch die vor dem Memelschen Wettgericht manifestirten Verpfändungen durch besagtes Wettgericht an das Commercien-Collegium zur Eintragung in das Buch befördert werden.

§. 10.

Damit aber auch die Memelsche Kaufleute, welche sich mit einem Pohlen in Handel einlassen wollen, sich ohne Zeitverlust versichern können; ob die an sich zu bringende Producte bereits einem andern verpfändet sind, oder nicht, so soll das Commercien-Collegium von jeder eingetragenen Verpfändung dem Memelschen Wettgericht, zu dessen Annotation, jedoch ohne Benennung des Pfandgläubigers unverzüglich Nachricht geben.

§. 11.

Das Pfandbuch soll nach alphabetischer Ordnung des Nahmens der Polnischen Schuldner gehalten, und darin auch die Grundstücke und Güter, von welchen die verpfändeten Waaren oder Crescenz eingebracht werden sollen, verzeichnet werden.

§. 12.

Wenn dergleichen Effecten mehreren Preußischen Kaufleuten verpfändet wären, so soll die Zeit der gerichtlichen Eintragung das Vorzugs-Recht unter den Pfandgläubigern entscheiden.

§. 13.

Die Gerichte müssen daher dergleichen bey ihnen producirte Pfand-Verschreibungen ohne Zeitverlust eintragen, und den Tag sowohl als die Stunde, wo ihnen solche präsentirt worden, auf dem Original-Instrument getreulich verzeichnen.

§. 14.

Wenn der Polnische Schuldner wegen Kürze der Zeit, oder aus andern Ursachen ver-

verhindert ist, die Vollziehung des Pfand-Contracts bey den Gerichten abzuwarten, so soll es zwar erlaubt seyn, diese Vollziehung auch vor einem Justiz-Commissario zu bewürken, der Gläubiger aber muß demohngeachtet die Eintragung in das gerichtliche Pfandbuch ohne Aufenthalt besorgen.

§. 15.

Die Gerichte sollen schuldig seyn, jedem Preußischen Kaufmann, welcher sich bey ihnen meldet, Auskunft zu geben; ob und wie hoch die Polnische Waaren, wornach Erkundigung geschiehet, schon einem andern gerichtlich verpfändet sey. Doch muß das Commercien-Collegium bey Ertheilung dieser Auskunft, den Nahmen des Preußischen Kaufmanns, für welchen die Verpfändung eingetragen ist, dem Anfragenden keinesweges eröffnen, und überhaupt das Bekanntwerden der auf dergleichen Negotia sich beziehenden Handlungs-Speculationen mit pflichtmäßiger Sorgfalt verhüten.

§. 16.

Dergleichen gerichtlich verlautbarte und eingetragene Verpfändungen, sollen jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine jährliche Polnische Abkunft gelten; dergestalt, daß das Pfandrecht nur auf diejenigen Waaren und Producte sich erstreckt, welche das erstemahl nach geschlossenem Contract würklich eingebracht werden, folglich auf die einzubringende Crescentien mehrerer folgenden Jahre nicht extendiret werden kann.

§. 17.

Wenn also ein Preußischer Kaufmann sich Polnische Producte auf längere Zeit durch Pfandrecht versichern wollte, so muß er sich auf die Güter des Pfandschuldners selbst, ein nach Polnischen Rechten gültiges jus hypothecae et pignoris bestellen, und solches in den Königsbergischen Pfandbuche mit eintragen lassen, doch werden auch dadurch älteren hypothekarischen Gläubigern, die etwa auf ein solches Gut erlangten und nach Polnischen Gesetzen vorzüglichem Rechte, keinesweges benommen.

§. 18.

Wenn ein Preußischer Kaufmann Polnische Waaren die von einem dritten nach Preußen gebracht werden, unter dem Prätext, daß sie ihm verpfändet wären, mit Arrest belegen will; so sollen dabey die mit der Republik Pohlen subsistirende Tractaten, und die auf den Grund derselben in den Preußischen Landes-Gesetzen bestimmte Erfordernisse eines Arrests gegen Polnische Unterthanen, fernerhin genau beobachtet werden.

§. 19.

Es soll also auch der Arrest statt finden, wenn sich der Polnische Schuldner in der Verschreibung allen und jeden Gerichten unterworfen, oder in die Verkümmerung seiner Feilschaften und Crescentien, auch wenn solche von einem dritten eingebracht würden, ausdrücklich gewilliget hat.

§. 20.

Wenn ein Arrest auf Waaren verstattet wird, welche leicht verderben oder deren Aufbewarung kostbar fällt, so sollen die Gerichte solche Waaren bald Anfangs öffentlich verkaufen, und das gelößte Geld bis zum Austrag der Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 21.

Findet sich, daß der Arrest zur Ungebühr angeleget worden, so sollen dem Arrestanten nicht nur alle Schäden und Kosten, sondern auch der erweisliche Gewinnst, den er ohne den Arrest, mit der Waare hätte machen können, vergütiget werden.

§. 22.

Doch soll dem Arrestanten frey stehen, statt dieses entgangenen Gewinnstes, von dem Werth der Waaren 10 pro Cent aufs Jahr gerechnet, für die Zeit, wo die Waare unter dem Arrest gestanden hat, zu liquidiren.

Wir

Wir befehlen alſo hierdurch allen höhern und niedern, beſonders aber den in Unſerm Königreich Preußen verordneten Gerichten, ſich nach dieſer Vorſchrift genau zu achten, und ſolche durch die gewöhnliche Publication zu jedermanns Wiſſenſchaft zu befördern. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Innſiegel; So geſchehen und gegeben Berlin, den 29ten April 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Zweyter

Zweyter Nachtrag
zur
Edicten-Sammlung vom Jahre 1792.

No. I. Reglement, wegen des künftigen Verfahrens in Justiz-Sachen, welche die Fabriken in Berlin und Potsdam betreffen. De Dato Berlin, den 23. December 1792.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß zwar schon durch die Cabinets-Ordre vom 8. April 1755 und durch das Reglement vom 15. May 1766 die Untersuchung und Entscheidung der in Höchstdero Residenz-Städten vorfallenden Fabriken-Justiz-Sachen, wegen der dabey erforderlichen vorzüglichen Schnelligkeit und nähern Sachkenntniß dem Polizey-Directorio übertragen worden; daß aber eines Theils, besagtes Polizey-Directorium, wegen der vielen ihm obliegenden anderweitigen Amtspflichten sich diesem Geschäfte ohne alle Assistenz fernerweit zweckmäßig zu unterziehen nicht im Stande sey, daß andern Theils diese demselben in Fabrikensachen übertragene Jurisdiction, sowohl wegen ihres Umfangs, als wegen der dabey zu beobachtenden Verfahrungsart, noch verschiedener nähern Bestimmungen bedürfe; und daß endlich die Aufnahme und Vermehrung der Potsdamschen Fabriken, eine der hiesigen ähnliche Einrichtung wegen der dabey vorfallenden Justizsachen, erfordere: So haben Allerhöchst Dieselben nöthig gefunden; alle diese Gegenstände durch nachstehende Verordnung genauer zu reguliren.

I.

Die Jurisdiction in Fabrikensachen, ohne Rücksicht auf die Art der Fabrik, und auf den sonstigen persönlichen Gerichtsstand der Partheyen, verbleibt in Berlin dem Magistrat, und wird durch das Polizey-Directorium ausgeübt.

II.

Unter Fabrikensachen werden aber nur verstanden.

1) Die Streitigkeiten der Fabriken-Unternehmer und ihrer Arbeiter gegen einander, über schlechte und contractwidrige Arbeit und deren Verzögerung; über Verfälschungen der Arbeit, und Verderbung der Geräthschaften und Materialien; über Veruntreuung und Entwendung derselben; über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit; und überhaupt alle Streitigkeiten, welche unmittelbar die Fabrikation und die deshalb übernommene Obliegenheit, und die darüber zwischen den Unternehmern und Arbeitern eingegangenen Verbindungen betreffen;

2) Die Streitigkeiten der Fabriken-Entreprenneurs unter einander wegen Verführung und Abspänstigmachung der Arbeiter.

3) Die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Fabrikengesetze und Reglements von den Unternehmern und deren Arbeitern begangenen Contraventionen.

4) Die Untersuchung aller von Fabrikenarbeitern, an Waaren, Materialien und Geräthschaften begangenen Diebstäle und Entwendungen; imgleichen die Bestrafung derselben, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von Zehn Thalern nicht übersteigt.

5) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche dergleichen gestohlne Sachen gekauft und zum Pfande angenommen haben, in sofern dieselben nicht zur Militair-Gerichtsbarkeit gehören; imgleichen die Bestrafung solcher Theilnehmer, jedoch mit eben der Nr. 4. bestimmten Einschränkung.

III.

Damit das Polizey-Directorium diese Jurisdiction in Fabrikensachen desto zweckmäßiger und mit gehöriger Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ausüben könne, werden demselben zu diesem Geschäfte beygeordnet

1) Ein rechtsverständiger Assessor, dem hauptsächlich die Führung der Instructionen und Untersuchungen obliegt; welcher nach zuvor gehörig geprüfter Qualification und von dem Chef der Justiz darüber erfolgten Approbation von dem Fabriken-Departement bestellt, und mit einer angemessenen Besoldung versehen wird.

2) Ein Assessor aus dem Manufactur-Collegio, welcher bey der Einleitung und Entscheidung solcher Angelegenheiten überall, wo es auf Sachkenntniß ankommt, zugezogen werden muß.

3) Einige tüchtige Fabrikanten und Meister von jeder Hauptgattung der hiesigen Fabriken, welche bey den Instructionen, und sonst überall, wo besondere Sachverständigkeit erforderlich ist, damit an die Hand gehen, und dazu ein für allemal bestellt und verpflichtet werden sollen.

Zur Führung der Protocolle bey den Instructionen und Untersuchungen müssen Referendarii und Auscultatores von den Stadtgerichten sich mit gebrauchen lassen, welchen dafür einige unten näher zu bestimmende Belohnung zugewendet werden soll.

Die wenigen Expeditionen von den Decernenten in extenso gefaßt, und durch dazu ein für allemal anzuweisende taugliche Subaltern-Bedienten des Manufactur-Collegii mundirt werden. Uebrigens sind alle Subaltern-Bedienten des Polizey-Directorii auch in Fabrikensachen, ihre Dienste zu leisten nach wie vor verpflichtet.

IV.

Der Polizey-Präsident behält noch ferner das Directorium in Fabriken-Justiz-Sachen, und ist so schuldig als berechtigt, auf einen prompten und regelmäßigen Betrieb der Geschäfte, auch in diesem Departement zu halten. Es versteht sich aber von selbst, daß in sofern er zur Justiz nicht qualificiret und verpflichtet ist, er sich auch in Fabriken-Justiz-Sachen keines voti, und keiner Einmischung in die Einleitung und Entscheidung anmaßen könne, sondern in soweit das Directorium Speciale solcher Prozesse den Ersten Syndico überlassen müsse.

V.

Die Syndici des Magistrats sind noch wie vor schuldig, dem Polizey-Directorio auch in dieser Art von Geschäften zu assistiren. Zu dem Ende müssen sie nicht nur den hiernächst zu bestimmenden Sessionen in Fabrikensachen ordentlich beywohnen, sondern auch nach der Zutheilung des Präsidenten, Vorträge und Erkenntniß, besonders in wichtigen Sachen mit übernehmen.

VI.

Zur Verhandlung dieser Fabriken-Justiz-Sachen versammlet sich das Polizey-Directorium wöchentlich zweymal, nemlich Montags und Donnerstags in einem ihm dazu auf dem hiesigen Rathhause anzuweisenden besondern Zimmer. Doch versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder desselben, und besonders der Justiz-Assessor, dem die Führung der Instructionen

nen und Unterſuchungen hauptſächlich aufgetragen iſt, dieſes Geſchäfte, auch außer den benannten Tagen, nach Erforderniß der Umſtände vornehmen, und ununterbrochen treiben müſſen.

VII.

Wegen der Behandlungsart der Fabriken-Juſtiz-Sachen werden das Polizey-Directorium und deſſen Mitglieder generaliter auf die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung, beſonders der Untergerichte, verwieſen. Die Partheyen müſſen dabey in Perſon erſcheinen, und eine Vertretung durch Juſtiz-Commiſſarien findet in der Regel, wo nicht ganz beſondere Umſtände eine Ausnahme nothwendig machen, nicht ſtatt. In Fällen, wo das Object nur 50 Rtl. und weniger beträgt, finden die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung von dem Verfahren in Bagatellſachen bey Untergerichten, und wo es auf vorzügliche Beſchleunigung ankommt, die Anweiſungen eben dieſes Geſetzes wegen des abgekürzten Verfahrens in Merkantilſachen, Anwendung.

Ueberhaupt aber muß das Polizey-Directorium ſich eine ganz vorzügliche Beſchleunigung aller dieſer Sachen möglichſt angelegen ſeyn laſſen; und beſonders in Fällen, wo die Conſervation und Fortſetzung der Fabrik, von der nicht ſogleich vollſtändig zu bewürkenden Entſcheidung einer ſolchen Streitigkeit abhängt, ein der jedesmaligen Lage der Sache angemeſſenes Interimiſticum mit Vorſicht und Sachkunde zu reguliren bedacht ſeyn.

VIII.

Von den Erkenntniſſen des Polizey-Directorii in Fabriken-Prozeſſen ſteht den Partheyen, wenn ſich die Sache zur förmlichen Appellation nicht qualificiret, der Recurs an das Fabriken-Departement des General-Directorii offen. In Fällen aber, wo nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften die ordentlichen Remedien ſtatt finden, wird der Zug derſelben in zweyter Inſtanz an das Ober-Reviſions-Collegium, ſo wie in der dritten, wenn ſie zuläßig iſt, an die Reviſions-Deputation gerichtet.

IX.

In Unterſuchungs-Sachen wegen begangener Fabriken-Polizey-Contraventionen ſind die weſentlichen Vorſchriften der Prozeß-Ordnung von fiscaliſchen Unterſuchungen zu beobachten; der Recurs von den darauf erfolgenden Entſcheidungen geht an vorgedachtes Fabriken-Departement, und das Remedium ulterioris defenſionis in Fällen, wo es zuläßig iſt, an das Ober-Reviſions-Collegium.

X.

Bey Fabriken-Diebſtählen und dahin einſchlagenden Diebeshehlereyen, findet, wenn der Gegenſtand nur Zehen Rthlr. und weniger beträget, nur Polizeymäßige Unterſuchung, wobey jedoch die weſentlichen Vorſchriften der Prozeß-Ordnung von fiscaliſchen Unterſuchungen beobachtet werden müſſen, ſtatt. Das Erkenntniß wird von dem Fabriken-Gericht abgefaßt, und es iſt dagegen nur der Recurs an das Fabriken-Departement des General-Directorii zuläßig. Bey wichtigern Diebſtählen aber, gebühret dem Gericht bloß die Führung der Unterſuchung, wobey daſſelbe die Vorſchriften der Criminal-Ordnung gehörig befolgen muß. Ueber die inſtruirten Acten aber, welche dem Fabriken-Departement eingeſendet werden müſſen, wird von ſelbigen das Gutachten der Criminal-Deputation des Cammergerichts, ſo wie in zweyter Inſtanz von dem Ober-Appellations-Senat eingezogen, und darnach das Erkenntniß abgefaßt.

XI.

Gebühren in Fabriken-Sachen können bey dem Polizey-Directorio nur genommen werden:

1) wenn ein Fabriken-Unternehmer mit dem andern ſtreitet;

2) wenn der Streit zwar nur zwiſchen dem Unternehmer und ſeinen Arbeitern ſchwebt, der Gegenſtand der Klage aber 100 Rthlr. und mehr ausmacht.

In dieſen Fällen wird das Polizey-Directorium, wegen des Anſetzens der Gebühren auf die hieſige Stadtgerichts-Sportultaxe verwieſen. Was hiernach

einkommt, soll hauptsächlich zur Belohnung der Auscultatoren und Referendarien, die sich in solchen Sachen als Protocollführer gebrauchen lassen, verwendet werden.

XII.

Wegen der bey den Potsdamschen Fabriken vorkommenden Justitzsachen finden gleiche Grundsätze und Vorschriften, als hier §. I. II. VII. XI. bestimmt werden, Anwendung. Da jedoch die dasigen Fabriken nicht von so weitläuftigem Umfange sind, so muß der Polizey-Director mit Zuziehung des Justitz-Burgemeisters das Nöthige dabey besorgen, und die Subalternen des Magistrats sind schuldig, den dabey vorfallenden Geschäften in Führung der Protocolle und Mundirung der schriftlichen Verfügungen sich ohne Widerrede zu unterziehen.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Justitz- und Fabriken-Departement, das gegenwärtige Reglement dem hiesigen und Potsdamschen Magistrate, so wie den übrigen Gerichten an beyden Orten zu publiciren, und die Vorschriften desselben gehörig zur Ausführung bringen zu lassen.

Signatum Berlin, den 23. December 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. v. Struensee.

Verzeichniß

derer

in dem 1794sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1794.

No. 1. Rescript an die Churmärkſche Cammer: wegen des von den General-privilegirten Schutzjuden nachgeſuchten Tuchhandels 7. Jan.

2. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Südpreuſſen, wegen der Cantonpflichtigkeit der Geſtüt-Officianten-Söhne; nebſt Cabinets-Ordre vom 17. Dec. 1793 7. Jan.

3. Publicandum wegen des Hauſirens der Lingenſchen Meſſer- und Packenträger — — — — 23. Jan.

4. Circulare an ſämmtliche Cammern: wegen Anwendung des Südpreußiſchen General-Pardons und der Auslieferung übergetretener Unterthanen — — — 28. Jan.

5. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen des Reſſorts in Servis-Sachen — — 28. Jan.

6. Reſcript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der nöthigen Einſendung der Criminal-Acten cum ſententia, wenn eine vom Hofe bereits confirmirte Sentenz gemildert wird — — — 3. Febr.

7. Reſcript an die Churmärkſche Cammer-Juſtiz-Deputation: in welchen Fällen es bey fiscaliſchen Unterſuchungen eines Protocoll-Führers bedarf — — — 4. Febr.

8. Patent, wegen Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten — — — 5. Febr.

9. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Etablirung des Wulffſchen Lombards — — — 10. Febr.

10. Markt-Ordnung der Stadt Braunsberg — — 18. Febr.

No. 11. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Kirchenpatronen und Prediger auf Kosten der Kirchen, die, von dem Doctor Krünitz herausgegebenen beyden Bücher: „der Landpfarrer, und von den Landschulen;“ so wie das Buch: „Geschäfts-Calender für Inspectoren und Prediger,“ anschaffen können — — — — 1794. 20. Febr.

12. Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen Aufforderung der Gemeinen zu patriotischen Beyträgen — 20. Febr.

13. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verbindung der Salz- und Bergwerks-Sachen bey dem General-Directorio 24. Febr.

14. Patent über den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreussen — — — 26. Febr.

15. Publicandum, betreffend die verstärkte Grenzbesetzung in Ostpreussen und Lithauischen Departement von Memel bis Soldau, nebst dem Reglement — — — 28. Febr.

16. Publicandum, betreffend die Anwendung des Edikts wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen — 1. Mart.

17. Rescript an das Ostpreußische Etats-Ministerium, wodurch die Lehns-Declaration vom 9. April 1792. in Ansehung der Ostpreußischen Lehen näher bestimmt wird — 3. Mart.

18. Rescript an den Instructions Senat des Cammer-Gerichts: wegen Berechnung der Bagatell Quantorum — 3. Mart.

19. Circulare an sämmliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Einbringung der Wachslichte aus Südpreussen betreffend 4. Mart.

20. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Einbringung der Südpreußischen Leinenwaaren betreffend 4. Mart.

21. Patent wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät bis 1808 — — — 4. Mart.

22. Rescript an die Clevische Regierung, daß bey subordinirten Collegiis die dictirten Strafen demjenigen gehören, der solche dictirt. Wenn aber ein Collegium nur ex delegatione erkennet, so muß die Strafe dem competenten Collegio überlassen werden 10. Mart.

23. Rescript an den Instruktions-Senat des Cammer-Gerichts, in wiefern den Auditeurs die Einmischung in Civil-Geschäfte und Uebernehmung des Patrocinii für Prozeßführende Parteyen zu untersagen sey — — — 10. Mart.

24. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der bey ungleicher Compensation der Kosten zu befolgenden Berechnungsart 10. Mart.

25. Circulare an die Inspectoren der Churmark, die ausgegangenen Maulbeerbäume nachzupflanzen — — 13. Mart.

26. Circulare an die Inspektoren der Churmark: wegen der Landarmen-Predigt und Einsammlung einer Collecte für die Landarmen- und Invaliden-Häuser — — 17. Mart.

No.

No. 27. Reſcript an das Cammer-Gericht, als eine Erläuterung des Reſcripts vom 10. Juny 1793. wegen der Criminal-Unterſuchungs-Koſten — — — 1794. 17. Mart.

28. Reglement für den Magiſtrat der Stadt Thorn — 20. Mart.

29. Verordnung wegen Verwaltung und Vertheilung des Schiffs-Bau-Vergütigungs-Fonds in Oſtpreuſſen — 21. Mart.

30. Inſtruction für die Polizey-Ausreiter in Oſt- und Weſtpreuſſen 21. Mart.

31. Patent wegen Bewirthſchaftung der Staroſteilichen Forſten in Südpreuſſen — — — 24. Mart.

32. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der dem Franzöſiſchen Gymnaſio von dem Lombard des Potsdamſchen Militair-Wayſenhauſes zukommenden Desherences — 26. Mart.

33. Edikt wegen der Geſetze und Rechte, nach welchen in Südpreuſſen in Rechts-Angelegenheiten verfahren und geurtheilt werden ſoll — — — — 28. Mart.

34. Reſcript an das Oſtpreußiſche Hofgericht: wegen der dem Foro delicti commiſſi vorzüglich zukommenden Inquiſition — 31. Mart.

35. Reglement für die Lohnlaquaien in Danzig — 3. Apr.

36. Verordnung wegen Bekleidung der Todten mit wollenen und leinenen Waaren — — — 8. Apr.

37. Umſtändliche Anweiſung für die Evangeliſch-Lutheriſchen Prediger in den Königlichen Landen zur gewiſſenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts — — 9. Apr.

38. Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft — 14. Apr.

39. Reſcript an das Cammer-Gericht, betreffend das vorhergehende Publicandum — — — 14. Apr.

40. Reſcript an das Cammer-Gericht, wie es mit den Unterſuchungen und Abfaſſung der Caſſations-Dekrete gegen neologiſche Prediger und Uebertreter des Religions-Edikts gehalten werden ſoll — — — — 14. Apr.

41. Verordnung wegen beſſerer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark — — — 16. Apr.

42. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der Mißbräuche, die bey der Cenſur zu deren Vereitelung überhand genommen 26. Apr.

43. Verordnung, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und mit dem Verkauf auf dem Lande in Oſt- und Weſtpreuſſen gehalten werden ſoll — 30. Apr.

44. Feuer-Societäts-Reglement für die Reſidenzſtadt Berlin 1. May.

45. Circulare an ſämmtliche Inſpektores der Churmark, daß in den Schulen der allgemeine Landes-Catechismus eingeführet werden ſoll — — — — 1. May.

No. 46.	Circulare wegen des Vorspanns für die aus dem Felde zurückkehrende Invaliden — — —	1794. 7. May.
47.	Reglement wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schaafe durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird	7. May.
48.	Rescript an die Magdeburgische Cammer, betreffend die öffentliche Ausstellung ohne Concession — —	10. May.
49.	Edikt die Abberufung der im Dienst der Republik Pohlen befindlichen Preußischen Unterthanen betreffend —	16. May.
50.	Edikt wegen des Südpreußischen Incolats —	16. May.
51.	Rescript an die Pommersche Regierung, wegen der Statthaftigkeit der Fiscalischen Untersuchungen in Jagd-Contraventions-Fällen, nebst der Verfahrungsart, wenn der Denunciat ausgetreten, auf den anliegenden Bericht der Regierung vom 23. April — — — —	19. May.
52.	Declaration des Ostfriesischen Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land — — —	20. May.
53.	Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, die bessere Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeyer betreffend —	22. May.
54.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Bestimmung des Modi remissionis, der, wegen erlittener Unglücksfälle, zu erlassenden Dienste — — — —	26. May.
55.	Circulare an sämmtliche Cammern: wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler —	8. Jun.
56.	Reglement für den Magistrat zu Danzig —	3. Jun.
57.	Publicandum, betreffend die Bestrafung der desertirten Einländer, besonders von der Rhein-Armee — —	17. Jun.
58.	Lotterie-Edikt — — —	20. Jun.
59.	Rescript an die Neumärkische Regierung: wegen unstatthafter Verwaltung richterlicher Functionen durch bloße Actuarien	23. Jun.
60.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Beybringung des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers — —	23. Jun.
61.	Verordnung wegen Circulation der Piastres forts in den Königl. Staaten — — — —	25. Jun.
62.	Fluß- und Schau-Ordnung für den Carthane-Fluß	30. Jun.
63.	Rescript an die Neumärkische Regierung, betreffend die Bürgschaft der Weiber — — —	30. Jun.
64.	Vorschrift, wie bey den Receptor-Wahlen in den Provinzen Cleve und Mark zu verfahren — —	1. July.
65.	Publicandum, wegen der Einfuhr des Glases nach Ost- und West-Preussen aus einländischen Glashütten —	11. July.
66.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: über die Gültigkeit eines von dem Richter allein aufgenommenen Testamenti nuncupativi, nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 1. July — —	14. July.

No. 67. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen eines den Juſtiz-Commiſſarien zuzubilligenden Averſional-Quanti für mehr als gewöhnliche Extrajudicial-Bemühungen — — — — 1794. 21. July.

68. Circulare an alle Inſpectores der Churmark: betreffend die Porto-Freyheit für alle Seidenbau- und Maulbeerbaum-Plantagen-Sachen, desgleichen für die Seidenbau-Sämereyen 28. July.

69. Patent, wegen Abſtellung des tumultuariſchen, eigenmächtigen Verfahrens bey Beſchwerde-Führungen beſonders ſuppliciender Gewerke und Corporationen — — 29. July.

70. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Forderung des Abſchoſſes von Minorennen, die nach ihres Vaters oder Erblaſſers Tode zwey Jahre oder länger der Jurisdiction deſſelben unterworfen geblieben, wenn ſie demnächſt adepta majorennitate ihr domicilium an einem andern Ort innerhalb Landes aufgeſchlagen — — — — 4. Aug.

71. Publicandum, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu Waaren und andern Schuldrechnungen — — 12. Aug.

72. Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark: wegen vierteljähriger Ableſung des Publicandi gegen den Kindermord 19. Aug.

73. Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark: betreffend die milden Beyträge für die verunglückten Militair-Perſonen, auch deren Frauen und Kinder der nach Pohlen und Süd-Preuſſen marſchirenden Regimenter — — 19. Aug.

74. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationes: die Ausrottung einiger giftigen Kräuter betreffend — 2. Sept.

75. Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark: daß zur Steurung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnaſien und Stadtſchulen ein gedruckter Revers vorgelegt werde — — 4. Sept.

76. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen des in der Altmark verbreiteten Gerüchts, wegen Aufhebung der Natural-Dienſte, und der dadurch unter den Gemeinen entſtandenen Unruhen, nebſt dem deshalb erlaſſenen Publicando, wie auch Reſcript an das Altmärkſche Obergericht — — 5. Sept.

77. Reſcript an die Breslauſche Ober-Amts-Regierung: Ueber die Vorſchrift des Allgemeinen Land-Rechts, die zu bemerkende Qualität eines Beneficial-Erben in die Hypotheken-Bücher betreffend — — — — 8. Sept.

78. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der Form der in Prozeß-Sachen der Seehandlungs-Societät an die General-Direction derſelben zu erlaſſenden Verfügungen — 8. Sept.

79. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen nicht zu geſtattender Auswanderung der Handwerks-Geſellen ohne Kundſchaft oder andere hinlängliche Legitimation 10. Sept.

No. 80. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Anmeldung der Appellation in fiſcaliſchen Civil-Prozeſſen — 1794. 15. Sept.

81. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt einem dergleichen an das Ober-Regie-Gericht, betreffend das Reglement vom 28. Februar c. wegen der Grenzbeſetzung in Oſt-Preuſſen und Litthauen mit Grenzjägern, und eine Erläuterung deſſelben 22. Sept.

82. Reſcript an die Stadtgerichte zu Berlin: wegen der den Juſtiz-Commiſſarien zu bewilligenden beſondern Gebühren 22. Sept.

83. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der von den Juſtiz-Commiſſarien zu gebrauchenden 1 Gr. Stempelbogens zu ihren Anzeigen während der Inſtruction der Sache — 22. Sept.

84. Circulare an ſämmtliche Inſpektores der Churmark: daß jeder Seidenbauluſtiger ſich wegen Bedarfs des Maulbeer-Saamens und der Seidengrains innerhalb der feſtgeſetzten vier Wochen bey der Behörde melden ſoll, nach welchem Termin kein Geſuch ſonſt weiter angenommen wird — — 2. Oct.

85. Reſcript an das Cammer-Gericht: die Form der in Prozeß-Sachen mit der Seehandlungs-Societät zu erlaſſenden Verfügungen betreffend — — — 6. Oct.

86. Reſcript an die Weſt-Preußiſche Regierung: die Suſpenſion der Todes-Erklärung verſchollener Perſonen betreffend 13. Oct.

87. Reſcript an die Oſt-Preuſſiſche Regierung: In wiefern gegen einen im Lande angeſeſſenen, aber meiſt abweſenden Gutsbeſitzer einer Wechſelklage Statt zu geben iſt? — 13. Oct.

88. Reſcript an das Cammer-Gericht: in wiefern in Prozeſſen der Minorennen, auch die beym Obervormundſchaftlichen Gerichte auflaufende Koſten, unter denjenigen, welche der Gegentheil erſtatten muß, mitgerechnet werden können? — 13. Oct.

89. Reſcript an den Inſtruktions-Senat des Cammer-Gerichts über die Aufnahme der Erbverträge — — 20. Oct.

90. Reſcript an das Cammer-Gericht: über die Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts bey Nicht-Erbeserklärungen der Fiſcäle — — — — 20. Oct.

91. Patent und Proclamation wegen der in Weſt-Preuſſen entſtandenen Unruhen — — — 23. Oct.

92. Publicandum wegen aufgehobener, die Conſolidation der zu den Heerden angekauften Stück-Ländereyen betreffenden Verordnung und wegen der Reunions-Prozeſſe für Oſt-Friesland und das Harlingerland — — — 28. Oct.

93. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen promter und zweckmäßiger Beſcheidung der von den Unterthanen angebrachten Beſchwerden und Klagen — — 4. Nov.

No. 94. Circulare an alle Inſpektores der Churmark: daß in allen Evangeliſch-Lutheriſchen Gymnaſien und gelehrten Schulen das lateiniſche Compendium des Morus, und in den niedern Schulen das Lehrbuch: „die chriſtliche Lehre im Zuſammenhang" bey dem Unterricht in der Religion gebraucht werden ſollen — 1794. 6. Nov.

95. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt einer Reſolution an die Univerſität zu Halle, die Beſetzung der dortigen peinlichen Gerichte betreffend — — — 17. Nov.

96. Reſcript an den Inſtruktions-Senat des Cammer-Gerichts, betreffend die Frage: ob zu einem bey der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann zu beſtellenden, rechtskundigen Beyſtande, auch ein Juſtiz-Bedienter, der ſein Amt bereits niedergelegt, genommen werden könne — — 17. Nov.

97. Reſcript an die Churmärkſche Cammer-Juſtiz-Deputation, wegen Ediktal-Citation der ohne Erlaubniß weggegangenen Schutzjuden — — — 17. Nov.

98. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze 18. Nov.

99. Reſcript an das Cammer-Gericht, über die zuläßige Prorogation des Fori von auswärtigen Militair-Perſonen — 18. Nov.

100. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung und an das Oſtpreußiſche Hofgericht zu Inſterburg, wie das verbotene Ziegenhüten in Privat-Waldungen zu beſtrafen — — 24. Nov.

101. Reſcript an die Cleviſche Regierung, in wiefern einem Ehebrecher, nach dem Tode ſeiner nicht von ihm geſchiedenen Frau, die Heirath mit der Ehebrecherin geſtattet werden könne 24. Nov.

102. Reſcript an den Magiſtrat zu Berlin, die Eintragung des Pflicht-Theils, und die fernere Verfahrungsart dabey in Eheſcheidungs-Fällen betreffend — — 24. Nov.

103. Reſcript an die Neumärkſche Regierung, daß, wenn in fiscaliſchen Unterſuchungs-Prozeſſen auf einen Reinigungs-Eid erkannt wird, zugleich die Wirkung deſſelben auf beyde Fälle, wenn er geleiſtet werde oder nicht, in eben demſelben Urtel feſtzuſetzen iſt — — — — 24. Nov.

104. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung: wegen Anwendung des Stempel-Edikts de 1766 in einigen zweifelhaft ſcheinenden Fällen — — — — 8. Dec.

105. Reſcript an das Stadtgericht zu Berlin, daß einer unehelich Geſchwängerten die Befugniß zuſtehet, den Stupratorem noch vor der Niederkunft, auf Entbindungs- Tauf- und Wochenkoſten in Anſpruch zu nehmen — — — 22. Dec.

106. Reſcript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der revidirten Ausgabe der Prozeß-Ordnung, als des erſten Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung, nebſt dem deshalb erlaſſenen Publikations-Reſcript an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia und Regierungen — 24. Dec.

No. 107. Circulare an alle Inſpectores der Churmark, wodurch ihnen Exemplarien von den, durch das Ober-Collegium-Sanitatis verfaßten, Anweiſung für Prediger, zugefertiget werden, nach welcher ſie die Glieder ihrer Gemeine über die Kennzeichen des Todes belehren können — — — 1794. 30. Dec.

Nachtrag

zur Edicten-Sammlung vom Jahre 1789.

Reſcript an das Franzöſiſche Obergericht, das Forum betreffend in Injurien-Sachen zwiſchen Offiziers und Perſonen des Civil-Standes von der Colonie — — — 9. Nov.

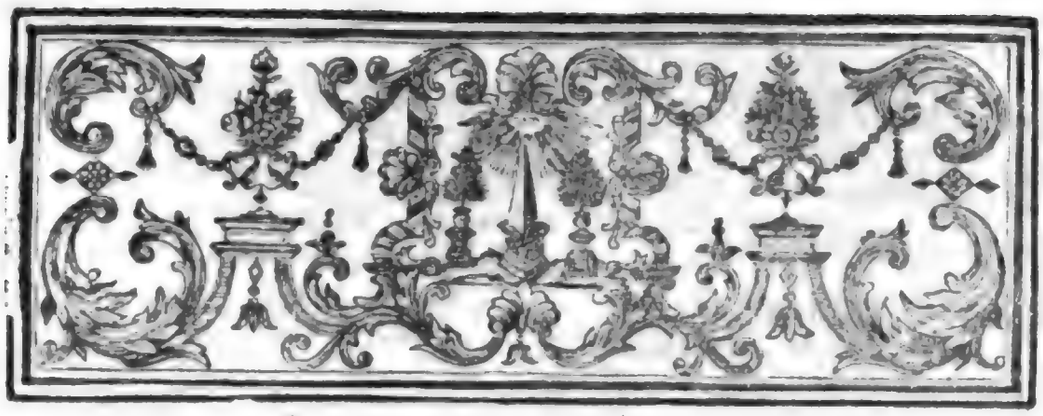

No. I. Reſcript an die Churmärkſche Cammer: wegen des von den generalprivilegirten Schutzjuden nachgeſuchten Tuchhandels. De Dato Berlin, den 7. Januar 1794.

Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem über Eure Anfrage: ob und in wie fern den Juden der Tuchhandel freyſtehe? abſeiten Unſers General-Directorii mit dem General-Fabriken-Departement Rückſprache gehalten worden; ſo dienet Euch auf Euern Bericht vom 16. Juli 1791 zur Beſcheidung, daß in Anſehung der ordinairen Schutzjuden es bey der Verfaſſung verbleibe, nach welcher einem ſolchen Schutzjuden der Tuchhandel in der Regel überhaupt nicht, und alſo nur gegen geſuchte und erhaltene Conceſſion erlaubt iſt.

Was die General-privilegirten Schutzjuden betrifft, ſo wird es, in ſofern ſie einen Ausſchnitt von Tüchern unternehmen wollen, in gleicher Maße, wie bey den ordinairen Schutzjuden, einer Conceſſion dazu bedürfen, weil dieſe Art Tuchhandel en detail in Zunftgeſetze eingeſchloſſen iſt, nach welchen auch ein chriſtlicher Kaufmann, der ſich nicht zunftmäßig qualificirt hat, keinen Tuchausſchnitt unternehmen kann, und daher bey einem General-privilegirten Schutzjuden der Mangel einer zunftmäßigen Qualifikation zu dieſer Art Handel durch eine Conceſſion ſupplirt werden muß.

Anlangend hingegen den Tuchhandel en gros, oder in ganzen Partien oder Stücken, ſo iſt überhaupt der Gros-Handel nicht in Zünfte eingeſchränkt, ſondern Jeder, der Kaufmannſchaft zu betreiben berechtigt iſt, hat die Befugniß, Waaren, mit welchen er en detail nicht handeln, oder die er nicht in einem Laden vereinzeln darf, auf Spekulation en gros zu kaufen, wie dann in Berlin ein Kaufmann von der Tuch- und Seidenhandlungs-Zunft mit Kaffee und andern Material-Waaren, ſo wie ein Materialiſt mit Ellen-Waaren, ohne Widerſpruch einer Zunft gegen die andere, en gros handeln kann und wirklich handelt.

Da nun die General-privilegirten Juden die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, und der Gros-Handel, wie gedacht, nicht an gewiſſe Zunft-Einſchränkungen gebunden iſt; ſo muß denenſelben, gleich den chriſtlichen Kaufleuten, der Handel en gros überhaupt, folglich auch mit Tuchwaaren frey ſtehen, wodurch den Gewandſchneidern und allen en detail oder mit Ausſchnitt ihr Gewerbe treibenden Kaufleuten oder Krämern kein Eintrag geſchieht, und das Commerz im Ganzen, beſonders der auswärtige Debit, gewinnt. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten Januar 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

No. II. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser excl. Südpreussen, wegen der Kantonpflichtigkeit der Gestüt-Officianten-Söhne; nebst Kabinets-Ordre vom 17. December 1793. De Dato Berlin, den 7. Januar 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die unter dem 17. Decbr. a. p. an das Ober-Krieges-Kollegium ergangene Höchste Kabinets-Ordre,

nach welcher die Söhne der Land-Stallmeisters die Kanton-Freiheit unbedingt, die Söhne der Stallmeisters aber nur bedingt genießen, alle übrige bemerkte Gestüt- und Landgestüt-Officianten auch nach wie vor der Kantonpflichtigkeit unterworfen bleiben sollen,

hiebey in Abschrift zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 7. Januar 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Ad No. II.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, genehmigen die von Dero Ober-Krieges-Kollegio unterm 15. d. M. in Ansehung der vom Oberstlieutenant und Ober-Stallmeister Grafen von Lindenau für mehrere Gestüt-Officianten und Bediente nachgesuchte Exemtion von der Kantonpflicht vorgeschlagene Modifikation, nach welcher zwar den Land-Stallmeistern, wenn sie auch nicht von Adel sind, für ihre Söhne die Kanton-Freyheit unbedingt und den Stallmeistern, in sofern ihre Söhne sich, nach Vorschrift des Kanton-Reglements, den Studien der Oekonomie oder Handlung widmen, bedingt zugestanden werden soll, dagegen aber die Söhne der Gestüt- und Landgestüt-Sekretairs und Rendanten, Oberbereiter, Ober-Stutenmeister-Bereiter, Gestüt-Verwalter, Stürmeister, Ober-Sattelmeister, Roßärzte, Sattelmeister, Futtermeister, Oberknechte, und aller übrigen Gestüt- und Landgestüt-Officianten nach wie vor der Kantonpflichtigkeit unterworfen bleiben müssen. Das Ober-Krieges-Kollegium hat demnach den Oberstlieutenant und Ober-Stallmeister Grafen von Lindenau von dieser Allerhöchsten Entscheidung, unter Anführung der Gründe zu benachrichtigen und das sonst dieserhalb Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 17. Decbr. 1793.

Friedrich Wilhelm.

No. III. Publicandum wegen des Hausirens der Lingenschen Messer- und Packenträger. De Dato Berlin, den 23. Januar 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nach dem Edict vom 17ten November 1747 ist zwar das Hausiren, sowohl auf dem Lande als in den Städten, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, auf das schärfste verboten. Es ist aber hiernächst von der Strenge dieser Vorschriften, zum Besten der aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg in Unsere Provinzen diesseits der Weser kommenden Messer- und Packenträger abgewichen, und denselben, mittelst alljährlich erneuerter Handlungspässe, ein ziemlich weit gehender Hausirhandel in der Chur- und Neumark, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, und dem Fürstenthum Halberstadt, verstattet worden, in der Absicht, theils diesen Leuten Mittel zu ihrem Unterhalte, theils den einländi-

ländischen Fabriken einen sichern und schnellen Absatz zu verschaffen. Indessen haben sich hierbey viele Mißbräuche eingeschlichen, indem sich die Zahl der Hausirer ungebührlich vermehret, diese ihr Gewerbe immer weiter ausgedehnet haben, ohne, gleich den Kaufleuten und Krämern die bürgerliche Lasten zu tragen, und von vielen unter ihnen ein, durch ihre herumschweifende Lebensart sehr begünstigter, Schleichhandel getrieben worden ist. Da die von Zeit zu Zeit zu Abstellung dieser Uebel ergangenen Verordnungen unwirksam gewesen, und die Klagen der Kaufleute und Krämer in den vorgedachten Provinzen, über die hieraus entstehende Schmälerung ihres Gewerbes immer lauter geworden sind; so haben Wir nöthig gefunden, durch folgende Vorschriften, theils die bisherigen Verordnungen zu wiederholen, theils mit dem Hausirhandel der Messer- und Packenträger aus den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, in den Provinzen diesseits der Weser von neuem eine solche Einrichtung zu machen, wodurch derselbe den Fabriken und dem Gewerbe der Kaufleute und Krämer unschädlich wird.

I.

Obgleich nach der Verordnung vom 8ten August 1786 nur denjenigen Handelsleuten aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg Pässe haben ertheilet werden sollen, welche in Unsern Königlichen Ländern ansässig sind; so ist dieses doch bisher aus der Acht gelassen, und sehr vielen, die nicht nur nicht ansässig sind, sondern auch nicht einmal zur Miethe wohnende Familien haben, die Erlaubniß zum Hausirhandel ertheilet worden. Um diese Leute nicht in ihrem Erwerbe zu stöhren, soll von der Strenge der gedachten Verordnung nachgelassen, und sollen allen denjenigen, welche für das Jahr 1793 Handlungspässe gehabt haben, auch ferner dergleichen ertheilet werden, in so fern sie sich nicht des Anspruchs darauf, durch Uebertretung der hiernächst folgenden Vorschriften, verlustig machen. Dagegen soll aber auch fürs künftige keinem Handelsmann aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg, her nicht 1793 einen Handlungspaß gehabt hat, dergleichen von neuem ertheilet werden.

II.

Das Hausiren auf dem platten Lande kann, dem Edict vom 17ten November 1747 zuwider, ferner nicht geduldet werden. Da jedoch dem Kaufmann Splitgerber, bey Uebertragung der zu Neustadt-Eberswalde angelegten Fabrike von Eisenwaaren, frey gelassen worden ist, die darin zu verfertigenden Waaren, durch die Lingenschen Messerträger nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande abzusetzen, so sollen denjenigen Lingenschen und Tecklenburgschen Handelsleuten, welche den Handel mit diesen Waaren in den Städten und auf dem Lande treiben wollen, Pässe dazu ertheilet werden. Diese müssen sich aber alsdann schlechterdings alles andern Handelns enthalten, und sich lediglich auf die mit einem Adler gezeichneten Waaren aus der Splitgerberschen Fabrike zu Neustadt-Eberswalde einschränken. Um indessen den jetzt mit Handlungspässen versehenen Handelsleuten aus den Grafschaften Lingen und Tecklenburg Zeit zu lassen, sich zu dieser Veränderung, in Ansehung ihres Handels, vorzubereiten, soll dieses Verbot des Hausirens auf dem platten Lande gegen sie, erst vom 1sten Januar 1796 an, zur Ausführung gebracht werden, und bis dahin denselben frey stehen, mit den ihnen zum Handel erlaubten Waaren, unter Beobachtung der hiernächst zu ertheilenden Vorschriften, auch auf dem Lande zu hausiren.

III.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, diese Handelsleute in genauer Aufsicht zu halten; so soll vom 1sten Januar 1795 an, in den ihnen auszufertigenden Pässen, einem jeden ein Bezirk bestimmt werden, innerhalb dessen er die Befugniß zum Handel hat, und den er nicht überschreiten darf.

IV.

So wie die oftgedachten Handelsleute bisher nur die Erlaubniß zum Handel mit einländischen kurzen Waaren und

Rheinländischen Kleesaamen gehabt haben, also soll es auch für die Zukunft dabey verbleiben, und wird hierdurch festgesetzt, daß unter kurzen Waaren zwar auch wollen- und baumwollene Mützen, Strümpfe, imgleichen leinene, baumwollene und seidene Tücher, übrigens aber nur solche zu verstehen sind, welche stückweise, ohne Gebrauch eines Maaßes oder Gewichts, und ohne Ausschnitt verhandelt werden, zugleich aber auch, daß sie von diesen kurzen Waaren nur solche führen dürfen, welche in Unsern Ländern diesseits der Weser verfertiget werden, mit Ausschluß aller ausländischen und in den Provinzen jenseits der Weser verfertigten Waaren, wenn deren Einbringung gleich übrigens erlaubt ist.

V.

Zu Verhüthung des Schleichhandels ist es nothwendig, daß diese zum Hausiren berechtigten Handelsleute ihren Wohnsitz und ihre Waaren-Niederlagen, nur in größern mit Accise-Controlleurs versehenen Städten haben, so wie solches auch bereits durch die Verordnung vom 8ten August 1786 vorgeschrieben ist, und müssen sie in diesen Städten, gleich andern Handelsleuten, alle bürgerliche Lasten tragen.

VI.

Nach diesen Städten, welche sie sich zu ihren Waaren-Niederlagen gewählt haben, müssen sie alle ihre Waaren, ohne Ausnahme, hinkommen, und solche von dem Acciseamte, außer dem daran schon befindlichen Zeichen der einländischen Fabrikation, noch besonders mit dem Acciesiegel versehen, und in ein zu haltendes Accisebuch einzeln eintragen lassen. So lange sie nach dem §. 2. noch auf dem platten Lande hausiren dürfen, brauchen sie, wenn sie damit, zum Behuf ihres Handels, aus den Städten gehn, solche nicht versiegeln zu lassen. Vom 1sten Januar 1796 aber müssen sie, wenn sie von einer Stadt zur andern gehen wollen, die mitzunehmenden Waaren vorher dem Acciseamt anzeigen, darüber einen Passirschein nehmen, und sie versiegeln lassen. In der Stadt, wo sie solche zu verkaufen gedenken, müssen sie die Siegel vom Acciseamte wiederum öffnen, und die Waaren nachsehen lassen. Die Accisebücher aber haben sie, nebst den Passirscheinen, jederzeit bey sich zu führen. Diejenigen, welche außerhalb Landes handeln, müssen, wenn sie von daher zurückkommen, bey dem Gränz-Zollamte ihre Waaren versiegeln oder plombiren lassen, und sich damit, ohne das Siegel oder Bley zu öffnen, zur nächsten Stadt begeben, um sie nachsehen zu lassen.

VII.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die der Landespolizey vorgesetzten Collegia diese Handelsleute in genaue Obacht nehmen; so soll es künftig mit Ausfertigung der Handlungspässe folgendermaßen gehalten werden. Da dieselben auch künftig auf Ein Jahr, vom 1sten Januar jedes Jahres an, gerechnet, ertheilet werden sollen; so müssen sich diejenigen von den Lingenschen und Tecklenburgschen Handelsleuten, welche dergleichen suchen, vor dem 1sten Julius des laufenden, und jedes der folgenden Jahre, bey dem Magistrat des Orts, wo sie ihre Niederlagen haben, melden, durch Vorzeigung der Pässe, für das laufende Jahr nachweisen, daß sie für das nächste Jahr auf einen neuen Anspruch machen können, und angeben, in welchem Bezirk sie ihr Gewerbe zu treiben gedenken. Wenn hierbey nichts zu erinnern ist, berichtet der Magistrat wegen sämmtlicher in seiner Stadt befindlichen Handelsleute an den ihm vorgesetzten Steuerrath, und dieser erstattet hiernächst einen Bericht, wegen sämmtlicher in seiner Inspection befindlichen Städte, an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, welche, sobald die sämmtlichen Berichte der Steuerräthe bey ihr eingegangen, uns die Qualifikation der Supplikanten, sowohl zu Pässen als der Städte zu Waaren-Niederlagen geprüft ist, die Pässe bey dem General-Directorio, unter der Addresse des ihr vorgesetzten Provinzial- und General-Fabriken- und Commercial-Departements nachsucht, und dabey den Distrikt für jeden in Vorschlag bringt, jedoch sollen alle Untersuchungen, Expe-

ditiones

ditiones und Berichte wegen der Paßertheilungen, unentgeldlich geschehen.

VIII.

Nach diesen Vorschriften haben sich die Lingenschen und Tecklenburgschen Handelsleute auf das genaueste zu achten. Diejenigen aber, welche demselben zuwider, beim Hausiren, außer den ihnen angewiesenen Bezirken, vom 1sten Januar 1796 an, auf dem Lande, oder mit andern als den in ihren Pässen benannten Arten von Waaren betroffen werden, desgleichen diejenigen, welche außer den ihnen angewiesenen Städten, heimliche Waaren-Niederlagen haben, und den im §. 6. ertheilten Vorschriften nicht Folge leisten, haben zu erwarten, daß nicht nur die bey ihnen vorgefundenen Waaren konfisciret, und sie dem Befinden nach mit der auf die Einbringung verbotener Waaren, und die Defraudation der Accise- und Zollgefälle gesetzten Strafen belegt, sondern ihnen auch die Handlungspässe abgenommen, und niemals wieder dergleichen werden ertheilet werden. Von den hiernach einkommenden Strafen, und dem Werth der zu konfiscirenden Waaren, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten.

Die Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthe, Steuerräthe, Magistrate, Beamten und andre Gerichtsobrigkeiten aber werden angewiesen, darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften genau nachgelebet werde. Hieran geschieht Unser Wille. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23sten Januar 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal. Fr. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. IV. Circulare an sämmtliche Cammern: wegen Anwendung des Südpreußischen General-Pardons und der Auslieferung übergetretener Unterthanen. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst in Absicht der Anwendbarkeit des bey der Okkupation von Süd-Preussen unterm 4ten April a. p. ergangenen General-Pardons, auf erstatteten Bericht Unseres General-Directorii festzusetzen geruhet.

1) Daß bemeldter General-Pardon allgemein seyn, und allen und jeden vor der Okkupation entwichenen Unterthanen, mithin auch solchen, die sich noch nicht ansässig gemacht, noch auf ein Gewerbe etablirt haben, zustatten kommen soll;

2) Daß die, nach der Okkupation von Süd-Preussen, dorthin übergetretenen Erb-Unterthanen ihren Guts-Herrschaften nach gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie solche in den alten Provinzen subsistiren, ausgeliefert werden sollen;

3) Daß der eigentliche Termin der Okkupation, in Ansehung Südpreussens und der Stadt Thorn, auf den 25. März, in Absicht der Stadt Danzig aber und ihres Gebiets, auf den 4ten April 1793 anzunehmen sey.

4) Daß, obgleich die vor der Okkupation ausgetretenen Unterthanen, wie oben gedacht, nicht vindiciret werden können, dennoch von selbigen das Besatz-Vieh, und alles andere ihrer vorigen Herrschaft zugehörige Gut, welches

ches sie mitgenommen haben, an die Herrschaft restituiret, und wenn solches nicht mehr vorhanden, der Werth davon, soweit der Entwichene des Vermögens ist, ersetzt werden, die Strafe aber wegen solcher Entwendungen cessiren müsse.

Hiernach sind die Landes-Justiz-Collegia bereits unterm 30. Decbr. pr. instruiret worden, und Wir machen Euch solches zu Eurer gleichmäßigen Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An
die Ostpreußische, Westpreußische, Litthauische, Pommersche, Neumärkische Kammern, und an die Brombergische Deputation.

No. V. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen des Ressorts in Servis-Sachen. De Dato Berlin, den 28. Jan. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach einem getroffenen Uebereinkommen zwischen dem General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio ist das Ressort in Servis- und Einquartierungs-Sachen dergestalt festgesetzt worden, daß der Modus den Servis aufzubringen, oder die Regulirung der Repartition und Anlagen desselben zum Bedürfniß des Militairs, also auch die Beschwerden über Exemtion oder Prägravation sowohl in Absicht des Servis als auch der Natural-Einquartierung zur Cognition der Cammern und des General-Directorii gehören, was hingegen die Einnahme und Verwendung der Servis-Casse betrift, solche wie bishero unter der Ober-Aufsicht und Direction des Ober-Krieges-Collegii verbleiben, folglich die Servis-Collegia oder Commission, auch Cassen- und andere Bediente bey dem Servis-Wesen von dem Ober-Krieges-Collegio, in Einverständniß mit dem General-Directorio bestellt werden sollen.

Wir machen euch dieses Arrangement zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, und kommuniciren Euch zugleich in der abschriftlichen Anlage zu Eurer desto bessern Information, die von dem Ober-Krieges-Collegio an dessen achten Departement über diesen Gegenstand erlassene Verfügungen vom 22. d. Mon. s. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1794.

Auf Special-Befehl.

von Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An
sämmtliche Cammern excl. Schlesien, Neufchatel und Südpreussen.

Ad No. V.

Nachdem bey Gelegenheit einer über die Natural-Einquartierungs-Freyheit des von der Seehandlungs-Societät zu Memel erkauften Tieffenbachschen Hauses an das Ober-Krieges-Collegium zur Entscheidung gebrachten Contestation zwischen demselben und dem Generaldirectorio nach der darüber gepflogenen Correspondenz festgesetzt worden, daß, wie es auch die natürliche Ordnung in Ansehung aller öffentlichen Auflagen mit sich bringt, und es mit derselben überhaupt eingerichtet ist, der Modus, den Servis aufzubringen, oder die Regulirung der Repartition und Anlage desselben zum Bedürfniß des Militairs, also auch die Beschwerden über Exemtion oder Prägravation sowohl in Servis- als in der Natural-Einquartierung zur Cognition der Cammern und des General-Directorii gehören; was hingegen

hingegen die Einnahme und Verordnung der Servisgelder, oder die Verwaltung der Servicekassen betrift, solche wie bisher unter der Oberaufsicht und Direction des Ober-Krieges-Kollegii in Einverständniß mit dem General-Directorio bestellt, und zu dem Ende ihre Bestallungen von dem General-Directorio mit gezeichnet werden, folglich diese Kollegia und Bediente, wegen der nur erwähnten Gegenstände unter dem Ober-Krieges-Kollegio stehen, und demselben in Absicht ihrer Kautions-Bestellung, Dienst, Cassen- und Rechnungsführung im Servis- und Einquartierungswesen verantwortlich bleiben, und bey dem Ober-Krieges-Kollegio diese Sachen zur Direction und Bearbeitung des Achten Departements desselben gehören; So lassen Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, solches dem nur gedachten Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, wobey es jedoch von selbst sich versteht, daß, so wie diese Bediente von den Kammern vorzuschlagen sind, also auch überhaupt die Kammer in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, welche irgend bedenklich sind, zu Rath gezogen, und in der Connexion dieser Sachen erhalten werden müßten, folglich hierin von der bisherigen Verfassung und Verfahrungs-Art nichts geändert wird. Signatum Berlin, d:n 22. Januar 1794.

Auf Special-Befehl.

An
das achte Departement des
Ober-Krieges-Kollegii.

No. VI. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, wegen der nöthigen Einsendung der Criminal-Akten cum sententia, wenn eine vom Hofe bereits confirmirte Sentenz gemildert wird. De Dato Berlin, den 3. Febr. 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Abschrift hiebey kommende Bericht Unsers Altmärkischen Obergerichts, nach welchem die der Albertine Perseken, wegen der ihrem ehemaligen Dienstherrn entwendeten verschiedenen Effecten zuerkannte sechsmonatliche Zuchthausstrafe durch Euer Erkenntniß de p[illegible]icato den 19. Decbr. a. pr. in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwandelt worden, veranlaßt Uns, Euch hierdurch gnädigst aufzugeben, künftig in solchen Fällen, wenn eine von Uns confirmirte Sentenz von Euch gemildert wird, nach Vorschrift des Cirkularis vom 1. Februar 1759 Acta cum Sententia vorher bey Unserm Justiz-Departement einzureichen. Sind. ꝛc. Berlin, den 3ten Februar 1794.

Ad Mandatum.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. VII. Rescript an die Churmärkische Kammer-Justiz-Deputation: in welchen Fällen es bey fiskalischen Untersuchungen eines Protokoll-Führers bedarf. De Dato Berlin, den 4. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ukermärkschen Kreisstände-Deputirten haben sich allhier beschwert, daß in der Salz-Contraventions-Sache wider die Bauern Heise und Bade zu Wichrannsdorf, wegen 8 Metzen eingebrachten Mecklenburgschen Salzes, so beträchtliche Untersuchungskosten aufgelaufen wären.

Der von der Churmärkschen Kammer auf diese Beschwerde anhero erstattete Bericht vom 15. Decbr. v. J. über welchen Euch die ꝛc. Kammer die Entscheidung des Salz-Departements vom heutigen

gen dato mittheilen wird, hat das General-Directorium veranlaßt, sich mit dem Großkanzler über diejenigen Fälle,

bey denen es in fiskalischen Untersuchungen eines Protokoll-Führers bedarf,

zu vereinigen.

Das Resultat davon ist dieses: daß in sofern nicht etwa der Denunciat selbst, zur Vermeidung der Kosten und Abkürzung der Sache, nach der dem Denunciaten im Circulare vom 12. April 1785 §. 9. gegebenen, und solchen Partheyen jedesmal ausdrücklich bekannt zu machenden Befugniß, die Zuziehung eines besondern Protokoll-Führers ablehnen sollte, diese Zuziehung nur alsdann erforderlich ist, wenn auf die denunciirte Contravention, falls sie sich angegebener maßen verhält, pœna legis ordinaria bey honoratioribus, ohne Rücksicht der Dauer, bloßerdings eine Gefängniß-Strafe, bey gemeinen Leuten aber nur dergleichen über vier Wochen, oder überhaupt über Funfzig Rthlr. Geld-Strafe,

zu erkennen seyn werde.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, Euch danach für die Folge zu achten, und die von Euch abhängenden Justiz-Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Februar 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ad No. VII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in dem unterm 4ten Februar c. an die Kurmärksche Kammer-Justiz-Deputation erlassenen Directorial-Reskript enthaltenen Principia sind zwischen Unserm Finanz- und Justiz-Departement concertirt worden, und werden auch in der revidirten Prozeß-Ordnung aufgenommen werden. Es hat also kein Bedenken, daß Ihr Euch danach schon jetzt achten könnt, welches Wir Euch auf Eure dieserhalb unterm 24. v. M. gethane Anfrage hierdurch nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

An
das Cammergericht.

No. VIII. Patent, wegen Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. De Dato Berlin, den 5. Febr. 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20sten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesetz-Sammlung für Unsre Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen gut gefunden haben; und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, daß Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsre landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben Wir resolviret, besagte Gesetz-Sammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten,

hiedurch anderweit publiciren zu lassen, in Unsern gesammten Landen wirklich einzuführen, und diesem allgemeinen Landrechte

von

vom 1sten Junius 1794 an

Das allgemeine Landrecht soll vom 1sten Junius 1794 an gesetzliche Kraft haben.

volle Gesetzes-Kraft beyzulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bey Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewißheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

I.

Es tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andern fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, dem 1. Jun. 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Landrecht einverleibt.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landes-Gesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edicte und Verordnungen bey der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edict, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edict oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte.

III.

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzial-Gesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidiret, und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden.

Damit aber auch bey diesen Provinzial-Gesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte zum Wohl Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen veranstaltet haben, gleichergestalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 26. März 1791 verordnet, daß auch diese besondern Gesetze innerhalb dreyer Jahre gesammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wiederholen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung. Da Wir inzwischen in Erfahrung bringen, daß diese vorgeschriebene Bearbeitung der Provinzial-Gesetze noch nicht durchgehends beendigt sey, so

wollen Wir den dazu bestimmt gewesenen Termin zum Ueberflusse noch auf zwey Jahre, und also bis zum Ersten Junius 1796 hiermit verlängern.

V.

Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justiz-Collegia mit den Deputirten der Stände ohne allen fernern Zeitverlust sich zusammenthun; die vorhandenen, und nach dem Plane des allgemeinen Landrechts von ihnen zu ordnenden Provinzial-Gesetze und Statuten genau durchgehen; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des besagten allgemeinen Landrechts gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen: welche von diesen Abweichungen ferner beybehalten, und in das besondre Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Justiz-Collegium das besondre Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung der Gesetz-Commission, sodann aber zu Unsrer Höchsteignen weitern Verfügung und Bestätigung einsenden.

VI.

Was dabey, ingleichen

Bey dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudikata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondre Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende, Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

VII.

wegen der Gewohnheitsrechte besonders zu beobachten.

Bey der Entfernung der Provinzial-Gesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheits-Rechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammlet; in wiefern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz würklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben, nach den §. 6. vorgeschriebenen Grundsätzen, genau geprüft, und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzial-Gesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des §. 4. bestimmten Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bey verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den

Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Distrikts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Außer diesen beyden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber, sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewißheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht gesonnen. Was hingegen diejenigen Observanzen betrift, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabey, nach Maßgabe §. 4. der Einleitung zu diesem allgemeinen Landrechte, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen über die im allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successions-Rechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hiedurch:

Daß Wir in Ansehung dieser in den drey ersten Titeln des Zweyten Theils dieses allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen, oder gemeinen Sachsen-Rechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenklichkeiten, bey den Conferenzen über ihre Provinzial-Gesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drey ersten Titel des zweyten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obbestimmten zweyjährigen Zeitraums, bey den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche bloß den bisher üblichen Meynungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes Römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beylegen, oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermaßen wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem 1. Juny 1794 in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drey Titeln, die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von dem bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweyjährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußern Form und Feyerlichkeit gültig seyn sollen, sobald dabey entweder die Vorschriften des bisherigen subsidiarischen Gesetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet worden.

VIII.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Landrechts beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 14 - 20. der Einleitung vorgeschriebnen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, daß

Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

ein jeder, welcher sich zu der Zeit der Publikation dieses Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

IX.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Landrechts auszudeuten.

In sofern jedoch nach der Publikation des Landrechts aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meynungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meynung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

X.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteyen entspringen, zwar schon vor der Publikation des Landrechts sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen:

Es soll nehmlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letzteren Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem 1. Juny 1794 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

XI.

wegen der Verträge,

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem 1. Juny 1794 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschloßnen Contrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contrakte geklagt würde.

XII.

wegen der Testamente,

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen, setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche vor dem 1. Juny 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends

hends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit, und bis zum 1. Juny 1794 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläuftigkeiten und Kosten keine Rücksicht genommen werden.

XIII.

wegen der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, soweit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiß-Stiftungen, Lehns-Constitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willens-Erklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem 1. Juny 1796 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Landrechts, jedoch unter dem §. 7. bemerkten Vorbehalt, zu beurtheilen.

XIV.

wegen der Succession der Eheleute.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Juny 1794 verheyrathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in so fern dieselbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzial-Gesetze, oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bei einem nach dem 1. Juny 1796 sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle.

XV.

wegen der Hypotheken.

Da in dem gegenwärtigen Landrechte bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherige Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bey einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entstehenden Concurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in sofern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind, so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreyjähriger Zeitraum offen bleiben; dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem 1. Juny 1797 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypotheken-Buch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

wegen der Real-Servituten.

Da ferner verordnet ist, daß dingliche Dienstbarkeitsrechte oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungs-Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in sofern sollen ausgeübt wer-

den können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig nachgesucht wird; so verordnen Wir hiedurch: daß, wenn auch in der Zwischenzeit von Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Ersten Junius 1797, Besitzveränderungen mit solchen belasteten Grundstücken sich ereigneten, dennoch die zweyjährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom Ersten Junius 1797 an gerechnet werden solle.

Auch befehlen Wir hierdurch sämmtlichen Gerichten und andern Hypothekenbuchführenden Behörden, bey allen Besitzveränderungen, welche nach der Publikation des gegenwärtigen Patents zuerst vorfallen werden, sowohl den bisherigen Besitzer, in sofern derselbe noch vorhanden ist, als den neuen Erwerber darüber zu vernehmen: ob das Grundstück etwa mit einer solchen noch nicht eingetragenen Servitut behaftet sey, oder demselben dergleichen Dienstbarkeitsrecht auf ein andres Grundstück zukomme; und wenn sich dieses findet, den Interessenten die dahin einschlagenden gesetzlichen Vorschriften noch besonders und ausdrücklich bekannt zu machen.

XVII.

wegen der Verjährung.

Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselben schon vor dem Ersten Junius 1794 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandnen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem Ersten Junius 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Junius 1794 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Junius 1794 zu rechnen anfangen.

XVIII.

wegen der Strafgesetze.

Was die Anwendung der in diesem Landrechte enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publikation sich ereigneten Fälle betrifft; so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften §. 18 und 20. der Einleitung sein Bewenden, sondern es ist auch Unser Wille, daß bey allen nach der Publikation, und selbst noch vor dem Ersten Junius 1794, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft, zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen, in sofern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Unter vorstehenden Maßgaben und Bestimmungen nun, wollen Wir dieses allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unsern Königlichen und Chur- auch sämmtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbotmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfah-

verfahren und erkannt, und daſſelbe in allen und jeden ſowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unſern Unterthanen gehört, oder in Unſern Landen Geſchäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, inſonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterſchied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorfallenden, oder zu ihrer Entſcheidung gelangenden Angelegenheiten und Geſchäften, zum Grunde gelegt werden ſoll. Alle ältere Geſetze, Edicte und Verordnungen, an deren Stelle das neue gegenwärtige Landrecht nach den §. 1. und 2. enthaltenen nähern Beſtimmungen treten ſoll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeſchaft, und es ſoll von dem beſtimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Juſtiz-Bedienter ſich unterfangen, dieſe ältern Geſetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente beſtimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach beſagten aufgehobenen Rechten und Vorſchriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigſten aber von klaren und deutlichen Vorſchriften der Geſetze, auf den Grund eines vermeinten philoſophiſchen Raiſonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Abſicht des Geſetzes abzuleitenden Auslegung, die geringſte eigenmächtige Abweichung, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und ſchwerer Ahndung, ſich zu erlauben; vielmehr ſoll, wenn in ein oder anderm Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorſchriften Zweifel entſtehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Beſtimmung eines zu ſeiner Entſcheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorſchriften §. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieſer Unſerer ſolchergeſtalt erklärten Allerhöchſten Willensmeinung hat ſich alſo ein jeder, den es angeht, inſonderheit aber ſämmtliche Landes-Collegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem größern Königlichen Inſiegel. So geſchehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer.

No. IX. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Etablirung des Wulffſchen Lombards. De Dato Berlin, den 10. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir zum Beſten des Potsdamſchen Militair-Waiſenhauſes die Anlegung eines neuen Pfand- und Leihhauſes hierſelbſt, mittelſt der in Abſchrift hierbey kommenden Cabinets-Ordre vom 4ten Julius v. J., allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben, und der hieſige general-privilegirte Banquier Liepmann Meyer Wulff, zu Folge des mit demſelben unterm 10ten December v. J. unter Unſere höchſten Beſtätigung geſchloſſenen, und gleichfalls in Abſchrift hierbey gefügten Erbpacht-Contrakts, vom 1ſten Junius c. an, gegen Bezahlung einer jährlichen Erbpacht von 1200 Rthlr. zur Haupt-Waiſenhaus-Caſſe nicht nur ein ſolches Pfand- und Leihhaus auf den Fuß des hier bereits ſubſiſtirenden Addreß-Comtoirs der Humbert-

schen Erben etabliren, sondern auch das bisher zu Potsdam für das dortige Militair-Waisenhaus administrirte Lombard übernehmen wird: so lassen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt machen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch der nach dem Reglement vom 2ten April 1717 den Gerichten aufgetragenen Aufsicht in Ansehung dieses neuen Addreß-Hauses gehörig zu unterziehen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1794.

Auf Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. IX. a.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, wollen, nach dem vom Ober-Kriegs-Collegio unterm 23sten v. M. gethanenen Antrage, dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause, zur Verbesserung seiner Einkünfte, die Anlegung eines Lombards zu Berlin auf den Fuß des dasigen Addreß-Hauses hiermit bewilligen, und überlassen dem Ober-Kriegs-Collegio, das deshalb weiter Erforderliche zu besorgen. Im Lager bey Marienborn, den 4ten July 1793.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ober-Kriegs-Collegium.

Ad No. IX. b.

Erbpacht-Contrakt

mit dem ꝛc. Banquier Liepmann Meyer Wulff, wegen Uebernahme des zum Besten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses hierselbst in Berlin zu etablirenden Pfand- und Leihhauses, und des bereits zu Potsdam bey gedachtem Waisenhause befindlichen Lombards.

Nachdem Seine Königliche Majestät dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause die Anlegung eines Pfand- und Leihhauses hier in Berlin auf den Fuß des den Carl Humbertschen Erben zugehörigen Addreß-Hauses, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten Julius a. c. zu bewilligen geruht haben; Ein ꝛc. Ober-Kriegs-Collegium aber nicht zuträglich gefunden, eine solche mit ausserordentlichem Detail verknüpfte Anstalt auf Kosten und Gefahr des gedachten Waisenhauses zu etabliren, und durch dazu zu haltende Bediente verwalten zu lassen, und der hiesige General-privilegirte Banquier Liebmann Meyer Wulff sich offerirt, sowohl das gedachte hierselbst anzulegende Pfand- und Leihhaus, als das bei dem Waisenhause zu Potsdam bereits subsistirende Lombard in Erbpacht zu übernehmen, solches auch von Einem ꝛc. Ober-Kriegs-Collegio genehmigt worden, der Liepmann Meyer Wulff hierauf seine desfalsige Erklärung unterm 27sten v. M. zu Protokoll dem 8ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii aufgetragen worden, mit dem ꝛc. Wulff, demselben gemäß, jedoch in Ansehung der verlangten Exemtion von der Natural-Einquartierung nach der den 29sten November c. ertheilten Resolution, den Contrakt abzuschließen, und zur Bewirkung der allerhöchsten Genehmigung einzureichen, förmlich zu kontrahiren: so ist dem zu Folge mit demselben nachstehender Erbpacht-Contrakt verabredet und geschlossen worden.

1.

Das 8te Departement des Ober-Kriegs-Collegii überläßt dem ꝛc. Wulff für sich, seine Erben und Nachkommen für eine jährliche Erbpacht von Eintausend und zwey hundert Thaler in Courant die von Sr. Königlichen Majestät dem Potsdamschen Waisenhause bewilligte Befugniß, mit dem 1sten Junius künf-

künftigen Jahres ein Pfand- und Leihhaus anzulegen, unter der Bedingung, daß derselbe zugleich den bey dem Waisenhause zu Potsdam befindlichen Lombard, als in dieser Erbpacht mit inbegriffen, übernimmt.

2.

Der Wulff macht sich verbindlich, sowohl das hierselbst zu etablirende Pfand- und Leihhaus, als den Lombard zu Potsdam, auf seine Kosten, Rechnung und Gefahr zu übernehmen und zu betreiben, wogegen demselben die Befugniß zustehen soll, die Pfand- und Ausleihungsgeschäfte hierselbst mit eben denselben Gerechtigkeiten und Vortheilen zu betreiben, als solche das Humbertsche Addreß-Haus, nach dem dessen damaligen Besitzer Jean Palmier wegen dieses Addreß-Hauses vorgeschriebenen Reglements vom 2ten April 1717, welches sich in dem 6ten Bande des Corporis Constitutionum Marchicarum und dessen Anhange von Französischen Verordnungen No. 82. p. 489 abgedruckt befindet, bisher besessen und ausgeübt hat, so wie auch mit allen etwa nachher noch erlangten Begünstigungen, in deren rechtlichen Besitz und Ausübung gedachtes Addreß-Haus sich überdies gegenwärtig noch befinden möchte.

3.

Dagegen macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, alles dasjenige zu beobachten, und wegen obrigkeitlicher Aufsicht auf das hierselbst etablirt werdende Pfand- und Leihhaus sich gefallen zu lassen, was in gedachtem Reglement zum Besten der Pfandgeber und Schuldner vorgeschrieben ist, auch, gleich dem Humbertschen Addreß-Hause, gegen das Recht und Interesse der Königlichen Banque, bey dem Pfand- und Leihhause keine Obligationes, Aktien, Pfandbriefe, Wechsel, und überhaupt keine in Papieren bestehende Sicherheiten in Pfand zu nehmen und darauf zu leihen. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß die sogenannten Desherences, oder die Ueberschüsse von den verkauften Pfändern über das Quantum, welches der Erbpächter darauf zu fordern hat, und der Verpfänder deseriret, als herrenloses Gut von dem Erbpächter berechnet, und in gleicher Art, wie diejenigen des Humbertschen Addreß-Hauses, abgeliefert werden müssen.

4.

Wenn jedoch der ꝛc. Wulff zum Vortheil derjenigen Pfandgeber, welche ihre Pfänder nicht zur gesetzten Zeit auslösen, mit deren Verauctionirung länger als ein Jahr Nachsicht geben, auch mit wenigern Auctions-Kosten von den verstandenen und verkauften Pfändern, als im Reglement vom 2ten April 1717 nachgegeben ist, und die Humbertschen Erben nehmen, sich begnügen will, so bleibt ihm solches unbenommen.

5.

Betreffend die Kosten für die obrigkeitliche Aufsicht bey den Auctionen, oder wo solche sonst nach dem Reglement vom 2ten April 1717 erfordert wird, so macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, solche zu übernehmen, und an diejenigen, welchen dergleichen Aufsicht übertragen wird, die festzusetzende Gebühren zu bezahlen.

6.

Alle rechtliche Ansprüche, welche dem verpfändenden Publiko aus den Pfandgeschäften mit dem ꝛc. Wulff und dessen Nachkommen wegen der anzuvertrauenden oder anvertrauten Pfänder auf irgend eine Art erwachsen können, werden von ihm oder seinen Nachkommen allein verantwortet, so daß das Potsdamsche Waisenhaus weder ihn oder seine Nachkommen darunter zu vertreten, noch zu einiger deshalbigen Verbindlichkeit gegen das Publikum und die Verpfänder gehalten ist, welches auch zu Jedermanns Wissenschaft, jedoch in der Art, daß es der Ehre und dem Credit des ꝛc. Wulff nicht zum Nachtheil gereiche, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

7.

Da der ꝛc. Wulff mit dem allhier anzulegenden Pfand- und Leihhause den bey dem Waisenhause zu Potsdam subsistirenden Lombard mit in Erbpacht übernimmt, so macht derselbe sich anheischig,

solchen aus den Gebäuden des Waisenhauses wegzunehmen, und in einem andern Hause, es sey in einem eigenen oder gemietheten, fortzuführen.

8.

Alle in dem Potsdamschen Lombard bey der Uebernahme befindlichen Pfänder sollen dem ꝛc. Wulff Stück für Stück nebst den sämmtlichen Lombards-Büchern überliefert, und was darauf geliehen ist, mit den Zinsen und Gebühren genau berechnet werden, wogegen der ꝛc. Wulff sich anheischig macht, den solchergestalt ausgemittelten Betrag sofort zur Potsdamschen Waisenhaus-Casse zu bezahlen; demselben aber hierbey, weil er auf die ihm zu tradirende schon vorhandene Pfänder den Verpfändern neue Zettel unentgeldlich wird geben müssen, zugestanden wird, von dem ausgemittelten Betrage der ihm zu tradirenden Pfänder das Zettelgeld, welches dafür der bisherige Waisenhaus-Lombard erhalten hat, abzuziehen.

9.

Betreffend die Zinsen, Gebühren, Magazinage und Auctions-Kosten bey dem Lombard zu Potsdam, so wird demselben zugestanden, solches auf den Fuß des hiesigen Pfand- und Leihhauses einzurichten, wogegen alles, was die §. §. 3. 4. 5 und 6 enthalten, mit von dem Potsdamschen Lombard zu verstehen ist.

10.

Sollte bey Verauctionirung der dem ꝛc. Wulff überlieferten nicht ausgelöseten Pfänder des Potsdamschen Lombards eines oder das andere nicht so hoch verkauft werden, d ß das von demselben mit Zinsen und Gebühren vergütigte Darlehn herauskäme, so soll ein solcher Ausfall dem ꝛc. Wulff erstattet werden.

11.

Wenn Seine Königliche Majestät, wie doch nicht zu vermuthen ist, noch eine andere Anstalt, oder einem Privato, außer dem Humbertschen Addreßhause und dem zum Besten des Potsdamschen Waisenhauses etablirt werdenden Pfand- und Leihhause, dergleichen allhier zu etabliren nachgeben sollten; so soll zwar in solchem Fall die von dem ꝛc. Wulff übernommene Erbpacht nicht aufhören, dagegen aber das jährliche Erbpacht-Quantum auf achthundert Thaler, und auf den Fall, wenn, außer einem Dritten, noch mehrere Pfand- und Leihhäuser hierselbst anzulegen nachgegeben werden sollte, die Erbpacht auf fünfhundert Thaler jährlich unabänderlich festgesetzt werden.

12.

Sollten wider alles Vermuthen die Nachkommen des ꝛc. Wulff, wofür man, was ihn betrifft, sich gesichert hält, wegen gesetzwidriger Handlung bey den Lombardgeschäften durch Urthel und Recht für unfähig erkannt werden, solche Geschäfte weiter zu treiben, und folglich diese Erbpacht aufhören müssen; so macht der ꝛc. Wulff sich für sich, seine Erben und Nachkommen verbindlich, daß in einem solchen Fall der Potsdamschen Haupt-Waisenhaus-Casse eine Entschädigung von zweitausend vierhundert Thalern in Courant bezahlt werden soll.

13.

Was die Bezahlung des jährlichen Erbpachts-Quanti von 1200 Rthlr. betrifft, so macht der ꝛc. Wulff sich verbindlich, solche in vierteljährigen Ratis à 300 Rthlr. in Courant pränumerando zur Haupt-Waisenhaus-Casse allhier zu entrichten, und damit auf den 1sten Junius des künftigen Jahrs 1794 den Anfang zu machen; wogegen ihm zugesichert wird, daß der Lombard zu Potsdam ihm nach Eintritt des künftigen 1sten Junius übergeben werden soll.

14.

Der ꝛc. Wulff macht sich verbindlich, wegen dieser Erbpacht mit 2000 Rthlr in guten Obligationen Caution zu bestellen.

15.

Da dem ꝛc. Wulff das hierselbst zu etablirende Pfand- und Leihhaus und das zu Potsdam befindliche als Königl. privilegirte Pfand- und Leihhäuser in Erbpacht überlassen worden; so erhält derselbe dadurch die Befugniß, sich dieser

Rubri-

Rubriken sowohl zum Anhange oder Schilde an den beiden Pfand- und Leihhäusern, als zu dem Stempel auf den Zetteln beym Pfandnehmen und überall, wo es sonst in den Lombardsgeschäften nöthig seyn sollte, zu bedienen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Erbpacht-Contrakt, mit wechselseitiger Entsagung aller einem oder dem andern Theil zu Statten kommenden Rechtswohlthaten, Einwendungen und Ausreden, wie solche Namen haben und erdacht werden mögen, in duplo ausgefertigt, und von beyden Theilen vollzogen worden. So geschehen Berlin, den 10ten December 1793.

nomine des 8ten Departements.

Gröben. v. Arnim. Burghoff.

Liepmann Meyer Wulff.

No. X. Markt-Ordnung der Stadt Braunsberg.

De Dato Berlin, den 18. Februar 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Ob zwar Wir bereits bemüht gewesen, durch einzelne Verordnungen denen häufigen Beschwerden, über die dem Publiko zur Last fallende Vor- und Aufkäufereyen abhelfliche Maaße zu geben, so haben Wir dennoch mißfällig bemerken müssen, daß denselben in unserer Stadt Braunsberg nicht in allen Stücken gehörig nachgelebet werde: Wannenhero Wir allergnädigst resolviret haben, zur Aufnahme der Stadt Braunsberg eine dem dasigen Handlungs-Verkehr angemessene vollständige Markt-Ordnung abfassen zu lassen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses:

§. 1.

Einleitung der Märkte.

Daß alle zur Stadt kommende Victualien an Mehl, Grütze, Wildprett, geschlacht und ungeschlachtetes Federvieh, imgleichen einländisches Getreyde, Holz, Stroh, Heu und alles übrige, so der Landmann nach der Stadt zum Verkauf bringet, einzig und allein auf denen hierzu bestimmten Marktplätzen feil gehalten und verkaufet werden sollen, welche Plätze folgendergestalt eingetheilet werden, als:

a) Zu Victualien-Märkten.

1) Der neue Markt an dem Altstädtschen Rathhause, der auch zugleich zum Woll- und Hopfen-Markt dienen soll.
2) Der Markt auf der Vorstadt, welcher auch zugleich zum Fisch-Markt bestimmet wird.

b) Zu Getreyde-Consumtions-Märkten.

1) Die Langgasse in der Neustadt, und zwar von da anzufangen, wo selbige mit der Vorstadt zusammen hängt.

2) Der Altstädtsche sogenannte alte Markt und in Subsidium die daran stoßende Langgasse bis in die Gegend des Wasserthors, und weil der Getreyde-Markt sub Nr. 1. die mehreste Ausdehnung gestattet, und durch das in Neustadt belegene Mehlsacker-Thor die mehreste Zufuhr nach der Stadt kommt, so soll alles Getreyde, welches durch das Mehlsacker-Thor einpassiret, auf den Consumtions-Markt der Neustadt, dasjenige aber, welches durch das Königsberger Wasser- und Oberthor einkommt, auf den Consumtions-Markt der Altstadt gebracht werden.

c) Vieh- und Pferde-Markt.

Dieser Markt bleibet, wie es bis hieher immer gewesen ist, in der Neustadt, welche eine sehr breite Straße hat, und woselbst das Vieh an die Häuser von beyden Seiten der Straße, bequem angebunden werden kann.

d) Der Leinwands-Markt.

Fremde Kaufleute, die diesen Markt frequentiren, betreiben selbigen in der Neustadt, woselbst die Häuser in der Langgasse fast durchgängig ein sehr geräumiges Vorhaus, und alle zu diesem Handel erforderliche Bequemlichkeit haben, die einheimischen Kaufleute aber exerciren in ihren eigenen Häusern.

e) Der Speicher-Markt.

Wird an jedem Thor, durch welches das Polnische Getreyde einkommt, innerhalb der Stadt bestimmet, und zu den

f) Flachs-Märkten

wird der bisherige an der publiquen Stadtwaage befindliche Platz angewiesen.

§. 2.

Außer diesen Märkten soll nichts verkauft werden.

Außer obbemeldten Marktplätzen muß sich niemand unterstehen, er sey Soldat, Bürger oder anderer Einwohner, weder selbst noch durch sein Gesinde, von denen in die Stadt kommenden Wagen, es sey vor oder innerhalb den Thoren oder in den Krügen, wo selbige etwa über Nacht eingekehrt sind, etwas zu feilschen, zu bedingen, oder zu kaufen, bey Strafe der Confiskation des erhandelten, wie auch derjenige, welcher auf Vor- und Aufkäuferey betroffen wird, noch überdem mit unten benannter Strafe beleget werden soll.

§. 3.

Auf diese Märkte muß der zuerst ankommende Verkäufer bis zum äußersten Ende des Marktziels mit seinem Wagen und Waaren fahren, da denn die folgenden, so wie sie ankommen, sich in gerader Linie hinter einander stellen, und dergestalt zwey oder auch mehr Linien, so wie solches der Raum des Platzes oder der Straße zuläßt, formiren, jedoch daß auf den Plätzen allemal an den Häusern, noch ein Fahrweg, in der breiten Straße aber, wo Markt gehalten wird, in der Mitte so viel Raum bleibe, damit zwey Wagen bequem vorbey fahren, auch die Wachten auf- und abmarschieren können.

§. 4.

Wie es mit der Getreyde-Zufuhr auf dem Passarge-Fluß zu halten.

Alle auf dem Passarge-Fluß mit Getreyde ankommende Gefäße müssen in dem Strohm dergestalt anlegen, daß dadurch die Fahrt auf dem Fluß selbst nicht behindert werde, und mit dem Getreyde muß 24 Stunden Markt auf dem Strohm gehalten werden, damit das Publikum Gelegenheit und Zeit erhalte, sich mit seinem Bedarf zu versorgen. Nach Verlauf dieser 24 Stunden ist der fremde Verkäufer nicht weiter befugt, den Rest seines Getreydes an die Einwohner zu detailliren, sondern er muß entweder sein Getreyde dem Braunsbergschen Kaufmann überlassen oder damit nach andere Städte fahren.

Was hiernächst die ausgeloßten Gefäße betrift, so müssen selbige an eine abgelegene Seite des Strohms hingewiesen werden, damit durch sie die Zufuhr auf dem Strohm nicht behindert werde.

Das

Das zur Achse oder zu Wasser zum Verkauf einkommende Polnische Getreyde ist in Braunsberg, so wie solches in andern Städten gleichfalls geschiehet, von den Consumtions-Märkten gänzlich eximiret, und die Verkäufer sind berechtiget, selbiges, so bald sie die ausländische Qualität dem dirigirenden Bürgermeister erwiesen haben, auf die Speicher-Märkte zu fahren. Getreyde, welches aus einländischen Städten für einen der Braunsbergschen Kaufleute Lastweise und darüber eingehet und deßfalls mit beglaubten Certifikaten von dem Magistrat der Stadt, von wo das Getreyde kommt, versehen ist, wird von den Consumtions-Märkten gleichfalls ausgenommen und ist davon frey.

§. 5.

Wie es mit dem Getreyde und Flachs zu halten, welches vom Lande kommt.

Alles übrige Getreyde, welches vom Lande einkommt, es mag in Quantitäten von Lasten und darüber bestehen, muß die Marktstunden halten, es wäre denn die Zufuhr so groß, daß der dirigirende Bürgermeister voraussehe, das Publikum könne selbige an diesem Tage nicht gebrauchen, in welchem Fall er dem in Quantitäten angekommenen Getreyde einen schriftlichen Erlaubnißschein, jedoch ohne Endgelt, ertheilet, sogleich auf die Speichermärkte zu fahren.

Nicht weniger muß alles Flachs die vorgeschriebenen Marktstunden entweder auf dem Markte oder in der Waage aushalten, und nur erst nach verflossenen Marktstunden stehet dem Kaufmann frey, zu kaufen; es hänget übrigens von der Willkühr des Verkäufers ab, ob er den Flachs auf dem Markte oder in der Waage den Consumenten feil halten will.

Dafern indessen der Landmann, wie solches bey Unsern Beamten, imgleichen den adelichen Gutsbesitzern und deren Pächtern zutreffen kann, mit einmal große Posten Flachs von 15 und mehrere Steinen, die von dem konsumirenden Publiko nicht gekauft werden können, zur Stadt bringt, so wollen Wir, daß diese Quantitäten zur schleunigen Beförderung des Verkaufs sogleich in die Waage gebracht und vom Kaufmann gekauft werden können, ohne daß es nöthig ist, solche erst den Consumenten feil zu bieten.

§. 6.

Welche Stunden über Markt zu halten und aller Einkauf zum Wieder-Verkauf verboten.

Die Marktfahne wird bloß auf den 2 Victualien-Märkten und dem Getreyde-Consumtions-Markt der Neustadt vom Marktmeister mit Anbruch des Tages aufgesteckt, und auf den erstbenannten 2 Märkten bis 11 Uhr daselbst gelassen. So lange dieses Marktzeichen ausgestellet ist, haben nur allein die Einwohner das Recht, sich zu ihrer Consumtion ihren Bedarf einzukaufen, und muß Niemand, er sey Soldat, Bürger oder anderer Einwohner, weder selbst, noch durch die Seinigen, am wenigsten aber die Häcker und andere Aufkäufer zum Wiederverkauf etwas aufzukaufen, sich beykommen, oder sich bey den auf den Märkten mit Victualien stehenden Wagen finden lassen, um die Verkäufer zu bereden, während der Marktzeit die zu Markt gebrachte Waaren nicht zu vereinzeln, sondern ihnen solche in großerer oder ganzer Partey nach Ablauf der gesetzten Marktstunden zu überlassen.

Wann aber die Marktfahne zur vorgedachten Stunde abgenommen ist, und der Einwohner während den Marktstunden seine Nothdurft aus der ersten Hand zu erkaufen Gelegenheit gehabt hat, so stehet nachher dem

Kaufmann und Häcker frey, den Ueberrest des Getreydes und der Victualien zum Wiederverkauf an sich zu handeln. Kommen nach Verlauf der Marktstunden noch mehrere Wagen mit Getreyde oder mit Victualien an, so muß Marktmeister darauf vigiliren, daß solche 4 Stunden für das Consument durchaus Markt halten, und kein Kaufmann oder Aufkäufer sich unterfange, ehe und bevor solches geschehen ist, sich den Aufkauf dieser Lebensbedürfnisse anzumaßen.

§. 7.

Grütze, Mehl ꝛc. muß geeich abgestrich. u werden.

Alle zu Markt ankommende Grütze, Mahl und dergleichen, so mit kleinem Maaß ausgemessen und verkauft wird, muß nicht anders als mit geeiktem richtigen Stadtmaaß ausgemessen, und verkauft, auch nicht gehäufet oder eingedruckt, sondern gerade abgestrichen dem Käufer gegeben werden, ausgenommen grob und ungebeuteltes Brodmehl, welches jederzeit gehäuft verkauft zu werden pfleget. So wie übrigens der Verkäufer, seine Waaren dem Käufer zuzumessen berechtigt ist, so stehet auch dem Landmann, welcher sein Getreyde an die Consumenten verkauft, frey, solches selbst auf den ihm vorgesetzten geeikten Scheffel abzustreichen; nur dasjenige Getreyde, was die Kaufleute zum Handel kaufen und auf ihren Speichern bringen lassen, muß durch geschworne Messer gemessen werden, so wie solches zu Königsberg und Elbing geschiehet.

Der Landmann kann sein Getreide beym Verkauf selbst streichen.

§. 8.

Die Butter muß durchaus gewogen werden.

Die Bukter, welche in Achteln nach der Stadt kommt, muß allemal zur Waage gebracht, und nur erst dann, wenn ihr Gewicht bestimmt ist, dem Consumtions-Markt öffentlich feil geboten werden; nach Ablauf der geordneten Marktstunden aber, kann selbige gleich andern Victualien von den Händlern zum Wiederverkauf acquiriret werden.

§. 9.

Die mit Victualien ankommende Gefäße müssen gleichfalls Markt halten.

Die von der Nährung, aus dem Werder oder sonst auf dem Passarge-Fluß ankommende Gefäße mit trockenen und gesalzenen Fischen, Käse, Zwärgen und andern gemeinen Eßwaaren, legen an der Lade-Brücke beym Wasserthor an, entrichten daselbst die Accise-Gefälle und halten sodann an dem gegenseitigen Ufer des Flusses auf der Vorstadt mit diesen Victualien zu der Consumenten freyen Einkauf die festgesetzte Marktstunden aus, welchemnächst erst denen Häckern und Aufkäufern der Zutrut zu der Lade-Brücke zu gestatten ist.

§. 10.

Wie allhier mit denen Fischern Markt zu halten.

Mit Fischen wird die Stadt größtentheils aus dem am Ausfluß der Passarge in das Haf belegenen Dorfe Passarge versorget. Die Fischer dieses Dorfs befahren gewöhnlich dreymal in der Woche den Markt, woselbst sie ihre Fische spätstens bis um 2 Uhr Nachmittags feil halten; auch besuchen die Arrendatoren und Eigenthümer auswärtiger Fischereyen den hiesigen Markt zuweilen im Winter, und verkaufen ihre Fische alsdann so lange, bis sie ihren ganzen Vorrath versilbert haben, wobey es auch fernerhin verbleiben kann, nur ist nicht zu gestatten, daß durch Vor- und Aufkäuferey dem Soldaten und gemeinen Mann, dieses unentbehrliche Bedürfniß vertheuret werde.

§. 11.

§. 11.

Denen Fleischhauern der Stadt bleibet nach wie vor unbenommen, zur Versorgung der Stadt mit gutem gesunden und zureichenden Fleisch von großem und kleinem Vieh aufs Land zu reisen, und was sie davon nöthig haben, einzukaufen, jedoch müssen sie sich alles Aufkaufens von großem und kleinem Vieh, was zum feilen Kauf nach der Stadt auf dem Wege ist, oder sie des Behufs in den Krügen finden, enthalten, und solches zum Stadtmarkt kommen lassen, bey Strafe der Confiskation, des solchergestalt unzulässiger Weise erhandelten Viehes; wie denn auch keinem Fleischer frey stehet, große Parteyen Vieh, an Ochsen, Schöpsen, Kühen oder Schaafen zum Wiederverkauf an sich zu handeln, und solches nachhero zum Bedrück seiner Mitmeister oder anderer Einwohner der Stadt nach und nach aus den Ställen oder von der Weide auf den Markt zu treiben, und mit großem Wucher abzusetzen, widrigenfalls er von jedem Stück eine Strafe von Zehen Thaler zu erlegen hat.

Die Stadt-Fleischhauer können nach wie vor vom Lande Vieh aufkaufen.

Sie müssen mit diesem Vieh nicht Wucher treiben.

§. 12.

Auf dem öffentlichen Viehmarkte muß Niemand dem andern in den Kauf fallen, sondern so lange warten, bis der Käufer, wenn er mit dem Verkäufer nicht einig werden kann, sich von demselben weg wendet, und dadurch zu erkennen giebet, daß er von dem Kauf abstehe; alsdann aber ist jedem andern erlaubt, in den Kauf einzutreten, und durch die Offerte eines höhern Kaufprätii das Vieh an sich zu bringen.

Keiner muß den andern beym Vieh-Kauf überreden und in den Handel fallen.

Wenn der erste Bedinger nachher unter dem Vorwande, letzterer sey ihm in den Kauf gefallen, dessen Kauf nicht gestatten und Lärm machen wolle, so ist solcher in 5 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse zu nehmen.

§. 13.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß Fleischhauer und Fischer durch Ueberredung und Zustellung allerhand Geschenke und Gaben das Gesinde an sich ziehen und dahin disponiren, die Bedürfnisse seiner Brodtherrschaft an Fleisch und Fische zu deren großen Nachtheil nur allein von ihnen auszunehmen. Um nun diesen Betrug abzustellen, wird hiemit festgesetzt, daß ein solcher Verführer des Gesindes, wenn er dessen überwiesen wird, das erstemal Zwey Thaler und bey wiederholten Vergehen das duplum davon, auch dem Befinden nach noch höhere Geldstrafe erlegen soll, welche zur Armenkasse fließet.

Fleischhauer und Fischer müssen das Gesinde nicht verführen.

§. 14.

Kommt die Wolle in großen Quantitäten zu Markt, so behalten die Wollfabrikanten einen ganzen Tag hindurch den Einkauf, und während dieser Zeit muß sich kein Wollhändler beykommen lassen, zu kaufen.

Was beym Woll- und Hopfenkauf zu beobachten.

Der polnische Hopfen hält für den Mälzenbräuer gleichfalls einen Tag, der einheimische aber nur 4 Stunden Markt, wogegen derjenige Hopfen, den sich die Kaufleute aus fremden Landen verschreiben, gar keinem Marktzwange unterworfen ist.

§. 15.

§. 15.

Marktmeister müssen auf alle Verkaufungen Acht haben.

Der Marktmeister ist schuldig, am bestimmten Orte die Marktfahne aufzustecken, und selbige, wenn die Marktstunden verflossen sind, wieder abzunehmen. Es ist ferner seine Pflicht, während der Marktzeit wie §. 3. verordnet worden, auf dem Markte einen offenen Fahrweg zu erhalten und auf die verbotene Vor- und Aufkäufereyen zu vigiliren.

Die Contravenienten, sie mögen Manns- oder Weibspersonen, Soldaten, Bürger oder andere Einwohner seyn, muß er sofort in die nächste Wache nehmen lassen, wie er denn auch in dem Fall, wenn er die Landleute wegen Offenhaltung des freyen Fahrweges allein nicht in Ordnung zu erhalten, vermögend ist, die nächste Wache dieserhalb zu Hülfe rufen kann.

§. 16.

Wie betroffene Aufkäufereyen zu bestrafen.

Die zur Verhaft gebrachte Contravenienten sind dem Polizey-Magistrat, wenn sie nicht Leute vom Soldatenstande sind, nach geendigten Marktstunden zur Bestrafung anzuzeigen, welcher ohne Ansehen der Person diejenigen, so während der Zeit, daß die Marktfahne ausgehangen hat, eine würkliche Aufkäuferey zum Wieder-Verkauf begangen haben und derselben überführt worden, zum erstenmal mit der Confiskation des erhandelten, bey wiederholter Uebertretung aber außer derselben noch mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder auch wohl Leibesstrafe zu belegen hat.

§. 17.

Wie diejenigen zu bestrafen, die zwar nicht auf würklicher Aufkäufereyen betroffen, doch aber selbige tentiret haben.

Diejenigen Personen, welche nicht auf würkliche Aufkäuferey betroffen worden, sondern nur in den verbotenen Stunden nach §. 6. sich auf den Märkten haben finden lassen, sind gleichfalls bey der nächsten Wache zum Verhaft zu bringen, und wenn ernstliche Verwarnung bey ihnen keinen Eingang finden will, bey wiederholter Contravention im §. 16. gesetzte Halbscheid der Strafen, jedoch mit gleichfalls promter Exekution zu verurtheilen.

§. 18.

Wie Aufkäufereyen der Soldaten und ihrer Weiber zu bestrafen.

Wenn in Reih und Gliede stehende Soldaten oder deren Weiber in den §. 15 und 16. benannten Fällen zur Verhaft gebracht worden, hat der Marktmeister sogleich nach geendigten Marktstunden solche dem Commandeur des Regiments anzuzeigen, welcher sodann die Soldaten und deren Weiber ernstlich und mit Nachdruck zu bestrafen haben wird.

§. 19.

Wie Aufkäufereyen außer den Marken zu bestrafen.

Wer auf verbotener Auf- und Vorkäuferey außer den geordneten Märkten, es sey in oder vor den Thoren, auf öffentlichen Straßen oder in Krügen, betroffen wird, ist mit der in dem Edict wider die Vor- und Aufkäuferey festgesetzten Strafe zu belegen, und des Marktmeisters Pflicht, auch außer den Marktstunden die Straßen nach den Thören zu öfters zu patrouilliren; auch hat die Garnison mitzuwirken, daß dergleichen Vor- und Aufkäufereyen unterbleiben, und zu dem Ende an die Thorwachten scharfe Ordres zu stellen, diejenigen, welche sich an und vor den Thoren um Aufkäuferey an Victualien, Vieh oder Getreyde zu treiben, sehen oder gar auf der That betreten lassen, ohne Ausnahme in Arrest zu nehmen, und die vom Soldatenstande, es sey Manns- oder Weibspersonen, dem Commandeur des Regiments zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, diejenigen aber, so zu des Magistrats Jurisdiction gehören, an den Magistrat abzuliefern.

§. 20.

§. 20.

Von allen Geldstrafen, die wegen Vor- und Aufkäuferey erlegt werden müssen, imgleichen von den dabey confiscirten Waaren, sie mögen bestehen, worin sie wollen, erhält der Denunciant den 3ten Theil, und sein Nahme wird verschwiegen gehalten, wogegen

Denunciaten-Theil von Confiskationen und Strafen wird festgesetzt.

§. 21.

Alles übrige aus den Confiskationen und Strafen eingekommene Geld nach Abzug des festgesetzten Denunciaten-Theils von dem Polizey-Director in einer verschlossenen Büchse der Armen-Casse zu gute gesammelt, und alle Monat mit einer kurzen Specifikation unter des Polizey-Directors Unterschrift der Armen-Casse abgeliefert werden soll.

Der Ueberrest von Confiskationen und Strafen wird denen Armen zugewendet.

§. 22.

Die angestellten Markt-Bedienten müssen jederzeit wachsam und unverdrossen, nüchtern und bescheiden gegen Käufer und Verkäufer seyn. Unterlassen sie die Erfüllung dieser Pflichten, und beobachten ihren Dienst nicht mit der gehörigen Akkuratesse, so haben sie zu gewärtigen, daß sie im ersten Unterlassungsfall, mit dem Verlust eines halbmonatlichen Traktaments, zum zweytenmal mit dem Verlust eines monatlichen Gehalts, und zum drittenmal mit Cassation, auch wenn ihnen Collusionen mit den Contravenienten, es geschehe solches durch Annehmung einiger Geschenke oder Participirung von gemachtem Profit, zur Last fallen, nach Befinden, mit harter Leibesstrafe angesehen werden sollen. Dagegen wollen Wir aber auch die Markt-Bedienten, wenn sie denen Vorschriften der Markt-Ordnung nachkommen, hiemit Unseres Schutzes gegen alle Beleidigungen versichern.

Dienstpflichten der Markt-Bedienten und ihre Strafen im Contraventionsfall.

§. 23.

Damit nun diese Markt-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist selbige von den Kanzeln der Stadt Braunsberg, desgleichen durch den Anschlag am Rathhause und den Stadtthoren bekannt zu machen.

Gleich wie Wir übrigens Uns allergnädigst vorbehalten, diese Markt-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umstände des Orts verändern, verbessern und vermehren zu lassen; so befehlen Wir auch Unserer Ost-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Magistrat der Stadt Braunsberg und denen daselbst befindlichen Polizey-Unterbedienten, mit Ernst und Nachdruck dahin zu sehen, daß dieser Markt-Ordnung in allen Stücken gebührend und vollkommen nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Vollziehung und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Werder.

No. XI. Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß die Kirchenpatronen und Prediger auf Kosten der Kirchen, die, von dem Doctor Krünitz herausgegebenen beyden Bücher: „der Landpfarrer, und von den Landschulen;" so wie das Buch: „Geschäfts-Calender für Inspectoren und Prediger," anschaffen können. De Dato Berlin, den 20sten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die in der hiesigen Paulischen Buchhandlung, unter dem Titel: Der Landpfarrer ꝛc. und von den Landschulen ꝛc., von dem Doctor Krünitz herausgegebene beyde Bücher, wovon das erste 16 Groschen und das zweyte 1 Thaler ungebunden kostet, wie auch der von dem Kirchenrath Lipten angefertigte und in der hiesigen Realschulbuchhandlung herausgekommene Geschäfts-Calender für Inspectoren und Prediger, welcher in ledern Rücken und Ecken gebunden 16 Groschen kostet, sowohl in Ansehung der Inspections- als anderer Prediger- und geistlichen Sachen, sehr brauchbare und nützliche Kenntnisse enthalten, so werden Wir dadurch bewogen, zum Besten der Inspectoren und Prediger, den Kirchenpatronen anzurathen und zu erlauben, diese Bücher auf Kosten der Kirchen, wenn sie die Mittel dazu haben, zum Gebrauch der Prediger, als ein Kircheninventarium anzuschaffen und aufbewahren zu lassen. Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, solches in Eurer Inspection, den Kirchenpatronen und Predigern, bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen Aufforderung der Gemeinen zu patriotischen Beyträgen. De Dato Berlin, den 20sten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Damit die vielen Hülfsbedürftigen Soldaten- und Knechte-Weiber und Kinder, deren Männer und Väter bey Unserer Armee am Rhein stehen, fernerhin die nöthige Unterstützung erhalten mögen; so ist Unser gnadigster Wille, daß aller Orten, ohne Ausnahme, bey künftigen Sieges-Dankfesten, oder andern feyerlichen Gelegenheiten, die Gemeinden zu patriotischen Beyträgen für erwähnte eine Unterstützung in aller Absicht verdienende Personen ermuntert, und zu dem Ende die Kirchenbecken nach der Predigt ausgesetzt werden sollen.

Wir befehlen Euch demnach gnädigst, Eures Orts Euch darnach zu achten, und die unter Euch stehende Prediger anzuweisen; die dadurch eingehende Gelder aber, sobald sie beysammen, an den hiesigen General-Collecten-Empfänger, Rentmeister Müller, in der Kochstraße wohnhaft, mit gehöriger Rubrik versehen, zur weitern Ablieferung einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Februar 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Verbindung der Salz- und Bergwerksſachen bey dem General-Directorio. De Dato Berlin, den 24ſten Februar 1794.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wir aus bewegenden Urſachen die Salz- und Bergwerksſachen bey Unſerm General ꝛc. Directorio mit einander zu verbinden reſolvirt, und in dieſer Abſicht mittelſt Cabinets-Ordre vom 14ten d. M. verordnet haben, daß das Bergwerks- und Hütten-Departement Unſers General-Directorii mit dem Salz-Departement deſſelben combinirt werden ſoll; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer Nachricht und Direction bekannt machen. Gegeben Berlin, den 24ſten Februar 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XIV. Patent über den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreussen. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Schon bey der Besitznahme von Südpreußen haben Wir den rechtmäßigen Besitzern Unserer in Südpreußen belegenen Kron- oder sogenannten Starosteilichen Güter den ungestörten Niesbrauch derselben, je nachdem er ihnen auf Lebenszeit, oder auf gewisse, diese Zeit nicht überschreitende Jahre, emphytevtisch verliehen ist, zugesichert.

Wir wiederholen diese Unsere Königliche Versicherung hierdurch und wollen zur Sicherheit seines Besitzes, daß ein solcher Besitzer auf den Grund seines von der Krone und Republik Pohlen erhaltenen Rechts und dieses Unseres allerhöchsten Patents als Nutzinhaber solcher Uns zuständigen starosteilichen oder Kron- und Lehngüter, Tenuten, Vibranzen und Lahnen, Freischulzereien, oder wie sie sonst Namen haben, Gerechtsamen und Einkünfte, von Unserm General-Directorio von neuem beliehen werden soll.

Wir wiederholen und bestimmen aber ausdrücklich, daß wir als Besitzer starosteilicher und ähnlicher Güter, bloß diejenigen, welche zur Zeit Unserer Occupation von Südpreußen im rechtmäßigen Besitz derselben waren, anerkennen: daß Wir bloß für ihre Person, und nur auf ihre Lebenszeit, oder auf die Zeit der Verleihung, in so fern diese vor ihrem Tode ablaufen sollte, ihren Besitz fortdauern lassen, alsdann aber mit ihrem Ableben, oder bey einer jeden frühern Erledigung, die Güter Unseren Domainen zufallen sollen.

Um die gegenseitige Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten, zwischen den Starosteibesitzern, den Besitzern starosteilicher oder ähnlicher Güter und Zubehörungen, näher zu bestimmen, haben Wir folgendes zu verordnen für nöthig gefunden.

Abtheilung I.

Neue Beleihung und Erfordernisse dazu.

§. 1.

Anzeige der Güter.

Zur Sicherheit ihres Besitzes und zum Behuf der deshalb erforderlichen neuen Beleihung haben Wir bereits durch Unsere Südpreußische Krieges- und Domainen-Cammern alle Besitzer von starosteilichen oder andern Kron- und Lehngüten, Tenuten, Vibranzen und Lahnen, Freischulzereien, oder wie sie sonst Namen haben, kurz von allen Besitzungen, Gerechtsamen und Einkünften, womit sie unter der pohlnischen Administration auf die eine oder andere Weise dotirt oder beliehen sind, öffentlich auffordern lassen, alle die Besitzungen, Gerechtsame und Einkünfte, der ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, in deren Departement solche belegen, vor dem letzten May dieses Jahres gewissenhaft anzuzeigen.

Wir wiederholen diese Aufforderung hierdurch ausdrücklich.

§. 2.

Nachweisung des Inventarii.

Dieser Anzeige muß ein jeder Besitzer zugleich eine genaue Nachweisung aller zu den Gütern ursprünglich gehörigen Inventarien an Saat, Vieh, Pferden, Acker- und Wirthschaftsgeräthen beyfügen.

§. 3.

No. XIV. Parent tyczący śię poſſeſſą y goſpodarowania ſtaroſtw w Prusiech Poludniowich. De dato w Berlinie, dnia 26. Lutego 1794.

My *Frydryk Gwilhelm* z Bożey Łaſki Krol Pruſki &c. &c. &c. Ubespieczyliśmy już biorąc Prusy Południowe w poſſeſſyą Naſzą prawnym dobr Naſzych koronnych, lub tak nazwanych ſtaroſtowych, poſſeſſorom nieturbowane onych bądź to dożywotnie bądź też emphyteuticznym prąwem na pewne, żywotu nie przechodzące, lata nadanych wytrzymanie.

To Naſze Krolewſkie ubespieczanie tym patentem powtarżamy chcemy, aby każdy poſſeſſyi ſwojey na fundament prawa od Korony y Rzpltey Polſkiey otrzymanego y na fundament tego Naſzego Naywyżſzego Patentu jako dożywotnik takowych Nam należących dobr ſtaroſtowych lub koronnych y lennych, tenutow, wybrańcow y łanow, ſzołtiſtw wolnych lub nazwanych jako chcąc, praw y dochodow od Naſzego Directorio Generalnego de novo był inweſtyowany.

Powtarżami y poſtanawiamy zaś wyraźnie, że tylko tych za poſſeſſorow dobr ſtaroſtowych y tym podobnych uznawamy, ktorży je pod czas okupacyi Naſzey Prus Poludniowych w prawney trzymali poſſeſſyi, że poſiadającym poſſeſſya onych tylko na oſoby ſwoje y tylko dożywotnie, albo też tylko na czas nadany, ile by przed śmierąią upłynął, pozwalamy; y że po śmierći poſſeſſorow, albo kiedy lenno raniey będźie otwarte, dobra te domaniom Naſzym przypadną.

Abyśmy wzajemne relacye, prawa y obowiązki poſſeſſorow ſtaroſtw, dobr ſtaroſtowych y ich pertinencyi, lub im podobnych, ściśey określili, naſtępujące poſtanowienie za potrzebne uznaliśmy.

Rozdźiał. I.

Nowa inweſtytura y co do niey należy.

§. 1.

Zprzyczyny bespieczności poſſeſſyi y dawania nowey inweſtytury jużeśmy przez Kamery Woyſkowe y Ekonomiczne Południowo-Pruſkie poſſeſſorow wſzyſtkich ſtaroſtw lub innych dobr koronnych y lennych, tenutow, wybrańcow y łanow, ſzołtyſtw wolnych albo jakiekolwiek inſze nazwyſko mających, zgoła poſſeſſorow wſzelkich dzierżaw, praw y dochodow, ktorymi pod adminiſtracyą polſką jednym lub drugim ſpoſobem są datowani lub inweſtyowani, publicznie napominali, aby wſzelkie te poſſeſſye, prawa y dochody przed dniem oſtamego Maja roku tego przełożoney Kamery Woyſkowey y Ekonomiczney, w ktorey departamencie śię znaydują, ſnmniennie oznaymowali. *Oznaymowanie dobr.*

To napominanie tym wyrażuie powtarżamy.

§. 2.

Temu oznaymowaniu każdy poſſeſſor ściśle oznaczenie wſzelkich do dobr początkowo należących inwentarży, jako to; ſiewa, bydła, koni, roli y narżędźia gospodarſkiego razem przyłączyć powinien. *Oznaczenie inwentarza.*

§. 3.

Beweis des Besitzrechts.

Besonders muß derselbe sein Besitzrecht auf diese Güter, Gerechtsame und Einkünfte mit gültigen Urkunden erweisen, und diese im Original der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer überreichen, auch anzeigen, in welchem Grad die behauptete Verleihung eingetragen sey.

§. 4.

Prüfung desselben.

Die Prüfung und Nachsehung der Urkunden tragen Wir hierdurch den Südpreußischen Krieges- und Domainen-Cammern auf, so, daß eine jede in ihrem Departement sie besorgt, und dazu besonders ihrer Justitiarien sich bedienen muß.

§. 5.

Neue Beleihung.

Wird hierdurch das Besitzrecht gehörig nachgewiesen; so soll alsdann Unser General-Directorium die neue Beleihung darauf ertheilen.

§. 6.

Kann aber das Besitzrecht, es sey außergerichtlich, oder im ordentlichen Wege Rechtens, nicht gehörig erwiesen werden; so findet keine Fortdauer desselben statt, vielmehr fällt alsdann der Besitz mit allen Nutzungen dieser Güter Uns anheim.

§. 7.

Strafe der wissentlichen Verheimlichung starosteilicher Pertinenzstücke.

Werden starosteiliche Pertinenzstücke, Rechte und Nutzungen von dem damit beliehenen Besitzer wissentlich verschwiegen, so gehen sie ihm dadurch verlohren, und fallen Unserm Fiskus anheim.

Auch der dritte Besitzer gegenwärtiger oder ehemaliger starosteilicher Zubehörungen, den Wir hierdurch gleichfalls auffordern, solche in der vorgeordneten Frist getreulich anzugeben, wird sich, wenn er demohngeachtet solche wissentlich verschweigen sollte, die nachtheiligen Folgen selbst beyzumessen haben, welche für ihn daraus entstehen werden.

§. 8.

Den Südpreußischen Krieges- und Domainen-Cammern, so wie dem Amte des Fiskus, befehlen Wir darauf zu wachen und zu halten, daß diese Unsere Vorschriften pünktlich erfüllt werden, und hat das letztere von einer jeden bemerkten Verheimlichung solcher Besitzungen, Gerechtsamen und Nutzungen bey der Behörde sogleich Anzeige zu thun.

Abtheilung II.
Verhältnisse in Absicht der Güter selbst.

§. 9.

Allgemeine Pflichten. Conservation der Starosteien.

Den Besitzern starosteilicher Güter, Gerechtsamen und Einkünfte ist ihr Niesbrauch verliehen. Hieraus folgt ihre allgemeine Verbindlichkeit, die ihnen verliehenen Starosteien mit allen ihren Rechten überall in dem Stande nicht nur zu erhalten, worin sie überliefert worden, oder in dem verbesserten, worin sie sich zur Zeit befinden, sondern auch so zu benutzen, wie es mit Erhaltung der nutzbaren Stücke verträglich ist.

§. 10.

Der starosteilichen Unterthanen.

Die Unterthanen und Einwohner der Starosteien, ihre Erhaltung und ihr Wohlstand interessiren Uns vorzüglich. Wir wollen daher, daß die Starosteibesitzer sie nicht allein conserviren, sondern auch ihren Wohlstand nach Möglichkeit befördern, und genau Acht darauf haben sollen.

§. 11.

Berichtigung darauf haftender Lasten.

Der Niesbrauch der Starosteien ꝛc. ist nicht anders als mit den darauf haftenden Lasten, öffentlichen und anderen, verliehen. Sie sind eine Folge der Benutzung, und müssen daher unweigerlich von den Starosteibesitzern getragen werden.

§. 12.

§. 3.

Osobliwie possessor powinien jus swoie possidendi te dobra, prawa y dochody ważnymi tokumentami dowodzić, one in originali przełożoney Kamery Woyskowey y Ekonomiczney podawać, y oznaymować, w ktorym grodzie pretendowana inwestytura jest zapisana. *Dowod prawa posiadania.*

§. 4.

Examinowania y przeyrzenie dokumentow tym zlecamy Kamerom Woyskowym y Ekonomicznym Południowo-Pruskim, tak żeby każda w swoim to uskuteczniła departamencie a osobliwie Justicyaryuszow do tego używała. *Examinowanie onego.*

§. 5.

Skoro przez nie prawo posiadania będzie należycie dowodzone, tedy Nasze Directorium Generalne nową dać będzie inwestytury. *Nowa inwestitura.*

§. 6.

Skoro zaś to jus possidendi bądź to extrajudicialiter bądź też zwyczaynym prawnym sposobem nie będzie należycie dowodzone, tedy ta possessya dłużey trwać nie może, owszem na ten czas possessya ze wszystkim pożytkiem dobr tych Nam przypada.

§. 7.

Kiedy possessor inwestyowany chcący lub umyslnie pertinencye, prawa y dochody starostowe zatai, tedy je straci, y one Naszemu Fisco przypadną. *Kara zacaiących pertinencye starostowe.*

Trzeci też possessor teraźnieyszych lub dawnieyszych pertinencyi starostowych, ktorego także tymi napominamy, aby je w czasie postanowionym wiernie oznaymował, sam sobie smutne z tad na niego płynące konsekwencye będzie musiał przypisywać, gdyby chcący y umyślnie je miał zataić.

§. 8.

Kamerom Woyskowym y Ekonomicznym Południowo-Pruskim, jako też Officio Fisci nakazujemy, aby nad tym czuwały y baczność miały, żeby tym Naszym przepisom punktualnie zadosyć czyniono, a osobliwie officium fisci każde zataienie takowych possessyi, praw y dochodow, skoro się o nim dowie, zaraz tam gdzie się należy donosić powinno.

Rozdział II.

Relacye względem dobr samych.

§. 9.

Possessorom dobr, praw y dochodow starostowych jest nadana dzierżawa; ztąd pływa ogolna ich powinność, że dane im starostwa ze wszystkiemi prawami nie tylko w tym stanie w ktorym je otrzymali, albo w poprawionym, w ktorym się teraz znayduią, konserwować muszą, ale też ich tak używać powinni, jak z utrzymywaniem dobr się zgadza. *Obowiązki ogolne. Konserwacya starostw.*

§. 10.

Konserwacya y dobro poddanych y obywatelow starostowych osobliwy dla Nas mają interes; chcemy z tad, żeby possessorowie starostw nie tylko ich konserwowali, ale też dobro ich, ile można, pomnożyli y osobliwy na to wzgląd mieli. *Poddanich starostwich.*

§. 11.

Dzierżawa starostw y t. d. nie inaczey jest udzielona, jak razem z kontrybucyami publicznemi y innemi na nich ingrossowanemi. One są skutkiem dzierżawy, y ztąd od possessorow starostw bez wabraniania się zapłacone bydź muszą. *Zapłacenie Kontrybucyi na nich ingrossowanych.*

§. 12.

§. 12.

Neue Afterverleihungen.

Afterverleihungen starosteilicher Zubehörungen sollen von den Inhabern der starosteilichen Güter von dem Tage dieser Verordnungen an, nicht ohne Unsere Genehmigung ertheilt werden, widrigenfalls aber null und nichtig seyn.

§. 13.

Bewirthschaftung.

Den Starosteibesitzern steht zwar frey, die starosteilichen Güter ꝛc. selbst zu bewirthschaften, administriren zu lassen oder zu verpachten. Es darf aber

§. 14.

Besondere Pflichten bey Verpachtung.

Im Fall der Verpachtung

1. Ohne Confirmation Unsers General-Directorii kein Starosteibesitzer starosteiliche Güter verpachten oder die Pacht derselben prolongiren, widrigenfalls ist Pacht oder Prolongation null und nichtig. Die Contrakte darüber müssen also der vorgesetzten Cammer, und durch diese dem General-Directorio zur Confirmation überreicht werden.
2. Ohne Consens des General-Directorii darf er einen Pächter so wenig annehmen, als
3. entsetzen; widrigenfalls ist die Annahme sowohl als Entsetzung ungültig. Auch dieser Consens ist von den Interessenten durch die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer nachzusuchen.
4. Die Vorausbezahlung der Pachtgelder auf ein halbes, ganzes oder mehrere Jahre, wird hierdurcht untersagt: sollte dennoch ein Pächter dergleichen geleistet haben, so soll bey Eröffnung der Starostei eine solche Vorausbezahlung in Rücksicht auf Unser Allerhöchstes Interesse für nicht geschehen geachtet, und dem Pächter bloß der Regreß an seinen Verpächter oder dessen Erben vorbehalten seyn.
5. Die Starosteibesitzer müssen, in so fern es nicht schon geschehen ist, die jetzigen Pachtkontrakte über die starosteilichen Güter in Abschrift der vorgesetzten Cammer einreichen.
6. Den Ablauf der Pachtzeit ihr ein Jahr vorher anzeigen.
7. Die Pächter aber nicht allein diejenigen Bedingungen sich gefallen lassen, die als Normalkonditionen bei starosteilichen Pachtungen von Unserm General-Directorio werden festgesetzt werden, sondern auch
8. selbst und mit ihrem Vermögen dafür haften, daß allen Vorschriften dieses Unseres Patents in Ansehung der Conservation der Güter und der Unterthanen und ihrer Behandlung nachgelebt werde.

§. 15.

Bey Administration.

Im Fall der Selbstverwaltung müssen

1. die Starosteibesitzer ihre Administratoren der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer zur Prüfung und Genehmigung vorstellen, auch keine andere als von ihr approbirte annehmen.
2. Die Administratoren aber, in Rücksicht auf die Verwaltung der Güter und des dabey eintretenden Interesse der vorgesetzten Cammer, eben die Pflichten erfüllen, welche den Starosteibesitzern selbst und den Pächtern obliegen.

§. 16.

Führung der Wirthschaftsregister.

In beyden Fällen, die Güter mögen selbst verwaltet werden oder verpachtet werden, müssen ordentliche Wirthschaftsregister nach der Vorschrift der vorgesetzten Cammer, und über beständige, unbeständige Gefälle, auch Dienste, ordentliche Rechnung von dem Starosteybesitzer, Administrator oder Pächter geführt, auf Erfordern der Vorgesetzten producirt und eidlich bestärkt werden.

§. 17.

§. 12.

Powtorne nadania pertynencyami ſtaroſtowemi od poſſeſſorow dobr ſtaroſtowych odednia tey uchwały bez konſensu Naſzego wolne nie będą pod karą, że walcru y ważności żadney mieć nie mają. *Powtorne nadanie.*

§. 13.

Poſſeſſorom ſtaroſtw wprawdźie wolno zoſtawa, samym gospodarować w dubrach ſtaroſtowych, dać je w adminiſtracyą lub też w adminiſtracyą lub też w arendę. Jednakowo. *Gospodarowanie.*

§. 14.

W przypadku arendy *Obowiązki ſzczegulne przy arendy.*

1. żaden poſſeſſor ſtaroſtwa bez konfirmacyi Naſzego Directorii Generalnego nie powinien dobra ſtaroſtowe dać w arendę lub ich arendę prolongować; gdyż z przeciwney ſtrony ich arenda lub prolongacya bez waloru y ważność wſzelkiey będźie. Zrąd kontrakty przełożonym Kamerom a przez te Directorio Generalnemu do konfirmacyi podać powinien.

2. Bez konſensu Directorii Generalnego arendarża ani przyjąć, ani

3. z arendy zrzućić nie będźie mogł; gdyż z przeciwney ſtrony tak przyjęćie jak zrzucenie ważne nie będźie. Ten także konſens od intereſentow przez przełożone Kamery Woyſkowe y Ekonomiczne wyproſzoy bydź muſi.

4. Prenumerata pieniędzy za arendy na poł, cały rok lub kilka lat tym ſię zakazuje, gdyby jednak arendarż je był zapłaćił, tedy przy końcu poſſeſſyi ſtaroſtowey takowa prenumerata względem Naywyższego Naſzego interesu za nie ſtałą ſię miana, y arendarżowi regres do ſamego lokatora albo jego dźiedźicow wolny tylko będźie.

5. Poſſeſſorowie ſtaroſtw powinni, ile dotąd jeszcze ſię nie ſtało, kontrakty erendarſkie o dobra ſtaroſtowe przełożonym Kamerom in copia podawać.

6. Onym koniec kontraktu arendowego rok przed końcem oznaymować.

7. Arendarżowie zaś nie tylko powinni uspokoić ſię przy tych kondycyach, ktore od Naſzego Directorio Generalnego za normalne poſtanowione będą, ale też

8. ſamy y maiętnością swoją za to odpowiedźieć muszą, że wſzyſtkim przepiſom tego Patentu Naſzego względem konſerwacyi dobr y poddanych, tużieſz względem dobrego z niemi poſtępowania zadosyć czyniono będźie.

§. 15.

W przypadku adminiſtracyi własney *Przy adminiſtracyi.*

1. poſſeſſorowie ſtaroſtw powinni adminiſtratorow ſwoich przełożonym Kamerom Woyſkowym y Ekonomicznym do examinu y konfirmacyi prezentować, a żadnych inſzych niż konfirmowanych nie przyjąć.

2. Adminiſtratorowie zaś względem adminiſtracyi dobr y interesu Kamery przełożoney w tym zachodzącego też obowiązki jak ſami poſſeſſorowie ſtaroſtw y ich arendarżowie dopełniać powinni.

§. 16.

W obydwoch kazusach, bądź że dobra adminiſtrowanę bądź też w arendę dane będą, Porządne reieſtra gospodarſkie podług przepiſow przełożoney Kamery, y porządne rachuńki o dochodach pewnych y niepewnych y o zaćięgu przez poſſeſſora, adminiſtratora lub arendarża trzymane, na żądanie przełożonych produkowane, y przyſięgą stwierdzone bydź muszą. *Trzymanie reieſtra gospodarſkiego.*

§. 17.

Besondere Pflichten der Conservation.

Alle Zubehörungen staroſteilicher Güter, beſonders die vorhandenen Gebäude, Graben, Dämme, Gehege, Uferdeckungen und Befeſtigungen ꝛc. ꝛc. müſſen die Staroſteibeſitzer nicht allein gehörig erhalten, ſondern auch, wenn deren Conſervation ſolches nöthig macht, neu anfertigen.

§. 18.

In Rückſicht auf die Gebäude.

Um ſie in dieſer Verbindlichkeit gehörig zu kontrolliren, ſoll die vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer alljährlich im Frühjahr eine Baubereiſung durch einen Commiſſarius nebſt dem Departements-Baubedienten veranlaſſen. Finden ſich hierbey neue Bauten oder Reparaturen nothwendig, ſo muß der Bauofficiant ſie ſo fort veranſchlagen, die Cammer dieſe Anſchläge ſogleich dem Staroſteibeſitzer zur Ausführung zufertigen, und dieſer ſie ohne Zeitverluſt aus ſeinen Mitteln ausführen.

§. 19.

Findet der Staroſteibeſitzer außerdem Reparaturen oder neue Bauten auszuführen; ſo muß er von dem Departements-Baubedienten die Anſchläge zu jenen wenigſtens revidiren, zu dieſen aber anfertigen laſſen. Dabey ſoll von Unſern Baubedienten und Krieges- und Domainen-Cammern, nur auf einen wirthſchaftlichen und ſoliden Bau, mit Vermeidung alles unnöthigen Koſtenaufwandes und mit der möglichſten Rückſicht auf wohlfeiler zu erhaltendes Arbeitslohn und Materialien geſehen werden, indem Wir mehr nicht von den staroſteilichen Beſitzern als eine wirthſchaftliche und dauerhafte Inſtanderhaltung der Gebäude verlangen.

§. 20.

Im Fall neuer Bauten muß jederzeit vorher der Cammer-Commiſſarius davon unterrichtet ſeyn, und gründlich prüfen, ob die Lokalität einen planmäßigern Bau, eine andere Dispoſition der Gebäude für die Zukunft zulaſſe. Iſt dies, ſo hat er bey der vorgeſetzten Cammer über deſſen Ausführung anzufragen. Wird der Plan genehmigt, ſo ſollen die Mehrkoſten der Abänderung aus Unſeren Fonds zugeſchoſſen werden.

§. 21.

Vollendete Bauten, auch Reparaturen, müſſen von dem Departements-Baubedienten bey Gelegenheit der Baubereiſung, oder in ſo fern die Bauten erheblich ſind, ſogleich nach der Vollendung revidirt werden.

Für den letzten Fall muß alſo der Staroſteibeſitzer, ſo bald ſie vollendet ſind, es dem Bauofficianten anzeigen.

§. 22.

In Rückſicht auf Meliorationen.

Meliorationen staroſteilicher Grundſtücke, welche von Sachverſtändigen gut befunden und von Unſerm General-Directorio beſchloſſen worden, darf kein Staroſteibeſitzer hindern, ſondern muß ſie ſich ohne Widerſpruch gefallen laſſen. Jedoch ſoll er zu einem Koſtenbeitrage dazu nicht gezwungen werden.

Vielmehr wird ihm hierdurch die Wahl gelaſſen, ob er entweder das von Uns in die Melioration verwandte Kapital mit 4 pro Cent verzinſen, oder die meliorirten Grundſtücke der vorgeſetzten Cammer zur Dispoſition und Nutzung überlaſſen will. Im erſten Falle bekömmt er dagegen die Nutzung der Meliorationen, im letztern aber wird er für die Nutzung, die er vor der Melioration aus den dazu genommenen Grundſtücken gezogen, ſo lange entſchädigt, als die Zeit der staroſteilichen Verleihung dauert.

Dieſe Entſchädigung ſoll nach ökonomiſchen Grundſätzen von dem Cammer-Commiſſarius ausgemittelt, die Beſtimmung derſelben aber Unſerm General-Directorio vorbehalten werden. Zum Grunde wird dabey nicht mögliche, ſondern wirkliche bisherige Nutzung gelegt.

§. 23.

§. 17.

Wszystkie pertinencye dobr starostowych, a zwłaszcza budynki przytomne, rowy, groble, lasy, brzegi y ich utrzymywanie y t. d possessorowie starostw nie tylko należycie konserwować, ale też kiedy konserwacya tego żąda, nowe założyć powinni. *Osobliwe obowiązki konserwacyi.*

§. 18.

Aby ich w tey powinności należycie można było kontrolować, przełożona Kamera Woyskowa y Ekonomiczna co rok wiosną objeżdżanie y rewizyą budynków przez Komisarza razem z departamentowym officiantem budowniczym naznaczyć powinna. Kiedy się tu znayduje, że nowe pudynki lub reparatury są potrzebne, tedy officyant budowniczy zaraz projekt do budynkow lub reparatury zrobić, Kamera zaś ten projekt possessorowi starostwa do uskutecznienia posyłać powinna, aby bez odwłoki z majątku swego wszystko dokonał. *Względem budynków.*

§. 19.

Gdyby oprocz tego possessorowi starostwa insze jeszcze reparatury albo nowe budynki zdały się potrzebne, tedy względem pierwszych przynaymniey rewizyą, względem ostatnich zaś zrobienie projektu departamentowemu officyantowi budowniczemu zlecić powinien. W tym officyantowie Nasi budowniczy y Kamery Woyskowe y Economiczne na to tylko wzgląd mieć maią aby budynki, wszelkie niepotrzebne koszty zamechaiąc, za naymnieyszą cenę y naytańsze materyały, do gospodarstwa zdatne y trwałe były; gdyż od possessorow starostowych więcey nie żądamy, jak tylko, żeby budynki gospodarskie w dobrym y trwałym zawsze stanie utrzymywali.

§. 20.

W przypadku potrzeby nowych budynkow Komisarz Kamery zawsze o tym wprzody musi bydź uwiadomiony, ktory doskonale examinować powinien, czyli lokalność insze budynki lub insza dispozycya budynkow na przyszłość pozwala; skoro to uchodzi, tedy on powinien względem exekucyi tego u Kamery przełożoney się wypytywać, y skoro ten projekt będzie konfirmowany, tedy koszty większe przez tę odmianę uczynione z Kass Naszych dopłacane będą.

§. 21.

Dokończone budynki y reparatury od departamentowego officyanta budowniczego przy okazyi obieżdżania budpukow, albo też kiedy budynki są ważne, zaraz po dokończeniu onych muszą bydź rewidowane.

W ostatnim więc kazusie possessor starostwa o dokończeniu onych powinien dać znać officyantowi budowniczemu.

§. 22.

Melioracye pertinencyi starostowych, ktore od znaiących się na tym za dobre są uznane y od Naszego Directorio Generalnego postanowione, żaden possessor starostwa impedyować nie może, lecz bez sporu dozwolić musi; nie będzie jednakowo przymuszonym do kosztt dołożyć. *Względem melioracyi.*

Owszem jemu zostawa wolno, obierać sobie, czyli od kapitału od Nas na melioracyą obroconego po 4. od sta prowizyi zapłacić, czyli też meliorowane grunty przełożoney Kamery do dispozycyi y używania spuścić zechce. W pierwszym kazusie pożytek wszelki z melioracyi ciągnąć może, w ostatnim zaś, za pożytek, ktory przed melioracyą z gruntow do niey wziętych ciągnął tak długo indemnizacyą weźmie, jak długo czas trzymania starostwa trwać będzie.

Ta indemnizacya podług principia oeconomica od Komisarza Kamery wyłuszczona bydź powinna, postanowienie zaś oney od Naszego Directorio Generalnego dependować będzie. Fundamentem iey nie będą możne, lecz prawdziwe dotąd uznane pożytki.

§. 23.

In Rücksicht auf neue Nutzungen.

Eröffnung neuer Nutzungsartikel ist den Meliorationsanlagen gleich; und es wird also mit dem Rechte dazu und ihrer Benutzung eben so, wie mit den Meliorationen gehalten.

§. 24.

Auf Forstwesen.

Wegen Nutzung und Bewirthschaftung der staroſteilichen Forſten ſollen die nöthigen Vorschriften beſonders ertheilt werden. Ueberhaupt aber darf kein Staroſteibeſitzer ſich eine eigenmächtige Diſpoſition über die staroſteilichen Wälder anmaßen, vielmehr muß er ſich hierunter Unſers General-Directorii und der vorgeſetzten Cammer Vorſchriften unterwerfen.

§. 25.

Auf Abgaben.

Abgaben müſſen von der Nutzung entrichtet werden. Die Staroſteibeſitzer ſind daher ſchuldig, alle auf den Staroſteigütern haftenden Abgaben und Laſten bis zur Einführung des neuen Steuerſyſtems, ſo wie ſie bisher waren, von Publikation des neuen Syſtems an, aber nach Vorſchrift deſſelben, auch alle ſonſtige öffentliche Auflagen zu berichtigen und dabey die Termine der Zahlung gehörig zu beobachten.

§. 26.

Werden alſo Termine nicht eingehalten, und ſchuldige Zahlungen nicht geleiſtet; ſo wollen Wir, daß gegen die Säumigen zuvörderſt mit der Exekution, und wenn dieſe nicht fruchtet, ſofort mit der Sequeſtration verfahren, dieſe auf Koſten und Gefahr des Säumigen, jedoch unter Oberaufſicht der Cammer von einem verpflichteten Sachverſtändigen geführt und von dem Departements-Cammerrath dirigirt werden.

Abtheilung III.

Verhältniſſe in Abſicht der Unterthanen.

§. 27.

Unterthanen-Höfe müſſen beſetzt werden.

Die Staroſteibeſitzer ſind verbunden, alle Unterthanenhöfe gehörig und mit ordentlichen Wirthen zu beſetzen, keine alſo wüſte ſtehen zu laſſen.

§. 28.

Nichts darf dabey ohne Genehmigung verändert werden.

Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer ſoll und darf daher kein Staroſteibeſitzer einem Unterthan ſeinen Hof oder irgend eine Zubehörung deſſelben nehmen, oder vertauſchen, widrigenfalls der Unterthan wieder eingeſetzt und von ihm entſchädigt werden, der Staroſteibeſitzer aber ſämmtliche Koſten tragen, und nach Beſtimmung Unſeres General-Directorii noch eine Geldſtrafe erlegen ſoll.

§. 29.

Aufſicht auf die Unterthanen.

Der Staroſteibeſitzer iſt ſchuldig dahin zu ſehen, daß die Unterthanen ihre Aecker gehörig beſtellen, ihre Gebäude und ihren Viehſtand erhalten, ihre Abgaben und Pflichten zu rechter Zeit abführen und keine Reſte aufſchwellen laſſen.

§. 30.

Schonung derſelben.

Jedoch muß er bey dieſer Oberaufſicht ſowohl, als überhaupt, die Unterthanen mit Schonung und als ſeine Nebenmenſchen behandeln.

In Abſicht ihrer Abgaben und Dienſte werden Wir von den Cammer-Commiſſarien genaue Präſtations-Tabellen aufnehmen laſſen, und den Staroſteibeſitzern mittheilen. Mehr als dieſe beſagen, und die Abgaben der Claſſifikation betragen, muß von den Unterthanen nicht gefordert werden.

Bis zur Vollendung jener Tabelle aber, ſollen die Staroſteibeſitzer durchaus nicht mehr, als die Unterthanen zu geben ſchuldig ſind, und bis-

her

§. 23.

Względem nowych pożytków.

Z wynaleźieniem nowych pożytko rownie rzecz się ma jak z melioracyami, y z tąd rownie też z prawem do nich y z używaniem onych będźie trzymane jak z melioracyami.

§. 24.

Względem interesu leśnego.

Względem używania y gospodarowania lasow starostowych potrzebne przepisy osobno będą dane; ogolnie zaś żaden possessor starostwa nad lasami starostowemi podług upodobania swego disponować nie może, owszem w tym przepisom Naszego Directorii Generalnego y Kamery przełożoney posłusznym bydź powinien.

§. 25.

Względem podatków.

Podatki od pożytku dane bydź muszą. Z tąd possessorowie starostw wszystkie na dobrach starostowych leżące podatki y onera aż do wprowadzenia systemu nowego poborowego tak jak dotąd bywało; od publikacyi zaś nowego systemu podług grzepisow onego, tudzież wszelkie publiczne kontrybucye zapłacić, a w zapłaceniu terminow należycie pilnować powinni.

§. 26.

Kiedy więc terminy nie będą pilnowane a należące podatki nie będą płacone, tedy chcemy, aby przeciw kontrawenientow naprzod eksekucyą, a kiedy ta nie pomoże, sekwestracyą postępowano, ktora to sekwestracya pod naywyższym Kamery dozorem od przysiężnego na tym znającego się y od departamentowego Consyliarza Kamery dyrygowana być powinna.

Rozdział III.

Rulacye względem poddanych.

§. 27.

Gospodarstwa poddańskie muszą bydź osiedzone.

Possessorowi starostw powinni wszystkie gospodarstwa poddańskie należycie y dobrymi gospodarzami osadzić, wiće dety żadne pusto stać nie muśi.

§. 28.

W tym bez pozwolenia nic odmieniono bydź nie powinno.

Więc bez wiedzy y pozwolenia przełożoney Kamery Woyskowey y Ekonomiczney żaden possessor starostwa poddaninowi gospodarstwo lub inne jakie pertinencye wziąć albo zafrymarczyć nie może; gdyż w przeciwnym przypadku poddanin znowu w maiętność wsadzony będźie a szkodę poniesioną od possessora starostwa nadgrodzoną dostanie; possessor zaś wszystkie kaszty zapłaci, a podług zdania Naszego Directorii Generalnego jeszcze karą pieniężną karanym zostanie.

§. 29.

Dozor nad poddaninami.

Possessor starostwa na to baczyć powinien, aby poddani rolę swoją należycie sprawili, budynki y bydło konserwowali, podatki y pańszczyzny w czasie należytym a ooprawili a nie resztowali.

§. 30.

Szanowanie onych.

Jednakowo tak przy tym dozoru naywyższym jak też ogolnie poddanych czanować y z niemi jak z ludźmi obchodźic się powinien.

Względem podatkow y pańszczyzny ich doskonałe przez Komissarzow Kamery tabele prestacyine zrobić y possessorom starostw kommunikować rozkażemy; więcey jak te przepisują y kontrybucye klassifikacyine wynoszą od poddanych wyciągano bypś nie muśi.

Aż do dokończenia tych tabel zaś possessorowie starostw koniecnie od poddanych więcey żądać nie mają, jak to co dać powinni y co dotąd daly;

her gegeben haben, von ihnen nehmen, und am wenigsten solche Lasten auf sie wälzen, die eigentlich den starosteilichen Besitzern oder Grundherren obliegen.

§. 31.

Polizeyverwaltung. Für eine gute Polizey in den ihm anvertrauten starosteilichen Ortschaften, besonders für Sicherheit der Person des Eigenthums gegen Dieberey und Feuer-Verwahrlosung, für gute Feueranstalten, auch daß keine Vagabonden und Bettler geduldet, Arme und Kranke aber von der Commune verpflegt werden, dafür ist jeder Starosteibesitzer zu sorgen verbunden.

§. 32.

Zur Aufsicht darauf muß er daher die erforderlichen Ortsobrigkeiten, besonders auch verständige und zuverläßige Schulzen in den starosteilichen Dörfern ansetzen. In Mediatstädten liegt den Starosteibesitzern ob, das erforderliche Magistratspersonal anzustellen, solchem ein auskommliches Gehalt anzuweisen, und wenn keine Cämmereyen vorhanden sind, auch nicht fundirt werden können, die nöthigen städtischen Polizeybedienten aus den starosteilichen Einkünften zu besolden; Uns und Unserm General-Directorio steht jedoch hierbey das Recht zu, unbrauchbare Subjekte zu verwerfen, und nur taugliche zu bestätigen; sie müssen Unserm General-Directorio daher stets zur Confirmation präsentirt werden.

§. 33.

Die gegenwärtige Organisation der Provinz Südpreußen erfordert jedoch, daß zuvörderst von Unserm General-Directorio das Magistrats- und Polizeypersonal nach dem wahren Bedarf regulirt, und von diesem die erste Einrichtung nach den Grundsätzen der preußischen Administration mit Sachkunde gemacht werde. Aus diesen Gründen wollen Wir in sämmtlichen Staroſteien die erste Organisation und erste Einrichtung der Magistrate und sonstigen Polizey-Obrigkeiten selbst durch Unser General-Directorium besorgen, und behalten den Starosteibesitzern das Recht, wenn sie solches bisher ausgeübt haben, künftig die erforderlichen Polizey- und Magistrats-Officianten in Vorschlag zu bringen, vor.

§. 34.

Justizverwaltung. Die Justiz muß für die Unterthanen, so wie für einen andern promt und ohne Ansehen der Person verwaltet werden, zu den Kosten derselben aber ein jeder Staroſteybesitzer verhältnißmäßig beytragen.

§. 35.

Wo die Starosteibesitzer mit der Justizpflege nicht zugleich beliehen sind, werden Wir solche anordnen lassen.

§. 36.

Wo sie aber den Staroſteigütern und ihrem Besitzer selbst zusteht, muß dieser die Kosten der anzuordnenden Justizverwaltung tragen, doch soll er das zu dem Ende anzustellende Personal nicht auf die Gerichtssportuln verweisen, sondern sich diese nach den vorgeschriebenen Sätzen berechnen lassen, dagegen denselaen ein auskömmliches Gehalt anweisen, welches die vorgesetzte Cammer den Geschäften und Verhältnissen angemessen zuden wird.

§. 37.

Da es inzwischen von dem Umfange der starosteilichen Güter und ihrer Justizpflege abhängt, ob dazu ein besonderer, bloß für diese Geschäfte bestimmter Justitiarius zu halten, oder ob sie dem benachbarten Kreis-Justizrichter, oder als Nebenamt einem andern qualificirten Manne zu übertragen sey; so behalten Wir Uns nach Befinden der Umstände dieses näher zu bestimmen, vor.

§. 38.

naymniey zaś takowe na nich włożyć podatki nie mają, do ktorich zapłacenia sami possessorowie starostowi lub panowie gruntow są obowiązanymi.

§. 31.

Każdy possessor starostwa jest obowiązanym na to mieć wzgląd, aby w mieyscach starostowych jemu powierżonych dobra była policya, a osobliwie o bespieczeństwo osob y majętności przeciwko złodzieystwu y ogniu, y o dobre porządki ogniowe starać się, tudzież otym myśleć powinien, aby dłuczący się po kraju y żebracy nie byli cierpieni, o ubogich y chorych zaś gromada staranie miała. *Sprawowanie policyine.*

§. 32.

Dla dozoru na to possessor potrzebne zwierzchmości mieyscowe, osobliwie zaś rozumne y wierne szoltysy we wsiach starostowych postanowić powinien. W miasteczkach swoich possessorowie potrzebne personale magistratowe postanowić y onym potrzebne pensye wyznaczyć, y kiedy komory niemasz a takowe fundowane bydź nie mogą, potrzebnym officiantom mieyskim policyinym z dochodow starostowych pensyą dać muszą. Nam jednak y Naszemu Directorio Generalnemu niezdatnych repudiowanie a zdatnych tylko konfirmowanie prawo przynależy, zatąd też zawsze Naszemu Directorio Generalnemu dla konfirmacyi prezentowani bydź muszą.

§. 33.

Teraźnieysza jednak prowincyi Prus Południowych organizacya to żąda, aby naprzod personale magistratowe y policyine od Naszego Directorio Generalnego podług prawdziwey potrzeby rozrządzone, a od niego pierwsze rozporządzenie podług regul administracyi pruskiey ze znaiomością potrzebną ułożone było. Z tych przyczyn we wszystkich starostwach pierwszą organizacyą y pierwsze rozporządzenie magistratow y innych zwierzchności policyinych przez Nasze Directorium Generalne postanowić będziemy, warując possessorom starostw prawo, że, kiedy dotąd prawo to mieli, w przyszłości potrzebnych officyantow policyinych y magistratowych prezentować będą mogli.

§. 34.

Sprawiedliwość czyli justitia dla poddanych tak jak dla każdego innego prędko y bez względu na osoby zażiadowana bydź musi; do kosztu zaś oney każdy possessor starostwa podług proporcyi dołożyć powinien. *Zawiadowanie justicyi.*

§. 35.

Tam gdźie possessorowie starostw juryzdykcyą nie są inwestyowani, My sami onę rozporządzić rozkażemy.

§. 36.

Tam zaś gdźie ona dobrom starostowym y ich possessorom przynależy, oni sami koszty postanowioney bydź mającey justicyi nosić powinni; lecz jednakowo personale sądowe nie musi bydź alygnowane na szportle sądowe, ale owszem one podług taxy postanowioney powinni dać sobie obrachować a z nich onym pensyą naznaczyć dostateczną takową, ktorą przełożona Kamera z sprawami y relacyami proporcyonowaną znaydźie.

§. 37.

Gdy jednak od wielkości dobr starostowych y ich jurysdykcyi zawisło, czy na to osobliwy dla te jedynie sprawy Justicyaryusz ma bydź trzymany, czyli też one sąsiedzkiemu Sędziemu justicyi powiatowemu, albo też jako uboczny urząd innemu jakiemu mężowi zdatnemu powierżone bydź mają, tedy My dostatecznieyszą sobie warujemy podług okoliczności determinacyą.

§. 38

§. 38.

Wird die staroſteiliche Juſtizpflege einem eigenen Juſtitiarius übertragen, ſo müſſen die zu dergleichen Stellen erforderlichen Subjekte von den Staroſteibeſitzern, bevor ſie ſolche Unſern Regierungen anzeigen, zur Genehmigung der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer präſentirt werden.

§. 39.

Auch bey der den Staroſten verliehenen Juſtizpflege erfordert es die zur erſten Einrichtung unentbehrliche beſondere Sachkunde, daß Wir die erſte Beſetzung dieſer Juſtizſtellen in ſämmtlichen Staroſteien ſelbſt beſorgen. Wir reſerviren dagegen den Staroſteibeſitzern das Recht, wenn ſie ſolches bisher ausgeübt haben, künftig die erforderlichen Juſtiz-Officianten in Vorſchlag zu bringen.

Abtheilung IV.

Verhältniſſe gegen Vorgeſetzte.

§. 42.

Verhalten gegen die vorgeſetzten Behörden.

Ein jeder Staroſteibeſitzer iſt ſchuldig, den Vorſchriften pünktliche Folge zu leiſten, die Wir ſelbſt, oder durch Unſer General-Directorium, die ihm vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer, oder ſonſt ertheilen laſſen.

§. 41.

Zur Aufſicht, zu Unterſuchungen ꝛc. dienen der ꝛc. Cammer theils die Departements-Räthe, theils beſondere Commiſſarien mit dem Cammer-Raths Charakter als Werkzeuge.

§. 42.

Die Departements-Räthe müſſen ſich bey ihren Departements-Bereiſungen Lokalkenntniß von den staroſteilichen Gütern erwerben, und die Staroſteibeſitzer ihnen ſowohl hierbey, als in ſofern ſie beſondre Aufträge von der Cammer haben, nach Möglichkeit behülflich ſeyn.

§. 43.

Gegen die Cammerräthe.

Die Cammer-Räthe ſollen beſtändige Commiſſarien der Kammern in allen wirthſchaftlichen und polizeylichen Angelegenheiten der Provinz ſeyn; beſonders aber wollen Wir ſie anſetzen, um die Aufſicht über die wirthſchaftlichen und polizeylichen Angelegenheiten in den Staroſteien zu führen. Hierzu bedürfen ſie gar keines ausdrücklichen Auftrages von der vorgeſetzten Cammer zur Legitimation, vielmehr ſollen einem jeden mehrere Staroſteigüter zur Inſpection angewieſen werden.

Die Beſitzer derſelben ſind verbunden, dem Cammer-Rath die Bereiſungen ſowohl, als ſonſt auf ſein Begehren alle und jede in ſeine Geſchäfte einſchlagende Nachrichten zu ſuppeditiren, und ihm jederzeit die Auskunft zu geben, die demſelben erforderlich iſt. Eben dazu müſſen ſie auch alle ihre staroſteilichen Officianten und Unterthanen anweiſen.

Dagegen bleibt ihnen auch unbenommen, ſich an den Inſpections-Cammer-Rath zu wenden, entweder, daß er ihre auf Lokalkenntniſſe beruhende Anträge an die vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer befördere, oder ihnen ſeine gutachtliche Meynung mittheile. Der Cammer-Rath darf weder das eine noch das andere verweigern.

Abtheilung V.

Rechte und Verbindlichkeiten bey Zurückgabe der Güter.

§. 44.

Zurückgabe der staroſteilichen Güter und Berechnung mit dem Fiſco dabey.

Alle Nutzung der staroſteilichen Güter dauert nur auf die Zeit der Verleihung. Iſt dieſe abgelaufen, oder ſtirbt, im Fall lebenslänglicher Verlei-

§. 38.

Gdyby jurysdykcya ſtaroſtowa oſobliwemu juſticyaryuszowi miała bydź powierżona, tedy dotrzebne do takowych urzędow oſoby, nim Regencyom Naſzym oznaymowane będą, od poſſeſſorow ſtaroſtowych przełożonym Kamenom Woyskowym y Ekonomicznym dla konfirmacyi wprzody prezentowane bydź muſzą.

§. 39.

Gdy, chociaż ſtaroſtowie będą nadany jurysdykcyą, jednakowo pierwſze juſticyi rozporządzenie oſobliwą żąda znaiomość, tedy My pierwſzą oney organizacyą y pierwſze oſadzenie urzędow tych ſądowych we wſzyſtkich ſtaroſtwach ułożemy. Warujemy przeciwnie poſſeſſorom ſtaroſtw prawo, kiedy dotąd to prawo mieli, że na przyszło potrzebnych officyantow sądowych będą mogli prezentować.

Rozdźiał IV.

Relacye względem przełożonych.

§. 40.

Każdy poſſeſſor ſtaroſtwa powinien punktualnie ſię ſprawować podług przepiſow, ktore My temi albo przez Directorium Naſze Generalne przełożone Kamery Woyſkowe y Ekonomiczne, albo też inſzym jakimkolwiek ſpoſobem dawać rozkazujemy. *Poſtępowanie przeciwko przełożonym.*

§. 41.

Do dozoru, inkwizycyi y t. d. Kamerom służyć mają częścią Konſyliarze departamentowi, częścią oſobliwi Komiſarze z karakterem Konſyliarzow Kamery.

§. 42.

Konsyliarze departamentowi przy objeżdżaniu departamentu ſwego o lokalną znaiomość dobr ſtaroſtowych ſtarać ſię, poſſeſſorowie ſtaroſtw zaś tak w tym jak kiedy od Kamery ſpecyalne jakie mają zlecenie ile można pomocnymi bydź muſzą.

§. 43.

Konſyliarze Kamery uſtawicznymi Komiſarzami Kamery w wſzyſtkich interesach ekonomycznych y policyinich w prowincyi bydź mają; oſobliwie zaś ich do tego naznaczać chcemy, aby w ſtaroſtwach dozor nad wſzyſtkiemi interesami ekonomicznemi y pulicyinemi mieli. Do tego dla legitymacyi wcale nie potrzebują zlecenia ſpecyalnego od przełożoney Kamery, owszem każdemu z nich niektore dobra ſtaroſtowe do inſpekcyi aſygnowane bydź mają. *Przełożeni Konſyliarzom Kamery.*

Poſſeſſorowie tych dobr powinni Konſyliarzowi Kamery tak przy objeżdżaniu, jak też na żądanie jego zawſze wſzelkie ſuppeditować potrzebne jemu wiadomości, y o tym dać znać, co jemu wiedźieć należy. Względem czego też wſzyſtkim officyantom ſtaroſtowym y poddanym należytą powinni dać inſtrukcyą.

Przeciwnie zaś im wolno zoſtaje, udawać ſię do Konſyliarża Kamery uſpekcyi ſwojey, żeby albo propozycye na znanomość lokalną fundujące ſię przełożoney Kamery Woyskowey y Ekonomiczney donoſił, albo względem oney zdanie ſwoje udzielał. Konsyliarż Kamery ani to ani owo odmowić nie ma.

Rozdźiał V.

Prawa y obowiązki przy wrocenin dobr.

§. 44.

Wſzelki pożytek z dobr ſtaroſtowych tylko trwa na czaſ nadania. Kiedy ten czas upłynął, albo kiedy, w przypadku dożywotnego nadania, poſſeſſor *Wrocenie dobr ſtaroſtowych y obliczenie kwydacye cum Fisco.*

Verleihung der Staroſteibeſitzer; ſo hört mit demſelben Tage der Nießbrauch auf. Die Erben oder ſonſtigen Intereſſenten müſſen bey Strafe fiskaliſcher Ahndung ſolches der vorgeſetzten Cammer und ihrem Commiſſarius ſchleunig anzeigen.

§. 45.

Verhalten der Pächter und Adminiſtratoren dabey.

So wenig Adminiſtratoren als Pächter, noch ſonſt irgend jemand, dürfen das geringſte an Vieh, Pferden, Acker, und anderm Geräth, Getreide und andern Vorräthen aus dem Gute herausnehmen, bevor nicht mit dem Fiskus Liquidation zugelegt und abgeſchloſſen iſt.

§. 46.

Grundſätze für die Zurücklieferung.

Bey dieſer Liquidation wollen Wir, daß, in ſofern nicht die Beleihungsurkunde oder bey der Emphyteuſis der Contrakt ein anders beſtimmt, die Berechnung mit den vorigen Beſitzern oder deren Erben nach den gemeinen Rechten angeleget werden ſoll. Jedoch werden Wir uns dabey auf keine bey der Beleihung und Acquiſition gezahlten Kauf- und andere Gelder, und eingegangene läſtige Bedingungen einlaſſen.

§. 47.

Wenn die ſtaroſteilichen Güter adminiſtriret wurden.

Wurden die ſtaroſteilichen Güter bis dahin adminiſtriret, ſo muß die vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer ſie ohne Zeitverluſt in Beſitz nehmen laſſen.

§. 48.

Wenn ſie verpachtet waren.

Waren die ſtaroſteilichen Güter bis dahin verpachtet, ſo muß die vorgeſetzte Krieges- und Domainen-Cammer alle rückſtändige oder fällig werdende Pachtgefälle gehörig einziehen und berechnen.

§. 49.

Eben dieſes findet bey Erbpachtsgefällen, Renten, Zinſen, andern Geld- und Naturalhebungen ſtatt, die nicht ſchon unter dem Pachtgeld begriffen ſind.

§. 50.

Bey ſtaroſteilichen Gütern, die nicht auf Lebenszeit, ſondern nur auf gewiſſe Jahre verliehen ſind, kann die Zeit und Weiſe der vorigen Uebergabe, Abweichungen und Modifikationen der vorſtehenden Vorſchriften nöthig machen; dieſe müſſen alſo von den vorgeſetzten Cammern durch ihre Commiſſarien gehörig unterſucht, ausgemittelt und beobachtet werden. Die Unterſuchung muß für den Fall des künftigen Gebrauchs ſchon jetzt geſchehen.

§. 51.

Die ſtaroſteilichen Güter müſſen mit dem Ablauf des Verleihungs-Termins, und in ſofern ſolches nicht der Tod des Staroſteibeſitzers iſt, dieſer aber früher erfolgt, mit ſeinem Abſterben zurückgeliefert werden.

Vorhandene Pächter ſind Wir alsdann noch beyzubehalten, oder ihnen wegen irgend einer mit dem vorigen Beſitzer getroffenen Verabredung, die Gewähr zu leiſten, nicht verbunden.

§. 52.

Für Rückſicht auf Afterverleihungen.

Noch weniger ſind Wir an Afterverleihungen ſtaroſteilicher Güter gebunden, die ein Staroſteibeſitzer über die Zeit ſeines eigenen ſtaroſteilichen Rechts ertheilt hat. Dieſe hören vielmehr mit dem Nutzungsrechte des Staroſtei-Inhabers ſelbſt auf. So lange inzwiſchen das letztere beſteht, wollen Wir diejenigen Afterverleihungen, welche vor dem Tage dieſer Verordnung ertheilt ſind, genehm halten, und diejenigen, ſo dadurch zum Beſitz ſtaroſteilicher Zubehörungen gelangt ſind, dabey ſchützen, es müſſen aber ſelbige gleich den Staroſten alles beobachten, was in dieſer Verordnung vorgeſchrieben iſt.

§. 53.

ſeſſor ſtaroſtwa umiera, tedy w ten sam dzien pożytek przeſtawa. Dożieli-cowie albo inſi ktorżykolwiek interesentowie pod karą fiszkalną nieodwło-cznie to przełożoney y jey Komiſarżowi oznaymić powinni.

§. 45.

Poſtępowa-nie arendar-ow y admi-niſtratorow.

Adminiſtratorowie, arendarżowie lub też krokolwiek bądź ani naymiey-ſze z bydła, koni, roli y innego narzędżia, zboża y innych doſtatkow z dobr wźiąć nie mają, nim cum fisco oblikwydacya ſię nie ſtała y dokoń-czona biła.

§. 46.

Reguły przy wrocęniu.

Przy tey oblikwydacyi chcemy, abi ſię z poſſeſſorem przeſłym lub z jego dźiedźicami podług praw zwyczaynych ſtała, chybady dokument inwe-ſtytury albo in emphyteusi kontrakt to inaczey przepisywał. W zapłacone jednak przy inweſtytury y akwizycyi kupna y inſze pieniędzy, a w zaćią-gnione drzykre y obćiążliwe kondycye wekodźić nie będźiemy.

§. 47.

Kiedy dobra ſtaroſtowe były adminiſtrowane.

Kiedy dobra ſtaroſtowe aż do tego czasy były adminiſtrowane tedy prze-łożona Kamera Woyskowa y Ekonomiczna je bez odwłoki muſi wźiąć w poſſeſſyą.

§. 48.

Kiedy były arendowane.

Kiedy dobra ſtaroſtowe aż do tego czasu były arendowane, tedy prze-łożona Kamera Woyskowa y Ekonomiczna wſzyſtkie yeſztuiące y zapłacone bydź mające podatki należyćie wymagać y obrachować powinna.

§. 49.

Toż ſamo ſię razomie o prowdotach z arendy dźiedźiczny, o docho-dach czynszach, y innych podatkach pieniężnych y in natura, ile nie ſą za-wierane w pieniędzach arendowych.

§. 50.

Względem dobr ſtaroſtowych, ktore nie dożywotnie lecz na pewne tyl-ko ſą dane latą czas y ſpoſob przeſzłego wrocenia odmiany y modifikacye przepiſow wyżey ſtoiących potrzebne zrobić mogą, te więc od przełożonych Kamerach przez Komiſarżow swoich wynurżone y obſerwowane bydź muszą. Ta inkwizycya na drzypadek przyſzłey potrzeby już teraz ſtać ſię powinna.

§. 51.

Dobra ſtaroſtowe z upłynieniem terminu nadania, a ile ten termin nie jeſt śmierć poſſeſſora ſtaroſtwa, ta zaś rychley naſtąpi śmierćią onego wroco-ne bydź muszą.

Arendarżow na ten czas zatrzymać albo im dla nczynionych z poſſeſſo-rem przeszłym ugod dać ewikcyą nie jeſteśmy opowiązani.

§. 52.

Wzgl dem powtornego nadania.

Tym mniey jeſteśmy obowiązani przez powtorne dobr ſtaroſtowych na-dania, ktore poſſeſſor ſtaroſtwa na dłużey jak na cza własnego swego prawa ſtaroſtowego udźielił: te owſzem razem cum finito uſufructu ſamego poſſeſſo-ra ſtaroſtowego przeſtawają. Do poty tym czasem jak własne jego trwa pra-wo, te powtorne nadania, ktore przed dniem tego poſtanowienia ſą udźiele-ne, konfirmować, y tych, ktorży takowym ſpoſobem pertinencye ſtaroſtowe poſiadają, przy nich utrzymywać zechcemy, muszą oni jednak tak jak ſtaro-ſtowie sami wſzyſtko to pilnować, co w tym poſtanowieniu jeſt przepiſano.

§. 53.

In Rücksicht auf Meliorationen.

Obgleich einem bessern Wirthschaftsbetriebe eine bessere Nutzung entspricht, und diese die Kosten von jenem verzinset, so wollen Wir doch wegen solcher Verbesserungen starosteilicher Güter, wodurch solche wirklich einträglicher gemacht, und nicht bloß in wirthschaftlichem Stande erhalten worden sind, bey Zurückgabe den Besitzern der Starosteien oder deren Zubehörungen, in so weit eine billige Schadloshaltung zukommen lassen, als sie nicht durch den Grund der Verbesserung in der Zeit ihres Besitzes für die darauf aus ihrem Vermögen verwendeten Kosten entschädiget seyn werden.

§. 54.

In Rücksicht auf Deteriorationen.

Absichtliche Deteriorationen sind nicht allein dem Starosteibesitzer, sondern auch Unserm Interesse nachtheilig. Jenen Schaden trägt er durch eigene Schuld mit Recht, für den Unsrigen und für den Mißbrauch der ihm verliehenen Güter sind Wir ihn, seine Erben ꝛc. ꝛc. in Anspruch zu nehmen berechtigt.

§. 55.

In Rücksicht auf den Zustand der Gebäude.

Für Reparatur oder neue Baukosten schon vorhandener Wirthschafts- und Wohngebäude kann bey Zurückgabe der starosteilichen Güter kein Ersatz gefordert werden, weil ihre Verwendung zu der den Starosteibesitzern obliegenden wirthschaftlichen Instanderhaltung der Gebäude gehört.

§. 56.

In Rücksicht auf Abgaben-Reste.

Bey Uebernahme der erledigten Starosteigüter werden Wir keine unberichtigten Abgaben übernehmen, die schon vor dem Tage des Anheimfallens zahlbar gewesen, folglich aus den vorherigen Einkünften hätten berichtigt werden sollen.

§. 57.

Wir hegen zu Unsern getreuen Starosteibesitzern, ihren Administratoren und Pächtern das Vertrauen, daß sie diese Unsere in gegenwärtigem Patent enthaltene Vorschriften willig und unerinnert erfüllen werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 26. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß.

§. 53.

Chociaż na lepsze gorpodarowanie większy następuje pożytek y ten prowizye owego wraca, jednak względem takowych melioracyi dobr ſtaroſtowych, przez ktore one nie tylko w dobrym ſtanie są utrymane lecz w ſamey rzeczy polepszone, poſſeſſorom przy wroceniu ſtaroſtw lub ich pertinencyi w tey mierze nadgrodę dać będźiemy, ile z przez poſſeſſyi za te z majątku ſwego miane wydarki nie będą indemnizowani. *Względem melioracyi.*

§. 54.

Umyślne deteryoracye nie tylko poſſeſſorowi ſtaroſtwa ale też Naſzemu interesowi są szkodliwe. On z ſwojey winy tę szkoda słusznie noſi, za utratę zaś Naſzą y za złe używanie nadanych jemu dobr przećiwko niemu, dźiedźicomjego y t. d. do prawnego poſtępowania prawo mamy. *Względem deteryoracyi.*

§. 55.

Przy wroceniu dobr ſtaroſtowych za reparatury y za wyſtawione exyſtujące już nowe budynki gospodarskie y do mieszkania, indemnizacya żądana bydź nie może, ponieważ powinnością było poſſeſſorow ſtaroſtowych, aby budynki gospodarskie w dobrim zawsze utrzymywali. ſtanie. *Względem ſtanu budynkow.*

§. 56.

Przy odebraniu przypadłych Nam dobz ſtaroſtowych, żadne reſztujące podatki na Nas wźiąć nie będźiemy, ktore już przed terminem tym zapłacone bydź powinne, a ztąd już zdawnieyszych by muśiały bydź zapłacone dochodow. *Względem reſztujących podatkow.*

§. 57.

Ufność mamy w wieruych Naſzych poſſeſſorow ſtaroſtowych, w ich adminiſtratorow y arendarżow, że tym w ninieyszym Patencie zawierarym przepiſom chęmie y bez napominania zadosyć uczynią.

Dla większey wagi pod Naywyższym własnym Naſzym podpisem y przyćiśnioną pieczęćią Krolewską.

Dźiało śię w Berlinie dnie 26to Lutego 1794.

Frydrik Gwilhelm.

(L. S.)

de Voſs.

No. XV. Publicandum, betreffend die verstärkte Grenzbesetzung im Ostpreußischen und Litthauischen Departement von Memel bis Soldau; nebst dem Reglement. De Dato Berlin, den 28. Febr. 1794.

Seine Königliche Majestät haben seit dem Antritt Ihrer Regierung auf die Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes Ihrer Unterthanen alle diejenige Aufmerksamkeit verwendet, die ein für Ihre Regenten-Pflicht so wichtiger Gegenstand erfordert.

Allerhöchstdieselben haben daher keine Kosten gesparet, um den National-Fleiß zu ermuntern, und die einländischen Fabriken zu vervollkommnen. Sie haben durch wiederholte Verordnungen die Ausführung roher Materialien, als: Garn, Flachs, Wolle und dergleichen, verboten, damit solche im Lande verarbeitet, und Ihre getreuen Unterthanen dadurch ihren Unterhalt gewinnen mögten.

Sie haben die Einführung fremder fabricirter Waaren untersagt, damit der einländische Fabrikant und Arbeiter seine verfertigten Waaren abzusetzen Gelegenheit finden, und ihm dadurch die Früchte seiner Arbeiten gesichert werden mögten. Sie haben die heimliche Einschleppung mit Imposten und Abgaben belegter Waaren verboten, damit der sich redlich nährende Kaufmann bey seinem Gewerbe geschützt, und dem Staate die zu seiner Erhaltung und Vertheidigung erforderlichen Abgaben nicht entzogen werden mögten.

Allein, mit dem äußersten Mißfallen haben Se. Königl. Majestät wahrgenommen, daß diese ihre Landesväterlichen Absichten bisher größtentheils durch den Eigennutz und die Verwegenheit der Schleichhändler vereitelt worden, die, theils heimlich, theils mit gewaffneter Hand, sich der Wachsamkeit der bestellten Grenzaufseher zu entziehen gewußt haben.

Um dergleichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit und gewaltsamen Angriffen auf die geordneten Staats-Einkünfte und das Eigenthum Ihrer getreuen redlichen Unterthanen auf eine wirksame Art zu begegnen, und das Ansehen der dahin abzweckenden Landesgesetze aufrecht zu erhalten, haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, die Zahl der Grenz-Aufseher in dem Ostpreußischen und Litthauischen Departement Dero Königreichs Preußen, durch Anstellung eines besondern Grenz-Jäger-Corps, zu vermehren, und in dem des Endes bereits vollzogenen Reglement vom 28. Febr. a. c. zweckmäßige Vorschriften sowohl für diese Officianten selbst, als für die Chefs der Garnisonen, Civil-Obrigkeiten, Schulzen und Dorf-Gerichte zu ertheilen, auch zugleich Allerhöchst befohlen, den wesentlichen Inhalt desselben, zu jedermanns Achtung und Warnung, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Es wird daher durch gegenwärtiges Publikandum öffentlich bekannt gemacht:

1.

Daß diese Grenz-Jäger mit Seiten- und Schieß-Gewehr versehen sind, und die Befugniß erhalten haben, gegen diejenigen Schleichhändler, die sich durch die Flucht oder mit Gewalt den Folgen ihres strafbaren Gewerbes zu entziehen trachten, ihrer Waffen zu bedienen.

2.

Diejenigen Schleichhändler, die sich ohne Weigerung und Widersetzlichkeit anhalten lassen, haben keine Gewalt von den Grenz-Jägern zu fürchten; diejenigen aber, die sich mit Gewalt widersetzen, sollen für die Folgen ihrer Widersetzlichkeit verantwortlich seyn, und, in sofern ein Grenz-Jäger oder sonst jemand dadurch beschädiget oder getödtet wird, dem Befinden nach, als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

3.

Da das Contrebandiren von selbst aufhören wird, wenn die Schleichhändler keine Gelegenheit haben, ihre Contrebande-

bande-Waaren abzusetzen; so haben Se. Königl. Majestät allen Dero Unterthanen aufs ernstlichste verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht berechtigt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder ihnen Niederlagen in ihren Häusern zu verstatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

4.

Haben Se. Königl. Majestät es sämtlichen Chefs der Garnisonen, so wie allen Civil-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten, zur Pflicht gemacht, den Grenz-Jägern auf ihr Ansuchen zu Anhaltung der Contrebandiers, ohne allen Aufenthalt, den erforderlichen Beystand zu leisten, widrigenfalls sie für die hierunter bezeigte Verspätung oder Verweigerung verantwortlich seyn sollen.

5.

Die Krieges- und Domainen-Cammern, insbesondre aber die Landräthe und Gerichts-Obrigkeiten, sind auf das ernstlichste angewiesen, auf das Gewerbe und die Lebensart der einzelnen Dorfbewohner ein genaues Augenmerk zu haben, und die des Schleichhandels verdächtigen Personen dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte, oder der nächsten Grenz-Postirung, anzuzeigen.

Da diese Verfügung allein das allgemeine Beste und das Wohl eines jeden rechtschaffenen Unterthanen zum Zweck hat, so erwarten Se. Königl. Majestät, daß ein Jeder in seinem Verhältniß und nach seinen Kräften zur Vermeidung und Ausrottung des für den Staat und jeden einzelnen rechtschaffenen Unterthan gleich verderblichen Schleichhandels mitwirken werde, und haben, um Sich davon überzeugen zu können, verordnet, daß Höchstdenenselben, in der monatlichen Liste der vorgefallenen Defraudationen, zugleich der Wohnort der Contrebandiers und deren Gerichts-Obrigkeit angezeigt werden soll.

Damit aber alles dieses unfehlbar zu jedermanns Wissenschaft komme, so wollen und verordnen Se. Königl. Majestät, daß gegenwärtiges Publikandum nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern dreymal hinter einander inserirt, ferner, von allen Kanzeln verlesen, auch längstens binnen 14 Tagen, a die publicationis, von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons den Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der ganzen versammelten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der sämmtlichen Bürgerschaft und den übrigen städtischen Einwohnern, publicirt und erklärt, auch alle diese geordneten Publikationen alle Jahr, Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn sämmliche Beurlaubten einberufen und komplett beysammen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publikandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern öffentlichen dazu schicklichen Orten, angeschlagen werden soll.

Gegeben Berlin, den 28. Febr. 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Ad No. XV.

Reglement,

die Allerhöchst verordnete Besetzung der Grenzen des Ostpreußischen und Litthauischen Departements von Memel bis Soldau durch Grenz-Jäger betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß die heimliche Einführung der theils verbothenen, theils mit Impoſten belegten,

ten, Waaren, und die unerlaubte Ausfuhr der Unsern Fabriken unentbehrlichen Landesprodukte noch immer, besonders in Ostpreussen und Litthauen, fortdauert, und gewinnsüchtige Personen, anstatt sich anständigen Gewerben zu widmen, und ihr Brod auf eine ehrliche Art zu verdienen, häufig den Schleichhandel betreiben, dadurch den redlichen Kaufmann und Fabrikanten, imgleichen einen großen Theil Unserer Unterthanen, welche durch Fabriken und Handel Beschäftigung und Unterhalt finden, in ihrer Nahrung beeinträchtigen, und ihnen die Früchte ihres Fleißes, so wie dem Staate die zur Bestreitung der unentbehrlichsten Ausgaben dienenden Gefälle, entziehen.

Da die wider dieses Uebel bisher angewandten Mittel fruchtlos geblieben sind, so haben Wir nöthig gefunden, dagegen wirksamere Maßregeln zu ergreifen, um den Kaufmann und Fabrikanten, so wie die durch selbige in Arbeit und Nahrung gesetzten Unterthanen, imgleichen Unsere Staats-Einkünfte, gegen die Beeinträchtigung der Schleichhändler nachdrücklich zu schützen.

Zu dem Ende haben Wir beschlossen, die Grenzen des Ostpreußischen und Litthauischen Departements mit einer hinreichenden Anzahl Officianten besetzen zu lassen, denselben die nachstehend bemerkte Einrichtung und Verfassung zu geben, und des Endes folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

Erstes Capitel.

Organisation dieser Grenzbesetzung.

§. 1.

Diese Grenzbesetzung soll aus zwey Ober-Grenz-Inspectoren, welchen die Aufsicht über den ganzen Grenz-Cordon, unter der Leitung und Oberaufsicht der Ostpreußischen und Litthauischen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction, anvertrauet wird, und aus zwey Ordonnanzen bey denselben; ferner, aus fünf Grenz-Inspectoren, deren jedem ein gewisser Bezirk zur Aufsicht angewiesen werden wird, und aus fünf Ordonnanzen bey denselben; so wie auch, aus funfzehn roulirenden und acht stehenden Ober-Jägern; endlich aus sechs und siebenzig roulirenden, und sechs und dreyßig stehenden, gefreyten und gemeinen Jägern, bestehen.

Den Ober-Grenz-Inspectoren wollen Wir gleichen Rang nach den Provinzial-Inspectoren hiermit beylegen. Die Grenz-Inspectoren hingegen sollen mit den Stadt-Inspectoren rangiren. Die Ober-Jäger und die Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren, welche das Predikat als Ober-Jäger führen, sollen mit den Mühlen-Waagemeistern, und die übrigen gefreyten und gemeinen Jäger mit dem Amts-Visitatoren in gleichem Verhältniß stehen.

§. 2.

Wegen der Standquartiere der Grenz-Postirung, so wie wegen der Distrikte, die täglich zu patrouilliren sind, wird in dem Dislokationsplan das Erforderliche zwar festgesetzt werden; jedoch verstehet es sich von selbst, daß es der Accisedirection, und den Ober-Grenz-Inspectoren unbenommen ist, den Umständen nach hierunter Veränderungen vorzunehmen.

Auf jedem Posten sollen zwey Jäger angestellt, und der eine dem andern als Gefreyter vorgesetzt werden. Ferner sollen sechs Grenz-Jäger einem Ober-Jäger, und vier bis sechs Ober-Jäger-Commandos einem Grenz-Inspector untergeordnet seyn. Ueber die ganze Grenzpostirung hingegen führen die Ober-Grenz-Inspectoren die Aufsicht.

§. 3.

Auch sollen fünf roulirende Jäger-Divisionen, jede aus einem Ober-Jäger und vier Gemeinen bestehend, angestellt, und nach der Disposition der Provinzial-Direction oder des Ober-Grenz-Inspectors, vornehmlich in den der Defraudationen am meisten verdächtigen Gegenden gebrauch werden. Selbige müssen so viel als möglich, sowohl bey Tage, als zur Nachtzeit, in beständiger Bewegung seyn, und nicht allein selbst den Defraudationen steuern, sondern auch die stehenden Grenzposten auf alle Weise unterstützen,

tzen, und falls sich bey denselben Contrebandiers durchgeschlichen haben sollten, selbige ins Innere des Landes verfolgen, und daselbst die ihnen etwa zu ertheilenden Aufträge besorgen.

§. 4.

Die erforderliche Mannschaft zu den gemeinen Grenz-Jägern soll aus den Invaliden von den Regimentern des Ost-Preußischen und Litthauischen Departements, in so fern selbige nicht über 40, höchstens 45 Jahr alt, und zu diesem Dienst völlig brauchbar sind, desgleichen aus den vorhandenen Supernumerarien genommen werden. Es müssen aber schlechterdings zu Grenz-Jägern keine andere als solche Leute angestellt werden, welche gesund, rührig und robust sind, auch von Seiten ihrer Aufführung in einem guten Ruf stehen, damit man sich von ihnen nützliche Dienste mit Gewißheit versprechen kann.

§. 5.

Vorzüglich müssen zu Ober-Jägern völlig zuverlässige Subjekte, von guter Conduite und bekannter Rechtschaffenheit, gewählt werden. Da es außerdem nothwendig ist, daß selbige von der Accise- und Zoll-Verfassung schon Kenntniß besitzen, so sind dazu für jetzt geschickte und brauchbare Grenz und Mühlen-Bereiter, oder sonstige tüchtige Accise- und Zoll-Officianten, in Vorschlag zu bringen.

In der Folge sollen diejenigen gemeinen Jäger, welche sich durch Treue, Eifer und gute Conduite auszeichnen, auch die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Oberjägern befördert werden.

Es sollen aber auch zu Ober-Jägern keine andere Subjekte angestellt werden, als solche, die eine gesunde und robuste Leibes-Constitution, und eine hinreichende Kenntniß vom Schreiben haben, dergestalt, daß sie die Fatiguen auszuhalten, einen Rapport und Denunciation verständlich abzufassen, und eine Straf- und Conduiten-Liste auszufüllen im Stande sind.

§. 6.

Zu den Posten der Grenz- und Ober-Grenz-Inspectoren, werden ebenfalls gesunde, robuste, thätige, und mit den Accise- und Zoll-Reglements, Tarifs, und andern Gesetzen bereits hinlänglich bekannte, in einem guten Ruf stehende, auf Ehre haltende, und in der Feder geübte Subjekte, erfordert, welche aus den bereits gedienten Accise- und Zoll-Officianten, nach genauer Prüfung und mit möglichster Vorsicht, auszuwählen sind, weil der Effect dieser Grenzbesetzung von der guten Anführung, der Aufsicht und dem Beyspiel der Obern, vorzüglich abhängt.

§. 7.

Jedem Ober- desgleichen jedem Grenz-Inspector wird eine Ordonnanz bewilliget, die ihn auf seinen Ritten beständig begleiten, und nöthigen Falls seine Befehle an die Commandos überbringen muß.

Zu den Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren, welche als Ober-Jäger rangiren sollen, sind in der Feder geübte Subjekte auszuwählen, damit sie selbige zu Führung der Correspondenz und der Register mit brauchen können. Die Ordonnanzen der Grenz-Inspectoren rangiren mit den gemeinen Jägern.

Zweytes Capitel.

Vom Gehalte der Grenzbesetzungs-Officianten.

§. 8.

An Gehalt wollen Wir vorbenannten Grenz-Officianten folgendes hiermit allergnädigst aussetzen, als:

Jedem Ober-Grenz-Inspector monatlich	60	Rthlr.
jedem Grenz-Inspector monatlich	40	—
den beyden Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren jedem monatlich	10	—
jeder Ordonnanz der Grenz-Inspectoren	6	—
einem roulirenden Ober-Jäger	16	—
einem stehenden Ober-Jäger	14	—
einem roulirenden gemeinen Jäger	6	—
und einem stehenden gemeinen Jäger	5	—

Es sind aber sowohl die Ober- als die Grenz-Inspectoren, imgleichen die Ober-Jäger, verbunden, sich für dieses Gehalt ihre, und erstere ihrer Ordonnanzen Pferde anzuschaffen, und zu unterhalten.

Diejenigen Grenz-Zoll- und Mühlenbereiter, welche als Ober-Jäger angestellt werden, sollen ihr jetziges Gehalt nach wie vor unverkürzt erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Gratifikationen der Grenz-Officianten.

§. 9.

Wir behalten Uns vor, mit Ablauf des Rechnungsjahres, nach Maßgabe des durch diese Grenz-Besetzung bewürkten Nutzens, denjenigen Vorgesetzten und Untergebenen, welche durch vorzüglichen Diensteifer, Vigilance, und sittliche Aufführung sich ausgezeichnet, die mehreste Contrebande entdeckt, und Contrebandiers von Profession eingebracht haben, eine besondere Gratifikation nach Befinden zu accordiren.

Viertes Capitel.

Von den Quartier-Geldern der Grenz-Jäger.

§. 10.

Wegen der mit den roulirenden und stehenden sowohl Ober- als gemeinen Jägern vorzunehmenden öftern Versetzungen, werden denselben folgende Quartier-Gelder hiermit bewilliget, wofür sie sich aber das nöthige Quartier aller Orten selbst besorgen müssen, nehmlich:

Dem roulirenden Ober-Jäger, monatlich	1 Rtlr.	8 gGr.
Dem stehenden "	1 Rtlr.	—
Dem roulirenden gemeinen Jäger "	—	20 gGr.
Dem stehenden "	—	16 gGr.

Die Ordonnanzen der Ober-Grenz-Inspectoren empfangen das Quartiergeld, gleich einem roulirenden Ober-Jäger, mit 1 Rtlr. 8 grGr., und die Ordonnanzen der Grenz-Inspectoren erhalten solches als gemeine roulirende Jäger mit 20 gGr.

§. 11.

Dafern diesen Grenz-Officianten das Unterkommen an einem oder dem andern ihnen zum Standquartier angewiesenen Orte versagt oder erschwert werden sollte, so haben sie sich dieserhalb an die dasige Obrigkeit zu wenden, und derselben solches anzuzeigen. Allen und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir hiermit ausdrücklich, in diesem Falle den Grenz-Jägern so viel als möglich zur Erlangung des nöthigen Unterkommens behülflich zu seyn; ohne jedoch hierdurch irgend einen Landeinwohner, wenn es an Gelaß mangelt, ungebührlich zu belästigen.

Fünftes Capitel.

Von der Mondirung der Grenz-Besetzung.

§. 12.

Jeder gemeine und gefreyte, sowohl stehende als roulirende, Grenz-Jäger soll jährlich folgende Mondirungsstücke erhalten:

a) eine grüne Jacke mit Aermeln, schwarzem tuchenen Kragen und Aufschlägen;
b) einen grünen Ueberrock, und
c) einen Huth.

§. 13.

Die roulirenden und stehenden Ober-Jäger, imgleichen die Ordonnanzen, erhalten jährlich:

a) einen grünen Rock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen;
b) eine grüne Weste mit Aermeln;
c) einen Huth, und
d) alle zwey Jahr einen grünen Flügel-Mantel.

§. 14.

Alle übrige Mondirungsstücke, als: Beinkleider, Stiefeln und dergleichen, müssen die Grenz-Jäger sich selbst anschaffen. Sollten aber einige von ihnen bey ihrer Anstellung nicht vermögend seyn, die Auslagen dazu aus eigenem Vermögen zu bestreiten, so soll ihnen aus der Provinzial-Accise- und Zollcasse ein Vorschuß gegen Quittung gegeben, und solcher successive von ihrem Traktament binnen Jahresfrist abgezogen werden.

§. 15.

§. 15.

Die Ober- und die Grenz-Inſpectoren ſollen zwar die nehmliche Uniform tragen, jedoch verbunden ſeyn, ſich ſelbige auf eigene Koſten anzuſchaffen.

§. 16.

Den Ober-Jägern, imgleichen den Grenz-Inſpectoren, liegt ob, bey der Viſitation der ihnen untergeordneten Poſtirungen nachzuſehen, ob die Grenz-Jäger die Mondirungsſtücke reinlich halten, und nichts davon abhänden gebracht haben.

Wenn ein Grenz-Jäger vor Ablauf des Jahrs dimittirt, oder anderweit verſorgt wird, muß er die gelieferte Mondirungsſtücke an ſeinen Vorgeſetzten abgeben, welcher auch, im Fall ein Grenz-Jäger verſtirbt, gehalten iſt, die Mondirungsſtücke nebſt den Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Sechſtes Capitel.

Von den Waffen der Grenz-Jäger.

§. 17.

Jedem gemeinen ſowohl ſtehenden als roulirenden Grenz-Jäger, ſoll ein- für allemal:

eine Flinte,

ein Säbel nebſt Gehänke, und

eine Cartouche mit Riemen;

Den Ober-Jägern und den Ordonnanzen hingegen:

ein Paar Piſtolen,

ein Cavallerie-Pallaſch nebſt Gehenke, und

eine Cartouche mit Riemen,

geliefert werden. Der Ober-Grenz-Inſpector aber muß nebſt den Grenz-Inſpectoren ſich die nöthigen Waffen aus eigenen Mitteln anſchaffen.

§. 18.

Wegen Conſervation und Ablieferung der Waffen ſoll das nehmliche Statt finden, was §. 16. wegen der Mondirungsſtücke verordnet worden.

Siebentes Capitel.

Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten.

§. 19.

Da die Beſchaffenheit des Dienſtes der Grenz-Jäger die öftere Verlegung derſelben auf andere Poſten, mithin eine häufige Veränderung ihres Quartierſtandes, nöthig macht; ſo wollen Wir in Rückſicht auf die Schwierigkeiten, welche ein verheyratheter Jäger ſeines und ſeiner Familie Unterkommens halber finden mögte, daß ſo viel als möglich unbeweibte Subjekte ſowohl zu Ober- und Gemeinen-Jägern, als zu deren Vorgeſetzten, angenommen, und ihnen die Verheyrathung ohne beſondere von der Acciſe- und Zolldirection dazu erhaltene Erlaubniß, bey Strafe der Dienſtentlaſſung, unterſagt bleiben ſoll. Der Acciſe- und Zolldirection aber befehlen Wir hiermit allergnädigſt, die Erlaubniß zum Heyrathen nur ſparſam und nicht anders als aus ganz erheblichen Urſachen zu geben.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß diejenigen Jäger, welche beweibt in Dienſt treten, oder denen die Verheyrathung in beſondern Fällen nachgelaſſen worden iſt, ſich gefallen laſſen müſſen, von ihren Familien entfernt zu leben, wenn ſie ſolche an dem Orte unterzubringen keine Gelegenheit finden, wohin ſie auf Poſtirung kommandirt worden ſind.

§. 20.

Ein jeder dieſer Grenz-Officianten muß ſich ohne Unterſchied bey ſeinem Engagement der ausdrücklichen Bedingung unterwerfen, daß, wenn er zu dieſem Dienſt untauglich, oder demſelben ſeine Beybehaltung nicht zuträglich befunden wird, er nach dreymonatlicher Aufkündigung wiederum entlaſſen werde, ohne daß er auf eine anderweite Verſorgung oder Penſion Anſpruch machen kann.

Was die zu Grenz-Jägern etwa angeſtellten Invaliden anbetrift, ſo können dieſelben, wenn ſie nach ihrer Anſtellung untauglich befunden werden ſollten, zwar nicht beybehalten werden, weil Wir ſchlechterdings keine unbrauchbaren Subjekte

unter den Grenz-Jägern dulden wollen. Indessen sollen dieselben nicht, gleich den nicht unterm Militär gedienten Jägern, dimittirt werden, sondern Wir behalten Uns vor, wegen ihrer anderweiten Unterbringung annoch das Nöthige zu verordnen, und durch Unser General-Accise- und Zoll-Departement und Ober-Krieges-Collegium festsetzen zu lassen, dafern sie sich nur nicht solcher Vergehungen schuldig gemacht haben, welche die Dienstentlassung, Cassation oder eine andere härtere Leibesstrafe nach sich ziehen.

§. 21.

Es ist jedoch Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Grenz-Jäger und deren Vorgesetzte, welche im Dienste selbst invalide geworden sind, und sich darin untadelhaft aufgeführt haben, nach Befinden der Umstände entweder pensionirt, oder bey dem Accise- und Zollfache in einem solchen Posten anderweit versorgt werden sollen, der ihrem Alter, Gesundheit und Geschicklichkeit angemessen ist, und ihnen ein nothdürftiges Auskommen gewährt.

§. 22.

Ein jeder Grenz-Officiant ist verpflichtet, sich nach diesem Reglement, der ihm bey seiner Anstellung einzuhändigenden Dienstinstruction und den Befehlen seiner Vorgesetzten, auf das pünktlichste zu richten, und alles genau zu befolgen.

§. 23.

Welchergestalt die Grenz-Officianten einander subordinirt seyn sollen, ist bereits §. 1. 2. und 3. vorgeschrieben.

Zugleich werden sie sämmtlich der Ostpreußischen und Litthauischen Accise- und Zoll-Direction hiermit untergeordnet, und angewiesen, die von selbiger zu erlassende Ordres genau zu befolgen.

Damit aber die Direction von allen die Grenzbesetzung betreffenden Vorfällen jederzeit unterrichtet sey, so soll die Ober-Grenzinspection gehalten seyn, in den ihr bestimmten Terminen an dieselbe von den Dienstverrichtungen, Beschlagnehmungen, Rencontres mit Contrebandiers, und von der Aufführung der Grenz-Jäger und ihrer Vorgesetzten, so wie überhaupt von allen dahin gehörigen Angelegenheiten, Bericht zu erstatten, in pressanten und wichtigen Fällen aber sofort an sie zu referiren.

§. 24.

Die Ober- und gemeinen Jäger, sie mögen stehend oder roulirend seyn, werden der Mitaufsicht des Provinzial-Accise- und Zoll-Inspectors, in dessen Departement sie sich postirt befinden, untergeordnet, und hiermit angewiesen, dessen Anordnungen und Verfügungen unweigerlich Folge zu leisten.

Den Provinzial-Inspectoren wird hierdurch zwar nachgelassen, in dem Fall, wenn sie Nachricht erhalten, daß Contrebande oder hochimpostirte Waaren eingebracht werden sollen, oder schon eingeführt worden sind, sich der Grenzpostirung entweder allein, oder mit Zuziehung der nächsten Accise- und Zoll-Officianten zu bedienen. Sie müssen aber, ehe sie die Grenzpostirungen beordern, sich vorher von dem Grund oder Ungrund der Denunciation überzeugen, und die erhaltene Nachricht prüfen, damit die Grenz-Jäger nicht vergeblich von ihren Posten entfernt werden.

Da auch den Provinzial-Inspectoren besonders obliegt, auf den Gang der Contrebande und der Defraudationen in ihrem Departement ein genaues Augenmerk zu richten, und davon jederzeit unterrichtet zu seyn, damit sie im Stande seyn mögen, dagegen zweckmäßige Maßregeln an die Hand zu geben; so wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, mit dem Ober- und den Grenz-Inspectoren darüber fleißig zu concertiren, und ihnen ihre Vorschläge mitzutheilen.

§. 25.

Ferner müssen die Provinzial-Inspectoren die ihnen subordinirten Aemter mit den Vorschriften und der Verfassung der Grenz-Jäger bekannt machen, damit selbige sich auch ihrer Seits darnach achten können, und besonders dahin sehen, daß zwischen den Accise- und Zoll-Officianten und den Grenz-Jägern ein gutes Einverständniß unterhalten und zu gleichem

chem Zwecke gearbeitet werde, wozu die Grenz-Jäger gleichfalls ernstlich hierdurch angewiesen werden.

§. 26.

Außerdem soll jeder Provinzial-Inspector, in dessen Bezirk Grenzpostirungen befindlich sind, seinem monatlichen Dienst-Journal jedesmal einen besondern Rapport in Betreff derselben beyfügen, welcher, außer den ihm bekannt gewordenen erheblichen Vorfällen, eine pflichtmäßige Anzeige von den etwanigen Vergehungen der Jäger, oder andern zu seiner Wissenschaft gekommenen Mängeln, auch zu Abhelfung der letztern dienſame Vorschläge enthalten muß.

§. 27.

Obgleich den Provinzial-Inspectoren die Mitaufsicht über die in ihrem Departement postirten Grenz-Jäger nach §. 24. aufgetragen worden, und die Ober-Jäger sowohl als Gemeine verbunden sind, ihren Verfügungen Folge zu leisten; so sind selbige doch keinesweges berechtiget, dem Ober-Grenz-Inspector, oder den Grenz-Inspectoren Befehle zu ertheilen, als welche nicht ihnen, sondern lediglich der Accise- und Zoll-Direction, und respective dem Ober-Grenz-Inspector, subordinirt seyn sollen. Sie müssen daher in allen den Fällen, wo es das Beste des Dienstes erfordert, ihre Anträge per modum requisitionis an sie gelangen lassen. Diese aber sind schuldig, denselben in allen billigen und zum Dienst gehörigen Angelegenheiten unweigerlich zu deferiren.

Wenn die Provinzial-Inspectoren den Grenz-Ober- und gemeinen Jägern in den §. 24. gedachten Fällen Befehle ertheilen, so müssen sie zugleich den Grenz-Inspector davon gehörig benachrichtigen. Wenn aber keine Gefahr bey dem Verzuge obwaltet, die etwanigen Verfügungen mit demselben vorher verabreden, und durch ihn an die Grenz-Jäger ergehen lassen.

§. 28.

Obgleich die Grenz-Jäger den Accise- und Zoll-Aemtern auf keine Weise subordinirt sind, so sollen sie doch bey jeder Passage durch solche Oerter, wo dergleichen Aemter befindlich sind, mit gegenseitiger Beobachtung einer anständigen Höflichkeit und Bescheidenheit, von denselben besonders über folgende Punkte Erkundigung einziehen:

a) über den Gang der Contrebande und Defraudationen in dasiger Gegend;

b) mit welchen Objekten solche bey der Ein-Aus- und Durchfuhr vorzüglich betrieben werden?

c) welche Personen sich besonders damit abgeben?

d) welche Wege sie zu wählen pflegen?

e) wo sie ihre Niederlagen gewöhnlich haben?

f) an wen sie die eingeschleppten Waaren verkaufen?

hiernächst auch sich über alles Aufschluß geben lassen, was zur Entdeckung der Contrebande und der Contrebandiers dienen kann.

Die Accise- und Zoll-Aemter müssen, ihrer Pflicht gemäß, zu Verhütung der Contrebande und Defraudationen, alles was in ihren Kräften stehet, beytragen, und den Grenz-Jägern die darauf abzweckenden Mittel und Nachrichten willig mittheilen, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierunter nachlässig erweisen sollten, eine strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 29.

Damit diese Vorschriften um so zuverlässiger befolgt werden, so befehlen Wir den Stadt-Inspectoren und Accise- auch Zoll-Rendanten, ihren Journalen und historischen Berichten einen eigenen Rapport beyzufügen, und darin umständlich anzuzeigen, was sie gemeinschaftlich mit den Grenz-Jägern oder deren Vorgesetzten zum Besten des Dienstes verabredet haben, wie solches vollzogen worden, und welche Maßregeln sie ihnen zur Behinderung und Entdeckung des Schleichhandels an die Hand gegeben haben, und was von Seiten der Grenz-Jäger darauf unternommen worden sey.

Zugleich haben sie dieser Anzeige ihre allgemeine Bemerkung über den Effect der Postirungen beyzufügen.

§. 30.

Den sämmtlichen bey der Grenzpostirung angestellten Ober- und Unterbedienten wird hiermit auf das gemessenste anbefohlen, jedermann mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen, und das Publikum auf keine Weise ungebührlich zu belästigen. Auf der andern Seite aber ist es auch Unser ernster Wille, daß ihnen gleichfalls von jedermann anständig begegnet werden soll, und wollen Wir ihnen hiermit Unsern Schutz gegen diejenigen, welche sich einer unanständigen Behandlung, oder Grobheiten, oder gar Thätlichkeiten, gegen irgend einen von ihnen zu Schulden kommen lassen sollten, zusichern, und ihnen gebührende Satisfaction angedeyhen lassen; wogegen Wir aber den Grenz-Jägern bey ernstlicher Ahndung anbefehlen, bey erlittenen Beleidigungen sich nicht selbst zu rächen, und eigene Genugthuung sich nicht zu verschaffen.

Achtes Capitel.

Vom Gebrauch der Waffen.

§. 31.

Die Grenz-Jäger müssen bey ihren Patrouillen und nächtlichen Wachen mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen, bey Betreffung der Contrebandiers mit Mäßigung und Schonung verfahren, solche zur freywilligen Ergebung anmahnen, und wenn solches nicht fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise zu bemächtigen suchen, daß dabey der Gebrauch der Waffen vermieden wird, als welcher ihnen nur alsdann verstattet seyn soll, wenn sie sich in der Gefahr befinden, durch eine Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie daher gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt, und alle Excesse verhütet werden; so wird hiermit festgesetzt, daß das in dem Fall der Nothwehr sich befindende Grenz-Commando ohne ausdrücklichen Befehl des kommandirenden Vorgesetzten sich nicht unterstehen soll, sich seiner Waffen zu bedienen. Auch muß der Vorgesetzte jedesmal die Art und Weise bestimmen, wie die Waffen gebraucht werden sollen, welcher, wenn er zum Gebrauch der Waffen Befehl ertheilet hat, jederzeit darüber verantwortlich bleibt, daß dabey vorschriftsmäßig verfahren worden, und daß er der Gewaltthätigkeit der Contrebandiers nicht anders als durch Gegengewalt steuern, und sein und seines untergebenen Commando Leben und Gesundheit retten können.

Solchemnach soll der Gebrauch der Waffen schlechterdings allein im Nothfall und nur gegen wirkliche Complots und Banden von Contrebandiers, niemals aber gegen einzelne Defraudanten und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Weibspersonen erlaubt seyn; auch ist Unser Wille, daß in solchen Fällen, wenn die Complots Dörfer passiren müssen, solche zu möglichster Verhütung aller gewaltsamen Mittel, und davon besorglichen traurigen Folgen bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden sollen.

Den Gerichten und Einwohnern solcher Dörfer wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sodann den Grenz-Officianten alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und sollen diejenigen, so es daran ermangeln lassen, nach aller Strenge bestraft werden.

Uebrigens soll den Jägern, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden und von dem Schießgewehr Gebrauch machen müssen, nur erlaubt seyn, mit Schrooot auf die sich widersetzenden Contrebandiers zu schießen, welches sie, nebst dem Pulver, sich anschaffen müssen.

Neuntes Capitel.

Von der Justiz-Pflege.

§. 32.

Da eine prompte Justiz-Pflege, ohne alle nicht höchstnöthige Weitläuftigkeit,

zu

zu Erhaltung der bey der Grenzpostirung so nöthigen Ordnung und Regelmässigkeit unumgänglich nöthig ist; so setzen Wir hiermit fest, daß alle Vergehen, so die dabey angestellte Ober- und Unterbedienten, gegen die Vorschrift dieses Reglements und ihrer Instructionen, auch sonst sich zu Schulden kommen lassen, sofort genau untersucht, und derjenige, welcher eines Verbrechens oder Vergehens überwiesen worden, mit der verdienten Strafe sonder Aufschub belegt werden soll, weshalb Wir folgendes hiermit verordnen:

§. 33.

Schwere Criminal-Verbrechen der Grenz-Officianten sollen dem competenten Foro zur gesetzlichen Untersuchung und Entscheidung vorbehalten bleiben.

§. 34.

Die gemeinen und gefreyten Jäger sollen wegen wenig erheblicher Fehler und Dienstvergehungen mit mässigen Fuchteln; bey deren Wiederholung oder wichtigern Versehen, mit Krummschließen oder Arrest bey Wasser und Brod; bey groben Verbrechen hingegen und befundener Incorrigibilité, mit Dienstentlassung, Cassation, und, nach Befund der Umstände, mit Vestungsstrafe belegt werden.

§. 35.

Die Ober-Jäger sollen bey geringen Fehlern und Vergehungen obiger Art, imgleichen wegen ungebührlicher Härte oder Chikane gegen ihre Untergebenen, das erste- und zweyte Mal mit Arrest; bey gröbern Verbrechen hingegen oder wiederholten ähnlichen Excessen, mit Dienstentlassung, Cassation oder Vestungs-Arrest, bestraft werden.

§. 36.

Gleiche Bestrafung, welche auch, vorkommenden Umständen nach, bey leichten Vergehen, in Geldstrafe verwandelt werden kann, findet gegen die Grenz-Inspectoren, auch gegen den Ober-Grenz-Inspector statt, wenn sich selbige Dienstnachlässigkeit, Vergehungen, einer ungebührlichen Härte und Chikane gegen ihre Untergebene schuldig machen sollten. In solchem Fall hat die Provinzial-Direction die nöthige Untersuchung zu veranlassen, und demnächst darüber, mit Beyfügung ihres Gutachtens, an Unser General-Accise- und Zoll-Departement zu Entscheidung und Festsetzung der Strafe zu berichten.

Sollte sich ein Ober-Grenz-Officiant wiederholte Dienstfehler zu Schulden kommen lassen, so muß er ohne alle Weitläuftigkeit dimittiret, im Fall grober Dienstvergehungen aber, als Plackereyen, Durchstechereyen, Einverständniß mit den Defraudanten, oder Nachsicht gegen dieselben, Untreue, Insubordination und dergleichen, sogleich cassirt werden.

§. 37.

Zu den geringen Dienstfehlern und Vergehungen gehören, Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaaß im Trunk, Zänkereyen und Händel, Vernachlässigung der Waffen und Mondirungsstücke, Entfernung vom Posten ohne Urlaub, Uebergang über die Preussische Grenze, es sey unter welchem Vorwand es wolle, und dergleichen.

§. 38.

Wiederholungen vorbenannter Fehler, Nachlässigkeit im Dienst, Verabsäumung der erhaltenen Dienstbefehle, Feigherzigkeit, Annahme von Geschenken in eigener Person oder durch andere, auch niederträchtige Handlungen werden zu wichtigen Fehlern gerechnet, und sollen der Provinzial-Direction jedesmal angezeigt werden.

§. 39.

Für grobe Verbrechen sind zu halten: Dreymal wiederholte Fehler und Vergehungen der zweyten Classe; incorrigible Fehler der ersten; Plackereyen; Insubordination ohne Unterschied; Einverständniß und Collusion mit den Contrebandiers und Defraudanten, und deren Helfern und Genossen; Untreue; Unterschlagung confiscirter Waaren; Verheimlichung gemachter Beschläge; eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung angehaltener Contrebandiers; Begünstigung und Unterstützung des Schleichhandels, und

alle

alle Theilnahme daran, sie geschehe mittel- oder unmittelbar.

§. 40.

Die Ober-Jäger sollen befugt seyn, die geringen Fehler und Vrrgehungen der gemeinen und gefreyten Jäger mit der Fuchtel bis zu Fünf Hieben zu bestrafen.

§. 41.

Die Grenz-Inspectoren können sothane Strafe bis auf Zehn Fuchtel bestimmen, auch Zwölfstündigen Arrest, oder Zweystündiges Krummschließen festsetzen.

§. 42.

Dem Ober-Grenz-Inspector aber wird hiermit die Befugniß ertheilt, bis zu Funfzehn Fuchtel, Vier und zwanzigstündigem Arrest, und Vierstündigem Krummschließen zu verfügen. Mit der Strafe des Arrestes muß inzwischen so selten als möglich vorgeschritten werden, weil solche dem Dienst nachtheilig ist.

§. 43.

Härtere Bestrafungen bleiben der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction zu bestimmen allein überlassen.

§. 44.

Dagegen bleiben alle Erkenntnisse gegen die Grenz-Inspectoren und dem Ober-Grenz-Inspector Unserm General-Accise- und Zoll-Departement vorbehalten; so wie auch ohne Vorwissen und Genehmigung desselben keine Dienst-Entlassungen und Cassationen statt finden sollen.

§. 45.

Solche Verbrechen der Grenz-Jäger, welche außer der Cassation noch eine Zuchthaus- oder Vestungsstrafe nach sich ziehen, als: alle wiederholten Dienstverunreuungen, Plackereyen und dergleichen, auch grobe mit Thätlichkeit begleitete Subordinations-Fehler, sollen richterlichem Erkenntniß überlassen, und Seitens der Provinzial-Direction, nach eingeholter Approbation Unseres General-Accise- und Zoll-Departements, dem Provinzial-Regie-Gericht angezeigt, und demnächst Acta zur Entscheidung an die competente Instanz abgegeben werden.

§. 46.

Jeder wegen grober Vergehungen in Arrest gebrachte Grenz-Officiant ohne Unterschied, erhält von dem Tage seiner Verhaftnehmung bis zur Publikation der Sentenz nur die Hälfte seines Gehalts. Die andere Hälfte soll entweder zu Bestreitung der Prozeßkosten, oder zu Salarirung eines Supernumerarii, der statt des Arrestanten den Grenz-Dienst versieht, verwandt werden. Dieser Abzug findet jedoch bey einem solchen Arrest nicht statt, welcher bloß zu Strafe verfügt wird.

Wenn ein zu Pferde dienender Grenz-Officiant zur gefänglichen Haft gebracht wird, so müssen von seinem etatsmäßigen Gehalte, zu Unterhaltung des Dienstpferdes, monatlich Sechs Rthlr. zuvor abgezogen und des Endes angewandt werden. Von dem Ueberrest wird ihm alsdann erst die Hälfte zu Theil. Wenn der Arrest bloß zur Strafe verhängt wird, so ist das Pferd auf Kosten des Arrestanten zu unterhalten.

§. 47.

Kein Grenz-Officiant, weder von der obern noch untern Classe, welcher sich durch Fehler und Vergehungen im Dienst seine Dimission oder Cassation zugezogen hat, kann weder auf eine Pension, noch auf eine anderweite Versorgung Anspruch machen.

Zehntes Capitel.

Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventions-Sachen.

§. 48.

Alle Entdeckungen von Defraudationen und Contraventionen müssen binnen vier und zwanzig Stunden dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte angezeigt, und demselben die in Beschlag genommenen Waaren nebst den angehaltenen Contrebandiers und Defraudanten zugleich mit überliefert werden.

§. 49.

§. 49.

Bekannte, angeseſſene und ſichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, ſollen von den Grenz-Officianten nicht in Verhaft genommen, ſondern bloß an das nächſte Acciſe- oder Zollamt zum Verhör verwieſen werden; jedoch ſind dieſelben ſchuldig, vor den Dorfgerichten des nächſten Orts ſich zu den angehaltenen Waaren und ihrem Nahmen zu bekennen, damit ſie bey der nachherigen Unterſuchung keins von beyden abläugnen. Dieſemnach ſind bloß unbekannte und unſichere Perſonen, Contrebandiers von Profeſſion, und ſolche, ſo im Complott betroffen werden, zu arretiren, und an das nächſte Acciſe- oder Zollamt abzuliefern.

§. 50.

Wenn Grenz-Jäger allein und ohne Anweſenheit eines Ober-Jägers oder Grenz-Inſpectors Beſchläge machen, und Defraudanten anhalten, ſo ſind ſie verbunden, ſolches ſonder Anſtand dem vorgeſetzten Ober-Jäger oder Grenz-Inſpector anzuzeigen. Dieſem liegt alsdann ob, den Vorgang ſofort zu unterſuchen, deshalb ein Protocoll aufzunehmen, darin den Hergang der Sache, mit Benennung der beſchlagenen Objecte, nach der ſtrengſten Wahrheit zu vermerken, und ſolches dem nächſten Acciſe- oder Zoll-Amte nebſt den angehaltenen Waaren und Contrebandiers einzuliefern.

§. 51.

Seitens der gedachten Aemter müſſen die Grenz-Officianten, die dergleichen Denunciationen überbringen, auf das promteſte expedirt werden, damit ſie ohne Aufenthalt auf ihren Poſten zurückkehren können.

§. 52.

Inſofern ſolcher Anzeigen wegen eine nähere Unterſuchung erforderlich iſt, müſſen die Acciſe- und Zoll-Aemter ſich derſelben nach Vorſchrift der Geſetze unterziehen, und nach deren Beendigung Acta der vorgeſetzten Provincial-Direction einreichen.

Wenn die vorgefallene Contravention das Acciſe- und Zollfach nicht concernirt, ſondern zum Foro einer andern Inſtanz gehöret, ſo iſt die geſchehene Anzeige von dem Acciſe- oder Zollamt dahin abzugeben, der Provinzial-Direction aber Abſchrift davon einzuſenden.

§. 53.

Wenn die beſchlagene Waaren und angehaltene Contrebandiers nicht ſogleich nach dem nächſtbelegenen Acciſe- oder Zoll-Amte tranſportirt werden können, ſo müſſen ſolche vorläufig der nächſten Gerichtsſtätte zur Aufbewahrung überliefert werden. Die beſchlagene Waaren ſind alsdann in Gegenwart der Gerichte und Contrebandiers zu ſpecificiren, oder, wenn dieſes nicht thunlich, mit dem Gerichts-Siegel und dem Pettſchaft des Denuncianten dergeſtalt zu verſiegeln, daß davon ohne Verletzung dieſer Siegel nichts entfremdet werden kann.

Wir befehlen hierdurch ſämmtlichen Gerichtsbarkeiten, dieſem genau nachzuleben, den Acciſe- und Zollämtern aber, bey der hernächmaligen Ablieferung ſolcher Waaren die Siegel jedesmal genau zu recognoſciren, deren Beſchaffenheit im Protocoll zu vermerken, und wenn ſothane Waaren noch nicht nach Quantität und Qualität ſpecificirt worden, ſolches in Gegenwart des überbringenden Ober-Jägers und der angehaltenen Contrebandiers zu bewerkſtelligen.

§. 54.

Außer obigen Vorſchriften müſſen die Grenz-Officianten ſich bey Ausübung ihrer Amtspflichten nach dem Inhalte des Acciſe-Juſtiz-Reglements de dato Berlin den 11ten Juny 1772, und des Straf-Edicts de dato Berlin, den 26ſten März 1787 genau achten. Jedem Grenz-Inſpector ſoll des Endes ein Exemplar davon zugeſtellt werden; ihm aber liegt ob, den untergebenen Grenz-Jägern deſſen Inhalt hinlänglich bekannt zu machen.

Damit auch die Vorgeſetzten der Grenzpoſtirungen um ſo mehr in Stand geſetzt werden, die ihnen obliegenden Pflichten und ihren Wirkungskreis zu überſehen; ſo befehlen Wir der Acciſe- und Zoll-Direction, denſelben nicht nur die übrigen Reglements und Edicte zu

communiciren, welche mit ihren Dienstverrichtungen in Verbindung stehen, sondern auch den Inhalt derjenigen Verordnungen bekannt zu machen, so ihnen zu wissen nöthig oder nützlich sind.

§. 55.

Bey den Verhören der Denunciaten soll der Ober-Jäger, oder, wenn die Saisies in seiner Abwesenheit geschehen, einer von den dabey gegenwärtig gewesenen Grenz-Jägern nur in den Fällen zugezogen, und von dem Amte, welches das Verhör besorgt, dazu erfordert werden, wenn seine Gegenwart zur Ueberzeugung des Denunciaten oder zur nähern Aufklärung des Vorgangs unumgänglich nöthig ist.

§. 56.

Jeder Ober-Jäger muß von allen Beschlägen und andern Straf-Vorfällen seines Bezirks ohne Ausnahme eine genaue Liste nach dem vorgeschriebenen Schema führen, solche den 24sten jeden Monats abschließen, und sie demnächst dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspector bey dessen nächster Uebereinkunft einhändigen. Die Grenz-Inspectoren müssen die erhaltenen Straf-Listen an den Ober-Grenz-Inspector abliefern, welcher nach Maaßgabe derselben ein Straf-Register anzufertigen, und solches der Provincial-Accise- und Zoll-Direction einzureichen hat.

§. 57.

Zu desto mehrerer Aufmunterung zum Dienstfleiß und zur Aufmerksamkeit accordiren Wir hierdurch den Grenz-Officianten von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen, und denjenigen Geldern, welche aus den beschlagenen Waaren und Sachen gelöset werden, die Hälfte dessen, was nach Abzug der etwanigen Kosten und der Antheile der Aemter und Justiz-Personen übrig bleibt, welche folgendermassen unter selbige vertheilet werden soll:

a) der Ober-Grenz-Inspector erhält von allen solchen Denuncianten-Antheilen, vom Thaler Einen guten Groschen.

b) Jeder Grenz-Inspector von den Strafgeldern, so die seiner speciellen Aufsicht anvertraueten Grenz-Officianten erhalten, vom Thaler Zwey gute Groschen.

c) Der Ober-Jäger von den Denuncianten-Antheilen der unter seinem Commando stehenden gemeinen Jäger, vom Thaler Zwey gute Groschen.

d) Alles, was nach Abzug dessen noch übrig bleibt, wird unter die gemeinen Jäger, welche die Saisie gemacht haben, zu gleichen Theilen vertheilt.

e) Wenn der Ober-Grenz-Inspector, die Grenz-Inspectoren, oder auch die Ober-Jäger, bey der Beschlagnehmung der Contrebande und defraudirten Waaren zugegen sind; so erhalten sie doppelten Antheil, in welchem Fall aber obiger Antheil wegfällt.

Den Accise- und Zoll-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, nach Beendigung des Prozesses, den der Grenzpostirung gebührenden Antheil mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszumitteln, davon eine genaue Specification zu halten, und die Gelder quartaliter den Percipienten gegen Quittung auszuzahlen. Die Accise- und Zoll-Direction muß dahin sehen, und darauf halten, daß hierunter mit aller Promtitude und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde.

Im Fall die Grenz-Officianten den andern Accise- und Zoll-Bedienten, bey Beschlagnehmung der heimlich eingebrachten Waaren und Sachen, oder auf andere Weise, auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand leisten; so sollen zwar diejenigen, welche dabey concurriren, an den einkommenden Strafen mit participiren, die Obern der Grenz-Postirung aber nicht befugt seyn, davon einen Antheil zu fordern.

§. 58.

Da Uns zur Steuerung des Defraudirens und Contrebandirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden; so setzen Wir hiermit fest, daß in solchen Fällen, wenn, nebst dem corpore delicti, auch die Contrebandiers oder Defraudanten sämmtlich, oder zum Theil, eingebracht wer-

werden, den Saisissanten der ganze Werth der beschlagenen Waaren, nach Abrechnung der vorgedachten Abzüge, gelassen und ausgezahlt werden soll.

§. 59.

Bey dem öffentlichen Verkauf solcher Waaren, die zur innern Landes-Consumtion erlaubt sind, folglich nicht exportirt werden dürfen, ist Seitens des Accise- und Zoll-Amts, welche den Verkauf besorgt, dem Käufer jedesmahl die Bedingung zu machen, daß er, außer dem offerirten Kauf-Pretio, die davon zu entrichtenden Accise- und Zoll-Gefälle separatim zu erlegen habe, und es findet folglich kein besonderer Abzug derselben von dem Verkaufs-Quanto statt.

§. 60.

Haus-Revisionen sind den Grenz-Jägern in keinem andern Fall verstattet, als bey gegründetem und hinlänglich geprüftem Verdacht einer verübten Defraudation. Es muß aber dabey stets mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und allen dem nachgelebet werden, was in deren Betreff den Accise- und Zoll-Aemtern und deren Officianten gesetzlich vorgeschrieben ist. Außerdem ist dabey noch nachstehendes von den Grenz-Officianten zu beobachten:

a) Bey adlichen Einwohnern des platten Landes, Unsern Beamten, den Predigern und andern eximirten Personen, soll ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung Unserer Ostpreußischen und Litthauischen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction, keine Haus-Revision gehalten werden.

b) Auch bey andern Einwohnern des platten Landes soll keinem Ober- oder gemeinen Jäger erlaubt seyn, eigenmächtig eine Haus-Revision zu unternehmen, vielmehr selbiger schuldig seyn, den etwa vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation, mit Anführung der vorkommenden Umstände, dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspektor zu eröffnen, welcher die letztern genau prüfen, und falls er solche gegründet und erheblich gefunden, die Haus-Revision anordnen, und solche jederzeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen muß.

Wäre der Grenz-Inspector zu weit entfernt, so muß sothane Anzeige dem nächstbelegenen Accise- oder Zollamte geschehen, welches hiernächst, nachdem es das Erforderliche beobachtet, befugt seyn soll, die Visitation unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und mit Zuziehung der Grenz-Jäger zu unternehmen.

c) Bey jeder Haus-Revision muß Seitens der Gerichte jemand gegenwärtig seyn. Derjenige, welcher dergleichen vornehmen will, und dazu vorstehendermassen befugt ist, ist daher schuldig, in Städten bey dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bey dem Gerichtsschulzen sich zuvor zu melden, und von Gerichtswegen die Zugabe einer Person zur Beywohnung der Hausvisitation zu erfordern. Den Obrigkeiten und Dorfgerichten wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Officianten, Behufs der Haus-Revision, die nöthige Assistenz sonder den mindesten Anstand zu leisten.

§. 61.

Die Grenz-Inspectoren sollen gehalten seyn, bey der Passage durch die Dörfer mit den bey sich habenden Grenz-Jägern, zu Zeiten die darin domicilirenden, dem städtischen Bier- und Branntwein-Verlag unterworfenen, Krüger und Schenker, imgleichen die Krämer und Müller, jedoch mit Zuziehung der Dorfgerichte, zu revidiren; nicht minder die unter der städtischen Meile wohnenden Fleischer, Bäcker und Brantweinbrenner, wobey sie sich jedoch aller Bescheidenheit zu befleißigen und dahin zu sehen haben, daß auch von ihren Untergebenen niemanden ungebührlich begegnet, und zu Beschwerden Anlaß gegeben werde. Im Fall bey diesen Revisionen Unrichtigkeiten entdeckt werden, so haben die Grenz-Inspectoren dem nächsten Acciseamte davon schriftliche Anzeige zu machen. Den Grenz-Ober- gemeinen und gefreyten Jägern aber wird hiermit ausdrücklich untersagt, niemals für sich allein und

ohne Beyseyn des Grenz-Inspektors, dergleichen Revisionen bey obgedachten Professionisten vorzunehmen.

Eilftes Capitel.

Die Versetzungen der Grenz-Officianten betreffend.

§. 62.

Die Grenz-Officianten müssen sich, so oft es das Beste des Dienstes erheischt, und solches für nöthig erachtet wird, nicht nur ihre Verlegung nach andern Posten gefallen lassen, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß sowohl die Grenz-Inspektoren, als auch die Ober- und gemeinen Jäger, zu Verhütung aller Connexionen und einer genauen Bekanntschaft mit den Einwohnern, imgleichen damit sie alle Grenzen des Ostpreußischen und Litthauischē Departements successive kennen lernen, wenigstens alle Jahr aus einem Grenz-Inspektions-Bezirk in den andern versetzt werden sollen; befehlen auch hierdurch sämmtlichen Grenz-Officianten, bey Strafe der Dienstentlassung, den ihnen deshalb zukommenden Ordres auf das promteste zu genügen, und sich nach den Posten, wohin sie angewiesen werden, auf dem nächsten Wege zu verfügen.

§. 63.

Damit aber auf jedem Posten ein Officiant verbleibe, welcher der Gegend kundig ist, so sollen nicht alle Officianten auf einmahl versetzt werden, sondern jedesmahl einer daselbst von der vorigen Postirung stehen bleiben, der die Grenze kennt, und seine Cameraden zurecht weisen kann.

Die des Endes erforderlichen Anordnungen und Verfügungen muß die Provinzial-Direction, mit Rücksicht auf die Seitens des Ober-Grenz-Inspektors des Endes zu erfordernden gutachtlichen Vorschläge, besorgen.

§. 64.

Damit den Grenz-Jägern diese Versetzungen erleichtert werden, so bewilligen Wir denselben, für jede Meile der Entfernung ihres neuen Grenzpostens von dem vorigen, Vier gute Groschen, worüber der Ober-Grenz-Inspektor jedesmahl eine Liquidation anzufertigen, die Provincial Direktion aber selbige, nach geschehener Revision, zur Approbation und Anweisung der Gelder, bey Unserm General-Accise- und Zoll-Departement einzureichen hat.

§. 65.

Die Grenz-Inspektoren erhalten keine dergleichen Vergütung bey ihrer Versetzung, indem darauf bey Bestimmung ihres Gehalts schon Rücksicht genommen ist. Auch findet sothane Entschädigung nicht statt, wenn ein Ober- oder gemeiner Jäger durch sein Betragen sich seine Versetzung außer der Zeit selbst zuzieht.

§. 66.

Bey dergleichen Versetzungen müssen die Ober-Jäger und gemeinen täglich Drey Meilen marschiren. Am dritten Tage können sie Rasttag halten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich auf ihrem Marsche, so viel es die gerade Straße erlaubt, an der Grenze zu halten, und während desselben auf die verbotwidrige Ein- und Ausfuhr eben so gut zu vigiliren, als wenn sie auf ihren Posten stehen. Zu dem Ende wollen Wir, daß die zu versetzenden Jäger sich auf ihrem Marsche so viel als möglich, in Trupps von zwey bis vier und mehrern Personen unter der Aufsicht eines Ober-Jägers zusammenhalten sollen.

Zwölftes Capitel.

Rapports und Berichtserstattungen in Dienstangelegenheiten.

§. 67.

Die gemeinen und gefreyten Jäger sollen ihre Dienst-Rapports dem ihnen vorgesetzten Ober-Jäger mündlich machen, und zu dem Ende ihm, so oft er den Posten revidirt, von allen seit seiner letzten Anwesenheit sich ereigneten Vorfällen Bericht erstatten, auch wenn während seiner Abwesenheit sich etwas von Wichtigkeit, so keinen Aufschub leidet, zuträgt, ihm davon auf eine oder die andere Art sofort benachrichtigen. Die Ober-Jäger, sowohl stehende, als roulirende, sollen

len von den Tag für Tag gemachten Anordnungen und deren Effekt ein Journal halten, wobey sie sich der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu befleißigen haben, und solches alle vierzehn Tage nehmlich den 10. und 25. jeden Monats, dem ihnen vorgesetzten Grenz-Inspektor einreichen. Was außerdem erhebliches vorgefallen ist, haben sie in ihrem Journal nach der Tages-Ordnung ebenfalls zu bemerken.

Ferner müssen die stehenden Ober-Jäger monatlich eine Haupttabelle von den im Lauf des Monats durch sie und ihre Untergebene, theils allein, theils gemeinschaftlich mit den roulirenden Posten gemachten Beschlägen und angebrachten Denunciationen anfertigen.

Die roulirenden Ober-Jäger haben eine gleiche Tabelle zu formiren, jedoch darin bloß die Beschläge und Denunciationen zu bemerken, welche von der roulirenden Postirung allein und ohne Concurrenz der stehenden Jäger gemacht worden sind.

Damit auch allen Unordnungen und Excessen desto sicherer vorgebeuget werde, so sollen sämmtliche Ober-Jäger eine Conduitenliste von ihren subordinirten Grenz-Jägern vorerst und bis auf weitere Ordre monatlich, in der Folge aber den Umständen nach, nur am Ende eines halben oder ganzen Jahres anfertigen.

Alle diese Anzeigen müssen bey harter Ahndung vollkommen richtig und der Wahrheit gemäß abgefaßt, und den Grenz-Inspektoren, bey Gelegenheit wenn sie die Posten revidiren, übergeben werden.

§. 68.

Jeder Grenz-Inspektor ist verbunden, für die promte Ablieferung vorgedachter Journale, Tabellen und Conduitenlisten zu sorgen, auch selbst ein Dienstjournal zu halten, worin er alle erhebliche Vorfälle getreulich anzuzeigen, auch zum Besten des Dienstes diensame Vorschläge hinzuzufügen hat.

Sothanes Journal hat derselbe, nachdem er die von den Ober-Jägern eingekommene nachgesehen und mit seinen Anmerkungen versehen hat, alle halbe Monat an den Ober-Grenz-Inspektor zu übersenden, die von den Ober-Jägern erhaltene Straftabellen und Conduitenlisten aber, nebst der von ihm beyzufügenden Conduitenliste von den unter seiner Inspektion stehenden Ober-Jägern, alle Monat bey demselben einzureichen.

§. 69.

Der Ober-Grenz-Inspektor ist verbunden, die bey ihm eingekommenen vorgedachten Anzeigen der Grenz-Inspektoren genau durchzusehen, solche mit seinen Bemerkungen zu begleiten, und sodann nebst seinem eigenen Dienstjournal, welches in der obgedachten Art mit pflichtmäßiger Genauigkeit geführet werden muß, imgleichen der von ihm anzufertigenden Conduitenliste von sämmtlichen Grenz-Inspectoren und seinem Ordonanz-Jäger, der vorgesetzten Provincial-Direction zur weitern Verfügung monatlich einzureichen.

Von den vorkommenden Straffällen hat derselbe ein genaues Register zu führen, und darin alle Denunciationen bis zur völligen Beendigung der Prozesse einzutragen und zu controlliren.

Dreyzehntes Capitel.

Besondere Dienst-Anweisung für die Grenz-Jäger, in Rücksicht auf die zur Ein- und Ausfuhr verbotenen oder mit Impoſten belegten Waaren und Producte.

§. 70.

Den Grenz-Officianten soll von der Provincial-Direction ein Verzeichniß aller zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Waaren und Produkte, imgleichen der fremden hoch impostirten Waaren, zu ihrer Nachricht und Achtung zugestellet werden. Desgleichen hat sie dem Ober-Grenz-Inspektor von allen Circularien, welche Verbote, Impoſte oder andere auf die Grenz-Bedeckung Bezug habende Gegenstände betreffen, jedesmal eine hinlängliche Anzahl zu seiner eigenen Nachricht und Achtung und zur Vertheilung an die Grenz-Inspektoren und Ober-Jäger zuzufertigen. Letztere müssen den Inhalt derselben den gemeinen Grenz-Jägern bekannt machen, alle Grenz-Officianten aber auf die genaue Befolgung der Vorschriften möglichst halten.

Damit auch die Kenntniß deſſen, was zur Ein- und Ausfuhr verboten, oder hoch impoſtirt iſt, deſto mehr erleichtert werde, ſo ſoll davon bey jedem Grenzpoſten ein Verzeichniß gehalten und die vorkommende Veränderungen darin von den Ober-Jägern eingetragen werden.

Den Grenz-Inſpektoren lieget ob, ſich bey jeder Grenz-Bereiſung zu überzeugen, daß ſolches wirklich geſchehen und der Inhalt des Verzeichniſſes gehörig bekannt gemacht worden iſt.

§. 71.

Außer den Vorſchriften des Acciſe-Reglements, Zoll-Mandats, und der Tarifs, des Acciſe-Juſtiz-Reglements vom 11. Junii 1772, des Edikts vom 16. Oktober 1783. die Vergehungen und Beſtrafungen der Acciſe- und Zoll-Offizianten betreffend, und des Straf-Edikts vom 26. März 1787. welche die Grenz-Inſpektoren ſich nicht allein ſelbſt bekannt zu machen haben, ſondern auch ihren Untergebenen von Zeit zu Zeit vortragen müſſen, iſt vornehmlich noch folgendes zu beobachten:

a) Alle zum Eingange verbotene oder hoch impoſtirte Waaren, welche durch Contrebandiers in Complots, oder auch einzeln von ſolchen Perſonen, die als Contrebandiers bekannt ſind, eingebracht werden, ſind anzuhalten, ſo bald ſie die Preußiſche Grenze berühret haben, ſie mögen auf richtiger Straße betroffen werden oder nicht.

b) Kauf- und Fuhrleute und andere Perſonen können nur in dem Fall wegen der bey ſich habenden verbotenen oder hoch impoſtirten und ſonſtigen ſteuerbaren Waaren in Anſpruch genommen werden, wenn ſie das erſte Grenz-Zoll-Amt ohne Anſage der Waaren vorbey paſſirt ſind, oder ſich zu deſſen Vermeidung eines Schleichweges bedienen.

c) Zur Ausfuhr verbotene Produkte und andere Objekte ſind in Beſchlag zu nehmen, wenn ſie nahe an der Grenze, jenſeits des letzten Zoll Amtes, betroffen worden, und ihre Beſtimmung innerhalb Landes nicht gehörig nachgewieſen werden kann.

d) Alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt iſt, müſſen beym Eingange in dem erſten Grenz-Zoll-Amte angeſagt und bezettelt, beym Ausgange hingegen bey der dem Abführungsorte am nächſten belegenen Zollſtätte ebenfalls declarirt, zur Ausfuhr verzollet und bezettelt werden.

Was ohne dergleichen Zettel und Quittungen nach paſſirter erſten Zollſtätte betroffen wird, iſt anzuhalten und zu denunciiren; jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß alle mit gültigen Freypäſſen begleitete Objekte, es ſey zum Ein- oder Ausgang, ungehindert paſſirt, und blos zur Anſage bey dem Grenz-Amte und Producirung des Freypaſſes angehalten werden müſſen.

e) Was in Anſehung der einkommenden Frachtfuhrleute und Meß-Fieranten, imgleichen der Reviſion der Reiſenden, zu beobachten iſt, beſaget das Straf-Edikt vom 26. März 1787 umſtändlich, auf deſſen Inhalt alſo die Grenz-Jäger auch in ſo fern hierdurch verwieſen werden. Die Reviſion der Reiſenden muß nie auf der Landſtraße, ſondern allererſt bey der nächſten Zollſtätte geſchehen, bis dahin die Grenz-Jäger folgen müſſen.

Einwohner der Grenz-Orte, welche ohne ein Grenz Zoll-Amt zu paſſiren, dahin gelangen können, oder ſolche Reiſende, ſo nach Orten ſich verfügen wollen, welche zwiſchen der Grenze und dem erſten Grenz-Amte belegen ſind, müſſen von den Grenz-Jägern bis zu ihrem Beſtimmungs-Orte begleitet, und daſelbſt mit Zuziehung einer Gerichts-Perſon die Reviſion vorgenommen werden.

f) Ordinaire und Extra-Poſten ſollen von den Grenz Jägern gar nicht revidirt, ſondern blos, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Contravention oder Defraudation vorhanden iſt, bis zum nächſten Poſt-Amte gefolg', und daſelbſt abſeiten des Acciſe-Amt des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenz-Jäger, das dieſerhalb Nöthige ordnungsmäßig beſorgt werden.

Bey dergleichen Reviſionen müſſen die Jäger ſich anſtändig und beſcheiden be-

betragen, und niemandem zu gegründeten Klagen Anlaß geben, widrigenfalls sie eine strenge Bestrafung unfehlbar zu gewärtigen haben. Auch wird

g) den Grenz-Jägern zur Pflicht gemacht, stets darauf zu vigiliren, daß die Fracht-Fuhrleute, Juden und andere Personen, welche Waaren außer Landes führen wollen, die Commerzialstraßen, so nächstens werden bestimmt werden, halten müssen, und daß die zur Exportation declarirte Waaren auch wirklich, und zwar durch Oerter wo Grenz Zoll-Aemter etablirt sind, ausgeführet werden, damit die Begleitscheine allda abgegeben, und Seitens der Zoll-Aemter, mit Beyfügung ihres Attestes über den richtigen Ausgang der Waaren, an die Behörde remittiret werden können.

Vierzehntes Capitel.

Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenz-Postirung allen Beystand leisten.

§. 72.

Die Chefs der Garnisonen, die Magistrate der Städte, imgleichen die Gerichts-Obrigkeiten, und die Schulzen und Gerichte der Dörfer und deren Einwohnerschaften schuldig seyn, Unsern Grenz-Officianten, auf ihr Ansuchen, zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren nachdrückliche Hülfe und Beystand zu leisten.

Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert, oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher ausgewichen zu seyn, soll dem Befinden nach bestraft werden.

§. 73.

Da die Gerichts-Obrigkeiten wissen müssen, was für Nahrung die Einwohner des Orts treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, lüderliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten auf dem platten Lande, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche, wo möglich mit ihren Waaren, anzuhalten, und an das nächste Accise- oder Zoll-Amt abzuliefern, wenn sie solches aber nicht bewerkstelligen können, wenigstens diese des Contrebandirens verdächtige Personen dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte, oder der nächsten Grenz-Postirung unfehlbar anzuzeigen, damit selbige auf sie vigiliren und sie anhalten können.

§. 74.

Diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche diesen Befehl nicht befolgen, und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz angedeihen lassen, sollen bey deren Bemerkung dafür angesehen und bestraft werden. Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht, oder durch verweigerte und verspätete Hülfe, Grenz-Jäger oder andere Officianten blessirt, oder gar getödtet werden sollten; so wollen Wir, daß die schuldige Gerichts-Obrigkeiten Unserer allerhöchsten Person durch das General-Accise- und Zoll-Departement namentlich angezeigt, von allen vorgefallenen Umständen Bericht erstattet, und auf eine exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

§. 75.

Ferner befehlen Wir, daß die Uns Allerhöchst Selbst monatlich vorzulegenden Listen der vorgefallenen Defraudationen mit verbotenen oder hochimpostirten Waaren dergestalt gefertiget werden sollen, daß darin die Orte und Kreise, woselbst die Contrebandiers wohnhaft sind und ihre Getriebe treiben, so wie die Namen der Grundherrschaften und Obrigkeiten dieser Orte, ausdrücklich benannt werden, damit Wir diejenigen daraus entnehmen können, in deren Gerichtsbarkeit dergleichen dem Staate und der Landes-Wohlfahrt schädliche Unordnungen häufig vorfallen, und also gewissermaßen geduldet werden.

§. 76.

Da das der einländischen Industrie und Unsern Einkünften gleich nachtheilige Contrebandiren und Defraudiren von selbst

selbst aufhören würde, wenn diejenigen, so sich damit befassen, nicht Gelegenheit hätten, das, was sie heimlich eingebracht, zu verkaufen und abzusetzen; so wird jedermänniglich hiermit ausdrücklich verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht befugt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder denselben Niederlagen in ihren Häusern und Grundstücken zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. 77.

Seine Königliche Majestät hegen zu Dero getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß jeder nach seinem Verhältniß und Wirkungskreis sich bestreben werde, hierunter Allerhöchst Dero, auf das Beste der einländischen Industrie und der allgemeinen Landes-Wohlfahrt abzweckende, Willensmeinung zu erfüllen, und zu Unterdrückung des Contrebandirens und der Accise-Defraudationen nach Möglichkeit beyzutragen, damit diejenigen, welche mit diesem schädlichen Gewerbe zeither sich befaßt haben, genöthiget werden, in der Folge sich auf eine redliche Art zu ernähren, durch Fleiß und Thätigkeit zum allgemeinen Besten mitzuwirken, auch die zur Erhaltung des Staats nothwendig erforderlichen Einkünfte mit gleichen Schultern getragen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Allerhöchst Dero Militair-, Finanz- und Justiz-Instanzien und allen Gerichts-Obrigkeiten so gnädigst als ernstlichst, dieser Ihrer Allerhöchsten Willensmeinung überall gehörig nachzuleben.

§. 78.

Damit auch dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll nach Maaßgabe desselben ein Publicandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civil-Obrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hinter einander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehn Tagen, a die publicationis, von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons Unsern Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der versammleten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der Bürgerschaft und übrigen städtischen Einwohnern, publicirt und erklärt, auch diese Publication alle Jahr, Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn solche complet beysammen und sämtliche Beurlaubte einberufen sind, in eben der Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll Amtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern dazu schicklichen Orten, angeschlagen werden.

Sollte eine Obrigkeit oder Gerichtsamt die Publication unterlassen, und dadurch Unsere Unterthanen durch Unwissenheit des Gesetzes in Schaden bringen; so soll dasselbe, vorkommenden Falls, an die Stelle des Schuldigen treten, und für Strafen und Kosten verhaftet bleiben, weshalb denn diese geschehene Publication in den Gerichtsacten des Orts jedesmahl zu registriren ist.

Endlich autorisiren Wir Unser General-Accise- und Zoll-Departement hierdurch, auf den Fall wenn, vorkommender Umstände halber, eine Abänderung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften erforderlich seyn sollte, solche zu besorgen, auch überhaupt alles das, was zur Verhütung der Unterschleife und zum Besten Unseres Dienstes in Accise- und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn mögte, überall zu verfügen.

Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 28. Februar 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No.

No. XVI. Publicandum, betreffend die Anwendung des Edicts wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

De Dato Berlin, den 1. März 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unser Publicandum vom 13. Jan. 1788 wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen wollen Wir hierdurch auch auf Unsere Provinz Südpreußen allergnädigst ausdehnen und gesetzlich machen.

Da jedoch die darin verheißene Rettungs-Prämien in Unsern alten Provinzen am 22. Jun. desselben Jahres zum Theil abgeändert sind: So setzen Wir auch für Südpreußen fest, daß

1) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst zu retten sucht, und deshalb zur weitern Hülfsleistung unterbringt,

Fünf oder Zwey und einen halben Thaler;

2) demjenigen Chirurgus aber, welcher den Verunglückten ins Leben zurückzubringen sich bemühet,

Zehn oder Fünf Thaler

Prämie, je nachdem der Verunglückte ins Leben wirklich zurückkehrt oder nicht, nach darüber beygebrachter Bescheinigung, aus Unsern Cassen, oder in so fern der Verunglückte dazu notorisch des Vermögens ist, von diesem ausgezahlt; auch

3) die zur Rettung zweckmäßig aufgewandten Auslagen aus seinem Vermögen, oder, in so fern er notorisch arm ist, aus Unsern Cassen erstattet werden sollen.

Wir machen dies und Unser Publicandum vom 13. Jan. 1788 nebst dem dazu gehörigen Unterricht über die Rettungsmittel und ihre zweckmäßige Anwendung, hierdurch öffentlich zur Achtung bekannt, und erwarten selbst von der Menschenliebe und Menschenpflicht Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, daß

Fryderyk Wilhelm, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c.

Obwieszczenie Nasze Dnia 13. Mca. Stycznia 1788 wydane, względem prętkiego ratowania ludzi, w niebezpieczeństwie życia się znayduiących, chce my też iaknayłaskawiey tym pismem na Naszę prowincyą Południowo Prusko rozciągnąć i o... wszyze Prowyncyi ważnym uczynić.

Gdy zaś w dawnieyszych Prowincyach, względem Nadgrod dla tych ktorzy drugich w niebespieczeństwie ratuią, Dnia 22. Mca. Czerwca tegoż Roku niektore odmiany wyszły, tedy też i w Prusiech południowych stanowimy żeby

1) Temu który osobę iaką, za utonioną zmarzłą, lub zaduszoną mianą, ratowacsię usiłuie, i onę dla dania iey dalszey pomocy, na iakowe mieysce przyzwoite sprowadza

Pięć albo Dwa i pół Talary;

2) Temu zaś Chirurgowi ktory takiego w nieszczęście popadłego dotrzezwić się stara

Dziesięć albo Pięć Talarow

w nadgrodę, stosownie do tego czy tenże wnieszczęscie popadły życie otrzymał albo nie za podaniem należących zaswiadczeń, z Naszych Kass albo, iezeli dokładnie wiadomo iest, że ten nieszczęśliwy w dobrym znayduie się stanie od Niegoż Samego, wypłacone bydźmalą.

3) Koszta też końcem ratowania poniesione, z Maiątku tego Nieszczęsliwego, albo ieżeli iest dokładnie wiadomo ze iest ubogi, z Kass Naszych powrocone będą.

Co iako też Nasze Obwieszczenie Dnia 13. Mca. Stycznia 1788 Roku wydane, o raz z należącą do tego Nauku, o srzodkach do ratowania i iak onych skutecznie używać potrzeba teraz do powszechney podaiemy wiadomość i obserwowania, Spodziewaiąc się po kazdym Naszym Vasalu i Poddanym ze z Ludzkości i obowiązkow ku bliźniemu przykładać się będ-

sie zu Unſerer Landesväterlichen Abſicht gern und thätig beytragen werden.

Gegeben Berlin, den 1. März 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß.

dzie do uſkutecznienia Naszych Oykowſkich zamiarow.

Den w Berlinie Dnia 1. Mca Marca 1794 Roku.

Za Specialnym iaknayłaſkawszym rozkazem J. L. M.

de Voſs.

Ad No. XVI. a.

PUBLICANDUM.

zum Unterricht,

wegen

ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen.

De Dato Berlin, den 13. Jan. 1788.

Es iſt zwar bereits in dem Edict vom 15. Nov. 1775 und dem demſelben angehängte Unterrichte beſtimmt und feſtgeſetzet worden, wie es mit Rettung ſolcher Perſonen, welche ins Waſſer gefallen, ertrenkt, erwürgt, erfroren, erſtickt, oder durch andere Unglücksfälle, in einen dem Tode ähnlichen Zuſtand verſetzt ſind, und für todt angeſehen werden, gehalten werden ſolle.

Die traurige Erfahrung hat indeſſen gezeigt, daß dieſem Edict und den darin gegebenen Vorſchriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleiſtung nachgelebet worden, gegentheils ſehr oft den menſchlichen Verſtand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Liebloſigkeit Schuld geweſen ſind, daß viele ſolcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich ſchleunige und geſchickte Hülfe wäre geleiſtet worden.

Um nun dieſes für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Abſicht und Fürſorge im Wege geſtanden, wegzuräumen, haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Inſtruction, oder:

OBWIESZCZENIE

dla Informacyi

o

prędkim ratowaniu Oſob w nieszczęcie popadłych.

Datowane w Berlinie Dnia 13go Mca. Stycznia R. 1788.

Poſtanowiono iuż ieſt w prawdzie w Edykcie Dnia 15. Listopada 1775 R. wraz z nauką wydanym, iak postępować należy, ratuiąc takie osoby krore, w padszy w wodę, powiesiwszy sie, zadusiwszy się, zmarzłszy albo przez inny iaki nieszczęśliwy przypadek znayduią się wstanie podobnym do nieżywych i ktore za nieżywe miane bywaią.

Smutne iednakowo doswiadczenie częściey iuz pokazało, że temu Edykowi i zawartym w nim przepisów niezawsze iakbysię należało zadosyć się dzieie, owszem że częst. kroć zabobon, ludzkiemu rozumowi chańbe czyniący, nie przebaczona niedbałość i nieczułość były winą smier i wielu takich nieszczęśliwych, krórych za daniem im prędkiey i przyzwoitoy pomocy ratować by było można.

Dla zapobieżenia temu na przyszłość, i z niesienia wszelkich nieprzyzwoitości będący h dotąd na przeszkodzie temu z oycowſkiago serca pochodzącemu zamiarowi i opiece, nakazał Król J. M. Pruſki Pan Nasz naymiłosciwszy Swemu głowniemu Kollegium Sanitatis, ułożyć na nowo dokładną Inſtrukcią czyli.

Unter-

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können;

entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch; in Ermangelung dieser, andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1.

Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrift, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeiten bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbeyrufen, und mit ihrer Beyhülfe einen Erhenkten so gleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, an den Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen schuldig und gehalten seyn solle.

2.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; so müssen bey Ertrunkenen die nassen Kleider sofort ausgezogen, und bey Erhenkten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band, und alles, was sonst fest anlieget, sogleich abgelöset werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber ein Arzt oder Wundarzt nicht in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im angehängten Unterrichte vorgeschriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren

Naukę o Sposobach, ktorymi Osoby, nizywemi się bydź zdaiące, ratować można.

Podług tych zatym nietylko chirurgowie, lecz też w niedostatku tych i inni rządzić się i postępować maią. Ktorym to końcem następuiąca wydaie się Informacya i te stanowię się Informacya i te stanowię się przepiszy.

1.

Każdy bez różnicy Stanu, obowiązanym iest vdrąd stosownie do dawniey wyszłych przepisow natrafiwszy takową nieżywę się bydź zdaiącę bez naymnieyszey utraty czasu nie donosząc wprzod otym iakowemu urzędowi, i nie wyciągaiąc iakowey uroczystości, ktore w takowych raziech wcale nie są potrzebne, sam zaraz pomoc dawać, a ieżeli sam nie iest zdolnym do tego powinien zaraz drugich zwołać ażeby z pomocą ich, wiszący zaraz oderznięty, powroz temu z szyi z dięty; uroniony z żwodo wyciągniony na publicznym gościncu; przy drodze albo w Lesie znaleziony zmarzły człowiek podniesiony by i nieodwłocznie do pobliższego mieysca albo Domu zaniesiony lub zawieziony był.

2.

Po uczynianym tym pierwszym kroku; koncem ratowania kogo, zaraz zwierchności mieyscowey otum zdarzeniu donieść; oraz też po naybliższego Medyka i Chirurga posłaą trzeba. Jeżeli tego w bliskosci nie masz, albo go żaraz mieć nie można; tedy z wody wyciągnionemu zaraz mokre Suknie z dięte temu zaś ktory się powiesił i. t. d. powroz odięty i wszystko co kolwiek ciało zciąga rozwolnione bydź powinno ieszcze przed przybyciem Doktora. Jeżelibi zaś nie było po blisku Doktora albo Felczera, lub iego przybycie poznilo się, tedy nie czekaiąc na przyiazd iego żaraz i bez utraty czasu, w przyłączoney Informacyi przepisanych Srzodkow do ratowania używać, i przepisanym sposobem i proządkiem postępować należy,

werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3.

Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc. welchem zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey 20 bis 40 Thaler Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Annehmung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben, und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit, angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

4.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrift, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weiteren Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellte Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Zehen Rthlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Fünf Rthlr. aus den respectiven Kreis- und Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende Bescheinigung ausgezahlet werden, wenn nehmlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

propuiąc czyby takowego nieszczesliwego przez nie dotrzezwić się nie mozna było.

3.

Kazda Zwierzchność i kazda osoba zastępuiąca zwierzchność, iako to po wsiach Dzierzawca, Administrator i tak daley, ktorym naypierwey o osobach takowym sposobem w nieszczęscie popadłych i bądźto na gruncie pod ich iurysdykcyą lub też czyia inną zostaiących, znalezionych doniesiono będzie, obowiązana iest, iezeli się to iuż niestało zaraz pod karą pieniężną od 20 az do 40 Talarow wynoszącą albo też pod dotkliwą karą cielesną względem podniesienia lub zdięcia takowych osob, nie mniey też względem użycia przyzwoitych srzodkow do orzyzwienia onych, potrzebne, bez naymnieyszey zwłoki, uczynić dysozycye, daiąc pilną baczność i maiąc nalezyty dozor, ażeby według zwyczaiu tłum ludzi na takowe widowisko nie zbiegał się, przytomnych zachęcać do dawania pomocy, postarać sie opotrzebne bespieczenstwo dla Felczera albo kogo innego daiącego pomoc Takowe postępowanie zwierzchności tey Jurysdykcyi, w ktorey ciało znalezione albo podięte, zadney szkody przynosić, tym mniey zaś za gwałcenie praw inney iakiey zwierzchnosci uważane, ani też iako Actus possessorius naprzeciwko teyże zwierzchności przytaczane bydz nie ma.

4.

Ten ktory osobę iaka za utoniona, zmarzłą, lub uduszoną mianą, pierwszy natrafił onę do naybliższego mieysca dla uczynienia dalszey staranności o niey stawił, iezeli taż osoba przez to i uczyniwszy z nią proby, znowu ożyie, Dziesięc Talarow, a iezeliby wszelkie staranności tego skutku nie miały iednakowo Pięc Talarow, respective z kass wydziałowych i woyskowych, kazdey Prowincyi, za złożeniem w kazdym razie zaświadczenia, w nadgrodę, otrzyma; ieżeli mianowicie osoba w nieszczęscie popadła nie iest wstanie zapłacenia toykwoty z własnego iako też.

5.

Die bey der Aufhebung eines ſolches verunglückten Menſchen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachte Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordnete Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obenbemeldeten Kreis- oder Krieges-Caſſen erſtattet und bezahlt werden ſollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bey einem vergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wohl gar bereits in die Verweſung gehet, bleibet es in Anſehung der Aufhebungskoſten bey der bisherigen Verfaſſung.

6.

Die Chirurgi auf dem Lande ſowohl, als in den Städten, Militair- und Civilſtandes muſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, ſich aufs ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorſchrift des angehängten Unterrichts, welchen ſie, um auch ihre Leute in den Stand zu ſetzen, in ihrer Abweſenheit die nöthige Hülfe zu leiſten, beſtändig in ihrer Barbierſtube angeſchlagen haben ſollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durcheinander, anwenden, auch in dieſer ihrer Hülfleiſtung nicht zu bald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden ſey.

Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern daraufantragen, daß er wenigſtens noch Vier und Zwanzig Stunden über der Erde gelaſſen werde, es wäre denn, daß bereits angehende

5.

Koszta na sprowodzenie takiego nieszczęśliwego człowieka albo na użycie przepisanych przodkow wynałożone, za złozeniem zaswiadczenia i zapewnienia że przepisane srzodki, prawdziwie, końcem ratowania tegoż nieszczęśliwego użyte były, w tym razie gdy one z maiątku iego zapłacone bydź niemogą takoż z wyzey wyrażonych Kass wydziałowych i woyskowych powrocone bydź maią.

W tym razie, kyedy zarzz zpoczątku uważać można, że takowe srzodki nadaremne by były, i w nieszczęscie popadły człowiek przez nie ożywiony by nie mogł bydź iako to kiedy iuz przed kilką dniami to nieszczęscie się stało albo ciało iuz nawet psuć się poczyna, w ten czas, do tąd byłe urządzenie względem kosztow pochowania, zachowane będą.

6.

Chirurgowie tak po wsiach iako też po miastach, woyskowi lub cywilni są obowiązani, zaraz, gdy im o takiey w nieszczęscie popadłey osobie doniesiono będzie, tak nayprędzey na mieysce gdzie taz osoba złożona iest udać sie, podług przepisow przyłączoney Informacyi (ktorą dla uczynienia też swoich ludzi z dolnymi do dania pomocy w ich niebytności, zawsze w balwierskiey izbie przybita, mieć muszą,) w szelkich srzodkow do ratowania z przyzwoitą ostroznoscią, rezwagą a nie gwałtownie i pomięszanie, używać maią. Z ta czynnoscią tak długo kontynuować muszą aż się zupełnie przekonaią że to ciało o ktore staranie mieli zadnym sposobem ozywione bydź nie może.

Ale też nawet w ten czas dozwolić nie musza żeby ciało zaraz pochowane było, owszem to przynaymniey godzin Dwadzieścia i cztery niepochowane zostało, chyba ze ciało iuż gnieć zaczyna. Jezeli Doktor albo Fizyk

Fäulniß eine Ausnahme machte. Iſt in der Nähe ein Arzt oder Phyſicus, ſo muß der Chirurgus nach ſelbigem ſchicken, und ſich ſeinen Rath und Beyſtand erbitten.

7.

Wenn es dem Chirurgo gelinget, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, ſo ſoll er eine Belohnung von Zehn Thaler, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieſer notoriſch arm iſt, aus den Kreis- und Krieges-Caſſen erhalten, auſſerdem ihm ſeine zur Rettung angewandte Auslagen wieder erſetzt, und ſein Fleiß und gutes Betragen öffentlich zu ſeinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergeſtellt, ſo ſoll dem Chirurgo doch eine Belohnung von Fünf Thaler, und dem Befinden nach, Erſtattung der gehabten Koſten angedeihen.

8.

Obgleich zu vermuthen, daß ſich ein jeder geſchickter und vorſichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Inſtrumenten verſehen werde, wenn er bey ſolchen Anläſſen zur Hülfe gerufen wird; ſo wird doch, um allen Entſchuldigungen vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt, daß er in ſolchen Fällen folgende Sachen beſtändig bey ſich haben ſolle:

1. Ein gutes Aderlaß und Verbindung;
2. Eine ordinaire und eine Tobacks-Klyſtiermaſchiene; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeife derſelben Stelle vertreten kann.
3. Eine ſcharfe Bürſte zum Reiben der Fußſohlen;
4. Ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5. Etwas Salmiacgeiſt in einem gut zugepropften und verbundenen Glaſe;
6. Brechweinſtein, und
7. Süß Mandel- oder friſches Baum-Oehl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder ſolcher zu arm wäre, um ſich dieſe Sachen anzuſchaffen,

w bliskosci się znayduie, tedy Felczer po niego posłać i o pomoc i radę go prosić powinien.

7.

Jezeli się Chirurgowi poszczęści przez swoie staranność, iakową w takie nieszczęscie popadła osobę znowu do zdrowia przyprowadzić, tedy otrzyma zato nagrodę Talarow Dziesieć, z Maiątku tego nieszczęśliwego albo też kiedy ten podług powszechney wiadomości za ubogi iest, z kass wydziałowych i woyskowych, oprócz tego koszta na poratowanie wynałożone powrocone będą z publiczným ogłoszeniem dla iego sławy, iego pilności i dobrego postępowania.

Jezeli zaś taki nieszęsliwy ożywiony bydź nie może, tedy iednakowo Chyrurg w nadgrodę swoiey pracy Talarow Pięć odbierze i podług okoliczności mu też wynałożone koszta powrocone bidź maią.

8.

Chociaż się spodziewać można, że kazdy doskonałz i ostrożny Chirurg będąc w takowych zdarzeiach zawołanym napomoc, potrzebnemi Medykamentami i Instrumentami się opatrzy, to iednakow dla zapobieżenia wszelkim wymowkom, stanowi, się, a żeby w takowych zdarzeniach niżey wyrażone rzeczy zawsze przy sobie miał, iako to.

1. Dobry Inſtrument d puszania krwi i chustki do zawiązywania rany.
2. Ordynaryną i tytuniową machinę do dawania enemy; chociaż w niedostatku tey, Lulka mieysce zastąpić może.
3. Ostrą Szczotkę do tarcia podczew.
4. Kilka Szmat wełnianych dla tarcia niemi c. t. d.
5. Dobrze zatkaną i zawiązaną Flaszeczkę z Spirytusem Salmiak.
6. Lekartswo na wymioty winny Kamień nazwane.
7. Cokolwiek Oleyku słodko migdałowego albo swiezey oliwy.

Jezeliby zaś w iakiey okolicy w bliskosci Chirurga niebyło, albo ten ubogim był, ze tych rzeczy sprawić by sobie nie mogł, tedy

ſo müſſen ſolche von den Obrigkeiten auf öffentliche Koſten angeſchaft, zuſammen in einem verſchloſſenen Kaſten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9.

Behalten Se. Königl. Majeſtät Sich vor, diejenigen, welche dieſem Edict zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlnen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläßigen, nach den befundenen Umſtänden verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird, daß von nun an die Rettung der obenwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten, niemanden ſeiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogenen, Erfrorene oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Veſtungsbau-Strafe beleget, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe alle ihre Privilegien, Rechte und Freyheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereitzt oder verleitet, gleich andern mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläßigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleiſtenden in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabey vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung bewieſen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden ſollen.

w takowym razie zwierzchość Kosztem publicznym one sprawić, w zamkniętey skrzynce chować i czasu potrzeby do użycia dawać powinna.

9.

Król J. M. Pruski ortzega sobie, tych ktozy by temu Edyktowi sprzeciwać się, względem, przykazanego w tymże Edykcie w tymże Edykcie dawania pomocy opieszalimi bydź, albo co zaniedbywać mieli, podług zachodzących okoliczności do odpowiedzi zapozywać i według przewinienia karać. Jako też wyraźnie tym Edyktem stanowi się ze od tąd ratowanie osob wprzod wymienionymi sposobami w nieszczęście popadłych, iako też odżynanie tych ktorzy się powiesili nikogo sławie ani honorowi naymnieyszcz skazy ani skody przynosić niema. Ci ktorzy by tych ktorzy utonionych z wody wyciągaią zmarzłym i uduszonym pomoc daią i wiszących odżynaią, dla tego iakie zarzuty czynić mieli, dotkliwą karą cielesną, albo też podług zachodzących okoliczności wskżaniem na Fortecę lub do domu poprawy, a ieżeli całe bractwa Gełdy cechy lub Gromady winę takowych nieprzyzwoitości na siebie zciągnęły, utratą ich Przywileiow Prawi wolnosci oprocz tego zaś ieszcze poiedynczy towarzysze, pobudzaiący drugich do tego Karami w przod wymienionymi niemniey też Gospodarze i obywarele zaniedbywaiący tak dalece obowiązki ku bliźnim że w takowych nieszczęśliwych zdarzeniach tym ktorzy pomoc dać się usiłuią względem przyięcia w nieszczęście popadłych, niewazne trudności czynią i im nawet takich potrzeb ktore zawze wzapasie maią iako to Szmat, ognia i posłania odmawiaią, dotkliwą karą cielesną uknrani, ci zaś ktorzy w dawaniu pomocy gotowymi się okażą, podług słusznosci nadgrodzeni bydź maią. Cprocz tego imiona tych ktorzy wtym osobliwszą swoią dubrą wola: i pomoć okazali, publicznie przez Gazety i Intelligencye ogłoszone będą.

Seine

Seine Königl. Majestät befehlen demnach so gnädigst als ernstlichst, allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und mederen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten; die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainen-Cammern darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Audübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenzblättern inseriret, und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Signatum Berlin, den 13. Januar 1788.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freyherr v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Król J. M. Pruski nakazuie zatym łaskawie i surowo wszystkim i kazdemu z swoich poddanych, a żeby się podług tego iak nayscisley rządzili, osobliwie zaś wyżeszym i niższym woyskowym i cywilnym urzędnikom, Woyskowym i Ekonomicznym Kamerom, Magistratom po Miastach, Urzędnikom i wszelkim innym Zwierchnosciom po Wsiach, Sędziom Sołtysom i Ławnikom po Wsiach iako też Officio Fisci seryo i iak nayskuteczniey przykazuie, a żeby iak naypilniey dawali baczność na przestrzeganie tego Edyktu czego ludzkość sama po kazdym wymaga, przestępuiących zaś respective donosili i do ustanowioney kary pociągali.

Które to Obwieszczenie a żeby nikt niewiadomością wymawiać się niemógł; w publicznych Gazetach i Intelligencyach wydrukowane i tym sposobem do powszechney wiadomości podane być ma, kamery też woyskow i ekonomiczne o należyte dopełnienie onego staranie mieć będą. Dla przypominania tego obwieszczenia corocznie krotki napomnienie w prowincyonalnych Intelligencyach wydawane i na publicznych mieyscach zawieszone będzie.

Signatum w Berlinie dnia 13go Mca. Stycznia 1788. Roku.

(L. S.)

Za nayłaskawszym Specialnym rozkazem J. K. M.

de Blumenthal. de Gaudi. Baron de Heinitz. de Werder. de Arnim. de Mauschwitz. de Schulenburg.

Ad No. XVI. b.

Unterricht

durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Im Wasser verunglückte, erhenkte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder von Kälte erstarrte Personen werden darum sehr oft für todt gehalten, weil sie nicht mehr Athem holen und unempfindlich sind; weil weder in den äußern Adern, noch auch am Herzen der geringste Puls-

INFORMACYA

jakiemi srzodkami nieszczęsciem nagle zeszłe y martwymi się zdające nay częścicy ratowane byc mogą osoby.

Osoby utonione, obwieszone przez szkodliwy swad omamione, albo od mrozu Zdrętwiałe częstokroć dla tego za martwe poczytane bywaią ponieważ są bez oddechu y bez Czucia, ponieważ ani w Zyłach zewnętrznych ani koło serca naymnieyszeno Bicia Pulsu czuc nie mozna, y ponieważ

schlag

ſchlag bey ihnen verſpüret wird, und weil ſehr oft auf das erſte Aderlaſſen nicht das mindeſte Blut kommt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch ſchleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe, dergleichen dem Anſcheine nach todte Menſchen gerettet, und wieder ins Leben zurückgerufen werden können. In gegenwärtigem Unterricht ſoll dahero zur Belehrung der unerfahrnen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß ſie im Stande ſind, ſich des Raths eines geſchickten und erfahrnen Arztes zu bedienen, von der Anwendung der wirkſamſten und beſten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieſer wohlthätige Endzweck am geſchwindeſten und ſicherſten zu erhalten iſt. Freylich können dieſe Mittel nicht immer helfen und Wunder thun; genug, daß ſie unter den bisher bekannten die beſten ſind, ſo von gelehrten und ſorgfältigen Aerzten in den meiſten Fällen als hülfreich befunden worden. Geſetzt dahero auch, daß ihr Gebrauch bey einigen fruchtlos bleiben ſollte, ſo laſſe man ſich dadurch doch ja nicht abſchrecken, ſich ihrer bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen. Es iſt Pflicht, zur Rettung der Verunglückten alles nach Möglichkeit beyzutragen; dem wahren Menſchenfreunde bleibt es aber die ſüßeſte Belohnung, wenn er durch ſeine Bemühungen unter vielen auch nur einen Einzigen wieder zu beleben, und ihn dem Staate und den Seinigen wieder zu geben im Stande ſeyn ſollte.

Bevor aber der in dieſen Umſtänden zu leiſtenden Hülfsmittel Erwähnung geſchiehet, müſſen zuförderſt folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeſchickt werden.

Erſtens: Sobald ein ſcheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbeygerufen werden; die Umſtehenden verfahren unterdeſſen, ohne erſt deſſen Ankunft abzuwarten, mit den bey jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln.

Zweitens: Sollten dieſe Mittel keine augenſcheinliche und ſchleunige Wirkung leiſten, ſo muß man ſich dadurch dennoch nicht abſchrecken laſſen, ſolche anhaltend

przy pierwszym krwi puszczaniu, krew nie ciecze. Jednakowoż pokazują liczne porządane doświadczenia że za nagłą rozumną y ſtateczną pomocą takowe napozor martwe Osoby ratowane, y do Życia powrocone być mogą. Wninieyszey więc Informacyi dla Nauki nie biegłych Cerolikow, ktorym by takowe Przypadki zdarzyć ſię mogły, y ktorzybynie mieli sposobności zasięgnienia Rady biegłego, doświadczonego Doctora, krotko ſię tu opisuie zazziwanie nayskutecznieyszych Srzodkow, przez ktore cel ten dobroczynne nayprędzey y naypewniey ſię okaże. Prawda że te Srodki nie zawsze pomagaią, ani cuda czynią dosyć że między dotad znajomemi są naylepsze, ktore Lekarże uczeni y pieczołowici nay częściey ſkutecznymi doznawali. Chocbywieć ich Zażzwanie przy niektoch miało bydź bezſkuteczne, niech to nikogo nie odstrzy, od zażycia onychże przy wszelkich zdarżaiący ſię okazyach. Jeſt to powinnością, ilemoż na wszyſkò czynic ku Ratowaniu tak nieszczęſliwych Ludzi; prawdziwemu Przyiaćielowi narodu ludzkiego to nazſlodszą zostaię nadgrodą, kiedy przez swoie Usiłowania zwielu choć jednejo tylko znow ożywic, a krajowi y krewnym jego przywrocić zdoła.

Nim zaś w zmianka ſię dzieie Srzodkow w tych okolicznosciach potrzebnych, wprzod następuiące powszechne Uwagi uczynić powinnismy.

Nayprzod: Skoro ſię znayduie na pozor umarły nie odwłocznie Lekarza albo Cerulika przywołac trzeba; przytomni tym czasem nie czekaiąc przybycia jego, zażyią srzodkow kazdym takowym przypadku nizey opisanych.

Powtore: Jeżeli by te srzodki oczywiscie prędkiego nie okazały Skutku nie trzeba ſię dać odstraszać od powtarzania onychże przez długi czas. Naucza bowiem doświadczenie,

und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen alle mögliche Hülfsleiſtungen lange und dem Anſcheine nach vergeblich gebrauchet, bis ſie endlich auf einmal und ganz unerwartet wirkſam geworden ſind, und den ſchon verloren gegebenen gerettet haben.

Drittens: Selbſt dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wenn er nach dem bloßen Augenſcheine, oder nach ein paar flüchtigen Verſuchen, aus Ungeduld oder Uebereilung, einen ſolchen unglücklichen Menſchen für verloren und todt erklären ſollte; indem ſelbſt der geſchickteſte und erfahrenſte Arzt ohne anhaltende und wiederholte Verſuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverläßigkeit beſtimmen kann, ob ein Menſch bloß ſcheinbar oder wirklich todt ſey.

Erſter Abſchnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Sobald ein lebloſer Körper im Waſſer oder am Ufer geſehen wird, muß man ſolchen ſchleunigſt und behutſam aufs Trockene zu bringen ſuchen. Die alte Gewohnheit, im Waſſer Verunglückte auf den Kopf zu ſtellen oder über Fäſſer zu rollen, iſt von den beſten Aerzten für gefährlich, wenigſtens nicht nothwendig befunden worden, und dahero gänzlich zu unterlaſſen. Dagegen iſt es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigſte in das nächſte Haus zu bringen; man muß ihn dahero auf einen Wagen, Schubkarren, oder Trage, auf Stroh, Matten, oder ſonſten etwas Weiches, behutſam legen, und ihn langſam fortbringen, auch dahin ſehen, daß die Halsbinde und das Hemde und Hoſe geöffnet werde, und weder der Kopf, Hals, noch die Bruſt, durch einen Fall, Stoß oder ſtarken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabey nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Bruſt zu gebogen, ſondern vielmehr etwas erhöhet und ſeitwärts gelegt werden.

2) Iſt man nun an einem bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menſchen angefülltes, mit einer

ze w wielu przypadkach wszelkie srzodki długo, a na pozor daremnie się zażywały, aż nawet razem y nie spodzianie skutecznymi się stały i ratowały czeleka, ktory się zdawał bydz bez ratunku.

Potrzecie: Nawet y Lekarzowi albo Cerulikowi wierzyć nie trzeba, kiedy na sam pozor, tylko, albo pokilka krotnich probach z niecierpliwości, albo lekomyślności takiego nieszczęśliwego człowieka za zginionego zmarłego deklarował; gdyż nawet y naybiegleyszy y naydoswiadczeńszy Lekarz nie czyniąc długo trwających y powtarzanych prob w takowym razie zpewnością determinować nie może czy człowiek na pozor tylko, czyli też wsamy rzeczy jest umarły.

ROZDZIAŁ PIERWSZY.

Srzodki na ratunek utonionich.

1) Skoro trup w wodzie albo na brzego się pokażuie, trzeba go iak nayprędzey a ostrożnie na sucho wyciągnąć. Daſiny Zwyczay, stawiania utonionych na głowę, albo przewracania po beczkach, od naylepszych Lekarzów za nie bezpieczny, albo przynaymniey nie potrzebny uznany, ztąd wcale go zaniechać trzeba. Y owszem powinnością jest, takuwego utonionego człowieka, jak nay prędzey zanieść do pobliższego domu, trzeba go więc, albo na woźie, taczkach albo nosidłach, na słomie, w matach albo czym innym miękim ostrożnie położyć, a powoli przenieść, tudzież uważać, aby halsztuch y koszula koło szyi były zdięte, ani Głowa ani Szyia ani Pierśi przez upadek, pchnięcie, albo mocne ściśnienie nie były okaleczone. Głowa nie powinna wiśleć nadoł ani na Pierśi bydz zchyloną ale raczey cokolwiek podwyższoną y na bok położoną bydz powinna.

2) Przybywszy na mieyscu sposobnym utoniony ma byds zaniesiony do izby nie ciepłey ani mnostwem ludzi napełnioney, ale zdrową aerią opatrzoney, wktorey drzwi

gesun-

gesunde Luft versehenes Gemach gebracht, in welchem Thüren und Fenster im Sommer, oder bey nicht allzugroßer Kälte, offen seyn müssen; er wird daselbst ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bette oder sonsten auf ein weiches Lager, als Pferdedecken, oder auch nur trockenes Heu und Stroh gelegt. Das Lager selbst muß so eingerichtet seyn, daß es frey stehet, damit man demselben aller Orten beykommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Gesicht bedecket, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Asche, warmen Salze, oder warmen Sande bis an den Hals so dicke als möglich bestreut. Man leget warme Steine oder Wärmflaschen an die Fußsohlen, und reibet die Hände, die Füße und den Rücken mit warmen, am besten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürste, beweget und drücket den Unterleib mit gewärmten Händen, besonders gegen die Herzgrube zu, und fähret eine lange Zeit, wenigstens ein paar Stunden, hiermit fort, wobey man sorgfältig Acht giebt, daß der Körper bey allen diesen Hülfsleistungen beständig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung desselben eines der zuverläßigsten und vorzüglichsten Rettungsmittel zu finden ist.

3) Sollte das Gesicht aufgetrieben seyn, und blau und braun aussehen, oder die Adern vom Blute strotzen, alsdann muß unverzüglich eine Ader, am besten die Drossel-Ader am Halse, welche in diesen Fällen noch am leichtesten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieses aber nicht, so ist es besser, mit der Aderlaß so lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden sind; indem eine zu früh angestellte und zu reichliche Aderlaß in sehr vielen Fällen, (vorzüglich wenn der Kreislauf des Blutes noch sehr schwach und kaum merkbar ist,) mehr schädlich als vortheilhaft wird. Es verstehet sich von selbsten, daß die Ader allezeit sorgfältig, und selbsten alsdann noch, wenn sie gleich kein Blut gegeben,

y okna wlećie albo przy ciezbyt tęgim mrożie powinne bydz otwarte, tam wcała ma bydz rozebrany, po całym ćiele suchymi, a jeżeli można ciepłymi chustami trzeć go trzeba, włozko albo na innym miękim leżysku, iako to na kocach albo też na suchym śianie y słomie położony. Leżysko same tak powinne bydz ułożone, żeby z wszech stron wolny był przystęp. Tu ćiało lekkiemi y ciepłymi pościelami albo kołdrami aż do twarży ma bydz pokryte; albo jeżeli tych mieć nie można, ciecіepłym popiołem, ciepłą solą, albo ćiepłym piaskiem aż pod szyię tak gęsto ile można, ma bydz posypane. Położyć także trzeba ciepłe kamienie, albo pościelne flasze do stop, y trzeć ręce, nogi y grzbiet ciebłymi chustami, a naylepiey wełnianymi, choćby też mięką szczotką, brzuch poruszać y ściskać ciepłymi rękami, osobliwie ku dołyskowi, ato przez długi czas, przynaymniey pare godzin kontynuować, aby ciało przy wszystkich tych tych obrotach zawsze wygrzanymi kołdrami albo pościelami przykryte zostało, gdyż w miernym cieple jego trzymając jeden z naypewnieyszych y nay celnieyszych srzodkow ratunku zależy.

3) Gdyby twarz była opuchła, y ociniała, albo Zyły krwią nabrzmiałe, tedy nie odwłocznie krew puszczać, osobliwie zwielkiey żyły na szyi, ktora wtych okoliczностćiach nayłatwiey krew daje. Gdyby zaś nie tak było, tedy lepiey z puszczaniem krwi poczekać poki pewne znaki się nie pokażą, że cyrkulacya krwi jest doskonała; gdyż puszczenie krwi z byt rychłe, albo zbyt szczodre w wielu okolicznościach (osobliwie kiedy cyrkulacya jeszcze zbyt słabą jest) bardziey szkodliwą niz pożyteczną jest. Rozumie się samo przez się, ze żyłę zawsze pilnie, nawet kiedy krew nie ciekła, zawiązać potrzeba, gdyż inaczey pod czas kontynuowaney kuracyi, krew łatwo ciec

müſſe verbunden werden, weil ſonſten während der fortgeſetzten Cur das Blut leichte zu fließen anfänget, und deſſen Verluſt dem Kranken gefährlich werden könnte.

Sollte derſelbe zur Aderlaß zu ſchwach ſeyn, und in einem betäubten Zuſtande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4) Man muß ferner bemühet ſeyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wollenen in Oel getunkten und um den Finger gewickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Rachen bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Oel oder auch flüchtigen Hirſchhorn-Spiritus getauchten Feder auszupinſeln und zu reizen ſuchen. Auch iſt es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulaſſen, warme Luft in die Lungen zu bringen ſucht. Dieſes geſchiehet am leichteſten, wenn ſich ein Geſunder auf den Mund des ſcheinbar Todten leget, und ihm, nachdem man demſelben die Naſe zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholtenmalen viel Luft einbläſet. Will ſich hierzu Niemand finden, ſo muß dieſes durch einen Blaſebalg oder eine Röhre bewirkt werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieſes Blaſebalges oder Röhre mit naſſer Leinewand, bringt ſolche in den Mund des Kranken, drücket die Lippen deſſelben ringsum feſte daran, hält ihm die Naſe zu, und beweget hierauf den Blaſebalg ein paarmal langſam auf und nieder, oder bläſet langſam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Es kann auch, um die Lungen noch mehr zu reizen, Tabacksrauch in den Mund geblaſen werden.

5) Zu gleicher Zeit wird ſo viel Tabacksrauch, als nur immer möglich, durch den Maſtdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrauch-Klyſier-Maſchiene erfunden worden. Doch kann dieſes, im Fall dergleichen Inſtrumente mangeln ſollten, noch auf folgende Art bewirket werden. Man beſtreichet das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringet es ſo in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Menſch in

zacyna, ktorey utrata choremu nie bespieczną stać się może.

Gdyby zaś chory zbyt był słabim do krwi puszczania, albo by został bez zmysłow, tedy dobra iest piawki na skroniach, albo za uszami postawić.

4) Trzeba daley oto się starać, aby w ustach y na języku znaydującą się pianę y piasek, flanelą olejem napuszczoną, a koło palca zwiniona uprzątać, a potym usta aż do wyższey części wiatrobiorka biorkiem namaczanym w oleju albo Spiritusie volatili cornu cervi, wypenzlować y lechtać. Potrzebną także rzeczą, nie zaniechając tarcia ciepłego powietrze w płucę wpuszczać. To nayłatwiey stać się może, kiedy człowiek zdrowy kładzie się na usta zmarłego na pozor; a zatkawszy mu wprzod nos, mocno y powtornie wiele powietrza mu wdmucha. Jeżliby nikt tego czynic nie chciał, tedy się to pęcherzem lub dmuchaczką zrobic należy, albo rurą. Trzeba wtedy koniek miecha albo rury obwinąć płotnem, wa wodzie namaczanem włożyć je w usta chorego, przycisnać wargi jego zewsząd; zatkac mu nos, a potym ruszyć miech kilka razy powoli w gorę y nadoł, albo też powoli ale mocno dmuchac w rurę. Można też dla większego wabienia płucow, dym tytuniu dmuchac w usta.

5) Wtymże samem czasie tyle dymu tytunia ile można przez grubą kiszkę, w brzuch się wpuszcza, do czego osobliwa machina do enemy zdymu tytuniowego jest wynaleziona. Gdyby zaś tego insrumentu nie było, toż samo takim stać się może sposobem: Namazac koniec cybuchu olejem a werchnąć wzadek chorego, drugi koniec bierże człowiek w usta, ktory razem z inney lulki mocno tabakę ciągnie, a ten dym ile możności, przez ow cybuch w brzuch chorego wpędzi; albo też może za palić dwie

den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife ſtark Taback rauchet, und dieſen Rauch, ſo viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwey Pfeifen an, hält die Köpfe feſte zuſammen, bringt das mit Oel beſtrichene Ende der einen Pfeife in den Maſtdarm des Kranken, und durch das andere bläſet ihm ein Menſch den aus beyden Pfeifen geſtoßenen Rauch ein. Kanaſter- und Braſilien-Taback ſind hierbey am wirkſamſten, im Nothfall thut jedoch auch ein ſchlechterer Dienſte.

6) Das Geſichte des Kranken, beſonders die Schläfen, reibe man während dieſer Verrichtungen mit warmen Wein, warmen Eßig, oder auch wohlriechendem Spiritus, halte ihm auch flüchtigen Salmiakgeiſt, oder flüchtigen Hirſchhorngeiſt, und wenn nichts anders bey der Hand iſt, bloß ſcharfen Eßig oder ſtarken Branntwein unter die Naſe. Man blaſe ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftaback in ſolche, oder ein Nieſepulver aus Violenwurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Prieſen und nicht zu heftig; oder man mache Röllchen von Papier, befeuchte ſie mit flüchtigen Salmiakgeiſt, und bringe ſolche behutſam und etwas hoch in beyde Naſenlöcher.

7) Mit dieſen abwechſelnden Bemühungen muß man während einiger Stunden nicht ermüden; unterdeſſen kann bey ſehr kalter Jahreszeit das Zimmer, worinnen der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnütze, ſondern auch ſogar gefährlich würde es aber ſeyn, demſelben ſo lange, als er noch keine Lebenszeichen von ſich giebt, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbſten alsdann noch, wenn er ſchon wieder zu ſich zu kommen anfängt, muß man ſich hüten, ſelbigem einiges Getränke oder auch flüſſige Arzneyen beyzubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leichte unglücklich ſchlucken könnte.

8) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bette gebracht. War er bisher mit Sand, Salz oder

lulki, a głowy lulek mocno ściskając, wykac koniec jedney lulki olejem namazany wkiszkę grubą chorego, a drugim końcem inny człowieck dmucha mu dym z dwoch lulek wychodzący. Knaster y Brazilski tytun wrey mierże są nayskutecznieysze, w potrzebie jednak y podleyszy tytun służyć może.

6) Twarz chorego a osobliwie skronie pod czas tych operacyi trzeć należy ciepłem winem, ciepłem octem, albo pachnącym Spiritusem, trzymać mu Spiritum volatilem salis amoniaci, albo cornu cervi; a jeżeli tego niemasz, mocny ocet albo tęgą wodkę pod nos. Od czasu do czasu trzeba też dmuchać jemu w nos Tabakę albo proszeck z korzenia fiałkowego, majoranu, pieprzu y proszek do kichania, ale tylko małymi pryzami, y niezbyt tego; albo też robią się trąbki z papieru, ktore namaczane Spiritusem salis amoniaci włożyć się mogą ostrożnie, ale wysoko w obie dziurki nosa.

7) Tym zatrudnieniem na przemian przez kilka godzin kontinuować trzeba, tym czasem jeżeli pora bardzo zimna izba w ktorey chory leży, powolia ale miernie zagrzana bydz może. Nie tylko daremnie zaś, ale y nie bezpieczną było by rzeczą, wlać mu napoje w gardło, poki jeszcze zadnych znakow życia nie pokazuje. Na ten czas nawet kiedy już zaczyna przychodzić do siebie, trzeba się strzec aby mu nie dać napoju albo medykamentow mokrych, gdyż dla wielkiey słabosci części wewnętrznych, łatwo nieszczęśliwie połykać by mogł.

8) Zas do życia powracającego w ciepłe łożko położyć trzeba. Jeżeli dotąd piaskiem, solą albo popiołem był posypany,

Asche bestreuet; so reibet man ihn nunmehro mit warmen Tüchern sanfte ab, giebt ihm, sobald er nur zu schlucken vermögend ist, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meerzwiebel-Honig vermischtes Bier, oder auch etwas warmes Wasser mit Eßig oder Wein, und fähret immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Tüchern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorsorge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu seiner vollkommenen Genesung und zur Cur des auf dergleichen Zufälle gemeiniglich folgenden Fiebers, schon besorgen wird.

Zweyter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürgten Menschen, ohne alle Zeichen des Lebens findet, so ist die schleunigste Hülfe nöthig, indem sonsten der Tod ganz unvermeidlich erfolget. Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirket:

1) Das Allernöthigste ist, daß man, ohne sich erst lange zu bedenken, oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick sogleich ab- und aufschneide, woran der Unglückliche hänget, oder wodurch er gewürget worden ist. Trift der Fall insbesondere einen Gehängten, alsdann ist vorzügliche Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen sich nicht beschädigen möge.

2) Hierauf löset man zuerst die Kleidungsstücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handknöpfe u. s. w. Man bringet hierauf den Todtscheinenden in das nächste Haus in ein Zimmer, worinnen weder Dunst noch viel Wärme ist; leget ihn daselbst auf ein bequemes Lager, dergestalt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen, und nicht gepresset werden, und entkleidet ihn dann völlig.

tedy go teraz ciepłymi chustami powolnie ocierać, dac mu skoro tylko połknąć może, pomału łyżeczkę ciepłey harbaty, albo ciepłego piwa z sokiem cebuli morskiey, albo też nieco ciepłey wody z octem lub winem, yontynuuiąc ustawicznie tarcie rąk, nog y grzbietu ciepłymi chustami. Za tym polecić trzeba chorego staranności Lekarza, ktory go do jego doskonałego ozdrowienia, y do kuracyi febry w takim razie zwyczaynie następuiącey daley opatrzy.

ROZDIAL WTORY.

Srzodki dla obwieszonych albo gwałtem zaduszonych.

Kiedy kto obwieszonego, albo zewnętrznym gwałtem, sznurem koło szyi zaduszonego człowieka, bez wszelkich znakow życia znayduje, tedy nagła pomoć iest potrzebna, inaczey bowiem smierc nie chybnie następuje. Ratunek zaś następuiącymi srzodkami się uskutecznia:

1) Nay potrzebnieyszą jest rzeczą, aby bez długiego namyślania się, albo wołania na pomoc, sznur lub powroz, na ktorym nieszczesny człowiek wiśi, albo ktorym był uduszony, nie odwłoczie przerznąć. Jeżeli rzecz idzie o zawieszonego, tedy osobliwie starac się trzeba, aby ciało padłszy na ziemię, nie szkodowało.

2) Potym się odwięzuią te części szat, ktore ruchomości wewnętrznych części ciała na przeszkodzie bydz mogą, jako to halsztuch, ciasne szaty koło piersi, y na zywocie, podwiązki, spinki koszuli, y tak daley. Potym zanieść trzeba na pozor martwego, do pobliskiego Domu w izbę w ktorey ani swąd, ani zbytnie ciepło jest, położyc go tam na wygodnym łożu, tak żeby głowa, y piersi wysoko lezały, y nie były ściśnione, nawet rozbierac go zupełnie.

3) Die

3) Die große Droſſel-Ader am Halſe, oder eine Ader am Arme, muß ſogleich geöffnet, und auf 10 Unzen Blut, oder 3 Theeköpfchen voll, weggelaſſen werden. Eine reichlichere Aderläß würde ſchädlich ſeyn, und es iſt beſſer, ſie im Verfolge der Cur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht, ſo wird der ganze Körper, vornehmlich aber der Hals und das Geſichte, mit warmen, oder auch in warmen Eßig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eßig gemiſchtes Waſſer eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und den Hals geſchlagen werden; die Hände, der Rückgrad und die Füße reibe man ebenfalls mit Tüchern oder Bürſten, ſo wie ſolches oben im erſten Abſchnitte No. 2. iſt gelehret worden.

5) Das Einblaſen der Luft in die Lungen iſt auch nützlich, jedoch muß man damit ſehr behutſam zu Werke gehen, und dieſelbe ja nicht zu ſtark, ſondern ganz langſam und behende einblaſen. Die Lungen ſind gewöhnlich voll von Blute, daher denn eine zu ſtarke und ſchnelle Ausdehnung derſelben gar leichte eine Zerſprengung der Blutgefäße bewirken könnte; auch ſind Tabacks-Klyſtire hier ſehr nöthig. Wie man ſowohl damit, als auch mit dem Einblaſen der Luft verfahren müſſe, iſt im erſten Abſchnitt No. 4. und 5. angezeiget worden.

6) Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiakgeiſt, flüchtigen Hirſchhorngeiſt, oder auch andere wohlriechende ſtarke Spiritus unter die Naſe halten; ihm hingegen diejenigen reitzenden im erſten Abſchnitt No. 6. beſchriebenen Mittel in die Naſe blaſen zu wollen, wäre höchſt ſchädlich, und muß dahero gänzlich unterlaſſen werden.

7) Sobald als der Kranke Zeichen des Lebens von ſich zu geben, und wieder zu ſchlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Citronenſaft oder Eſſig, oder Wein vermiſchet, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liqu. min. anodynus mit Waſſer verdünnet, einzuflößen bemühet ſeyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Clyſtier von Habergrützſchleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben laſſen.

3) Z wielkiey Zyły na szyi, albo Żyły na ramieniu, zaraz krew puścić trzeba na dziesięc uncy, albo trzy fliżanki pełne. Obfitsz krwi puszczanie było by szkodliwe, a lepiey żeby w przecłągu kuracyi to krwi puszczenie jeszcze raz powtarzac.

4) Jeżeli krew nie idzie, tedy całe ciało chustami ciepłymi, lub chustami w ciepły ocet namaczane osobliwie szyię y twarż nacierać trzeba. Maźna też serwety ciepłym octem z wodą mieszany namczane, dobrze wyćiśnione koło głowy y szyi przykładać, ręce krzyż y nogi takze chustami albo szczodkami trzeć potrzeba, tak jaka w pierwszym rozdziele No. 2. pokazano.

5) Wdmuchanie powietrza w pluce także jest użyteczne, ale to wielkiey trzeba ostrożności, aby nie zbyt tęgo ale powoli y miernie wdmuchać. Pluce zwyczaynie są pełne krwi, ztąd zbyt wielkie y nagłe rozszerżenie onych łatwo rozerwanie żyłek sprawić by mogło. Enemy tytuniowe tu także są wielce potrżebne. Jakim sposobem znimi y wdmuchaniem powietrza postąpić należ w pierwszym Rozdzielu No. 4. 5. pokazano.

6) Można też choremu Spiritum volatilem, Spiritus Amoniaci, albo Cornu Cervi, albo inne pachnące rzegie wodki pod nos trzymac; te zas pobudzające srzodki, ktore w pierwszym rozdziele No. 6. opisane są, jemu w nos wdmuchac, wielce by zaszkodziło więc onych wdmuchanie wcale zaniechac trzeba.

7) Skoro pacyent zaczyna dać znaki życia y połknąc może, trzeba mu dac nie co ciepłey harbaty z mieszaney z sokiem cytrynowym albo octem, albo winem, ale powolnie a mało, lub też 25. 30. kropli Liquor. min. anodynus zwodą mieszany.

8) Można też bezpiecznie dać mu enemę z kaszy owśianey albo z solą y mydłem, w maley porcyi.

9) Die

9) Die weitern Genesungsmittel anzuordnen, überlasse man dem Arzte, der schon wissen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig ist, auch die Anweisung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel für Personen, die von schädlichen Dünsten betäubt oder erstickt sind.

Daß gewisse schädliche Dünste den Menschen betäuben, alles Bewußtseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken können, ist anjetzt eine sehr bekannte Sache. Dergleichen Dünste finden sich nur in lange Zeit nicht eröffneten Gewölbern, in tiefen mit allerhand Unrath angefüllten Gruben und Ställen, alten verschlossenen Brunnen, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier, oder Most und junger Wein, oder auch wohl Branntwein und Essig lieget; dahin gehöret auch der Dampf von Oehl- oder Thran-Lampen, von Kohlen und von Ofens und Camins, besonders wann sie mit Rinde oder Gerberlohe geheitzet werden; desgleichen aller stark riechenden Dinge, als: Terpentin, Pech, Oel, Vitriolöl und Salpetergeist. Einige von diesen Dünsten sind bloß betäubend. Diese Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Man erkennet solche daran, daß der Mensch zwar ohne Zeichen des Lebens ist, an demselben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Ist er hingegen vollkommen erstickt, alsdann ist er einen Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, selbsten wenn man ihn rüttelt, und hat gemeiniglich den Mund feste verschlossen, vor welchem ein schleimiger zäher Schaum zu liegen pflegt. In beyden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen: daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsstücken befreye, so wie solches im zweiten Abschnitt No. 2. ist gelehret worden.

Blos Betäubte erholen sich oft leichte, wann sie mit kaltem Wasser besprützet, wann ihnen scharf riechende Sachen un-

9) Dalsze srzodki do uzdrowienia służące zostawują się Doktorowi, ktory będzie wiedział czy powtorne krwi puszczanie jest użyteczne y potrzebne, y nakaże czym chorego.

ROZDIAL TRZECI.

Srzodki dla osob, ktore od szkodliwych waporow bez zmysłow zostawają albo zaduszeni są.

Że nie ktore szkodliwe wapory (swędy) sprawują że człowiek bez zmysłow z staje, albo go wcale zadusic mogą, teraz jest rzeczą bardzo znajomą Takowe wapory znayduią się w sklepach przez długi czas nie otwartych, w głębokich dołach, y jamach rożnymi plugawymi rzeczanapełnionych, w starych zamkniętych studniach w piwniach, w ktorych wielkie mnostwo robiącego piwa, y młodego wina albo też należy swąd od lamp olejem albo tronem wieloryba napełnionych, od węglow y od piecow y kominow osobliwie, kiedy się z skorą drzew a naybardziey tą co garbarze zażywaią podpala; tud zież wszystkie rzeczy regi zapach mające, jako to terpentyn, oley z witryolu, y spiritus saletry. Nie ktore tych swędow tylko zmysł odeymuią, krora duszność jest pierwszym stopniem zaduszenia. Poznac to można ztąd, że człowiek takowy jest prawie bez znakow życia, ale jednak poniekąd oddyzha. Jeżeli zaś wzale jest zaduszony, tedy umarłemu jest podobny, bez oddechu, bez czucia, nawet kiedy go kto trzęsie a zwyczaynie ma gębę mocno zamkniętą, przed krorą Elegmatyczna gęsta piana lezec zwykła. W oboich okolicznosciach pierwza pomoc w tym zależy, aby takiego nieszczęśliwego człowieka jak nayprędzey na świeże powietrze zanieść y że wszelkich ciasnych y przyćiskaiących szat wyzuc, tak jako w drugim rozdieli No. 2. pokazano.

Ci co tylko bez zmysłow, częstokroć łatwo do siebie przychodzą, pokropiwszy ich zimną wodą albo kiedy tego paclinace

ter

ter die Nase gehalten, oder auch ein Paar Prieſen Taback nach und nach behutſam in ſelbige geblaſen werden. Iſt aber eine würkliche Erſtickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährteſten Hülfsmittel ſind folgende:

1) Man bringt den Verunglückten, der bereits der beſchwerlichſten Kleidungsſtücken entlediget worden, in ein kühles Zimmer, worinnen, die Witterung mag ſeyn wie ſie will, Fenſter und Thüren offen ſeyn müſſen. Man ſetzet ihn dergeſtalt, daß der Oberleib aufgerichtet iſt, die Füße niederhängen, mit ſolchen bis an die Knie in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Iſt ein Wundarzt zu bekommen, ſo muß dieſer ſogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halſe eröffnen.

3) Die Umſtehenden halten indeſſen dem Kranken ſcharfriechende Sachen vor die Naſe, beſonders den flüchtigen Salmiakgeiſt, der in dieſen Fällen nach den neuern Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Wirkſamkeit ſeyn ſoll. Auch können nach Anweiſung des zweyten Abſchnitts No. 6 reitzende Mittel in die Naſe geblaſen werden.

4) Man muß ſich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weiſe feſt verſchloſſenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach Anweiſung des erſten Abſchnitts No. 4. Luft einzublaſen. Fangen dergleichen Perſonen erſt wieder zu ſchlucken an, alsdann iſt es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeiſt, mit etwas Waſſer verdünnet, einzuflößen; auch wenn das Schlucken noch freyer wird, einige Gran von Brechweinſtein (Tartarus emeticus) ſo ebenfalls in einer hinreichenden Menge Waſſer aufgelöſet worden, ſind jedoch nur Theelöffelweiſe einzugeben, um dadurch einleichtes Brechen zu bewürken.

5) Tabacksklyſtiere ſind hier eben ſo heilſam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art, ſie beyzubringen, iſt bereits im erſten Abſchnitt No. 5 gelehret worden.

6) Auch kann man aus bloßem kalten Waſſer ein Klyſtier geben, desgleichen aus einer Hand voll Rauchtaback mit einem ſtarken Löffel voll Salz, in einem Nößel voll Waſſer gekocht.

rzeczy im się pod nos trzyma lub też kilka pryzek tabaczki powoli y ostroznie w nos się wdmuchują.

Jeżeli zas człowiek prawdziwie jest zaduszony, redy więcey trzeba starania y czasu. Nayprzednieysze srzodki ratunka są następujące:

1) Zanieść trzeba zaduszonego już wyzutego z przyciskających szat, do chłodnego pokoju, w ktorym, krorcykolwiek czasu porze, okna y drzwi powinne bydz otwarte. Tak go zaś należy posadzić, aby część ciała z wierzchu hyła wyprosowana, nogi zaś wiszące, a aż pod kolana w letniey kąpieli trzymać, krora powoli coraz więcey zagrżana bydz może.

2) Jeżeli Cerulik jest nadorędziu ten zaraz krew puścić musi osobliwie przy szyi.

3) Przytomni tym czasem pacyentowi mocno pachnące rzeczy pod nos trzymają, osobliwie Spiritum volatilem salis amoniaci, ktory według swiczych doswiadczeń w tych przypadkach, wewnątrz y zewnątrz zażywany, ma bydz nayskutecznieyszy. Tu dzież srzodki wabiące w drugim rozdziele Num. 6. okryślone do nasa wdmuchac można.

4) Trzeba się dalcy starać gębę krora u chorego zwyczaynie mocno yamknieta, otworżyć, y jemu podług przepisu Rodźiału pierwszego Num. 4. powietrze wdmuchac. Jeżeli takowe osoby znow zaczynaią połykać, wteky im kilka kropel (Spiritus volatilis salis amoniaci) zwodą zmieszanych wlać trzeba, a kiedy polykanie wolnieysze się staje, kilka granow (Tartari Emetici) dosratecznie w wodzie rozpusz czonego, ale tylko połyżeczce dać należy, aby letki womit nastąpił.

5) Enemy tytuniowe, tu tenże sam maią skutek, jak wprzedchodzących przypadkach. Jakim sposobem dawane bydz maią już w Rozdziele pierwszym Num. 5. się pokazało.

6) Można też z samey zimney wody enemedać, tu dżież zgarści tytuniu zdobrą łyżką soli w puł kwarćie wody warżonich.

7) In ſehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verſchaft, wann das Geſicht und der ganz entkleidete Körper des Erſtickten mit vielem kalten Waſſer anhaltend iſt begoſſen worden.

Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blitzes Erſtickte, können zwar in der Eil nach obiger Vorſchrift, ſo wie andere Erſtickte, behandelt werden. Jedoch wird es unumgänglich nöthig ſeyn, ſowohl in dieſem Falle, als auch wenn jemand vom Kohlendampfe erſtickt ſeyn ſollte, in der möglichſten Geſchwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbey zu holen.

Vierter Abſchnitt.
Hülfsmittel für Erfrorne.

Leuten, die einer ſtrengen Kälte anhaltend ausgeſetzt ſind, erfrieret oft ein Glied, oder ſie erſtarren auch wohl gänzlich. Im erſten Fall iſt, wenn nicht damit geſäumet wird, die Cur gewiß und leichte; im zweyten Fall iſt ſolche zwar immer noch möglich, jedoch müſſen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werde.

Ein erfrornes Glied iſt weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieſes muß ſogleich mit Schnee gerieben und bedecket, oder ſo lange in kaltes Waſſer, worinnen zerſtoßenes oder zerſchabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in ſolchem eine Hitze und brennendes Jucken empfindet. Alsdann ſind die innerlichen Lebens-Bewegungen wieder hergeſtellet worden, doch muß man ſich damit noch nicht an ein Feuer oder an einem heißen Ofen wagen.

Völlig erſtarrte oder leblos ſcheinende Perſonen aber werden auf folgende Art glücklich wieder ins Leben zurück gerufen:

1) Erfrorne Körper müſſen nie in ein erwärmtes Bette oder in warmes Zimmer gebracht werden. Dieſes würde ihnen äußerſt nachtheilig und ſelbſten alsdenn noch tödlich ſeyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verſpüren ſollte. Man entkleide ſie, und lege ſie vielmehr an einem kalten Ort in Schnee, und bedecke ſie dergeſtalt ganz dicke damit, daß nur die Augen, der Mund und die Naſenlöcher offen bleibet. Der Schnee

7) W wielu przypadkach ratowano takich ludzi, kiedy twarz y nagie ciało wodą nie ustanie polane zostały.

Nota.

Zaduszeni pozą ſiarczystą błyskawicy mogą w prawdzie na prętce według tego przepisu tak iako inni zaduszeni bydz traktowani. Jednakże nie uchronnie potrzebna jest rzeczą, tak wtym raźie, jako też kiedy kto swędem od węgiel zaduszony, jak piętko tylko można Doktora albo Cerulika zawołać.

CZWARTY ROZDZIAL.
Srzodki do ratowania zmarzłych.

Ludźiom pod czas mrozu tęgiego, długo na powietrzu będącym, częstokroć jeden członek zmarźnie, albo też wcale zdrętwieją. W pierwszymrazie kiedy się bez odwłoki dzieje, kuracya jest pewna y łatwa, w drugim razie wprawdzie zawsze jeszcze można; jednakowo należyte srzodki, jak nayrychley zażywane bydz muszą.

Członek zmarzły jest biały, bez czućia nieruchomy, takowy członek zaraz śniegiem tarty y nim okryty albo tak długo w zimney wodzie, w ktorym tłuczony albo skrobany lod leży, trzymany bydz muśi, aż w nim się czuje gorączka y mocne swierzbienie. Wtedy bowiem wewnętrzne ożywienie wnim znowu jest przywrocone, jednakowo nie trzeba jeszcze zbliżać się znim do ognia albo do ciepłego pieca odważac.

W cale zdrętwiałe, albo martwymi zdające się osoby zaś następującym sposobem, zwyczaynie szczęśliwie ozynione bywaja:

1) Zmarźłe ciała nigdy wciepłe łożko albo wciepły pokoy noszone bydz nie moga. To by im było wiele szkodliwą, owszem na ten czasjeszcze smiertelną rzeczą, choc juz nie ktore znaki zycia pokazują się. Trzeba y owszem ich zewlec do nago, y położyć na zimnym mieyscu w śnieg, a tak całych nim okryć, aby tylko oczy, usta y dziurki wnoſie zostały otwarte, Snieg mocno dociała

wird

wird ganz feste am Körper angedrückt, und sollte derselbe auch hin und wieder schmelzen, so leget man wieder frischen auf.

przyćiśnąc, a gdyby tu y owźie się ztopił, świeży przyłożyć trzeba.

2) In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nehmlichen Dienste leisten; könnte man dieses nicht anwenden, alsdenn tauche man zwey- bis dreyfach zusammen gelegte Tücher in eiskaltes Wasser und hülle darinnen den erstarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie solches in der vorigen Nummer beym Schnee ist angegeben worden. Daß man, wenn diese Tücher zu trocknen anfangen, frische auflegen, und sie selbsten dann noch mehrmalen von neuen in Wasser wieder eintauchen müsse, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verspüret wird, verstehet sich von selbsten.

2) Gdyby nie było śniegu zimna kompiel tenże sam by miała skutek; gdyby zaś y ta nie mogła bydź użyta, tedy chusty w dwoy lub trzy na sob namaczać nayzimnieyszą wodą, y ciało z drzętwiałe, y wcale nagie w nich uwinąc sposobem, w przedeho dzącey numerze przy śniegu okazanym. Samo przez się rozumie się że kiedy te chusty wyschłe świeże przyłożyć trzeba, a nawet y na ten czas często wodą namaczać, kiedy żaczny skutek się nie pokazuje.

3) Man suche ferner den Mund des Erfrornen zu eröffnen, und ihn Luft einzublasen, auch den Schlund und die Nase durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepülverter und Niesen erregender Kräuter, Merrettig und Senf zu reizen, wie solches im ersten Abschnitte Nr. 4 und 6 ist angegeben worden.

3) Należy się starać trzeba, aby usta żmarzłego otwierać, y powietrze jemu wdmuchać, a garło y nos przez mocne wodki, albo źioła na proch ztarte, y kichanie zbudzające, tudzież chrzaeem y gorczycą łechtac, jako to w pierwszym Rozdźiele Num. 4 y 6 pokazano.

4) Hat man nun durch diese verschiedene Hülfsleistungen so viel bewirket, daß der Erstarrte einige Zeichen des Lebens von sich zu geben anfänget, alsdann trockene man ihm mit gewärmten Tüchern, und lege ihn in ein mäßig gewärmtes Bette, so sich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu schlucken an, so reiche man ihm nach und nach eine Tasse warmen Thee mit ein wenig Wein oder Eßig.

4) Tymi rożnymi srzodkami, tyle dokazawszy, ze z drętwiały, nie które znaki życia dac zaczyna, tedy ocierać, go trzeba cieplymi chustami, y położyć wmiernie zagrzane łożko, ktore zaś w zimnym pokoju znaydowac się musi. Kiedy doskonale połykac zaczyna, dac mupowoli fliżanke ciepley harbaty, y cokolwiek wina y octu.

5) Da erfrorene Personen auch dann noch, wenn sie sich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüssen oder andern üblen Zufällen geneigt sind, so ist es nöthig, daß ihnen gleich nach der ersten Erholung sogleich eine Ader geöffnet werde; auch ist alsdann folgendes Pulver sehr wirksam:

5) Gdy osoby żmarłe y w tedy jeszcze, kiedy zaczynają przychodzić do siebie, do paraliżow lub innych z lych przypadkow są skłonni; potrzeba wyciąga, aby im skoro pierwszy raz przysli do siebie krew puszczono; bradźo też skuteczny jest następujący proszek:

Gereinigter Salpeter; vitriolisirter Weinstein; oder statt dessen Schweißtreibendes Spiesglas, von jedem 8 Gran; Campfer 1 Gran.

Nitrum depuratum Tartarus vitriolisatus albo zmiast tego; Antimonium diaphoreticum kazdego 8 granow; Kamfory 1 Gran.

Dieses kann nach Befinden der Umstände dem Kranken, wenn er sich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte mit warmen Thee gegeben werden.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget; auch kann sein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7) Ein nach der Erholung noch fühllos bleibendes einzelnes Glied, wird so lange mit Schnee oder mit in Eiswasser getauchten Tüchern bedecket, bis die Empfindung in solches wiederkommt.

8) Ein Arzt wird allen weitern Rath ertheilen; und auch die nöthige Nachcur besorgen.

Anmerkung.

Alle, die sich der Kälte aussetzen müssen, werden aufs dringendste ermahnet, sich aller hitzigen Getränke, besonders des Branntweins zu enthalten, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, etwas warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingber zur Erwärmung zu sich zu nehmen.

To według okoliczności choremu przychodzącemu, do siebie wszystko razem albo połowa z ciegłą harbatą daje się.

6) Gdy chory w polepszeniu z drowia postępuie, posilony byc może polewkami y lekkim pokarmem, pokoy takze jego powoli może bydź zagrzany.

7) Członek pojedynczy zostaiący nie czułym, gdy już chory przyszedł do siebie tak długo pokrywać trzeba śniegem albo chustami zimną wodą namaczanymi, poki uczucie nie powroci.

8) Doktor poda dalszą radę, y potrzebną jeszcze kuracyą przepisze.

Nota.

Wszystkich krorzy na mroźie wystawie się powinni, jak naymoeniey napominamy aby się wstrzymali od wszystkich gorących napojow, osobliwie gorżałki, gdyż przez nie podawaią śie na niebezpieczenstwo w pasc, w nieprzezwyciężoną skłonnosc do spania, a we śnie zginienia. Bezpiecznieysza jest, napic śiędla zagrżania siebie, ciepłego zkruszyną Imbieru piwa, ktorego wszędzie dostacmoze.

No. XVII. Rescript an das Ostpreußische Etats-Ministerium, wodurch die Lehns-Declaration vom 9. April 1792 in Ansehung der Ostpreußischen Lehen näher bestimmt wird.

De Dato Berlin, den 3. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das bey der Lehns-Declaration vom 9ten April 1792 abseiten des Insterburgischen Hofgerichts erregten Euch bekannt gewordenen Zweifel geben Anlaß, Uns über den obwohl an sich hinlänglichen klaren Sinn dieser Declaration annoch dahin näher zu äußern:

1) daß wenn ein würkliches Ostpreußisches Lehn sich noch in den Händen der beliehenen Familie befindet, bey der Verschuldung desselben die Vorschriften der Lehns-Constitution v. 31. Oct. 1738. Tit. V. nach wie vor ohne alle Ausnahme beobachtet werden müssen; indem es die Absicht der Lehns-Declaration keinesweges gewesen ist, diesen Vorschriften zu derogiren, und den Lehnsbesitzern das Schuldenmachen noch mehr, als es in der Constitution bereits geschehen zu erleichtern; vielmehr die Intention nur dahin gegangen ist, die Lehnsbesitzer in den Stand zu setzen, durch Pacta familiæ über das Lehn zu disponiren, Lehnsstämme zu constituiren, bey Veräußerungen, Gewißheit des Eigenthums zu erhalten und das Retractrecht in angemeßne Grenzen einzuschränken.

2) Daß wenn ein Lehn extra familiam veräußert worden, seit dieser Veräußerung bis zur Bekanntmachung der Lehns-Declaration 40 Jahre verstrichen sind, binnen dieser Zeit kein Lehns-Anspruch zum Vorschein gekommen ist, und auch bis zum letzten Decemb. v. J. keine

keine Agnaten und Gesammthander sich gemeldet haben, die Lehns-Qualität eines solchen Gutes auf das Anmelden des Besitzers, im Hypothekenbuche gelöscht werden kann.

3) Daß aber, wenn tempore publicationis der Lehns-Declaration die verjährungsmäßige Frist von Zeit der Veräußerung extra familiam noch nicht verstrichen gewesen, seine Löschung der Lehns-Qualität selbst in dem Falle, da sich bis zum letzten Dec. v. J. keine Agnaten gemeldet, noch nicht statt findet, indem nach dem deutlichen Inhalte der Declaration aus der unterlassenen Anmeldung der Agnaten noch nicht der gänzliche Verlust ihrer Lehnrechte, sondern nur so viel folgt, daß sie, wenn sie auch noch in der Folge sich melden, dennoch alles, was inzwischen bey dem Hypothekenbuche verhandelt worden, sich gefallen lassen müssen.

Wir überlassen Euch, hiernach sowohl die Ostpreußische Regierung als das Hofgericht zu bescheiden, und sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XVIII. Rescript an den Instructions-Senat des Kammer-Gerichts: wegen Berechnung des Bagatell-Quantorum. De Dato Berlin, den 3. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24. v. M.:

ob und in welcher Art, bey Berechnung der Bagatell Quantorum und anderer Summen, annoch gewisse Vorschriften quoad modum procedendi wegen Zulassung der Rechtsmittel und sonst eintreten, auf die Differenz zwischen Gold- und Silber-Courant Rücksicht zu nehmen sey?

wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß die Vorschrift der Prozeß-Ordnung, wodurch der Gang des Verfahrens oder die Zulässigkeit der Instanzen nach gewissen Summen abgemessen sind, allerdings in Courant, jedoch ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen diesem und der Scheidemünze, verstanden werden müsse.

Wenn also vom Golde die Rede ist, so ist, um die aus dem abwechselnden und nicht überall gleichen oder bekannten Cours entstehende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die auf Fünf Thaler geprägte Goldmünze nach dem edictmäßigen Satze à 5 Rthlr. 6 gr. Courant, und der Ducaten auf 3 Rthlr. Courant zu berechnen: wonach Ihr Euch also zu dirigiren wissen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XIX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Einbringung der Wachslichte aus Südpreußen betreffend. De Dato Berlin, den 4. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch bekannt, daß die Einbringung der weißen und gelben Wachslichte aus Südpreußen in die Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg, und Halberstadt, gegen eine Accise-Abgabe von Vier Pfennige pro Pfund, frey gegeben, und das Nöthige deshalb an die betreffende Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen erlaßen worden ist, welches Ihr in Eurem Ressort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und Euch selbst darnach zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. März 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XX. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Einbringung der Südpreußischen Leinenwaaren betreffend. De Dato Berlin, den 4. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir in Rücksicht der nunmehrigen Vereinigung von Südpreußen mit Unsern Staaten allergnädigst resolviret haben, daß die dort fabricirten leinenen Waaren, weil solche nicht mehr als ausländisch behandelt werden können, von nun an in Unsere übrigen Provinzen gegen Erlegung der geordneten Abgaben, ganz ungehindert sollen eingeführet, und besonders auf die Märkte zum Verkauf gebracht werden dürfen: so machen Wir Euch solches, und daß die Accise- und Zoll-Aemter deshalb gleichmäßig instruiret sind, hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. März 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XXI. Patent wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät bis zum 1. Januar 1808. De Dato Berlin, den 4. März 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Da Wir zum Vortheil Unserer Unterthanen, welche bishero ihre Fonds bey der Seehandlungssocietät untergebracht haben, für nöthig erachten, die Octroy derselben, welche den ersten Januar 1796 ihre Endschaft hat, mit einigen Modificationen und Abänderungen, annoch auf zwölf nach einander folgende Jahre zu prolongiren; so haben Wir durch gegenwärtiges Patent nachstehendes zu verordnen für nöthig erachtet, und gebieten demnach:

1.

Daß die Seehandlungssocietät, nach Ablauf der jetzigen Octroi, annoch bis zum Ersten Januar 1808 ihre Fortdauer haben soll.

2.

Die Actionairs können ihre Capitalien, womit sie jetzt bey der Societät interessirt sind, zu Anfang des 1796sten Jahres, sich entweder baar zurückzahlen lassen, oder es soll ihnen frey stehen, die alten Actien durch neue auszutauschen; jedoch müssen selbige, drey Monate vor Ablauf der alten Octroy, ihre Erklärung dieserhalb bey der Generalcasse abgeben.

3.

Die Anzahl der neuen Actien wird vorläufig auf Dreptausend Stück, eine jede zu Fünfhundert Reichsthalern in Courant, nach dem Münzfuße von 1764, hiermit festgesetzt, welche die Generaldirection der Seehandlungssocietät mit dem Visa des Chefs derselben, nebst den Zinscoupons auszufertigen, die Befugniß hat. Sollten größere Fonds zur Betreibung der Geschäfte erforderlich seyn; so werden Wir auf den Vortrag bey Unserer Allerhöchsten Person das Weitere dieserhalb bestimmen.

4.

Damit aber die Seehandlungssocietät in den Stand gesetzt werde, nicht nur das hinführo einzubringende fremde Salz wohlfeiler zu verkaufen, sondern auch der Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, desgleichen den einländischen Schiffsrhedern einen Antheil vom Gewinn, wie in der Folge näher bestimmt werden wird, zufließen zu lassen; so werden die Zinsen von den für die Actien eingelegten Capitalien, statt der bisherigen Zehn pro Cent, bis auf Fünf pro Cent jährlich heruntergesetzt, welche in halbjährigen Ratis fernerhin bey der Generalcasse der Seehandlungssocietät erhoben werden können; wogegen Wir aber, anstatt daß den bisherigen Actionairs nur die Zinsen garantirt waren, auch die Wiederbezahlung der eingelegten Capitalien hiermit versichern,

sichern, garantiren und dieserhalb Unser Königliches Wort geben.

5.

Da die Seehandlungsactien als eine Waare zu betrachten sind; so erlauben Wir sowohl Unsern Unterthanen als Fremden, selbige zu acquiriren, zu kaufen und zu verkaufen, und sollen Fremde dieserhalb alle Rechte Unserer Unterthanen zu genießen haben, so wie Wir denn auch die Declaration vom 24sten December 1772, nach welcher die Seehandlungsactien bey Unserer Hauptbanque und andern Lombards für voll verpfändet werden können, hiermit bestätigen.

6.

Da aber die Actionairs dieser Societät nicht die geringste Gefahr haben, welche sonst bey Handlungsgeschäften ganz unvermeidlich ist; so haben selbige bey der Führung derselben keine Stimme, sondern es hängt die Disposition einzig und allein von der Generaldirection zu Berlin und dem derselben vorgesetzten Chef ab. Es können daher besagte Actionairs an einen außer den bestimmten Zinsen entstehenden Gewinn keinen Anspruch machen; als worüber Wir Uns die alleinige Disposition vorbehalten.

7.

Der Chef der Seehandlungssocietät, wozu Wir jedesmal einen Staatsminister Unsers Generaldirectorii zu ernennen Uns vorbehalten, und das Generaldirectionscollegium, sind in Ansehung ihrer Dienst- und Geschäftsführung allein Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar unterworfen. Sollte wider Verhoffen eine Untersuchung und Entscheidung wegen der Geschäftsführung und Verwaltung der Generaldirection, oder deren einzelner Mitglieder, erforderlich seyn: so behalten Wir Uns ferner vor, dazu besondere Commissionen zu ernennen; jedoch sollen der Chef und die Mitglieder der Generaldirection wegen unternommener und mißlungener Handlungsoperationen nicht responsabel gemacht werden.

8.

Dieses Generaldirectionscollegium soll aus so viel Mitgliedern beziehen, als zur Betreibung der Geschäfte nothwendig sind, und werden Uns selbige jedesmal von dem Chef in Vorschlag gebracht. Die Auswahl und Anstellung der übrigen Officianten überlassen Wir dem Letzteren auf den Vortrag der Generaldirection, und soll derselbe ihnen die Bestallung in Unserm Nahmen auszufertigen die Befugniß haben.

9.

Die Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder des Collegii hänget allein von dem Chef desselben ab, so wie ihm auch die Autorisation zu den Ausgaben, und die ganze Disposition überlassen bleibt, und es kann daher ohne dessen Zustimmung keine neue Handlungsoperation angefangen und unternommen werden.

10.

Bestätigen Wir hiermit ferner der Seehandlungssocietät das ausschließende Privilegium der Einfuhre des fremden Salzes, sowohl zum Bedarf Unserer Unterthanen, in so fern Wir denselben die Consumtion davon nachlassen, als auch zum auswärtigen Debit, ohne alle Einschränkung, und verbieten demnach nicht nur den Einwohnern Unserer Staaten, sondern auch allen Fremden, ausländisches Salz zu verschreiben, zu kaufen, zu verkaufen oder durchzuführen, bey Strafe von Zehn Reichsthaler für jeden Centner, der Confiscation des Salzes und der Schiffsgefäße, wovon die Hälfte den Denuncianten und die Hälfte der Seehandlungscasse anheim fallen soll.

11.

Sollte Unser Salzdepartement zum Bedarf der einländischen Consumtion in Unsern Staaten fremdes Salz gebrauchen; so soll es verbunden seyn, selbiges für alle Unsere Provinzen ohne Ausnahme von der Seehandlungssocietät zu nehmen, weil letztere verbunden ist, davon ansehnliche Läger in den Seestädten zu unterhalten, und haben sich die Chefs beyder Institute jedesmal über die Preise zu einigen.

12.

Damit aber die Seehandlungssocietät in den Stand gesetzt werde, die Zinsen

an

an die Actionairs prompt und richtig zu bezahlen, und alle übrigen Präſtanda zu präſtiren; ſo legen Wir derſelben den privativen Handel mit fremdem Salze in Unſerer Provinz Südpreuſſen und in dem angrenzenden Theile von Weſtpreuſſen bis an die Netze, ſo wie ſie denſelben bisher gehabt hat, fernerhin hiermit bey, und conſtituiren alſo hierdurch den Actionairs eine vollkommene Sicherheit für Capital und Zinſen. Wir autoriſiren oft gedachte Societät dieſen Salzhandel als ein Regale für Unſere Rechnung zu betreiben, und machen Uns, für Uns und Unſere Nachkommen, verbindlich, aus dieſen Fonds die Actionairs wegen Capital und Zinſen vorzüglich zu befriedigen. Wir verbieten jedoch der Seehandlungsſocietät die jetzigen Verkaufspreiſe des Engliſchen Sied- und Steinſalzes, ohne Unſere Genehmigung, zu erhöhen. Wegen des etwa entſtehenden Ueberſchuſſes werden Wir alljährlich beſtimmen, wie viel davon zu Unſerer General-Salzcaſſe fließen oder ſonſt verwendet werden ſoll.

13.

Wir ertheilen der Seehandlungsſocietät in dieſer Provinz eben dieſelben Rechte, welche Unſer Salzdepartement in Anſehung des Salzregale in Unſern übrigen Provinzen hat, und wollen auch, daß die in derſelben angeſtellten Salzofficianten, welche jedoch einzig und allein von der Seehandlungsſocietät reſſortiren, gleiche Vorrechte mit allen übrigen Salzofficianten genießen ſollen.

14.

Wir gebieten Unſern Südpreußiſchen, auch den Weſtpreußiſchen Unterthanen bis an die Netze, ihren Salzbedarf einzig und allein in den einländiſchen Niederlagen der Seehandlungsſocietät zu kaufen, und verbieten daſelbſt die Einfuhre alles andern Salzes, ſowohl aus Unſern übrigen Provinzen, als auch fremden Landen, bey der in dem Edict vom 16ten Juny 1771 beſtimmten Strafe.

15.

Da es aber nothwendig iſt, daß bey den, die Seehandlungsſocietät angehenden Contraventionsprozeſſen ordnungsmäßig und nach den Landesgeſetzen verfahren werde; ſo ſoll es damit eben ſo gehalten werden, als Wir es bereits bey den Acciſe- und Zollcontraventionen vorgeſchrieben haben, und die Cognition davon den Acciſe- und Zollgerichten per modum Commiſſionis zuſtehen, und ertheilen Wir dem Chef der Seehandlungsſocietät die Befugniß, die Strafen, bey dem Unvermögen der Contravenienten, zu moderiren und die Denunciantenantheile zu beſtimmen.

16.

Wenn von Unſerm Salzdepartement in der Provinz Südpreuſſen oder in den angrenzenden Provinzen Salzminen oder Quellen entdeckt, und zur Vermehrung der einländiſchen Induſtrie bearbeitet werden; ſo iſt die Seehandlungsſocietät verbunden, dieſes Salz für den koſtenden Preis abzunehmen, und es nach ihrer Convenienz entweder in Südpreuſſen, oder außerhalb Landes zu verkaufen. Damit aber gründlich beurtheilet werden könne, ob der Fabricationspreis den Einkaufspreis des fremden Salzes nicht übermäßig überſteige, ſo ſoll der Chef Unſers Salzdepartements ſich mit dem Chef der Seehandlungsſocietät dieſerhalb zuſammen thun, um zuvor die Koſten zu eruiren, und ſich hiernächſt über dergleichen Anlagen zu vereinigen; wobey Wir jedoch zur Richtſchnur feſtſetzen, daß wenn die innere Fabrication auch 10 bis 15 pro Cent mehr, als der koſtende Preis des fremden Salzes in den Seeplätzen beträgt, letztere zur Beförderung der einländiſchen Induſtrie jedesmal den Vorzug haben muß. Wird alsdenn eine dergleichen Anlage vortheilhaft befunden; ſo haben beyde an Unſere Allerhöchſte Perſon darüber zu berichten und ſollen hiernächſt die Fonds zu dergleichen Etabliſſements von Uns angewieſen werden.

17.

Das Salz, welches die Seehandlungsſocietät ſeewärts einbringt, und ſowohl im Lande als auswärts weiter verfährt, iſt, wie bishero von allen und jeden Abgaben, ſie haben Nahmen wie

ſie

sie wollen, gänzlich frey. Wir befreyen auch die Seeschiffe, Strohmfahrzeuge und Matrosen, desgleichen die Pferde und Wagen, welche zum Transport des Salzes gebraucht werden, sie mögen der Seehandlungssocietät eigenthümlich gehören, oder von derselben befrachtet oder gemiethet seyn, von allen diesen Abgaben, unter welchen Nahmen sie auch erdacht worden sind, oder noch erdacht werden könnten. Auch wollen Wir nicht gestatten, daß dergleichen Schiffe und Kähne, zu irgend einem Zwangtransport, es sey zu Krieges- oder Friedenszeiten, angehalten werden können, und müssen die etwanigen Befrachter der Seehandlungssocietät-Gefäße, in den Fällen, wo die Seehandlungssocietät selbige freiwillig hergeben will, sich jedesmal darüber mit der Generaldirection einverstehen.

18.

Für diese und andere Vergünstigungen, soll jedoch die Seehandlungssocietät gehalten seyn, alljährlich Fünf und Zwanzig Tausend Reichsthaler an Unsere Invalidencasse, und Zwanzig Tausend Reichsthaler an Unser Accise- und Zoll-Departement zu entrichten, wofür letzteres jedoch verbunden ist, auf die Salzcontraventionen, besonders in Südpreussen, gehörig vigiliren zu lassen, und zu dem Ende die Grenzen mit den nöthigen Aufsehern zu besetzen.

19.

Die Comptoirs der Seehandlungssocietät, ihre Magazine und Wohngebäude, in so fern sie nur zu den Salzgeschäften dienen, bleiben von Servis und allen andern bürgerlichen Abgaben, so wie auch von der Naturaleinquartirung, gänzlich befreyet. Diese Einquartirungsfreyheit soll sich auch auf ihre übrigen Handlungscomptoirs und dazu dienende Häuser erstrecken, im übrigen aber muß die Seehandlungssocietät von letzteren alle bürgerlichen Onera entrichten, so wie sie auch, wenn sie in der Folge bürgerliche Grundstücke zum Salzhandel acquiriret, die zur Zeit des Verkaufs darauf haftende Servisabgaben zu entrichten hat.

20.

Da die Seehandlungssocietät vorzüglich ihr Augenmerk auf die Erhaltung und Vermehrung der einländischen Schiffahrt zu richten hat, und der auswärtige Salzhandel hierzu vorzüglich Gelegenheit giebt, so verordnen Wir, daß die Societät den Schiffsrhedern Unserer See- und Handelsstädte für eine jede Last fremdes Salz, welches sie entweder in Fracht oder auf Lieferung für selbige anbringen werden, ausser dem bedungenen Fracht- und Lieferungspreis, eine besondere Prämie von Sechzehn gute Groschen bezahlen soll. Es können jedoch hierauf nur diejenigen Schiffe Anspruch machen, welche in Unseren Staaten erweislich erbauet sind, und Unsern Unterthanen eigenthümlich gehören.

21.

Um auch Unsere Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, welche durch das Etablissement der Seehandlungssocietät, und wegen des derselben beygelegten privativen Salzhandels einigen Verlust erlitten haben möchte, schadlos zu halten: soll letztere verbunden seyn, den Kaufleuten dieser Städte das zu ihrem Tauschhandel nöthige fremde Salz fernerhin gegen mäßige Zinsen und erforderliche Sicherheit auf Credit zu geben; auch denen, welche es auf Credit nehmen, eine Verkaufsprovision von Zwey pro Cent, denen aber, welche es für baar Geld kaufen, eine Provision von Vier pro Cent zufliessen zu lassen. Ausserdem aber soll die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel ein vorzügliches Recht haben, erstere mit Vierhundert, und letztere mit Einhundert Actien sich bei der Seehandlungssocietät zu interessiren.

22.

Das durch die Octroy vom 14ten October 1772 der Seehandlungssocietät ertheilte ausschließende Privilegium über den Einkauf der Wachse, und der dieserhalb auf der Weichsel angelegte Stapel, wird hiermit gänzlich aufgehoben, und der Handel mit Wachs einem Jeden, der damit zu handeln Befugniß haben kann, wieder freygegeben.

23.

Dagegen bleibt der Seehandlungssocietät fernerhin verstattet, mit allen im Lande und zum Transito nicht verbotenen in- und ausländischen Waaren, sowohl zum innern als auswärtigen Gebrauch en gros Handlung zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Comptore in allen Unsern See- und Handlungsstädten, auch auswärts zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben, und alle kaufmännische Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen, und bestätigen Wir besonders wegen der Schiffahrt alles, was ihr dieserhalb nach der Octroy vom 14ten October 1772 zu Statten kommen kann. Auch versprechen Wir oftbesagter Societät, sie so viel an Uns ist, bey ihrer Handlung und Schiffahrt zu schützen, und alle ihr zugefügten Beleidigungen und Beeinträchtigungen, sowohl inner- als ausserhalb Landes, zu ahnden. Uebrigens aber muß sie in diesen kaufmännischen Geschäften mit allen andern Kaufleuten gleiche Lasten tragen.

24.

Wenn die Seehandlungssocietät mit Kaufleuten und andern Privatpersonen, wegen Handlungsgeschäfte in Processe verwickelt wird; so soll sie sich zwar den Urtheilssprüchen der competenten Gerichtshöfe unterwerfen und einem Jeden gerecht werden, Wir verbieten aber alle Beschlagnehmung der Papiere und Effecten derselben, und alle andere executivische Verfügungen, indem Wir Selbst für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einstehen.

25.

Wir gestehen fernerhin der Seehandlungssocietät die fiscalischen Rechte gleich Unsern andern Königlichen Cassen und Angelegenheiten zu, und befreyen sie diesemnächst von allem Gebrauch des Stempelpapiers in allen ihren Angelegenheiten und Processen, nicht minder von Bezahlung der Gerichtsportuln. In Ansehung der mit Kaufleuten zu machenden Geschäfte aber beziehen Wir Uns auf Unsere Declaration vom 16. März 1791. nach welcher die Seehandlungssocietät, wegen des den Kaufleuten zu Königsberg und Memel creditirten Salzes, nur ein vierwöchentliches Vorzugsrecht, von dem Tage der Verborgung an, zu Statten kommt. In den übrigen mit Kaufleuten zu machenden Waaren- Geld- und Handlungsgeschäften aber muß sie sich eines Vorzugsrechts gänzlich begeben.

26.

Die Officianten der Seehandlungssocietät sollen mit allen in Unserm Dienste stehenden Officianten gleiche Rechte geniessen und allen übrigen Königlichen Officianten gleich geachtet werden, und Wir nehmen sie dieserhalb in Unsern besondern Schutz. Auch sollen ihre Besoldungen fernerhin von Niemand unter keinerley Vorwande können in Beschlag genommen werden, so wie solches bereits in der Octroy vom 14ten October 1772 bestimmt ist.

Uebrigens befehlen Wir Unserm Generaldirectorio, Justizdepartement und den Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darauf zu halten, daß demselben überall pünctlich nachgelebt werde.

Urkundlich haben Wir selbiges mit Unserer höchsteigenen Unterschrift und Unserm Königlichen Insiegel bestätiget, Gegeben Berlin, den 4ten März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Struensee.

No.

No. XXII. Reſcript an die Cleviſche Regierung, daß bey ſubordinirten Collegiis die dictirten Strafen demjenigen gehören, der ſolche dictirt. Wenn aber ein Collegium nur ex delegatione erkennet, ſo muß die Strafe dem competenten Collegio überlaſſen werden. De Dato Berlin, den 10. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 21. m. pr. ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution, daß bey Collegiis, die einander ſubordiniret ſind, die dictirte Strafen demjenigen gehören, der ſolche dictiret. Wenn aber ein Collegium in der Sache eines andern blos ex delegatione erkennet, muß die Strafe ohne Unterſchied dem eigentlich competenten Collegio überlaſſen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 10. März 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. XXIII. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts, in wiefern den Auditeurs die Einmiſchung in Civil-Geſchäfte und Uebernehmung des Patrocinii für Prozeßführende Parteyen zu unterſagen ſey. De Dato Berlin, den 10. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In wie fern den Auditeurs die Einmiſchung in Civilgeſchäfte und Uebernehmung des Patrocinii für prozeßführende Partheyen zu unterſagen ſey, worüber Ihr Uns auf das Geſuch des Magiſtrats und der Juſtiz-Commiſſarien zu Potsdam den von Euch erforderten gutachtlichen Bericht unterm 27ſten v. M. erſtattet habt; ſolches wird in der revidirten Prozeß-Ordnung ſeine nähere Beſtimmung erhalten. Vorläufig wollen Wir Euch inzwiſchen hierdurch eröffnen, daß Wir

ad 1) Euerm Antrage, den Partheyen die Befugniß, einen Auditeur als einen Aſſiſtenten oder Conſulenten mitzubringen, nicht einzuräumen, um ſo mehr beypflichten, als die den Partheyen nicht zu erſchwerende Erlaubniß, zu den Vernehmungs-Terminen mit ſelbſt gewählten Aſſiſtenten zu erſcheinen, in keinem Fall auf Subjecta, welche der Jurisdiction des Gerichts nicht unterworfen ſind, noch ſich derſelben unterwerfen können, zu extendiren ſeyn wird;

ad 2) muß ein ſolcher Auditeur, der Deductiones in Civil-Prozeſſen anfertigen will, die Schrift durch einen ordentlichen, Juſtiz-Commiſſarius, welcher für den Inhalt zu ſtehen hat, legaliſiren laſſen, denn ſonſt würde es den Gerichten an Mitteln fehlen, dergleichen blos der Magiſtrat-Jurisdiction unterworfene Schriftſteller in Ordnung, und die etwanige Vergehungen und Emancipationes derſelben geſetzmäßig in Schranken zu halten.

Hiernach, ſo wie übrigens nach Euern Anträgen, habt Ihr den Magiſtrat zu Potsdam vorläufig zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. März 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der bey ungleicher Compenſation der Koſten zu befolgenden Berechnungsart. De Dato Berlin, den 10. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben auf Eure Anfrage vom 28. Novbr. v. J.

> wie die Koſtenberechnung anzulegen ſey, wenn erkannt worden, daß ein Theil zwey Drittel, der andere aber ein Drittel denſelben tragen, oder reſp. dem Gegentheil erſtatten ſoll?

die Geſetz-Commiſſion mit ihrem Gutachten zu vernehmen befunden. Dieſes iſt dahin ausgefallen:

> daß in dem vorgelegten Fall zwar der Regel nach die beyderſeitige Auslagen und Koſten aller Art zuſammenzurechnen, und nach dem rechtskräftig erkannten Verhältniſſe zu vertheilen; daß aber derjenigen Parthey, zu deren Vortheil der Koſtenpunkt in den Urteln ſolchergeſtalt entſchieden worden, frey ſtehe, darauf anzutragen: daß dieſes Verhältniß nur in Anſehung der Urthels- und Inſtructions-Gebühren und anderer dergleichen gemeinſchaftlichen gerichtlichen Koſten, ſie mögen zur Caſſe ſchon bezahlt ſeyn oder nicht, angenommen werde; in Anſehung aller übrigen Koſten aber ein jeder Theil die ſeinigen trage.

Da Wir nun dieſes Gutachten zu approbiren keinen Anſtand gefunden haben, auch die Sache danach in der revidirten Prozeß-Ordnung gefaßt werden wird; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch vorläufig zu Eurer Nachricht und Achtung bey den inzwiſchen etwa vorkommenden Fällen bekannt machen, und ſind ꝛc. Berlin, den 10. März 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XXV. Circulare an die Inſpectoren der Churmark: die ausgegangenen Maulbeerbäume nachzupflanzen. De Dato Berlin, den 13. März 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Anlaß der im vorigen Jahre eingegangenen Maulbeer-Baum- und Seiden-Bau-Liſten, haben Wir die Prediger, Küſter und Schulhalter hiemit gnädigſt erinnern wollen, die ausgegangenen oder ſonſt noch fehlenden Bäume nachzupflanzen, und überhaupt auf Vermehrung der Maulbeer-Bäume bedacht zu ſeyn, damit der Seidenbau erhalten und dieſer Erwerbs-Zweig vermehret werde. Wir befehlen Euch gnädigſt, dieſes in der Inſpection bekannt zu machen, und ſind ꝛc. Berlin, den 13. März 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXVI. Circulare an die Inſpectoren der Churmark: wegen der Landarmen-Predigt und Einſammlung einer Collecte für die Landarmen- und Invaliden-Häuſer. De Dato Berlin, den 17. März 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da am nächſten bevorſtehenden Sonntag Lätare die vorgeſchriebene Landarmen-Predigt in den zu jedem Armen-Hauſe aſſociirten Kreiſen, mit Einſchluß

der

der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurth, gehalten werden muß; so haben Wir Euch an die zweckmäßige Ausrichtung dieses Geschäftes sowohl, als Abkündigung und Einsammlung der verordneten Collecte hiermit erinnern wollen, und empfanget Ihr Exemplarien der Nachweisung von dem Zustande der Landarmen- und Invalidenhäuser zu Strausberg, Brandenburg und Wittstock, zur erforderlichen Ablesung dessen, was das Armenhaus Eures Kreises angehet, mit gnädigstem Befehl, das weitere zu veranstalten, und die von der Collecte einkommenden Gelder

an den Landrath des Kreises, mittelst Attests, abzuliefern; der hiesigen Generaldirection aber die abgelieferte Summe anzuzeigen. Sind ꝛc. Berlin, den 17. März 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, als eine Erläuterung des Rescripts vom 10. Juny 1793. wegen der Criminal-Untersuchungs-Kosten. De Dato Berlin, den 17. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Churmärkische Cammer hat bey Unserm General ꝛc. Directorio angezeiget: daß die in der Untersuchungs-Sache gegen Maria Dorothea Ellertin in puncto furti aufgelaufnen Kosten, von dem Amte Löhme gefordert werden. Es sind die dieserhalb verhandelte Acten erfordert, und daraus ersehen worden, daß Ihr Eure Entscheidung in dem Rescripte an das Amt d. d. 26. August 1793. darauf gründet: weil die Inquisitin in Löhme gebohren sey, und also nach der Declaration vom 10. Juny 1793 die ordentliche Obrigkeit ihres Geburts-Orts, nicht das Forum domicilii des Vaters, die Kosten tragen müsse. Hierbey lieget aber ein Mißverstand der erwähnten Declaration zum Grunde. Durch den darin gebrauchten Ausdruck: Geburts-Ort, ist nicht die Absicht gewesen, den gesetzlichen Begriff des Fori originis zu ändern, vermöge dessen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung p. IV. Tit. II. §. 9. das Forum originis eines Kindes, so lange dasselbe noch kein eigenes Domicilium hat, das Forum domicilii seines Vaters ist. Die Ellertin ist zur Zeit des begangenen Diebstahls noch minorenn und sub patria potestate gewesen. Da nun zugleich ausgemittelt ist, daß der Vater der Ellertin kein Erb-Unterthan, sondern ein freyer Mann und ehemahls blos Einlieger und Miethsmann in Löhme, folglich die Inquisitin selbst nach dem §. 6. der Gesinde-Ordnung dem Amte nicht einmahl dienstpflichtig, geschweige denn unterthänig gewesen, so ist dieselbe mit ihm zugleich, da er nach Prenden gezogen, in das dortige Forum mit übergegangen. Ihr könnet Euch also der Inquisitions-Kosten halber an das Amt Löhme nicht halten, sondern das Dominium Prenden als Forum domicilii des Vaters, folglich im legalen Sinne, als Forum originis der Inquisitin, kann sich der Uebernehmung der Kosten nicht entziehen, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. März 1794.

Ad Mandatum.

Blumenthal. Carmer. Heinitz. Werder. Reck. Wöllner. Goldbeck. Voß. Thulemeyer.

No. XXVIII. Reglement für den Magistrat der Stadt Thorn. De Dato Berlin, den 20. März 1794.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben der Stadt Thorn bereits Landesväterlich versichern lassen, daß Höchstdieselben die wohlhergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten, Privilegien und Begnadigungen der Stadt, in soweit solche der in Höchstdero Staaten obwaltenden Regierung angemessen und der Stadt nützlich sind, allergnädigst bestätigen wollten; und wie diese allerhöchste Verheißung unter gedachten Einschränkungen hiermit wiederholt wird; So haben nach vorhergegangener Untersuchung der bisherigen Thornschen Stadt-Verfassung, Höchstdieselben auch nachstehendes Reglement für den dortigen combinirten Magistrat und dessen Polizey-Departement abfassen lassen, damit eine regelmäßige der Preußischen Staats-Verfassung angemessene Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, innere Sicherheit und Ordnung bewirkt, und die zweckmäßige und heilsame Grundsätze, die in Höchstdero Staaten herrschen, auch hier in Anwendung gebracht und befolgt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 1.

Die ehemalige Einrichtung wird aufgehoben, und eine andere festgesetzt.

Nach Maasgabe des Patents de Dato Berlin, den 2. Juny 1793 werden alle in der Alt- und Neustadt Thorn, den Vorstädten und dem Territorio derselben bisher etablirte Collegien, Gerichte und Aemter, deren Verfahrungsart, theils nicht in gehöriger Ordnung, theils nicht nach hinreichenden gesetzlichen Vorschriften eingerichtet gewesen, hiedurch aufgehoben, und in deren Stelle wird ein vereinigter Magistrat, der in zwey verschiedene Departements, nemlich

den Polizey-Magistrat und das Stadt-Gericht

einzutheilen ist, angeordnet, von welchem künftig alle in öffentlichen Polizey- und Justitz-Angelegenheiten vorkommende Geschäfte vorschriftsmäßig besorgt werden sollen.

§. 2.

Aus welchen Personen der combinirte Magistrat bestehen soll.

Das combinirte Magistrats-Collegium soll aus folgenden Gliedern bestehen:

Einem Ober-Bürgermeister und Polizey-Director,
Einem Justitz-Bürgermeister und Ober-Richter,
Einem Polizey-Bürgermeister,
Acht Stadt-Räthen und
Zwey kaufmännischen Assessoren.

Hievon gehören:

Der Polizey-Magistrat.

1. Zum Polizey-Magistrat,
der Ober-Bürgermeister und Polizey-Director,
der Polizey-Bürgermeister,
Vier Stadt-Räthe.

Das Stadt-Gericht.

2. Zum Stadt-Gericht,
der Justitz-Bürgermeister und Ober-Richter,
Vier Stadt-Räthe.

Jedem

Jedem dieser Departements sollen übrigens die nöthigen Subalternen an Secretarien, Registratur, Canceley, Cassen- und Unterbedienten zugeordnet werden.

§. 4.

Das freye Wahlrecht der Magistrats-Mitglieder, Subalternen und Unterbedienten, auch anzunehmenden Justitz-Commissarien steht künftig dem vereinigten Magistrat zu; jedoch behalten Se. Königl. Majestät Sich die Ernennung und Bestätigung des Ober-Bürgermeisters und Policey-Directoris sowohl als des Justitz-Bürgermeisters und Ober Richters vor, und findet dabey keine Wahl statt. Wie denn auch bey der ersten Besezzung des Magistrats das ihm verliehene Wahlrecht nicht in Anwendung kömmt, sondern es wird das Personale desselben jedoch mit möglichster Rücksicht und Beybehaltung der bisherigen Officianten von den vorgesetzten Landes-Collegiis in Vorschlag gebracht und angestellet.

Das Wahlrecht steht dem vereinigten Magistrat zu.

Nähere Bestimmungen desselben.

§. 4.

Bey künftigen Vacanzen muß die Bestätigung der geschehenen Wahl jedesmal bey demjenigen Departement, unter dessen besondern Aufsicht die Geschäfte des zu erwählenden Mitgliedes stehen, nachgesucht werden, und ob zwar der Policey-Magistrat ebenfalls aus Personen bestehen soll, die Justitz-Kenntnisse besitzen, und davon entweder als Stadtgerichts-Mitglieder oder sonst die erforderliche Proben abgelegt haben, so muß doch besonders zu Stadtgerichts-Mitgliedern niemand erwählet werden, welcher nicht vorher von der Westpreußischen Regierung gehörig geprüfet und zu solchem Posten tüchtig befunden worden.

Wo die Bestätigung der Wahlen nachzusuchen.

Die zu wählende Subjecte müssen Proben von Justitz-Kenntnissen abgelegt haben.

Bey Stell-Besetzungen muß der Magistrat überhaupt sein Augenmerk darauf richten, daß zu den erledigten Stellen rechtschaffene, thätige und dienstfähige Subjecte zur Wahl gebracht und dabey alle dem Dienst nach theilige Familien-Verbindungen und andere Absichten vermieden werden.

Nur rechtschaffene, thätige und dienstfähige Subjecte können zur Wahl gebracht werden.

Die gewählten Mitglieder werden von den Landes-Collegiis, und zwar die zum Policey-Magistrat bestimmten Stadträthe und Subalternen, imgleichen die kaufmännischen Beysitzer des combinirten Magistrats, durch die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer, so wie die zum Stadtgericht gehörige Räthe, Subalternen und Justitz Commissarien von der Westpreußischen Regierung zur Confirmation, respective dem General-Directorio und dem Chef der Justitz, mittelst Berichts vorgetragen.

Was wegen der nachzusuchenden Bestätigung zu beobachten sey.

Bey den geringern Unterbedienten, als Aufwärtern, Gerichts- und Amtsdienern bedarf es keiner Confirmation, sondern es kann der Magistrat selbige annehmen und bestellen, muß jedoch der ihm vorgesetzten Westpreußischen ꝛc. Cammer davon sofort Anzeige machen, auch zu diesen Unterbedienungen keine andere als zur Versorgung notirte Invaliden nehmen, und da die Versorgungs-Scheine von solchen Invaliden an das Ober-Krieges-Collegium remittirt werden müssen; So hat der Magistrat selbige von den gewählten Invaliden abzufordern und an die Westpreußische ꝛc. Cammer zu schicken, die sie dann an das General-Directorium zur weitern Beförderung einzusenden hat.

§. 5.

Der Ober-Bürgermeister und Policey-Director wird bey der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer und der Justitz-Bürgermeister und Oberrichter bey der Westpreußischen Regierung, in der Regel, vereidet,

Wegen Vereidigung und der Introduction der bestätigten Glieder des Policey-Magistrats und Stadtgerichts.

det, alle übrige Officianten aber werden bey dem vereinigten Magistrat in pleno nach den vorgeschriebenen Formularen in Eidespflicht genommen.

Die Introduction des Ober-Bürgermeisters wird von der Krieges- und Domainen-Cammer veranlasset; der Ober-Bürgermeister dagegen introducirt den Justiz- und den Policey Bürgermeister und gesammte Stadträthe auch Subalternen, als welche Introductionen ihm wegen des Justiz-Bürgermeisters und der Mitglieder des Stadtgerichts von der Westpreußischen Regierung, wegen des Policey-Bürgermeisters und der Mitglieder des Policey-Magistrats aber, von der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer übertragen werden.

Die Vertheilung der Amtsgeschäfte bey jedem Departement geschiehet von demjenigen der das Directorium darin führet.

§. 6.

Rang. Da die Glieder des Policey-Magistrats und Stadtgerichts den vereinigten Magistrat ausmachen; so folgt von selbst, daß alle Stadträthe unter sich nach der Anciennität rangiren, und daß der Ober Bürgermeister als Policey-Director des vereinigten Magistrats die Erste, und der Justiz-Bürgermeister die zweyte Stelle einnehmen.

Zweyter Abschnitt.
Von der Jurisdiction des Magistrats.

§. 1.

Gerichtsbarkeit des vereinigten Magistrats. Unter der Gerichtsbarkeit des vereinigten Magistrats und dessen Departements stehen.

I. Die Alt- und Neustadt Thorn mit ihren Vorstädten.

II. Sämmtliche im Weichbilde und Territorio der Stadt belegene Ländereyen, Güter, Vorwerker, Dörfer, Mühlen und sonstige Grundstücke, deren Eigenthümer, Einsassen und Einwohner, ohne Rücksicht ihres längeren oder kürzern Aufenthalts, sowohl in Real- als Personal-Beziehung, jedoch mit folgender Einschränkung und Ausnahme, daß

Wer von dieser Gerichtsbarkeit eximirt ist.

1) Diejenigen Einwohner, welche in Ansehung ihrer Grundstücke eine Exemtion von der Magistrats-Gerichtsbarkeit nachweisen können. ihr Forum bey der Westpreußischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer haben.

2) Bleiben davon ausgenommen: Sämmtliche Sachen, welche die Amtspflichten der Personen geistlichen Standes, Kirchen- und Schulbedienten, sowohl katholischer als protestantischer Religion, betreffen, ingleichen die Examinationrn, Ordinationen und Bestätigungen protestantischer geistlicher Personen, als welche der Westpreußischen Regierung überlassen werden; und da der Magistrat das Patronat-Recht, in Ansehung der in der Altstadt und Neustadt Thorn, deren Vorstädten und Territorio befindlichen Kirchen, Gymnasii und Schulen bisher gehabt und ausgeübt hat, so soll er auch ferner dabey geschützt werden, jedoch dergestalt, daß er die zu Predigt- und Schul-Aemtern gewählte Candidaten der Westpreußischen Regierung zur Prüfung und Bestätigung anzeigen muß, auch bey Kirchen und Schulbauten, Placirung und Aufkündigung der den piis corporibus zugehörigen

hörigen Capitalien, die Genehmigung der Westpreußischen Regierung nachzusuchen, nicht minder die jährliche Rechnungen von dem zu verwaltenden Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen derselben zur Revision einzuschicken, verpflichtet ist.

3) Hat der Magistrat sich überhaupt aller Cognition und Verfügung in Ansehung solcher Gegenstände zu enthalten, die von der städtschen Gerichtsbarkeit, nach der in Sr. Königl. Majestät Staaten obwaltenden Verfassung generaliter ausgenommen sind; doch soll ihm die Cognition in Sponsalien und Ehesachen, so wie er dieselbe bisher gehabt hat, auch in der Folge gelassen werden.

4) Gehören alle das Interesse fisci betreffende Sachen unmittelbar für die Ober-Landes-Collegia.

5) Müssen alle den Ober-Bürgermeister und Justiz-Bürgermeister betreffende Privat-Sachen an die Westpreußische Regierung verwiesen werden. Alle übrige Glieder und Subalternen des vereinigten Magistrats können zwar bey dem Stadtgericht belanget werden, jedoch steht dem Kläger frey, wenn der Beklagte zugleich ein Mitglied des Gerichts ist, seine Klage unmittelbar bey der Westpreußischen Regierung anzubringen. Eine gleiche Befugniß hat auch der Beklagte, wenn er von einem Mitgliede des Polizey-Magistrats und Stadtgerichts in Anspruch genommen wird.

6) Diejenigen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insonderheit nach den nähern Bestimmungen der Prozeß-Ordnung, einen privilegirten Gerichtsstand haben, sind auch in Thorn der Jurisdiction des Magistrats in personalibus nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Vom Ressort des combinirten Magistrats und dessen Departemens.

§. 1.

Geschäfte des combinirten Magistrats.

Dem combinirten Magistrat werden folgende Geschäfte angewiesen:

Wahl der Officianten, Subalternen und Unterbedienten.

1) Die Wahl sämmtlicher bey dem Magistrat und Stadtgericht anzustellenden Officianten und Unterbedienten, nach denen §. 3. und 4. des ersten Abschnitts, enthaltenen Vorschriften.

Wahl der Prediger und Schullehrer.

2) Die Wahl und Vocation sämmtlicher Prediger, Professoren beym Gymnasio und Schulbedienten, in sofern solche dem Magistrat bisher zugestanden hat, nach der im zweyten Abschnitt §. 1. No. 3. enthaltenen Maaßgabe.

Verwaltung der piorum Corporum.

3) Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens sämmtlicher protestantischer Kirchen und der katholischen St. Johannis Kirche, des Gymnasii, der Schulen und milden Stiftungen, wohin die Abnahme der Rechnungen, die Beurtheilung der Sicherheit der ausstehenden Capitalien und die Verpachtung der liegenden Grundstücke gehören.

Anstellung der Kirchen-Vorsteher.

4) Die Bestellung der Vorsteher bey den protestantischen Kirchen und der katholischen St. Johannis-Kirche, wobey zugleich festgesetzt wird, daß Se. Königl. Majestät es in Ansehung der katholischen St. Johannis Kirche bey der zeitherigen Einrichtung belassen, und das Jus patronatus alternative mit dem Magistrat in Ausübung bringen wollen.

Sorge für die Armenanstalten und Hospitäler.

5) Die Sorge für die Armen-Anstalten und Hospitäler.

Aufsicht über den statum publicum.

6) Alle den statum publicum der Stadt angehende Sachen, die ihre Rechte, Besitzungen, Grenzen, Schulden, Anforderungen, imgleichen die Abzugs- oder Abschoß-Gelder und das Caduc-Recht oder den Anfall der bonorum vacantium betreffen.

Publication öffentlicher Verordnungen.

7) Die Publication der Edikte, Patente und anderer allgemeinen Verordnungen.

Anlagen und Collecten.

8) Allgemeine Anlagen und Collecten, welche jedoch nie ohne Genehmigung der vorgesetzten Landes-Collegien veranstaltet werden können.

Geschäfte des Polizey-Magistrats.

§. 2.

Zum Ressort des Polizey-Magistrats werden angewiesen:

Status Oeconomicus.

1) Alle den Statum Oeconomicum der Stadt betreffende Sachen, nemlich die Unterhaltung und Bewirthschaftung der Cämmerey-Pertinenzien, Einhebung der städtschen Revenüen und die Ausgaben zur Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen und anderer Bedürfnisse.

2) Alle Commerzien- und Handlungssachen, deren Beförderung, Aufsicht nicht minder die Cognition in Streitigkeiten, welche verbotenen Handel und Unterschleife, in Ansehung der Handlungs-Branchen, betreffen.

Manufactur und Fabriken.

3) Alle Manufaktur- und Fabriken-Sachen.

Innungen, Zunft- und Gewerksachen.

4) Die Angelegenheit der Innungen, Zünfte und Gewerke, wohin Geburts- und Lehrbriefe, Kundschaften ꝛc. gehören.

Aufsicht auf Maas, Gewicht und Taxen.

5) Die Aufsicht auf Maaß, Elle und Gewicht, ingleichen Bier- Fleisch- und Brod-Taxen.

Feuer-Anstalten.

6) Die Feuer-Anstalten und Nachtwachten auch Straßen-Erleuchtungen.

Medicinal- und Gesundheits-Sachen.

7) Medicinal- und Gesundheits-Sachen.

Bau-Sachen in der Stadt.

8) Bau-Sachen in der Stadt, in sofern die Polizey daran Antheil nehmen kann und muß.

Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

9) Die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöret wird, in soweit es nicht Criminal Vorfälle sind, welche dem Stadtgericht zustehen.

Militair- und Servis-Angelegenheiten.

10) Alle Servis- Einquartirungs- Proviant- Magazin- Lieferungs- Vorspann- und Cantons-Sachen.

Gesinde-Sachen.

11) Alle Gesinde-Sachen, in sofern solche das Miethen und Vermiethen und die Leistung der Dienste betreffen. Auch soll, wenn ein besonderes Gesindeamt errichtet werden sollte, der Ober-Bürgermeister hiebey den Vorsitz erhalten.

§. 3.

Geschäfte des Stadtgerichts.

Zum Ressort des Stadtgerichts gehören alle und jede dem Magistrat beygelegte Justitz-Sachen, sie betreffen würkliche Prozesse oder andere außergerichtliche Angelegenheiten,

insonderheit

1) Alle Civil- Concurs- und Liquidations-Prozesse.

2) Die

2) Die Besorgung des Vormundschaftswesens.

3) Die Führung der Erb- so wie künftig der Grund- und Hypotheken-Bücher.

4) Die Bearbeitung des gerichtlichen sowohl als des vormundschaftlichen Deposital-Wesens, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Aufsicht über die Cassen, die nöthigen Veranstaltungen zur äußern und innern Sicherheit derselben, die Cassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahmen dem combinirten Magistrat vorbehalten bleiben.

5) Die Verwaltung der Criminal-Jurisdiction, die Bearbeitung und Instruction der vorkommenden Inquisitionen und alles was dahin einschlägt, mit Ausschließung der Erkenntnisse, zu deren Abfassung Acta jedesmal, der allgemeinen Criminal-Verfassung gemäß, an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz eingesendet werden müssen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verfahrungsart und Amtspflichten.

§. 1.

1. Bey dem combinirten Magistrat. 2. Verfahrungsort. Zeit der Versammlung. Ordnung der Vorträge.

Der combinirte Magistrat versammlet sich in dem ehemaligen Sessions-Zimmer des Raths, unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters, wöchentlich einmal, und zwar von Ostern bis Michael um 8 Uhr, und von Michael bis Ostern um 9 Uhr des Morgens, wo die allgemeine und zum Ressort des combinirten Magistrats gehörige Edikte, Patente, Reskripte, Anschreiben, Bittschriften und Protocolle, nach der vom Ober-Bürgermeister zuvor bewirkten Vertheilung, von den Räthen, so wie der Ober-Bürgermeister die Nummern im Journal abruft, vorgetragen werden.

§. 2.

Conclusa.

Die Conclusa des vereinigten Magistrats werden einstimmig, oder nach der Mehrheit der Stimmen, vom Decernenten in Decret angegeben, hiernächst vom Secretario expedirt und in der Canzley mundirt, worauf die Unterschrift erfolget, und zwar müssen die Berichte an die Landes-Collegia, Vocationes der Prediger und Schullehrer, die Notificatoria wegen der getroffenen Wahlen und die Anschreiben an fremde Gerichte oder Collegia, mit der Unterschrift des ganzen Magistrats, dergestalt, daß der Decernent zuerst unterzeichnet, versehen werden, wogegen Attestata, Befehle an Unterbediente und Resolutionen nur von dem Ober-Bürgermeister unterschrieben werden dürfen.

§. 3.

Stadt-Siegel und Archiv.

Das Stadt-Siegel hat der Ober-Bürgermeister unter seinem Beschluß, und wie er überhaupt über alles, was die Stadt angeht, ein wachsames Auge haben muß, so wird ihm besonders die strengste Aufmerksamkeit auf das Archiv hiermit zur Pflicht gemacht.

§. 4.

Pflichten des Ober-Bürgermeisters.

Der Ober-Bürgermeister erbricht und präsentirt alle unter der Adresse des Magistrats einkommende Sachen, diejenigen davon, welche zum alleinigen Ressort des Stadtgerichts gehören, stellt er sogleich dem Justiz-Bürgermeister zu; die übrigen hingegen, welche den combinirten oder den Polizey-Magistrat angehen, vertheilt er zum Vortrag unter die Mitglieder, worüber der Registrator ein Journal anfertiget. Er siehet

auf die ordentliche Abwartung der Sessionstage und Vorträge, und läßt die Präsentien-Tabelle jedesmal durch den jüngsten Rath führen, so wie er das Rescriptenbuch selbst führen und darauf sehen muß, daß nichts zurückbleibe, sondern alles prompt abgemacht werde.

Die säumigen Glieder und Subalternen hat er insgeheim, und wenn es nöthig ist, im Collegio zum gehörigen Fleiß und Diensteifer zu ermahnen und allen Unordnungen abzuhelfen. In Fällen, wo seine Vorstellungen nicht fruchten, oder er in Ausübung seines Amts Widerspruch findet, ist er verpflichtet den vorgesetzten Landes-Collegiis davon Bericht zu erstatten.

Die Geschäfte eines kranken Mitgliedes müssen von den übrigen, nach Anweisung des Ober-Bürgermeisters, übertragen werden. Dieses findet auch bey den Arbeiten der Subalternen statt.

Auch hat der Ober-Bürgermeister darauf zu sehen, daß das Expeditions-Buch, Termins- und Commissions-Buch, die Depositen- und Sportel-Rechnungen ordentlich geführet, und die verordnete Tabellen zu gehöriger Zeit abgesandt werden.

Auswärtige Commissionen soll er nicht übernehmen, es sey denn, daß ihm solche von den ihm vorgesetzten Landes Collegiis aufgetragen werden; wie er denn auch zu Reisen in Privat-Angelegenheiten, jedesmal um Erlaubniß nachsuchen muß.

§. 5.

Pflichten der Räthe.

Die Räthe des vereinigten Magistrats sollen den Sessionen jederzeit beywohnen, sich zur vorschriftsmäßigen Zeit dabey einfinden, und wenn sie Krankheits- oder anderer erheblichen Ursachen wegen nicht erscheinen können, diese dem Ober-Bürgermeister schriftlich anzeigen.

Alles was ihnen in Amtsgeschäften vom Ober-Bürgermeister aufgetragen wird, müssen sie mit aller Treue und Fleiß ausrichten, die schriftlichen Eingaben und Protocolle mit Bedacht lesen, wenn darüber bereits Acta vorhanden sind, solche beylegen, gegeneinander halten und die Sachen nach geschehener reiflichen Prüfung in pleno deutlich und gründlich vortragen, die Partheyen nach dem Conclulo Collegii gehörig bescheiden, die Verfügungen pünktlich angeben, und selbige entweder selbst im ganzen Umfange abfassen, oder durch den Secretarium expediren lassen.

§. 6.

Pflichten der Secretarien.

Die Secretarii führen bey den Verhören die Protocolle, fertigen von allen Expeditionen und Ausfertigungen die Concepte ungesäumt an, und befördern selbige zur Revision an den Decernenten.

Sie müssen sich bey den Sessionen zur gehörigen Zeit einfinden, und können ohne Erlaubniß des Ober-Bürgermeisters nicht ausbleiben. Jeder Secretär trägt seine Expeditionen in das gemeinschaftliche Expeditions-Buch ein, und vermerkt die Gebühren, welche nach der Sportel-Taxe sowohl im Expeditions-Buch, als auf dem Concept und Mundo zu setzen sind. Der älteste Secretarius hat zunächst die Aufsicht über die Canzeley, vertheilt unpartheyisch die zu mundirende Sachen, und führt zu seiner Rechtfertigung eine Distributions-Tabelle. Die Munda müssen von den Secretarien genau durchgelesen, und zum Beweise, daß sie mit dem Concept übereinstimmen, unterzeichnet werden.

Aus dem Expeditions-Buch wird wöchentlich zweymal der Siegelzettel gefertiget, und dieser von dem ältesten Secretär der Richtigkeit wegen, attestiret. Die in dem Siegelzettel eingetragenen Sachen, werden in mundo dem Ober-Bürgermeister zur Unterschrift vorgeleget.

§. 7.

Pflichten des Registratoris.

Der Registrator, welcher sich täglich, außer Sonn- und Festtagen von Ostern bis Michael Vormittags von 8, und von Michael bis Ostern von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Registratur aufhalten muß, führt über die zur Registratur kommende Sachen ein Repertorium, legt alle Stücken mit gehöriger Beurtheilung zu den Acten, welche geheftet werden müssen, macht aus Expeditionen, die zu verschiedenen Materien gehören, Extracte zu Completirung der dahin einschlagenden Acten; sammlet die während des Laufs eines jeden Jahres eingehende Rescripte und Edikte, und bringt sie, wenn sie mit dem Vermerk, daß sie publicirt worden, versehen sind, zu den gehörigen Acten. Uebrigens kann er Acten nie anders als zum Vortrage, und außer demselben nur mit Bewilligung des Ober Bürgermeisters aus der Registratur verabfolgen lassen. Daß das alte Archiv in Ordnung erhalten werde, gehört mit zu den Geschäften des Registratoris.

§. 8.

Pflichten des Canzellisten.

Die Canzellisten welche sich täglich, außer Sonn- und Festtagen von Ostern bis Michael von 8, und von Michael bis Ostern von 9 bis 1 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause aufzuhalten haben, müssen alle Munda von Expeditionen, Tabellen u. s. w. rein, sauber und richtig anfertigen, selbige collationiren, und das Datum, wann sie die Sachen erhalten und dem Secretario abgeliefert haben, neben dem Concept notiren.

§. 9.

Wie das Depositorium zu verwalten.

Das Deposital-Wesen ist nach der Deposital-Ordnung zu führen, und muß außer dem Polizey-Bürgermeister, noch ein Curator und ein Rendant, welcher Letztere einer der Secretarien seyn kann, angesetzt werden, deren jeder einen besondern Schlüssel hat, und die vorschriftsmäßige Bücher und Rechnungen mit aller Genauigkeit führen muß. Dem Ober-Bürgermeister liegt ob, jährlich beym Abschluß der Rechnung das Depositorium zu revidiren, und sowohl die Bestände als Beläge gehörig nachzusehen; auch Quartal-Revisionen entweder selbst zu halten, oder halten zu lassen.

§. 10.

Von den Sporteln.

Die Sporteln müssen vor der Hand und bis auf nähere Bestimmung, nach der für Elbing entworfenen Sportel-Ordnung und Taxe, vom Rendanten durch die Unterbedienten eingefordert, berechnet und in einem besondern Kasten wöchentlich niedergelegt werden, und soll, außer dem Ober-Bürgermeister, noch einer von den Räthen darüber die Aufsicht haben.

Uebrigens aber muß aus dieser Sportel-Casse nicht jedes Membrum gewisse einzelne Arten von Gebühren, als zu seiner Competenz gehörig ziehen, sondern die ganze Einnahme, sie bestehe aus Polizey- oder Justiz-Sporteln, als ein allgemeiner Fonds angesehen und behandelt werden.

§. 11.

Amtspflichten des vereinigten Magistrats.

Was die im dritten Abschnitt §. 1. zu den Geschäften des vereinigten Magistrats angewiesene Gegenstände betrift; so hat derselbe sich überhaupt das allgemeine Beste pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, die Rechte der Stadt sich genau bekannt zu machen und zu vertheidigen, zur Verminderung der Schuldenlast der Cämmerey alles pflichtmäßig anzuwenden, auf das Vermögen der Kirchen, milden Stiftungen und Armen-Anstalten genaue Aufsicht zu halten, und für die zweckmäßige Verwendung der Einkünfte zu sorgen.

So wie dem Magistrat schon wegen der Wahl seiner Officianten die erforderliche Anweisung ertheilet worden; so hat derselbe auch, was die geistlichen Stellen betrift, bey der Wahl der Prediger sowohl als Schullehrer jederzeit auf geschickte, und, in Ansehung des Wandels, untadelhafte Subjekte zu sehen; wie derselbe denn auch den gehörigen Unterricht und Erziehung der Jugend sowohl im Gymnasio, als übrigen Stadt- und Landschulen beherzigen, und den öffentlichen Schul-Examinibus beywohnen muß.

Wegen der der Cämmerey zukommenden Abzugs- oder Nachschoß-Gelder, imgleichen der Bonorum vacantium, muß der Magistrat jedesmal der Westpreußischen Regierung den vorschriftsmäßigen Bericht erstatten, und ohne Erlaubniß derselben kein Vermögen außerhalb Landes verabfolgen lassen.

§. 1.

II. Bey dem Polizey-Magistrat

a. Verfahrungsart.

Der Polizey-Magistrat hat die nemliche Verfahrungsart im Geschäftsgange zu beobachten, wie dem rombinirten Magistrat vorgeschrieben worden.

Es versammelt sich derselbe in dem großen Sessions-Zimmer des Altstädtschen Rathhauses wöchentlich dreimal, und zwar von Ostern bis Michael um 8 Uhr, und von Michael bis Ostern um 9 Uhr Morgens, und hat auf die von ihm ressortirende Gegenstände, welche die Verwaltung des städtschen Vermögens, die Ordnung, innere Sicherheit der Stadt und die Beförderung des Nahrungsstandes sämmtlicher Einwohner zur Absicht haben, alle Aufmerksamkeit und Fleiß zu richten.

b. Amtspflichten.

In Ansehung der Amtspflichten werden demselben noch folgende Vorschriften gegeben:

Des Ober-Bürgermeisters.

Der Oberbürgermeister und Polizey-Director hat die Aufsicht auf alle Polizey- und ökonomische Sachen, revidirt die Cassen, besorgt die gehörige Beibringung der Cautionen, respicirt die Inventarien-Stücke des Rathhauses und der Stadt, dirigirt alle Geschäfte, und wird, wegen seiner besondern Amtspflichten, die ihm als Polizey-Director obliegen, auf die in Polizey-Sachen ergangene Verordnungen und Instructionen hiemit verwiesen.

Ferner hat er auf eine vollständige zweckmäßige Nutzung der der Cämmerey zugehörigen Landbesitzungen, besonders auf die Przyszeker Brau- und Brennerey und den Weichsel-Brücken-Zoll, sein Augenmerk zu richten.

Da auch in Thorn keine besondere Servis-Commission ist; so führt der Ober-Bürgermeister die Direction bey den Servis- und Einquartirungs-Angelegenheiten, welches Geschäfte einer der Räthe besonders betreibt.

Der

Der Polizey-Bürgermeister führt im Polizey-Magistrat, in Abwesenheit des Ober-Bürgermeisters das Directorium. Er hat gewöhnlich den Vortrag in Oeconomie-Handwerks- und Commerzien-Sachen, ist Curator der Cämmerey-Casse und assistirt bey den Cassen-Revisionen. Des Polizey-Bürgermeisters.

Es liegt ihm die specielle Aufsicht über den Stadthof, die Grundstücke und Landgüter der Cämmerey, sie mögen administrirt oder verpachtet werden, ob; auch hält er die Rechnungs-Abnahme mit den Pächtern, thut dem Magistrat Vorschläge wegen anzulegender Verbesserungen und neuen Licitationen; auch muß er über die städtsche Forsten, Straßen und Wege außerhalb der Stadt, Alleen und Feldgraben genaue Aufsicht halten und sich ihre Erhaltung und Aufnahme angelegen seyn lassen.

Zu den Pflichten der sämmtlichen Räthe des Polizey-Magistrats gehört, auf die Richtigkeit des Maaßes und Gewichts, gehöriges Verfahren auf den Wochen- und Jahrmärkten, Verhinderung der Vor- und Aufkäufereyen und Anfertigung sämmtlicher Taxen zu sehen, sich allen currenten Polizey-Sachen zu unterziehen, darüber ein Protokoll zu führen oder durch den Secretaire führen zu lassen, und hiernächst davon im Polizey-Magistrat Vortrag zu thun. Aller Räthe.

Ferner sind sie verpflichtet, für die Verbesserung der Cämmerey-Güter, Vermehrung der jährlichen Einkünfte und Verminderung der jährlichen Ausgaben eifrigst zu sorgen, alles was zur guten Einrichtung der Stadt beytragen kann, zu veranstalten, den Anbau verfallener und schadhafter Häuser, die Anziehung der Fabrikanten und fehlender Handwerker zu befördern, auch das Handels-Verkehr und Gewerbe sämmtlicher Einwohner nach der vortheilhaften Lage der Stadt, so viel als möglich in Aufnahme zu bringen. Zu besonders zugewiesenen Functionen.

Der Stadtrath, dem die Respicirung sämmtlicher Cämmerey Bauten, wozu auch die Stadt-Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, vorzüglich die große Weichselbrücke, imgleichen Bollwerke, Dämme u. d. g. gehören, obliegt, nimmt hierbey den Cämmerey-Bau-Etat zu seinem Regulativ, und muß darauf sehen, daß die nöthigen Bauten nach den höhern Orts revidirten Anschlägen durch Entrepreneurs oder auf Rechnung tüchtig ausgeführt werden. Des Bau-Cammerarii.

Nicht minder hat er die Anweisung der Baustellen, Unterhaltung des Steinpflasters und die Anfertigung des Bau-Etats mit Zuziehung eines Bauverständigen zu besorgen, und führt die Bau-Rechnungen, für deren Richtigkeit er haftet.

Der Stadtrath, der Rendant der Cämmerey-Casse ist, und deshalls hinlängliche Caution stellen muß, hat zugleich die Inspektion über die Stadt-Waage, Thor- und Standgelder, Ziegelbrennerey und andere kleine Revenüen der Cämmerey, nicht minder die Aufsicht über die Einnahme der Brückengelder von der großen Weichselbrücke, und muß darauf sehen, daß die Abgaben vorschriftsmäßig von den dazu angesetzten vereidigten Einnehmern erhoben, in den Receptur-Kasten, wovon er einen Schlüssel hat, sicher aufbewahret und wöchentlich an die Cämmerey abgeliefert werden. Der Cämmerey-Rendanten.

Dieses zum Cammerario bestimmte Mitglied hat alle bey der Cämmerey vorfallende Einnahmen und Ausgaben, nach Maasgabe des bestätigten, alle drey Jahre von ihm anzufertigenden Cämmerey-Etats zu halten, ein nach den Titeln des Etats eingerichtetes Manual und zur Receptur der Gefälle über den Etat ein besonderes Register zu führen.

Zur

Zur Receptur sind wöchentlich vier Tage auszusetzen, in welchen der Rendant die Cämmerey-Abgaben einnimmt und darüber quittirt, auch die sowohl fixirte als vom Magistrat mit Approbation der höhern Behörden angewiesene Auszahlungen hält, und alles in den Manualien gehörig einträgt.

Die Restanten oder ihre Gesuche um Zahlungsfristen muß er dem Magistrat anzeigen, welcher hierauf die Rückstände beytreiben läßt, oder nach Umständen Zahlungsnachsichten bewilliget.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben wird vom Rendanten jährlich eine Hauptrechnung gefertiget, welche den letzten May jeden Jahres geschlossen, dem Polizey-Magistrat zur Abnahme vorgeleget, und hiernächst durch die Westpreußische Krieges- und Domainen Cammer an die Ober-Rechen Cammer zur Revision eingeschickt werden muß.

Alle einkommende Gelder werden in besondern Cassen verwähret, wovon der Rendant und Controlleur jeder einen besondern Schlüssel haben.

Des Cämmerey-Controlleurs.

Der Cämmerey-Cassen-Controlleur, der ein Rath aus dem Polizey-Magistrat ist, führt über Einnahme und Ausgabe eine genaue Controlle, und daher muß der Rendant nur in seinem Beyseyn Einhebungen und Auszahlungen halten, damit von beyden alles gleichstimmig eingetragen werde.

Des Feuer-Herrn.

Obgleich der Ober-Bürgermeister beym wirklichen Feuer die Haupt-Veranstaltungen zu treffen, verpflichtet ist, indem außer dem Gouverneur, und in dessen Abwesenheit Commendanten, nur er, und in seiner Abwesenheit der Polizey-Bürgermeister dabey Befehle ertheilen, so sind dennoch einem der Räthe die Feuer-Anstalten speciel zugewiesen, und diesem liegt ob, auf die Anschaffung und Erhaltung des nöthigen Feuergeräthes Bedacht zu nehmen, auch bey entstehenden Feuersbrünsten sich sogleich an den Ort, wo das Feuer ausgebrochen ist, hinzubegeben, für die gehörige Herbeyschaffung der Sprützen und Wasser-Küfen zu sorgen, und nach der Anweisung des Ober-Bürgermeisters, der Feuer-Ordnung gemäß, alles mögliche zur Löschung beyzutragen. Demnächst muß er, mit Zuziehung von Zimmerleuten, Maurern und Schornsteinfegern, mit den angestellten Viertelsleuten alle Vierteljahre die nöthigen Feuer-Visitationen in sämmtlichen Gebäuden der Stadt und Vorstädte halten, und die Mängel und etwannige Gefahr dem Magistrat zur schleunigen Abhelfung anzeigen.

Des Oberbilletiers.

Der Ober-Billetier, der zugleich Servis-Rendant ist, hat unter der Direction des Ober-Bürgermeisters, die Besorgung der Servis- und Einquartirungs-Sachen, und wird er dieserhalb auf das Servis- und Einquartirungs-Reglement für Ost- und Westpreussen de Dato Berlin den 23. September 1773 zur genauesten Achtung hiermit verwiesen. In der Regel hat er nicht nur in diesen Servis- und Einquartirungs-Sachen, sondern auch in Cantons- und allen Militär-Sachen den Vortrag im Polizey-Magistrat.

Der Gewerks-Patronen.

Die Aufsicht über Zünfte, Innungen und Gewerke, kömmt dem Ober Bürgermeister zu, die er theils selbst ausübt, theils durch den Polizey-Bürgermeister und etwa noch durch einen oder zwey Räthe des Polizey-Magistrats ausüben läßt. Seine Pflicht ist hieben, nach der General-Handwerks-Ordnung, die Obliegenheiten der Gewerks-Patronen in Anwendung zu bringen, und auf die Abschaffung der Mißbräuche bey den Gewerken, gehörige Fertigung der Meisterstücke und Ordnung bey den Zusammenkünften zu sehen.

Die

Die Secretarii und der Registrator werden auf die ihnen überhaupt obliegende Pflichten, und besonders noch auf den 6. und 7. § des vierten Abschnitts dieses Reglements verwiesen. Der Secretarien und des Registratoris.

Alle Rechnungs-Sachen bey dem Magistrat werden dem Calculator zur Berichtigung und Durchgehung übergeben, wobey er die Anweisung des Magistrats befolgen und die Richtigkeit des Calculi und Stimmung mit den Belägen attestiren muß. Des Calculatoris.

§. 2.

Die vom Polizey-Magistrat entweder einstimmig oder nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßte Conclusa werden von dem Decernenten in Decreten aufgesetzt, die hiernächst vom Secretaire expedirt und von der Canzeley mundirt werden. Von den Conclusis.

§. 3.

Die Appellationen vom Ausspruch des Polizey-Magistrats gehen in Sachen, wo überhaupt ordentliche Processe und Remedia statt finden, wenn sie über zehn Thaler betragen, an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer, und wenn sie über 50 Rthlr. gehen, wird auch die Revision an das General-Directorium gestattet. Zug der Instanzen.

§. 4.

In Ansehung des Depositen- und Sportelwesens wird so, wie beim vereinigten Magistrat verfahren. Depositen und Sporteln.

III. Beym Stadtgericht.

Das Stadtgericht versammelt sich in den ihm anzuweisenden Zimmern auf dem Rathhause zweimal in der Woche, und zwar von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um halb Neun Uhr Morgens, und setzt seine Session so lange fort, bis sämmtliche für diesen Tag bestimmte Geschäfte geendiget sind.

Außer diesen ordentlichen Sessionen kann der Director das Collegium auch außerordentlich zusammen kommen lassen, wenn zu einer oder der andern Zeit die Geschäfte sich besonders häufen, und zum Beyspiel weitläuftige und wichtige Spruch-Sachen schriftlich vorzutragen sind, wozu die Zeit an den ordinairen Sessionstagen nicht hingereicht hat.

Besonders aber muß der Dirigens zur Zeit der polnischen Abkunft das Collegium so oft extraordinaire convociren, als es die alsdann etwa vorkommende einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfende Handlungs-Prozesse erfordern möchten.

Das ganze Stadtgerichts-Collegium wird wegen der in seinen Sessionen, so wie bey dem Betrieb seiner Geschäfte überhaupt zu beobachtenden Ordnung, auf die Vorschriften der Prozeß Ordnung verwiesen, und nach eben diesen Vorschriften müssen auch der Dirigens sowohl, als die sämmtlichen Mitglieder und Subalternen, in Ansehung der einem jeden von ihnen obliegenden Pflichten, auf das genaueste sich achten.

Damit die Bagatell-, kleine Injurien- Mieths- und andere dergleichen Sachen, theils desto schleuniger betrieben und abgemacht, theils durch dieselben dem Stadtgerichts-Collegio die nöthige Zeit an den zu den wichtigern Geschäften bestimmten ordinairen Sessionstagen nicht benommen werden möge; so soll zu dieser Art von Sachen ein besonderer sogenannter kleiner Gerichtstag in der Woche bestimmt und von einem Deputirten des Stadtgerichts abgewartet werden.

Da ferner die Criminal-Sachen sehr oft eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, und zur zweckmäßigen Führung der Inquisitionen

practische Kenntniß und Uebung, besonders nothwendig ist; so soll einer der Mitglieder des Stadtgerichts die Function eines Criminal-Inquirenten zu seinem besondern Departement erhalten, und dagegen in solcher Zeit, wo mehrere und weitläuftige Inquisitionen schweben, in Ansehung der übrigen Geschäfte von den andern Mitgliedern so viel es nöthig ist, übertragen werden.

Die nähere Bestimmungen wegen der Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder und Subalternen des Stadtgerichts, und die einem jeden dazu nach Beschaffenheit der Localität und übrigen eintretenden Verhältnisse zu ertheilenden speciellen Anweisungen bleiben einer besondern Instruction vorbehalten, mit welcher das Stadtgericht sogleich nach seiner erfolgten Organisation versehen werden soll.

IV. Kaufmännische Assessoren des Polizey-Magistrats- und Stadtgerichts.

Da sowohl bey den Handlungs-Contraventions-Sachen, welche nach dem dritten Abschnitt §. 2. No. 2. dem Polizey-Magistrat zustehen, als auch vorzüglich bey denjenigen Handlungs-Streitigkeiten, welche der Bearbeitung des Stadtgerichts künftig beygelegt werden sollen, kaufmännische Assessores nöthig sind; so werden, wie bereits §. 2. im ersten Abschnitt bemerkt worden, zwey derselben, und zwar gemeinschaftlich, dem Polizey-Magistrat und dem Stadtgericht beygeordnet, welche mit den übrigen Stadträthen nach der Anciennité rangiren, und von Beywohnung der Sessionen entbunden werden, denen aber obliegt, in allen Handlungs-Streitigkeiten, wo es auf Sachkenntniß, Bonität der Waaren, Handlungsgebräuche und Gewohnheiten, Führung der Bücher und Rechnungen, Usancen und andere dergleichen kaufmännische Einsichten ankommt, dem Magistrat, dem Stadtgerichte oder deren Deputatis, je nachdem sie dazu aufgefordert werden, nach Vorschrift des Corp. Juris Frider. Part. II. Tit. VI. §. 3 bis 6. mit ihrem gewissenhaften Rath und Gutachten beyzustehen, auch die Partheyen, soviel als möglich, zum Vergleich und Vermeidung der Prozesse durch zweckmäßige Vorschläge zu bewegen.

V. In Ansehung der Strafen und Sporteln.

Was die beym vereinigten Magistrat und dessen Departements vorfallende Strafen betrifft; so fließen:

1) Die fiscalische und Polizey-Strafen zur Stadt-Cämmerey, jedoch nur in Sachen der Städtschen Jurisdictions-Competenz, und wenn dergleichen vom Polizey-Magistrat oder vom Stadtgericht dictirt worden.

2) Die Sportel-Cassen-Strafen, welche jedoch das Quantum von 5 Rthlr. nicht übersteigen müssen, zur Sportel-Casse.

3) Die Stempel-Strafen zur Königlichen Stempel-Casse, und sind über diese verschiedene Arten von Strafen die gehörigen Bücher zu führen und die geordnete Tabellen an die Behörden einzusenden.

Da den Mitgliedern, Subalternen und Unterbedienten des Magistrats und Stadtgerichts Salaria fixa aus der Cämmerey-Casse angewiesen sind, die auch, wenn die Cämmerey-Casse in bessere Verfassung kommt, erhöhet werden können; So sind die sämmtliche Sporteln, Gerichts-Gewerks-Gebühren, Gerichts- und Polizey-Strafen in eine gemeinschaftliche Casse zu sammeln, und aus dieser jedem der angestellten zwey kaufmännischen Assessoren jährlich Einhundert Thaler auszuzahlen.

Vom Ueberschuß wird jährlich die Hälfte zur Cämmerey-Casse geliefert, und die andere Hälfte unter die Mitglieder des Magistrats und Stadt-

Stadtgerichts in der Art getheilt, daß der Ober- und Justiz-Bürgermeister jeder einen doppelten, die übrigen Mitglieder aber jeder einen einfachen Antheil davon erhalten, jedoch soll die Vertheilung der Sporteln in dieser Art nur auf drey Jahre statt finden, nach Ablauf derselben aber aufgehoben werden, indem alsdann von dem Durchschnitts-Quanto Salaria fixa neben und zum Besten der Cämmerey-Conto bestimmt werden sollen.

Von den Siegelgeldern, die sowohl beym combinirten Magistrat als beym Polizey-Magistrat und Stadtgericht vorkommen, erhält der Ober-Bürgermeister Zwey Drittheile und der Justiz-Bürgermeister Ein Drittheil.

Den Secretarien werden die Extraditions-, den Registratoren die Vidimations-, den Canzellisten die Copial- und den Aufwärtern die Bestellungs-Gebühren außer ihrem fixirten Gehalt, angewiesen.

Seine Königliche Majestät haben vorstehendes Reglement für den Magistrat der Stadt Thorn allerhöchst vollzogen; und befehlen Dero Westpreußischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, besonders aber den Magistrat und dessen Departements, sich darnach allergehorsamst zu achten. Schluß.

Signatum Berlin, den 20. März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder.

No. XXIX. Verordnung wegen Verwaltung und Vertheilung des Schiffsbau-Vergütungs-Fonds in Ostpreußen.

De Dato Berlin, den 21. März 1794.

Die Vertheilung des zur Aufmunterung des Schiffsbaues im Lande, in den ostpreußischen Etats ausgesetzten Schiffs-Bau-Vergütungs-Fonds, aus welchen die Eigenthümer der auf einländischen Werften erbaueten Seeschiffe, wenn sie Königliche Unterthanen sind, und auf die Ostpreußische Seehäfen Königsberg, Pillau und Memel Fracht-Schiffahrt treiben, Ztel Vergütung von den gezahlten Zoll- und Schiffs-Ungeldern erhalten, und die beym Schluß eines jeden Rechnungsjahres, unter diejenigen so sich zum Genuß einer solchen Vergütung gehörig legitimiren, durch eine Gesellschafts-Rechnung distribuiret werden soll, hat durch die eigene Schuld der Interessenten seit einigen Jahren manche ihrem Zweck widersprechende Verzögerung erlitten.

Um nun die Ursachen des Aufenthalts einer solchen Vertheilung abzustellen, und einen jeden, den es angehet, von den Bedingungen und Erfordernissen deutlich zu unterrichten, ohne welche diese Landesväterliche Wohlthat den damit zu begünstigenden entweder gar nicht, oder doch nicht früh genug zu Theil werden kann, haben Wir allerhöchst nöthig gefunden, nachstehendes zu verordnen und bekannt zu machen.

§. 1.

Ein jeder einländischer Rheeder soll so wie sein Schiffer von nun an verpflichtet seyn, den Legitimations-Schein, womit er seine Berechtigung zur Schiffsbau-Vergütung beweiset, auf seiner Fahrt, jederzeit bey sich zu führen. Er muß diesen Schein innerhalb der Zeit, da er in einem

nem der vorgenannten Ostpreußischen Häfen lieget,

zu Königsberg, bey dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio,

zu Pillau, bey dem See- und Hafengericht, und

zu Memel, bey dem Schiffahrts- und Handlungsgericht, ohngesäumt einreichen.

Diese Seegerichte werden, wenn der Schiffer das Original nicht zurück lassen will, beglaubte Abschrift davon auf einem 6 ggr. Stempelbogen, der nebst den gewöhnlichen Copialien von dem Schiffer zum bezahlen ist, nehmen, und den Original-Legitimations-Schein demselben zurückstellen.

§. 2.

Diese Legitimations-Scheine, müssen je nachdem es in jeder Provinz gebräuchlich ist, entweder von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, oder dem Seegerichte des Orts, wo das Schiff gebauet worden, und der Rheeder wohnhaft ist, ausgestellet seyn, und

den Namen des Rheeders,
den Namen des Schiffs,
dessen Größe,
den Namen des Schiffers, der es führet,
den Ort, wo es gebauet worden,
die Zeit, auf wie lange die Vergütung dem Schiffer zukömmt, und
den Tag, von welchem die Vergütung den Anfang nimmt,

enthalten. Sie dienen, da alle auf Preußischen Werften von einländischen Bürgern und Einwohnern erbauete Schiffe, die Vergütung so lange genießen, als das Schiff einem Preußischen Bürger und Unterthanen, eigenthümlich gehöret, und kein Fremder Antheil daran hat, zum Grunde dieser Vergütung, und ohne Producirung des Originals, oder einer vidimirten Abschrift davon, hat kein einländischer Rheeder, oder Schiffer, selbige zu gewärtigen.

§. 3.

Wenn ein zur Vergütung berechtigtes Schiff seinen Schiffer ändert, es sey in der Heimath oder unterweges; so muß sich der neue Schiffer mit einem gerichtlichen Zeugniß seiner Ansetzung versehen, und solches dem Legitimations-Schein, worin sein Vorgänger benannt ist, beyfügen.

Wenn ein Schiff an einen andern einländischen Rheeder verkauft, oder vertauscht wird; so muß solches jederzeit entweder durch einen Legitimations-Schein erwiesen, oder die Veränderung auf dem ältern vermerkt werden; ein gleiches ist auch nöthig, wenn des Schiffs Namen geändert worden.

§. 4.

Da es bey der Schiffsbau-Vergütung auf die Summe der bezahlten Zoll- und Schiffs-Ungelder ankömmt; so muß jedem Schiffer von der Zoll- und Licent-Cammer resp. zu Pillau, Königsberg und Memel, ein Zeugniß über die einkommend oder ausgehend in einem oder dem andern dieser Häfen erlegte Zoll- und Schiffs-Ungelder-Gefälle, ertheilt werden.

Diese Bescheinigung muß enthalten:

den Namen des Schiffers,
den Namen des Schiffs,
dessen Heimath,
von wo es mit Fracht gekommen,
oder wohin es seegelt,
die Gattung der Ladung,
den Monatstag, und die Nummer unter welcher das Schiff oder in Elbing die Waaren einkommend oder ausgehend bey der Zoll- und Licent Cammer zu Buch gebracht worden,
endlich die Summe der bezahlten Zollgelder für die Ladung, und der entrichteten Schiffs-Ungelder.

Sie muß vom Zollinspector und Controlleur unterzeichnet, und mit dem Königlichen Licentsiegel versehen seyn, und ob es zwar die Pflicht sämmtlicher Zoll- und Licent-Cammern zu Königsberg, Pillau, Memel und Elbing ist, einem jeden Schiffer oder seinem Schiffs-Abrechner und Spediteur diese Bescheinigung willig und ohnentgeldlich zu ertheilen; so bleibt es dennoch die Sache der Schiffer und ihrer Abrechner, sich solche in dem weiterhin bemeldten Zeitraum jeden Rechnungsjahres zu verschaffen, und den §. 1. benannten

nannten Behörden zum Behuf der Vergütungs-Berechnung einzuliefern.

§. 5.

Diejenigen Schiffer, die in Pillau einkommen oder ausgehen, und ihre Ladungen ganz oder zum Theil nach Elbing schicken, oder von da erhalten, oder auch, wenn sie mit Schiff und Guth über Pillau nach Elbing geseegelt sind, müssen ihren Legitimations-Schein bey dem See- und Hafengericht zu Pillau, einreichen; ein gleiches muß auch mit den Bescheinigungen geschehen, die in solchen Fällen über die in Pillau bezahlte Schiffs-Ungelder von der dortigen Licent-Cammer; über die für die Ladung in Elbing erlegte Zoll-Gefälle, aber von der Elbingschen Zoll-Cammer in der §. 4. bestimmten Form ertheilet werden, welche denn ebenfalls dem See- und Hafengericht zu Pillau zu überliefern sind.

§. 6.

Die Schiffsbau-Vergütung wird in Ansehung der Waaren, von den dafür wirklich erlegten Zollgefällen, und in Ansehung der Schiffs-Ungelder, von folgenden Tituln berechnet, als:

in Königsberg, vom Hafe-Strohm- vom Schiff- und Loots- " Both- und " Bordings- } Gelde,

in Pillau, vom Schiffs- und Loots- vom Abfertigungs- " Bordings- und " Pfahl- } Gelde,

und in Memel, vom Schiffs-Ungeld, vom Hafen- und Baacken-Geld, " Paß- und Besucher-Gebühren.

Von den neuen aufgelegten Schiffs- und Haafen-Ungeldern, darf also in die Bescheinigungen der Zoll-Cammern, Behufs der Vergütung, nichts aufgenommen werden.

§. 7.

Zu Beybringung dieser Haupt-Documente, ohne welche die Schiffsbau-Vergütung weder bestimmt noch bezahlt werden kann, wird für die Zeit der Schiffahrt vom 1. Jun. jeden Jahres bis geschlossenem Wasser; der 15te Febr. desselben Rechnungs-Jahres, und für die Zeit von wieder eröffneter Schiffahrt ab, bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres, mithin bis Ende May, der 15te Jun. des nächstfolgenden Rechnungs-Jahres, dergestalt hiermit festgesetzt, daß in diesen beyden Terminen sowohl die Legitimations-Scheine, als die Zoll-Bescheinigungen der Licent-Cammern bey den im 1ten §. bemerkten Behörden ganz ohnfehlbar eingeliefert seyn müssen.

Wenn ein Schiffer diese Termine nicht einhält und die geordnete Documente in keinem derselben, oder nicht in der gehörigen Form beygebracht hat; so wird er von der Vertheilung ausgeschlossen, und hat auch kein Recht, in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr, für die ihm entgangene Vergütung Ersatz zu fordern, indem die zu vertheilende Vergütungs Summe für jedes Jahr bestimmt ist, und dahero keine Forderung der Schiffer aus einem Jahr ins andere übertragen werden kann.

Sollte indessen ein Schiffer erweislich machen können, daß Jemand außer ihm, oder seiner Rheederey, an der versäumten Einreichung der geordneten Documente Schuld habe; so wird ihm nachgelassen, an demselben seinen Regreß für die ihm entgangene Vergütung zu nehmen.

§. 8.

Das Schiffahrts-Gericht in Memel und das Seegericht in Pillau, müssen so wie das Ostpreußische Commerz- und Admiralitäts-Collegium, die Documente gleich bey der Einreichung prüfen, und wegen ihrer Mängel das nöthige verfügen.

Ueber die erhaltene Legitimations-Scheine und Zoll-Cammer-Bescheinigungen, sollen sie auch eine genaue Liste führen, nicht minder jedem Schiffer, oder seinem Abrechner und Spediteur, über die erhaltene richtige Documente ohnentgeldlich quittiren.

Ferner sollen erstere beyde Seegerichte, nach Ablauf der im 7ten §. bestimm-

ten Perioden, und spätstens den 1. März und den 1. July jeden Jahres, die gesammelten Documente, an das Ostpreußische Commerz- und Admiralitäts-Collegium einsenden, welches, wenn alles ordnungsmäßig documentirt worden, den Vertheilungsplan sofort anzulegen und bis Ende July an die Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammer, einzusenden hat, damit in August, nach dessen geschehener Revision und Bestätigung, die Zahlung an die Interessen, oder deren Spediteurs und Abrechner, ohne weitern Aufenthalt bewerkstelliget, demnächst aber von gedachtem Commerz- und Admiralitäts-Collegio, Rechnung abgeleget werden könne.

So wie nun sämmtliche hiebey concurrirende Landes-Behörden, vornehmlich aber das Ostpreußische Commerz- und Admiralitäts-Collegium hiemit ernstlich angewiesen werden, auf Beobachtung vorstehender durch den Druck und öffentlichen Anschlägen an schicklichen Oertern, bekannt zu machender Verordnung, mit Nachdruck zu halten; so werden auch die Rheeder, Schiffer, ihre Spediteurs, und alle die es angehet, auf selbige zur Achtung hiermit verwiesen, indem sie in Unterlassungsfall es sich lediglich selbst beyzumessen haben, wenn ihnen, die allergnädigst bestimmte Vergütung entgehet.

Signatum Berlin, den 21. März 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

No. XXX. Instruction für die Polizey-Ausreuter in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, mit Inbegriff des Netz-Districts. De Dato Berlin, den 21. März 1794.

Da die Polizey-Ausreuter in der Absicht angestellt sind, damit sie auf alle Contraventionen gegen die Edicte und Verordnungen, welche die Landes-Polizey und das Königliche Allerhöchste Interesse zum Gegenstande haben, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande genau vigiliren, und wenn dergleichen begangen werden, davon jedesmal pflichtmäßige Anzeige machen sollen; so ist nöthig erachtet worden, selbige vermittelst dieser Instruction mit ihren Pflichten näher bekannt zu machen, und sie zu deren treuen Erfüllung anzuweisen.

1.

Die Polizey-Ausreuter werden nach ihrer vom General-Directorio erfolgten Bestätigung durch die Krieges- und Steuerräthe, denen sie nach ihrem Dienstverhältniß specialiter subordinirt sind, auf gegenwärtige Instruction verpflichtet, die jetzt schon in Dienst stehende aber, zu deren Befolgung auf den bereits abgelegten Diensteyd verwiesen; sie sind daher verbunden, sowohl den unmittelbaren Befehlen der Krieges- und Domainen Cammer, als auch den von den Krieges- und Steuerräthen ihnen im Dienst gemachten Aufträgen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten, ohne sich durch Nebenabsichten davon zu entfernen; und wie ihnen auch obliegt, sich mit pressanten Verfügungen der Steuerräthe an die Magistrate ꝛc. außerhalb den Posttagen verschicken zu lassen, und solche der Behörde unentgeldlich zu insinuiren; so müssen sie jedoch bey ihren Verschickungen keine Privatbriefe von andern zur Bestellung mitnehmen, weil solches dem Königlichen Postinteresse zum Nachtheil gereicht; sie haben, wenn sie dawider handeln sollten, harte Bestrafung, und dem Befinden nach, Cassation zu gewärtigen.

2.

Die Krieges- und Steuer Räthe haben den Polizey-Ausreutern sämmtliche auf die Landes-Polizey Bezug habende bereits ergangene, und künftig noch zu emanirende Edicte und Verordnungen genau bekannt zu machen, ihnen den eigent-

gentlichen Sinn derselben gehörig zu verständigen, und gedruckte Exemplaria oder Abschriften auch Extracte davon, zuzustellen; die Polizey-Ausreuter sind dagegen verpflichtet, auf die Befolgung der darin ertheilten Vorschriften überall die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und die entdeckten Contraventionen der Obrigkeit eines jeden Orts zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, wovon sie den ihnen vorgesetzten Krieges- und Steuer Räthen monathlich eine vorschriftsmäßige Tabelle einzureichen, auch bey wichtigen Vorfällen derselben gleich nach der Entdeckung davon Bericht zu erstatten haben. Hiernächst sind

3.

Die Polizey-Ausreuter verbunden, auf Anweisung der Steuer-Räthe, die Servis-Reste, und andere rückständige öffentliche Abgaben, oder wenn sie durch jene von den Landräthen oder Creis-Steuer-Einnehmern aufgefordert werden, auch die Contributions-Reste beyzutreiben, und gleich nach geschehener Beytreibung der Gelder an diejenigen Cassen, wohin sie gehören, abzuliefern, nicht minder müssen sie sich zu andern vorkommenden Executionen gebrauchen lassen, wobey sie zu ihrem Verhalten auf die für West-Preussen unterm 25. Sptbr. 1778 emanirte besondere Landreuter-Instruction verwiesen werden, und sollen sie die darin §. 8. bestimmte Executions-Gebühren gleichfalls zu genießen haben.

4.

Haben sie darauf zu sehen, daß sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, kein anderes, als Berlinisches Maaß und Gewicht gebraucht werde, wie sie denn auch besonders in den Städten auf die Beobachtung der Taxen und daß die Fleischer ordentliches Gewicht geben, und niemanden mit den sogenannten Beylagen belästigen, auch das Fleisch einem jeden Pfundweise verkaufen, die Bäcker aber das Brod taxmäßig ausbacken und verkaufen, imgleichen die Brauer und Branntweinbrenner richtiges Maaß halten, auch das Getränke weder über noch unter der Taxe verkaufen noch verfälschen, genau zu attendiren haben; zu welchem Ende sie sich in den Städten nach der jedesmaligen Taxe erkundigen müssen. Eben so müssen sie auch auf dem platten Lande darauf sehen, daß sowohl in den königlichen und städtschen als adelichen Krügen und Schänkhäusern richtiges Maaß gehalten, und Getränke nicht verfälscht, auch nicht höher oder niedriger als nach der Taxe der benachbarten Städte verkauft werden.

5.

Da es denen Häckern und allen übrigen Personen, welche mit Victualien handeln, schlechterdings untersagt bleibt, solche auf dem platten Lande einzukaufen, weil dadurch die Lebensmittel zum Bedruck des städtschen Publici vertheuert werden, es auch eben so wenig verstattet werden kann, daß Getreyde auf dem platten Lande aufgekauft werde; so müssen die Polizey-Ausreuter darauf vigiliren, daß gegen dieses Verboth nicht gehandelt werde. Ueberhaupt müssen sie darauf sehen, daß keine Auf- und Vorkäufereyen, es sey womit es wolle, weder in den Städten vor den Thoren noch auf dem platten Lande geschehen, besonders aber, daß keine Wolle oder bewollte Felle auf dem platten Lande aufgekauft, und außerhalb Landes gebracht werden, indem zur Versorgung der Woll-Arbeiter besondere Wollmärkte angeordnet sind, auf welche ein jeder seinen Woll-Vorrath zum Verkauf bringen kann, und haben sie zu Verhütung der Wollausfuhre an allen Orten, wo Schäfereyen gehalten werden, sich genau zu erkundigen, wo die Wolle verkauft ist, und sich darüber Atteste von den Magistraten oder Accise-Aemtern vorzeigen zu lassen. Jedoch hat dies nur bloß auf Kaufleute, Bürger aus den Städten, so mit Wolle ein Verkehr oder Aufkäuferey treiben, Bezug, weil den Woll-Fabrikanten nachgegeben ist, sich den Bedarf zu ihrer Fabrication vom Landmann, und aus der ersten Hand selbst zu kaufen, nur müssen hiebey keine Mißbräuche statt finden, und die Fabrikanten nicht für andere selbst Vorkäuferey treiben.

Hierauf haben also die Polizey-Ausreuter zu vigiliren, und sich überhaupt

das

das Edict wider die Auf- und Vorkäuferey vom 17. Novbr. 1747 genau bekannt zu machen, welches die nähern Bestimmungen hierüber festsetzet.

6.

Müssen bey den Schäfereyen keine Ziegen und grobhaarige Hornböcke gelitten werden, weil die Schaafe darnach ausarten, und schlechte grobhaarige Wolle tragen: daher sie denn, wenn sie dergleichen Böcke antreffen, solche wegnehmen, und der Obrigkeit des Orts überliefern müssen.

7.

Haben sie darauf zu sehen, daß keine ganz wollene Zeuge auf dem platten Lande, weder zum eigenen Gebrauch, noch zum Verkauf verfertigt werden; und obzwar den armen Einwohnern des platten Landes nachgelassen ist, halb Leinen und halb wollen Zeug, oder sogenannten Warp zu ihrer Kleidung selbst zu verfertigen; so muß solches doch nicht in großen Quantitäten und zum Verkauf geschehen, sondern es bleibt nur einem jeden vergönnet, so viel von dergleichen Zeuge zu machen, als er für sich und seine Hausgenossen bedarf.

8.

Müssen sie darauf vigiliren, daß weder Christen noch Juden auf dem platten Lande hausiren, und den Editten und Verordnungen entgegen, Waaren verkaufen, und haben sie im Betretungsfall die Waaren in Beschlag zu nehmen, und solche bey der Obrigkeit des Orts zu deponiren, auch die nöthige Anzeige davon zu machen.

9.

Haben sie darauf zu sehen, daß in den Krügen auf dem platten Lande kein außerhalb Landes fabricirtes Bier oder Branntwein gehalten werde, die Krüge durch Niemanden, der dazu berechtiget ist, mit Getränke verlegt werden, auch daß Niemand vom Lande Getränke in den Städten zum Verkauf herum tragen lasse.

Da auch verschiedenen Städten das Recht zustehet, gewisse Krüge auf dem platten Lande mit Bier allein zu verlegen; so müssen die Polizey-Ausreuter sich darnach erkundigen, zu welchen Städten der gleichen Krüge gehören, und sodann darauf sehen, daß darin kein anderes Bier, als aus derjenigen Stadt, die zu dem Verlage berechtigt ist, verschänkt, und der Debit auch durch richtiges Maaß und gute Behandlung der Gäste aufs Beste befördert werde.

10.

Müssen auf dem platten Lande keine Häcker, auch keine Handwerker die nicht tatastrirt, oder mit besonderen Concessionen von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer versehen sind, geduldet werden, und werden die Polizey-Ausreuter daher authorisiret, sich von selbigen die Original-Concessiones vorzeigen zu lassen, bey deren Ermangelung sie davon sofort Anzeige zu machen haben; wie sie denn auch darauf zu vigiliren schuldig seyn, daß keine Krahm- und Gewürz-Waaren in den Krügen oder andern Orten auf dem Lande verkauft, und hiemit ein Handel getrieben werde.

11.

Haben sie darauf zu sehen, daß keine Bettler, Pündel-Juden, Zigeuner, oder anderes herumschweifendes Gesindel, sich in die Provinz einschleiche, im Betretungs-Fall aber solche zu arretiren, und an die nächste Obrigkeit zur weitern Verfügung abzuliefern.

12.

Wenn ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Vieh grassiren, und die Polizey-Ausreuter wahrnehmen sollten, daß deshalb nicht den ergangenen Verordnungen gemäß, die nöthige Vorkehrungen getroffen worden, um die weitere Verbreitung zu verhindern; so müssen sie davon, und zwar in Ansehung der Städte, den Krieges- und Steuer-Räthen; wegen der adelichen Güther, dem Landrath des Kreyses; und wenn in Königlichen Vorwerkern und Dörfern dergleichen Krankheiten herrschen sollten, den Domainen-Aemtern, wohin solche gehören, aufs schleunigste die nöthige Anzeige machen.

13.

Müssen sie darauf sehen, daß in den Städten und Dörfern, und überhaupt in der Nähe von den Gebäuden, nicht geschossen oder Toback gerauchet werde, und wenn sich solches jemand erlaubt, denselben der Obrigkeit des Orts sofort zur Bestrafung anzeigen; welche pflichtmäßige Anzeige sie auch zu leisten haben, wenn sie jemanden betreffen, der in Königlichen Forsten und Städtschen Wäldern Feuer angemacht hat und Toback rauchet.

14.

Haben sie bey ihren Bereisungen darauf zu sehen: ob die Wege, Brücken und Alleen gehörig unterhalten werden; ferner, daß keine Backöfen und andere gefährliche Feuerstellen in den Dörfern angetroffen, auch kein Flachs oder Hanf in den Häusern getrocknet werde, und wenn sich das Gegentheil findet, solches gehörig anzuzeigen.

15.

Müssen sie in den Wirthshäusern und Krügen darauf Acht haben, daß keine verbotene Hazardspiele gespielet, auch keine andere als gestempelte Carten gebraucht werden. Gleichergestalt müssen auch so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, fremde Calender geführet werden, vielmehr sind diese sowohl als die ungestempelten Carten in Beschlag zu nehmen, und mit der nöthigen Anzeige an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden.

Auch haben sie besonders darauf mit Acht zu geben, daß kein fremdes Salz mit eingebracht und consumiret werde, und haben sie alles vorgefundene fremde Salz, wenn der Besitzer nicht sogleich beweisen kann, daß er zum Gebrauch desselben berechtiget sey, in Beschlag zu nehmen, und entweder der Orts-Obrigkeit, oder der nächsten Salz-Factorey einzuliefern, von der Contravention selbst aber dem Steuer-Rath, Salz-Inspector, oder Salz-Factor Anzeige zu machen.

16.

Da außer den in den Städten angesetzten und concessionirten jüdischen Familien und ihren Bedienten keine Juden geduldet werden müssen; so haben die Polizey-Ausreuter darauf zu sehen, daß auf dem platten Lande keinem Juden weder in den Dörfern noch Adelichen Höfen der Aufenthalt verstattet werde, auch in den Städten sich nicht mehrere Juden einschleichen, als wirklich zum Schutz angenommen sind; zu welchem Ende die Magistráte verbunden seyn sollen, ihnen auf ihr Gesuch das nahmentliche Verzeichniß der in jeder Stadt befindlichen Schutzjuden, nebst ihren Kindern, auch publiquen und Privat-Bedienten, und tolerirten Verwandten zuzustellen, wie sie denn auch darauf vigiliren müssen, daß kein Jude ohne specielle Königliche Concession sich verheyrathe, oder ein Haus eigenthümlich oder Pfandweise besitze, und haben sie bey entdeckten Contraventionen davon sofort den Krieges- und Steuer-Räthen Anzeige zu machen.

So wie nun die Polizey-Ausreuter sich hiernach gehörig zu achten, und überhaupt auf alles dasjenige, was der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe zuwider ist, die gröste Aufmerksamkeit zu verwenden haben; so soll ihnen dagegen von allen Strafen, welche auf ihre gegründete Denunciationen festgesetzt werden, der vierte Theil als ein Emolument zugebilliget werden.

Sollte einer oder der andere Polizey-Ausreuter aber seinen Obliegenheiten nicht getreulich nachkommen, den Contravenienten nachsehen, oder sich gar von selbigen bestechen lassen; so hat ein solcher zu gewärtigen, daß er nicht nur cassirt, sondern auch dem Befinden nach, mit einer seinem Vergehen angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden wird.

Signatum Berlin, den 21sten März 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heynitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XXXI. Patent wegen Bewirthschaftung der Staroſteylichen Forſten in Südpreuſſen. De Dato Berlin, den 24. März 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. In Unſerm Allerhöchſten Patent vom 26. Febꝛuar d. J. über den Beſitz und die Bewirthſchaftung der Staroſteyen in Südpreuſſen haben Wir Uns wegen Nutzung und Bewirthſchaftung der staroſteylichen Forſten beſondere Vorſchriften zu ertheilen vorbehalten.

Wir verordnen und befehlen daher hierdurch, daß es mit der Verwaltung dieſer Forſten von nun an folgendergeſtalt gehalten werden ſoll.

§. 1.

Da Wir nur auf ihre Lebenszeit, oder auf die Zeit ihrer bisherigen Beleihung, in ſofern dieſe vor ihrem Tode ablaufen ſollte, den gegenwärtigen rechtmäßigen Beſitzern Unſerer Staroſteylichen, oder Kron- oder Lehngüter, Tenuten, Vibranzen und Lahnen, Freyſchulzereyen ꝛc. ꝛc. den Nießbrauch derſelben zugeſichert haben; ſo würde bey den staroſteylichen Forſten eine jede Nutzung derſelben über den wirthſchaftlichen Bedarf Uns einen Holzbeſtand entziehen, der künftig mit der erledigten Staroſtey ſelbſt Uns anheim fallen muß, folglich über die Zeit des von Uns zugeſicherten Nießbrauchs ſich ausdehnen.

Dies und der ſchlechte Zuſtand, die bisherige Verwüſtung, und forſtwidrige Bewirthſchaftung der staroſteylichen Forſten beſtimmt Uns daher

§. 2.

Selbſtverwaltung der staroſteylichen Forſten.

Alle staroſteyliche und ſonſtige zu Unſern Königlichen Gütern gehörige Forſten in Südpreuſſen, ſofort nach Erſcheinung dieſes Patents, in Selbſt-Adminiſtration zu nehmen; Wir wollen daher, daß ſolche unter Leitung Unſers General-Directoriums, durch Unſere Südpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammern und Forſtbedienten von nun an verwaltet werden ſollen. Die Koſten der Aufſicht, Adminiſtration und Verbeſſerungsanlagen, wollen Wir ſelbſt tragen, den Beſitzern der Staroſteyen und Königlichen Güter aber, wozu die Forſten gehören, ihren wirthſchaftlichen Holzbedarf jährlich daraus frey verabreichen laſſen.

§. 3.

Uebernahme derſelben.

Die Südpreußiſchen Cammern ſollen daher ſofort alle dieſe Forſten übernehmen, in Adminiſtration und unter Aufſicht hinlänglicher Forſtbedienten ſetzen, keinen Holzhieb der Staroſteyen oder ſonſtigen Königlichen Gutsbeſitzer ferner geſtatten; das von ihnen bereits gefällte Holz aber auf- und in Beſchlag nehmen laſſen.

§. 4.

Gefälltes Holz.

Von dieſem ſchon gefällten Holze ſoll ihnen zuförderſt der wirthſchaftliche Bedarf Eines Jahres verabfolgt, das übrige aber durch Unſere Forſtbedienten mit höherer Genehmigung verkauft; und in ſo fern die Staroſteyen und Königlichen Gutsbeſitzer ihren Holzhieb durch gültige Conceſſionen rechtfertigen, ihnen die Hälfte des reinen Gewinns aus dem Verkauf ausgezahlt werden. Wenn ſie aber zu dem Holzhieb ſelbſt nach der bisherigen Verfaſſung nicht berechtiget ſind; ſo haben ſie auf einen Antheil der Verkaufsgelder keinen Anſpruch, vielmehr behalten Wir Uns vor, ſie deshalb fiſcaliſch belangen zu laſſen.

§. 5.

Forſtgebäude.

Die zu den staroſteylichen oder andern Königlichen Forſten gehörigen, oder darin befindlichen Forſtgebäude und Forſtgehöfte ſollen mit den Forſten ſelbſt

No. XXXI. Patent tyczący się Gospodarowania Lasow Starostowych Południowo-Pruskich. De dato w Berlinie, dnia 24to Marca 1794.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski, &c. &c. &c. W Naywyższym Naszym Patencie de dato 26to. Lutego roku bieżącego tyczącym się possessyi y gospodarowania starostw w Prusiech Południowych warowaliśmy Sobie danie osobliwych przepisow względem używania y gospodarowania lasow starostowych.

Postanawiamy y rozkazujemy więc tymi, że względem gospodarowania lasow tych odtąd następującym ma bydź postępowano sposobem.

§. 1.

Gdyśmy teraźnieyszym possessorom prawnym dobr Naszych starostowych, koronnych albo lennych, tenurow, wybrańcow y łanow, szołtystw wolnych y t. d. ich dzierżawę tylko dożywotnie albo na czas nadania, ile przed ich śmiercią by miał upłynąć, ubezpieczyli, tedy każde używanie zbyteczne lasow starostowych nad potrzebę gospodarską z drzewa by Nam co ukrociło, krore jednak ze starostwem na przyszłą wrocono bydź mającym Nam przypada, a więc dłużey jak przez czas ubezpieczoney od Nas dzierżawy by trwało.

To y zła pora, teraźnieysze spustoszenie y gospodarowanie Lasow starostowych przeciwko wszelkim regułom leśnym, Nas determinuje

§. 2.

Wszystkie starostowe y inne do Naszych dobr Krolewskich należące lasy w Prusiech Południowych zaraz po publikacyi Patentu niniejszego w własną wziąć administracyą. Rozkazujemy więc, że te lasy odtąd pod dozorem Directorii Naszego Generalnego przez Kamery Nasze Woyskowe y Ekonomiczne y przez officyantow leśnych południowo pruskich administrowane bydź mają. Koszty dozoru, administracyi y melioracyi Sami ponosić będziemy, possessorom zaś starstw y dobr Krolewskich, do ktorych lasy należą potrzebne w gospodarstwie drwa corocznie darmo dowieść każemy. *Własna ad ministracya lasow staro stowych.*

§. 3.

Kamery Południowo-Pruskie więc tedy bez odwłoki wszystkie te lasy odiąć, w administracyą y pod dozor potrzebnych officyantow leśnych dawać, possessorom starostw albo innych dobr Krolewskich wszelkie drzewa ścinanie zabronić, ścięte już drzewo zaś konsygnować y zebrać powinne. *Odięcie ich.*

§. 4.

Z tego drzewa już ściętego naprzod onym na rok jeden do gospodarstwa potrzebne dawane, reszta zaś onedo za approbacyą naywyższą przez officyantow leśnych ma bydź sprzedane; a ile possessorowie starostw y dobr krolewskich przez ważne concessye drzewa ścinanie usprawiedliwiają, to im połowa pożytku z przedaży wyliczoną będzie; skąd zaś nawet podług dotera-śnieyszey konstitucyi prawa do tego nie mieli, żadney na część pieniędzy nie mogą mieć pretensyi, owszem Sobie warujemy Fisci przeciwko nim excitowanie. *Drzewa ścinanie.*

§. 5.

Budynki y posiadła leśne do lasow starostowych lub innych Krolewskich należące albo w nich się znaydujące razem z lasami odięte bydź mają, *Budynki &c.*

selbst übernommen werden, in sofern sie jedoch erweisliches Eigenthum der Besitzer sind, ihnen nach einer legalen Taxe verpflichteter Sachverständiger vergütet werden.

§. 6.

Etats. Die ꝛc. Cammern müssen die Administration selbst, den Grundsätzen Unserer Staatsverwaltung gemäß, nach Etats führen; zur genauesten Bestimmung aber die Forsten nach Flächeninhalt, Grenzen und Holzbestand, auch darauf haftenden Servituten und andern Gerechtsamen aufnehmen, Lagerbücher davon anfertigen lassen, und widerrechtlich entzogene Pertinenzien vindiciren.

Lagerbücher. Vindication.

§. 7.

Keine Concurrenz der Starosten. Mit dieser Selbstverwaltung fällt alle Concurrenz der Staroſtey- und anderer Königlichen Gutsbesitzer, und ihrer Forstbedienten, ihr Einfluß und ihre Autorität in den Forsten weg. Wir vertrauen die Aufsicht darüber lediglich Unsern eigenen Officianten und übernehmen alle Kosten derselben, der Administration und Verbesserungsanlagen.

Administrations-Kosten.

§. 8.

Staroſteylicher Bedarf. Den Staroſtey- und andern Königlichen Gutsbesitzern soll, in sofern damit Forsten verbunden sind, jährlich ihr wirthschaftlicher Holzbedarf darin angewiesen, und darauf frey verabfolgt werden, so daß sie nur das Anweisegeld und Holzhauerlohn dafür vergüten. Der Ort der Ablieferung ist die Forst selbst, und die Empfänger müssen es sogleich abholen lassen.

§. 9.

Die Anweisung soll im Laufe des Etats-Jahres zur Zeit des Wadels geschehen.

§. 10.

An Brennholz, Nutz- und Schirrholz. Der wirthschaftliche Bedarf bey dem Brennholz, auch Nutz- und Schirrholz soll von den Südpreussischen Krieges- und Domainen-Cammern nach den bey Unsern Domainen Aemtern der andern Provinzen üblichen Sätzen untersucht, und damit die Ausmittelung nicht alljährlich wiederkehre, darüber von 6 zu 6 Jahren ein neuer Etat gemacht werden.

§. 11.

An Bauholz. Der Bauholzbedarf richtet sich nach der Verbindlichkeit der Staroſtey- und Königlichen Gutsbesitzer, zur Erhaltung der staroſteylichen und sonstigen Königlichen Gebäude.

Nur zur wirthschaftlichen und dauerhaften Instanderhaltung derselben sind sie nach Unserm Patent vom 26. v. M. verbunden. Zu dieser also soll ihnen der Bauholz-Bedarf, jedoch nicht anders als nach jedesmaligen Anschlägen eines Königlichen Baubedienten, und mit der Einschränkung gereicht werden, daß sie den wirklichen Verbrauch nach Vollendung der Bauten und Reparaturen oder alljährlich nachweisen müssen.

§. 12.

Wir befehlen Unsern Südpreußischen Krieges- und Domainen-Cammern, Forstbedienten ꝛc. ꝛc. besonders aber den Staroſtey- und andern Königlichen Gutsbesitzern, Administratoren und Pächtern, sich hiernach pünktlich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Arnim. v. Voß.

No.

ſie iednak dowiedźiono będźie, że do maiętności poſſeſſorow należaią, podług takſy legalney przyſiężnych znaiących ſię na tym nadgrodzone będą.

§. 6.

Kamery podług reguł ſprawowania kraiu Naſzego laſy podług Etats administrować, dla ściśleyſzego zaś określenia względem wielkości, granyc y drzewa, tudźież względem znayduiących ſię na nich ſervitutow y innych praw je dać konſygnować, książki ſpisne zrobić y bezprawnie odięte pertinencye windykować powinne. *Etats.* *Książki ſpiſne.* *Windykacya.*

§. 7.

Z tą administracyą własną wſzelka konkurencya poſſeſſorow ſtaroſtw y innych dobr Krolewſkich y ich officyantow leſnych, ich influenhya y powaga własach uſtawa. Dozor nad niemi ſędynie officyantom Naſzym własnym powierżamy, y wſzelkie koſzty onych, administracyine y melioracyine na Się bierżymy. *Zadna konkurencya Starostow.* *Koſzty administracyine.*

§. 8.

Poſſeſſorom ſtaroſtw y innych dobr Krolewſkich, ſkoro laſy znimi ſą złączone, potrzebne w goſpodarſtwie drzewo corocznie aſygnowane y na aſygnacye takowe darmo dawane będźie, tak że tylko aſygnacyine y pniowſzczyznę zapłacić powinni. W leśie ſamym ieſt mieyſce odebrania, z kąd doſtawiący drzewo bez odwłoki wywozić powinien. *Potrzeby ſtaroſtowe.*

§. 9.

Aſygnacya w biegu roku pod czas, kiedy drzewo ścinane bywa, dana bydź powinna.

§. 10.

Potrzebne w goſpoſtarſtwie drzewo na opał, tudźież na używania y narzędźie od Kamerow Woyſkowych y Ekonomicznych Południowo Pruſkich podług reguł w Naſzych domaniac drugich prowincyi zwyczaynych wyłuſzczone będźie, y aby tego wyłuſzczenia nie corocznie potrzebowało, od 6 do 6 lat nowy Etat zrobiony bydź powinien. *Co do drzewa na opał używanie y wyrąbanie.*

§. 11.

Potrzeby drzewa na budynki ſtoſują ſię do powinności poſſeſſorow ſtaroſtw y dobr Krolewſkich względem utrzymywania budynkow ſtaroſtowych y innych Krolewſkich. *Na budynki.*

A gdy podług Patentu Naſzego de dato 26to. m. p. tylko do utrzymywania onych w trwałym y do goſpodarſtwa zdatnym ſtanie ſię obowiązani, więc im tylko potrzeby drzewa na budynki, jednak nie inaczey jak po podanym projekcie Krolewſkiego officyania budowniczego y z tą reſtrykcyą dane będą, że po ſkończonych budynkach y reparaturach albo corocznie dowodźić powinni, że je na to w ſamey rzeczy obrocili.

§. 12.

Kamerom Naſzym Woyſkowym y Ekonomicznym, officyantom leſnym y t. d. południowo pruſkim, oſobliwie zaś poſſeſſorom ſtaroſtw y innych dobr Krolewſkich, adminiſtratorom y arendarzom rozkazuiemy, aby ſię punktualnie podług tego ſprawowali.

Dla większey wagi pod Naywyżſzym Naſzym własnym podpiſem, y przyciśnioną pieczęcią Krolewską. Działo ſię y Dan w Berlinie, dnia 24to. Marca R° 1794.

Frydrik Gwilhelm.

(L. S.)

Arnim. de Voſs.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der dem Französischen Gymnasio von dem Lombard des Potsdamschen Militair-Wayſenhauſes zukommenden Desherences.

De Dato Berlin, den 26. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiermit abſchriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung ein in Anſehung der dem Franzöſiſchen Gymnaſio zukommenden Desherences von dem Lombard des Potsdamſchen Militair-Wayſenhauſes an das Juſtiz-Departement unterm 8. d. erlaſſene Schreiben, und die darauf von dieſem an das Franzöſiſche Departement geſchehene Aeußerung. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. März 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XXXII. a.

Ew. Exc. danken Wir verbindlichſt für die mittelſt geehrteſten Schreibens vom 17. v. M. geſchehene gefällige Mittheilung der dem hieſigen Lombard des Potsdamſchen Militair-Wayſenhauſes betreffende Cabinets-Reſolution vom 14. Jan. c. Und da nach derſelben die Desherences dieſes Lombard gleichfalls denen Armen der Franzöſiſchen Colonie zugehen ſollen; ſo iſt dato der Erbpächter derſelben davon zu ſeiner Achtung benachrichtigt worden.

Uebrigens wollen Wir gern nachgeben, daß der Franzöſiſche Fiscal auf die richtige Abführung der Desherences vigilire. Eine weitere Einmiſchung deſſelben aber wird incompetent, und es iſt daher wohl bey der dem Cammer-Gericht durch das Reſcript an daſſelbe vom 16. Febr. c. aufgetragenen Aufſicht über die Befolgung des Reglements vom 2 Apr. 1717. zu belaſſen. Berlin, den 8. März 1794.

Königl. Preuß. Ober-Kriegs Collegium.

Rohdich. v. Kannewurf.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Juſtiz-Miniſterium.

Ad No. XXXII. b.

Ein Hochlöbl. Franzöſiſches Departement wird aus dem copeylich hiermit erfolgenden Anſchreiben des Ober-Kriegs-Collegii zu erſehen belieben, wie daſſelbe ſich in Anſehung der dem Franzöſiſchen Gymnaſio zukommenden Desherences vom Lombard des Potsdamſchen Militair-Wayſenhauſes erklärt hat, und werden Ew. Exc. und Ein Hochlöbl. Franzöſiſches Departement wohl allerdings mit Uns der Meynung ſeyn, daß die Concurrenz des Franzöſiſchen Fiscals ſich nur dahin, daß er auf die Desherences invigilire, einſchränken, in allen übrigen Stücken aber die Juſtiz-Aufſicht bey dem neuen Lombard dem Cammer-Gericht verbleiben ſolle. Berlin, den 26. März 1794.

Carmer.

An
das Franzöſiſche Departement.

Ad No. XXXII. c.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch, mit Bezug auf das Reſcript vom 10. hujus wegen Anlegung eines neuen Lombards hierſelbſt, die ſolcherhalb an Unſern Etats-Miniſter Freyherrn von Thulemeier unterm 14. m. pr. erlaſſene Cabinetsordre hierneben.

Da nun nach dieſer Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung die Desherences auch von dem neuen Addreßhauſe den Franzöſiſchen Anſtalten überlaſſen worden, und

das

das Franzöſiſche Departement in eben der Art, wie in Anſehung des Humbertſchen Addreßhauſes durch das Reſcript vom 2. Apr. 1717. §. 29. feſtgeſetzt iſt, den Erbpächter durch den Franzöſiſchen Fiscal controlliren laſſen wird; ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und wegen der danach eintretenden Modification des Auftrags vom 10. hujus zu Eurer Achtung hiermit bekannt. Sind ꝛc. Berlin den 17. Febr. 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Thulemeier.

An
das Cammer-Gericht.

Ad No. XXXII. d.

La manière, dont Vous m'avez préſenté la demande des Humberts, et le temoignage, que Vous Vous plaiſez rendre à leur probité, m'a fait donner une attention plus particulière encore à l'affaire des Lombards, et je me flatte, que Vous ne refuſerez pas Votre conviction aux motifs, qui m'ont fait perſiſter dans ma prémière manière de l'enviſager. Le Lombard de Berlin n'a jamais appartenu à la Colonie Françoiſe, mais à une ſeule de ſes familles, et encore celle-ci n'en a-t-elle jamais eu le privilège excluſiv, comme elle ſouhaiteroit aujourd'hui de le poſſede. Au contraire, les propriétatis actuels, les héritiers Humberts, firent dès 1781. pour l'obtenir une demarche, à la quelle le feu Roi ſe refuſa. Comme il ne s'agit, ſoit donc ici de privilège excluſiv, J'ai crû devoir étendre celui des Humberts (Je pretends point d'ailleurs attirer:) à d'autres entrepréneurs, en partant de l'idée, qu'il n'est pas bon peut être, que des etabliſſemens de ce genre exiſtent ſans rivalité et ſans concurrence, et que la claſſe du peuple, qui est dans le cas d'y aller chércher des reſſources, déja ſi onereuſes par leur nature, gagne immanquablement ſur les conditions, quand elle a le choix du bureau. Je ſuis faché, que l'application de ce principe péſe ſur une famille, qui par l'uſage, qu'elle a fait d'un privilège pareil, a merité l'eſtime du Public et la Vôtre, mais ſa probité même lui réppond des avantages, que ſon établiſſement continuera à lui offrir, et Vous penſez ſûrement, que des conſidération d'utilité auſſi générales doivent me faire paſſer ſur ce regrêt. Quant à la Colonie Françoiſe, le ſeul gain qu'elle retire du Lombard, c'eſt que le ſurplus des gages qui ſe rendent à terme echû, s'il n'eſt pas reclamé par l'emprunteur, rétombe aux pauvres François, et cet avantage leur eſt conſervé dans le contract paſſé avec les nouveaux entrepréneurs. Du reſte je ſerois charmé, qu'il ſe repréſentat des occaſions, où je puiſſe prouver à la Colonie et à celle de ſes familles en particulier, qui craint de ſouffrir des arrangemens, que j'ai pris à l'égard des lombards, le bien que je lui veux. Je Vous prie, de vouloir bien lui paſſer ma déciſion, et de croire Vous même au prix infini, dont me ſera toûjours Votre opinion dans le cercle d'affaires, que j'ai particulièrement confiées à Vos lumieres, ainſi qu'à l'affection avec la quelle je prie Dieu, qu'il Vous ait en ſa ſainte et digne garde. Berlin, le 14. Janvier 1794.

Frédéric Guillaume.

Au
miniſtre d'état Baron
de Thulemeier.

No. XXXIII. Edict wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreussen in Rechts-Angelegenheiten verfahren und geurtheilt werden soll. De Dato Berlin, den 28. März 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit allen Unsern getreuen Vasallen, Einwohnern, und Unterthanen, unserer Provinz Süd-Preussen, unter Entbietung Unsers gnädigen Grußes zu wissen:

In Rücksicht, daß die Verwaltung einer prompten und soliden Justiz die Hauptquelle des Wohlstandes und des bürgerlichen Glücks aller Einwohner im Staat angiebt, haben Wir, gleich beym Antritt Unserer Herrschaft über die Provinz Südpreussen, es Unser erstes Geschäft seyn lassen, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch dieser heilsame Endzweck am sichersten erreicht werden könnte.

Wir haben zu dem Ende bereits in Unserm Notifications-Patent vom 8. May des vorigen Jahres, Unsere hierunter hegende Absicht umständlich zu erkennen gegeben, die darinnen angekündigten beyden Landesregierungen zu Posen und Petrikau etablirt, und ihnen aufgetragen auch das fernere zu Einrichtung der untern Gerichtsbarkeiten, bis zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu besorgen, so daß hierunter schon ein großer Theil Unserer Absichten erfüllt worden, und damit noch weiter vorgegangen werden soll.

Da inzwischen zu Erreichung eben dieses Endzwecks, nicht weniger nothwendig ist, daß sowohl die im Lande etablirte Ober- und Unter-Gerichte, als auch sämmtliche Landes-Eingesessene wissen mögen, nach welchen Gesetzen und Rechten, erstere, die vor sie gebrachte Rechts-Streitigkeiten entscheiden, letztere aber, beurtheilt und gerichtet werden sollen, damit nicht, bey ermangelnder Vorschrift in diesem Stück, das Recht zweifelhaft und Unsere Unterthanen in der Ungewißheit seyn, und der Willkühr der Gerichte sich ausgesetzt glauben mögen, haben Wir, durch gegenwärtiges, allgemeines, öffentliches Edict, Unsere Allerhöchste Landesherrliche Willensmeinung darüber jedermänniglich bekannt machen wollen.

My *Frydrych Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c.

Wszystkim Naszym wiernym Wazallom Obywatelom y Poddanym Prowincyi Naszey Prus Południowych przy ofiarowaniu Łaski Naszey Krolewskiey do wiadomości podajemy:

Zważywszy iż udział nierwłoczney y należytey Sprawiedliwości naycelnieulzym jest Zrzodłem pomyslności y uszczęsliwienia Obywatelskłego dla wszystkich Karju Mieszkańcow, zaraz więc od początku samego Panowania Naszego nad Prowincyą Prus Południowych naypierwszą Stananność okazalismy, takowe uczynić rozporządzenia, ktoremiby ten zamiar zbawienny naypewniey swego doszodł celu, y tym końcem.

Nasze do tego dążące zamysły w Patencie Notifikacyinym dnia 8. Maja Roku zeszłego wyraznie poznać daliśmy, dwie tam oznaczone Regencye Poznańską y Piotrkowską ustanowiwszy im polecili dalsze rozporządzenia względem Sądow niższych aż do Naszey Nayważszey approbacyi uczynić, wczym widząc jaż po większey Części Intencyi Naszey nastąpione zadosyc uczynienie daley dokonac tego umyślilismy.

Gey zaś dla doyścia tego celu oraz jest potrzebą, aby tak w kraju ustanowione Sądy wyższe y niższe, jako też mieszkańce krajowi, wiedzieli według jakich Praw, piorwsi, jak Sprawy przed siebie przychodzące rozsądzac, drudzy zaś, jak osądzeni y Sprawy ich rozpoznawane y zadecydowane bydź maią, aby wniedostatku ustaw wrakowym razie Prawo w wątpliwości, a Poddani Naśi wniepewności nie zostawali, y nie rozumieli, że tylko woii Sądow Naszych są oddanemi, przeto tym Naszym powszechnym publicznym Edyktem Nasza Naywyższa Rzadowa Wolę względem tego oświadczyć przedsięwzięliśmy.

1. Wollen

1.

Wollen Wir, daß nicht nur in Anſehung derjenigen Rechtsſtreitigkeiten, welche aus Handlungen, Geſchäften und Begebenheiten entſpringen, die vor Unſerer Beſitznehmung dieſer Lande, vorhergegangen, ſondern auch in Anſehung gegenwärtiger und künftiger Fälle, die bishero im Lande üblich geweſenen, und darinnen für gültig anerkannten Geſetze, Conſtitutionen und wohlhergebrachte Gewohnheiten, in ſofern ſolche gehörig beſcheinigt werden, fernerhin, und ſo lange beybehalten, und nach ſolchen die unter den Partheyen vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen, bis dahin, daß ein förmliches Provinzial-Geſetzbuch, für die Provinz, woran ſogleich die Hand gelegt werden ſoll, zu Stande gebracht und von Uns beſtätigt ſeyn wird.

Hiebey wollen Wir jedoch

2.

Daß von ſolchen bishero im Lande gültig geweſenen Geſetzen und deren Verbindungskraft, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen:

a. alle auf die Gerichtsverfaſſung und gerichtliche Verfahrungsart, Beziehung habende Geſetze und Conſtitutionen, ſo wie

b alle diejenigen, die irgend einem in Unſern übrigen Staaten vorgegangenen allgemeinen Verbotsgeſetze oder

c. Unſerer Regierungsform überhaupt, oder

d. ſolchen Grundſätzen entgegen ſind, nach welchen jedweden ohne Unterſchied des Standes, Recht widerfahren muß;

als auf welche in judicando et decidendo gar keine Rückſicht genommen werden kann und ſoll.

3.

Da dieſe Beybehaltung der bisher im Lande üblichen Rechte und Conſtitutionen, ſo lange Statt haben ſoll, bis ein vollſtändiges Provinzialrecht für die Provinz Süd-Preuſſen zu Stande gebracht ſeyn wird, ſo befehlen Wir zu Bewirkung dieſes letztern hierdurch Unſern Landes-Regierungen, ohne Anſtand, alle bisher üblich geweſene Geſetze, Conſtitutionen, Rechte und Gewohnheiten, welche in der Folge beyzubehalten ſeyn mögten, zu ſammeln, ſolche

1.

Mieć chcemy aby nie tylko co do tych ſporow prawnych ktore z Spraw, Intereſſow, y Czynnościow takowych pochodzą co jeſzcze zczalow przed Naſzą Okkupacyą Krajową ſwoy ciorą początek, ale też co do teraźnieyſzych y przyſzłych, te Prawa Konſtytucye y chwalebne Zwyczaje, ktore dotych czas w Kraju używane, y za ważne zawſze uznawane były, y in quantum dowodami będą wsparte że dopotąd były obſerwowane, jeſzcze y naprzyſzłość zachowane zoſtały y według nich ſdory prawne pomiędzy ſtronami załatwione były, potąd, pokąd formalna Xięga Praw Prowincyonalnych nad ktorą bez odwłoki pracowano będzie dla tey Prowincyi ułożona y od Nas potwierdzona nie naſtąpi.

Przytym jednak żądamy

2.

Aby od takowych w Kraju Praw ważnych y ich mocy obowięzującey wyłączone były.

a. Prawa y Konſtytucye wſzyſtkie do Sądownictwa y ſpoſobu poſtępowania ścięg mające ſądowego,

b. y te wſzyſtkie ktore jakiemukolwiek powſzechnemu Zakazowi w Naſzych innych Państwach lub

c. zgoła Formie Naſzey Rządowey, czyli też

d. takowym zaſadom ſię ſprzećiwiaią, podług ktorych każdemu bez diſtinkcyi Stanu Sprawiedliwość wymierzona bydź powinna.

naktore in judicando & decidendo żaden wzgląd brany bydz nie ma y nie powinnien.

3.

Ponieważ to zachowanie Praw y Konſtytucyow dotychczas w kraju używanych dopotąd trwać ma, pokąd zupełna Xiąga Praw Prowincyonalnych dla Prowincyi Pruſ Południowych nie będźie wygotowana, więc końcem uſkutecznienia tego oſtatniego rozkazuiemy Naſzym Regencyom bez odwłocznie wſzyſtkie dopotąd obſerwowone Prawa, Konkytucye, Uſtawy, y Zwyczaje, ktorychby wprzyſzłości zachować można w Zbior jeden porządkiem ułożyć, takowe zniektoremi wybrać ſię maiącemi Deputo-

in Ordnung zu bringen, sie, mit einigen dazu zu erwählenden Deputirten, sowohl aus dem Adel als den Städten, sorgfältig zu revidiren, welchem vorgängig das daraus erwachsende vollständige Provinzial-Recht, Uns, zur Allerhöchst Landesherrlichen Bestätigung und Sanctionirung vorgelegt werden, und künftig das statutarische Recht in Südpreussen abgeben soll.

4.

Bis dahin, daß solches statutarische Recht bestätiget seyn wird, wollen Wir, daß unsere Regierungen und Gerichte, die im Jahr 1789 zu Warschau, durch den Anton Trębicki edirte Sammlung der Pohlnischen Constitution in sofern annehmen, und solche in judicando zum Grunde legen sollen, daß diejenige Parthey, welche ihr Gesuch in einem in dieser Sammlung enthaltenen Gesetz gründet, die Präsumtion für sich haben, und darnach geurtheilet werden soll; insofern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, daß die allegirte Constitution in dem District von welchem die Rede ist, nicht recipirt, oder daß sie, durch ein neueres Gesetz, wieder aufgehoben sey. Sollte sich hingegen eine Parthey auf ein Gesetz gründen, dessen diese Trębickische Sammlung nicht erwähnt, so liegt derselben ob, solches gehörig und aus irgend einer sonstigen authentischen Sammlung nachzuweisen, und, in sofern es pohlnisch verfasset ist, in einer beglaubten deutschen oder lateinischen Uebersetzung beyzubringen.

5.

Betreffend dahingegen alle diejenige Geschäfte und Rechts-Angelegenheiten, bey welchen es nicht auf besondere Provinzial-Constitutionen, Gesetze und Rechte ankommt, so soll dabey das in Unsern gesammten Staaten eingeführte und übliche Gemeine Recht in die Richtschnur seyn, nach welchem nicht nur alle Handlungen und Geschäfte eingerichtet, sondern auch von den Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden sollen.

Demnach Wir nun, durch ein besonderes Patent vom 5ten Febr. d. J.

Ein allgemeines Land-Recht

für Unsere gesammte Staaten öffentlich bekannt machen lassen, und demselben

wanemi tak z Stanu Szlacheckiego jako y z Miast pilnie zrewigować, przed ułożeniem dostatecznego Prawa Prowincyonalnego, które Nam pierwey do Naszey Naywyższey Rządzącey Władzy, Approbacyi y Uchwalenia podane bydź ma, y to wprzyszłości Prawa statutowego w Prussach-Południowych znaczenie mieć będzie powinno.

4.

Podąd zaś, pokąd toż Prawo Statutowe nie będzie potwierdzone, mieć chcemy, aby Nasze Regencye y Jurisdykcye Sądowe Zbion Konstytucyow Polskich w Warszawie Roku 1789 przez Antoniego Trębickiego wydany tymczasowo przyjęty y w sądzeniu za fundament brały, tak aby Strona ta któraby żądania swoie na Zasadach tego Zbioru Praw twierdziła, praesumpcyą za sobą miała, y według niego osądzona została, chybaby Strona przeciwna dowiodła, że albo przytoczona Konstytucya w tym Dystrykcie, o którym mowa, nie była za Prawo przyięta, lub też przez pożnieysze jakie zniesioną została, gdyby się zaś która Strona na takim Prawie zasadzała o którymby wzmianki nie było w Zbiorze Praw Trębickiego, tedy powinna należycie zinnego jakiego Autentycznego Zbioru swego dowieść, y to gdyby w polskim znaydowało się języku, wierne niemieckie lub łacińskie przetłomaczenie w Sędzie złożyć powinna.

5.

Co się zaś tycze tych wszystkich Czynności y Prawnych Okoliczności, gdzie nie koniecznie na szczególnych prowincyonalnych konstytucyach y Prawach zależy, tam ma bydź Prawidłem jus commune we wszystkich Państwach naszych wprowadzone y używane, podług którego nie tylko wszystkie Czynności y Sprawy regulowane ale też przez Regencye y Sądy osądzone y rozstrzygnione być powinne.

A jakośmi iuż Patentem osobnym pod dniem 5. Maia Lutego Ru bieżącego

Prawo Powszechne Krajowe

dla wszystkich Państw Naszych publicznie ogłosić kazali, y temu od dnia 1. Maia

vom

vom 1ſten Juny dieſes Jahres an, die geſetzliche Kraft, in Unſern geſammten Staaten, folglich auch in Unſerer Provinz Südpreuſſen, beygelegt haben, ſo wollen und verordnen Wir hierdurch, daß dieſes allgemeine Land-Recht auch in Süd-Preuſſen, von ermeldtem 1. Juny d. J. an, völlige Kraft und Verbindlichkeit haben ſolle, dergeſtalt, daß nicht nur die Rechts-Angelegenheiten Unſerer ſämmtlichen Vaſallen und Unterthanen, welche nicht durch die, oben angeführten, vorerſt beybehaltenen ehemals Pohlniſchen Provinzial-Conſtitutionen und Rechte, oder durch das in der Folge von Uns zu ſanctionirende Südpreußiſche ſtatutariſche Recht, ihre Beſtimmung erhalten, und welche von Gegenſtänden nach den 1ſten Juny d. J. herrühren, nach dieſem allgemeinen Land Recht, als dem einzigen Jure communi et ſubſidiario in Unſern ſämmtlichen Landen, von Unſern Regierungen und Gerichten beurtheilt und entſchieden werden, ſondern auch ſämmtliche Einwohner ſich darnach, in Regulirung ihrer Handlungen und Geſchäfte richten ſollen.

Damit auch bey dem, noch nicht genugſam ausgebreiteten Gebrauch der deutſchen Sprache, in Unſerer Provinz Südpreuſſen, die Kenntniß dieſes allgemeinen Land-Rechts, deſto leichter und allgemeiner bewirkt werden möge, haben Wir eine lateiniſche Ueberſetzung deſſelben, ſo wie des Patents vom 5ten Febr. d. J. veranſtalten laſſen, welche in kurzem ans Licht treten, und einem jeden Gelegenheit geben wird, durch ſich ſelbſt, oder andere im Lande, ſo viel Kenntniß von den allgemeinen in Unſerm Staat vorgeſchriebenen Rechten zu erhalten, als ihm zu Beobachtung ſeiner Pflichten als Staats-Bürger, und zu vorſichtiger Einleitung und Betreibung ſeiner Geſchäfte, davon zu wiſſen nöthig iſt.

6.

Betreffend dahingegen eben ſolche, durch die beyzubehaltenden Provinzial-Conſtitutionen und Rechte nicht beſtimmte Rechts-Angelegenheiten, welche von Handlungen und Geſchäften herrühren, die vor dem 1ſten Juny d. J. vorgegangen

Czerwca Ru teraźnieyſzego moc Prawa we wſzyſtkich Państwach Naſzych a zatym y w Prowincyi Naſzey Pruſs Południowych nadali, więc żądamy y ſtanowiemy, aby to Powſzechne Prawo Krajowe rownie y w Pruſſach Południowych od dnia wzmiankowanego 1. Mca Czerwca Roku teraźnieyſzego zupełną moc obowięzuiącą miało, tak iżby nie tylko Sprawy wſzelkie Naſzych wſzyſtkich Wazallow y Poddanych, ktoreby przez wyżey wzmiankowane niegdyś Polſkie Prowincyonalne Konſtytucye y Prawa na przyſzłość zachowac nakazane, lub y Prawo Statutowe dla Pruſs-Południowych od Nas uchwalić ſie maiące ſwoią deczyzya nie uzyſkały, a z okolicznościow po dniu 1. Mca Czerwca Roku teraźnieyſzego zdarżonych pochodźiły, podług tego powſzechnego Prawa Krajowego, jako unicum jus commune et ſubſidiarium we wszyſtkich Na rych Krajach oſądzone y zadecydowane były, ale nawet wſzyſcy mieſzkaſcy krajowi w regulowaniu ſwoich Spraw y Czynności według niego ſię zachowywali.

Aby także przy jeſzcze nie doſtatęcznie rozkrzewionym używaniu języka niemieckiego w Prowincyi Naſzey Pruſs Południowych znajomość Prawa tego Powzechnego Krajowego tym łatwiey y doſkonalez popoięta bydz mogła, rozkazaliſmy podług Patentu dd 5 Lutego Ru bieżącego przetłomaczenie językiem łacińſkim ſporządzić, ktore w krotkości objamienie uczyni, y każdemu ryie ſpoſobności ſprawi, aby czy prz ſiebia czy kogo innego w kraju, tego Prawa powſzechnego dla wſzyſtkich Państwh Naſzych przepiſanego tyle powżiąść znajomości mogł, ile komu na dopełnienie obowiązkow jako Obywatelowi Krajowemu y potrzebney zachowania oſtrożności w Sprawach y Czynnościch ſwoich potrzebą będźie.

6.

Co ſię zaś tycze tych prawnych okoliczności, ktore przez Prawa y Konſtytucye Prowincyonalne zachować ſię maiące niezoſtaną rozſtrzygnione a z Czynnoſiow y Intereſſow przed dniem 1. Mca Czerwca Roku teraźnieyſzego naſtąpionych pocho-

gen ſind, und welche folglich auch, nach einem ältern Jure commune et ſubſidiario, entſchieden werden müſſen, ſollen Unſere Regierungen und Gerichte ſolche, nach dem bis dahin die Stelle des ſubſidiariſchen Rechts vertreten habenden Römiſchen, oder, in ſofern in einer oder der andern Stadt, das Jus Saxonicum commune recipirt geweſen, nach dieſem beurtheilen und entſcheiden, und ſich dabey überhaupt in allen Stücken nach der Vorſchrift Unſers Patents vom 5ten Febr. d. J. richten.

Wir befehlen Unſern Südpreußiſchen Landes-Regierungen, ſämmtlichen Gerichten und ſonſt jedermänniglich, ſich hiernach auf das genaueſte und eigentlichſte zu achten. Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 28. März 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Frh. v. Danckelmann.

dzą, te zatym podług dawnieyſzego Prawa czyli Jus Commune & ſubſidiarium rozwiązane bydz powinne, te Regencye y Sądy Naſze podług Prawa Rzymſkiego, ktore dotąd mieyſce Juris Subſidiarii zaſtępowało, lub jeżeliby w jednym czy drugim mieście Jus Saxonicum Commune było przyięte y zachowane, rozſądzą, y załatwią, a zgoła wewſzyſtkich przypadkach podług przepiſu Patentu Naſzego dd. 5. Lutego Ru bieżącego zachować ſię winni.

Rozkazuiemy zatym Regencyom Naſzym Krajowym Pruſs Południowych y wſzyſtkim Sądom jako też y każdemu innemu według Naſzego ninieyſzego Przepiſu ſcisle ſię zachować, y to dla publiczney wiadomości własną Ręką Naſzą przy przyćismeniu Pieczęći Naſzey Krolewſkiey podpiſaliśmy. Dań w Berlinie, dnia 28. Marca 1794.

Frydrych Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Bar. de Danckelmann.

No. XXXIV. Reſcript an das Oſtpreußiſche Hofgericht, wegen der dem Foro delicti commiſſi vorzüglich zukommenden Inquiſition. De Dato Berlin, den 31. März 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt nach dem ganzen Zuſammenhang des Edicts von 1787 klar, daß das forum delicti commiſſi dasjenige iſt, welchem principaliter die Führung der Inquiſition zukömmt, weil dieſelbe von ihm der Regel nach am leichteſten, kürzeſten, und zweckmäßigſten, inſtruirt werden kann, mithin wird auch bey einer etwanigen zwiſchen dieſem und dem foro domicilii entſtehenden Colliſion dem foro delicti commiſſi die Präferenz gebühren. Uebrigens iſt von einem Anbieten der Auslieferung in dem Edict nirgends die Rede, ſondern es kommt bloß darauf an: ob das dazu berechtigte forum, wenn es von der verhängten Inquiſition Kenntniß erhält, auf die Auslieferung antragen will. Welches Wir Euch auf Eure dieſerhalb unterm 18. d. gethane Anfrage zu Eurem Nachverhalt bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 31. März 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No.

No. XXXV. Reglement für die privilegirte Lohnlaquaien in der Königlichen Preußischen See- und Handlungsstadt Danzig. De Dato Berlin, den 3. April 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da in unserer See- und Handlungsstadt Danzig zu mehrerer Bequemlichkeit der ankommenden Fremden, welche zum Theil keine Bedienten, oder solche mit sich führen, die daselbst nicht genugsam bekannt sind, Lohnlaquaien, so getreu, schicklich und gut gekleidet wären, auch denen man sicher etwas anvertrauen könnte, bisher nicht besonders bestellt, und angenommen worden; so haben wir eine bestimmte Anzahl derselben annehmen, und zu ihrem Verhalten gegenwärtiges Reglement entwerfen lassen, ordnen, setzen und wollen demnach

Zur Bequemlichkeit der Fremden sind in Danzig Lohnlaquaien bestellt.

Für selbige ist ein besonderes Reglement nunmehro verfaßt.

Art. 1.

Daß die Anzahl der Danziger privilegirten Laquaien zur Zeit auf Neun Personen festgesetzt seyn soll. Derjenige, so in diese Zahl bey ereignender Vacanz aufgenommen zu werden verlangt, hat sich bey dem jedesmaligen Polizey-Director in Danzig, als unter dessen Jurisdiction die Lohnlaquaien in ihrer Amtsverrichtung, und wenn sie deshalb rechtlich zu belangen sind, stehen sollen, zu melden, und bey der Reception untadelhafte und glaubwürdige Attestata wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch Treue und Redlichkeit zu produciren, welcher denn, dem Befinden nach, den sich gemeldeten, wenn er vorher auf Funfzig bis Sechszig Rthlr. bürgerliche Caution bestellet, und Zwölf Thaler Receptions-Gelder zur Lade bezahlt hat, annehmen, in die Rolle einschreiben, und ihm den gewöhnlichen Annehmungsschein ertheilen lassen kann. Jedoch sollen diejenigen den Vorzug haben, welche außer der teutschen Sprache noch andere, als Französisch, oder Italienisch, Polnisch und Russisch ꝛc. zu reden fähig sind; so wie denn unter der Zahl der Neun Lohnlaquaien wenigstens Zwey bis Drey das Polnische und Russische sprechen müssen.

Es sollen neun Lohnlaquaien seyn.

Wenn eine Stelle vacant ist, solche vom Polizey Director zu besetzen

Müssen bey der Reception wegen ihrer Aufführung Attestata produciren.

Auch auf 50 bis 60 Rthlr. Caution bestellen, zugleich 12 Rthl. Receptions-Gelder bezahlen.

Diejenigen, so außer der Teutschen auch noch andere Sprachen reden, sollen vornehmlich recipirt werden.

Art. 2.

Soll Niemand bey Gefängnißstrafe zur Aufwartung der Fremden, dafern er nicht wirklich als Lohnlaquai recipirt und verpflichtet ist, außer in den Artikeln 3. und 5. bestimmten Fällen admittiret werden, und haben insbesondere die Gastwirthe, bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, hierauf zu sehen, zu welchen Ende ihnen die Namen der jedesmaligen Lohnlaquaien bekannt zu machen sind, falls jedennoch ein oder anderer Herrenloser Dienstbothe einzudringen sich unterstehen sollte, ist solches von denen Gastwirthen oder Lohnlaquaien dem Polizey-Directorio sofort anzuzeigen.

Außer den Lohnlaquaien soll keiner bey Gefängniß-Strafe den Fremden aufwarten.

Hat in gewisser Maaße seinen Abfall.

Die Gastwirthe müssen, wann nicht recipirte Lohnlaquaien sich eindringen, solches der Polizey melden.

Sollten aber

Art. 3.

Wann die vielen Fremden nicht alle von denen Lohnlaquaien bedient werden können, soll einen Beyläufer anzunehmen, nachgelassen seyn.

sich in Danzig viele Fremde aufhalten, so daß die Lohnlaquaien insgesamt in Diensten ständen, gleichwohl aber nicht alles bestritten und die Fremden bedienet werden könnten, so bleibt ihnen unbenommen, sich eines sogenannten Beyläufers zu bedienen. Es müssen aber die Lohnlaquaien solchenfalls für dessen Treue und Redlichkeit stehen; und ist, um mehrerer Ordnung willen, einem solchen Beyläufer von dem ältesten Lohnlaquaien ein Zettul zu geben, welchen derselbe sodann demjenigen Gastwirth produciren muß, in welchem Hause er die Bedienung der Fremden zu verrichten hat; auch soll ein solcher Beyläufer, wenn er Aufwartung hat, täglich Vier Groschen preuß Courant zur Lohnlaquaien-Casse bezahlen, sonsten aber unter keinerley Prätext von ihm weiter etwas abgefordert werden. Falls auch eine fremde Herrschaft einen Lohnlaquaien, so ihr bereits bekannt, absonderlich verlangte, stehet ihr solches frey, und der Lohnlaquai kann bey ihr seine Dienste außer dem Range auf solchen Fall antreten.

Die Lohnlaquaien müssen aber für solche einstehen.

Derselbe muß auch von dem Aeltesten einen Schein dem Gastwirth produciren.

Und giebt täglich sodann zur Lohnlaquaien Casse 4 Gr. pr.

Art. 4.

Den Gastwirthen soll wegen der Lohnlaquaien von Zeit zu Zeit ein gedrucktes Avertissement wegen ihrer Namen, Wohnung, und was für fremde Sprachen sie reden können, gegeben werden.

Ist um mehrerer Ordnung willen von Zeit zu Zeit ein gedrucktes Avertissement in die Wirths-Häuser zu geben, worin enthalten ist, wie die Lohnlaquaien mit ihrem Tauf- und Zunahmen heißen, und wo solche wohnhaft und anzutreffen sind, wobey auch insbesondere zur Bequemlichkeit der Fremden darauf mit zu denken ist, welche von denen Lohnlaquaien außer der teutschen annoch andere Sprachen zu reden fähig sind.

Art. 5.

Die Lohnlaquaien sollen ein gutes Leben und Wandel führen.

Müssen die Lohnlaquaien sich alles liederlichen Lebens, Saufens und Spielens enthalten, und sich dergestalt treu, willig und accurat in Besorgung der Geschäfte beweisen, daß ein jeder Passagier, oder wer sonsten von ihrem Dienste Gebrauch machen will, mit ihrer Bedienung und Aufwartung zufrieden sey.

In der Entstehung sind selbige zu bestrafen.

Wenn hingegen darüber Klagen entstehen, und ein Lohnlaquai deren überführet wird, soll er nicht allein seiner Stelle verlustig seyn, sondern, wenn er auch einer Untreue würklich überwiesen worden, desto exemplarischer bestrafet, auch die Restitution des Weggekommenen, so weit dessen Caution zureicht, sofort bewürkt werden.

Deren determinirter Lohn.

Was den Lohn betrift, so bleibt es zwar bey der bisherigen Observanz, daß nehmlich für die Aufwartung eines jeden Tages Ein Gulden preuß. bezahlt werde. Wenn aber eine fremde Herrschaft solchen Lohnlaquaien über 12 Uhr Nachts behält, oder nöthig haben sollte, so ist billig, daß über diesen Einen Gulden noch Funfzehn Groschen preuß. gegeben werden. Es stehet jedoch den Fremden frey, mit den Lohnlaquaien Woch- oder Monatsweise so gut

sie

sie können, den Lohn zu moderiren, doch können die Lohnlaquaien nicht dazu gezwungen werden.

Ueber solchen ist nichts weiter abzufordern.

Ueber dieses aber muß unter keinerley Behelf, er habe auch Namen wie er wolle, von den Fremden und Passagiers etwas mehreres abgefordert werden. Wie denn auch ein jeder Lohnlaquai seine Dienste selbst zu verrichten schuldig ist, und statt seiner, dafern er nicht wirklich krank ist, keine Beyläufer bey Strafe der Cassation adhibiren darf. Bey Krankheiten ist es aber wegen des Beyläufers nach dem dritten Artikul einzurichten.

Die Dienste müssen von den Lohnlaquaien selbst, und nicht von andern, außer bey Krankheiten, bey Strafe der Cassation verrichtet werden.

Art. 6.

Es soll jährlich ein Aeltester, mit Genehmhaltung des Polizeydirectoris, benannt werden.

Lassen Wir geschehen, daß ein Aeltester jährlich von den Lohnlaquaien, jedoch mit Genehmhaltung des Polizey-Directors, benannt werde, welcher eine ordentliche Rangliste halten, und solche bey dem ausgemachten Krugvater auf einer Tafel bezeichnen muß.

Der Aelteste muß eine Rangliste halten, so beym Krugvater zu finden.

Wie denn auch der Krugvater, wenn ein Lohnlaquai verlangt wird, bey Dreyßig Groschen pr. Strafe, keinen andern als einen in Eyd und Pflicht stehenden Lohnlaquaien rufen soll. Dem Aeltesten muß auch von denen andern bey Einem Thaler Strafe im Unterlassungsfall die gebührende Achtung und Folge bezeiget und derselbe von andern nicht schimpflich begegnet werden.

Der Aelteste muß, bey Strafe, respectirt werden.

Er soll ferner die Lade der Lohnlaquaien und in solcher deren Reglements, Privilegium und Geld, wie auch die Büchse bey sich haben; Diese Büchse soll mit 2 Schlössern versehen seyn, und deren Schlüssel allezeit außer dem ältesten Lohnlaquaien, der die Rechnung des Jahres führet, noch ein anderer Lohnlaquai bey sich haben, die Büchse selbst aber, darf niemals als in aller Lohnlaquaien Gegenwart bey Zwey Thaler Strafe im Unterlassungsfall geöffnet werden; würde auch der Bestand der Rechnung an, oder über Ein Hundert Thaler anwachsen, so ist der Polizey-Director verpflichtet, die gemeinschaftliche Lohnlaquaien-Gelder, zu mehrerer Sicherheit, abzufordern, und bey Rathhause so lange deponiren zu lassen, bis sich Gelegenheit findet, selbige, so weit es angeht, auf eine sichere Art zinsbar unterzubringen, und sollen die Zinsen alsdann zum besten der Interessenten verwandt werden.

Selbiger soll auch die Lade, Büchse und Documente in Verwahrung haben.

Wie es wegen der Schlüssel zur Lade und Büchse zu halten.

Die Büchse ist, bey Strafe in aller Lohnlaquaien Gegenwart zu eröffnen.

Art. 7.

Die Aufwartung geschiehet nach der Rang-Ordnung.

Die Aufwartung muß nach der Rangordnung, so wie einer nach dem andern nach der Receptur folget, geschehen, es wäre denn, daß ein Fremder und Passagier einen gewissen Lohnlaquaien sich zur Aufwartung erwählte, welchenfalls derselbe die Aufwartung haben, und ihm solches sofort angezeigt werden muß; Sollte er etwa von den andern Lohnlaquaien

Es wäre denn, daß ein Passagier in Danzig einen Lohnlaquaien erwählet.

gegen

Wie die andern sich dabey zu verhalten haben.

gegen den Fremden verkleinert, oder gar von ihm vorgegeben werden, daß er verreiset, und nicht anzutreffen sey, so verfällt ein solcher in jedem einzelnen Fall in Zwey Thaler Strafe, die zur Lade zu erlegen ist.

Und kann dergleichen Lohnlaquai, wenn seine Herrschaft abgereiset, keine Aufwartung eher, als bis die andern auch versorget sind, wieder bekommen.

Wenn aber der Passagier, der einen gewissen Lohnlaquaien sich zur Bedienung erwählt gehabt, wieder von Danzig weggehet, kann dergleichen Lohnlaquai keine andere Aufwartung eher wieder annehmen, als bis die andern auch dergleichen erlanget haben, und emploiret sind.

Ein jeder soll nur eine Herrschaft bedienen, ausser in gewissen Fällen.

Es soll auch kein Lohnlaquai auf einmal mehr denn einen Herrn zur Bedienung annehmen, es sey denn, daß zwey in Gesellschaft in Danzig ankommen, oder sonsten zwey Fremde mit einem einzigen Lohnlaquaien sich behelfen wollten, welchenfalls denenselben darunter ihr freyer Wille zu lassen ist.

Art. 8.

Ein jeder wirklich aufwartender Lohnlaquai soll wöchentlich 8 Gr. pr. in die Büchse geben.

Ein jeder Lohnlaquai, so würklich Aufwartung hat, und im Verdienst steht, soll wöchentlich Acht Groschen pr. in die Büchse geben, und solche dem Aeltesten zustellen, sobald derjenige Fremde, welchen er bedient gehabt, von Danzig weggereiset ist, oder derselbe sich seiner Dienste nicht mehr bedienen will.

Wenn das Geld denen Aeltesten zuhändigen.

Diese Einnahme muß in der Rechnung mit des Krug-Vaters gehaltener Rang-Liste jährlich belegt, und davon nichts unterschlagen, dem Krug-Vater aber für Haltung der Liste ein kleines Douceur jährlich gereicht werden.

Wie ein Lohnlaquai einen Bedienten unterbringen kann.

Wann auch einer von denen Lohnlaquaten einer Herrschaft einen Laquaien zum Dienste zubringen sollte, so hat er sich an die in Danzig subsistirende Knecht-Väter zu wenden.

Was er dafür, von seiner erhaltenen Discretion in die Büchse geben soll.

Bekommt er indessen bey dieser Gelegenheit etwas für seine Mühe, es sey von dem Herrn selbst, oder von dem Laquaien: so soll die Hälfte davon, es betrage solche, so viel es immer wolle, in die Büchse gegeben, und solches dem Aeltesten zugestellt werden; falls sich aber hiernächst entdecken würde, daß darunter betrüglich verfahren, und die Hälfte nicht richtig abgegeben worden,

Wer nicht richtig abgiebt, wird bestraft.

soll der Contravenient wegen seines unzuläßigen Betragens mit Einem Gulden pr. an Strafe belegt werden.

Art. 9.

Aus der Büchse, wenn sie vermögend, soll quartaliter 1 Fl. 15 gr. zur Armen-Casse gegeben werden.

Wenn die Büchse etwas vermögend ist, soll davon quartaliter Ein Gulden 15 Gr. pr. an die Armen bezahlt, und das Geld an die Armen-Casse gegen Quittung eingehändigt werden.

Art. 10.

Der Aelteste soll von den einkommenden Geldern richtige Rechnung führen.

Terminus a quo et ad quem der Rechnung.

Ueber die Receptur- Straf- und andere einkommende Gelder soll der Aelteste jährlich richtige Rechnung führen, und die Zeit, da sich solche anfängt und endigt, jährlich von Weihnachten zu Weihnachten seyn, wie denn auch um Weihnachten ein anderer Aeltester benannt werden soll.

Die

Die Rechnung muß jährlich vor dem Policey-Director abgelegt, der baare Bestand nachgesehen, der Rechnungsführer darüber quittiret, und darauf die Lade mit denen darin befindlichen Reglements und übrigen Briefschaften, nebst der Büchse mit dem Gelde, dem neuen Aeltesten eingehändigt, auch hierüber gehörige Protocolle aufgenommen werden.

Ist vom Policey-Director anzunehmen.

Was dem neuen Aeltesten einzuhändigen.

Für seine Bemühung soll der Aelteste quartaliter wegen Führung der Rechnung, so bey der Einnahme und Ausgabe überall unter gehörige Titul zu bringen ist, Einen Thaler excl. der Schreibgebühren haben, und dieser ihm in der Rechnung passirt werden.

Wie viel für Führung der Rechnung passiren soll.

Beschaffenheit der Rechnung.

Art. 11.

Wenn die Lohnlaquaien eine Zusammenkunft für nöthig erachten um eins oder das andere, so zu ihrem Besten gereichet, zu überlegen, soll durchaus keine Schmauserey gestattet werden, noch desfalls etwas aus der Büchse zu nehmen erlaubt seyn, jedoch werden ihnen bey Abnehmung der Rechnung Drey bis Vier Thaler zur Ergötzlichkeit unter sich zu theilen passirt. Bey der Zusammenkunft hingegen selbst muß sich ein jeder bescheiden aufführen und, was er vorzubringen vermeinet, ordentlich vortragen, sich alles Zanks, Streits, stichlicher Worte, auch Schimpfens, Fluchens und Lästerns enthalten, bey Einen Gulden preuß. Strafe, wenn er dagegen handelt. Es kann auch nach Beschaffenheit des Vergehens eine proportionirliche Gefängnißstrafe dictirt werden.

Wie es bey Zusammenkünften der Lohnlaquaien zu halten.

Schmausereyen sollen nicht geduldet werden.

Unanständige Aufführung ist bey Strafe verbothen.

Art. 12.

Wenn ein Lohnlaquai krank wird, und in unverschuldeter Armuth sich befindet, können ihm ohne Widerrede wöchentlich Zwey Gulden preuß zu seinem Unterhalt von dem Aeltesten gereicht werden.

Aus der Lade oder Büchse ist bey Krankheit und Sterbefällen den Lohnlaquaien etwas zu geben.

Zwey Gulden soll ein kranker Lohnlaquai wöchentlich haben.

Ist er aber an seiner Armuth und an seiner Krankheit selbst schuld, so hat er auf diese Unterstützung keinen Anspruch zu machen, als worüber der Policey-Director zu entscheiden hat. Dofern einer von denen Lohnlaquaien mit Tode abgeht, so gebühren der Wittwe und Erben zum Begräbniß Zwey Gulden preuß. aus der Lade. Wenn hingegen eines Lohnlaquaien Ehefrau verstirbt, kann nur dem überlebenden Ehemann halb so viel, mithin Ein Gulden bewilligt werden.

Wie es zu halten sey, wenn er an seiner Krankheit und Armuth selbst schuld ist.

Stirbt ein Lohnlaquai, bekommen seine Wittwe u. Erben 2 Fl. pr. aus der Lade.

Wenn aber dessen Ehefrau stirbt, erhält der Wittwer 1 Fl. pr.

Art. 13.

Auch wird den Lohnlaquaien zur Pflicht gemacht, gegen ihre unschuldig ins Unglück gerathene Mitglieder sich mitleidig zu beweisen, und ihnen so viel nur irgend möglich, Hülfe und Beystand zu leisten. Schlüßlich behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände und vorkommenden

Einem ohne sein Verschulden zu Unglück gekommenen Lohnlaquai, soll von denen andern nach Möglichkeit geholfen werden.

Schluß. menden Fällen, diese Articul ganz aufzuheben oder zu ändern, auch die Art. 1. festgesetzte Anzahl der Lohnbedienten zu vermehren, oder zu vermindern, und hat der Policey-Director über diese Articul, so lange sie existiren, auf das genaueste zu halten, so wie sämmtliche Lohnlaquaien sich darnach gehorsamlich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Vollziehung und beygedrucktem Königlichen Insiegel; so geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten April 1774.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXVI. Verordnung, daß das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge von jetzt an nicht anders als mit wollenen und leinenen Waaren geschehen soll. De Dato Berlin, den 8. April 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschiehet, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertiget werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschiehet; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und um Unsern einländischen Leinen- und Wollenen-Zeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter um so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländische Leinene und Wollene Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs- und Schaafwolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte leinene und wollene Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

I.

Daß von Bekanntmachung dieser Verordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jedee Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinführo dazu weiter keine seidene, halbseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.

II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden: Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen, irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaafwolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventionsfall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in Zehen bis Ein Hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten bloß zum Besten der Armen-Casse

des-

desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlesien dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen daß die hierin enthaltenen Vorschriften nach der Loralität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden. auch Unsere sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventionsfällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes-Justiz-Collegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hoym. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XXXVII. Umständliche Anweisung für die Evangelisch-Lutherischen Prediger in den Königlichen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts. De Dato Berlin, den 9. April. 1794.

Se. Majestät haben zwar in dem Religions-Edict d. d. 9. Juli 1788. Höchstdero Willensmeynung schon hinlänglich dahin zu erkennen gegeben: daß dem bisherigen Unwesen der Neologie in Kirchen und Schulen nicht länger nachgesehen werden soll. Da aber, wie die Erfahrung lehrt, viele, besonders jüngere Prediger, mit der wahren ächt evangelischen Amtsführung wenig oder gar nicht bekannt sind; so haben seine Königl. Majestät nöthig gefunden, sämmtliche Prediger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in allerhöchstdero Landen durch folgende nähere Instruction nur pflichtmäßigen Führung ihres Amts anweisen zu lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 1. Zuvörderst wird jedem Prediger vor dem Allwissenden Gott zu bedenken gegeben: ob er es dereinst vor dem Richterstuhl Christi verantworten könne, wenn er im öffentlichen und besondern Vortrag der Religion, wie es zeither bey vielen der herrschende Ton gewesen, die heilige Schrift entweder ganz zurückgesetzt, oder wenn er sie ja anführt, bey Erklärung derselben, und Beziehung auf dieselbe, folgende irrige und schädliche Grundsätze annimmt; als

a) Daß überhaupt eigentlich nur die moralischen Vorschriften, die in der Bibel vorkommen, auf der Canzel gebraucht werden können; alles übrige aber als Nebensachen betrachtet werden müsse.

b) Daß das alte Testament nur für die Juden sey, und zwar meistens nur Levitische, durch Christum abgeschaffte, Verfügungen enthalte.

c) daß die Stellen des Neuen Testaments, in welchen das Leiden Christi anders als blos auf der moralischen Seite vorgestellt ist, nebst den daraus folgenden Lehrsätzen, ihre Beziehung allein auf jene Levitischen Vorschriften des alten Testaments haben, folglich nur für die damals zum Christenthum übertretenden Juden geschrieben, für die Christliche Kirche selbst aber ohne Nutzen seyn.

d) Daß die meisten ascetischen Stellen des Neuen Testaments, sonderlich die bildlichen Vorstellungen in denselben, blos in der damals gewöhnlichen Orientalischen Bildersprache vorgetragen, folglich auf allgemeine Principien der philosophischen Moral reducirt werden müssen; und also keinen eigentlichen besondern Nachdruck haben.

c) Daß wegen der mancherley Einwendungen, welche gegen die canonische Richtigkeit einiger biblischen Bücher, oder Abschnitte und einzelnen Stellen derselben gemacht werden, der Gebrauch solcher Bücher im Religionsvortrag sorgfältig zu vermeiden sey.

So lange diese irrigen Grundsätze angenommen werden, muß auch nothwendig das Unwesen bleiben, welches in dem Religions-Edict §. 7. als nicht länger zu gestatten, gerügt wird; und der Prediger fällt natürlich in den kalten, kraftlosen Modeton, der in ermeldeten §. als in dem Geiste des wahren Christenthums, so ganz mit Recht, zuwiderlaufend erklärt wird.

§. 2. Daher kommt denn auch die unbeschreibliche Unwissenheit vieler Gemeinen in den wesentlichen Grundwahrheiten des Christenthums, die Geringschätzung des Göttlichen Worts und der Sakramente, und die zügellose Irreligiosität, die sich in Verachtung des Eides, gänzlicher Verwilderung und Gottlosigkeit nur allzuhäufig zeigt. Man begreift nicht, was so manche Prediger von ihrem Amte denken, und wie sie dabey ruhig seyn können, daß dasselbe so ganz zwecklos, ja zweckwidrig geführet wird.

§. 3. Und da aus dem Religions-Edict die Landesväterliche Intention Sr Königl. Majestät einem jeden Prediger hinlänglich bekannt ist, so hat keiner eine gültige Entschuldigung, wenn ihm etwa die §. 1. angeführten falschen Grundsätze ehemals beygebracht worden, oder wenn er sich nach dem Beyspiel andrer, in Journalen und Recensionen gepriesener, Männer, an die Beobachtung jener Grundsätze gewöhnt hat. Vielmehr hätte er sich von der Unwahrheit und Schädlichkeit derselben durch fleißiges Forschen in der heiligen Schrift überzeugen, mit dem heiligen Buch, auf welches er angewiesen und verpflichtet worden, sich bekannter machen, auch bewährte, mit dem Bekenntnisse unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinstimmende theologische Schriften studiren können und sollen. Es wird dieses hiermit sämmtlichen Predigern von Neuem dringend empfohlen und zur Pflicht gemacht, und wird bey ihren einzureichenden Visitationspredigten sorgfältig darauf gesehen werden: ob und wieweit sie diese Landesväterliche Ermahnung befolgt haben.

§. 4. Dieses vorausgesetzt, werden alle Prediger hiedurch so väterlich als ernstlich angewiesen: der Pflicht eines Evangelischen Lehrers gemäß, in ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als bey ihren übrigen Amtshandlungen, mit unverbrüchlicher Treue darauf zu sehen, daß die Grundlehren der Christlichen Religion: von der heiligen Dreyeinigkeit Gottes, von dem ersten seeligen Zustande, und nachmaligen Fall des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi, und von der nur durch den lebendigen Glauben an Ihn möglichen Begnadigung der sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung statt finden kann u. s. w. auf ächtbiblische Art den Zuhörern vorgetragen, und mit der gewissenhaftesten Treue an ihre Herzen gelegt werden.

§. 5. Was hienächst I. den öffentlichen Gottesdienst betrifft, so muß.

a) ein jeder Prediger überhaupt mit allem Ernste darnach trachten, daß er seine Gemeine zur feyerlichen Stille und Andacht bey allen Gottesdienstlichen Handlungen gewöhne. Die Erfahrung lehrt, wie viel der im §. 7. des Religions-Edicts getadelte unbiblische Modeton im Predigen. zum Gegentheil beygetragen hat; da die Zuhörer sich versammleten, ohne eigentlich zu wissen, warum? auch oft in äußerst geringer Anzahl; weil sie in vielen Kirchen nichts anders erwarten konnten, als entweder einen kalten, kraftlosen Vortrag solcher moralischen Lehren, die ihnen schon durch die Landesverfassung und Gesetze bekannt sind; oder in die Naturlehre einschlagende Dinge, zu deren unzweckmäßiger Betrachtung die Bibel gemißbraucht wird; und bey welcher keine ächte Anweisung und Ermahnung zur wahren Gottseligkeit möglich ist.

Bey

Bey der hieraus entstandenen Geringschätzung und unwürdigen Behandlung des öffentlichen Gottesdienstes ist es um so mehr die Pflicht jedes Predigers, durch sein eigenes Beyspiel eines ehrerbietigen und andächtigen Betragens, das Andenken an die Allgegenwart Gottes und an die Heiligkeit der Handlung in den Seelen seiner Zuhörer wieder zu erwecken; welche Pflicht sämmtlichen Predigern hierdurch aufs Neue ans Herz gelegt und eingeschärft wird. Eine verwilderte und in Abwartung des Gottesdienstes nachläßige Gemeine ist immer eine Beschuldigung des Leichtsinns und schlechten Beyspiels des Predigers selbst, welche er nie ganz von sich ablehnen kann.

b) Die bisherige Gewohnheit mancher Prediger, da sie nur einige wenige und zwar nicht immer aus völlig lautern Absichten gewählte Lieder mit Zurücksetzung aller übrigen singen lassen, wird ihnen hiermit untersagt.

Nicht weniger werden sie angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß das Absingen der Lieder langsam und andächtig geschehe, damit der Zweck des Gesangs, Erweckung und Beförderung der wahren Andacht und gemeinschaftliche Lobpreisung Gottes, mehr als bisher an vielen Orten, erreicht werde.

c) Höchst unschicklich ist das flüchtige, andachtlose Ablesen der öffentlichen Gebete. Der Prediger betet im Namen der ganzen Gemeine. Thut er dieses nicht mit der geziemenden Andacht und Ehrerbietung, so beschämt ihn in der That mancher Einfältige unter seinen Zuhörern, der sein Herz wahrhaftig zu Gott erhebt; und er stört und ärgert manchen andern, der dieses in der Stille in seinem Hause besser thun könnte, und thun würde, als bey einer so profanirten Handlung, die eher Gotteslästerung als Gottesdienst ist.

Eben das gilt auch vom Ablesen der Biblischen Texte; da, wenn dieses auf die rechte Art geschieht, manche Schriftwahrheit den Zuhörern deutlicher und durch ihren Nachdruck wichtiger wird; so wie im Gegentheil ein gedankenloses, leichtsinniges Herlesen derselben den ganzen Zweck der Handlung vereitelt.

Vor allen Dingen aber werden die Prediger hierdurch ermahnet und verpflichtet: in ihren eigenen Gebeten vor der Gemeine, sich nicht der Entheiligung des Nameus Gottes schuldig zu machen; welches im Grunde immer geschieht, wenn der Prediger aus Gewöhnung an den herrschenden Modeton, vielleicht gar aus Feindschaft gegen die Lehre von der Person Jesu, von seiner Versöhnung, und von dem wahren Glauben an Ihn, mit Verachtung und Verläugnung der im §. 4. als wesentlich empfohlnen Grundwahrheiten, sich in seinem Gebet mit einer frostigen Anrede an den Allvater, wie sie immer ein Heide thun könnte, begnügt. Jeder treue Prediger wird es gewiß als heilige Pflicht erkennen, sein Gebet so einzurichten, daß ein Zuhörer, der von Herzen an Jesum Christum als seinen Heiland glaubt, oder wenigstens um seine Seligkeit ernstlich besorgt ist, in dasselbe zur wahren Erbauung seiner Seele mit einstimmen kann.

d) In der Predigt selbst müssen anstatt der vorhin getadelten, kalten, philosophisch-moralischen Anweisungen, und zweckwidrigen physisch-theologisch seyn sollenden Betrachtungen, eine oder mehrere in Verbindung stehende Christliche Grundwahrheiten nach Beschaffenheit des jedesmaligen Textes zum Inhalt der Predigt gewählt, aus der heiligen Schrift, mit Vermeidung der §. 1. verworfnen falschen Auslegungsarten erklärt und bewiesen, und mit herzlichen Ermahnungen den Zuhörern zur ächten Anwendung und Benutzung empfohlen werden.

§. 6. Es ist eine unverantwortliche Anmassung, wenn Prediger sich, wie es von manchen geschieht, bey Verwaltung der Sacramente und vorzüglich der Taufhandlung eigenmächtige Abände-

rungen dessen, was ihnen vorgeschrieben ist, und sogar der eignen Worte Jesu erlauben; und dadurch sowohl redliche Christen ärgern, als die andern zu noch mehrerer Geringschätzung dieser Handlung verführen. Die Rede ist hier nicht von dem sogenannten Exorcismus, da einestheils dieser schon an den meisten Orten völlig abgeschaft ist, anderntheils aber auch bey solchen Eltern, die dessen Gebrauch etwa noch verlangen, die liebreiche Gegenvorstellung eines rechtschaffnen Predigers leicht Eingang finden wird.

Sonst aber wird hiermit von Sr. Königl. Majestät allen und jeden Predigern ernstlich anbefohlen:

sich bey keiner ihrer Amtshandlungen irgend eine willkührliche und eigenmächtige Abänderung in den hergebrachten, und entweder durch ausdrückliche Verordnungen, oder tacite von der Behörde gebilligten ritibus ecclesiasticis zu Schulden kommen zu lassen;

und werden Consistoria und Inspectores angewiesen werden, hierauf streng zu invigiliren, und die Contravenienten, ohne alles Ansehen der Person, sogleich höhern Orts anzuzeigen.

Aber nicht bloß die Genauigkeit in der Form bey Administration der Sacramente, sondern auch die Pflicht des ehrerbietigsten Betragens, wird den Predigern hiermit aufs Neue eingeschärft.

Und werden sie aufs dringenste ermahnet, alles anzuwenden, wodurch diese heiligen Handlungen der Gemeine zum Segen werden können. „Ich habe es vom Herrn empfangen", sagt Paulus, „was ich euch gegeben habe." Und der Befehl: zu taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, ward vom Petrus sogleich öffentlich vollzogen, als er das Erste Zeugniß von Jesu vor seinen Feinden ablegen konnte.

Eine bey Tauf- und Abendmahlshandlungen zur Andacht gewöhnte Gemeine ist oft fremden und leichtsinnigen Zuhörern zum großen Segen geworden.

§. 7. Die öffentliche Catechisation der Kinder, und, wo es üblich ist, auch der erwachsenern Jugend, ist ein so wichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienstes, daß der Landesherr die Vernachlässigung und zweckwidrige Behandlung desselben unmöglich länger dulden kann. Wie aber dieser öffentliche Unterricht der Jugend beschaffen seyn müsse, wenn der Prediger den im §. 1. angeführten falschen Grundsätzen folgt, läßt sich leicht beurtheilen. Eben so verliert dieser Unterricht unfehlbar viel von seinem Nutzen, wenn man den kleinen Catechismus Lutheri, als für unsre Zeiten unschicklich, zurücklegt, desgleichen, wenn in der einen Gemeine nach diesem, in der andern nach einem andern Lehrbuch catechisirt wird, zumal, wenn die Prediger dabey ihre verschiednen neologischen Meynungen der Gemeine aufdringen. Dieser Unfug hat nicht wenig zu der eingerißnen Unwissenheit in den Wahrheiten des Christenthums beygetragen.

Am allerstrafbarsten ist das Unternehmen mancher Prediger, die nur Gegenstände der Natur, der Landwirthschaft, oder höchstens häuslichen Tugend zum Inhalt ihrer Catechisation machen; und nicht selten den Kindern selbst, die sie unterrichten sollen, lächerlich werden.

Seine Königliche Majestät befehlen hiermit so gnädig als ernstlich: daß hinführo in den öffentlichen Catechisationen jedesmal erst der kleine Catechismus Lutheri stückweise hergesagt und wiederholt; und sodann das neue allgemeine Lehrbuch: die Christliche Lehre im Zusammenhang ꝛc. zum Grund der weitern Catechisation gelegt, und durch Erklärung, Zergliederung, Aufschlagen und Hersagen der biblischen Sprüche ꝛc. mit der Jugend durchgegangen werden soll.

Der Aufenthalt Jesu im Tempel in seinem 12ten Jahre, kann den öffentlichen catechetischen Uebungen ein großes Ansehen geben. Auch haben treue Prediger durch dieses wichtige Stück ihrer Sonntagsarbeit von jeher für sich und für ihre Gemeine reichen göttlichen Segen erlangt.

§. 8.

§. 8. Bey allen Casualreden, als **Leichenpredigten** und **Parentationen**, desgleichen bey **Vertrauungsreden**, **Taufreden**, und recht vorzüglich bey der **Confirmation der Kinder**, muß der Prediger nie den hohen Zweck seines Amtes vergessen.

Er muß bey Leichenreden mit Verabscheuung aller niedrigen Schmeicheley stets daran gedenken: daß dergleichen Reden nicht für die Verstorbenen, sondern für die Lebenden, und vorzüglich für die hinterbliebenen Verwandten des Verstorbenen gehalten werden; welche dadurch zur Danksagung gegen Gott für die dem Verstorbenen erwiesene Wohlthaten, zur Erinnerung an die Nichtigkeit des Lebens und aller Dinge der Zeit, und zur ernsten Zubereitung zum Tode aufgefordert werden sollen.

§. 9. Ausser dem, was zum öffentlichen Gottesdienste gehöret, haben Prediger II. noch besondere **Amtspflichten**; z. B. Krankenbesuche, Administration der Sacramente in den Häusern, auch Hausvertrauungen und die curam animarum specialiorum. Wem es mit der Sache Gottes nicht ganz Ernst ist, der geräth leicht und unvermerkt in die Versuchung, diese Art der Amtspflichten, weil sie nicht öffentlich und nicht in dem zum Gottesdienste geweihten Hause geübt werden, als minder wichtig zu betrachten. Sie scheinen ihm weniger feyerlich zu seyn, sie werden ihm wegen des Einzelnen, mehrmals verkommenden und nicht an gewisse Zeit gebundnen oft lästig, zumal, wenn er ausser den Stunden, welche er auf den öffentlichen Gottesdienst verwendet, seinem Amte keine weitere Zeit schuldig zu seyn glaubt, sondern seinen Vergnügungen nachgeht, und in vereitelnden Gesellschaften oder im Spiel den Tag zu vertreiben sucht. So traurig es ist, dieses Unwesen rügen zu müssen; so dringend und ernstlich werden hiermit alle Prediger angewiesen, ihres heiligen Berufs eingedenk zu seyn, und mit zarter Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß kein Kranker durch ihre Schuld versäumt, keine Krankencommunion durch leichtsinnige und obenhin geschehene Behandlung entheiligt, keine Haus- und Nothtaufe ohne wahre Andacht verrichtet, und kein Mitglied ihrer Gemeine, welches nähern Unterricht, Zurechtweisung bey dem irrenden Gewissen, ernstlich vom Bösen zurückrufende Ermahnung, liebreiche Aufforderung, Trost in Seelenkummer, Erinnerung an seinen ehemaligen seligen Zustand und neue Aufweckung bedarf, versäumt und vernachlässiget werde.

Eigne Uebung der Gottseligkeit, in welcher der Prediger das Christenthum sich für seine eigne Person über alles zur Hauptsache macht, herzliches Gebet, und das mehrmals empfohlne Bibelstudium werden ihn in dieser Sache besser unterweisen, als alle detaillirte Vorschriften thun können. Indessen werden denen, welche mit wahrem Ernste nähere Belehrung wünschen, die Anweisungen von **Oemler** in Jena, **Jacobi** und einigen andern empfohlen, durch deren Befolgung schon mancher Prediger in seinen besondern Amtsverrichtungen vielen Segen Gottes erlangt hat. Besonders aber gehört zur Amtstreue des Predigers, daß er sich um den Zustand der jedesmaligen Communicanten, so viel nur immer möglich, bekümmere. Es bleibt zwar einem jeden Gemeingliede, nach wie vor, frey, die allgemeine oder die Privatbeichte zu verlangen; der Prediger wird aber an solchen Orten, wo nicht andre Gründe es unmöglich machen, (wie besonders in Städten oft der Fall ist) wohl thun, wenn er nach dem in manchen Gegenden schon vorhandenen Beyspiel, bey Abkündigung der Abendmahlshandlung zugleich anzeigt: daß die Communicanten sich privatim bey ihm melden sollen. Diese Gelegenheit, einem jeden nach seinem Bedürfnisse durch Unterricht oder Ermahnung nützlich zu werden, muß er mit gewissenhafter Treue gebrauchen, die Beichtrede aber so einrichten, daß er vor Gott und seinem Gewissen sich bewußt sey, auf seiner Seite Alles gethan zu haben, was zur wahren Zubereitung seiner Zuhörer auf ihr heiliges Werk nöthig war.

§. 10. So wenig der Prediger eine Gerichtsbarkeit über die Gemeine hat,

oder

oder in irgend einer Art sich anmaßen darf, so gewiß ist er doch verpflichtet, auf die Moralität derselben im Ganzen und nach Möglichkeit, im Einzelnen, genau zu achten, und seine Zuhörer nach ihrer jedesmaligen Gesinnung und Lebensbeschaffenheit, so viel als möglich, kennen zu lernen. Diese Sorgfalt, welche seine Zuhörer sehr bald abmerken, wird ihm unfehlbar deren Zutrauen und Liebe erwerben; da im Gegentheil eine Gemeine den Lehrer nicht achtet, der sich um sie gar nicht zu bekümmern scheint, und dem ihr moralischer Zustand gleichgültig ist. Rechtschaffne Prediger haben von jeher jede Gelegenheit, mit diesem oder jenem Gemeinglide auf dem Felde oder sonst allein zu sprechen, gewissenhaft wahrgenommen, und wenn die Gemeine sieht, daß ihr Prediger einen frommen verständigen und ernsthaften Mann nicht verachtet, sondern öfter und länger mit ihm spricht, (schlechthin aber alle Geschenke und Zudringlichkeiten derer, die ihm oder den Seinigen Nachrichten bringen ꝛc. ꝛc. abweist) so fangen mehrere an, es gern zu sehen, wenn ihr Seelsorger sich mit ihnen oder ihren Kindern beschäftiget, und geben ihm dadurch selbst Gelegenheit, ihnen lehrreich, erbaulich und nützlich zu werden.

Alle Ermahnungen, Zurechtweisungen, Belehrungen aber müssen von der Art seyn, daß das Personelle, Beleidigende und Bittre schlechthin wegfalle. Am allermeisten ist dieses auf der Canzel zu vermeiden. Das Gewissen des Zuhörers muß die Application selbst machen; und dieses nimmt bloß die vorgetragne Wahrheit; das Personelle, Locale und Zufällige dieser oder jener That liegt ausser seiner Sphäre, wirkt also nur Erbitterung; zumal, wenn es durch schiefe, oft sehr dürftige Anspielungen unter den Werth des Canzelvortrags hinabsinkt. Der Zuhörer muß stets merken, daß es dem Prediger wehe thut, wenn Gott durch Versündigungen beleidigt wird; wenn die Seele, die Christus erlöset hat, vergißt, daß sie so theuer erkauft ist; wenn zuerst Weltwesen und sodann nach und nach Lasterhaftigkeit die Wirkung des Geistes Gottes hindert; wenn der Gebrauch des Gebets und des göttlichen Worts zurückgesetzt, und durch den Umgang mit denen, die Gott nicht fürchten, verächtlich gemacht wird. Sonderlich muß der Prediger den Eltern oft liebreich vorstellen, wie viel Freude sie sich an ihren Kindern bereiten können, wenn sie dieselben in der Furcht des Herrn erziehen, sie zum willigen Gehorsam früh gewöhnen, und auf die Benutzung ihres Schulunterrichts durch mehrmalige Wiederholung der monatlich aufgegebenen Lieder, Psalmen, Sprüche, gehörig halten. Eben so steht es sehr in der Macht des Predigers, dem schädlichen Müssiggang der Kinder zu steuren, und bey der Jugend in seiner Gemeine den Ton der Ehrerbietung, Sittsamkeit und des Fleisses herrschend zu machen.

Endlich muß der Prediger durch alle rechtmäßige Mittel darür sorgen, daß er mit den Obern seiner Gemeine (Dominiis, Königl. Beamten ꝛc. ꝛc.) in so gutem Vernehmen stehe, daß diese ihm durch Anwendung zweckmäßiger, wenn gleich möglich gelindester Mittel in seiner Sorgfalt für die moralische Ordnung zu Hülfe kommen.

§. 11. **Der besondere Unterricht der Kinder und ihre Zubereitung zum ersten Genusse des heil. Abendmahls** muß jedem Prediger um so vielmehr als eine seiner heiligsten Pflichten aufs Gewissen gebunden werden, jemehr sich oft bey dieser Sache Localschwierigkeiten finden, die nur durch die Treue und Sorgfalt des Predigers gehoben werden können.

Zuvörderst wollen Se. Majestät hiemit alle die Mißbräuche abgestellt wissen, durch welche diese unumgänglich nothwendige Art des Unterrichts an vielen Orten ganz vereitelt wird. So wird z. B. den Predigern untersagt, Kinder aus andern Gemeinen, in welchen sie von ihrem Prediger noch nicht für tüchtig befunden und also vor der Hand abgewiesen worden, zur Confirmation und zum heiligen Abendmahl anzunehmen. Und damit nicht, wie bisher, die Entschuldigung gemacht werde, daß arme Eltern ihre Kinder nicht lange genug bey sich behalten können, sondern oft in andere Dörfer vermiethen müssen,

sen, so soll der Prediger unter den schulbesuchenden Kindern sich diese Armen besonders merken, und sie ein oder zwey Jahre früher zu seinem Unterricht im Hause unter die Catechumenen nehmen, mit der Anzeige, daß sie nicht eher entlassen werden können, bis sie gleich andern die Hauptwahrheiten gehörig gefaßt haben. Er soll also auch auf diese Kinder seine besondere Aufmerksamkeit wenden, damit, wenn sie vor der gewöhnlich festgesetzten Zeit eines 13, 14jährigen Alters, aus Noth zur Confirmation admittirt werden müssen, sie nicht durch seine Schuld unwissend bleiben.

Uebrigens soll ein jedes confirmirtes Kind, wie überhaupt ein jedes Mitglied der Gemeine, welches sich an einen andern Ort begiebt und die Gemeine verläßt, von dem Prediger ein Zeugniß der geschehenen Confirmation und gehörigen Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes fordern und unentgeldlich erhalten, ohne welches der Prediger des Orts, an welchen es sich begiebt, solch Kind oder Mitglied der Gemeine nicht annehmen darf.

Ein andrer Mißbrauch, der oft zu vielem Unheil Anlaß gegeben hat und noch giebt, ist die Versammlung der Knaben und Mädchen in Einer und derselben Lehrstunde. Ein treuer Prediger wird, wenn es ihm nur einigermaßen möglich ist, anstatt zwey Wochentage, gern vier ansetzen, um zweymal die Knaben besonders, und eben so zweymal die Mädchen besonders, zu unterrichten. Man erwartet daher von allen Predigern, besonders in den Städten, daß sie diese Pflicht, dem so leicht aus jener Einrichtung entstehenden Unfug vorzubeugen, ihrer Bequemlichkeit gern vorziehen werden.

Bey dem Unterricht selbst muß der Prediger sich derer ganz besonders annehmen, die er, wie vorher gesagt, ihrer Armuth wegen früher zu sich kommen läßt, und die vielleicht noch nicht fertig genug im Lesen sind; damit sie die Hauptwahrheiten von ihrem natürlichen Verderben, von der Erlösung Jesu, von der wahren Bekehrung ꝛc. ꝛc. durch öfteres Vorlesen und Erklären der im Catechismo darauf sich beziehenden Stücke nebst den biblischen Stellen, gehörig fassen.

Bey diesem Unterricht muß der Prediger die in der heiligen Schrift erzählten Begebenheiten, welche hierauf Beziehung haben, sorgfältig zu Hülfe nehmen, damit der theoretische Vortrag durch Beyhülfe der Geschichte anschaulicher werde. Eben diese Geschichte wird ihnen auch Gelegenheit geben, die Kinder zur Gebetsübung anzuweisen. Wenn er sich selbst z. E. in die Gemütsfassung setzt, in welcher Paulus in Damascus war, als der Herr sprach: Siehe, er betet; so wird er den Kindern leicht eine Art des Gebets vortragen können, die eine natürliche Folge der Empfindung eines Menschen ist, der sich zu Gott bekehrt ꝛc.

Auch muß der Prediger seinen katechetischen Unterricht jedesmal ascetisch machen. Die Ermahnungen, Bitten, Vorstellungen können kurz seyn; wenn sie nur herzlich und andringend sind, so wirkt diese Kürze mehr, als weitläuftige, kalte und kraftlose Vorstellungen. Nachläßige oder wilde Kinder kann der Prediger besonders setzen, und ihnen anzeigen, daß sie schwerlich mit den andern fleißigern zu gleicher Zeit angenommen werden können; auch die Eltern früh genug davon benachrichtigen. Wahrer Ernst in allen diesen Dingen wird, wie die Erfahrung gelehret hat, nicht ungeseguet bleiben. Auf diese Art kann auch die schon längst festgesetzte Regel am leichtesten beobachtet werden, daß kein Kind zur Confirmation gelassen werden soll, wenn es nicht lesen kann und die Hauptwahrheiten gefaßt hat. Und wird also bey den Kirchen-Visitationen darauf ernstlich gesehen werden: ob und wie weit Prediger in dieser wichtigen Sache die heilsame Intention Sr. Majestät vor Augen gehabt haben.

§. 12. Die gehörig Unterwiesenen und durch herzliche Ermahnung, so viel an dem Prediger ist, zur künftigen christlichen Führung ihres Lebens angeleiteten Kinder werden an dem in jedem Ort gewöhnlichen Tage öffentlich in der Kirche confirmirt. Die Hauptsachen hiebey sind folgende:

Nach einem kurzen Liede fängt der Prediger die Handlung mit einem herzlichen Gebet an, in welchem er in seinem, in der Eltern und der christlichen Kirche Namen Gott anflehet, die Handlung zu segnen, in welcher die Kinder das ihnen nunmehr verständliche Taufgelübde erneuern, ihren christlichen Glauben öffentlich bekennen, sich dem dreyeinigen Gott heiligen, und so die Gemeinschaft und Rechte der christlichen Kirche erlangen sollen. Sodann werden die Kinder über die Hauptlehren des Christenthums (siehe §. 4.) gehörig befragt. Hierauf folgt die herzliche Ermahnung zur wahren Bekehrung und zum thätigen Christenthum; wobey der Prediger die größte Verantwortung auf sein Gewissen ladet, wenn er nicht Alles anwendet, um mit der Macht der Wahrheit an die Herzen der Kinder so zu dringen, daß ihnen diese Handlung auf ihre ganze Lebenszeit unvergeßlich bleibe; und er sie hernach bey verspürtem Hang zur Verwilderung an das, was bey ihrer Confirmation an ihrer Seele vorgegangen, als an eine wirkliche Thatsache erinnern könne.

Sodann müssen die Kinder knieend das ihnen vorgesagte Taufgelübde wiederholen, und die Fragen: ob sie sich dem Dienste Gottes übergeben, und um den Beystand des heil. Geistes ernstlich beten wollen, um in ihrem ganzen Leben alles zu vermeiden, was ihre Verbindung mit Jesu trennen könnte; ob sie auch zu dem Ende das heil. Abendmahl genießen wollen, um sich der Vergebung ihrer Sünden zu versichern und Kraft zum neuen Leben zu empfangen? — beantworten; worauf sie denn zu Mitgliedern der christlichen Gemeine erklärt, zum Genusse des Abendmahls, und zum Zeugnisse bey der Taufhandlung eines Kindes, besonders auch zu jedem von der Obrigkeit geforderten Eide (dessen Wichtigkeit ihnen ganz so erklärt seyn muß, daß sie auf Befragen des Inspectoris bey der Kirchen-Visitation davon völlige Auskunft geben können) berechtiget werden, und alsdann der Kirchensegen über sie ausgesprochen wird.

Die ganze Handlung wird mit einem kurzen Liede geschlossen; und wohl dem Prediger, der in dieser Handlung die Gemeine, ohne sie durch unnöthige Weitläuftigkeit zu ermüden, durch die in seinem eigenen Herzen wirkende Kraft der Wahrheit erbauet und zu neuem Ernst im Christenthum erweckt hat.

§. 13. Prediger, besonders auf dem Lande, sind schon durch vormalige Verordnungen angewiesen, die ihnen untergebenen Schulen wöchentlich zweymal zu besuchen. Diese Verfügung geht, wie ein jeder bald einsieht, dahin: daß der Prediger den Schullehrer, seine Lehrart und ganze Amtsverwaltung genau kennen lerne; daß der Schulmeister stets wisse, daß er unter der genausten Aufsicht steht; und daß die Kinder durch einen solchen Besuch zur Ordnung, zum Fleiß, und zur Sittsamkeit ermuntert und gewöhnt werden. Ein treuer Prediger wird diesen Besuch, so oft er kann, gern wiederholen, die Kinder in allen ihren Lectionen vom Buchstabenlernen an, gehörig prüfen, denen, welche von Woche zu Woche weiter kommen, seinen Beyfall bezeigen, den Nachläßigen aber ihr Zurückbleiben mit Ernst und Nachdruck vorhalten; wobey er sich die Namen derjenigen Kinder merken muß, welche seit seinem letzten Besuch ein oder mehrmale gestraft worden, nebst der Ursach und Art dieser Bestrafung. Auch muß er oft selbst in der Schule die Kinder catechisiren, und auch den Kleinsten die ihnen zu beantworten möglichen Fragen vorlegen, damit der Schullehrer sogleich viva voce an das Catechisiren gewöhnt werde.

Außerdem muß der Prediger die Schullehrer seiner Gemeine, so oft er nur kann, in seinem Hause anweisen, und ihnen theils ihre Begriffe über die §. 4. empfohlnen und übrigen Grundwahrheiten nebst den biblischen Beweisen abfragen, und berichtigen, theils auch ihnen zeigen, worin sie noch bey der Catechisation der Kinder fehlen, und wie sie dieselbe künftig besser einrichten können; vornehmlich aber sie üben, das eigentliche Beweisende und Nachdrückliche in jeder Schriftstelle heraus zu finden, um solches gleich im Herlesen derselben anzeigen zu können.

Eben so muß der Prediger die biblischen Erzählungen, so weit sie eigentlich dogma-

dogmatische oder moralische Wahrheiten anschaulich darstellen, mit ihnen durchgehen, und sie dazu gewöhnen, daß sie das Dogmatische oder Praktische aus den Factis aufsuchen, und also solche Geschichte nach ihrem eigentlichen Zweck den Kindern nutzbar machen lernen.

Sollte ein Schullehrer sich, wie leider nicht selten geschieht, in Gesellschaften einlassen, wo er zu der schädlichen Schwätzsucht, zum Trunk oder Spiel verführet wird, so muß der Prediger ihm solches erst liebreich, in der Folge aber immer ernstlicher vorhalten, und nach beobachteten gradibus admonitionis dieses sträfliche Betragen dem Creisinspector pflichtmäßig anzeigen.

Endlich muß der Prediger nichts sparen, um die Eltern in seiner Gemeine dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder ordentlich zur Schule und zum öffentlichen Gottesdienste anhalten, und dem Schulmeister den Unterricht und die Erziehung auf alle Art zu erleichtern suchen.

§. 14. Aber alles, was auch der beste Lehrer in seiner Gemeine bauen würde, reißt sein Wandel wieder nieder, wenn er nicht ganz in dem Sinn der Bibel, ein Vorbild seiner Heerde zu werden, sich befleißigt. Wer hierbey nur darauf sieht, daß er in den gewöhnlichen Conduitenlisten nicht als ein ganz unwürdiger angemerkt werde, der wird hiermit aufs feyerlichste an die Rechenschaft erinnert, welche er einst vor dem Richterstuhl Christi wird ablegen müssen.

Ein Prediger, dem die Erfüllung seiner Amtspflichten in ihrem ganzen Umfang am Herzen liegt, wird zu zerstreuenden Gesellschaften, zu Karten und andern Spielen nicht nur keine Zeit übrig haben, sondern er wird auch dergleichen eitle Beschäftigungen als für sich selbst, für sein Amt, und für seine Gemeine höchstschädlich, aufs Gewissenhafteste meiden.

§. 15. Auch können sich die Prediger der Pflicht nicht entziehen, wie jedem Mitglied ihrer Gemeine, nach seinem etwanigen Amt oder Stande, so auch besonders den in ihrer Gemeine befindlichen Candidaten, so viel ihnen möglich, durch unbemerkte Beobachtung ihres Lebenswandels, durch Rath, Belehrung und Anweisung zur ächten Vorbereitung für ihr künftiges Amt nützlich zu werden. Je mehr ein Prediger auch in der geringsten Dorfpfarre in Erfüllung dieser und aller ihm von neuem hier empfohlnen Pflichten Treue und Sorgfalt beweisen wird, desto mehr wird mit Königlicher Huld auf ihn gesehen und er zur weitern Beförderung mit Wohlgefallen angemerkt werden.

§. 16. Der Prediger wird schon ein gutes Vorurtheil für sich erwecken, wenn er sein Verhältniß gegen den Creisinspector, als gegen denjenigen Mann, der dem Consistorio für seine treue und gewissenhafte Befolgung aller Amtspflichten responsabel seyn muß, gehörig vor Augen hat.

Er muß alle vom Creisinspector ihm zugeschickten höhern Verfügungen gehörig annehmen; daß er sie erhalten, bezeugen; ungesäumt weiter besorgen, und bey seinen Unterschriften alle Unehrerbietigkeit, Spötteleyen und unnöthige Einwendungen vermeiden; da die Inspectores verbunden sind, dergleichen Erschwerungen ihres Amts ohne Verzug und Schonung höhern Orts anzuzeigen.

Bey Kirchenvisitationen, (auch wenn bey adlichen Pfarren Kirchenrechnungen vorzulegen sind,) muß der Prediger in seinem ganzen Betragen vor der Gemeine bezeigen, daß er das Amt eines Creisinspectors respectire. Er muß die Kirchenbücher mit Genauigkeit und Reinlichkeit gehalten, vorlegen; wenn der Inspector bey der Catechisation der Kinder nicht völlige Zufriedenheit zeigt, deswegen keine Widrigkeit gegen ihn zu merken geben; sondern vielmehr seine Ermahnungen willig und folgsam annehmen, und ihn davon bey der folgenden Visitation durch die That überzeugen.

Inspectores werden so wie die Consistoria aufs schärfste angewiesen, mit unermüdeter Wachsamkeit darauf zu sehen, daß sämmtliche Prediger in allen Königlichen Landen diese landesväterliche Ermahnungen und Anweisungen als unverbrüchliche Gesetze für ihre Amts- und Lebensführung so befolgen, wie sie es vor

dem Herrn der Kirche, der die ihnen anvertrauten Seelen theuer erkauft hat, vor ihrem Könige, ihren Obern und ihren Gemeinen verantworten können, um als wahre Knechte Jesu Christi und treue Haushalter der Geheimnisse Gottes erfunden zu werden. Berlin, den 9. April 1794.

Königliche geistliche Immediat-Examinations-Commission.

Hermes. Hillmer. Woltersdorff. Hecker.

No. XXXVIII. Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

De Dato Berlin, den 14. April 1794.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bey den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede ausser der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihren guten Nahmen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches ausergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freyheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beyschlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder eine Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bey der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nach dem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beym Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswie-

rige, oder dieljährige Zuchthaus-Strafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frey. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bey der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bey Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängniß-Strafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereitzt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienst-Herrschaften, die Haus-Bedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stuben-Miteherinnen, bey welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bey beharrlichen Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreitzt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessene Gefängniß-Strafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat; so, daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichts-Obrigkeit selbst, bey nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend das vorhergehende Publicandum. De Dato Berlin, den 14. April 1794.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen, daß das bisher zur Ablesung von den Kanzeln bestimmt gewesene Summarium des Edicts gegen den Kindermord theils, seiner Weitläuftigkeit ungeachtet, doch nicht vollständig genug ist, theils manches enthält, was bey dem gemeinen Manne zu Mißverständnissen und Mißbräuchen Anlaß geben kann; und Wir zugleich erwogen haben, daß durch die bisherige Methode des Ablesens dieser Inhalts-Anzeige von den Kanzeln die Absicht nicht erreicht worden, indem der größte Theil der Gemeine während des Ablesens sich entfernt hat, die zurückgebliebene aber, wegen des alsdann entstandenen Geräusches, die Stimme des Predigers nicht haben verstehen können: so ist ein anderweitiges Publicandum nebst einer kürzern Warnungsanzeige abgefaßt worden, welche Ihr hierneben mit nachstehenden Anweisungen erhaltet:

1. Von dem Publicandum müssen sämtlichen Magistraten in den Städten, und den Gerichts Obrigkeiten auf dem Lande Exemplarien zugefertiget werden, und zwar so viele, daß nicht nur eins an der gewöhnlichen Gerichtsstätte affigirt, sondern auch außerdem in jeder Stadt wenigstens drey, und auf jedem Dorfe wenigstens zwey Exemplarien davon, an einen dazu schicklichen Ort, z. E. auf der Herberge der Handwerker, bey den Gesindevermiethern, bey dem Schulzen oder Dorfrichter, bey dem Schulmeister ꝛc. ꝛc. dergestalt niedergelegt werden können, daß jeder Einwohner des Orts Gelegenheit hat, sich daselbst von dem Inhalt des Publicandi zu informiren. Wo an jedem Ort diese Niederlegung geschehen soll, das ist der weitern Regulirung resp des Magistrats oder der Gerichtsobrigkeit zu überlassen.

2. Bey Zufertigung des Publicandi ist den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten aufzugeben, daß sie die Gemeine an die gewöhnliche Gerichtsstätte so vollständig als möglich convociren, ihr daselbst das Publicandum laut, vernehmlich und langsam vorlesen lassen, und die Hausväter ermahnen sollen, ihre Ehegatten, Kinder und Gesinde von dem Inhalt desselben treulich zu benachrichtigen.

3. Alles, was wegen öffentlicher Anschlagung und Aushängung des Edicts von 1765 vorgeschrieben ist, muß ferner beobachtet werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß das gegenwärtige Publicandum an die Stelle des Edicts tritt.

4. Die besonders gedruckte Warnungs-Anzeige, welche an die Stelle des bisherigen Extracts tritt, ist eben so, wie in Ansehung jenes Extracts geschehen, auf verfassungsmäßige Art den Predigern zuzufertigen, mit der Auflage, dieselbe an eben dem Sonntage, an welchem bisher der Inhalt des Edicts von der Kanzel publicirt worden, an dessen Statt, jedoch vor Aussprechung des Segens, der Gemeine bekannt zu machen.

5. Die Amts- und Patrimonial-Gerichte sind noch besonders zu instruiren, daß sie den Dorfgerichten die Pflichten näher bekannt machen und einschärfen, welche den Obrigkeiten gegen die in den Verdacht verheimlichter Schwangerschaft gerathende Personen nach dem Gesetzbuche obliegen.

Wornach Ihr also die zweckmäßige Verfügungen sofort zu treffen habt, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. April 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es mit den Untersuchungen und Abfassung der Cassations-Decrete gegen neologische Prediger und Uebertreter des Religions-Edicts gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 14. April 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben eine unterm 12ten d. M. an Unser Justiz-Departement erlassene Cabinets-Ordre, in welcher Wir zu verordnen geruhet haben, wie es hinführo mit den Untersuchungen und Abfassung der Cassations-Decrete gegen neologische Prediger und Uebertreter Unsers Religions-Edicts gehalten werden soll, zu Eurer Nachricht in Abschrift zufertigen, und habt Ihr Euch darnach besonders in Ansehung der §. 6. vorgeschriebenen vorzüglichen Beschleunigung der Erkenntnisse gehorsamst zu achten.

Da übrigens diese Verordnung blos auf Contraventionen der Prediger gegen das Religions-Edict in Ansehung ihrer Lehre gerichtet ist; so hat es wegen der übrigen Amts- und anderer Vergehungen derselben bey dem Edict vom 16ten May 1760 nach wie vor sein Bewenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XL.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr haben höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß den Vorschriften des Edicts von 9ten July 1788 von vielen Predigern in Höchstdero Landen noch immer nicht gehörige Folge geleistet werde, vielmehr die unter diesem Stande sich findenden sogenannten Aufklärer, die Volksreligion und die davon mit abhängende Ruhe und Ordnung im Staat durch ihre schädliche Neuerungen zu verwirren und zu stöhren ungescheut fortfahren. Da nun Allerhöchstdieselben zugleich bemerkt haben, daß manche dieser Renitenten hinter den gewöhnlichen Förmlichkeiten, welche mit dem durch die bisherige Gesetze vorgeschriebenen Gange der Untersuchung und Entscheidung solcher Vergehungen untrennbar verbunden sind, sich zu verstecken, und der verdienten Strafe Jahrlang zu entziehen wissen; so finden Se. Königl. Majestät nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, und nachstehende Principia, wie in dergleichen Fällen verfahren werden solle, festzusetzen:

1. das Religions-Edict ist und bleibt die einzige Richtschnur, nach welchem das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und Volksunterricht beurtheilt werden muß. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind klar und deutlich, und Se Königl. Majestät wollen und werden schlechterdings nicht gestatten, daß diese Vorschriften durch erkünstelte Ausdeutungen und Verdrehungen unkräftig gemacht oder vereitelt werden;

2. sobald das Consistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religions-Edict zuwider handele, muß dasselbe sofort und von Amts wegen eine Untersuchung wider ihn durch den Consistorial-Fiscal mit Zuziehung des Inspectors d. i. eines geistlichen Raths veranlassen;

3. Da diese Untersuchung nur den einzigen Gegenstand haben kann, ob der Denunciat dem Religions-Edict zuwider gelehrt oder gehandelt habe? so kann und muß dieselbe ganz vorzüglich beschleunigt, und durch Einmischung von Nebendingen, z. E. der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit des Patrons oder der Gemeine ꝛc. nicht aufgehalten werden;

4. wenn das Consistorium aus dem Untersuchungs-Protocoll findet, daß der Denunciat sich der angezeigten Vergehung wider das Religions-Edict wirklich

lich schuldig gemacht habe, so muß dasselbe durch ein Decret ihn seines Amts sofort entsetzen, und ihm solches gehörig bekannt machen;

5. wenn der Denunciat behauptet, daß die Untersuchung wider ihn nicht legal geführt, er mit seiner Verantwortung nicht hinlänglich gehört, oder die Beweise seiner Unschuld an der beschuldigten Irrlehre nicht ordnungsmäßig aufgenommen worden: sollen zwar die Acten dem Justiz Collegio vorgelegt werden;

6. Da jedoch dieses nicht darüber: ob die Lehre des Denunciaten dem Religions-Edict conform sey oder nicht, sondern nur über die Legalität des Verfahrens bey der Untersuchung urtheilen kann: so muß dasselbe sein Gutachten darüber längstens binnen 14 Tagen nach erhaltenen Acten an den Staats-Rath abstatten, dieser aber die Sache sofort zum Vortrag befördern, die bey der Untersuchung etwa begangene Fehler auf das schleunigste redressiren lassen, und Sr. Königl. Majestät die Final-Resolution, bey welcher es alsdann lediglich sein Bewenden hat, zur Allerhöchsten Bestätigung vorlegen.

Se. Königl. Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Justiz- und besonders dem damit verbundenen geistlichen Departement, sich nicht nur selbst nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, sondern auch die Consistoria und Justiz Collegia darnach zu instruiren; wobey Allerhöchstdieselben Dero Willensmeinung nochmals auf das nachdrücklichste dahin erklären wollen, daß in der Sache künftig mehr Ernst gebraucht, und den Verwirrungen, welche die sogenannten Aufklärer in den Gemüthern des Volks anrichten, nach aller Strenge der Gesetze gesteuret werden müsse. Potsdam, den 12ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Departement.

No. XLI. Verordnung wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark. De Dato Berlin, den 16. April 1694.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß obgleich zur Abwendung der Feuersgefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark entstehet, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt haben, daß solche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein genug gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Backöfen in den Dörfern der Churmark sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabey mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech, und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe ausserdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen mußte, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht

statt

ſtatt finden, als wenn der Landrath des Creiſes ſich durch eine Unterſuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt, und ſolche nachgegeben hat.

3.

In den Dorfſtraßen ſollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4.

Ohne Vorwiſſen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor dieſe nicht den auserſehenen Platz genehmigt hat, darf ſo wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen iſt, einen Backofen bey nachdrücklicher Strafe ſetzen.

5.

Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche gegen die Vorſchriften des §. 1. den Gebäuden zu nahe ſtehen, müſſen binnen einem Jahre weggeſchaft werden, ſo wie binnen gleicher Friſt, die an ſichern Stellen ſtehenden, nach den Vorſchriften dieſes §. einzurichten ſind, wogegen zur Wegſchaffung der in den Dorfſtraßen weiter als funfzig Schritte von den Gebäuden abſtehenden, eine dreyjährige Friſt verſtattet wird. Sollte nach Verlauf dieſer Friſten noch irgendwo in der Churmark ein dieſer Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, ſo ſoll derſelbe, wenn er an einer vorſchriftswidrigen Stelle geſetzt iſt, eingeſchlagen, wenn er aber bloß vorſchriftswidrig eingerichtet iſt, auf Koſten des Eigenthümers nach dieſer Verordnung verbeſſert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unſern oder den Prinzlichen Aemtern, der Oekonomie-Beamte, ſoll aber in eine fiskaliſche Strafe von zehen Rthlr., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen iſt, verurtheilt werden.

6.

Der Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Cammer, den Creisdirectorien, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Churmark, wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften die ſtrengſte Aufſicht zu führen, die Land- und Creis-Ausreuter aber ſind von den Creisdirectorien und Landräthen gemeſſenſt anzuweiſen, die Backöfen in den Dörfern fleiſſig in Augenſchein zu nehmen, und wenn ſich Mißbräuche finden, ſolches bey nachdrücklicher Strafe ſofort anzuzeigen. Damit dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll ſelbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen zu Berlin den 16ten April 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

No. XLII. Reſcript an das Cammergericht, wegen der Mißbräuche, die bey der Cenſur zu deren Vereitelung überhand genommen. De Dato Berlin, den 25. April 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der Cenſur Geſetze, und ſtrenger Aufſicht wider die unerlaubte Schriftſtellerey an Euch ergangenen Verordnungen, beſonders aber die Euch unterm 19ten hujus communicirte Cabinets-Ordre vom 17ten ejusdem werden Euch von Unſern Allerhöchſten Geſinnungen, und von Unſerer feſten und unabänderlichen Willensmeynung ſattſam belehret haben, daß dem Unweſen, welches ſeit einiger Zeit mit Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen,

oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften, und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten, für das Volk zu Gegenständen des Zweifels oder gar des Spotts zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich die practische Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung bestehen kann, in ihren Grundfesten erschüttern; imgleichen solchen Schriften, worin die Grundsätze der Staats- und bürgerlichen Verfassung angetastet, Maßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehässigen Gesichtspunkten dargestellet; Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen Gesetze und Obrigkeiten vertheidigt; oder doch die Gemüther zu unnützen Grübeleyen über Gegenstände, welche die Fassungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leser übersteigen, aufgefordert, und zu unrichtigen Anwendungen mißverstandener theoretischer Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernst und Nachdrucke entgegen gearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Censur-Gesetzen auf irgend eine Art zuwider handeln, nach aller Strenge dieser Gesetze, ohne die geringste Nachsicht oder Schonung verfahren werden soll.

Wie Wir Euch nun, so weit es dabey auf die Verwaltung der eigentlichen Euch zunächst übertragenen Censur ankommt, auf die Vorschriften des Edicts vom 19ten December 1788 nochmals gemessenst verweisen, so finden Wir nöthig, Euch besonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher zur Vereitelung dieser Vorschriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftsteller und Buchhändler, welche sich bewußt sind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werk von der hiesigen Censur nicht admittiret werden würde, den Ausweg, dergleichen Werk ausserhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Censur ist, oder wo dieselbe nach andern als den hiesigen Grundsätzen verwaltet wird, drucken zu lassen, sodann aber ein solches Buch als ihren Verlags-Artikel in hiesige Lande zu bringen, und zu debitiren. Andern Theils, und vornemlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbar ist, daß sie nach den hiesigen Censur-Gesetzen nicht hätten zugelassen werden können, von hiesigen Buchhändlern eingebracht, in Commission oder sonst zum Debit übernommen.

Nun sind zwar gegen beyde Mißbräuche in dem §. X. des Censur-Edicts zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen enthalten, es gewinnet aber, bey dem ungescheueten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieses Unwesens, das Ansehen, als ob von manchen Collegiis, besonders aber von den Fiscälen, und denjenigen, welchen es obliegt, gegen Contraventiones wider die Gesetze überhaupt und wider die Censur-Gesetze insonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieser Vorschriften nicht mit gehöriger und ernstlicher Sorgfalt gehalten werde.

Wir erinnern und befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich, auf diesen Theil Eurer Amts-Pflichten künftig eben die unermüdete und genaue Aufmerksamkeit zu verwenden, deren Wir Uns in andern Theilen der Euch anvertraueten Geschäfte, von Euch bisher versehen können, alle ungebührliche Nachsicht und Schonung bey Seite zu setzen, Euch stets zu erinnern, daß Beamte des Staats, besonders aber richterliche Personen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundsätzen, sondern lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften einzurichten schuldig sind; besonders aber auch Eure fiscalische Bedienten zur genauen Wachsamkeit auf dergleichen Contraventiones bey ihrer geleisteten Eidespflicht nachdrücklich anzuweisen, und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorglosigkeit, noch mehr aber geflissentliche Nachsicht und Connivenz, die sie sich etwa zu Schulden kommen lassen möchten, auf das ernstlichste gegen sie zu ahnden, Uns vorbehalten.

Die gemeine Entschuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Inhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt gewesen wäre, muß nicht so leicht und ohne weitere Prüfung,

wie

wie bisher in manchen Fällen geschehen zu seyn scheint, für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß, so wie ein jeder anderer Kaufmann, von den Waaren, die er einbringt, und im Lande debitirt, wenigstens so viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbar unerlaubter Schriften vermeiden kann; zumal ihm das Gesetz selbst ein leichtes Mittel, sich bey entstehendem Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu sichern an die Hand giebt. Besonders aber findet jene Entschuldigung alsdann gar nicht statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlags und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen herausgekommen ist. In einem solchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vorschrift §. VIII. n. 4. des Edicts mit dem Verluste seines Privilegii gestraft werden, da alsdenn der böse Vorsatz, die Gesetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendste Vermuthung, daß von ihm schon andere unentdeckt und unbestraft gebliebene Contraventiones verübt worden, eintritt.

Alles übrigens, was in dem Censur-Edicte und dem gegenwärtigen Circulare in Ansehung der Buchhändler festgesetzt worden, findet auch auf die Vorsteher der Lesegesellschaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher, zum Theil selbst verschreiben, Anwendung; zumal diese mit dem Vorwande der Unwissenheit von dem unerlaubten Inhalte einer Schrift sich noch weniger als die Buchhändler entschuldigen können.

Was die Untersuchung solcher Contraventionen betrifft, so sind dieselben mit Ernst und Nachdruck zu führen, und vorzüglich zu beschleunigen. Es ist Eure unerläßliche Pflicht, in diesen, so wie in andern fiscalischen Untersuchungen, die Inquirenten beständig zu controlliren, und sie zu ihrer Schuldigkeit nöthigenfalls durch Excitatoria und Pönal-Befehle gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch versehen, daß Ihr Euch dieser Unserer hierdurch erklärten Willensmeynung fortan mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue, gemäß verhalten werdet; und wie es dabey hauptsächlich auf die Thätigkeit und strenge Aufmerksamkeit der Präsidenten und Dirigenten ankommt, so erklären Wir hiermit, das Wir dieselben, bey wider Verhoffen bemerktem Ungehorsam und pflichtwidriger Sorglosigkeit hauptsächlich responsabel machen werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

No. XLIII. Verordnung, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und mit dem Verkauf auf dem Lande in Ost- und Westpreußen zu Verhütung der Jagdcontraventionen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 30. April 1794.

Obgleich in der emanirten Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775. Tit. 14. §. 24. und durch verschiedene andere Verfügungen verordnet worden, daß kein Wildpret oder Wildhäute ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten in die Städte eingebracht werden sollen: so ist doch bemerkt worden, daß diesem Befehl weder überall gehörig nachgekommen, noch daß diese bisherige Observanz zu Verhinderung der Contraventionen und Unterschleife mit dem Wildpret hinreichend gewesen ist.

Se. Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher zu Verhütung der häufig vorgefallenen Wildprets-Defraudationen, in Absicht der Einbringung desselben folgendes festsetzen und bekannt machen zu laßen geruhet;

1.

Es darf kein einländisches Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelaßen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königl. Forstbedienten oder Jagdberechtigten Guthsbe-

sitzer vorgezeigt wird, worin der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben und nicht mit Zahlen genau eingeschrieben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt seyn muß.

§. 2.

Wenn einer oder der andere Wildpret von einem Königl. Forstamte kauft, und das gekaufte Wildpret oder auch nur die Haut desselben in eine Stadt bringen will: so muß er solches dem Forstbedienten anzeigen, welcher ihm alsdann ein Attest ertheilt, daß das Wildpret bey ihm erkauft sey.

§. 3.

Diese von den Forstbedienten auszustellende gedruckte Atteste werden umsonst ausgereicht, zu welchem Behuf jedem Forstamte von der Krieges- und Domainen-Cammer die nöthigen gedruckten Exemplare geliefert werden sollen.

§. 4.

Da in den Königl. Forsten des Litthauischen Cammer-Departements keine Hohe- und Mitteljagden verpachtet sind: so verstehet es sich von selbst, daß niemand Elende, Hirsche oder Rothwildpret, wilde Schweine, Rehe, Auer- Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne als einheimisches Wildpret ohne es defraudirt zu haben, in die Städte zum Verkauf bringen kann, es sey dann, daß er es von einem Königl. Forstbedienten, oder von einem Adelichen Guthsbesitzer, der zur Hohen- und Mitteljagd berechtiget ist, zum Wiederverkauf erhandelt habe.

Dahingegen die Inhaber der in dem Ostpreußischen Cammer-Departement noch hin und wieder verpachteten Mitteljagden, wenn solche wilde Schweine, Rehe, Auer- Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne in die Stadt einbringen, sich auf ähnliche Art, wie in dem nachfolgenden §. 6. wegen der verpachteten kleinen Jagden festgesetzt worden, legitimiren müssen. Daher wird hiermit festgesetzt:

§. 5.

Daß diejenigen Adelichen Guthsbesitzer, welche mit der Hohen- Mittel- und kleinen Jagd beliehen sind, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein dergleichen gedrucktes Attest, wovon ihnen zu solchem Ende eine hinlängliche Anzahl unausgefüllter gedruckter Exemplare durch die Landräthe zugestellt werden sollen, ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von den Adelichen Herrschaften selbst, oder wenn solche nicht auf den Güthern gegenwärtig sind, von den Administratoren oder Arrendatoren unterschrieben und untersiegelt seyn.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinen Jagdfeldmarken geschlossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt, der Strafe zu entziehen, widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in Zehn Rthlr. Strafe genommen werden wird.

§. 5.

Die Pächter der Königl. Jagden, welche auf dem Lande wohnen, müssen, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ein unterschriebenes und besiegeltes Attest ertheilen, daß das Wildpret auf ihren gepachteten Jagden geschossen worden, dahingegen diejenigen, welche in den Städten wohnen, sich jedesmal, so oft entweder sie selbst oder ihre Jäger das auf ihren gepachteten Jagden erlegte Wildpret in die Städte einbringen, sich entweder durch den am Thore vorzuzeigenden Pachtcontract oder durch einen ihnen von dem Forstamte zu ertheilenden und mit der Nahmensunterschrift des Revier-Forstbedienten und dem beygefügten Forstamts-Siegel versehenen Schein legitimiren müssen, in welchem sowohl, daß sie die Jagd gepachtet, als wie lange die Pachtzeit dauert, bemerkt seyn muß.

Wenn ein oder der andere Jagdpächter überführt werden kann, daß er ein falsches Attest über Wilddret, so nicht auf seinen gepachteten Feldmarken geschossen worden, ausgestellt habe: so soll er nach Tit. 24. §. 27. der Forstordnung vom Jahr 1775. für jeden Fall, als wenn er unbefugter Weise das Wildpret in den Königl. Gehegen geschossen hätte, bestraft, auch

auch nie weiter zu den Licitationen bey Verpachtung Königlicher Jagden zugelaſſen werden.

Um aber auch zu verhüten, daß mit den Aelteſten der Jagdpächter, da es deren in den dortigen Provinzen ſehr viele, und von mancherley Claſſen giebt, kein Misbrauch geſchehe, wird verordnet, daß jeder Jagdpächter, welcher auf dem Lande wohnet, wenn er Wildpret zum Verkauf in die Städte ſchickt, allemal den vorerwehnten Forſtamtsſchein mit vorzeigen und ſich damit als rechtmäßiger Jagdpächter legitimiren muß.

Sollte ſich ein Jagdpächter gar beykommen laßen, dieſes Atteſt einem Wilddiebe zu Deckung ſeiner Defraudation zu leihen, ſo ſoll derſelbe nach abgehaltener Unterſuchung nicht nur in Zehn Rthlr. Strafe genommen, ſondern auch nie wieder zur Jagdpacht zugelaſſen werden.

Nach Ablauf der Pachtzeit müſſen dieſe Atteſte dem Forſtamte bey 45 Preußiſche oder 12 hieſige Groſchen Strafe wieder abgeliefert werden, worauf das Forſtamt genau zu halten und die geſchehene Verausgabung der ausgehändigten Exemplare ſich gehörig nachweiſen zu laßen hat.

§. 7.

Ueberhaupt ſollen die Atteſte auch von den Königl. Forſtbedienten und Adelichen Guthsbeſitzern bey Vermeidung der ſtrengſten Verantwortung und Strafe mit aller möglichen Vorſicht dergeſtalt ausgeſtellt werden, daß unter dem Schutze und Vorwand der Atteſte kein geſtohlnes Wildpret eingebracht werden könne.

§. 8.

Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf einländiſches Wildpret zur Conſumtion oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne ſich zugleich ein Atteſt mit überliefern zu laßen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein confiſcirt, ſondern auch der Käufer ſowohl als der Verkäufer jeder in Fünf Rthlr. Strafe, und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in Zwey Rtlr. Strafe wird genommen werden. In geſchloſſenen Städten aber müſſen, wie ſchon vorhin erwehnt, die Atteſte beym Einbringen an den Thoren vorgezeigt werden; und dorf

§. 9.

Kein Acciſe- und Thorbedienter ohne ein glaubwürdiges Atteſt einheimiſchen Wildpret in eine Stadt einpaſſiren laßen, und damit ein ſolches Atteſt nicht mehr denn einmal vorgebracht werden möge, ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß der Acciſe- oder Thorbediente dieſes Atteſt mit dem Acciſeſiegel bedrucken, und ſelbiges dergeſtalt dem Einbringer zurück liefern müſſe.

§. 10.

Die Wildpretshändler müſſen ſich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen ſonſt das Wildpret in den Thoren und ſonſt überall abgenommen und confiſcirt werden wird.

§. 11.

Wird der Acciſe- oder Thorbediente überführt, daß er, ohne ein ſolches gültiges Atteſt Wildpret oder Wildhäute in eine Stadt hat einpaſſiren laſſen: ſo ſoll er für ein ſolches Vergehen, nach Befinden der Umſtände, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Diejenigen Perſonen hingegen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falſches Atteſt Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen, oder aber ohne Atteſt damit von dem Thorſchreiber und Acciſeofficianten betroffen werden, ſollen ſogleich mit dem Geſpann und Fuhrwerk arretirt und an die Behörde zur weitern Unterſuchung abgeliefert, Unterofficiers und gemeine Soldaten aber, die ſich auf dergleichen Contraventionen betreten laßen, ſofort zu den Regimentern eingezogen und daſelbſt nach Befinden der Umſtände militairiſch beſtraft werden; das Wildpret wird confiſcirt und der Einbringer deſſelben überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb geſetzmäßig beſtraft, den Acciſe- und Thorbedienten oder Anzeiger aber, nicht allein die Hälfte der Geldſtrafe, ſondern auch die Hälfte von dem Werthe des confiſcirten Wildprets oder Wildhäute für ſeine Wachſamkeit zugebilliget; in ſolchen Fällen hingegen, wenn außer der Confiſcation des Wildprets auf Körperliche oder Leibesſtrafe erkannt wird, ſoll dem De-

nuncianten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forstcasse bewilliget werden.

§. 12.

Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden fremden Wildprets stehet zwar jedermann frey; jedoch muß es bey der bisherigen Verfassung verbleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preußischen Grenz-Zollamte als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es confiscirt wird.

Wie nun die Accise- und Thorbedienten von Seiten der Provinzial-Accise- und Zolldirection angewiesen worden, hierauf gehörig zu halten: so hat sich jedermann, insbesondere aber die Königl. Forstbediente, Jagdberechtigte, Jagdpächter und Wildpretshändler hiernach auf das genaueste zu achten, und soll diese Verordnung zu dem Ende durch die Land- und Steuerräthe, Aemter und Magistrate, zu jedermanns Wissenschaft gebracht und gehörigen Orts angeschlagen werden.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königl. Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 30. April 1794.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Blumenthal. Heintz. Werder. Rohdich. Arnim. Struensee.

No. XLIV. Feuer-Societäts-Reglement für die Residenzstadt Berlin. De Dato Berlin, den 1. May 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die allgemeine Feuer-Societät der hiesigen Residenzten und deren Vorstädte, wie selbige durch das Reglement vom 29sten December 1718 eingerichtet ist, erreicht nach allen Erfahrungen nicht völlig ihren Zweck, indem die darin enthaltenen Vorschriften bey den veränderten Zeitumständen nicht mehr durchgehends anwendbar, besonders aber in Ansehung des Catasters, der Abschätzungen und der Ausschreibung der Beyträge mangelhaft sind.

Damit dieser Unvollkommenheit abgeholfen und der Zweck dieser Anstalt, nicht nur den Haus-Eigenthümern, welche Feuerschäden leiden, durch die von sämmtlichen Societäts-Glieder zu leistenden Beyträge zu helfen, sondern auch den Wiederaufbau der abbrennenden Gebäude sicher zu stellen, und die hypothekarischen Gläubiger im Fall einer Feuersbrunst zu sichern, so vollständig als möglich erreicht werde, haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1sten Januar 1795 an verfahren werden soll, abfassen lassen.

§. 1.

Die Feuer-Societät hiesiger Residenzien bleibt so, wie es schon durch das Reglement vom 29sten December 1718 verordnet ist, allgemein. Jeder Eigenthümer, eines innerhalb den Ringmauern oder ausser denselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß derselben beytreten, und es darf sich niemand davon ausschließen. Damit aber sowohl alle neue Gebäude, als auch die Veränderungen der alten, wodurch deren Werth merklich erhöhet wird, in das Catastet eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als auch der Stadt-Wachtmeister davon sogleich und spätestens binnen Sechs Wochen, nach Vollendung des Baues, den Directoren der Feuer-Societät Anzeige thun, und sollen im Fall dieses, in Ansehung eines an der Straße stehenden Gebäudes, oder eines auf ein solches aufgesetzten Steckwerks unterbleibt, beyde in eine Strafe von 5 Rthlr. für jedes Jahr, da die Anzeige unterblieben ist, genommen werden.

§. 2.

In Ansehung Unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Collegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie

wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungs-Summe den wahren Werth nicht übersteigen. Unsere Schlösser und die Palläste der Prinzen Unseres Hauses, werden aber gänzlich von dem Beytritt ausgeschlossen, weil es der Gesellschaft zu schwer fallen würde, im Fall eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten zusammen zu bringen.

§. 3.

Die Besitzer der bey der Stadt, auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen, sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen: es steht ihnen aber frey, solches bis auf den wahren Werth zu thun: jedoch müssen alsdann, wegen der größern bey Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beyträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

Andere der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuer-Societät gänzlich ausgeschlossen.

Alle diese Vorschriften, in Ansehung der einer vorzüglichen Gefahr ausgesetzten Gebäude, können jedoch erst nach dem Ablauf des jetzigen fünfjährigen Zeitraums der Societät, mithin vom 1sten Januar 1796 an, in Ausübung gebracht werden.

§. 4.

Es soll, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers, künftig keine Eintragung eines Gebäudes anders, als auf den Grund einer durch verpflichtete Sachverständige vorgenommenen Abschätzung geschehen, so, daß die Versicherungs-Summe dem durch dieselbe ausgemittelten Werth gleich seyn muß. Da jedoch bis jetzt die Gebäude der Eximirten nach dem bloß von ihnen angegebenen Werth versichert sind, so kann es hiebey, so lange in der Person des Eigenthümers oder der Versicherungs-Summe keine Veränderung vorgeht, sein Bewenden behalten. Dagegen aber, sobald die Gebäude auf andere Eigenthümer, es seyen solche Eximirte oder nicht, durch Erbschaft oder auf andere Art übergehen, oder die jetzigen eximirten Eigenthümer solche höher oder niedriger versichern lassen wollen, muß jedesmal eine Abschätzung vorgenommen werden. Zu welchem Ende Wir den Gerichten, welche Hypothekenbücher über die in und bey den hiesigen Residenzien belegenen Häuser führen, hierdurch aufgeben, bey einer in der Person des Besitzers eines ohne vorgängige Abschätzung oder gar nicht versicherten Hauses vorgehenden Veränderung, den Titel des Besitzers nicht eher einzutragen, als bis durch ein Zeugniß der Direction der Feuer-Societät nachgewiesen worden ist, daß es der neue Besitzer zum Behuf der Versicherung habe abschätzen lassen.

§. 5.

Als ein Grundsatz, nach welchem alle zur Ausmittelung der Versicherungssummen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, wird festgesetzt, daß dadurch die Summe ausgemittelt werden müsse, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des jetzt vorhandenen zur Zeit der Abschätzung würde wieder aufgeführt werden können, wenn es abbrennen sollte, daß folglich nichts zur Taxe komme, als was abbrennen kann, daß aber auch alles, was dem Brande unterworfen ist, taxirt werden müsse, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde befindlich ist.

Es werden jedoch davon alle Mobilien und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke ausgeschlossen.

Ungeachtet bey Aufnehmung der Taxen, wonach jetzt die Häuser versichert sind, nicht durchgehends nach diesen Grundsätzen verfahren ist, so kann es doch dabey so lange gelassen werden, als nicht aus andern Ursachen eine neue Abschätzung erfordert wird.

§. 6.

Die Taxe geschieht durch verpflichtete Sachverständige mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, dergestalt, daß die Vordergebäude von den Seiten- und Quergebäuden abgesondert, auch die Lage dieser Seiten- und Nebengebäude, so wie die Länge und Breite eines jeden nach rheinländischem Maaß bestimmt angegeben werden.

Hier-

Hierbey wird verordnet, daß die Assecurations-Summe eines jeden Gebäudes entweder gerade in hunderten oder mit 25, 50, 75 Rthl. zu Vermeidung der Brüche bey dem Aufschreiben abschließen muß.

Unter der Taxe wird von dem Feuerherrn des Reviers attestiret, daß solche in seiner Gegenwart aufgenommen worden sey.

§. 7.

Ueber jedes Viertel der Stadt wird ein besonderes Catastet gehalten, in welchem jedes Grundstück eine besondere Nummer und Seite erhält. Die Gebäude müssen auf solcher mit Bemerkung ihrer Lage, Länge und Breite eingetragen, die besondern Taxen eines jeden aber vor der Linie aufgeführt werden, und ist sodann die Total-Summe in der dazu bestimmten Colonne auszuwerfen.

§. 8.

Da es zu Verwirrung Anlaß giebt, wenn gegen die Vorschrift des Reglements vom 19ten December 1718 zu jeder Zeit Eintragungen oder Abänderungen der Versicherungs-Summen vorgenommen werden, so soll keine neue Eintragung oder Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe anders, als mit dem ersten Januar jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bey der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December jeden Jahres eingegangen seyn müssen, bloß die Abschätzung veranlaßt werden. Nach Eingang der Taxen müssen solche gesammlet, und die darnach nothwendig werdenden Veränderungen gleich nach dem ersten Januar mit einemmal eingetragen werden, damit alsdann sogleich das Catastet für das ganze Jahr abgeschlossen werde.

§. 9.

Ueber die geschehene Eintragung ist jedem Eigenthümer ein schriftliches Attest zu ertheilen und darin zu bemerken, daß die Assecuration nach der vorgenommenen Abschätzung geschehen sey.

§. 10.

Von der Versicherungs-Summe muß jeder Eigenthümer den Beytrag, wenn ein Ausschreiben geschiehet, nach dem jedesmal genehmigten Satz erlegen.

§. 11.

Aus der Feuer-Societät wird vergütet:

a) Aller Schaden, der durch Feuer, es sey durch Anlegen, durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursachet ist. Desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, der auch nicht einmal gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsetzlich oder durch Verwahrlosung ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bey den Vorschriften des gemeinen Rechtes, so wie es in Ansehung seiner Bestrafung und der bey jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden sey, bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Beschädigten zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

b) Alles dasjenige, was Behufs der zu treffenden Löschungs-Anstalten an den benachbarten Gebäuden, Gärten und sonst beschädigt wird.

c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen geschehene Schaden, welcher durch Reparatur-Anschläge, die von dem Polizey-Directorium zu attestiren sind, nachgewiesen werden muß.

d) Der Lohn der Maurer und Zimmerleute, welche zur Löschung beygetragen; wobey festgesetzt wird, daß jeder Geselle, der einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht arbeitet, Zwölf Groschen, wenn er aber nur einen halben Tag oder eine halbe Nacht arbeitet, die Hälfte erhalten soll; jedoch wird von diesem Lohn der sogenannte Meister-Groschen nicht bezahlt.

e) Die

e) Die Belohnung der Taxanten des Brandschadens, welche jedem für ein beschädigtes Haus auf acht Groschen festgesetzt wird.

Es soll indessen in Fällen, wo die Maurer und Zimmerleute außerordentliche Muhwaltung haben, auf den Vorschlag des Magistrats und Polizey-Directorii, nach der Billigkeit eine größere Vergütung festgesetzt werden.

Auch sollen:

f) Denjenigen, welche bey Löschung des Feuers verunglücken, oder zu Schaden gekommen sind, sowohl die Heilungs-Kosten als die Versäumniß vergütet, desgleichen

g) Denjenigen, welche sich bey den Löschungs-Anstalten besonders hervorthun, eine Belohnung bewilligt werden;

h) Was die Löschenden erweislich an ihren Kleidungsstücken, Handwerkszeugs ꝛc. ꝛc. eingebüsset;

i) Die zum Druck des Katasters, der Anlage der Bücher, der Ausschreibe-Zettel ꝛc. ꝛc. imgleichen die zu Umschreibung des Feuer-Katasters und zu Anfertigung neuer Anlage-Bücher erforderlichen Kosten;

k) Die Hälfte der auf Unterhaltung der jetzigen und auf Anschaffung neuer Feuergeräthschaften zu verwendenden Kosten.

Für die bey den Angelegenheiten der Feuer-Societät vorfallenden Verrichtungen werden aus den Feuer-Cassen-Geldern nur folgende Belohnungen bezahlt:

1) Dem Stadt-Secretair ein und ein halb vom Hundert der zu Ersetzung wirklicher Brandschäden erforderlichen Summe, in sofern solche nicht 10,000 Rthlr. übersteigt. Wird eine größere Summe ausgeschrieben, so erhält er nur 150 Rthlr.

2) Dem Rendanten eben so viel und in eben dem Maaße, wie auch

3) Denjenigen die die Feuer-Kassen-Gelder einsammeln.

4) Dem Calculator, der die Anlage-Bücher durchlegt, bey jedem Ausschreiben zehn Rthlr.

Ausserdem müssen von den bey dem Magistrat angestellten Officianten die Sache der Feuer-Societät, als solche, die zu dem Dienst, wofür sie von der Stadt besoldet werden, gehören, unentgeldlich bearbeitet werden.

§. 12.

Wenn durch Feuer ein Schaden an den Gebäuden verursacht worden, so soll solcher, sobald nur einigermaßen der Schutt weggeräumt ist, taxirt werden.

Die Taxe geschiehet, wenn der Schaden beträchtlich ist, durch drey Zimmer- und drey Mauermeister, sonst können auch den Umständen nach die Taxen durch zwey, und wenn der Schaden sehr geringe ist, durch einen Mauermeister aufgenommen werden. Damit aber bey der Taxe ordentlich verfahren werde, so soll solche in Beysenn zweyer Directoren der Feuer-Societät mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, des Bauverständigen Stadtraths, auch des Stadtverordneten des Reviers geschehen, und von dem Stadt-Secretär das Protocoll geführt werden.

§. 13.

Wenn ein versichertes Gebäude dergestalt abgebrannt oder zum Behuf der Löschungs-Anstalten beschädigt ist, daß es ganz von Grunde auf neu gebauet werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdiget, und der Beschädigte erhält die ganze Versicherungs-Summe nach Abzug des taxirten Werths derselben, indem alle im §. 11. verzeichnete Nebenkosten von der Societät ausser derselben aufgebracht werden.

Brennt nur ein Theil eines Gebäudes bb, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar, so ist ein Unterschied zu machen, ob es ohne Taxe, oder nach einer solchen eingetragen ist. In dem erstern Fall muß ausgemittelt werden, wie viel der Wiederaufbau des ganzen Gebäudes, wenn solches abgebrannt wäre, gekostet

haben würde, desgleichen wie viel zur Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird, und nach dem Verhältniß der letztern Summe zur erstern muß bestimmt werden, welchen Theil der Versicherungs-Summe der Beschädigte erhält, worauf ihm jedoch alsdann noch der Werth der geretteten Materialien in Abzug zu bringen ist, so, daß wenn z. B. ein Gebäude auf die bloße Angabe des Eigenthümers zu 12,000 Rthlr. versichert wäre, und sich bey Abschätzung des Brandschadens fände, daß solches, wenn es ganz neu wieder aufgebaut werden müste, 15,000 Rthlr. kosten würde, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Rthlr. und nach Abzug der auf 1000 Rthlr. gewürdigten noch brauchbaren geretteten Materialien für 4000 Rthlr. bewürkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf 3tel der Versicherungs-Summe mit 4000 Rthlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Rthlr. angerechnet, und dem Eigenthümer noch baare 3000 Rthlr. gezahlt werden müssen.

Ist dagegen ein Theil eines auf den Grund einer Taxe versicherten Gebäudes abgebrannt, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theils nach ebendenselben Grundsätzen, wonach die Taxe angefertiget ist, ausgemittelt, wenn eine genaue Vergleichung gegen selbige möglich ist. Ist solches nicht, so wird eben so verfahren, wie vorhin wegen nicht taxirter Gebäude gedacht ist, nur muß in diesem Fall der Werth der Materialien und des Arbeitslohns, wenn solcher bey der Abschätzung zu dem Wiederaufbau theurer, als er zu der Zeit der Eintragung war, befunden werden sollte, nur nach den Sätzen und Preisen berechnet werden, die zu der Zeit der Eintragung statt gefunden, und in der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe angesetzt worden sind.

§. 14.

Die Taxen müssen von den Taxanten speciell aufgenommen werden, so, daß sowohl die Ruthen-Zahl als auch die erforderlichen Steine oder Holz ꝛc. ganz bestimmt aufgeführt werden. Die solchergestalt angefertigte, von dem Feuerherrn des Reviers unterschriebene Taxe, wird mit der von dem Polizey-Directorio attestirten Specification der Zimmer- und Mauer-Gesellen, welche bey dem Feuer gearbeitet, dem Stadt-Secretair zugestellet, welcher solche dem Bauverständigen Stadtrath zur Revision zufertigt. Nach geschehener Revision wird gedachte Specification mittelst Berichts, worin das Assecurations-Quantum des abgebrannten Grundstücks angezeigt werden muß, mit Beyfügung der Taxen und des Besichtigungs Protocolls bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, und von dieser bey dem General-Directorium zur Approbation eingereicht.

§. 15.

Das ausgemittelte und Approbirte Entschädigungs-Quantum wird von sämmtlichen Societäts-Gliedern nach vorgängigem Ausschreiben aufgebracht. Es soll aber auch jederzeit ein eiserner Bestand von 5000 Rthlr. bereit gehalten und bey der Banke zinsbar belegt werden. Von diesem und falls er nicht zureicht, aus der Cämmerey, müssen die vorfallenden Vergütungen vorschußweise geleistet werden, damit in dem Lauf eines Jahres, wenn nicht besondere Umstände mehrere Ausscheibungen nothwendig machen, nicht mehr als ein Ausschreiben geschehen darf.

Die Genehmigung zu dem jedesmaligen jährlichen Ausschreiben muß jederzeit im October von der Direction der Feuer-Societät bey der Krieges- und Domainen-Cammer, und von dieser bey dem General-Directorio nachgesucht, auch derselben nach dem erfolgten jedesmaligen neuen Abschluß des Catasters der Betrag der neuen Assecurations-Summe, spätestens gegen den ersten Februar jedes Jahres angezeigt werden.

§. 16.

Bey dem Ausschreiben muß folgender gestalt verfahren werden:

a) Aus dem Kataster, welches nach Vorschrift des §. 8. gleich nach dem ersten Jan. auf das ganze Jahr abgeschlossen seyn muß, wird die Abschlußsumme

Summe von dem assecurirten Werth sämmtlicher Gebäude zum Grunde gelegt, das Procent, welches davon nach Verhältniß des ausgemittelten Feuerschadens abzutragen ist, ausgerechnet und die Approbation darüber nachgesucht. Dieses Procent muß aber nie zu 6 Pfennigen von 100 Rthlr., weil sich dieses ohne Brüche in 25, 125, 175 nicht repartiren läßt, sondern zu 4 und 8 Pfennigen angenommen werden.

Immittelst werden:

b) Anlagebücher angefertiget, darin die in dem Feuer-Societäts-Kataster assecurirten Quanta nach der Nummer der Häuser und dem Namen der Besitzer übertragen, mit dem Kataster von dem Stadtsecretair und den Stadtverordneten jedes Reviers collationirt, und von ersterm der Richtigkeit wegen attestirt.

Nach erfolgter Approbation des vorgeschlagenen Procents wird

c) Der Betrag jedes Eigenthümers nach dessen in kataslirten Assecurations-Quanto ausgerechnet, im Anlagebuch in bestimmte Colonnen eingetragen, davon die Hauptsumme gezogen und von dem Calculator attestirt. Sodann werden

d) Zettel angefertiget, worin die Nummer des Hauses, der Name des Eigenthümers, das Assecurations-Quantum und der specielle Beytrag enthalten seyn müssen.

Diese Zettel werden von einem Feuer-Societäts-Director collationirt und von sämmtlichen Directoren unterschrieben, zunächst dem Cämmerer mit dem Hauptabschluß zugestellt, welcher selbige unter die Stadt-Wachtmeister jedes Reviers zur Einkassirung der Beyträge vertheilet.

Die Uebertragung der Versicherungs-Summen in die Anlagebücher, die Ausrechnung der Beyträge und was weiter hieben nöthig, geschiehet durch den Stadtsecretair.

§. 17.

Diejenigen Eigenthümer, welche in Abtragung des Beytrags säumig sind, müssen zuvörderst an die Bezahlung ernstlich erinnert werden, und wenn solches fruchtlos ist, soll der Magistrat gegen alle Bürger, mit Einschluß der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, welche Eigenthümer sind, die Execution vollstrecken, in Ansehung der Eximirten und Oberofficiers aber selbige bey der Churmärkschen ꝛc. Cammer nachsuchen.

§. 18.

Die Feuercassen-Gelder sollen, in sofern der beschädigte Eigenthümer, wegen zweckmäßiger Verwendung derselben, hinlängliche Sicherheit stellen kann, ihm sogleich entweder ganz, oder zu dem Theil, für den er Sicherheit stellen kann, ausgezahlet werden; welchemnächst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß der Bau gehörig vollführt, und ein Revisions-Attest zum Belag der Rechnung herbeygeschaft werde.

Sollte ein Eigenthümer gar keine Sicherheit bestellen können, so muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, worüber der Magistrat Erkundigung einzuziehen hat, ausgezahlt werden.

§. 19.

Die Cassa soll monatlich nachgesehen und von ihrem Zustande ein Extract zugleich mit dem Cämmerey Extract bey der Churmärkschen ꝛc. Cammer eingereicht werden, wenn gleich in einem oder dem andern Jahre kein Ausschreiben oder kein Feuer-Schaden geschehen ist.

Die Feuer-Societäts-Rechnung muß künftig alljährlich angefertiget und bey der Direction abgelegt werden. Das Abnahme-Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt und hiernächst von der Direction mit der Rechnung an die Churmärksche ꝛc. Cammer eingesandt.

§. 20.

Die unmittelbare Aufsicht auf die ganze Anstalt führt die Direction, welche aus vier Mitgliedern besteht, von denen eines von Uns ernannt wird, zwey der Magistrat alle fünf Jahre in Vorschlag bringt und das vierte der jedesmalige Bey-

sitzer des Magistrats aus der französischen Colonie ist.

Vorstehendes Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit befehlen, soll durch den Druck bekannt gemacht, und sämmtlichen Haus-Eigenthümern in den hiesigen Residenzien und Vorstädten gewöhnlicherweise publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 1. May 1794.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Blumenthal. v. Voß.

No. XLV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß in den Schulen der allgemeine Landes-Catechismus eingeführt werden soll. De Dato Berlin, den 1. May 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da dem geistlichen Departement angezeigt worden, daß ohnerachtet der wiederholten Verordnungen viele Prediger den vorgeschriebenen allgemeinen Landes-Catechismus bey dem Unterricht der Catechumenen und in den ihnen untergebenen Schulen noch nicht eingeführt haben, als befehlen Wir Euch gnädigst sofort von jedem Prediger Eurer Inspection die pflichtmäßige Nachricht einzuziehen: ob in den Catechisationen und Schulen Eurer Parochie der gedachte Catechismus bereits eingeführt sey und gebraucht werde, auch woselbst sich dieses noch nicht findet, die Gründe kurz anzuzeigen, warum es nicht geschehen; auch dafür äußerst zu sorgen, daß von ihnen diese Anzeige forderſamst abgegeben werde, und solche sämmtlich, wie Euch hiemit anbefohlen wird, von Euch binnen 6 Wochen allhier eingereicht werden können. Wir erwarten hierin die genaueste Befolgung. Sind ꝛc. Berlin, den 1. May 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XLVI. Circulare wegen des Vorspanns für die aus dem Felde zurückkehrenden Invaliden. De Dato Berlin, den 7. May 1794.

Friedrich Wilhelm König ꝛc, ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den jetzigen Conjuncturen, ist es unvermeidlich, daß theils um die ohne Mobilmachung zum Marsch beorderte Regimenter oder Kriegesbedürfnisse fortzuschaffen, theils um Invaliden von den im Felde stehenden Regimentern nach ihren Friedens-Garnisons zurück zu transportiren, Vorspann vom Lande gestellet werden muß, welcher letztere Fall bereits mit denen von der Armee am Rhein zurück geschickten Invaliden vorgekommen ist. Nach der Anzeige des Ober-Kriegs-Collegii, haben die Magistráte, Aemter und andere Corpora sich den zum Fortkommen dieser Invaliden innerhalb Landes gestellten Vorspann baar bezahlen lassen; und die Depots der Regimenter haben den Kostenbetrag bey dem Ober-Kriegs-Collegio liquidiret. Dasselbe ist jedoch zu dergleichen Kosten-Vergütungen mit keinen Fonds versehen, und die gewöhnlichen Provincial Vorspann-Fonds in Militair-Angelegenheiten sind auch zur Vergütung solcher extraordinairen Kosten nicht eingerichtet. Dagegen gehören dergleichen Fuhren und Vorspann-Gestellung zu den ordinairen Lasten des Krieges, wozu jeder Landes-Einsaaße nach Verhältniß seiner Lage und Qualität beyzutragen verbunden ist, und wofür er eigentlich keine Vergütung erhalten kann.

Hier,

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst bey künftigen fernern dergleichen Invaliden-Transporten, und andern Behufs des Krieges zu gestellenden Fuhren zu achten, sondern auch die Land- und Steuerräthe, Beamten und Magistrate, auch andere zu Fuhren und Vorspanns-Gestellung verpflichtete Corpora darnach zu instruiren, jedoch auch solche Arrangements zu treffen, daß diese Last denen Einsaaßen durch Misbrauch nicht noch fühlbarer gemacht werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 7. May 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heynitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

An
sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien und Südpreußen.

No. XLVII. Reglement wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schaafe durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird. De Dato Berlin, den 7. May 1794.

Es ist zwar bereits durch eine Verordnung vom 9. Jun. 1767 vorgeschrieben, wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehs durch die Gegenden der Churmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden soll. Da indessen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch diese Vorschrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden ist, so haben Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gut befunden, dieserhalb folgende Vorschriften von neuem festzusetzen.

§. 1.

Wenn Schlachtvieh aus Gegenden wo Schmervieh gehalten wird, durch solche, wo reines Vieh ist, nach den hiesigen Residenzien getrieben wird, so müssen die Treiber sich mit einem Zeugniß der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Vieh herkömmt, oder in deren Abwesenheit, der Person, welche ihre Stelle vertritt, oder des Predigers, der Schulzen und Gerichte versehen, daß das Vieh, dessen Zahl in dem Passe zu benennen ist, aus einem Orte, wo Schmeervieh gehalten wird, sey und hieher getrieben wird.

§. 2.

Sie müssen hiernächst durch den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Creise auf keinen andern Wegen, als auf der Ruppinschen Straße über Schulzendorff und Tegel; auf der Oranienburgschen Straße über Birkenwerder bey Glienicke vorbey durch Hermsdorf bey Dahldorf und Reineckendorf vorbey; auf der Liebenwaldschen Straße durch Neuholland, Liebenwalde, Stolzenhagen bey Wandlitz vorbey, durch Basdorf, Schönewalde, Schönerlinde, Buchholz und Heinersdorf; auf dem Wege von Zossen über Groß-Machenow, Dalewitz, Glasow und Bukow; auf dem Wege von Trebbin über Thyrow, Kurzendorf, Damsdorf, Groß-Beeren, Heinersdorf, Mariendorf und Tempelhof; auf dem Wege aus dem Zauchischen Creise von Potsdam durch Stolpe, Zehlendorf, Steglitz und Schöneberg, und auf dem Wege aus dem Havelländischen von Spandow über Charlottenburg durchtreiben, und so wenig als möglich anhalten.

Sollten sie aber anzuhalten genöthiget seyn, so müssen sie sich bey dem Schulzen des Orts, oder in dessen Abwesenheit bey einem der Gerichtmänner melden, damit dieser die erforderlichen Anstalten zur Verhütung der Communication mit dem reinen Vieh treffen kann.

§. 3.

Wer diese Vorschriften nicht beobachtet und entweder sich ausser den vorgeschriebenen Landstraßen betreffen läßt, oder, wenn er anhält, sich nicht bey dem Schulzen, oder in dessen Abwesenheit bey einem der Gerichtsmänner gemeldet hat, soll sogleich arretirt, und nach vorgängiger Untersuchung und rechtlicher Verurtheilung

mit dreymonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Zu Fortschaffung der Schaafe aber sollen sogleich auf Kosten des Eigenthümers Treiber angenommen werden, die solche auf dem kürzesten Wage in eine der vorhin benannten Landstraßen hinein und so weiter nach dem Orte ihrer Bestimmung treiben müssen. Sollte der Eigenthümer der Schaafe dem Treiber die §. 2. vorgeschriebenen Wege nicht angezeigt haben, so soll ersterer für jedes Stück Acht Groschen erlegen; sollte er aber dem Treiber gar den verbotnen Weg vorgeschrieben haben, so soll derselbe zu Erlegung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verurtheilt, der Treiber aber demunerachtet mit der vorhin gedachten Strafe belegt werden.

§. 4.

Wenn räudig gewordne Heerden durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird, getrieben werden sollen, so muß der, welcher sein räudiges Vieh in das Schmeerland treiben will, seinem ihm vorgesetzten Landrath anzeigen, wohin er treiben will; dieser muß alsdann mit dem vorliegenden Landrath die Route, und die Tage der Abtrift concertiren, und die solcherhalb concertirte Route denjenigen, welche die räudigen Schaafe treiben sollen, zustellen. Diese dürfen nicht eher abtreiben, als bis sie die Marschroute erhalten haben, müssen solche schlechterdings bey sich führen, und die darin vorgeschriebenen Tage- und Nachtquartiere pünktlich einhalten.

Hiernächst ist es des Landraths Sache, den auf dem vorgeschriebenen Wege liegenden Oertern in seinem Creise die Tage, wenn die räudigen Schaafe eintreffen, bekannt zu machen und den Creisausreuter oder eine andere zuverläßige Person auf Kosten der Creiscasse zum Empfang der räudigen Schaafheerde auf die Gränze seines Creises zu senden, welcher denn die Schaafe bis an die Gränze des nächsten Creises begleiten muß; auch müssen die folgenden Landräthe die Begleitung durch ihre Creise in eben der Art anordnen.

§. 5.

Die räudige Schaafheerde muß die Dörfer nicht passiren, sonern herumgeführt werden; sie muß besonders in Alleen nie anhalten, sondern immer im Treiben bliben, damit kein räudiges Schaaf Gelegenheit und Zeit habe, sich abzureiben. Wenn ein Stück fält, so muß es auf der Stelle vier Fuß tief eingegraben werden, und zu diesem Behuf müssen von Dorf zu Dorf ein bis zwey Mann Tagelöhner, die mit den Schaafen keine Gemeinschaft haben und aus der Creiscasse ihre Bezahlung erhalten, mitgegeben werden. Auch müssen diese Leute auf die Wolle Acht haben, die den räudigen Schaafen leichter als den reinen auf dem Wege entfält, und solche auflesen und verbrennen. Wenn die Treiber indessen einen Wagen bey sich haben, so kann ihnen nachgelassen werden, das gefallene Stück abzuledern, und das Fell, auch die Fellwolle mitzunehmen. Ist dies aber nicht thunlich, so muß das Fell vor dem Eingraben kreuz und queer zerschnitten werden, damit sich Niemand aus Gewinnsucht beykommen laße, es wieder auszugraben.

In den Dörfern, bey welchen die räudige Schaafheerde vorbeytreibt oder Nachtquartier hat, müssen alle Hunde nicht allein den Tag, sondern auch die drey nachfolgenden Tage angelegt, und das Nachtlager muß an einem solchen Ort angewiesen werden, wo gewöhnlich kein Schaafvieh hinkömmt. Den Schäfern aber muß dieser Ort bekannt gemacht werden, damit sie ihn drey Monath lang meiden. Auch müssen die Schäfer von dem Tage der Vorbeytrift genau unterrichtet werden, damit sie nicht nur den Strich an dem Tage sorgfältig meiden, sondern sich auch des Behütens wenigstens auf drey Tage enthalten können.

Das an dem Orte des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgestreuet gewesen ist, muß sogleich zusammengeraffet und verbrannt werden.

§. 6.

Wer sich einfallen lassen sollte, seine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorschrift anzuwenden, treiben zu lassen, der soll in eine Geldstrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen; der Treiber aber nach §. 3. bestraft

straft werden. Ueberdies sollen in diesem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwey Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe nach Vorschrift des §. 3. an den Ort ihrer Bestimmung bringen; jedoch muß der Landrath davon sofort Nachricht erhalten, welchen Weg sie genommen haben, damit er ihnen sogleich die zu beobachtende Marschroute, und wie §. 4. verordnet ist, einen Begleiter nachschicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Ort der Bestimmung der Schaafe aber muß bey eigener Vertretung dafür sorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebst der Strafe von einem Thaler für jedes Stück deponire, oder daß soviel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieser Gelder nöthig sind, damit die Creiscassen, welche die Tagelöhner besolden, befriediget, und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hierbey soll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Absender der Schaafe solche bezahlt habe, weil nicht blos der Absender, sondern der Eigenthümer hiefür haften muß.

§. 7.

Von der sowohl im §. 6. als 3. gedachten Strafe erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen drey Viertel hingegen werden zu dem etwanigen Gerichtskosten verwendet, und der sodann bleibende Ueberrest fließt zu der Casse desjenigen Creises, in welchem die Contravention entdeckt worden.

§. 8.

Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden soll, so kann dieses nicht anders Statt finden, als wenn zuvor die Churmärksche Cammer davon benachrichtiget, und von derselben die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, welchemnächst von den Durchtreibenden alle die durch dieses Reglement ertheilten Vorschriften zu beobachten sind, sobald die Gränze der Churmark betreten wird.

§. 9.

Dieses Reglement soll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weise bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeschlagen, und jährlich einmal von den Kanzeln verlesen werden. Gegeben Berlin, den 7. May 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

No. XLVIII. Rescript an die Magdeburgische Cammer, betreffend die öffentlichen Ausstellungen ohne Concession.

De Dato Berlin, den 10. May 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was von Euch per resc. vom 4ten Januar a. c. über die Anzeige des Potsdamschen Polizey-Directorii,

> wegen der von einem gewissen Mechanikus Hauber aus der Schweiz in dortiger Provinz ohne Concession für Geld gezeigten Künste,

unterm 25sten m. pr. bewilligt worden, und lassen Euch darauf hiermit eröffnen, daß das Verbot öffentlicher Ausstellungen für Geld nicht nur auf Springer, Seiltänzer, Taschenspieler, fremde Thiere, Seltenheiten und alle andere Arten Spectacles, sondern auch auf wahre oder vorgebliche; gemeiniglich mit Täuschungen verbundene Kunstsachen geht, weil dadurch unter mehrern Ursachen der Unzulässigkeit auch unnützer Weise die Unterthanen ums Geld gebracht werden, und solches dem Staate entzogen wird; daher Niemandem, ohne Unterschied der Objecte, die öffentlich für Geld gezeigt werden, solches verstattet werden muß, der nicht dazu eine unmittelbare, oder aus Unserm General-Directorio ertheilte

Con-

Conceſſion erhalten, und ſich durch deren Production in originali legitimiren kann.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten; und die Magiſträte ſowohl, als die Obrigkeiten auf dem Lande durch die Steuer- und Landräthe inſtruiren zu laſſen. Berlin, den 10. May 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

No. XLIX. Edict die Abberufung der im Dienſt der Republik Polen befindlichen Preuſſiſchen Unterthanen betreffend.

De Dato Berlin, den 16. May 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen: Je mehr Wir ſeit dem Antritt Unſerer Regierung bemühet geweſen ſind, und Unſer vorzüglichſtes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Landen, deren Wohlfahrt die göttliche Vorſehung in Unſre Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu befeſtigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Erreichung dieſes großen Endzwecks Unſre eigene Ruhe dahin zu geben; um ſo mehr gereicht es uns zum Bedauern, dieſes Unſer landesväterliches Beſtreben durch die in der Republik Polen neuerlich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen geſtöret und beeinträchtiget zu ſehen. Es iſt bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern Befehlshabern geſtandenen Polniſchen Truppen der Conſtitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorſam aufgekündigt, und anſtatt die ihnen anvertraueten Waffen niederzulegen, ſolche gegen ihr eigenes Vaterland gekehrt haben. Nicht zufrieden, auf dieſe Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demſelben anzuzünden, haben ſie ſich nicht entblödet, Unſer Gebiet zu verletzen, Unſre Caſſen zu berauben, und Unſre Truppen, die ihren Räubereien Einhalt zu thun herbey eilten, feindlich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polniſchen Gränzen anrücken zu laſſen, um ſowohl Unſre Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenloſen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgeſinnte Theil der Polniſchen Nation ſeufzet, Schranken zu ſetzen.

Unter dieſen Umſtänden können und wollen Wir ferner nicht geſtatten, daß Unſre in dem Dienſt der Republik Polen, oder der gegenwärtigen Inſurrection befindliche Vaſallen und Unterthanen länger darin beharren; ſondern befehlen und gebieten denſelben hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie, ſie mögen ſeyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere oder Soldaten, ſofort nach Verkündigung dieſer Unſrer Verfügung, und längſtens binnen zwey Monaten, ſolche ihre bisherige Dienſte verlaſſen, dieſelben nicht wieder annehmen, und ſich in Unſere Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnörtern zurückbegeben ſollen, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, auch Verluſt aller und jeder von Uns oder Unſern Vorfahren erlangten oder ſonſt beſitzenden Privilegien, Freyheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da ſie betreten würden, Leib und Lebens; wonach ein jeder, den es angehet, ſich allergehorſamſt zu achten hat, ſo lieb ihm iſt, Unſere Ungnade und oberwähnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 16. May 1794.

Feidrich Wilhelm

(L. S.)

Finkenſtein. Alvensleben.

No.

No. L. Edict wegen des Südpreußischen Incolats oder wegen Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südpreussen.

De Dato Berlin, den 16. May 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Haben schon durch Unser Edict vom 4ten July v. J. verordnet, daß zum Civil-Besitz und Erwerb adelicher Grundstücke in Südpreussen bloß adeliche Personen berechtiget seyn sollen.

Zur Conservation Unsers getreuen Adels bey seinen Gütern, haben Wir aber auch noch beschlossen, ein besonderes Incolat oder Indignat für Südpreussen zu stiften, ohne welches auch Unserm Adel daselbst der Civil-Besitz adelicher Güter nicht erlaubt seyn soll.

Dieses Incolat nach Verhältniß der Umstände zu verleihen oder zu versagen, so wie auch Concessionen zum Besitz bestimmter Güter zu ertheilen, behalten Wir Uns vor.

Damit aber die Grundsätze, nach welchen bey dem Erwerbe adelicher Güter die Besitzfähigkeit beurtheilet werden soll, feststehen und zu Jedermanns Kenntniß gelangen mögen, haben Wir solche durch die gegenwärtige Verordnung zu bestimmen fur nöthig erachtet.

§. 1.

In Südpreussen sollen nur diejenigen adeliche Güter zu besitzen oder zu erwerben berechtiget seyn, die in dieser Provinz das Recht der Besitzfähigkeit haben.

§. 2.

Dafür wollen Wir nur geachtet wissen:

a) Diejenigen, welche im wirklichen Besitz adlicher Güter zur Zeit Unserer erklärten Besitznahme der Provinz Südpreussen, also am 25sten März 1793 daselbst gewesen sind, sie mögen sich in diesem Besitz, Kraft des vor der Besitznehmung statt gehabten allgemeinen polnischen Indignats, oder auch aus besonderer Concession dergestalt befunden haben, daß ihr Besitz schon damals als legal anzusehen war.

Diejenigen von der letzten Classe, deren Besitz schon vor dem 25sten März

My *Frydrych Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c.

Ustanowiliśmy już Edyktem Naszym pod 4. Mieś. Lipca roku przeszłego wydanym, że do possessyi obywatelskiey i nabycia gruntow i dobr szlacheckich w prusach południowych nikt nie ma mieć prawa, jak tylko osoby szlacheckie.

Do utrzymania Szlachty wierney Naszey przy dobrach swych raczylismy ustanowić wcale osobny Inkolat czyli Indygienat dla prowincyi Prus południowych, bez ktorego nawet inney Szlachćie Naszey possessya obywatelska dobr szlacheckich tam niema być dozwolona.

Nadanie i wedle okoliczności odmowienie tego Indygienatu, jako też wydawanie konceſſyi do nabycia własności dobr nazwiskiem przytym wyszczegulnionych Nam warujemy.

Aby zaś zasady, podług ktorych przy nabywaniu dobr szlacheckich o dozwoleniu prawnym do ich własności ma bydź sądzono pewne były i stałe do wiadomości każdego przyszły My następującym Edyktem punkta niniejsze ułożyć i przykazać raczyli.

§. 1.

W Prusach południowych tylko ći dobra szlacheckie posiadać albo nabywac mogą, ktorzy podług praw tey prowincyi od dawności pozwolenie do tego mają.

§. 2.

Za takowych tylko mieć chcemy:

a) tych, ktorzy w czasie zaboru prowincyi prus południowych od Nas wypowiedzianego a więc dnia 25. Marca 1793 w aktualney dobr szlacheckich possessyi tam byli, bądź że te dobra mocą Indygienatu powszechnego polskiego przed zaborem ważnego, bądź też za osobnemi konceſſyami tak posiadali, że possessye już w ten czas za legalnych musiały bydź miane.

Z ostatniey klassy ludzie to jest ći ktorych prawo possessyonalne za legalne przed

1793 als legal nicht angeſehen werden konnte, ſind ſchuldig, binnen 6 Monaten vom Tage der Publication dieſes Edicts an, das Incolat nachzuſuchen, worauf Wir denn nach Befinden der Umſtände entweder das Incolat, worunter allezeit eine allgemeine Befugniß, adeliche Güter zu erwerben, verſtanden wird, oder eine Conceſſion, die ſich nur auf den Beſitz oder Erwerb beſtimmter Güter erſtreckt, zu ertheilen oder abzuſchlagen, Uns vorbehalten.

Eben ſo ſoll es mit denjenigen gehalten werden, die in der Zwiſchenzeit vom 25ſten März 1793 bis zum Tage der Kundbarmachung dieſes Edicts zum Beſitz adelicher Südpreuſſiſcher Güter gelanget ſind.

Für Beſitzfähig erklären Wir ferner:

b) alle diejenigen Weſtpreuſſiſchen von Adel, welche zur Zeit Unſerer Wieder-Beſitznahme von Weſtpreuſſen, alſo am 13ten September 1772 in wirklichen Beſitz adelicher Güter in Weſtpreuſſen geweſen ſind, oder von ihnen in gerader Linie abſtammen, in ſofern ſie den damaligen wirklichen Beſitz ſowohl als ihre Abſtammung erweiſen können.

c) Alle adeliche Familien in Unſern übrigen Provinzen, welche ſonſt das polniſche Indignat gehabt haben.

§. 3.

Alle übrige hierunter nicht begriffene Perſonen können in Südpreuſſen adeliche Güter weder durch Kauf, Erbſchaft, Schenkung ꝛc. erwerben noch beſitzen, wenn Wir ihnen nicht das Südpreuſſiſche Incolat oder eine Conceſſion auf einzelne Güter darin beſonders ertheilen. Alsdann ſind ſie nach den Beſtimmungen des ertheilten Rechts Beſitzfähig.

§. 4.

Die Beſitzfähigkeit, ſie mag durch Geburt oder durch Unſere beſondere Ertheilung erworben ſeyn, erbt nur auf Deſcendenten des beſitzfähigen Mannes, nicht der beſitzfähigen Frau; auf Seiten-Verwandte aber gar nicht.

Wenn die Deſcendenten der beſitzfähigen Frau oder Seiten-Verwandte ſchon

dniem 25. Marca 1793. uznane być nie mogło, w czasie 6. miesięcy rachując od dnia publikacyi tego Edyktu upraszać muszą Indygienat,' przez to się zawsze rozumie prawo powszechne do dobr szlacheckich nabywania, alboli też o koncessyą starać się powinni, do possessyi pewnych i wyszczególnionych dóbr tylko służyć mogącą, którey udzielać lub ją odmawiać Nam zachowujemy.

Toż samo też i na tych się rozciąga, którzy od 25. Marca 1793. aż do dnia obwieszczenia tego Edyktu possessyą dobr szlacheckich w południowych prusiech nabyli.

Za takowych którzy prawo do possessyi mają uznajemy daley.

b) Wszystkie osoby szlacheckie prus zachodnich więc od 13. Września 1772. Roku w possessyi aktualney dobr szlacheckich w teyże wspomnioney prowincyi były, albo zuich w prostey linii pochodzą, które dowodzą że tam aktualne possessye miały albo urodzenie swoje dokładnie wywodzić mogą.

c) Wszystkie Familie szlacheckie w innych prowincyach państwa Nasz go, które przedtym zawsza miewały Indygienat polski.

§. 3.

Wszystkie zaś osoby takowych prerogatyw na siebie rozciągać nie mogące dobra też szlacheckie w prusiech południowych ani kupuym sposobem ani przedzicznym lub w darowiźnie i. t. d. nabywać nie mogą albo posiadać, procz osob Indygienatem południowo pruskim albo konceſſyą na szczegulne dobra, od Nas zaszczyconych, które zatym uczestnikemi prawa tego zostaną.

§. 4.

Prawo do possessyi, urodzeniem lub osobnym nadaniem Naszym nabyte potomstwo mężą possessyonata tylko dziedziczy, a nie potomstwo żony, pokrewieństwo zaś lub powinowactwo poboczne wcale nie.

Potomstwo żony prawo do possessyi mającey, albo i krewni poboczni Indygienat

für

für sich selbst das Südpreußische eigentliche Incolat haben; so erhalten sie Kraft dieses Incolats den Besitz der von der weiblichen Ascendentin oder den Seiten-Verwandten auf sie ererbten Güter, ohne dazu einer besondern Concession zu bedürfen.

właściwy południowo pruski posiadający, mocą tego Indygienatu possessyą dóbr z pokrewieństwa linii górney białogłowskiey lub z powinowactwa na nich spadłych mieć mogą bez koncessyi osobney.

§. 5.

Durch Ehe erhält die nicht besitzfähige Frau eines besitzfähigen Mannes blos das Recht zum Besitz derjenigen adelichen Güter, die sie während dieser Ehe erworben, oder beym Tode des Mannes zum Witthum bekommen hat, und zwar nur, wenn sie von adelicher Geburt ist.

Die besitzfähige Frau eines nicht besitzfähigen Mannes verliert durch diese Ehe, und namentlich die Tochter eines Incolat-Besitzers, durch die Heyrath mit einem Manne, der das Incolat nicht besitzt, ihr eigenes Incolatrecht zwar nicht; jedoch sollen bloß adeliche Frauenzimmer, wenn sie wieder einen adelichen Mann heyrathen, das Recht haben, mehrere adeliche Güter an sich zu bringen.

§. 5.

Żona do possessyi prawo nie posiadająca męża takowego, ktory ma to prawo, possessyi korzyta, ktore pod czas małżeństwa są nabyte, albo gdy dożywociem wdowym po śmierci męża jey są zapisane, i to nawet tylko kiedy ona jest urodzenia szlacheckiego.

Żona z prawem possessyi a zwłaszcza Corka possessyonata za mężem takim kroremu prawo to nie służy, własny Indygienat swoy nie utraci w takim małżeństwie, wszakże tylko szlachcianki, kiedy znowu za szlachcica idą prawo mają do nabywania innych dobr szlacheckich.

§. 6.

Gesetzliche Erbfolge, testamentarische Erbeinsetzung, Erbverträge, Schenkungen u. dgl. gewähren keine Besitzfähigkeit. Um diese zu erlangen, muß Incolat oder Concession binnen 6 Monathe bey der Behörde nachgesucht und beygebracht, im Fall der Verweigerung aber, das Gut alsdann an einen Besitzfähigen verkauft werden.

§. 6.

Sukcessya prawna, zapisy testamentowe, kontrak y w zajemney sukcessyi, donacye i. t. d. wszystko to żadnego prawa do dobr possessyi tu nie nadaje, ponieważ na dostąpienie tego prawa o Indygienat lub Koncessyą w 6 miesięcach u Instancyi pozepisaney się dopraczać, a otrzyniawszy do forum także przeznaczonego oddać trzeba, niechcący tego, dobrą innemu prawo possessyi mającemu przedać powinien.

§. 7.

Eben so wie bey dem Erwerb und Besitz adelicher Güter, soll es auch bey den geistlichen und weltlichen Präbenden, Kanonicaten und Benefizien jeder Art, mit denen adeliche Güter verbunden sind, gehalten werden; so, daß diejenigen, welche zum Genuß solcher Benefizien gelangen, die Besitzfähigkeit durch Geburt oder Unsere Ertheilung haben müssen.

§. 7.

Iak z nabywaniem i własnością dobr szlacheckich tak też z duchownemi i świeckiemi prebendami, kanoniami i beneficyami wszelkiego gatunku z dobrami szlacheckiemi połączonemi się zachowuje, albowiem chcący mieć użytek z takowych beneficyow prawo do possessyi z urodzenia lub nadania Naszego powinien posiadać.

§. 8.

Um Uns zu versichern, daß diesem Unsern Incolat-Edicte gehörige Folge geleistet werde, erklären Wir hierdurch: daß kein Contract über An- und Verkauf adelicher Güter in Südpreussen eher ir-

§. 8.

Zabespieczając należyte posłuszeństwo Naszemu Edyktowi względem Indygienatu deklarujemy, iż żaden kontrakt kupna i przedaży dobr szlacheckich w prusiech południowych nie nie waży, i nikogo nie wią-

gend eine Gültigkeit und verbindliche Kraft haben soll, bevor nicht derselbe bey der Landes-Regierung des Departements zur Confirmation eingereicht und von dieser wirklich confirmirt ist, so daß also die Schließung des Contracts und seiner Einreichung zur Confirmation zwar die Contrahenten dahin unter sich bindet, daß einer wider Willen des andern von dem Contract in der Zwischenzeit bis die Bestätigung erfolgt ist, nicht abtreten könne, eine förmliche Klage aus dem Contract aber und die Civil-Wirkungen desselben nicht eher statt finden, als bis er wirklich confirmirt worden ist.

Es sollen aber die Landes-Regierungen dergleichen Contracte nicht confirmiren, noch weniger auf den Grund derselben die Verreichung eines Guts vornehmen, als nach vorheriger genauer Prüfung sowohl, in Absicht des Incolats, als in Ansehung des Inhalts des Contracts selbst; und damit sie zugleich versichert seyn mögen, daß einem dergleichen Kauf auch keine auf das allgemeine Landes- und Policey-Interesse Bezug habendes Hinderniß im Wege stehe, sollen sie jedesmal von den Interessenten die Beybringung eines Attestes des Landraths darüber fordern, und ohne Beybringung eines solchen Attestes weder confirmiren noch Verreichung vornehmen.

§. 9.

Wer ein adeliches Grundstück erwirbt, muß binnen Jahresfrist bey der Landes-Regierung, in deren Bezirk es belegen ist, sich zur Ableistung des Vasallen-Eides melden, im Fall eines Kaufs den Contract darüber zur Confirmation einreichen, und zugleich seine Besitzfähigkeiten nachweisen; widrigenfalls soll alsdann der Fiscus wider ihn excitirt werden, und der Schuldige Einhundert Ducaten Strafe erlegen.

Wird die Besitzfähigkeit nicht dargethan, so soll die Regierung ihn durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilen, das Gut binnen Sechs Monaten einem Besitzfähigen zu überlassen; Falls aber diesem Erkenntniß nicht genügt wird, das Gut öffentlich anschlagen.

że pory, poki nie jest podanym do Regencyi prowincyonalney temecznego departamentu, gdzie akrykowanym i roborowanym zostanie, poprzedzająca umowa względem kontraktu i pod nie onegoż do konfirmacyi jednak aż do konfirmacyi nastąpioney kontrahentow wiąże między sobą tak dalece, że jeden bez zezwolenia drugiego tym czasem ugody odstąpić nie może. Akcya zaś sądowa z niedotrzymanego kontraktu, i podług praw cywilnych zrąd wynikające szkody nikogo trafić nie mogą aż po konfirmacyi akrualney.

Regencye krajowe prowincyonalne na kontrakty takowe konfirmacye nie wydawać, ani na fundamencie ich zlewek possessyi jakieykolwiek uznawać nie powinne, chyba wyexaminowawszy w przod wszystko jak nayleniey co się tycze Indygie natu i treści i punktu Kontraktu samego; y aby razem zapewnionemi zostały o nie zachodzącey przeskodzie w takim kontrakcie ku dobru krajowemu i policyi powszechney, zawsze zaświadczenie interessentom od Landrata nadane żądać muszą, gdy bez ukazywania zaświadczenia takiego ani Konfirmacyi wydawać ani zlewku uczynionego aktykować nie mają.

§. 9.

Nabywający grunt szlachecki, w czasie roku jednego Regencyi tey gdzie tenże grunt położony do przyśięgi Wazałow się zameldować, Kupujący Kontrakt do konfirmacyi wraz z wywodem praw swych do possessyi podawać powinien. W Kontrawenciencyi Fisk na nich nasadzony zostanie, a przestępnik karze 100 czerwonych złotych podpadnie.

Na to gdy prawo dozwalające possessyą nie dowodzi, Regencya natychmiast dekretem formalnym na przedaż gruntu wczasie 6 miesięcy nie mającego praw possessyi skazuje, a gdy nawet takowemu dekretowi zadosyć nie uczyni tęż possessyą publicznie do licytacyi podać powinna.

Bevor

Bevor nicht die Beſitzfähigkeit erwieſen iſt, darf die Regierung weder den Verreich ertheilen, noch den Vaſallen-Eid abnehmen.

§. 10.

Damit auch Niemand ohne Beſitzfähigkeit unter den Namen eines Beſitzfähigen adeliche Güter erwerbe und beſitze, ſoll durchaus kein anderer Eigenthümer oder Beſitzer weder gerichtlich noch außer gerichtlich anerkannt werden, als der, welchen die Acten der Landes-Regierung und künftig Land- und Hypotheken-Buch als ſolchen nachweiſen; nur dieſem allein ſollen alle aus dem Eigenthume und Beſitz fließenden Rechte, Vortheile, Verbindlichkeiten und Laſten jederzeit zuerkannt werden. Keine Reſerve dagegen, ſie mögen beſchaffen, verklauſulirt und beſcheinigt ſeyn, wie ſie wollen, ſollen gültig ſeyn, und in keinem Gerichte ſoll auf den Grund derſelben eine Klage angenommen werden, ſie mag auf das Eigenthum des Guts oder auf Entſchädigung gerichtet ſeyn, vielmehr ſoll in einem jeden Falle eine ſolche ſimulirte Handlung ohne Wirkung ſeyn, als geſetzwidrig geahndet, und Fiſcus deshalb aufgefordert werden.

§. 11.

Die Ertheilung des Incolats oder beſondere Conceſſion behalten Wir lediglich Uns unmittelbar und allein vor, ſo daß alſo die Geſuche deshalb bey Uns angebracht werden müſſen. Wir werden darüber, in ſo fern es nöthig, das Gutachten des Uns beliebigen Departements einziehen, die Ausfertigung des Incolats-Diplome und Conceſſionen aber ſtets durch Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgen laſſen.

Wir befehlen Unſern getreuen Vaſallen und Einſaſſen, die Vorſchriften dieſes Unſers Edicts genau zu befolgen, Unſern Regierungen und Cammern, Landräthen, Kreis-Deputirten, Fiſcälen und andern Bedienten aber darauf, daß dies geſchehe, ſorgfältig zu halten, und ſelbſt ſich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſt Eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

Przed wywodem prawa do poſſeſſyi Regencya ani transakcyą roborować ani do przypuścić nie może.

§. 10.

Aby też nikt prawa do poſſeſſyi niemający pod imieniem jakoby miał takie prawo dobr szlacheckie nie nabywał i nie posiadał, tedy żadną miarą inny właściciel lub poſſeſſyonat ani przed sądem ani gdzie indziey za sprawiedliwego poſſeſſora nie może bydź uznanym, jak tylko ten ktory w Aktach Regencyi, w Księgach ziemianskich i hypotekalnych takim się ukazuje. Takiemu tylko wszelkie z własności i poſſeſſyi wynikające prawa, korzyści, obowiązki i ciężary przyznane być mogą. Rewers żaden pod formą, excepcią i zaświadczeniem ktorymkolwiek nie będzie ważny, a żadna magistratura na fundamencie tym sprawy przyjąc nie może, bądź że aktor o własność dobr albo i o szod nagrodę się dopina, owszem w takim razie ten uczynek zmyślony za nieważny poczytany, i jako prawom przeciwny karany, a fisk na to zawołany będzie.

§. 11.

Udzielanie Indygienatu lub koncessyi szczegulney Naszey Osobie Naywyższey immediate warujemy, prożby więc wszelkie wrey materyi do Nas zachodzić muszą. My kiedy potrzeba się zdarzy zdanie Departamentu według woli Naszey w takim razie wybranego żądać będziemy, wydawanie zaś listow Indygienatu i skryptow koncessyi, na zawsze Departamentowi zagranicznych interessow się zostawuje.

Rozkazujemy tedy Wazałom Naszym wiernym i mieszkańcom przepisy Edyktu tego ściśle wypełniać, i aby to się stało Regencye i Kamery Nasze, Landratowię, Deputowani Dystryktowi, Fiskały i inni Officyaliści pilną mają dawać baczność, a zatym też sami podług niego zachowywać się będą.

Dla wiekszey wiary podpisem własnym ręki Naszey i pieczęcią Naszą Krolewską przyciśnioną stwierdziliśmy.

So geschehen Berlin, den 16. May 1794.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Danckelmann. v. Voß.

Dało się w Berlinie dnia 16. Maia 1794.

(L. S.)

Frydrych Wilhelm.

Bar. de Danckelmann. de Voss.

No. LI. Reſcript an die Pommerſche Regierung, wegen der Statthaftigkeit der Fiscaliſchen Unterſuchungen in Jagd-Contraventions-Fällen, nebſt der Verfahrungsart, wenn der Denunciat ausgetreten, auf den anliegenden Bericht der Regierung vom 23. April. De Dato Berlin, den 19. May 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Jagd-Contraventiones in der Regel und in gewöhnlichen Fällen nicht leicht ſoweit gehen können, daß die zu erkennenden Strafen das in der Prozeß-Ordnung Part. 2. Tit. 2. §. 4. No. 1. angenommene Maaß überſchreiten; für die ſeltenen Fälle der Ausnahme hingegen die Betrachtung eintritt, daß nach jetzigen Principiis die Special-Inquiſition höchſtens nur noch bey Capital-Verbrechen für ein Subſtantiale des Inquiſitions-Prozeſſes anzuſehen iſt: ſo könnet Ihr bey Eurer im Bericht vom 23. v. M. angezeigten Obſervanz noch ferner verbleiben.

Was Eure zweyte Anfrage betrift: ſo kommt es darauf an: Ob blos auf Geldſtrafe, oder auf Poenam corporis afflictivam erkannt wird. Erſtern Falls iſt das Urtel einem allenfalls ex officio zu beſtellenden Defenſori zu publiciren, und in dem zurückgelaſſenen Vermögen zu vollſtrecken. Letztern Falls iſt das Urtel verſchloſſen dem Inquirenten oder der Gerichts-Obrigkeit des Denunciaten mit Anweiſung zuzufertigen, ſobald der Denunciat ſich betreten laſſe, ihn zu arretiren, und ſodann mit der Publication des Urtels zu verfahren.

Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten, und Wir ſind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 19. May 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LI.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Die fiscaliſchen Unterſuchungen ſollen nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung Tit. XI. §. 4. No. 1. ſtatt finden.

bey geringen Verbrechen, worauf in den Geſetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnißſtrafe von höchſtens 6 Monathen verordnet iſt.

Wider Jagd-Contravenienten ſind zwar in der Pommerſchen Forſt-Ordnung auch Geldſtrafen bis 200 Rthlr. die alternative aber nicht lediglich auf Gefängniß, ſondern zum Theil auf Veſtungsſtrafe oder Zuchthaus Arbeit gerichtet; bey Einleitung der Unterſuchung iſt oft nicht bekannt, ob der Contravenient des Vermögens iſt, die Geldſtrafe zu erlegen, daher die fiscaliſche Unterſuchung ſtatt findet.

Wenn nun in der Folge das Unvermögen des Contravenienten zu Bezahlung der Geldſtrafe ſich entweder klar ergiebt, oder doch wahrſcheinlich abzuſehen, ſo wie überhaupt, wann der Contravenient eine unbemittelte Perſon der niedern Volks-Klaſſe iſt, gegen welche Geldſtrafen nicht erkannt werden ſollen, ſo würde nach Vorſchrift der Ordnung criminal und mit der Special-Inquiſition verfahren werden müſſen.

Ob nun gleich auf den möglichen Fall, daß der Contravenient ſolche Umſtände und Gründe zu ſeiner Vertheidigung beybringt,

bringt, weshalb er entweder gänzlich absolviret, oder doch nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, hier nicht Rücksicht zu nehmen, weil dem Denuncianten freystehet, auf Abwendung der Special-Inquisition anzutragen, da dann zuförderst deshalb näher verfügt und nöthigenfalls sofort hauptsächlich abkannt wird, so hält solches doch die Sache auf, und die Criminal-Untersuchung verursacht überhaupt mehrere Kosten. Bis jetzt haben Wir in solchen Fällen lediglich die Fiscal-Untersuchung verordnet, und darauf hauptsächlich erkannt, wird sind jedoch nunmehro zweifelhaft

ob wir dergestalt ferner, oder in den Fällen, wo alternative Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit verordnet ist,

nach Vorschrift der Criminal-Ordre verfahren sollen,

und erbitten daher von E. K. M. uns hierüber allergnädigst Belehrung.

Da auch in einem bey uns jetzt vorliegenden Fall, der Jagd-Contravenient nach geschlossenen fiscalischen Untersuchungen, und nachdem er sich der Defension begeben, ausgetreten, in der Prozeßordnung Tit. XI. §. 2. aber keine besondere Vorschrift enthalten, wie in diesem Falle, wenn der Denunciat nicht zur gefänglichen Häft gebracht werden kann, weiter verfahren werden soll, ob wohl §. 15. auf den Fall, wann lis noch nicht contestiret ist, die Edictal-Citation, dahingegen in der Criminal-Ordnung Tit. VII. §. 5. die Edictal-Citation ohne Unterschied ob lis bereits contestiret, und die Untersuchung geschlossen oder nicht, verordnet ist, so bitten wir

auch hierüber uns mit Verhaltungs-Befehle zu versehen.

Wir bemerken nur noch, daß dieser Jagd-Contravenient nichts im Vermögen hat, daher auch ein Erkenntniß auf Bezahlung der Kosten von keinem Nutzen seyn würde, die wir ꝛc.

E. K. M.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Pommersche Regierung.

Stettin, den 23. April 1794.

No. LII. Declaration des Ostfriesischen Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land. De Dato Berlin, den 20. May 1794.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf allerunterthänigstes Ansuchen allerhöchst Dero getreuen Ostfriesischen Landesstände und erforderten Bericht der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst geruhet haben, das Feuer-Societäts-Reglement de dato Berlin, den 1. October 1767 in einigen Puncten zu erweitern, abzuändern und zu erläutern; So wird hiermit folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Müller-Wohnungen, die 96 Fuß von der Mühle entfernt stehen, und nicht mit der Mühle durch einen hölzernen Gang verbunden sind, können, so wie selbst Häuser, so keine volle 50 Rthlr. werth sind, in die Feuer-Societät aufgenommen werden.

§. 2.

Alle Schornsteine müssen von Steinen gebauet und wenigstens 2 Fuß über den Forst des Daches hinausgeführet werden. Auch sind die Böden über die Küche und Feuerstellen von Brettern dichte aneinander zu fügen, widrigenfalls sie nicht in die Feuer-Societät zu recipiren.

§. 3.

Es darf kein Gebäude unter ¾ des wahren Werths versichert werden; jedoch steht dem Eigenthümer frey, es nach seinem ganzen Werth versichern zu lassen. Der Werth wird nach der Angabe des Eigenthümers angenommen; wenn aber die Obrigkeit des Orts dafür hält, daß solche zu hoch oder zu niedrig ausgefallen sey, so kann und muß sie das Gebäude auf seine Kosten abschätzen lassen, so wie einem jeden Mitgliede der Societät frey

steht

steht, ihr deshalb gegründete Anzeige zu thun, wogegen bey falschen unwahren Angaben die Taxations-Kosten dem Denuncianten zur Last fallen.

§. 4.

Werden sämmtliche Beamten angewiesen, unrecht formirte Ansätze den Interessenten jedesmal zurück zu geben, solche aber nicht zu reponiren, damit Interessentes nicht etwa glauben können, daß die eingereichte Taxe angenommen sey, und dadurch unwissend ausgeschlossen werden.

§. 5.

Die Brandmeister in den Communen müssen im October jeden Jahres die Eingesessenen, die ihr Gebäude erhöhen oder erniedrigen wollen, zusammen kommen lassen, um die Veränderung der Taxen aufzunehmen, wobey auch jedweder anderer Mit-Interessent zugegen seyn kann.

§. 6.

Die Bauerrichter und Haupt-Interessenten müssen, wenn die Brandregister gemacht werden, genau darauf vigiliren, ob darin verdächtige Personen vorkomen, die ihre Gebäude über den wahren Werth angeschlagen haben, und sodann ihre desfällige Anzeige directe bey dem Administrations-Collegio einreichen, damit auf Verlangen ihr Name verschwiegen bleiben könne; wobey jedoch das wegen ungegründeter Denunciationen bereits §. 3. wegen der Taxations-Kosten festgesetzte gleichfalls seine Anwendung findet.

§. 7.

Alle Gebäude müssen in den Brand-Registern und Lagerbüchern auf den Namen der Eigenthümer, nicht aber, wie bisher wohl geschehen, auf den Namen der Heuerleute angesetzt werden; wie denn auch bey den, gegen die vorgeschriebene Zeit jeden Jahres von den Beamten anzuzeigenden Veränderungen zugleich mit zu bemerken ist, ob die abgebrannten Gebäude dem Zwecke der Societät gemäß wiederum aufgebauet und in wohnbaren Stande gesetzt sind.

§. 8.

Die Abänderungs-Tabellen, sowohl in Absicht der Taxe als der neuen Possessoren, müssen von dem Beamten ꝛc. vor dem 15ten November dem Administrations-Collegio eingesandt werden, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können, und die Saumseligen, in sofern sich die Interessenten zur gehörigen Zeit gemeldet haben, dafür responsable bleiben.

§. 9.

In jedem kleinen Dorfe muß ein beständiger Brandmeister, in einem großen Dorfe aber deren zwey seyn, welche, nicht wie bisher geschehen, mit den Bauerrichtern circuliren, sondern beständig ihr Amt behalten, und dafür eine billige Indemnisation genießen müssen, die dem Gutbefinden der Communen zwar überlassen, dazu jedoch vorzüglich die Befreyung von Meente Arbeit als passend vorgeschlagen wird.

§. 10.

Wiederholentlich wird verordnet, daß sich jedwedes Dorf, wie schon in §. 35. des Reglements vorgeschrieben, die erforderlichen Brandhacken und Leitern, in sofern es noch nicht geschehen, ungesäumt anschaffen muß; auch muß jeder Besitzer eines ganzen, halben und viertel Heerdes sich einen mit seinem Namen bezeichneten Brand-Eimer halten, und auch diese sollen der Aufsicht des Brandmeisters unterworfen seyn. Diejenigen nun, welche sich binnen zwey Monaten nach der Publication dieser allerhöchsten Declaration nicht mit einem guten Feuer-Eimer versehen haben, werden in 1 Rthlr. Strafe genommen, und die Brandmeister sorgen dafür, daß auf Kosten solcher Saumseligen die Brand-Eimer angeschaft werden.

§. 11.

Sobald jemand einen Brand entdeckt, muß er außer der natürlicherweise sogleich erforderlichen allgemeinen Bekanntmachung solches zunächst seinen Brandmeistern anzeigen.

§. 12.

Die Brandmeister müssen bey einem entstandenen Brande gute Ordnung halten, und eine doppelte Reihe zum Wassertragen formiren lassen; wie denn auch ein jedweder, so lange noch Gefahr vorhanden, schuldig ist, sich den Anordnungen des Brandmeisters zu unterwerfen.

§. 13.

§. 13.

Für die schleunige Hülfsleistung mit den Sprützen benachbarter Communen werden aus der Feuer-Societäts-Casse Prämien ausgesetzt, so daß die aus dem nächsten Dorfe, Stadt oder Flecken herbeyeilende erste Sprütze Zehn Rthlr., die 2te aber 5 Rthlr. erhält. Die bey dieser Gelegenheit aber nöthig werdende Ausbesserungen, werden so, wie bey der städtschen Feuer-Casse, auch aus der Societäts-Casse bezahlet.

§. 14.

Die strengste und genaueste Untersuchung der Ursache des Brandes wird, wie schon mehrmalen geschehen, den Obrigkeiten nochmals ernstlich empfohlen, wie denn auch unpartheyische Nachbarn jedesmal über das Verhältniß des Werths gegen das Versicherungs-Quantum umständlich ad Protocollum zu vernehmen sind.

§. 15.

Nach dem Brande sind die übrig gebliebenen Materialien mit Rücksicht auf derselben gegenwärtigen Werth von einem Zimmermeister und Mauermeister und zwey der angesehensten Interessenten zu taxiren, und dieses Taxatum ist sodann von dem catastrirten Quanto abzuziehen.

§. 16.

Wenn die taxirten Materialien über 50 Rthlr. betragen; so erhalten die sachverständige Taxatores ihre Bemühung aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlt, sonst aber muß es ohnentgeldlich geschehen.

§. 17.

Von den Vergütungsgeldern, wegen gewesenen Brand, soll, sobald der Damnificatus den Anfang macht die Brandstelle zu räumen, ein Viertel, das zweite Viertel, wenn die Materialien angeschaft sind, oder durch Contracte nachgewiesen ist, daß der Eigenthümer sie erhandelt habe, das dritte aber, wenn das Gebäude bis unter das Dach gebracht ist, und endlich das vierte Viertel ausgezahlet werden, wenn durch Revision ausgemittelt worden, daß ein Gebäude von dem Werth des abgebrannten aufgeführet sey.

Im Fall einer besondern Bedenklichkeit oder fehlender Sicherheit müssen die Obrigkeiten die Auszahlung für die Materialien und die Arbeit selbst übernehmen. Gegen Leistung gehöriger zureichender Sicherheit, den Bau binnen einer gewissen Zeit zu vollführen, kann hergegen der Beschädigte das ganze versicherte Quantum sofort ausbezahlt erhalten.

§. 18.

In Absicht der Verwendung des ausgezahlten Versicherungs-Quanti bleibt es zwar bey der im §. 33. des Reglements festgesetzten Vorschrift, und wenn beym Bau etwas erspart wird, so fällt solches an die Feuer-Societäts-Casse zurück, weil es nicht gestattet werden darf, daß der Beschädigte vom Brande Vortheil ziehet, um nicht zu vorsetzlichen und verschuldeten Brandstiftungen Anlaß zu geben. Wenn daher das abgebrannte Haus für die Wirthschaft des Damnificaten zu groß und zu kostbar gewesen und solcher es daher kleiner wieder aufbauen will; so muß er solches zuvor anzeigen, damit es nicht nur durch Sachverständige untersucht, sondern auch das Hypothekenbuch wegen der darauf versicherten Schulden nachgesehen werden kann.

§. 19.

Bey einem unverschuldeten Brande vor Vollendung des neuen Baues geschiehet die Vergütung des Schadens, nach dem Verhältniß des vorherigen Versicherungs Quanti, wogegen aber sämmtliche Abgebrannte auch zu denen während dem Bau ausgeschriebenen Beyträgen, nach dem alten Versicherungs-Quanto beytragen müssen.

§. 20.

Nach dem 39. §. des Reglements sollen zwar alle Collecten, Remissiones und dergleichen für die Beschädigten wegfallen, indessen wird doch zu deren mehrern Unterstützung hiermit festgesetzt, daß der Damnificatus ausser dem versicherten Indemnisations-Quanto, noch einen zweyjährigen Nachlaß der landschaftlichen Schatzungs- und Consumtions-Gelder; und zwar nicht nur vom Heerde, sondern auch von allen zur Zeit des Unglücks beym Heerde in Gebrauch gehabten Stücklanden, worunter jedoch die anderen verpach-

teten nicht mit begriffen sind, zu genießen haben soll.

§. 21.

Wenn neue Beytragsgelder ausgeschrieben werden müssen, so wird den Receptoren eine Designation zugestellet, wieviel jede Commune zu bezahlen schuldig ist, worauf sodann die Receptores die Schüttemeister anhalten, das auf jede Commune berechnete Quantum binnen sechs Wochen a dato publicationis, sub poena paratissimae executionis einzuliefern. Die Beyträge von den Königlichen, landschaftlichen, ritterschaftlichen und adelichen Gebäuden, werden wie vorhin an das landschaftliche Administrations-Collegium abgegeben, die im Harrlinger Lande aber von den Königlichen Rentmeistern gehoben und an gedachtes Collegium eingesandt.

§. 22.

Die Beytragsgelder müssen schleunigst und sub poena paratissimae executionis, wozu Beamte den Schüttenmeistern und Receptoren hülfreiche Hand leisten müssen, beygetrieben werden und die deshalb conscribirten Güter der Restantiarien sollen gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wenn aber die Schüttemeister sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, wodurch die Einsendung verzögert wird; so bleiben diese selbst dafür verhaftet und strafbar.

§. 23.

Wenn durch einen nicht zündenden sogenannten kalten Wetterschlag ein Gebäude beschädiget wird: So soll der Schaden nach der Taxation gleich einem wirklichen Brandschaden, so wie solches auch in andern Königlichen Provinzen geschieht, vergütet werden.

Signatum Berlin, den 2csten May 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. Werder. Struensee.

No. LIII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, die bessere Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeyer betreffend. De Dato Berlin, den 22. May 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere höchste Person dem geistlichen Departement die Vorsorge auf mehrere Heiligung der Sonn- und Feyertage anempfohlen hat, und solche dem Ober-Consistorium von neuen zur Pflicht gemacht worden ist; als wollen Wir Euch und die Prediger Eures Kreises hiermit gnädigst ermahnen und befehligen, in Erfüllung der Pflichten ihres Amts nichts zu verabsäumen, was bey ihren Zuhörern zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht, in Beförderung mehrerer Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeyer geschehen kann; selbst auch auf die Prediger deshalb aufmerksam zu seyn. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten May 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Bestimmung des Modi remissionis, der, wegen erlittener Unglücksfälle, zu erlassenden Dienste. De Dato Berlin, den 26. May 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 15ten d. M. haben Wir ersehen, was Ihr bey Gelegenheit eines von Euch in Sachen der Gutsherrschaften zu Hohennauen gegen die Unterthanen abgefaßten Erkenntnisses, wegen Bestimmung des modi remissionis der wegen erlittene

Un

Unglücksfälle zu erlassenden Dienste, für Bedenken gegen die Vollständigkeit der Gesetzgebung in dieser Materie gefunden habt.

Es hat nun zwar bey dieser Eurer Anzeige sein Bewenden; indessen wollen Wir dabey nicht unbemerkt lassen, daß die Lücke in Unsern Gesetzen über diesen Gegenstand, welche Ihr supponirt, nicht wirklich vorhanden sey. Denn eines Theils ist in Unserm allgemeinen Landrechte nicht bloß von einer Remission an Zinsen, sondern auch Th. II. Tit. 7. §. 435—39 von einem Erlaß, den Unterthanen wegen erlittener Unglücksfälle an Spann- und Handdiensten fordern können, umständlich verordnet. Andern Theils und was die hier vorliegende Frage näher angeht, sind Dienste, die den Unterthanen hätten erlassen werden sollen, und die sie dennoch haben prästiren müssen, für indebite geleistet anzusehen. Wie aber indebite geleistete Dienste zu vergüten, wird in Unserm Landrechte l. c. §. 467 deutlich vorgeschrieben. Von Eurer gemachten Bemerkung wird also höchstens bey der bevorstehenden Abfassung des Provinzial-Gesetzbuchs Gebrauch zu machen seyn. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. LV. Circulare an sämmtliche Cammern: wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler. De Dato Berlin, den 3. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst, mittelst einer unterm 21. April an das General-Directorium erlassenen Cabinets-Ordre, zu befehlen geruhet haben, daß keine Leute, welche mit Kunst- und gymnastischen Spielen, Kunststücken, fremden Thieren und dergleichen Dingen im Lande herumziehen, weiter geduldet, noch ihnen Concessionen dazu ertheilet werden sollen: So habt Ihr sämmtlichen Land- und Steuerräthen, Beamten und Magistraten per Circulare gemessenst aufzugeben, schlechterdings keine Kunstspieler, wenn sie nicht von hier aus mit gültigen Concessionen versehen, und im Lande ansässig sind, oder ihr beständiges Domicilium darinnen haben, weiter zu lassen, sondern selbige bey ihrer Ankunft sofort bey Vermeidung fiscalischer Ahndung zurück zu weisen, und über die Grenze zu schaffen.

Von Eurer deshalb getroffenen Verfügung, und ob, auch welche unbefugte Kunstspieler dieser Art sich in dortigen Provinzen gefunden haben, und welchergestalt selbige sofort weg und über die Grenze geschaft worden sind, wollen Wir Eure Anzeige baldigst mit Beyfügung des nahmentlichen Verzeichnisses der weggeschaften Kunstspieler erwarten. Signatum Berlin, den 3. Juny 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heynitz. v. Arnim. v. Struensee.

An
sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Deputationen, excl. Südpreußen und Schlesien.

No. LVI. Reglement für den Magistrat der Königl. Westpreußischen See- und Handlungsstadt Danzig. De Dato Berlin, den 3. Juny 1794.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben der Stadt Danzig gleich bey der Besitznehmung verheißen, selbige wie eine der begünstigsten Städte in Höchstdero Staaten zu behandeln, und zu dem Ende ihr auch durch das Patent de Dato Berlin den 2. Juny 1793. §. IX. zugesichert, daß die Stadt bis auf die Criminalfälle bey den als statutarische Gesetze bisher statt gefundenen Rechten, insonderheit bey dem Culmischen Recht, so weit dasselbe bisher recipirt gewesen, bey der neu revidirten Danziger Willkühr, und bey der Wechselordnung noch ferner belassen werden soll.

Diese Landesväterliche Zusage wiederholen Se. Königl. Majestät jetzo der Stadt, jedoch wollen Höchstdieselben, daß die bemerkten Gesetze nach den wegen aller Provincial-Gesetz-Bücher vorgeschriebenen Principiis und Form in ein neues Statutarrecht umgearbeitet, und das Project zu letzterm so zeitig zur Revision eingereicht werden kann. In dieses Statutarrecht sollen auch alle Rechte, Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt, in so fern sie mit den Preußischen Regierungs-Grundsätzen übereinstimmen, und nach ihrer gegenwärtigen Lage der Stadt nützlich seyn können, aufgenommen, und deren Umfang und Sinn genau bestimmt werden.

Die Geschäfts-Arbeiten müssen abgesondert werden.

Da sich hiernächst bey näherer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Stadt Danzig gefunden, daß die öffentlichen Geschäfte zum größten Theil mit einer für das Ganze nachtheiligen Verwickelung verwaltet worden, und mithin eine sorgfältige Absonderung der verschiedenen Arten derselben unumgänglich nothwendig ist, so haben Se. Königl. Majestät dienlich erachtet die Justitzsachen von den eigentlichen Magistrats-Geschäften zu trennen, und von einem besondern Collegio unter dem Namen von Stadtgericht bearbeiten zu lassen.

Justitzsachen werden von einem besondern Collegio unter dem Namen von Stadtgericht verwaltet.

Indessen wird der Magistrat seiner alten Verfassung so angemessen als möglich eingerichtet.

Wie dieses indessen hauptsächlich in der Absicht geschiehet, Collisionen zu verhüten, hiernächst aber auch um die Stadt Danzig hierunter den andern großen Städten in Sr. Königl. Majestät Landen gleich zu machen; so soll auch der ehemalige Rath durch dieses Reglement seiner alten Verfassung so angemessen eingerichtet werden, als es nach den gegenwärtigen Verhältnissen nur immer statt finden kann.

Geschäfte des Stadtgerichts, und wird solches mit einer besondern Instruction versehen.

Hiernach beschäftigt sich das Stadtgericht lediglich mit denenjenigen Sachen, die das Privatinteresse einzelner Bürger und Einwohner in Ansehung ihrer Person und Besitzungen betreffen, und auf die Erwerbung, Erhaltung und Beschützung der damit verbundenen Gerechtsame abzwecken, so wie dagegen zum Ressort des Magistrats die allgemeinen Angelegenheiten gehören, in soferne sie die Erhaltung, Wohlfarth, und das Beste der Stadt concerniren; in so ferne sie aber die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und das Wohlbefinden der Einwohner unter einander, und in Rücksicht auf das Ganze der Stadt und ihrer Besitzungen betreffen, werden sie von einem besondern Collegio verwaltet, welches den Namen Polizey-Directorium führet.

Ressort des Magistrats.

Ressort des Polizeydirectorii, und ist dasselbe bereits mit einer besonderen Instruction versehen.

In diesem Reglement werden Vorschriften ertheilt, nach welchen die eigentlichen Magistrats-Geschäfte verwaltet werden sollen, das Polizey-Directorium und Stadtgericht werden dagegen mit besondern Instructionen versehen. Wie denn auch Se. Königl. Majestät Sich in Ansehung der geistlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vorbehalten, ein besonderes Reglement, wie es mit deren Bearbeitung und Verwaltung sowohl in

In Ansehung der geistlichen Kirchen und Schulsachen wird ein besonderes Reglement abgefaßt werden.

der

der Stadt als in dem Territorio künftig gehalten werden soll, abfassen; und dabey die dem Magistrat und übrigen städtschen Collegiis sowohl als den Gemeinen bisher zugestandene, ihnen möglichst zu conservirende Gerechtsame mit den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Staats- Landes- und Kirchlichen Verfassung in gehörige Uebereinstimmung bringen zu lassen.

Erstes Capitel.

Was zum Gerichts-Bezirk des Magistrats gehöret.

§. 1.

Dem Polizey-Directorio sind zwar alle in der Stadt und auf den Ländereyen sich aufhaltende Einwohner und Fremde von welcher Geburt, Stand und Bedienung sie auch seyn mögen, untergeordnet, außer den würklich im Militair sich befindenden Personen, als welche nebst ihren Frauen und Kindern, wenn diese letztere noch im Hause ihrer Eltern sich befinden, und keine abgesonderte Oeconomie führen, unter dem Gouvernement in Danzig stehen.

Dem Polizey-Directorio sind außer dem Militair alle Einwohner und Fremde untergeordnet.

Was indessen den Gerichtsbezirk des Magistrats betrift, so erstreckt sich selbiger über

§. 2.

Dem Magistrat die ganze Stadt.

I. Die ganze Stadt Danzig, nemlich
   1. die Rechte-Stadt,
      " Alte-Stadt,
      " eigentlich sogenannte Vorstadt,
      Langgarten und
      Niederstadt nebst
      allen zum Bezirk der Stadt gehörigen Ströhmen, der Weichsel, Mottlau, Radaune und andern kleinen Gewässern.
   2. Die zwischen den Aussenwerken belegene Vorstädte, nemlich
      Ersten Neugarten,
      Sandgrube,
      Schwarze Meer,
      Petershagen,
      den Platz vom Schießgarten bis ans Olivasche Thor, welchem verschiedene Namen beygelegt werden,

ausgenommen hievon ist der Bischoffsberg, auf welchem dem Bischofe von Cujavien die Jurisdiction zusteht.

   3. Die außerhalb den Festungswerken gelegene Vorstädte
      Kniepab,
      Zweyten Neugarten und
      Molde,
      Looseberg,
      den Weinberg,
      Schlapke,
      Stadt-Gebiete,
      Städtisch Schellmühle und
      einen Theil von Neu Schottland.

II. Der Stadt gehörige Dörfer und Cämmerey-Besitzungen, nemlich

Die zur Stadt gehörigen Dörfer und Cämmerey-Besitzungen.

1. das Werder zu welchem gehören
   a Güttland,
   b Stüblau,
   c Kriefkohl,
   d Osterwyck,
   e Zuchdamm,
   f Herren-Grebin,
   g Trutenau,
   h Herzberg,
   i Langenfelde,
   k Woßitz,
   l Schönau,
   m Schönwart,
   n Gotteswalde,
   o Käsemark,
   p Schmerblock,
   q Letzkau,
   r Groß und Klein Zünder,
   s Sperlingsdorff,
   t Wotzlaff,
   u Reichenberg,
   w Weslincke,
   x Schönwart oder Scharffenberg,
   y Landau,
   z Proitenfelde, oder Breitenfelde,
   aa Schönrohr,
   bb Grebinerfelde,
   cc Grebinerwald.

2. Die Besitzungen diesseits der Weichsel,
   a Der Pohlnische Haaken,
   b Strohdeich,
   c Ganskrug.

3. Die Nehrung und Scharpau, wo sich befinden
   a Heubude,
   b Bohnsack,
   c Neufehr,
   d Wordell,
   e Krakau,
   f Nickelswalde,
   g Pasewarck,
   h Freyenhuben,
   i Kobbelgrube,
   k Stutthoff,
   l Schönbaum,
   m Tiegenorth,
   n Die Scharpau mit allen ihren Kampen,
   o Vogelsang,
   p Pröbbernau und Neukrug,
   q Kahlberg,
   r Neue Welt,
   s Stadthöffsche Wiesen,

t Bohn-

t Bohnsacker Weide,
u Kronenhoff,
w Schnackenburg,
x Faule Laake,
y Schiewenhorst und Einlage,
z Schönbaumer Weide,
aa Prenzlaff,
bb Junckertroil,
cc Stegner-Werder,
dd Glabitz,
ee Poppau,
ff Fischer und alte Bable,
gg Junker-Acker,
hh Stegen,
ii Schneergrube und Vogler,
kk Lipp,
ll Narmel,

4. Die Höhe auf welcher liegen

a Ohra,
b Gute Herberge,
c Kemlade,
d Miggau,
e Zipplau,
f Miggenhahl,
g Rostau,
h Praust,
i Gischkau,
k Ziganke,
l Wartsch,
m Mallenczin,
n Braunsdorff,
o Lehmberg,
p Kowall,
q Prausterkrug,
r Szerzawa,
s Danziger Seeberg und Potterberg,
t Löblau,
u Rambeltsch und Wonneberg.

5. Die Halb-Insel Hela und
Danziger Heisterneſt.

6. Das Bau-Amt mit folgenden Dörfern,

a Groß- und Klein-Plähnendorf,
b Neuendorf,
c Groß- und Klein-Walddorf und Tempelburg.

§. 3.

In der Regel iſt kein Eigenthümer noch Einwohner in Personal Verhältniſſen von der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ausgeſchloſſen. Doch giebts Exemptionen der Personen und Sachen.

Weder Eigenthümer noch Einwohner ſind in der Regel in Personal-Verhältniſſen von der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ausgenommen, es ſey denn, daß eine Exemption von Seiten der Personen oder der Sachen eintrete, ſo wie ſie in Sr. Königlichen Majeſtät Staaten gewöhnlich ſtatt findet.

§. 4.

§. 4.

In Real-Verbindungen findet keine Exemtion statt.

In Real-Verbindung stehen unter der Danziger Stadt-Jurisdiction sämmtliche Eigenthümer und selbst die Eximirten, in so ferne letztere in der Stadt, ihren Vorstädten und dazu gehörigen Dorfschaften und Ländereyen liegende Gründe besitzen.

Zu allen Veräußerungs-Contracten über Grundstücke muß der Magistrat von wegen der öffentlichen und Polizey-Beziehung vorher seine Genehmigung ertheilen, die von dem Contrahenten nachgesucht werden muß.

Obgleich die Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung aller über Grundstücke geschlossenen Contracte bey der das Grund- und Hypothekenbuch führenden Justiz-Behörde geschiehet; so können doch, wenn es bey solchen Contracten auf Veränderung des Eigenthümers ankömmt, wegen der Qualification des neuen Acquirenten oder sonst auf Policey-Gesetze und Verfassungen sich beziehende Bedenken eintreten. Es ist daher nöthig, daß der Magistrat von einer solchen Besitz-Veränderung vorher unterrichtet werde. Diesemnach sollen dergleichen Contrahenten verbunden seyn, bevor sie den Veräußerungs-Contract bey dem Stadt-Gericht verlautbaren, selbigen zuförderst bey dem Magistrat einzureichen, und die Sache bey demselben in Ansehung seines dabey habenden Interesse in Richtigkeit zu bringen. Das Stadt-Gericht aber soll keinen Veräusserungs-Contract über Grundstücke anders zur Verlautbarung annehmen, als daß zugleich die schriftliche Genehmigung des Magistrats darüber von den Contrahenten beygebracht werde; auch wenn dasselbe seinerseits Gründe hat, den Contract der beygebrachten Genehmigung des Magistrats ohngeachtet nicht zu confirmiren, dem Magistrat davon schriftlich Nachricht geben.

Die Genehmigung des Magistrats zur Verlautbarung des Contracts beym Stadt-Gericht soll übrigens zwar auf Stempel-Papier, sonst aber unentgeldlich, ausgefertigt werden, dagegen fällt das von der Kauf-Summe bisher der Hülf-Gelder-Casse gezahlte Ein pro Cent in Zukunft der Cämmerey-Casse anheim.

§. 5.

Personal-Exemption.

Anlangend die Personal-Exemption; so sind alle diejenigen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insonderheit nach den nähern Bestimmungen der Proceß-Ordnung einen privilegirten Gerichtsstand haben, auch in Danzig der Jurisdiction des Magistrats in personalibus nicht unterworfen.

§. 6.

Die Domestiquen der Eximirten des Civil-Standes werden nicht ausgenommen.

Diese Exemption erstrecket sich jedoch nicht auf Domestiquen und Dienstboten der Eximirten des Civil-Standes, vielmehr wird über diese dem Magistrat und Stadt-Gericht, einem jeden in Angelegenheiten seines Ressorts, die persönliche Gerichtsbarkeit hierdurch ausdrücklich beygelegt.

§. 7.

Sach-Ausnahmen, Geistliche Sachen.

Sponsalia und Ehesachen verbleiben der Justiz-Behörde der Stadt.

Was die Sach-Ausnahmen betrift; so wird wegen der geistlichen Sachen in dem darüber abzufassenden besondern Reglement bestimmt werden, was in Zukunft in Hinsicht derselben zum Ressort des Magistrats verbleibet. Sponsalien und Ehe-Sachen werden indessen, da selbige ehemals zur Gerichtsbarkeit der Stadt gehört haben, auch ferner der Justiz-Behörde derselben beygelegt.

§. 8.

Von Bearbeitung der Justiz-Sachen.

Von der Bearbeitung der Justiz-Sachen, die dem ehemaligen Pleno des Raths oder einzelnen Gliedern desselben beygelegt waren, ist der Magistrat völlig dispensirt. Die Sach-Ausnahmen, in so fern sie als Rechts-

An-

Angelegenheiten zugleich vor Unsere Regierung gehören, werden im Stadt-Gerichts-Reglement bemerkt werden.

§. 9.

Alle Sachen des Fisci gehören vor Regierung und Cammer.

Alle das Interesse des Fisci angehende Sachen gehören nach ihrer Beschaffenheit entweder vor die Westpreussische Regierung oder die dortige Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 10.

Sachen, die dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio, imgleichen dem Wettgericht beygelegt sind, werden von denen dem Magistrat zustehenden Handlungs-Angelegenheiten ausgenommen.

Auch werden diejenigen Sachen, so dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio beygelegt worden, ausgenommen.

Die Handlungs-Angelegenheiten, wobey kein Streit obwaltet, alle Handlungs-Polizey-Sachen und selbst das Commerz, in so weit es von politischer Seite zu nehmen ist, verbleiben dem Magistrat. Die Sachen, die vor das Wett-Gericht gehören, sind in dessen Reglement bestimmt.

Zweytes Capitel.

Aus welchen Personen der Magistrat bestehen soll.

§. 11.

Der Magistrat soll auf weniger Personen eingeschränkt werden.

Da die Sachen jetzt mehr Zusammenhang und Ordnung erhalten; so wird es so vieler Personen beym Magistrat wie ehemals nicht bedürfen. Die bessern Gehalte, welche den Mitgliedern angewiesen worden, machen eine Einschränkung in ihrer Anzahl nicht minder nothwendig.

§. 12.

Die Vertheilung der Magistrats-Mitglieder in die der Rechten- und Alten-Stadt wird gehoben.

Die Vertheilung der Magistrats-Mitglieder in die der Rechten- und die der Alten-Stadt wird hiermit aufgehoben, und der ganze Magistrat um so mehr in ein Collegium, wo die Geschäfte gemeinschaftlich zu betreiben sind, vereiniget, als schon bei der vorigen Verfassung die Altstädtschen Rath-Männer nur als eine Deputation des Danziger Raths angesehen worden.

§. 13.

Aus welchen Personen der Magistrat bestehen soll.

Dieses Collegium soll zwar eigentlich nur aus einem Direktor, einem Bürgermeister und Zehn Räthen bestehen; damit indessen diejenigen Mitglieder des ehemaligen Raths, die noch arbeiten können, nicht auf einmal aus aller dieser Beschäftigung gesetzt werden, so wollen Se. Königliche Majestät nachgeben, daß das Personale des Magistrats-Collegii für jetzt aus Achtzehn Mitgliedern mit Einschluß des Directors bestehe, die jedoch bis auf die festgesetzte obige Anzahl durch Abgang allmählig eingeschränkt werden sollen, wenn nicht die Erfahrung zeigen sollte, daß damit nicht auszukommen sey, da Se. Königl. Majestät Sich alsdann vorbehalten, das Personale nach Befinden zu vergrößern. Der Director des Magistrats ist zugleich Polizey-Director und Commissarius loci, und soll wie in Berlin und Königsberg Stadt-Präsident heißen. Von den Stadt-Räthen sollen zwey das Syndicat führen, und der Aelteste davon soll das Prädicat als Bürgermeister und den Rang nach dem Polizey-Bürgermeister haben.

Die übrigen Acht Stadträthe bestehen aus fünf Gelehrten und drey aus der Kaufmannschaft, und sollen mit den Commercien- und etwa in Danzig anzustellenden geistlichen Räthen, nach dem Dienst-Alter rangi-

ren, auch bey der Regierung in Marienwerder in der ersten Instanz ihren Gerichtsstand haben, welcher auch den Räthen des Stadt-Gerichts zukommen soll.

Dem Magistrats-Collegio sowohl, als dem Polizey-Directorio, sollen übrigens die erforderlichen Subalternen an Secretarien, Registratur- Calculatur- Canzeley- Cassen- und Unter-Bedienten zugeordnet werden, wie denn auch der Magistrat mit einem besondern Oeconomie-Aufseher und Stadt-Baumeister versehen werden soll, nicht minder soll ihm frey stehen Referendarien und Auscultatoren anzunehmen.

§. 14.

Das Personale des Stadt- und Wettgerichts werden die Reglements für beyde Collegia bestimmen.

Das Personale des Stadt-Gerichts wird in dem für selbiges abzufassenden Reglement bestimmt werden, so wie das Wett-Gerichts-Reglement desselben Personale vorschreibt.

§. 15.

Amts-Eide.

Die bey dem Magistrat angestellten Mitglieder, Subalternen und Unter-Bedienten sind mit denen diesem Reglement beygefügten Eyden zu verpflichten.

Drittes Capitel.

Von dem Wahl-Recht des Magistrats bey Stadt-Aemter-Besetzungen, und den anzustellenden Stadt-Verordneten.

§. 16.

Dem Magistrat gebührt das Wahl-Recht.

Zu den Rechten des Magistrats gehört das Wahl-Recht, welches demselben unter den in dem allgemeinen Landesgesetze vom 10. July 1749. §. 14. enthaltenen Bestimmungen hiemit zugesichert wird.

§. 17.

Er wählt alle seine Mitglieder und Subalternen, nicht minder des Stadt-Gerichts Mitglieder

Vermöge desselben wählt der Magistrat die Glieder seines Collegii, imgleichen sämmtliche Subalternen desselben, wie auch die Mitglieder des Stadt-Gerichts.

bis auf die Subalternen die das Stadt-Gericht wählt, und deren Confirmation nachsucht.

Die Referendarien und Auscultatoren des Stadt-Gerichts bringt dasselbe, nach angestelltem Examen, dem Magistrat in Vorschlag, welcher deren Confirmationen bey der Westpreußischen Regierung nachsucht.

Die Subalternen des Stadtgerichts vom Secretario an gerechnet, werden von dem Stadtgerichts-Collegio gewählt, und der Regierung vorgeschlagen.

Der Vorschlag wegen der Justiz-Commissarien geschiehet gemeinschaftlich.

Ueber die Subjecte zu den Justiz-Commissarien-Stellen müssen der Magistrat und das Stadtgericht sich einigen, und selbige hiernächst der Regierung gemeinschaftlich vorschlagen.

§. 18.

Die Stadt-Präsidenten und Stadtgerichts-Director-Stellen besetzen Se. Königl. Majestät.

Die Stelle eines Stadt-Präsidenten und Stadtgerichts-Directores, behalten Se. Königl. Majestät Sich vor unmittelbar zu besetzen; da mit ersterer das Amt eines Polizey-Directors und Commissarius loci, so wie mit letzterer die Function eines Creis-Justiz-Raths für die in und um Danzig wohnhafte Exmirten verbunden ist.

§. 19.

§. 19.

Bey Wahlen muß auf Geschicklichkeit und untadelhafte Führung gesehen werden, und Familien-Verhältnisse und alle andere Neben-Absichten sind zu vermeiden.

Um das allgemeine Beste zweckmäßig zu befördern, muß überhaupt bey allen Wahlen auf Geschicklichkeit und moralische untadelhafte Führung gesehen, Familien-Verhältnisse dagegen und alle andere Nebenabsichten sind durchaus zu vermeiden, wodurch zu Mißtrauen und wohl gar würklicher Partheylichkeit Anlaß gegeben wird.

§. 20.

Bruder, Vater und Sohn, und Schwiegervater und Schwieger-Sohn können nicht im Magistrat zu gleicher Zeit seyn.

Soll es bey der alten Verfassung, daß niemals Bruder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn in einem und demselben der Stadt-Collegiorum seyn sollen, fernerhin verbleiben.

§. 21.

Nur wenn Eingebohrne mit Fremden gleich gute Eigenschaften haben, können jene diesen vorgezogen werden.

Stadt-Eingebohrnen kann nach diesen Grundsätzen nur in soweit der Vorzug vor Fremden gegeben werden, als sie mit Fremden gleich gute Eigenschaften besitzen.

§. 22.

Beschaffenheit derer, so zu Justiz-Stellen gewählt werden können.

Zu Mitgliedern des Stadt-Gerichts können nur Subjecte gewählt werden, die sich zu solchen Stellen als Referendarien bey einem Landes-Justiz-Collegio gehörig vorbereitet haben. Das gewöhnliche Referendariats Examen ist dazu nicht hinreichend, sondern der Gewählte muß sich einer nochmaligen Prüfung und zwar in der Regel bey der Immediat-Examinations-Commission, oder doch nach der Verfügung des Chefs der Justiz bey der Westpreußischen Regierung unterwerfen. Außer der nachgewiesenen Geschicklichkeit muß sein moralischer Charakter und Lebenswandel keiner gegründeten Ausstellung unterworfen seyn.

Referendarien, Auscultatores und Subalternen werden bey dem Stadtgericht selbst geprüft; Justiz-Commissarien hingegen, so wie die auf dem Territorio zu bestellende Justitiarien, müssen sich zum Examine bey der Regierung melden.

§. 23.

Auch die Magistrats-Glieder müssen in den Rechten erfahren seyn.

Auch auf Magistrats-Stellen hat niemand einen Anspruch, der nicht wenigstens als Referendarius einige Zeit bey der Regierung gedient und sich gleichmäßig durch gute Justiz-Kenntnisse bekannt gemacht hat.

§. 24.

Und muß bey den Wahlen in dem Magistrat, so viel als es angänglich ist, auf Mitglieder des Stadtgerichts gesehen werden.

In dieser Rücksicht wird der Magistrat angewiesen, bey seinen Wahlen vorzüglich auf Mitglieder des Stadt-Gerichts sein Augenmerk zu richten.

§. 25.

Wie die Berichte wegen der Wahlen zu erstatten.

Die Berichte wegen der Magistrats-Stellen gehen durch die West-Preußische Cammer an das General-Directorium, und wegen der Stadt-Gerichts-Bedienungen an die Westpreußische Regierung, welche bey dem Chef der Justiz auf Bestätigung anträgt.

Von den Wahlen der Stadtgerichts-Officianten giebt der Chef der Justiz dem General-Directorio wegen des aus der Cämmerey zu berichtigenden Gehalts Nachricht, welches alsdann die Westpreußische Cammer anweiset, die Auszahlung des Gehalts an das bestätigte Subject durch den Magistrat zu verfügen.

§. 26.

Keine Stelle mit Gehalt kann der Magistrat für sich vergeben.

Eine mit Gehalt verknüpfte Stelle kann der Magistrat ohne Vorwissen der Cammer und ohne Genehmigung des General-Directorii nicht vergeben.

§. 27.

Welche Personen in dem Magistrat und wie sie zu wählen sind.

Die Wahl wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, indeß wird der Stadt-Präsident hiermit verpflichtet, wenn er findet, daß die in diesem Capitel ertheilten Vorschriften nicht genau beobachtet werden, ohne Menschenfurcht sein besonderes Votum dem Bericht beyzufügen, indem nach Sr. Königlichen Majestät Willensmeinung nur solche Männer in den Magistrat gezogen werden sollen, die sich durch untadelhaften Wandel, unermüdeten Fleiß und eine vorzügliche Geschicklichkeit auszeichnen, doch kann der Cölibat wie bisher, seine Wahlen nicht hindern.

§. 28.

Die ehemaligen Kühren und Aemter-Verkanterungen hören auf.

Die ehemaligen so genannten Kühren und Aemter-Verkanterungen hören von selbst auf, und wird bey einer jeden Stellerledigung eine Wahl vorgenommen, die nicht wie ehemals mit einem Kühr-Eyde angefangen werden darf.

§. 29.

Personen die bey der Wahl interessiren können nicht dabey gegenwärtig seyn.

Ein jeder der wegen des Interesse so er an der Sache nimmt, nicht mit votiren kann, muß auch nicht beym Vortrage der Sache gegenwärtig seyn, und versteht es sich sonach von selbst, daß die Räthe, wenn sie zu Bürgermeistern auf die Wahl kommen, und Väter, wenn Söhne, Bruder, wenn Brüder u. s. w. zur Wahl gebracht werden, sich aus dem Sessions-Zimmer entfernen müssen, um die Freymüthigkeit der Wählenden nicht zu beschränken; Es können auch Väter nicht Söhne, Bruder nicht Bruder, Schwieger-Väter nicht Schwieger Söhne in Vorschlag bringen. Kommen solche Vorschläge von andern, so müssen die bezeichneten nahen Verwandten sich sogleich entfernen, und an der Wahl keinen andern Antheil nehmen, als daß sie, wenn die Reihe sie trift, zu ihrer Stimm-Abgabe hereingerufen werden.

§. 30.

Der Magistrat vergiebt alle Lehne, zu den Ausruferstellen concurrirt aber das Stadtgericht.

Es gebühret dem Magistrat auch die Besetzung der größern und kleinern Lehne, jedoch darf es nicht bloß bey denen in den Concordaten von 1678 genannten verbleiben, sondern es können denselben in der Zukunft nach Verhältniß der Stadtbedürfnisse auch noch mehrere hinzugefügt werden. Daß hiebey lediglich auf ohne Schuld in Armuth gesunkene Kaufleute und Bürger Rücksicht zu nehmen sey, verstehet sich von selbst.

Uebrigens kann kein anderes Collegium als der Magistrat sich in Zukunft mit Besetzung der sogenannten großen und kleinen Lehne befassen, die Ausrufer oder Auctionar-Stellen ausgenommen, welche gemeinschaftlich mit dem Stadtgericht vergeben werden sollen, so daß auch die Instruction für einen Ausrufer und seine Bestallung gemeinschaftlich ausgefertigt und vollzogen wird.

§. 31.

Es werden 20 Vorsteher der Bürgerschaft unter dem Namen von Stadtverordneten angestellt.

Die in Danzig bisher statt gefundene Einrichtung mit den drey Ordnungen wird gänzlich aufgehoben. Da jedoch die Bürgerschaft nicht ohne alle Repräsentation gelassen werden kann; so soll derselben erlaubt seyn, sich zwanzig ihrer Mitbürger zu wählen, welche den Namen von Stadt-Verordneten führen sollen. Zu diesen zwanzig Stadtverordneten sollen Acht aus der Kaufmannschaft, Vier aus der Cramerzunft und Acht aus den Hauptgewerken genommen werden. Die jedesmalige Wahl derselben wird lediglich den Aelterleuten der resp. Kaufmannschaft, Cramerzunft und der Hauptgewerke überlassen, die sich jedoch nicht ohne Vorwissen des Magistrats dazu versammlen müssen, wie die Wahl denn auch nicht anders als im Beyseyn eines Magistrats-Deputirten geschehen soll. Der zum Stadtverordneten Gewählte wird hiernächst dem Magistrat zur Approbation angezeigt.

Die

Die Stadtverordneten sollen durchaus dem Magistrat subordinirt seyn, und dazu dienen, der Bürgerschaft die Befehle des Magistrats zu eröffnen, und, was sie zum Besten derselben bemerken, bey dem Magistrat und den höhern Behörden bescheiden anzubringen. Sie sollen ferner zu den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, imgleichen zu den die milde Stiftungen und das Armenwesen betreffenden Sachen in so weit mit zugezogen werden, als das darüber abzufassende besondere Reglement solches näher bestimmen wird. Nicht minder soll der Magistrat verpflichtet seyn den Stadtverordneten die jährliche Cämmerey-Rechnung zur Einsicht vorzulegen, wobey ihnen jedoch kein moniren, sondern nur unmaßgebliches Gutachten verstattet wird. Darüber soll ein förmliches Protocoll abgehalten, und dieses der Rechnung bey deren Einsendung zur Revision beygelegt werden. Endlich sollen auch Zwölf von diesen Stadtverordneten bey dem Einquartirungs- und Servisweſen in der Art mit gebraucht werden, als das Servis-Reglement für die Stadt Danzig vom 26. Dec. 1793 solches vorschreibet.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten des Magistrats überhaupt.

Erster Abschnitt.

In Ansehung des Status publici der Stadt.

§. 32.

Der Magistrat verwaltet die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Besitzungen und muß über die Gerechtsame des Ganzen gegen Beeinträchtigungen von Außen und von Innen wachen, das Vermögen des gemeinen Wesens und die Haushaltung desselben besorgen, allen die publique Einnahme und Ausgabe betreffenden Geschäften sich unterziehen, was zur bessern Aufnahme des Ganzen und zur Vermehrung der Industrie und des Verkehrs gehöret, befördern, und dem Ganzen immer mehr innere Festigkeit in politischer und moralischer Rücksicht durch Kirchliche- Erziehungs- Armen- Straf- und Arbeits- nicht minder Gesundheits- und Kranken-Anstalten zu geben suchen. Diesemnach liegt, außer dem Wahlgeschäfte in Ansehung der Magistrats- und Stadtgerichts-Bedienten, dem Magistrat besonders die Aufsicht auf den

§. 33.

Statum pubicum der Stadt ob: Hiernach muß er die Rechte der Stadt, die ihr gebühren, und in sofern verbleiben sollen, als sie zum wahren Nutzen derselben gereichen, und nicht dem allgemeinen Besten der Staatsverfassung widersprechen, auch andern Königlichen Provinzen und Städten in ihren wohlerworbenen Rechten und Privilegien keinen Eintrag und Abtrag thun, gehörig vertreten, welches er auch in Ansehung der einzelnen Societäten zu beobachten hat. Auch ist seine Pflicht

Er vertritt die Rechte der Stadt.

§. 34.

Ueber die Grenzen der Stadt-Besitzungen zu wachen.

Wacht über ihre Grenzen.

§. 35.

Das Bürgerrecht ertheilt jetzt der Magistrat allein, und zwar nicht mehr wie zeither auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit, indem einem Bürger nur dann das Bürgerrecht genommen oder eingeschränkt werden kann,

Das Bürgerrecht ertheilt der Magistrat

wenn er dessen Verlust oder Einschränkung verwirkt hat. Sämmtliche Mitglieder der Städtschen Collegiorum und deren Subalternen erhalten durch ihre Anstellung das Bürgerrecht unentgeldlich, und leisten vor ihrer Amtsverpflichtung den Bürger- sowohl als Erbhuldigungseyd.

Der Bürgereyd ist diesem Reglement beygefügt, und der Erbhuldigungseyd wird dem Magistrat annoch zum Gebrauch zugefertigt werden. Wegen der Kosten soll es, jedoch mit Weglassung derer in den Erläuterungen und Zusätzen der Danziger Willkühr No. 3. und 6., in neuern Zeiten hinzugekommenen Abgaben, welche jetzt, bis auf die zum Arthushofe und zur Erhaltung der Feueranstalten, zur Cämmerey fließen, bey den Anordnungen der Willkühr vor der Hand verbleiben. Se. Königl. Majestät behalten sich indessen vor, bey eintretenden Umständen auch andere Anordnungen zum Besten der Stadt ergehen zu lassen.

§. 36.

Künftig können Eximirte adelichen und bürgerlichen Standes, aus welchen Provinzen sie seyn mögen, Häuser in Danzig acquiriren.

Es ist zwar bisher nur den adelichen Eingebohrnen der Lande Preußen erlaubt gewesen, in Danzig Häuser zu kaufen, in Zukunft kann aber nicht gehindert werden, daß eximirte Personen adelichen und bürgerlichen Standes, ohne Unterschied aus welcher Provinz sie sind, Häuser in Danzig acquiriren. Indeß müssen die Acquirenten sich verbinden, die mit den Grundstücken verknüpfte Lasten zu übernehmen, auch können sie kein bürgerliches Gewerbe treiben, als welches nur Bürgern nach den Classen, in welchen sie das Bürgerrecht gewonnen haben, erlaubet bleibt.

§. 37.

Und sonach auch die Aufrechthaltung des Juris emporii.

Das Jus emporii, nach welchem kein Fremder mit einem andern Fremden unmittelbar Handlung treiben, sondern nur durch Danziger Bürger kaufen, und an sie verkaufen kann, muß der Magistrat aufrecht zu erhalten suchen, und wird solches der Stadt Danzig in so weit zugesichert und bestätiget, als dadurch keiner andern dem Preußischen Scepter unterworfenen Stadt ungerechte Eingriffe geschehen und in soweit Danzig in seiner vorigen Verfassung darauf einen gerechten Anspruch gehabt und auf den Grund desselben dieses Recht besessen hat.

§. 38.

Wie sich der Magistrat in Ansehung der Stadt-Schulden u. Stadt-Anforderungen zu verhalten hat.

Die Stadtschulden durch sorgfältige Bemühung zu vermindern, ist des Magistrats Pflicht. Wegen der Stadt-Anforderungen hat er Zeit und Umstände in Erwägung zu ziehen und zu benutzen, und darnach deren Einziehung in Anregung zu bringen.

§. 39.

Wegen der Abzugs- und Abschoß-Gelder.

Die Abzugs- und Abschoßgelder, in soweit sie gebräuchlich und durch Preußische Anordnungen gesetzlich sind, berechnet der Magistrat und ziehet sie ein, wenn auch die dabey vorfallende processualische Streitigkeiten dem Stadtgericht gebühren.

§. 40.

Die Verhältnisse der Consuls sind vom Magistrat in Erwägung zu nehmen.

Liegt dem Magistrat ob, die Verhältnisse der Consuls gegen die Stadtobrigkeit, den Handel und die sonstigen Einwohner in Erwägung zu nehmen. Er muß ferner

§. 41.

Imgleichen die der Stadt zustehende Vorzüge in auswärtigen Staaten.

Die der Stadt in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung in auswärtigen Staaten zustehenden Rechte beherzigen, und unter andern prüfen,

ob

ob der zwischen Großbrittanien und der Stadt Danzig unter der Königin Anna im Jahr 1707 errichtete Handlungsvertrag beyzubehalten seyn werde; so lange derselbe aber in seiner Gültigkeit bleibt, darauf sein Augenmerk richten, daß er nicht zum Nachtheil der Stadt erweitert werde.

§. 42.

Außer dieser Convention mit England ist darauf zu sehen, daß die Vortheile, welche die Stadt durch Tractate, Friedensschlüsse und sonstige Veränderungen von fremden Nationen und Regierungen besitzet, erhalten werden, und soll sich der Magistrat zur Aufrechthaltung aller dieser Vorzüge, in so weit sie sich mit der jetzigen Staats-Veränderung vertragen, im Fall einer etwanigen Beeinträchtigung an die ihm vorgesetzte Höhere Behörden wenden.

Zu jenen Vortheilen gehören z. B. die der Stadt vom Czaar Peter dem Großen 1713 verliehene, und von der Kayserin Anna 1735 bestätigte Handlungsfreyheit in allen Rußisch-Kayserlichen Staaten, der der Stadt Danzig in Dännemark 1524 zugestandene freye Handel in allen Königlich Dänischen Landen und Häfen, und die ihr 1646 versicherte Gleichheit mit den Niederländern in Ansehung der Sundrolle und Exemtion von der Visitation beym Sundschen Zoll, ferner die der Stadt durch den Oliwaschen Frieden von 1660 bestätigte Handlungsfreyheit in Schweden, die von ihr unter Carl II. 1661 erhaltene Ausnahme von der Navigationsacte in England, welche in der oben erwähnten Convention mit England 1707 bestätiget ist, und endlich die Gleichheit mit den Hanseestädten, welche der Stadt Danzig 1526 in Frankreich zugesichert worden.

§. 43.

Wegen der vereinigten Städte, Schottland, ꝛc. werden Grundsätze nach Gleich und Recht festgesetzt werden.

Da den vereinigten Städten Schottland, Stolzenberg, Schidlitz und St. Albrecht ihre erhaltene Stadt-Rechte nicht zu nehmen sind, so sollen zwischen diesen Städten und der Stadt Danzig Grundsätze nach Gleich und Recht festgesetzt werden, damit so wenig von der einen als andern Seite Eingriffe geschehen, welche die Grenzen der Billigkeit übertreten.

§. 44.

Für die Population hat der Magistrat zu sorgen.

Die Population muß der Magistrat zu befördern, und alle Hindernisse, die derselben entgegen stehen, zu entfernen suchen. Wohlstand und Etablissements-Erleichterungen sind die bewährtesten Mittel diesen Zweck zu erreichen.

§. 45.

Die zur politischen Arithmetik gehörige Nachrichten hat der Magistrat zu sammlen,

Da die Menge und der Wohlstand der Einwohner eines Orts immer sichere Beweise sind, daß man das Gemeine-Wesen nach guten Grundsätzen verwalte, da ferner Geburts- und Sterbe-Listen, wenn solche genau und zweckmäßig geführt werden, sehr dazu dienen, einer unverhältnißmäßigen Sterblichkeit Schranken zu setzen; so ist der Magistrat verbunden, diese zur politischen Staats-Arithmetik gehörige Nachrichten zu sammlen. Er wird zu dem Ende berechtigt, die gesammte Geistlichkeit aller in der Stadt und deren Territorio vorhandenen Confessionen zu vermögen, wöchentlich genaue Copulations- Geburts- und Sterbe-Listen, nach den darüber vorhandenen Schematibus an ihn einzusenden, welche er sodann mittelst Berichts an die Behörden befördert.

§. 46.

das Ein- und Auswanderungs-Geschäfte zu übernehmen und

Das Ein- und Auswanderungs-Geschäfte, imgleichen richtige Handlungs- und Verkehrs-Notiten, um aus solchen eine zuverläßige Bilance

und

und richtige Handlungs- und Verkehrs-Noticen zu veranstalten.

und anwendbare Resultate zu ziehen, gehören zum politischen Stadt-Zustande und machen einen Haupt-Geschäfts-Zweig des Magistrats aus.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats quoad Statum Oeconomicum der Stadt.

§. 47.

Ausser dem Statu publico gehöret zum Geschäfts-Creise des Magistrats der Status Oeconomicus der ganzen Stadt, verbunden mit denjenigen Angelegenheiten, wobey es auf die Unterhaltung und Beförderung guter Polizey-Anstalten aus öffentlichen Fonds ankommt.

§. 48.

Dem Magistrat liegt die Art der Bestreitung, dem Polizey-Directorio die Untersuchung der Nothwendigkeit bey Polizey-Anstalten aus öffentlichen Fonds ob.

Das Polizey-Directorium kann zwar die Nothwendigkeit dieser oder jener Einrichtung festsetzen; auf die öffentlichen Cassen hat selbiges aber kein unmittelbares Dispositions-Recht, vielmehr geschiehet desfalls Vortrag im Magistrat, dem jedoch blos die Art der Bestreitung, nicht aber die Untersuchung der Nothwendigkeit obliegt. Das Polizey-Directorium wird indessen von selbst auf die Stadt-Fonds Rücksicht nehmen, und nichts verlangen, was diesen nicht angemessen und ausführbar ist.

§. 49.

Dem Polizey-Director bleibt unbenommen, dergleichen Polizey-Angelegenheiten im Magistrats-Pleno vortragen zu lassen.

Daß hierbey gemeinschaftliche Rücksichten nothwendig bleiben, liegt in der Natur der Sache, und werden solche um so mehr hiermit empfohlen, als es dem Polizey-Director nachgelassen ist, diese und andere in die Polizey einschlagende Angelegenheiten zum Vortrag in pleno des Magistrats auszusetzen.

§. 50.

Wegen der Stadtschulden wird auf §. 38. Rücksicht genommen.

Wegen der Stadt-Schulden und ihrer Forderungen wird der Magistrat auf §. 38. dieses Reglements verwiesen.

§. 51.

Es liegt dem Magistrat ob, die Cämmerey-Verwaltung;

Die pflichtmäßige Sorgfalt für die Cämmerey und das genaue Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe liegt dem Magistrat ob.

§. 52.

Die Ordnung und Sicherheit beym Nahrungs-Stande;

Auch muß er sich in dieser Rücksicht die Ordnung und Sicherheit beym Nahrungs-Stande, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, angelegen seyn lassen, damit ein jedes Gewerbe überhaupt, so wie jeder Bürger und Einwohner bey seiner Nahrung besonders, erhalten werde.

§. 53.

Die Aufsicht auf öffentliche Gebäude

Was die öffentlichen Gebäude betrifft, so müssen selbige in baulichem Stande erhalten werden, und liegt dem Magistrat zu dem Ende ob, die Rathhäuser, Mühlen, Waagen, Stadthöfe, Krahne und dergleichen in genaue Obacht nehmen zu lassen, damit nicht durch verspätete Reparaturen größere Ausgaben entstehen. Wie der Magistrat bey Bauten und Reparaturen zu verfahren habe, wird unten näher bestimmt werden.

§. 54.

und Privat-Cämmerey-Gebäude.

Bey den Privat-Cämmerey-Gebäuden tritt für den Magistrat die nemliche Verpflichtung ein. Er wird daher in Erwägung zu nehmen haben,

ob

ob nicht nach Zeit und Umständen der Verkauf dieser Privat-Besitzungen der Cämmerey vortheilhafter sey, und deshalb die erforderlichen Plane und Nachweisungen von dem bisherigen und dem künftig durch den Verkauf zu erwartenden Nutzen bey den Behörden einreichen. Bey der Vermiethung derer der Cämmerey zugehörigen Gebäude ist auf die vortheilhafteste Miethe zu sehen. Daß darüber förmliche Contracte unter Genehmigung der höhern Behörde abgeschlossen werden müssen; versteht sich von selbst.

§. 55.

Die Dienst-Wohnungen müssen allmählig eingehen, und kann kein neuer Officiant auf eine freye Wohnung angewiesen werden. Die Dienst-Wohnungen müssen eingehen.

§. 56.

In Absicht der Mühlen wird der Magistrat auf das emanirte Mühlen-Reglement und die deshalb ergangene Verordnungen gewiesen. In Absicht der Mühlen sind die Verordnungen zu beobachten.

§. 57.

Das Steinpflaster, die Märkte, die Wasserkunst vor dem hohen Thor, durch welche das Radaunen-Wasser in die Stadt geleitet wird, so wie alle öffentliche Brunnen und Wasser-Leitungen, Laternen-Anstalten, gehören unter vorzüglicher Mitwürkung des Policey Directorii zur Aufsicht des Magistrats, und hat derselbe hierbey den Nutzen der Stadt und die Bequemlichkeit der Einwohner, so weit es die öffentlichen Fonds gestatten, nach allen Kräften zu befördern, auch die Einwohner zu mehreren diensamen öffentlichen Einrichtungen aufzumuntern. Steinpflaster, Märkte und andere öffentliche Anstalten sind,

§. 58.

Ueber das Sammlen und Graben des Bernsteins, innerhalb des Danziger Stadt-Bezirks, wird der Magistrat genaue Aufsicht führen, und sich in dieser Angelegenheit das Beste der Cämmerey, so wie die Aufnahme des Bernstein-Dreher-Gewerks, empfohlen seyn lassen. so wie das Bernstein-Graben und Sammlen innerhalb dem Danziger Stadt-Bezirk zu befördern.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Handels.

§. 59.

In Commercial- und Handlungs-Angelegenheiten bestraft alle Vergehungen wider die Markt-Ordnung das Polizey-Directorium, die Eingriffe in die Zunft- und Innungs-Rechte und Handlungs-Stadt-Privilegien sollten dagegen als publique und Polizey-Sachen zwar vor dem Magistrat gehören; da sich indessen das Wett-Gericht bisher mit deren Cognition und Bestrafung befaßt hat, so mögen sie bey demselben fernerhin verbleiben, wie denn auch alle bey dem Handel vorkommende Privat-Streitigkeiten daselbst beygelegt werden sollen, und giebt das Wett- und Handlungs-Reglement darüber nähere Auskunft. In wie fern das Polizey- und Wett-Gericht dabey concurriren.

§. 60.

Der Magistrat hat, in Beziehung auf §. 10. dieses Reglements, auf den Handel im Allgemeinen ein genaues Augenmerk zu richten, und liegt ihm demnach ob, die in Handlungs-Angelegenheiten zu erlassende Verfügungen der Kaufmannschaft zu eröffnen und zur Vollziehung zu bringen, die Beschwerden der Kaufmannschaft zu hören und auf deren Abän- Der Magistrat hat auf das Allgemeine der Handlung und die Schranken ihrer verschiedenen Zweige zu sehen.

derung anzutragen, auch in alle Wege die Beförderung der Aufnahme und des Flors der Handlung sich angelegen seyn zu lassen. In dieser Rücksicht hat er auch jedem Handlungs-Zweige und dem daran Theil nehmenden Kaufmann die gehörigen Schranken anzuweisen.

§. 61.

In Ansehung der Handlungs-Polizey wird er auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, zu deren Verbesserung Vorschläge zu machen ihm unbenommen bleibt.

Da die Handlungs-Polizey in Rücksicht auf §. 10. dieses Reglements zur vorzüglichsten Obliegenheit des Magistrats gehört, so hat er seine Aufmerksamkeit sorgfältig darauf zu richten, daß die bisherigen Einrichtungen in so weit sie zweckmäßig sind, beobachtet werden. Hierher gehören.

Die Ordnung wegen Messung der rohen Asche de Anno 1766.
— Aschhofs-Ordnung d. d. 21sten Mart. 1746.
— Bleyhofs-Ordnung de ao. 1728.
— Klappholz-Braaker-Ordnung de ao. 1744.
— Herings-Braaker-Ordnung de ao. 1683.
— Piepenstäbe-Braaker-Ordnung vom 19ten August 1754.
— Buttermarkts-Ordnung de ao. 1651.
— Ordnung für die Eisen-Waage vom 7ten Februar 1774.
— Flachs-Waage-Ordnung de ao. 1679.
— Flachs- und Leinewand-Packer-Ordnung de ao. 1785.
— Gold- und Silber-Fabriquen-Ordnung de ao. 1780.
— Handwerks-Ordnung de ao. 1615.
— Zoll-Ordnung de ao. 1713.
— Kabliau- und Dorsch-Braaker-Ordnung de ao. 1625.
— Klapperwiese-Ordnung de ao. 1772 und 1776.
— Korn-Capitaine-Ordnung de ao. 1730.
— Korn-Messer-Ordnung de ao. 1720.
— Krahn-Ordnung de ao. 1680.
— Mäckler-Ordnung de ao. 1761.
— Salz-Packer-Ordnung de ao. 1692.
— Salz-Träger-Ordnung de ao. 1774.
— Theerhofs-Ordnung de ao. 1681.
— Träger-Ordnung de ao. 1753. und 1774.
— Thran-Braaker-Ordnung de ao. 1725.
— Waagmeister-Güter oder Frachtbestätiger-Ordnung de ao. 1761.
— Wein-Ordnung de ao. 1776.
— Zimmer- und Ziegelhofs-Ordnung.

Sollten übrigens die benannten und andere dahin gehörige Einrichtungen und Usancen einiger Abänderung und Vervollkommnung bedürfen, die Se. Königl. Majestät Sich hiemit vorbehalten, so soll solches doch nicht anders geschehen, als daß die Kaufmannschaft und diejenigen Einwohner, welche dabey ein Interesse haben, darüber vorher gehört werden.

§. 62.

Er stattet monatlich einen Handlungs-Bericht ab.

Der Magistrat ist verbunden, monatlich einen Handlungs-Bericht an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten.

§. 63.

Seine Pflichten beym Dominic.

Die Dominics-Angelegenheiten, in soweit sie die Polizey, die Aufnahme der Stadt und den Handel betreffen, gehören zu seinem Geschäfts-Crepse.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Fabriken.

§. 64.

Die Aufnahme der Fabriken liegt dem Magistrat gleichfalls ob; und so wie es Pflicht für ihn ist die einländische Industrie zu befördern, und zu Anlegung mehrerer Fabriken im Stadt-Bezirk kräftig zu würken, so muß er auch die bereits vorhandenen zu erhalten und sie zu verbessern sich Mühe geben.

Die Aufnahme der Fabriken liegt dem Magistrat ob.

Wegen der bereits in Danzig existirenden und noch zu erweiternden Schau-Anstalten ist in der Instruction für das Polizey-Directorium das Nöthige bemerkt worden.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß des Magistrats in Ansehung des Armen-Wesens.

§. 65.

Um die Armen-Anstalten in der Stadt Danzig zweckmäßiger einzurichten, wird ein städtisches Armen-Collegium aus Mitgliedern des Magistrats, des Stadt-Gerichts, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zu etabliren und solches allenfalls mit dem zu errichtenden Kirchen- und Schul Collegio zu vereinigen seyn. Se. Königliche Majestät behalten Sich vor in dem wegen der Geistlichen, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten für die Stadt Danzig besonders abzufassenden Reglement, dessen bereits im introitu dieses Reglements erwähnet worden, auch über das Armen-Wesen und die Verwaltung der milden Stiftungen das Nöthige zu verordnen.

Es soll ein städtisches Armen-Collegium etablirt und solches mit dem zu errichtenden Kirchen- u. Schul-Collegio verbunden werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Zünfte, Innungen und Gewerke.

§. 66.

Es gehören zu den Magistrats-Geschäften auch die Angelegenheiten der Zünfte, Innungen und Gewerke. Die Zünfte der Recht- und Alt städtschen Kramer und der Brauer sind vorzüglich mit Sorgfalt zu beherzigen und aufrecht zu erhalten. Das Recht, Zunft-Rollen ohne Königliche Bestätigung zu ertheilen, welches bisher dem Magistrat nach dem Pfahl-Gelder-Vergleich zwischen dem Könige von Polen, Stephan, von 1585 zugestanden hat, kann sich derselbe nicht weiter anmaßen.

Der Magistrat hat deren Aufrechthaltung zu besorgen, doch kann er keine Zunft-Rollen ohne Königl. Bestätigung ertheilen.

§. 67.

Die Leichtigkeit sich durch Betriebsamkeit Unterhalt zu bewirken, wird durch die Vervielfachung der Nahrungs-Zweige erreicht. Der Fleiß findet hiebey seinen Unterhalt desto leichter, und Bequemlichkeit des Lebens, welche auf die öffentliche Wohlfahrt einen so merklichen Einfluß hat, wird eben hierdurch befördert; es ist sonach in alle Wege darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Gewerbe dem andern eingreift und zu nahe komme.

Kein Gewerbe muß dem andern zu nahe kommen.

§. 68.

Auch müssen die Gewerke nicht durch übermäßige Abgaben und unzeitige Schwierigkeiten bey Meisterstücken die Ansetzung neuer Meister erschweren,

Unnöthige Schwierigkeiten beym Meisterwerden sind zu vermeiden.

ren, vielmehr sind solche Meisterstücke einzuführen, die im gemeinen Leben gebraucht, und sonach gleich verkauft und angebracht werden können. Die Gewerks-Patronen sind nicht berechtiget sich dergleichen Meisterstücke ganz oder zum Theil zuzueignen.

§. 69.

Mißbräuchen ist vorzubeugen.

Die dieserhalb ergangene und noch zu erlassende Verfügungen sind mit aller Treue zu befolgen, und Mißbräuche weniger mit Strenge als durch Ueberzeugung von ihrer Schädlichkeit abzustellen.

§. 70.

Briefe an Innungen und Gewerke sind von den Gewerks-Patronen zu eröfnen und die Antworten vom Magistrat zu dirigiren.

Die Briefe an Innungen und Gewerke, die bisher der Stadt-Präsident eröffnet hat, sind für die Zukunft von den Gewerks-Patronen zu erbrechen. Es muß aber davon beym Magistrat Anzeige geschehen, indem derselbe die Antworten dirigiret.

§. 71.

Wegen der Wahlen der Aelterleute.

Statt der sogenannten Aeltermanns-Zettel werden künftig vom Magistrat für Aelterleute und Compane oder Beysitzer ordentliche Atteste oder Beglaubigungs-Scheine ausgefertiget. Bey der bisherigen jährlichen Wechselung der Aelterleute kann es indessen, in so fern sie bey den Gewerken üblich gewesen ist, verbleiben, nur müssen keine Schmausereyen auf Kosten der Zünfte dabey gestattet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Bier- Fleisch- und Brodt-Taxen.

§. 72.

Dem Magistrat liegt ob, monatlich Taxen zu machen.

Der Bier- Fleisch- Häker- und Brodt-Taxen sind die Sache des Magistrats, welchem es obliget alle Monate eine Fleischer- Häker- und Bäcker-Taxe zu entwerfen, und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Bier-Taxen dürfen nur alle halbe Jahr gemacht werden, und nehmen mit dem 1sten April und 1sten October ihren Anfang. Daß diese Taxen nicht überschritten werden, besorgt das Polizey-Directorium.

§. 73.

Wie dabey zu verfahren.

Der Magistrat setzt die Tax-Tage an, und ersucht das Gouvernement einen Staabs-Officier dazu zu beordern, welchem die Sorge fürs Militair zwar obliget, indeß kann selbiger denen Tax-Principien nicht entgegen seyn, vielmehr ist er verpflichtet, wenn vorschriftsmäßig verfahren wird, sich selbigen zu conformiren.

§. 74.

Diese Taxen sind nach gehörigen Principien zu entwerfen, und in Hinsicht des Bieres ist der Accise-Direction von der entworfenen Taxe noch besonders Nachricht zu ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Maaßes und Gewichts.

§. 75.

Der Magistrat besorgt gestempelte Maaße und Gewichte.

Daß mit Maaß und Gewicht beym Verkehr nicht trüglich verfahren werde, liegt zwar dem Polizey-Directorio ob, doch ist der Magistrat seinerseits verpflichtet, nicht nur für möglichst vollkommene Richt- und Probe-Maaße und Gewichte, sondern auch für die Berichtigung, Aeichung und Stempelung derselben, und daß die Gewerbtreibenden damit versehen werden, zu sorgen.

§. 76.

Vom 1. April d. J. an findet Berliner Elle, Maaß und Gewicht statt.

Vom 1sten April dieses Jahres an findet in der Stadt Danzig und deren Territorio Berliner Elle, Maaß und Gewicht statt, und dabey wird nach dem Patent vom 13ten September 1772, jedoch unter denenjenigen Modalitäten verfahren, die in dem Publicando vom 4ten März d. J. enthalten sind.

§. 77.

Wegen des Bürger-Bestes bey andern Waaren, als Getreide, verbleibet es vor der Hand bey der Danziger Willkühr.

In Ansehung des Ausschlags auf der Waage oder des Bürger-Bestes bey andern Waaren, als Getreide, in Ansehung dessen das in dem vorhergehenden §. gedachte Publicandum das Nähere bestimmt, mag für jetzt und bis zur anderweitigen Verfügung dasjenige, was die Willkühr deshalb vorschreibet, beobachtet werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Gesundheits-Zustandes der Einwohner.

§. 78.

Der Magistrat sorget für Erhaltung der Gesundheit;

Auf den Gesundheits-Zustand der Einwohner muß der Magistrat mit Zuziehung des Stadt-Physicats eine genaue Sorgfalt wenden, weil jegliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft vom ersten bis zum letzten Augenblick seines Daseyns ein Recht auf die Vorsorge des Staats erhält.

§. 79.

Imgleichen daß die Heb-ammen und Ammen sich zu ihren Pflichten qualificiren;

Die Bevölkerung hängt von der Anzahl der Gebornen und deren Erhaltung ab. Die Pflicht des Magistrats ist es daher, auf geschickte Heb-Ammen und gesunde Ammen ebenfalls mit Zuziehung des Stadt-Physicats zu sehen und solche Anordnungen zu treffen, daß hierbey nichts ausser Acht gelassen werde.

§. 80.

ferner für zweckliche Etablissements hinreichender Apotheken.

Wohl eingerichtete Apotheken haben nicht minder auf den Gesundheits-Zustand einen unleugbaren Einfluß, und ob zwar die Aufsicht und Revision derselben für das Collegium medicum gehört, so müssen doch die Recherchen von demselben nicht anders als mit Zuziehung einer Deputation des Magistrats bewerkstelliget werden; wie denn auch dem Magistrat obliegt für die Etablirung hinreichender Apotheken, den Vorschriften gemäß, besorgt zu seyn.

§. 81.

Eingerissene Vorurtheile abzustellen ist seine Pflicht.

Eingerissene Vorurtheile gegen neuere zum Besten des Menschen-Geschlechts erfundene Hülfs- und Arzney-Mittel, nicht minder Krankheits-Abwendungs-Vorschläge, muß der Magistrat mit Behutsamkeit zu entkräften suchen, wohin die Begrabung der Leichen in Kirchen und die Einimpfung der Blattern gehöret.

Es darf nicht bemerkt werden, daß hiebey Anordnungen weniger als Rath, zu rechter Zeit angebracht, ausrichten, so wie öffentlich bekannt gemachte populaire Schriften und gute Beyspiele zur Erreichung der Absicht vieles beytragen.

§. 82.

Die Gesundheits- und andere Pässe ertheilet der Magistrat unter den gehörigen Einschränkungen.

Was die Gesundheits- und andere Pässe betrifft, so gehöret deren Ertheilung unter den im Preussischen Staate eingeführten Einschränkungen zum Magistrats-Ressort.

Zehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Feuer-Anstalten.

§. 83.

Die Danziger Feuer-Ordnung wird bestätiget mit nachfolgenden Veränderungen.

Bey Feuers-Brünsten, hat es bey der neu revidirten Feuer-Ordnung der Stadt Danzig vom 9ten Juny 1777 vor der Hand, bis auf einige Einschränkungen und Abänderungen, sein Bewenden, welche in folgenden bestehen, und der Bürgerschaft sogleich bekannt zu machen sind.

§. 84.

Der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit, der Commendant ist bey dem Feuer gegenwärtig, und ertheilt nebst dem Stadt-Präsidenten die erforderlichen Befehle.

Wird dem Gouverneur und in dessen Abwesenheit dem Commendanten die entstandene Feuers-Brunst sofort von der nächsten Wache gemeldet, damit derselbe bey den Löschungs-Anstalten gegenwärtig seyn, und, besonders was das Militair betrifft, das Erforderliche anordnen könne. Ueberhaupt theilen der Gouverneur und in dessen Abwesenheit der Commendant, imgleichen der Stadt-Präsident und in dessen Abwesenheit der im Magistrats-Collegio zunächstfolgende bey entstandenem Feuer die erforderlichen Befehle aus.

§. 85.

Die Garnison schließt zu Verhütung aller Unordnungen und Excesse die Gegend wo das Feuer entstanden, ein.

Die Garnison hat bey dem eigentlichen Löschungs-Geschäfte mitzuwürken, keine Verpflichtung, doch ist, um alle besorgliche Stöhrungen und Hinderungen, so durch das häufige Zudringen der Menge verursacht werden möchten, abzuhalten, und den etwanigen Unordnungen und Excessen vorzubeugen, dieselbe verbunden, die Gegend, wo die Feuers-Brunst entstanden ist, sogleich einzuschließen und Niemanden zuzulassen, dessen Beruf und Geschäfte es nicht mit sich bringt bey den Löschungs-Anstalten mitzuwürken. Nach dieser Anordnung wird der Vte, der XVIte Art. des 2ten Theils, der 1te Art. des 3ten Theils, und der 4te §. des Anhangs zur gedachten Feuer-Ordnung abgeändert und näher bestimmt.

§. 86.

Der Magistrat muß gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio Anstalten treffen Feuers-Brünste zu verhindern.

Da nach diesem Reglement die Aufsicht und Förderung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt dem Magistrat allein übertragen worden, so muß derselbe gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio nicht nur unabläßig dahin bemühet seyn, alle zu Abwendung der Feuers-Gefahr eingeführte Einrichtungen aufrecht zu erhalten, sondern auch, daß solchen von Niemanden entgegen gehandelt werde, genau Acht haben.

§. 87.

§. 87.

Zu geschwinderer und besserer Bearbeitung dieser und anderer zu den Feuer-Löschungs-Anstalten gehörenden Geschäfte sollen solchen zweyen Mitgliedern des Magistrats als Ober-Feuer-Herrn besonders übertragen werden.

Um diese Absicht desto sicherer zu erreichen, auch die zu Dämpfung des Feuers dienliche Instrumente und Geräthschaften, so wie die übrigen dahin gehörigen Einrichtungen und Anstalten, desto besser übersehen und in guter Ordnung halten zu können, nicht minder damit bey Löschung einer entstandenen Feuers-Brunst überall, so viel als möglich schnell und ordentlich verfahren werde, und unter den Arbeitern keine Unordnung oder Verwirrung entstehen möge, sind alle dahin einschlagende Geschäfte zweyen Mitgliedern des Magistrats zur speciellen Bearbeitung zu übertragen.

§. 88.

Auf sie findet daher die Dauziger Feuer-Ordnung Anwendung.

In Beziehung auf die Feuer-Herren, findet alles das Anwendung, was in dem 1. 2. 3. 4. 5ten Art. des ersten, im 7. 8. 9. 11. 16. 19ten Art. des zweyten, im 1. 2. und 3ten Art. des dritten Theils, und im 2. 3. und 7ten §. des Anhangs zur Feuer-Ordnung angeordnet worden.

§. 89.

Nach soll eine gewisse Anzahl Feuer-Herrn aus den Bürgern eines jeden Districts gewählt werden.

Zu besserer Wahrnehmung aller bey Vorfällen der Art sich ergebenden Umstände, und damit es dabey nicht an sachkundigen, erfahrnen und thätigen Männern fehlen möge, sollen statt der ehemaligen Function der Feuer-Ordnung, künftig aus allen Theilen der Rechten- und Alten-Stadt, den Vorstädten und den Gegenden innerhalb den Feld-Thören, angesessene redliche Männer aus der Bürgerschaft, unter dem Namen der Feuer-Herren, von dem Magistrat gewählt und dieselbe berechtiget werden an den Löschungs-Geschäften Theil zu nehmen und auf gute Ordnung ihr Augenmerk zu richten.

§. 90.

Diese sollen so viel möglich mit andern bürgerlichen Lasten verschont bleiben.

Obgleich nicht zu zweifeln ist, daß jeder wohldenkender Bürger, ohne alle Rücksicht auf Vergeltung, bey dergleichen Fällen mit seiner Hülfe und Beystand herbey zu eilen bemühet seyn werde; so sollen dennoch die zu Feuer-Herren erwählte Bürger in Rücksicht dieser besonders übernommenen Beschwerde mit andern bürgerlichen Aufträgen, womit keine Vergeltung verknüpft ist, so viel möglich verschont bleiben: wie denn auch, wenn eines oder des andern Geschäfte oder sonstige Familien-Verhältnisse es unumgänglich erfordern, derselbe auf sein Anhalten des Feuer-Herrn-Amts entlassen und ein anderer in dessen Stelle erwählt werden soll.

§. 91.

Alle, denen bisher obgelegen auf die Entstehung des Feuers Acht zu haben, sollen solches auch künftig thun, und schuldig seyn, den in diesem § nahmhaft gemachten Personen, solches zeitig anzuzeigen.

Alle diejenigen, deren Geschäfte es nach dem Art. II. und VII. des ersten, und dem Art. I. II. III. VII. des zweyten Theils der Feuer-Ordnung, bisher war, bey Tage und Nacht auf den Thürmen und in den Straßen der Stadt auf die Entstehung einer Feuers-Brunst Acht zu haben, und solche durch dazu bestimmte Zeichen allgemein bekannt zu machen, so wie diejenigen, deren Obliegenheit es nach den obigen Artikeln war, denen bey den Feuer-Löschungs-Anstalten die Aufsicht und Direction führenden schleunige Nachricht zu ertheilen, behalten diese Verpflichtung und müssen besonders die Polizey Unter-Bedienten und Nachtwächter, wo das Feuer entstanden ist, allen denen ungesäumt davon Anzeige thun, deren Gegenwart von Civil-Seite zu Beförderung der Ordnung nöthig ist.

§. 92.

§. 92.

Schornsteinfeger müssen künftig ihre Anzeigen bey dem Policey-Directorio anbringen.

Die Schornsteinfeger müssen künftig die ihnen nach der Feuer-Ordnung obliegende Anzeigen beym Policey-Directorio anbringen, welches darauf zu sehen hat, daß die Säumigen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten angehalten werden, wornach also der VIte Art. des ersten Theils der Feuer-Ordnung eine anderweitige Bestimmung erhält.

§. 93.

Die Revision der Feuer-Geräthschaften, und Uebung der Feuer-Knechte muß künftig den Sommer hindurch alle Monathe geschehen.

Alle Feuer-Knechte nebst ihren Adjuncten, imgleichen der Vierte Theil aller in dem 2ten Theil der Feuer-Ordnung, Art. XI. und XII. dazu bestimmten Belehnten sollen sich jährlich vom 1ten May bis zum Ausgang des Septembers beym Anfange eines jeden Monats, in Gegenwart der beyden Mitglieder des Magistrats und der Feuer-Herren des Districts nach dem Vten Art. im 1ten Theil der Feuer-Ordnung, üben mit den Feuer-Löschungs-Anstalten umzugehen.

§. 94.

Der Hofmeister muß künftig, sobald er einen Feuer-Lerm hört, einen angespannten Wagen für den Stadt-Präsidenten in Bereitschaft halten.

Der Hofmeister auf dem Stadthofe muß, sobald er Feuerlerm hört, einen Wagen für den Stadtpräsidenten angespannt in Bereitschaft halten, demnächst aber alles befolgen, was in dem IIten Art. des 2ten Theils der Feuerordnung vorgeschrieben ist, welcher hiedurch seine nähere Maasgabe und Bestimmung erhält.

§. 95.

Wenn in der Nähe des Rathhauses Feuer entsteht, müssen der Cämmerer u. die übrigen in diesem §. benannten Officianten und Unterbedienten sich schleunigst daselbst einfinden, und für die Sicherheit der Casse und Papiers Anstalten treffen.

Entstehet in der Nähe des Rathhauses Feuer, so müssen nicht nur der Cämmereycassen-Rendant, sondern auch sämmtliche Cassenofficianten, imgleichen alle Archivs- und Registraturbediente sich auf das schleunigste dahin verfügen, und Cassen, Rechnungen, Documente, Urkunden und Acten in Sicherheit bringen. Ist die Gefahr dringend, so muß der Stadtpräsident auch soviel Räthe als nöthig dazu deputiren. Hiedurch erhält der IV. Art. des 2ten Theils der Feuerordnung seine Bestimmung.

§. 96.

Die Oefnung und Schliesung der Thore hängt künftig lediglich von dem Gouverneur und Commendanten ab.

Die Oefnung und Schließung der Thore hängt künftig lediglich von dem Gouverneur und Commendanten der Stadt ab, weshalb der Magistrat, wenn es hierunter einer Anordnung bedarf, lediglich an sie sich zu wenden hat. Hiernach erhält der VI. Art. des 2ten Theils der Feuerordnung seine Abänderung und Bestimmung.

§. 97.

Von der Verpflichtung bey den Feuer-Löschungs-Anstalten Handreichung zu thun, findet keine Ausnahme statt.

Von der Verpflichtung bey den Feuer-Löschungs-Anstalten Handreichung zu thun, findet keine Ausnahme, als mit Bewilligung des Magistrats, statt, welcher, nach geschehener Untersuchung der Entschuldigungs Ursachen, dem Befreyten darüber zu seiner Legitimation einen Schein ausfertigen läßt, wornach Art. XII. des 2ten Theils der Feuerordnung seine Maasgabe erhält.

§. 98.

Für die Ausbesserung der beschädigten, oder Anschaffung verlohren gegangener Feuer-Geräthschaften muß der Magistrat sorgen.

Die deputirten Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, von den etwa beschädigten oder verlohren gegangenen Löschungs-Geräthschaften ein Verzeichniß bey dem Magistrat einzureichen, welcher schleunigst dafür sorgen muß, daß das Beschädigte ohne Anstand aus den dazu bestimmten Fonds oder auf Kosten des muthwilligen Beschädigers wieder hergestellt werde,

werde, wornach der III. Art. des 3ten Theils der Feuerordnung seine Abänderung und nähere Bestimmung erhält.

§. 99.

Die Wachen vor dem Hohen- und Jacobs-Thore müssen die Thöre, wenn Feuer zwischen den Feld-Thören ist, öfnen.

Wenn zwischen den Feldthören Feuer entsteht, so müssen die zum Hohen- und Jacobsthor verordnete Wachtmeister oder Aufseher der Nachtwächter, nebst den ihnen zugeordneten Wächtern, sich künftig an die vor diesen Thören belegene Wachen wenden, und bey dem Wachthabenden Officier auf die Oefnung der Thöre antragen, wornach der §. 1. des Anhangs der Feuerordnung seine Abänderung erhält.

§. 100.

Die Wachen müssen Feuerlerm schlagen, wenn zwischen den Feld-Thören Feuer entsteht.

Es versteht sich von selbst, daß die daselbst belegene Garnison, sobald sie von einem entstandenen Feuer benachrichtiget wird, Feuerlerm zu schlagen, und die Gegend, wo das Feuer ist, einzuschließen verbunden bleibt.

§. 101.

Alles, was in dem Magistrats-Reglement nicht aufgehoben oder abgeändert worden, findet gleichfalls seine Anwendung.

Die in dem 7ten §. dieses Anhanges zur Feuerordnung enthaltene Veranstaltungen hängen künftig von dem Stadtpräsidenten und Magistrat ab, und ist überall darauf zu sehen, daß allen in der Feuerordnung und dessen Anhange enthaltenen Vorschriften und Anordnungen, in soweit solche nicht durch das gegenwärtige Reglement eine Abänderung oder nähere Bestimmung erhalten haben, genau nachgelebt werde.

§. 102.

Der Magistrat hat zu erwägen, ob in der Stadt eine Feuer-Societät einzurichten sey.

Ist vom Magistrat zu erwägen, ob derselbe, zu Vermeidung der etwanigen Assecuranzen der Häuser in auswärtigen Ländern, auch in der Stadt, so wie bereits auf den Ländereyen geschehen, eine Feuersocietät, oder wie es in Danzig heißt, Brandordnung, einzuführen nöthig findet, wobey es sich von selbst verstehet, daß auf den Fall, daß in der Stadt mit Zufriedenheit der Bürgerschaft eine Feuersocietät errichtet wird, der Stadtpräsident in der Qualität des Commissarius loci, so wie bey der Land-Feuersocietät das Directorium führet.

Eilfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Censur.

§. 103.

Nähere Bestimmung der Censur-Ressorts.

Die neuvermehrte Danziger Buchdrucker-Ordnung wird hiemit aufgehoben, und es treten die Censurordnungen ein, die im Preußischen Staate obwalten. Darnach wird die Censur in Ansehung der in Danzig und deren Territorio zum Druck bestimmten Schriften, nach den Principiis des Censuredicts, zwischen dem Magistrat, dem Stadtgericht und dem Stadt-Consistorio oder Kirchencollegio vertheilt, und was die Censur solcher Schriften betrift, welche zum Ressort des auswärtigen Departements gehören, wohin besonders die in Danzig herauskommende politische Zeitung zu rechnen ist, so wird selbige dem Stadtpräsidenten mit der Maaßgabe anvertrauet, in zweifelhaften Fällen bey gedachtem Departement anzufragen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung öffentlicher Leistungen.

§. 104.

Hierbey ist in der Stadt und auf dem Lande nach Gleich und Recht zu verfahren.

Die mit der Militairverfassung in Verbindung stehende Proviant- Magazin- Lieferungs- Cantons- und Verspannsachen und überhaupt, was öffentliche Leistungen betrift, gehören, wenn sie erfordert werden, zu den Pflichten und Anordnungen des Magistrats, und hat derselbe nicht nur in Absicht dieser Gegenstände Sr. Königl. Majestät höchste Anordnungen zu befolgen, sondern auch jeder partheyischen Vertheilung sich zu widersetzen, und, daß hiebey nach Gleich und Recht sowohl in der Stadt als auf dem Lande verfahren werde, zu sorgen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der der Stadt Danzig zugestandenen Cantonfreyheit.

§. 105.

Die Stadt Danzig ist Cantons-frey.

Die Cantonsfreyheit, welche Se. Königl. Majestät der Stadt zu bewilligen geruhet, und die hiemit derselben aufs neue zugesichert wird, kann auf keine Weise erweitert und gemißbraucht werden, vielmehr erstreckt sich solche bloß auf die Stadt Danzig, mit Ausschließung der Vorstädte und des Territorii.

§. 106.

Wer diese Freyheit zu genießen hat.

Alle, die den 7. May 1793 zu den würklichen Einwohnern der Stadt gehört und im Beschluß derselben gewohnt haben, sind Cantonfrey, welches auch in Absicht ihrer Kinder statt findet.

§. 107.

Fälle in welchen die Cantons-Freyheit gehoben wird.

Machen sich die Kinder dieser Stadt an einem Cantonspflichtigen Ort ansäßig, so bleiben sie für ihre Person zwar Cantonsfrey, in Absicht ihrer Söhne findet selbige aber nicht statt, es sey denn, daß der Ort ebenfalls Cantonsfreyheit habe, oder die Söhne sich nach dem Cantonsreglement zur Exemtion qualificiren.

§. 108.

Das Cantons-Reglement de dato Berlin den 12ten Februar 1792 ist zu beobachten.

Wenn Fremde aus Cantonspflichtigen Orten sich in Danzig niederlassen, so tritt ein, was das eben gedachte Cantonsreglement de dato Berlin den 12. Febr. 1792. §. 38. besaget, wie sich denn auch der Magistrat sowohl, als die Geistlichkeit in Danzig nach den §. §. 57. und 104. zu richten haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Servisweſens.

§. 109.

Es ist eine Servis-Commission für Danzig eingerichtet welcher der Magistrat nach dem Servis-Reglement, förderlich zu seyn verpflichtet ist.

Was das Servisweſen betrift, so haben Se. Königl. Majestät deshalls eine besondere Commission angeordnet, auch ein Servis- und Einquartirungs-Reglement abfassen lassen. Der Magistrat wird darauf gewiesen, und nächstdem verpflichtet besagter Commission, denen von ihr eingehenden Requisitionen gemäß, förderlich zu seyn. Was der Stadtpräsident und die zur Commission deputirte Civilmitglieder zu beobachten haben, enthält das Servisreglement.

Fünf-

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung neuer Einrichtungen und Verbesserungen.

§. 110.

Vorschläge zum allgemeinen Besten der Stadt, sie bestehen in Verbesserungen der alten oder in neuen Einrichtungen, bleiben dem Magistrat überlassen; indeß muß hiebey das allgemeine Wohl mit den Vortheilen einzelner Mitglieder wohl in Erwägung gezogen und nichts vorgeschlagen werden, was nicht auf eine genaue Theorie gegründet und durch ausführbare Mittel praktisch gemacht werden kann. Der Endzweck, der erreicht werden soll, ist das Beste des Ganzen, und jemehr der Magistrat die Bürgerschaft überzeugt, daß die landesväterlichen Anordnungen Sr. Königl. Majestät nur auf das gemeine Beste abzwecken, jemehr wird er sich den Weg zu allen seinen Bemühungen erleichtern und die Bürger einsehen lehren, daß die Wohlfahrt des Einzelnen sich nur mit der Wohlfahrt des Ganzen vertrage, und darauf gründe.

Fünftes Capitel.

Einige allgemeine zur Verfahrungsart des Magistrats gehörige Umstände und Anordnungen.

§. 111.

Der Magistrat macht, aller verschiedenen Geschäfte ungeachtet, nur ein Ganzes aus, und wenn gleich in den folgenden Abschnitten die Obliegenheiten einzelner Mitglieder in denen ihnen anzuweisenden Departements bestimmt werden sollen; so muß doch hiedurch der Zusammenhang des Ganzen nicht gestört werden, vielmehr ist der Stadtpräsident verbunden, denselben im Collegio zu unterhalten, über das Ganze zu wachen, und nichts einseitig vornehmen und ohne Vortrag beylegen zu lassen. Die in den vorigen Rathsordnungen einzelnen Rathsmitgliedern und Functionen beygelegten Geschäfte heben sich von selbst, indem auch Departementssachen in pleno vorgetragen werden müssen.

1. Allgemeine Anordnung wegen der verschiedenen Departements u. einzelnen Räthen speciel anzuweisenden Geschäfte.

§. 112.

Dieser Vortrag wird nicht nur bewirken, daß sämmtliche Mitglieder von den vorschwebenden Sachen unterrichtet werden, sondern auch eine gemeinschaftliche Anerwägung und einen Entschluß veranlassen, der mit dem besten Wissen und Gewissen des ganzen Collegii übereinstimmt. Auch dient er dazu, daß keine Geschäfte durch Krankheit und andere legale Verhinderungen des Departementsraths aufgehalten werden dürfen, und daß nicht jeder für sich, sondern alle gemeinschaftlich, zu gemeinen Besten arbeiten.

§. 113.

Um diese Absicht zu erreichen, liegt dem Stadtpräsidenten ob, nicht gerade alle Sachen an den dem Departement vorstehenden Rath zu addressiren, sondern hierin Ausnahmen zu machen, welches ihm besonders, wenn hiedurch eine Stockung in den Geschäften vermieden oder auffallenden Mängeln abgeholfen werden kann, zur Pflicht gemacht wird.

§. 114.

II. Ort der Zusammenkunft. Der Ort der Zusammenkunft bleibt das Rathhaus der Rechtenstadt, wo auch das Archiv, die Registratur und die Cämmereycasse ihren Platz haben.

§. 115.

III. Wie oft der Magistrat zusammen kommt. Es bleibt bey der zeitherigen Einrichtung, daß Montag, Mittwoch und Freytag, die gewöhnlichen Sitzungen gehalten werden. Doch hängt es vom Stadtpräsidenten ab, auch außerordentliche Sessionen anzuordnen.

§. 116.

IV. Zeit der Zusammenkunft, Im Sommer kommt das Magistratscollegium um 6, im Winter aber um 9 Uhr zusammen, und können die Vorträge im Polizeydirectorio entweder vor oder nach der Magistratssession gehalten werden.

§. 117.

und Präsentien-Tabellen. Kein Mitglied des Collegii und keiner der Subalternen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtpräsidenten abwesend seyn, und von den Anwesenden müssen Präsentientabellen in der Art, wie sie bey Collegiis in Sr. Königl. Majestät Landen gewöhnlich sind, geführt und selbige von dem Präsidenten wöchentlich an die Westpreußische Cammer eingesandt werden.

§. 118.

V. Cautions-Leistung. Der Cämmerey-Cassen-Rendant imgleichen der Controlleur sind verbunden Caution zu stellen, und wird die Summe von beyden auf den Vorschlag des Magistrats bestimmt werden.

Sechstes Capitel.

Von den Pflichten einzelner Glieder des Magistrats-Collegii.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Stadtpräsidenten.

§. 119.

Er siehet auf Ordnung und Zusammenhang in den Geschäften; Der Stadtpräsident ist Chef aller städtischen Angelegenheiten, die die Stadt Danzig und deren Territorium betreffen. Es liegen ihm alle die Pflichten ob, zu denen die Steuerräthe verbunden sind, imgleichen die, welche dem Präsidenten und Directoren der Collegiorum vorgeschrieben sind.

Vorzüglich hat er Ordnung und Zusammenhang in den Geschäften zu erhalten, keinen Partheygeist im Magistrat zu gestatten, sondern alles zu dem alleinigen Zweck zu leiten, daß das allgemeine Beste befördert werde.

§. 120.

erbricht alle Sachen und weiset sie zum Vortrage, Der Stadtpräsident erbricht alle Sachen und schreibt sie den Magistrats-Membris zum Vortrage zu, wobey er nach Pflicht und Gewissen soviel möglich Gleichheit zu beobachten verbunden ist.

§. 121.

den er dirigiret. Er ist berechtiget den Magistratsgliedern Deputationen, Commissionin und Geschäfte zu übertragen und verbunden darauf zu sehen, daß alle Sachen vorschriftsmäßig verhandelt, nach den Acten und in facto treu

und

und richtig vorgetragen, und, mit Wahrnehmung des rechten Gesichtspunkts, gesetzlich und unpartheyisch erwogen und entschieden werden.

§. 122.

Da er alles im Gange zu erhalten, und, so mannigfaltig die Geschäfte auch sind, sie doch zu einem Zwecke zu leiten verbunden ist, so liegt ihm ob, die Säumigen, so oft es erforderlich ist, sowohl ins geheim als in pleno zu Abstellung des Aufenthalts aufzufordern, und alle Fehler und Unordnungen nach allen seinen Kräften abzustellen. Sollte solches aber nicht von Wirkung seyn, so muß er davon zur Remedur bey den höheren Behörden Anzeige thun.

Unordnung und Sachen-Aufenthalt muß er nicht gestatten.

§. 123.

Ihm bleibt die Kaufmannschaft insbesondere empfohlen; und da bisher die Einrichtung einer neuen Firma, oder deren Abänderung, so wie die Annahme der Handlungsgesellen und Burschen keiner speciellen Aufsicht untergeordnet gewesen, so hat es zwar hiebey vor der Hand sein Bewenden, jedoch wird, wenn in Zukunft eine oder die andere dieser die Kaufmannschaft betreffenden Angelegenheiten einer besondern Direction bedürfen sollte, solche dem Stadtpräsidenten mit Zuziehung eines Rechtsverständigen und zween Assessoren aus der Kaufmannschaft übertragen werden.

Die Ober-Aufsicht über die Kaufmannschaft liegt ihm ob.

§. 124.

Nicht minder hat der Stadtpräsident die Oberaufsicht über alle Zünfte, wohin auch die Kahnenführer gehören, imgleichen über alle Innungen und Gewerke. Da er jedoch allen nicht selbst als Patronus vorstehen kann, so steht ihm frey, dieses Amt dem Polizey-Bürgermeister, und einem der Rechtskundigen Glieder des Magistrats mit zu übergeben.

Nicht minder über die Zünfte, Innungen und Gewerke.

§. 125.

Er ist Oberdirector des Wettgerichts und Director des Servis-collegii, und seine desfallsige Verpflichtungen sind in den für diese Collegia abgefaßten Reglements enthalten.

Er ist Ober-Director des Wettgerichts, und Director im Servis-Collegio.

§. 126.

Wegen der Weitläuftigkeit der Stadt wird ihm, der zeitherigen Einrichtung gemäß, ein Wagen im Stadthofe gehalten, und wenn gleich ausser demselben noch eine Stadtequipäge und ein Reisewagen vorhanden sind, so können sich doch dieser beyden letztern die andern Magistratsmitglieder nicht anders als bey Commissionen bedienen, als worauf der Stadtpräsident zu sehen hat, dem zugleich die Oberaufsicht über die Stadthöfe anvertrauet wird.

Was in Absicht des Stadt-Hofes von ihm zu beobachten ist.

§. 127.

So wie er die Arbeiten einem jeden Mitgliede anweiset, so liegt ihm auch ob, die Geschäfte eines legal-abwesenden oder krank gewordenen Raths sogleich durch einen andern abmachen zu lassen, welches er auch bey Krankheits- und Abwesenheits-Vorfällen der Subalternen in gleicher Art anzuordnen verpflichtet ist.

und bey legalen Abwesenheiten und Krankheiten eines Raths und eines Subalternen.

§. 128.

Eine jede Klage der Stadt-Einwohner über Bedrückung in Sachen, die zum Ressort des Magistrats gehören, ist er zu hören, und, wenn solche gerecht ist, entweder abzustellen, oder aber desfalls bey der Behörde Anzeige zu thun verbunden, indem Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille dahin gehet, daß Niemand Höchst Dero Unterthanen gedrückt wer-

Klagen über Bedrückungen sucht er entweder selbst abzustellen, oder deren Abstellung durch die Behörde zu veranlassen.

den, sondern bey seiner Obrigkeit Schutz und rechtliche Hülfe suchen und finden soll.

§. 129.

Er sorgt für die richtige Führung der vorschriftsmäßigen Bücher,

Da auf Ordnung im Collegio zu sehen seine Hauptpflicht ist; so muß er dafür sorgen, daß das Journal und folgende Bücher richtig geführt werden, nemlich das Präsentien-
— Expeditions-
— Commissions-
— Termins-
— Sportul- und
— Straf-Buch.

§. 130.

und die Einsendung der periodischen Berichte.

Die Präsentien-Tabellen sind wöchentlich, die Stempel- und Straf-Tabellen aber alle Viertel-Jahr der Westpreußischen Cammer einzusenden, worauf er so wie auf die andern periodischen Berichte, wohin der monatliche Handlungs- und Zeitungs-Bericht vorzüglich gehöret, zu sehen hat; auch liegt ihm ob, in dringenden Fällen, als bey Feuers-Brünsten oder sonstigen außerordentlichen erheblichen Vorfällen, ohne auf den Schluß des Monats zu warten, sogleich Bericht erstatten zu lassen.

§. 131.

Er hat das Siegel in seiner Verwahrung und die Siegelung wird unter seiner Aufsicht bewirkt.

Das Siegel hat der Stadt-Präsident in Verwahrung und ist die Siegelung unter seiner Aufsicht zu bewirken.

§. 132.

Das Secretariat, Archiv, Registratur u. Canzeley sind seiner unmittelbaren Aufsicht untergeordnet.

Das Secretariat, das Archiv, die Registratur und Canzley sind vorzüglich seiner unmittelbaren Aufsicht untergeordnet, und er muß mit stetem Eifer darauf halten, daß hiebey jeder angestellte Officiant seine Schuldigkeit erfülle.

§. 133.

Er revidirt, so oft es nöthig, die Cassen selbst, und sorget dafür, daß diese Revisionen geschehen.

Er läßt monatliche und vierteljährige Cämmerey- und Bau-Cassen-Revision durch den Policey-Bürgermeister halten, revidirt aber auch außer der Zeit, so oft er es nöthig findet, die Cassen selbst.

§. 134.

Wegen seiner anderen Verpflichtungen, z. B. Feuer-Vorfällen und Feuer-Anstalten wird er auf das, was darüber vorher gehörigen Orts bemerkt worden, zur Achtung verwiesen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Polizey-Bürgermeisters.

§. 135.

Er vertritt in Abwesenheit des Stadt-Präsidenten seine Stelle,

und in der Regel die Aufsicht auf einen Stadt-Creys.

Zu den Pflichten des Polizey-Bürgermeisters, der jederzeit zugleich ein Mitglied des Polizey-Directorii ist, gehört, daß er in Abwesenheit des Stadt-Präsidenten und Polizey-Directors das resp. Präsidium und Directorium führet, sonst aber addressiret der Stadt-Präsident an ihn, und er ist verpflichtet, nicht nur im Magistrat die ihm zugewiesenen Sachen vorzutragen, sondern auch den Stadt-Creys in specielle Aufsicht zu nehmen, der ihm als ersten Polizey-Assistenten in der Regel zu beobachten obliegt.

§. 136.

§. 136.

Er ist Curator der Cassen, die er revidirt.

Hiernächst ist er Curator der Cämmerey-Stadt- und Land-Bauten-Casse, der Cassen der Piorum corporum, der Zuchthaus- Armen- und überhaupt gesammter Cassen, und hält zu diesem Ende die monatliche und vierteljährige Cassen-Revision.

§. 137.

und Patronus von einem Theile der Gewerke und Innungen.

In der Regel ist er Patronus von einem Theil der Gewerke und Innungen, und lieget ihm in jeder Rücksicht ob mit darauf zu sehen, daß der Nahrungsstand aller Art in Aufnahme und Gleichgewicht erhalten, und kein nützliches Gewerbe durch unverhältnißmäßige Verbreitung anderer ungebührlich verschränkt und zurück gesetzt werde.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Gewerks-Patronen.

§. 138.

Im allgemeinen.

Da in denen §. 124. dieses Reglements angeführten Grundsätzen ein Hauptstück der Obliegenheit des Magistrats bestehet; so haben überhaupt und besonders diejenigen Magistrats-Mitglieder, welche als Patronen den Innungen und Gewerken vorgesetzt sind, darauf zu sehen, daß bey aller Schonung der bürgerlichen Freyheit, als wodurch das allgemeine Beste begründet wird, dennoch kein Stand und noch weniger ein einzelner Bürger auf Kosten anderer sich bereichere, vielmehr ist allen Beeinträchtigungen auf die schicklichste Weise vorzubeugen.

§. 139.

Ihre besondere Pflichten bestehen in der Aufsicht auf die Annahme der Burschen, Gesellen und Meister.

Die Gewerks-Patronen sind verpflichtet sich der Annahme der Burschen, Gesellen und Meister zu unterziehen. Sie können keinen Burschen einschreiben lassen, dessen körperliche Beschaffenheit der von ihm gewählten Profession nicht entspricht. Die Meisterstücke müssen unter ihrer Autorität von unpartheyischen Meistern beurtheilt werden, wobey sie zugleich darauf zu sehen haben, daß die Gewerke von unzeitigen Grillen und sogenannten Handwerks-Gebräuchen abgebracht und in der Art eingelenkt werden, damit keine andere Meisterstücke, als welche im gemeinen Leben anwendbar sind, gefordert und gefertiget werden. Geschickte Gesellen müssen bey ihrem Etablissement gegen unzeitige Anträge geschützt und alle Arten von Plackereyen aus dem Wege geräumt werden, welches durch unvermerkt würkende Mittel am sichersten erreicht wird.

§. 140.

imgleichen auf die Gewerks-Zusammenkunfte,

Erlaubte Zusammenkünfte sind den Gewerken allerdings zu gestatten, doch liegt es den Gewerks-Patronen ob, denselben jederzeit mit beyzuwohnen und darauf zu sehen, daß darin gute Ordnung gehalten, auch die Gewerks-Cassen gehörig verwaltet werden.

§. 141.

in der Sorge für die innere Ruhe der Gewerke.

Selbsthülfe kann sich keine Zunft, kein Gewerk und kein Stand herausnehmen, auch muß selbst bey wirklichen Beleidigungen des einzelnen Zunft- und Gewerks-Gliedes oder Standes, er sey dem Staat auch noch so werth, nicht die ganze Zunft, das ganze Gewerk, der ganze Stand ihn vertreten wollen, noch die Beleidigung gegen die Einzelnen, als eine der

gan-

ganzen Gesellschaft erwiesene, ansehen; indem Se. Königl. Majestät hiemit ausdrücklich festsetzen, daß, da jeder Höchst Dero Unterthanen unter dem Schutz der Gesetze, einer öffentlichen Aufsicht und einer regelmäßigen Behandlung stehet, die nicht mit einer Instanz beendiget ist, jede Rottirung, Auflauf und Vorsatz für einen Mann stehen und alle einen vertreten zu wollen, als strafbare Vorgriffe, Ausnahme von dem allen Staats-Bürgern obliegenden Gehorsam und öffentliche Verläugnung des Zutrauens gegen Landes-Einrichtungen und Gesetze angesehen und körperlich beahndet werden sollen. Die Allerhöchste Willens-Meynung kann den Gewerken nicht eindrücklicher gemacht werden, als durch ihre Patronen, wozu diese also hiemit aufgefordert werden.

§. 142.

Kein Gewerk muß dem andern eingreifen;

Da Sr. Königl. Majestät landesväterlicher Wille auch ist, daß keinem Nahrungsstande von dem andern zu nahe getreten werde, so muß daher kein Gewerk durch anmaßlichen Vorzug das andere zurück setzen, sondern sich eines die Grenzen seiner Vorschriften nicht überschreitenden Handels und Wandels befleißigen, und den, im §. 67. dieses Reglements festgestellten Grundsätzen gemäß, nur auf so viel Freyheit Anspruch machen, als mit der Wohlfahrt des Ganzen bestehen kann, ohne es auf eine ausgeartete Ungebundenheit anzulegen, wodurch das Privat-Wohl, so wie das allgemeine, geradezu in Gefahr kommen muß. Es lieget sonach den Gewerks-Patronen ob, die Privilegia der Gewerke bey vorfallenden Streitigkeiten unter den Innungs-Mitgliedern zwar aufrecht zu erhalten, aber auch dafür zu sorgen, daß diese Privilegia nicht zur Ungebühr ausgedehnt werden; wie denn überhaupt dem Magistrat nicht zustehet Gewerks-Privilegia und Rollen zu ändern, oder neue zu ertheilen, sondern er muß deren Abänderung oder neue Ertheilung, falls er es für nöthig findet, bey den höhern Behörden in Anregung bringen.

und sind vom Magistrat, wenn neue Gewerks-Rollen ertheilt oder die schon existirenden modificirt werden sollen, die erforderlichen Anträge zu thun.

§. 143.

Die Künstler welche keine Zünfte und Innungen ausmachen, werden an den Stadt-Präsidenten gewiesen.

In der Regel sind nur zwey Zunft- und Gewerks-Patronen die dem Stadt-Präsidenten bey diesem Geschäfte assistiren, welches außer dem Polizey-Bürgermeister noch einer der Polizey-Assistenten ist. Was diejenigen Künstler betrift, die keine Zunft oder Innung ausmachen; so hat es bey der zeitherigen Einrichtung in Danzig sein Bewenden, daß solche nach wie vor vom Stadt-Präsidenten abhängen.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Raths, der Militair-Sachen vorträgt.

§. 144.

Die Militaria, in so weit sie beym Magistrat vorkommen, können in der Regel einem Rathe aufgetragen werden, wohin vorzüglich die Cantons-Angelegenheiten und alle Anträge gehören, die von Seiten des Gouvernements und der Garnison gemacht werden.

§. 145.

Seine Pflicht ist, bey aller Treue, die er den Stadt-Verhältnissen schuldig ist, keine gegründete Klagen von Seiten des Militairs zu veranlassen, vielmehr die Rechte der Stadt und der Cämmerey, ohne alle Bitterkeit, wodurch nie etwas bewirket wird, zu beobachten.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der Syndicorum.

§. 146.

Die Syndici, deren in der Regel zwey angesetzt werden, unterscheiden sich von dem ehemaligen Stadt-Syndico besonders nach denen seinetwegen in der Ordination von 1750 ertheilten Vorschriften. Die gegenwärtigen vertreten die Rechte der Stadt, instruiren die Justiz-Commissarien, welche bey den Gerichten die Stadt-Rechts-Sachen führen, tragen die Sachen, die den Punkt der Sicherheit bey Unterbringung der Cämmerey- und anderer publiquen Gelder betreffen, vor, fertigen alle Documente, Contracte, Obligationen und Quittungen an, instruiren die an sie gewiesene Contraventions- und sonstige Gewerks-Sachen, und da sie Mitglieder des Polizey-Directorii sind, so unterziehen sie sich auch den Instructionen und Sach-Einleitungen, welche der Stadt-Präsident im Polizey-Directorio ihnen aufträgt.

Sie vertreten die Rechte der Stadt, u. besorgen die zu fertigende Documente und Instrumente;

§. 147.

In Angelegenheiten, wo ihnen die Vertretung der Stadt-Rechte vom Stadt-Präsidenten aufgetragen worden, können sie nichts eigenbeliebig vornehmen.

können ohne Auftrag nichts eigenbeliebig vornehmen.

§. 148.

Auch leisten sie bey Rechnungs-Monitis, wenn den Rechten der Stadt zu nahe getreten wird, Dienste, und wenn auch gleich außer den Kaufmännischen Gliedern keine andere als Rechtsgelehrte Männer in den Magistrat aufgenommen werden können, so ist doch vorzüglich die Pflicht der Syndicorum, die Rechte der Stadt zu kennen und ihnen nichts zu vergeben, vielmehr müssen sie sich angelegen seyn lassen sie überall aufrecht zu erhalten.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten der Ober-Feuer-Herren.

§. 149.

Es bleibt die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Magistrats, besonders aber derjenigen, die bey dem Polizey-Directorio angestellt sind, so wie überhaupt die Wohlfahrt und Sicherheit der Stadt zu beherzigen, so auch besonders allem vorzubeugen, wodurch Feuersgefahr entstehen kann. Was indessen die Pflichten der Ober-Feuer-Herren betrift, so sind selbige im 10ten Abschnitt des 4ten Capitels dieses Reglements näher bestimmt, worauf die Ober-Feuer-Herren hiemit gewiesen werden.

Siebenter Abschnitt.

Was bey den Vorträgen in ökonomischen Angelegenheiten zu beobachten.

§. 150.

Ob es gleich keines eigentlichen Oeconomie-verständigen Raths im Collegio bedarf, da die meisten Land-Einsassen des Danziger Stadt-Bezirks entweder Eigener oder Emphiteuten und nur bey weitem der kleinste und unbeträchtlichste Theil der Ländereyen, nemlich

Die Vorwerker Herrengrebin,
Stuthof und
Wartsch

Ein Mitglied des Magistrats respicirt die Land-Besitzungen;

auf Zeit verpachtet sind, so liegt doch dem Magistrat ob, durch eines seiner Glieder die Landbesitzungen respiciren zu lassen.

§. 151.

besorgt daselbst die Polizey;

Dessen Pflicht ist es, bey wichtigen Vorfällen die Polizey theils selbst, theils durch einen Oeconomie-Aufseher, der ein Wirthschafts-Verständiger seyn muß, auf den Land-Besitzungen ausüben zu lassen. Die Pflichten des anzustellenden Wirthschafts-Verständigen werden unten näher bestimmt werden. Indeß ist von dem Mitgliede des Magistrats auch die Oeconomie selbst nicht aus der Acht zu lassen.

§. 152.

trägt wegen der Land-Bauten vor.

Die Bauten, welche die Cämmerey auf ihren Landbesitzungen entweder allein bestreitet, oder wozu sie beyträgt, werden von ihm angezeigt, und nach dem Beschluß des Collegii durch den beym Magistrat angenommenen Bauverständigen untersucht, dessen Pflichten unten ebenfalls näher angegeben werden sollen.

§. 153.

Was bey Schadens-Untersuchungen zu beobachten ist.

Kömmt es auf Untersuchung der Schäden auf den Feldern und deren Vergütung an, so müssen entweder die im Contract desfalls bestimmte Vorschriften oder sonst rechtliche Grundsätze dabey beobachtet werden.

§. 154.

und bey Landreisen.

Ohne dringende Ursache, und ohne daß sie vom Präsidenten genehmiget wird, ist keine Landreise anzustellen, wie es denn auch nach Bewandniß der Umstände vom Stadt-Präsidenten abhängt dergleichen Land-Reisen und Local-Untersuchungen außer der Regel theils selbst zu übernehmen, theils dem zu übertragen, welchen er dazu für gut findet, ohne sich an einen Rath des Collegii zu binden.

Achter Abschnitt.

Anordnung wegen der Vorträge bey Stadt-Bauten.

§. 155.

Die Vorträge von den Stadt-Bauten übernimmt ein Mitglied, der jährlich einen Bauetat fertigen läßt, welcher sich nach dem ausgesetzten Quanto richtet.

Demjenigen Mitgliede des Magistrats, welchem das Bauwesen in der Stadt übertragen worden, liegt die Aufsicht über die Bauten und die bey selbigen angestellten Unterbedienten ob. Er läßt einen Bau-Etat über die nothwendigen Bauten unter seiner Aufsicht jährlich entwerfen, welcher dem pleno zur Genehmigung vorgetragen wird. Dieser Etat richtet sich nach dem zu den Bauten ausgesetzten Quanto und darf nicht überschritten werden.

§. 156.

Die Bauten sind in der Regel auf Entreprise auszubiethen.

Die Bauten werden in der Regel auf Entreprise ausgeboten, jedoch können äußerst dringende und die, zu denen sich kein Entrepreneur findet, auf Rechnung ausgefertigt werden.

§. 157.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auf alle ſich an den öffentlichen Gebäuden und Brücken ereignende Mängel gemerkt und ſolche zeitig angezeigt werden müſſen, um die Bau-Ausgaben um deſto mehr zu beſchränken. Die Inſpection während des Baues, der Bau ſey auf Entrepriſe übernommen oder werde auf Rechnung gemacht, imgleichen die nachherige Abnahme der Bauten führt und beſorgt unter dem Stadt-Bau-Departements-Rathe ein beſonderer Bauverſtändiger, deſſen Pflichten unten näher beſtimmt werden ſollen.

Bau-Mängel ſind zeitig anzuzeigen, und jeder Bau genau zu beobachten und gehörig abzunehmen.

Neunter Abſchnitt.

Pflichten derer die in Caſſen-Sachen vortragen.

§. 158.

Außer dem Polizey-Bürgermeiſter, welcher nach dem §. 136. dieſes Reglements Caſſen-Curator iſt, giebt es Vorträge in Cämmerey- und andern Caſſen-Sachen, und wird jeder, dem dergleichen Vorträge beym Magiſtrat obliegen, auf die in Caſſen-Sachen ergangene und noch zu erlaſſende Verordnungen gewieſen, die er genau in Anwendung zu bringen hat.

In Caſſen-Sachen ſind die ergangenen und noch zu erlaſſenden Verordnungen zu beobachten.

§. 159.

Der Etat, welcher alle drey Jahre nach den feſtſtehenden Grundſätzen zu fertigen iſt, liegt in der Regel bey jeder Einnahme und Ausgabe zum Grunde. Ueberſchritte ſind nur auf die in Caſſen-Sachen nachgelaſſene Art und nach erfolgter Höchſter Genehmigung erlaubt.

Wie es bey Caſſen-Ueberſchritten zu halten.

Die Dechargen, die darüber nöthig ſind, ſind in Anſehung der Cämmerey und anderer dem Finanz-Departement untergeordneten Caſſen durch die Weſtpreußiſche Cammer beym General-Directorio, ſonſt aber bey den andern Behörden, unter denen die Caſſen ſtehen, nachzuſuchen.

§. 160.

Ohne Aſſignation des Magiſtrats, der es jedoch bey Etatsmäßigen Salarien und andern im Etat ſpeciel bemerkten Ausgaben nicht bedarf, iſt der Rendant nichts auszuzahlen berechtiget, vielmehr müſſen wegen Ertheilung ſolcher Anweiſungen die Vorträge in pleno geſchehen, welches in Angelegenheiten dieſer Art gemeinſchaftlich verantwortlich iſt.

Ohne Magiſtrats-Aſſignation kann der Rendant nichts auszahlen.

§. 161.

Die Cämmerey- und andere dem Magiſtrat obliegende Rechnungen werden in pleno durchgegangen, und können nur nach erfolgter Abnahme, worüber ein ausführliches Protocoll aufzunehmen iſt, und in Anſehung der Cämmerey-Rechnung mit Beobachtung desjenigen, was §. 31. dieſes Reglements in fine bemerkt worden, an die Behörden zur Reviſion befördert werden.

Die Cämmerey-Rechnung wird vorgetragen.

§. 162.

Auch die von ihm und beſonders von der Ober-Rechen-Cammer gemachten Monita, welche der Rendant beantworten muß, erwägt das Plenum, und nicht eher, als wenn es die Beantwortungen hinlänglich findet, ſendet es ſelbige mit ſeinem Gutachten den Behörden ein.

Wie bey Beantwortung der Monitorum zu verfahren.

§. 163.

Das Plenum kann nur Zahlungs-Fristen bewilligen.

Giebt der Rendant Reste an, oder suchen die Zahlungspflichtigen Fristen nach, so kann nur nach genauer Erwägung das Plenum Nachsicht bewilligen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Handlungs-Polizey.

§. 164.

Ein Polizey-Director und Kaufmännischer Rath respiciren die Handlungs-Polizey;

Die Handlungs-Polizey ist mit der Stadt-Polizey genau verbunden, und ist eine der wichtigsten Beschäftigungen des Magistrats. Derjenige Rath, welcher sie respiciren soll, und einer von den Polizey Assistenten seyn kann, hat mit Zuziehung eines der Kaufmännischen Räthe die Aufsicht über die Waagen, Aschhöfe, Krahnen, den Strohm, und alle andere die Handlungs-Polizey angehende öffentliche Anstalten.

§. 165.

und tragen darüber in pleno vor

Sie zeigen beyde dem Pleno die sich vorfindenden Mängel an, welches alsdann zu deren Abstellung die schleunigsten Maasregeln zu ergreifen hat.

§. 166.

und sorgen für die richtige Erhebung der dahin gehörigen Gefälle.

Da dieses Geschäfte mit Kosten für die Cämmerey-Casse verknüpft ist, so verstehet sich von selbst, daß für diese Casse auch billige Einkünfte zu berechnen und einzuziehen sind, als worüber die hiezu bestimmten Stadt-Räthe genaue Aufsicht führen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Pflichten in Hinsicht der Straßen-Betteley und der Zucht- und Arbeits-Häuser.

§. 167.

Die Aufsicht und Anstalten zu Verhütung der Straßen-Betteley und des Vagabondirens verbleiben dem Magistrat und Polizey-Directorio.

Wenn gleich nach dem, was §. 65. dieses Reglements bemerkt worden, das Armen-Wesen künftig unter einem besonderen Collegio stehen soll, und mithin die Verwaltung desselben für ein alleiniges Magistrats-Geschäfte nicht angesehen werden kann; so verbleibt doch demselben gemeinschaftlich mit dem Polizey-Directorio die Aufsicht über die Straßen Betteley und das Vagabondiren, und es ist seine Pflicht, die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen, daß beydes verhütet werde.

§. 168.

Der Magistrat muß dahin bemühet seyn, daß die Zucht und Arbeits-Häuser sich selbst unterhalten.

Die Zucht- und Arbeits-Häuser sind Gegenstände, die dem Magistrat zu beherzigen obliegen; und da, den Menschen fleißig und thätig zu machen, nicht viel weniger heißt, als ihn verbessern; so ist es die Pflicht des Magistrats sich unabläßig zu bemühen durch Auswahl der Arbeit und sonst es dahin zu bringen, daß diese Institute sich selbst unterhalten.

§. 169.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten wird einem besondern Mitgliede des Magistrats übertragen.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche die Straßen-Betteley, Zucht- und Arbeits-Häuser und die Gefängnisse betreffen, muß einem besondern Mitgliede des Magistrats übertragen werden, und darüber jedesmal in pleno Vortrag geschehen.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Pflichten in Ansehung der Gefängnisse.

§. 170.

Wegen der Gefängnisse lieget dem Magistrat ob, eine solche Einrichtung zu treffen, daß sich die Gefangenen ebenmäßig beschäftigen, damit dem Müssiggange, als dem größten Staats-Uebel, vorgebeugt werde.

Die Gefangenen müssen in Arbeit gesetzt werden.

§. 171.

Da die Versicherung der Person und Beraubung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit durch den Arrest bezwecket wird, so müssen die Gefangenen vor allen mit ihrem Zustande nicht unvermeidlich zusammen hängenden Drangsalen so viel möglich gesichert werden.

Durch den Arrest wird nur Versicherung der Person und Beraubung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit bezweckt.

§. 172.

Nähere und der Sache angemessenere Vorschläge in dieser Absicht zu thun bleibt dem Magistrat anheim gestellt, der sich überhaupt bemühen muß, es auf Moralität und verbesserte Denkungs-Art anzulegen, als welches Geschäfte auch selbst alsdann nicht aufzugeben ist, wenn Menschen wegen begangener Fehltritte und Verbrechen zur verdienten Strafe gezogen werden.

Nähere Vorschläge zu dieser Absicht bleiben dem Magistrat anheim gestellt.

Dreyzehnter Abschnitt.

Pflichten der andern gelehrten und kaufmännischen Räthe denen nicht ein besonderes Departement angewiesen ist.

§. 173.

Allen Räthen, wenn sie gleich nicht besonders angewiesene Departements bearbeiten, lieget ob, nicht nur die noch übrigen Magistrats-Geschäfte zu bearbeiten, sondern auch selbst Sachen, die den Departements-Räthen in der Regel obliegen, wenn sie ihnen vom Präsidio zugewiesen werden, zu übernehmen.

Besonders werden auch die Räthe auf der Kaufmannschaft bey Dingen, welche die Handlungs-Polizey und andere in den Handel einschlagende Sachen betreffen, ihr Votum mit Sachkenntniß abgeben, und überall hülfliche Hand leisten, damit die Handlung als der Haupt-Nahrungs-Zweig in Danzig erhalten und deren Flor befördert werde.

Vierzehnter Abschnitt.

Pflichten der Referendarien.

§. 174.

Die Referendarien, welche der Magistrat anzustellen berechtiget ist, wohnen den Sessionen bey, merken auf die Vorträge und verzeichnen, wenn Partheyen Anträge und Beschwerden anzubringen haben, solche mit Präcision und Treue, um sich durch Fleiß, Beurtheilungskraft und Redlichkeit zu einer ihnen angemessenen Stelle geschickt zu machen. Sie werden übrigens auf die Preussische Verfassung und die der Referendarien halber ergangenen Anordnungen verwiesen.

Funfzehnter Abschnitt.

Pflichten der Secretarien.

§. 175.

Ausser dem bey dem Polizey-Directorio angestellten Secretario werden noch drey Stadt-Secretarii beym Magistrat angestellt; Sie müssen die den Secretariis nach Preussischer Verfassung obliegenden Pflichten erfüllen, sich täglich im Sommer des Morgens um 8, und im Winter um 9 Uhr bis Mittags um 1 Uhr auf dem Rathhause befinden, Treue, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit in ihren Dienst-Geschäften, die überhaupt einem jeden Officianten oblieget, beobachten. Obgleich der Stadt-Präsident allen und jeden der Secretarien Aufträge zu thun berechtiget bleibt, so befindet sich doch besonders Einer beständig bey demselben, um bey denen in seinen Amts-Verrichtungen sich ereignenden Vorfällen sogleich gegenwärtig zu seyn. In der Regel ist der älteste Stadt-Secretarius zugleich Canzeley-Director.

Sechszehnter Abschnitt.

Pflichten des Cassen-Rendanten.

§. 176.

Er fertiget den Etat nach einem drey u. sechsjährigen Durchschnitt,

Der Cämmerey-Cassen-Rendant fertiget den Etat, der das nächste mal nach einem drey- für die folgende Zeit aber nach einem sechsjährigen Durchschnitt entworfen wird, übergiebt ihn dem Magistrat zum Vortrage, zur Genehmigung und weitern Beförderung.

§. 177.

führet das Journal und Manual.

Auf den Grund desselben besorgt der Rendant Einnahme und Ausgabe, führt das Manual nach den Tituln des Etats, und kann keine Ueberschritte desselben weder in Einnahme noch Ausgabe ohne Magistrats-Assignation unternehmen, die sich jedoch auf Höhere Genehmigung, in so fern er nicht ausdrücklich davon dispensirt ist, gründen muß.

§. 178.

Die Cassen-Tage sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag sind Cassen-Tage, wo der Rendant sich auf der Cämmerey-Cassenstube, von Ostern bis Michael um 8, und von Michael bis Ostern um 9 Uhr Morgens einfinden muß um Einnahme und Ausgabe zu bewirken und einzutragen.

Mittwochs und Sonnabends hat er sich ebenfalls in der Cassenstube einzufinden, um die etwa rückständig gebliebenen Geschäfte nachzuholen.

§. 179.

Ohne Genehmigung des Collegii kann er keine Reste und Dilations gestatten.

Reste sind so wenig als Dilationen ohne Genehmigung des Collegii zu gestatten, vielmehr fallen sie ihm, wenn er die erforderlichen Anzeigen zur gehörigen Zeit unterläßt, zur Last.

§. 180.

Den 25sten jeden Monats besorgt er den Cassen-Abschluß.

Den 25sten jeden Monats schließt er die Casse und reichet den vom Cassen-Schreiber gefertigten und von ihm und dem Controlleur unterschriebenen Extract beym Collegio spätstens den 3ten des folgenden Monats ein.

§. 181.

§. 181.

Bey der Cassen-Revision legt er sein Manual, imgleichen die Beläge über Einnahme und Ausgabe vor, auf deren Grund der Extract geprüft wird. Imgleichen muß er den nach dem Abschluß des Extracts sich ergebenden Bestand bey einer jeden monatlichen Revision baar vorzeigen.

Bey der Cassen-Revision, zeigt er Manual und Belage, auch den baaren Bestand an.

§. 182.

Am Ende des Jahres wird die Rechnung von dem Cassen-Schreiber unter seiner Aufsicht gefertiget und von ihm dem Collegio zur Abnahme übergeben, er beantwortet die Monita, so ihm von dem Magistrat oder der Ober-Rechen-Cammer gemacht worden, und muß sich dabey keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

Unter seiner Aufsicht fertigt der Cassen-Schreiber die Rechnung.

§. 183.

Bey einer etwanigen Feuers-Brunst muß er sich in der Cassen-Stube einfinden und die Sicherstellung der Casse, wozu er einen Schlüssel hat, besorgen; ausserdem wird er auf die in Cassen-Sachen ergangenen Anordnungen gewiesen, und muß diejenige Caution stellen, die von ihm gefordert wird.

Bey Feuers-Gefahr besorgt er die Sicherheit der Casse.

Siebenzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten des Controlleurs.

§. 184.

Der Controlleur, der ebenfalls Caution zu machen verbunden ist, muß sich an den bestimmten Cassen- und andern Tagen, so wie der Rendant in der Cassen-Stube, aufhalten.

Er muß so wie der Rendant täglich auf der Cassenstube seyn.

§. 185.

Er trägt jede Einnahme und Ausgabe in sein Journal ein, unterschreibt die Quittungen über die an die Cämmerey-Casse geleistete Zahlungen mit dem Rendanten gemeinschaftlich, und hat zu der Casse auch einen Schlüssel. Ohne seine Mitwissenschaft kann keine Einnahme gehalten und keine Zahlung geleistet werden; in Ermangelung eines Cassirers muß er auch die Gelder sortiren.

Was er bey Einnahme und Ausgabe und

§. 186.

Den 25sten jeden Monats schließt er sein Journal ab, fertigt eine Bilance über Einnahme und Ausgabe, die mit der des Extracts genau übereinstimmen muß, und legt diese Bilance bey der Cassen-Revision den Revisoren vor.

beym Cassen-Abschluß zu beobachten hat.

§. 187.

Noch ist er verbunden eine besondere Nachweisung von den speciellen Ausgabe-Titeln oder Fonds zu führen, wie viel auf selbige schon assignirt oder Dechargen nachgesucht sind, damit bey vorkommenden Fällen sich hieraus gleich ergebe, wie viel bey jedem Titel noch im Bestande ist.

Ueber die speciellen Ausgaben-Fonds führt er eine besondere Nachweisung.

§. 188.

Bey einer etwanigen Feuers-Gefahr ist er ebenmäßig verpflichtet sich auf der Cassen-Stube einzufinden und mit dem Rendanten gemeinschaftlich die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln wegen der Casse zu treffen.

Bey Feuers-Gefahr ist er und der Rendant auf die Sicherheit der Casse bedacht.

Acht-

Achtzehnter Abschnitt.

Verrichtungen des Cassen-Schreibers.

§. 189.

Der Cassen-Schreiber ist verbunden sich jeden Tag in dem ihm angewiesenen Zimmer einzufinden, und gehört vorzüglich zu seinen Geschäften die Fertigung der monatlichen Cassen-Extracte aus dem vom Rendanten geführten Manual nach den Titeln des Etats. Ausserdem entwirft er eine monatliche Rest-Nachweisung von denen fällig gewesenen Einnahmen und eine genaue Anzeige von denen Pacht- oder Miethlos werdenden Cämmerey-Pertinentien. Er fertigt die jährliche Rechnung nach Anleitung des Etats und des vom Rendanten geführten Manuals, welchem er auch ausserdem bey den baaren Einnahmen und Ausgaben, nicht minder bey Beantwortung der Rechnungs-Monitorum, assistiren muß.

Neunzehnter Abschnitt.

Obliegenheit der Archiv- und Registratur-Bedienten.

§. 190.

Die Archiv- und Registratur-Bedienten werden auf die emanirte allgemeine Archiv- und Registratur-Verordnungen und Reglements gewiesen; Archivalische Urkunden und Acten-Stücke, welche in dem sogenannten großen Christoph und in dem Archivo Civitatis befindlich sind, müssen genau aufbewahrt und Niemanden ohne Vorwissen des Stadt-Präsidenten, und ohne daß selbiger seine Sicherheit dagegen nimmt, ausgeliefert werden. Den Registratur-Bedienten liegt ob, die seit der Regierungs-Veränderung angelegte Registratur in zweckmäßige Ordnung zu bringen, die currenten Acten sorgfältig in vorschriftsmäßiger Ordnung aufzubewahren, richtige Repertoria zu führen, und keine Acten anders als zum Vortrage und ausserdem nur nach schriftlicher Bewilligung des Stadt-Präsidenten gegen einen Revers auszugeben.

Wenn gleich der erste, der beym Archiv und der Registratur angestellt ist, das Prädicat Archivarius führen und sich vorzüglich mit Archiv-Geschäften, der zweyte hingegen, welcher Registrator heißt, sich besonders mit Registratur-Arbeiten abgeben soll; so sind doch beyde Archiv- und Registratur-Bedienten, und kann keinem von beyden gestattet werden, sich diesem oder jenem Fach allein zu widmen, sondern es muß der Archivarius sich eben so gut der Registratur als der Registrator den Archiv-Arbeiten unterziehen.

Zwanzigster Abschnitt.

Obliegenheiten der Calculatoren und Canzellisten.

§. 191.

Die angestellten Calculatoren müssen sich nach denen in Cassen- und Rechnungs-Sachen ergangenen allgemeinen Vorschriften richten und sich mit aller Treue von den ihnen übertragenen Arbeiten und Geschäften acquiriren.

§. 192.

Die Canzeley-Bedienten werden auf das emanirte Canzeley-Reglement verwiesen. Der Canzeley-Inspector sowohl als die Canzellisten

müssen

müssen sich täglich von Ostern bis Michael des Morgens von 8, von Michael bis Ostern von 9 Uhr bis Mittags um 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf der Canzeley einfinden und die ihnen obliegende Arbeiten mit der äusserſten Pünktlichkeit und Verschwiegenheit bewirken.

Vorzüglich hat der Canzeley-Inspector den Siegel-Zettel und die Canzeley-Distributions-Tabelle zu führen, und darauf zu sehen, daß alles geschwinde, deutlich und zierlich gefertiget werde.

Ein und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten der Stadt-Physicorum und Chirurgorum.

§. 193.

Die Stadt-Physici haben die Verbindlichkeit auf sich allen Curen, welche ihnen der Magistrat und das künftige Armen-Collegium, in Gefängnissen, Armen-Zuchthäusern, oder sonst auf den Ländereyen des Stadt-Bezirks aufträgt, sich gewissenhaft zu unterziehen, bey Obductionen und andern in ihr Fach einschlagenden Vorfällen dem im Magistrat geleisteten Eyde gemäß Redlichkeit und Treue zu beweisen, und so oft ihr Gutachten bey vorkommenden Fällen gefordert wird, es prompt, bestimmt und gewissenhaft abzugeben. Der Beyhülfe der Stadt-Chirurgorum können sie sich nur in so weit bedienen, als diese von den Geschäften die nöthige Kenntniß besitzen.

§. 194.

Die Stadt Chirurgi müssen ebenfalls ihrem geleisteten Eyde getreulich nachleben und mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit die ihnen von Seiten des Magistrats und des künftigen Armen-Collegii geschehene Aufträge ausrichten, auch den Stadt-Physicis, in so weit ihre Kenntnisse zulangen, zur Hand gehen.

§. 195.

Dem Magistrat liegt es ob, pflichtmäßig darauf zu sehen, daß sowohl die Stadt-Physici als die Stadt-Chirurgi den ihnen obliegenden Pflichten getreulich nachkommen; auch muß, wenn das Gegentheil sich ergiebt, davon sogleich der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erstattet werden.

Zwey und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten des Stadt-Baumeisters.

§. 196.

Der Stadt-Baumeister muß darauf sehen, daß die der Cämmerey zugehörige öffentliche und Privat-Gebäude in der Stadt und auf den Ländereyen, imgleichen Brücken, Buden, Bollwerke, Brunnen ꝛc. in gutem baulichen Stande erhalten werden. Auch hat er die Steinpflaster-Verbesserung, nach den Vermögens-Umständen der Cämmerey, von Zeit zu Zeit in Anregung zu bringen.

Siehet auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude und des Steinpflasters.

§. 197.

Von allen nothwendigen neuen oder Reparatur-Bauten muß er dem Magistrat Anzeige thun, und, wenn er von diesem den Auftrag erhält, Anschläge und Zeichnungen fertigen, und diese dem Collegio zur Beprüfung einreichen.

fertiget Anschläge und Zeichnungen,

§. 198.

hat die Aufsicht über die Bauten,

Auf die Handwerker, Tagelöhner und Steinbrücker, die für Rechnung der Cämmerey arbeiten, muß er genaue Aufsicht haben, auch, wenn Bauten und Reparaturen durch Entrepreneurs bewirkt werden, sowohl bey deren Fertigung ein wachsames Auge auf ihre solide Bearbeitung richten, als auch die Bau-Abnahme vorschriftsmäßig besorgen.

§. 199.

entwirft die Etat-Projecte,

Er entwirft auch die Projecte zu den Bau-Etats und richtet sich dabey nach dem zu Bauten im Cämmerey-Etat ausgesetzten Quanto. Ist dieses nicht hinlänglich, um sämmtliche nothdringende Bauten bewirken zu können, so bringt er die nothwendigsten auf den Etat, und füget demselben eine Nachweisung von denjenigen Anschlägen bey, welche wegen Unzulänglichkeit des Fonds noch ausgesetzt werden müssen.

§. 200.

und findet sich bey Feuers-Gefahr auf der Brandstelle ein.

Bey Feuers-Gefahr findet er sich auf der Brandstelle ein und befolgt die Anordnungen des Polizey-Directors.

Drey und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten des Oeconomie-Aufsehers.

§. 201.

Er siehet auf die Befolgung der Land-Polizey-Gesetze in den Cämmerey-Gütern,

Der Oeconomie-Aufseher muß ein Wirthschafts-Verständiger seyn, und wird dem Rath, dem in der Regel die ökonomische Angelegenheiten obliegen, beygeordnet. Er siehet auf die Befolgung der Anordnungen des Magistrats in Hinsicht der Land-Polizey Gesetze in den Cämmerey-Gütern, und, wo er Mängel findet, zeigt er sie dem Stadt-Präsidio und dem ihm besonders vorgesetzten Rathe des Collegii an.

Zur Erreichung dieser Absicht muß er von Zeit zu Zeit sämmtliche Cämmerey-Besitzungen bereisen und hiebey sein Augenmerk, so wie auf alle Polizey-Mängel, so auch vorzüglich auf die Beschaffenheit der Wege, Brücken, Anpflanzung und Erhaltung der Bäume und Wasser-Anstalten richten.

Ueber eine jede dieser Reisen muß er seine Bemerkungen schriftlich einreichen. Bey den Besitzungen, woran die Cämmerey ein unmittelbares Interesse hat, ist er verpflichtet die Wirthschaft der Einwohner, ihre Gebäude und den etwannigen Besatz wahrzunehmen, und, was er dabey zu erinnern findet, dem Magistrat sogleich anzuzeigen.

§. 202.

stellt die vom Magistrat ihm abfactragene Untersuchungen der Schaden-Stände an.

Bey Untersuchung der Schaden-Stände, wenn es auf Vergütungen ankommt, hat er sich nach denen ihm darüber besonders zu ertheilenden Vorschriften zu achten.

Ohne Magistrats-Auftrage kann er aber keine Untersuchung abhalten noch sonst das mindeste unternehmen.

§. 203.

und führt die Aufsicht über die Cämmerey-Forsten vorerst.

Die der Cämmerey zugehörige Forsten werden vor der Hand seiner Aufsicht anvertrauet, und muß er auf deren regelmäßige Bewirthschaftung, nach den darüber in Ansehung der Königlichen Forsten ergangenen Verordnungen,

nungen, und daß diese von den angestellten Unter-Förstern beobachtet werden, sehen.

§. 204.

Dem Magistrat bleibt übrigens vorbehalten, wegen eines besonders anzusetzenden Forstbedienten bey der vorgesetzten Behörde nähere Anträge zu thun, der denn mit der erforderlichen Instruction versehen werden soll.

Wegen besonders anzusetzender Forstbedienten werden dem Magistrat die Vorschläge überlassen.

Vier und Zwanzigster Abschnitt.

Obliegenheiten des Cämmerey-Cassen-Dieners und der Magistrats-Aufwärter und Bothen.

§. 205.

Der Cämmerey-Cassen-Diener muß an jedem Tage in den bestimmten Stunden sich in der ihm angewiesenen Stube aufhalten, sich vor allen Dingen stets treu, ehrlich und nüchtern führen, und überhaupt sich allen Angelegenheiten, die in dem von ihm zu leistenden Eyde und der ihm zu behändigenden Instruction enthalten sind, gewissenhaft unterziehen.

§. 206.

Die Aufwärter und Bothen werden auf den von ihnen geleisteten Eyd gewiesen und müssen sich nüchtern, ehrlich, treu und verschwiegen führen, alle Bestellungen prompt verrichten, auch sich aller Plackereyen und Bestechungen gänzlich enthalten.

Einer von ihnen ist jederzeit bey dem Stadt-Präsidenten, um in vorkommenden Fällen von ihm gebraucht werden zu können.

Fünf und Zwanzigster Abschnitt.

Von den Officianten die in diesem Reglement nicht benannt sind.

§. 207.

Alle übrige Stadt-Bedienten, die hier nicht namentlich aufgeführt worden, müssen die über sich genommenen Pflichten, ihren abzuleistenden Eyden und denen ihnen zu behändigenden Instructionen gemäß, erfüllen, und hat sowohl der Magistrat als besonders der Stadt-Präsident darauf zu sehen, daß solches mit der gehörigen Genauigkeit und Treue bewirket werde.

Siebentes Capitel.

Von der Verfahrungs-Art des Collegii.

§. 208.

Zuerst ruft der Präsident aus dem Journal, nach der Folge, wie die Sachen darin eingetragen sind, selbige ab. Nach diesen werden die zum Spruch reifen Sachen vorgetragen, wonächst die Session mit den Bescheiden und Beeidigungen beschlossen wird.

Ordnung bey den Vorträgen.

§. 209.

Das Magistrat ist zwar keine Justiz-Behörde; er muß indessen dennoch in Gewerks- und andern Angelegenheitin, wo es auf die Ausmittelung der oft geflissentlich verdeckten Wahrheit ankommt, und die nicht so-

Verfahren bey streitigen Sachen.

gleich gütlich zu regulirende Sache füglich nur durch einen Bescheid beendigt werden kann, die in dem Corp. Jur. Frieder. und dem allgemeinen Landrechte gegebene Vorschriften mit beobachten, besonders aber sich in Polizey- Handlungs- und Gewerks-Angelegenheiten denen von Sr. Königlichen Majestät Höchst Selbst ergangenen Instructionen und Anordnungen gemäß betragen, und nebst der Gründlichkeit und Kürze, bey Einleitung der Sache, sich auch der Rechtschaffenheit bey Abfassung der Bescheide befleißigen, und überall nach der Vorschrift der Gesetze erkennen.

§. 210.

Partheyen sind in der Regel gehalten, persönlich zu erscheinen.

Da nach der in sämmtlichen Preußischen Landen eingeführten Prozeß-Ordnung zur Erleichterung und Verkürzung der Prozesse, angeordnet worden, daß Partheyen in der Regel persönlich gegenwärtig seyn sollen; so wird der Magistrat in dieser Beziehung überall auf das Corp. Jur. Frieder. und dessen ersten Theil Tit. 8. §. 19., imgleichen Theil II. Tit. 6. §. 19. und die daselbst enthaltene Vorschriften gewiesen.

§. 211.

Von den Ferien.

Eigentliche Ferien können dem Magistrat nicht gestattet werden; indessen hängt es von dem Stadt-Präsidenten ab, in Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, wenn es die Geschäfte erlauben, eine oder die andere Session ausfallen zu lassen.

§. 212.

Verfahren bey Expeditionen.

Alle Expeditionen müssen von dem Decernenten contrasignirt und von dem Stadt-Präsidenten revidirt, die Munda dagegen, wenn sie nach Hofe gehen, von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats unterschrieben werden, in allen andern Fällen aber, es mögen Berichte an die Westpreussische Krieges- und Domainen-Cammer oder Regierung seyn, ist die Unterschrift des Stadt-Präsidenten, des Decernenten, und noch eines Raths hinlänglich, der expedirende Secretair muß übrigens für die Richtigkeit der Abschriften stehen.

Achtes Capitel.

Von der Appellation und Revision.

§. 213.

Die Appellation geht an die Westpreußische Cammer, und die Revision an das General-Directorium.

In Sachen über 10 Rthlr. geht die Appellation von dem Ausspruch des Magistrats an die Westpreußische Cammer, und in Sachen über 50 Rthlr. wird die Revision an das General-Directorium verstattet.

§. 214.

Wenn die Instruction des Appellatorii bey dem Magistrat geschiehet, so müssen die darüber ergangene Vorschriften beobachtet werden.

In allen den Fällen, wo nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung die Instruction des Appellatorii bey dem Magistrat geschiehet, muß dabey nicht nur mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue, sondern auch nach den darüber ergangenen speciellen Anweisungen verfahren werden.

§. 215.

Bey den Urtheils-Vollstreckungen.

Die Vollziehung der Urtheile 2ter und 3ter Instanz liegt dem Magistrat ob, so wie die judicat gewordenen Bescheide desselben von ihm vollstreckt werden müssen.

§. 216.

§. 216.

Um den mit Prozeſſen unvermeidlich verknüpften Uebeln ſo viel möglich zu ſteuern, muß der Magiſtrat keine Bemühungen ſparen, die Bürger und Stadt-Einwohner von dieſem Wege abzuleiten und durch dienſame Vorſtellungen ſie zur gütlichen Beylegung der Sachen zu vermögen. Bey Vergleichen.

Neuntes Capitel.

Von dem Depoſital-Weſen des Magiſtrats.

§. 217.

Das Depoſital-Weſen iſt nach den Depoſital-Ordnungen einzurichten, und, ſo wie der Depoſiten-Caſſe der Polizey-Bürgermeiſter und einer der Syndicorum als Curatores vorzuſetzen ſind, ſo überträgt der Stadt-Präſident die Rendanten-Stelle einem der Subalternen. Beym Magiſtrats Depoſitorio ſind zwey Curatores u. ein Rendant anzuſtellen, welche

§. 218.

Ein jeder von dieſen Dreyen hat einen beſondern Schlüſſel von dem Depoſitorio, und kann der Rendant nicht anders als im Beyſeyn beyder Curatoren Einnahme und Ausgabe halten. bey einer jeden Einnahme und Ausgabe ſämmtlich gegenwärtig ſeyn müſſen, jedoch

§. 219.

Ohne ſchriftliche Veranlaſſung des Collegii kann ad Depoſita nichts angenommen und aus denſelben nichts ausgegeben werden, als woraus von ſelbſt folgt, daß wegen jeder Einnahme oder Ausgabe beym Collegio Anſuchung geſchehen müſſe; auch iſt überdem der Decernent verbunden, Einnahme und Ausgabe im Mandaten-Buch, welches in der Seſſions-Stube jederzeit verſchloſſen aufbewahret werden muß, einzutragen. können ſie ohne ſchriftliche Verfügung des Collegii weder Einnahme noch Ausgabe halten, und

§. 220

Der Stadt-Präſident als Chef des Magiſtrats-Collegii hat nicht nur Quartal Reviſiones der Depoſiten-Caſſe anzuordnen, ſondern auch außer der gewöhnlichen Zeit unvermuthete Reviſiones entweder ſelbſt zu halten oder halten zu laſſen. hängt die gewöhnliche und außerordentliche Reviſion von dem Stadt-Präſidenten ab.

Zehntes Capitel.

Von den Sportuln des Magiſtrats.

§. 221.

Was die Gebühren betrift, ſo der Magiſtrat für die bey demſelben obſchwebenden Angelegenheiten der Privat-Perſonen anzuſetzen befugt ſeyn ſoll, hat derſelbe ſich nach der dieſem Reglement beygefügten Sportul-Ordnung zu achten. Sportul-Ordnung für den Magiſtrat.

§. 222.

Dieſe Sportuln verbleiben dem Magiſtrat eigenthümlich, und müſſen zu dem Ende von einem von dem Stadt-Präſidenten zu ernennenden Subalternen eingehoben, und, bis zur vierteljährigen Vertheilung unter die Mitglieder des Magiſtrats, in einer beſondern Caſſe von dem Rendanten aufgehoben werden, dem davon 1 Gr. vom Thaler zuſtehet. Die Sportuln werden unter den Mitgliedern des Magiſtrats vertheilt.

§. 223.

Der Stadt-Präſident ernennet einen aus den Mitteln des Collegii zum Sportul-Caſſen-Curator, welcher ſolche monatlich revidiren, einen Abſchluß machen, und wegen der etwanigen Reſte entweder zu deren Beytreibung oder Niederſchlagung die nöthigen Anträge machen muß. Pflichten des Sportul-Caſſen-Curatoris.

§. 224.

Von den Gebühren des Stadt-Präsidenten, der Gewerks-Patronen, der Secretarien, Registratoren und Canzellisten.

Die Gebühren, welche der Stadt-Präsident als Patronus einiger Zünfte und von den Bewilligungen der Auctionen in Handlungs-Fällen, die nicht im Streit sind, einnimmt, erhält derselbe allein, so wie auch die Siegelgelder des Magistrats. Die den andern Innungen und Gewerken vorgesetzte Patroni sind gleichfalls berechtiget in Gewerks-Angelegenheiten, welche beym Magistrat nicht vorgetragen und entschieden werden dürfen, die vorschriftsmäßigen Gebühren sich zuzueignen. Den Secretarien kommen die Extrabitions-, den Registratur-Bedienten die Vidimations- und sonstige Registratur-Gebühren und der Canzley die Copialien zu.

§. 225.

Die Sportuln sind gehörig zu verzeichnen.

Alle §. 221 — 222. benannten Gebühren, ohne Ausnahme, sind genau und richtig, sowohl in den Acten als auch auf dem Mundo, zu verzeichnen, und darüber muß eine vollständige Rechnung geführet werden, indem, so sehr Se. Königl. Majestät auch geneigt sind den Mitgliedern des Magistrats ihre rechtmäßigen Einkünfte zu lassen, Höchstdieselben dennoch alles ungebührliche Sportulieren schlechterdings abgestellet wissen wollen. Was die Vertheilung der Sportuln betrift, so erhält davon jedes Mitglied des Magistrats Ein, der Stadt-Präsident dagegen Zwey Theile.

§. 226.

Emolumente.

Auch werden gesammte Mitglieder des Magistrats hiemit auf das ernstlichste angewiesen, alle etwanigen rechtlichen Emolumente, welche denenselben bey den ihnen vom Stadt-Präsidenten zugewiesenen besondern Departements zufließen könnten, genau zu verzeichnen, damit sie selbige nach Eyd und Gewissen in der Emolumenten-Tabelle anzugeben im Stande sind.

Wie nun Se. Königliche Majestät dieses Reglement als eine Richtschnur angesehen wissen wollen, wornach der Magistrat Höchst Dero See- und Handlungs-Stadt Danzig sich richten soll, zu welchem Ende es jederzeit in der letzten Session eines jeden Jahres wörtlich vorgelesen werden soll, so versprechen sich auch Allerhöchst Dieselben von besagtem Magistrat, daß er sich der ihm zugesicherten Huld und Gnade durch Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit gegen seinen Souverain und Herrn und das Königliche Haus, nicht minder durch unablässige Erfüllung der ihm obliegenden Amts-Pflichten würdig zu machen bemüht seyn werde.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Junii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder.

Ad No. LVI. a.

Beylagen

enthaltend

die von den Mitgliedern und sämtlichen Subalternen des Magistrats der Königl. West-Preußischen See- und Handlungs-Stadt Danzig, bey ihrer Annehmung und Bestallung abzuleistenden Dienst-Eyde.

Erb- Huldigungs- und Bürger-Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich Wilhelm**, Könige von Preussen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. meinem allergnädigsten Könige als meinem rechtmäßigen Landesherrn und Erbkönige, desgleichen Sr. Königl. Majestät männlichen Leibeserben, und wenn diese nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majestät Herrn Oheimen, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn **Friedrich Heinrich Ludwig** und Herrn **August Ferdinand** und deren männlichen Leibeserben, und wenn diese gleichfalls nicht mehr wären, und nach Abgang Ihrer Aller sämmtlichen männlichen Descendenz den Königlichen und Marggräflichen Prinzessinnen, deren allerseits Descendenten und Nachkommen, eine rechte wahre Erbhuldigung leiste, und verspreche hiemit und in Kraft dieses meines körperlichen Eydes, daß ich Hochgedachter Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Erben und Nachfolgern, wie obgemeldet, zu allen Zeiten, getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Höchstdero Bestes nach äußerstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch die Meinigen dazu anhalten, und, da etwa wider Sr. Königl. Majestät und Dero Königliches Haus und Höchstes Interesse von irgend Jemand etwas vorgenommen werden sollte, solches meinem besten Wissen und Gewissen nach entdecken und anzeigen, nichts verheelen und überhaupt mich so verhalten wolle, wie es einem treuen Unterthan gegen ihre rechtmäßige Landesherrschaft überall eignet und gebühret.

Auch gelobe und schwöre ich Einem Magistrat dieser Königl. See- und Handlungsstadt gehorsam und gewärtig zu seyn, Deren Nutzen und Bestes nach meinem höchsten Vermögen zu befördern, und dagegen Schaden und Nachtheil abzukehren und abzuwenden. So oft ich von Sr. Königl. Majestät und Einem Magistrat bey Tage und Nacht in heimlichen oder öffentlichen Sachen gefordert werde, will ich gehorsamlich allemal erscheinen, und alles dasjenige, was mir auferleget wird, mit getreuem Fleiße bestellen, mich auch in keinerley Sachen wider Se. Königl. Majestät oder Einen Magistrat gebrauchen noch finden lassen, imgleichen will ich alle und jede Gaben, sie haben Namen wie sie wollen, gern und willig abtragen und bezahlen, auch mich in allen Dingen wie einem getreuen Bürger eignet und gebühret erzeigen und verhalten. So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Eyd des Stadt-Präsidenten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Könige und Herrn zum Stadtpräsidenten allhier in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, Derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen so viel nur irgend möglich verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenen Reglement für den Magistrat, mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, alle Glieder dieses Collegii und dessen Subalternen zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten auffordern, ernstlich und nachdrücklich anhalten, und über die im Collegio abgehandelten Sachen ein Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch

durch

durch andere in meinem Namen in Sachen die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen würden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und überhaupt überall mich so betragen, wie es einem gewissenhaften Stadtpräsidenten eignet und gebühret und wie ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd des Polizey-Bürgermeisters.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Hertn, zum Polizey-Bürgermeister allhier in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn jederzeit will treu, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen soviel nur irgend möglich verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir vom Stadtpräsidenten zugeschriebenen Sachen fleißig lesen, erwägen und getreulich vortragen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angebothen oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Polizey-Bürgermeister eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

Eyd eines Bürgermeisters und Syndici bey dem Magistrat zu Danzig.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Bürgermeister und Syndico bey dem hiesigen Magistratscollegio allergnädigst bestellt und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät als meinem allergnädigsten Souverain Erb- und Oberherrn jederzeit will treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt und Cämmerey Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen, soviel mir irgend möglich, verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir von dem Stadtpräsidenten zugeschriebenen Sachen fleißig lesen, erwägen und getreulich vortragen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft sie nur immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch durch andere, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen,

men, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Bürgermeister und Syndico eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern mir zu verantworten getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des vierten Bürgermeisters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Bürgermeister allhier in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen so viel nur irgend möglich verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir vom Stadtpräsidenten zugeschriebenen Sachen fleißig lesen, anerwägen und getreulich vortragen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Bürgermeister eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten mir gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Syndici bey dem Magistrat zu Danzig.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Syndico und Stadt-Rath bey dem hiesigen Magistrats-Collegio allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herrn jederzeit will treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt und Cämmerey Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen, so viel nur irgend möglich, verhüten, den in dem von Sr. Königlichen Majestät Höchst Selbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir von dem Stadt-Präsidenten zugeschriebenen Sachen fleißig lesen, erwägen und getreulich vortragen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft sie nur immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern

zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Syndico und Stadt-Rath eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten getraue. So wahr ꝛc.

Eyd der Stadt-Räthe.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Stadt-Rath allhier in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn jederzeit will treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Dero selben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unabläßig wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen, soviel nur irgend möglich, verhüten, den in dem von Seiner Königlichen Majestät Höchst Selbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir vom Stadtpräsidenten zugeschriebenen Sachen fleißig lesen, anerwägen und getreulich vortragen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere, in meinem Nämen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angebothen oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen will und werde, wie es einem gewissenhaften Stadt-Rath eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

Eyd der Referendarien.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich beym Magistrat der Stadt Danzig zu einem Referendario bestellet und angenommen worden, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig seyn will, ferne schwöre ich, die Protocolle getreu, richtig und accurat zu führen, die mir vom Stadt-Präsidenten und vom Collegio aufgetragenen Geschäfte fleißig und unverdrossen auszurichten, die mir zugeschriebenen Sachen sorgfältig zu referiren, über alle Vorfallenheiten im Collegio und besonders über die Vota der Räthe ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, die Gelegenheit mich zu einer andern Bedienung zu qualificiren nach bestem Vermögen zu nützen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, zu empfangen oder anzunehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abzuweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn zu ziehen, und mich überall so zu verhalten, wie es einem getreuen Referendario zustehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd der Secretarien.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Stadt-Secretario allhier in Danzig allergnädigst bestellt und angenommen worden, ich Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, alle Beeinträchtigungen dagegen, so viel nur irgend möglich, verhüten, die in dem von Sr. Königlichen Majestät Höchst Selbst vollzogenem Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten jederzeit sorgfältig erfüllen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, mich zur vorgeschriebenen Zeit auf dem Collegio einfinden, das Protocoll, wo es mein Amt erfordert, richtig führen, die mir zugestellten Sachen mit aller Sorgfalt expediren, alles was gerichtlich eingebracht wird, wohl verwahren, Niemanden ohne Erlaubniß des Stadt-Präsidenten, oder dessen, welcher seine Stelle vertreten möchte, Abschriften von den mir anvertrauten Schriften geben, noch sonst was die Partheyen angehet Jemanden eröffnen und lesen lassen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Stadt-Secretario eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eyd für den Cämmerey-Cassen-Rendanten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Rendanten bey der Cämmerey-Casse in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, den in dem von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, dem Stadt-Präsidenten und dem Magistrats-Collegio den schuldigen Gehorsam leisten, den mir zu meiner Richtschnur behändigten Cämmerey-Etat Niemanden zeigen, über alle zu meiner Wissenschaft kommenden Sachen ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, die Aufnahme der Cämmerey-Casse mir äußerst angelegen seyn lassen, alle eingehende Gelder richtig zur Einnahme bringen, alle Ausgaben dagegen prompt auszahlen, über beydes richtige Rechnung führen, in alle Wege den jetzt und in Zukunft zu meinem Amt gehörigen Instructionen nachkommen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu

meinem

meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich so betragen, wie es einem gewissenhaften Cassen-Rendanten wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Controlleur der Cämmereycasse.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Controlleur der Cämmereycasse in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, den in dem von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, dem Stadtpräsidenten und dem Magistrats Collegio den schuldigen Gehorsam leisten, über alle zu meiner Wissenschaft kommende Sachen so wie über den Cämmereyetat ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, die Aufnahme der Cämmereycasse mir äußerst angelegen seyn lassen, alle Einnahmen und Ausgaben richtig anschreiben, und darauf, daß solches vom Rendanten geschiehet, sehen und halten, in alle Wege den jetzt und in Zukunft zu meinem Amt gehörigen Instructionen nachkommen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich so betragen, wie es einem gewissenhaften Controlleur der Cämmereycasse wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd des Archiv- und Registratur-Bedienten.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Officianten bey dem hiesigen Archiv und der Registratur beym Magistrats-Collegio allhier in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem zu befördern suchen, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, derselben Gerechtsame unermüdet wahrnehmen, Beeinträchtigungen dagegen, soviel nur immer möglich, verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst vollzogenen Reglement mir auferlegten Pflichten mit allen mir von meinen Obern noch sonst zu behändigenden Instructionen mit allem Fleiße nachkommen, mich zur festgesetzten Zeit in denen mir angewiesenen Arbeitszimmern einfinden, Niemanden Sachen aus dem Archiv und der Registratur ohne Vorwissen des Stadtpräsidenten

ſidenten extradiren, von den vorhandenen Urkunden und Briefſchaften, und ſonſt zum Archiv oder zur Regiſtratur kommenden Sachen und Expeditionen ohne meiner Vorgeſetzten Erlaubniß, Niemanden Abſchriften ertheilen oder auf andere Art zur Wiſſenſchaft kommen laſſen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, Archiv und Regiſtratur, und die mir zu führen obliegenden Bücher, Regiſtranten und Repertoria, nicht minder das Vortragsjournal in der gehörigen Ordnung halten, Geſchenke, Gaben, Penſionen und Promeſſen, von was Natur oder Eigenſchaft ſolche immer ſeyn mögen, von keinem Menſchen, weder ſelbſt, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienſt betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, ſobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur verſprochen werden, alle dieſe Offerten gewiſſenhaft abweiſen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, auch mich überall ſo betragen, wie es einem gewiſſenhaften Magiſtrats-Archiv- und Regiſtratur-Bedienten eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewiſſen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd des Magiſtrats-Calculatoris.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Calculator beym Magiſtrats-Collegio allhier in Danzig angenommen worden, ich Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, als meinem allergnädigſten Souverainen Erb- und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorſam, gewärtig und unterthänig ſeyn, Deroſelben und Dero Königl. Hauſes Beſtes in allem ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem beſten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Beſtes auf alle Weiſe pflichtmäßig befördern, derſelben Gerechtſame unermüdet wahrnehmen, Beeinträchtigungen dagegen, ſo viel nur irgend möglich, verhüten, den in dem von Sr. Königl. Majeſtät Höchſtſelbſt vollzogenen Reglement für den hieſigen Magiſtrat mir als Calculator auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, die mir anvertrauten Rechnungen, Beläge und übrige dazu gehörige Schriften getreulich verwahren, die Rechnungen und Beläge ſorgfältig durchgehen, in Calculo ſchließen und atteſtiren, auch dabey alle menſchmögliche Vorſichtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit, daß niemanden was zu Liebe oder Leide geſchehe, gebrauchen, alle ſich findenden Mängel und unrichtig aufgeführten Poſten, ohne Anſehen der Perſon und Nebenrückſichten, gewiſſenhaft anzeigen, nicht weniger die mir gemachten Aufträge von meinen Obern genau und mit aller Rechtſchaffenheit befolgen, Geſchenke, Gaben, Penſionen und Promeſſen, von was Natur oder Eigenſchaft ſolche immer ſeyn mögen, von keinem Menſchen, weder ſelbſt, noch durch andere, in Sachen, die meinen Dienſt betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, ſobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur verſprochen werden, alle dieſe Offerten gewiſſenhaft abweiſen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und überall mich ſo betragen, wie es einem gewiſſenhaften Magiſtrats-Calculatori eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewiſſen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Cämmereycaſſen-Schreiber.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, meinem allergnädigſten Könige und Herrn, zum Cämmereycaſſen-Schreiber in Danzig allergnädigſt beſtellet und angenommen worden, ich Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät,

ſtät, als meinem allergnädigſten Souverainen Erb- und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorſam, gewärtig und unterthänig ſeyn, Deroſelben und Dero Königl. Hauſes Beſtes in allem ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem beſten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Beſtes auf alle Weiſe pflichtmäßig befördern, den in dem von Sr. Königl. Majeſtät Höchſtſelbſt vollzogenen Reglement für den hieſigen Magiſtrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, dem Stadtpräſidenten und dem Magiſtrats-Collegio den ſchuldigen Gehorſam leiſten, die mir übertragenen Geſchäfte mit Gewiſſenhaftigkeit und Treue ausrichten, über alle zu meiner Wiſſenſchaft kommenden Sachen ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, in alle Wege den jetzt und in Zukunft zu meinem Amte gehörigen Inſtructionen nachkommen, Geſchenke, Gaben, Penſionen und Promeſſen, von was Natur oder Eigenſchaft ſolche immer ſeyn mögen, von keinem Menſchen, weder ſelbſt noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienſt betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, ſobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur verſprochen werden, alle dieſe Offerten gewiſſenhaft abweiſen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich ſo betragen, wie es einem gewiſſenhaften Cämmereycaſſen Schreiber wohl anſtehet, eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewiſſen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd der Cancelliſten.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meinem allergnädigſten Könige und Herrn, zum Cancelliſten beym Magiſtrats-Collegio allhier in Danzig allergnädigſt beſtellet und angenommen worden, ich Höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät, als meinem allergnädigſten Souverainen Erb und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorſam, gewärtig und unterthänig ſeyn, Deroſelben und Dero Königlichen Hauſes Beſtes in allem ſuchen zu befördern, Schaden und Nachtheil dagegen nach meinem beſten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Beſtes auf alle Weiſe pflichtmäßig befördern, derſelben Gerechtſame unermüdet wahrnehmen, Schaden und Nachtheil dagegen, ſo viel nur irgend möglich, verhüten, den in dem von Sr. Königlichen Majeſtät Höchſt Selbſt vollzogenen Reglement für den hieſigen Magiſtrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, mich zur feſtgeſetzten Zeit auf der Canzelley einfinden, über die im Collegio abgehandelten Sachen ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, die mir zum Mundiren gegebenen Schriften und Concepte accurat und zierlich, ohne allen Anſtand abſchreiben, die Urtheile, Protocolle, Mandate und Decrete und alle mir anvertrauten Schriften, ohne eingeholte Erlaubniß, niemanden eröffnen oder leſen laſſen, Geſchenke, Gaben, Penſionen und Promeſſen, von was Natur oder Eigenſchaft ſolche immer ſeyn mögen, von keinem Menſchen, weder ſelbſt, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienſt betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, ſobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur verſprochen werden, alle dieſe Offerten gewiſſenhaft abweiſen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und überhaupt mich ſo betragen, wie es einem rechtſchaffenen Cancelliſten wohl anſtehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewiſſen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Niederstädtschen Feuer-Verwalters.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd daß, nachdem ich zum Niederstädtschen Feuer-Verwalter allhier bestellt und angenommen worden bin, ich dieses mein Amt treu, redlich und gewissenhaft ohne allen Eigennutz und Privat-Interesse führen, den Befehlen meiner Obern willigen Gehorsam leisten, das Beste dieser Stadt und des mir anvertrauten Districts, in so ferne solches mit meinem Amte als Feuer-Verwalter in Verbindung stehet, sorgfältig und unverdrossen wahrnehmen, bey Tage und Nacht zu Ausrichtung meiner Pflichten mich bereit finden lassen, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem treuen und redlichen Feuer-Verwalter eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Stadt-Baumeister.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Stadt-Baumeister in Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Derojelben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen und Wissen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, und den in dem von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, dem Stadt-Präsidenten und dem Magistrats-Collegio den schuldigen Gehorsam leisten, auf die bauliche Unterhaltung der der Cämmerey zugehörigen öffentlichen und Privat-Gebäude, des Steinpflasters, der Brücken, Buden, Bollwerke und Brunnen meine Aufmerksamkeit richten, die Anschläge zu neuen und Reparatur-Bauten mit aller Solidität fertigen, auf die Handwerker, die für Rechnung der Cämmerey arbeiten, genaue Aufsicht haben, und auch darauf sehen, daß Bauten, die in Entreprise ausgethan sind, gut und tüchtig bewirkt werden, auch überhaupt mich nach den Instructionen, die mir von meinen Obern jetzt und in Zukunft werden ertheilt werden, genau richten, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich so betragen, als es einem rechtschaffenen Stadt-Baumeister wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten mit getraue. So wahr ꝛc.

Eyd des Stadt-Försters.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Förster bey den hiesigen Stadtforsten allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herrn, jederzeit will

will treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königlichen Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes in Ansehung der meiner Aufsicht anvertrauten Forsten auf alle Weise pflichtmäßig befördern, Schaden und Nachtheil dagegen so viel nur irgend möglich, verhüten, den, in der mir zu ertheilenden Instruction mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiße nachkommen, die mir von dem Magistrat zu ertheilenden Anweisungen jederzeit getreulich befolgen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promissen, von was Natur oder Eigenschaft sie nur immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, auch mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Stadtförster eignet und gebühret, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

Eyd für den Oeconomie-Aufseher.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, zum Oeconomie-Aufseher auf den Cämmerey-Besitzungen der Stadt Danzig allergnädigst bestellet und angenommen worden, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, als meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Oberherrn, jederzeit will getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Bestes in allem suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach meinem besten Wissen und Vermögen verhüten und abwenden, der Stadt Nutzen und Bestes auf alle Weise pflichtmäßig befördern, den in dem von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Reglement für den hiesigen Magistrat mir auferlegten Pflichten mit allem Fleiß nachkommen, dem Stadtpräsidenten und dem Magistrats Collegio den schuldigen Gehorsam leisten, die Aufnahme und Verbesserung der Cämmerey-Besitzungen mir äußerst angelegen seyn lassen, auf die Erfüllung der Polizeygesetze von den Bewohnern derselben genau halten, alle Mängel getreu anzeigen, und bey Schädens-Untersuchungen gewissenhaft verfahren. Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und will ich mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen Cämmerey-Oeconomie-Aufseher wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Cämmerey-Cassen-Diener.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Diener bey der Cämmerey-Casse der Stadt Danzig angenommen und bestellet worden, ich dem Stadtpräsidenten, dem Magistrats-Collegio und dem Cämmerey-Cassen-Rendanten den schuldigen Gehorsam leisten, den Pflichten meines Amts, nach der mir jetzt und in Zukunft zu ertheilenden Instructionen, so wie allen mir übertragenen Geschäften gewissenhaft und ordentlich nachkommen, die mir

anvertrauten Gelder gehörig sortiren, zählen und abbringen will; Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere, in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem gewissenhaften Cämmerey-Tassen Diener wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Rathhaus-Aufseher.

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Magistrats Rathhaus Aufseher angenommen und bestellt worden ich die Pflichten meines Amts nach der mir behändigten Instruction gewissenhaft, ordentlich und ohne allem Verzug ausrichten, von niemanden mehr an Gebühren, als mir festgesetzt worden, abfordern, mich treu, fleißig, bescheiden und nüchtern betragen will; Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder davon directe noch indirecte Gewinn ziehen, und mich überhaupt so verhalten, als es einem rechtschaffenen Magistrats-Rathhaus-Aufseher wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd der Ministerialien und Bothen.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Magistrats-Aufwärter (Bothen) bestellet und angenommen worden, ich den Pflichten meines Amts mit allem Fleiße nachkommen, alle Ladungen und Bestellungen, so wie überhaupt alle mir übertragenen Geschäfte gewissenhaft, ordentlich und ohne allen Verzug ausrichten, von Niemanden ein mehreres, als mir an Gebühren festgesetzt worden, abfordern, mich treu, fleißig, gehorsam und bescheiden betragen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, auch überhaupt mich so verhalten will, wie es einem gewissenhaften Magistrats-Aufwärter (Bothen) eignet und gebühret, und ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Ausreuters.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Ausreuter bey dem hiesigen Magistrat bestellt und angenommen worden, in den Pflichten meines Amts mit allem Fleiß nachkommen, alle Ladungen und Bestellungen, so wie überhaupt alle mir übertragenen Geschäfte, gewissenhaft, ordentlich

lich und ohne allem Verzug ausrichten, von Niemanden ein mehreres, als mir an Gebühren festgesetzt worden, abfordern, mich treu und fleißig, gehorsam, nüchtern und bescheiden betragen, Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen, und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, auch überhaupt mich so verhalten will, wie es einem gewissenhaften Magistrats-Ausreuter eignet und gebühret, und ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd für den Executorem.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Magistrats-Executor angenommen und bestellet worden, ich die Pflichten meines Amts nach der mir behändigten Instruction gewissenhaft, ordentlich und ohne allem Verzug ausrichten, von Niemanden mehr an Gebühren, als mir festgesetzt worden, abfordern, mich treu, fleißig, bescheiden und nüchtern betragen will; Geschenke, Gaben, Pensionen und Promessen, von was Natur oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, will ich von keinem Menschen, weder selbst, noch durch andere in meinem Namen, in Sachen, die meinen Dienst betreffen, empfangen oder annehmen, vielmehr, sobald mir oder andern zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen angeboten oder auch nur versprochen werden, alle diese Offerten gewissenhaft abweisen und weder directe noch indirecte davon Gewinn ziehen, und mich überhaupt so verhalten, als es einem rechtschaffenen Magistrats-Executori wohl anstehet, eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Kunst- und Zimmer-Meisters, auch Aufsehers über die Schleusen- und Radaunen-Bauten, eines Pumpenbohrers, Röhrenlegers, Grund-Gräber-Meisters, Kunst-Schleusen-Wächters, und Kunst-Zimmermanns.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Kunst-Zimmer-Meister,
Pumpenbohrer,
Röhrenleger,
Grund-Gräber-Meister,
Kunst-Schleusen-Wächter,
Kunst-Zimmermann,
bey hiesiger Stadt bestellet und angenommen worden, ich die Pflichten dieses meines Amts, und was mir vermöge desselben, den bestehenden Vorschriften meiner Instruction und der bisherigen Verfassung gemäß, zu thun obliegt, treulich und gewissenhaft, ohne allem Verzug, bey Tag und bey Nacht ausrichten, den Befehlen meiner Obern ohne Ausnahme gehorsam seyn, bey meinem Amte nicht meinen Privatgewinn oder Vortheil, sondern lediglich die Beförderung des mir anvertrauten Dienstes, ohne alle Nebenabsichten, zum Augenmerk nehmen, und mich überhaupt so verhalten will, als es einem rechtschaffenen Kunst-Zimmer-Meister, Pumpenbohrer ꝛc. ꝛc. ꝛc. eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Strom-Meisters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Strom-Meister bey dem hiesigen Magistrat bestellet, und mir die Aufsicht über die Gewässer innerhalb der Stadt-Grenzen anvertrauet worden, ich die Pflichten dieses meines Amtes, und was mir vermöge desselben nach meiner Instruction, den Befehlen meiner Obern und der bisherigen Verfassung zu thun obliget, treulich und gewissenhaft bey Tage und Nacht erfüllen, dem mir vorgesetzten Magistrat ohne Ausnahme den gebührenden Gehorsam leisten, nicht aus Privat-Interesse, sondern lediglich zum Besten des Dienstes handeln, in gleicher Art auch die mir untergebenen Beil-Knechte behandeln und ihnen die nöthige Anweisung zu ihrem Dienste geben, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem treuen und rechtschaffenen Strom-Meister eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen, und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Beil-Knechts.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Beil-Knecht bey hiesiger Stadt bestellet und angenommen worden, ich die Pflichten dieses meines Amts getreulich und gewissenhaft erfüllen, den Befehlen des mir vorgesetzten Strom-Meisters und von demselben zu erhaltenden Anweisungen mich ohne Ausnahme gemäß bezeigen, meinen Dienst ohne allem Eigennutz und Privatinteresse bey Tage und Nacht unverdrossen wahrnehmen, und mich überhaupt dergestalt verhalten will, als es einem treuen und rechtschaffenen Beil-Knecht eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Wein-Aufsehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Wein-Aufseher bey hiesiger Stadt bestellet und angenommen worden, ich dem Magistrat, als meiner vorgesetzten Obrigkeit, treu, gehorsam und gewärtig seyn, die Pflichten meines Amtes, nach welchen ich die ankommenden Weine prüfen, deren Verfälschung verhüten; auch die der Cämmerey davon gebührende Gefälle berechnen und einheben muß, treulich und gewissenhaft ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz oder Partheylichkeit wahrnehmen, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem treuen und rechtschaffenen Wein-Aufseher eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Brücken-Aufziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Brücken-Aufzieher bey hiesiger Stadt bestellet und angenommen worden, ich alles, was mir bey diesem Amte zu thun obliget, treu, rechtschaffen und unverdrossen ausrichten, den Befehlen meiner Vorgesetzten ohne Ausnahme Gehorsam leisten, bey dem Aufziehen der Brücken die nöthige Ordnung beobachten und alle Gefahr und Schaden zu verhüten äußersten Fleißes bedacht seyn, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem rechtschaffenen Brücken-Aufzieher eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke.

Eyd eines Thurm-Wächters.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich als Thurm-Wächter allhier bestellt und angenommen worden bin, ich meinen Obern gehorsam, treu und gewärtig seyn, auch meinen Dienst gewissenhaft wahrnehmen, zu dem Ende mich nüchtern und ordentlich verhalten, die festgesetzten Stunden zur Thurm-Wache genau beobachten, in selbigen mit gebührender Wachsamkeit auf etwanige Feuersbrünste oder andere sich ereignende Unglücksfälle unabläßige Aufmerksamkeit anwenden, und solche in der mir vorgeschriebenen Art bekannt machen, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem treuen und ordentlichen Thurm-Wächter eignet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Eyd eines Thor-Bedienten zur Einhebung der Sperr-Gelder.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Thor-Bedienten zur Einhebung der Sperr-Gelder allhier bestellt und angenommen worden bin, ich meinen Obern allen schuldigen Gehorsam leisten und deren Befehle treulich ausrichten, dem mir anvertrauten Amte gewissenhaft vorstehen, sowohl die festgesetzte Stunde zur Einhebung der Sperr-Gelder pünktlich wahrnehmen, als auch, bey dieser Einhebung selbst, ohne Eigennutz, Nebenabsichten und Partheylichkeit, verfahren, auch die eingehobenen Gelder an die mir angewiesene Behörde zur bestimmten Zeit unverkürzt abliefern, überhaupt aber mich dergestalt verhalten will, als es einem treuen und rechtschaffenen Thor-Bedienten und Einnehmer wohl anstehet und gebühret, ich es auch vor Gott, meinem Gewissen und meinen Obern zu verantworten gedenke. So wahr ꝛc.

Ad No. LVI. b.

Sportel-Ordnung für den Magistrat der Königl. West-Preußischen See- und Handlungs-Stadt Danzig.

Litt.		In Sachen unter 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.	über 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.
A.	Abnahme einer Rechnung. S. Confirmation.				
	Abschrift. S. Copialien.				
	Acten aufsuchen. S. Aufsuchung.				
	Affiction. S. Anschlagung.				
	Anschlagung eines Avertissements oder eines andern Proclamatis				
	für jedes Exemplar zur Casse	—	3	—	6
	dem Ministeriali	—	2	—	4
	NB. pro Refixione besonders eben so viel.				
	Arrest. S. auch Aufhebung				
	für Anlegung eines Arrestes	1	—	1	—
	pro Relatione	1	—	1	—
	dem Ministeriali	—	4	—	6
	Assignation zum Protocoll aufzunehmen	—	4—12	1	—
	für Ausfertigung derselben	—	6—12	1	—
	Attest	—	4—12	1	—
	Auction				
	dem Commissario die gesetzliche Commissions-Gebühr, wenn die Auction nicht in der Commissions-Stube gehalten wird				
	dem Aufwärter für den Aufruf, täglich	—	2—8	—	8—12
	Avertissement. S. Anschlagung.				
	Aufhebung eines entwichenen Lehrburschen, Dienstbothen ꝛc.				
	dem Aufwärter	1	—	1	12
	für den Verhafts-Befehl	1	—	1	12
	Aufkündigung				
	einer Mascopie	1	—	2—10	—
	einer Condition bey Handlungs-Dienern und andern Gesellen	—	8—16	1—2	—
	Aufnahme ins Gewerk. S. Meister.				
	Aufsuchung der Acten, Bescheide ꝛc.	—	2—8	—	12
	Aufwärter. S. Insinuation.				
	Aufweisung des Meisterstücks. S. Meister.				
	Aufzeichnung				
	für das was aufgezeigt worden	—	10	—	10
	Ausfertigung				
	für jede andere, welcher in dieser Sportel-Ordnung nicht bereits erwähnt ist	—	4—12	— 1	16 bis
	Ausruf. S. Auction.				
	Ausschreiben. S. Circulare.				
	— — eines Lehrburschen. S. Lehrbursch.				
	Auszahlung der Bestände bey Trennung der Mascopie ꝛc.				
	wenn solche im Amte geschieht, incl. des darüber aufzunehmenden Protocolls	—	4—12	1—3	—
	für jede Ausfertigung des Protocolls	—	4—12	1—3	12
	NB. Die Zählgelder mit ½ pro Cent sind besonders zu berichtigen.				

Bericht

Litt.		In Sachen unter 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.	über 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.
B.	Bericht				
	wenn eine bloße Anzeige geschiehet oder nur Acten eingesandt werden	—	6—12	— 1	20 bis
	wenn Materialien darin enthalten sind	—	8—20	1—5	—
	Bescheid	—	10—20	1—6	—
	Bestellung. S. Insinuation.				
	Bürgerbrief				
	für einen Großbürger 2 Rthlr.				
	— — Kleinbürger — 16 gGr.				
	Bursche. S. Lehrbursch, imgleichen Kaufmanns-Bursch.				
C.	Calculatur-Gebühren				
	für Durchlegung einer Rechnung	—	4—8	— 1	12 bis 8
	Caution				
	für deren Aufnahme	—	8 bis 1	—	2—5
	für die Ausfertigung	—	6—12	1	—
	Certioration und Aufnahme der Renunciation der weiblichen Gerechtsame in Mascopeyen und andern Verträgen	—	4—12	1—2	—
	für die Ausfertigung	—	6—12	1	—
	Circulaire	—	12	—	16
	Citation				
	für eine schriftliche	—	10	— 1	16 bis
	für eine mündliche. S. Insinuation.				
	Collation eines Stipendii	—	8	—	16
	einer Häker-Nummer oder eines andern Rechts 1 Rthlr.				
	Commissions-Gebühren,				
	wenn das Geschäfte in der Stadt vorgenommen wird, so erhält täglich				
	a) der Stadt-Präsident	1	8	2	—
	b) der Rath	1	—	1	8
	c) der Secretarius oder ein anderer Subalternen	—	16	1	—
	ausserhalb der Stadt				
	a) der Stadt-Präsident	2	—	3	—
	b) der Rath	1	8	2	—
	c) der Secretarius oder ein anderer Subalternen	1	—	1	8
	Die freye Fuhr übernimmt der Extrahent.				
	Der Aufwärter erhält für die Aufwartung bey der Commission	—	2—4	—	6
	Beamte, Förster, Feldmesser und andere artis periti	1	—	1	8
	Handwerker und Professionisten	—	10	—	12
	Commissorium	—	12	1	—
	Communicatorium	—	12	1	—

Concession

		In Sachen unter 100 Rthlr.		über 100 Rthlr.	
		Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
Litt. C.	Concession	—	10	1—2	—
	Confirmation eines Lehr- oder andern Contracts wenn selbige in aedibus der Contrahenten geschiehet, so sind die Commissions-Gebühren besonders zu entrichten.	—	20	1—5	—
	Eines Mascopie- Separations- oder andern Handlungs-Vertrages	1	—	2—5	—
	für jede Anfertigung eines Bestätigungs-Instruments	—	12	1	—
	für jede Ausfertigung eines Bestätigungs-Vergleichs	—	16	1—4	—
	für die Revision und Bestätigung einer jährlichen Gewerks-Rechnung	—	16	1—2	16
	für die Revision und Bestätigung einer jährlichen Zunft-Rechnung, imgleichen der Rechnung bey Aufhebung der Mascopie-Contracte und anderer kaufmännischen Geschäfte	1	—	1 5	12 bis
	geschiehet solches per Commissarium, so werden noch überdies die Commissions-Gebühren bezahlt.				
	Consens zum Verkauf eines Pertinenz-Stücks	1	—	2—5	—
	zur Austhuung eines Capitals von Zunft-Gewerks-Geldern, imgleichen zur Aufnahme eines Anlehns	—	8	1	8
	Contract, für dessen Anfertigung	1	—	1 6	12 bis
	pro Confirmatione. S. Confirmation.				
	für jede Ausfertigung	—	12	1	—
	Copialien, per Bogen	—	2	—	2
	beträgt die Schrift über 6 Bogen, per Stoß à 6 Bogen	—	8	—	8
D.	Decharge über eine abgelegte Rechnung	1	—	1	8
	Decret wenn solches extradiret wird	—	8	—	16
	Decretum de alienando vel transigendo, wenn z. B. die Zünfte die ihnen zugehörigen Güter veräußern, oder in einem zwischen ihnen selbst oder einem dritten obschwebenden Prozeß sich vergleichen	1	—	2—5	—
	Depositen-Gebühr von baaren Geldern, von jeden 100 Rthlr. exclusive der Zähigelder	—	—	1	—
	von Documenten, Prätiosis und Effecten	—	—	1	—
	Depositen-Schein	—	8	— 1	16 bis
	Interims-Schein	—	4	—	6
	Diäten, vid. Commissions-Gebühren.				
	Dilations-Ertheilung	—	4	—	—
	Durchlegung einer Rechnung, vid. Calculatur-Gebühren.				

Litt.		In Sachen unter 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.	über 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.
E.	Ehren-Erklärung . . 12 bis 16 gGr.				
	Eid. S. auch Verpflichtung				
	für die Abnahme eines Eydes über die Richtigkeit einer Rechnung ꝛc. incl. für Aufsezzung der Formel, auch wenn mehrere Personen den Eyd uno actu ablegen .	—	8	— 1	12 bis
	für die Vereydigung eines Taxatoris, Sequesters, Handlungs-Disponenten ꝛc. .	—	8	—	12
	für die Ausfertigung . . .	—	12	—	20
	Geschiehet die Eydesleistung ausser der Sessions-Stube, so werden noch überdies die Commissions-Gebühren bezahlt.				
	Einschreiben, vid. Lehrbursch.				
	Examen eines Handlungs-Dieners 1 Rthlr.				
	eines Disponenten 1 Rthlr. 12 gGr. bis 2 Rthlr.				
	eines Kaufmanns 3 Rthlr. bis 6 Rthlr.				
	Excitatorium	—	8	—	12
	Execution, dem Ministeriali für die Ankündigung	—	6	—	12
	— Vollstreckung den 1sten Tag .	—	8	—	12
	— — 2ten — . .	—	4	—	6
	— — 3ten — . .	—	4	—	6
	Executoriale	—	8	—	12—16
	Expedition, vid. Ausfertigung.				
	Extradition, überhaupt . . 6 gGr.				
	Exmissoriale, wegen eines Gesellen, Lehrburschen, Dienstbothen	—	8	—	12—16
G.	Geburts-Brief	—	4—8	1 2	12 bis
	Geleits-Brief, vid. Paß.				
	Grenz-Beziehung . . . . Die Commissions-Gebühren sind besonders zu entrichten.	—	12	1—3	—
H.	Handwerksbursch				
	für dessen Ausschreiben zum Gesellen 12 gGr.				
I.	Inhibitoriale	—	8	— 1	16 bis
	Insinuation einer mündlichen oder schriftlichen Ladung, auch anderer Expeditionen in den Städten	—	2	—	2
	— auf den Vorstädten . . .	—	3	—	3
	auf zweyten Neugarten, Stadt-Gebiet und Kniepab aber	—	4	—	4
	eines Parenti ad domum, oder wenn mehrere Personen in derselben Sache in einem Hause oder in einer Straße vorzuladen, für jede Person	—	1½	—	1½
	wenn der Insinuant reisen muß, für jede Meile	—	4	—	4

		In Sachen unter 100 Rthlr.		über 100 Rthlr.	
		Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
Litt.					
I.	an Wartegeld, täglich	—	4	—	4
	für mündliche Ansagung des Arrests dem Boten	—	4	—	6
	Instruction, für einen Magistrats-Unterbedienten oder andern Officianten	—	8	—	16
	— einer Sache für den 1sten Tag	—	8	2—4	—
	— einer Sache für die folgende	—	—	1 2	12 bis
	Interceſſionale	—	8	—	16
	Inventur, excl. der beſonders zu bezahlenden Commiſſions-Gebühren	—	12	1	—
K.	Kaufmanns-Burſch für das Ausſchreiben zum Geſellen 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.				
	Kundſchaft 12 gGr.				
L.	Ladung. S. Citation.				
	Lehrburſch, für das Einſchreiben 6 gGr. für das Ausſchreiben und Losſprechen zum Geſellen 12 gGr.				
	Licitation, pro Actu licitationis, in welchem die Bedingungen reguliret werden	1	—	1	12
	Losſprechen. S. Lehrburſch.				
	Mandat	—	12	— 1	16 bis
M.	Mascopie-Contract. S. Contract, item Confirmation.				
	Meilen-Gebühren, dem Aufwärter per Meile	—	4	—	4
	Meiſter, Verſchreibung bey der Aufnahme ins Gewerk zum Mitmeiſter, und bey Aufweiſung des Meiſterſtücks 1 Rthlr				
	Miniſterial-Gebühren. S. Execution, Inſinuation ꝛc.				
	Monitorium. S. Excitatorium.				
N.	Notificatorium	—	8	—	12—16
O.	Obſignation und Reſignation z. B. von Kaufmanns-Gütern oder deren Gelder und dergleichen, incl. des aufzunehmenden Protocolls. Die Commiſſions-Gebühren ſind beſonders zu bezahlen.	—	6	1—3	—
	Ocular-Inſpection, excl. der Commiſſions-Gebühren	—	8	1—2	—
	für ein dieſerhalb auszufertigendes Atteſt	—	12	1	12
P.	Paß, z. B. Reiſe-Paß, Geſundheits-Paß	—	10	— 1	16 bis

Litt.		In Sachen unter 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.	über 100 Rthlr. Rthlr.	gGr.
P.	Patentum ad domum	—	16	1	—
	Insinuation desselben. S. Insinuation.				
	Proclama. S. Anschlagung.				
	Protestation, für deren Aufnahme	—	12	—	16—20
	Protocoll, für dessen Aufnahme	—	8	—	16
	— — für dessen Ausfertigung	—	8	—	12—16
	Prüfung. S. Examen.				
	Publicandum. S. Anschlagung.				
	Publication	—	8	—	16 bis 1
Q.	Quittung, für die Aufnahme	—	8	—	16
	— — Ausfertigung	—	8	—	12
R.	Receß. S. Protocoll.				
	Rechnung. S. Confirmation.				
	Recompaß-Schreiben	—	4—12	—	16 bis 1
	Refirion. S. Anschlagung.				
	Reise-Paß. S. Paß.				
	Relegatorium. S. Arrest.				
	Relation. S. Bericht.				
	Renunciation. S. Certioration.				
	Requisitoriale	—	4—12	—	16 bis 1
	Resignation. S. Obsignation.				
	Resolution	—	4—8	—	16
	Revision einer Rechnung. S. Confirmation.				
	Roculus. S. Zeugen-Verhör.				
S.	Schein	—	4—8	—	16 bis 1
	Sentenz	—	12—16	1—3	—
	Sequestration				
	den Sequester zu instruiren, incl. der Ausfertigung	—	4—8	—	16 bis 1
	für mehrere Ausfertigungen werden die gewöhnlichen Vidimations-Gebühren bezahlt.				
	Siegel-Gelder	—	16	—	16
	Societäts-Contract. S. Contract, item Confirmation.				
	Steckbrief	—	12—16	1	—
	wenn mehrere expediret werden, für jeden	—	4—8	—	12
T.	Taxe, beweglicher Güter	—	4—12	1	—
	liegender Gründe	—	4 bis 1	2—6	—
	für jede Ausfertigung	—	4—12	1—2	—
	Die Gebühren des Sachverständigen werden, so wie überhaupt die Commissions-Gebühren, besonders bezahlt.				
	Termins-Gebühren				
	bey Constituirung eines liquidi, bey Publication eines Urtheils ꝛc.	—	8—16	1—3	—

		In Sachen unter 100 Rthlr.		über 100 Rthlr.	
		Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
Litt. T.	Testament für dessen Aufnahme und Deposition — — Zurücknahme — — Publication die Commissions-Gebühren besonders, wenn der Actus in aedibus vollzogen wird.	—	16	1—3	—
	Todtenschein. S. Attestatum.				
V.	Vereidigung. S. Eid.				
	Verfügung, für eine jede, für welche in dieser Sportel-Ordnung nicht ein besonderer Satz bestimmt ist	—	4—8	—	12
	Vergleich	—	12	— 5	16 bis
	für dessen Bestätigung. S. Confirmation.				
	Verhafts-Befehl. S. Aufhebung.				
	Verlautbarung. S. Termin.				
	Vermessung die Commissions-Gebühren sind besonders zu bezahlen.	—	4—8	1—2	—
	Verpflichtung der Städtschen Officianten 1 bis 2 Rthlr. — Großbürger 1 bis 1 Rthlr. 8 gGr. — Kleinbürger — 12 bis 16 gGr.				
	Verschreibung bey Aufnahme eines Meisters ins Gewerk 1 Rthlr. eines Standes ꝛc. 16 gGr. bis 1 Rthlr. 8 gGr. für jede Ausfertigung	—	4—12	— 1	16 bis
	Urtheil. S. Sentenz.				
	Vocation 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.				
	Vidimation des ersten Bogens	—	4—6	—	6
	eines jeden der übrigen	—	1—2	—	2
W.	Wartegeld, täglich dem Executori	—	4	—	4
Z.	Zeugen, für deren Abhörung, incl. der Vereidigung für jeden Zeugen	—	8	—	8—12
	wenn die Abhörung summarisch geschiehet	—	8	—	16
	wenn Zeugen auf gewisse Fragestücke abgehöret werden	—	16	1—1	8
	für Anfertigung des Roruli und zwar für jeden Bogen	—	4	—	6
	die Commissions-Gebühren sind besonders zu berichtigen, wenn die Abhörung in aedibus oder außerhalb der Stadt geschiehet.				
	Zunft-Rechnung. S. Confirmation.				

Unter keinem der vorstehenden Sätze ist das Stempel-Papier mit begriffen, welches, so wie die Copial-Gebühren und die etwanige Kosten für Emballage, besonders zu berichten ist.

In Sachen unter 10 Rthlr. werden keine Sporteln außer den Copialien und Ministerial-Gebühren genommen.

Wenn die vorkommende Sache nicht auf ein Geld-Quantum zu bestimmen ist, so ist auf die Qualität und Vermögens-Umstände der interessirten Personen Rücksicht zu nehmen, wornach alsdann die Sporteln nach der vorstehenden Taxe festzusetzen sind.

In dieser Sportel-Taxe sind auch die Gebühren derjenigen Mitglieder des Magistrats enthalten, denen die fortwährenden Geschäfte einer Art übertragen sind, und denen die dafür angesetzten Gebühren privative gelassen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß, sobald dergleichen Geschäfte bey dem Magistrat verhandelt werden, auch die dafür angesetzten Gebühren zur allgemeinen Sportel-Casse fließen.

Commissions-Gebühren fallen den andern gleich zur allgemeinen Sportel-Casse, jedoch mit Ausschluß der Gebühren für die Kunstverständigen, die denselben, so wie die Copialien der Canzley, verbleiben.

Diäten bey wirklichen Reisen verbleiben dem Deputato, excl. des Oeconomie-Inspectoris, welcher nur in Privatsachen sich Diäten zurechnen kann.

Vidimations-Gebühren, wenn das Original bey den Acten bleibt, verbleiben dem Registratori, wird aber das Original extradirt, so fließen selbige zur Sportel-Casse.

Signatum Berlin, den 3ten Junii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.

No. LVII. Publicandum, betreffend die Bestrafung der desertirten Einländer, besonders von der Rhein-Armee.

De Dato Berlin, den 17. Juny 1794.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bringen höchstmißfällig in Erfahrung, daß seit einiger Zeit von Dero im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rhein-Armee, eine beträchtliche Anzahl an Einländern ihre Regimenter, Bataillons und Compagnien meineidig verlassen haben, auch von den Trains der Armee verschiedene einländische Knechte heimlich davon gegangen sind. Höchstdieselben müssen aus guten Gründen vermuthen, daß diese Leute durch ausgesprengte Gerüchte und irrige Begriffe, und in der Hoffnung, nach hergestelltem Frieden Pardon zu erhalten und ungestraft in ihre Heimath zurückkehren zu dürfen, sich zur Desertion verleiten lassen. In dieser Rücksicht wollen Allerhöchstdieselben bemeldten bis jetzt desertirten Einländern und Knechten, wenn sie sich von dem Dato der Publication dieser Verordnung an gerechnet, binnen Sechs Wochen bey ihren respectiven Regimentern, Bataillons und Trains freywillig wieder einfinden, zwar die Begnadigung ihrer wohlverdienten Strafe fürs Vergangene angedeihen lassen.

Fürs Künftige aber verordnen Seine Königliche Majestät und setzen hierdurch fest:

1) Daß allen Einländern, welche von Dero sämmtlichen im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rhein-Armee, fernerhin desertiren und eidbrüchig werden, der Desertionsprozeß, nach Vorschrift der Krieges-Artikel, aufs strengste formiret werden soll;

2) Daß diese Deserteurs, wenn sie in der Folge und nach Verlauf vorbemelder Sechs Wochen in hiesige Lande und ihre Heimath zurückkehren sollten, niemals, es sey aus welchem Grunde es wolle, Pardon zu hoffen haben;

3) Daß, soviel die bey den Trains der Armee angestellte Knechte betrifft, wenn sie sich die Desertion zu Schulden kommen lassen, sie nicht nur ebenfalls mit der Confiscation des ihnen zugefallenen oder noch künftig zufallenden Vermögens bestraft, sondern auch, in so fern sie sich noch während des Krieges im Lande betreten lassen, sofort arretiret, in der nächsten Garnison mit Gassenlaufen gezüchtiget und sodann wiederum zur Armee zurückgeschickt werden sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen zugleich Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen, Beamten, Magistraten und sonstigen Polizey-Obrigkeiten hierdurch allergnädigst, über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne alles Ansehen der Person aufs strengste zu halten, und auf alle von Dero Armeen ohne Abschied und gültige Pässe zurückkommende der Desertion verdächtige Einländer aufs schärfste vigiliren zu lassen, auch jeden vorkommenden Fall Höchstdero Ober-Krieges-Collegio zur Veranlassung des Desertions-Prozesses und der Bestrafung anzuzeigen.

Signatum Berlin, den 17. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v Rohdich. Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. LVIII. Lotterie-Edict. De Dato Berlin, den 20. Juny 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wiſſen: Nachdem Wir allergnädigſt beſchloſſen haben, die in Unſern Königlichen Landen bisher verpachtet geweſene Zahlen- und Claſſen-Lotterien, vom 1ſten Juny dieſes Jahres an, zum Beſten der Invaliden- und Wittwen-Verſorgungs- auch Schul- und Armen-Anſtalten, durch die in Unſern Allerhöchſten Dienſt genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine beſondere General-Lotterie-Adminiſtration vorgeſetzt haben, verwalten zu laſſen; ſo haben Wir zugleich reſolvirt, die Geſetze und Beſtimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ſetzen demnach feſt, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1.

Da Wir in Unſerm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. §. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX. §. 248. und 249. bereits die allgemeinen Geſetze, in Abſicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; ſo iſt es Unſer Wille, daß ſolche auch auf Unſere, nunmehro in Adminiſtration genommene Zahlen- und Claſſen-Lotterien angewendet werden ſollen, in ſo ferne ſie nicht in dieſem Unſerm Edict, der beſondern Einrichtung dieſes Inſtituts gemäß, näher beſtimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Claſſen-Lotterien ſelbſt aber, ſollen unter Aufſicht der, von Unſerer General-Lotterie-Adminiſtration dazu erwählten nöthigen Commiſſarien geſchehen.

§. 2.

Die ſowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Inſtructionen für die Einnehmer, und Avertiſſements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derſelben, ſind die einzigen Geſetze, wornach die Rechte und Pflichten Unſers General-Lotterie-Adminiſtrations-Collegii, und der, unter deſſen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmern, in Gemäßheit Unſerer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 548. beurtheilt werden ſollen.

§. 3.

Unſere General-Lotterie-Caſſe ſoll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane, ꝛc. von den mit Beſtallungen verſehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, ausgefertigten Claſſen- und Zahlen-Lotterie-Looſe und Billets, plan- und inſtructionsmäßig fallen, in ſo ferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorſchriftsmäßigen Liſten gehörig eingetragen, und dieſe Liſten der Lotterie-Direction, drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derſelben angenommen worden ſind.

§. 4.

Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Caſſe nicht verpflichten. Sollten indeſſen wirklich beſtallte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeſchrieben iſt; ſo ſollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derſelben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contraſignirten Liſten, fallen, demſelben zugeſandt werden, an den oder deſſen Unter-Einnehmer, ſich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5.

Da ſowohl die Claſſen-Looſe, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; ſo ſollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines ſolchen Looſes oder Billets von dem Einnehmer, bey welchem daſſelbe genommen iſt, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47. bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhänden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Zahlung, dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beymessen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loos gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6.

Aus eben diesem Grunde sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7.

Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschiehet solches zwar nur auf seine Gefahr: indessen wollen Wir die Verordnung Unsers Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts destoweniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.

Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9.

Die General-Lotteriecasse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen derjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämmtliche mit Bestallungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unsers Cassen-Edicts vom 30. May, und der demselben beygefügten Instruction vom 27. Febr. 1769 bestraft werden, in soferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10.

Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. XI. §. 547. und Th. II. Tit. XX. §. 248. und 249. sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und derjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11.

Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorfallenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Parteyen oder Sachen, bloß von Unserm ausdrücklich dazu geordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personalarrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotteriesachen anmaßen soll:

so

ſo ſollen hingegen alle Unſere Landes Ober- und Untergerichte, in Lotterieſachen, den Requiſitionen deſſelben die ſchleunigſte Rechtshülfe leiſten.

In ſoferne ſich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erſter Inſtanz entſchiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Inſtanz qualificiren, gehen ſolche wie bisher an Unſer Geheimes Ober-Reviſions-Collegium und Geheime Ober-Reviſions-Deputation.

§. 12.

Uebrigens ſollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlenlotterie in Berlin, Fünf im Lande gebohrne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, ſubſtituirt werden. Zu dem Ende ſoll die General-Lotterie-Adminiſtration einem jeden Mädchen, ſobald daſſelbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexenſchein von der erſten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen iſt, 50 Rtl. bey der General-Wittwencaſſe deponiren laſſen. Aus letztgedachter Caſſe, ſoll dieſe Summe demjenigen Mädchen, deſſen Nummer herausgekommen iſt, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Adminiſtration confirmirten Annexenſcheins, und Beybringung des Trau-Zeugniſſes, bloß auf ein von der erſten Lotterie-Direction ausgefertigtes Atteſt, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13.

Damit der Inhalt dieſes Unſers Edicts zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange; ſo befehlen Wir Unſerer General-Lotterie-Adminiſtration, ſolches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir befehlen auch allen Unſern hohen und niedern Landescollegiis, Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. und Unſern ſämmtlichen Unterthanen, ſich nach dieſer Unſerer allergnädigſten Vorſchrift, in ſoweit ſolche einen jeden insbeſondere angeht, allerunterthänigſt, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 20. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

No. LIX. Reſcript an die Neumärkſche Regierung, wegen unſtatthafter Verwaltung richterlicher Functionen durch bloße Actuarien. De Dato Berlin, den 23. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euerm Bericht vom 5. huj. betreffend das Geſuch des Magiſtrats zu Arenswalde, wegen der interimiſtiſchen Verwaltung des Richteramts durch den Actuarium, wollen Wir Euch hiermit ꝛc. zu erkennen geben, daß ein bloßer Actuarius, der nur generaliter zur Juſtiz verpflichtet iſt, allerdings keine eigentlichen richterlichen Functiones, weder propria autoritate, noch ex ſubſtitutione judicis, vornehmen kann. Es muß alſo dafür geſorget werden, daß ſowohl in Arenswalde, als an andern Orten, wo nur Eine eigentliche Gerichtsperſon vorhanden; der Actuarius, inſofern er übrigens zur Juſtiz qualificirt iſt, mit dem Richtereyde belegt, und durch einen allgemeinen Auftrag von Euch, zur Ausübung wirklicher richterlichen Functionen, bey Krankheit, Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung, des eigentlichen Stadtrichters und Juſtiz-Bürgermeiſters autoriſirt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Juny 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LX. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen Beybringung des vorſchriftsmäßigen Stempelpapiers. De Dato Berlin, den 23. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bemerkt worden, daß auf die Beybringung des vorſchriftsmäßigen Stempelpapiers bey manchen Collegiis und Gerichten noch immer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vigiliret, und die durch Contraventiones dieſer Art verwirkte Strafen noch nicht durchgehends mit gehörigem Ernſte zur Feſtſetzung und Einziehung angezeigt werden; ſo iſt von Seiten Unſerer Haupt-Stempel- und Cartencammer darauf angetragen worden, daß die Regiſtratur-Bedienten, durch deren Hände ohnehin alle zu den Acten kommende Piecen gehen, und von welchen die Stempel-Controllen in den Journalen und Tagezetteln ausgefüllt werden müſſen, zur Aufmerkſamkeit und Vigilanz auf die Beobachtung der Stempelgeſetze, und auf pflichtmäßig zu machende Anzeigen der bemerkten Contraventionen ſpecialiter verpflichtet, auch ihnen dafür die Hälfte der auf ihre Anzeige einkommenden Stempelſtrafen, ſo wie das Prämium des einen Drittels von dem in fiscaliſchen Armen- und Unterſuchungsſachen nachzubringenden Stempelpapier zugeſtanden werden mögte. Da Wir nun dieſen Antrag der Sache ganz gemäß, und zur Erreichung des Zwecks geeignet finden; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, diejenigen Eurer Regiſtratur-Bedienten, welche mit Führung der Journale und Tagezettel und mit Poſition der Acten zu thun haben, vorgeſchlagener maaßen zu verpflichten und anzuweiſen, auch an Eure größern Untergerichte, wo beſondere Regiſtratur-Bediente angeſetzt ſind, eine gleichmäßige Verfügung zu erlaſſen. Sollte ſich bey einem oder dem andern Collegio ein Bedenken finden, welche Subjecta unter mehrern Regiſtratur-Bedienten ſich zu dieſem Geſchäft am beſten qualificiren, und ohne Nachtheil ihrer Amtsarbeiten damit am füglichſten chargirt werden könnten, ſo wollen Wir darüber Eure nähere Anzeige erwarten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Juny 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXI. Verordnung wegen Circulation der Piaſtres forts in den Königlichen Staaten. De Dato Berlin, den 25. Juny 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. Da Wir Uns haben vortragen laſſen, daß es zur Erleichterung des ein- und ausländiſchen Commercii gereichen würde, wenn Wir die Circulation der ſogenannten Spaniſchen Piaſtres forts, in Unſern Staaten geſtatten, und dieſer Münze einen beſtimmten numerairen Werth accordiren wollten: So haben Wir, in Betracht, daß dieſe Münze bis jetzt, nach einem ſich immer gleichbleibenden Münzfuße ausgeprägt worden iſt, und daher ohne allem Nachtheil als eine kurſirende Münze gebraucht werden kann, reſolviret, dieſem auf das allgemeine Beſte abzweckenden Vorſchlage zu willfahren.

Wir ordnen und ſetzen daher hierdurch folgende Punkte feſt:

1.

Wir geſtatten hiedurch, daß die ſogenannten ſpaniſchen Piaſtres forts, welche auch an einigen Orten Dollars, und auch Peſos duros genannt werden, in Unſern ſämmtlichen Staaten, als eine gangbare Münzſorte, frey circuliren dürfen.

2.

Da der Münzfuß, nach welchem die ſpaniſchen Piaſtres forts ausgeprägt ſind, ſo beſchaffen iſt, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt

trägt, und ein tausend Stück Piastres 115½ köllnische Mark wiegen: so hat ein spanischer Piaster den numerairen Werth von 1 Rthlr. 11. Gr. des in Unsern Staaten eingeführten Courantgeldes.

3.

Wir setzen daher hierdurch fest, daß ein spanischer Piastre fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von Einem Thaler, Eilf guten Groschen Unsers Courantgeldes haben soll.

4.

Allen Unsern Cassenbedienten aber befehlen Wir hiedurch, in allen Landesherrlichen Cassen einen solchen Piastre fort, statt Einen Reichsthaler, Eilf gute Groschen Silber-Courant, unverweigert anzunehmen.

5.

Damit diese Unsere zur Erleichterung des Commercii abzielende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Und befehlen Wir Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v Blumenthal. Frh. v. Heynitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. LXII. Fluß- und Schau-Ordnung für den Carthane-Fluß. De Dato Berlin, den 30. Juny 1794.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigstet Herr, den Carthanefluß zum Besten der angrenzenden Grundstücke, auf Allerhöchstdero Kosten haben aufgraben und vertiefen laßen, die Räumung und Unterhaltung dieses Flusses aber, wie die Erfahrung gelehret hat, bisher von den Interessenten nicht auf eine der Absicht entsprechende Art geschehen; sondern vielmehr dergestalt verabsäumt ist, daß dadurch nicht nur die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, wegen fehlenden Abschusses, den größten Schaden erlitten haben, sondern auch die, zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen Arbeiten, nach Verlauf mehrerer Jahre so kostbar geworden sind, daß der Aufwand die Kräfte der meisten Interessenten überstiegen hat, und deshalb eine neue Aufgrabung auf Kosten der Landesherrlichen Cassen nothwendig geworden ist; so haben Allerhöchstdieselben um einem ähnlichen Verfall des Carkaneflusses für die Folge vorzubeugen, diese Fluß- und Schauordnung abfassen und zur Richtschnur für die Interessenten bekannt machen laßen.

Se. Königl. Majestät wollen und verordnen daher hiermit:

§. 1.

Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorfschaften und Gemeinen, worunter auch die Kirchen, Prediger und Küster verstanden werden, welche mit ihren Grundstücken an die Carthane grenzen, die Unterhaltung, Räumung und Vertiefung derselben in der normirten Breite und Tiefe sich fleißig angelegen seyn laßen, die Grundzäune und Uferbefestigungen, wo solche nöthig sind, gehörig anlegen und unterhalten, auch den Anboten der Schaucommission binnen der gesetzten Frist, bey Vermeidung der geordneten Strafen, gebührende Folge leisten sollen.

§. 2.

Damit jede bey der Carthane interessirende Obrigkeit und Gemeine eine bestimmte Vorschrift über den Umfang ihrer Obliegenheit in Beziehung auf diese Fluß-Räumung erhält, soll der Carthanefluß gehörig vermessen, die von jedem Interessenten zu unterhaltende Grabenlänge nach Ruthenzahl genau bestimmt, hiernach eine Grabenrolle angefertigt, auf den Grund derselben die Grenze eines jeden Interessenten mit tüchtigen Pfählen, wozu jeder Interessent das Holz und die Arbeitsleute auf seine Kosten hergeben muß, bezeichnet und diese Grabenrolle demnächst als eine Beylage dieser Schauordnung beygefügt, auch den Interessenten zu ihrer Nachricht und Achtung zugefertiget werden.

§. 3.

Bis dahin, daß solches geschehen seyn wird, verbleibt es bey der auf der bisherigen Observanz beruhenden Bestimmung der Unterhaltungs-Antheile, auch soll gegenwärtig so wie in der Folge die Subrepartition der individuellen Antheile unter die Glieder der Gemeinen, Kirchen und Pfarren, jedem Theil, nach den bestehenden Verträgen, Observanzen ꝛc. überlaßen bleiben, bey vorkommenden im Wege der Güte nicht beyzulegenden Streitigkeiten darüber aber von den competenten Gerichtsbehörden rechtlich erkannt werden.

§. 4.

Ueber die Art und Weise der Räumung, Vertiefung, Verbreitung und Unterhaltung der Carthane, so wie über alle hiermit, in Rücksicht auf die Verschaffung der nöthigen Vorfluth und Entwässerung der Grundstücke, in Beziehung stehenden Vorkehrungen soll aber schlechterdings, unter keinerley Umständen ein prozessualisches Verfahren gestattet werden, sondern die Entscheidung hierüber soll einzig und allein, auf den Grund des nöthigen Falls einzuholenden Gutachtens erfahrner Wasserbauverständiger, der Churmärkschen Cammer, und in letzter Instanz dem General-Directorium dergestalt vorbehalten bleiben, daß es bey dem Ausspruch des letztern sein unabänderliches Bewenden behalten muß.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung der Carthane ist außer den

den Guthsherrschaften, deren alleinige Obliegenheit, in Beziehung auf ihre Antheile sich von selbst verstehet, für jede Gemeine dergestalt solidarisch, daß selbige für die ordnungsmäßige Räumung und Unterhaltung ihres ganzen Antheils in corpore sorgen, dafür haften, und jedes ihrer Mitglieder zur Erfüllung seiner Obliegenheit gehörig enhalten muß.

Die zur Räumung in vorkommenden Fällen bey den Schauen ergehenden Anbote werden daher nur den Guthsherrschaften und ganzen Gemeinen ertheilt, welche letztere, im Nichtbefolgungsfall dafür in corpore, als einzelne moralische Personen, verantwortlich gemacht werden sollen.

§. 6.

Die Räumungen sollen in der Regel alljährlich zweymal zu Anfang des Junius und Anfang Octobers geschehen, und zweymal von der Schaucommission revidirt werden.

§. 7.

Damit die Interessenten bey der Räumung und Unterhaltung der Carthane eine beständige gleichförmige Richtschnur wegen der Höhe und Tiefe des Flußbettes erhalten, sollen nach dem Gefälle, von Ort zu Ort richtige Markörs, jedoch auf Kosten der Interessenten, durch Sachverständige eingesetzt, nach selbigen die Tiefen des Flußbettes bestimmt, und diese Markörs von den Interessenten sorgfältig unterhalten werden.

§. 8.

Bey den vorzunehmenden Räumungen muß das in dem Fluß aufgewachsene Unkraut, Schilf, Rohr, und Strauchwerk bis auf das vorgeschriebene Grundbette, abgeschnitten und mit den Wurzeln und der Mohrerde durch Grundhacken, sogenannte Bärenklauen oder andere brauchbare Geräthschaften herausgerissen, über den Grabenbord gezogen und wenigstens vier Fuß weit von demselben abgesetzt, auch aller Auswurf gehörig planiret werden, damit die Unreinigkeiten durch Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können, auch sind die Ufer gehörig zu dossiren und diese nebst den Grabenborden, zur mehrern Befestigung zu besäen.

§. 9.

Bey den Räumungen und Vertiefungen der Carthane müssen, wie sich nach § 5. auch von selbst versteht, die ganzen Antheile der Guthsherrschaften und Gemeinen von einer Gränze zur andern auf einmal geräumt werden, damit keine Zwischenkavein liegen bleiben, in welcher Absicht die Räumungen von Seiten einer jeden Ortschaft und Gemeine an einem Tage angefangen und gemeinschaftlich ununterbrochen vollführet werden müssen.

§. 10.

Damit bey den Räumungen der oberhalb liegende Antheil den unterhalb belegenen das ausgeschnittene Unkraut durch den Strom nicht zugeführt, und ihnen dadurch keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben werde, wird hierdurch verordnet, daß jede Gutsherrschaft oder Gemeine vor Anfang der Räumung, an ihrer untern Grenze ein Wehr, welches nach vollbrachter Räumung sogleich wieder weggenommen werden muß, vorlegen soll, damit das ausgeschnittene und durch den Strom fortgeführte Schilf und Unkraut auf der Grenze aufgehalten, und von den räumenden Interessenten in ihren Antheilen gehörig ausgehoben werden kann.

§. 11.

Die Antheile, welche jeder Interessent, er sey Gutsherrschaft oder Gemeine, zu räumen und zu unterhalten schuldig ist, müssen, wenn auch dessen Grundstücke nur auf einer Seite an den Fluß grenzen sollten, doch dergestalt bestimmt und angewiesen werden, daß jeder Interessent den Fluß auf eine bestimmte Länge, auf beiden Seiten ganz, und nicht auf einer Seite zur Hälfte räumen und vertiefen soll, daher jeder Grundbesitzer an der Carthane gehalten ist, die längst seinen Grundstücken von einem andern Interessenten vorzunehmende Räumung zu gestatten, auch den Auswurf auf den Grabenbord nach §. 8. ohne Widerspruch und Verhinderung geschehen zu lassen.

§. 12.

Dagegen liegt die gehörige Unterhaltung und Planirung der Grabenborde, Dossirung der Ufer, Anfertigung und Unterhaltung der Grundzäune; wenn solche zur Befestigung des lokkern Erdreichs nöthig gefunden werden sollten, Bepflanzung des Bankets, auf jeder Seite des Flusses, den Besitzern der angränzenden Grundstücke ob, und die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphs erstreckt sich bloß auf die Räumung und Vertiefung des Flusses, wogegen jedoch die Räumungs-Interessenten bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, aller Beschädigung der Grabenborde, Dossirungen, Grundzäune ꝛc. längst und auf den Grundstücken anderer Interessenten sich enthalten, und überdieß für die Ausbesserung aller erweislichen Schäden, welche bey Gelegenheit der Stromräumung verursacht sind, einstehen müssen.

§. 13.

Die Bepflanzung der lockern Ufer mit Weidenbusch, ingleichen die Anpflanzung hochstämmiger Weiden und anderer nützlichen Bäume zu Faschinen und Pfählen, entweder längst dem Strom in gehöriger Entfernung von demselben, von wenigstens 6 bis 8 Fuß, oder auf gewissen, hierzu bestimmten Plätzen, wird den Interessenten zur besondern Pflicht gemacht, und sollen sie hierzu, nach Befinden der Lokalumstände, von der Schau-Commission näher angewiesen werden; auch sind die Interessenten schuldig, die, nach dem sachverständigen Ermessen der Commission, schädlichen Bäume zu versetzen oder wegzuhauen.

§. 14.

Alles Fahren, Reiten und Treiben des Viehes durch die Carthane wird hierdurch bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen verboten, und es sollen an denjenigen Orten, woselbst von dem einen Ufer zu dem andern Communicationswege nöthig sind, tüchtige Brücken oder gepflasterte Durchtriften, nach der von der Schau-Commission hierzu zu ertheilenden Anweisung, als welche in jedem Fall schlechterdings nöthig ist, angelegt werden.

§. 15.

Bey Anlegung der Brücken ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfähle so viel als möglich, nicht in den Fluß, sondern in die Seiten-Ufer eingesetzt werden, damit dadurch der Ablauf des Wassers nicht gehindert wird, auch müssen die Pfähle von dem regulirten Grundbette bis zum Brückenbelag, die nöthige Höhe haben, damit man allenfalls mit kleinen Kähnen durchfahren kann.

Nicht weniger nothwendig ist es, daß die Brücken auf beyden Seiten tüchtig berickt werden, damit Menschen, Wagen und Vieh nicht Gefahr laufen, von offenen Brücken herunter zu stürzen, und bey dem Auffahren oder Austreiben die Garbenborde nicht beschädigt werden. Auch bey den für Fußgänger über den Fluß gelegten Stegen ist es nöthig, wenigstens auf einer Seite Ricke anzubringen.

§. 16.

Die gepflasterten Durchtriften und Durchfuhrten müssen, wenn die Schau-Commission solche für zulässig erkläret, auf beyde Ufer so viel heraufgeführt werden, daß von dem Vieh oder Fuhrwerk kein Sand oder andere Unreinigkeit von den Ufern in den Fluß geführt, und dadurch zu keiner Versandung oder Verunreinigung Anlaß gegeben wird.

Auch müssen sie zu beiden Seiten, so weit die Pflasterung sich erstreckt, von einem Ufer zum andern mit tüchtigen Berickungen versehen werden, damit das Uebertreten in das nebenliegende offene Flußbette verhütet wird.

§. 17.

Alle schon gegenwärtig angelegte oder künftig noch anzulegenden Brücken und Durchtriften müssen von den Interessenten zu allen Zeiten in gehörigem Stande unterhalten, und alle hiebey vorkommende Schäden in Zeiten tüchtig ausgebessert, überhaupt aber alle in den vorhergehenden Paragraphen gegebene Vorschriften genau befolgt, die demselben zuwider laufenden Anlagen weggerissen und nach der Anordnung der Schau-Commission, vorschriftsmäßig eingerichtet werden,

den, als worauf letztere ihre beständige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 18.

In Ansehung der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken und Durchtriften behält es bey den bisherigen Observanz- oder sonst gesetzmäßigen Grundsätzen sein Bewenden und verstehet es sich von selbst, daß wenn ein oder mehrere Interessenten, zu seinem oder ihrem alleinigen Vortheil, Brücken und Durchtriften, zu deren Anlegung, so wie überhaupt zu allen solchen Einrichtungen, jedoch jedesmal die Erlaubniß der Schau-Commission erfordert wird, anlegen wollen, und über deren Unterhaltung sonst kein Abkommen getroffen wird, dergleichen Interessenten solche Brücken und Durchtriften auf ihre alleinige Kosten unterhalten müssen.

§. 19.

Keinem Interessenten ist es erlaubt sein Vieh zur Tränke in und an die Carthane treiben zu lassen, und die Hirten müssen zu keiner Zeit mit dem Vieh auf die Grabenborde kommen. Das Vieh ohne Hirten umherlaufen zu lassen, ist schon durch ältere Polizeygesetze untersagt, und dieses Verbot wird hierdurch nochmals ausdrücklich dergestalt wiederholt, daß jeder Interessent, welcher auf seinem Grabenbord, oder Grundstück, oder in seinem Grabenantheil fremdes Vieh betrifft, solches zu pfänden und von dem Eigenthümer, ausser dem Schadensersatz und der Erstattung des Futtergeldes, das Pfandgeld mit 2 Gr. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, mit 1 Gr. für ein Schwein und 6 Pf. für ein Schaaf zu fordern berechtigt seyn, dagegen aber auch jeder Interessent, welcher seine Grabenborde und Antheil durch sein eignes Vieh behüten und beschädigen läßt, dafür nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 20.

An denjenigen Orten, wo solches nöthig gefunden wird, sollen von den Interessenten, nach vorgängiger, von der Schau-Commission hierzu eingeholter Anweisung, Viehtränken ausgegraben oder Brunnen angelegt werden.

Die Viehtränken müssen jedoch, zur Sicherstellung der Grabenborde, längst derselben tüchtig verrickt werden, und jeder Interessent ist, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, schuldig, diese Verrickung zu machen und zu unterhalten.

§. 21.

Die Nachtheinungen müssen in gehöriger Entfernung vom Fluß angelegt, oder sonst längst demselben gegen den Uebertritt des Viehes sorgfältig verrickt und verwahret werden.

§. 22.

Das Schaafwaschen in der Carthane soll in der Regel nicht anders als auf den gepflasterten Durchtriften gestattet werden, sonst aber muß die Schau-Commission hierzu schickliche und unschädliche Plätze anweisen, welche jedoch, so wie die Durchtriften, gehörig ausgegraben und mit Feldsteinen ausgepflastert werden müssen.

§. 23.

Die Fischerey in der Carthane bleibt denjenigen, welche solche zu betreiben bisher berechtigt gewesen sind, nach wie vor vorbehalten, jedoch soll solche einzig und allein mit Reusen oder Staaknetzen, keinesweges aber mit Wehren, Flügelreusen, Körben mit Flügeln ꝛc., deren Gebrauch bey Strafe untersagt wird, betrieben werden.

§. 24.

Das Flachs- und Hanfröthen in den Wässern der Carthane ist nicht anders erlaubt, als wenn dazu außerhalb und unter dem Fluß, von der Schau-Commission unschädliche Orte angewiesen, und zu diesem Behuf, außer Verbindung mit dem Fluß, tiefe Gruben ausgegraben werden.

§. 25.

Damit die Landes-Polizey-Behörden sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Carthane nach obigen Vorschriften gehörig geräumt und unterhalten wird, sollen nach §. 6. alljährlich zwey Graben-Schauen von der dazu angeordneten Schau-Commission gehalten werden.

§. 26.

Diese Schau-Commission soll aus dem Landrath des Creises, in der Eigenschaft

schaft als Schau-Director, und einem von dem General-Directorium zu ernennenden sachverständigen Graben-Inspector bestehen, welche Commissarien alljährlich mit dem 24sten Juny und 24sten October die Graben-Schau an der Carthane anfangen, von Ort zu Ort fortsetzen, hierbey auf den Grund dieser Schau-Ordnung die gehörige Räumung und Unterhaltung der Carthane in der bestimmten Profil-Weite und Tiefe, sorgfältig revidiren, die Abstellung aller hierbey bemerkten Mängel pflichtmäßig anordnen, die Interessenten hierzu anweisen, nöthigenfalls den nachlässigen Interessenten die verwirkten Strafen auflegen, über die Revisionen und alle hierbey vorgekommene Verhandlungen vollständige Schau-Protocolle aufnehmen, und solche nach geschlossener Schau mit ihrem gemeinschaftlichen Bericht bey der Churmärkschen Cammer zur weitern Beförderung an das General-Directorium, einreichen sollen.

§. 27.

Die Schauen sollen am 24sten Juny und 24sten October jeden Jahres ihren Anfang nehmen, und, wofern nicht ausserordentliche, mit Zeitverlust verknüpfte Geschäfte, oder andere Ereignisse eintreten, mit dem 26sten dergestalt beendigt werden, daß

am 24sten Morgens gegen 7 Uhr mit den Schauen bey der Carthane an dem Doelln- und Dannenwaldschen Luch angefangen und bis zur Willsnackschen Grenze fortgefahren, am

25sten Morgens um 7 Uhr von dort bis zur sogenannten Belovschen Furth fortgegangen, und am

26sten Morgens um 7 Uhr von dieser Furth an bis zur Dowen Elbe bey Lütkenheide der Beschluß gemacht wird.

Ereignen sich außerordentliche Vorfälle, welche eine Abweichung von dieser Ordnung unvermeidlich machen, so muß die Schau-Commission die Interessenten hiervon in Zeiten benachrichtigen.

§. 28.

Die Interessenten, sie mögen seyn Gutsherrschaften oder Gemeinen, werden hierdurch angewiesen, erstere einen verständigen Mann, letztere aber Schülzen und Schöppen, als Deputirte, welche auf ihren Grenzen die Ankunft der Schau-Commission erwarten, und solche längst ihren Grenzen begleiten müssen, an diesen bestimmten, oder den, in außerordentlichen Fällen, von der Schau-Commission zu bestimmenden Tagen abzuschicken, damit Letztere ihnen, Namens ihrer Mandanten, welche in den Personen ihrer Deputirten für anwesend geachtet werden, die nöthigen Anweisungen ertheilen kann.

§. 29.

Obwohl in der Regel nur alljährlich die in dem §. 26. und 27. angeordneten beyden Schauen gehalten werden sollen, so bleibt es doch dem pflichtmäßigen Ermessen der Schau-Commission überlassen, nach Befinden der Umstände, besonders wenn die Interessenten bey der gehaltenen gewöhnlichen Schau, in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig befunden seyn sollten, oder die Commission gewisse schleunig auszuführende Arbeiten angeordnet hätte, extraordinaire Schauen und Revisionen zu halten, so wie es dem ꝛc. General-Directorium und der Churmärkschen Cammer vorbehalten bleibt, auf den Grund der eingereichten Schau-Protocolle, dergleichen extraordinaire Schauen zu veranlassen.

§. 30.

Für die Haltung dieser ordinairen und extraordinairen Graben-Schauen, sollen die Schau-Commissarien, außer den Fuhren-Geldern für die in dieser Absicht vorzunehmenden Reisen, weil hierzu keine Vorspann-Pässe ertheilt werden können, für jeden Tag gewisse Diäten, der Schau-Director täglich 3 Rthl. und der Graben-Inspector täglich 2 Rthl. erhalten.

Die Fuhren-Gelder sollen nach den ordonnanzmäßigen Sätzen zu 3 Gr. für jedes Pferd auf die Meile, für den Schau-Director auf vier, und für den Graben-Inspector auf drey Pferde bezahlt werden, wenn auch diese Commissarien bey Bereisung der Carthane, eines so starken Gespanns nicht, oder auch bloß eines Reitpferdes sich bedienen sollten.

§. 31.

§. 31.

Diese Diäten- und Fuhren-Gelder sollen die Commissarien jedesmal nach gehaltener Graben-Schau, vorschußweise aus der Creis-Casse erhalten, die Interessenten aber müssen solche, nach Verhältniß ihrer Unterhaltungs-Antheile, unter sich aufbringen, und nach vorgängiger Ausschreibung durch den Schau-Director als Landrath, bey Abführung der Lehnpferde-Gelder und Contribution der Creis-Casse wieder erstatten.

Die mit der Berichtigung ihrer Beyträge säumigen Interessenten haben die Ausübung derjenigen executivischen Mittel zu gewärtigen, welche in Ansehung jener Hebungen der Creis-Cassen angeordnet sind.

§. 32.

Die Interessenten sind übrigens schuldig und werden hierdurch angewiesen, sich den Anordnungen der Schau-Commission gebührend zu unterwerfen, und sollen die Renitenten zur Verantwortung gezogen, und mit den verdienten Strafen belegt werden; inzwischen bleibt es denselben unbenommen, in Fällen, wo sie sich durch die Anordnungen der Commission für beschwert halten, ihre Beschwerden der Cammer, auch dem General-Directorium vorzutragen.

§. 33.

Zu den Schau-Commissarien haben Seine Königliche Majestät das Vertrauen, daß sie, welches ihnen hierdurch, bey Vermeidung Allerhöchst Dero Ungnade, noch besonders zur Pflicht gemacht wird, bey dem Schauen, obwohl ohne Ansehen der Person, ohne Nachsicht mit pflichtmäßiger Strenge verfahren, dagegen aber auch die Interessenten glimpflich und mit möglichster mit Erreichung der Absicht verträglicher Schonung behandeln werden.

§. 34.

Damit die in dieser Schauordnung gegebenen Vorschriften überall gehörig befolgt werden, finden Seine Königliche Majestät nöthig, für die Uebertreter derselben folgende Strafen anzuordnen:

1) Haben diejenigen Interessenten, welche die ihnen bey der letzten Schau ertheilten Anbote nicht befolgt, ihre Antheile nicht gehörig geräumt, das Unkraut nicht ausgeschnitten, das Flußbette nicht hinreichend nachgehoben, die Erde auf den Grabenborden nicht gehörig abgesetzt und planirt, ihre Brükken und Durchtriften nicht gehörig ausgebessert, solche, nebst den Viehtränken und Nachtheinungen, nicht tüchtig berickt, auch sonst nach den Anweisungen der Schau-Commission, ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben, unfehlbar zu gewärtigen, daß bey der nächsten ordinairen oder extraordinairen Schau, das Versäumte auf ihre Kosten durch Lohnarbeiter bewerkstelligt, und der Kostenbetrag executivisch beygetrieben werden wird, als worauf die Schau Commission bey eigner Vertretung zu halten hat.

Im ersten Fall einer solchen Saumseligkeit sollen die Interessenten, da ihnen doch die Executions Gebühren zur Last fallen, mit besondern Geldbußen verschont bleiben; in Wiederholungs-Fällen sollen sie aber außerdem an Strafe erlegen.

a) Für eine gänzlich unterlassene Räumung oder Unterhaltungs-Arbeit jedes Dominium 10 Rthlr., jede Gemeinde 5 Rthlr.

b) Wenn in den Unterhaltungs-Antheilen, ungleiche Stellen von Sand, Schlamm, Kraut und dergleichen stehen geblieben sind, für die laufende Ruthe, wenn auch die Stelle keine ganze Ruthe betragen sollte, jedes Dominium 8 Gr., jede Gemeinde 4 Gr.

c) Wenn die Ufer nicht gehörig dossirt, die Erde und der Schlamm auf den Grabenborden nicht abgesetzt, diese nicht sorgfältig planiret sind, für die laufende Ruthe jedes Dominium 4 Gr., jede Gemeine 2 Gr.

d) Wenn die von der Schau Commission angeordneten Anpflanzungen nicht binnen der gesetzten Frist geschehen,

schehen, oder die angelegten Bepflanzungen nicht gehörig unterhalten, die schädlichen Bäume nicht weggehauen, die vorgeschriebenen Uferbefestigungen nicht angelegt, Brücken, Durchtriften, Viehtränken, Nachtheinungen nicht ordnungsmäßig unterhalten und berickt werden, jedes Dominium 2 Rthlr., jede Gemeinde 1 Rthlr.

2) Wenn in dem Fluß eigenmächtig Anlagen gemacht werden, wodurch das Wasser oberhalb aufgestauet, und unterhalb im Abfluß gehindert wird, jedes Dominium 5 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr., welche Strafe auch statt finden soll, wenn ein Interessent den Vorschriften des §. 10. und 12. zuwider das in seinem Räumungs-Antheil ausgehobene Unkraut, Schilf ꝛc. seinem unterhalb belegenen Nachbar zutreiben läßt, oder die Grabenborde, Dossirungen, Uferbefestigungen des an seinem Räumungs-Antheil grenzenden Grundbesitzers vorsätzlich und zur Ungebühr beschädigt, in welchen Fällen überdies der durch ein solches Verfahren verursachte Schaden erstattet werden muß.

3) Für den Gebrauch der im §. 23. verbotenen Fischerey-Geräthe, soll jedermann ohne Unterschied in jedem Fall 2 Rthlr. erlegen.

4) Für jedes andere unerlaubte Fischer-Zeug 1 Rthlr.

5) Wenn bey dem Fischen die Graben-Borde beschädigt werden, außer dem Schadens-Ersatz 1 Rthlr.

6) Wenn jemand, welcher zur Fischerey in der Carthane nicht berechtigt ist, darüber betroffen wird, 8 Gr.

7) Wenn jemand auf einer nicht gepflasterten Stelle durch die Carthane fährt, jedes Dominium 2 Rthlr., jede Gemeinde 1 Rthlr.

8) Wenn auf solchen Stellen Vieh durchgetrieben oder ein Schaafwaschen vorgenommen wird, jedes Dominium 4 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr.

9) Für jedes unerlaubte Flachs- oder Hanfröthen, so wie für eine unerlaubte Viehtränke, das Dominium 2 Rthlr., die Gemeinde 1 Rthlr.

10) Wenn Grabenborde beütet werden, das Dominium 2 Rthlr., die Gemeinde 1 Rthlr.; und sollen die Hirten, welche bey der Hütung des Viehes, dieser Schauordnung entgegen handeln, noch überdies mit Gefängniß oder andrer Leibesstrafe belegt werden.

11) Wenn die im §. 10. angeordneten interimistischen Wehre nicht gleich nach der Räumung wieder weggenommen werden, das Dominium 1 Rthlr., die Gemeinde 12 Gr.

12) Wenn ein Interessent es verabsäumt nach der Anweisung der Schau-Commission die nöthigen Viehtränken oder Brunnen anzulegen, und dadurch zum verbotenen Wässern des Viehes in der Carthane Anlaß gegeben wird, jedes Dominium 10 Rthlr., jede Gemeinde 5 Rthlr.

13) Wenn ein Interessent gegen die Vorschrift des §. 28. es verabsäumt, Deputirte zur Schau abzuschicken, das Dominium 5 Rthlr., jede Gemeinde 2 Rthlr., und jeder ohne geltende Gründe ausbleibende Deputirte 12 Groschen.

§. 35.

Nach diesen Vorschriften hat die Schau-Commission bey Haltung der Schauen, die Strafen zu dictiren, die Gründe, weshalb solche den Interessenten aufzulegen sind, jedesmal in dem Schau-Protocoll ausführlich zu bemerken; inzwischen bleibt es der Churmärkschen Cammer und dem General-Directorium vorbehalten, die Strafen nach Befinden der Umstände bey hartnäckigen Interessenten zu schärfen, oder, aus Rücksichten der Billigkeit zu ermäßigen, und ganz zu erlassen.

§. 36.

Von diesen Strafen soll die Hälfte den Denuncianten zufallen, die andere Hälfte aber zur Carthane Straf-Casse fließen. Diejenigen Strafen aber, welche von der Schau-Commission, ohne vorgängige Denunciation, bey Haltung der Schauen

Schauen dictirt werden, fließen ganz zu dieser Straf-Casse.

§. 37.

Die von der Schau-Commission dictirten Strafen müssen, vom Tage der Ankündigung an, längstens binnen vier Wochen bey Vermeidung der im §. 31. angeordneten executivischen Mittel berichtigt, oder es muß deren Ermäßigung oder Erlaß binnen dieser Frist bey der Behörde ausgewirkt werden.

§. 38.

Der jedesmalige Graben-Inspector ist Rendant dieser Straf-Casse, welcher davon, auf den Grund der Schau- und Straf-Protocolle, richtige Rechnungen, nach dem Calender-Jahre führen, die Listen der Restanten, nach Verlauf der vierwöchentlichen Frist, dem Landrath, zur Erlassung executivischer Verfügungen, übersenden, und alljährlich, nach Ablauf des Monats December, die von dem Schau-Director zu attestirenden Rechnungen bey der Cammer einreichen muß. Zur Remuneration für diese Rechnungs-Führung soll der Graben-Inspector, mit Inbegriff der Schreib-Materialien 10 von 100 der einkommenden Strafgelder erhalten.

§. 39.

Die Disposition über die Verwendung der übrigen Strafgelder bleibt dem General-Directorium vorbehalten, und sollen solche zu nützlichen Anlagen an der Carthane, Unterstützungen bedürftiger Interessenten, Remunerationen ꝛc. verwendet werden.

§. 40.

Alle übrigen Geschäfte und Expeditionen in den die Grabenschauen, Einziehung der Strafen ꝛc. betreffenden Angelegenheiten, geschehen unentgeldlich, so wie auch die Versendungen mit den Posten unter der Rubrik: Polizeysache, portofrey geschehen, jedoch soll jeder Interessent, wenn er durch ungegründete Beschwerden, Widersetzlichkeit, oder sonst durch sein Verschulden zu weitläuftigen Untersuchungen und Bescheiden Anlaß giebt, für die an ihn ergehende schriftliche Ausfertigung außer den etwa in außerordentlichen Fällen zu bezahlenden Insinuations- oder Bothen-Gebühren die Copialien mit 2 Gr. für jeden Bogen berichten.

§. 41.

Der jedesmaligen Schau-Commission wird hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, nach dieser Schauordnung sich auf das genaueste zu achten, und nach selbiger bey Haltung der Schauen, ohne irgend einige Nebenrücksicht nach Pflicht und Gewissen zu verfahren; wogegen auch dem Interessenten hiermit ernstlich anbefohlen wird, ihren Obliegenheiten bey Vermeidung der geordneten Strafen, Genüge zu leisten, und soll, um sie mit ihren Pflichten, in Beziehung auf die Räumung und Unterhaltung der Carthane, genau bekannt zu machen, von dieser Schauordnung jeder Gutsherrschaft und Gemeine ein gedrucktes Exemplar zur Achtung zugefertiget werden.

Uebrigens behalten Seine Königliche Majestät sich vor, die Schauordnung nöthigenfalls noch näher zu declariren oder zu bestimmen, wenn die Herunterlegung der Klein-Leppinschen Mühle, auch die völlige Aufgrabung des untern Theils der Carthane erfolgt seyn wird.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Fluß- und Schauordnung ausfertigen, vollziehen, und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 30sten Juny 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß.

No. LXIII. Reſcript an die Neumärkſche Regierung, betreffend die Bürgſchaft der Weiber. De Dato Berlin, den 30. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 16. m. p. die verſchiedenen Anfragen des Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe, betreffend, wollen Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen geben.

Da die Concursordnung vom 14. Febr. 1722 als ein wirkliches Provinzial-Landesgeſetz bey den Bürgſchaften der Weiber, die Zuziehung eines rechtskräftigen Aſſiſtenten nicht erfordert, und es nach Maaßgabe des hier eigentlich Anwendung findenden §. 3. des Patents vom 5. Febr. c. vor der Hand noch bey den Vorſchriften der beſtehenden Provinzialgeſetze, ſein Bewenden haben ſoll; So approbiren Wir, daß der Magiſtrat zu Landsberg von Euch nach Euerm Antrage auch ad I. ſo wie unbedenklich ad II. et III. beſchieden werden mag. Der Erlaſſung eines beſondern Circularis an die Untergerichte wird es indeſſen nicht bedürfen, da wenn auch bey einem und dem andern ſtatt der in der Concursordnung vorgeſchriebenen, die im Allgemeinen Landrechte angenommene Form der Handlung beobachtet werden ſollte, dieſes, nach der Vorſchrift des Patents §. VII. circa finem der Gültigkeit der Handlung nichts ſchaden würde; übrigens aber die Verbürgungen der Ehefrauen für ihre Männer keine Handlungen ſind, die eine ſolche Begünſtigung oder Erleichterung verdienen, daß man den in einem oder anderm Falle mit der Herbeyſchaffung eines rechtskundigen Beyſtandes verknüpften, niemals unüberwindlichen Schwierigkeiten den Zweck des Geſetzes nachſetzen ſollte; welcher offenbar die Abwendung des aus ſolchen Bürgſchaften ſo leicht entſtehenden gänzlichen Ruins der Familien, und die Erſparung der für den Richter, wenn er zugleich den Conſulenten vorſtellen ſoll, ſehr oft entſtehenden Verlegenheiten beabſichtiget. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Juny 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

Ad No. LXIII. a.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Aus dem abſchriftlich allergehorſamſt beygeſchloſſenen Bericht des Stadtgerichts zu Landsberg an der Warte v. 6. dieſes werden E. K. M. zu erſehen geruhen, wie daſſelbe verſchiedene Anfragen in Anſehung des neuen Allgemeinen Landrechts thut, und ſich darüber Belehrung erbittet.

So unbedenklich wir es nun halten, gedachtes Stadtgericht auf deſſen 2te und 3te Anfrage zu beſcheiden, wie es ſich

ad Paſſum II. von ſelbſt verſtehe,

daß in dem aufgeſtellten Falle, vorausgeſetzt, daß ein Jude der Schwängerer iſt, auch ein Jude die Vormundſchaft übernehmen müſſe, da uneheliche Kinder den Geſchlechtsnamen ihrer Mutter führen, zu deren Stande gehören, und bis zum 14ten Jahre in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen werden ſollen.

A. L. R. P. 2. Tit. 2. §. 640. 642. 643.

daß aber im entgegen geſetzten Falle, wenn nemlich der Schwängerer ein Chriſt iſt, wenigſtens bis zum Anfang des 15ten Jahres, ein Chriſt die Vormundſchaft über den Nasciturum führen müſſe,

weil nach dem §. 643. alleg. Tit. das Kind bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre in der chriſtlichen Religion unterrichtet werden ſolle, folglich einem Juden bis dahin die Vormundſchaft über daſſelbe nicht anvertrauet werden kann.

Ferner

Ferner daß

ad Passum III.

die Absicht des Allg. Landr. dahin nicht gehen könne, an dem durch besondere Verordnungen vorgeschriebenen modo publicationis der beyden Gesetze quæst. etwas zu ändern. So dünkt uns doch die Entscheidung der Anfrage Pass. I. etwas schwüriger, weil in beyden Fällen, es mag nun unter dem Ausdrucke

Rechtskündiger Beystand

ein authorisirter Justiz-Commissarius oder eine zur Justiz vereidete Person überhaupt verstanden werden, dessen Zuziehung vielen Weitläuftigkeiten unterworfen seyn würde.

Indessen scheinet bey diesem Passu die Anfrage überhaupt zu frühzeitig angebracht zu seyn, weil in dem Publications-Patent vom 5. Febr. 1794. §. 7. ausdrücklich verboten worden,

daß in Ansehung der in den drey ersten Tituln des Allgem. Landr. vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften, dasselbe doch innerhalb 2 Jahren nicht zur Ausübung gebracht werden solle.

Dies ist nun hier offenbar der Fall. Denn in der Materie, die Verbürgung der Frauensperson betreffend, hat es bisher an sichern und festen Vorschriften nicht gefehlet. Der Sitz dieser Materie ist in der Concursordnung vom 14. Febr. 1722. §. 47. 48. et 49.

Const. March. P. I. Sect. II. pag. 128. et 129.

anzutreffen, und wenn man diesen nach das Rescr. vom 29. Nov. 1790

pag. 2988 des Jahrganges pro 1790.

beyfügt, so scheinet desfalls alles erschöpft zu seyn.

Nun verlangt dieses alte Landgesetz die Zuziehung eines Rechtskundigen Assistenten bey der Bürgschaft der Frauen nicht, sondern nur der Litis Curatoren an den Orten, wo solche hergebracht sind, d. h. an den Orten, wo das Sachsenrecht gilt; sonst fodert es nicht einmal eine Zuziehung bloßer Assistenten, vielweniger rechtskündiger Beystände, vielmehr sollen darnach die Gerichte selbst die Stelle derselben vertreten, den Bürgschaft leistenden Frauen, die beneficia muliebria erklären, ihnen was sie mit deren Renunciation verlieren, vorhalten und diesen ganzen Actum registriren.

Wir submittiren daher allergehorsamst, ob nicht das Stadtgericht zu Landsberg an der Warte, so wie sämmtliche Gerichte der Provinz, anzuweisen seyn dürften:

in Ansehung der Bürgschaft der Frauen überhaupt, in specie der Ehefrauen, in Gemäßheit des Publications-Patents vom 5. Febr. c. §. 7. sich bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs nach der bisherigen Verfassung, welche sich auf den §. 47. 48. et 49. der Concursordnung vom 4. Febr. 1722. als eines alten Landesgesetzes, ingleichen auf dem, nach vorhergegangenen Concluso der Gesetzcommission emanirten Rescripte v. 29. Nov. 1790 gründet, zu dirigiren.

Wir erbitten uns hierüber zur weitern Veranlassung eine allergnädigste Resolution und ersterben

E. K. M.

Neumärkische Regierung.

Cüstrin,
den 16. May 1794.

Ad No. LXIII. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Indem Wir anfangen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auszuüben, stoßen Wir auf Gesetze, in Ansehung derer Wir genöthiget sind, allerunterthänigst anzufragen:

I. §. 43. Tit. I. Th. 2. verordnet:

die Zuziehung eines rechtskundigen Beystandes der Ehefrauen, wenn sie Bürgschaften ꝛc. ꝛc. für den Ehemann übernehmen will.

Unter dem Worte Rechtskundig, kann nun offenbar zweyerley verstanden werden, einmal jemand der die Rechte stu-

dirt, oder sie sich sonst hinlänglich bekannt gemacht hat, und zweitens, ein Mann, der von dem Staate prævio examine als rechtskundig anerkannt und zur Aufnahme rechtlicher Handlungen autorisiret ist, als Richter, und Justiz-Commissarien, Actuarien ꝛc.

Wenn die erste Classe unserer Meynung nach nicht gemeint seyn kann, weil immer noch der Zweifel übrig bleibt, ob ein solcher auch wirklich Rechtskundig gewesen sey, so hat die Herbeyschaffung eines Mannes der 2ten Art in unendlich viel Fällen unzählige Schwierigkeiten.

Auf den Justiz-Aemtern und bey den Magistraten der kleinen Städte, ist nur Judex und Actuarius rechtsverständig. Letzterer kann der Beystand nicht seyn, denn da außer ihn keine Schöppen vorhanden sind, so gehöret er mit zum Gericht, und kann also nicht zugleich Beystand der Partheyen seyn.

Ferner auf den Justitiariaten der adelichen Dörfer, muß der Richter schon zufrieden seyn, wenn er nur ein paar Schöppen findet, die ihren Namen schreiben können.

Soll nun durchaus ein rechtsverständiger Beystand vorhanden seyn, so müssen die Interessenten die Justizbedienten der nächsten Städte um Beystand anflehen; Wie unendlich kostbar aber dies seyn würde, wollen E. K. M. ermessen, da sehr oft von den Landleuten Obligat. zu 50 Rtl. ausgestellet werden, und sie mithin einen solchen Beystand doch wenigstens 1 Rtlr. 8 gr. zahlen müssen.

Der Fuhre auf 2 bis 3 Meilen nicht einmal zu gedenken.

Aber auch in Unserer Stadt finden sich Schwierigkeiten. Hier sind außer mir dem Stadtrichter und dem Justiz-Commissarius Benicke, der Actuarius Judicii ist, nur folgende Rechtsverständige

der Justizrath Henneberger,
der Bürgermeister Werther und
der Syndicus Pachur.

Ich der Stadtrichter und der Benicke, können nicht Beystände seyn, denn wir constituiren eigentlich das Gericht. Der Henneberger und Pachur können dergleichen Assistenzen wegen ihren Geschäften nicht übernehmen, und der Werther ist gleichfalls ein Mitglied des Gerichts, vor welchem die Handlung vollzogen wird, mithin wissen wir gar nicht, wo wir bey Ausstellung der Obligationen, Bürgschaften ꝛc. rechtsverständige Beystände bekommen sollen.

Wir bitten allerunterthänigst
uns anzuweisen, wie wir uns hierbey zu verhalten und was den etwanigen rechtskundigen Beystand nach Verhältniß des Quanti an Gebühren, zuzubilligen seyn dürfte.

II. §. 891. Tit. 20. Th. 2. befiehlt:

Sobald die Schwangerschaft (außer der Ehe) angezeiget ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellet werden. Nun haben wir aber den Fall, daß ein Judenmädchen ihre Schwangerschaft angezeiget hat.

Wer ist schuldig hier die Vormundschaft zu übernehmen, ein Jude oder ein Christ?

Wir bitten allergehorsamst uns hierüber zu bescheiden, als wir zum voraus sehen, daß, wenn wir einen Christen zum Vormund auffordern, Weitläuftigkeiten entstehen werden.

III. Den bisherigen Vorschriften zufolge sind die Edicte wider den Kindermord und Beförderung der Desertionen der Soldaten, angeschlagen, und daß solches geschehen, quartaliter in den Intelligenzblättern bekannt gemacht. Das Landrecht verordnet diese Art der Publication nicht weiter, ob es gleich §. 2. der Einleitung will:

daß alle gesetzliche Verordnungen ihren völligen Inhalte nach öffentlich angeschlagen, und in den Intelligenzblättern, in Auszüge bekannt gemacht werden sollen.

Wir bitten um Anweisung, ob die in Rede seyende vierteljährige Publication bleiben, und wenn solches ist, wie forthin gefasset werden solle. Die wir ersterben

E. K. M.

Das Stadtgericht allhier.

Landsberg,
den 6. Juny 1794.

No.

No. LXIV. Vorschrift, wie bey den Receptur-Wahlen in den Provinzen Cleve und Mark zu verfahren. De Dato Berlin, den 1. July 1794.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! verschiedene bey den Receptur-Wahlen noch vorwaltende Unregelmäßigkeiten angemerkt haben, solche aber zum Besten Dero getreuen Unterthanen gänzlich abgestellt wissen wollen: So ist folgendes Regulativ, zur bestimmten Vorschrift, wie es in Zukunft in Absicht der Wahlfähigkeit der Candidaten, der Ausübung des Stimmrechts, und der bey der Wahl selbst zu beobachtenden Form gehalten werden soll, abgefasset worden.

I. Wegen der Wahlfähigkeit der Candidaten.

§. 1.

Da ein zeitiger Receptor in seinem Districte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäfts-Creise gehörigen Sachen ausmacht, und zugleich Einnehmer und Rendant der öffentlichen Gefälle des Bezirks ist; so soll nur die Wahl eines solchen Subjects von Gültigkeit seyn, welches

a. einen unbescholtenen moralischen Character besitzt,

b. mit hinlänglichen Kenntnissen von den ihm anzuvertrauenden Polizey-Contributions-Tabellen und Cassengeschäften versehen ist, und

c. zugleich im Stande ist, eine hinlängliche und hypotheken-ordnungsmäßige Sicherheit zu stellen.

Es müssen sich daher diejenigen, welche sich zu einer Receptur-Stelle bestimmen, dazu, durch Anwendung ihres Privatfleißes in practischen Uebungen, und, entweder durch Arbeiten bey dem Cammer-Collegio, oder in den landräthlichen Creis-Stuben vorbereiten.

Bey ganz geringen Hebungen in kleinen Bezirken, mit etwa 70, 100 bis 150 Rtl. Gehalt und Emolumenten, wird zwar noch vor der Hand nach Umständen, eine Vereinigung des Receptur-Dienstes mit einer andern öffentlichen Stelle nachgegeben, und kann in solchem Falle, und wenn eine Combination der Receptur sonst Schwierigkeit findet, auf die beyden letztgenannten Arten der Vorbereitung zum Dienst, nicht wohl bestanden werden; dahingegen aber müssen die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Landräthen desto sorgfältiger dahin sehen, daß keine rohe, unbrauchbare und im Dienst ganz unerfahrne Leute zugelassen werden, und so viel nach der Lage und den Umständen geschehen kann, auf eine Vereinigung der kleinen Recepturen mit einer größern, oder der kleinern unter sich bedacht nehmen.

§. 2.

Um diese Absicht zu erreichen, daß nur tüchtige und brauchbare Subjecte zu Receptur-Diensten gelangen, soll künftig keiner zu dergleichen Stellen in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht vorher durch eine ausgestandene zweckmäßige Prüfung bey der Cammer entweder im Allgemeinen zur Wahlfähigkeit qualificiret, oder bey einem bestimmten vacanten Posten nach bereits erhaltener Stimmenmehrheit, hinlängliche Beweise seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem Receptur-Dienst abgeleget hat.

Es wird demnach hiermit nachgelassen, daß so wohl diejenigen, welche sich nach dem vorhergehenden §. durch Arbeiten bey der Cammer oder einem Landrathe die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit zu einem Receptur-Dienst zu erwerben gesucht, als auch andere, welche sonst ihre Absicht auf die Erlangung einer solchen Bedienung durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl gerichtet haben, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Examen melden dürfen, um von derselben nach bestandener Prüfung, ein pflichtmäßiges Attest zu erhalten, daß, oder, wie weit sie zu einem vorkommenden Dienst dieser Art hinlänglich qualificirt, und unter Voraussetzung der sonstigen

Erfor-

Erfordernisse zu einer Cassen-Verwaltung, Wahl- und Confirmationsfähig sind.

Ist aber diese Qualification nicht schon im Allgemeinen voraufgegangen; so muß der zu einem eröffneten Receptur-Dienst Gewählte, sich noch nach bereits geschehener Wahl und Stimmenmehrheit eben dieser Beurtheilung seiner Fähigkeiten bey der Cammer mit dem Erfolge unterwerfen, daß auf seine Bestätigung nicht angetragen werden kann, wenn er zu dem nachgesuchten Dienste unfähig befunden werden sollte.

Die Prüfung selbst soll darin bestehen, daß der Candidat in einem anzusetzenden Termin sowohl die ihm vorzulegenden Fragen aus dem Umfange der bey einem Receptur-Dienste erforderlichen Kenntnisse beantworten, als die ihm aufzuerlegenden Proben-Arbeiten in Rechnungs- und Cassen-Sachen, in Entwerfung von Protocollen, und schriftlichen Aufnahmen bey vorausgesetzten oder wirklichen Fällen, in Extrahirung vorgelegter Acten, in Entwerfung von Berichten oder Verfügungen nach einer vorausgesetzten Vorschrift u. a. d. verfertigen, und zur weitern Beurtheilung mit der eydlichen oder eydesstättlichen Versicherung übergeben müsse, daß er die sämmtlichen Arbeiten selbst, und ohne jemandes Zuthun, auch ohne alle vorherige Eröffnung und Aushülfe gemacht habe. Sollte der Candidat dabey überführt werden, daß er sich einer fremden Hülfe bedient habe, so ist er aller Ansprüche auf den betreffenden Dienst verlustig, so wie derjenige Königliche Bediente, welcher sich etwa verleiten lassen sollte, einen Unwissenden durch seine Aushülfe in einen Dienst zu bringen, den er aus eigenen Kräften wahrzunehmen unvermögend ist, zur Cassation angezeiget werden soll.

II. Wegen des Stimmrechts.

§. 3.

Zur Ausübung des Wahlrechts und Abgebung der Stimmen sind berechtiget:

a. Sämmtliche Gutsbesitzer, adelichen und bürgerlichen Standes, welche in den Districten, worin eine Landmaaße vorhanden, Vier Morgen holländisch Contribuablen Landes besitzen, oder wo solche nicht vorhanden, nach dem Steuer-Ausschlage desjenigen Jahrs, worin die Wahl gehalten wird, Zehen Reichsthaler Contribution bezahlen.

Es wäre denn, daß in einigen Creysen eine Contributions-Abgabe von 20 Reichsthaler, oder auch von weit geringern Belag durch ein altes Herkommen, entweder als erforderlich oder hinlänglich angenommen werden müsse, welchenfalls es bey einer solchen gegründeten Observanz sein Verbleiben behalten soll.

b. Die Contribuablen Erbpächter, behandigte, beliehene Hobsbesitzere, mithin die nutzbaren, nicht aber die Obereigenthümer oder domini directi, in so fern diese nicht die Contribution übernommen haben.

c. Die Kirchen-Patronen oder das Consistorium bey Kirchen- und Pastoratgründen, so wie solches jeden Orts Herkommen ist.

d. Die Vormünder vor Unmündige, welche sich aber bey Strafe der Abweisung, zur Stelle durch ein gerichtliches Attest oder Curatorium qualificiren müssen.

e. Das vorsitzende Mitglied bey Stiftern und Klöstern, nach der Vorschrift der Prozeß-Ordnung pag. 4. Tit. 3. §. 27.

f. Die Königlichen Rent-Meister oder Haupt-Pächter, für die Contribuablen Domainen-Höfe.

g. Ein Beerbter, welcher zugleich Deputirter ist, hat dennoch nur eine Stimme, und eben so die Scheffen, in so fern letztere in dieser Qualität eine Stimme hergebracht haben.

§. 4.

Ein Gutsherr hat als Besitzer mehrerer in dem Wahl-Creyse belegenen Güter nur eine Stimme, eben so der Königliche Rentmeister wegen der Königlichen Güter und Höfe, wofür Seine Königliche Majestät die Schatzung übernommen haben.

§. 5.

§. 5.

Mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich besitzenden Gute nur eine Stimme.

§. 6.

Leibgewinn oder Zeitpächter haben keine Stimme, sondern der Gutsherr giebt solche ab.

§. 7.

Jeder im §. 3. bestimmte Wahlberechtigte, muß im Wahl-Termin persönlich stimmen, oder bey gegründeten Verhinderungen seine Stimme durch einen gesetzlich dazu Bevollmächtigten, wozu aber Frauenspersonen, Gesinde und minderjährige Kinder gar nicht genommen werden dürfen, mündlich nicht aber schriftlich abgeben lassen.

§. 8.

Es sollen, nach anliegendem Schemate sub A. ordentliche Stimmregister bey jeder Receptur aufgenommen, und nachdem bey den Gerichten der Qualificationspunct zum Stimmrecht berichtiget worden, an den Landrath des Creises abgegeben werden, welcher die vorkommenden Veränderungen nachtragen muß: angesehen, diejenigen welche durch Erwerbung eines Guts ein Stimmrecht erlangt haben, bey Gefahr gänzlicher Abweisung in dem Wahl-Termin, ihr erworbenes Wahlrecht durch gerichtliche Atteste bey dem Landrath nachgewiesen haben, und in dem Stimmregister als solche aufgenommen seyn müssen. Weshalb auch die Gerichte, bey welchen dergleichen Eigenthums-Erwerbungen zur Genehmigung angezeiget worden, die neuen Possessores hiervon unterrichten müssen.

Diese Stimmregister müssen aber überdem, sobald eine Vacanz entsteht, mithin eine neue Wahl bevorstehet, zeitig vorhero von dem Landrath mit den Deputirten und Scheffen durchgegangen, und alle Zweifel und Dunkelheiten, welche etwa vorkommen, völlig gehoben werden.

III. Form in welcher die Wahl vorzunehmen.

§. 9.

Nach erledigter Receptur zeigt der Landrath sogleich den Todesfall bey der Krieges- und Domainen-Cammer an, und eröfnet zugleich wegen der interimistischen Verwaltung der Stelle die nöthigen Vorschläge, worauf derselbe sodann bestimmt beschieden werden wird.

§. 10.

Die nunmehr eintretende Anmeldung zur Wahl um die erledigte Stelle, muß von sämtlichen Bewerbern schlechterdings bey dem Landrath geschehen, der dagegen keinen abzuweisen befugt ist, sondern, nachdem er den Candidaten die Erfordernisse nach den §§. 1 und 2. und im allgemeinen den gesetzmäßigen Weg der Stimmensammlung bekannt gemacht hat, sich für jetzt dabey begnügen muß, über die geschehene Anmeldungen, mit vorläufiger Bemerkung der Qualifications-Umstände ein Protocoll abzuhalten, und solches mit seinem Bericht und Gutachten an die Cammer einzusenden.

Dahingegen wird alles mündliche und schriftliche Bewerben des Candidaten, mittelbar oder unmittelbar bey den Beerbten um Stimmen, alles Erlangen um Stimmen durch Geschenke, Versprechungen, Ueberredungen, bey Verlust der Wahlfähigkeit, und nach bereits erlangter Stelle, bey Cassationsstrafe verboten, und überhaupt ein für allemal festgesetzt:

daß jede Wahl, wobey erweislich dergleichen Stimmen-Bewerbungen vorgegangen sind, als null und nichtig aufgehoben seyn, und eine neue Wahl ausgeschrieben werden soll.

Jeder Dritte der sich, es geschehe mit oder ohne Vorbewußt und Veranlassung des Candidati, dergleichen Stimmen-Sammlung für demselben schuldig macht, soll mit einer außerordentlichen jedoch nachdrücklichen Strafe belegt werden.

§. 11.

Das Verzeichniß der Namen der gemeldeten Candidaten wird nebst dem zum Wahltermin festgesetzten Tage, durch den Canzelruf in sämmtlichen Kirchen des Amts und in den Kirchen der im Creise liegenden Städte bekannt gemacht, und dabey dieses Regulativ abgelesen.

Von dem Wahltage selbst werden 14 Tage vorher die, in dem Recepturdi-

strict wohnenden Beerbten selbst, sonst aber deren Pächter zur Bekanntmachung an ihre Grundherrschaften, mittelst eines Umlaufzettels durch den Creisreuter oder Amtsboten, benachrichtigt, mit der Warnung, daß auf die Stimme desjenigen, welcher alsdenn nicht erscheinen würde, gar nicht reflectirt werden solle.

Dieser Umlauf muß mit dem Zeugniß, über die gehörig geschehene Bekanntmachung, vor dem Termin zu den Wahlacten zurück gebracht werden.

§. 12.

An dem Wahltage selbst ist von dem Landrath, oder vor dem erforderlichen Falls dazu committirten Commissario der Cammer folgendes zu beobachten:

1. Muß er die richtige Publication des Wahltermins untersuchen, und darüber das Nöthige im Protocoll bemerken.
2. Sämmtliche anwesende Stimmfähige, mit Benennung der stimmfähigen Güter, und die mit gesetzmäßigen Vollmachten versehene Mandatarien, werden im Protocoll bemerkt, diejenigen so im Stimmregister nicht aufgeführt sind, aber abgewiesen.
3. Die Wahl selbst geschiehet, wie folget:

Der Wahlcommissarius macht noch einmal den Wählenden die Namen der angemeldeten Candidaten bekannt, stellt ihnen die etwa persönlich gegenwärtigen vor, läßt diese darauf abtreten, um den Wählenden destomehr Freyheit zu verschaffen, und wenn er von einem oder dem andern solche Umstände, die ihm nach diesem Regulativ gänzlich von der Wahlfähigkeit ausschließen, weiß, so muß er solche zuerst zum Protocoll registriren, und denn erst in der niedergeschriebenen Maaße davon den Anwesenden Nachricht geben, jedoch sich dabey zu Vermeidung allen Verdachts und aller eigenen Verantwortung eben so sehr der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit, als der einem rechtschaffenen Manne anständigen Offenheit nach seinen Ueberzeugungen, befleißigen.

Wenn dieses geschehen ist, behändigt der Commissarius jedem Wählenden soviel Blättchen, mit aufgeschriebenen Namen, als sich Bewerber gemeldet haben; frägt nach einer Weile, ob jeder das Blättchen, worauf derjenige, dem er seine Stimme zu geben gedächte, bemerkt seyn muß, zugefalzet, die übrigen aber bey Seite gesteckt habe? und wenn dieses bejahet worden, so fordert er vom ersten bis zum letzten die zugefalzte Zettel selbst ab, und legt sie, so wie er einen empfängt, sogleich in die bey sich habende verschlossene Büchse, oder in deren Ermangelung auf eine Schüssel, jedoch steht einem jeden frey, zugleich laut denjenigen zu nennen, dem er die Stimme gegeben hat.

Sobald die Einsammlung geschehen ist, mischt er die verschlossenen Stimmen durch einander, und eröfnet nun solche nach einander, legt die zu jedem Namen gehörigen beysammen, zählt solche, bringt von jedem die Zahl zum Protocoll und sucht durch Zusammenziehung sämmtliche Anwesende zu überzeugen, daß keine Stimme mehr oder weniger vorhanden sey, als nach dem Register seyn müssen, und lieset sodann öffentlich vor, wie viel Stimmen ein jeder der Candidaten erhalten hat.

Damit nun aber diese ganze Verhandlung öffentlich, und unverdächtig vorgenommen werden möge, so soll Commissarius zulassen, daß alle Beerbte alles mit ansehen und anhören, auch einen vereideten Protocollführer, der für alles mit verantwortlich bleibt, dabey zuziehen, das öffentlich und laut zu dictirende Protocoll aber nicht nur selbst, mit dem Protocollführer unterzeichnen, sondern auch wenigstens von den sämmtlichen Deputirten, Scheffen und den Haupt-Beerbten nach geschehener Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben lassen.

§. 13.

Sollte sich bey Aufrechnung und Vergleichung der Stimmen ergeben, daß paria oder eine völlige Gleichheit vorhanden; so giebt die hinzutretende Stimme des Landraths, der sich sonst derselben als Landrath enthalten muß, den Ausschlag.

§. 14.

§. 14.

Ueber die solchergestalt ordnungsmäßig geschehene Wahl, wird sodann, mit Beyfügung des Originalen Wahlprotocolls und des nach §. 8. rectificirten Stimmregisters, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und diese stellt, wenn die Qualification in Ansehung der Fähigkeiten nicht schon vorher geschehen seyn sollte, die §. 2. vorgeschriebene Prüfung mit demselben an, wornach derselbe, dem wahren Befinden nach entweder abgewiesen, oder dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Regulativs sich entschuldigen könne;

So soll solches zum erstenmal sogleich überall;

Demnächst aber jeden Orts, wo eine Wahl eines Receptoris bevorsteht, jedesmal Vier Wochen vor dem angesetzten Wahltermin, wie §. 11. vorgeschrieben worden, öffentlich bekannt gemacht werden, wobey die Clevische und Märkische Krieges- und Domainen-Cammern, die Landräthe und Fiscäle angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Regulativs ganz eigentlich und stricte zu halten.

Signatum Berlin, den 1sten July 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

A.

Stimm-Register bey denen Receptur-Wahlen des Amts (Gerichts) N. N.

Nahmen der Dörfer.	No. des Heberzettels.	Nahmen der Contribuablen Güter.	Nahmen des Eigenthümers, die Qualität des Guths, und ob der Eigenthümer selbiges in Erbpacht, Leibgewinn, Zeitpacht, oder auf welche Art untergehan, ob es ein Lehn- und Behandlungsguth sey, oder ob er selbst abnutzet.	Pflichtmäßige Bemerkungen des Land- oder Jurisdictionsgerichts mit den Hypothekenbüchern, ob die Angabe der Receptur richtig, und wem nach den Bestimmungen der Instruction die Stimme zur Receptur-Wahl gebühret.

P. M. Die 4 ersten Rubriken werden bey der Receptur ausgefüllet, und sodann dem Gericht des Orts zur Ausfüllung der 5ten Rubrike zugestellet.

No. LXV. Publicandum wegen der Einfuhr des Glases nach Ost- und Westpreussen aus den einländischen Königl. und Privat-Glashütten. De Dato Berlin, den 11. July 1794.

Um den bisherigen Klagen der mit Glas handelnden Kaufleute in Preussen, daß sie den nöthigen Bedarf aus den Neumärkischen Glashütten nicht erhalten könnten, haben Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, gut gefunden, die bisher in Ansehung des Absatzes aus Privat-Glashütten im Lande statt gefundenen Einschränkungen für die Ost- und Westpreussischen Provinzen gänzlich aufzuheben, und eine uneingeschränkte Einfuhre des einländischen Glases dahin zu gestatten. Diesemnach soll von nun an sämmtlichen in Seiner Königlichen Majestät Landen, inclusive Schlesien und Südpreussen, vorhandenen Glasfabriken, ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder Particuliers zugehören, erlaubt seyn, ihre verfertigte Waaren an weißem und grünem Hohl- und Tafelglase, gegen Entrichtung der geordneten Abgaben, nach Ostpreussen, Litthauen, Westpreussen und den Netzdistricten zu debitiren, so wie den mit Glas handelnden Kaufleuten, Glasern und Particuliers in gedachten Provinzen von nun an frey stehet, ihre Bestellungen von Glaswaaren in Seiner Königlichen Majestät Landen uneingeschränkt zu machen.

Signatum Berlin, den 11ten Julius 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. LXVI. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: über die Gültigkeit eines von dem Richter allein aufgenommenen Testamenti nuncupativi, nebst dem Concluso der Gesetz-Commission vom 1sten July. De Dato Berlin, den 14. July 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 26. May c. über die Gültigkeit eines von dem Richter allein aufgenommenen Testamenti nuncupativi, erhaltet Ihr hierneben das bey der Gesetz-Commission abgefaßte Conclusum zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen Fällen ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten July 1794.

Ad Mandatum.

Carmer.

Ad No. LXVI.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senates des Cammer-Gerichts vom 26sten May 1794, wegen eines vom Richter des Orts aufgenommenen Testaments,

ist von der Gesetz-Commission concludiret:

Daß ein in der Altmark im Jahr 1776 aufgenommenes von den Testatoren und vom Richter allein unterschriebenes und in gerichtliche Verwahrung genommenes Testament für rechtsbeständig nicht zu achten sey. Berlin, den 1sten July 1794.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Svarez. v. Grolmann. Kircheisen. Gosler. Cavan.

No. LXVII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen eines den Justiz-Commissarien zuzubilligenden Aversional-Quanti für mehr als gewöhnliche Extrajudicial-Bemühungen. De Dato Berlin, den 21. July 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Remission der mit Euerm Bericht vom 14ten d. M. eingereichten Jungeschen Manual-Acten in Sachen der von Podewilsschen Geschwister wider den Assistenzrath Huulbeck, als Defensorem der Beetzendorffschen Stiftungen, bemerken Wir zuförderst, daß in der von Euch allegirten Stelle des Edicts vom 14ten August 1787 ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt: von weniger Erheblichkeit, heißen soll: von einiger Erheblichkeit. Hiernach pflichten Wir Eurer Meinung darin bey, daß wenn, wie im gegenwärtigen Falle, der Justiz-Commissarius, bey einer erheblichen Sache mehr als gewöhnliche Extrajudicial-Bemühungen gehabt, und bescheinigt hat, zwar nicht eine Festsetzung einzelner Positionen, für welche es in den meisten Fällen an einem legalen Maaßstabe gebrechen würde, Statt finde, wohl aber einem solchen Justiz-Commissarius, außer dem taxmäßigen höchsten Satze pro informatione, noch ein Aversional-Quantum ex aequo et bono zugebilligt werden könne. Wie hoch dasselbe im gegenwärtigen Fall zu bestimmen, überlassen Wir Euch, und bemerken nur, daß die Sache verglichen worden, und der Assistenzrath Junge, wie es scheint, kein Palmarium liquidirt und erhalten hat. Gegeben Berlin, den 21. Julius 1794.

Ad Mandatum.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. LXVIII. Circulare an alle Inspectores der Churmark: betreffend die Porto-Freyheit für alle Seidenbau- und Maulbeerbaum-Plantagen-Sachen, desgleichen für die Seidenbau Sämereyen. De Dato Berlin, den 28. July 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu mehrerer Aufnahme der Maulbeerbaum Zucht und des Seidenbaues, auf den Antrag des Chefs des Seidenbau-Departements, die Porto-Freyheit für alle Seidenbau- und Maulbeerbaum-Plantagen-Sachen, desgleichen für die Seidenbau-Sämereyen, mittelst Cabinets-Ordre vom 5ten May d. J. und zwar vom 1sten Junius dieses Jahres an, wieder herstellen lassen: so wird Euch solches mit der Auflage bekannt gemacht, von dieser Begünstigung den Predigern und Küstern Kenntniß zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten July 1794.

L. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LXIX. Patent, wegen Abstellung des tumultuarischen, eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerde-Führungen, besonders suppliciender Gewerke und Corporationen. De Dato Berlin, den 29. July 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht

an

an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§ 2.

Allen diesen höheren und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3.

Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4.

Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maasregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6.

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten,

behalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizey-Behörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7.

Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbey nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläuftigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beygelegte Polizeygewalt auszuüben, die Ruhestöhrer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisörischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8.

Sobald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellet ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizey- oder Justiz Behörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbey, mit Beyseitesetzung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9.

Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack- Train- und Artillerie-Knechte gebraucht werden sollen, wobey Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freyheit noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreyen sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10.

Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig, und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-

zen Behörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11.

Besonders befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Polizey-Directoriis und Magistraten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstlichste Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerkern, und eine Verlegenheit des Publicums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Stöhrung der Ruhe und Ordnung, zu mißbrauchen.

Schlüßlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst beyzumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 29. Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

No. LXX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Forderung des Abschosses von Minorennen, die nach ihres Vaters oder Erblassers Tode zwey Jahre oder länger der Jurisdiction desselben unterworfen geblieben, wenn sie demnächst adepta majorennitate ihr domicilium an einem andern Ort innerhalb Landes aufgeschlagen.

De Dato Berlin, den 4. August 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach einer Anzeige des hiesigen Magistrats, haben die in dem Abschoß-Prozesse der Dorothea Elisabeth Lübeck verehelichten Schmidt zu Cottbus ergangenen Judicata, in welchen angenommen worden:

daß von einem Minorennen, welcher nach seines Vaters oder Erblassers Tode noch 2 Jahr oder länger der Jurisdiction desselben, unterworfen geblieben, wenn er demnächst adepta majorennitate sein domicilium an einem andern Ort innerhalb Landes aufschlägt, und sein Vermögen dahin exportirt, keine Gabella mehr geforcert werden könne,

einige andere Interessenten, welche in gleichen Fällen wirklich Gabellam entrichten müssen, zu Condictions-Klagen deshalb gegen den Magistrat veranlaßt. Da nun aber die Lübeckſche Judicata hauptsächlich auf das Directorial-Rescript vom 28. Apr. 1756 sich gründen, und dermalen Unser General-Directorium ausdrücklich erklärt:

daß es nicht befugt gewesen sey, ein solches Rescript zu erlassen, und daß solches für die Cämmerey keine bindende Kraft habe;

überdies aber auch, wenn man annimmt, daß mehrbesagtes Rescript wirklich bestehen könnte, dennoch nur soviel folgen würde, daß die in ältern Fällen geschehene Abforderung und Zahlung der Gabella in einer unrichtigen durch Meynungen der Rechtslehrer unterstützten Interpretation der Constitutionis Joachimicae, mithin in einem errore juris ihren Grund gehabt, unter solchen Umständen aber condictio indebiti, bekannten Rechten nach, nicht statt findet: so können keine solche Condictiones-Klagen wegen vergangener Fälle von Euch weiter angenommen, und die etwa schon schwebende müssen niedergeschlagen werden. Auch bey künftigen Fällen, die etwa zur Contestation kommen mögten, kann bey der einmal vorhandenen Erklärung Unsers General-Directorii, die an ihren Ort gestellt bleiben muß, auf das Rescript von 1756 als ein mit bindender Kraft versehenes fundamentum decisionis in judicando nicht geachtet werden. Dagegen müßt Ihr aber dergleichen Streitigkeiten lediglich nach den Gesetzen und einer vernünftigen Analogie derselben, ohne alle Rücksicht auf Präjudicia und irrationable Observanzen, beurtheilen und entscheiden, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Cynosur nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. August 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. LXXI. Publicandum, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers zu Waaren- und andern Schuldrechnungen.

De Dato Berlin, den 12. August 1794.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß bey den Gerichten darüber Zweifel entstanden sind, ob und in welchen Fällen der, bey Ausstellung der trocknen Wechsel und Schuldscheine, in den Gesetzen vorgeschriebene Gebrauch des Stempelpapiers, und die auf die Unterlassung desselben gesetzte Strafen auch bey den von den Schuldnern anerkannten und unterschriebenen Waaren- und anderen Schuldrechnungen Statt finden müssen; so wollen Höchstdieselben zur Verhütung aller Mißverständnisse, und aller willkührlichen Auslegung der Stempelgesetze, diese dahin erklären und hiermit verordnen, daß

§. 1.

alle Kaufmanns-Waaren- und andere Schuldrechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern bloß zum Anerkenntniß des Empfanges, imgleichen der geschehenen Lieferung der Waaren und Verrichtung der Arbeiten unterschrieben worden, von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyet bleiben sollen und auf ungestempeltes Papier geschrieben werden können.

Dagegen aber sollen und müssen

§. 2.

alle solche Rechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern, nicht bloß zum Anerkenntniß der Richtigkeit derselben, unterschrieben, sondern bey welchen mit den Unterschriften der Empfang der Waaren und Arbeiten, der Preis derselben, die Zahlungszeit, imgleichen die Münzsorten bestimmt werden, mithin alle wesentliche Erfordernisse der Schuldscheine anzutreffen sind, so wie diese auf das vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben, und dergleichen auf solche Weise unterschriebene Rechnungen, in Rücksicht auf den Gebrauch des Stempelpapiers, als Schuldscheine betrachtet werden.

Auch sollen

§. 3.

die in den Gesetzen, auf den Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers, die Ausstellung der Schuldscheine für den Gläubiger und Schuldner gesetzten

ten Strafen ebenfalls völlige Anwendung finden, wenn solche zum Gebrauch des Stempelpapiers geeignete Rechnungen auf ungestempeltes Papier ausgestellt und unterschrieben werden. Jedoch sollen diese Strafen nicht auf gegenwärtig schon ausgestellte, sondern nur auf solche Rechnungen Anwendung leiden, welche nach erfolgter Publication der gegenwärtigen Verordnung auf die im vorhergehenden §. bestimmte Art, ausgestellt und unterschrieben werden.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät lassen daher sämmtliche Kauf-Handelsleute, Handwerker, Trödler, Künstler, Mäkler ꝛc. ꝛc., imgleichen alle diejenigen, welche mit selbigen in Verkehr stehen, hierdurch in Gnaden erinnern, hiernach, bey Vermeidung der geordneten Strafen, sich gebührend zu achten; auch werden alle Krieges- und Domainen-Cammern, Gerichtshöfe und andere Behörden und Officianten, welchen auf die Beobachtung der Stempelgesetze zu wachen obliegt, hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und soll dieses Publicandum zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Signatum Berlin, den 12ten August 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Arnim. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeier.

No. LXXII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: wegen der vierteljährigen Ablesung des Publicandi gegen den Kindermord. De Dato Berlin, den 19. August 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wahrgenommen worden, daß die bisher zur Ablesung von den Canzeln bestimmt gewesene Summarien des Edicts gegen den Kindermord und der bisherige Gebrauch des Ablesens derselben und des Edicts selbst, den Zweck nicht erreicht haben, welcher dabey beobsichtet gewesen; als ist gut gefunden, ein anderweites kürzeres, dabey aber vollständiges und deutliches Publicandum gegen den Kindermord, auch gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, nebst einer kurzen Warnungsanzeige abfassen zu lassen, jenes den Obrigkeiten zur Bekanntmachung und Niederlegung eines Exemplars an den von der Obrigkeit zu bestimmenden Ort zuzufertigen, diese aber durch die Geistlichen an denselben Sonn- oder andern Gottesdienstlichen Tagen, an welchen bisher die Summarien alle Quartal und das Edict selbst alljährlich abgelesen sind, an derselben statt von den Canzeln, jedoch vor Sprechung des Seegens, durch laute und deutliche Ablesung bekannt zu machen, auch des Endes den Predigern aufzugeben, daß sie vorher wegen des Orts, wo das in die Stelle des Edicts und der Summarien eintretende Publicandum nachgesehen werden kann, von der Obrigkeit Erkundigung einziehen, damit hiernach bey einer jeden Kirche die Vervollständigung der Warnung, und die bestimmte Anweisung der Gemeinde geschehen kann, hierüber auch eine pflichtmäßige Aufzeichnung halten, damit sie zu jeder Zeit im Stande sind, über die gesetzmäßig geschehene Bekanntmachung auf Erfordern Atteste zu ertheilen. Wir lassen Euch demnach die nöthigen Exemplarien gedachter Warnung zum vorgeschriebenen Behuf zufertigen, und Euch sowohl als den Predigern Eurer Inspection, welche Ihr sofort darnach anzuweisen habt, so gnädig als ernstlich anbefehlen, nach dem oben verordneten pünktlich zu verfahren, die Warnung alle Quartal, und an einem der hohen Festtage von der Canzel abzulesen, und die pflichtmäßige Anzeichnung zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 19. August 1794.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXIII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: betreffend die milden Beyträge für die verunglückten Militair-Personen, auch deren Frauen und Kinder der nach Pohlen und Südpreussen marschirenden Regimenter. De Dato Berlin, den 19. August 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben den Eifer, mit welchem Unsere getreuen Unterthanen auf Veranlassung des vorhin erlassenen Publicandums, beträchtliche Beyträge, zur Unterstützung derer in dem jetzigen Kriege verunglückten Militair-Personen, auch deren Frauen und Kinder, freywillig eingesandt, und dadurch einen unverkennbaren Beweis ihrer rühmlichen Vaterlands-Liebe gegeben haben, mit vielem Beyfall bemerket.

Wenn sich nun aber durch den neuerlichen Marsch der Regimenter nach Pohlen und Südpreussen, die Anzahl derer, welche auf die, von dem Publicum zusammengebrachte Unterstützungen die gerechtesten Ansprüche machen dürfen, ansehnlich vermehret hat; so ist solches sämmtlichen Landes Einwohnern durch die Prediger von den Canzeln öffentlich bekannt zu machen, um ihnen dadurch eine neue Gelegenheit darzubieten, ihren für das Vaterland streitenden Mitbrüdern neuen Antrieb zur Erfüllung ihrer Pflichten gewähren zu können. Auch müssen die Prediger zu dem Ende nach Vorschrift des Circulars vom 20. Febr. c. bey den angezeigten Gelegenheiten die Becken an den Kirchthüren aussetzen, und ist das darin einkommende Geld befohlnermaaßen von den Inspectoren einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 19. August 1794.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LXXIV. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationes: die Ausrottung einiger giftigen Kräuter betreffend. De Dato Berlin, den 2. September 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch aus dem vom Ober-Collegio-Sanitatis, auf eine Anzeige des Creis-Physici Doctors Gedecke zu Cottbus, unter dem 31. Jun. a. c. an die Churmärkische Cammer erlassenen Schreiben, wegen zu verfügender Ausrottung einiger bey den Städten und Dörfern häufig wild wachsenden giftigen Kräuter, hierbey den betreffenden Extract in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, den Land- und Steuerräthen, Beamten und Magistraten, wie es hier in der Churmark schon geschehen ist, aufzugeben, auf die Ausrottung dieser Kräuter, und besonders der sogenannten Stech-Aepfel, mit welchen, wegen der besondern Gestalt ihrer Früchte, die Kinder häufig zu spielen pflegen, die genaueste Attention zu richten, ihre untergeordnete Behörden dazu anzuweisen, und der Jugend diese Kräuter durch den Schulmeister bekannt machen, sie auch von der Schädlichkeit des Genusses derselben unterrichten zu lassen. So geschehen Berlin, den 2ten September 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee.

No. LXXV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß zur Steurung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein gedruckter Revers vorgelegt werde. De Dato Berlin, den 4. September 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Geistliche Departement hat verordnet, daß, damit der zunehmenden Neologie so viel möglich auf alle Weise gesteuert werde, künftighin allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen der beykommende gedruckte Revers zur Unterschrift vorgelegt, und davon ein Exemplar beym Oberconsistorium, das andere aber bey der Examinations-Commission aufbewahret werden solle. Wir machen Euch also solches zu Eurer und der unter Euch stehenden Gymnasien und Stadtschulen Nachricht gnädigst bekannt, und werden in jedem Falle mit dem Approbations-Rescript zugleich die zwey Exemplarien des Reverses, welche denn von dem Inspector oder Prediger, an welchen das Rescript mit gerichtet ist, dem approbirten Schullehrer zur Unterschrift vorzulegen, und hiernächst wieder zu den Acten einzureichen sind. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten September 1794.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des in der Altmark verbreiteten Gerüchts, wegen Aufhebung der Natural-Dienste, und der dadurch unter den Gemeinden entstandenen Unruhen, nebst dem deshalb erlassenen Publicando, wie auch Rescript an das Altmärkische Obergericht De Dato Berlin, den 5. September 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Altmark sind unter mehrern Gemeinden Unruhen entstanden, welche durch das verbreitete Gerücht einer erfolgten Aufhebung aller Natural-Dienste veranlaßt worden, und die uns bewogen haben, sowohl das abschriftlich beyliegende Publicandum, als das copeylich mitfolgende Rescript an das Obergericht zu erlassen.

Wir finden nöthig, Euch von diesen Vorgängen hierdurch Kenntniß zu geben, und Euch anzuweisen, daß Ihr dem Obergerichte in der Befolgung seines Auftrages, soviel an Euch ist, assistiren, und wenn von Seiten eximirter Gutsherrschaften oder Gemeinden in den dahin einschlagenden Gegenständen etwas an Euch gelangen sollte, in der Vordescheidung solcher Parthey nach den hierin vorgeschriebenen Grundsätzen Euch achten sollt. Sind ꝛc. Berlin, den 5. Sept. 1794.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. LXXVI. a.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß unter verschiedenen Gemeinden in der Altmark das Gerücht verbreitet worden, als ob nach einer von Allerhöchstdenenselben erlassenen Verordnung die Natural-Hofdienste abgeschaft und aufgehoben werden sollten, und daß dieses Gerücht mehrere Gemeinden veranlaßt habe, in eigenmächtig veranstalteten tumultuarischen Zusammenkünften über die Mittel, wie diese vermeintliche Befreyung mit gemeinschaftlichen Bemühungen durchgesetzt werden könnte, Berathschlagungen anzustellen.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät finden daher für nöthig, sämmtlichen Gemeinden und Unterthanen der Altmark,

die sich bisher größtentheils durch Treue, Gehorsam und Ordnungsliebe so vortheilhaft ausgezeichnet haben, über den Ungrund jenes verbreiteten Gerüchts durch dies gegenwärtige Publicandum zu belehren, und sie gegen die nachtheiligen Folgen, welche die von Einigen unter ihnen vorgenommenen unterlaubten Zusammenkünfte nach sich ziehen müssen, landesväterlich zu warnen.

Zuförderst ist es eine grobe Unwahrheit und bloße Erdichtung, als ob Se. Königl. Majestät eine solche Verordnung wegen Aufhebung der Hofdienste in der Altmark oder sonst irgendwo jemals erlassen hätten. Dergleichen Verordnung würde auch mit Allerhöchstdero weisen und gerechten Regierungsgrundsätzen unmöglich bestehen können. So wie nach selbigen ein jeder ohne Unterschied bey seinem Eigenthum und Gerechtsamen geschützt werden muß, und gegen Niemand, er sey wer er wolle, einiger Zwang zur Entsagung oder Aufgebung solcher Gerechtsame Statt findet; so können und werden auch Sr. Königl. Majestät den Gutsherrschaften die von ihren Unterthanen zu fordern habende Hofedienste, die ihr Eigenthum sind, die sie rechtmäßig erworben haben, und deren sie zur Fortsetzung ihrer Wirthschaften nicht entbehren können, nun und nimmermehr durch einen Machtspruch entziehen, oder die Gutsherrschaften nie nöthigen, auf diesen Dienst Verzicht zu thun, oder dieselben wider ihren Willen in Dienstgelder zu verwandeln.

Jenes verbreitete Gerücht ist daher nur die Erfindung boshafter Leute, die durch dergleichen Vorspiegelungen die Unterthanen irre machen, und zu Unruhen und Widersetzlichkeiten verleiten wollen. So wie diese Aufwiegler, sobald sie bey der veranstalteten sorgfältigen Untersuchung entdeckt werden, exemplarische Strafe dafür zu gewarten haben: so werden die Unterthanen hierdurch ernstlich gewarnt, dergleichen grundlosen und bloß zu ihrer Verführung erdichteten Ausstreuungen fernerhin kein Gehör zu geben, noch sich dadurch von dem Gehorsam, den sie ihren Gutsherrschaften, und dem Vertrauen, das sie ihrer Obrigkeit schuldig sind, ablenken zu lassen.

Hiernächst ist es ein durchaus unerlaubtes und gesetzwidriges Beginnen, wenn mehrere Gemeinden unter dem Vorwande gemeinschaftlicher Beschwerden sich zusammenthun, um diese vermeinte Beschwerden gleichsam mit vereinten Kräften zu betreiben und durchzusetzen. Die Gesetze zeichnen einem jeden die Wege vor, welche er zu gehen hat, um seine Klagen der Obrigkeit vorzutragen, und rechtliches Gehör darüber zu erlangen. Einzelne Unterthanen müssen sich damit an die Gerichts-Aemter und Justitiarios wenden. Ganze Gemeinden müssen durch zwey oder drey Deputirte aus ihren Mitteln ihre Beschwerden und Gesuche bey dem Landes-Justiz-Collegio anbringen. Bey diesen Behörden wird einem jeden Unterthan, der sich über widerrechtlich angemuthete, oder ungebührlich erschwerte Dienste und Prästationen beklagen zu müssen vermeint, ohne allen Bestand und Aufenthalt rechtliches Gehör verstattet; die angebrachten Beschwerden werden genau und sorgfältig untersucht, und es erfolgt darauf ohne dem geringsten unnöthigen Verzug rechtlicher Bescheid, wodurch einem jeden zu seinem Rechte, was ihm wirklich zukommt, verholfen, und ein jeder gegen ungebührliche Zumuthungen mit Nachdruck geschützt wird. Selbst wenn Unterthanen und Gemeinden bey diesen ersten Vorbescheidungen der nächsten Justiz-Behörden sich noch nicht beruhigen zu können vermeinen, ist ihnen der Weg an die Obergerichts-Höfe unverwehrt, wo dergleichen Beschwerden anderweit gewissenhaft geprüft werden, und darauf, in sofern sie wirklich gegründet, eben so promte, als unpartheyische Abhülfe erfolgt.

Auf solche Art haben Se. Königl. Majestät bisher in Höchstdero gesammten Landen und auch in der Altmark einem jeden ihrer getreuen Unterthanen, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, prompte und regelmäßige Justiz administriren lassen, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner mit Landesväterlicher Sorgfalt darüber halten, daß keinem einzigen

einzigen Landeseinwohner, auch dem geringsten nicht, das rechtliche Gehör versagt oder erschwert werde. Dagegen wollen aber auch Höchstgedachte Seine Königl. Majestät durchaus nicht gestatten, daß Gemeinden und Unterthanen von diesen gesetzmäßigen Wegen abweichen, und in eigenmächtigen Zusammenrottirungen über andere, als die hier vorgeschriebenen Mittel, zur Anbringung oder Durchsetzung ihrer Klagen und Beschwerden sich berathschlagen. Am wenigsten aber können dergleichen Zusammenrottirungen aus mehrern verschiedenen Gemeinen erlaubt oder geduldet werden, da dieselben mehrentheils ganz verschiedene Verfassungen, Gerechtsame und Schuldigkeiten haben, folglich keine Gemeinde befugt seyn kann, sich in die Angelegenheiten der andern zu mischen, und derselben in Anbringung und Durchsetzung ihrer etwanigen Beschwerden einen eben so unnöthigen, als unerlaubten Beystand leisten zu wollen.

Se. Königl. Majestät untersagen und verbieten daher schlechterdings alle dergleichen Versammlungen mehrerer Gemeinden oder sogenannter Deputirten derselben, wie deraleichen zu Allerhöchstdero gerechtesten Mißfallen in der Altmark bereits statt gefunden haben. Es sind schon die nöthigen Verfügungen getroffen worden, daß dergleichen unbefugter Zusammenlauf durchaus nicht ferner geduldet, sondern nöthigenfalls mit verstärkter Hand und militairischer Hülfe aus einander getrieben werden soll. Diejenigen aber, welche sich dazu gebrauchen lassen, solche Versammlungen zu veranstalten, die Gemeinden zu selbigen zu berufen, als Deputirte dabey zu erscheinen, oder sonst bey solchen gesetz- und ordnungswidrigen Handlungen thätig mitzuwirken, sollen als Aufwiegler angesehen, sofort in gefängliche Haft gebracht, und nach aller Strenge der Gesetze mit Zuchthaus- Festungs- oder dem Befinden nach mit noch härtern Strafen ohne alle Nachsicht belegt werden.

Es wird daher diese Allerhöchste Willensmeynung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, damit ein Jeder sich vor Schaden hüte, und statt solcher strafbaren Zusammenrottirungen seine vermeinte Klagen und Beschwerden im Wege der Ordnung bey den Obrigkeiten und Gerichten anbringe; in welchem Fall einem Jeden prompte und unpartheyische Gerechtigkeit hierdurch nochmals zugesichert wird. Signatum Berlin, den 5. Sept. 1795.

Ad Mandatum.

Publicandum
an sämmtliche Unterthanen
und Gemeinden in der
Altmark.

Ad No. LXXVI. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Uns von Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt worden, daß in einigen Gegenden der Altmark ein Gerücht verbreitet sey, als ob durch eine von Unserer Allerhöchsten Person erlassene Verordnung die Natural-Hofedienste der Unterthanen abgeschaft wären, daß auf Veranlassung dieses Gerüchts mehrere Gemeinden, besonders in den Gütern der Familien von Alvensleben und von Schulenburg, sich über gemeinschaftliche Maaßregeln zur Erlangung dieser vermeintlichen Dienstbefreiung haben berathschlagen und verabreden wollen, und daß zwey dergleichen Zusammenkünfte zahlreicher Gemeinden bey Güssefeld und Andorff wirklich Statt gefunden haben; wie Ihr solches aus den hier beyliegenden 2 Actenstücken mit mehrerm ersehen werdet.

Ob nun gleich vor der Hand noch kein wirklicher Unfug begangen, und jene beyde Zusammenkünfte durch die Wachsamkeit und Entschlossenheit des Landraths von Alvensleben ohne weitere Folgen zerstreut worden; so erfordern doch solche Unternehmungen, die nicht unwahrscheinlich durch das Anstiften heimlicher Aufwiegler, und vielleicht gar auswärtiger Emissarien erregt sind, und die leicht in

bedenk-

bedenkliche Excesse ausarten können, ernstliche Maaßregeln und Gegenanstalten.

Wir haben daher

I. resolvirt, ein Publicandum zu erlassen, wodurch die Unterthanen in der Altmark über den völligen Ungrund jenes ausgestreuten Gerüchts umständlich bedeutet, über das Unerlaubte solcher eigenmächtigen Zusammentretungen näher belehrt, und vor den darauf geordneten Strafen ernstlich gewarnt werden. Dieses Publicandum erhaltet Ihr hierneben im Original, mit gnädigstem Befehl, die Bekanntmachung desselben in sämmtlichen Kirchen und in sämmtlichen Dorfschaften durch die Landräthe schleunigst zu veranstalten, und dahin zu sehen, daß der Inhalt dieses Publicandi allen und jeden Unterthanen so vollständig und deutlich, als möglich, zur Wissenschaft gebracht und eingeschärft werde.

II. Ergiebt sich aus den mitfolgenden Acten, daß der Schulze Gerz aus Bühne und der Cossäthe Knagel aus Sieden Langenbrück theils überführt, theils äußerst verdächtig sind, daß sie die unerlaubten Zusammenkünfte der Gemeinden veranstaltet, die sogenannten Ordres zu deren Convocation geschrieben und in Umlauf gebracht, auch sich sonst dabey sehr thätig und geschäftig erwiesen haben. Wir befehlen Euch also hierdurch, diese beide Leute sofort arretiren zu lassen, und zur Untersuchung zu ziehen, diese aber vornehmlich darauf zu richten: wohin die eigentliche Absicht bey Veranstaltung dieser Zusammenkünfte gegangen sey? was für Maaßregeln dabey in Vorschlag gebracht werden sollen? von wem der erste Anlaß zu diesen bedenklichen Schritten herrühre? und welches die erste Quelle sey, aus welcher jenes ungegründete Gerücht wegen Aufhebung der Naturaldienste entsprungen und so allgemein verbreitet worden ist? Auf letztern Umstand habt Ihr besonders Euer Augenmerk zu richten, und zur Entdeckung dieser Urheber der erstandenen Unruhen allen möglichen Fleiß anzuwenden; zum · verlauten will, daß sogar Leute, denen ihr Amt und Stand Einfluß und Vertrauen bey dem gemeinen Mann verschaft, sich dabey auf eine höchst strafbare Art thätig erwiesen haben sollen.

Ferner verdienen die in dem Umlaufszettel fol. I. Actor. sub A. benannten Individua, welche noch vor der Zusammenkunft darüber vernommen, und ihnen deren Beiwohnung untersagt worden, die aber dennoch, mit alleiniger Ausnahme des Asmus Schulz aus Zettlingen, dabey wirklich erschienen sind, ernstliche Bestrafung. Es muß also die Untersuchung auch gegen diese mit gerichtet werden; wobey jedoch Euerm Ermessen, nach näherer Entwickelung und Befinden der Umstände, überlassen wird: in wie fern es auch in Ansehung dieser Inculpaten der persönlichen Verhaftung sogleich oder in der Folge bedürfen werde.

Uebrigens ist die Untersuchung gegen sämmtliche Inculpaten äußerst zu beschleunigen, und über ihre Bestrafung, je nachdem die Absicht ihres ordnungswidrigen Vernehmens sich bey der Untersuchung näher entwickeln wird, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 167. 168. oder §. 182. rechtlich zu erkennen.

Damit auch der des Exempels und Eindrucks wegen so nothwendige schleunige Gang der Sache durch die Euch anbefohlne Nachforschung nach den ersten Urhebern und Anstiftern dieser Unruhen nicht verzögert werde; so müßt Ihr alles, was dahin gehört, und die Inculpaten nicht unmittelbar angehet, in besondern Protocollen und Acten verhandeln, auch die diesfälligen Recherchen während der Zeit, daß die Acten zum Erkenntnisse gegen die Inculpaten vorliegen, ununterbrochen fortsetzen.

III. Die Gemeinde zu Andorff hat nach der Anzeige des Landraths dem Dominio den Naturaldienst wirklich aufgesagt. Es ist allhier noch nicht bekannt, in wie fern diese Gemeinde der ihr geschehenen Bedeutung und Warnung des Landraths Eingang verstattet habe. Sollte dieselbe auf ihrer Renitenz beharrt seyn, und die Dienste auf gehörig erfolgte

Ansage,

Ansage, wirklich verweigert haben; so muß unverzüglich ein Commissarius aus Euerm Collegio dahin geschickt werden, welcher die Ursache dieser Weigerung untersuche, die Unterthanen wegen ihres Unfugs bedeute, und sie zu ihrer Schuldigkeit anweise, wenn wirklich Dienstbeschwerden vorkommen, darüber ein Interimisticum regulire, die Klage sofort aufnehme, die Instruction, so weit es auf der Stelle geschehen kann, besorge und abschließe, und solchergestalt die Sache zu dem schleunigst abzufassenden Erkenntnisse befördern. Dieser Commissarius ist zugleich zu autorisiren, daß er, wenn wider Verhoffen anhaltende Renitenz sich finden sollte, die Rädelsführer sofort arretiret, und zur Untersuchung und Bestrafung ablieferе, weshalb ihm ein Requisitoriale an den Commandeur der nächsten Garnison oder des nächsten Depots mitzugeben ist, wovon er jedoch nur im äußersten Nothfall Gebrauch machen muß.

Ist aber die Gemeinde auf die Anweisung des Landraths zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehrt, oder geschieht solches noch auf die Anmahnungen Eures Commissarii; so ist nur auf die Urheber und Anstifter der geschehenen Dienstaufkündigung zu inquiriren, und gegen dieselben eben so, wie sub No. 2. vorgeschrieben worden, zu verfahren.

IV. Mehrere Gemeinden haben zu den Protocollen des Landraths specielle Beschwerden wegen Dienstneuerungen, ungebührlich abgeforderter, unnöthig erschwerter, nicht gehörig angesagter Dienste, wegen Mißhandlungen und brutalen Betragens der Oeconomie-Beamten ꝛc. angebracht. Alle diese Beschwerden müßt Ihr aus den Protocollen des Landraths sorgfältigst herausſuchen, und deren Untersuchung an Ort und Stelle durch abgeordnete Commissarios sofort veranlassen. Dabey müssen zwar die wesentlichen Vorschriften der Prozeß-Ordnung gehörig beobachtet; es müssen aber die Instructiones und Erkenntnisse äußerst beschleunigt, und den Unterthanen keine Kostenvorschüsse abgefordert, vielmehr denenselben die Kosten allenfalls gestundet werden.

V. Wir haben nicht nöthig, Euch bey allen diesen Operationen an unermüdete Betriebsamkeit und strenge Unpartheilichkeit besonders zu erinnern, da die Gesetze und Eure Pflichten, die Ihr bisher zu Unserer Zufriedenheit erfüllt habt, Euch dazu hinlänglich anweisen. Wir finden aber nöthig, zu bemerken, daß, da bey gegenwärtigen Kriegsläufen der Abgang einer beträchtlichen Anzahl arbeitsfähiger Leute den Unterthanen die Fortsetzung ihrer eigenen Wirthschaften, und die Leistung der schuldigen Hofedienste zugleich ad tempus ungewöhnlich erschwert, die Dominia und Wirthschafts-Beamten bey aller Gelegenheit zu ermahnen seyn werden, bey Abforderung der Dienste nicht überall nach der äußersten Strenge zu verfahren, vielmehr dabey auf Zeit und Umstände billige Rücksicht zu nehmen, insonderheit aber in Ansehung der extraordinairen Dienste die möglichste Nachsicht zu gebrauchen, und Baue, welche nicht schlechterdings nothwendig sind, so wie andere dergleichen Operationen und ökonomische Anstalten, die eine ungewöhnliche Dienstabforderung zur Folge haben, lieber auf eine andere Zeit, wo die Leistung der letztern den Unterthanen minder lästig seyn wird, auszusetzen. Auch wollen Wir Euch darauf aufmerksam machen, daß alle unnöthige Härte, oder rauhes, auf mündliches oder verächtliches Betragen, besonders von Seiten der Wirthschaftsbeamten, welches den Unterthanen oft empfindlich ist, und mehr Widerwillen bey ihnen erzeugt, als der Dienst selbst, nicht geduldet und sorgfältig vermieden, persönliche unerlaubte Mißhandlungen der Unterthanen aber nach aller Strenge der Gesetze geahndet werden müssen.

Schließlich bemerken Wir, daß wenn auch Gegenstände des gegenwärtigen Auftrags oder Subjecte, welche denselben mit anbetrift, ihrer Qualität und den sonstigen Verfassungen nach zum Ressort Unsers Cammergerichts gehören sollten, Wir dennoch das gegenwärtige Reskript auch auf solche Objecte und Personen mit zu richten befunden haben, da Euer Collegium mehr in der Nähe ist, und also den gegenwärtigen Auftrag mit mehrerer

bey den vorliegenden Umständen so nöthigen Schnelligkeit befolgen kann. Nur wenn über Dienststreitigkeiten Erkenntnisse abzufassen sind, die eigentlich vor das Cammergericht gehören würden, habt Ihr acta instructa an dieses Collegium zum Spruch zu befördern.

Uebrigens habt Ihr Uns von der Befolgung des gegenwärtigen Rescripts und von der Lage der veranlaßten Recherchen von Zeit zu Zeit, auch unerfordert, Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten September 1794.

Ad Mandatum.

No. LXXVII. Rescript an die Breslausche Ober-Amts-Regierung: Ueber die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, die zu bemerkende Qualität eines Beneficial-Erben in die Hypotheken-Bücher betreffend. De Dato Berlin, den 8. September 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden die Anfrage des dortigen Magistrats, über die Anwendung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts, daß einem Beneficial-Erben nur eine eingeschränkte Disposition über ererbte Grundstücke zustehen, und seine Qualität eines Beneficial-Erben in die Hypotheken-Bücher mit vermerkt werden solle, welche Ihr Uns unter dem 20. Aug. c. vorgetragen habt, sehr überflüßig.

Das allgemeine Landrecht, welches, so weit es nova lex ist, gleich jedem andern neuem Gesetze ad casus anteriores nicht retrotrahirt werden kann, verordnet bloß: daß, wenn ein Beneficial Erbe seinen titulum possessionis auf ein ererbtes Immobile eintragen läßt, dabey seine Qualität als Beneficial-Erbe mit bemerkt werden soll.

Dies verstehet sich natürlicher Weise nur von Eintragungen solcher Besitztituln, die erst nach Publication des allgemeinen Landrechts gesucht werden; wedet dieses Gesetz aber, noch irgend eine andere Verordnung verpflichtet den das Hypothekenbuch führenden Richter, sich auf eine nochmalige Prüfung der schon früher nach den damals geltenden Gesetzen eingetragenen ex officio einzulassen. Es ist auch aus dessen Unterlassung irgend eine nachtheilige Folge in keiner Rücksicht zu besorgen, da nach dem § 450. für den fidem des Hypothekenbuchs, und für diejenigen welche sich darauf verlassen, hinlänglich gesorget ist, und die nach dem § 451. eintretende subsidiarische Vertretung auf Zeiten und Fälle, wo noch kein, den Richter zu einer solchen Bemerkung verpflichtendes Gesetz existiret hat, natürlicher Weise nicht gezogen werden kann.

Das neue Gesetz hat überhaupt nur die Absicht, den Erbschafts-Gläubigern gegen nachtheilige Dispositiones des Erben, durch welche ohne ihr eigenes Verschulden, und ehe sie Zeit haben, ihren Rechten zu prospiciren, dies ihre Rechte an den Nachlaß geschmählert und vereitelt werden können, nach Möglichkeit zu prospiciren, und dies ist um so billiger, als der Erbe, welcher mit Ordnung und Redlichkeit zu Werke gehet, ein Mittel, sich von der lästigen Einschränkung zu befreyen, und ohne seine eigene Befährdung sich liberam facultatem disponendi zu verschaffen, in Händen hat, die Erbschafts-Gläubiger aber, denen der Tod des Erblassers, die Beschaffenheit der Vermögens-Umstände und der moralische Charakter des Erben, so wie die von ihm über den Nachlaß getroffene Dispositiones, nicht immer zeitig genug bekannt werden können, der Discretion eines minder rechtschaffenen oder von seinen eigenen Schulden gedrängten Erben, zu sehr überlassen sind.

Uebrigens sind durch dies neue Gesetz die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. XII. §. 6. 7. 8. nicht aufgehoben, und haben daher auch die Gläubiger eines Erben von Creditoribus haereditariis die sich ihr Separations-Recht nicht conservirt haben, auch in der Folge nichts zu besorgen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Sept. 1794.

Ad Mandatum.

Carmer.

No.

No. LXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Form der in Prozeß-Sachen der Seehandlungs-Societät an die General-Direction derselben zu erlassenden Verfügungen.

De Dato Berlin, den 8. Sept. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hieneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen, was nach Eingang Eures Berichts vom 4ten d. M. wegen der Form der von Euch, in Prozeßsachen der hiesigen Seehandlungs-Societät, an die General-Direction derselben von Euch zu erlassenden Verfügungen aus Unserm Justiz-Departement an Unsern Etats-Minister von Struensee unterm 11ten August c. erlassen worden, was letzterer darauf geantwortet hat, und ihm unterm heutigen dato erwiedert worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. Sept. 1794.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. LXXVIII. a.

Dem in unserm Schreiben vom 21sten d. M. enthaltenen Vorbehalte zu Folge haben wir die Ehre, Ew. Exc. nunmehr hierdurch ꝛc. zu eröffnen: wie wir die Gründe, aus welchen nach Dero geehrten Zuschrift vom 14ten d M. das Cammer-Gericht nicht befugt seyn soll, in Fällen, wo die Seehandlungs-Societät in Prozessen seinem Foro unterworfen ist, seine Verfügungen an die Direction derselben nomine regis und im Rescripten-Styl zu erlassen, nicht für überzeugend halten. Se. Königl. Majestät haben dem Cammergericht, so wie allen Landes-Justiz-Collegiis, die Ausübung der höchsten landesherrlichen Jurisdiction anvertraut, und diese Collegia autorisirt, sothane Jurisdiction in Dero Allerhöchstem Namen zu exerciren, auch die darin nach den Gesetzen zu treffende Verfügungen und abzufassende Erkenntnisse im Namen Sr. Königl. Majestät zu erlassen. Dies vorausgesetzt, muß nothwendig eine jede Behörde oder Anstalt, welche nach den Gesetzen und Landesverfassungen ihre Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung der Landes-Justiz-Collegien zu unterwerfen verpflichtet ist, sich auch gefallen lassen, daß diese Collegia die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sie in eben der Form, wie über andere prozeßführende Partheyen, ausüben. Die Verfassung einer solchen Behörde, wornach dieselbe in ihren Amts-Angelegenheiten und Geschäften keinem andern Departement unterworfen ist, sondern unmittelbar von Sr. Königl. Majestät abhängt, ändert in ihrem Verhältnisse, als prozeßführende Parthey, nichts, sobald es feststeht, daß sie bey Rechtsstreitigkeiten nicht einer gleichen Independenz genießen, sondern bey den Justiz-Collegiis Erkenntniß leiden soll. Denn indem solchergestalt der Landesherr erklärt, daß er seine höchste Gerichtsbarkeit in solchen Fällen nicht unmittelbar ausüben, vielmehr das Exercitium derselben eben den Collegiis, denen sie in andern Partheysachen anvertrauet ist, übertragen wolle, so autorisirt er eben dadurch diese Collegia, dabey eben die Form zu beobachten, zu der sie auch in andern Partheysachen nach den Gesetzen und der Verfassung angewiesen und berechtigt sind. Auf die persönliche Würde des Chefs eines solchen Instituts kommt dabey gar nichts an, da es bekannt ist, daß auch Personen vom höchsten Range, wenn sie bey den Justiz-Collegiis Prozesse führen, Verordnungen derselben, die im Namen Sr. Königl. Majestät an sie erlassen worden, ohne Widerrede annehmen und befolgen müssen.

Auch die Observanz enscheidet für die Justiz-Collegia. Departements des General-Directorii und eigentliche Cammer-Collegia können nicht in dem Fall kommen, daß sie selbst als Partheyen zu betrachten wären, weil allemal irgend eine subordinirte Behörde, ein Amt, eine Casse oder eine andere fiscalische Station da ist, die den eigentlichen Kläger oder Beklagten vorstellt, und an

welche die Verordnungen gerichtet werden. Hingegen andere Königliche für sich bestehende Institute, selbst solche, die keinem andern Departement subordinirt sind und einem Minister zum Chef haben, werden in ihren Prozessen nach eben dem stylo Curiæ; wie andere Partheyen, behandelt. So haben die Haupt-Nutzholz-Administration, das Armen Directorium, die Porzelán-Manufactur-Commission in mehreren Fällen und Prozessen Citationes und Verordnungen des Cammergerichts, die nomine regis abgefaßt gewesen, angenommen; selbst von der Seehandlungs-Direction ist ein gleiches im Jahr 1779 in einem Prozesse contra Spielberger geschehen. Die Banque hat sich noch nicht in dem Fall befunden, daß sie bey dem Cammergericht belangt worden, und wo sie Kläger gewesen, hat sie sogleich einen fiskalischen Bedienten zur Anstellung der Klage und zum Betriebe des Prozesses autorisirt, an welchen alsdann die Verordnungen gerichtet worden.

Da nun allen diesen Gründen in Ansehung der Seehandlungs-Direction noch die beyden hinzutreten, daß sie ein eigentlich kaufmännisches Institut ist, indem auch der ihr in einigen Provinzen beygelegte Salz-Debit nicht in einer Ausübung des eigentlichen Salz-Regals, sondern in dem Verkauf des in andern Orten eingekauften und eingehandelten Salzes, folglich in einer Handlungs-Operation besteht; und daß dieselbe nicht Sr. Königlichen Majestät unmittelbar, sondern einem von ihr verschiedenen Chef subordinirt ist, der ihre vorgesetzte Behörde ausmacht, dem sie referiren und von dem sie Befehle annehmen muß; so ersuchen wir Ew. Exc. hierdurch ergebenst, besagte Direction dahin anzuweisen, daß sie in ihren Prozeß Angelegenheiten sich dem bey dem Cammergericht allgemein eingeführten und gesetzlich autorisirten Gerichtsbrauche unterwerfen, und die Annahme der Nämens Sr. Königl. Majestät von demselben an sie erlassende Citationen und Verordnungen nicht ferner verweigern solle. Berlin, den 11. August 1794.

An
des wirkl. ꝛc. Minister Herrn
von Struensee Excell.

Ad No. LXXVIII. b.

Die von Ew. Exc. in Dero geehrtesten Zuschrift vom 11. d. M. aufgeführten Gründe, aus welchen die General-Direction der Handlungssocietät verbunden seyn soll, in Prozeßsachen Verfügungen von dem Cammergericht im Rescriptenstyl anzunehmen, scheinen mir folgendes wider sich zu haben.

Der Grundsatz, welchen Dieselben anführen:

daß jede Partey oder Anstalt, welche in ihren Streitigkeiten mit einer dritten der Jurisdiction eines Landes-Justiz-Collegii unterworfen ist, von diesem Collegio Rescripte annehmen müsse, und es die Sache nicht ändere, wenn gleich die Partey oder Anstalt in der Führung ihrer Geschäfte Sr. Königl. Majestät unmittelbar unterworfen ist,

ist an sich sehr richtig.

Nach dem Patent der Seehandlungssocietät vom 4. März c. ist auch dieselbe nur dann, wenn von der Führung der Geschäfte und deren Verantwortung die Rede ist, der unmittelbaren Entscheidung Sr. Majestät oder der von Höchstdenenselben zu ernennenden Commission unterworfen. Wenn aber aus diesen Geschäften Streit mit einem dritten entsteht, so gehört die Sache ganz unbedenklich zur Entscheidung des ordentlichen Gerichtshofes. Allein alsdann entsteht hier die Frage:

wer ist Partie?

Dies ist nun nicht die General Direction der Anstalt, sondern die Anstalt der Seehandlungssocietät selbst.

Diese Seehandlungssocietät ist aber nicht, wie Ew. Exc. zu glauben scheinen, ein bloß kaufmännisches Institut, wenn gleich sie auch kaufmännische Geschäfte betreibt, sondern sie zweckt vorzüglich auf Finanz-Operationen ab, derentwegen Se. Königl. Maj. sie als ein besonderes Departement constituirt, und diesem Departement

ein

ein General-Direktions-Collegium unter dem jedesmaligen Präsidio eines Etats-Ministers aus Dero Geheimen Ober-Finanz-Direktorio nach dem §. 7. des Patents vom 4. März a. c. vorgesetzt haben.

So wenig nun die Departements des General-Ober-Finanz-Direktorii und die Königl. Cammern in dem Fall kommen können, daß sie als Parteyen zu betrachten wären; eben so wenig kann auch dieses der Fall bey der General-Direktion der Seehandlungssocietät werden. Auch die General-Direktion hat ihre subordinirte Behörden, und sie wird eben so wenig, als andere Departements-Collegia, Jemandem als nur allein Sr. Königl. Majestät persönlich verhaftet, und wenn andere Departements-Collegia nicht persönlich noch namentlich als Collegia citirt, noch gegen sie qua tales erkannt werden kann, so kann solches auch hier nicht gegen die General-Direktion der Seehandlungssocietät geschehen, sondern sodann tritt hier die fiskalische Station, die Anstalt, die Seehandlungssocietät selbst hervor, diese ist die Partey. Da sich aber die Aktionairs nicht in die Geschäfte mischen sollen, folglich die Societät als eine moralische Person, immer aber doch als eine fiskalische Station zu betrachten ist, besonders da der König im Patent vom 4. März c. alle Garantie übernommen hat, und in Fällen, wo dergleichen fiskalische Stationes mit einem Dritten in Contestation gerathen, den ihnen vorgesetzten Behörden, den Cammern ꝛc. die Klagen gegen selbige vom Justizcollegio nur per modum requisitionis communicirt werden, mit dem Antrage, die Sache durch einen fiskalischen Bedienten vertheidigen zu lassen, so verlangt die General-Direktion der Seehandlungssocietät auch nur diese Behandlung, welche auch die Südpreußische Regierung in ihrem Schreiben vom 4ten July a. c. in der Frisonschen Proceßsache, und selbst das Cammergericht bey Zufertigung der von ꝛc. Delattre angestellten Klage beobachtet haben, alsdann selbige nicht Anstand nehmen wird, dem Judicio diejenige fiskalische Person zu benennen, gegen welche alle Verfügungen und Urtheile Namens der Seehandlungssocietät gerichtet werden können.

Um dieses zu erleichtern, werde ich an allen Orten wo die General-Direktion subordinirte Provinzial-Direktionen hat, einen fiskalischen Bedienten ernennen, an welchen alle Verordnungen in Proceßsachen, welche die Seehandlungssocietät betreffen, addressirt werden können, und sobald dieses geschehen ist, werde ich nicht verfehlen, Ew. Exc. selbige namentlich anzuzeigen, damit die Gerichtshöfe davon unterrichtet werden können. Zur Annahme aller Verfügungen, welche in Proceßsachen, die die Seehandlungssocietät betreffen, von dem Cammergericht erlassen werden, habe ich den Cammerfiskal Kriegsrath Schmucker ernannt, und ich ersuche Ew. Exc. ergebenst, das Cammer-Gericht anzuweisen, sich in den Proceßsachen, welche die Seehandlungssocietät betreffen, entweder gegen die General-Direktion des Requisitionsstyls zu bedienen, oder die zu erlassende Verfügungen gleich an den ꝛc. Schmucker, als den ernannten beständigen Fiskal-Anwald der Seehandlung, zu addressiren. Berlin, den 30. August 1794.

Struensee.

An
Ein ꝛc. Justiz-Departement.

Ad No. LXXVIII. c.

Aus Ew. Exc. geehrtem Antwortschreiben vom 30 v. M. haben wir zu ersehen die Ehre gehabt, wie dieselben noch immer dafür halten, daß das Cammergericht in Proceßsachen, welche die Seehandlungssocietät betreffen, sich entweder gegen die General-Direktion derselben des Requisitionsstyls zu bedienen, oder die zu erlassenden Verfügungen gleich an ihren ernannten beständigen fiskalischen Anwald zu richten habe.

Wenn wir aber auch zugeben, daß besagte General-Direktion in den entstehenden Prozessen eigentlich nicht als Partey angesehen werden könne, und also in Ansehung derjenigen Fälle, wo eine Kla-

ge gegen die Societät überhaupt, und nicht gegen einzelne Provinzial-Directionen, Bureaux oder Comtoirs zu richten ist, wie solches bey dem von Lattreschen und Frülonschen Prozesse der Fall gewesen, wie uns das von Ew. Exc. vorgeschlagene Expediens, die Citationes und Verordnungen an den ꝛc. Schmucker, als fiscalischen Vertreter der Societät zu richten, in der ausdrücklichen Voraussetzung gefallen lassen, daß die an diesem geschehende Insinuationes für hinreichend, selbst zur Begründung eines Verfahrens in contumaciam geachtet, und seine Verhandlungen im Prozesse eben so, wie von einer jeden andern Partey die Handlungen eines von ihr ad acta gehörig legitimirten Mandatarii anerkannt werden müssen; so würde doch in Ansehung solcher Fälle, wo aus Factis und Verträgen einzelner Comtoirs der Societät, besonders in kaufmännischen Geschäften geklagt wird, nach den von Ewr. Exc. selbst eingeräumten Grundsätzen kein Bedenken seyn können, die Citationes an das Bekl. Comtoir ꝛc. unmittelbar zu richten, und demselben insinuiren zu lassen, da ein solches Comtoir sich in eben dem Verhältnisse befindet, als ein Domainen- und Forstamt, oder eine Provinzialcasse oder sonstige zur Verwaltung dieser oder jener Branche des Finanzwesens unmittelbar bestellte subordinirte Behörde, und dann würde auch das bey fiscalischen Prozessen überhaupt angenommene Principium Statt finden, daß, so wie die Citation an das eigentlich belangte ꝛc. Comtoir erlassen wird, zu gleicher Zeit der General-Direction oder deren Chef davon durch ein Anschreiben Nachricht gegeben werden müsse.

Nach diesen Principiis gedenken wir die Justizcollegia zu instruiren, so wie das Cammergericht darnach schon dato beschieden worden. Berlin, den 8. Sept. 1794.

Goldbeck. Thulemeier.

An
des wirklichen ꝛc. Minister
Herrn von Struensee Exc.

No. LXXIX. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen nicht zu gestattender Auswanderung der Handwerks-Gesellen ohne Kundschaft oder andere hinlängliche Legitimation. De Dato Berlin, den 10. Sept. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist vom hiesigen Polizey-Directorio angezeigt worden, daß verschiedentlich Handwerksgesellen mit Zurücklassung ihrer bey der Einwanderung abgegebenen, und ohne Lösung neuer Kundschaften, auf bloße Pässe hiesiger Gesandschaften und insonderheit der Russischen auswanderten.

Daß diese den Handwerksgesellen nicht ohne Vorzeigung erhaltene Kundschaft oder andere hinlängliche Legitimation, zum Auswandern in das Gebiet ihrer respective Höfe Pässe ertheilen, deshalb ist bereits Versehung geschehen.

Damit aber desto zuverlässiger hierin allen Mißbräuchen vorgebeuget werde, so habt Ihr zu verfügen: daß kein Handwerksgeselle auf den bloßen Paß eines Gesandten allein und ohne die Kundschaft von dem einländischen Orte, wo er in Arbeit gestanden, oder eine andere hinlängliche Legitimation zum Auswandern von derjenigen Behörde, welche dergleichen oder einen Reisepaß außerhalb Landes zu ertheilen authorisiret, und berechtiget ist, über die Grenze gelassen werde.

Hierbey versteht es sich übrigens von selbst, daß in Ansehung anderer aus dem Lande gehender Unterthanen gleichfalls auf bloße Pässe eines Gesandten nicht zu attendiren ist, sondern die deshalbige Vorschriften beobachtet werden müssen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Sept. 1794.

Auf Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

No.

No. LXXX. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen Anmeldung der Appellation in fiſcaliſchen Civil-Prozeſſen.

De Dato Berlin, den 15. Sept. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 2ſten d. M. haben Wir erſehen, wie bey Euch die Erklärung des Fiſci, ob er gegen das Erkenntniß 1ſter Inſtanz in Sachen wider den Magiſtrat zu Müncheberg wegen ſtreitiger Wieſenſteuer appelliren wolle, nach Ablauf von beinahe 4 Monaten noch nicht eingelaufen iſt. Da mit Unſerm General-Directorio in corpore dahin Uebereinkunft getroffen worden: „daß in fiſcaliſchen Civil-Prozeſſen „die Appellation ſpäteſtens binnen 8 Wochen nach publicirtem Erkenntniſſe angemeldet, und damit jedesmal wenigſtens „die vorläufige Anzeige: ob nova in facto „anzubringen, verbunden werden müſſe, „und daß, wenn dieſe Friſt verabſäumt „worden, das Erkenntniß die Rechtskraft „beſchreite, folglich wann auch Fiſcus „hiernächſt reſtitutionem in integrum „dagegen nachſucht, dennoch die Vorſchriften Tit. XVI. §. 9 et 25. P. I. der „Prozeß-Ordnung wider ihn angewendet werden müſſen:“ ſo hat es kein Bedenken, daß nach dieſen Beſtimmungen, welche auch bereits in der revidirten Prozeß-Ordnung aufgenommen worden, ſowohl in dem gegenwärtigen, als auch in künftigen Fällen von Euch zu verfahren ſey. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten September 1794.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

No. LXXXI. Reſcript an das Cammer-Gericht, nebſt einem dergleichen an das Ober-Regie-Gericht, betreffend das Reglement vom 28ſten Februar c. wegen der Grenzbeſetzung in Oſt-Preuſſen und Litthauen mit Grenz-Jägern, und eine Erläuterung deſſelben.

De Dato Berlin, den 22. Sept. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey 20 Exemplarien eines Reglements und Publicandi vom 28ſten Februar c. wegen Beſetzung der Grenzen in Oſtpreuſſen und Litthauen mit Grenzjägern, nebſt einer Abſchrift des darüber an Unſer Ober-Regie-Gericht erlaſſenen Declarations-Reſcripts zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22ſten September 1794.

Auf Special-Befehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Struenſee. Thulemeier.

Ad No. LXXXI.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr empfanget hierbey 20 Exemplarien eines von Uns Höchſtſelbſt vollzogenen Reglements vom 28ſten Februar c. wegen Beſetzung der Grenzen in Oſtpreuſſen und Litthauen mit Grenzjägern, und des dazu gehörigen Publicandi. Da über den eigentlichen Sinn einiger in den §§. 75. 76. des Reglements enthaltenen Vorſchriften, und in wie fern dadurch neue Strafgeſetze eingeführt werden ſollen, verſchiedene Zweifel und Bedenklichkeiten entſtanden, ſo wird auf den Grund der deshalb unter den Departements getroffenen nähern Uebereinkunft hierdurch declarirt:

1) Daß unter den Strafen, welche nach §. 4. den Gerichtsobrigkeiten bey Vernachläſſigung der ihnen im §. 3. eingeſchärften Obliegenheiten angedrohet worden, diejenigen zu verſtehen ſind, welche das Hauſir-Edict vom 17ten November 1747 in den daſelbſt beſtimmten Fällen vorſchreibt, und daß, wenn keiner dieſer Fälle eigentlich eintritt, gleichwohl aber eine Gerichts-

richtsobrigkeit ungebührliche Connivenz gegen solche Einwohner, die von der Contrebande ein Gewerbe machen, schuldig befunden wird, die im allgem. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 35. bestimmte poena arbitraria Statt findet.

2) Daß die in eben diesem §. 74. imgleichen §. 75. vorbehaltene Anzeige an Unsere höchste Person allemal vorausgesetzt, daß über die strafbaren Collisionen solcher Gerichtsobrigkeiten mit den Contrebandiers ordentlich erkannt seyn muß, und also die Vorschrift, als allgemeines Gesetz, eigentlich nur für die Fälle gilt, wenn das in der Criminal-Untersuchung gegen die Thäter bey erfolgter Verwundung oder Tödtung eines Officianten ergehende Urthel, der Verfassung gemäß, ohnehin zu Unserer Confirmation vorzulegen ist.

3) Daß ad §. 76. die in den Criminal-Gesetzen und dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Gradationes nach wie vor zu beobachten, dergestalt daß derjenige, welcher einen Menschen, der zum Handel nicht befugt ist, sondern mit heimlicher Einschleppung verbotener oder hoch imposirter Waaren sich befaßt, und daraus ein Gewerbe macht, Niederlagen in seinem Hause oder Grundstücke verstattet, als Coauctor des Verbrechens anzusehen, und nach den Grundsätzen des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. XX. §. 71 und 84 gleich dem Contrebandier zu bestrafen ist; derjenige hingegen, welcher von einem solchen Menschen verbotene oder hoch imposirte Waaren kauft, und es weiß, daß die Waaren von dieser Art sind, als Theilnehmer an dem Verbrechen der Contrebande anzusehen, und nach dem Grundsatze des §. 72. ibid. zu bestrafen ist; endlich aber gegen denjenigen, welcher ohne solche Wissenschaft nur aus Fahrläßigkeit von einem verdächtigen Menschen dergleichen Waaren kauft, blos mit einer poena arbitraria nach näherer Bestimmung §. 35. ibidem belegt werden solle.

Mit dieser Declaration habt Ihr Euch übrigens nach dem Inhalt des Reglements zu achten, und die Provinzial-Gerichte danach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten September 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Wöllner. Goldbeck. Struensee. Thulemeier.

No. LXXXII. Rescript an die Stadtgerichte zu Berlin: wegen der den Justiz-Commissarien zu bewilligenden besondern Gebühren. De Dato Berlin, den 22. Sept. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Bericht vom 12ten d. M. enthaltene Anfrage:

ob den Justiz-Commissarien bey Festsetzung ihrer Rechnungen für die vollständig eingereichte Klageberichte ꝛc. ꝛc. desgleichen für die Abwartung des termini publicationis sententiae besondere Gebühren zu passiren; und

ob Ihr im Wechsel- und executivischen Prozesse solchen die Instructions-Gebühren nach dem Betrage der nach Sect. I. No. 8. Eurer Sportel-Taxe vom 14ten Januar 1788 für einen Theil anzusetzenden Urthelsgebühren fernerhin bestimmen, oder wie Ihr solche sonst festhalten sollt?

hierdurch nicht verhalten, daß soviel

1) die besondere Gebühren für die schriftlich eingereichte Klage betrift, kein Grund vorhanden ist, dergleichen Gebühren, wovon Eure Sportel-Taxe nichts gedenket, passiren zu lassen, zumal der Justiz-Commissarius, wenn er eine schriftliche Klage einreicht, sich dadurch die zur Abwartung des Termins zur Aufnahme der Klage ad protocollum (wofür er offenbar keine besondere Gebühren ansetzen konnte, sondern mit dem Pausch-Quanto für die Information, Einziehung und Instruction

ſtruktion ſich begnügen müßte) erforderliche Zeit erſparet; übrigens aber die ſchriftliche Einreichung der Klagen eben keine beſondere Begünſtigung oder Aufmunterung verdient. Es bleibt alſo dabey, daß dem Juſtiz-Commiſſario nur die Informations-Gebühren, und außerdem für die ſchriftliche Klage blos die Auslagen an Stempeln und Copialien paſſiren können. Anlangend

2) den terminum publicationis ſententiae, ſo gehört derſelbe, genau genommen, zwar ad curam inſtantiae, wofür dem Juſtiz-Commiſſario ein Pauſch-Quantum ausgemeſſen iſt; da derſelbe inzwiſchen dieſen Termin an der Gerichtsſtelle abwarten, und ſich darüber verſäumen, auch die Partey bey Zufertigung des Urthels wegen der Remediorum bedeuten muß: ſo finden Wir es billig, daß demſelben dafür eben die Gebühren zugebilligt werden, welche nach Sect. I. no. 9. der Richter für eine der Parthey ſelbſt geſchehene Urthels-Publikation erhält, jedoch ſo, daß dieſelben nie das Quantum von 1 Rthlr. überſteigen müſſen.

Was endlich

3) das Honorarium der Juſtiz-Commiſſarien in Wechſel- und exekutiviſchen Prozeſſen betrift; ſo hat es kein Bedenken, daß dabey auch hier der für ſolche Prozeſſe vorgeſchriebene Satz der Urthelsgebühren Sect. II. no 4 zum Maaßſtabe dienen müſſe, da die Allgemeinheit der Beziehung ad Sect. I. no. 8. nicht hinreichend iſt, in dem deutlich erklärten Principio des Geſetzes ſelbſt eine ſo erhebliche Abänderung, die ſonſt beſtimmter hätte exprimirt werden müſſen, zu bewirken. Wonach Ihr Euch alſo zu dirigiren habt.

Sind ꝛc. Berlin, den 22ſten September 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der von den Juſtiz-Commiſſarien zu gebrauchenden 1 Gr. Stempelbogens zu ihren Anzeigen während der Inſtruktion der Sache. De Dato Berlin, den 22. September 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die von Euch nach Eurem Bericht vom 11ten d. M. in Anſehung des Gebrauchs des Stempelpapiers zweifelhaft befundene Vorſchrift der Sportel-Taxe vom 11ten Auguſt 1787. Sect. VII. no. 9. und 36. erläutert ſich aus der interimiſtiſchen Sportel-Taxe vom 26ſten April 1781. no. 12. Da nemlich durch die Zulaſſung der Juſtiz-Commiſſarien zur Prozeß-Praxi dem Stempel-Intereſſe, nach den darüber in anno 1781 mit dem competenten Departement verabredeten Sätzen, nichts vergeben werden können; ſo folgt daraus, daß in allen Fällen, wo Aſſiſtenzräthe zu ihren Anzeigen Stempelbogen à 1 Gr. adhibiren müſſen, eben dies auch von Juſtiz-Commiſſarien zu beobachten ſey. Hieraus ergiebt ſich alſo, daß während der Inſtruktion der Sache bis zum rechtskräftigen Erkenntniſſe, als ſo lange das Officium der Aſſiſtenzräthe gedauert, auch Juſtiz-Commiſſarien bey allen ad acta zu machenden Anzeigen an den Gebrauch des Groſchenſtempels gebunden, und Sechspfennig Bogen nur bey Vorſtellungen zuläſſig ſind, die entweder von den Partheyen ſelbſt, oder die zwar von Juſtiz-Commiſſarien eingereicht worden, aber nicht die Inſtruktion eines Prozeſſes, ſondern andere Rechtsangelegenheiten, z. E. blos den Betrieb der Exekution zum Gegenſtande haben.

Hiernach ſind die Juſtiz-Commiſſarien durch einen Aushang ratione futuri von Euch zu inſtruiren. Dagegen verſteht ſich aber von ſelbſt, daß da die beiden von Euch allegirten Poſitiones der

Sportel- und Stempel-Taxe zu scheinbaren Mißverständnissen und Irrthum allerdings Anlaß geben können, ratione praesentis keine Nachholung von Stempelstrafen Statt finde. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten September 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXXXIV. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß jeder Seidenbaulustiger sich wegen Bedarfs des Maulbeer-Saamens und der Seidengrains innerhalb der festgesetzten vier Wochen bey der Behörde melden soll, nach welchem Termin kein Gesuch sonst weiter angenommen wird. De Dato Berlin, den 2. October 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Seidenbaulustiger, in Städten bey den Magistraten, und auf dem platten Lande bey dem Landrath des Creises sich innerhalb vier Wochen melden, und seinen künftigjährigen Bedarf an Maulbeer-Saamen und Seiden-Grains angeben, nach Verlauf dieser Zeit aber kein dergleichen Gesuch mehr angenommen werden soll, so habt Ihr ohne Anstand zu besorgen, daß dieses auf dem platten Lande in Euerer Inspektion überall von den Küstern vor den Kirchthüren, oder wie es jeden Orts üblich ist, den Gemeinden bekannt gemacht, und ein jeder, um sich zu rechter Zeit gehörigen Orts zu melden, davon unterrichtet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten October 1794.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXXV. Rescript an das Cammer-Gericht: die Form der in Prozeß-Sachen mit der Seehandlungs-Societät zu erlassenen Verfügungen betreffend. De Dato Berlin, den 6. Octbr. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich ein Zweifel darüber entstanden: wie es in Prozeß-Sachen mit der an die hiesige Seehandlungs Societät zu erlassenden Vorladung, Addressirung und Insinuation derselben, und weitere Vertretung dieses Instituts im Fortgange der Instruktion zu halten sey. Um nun hierunter allen Mißverständnissen vorzubeugen, gereichet Euch nachstehendes zu Eurer Direktion:

I. Wenn ein einzelnes Comtoir der Seehandlungs-Societät aus seinen Factis und Verträgen, besonders in Kaufmännischen Angelegenheiten belangt wird; so ist die Citation in der gewöhnlichen Art sub titulo nostri Regis an das Comtoir zu richten, und demselben zu insinuiren. Dies wird durch einen Officialem Fisci vertreten, an welchen, wenn er sich gemeldet, und durch den Anftrag legitimirt hat, in dem weitern Verfolg der Sache die Verordnungen insinuirt werden, und an den Ihr Euch wegen der Instruktion und was dahin gehörig, eben so haltet, wie an den fiskalischen Bedienten, welcher die Jura irgend einer andern fiskalischen Station zu vertreten hat; auch muß in einem solchen Fall eben so, wie in andern fiskalischen Prozessen vorgeschrieben ist, der Seehandlungs-Direktion von der eingekommenen Klage mittelst Anschreibens Nachricht gegeben werden.

II. Wenn aber ein Anspruch oder eine Klage nicht ein einzelnes Comtoir, sondern die Seehandlungs-Societät überhaupt betrift; so kann die Citation nicht an die General-ꝛc. Direktion gerichtet werden, da diese niemals die Parthey vorstellt, sondern nur das zur allge-

allgemeinen Direktion der Geschäfte verordnete Collegium ist, mithin eben so wenig, wie unsere andere Finanz-Branchen, vorgesetzte Ober-Collegia die personam moralem, der sie vorstehen, repräsentirt. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Vorladung an das Officium Fisci in Vertretung der Seehandlungs-Societät zu richten. Die Insinuation geschiehet einem fiskalischen Bedienten, welchen die General-Direktion bey jedem Landes-Justiz-Collegio entweder schon ernannt hat, oder noch ernennen wird, und welcher, die Rechte der Societät in dem bey Euerm Collegio vorkommenden Prozessen zu vertreten, ein für allemal autorisirt ist. An diesen haltet Ihr Euch wegen des ganzen Betriebs der Sache, und die Seehandlungs-Societät muß seine Facta und Omissa eben so vertreten und wider sich gelten lassen, als eine jede andere fiskalische Station dazu, in Ansehung der zur Vertretung ihrer Gerechtsame in einzelnen Fällen bestellten fiskalischen Bedienten, verpflichtet ist; wohingegen derselben, wie sich von selbst versteht, auch alle Privilegia und Rechtswohlthaten des Fisci zu Statten kommen.

Uebrigens muß auch in einem solchen Fall der General- ꝛc. Direktion von der Direktion von den angestellten Klagen und der an den Officialem Fisci ergangenen Vorladung mittelst Schreibens, ohne daß es jedoch einer Communication der Klage selbst und ihrer Beylage bedarf, Nachricht gegeben werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6. Octbr. 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. LXXXVI. Rescript an die West-Preußische Regierung: die Suspension der Todes-Erklärung verschollener Personen betreffend. De Dato Berlin, den 13. Oct. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Eurem Berichte vom 26. Septbr. c. angeführte Grund ist nicht hinreichend, um in der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der Verordnung vom 3. Septbr. 1792, in Ansehung der Suspension der Todeserklärungen verschollener Personen, etwas zu ändern. Wer in dem Augenblicke der Publikation des Urteils der nächste Intestaterbe des Verschollenen ist, dependiret immer vom Zufalle, und die Suspension ex Edicto vom 3. Septbr. 1792. ist immer nur Einer von den vielen Fällen und Umständen, wodurch die Successions-Ordnung alteriret werden, kann. Man muß sich also lediglich daran halten, daß solange nach den einmal vorhandenen gesetzlichen Vorschriften kein Urthel auf Todeserklärung publiciret werden kann, auch Niemand ein Jus quaesitum auf das Vermögen hat, über dessen Verkürzung oder Kränkung er sich beschwören könnte. Denn sonst würde auch der, welcher bey dem Eintritte des zehnten Jahres der nächste ist, ein Recht haben, darüber zu klagen, daß die Gesetze den Ablauf dieses Jahres und der neunmonatlichen Aufgebothsfrist erfordern, wodurch er eben so gut um sein vermeintliches Erbrecht kommen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Octbr. 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXXXVII. Reſcript an die Oſt-Preußiſche Regierung: In wiefern gegen einem im Lande angeſeſſenen, aber meiſt abweſenden Gutsbeſitzer einer Wechſelklage Statt zu geben iſt?

De Dato Berlin, den 13. Octbr. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Beantwortung der von Euch unterm 23. Septbr. c. gethanen Anfrage:

> in wie fern gegen einem im Lande angeſeſſenen, aber meiſt abweſenden Guts-Beſitzer einer Wechſelklage Statt zu geben ſey?

kommt es darauf an: ob der Wechſelausſteller auf ſeinen hieſigen Gütern, eine ordentlich eingerichtete Wirthſchaft, und alſo ein doppeltes Domicilium hat; wo ſodann es keinen Unterſchied macht, wenn er ſich etwa öfter und auf längere Zeit in Pohlen aufhält. Dies ſcheint der Fall zu ſeyn, und daher die Wechſel-Citation um ſo mehr ſtatt zu finden, als der Wechſel in Königsberg ausgeſtellt iſt, wahrſcheinlich auch locus ſolutionis dort beſtimmt ſeyn wird, und der Ausſteller daſelbſt einen beſtändigen Mandatarium zur Stelle hat. Sollte aber nicht angenommen werden können, daß er auf ſeinen hieſigen Gütern ein wirkliches Domicilium habe, und ſollte der Landſaſſiat in Oſtpreuſſen nicht ſtatt finden; ſo wird freylich nur das forum contractus wider ihn Anwendung haben, welches vorausſetzt, daß er ſich zur Zeit der erlaſſenen Citation wirklich daſelbſt aufhalte. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Octbr.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LXXXVIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: In wiefern in Prozeſſen der Minorennen, auch die beym Obervormundſchaftlichen Gerichte auflaufende Koſten, unter denjenigen, welche der Gegentheil erſtatten muß, mitgerechnet werden können.

De Dato Berlin, den 13. October 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wegen der Frage:

> in wiefern in Prozeſſen der Minorennen auch die bey obervormundſchaftlichen Gerichten auflaufende Koſten unter denjenigen, welche der Gegentheil erſtatten muß, mitgerechnet werden können?

weshalb Ihr uns unterm 29. v. M. einen anderweitigen Bericht erſtattet habt, iſt in der revidirten Prozeß-Ordnung bereits das Nöthige regulirt, und genehmigen Wir, daß der Vormund für ſeine an das Pupillen Collegium gerichtete Vorſtellungen nur die Stempel- und etwanigen Portogelder unter den zu refundirenden Koſten liquidiren könne; welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1794.

Auf Special-Befehl.

Carmer.

No. LXXXIX. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammer-Gerichts: über die Aufnahme der Erbverträge.

De Dato Berlin, den 20. October 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Bericht vom 9. d. M. enthaltene Anfrage: wie die Erbverträge von Euerm Collegio an- und aufgenommen werden ſollen? hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß, da man es als Regel annehmen kann, daß diejenigen,

gen, welche über ihr Vermögen auf den Todesfall verordnen, es geſchehe nun ſolches per modum pacti oder teſtamenti, nicht wollen, daß der Inhalt dieſer ihrer Diſpoſition noch bey ihrer Lebenszeit allgemein bekannt werde, die offen überreichten, oder mündlich zum Protocoll aufgenommenen Erbverträge vor der Verſiegelung, wenn es anders die Paciscenten nicht etwa ausdrücklich verlangen, nicht zum Vortrage bey dem ganzen Collegio gebracht, ſondern von der Deputation in præſentia paciscentium ſogleich verſiegelt, und in dieſer Art dem Collegio eingereicht werden müſſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, da ſolchergeſtalt auch nur die Deputation die Vorſchriften der Prozeßordnung P. 7. §. 46. wahrnehmen kann, auch nur dieſe nach dem §. 158. Tit. 12. Part. I. Unſers allgemeinen Landrechts verhaftet iſt, und werden übrigens auch wegen dieſes Geſchäfts in der revidirten Prozeßordnung nähere Beſtimmungen erfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. October 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XC. Reſcript an das Cammer-Gericht: über die Anwendung des Allgemeinen Landrechts bey Nicht-Erbeserklärungen der Fiscäle. De Dato Berlin, den 20. Oct. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr verlangt in Euerm Bericht vom 9. d. M. über die Anwendung Unſers allgemeinen Landrechts Part. I. Tit. 9. §. 398 — 400 incl bey den Nicht-Erbeserklärungen der Fiskäle eine nähere Erläuterung.

Da aber nach Vorſchrift Unſers erwähnten Landrechts am angeführten Ort §. 410. ſobald die Entſagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunſten des auf ihn folgenden geſchieht, Creditores auf Concurs zu pervociren berechtigt ſind; ſo bedarf es in der Folge gar keiner Erklärung des Fiſci über die Antretung oder Entſagung der Erbſchaft, ſondern es wird entweder mit der Concurs-Eröffnung verfahren, oder wenn, wie doch in einem ſolchen Fall ſchwerlich zu erwarten iſt, Creditores dagegen proteſtiren ſollten, ſo findet ad inſtantiam des zu beſtellenden Verlaſſenſchafts-Curators der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß Statt. Hieraus erledigt ſich Eure Anfrage, und die etwa noch deſiderirten nähern Beſtimmungen werden in der revidirten Prozeßordnung erfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. October 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XCI. Patent und Proclamation wegen der in West-Preußen entſtandenen Unruhen. De Dato Berlin, den 23. October 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Es iſt Uns von Unſern getreuen Dienern in Unſerer Provinz Weſtpreußen glaubwürdig angezeigt worden, daß viele Unſerer Weſtpreußiſchen Vaſallen und Unterthanen, theils durch die größte und offenbarſte Gewalt gezwungen, theils durch Argliſt anderer, und durch eigenen falſchen Enthuſiasmus verführt und verleitet worden ſind, an der Inſurrektion in Weſt-

My *Fryderych Wilhelm*, z Bożey Łaſki Krol Pruſki, &c. &c. &c.

Doniośiono Nam przez wiernych officyantow Naſzych prowincyi Naſzey Prus Zachodnich, iż wiele wazałow i poddanych Naſzych zachodniopruſkich, przymuszeni częścią jawnym i wielkim gwałtem, częścią też zwodzeni przez chytrość mnych i przez falszywy entuziasni własny, Inſurrekcyi zachodnio-i południowo-pruſkiay ſtali ſię uczeſtnikami, a iż zwodzeni i przymuszeni ſpoſobem takowym wazałowie i poddani za-

und Südpreussen Theil zu nehmen, und daß diese auf solche Art irre geführte und gezwungene Westpreußische Vasallen und Unterthanen ihre Auflehnung gegen Unsere gerechte, milde und landesväterliche Regierung bereuen, und zur schuldigen Treue und zum pflichtmäßigen Gehorsam gegen uns zurückzukehren geneigt sind.

Wir wollen daher aus landesväterlicher Huld und Milde, und nach Unserer mehr zum Verzeihen als zum Bestrafen geneigten Königl. Gesinnung, hiermit und kraft dieses Unsers Patents und Königl. Worts, allen und jeden Westpreußischen Vasallen und Unterthanen, welche an der Insurrection Theil genommen haben, oder itzo noch Theil nehmen, ankündigen, daß, wenn sie binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Patents anzurechnen, die Waffen niederlegen, und sich demnächst sofort in ihre Heimath zurück, oder, dafern dieselbe von Insurgenten besetzt oder unsicher seyn sollte, unbewaffnet nach einer von Unsern Truppen besetzten benachbarten preußischen Stadt, als: Thorn, und nach andern unsern Städten mehr, welche Wir ihnen anweisen lassen werden, begeben, und sich alsdann sogleich als Unsere getreue und gehorsame Vasallen und Unterthanen betragen, Wir sie mit aller und jeder Strafe, es sey Lebensstrafe oder Confiscation ihrer Güter, und Strafe an denselben, gänzlich verschonen, und ihnen eine völlige Amnestie, Verzeihung und Vergebung angedeihen lassen wollen.

Wir haben ferner Unsere Königl. Befehle bereits ertheilet, daß alle gefangene West- und Südpreußische Insurgenten zur gesetzlichen Untersuchung gezogen werden, und nach Befinden, je nachdem die Art und der Grad ihrer Schuld und ihrer Theilnehmung an der Insurrection ist, ihr ordentliches Urtheil und Recht den Gesetzen gemäß, auch, soviel insbesondere Unsere Westpreußischen Vasallen und Unterthanen betrifft, nach obgedachtem Befinden, Urtheil und Recht, oder Unsere Königl. Begnadigung erhalten sollen.

Diejenigen Westpreußischen Vasallen und Unterthanen aber, welche binnen den oben bestimmten vierzehn Tagen dieser Unserer Königl. huldreichen Aufforderung

chodniopruscy powstania swego przeciwko Panowaniu Naszemu sprawiedliwemu, łagodnemu i oycowskiemu żałując, do wierności powinney i posłuszeństwa Nam przysiężonego wrocić się życzą.

Z oycowskiey więc łaski i łagodności, i podług Naszey do przebaczenia bardziey jak do karania skłonney Krolewskiey chęci, tymi i mocą tego Naszego Parentu i słowa Krolewskiego wszem w obec i każdemu z Naszych wazałow i poddanych zachodniopruskich, którzy Insurrekcyi byli albo też jeszcze są uczestnikami, ogłaszamy, że od wszelkiey i każdey kary bądź na życiu lub na ciele, bądź też od Konfiskacyi dobr i innych kar na dobrach uwolnieni zostaną, i że zupełna im amnestyą, wszelkie przebaczenie i odpuszczenie udzielać raczymy, skoro w czasie *dwutygodniowym*, rachując od daty publikacyi parentu niniejszego, broń złożą a zaraz do domow, lub gdyby te przez Insurgentow osadzone lub niebespieczne bydź miały, bez broń do miasta sąsiedzkiego przez woyska Nasze osadzonego, jako to: do Toruńia, lub do innych miast Naszych, oznaczone bydź mających, się udadzą, a zatym zaraz tak zachowywać się będą, jak wiernym i posłusznym wazałom i poddanym Naszym godzi się.

Wydany iuż daley jest rozkaz Nasz Krolewski, aby przeciwko wszystkim poymanym Insurgentom zachodnio i południowopruskim według praw kryminalnych postępowano, a żeby za miarem gatunku i wielkości występku swego i uczestnictwa Insurrekcyi według praw należyty otrzymali swoy dekret i kary słuszne, a ile osobliwie się tycze wazałow i poddanych Naszych zachodniopruskich, aby ci za miarem wyżey oznaczonym otrzymali dekret i decyzyą sądową, lub też Krolewskie Nasze przebaczanie.

Ci zaś z wazałow i poddanych zachodnio-pruskich, którzy wczasie wyżey oznaczonym, dwutygodniowym, temu Naymiłościwszemu Naszemu odgłosu Krolewskiemu

nicht

nicht Folge leiſten, haben zu gewärtigen, daß ſie, nach der Strenge der Geſetze, auf vorgängige Unterſuchung oder Vorladung, beſtraft, und auch ihre Güter confiſcirt werden ſollen.

Wir befehlen demnach allen Unſern hohen und niedern Militair- und Landes-Civil-Behörden, Regierungen, Cammern, und jedermänniglich, ſich nach dieſem Unſerm Königl. Patent, deſſen allgemeinſte Publikation und Verbreitung Wir befohlen haben, auf das genaueſte zu achten.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Königl. Unterſchrift und unter beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. October 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenſtein. v. Alvensleben.

posłusznymi nie będą, niezawodnie oczekiwać mogą, że odług surowości praw po przechodzącey inkwizycyi lub zapozwaniu karani i dobra ich skonfiszkowane będą.

Rozkazujemy więc wszystkim Naszym wyższym i niższym wojennym i cywilnym departamentom krajowym, Regencyom, Kamerom, i ogolnie każdemu, aby podług niniejszego Naszego Patentu Krolewskiego, którego jak naypowszechnieyszą rozkazaliśmy publikacyą i rozszerzenie, jak nayściśley się zachowywali.

Dla większey wiary pod Naywyższym Naszym podpisem Krolewskim i przyciśnioną pieczęcią Krolewską

Dan w Berlinie dnia 30te Października Roku 1794.

Fryderych Wilhelm.

(L. S.)

de Finkenstein, de Alvensleben.

No. XCII. Publicandum wegen aufgehobener die Conſolidation der zu den Heerden angekauften Stückländereyen betreffenden Verordnung, und wegen der Reunions-Prozeſſe für Oſtfriesland und das Harrlingerland. De Dato Berlin, den 28. October 1794.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, auf allerunterthänigſten Antrag Höchſtdero getreuen Oſtfrieſiſchen Landesſtände, vermittelſt allergnädigſter Reſolution, de dato Berlin, den 16. May 1791 gut gefunden, und verordnet haben, daß nicht nur die unterm 1. Sept. 1770 ergangene Verordnung, wegen Conſolidation der zu den Heerden angekauften Stücklände reien, aufgehoben, ſondern auch bey den Reunionsprozeſſen gewiſſe beſtimmte Grundſätze fürs künftige aufs genaueſte beobachtet werden ſollen: So wird hierdurch folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft in Oſtfriesland und im Harrlingerlande bekannt gemacht:

§. 1.

Bleibt es zuförderſt, nach wie vor, bey den ältern Landesgeſetzen darin, daß kein Platz oder Heerd, er ſey groß oder klein, zertheilet, und von denjenigen Grundſtücken, welche zu der Zeit, als die darauf haftende Abgaben beſtimmt worden ſind, dazu gehört haben, etwas einzeln veräußert werden dürfte; ein dahin abzielender Contrakt oder anderes Geſchäfte nichtig ſey, und der Beſitzer des Platzes oder Heerdes, deſſelben ungeachtet, die Befugniß habe, ſolches in Anſpruch zu nehmen, um es wieder mit ſeinem Platze oder Heerde zu vereinigen. Eben dieſes dann auch von halben und viertel Heerden, Fehnplätzen und Warfſtätten gilt.

§. 2.

Soll einem jeden Beſitzer eines Heerdes oder Platzes verſtattet ſeyn, die einzeln angekaufte Stücklande, welche mit ihren Präſtationen in den Regiſtern beſonders aufgeführt ſtehen, und als einzelne Lande daſelbſt kataſtriret ſind, wiederum nach Willkühr zu verkaufen, zu vertauſchen, oder auf andere Art an einem dritten eigenthümlich zu übertragen, wenn auch ſchon ein Sterbefall darüber gegangen

gen

gen seyn möchte; jedoch, daß dergleichen Verkauf jedesmal, wegen der auf dem Stückland liegenden Lasten, bey der Rentey angezeiget, und die Onera umgeschrieben werden müssen, damit solche nicht dem Hauptcorpori zur Last bleiben.

§. 3.

Hierin werden jedoch solche Lande ausgenommen, welche bereits vorhin ursprünglich zu dem Heerde als ein Pertinenzstück gehöret haben, und davon ehedem heimlich abgerissen, nachher aber als Stückland wieder dazu gekauft sind, indem solchenfalls deren abermalige Veräußerung nicht geschehen darf, sondern es muß ein dergleichen ursprüngliches Pertinenzstück alsdann bey dem Heerde bleiben, und mit demselben wieder vereiniget werden. Unter welcher Maaßgabe also obgedachte Verordnung vom 1. Sept. 1770 hiemit aufgehoben wird.

§. 4.

Was die Reunionsprozesse betrift, so muß derjenige, welcher ein, wider die Landesherrliche Edikte und Verordnungen, ehemals von seinem Heerde abgerissenes Pertinenzstück damit wieder vereinigen will, seine Klage binnen Dreyßig Jahren, und zwar von Zeit der Uebergabe, nach welcher, den Rechten gemäß, die würkliche Uebertragung des Besitzes für geschehen angenommen wird, wider den Besitzer des abgenommenen Stücks anstellen: widrigenfalls, nach abgelaufenen Dreyßig Jahren, alle fernere Reunions-Ansprüche erloschen und ausgeschlossen seyn sollen. Jedoch werden hievon

§. 5.

Diejenige Reunienten ausgenommen, welche geistliche und andere moralische Personen oder solche Corporationen vorstellen, denen, vermöge ihrer Privilegien, gleiche Rechte beygeleget sind, indem selbigen die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahr, auch in diesen Reunionsprozessen zu Statten kommen, und solche wider sie gelten soll.

§. 2.

Da es ehedem zweifelhaft gewesen: ob die Erörterung und Entscheidung der Reunionsprozesse den ordentlichen Gerichten oder der Krieges- und Domainen-Cammer zustehe? und dieser Zweifel erst durch das Reskript vom 5. Oct. 1775. gehoben worden ist; So wird hiedurch festgesetzet, daß so wenig gegen ein, vor dieser Entscheidung von den ordentlichen Gerichten gefälltes, als gegen ein vorher oder nachher bey der Krieges- und Domainen-Cammer erfolgtes rechtskräftiges Urtheil, ein Reunionsprozeß rege gemacht werden solle.

§. 7.

Wenn Edictal-Citationes und Präclusions-Sentenzien, sowol wegen eines von einem andern Hauptgut abgerissenen Pertinenzstücks allein, als auch wegen des Hauptguts, wozu die Pertinenz verkauft worden, ergangen sind: So werden dadurch alle Ansprüche eines Dritten, ex capite reunionis ausgeschlossen. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn nämlich das Hauptgut mit der demselben beygeschlagenen, von einem andern Hauptgut getrennten Pertinenz zusammen, in einerley edictalibus aufgeboten wird, das Pertinenzstück namentlich darin benannt werden, damit der Besitzer des Guts, von dem es abgerissen worden ist, wissen könne, daß solches mit dem Hauptgute verkaufet sey, und der Käufer ihn nunmehe auffordere, sein Recht geltend zu machen. Sollte diese ausdrückliche Benennung des Pertinenzstücks unterlassen seyn, so findet eine Reunionsklage, ohngeachtet der erfolgten Präclusion, annoch statt. Ein anderes ist es, wenn in einem Concurs ein Heerd, bey welchem sich Pertinenzstücke eines andern Heerdes befinden, öffentlich distrahirt wird, indem ein solcher Verkauf zugleich mit der allgemeinen öffentlichen Aufrufung aller derer, die an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen Anspruch haben, verknüpft ist, da das abgerissene Pertinenzstück mit zu dem Vermögen des Schuldners gehört.

§. 8.

Bei einer Subhastatione voluntaria durch den Ausmtener, wenn gleich das Stück Land alleine oder neben dem Heerd besonders und ausdrücklich zur Feilbietung bekannt

bekannt gemacht wird, ist dennoch der zur Reunion Berechtigte nicht schuldig, solches zu wissen, und kann also darunter, daß er sein Recht bey der Subhastation unbeobachtet gelassen, eben so wenig als die Creditoren eines solchen Grundstücks leiden, zumal von dem jure retractus auf das Jus reunionis nicht zu folgern ist, weil bey dem Ersteren nur singuli privati, bey dem Letzteren hingegen der Staat mit interessiret. Es muß also derjenige, welcher bey einem freywilligen öffentlichen Verkauf durch den Ausmiener einen Heerd mit dazu nicht gehörigen Stücklanden erstanden hat, die Creditores und die an solche Stücklande Anspruch machende, ad effectum præclusionis edictaliter citiren lassen.

§. 9.

Wenn der Reunient sein Recht geltend gemacht hat, so ist derselbe verbunden, den tempore reunionis vorhandenen Werth des Grundstücks, nach einer gerichtlichen landüblichen Taxe zu erstatten, und kann er für dasselbe das ehemalige alte Kaufpretium nicht offeriren. Sollte letzteres jedoch mehr, als die Taxe, betragen, so darf sich der Inhaber mit der Taxe nicht begnügen, sondern ihm wird die Wahl zwischen dem Kaufgelde und der Taxe überlassen, und der Reunient ist, denselben nach solcher Wahl zu befriedigen verbunden.

§. 10.

Falls bey einer gesetzwidrigen Trennung eines Grundstücks von dem Hauptgute, die Abgaben nicht verhältnißmäßig vertheilt seyn möchten: So bleibt dem Fisco vorbehalten, auf eine verhältnißmäßige Vertheilung zu dringen, wenn auch kein Reunionsprozeß angestellet ist oder Statt hat. Was endlich

§. 11.

Den Punkt wegen Anwendung der den Ostfriesischen Landständen am 16. May 1791 ertheilten Königl. Resolution auf Derozeit rechthängige und andere ältere Fälle betrift: So sind

a) die zur Zeit der Publication anhängig gewesene Prozesse nicht nach der angeführten Resolution, sondern nach den älteren Gesetzen zu entscheiden, und findet hiebey die Rechtsregel: daß neue Gesetze auf ältere Fälle nicht anzuwenden, statt. Dahingegen

b) solche Fälle, wo vor Publication besagter Resolution vom 16. May 1791 einzelne Pertinenzien veräußert sind, auf deren Vereinigung aber erst nachher geklagt worden, nach dieser Resolution entschieden werden müssen.

Signatum Berlin, den 28. Octbr. 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. Fr. v. Heinitz.

No. XCIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen promter und zweckmäßiger Bescheidung der von den Unterthanen angebrachten Beschwerden und Klagen. De Dato Berlin, den 4. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat, bey Gelegenheit verschiedener Immediat-Beschwerden und Vorstellungen, durch eine an das gesammte Etats-Ministerium erlassene Cabinets-Ordre wiederholt und ernstlich zu erklären geruhet:

daß jeder Unterthan mit seinen Klagen und Gesuchen umständlich gehört, ihm, wenn er Recht hat, promt und völlig zu dem, was ihm gebührt verholfen, widrigen Falls aber derselbe mit Gründen, und auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Weise beschieden werden soll, ohne durch Verschleppung der Sache, durch Sporteln oder durch unvollständige Untersuchungen ermüdet, muthlos und mißtrauisch gemacht, oder entkräftet zu werden.

Wir haben es daher den sämmtlichen Departements des Etats-Ministerii, einem jeden in seinem Ressort, zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

die Mitglieder der Collegiorum und Gerichte zum Fleiß, zur Gründlichkeit und unermüdeten Thätigkeit in den ihnen aufgetragenen Geschäften mit Nachdruck anzuhalten, und dahin zu sehen, daß die Commissionen und Instruktionen schleunig betrieben und gründlich ausgeführt, die Unterthanen vor ungebührlichen Behandlungen, vor Beeinträchtigung und Bedruck kräftig geschützt, in vorkommenden Fällen gebührend klaglos gestellt und beruhigt, auch prompt mit deutlichen Resolutionen versehen werden.

Wir machen Euch, diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung, die mit Unsern von jeher bestandenen Regierungsgrundsätzen und mit den Vorschriften der Euch zur Cynosur dienenden Gesetze und Instruktionen so vollkommen übereinstimmt, hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt, indem Wir Euch zugleich wiederholt auffordern, in allen vorkommenden Fällen und Angelegenheiten Eures Ressorts dieselben unablässig vor Augen zu haben, und indem Ihr durch deren treue und gewissenhafte Befolgung Eueren heiligsten Pflichten ein Gnüge leistet, zugleich Unser ferneres Allerhöchstes Vertrauen zu verdienen und zu erhalten. Insonderheit muß auch auf bessere Beschleunigung der zum Spruche vorliegender Akten ernstlicher Bedacht genommen werden, und die Präsidenten der Collegiorum sollen Uns dafür vorzüglich haften; diese müssen daher, bey Einsendung der Referentenlisten, von einer jeden Sache, welche seit länger als sechs Wochen distribuirt ist, den Grund des Verzuges pflichtmäßig bemerken, übrigens aber nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung genau darauf sehen, daß die zum bloßen mündlichen Vortrage ausgestellten Bescheidssachen ganz unfehlbar den nächsten Sessionstag nach der Distribution zum Vortrage gebracht, und die Erkenntnisse darin abgefaßt werden.

Unser Justiz-Departement wird künftig, so wie bisher, Eure Amtsführung nach eben diesen von Unserer Allerhöchsten Person vorgeschriebenen Grundsätzen prüfen und beurtheilen, besonders aber auch bey einkommenden Beschwerden genau darauf sehen, ob die von Euch den Partheyen ertheilten Resolutionen und Vorbescheidungen nicht nur in materialibus den Rechten und Gesetzen gemäß, sondern auch, ob sie mit der erforderlichen Gründlichkeit, Vollständigkeit, Präcision und in einer den relativen Fassungskräften des Supplikanten angemessenen Schreibart abgefaßt sind. Auch wird eben darauf bey Revidirung der von Zeit zu Zeit abzufordernden Akten genaue Rücksicht genommen werden.

Eine gleiche Aufmerksamkeit und Sorgfalt empfehlen Wir Euch hierdurch in Ansehung der Euch subordinirten Untergerichte, denen Ihr diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung bekannt zu machen, und über deren unverbrüchlichen Befolgung mit Sorgfalt, Ernst und Nachdruck zu halten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Novbr. 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. XCIV. Circulare an alle Inspectores der Churmark: daß in allen Evangelisch-Lutherischen Gymnasien und gelehrten Schulen das lateinische Compendium des Morus, und in den niedern Schulen das Lehrbuch: „die christliche Lehre im Zusammenhang" bey dem Unterricht in der Religion gebraucht werden sollen. De Dato Berlin, den 6. November 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da am 8ten v. M. durch ein Hof-Rescript verordnet worden, daß in allen Evangelisch-Lutherschen Schulen von nun an Einerley Lehrbücher bey dem Unterricht in der Religion, und zwar in der obersten Classe der Gymnasien und gelehrten Schulen das lateinische Compendium des Morus, in den übrigen Classen der Gymnasien und gelehrten Schulen aber, desgleichen in sämmtlichen Bürger- und Landschulen, wie auch in allen Privat-Lehr- und Erziehungs-Instituten das allgemeine Lehrbuch: die christliche Lehre im Zusammenhang ꝛc. gebraucht, und alle andere bisher in den verschiedenen Schulanstalten aufgenommene Lehrbücher für den Religionsunterricht sofort gänzlich abgeschaft, dieses auch den Vorgesetzten aller Schulen gehörig bekannt gemacht und auf die Befolgung des Verordneten strenge gehalten werden solle; als wollen Wir solches hiermit zu wissen fügen und befehlen Euch, solche Vorschrift überall gehörig bekannt zu machen, jedermänniglich, den es angeht, darauf zu verweisen, Euch selbst zu achten und darauf zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten November 1794.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XCV. Rescript an das Cammer-Gericht: nebst einer Resolution an die Universität zu Halle, die Besetzung der dortigen peinlichen Gerichte betreffend. De Dato Berlin, den 17. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch zu Eurer Nachricht in Abschrift hierbey zufertigen, was nach Eingang Eures unterm 7ten dieses erstatteten Berichts an die Universitäts-Gerichte zu Halle, auf ihre Anfrage wegen des peinlichen Gerichts, dato erlassen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten November 1794.

Auf Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XCV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure Anfrage vom 27sten September c. wegen Besetzung Eurer peinlichen Gerichte, haben Wir den in Abschrift beykommenden gutachtlichen Bericht des hiesigen Cammergerichts zu erfordern befunden, und nachdem selbiger am 7ten d. eingegangen, so werdet Ihr hierdurch autorisirt, die Professores von Beywohnung der Criminal-Untersuchungen in der Qualität als Assessores völlig zu dispensiren. Vielmehr soll in der Regel, und bey allen im Laufe eines Inquisitions-Prozesses vorfallenden Actibus, inclusive der Obduktionen, das Criminal-Gericht für hinlänglich besetzt angenommen werden, wenn dasselbe aus dem Prorektor, dem Syndikus und dem Aktuarius bestehet. Nur bey der eigentlichen Special-Inquisition, welche jedoch, nach der anjetzt bestehenden Observanz, blos noch bey Capital-Verbrechen erforderlich ist, müssen vor der Hand noch, und so lange keine allgemeine abändernde

Vorschrift ergeht, zwey Assessores zugezogen werden. Es ist aber nicht nothwendig, daß dieselben just aus der Zahl der akademischen Lehrer genommen werden, sondern es können dazu auch Rechts-Candidaten, die nach gehörtem jure criminali ihre akademische Laufbahn zu beschließen im Begriff stehen, mit Nutzen gebraucht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten November 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. XCVI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, betreffend die Frage: ob zu einem bey der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann zu bestellenden, rechtskundigen Beystande, auch ein Justiz-Bedienter, der sein Amt bereits niedergelegt, genommen werden könne. De Dato Berlin, den 17. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm Bericht vom 10ten d. M. enthaltene Anfrage:

> ob zu einem bey der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann zu bestellenden rechtskundigen Beystand auch ein Justiz-Bedienter, der sein Amt bereits niedergelegt hat, genommen werden könne?

hierdurch zu Eurer Direktion nicht verhalten: daß, da bereits nachgegeben worden, auch in dem 2ten Theil der allgemeinen Gerichtsordnung näher bestimmt werden wird, daß an Orten, wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben sind, auch andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer als Beystände der Ehefrauen in solchen Fällen zuzulassen sind, es um so weniger ein Bedenken habe, daß auch Subjecta, welche die Rechte studirt haben, wenn sie gleich in keiner Justiz-Bedienung gestanden, oder dieselbe wiederum niedergelegt, in solcher Qualität admittirt werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten November 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. XCVII. Rescript an die Churmärksche Cammer-Justiz-Deputation, wegen Edictal-Citation der ohne Erlaubniß weggegangenen Schutzjuden. De Dato Berlin, den 17. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 8ten d. M. wegen Edictal-Citation einiger Schutzjuden enthaltene Anfrage hierdurch zu Eurer Direktion nicht verhalten: daß es um so weniger einiges Bedenken habe, dergleichen ohne Erlaubniß weggegangene, und also in facto illicito versirende Schutzjuden, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, per edictales zu citiren, da außer dem von Euch angeführten Grunde auch noch der hinzutritt, daß dergleichen Juden im Militairdienste nicht aufgenommen werden, und wenn sie als Lieferanten oder Marketender bey Unserer Armee angesetzt sind, ihr Aufenthalt nicht unbekannt seyn kann. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten November 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

No.

No. XCVIII. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze. De Dato Potsdam, den 18. November 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns allerunterthänigſt haben vortragen laſſen, daß die gegenwärtigen beträchtlichen Ausgaben in Scheidemünze, die durch die Kriegesbedürfniſſe veranlaſſet ſind, eine nachtheilige Anhäufung dieſer Münzſorte im Lande bewirken, und daß eine noch größere und vermehrte Ausgabe dieſer Münzſorte das Publikum beſchweren und eine Stokkung in dem inländiſchen Verkehr nach ſich ziehen könnte: So haben Wir aus landesväterlicher Fürſorge, um allen nachtheiligen Folgen der häufig ausgegebenen Scheidemünze vorzubeugen, die Beſitzer dieſer Münzſorte wegen ſicherer und vortheilhafter Unterbringung derſelben außer aller Verlegenheit zu ſetzen und die fernere Vermehrung der circulirenden Maſſe dieſer Münzſorte ſo viel wie möglich, zu menagiren, in Gnaden reſolviret, ein Anlehn in Scheidemünze von Unſern Unterthanen anzunehmen, und damit hierunter der beabſichtigte Zweck deſto vollſtändiger erreicht werden möge, ſo haben Wir folgendes angeordnet und feſtgeſetzt.

1.

Das ganze Darlehngeſchäft ſoll unter der Direktion Unſers Etatsminiſtre von Struenſee durch die General-Acciſe und Zollcaſſe und die davon abhängenden Provinzial-Acciſe- und Zollcaſſen beſorget werden, dergeſtalt, daß jeder, der ſich bey dieſem Anlehn intereſſiren will, die Gelder in die ihm dazu am bequemſten liegende Provinzial-Acciſe- und Zollcaſſe zahlet, und dagegen von derſelben eine von der General-Acciſe- und Zollcaſſe ausgeſtellte und von Unſerm Etatsminiſtre von Struenſee conſirmirte Obligation, wovon ein Schema dem gegenwärtigen Patente beygedruckt iſt, in Empfang nimmt. Zur Erleichterung des Anlehngeſchäfts ſollen außerdem in jeder Provinz einige Special-Acciſe- und Zollcaſſen ernannt, und durch ein öffentliches Avertiſſement authoriſiret werden, die zu belegenden Gelder für Rechnung der Provinzialcaſſe gegen ihre Quitung in Empfang zu nehmen, die Ausfertigung und Ueberſendung der Obligationen Seitens der Provinzialcaſſe zu beſorgen, und ſolche den Intereſſenten gegen Zurückgabe vorerwähnter Quittung prompt auszuhändigen.

2.

Damit auch denen, die nur kleine Summen von Scheidemünze beſitzen, geholfen werde; ſo ſollen die Obligationen zu 25. 50. 100. 500. und 1000. Rthlr. ausgefertiget werden.

3.

Die Bedingungen dieſes Anlehns ſind folgende:

a) der Darleiher erhält vom Tage des eingezahlten Geldes an, bis zum Tage der Wiederbezahlung Vier pro Cent jährliche Zinſen.

b) die Wiederbezahlung des Capitals, geſchiehet in der Art, daß es der General- Acciſe- und Zollcaſſe frey ſtehet, die Capitalien nach drey Monate vorher zu dreyen malen in den Berliniſchen Zeitungen und Berliniſchen Intelligenzblättern bekannt gemachter Aufkündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiher die Zurückzahlung nicht eher als Ein Jahr nach wiederhergeſtellter Ruhe verlangen kann und gehalten iſt, das Capital Sechs Monate vorher unter Vorzeigung der Obligation, worauf die Aufkündigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4.

Die Bezahlung der Zinſen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbezahlung des Capitals nach Verlauf der oben feſtgeſetzten Aufkündigung, geſchiehet durch diejenige Provinzialcaſſe, bey

welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang genommen sind.

5.

Die Obligationen sind Billets au porteur dergestalt, daß demjenigen, der die gekündigte Obligation abgeliefert, und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausgezahlet werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anleihegeschäfts hiermit die Portofreiheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Geschäftsganges, insofern Gelder und Briefe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe betreffend, versehen seyn werden, desgleichen die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Augenmerk dahin richten, daß Unsere dabey obwaltende heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganzen Publici gerichtete Absicht erreicht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Potsdam, den 18. Novbr. 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S)

Werder. Goldbeck. Alvensleben. Struensee. Geusau.

No.

No.

Rthlr. in Scheide-Münze
à 4 p. C. Zinsen.

Stempel.

Auf das von Seiner Königlichen Majestät von Preussen vermittelst Patents vom 18. November 1794 eröffnete Anlehn in Scheide-Münze hat dato

bey der Provincial-Accise- und Zoll-Casse zu für Rechnung der General-Accise- und Zoll-Casse zu Berlin Ein Capital von Rthlr. schreibe Thaler in Scheide-Münze, belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit Vier pro Cent a dato an, in der Münz-Sorte des Capitals verzinset werden soll, zu welchem Ende die Obligation bey der obgedachten Provincial-Casse vorzuzeigen, über die zu erhaltenden Zinsen derselben eine Quitung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter der Obligation von der Casse abzuschreiben ist.

Der General-Accise- und Zoll-Casse stehet zu allen Zeiten frey, das Capital nach einer vorhergehenden Dreymonathlichen, zu dreyen Malen den Berlinischen Zeitungen und Intelligenz-Blättern einzurückenden Aufkündigung in den erhaltenen Münz-Sorten zurückzuzahlen; dahingegen kann der Innhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen Capitals nicht eher, als Ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe und sodann erst nach einer Sechsmonathlichen Aufkündigung verlangen, da er alsdann diese Obligation der Provinzial Casse zu präsentiren, und die geschehene Aufkündigung darunter zu vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl, als zu seiner Zeit das Capital selbst werden dem jedesmaligen Vorzeiger dieser Original-Obligation ausgezahlt, ohne daß die Casse sich darum weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige Inhaber sey oder nicht, dahero ein jeder die Obligation in genauer Verwahrung halten, und sich für Schaden zu hüten suchen wird.

Uhrkundlich ist diese Obligation von der Königlichen General-Accise- und Zoll-Casse unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königlich Preußische General-Accise- und Zoll-Casse.

Vorstehende von der General-Accise- und Zoll-Casse über das bey der Provincial-Casse von

belegte Capital der Rtl. schreibe Thaler in Scheide-Münze ausgestellte Obligation à Vier pro Cent jährlicher Zinsen wird von mir Endesunterschriebenen, Kraft der von Seiner Königlichen Majestät mir dazu allergnädigst ertheilten Authorisation in allen ihren Punkten und Clauseln hiermit confirmirt und bestättiget.

Gegeben Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königlichen Majestät von Preussen allerhöchst bestallter wirklicher Geheimer Etats- Krieges- und dirigirender Minister.

Eingetragen Seitens der Buchhalterey fol.
N. N.

Eingetragen Seitens der General-Casse fol.
N. N.

Eingetragen Seitens der Provincial-Casse fol.
N. N.

No. XCIX. Reſcript an das Cammer-Gericht: über die zuläſſige Prorogation des Fori von auswärtigen Militairperſonen. De Dato Berlin, den 18. Nov. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage in Sachen des Itzigſchen Handlungshauſes wider den Grafen Toulouſe de Lautrec laſſen Wir Euch hierdurch in Gnaden beſcheiden, daß da die Geſetze, welche die freywillige Prorogation des Militairfori für unzuläſſig erklären, gleich allen andern die bürgerliche Freyheit einſchränkenden Verordnungen, keine ausdehnende Erklärung leiden, es um ſo unbedenklicher ſey, dieſe Geſetze auf auswärtige Militairperſonen für unanwendbar zu achten, da der Grund dieſer Verordnung, nämlich das ſtrengere Subordinations-Verhältniß, in welchem der Militairſtand gegen ſeine vorgeſetzte Amtsbehörden ſich befindet, auf auswärtige Militairperſonen in Vergleichung gegen hieſige Gerichte, es mögen Kriegs- oder Civilgerichte ſeyn, nicht paſſen würde. Ihr habt alſo in der gegenwärtigen Arreſtſache, da der Beklagte ſich Euerm Foro ausdrücklich unterworfen hat, allerdings zu erkennen, und Wir ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. November 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. C. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung und an das Oſtpreußiſche Hofgericht zu Inſterburg, wie das verbotene Ziegenhüten in Privat-Waldungen zu beſtrafen. De Dato Berlin, den 24. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt der Zweifel entſtanden, wie das verbotene Ziegenhüten in Privat-Waldungen zu beſtrafen ſey? Nachdem nun die Departements des Staats-Miniſteril ſich deshalb dahin geeiniget:

1) daß nach den in dem Reſcript vom 11. Januar 1790 bereits angenommenen Grundſätzen, die in der Oſtpreußiſchen Forſtordnung auf dergleichen Contravention in Königlichen Waldungen verordnete Strafe der Confiscation auch bey Privatforſten und zwar ohne Unterſchied der Holzarten ſtatt finden ſoll;

2) daß der Werth des Confiscati, ſo wie er bey Königlichen Forſten der Forſtcaſſe zufällt, alſo bey Privat-Waldungen dem Eigenthümer des Waldes zur Entſchädigung überlaſſen werden ſoll:

ſo wird Euch ſolches zur Nachricht und Achtung und weiterer gehöriger Publication in Euerm Departement hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CI. Rescript an die Clevische Regierung, in wiefern einen Ehebrecher, nach dem Tode seiner nicht von ihm geschiedenen Frau, die Heyrath mit der Ehebrecherin gestattet werden könne. De Dato Berlin, den 24. November 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber Eure Anfrage vom 23. July c.

in wiefern einem Ehebrecher, nach dem Tode seiner nicht von ihm geschiedenen Frau die Heyrath mit der Ehebrecherin gestattet werden könne?

haben Wir die Gesetzcommission mit ihrem Gutachten zu vernehmen befunden.

Da nun dieses, bey der Unanwendbarkeit der Ostpreußischen Regierungs-Instruction vom 30. July 1774 auf die dortigen Provinzen dahin ausgefallen ist:

daß, nachdem in besagten Provinzen geltenden Gesetzen und nach der Verordnung des allgemeinen Landrechts in dem gegenwärtigen Falle, so wie derselbe von dem Stadtgericht zu Soest vorgelegt worden, der intendirten Heyrath kein Hinderniß im Wege stehe, und auf den Widerspruch der Tochter erster Ehe nicht zu achten sey;

und wir bey diesem Gutachten nichts zu erinnern gefunden haben, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Direction und weitern Vorbescheidung des anfragenden Stadtgerichts hierdurch bekannt machen, mit gnädigstem Befehl, für die Einziehung und Einsendung der Gebühren des Gutachtens mit 11 Rthlr. gewöhnlicher maaßen Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten November 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

No. CII. Rescript an den Magistrat zu Berlin, die Eintragung des Pflichttheils, und die fernere Verfahrungsart dabey in Ehescheidungs-Fällen betreffend. De Dato Berlin, den 24. November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von den in Euerm allerunterthänigsten Berichte vom 18. d. M. aufgestellten 3 Fragen: ob nemlich

1) wenn bey einer Ehescheidung der Vater, als schuldiger Theil, den Pflichttheil aussetzen müssen, auf dessen Grundstück vorerst nur zu notiren:

daß, und wann er, Inhalts des Ehescheidungs-Erkenntnisses, seinen Kindern den Pflichttheil ausgesetzt habe,

im Fall er aber zur zweyten Ehe schreitet, nun der Pflichttheil bestimmt einzutragen?

2) ob, wenn der Vater das Grundstück nach geschehenem Vermerk oder Eintragung verkauft, der Pflichttheil, ohne weitere Sicherstellung verlangen zu dürfen, gelöscht werden könne? und

3) ob alles dieses auch, bey einer Mutter, welche ein Grundstück besitzt, und als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen müsse? Anwendung finde?

liegt ad 1 und 2) die von Euch selbst gegebene ganz richtige Beantwortung in den klaren Worten des Gesetzes, welches bey Bestimmung der Verbindlichkeit eines Vaters zur Sicherstellung des den Kindern aus der geschiedenen Ehe auszusezzenden Pflichttheils auf die Vorschrift Part. II. Tit. II. §. 179. seqq. folglich auch §. 187. und 188. Unsers allgemeinen Landrechts sich beziehet; und auch

ad 3) kann kein erhebliches Bedenken obwalten, da Unser Landrecht loco allo-

allegato §. 462. 463. generaliter von demjenigen Theile der Eltern redet, der zur Aussetzung des Pflichttheils condemniret worden, mithin also auch ausser allen Zweifel von der Mutter zu verstehen ist; und der Grund der vermeintlichen Abweichung von der Regel ganz sichtbar darin liegt, weil hier von einer Legitima Viventis die Rede ist, auf welche die Kinder erst ex nova lege ein Recht erlangt haben, mithin die Gesetzgebung freye Hand gehabt hat, das darin liegende neue Onus für die Eltern durch billige Modificationes zu erleichtern, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direktion nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 24. November 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CIII. Rescript an die Neumärksche Regierung, daß, wenn in fiskalischen Untersuchungs-Prozessen auf einen Reinigungs-Eyd erkannt wird, zugleich die Wirkung desselben auf beyde Fälle, wenn er geleistet werde oder nicht, in eben demselben Urtel festzusetzen ist. De Dato Berlin, den 24. Nov. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht und Anfrage vom 10ten hujus, ob bey fiskalischen Untersuchungs-Prozessen, wo die Purgatoria an und für sich zulässig sind, und die Wirkung des nicht geschwornen Reinigungseides im ersten Urthel gleich mit festgesetzt werden müsse, oder ob solche dem künftigen Urthel auf anderweitige Akten-Vorlegung vorbehalten werden könne? wollen Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen geben: daß es bey der Regel bleiben müsse, daß, wenn auf einen Eid erkannt wird, zugleich die Wirkung desselben auf beyde Fälle, wenn er geleistet werde oder nicht, in eben demselben Urthel festzusetzen ist. Denn die von Euch geäußerte Besorgniß, daß diese Festsetzung dem Inkulpaten Motive zum Meineide geben könnte, ist zu weit hergeholet, und beweiset zu viel, zumal einem Inkulpaten die rechtlichen Folgen des nicht geleisteten Purgatorii schwerlich verborgen bleiben können, am allerwenigsten verheimlichet werden müssen. Uebrigens werden in der revidirten Prozeß Ordnung wegen des Purgatorii in fiskalischen Untersuchungs-Sachen anderweitige dem Zweck der Vermeidung des Perjurii näher tretende Vorschriften erfolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten November 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No. CIV. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen Anwendung des Stempel-Edicts von 1766 in einigen zweifelhaft scheinenden Fällen. De Dato Berlin, den 8. December 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 18ten November c. wegen Anwendung des Stempeledikts de 1766 in einigen Euch zweifelhaft scheinenden Fällen, ertheilen Wir Euch hiermit folgendes zur Resolution:

Ad I. II. et III. kann in Fällen, wo neuere Gesetze den von Justiz-Commissariis und Notariis in gehöriger Form ausgestellten Attesten eben die Glaubwürdigkeit, wie den gerichtlichen, beygeleget haben, nicht gezweifelt werden, daß die Adhibirung des bey den gerichtlichen Attesten vorgeschriebenen Stempelpapiers, zu dieser Form ebenfalls gerechnet werden muß, zumal auch ehehin schon bey den damals gewöhnlich gewesenen Arten der

Notariats-Instrumente, z. E. bey Wechselprozessen, Stempelpapier gebraucht werden müssen. Wenn also dergleichen Attest in einer besondern Ausfertigung gefaßt ist, so hat die Nothwendigkeit der Adhibirung des Stempelpapiers kein Bedenken. Wenn hingegen, wie in manchen Fällen sogar vorgeschrieben ist, das gerichtliche oder Notariats-Attest unter das Instrument selbst gesetzt und dieses mit dem gehörigen Stempel versehen ist, so erfordert bisher noch kein Gesetz die Adhibirung doppelter Stempelbogen, auch ist dieselbe bey gerichtlichen Attesten dieser Art, die doch häufig vorkommen, bisher nicht in usu gewesen.

Ad IV. hat es kein Bedenken, daß, wenn eine Ehestiftung und ein Erbvertrag in verschiedenen Instrumenten errichtet werden, jedes derselben mit dem Stempelbogen à 2 Rthlr. versehen werden muß. Hingegen muß Unser Justiz-Departement bey dieser Gelegenheit einen Irrthum rügen, in welchem Ihr zu stehn scheint, als ob es künftig nicht erlaubt seyn sollte, Ehestiftungen und Erbverträge in Einem Instrumente zu errichten. Dies ist aber keinesweges die Meinung. Die allegirten §§. 621 — 23. Tit. XII. Part. I. handeln von Erbverträgen überhaupt. Von Erbverträgen unter Eheleuten, welche bey Schließung der Ehe errichtet werden, ist Part. II. Tit. I. §. 439. seqq. die Rede. Dort findet sich kein Verbot, Ehestiftungen und Erbverträge in ein Instrument zusammen zu ziehn. Da auch beyderley Pacta das mit einander gemein haben, daß sie in der Regel gerichtlich aufgenommen werden müssen; übrigens aber bey solchen Verträgen das Promissum wegen Vollziehung der Ehe und Verabredungen, wie es mit dem Vermögen der Eheleute, besonders der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch gehalten werden soll, die Hauptsache sind; wohingegen die etwanigen Bestimmungen wegen der künftigen Succession gewöhnlich nur eventualiter beygefügt werden, so sind solche vermischte Verträge, nur nach der Form bloßer Eheverträge zu beurtheilen; als worüber im zweyten Theile der revidirten Prozeßordnung nähere Belehrung erfolgen wird.

Ad V. ergiebt sich die Beantwortung Eurer Anfrage aus der Vorschrift des Edicts Sect. IV. §. 11. n. 2. von selbst, als wornach bey Inventariis, wenn sie nicht besonders ausgefertigt werden, kein Stempelpapier erforderlich ist. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten December 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. CV. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin, daß einer unehelich Geschwängerten die Befugniß zustehet, den Stupratorem noch vor der Niederkunft, auf Entbindungs- Tauf- und Wochenkosten in Anspruch zu nehmen. De Dato Berlin, den 22. December 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch in Euerm Bericht vom 12. d. M. angeführte Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts wegen der Befugniß einer unehelich Geschwängerten, den Stupratorum noch vor der Niederkunft auf Entbindungs- Tauf- und Wochenkosten in Anspruch zu nehmen, kann unter die nach dem Patent vom 5. Febr. c. suspendirte Verordnungen, nicht gerechnet werden. Sie erhält nicht das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder eines andern fremden Gesetzes, sondern ist vielmehr auf die Analogie der bisherigen gemeinen Rechte gegründet, da, sobald die Schwangerschaft ausgemittelt, und der Beyschlaf zugestanden oder bescheiniget ist, das fundamentum agendi wirklich schon existiret, und um so mehr der Arrestschlag, wovon der §. 1033. eine Speciem enthält, begründet wird, übrigens aber die

die Verfügung unter die kräftigsten Mittel der Verheimlichung der Schwangerschaft, und der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen, gehört. Es ist also in Ansehung aller nach dem 1. Juny erfolgten Schwängerungen, unbedenklich von Euch zu verfahren, und sehen Wir übrigens nicht ab, daß es hier einer besondern Bestimmung des Termini a quo bedürfen sollte, da es genug ist, wenn nur ein nach dem 1. Juny erfolgter Beyschlaf, behauptet, zugestanden oder bescheiniget wird, es in Ansehung des Termini ad quem der zur Zeit der Anbringung einer solchen Klage noch ungewiß ist; wenn es demnächst darüber zur Sprache kommt, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen Part. II. Tit. I. §. 1089. 1090. enthalten sind, welches Wir Euch zu Eurer Direktion hierdurch nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Dec. 1794.

Ad Mandatum.

Carmer.

No. CVI. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gericht, wegen der revidirten Ausgabe der Prozeß-Ordnung, als des ersten Theils der allgemeinen Gerichtsordnung, nebst dem deshalb erlassenen Publications-Rescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia und Regierungen. De Dato Berlin, den 24. December 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die revidirte Prozeßordnung, als der erste Theil der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, nunmehr die Presse verlassen hat, so lassen Wir Euch Ein Exemplar davon, so wie die Abschrift des an die Landes-Justizcollegia desfalls ergangenen Publications-Rescripts hierneben zu Eurer Nachricht und Nachachtung zufertigen, und sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 24. Dec. 1794.

Ad Mandatum.

Carmer.

Ad No. CVI.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die revidirte Ausgabe der Prozeßordnung, als der erste Theil der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten nunmehro die Presse verlassen hat: so wird Euch hierneben ein Exemplar derselben zugefertiget, um so wohl Euch selbst nach den darin enthaltenen Vorschriften zu achten, als auch Eure Untergerichte darauf zu verweisen.

Die in dieser revidirten Ausgabe enthaltenen Verordnungen sind eigentlich keine neue Gesetze, sondern es sind nur die im 1. 2. und 4. Theile des Corp. Jur. Frieder. so wie in den verschiedenen nachher ergangenen Circularien vorkommenden Vorschriften mehr zusammen gestellt, besser geordnet, und nach verschiedenen sowohl von den Landescollegiis als sonst gemachten Bemerkungen, hin und wieder ergänzt worden. Es hat also kein Bedenken, daß diese Vorschriften von dem Tage an, wo die revidirte Prozeßordnung einem jeden Gerichte publiciret wird, von demselben befolgt werden müssen. Insofern jedoch hier oder da, besonders in dem 50. Titul eine oder die andere einzelne neue Bestimmung in materialibus mit vorkommt versteht es sich von selbst, daß wegen deren Anwendung ad casus præteritos die Vorschriften der Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 14 — 21. statt finden.

Aus den so eben angeführten Gründen ergiebet es sich ferner, daß es eine allgemeine Publikation dieser revidirten Prozeßordnung nicht bedürfe, sondern eine Zufertigung an die Gerichte hinreichend sey. Mit den Verlegern des Werks ist

die Veranstaltung getroffen worden, daß Exemplaria davon in allen Buchladen, und in allen größern Städten, wo Landescollegia ihren Sitz haben, unverzüglich zu haben seyn werden. Der Preis eines Exemplars mit lateinischen Lettern ist auf 2 rthlr. 12 gr. mit teutschen Lettern aber nur auf 1 rthlr. 16 gr. bestimmt, also daß Niemand von Gerichtspersonen oder Justiz-Commissariis Ursachen haben wird, über zu große Kosten bey der Anschaffung eines Werks, welches die Arbeit so sehr erleichtert und befördert, sich zu beschweren.

Der 2te Theil der allgemeinen Gerichtsordnung, welcher die Vorschriften über die Extrajudicialia und Actus voluntariæ jurisdictionis enthalten soll, befindet sich ebenfalls schon unter der Presse, und es wird damit ein 3ter von den Aemtern und Pflichten verschiedener Justizbedienten, so wie ein vollständiges Register verbunden werden. Bis dahin bleiben die in dem 3ten Theile des Corp. Jur. Frider. enthaltenen Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

Ihr habt nunmehro wegen ungesäumter Publikation der beyliegenden Patente das Erforderliche zu verfügen, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24. Dec. 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. CVII. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wodurch ihnen Exemplarien von den, durch das Ober-Collegium-Sanitatis verfaßten Anweisung für Prediger, zugefertiget werden, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeine über die Kennzeichen des Todes belehren können. De Dato Berlin, den 30. December 1794.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir durch Unser Ober-Collegium Sanitatis eine Anweisung für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinen über die Kennzeichen des Todes belehren können, damit kein lebender Mensch begraben werde, verfassen lassen: so werden Euch davon gedruckte Exemplarien zugefertiget, mit gnädigstem Befehl, solche an die unter Euch stehenden Prediger zu vertheilen, auch Euch selbst den Inhalt derselben zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30. Dec. 1794.

F. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Nach-

Nachtrag
zur
Edicten-Sammlung vom Jahre 1789.

Reſcript an das Franzöſiſche Obergericht, das Forum betreffend in Injurien-Sachen zwiſchen Officiers und Perſonen des Civil-Standes von der Colonie. De Dato Berlin, den 9ten November 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben Euch aus der abſchriftlichen Anlage des mehrern zu erſehen, was auf Euern Bericht vom 29. m. p. in cauſa injuriarum des Lieutenants von Rotenburg wider den Controlleur La Roche dato an das Obertribunal verfügt worden iſt.

Da im übrigen die Verfaſſung der franzöſiſchen Gerichte darin von andern unterſchieden iſt, daß auch cauſæ exemtorum, und andere Wechſelſachen die bey deutſchen Gerichten vor die Landes-Juſtiz-Collegia gehören, bey den Untergerichten verhandelt werden, ſo genehmigen Wir hiedurch

1) daß wenn Injurienſachen zwiſchen Officiers, und Perſonen des Civilſtandes die zur Colonie gehören, in Berlin vorfallen, das Erkenntniß darin bey den hieſigen ordinairen Gerichten abgefaßt,

2) daß wenn dergleichen Injurienſachen ſich außerhalb Berlin ereignen, die Abfaſſung des Erkenntniſſes darüber den hieſigen ordinairen Gerichten per modum ſpecialis delegationis übertragen, und

3) auch in ſolchen Sachen bey Euerm Collegio nur immer in ſecunda inſtantia geſprochen werden ſolle.

Wornach ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Nov. 1789.

v. Carmer.

Verzeichniß

derer

in dem 1795sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

No. 1.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen des Verfahrens beym Tollwerden der Hunde —	1795. 6. Jan.
2.	Circulare an alle Inspectores der Churmark, daß jeder Küster ein Duplicat des Kirchenbuchs halten soll — —	8. Jan.
3.	Reglement zur Verwaltung des Polizey-Wesens in den hiesigen Residenzien — — —	21. Jan.
4.	Rescripe an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der den Justitiarien in den Land-Armenhäusern aufzutragenden Bevormundungen der darin verstorbenen Vagabonden und Bettler — — —	26. Jan.
5.	Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen Vertheilung der Schrift: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend“ —	29. Jan.
6.	Regulativ-Verordnung, die unentgeltliche Aufnahme schwermüthiger Soldaten ins Löbenichtsche Hospital von den Garnisonen ausserhalb Königsberg — —	31. Jan.
7.	Circulare an sämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die sich in hiesige Lande begeben, verfahren werden soll — —	2. Febr.
8.	Rescript an das Cammergericht: daß der Cammergerichts-Rath Beyme zum zweyten Ober-Lotterie-Richter bestellet worden — — — —	2. Febr.

No. 9. Rescript an das Cammergericht: die Eintheilung der Geschäfte zwischen dem Groß-Canzler, Freiherrn von Carmer, und dem Groß-Canzler von Goldbeck betreffend — — 1795. 7. Febr.

10. Publicandum wegen unbefugter Anmaassung höheren Standes und Titels Südpreussischer Adelichen — — 14. Febr.

11. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß die Auseinandersetzung der Väter mit ihren Kindern unter Aufsicht und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts geschehen muß; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 12ten Februar 23. Febr.

12. Rescript an das Cammergericht: wegen der Departements-Vertheilung bey dem Justiz-Ministerio — — 25. Febr.

13. Circulare an alle Justiz-Collegia, wegen der Vorschriften für die Gerichte und Vormundschafts-Aemter bey den zu quittirenden und asservirenden Banco-Obligationen — 2. Mart.

14. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium: betreffend die Fälle, wo Minderjährigen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Vermögen zufällt; nebst der Anfrage gedachten Pupillen-Collegii vom 24. Februar — — 9. Mart.

15. Rescript an das Cammergericht: daß die, auf Scheidemünzen lautende Obligationen, wenn dem Fisco oder Königl. Cassen damit Caution geleistet wird, unweigerlich angenommen werden sollen — — — 23. Mart.

16. Rescript an das Cammergericht: daß die, in den Dänischen Staaten eingeführte Abgabe von 4 pro Cent auf Collateral-Erbschaften, retorquirt werden soll — — 2. Apr.

17. Rescript an das Cammergericht: wie es beim Verkauf derjenigen Besitzungen gehalten werden soll, wenn jemand Cantonpflichtige Söhne schon im Militair-Dienste hat, oder deren Einrangirung gewärtigen kann — — 7. Apr.

18. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der zu Cautionen anzunehmenden aus dem Accise-Departement auf Scheidemünze ausgestellten Schuld-Verschreibungen — — 21. Apr.

19. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, zur Declaration des Canton-Reglements, die Werbe-Freiheit der ersten Generation der Colonisten betreffend — — — 28. Apr.

20. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen: über das Verfahren der Gerichte, wenn jemand, der Cantonpflichtige Söhne hat, seine Besitzungen im Lande verkaufen will — — 5. May.

21. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium: daß Vormundschaften über hinterlassene minorenne Kinder der niedern Accise-Bedienten bis zum Einnehmer, exclusive den Untergerichten ein vor allemal zu delegiren — — 26 May.

		1795.
No. 22.	Verordnung, wie die Obrigkeit verfahren ſoll, wenn in ihrem Gerichts-Bezirk todte Menſchen-Körper gefunden werden	26. May.
23.	Publicandum gegen Veräuſſerung und Vertauſchung Cöllmiſcher und Bäuerlicher Grundſtücke ohne gerichtliche Verlautbarung und Beſtätigung — — —	28. May.
24.	Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der nunmehro ceſſirenden Suspenſion der Militair-Proceſſe —	1. Jun.
25.	Circulare an alle Inſpectores der Churmark, wegen Einführung des allgemeinen Landes-Catechismus —	4. Jun.
26.	Reglement wegen künftiger Einrichtung des Juſtiz-Weſens in Acciſe- und Zoll-Sachen — — —	6. Jun.
27.	Reſcript an das Cammer-Gericht: nebſt Anweiſung für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entſcheidung der aus dem gehemmt geweſenen Poſtenlaufe entſtandenen Differenzien — — —	15. Jun.
28.	Reſcript an die Marienwerderſche Regierung: daß in Miethsſachen ein ergangenes Contumacial-Erkenntniß ſogleich vollſtreckt werden könne, der Beklagte aber ſein etwaniges Intereſſe, entweder per modum appellationis, oder per modum ſeparatae actionis, ausführen müſſe; nebſt der Anfrage der Marienwerderſchen Regierung vom 9ten Juny —	15. Jun.
29.	Edict wegen Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark — —	15. Jun.
30.	Reſcript an die hieſigen Stadtgerichte: daß Grundſtücke, wegen nicht belegter Kaufgelder nur denn reſubhaſtirt werden können, wenn entweder das Corpus Creditorum, oder doch Majora darauf beſtehen; nebſt der Anfrage der Stadtgerichte vom 5ten Juny — — —	22. Jun.
31.	Reſcript an das Cammergericht: die Injurien-Sachen der Acciſe-Officianten betreffend — —	29. Jun.
32.	Circulare: die Verfahrungs-Art der, nach aufgehobener Suspenſion wiederhergeſtellter Militair-Proceſſe betreffend	29. Jun.
33.	Verordnung für die Gewerke der Raſchmacher und Weber und für die unzünftigen Stuhl-Arbeiter in wollenen und leinenen Waaren in Berlin — — —	2. July.
34.	Patent, wegen Organiſation der Landes-Collegien und Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens in den Fränkiſchen Fürſtenthümern Anſbach und Bayreuth — —	3. July.
35.	Circulare wegen der Abzugs- und Abſchoß-Freiheit der in Königliche Lande gezogenen Fremden — —	9. July.
36.	Reſcript an die Weſtpreuſſiſche Regierung und deren Anfrage vom 1ſten July; wegen Vererbung adelicher von Bürgerlichen acquirirter Güter auf deren Kinder und Anverwandte	13. July.

No. 37. Declaration des Patents wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät — — 1795. 15. July.

38. Reſcript an die Stadtgerichte zu Königsberg in Preuſſen: daß Verträge über Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten vor dem Richter des Ehemannes gehören; nebſt der Anfrage der Stadtgerichte vom 7ten July — — 20. July.

39. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung und Cammer, betreffend die Privat-Licitationen — — 20. July.

40. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer: wie der Abſchoß zu entrichten, wenn die Erbſchaften von einer Provinz in die andere gehen 21. July.

41. Circulare wegen der von überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateral-Stempel-Gebühren — — 27. July.

42. Circulare an alle Inſpectores der Churmark: wegen der Form der auszuſtellenden Quittungen über die bey der Banque belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder — 28. July.

43. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, wegen des, an die während Krieges ausgetretenen Landeskinder nicht zu bewilligenden Pardons — 4. Aug.

44. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen diesſeits der Weſer, die Verfertigung der hölzernen Schuhe betreffend — — — 4. Aug.

45. Declaration des 8ten Artikels des Poſamentier-Gewerks-Privilegii — — 6. Aug.

46. Verordnung für das Fürſtenthum Minden, Grafſchaft Ravensberg ꝛc. wegen des Gebrauchs der Tannen-Dielen zu Särgen — — — 11. Aug.

47. Circulare an die Inſpectores der Churmark: daß das Buch: „Schrift und Vernunft für denkende Chriſten“ bey allen Königlichen Pfarren aus dem Kirchen-Aerarium angeſchaft werden ſoll — — 11. Aug.

48. Publicandum wegen Südpreuſſen gegen wucherlichen Getreide-Aufkauf — — — 12. Aug.

49. Circulare an die Inſpectores der Churmark: daß in gelehrten Schulen diejenigen, die ſich der Theologie widmen, zu gründlicher Erlernung der griechiſchen und hebräiſchen Sprache ernſtlich angehalten werden ſollen — — 13. Aug.

50. Circulare an die Inſpectores der Churmark: daß das Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerſchaft den Eltern, ſo wie auch den Zuhörern in Predigten auf eine ſchickliche Weiſe bekannt gemacht werden ſoll 3. Sept.

51. Reſcript an das Cammergericht: die Auslieferung der Churſächſiſchen und Anhaltiſchen Deſerteurs betreffend — 8. Sept.

No. 52. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: wie es in Fällen zu halten, wenn Eltern, Vormunder und Brodherrschaften Diebstäle ihrer Kinder, Pflegbefohlnen und Dienstbothen denunciiren, und hernach die gemachte Denunciation zurücknehmen; nebst der Anfrage der Stadtgerichte vom 6ten August — 1795. 25. Sept.

53. Rescript an das Cammergericht: daß alle Civil-Bedienungen, die jemals invalide Officiere, Unterofficiere und gemeine Soldaten vorgestanden, mit dergleichen Subjecten besetzt werden sollen, nebst Königl. Kabinets-Ordre vom 31sten July — 25. Sept.

54. Rescript an die Ostpreussische Regierung: wegen des den Oeconomie-Beamten beyzulegenden gerichtlichen Glaubens — 25. Sept.

55. Rescript an die Neumärksche Regierung auf deren Anfrage vom 31sten August, wegen der aufzunehmenden Testamente der Wenden — — — 25. Sept.

56. Rescript an die Ostfriesische Regierung: über die Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bey gerichtlichen Taxen; auf die Anfrage der Ostfriesischen Regierung vom 7ten Sept. — 25. Sept.

57. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß zur Gültigkeit einer jeden bey einem Militair-Gericht vollzogenen Handlung, hinreichend sey, wenn sie vor dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder vor einem commandirten Officier und dem Auditeur vollzogen worden; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 1sten September — — — 28. Sept.

58. Rescript an die Pommersche Regierung: daß Collegia und Institute, deren Beamten Fides publica, wenn auch nicht judicialis, beygelegt ist, zu den in ihren Angelegenheiten ausgestellten Special-Vollmachten, keine weitere Certificate bedürfen, nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 4. Septbr. — 28. Sept.

59. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in Danzig — 30. Sept.

60. Reglement wegen der Trödler in Elbing — — — 30. Sept.

61. Regulativ, wie bey dem Holz-Schlage in den Königlichen Forsten zu verfahren — — — — 1. Oct.

62. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: auf deren Anfrage vom 25. Septbr. über die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. seq. — — — 5. Oct.

63. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Prärogativen der Räthe, wenn ihre Bestallungen auch nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogen werden — — — 7. Oct.

64. Edict wegen der mit Braunschweig-Wolffenbüttel geschlossene Cartel-Convention — — — — 15. Oct.

65. Circulare an das Cammer-Gericht: Ueber die Verfahrungs-Art bey den Militair-Prozessen nach aufgehobener Suspension, in Ansehung der sich annoch auf den Feld-Etat und ausser Landes befindenden Truppen — — — — 19. Oct.

No. 66. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: den gerichtlichen Glauben der Oeconomie-Beamten betreffend — — — — 1795. 20. Oct.

67. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Mißbräuche beym Vorspann-Wesen, nebst Königlicher Cabinets-Ordre vom 27. August — — — 26. Oct.

68. Declaration des §. 2. Sect. 8. des den 3ten May 1787. gegebenen Accise-Reglements — — — 27. Oct.

69. Circulare an das Cammer-Gericht und an sämmtliche Regierungen in allen Königlichen Landen, inclusive Südpreussen, wegen der von sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern zur Academie der Wissenschaften abzuliefernden Bücher und Schriften — — — — 2. Nov.

70. Publicandum wegen der Einfuhr des Glases aus dem Schlesischen und andern Privat-Glashütten in die Königl. Provinzen 4. Nov.

71. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin: daß wegen Vorladung der Agnaten bey Verkauf adelicher Güter die Termine nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt werden müssen, nebst der Anfrage des Hofgerichts vom 28. October 9. Nov.

72. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: das Verfahren bey Amortisation verlohren gegangener Banco-Obligationen betreffend — — — 16. Nov.

73. Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der Neuen allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth — — 29. Nov.

74. Rescript an das Cammer-Gericht: wohin annoch die Notificationen der Edictal-Citationen an die im Felde stehende Militair-Personen zu richten sind — — — 7. Dec.

75. Rescript an die hiesige Stadtgerichte: daß die Vorschrift des §. 266. des 5ten Abschnitts der Hypotheken-Ordnung von 1784. auf blosse Subhastations-Fälle nicht zu extendiren: nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 8. December — 14. Dec.

76. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Süd-Preussischen Landes-Justiz-Collegiis — 15. Dec.

77. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Danziger Intelligenz-Blattes — — — 16. Dec.

78. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Justiz-Deputationen, betreffend das Forum in Gestüt-Dienst-Sachen 19. Dec.

79. Rescript an das Cammer-Gericht: daß diejenigen Personen, welche bey dem Brande zu Potsdam ihre Banco-Obligationen verlohren, bey Amortisation derselben vom Gebrauch des Stempelpapiers zu dispensiren — — 21. Dec.

80. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht: daß in Materien, worin bisher das ältere Project zum Landrecht de 1749. vim legis gehabt, nunmehro nach dem Allgemeinen Landrecht erkannt

kannt werden müsse, nebst der Anfrage des Altmärkischen Ober-Gerichts vom 14. December — — — 1795. 21. Dec.

No. 81. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn Wittwen und Erben sich pro non herede erklären, und sie in dem Besitze des zurückgelassenen Vermögens bleiben, nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 11. December — — — 21. Dec.

82. Rescript an die hiesigen Stadt-Gerichte: betreffend die Edictal-Citation eines unbekannten Erben, nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 11. December — — 21. Dec.

83. Rescript an die Neumärksche Regierung: betreffend das Gesuch der Justiz-Commissarien, ihnen für Einreichung schriftlicher Klag-Libelle und für Abwartung der Termine zur Publication der Erkenntnisse, Gebühren zu bewilligen, nebst der Anfrage der Neumärkschen Regierung vom 4. December — 21. Dec.

Nachtrag

zu

den Edicten-Sammlungen vom Jahre 1789. bis 1794.

No. 1. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wegen der von einem Vater, nach Veräusserung seines Immobilis seinen Kindern zu leistenden Sicherheit ihres Mutterguths — 1789. 16. Febr.

2. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wegen der bey dem Schlusse der bisher unentgeldlich verwaltenden Vormundschaften anzusetzenden Gebühren — — 17. May.

3. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wodurch das vom 24. July 1786. declarirt wird — 15. Jun.

4. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wodurch das vorige bestätiget wird — — — 6. Jul.

5. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, den Abschoß mit der Krone Schweden betreffend — 4. Sept.

6. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, über die Frage: in wie fern eine Person, die aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes übergegangen, pro majorenni oder minorenni zu achten — — — 21. Nov.

7. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, daß alle nach England gehende Erbschaften abschoßfrey verabfolgt werden sollen — — — — 1790. 24. Apr.

No. 8.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, wodurch der Rang der Räthe im Pupillen-Collegio bestimmt wird —	1791. 3. Sept.
9.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, wegen der den Abwesenden zu bestellenden Curatoren — —	1793. 11. Mart.
10.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, wegen der Deposital-Gebühren der Justiz-Aemter in Vormundschafts-Sachen — — — —	23. Sept.
11.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, über zwey bey nachgesuchter Pupillat-Anleihen ex depositо geschehener Anfragen und Zweifeln — —	1794. 4. May.
12.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, daß es bey dem in dem im allgemeinen Landrecht bestimmten Termino majorennitatis der Vormundschafts-Ordnung vom 23. Septbr. 1718. ohnerachtet verbleibt — —	26. May.
13.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, wodurch der §. 180. Part. II. Tit. II. des allgemeinen Landrechts erläutert wird — — —	22. Sept.
14.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium, wie fern ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung auf Subhastation des im Nachlasse befindlichen Immobilis anzutragen befugt ist — — —	13. Oct.
15.	Publicandum wegen der aufgehobenen die Confolidation der zu den Heerden angekauften Stück-Ländereyen betreffenden Verordnung, und wegen der Reunions-Processe in Ostfriesland und das Harrlinger-Land — —	28. Oct.

No. I. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen des Verfahrens beym Tollwerden der Hunde. De Dato Berlin, den 6. Januar 1795.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In den kopeylichen Anlagen erhaltet Ihr einen Extract des allhier in Vorſchlag gekommenen Publicandi, wegen des Verfahrens beym Tollwerden der Hunde nebſt der dazu gehörigen medicinischen Beylage, und befehlen Euch die hierin enthaltenen Vorſchriften jedoch nur dahin zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen und darüber halten zu laßen, daß das Verſcharren der Hunde oder des von tollen Hunden gebiſſenen Viehes ohne Ablederung geſchehe, weil ſolches nach dem medicinischen Gutachten, wegen des feinen im tollen Hundesbiß ſich verbreitenden, und alle Säfte des gebiſſenen Viehes anſteckenden Giftes, äuſſerſt nothwendig iſt, und dieſes Gift noch nach Jahren würken und tödten kann. Sind ꝛc. Berlin den 6ten Januar 1795.

Auf Special-Befehl.

No. II. Circulare an alle Inſpectores der Churmark, daß jeder Küſter ein Duplicat des Kirchenbuchs halten ſoll. De Dato Berlin, den 8. Januar 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da in dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 50. bis 503. verordnet iſt, daß ein jeder Küſter ein Duplicat mit ſeinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen ſoll, worauf ſodann dieſes Duplicat bey den Gerichten des Orts verwahrlich beygelegt werden muß, ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Prediger und Küſter Eurer Inſpection auf dieſe geſetzliche Vorſchrift aufmerkſam zu machen, und ihnen die ſtrengſte Befolgung derſelben aufzugeben, und Euch ſelbſt darnach zu achten. Uebrigens aber habt ihr den Magiſträten, Juſtizämtern und Patronatsgerichten von dieſer Unſerer Verfügung Nachricht zu geben, damit ſie erfahren, daß kein Prediger ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten Januar 1795.

v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. III. Reglement zur Verwaltung des Policey-Wesens in den hiesigen Residenzien. De Dato Berlin, den 21. Januar 1795.

Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn Landesväterliche Aufmerksamkeit ist, bald nach dem Antritt Höchstdero Regierung, unter andern mit auf die Verbesserung der Policey in Dero hiesigen Residenzien gerichtet gewesen, zu welchem Ende Höchstdieselben das Policey-Reglement vom 20. Februar 1742. revidiren, ein neues zweckmäßigeres verfassen lassen, und dasselbe, zur Achtung des Policey-Directoris sowohl, als der übrigen Policey-Bedienten, vollzogen haben.

Nachdem aber Se. Königl. Majestät bemerkt haben, daß die Ausführung dieses Reglements nicht Dero heilsamen Absicht völlig entsprochen, und solches von dem Mangel, theils einer bessern und hinreichenden Organisation des Policey-Directorii, theils einer angemessenen näher bestimmten Vorschrift der Verfahrungsart desselben herrühret: so finden Höchstdieselben gut und nöthig, diesen Fehler durch nachstehende Anordnung, als eine Ergänzung und Verbesserung des Policey-Reglements vom 28. Februar 1787. abzuhelfen.

1.

Soll das Policey-Directorium ein förmliches Collegium constituiren, und dasselbe

1) aus dem Policey-Director, welcher zugleich der jedesmalige Stadt-Präsident ist,

2) Einem eigenen Justitiarius,

3) Drey Policey-Räthen, von welchen zwey zu richterlichen Functionen qualificiret und verpflichtet seyn müssen,

4) Den jedesmaligen Policey-Meistern, und

5) Zwey mit zuzuziehenden, nach der Wahl des Policey-Director abwechselnden Policey-Commissarien,

bestehen, der Policey-Inspector aber zwar gleichfalls in diesem Collegio, als ein Mitglied, Sitz und Stimme haben, jedoch, weil er beständig mit den zur ausübenden Policey gehörenden Geschäften zu thun hat, und dadurch abgehalten wird, von ordentlicher Beywohnung der Sessionen dispensirt seyn, und sich nur alsdann dazu einfinden, wenn er selbst besondere Vorträge in Sachen seines Officii zu thun hat, oder vom Collegio, um über eine Policey-Angelegenheit Auskunft und seine Meinung zu geben, bestellet wird.

2.

Dieses Collegium versammelt sich wöchentlich dreymal an für beständig festzusetzenden, dem Publico bekannt zu machenden Tagen und Stunden, um sowohl die vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen vorzutragen und abzumachen, als auch über alle sonst vorkommende Policeysachen zu berathschlagen, Beschlüsse zu fassen, und deren Ausführung zu verfügen. Sollten aber zu einer oder andern Zeit, wegen zu vieler mit einmal zusammentreffender Geschäfte, die ordentlichen Versammlungen nicht hinreichen, oder zwischen den ordentlichen Sessionstagen Fälle vorkommen, die keinen Aufschub leiden, und collegialische Berathschlagung und Beschließung nothwendig erfordern; so müssen dazu extraordinaire Zusammenkünfte gehalten, und von dem Policey-Director angeordnet werden.

3.

Der Policey-Director soll in diesem Collegio das Präsidium führen, solchemnach die Membra desselben verpflichten und introduciren, alle einkommende dahin gehörende Sachen erbrechen, präsentiren, zum Vortrage zuschreiben, dafür sorgen, daß solche zum Journal und an das vortragende Membrum gebracht, in der nächsten Session vorgetragen, die Vota in gehöriger Ordnung gesammlet, und die genommenen Beschlüsse prompt ausgefertiget und exequiret werden. Alle entworfene Ausfertigungen sind, ausser dem Decernenten, und ihm, auch vom Justitia-

stitiarius, die Munda aber von ihm allein zu zeichnen.

Sollte der Policey-Director durch Krankheit, oder sonst behindert seyn; so soll der Justitiarius, als das nächste Membrum nach ihm, das Präsidium im Collegio führen, und was dahin gehöret, wahrnehmen.

4.

In den Policey-Sachen, zu deren richtiger Beurtheilung und Entscheidung Rechtswissenschaft gehöret, sollen die zum richterlichen Officio nicht geeigenschafteten Mitglieder nur ein Votum consultativum, in allen übrigen aber, gleich den andern Membris, ein Votum decisivum haben, und wenn die Stimmen gleich sind, diejenigen, auf deren Seite der Policey-Director ist, den Ausschlag geben.

5.

Wenn Sachen vorkommen, bey welchen Periculum in mora vorhanden, und eine auß-rordentliche Zusammenberufung des Collegii nicht abzuwarten steht; so kann und muß der Policey-Director darin sofort allein verfügen, auch die unverzügliche Ausführung besorgen, und darf nur, wenn er es gut findet, und die Zeit oder Gelegenheit es zuläßt, den Justitiarium allein zuziehen. Dieses insonderheit findet bey Schnelligkeit erfordernden interimistischen Anordnungen statt. Indessen muß ein solcher Vorfall, und was darauf geschehen, in der nächsten Sitzung des Collegii vorgetragen, und was dabey etwa zu modificiren oder weiter anzuordnen seyn mögte, collegialisch überlegt, beschlossen und ausgeführet werden.

6.

Wenn Se. Königl. Majestät höchst unmittelbar dem Policey-Director allein einen Auftrag anvertrauen, oder eine Policeysache ihrer Natur nach so beschaffen ist, daß deren Betrieb und Bewirkung mit Erfolg, ganz oder bis auf einen gewissen Punkt, ohne Geheimhaltung nicht thunlich ist; so versteht es sich von selbst, daß der Policey-Director im ersten Fall den unmittelbaren Auftrag allein ausrichten muß; im zweyten aber hat er, mit bloßer Zuziehung des Justitiarii, zu Werke zu gehen. Sobald jedoch im zweyten Fall die Ursache oder das Bedürfniß der Geheimhaltung aufhöret, ist derselbe verbunden, die Sache dem Collegio zu eröfnen, und solche mit demselben gemeinschaftlich weiter fortzuführen.

7.

Die Policey-Officianten erstatten ihre mündlichen und schriftlichen Rapports an den Policey-Director allein, und können, wenn solche den gewöhnlichen vorgeschriebenen Gang ihrer Amtsverrichtungen betreffen, und nicht in Jura Privatorum eingreifen, auch von ihm allein angewiesen und beschieden werden.

Wenn hingegen ihre Rapports in Denunciationen, die Bestrafungen nach sich ziehen, oder in abzuhelfenden Klagen und Beschwerden bestehen; so muß der Policey-Director, dafern nicht Periculum in mora vorhanden, als in welchem Fall §. 5. die Vorschrift giebt, solche Sachen einem Membro des Collegii zum Vortrage und zur collegialischen Behandlung zuschreiben.

8.

Weil aber die Instruction der Parthey-Sachen und Contraventionen in den Sitzungen des Collegii solche mit den übrigen Policey-Angelegenheiten ungebührlich verzögern würde; so sind dergleichen Instructionen auser den Sitzungs-Stunden zu bewerkstelligen, und der Director hat zu denselben qualificirte Deputirte aus dem Collegio zu ernennen, welche, wenn es nicht weitläuftige und verwickelte Fälle sind, binnen Acht Tagen längstens die Instruction zur Abfassung des Bescheides oder Erkenntnisses beendigen müssen; wie denn überhaupt das Collegium und ein jedes Mitglied desselben, sich der möglichsten Beschleunigung jeder Sache befleißigen muß.

9.

Ueberdies muß auch jeder Policey-Rath und jeder aus dem Collegio, welchem der Director Aufträge in allen an-

dern Policeysachen auſſer den Seſſionen ertheilt, ſolche unweigerlich übernehmen, und mit pflichtmäßiger Promptitude ausrichten.

10.

Gleichwie der Juſtitiarius nach dem §. 3. bey Krankheit oder ſonſtiger Hinderung des Directoris, das Präſidium und Directorium im Collegio führt; ſo liegt ihm, als erſtem Rath, auch in ſolchen Fällen die übrige Direction des ganzen Policeyweſens, ſtatt des Directoris, ob, und er hat alsdenn deſſelben ganzes Amt zu verwalten.

11.

Beſonders aber gehört zu ſeinem, als Juſtitiarii, Officio,

1) daß er dem Director in allen demſelben durch das Policey-Reglement und ſonſt aufgelegten Pflichten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, die möglichſte Aſſiſtenz leiſten, und daher, was ihm in ſolcher Rückſicht vom Director aufgetragen wird, willig übernehmen und verrichten muß.

2) Wenn der Policey-Director auf Sr. Königlichen Majeſtät unmittelbaren Befehl, worin ihm nicht ausdrücklich perſönliche Geheimhaltung aufgegeben wird, jemanden arretiren und ſich ſeiner Briefſchaften und Effecten verſichern muß, oder derſelbe aus dringenden Urſachen ſolches ſelbſt aus Amtspflicht ohne unmittelbaren Königlichen Befehl nöthig findet; ſo muß der Juſtitiarius, ſobald er von ihm dazu aufgefordert wird, dieſes mit ihm zuſammen verrichten, und ſowohl über die Arretirung und Verſiegelung, als über die erſte ſummariſche Vernehmung das Protocoll führen, welches ihm auch alsdenn obliegt, wenn der Director es ihm überhaupt in wichtigen Verkümmerungsfällen aufträgt. In dieſem Fall, wenn nemlich der Policey-Director ſelbſt Amts halber ohne unmittelbaren Königlichen Befehl Perſonal- und Real-Arreſt zu verhängen nöthig findet, und es dabey auf Recht und Intereſſe des Arreſtati ankommt, welches nicht zum beſondern Policey-Reſſort gehöret, muß von der Verhaftnehmung und den Gründen derſelben, mit Beyfügung des aufgenommenen Protocolls, dem Juſtiz-Miniſter, zu deſſen Departement Berlin und die Churmark gehöret, binnen 24 Stunden Anzeige geſchehen.

Dieſer Anzeige jedoch bedarf es nicht in ſolchen Fällen, die an und für ſich zur alleinigen Cognition und Entſcheidung des Policey-Directorii gehören. In dieſen letztgedachten Fällen ſind die bloßen Policey-Arreſtanten von dem Policey-Rath, welchem der Director es aufträgt, zu vernehmen; derſelbe aber muß jedesmal das Protocoll ſofort dem Juſtitiario zuſtellen, damit dieſer, wie es ihm hierdurch zur beſondern Pflicht gemacht wird, wenn die Vernehmung nicht ganz zweckmäßig geſchehen, das Nöthige ſuppliren laſſen, oder nach Umſtänden ſelbſt ergänzen könne, ehe das Protocoll an den Director zur weitern Verfügung gelangt.

Es iſt aber durchaus nothwendig, und wird hierdurch allen Officianten des Collegii nachdrücklichſt eingeſchärft, daß binnen den erſten 24 Stunden einer Arretirung in Policeyſachen ſchlechterdings und ohne alle Ausnahme der Arreſtatus vernommen ſeyn, und wegen Fortdauer oder Relaxation des Arreſts nach den Umſtänden verfügt werden müſſe, worauf neben dem Director der Juſtitiarius bey ihrer eigenen ſchweren Verantwortung pünktlich zu halten haben.

3) Hat der Juſtitiarius ſpecialiter für den ordentlichen Betrieb der Geſchäfte in der Regiſtratur und Canzeley des Policey-Directorii mit dem Director zu ſorgen.

4) Muß er bey Anfertigung der Brau- Bäcker- Bier- Brandtwein- und Fleiſch-Taxen zugegen ſeyn, die darüber aufzunehmenden Protocolle mit unterſchreiben, und ſolche hiernächſt zum Vortrage im Collegio befördern, indem fernerhin keine Taxe in Ausübung kommen ſoll, als bis ſie nach ihrer Anfertigung genau geprüft und collegialiſch concludiret worden.

5) Soll derſelbe die Curatel über die Gaſſenreinigungs- und alle andere vom

vom Policey-Directorio abhängende Cassen, und die Aufsicht, unter der Ober-Inspection des Director, über das Gassenreinigungswesen, die dazu angestellten Bedienten und dem Reglementsmäßigen Gebrauch des zur Straßenreinigung bestimmten Fuhrwesens führen.

12.

Was den Mechanismus und die Form des Collegii im übrigen anbelangt; so hat das Policey-Directorium die Einrichtung von andern Collegiis formatis sich hierin zur Norm dienen zu lassen, dabey aber insonderheit niemals aus den Augen zu lassen, daß Policey-Angelegenheiten vorzügliche Geschwindigkeit in der Regel erfordern, und daher zwar jede Sache reiflich erwogen, und in Processen alles mit Beobachtung der erforderlichen Legalität hinlänglich aufgeklaret und erschöpft, jedoch dieses immer mittelst möglichst summarischen Verfahrens bewirkt werde.

Nur in solchen Fällen, wo das Policey-Directorium nach eintretenden Umständen zuträglich findet, eine Policey-Anordnung zu verändern, oder ein neues Policeygesetz zu machen, muß Uebereilung vermieden werden, und daher der Vorschlag oder Entwurf, ehe solcher einem Decernenten zum Vortrage im Collegio zugeschrieben wird, vom Policey-Director dem Justitiario mitgetheilt werden, und hiernächst unter den übrigen Membris circuliren, damit hierauf nach gehöriger Kenntniß und Vorbereitung darüber berathschlaget, und der Antrag an das General-Directorium concludiret werden könne.

13.

Wenn jemand sich gegen den Policey-Director oder einen Officianten der Policey bey Amtsausübungen sträflich vergehen sollte; so muß derselbe dafür in gehöriger Ordnung zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Ungemein viel wird auch zur guten Policey beytragen, und in den geringern Einwohnern mehr Achtung für die Policey-Anordnungen erzeugen, wenn die Eximirten ohne Ansehen des Standes und der Person auf gleichen Fuß mit ihnen zur Befolgung solcher Anordnungen angehalten, und bey Contraventionen gestraft werden, welches daher Se. Königl. Majestät dem Policey-Directorio gemessenst befehlen und einschärfen.

14.

In Materialibus wird das Policey-Directorium auf das Eingangs erwähnte Policey-Reglement vom 28sten Februar 1787, die darin angeführte Reglements und Verordnungen, und die nachher gegebenen, auch dem Bedürfniß nach künftig noch zu gebenden Reglements, Gesetze und Vorschriften zu seiner Achtung hierdurch verwiesen.

15.

Gleichergestalt sind die Gegenstände und der Umfang des Policey Ressorts in gedachtem Reglement bestimmt, und dabey soll es sein Bewenden behalten. Se. Königl. Majestät aber wollen und bestimmen ausserdem, daß

16.

wegen der Fabriquen-Justitzsachen, so weit solche durch die Cabinets-Ordre vom 8ten April 1755, und das Reglement vom 15ten May 1766. dem Policey-Directorio beygelegt sind, es bey dem Reglement vom 23sten December 1792, wodurch ein besonderes Fabriquen-Gericht unter dem Präsidio des Policey-Directoris, angeordnet ist, verbleiben, jedoch der Justitiarius mit zu diesem Gericht gezogen, als ersten Rath darin arbeiten, und wenn der Director durch Krankheit oder sonst daran behindert ist, das Präsidium führen soll.

17.

Die Gesindesachen sind bisher zwar dem Policey-Directorio untergeben gewesen, die darin vorgekommene Streitigkeiten und Contraventionen aber von den Stadtrichtern allein bearbeitet worden. Da nun jetzt ein eigenes Policey-Collegium errichtet, und zu diesen Geschäften gleichfalls hinlänglich sowohl mit Rechts- als Sachverständigen Arbeitern besetzt werden soll, das Stadtgericht ohnedies

schon mit der gewöhnlichen Justiz volle Beschäftigung hat, und den Gesindesachen, welche, gleich andern Policey-Angelegenheiten, Beschleunigung erfordern, durch Vereinigung der cognoscirenden mit der exequirenden Pflicht besser prospiciret wird; so sollen dieselben und die darin vorfallenden Processe nicht weiter von Stadtrichtern, sondern vom Policey-Collegio instruiret und entschieden werden.

Damit auch diese Sachen gehörig befördert werden; so wird der Policey-Director hierdurch angewiesen, und authorisiret, einige Referendarien nach seiner Wahl aus dem Stadtgericht zum Instruiren zu gebrauchen, und dieselben alle drey Monate gegen andere Referendarien abwechseln zu lassen.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Policey- mit dem Stadtgerichts-Director über die zu brauchende und abzuwechselnde Referendarien jedesmal Rücksprache halten und sich vereinigen muß, weil sonst ausser andern Collisionen zum Nachtheil der ordinairen Justiz und der Partheyen solche Subjecte dem Stadtgericht entzogen werden könnten, die eben mit pressanten, ohne Verwirrung und Aufenthalt andern nicht füglich zu übertragenden, Instructionen und Arbeiten beschäftigt sind.

Die Instructionen der Gesinde-Processe sollen in der Regel die rechtsverständigen Policey-Räthe, mit Beyhülfe der Referendarien, verrichten; der Justitiarius aber hat, dafern die Sache nicht wegen ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit eine schriftliche Relation erfordert, aus den instruirten Acten mündlich zu referiren, und hierauf muß das Erkenntniß ex Concluso Collegii von ihm abgefaßt werden.

18.

In Sachen vermischter Qualität, die theils vor die Policey, theils vor den Magistrat gehören, soll, wie bisher, der Vortrag im Magistrats-Collegio geschehen, gemeinschaftlich concludiret, und der Justitiarius nebst einem Policey-Rath mit zugezogen werden, bey welchen gemeinschaftlichen Conferenzen, wenn der Policey-Director, der ohnehin im Magistrat, als Stadt-Präsident, die Direction hat, wegen Krankheit oder sonstiger Hinderung nicht gegenwärtig seyn kann, dem ersten Justiz-Bürgermeister das Präsidium, dem Justitiario aber der Sitz unmittelbar nach den Bürgermeistern gebühret.

19.

Unter solche gemeinschaftlich zu bearbeitende Sachen wollen Se. Königl. Majestät auch künftig alle Gewerksstreitigkeiten, die bisher theils der Magistrat allein und die Gewerks-Assessoren reguliret und entschieden, theils das Policey-Directorium vor sich gezogen, wegen der Inconvenienzien, die daraus natürlich erwachsen, gerechnet wissen, solche Streitigkeiten mögen Meister und Gesellen unter sich oder gegen einander, oder ein Gewerk wider das andere betreffen, und da dergleichen Irrungen oft vorfallen, so sollen dieselben jedesmal in der Sonnabends-Session des Magistrats, mit obgedachter Concurrenz des Policey-Directorii, vorgenommen werden.

20.

Das Policey-Directorium dependirt, wie sichs von selbst versteht, unmittelbar von Sr. Königl. Majestät; nächstdem aber darf es nur blos von Höchstdero gesammten Etats-Ministerio in denen Angelegenheiten, zu welchen das Amt der Policey sich qualificirt und erforderlich ist, Befehle annehmen und befolgen. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein kann in dergleichen Sachen, wenn solche auf ausländische Verhältnisse Bezug haben, dem Policey-Directorio dahin gehende Befehle ertheilen, weil diese Sachen gemeiniglich nicht den Verzug einer Requisition oder einer Verfügung aus dem gesammten Staatsrath leiden, auch oft vorläufige oder beständige Geheimhaltung erfordern. Nicht minder hat das Policey-Directorium in solchen Processen, die eigentliche zu dessen Ressort gehörende Justizsachen betreffen, wenn es in denselben auf Jura privatorum und die rechtliche Verfahrungsart ankommt, bey Beschwerdeführung der Partheyen dem Chef der Justiz, auf dessen Erfordern

ſpecialiter aber bleibt das Policey-Directorium lediglich dem General-Directorio, als der demſelben vorgeſetzten eigentlichen Behörde, ſubordiniret, bey welchem daher auch diejenigen, die Beſchwerden über das Policey-Directorium führen wollen, ſolche anzubringen, und, nach Befinden, Remedur zu erwarten haben.

21.

Mit dem Zuge der Appellationen in bloßen Policey- Geſinde- und Fabriquen-Gerichts-Sachen bleibt es bey der bisherigen Verfaſſung. In Gewerks-Streitigkeiten hingegen, wo, nach der jetzigen Verfügung, das Policey-Directorium mit dem Magiſtrat concurriret, müſſen die Berichte an die Churmärkiſche Cammer, und die Appellationen an ihre Juſtiz-Deputation gehen.

lergnädigſte Zutrauen zu dem Policey-Directorio und deſſen Officianten, daß ſie überhaupt, ſo wie jeder an ſeinem Orte, und alle gemeinſchaftlich ſich eifrigſt beſtreben werden, mit genauer Beobachtung dieſes Reglements das hieſige Policey-Weſen zu Höchſtdero Zufriedenheit, und zum Beſten aller getreuen Unterthanen und Einwohner der hieſigen Reſidenzien pflichtmäßig zu verwalten, und befehlen zugleich Dero General-Directorio, darauf, daß ſolches beſtändig geſchehe, mit unverwandter Aufmerkſamkeit zu halten. Gegeben zu Berlin, den 21ſten Januar 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Voß.

No. IV. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der den Juſtitiarien in den Land-Armenhäuſern aufzutragenden Bevormundungen der darin verſtorbenen Vagabonden und Bettler. De Dato Berlin, den 26. Januar 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir treten Eurem Uns wegen der den Juſtitiarien in den Land-Armenhäuſern aufzutragenden Verordnung der Kinder der darin verſtorbenen Vagabonden und Bettler unterm 20ſten d. M. eröffneten Sentiment, daß nehmlich,

1) den drey Juſtitiarien die Bevormundung der in den gedachten Armenhäuſern befindlichen Kinder der darin verſtorbenen Vagabonden und Bettler, die kein anderes bekanntes Forum pupillare haben, ein für allemal aufzutragen, daß es aber

2) in Anſehung der Officianten und Handwerker in dieſen Armenhäuſern, deren Verbindung mit ſolchen Häuſern mit ihrem Tode aufhört, und die bereits ratione der Exemtorum bey Eurem Collegio, ratione der Nicht ernirten Handwerker aber bey der Orts-Obrigkeit oder dem Magiſtrate ihr ordentliches Forum haben, bey der bisherigen Verfaſſung zu belaſſen ſey,

um ſo mehr völlig bey, als in Anſehung des letztern Punkts die Gewährung des Antrages in der General-Land-Armen- und Invaliden-Verſorgungs-Direction ſogar eine Schmälerung der den Magiſträten und andern Privat-Gerichts-Obrigkeiten verliehenen Jurisdiction enthalten würde.

Ihr habt alſo hiernach gedachter Direction das Nöthige zu antworten. Sind ꝛc. Berlin den 26. Jan. 1795.

Auf Special-Befehl

v. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeyer.

No.

No. V. Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen Vertheilung der Schrift: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend.“ De Dato Berlin, den 29. Januar 1795.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem auf Unserm Allerhöchsten Befehl eine

Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend unterm 16. v. M.

abgefaßt worden; so lassen Wir Euch davon Exemplarien zufertigen, mit gnädigstem Befehl selbige selbst und durch die Prediger an die untergebenen Schullehrer zu vertheilen; und werdet Ihr sowohl als die Prediger ernstlich ermahnet, nicht nur bey den gewöhnlichen Schul-Visitationen und Besuchen, auch bey andern schicklichen Gelegenheiten genau auf die Befolgung dieser Anweisung von Seiten der Schullehrer Acht zu haben, sondern auch letztern in allen Fällen, wo sie in Absicht der ihnen hier ertheilten Vorschriften, Rath und Anleitung bedürfen, hülfliche Hand zu reichen, und endlich, ob und wie dieser Anweisung von den Schullehrern nachgelebt werde, in den Conduiten-Listen besonders anzumerken. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Jan. 1795.

von Hagen.

v. Irwing.

No. VI. Regulativ-Verordnung, die unentgeldliche Aufnahme schwermüthiger Unterofficiers und gemeinen Soldaten ins Löbenichtsche Hospital, von denen in andern Städten ausserhalb Königsberg garnisonirenden Regimentern und Bataillons. De Dato Berlin, den 31. Januar 1795.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß obgleich in das zu Königsberg in Preußen vorhandene Löbenichtsche große Hospital, nach der Stiftungs-Urkunde, eigentlich nur dir Armen aus denen drey Städten Königsberg und denen Vorstädten eingenommen und erhalten werden sollten, so ist dennoch bereits von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät, sub Dato Berlin den 23. November 1738. Höchsteigenhändig verordnet:

daß künftighin nur allein die invalide- oder arme abgedankte Soldaten von denen zu gedachten Königsberg einquartirten, und also keine mehr von andern Oertern, angenommen werden sollen.

Es ereignen sich aber auch zuweilen bey denen in andern Ostpreußischen Städten ausserhalb Königsberg garnisonirenden Regimentern und Bataillons die traurige Fälle, daß schwermüthige und wahnsinnige Unterofficiere und Soldaten angetroffen worden, welchen, da in andern Städten Ostpreussens kein Irrhaus anzutreffen, nirgends anders als in dem vorerwähnten großen Hospital zu Königsberg ihr Unterkommen angewiesen werden kann. Dieses hat Uns zwar veranlasset, Unserm Ostpreussischen Staatsministerio durch die Cabinets-Ordre de dato Breslau den 3. November 1793. aufzugeben, auf das Wohl dieser unglücklichen Menschen in Ansehung der unentgeldlichen Kur und Verpflegung in dem Hospital billige Rücksicht zu nehmen, indessen haben Wir dennoch auf den Uns erstatteten Bericht billig erachtet, eine solche Einrichtung hierunter zu treffen, daß diese gute Stiftung zum Schaden der Armuth in Königsberg nicht zu sehr beläftiget werde, beson-

besonders da dieses Hospital durch den großen Brand in Anno 1764. viel gelitten, und die Preise von allen Bedürfnissen, die zur Kleidung und Speisung der Hospitaliten erfordert werden, merklich gestiegen sind. Zu dem Ende haben Wir Unserm Ober-Krieges-Collegio und Unserm Departement der geistlichen Geschäfte unterm 7. December 1793. aufgegeben gemeinschaftlich ein Regulativ für die Hospital-Anstalten zu Königsberg, derselben jetzigen Umständen und Etats gemäß anzufertigen, und zur Bestätigung einzureichen, und setzen nunmehro, nachdem Uns von beyden Collegiis der nöthige Vortrag geschehen, hiedurch fest.

1) Da die Volksmenge in Königsberg, und mit derselben auch die Zahl der Armen zugenommen, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß der etatsmäßige Numerus der Hospitaliten, welcher, da die Fonds des Hospitals durch Brand und allerhand Zufälle geringer geworden, gegen die ältern Zeiten sehr herunter gesetzt worden, jetzo da die Einkünfte des Hospitals sich etwas gebessert, auch wieder erhöhet werde. Indessen fehlet es im Hospital hiezu an Raum, und es haben nach denen bey Unserm Ostpreussischen Etats-Ministerio eingereichten Verzeichnissen mehr als 100 genau examinirte und receptionsmäßig befundene Armen mit bloßer Anwartschaft vertröstet werden müssen. Dieserhalb haben Wir durch die angeführte Cabinets-Ordre de dato Berlin den 7. December 1793. bereits verordnet, daß

die 6232 Rthlr., welche aus denen im Jahr 1788. von Uns höchstselbst verwilligten Baugeldern noch vorräthig sind, blos zur Erweiterung der Hospital Gebäude angewandt werden sollen, wobey es denn auch sein unveränderliches Bewenden behält.

2) Ist diese milde Stiftung zu Erreichung Unserer landesväterlichen gnädigen Absicht verbunden und gehalten:

schwermüthige oder wahnsinnige Unterofficiere und gemeine Soldaten, auch von denen in andern Ostpreussischen Städten ausserhalb Königsberg garnisonirenden Regimentern und Bataillons, wenn durch ein Attest des Regiments- oder Bataillons-Chirurgi die gestörten Geistes- und Verstandeskräfte erwiesen worden, unentgeldlich zur Kur und Verpflegung bis zu ihrer Genesung aufzunehmen.

Wir setzen aber dabey ausdrücklich fest, daß diese unentgeldliche Aufnahme nicht auf die Weiber und Kinder der Unterofficier und gemeinen Soldaten, noch weniger aber auf andern Krankheiten, als Schwermuth, Raserey und Wahnsinn ausgedehnet werden solle; vielmehr wird hiedurch bestimmt, daß, wenn wahnsinnige Weiber und Kinder der Unterofficier und gemeinen Soldaten von denen in und ausserhalb Königsberg garnisonirenden ostpreussischen Regimentern und Bataillons, nach einem vom Regiments- und Bataillons-Chirurgo ausgestellten Attest ins Irrhaus des Löbenichtschen Hospitals aufgenommen werden müssen, zur Verpflegung und Kleidung

für eine Soldatenfrau jährlich zwölf Thaler; für ein Kind bis incl. des 14. Jahres, jährlich Acht Thaler

an Kurkosten jährlich zwölf Thaler in monatlichen Ratis aus den Fonds Unsers Ober-Krieges-Collegii, der Hospital-Casse angewiesen werden sollen, und eben diese Verpflegungs-Kleidungs- und Kurgelder, sollen auch alsdann bewilliget werden, wenn bey andern schweren Krankheiten, ausser Schwermuth, Raserey oder Wahnsinn, Personen des Militairstandes aufgenommen werden.

Soll diese angeordnete unentgeldliche Aufnahme auch nicht auf schwermüthige, wahnsinnige Oberofficiere ausgedehnet werden, sondern es wird Unser Ober-Krieges-Collegium, wenn Fälle sich ereignen, daß Oberofficiere wegen Schwermuth, Raserey oder Wahnsinn in das Hospital aufgenommen werden müßten, acht Thaler monatlich der Hospital-Casse auszahlen lassen, jedoch versteht es sich von selbst, daß nicht allein die Oberofficiere bessere Verpflegung und Kleidungsstücke als die ordinairen Hospitaliten erhalten, sondern, daß auch die Verpflegung noch

etwas beſſer als die gewöhnlich conditionirte Portion eingerichtet werden müſſe, und wird Unſer Etats-Miniſterium in jedem einzelnen Fall auf den Vortrag des Hospital-Collegii die Verpflegung, Kleidung und Aufwartung ſo einzurichten haben, daß die Oberofficiers verhältnißmäßig mit dem bewilligten Quanto gut verpfleget und unterhalten werden. Hiernächſt wird feſtgeſetzet, daß wenn der Oberofficier nicht mehr als eine Penſion von Acht Thalern monatlich hat, die Kurkoſten, welche bey Wahnſinnigen auf 1 Rthlr. monatlich feſtgeſetzt worden, hievon mit beſtritten werden müſſen, wenn aber die Penſion höher iſt, ſo ſollen die Kurkoſten beſonders berichtiget werden.

4) Für Unſere Provinzen Weſt- und Südpreuſſen, werden Wir zu ſeiner Zeit Hospitäler und Irrhäuſer anzulegen Bedacht nehmen, und zugleich die nöthige Einrichtung treffen, daß ſchwermüthige, wahnſinnige Militairperſonen von denen daſelbſt garniſonirenden Regimentern oder Bataillons, untergebracht werden können. Wenn indeſſen bis dahin ſich bey den Regimentern und Bataillons dergleichen unglückliche Leute finden ſollten, und ſolche nirgends anders untergebracht werden könnten, ſo wird Unſer Ober-Kriegs-Collegium in ſolchen Fällen, für die Verpflegung, Kleidung, Feuerung, Licht, bey wahnſinnigen Unterofficiers und Soldaten jährlich vier und zwanzig Thaler; bey Weibern jährlich funfzehn Thaler, und bey Kindern jährlich zwölf Thaler, imgleichen an Kurkoſten jährlich zwölf Thaler der Hospital-Caſſe anweiſen laſſen. Sollten indeſſen auſſer Wahnſinn und Raſerey, Perſonen des Militairſtandes aus Weſt- und Südpreuſſen einer ſchweren und koſtſpieligen Krankheit wegen ins Hospital aufgenommen werden müſſen; ſo hat der Hospitalarzt in einem ſolchen auſſerordentlichen Fall die vom Collegio Medico revidirte Rechnung einzureichen.

Nach dieſen Vorſchriften hat Unſer Oſtpreuſſiſches Etats-Miniſterium das Erforderliche wegen Reception der wahnſinnigen Perſonen des Militairſtandes in jedem einzelnen Fall, der ihnen unter Beyfügung des Atteſtes von Unſern Regimentern und Bataillons angezeigt werden wird, ans Hospital-Collegium zu verfügen.

Urkundlich haben Wir dieſe Regulativ-Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 31. Januar 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Rohdich. Wöllner.

No. VII. Circulare an ſämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die ſich in hieſige Lande begeben, verfahren werden ſoll. De Dato Berlin, den 2. Februar 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Verſchiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

in wie fern gegen Fremde, die in hieſige Lande ſich begeben und daſelbſt aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militair-Behörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundſätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde. Wir finden daher nöthig, Euch über dieſe Frage mit nachſtehender nähern Anweiſung zu verſehen. Zuförderſt bleibt es ein feſter, unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundſatz:

daß in dergleichen Fällen von den Collegiis und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerley

Umſtän-

Umständen eigenmächtig verfügt, sondern allemal zuvor bey Unserm Cabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet; die Anfrage selbst aber so sehr, als es die jedesmaligen Umstände zulassen, beschleuniget, und nöthigenfalls durch Staffetten befördert werden müssen:

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requisitiones auch mit der Arretirung eines solchen Fremden nicht sogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erst die Vorbescheidung des Cabinets-Ministerii abzuwarten ist.

Von dieser Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme statt:

a) wenn gegen einen in hiesige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demselben auswärts begangenen schweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminal-Rechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich ziehet, von der Obrigkeit seines Wohnorts, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar eben so, wie in allen übrigen, nach dem obigen Grundsatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, sondern erst anzufragen ist; dagegen jedoch von Seiten des judicii requisiti die nöthigen Anstalten allenfalls mittelst wirklicher Verhaftnehmung zu treffen sind, daß der Beschuldigte bis zur eingehenden Vorbescheidung nicht entweichen, und dadurch den Effect der Requisition vereiteln könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündnisse stehenden Macht, und deren Militair- und Civil-Befehlshaber, einer hiesigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hiesigen Landen sich aufhaltender Mensch die Operationen des gemeinschaftlichen Feindes begünstigt und befördert, oder den Operationen der alliirten Macht Hindernisse in den Weg gelegt; so muß der Beschuldigte sogleich in sichere Verwahrung gebracht, über die Anschuldigungen vernommen, und davon zur weitern Verfügung schleunigst berichtet werden.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen auf das genauste zu achten und Wir sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 2ten Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Cammergericht.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß der Cammergerichts-Rath Beyme zum zweyten Ober-Lotterie-Richter bestellet worden. De Dato Berlin, den 2. Februar 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir neben dem Krieges-Rath Eltester den Cammergerichts-Rath Beyme zum zweyten Ober-Lotterie-Richter zu bestellen geruhet haben; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, ihm in gedachter Qualität, gleich dem ꝛc. Eltester, auf sein Verlangen jedesmal unweigerliche prompte Hülfe zu leisten, als weshalb Ihr auf das Rescript vom 1sten Juny 1772. zur Achtung verwiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. IX. Rescript an das Cammergericht: die Eintheilung der Geschäfte zwischen dem Groß-Canzler, Freiherrn von Carmer, und dem Groß-Canzler von Goldbeck betreffend. De Dato Berlin, den 7. Februar 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Unserm Großcanzler und Chef der Justiz, Freyherrn von Carmer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, wegen seiner hohen Jahre und geschwächten Gesundheit, unter Bezeugung Unserer allerhöchsten Zufriedenheit über seine Uns und Unserm Staate geleisteten wichtigen und treuen Dienste, von den Functionen dieses Postens, das Präsidium der Gesetz-Commission, und diejenigen Arbeiten allein ausgenommen, welche zur Vollendung und Consolidirung des Systems Unserer gegenwärtigen Gesetz- und Justiz-Verfassung annoch gehören, zu dispensiren, und diese Functiones nicht nur Unserm würklich Geheimen Etats- und Justiz-Ministre, Heinrich Julius von Goldbeck, hinwiederum zu übertragen, sondern auch denselben ebenfalls zu Unserm Großcanzler und Chef der Justiz zu ernennen geruhet haben; so lassen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung, und mit der Anweisung bekannt machen, Euch in den zu dem Departement des Großcanzlers bisher schon gehörig gewesenen Angelegenheiten und Geschäften, die Privat-Justiz-Sachen aus der Churmark, Ost- und Westpreussen mit einbegriffen, nunmehr an Unsern Großcanzler von Goldbeck zu addressiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 7ten Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Goldbeck.

No. X. Publicandum wegen des unbefugten Gebrauchs höheren Standes und Titels von Seiten vieler Südpreussischer Adlichen. De Dato Berlin, den 14. Februar 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß Uns vorgetragen worden, und Wir Höchst Selbst öfters mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unserer Südpreussischen Vasallen sich häufig, nicht nur im gemeinen Leben, sondern auch in ihren Schriften und Eingaben bey Unsern Landes-Collegien, einen höhern Titel und Stand, als sie eigentlich zu führen und zu behaupten berechtiget sind, besonders den Grafen-Titel und Stand, beylegen und anmaßen. Es involviret aber eine solche unbefugte Anmaßung einen offenbaren und unziemlichen Eingriff in Unsere Oberlandesherrliche Gerechtsame; indem Uns allein zustehet, diejenigen Unserer Vasallen, welche sich durch unwandelbare Treue gegen Uns und Unsere Regierung, und durch ein eifriges Bestreben, Unsere zum Besten der Provinz und zur Wohlfahrt des Ganzen abzweckende Absichten zu befördern, und nach ihren Kräften zu unterstützen, verdient gemacht haben, durch Ertheilung höherer Würden, Titel und Stände, zu begnadigen und zu belohnen; und setzt zugleich diejenigen unbilliger Weise herab, die aus Bescheidenheit und Liebe zur Ordnung eine dergleichen eigenmächtige und an sich ungültige Erhebung verschmähen, und wenn sie darauf einige Ansprüche zu haben glauben, solche aus Unsern Händen erwarten.

In beyderley Rücksicht können und wollen Wir nun diesen Mißbräuchen nicht weiter nachsehen, und ermahnen daher durch gegenwärtiges Publikandum alle Unsere getreue Südpreussische Vasallen so gnädig als ernstlich, sich hinführo keinen höhern Titel oder Stand beyzulegen, als denjenigen, der ihnen von Rechts-

Rechtswegen zukommt, auch möglichst zu vermeiden, daß ihnen dergleichen von andern nicht beygelegt werde.

Indem Wir aber auf der einen Seite dem eingerissenen Mißbrauch zu steuern für nöthig erachten, sind Wir auf der andern sehr geneigt, alle diejenigen Unserer Vasallen, welche sich bereits zur Zeit Unserer Besitznehmung für sich und ihre Familien, ausser dem Adel, noch der höhern Titel von Freyherrn, Grafen oder Fürsten, auf eine legale Art zu erfreuen gehabt, auch als dermaliger Landesherr dafür anzuerkennen, und ihnen alle damit verknüpfte Prärogativen angedeihen zu lassen.

Wir haben daher Unsern sämmtlichen Südpreussischen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern und andern von Uns angeordneten Obrigkeiten aufgegeben, darüber sorgfältigst zu wachen, daß dieser Unsrer hiermit erklärten Willensmeynung überall nachgelebet werde. Selbige werden sich daher in zweifelhaften Fällen die Beweise des behaupteten höhern Standes vorlegen lassen, und diejenigen, welche Unserer Abmahnung ohngeachtet sich dergleichen anmaßen, ohne daß ihnen derselbe auf oberwähnte Weise zukömmt, oder von Uns Höchstselbst aus besonderer Gnade durch ein förmliches Patent beygelegt worden, sofort zur Verantwortung und der in den Gesetzen geordneten fiskalischen Strafe zu ziehen.

Urkundlich ist dieses Publikandum mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukket, und von Unserm Cabinets-Ministerio unterschrieben worden. So geschehen Berlin, den 14. Februar 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Alvensleben. Haugwitz.

No. XI. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß die Auseinandersetzung der Väter mit ihren Kindern unter Aufsicht und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts geschehen muß; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 12ten Februar. De Dato Berlin, den 23. Februar 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß sobald Väter nach den Gesetzen in den Fall kommen sich mit ihren Kindern auseinandersetzen zu müssen, oder wenn sie freywillig zu einer solchen Auseinandersetzung schreiten wollen, dieselbe in der Regel unter der Aufsicht und Approbation des Vormundschaftlichen Gerichts geschehen muß. Dieser in den bisherigen Rechten gegründete und noch nie bezweifelte Satz ist im Allgemeinen Landrechte keinesweges aufgehoben, vielmehr in den Principiis desselben Th. II. Tit. XVIII. §. 1. 237. & 956. deutlich und ausdrücklich enthalten. Die Dubia, welche Ihr nach Euerm Bericht v. 12ten dieses dabey macht, beruhen auf einer bloßen Verwechselung der Begriffe. Wenn in der Prozeß-Ordnung Part. 3. Tit. 7. §. 89. von Erbsonderungen geredet wird, wobey auch minorenne Interessenten, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, concurriren; so ist dort eines Theils nur von Ertheilung der Erbschaft, nicht aber davon: in wie fern dabey das vormundschaftliche Gericht ratione der Prüfung und Approbation einer solchen ausergerichtlich angelegten Erbsonderung zu concurriren habe, oder nicht, die Rede; andern Theils ist der Fall gedacht, wo der Vater als tutor legitimus die Rechte der noch unter seiner Gewalt stehenden Kindern besorgt; nicht aber der, wenn er selbst mit den Kindern sich aus einander zu setzen hat, und also in dieser seiner eigenen Sache nicht zugleich als tutor legitimus derselben agiren kann. Daß ferner im Landrechte Th. II. Tit. II. §. 182. & 208. bey einer verwaltenden

Curatel der Obervormundschaftlichen Aufsicht besonders gedacht wird, hat darin seinen Grund, weil in der Regel, wenn auch die Auseinandersetzung unter Obervormundschaftlichen Aufsicht und Genehmigung erfolgen muß, dennoch dem Vater sodann die freye Verwaltung des dabey für die Kinder ausgemittelten Vermögens, blos unter dem §. 170 — 175. bestimmten Einschränkungen, verbleibt, und ausser diesen Fällen weder das Judicium pupillare, nach der ad actum divisionis bestellte Curator sich um diese väterliche Administration weiter zu bekümmern hat; wohingegen, wenn, wie in den Fällen des §. 182. und 208., die Administration dem Vater genommen, und einem Curatori aufgetragen werden muß, die Obervormundschaftliche Aufsicht über diesen und seine Verwaltung eintritt.

Da nun in dem vorliegenden Falle die Mutter, welche den Kindern blos Legitimam hinterlassen, und diese noch dazu gravirt hat, nach Eurer vollkommen richtigen Bemerkung, nicht befugt gewesen, die Obervormundschaftliche Aufsicht auszuschließen; so könnt Ihr auch, ohne selbst responsable zu werden, bey der mütterlichen Disposition Euch nicht beruhigen, sondern Ihr müßt darauf bestehen, daß das Inventarium Euch vorgelegt, und die mit dem Curatore regulirte Privat-Erbtheilung Eurer pflichtmäßigen Prüfung unterworfen werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Febr. 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XI.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

In einer wichtigen Curatelsache ist bey Uns darüber Zweifel entstanden:

1) ob der, Kinder unter väterlicher Gewalt zum Behuf ihrer Auseinandersetzung mit dem Vater wegen anderweitiger Verehligung desselben in Gemäßheit der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 35. und 970. seq. bestellte Curator, bey der ihm obliegenden Vorsorge für die vollständige Ausmittelung des Vermögens seiner Pflegebefohlnen und der Bewahrung desselben gegen Verdunkelungen, der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen, oder wenigstens das Inventarium und der Auseinandersetzungs-Vergleich nach beendigten Geschäft zur Nachricht zu den Curatel-Acten einzureichen schuldig sey, oder das Gericht in der Regel weder berechtigt noch verbunden sey, um die Verhandlungen zwischen dem Vater und Curator sich zu bekümmern? und

2) ob, wenn letzteres anzunehmen, ein Zutritt des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Geschäft der Auseinandersetzung in dem Fall nöthig werde, wenn Verdacht entsteht, daß bey selbiger die Rechte der Kinder nicht gehörig wahrgenommen werden?

und Wir erdreusten Uns daher, Ew. Königlichen Majestät huldreichste Belehrung hierüber Uns allerunterthänigst zu erbitten.

Der Fall, welcher Uns zu dieser unterthänigsten Anfrage veranlaßt, ist folgender.

Die verstorbene Mutter unmündiger Kinder hat selbige in ihrem gerichtlichen Testament ein Pflichttheil zu Erben eingesetzt, den Ueberrest der Erbschaft ihrem überlebenden Ehegatten adelichen Standes zugewendet, und zugleich verordnet, a) daß der Letztere bis zur Volljährigkeit der Kinder den Nießbrauch ihres Erbtheils haben, b) nach Endigung dieses Nießbrauchs gewisse Vermächtnisse an Leibrenten von den Kindern zur Hälfte entrichtet werden, c) dasjenige, was ihr Ehemann in ihre der Erblaßerin, Güter verwendet, ohne weitere Nachfrage auf 15000 Rthr.

gerech-

gerechnet, und mit soviel demselben aus ihrem Nachlaß vergütigt werden, und d) selbst im Fall der zweyten Heyrath desselben alle Einmischung der Gerichte und des vormundschaftlichen Collegii in die Regulirung des Nachlasses und die Vormundschaftführung ausgeschlossen seyn, und der Vater, mit einem Nebenvormund der Kinder, die Aufnahme des nicht dem Gericht einzureichenden Privat-Inventarii und die Erbtheilung, nach Gutdünken und bester Einsicht beyder, außergerichtlich besorgen, auch bey der Auseinandersetzung befugt seyn solle, Grundstücke und Mobilien für eine mit Zuziehung des Nebenvormundes aufgenommene Taxe anzunehmen, und die Kinder mit Gelde abzufinden.

Der Vater hat daher, ungeachtet er schon zur zweyten Heyrath geschritten ist, bloß ein versiegeltes Inventarium, mit der Bemerkung, daß nach selbigem seinen Kindern ein Maternum von 31646 Rtl. zugefallen sey: (welches vorausgesetzt, daß von ihm bey einer schon erfolgten Erbtheilung die Grundstücke pro Taxa angenommen worden:) uns übergeben, und der im Testament ernannte von Uns zum Curator verpflichtete Vormund unter dieser Eingabe attestirt, daß er Copiam vidimatam des Inventarii erhalten, und von dessen Richtigkeit sich überzeugt habe.

Die Verordnungen der Mutter würden nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 18. §. 679 sqq. besonders §. 683, den Vater und Curator von der gerichtlichen Aufsicht nicht befreyen können, wenn diese gesetzlich statt fände; die ad 1) aufgeworfene Frage kommt uns aber um deswillen zweifelhaft vor, weil zwar das allgemeine Landrecht nirgends ausdrücklich verordnet, daß die bloße Auseinandersetzung wegen anderweitiger Verheirathung unter gerichtlicher Aufsicht geschehen solle, vielmehr das Gegentheil nicht nur aus diesem Stillschweigen, sondern auch daraus zu schliessen ist, daß das Gesetz, in den verschiedenen Fällen Theil 2. Tit. 2. §. 182 und 208, bey Verordnung einer verwalten-den Curatel über das nicht freye Vermögen von Kindern unter väterlicher Gewalt, jedesmal die Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich zugleich verordnet, und hiermit auch übereinstimmt, daß nach dem Corp. Jur. Fridr. Theil 3. Tit. 7. §. 89. eine Erbtheilung, wobey blos Minderjährige unter väterlicher Gewalt concurriren, außergerichtlich geschehen kann, allein nicht nur nach der eben erwähnten Gesetzstelle litt. a. solche Erbforderungen, wobey Grundstücke vorkommen, der gerichtlichen Confirmation bedürfen, und nach dem §. 171. tit. all. 2. des allgemeinen Landrechts der Vater die seinen Kindern gehörigen Grundstücke ohne Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nicht veräußern darf, im gegenwärtigen Fall aber Grundstücke zur Erbschafts-Masse gehören, sondern auch das Landrecht Tit all. 18. §. 953. und 956. die Curatoren im allgemeinen den Pflichten der Vormünder unterwirft.

Zu dem Zweifel ad 2) werden wir dadurch veranlaßt, daß aus der Disposition der Mutter eine Verkürzung der Kinder am Pflichttheil hervorgeht, oder aus ihrer Befolgung wenigstens zu befürchten ist, und der Curator sich der Gerechtsame seiner Pflegebefohlnen nicht gehörig anzunehmen scheint, und in einem ähnlichen Fall des allgemeinen Landrechts Tit. all. 18. §. 405. dem Richter zur Eröffnung eines verschlossenen Inventarii anweiset.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Marienwerder,
den 12ten Februar
1795.

allerunterthänigste treu gehorsamste zu höchst-Dero Westpreußischen Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

No.

No. XII. Reſcript an das Cammer-Gericht, wegen der Departements-Vertheilung bey dem Juſtiz-Miniſterio.

De Dato Berlin, den 26. Februar 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Damit bey dem Adreſſiren der von Euch an Unſer Hoflager zu erſtattenden Berichte, die bey verſchiedenen Canzelleyen von Zeit zu Zeit bemerkten Irrungen und Unterlaſſungen, wodurch in dem würklichen Geſchäfts-Gange mancherley Aufenthalt entſteht, für die Zukunft deſto zuverläßiger vermieden werden, laßen Wir Euch hierneben eine Ueberſicht der gegenwartigen Departements-Vertheilung, bey Unſerm Juſtiz-Miniſterio zufertigen mit gnädigſtem Befehl: Eure Canzelley gemeſſenſt zu inſtruiren, daß ſie bey Anſetzung der Addreſſen auf die Berichte, ſich darnach genau und ſorgfältig achten ſolle. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XII.

Ueberſicht der gegenwärtigen Departements-Vertheilung bey dem Juſtiz-Miniſterio.

I. Departement des Groß-Canzlers und Etats- und Juſtiz-Miniſter Freyherrn v. Carmer.

Die nach dem Notifications-Reſcripte vom 7. Februar c. demſelben vorbehaltene Angelegenheiten.

II. Departement des Etats- und Juſtiz-Miniſter Freyherrn von der Reck.

Außer denen zum Lehns-Departement gehörenden Sachen aus ſämmtlichen Provinzen.

Alle Special-Juſtiz-Sachen aus Schleſien, Pommern, der Alt- und Neumark, Magdeburg, Halberſtadt und Quedlinburg.

III. Departement des Etats- und Juſtiz-Miniſter von Wöllner.

1) das ganze Geiſtliche Departement in Lutheriſchen Kirchen- und Schulen-Sachen.

2) alle die Stifter und Klöſter, auch Catholiſche Geiſtlichkeit angehende Sachen.

IV. Departement des Groß-Canzlers und Etats- und Juſtiz-Miniſter von Goldbeck.

1) alle Bedienungs- und Beſoldungs-Sachen, imgleichen alle Generalia in Juſtiz-Sachen aus ſämmtlichen Provinzen.

2) alle Criminalia.

3) alle Special-Juſtiz-Sachen aus der Churmark, Oſt- und Weſtpreuſſen, und ſämmtlichen Provinzen jenſeits der Weſer.

4) alle Special-Juſtiz-Sachen von ſämmtlichen Cammer-Juſtiz-Deputationen.

V. Departement des Etats- und Juſtiz-Miniſter Freyherrn von Thulemeyer.

1) das Reformirte Geiſtliche Departement.

2) das Franzöſiſche Departement.

No.

No. XIII. Circulare an alle Justiz-Collegia, wegen der Vorschriften für die Gerichte und Vormundschafts-Aemter bey den zu quittirenden und asservirenden Banco-Obligationen.

De Dato Berlin, den 2. März 1795.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unser Haupt-Banco-Directorium nöthig gefunden hat, mit der äussern Form der Banco-Obligationen eine Veränderung dergestalt zu treffen, daß dieselben gewissermaaßen au Porteur gestellet, und jeder, sonst unverdächtige Präsentant ohne weitere Legitimation für den rechtmäßigen Innhaber geachtet werden soll; so ist jedoch mit demselben die Verabredung getroffen worden, diese Veränderung auf solche Gelder, die aus gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositis, oder von piis corporibus, welche unter öffentlicher Autorität administriret werden, bey der Banque belegt werden, nicht zu extendiren, vielmehr es in Ansehung dieser Art von Obligationen bey der bisherigen Form, so wie überhaupt bey der bisherigen Verfassung überall zu belassen. Damit aber auch die Banco-Comtoirs bey Prüfung der Legitimation der Präsentanten der auf solche Personas morales lautenden Obligationen nicht in Verlegenheit, und wie sich schon ereignet hat in die Gefahr gerathen mögen, wegen einer an den unrichtigen Innhaber und falschen Präsentanten geleisteten Zahlung in gerichtliche Weiterungen verwickelt, und wohl gar zu doppelten Zahlungen angehalten zu werden, so wollen Wir hierdurch festsetzen:

I. daß, so wie es in Ansehung Unserer Landes-Collegiorum und anderer größerer ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichte, und Vormundschafts-Aemter bey der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen verbleibet, also bey den kleinern Gerichten, und zwar

1) bey den Magistraten der kleinern Städte die Quittungen über einzuziehende Banco-Obligationes von dem Magistrats-Collegio ausgestellet, und mit dem Stadt-Siegel bekräftiget seyn.

2) bey Domainen-Justiz-Aemtern diese Quittungen von dem Domainen- und Justiz-Beamten, imgleichen von dem Actuario unterzeichnet, und ebenfalls das Amts-Siegel beygedruckt.

3) bey Privat- und andern einzelnen Patrimonial-Gerichten, die Quittungen von dem Justitiario mit Beyfügung des Gerichts-Siegels ausgestellet werden müssen.

Ohne eine in dieser Form ausgestellte Quittung wird künftig von Unsern Banco-Comtoirs keine Zahlung geleistet werden.

II. Wenn die Gerichte und Vormundschafts-Aemter eine Banco Obligation mit ihrer vorschriftsmäßigen Unterschrift quittiret, jemanden aus ihrer Mitte, einem Vormunde, oder einem andern, von dem nicht mit Gewißheit constiret, daß er dem Banco-Comtoir von Person hinlänglich bekannt sey, zur Encassirung anvertrauet haben; so muß davon zugleich dem behörigen Banco-Comtoir in einem mit der vorschriftsmäßigen Unterschrift und Besiegelung versehenen Schreiben, unter bestimmter Benennung des authorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden.

III. Alle Gerichte, besonders aber die kleinern Magistrate und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, werden ernstlich erinnert, die Vorschriften der Depositat-Ordnung wegen sicherer und sorgfältiger Aufbewahrung der Banco-Obligationen unter Depositalmäßigem Beschlusse, so wie die allgemeinen Verordnungen, wegen aufmerksamer guter Verwahrung der Gerichts Siegel, auf das sorgfältigste zu beobachten, allermaaßen wenn in der Folge eine zum Depositio gehörende Obligation aus dem Depositat-Kasten anders, als durch gewaltsamen Einbruch gestohlen, oder sonst abhanden gebracht worden, und dergleichen Obligation unter Nach-

machung falscher Unterschriften und Siegel, oder unter Mißbrauchung des nicht gehörig verwahrten Siegels, bey Unserer Banque präsentiret und von dieser honorirt werden sollte, die Gerichts-Obrigkeiten und Gerichts-Bediente, welche sich einer Vernachläßigung dieser gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, den Deposital-Interessenten für den daraus entstehenden Schaden principaliter gerecht werden sollen.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, als auch die unter Euch stehenden Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeyer.

No. XIV. Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium: betreffend die Fälle, wo Minderjährigen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Vermögen zufällt; nebst der Anfrage gedachten Pupillen-Collegii vom 24sten Februar. De Dato Berlin, den 9. März 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch in Eurem Berichte vom 24sten v. M. wegen Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf die Fälle, wo Minderjährigen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Vermögen zufällt, geschehene Anfrage wollen Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction in Gnaden nicht verhalten, daß

ad I. es freylich, da die Vormundschafts-Ordnung vom 23sten September 1718. ein Provinzial-Gesetz ist, bey der Vorschrift des §. 5. derselben vor der Hand noch sein Bewenden haben muß. An sich aber ist es allerdings der Sinn und die Absicht des Landrechts,

daß in Ansehung desjenigen Vermögens, worüber die Gesetze dem Vater Verwaltung und Nießbrauch zugleich einräumen, der Vater in der Regel und in den nicht §. 170. 171. 175. Tit. II. Part. II. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, von aller Aufsicht und Einmischung der Vormundschaftlichen Gerichte so lange befreyt seyn soll, als kein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung und Sicherheits-Bestellung bey ihm eintritt.

Dies erhellt ganz deutlich aus der Vorschrift des §. 984. Tit. XVIII. Part. II. des Landrechts, da dort die Anzeige nur wegen des den Kindern zugefallenen freyen Vermögens verlangt wird; woraus folget, daß sie wegen des nicht freyen nicht erforderlich seyn soll. Es hat dadurch die nach gemeinen Rechten den Vätern zukommende, auf die natürliche Vermuthung der Liebe und Vorsorge für die Kinder gegründete uneingeschränkte Gewalt über dergleichen Peculium wieder hergestellt, und die Zahl der Fälle, wo die Gerichte sich ungerufen, auf eine der bürgerlichen Freyheit, so wie der Eintracht in den Familien nicht immer zuträgliche Art, in das Innere der Familien eindrängen, möglichst vermindert werden sollen. Deswegen ist nur in den §§. 191 — 200. nach Möglichkeit dafür gesorgt worden, daß die Fälle, wo die Conservation und Deckung der Kinder gegen besorgliche Gefahr den Zutritt des Staats würklich nothwendig machen, zur Kenntniß der Vormundschaftlichen Gerichte gelangen. Uebrigens müssen Wir bey Gelegenheit Eurer Ausführung noch bemerken: daß der Unterschied zwischen freyen und nicht freyen Vermögen, ob nemlich der Vater den usum fructum habe oder nicht habe, wohl sehr leicht in die Augen fällt; daß, wie Ihr selbst bemerkt, freyes Vermögen von Einigem Belange nicht leicht anders, als durch aus-

ausdrückliche Willenserklärung desjenigen, der den Kindern Vermögen zuwendet, entstehen kann, und daß in den §. §. 984 — 988. Tit. XVIII. Part. II. noch besonders dafür gesorgt ist, daß die Existenz eines solchen freyen Vermögens den vormundschaftlichen Gerichten nicht leicht unbekannt bleiben kann; ferner daß nach §. 421. Tit. IX. Part. I. eine ausdrückliche Erklärung als Beneficial-Erbe nach wie vor nicht nothwendig ist, und daß nach §. 427. der Erbe zur Einreichung der Inventarii nicht präcise gezwungen werden kann, sondern die Unterlassung dessen nur den Verlust des Beneficii zur Folge hat.

Ad II. sehen Wir den eigentlichen Sinn Eurer Anfrage nicht ganz ein. Da nach der Vormundschaftsordnung selbst, ein Vater nur dann, wann er ad Secunda Vota schreitet, sich mit den Kindern auseinander zu setzen verbunden ist; so wird der Fall, daß ein solcher Vater sich zu dieser Auseinandersetzung früher erbietet, wohl nur höchst selten eintreten. Da nun auch das Rescript vom 24sten July 1786. die Eintragung der §. 3. bemerkten Clausel nur dann, wann die Auseinandersetzung geschiehet, vorschreibet, das allgemeine Landrecht aber §. 187. Tit. II. Part. II. in diesem Falle die Eintragung des Vermögens der Kinder selbst verordnet; so sehen Wir nicht ab: wie durch gedachtes Rescript den Kindern besser, als durch das Landrecht prospicirt seyn solle; den einzigen, wie gedacht, sehr seltenen Fall ausgenommen, wo ein Vater ohne ad Secunda Vota schreiten zu wollen, selbst auf Auseinandersetzung provociret; in welchem Falle aber auch der Vater wohl ohne Mühe zu bewegen seyn wird, den Kindern für ihr Vermögen Sicherheit zu bestellen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten März 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XIV.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Es sind in unserm Collegio, bey Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts, auf die Fälle, wo Minderjährigen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Vermögen zufällt, verschiedene Zweifel entstanden, die wir Ew. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen verpflichtet sind.

1. Die Vormundschaftsordnung vom 23. Septbr. 1718, welche den Vätern die Administration und den usum fructum des ihren noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern anfallenden Vermögens, ließ, machte es §. 5. nichts desto weniger dem Vater zur Pflicht, von einem solchen Anfall binnen 6 Wochen der Obrigkeit Anzeige zu thun, und binnen anderweiten 6 Wochen eine eidliche Specification des Vermögens einzureichen. Diese Verordnung ist im allgemeinen Landrecht ganz mit Stillschweigen übergangen, ohnerachtet dasselbe von den Rechten des Vaters über das Vermögen seiner Kinder sowohl P. II. Tit. II. §. 158 seqq. als P. II. Tit. 18. §. 78. seqq. und 970 seqq. ausführlich handelt. Bloß in Absicht des freyen Vermögens ist P. II. Tit. 18. §. 984. festgesetzt, daß der Vater davon binnen 2 Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, Anzeige thun soll. Es scheint daher, wegen des nicht freyen Vermögens ein gleiches von ihm nur alsdenn gefordert werden zu können, wenn er sich entweder selbst mit seinen Kindern auseinandersetzen will, oder nach Vorschrift P. II. Tit. 18. §. 35 und 36 zu dieser Separation angehalten werden muß. Wir fürchten aber, daß alsdann nicht nur sehr selten ein Inventarium oder Verzeichniß angefertigt, und dadurch in den mehresten Fällen, das den Kindern angefallene Vermögen dergestalt verdun-

kelt werden wird, daß bey einer nachher nöthig werdenden Separation, solche entweder gar nicht mehr, oder doch nur zum größten Nachtheile der Kinder geschehen kann, sondern auch daß die P. II. Tit. 2. §. 189 seqq. gegebene Vorschriften, wegen der Sorge für die Sicherstellung des Vermögens, zu diesem Zwecke nicht zulänglich seyn werden, wenn die Vormundschafts-Collegia nicht durch die bisher geschehene Anzeigen in den Stand kommen, die Väter selbst zu beobachten. Hierzu kömmt noch, daß die Fälle, wo Minderjährigen unter väterlicher Gewalt freyes Vermögen zufällt, sehr selten sich ereignen, oder doch nur sehr unbeträchtlich sind, daß also die dafür vorgeschriebene Anzeige, weit nöthiger und nützlicher für das nicht freye Vermögen ist, ohne einmahl darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur die wenigsten Väter den Unterschied des freyen und nicht freyen Vermögens kennen werden.

Da nun überdem das allgemeine Landrecht P. I. Tit. 9. § 384. jeden Erben nur eine 6wöchentliche Ueberlegungs-Frist gestattet, und §. 392. festsetzet, daß jede Erklärung über eine angefallene Erbschaft im Foro des Erblassers abgegeben werden soll, und diese Erklärung in den allermehresten Fällen nach §. 423 die Einreichung des Inventarii zur Folge hat, so glauben wir um so weniger zu fehlen, wenn wir bis zur Publikation einer neuen Vormundschaftsordnung, in diesen Fällen uns nach der gleich Anfangs angeführten bisherigen Ordnung richten, als nach der bisherigen Praxi und so vieler aus Ew. Königl. Majestät Hoflager ergangenen Rescripten die Väter von Einreichung wenigstens eines versiegelten Inventarii niemahls haben dispensirt werden dürfen. Wir stellen daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob es vor der Hand bey der Vorschrift der Vormundschaftsordnung §. 5. verbleiben soll?

2) Hat das allgemeine Landrecht P. II. Tit. II. §. 187. bloß verordnet:

daß ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet, das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe darauf eintragen lassen soll.

Diese Disposition wird aber sehr selten befolgt werden, wenn damit nicht die in dem Rescript vom 24. July 1786 §. 3. verordnete Vorsicht verbunden wird. Ew. Königl. Majestät stellen wir daher allerunterthänigst anheim:

ob es nicht bey der Vorschrift des Rescripts vom 24sten July 1786. §. 3. zu belassen sey?

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 24sten Februar
1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zu Dero Churmärkischen Pupillen-Collegio verordnete Director und Räthe.

No. XV. Rescript an das Cammergericht, daß die auf Scheidemünzen lautende Obligationen, wenn dem Fisco oder Königl. Cassen damit Caution geleistet wird, unweigerlich angenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 23. März 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nach dem in Abschrift anliegenden Rescript vom 24sten v. M. wornach auch sämmtliche Cammern angewiesen sind, den Grundsatz adoptirt hat, daß die von dem General-Accis- und Zoll-Departement ausgestellte auf Scheidemünze lautende Obligationen, wenn dem

dem Fisco und Unsern Cassen damit Caution geleistet wird, zu diesem Behuf unweigerlich angenommen werden sollen; so haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23sten März 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Rendant der dortigen Manufacturcasse ꝛc. Spalding hat angezeigt, daß und aus welchen Ursachen Ihr 2 auf Scheidemünze von dem General-Accise ꝛc. Departement ausgestellte Obligationen, jede von 100 Rthlr. zur Caution von ihm anzunehmen Bedenken getragen. Da diese Obligationen unter höchster Landesherrlicher Octroi ausgestellet sind, und Fiscus Creditor derselben ist: so kann gegen ihre Sicherheit kein Zweifel erreget werden, und die Differenz zwischen Scheidemünze und Courant ist nicht erheblich genug, um diese Obligationen, wenn Jemand damit einer Landesherrlichen Casse Caution bestellen will, zurück zu weisen. Nachdem auch das General-Accise ꝛc. Departement erkläret hat, daß wenn mit solchen Obligationen Caution gemacht worden, und dieselben zur Tilgung eines Defekts und deshalbigen Befriedigung einer Casse realisiret werden sollen, den baaren Betrag sofort und ohne die darin bestimmte Wiedererstattungszeit abzuwarten, auszuzahlen; so fällt der hauptsächliche Umstand gegen die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit derselben zu Cautionen, die dem Fisco zu leisten sind, weg.

Ihr werdet solchemnach hierdurch authorisirt und angewiesen, diese Art Obligationen sowohl von dem ꝛc. Spalding als in andern Fällen zu Cautionen, die Euch bestellt werden müssen, anzunehmen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

An
die Pommersche ꝛc. Cammer.

No. XVI. Rescript an das Cammergericht: daß die in den Dänischen Staaten eingeführte Abgabe von 4 pro Cent auf Collateral-Erbschaften retorquirt werden soll. De Dato Berlin, den 2. April 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in den Königlich Dänischen Staaten seit einiger Zeit eine neue Abgabe von vier pro Cent auf alle Collateral-Erbschaften, mit Ausnahme weniger Fälle, eingeführt worden; so wollen und verordnen Wir, daß der Ueberschuß solcher Abgabe über den diesseitigen Collateral-Stempel, jedoch der übrigens zwischen Unsern und den Dänischen Staaten bestehenden Abschoßfreiheit unbeschadet, hiesiger Seits retorquiret werde.

Wir machen Euch solches hierdurch gnädigst bekannt, um bey Euern Anfragen in dazu geeigneten Exportationsfällen Euch darnach zu richten, und sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Arnim. v. Haugwitz.

No. XVII. Rescript an das Cammergericht, wie es beym Verkauf derjenigen Besitzungen gehalten werden soll, wenn jemand Cantonpflichtige Söhne schon im Militair-Dienste hat, oder deren Einrangirung gewärtigen kann. De Dato Berlin, den 7ten April 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu Vorbeugung schädlicher Folgen festzusetzen allergnädigst geruhet, daß, wenn Jemand, der Cantonpflichtige Söhne schon in Militairdienste hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gerichte nicht eine anderweitige Anlegung des Pretii zur bleibenden Fortsetzung des Domicilii im Lande sicher bekannt ist, oder wenn er solche nicht glaubhaft nachweiset, das Gericht solche Veräußerung der Canton-Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Pretii so lange zurückbehalten, oder sich dessen versichern solle, bis dasselbe zu einem andern Etablissement des Käufers angelegt, oder auf die davon geschehene Anzeige Verfügung ergangen seyn wird; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte gleichmäßig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten April 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. XVIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der zu Cautionen anzunehmenden aus dem Accise-Departement auf Scheidemünze ausgestellten Schuld-Verschreibungen. De Dato Berlin, den 21. April 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Annahme der Euch zu Caution offerirt werdenden Obligationen Unserer General-Accise- und Zoll-Kasse auf Scheide-Münze, ist aus dem Grunde bedenklich gefunden worden, weil diese Obligationen, da sie au porteur lauten, gestohlen werden, oder bey jedesmahliger Präsentation zur Zinshebung abhanden kommen können.

Um nun dieser Besorgniß und Gefahr bey Verwahrung der zur Caution dienenden Obligationen und bey Erhebung der Zinsen von denselben abzuhelfen, befehlen Wir Euch hierdurch, alle solche zur Caution zu setzende Obligationen derjenigen Accise- und Zoll-Direction, von welcher die Obligation bey Belegung des Capitals extradiret worden ist, präsentiren zu lassen, um auf derselben zu vermerken, daß selbige und von wem sie zur Caution niedergelegt, also bis die Caution aufhören und der Vermerk unter der Obligation gelöscht seyn werde, ausser Cours gesetzt sey.

Wir benachrichtigen Euch zugleich daß die behörigen Accise- und Zoll-Directionen angewiesen sind, dem Inhaber einer solchen zur Caution eingelegten und deshalb ausser Cours zu setzenden Obligation einen besondern Schein zu ertheilen, auf welchem ihm, so lange die Obligation zur Caution stehet, die Zinsen bezahlet werden sollen, und solcher Schein, wenn die Caution gelöscht, mithin dem Eigenthümer die Obligation retradiret und wieder in Cours gesetzt werden soll, Zug um Zug zurückgegeben werden muß.

Ihr habt daher in vorstehender Masse mit den Euch zu Cautions-Leistungen präsentirt werdenden Obligationen der erwähnten Art überall zu verfahren, und Euch hiernach genau zu achten. Die Accise- und Zoll-Directionen sind übrigens in dieser Sache bereits gleichmäßig instruirt worden. Sind ꝛc. Berlin, den 21. April 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No.

No. XIX. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, zur Declaration des Canton-Reglements, die Werbe-Freiheit der erſten Generation der Coloniſten betreffend. De Dato Berlin, den 28. April 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Verfolg des Circular-Reſcripts vom 27ten März 1792, womit Euch das neue Canton-Reglement zugefertigt iſt, wird Euch hiermit zu wiſſen gethan, wie der §. 10. dieſes Reglements in Anſehung der Beſtimmung lit. e. zu einen Zweifel dahin die Veranlaſſung gegeben:

> Ob die erſte Generation der ſich nach jener Beſtimmung im Lande etablirten und neu angebauten ausländiſchen Coloniſten auch alsdann die unbedingte Cantons-Exemtion zu genießen haben ſolle, wenn die Söhne nicht wirklich in den Coloniſten-Etabliſſements, ſondern im Fall die Väter nicht gerade in dieſen Etabliſſements wohnen, auf andern Stellen gebohren worden.

Unſer General-Directorium iſt hierüber mit dem Ober-Krieges-Collegio einverſtanden, daß nach dem würklichen Inhalte oberwähnten §. 10. lit. e. der erſten Generation der Coloniſten, es mögen die Söhne auf den neuen Coloniſten-Etabliſſements, oder auf einer Cantonpflichtigen Stelle gebohren ſeyn, die Exemtion vom Enrollement nicht ſtreitig gemacht werden kann, wenn jedoch ſolche Stellen nicht eingegangen, ſondern ſonſt beſtändig bewehrt und in Würden erhalten werden. Da nun Unſer Ober-Krieges-Collegium zur Vermeidung fernerer Zweifel oder Mißdeutungen dieſerhalb, ſämtliche General-Inſpectionen hiernach inſtruiren wird, ſo wird Euch, um Euch in vorkommenden Fällen dieſe nähere und beſtimmtere Erklärung mehrgedachten §. des Canton-Reglements zur Richtſchnur dienen zu laſſen, ſolches ebenfalls hierdurch bekannt gemacht, dabey aber zugleich mit aufgegeben auf das Verbleiben der Coloniſten Söhne im Lande alle mögliche Aufmerkſamkeit zu verwenden, damit der bey den Coloniſten-Anſetzungen beabſichteter Zweck dem Staate durch Vermehrung der Volksmenge mehr Induſtrie und innere Conſiſtenz zu verſchaffen, erreicht, und dagegen durch Wiederauswanderung der Coloniſten-Söhne nicht verfehlt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 28. April 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No. XX. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen: über das Verfahren der Gerichte, wenn jemand, der Cantonpflichtige Söhne hat, ſeine Beſitzungen im Lande verkaufen will. De Dato Berlin, den 5ten May 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt von Seiten des Juſtiz-Departements auf Anregung Unſers Ober-Krieges-Collegii an ſämtliche Landes-Juſtiz-Collegia ein Circulare des Inhalts ergangen, daß

> wenn Jemand, der ſchon Cantonpflichtige Söhne im Militair-Dienſt hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle ſeine Beſitzungen verkauft, und dem Gericht nicht eine anderweite Anlegung des praetii, zur bleibenden Fortſetzung des domicilii im Lande ſchon bekannt iſt, oder er ſolche nicht glaubhaft nachweiſet, das Gericht ſolche Veräußerung der Canton-Reviſions-Commiſſion anzeigen, und wenigſtens einen beträchtlichen Theil des praetii ſo lange zurückbehalten oder ſich deſſen verſichern ſoll, bis daſſelbe zu einem andern Etabliſſement des Käufers angelegt, oder auf die davon geſchehene Anzeige Verfügung ergangen ſeyn wird.

Wir

Wir machen Euch dieses Circulare hierdurch zur Nachricht bekannt, und befehlen Euch zugleich, bey vorkommenden Fällen Euch allerunterthänigst darnach zu achten, auch Eures Orts das erforderliche deshalb zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XXI. Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium: daß Vormundschaften über hinterlassene minorenne Kinder der niedern Accise-Bedienten bis zum Einnehmer, exclusive den Untergerichten ein vor allemal zu delegiren. De Dato Berlin, den 26sten May 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den in Eurem Berichte vom 19ten d. M. angeführten Umständen, werdet Ihr hiermit authorisiret, die Vormundschaften über hinterlassene minorenne Kinder der niedern Accise-Bedienten bis zum Einnehmer excl., den Unter-Gerichten Eures Departements ein für allemal zu delegiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXII. Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren sollen, wenn todte Menschen-Körper in ihrem Gerichts-Bezirke aufgefunden worden. De Dato Berlin, den 26sten May 1795.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., unser allergnädigster Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen, und besonders die Gerichts-Obrigkeiten, mit nachstehender Anweisung, wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn in ihrem Gerichts-Bezirke der Körper eines todten Menschen gefunden wird, versehen zu lassen.

§. 1.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigemächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern, der Gerichts-Obrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§. 2.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bey der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 3.

Sobald der Gerichts- oder der Stadt-Obrigkeit eine solche Anzeige geschiehet, ist sie schuldig, ohne den allergeringsten Zeitverlust, dem vielleicht Schein-Todten die Hülfe leisten zu lassen, welche das in der Anlage nochmals abgedruckte Edict vom 15. November 1775 vorschreibt, im übrigen aber liegt den Guts-Herrschaften und Magistraten in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen zu lassen, ihm dabey die Umstände kürzlich zu melden, und bis dahin

hin die Veranstaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Justitiarii ꝛc. unter Aufsicht der Dorfs-Gerichte oder Städtischen Gerichts-Beysitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahret werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstöhret werden möge.

§. 4.

Nimmt der requirirte Justiz Bediente, der sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den unten zu gebenden Vorschriften, einer förmlichen Obduction bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeyholung des Physici und Chirurgi, oder bey einer zu weiten Entfernung des erstern, die Mit-Anwesenheit des nächsten Regiments-Chirurgi oder andern approbirten Arztes bewirken.

§. 5.

Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justiz-Bediente zu Vermeidung der überflüßigen Kosten, die Reise allein antreten.

§. 6.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Schein-Todten ins Leben zurück zu bringen, und ist zu Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeygeholet; so hat der Justiz-Bediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 7.

Sobald der Justiz-Bediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder der Gerichts-Beysitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8.

Wird bey dieser summarischen Untersuchung glaubwürdig nachgewiesen, daß der Tod durch einen Selbstmord, durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bey welcher die Schuld eines dritten nicht concurriret; so bedarf es keiner weitern Besichtigung oder Obduction; der Justiz-Bediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bey Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift des Allgemeinen Landsrechts Th. II. Tit. XX. §. 803 verstatten; er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung, mit umständlicher Beschreibung desselben, durch die Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt machen; hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 9.

Das Landes-Justiz-Collegium kann in Fällen dieser Art das weiter rechtliche veranlassen, oder die Akten reponiren lassen, ohne sie nothwendig nach Hofe einsenden zu müssen.

§. 10.

Ist dagegen der todte Körper ein §. 2. beschriebenes neugebohrnes Kind, oder entstehet bey der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden; oder ist der Tod auf, oder durch vorsätzliches oder schuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß jederzeit die Obduction durch die Sachverständigen, nach den ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der Instruction vom 17. October 1776 in Beyseyn des Justiz-Bedienten geschehen, wenn vorher der Körper dem Thäter, im Fall man sich dessen schon versichert hat, zur Anerkennung vorgewiesen worden.

§. 11.

In wie fern der an die Stelle des gewöhnlichen Physici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Besichtigungs-Protocoll und das darüber abgestattete Gutachten beschwören müsse, bleibt der gesetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorbehalten.

§. 12.

Ist einmahl die Obduction geschehen, so sind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden sollte, die von dem Inquirenten eingereichten Akten von dem Landes-Justiz-Collegio mittelst gutachtlichen Berichtes, an das Criminal-Justiz-Departement einzusenden.

§. 13.

Die von §. 4. bis §. 12. gegebenen Vorschriften sollen auch von den in Städten, wo sich der Vorfall ereignet, wohnenden Justiz-Personen, wenn sie entweder der competente Richter selbst sind, oder ihnen in Abwesenheit oder Verhinderung desselben, die Anzeige geschiehet, befolgt werden.

§. 14.

Was endlich die bey solcher Gelegenheit auflaufenden Kosten betrift, so wird hierdurch festgesetzt:

a) daß diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dieß nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b) daß wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeyholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein gleiches statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerey des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden;

c) daß wenn ein Anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieser für die sub b. bemerkten Kosten principaliter haften, und auch für die sub a den Erben oder Creditoribus gerecht werden müsse;

d) daß also die Gerichts-Obrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Kosten nur in subsidium, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen, oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

Es hat sich also ein Jeder, besonders aber sämmtliche Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 26. May 1795.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. XXIII. Publicandum gegen Veräusserung und Vertauschung Cöllmischer und Bäuerlicher Grundstücke ohne gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung. De Dato Berlin, den 28. May 1795.

Bey verschiedenen Gelegenheiten, insonderheit aber bey Berichtigung des Hypotheken-Weesens, ist bemerkt worden, daß einige Amts Eingesessenen, und darunter auch Köllmer, Chatoullen, Erbfreye, und Colonie-Bauern sich haben beykommen lassen, Besitzungen und Erben zu vertauschen, zu trennen, auch zu verkaufen, ohne daß weder unter den Interessenten ein schriftlicher Contract errichtet, noch die Behandlung gerichtlich verlautbaret worden.

Da nun dieses Verfahren nicht allein denen Landesgesetzen, welche die Sicherheit des Eigenthums und des Besitz-Rechtes zum Zweck haben, ganz entgegen läuft, sondern auch zu vielen kostbaren Prozessen Anlaß giebt, der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift, wornach keine Kauf- und andere Contracte über Immobilien

weiter

weiter mündlich geschlossen, sondern alle Verträge über Veränderungen liegender Gründe bey jedes Orts Obrigkeit gebührlich vorgetragen und eingeschrieben werden sollen, durchaus entgegen ist, und mancher wohl gar Gefahr läuft, durch die Ueberlistungen eines andern, welche bey blossen aussergerichtlichen Abschluß des Geschäfts leicht statt finden können, und durch die Verabsäumung der vorgeschriebenen Legalitäten um sein Vermögen zu kommen.

So wird hiedurch jeder Amts-Eingesessene, er sey von welcher Qualität er wolle, dem Edict vom 19ten Octobr 1775 gemäß, welches jedem, von seinen Gutern oder Hufen bey 100 Gulden Strafe, eigenmächtig einige Stücke zu veräussern, oder auch selbigen andern Namen zu geben, verbietet; und hiedurch in Jedermanns Erinnerung gebracht wird, ernstlich verwarnet, seine Grundstücke, Besitzung und Erbe nicht ohne Vorwissen des Domainen-Justiz-Amts und, dem Befinden nach, ohne Consens der Krieges- und Domainen-Cammer zu vertauschen, zu trennen, und Theilweise an einen andern abzutreten und auch nicht ganz und ungetheilt ohne einen schriftlich errichteten, und gerichtlich verlautbarten und bestättigten Contract zu verkaufen und zu übergeben.

Damit nun jedem Amts-Eingesessenen bey sich ereignenden Fällen der Einwand benommen werde, als hätte er diese gesetzliche Vorschriften nicht gewußt; so wird solches durch dieses gedruckte Publicandum nochmals zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und hat sich ein jeder für die sogenannte Winkel-Contracte zu hüten, damit nach Maaßgabe der Hypotheken-Ordnung nicht Fiscus gegen ihn excitiret, oder er wohl gar mit dem Verlust der ausgezahlten Kaufgelder bestraft, und der Verkäufer, oder wer sonst an der schuldbaren Unterhandlung Theil genommen, imgleichen die Colonie-Schulzen, welche dazu ihre Einwilligung gegeben, mit einer empfindlichen Strafe belegt werden.

Sollte sich aber sogar ein Dienstbauer in einem der Königl. Domainen-Aemter untersiehen, von dem ihm anvertrauten Erbe ohne Vorwissen des Domainen-Justiz-Amts etwas abzutreten, oder sonst Veränderung mit dem Erbe vorzunehmen, oder wohl gar das Erbe ganz zu verkaufen, oder zu vertauschen, so soll ein solcher Winkel-Contract nicht allein ohne Kraft und Würkung verbleiben, sondern es hat ein solcher Dienstbauer nach vorgängiger Untersuchung nicht allein die Entsetzung vom Erbe, sondern ausserdem auch Zuchthaus-Strafe, derjenige Amts- Dorf- oder Beritt-Schulze aber, welcher von einer solchen Unternehmung des Dienstbauern nicht sogleich dem Amte Anzeige thut, die Cassation ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

Uebrigens soll gegenwärtiges Publicandum nicht allein öffentlich angeschlagen, sondern auch alljährlich einmal in den zu Königl. Domainen-Aemtern gehörigen Kirchen des Sonntags nach verrichteten Gottesdienst laut und deutlich vorgelesen werden, auch hat sich ein jeder den dieses angehet, darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Berlin, den 28. May 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No. XXIV. Reſcript an das Cammer-Gericht: wegen der nunmehro ceſſirenden Suſpenſion der Militair-Prozeſſe. De Dato Berlin, den 1. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laßen Euch hiedurch bekannt machen, daß Wir nach nunmehr wieder hergeſtelltem Frieden durch eine unter dem 30ſten v. M. an Unſer Juſtiz-Departement erlaßene Cabinets-Ordre zu approbiren geruhet haben, daß die unter den 3ten September 1792. verhängte Suspenſion der Militair-Prozeſſe, und die damit verbunden geweſene Siſtirung der Edictal-Citationen und darauf ergehenden Präcluſionen aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechts-Sachen wieder hergeſtellet werden ſoll.

Ihr habt Euch alſo darnach zu achten, und die unter Euch ſtehende Unter-Gerichte zu inſtruiren, wobey jedoch die letztern zu erinnern ſeyn werden, daß, da verſchiedene Regimenter in ihre Stand-Quartiere noch nicht wieder eingerücket ſind, bey einzelnen vorkommenden Rechts-Sachen die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. XX. §. 12. ſorgfältig beobachtet werden müſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Juny 1795.

Auf Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeyer.

No. XXV. Circulare an alle Inſpectores der Churmark, wegen Einführung des allgemeinen Landes-Catechismus. De Dato Berlin, den 4. Juny 1795.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem nun die Berichte aus ſämmtlichen Inſpectionen, betreffend die Einführung des allgemeinen Landes-Catechismus eingegangen ſind, ſo werdet Ihr hierdurch gnädigſt angewieſen, ſowohl ſelbſt, als auch die Prediger Euerer Inſpection dazu anzumahnen, alle Gelegenheiten zu nutzen, um diejenigen Gemeinen, welche aus irrigen Begriffen, der Einführung dieſes Buchs ſich bisher widerſetzt haben, durch liebreiche und zweckmäßige Vorſtellungen von ihrem Irrthum zurückzubringen, auch keine Mühe zu ſcheuen, um den Schullehrern die nöthige Anleitung zu wahrhaft nutzbaren und Unſerer Allerhöchſten Intention entſprechenden Gebrauch dieſes Buchs bey ihrem Unterricht zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Juny 1795.

v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXVI. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Juſtiz-Weſens in Acciſe- und Zoll-Sachen. De Dato Berlin, den 6. Juny 1795.

Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben Sich vortragen laſſen, daß die gegenwärtige Einrichtung der Juſtiz-Pflege in Acciſe- und Zoll-Angelegenheiten, da ſie auf den Grund der zu verſchiedenen Zeiten ergangenen Verordnungen theils beſondern Gerichten beygelegt, theils aber auch an die Acciſe- und Zoll-Directiones gewieſen iſt, nicht nur wegen der unter dieſen Behörden in den meiſten Fällen erforderlichen Rückſprachen den Gang der Geſchäfte ungemein verzögere, ſondern auch das Publicum mit mancherley unnöthigen Koſten belaſte. Da nun die Gründe, welche bey der ehemaligen Einrichtung des Acciſe- und Zoll-Weſens die Abſonderung der dabey vorkommenden Juſtiz-Sachen von der übrigen Verwaltung dieſes Departements nothwendig machten, nach der gegenwärtigen Verfaſſung deſſelben nicht ferner ſtatt finden, ſo

haben

haben Se. Königl. Majestät resolvirt, die natürliche Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen dieser Verwaltung wieder herzustellen, dadurch den Gang und Betrieb der Geschäfte zu simplificiren, zu erleichtern und zu beschleunigen, zugleich aber auch solche Maaßregeln festzusetzen, welche das Publicum und Höchstdero getreue Unterthanen gegen jede Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses, den ein vermeintliches Finanz-Interesse auf die Administration der Justiz etwa haben möchte, hinlänglich sicher stellen.

Allerhöchst-Dieselben wollen und verordnen also hierdurch Nachstehendes.

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die Justizpflege in Accise- Zoll- und Consumtions- Steuer- Straf-Sachen, soll in Zukunft den in jeder Provinz zur Verwaltung der Accise- und Zoll-Angelegenheiten überhaupt bestellten Directionen beygelegt seyn.

§. 2.

Es soll aber bey jeder Direction ein Justitiarius oder Justiz-Assessor bestellt, und dazu nur solche Subjecte ausgewählt werden, welche sich bey den Landes-Justiz-Collegiis formirt, und bey der mit ihnen angestellten Prüfung hinlängliche Beweise gründlicher Kenntniß, und einer vollkommen ausgebildeten Beurtheilungskraft abgelegt haben. In der Regel müssen diese Justitiarii bey der unmittelbaren Examinations-Commission in Justiz-Sachen geprüft seyn, und nur bey eintretenden besondern Umständen, wo der Entfernung wegen, ein nachtheiliger Aufenthalt zu besorgen wäre, kann der Chef der Justiz die Prüfung einem in der Nähe befindlichen Landes-Justiz-Collegio auftragen.

§. 3.

Diese Justitiarii oder Justiz-Assessores erhalten ihre Bestallungen von dem Chef des Accise- und Zoll-Departements, und werden mit dem gewöhnlichen Richter-Eyde auf rechtschaffene und unpartheyische Justiz-Pflege verpflichtet. Das Departement correspondiret aber vorher mit dem Chef der Justiz über die Qualification dieser Justitiarien, und holet dessen Zustimmung vor der Ernennung ein, wie es bey den Cammer-Justitiarien geschiehet.

§. 4.

Die rechtlichen Instructionen der Accise- und Zoll-Prozesse werden von ihnen allein dirigirt. Bey den Entscheidungen treten sie zwar mit den übrigen Mitgliedern der Direction zusammen; doch können letztere nur dann, wenn es auf Kenntniß der vorhandenen Accise- und Zoll-Gesetze, oder sonst auf Sachverständigkeit ankommt, und überhaupt nur in denjenigen Fällen, wo den zur Justiz nicht qualificirten Mitgliedern der Cammer-Justiz-Deputationen ein Votum beygelegt ist, sich des eigentlichen Stimmenrechts anmaßen.

§. 5.

Von den Erkenntnissen der Directionen stehet den Partheyen die Appellation an das Ober-Revisions-Collegium in allen den Fällen offen, wo die Prozeß-Ordnung überhaupt die Appellation in Civil-Sachen zuläßt. Die Revision in denjenigen Fällen, wo sie nach eben diesen Vorschriften statt finden kann, wird an das Geheime Ober-Tribunal gerichtet, und senden die Directionen an diese beyde Collegia die Akten mittelst Anschreibens ein.

§. 6.

So wie alle Vorschriften der Prozeß-Ordnung, welche auf Sicherstellung der Partheyen gegen richterliche Willkühr und Präoccupationen abzielen, auch bey den Accise- und Zoll-Prozessen beobachtet werden müssen; so gilt ein gleiches auch besonders in Ansehung des Grundsatzes: daß, wenn in zweyter Instanz auf neue Untersuchung von Thatsachen angetragen wird, diese neue Instruction allemal durch einen andern Commissarium, als der die erste Instanz instruirt hat, besorgt werden müsse.

§. 7.

Die Directionen sind, so weit sie solchergestalt Justiz-Sachen zu bearbeiten haben, der Ober-Aufsicht des Chefs der Justiz, gleich den Cammer-Justiz-Deputationen unterworfen; und müssen sowohl die vorgeschriebenen Listen und Tabellen an selbigen einreichen, als auch in einzelnen Justiz-Sachen Verordnungen von ihm annehmen und befolgen.

§. 8.

Damit jedoch, besonders in entlegenen Provinzen, denjenigen, welche über dahin einschlagende Verfügungen der Directionen Beschwerden führen zu müssen vermeynen, der Zutritt zur rechtlichen Hülfe durch die weite Entfernung, nicht zu sehr erschweret werde, sind die Landes-Justiz-Collegia berechtigt, dergleichen Beschwerden aufzunehmen, und die competente Direction um Auskunft darüber zu requiriren. Findet das Landes-Justiz-Collegium durch diese Auskunft die Beschwerde zur Abweisung der Parthey nicht hinlänglich erledigt: so muß es sich zwar aller eigenen fernern Verfügung und aller fernern Correspondenz mit der Direction in dieser Sache enthalten, jedoch aber von dem Falle dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung und Rücksprache mit dem Chef des General-Accise- und Zoll-Departements von Amtswegen Anzeige machen.

II.

Gang des Verfahrens nach diesen Grundsätzen.

§. 9.

Da nach der bestehenden Verfassung alle Anzeigen vorgefallener Contraventionen oder Defraudationen bey den Accise- und Zoll-Aemtern geschehen, oder an diese zurückgewiesen werden müssen, so muß das Amt mit Zuziehung einer vereydeten Gerichtsperson, den Denunciaten darüber sofort vernehmen, auch ihm die Strafe, die er, wenn die Anzeige gegründet wäre, nach den Gesetzen verwürkt haben würde, mit bestimmter Angabe des eintretenden Straf-Gesetzes bekannt machen.

§. 10.

Zu dieser ersten Vernehmung darf derjenige Accise- und Zoll-Officiant, welcher die Anzeige gemacht, oder den Beschlag vorgenommen hat, niemals abgeordnet, sondern es muß dazu ein anderer, bey der Sache gar nicht mit verwikkelter, und ganz unpartheyischer Officiant, deputirt werden. Die zugezogene Gerichtsperson dirigirt die Vernehmung, und dictirt dem Accise-Bedienten das Protokoll darüber laut und deutlich in die Feder.

§. 11.

Wenn Erstens bey dieser summarischen Vernehmung der Beschuldigte die gegen ihn gemachte Anzeige völlig einräumt, der Strafe sich unterwirft, und etwa nur Gründe und Umstände anführt, die sein Gesuch um Erlassung oder Ermässigung der Strafe unterstützen sollen; so müssen diese Zugeständnisse und Anführungen treulich und genau in das Protokoll verzeichnet, das Protokoll selbst aber muß dem Beschuldigten nochmals vorgelesen, und sowohl von den deputirten Justiz- und Accise-Bedienten, als von der Parthey selbst, wenn sie schreiben kann, unterschrieben, oder wenn sie des Schreibens unerfahren ist, ihr beyzufügendes Handzeichen von der Gerichtsperson gewöhnlichermaßen attestirt werden.

Ein solches Protokoll hat aber alsdann auch alle Kraft und Glaubwürdigkeit eines andern gerichtlichen Protokolls, und der Denunciat kann seine darin verzeichnete Geständnisse und Erklärungen nicht mehr zurücknehmen.

§. 12.

Das Protokoll selbst wird von dem Amte an die Direction eingesendet, und dabey zugleich pflichtmäßig angezeigt: was von den persönlichen Familien- oder Vermögens- oder von andern solchen Umständen, auf welche der Denunciat sein Gesuch um Erlassung oder Moderation der Strafe gegründet hat, etwa bekannt sey.

§. 13.

Ein solches Protokoll kömmt bey der Direction durch den Justitiarium zum Vor-

Vortrag, und es hängt alsdann lediglich von dem Ermessen und der Beurtheilung der Direction ab, in wie fern sie die Sache zur Niederschlagung oder Ermäßigung der verwürkten gesetzlichen Strafe angethan findet. Sind dazu hinlängliche Gründe vorhanden, so kann die Direction, in so weit sie nach den bestehenden Vorschriften und Instructionen dazu befugt ist, solche selbst verfügen, in so fern aber die Entscheidung des Accise-Departements erforderlich, so muß sie darüber an dasselbe berichten. Demnächst wird darauf durch den Justitiarius ein Resolutum abgefaßt, und solches dem Accise-Amte zur Publication zugefertiget.

Hierbey hat es lediglich sein Bewenden, und dem Verurtheilten stehet nur allein ein Milderungs-Gesuch bey der Direction oder bey dem Departement offen, welches er entweder durch das Accise-Amt oder auf eine andere Weise binnen 14 Tagen von Zeit der Publication an, einlegen, und an die Behörde befördern lassen muß. Läßt er die Frist verstreichen, so wird das Resolutum in Execution gesetzt, welches das Accise-Amt ihm jederzeit bey der Publication bekannt machen soll. Eine jede Sache muß sich also, wie hier generaliter sowohl in Ansehung dieses ersten, als der übrigen in der Folge zu bestimmenden Falle, festgesetzt wird, durch ein mit Gründen versehenes Resolutum, oder durch ein Erkenntniß endigen, wodaus deutlich erhellet, was er an Strafe und Kosten zu zahlen hat, oder, warum er absolviet worden ist.

§. 14.

Wenn Zweytens bey der ersten summarischen Vernehmung der Beschuldigte die gegen ihn angezeigten Thatsachen zwar eingestehet, zugleich aber in Abrede stellt, daß er dadurch gegen das Gesetz gehandelt habe, und sich also keiner Strafe schuldig hält, so wird er über die Gründe, aus welchen er behauptet, daß das Gesetz auf ihn nicht Anwendung finde, sogleich umständlich zu Protokoll vernommen, das Protokoll auf die § 11. vorgeschriebene Art abgeschlossen und an die Direction zum rechtlichen Erkenntniß auf den Vortrag des Justitiarii eingesendet.

§. 15.

Wenn Drittens der Denunciat die gegen ihn geschehene Anzeige bey dieser ersten Vernehmung in der Hauptsache zwar eingestehet, dabey aber Umstände und Gründe anführt, aus welchen er rechtlich herleiten will, daß ihn die ordentliche gesetzliche Strafe nicht treffen könne, sondern allenfalls nur eine außerordentliche an deren Stelle treten müsse, so werden diese Anführungen ebenfalls umständlich zu Protokoll verzeichnet, dieses wird dem Denunciaten vorgelegt, es wird mit Zuziehung beyder Theile nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. 59. ausgemittelt und erwogen, worauf es bey der Sache noch ankomme, und in wie fern streitige Thatsachen vorhanden sind, deren Grund oder Ungrund auf die Strafbarkeit des Denunciaten, und den Grad derselben, erheblichen Einfluß haben könnte. Sind die Mittel der Aufklärung solcher Thatsachen bald, und in der Nähe ohne sonderliche Kosten zu haben, so wird mit deren Aufnehmung ordnungsmäßig verfahren. Sodann, oder, wenn nach den Umständen die Aufnehmung der Beweismittel nicht sogleich erfolgen kann, gleich nach erfolgter Feststellung der Streit-Punkte, werden die Akten an die Direction zur weitern Verfügung eingesendet.

§. 16.

Bey der Direction wird alsdenn erwogen, ob und in wie fern die angeführten Vertheidigungsgründe des Denunciaten in so weit Rücksicht verdienen, daß statt der gesetzmäßigen ordentlichen, eine mindere von ihm etwa angebotene Strafe statt finden könne. Hält sie die Sache dazu für angethan, so setzt sie entweder diese mindere Strafe fest, oder berichtet darüber, nach den ihr desfalls ertheilten allgemeinen Anweisungen, an das vorgesetzte Departement.

Es wird auch in diesem Falle, wie ad §phum 13, ein Resolutum abgefaßt, von welchem es aber der Parthey binnen 14 Tagen frey stehet, auf ein gerichtliches Erkenntniß durch die Instanzien, wenn sie nach der Prozeß-Ordnung zulässig sind,

sind, zu provociren. Bey dieser vorläufigen Erwägung concurrirt der Justitiarius in so weit, als es erforderlich ist, die Legalität des bisherigen Verfahrens zu prüfen, und den übrigen Mitgliedern der Direction die ihnen etwa nöthigen Rechtskenntnisse an die Hand zu geben.

§. 17.

Findet die Direction die Sache zu einer solchen summarischen Abmachung nicht angethan, oder hat der Beschuldigte sich gar keiner Strafe unterwerfen wollen: so werden die Akten ebenfalls an den Justitiarium abgegeben. Dieser prüft das bisherige Verfahren genau, beurtheilt insonderheit die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der streitig gebliebenen Thatsachen, sorgt für die Vervollständigung der Instruction, besonders auch für die Aufnehmung der etwa noch rückständigen Beweismittel, entweder durch sich selbst, oder durch die bey der ersten Vernehmung zugezogene, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, durch eine andere Gerichtsperson und bringt sodann die Sache zur rechtlichen Entscheidung bey der Direction zum Vortag.

§. 18.

Wenn, Viertens, der Denunciat die ihm Schuld gegebene Contravention gänzlich oder doch in wesentlichen Umständen läugnet, so wird der Denunciant zur Angabe der Beweismittel aufgefordert, übrigens aber nach Vorschrift §. 15. und 17. weiter verfahren.

§. 19.

Da bey Accise- und Zoll-Contraventionen in Erster Instanz der Anklage-Prozeß statt findet, wobey der Denunciant die Stelle des Klägers, der Denunciat aber die Stelle des Beklagten vertritt, und die Aufnahme der Denunciation für die Klage, so wie die Vernehmung des Denunciaten für deren Beantwortung zu achten ist; so müssen bey der fernern Instruction die wesentlichen Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. X. übrigens aber die Vorschriften Tit. XXXV. Sect. II. soweit sie bey einem Anklage-Prozeß anwendbar sind, beobachtet werden.

Die Sache ist allemahl mit den Partheyen in Person zu verhandeln, und nur in besondern Fällen, wo die persönliche Vernehmung der eigentlichen Parthey wegen deren Abwesenheit und Entfernung, oder sonst aus erheblichen Ursachen nicht füglich statt finden kann, sollen andere mit derselben in näherer Verbindung stehende Personen, z. E. Haus-Officianten, Privat-Secretairs, Wirthschafts-Beamten ec. ꝛc. oder solche, deren Verhältniß gegen die Parthey auf den Betrieb des Geschäfts oder Gewerbes, bey welchem die Contravention vorgefallen ist, Bezug hat, z. E. Correspondenten, Factoren, Buchhalter und andere Handlungs-Bediente, als Bevollmächtigte zugelassen werden. Die Vertretung durch Justiz-Commissarien findet bey dieser Art von Prozessen nicht statt, und nur in Fällen, wo die Strafe den Betrag von Hundert Thaler übersteigen würde, kann, wenn die Sache nach Vorschrift §. 15. 17. und 18. zur förmlichen Instruction gelangt, die Parthey einen Justiz-Commissarium als Rechts-Beystand zu bestellen befugen. Schriftliche Deductionen sind in erster Instanz nur bey sehr wichtigen Sachen, wo die Strafe den Werth von Fünf Hundert Thalern übersteigen würde, zulässig.

§. 20.

Die Publikation der Erkenntnisse geschiehet entweder bey der Direction selbst, oder durch diejenigen Personen, welche nach §. 9. die erste Instanz verhandelt haben; und es muß damit allemal die vorschriftsmäßige Belehrung wegen des zulässigen Rechtsmittels verbunden werden. Sobald aber der Denunciat auf irgend eine Art äußert, daß er sich bey diesem Erkenntnisse nicht beruhigen wolle, so wird von der Direction ein anderer Commissarius ernannt, und demselben die Instruction des zulässigen Rechtsmittels aufgetragen, der Denunciat aber an denselben verwiesen.

§. 21.

Dieser Commissarius beobachtet dabey die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. XIV.

Wenn

Wenn also der Denunciat keine neue Instruction verlangt, so wird er nur mit den Gründen, die er zur Rechtfertigung seiner Beschwerden, und zur Entkräftung des vorigen Urtels anführen zu können vermeynet, umständlich zum Protokoll vernommen, und dies Protokoll wird dem Denunciaten zur gleichmäßigen mündlichen Beantwortung vorgelegt. Doch ist eine solche Beantwortung nicht nothwendig, sondern wenn davon wegen Abwesenheit oder Entfernung des Denuncianten, oder anderer Umstände halber Weitläuftigkeit oder Aufenthalt zu besorgen wäre, so kann die Instruktion mit der erfolgten Vernehmung des Denunciaten für geschlossen geachtet werden. Schriftliche Ausführungen durch Justiz-Commissarien sind nur in wichtigen Sachen von Ein Hundert Thalern und drüber, und auch dann nur innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Tagen bis höchstens 3 Wochen zuläßig.

§. 22.

Ist hingegen eine neue Instruction von Thatsachen erforderlich, so wird dieselbe von dem Appellations-Commissario mit Zuziehung des Denunciaten und des Denuncianten, oder, wenn dieser abwesend, entfernet, oder sonst verhindert ist, mit Zuziehung eines andern Accise-Bedienten, dem die Direction die Vertretung der Straf-Casse dabey besonders aufträgt, besorgt. Der Justitiarius dirigirt diese Instruction in so weit, daß die Sache nicht liegen bleibe, sondern von dem Commissario ununterbrochen fortgesetzt und betrieben werde, und daß nicht etwa letzterer durch Aufnehmung weitläuftiger unerheblicher Thatsachen und Beweise unnütze Verzögerungen und Kosten veranlasse. Sollte dabey eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justitiario und dem instruirenden Commissario, worüber sie sich nicht vereinigen können, eintreten, so muß zwar das Votum des Justitiarii den Ausschlag geben.

In einem solchen Falle muß aber der Appellations-Richter mit vorzüglicher Sorgfalt prüfen: ob nicht nach dem Antrage des Commissarii mit der weitern Instruction hätte verfahren werden sollen, und wenn sich dieses findet, das Nöthige zur Vervollständigung der Instruction durch eine Resolution veranlassen.

§. 23.

In beyden Fällen (§. 21. 22.) werden die geschlossenen Akten von dem Commissario an die Direction und von dieser weiter an das Ober-Revisions-Collegium zum Erkenntnisse eingesendet.

§. 24.

Mit Publication des Appellations-Urtheils, und mit der Bedeutung wegen der noch offen stehenden Revisions Instanz, in Fällen, wo diese wirklich zuläßig ist, wird nach der Vorschrift §. 20. verfahren. Da in dieser Instanz nichts neues in Ansehung der Thatsachen vorgebracht werden kann, so wird der Revident entweder von dem Justitiario, oder von demjenigen Commissario, welcher ihm das Urtel publicirt hat, mit seinen Beschwerden, und den zu deren Rechtfertigung etwa anzuführenden Gründen zum Protokoll gehört, und damit die Instruction geschlossen. Schriftliche Ausführungen sind nur, wenn es die Parthey ausdrücklich verlangt, und auch denn nur innerhalb der §. 21. bestimmten präclusivischen Frist zuläßig.

§. 25.

Wegen der Rechtsmittel, welche von Seiten der Straf-Casse gegen ein Erkenntniß eingewendet werden können, hat es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Es hängt also nicht von dem Denuncianten ab: in wie fern er sich bey einem Erkenntnisse beruhigen wolle, oder nicht, sondern ihm kann nur, wenn er in die Kosten verurtheilt worden, das in der Prozeß-Ordnung Tit. XXXIV. §. 15. und Tit. XXXV. §. 97. beschriebene Niederschlagung- oder Milderungsgesuch nachgelassen werden. Die Direction beurtheilt daher allein (jedoch mit Ausschließung des Justitiarii, wenn dieser das beschwerende Urtel abgefaßt hat), ob die Appellation oder Revision dagegen von Seiten der Straf-Casse eingewendet werden solle.

Mit der Instruction wird es übrigens so gehalten, wie §. 21. 24. verordnet ist; nur daß in diesem Falle leichter, als in dem entgegengesetzten, die Instruction durch den Justitiarium unmittelbar, oder durch eben den Commissarium, welcher die erste Instanz instruirt hat, besorgt werden kann.

III.

Bestimmung wegen der Kosten.

§. 26.

Da die Absicht der Accise- und Zoll-Strafen blos dahin geht, den Uebertreter sowohl als andere, von fernern Beeinträchtigungen der Staats-Einkünfte und von Verletzung der auf Beförderung der einländischen Industrie abzielenden Anordnungen zurückzuhalten: so sind nicht nur bey Abmessung der Strafen selbst, sondern auch bey deren Anwendung solche Vorkehrungen getroffen worden, daß dabey immer noch auf die Erhaltung des Uebertreters in seinem Nahrungsstande und Gewerbe die möglichste Rücksicht genommen wird. Aus gleichem Grunde soll daher auch mit ernstlicher Sorgfalt darauf gesehen werden, daß selbst keine wirkliche Uebertreter und am allerwenigsten ein Unschuldiger durch die Kosten der Untersuchung erschöpft und ruinirt werden möge.

§. 27.

Ein Denunciat, der in dem Falle des §. 11. die begangene Contravention ohne Winkelzüge und ungegründete Ausflüchte zu machen, sogleich eingestehet, und der Strafe sich unterwirft, soll mit allen Kosten, außer dem Post-Porto, den Gebühren pro resoluto, und den etwa sonst vorgefallenen baaren Auslagen, verschont werden, der Justiz-Bediente erhält in diesem Falle die Protocoll-Gebühren aus der Straf-Casse.

§. 28.

Wenn in dem Falle des §. 14. der Denunciat bey Einräumung der wider ihn angezeigten Thatsachen nur die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall in Abrede stellt, und es auf rechtliches Erkenntniß darüber ankommen läßt, so entrichtet derselbe, bey erfolgender Verurtheilung, außer dem Porto und den baaren Auslagen die Stempel- Protocoll- und Urtels-Gebühren.

§. 29.

Wenn in dem dritten §. 15. bestimmten Falle, die Sache durch Festsetzung einer mindern, als der ordentlichen Strafe, welcher der Denunciat sich unterworfen hat, abgemacht wird, so sollen demselben bloß Porto, die Gebühren pro resoluto, Stempel- und Protokoll-Gebühren und andere wirkliche baare Auslagen abgefordert werden.

§. 30.

Wenn er es aber in diesem, so wie in dem §. 16. und 18. angegebenen viertem Falle auf förmliche Untersuchung und Erkenntniß ankommen läßt, so werden die Kosten nach der geordneten Taxe gehörig liquidirt, und es wird darüber nach den in der Prozeß-Ordnung Tit. XXXV. §. 81 — 85. vorgeschriebenen Grundsätzen bey Entscheidung der Hauptsache mit erkannt.

§. 31.

Die Belohnung der sowohl bey der ersten vorläufigen Vernehmung, als bey der fernern Instruction zugezogenen Gerichtspersonen, soll davon: ob der Denunciat schuldig oder unschuldig befunden wird, niemals abhängen, noch soll diese Belohnung nach dem Betrage der wirklich erkannten Strafe abgemessen, oder gar auf ein Straf-Antheil angewiesen werden. Vielmehr sollen diese Gerichtspersonen zu den verdienten Gebühren jedesmal verholfen werden, und wenn sie gleich in denjenigen Fällen, wo der Denunciat oder der Denunciant nach Maaßgabe der (§. 30.) allegirten Prozeß-Ordnung in die Kosten verurtheilt worden, sich an diesen zunächst halten, und die Einziehung ihrer Kosten von ihm gehörig betreiben müssen; so soll dennoch, wenn von demselben wegen seines Unvermögens oder sonst, die Zahlung ganz oder zum Theil nicht zu erhalten stünde, und er dies der Direction gehörig nachweiset, diese für die Befriedigung des Justiz-Bedienten aus ihren eigenen Fonds Sorge tragen.

§. 32.

§. 32.

Dagegen müssen aber auch sämmtliche Justiz-Bediente den von den Aemtern und Directionen sowohl in Ansehung der ersten summarischen Vernehmung, als wegen eigentlicher Instructionen an sie ergehenden Requisitionen und Aufträgen, sich prompt und unweigerlich unterziehen, und dergleichen Angelegenheiten nicht als bloße Nebensachen, sondern mit eben der Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Betriebsamkeit, wie ihnen bey ihren eigentlichen Amtsgeschäften obliegt, bearbeiten. Damit aber auch dabey keine Unordnungen entstehen, die Directionen wissen mögen, an wen sie sich in vorkommenden Fällen vorzüglich zu wenden haben, und nicht hie und da die Justiz-Bediente mit zu vielen dergleichen Aufträgen zum Abbruch ihrer eigentlichen Amtsgeschäfte überladen werden, so sollen die Justiz-Collegia der verschiedenen Provinzen an jedem Orte, wo ein Accise- oder Zoll-Amt befindlich ist, einen, oder nach Bewandniß der Größe und Bevölkerung, auch mehrere dort wohnhafte Justiz-Bediente ausersehen und der Direction des Departements als solche bezeichnen, an die in dergleichen Fällen Aufträge und Requisitionen vorzüglich addressirt werden können.

Die Officiales fisci sollen allesammt schuldig seyn, auch Aufträge in Accise- und Zoll-Sachen von den Directionen und dem Departement zu übernehmen, und erhalten sie alsdann nach dem Rescripte vom 28. Decbr. 1791. die Auslagen, und bey Reisen, bestimmte Diäten aus der Königlichen Casse, wenn die Denuntiaten in die Kosten nicht verurtheilt werden oder selbige wegen Armuth nicht erstatten können.

§. 33.

Die Gebühren der Justiz-Bedienten werden vor der Hand, und bis eine eigene Sportul-Taxe desfalls eingeführt worden, nach den Sätzen der gerichtlichen Sportul-Taxe vom 11. August 1787. Sect. III. No. 9. Lit. c. & e. und so weit dabey schriftliche Verfügungen vorkommen, nach der fiscalischen Sportul-Taxe vom 28. Januar 1788. bestimmt. Die Strafe, welche der Denunciant verwürkt haben würde, wenn die Denunciation gegründet wäre, bestimmt die Classe, nach welcher der Gebühren-Ansatz geschehen muß. Doch verstehet es sich nach der Verordnung des §. 31. von selbst, daß der Erfolg, ob nehmlich der Denunciat in diese Strafe oder nur in eine mindere verurtheilt, oder ob er ganz absolvirt werde, auf die Festsetzung und Zubilligung der Gebühren keinen Einfluß habe. Bey den Directionen selbst fallen alle Gebühren weg, außer denen pro relaluto oder pro Sententia, die an die Stelle der Enregistrements-Gebühren treten, welche hierdurch abgeschaft werden. Sie werden in Sachen bis 20 Rthlr. zu 12. Gr., von 20 bis 50 Rthlr. zu 1 Rthlr. im übrigen aber nach der Sportul-Taxe de 1787. angesetzt.

Wenn aber der Justitiarius oder ein anderes zur Justiz verpflichtetes Mitglied der Direction die Instruction oder die Untersuchung gegen einen Officianten führt, so soll er, wie ein anderer Justiz-Bedienter, die Gebühren genießen.

IV.

Von andern Gegenständen der Accise-Justiz-Pflege.

§. 34.

Wenn von einem in der Ausübung seines Amts begriffenen Accise-Bedienten oder gegen denselben Injurien verübt werden, so gebührt die Cognition darüber den Directionen, welche dabey die Vorschrift der revidirten Prozeß-Ordnung Tit. XXXIV. beobachten müssen. Die Rechtsmittel von ihren Erkenntnissen werden an das Ober-Revisions-Collegium gerichtet.

§. 35.

Andere Civil-Prozesse können bey den Directionen nicht vorkommen, indem Streitigkeiten über Privilegia und Exemtionen nach dem Reglement vom 11. Juny 1772. vor die Landes-Justiz-Collegia gehören, welche Vorschrift hiermit, zur Vermeidung aller Zweifel auch auf den Fall, wenn der, welcher das Privilegium oder die Befreyung behauptet, nicht zum Adel oder zu den adlichen Gutsbesitzern gehört, ausdrücklich gezogen wird.

§. 36.

Wenn ein Accise- oder Zoll-Bedienter sich Amts-Vergehungen zu Schulden kommen läßt, so soll die Direction durch ihren Justitiarius oder Justiz-Assessor die Untersuchung führen, und darüber an das ihr vorgesetzte Departement berichten. Findet dieses, daß der Inkulpat nur mit einer höchstens vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, oder mit einer Versetzung ohne beträchtliche Verminderung seiner Einkünfte, oder mit einer Degradation zu belegen sey, so setzt es diese Strafe durch ein Rescript fest, wobey es lediglich sein Bewenden hat. Jedoch findet dies nur Statt bey den Unter-Officianten bis zum Einnehmer und Stadt-Controlleur oder Inspector inclusive; und ist blos von der Dimission der Officianten die Rede, so hat es bey der Vorschrift des Landrechts P. II. Tit. X. §. 98. und 99. sein Bewenden. Kann aber nach dem Befunde des Departements die Sache auf vorstehende Weise nicht abgemacht werden, so muß die Direction ein ordentliches Erkenntniß abfassen, gegen welches dem Inkulpaten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen stehet.

Mit der Instruction dieses Rechtsmittels wird nach Vorschrift §. 20. 21. 22. verfahren, und die Abfassung des Erkenntnisses gebühret dem Ober-Revisions-Collegio, welches übrigens gegen das Accise-Departement und gegen die Directionen in eben dem Verhältniß stehet, als es mit dem General-Directorio und den Kammern ist.

§. 37.

Wegen der Untersuchung und des Erkenntnisses bey Cassen-Verbrechen bleibt es bey der Vorschrift des Cassen-Edicts und des allgemeinen Landrechts. Wirkliche Criminal-Sachen anderer Art, wenn z. E. durch thätige Widersetzung gegen Accise- und Zoll-Bedienten ein wirkliches mit Zuchthaus-Vestungs- oder gar Lebensstrafe zu ahndendes Verbrechen begangen worden, werden den Landes-Justiz- und Criminal-Collegiis zur Untersuchung und Bestrafung überlassen. Wenn ein Officiant während des Prozesses suspendirt wird, so genießt er die Hälfte des Gehalts; die andere wird inne behalten zu den Kosten des Prozesses, und wenn davon etwas übrig bleibt, zur Remuneration derer, so den Dienst während der Suspension versehen haben.

V.

Einführung des gegenwärtigen Reglements.

§. 38.

Seine Königliche Majestät wollen nicht, daß durch diese in der Verwaltung des Accise-Justizwesens getroffene Veränderung irgend jemand von den bey den Gerichten gegenwärtig angestellten Officianten, Besoldung und Unterhalt ohne sein Verschulden einbüßen, und mit seiner Familie in Noth und Verlegenheit gerathen solle. Es soll daher die gegenwärtige neue Einrichtung nur nach und nach eingeführet, jedoch zu dessen mehreren Beschleunigung das gegenwärtige Personale derer Regiegerichte da, wo es sich thun läßt, den Directionen einverleibt, und die gerichtliche Arbeiten bey letztern sollen durch dieses Personale gegen fernern Genuß der bisherigen Besoldungen und Einkünfte besorgt werden.

§. 39.

Das Ober-Regiegericht bleibt vor der Hand und so lange es noch ein formirtes Collegium ausmacht, durchgehends in seiner bisherigen Verfassung. Wenn aber durch den nach und nach erfolgenden Abgang der Mitglieder, deren nur noch zwey übrig bleiben, so soll auch dieses Gericht aufgehoben, und die alsdann noch vorhandene Mitglieder und Subalternen entweder bey den Directionen oder sonst, ohne Verminderung ihrer zeitherigen rechtmäßigen Einkünfte untergebracht, bis dahin aber denenselben der Genuß der ihnen beygelegten Besoldungen ferner gelassen werden.

Sollten bey der Ausübung dieses Reglements sich in der Folge Schwierigkeiten ereignen, die eine Declaration desselben nöthig machen: so sollen beyde Departements-Chefs nach gepflogener Correspondenz selbige zu erlassen befugt seyn.

Seine

Seine Königliche Majestät befehlen daher Allerhöchstdero General- Accise- und Zoll-Departement und Groß-Kanzler, so wie den sämmtlichen Collegiis und Gerichten, die es angeht, sich nach dem gegenwärtigen Reglement pflichtmäßig zu achten, und die Erreichung der dabey zum Grunde liegenden Landesväterlichen Intention wegen Beschleunigung der Geschäfte, und möglichster Erleichterung derselben für das Publicum sich alles Ernstes angelegen seyn zu laßen.

Urkundlich haben Wir dies Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 6. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Goldbeck. v. Struensee.

No. XXVII. Rescript an das Cammergericht: nebst Anweisung für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien. De Dato Berlin, den 15. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. an Unsern ꝛc. Durch die während der letzten Kriegesunruhen eine Zeitlang statt gefundene Hemmung des Postenlaufs nach auswärtigen, besonders Englischen, und Handlungs-Plätzen, sind mehrere Wechsel-Inhaber verhindert worden, ihre auf dergleichen auswärtige Plätze gestellte Wechsel auf diesem gesetzmäßig vorgeschriebenen Wege zur rechten Zeit, respective zur Präsentation und Einclagirung zu versenden. Da nun nach wiederhergestellter Communication die Acceptation oder Zahlung von dem Bezogenen hin und wieder versagt wird, oder nicht zu erhalten ist; so entstehen daraus zwischen den Wechsel-Interessenten wegen des Regresses unter sich mancherley Zweifel und Irrungen, die theils schon zu Prozessen Anlaß gegeben haben, theils noch in der Folge ad viam juris gelangen dürften. Nun enthalten zwar Unsere Landes-Gesetze allgemeine Principia und zum Theil specielle Vorschriften, wornach dergleichen Irrungen richtig beurtheilt und entschieden werden könnten. Damit aber bey der Anwendung und Zusammenstellung dieser Vorschriften Unsere Gerichte desto weniger fehlen, und die Entscheidungen nicht aus ungleichen und verschiedenen Gesichtspuncten erfolgen mögen, haben Wir für gut gefunden, dieselben mit der hier beyliegenden nähern Anweisung darüber zu versehen.

Ihr habt Euch also Eures Orts danach zu achten, und diejenigen Eurer Untergerichte, bey welchen Klagen aus trassirten Wechseln vorkommen könnten, darnach zu instruiren, auch diese Anweisung durch Aushang an die Justiz-Commissarios und auf den Börsen, oder an Orten, wo keine Börse gehalten wird, durch Zufertigung an die Kaufmanns-Aeltesten bekannt zu machen. Weiter bedarf es aber keiner Publication, da hier nicht von einem neuen Gesetze, sondern eigentlich nur von einer Belehrung und Anweisung für den Richter die Rede ist. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 15ten Juny 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XXVII.

Anweisung

für die Gerichte, wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien.

I.

Wenn während der Zwischenzeit, da der Postenlauf nach dem auswärtigen Zahlungs-Orte eines Wechsels gehemmt war, der Innhaber desselben noch vor dem Verfalltage, und zu einer Zeit, wo es, wenn die Stockung nicht eingetreten wäre, noch möglich gewesen seyn würde, den Wechsel vor dessen Ablauf an die Behörde zu bringen, unmittelbar bey dem Aussteller sich gemeldet, und gegen Erstattung der gezahlten Valuta, die Rückgabe des Wechsels offerirt hat, so soll, wenn nicht etwa unterdessen die Sache zwischen den Interessenten gütlich regulirt worden, der Aussteller schuldig seyn, den Wechsel noch jetzt zurückzunehmen, und die erhaltene Valuta zu restituiren.

II.

Hat aber der Innhaber, ohne sich zu rechter Zeit bey dem Aussteller zu melden, und die Rückgabe des Wechsels zu offerren, den Verfalltag verstreichen lassen, mithin zu erkennen gegeben, daß er bey dem Wechsel-Contracte stehen bleiben, und den Erfolg abwarten wolle, so hat er dadurch zugleich die Verbindlichkeit übernommen, sogleich nach wiederhergestelltem Postenlaufe wegen Versendung des Wechsels respective zur Präsentation oder Eincassirung alles Erforderliche nach den Wechsel-Gesetzen zu besorgen. Hat er darunter etwas verabsäumet; so verliert er seinen Regreß, in so fern er nicht, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VIII. §. 974. und 1054. im Wege des ordentlichen Prozesses nachweisen kann, daß sonst der Aussteller sich mit seinem Schaden bereichern würde.

III.

Fällt hingegen dem Innhaber, nach wiederhergestelltem Postenlaufe, keine Versäumniß zur Last, und der Wechsel wird von dem Bezogenen nicht acceptirt, so kann der Innhaber an den Aussteller in so fern zurückgehen, als der Bezogene an sich noch in zahlungsfähigem Stande ist, und also der Aussteller an selbigen, wegen etwa zur Ungebühr versagter Acceptation sich noch halten, oder sonst über seine hinter dem Trassaten befindliche Fonds noch disponiren kann.

Kann hingegen der Wechsel um deswillen, weil der Bezogene in der Zwischenzeit des gehemmt gewesenen ordentlichen Postenlaufs zu zahlen aufgehört hat, nicht mehr zur Acceptation gebracht werden, so findet eben das statt, was im folgenden Artikul vorgeschrieben ist.

IV.

Konnte ein bereits präsentirter und acceptirter Wechsel, wegen eingetretener Hemmung des Postenlaufs, nicht zur rechten Zeit eincassirt werden, und ist der Acceptant in der Zwischenzeit insolvent geworden, so kommt es darauf an: ob dessen Zahlungsunvermögen sich schon vor der Verfallzeit geäußert hat, oder ob er damals seine Accepten noch einlöste, und die Insolvenz sich erst nach Ablauf des Verfall- und der Respect-Tage veroffenbaret.

Im erstern Fall kann der Innhaber sich an den Aussteller allemal regressiren. Im letztern Fall hingegen ist ein Unterschied zu machen, ob der Aussteller auf Forderungen, die er wirklich an den Bezogenen hatte, trassirt, oder demselben wegen dieser Tratte reelle Deckung bereits gegeben hat, als wofür auch ein dem Trassaten auf ein anderes Haus gegebener Credit in so fern zu achten ist, als der Trassat von diesem Credit schon wirklich Gebrauch gemacht hat.

In diesem Fall kann der Innhaber sich an den Aussteller nicht mehr regressiren, sondern er muß, als Eigenthümer des Wechsels, den Verlust tragen.

Kann

Kann hingegen der Aussteller nicht nachweisen, daß er auf wirkliche, hinter dem Trassaten befindliche Fonds gezogen, oder dem Trassaten reelle Deckung gegeben habe, so kann er mit dem Schaden des Innhabers sich nicht bereichern, sondern muß demselben die erhaltene Valuta zurückgeben.

V.

In allen, in vorstehenden Artikuln 1, 2, 3, 4, bestimmten Fällen, findet weder Wechsel-Prozeß, noch wechselmäßige Execution, sondern nur der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. XXIX. §. 9 — 43. vorgeschriebene Mercantil-Prozeß Anwendung, wobey also, außer den levirten Protesten und sonstigen Wechsel-Documenten, auch andere Beweismittel zulässig sind.

VI.

In eben diesen Fällen muß der Aussteller, wenn er zur Rückgabe der Valuta verurtheilet wird, dieselbe in eben der Münzsorte, wie er sie erhalten, oder wenn die Valuta in andern Wechseln bestanden hat, nach dem dafür berechneten Cours vergüten. Auch ist der Aussteller nur 4 pro Cent Zinsen, und zwar vom Verfall-Tage an, zu entrichten verbunden.

VII.

Der Wechsel-Innhaber hat in den Fällen, wo ihm obstehendermaßen der Regreß nachgelassen ist, jedoch in dem §. 1. bestimmten Fall, wenn er zuvor den Wechsel dem Aussteller unmittelbar gegen Erstattung der Valuta offerirt, dieser aber solche Erstattung verweigert hat, die Wahl: ob er sogleich an den Aussteller zurückgehen, oder sich an seine Vordermänner halten wolle.

Wählt er letzteres, so kann er nicht so, wie im Wechsel-Regreß, jeden unter den Vormännern nach Gutfinden in Anspruch nehmen, sondern er muß in der Ordnung bleiben, und an seinen unmittelbaren Vormann sich halten, es wäre denn, daß er gegen den ältern Vormann durch Cession der dazwischen liegenden jüngeren sich legitimiren könnte; oder daß einer von den Fällen einträte, wo die Gesetze überhaupt gestatten, mit Uebergehung der Zwischen-Innhaber sich sogleich an den ersten Autorem zu regressiren (allgemeines Landrecht Theil I. Tit. XI. §. 149. 150.)

Uebrigens finden in der Sache selbst die Vorschriften der obigen Artikul auch zwischen den Indossenten und Indossaten so weit Anwendung, daß wegen des Regresses unter ihnen kein Wechsel-Prozeß Statt hat, und daß der Innhaber sich nur in denjenigen Fällen an die Vormänner halten kann, in welchen er auf den Aussteller selbst zurückzugehen berechtigt seyn würde.

VIII.

So viel schließlich die sogenannten Sicht- imgleichen diejenigen Uso-Wechsel betrift, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, so bleiben dem Innhaber, während der nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. VIII. §. 971. ihm zur Präsentation gestatteten Achtzehn Monate, seine Wechselrechte gegen den Aussteller und die Indossenten vorbehalten, in so fern nicht etwa der Wechsel vor eingetretener Hemmung des Postenlaufs schon präsentirt war, und also während dieser Zeit der Verfalltag eingetreten, oder in so fern nicht die gesetzliche Frist während dieser Stockung abgelaufen ist. In diesen beyden Fällen finden die obigen Vorschriften auch auf solche Wechsel Anwendung. Gegeben Berlin, den 15ten Juny 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Werder. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No.

No. XXVIII. Rescript an die Marienwerdersche Regierung: daß in Miethssachen ein ergangenes Contumacial-Erkenntniß sogleich vollstreckt werden könne, der Beklagte aber sein etwaniges Interesse, entweder per modum appellationis, oder per modum separatæ actionis, ausführen müsse; nebst der Anfrage der Marienwerderschen Regierung vom 9. Juny. De Dato Berlin, den 15. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 9ten dieses:

> ob ein in einer schleunigen Miethssache ergangenes Contumacial-Erkenntniß sofort vollstreckt werden dürfe; dem Beklagten aber nur in Ansehung des ihm aus der Exmission erwachsenden Interesse die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erstattet werden könne?

ertheilen Wir Euch hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß wenn, wie vorauszusetzen, die Vorladung gehörig insinuirt, und dadurch der Contumacial-Bescheid vollständig substantirt ist, dem Restitutions-Gesuche eben so wenig Effectus suspensionis, als der Appellation beygelegt werden könne. Der Zweck des Gesetzes Tit. 44. §. 63. der Allgemeinen Gerichtsordnung, würde ganz vereitelt werden, wenn es in der Gewalt des Beklagten stehen sollte, dadurch, daß er in Contumaciam wider sich erkennen läßt; sodann die Restitution nachsucht, und solchergestalt die Hauptentscheidung wenigstens um mehrere Wochen verzögert, den Kläger in die größte Verlegenheit zu setzen, und um sein an sich vielleicht noch so vollkommen gegründetes Recht zubringen. Da nun in einem analogischen Falle, nehmlich bey Contumacial-Bescheiden in Wechselsachen, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 27. §. 19. sogar festgesetzt worden, daß gegen solche Contumacial-Bescheide die Restitution gar nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur ad effectum devolutivum statt finde, welches offenbar keinen andern Grund hat, als damit nicht die Vorschrift der Gesetze wegen vorzüglicher Beschleunigung solcher Sachen durch dergleichen künstliche Wendung soll eludirt werden können; so hat es um so weniger Anstand, Euch auf Eure obgedachte Anfrage dahin zu bescheiden: daß auch in schleunigen Miethssachen die Vollstreckung eines Contumacial-Bescheides durch Restitutions-Gesuche nicht aufgehalten werden darf, sondern der Restitutions-Sucher angewiesen werden muß, sein etwaniges Interesse entweder per modum appellationis, oder, wenn er dies nicht will, per modum separatæ actionis auszuführen. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Juny 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XXVIII.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Ueber die Frage:

> Ob ein in einer schleunigen Miethssache ergangenes Contumacial-Erkenntniß sofort vollstreckt werden dürfe, dem Beklagten aber nur in Ansehung des ihm aus der Exmission erwachsenden Interesse die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verstattet werden könne?

sind bey Unserm Collegio Zweifel entstanden. Es ist nehmlich bey Uns auf schleunige Räumung eines gemietheten Hauses geklagt, und, weil der Beklagte in dem angestandenen Präjudicial-Termin nicht erschienen war, das Contumacial-Erkenntniß abgefaßt und eröfnet worden. Es frägt sich daher: ob nunmehr auf den Antrag des Klägers mit der Exmission sofort, oder erst nach abgelaufenen Fatale, oder, im Fall der Beklagte binnen der ihm in der Allgemeinen Gerichts-Ord-

nung

nung P. 1. Tit. 14. §. 70. nachgelassenen Frist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen sollte, erst nach erfolgtem ersten Erkenntniß verfahren werden dürfte.

Diejenigen des Collegii, die die sofortige Exmission des Beklagten verfügen würden, behaupten, daß die Gerichts-Ordnung keinen Unterschied zwischen einem Contumacial-Erkenntniß

durch welches die Angaben des Klägers für zugestanden vom Beklagten angenommen werden,

und einem solchen Urthel mache, welches nach der Vernehmung des Beklagten und Instruction der Sache ergangen ist; sondern, daß ein Contumacial-Erkenntniß die Kraft eines wirklichen Urthels habe, und daraus wie aus diesem die Execution nachgesucht und verhängt werden könne.

Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 8. § 12. und folgern hieraus, daß da durch die Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit 44. §. 63. allgemein festgesetzt worden, daß in Miethssachen gegen ein Urthel erster Instanz die Appellation nur ad effectum devolutivum statt habe, solchem nach dieses auch in Absicht eines Contumacial-Erkenntnisses seine Anwendung finden müßte.

Diejenigen Mitglieder Unseres Collegii dagegen, welche die Vollstreckung eines solchen Contumacial-Bescheides bey eingelegten Restitutions-Gesuch für unzulässig halten, behaupten, daß, da in dem § 12. Tit. 8. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nur von der Kraft eines Contumacial-Urtels überhaupt, nicht aber von dem dagegen statt findenden besondern Rechtsmittel der Restitution, die Rede ist, dieser §. dem Contumacial-Erkenntnisse die Kraft eines wirklichen Urtels nur in so ferne beylege, als dagegen das gedachte Rechtsmittel nicht ergriffen wird; indem eines theils die Verurtheilung eines Beklagten in contumaciam sich nur auf ein præsumtive als wahr angenommenes Factum gründet, andern theils die Appellation nach den Bestimmungen des §. 78. Tit. 14. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ein von der Restitution ganz verschiedenes Remedium juris ist; und mithin auf letztern dasjenige nicht gezogen werden könne, was in dem §. 63. Tit. 44. der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Ansehung der Wirkung der Appellation festgesetzt worden.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher, uns über die obwaltende Bedenklichkeit allergnädigst bescheiden zu lassen; und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den 9ten Juny 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zu Höchst-Dero West-Preussischen Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

No. XXIX. Edict wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark. De Dato Berlin, den 15. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, daß die in den Dörfern der Churmark ausbrechenden Feuersbrünste deshalb ausserordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebauet sind, daß die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt und dadurch der Gebrauch der Löschungswerkzeuge sehr erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Es sind zwar bereits mehrere Gerichtsobrigkeiten, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart, zu ihrem

rem eigenen und ihrer Unterthanen wahren Besten bemüht gewesen, diesem Mißbrauch abzuhelfen, sie haben aber, wie Wir vielfältig in Erfahrung bringen, in den ungegründeten Widersprüchen und Vorurtheilen ihrer Unterthanen große Hindernisse gefunden.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherliche gesetzliche Vorschrift die Gerichts-Obrigkeiten in der Churmark gegen alle ungegründete Widersprüche ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hierdurch

§. 1.

daß wenn einzelne oder mehrere Unterthanen Gebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer durch Feuersbrünste in die Asche gelegt werden, und deshalb oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen neu erbauet werden sollen, kein Unterthan die Befugniß haben soll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

§. 2.

Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizeyaufsicht über ihre Dörfer obliegt und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen seyn muß, soll es überlassen bleiben, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude, ihre vormaligen oder welche neuen Stellen und in welchen wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten und wie die Hofstellen und Dorfstraßen erweitert werden sollen, wobey ihnen bloß zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

§. 3.

Wenn zur Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu cultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an den Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung Statt finden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächen-Inhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Cultur der Grundstücke, darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen durch eigne Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. 4.

Sollte auch der Unterthan bey der Versetzung seiner eigenen Gebäude, an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beyspiel, wenn Drey- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist; so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. 5.

Ein gleiches soll auch statt finden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6.

Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung

tung

tung seyn sollte, ohne große Weitläuftigkeit geschehen und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7.

Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworne Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig seyn sollte, durch vereidete Feldmesser, wogegen wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache Landesväterlich gesonnen sind, die Deklarations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane in Unsern Domainen-Aemtern ganz aus Unsern Cassen zahlen zu lassen, bey Dörfern andrer Gerichtsobrigkeiten aber, zur Hälfte aus Unsern Cassen und zur Hälfte aus den Kreis-Cassen zu bewilligen.

§. 8.

Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, soweit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hiezu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bey den Dörfern zu wählen, über deren unentgeldliche Abtretung die Gemeinen zwar zu hören sind, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9.

Kann die Natural-Entschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10.

Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Natural-Entschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist: so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11.

Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr Feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine dorpelte Kreis-Remission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbey sein Bewenden.

§. 12.

Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend seyn, so muß das Fehlende aus der Gemeinde-Casse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeine, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andre ausserordentliche Gemeinde-Lasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13.

Bey Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreis-Remission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungs-Zuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beyträgen, an die Cammer zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14.

Uebersteiget hingegen die Aufbringung der Entschädigungs-Zuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bey der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen; so muß der Landrath hievon schleunigen Bericht an die Cammer erstatten, damit entweder der ganze

Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf andre Weise für die Erleichterung der Gemeinen gesorgt werden kann, wobey es Uns zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, ausser dem gewöhnlichen Erlaß der Gutsherrlichen Abgaben, durch freywillige Zuschüsse die Ausführung solcher nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15.

Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungs-Summen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andre Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16.

Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden seyn, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17.

Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern, in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch, eines richtigen Situationsplans, an die Cammer zu berichten.

§. 18.

Sind die Unterthanen ausser der Gerichtsobrigkeit noch andern Gutsherrschaften dienst- zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchen-Bauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung; so müssen bey der Untersuchung ihre Dienst- Zehend- Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen zugezogen, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung Unsers Ober-Consistoriums eingeholt werden.

§. 19.

Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muß, nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Cammer, welche darin, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehreren ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich ertheilen muß. Diesen Bescheid hat der Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hierbey sich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andre sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdann ohne Zeitverlust, mit Einreichung sämmtlicher die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Cammer zu berichten.

§. 20.

Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber mit Einreichung ihrer und der Landräthlichen Akten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das General-Directorium zur Final-Entscheidung zu berichten.

§. 21.

Bey diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrift, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerley Behörde irgend ein Recurs statt finden,

finden, indem Wir in dergleichen Polizeysachen, wobey es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanen-Gebäude ankömmt, ein schleuniges Verfahren verlangen, und keine Prozesse bey den gewöhnlichen Gerichten gestatten wollen.

§. 22.

Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabey nutzbare Grundstücke verliert und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, der die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichen Gerichtsstande auszumachen, wobey demselben jedoch, falls ihm durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Prozeßkosten allein zur Last fallen sollen.

§. 23.

Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom General-Directorio ertheilten Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles prozessualische Verfahren, welches Wir hierin ausdrücklich untersagen, wenn die Renitenten, Pachtbauern oder Laßunterthanen sind, innerhalb einer Präjudicial-Frist von Acht Tagen gegen sie mit der Exmission verfahren, dem neuen Annehmer der Höfe muß aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten zur ersten Bedingung gemacht werden.

§. 24.

Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle, so sollen die zu Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforderlichen Kosten, aus seinem bereitesten Vermögen beygetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuß nicht prompt herbeyzuschaffen stände, mit Tax- und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren und dabey dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungs-Termin die Befugniß haben, durch seine Erklärung dem ihm eröffneten Final-Bescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirende Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 25.

Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll übrigens niemandem, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regreß zu nehmen; in Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26.

Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen, sollen übrigens als Policeysachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebühren-Freiheit genießen.

§. 27.

Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer Unterthanen-Gebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die heilsamen Wirkungen solcher nützlichen Anordnung reichlich wieder ein-

gebracht wird, eifrig angelegen seyn lassen werden, und verordnen Wir hiemit, daß über die Vorschriften dieses Edicts von allen bey der Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justiz-Collegien kein Prozeß dagegen gestattet werden soll.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 15ten Juny 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Voß. von Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeyer.

No. XXX. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: daß Grundstücke, wegen nicht belegter Kaufgelder, nur dann resubhastirt werden können, wenn entweder das Corpus Creditorum, oder doch Majora darauf bestehen; nebst der Anfrage der Stadtgerichte vom 5ten Juny. De Dato Berlin, den 22. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 15ten d. M. wegen der Re-Subhastationen in Concursen enthaltene Anfrage, hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß, da die allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 62. 63. 64. von Gläubigern überhaupt und im allgemeinen redet, es darin liege, daß ein solcher Antrag auf nochmalige Subhastation nicht von einem einzelnen Gläubiger, sondern entweder von dem ganzen Corpore Creditorum, oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Tit. 50. §. 78 — 85. abzufassenden Concluſi majorum formirt werden könne. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Juny 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XXX.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

In der bey Uns schwebenden Subhastations-Sache des N.schen Hauses, hat der Stellmachermeister N. dieses Haus als Meistbietender zwar erstanden, jedoch in den verschiedenen Solutions-Terminen das Kaufgeld nicht belegen können, und im letztern Termin eine Frist bis zum 1. Octbr. a. c. nachgesucht, welche ihm von mehreren Interessenten bewilligt, von der Wittwe N. aber abgeschlagen, vielmehr auf anderweite Subhastation von ihr angetragen worden.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt das Verfahren in dem Fall nicht, wenn einige Interessenten in eine Frist consentiren, andre aber dissentiren. Ew. Königl. Majestät bitten Wir daher hierdurch allerunterthänigst, uns in dieser Rücksicht nähere Verhaltungs-Befehle allergnädigst zu ertheilen.

Die Wir in tiefster Submission verharren

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 5ten Juny 1795.

allerunterthänigst treugehorsame zum Stadt-Gericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete Director und Räthe.

No.

No. XXXI. Rescript an das Cammergericht: die Injurien-Sachen der Accise-Officianten betreffend. De Dato Berlin, den 29. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben ein, von dem Accise- und Zoll-Departement Unsers General-Directorii an Unsern Groß-Canzler erlaßenes Schreiben vom 15ten d. M. nebst dessen Beylage, in welchem dahin angetragen wird, daß die Injurien-Sachen der Accise-Officianten sie mögen active oder passive vorgefallen seyn, von der Delegation an die Magistrate ausgenommen werden möchten, in Abschrift zufertigen.

In dem Betracht, daß in dem vorliegenden Falle, durch welchen der Antrag veranlaßt worden, die Injurien zwischen 2 Accise-Bedienten vorgefallen sind, und daß nach dem eigenen Anerkenntnisse des Magistrats zu Mittenwalde, in den Entscheidungs-Gründen seines Urtels, der ꝛc. Wilhelmi von dem ꝛc. Schütz in der Ausübung seines Dienstes beleidigt worden, haben Wir dem Accise Departement die weitere Verfügung in der Sache überlassen. Uebrigens ist zwar in der Sache selbst kein Grund vorhanden, alle Injurien-Sachen der geringeren Accise-Bedienten ohne Unterschied von der allgemeinen Delegation vom 19. Novbr. 1792. auszunehmen, vielmehr werden solche Injurien-Sachen, die mit dem Officio keine Verbindung haben unter dieser Delegation an sich um so mehr mit begriffen, als solche geringe Accise-Bedienten wohl nur zu derjenigen Classe zu rechnen sind, bey deren Verbal und leichte Real-Injurien-Sachen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 34. §. 2. und 3. nur das bagatellmäßige Verfahren statt findet. Da inzwischen der gegenwärtige Fall beweiset, daß die Magistrate auf den Unterschied: ob die Injurie in officio oder occasione officii vorgefallen sey oder nicht nimmer die gehörige Rücksicht nehmen, und zu Weiterungen und Nullitäten Anlaß gegeben wird; so finden Wir aus diesem Grunde für gut, alle Injurien-Sachen der geringern Accise-Bedienten von jener Delegation auszunehmen, und hierdurch festzusetzen, daß die diesfälligen Klagen bey Euch angebracht werden sollen, wo Euch sodenn überlaßen bleibt, in so fern die Sache nicht etwa vor die Accise-Direction gehört, und also dahin abzugeben ist, die Instruction oder auch zugleich das Erkentniß dem Magistrat des Orts de casu in casum zu delegiren.

Hiernach habt Ihr also die Magistrate und Untergerichte Eures Departements zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Juny 1795.

Ad Mandatum.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. XXXII. Circulare: die Verfahrungs-Art der, nach aufgehobener Suspension wieder hergestellter Militair-Processe betreffend. De Dato Berlin, den 29. Juny 1795.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch des mehrern zu ersehen, welchergestalt Wir die Magdeburgsche Regierung auf ihrem in Ansehung der Wiederherstellung der Militair-Prozesse erstatteten Bericht dato beschieden haben, wornach Ihr Euch selbst in vorkommenden Fällen zu achten, und Eure Untergerichte zu instruiren hierdurch angewiesen werdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. Juny 1795.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
das Cammergericht.

Ad

Ad No. XXXII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer über die Wiederherstellung der Militair-Prozesse unterm 16ten d. erstattete Bericht, ist zurecht eingegangen, und genehmigen Wir in Ansehung des ersten Falles

wenn die Edictal-Citation vor der Suspension erlassen, der darin angesetzte Termin auch schon vor der Suspension eingetreten gewesen, die Präclusion aber, welche während der Suspension hätte erfolgen müssen, ganz ausgesetzt geblieben, oder mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen gegeben ist,

durchgehends Euren Antrag dahin, daß nehmlich mit Eröfnung des allgemeinen Präclusions-Urthels, oder mit Purification desjenigen, welches unter Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen ergangen, ohne weiteres zu verfahren, und nur facta publicatione vel purificatione in den Intelligenz-Blättern der Provinz einmahl bekannt zu machen, was maaßen unter diesem dato ein Präclusions-Urthel in der zu benennenden Concurs-Liquidations-Verlassenschafts-Sache ergangen sey; und daß wenn etwa Militair-Personen bey dieser Sache ein Interesse haben sollten, dieselben aufgefordert werden, binnen 14 Tagen a die der Einrückung, sich bey dem Gerichte zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls auch gegen sie das Urthel unumstößlich rechtskräftig werden würde. Auch genehmigen Wir, daß zu Ersparung der Kosten mehrere dergleichen Bekanntmachungen in ein Avertissement zusammengefaßt werden können.

In Ansehung des zweyten Falles:

wenn die Edictal-Citation schon vor der Suspension erlassen, der dadurch angesetzte Termin aber erst nach der Suspension eingetreten, auch die Präclusion nachher entweder ganz unterblieben, oder allenfalls nur mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen gegeben ist,

kann nicht sogleich mit Publication oder Purification des Präclusions-Urthels verfahren werden, sondern es muß eine nochmalige öffentliche Vorladung vorhergehen. Dazu ist der gewöhnliche gesetzliche Termin zu bestimmen; doch wollen Wir zu Ersparung der Kosten nachgeben:

a) daß keine neue Proclamata expedirt, sondern nur das vorhin schon ergangene, und zwar nur dasjenige, welches bey den Gerichten selbst angeschlagen gewesen, eben daselbst unter Bemerkung des anderweiten Termins von neuem affigirt werde;

b) daß die Einrückung in den Intelligenz-Blättern nur dreymahl, und in den Zeitungen (bloß in denen der Provinz) nur zweymahl, auch wenn sonst eine öftere Inserirung erforderlich gewesen seyn würde, erfolge.

Bey dem dritten Falle,

wenn die Erlassung der Edictal-Citation wegen Abwesenheit der Militair-Personen ganz suspendirt worden,

ergiebt sich von selbst, daß nunmehro mit deren Erlassung nach den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften verfahren werden müsse.

In Ansehung des 4ten Falles,

wenn die Edictal-Citation auf Verlangen des Extrahenten, bloß unter Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen erlassen worden,

ist eben so zu verfahren, wie bey dem zweyten vorgeschrieben worden. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn in einer Sache die besondere Vorladung einer dabey als Creditor certus interessirenden Militairperson wegen des ausgebrochenen Krieges unterblieben ist, diese Vorladung vor Eröfnung und Publication der Præclusoria annoch fordersamst nachgeholet werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Juny 1795.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
die Magdeburgsche
Regierung.

No.

No. XXXIII. Verordnung für die Gewerke der Raschmacher und Weber und für die unzünftigen Stuhlarbeiter in wollenen und leinenen Waaren in Berlin. De Dato Berlin, den 2. July 1795.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., unser allergnädigster Herr, haben die Beschwerden und Gesuche vernommen und sich vortragen lassen, welche die zünftigen Raschmacher und Garnweber, wider die in Wolle, Baumwolle und Leinen auf der Freyheit arbeitenden oder unzünftigen Stuhlweber und diese gegen jene seit mehrern Jahren her und nun neuerlich angebracht haben.

Um nun solchen schädlichen Irrungen, worin beyde Theile zu weit gehen, endliches Ziel und Maaß nach Recht und Billigkeit dergestalt zu setzen, daß Seiner Königlichen landesväterlichen Absicht gemäß jeder Theil nicht nur bey seinem Gewerbe bestehen, sondern solches auch in Ruhe und Sicherheit, zu dessen eignen sowohl als zum gemeinen Besten treiben könne: So haben Höchstdieselben nach reiflicher Erwegung alles dessen, was sowohl die gedachten Gewerke, als die unzünftigen Arbeiter und Fabrikanten verlangen, mit Rücksicht auf die Privilegia, ältere Verordnungen und die allgemeine Landeswohlfahrt folgendes anzuordnen und festzusetzen geruhet:

1) Die auf der Freyheit in Wolle arbeitenden Weber behalten ein für allemal völlige Freyheit zum Raschmacher-Gewerk überzugehen oder es zu unterlassen, und diejenigen, die das Meisterrecht gewinnen wollen, haben keine andere Verbindlichkeit zu erfüllen, als daß sie die Majorennität erreicht haben, und das geordnete Meisterstück anfertigen müssen.

2) Jedem zünftigen Raschmacher- und Garnweber-Meister steht es frey vom Gewerk abzugehen und sich auf die Freyheit zu begeben, dagegen aber muß er alsdann

a. dem Gewerk solches förmlich und gehörig anzeigen,

b. bis zum Tage seines Austritts aus dem Gewerk alle bey demselben eingeführte und jedem Meister obliegende Auflagen bezahlen, und kann seiner bis dahin geleisteten Beyträge ungeachtet an das Gewerk auf die aus solchen Beyträgen fließenden Vortheile, also auch bey zugestoßener Krankheit, auf Beystand aus der Gewerks-Casse keinen Anspruch machen.

c. Derjenige Gewerksmeister aber, welcher aus dem Gewerk geschieden ist und nach Verlauf einiger Zeit in dasselbe wieder zurückkehren will, welches ihm frey stehet, ist verbunden, alle Auflagen, die von seinem Austritt an bis zu seinem Wiedereintritt von den Gewerkmeistern geleistet worden sind, nachzuzahlen.

d. Jeder Freyheits-Weber, welcher eigenen Herd und Wohnung hält, muß Bürger werden, und hat alle Lasten, Abgaben und persönliche Pflichten, gleich einem zünftigen Bürger und Meister, zu leisten und zu zahlen; von allen Beyträgen aber an das Gewerk ist er befreyet, weil er nicht zu demselben gehört.

Die jetzigen Freyheits-Weber also, welche das Bürgerrecht noch nicht haben, müssen solches in Zeit von Vier Wochen gewinnen, und soll, wenn sich unter ihnen etwa Verarmte, zur Entrichtung der diesfälligen Kosten Unvermögende befinden sollten, diesen, auf gehörig beygebrachte Beweise ihrer Armuth, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden, welches auch bey denen, die sich als Colonisten qualificiren, statt findet. Diejenigen aber, die sich von nun an etabliren, müssen dieses Bürgerrecht vorher gewinnen.

3) Da in dem Zeug- und Raschmacher-Gewerks-Privilegio Art. 16. verordnet ist:

daß zwar einem Meister verstattet seyn soll, 6 Stühle in seinem Hause oder Werkstatt zu haben, wenn er aber mehr Arbeit von nöthen hat, als auf 6 Stühlen verfertigt werden kann, er solche andern Meistern des Gewerks hingeben muß, damit den Armen aufgeholfen und dieselben nicht unterdrückt werden;

so müssen die Gewerksmeister solcher Anordnung gehörige Folge leisten, und die Arbeit, welche sie nicht selbst auf 6 Stühlen in ihrem Hause bestreiten können, von ihren Mitmeistern, und nicht, wie darüber vom Gewerk Beschwerde geführet worden, von Unzünftigen oder auf der Freyheit sitzenden machen lassen.

Ein anderes ist es aber, wenn ein Gewerksmeister eine eigene Concession als Fabrikant erhält. Ein solcher kann gleich andern concessionirten Fabrikanten mit Zünftigen und Unzünftigen außer dem Hause arbeiten lassen.

4) Da die Freyheitsweberey seit undenklichen Zeiten geduldet und geschützt, dadurch auch der Flor der Wollenfabriken in Seiner Königlichen Majestät Staaten vorzüglich mit bewirkt worden; so sind die Freyheits-Weber, damit ihr nützliches Daseyn erhalten werde, berechtigt, Lehrbursche zu halten.

Auch sollen die unzünftigen Stuhlweber, wenn sie für eigene Rechnung arbeiten, in ihren eigenen Wohnungen durch zünftige oder unzünftige zu fabriciren befugt seyn. So bald sie aber außer ihrer eigenen Wohnung, es sey durch Zünftige oder Unzünftige, arbeiten lassen wollen, müssen sie vorher eine Concession dazu erhalten haben.

5) Die zünftigen Gesellen haben die uneingeschränkte Freyheit bey unzünftigen sowohl, als bey zünftigen Webern in Arbeit zu gehen, ohne deshalb Vorwürfe zu befürchten, nur müssen sie, so lange sie nicht ihre Verbindung mit dem Gewerk ganz aufgeben, die Auflagen nach wie vor entrichten und sonst bey dem Gewerk præstanda prästiren. Wollen sie hingegen von der Verbindung mit dem Gewerk und den zünftigen Gesellen gänzlich abgehen, so müssen sie, wie es wegen der zünftigen Meister verordnet ist, bis zu ihrem Austritt die gebührende Gesellen-Auflagen erlegen, ohne dafür an den Vortheilen, aus solchen Auflagen bey Krankheiten und sonst Theil nehmen zu können, so wie dieselben in gleicher Art, wenn sie wieder ins Gewerk und in die zünftige Gesellschaft eintreten wollen, alle Immittelst von den zünftigen Gesellen beygetragene Auflagen nachzuzahlen verbunden sind.

Seine Königliche Majestät wollen und befehlen hierdurch, daß nicht nur die Eingangs benannten zünftigen und unzünftigen Stühlarbeiter sich nach dieser Verordnung genau achten, sondern auch die vorgesetzte Obrigkeiten darauf, daß solches geschehe, halten, und jeden dabey schützen und handhaben sollen.

Berlin, den 2. July 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

No.

No. XXXIV. Patent wegen Organisation der Landes-Collegien und Verbesserung des Justitzwesens in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 3. July 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Haben, nach dem nunmehr glücklich hergestellten Frieden mit der Französischen Nation, eine Unserer ersten Sorgen seyn lassen, in Unsern Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zu einer guten Bestellung der Landes-Collegien und Verbesserung des Justitzwesens, nach dem Beyspiel Unserer übrigen Staaten, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen erforderlich sind, und woran Wir Uns bisher, durch die, seit Unserm Regierungs-Antritt dieser Provinzen, bis jetzt fortdaurenden Kriegsunruhen, verhindert gesehen haben.

Wir wollen demnach, durch gegenwärtiges öffentliches Patent, folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen:

§. 1.

Das Landes-ministerium hat die Oberaufsicht über die ganze Landesadministration der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

Die Oberaufsicht über die ganze innere Landes-Administration der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, in allen Verwaltungszweigen, es mögen solche Cameral- und Polizey- oder Justitz- und geistliche Sachen, oder auch diejenigen Militairgegenstände betreffen, die in Unsern übrigen Staaten zum Civil-Ressort gehören, verbleibt, wie bisher, Unserm Geheimen Staats- Kriegs- Cabinets- und dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg, welcher solche unter dem Namen des Landes-Ministerii und unter Unsern unmittelbaren Befehlen führen, und die Geschäfte durch die hierzu ernannte vortragende Räthe und Subalternen bearbeiten lassen soll. Nur die bisher den Regierungen zu Ansbach und Bayreuth, und in Ansehung der Reichsstadt Nürnberg, dem Burggräflichen Raths-Collegio anvertraute Landeshoheitsrechte, Regalien und Correspondenz mit den Nachbarn in Differenzsachen, so wie die Angelegenheiten des Fränkischen Kreises, sollen von dem Landes-Ministerio, unter der Aufsicht und Leitung Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, besorgt werden. Desgleichen wird alles, was zur Gesetzgebung in eigentlichen Justitz-Sachen gehört, von Unserm jedesmaligen Großkanzler und Unserm dirigirenden Minister in den Fränkischen Fürstenthümern gemeinschaftlich besorgt werden. Ferner concurrirt der jedesmalige Chef des geistlichen Departements in Berlin nach den unten folgenden Bestimmungen zu den geistlichen Sachen, so wie ihm alle eigentliche Religions-Angelegenheiten allein vorbehalten bleiben.

§. 2.

Hiernächst werden zwey besondere Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth angeordnet, und deren Ressorts bestimmt.

Hiernächst wollen Wir zu richtiger und gehöriger Verwaltung Unserer Landesherrlichen Finanz- Domainen- und anderer Einkünfte, nicht minder zur Einrichtung und Erhaltung der ganzen Landes-Polizey, zwey besondere Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth hiermit anordnen, deren jede aus ihrem eigenen Präsidenten, Directoren und der gehörigen Anzahl von Räthen, nebst dem Canzley-Personal bestehen soll.

Diesen Krieges- und Domainen-Cammern übertragen Wir die Verwaltung Unserer Königlichen und der Staats-Einkünfte, die Ein-

richtung und die Aufsicht über die Landes-Polizey, in so weit sie den statum oeconomicum, politicum und das interesse publicum betrift, besonders aber

die Steuer- und Contributions-Angelegenheiten;

die Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden, die Aufsicht über den Nahrungsstand, Handwerker, Zünfte, Innungen, Manufacturen, Fabriken, Commerzien und Handlung, Etablirung neuer Colonien und Errichtung neuer Mannschaften, Ertheilung der Gewerbs-Privilegien, Anlegung und Besserung der Straßen, Feueranstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrige zu guter Ordnung und Polizey in den Städten und auf dem Lande gehörige Anstalten und Anordnungen, als Maas, Elle und Gewicht, Brod- Bier- und Brandtwein-, auch Fleisch- und übrige Taxen;

die Aufsicht über das Armenwesen in den Städten und auf dem platten Lande;

die Aufsicht über die Städtischen und Gemeind-Einkünfte und Cämmereyen, und über die im Lande aufgenommene Judenschaft und deren Verfassung, so wie endlich die Besorgung der Marsch- und Einquartirungs- Servis- Fourage- Vorspann- und aller übrigen zu den Finanzen und Cameralien gehörigen Sachen.

§. 3.

auch die Cameral-Justizverfassung wie in den übrigen Königlichen Staaten eingerichtet.

Wenn gleich die rechtlichen Streitigkeiten zwischen Privat-Personen eigentlich zur Cognition und Entscheidung vor die Regierungen und Justiz-Collegien gehören, so wollen Wir doch, nach der in Unsern übrigen Staaten bestehenden Einrichtung, Unsern Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth eine Gerichtsbarkeit über solche Sachen und Gegenstände beylegen, welche mit der Finanz-Verwaltung und Landes-Polizey in unmittelbarer Verbindung stehen, daher auch die Cammern in Ansehung dieser Sachen als die ordentlichen Justiz-Stellen zu betrachten sind.

In Absicht der Gränzen dieser Gerichtsbarkeit soll dasjenige gelten, was das Ressort-Reglement über die den Krieges- und Domainen-Cammern und den Justiz-Collegien oder Regierungen zugetheilten Justitzsachen vom 19ten Junius 1749. die darüber vorhandene neuere Landes-Gesetze, und die Conclusa der durch die Verordnung vom 10ten Februar 1756. etablirten Jurisdictions-Commission bestimmen. Diese Gerichtsbarkeit wird durch die Cammer-Justiz-Deputationen verwaltet, die aus den Cammer-Directorien und den Cammer-Justitiarien, oder den nach Befinden besonders dazu verordneten Räthen, bestehen, und welche zur Justiz in dieser Absicht besonders vereidet werden.

Die Instanzen bey der Cammer-Justiz-Deputation bestimmt.

Die Cammer-Justiz-Deputationen erkennen in erster und zweyter Instanz in Unserm höchsten Namen; in erster Instanz nemlich bey den eximirten Personen und Sachen, und in zweyter Instanz, wenn von einem Magistrat oder andern Untergericht, in den zulässigen Fällen, über einen zur Cameral-Justiz gehörigen Gegenstand, in erster Instanz gesprochen, und von diesem Spruch appellirt worden ist.

Die weitern Appellationen von den Urtheln, welche die Cammer-Justiz-Deputationen in zweyter Instanz ertheilen, gehen in der dritten

Instanz

Instanz an das Ober-Revisions-Collegium, welches Wir für Ansbach und Bayreuth hiermit bey dem dortigen Landes-Ministerio anordnen, und welches aus den dabey vortragenden, zur Justiz vereideten, auch in dieser Rücksicht eine entscheidende Stimme führenden Räthen, und, nach Befinden, mit Zuziehung einiger hierzu besonders deputirter Räthe aus den Justiz-Collegien zu Ansbach und Bayreuth formirt werden soll. Die Instruction der Sache zur Entscheidung in der dritten Instanz wird jedoch von den Cammer-Justiz-Deputationen besorgt, und die Acten werden blos zum Spruch an das Landes-Ministerium, oder das bey selbigem angeordnete Ober-Revisions-Collegium eingeschickt, welches sodann seine Erkenntnisse zur Publication an die Cammer-Justiz-Deputationen zurücksendet.

und ein eigenes Ober-Revisionscollegium bey dem Landesministerio angeordnet.

In denjenigen Fällen, in welchen die Cammer-Justiz-Deputationen zu Ansbach und Bayreuth in erster Instanz erkennen, werden, auf erfolgende Appellation, nach geschehener Instruction und Beschluß der Sache, die Acten zum Spruch in der zweyten Instanz, wechselseitig von der Ansbacher Cammer-Justiz-Deputation an die Bayreuther, und von dieser an die Ansbacher gesendet, die Erkenntnisse aber dem Unterrichter von dem Oberrichter immer zur Publication zugeschickt. Die dritte Instanz bleibt auch in diesen Fällen bey dem Ober-Revisions-Collegio des Landes-Ministerii, welchem die Acten, nach besorgter Instruction bey dem ersten Instanz-Richter, zum Spruch zugesendet werden.

Von dem Ober-Revisions-Collegio gehen die Appellationen in den dazu geeigneten Fällen an die Reichsgerichte.

§. 4.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so wie zur Besorgung der Lehens-, Vormundschafts- und geistlichen Sachen, wollen Wir ferner für Unsere beyde Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth zwey besondere Regierungen und Justiz-Collegia hiermit anordnen, und jede derselben in zwey verschiedene Senate theilen, deren einer zugleich das Consistorium ausmachen soll. Jeder dieser vier Senate soll ein eigenes Collegium bilden, seinen besondern Geschäftskreis haben, und mit einem Präsidenten, nebst den erforderlichen Directoren, Räthen und Canzley-Personal besetzt werden.

In Ansbach und Bayreuth werden zwey Regierungscollegia errichtet, u. jedes in zwey besondere Senate getheilt.

§. 5.

Dagegen wollen Wir sowohl Unser Hofgericht zu Bayreuth, als Unser bisher zu Ansbach für beyde Fürstenthümer bestandenes Burggräfliches Landgericht und Burggräfliches Raths-Collegium, so wie die in Unsern beyden Fränkischen Fürstenthümern bisher als eigene Collegia angeordnete Consistoria, da solche künftig mit den Regierungen vereinigt werden, ferner das bisher zu Bayreuth besonders bestandene Landschafts-Raths-Collegium, dessen Geschäfte der dortigen Kriegs- und Domainen-Cammer, auf eine den Rechten Unserer getreuen Landstände unnachtheilige Weise, worüber Wir denselben das Erforderliche besonders zugehen lassen werden, übertragen werden, hiermit gänzlich aufheben. Jedoch sollen das Hofgericht zu Bayreuth und das Landgericht zu Ansbach in ihren bisherigen Mitgliedern und in ihrer bisherigen Verfassung, in Ansehung derjenigen Rechtssachen noch als fortdauernd angesehen werden, welche bey beyden Dikasterien einmal anhängig sind, und von denselben mit möglichster Beschleunigung, entweder durch Vergleich oder Urthel erledigt werden müssen.

Dagegen werden das Hofgericht zu Bayreuth, das Burggräfliche Landgericht u. Rathscollegium zu Ansbach und die Consistoria beyder Fürstenthümer aufgehoben.

§. 6.

Ressort des ersten Regierungssenats zu Ansbach und zu Bayreuth.

Der erste Senat der Regierungen zu Ansbach und zu Bayreuth verwaltet für jedes Fürstenthum die Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und zwar dergestalt, daß

er verwaltet die Justiz in bürgerlichen Sachen und erkennt in erster oder zweyter Instanz.

I. in bürgerlichen Sachen und den dazu geeigneten Fällen

a) derselbe in zweyter Instanz alle Streitigkeiten instruirt und entscheidet, worin von den Magistraten und Untergerichten in erster Instanz gesprochen worden ist.

Bestimmung des weitern Appellationsganges.

b) Hat der erste Regierungs-Senat in Ansbach und Bayreuth, wenn von seinen zweyten Instanz-Erkenntnissen weiter appellirt wird, die Instruction der Sache für die dritte Instanz zu besorgen, sodann sendet zum Spruch in der dritten Instanz der erste Regierungs-Senat zu Ansbach die Acten an den ersten Regierungs-Senat zu Bayreuth, und letzterer die von ihm in dritter Instanz instruirten Acten an den ersten Regierungs-Senat nach Ansbach. Die beyden ersten Regierungs-Senate zu Ansbach und Bayreuth formiren also zugleich wechselseitig gegen einander die Ober-Appellations-Senate, und fertigen unter dieser Benennung in Unserm höchsten Namen auch ihre Urtheile aus, senden aber diese zur Publication an den Richter der vorigen Instanz. Von den Entscheidungen des Ober-Appellations-Senats in beyden Fürstenthümern gehen die weitern Berufungen, in den dazu geeigneten Fällen, an die Reichsgerichte.

c) Wenn der erste Regierungs-Senat zu Ansbach und zu Bayreuth bey den in dieser Absicht eximirten Personen und Fällen in erster Instanz erkennet, und von einem solchen Erkenntniß eine Appellation erfolgt, so geht diese von dem ersten Regierungs-Senat zu Ansbach und zu Bayreuth an den zweyten dortigen Regierungs-Senat. Jedoch ist in solchen Fällen der zweyte Regierungs-Senat das bloße Spruch-Collegium, und die Instruction bis zum Beschluß der Sache wird von dem ersten Regierungs-Senat besorgt, welcher auch die Publication der ihm von dem zweyten Senat zuzusendenden Urtheile vornimmt.

Die weitern Berufungen von den Urtheilen des zweyten Regierungs-Senats gehen an den für die dritte Instanz wechselseitig für Ansbach und Bayreuth angeordneten Ober-Appellations-Senat, mithin von dem zweyten Regierungs-Senat zu Ansbach an den ersten Regierungs-Senat nach Bayreuth, und von dem zweyten Regierungs-Senat zu Bayreuth an den ersten Regierungs-Senat zu Ansbach. Jedoch wird in diesen Fällen die Instruction der Sache von dem ersten Instanzrichter besorgt, bey welchem die sententia a qua publicirt worden ist, mithin, wenn die Appellation von dem zweyten Senat zu Ansbach an den ersten nach Bayreuth geht, von dem ersten Regierungs-Senat zu Ansbach, und, wenn die Berufung von dem zweyten Senat zu Bayreuth an den ersten zu Ansbach erfolgt, von dem ersten Regierungs-Senat zu Bayreuth. Von den Sprüchen des Ober-Appellations-Senats in dritter Instanz gehen gleichfalls in den zulässigen Fällen die Berufungen an die Reichsgerichte.

§. 7.

§. 7.

II. In peinlichen Fällen gehört zu dem Ressort des ersten Regierungs-Senats in Ansbach und Bayreuth; Criminaljustiz.

a) Die Abfassung der Urtheile und Gutachten in erster Instanz in allen von den Untergerichten zum Spruch eingesendeten und dazu hinlänglich instruirten Criminal-Sachen, welche sodann von dem ersten Regierungs-Senat, nachdem sie sich dazu eignen, entweder zur Bestätigung an das Landes-Ministerium, oder zur Publication an die Inquirenten befördert werden.

b) In Fällen, wo ein remedium ulterioris defensionis, oder, nach ausdrücklicher Bestimmung der Prozeßordnung, auch noch eine dritte Instanz in Criminal-Sachen zulässig ist, soll der Gang der Berufung der nemliche seyn, wie er für die Civilsachen (§. 6. Litt. c.) bestimmt worden ist.

§. 8.

Zum Ressort des ersten Regierungs-Senats sowohl in Ansbach als in Bayreuth gehören ferner die Concurs-Sachen, das Hypotheken- und Depositen-Wesen, und überhaupt die Aufsicht auf die Justiz-Verwaltung bey den Untergerichten, und die deswegen öfter anzustellenden Justizvisitationen. Concurssachen. Hypotheken- u. Depositenwesen, Justizvisitationen der Untergerichte.

§. 9.

Der zweyte Regierungs-Senat in Ansbach und in Bayreuth besorgt dagegen Ressort des zweyten Regierungssenats zu Ansbach und Bayreuth.

1) die zu jedem Fürstenthum gehörige Lehensachen; daher auch der Lehenprobst jedesmal Mitglied des zweyten Regierungs-Senats seyn soll. Das zu Bayreuth angeordnete Ritter-Lehen-Gericht bleibt jedoch in seiner bisherigen Verfassung; Lehnsachen.

2) gehören zum zweyten Regierungs-Senat als Consistorium alle Consistorialia, Ehescheidungen und geistliche Sachen, die Aufsicht auf die Gymnasia und Schulen, auf die milde Stiftungen und sämmtliche pia Corpora, die an das Landes-Ministerium ergehende Vorschläge bey Besetzung geistlicher Stellen, und was sonst dahin gehört. Bey Behandlung der Consistorialsachen konkurriren einige in dieser Absicht ernannte Consistorial-Räthe vom geistlichen Stand, welche an demjenigen Wochentage, der zum Vortrag der geistlichen Sachen bestimmt wird, den Sitzungen des zweyten Regierungs-Senats beywohnen, und in diesen Angelegenheiten auch eine entscheidende Stimme haben. Von dem Chef Unsers geistlichen Departements in Berlin und Unserm dirigirenden Minister in den Fränkischen Fürstenthümern soll gemeinschaftlich ein Consistorial-Reglement entworfen, und Uns zur höchsten Genehmigung und Vollziehung vorgelegt werden. Consistorialia und geistliche Sachen.

Kommt eine Ehescheidungs-Sache nach vergeblich versuchter Sühne zur prozessualischen Verhandlung und Entscheidung, so erkennt der erste Regierungs-Senat zu Ansbach und zu Bayreuth in erster Instanz. In der zweyten Instanz gehen die Appellationen wieder wechselseitig an den ersten Regierungs-Senat der andern Provinz, und, wo nach den Gesetzen noch eine dritte Instanz zulässig ist, soll diese wechselseitig von den ersten Senats-Erkenntnissen zu Ansbach bey dem zweyten Senat zu Bayreuth,

reuth, und von den Urtheilen des ersten Bayreuther Regierungs-Senats, bey dem zweyten Senat der Ansbacher Regierung seyn. Jedoch besorgt auch bey Ehescheidungssachen die Instruction immer der Unterrichter derjenigen Provinz, wo die Partheyen, oder doch der Beklagte ansäßig sind.

§. 10.

In eigentlichen Religionssachen stehn die Regierungen 2ten Senats als Consistoria unter dem Chef des geistl. Departements in Berlin.

In eigentlichen Religionssachen steht die Regierung 2ten Senats unter dem Chef des geistlichen Departements in Berlin, welcher unmittelbar an denselben als Consistorium rescribirt, und von selbigem in dieser Eigenschaft Berichte erhält. Von sämmtlichen Berichten und Verfügungen dieser Art sind jedoch die Abschriften dem dirigirenden Provinzial-Minister jedesmal gleich von dem zweyten Regierungs-Senat zur Nachricht mitzutheilen. In Fällen, wo es auf neue Anordnungen und Gesetze in Religions-Sachen ankommt, wird der Chef des geistlichen Departements vorher mit dem fränkischen Provinzial-Minister communiciren, seine Meynung hören und sich mit ihm zu vereinigen suchen.

§. 11.

Doch werden die geistl. Bedienungen von dem Landesministerio besetzt.

Die zu geistlichen Bedienungen anzusetzende Subjecte werden zwar von dem dirigirenden Minister der Fränkischen Fürstenthümer allein bestellt, doch sollen solche zuvor von den bey den Consistorien einzurichtenden Examinations-Commissionen geprüft, und nach jeder Bestellung davon mit Beylegung des Zeugnisses der gedachten Commission an den Chef des geistlichen Departements in Berlin vom Consistorio Bericht erstattet werden.

§. 12.

Die Gymnasia und Schulen stehen unter der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des Landesministerii u. des Chefs des geistl. Departements zu Berlin.

Die Angelegenheiten der Gymnasien und Schulen sollen unter der gemeinschaftlichen Oberaufsicht Unsers Chefs des geistlichen Departements in Berlin und Unsers dirigirenden Ministers in den Fränkischen Fürstenthümern stehen. Die Berichte und Anfragen gehen an letzteren, welcher sodann mit ersterem communiciren wird, worauf die Verfügungen, der Regel nach, von Beyden vollzogen werden. Doch kann dieses auch in eiligen Fällen, bey Kleinigkeiten, oder wo es sonst die Umstände erfordern, von dem dirigirenden Provinzial-Minister allein geschehen, wo er in diesem Falle dem Chef des geistlichen Departements gleich Mittheilung davon zu machen hat. Die eigentlichen Religions-Sachen bleiben auch hier letzterem allein vorbehalten, so daß der Provinzial-Minister nur, wie oben §. 10. bestimmt ist, Abschriften zur Nachricht erhält.

§. 13.

Auf gleiche Weise gemeinschaftlich ist die Curatel der Universität Erlang.

Die Curatel der Universität Erlangen soll von dem jedesmaligen Chef des geistlichen Departements zu Berlin und dem dirigirenden Minister in den Fränkischen Fürstenthümern gemeinschaftlich geführt werden. Mit der Berichtserstattung der akademischen Behörden und den an selbige ergehenden Verfügungen ist es eben so zu halten, wie oben §. 12. wegen der Gymnasien und Schulen bestimmt ist. Die Anstellung der theologischen Lehrer bleibt dem Chef des geistlichen Departements allein überlassen.

§. 14.

Katholische u. reformirte Religionsangelegenheiten verbleiben jedoch ausschließlich dem Landesministerio.

Die katholischen und reformirten Religions-Angelegenheiten verbleiben, so wie die des Bayreuther Fräulein-Stifts, dem Fränkischen Provinzial-Minister.

§. 15.

§. 15.

Ferner gehört zum Ressort des zweyten Regierungs-Senats zu Ansbach und zu Bayreuth:

Der zweyte Regierungssenat zu Ansbach und Bayreuth besorgt vorzüglich alle Vormundschaftssachen.

3) als ein Hauptgeschäftszweig, das gesammte vormundschaftliche Verwaltungswesen, wozu insbesondere die Bestellung der Vormundschaften, die Aufsicht auf die Vermögens-Administration der Minderjährigen und derjenigen, welche als solche nach den Gesetzen geachtet werden, und die Leitung aller vormundschaftlichen Prozesse zu rechnen ist.

Was die Verhandlung und Entscheidung dieser Prozesse selbst betrift, so liegt solche der Regierung ersten Senats entweder in erster, oder, wenn der Beklagte sein Forum bey einem Untergericht hat, in zweyter Instanz, ob. Der zweyte Regierungs-Senat, als Pupillen-Collegium, muß daher, sobald er die prozessualische Einleitung einer Sache für räthlich hält, den Gegenstand an den ersten Instanzrichter verweisen, kann jedoch bey und während der Instruction die Sache des Pflegbefohlenen berathen. Wegen des Appellations-Ganges in vormundschaftlichen Sachen gelten die nemlichen Bestimmungen, welche wegen des Appellations-Ganges der übrigen Civilsachen in dem 6ten §. festgesetzt sind, nur mit der Ausnahme, daß die Appellationen von den Urtheilssprüchen, welche der erste Senat in erster Instanz ertheilt, nicht an den zweyten Senat jeder Provinz, weil dieser als Pupillen-Collegium nicht zugleich Richter in Pupillen-Sachen seyn kann, sondern an den zweyten Senat der andern Provinz, mithin von dem ersten Regierungs-Senat zu Ansbach an den zweyten Regierungs-Senat zu Bayreuth, und so im umgewendeten Fall ergehen.

§. 16.

Die bisher zur Besorgung der Medicinischen Polizey und zur Aufsicht über das ganze Sanitätswesen zu Ansbach und Bayreuth angeordnete zwey Collegia Medica, wollen Wir ferner in ihrer bisherigen Verfassung zwar belassen, jedoch sollen solche nicht, wie vorhin, den Regierungen, sondern den Kriegs- und Domainen-Cammern untergeordnet seyn, und aus einem Präsidenten, Deputato der Cammer, und einigen geschickten Aerzten als Räthen bestehen.

Zu Ansbach u. zu Bayreuth verbleiben fernerhin wie bisher zwey Collegia Medica.

§. 17.

Zu einer desto bessern und schnellern Justizpflege, und, damit sowohl die im Lande etablirte Ober- und Unter-Gerichte, als auch sämmtliche Landesbeingesessene wissen mögen, nach welchen Gesetzen und Rechten, erstere die vor sie gebrachte Rechtsstreitigkeiten entscheiden, letztere aber beurtheilt und gerichtet werden sollen, so wollen Wir Unsere Landesherrliche Willensmeinung hierdurch in Folgendem bekannt machen, und wollen demnach, daß nicht nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Handlungen, Geschäften und Begebenheiten entspringen, die vor Unserm Regierungs-Antritt in den Fränkischen Fürstenthümern vorgegangen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle, die bisher in jedem Fürstenthum besonders üblich gewesene, und darin für gültig anerkannte Gesetze, Constitutionen und wohlhergebrachte Gewohnheiten, in so fern solche gehörig bescheinigt werden, fernerhin und so lange beybehalten, und nach solchen die unter den Partheyen vorkommende Rechtsstreitigkeiten entschieden werden sollen, bis daß ein förm-

Die Ansbach und Bayreuthischen Landesconstitutionen sollen vorerst in ihrer Gültigkeit bleiben.

bis ein eigenes Provinzialgesetzbuch für beyde Fürstenthümer in Stand gebracht ist.

liches Provinzial-Gesetzbuch für beyde Fürstenthümer, woran sogleich Hand gelegt, und solches, nach sorgfältiger Revidirung der bisher üblichen Gesetze und Constitutionen, durch eine eigens dazu zu ernennende Deputation von geschickten Räthen, ausgearbeitet werden soll, zu Stande gebracht und von Uns bestätiget seyn wird.

§. 18.

Dagegen soll vom 1. Jan. künftigen Jahres an das allgemeine Preußische Landr. als das jus commune & subsidiarium gelten.

Betreffend hingegen alle diejenigen Geschäfte und Rechtsangelegenheiten, bey welchen es nicht auf besondere Provinzial-Constitutionen, Gesetze und Rechte ankommt, so soll dabey das in Unsern gesammten Staaten eingeführte und übliche gemeine Recht die Richtschnur seyn, nach welchem nicht nur alle Handlungen und Geschäfte eingerichtet, sondern auch von den Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden sollen. Da Wir nun durch ein besonderes Patent vom 5ten Februar vorigen Jahrs

ein allgemeines Landrecht

für Unsere gesammte Staaten öffentlich bekannt machen lassen, und demselben vom 1sten Junius vorigen Jahrs an die gesetzliche Kraft beygelegt haben, so wollen und verordnen Wir hierdurch, daß dieses allgemeine Landrecht auch in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, und zwar vom ersten Jänner des künftigen Jahrs an, damit bis dahin die Obrigkeiten und Unterthanen sich dasselbe desto besser bekannt machen können, völlige Kraft und Verbindlichkeit haben solle, dergestalt, daß nicht nur die Rechtsangelegenheiten Unserer sämmtlichen Unterthanen, welche nicht durch die vorerst bis zu Einführung eines eigenen Provinzial-Gesetzbuchs beybehaltenen Ansbach- und Bayreuthischen Landes-Constitutionen und Rechte ihre Bestimmung erhalten, und welche von Gegenständen nach dem ersten Jänner künftigen Jahres herrühren, nach diesem allgemeinen Landrecht, als dem einzigen Jure communi & subsidiario, in Unsern sämmtlichen Landen von Unsern Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden, sondern auch sämmtliche Einwohner sich darnach in Regulirung ihrer Handlungen und Geschäfte richten sollen.

§. 19.

Jedoch werden die vor dem 1. Jan. k. J. vorgegangene Rechtsangelegenheiten nach dem alten jure communi entschieden.

Da aber diejenigen durch die beyzubehaltenden Provinzial-Constitutionen und Rechte nicht bestimmten Rechtsangelegenheiten, welche von Handlungen und Geschäften herrühren, die vor dem ersten Jänner künftigen Jahrs vorgegangen sind, nach dem ältern Jure communi & subsidiario entschieden werden müssen, so sollen Unsere Regierungen und Gerichte alle diese Angelegenheiten, nach dem bis dahin die Stelle des subsidiarischen Rechts vertreten habenden jure romano & canonico communi beurtheilen und entscheiden, und sich dabey überhaupt in allen Stücken nach der Vorschrift Unsers Patents vom 5ten Februar vorigen Jahrs richten.

§. 20.

Mit dem 1. Jan. k. J. wird auch die neue Preußische allgemeine Gerichtsordnung eingeführt.

Um aber auch zugleich die Gerichts-Verfassung, und ganze gerichtliche Verfahrungsart in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, der in Unsern übrigen Staaten herrschenden Einrichtung gleich zu stellen, verordnen Wir hierdurch weiter und wollen, daß gleichfalls von dem ersten Jänner künftigen Jahres an, bey den Ansbach und Bayreuthischen Regierungen und Gerichten, die durch Unser Patent vom 6. Julius 1793. publicirte

Neue allgemeine Gerichts- und Prozeßordnung

so

ſo wie ſolche zum Theil bereits im Druck erſchienen iſt, und hiernächſt weiter publiciret werden wird, eingeführet und beobachtet werden ſoll, daher auch von dieſem Zeitpunkt an, alle auf die Gerichts-Verfaſſung und gerichtliche Verfahrungsart Beziehung habende vorige Geſetze und Conſtitutionen gänzlich ungültig und abgeſchaft ſeyn ſollen, und was den Gang und die Verhandlung der rechtlichen Streitigkeiten bey ſämmtlichen Gerichtsſtellen betrift, lediglich jene Unſere neue Gerichts- und Prozeßordnung zur alleinigen Vorſchrift und Richtſchnur dienen muß. Wegen Einleitung der am erſten Jänner künftigen Jahrs noch ſchwebenden Prozeſſe auf die Vorſchriften der neuen Gerichts- und Prozeßordnung, werden ſeiner Zeit die nähern Grundſätze noch beſtimmt werden.

§. 21.

Damit aber die neue und veränderte Juſtiz-Einrichtung um ſo leichter und beſſer in Gang und Ausübung gebracht und die ſämmtlichen Juſtiz-Bedienten vorzüglich bey den Untergerichten mit der neuen Verfahrungsart um ſo eher bekannt und vertraut gemacht werden, ſo ſoll ſogleich aus einigen, ſowohl mit der Ansbach- und Bayreuthiſchen Gerichts- und Prozeßverfaſſung, als auch mit den in Unſern übrigen Staaten hierin herrſchenden Anordnungen und Gebräuchen hinlänglich bekannten und erfahrnen Räthen, eine eigene Deputation niedergeſetzt werden, welche unter der gemeinſchaftlichen Leitung Unſers Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters auch Großkanzlers von Goldbeck und Unſers Geheimen Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirenden Miniſters Freyherrn von Hardenberg, alle zur neuen Einrichtung erforderliche nähere Anweiſungen und Inſtructionen vorzubereiten und auszuarbeiten, auch die ſämmtlichen Juſtiz-Bedienten damit näher bekannt zu machen, und über alle etwa entſtehende Zweifel zu belehren und zu unterrichten hat, damit die neue Juſtiz-Einrichtung und Prozeßform, um ſo zuverſichtlicher mit dem erſten Jänner künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen könne.

und zur beſſern Einrichtung der neuen Juſtiz-Verfaſſung eine eigne Deputation angeordnet.

§. 22.

Um Uns auch in der Folge deſto gewiſſer zu überzeugen, daß die Verwaltung der Juſtiz ſchnell und unpartheyiſch geführt werde, werden Wir alle zwey Jahre durch Unſern Großkanzler eine Juſtizviſitation an Ort und Stelle vornehmen laſſen, wie ſolches in Unſern übrigen Provinzen geſchieht, zu welchem Ende derſelbe ſich an Ort und Stelle verfügen, und Uns von dem Befund der Sachen pflichtmäßigen Bericht unmittelbar erſtatten ſoll.

Wie vorhin wird auch in Zukunft alle zwey Jahre durch den Großkanzler an Ort und Stelle vorgenommen.

§. 23.

Die Unterſuchung und Abhelfung der Juſtiz-Beſchwerden, die Vorſchläge zu den Juſtiz-Bedienungen und die Beſetzung derſelben, endlich, die Aufſicht auf die Juſtizcollegia, verbleiben Unſerm dirigirenden Miniſter in den fränkiſchen Fürſtenthümern, jedoch ſollen die zu Rathsſtellen in den Regierungen vorzuſchlagende Subjecte allemal bey der Ober-Examinations-Commiſſion in Berlin vorher gehörig geprüft werden.

Doch verbleiben die Abhelfung der Juſtizbeſchwerden, die Beſetzung der Juſtizbedienungen, und die beſtändige Oberaufſicht auf die Juſtizcollegia dem Landesminiſterio.

§. 24.

Wir befehlen demnach allen Unſern Unterthanen der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, beſonders aber den dortigen Landes-Collegien, und allen denſelben ſubordinirten Stellen und Gerichten, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung auf das genaueſte zu achten, und da Wir nun die ſämmtlichen Collegia auf einen möglichſt vollkommenen Fuß eingerichtet,

und die dabey angestellten Räthe und Subalternen mit verbesserten und hinlänglich ausreichenden Gehalten versehen haben, so wollen Wir auch um so zuversichtlicher vertrauen, daß alle Unsere Diener und Gerichtspersonen, mit Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten genügen, und dadurch die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen befördern, besonders aber, ausser den taxmäßig zu erhebenden und für Unsere Cassen zu berechnenden Gebühren, alles unerlaubten und schändlichen Sportulirens sich gänzlich enthalten werden, wie Wir denn solchenfalls Unsere Huld und Gnade denselben im Voraus versichern, dagegen diejenigen, welche aus Nachläßigkeit oder wohl gar aus unlautern Bewegungsgründen Unsern Landesherrlichen Absichten in Verschaffung kurzer und unpartheyischer Rechtspflege, entgegen zu handeln, sich beygehen lassen sollten, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken, auch solches zu Jedermanns Wissenschaft in öffentlichen Druck ausgehen lassen. Gegeben Berlin, den 3ten July 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Hardenberg. v. Haugwitz.

No. XXXV. Circulare wegen der Abzugs- und Abschoß-Freiheit der in Königliche Lande gezogenen Fremden.

De Dato Berlin, den 9. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hiemit gnädigst bekannt, daß Wir in Ansehung der den in Unsere Lande gezogenen Fremden, zugesagten Abzugs- und Abschoß-Freyheit, wegen ihres anhero gebrachten Vermögens, besonders für diejenigen Fälle, wo die Einwanderungen vor dem 1. Juny 1794. geschehen sind, folgende Bestimmungen zum Besten der in Unsere Lande gekommene Fremden verordnet und festgesetzet haben.

1) Daß die gesetzliche Abzugs- und Abschoß-Freyheit in Ansehung derjenigen Fremden, welche sich in Unsern Landen niedergelassen haben, nicht blos auf ihr mitgebrachtes Vermögen einzuschränken, sondern auch auf das im Lande von ihnen erworbene auszudehnen sey.

2) Daß hiebey kein Unterschied zwischen Personen und Familien die mit guten Vermögen und Haabseligkeiten, und solchen, die ohne dergleichen anziehen, zwischen Personen, die zum Militair- oder Civildienst berufen werden, und solchen, die dergleichen Dienste von selbst nachgesucht oder erhalten haben, gemacht werden, sondern die Vorschrift No. 1. auf alle Fälle, wo Fremde sich im Lande niedergelassen haben, gehen soll.

3) Daß auch kein Unterschied zwischen den Provinzien, in welchen ein solcher Fremder gelebt und gestorben, zu machen sey, jedoch, daß überhaupt gegenwärtige Verordnung nur für die Emigrations- und Abschoßfälle aus Unsern sämmtlichen Königl. Staaten, Schlesien, Südpreußen, Ansbach, Bayreuth und Neufchatel ausgenommen, bestimmt sey, als in welchen ausgenommenen Provinzien Wir Uns die hierun-

ter

ter zu treffende Verfügung noch vorbehalten wollen.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft in Euren Berichten in Fällen, wo die Einwanderungen vor dem 1. Juny 1794. geschehen sind, zu achten, wogegen für die Fälle, wo die Einwanderungen nach den 1. Juny geschehen sind, oder noch geschehen, das allgemeine Landrecht die Norm giebt, in so fern nicht die jetzo bestehenden Provinzial-Rechte, oder die künftigen Provinzial-Gesetzbücher andere Bestimmungen treffen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9. July 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

No. XXXVI. Rescript an die Westpreussische Regierung, und deren Anfrage vom 1sten July: wegen Vererbung adelicher von Bürgerlichen acquirirter Güter auf deren Kinder und Anverwandte. De Dato Berlin, den 13. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen hiedurch völlig die vermittelst Eures Berichts vom 1ten d. Uns vorgetragene Erklärungsart in Absicht der Befugniß adeliche Güter auf bürgerliche Anverwandten zu vererben, nemlich, daß

1) wenn die Concession zur Acquisition eines adelichen Guts vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilt worden, der Titulus possessionis auch auf die Kinder und Verwandten des Acquirenten berichtigt werden müsse.

2) wenn hingegen die Erlaubniß zum Ankauf eines adelichen Guts erst nach der Publication des allgemeinen Landrechts bewilligt worden, ohne der Erben darin ausdrücklich zu gedenken, ein solches Gut auf die Kinder nicht verschrieben werden könne, sondern nach dem Tode des Erwerbers verkauft werden müsse.

Ihr habt also hiernach zu verfahren, und das Nöthige bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 13. July 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XXXVI.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Bey dem von Ew. Königl. Majestät den bürgerlichen Personen adeliche Güter zu acquiriren, allergnädigst ertheilten Consens, ist bisher nicht bemerkt, ob künftig der Besitz der Güter auf die Kinder und Anverwandten gehet, wenigstens ist Uns blos in allgemeinen Ausdrücken von der den Supplicanten ertheilten Concession Nachricht gegeben, und auf den Grund derselben ist der Titulus possessionis der Güter auf den Acquirenten stets berichtiget worden.

Vor der Publication des Landrechts hat es nun wohl kein Bedenken gehabt, nach dem Tode des Acquirenten eines adelichen Guts den Titulum possessionis auch auf die Kinder und Verwandte zu berichtigen, denn durch das Edict vom 18. Februar 1775. durch welches bürgerliche Besitzer adelicher Güter in ihren Vorrechten eingeschränkt worden, ist sub No. 5. blos verordnet, daß bey Erbtheilungen der adeliche Erbe die Befugniß hat, das Gut nach einer leidlichen Taxe anzunehmen, und in dieser Art würde es auch in allen Fällen zu halten seyn, in denen die Concession vor der Publication des Landrechts ertheilet worden; ein anderes

aber scheint in dem entgegengesetzten Fall angenommen werden zu müssen, wenn nemlich eine solche Concession nach der Publication des Landrechts ertheilet worden; denn nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 9. §. 61. 62. stehet fest:

1) daß die Erlaubniß adeliche Güter auf bürgerliche Anverwandten zu vererben sich aus der Concession ergeben müsse,

2) daß wenn solche blos in allgemeinen Ausdrücken auf die Erben gehe; unter solchen blos die Descendenten des Erwerbers zu verstehen sind.

Hieraus würde nun die Folge zu ziehen seyn, daß, wenn in der Concession gar keine Erben gedacht worden, alsdann nach dem Tode des Erwerbers die Güter nicht auf die Kinder verschrieben werden können, sondern verkauft werden müssen.

Da nun eben der Fall eintritt, daß ein Gut nach dem Tode eines bürgerlichen Vaters auf die Kinder verschrieben werden soll; so bitten Ew. Königl. Majestät Wir allerunterthänigst, Uns allergnädigst zu bescheiden, ob diese bemerkte von Uns gewagte Erklärungsart Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Willensmeynung angemessen ist, und stellen es Allerhöchst denenselben submißfest anheim; ob künftig in den Concessionen, adeliche Güter zu erwerben, nicht bestimmt ausgedrückt werden könne, in wie fern künftig der Besitz derselben auch auf die Erben des Erwerbers gehen solle.

Die Wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den 1. July 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zu Höchstdero Westpreußischen Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

No. XXXVII. Declaration des Patents wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät bis zum 1sten Januar 1808. vom 4ten März 1794. De Dato Berlin, den 15. July 1795.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben aus den angebrachten Beschwerden verschiedener Kaufmannschaften der See- und Handlungsstädte in Höchstdero Landen gegen das Patent, wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät bis zum 1. Januar 1808. de Dato Berlin, den 4. März 1794. besonders die Mißdeutungen des §. 23. der neuen Octroi entnommen, und wollen daher zur nähern Bestimmung derselben hierdurch allergnädigst declariren, daß obgleich das Gesuch der Kaufmannschaften, wegen Aufhebung der Seehandlungs-Societät und des derselben beygelegten privativen Salzhandels, aus vielen Gründen nicht statt finden kann, Se. Königl. Majestät jedennoch nicht die Absicht gehabt haben, durch die erneuerte Octroi der Seehandlungs-Societät ihre Rechte zum Nachtheil der Kaufmannschaften zu erweitern und nachzugeben, daß sie durch ihre Operationen eigentliches bürgerliches Gewerbe führe, so wenig es Höchstdero Wille ist, daß die Societät in die speciellen bürgerlichen Rechte eingreife und ältere Gerechtsame aufhebe, und soll daher die Seehandlungs-Societät, wenn sie ausser dem Salzhandel merkantilische Operationen macht, in diesem Falle keine mehreren Rechte haben, als die sind, welche jedem fremden oder einheimischen Commissionair zustehen, überhaupt sollen die derselben verliehenen Rechte und Begünstigungen nur allein den Seesalzhandel betreffen, und auf andere kaufmännische Geschäfte von ihr nicht extendiret werden, weshalb sie auch von den ihr schon in der ersten Octroi zugestandenen fiscalischen

Rech-

Rechten, die überdies nach der Declaration vom 16. März 1791. bereits zum Besten der Kaufleute eingeschränkt sind, ausser beym Salzhandel keinen Gebrauch machen, noch Befreyungen von allgemeinen bürgerlichen Obliegenheiten und Unpflichte fordern darf; so wie die Fahrzeuge der Societät von Abgaben und Zwang-Transporten nur alsdann frey sind, wenn sie Salz geladen haben oder einzig und allein zu dem Salz-Transporte bestimmt sind.

Nach dieser nähern Bestimmung muß die Societät indessen ein Handlungs-Institut bleiben und daher die Befugniß haben, Comtoire zu Betreibung ihrer Geschäfte zu unterhalten und alle nicht wider besondere Ortsverfassung, Stapelrecht, oder sonstige Privilegia streitende Handlungs-Operationen zu machen, wodurch die Handlung im ganzen gewiß mehr befördert als erschweret werden wird, wenn besonders bey ermangelnden Privatfonds die Societät zur Erleichterung der Geschäfte hinzutritt.

Und da übrigens bereits durch die Octroi bestimmt ist, daß jedesmahl ein Staatsminister des General ꝛc. Directorii die Oberaufsicht über die Seehandlungs-Societät führen soll, und da derselbe die Anweisung erhalten hat, in speciellen Fällen über alle bey dem General ꝛc. Directorio eingehende gegründete Beschwerden gegen die Seehandlungs-Societät, mit dem ganzen Ministerio zu conferiren, und besonders dafür zu sorgen, daß die Societät sich von ihrem Zweck nicht entferne, so wird solchergestalt alles bürgerliche Gewerbe hinreichend gesichert, und die Kaufmannschaften werden sich hoffentlich hierdurch völlig beruhigt finden.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Declaration Höchsteigenhändig vollzogen und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 15. July 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Fr. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. XXXVIII. Rescript an die Stadtgerichte zu Königsberg in Preussen: daß Verträge über Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten vor dem Richter des Ehemannes gehören; nebst der Anfrage der Stadtgerichte vom 7ten July. De Dato Berlin, den 20. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem vermittelst Eures Berichts vom 7ten dieses vorgelegten Falle gehört die Confirmation und Bekanntmachung des über die Güter-Gemeinschaft geschlossenen Vertrages allerdings vor den Richter desjenigen Domicilii, wo die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, mithin in dubio vor den persönlichen Richter des Bräutigams. Denn Ratio legis ist nicht bloß genaue Beprüfung und Untersuchung des eingegangenen Vertrages und gerichtliche Beglaubigung desselben, sondern auch die möglichste Sicherstellung des Publici gegen allen Nachtheil, welcher demselben aus Mangel der Kenntniß von dem durch solche besondere Verträge, abweichend vom Gesetz, bestimmten Verhältnisse der Eheleute erwachsen könnte. Da jeder, der bey Schließung eines Contracts mit verehlichten Personen, mit gehöriger Vorsicht verfahren will, sich nach den persönlichen Eigenschaften und davon abhängenden, auf die facultatem disponendi et paciscendi Einfluß habenden Rechten seines Contrahenten erkundigen muß; eine solche Erkundigung aber nicht füglich anderswo, als in foro domicilii beyder Eheleute angestellt werden kann; so ergiebt sich daraus, daß die Confirmation und Bekanntmachung

sol-

solcher Verträge auch nur in eben diesem foro zweckmäßig erfolgen kann. Uebrigens bemerken Wir, daß hier nicht von allen Arten der Eheverträge, sondern nur von solchem, wodurch communio bonorum inter conjuges eingeführt, oder ausgeschlossen werden soll, die Rede ist. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten July 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. XXXVIII.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr,

Die Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts für die Preuß. Staaten Theil 2. Tit. 17. §. 57, welche festsetzt:

daß Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzial-Gesetzen und Statuten Statt findet, ausgeschlossen werden soll, vor den ordentlichen persönlichen Richter gehören,

hat bey unserm Collegio Zweifel erregt, wenn der Fall eintritt;

daß beyde Contrahenten, die den Ehe-Vertrag, errichten in Ansehung ihrer Personen verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen sind,

und es ist das Bedenken entstanden:

ob die Vollziehung und Bestätigung eines solchen Ehevertrags vor den persönlichen Richter der Braut oder des Bräutigams gehört?

Die Veranlassung hiezu war folgende.

Eine hiesige Kaufmanns-Wittwe, die ihren persönlichen Gerichtsstand bey uns hatte, heirathete ohnlängst einen Doktor der Arzeneygelahrtheit, welcher vor seine Person der Gerichtsbarkeit des akademischen Senats unterworfen ist; sie errichteten vor Vollziehung ihrer Heirath einen Ehevertrag, und suchten bey uns dessen gerichtliche Vollziehung nach; die auch durch Deputirte unseres Collegii bewürkt wurde. Bevor wir indessen die Bestätigung desselben verfügten, fragten wir, um nicht etwa eine Nullität zu begehen, bey Ew. Majestät hiesigen Regierung mit Ueberreichung der aufgenommenen Verhandlungen und unter Auseinandersetzung unserer Gründe für die Competenz unseres fori, an,

in wie fern wir demohngeachtet verbunden wären, das geschlossene und vollzogene Ehepakt zur Confirmation an den akademischen Senat abzugeben, oder es selbst bestätigen, und die vorschriftsmäßige Bekanntmachung verfügen könnten?

Auf diese Anfrage erhielten wir zur Resolution:

daß, weil das Ehepaktum erst zu der Zeit seine Würksamkeit äußern kann, wo die Ehe würklich vollzogen, mithin die gewesene Braut dem foro des gewesenen Bräutigam unterworfen ist, die Bestätigung eines solchen Pakti, und die Bekanntmachung der dadurch ausgeschlossenen Güter-Gemeinschaft mit Effekt nicht vom Richter der Braut, sondern nur vom Richter des Bräutigams erfolgen könnte;

wohey uns denn zugleich aufgegeben wurde:

die Verhandlungen sofort an den akademischen Senat abzugeben, weil wir uns durch die Bewilligung der gebetenen Bestätigung einer nichtigen Handlung allerdings schuldig machen würden.

Diese Aufgabe haben wir nun zwar auch, aus Achtung und schuldigen Gehorsam gegen die Befehle des uns vorgesetzten Landes-Collegii, befolgt, wir sind indessen von der Richtigkeit dieser geschehenen Auslegung des oben angeführten Gesetzes, welches über diesen Fall keine bestimmte Anweisung giebt, nicht überzeugt. —

Erlaubt

Erlaubt sey es uns dahero, Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit unsere Bedenken dagegen vorzutragen, und die Gründe Höchstdenenselben vorzulegen, wohor wir glauben, daß bey eintretender Verschiedenheit des Gerichts-Standes zweyer Verlobten, eher dem persönlichen Richter der Braut, als des Bräutigams, die Vollziehung des unter sich geschlossenen Ehevertrags gebühre, bey der hierüber ermangelnden Bestimmung des Gesetzes aber, es vielmehr von der Willkühr der Interessenten abhänge, bey welchem Richter der Person sie das Paktum wollen vollziehen und bestätigen lassen, und daß letzteres in beyden Fällen seine Gültigkeit behalten müsse. In dem allgemeinen Landrecht kommen Stellen vor, wo bey Handlungen ähnlicher Art vorzüglich auf die Person der Braut Rücksicht genommen ist. So verordnet zum Beyspiel der §. 86. 1sten Tituls im 2ten Theil:

> daß die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen muß, wenn beyde Theile sich nicht an einem Orte befinden;

und der §. 435. des 11ten Tituls im 2ten Theil

> daß die Trauung der Regel nach dem Pfarrer der Braut gebührt, woraus wohl ad Analogiam gefolgert werden könnte:
>
> daß auch Eheverträge von dem ordentlichen Richter der Braut in der Regel aufgenommen und vollzogen werden müssen.

Ohne indessen geradezu dieses behaupten zu wollen, läßt sich doch auch auf der andern Seite nicht absehen, warum der persönliche Richter des Bräutigams sich das Recht zur Ausübung dieser Handlung vorzüglich und ausschlüßlich vor dem Richter der Braut anmaaßen könnte. Denn wenn es auch gleich richtig ist, daß die Wirkung des Ehepakts erst nach vollzogener Ehe eintritt; so wird doch die Gültigkeit dem Vertrage selbst schon durch die Vollziehung und Bestätigung gegeben, und keinem Zweifel kann es unterworfen seyn, daß, so lange die Ehe nicht geschlossen ist, die Braut auf dem foro ihres Bräutigams auch nicht Theil nimmt.

Nach bisherigen Gesetzen war zur Zurechtbeständigkeit geschlossener Ehestiftungen und Heyraths-Contracte nur deren schriftliche Errichtung, und daß selbige entweder vor Gericht, oder vor einem Notario und zwey Zeugen vollzogen werde, erforderlich

Prß. L. R. de ao. 1721. P. 2. lib. 4. Tit. 15. Art. 2. §. 1. und 2.
Edict vom 8. Febr. 1770. §. 12.
Instr. für die Ostpreß. Regierung vom 30. July 1774. S. 77. n. 3.

damit, wie sich das Landrecht loc. all. ausdrückt, dergleichen Pacta dotalia aufrichtig und redlich, nicht heimlich, noch in Winkeln geschehen, weil sie sonsten in Unkräften sind — ohne daß hier ausdrücklich die Vollziehung solcher Handlungen dem foro personali der Contrahenten zur Pflicht gemacht worden, woher denn auch zeithero selbige bald vom Richter der Person, bald von einem andern unternommen sind.

Und eben so erfordert das neue Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten bey Verträgen über die Verwaltung des Vermögens der Frau, je nachdem sie vor, oder nach der Hochzeit errichtet werden, nach dem §§. 209. Tit. 1. Th. 2. nur die Beobachtung der §. 82 seq. oder §. 198. seq bestimmten Form, welche gerichtliche Vollziehung der Handlung überhaupt ist, ohne dabey zu erwähnen, daß dieses Geschäfte nur dem persönlichen Richter gebühre.

Keine andere Absicht können diese Festsetzungen älterer und neuerer Gesetze, unserer unvorgreiflichen Meynung nach, haben, als nur die jedesmalige genaue Beprüfung und Untersuchung von der Rechtlichkeit der eingegangenen Handlungen und des geschlossenen Vertrages, und öffentliche judicielle Beglaubigung darüber, bevor derselbe als gültig und völlig perfect angenommen werden kann. — Ohnstreitig gehört inzwischen dieses Recht zu den Befugnissen jeder Civil-Gerichtsbarkeit

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 17. § 5.

und wenn nur jener Zweck des Gesetzes völlig erreicht wird; so muß auch, nach

unsern allerunterthänigsten Dafürhalten, die Handlung selbst ihre Gültigkeit behalten.

Zwar verordnet der §. 59. des Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 17.

daß Handlungen, die statt des gehörigen, vor einem andern Richter vorgenommen werden, als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, anzusehn, und nur so weit gelten, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Würkungen hervorbringen kann,

und es folgt nun hieraus wohl von selbst:

daß, da nach dem §. 57. Verträge, wodurch Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen werden soll, vor den ordentlichen persönlichen Richter gehören,

fortmehro nicht weiter ein jedes Gericht sich Handlungen von dieser Art zu unterziehen befugt ist, sondern daß die Zurechtbeständigkeit und völlige Gültigkeit solcher Geschäfte nur auf die öffentliche Beglaubigung des Richters der Personen der Contrahenten beruht.

Es läßt sich indessen doch die Schlußfolge noch nicht hiernach herleiten, daß, wenn diese Contrahenten nicht ein gleiches Forum haben, einen für den andern der Vorzug und bey Ehepakten dem persönlichen Richter des Bräutigams die Präferenz gebühren müsse, weil diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift das Gesetz nicht bestimmt. Vielmehr scheint Uns die natürliche Folgerung diese zu seyn:

daß in solchem Fall gar keine Präferenz zwischen beyden Gerichtsbarkeiten statt finden könne, weil beyde respective die persönlichen Richter der contrahirenden Theile sind, in dieser Qualität gleiche Gerichte und Befugnisse haben, dergleichen Handlungen nach dem Gesetz gültig zu vollziehen, und es dahero von dem Gutfinden der Interessenten abhängen müsse, bey welchem dieser beyden Gerichtsbarkeiten sie diese öffentliche Beglaubigung nachsuchen wollen.

Mit nicht weniger Schwierigkeit und Kosten-Aufwand würde es bisweilen verbunden seyn, wenn die Gültigkeit eines errichteten Ehevertrags durchaus darauf beruhen sollte, daß die Vollziehung desselben von dem Richter der Person des Bräutigams geschehen müsse, da Fälle eintreten können, daß ein Einwohner einer Provinz in einer andern weit entlegenen eine Ehe schließt, und hiedurch, besonders bey schleunig eintretenden Umständen, sogar zuweilen die Erhaltung einer zurechtbeständigen und gültigen Urkunde unmöglich gemacht werden würde.

Wir bemerken nur noch, Allergnädigster König und Herr! daß in dem bey Uns vorgewesenen Falle für die Competenz Unsres Fori noch folgende besondere Umstände eintreten, daß

1) das Pactum in favorem der Braut errichtet worden, indem sie nur einen kleinen Theil ihres Vermögens zum dote bestimmt, und das Mehreste zum vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt hatte;

2) sie die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, die Qualität einer Kaufmannsfrau also beybehält, und in allen auf die Handlung abzweckenden Unternehmungen, selbst bey der Verheyrathung mit ihren jetzigen Ehegatten, dem ehemaligen Foro unterworfen bleibt.

3) Der größte Theil des dotis in hiesigen Grundstücken besteht, von welchen sie das dominium civile abtritt, und in sofern als ein pactum reale angesehen werden muß, worüber Uns als Forum rei sitæ vorzüglich die Cognition zusteht.

Ew. Königl. Majestät höhere Einsichten unterwerfen wirs indessen lediglich, in wie fern die von uns angeführten Gründe die Richtigkeit unsrer vorgeäußerten Meynung zu unterstützen im Stande sind, oder ob eine andre und

welche

welche Erklärung bey der allegirten, nach unsern allerunterthänigsten Erachten, über den angezeigten Fall nicht ganz bestimmt entscheidenden gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts angenommen werden müsse, erbitten uns zur Norm für die Zukunft huldreiche Belehrung, und stellen es Ew. Majestät allergehorsamst anheim:

in wie fern allenfalls diese unser unterthänigste Anfrage zum Gegenstande einer von Höchstdero Gesetz-Commission allergnädigst einzuziehenden Entscheidung sich qualificiren dürfte.

Mit der pflichtschuldigsten Treue und Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Königsberg, den 7ten July 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste Director und Assessores Gerichts Königl. Haupt und Residenz-Stadt Königsberg.

No. XXXIX. Rescript an die Ostfriesische Regierung und Cammer, betreffend die Privat-Licitationen. De Dato Berlin, den 20. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem auf Euern, der Regierung, Bericht vom 1sten Novemb. 1790. die Privat-Licitationen in dasiger Provinz betreffend, die Sache von beyden vorgesetzten Departements in nähere Erwägung gezogen worden; so wird darüber hierdurch nachstehendes festgesetzt:

1) Soll es Privatis sowohl als Piis corporibus nach wie vor freystehen, ohne Rücksicht auf die Qualität und Größe des Objects, bey vorhabenden Privat-Verkäufen und Verheurungen, die etwanigen Liebhaber zu convociren, und unter den dabey sich meldenden eine Privat-Licitation zu veranlassen.

2) Dergleichen Zusammenberufung muß jedoch keinesweges in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Oertern, sondern in bloßen Privat-Wohnungen geschehen; auch muß dabey ein bloßes simples Licitiren statt finden, und weder Aufhängen und Abschlag zugelassen, noch Treckgelder ausgesetzt, noch in fraudem legis auf das Mehr- oder Ueberbieten Brandtwein, oder wohl gar andere Sachen ausgeboten werden.

3) Wenn bey solchen Privat-Licitationen obiger Vorschrift sub n. 2. zuwider gehandelt wird, so soll der Contravenient, statt der Strafe, schuldig seyn, dem Ausmiener, unter dem die Sache eigentlich gehört, eben so, als wenn er sich seiner wirklich bedient hätte, die vollen Gebühren, so wie dem Landesherrn, bey Immobilibus, die Siegelgelder zu bezahlen.

4) Uebrigens muß auch bey freywilligen Verkäufen und Verheurungen ein jeder ohne Unterschied, er möge ein Individuum oder eine moralische Person seyn, wenn er sich an einer solchen vorstehend bestimmten Privat-Licitation nicht begnügen, sondern den Ausmiener wirklich gebrauchen will, demselben die vollen Gebühren unweigerlich entrichten.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und die Untergerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten July 1795.

Ad Mandatum.

v. Heinitz. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. XL. Rescript an die Magdeburgische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wie der Abschoß zu entrichten, wenn die Erbschaften von einer Provinz in die andere gehen.

De Dato Berlin, den 21. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren gemeinschaftlichen, an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 13ten v. M. erstatteten, und von diesem Departement zur weitern Verfügung an Uns gelangten Bericht haben Wir ersehen, daß aus dem Nachlaß des dort verstorbenen Kaufmanns Walther, dessen Bruder zu Angermünde in der Uckermark eine Summe von 846 Rthlr. 12 Gr. 8½ Pf. zugefallen ist, und daß bey der vorseyenden Exportation dieser Erbgelder der dortige Magistrat den Abschoß zu 10 pro Cent verlangt; der Magistrat zu Angermünde aber auf Bestimmung des Abschosses zu 6⅔ pro Cent angetragen hat, und daß Ihr, die Regierung, aus angeführten Gründen dafür haltet, daß nicht allein in dem vorliegenden Fall, sondern auch überhaupt von den aus der Provinz Magdeburg in die Churmark gehenden Erbschaften nicht mehr als 6⅔ pro Cent Abschoß zu nehmen sey.

Wir geben Euch nun in Bescheidung auf Eure Anträge hierdurch zu erkennen, daß bey der Wiederherstellung des Abschosses für die Patrimonial-Gerichte von den in Unsern Staaten bleibenden Erbschaften allerdings die Absicht nicht dahin gegangen ist, die Verabschossung dergestalt zu begünstigen, daß, wenn in einer Provinz eine höhere, und in einer andern eine geringere Abschoß-Quote hergebracht ist, jene Provinz bey Erbschafts-Exportationen aus derselben in diese, die höhere Quote zu nehmen, und im umgekehrten Falle, die Provinz gegen jene das Retorsions-Recht, wie es alsdenn seyn müßte, auszuüben befugt seyn soll. Im Gegentheil ist vielfältig, und zwar selbst gegen Auswärtige unter bedungener Reciprocität bey subsistirter Ungleichheit die mindere Quote zum billigen Grundsatz angenommen worden. Die Walthersche Erbschaft ist solchemnach gegen Quindenam oder 6⅔ pro Cent als den in der Mark üblichen Abschoß von dort nach Angermünde zu verabfolgen, und eben sowohl ist in künftigen Exportations-Fällen aus einer Unserer Provinzen, oder aus einer Patrimonial-Jurisdiction in die andere die geringere Abschoß-Quote der Provinz oder Jurisdiction, aus welcher, oder nach welcher die Erbschaft geht, zu nehmen.

Wir setzen dies als einen allgemeinen Grundsatz für Unsere sämmtlichen Provinzen hierdurch fest, mit dem Befehl, sowohl Euch selbst hiernach zu achten, als auch die Euch untergebenen und zum Abschoß berechtigten Gerichte darnach anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten July 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Voß.

No. XLI. Circulare wegen der von überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateral-Stempel-Gebühren.

De Dato Berlin, den 27. July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der abschriftlichen Anlage lassen Wir Euch das, wegen der von überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateral-Erbschafts-Stempelgebühren, von Seiten Unsers General ꝛc. Directorii und Justiz-Departements an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia unter dem 27sten v. M. erlassenen Circulare zur Nachricht und Achtung zufertigen und sind ꝛc. Berlin, den 11ten August 1795.

Auf Special-Befehl.

An
sämmtliche Krieges- und
Domainen-Cammern.

Ad

Ad No. XLI.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel entstanden, in wie fern Eheleute, die aus dem Nachlaß des zuerst Verstorbenen, nach seinem Tode, vermöge vorhandener Ehepacten, gewisse Vortheile erhalten, davon den Collateral-Stempel zu entrichten verbunden sind? und Wir finden nöthig, Euch darüber, mit bestimmter Anweisung hierdurch zu versehen.

Es kommt nemlich darauf an: ob diese Vortheile nur in gewissen Nutzungen bestehen, die den überlebenden Ehegatten auf eine gewisse Zeit, oder bis zu einer gewissen Begebenheit, oder auch ad dies vitae zu statten kommen, oder ob derselbe das wirkliche Eigenthum einer Substanz oder eines Capitals überkommt.

Bey bloßen Nutzungsrechten, wohin auch Leibgedinge und Witthum gehören, hat es bey den Vorschriften des Rescripts vom 4ten November 1772. lediglich sein Bewenden.

Wenn hingegen der überlebende Ehegatte ein Capital, z. E. ein Gegenvermächtniß, oder sonst eine Substanz auf den Grund der Ehepacten aus dem Nachlasse des Erstverstorbenen überkömmt, so ist dieser Conjux superstes in so weit allerdings pro haerede pactitio zu achten, und es ist kein Grund vorhanden, warum er davon nicht eben so, als von den per Testamentum ihm verschafften Vortheilen, den Collateral-Stempel entrichten solle.

Wenn jedoch die Frau, gegen Erwerbung solcher Vortheile, ihre Illata ganz oder zum Theil in der Masse zurücklassen muß, so entrichtet sie den Collateral-Stempel nur von demjenigen Quanto, welches sie nach dessen Abzug aus der Erbschaft wirklich lucrirt.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und Eure Untergerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten July 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Voß.

An
das Cammergericht.

No. XLII. Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen der Form der auszustellenden Quittungen über die bey der Bangue belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder.

De Dato Berlin, den 28. July 1795.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Circulare vom 25sten April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bey der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Depositat- und Pupillen-Gelder, in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Justiz-Collegien unterm 21ten März erlassenen Rescript ad No. I und II. verordnet ist.

Da nun das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bey Einziehung der Kirchen-Gelder, auf eine sichere und einförmige Einrichtung dringet; als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geistlichen Cassen und Stiftungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium stehet, als weshalb es bey der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß, bey einer Patronat-Kirche oder Stiftung, die Quittung, Cession ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder, in dessen Abwesenheit, dem Gerichts-

richtshalter) unter Beyfügung des Kirchensiegels, oder, wenn ein solches nicht vorhanden, des Gerichtssiegels, ausgestellt werde.

2) Daß, bey den Kirchen und Cassen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung authorisirt ist, auszustellende Quittungen, Cessionen ꝛc. von dem Magistrat, der Unterschrift halber, unter dem Gerichtssiegel, beglaubiget werden.

3) Daß, bey Königl. Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Cession ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beygedruckt, auch solche aller Orten, wo die Aemter die Aufsicht der Verwaltung haben, von dem Justiz-Beamten mit unterschrieben werden, von diesem aber, da, wo kein Kirchen-Siegel vorhanden, das Gerichts-Siegel beygedruckt werde.

4) Daß, bey den Prediger-Wittwen- und Legaten-Cassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspectoren und Prediger stehen, die Quittung, Cession ꝛc. vom Inspector und einem Stadt- oder nächsten Landprediger, unter Beydruckung des Kirchensiegels, und, wenn ein solches nicht vorhanden, mit dem Attest der Gerichte des Orts ausgestellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterschreibenden seinen Character dem Namen beysetzen müsse, und

6) die Justitiarien und Justitzbeamten oder sonstige Gerichte ihre Namensunterschrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungs-Atteste ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, damit, bey Beobachtung der den Cassen sowohl, als der Banco, zu gute kommenden Vorsicht, die Zinß-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigst, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieser Vorschriften um so weniger Schwierigkeit finden oder lästig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgesetze ohnehin schon mit sich bringen, daß dergleichen Documente, als die Banco-Obligationen sind, gleich allen andern, unter gemeinschaftlichem Mitbeschluß der Patronen, Prediger und Vorsteher verwahrt werden müssen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was No. III. des oballegirten Circulars an die Justiz-Collegien, wegen Asservation der Banco-Obligationen und der öffentlichen Siegel gesagt worden ist, hier auch zur Achtung der Kirchen und Stiftungs-Verwalter sowohl als deren Aufseher, besonders wiederholet werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten July 1795.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLIII. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, wegen des, an die während Krieges ausgetretenen Landeskinder nicht zu bewilligenden Pardons. De Dato Berlin, den 4. August 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an Unser General ꝛc. Directorium gerichtete Schreiben des Ober-Krieges-Collegii vom 27. m. pr. und die demselben beygefügt gewesene höchste Cabinets-Ordre vom 24. ej. m. nach welcher allen während des Krieges aus Furcht für die Einstellung ausgetretenen Landes-Kinder der Pardon schlechterdings unter keiner Bedingung ferner bewilligt werden soll, zur Nachricht und Achtung auch Instruirung der von Euch abhängenden Behörden, hierneben in Abschrift zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 4ten August 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No.

No. XLIV. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen dieſſeits der Weſer, die Verfertigung der hölzernen Schue betreffend. De Dato Berlin, den 4. Auguſt 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Erfahrung lehret, daß bey vielen Beſchäftigungen auf dem Lande die hölzernen Schue durchaus nothwendig ſind, indem das Leder die Näſſe nicht genug abhält, auch der geringe Landmann hin und wieder zu arm iſt, ſich zum täglichen Gebrauch, Schue von Leder zu verſchaffen; So haben Wir Allerhöchſt Selbſt auf den Antrag Unſers General-Directorii mittelſt höchſter Cabinets-Ordre vom 1. huj. nachzugeben geruhet, daß der Landmann hölzerne Schue tragen, und ſich ſelbige zum eigenen Gebrauch ſelbſt verfertigen darf, wogegen die Verfertigung der hölzernen mit Leder überzogenen Schue, ſo wie der öffentliche Verkauf aller Arten hölzernen Schue allein den Schuſtern vorbehalten bleibt. Ihr habt Euch daher hiernach zu achten, und dem gemäs das weiter Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Auguſt 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No. XLV. Declaration des 8ten Artikels des Poſamentier-Gewerks-Privilegii vom 9. July 1735. De Dato Berlin, den 6. Auguſt 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir die zwiſchen dem hieſigen Poſamentier-Gewerk und den conceſſionirten Band-Fabrikanten entſtandenen Streitigkeiten, über die von dem Gewerk aus dem Gewerks-Privilegio vom 9ten July 1735. §. 8. behauptete privative Befugniß, zur Fabrikation ſeidener Bänder auf Poſamentierſtühlen, durch eine beſondere Commiſſion genau haben unterſuchen, und Uns aus den desfalls verhandelten Acten vollſtändigen Vortrag machen laſſen: ſo haben Wir in Betracht, daß ſowohl das Poſamentier-Gewerk, als auch die conceſſionirten Fabrikanten bey ihrem Gewerbe geſchützet, und keiner von beyden Theilen zu Grunde gerichtet werden muß, für gut gefunden, den §. 8. des Poſamentier-Gewerks-Privilegii nachfolgendermaaſſen zu declariren und zu beſtimmen.

Wir verordnen nemlich und ſetzen feſt:

1) Daß alle diejenigen Arten ſeidene Bänder, die jetzo noch von auswärts zur innern Conſumtion eingehen, zum Ein- und Ausländiſchen Abſatz, auf jeder Art von Stühlen durch Zünftige und conceſſionirte Unzünftige ſollen gemacht werden können.

2) Daß dagegen alle Arten ſeidene Bänder, deren Eingang aus der Fremde zur innern Conſumtion ganz verboten iſt, blos von dem zünftigen Poſamentier-Gewerk auf Poſamentier-Stühlen, von den Unzünftigen aber nur auf Mühlen und Schub- und andern Maſchienen-Stühlen gemacht werden dürfen; jedoch daß auch die Poſamentierer das Recht haben, ſich der Mühlen-, Schub- und Maſchienen-Stühle neben ihren Poſamentier-Stühlen zu bedienen.

Wir verbieten aber hierdurch fürs künftige die Einbringung aller, auſſerhalb Unſerer Staaten verfertigten, ächten und unächten reichen und Lahn-Bänder, wie auch der auswärtigen façonnirten und brochirten Bänder zur innern Conſumtion, und ſollen alſo alle dieſe Arten von Band hieſelbſt auf Poſamentier-Stühlen nur von zünftigen Poſamentier-Meiſtern gemacht werden dürfen, wogegen alle Arten glatte Bänder auf jeder Art von Stühlen, auch von unzünftigen Arbeitern, für diejenigen, welche dazu von Uns conceſſionirt ſind oder künftig noch Conceſſionen erhalten werden, verfertigt werden dürfen.

Da auf dieſe Art die bisher ſtreitig geweſenen Grenzen der Befugniſſe der von Uns conceſſionirten Band-Fabriken und

des

des Gewerks der Posamentierer aufs genaueste und dergestalt bestimmt sind, daß die erstern in den Stand gesetzt werden, ihr Gewerbe weiter auszudehnen, und sich einen Absatz ihrer Waaren auch in fremde Länder zu verschaffen, die letztern aber keine Ursache haben, über Entziehung der Gelegenheit zum Verdienst zu klagen, so erwarten Wir, daß jeder von beyden Theilen sich aller Eingriffe in die Befugnisse des andern, besonders aber die zünftigen Posamentierer aller eigenmächtigen Störung der Fabrikanten in den ihnen beygelegten, enthalten, und Uns nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die Uebertreter dieser Verordnung nach der Strenge der Gesetze zu strafen. In welcher Absicht diese Unsere Declaration durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. August 1795.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Struensee.

No. XLVI. Allgemeine Verordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen des Gebrauchs der Tannen-Diehlen zu den Särgen. De Dato Berlin, den 11ten August 1795.

Es erfordert die Wohlfahrt der Unterthanen im Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen das wenige in diesen Provinzen befindliche Eichenholz auf das möglichste zu schonen, und den Gebrauch desselben nur auf die nothwendigsten und den Unterthanen nützlichsten Gegenstände einzuschränken.

In dieser Hinsicht haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr beschlossen, den Verbrauch der eichenen Diehlen zu den Särgen ganz und ohne allen Unterschied der Stände um desto mehr abzuschaffen, da die eichenen Särge den Todten ohne allen Nutzen sind, tannen und büchene Diehlen in der Erde die nemliche wenigstens hinreichende Dauer haben, und aus selbigen ebenfalls zierliche und äußerlich schöne Särge gemacht werden können. Allerhöchstdieselben wollen sich indeß, statt der dieserhalb zu erlassenden Strafbefehle, aus landesväterlicher Liebe zuvor der Empfehlung und des Raths bedienen und hiedurch Dero Unterthanen ermuntern, zum Besten ihrer selbst und der Nachkommen, die Särge mit eichenen Diehlen ganz abzuschaffen; und werden Se. Königliche Majestät es gerne sehen, wenn der vornehmere Stand dem geringern hiebey mit einem guten Beyspiel vorgehen wird. Damit aber diejenigen, welche diese Anmahnung nicht achten, und durch ihre Eitelkeit sowohl den Nachkommen schaden, als ihre Zeitgenossen zur Nachahmung verleiten, doch dagegen auch etwas zum allgemeinen Besten zu thun, verpflichtet werden, so wird hierdurch festgesetzet, daß jeder er sey wes Standes er wolle, für einen Sarg von eichenen Diehlen welcher zwey Monathe nach dieser publicirten Verordnung genommen wird, eine Abgabe von Zehn Rthlr. halb für die Armen an die Kirche des Orts, und halb an die Forstpflanz-Casse entrichten soll.

Seine Königliche Majestät erwarten, daß auf diese Art in sehr kurzer Zeit ihre Landesväterliche Absicht erfüllet werden wird, sollte sich aber nach Verlauf eines Jahres das Gegentheil finden, so werden Allerhöchst Dieselben alsdenn durch angemessene Strafbefehle Dero zur Beförderung des gemeinen Besten aller Einwohner der Provinz abzweckenden Willen zur allergehorsamsten Befolgung zu bringen wissen. Berlin, den 11ten August 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.

No.

No. XLVII. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß das Buch: „Schrift und Vernunft für denkende Christen" bey allen Königlichen Pfarren aus den Kirchen-Aerarium angeschaft werden soll. De Dato Berlin, den 11. August 1795.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Vor einigen Jahren ist ein Buch herausgekommen, unter dem Titel: Schrift und Vernunft für denkende Christen, und es ist der allergnädigste Wille Unserer höchsten Person, daß dieses Buch bey allen Königl. Pfarren aus den Kirchen-Aerarien zum Gebrauche für die Prediger angekauft werden solle. Wir wollen also hiemit gnädigst verordnen, daß sämmtliche Prediger Unserer Patronatpfarren sich darnach achten, zugleich aber die Prediger der Adelichen Pfarren angewiesen werden sollen, daß sie ihre respective Patronen um die Erlaubniß ersuchen, dieses Buch ebenfalls aus den Kirchen-Aerarien, als ein Inventarium bey den Pfarren anschaffen zu dürfen, weil solches Unserer höchsten Person zum besonders gnädigen Wohlgefallen gereichen würde.

Es sind bisher von diesem Buche 3 Theile im Druck erschienen, welche zusammen bey dem hiesigen Buchhändler, Geheimen Commerzienrath Joachim Paull um den Preis von 1 Rthlr. 12 Gr. gegen ein Attest, daß dieses Buch für eine Kirche angeschafft werde, zu haben sind. Künftig werden noch 3 Theile um diesen Preis nach und nach herauskommen, und wird das ganze Werk also am Ende 3 Rthlr. kosten.

Alle und jede Unserer Pfarrkirchen werden sonach befehliget, dieses Werk sogleich anzukaufen, die völlig Unvermögenden allein ausgenommen.

Wir befehlen Euch gnädigst, obige Verordnung bekannt zu machen, und die Prediger anzuweisen; Uebrigens mit Anfang künftigen Jahres zu berichten: ob und wie diesem Unserm allergnädigsten Befehle nachgelebet worden sey. Sind ꝛc. Berlin, den 11. August 1795.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XLVIII. Publicandum wegen Südpreussen gegen wucherlichen Getreide-Aufkauf. De Dato Berlin, den 12. August 1795.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß verschiedene Wucherer und Aufkäufer in Ost- und Westpreussen sich beykommen lassen, auf dem platten Lande herum zu reisen, und das noch auf dem Halm stehende Getreide von den Generalpächtern der Domainen, den Adlichen, Culmischen, und andern Guthsbesitzern auch bäuerlichen Einsaaßen zu besprechen. Diese in den Gesetzen schon verbotene Vor- und Aufkäuferey wird dadurch noch sträflicher, daß einestheils das Fallen der unmäßig hochstehenden Getreidepreise zum unersetzlichen Nachtheil der städtschen Bürger- und ärmern Volksclasse gehindert, und die Anfuhr zu den Märkten gehemmet, anderntheils aber der Landmann ꝛc. durch den ihm gebotenen Gewinn gereitzt wird, mehr als er entbehren kann, zu verkaufen, woraus die Folge entstehet, daß er bey eigenem Mangel gewinnsüchtigen Verkäufern in die Hände fallen muß.

Um diesem Uebel vorzukommen, finden Se. Königl. Majestät es daher nothwendig, dem Publico in Ost- und Westpreussen, das Edict wider die Auf- und Vorkäuferey d. d. Berlin, den 17. Nov. 1747. von neuem hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Nach dem §. 1. und dessen 2ten Abschnitt, soll Niemand auf dem Lande herum fahren, und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern, und Bauern Getreide ꝛc. ohne dazu erhaltenen besondern Paß auf-

kaufen, sondern solches von den Landleuten in die Städte zu Markte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer, und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wenn dawider gehandelt, dergleichen Handel erwiesen, und die daran theilhabenden dessen überzeugt würden.

Se. Königl. Majestät geben hiebey dem Publico zu vernehmen, daß unter solchem Verbot, die Besprechung und der Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halm eben sowohl als von dem Boden, nachdem es ausgedroschen, begriffen, und gleiche Strafe der Confiscation des Getreides und des Kaufpretii unterworfen ist.

Höchstdieselben lassen demnach diejenigen, welche etwa aus Unwissenheit, oder Mißverstande dieses Gesetzes schon Getreide, auf dem Halm, oder in den Aehren besprochen oder gekauft — und verkauft haben, hierdurch warnen, solchen Handel sofort aufzuheben, und ihr Getreide Ordnungsmäßig in die Städte, auf die Märkte zum Verkauf zu bringen, und setzen zugleich hiermit fest, daß derjenige, der einen solchen schon eingegangenen unerlaubten Handel nicht binnen vier Wochen nach dem Dato dieses Publicandi aufgehoben haben, und alsdann eines solchen Handels überführet werden wird, ganz ohnfehlbar mit der Edictmäßigen Strafe angesehen werden soll.

Signatum Berlin, den 12. August 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

No. XLIX. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß in gelehrten Schulen diejenigen, die sich der Theologie widmen, zu gründlicher Erlernung der Griechischen und hebräischen Sprache ernstlich angehalten werden sollen. De Dato Berlin, den 13. August 1795.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da aus dem Ober-Schul-Collegium nachfolgende Verordnung an das Churmärksche Ober-Consistorium eingegangen ist:

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Es sind von Seiten Unsrer Geistlichen Immediat-Examinations-Commission sowohl als der übrigen Provincial-Commissionen, häufige Klagen über die fast allgemeine Unwissenheit der Candidaten in den Biblischen Grundsprachen eingegangen; da nur selten ein Candidat sich zeigt, der das Griechische Neue Testament ordentlich übersetzen und erklären kann, und noch weit seltner einer, der den Hebräischen Grundtext einigermaaßen erträglich zu lesen, und zu übersetzen versteht.

Um nun dieser immer mehr einreißenden, für einen Theologen aber, unverantwortlichen Vernachläßigung der Grundsprachen der Heil. Schrift, so viel an Uns ist, Einhalt zu thun; so befehlen Wir Euch, dafür zu sorgen: daß auf sämmtlichen, unter Euch stehenden Gymnasien und andern gelehrten Schulen, diejenigen, welche sich der Theologie widmen, mit allem Ernst zu gründlicher Erlernung der Hebräischen und Griechischen Sprachen angehalten werden.

Hiernächst ist Unser Wille:

1) daß in jeder der vorgedachten Schulen, außer dem eigentlichen Religions-Unterricht, welcher in allen Classen wöchentlich wenigstens Dreymal ertheilt

theilt werden muß, für die Theologiestudirenden, Zwey besondre Stunden wöchentlich zur Lesung, Uebersetzung und Erklärung des Griechischen Neuen Testaments; und

2) zum Unterricht in der Hebräischen Sprache und zum Uebersetzen einiger Bücher des Alten Testaments gleichfalls wöchentlich, aufs wenigste Zwey Stunden bestimmt werden sollen.

3) daß in den Schulzeugnissen der Abiturienten, welche sich der Theologie widmen wollen, ihre in vorgedachten Grundsprachen gemachten Fortschritte ausdrücklich mit angemerkt werden sollen.

Ihr habt diese Unsre Willensmeynung den Inspectoren und Rectoren sämmtlicher unter Euch stehenden gelehrten Schulen bekannt zu machen, und auf die pünktlichste Befolgung derselben mit aller Strenge zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 8. July 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

An
das Churmärkische Ober-Consistorium hieselbst.

Als wird selbiges allen Inspectoren, welche Gymnasien oder andre gelehrte Schulen unter ihrer Aufsicht haben, hierdurch mitgetheilt, und ihnen gnädigst anbefohlen, die Rectoren darnach unverzüglich anzuweisen und auf die pünktlichste Befolgung des vorgeschriebenen aufs genaueste zu halten, sich selbst aber als Ephoren solcher Anstalten darnach gebührend zu achten, damit der beabsichtete Zweck erreicht werde. Sind ꝛc. Berlin, den 13. August 1795.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. L. Circulare an die Inspectores der Churmark: daß das Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, den Eltern, so wie auch den Zuhörern in Predigten auf eine schickliche Weise bekannt gemacht werden soll. De Dato Berlin, den 3. September 1795.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Euch erinnerlich, daß Wir die Ablesung des Edikts gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, imgleichen dessen Summarien in den Kirchen abgestellet, eine bloße Warnungs-Anzeige zum kirchlichen Gebrauch haben einführen, und ein besonderes, den Inhalt des Edikts enthaltendes Publicandum abfassen lassen, welches an einem oder mehrern öffentlichen Orten niedergelegt werden soll, und dort nachgelesen werden kann.

Auch haben Wir, damit die Jugend von etwas reiferm Alter über die natürlichen und positiven Strafen dieses Verbrechens belehret, und mit den Vorschriften der Gesetze in dieser Sache, so wie mit den Strafen, welche bey der Vernachläßigung und Uebertretung dieser Vorschriften bevorstehen, bey Zeiten auf eine schickliche Art bekannt werden möge, dieses Publicandum den Predigern mittheilen lassen, mit der Aufgabe, solches den Eltern ihrer Catechumenen bekannt zu machen, und sie nachdrücklich und ernstlich zu erinnern, ihre Kinder bey Zeiten auf eine zweckmäßige Art mit desselben Inhalt bekannt zu machen, auch sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß sie diese Erinnerungen befolgt haben.

Dabey finden Wir es aber sehr dienlich, daß auch in den Predigten, wenn der Text dazu Anlaß giebt, oder sich sonst Gelegenheit darbietet, die Zuhörer jedes Alters zur Reinigkeit des Herzens und Wandels ermahnet, an die Pflichten, welche diese von ihnen fordert, oder welche ihre Verhältnisse als Eltern oder Herrschaft

schaft ihnen auflegen, erinnert, auch ihnen selbige in der Anwendung besonders ans Herz gelegt werden, ferner daß ein gleiches in den öffentlichen Catechisationen bey Erklärung des sechsten Gebots auf eine schickliche Art geschehe, besonders auch, daß die aus einem Vorurtheil entstandene falsche Schaam des Geständnisses der Schwangerschaft benommen werde, da, wenn die Geschwächten sich nicht geschämt haben, die unzüchtige Handlung vorzunehmen, sie sich des Geständnisses der Folgen derselben auch nicht zu schämen haben.

Ob Wir nun wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem das Wohl seiner Gemeinde am Herzen liegt, schon selbst alles anwenden, um den Sinn der Gottesfurcht zu erhalten und zu verbreiten, der das Gewissen wachsam erhält; so wollen Wir Euch und die Prediger Eurer Inspection dennoch besonders hiermit auffordern und gnädigst anweisen, auch hierin zu Erreichung Unserer heilsamen Absichten, auf der nach Zeit und Umständen Euch am besten dünkenden, der Würde des Vortrags angemessenen Art beyzutragen. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten September 1795.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht: die Auslieferung der Churſächsischen und Anhaltischen Deserteurs betreffend. De Dato Berlin, den 8ten September 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit, daß die Halberstädtische Cammer in Beziehung auf die aus Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten und dem Justitz-Departement unterm 2ten Februar c. an die Regierung erlassene Verfügung, wegen der Arretirungen und Auslieferungen auf fremde Requisitionen, anhero angefragt hat, wie es mit Arretirung und Auslieferung der Churſächsischen und Anhaltischen Deserteurs, die in dortige Provinz kommen, gehalten werden solle? finden Wir für nöthig, auch Euch hierdurch zur Achtung bekannt zu machen, wie es sich von selbst verstehe, daß das Rescript vom 2ten Februar c. auf solche Subjecte, die vermöge der zwischen Uns und auswärtigen Fürsten und Staaten bestehenden Cartel-Convention auszuliefern sind, gar nicht zu ziehen sey, und daß es in Ansehung solcher Cartelmäßigen Auslieferungen lediglich bey denjenigen Verfügungen verbleibe, welche in Gemäßheit jener Conventionen an die innere Landesbehörden ergangen sind. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten September 1795.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Haugwitz.

No. LII. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: wie es in Fällen zu halten, wenn Eltern, Vormünder und Brodtherrschaften Diebstäle ihrer Kinder, Pflegbefohlnen und Dienstbothen denunciiren, und hernach die gemachte Denunciation zurücknehmen; nebst der Anfrage der Stadtgerichte vom 6ten August. De Dato Berlin, den 25. September 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 6. d. M. angefragt, wie in den Fällen, wenn Eltern, Vormünder und Brodtherrschaften bey Euch Diebstäle denunciiren, die von ihren Kindern, Pflege-

Pflegebefohlnen und Dienſtbothen an ihnen verübt worden, der in Unſerm allgemeinen Landrechte vorkommende Ausdruck „rügen“ zu verſtehen ſey? und Wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten: daß, ſo lange die Sache noch in den Terminis einer bloßen Anzeige beruht, die Eltern ꝛc. zu deren Fortſetzung um ſo weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in die Gewalt des Richters ſteht, jemanden wider ſeinen Willen ad denunciandum zu nöthigen, und es ſich voraus ſehen läßt, daß unter ſolchen Umſtänden eine ex officio zu verhängende Unterſuchung in den meiſten Fällen ohnehin von keinem Erfolge ſeyn würde. Wenn aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden iſt, und noch vielmehr, wenn die Unterſuchung ſchon wirklich eröffnet iſt; ſo kann die Fortſetzung und rechtliche Beendigung derſelben durch das Zurücktreten der Denuncianten nicht hinterſtellig gemacht werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ſten September 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LII.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr.

Es haben ſich bisher verſchiedentlich Fälle ereignet, daß Eltern, Vormünder und Brodtherrſchaften bey uns Diebſtäle denunciiret haben, die von ihren Kindern, Pflegebefohlnen und Dienſtbothen an ihnen verübt worden.

Mehrere von ihnen haben ihre angebrachte Denunciation entweder noch vor eröffneter Unterſuchung, oder während, aber vor dem Schluß derſelben, und andere ſelbſt nach ergangenem Erkenntniſſe, zurückgenommen, und erklärt, wie ſie die Beſtrafung des Denunciaten nicht verlangten. Da das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1133. 1135. und 1137. befiehlt, daß ſolche Diebſtäle nicht von Amtswegen unterſucht und beſtraft werden ſollen: nach der Verordnung des §. 1136. und 1139. aber dieſelben, im Falle ſie von den Damnificaten gerügt werden, wie jeder andere Diebſtal beſtraft werden ſolle, ſo ſind wir zweifelhaft geblieben, ob unter dem Ausdrucke des Geſetzes „rügen“ die bloße Denunciation zu verſtehen, und demnächſt der Richter dieſe Diebſtäle, ſobald der Damnificat dieſelben denunciiret hat, ſofort unterſuchen und beſtrafen muß: oder ob den Eltern, Vormündern und Brodtherrſchaften auch noch das Recht zuſtehe, während der Unterſuchung oder nach derſelben vor vollſtreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Unterſuchung niedergeſchlagen und der Verbrecher von der Strafe befreyet werde, und wie es in dieſen verſchiedenen Fällen mit der Tragung der Koſten zu halten.

Ew. Königl. Majeſtät legen wir ſolche zur Allerhöchſten Entſcheidung allerunterthänigſt vor, und erſterben in tiefſter Ehrfurcht

Ew. Königl. Majeſtät

Berlin,
den 6ten Auguſt
1795.

allerunterthänigſt treugehorſamſte Director und Räthe der Stadt-Gerichte hieſiger Königl. Reſidenzien.

No. LIII. Reſcript an das Cammer-Gericht: daß alle Civil-Bedienungen, die jemals invalide Officiere, Unterofficiere und gemeine Soldaten vorgeſtanden, mit dergleichen Subjecten beſetzt werden ſollen, nebſt Königl. Cabinetsordre vom 31. July. De Dato Berlin, den 25. September 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch eine von Uns unter dem 31ten July c. an das General-Ober-ꝛc. Directorium erlaſſene Cabinets-Ordre zufolge welcher, in allen Arten von Civil-Bedienungen, denen jemals ein invalider Offizier, Unter-Offizier oder gemeiner Soldat vorgeſtanden hat, oder denen von dergleichen irgend vorgeſtanden werden kann, ſchlechterdings keine andere Subjecte, als wirklich invalide Soldaten angeſtellet werden ſollen, hierneben zu Eurer genaueſten Nachachtung, und gleichmäßigen Anweiſung ſämtlicher Euch ſubordinirten Gerichte und übrigen Behörden in Abſchrift zufertigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. September 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LIII.

Da durch den bisherigen Krieg eine beträchtliche Anzahl von Invaliden entſtanden ſind, die nothwendig verſorgt werden müſſen, indem der Invaliden-Penſions-Fond gänzlich erſchöpft, und nicht im Stande iſt die Zahlung der Gehälter für dieſe Invaliden zu leiſten. So ertheilen Sr. Königl Majeſt. von Preuſſen Dero General ꝛc. Directorio hierdurch die gemeſſene Anweiſung, die Verordnung zu erneuern: daß in allen Arten von Civil-Bedienungen, die jemals ein invalider Officier, Unterofficier oder gemeiner Soldat vorgeſtanden hat, oder die von dergleichen irgend vorgeſtanden werden können, ſchlechterdings keine andere Subjecte als würkliche invalide Soldaten angeſtellet werden ſollen. Es iſt dieſes allen Dicaſterien ohne Ausnahme bekannt zu machen, und insbeſondere ſind die Krieges- und Domainen-Cammern, Magiſtrate ꝛc. aufs nachdrücklichſte anzuweiſen, zu jeder Bedienung die irgendwo erlediget wird, abſolut einen Invaliden, der die dazu erforderlichen Fähigkeiten beſitzt, auszuwählen, und in Vorſchlag zu bringen, auch die Anſtellung eines andern Objects auf keine Weiſe zu geſtatten. Wenn irgend ein Departement oder Collegium hiergegen zu handeln ſich unterfangen ſollte, wird daſſelbe ſich bey S. K. M. Allerhöchſten Perſon verantwortlich machen, und die ernſtliche Ahndung zu gewärtigen haben. Potsdam, den 31. July 1795.

Friedrich Wilhelm.

An das General ꝛc. Directorium.

No. LIV. Reſcript an die Oſtpreuſſiſche Regierung: wegen des den Oeconomie-Beamten beyzulegenden gerichtlichen Glaubens. De Dato Berlin, den 25. Sept. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Eure Anfrage vom 23. Januar c. betreffend den gerichtl. Glauben der Domainen-Beamten iſt zu ſeiner Zeit allhier eingegangen. Da die Domainen-Beamten in ihrem Amts-Eide zu gewiſſen Functionen des richterlichen Amts, und inſonderheit zum Halten über promte und unpartheyiſche Juſtiz-Adminiſtration ausdrücklich verpflichtet worden; ſo iſt die bisherige Obſervanz, wornach denſelben, bey der bloßen Beglau-

glaubigung gerichtliche Handlung, welche keine eigentliche Rechtskenntniſſe erfordern, fides judicialis beygelegt worden, keinesweges von rechtlichen Fundament entblößt, und bedarf es daher keiner Wiederholung aller ſolcher vor Domainen-Beamten vollzogenen zahlreichen Handlungen, die ohnehin in manchen Fällen unmöglich durchgehends aber mit unabſehbaren Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden ſeyn würden. Inzwiſchen iſt nun für die Zukunft alle Zweifel und Bedenklichkeiten bey dieſer Sache deſto zuverläßiger aus dem Wege zu räumen, mit dem General-Directorio verabredet worden, daß dem Eide der Oeconomie-Beamten die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. XXV. §. 55. enthaltene Clauſel inſeriret, und ſolches ſowohl bey Schließung neuer Pacht-Contracte als bey den nächſten Prolongationen des bisherigen bewerkſtelligt werden ſoll, wodurch der Domainen-Beamte zur Aufſicht und Controlle über den Actuarium, bey der von dieſem ohne Beyſeyn des Juſtiz-Beamten vorzunehmenden Actibus gerichtlicher Beglaubigung noch mehr als bisher authoriſiret und bevollmächtiget wird. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Septbr. 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LV. Reſcript an die Neumärkſche Regierung, auf deren Anfrage vom 31ſten Auguſt, wegen der aufzunehmenden Teſtamente der Wenden. De Dato Berlin, den 25. Septemb. 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 31. Auguſt c., die Teſtamente der Wenden betreffend, treten Wir Eurem Sentiment darin völlig bey, daß, da die Erhaltung, oder wohl gar die Verbreitung der Wendiſchen Sprache keinesweges Aufmunterung verdienet, von Seiten der Staatsverwaltung und Geſetzgebung nichts geſchehen müſſe, was derſelben dem bisher nicht gehabten Charakter einer Schriftſprache beylegen könnte. Wir approbiren daher Euren Antrag, daß die Teſtamente und Codicille der Wenden gar nicht in Wendiſcher; ſondern bloß in teutſcher Sprache niederzuſchreiben; daß aber bey Aufnehmung ſolcher letztwilligen Diſpoſitionen der Wendiſche Prediger, und noch müſſen demſelben ein dieſer Sprache mächtiger Schulze oder Gerichtsmann zuzuziehen, beyde auf ihren geleiſteten Amtseyd zu verweiſen; durch ſie der Wille des Teſtatoris zu vernehmen, und dem Richter blos mündlich zu überſetzen; ſodann dieſer Wille von dem Richter teutſch niederzuſchreiben; die Verleſung oder Vorhaltung aber durch den Prediger in Wendiſcher Sprache zu verrichten, und wie alles dies geſchehen, in dem Protocoll regiſtriret, auch dies Protocoll von dem Prediger und dem zweyten zugezogenen Sprachkundigen mit unterzeichnet werde. Dem Prediger iſt übrigens für dieſe Bemühung 16 Gr. bis 1 Rthlr. aus dem Vermögen oder Nachlaſſe des Teſtatoris zuzubilligen. Hiernach habt Ihr das Juſtizamt Cottbus zu inſtruiren; aber auch dafür zu ſorgen, daß das Nöthige deshalb in dem Provincial-Geſetzbuche inſeriret werde. Sind ꝛc. Berlin, den 25. September 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad

Ad No. LV.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

In dem allgemeinen Landrechte Part I. Tit. 12. §. 126 und 127 ist verordnet:

daß, wenn Jemand, dessen Sprache der Richter nicht versteht, mündlich zum Protocoll testiren will, seine Erklärung in seiner eigenen Sprache, in Gegenwart des Richters, durch zwey vereydete Dollmetscher oder Zeugen aufgenommen und von diesen in die dem Richter bekannte Sprache übersetzt; hiernächst aber das, was in beyden Sprachen niedergeschrieben worden, alsdenn eingesiegelt und aufbewahrt werden solle.

Die Anwendung dieses Gesetzes findet, nachdem abschriftlich allergehorsamst beygefügten Berichte des Justiz-Amts Cottbus vom 10ten dieses, in Ansehung der in den incorporirten Creysen, besonders im Cottbusschen sich aufhaltenden Wenden viele Schwierigkeit. Die Vorschläge, welche in eben dieser Anlage, zu deren Abhelfung gethan werden, scheinen uns solche nicht zu heben und nicht ausführbar zu seyn, besonders wenn davon ausgegangen wird,

daß zufolge älterer Gesetze die wendische Sprache möglichst ausgerottet werden soll.

Es wird nie zu erlangen seyn, daß überall und zu allen Zeiten 2 Männer zugleich und schnell genug aufzufinden sind, welche die wendische Sprache schreiben und das Niedergeschriebene lesen können.

Wir glauben daher, es dürfte der Sache angemessen seyn,

das Niederschreiben in wendischer Sprache gänzlich für nicht nothwendig zu erklären;

dagegen aber zu verordnen:

daß jedesmal der Prediger bey Aufnahme dieser Testamente gegenwärtig seyn, und in ebenmäßiger Gegenwart des Schulzen, und wenigstens eines Gerichtsmanns, den verlautbarten Willen des Testatoris ins Deutsche übersetzen, daß eben dieser hiernächst den deutschniedergeschriebenen Willen dem Testatori nochmals wendisch vorhalten solle, und daß endlich alle Gegenwärtigen das zum Protokoll genommene Testament zu unterschreiben hätten.

Die Gebühren des Predigers würden wir auf 16 Gr. festsetzen.

Ob nun dieser unmaaßgebliche allerunterthänigste Vorschlag Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Beyfall finde, oder wie der Schwierigkeit auf andere Art ausgewichen werden solle, darüber erbitten wir uns allergnädigste Vorbescheidung, und ersterben in pflichtschuldigster Treue

Ew. Königlichen Majestät

Cüstrin,
den 31sten August
1795.

allerunterthänigste treugehorsamste zur Neumärkische Regierung verordnete Präsident und Räthe.

No. LVI. Rescript an die Ostfriesische Regierung: über die Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bey gerichtlichen Taxen; auf die Anfrage der Ostfriesischen Regierung vom 7. Septbr. De Dato Berlin, den 25. Septbr. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem Bericht vom 7ten dieses enthaltenen Anfragen über die Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung bey gerichtlichen Taxen, ertheilen Wir Euch hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß ad 1, eigentlich alle gerichtliche Taxen nur in Silber-Courant aufgenommen, und die Ausmiener sowohl als alle vereydete Taxatores dazu angewiesen werden müssen. Eventualiter, und wenn dennoch aus Versehn, oder wegen

beson-

besonderer Ursachen, eine Taxe in Golde aufgenommen worden, ist dieselbe zum Behuf der angezeigten Bestimmung nur mit dem gesetzmäßigen, und nicht mit dem coursmäßigen Agio, in Courant zu reduciren. Ad 2. findet bey Ueberschlagung der Activmasse zu dem angezeigten Behuf, eine gleichmäßige Reduction des Goldes in Courant nur nach dem legalen Verhältnisse statt; und ad 3. muß bey dem Abzuge der Schulden von dem Werthe des Immobilis lediglich der Hypotheken-Schein zum Grunde gelegt, mithin sämmtliche darin noch ungelöscht stehende Posten abgezogen worden, wenn auch der Richter bey einer oder der andern von deren Tilgung aliunde informirt zu seyn glauben, oder diese Tilgung für wahrscheinlich halten sollte. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Septbr. 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LVI.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 30. soll bey Anberaumung der Subhastations-Terminen, und Bekanntmachung der Subhastations-Patenten auf die verschiedene Qualität des Grundstücks, und dessen taxirten Werth Rücksicht genommen werden, es ist aber bey denen, eben daselbst festgesetzten Quantis des Werths die Münzsorte — Gold, oder Courant-Geld — nicht ausdrücklich bestimmt. Dies machet das hiesige Amtgericht zweifelhaft, ob, wenn die Taxe auf Gold gemacht worden, welches in dieser Provinz gemeiniglich zu geschehen pfleget, solche auf Courantgeld zu berechnen, und dann dieses zum Maaßstabe bey der Anberaumung der Subhastations-Terminen, und Bekanntmachung der Subhastations-Patente zu rechnen sey? und hat darüber sowohl, als auch ob solchenfalls ein Agio des Goldes gegen Courant nach dem Cours, wie solches zur Zeit der Taxation gestanden, hinzufügen sey? weil Taxatores bey Abgabe ihrer Taxe auf Gold auf ein Coursmäßiges Agio gesehen haben würden, bey Uns angefraget. Ob Wir nun zwar dafür halten, daß die Gesetzesstelle eben darum, weil sie keine besondere Münzsorte bestimmt, vom Courantgelde zu verstehen, mithin, wenn die Taxe auf Gold angegeben worden, dem Quanto Taxato ein Agio gegen Courant zu addiren, hingegen nicht glauben, daß das Agio nach dem Cours des Geldes gegen Courant zur Zeit der Taxation, sondern, daß nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 14. §. 3. n. 1. und des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 5. §. 132. die Pistole zu 5¼ Rthlr. und der Ducaten zu 3 Rthlr. Courant anzuschlagen sey, so haben Wir doch Anstand genommen, das Amtgericht dahin zu bescheiden, und haben darüber vielmehr Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Erklärung Uns zuförderst allerunterthänigst erbitten wollen.

Wenn nun auch nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 107. auch bey Concursen die Bestimmung des Termins zur Angabe der Forderungen, die Anzahl der zu expedirenden Edictal-Citationen, und die Art ihrer Bekanntmachung von dem Betrage der Activmasse abhängt, aber auch hier bey denen festgesetzten Quantis die Münzsorte, — Gold, oder Courantgeld — nicht ausdrücklich bestimmt worden, so fragen Wir zugleich allergehorsamst an:

ob, wenn eine Concurs-Activmasse, es sey ganz, oder zum Theil, in Goldmünze besteht, das Gold mit einem Agio, und mit welchem, auf Courant zu berechnen sey?

und ob Wir zwar, da nur ein ungefährer Ueberschlag der Activmasse gemachet werden darf, glauben, daß es nicht vorgängig einer Taxation, weder der Immobilien, noch der Mobilien, und Moventien, bedürfe, auch daß nicht einst der, in den Hypotheken-Büchern vermerkten Werth der Grundstücken angenommen zu

werden brauche, sondern daß, wenn nach dem geschehenen Vermerk die Preise der Immobilien, dergleichen zur Masse gehören, gefallen oder gestiegen sind, oder solche Grundstücke sich in sich verringert oder verbessert haben, darnach ein anderer Werth angenommen werden könne; so sind Wir doch, da nach dem §. 108. von dem angenommenen Werthe der Immobilien die darauf eingetragene Posten abgezogen werden sollen, einigermaaßen ungewiß, wie es zu halten sey, wenn die eingetragene und im Hypothekenbuche noch offen stehende Posten, alle, oder zum Theil, entweder aliunde gewiß, oder doch wahrscheinlich bereits abgetragen, oder sonst erloschen seyn? Wir sollten zwar dafür halten, daß sowohl im ersterem Falle dergleichen Posten nicht von dem Werthe des Grundstücks abzuziehen wären, als auch, daß der letztere Fall unter der Vorschrift des §. 112. begriffen sey, wonach auch in zweifelhaften Fällen jederzeit der höhere Betrag der Activmasse anzunehmen ist, mithin, daß auch in gedachten Falle dergleichen Schuldposten nicht von der Masse des Grundstücks abgezogen werden, haben jedoch darüber von Ew. Königl. Majestät allergnädigste Belehrung Uns allerdevotest ausbitten wollen. In deren Erwartung Wir mit tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Königl. Majestät

Aurich, den 7ten Sept. 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zur Ostfriesischen Regierung verordnete Präsident, Directores und Räthe.

No LVII. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß zur Gültigkeit einer jeden bey einem Militair-Gericht vollzogenen Handlung, hinreichend sey, wenn sie vor dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder vor einem commandirten Officier und dem Auditeur vollzogen worden; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 1sten Septemb. De Dato Berlin, den 28sten September 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 1. dieses, ertheilen wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß da selbst bey Testaments-Aufnehmungen, wozu sonst die Gesetze, um certitudinem voluntatis, auf das vollständigste ausser Zweifel zu setzen, die meiste Sorgfalt und mehrere Feyerlichkeiten, als bey actibus inter vivos erfordern, gesetzlich feststeht, daß zu einem gehörig besetzten Kriegs-Gerichte der Chef und Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirten Officier, nebst dem Auditeur, hinreichend sey, mit gar keinem Grunde bezweifelt werden könne, daß auch andere actus voluntariæ jurisdictionis und Verhandlungen, welche vor einem solchergestalt besetzten Militair-Gericht vollzogen worden, alle Wirkungen einer gerichtlichen Handlung haben müssen; wie denn auch Euer Sentiment wegen der nicht zu erfordernden besondern Nachweisungen über die erfolgte Deputation des Officiers, der Sache allerdings gemäß ist. Sind ꝛc. Berlin, den 28. September 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck, v. Thulemeyer.

Ad No. LVII.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Nach den bekannten Vorschriften des Circulare vom 12. April 1785 und der allgemeinen Gerichtordnung Th. 2. Tit. 2. §. 2. & 12. sqq. ist zur Legalität einer gerichtlichen Handlung erforderlich,

daß selbige entweder vor versammelten Gericht, oder vor einer dazu deputirten

ten Gerichts-Person, und überhaupt wenigstens vor einer richterlichen Person und einem vereideten Protocollführer vorgenommen werde;

und in dem §. 92. Tit. 12. Th. 2. des allgemeinen Landrechts wird verordnet

daß zu einem gehörig besetzten Kriegs-Gericht, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Offizier, nebst dem Auditeur erforderlich sey.

Da jedoch bey einem Militair-Gericht der Chef oder Commandeur des Regiments eigentlich die Gerichtsperson oder den Richter, und der Auditeur nur den Actuarium oder Protocollführer vorzustellen scheint, nach dem §. 15. loc. cit. der allgemeinen Gerichts-Ordnung aber ein Actuarius die Stelle des Richters nicht vertreten kann, aus diesen §. 15. auch hervorgehet, daß, wie bey dem Chef oder Commandeur eines Regiments doch nicht der Fall ist — derjenige, vor dem als Gerichtsperson eine gerichtliche Handlung gültiger Weise vorgenommen werden soll, zur Justiz vollständig qualificirt und gehörig verpflichtet seyn muß; da ferner auch in den §. 14. des angeführten Circulare vom 12. April 1785 ausdrücklich gesagt wird:

daß auch diejenigen Verhandlungen, welche vor Militair-Gerichten vollzogen worden, in sofern als das aufgenommene Protocoll oder Document bey Civil-Gerichten producirt, oder davon Gebrauch gemacht werden soll, nach den Vorschriften dieses Circulare zu beurtheilen sind, und daß es dagegen nur in Ansehung derjenigen Verhandlungen, welche vor die Militair-Gerichte allein gehören, bey deren eigenthümlichen Verfassung fernerhin sein Bewenden haben solle;

so sind wir zweifelhaft, ob der allegirte §. 92. Tit. 12. Theil 2. des allgemeinen Landrechts, als woselbst nur von Testaments-Aufnahmen die Rede ist, auch auf andere Verhandlungen angewandt werden könne?

Ew. Königl. Majestät bitten wir dahero allerunterthänigst um eine huldreiche Belehrung darüber:

ob es zur Gültigkeit einer jeden bey einem Militair-Gericht vollzogenen Verhandlung, insofern davon bey einem Civil-Gericht Gebrauch gemacht werden soll, hinreichend sey, wenn die Verhandlung vor dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder vor einem von diesen dazu commandirten Offizier, und dem Auditeur vollzogen worden.

Uebrigens glauben wir, daß, wenn eine solche Verhandlung, welche mit von einem Offizier unterschrieben ist, dem Civilgericht durch ein von dem Chef oder Commandeur des Regiments unterzeichnetes Schreiben übermacht wird, die Qualität des unterzeichneten Offiziers, als Deputirter, nicht zu bezweifeln sey, und mithin in einem solchem Falle vor dem Chef oder Commandeur nicht noch besonders unter der Verhandlung attestirt werden dürfe, daß dieser Offizier ad hunc actum würklich commandirt worden.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Treue ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder,
den 1sten Septbr.
1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zu Höchst-Dero Westpreußischen Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

No. LVIII. Rescript an die Pommersche Regierung:

daß Collegia und Institute, deren Beamten Fides publica, wenn auch nicht judicialis, beygelegt ist, zu den in ihren Angelegenheiten ausgestellten Special-Vollmachten, keine weitere Certificate bedürfen; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 7ten September. De Dato Berlin, den 28sten September 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Ihr unter dem 7ten d. M. wegen der von öffentlichen Instituten, die keine Gerichte sind, zu gerichtlichen Handlungen auszustellenden Special-Vollmachten angefragt habt, so dienet darauf zu Eurer Bescheidung, daß das Gesetz Th. I. Tit. 13. §. 115. die Concurrenz eines Gerichts oder Justiz-Commissarii, offenbar nur der Beglaubigung wegen anfordern; mithin es kein Bedenken habe, daß Collegia und Institute, deren Beamten fides publica, wenn auch nicht judicialis, beygelegt ist, zu den in ihren Angelegenheiten ausgestellten Special-Vollmachten, in den Fällen des allegirten §. 115, keines weitern Certificats bedürfen. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten September 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LVIII.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Nach dem Landrecht ist verordnet, daß diejenigen Special-Vollmachten, worauf etwas gerichtlich verhandelt werden soll, auch gerichtlich attestirt seyn müssen, und hierbey ist kein Unterschied gemacht, ob die Mandanten Particuliers seyn, oder auch öffentliche Institute, so aus Officianten bestehen, die zwar öffentlichen, aber doch nicht gerichtlichen Glauben beygelegt erhalten, und bey welchen öfters Fälle vorkommen, daß sie auch negotia privata vornehmen. Dieses hat Gelegenheit zu differenten Meinungen gegeben, da eine unserer Pommerschen Landschafts-Directionen eines ihrer Mitglieder mit einer Special-Vollmacht versehen, im Namen derselben einen gerichtlichen Kauf-Contract über ein Haus zu ihren Sessionen zu schließen.

Ein Theil unsers Collegii hält dafür, daß die gesetzliche Vorschriften nur auf Particuliers gehn, die gar keinen öffentlichen Glauben haben, und daß diese sich zu einer solchen gerichtlichen Handlung nicht durch bloße Unterschrift, sondern Notorial und gerichtliche Certificate bewürken sollen; diejenigen öffentlich sonst schon beglaubten Personen und besonders öffentlich beglaubte Collegia aber, so eine Vollmacht in Official-Angelegenheiten ausstellen, dessen nicht bedürften, da ein Zweifel an ihren Unterschriften und Amts-Siegeln mit ihren sonstigen öffentlichen Glauben nothwendig collidiren würde.

Ew. Königl. Majestät haben wir deshalb diese differente Meinungen zu allerhöchster Entscheidung und Declaration dieser gesetzlichen Stelle allerunterthänigst vorlegen wollen, und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Stettin, den 7ten September 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste die Pommersche Regierung.

No.

No. LIX. Reglement wegen der Trödler und deren Handel für die Königl. Westpreussische See- und Handlungs-Stadt Danzig. De Dato Berlin, den 30sten September 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nachdem in Unserer See- und Handlungs-Stadt Danzig der Trödel-Handel bisher ohne hinlängliche Vorschrift getrieben worden, solches aber zu verschiedenen Klagen der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker Veranlassung gegeben, Wir um Letztern zu steuern, folgendes hiermit allergnädigst verordnen und festsetzen wollen.

§. 1.

Es soll Niemand weder vom Militair- noch Civil-Stande sich mit dem Trödel-Handel in der Stadt Danzig befassen, der nicht vom Polizey-Directorio dazu besonders concessionirt ist.

§. 2.

Wird das Polizey-Directorium ernstlich angewiesen, niemanden zum Trödel-Handel zuzulassen und mit einer Concession zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödel-Handel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Einhundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, ausserdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4.

Die Anzahl der Trödler für die Stadt Danzig wird überhaupt auf 96 festgesetzet und bestimmt, als auf so viel Trödler-Buden dieser Trödel-Handel Radical haftet, und soll diese Anzahl in der Folge — so lange Wir nicht Höchst Selbst ein anderes verfügen, oder Jemanden aus besonders bewegenden Ursachen über diese Anzahl mit einer Concession zum Trödel-Handel zu begnadigen gut finden möchten — nie überschritten, vielmehr, wenn welche der obenerwähnten concessionirten Buden eingehen sollten, bis auf 40 reducirt werden.

Wenn aber gegenwärtig daselbst 132 Personen sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute, in so fern sie mit Concessionen der ehemaligen Obrigkeit versehen sind, dabey ad dies vitae gelassen, und ihnen ihre Concessionen vom Polizey-Directorio gratis renovirt werden.

Alle diejenigen aber, welche von ihnen diesen Handel so lange ohne Concession getrieben, sind nicht allein gehalten, sich um die dazu erforderliche Concessionen in Zeit von Sechs Wochen zu bewerben, sondern auch alle dabey treibende Gewerbe aufzugeben, oder aber den Trödel-Handel gänzlich niederzulegen, wozu ihnen das Polizey-Directorium nach vorgängiger Untersuchung die präclusivische Frist nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5.

Da die Anzahl der Trödler auf 96 festgesetzet ist, so versteht es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessiones ertheilet werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 96 ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird, und solchemnach soll diese Zahl nicht überschritten werden, wenn es etwa auch nicht möglich werden sollte, dieselbe nach dem vorhandenen §. auf 40 mit der Zeit herabzubringen.

§. 6.

Für eine Concession zum Trödel-Krahm sollen künftig an

Chargen-Gebühren	5 Rthlr.
und an Stempel-Gebühren excl. des Expeditions-Stempels	2 Rthl. 12 gGr.

entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione nach alter hergebrachter Gewohnheit, die nicht Bürger sind, jährlich 2 Reichsthaler, die Bürger aber 1 Rthlr. Canon zur Cämmerey-Casse zu bezahlen.

§. 7.

Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekaufet, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in so fern deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materialien zu verstehen sind.

§. 8.

Damit aber denen Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nehmlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften, Clincaillerie, worunter alle alte Eisenhändler-Waaren begriffen sind, in so weit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionator Atteste mit Benennung der Auction, worin diese Sachen erstanden sind, geben lassen müssen, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der Auctionator nicht neue Sachen, um solche in Auctionen zu verkaufen, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das nachdrücklichste verboten.

Dagegen soll sich der Trödler, bey Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach bey Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Kameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen, auch halbwollenen Zeugen, imgleichen unverarbeiteten Leder, gänzlich enthalten, wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen und Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Land-Städten einfindet, demselben die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten §. verbotene Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche gar hausiren schicket, so soll ihm, ausser der Confiscation dieser Waaren, der Trödel-Handel gänzlich gelegt werden, wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödel-Handel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a Dato publicationis binnen Sechs Monaten bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11.

Ein jeder der nach Maaßgabe des §. 5. eine neue Concession zum Trödel-Handel erhält, muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Nahmen derjenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12.

§. 12.

Kein Trödler soll sich unterfangen Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu verkaufen berechtigt sind.

§. 13.

Wenn ihm daher Soldaten, Dienstbothen, Lehrburschen, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbiethen; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeistern, Eltern und Vormündern beybringen.

§. 14.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern, nichts bedenkliches und verdächtiges obwalte.

§. 15.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienenden Umstände und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebothene Sache entwendet sey; so ist der Trödler bey nachdrücklicher Ahndung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Policey-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, imgleichen Bücher und Linnen von ganz unbekannten oder solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preiß beträchtlich übersteigt.

§. 18.

Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebothene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtiget sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren gegangen.

§. 19.

Hat ein Trödler Sachen, von denen er gewußt, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erstemahl überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 20.

Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnet worden, dennoch gekauft; so soll er, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführet werden kann, gleichwohl das erstemal ausser dem Verlust des also gekauften Gutes und dem zwiefachen Werth desselben gestraft, zum zweytenmal aber ihm der fernere Trödel-Handel gänzlich untersagt und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdieß, nach Verhältniß der dabey ihm zur Schuld kommenden Verabsäumung seiner Pflichten, mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 21.

§. 21.

Hat außerdem ein Trödler gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §. §. 12. — 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmahl Sachen von Personen die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23.

Ein Trödler soll wissentlich keine Kleider, Leiblinnen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venetischer Seuche, bösartigen Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesenen Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt, oder aber nicht genugsame Vorsicht gebraucht zu haben, überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und nach dem Befinden mit unausbleiblicher Strafe angesehen werden, und bleibt hiebey vorbehalten, die Vorschriften, nach welchen dergleichen Kleider, Linnen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zu Verhütung des Ansteckens für Vorsichts-Regeln angewendet werden sollen, noch durch ein besondres Publicandum bekannt zu machen, wornach sich auch die Trödler ganz vorzüglich zu achten haben werden.

§. 24.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlenen oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo es möglich, den Verkäufer selbst anhalten und an das Policey-Directorium abliefern.

Wie denn auch diejenigen, welche dergleichen gegenwärtig vorräthig haben, verbunden sind, sich von solchen mit Vorwissen des Policey-Directorii in Zeit von sechs Wochen also frey zu machen, daß daraus kein Mißbrauch erwachsen könne.

§. 26.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen soviel möglich verhütet werde; so wird dem Policey-Directorio anbefohlen durch die Policey-Commissairs alle Vierteljahr eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen, in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf, ob in den Trödelbuden, unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Oerter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27.

Trödlerbuden sollen in Danzig für die Zukunft nirgend anderwärts

als auf der sogenannten Tagnete beym hohen Thor auf der Altstadt, und auf der Vorstadt

gestattet werden, in einzelnen Häusern aber soll Trödelhandel zu führen gänzlich verbothen seyn.

§. 28.

Dem Policey-Directorio befehlen Wir allergnädigst über dieses Trödlers Reglement genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigner Verantwortung keine Contraventionen zu gestatten; wie denn auch bey entstehenden Verdacht die Trödlerbuden sogleich ausserordentlich zu

visiti-

visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 30. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Struensee.

No. LX. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in der Stadt Elbing. De Dato Berlin, den 30. September 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir nöthig gefunden haben, den Trödel-Handel auch in unserer Stadt Elbing auf einen regulairen und solchen Fuß zu setzen, damit derselbe auf eine dem Publico unschädliche Art nach bestimmten Vorschriften und mit der nöthigen Vorsicht betrieben werde; so wird in dieser Absicht nachfolgendes hierdurch verordnet und festgesetzt:

§. 1.

Es soll Niemand weder vom Militair- noch Civil-Stande sich mit dem Trödel-Handel in der Stadt Elbing befassen, der nicht vom Policey-Magistrat dazu besonders concessionirt ist.

§. 2.

Niemand soll zum Trödel-Handel zugelassen und mit einer Concession versehen werden, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödel-Handel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Einhundert Rthlr. besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, ausserdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militair- oder Civil-Stande angenommen und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4.

Die Anzahl der Trödler für die Stadt Elbing wird überhaupt auf Sechs festgesetzt und bestimmt, und soll diese Anzahl in der Folge, wofern nicht Umstände ein anderes nothwendig machen, nie überschritten werden.

§. 5.

Für eine Concession zum Trödel-Handel sollen künftig zur Chargen-Casse Drey Reichsthaler und an Stempel-Gebühren, excl. des Expeditions-Stempels Ein Reichsthaler Zwölf gute Groschen entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich einen Reichsthaler Canon an die Cämmerey-Casse zu bezahlen.

§. 6.

Die Trödler sollen nur die Befugniß haben mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekaufet, worunter jedoch nur bloß die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verbothen ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materie zu verstehen sind.

§. 7.

Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute,

Profesionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so wird hiemit festgesetzt: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nehmlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Clincaillerie (worunter alle alte Eisenhändler Waaren begriffen sind) in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verbothen ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen nur führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Comissario Atteste mit Benennung der Auction, worin diese neue Sachen erstanden sind, geben lassen müssen.

Dagegen soll sich der Trödler, bey Strafe der Confiscation und dem Befinden nach bey Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Kameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halb wollenen Zeugen, imgleichen unverarbeitenden Leder, gänzlich enthalten, wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

Eben so soll es ihm bey vorerwehnter Strafe auch nicht frey stehen, aus ungebrauchten neuen Zeugen und andern Materien, Frauens-Kleidungsstücke verfertigen zu lassen, und solche feil zu haben.

§. 8.

Keinem Trödler ist erlaubt, die Jahrmärkte anderer Städte zu beziehen, so wie fremde Trödler auf den Elbingschen Jahrmärkten nicht geduldet, sondern ihnen die Waaren, wenn sie sich einfinden, angehalten und davon an die Behörde Anzeigen gemacht werden sollen.

§. 9.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 7. §. verbothene Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist.

Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seine Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche gar hausiren schicket, so soll ihm, ausser der Confiscation solcher Waaren, der Trödel-Handel gänzlich gelegt werden.

§. 10.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Nahmen derjenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 11.

Kein Trödler soll sich unterfangen Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 12.

Wenn ihm daher Soldaten, Dienstbothen Lehrburschen, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbiethen; so muß er sich mit demselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der Compagnie Chefs, Dienstherrschaften Lehrmeistern, Eltern und Vormündern beybringen.

§. 13.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern, nichts bedenkliches und verdächtiges obwalte.

§. 14.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienende Umstände

und

und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 15.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebothene Sache entwendet sey; so ist der Trödler bey nachdrücklicher Ahndung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an den Policey-Magistrat zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 16.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth zum Exempel Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten oder solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preiß beträchtlich übersteigt.

§. 17.

Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebothene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 18.

Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erstemal überführt wird, gewust zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 12. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 19.

Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 17. vorher gewarnet worden, dennoch gekauft, so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödel Handel bey mehrjähriger Gefängniß oder Zuchthaus-Strafe gänzlich untersaget und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdieß, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshelerey mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 20.

Hat außerdem ein Trödler gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach den vorstehenden §. §. 11 — 14. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit auf eine angemessene Geld oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 21.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmahl Sachen von Personen die nach §. 12. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 22.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können, so wird darüber, in wiefern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zu Verhütung des Ansteckens für Vorsichts Regeln angewendet werden sollen, das Nöthige allerhöchsten Orts in einem besonderen Publicando verordnet werden. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern zu seiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben

diejenigen, welche demselben, es sey vorsetzlich oder aus groben Versehen zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen.

Immittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als: venerische Seuche, bösartigen Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faul-Fieber behaftet gewesenen Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wissentlich darwider gehandelt zu haben überführt worden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und nach Befinden mit der hier erwehnten Strafe angesehen werden.

§. 23.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlenen und von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorschrift bey dem Ankauf angewandt: so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 24.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo es möglich, den Verkäufer selbst anhalten und an den Policey-Magistrat abliefern.

§. 25.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen soviel möglich verhütet werde; so soll durch die Commissaires de quartiers alle Sechs höchstens Acht Wochen eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern vorgenommen, deren Bücher genau revidiret, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern in Absicht der Richtigkeit nachgeforschet, besonders auch darauf, ob in den Trödel-Buden, unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Oerter angebracht sind, genau attendirt, und von einer jeden Revision Bericht abgestattet werden.

§. 26.

Ueber dieses Reglement soll nun von Seiten des Magistrats zu Elbing und des dasigen Policey-Directorii genau und mit aller Strenge gehalten werden; wie denn auch bey entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich ausserordentlich visitiret und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag genommen werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 30. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Struensee.

No. LXI. Regulativ, wie bey dem Holzschlage in den Königl. Forsten zum Behuf des Holz-Gartens zu Königsberg in Preussen zu verfahren. De Dato Berlin, den 1. Octbr. 1795.

Wenn die Versorgung des Königl Holz-Gartens, und vorzüglich der Holzschlag in den Forsten und die Anfuhr des geschlagenen Holzes an die Wasser-Ablagen, ohnerachtet der öfters und vielfältig ergangenen geschärften Verfügungen, noch immer mit vielen Unordnungen begleitet gewesen, und Seine Königl. Majestät die dabey zeithero obgewalteten Mißbräuche schlechterdings abgestellet wissen wollen;

wollen; so haben Allerhöchstdieselben nachstehendes Regulativ geordnet, wonach sich alle diejenigen, die mit dem Holzschlage zu thun haben, auf das genaueste zu achten, und für Strafe zu hüten haben.

§. 1.

Mit Bezugnehmung auf die denen Revier-Forstbedienten gewordene Immediat-Verfügungen und in Verfolg des von der Krieges- und Domainen-Cammer wegen Bewirthschaftung der Forsten erlassene Circulairs, wird hierdurch nochmals ausdrücklich, und bey ohnehlbarer Cassation, den Forstbedienten eingeschärft, schlechterdings ehe kein stehendes Holz zu Brennholz, weder zum Verkauf noch für die Deputanten, Privilegirten und auch zum Behuf der Holzgärten abstämmen zu lassen, als bis alles und jedes in den Revieren, wo der Holzschlag angewiesen wird, noch vorhandene taugliche Lagerholz aufgeachtelt und verwendet worden, und soll davon nur dasjenige Holz ausgenommen seyn, und für die Heidemiether verbleiben, was angesteckt, unter 3 Zoll im Durchmesser auf dem Zopf dick oder zum Einachtein zu krumm ist, und nicht die vorgeschriebene Klobenlänge von 5 Fuß hat.

Die Forstbedienten haben sich hiernach genau zu achten, dabey aber auch zum Soulagement der Holzschlagspflichtigen Einsassen, nicht ausser Acht zu lassen, daß wenn selbige zum Holzschlage sistiret werden, sie auch in solche Reviere angewiesen werden, wo dergleichen Lagerholz in gehöriger Menge und nicht blos einzeln und zerstreut vorhanden ist, dagegen das einzeln herumliegende Lagerholz, durch Holzschläger für die Deputanten, Privilegirten und vorzüglich Käufer aufgearbeitet werden muß.

§. 2.

Um jedoch auch bey dem Holzschlage, Behuf des Holzgartens mehr Ordnung einzuführen, und dem Forstbedienten seine Arbeit zu erleichtern; so wird nochmals mit Bezug auf die bereits verschiedentlich ergangene Verfügungen hierdurch festgesetzt, daß in dem zeitig vorher bestimmten Termin nicht einzelne Personen aus den Dörfern, sondern die Einsassen, Schulzen, Beritt- oder wenigstens Dorfweise, und zwar unter Anführung des Schulzen, ohnfehlbar förmlich einfinden müssen. Ein jeder Schulze ist bey der unten geordneten Strafe verbunden, bey dem Holz-Schlage und Abfahren, so viel möglich in Person gegenwärtig zu bleiben, oder zur Aufsicht ein tüchtiges Subject an seine Stelle zu ernennen, und die Unterthanen zum Gehorsam anzuweisen; die Schulzen oder deren Stellvertreter müssen darauf vigiliren, daß von den Einsassen kein Unfug geschehe, daß sie bloß nach der Anweisung der Forstbedienten, den Holzschlag mit der größten Ordnung bewirken, imgleichen daß nie mehr gehauen und zerstücket werde, als in zwey Tagen aufgeachtelt und vermessen werden kann. Sie müssen nicht nur auf die Befolgung des vorgedachten, sondern auch dafür haften, daß bey der Rückkehr nach der Heimath, von den Einsassen kein Holz entwendet werde, welches um so füglicher geschehen kann, als sie die Einsassen ihres Beritts oder Dorfs von Person kennen, und ihnen die Entdeckung und Verhütung jeder Defraudation leichte wird. Derjenige Schulze, oder an dessen Stelle ernannte Stellvertreter aber, der sich beykommen läßt bey dem Holzschlage und der Anfuhre nicht zugegen zu seyn, oder aber, der die Einlassen zwar in die Forst führet, sich aber demnächst davon entfernt, soll das erste mal mit Dreyßig Groschen Preuß. für jeden Tag, wenn er das Ausbleiben aber wiederholet, mit Dienstes-Entsetzung, allenfalls auch mit Leibes- und Gefängnißstrafe bestraft werden.

Einem jeden Schulzen wird für seine Aufsicht und Mühwaltung, so lange die Arbeit dauert, eine Belohnung von Vier gute Groschen täglich ausgesetzt.

§. 3.

Nach geschehener Consumtion des Lagerholzes müssen bey dem immer mehr und mehr zunehmenden Mangel des Bau und Brennholzes, allemal zuerst die Zöpfe und Abgänge von dem Bauholze, und

nächstdem von dem stehenden Holze, zuerst Espen und Linden zu Achtelholz geschlagen, das Kienen- und Dannenholz aber zuletzt genommen, und nur dasjenige ausgesucht werden, welches krumm, überständig, rindschälig und zu Bauholz untauglich ist.

Im Fall auch die Einsassen sich beykommen lassen sollten, Zopf-Ende oder Stücke welche ihnen zu spalten beschwerlich vorkommen, liegen zu lassen; so sollen sie auf geschehene Anzeige des Forstbedienten dazu angehalten werden, die zurückgebliebene Zopfende oder starke Stücken annoch unentgeldlich aufzuarbeiten.

Versäumt der Beamte auf Requisition des Forstbedienten die Gestellung des Einsassen zu dieser Nacharbeit, so soll er in Fünf Thaler Strafe fallen; liegt die nicht geschehene Sistirung an den Schulzen, so wird dieser in Einen Thaler unzuerlassender Strafe genommen, weigern oder widersetzen sich aber die Einsassen die Aufarbeitung des zurückgelassenen Holzes zu leisten; so soll die Arbeit auf ihre Kosten durch gedungene Leute besorgt, der dafür bezahlte Lohn von ihnen mit Execution beygetrieben werden, und diejenigen die sich widerspenstig beweisen, werden nach vorhergegangener Untersuchung, noch besonders mit Dreytägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 4.

Alles vom Stamm zu fällende Holz muß so niedrig als möglich von der Erde abgehauen und die Stubben- oder Wurzel-Enden, höchstens sechs Zoll über der Erde hoch gelassen, alles Schlag- oder Laubholz aber noch unter sechs Zoll über der Erde, oder wenn der Schlag, wie es zum öftern geschiehet, unter Wasser ist, gleich überm Eise abgestämmt werden. Wer diesem entgegen handelt, und wie es bisher zum öftern geschehen, den Stamm dergestalt abstämmet, daß das Stubben Ende mehr denn sechs Zoll über der Erde verbleibt, soll für jeden über sechs Zoll gefundenen Stubben Zwölf Groschen Preuß. Strafe erlegen.

§. 5.

Damit das schon oft geordnete Zerstücken des Holzes mit Sägen, endlich einmal eingeführet und gemeiner gemacht werde; so wird ausdrücklich festgesetzt, daß das zu den Holz-Gärten zu liefernde Holz, sämtlich, ausser demjenigen, so seiner geringen Stärke wegen ungespalten in die Achtel gelegt werden muß, mit Sägen gekürzet werde, und haben die Forstbedienten bey eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebt, und weder dasjenige Holz welches unter ihrer eigenen Besorgung durch gemiethete Leute geschlagen, noch dasjenige Holz welches durch dienstpflichtige Einsassen aufgearbeitet wird, fernerhin mit der Axt zerhauen werde.

Die Domainen-Beamte müssen diese Anordnung denen zum Holzschlagen bestellten Einsassen, wenn sie dazu abgesandt werden, und der Forstbedienter wenn sie sich zur Arbeit einfinden, deutlich und gehörig bekannt machen, und ihnen die harten Folgen die ihr etwanniger Ungehorsam nach sich ziehet, vorhalten, sollten sie dem ohnerachtet aber auf ihrem Eigensinn bestehen und alle Remonstrationen nichts helfen; so muß der sich widersetzende sofort von der Arbeit weggenommen und arretiret werden, da denn das Justizamt in Gegenwart des denunciatischen Forstbedienten nur ein summarisches Verhör aufzunehmen, und durch ein Decret 4 bis 8tägige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod zu dictiren, die Strafe, wogegen keine Appellation statt findet, aber sogleich nach publicirtem Decret und auch in Gegenwart des Forstbedienten auf der Gerichtsstelle zu vollstrecken hat. Wenn jedoch die Widerspenstigkeit mit Thätlichkeit oder sonstigen Excessen verbunden ist, so müssen die Verbrecher, nach vorgängiger Untersuchung, dem allgemeinen Landrechte Pag. 2. Tit. 20 §. 166. zufolge mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahre belegt werden; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß im letztern Fall denen Inculpaten die geordnete Remedia vorbehalten bleiben.

§. 6.

Um denen zum Holzschlage verpflichteten Einsassen den Einwand wegen der angeblich fehlenden Sägen zu benehmen,

haben

haben Seine Königl. Majestät bereits die fehlenden Sägen von Allerhöchstdero Provincial-Forst-Casse vorschußweise ankaufen und den Domainen-Aemtern zur Vertheilung an diejenige Einsassen, die damit nicht versehen, zustellen lassen, es bleibt daher den Einsassen weiter kein Vorwand übrig, sich der Allerhöchsten Verordnung wegen Kürzung des Holzes mit Sägen zu entziehen.

§. 7.

Die Königl. Domainen-Aemter sind, da der Betrieb der Holz-Gartenarbeit die äusserste Beschleunigung erfordert, ihrer Seits verbunden den Holzschlag auf das beste zu befördern, sobald die Termine zum Schlagen, und zur Abfuhr bestimmt, die Einsassen zur Arbeit ordentlich zu bestellen, auch darauf mit zu sehen, daß solche fleißig und der Vorschrift gemäß bewürket werde. Damit aber die Widerspenstigen, ohne die Zeit verstreichen zu lassen, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, werden die Domainen-Beamte hierdurch authorisiret, im nöthigen Fall die nächste Garnison um militairischen Beystand zu Antreibung der Widerspenstigen, zu requiriren, deren unweigerliche Bewilligung von Unserm Ober-Krieges-Collegio veranlaßt werden wird. Es wird aber verhoffet, daß kein Beamter diese ihm gegebene Authorisation mißbrauche, und ohne Ursachen, und ohne vorher die widerspenstigen Einsassen vor den Folgen ihrer Widerspenstigkeit gewarnt zu haben, sich der militairischen Hülfe bedienen wird; es muß jedoch, wenn solche erforderlich gewesen seyn sollte, sogleich von der Erbittung und Effect der Krieges- und Domainen-Cammer Anzeige geschehen.

§. 8.

Da die mehrsten Unordnungen in den Forsten bisher dadurch geschehen, daß die zum Holzschlag und Anfuhre verpflichtete Einsassen sich unterfangen haben, zu hauen und anzufahren, was und wie sie es gewollt, welches zum Theil daher entstanden, daß die Forstbedienten denen Leuten, wenn sie sich um die Anweisung gemeldet, solche versagt, sie von einer Zeit zur andern bestellet, mithin viele vergebliche Reisen und Wege verursacht haben, wodurch die Einsassen verdrüßlich gemacht, und durch die eigene Schuld der Forstbedienten dazu gebracht worden, gleichsam in die Forst einzufallen und Unordnungen anzurichten; so wird festgesetzt, daß von nun an, weder einem Beamten noch Deputanten, Privilegirten einer Dorfschaft oder sonst einer einzelnen Person, frey stehen soll, zu hauen, wo und was er will, sondern es muß das Holz zuförderst bey Vermeidung der Pfändung, und der in der Folge dieses §phi näher bestimmten Strafe, jedesmal erst von dem Revier-Forstbedienten angewiesen werden, und soll sich niemand unterstehen, vor geschehener Anweisung des Revier-Forstbedienten einiges Holz zu fällen, und soll auch den Unterthanen, welche das Holzgarten-Holz schlagen und auffahren, keine Zahlung dafür eher geleistet werden, als bis sie von dem Revier-Forstbedienten ein Attest vorzeigen, daß sie der Ordnung gemäß auch keinen andern Baum abgehauen, als der ihnen von dem Forstbedienten angewiesen worden. Dagegen muß der Forstbediente aber auch die Anweisung nicht eigenbeliebig versagen, sondern in Zeiten, und wenn es die Witterung erlaubt, 14 Tagen, auch noch länger vorher des Termins wegen sich mit dem Beamten einlagen, alsdenn die Anweisung vorschriftsmäßig bewürken, und die Holzschlagspflichtige Einsassen nicht willkührlich aufhalten oder gar zurücksenden, sonst er nicht nur nachdrücklich bestraft, sondern noch überdem schuldig erklärt werden soll, die Einsassenversäumniß- und Reisekosten zu bezahlen.

Eben so sind die Einsassen schuldig, den ihnen gesetzten Termin zum Holzschlagen sowohl, als der Abfuhre, prompt einzuhalten und nirgend anders den Holzschlag vorzunehmen, als wo solcher ihnen von dem Forstbedienten angewiesen worden.

Sollten jedoch einige Einsassen sich sträflicherweise beykommen lassen, ohne vorgängiger Bestimmung des Termins und ohne vorhergegangene Anweisung und Aufsicht zur eigenmächtigen Holzfällung

fällung vorzuschreiten, so sollen selbige folgendergestalt bestraft werden:

a) Wenn ganze Dorfschaften einfallen und dabey Holzdieberey verüben, so sollen 2 bis 3 der vorzüglichsten Rädelsführer nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 1144. mit Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis 3 Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt; die übrigen Theilnehmer aber nach Tit. 14. §. 72. der Forstordnung mit Bezahlung des doppelten Holzwerths bestrafet werden.

Wenn mit dem Vergehen kein Holzdiebstal verbunden gewesen, so sollen die Verbrecher mit der Forstordnungsmäßigen Strafe, der Bezahlung des doppelten Holzwerths belegt werden.

b) Wenn einzelne Holzschlagspflichtige Einsassen eigenmächtig einfallen und sich am Holze vergreifen, so sind solche im ersten Falle, wenn sie Holzdieberey dabey verüben, den Rädelsführern gleich zu bestrafen; im letztern Fall aber nach der Forstordnung zu behandeln.

In allen Fällen soll die Bezahlung des Arbeitslohns, der Forstcasse zu gute, wegfallen, wobey dem Forstbedienten das gewöhnliche Pfandgeld à 12 Gr. Preuß. von jedem Contravenienten vorbehalten bleibt.

Sollten jedoch bey dergleichen eigenmächtigen Einfällen in nicht angewiesene Schläge gar Pfandkehrungen oder Widersetzlichkeiten verübt werden; so sind die Rädelsführer nach dem allgemeinen Landrecht Pag. 2. Tit. 20. §. 166. mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von 2 Monat bis 2 Jahr zu bestrafen.

§. 9.

Die Holzschlagende Einsassen müssen, ausser zum Ausfahren des geschlagenen Holzes, schlechterdings kein Fuhrwerk mit in die Forst bringen, sondern jeder kann seinen Lebensunterhalt selbst tragen, und wenn sie ja bey zu weiter Entfernung von ihrer Heimath zum Transport ihrer Sachen Fuhren nöthig haben sollten, so müssen sie solche in dem nächsten Dorfe stehen lassen, keinesweges aber das Fuhrwerk mit in den Wald bringen, widrigenfalls für jeden ohne Erlaubniß oder zur Unzeit in die Forst gebrachten Wagen oder Schlitten, eine Strafe von 15 Gr. Preuß. bezahlet, das Fuhrwerk aber dem ungeachtet gleich aus der Forst geschaft werden muß.

§. 10.

Wenn zum Behuf des Holz-Gartens eine Parthey Holz geschlagen worden, und die Ausfuhre bewürkt werden soll, wird das Holz von den zur Anfuhrpflichtigen Dorfsweise auf die von den Forstbedienten anzuweisende Stellstätte, aus den Hauigten zusammen gerückt, dort aufgesetzt, vermessen und den Einsassen zur Abfuhr an die Ablagen abgeliefert. Es muß aber zum Ausrücken auf die Stellstätten oder bey der Abfuhre des Holzes an die Ablagen kein anderer als der vom Forstbedienten angewiesene Weg, bey Strafe von 6 Gr. Preuß. für jedes Fuder, genommen werden. Sollten die Wege indeß böse seyn, so sind die Forstbedienten schuldig, zur Ausbesserung der unfahrbaren Wege und Stellen die nöthigen Materialien an Strauch und Aeste, auf vorgängige Anzeige, sofort anweisen und unweigerlich verabfolgen zu lassen, damit die impassablen Stellen in Stand gesetzt, und der Weg fahrbar gemacht, das bäuerliche Angtspann aber nicht ruiniret werde.

Diese Materialien zur Wegebesserung müssen aber auf keine Weise ohne Vorwissen und Anweisung des Forstbedienten genommen werden, widrigenfalls diejenigen Einsassen, welche zu dergleichen Reparaturen oder Dämmungen Holz ohne Anweisung, wenn gleich die Besserung bey erlaubten Wegen geschiehet, nach Vorschrift der Forstordnung Tit. 14. §. 22. den doppelten Holzwerth erlegen sollen. Sollten aber einige sich sogar beykommen lassen, zu unerlaubten Wegen sich eigenmächtig Holz anzumaßen, so sollen diese nach dem allgemeinen Landrecht P. 2. Tit. 20. §. 1144. behandelt werden.

Das Ausrücken des Holzes auf die Stellstätten muß nicht anders als nach

Anwei-

Anweisung des Forstbedienten geschehen, und derjenige, der das ausgerückte Holz auf einen andern Platz, als ihm angezeigt worden, aufsetzet, soll nicht nur für jedes Fuder Drey Groschen Preuß. Geldstrafe erlegen, sondern auch das bereits aufgesetzte Holz wieder aufladen, und auf den bestimmten Platz transportiren, auch daselbst aufachteln.

Sollten sich einige Einsassen gar unterstehen, ohne vorhergegangene Vermessung, und ehe sie von denen dazu bestimmten Commissarien einen Vermessungs- und Abführungsschein erhalten, Holz abzufahren; so sollen solche Contravenienten, wenn sie gleich das Holz auf den Ablagen abliefern, nach vorhergegangenem justizämtlichen Erkenntniß, mit 4tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 11.

Um allen etwanigen Beschwerden über weitläuftiges Setzen, schlechtes Maas ꝛc. vorzubeugen, müssen die zur Abnahme des Holzes angesetzte Aufseher, imgleichen die von den Aemtern dazu bestellten Schulzen, auf das dichte Setzen und Aufachteln genaue Aufsicht halten, so wie denn auch von diesem, nach geschehener Zumessung, dem Forstbedienten das Abnahmeattest, und zwar Dorfsweise ertheilet wird.

§. 12.

Um alle Ausfälle zu vermeiden, die bey dem zweyfachen Aufsetzen des Holzes, durch das Abfallen der Borke, oder sonst vorkommen könnten, werden zwey Zoll Sackmaas auf jedes Achtel gegeben, und auf sämtlichen Ablagen das Holz nicht anders als in Achteln 10 Fuß 5 Zoll hoch und eben so breit, nebst 2 Zoll Sackmaas, gesetzet und vermessen.

Damit dieses Maas auf den Ablagen herauskomme, ist zwar in dem vorstehenden §. 11. verordnet, daß die Holzaufseher und Schulzen bey der Abnahme auf den Stellstätten auf gutes dichtes Setzen und gehöriges Maas, ein wachsames Auge haben sollen, Forstbediente müssen aber auch mit darauf sehen, daß solches beobachtet werde, damit keine Klagen entstehen, und alles Manquement vermieden werde.

§. 13.

Um die Einsassen, so das Holz aus dem Walde auf die Stellstätte rücken, gehörig controlliren zu können, muß jeder Bauer, oder wenn das Dorf gemeinschaftlich fähret, jedes Dorf sein Holz an der ihnen anzuweisenden Stelle besonders aufsetzen, widrigenfalls derjenige, der die angewiesene Stelle nicht beobachtet, nicht nur das Holz auf den bestimmten Platz zu bringen, sondern auch für jedes Fuder, wie schon vorgedacht, Drey Groschen Preuß. Strafe zu erlegen schuldig bleibt. Auf diesen angewiesenen Stellen werden demnächst die Achtel nummeriret und mit dem Namen des Dorfs oder Einsassen bezeichnet.

§. 14.

Jeder Dorfschaft und wenn es thunlich jedem Einsassen, wird nach geschehener Vermessung in den Stellstätten ein Vermessungsattest vom Forstbedienten eingehändigt, worin das zugemessene Quantum bemerkt ist, damit der Holzaufseher, dem dieses Attest bey der Ablieferung auf den Ablagen vorgezeigt wird, genau wisse, wie viel zur Ablieferung den Einsassen in den Stellstätten zugemessen worden.

§. 15.

Sobald das Holz den Einsassen in den Stellstätten von den Forstbedienten zugemessen, und diesen, von den zur Abnahme angeordneten Aufsehern, das Ablieferungsattest eingehändiget worden, sind die Forstbediente zwar aller weitern Verantwortung entledigt, und haben mit der Vermessung auf den Ablagen weiter nichts zu thun; Es verstehet sich jedoch von selbst, daß sie demohnerachtet auf dieses Holz, so lange es in den Stellstätten und im Walde stehet, mit Aufsicht haben, und auf den Fall, daß sie etwa nach geschehener Ablieferung eine Defraudation, oder ein übles Verfahren entdecken, die den Holz-Gärten zum Nachtheil gereichen könnte, sie solches gehörigen Orts anzeigen, auch die etwa bey der Abfuhre des Holzes auf Nebenwege sich findende Einsassen, oder

diejenigen die sich auf Defraudation betreten lassen, pfänden und anhalten müssen, damit sie zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

§. 16.

Auf den Ablagen muß der Holzaufseher das Holz in Empfang, und nach denen von den Anfahrenden ihm vorzuzeigenden Vermessungsscheine des Forstbedienten abnehmen, wobey kein Manquement statt findet, indem, sobald das Holz in den Stellstätten mit gehöriger Vorsicht aufgesetzt und noch zwey Zoll Sackmaas gegeben worden, ein Untermaas sich nicht ergeben kann, wenn nicht etwas entwendet worden, welches zu verhüten die abfahrende Einsassen sich selbst bemühen müssen, da sie dafür einstehen müssen.

§. 17.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß von dem geschlagenen Holze, es sey in den Hauigten, oder auf den Stellstätten und Ablagen etwas entwendet würde, oder daß die Einsassen unter sich und zwar einer von dem aufgeachteten Quanto des andern etwas stehlen, um ihr eigenes Quantum complett zu machen, so muß nicht nur das entwandte Holz von dem Defraudanten in natura zurückgeliefert werden, sondern es soll auch ein solcher Contravenient, wenn er das einem andern abgenommene Holz gleich auch zur Ablage geliefert, mit 8tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, und täglicher 2stündiger Tragung des spanischen Mantels, wenn er aber das von diesen Ablagen gestohlne Holz gar mit nach Hause nimmt, mit Bezahlung des Holzes auch der Forstordnung gemäß mit Einvierteljähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 18.

Da den angestellten Holzaufsehern die Aufnahme, Abmessung und Abnahme des Holzes sowohl auf den Stellstätten als Ablagen übertragen worden; so müssen die Einsassen solchen bey dem Holzablieferungs-Geschäfte schuldige Folge leisten, widrigenfalls der Ungehorsame zur Vermeidung aller Unordnungen sogleich arretiret und an das nächste Justitzamt zu harter Bestrafung ausgeliefert werden wird.

§. 19.

Wer die in diesem Regulativ geordnete Geldstrafen, aufzubringen nicht vermögend seyn sollte, der muß solche durch verhältnißmäßige Forst-Arbeiten abverdienen.

§. 20.

Wenn beurlaubte Soldaten bey diesem Holzschlagsgeschäfte Excesse anzetteln, oder verüben, so sollen dieselben der nächsten Garnison angezeigt, von derselben eingezogen und daselbst mit militairischer Strafe belegt werden.

Schließlich soll dieses Regulativ, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, sowohl denen Domainen-Justitz- und Forstämtern, wie nicht minder den Holzaufsehern, im Abdruck zugefertiget, als auch denen zum Holzschlag verpflichteten Einsassen durch die Domainen- und Justitzbeamte publiciret, auch jeder Dorfschaft ein Exemplar davon eingehändiget werden, und hat sich jedermann darnach auf das genaueste zu achten, wofern er nicht die hier festgesetzte Strafe, die nicht moderiret werden wird, erdulden will.

Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät dieses Regulativ eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 1. October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Arnim. v. Goldbeck.

No. LXII. Reſcript an die hieſigen Stadtgerichte: auf deren Anfrage vom 25. Septbr. über die Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. ſeq. De Dato Berlin, den 5. October 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die von Euch in Eurem Berichte vom 25. v. M. allegirte Stelle der allgemeinen Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. ſeq. geht ganz ſichtbar nur dahin: daß die mit Eröfnung eines förmlichen Concurſes und Erlaßung von Edictal-Citationen verbundene Weitläuftigkeiten und Koſten bey ſolchen kleinen Maſſen vermieden werden ſollen. Daß bey nicht erlaßenen Edictalibus den unbekannten Creditoribus jura ſalva vorbehalten werden müſſen, folgt daraus von ſelbſt; keinesweges aber, daß in Anſehung der bekannten Gläubiger eine gleichmäßige Abweichung von der Regel ſtatt finden müſſe. Es hat daher kein Bedenken, daß dergleichen Creditores certi gewöhnlichermaaßen ſub pœna præcluſi vorgeladen, und wenn ſie ungehorſam auſſenbleiben, namentlich präcludirt werden müſſen, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5 October 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXII.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr.

In der allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. ſeq. iſt feſtgeſetzt: daß in den ſub a. — c. benannten Fällen die förmliche Concurs-Eröfnung unterbleiben, ſogleich mit Verſilberung der vorhandenen geringen Maaße verfahren, und dieſelbe unter die vorhandenen priviligirten Gläubiger die ihre Forderungen gehörig beſcheinigt haben, ohne alle weitere Förmlichkeiten ſoweit ſie hinreicht, vertheilt werden könne. Nur bey den ſub c. benannten Gemeinſchuldnern ſoll 4 Wochen vor der Theilung durch öffentlichen Anſchlag im Gericht und einmalige Einrückung in die Zeitung der Provinz, die bevorſtehende Diſtribution bekannt, und den zur Hebung gelangenden Gläubigern die geſetzliche vorgeſchriebene Bedeutung gemacht werden, daß die Vertheilung mit Vorbehalt der Rechte der etwanigen unbekannten vorzüglichen Gläubiger geſchehe:

Es iſt aber nicht verordnet unter welchem Präjudiz die bekannten Gläubiger zur Verification ihrer Anſprüche unter ſich vorgeladen werden ſollen. Dadurch wird dieſe Anwendung der oben gedachten Vorſchrift zweifelhaft, und wir werden namentlich verhindert in einer bey Uns ſchwebenden unbeträchtlichen Creditſache des ausgetretenen Lederbereiters N. weiter zu verfahren, bis wir von Ew. Königl. Majeſtät darüber eine allergnädigſte nähere Beſtimmung erhalten haben. Dieſer Gemeinſchuldner hat auſſer einigen noch dazu verpfändeten Häuten nur ganz unbedeutende Mobilien und Utenſilien zurückgelaſſen, und die ganze Aktivmaſſe iſt auf 69 rthlr. 8 gr. 6 pf. gewürdigt worden, ſo daß dieſelbe kaum zur Beſtreitung der vorfallenden Koſten und Befriedigung der Gläubiger der 1ſten und 2ten Claſſe hinreicht. Außer den Pfandgläubigern hat ſich eine gewiſſe Frauensperſon Namens N. bisherige Haushälterin des G. S. wegen verſchiedener aus der Maſſe zu vindicirenden Bettſtücke und Effekten und der Bote N. wegen einer geleiſteten Bürgſchaft, gemeldet. In dem zur nähern Erörterung der Forderungen anſtehenden Termin ſind jedoch beyde ausgeblieben, und es entſteht daher die Frage, ob dieſe bekannten Gläubiger mit ihren etwanigen Anſprüchen präcludirt werden

können oder ob ihnen eben die Rechte wie den unbekannten Gläubigern vorzubehalten seyn? Da in diesem abgekürzten summarischen Verfahren die Classification und Distribution doch nur erst nach vorgängiger Verification der angemeldeten Forderungen erfolgen kann, so scheint es, daß die bekannten Gläubiger berechtigt seyn, die Präclusion der vorgeladenen aber ausgebliebenen Gläubigern zu verlangen, um dadurch den Betrag der vorhandenen Activmasse auszumitteln, und damit das Gericht selbst sich der sonst zurückbleibenden Masse zu entledigen im Stande sey.

Dagegen entsteht jedoch das Bedenken ob eine solche Präclusion der bekannten Gläubiger außer dem Wege eines förmlichen Concurses gesetzlich zuläßig seyn könne, und bey einem in Ansehung der unbekannten Gläubiger nach der gewöhnlichen Strenge des förmlichen Concursprozesses behandelt werden dürfen? Wir bitten daher allerunterthänigst Uns

Ob und unter welchem Präjudiz die bekannten Gläubiger in dem Part. 1. Tit. 50. §. 5. ab a — c. incl. bestimmten Fällen zu dem Liquidations-Termin vorzuladen seyn?

darüber allergnädigst zu bescheiden, und verbleiben mit der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Berlin, den 25. Sept. 1795.

allerunterthänigste treugehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete Director und Räthe.

No. LXIII. Rescript an das Cammergericht: wegen der Prärogativen der Räthe, wenn ihre Bestallungen auch nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogen werden.

De Dato Berlin, den 7. Octbr. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Mitgliedern einiger Collegiorum welche bey der Justitzreform von 1780. zuerst unter dem Charakter von Aßistenzräthen, angesetzt, in der Folge aber, und nachdem sie sich durch das Examen rigorolum vollständig qualificiret, zu würklichen Räthen der Obern Classe, ohne Ausfertigung eines neuen Patents, ernennet worden sind, dennoch hie und da quæstio ſtatus um deswillen formirt werden will, weil ihre ursprüngliche Bestallungen, nicht von des damals regierenden Königs Majestät, sondern nur von dem Großcanzler und Chef der Justitz vollzogen wären. Wie nun dergleichen Zweifel und Ausstellungen schon an sich ungegründet sind, da dem Chef der Justitz bey der damaligen neuen Einrichtung zugleich die Befugniß, die Collegia darnach zu arrangiren und zu besetzen uneingeschränkt übertragen worden, auch das Corp. Jur. Frider. Part. 3. Tit. 3. §. 3. ausdrücklich erkläret hat, daß der damahlige Unterschied zwischen Räthen der ersten und zweyten Classe, sich bloß auf die anderweitige Gerechtsame, und Prärogativen derselben beziehe; so kann dermalen davon um so weniger die Frage seyn, da die allgemeine Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 3. den Unterschied selbst zwischen den Classen der Räthe gänzlich aufhebt. Wir erklären also hiermit, daß alle dermalen bey Unsern Collegiis bestellte würkliche Räthe, ohne Unterschied der Form und Unterzeichnung ihrer Patente in allen und jeden Stücken sich völlig gleicher Rechte zu erfreuen haben, und ein jeder von ihnen die nach seinem Patent und dessen dato ihm zukommende Prärogativen, sowohl in als außer dem Collegio, ohne jemandes Wiederrede oder Ausstellung genießen, und dabey kräftig geschützet werden sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Octbr. 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. LXIV. Edict wegen Beobachtung der zwischen Seiner Königl. Majestät von Preussen und dem Herrn Herzoge zu Braunschweig geschlossenen Cartel-Convention. De Dato Berlin, den 15. October 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten unter dem 29. Sept. dieses Jahres eine Cartel-Convention abgeschlossen und von Uns ratificiret worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und Sr. des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und entweichenden Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen nachstehende Cartel-Convention:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. und des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht für gut befunden haben, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen, eine Convention und Cartel zu errichten; so sind deshalb folgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

Artikul I.

Es sollen von dem im folgenden 17ten Art. dieser Convention bestimmten Tage an, alle und jede zu Pferde und zu Fuße, es seyen dieselben Landeskinder oder Ausländer, welche von des einen oder des andern Theils Truppen desertiren, ohne irgend eine Ausnahme in jedes Theils Lande, mit allen bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern, Bataillons und Compagnien, ausgeliefert werden.

Gleichergestalt soll eine gegenseitige Verabfolgung und Extradirung aller Cantonisten oder Enrollirten, sie mögen einrangirt seyn oder nicht, welche aus des einen Theils in des andern Theils Lande sich begeben, auf des reclamirenden Theils Anzeige und Verlangen, zu jeder Zeit ohne Ausnahme erfolgen.

Unter Cantonisten und Enrollirten sind aber alle diejenigen zu verstehen, die in dem Königlich-Preußischen Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792. für cantonpflichtig erkläret, und darnach geeigenschaftet sind.

Sollte indeß ein ausgetretener Unterthan bey eintretender Reclamation sich auf Exemtion von der Cantonpflichtigkeit berufen; so darf dessen Auslieferung nicht eher verfügt werden, als bis in dem Lande, aus welchem er emigrirt ist, über diesen streitigen Punkt rechtlich (wie z. B. im Preußischen von der Canton-Revisions-Commission) erkannt ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch diese Auslieferung statt finden muß, wenn junge Bursche, welche als Zuwachs für die Herzoglich-Braunschweigische Trup-

pen eingezogen oder für das Landbataillon ausgehoben werden sollen, in das Königlich-Preussische Gebiet austreten.

In Absicht der nicht cantonpflichtigen und resp. nicht enrollirten Unterthanen und Landeskinder entsagen übrigens auch beyde Theile aller Anwerbung derselben, es sey denn, daß solche eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß, sich in auswärtige Kriegesdienste begeben zu dürfen, vorzeigen können.

Artikul II.

In dem Fall, da ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der Hohen paciscirenden Theile gleichfalls im Cartel stände, entwichen wäre, ist solcher Deserteur nichts desto weniger an keine andere, als diejenige, von welcher er zuletzt entwichen ist, auszuliefern.

Artikul III.

Sobald man von der Entweichung eines Deserteurs oder dem Weggehen eines Cantonisten oder Enrollirten benachrichtiget und dessen Aufenthalt ausgemittelt ist, soll auf, oder auch ohne ausdrückliche Requisition, das Regiment oder die Obrigkeit eines jeden Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und nach dem 1. Artikul auszuliefern.

Artikul IV.

Es wird auch beyderseits hohen und niedern Officiers und Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, auch bey Verlust aller Kosten und des Cartelgeldes, so wie auch nach Bewandniß der Umstände, selbst bey Entsetzung von ihren Chargen, hierdurch verbothen, einen Deserteur von des einen oder andern Hohen Paciscenten Truppen und Soldaten, oder einen Cantonisten und Enrollirten, er sey einrangirt oder uneinrangirt, und überhaupt jeden sonstigen Unterthan, der sich anwerben läßt, wissentlich anzunehmen. Vielmehr wird ihnen hiermit anbefohlen, denjenigen, welcher sich bey ihnen angiebt, auf das genaueste zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur oder weggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, er sey einrangirt oder nicht, oder einen sonstigen Unterthan, der sich in gegenseitigen Landen anwerben lassen wolle, erkannt wird, unverzüglich zu atretiren, auch der zunächst liegenden Garnison, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, der nächsten Civilobrigkeit solches bekannt zu machen, damit dieselbe das Fernere, zur Extradition verfüge. Es darf demnach kein Officier von beyderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan, er sey, wer er wolle, einen solchen Deserteur oder hinweggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, oder sonstigen Unterthan in vorgemeldter Art verhehlen, fortschaffen, oder nach weit entfernte Provinzen oder Garnisonen wegsenden, bey Vermeidung obgedachter Strafe, und wenn der Uebertreter vom Civilstande ist; so soll er, dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche keine Deserteurs, auch nicht, um sich der Aushebung zu entziehen, ausgetreten sind, noch weniger aber in des Gegentheils Lande kommen, um sich mit heimlicher Werbung abzugeben, oder sich in dessen Kriegesdienste zu begeben, unangefochten bleiben und ihre Geschäfte ungestöhrt betreiben können.

Artikul V.

Für jeden Deserteur, welcher extradirt wird, sollen Zehn Thaler in Golde, als ein gewisses, gleichdurchgehendes Cartelgeld, und ein mehreres nicht, unter keinerley Vorwond, gezahlt werden.

Außerdem aber, werden für das Pferd, welches mit dem Deserteur zu extradiren ist, täglich 6 Pfund Heu und dem benöthigten Stroh, nach den marktgängigen Preisen, und auch in der an jedem Ort gangbaren Landesmünze vergütet, wogegen aber auch die Auslieferung möglichst binnen 14 Tagen bewerkstelliget und dabey die etwa mitgenommene Mondur, Pferd und Gewehr, zugleich mit ausgeantwortet, auch im Fall, wenn dergleichen Stücke im Lande veräußert worden sind, solche, wenn sie in natura noch vorhanden seyn sollten, als gestohlenes Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung

tung deſſen, was dieſer dafür bezahlt hat, vindiciet und dem pacisirenden Theil, von welchem der abzugebende Mann deſertirt iſt, wieder erſtattet werden ſollen.

Artikul VI.

Wenn ein Unterthan einen zu extradirenden Deſerteur einliefert; ſo bekömmt derſelbe von dem feſtgeſetzten Cartelgelde Vier Thaler.

Artikul VII.

Für einen Cantoniſten oder Enrollirten, der mithin noch nicht wirklich eingeſtellt, ob er gleich nach Art. I., II. und III. zu extradiren iſt, wie auch für jeden andern nach obigen Beſtimmungen reclamationsfähigen Unterthan, wird kein Cartelgeld bezahlt, ſondern nur die dabey erweislich zu machende Koſten und der Unterhalt, welcher für denſelben täglich auf Zwey Groſchen beſtimmt ſeyn ſoll, von dem Tage ſeiner Arretirung an zu rechnen, bis zum Tage ſeiner nicht zu verzögernden, vielmehr möglichſt binnen 14 Tagen zu bewirkenden Auslieferung, von dem reclamirenden Theil vergütet.

Artikul VIII.

Sollte es ſich ereignen, daß ein Deſerteur oder weggegangener Cantoniſt, oder Enrollirter, oder ſonſtiger Unterthan, in dem Lande, wohin er entweicht, unerkannt bliebe, und ſich anwerben ließe, ohne daß dem anwerbenden Theile eine Wiſſenſchaft ſeines Verhältniſſes oder eine Unterlaſſung der nach dem Art. IV. einzuziehenden Erkundigung zur Laſt gelegt werden könnte; ſo muß dennoch die in dieſer Convention feſtgeſetzte Extradition an den reclamirenden Theil erfolgen, und werden alsdann von letzterem das Handgeld nach dem Zollmaaß, nach Maaßgabe des Königl. Preuß. Werbungs-Reglements vom 1. Febr. 1787. und den darin beſtimmten Sätzen, nebſt den übrigen Koſten, welche dem anwerbenden Theil verurſacht worden und erweislich zu machen ſind, vergütet.

Artikul IX.

Damit nun dieſer Convention deſto genauer nachgelebt werde; ſo ſoll beyderſeits Hoher Herren Paciſcenten Kriegs- und Civilbediente und Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande keinen Unterofficier und gemeinen Soldaten, er ſey von der Infanterie, Cavallerie, den Huſaren, der Artillerie oder Feldjäger, von des einen oder des andern Theils reſp. Armeen und Truppen, ohne Paß von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wovon ſie ſich nennen, paſſiren laſſen; am wenigſten ſoll ſich jemand, wer es auch ſeyn möge, unterſtehen, Pferde, Gewehre, oder Mondirungsſtücke von ihnen zu kaufen, oder einzutauſchen, oder ſonſt zur Veräußerung oder Verhehlung abzunehmen, ſie mögen nun Päſſe haben oder nicht.

Dagegen wird allen und jeden vorhingedachten Militair- und Civilbehörden, Krieges- und Civilbedienten und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande ernſtlich anbefohlen, alle und jede vorhingenannte Perſonen, welche ohne vorgedachten Paß betroffen werden, ſofort zu arretiren und mit ihrer Mondur und allem, was ſie ſonſt um und bey ſich haben, in guter Verwahrung ſo lange zu behalten, bis ſolches der nächſten Garniſon oder Gerichtsobrigkeit von ihnen gemeldet worden iſt, als welches ſogleich geſchehen muß, und bis dieſelbe weitere Verfügung getroffen haben wird.

Diejenigen, welche dem Deſerteur Vorſchub und Gelegenheit geben, zu entweichen, oder ſeine Mondirung, Pferde oder Gewehr einkaufen, umtauſchen, veräußern helfen oder ſonſt verbergen, ſollen, wenn ſie Bauern oder ſonſt geringen Standes ſind, nach Ueberführung dieſer That, dem Officier, von deſſen Compagnie der Deſerteur entwichen iſt, Dreyßig Rthlr., wenn ſie aber vornehmern Standes ſind, Funfzig Rthlr. unausbleiblich zahlen, es ſey denn, daß erſtere die zuerkannte Strafe von 30 Rthlr. aufzubringen, ganz unvermögend ſind, alsdann ſelbige mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

Außerdem findet hier ſtatt, was im Art. V. wegen unentgeltlicher Erſtattung der dem Deſerteur abgekauften, abgetauſchten, oder ſonſt von ihm zur Verbergung

bergung angenommenen Pferde, Gewehre und Montirungsstücke bestimmt worden ist.

Artikul X.

Die auszuliefernde Leute werden von dem Theil, der sie in Händen hat, bis an die Grenze des Gegentheils geschaft, und an einem zwischen beyden Theilen zu bestimmenden Orte gegen Entrichtung des in den Art. V. VI. VII. und VIII. stipulirten Cartel und resp. Handgeldes, auch der andern in dieser Convention festgesetzten Kosten, überliefert; wobey es sich von selbst versteht, daß die Bestrafung der Deserteurs dem Gutbefinden eines jeden paciscirenden Theils überlassen bleibt.

Artikul XI.

Auch soll Niemand aus des einen Paciscenten Lande, einen Deserteur in des andern Lande, ohne schriftliche Requisition oder offenen Steckbrief von seinen Obern, verfolgen; bey deren Vorzeigung aber ist jede Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden, zu des Deserteurs Arretirung hülfreiche Hand zu leisten, verbunden.

Wenn einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt wird; so soll bey Erreichung der Grenze des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, den Flecken, das Amt, oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich jedoch selbst an ihn keinesweges vergreifen, sondern der dasigen Garnison oder Obrigkeit es melden, welche den Deserteur unverzüglich arretiren lassen muß.

Artikul XII.

Alle Einfälle, gewaltsame oder heimliche Anwerbungen, auch alle Debauchirungen und Verführung der Leute in beyder Paciscenten Lande, werden hierdurch auf das Ernstlichste untersagt; diejenigen, welche dergleichen unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also des einen oder des andern Herrn Paciscenten Territorium violiren, sollen bey ihrer Betretung in loco delicti et deprehensionis, ihrem Vergehen nach, gesetzmäßig gestraft, oder, wenn sie zu entkommen Gelegenheit gefunden haben, von ihrem eigenen Landesherrn, mit eben dieser Strafe angesehen werden. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit oder Umstände, Zweifel entstehen; so sollen beyderseits Hoher Herren Paciscenten Truppen ein judicium mixtum, bestehend aus einem paar Ober-Officiers, nebst einem Auditeur, von jedem Theile anordnen, und dabey pars laesa das Directorium führen.

Die Sentenz dieses judicii mixti ist alsdann nach eingeholter, von Seiten des partis laesae zu ertheilenden Confirmation, ohne Aufenthalt zu vollstrecken.

Artikul XIII.

Die im Artikul IV. verbotene wissentliche Anwerbung der Deserteurs und sonstiger Unterthanen, leidet Ausnahme, wenn solche außerhalb beyderseits Landen geschiehet, und denselben keine Anleitung, Gelegenheit oder Vorschub gegeben worden, nach fremden Landen zu entkommen, oder sich dahin zu begeben.

In diesem Fall bleibt den Officiers und Soldaten der beyden hohen Paciscenten unbenommen, die gegenseitigen Deserteurs und Unterthanen anzuwerben. Es soll jedoch in Ansehung der erstern, den Regimentern ꝛc., wovon sie desertirt sind, und in Ansehung der letztern, den Obrigkeiten des Orts, wo sie zu Hause gehören, von der geschehenen Anwerbung derselben Nachricht gegeben, und ihnen überlassen werden, ob sie selbige, gegen Bezahlung des nach dem Zoll-Maß zu bestimmenden, in dem Königl. Preuß. Werbe-Reglement vom 1sten Februar 1787 festgesetzten Handgeldes, und Erstattung der erweislichen, zugleich mit anzuzeigenden Kosten, zurückverlangen; da alsdann deren Auslieferung unweigerlich geschehen soll.

Damit auch die, an den auswärtigen öffentlichen Werbe-Plätzen angestellten beyderseitigen Werber, um die Auslieferung zu elidiren, sich nicht beygehen lassen mögen, dergleichen angeworbene Deserteurs oder Unterthanen, an andere, daselbst ebenfalls befindliche Werber, es sey für Geld, oder gegen Zurückgebung

ande-

anderer Recruten, zu überlassen; so wird solches hiemit auf das Ernstlichste verboten.

Artikul XIV.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorstehenden Artikuln eine Reclamation statt findet, aber ermangelnder Nachricht halber nicht exercirt würde, oder die Auslieferung der Reclamirten nicht erfolgen möchte; so werden selbige bey ihrer etwanigen Desertion, wenn sie zu ihrem Landesherrn zurückkehren, von diesem in Schutz genommen und behalten.

Artikul XV.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits paciscirenden Herren, oder von einem von beyden, einige Truppen an fremde Mächte auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder ausserhalb des deutschen Reichs befänden; so soll dennoch diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Lande ständen.

Artikel XVI.

Diejenigen, welche vor Abschließung gegenwärtiger Convention von den beyderseitigen Truppen desertirt sind, und würklich Dienste genommen haben, oder sich sonst im Lande des Gegentheils aufhalten, und darinn verbleiben wollen, sind insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und bleiben ohne alle weitere Untersuchung an dem Orte, wo sie sich befinden.

In Ansehung der Cantonisten aber, welche vor Publication dieser Convention, ausgetreten sind, wird nach den vorher in den Landen eines jeden der beyden Hohen Paciscenten eingeführten, bisher beobachteten Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und findet daher auch in jenem Fall, wenn sie nicht zurückkommen, Confiscation ihres Vermögens statt.

Es sollen auch Kraft dieser Convention alle und jede, bis dahin zwischen beyden Hohen paciscirenden Theilen der Werbung, Desertion, und anderer in gegenwärtiger Convention bestimmter Gegenstände halber etwa obgewaltete oder vorgefallene Differenzien, gänzlich niedergeschlagen seyn, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden.

Artikul XVII.

Gegenwärtige Convention wird geschlossen, und ist gültig Vier Wochen nach dem Dato der ausgewechselten Ratification derselben, auf Zwölf nach einander folgende Jahre, nach deren Verlauf es den beyden Hohen Paciscenten vorbehalten bleibt, solche zu verlängern.

Auch soll diese Convention zur genauen Befolgung, sowohl bey den beyderseitigen Armeen und Truppen, als in den Landen der beyderseitigen hohen Paciscenten, zu jedermanns Wissenschaft und genauer Achtung öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 29. September 1795.

(L.S.) Carl Wilhelm, Graf von Finkenstein.

(L.S.) Philipp Carl von Alvensleben.

(L.S.) Curt Graf von Haugwitz.

(L.S.) Riedesel, Freyherr zu Eisenbach, Herzoglich Braunschweigischer General-Lieutenant.

von des Endes authorisirten, Unserm Geheimen Cabinets-Ministerio, und dem Herzoglich-Braunschweigischen General-Lieutenant von Riedesel abgeschlossen, und unter dem 29sten laufenden Monats September unterzeichnet worden, und Wir solche Convention, so wie hier vorstehet, ihrem ganzen Innhalt nach, genehmiget haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir hiedurch und Kraft dieses nurgedachte Cartel-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich zu erfüllen, und auf ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratification Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 29. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Alvensleben.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Krieges-Collegio, Unsern General-Feld-Marschallen, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs- Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyen, wie nicht weniger Unserm gesammten Staats-Ministerio, Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, den Land- und Steuer-Räthen, Vasallen, Edelleuten und Güterbesitzern, den Magistraten und andern obrigkeitlichen und Gerichtspersonen, sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Cartel-Convention und allen darin enhaltenen Punkten und Clausuln in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzuleben und denselben in keinem Stücke und unter keinerley Vorwande, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in der besagten Convention bestimmten Strafe seyn mag, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu diesem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Aldensleben.

No. LXV. Circulare an das Cammergericht: Ueber die Verfahrungsart bey den Militair-Prozessen nach aufgehobener Suspension, in Ansehung der sich annoch auf den Feld-Etat und ausser Landes befindenden Truppen. De Dato Berlin, den 19. October 1795.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da noch zur Zeit verschiedene Regimenter und Batallons Unserer Truppen sich auf dem Feld-Etat, und zum Theil ausserhalb Landes in Diensten des Staats befinden, denen die erfolgte Aufhebung des Suspensions-Edicts der Militair-Prozesse nicht zum Nachtheil gereichen kann, auf der andern Seite aber auch eine Wiederherstellung dieses den Gang des bürgerlichen Verkehrs und der Rechtspflege so sehr hemmenden Gesetzes bedenklich gefunden wird; so ist es nöthig geworden, auf ein Mittel zu denken, wie ohne dergleichen allgemeinen Nachtheil für das Publikum den Gerechtsamen solcher Militair-Personen prospiciret werden könne. In Ansehung der einzelnen Prozesse, sind die Gerichte durch das Circulare vom 1sten Juny c. und die darin allegirte Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung bereits hinlänglich instruirt. Was aber die bey Concurs- Liquidations- und andern Aufgebot-Sachen ergehende Edictal-Citationes unbekannter Gläubiger sub poena praeclusi betrift; so muß eine specielle Bekanntmachung derselben bey den obgedachten Regimentern und Corps erfolgen, und wird darüber nachstehendes hierdurch festgesetzt:

1. habt Ihr in Eurem Departement unverzüglich eine Liste der von Euch und Euren Unter-Gerichten seit der Publication des Circularis vom 1sten Juny c. erlassenen Edictal-Citationen, die aus den bey den Collegiis gesammelten Intelligenz-Blättern leicht zu extra-

extrahiren seyn werden, anfertigen zu lassen:

2. Von diesen Edictalibus sind Extracte jedoch in möglichster Kürze, worin blos enthalten: wer die Edictal-Citation nachgesucht, was der Gegenstand derselben sey, z. E. eine benannte Concurs- oder Erbschafts-Masse, ein gewisses Grundstück, ein ingrossirtes Activum ꝛc. bey welchem Gerichte und wann der Termin angestanden habe oder noch anstehe, zu verfertigen.

3. Von diesem Extracte sind 150 Abschriften oder Abdrücke zu besorgen, und davon

50 Exemplaria an den Capitain von Foris, bey dem Corps des General-Lieutenant v. Romberg, zu Münster,

50 Exemplaria an den Lieutenant von Schöler, bey dem Corps des Erbprinzen zu Hohenlohe, bey Frankfurth am Mayn,

50 Exemplaria an den Capitain von Kraft, bey dem Corps d'Armee in Südpreußen, zu Posen,

mit der Requisition zu übersenden, die Exemplaria zur Bekanntmachung an alle Regimenter und Bataillons, auch an die davon detaschirten Commandos zu distribuiren, und wie solches geschehen Nachricht zu geben.

4. Eben dergleichen Extracte müssen auch aus allen von nun an bey Euch und Euren Untergerichten ergehenden Edictalibus gefertigt, und mit gleicher Requisition an die genannten Behörden übersendet werden. Doch geschieht die Zusendung derselben nur einmal in jedem Monath, und zwar zu Ende desselben, in Ansehung aller während seines Laufs vorgekommenen Edictalien. Euch bleibet dabey überlassen, ob ihr in Ansehung der Untergerichte die erforderlichen Nachrichten aus den Intelligenzblättern selbst mitnehmen, oder die Untergerichte anweisen wollet, Euch jedesmal eine Abschrift der Edictal-Citation einzusenden.

5. Wenn auf die ergangenen Requisitiones Nachricht von deren Bekanntmachung einkommt, und sich bis dahin keine zu den obbenannten Corps gehörige Militair-Person meldet; so behält das Aufgebot oder der Prozeß seinen ungestörten Fortgang. Wenn aber dem Gerichte entweder aus der Anzeige des requirirten Officiers, oder durch das eigene Anmelden einer solchen Militär-Person, oder sonst quovis modo bekannt wird, daß ein solcher Interessent vorhanden sey; so kann zwar die Sache übrigens fortgesetzt, auch praeclusoria abgefaßt und publicirt werden; Es sind aber darin diesem Militär-Interessenten seine Rechte ausdrücklich vorzubehalten, und dem weitern Verfahren muß so weit, als ein Präjudiz für denselben subversirt, so lange Anstand gegeben werden, bis er entweder zum fernern Betriebe seines Anspruchs sich von selbst meldet, oder er dazu nach erfolgter Rückkehr seines Regiments oder Corps in die Friedens-Garnison aufgefordert und angehalten werden kann.

6. In Ansehung aller noch schwebenden und künftigen Fälle muß die Publication der Praeclusoria so lange ausgesetzt bleiben, bis von den nach Nro. 3. requirirten Behörden Antwort wegen der erfolgten Bekanntmachung eingehet. In Fällen, wo praeclusoria schon publicirt ist, muß das competente Gericht mit dem weitern Verfahren, so weit daraus unbekannten Militär-Personen ein Präjudiz erwachsen könnte, so lange inne halten, bis jene Antwort erfolget.

7. Alle Correspondenzen und Verfügungen in einer solchen Angelegenheit müssen Kosten- und Stempelfrey ergehen; insonderheit müssen die Requisitiones sub Nro. 3. mit der Portofreyen Rubrique: Herrschaftliche Militaria zur Post gegeben werden, und die Kosten der Abdrücke müssen von den Extrahenten gleich andern Publi-

cations-Kosten getragen oder aus der Masse genommen, vorläufig aber, und um die Sache nicht aufzuhalten, aus der Salarien-Casse vorgeschossen werden.

Hiernach habt Ihr Euch auf das genaueste zu achten, und Eure Unter-Gerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten October 1795.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. LXVI. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: den gerichtlichen Glauben der Oeconomie-Beamten betreffend. De Dato Berlin, den 20. October 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey abschriftlicher Zufertigung des an die Ostpreussische Regierung aus dem Justiz-Departement erlassenen Rescripts vom 25sten m. pr. wegen des den Domainen-Beamten beyzulegenden gerichtlichen Glaubens, werdet Ihr hierdurch angewiesen, dahin zu sehen, daß bey künftigen Amts-Verpachtungen und Pacht-Prolongationen die eidliche Verpflichtung der General-Pächter auf den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. XXV. §. 55. vorgeschriebenen Eid mit gerichtet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten October 1795.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Mißbräuche beym Vorspann-Wesen; nebst Königlicher Cabinets-Ordre vom 27sten August. De Dato Berlin, den 26. October 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen Abstellung der beym Vorspannwesen obwaltenden Mißbräuche Höchstselbst zu verordnen geruhet haben, solches geben Wir Euch aus der in Abschrift hier beygefügten Cabinets-Ordre vom 27sten August c. zu Eurer Nachricht und Nachachtung bey Nachsuchung und Auswirkung der Vorspann-Pässe des mehreren zu ersehen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. October 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXVII.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, finden sich durch die in Abschrift hierbey gehende Vorstellung der Neumärkischen Landräthe ungern zu der Vermuthung veranlaßt, daß der Landmann zum öftern durch unnöthige und ungebührliche Vorspannfuhren, ganz Dero Landesväterliche Absicht und Willensmeynung entgegen, gedrückt werde, und daß die Fälle nicht selten eintreten mögen, daß der Dienst nur zum Vorwande der Reise gemißbraucht werde, eigentlich aber nur Privatgeschäfte, oder gar Plaisir-Reisen dabey zum Grunde liegen. Diesem Unwesen wollen Seine Königl. Majestät schlechterdings gesteuert wissen, und befehlen daher dem General-Directorio so gnädig als ernstlich, bey Aushändigung der Vorspannpässe sich sorgfältig um den wahren Endzweck, und um den Nutzen und die Nothwendigkeit der Reise zu bekümmern, mit größtem Ernst

Ernſt darauf zu halten, daß Niemand den Vorſpann zur Gelegenheit eigener Angelegenheiten zu beſorgen anwenden dürfe; ſondern daß im Gegentheil aller und jeder Mißbrauch deſſelben verhütet werde; und die Provinzialcollegia auf das Gemeſſenſte und Ernſtlichſte darnach zu inſtruiren, damit den Unterthanen keine gegründete Urſache, darüber zu klagen, gegeben werde. Zugleich hat das General-Directorium die Vorſchläge der Landräthe, was die Reiſen in Civilangelegenheiten betrift, näher zu prüfen, auch auf die möglichſte Erleichterung der Unterthanen pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen. Potsdam, den 27ſten Auguſt 1795.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium.

No. LXVIII. Declaration des Paragraphi 2. Sectionis 8. des Acciſe-Reglements vom 3ten May 1787. De Dato Berlin, den 27. October 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: In dem Acciſe-Reglement vom 3ten May 1787. Sect. 8. §. 2. iſt feſtgeſetzt worden, daß diejenigen Pferde, die nicht zum Verleihen und zum Fuhrwerk gehalten werden, und die Zug-Ochſen in den Städten, der Viehſteuer nicht unterworfen ſind, da doch in dem §. 1. verordnet wird, daß die Viehſteuer-Sätze nach den emanirten Tarifs von allen denen, ſo die Viehſteuer Vorſchrifts- und Obſervanzmäßig zu erlegen ſchuldig ſind, entrichtet werden ſollen.

Dieſer anſcheinende Widerſpruch hat den Viehhaltenden Bürgern in einigen Städten Anlaß gegeben, die Viehſteuer von denjenigen Pferden und Zug-Ochſen, ſo ſie zum Ackerbau und nicht zum Verleihen halten, zu verweigern, ohnerachtet ſie doch ſelbige bishero nach den Tarifs erlegt haben.

Wir finden dahero für nöthig, den gedachten §. 2. dahin zu declariren, daß keinesweges die Abſicht geweſen, die beſondere Verfaſſung einzelner Provinzen, woſelbſt nach den emanirten ältern und neuern Tarifs auch die zum Ackerbau nöthigen Pferde und Zug-Ochſen der Viehſteuer von jeher unterworfen geweſen, durch ſelbigen aufzuheben, und dieſe ſeit den älteſten Zeiten in einigen Provinzen Statt gehabte Abgabe abzuſchaffen.

Vielmehr verordnen Wir, und ſetzen hierdurch feſt, daß die alte bis jetzt beſtandene Landes-Verfaſſung fernerhin beybehalten, und die Viehſteuer von einem jeden, nach den vorhandenen Provinzial-Tarifs, namentlich von den Acker-Pferden und Zug-Ochſen, Vorſchrifts- und Obſervanzmäßig nach wie vor ohne Weigerung erlegt werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Declaration Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrukken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, am 27ſten October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struenſee.

No. LXIX. Circulare an das Cammer-Gericht und an sämmtliche Regierungen in allen Königlichen Landen, inclusive Südpreussen, wegen der von sämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern zur Academie der Wissenschaften abzuliefernden Bücher und Schriften.

De Dato Berlin, den 2. November 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Verordnung vom 31sten October 1724. und 19ten März 1746.

vermöge deren sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker in Unsern Landen schuldig sind, von allen Büchern und Schriften, die sie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek Unserer hiesigen Akademie der Wissenschaften abzuliefern,

werden von mehrern dieser Buchhändler und Buchdrucker, der von Zeit zu Zeit ergangenen Erinnerungen ungeachtet, nicht gehörig befolgt, und Unsere Akademie ist dadurch bewogen worden, sowohl auf Erneuerung dieser Verordnungen, als auf Festsetzung zweckmäßiger Maaßregeln, um deren künftige genaue Befolgung zu sichern, bey Uns anzutragen.

Wie nun diese gelehrte Anstalt, welche Unserm Staate eben so sehr zum Nutzen, als zur Zierde gereicht, in jeder Rücksicht Unterstützung zur Conservation der ihnen verliehenen Rechte vollkommen verdient; so wird Euch hierdurch aufgegeben:

1) sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker Eures Departements ernstlich und gemessenst zu erinnern, daß sie der obigen gesetzlichen Vorschrift, durch prompte und richtige Einsendung ihrer Verlags-Articul unter der Addresse der Academie der Wissenschaften allhier, fortan ein gehöriges Genüge leisten sollen;

2) denenselben zu eröffnen, daß die Kalender-Factors an jedem Orte von der Academie instruirt sind, ihnen die Kosten der Emballage gegen Quittung prompt zu vergüten;

3) sie anzuweisen, daß sie jedesmal am 1sten Junius jeden Jahres ein gewissenhaftes Verzeichniß aller im Laufe desselben von ihnen verlegten Schriften bey Euch, so wie sie dessen Richtigkeit erforderlichen Falls eidlich bestärken könnten, einreichen.

4) Diese Verzeichnisse, welche zur Controlle dienen sollen, ob die Ablieferung von den Verlegern richtig geschehen sey, müßt Ihr colligiren, und Unserer Academie zuschicken.

5) Habt Ihr einem Euren fiscalischen Bedienten eine richtige Liste sämmtlicher in Eurem Departement etablirten Buchhändler und mit dem Verlage sich abgebenden Buchdrucker zuzustellen, und denselben anzuweisen, daß er invigilire, welche derselben mit der Einreichung des sub n. 3. erwähnten Verzeichnisses etwa im Rückstande geblieben, und daß er diejenigen, von welchen selbiges am 1sten July jeden Jahres noch nicht eingekommen ist, Euch anzeige, welche Restanten Ihr sodann an der Befolgung des Injuncti auf Stempelpapier schriftlich zu erinnern, und die Kosten des Excitatorii, inclusive der Gebühren des Fiscals für die Anzeige, von ihnen einzuziehen habt.

6) Eben dieser Fiscalische Bediente soll schuldig seyn, und von Euch angewiesen werden, diejenigen Buchhändler ꝛc. von welchen ihr Unsere Academie bekannt machen wird, daß sie mit der Ablieferung ihrer Verlags-Artikel im Rückstande verblieben sind, dazu auf ihre Kosten mediante imploratione Eures Collegii executivisch anhalten zu lassen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, das Nöthige zu verfügen, und den Fiscal, welchem der Auftrag ad n. 5. und 6. von Euch geschehen ist, Unserer Academie bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten November 1795.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No.

No. LXX. Publicandum wegen der Einfuhre des Glases aus den Schlesischen und andern Privat-Glashütten in sämmtliche Königliche Provinzen. De Dato Berlin, den 4ten November 1795.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., unser allergnädigster Herr, haben bey dem in verschiedenen Provinzen gehörig nachgewiesenen Mangel an Glas, allergnädigst zu resolviren geruhet: die bisher, in Ansehung des Absatzes aus Privat-Glashütten, im Lande statt gehabte Einschränkung, so wie solches durch das Publikandum vom 11ten July v. J. wegen Ost- und Westpreussen bereits geschehen ist, für sämtliche Provinzen, bis auf nachstehende Ausnahmen, gänzlich aufzuheben, und einen allgemeinen uneingeschränkten Absatz des einländischen Glases aus einer Provinz in die andere zugestatten. Diesem zufolge soll von nun an:

1) Das schlesische Glas aller Art in sämtliche Seiner Königl. Majestät Lande, gegen Erlegung der geordneten Abgaben, einzuführen und zu debitiren erlaubt seyn.

2) Den Privat-Glashütten anderer Provinzen, obgleich selbige lediglich zum auswärtigen Debit concessioniret sind, doch vorläufig ebenmäßig verstattet seyn, ihr fabricirtes Glas im Lande, so gut wie sie können, zu verkaufen, nur mit der Ausnahme, daß wegen Verpachtung der Königlichen Glashütten zu Marienwalde, den Privat-Glashütten in der Neumark, der cumulative Glasdebit in dieser Provinz bis zum 1. Juny 1797 nur in soweit, als sie bisher daran Antheil gehabt haben, frey gegeben werden kann, so wie auch das Glas aus Privat-Glashütten anderer Provinzen, das schlesische Glas allein ausgenommen, welches nach dem vorstehenden Artikel ohne Unterschied, auch in die Neumark geführt werden darf, bis dahin daselbst nicht eingelassen werden soll. Hiebey versteht sich jedoch von selbst, daß

a) durch diese Aufhebung der bisherigen Einschränkungen im Glasdebit, die Glasfabrication keinesweges für ein ganz freyes Gewerbe erkläret wird, vielmehr niemand, nach wie vor, ohne Landesherrliche Concession eine Glashütte anlegen darf.

b) Soll ausser den, am Ende dieses Publicandi bestimmten Abgaben, das grüne Hohlglas aus andern Provinzen, welches bis zum April 1798. in die Churmark über das bestimmte Quantum aus Marienwalde eingeführt wird, einer besondern Abgabe von Acht Groschen von 100 Stück Bouteillen, oder Zwey Groschen vom Hüttenhundert, unterworfen, und das, was davon aufkömmt, zu Bonificationen für die Fabrication bey Steinkohlen in der Churmark verwendet werden.

3) Da nach Inhalt vorstehender beyder Artikel, alle bisherige Sperrung des einländischen Glasdebits aus einer Provinz in die andere, bis auf die bey der Neumark noch fortdauernde Einschränkung, gänzlich aufgehoben worden ist, so können Kaufleute und Glashändler aller Provinzen, sowohl unter sich, als auch von und nach Schlesien, einländisches Glas kommen lassen und versenden.

4) Ist ausser der ordinairen Tarifmäßigen Accise-Abgabe, der Impost auf das Schlesische und aus Privat-Glashütten anderer Königlichen Provinzen zum Debit im Lande freygegebene Glas, zum Besten der Königlichen Glashütten folgendermaßen bestimmt:

a) Für das ordinaire Fenster- und grüne Hohlglas vom Thaler Werth 9 Pfennige.

b) Für weisses Fensterglas, Wein-Bier- und andere Gläser, vom Thaler Werth 1 Groschen.

c) Für geschliffene und vergoldete Glaswaaren vom Thaler Werth 2 Groschen.

Berlin, den 4ten November 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. Fr. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No.

No. LXXI. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin: daß wegen Vorladung der Agnaten bey Verkauf adelicher Güter die Termine nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt werden müssen; nebst der Anfrage des Hofgerichts vom 28. Octbr.

De Dato Berlin, den 9. Novbr. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 28. v. M. wegen des bey Vorladung der Agnaten auszusetzenden Termins hiemit zur Resolution ertheilen: daß in dem angezeigten Falle die Termine unbedenklich nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt werden müssen.

Hiernach habt Ihr also zu verfahren, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 9. November 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXI.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Bey einem Verkauf adlicher Lehngüter, ist, wenn der Käufer die Agnaten vorladen läßt die Vorschrift des am 1. Novbr. 1783. an die Pommersche Regierung erlassenen Rescripts, wonach in diesen Falle in Verhältniß des, die Summe von 5000 Rthlr. übersteigenden oder nicht übersteigenden Pretii, der Termin auf 3 oder 6 Monath hinausgesetzt werden soll,

beobachtet worden.

Die neue Gerichtsordnung, giebt aber Tit. 51. §. 157. die Vorschrift:

daß in Fällen, wo nach dem allgemeinen, oder nach dem besondern Lehnrecht einer Provinz, eine öffentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Gesammthänder statt findet, wegen der Förmlichkeit einer solchen Citation die Vorschriften des Tit. 50. §. 107. beobachtet werden sollen:

nach dieser Vorschrift soll, wenn die Masse oder der Betrag über 1000 Rthlr. beträgt, der Termin nur auf drey Monath hinausgesetzt werden.

Das Kaufprätium solcher verkauften Lehngüter, weswegen die daran berechtigte Agnaten ad effectum præclusionis vorgeladen werden, ist oft ansehnlich, und da denen Käufern solcher Güter daran gelegen ist, in kürzerer Zeit in Gewißheit zu kommen; so fragen Wir hiedurch allerunterthänigst an:

ob Wir Uns in allen solchen Fällen nun nach Vorschrift der neuen Gerichtsordnung zu richten, und also den Termin nur auf drey Monath auszusetzen haben.

Wir bitten, Uns darüber mit Verhaltungsbefehl allergnädigst baldigst zu versehen, weil der Fall jetzt bey Uns vorkommt. Die Wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Cöslin, den 28. Octbr. 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste das Cöslinsche Hofgericht.

No.

No. LXXII. Reſcript an den Inſtructions-Senat des Cammergerichts: das Verfahren bey Amortiſationen verlohren gegangener Banco-Obligationen betreffend. De Dato Berlin, den 16. Novbr. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr hättet dem Antrage, welchen nach Eurem Berichte vom 9ten d. M. Unſer Haupt-Banco-Directorium wegen Mortification der verlohren gegangenen Banco-Obligationen des Poſthalters Fiſcher zu Eggersdorff bey Euch gethun hat, ohne Bedenken willfahren können. Eben der Grund, aus welchem in Anſehung eingetragener Inſtrumente von der Vorſchrift Unſers allgemeinen Landrechts eine Ausnahme gemacht, und deren Aufgebot in der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 51. §. 115. vorgeſchrieben worden, ſobald das Inſtrument nach ſeinem Inhalte und nach der Natur der Forderung ſelbſt ſo beſchaffen iſt, daß darüber zu Gunſten eines Dritten hat disponiret werden können, waltet auch bey Banco-Obligationen vor, von welchen Unſer Haupt-Banco-Directorium atteſtiret, es auch notoriſch iſt, daß es gewöhnlich geweſen, ſie ohne weitere Anzeige bey der Banque durch bloße Privat-Ceſſionen aus Hand in Hand zu transferiren. Man muß es der Banque glauben, wenn ſie behauptet, daß der Credit ihrer Obligationen darunter leiden würde, wenn ſie gegen einen dritten Innhaber und Ceſſionarium von der ihr füglich zuſtehenden Exceptione ſolutionis an den Cedenten Gebrauch machen wollte.

Ihr werdet Euch alſo hiernach zu dirigiren wiſſen, und im gegenwärtigem Falle das weiter erforderliche verfügen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. November 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. LXXIII. Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der neuen allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung in den fränkiſchen Fürſtenthümern Anebach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 29. Novbr. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann folgendes zu wiſſen: Durch das Patent wegen Organiſation der Landescollegien und Verbeſſerung des Juſtizweſens in den fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth vom 3. July 1795. haben Wir bereits Landesherrlich feſtzuſetzen geruhet, von welchen Behörden künftig die Juſtiz verwaltet werden ſoll, daß ferner die bisher von den Regierungen getrennt geweſenen Conſiſtoria und Lehnhöfe mit denſelben vereiniget, und nach der Einrichtung und Verfaſſung dieſer Unſerer Gerichtshöfe, einem jeden ihrer Senate der Geſchäftskreis angewieſen werden ſoll, deren nähere Beſtimmung Wir den künftigen Regierungs-Inſtructionen vorbehalten.

In gleicher Maaße haben Wir durch das mehr beſagte Patent verordnet, daß das allgemeine Landrecht, welches Wir durch das beſondere Patent vom 5. Februar v. J. für Unſere geſammte Staaten öffentlich bekannt machen laſſen, auch in den hieſigen Fürſtenthümern vom erſten Jänner künftigen Jahres an völlige Kraft und Verbindlichkeit haben, folglich nach dieſem Tag bey Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, von ſämmtlichen Einwohnern, ſo wie bey Entſcheidung der ſich ereignenden Rechtsſtreitigkeiten von Unſern Regierungen und Gerichten zum Grunde gelegt werden ſoll.

Das allgemeine Landrecht ſoll vom 1. Januar 1796. an geſetzliche Kraft haben.

Damit aber über jene verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewißheiten mehr übrig bleiben mögen; so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

I.

Es tritt an die Stelle des Römischen u. anderer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen und anderer fremden subsidiarischen Rechte, Gesetze, dann Meinungen der Rechtslehrer, durch deren Widersprüche die Unterthanen so viel gelitten haben, treten, also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, den 1. Jan. 1796. an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze, Rechte und Meinungen nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Die besondern Provinzialgesetze und wohlhergebrachten Gewohnheiten behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die in jedem der fränkischen Fürstenthümer bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze, Statuten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, in so ferne letztere gehörig bescheinigt werden, behalten aber vor der Hand und so lange, bis sie revidirt, nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet und als Provinzial-Gesetzbuch Unsern Unterthanen bekannt gemacht werden, noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

III.

Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden darf; so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Landrechts beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 14 — 20 der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; Wie Wir dann überhaupt ausdrücklich verordnen, daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültig und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

IV.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Landrechts auszudeuten.

In so ferne jedoch nach der Publication des Landrechts, aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt gefunden haben; so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

V.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle u. Rechtsangelegenheiten zu halten seye; insonderheit

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheyen entspringen, zwar schon vor der Publication des Landrechts sich ereignet haben;

die

die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen:

Es soll nemlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der eingefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem 1. Jan. 1796. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

VI.

Wegen der Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem 1. Januar 1796. errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contracte geklagt würde.

VII.

Wegen der Testamente.

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1796. errichtet worden, nach den Vorschriften der bisher in Unsern fränkischen Fürstenthümern bestandenen Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1. Jan. 1796. noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

VIII.

Wegen der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselben nicht auf Verträgen, Fideicommiß-Stiftungen, Lehns-Constitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden könnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem 1. Jan. 1798 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Landrechts zu beurtheilen.

IX.

Wegen der Succession der Eheleute.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1796. verheprathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendi-

gen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in so fern dieselbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzialgesetze, oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bey einem nach dem 1. Jan. 1798. sich ereignenden Successionsfalle, die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts erben wolle.

X.

Wegen der Hypotheken.

Da in dem gegenwärtigen Landrechte bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bey einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners entstehenden Concurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind, die hiebey gemeinten Hypothekenbücher aber dermalen in Unsern fränkischen Fürstenthümern noch nicht eingerichtet sind; so hat es zur Zeit, und bis die in Unsern übrigen Staaten unterm 20. Dec. 1783. bekannt gemachte allgemeine Hypotheken-Ordnung auch in den fränkischen Fürstenthümern eingeführt ist, bey den bisherigen Gesetzen, in so ferne vom Uebergang der Hypotheken auf den dritten Besitzer die Rede ist, das Bewenden.

XI.

Wegen der Real-Servituten.

Eben dieses findet bis zur Einführung der ersterwähnten Hypothekenbücher, in Ansehung der durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdenden und gleichwohl den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälernden dinglichen Dienstbarkeitsrechte oder Servituten, in so ferne von deren Uebergang auf den dritten Besitzer die Rede ist, statt.

XII.

Wegen der Verjährung.

Was insonderheit die Verjährung betrifft; so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselben schon vor dem 1. Jan. 1796. vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden.

In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Jan. 1796. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Januar 1796 angefangenen Verjährung in dem neuen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Januar 1796 zu rechnen anfangen.

XIII.

Wegen der Strafgesetze.

Was die Anwendung der in diesem Landrechte enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publikation sich ereigneten Fälle betrift; so hat

es

es desfalls nicht nur bey den Vorschriften §. 18 und 20. der Einleitung sein Bewenden, sondern es ist auch Unser Wille, daß bey allen nach der Publikation, und selbst noch vor dem Ersten Januar 1796 als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen die in dem neuen Landrechte verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen Statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

XIV.

Hiernächst wiederholen Wir dasjenige, was Wir bereits im Organisations-Patent vom 3ten July d. J. und dessen §. 20. verordnet haben, nach welch letzterem, gleichfalls vom Ersten Januar künftigen Jahrs an, bey den Ansbach- und Bayreuthischen Gerichten die durch Unser Patent vom 6. Jul. 1793 publicirte und bereits ganz in Druck erschienene neue allgemeine Gerichts- und Prozeß-Ordnung eingeführt und beobachtet werden — daher auch von jenem Ersten Januar 1796. an alle, auf die Gerichts-Verfassung und gerichtliche Verfahrungs-Art Beziehung habende Gesetze und Constitutionen der Fränkischen Fürstenthümer gänzlich ungültig und abgeschaft seyn sollen, und — was den Gang und die Verhandlung der rechtlichen Streitigkeiten bey sämtlichen Gerichtsstellen betrift, lediglich Unsere vorerwähnte neue Gerichts- und Prozeß-Ordnung zur alleinigen Vorschrift und Richtschnur dienen muß.

XV.

In Rücksicht derjenigen Prozesse, welche bey den Gerichten den 1sten Januar 1796 schwebend bleiben, verweisen Wir dieselben auf die Grundsätze vom 18ten December 1780. welche sich in den Sammlungen Unserer Landesherrlichen Gesetze finden, um hiernach diese Prozesse nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung zu beendigen.

XVI.

Lediglich das Hofgericht in Bayreuth und das Landgericht in Ansbach sollen die vor ihnen schwebende Rechts-Sachen nach den bisher bestandenen Gerichts-Ordnungen instruiren und entscheiden, jedoch genaues Augenmerk darauf richten, daß die Sachen nicht durch mehrere Fristgesuche verschleift, sondern mit pflichtmäßiger Thätigkeit beschleuniget und zur Endschaft befördert werden.

Wir abrogiren daher andurch und heben gänzlich auf alle und jede ältere Gesetze, Verordnungen, Declarationen und Rescripte, oder wie sie sonst Namen haben, welche über die in der jetzigen allgemeinen Gerichts-Ordnung vorkommenden Gegenstände bisher ergangen sind; verweisen sämtliche Justiz-Bedienten auf diese Unsere gegenwärtige Gerichtsordnung, und verbieten zugleich ausdrücklich, daß kein Collegium, Gericht oder Justiz-Bedienter sich unterfangen solle, dieses neue Gesetz nach jenen ältern hierdurch aufgehobenen Verordnungen zu erklären oder auszulegen.

Es soll vielmehr, wenn irgendwo über den Sinn oder die Anwendung einer oder der andern Stelle der gegenwärtigen neuen Gerichts-Ordnung in vorkommenden Fällen Zweifel oder Bedenken entstehen mögten, darüber jedesmal bey der Gesetz-Commission gehörig angefragt, und die von besagter Commission ihrer Instruction gemäß abgefaßten Decisa sollen unweigerlich zur Richtschnur angenommen und pünktlich befolgt werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Siegel bestärken, auch solches zu Jedermanns Wissenschaft in öffentlichen Druck ausgehen lassen.

Gegeben Berlin, den 29. November 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

No. LXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht:

wohin annoch die Notificationen der Edictal-Citationen an die im Felde stehende Militair-Personen zu richten sind. De Dato Berlin, den 7. December 1795.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch bekannt machen, daß, da das Corps Unsers Generallieutenants von Romberg demobil gemacht worden, es der Euch unter dem 16ten v. M. aufgegebenen Notificationen von Edictal-Citationen, wobey noch im Felde stehende Militair-Personen interessirt sind, an den Capitain von Foris nicht weiter bedürfe, sondern dieselben nur noch an den Capitain von Kraft, bey Unserm Südpreussischen Corps d'Armee und an den Brigademajor und Generaladjutanten Unsers Generallieutenants, Erbprinzen von Hohenlohe, Major von Boguslawsky, zu richten sind. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten December 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. LXXV. Rescript an die hiesige Stadtgerichte,

daß die Vorschrift des §. 266. des 5ten Abschnitts der Hypotheken-Ordnung von 1784. auf bloße Subhastations-Fälle nicht zu extendiren: nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 8ten December. De Dato Berlin, den 14. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Eurem Berichte vom 8ten d. M. angetragene Extension der Vorschrift des §. 266. des fünften Abschnitts der Hypotheken-Ordnung von 1784. auf bloße Subhastations-Fälle findet nicht statt. In einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse werden alle Real-Gläubiger citirt, gehört, locirt, und von dem Richter per Sententiam bestimmt: wie weit sie aus dem Immobili befriedigt werden können. Hier ist es also klar, daß ein Creditor, der nach dieser richterlichen Entscheidung leer ausgeht, kein Jus reale mehr an das Immobile prätendiren und keinen vernünftigen rechtlichen Grund haben kann, der Löschung seines Ingrossati zu widersprechen. Dies ist aber bey simplen Subhastationen nicht ganz so der Fall, und wenn ein Creditor, den man bey der Sache bisher nicht zugezogen hat, im Hypothequen-Buche ob insufficientiam des Werths gelöscht werden soll; so ist das wenigste, was geschehen

ſchehen kann, daß man ihn zuvor davon benachrichtige, und ihm dadurch Gelegenheit gebe, dasjenige geltend zu machen, was er etwa noch gegen das bisherige Verfahren oder gegen die Löſchung einzuwenden habe; welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten December 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXV.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr.

Ew. Königl. Majeſtät haben §. 266. des fünften Abſchnitts der Hypotheken-Ordnung von 1784. verfügen laſſen:

> daß wenn hypothecariſche Forderungen wegen Unzulänglichkeit der Maſſe leer ausgehen, zur Löſchung derſelben weder die Verzicht der Inhaber erforderlich, noch die Production der Original-Documente dazu nothwendig ſey.

Wir ſind zum öftern von denen Partheyen angegangen worden, dieſes Geſetz auch auf den Fall anzuwenden:

> wenn ein Grundſtück ad inſtantiam Creditorum zum öffentlichen Anſchlag gebracht, ſub haſta verkauft, und eingetragene Forderungen gänzlich ausgefallen ſind, weil ex analogia nach der Meynung derer Intereſſenten die Löſchung ohne Vorzeigung der Schuld-Documente geſchehen müſſe.

Die Impetranten begründen ihr Geſuch durch das Reſcript vom 11ten July 1771. und den darin angenommenen Grundſatz:

> daß nach bezahltem Kaufgelde das Grundſtück dem Käufer frey von allen Schulden überliefert werden müſſe, und daß es eines jeden Creditoris eigene Sache ſey, ſich um den Zuſtand des ihm verpfändeten Grundſtücks zu bekümmern.

Wir aber haben uns nicht ermächtigen wollen, ohne ausdrückliche Vorſchrift der Geſetze, eine Verfügung zu erlaſſen, die auf den Grund einer durch das allgemeine Landrecht aufgehobenen Verordnung beruhen würde; und wir haben vielmehr die Intereſſenten angewieſen, entweder die leer ausgegangene Creditores zur Herbeyſchaffung der Documente anzuhalten, oder die gerichtliche Mortification derſelben nachzuſuchen; denn das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung haben darüber:

> ob die leer ausgegangene Forderungen bey Subhaſtationibus neceſſariis ohne Vorzeigung der Documente gelöſcht werden können,

nichts disponirt. Es iſt indeſſen der Fall ſchon verſchiedentlich eingetreten, und wir haben jetzt 2 Fälle von eben der Art, und die Mortification wahrſcheinlich nachgeſucht werden muß, wenn nicht die Löſchung ohne Reproductio documentorum Statt haben ſoll.

Die Käufer der Grundſtücke kommen in ſolchem Fall in Verlegenheit; der gröſte Theil derſelben muß Darlehne zur Bezahlung der Kaufgelder aufnehmen. Die Creditores, welche mehrentheils nicht Sachverſtändige ſind, wollen ſich dazu nicht verſtehen, die Anleihen zu zahlen, wenn ſie nicht auch zugleich die Verſicherung bekommen, daß ſämmtliche Ingroſſata durch die Anleihe gelöſcht werden, und dadurch kann dem Käufer die nachtheilige Folge treffen, daß ihm der Creditor das Darlehn entweder nicht zahlt, oder, daß er es ihm ſofort wieder kündigt. Der Käufer eines ſolchen Grundſtücks wird auch überdem durch den Koſten-Beytrag, oder wenigſtens durch den Vorſchuß derſelben belaſtet, der ihn auf den Fall treffen muß, wenn ſich nach

schon gezahltem und distribuirten Kaufgelde erst findet, daß die Documente nicht herbeygeschaft werden können, und also mortificirt werden müssen. Wir halten es für unsre Pflicht, Ew. Königl. Majestät hiervon allerunterthänigste Anzeige zu thun, und zugleich zu bitten:

uns allergnädigst zu bescheiden: Ob die Löschung der gänzlich ausgefallenen Activorum bey Subhastationibus necessariis ohne Reproduction derer darüber sprechenden Documente geschehen solle?

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

[redacted] Berlin,
den 8ten December
1795.

allerunterthänigst treugehorsamste Director und Räthe des Stadt-Gerichts hiesiger Königl. Residenzien.

No. LXXVI. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Südpreußischen Landes-Collegiis.

De Dato Berlin, den 15. December 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen, daß Wir, zur Beförderung des Wohlstandes Unsrer Provinz Südpreussen, nöthig gefunden haben, Unsre feste und bestimmte Willensmeinung über die Vertheilung der Geschäfte zwischen Unsern dortigen Landes-Collegiis durch das gegenwärtige Reglement zu erklären, und bekannt zu machen: damit eines Theils alle Jurisdictions-Streitigkeiten unter ihnen möglichst vermieden werden; anderntheils aber auch ein jeder Unsrer dortigen Unterthanen wissen möge: an wen er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und wohin er seine Anträge und Gesuche zu richten habe. Wir erklären und verordnen also hiedurch folgendes:

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz.

So wie alle Justitz-Sachen im weitläuftigsten Verstande, wo dazu nicht nur alle Angelegenheiten der Civil- Criminal- und freywilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch die Besorgung des Hypotheken-Wesens, und der Vormundschafts-Sachen gerechnet werden, in der Regel zum Ressort Unsrer Südpreußischen Regierungen gehören sollen; so haben Wir dagegen alle übrige Theile der Staatsverwaltung, und öffentlichen Angelegenheiten, der Aufsicht und Bearbeitung Unsrer Südpreußischen Krieges- und Domainen-Cammern anvertraut.

§. 2.

Ressort der Cammern.

Es gehören also zum Ressort besagter Cammern:

1. Hoheits-Sachen.

I. Alle Landes- Hoheits- Landes- Gränz- und Huldigungs-Sachen, die Abschoß- und Abzugs-Sachen, die Standes-Erhöhungen, die Censur der politischen Blätter und Schriften, und überhaupt alle ad Statum publicum et politicum gehörende Angelegenheiten; in welcher Rücksicht dieselben Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der durch besondere Gesetze und Reglements bestimmten Concurrenz Unsers General-Directorii, subordinirt sind.

§. 3.

§. 3.

II. Alle Militair- Marsch- Einquartierungs- Servis- Proviant- Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten. II. Militaria.

§. 4.

III. Alle katholische geistliche Sachen, wohin nicht nur die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen Juris circa Sacra, sondern auch die Oberaufsicht über das katholische geistliche Kirchen- und Schulwesen zu rechnen ist; also, daß die Cammern, unter Direction und nach der Anweisung des ihnen desfalls vorgesetzten Departements Unsers Etats-Ministerii, bey Besetzung der geistlichen Stellen, besonders der Bischöfe, Prälaten, Aebte, und anderer geistlichen Obern concurriren, und die Wahlen derselben durch ihre Commissarios dirigiren; die Wirthschaftsführung auf den geistlichen Gütern genau beobachten, für deren Conservation und Verbesserung sorgen, ingleichen auf die Erhaltung, Administration und gehörige Verwendung des Vermögens der katholischen Kirchen, Schulen, und anderer geistlichen Anstalten und Stiftungen, von Seiten der dazu geordneten Vorsteher und Verwalter, ihr Augenmerk richten sollen. III. Katholische geistliche Sachen.

Es müssen daher auch die katholischen Geistlichen, bey ihrer Ansetzung, den gewöhnlichen Eid der Treue bey den Cammern, oder den von diesen verordneten Commissarien ableisten; sie müssen in allen Fällen, wo bey Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten eine Mitwissenschaft, Genehmigung, oder Mitwirkung des Staats, nach den Allgemeinen Grundsätzen Unserer Regierungs- und Landesverfassung erforderlich ist, an die Cammern sich wenden; in Fällen, wo der Staat ihres geistlichen Amts bedarf, insbesondere auch bey Landestrauern, ingleichen bey Vorbitten und Danksagungen für Uns und Unser Königliches Haus, müssen die diesfälligen Verordnungen an sie durch die Cammern erlassen werden; und sie sind diesen von der ihnen anvertrauten Verwaltung der Kirchen- und Geistlichen Güter Rechenschaft zu geben verbunden. Dagegen bleiben sie in allen ihren übrigen Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen ihren vom Staate anerkannten geistlichen Obern nach wie vor unterworfen. Sie stehen, für ihre Person, in ihren weltlichen und bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten unter der Jurisdiction Unserer Regierungen; und den geistlichen Gütern bleiben ausserdem, was die vorstehend geordnete Aufsicht der Cammern betrift, in Ansehung des Gerichtsstandes, und sonst, die Rechte adelicher Güter vorbehalten.

Wenn auch katholische Geistliche in ihren Amtsverrichtungen sich einer Uebertretung Unserer Staats- oder übrigen Landesgesetze schuldig machen, so sollen sie deshalb durch den Fiscum bey Unsern Regierungen in Anspruch genommen werden.

§. 5.

IV. Die allgemeine Publication der Gesetze, Edicte und Verordnungen, sie mögen betreffen was sie wollen, muß auf Veranlassung der Cammern, durch die Land- und Steuer-Räthe in der Provinz bewirkt werden. Es müssen daher auch die Regierungen die ihnen von ihren vorgesetzten Behörden zugefertigten Justiz-Edicte und Verordnungen, durch Requisition der Cammern, solchergestalt publiciren IV. Publicationes der Edicte und Verordnungen.

lassen; wogegen aber auch die Cammern schuldig sind, dergleichen durch die Regierungen, in Sachen ihres Ressorts, ihnen zukommenden Edicte und Verordnungen unverzüglich, und ohne Weigerung oder Rückfrage, zur weitern Bekanntmachung an die Land- und Steuer-Räthe zu befördern, und die Documenta factae publicationis zu den Acten den Regierungen abzugeben.

Auch wenn in den katholischen Kirchen von den Canzeln, oder sonst, etwas zu publiciren und bekannt zu machen ist, müssen die Verordnungen dazu durch die Cammern erlassen werden.

§. 6.

V. Contributions- und Steuer-Sachen.

V. Die Ausübung und Verwaltung Unsers Landesherrlichen Besteurungs-Rechts, und alles was dem anhängig ist, gehört lediglich zum Ressort Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammern. Dahin ist also zu rechnen: das gesammte Contributions- und Steuerwesen; die Regulirung, Ausschreibung, Einziehung und Verwaltung aller Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen, oder von Nahrungen und Gewerben erhoben werden; insonderheit auch die Stempel-Sachen, die Lotterie-Sachen, ferner das Haus- und allgemeine Collecten-Wesen, insonderheit auch die Kirchen-Collecten-Sachen, in so fern von deren Gestattung und Einsammlung in katholischen Kirchen die Rede ist.

Dagegen bleiben die Accise- und Consumtions-Steuer-Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden und Collegiis, unter dem selbigen vorgesetzten Accise- und Zoll-Departement, so wie die Stempel-Sachen den von dem Stempel-Departement Unsers General-Directorii ressortirenden Stempel-Cammern nach wie vor überlassen.

§. 7.

VI. Regalien.

VI. Die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller Unsrer höhern und niedern Regalien ist Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern lediglich anvertraut. Es gehören also vor sie alle Münz-, Salz- und Jagd-Sachen; alle dem Staate, in Ansehung der öffentlichen Flüsse und Ströme, der Schifffahrt und Flößerey, zukommenden Hoheits- und nutzbare Rechte; und überhaupt alles, was nach den Grundsätzen der allgemeinen, oder der besondern Rechte Unsrer Staaten und Provinzen, zu Unsern Regalien gerechnet wird.

Doch hat es in Ansehung der Zoll- und Bergwerks-Sachen, ingleichen der Post-Sachen, bey der Verfassung Unsrer übrigen Provinzen, wornach dieselben gewissen besondern Collegiis und Behörden, unter der Aufsicht specieller Departements Unsers Etatsministerii anvertraut sind, so wie in Ansehung der Salz-Sachen, bey den desfalls getroffnen oder noch zu treffenden besondern Einrichtungen, auch in Ansehung Südpreussens sein Bewenden.

§. 8.

VII. Domainen.

VII. Die Verwaltung sämmtlicher Kronen- Domainen- und andern Königlichen Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefälle, ist ebenfalls den Cammern anvertraut. Vor sie gehört daher alles, was die Erhaltung, Administration, Verpachtung, und sonstige Benutzung solcher Domainen-Stücke betrift; ingleichen die Erhebung

bung und Berechnung aller dahin gehörenden Einkünfte und Intraden. Auch führen sie die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche im Besitze und Genusse von Privat-Personen sich befindenden Starosteyen, und andere bona regia. Sie sorgen für die Conservation der Substanz dieser Güter; für die Aufrechthaltung der denenselben anklebenden Gerechtsame; für die wirthschaftliche Cultur und Benutzung der Forsten; für die Unterhaltung der Gebäude, und überhaupt dafür, daß der Staat an diesen zu seinem Eigenthume gehörenden Gütern und Vermögens-Stücken, durch üble Verwaltung, Nachläßigkeit, oder Sorglosigkeit der zeitigen Besitzer und Nießbraucher, nicht gefährdet oder verkürzt werde.

§. 9.

VIII. Alle Landes-Polizey-Sachen gehören zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern. Dahin sind insonderheit zu rechnen: VIII. Landes-Polizey-Sachen.

a) alle zur Erhaltung und Beschützung der öffentlichen und gemeinen Sicherheit abzielende Anstalten; insonderheit alle General- und Special-Landes- und Policey-Visitationes; die Aufsuchung, Fortschaffung und Bestrafung der Landstreicher und Vagabonds, in so fern dieselben nicht etwa, wegen eines von ihnen begangenen gemeinen Verbrechens, zur besondern Untersuchung gezogen werden müssen; die Aufsicht und Direction über die Zuchthaus-Anstalten und öffentlichen Arbeitshäuser; die Feuerlösch-Anstalten; die Sorge für die Beobachtung der zur Verhütung der Feuer-Schaden ergangenen Verordnungen; die Feuer-Societäts-Sachen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande.

b) Alle Anstalten und Verfügungen, welche die Erhaltung der Gesundheit, und die Abwendung oder Unterdrückung epidemischer Krankheiten bey Menschen und Thieren zum Gegenstande haben; mithin das gesammte Medicinal-Wesen; die unmittelbare Aufsicht über die Collegia medica et chirurgica; die Bestellung der Land- und Stadt-Physicorum und Wund-Aerzte; das gesammte Hebammen-Wesen; die Verfügungen bey ausbrechenden Viehseuchen; die Vieh-Assecuranz-Angelegenheiten.

c) Die Armen-Verpflegungs-Anstalten, sowohl in den Städten als auf dem Lande; die Oberaufsicht über die dazu in einzelnen Orten oder Districten durch specielle Gesetze oder Stiftungs-Urkunden etwa verordneten Administratores, Vorsteher, oder Pfleger; das Bettel-Wesen; die Veranstaltungen zur Abstellung des Straßenbettelns; die Unterbringung und Versorgung der Bettler in öffentlichen Arbeits- und Verpflegungs-Anstalten.

d) Die Regulirung der Bier- Brod- und Fleisch-Taxen; Bestimmung von Maaß, Ellen und Gewicht, nebst der Aufsicht darüber; das Markt- Brunnen- und Laternen-Wesen; die Gassen- und Pflasterungs-Sachen; die Sorge für die Unterhaltung der Wege, Brücken, und Dämme.

e) Die Aufräumung der Gräben und Verschaffung der Vorfluth, nach Maaßgabe des dieserhalb für Südpreussen besonders zu promulgirenden Edicts; bis dahin aber, und in Fällen, wo dieses nichts entscheidet, nach dem Inhalte Unseres Allgemeinen Landrechts.

f) Alle zur Beförderung und Verbesserung der gemeinen Landes-Cultur abzielenden Veranstaltungen; mithin alle Colonisten und Etablissements-Sachen; die Urbarmachung der Brücher und Moräste, und deren Besetzung mit Einwohnern; die allgemeine Forst-Polizey; ingleichen die allgemeine Aufsicht auf die Conservation der Häuser, Höfe und contribuablen Stellen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande.

g) Die Einrichtung des Brau-Wesens; die Regulirung der Brau-Zeiten; Anstalten gegen die Verfälschung des Getränkes; Festsetzung und Vollziehung der Maaßregeln, welche, bey eintretender Besorgniß eines Getreyde-Mangels, wegen Einschränkung des Bierbrauens und Brandtweinbrennens erforderlich sind.

h) Die Sorge für die Beobachtung und Aufrechthaltung aller in diesen und andern Landes-Polizey-Angelegenheiten ergangenen Gesetze; und die nöthigen Verfügungen, wodurch Contraventiones dagegen verhütet, oder entdeckt, und zur gehörigen Bestrafung ausgemittelt werden sollen.

i) Die Censur der in die Staats-Wirthschaft, Landes-Polizey, das Medicinal-Wesen, ingleichen in die Oeconomie einschlagenden Bücher und Schriften.

§. 10.

IX. Handwerks-Sachen.

IX. Insonderheit gehören zum Ressort der Cammern alle Handwerks-Zunft- und Innungs-Sachen; die Ertheilung der Privilegien, Concessionen, Zunft- und Innungs-Artikel; die Interpretation und Declaration derselben; die Aufsicht über die Zünfte und Innungen; die Verhütung und Abstellung aller einschleichenden Handwerks-Mißbräuche; das Wandern der Gesellen, und die Ertheilung der erforderlichen Wanderpässe; die Bestimmung und Beobachtung der Verhältnisse der verschiedenen Zünfte und Gewerke gegen einander; die Verhütung, Untersagung und Abstellung der Pfuschereyen, und Eingriffe in die Gerechtsame der Innungen; ingleichen das gesammte Handwerkswesen des platten Landes, und die Sorge für die Beobachtung der desfalls zwischen Land und Städten festgesetzten Verhältnisse.

§. 11.

X. Handlungs- und Fabriken-Sachen.

X. Ferner gehört zur unmittelbaren Besorgung der Cammern, die Aufsicht über alle andre im Lande gangbaren Nahrungszweige und Gewerbe; die Ertheilung der dazu erforderlichen Concessionen, auch bey neuen Mühlen und Schankstätten; besonders aber das Fabriken- und Handlungs-Wesen; die Leitung desselben nach Unsern Staats-Grundsätzen, zum Zwecke des öffentlichen und gemeinen Besten; die Ertheilung von Handlungs- und Fabriken-Concessionen; die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt; die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der auf Beförderung des Handels abzielenden Canäle und andrer Anstalten; die Handlungs-Polizey, und die Aufsicht über die wegen Ein- und Ausfuhr ergehenden Verordnungen; in so fern letztere nicht den Accise- und Zoll-Directionen beygelegt ist.

§. 12.

§. 12.

XI. Vermöge der den Cammern anvertrauten Ausübung des Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, gebührt diese Aufsicht denenselben über alle im Staat vorhandene, oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, in so fern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon dispensirt, oder die Aufsicht über sie irgend einer andern Behörde anvertrauet worden. Insonderheit können keine Sterbe-Aussteuer- und andere dergleichen Gesellschaften ohne Vorwissen und Approbation der Cammern errichtet, und die Plane oder Statuten derselben müssen diesen Collegiis zur Prüfung vorgelegt werden. XI. Aufsicht über öffentliche Corporationen und Gesellschaften.

§. 13.

XII. Hauptsächlich aber gehören zur unmittelbaren Aufsicht der Cammern, Unsere Königlichen Immediat- ingleichen die Starosteylichen Städte und Stadt-Communen; die Cämmereyen derselben; die Stadt- und Bürger-Forsten, so wie das Schulden- und Credit-Wesen derselben; wobey es Unser ausdrücklicher Wille ist, daß die Güter und das Vermögen besagter Städte und Cämmereyen auf eben den Fuß eingerichtet und verwaltet werden sollen, wie Wir solches in Ansehung Unserer Domainen vorgeschrieben haben. XII. Städte-Sachen.

Die Mediat-Städte des Adels und der Geistlichkeit stehen in so weit unter der mittelbaren Aufsicht der Cämmern, als selbigen, nach §. 12., das Landesherrliche Inspections-Recht über alle im Staat vorhandene öffentliche Corporationen anvertraut ist.

§. 14.

XIII. Die Aufsicht über die Gränzen und Rechte des Landes, der Creyß-Aemter, Starosteyen, und der nach §. 13. der unmittelbaren Aufsicht der Cammern unterworfne Städte, ingleichen das Schulden- und Credit-Wesen solcher Aemter und Creyse, gehöret ebenfalls zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Cammern. XIII. Aemter und Creyß-Sachen.

§. 15.

XIV. Eben dahin gehöret auch das Judenwesen im Lande; die Ansetzung der Juden, ihre Toleranz, ihre Heyrathen und Abgaben; ihre Berechtigung zum Besitze von Häusern und Grundstücken, ingleichen zur Treibung des Handels und andrer Gewerbe; überhaupt aber alle Angelegenheiten, welche den Statum politicum und die bürgerlichen Verhältnisse derselben betreffen.

§. 16.

XV. Endlich verstehet es sich von selbst, daß die Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung sämmtlicher zu Gegenständen des Cameral-Ressorts angesetzten Beamten den Kriegs- und Domainen-Cammern allein und ausschliessend zukomme. XIV. Aufsicht über die Cameral-Bedienten.

§. 17.

Alle Rechtsangelegenheiten und Prozesse, welche über die vorstehende (§. 2-16. benannten Gegenstände des Cameral-Ressorts vorkommen, und zu deren richtigen Beurtheilung eine nähere Kenntniß der dahin einschlagenden Gesetze, Verfassungen, und Einrichtungen erfordert wird, gehören Prozesse, welche vor die Cammern gehören.

ebenfalls zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Cammern, und deren Justiz-Deputationen; jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 18. (I.)

1) in Abschoß- und Abzugs-Sachen.

Wenn zwischen Unserm Fisco und einem Privato über die Abschoß- und Abzugs-Gerechtigkeit, oder auch über die Verbindlichkeit zur Erlegung der Gabellæ emigrationis vel hereditariae, oder über das Quantum derselben Streit entsteht, so gehört die Instruction und Entscheidung vor die Cammer-Justiz-Deputationes.

Ein gleiches findet statt, wenn dergleichen Streitigkeiten zwischen Aemtern, Starosteyen, oder solchen Städten, welche der unmittelbaren Direction der Cammern subordinirt sind, (§. 13.) unter sich, oder mit einem Dritten entsteht, der ihnen das Abschoßrecht überhaupt streitig macht, oder die ihm abgeforderten Detractgelder zu entrichten sich nicht bequemen will.

Wenn aber andre Privat-Abschoß-Berechtigte unter sich streitig sind; oder wenn der Prozeß zwischen solchen Privat-Berechtigten, und einem andern Privato entsteht, der ihnen entweder das Abschoßrecht selbst bestreitet, oder dessen Ausübung in dem vorliegenden Falle leugnet, so soll die Sache bey den Regierungen verhandelt werden.

§. 19.

Obgleich in Ansehung des Auswanderns, und der unerlaubten Entfernungen aus dem Lande, die Erlassung der dahin einschlagenden Verordnungen, und die Aufsicht über deren Befolgung, z. E. die Verbote des Studirens auf fremden Universitäten; der Annehmung fremder Dienste; die Avocatoria bey entstehendem Kriege ꝛc. ꝛc. zum Ressort der Cammern gehören, so muß dennoch, wenn demnächst, auf den Grund solcher Verordnungen, ein Privatus, z. B. ein adlicher Vasall, von dem Fisco würklich in Anspruch genommen, und auf Confiscation oder andere Strafen wider ihn angetragen werden soll, solches bey den Regierungen geschehen.

§. 20.

2) in Gränz-Sachen.

Wenn über Landes-Gränzen mit benachbarten Staaten Streit entsteht, so werden die dahin gehörenden Geschäfte von den Kriegs- und Domainen-Cammern, unter Direction des auswärtigen Departements besorgt.

Bey Gränzstreitigkeiten der Provinz Südpreussen, mit einer Unsrer benachbarten Provinzen, muß die Sache gemeinschaftlich von Commissariis aus beyden Landes-Collegiis untersucht und abgemacht werden. In so fern es aber dabey auf Alterirung des Catastri ankommt, muß die Cammer darüber, mit Beyfügung der Acten, an Unser General-Directorium berichten.

Wenn Gränzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Creysen unter sich entstehen, so gehört solches vor die Regierungen; jedoch muß von der darinn erfolgten Entscheidung den Cammern jederzeit Nachricht gegeben werden, um die Catastra darnach berichtigen zu können.

§. 21. (II.)

3) in Servis- u. Einquartirungssachen.

Alle Streitigkeiten über Servis- und Einquartirungs-Sachen, selbst dann, wenn über Prägravationen geklagt, oder eine Exemtion verlangt wird, gehören lediglich zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Cammern.

§. 22.

§. 22. (III.)

In Ansehung der katholischen Geistlichen Sachen und Güter, schränkt sich die Befugniß der Cammern auf die §. 4. näher beschriebene Aufsicht ein, und in Ansehung der dabey entstehenden Rechts-Streitigkeiten hat es bey den Vorschriften eben dieses Paragraphen sein Bewenden.

§. 23. (V.)

4) In Steuer- u. Contributionssachen.

Alle Streitigkeiten über Gegenstände des Landesherrlichen Besteurungsrechts, sie mögen zwischen dem Fisco und Privatpersonen, oder auch zwischen letzteren unter sich, z. E. wegen Uebertragung, Exäquation u. s. w. entstehen, müssen bey den Cammern erörtert und abgemacht werden; und die Regierungen können sich in solchen Sachen einer Cognition unter keinerley Vorwande anmaßen.

§. 24. (VI.)

5) über Regalien.

Streitigkeiten und Prozesse über Regalien gehören vor die Cammern:

a) wenn sie über Verwaltung, Benutzung, oder Verpachtung derselben, zwischen dem Fisco, dessen Administratoren oder Pächtern entstehen:

b) wenn nicht über das Recht selbst, sondern nur über die Bestimmung und Entrichtung der von solchen Regalien dem Staate zukommenden Gefälle, mit den Prästationspflichtigen gestritten wird;

c) wenn zwischen dem Fisco und den Immediat- oder Starosteylichen Städten unter sich, oder mit den Aemtern und Starosteyen, die Zuständigkeit eines solchen Regals, dessen Gränzen, die Art der Ausübung ꝛc. streitig werden.

In allen andern Fällen hingegen gehören Prozesse über Regalien zwischen dem Fisco und Privatpersonen, oder zwischen letztern unter sich, ohne Unterschied, wer dabey Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, zum Ressort Unsrer Regierungen.

In Ansehung des Accise- und Zoll-Regalis, und der dabey über Privilegia und Exemtionen entstehenden Streitigkeiten, hat es bey den Vorschriften des Reglements vom 4. Juny 1772, und des neuen Reglements wegen künftiger Einrichtung des Justitzwesens in Accise- und Zoll-Sachen d. d. 6. Juny 1795. §. 35. lediglich sein Bewenden.

§. 25. (VII.)

6) in Domainensachen.

Alle Prozesse über Domainen-Sachen gehören in der Regel vor die Cammern.

Besonders sind dahin zu rechnen:

1) Alle aus der Verpachtung der Königlichen Domainengüter und Gefälle zwischen dem Fisco und den Pächtern, ingleichen zwischen den General- und Unterpächtern, zwischen den Pächtern und deren Caventen, wegen restirender Pachtgelder, Caution, Eviction-Mängel u. s. w. entstehende Streitigkeiten.

Pachtprozesse zwischen den Starostey-Besitzern, und ihren Zeitpachtern, oder zwischen erstern, und ihren Verwaltern, Administratoren und Commissariis, welche blos die dem zeitigen Staroſten zukommenden Revenüen und Einkünfte betreffen, werden bey den Regierungen verhandelt.

2) Alle

2) Alle Prozesse zwischen den Königlichen Domainen und Starosteyen mit den Unterthanen, über Dienste und Abgaben, aus Urbariis und Contracten, oder andern die Oekonomie angehenden Sachen, z. E. wenn dergleichen Prästationen von den Unterthanen geweigert, oder von diesen eine Exemtion oder Dienstfreyheit prätendiret, oder sonst über Bedrückungen des Amts, oder des Starosteÿ-Besitzers, in solchen und andern ökonomischen Angelegenheiten geklagt wird.

3) Alle Prozesse zwischen Amts- und Starosteylichen Unterthanen selbst, wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der Gemeinanger, Hut, Trift, Gränzen, Redintegration oder Consolidation der Bauer-Aecker, und was sonst ad statum œconomicum gehört.

4) Die Streitigkeiten und Prozesse wegen der in den Amts- und Starosteylichen Dörfern gelegenen Freygüter, und der von selbigen zu entrichtenden Abgaben und Prästationen.

Wenn aber darüber: ob einem Gute die Qualität eines Freyguts zukomme, gestritten wird, so gehört die Entscheidung dieser Frage vor die Regierungen.

5) Wenn Aemter und Starosteyen unter sich, oder mit Immediat- oder Starosteylichen Städten, oder dergleichen unter sich, über Güter, Grundstücke, Zubehörungen, Gränzen, Gerechtigkeiten und Gefälle, welche nach der Verfassung zu den Domainen-Hebungen gehören, in Streit gerathen.

Dagegen gehört es nicht zum Ressort der Cammern, sondern der Regierungen, wenn Aemter, Starosteyen, Immediat- oder Starosteyliche Städte mit andern Privatpersonen, oder mit adlichen und geistlichen Gütern, und den dazu gehörigen Städten, über Eigenthum, Güter, Grundstücke, Pertinenzien, Gränzen und Gerechtigkeiten, oder über einzelne Domainen-Gefälle, wo der Grund der Verbindlichkeit abgeläugnet wird, in Prozesse gerathen.

Auch werden Prozesse der Amts- und Starosteylichen Unterthanen unter sich, welche den statum œconomicum nicht betreffen, nicht zum Cameral- sondern zum ordinairen Justizressort gerechnet.

§. 26. (VIII.)

§ in Polizeysachen.

Wenn in Polizey-Sachen Streitigkeiten entstehen, so gehört die Erörterung und Entscheidung derselben in der Regel zum Cameral-Ressort.

Wenn jedoch der Prozeß nicht die Verbindlichkeit, sich solchen Polizey-Anstalten zu unterwerfen, und dem Staate die desfalls geforderten Beyträge zu entrichten, betrift; sondern wenn blos Prästationspflichtige unter sich über Exemtionen von solchen Beyträgen, oder wegen deren Uebertragung streiten; besonders wenn von der Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Straßen, Brücken, Dämmen und Deichen die Rede ist, und dabey ein Privatus gegen einen andern, oder auch gegen ein Amt, eine Starostey, oder Cämmerey, über Prägravationen sich beschwert, oder eine Exemtion prätendirt, so muß darüber bey den Justizinstanzen erkannt werden. Dergleichen Prozeß darf aber die von den Cammern, wegen der Anlegung, Wiederherstellung, oder Unterhaltung getroffenen Verfügungen keinesweges aufhalten; vielmehr muß sich ein

jeder

jeder dieſen Verfügungen mit Vorbehalt ſeines Rechts unterwerfen, und ſeine Beyträge darnach, unter Vermeidung der Execution, unweigerlich leiſten; er kann aber demnächſt Erſatz und Entſchädigung dafür gegen denjenigen, an welchen er ſich deſfalls halten zu können vermeynet, bey deſſen ordentlichen Richter nachſuchen.

§. 27. (IX. X.)

Alle Streitigkeiten und Prozeſſe, welche aus den von den Cammern verliehenen Privilegiis und Conceſſionen, in Handwerks- Zunft- und Innungs-, ingleichen in Handlungs- und Fabriken-Sachen entſpringen, es mag nun von der Auslegung und Erklärung ſolcher Privilegien, oder von ihrer Beobachtung, oder den dagegen geſchehenen Eingriffen und Beeinträchtigungen die Rede ſeyn, gehören vor die Cammern, und deren Juſtiz-Deputationes. Eben daſelbſt müſſen auch alle andere Handwerks-Sachen, inſonderheit alle Streitigkeiten, welche die Anſetzung der Handwerker auf dem Lande betreffen, erörtert und entſchieden werden. 9) in Handwerks- und Privilegienſachen.

§. 28.

Die Prozeſſe und Streitigkeiten, welche über Brau- und Brandtweinbrennerey- Krugverlags- und Schankgerechtigkeiten entſtehen, begründen an und für ſich keinen beſondern Gerichtsſtand bey den Cammern; ſondern gehören dahin nur in ſoweit, als dergleichen Gerechtigkeiten, Zubehörungen eines Domainenamts, einer Staroſtey, einer Immediat- und Staroſteylichen Stadt, oder in ſo fern ſie als Regalien zu betrachten ſind, und Prozeſſe über ſolche Gegenſtände im vorhergehenden (§. 24. 25.) oder nachfolgenden (§. 33.) an die Cammern verwieſen worden. 9) in Brau- und Schankſachen.

§. 29.

Alle Vorfluths-Streitigkeiten, und die über deren Verſchaffung auch unter Privatperſonen entſtehenden Prozeſſe, gehören zum Reſſort der Cammer-Juſtiz-Deputationen. 10) in Vorfluthsſachen.

§. 30.

Eben dahin gehören auch alle Prozeſſe und Streitigkeiten über Coloniſten- und Etabliſſements-Sachen; ſelbſt über die Dienſte und Abgaben, welche dergleichen von Uns oder auf Unſere Koſten angeſetzten Coloniſten an ihre Guthsherrſchaften und Gerichts-Obrigkeiten abzuführen haben. 11) in Coloniſten u. Etabliſſementsſachen.

§. 31.

Die Prozeſſe in Medicinalſachen, über die Ausübung, Gränzen und Schranken der dahin einſchlagenden Gerechtſame; über die Feſtſetzung und Bezahlung des Arzt- und Wundarzt-Lohns; ingleichen der Forderung der Apotheker, Geburthshelfer, und Hebammen, müſſen bey den dazu beſonders angeordneten Behörden, ſo lange aber dergleichen noch nicht vorhanden ſind, bey den Cammer-Juſtiz-Deputationen angebracht werden. 12) in Medicinalſachen.

§. 32. (XI.)

Das Recht der Oberaufſicht über die im Staate vorhandnen Corporationen und Geſellſchaften, begründet noch nicht den Gerichtsſtand in den zwiſchen ſolchen Corporationen und deren Mitgliedern, oder den letztern unter ſich, entſtehenden Streitigkeiten; vielmehr müſſen dieſe, ſobald die Statuten und Einrichtungen einer ſolchen Geſellſchaft von der Cammer

einmal approbiret sind, in der Regel an die ordinairen Justizinstanzen verwiesen werden.

§. 33. (XII.)

13) Städtesachen. Dagegen werden die Cämmereyen der Immediat- und Staroſteylichen Städte in allen Stücken, welche auf die Jurisdiction und den Gerichtsstand Beziehung haben, Unsern Domainen gleich geachtet. In allen Fällen daher, wo die Prozesse in Domainen-Sachen an die Cammern verwiesen sind, gehören dahin auch die Streitigkeiten, welche dergleichen Städte, deren Eigenthum, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Intraden betreffen. Insonderheit müssen alle Rechtsangelegenheiten zwischen den Magisträten und den Bürgern in den Städten, oder wegen Abgaben und Präſtationen, welche zur Cämmerey fliessen, bey den Cammern erörtert und entschieden werden.

§. 34.

14) in Judensachen. Alle Prozesse, welche zwischen Juden-Gemeinen, es sey unter sich, oder mit ihren Mitgliedern, über Gegenstände des Cameral-Ressorts entstehen, (§. 15.) gehören zur Erörterung und Entscheidung der Kriegs- und Domainen-Cammern.

§. 35. (VIII.)

15) Polizey-Contraventiones. Alle Contraventiones gegen Landes-Polizey-Gesetze, sie haben Namen, wie sie wollen, müssen bey den Cameral-Behörden untersucht und bestraft werden. (§. 9.)

Insonderheit gehören dahin auch alle Vergehungen gegen die Forst-Holz- Mast- Jagd- und Fischerey-Ordnungen, sie mögen auf Königlichen, Staroſteylichen, Städtischen oder Privat-Territoriis vorgefallen seyn. Wenn hingegen die unerlaubte Handlung, ausser der Polizey-Contravention, oder auch ohne dieselbe, eine Beeinträchtigung des Eigenthums enthält, z. E. bey dem unbefugten Jagen und Fischen in fremden Revieren und Gewässern, so gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehungen, ingleichen das Erkenntniß über die zu leistende Entschädigung, vor die Cameral-Behörden nur alsdann, wenn die unerlaubte Handlung auf den Territoriis der Aemter, Staroſteyen, Immediat- oder Staroſteylichen Städte vorgefallen ist.

§. 36.

Ausserdem werden überhaupt die Klagen wegen der Privat-Genugthuung, für den durch Uebertretung eines Polizey-Gesetzes verursachten Schaden, an die ordinairen Justizinstanzen verwiesen.

§. 37.

Wenn eine Polizey-Contravention in ein würkliches, es sey vorsetzliches oder schuldbares Criminal-Verbrechen ausartet; so gehört die Untersuchung für die ordinairen Criminalgerichte. Ergiebt sich dabey, daß die durch das Criminal-Verbrechen verwirkte Strafe schwerer sey, als diejenige, welche die Polizey-Contravention nach sich ziehen würde, so wird darüber bey den Criminalgerichten erkannt, und diese müssen demnächst die Akten an die Cammer abgeben; damit letztere, wegen etwaniger Erneuerung, näherer Bestimmung, oder Verschärfung des einschlagenden Polizey-Gesetzes, das Erforderliche verfügen können. Findet sich aber, daß die durch das delictum culposum nach den Criminalgesetzen verwürkte Strafe geringer seyn würde, als die, welche schon auf die bloße Polizey-Contravention verordnet ist, so müssen die Akten sofort an die Cammer zur weitern Veranlassung abgegeben werden.

§. 38.

§. 38. (XV.)

Alle Civilansprüche an Officianten, die zur Cammer gehören, oder derselben in Ansehung ihres Dienstes subordinirt sind, mit Inbegrif der Pacht- und Oeconomie-Beamten, ingleichen der Polizey-Mitglieder und Officianten in den Städten, so weit sie aus der Amtsführung entstehn, ohne Unterschied, ob sie von dem Fisco, oder einem Privato formirt werden, gehören zur Untersuchung und Entscheidung der Cammern, und ihrer Justiz-Deputationen. 16) Klagen gegen Cammer-Officianten wegen Amtsverwaltung und

Regreß- und Syndicats-Klagen über Justiz-Bediente bey den Cammern, auf den Aemtern und Staroſteyen, und in Städten, welche aus Uebertretung oder Vernachläßigung der ihnen als Justizbedienten obliegenden Pflichten entspringen, müssen bey den ordinairen Justiz-Collegiis angebracht und entschieden werden.

§. 39.

Wenn vorstehend benannte Cameralbediente, bey Ausübung ihres Amts, oder bey Gelegenheit der Verwaltung desselben, von jemanden beschimpft und beleidigt worden; oder auch, wenn sie selbst in dergleichen Fällen Injurien, Beleidigungen, oder Mißhandlungen gegen andre sich erlaubt haben, so gehört die Sache, sowohl in Ansehung der Privat-Satisfaction, als wegen der öffentlichen Genugthuung, zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Cammern. 17) in Injuriensachen.

§. 40.

Alle Amtsvergehungen der vorstehend (§. 38.) bezeichneten Cameral-Bedienten sind lediglich von den Cammern zu untersuchen und zu bestrafen. Die Art und der Grad der Strafe machen dabey keinen Unterschied. Nur wenn auf Festungs- Zuchthaus- oder einer noch schwerern Strafe zu erkennen ist, müssen die Akten dem Criminalcollegio vorgelegt, und nach dessen Gutachten das Urtel abgefaßt werden. 18) Criminaluntersuchungen wegen Amtsverbrechen.

In Ansehung der Cassenverbrechen hat es bey dem darüber besonders ergangenen Edicte sein Bewenden.

§. 41.

Diejenigen Prozesse, welche vorstehend §. 17-40. zum Cameral-Justizressort verwiesen sind, können zum Theil auch von der den Cammern mit subordinirten Untergerichten in erster Instanz instruiert und entschieden werden; jedoch unter folgenden Einschränkungen: Vertheilung der Cammer-Justizsachen zwischen den Justizdeputationen u. Untergerichten.

a) Sobald Fiscus in einer solchen Sache Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, oder als Auctor, Litis-Denunciat, Intervenient, oder Adjutatus mit zu dem Prozesse gezogen wird, gehört die Sache, ohne Rücksicht auf die persönliche Qualität des Gegners, lediglich vor die Cammer-Justiz-Deputation.

b) Eben derselben gebührt die Entscheidung in Erster Instanz, wenn eine ganze Gemeine, Corporation, Innung oder Collegium, als Kläger oder Beklagter an dem Prozesse Theil nimmt.

c) In Injurien-Sachen der Cameralbedienten (§. 39.) kann die Sache sogleich in erster Instanz vor die Cammer-Justiz Deputation gezogen werden, wenn auch der Beleidiger sonst nicht zu den Eximirten gehört.

d) In andern Fällen können die Cameral-Justizsachen, wenn der Beklagte sonst nach seiner persönlichen Qualität nicht eximirt ist, bey dem competenten Untergerichte angebracht, und salvis remediis entschieden werden. Doch hängt es auch hiebey von dem Beklagten ab, unmittelbar nach Einhändigung der Citation, und vor dem Eintritte des ersten Instructions-Termins, auf Abgebung der Akten an die Cammer-Justiz-Deputation anzutragen.

e) Ein gleiches findet statt, bey den zum Cameralressort gehörenden Polizey-Contraventionen; wo es ebenfalls darauf ankommt: ob der Denunciat zu den Eximirten gehöre, oder nicht. Doch können dergleichen Untersuchungen auch gegen Nichteximirte, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles, von den Cammer-Justiz-Deputationen schon in erster Instanz vor sich gezogen, oder auf den rechtzeitigen Antrag des Denunciaten dahin verwiesen werden.

f) Untersuchungen wegen Amtsvergehungen gehören in der Regel allemal vor die Cammer-Justiz-Deputation, auch wenn der Inculpat in Ansehung seines Amts nicht unmittelbar unter der Cammer steht, sondern einer andern niedern Behörde zunächst subordinirt ist. Doch bleibt den Magistraten und Aemtern die Untersuchung und Bestrafung ihrer Subalternen wegen Dienstvergehungen in alle Wege vorbehalten.

§. 42.

Instanzen.

Von dem Erkenntnisse der Magistrate und Untergerichte in Cameral-Justizsachen werden die Appellationen an die Cammer-Justiz-Deputationen, und die Revision an das Ober-Revisions-Collegium in Berlin gerichtet. Hat aber die Cammer-Justiz-Deputation in erster Instanz erkannt, so muß die Appellation an das Ober-Revisions-Collegium, und die Revision an die Revisions-Deputation in Berlin dirigirt werden.

In Polizey-Contraventions- und andern Straffachen (§. 35—40.) wird das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, ingleichen das Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch, von den Erkenntnissen der Untergerichte an die Cammer-Justiz-Deputation; von dieser aber, wenn sie selbst das erste Erkenntniß abgefaßt hat, an das Ober-Revisions-Collegium gerichtet.

§. 43.

Allgemeine Pflichten der Cammern in ihren Justizsachen.

Die Cammern und deren Justiz-Deputationes sind schuldig, bey den zu ihrem Ressort gehörenden Prozeß- und andern Justizsachen, die Vorschriften der Gesetze und der allgemeinen Gerichtsordnung genau zu beobachten; einem jeden, ohne Unterschied der Person, des Gegenstandes, oder eines bey der Sache etwa obwaltenden fiskalischen Interesse, unpartheyische und prompte Justiz zu administriren; bey Versendung der Acten in die obern Instanzen nicht nur die geordneten Urtels- und Canzelen-Gebühren beyzufügen, sondern auch jedesmal die dazu gehörigen Adhibenda, Extracte der Provinzialgesetze, Verordnungen und Regulative, worauf es bey der Entscheidung etwa ankommen möchte, ingleichen vollständige und richtige Uebersetzungen der in den Acten vorkommenden Polnischen Documente und Urkunden, mit einzusenden.

§. 44.

Verfassung der Cammer-Justizdeputation.

Wegen der Verfassung, Organisation, und Besetzung der Cammer-Justiz-Deputationen, hat es bey den Vorschriften des für das Cameral-

Justiz-

Justiz-Wesen besonders ergangnen Regulativs vom 12ten Februar 1782. lediglich sein Bewenden.

§. 45.

Justiz-Aufsicht. Die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung in den Aemtern, Starosteyen, und den dazu gehörigen Städten, muß nach eben diesem Regulativ von beyden Landes-Collegiis gemeinschaftlich geführt werden.

§. 46.

Bestellung der Justizbedienten auf den Aemtern und Die Bestellung der Justiz-Beamten und Justitiarien in Unsern Aemtern, Starosteyen, und den dazu gehörigen Städten, gebühret den Kriegs- und Domainen-Cammern, welche dazu taugliche Subjecta, die bishero als Referendarii bey einem Landes-Justiz-Collegio gearbeitet, und von demselben vortheilhafte Zeugnisse beygebracht haben, aussucht, und dem ihr vorgesetzten Finanz-Departement präsentirt; nach erfolgter Bestätigung aber mit deren Verpflichtung und Anweisung verfährt, und der Regierung davon Nachricht giebt. Bedarf es in einem oder dem andern Falle noch erst eines Examinis des zu einer solchen Cameral-Justiz-Bedienung vorzuschlagenden Subjecti, so wird diese Prüfung durch den Cammer-Justitiarium, und durch ein Mitglied der Regierung, um dessen Ernennung letztere zu requiriren ist, vorgenommen.

§. 47.

in den Städten. Wegen Bestellung der Justiz-Bedienten in den Magistraten der Immediat-Städte, hat es bey der Verordnung vom 18ten April 1794. und dem Justiz-Reglement vom 19ten May 1795., wornach dieselbe, auf den Vorschlag und die Präsentation der Regierungen, jedoch mit Rücksicht auf das den Magistraten etwa zustehende Wahlrecht, durch das Justizdepartement erfolgt, sein Bewenden.

§. 48.

Ressort der Regierungen: 1) in allen nicht ausgenommenen Civiljustizsachen. Zum Ressort der Regierungen gehören, wie schon oben §. 1. festgesetzt worden, alle Justizsachen im weitesten Umfange, welche nicht im Vorhergehenden an die Kriegs- und Domainen-Cammern verwiesen sind. Es bedarf also hier keiner Aufzählung der einzelnen Fälle, in welchen der Gerichtsstand den Regierungen fundirt ist, da sie die Vermuthung für sich haben, sobald nicht eine der obigen Vorschriften die Competenz der Cammer begründet.

§. 49.

Bestimmungen wegen der Gränzprozesse. In Fällen, wo nach Maaßgabe §. 25. Gränzstreitigkeiten zwischen Aemtern, Starosteyen, Immediat- und starosteylichen Städten mit andern Privatis vor die Regierung gehören, muß bey der Localinstruction allemal ein Con-Commissarius von Seiten der Cammer zugezogen werden, welcher dabey die Rechte und das Interesse der Domainen oder Cämmerey wahrnehmen; übrigens aber in die Instruction selbst sich nicht mischen, sondern dieselbe dem Deputirten der Regierung überlassen muß.

§. 50.

Wegen der Bau- und Servitutsachen. Bau- und Servitutsachen in den Städten gehören in erster Instanz vor die Magistrate, oder etwa besonders angeordnete Baugerichte; die Appellationen aber gehen an die Regierung.

§. 51.

Wegen der Prozesse und Arreste gegen Cammer-Officianten.

Wenn in Prozessen ein der Cammer subordinirter höherer oder niederer Bedienter sich vor der Regierung, oder deren Commissario, als Zeuge, oder sonst, persönlich sistiren soll, so muß die Regierung dafür sorgen, daß die Cammer davon gehörig benachrichtiget werde, um wegen der Dienstverwaltung die nöthigen Einrichtungen treffen zu können.

Wenn ein solcher Cameralbedienter in Wechsel- oder andern Personalarrest gebracht werden soll, so muß die Regierung der Cammer davon Nachricht geben. Der Executor muß dieses Notificatorium an den Amtsvorgesetzten insinuiren, und zugleich den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Versehung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden.

Wenn das Gehalt eines Cameralbedienten mit Arrest belegt werden soll, so muß solches mittelst Requisition der Cammer geschehen; und sollen dergleichen Arreste niemals auf mehr, als die Hälfte der Besoldung, verhängt und angenommen werden.

Wenn der Nachlaß eines Cameralbedienten versiegelt werden soll, so ist die Cammer berechtigt, an denjenigen Zimmern oder Behältnissen, wo Amtsakten und Papiere, die der Verstorbene in Händen gehabt, zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bey erfolgender Resigillation müssen, mit Zuziehung eines Commissarii von Seiten der Cammer, dergleichen Akten und Papiere von den übrigen Effecten abgesondert, und diesem Commissario verabfolgt werden.

Ein gleiches findet statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution, oder wegen eröffneten Concurses erfolgen muß.

Eben diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant, von dessen persönlichen Sistirung, seinem Arrest, oder einer bey ihm zu verhängenden Siegelung die Rede ist, zwar an sich ein Justizbedienter, aber in andrer Rücksicht zugleich der Cammer subordinirt wäre, und Geschäfte, die zu ihrem Ressort gehören, unter den Händen hat.

§. 52.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, so wie Mitglieder und Officianten der Cammer, wenn sie in ihren Privat-Rechtsangelegenheiten bey der Regierung etwas zu suchen haben, sich in ihren schriftlichen Eingaben und Vorstellungen eben der Form und Curalien, wie andre Privatpartheyen, bedienen, und Verfügungen, im Rescripten-Styl gefaßt, von den Regierungen annehmen müssen; also auch ein gleiches von den Mitgliedern der Regierungen, und den ihnen subordinirten Justizbedienten, gegen die Cammern und deren Justiz-Deputationen, in Sachen ihres Ressorts zu beobachten sey.

§. 53.

a) in allen nicht ausgenommenen Criminal-Sachen.

Außer den Civil-Justizsachen gehören auch zum Ressort der Regierungen alle Criminalsachen, welche nicht oben §. 9. litt. a. §. 40. ausdrücklich an die Cammern verwiesen, oder denenselben etwa durch besondre Verordnungen beygelegt sind. Es verbleibt jedoch in allen Fällen, welche gemeine Verbrechen betreffen, den Städten, Aemtern, Starostegen, und adlichen Gutsbesitzern, welche mit der Criminal-Jurisdiction versehen sind,

sind, die erste Instanz; dergestalt, daß sie die Untersuchungen durch ihre gehörig besetzten Criminalgerichte führen können; wohingegen sie die geschloßnen Akten an die Regierung, zur Abfassung des Erkenntnisses und weiterer Verfügung einsenden müssen.

Daß übrigens auch in Criminalibus, wenn gegen einen Officianten, welcher der Cammer entweder ganz, oder doch zum Theile, in Ansehung seiner Amtsverwaltung subordinirt ist, mit Captur verfahren, oder wenn ein Officiant der letztern Art, in Ansehung desjenigen Theils seiner Amtsverrichtungen, wobey er unter der Regierung steht, suspendirt werden soll, der Cammer davon Nachricht gegeben werden müsse, ergiebt sich aus dem, was oben §. 51. verordnet ist, von selbst.

§. 54.

3) in allen protestantischen Kirchen- und Schulen-Sachen.

Das gesammte protestantische Kirchen- und Schulenwesen in Südpreussen gehört vor die mit Unsern Regierungen vereinigten Consistoria, welchen obliegt, auf Kirchen und Schulen, die dabey angesetzten Lehrer und Bediente, und deren Amtsverwaltung, ein wachsames Augenmerk zu richten.

Auch bey Amts- Starosteylichen, städtischen, und andern Kirchen, wo Uns selbst das Jus Patronatus zukommt, übertragen Wir die Ausübung desselben durch Berufung und Bestellung der Prediger und Schullehrer Unsern Regierungen; wohingegen es sich von selbst versteht, daß diejenigen Theile des Patronat-Rechts, welche die Aufsicht über das Kirchenvermögen, nebst der Revision und Abnahme der Rechnungen enthalten, in dergleichen Unsern Patronat-Kirchen, von den Kriegs- und Domainen-Cammern, durch die ihr subordinirten Beamten, Steuer- und Departementsräthe besorgt werden; die revidirten Rechnungen aber auf eben die Art, wie bey andern Patronat-Kirchen, von den Superintendenten oder Inspectoren bey den Consistoriis einzureichen sind, welche, wenn sie noch etwas dabey zu erinnern finden, mit den Cammern darüber correspondiren müssen.

Die innere Einrichtung der Kirchen- und Schulsachen bey den evangelischreformirten und französischen Coloniegemeinen, bleibt dem Geistlichen Reformirten, und dem Französischen Departement vorbehalten.

Die griechische Geistlichkeit hingegen ist auf eben die Art, wie oben §. 4. wegen der katholischen verordnet worden, der Aufsicht der Cammern lediglich unterworfen.

§. 55.

4) in Censur-Sachen.

Die Censursachen, so weit sie nicht im Vorstehenden (§. 2. §. 9. litt. i.) den Kriegs- und Domainen-Cammern beygelegt sind, gehören zum Ressort der Regierungen.

§. 56.

Verhältnisse gegen die Departements des Etatsministerii.

Das Verhältniß der Südpreussischen Landes-Collegiorum gegen die verschiednen Departements des Etatsministerii zu bestimmen, ist kein eigentlicher Gegenstand dieses Ressort-Reglements. So weit also dessen nicht im Vorstehenden beyläufig gedacht worden, hat es bey den darüber besonders ergangenen Vorschriften und Cabinetsordres sein Bewenden.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß alle etwanige Südpreussische Lehnssachen, wenn dergleichen vorkommen sollten; die Aufsicht über

die

die adlichen Vasallen und Güter, und die darüber einzusendenden Tabellen; die Privilegien-Sachen und Confirmationen, in so fern sie nicht specialiter an andre Departements gewiesen sind; insbesondre die Ertheilung der Privilegien über den Verlag von Büchern und Schriften, dem Lehnsdepartement vorbehalten bleiben, und alle dahin einschlagenden Geschäfte, wie in Unsern übrigen Provinzen, durch die Regierungen, unter Aufsicht des Lehnsdepartements, besorgt werden.

Incolats-Sachen und Güter-Concessiones gehen vorzüglich durch das Südpreussische Provinzial-Finanzdepartement, weil es dabey auf Kenntniß des Personalis hauptsächlich mit ankommt, und diese Materie auf die Landeskultur erheblichen Einfluß hat. Doch erfolgen die Ausfertigungen darüber in der geheimen Staats-Canzley.

§. 57.

Schließlich wollen Wir, um unnütze Rangstreitigkeiten zu verhüten, hiermit ausdrücklich erklären, daß zwischen den beyderseitigen Landes-Collegiis in Südpreussen eine völlige Gleichheit des Ranges statt finden, und beobachtet werden solle. In Edicten, Rescripten, und Verordnungen, die Unser Finanz-Departement erläßt, sollen die Cammern zuerst genannt werden, und ein gleiches soll in Ansehung der Regierungen geschehen, wenn das Rescript aus dem Justiz- oder einem andern damit combinirten Departement ergehet. Ist an beyde Collegia gemeinschaftlich, und in Einem Rescripte, etwas zu verfügen, so wird in der Addresse die Regierung vor- oder nachgesetzt, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzeley des Finanz-Departements erfolgt. Haben beyde Collegia gemeinschaftlich etwas zu berichten, oder zu verfügen, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegen über, und welches Collegium dabey die Ober-Stelle einnehmen solle, bestimmt sich darnach: wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt, oder zu wessen Erbrechung der ex officio zu erstattende Bericht auf dem Couverte zu bestimmen ist.

Die Mitglieder beyder Collegiorum rouliren unter einander, sowohl in, als außer dem Dienste, nach ihrer Ancienneté.

§. 58.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Diese Vorschriften und Gränzen der Geschäftsverwaltung sollen nicht nur von Unsern Südpreussischen Landes-Collegiis auf das genaueste beobachtet, sondern auch darüber von den vorgesetzten Departements des Etatsministerii unverbrüchlich gehalten; in zweifelhaften Fällen unter den Collegiis zuvor communicirt, und zur Belehrung an die vorgesetzte Behörden berichtet; allenfalls aber dergleichen Vorfall von beyderley dissentirenden Collegiis, mit Anführung ihrer Gründe, der zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Regierungen und Cammern angeordneten Immediat-Commission, zur Abfassung eines Concluſi darüber vorgelegt werden.

Wir versehen Uns jedoch zu Unsern Südpreußischen Collegiis, und sämmtlichen dabey angesetzten Officianten, daß dieselben mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Staats- und Dienstinteresse, alle Collisionen und Eingriffe in die hiedurch bestimmten gegenseitigen Ressorts zu vermeiden, und durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Endzweck Unsers Allerhöchsten Dienstes, und ihres Berufs, gemeinschaftlich zu erfüllen sich

ernst-

ernſtlich beſtreben: ſolchemnach auch die dem einen Collegio von den Partheyen oder ſonſt zukommenden Exhibita, Berichte, und andere Sachen, die nicht zu ſeinem Reſſort gehören, an das andere competente Collegium brevi manu abzugeben, keinen Anſtand nehmen werden.

Zu Urkund alles deſſen haben Wir das gegenwärtige Reſſort-Reglement für die Provinz Südpreuſſen Höchſteigenhändig vollzogen, und befehlen hiedurch, daß ſelbiges zum Drucke befördert, auch überall gehörig publicirt werden ſoll. So geſchehen und gegeben Berlin, den 15. December 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. v. Goldbeck.

No. LXXVII. Reſcript an das Cammergericht, wegen des Danziger Intelligenz-Blattes. De Dato Berlin, den 16. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da mit dem Anfange des künftigen Jahres 1796. der Druck des Danziger Intelligenz-Blattes zum Beſten des großen Potsdamiſchen Waiſenhauſes auf Unſere Rechnung übernommen wird; ſo laßen Wir Euch ſolches hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. December 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. LXXVIII. Circulare an ſämmtliche Cammern und Cammer-Juſtiz-Deputationen, betreffend das Forum in Geſtüt-Dienſt-Sachen. De Dato Berlin, den 19. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchſt ſelbſt auf geſchehene Anfrage und Anheimſtellung Unſers ꝛc. General-Directoriums, mittelſt Cabinetsordre vom 13ten m. pr. zu reſolviren geruhet haben, daß

die Streitigkeiten und Vergehungen in Geſtüt-Dienſtſachen in zweyter Inſtanz zur Cognition der Juſtiz-Collegien gehören, und an dieſelbe gelangen ſollen,

ſo wird Euch ſolches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, um Euch in vorkommenden Fällen gehörig darnach zu achten. Berlin, den 19. Dec. 1795.

Auf Special-Befehl.

No. LXXIX. Reſcript an das Cammergericht: daß diejenigen Perſonen, welche bey dem Brande zu Potsdam ihre Banco-Obligationen verlohren, bey Amortiſation derſelben, vom Gebrauch des Stempelpapiers zu diſpenſiren. De Dato Berlin, den 21. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus der abſchriftlichen Anlage, geben Wir Euch zu Eurer Nachricht zu erſehen, was Unſer General-

Ober ꝛc. Directorium auf den ihm geschehenen Antrag, diejenigen Personen, welche bey dem Brande zu Potsdam ihre Banco-Obligationen verlohren, und wegen deren Amortisation ein öffentliches Aufgebot bey Euch extrahiren müssen, von dem Gebrauch des Stempelpapiers zu dispensiren, unter den 1ten d. M. geantwortet hat, mit dem gnädigsten Befehl: das Verzeichniß derjenigen welche bey Euch auf Amortisation solcher verbrandten Banco-Obligationen bisher angetragen haben, Uns forderſamſt einzureichen. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 21. December 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXIX.

In Betracht der von Ew. Exc. in dem ꝛc. Schreiben, vom 16. d. M. aus ꝛc. eröfneten Umständen, wollen Wir geschehen laßen, daß zu den, Behufs der Amortisation der bey dem Brande zu Potsdam im Feuer mit aufgegangenen Banco-Obligationen von den Eigenthümern derſelben bey dem Cammergerichte zu extrahirenden öffentlichen Aufgeboten, kein Stempelpapier genommen wird; inzwiſchen erbitten Wir Uns ꝛc. eine namentliche Nachweiſung derjenigen Particuliers welchen dieſe Begünſtigung wiederfährt. Berlin, den 1. December 1795.

General ꝛc. Directorium.

An
Ein ꝛc. Justiz-Departement.

No. LXXX. Reſcript an das Altmärkiſche Obergericht: daß in Materien, worin bisher das ältere Project zum Landrecht de 1749. vim legis gehabt, nunmehro nach dem allgemeinen Landrecht erkannt werden müſſe, nebſt der Anfrage des Altmärkiſchen Obergerichts vom 14. Decbr. De Dato Berlin, den 21. Decbr. 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 14. d. M. enthaltene Anfrage hierdurch nicht verhalten: Wie es keinem Bedenken unterworfen ſey, daß dem ältern Projecte zum Landrechte von 1749, ſo weit daſſelbe durch die Eurem Collegio ertheilte Inſtruction von 1753, nur an die Stelle der bis dahin gegoltenen gemeinen Rechte in der Altmark eingeführt worden, durch Unſer jetziges allgemeines Landrecht derogirt werde, und daß alſo in Materien, worin bisher das Project de 1749. vim legis gehabt, fortan nach den Vorſchriften Unſers allgemeinen Landrechts jedoch mit Vorbehalt der in dem §. 7. des Publications-Patents vom 5. Febr. 1794. enthaltenen Einſchränkung. Wegen der in den 3 erſteren Titeln des 2ten Theils enthaltenen contra jus commune angehenden Vorſchriften, erkannt werden müſſe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. December 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXX.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr.

Ew. Königl. Majeſtät haben mittelſt des in dem 1. Theil der Beyträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſchen Staaten abgedruckten Reſcripts vom 22. Dec. a. pr. feſtzuſetzen geruhet:

daß in Anſehung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Abfindung der Geſchwängerten, die durch

das

das Patent vom 5. Febr. a. pr. geschehene Suspension der Kosten 3ten Titel des 2ten Theils nicht anwendbar sey, weil sie nicht das gerade Gegentheil eines klaren römischen oder eines andern, fremden recipirten Gesetzes enthalten, sondern auf die Analogie der bisherigen gemeinen Rechte gegründet sind.

In hiesiger Provinz ist nun in Gemäßheit der Obergerichts-Instruction de 1753. §. 113. und dem Begleitungs-Rescript vom 26. Jul. 1753. bey Schwängerungs-Prozessen nach dem ältern Entwurf zum Landrecht, erkannt, welches 1763. von den Bestimmungen des neuen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 1031. 1078. Tit. 2. §. 626. 633. darin abweicht,

daß bey gemeinen Leuten nur 10 rthlr. pro defloratione et expensis und die Alimente bis ins 12te Jahr jährlich mit 10 rtlr. zu bezahlen.

Es entsteht nun die Frage:

ob diese bisher pro norma gediente Vorschrift des ältern Landrechts als ein Provinzialgesetz die Anwendung des neuen allgemeinen Landrechts so lange suspendiren, bis die Collection der Provinzialgesetze zu Stande gekommen.

Wir bezweifeln dies aus folgenden Gründen,

weil nur solche Provinzial-Verordnungen, wodurch besondere Gewohnheitsrechte einer Provinz oder Districts bestätiget sind, nach der Einleitung des allgemeinen Landrechts als jura specialia dem gemeinen Rechte vorgehen, wohin aber das ältere Project zum Landrecht nicht gerechnet werden kann, da dessen erster Theil durch das Rescript vom 26. Febr. 1753. nur deshalb zur vorläufigen Norm in Ehe- und Schwängerungs-Sachen vorgeschrieben ist, weil es nach dem Ausdruck des §. 113. der Obergerichts-Instruction ohnedem nach dem jure romano und der allgemeinen Observanz eingerichtet sey, keinesweges aber auf specielle Gewohnheitsrechte der Altemark Bezug hat.

Das Rescript vom 1. Octbr. 1774. welches eine Minderung der jährlichen Alimente à 10 rtlr. bey solchen Schwängerern, die nicht soviel erübrigen können nachläßt, bestimmt bereits, daß der Satz des ältern Landrechts deshalb nicht als eine unveränderliche Bestimmung bey gemeinen Leuten angenommen werden könne, da das ältere Landrecht nur und so weit vorgeschrieben sey, als es mit den gemeinen Rechten übereinkomme.

So wie es auch in Ehesachen bereits durch das Edict vom 17. Nov. 1782., imgleichen in geistlichen und Vormundschafts-Sachen durch mehrere neue Verordnungen derogirt ist, so muß dasselbe auch in allen übrigen Punkten durch das allgemeine Landrecht eben sowohl für aufgehoben geachtet werden, als die sonst hier in der Provinz geltend gewesenen Vorschriften des ehemaligen Cod. Frieder. in materialibus.

Da indessen die Untergerichte fast allgemein nach den Bestimmungen des Landrechts als eines Provinzial-Gesetzes erkennen; so finden Wir für nöthig,

eine allgemeine Declaration dahin zu erbitten, daß die Vorschrift vom 26. Jul. 1753, wodurch das ältere Project zum Landrecht in Ehe-Schwängerungs- geistlichen- und Vormundschafts-Sachen zur interimistischen Norm vorgeschrieben werden, weil es mit der Analogie des gemeinen Rechts übereinkomme, imgleichen die Verweisung auf den Cod. Frieder. in materialibus durch das allgemeine Landrecht für aufgehoben zu achten, und nur solche Verordnungen, welche specielle Verfassung der Altemark bestätigen und specielle Gewohnheitsrechte für gewisse Classen der Einwohner in der Provinz oder in gewisse Districten und Städten betreffen, zum Provinzial-Gesetzbuche gehören.

Wir submittiren dieserhalb zur höchsten Verfügung und ersterben mit pflichtschuldiger Treue

Ew. Königl. Majestät

Stendal, den 14. Decbr. 1795.

allerunterthänigste treugehorsamste zum Obergericht der Altmark verordnete Präsident, Director und Räthe.

No. LXXXI. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: wegen des zu beobachtenden Verfahrens, wenn Wittwen und Erben sich pro non herede erklären, und sie in dem Besitze des zurückgelassenen Vermögens bleiben; nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 11. Dec.

De Dato Berlin, den 21. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 11ten d. M. hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß Ihr Euch in den Fällen, wenn die Wittwe und Erben sich pro non heredibus ihres Erblassers erklärt haben, wegen Regulirung der Verlassenschaft lediglich an die sehr klare Vorschrift des §. 8. Tit. 50. Part. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten habt, in welchem der Fall ausdrücklich vorausgesetzt ist, daß der überlebende Ehegatte in dem Besitze des zurückgelassenen Vermögens bleibe. Diese Vorschrift macht, wie sowohl ihr Inhalt als ihre Stellung zeigt, eine Ausnahme von der §. 4. no. 2. festgesetzten Regel. Wenn also entweder keine minorennen Erben vorhanden sind, oder in deren Namen der Erbschaft entsagt wird, der überlebende Ehegatte aber im Besitze bleibt; so hat der Richter gar keine Notiz ex officio von der Sache zu nehmen, sondern blos abzuwarten, bis der überlebende Ehegatte oder ein Creditor sich meldet. Alles was etwa von ihm, vermöge seines officii nobilis geschehen könnte, würde seyn, daß wenn einmal durch die vorläufige Recherche des Vormundschafts-Collegii die Vermögensumstände und deren Insufficienz bekannt geworden, die Interessenten aber zu den gemeinen Leuten gehören, die in ihren Rechtsangelegenheiten Peritiores zu consuliren nicht gewohnt sind, alsdenn diesen am Orte gegenwärtigen Interessenten, besonders dem überlebenden Ehegatten, die rechtlichen Folgen, die es hat, wenn die Sache in statu quo bleibt, oder, wenn auf gerichtliche Regulirung provocirt ist, nach der Analogie des §. 9. erklärt würden, welchemnächst aber alles weitere ihrer freyen Entschließung überlaßen werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Dcbr. 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXXI.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Das hiesige Vormundschafts-Collegium des Magistrats hat, wann sich bey der Nachlaß-Regulirung gefunden, daß derselbe zur Berichtigung der Passivorum unzulänglich, und der hinterbliebene Ehegatte sich mit den übrigen Erben für Nichterben des verstorbenen erklärt, Uns Acta zur fernern Regulirung des Nachlasses communicirt; Wir haben hierauf die Creditores convocirt und nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache mit den Gläubigern abzumachen gesucht. Bey einer ebenfalls Uns in dieser Art eingeschickten Nachlaßsache des verstorbenen Fischhändler N. sind uns aber bey unsern Verfahren verschiedene Zweifel aufgestoßen, deren Erledigung wir in den Gesetzen nicht finden.

Der Nachlaß des verstorbenen N. bestehet nach dem Inventario in 74 rthlr. 20 gr. und die angegebene Passiva betragen 358 rtlr. 20 gr. Einige Gläubiger die solche zu fordern, wohnen hier, andre aber sind auswärts; dies hat sich bey der ersten Vorladung ergeben.

Von den hiesigen Gläubigern haben die in dem ersten Termin erschienene Gläubiger erklärt, daß da die Wittwe ihnen außergerichtlich versprochen habe, sie nach ihrem Vermögen zu befriedigen, so wollten sie sich wegen ihrer Forderung aller Ansprüche am N.schen Nachlaß begeben.

In Ansehung dieser Erklärung würde es nun zwar sein Bewenden haben können:

nen: Es frägt sich aber, ob die nicht erschienene Gläubiger zu einem neuen Termin, unter der im 51. Tit. §. 65. enthaltenen Verwarnung vorgeladen werden müssen.

Hierüber ist in der Prozeßordnung nichts verordnet, vielmehr heißt es im 50. Titel §. 8.

> daß wenn nach dem Tode eines Ehegatten, der andere in den Besitz des von demselben zurückgelaßenen Vermögens bleibt, wenn auch die Erben des Verstorbenen, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaßes, der Erbschaft entsagen, der Richter dennoch weder schuldig noch befugt seyn soll, mit der Concurseröfnung von Amtswegen zu verfahren, sondern er muß abwarten, bis darauf entweder von Seiten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Gläubigers des Verstorbenen angetragen wird.

Bey dieser Verordnung bleibt es zweifelhaft, ob, da es bloß heißet:

> daß der Richter von Amtswegen mit der Concurseröfnung nicht verfahren sollte,

im Tit. 50. §. 4. No. 2. und §. 1. 2ten Abschn. §. 55. es aber ausdrücklich heißet:

> entsagt der Erbe der Verlassenschaft gänzlich, und die Entsagung geschiehet nicht ausdrücklich zu Gunsten der auf ihn folgenden Erben, so entstehet Concurs,

der Richter sich überhaupt um die Regulirung einer solchen Verlassenschaft nicht bekümmern, sondern es den Gläubigern überlaßen sollte, wie selbige mit dem hinterbliebenen Ehegatten die Sache reguliren wollen,

oder ob er, da bey der erfolgten Nichterbes-Erklärung, hereditas doch jacens wird, sich von Amtswegen einmischen, und bis auf die Concurs-Eröfnung, alle Verfügungen, z. B. die Versiegelung, Versteigeruug des Nachlasses, und die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum et verificandum, nach Vorschrift des 51. Titels §. 67. vernehmen, und der Erbschaft einen Curator bestellen müsse, auch ex officio die Vorladung der unbekannten Erben und Gläubiger, veranlassen müsse, wenn nicht die Tit. 50. §. 5. vorgeschriebene Ausnahme-Fälle eintreten.

Um hievon mit Gewißheit verfahren zu können, und die Beschwerden zu vermeiden, die gewiß daraus entstehen werden, wenn wir den hinterbliebenen Ehegatten das zurückgelaßene Vermögen des Verstorbenen, durch die Versiegelung und den Verkauf entziehen, fragen bey Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst an:

> wie wir uns in den Fällen, wenn die Wittwe und unbekannte Erben sich pro non heredibus ihres Erblaßers erklärt haben, wegen Regulirung der Verlassenschaft verhalten sollen?

und verharren wir in der allertiefsten Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 11. Dec. 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Residenzien verordnete Director und Räthe.

No. LXXXII. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: betreffend die Edictal-Citation eines unbekannten Erben; nebst der Anfrage des Stadtgerichts vom 11. December. De Dato Berlin, den 21. December 1795.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey genauerer Prüfung der in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 11. d. M. wegen der Edictal-Citation eines Verschollenen aus Unserm allgemeinen Landrechte und der Gesetzordnung allegirten Gesetzstellen werdet Ihr finden, daß unter denselben keine Antinomie vorhanden ist. Der §. 151. Tit. 51. Part. 1. der allgemeinen Gerichts-

ordnung bezieht sich auf den im §. 148. angegebenen 3ten Fall:

„wenn zum Behuf der Legitimation eines sich angebenden Erben und zur Ausmittelung: ob außer demselben noch andere nähere oder gleich nahe Erben vorhanden sind, eine öffentliche Aufforderung ergehen soll.

Von dem Falle, wenn zu einer Erbschaft gar kein bekannter Erbe vorhanden ist, und also das Aufgebot ad effectum declarationis pro bono vacante erfolgt, redet der §. 146., und dieser schreibt nichts neues vor, sondern verweiset blos auf die Vorschriften Unsers Landrechts, wornach in einem solchen Falle der Modus citationis, wie bey Verschollenen ad effectum declarationis pro mortuo beobachtet werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Dec. 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXXII.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Das allgemeine Landrecht verordnet Th. 1. Tit. 9. §. 480, daß bey Vorladung unbekannter Erben,

die Vorschriften der Prozeßordnung von der Edictal-Citation eines Verschollenen beobachtet werden sollen.

Diese Vorschriften enthält die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 37. §. 6. und nach diesen würde ohne Rücksicht des Betrags der Masse,

1) ein neun monathlicher Termin angesetzt,

2) zwey Proclamata ausgefertigt, und

3) geschiehet die Einrückung der Bekanntmachung

a) Sechsmal in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen der Provinz, in in welcher der Erblasser gestorben.

b) Dreymal in der Zeitung einer andern Königlichen Provinz, und

c) Dreymal in einer auswärtigen Zeitung.

Die allgemeine Gerichtsordnung schreibt dagegen Th. 1. Tit. 51. §. 151. ausdrücklich vor:

daß die Vorladung unbekannter Erben bey Bestimmung des Termins, die Anzahl der zu erlaßenden Vorladungen und der Bekanntmachung die Vorschrift des 50. Titels und des 107. §. Anwendung finden sollen.

Nach dieser angezogenen Vorschrift, wird Rücksicht auf die Erbschaftsmasse genommen, und es soll nach dem Verhältniß derselben;

1) eins, zwey oder drey Proclamata ausgefertiget,

2) der Termin auf Sechs Wochen, Neun Wochen oder Drey Monathe angesetzt werden.

3) die Bekanntmachung geschiehet

a) wenn die Masse unter 200 rthlr. beträgt, dreymal in den Intelligenz-Blättern und einmal in die Zeitungen

b) wenn die Masse über 200 rthlr. aber unter 1000 rthlr. beträgt, in den Intelligenz-Blättern dreymal und in den Zeitungen zweymal; und

c) wenn die Masse 1000 rtlr. und mehr beträgt, Sechsmal in den Intelligenz-Blättern und dreymal in den Zeitungen der Provinz.

Es entstehet bey Unserm Collegio das Bedenken, welche von diesen beyden Besitzesstellen in vorkommenden Fällen Anwendung finden soll. Um Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Willensmeinung nicht zu verfehlen, bitten Wir allerunterthänigst Uns zu bescheiden;

ob bey Vorladung unbekannter Erben die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 480, oder die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 151. statt finden soll?

Wir verharren

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 11. Decbr. 1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete Directur und Räthe.

No. LXXXIII. Rescript an die Neumärkische Regierung:

betreffend das Gesuch der Justiz-Commissarien, ihnen für Einreichung schriftlicher Klaglibelle und für Abwartung der Termine zur Publication der Erkenntnisse, Gebühren zu bewilligen; nebst der Anfrage der Neumärkschen Regierung vom 4. December. De Dato Berlin, den 21. December 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 4ten hujus betreffend das Gesuch des Collegii der Justiz-Commissarien, ihnen für Einreichung schriftlicher Klaglibelle, und für Abwartung der Termine zur Publication der Erkenntnisse Gebühren zu bewilligen, wollen Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen geben; daß, wenn gleich die Anbringung schriftlicher Klagen und Beantwortungen durch Justiz-Commissarios zugelaßen worden, solches doch eben keine besondere Aufmunterung verdienet, da die Erfahrung noch immer lehret, daß diejenigen Prozesse, welche von Anfang an, unter der unmittelbaren Bearbeitung des Richters stehen, gründlicher und zweckmäßiger instruirt werden, als diejenigen, wo die Mitwürkung des Richters erst nach aufgenommener Klage und Antrieb, eintritt; weil die meisten Justiz-Commissarii es noch immer allzusehr an Sorgfalt, Gründlichkeit, und Vollständigkeit bey Einziehung der Informationen ermangeln lassen; So wenig also der Richter für die Einziehung der Information und für die Aufnehmung der Klage, besonders liquidiren kann, so wenig ist solches dem Justiz-Commissario, (außer den baaren Auslagen an Stempeln und Copialien, wie sich schon von selbst versteht), zu gestatten. Es liegt auch darin nichts unbilliges, da das Honorarium für die Einziehung der Information schon so bestimmt, und einem billigen arbitrio judicis dabey schon so viel freye Hand gelaßen ist, daß der Justiz-Commissarius bey diesen Bestimmungen weit besser fährt, als der ehemalige Advocat bey der damaligen Sportultaxe. Auf die interimistische Sportultaxe von 1781. kann jetzt nicht mehr recurriret werden, da sie durch die Taxe von 1787. aufgehoben worden, und durch diese den Partheyen eine Erleichterung der Kosten hat verschaft werden sollen.

Nur in den Fällen des zweyten Abschnitts dieser letztern Taxe, wo der Richter nicht per informationem, sondern sogleich für die Aufnehmung der Klage zu liquidiren angewiesen ist, könnten, wenn die Klage schriftlich angebracht worden, eben diese Sätze, loco der Informations-Gebühren, dem Justiz-Commissario zugebilligt werden. Uebrigens aber wird Euer Antrag, daß der Mandatarius, welcher den ganzen Prozeß betrieben, für die Annehmung der Publication des Erkenntnisses nichts besonders liquidiren kann, aus den von Euch angeführten Gründen hiermit genehmiget.

Nur

Nur in den Fällen des §. 55. & 56. Tit. XIII. Part. I. der Gerichts-Ordnung, können einem solchen Mandatario Termins-Gebühren zugebilliget werden. Sind Euch ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 21sten December 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Ad No. LXXXIII.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Die hiesigen Justiz-Commissarien glauben, wenn sie bey Instruction der Prozesse nach den Vorschriften der

Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 5.

als Bevollmächtigte der Partheyen die Gerechtsame derselben wahrnehmen,

daß die in der Sportul-Taxe vom 11. August 1787. Abschn. 5. festgesetzte Remuneration für ihre Bemühungen in den Fällen nicht proportionirlich sey, wenn sie die Klage selbst vollständig einreichen und den Terminen zur Publication der Erkenntnisse beywohnen, dafür aber keine besondere Gebühren zugebilligt erhalten.

Sie haben daher in der abschriftlich allerunterthänigst beygefügten Vorstellung vom 26. v. M. bey Uns angetragen,

daß ihnen auch in beyden Fällen billige Sätze bewilligt werden mögten, wenn dergleichen schon in der vorallegirten Sportultaxe nicht enthalten.

Nun sollen zwar die Justiz-Commissarien als Mandatarii der Prozeß führenden Partheyen, nur für Einziehung der Information die in oben allegirter Sportultaxe nach dem Objecto litis verschieden bestimmten Sätze zu liquidiren berechtigt seyn, allein da die neuere

Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 5. §. 16.

nachgiebt, daß abwesende Kläger den ganzen Betrieb der Sache einem Justiz-Commissario als Bevollmächtigten übertragen, und durch diesen aus der ertheilten Information ein Klaglibell anfertigen und einreichen laßen können, auch schon in der interimistischen Sportultaxe von 1781. Abschn. 1. No. 2. 3. angenommen worden, daß für die von den Aßistenzräthen von den Partheyen einzuziehende Information und für den daraus zu erstattenden Hauptbericht über die Klage besonders liquidirt werden können, denn aber, wenn nun das ganze Protokoll ad acta kömmt nichts entrichtet werden sollte, die Justiz-Commissarien indessen jetzt in die Stelle der Aßistenzräthe treten, so sind Wir zwar der Meinung,

daß ihnen für Anfertigung und Einreichung der Klage, außer den Gebühren für Einziehung der Information eine nach Höhe des Objecti litis zu bestimmende Remuneration bewilligt werden könne.

Wir glauben aber, da die Sportultaxe von 1787. solche nicht festsetzt ohne Ew. Königl. Majestät besondere Entscheidung und Festsetzung dazu nicht berechtigt zu seyn.

Es scheint zwar das an das Stadtgericht zu Berlin ergangene Rescript vom 22. Sept. 1794. dem Antrage der Supplicanten entgegen zu stehen, welches enthält,

daß kein Grund vorhanden sey, für die von den Justiz-Commissarien schriftlich eingereichte Klagen besondere Gebühren passiren zu lassen,

in der Rücksicht indessen, daß die Gerichtsbarkeit eines obwohl zur ersten Classe gehörigen Untergerichts, sich vorzüglich auf die am Orte befindlichen Gerichts-Eingesessenen erstreckt, und von Seiten der dabey angestellten Justiz-Commissarien die Information von den Partheyen unmittelbar eingezogen werden kann, welches mit keinen Weitläuftig-

tigkeiten verbunden ist, dagegen die Justiz-Commissarien bey den Landes-Justizcollegien von entfernt wohnenden Partheyen durch Correspondenz und mancherley schriftliche Bedeutungen ihre Information einziehen müssen, glauben Wir, daß der Inhalt jenes Rescripts auf sie nicht anwendbar sey. Was übrigens die Gebühren für die Publications-Termine anlanget, so ist bereits in dem eben allegirten neuesten Rescript festgesetzt, daß den Anwälden deshalb eine besondere Remuneration zugebilligt werden soll, auch sind nach Vorschrift der

Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 18. §. 48.

die Justiz-Commissarien verbunden sich an den Versammlungstagen des Collegii an der Gerichtsstelle einzufinden; Wir stellen daher in Ansehung der von ihnen verlangten Gebühren für die Publications-Termine, die wenn sie zu bewilligen stehen, doch nur sehr niedrig ausfallen dürften, die Entscheidung und Festsetzung allerhöchsten Ermessen gleichfalls anheim und ersterben

Ew. Königl. Majestät

Cüstrin,
den 4ten Decbr.
1795.

allerunterthänigst treugehorsamste zur Neumärkischen Regierung verordnete Präsident und Räthe.

Nachtrag
der ergangenen
EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE
und
Verordnungen
vom Jahre 1789 bis 1794.

No. I. Rescript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der von einem Vater, nach Veräußerung ſeines Immobilis ſeinen Kindern zu leiſtenden Sicherheit ihres Mutterguths. De Dato Berlin, den 16. Februar 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben die Abſchrift einer von Unſerm Geheimen Legationsrath — N. N. wegen der Sicherſtellung der Maternorum ſeiner Kinder allhier eingereichten Vorſtellung, und der demſelben darauf dato ertheilten Reſolution zu Eurer Erſehung, mit dem Bemerken, daß wenn gleich ein Vater durch Veräußerung des Immobilis, worauf die Materna ſeiner Kinder einmal eingetragen ſind, conditionem der letztern nicht deteriorem machen kann, dennoch auf der andern Seite, da demſelben facultas disponendi über ſein Immobile an ſich nicht verſchränkt werden mag, von ihm nach erfolgter Veräußerung eine mehrere Sicherheit, als wozu ein non-poſſeſſionatus im Stande iſt, nicht gefordert werden könne; folglich wenn er ſeinen Kindern einen verhältnißmäßigen Theil, des aus dem Immobili gelöſeten Werths, in einem liquiden und ſichern Activo verpfändet, dieſe Cautions-Beſtellung in der Regel für hinreichend anzunehmen ſey, in ſo fern nicht etwa metus dilapidationis oder andere beſondere Umſtände das Beſtehen auf einer Hypotheken- oder gar depoſitalmäßigen Sicherheit nothwendig machen. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Februar 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer.

No. II. Rescript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der bey dem Schluſſe der bisher unentgeldlich verwaltenden Vormundſchaften anzuſetzenden Gebühren. De Dato Berlin, den 17. May 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es kann an ſich keinem Bedenken unterworfen ſeyn, auch nicht anders als der höchſten Billigkeit angemeſſen erachtet werden, wenn Vormundſchaften, welche unentgeldlich verwaltet wor-

worden, am Schluß derſelben aus einem durch des vorgeſetzten Pupillen-Collegii Vorſorge ausgemittelten, conſervirten, und auch wohl vermehrten Vermögen zur Subſtentation des Collegii einen geringen Beytrag leiſten müſſen.

Wir wollen ſolchemnach, und ſetzen hiemit feſt:

1) daß, wenn eine Vormundſchaft, welche während ihrer ganzen Dauer, oder eines Theils derſelben, die Gebühren-Freyheit genoſſen, zu Ende gehet, die in ſolcher Zeit geſtundete Gebühren aus den Acten extrahirt und berechnet,

2) daß bey dieſer Berechnung nur von ſolchen Verfügungen, welche bey einer die Gebühren-Freyheit nicht genießenden Vormundſchaft, nach Beſchaffenheit des Objects einer Taxe unterworfen ſeyn würden, dergleichen angeſetzt:

3) daß die Gebühren ſelbſt nach der dritten Claſſe der Tax-Ordnung vom 26. May 1782. liquidirt,

4) daß von dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Betrag die Hälfte der Salarien-Caſſe eingezogen,

5) daß aber, wenn ſothane Halbſcheid, nach einem ohngefähren Ueberſchlag mehr als $1\frac{1}{2}$ Procent von dem in baaren Gelde ſichern Activis und Immobilibus, deductis paſſivis, beſtehenden Capitals-Vermögen ausmacht, ſtatt ſolcher Hälfte die zu $1\frac{1}{2}$ Procent genommen werden, und

6) daß dagegen, in ſofern ein geweſener Curandus nicht mehr als hundert Reichsthaler reines Vermögen nach geendigter Curatel erhält, dies geringe Vermögen von allen Beytrag frey bleiben ſoll.

Hiernach werdet Ihr Euch alſo gebührend zu achten wiſſen, und vom 1. Juny c. an zu verfahren authoriſirt, zugleich aber ausdrücklich hiemit angewieſen, bey dem Anſatz und der Einziehung dieſer Beyträge Euch dergeſtalt zu benehmen, daß ſelbſt aller Schein einer Unbilligkeit oder Bedrückung ſorgfältigſt vermieden werde, wie denn übrigens dieſer unter die extraordinairen Einnahmen gehörige neue Zufluß durch ſchriftliche Mandate des Collegii in der Rechnung nachgewieſen werden muß. Gegeben Berlin, den 17. May 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer.

No. III. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wodurch das vom 24. July 1786. declarirt wird. De Dato Berlin, den 15. Juny 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Bey Zufertigung der anſchriftlich neben liegenden Eingabe des Theilungs-Vormundes der minorennen Kinder des ꝛc. vom 11ten d. M. können Wir Euch nicht bergen, daß Ihr in dieſer Sache die Vorſchrift des Reſcripts vom 24. July 1786. nicht ganz richtig anzuwenden ſcheinet. Das Reſcript beabſichtet die Erleichterung der mit Immobilibus angeſeſſenen Väter, indem es dieſelben ſo lange ſie nicht ad ſecunda vota ſchreiten, von der Eintragung der Maternorum der Kinder erſter Ehe gänzlich befreyet. Die an der Stelle dieſer Eintragung vorgeſchriebene allgemeine Nota iſt eigentlich nicht der Kinder wegen, ſondern nur zur Notitz des Richters verordnet. Denn ſie giebt den Kindern nicht die geringſte mehrere Sicherheit, als dieſelben, vermöge der Ihnen competirenden hypothecæ legalis, bereits haben, und ſoll nach dem ausdrücklichen Anführen des Reſcripts blos dem Richter zur Erinnerung dienen, daß er bey einer zweyten Verheyrathung des Vaters, oder einem ſonſt eintretenden geſetzmäßigen Falle, auf die würkliche Eintragung der Maternorum ſofort Bedacht nehme. Dies vorausgeſetzt iſt hier nicht die Frage: ob die von dem Vater offerirte Eintragung des Materni auf ſein Wohnhaus, an und für

ſich betrachtet, eine vollkommene legale Sicherheit gewähre? ſondern die Frage iſt ſo zu ſtellen:

ob bey dieſer Sicherheit, und bey der von dem Vater unter dieſer Bedingung offerirten Verbeſſerung des Materni dennoch überwiegende Gründe vorhanden ſind, ſtatt dieſer Vortheil auf den Vermerk der allgemeinen Note bey den ſämmtlichen Immobilibus des Vaters zu beſtehen?

Hierum wird es Euch zur nähern Erwegung anheim gegeben, ob Ihr wohl dergleichen überwiegende Gründe aufzufinden Euch getrauet, da wie vorgedacht, jene allgemeine Note die Sicherheit der Curanden nicht im geringſten verbeſſert, und dagegen durch ferneres Beſtehen darauf, dieſelbe nicht nur eine würkliche Intabulation und verbeſſerte Sicherheit pro quanto concurrente des Hauswerths, ſondern auch einen Zuwachs von mehr als 200 rtlr. an ihrer Vermögens-Subſtanz verlieren würden. Wir erwarten hierüber forderſamſt Eure nähere Ausführung und bemerken nur noch, daß wenn auch die Offerte des Vaters angenommen würde, ſolcher dennoch ſich würde gefallen laſſen müſſen, ſobald er zur zweyten Ehe ſchreitet, oder ſonſt einer der geſetzmäßigen Fälle eintritt, den Curanden diejenige eingetragene Sicherheit, auf welche das jetzt zu verpfändende Wohnhaus nicht hinreichet mit ſeinen noch alsdenn beſitzenden übrigen Immobilibus zu beſtellen, als welches ihm bey der Approbation des Receſſes allenfalls zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden kann. Gegeben Berlin, den 15. Juny 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

Dörnberg. Reck. Wöllner.

No. IV. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wodurch das vorige beſtätiget wird. De Dato Berlin, den 6. July 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Eurem anderweitig unter dem 27ſten m. pr. anhero erſtatteten Berichte verwechſelt Ihr die gänzliche Auseinanderſetzung mit der völligen und formellen Sicherſtellung. Erſtere kann gar wohl erfolgen, ohne daß es darum der letztern ſofort nothwendig bedarf. Wenn der Vater ſich ſeines Rechts, die Erbſonderung mit den Kindern auszuſetzen, begiebet, ſo folgt daraus noch nicht, daß er auch auf das Recht, mit der Eintragung des ausgemittelten Materni auf ſeine Immobilia verſchont zu bleiben, Verzicht thue. Eben ſo iſt es irrig, daß die Kinder durch die Annahme der Special-Hypothek auf das Wohnhaus, die Hypothecam tacitam generalem in den übrigen beweg- und unbeweglichen Vermögen des Vaters würden verlohren haben. Vielleicht erledigt die den Vater abgeforderte Erklärung die ganze Sache. Sollten aber alsdenn noch dubia übrig bleiben, ſo erwarten Wir darüber Eure fernere Anzeige und ſind ꝛc. Berlin, den 6ten July 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Wöllner.

No. V. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, den Abſchoß mit der Krone Schweden betreffend. De Dato Berlin, den 4. September 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey der unterm 22. Auguſt c. von Euch angezeigten Umſtänden, wollen Wir die Verabfolgung der 1000 Rthlr. welche Ihr zur Ausſtattung der nunmehro in Schweden etablirten Baroneſſe von B. aus dem Vermögen derſelben bewilliget habt, hiemit in Gnaden

genehm

genehmigen. Was den Abschoß betrifft, so wird dessen Entrichtung bis zur Exportation des gesammten Vermögens ausgesetzt, wobey zu bemerken ist, daß der Abschoß zwar in Ansehung des Adels zwischen Pommern und der Mark und Schwedisch-Pommern, nicht aber im Königreiche Schweden aufgehoben ist. Berlin, den 4. Sept. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Herzberg.

No. VI. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, über die Frage: in wie fern eine Person, die aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes übergegangen, pro majorenni oder minorenni zu achten. De Dato Berlin, den 2. November 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Des aus Eurem, ad supplicas der verehelichten von L. erforderten Bericht vom 10ten m. pr. ersehenen Anführens ohnerachtet, stehet eine von Euch zu veranlaßende Bevormundung der Supplicanten weder in den Gesetzen, noch in dem väterlichen Testament, als gegründet zu achten, und wird vielmehr, nachdem Wir die Gesetzcommission mit ihren Gutachten darüber zu vernehmen Uns bewogen gefunden, zuförderst die vorliegende in den Gesetzen nicht hinlänglich bestimmt geschienene Rechtsfrage hierdurch ein für allemal dahin entschieden.

1) daß, wenn eine Person weiblichen oder auch männlichen Geschlechts, auf irgend eine rechtsgültige Weise aus ihrem Foro originis heraus, und in ein anderes Forum übergegangen, die Frage: ob sie pro majorenni oder minorenni zu achten sey? durchgehends selbst bey ihrem foro originis nicht nach den Gesetzen dieses letztern, sondern nach den Gesetzen ihres fori domicilii zu beurtheilen sey.

2) daß aber wenn eine solche Person zu der Zeit, da sie ihr forum originis verlaßen, daselbst bereits großjährig gewesen, sie durch diesen Uebergang in ein solches forum domicilii, nach dessen Gesetzen ein späterer Terminus majorennitatis statt findet, nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfallen, sondern auch in ihrem dermaligen foro domicilii pro majorenni zu achten sey.

3) daß von dieser Regul vor der Hand, jedoch, und bis zu einer im allgemeinen Gesetzbuche erfolgenden näheren Bestimmung, der Fall ausgenommen bleibe, wo einer solchen ex foro originis herausgegangenen Person unter diesem foro, oder aber einer nach den Gesetzen des fori originis zwar großjährigen, ex legibus fori domicilii aber noch minorennen Person, unter letzterem unbewegliche Güter zufallen, als in welchen beyden Fällen einer dergleichen, nach den Gesetzen des fori rei sitae noch minorennen Person daselbst ein besonderer Curator bestellt, und sie in Ansehung dieser unbeweglichen Güter, als minderjährig behandelt werden muß.

Und befehlen Wir Euch dannenhero, in künftigen Fällen Euch nach vorstehenden Maaßgebungen durchgehends zu achten.

Hiernächst aber kann auch vorliegenden Falls aus dem väterlichen Testament um so weniger angenommen werden, daß Testator durch die gar nicht dispositive, sondern bloß enunciative gemachte Aeußerungen den Terminum minorennitatis seiner Tochter über die gesetzmäßige Bestimmung hinaus habe verlängern wollen, als zu einer solch ungewöhnlichen von der Regul abweichenden Disposition eine ganz deutliche und bestimmte Willenserklärung erforderlich gewesen seyn würde. Gestalten Wir Euch solches zu Eurer Direction gleichfalls nicht verhalten wollen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. Novbr. 1789.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Zedlitz. Dörnberg. Reck. Wöllner.

No. VII. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, daß alle nach England gehende Erbſchaften abſchoßfrey verabfolgt werden ſollen. De Dato Berlin, den 24. April 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hiebey abſchriftlich eine von dem Geheimen Rath S. bey Unſerm Cabinets-Miniſterio eingereichte Vorſtellung vom 11ten d. M. wegen des Abſchoſſes von den nach London zu verabfolgenden Erbgeldern, und dienet darauf zu Eurer Anweiſung, daß ſelbige, wie Wir hiermit ausdrücklich genehmigen, ohne Abſchoß dorthin verabfolgt werden müſſen, nachdem das Reſcript vom 5. April 1732.

Mylii Corp. conſtit. T. VI. P. II. No. 229.

bereits unter dem 11. July 1749. durch einen Cabinets-Befehl aufgehoben, und dadurch aus zureichenden Gründen feſtgeſetzt worden, daß alle aus Unſern Staaten nach England gehende Erbſchaften vom Abſchoß befreyt ſeyn ſollen. Ihr habt alſo hiernach das weitere deshalb zu verfügen. Berlin, den 24. April 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Finkenſtein. Herzberg.

No. VIII. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wodurch der Rang der Räthe im Pupillen-Collegio beſtimmt wird. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Um allen ſchon mehrmals vorgefallenen Zweifeln und Streitigkeiten mit einemmale abzuhelfen, ſetzen Wir hiedurch feſt, daß ſo wie es bey andern Collegiis gewöhnlich iſt, alſo auch bey dem Eurigen, der Sitz im Collegio und die Stelle bey den Unterſchriften, von nun an lediglich durch die Zeit des Eintritts in das Collegium beſtimmt werden, mithin der zuletzt Eintretende ohne Rückſicht auf ſeinen ſonſtigen Charakter oder Rang in dem Cammergerichts- oder irgend einem andern Collegio, den letzten Platz einnehmen ſolle. Hiernach habt Ihr Euch ſowohl in dem vorliegenden als künftigen ſich ereignenden Fällen zu achten, und Wir ſind ꝛc. Berlin, den 3. September 1791.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer.

No. IX. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der den Abweſenden zu beſtellenden Curatoren. De Dato Berlin, den 11. März 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In dem abſchriftlich hiebeygefügten Bericht hat der Inſtructions-Senat Unſers Cammergerichts angefragt: ob die in Sachen der Kaufleute N. wider die abweſende Oberhoffmeiſterin von B. erlaſſene Edictal-Citation rechtsbeſtändig ſey, auch zugleich um eine Vorſchrift gebeten, wie gegen einen Beklagten der noch kein Jahr abweſend, aber ſeinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannt iſt und Vermögen hinterlaßen hat zu verfahren ſey? und Wir geben Euch aus der zweyten abſchriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht und Achtung zu erſehen, welchergeſtalt Unſer Cammergericht darauf beſchieden worden. Gegeben Berlin, den 11. März 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck.

Ad

Ad No. IX.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf Euren Bericht vom 28. v. M. in welchem Ihr ꝛc. angefragt habt:

> ob die in Sachen der Kaufleute N. wider die abweſende Oberhoffmeiſterin von B. erlaßene Edictal-Citation rechtsbeſtändig ſey? und zugleich um eine Vorſchrift bittet, wie Ihr gegen einen Beklagten der noch kein Jahr abweſend, aber ſeinen jetzigen Aufenthalt nach unbekannt iſt und Vermögen hinterlaſſen hat zu verfahren habt?

hiedurch nicht verhalten: daß das von Euch allegirte Generale vom 23. Octbr. 1763. §. 5. ausdrücklich verordnet: daß einem Abweſenden, der Vermögen im Lande zurück gelaſſen hat, wenn ſein Aufenthalt unbekannt iſt, überhaupt in jedem Falle, wo die Vermuthung iſt, daß er wider ſeinen Willen zurückzukehren verhindert würde, in ſpecie aber alsdenn, wenn ſich ein Vorfall ereignet, wobey des Abweſenden Intereſſe erfordert, daß jemand für ihn ſorge, ſchon in den erſten Jahren der Abweſenheit ein Curator beſtellet werden ſoll, in den gegenwärtigen Fall die Weigerung Unſers Pupillen-Collegii der von B. einen Curatorem abſentis zu beſtellen, um ſo unerfindlicher ſey als der Aufenthalt derſelben angezeigtermaaßen unbekannt an ſich, aber wohl kein Zweifel iſt, daß es das Intereſſe des Abweſenden erfordere, daß wenn Creditores ſein zurückgelaßenes Vermögen mit Arreſt oder Execution angreifen wollen, er nicht indefenſus bleibe, ſondern jemand da ſey, welcher ſeine Gerechtſame wahrnehme.

Es iſt daher Unſer hieſiges Pupillen-Collegium dato angewieſen worden, ſich der Beſtellung eines ſolchen Curatoris für die von B. nicht länger zu entziehen. Ihr aber habt in künftigen ähnlichen Fällen dieſes Verfahren zu beobachten, daß wenn gegen dergleichen abweſende, deren Aufenthalt unbekannt iſt, Klagen und Anſprüche auf ihr zurückgelaßenes Vermögen bey Euch angebracht werden, Ihr das Pupillen-Collegium um ſchleunige Beſtellung eines Curatoris abſentis requiriret, und zwiſchen dieſen und den Kläger die Sache fernerweit rechtlich einleitet. Sind ꝛc. Berlin, den 11. März 1793.

An
den Inſtructions-Senat
des Cammergerichts.

No. X. Reſcript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wegen der Depoſital-Gebühren der Juſtiz-Aemter in Vormundſchafts-Sachen. De Dato Berlin, den 23. September 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt über den Inhalt dom 4. Sept. 1790. wegen der Depoſital-Gebühren der Juſtizämter in Vormundſchafts-Sachen, mit Unſerm General-Directorio communicirt worden, und da nach der von letzterm nunmehro eingegangenen Anzeige bey den Juſtizämtern von jeher Depoſital-Gebühren, auch in pupillaribus genommen worden, dieſe Hebung auf das Juſtizämter-Reglement vom 10. Juny 1770. ſich gründet, und dieſes Lex Specialis iſt, ſo in der allgemeinen Depoſital-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden, übrigens aber nach der Verſicherung Unſers General-Directorii die Juſtizämter-Sportel-Caſſen durch die Einziehung dieſer Gebühren einen beträchtlichen Ausfall leiden würden, der nothwendig durch Erhöhung anderer Poſitionen ergänzt, mithin die Jurisdictions-Geſeſſenen von einer andern Seite deſto mehr angezogen werden müßten, ſo iſt angenommen worden:

daß bey Juſtizämtern die allgemeine Depoſital-Ordnung der fernern Perception der im Juſtizämter-Reglement beſtimmten Depoſital-Gebühren von vermögenden Pupillar-Maſſen

nicht

nicht entgegen stehe, von unvermögenden Vormundschaften aber, das ist von solchen, wo von den Einkünften nach Abzug der Ausgaben incl. der Alimentation der Curanden, kein Ueberschuß verbleibet, nach der Instruction vom 28. Decbr. 1779. gar keine, mithin auch keine Depositat-Gebühren auch bey den Justizämtern ferner genommen werden sollen.

Hiernach hat das General-Directorium Unsere Justizämter instruiren lassen, und wird Euch solches hierdurch ebenfalls zu Eurer Nachricht und Wahrnehmung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Septbr. 1793.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer.

No. XI. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, über zwey bey nachgesuchter Pupillar-Anleihen ex depositogeschehener Anfragen und Zweifeln. De Dato Berlin, den 5. May 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Von den beyden Fragen, welche nach Eurem Bericht vom 26. v. M. bey Gelegenheit eines nachgesuchten Anlehns aus Eurem Depositorio zur Erörterung gekommen, kann die negative Beantwortung der erstern,

ob nemlich der anleihende Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen verpflichtet sey, sich um den Titel des vorigen Besitzers des Immobilis, worauf er leihen will, zu bekümmern, oder ob er sich bey der geschehenen Eintragung des Eigenthums des zeitigen Besitzers beruhigen könne?

keinen Zweifel unterworfen seyn, da die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Sect. II. §. 55. 59. & 92. demjenigen, der als rechtmäßiger Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, für sattsam legitimiret, Dispositiones über das Immobile, folglich auch Verpfändungen desselben bey dem Hypothekenbuche vorzunehmen, ausdrücklich erklären und wenn ja noch aus der Fassung des §. 94. & 103. ein Dubium darüber entstehen könnte, solches dennoch durch die Erklärung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. X. §. 8. völlig gehoben wird, da nicht zu zweifeln ist, daß nach den Patenten vom 20. März 1791. und 5. Februar 1794. wenn es besonders auf Auslegung von Landesgesetzen ankommt, den Dispositionen des Landrechts die Kraft einer Declarationis authenticæ beygelegt werden müße:

Bey der zweyten Frage,

ob nehmlich in dem Fall, wenn ein Vormund oder ein Dritter eine Anleihe von den in Depositobefindlichen Geldern seiner Curanden oder Angehörigen specialiter in Vorschlag bringt die Sache nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen sey, wornach überhaupt Anlehne zu beurtheilen sind welche ex depositogenerali hergegeben werden, die also der Casse verbleiben;

finden Wir es eben so wenig zweifelhaft, daß wenn ein Vormund oder Verwandter Occasiones elocandi zur Unterbringung der Bestände dieser oder jener bestimmten Pupillarmasse ausmittelt und herbeyschaft ein solches Activum nicht dem General-Depositoacquiriret werde, sondern den Pflegebefohlnen verbleibe, mithin ein solcher Darlehns-Vorschlag lediglich nach diesem Principio zu beurtheilen sey, und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 18. §. 472. und 480. bey ihrer Gegeneinanderstellung deutlich genug zu erkennen geben, daß die strenge depositalmäßige Sicherheit nur bey Capitalien, die aus dem General Depositoverliehen werden sollen, und wofür das verleihende Collegium principaliter und allein zu haften hat, erfordert werden sollen, welches Wir Euch mit Remission der von Euch eingereichten Acten hiedurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. May 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Carmer. Reck. Goldbeck. Thulemeyer.

No.

No. XII. Rescript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, daß es bey dem im allgemeinen Landrecht beſtimmten Termino majorennitatis, der Vormundſchafts-Ordnung vom 23. September 1718. ohnerachtet, verbleibt. De Dato Berlin, den 26. May 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Der hieſige Magiſtrat hat abſchriftlich neben liegender maaßen angefragt:

ob die Vormundſchafts-Ordnung vom 23. Septbr. 1718. durch Unſer neues allgemeine Landrecht aufgehoben

oder

ob gedachte Vormundſchafts-Ordnung als ein für die Churmark und beſonders für Unſere hieſigen Reſidenzien beſtimmtes Provinzial-Geſetz anzuſehen und bis zur Emanirung eines Provinzial-Geſetzbuches beyzubehalten ſey?

Wir geben Euch zu Eurer Nachricht und Achtung aus der zweyten abſchriftlichen Anlage zu erſehen, welchergeſtalt er darauf unter dem heutigen Dato beſchieden worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. May 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer.

Ad No. XII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 20. d. M. haben Wir erſehen wie bey Eurem Vormundſchafts-Collegio das Bedenken entſtanden:

ob die Vormundſchafts-Ordnung vom 23. Sept. 1718. durch Unſer neues allgemeines Landrecht aufgehoben und dadurch vom 1. Jun. c. an die Minderjährigkeit mit dem 24ſten Jahre geendiget

oder

ob gedachte Vormundſchafts-Ordnung als ein für die Churmark und beſonders für Unſere hieſige Reſidenzien beſtimmtes Provinzialgeſetz anzuſehen, bis zur Emanirung eines Provinzial-Geſetzbuches beyzubehalten und in Gefolge deſſen der Terminus der Majorennität erſt vom zurückgelegten 25ſten Jahre fernerhin zu rechnen ſey?

und Wir wollen Euch darauf hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten; daß die Abkürzung der Majorennitäts-Jahre auf einer beſondern von den Vorſchriften Unſers allgemeinen Landrechts unabhängigen Cabinetsordre beruhe, mithin dabey und bey den darnach abgefaßten Vorſchriften Unſers Landrechts um ſo mehr ſein Bewenden haben müſſe, als an Oertern und Provinzen, wo bisher ein längerer Terminus majorennitatis ſtatt gefunden hat, die Abkürzung deſſelben ein Favorabile iſt, worüber ſich niemand mit irgend einem Scheine beſchweren, oder ſich eines juris contradicendi anmaßen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 26. May 1794.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Carmer.

An
den hieſigen Magiſtrat.

No. XIII. Rescript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wodurch der §. 180. Part. II. Tit. II. des allgemeinen Landrechts erläutert wird. De Dato Berlin, den 22. September 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Das Dubium, welches Ihr nach Eurem Berichte vom 13. d. M. bey Gelegenheit des von den Buchhalter N. bey Euch angebrachten Geſuches, ihm das Vermögen ſeiner Kinder zu eigener Adminiſtration zu überlaßen über den in Unſerm allgemeinen Landrechte Part. 2. Tit. 2. §. 180. enthaltenen Ausdruck Amt Euch gemacht habt, findet ſeine Entledigung, wenn man auf den Grund zurückgeht, warum gewiſſen Vätern, per modum exceptionis a regula, die Cautionsleiſtung abgefordert wird, und dieſe Ratio legis iſt in dem §. 181. angedeutet. Sie beſteht darin, daß ſobald ein Vater in einem Amtsverhältniſſe ſteht, oder in ein ſolches fortwährendes Verhältniß tritt, vermöge deſſen er fiscaliſche Gelder und Einkünfte in die Hände bekommt, zu deren Sicherheit die Concursordnung Part. 4. Tit. 12. §. 36. 55. & 60. dem Fisco oder der öffentlichen Anſtalt eine Priorität vor dem Vermögen der Kinder einräumt, alsdenn das letztere dem Vater nicht ohne beſondere Sicherheit in den Händen gelaßen werden könne. Unter Amt iſt daher ein ſolches Officium zu verſtehen, vermöge deſſen der Beamte Gelder oder andere Vermögensſtücke des Fisci oder einer andern privilegirten öffentlichen Anſtalt zur Adminiſtration oder Aufbewahrung überkommt, und iſt alſo im Grunde durch die Vorſchrift Unſers allgemeinen Landrechts die Verordnung des Reſcripts vom 15. Januar 1765., welches auch ſchon generaliter von einem Königl. Amte redet, nicht abgeändert, ſondern nur der Abſicht des Geſetzes gemäß mehr generaliſirt worden. Auf ſolche Officia, die mit keiner Adminiſtration oder Aufbewahrung fiscaliſcher Gelder oder anderer Vermögensſtücke verknüpft ſind, und wo der Officiant nicht vi officii, ſondern allenfalls nur vermöge beſonderer einzelnen Aufträge dergleichen Gelder ꝛc. in die Hände bekommt, kann mithin die Vorſchrift des Landrechts ſo wenig, wie die des Reſcripts von 1765. gezogen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Septbr. 1794.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeyer.

No. XIV. Rescript an das Churmärkſche Pupillen-Collegium, wie fern ein im Pflichttheil eingeſetzter Erbe, im Fall der Theilung auf Subhaſtation des im Nachlaſſe befindlichen Immobilis anzutragen befugt iſt. De Dato Berlin, den 13. Oct. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Verſchiedenheit der Meynungen, welche nach Eurem Berichte vom 11. d. M. und den hiebey zurück kommenden Acten; wegen des von dem Geheimen Rathe P. hinterlaßenen minderjährigen Sohnes, die Mitglieder Eures Collegii über die Frage:

ob ein im Pflichttheil eingeſetzter Erbe im Fall der Theilung auf Subhaſtation des Immobilis anzutragen befugt ſey oder zufrieden ſeyn müſſe, daß der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde?

geäußert haben, und der anſcheinende Widerſpruch in den Geſetzen, und in der Praxi, werden leicht zu conciliren ſeyn, wenn Ihr nur zwey an ſich verſchiedene Fälle richtig diſtinguirt.

Wenn ein Vater in ſeinem Teſtamente ſeine Kinder eine Legitima und die Wittwe oder einen andern Extraneum zum Univerſal-Erben inſtituirt, zugleich aber die Legitimam auf ein gewiſſes Quantum feſtſetzt, ſo geht das Eigenthum des ganzen Nachlaßes, folglich auch der dazu gehörigen Immobilien auf den inſtituirten Univerſal-Erben allein über, und dieſer iſt bloß ſchuldig dem Kinde das loco legitimæ ihm ausgeſetzte Quantum herauszugeben. Hier kann bloß die Frage entſtehen: ob eine læſio in legitima vorhanden ſey? und um dieſes zu beurtheilen iſt es nöthig den Werth der Immobilien auszumitteln. Daß aber bloß ad eruendum verum pretium in dieſem oder irgend einem andern Falle, eine Subhaſtation des Immobilis nothwendig ſey, dies verordnet kein Geſetz, vielmehr diſponiren ſowohl die bisherigen allgemeinen Rechte, als auch unſer allgemeines Landrecht generaliter,

daß in der Regel der Werth einer Sache nach einer von artis peritis aufzunehmenden Taxe beſtimmt werde. Ganz anders verhält ſich aber die Sache, wenn dem Kinde in den väterlichen Teſtamente Portio legitima ohne Beſtimmung eines gewiſſen quanti titulo inſtitutionis verſchaft worden. Denn da dieſe Pars quota hereditatis iſt, ſo geht unſtreitig das Condominium auch der zum Nachlaſſe gehörigen Immobilien zu einem Drittel, oder reſp. zur Hälfte, auf das Kind über.

Hier kommt es alſo, ſo lange die Sache in dieſem Stande bleibt, auf die Ausmittelung eines Werths der Immobilien gar nicht an; ſondern es braucht blos das Condominium des Kindes pro parte quota legitimæ im Hypothekenbuche vermerkt zu werden. Wenn nun aber demnächſt der Miterbe nicht mehr in communione bleiben, ſondern das Dominium Solitarium des Immobilis an ſich bringen will, ſo iſt das offenbar eine Provocatio ad diviſionem, und dann treten alle die bekannten Geſetze ein, daß zwar der minorenne Condominus ſich dieſe Provocation und die daraus fließende Veräußerung ſeines Miteigenthums gefallen laßen müſſe, daß aber die Veräußerung ſelbſt rechtsgültiger Weiſe nur im Wege einer öffentlichen Subhaſtation erfolgen könne. Hier iſt alſo Subhaſtatio nothwendig nicht ad eruendum verum Pretium, ſondern um das Condominium des Minorennen auf eine rechtsgültige Weiſe zu transferiren. Der einzige ſcheinbare Zweifel gegen dieſe Theorie, kann aus den Eheſcheidungs-Edict und aus dem Concluſo der Geſetz-Commiſſion vom 22. März 1785. hergeleitet werden. Allein in dieſem Falle verordnet das Geſetz nur eine Ausſetzung des Pflichttheils d. i. eine Beſtimmung deſſelben in certo quanto, es überträgt den Kindern kein Condominium der zum Vermögen der Eltern gehörigen Immobilien. Es iſt alſo nur hier der Fall vorhanden, wo der Werth der Immobilien

blos zur Festsetzung des Quanti der Legitimæ eruirt werden soll.

Nach diesen Grundsätzen würde also in dem vorliegenden Fall die Subhastation der Regel nach nothwendig seyn, indem der Erblasser seinen Sohn in legitima überhaupt ohne Bestimmung eines gewissen Quanti zum Erben eingesetzt hat, und es jetzt darauf ankommt, das Condominium desselben auf das hinterlassene Haus, auf die Wittwe zu übertragen. Es ist daher nur zu beurtheilen, ob eine von den in unserm allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 574. seq. bestimmten Ausnahmen hier vorhanden ist. Dies würde entweder der Fall des §. 526. oder 586. seyn. Da inzwischen der Curator sich hierüber ad Protocollum vom 28. v. M. nun so sehr allgemein und unbestimmt erkläret hat; so habt Ihr demselben annoch zuförderst eine nähere und bestimmtere Erklärung abzufordern, und sodann anderweit gutachtlich zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Octbr. 1794.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Register

über die

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb.

ergangene

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen

von

Anno 1791, 1792, 1793, 1794, und 1795.

A.

Abschoß ist zwischen Preussen und Dännemark aufgehoben pag. 21. desgleichen mit Ansbach und Bayreuth p. 876. mit Sachsen-Lauenburg p. 1481.

Abschoß mit der Krone Schweden ist nur in Ansehung des Adels zwischen Pommern und die Mark und Schwedisch-Pommern, nicht aber in Ansehung des Königreichs Schweden aufgehoben p. 2759 sqq.

Abschoß mit England ist aufgehoben p. 2763.

Abschoß, wie es zu halten, wenn Erbschaften aus einer Provinz in die andere gehen p. 2599.

Abschoß an die Cämmerey einer Mediat-Stadt, welche Disposition dabey Anwendung findet p. 1048.

Abschoß kann von einem Minorennen der noch einige Jahre nach des Vaters Tode unter dessen Jurisdiction gestanden und hernach adepta majoritate sein Vermögen nach einem andern Ort im Lande exportirt, nicht gefordert werden p. 2388.

Abschoß-Recht des Magistrats zu Frankfurt an der Oder, ob es zulässig sey p. 215.

Abschoß-Sachen, wie die Berichte in derselben geschehen sollen p. 179. Den Berichten sollen die Cantons-Entlassungen und Abschiede beygefügt werden p. 873.

Abwesenden ist ein Curator zu bestellen p. 2763.

Abzugs- und Abschoß-Freyheit der in Königlichen Landen gezogenen Fremden p. 2483.

Accise-Einnehmer- und Postmeister-Söhne, Canton-Freyheit derselben p. 1092.

Accise-Officianten, deren Jurisdiction, s. Jurisdiction.

Accise- und Zoll-Bedienten, in wie fern das executivische Verfahren in Wechsel-Prozessen gegen sie Statt findet p. 1709.

Actuarius darf ohne Zuziehung des Richters keine Actus voluntariæ jurisdictionis vornehmen p. 18. Muß, wenn er vices judicis vertreten kann, sich eines vereideten Protocollführers bedienen p. 19. Kann keine eigentliche richterliche Functionen vornehmen p. 2340.

Adeliche Güter in Südpreussen sollen von Adelichen besessen werden p. 1632.

Adeliche in Südpreussen sollen sich nicht höheren Stand und Titel unbefugterweise bedienen p. 2487.

Adeliche von Bürgerlichen acquirirte Güter können nicht auf die Kinder der letztern vererbt werden p. 2585.

Adler-Orden der Brandenburgische Rothe wird bestättiget, Urkunde darüber p. 1040.

Advokaten-Gebühren, s. Verjährung.

Agnaten, wie es bey der Aufrufung und Präclusion der an einem Lehngute Berechtigten zu halten p. 219.

Allodialgut, in solchem kann die Successions-Ordnung nach Lehnrecht durch bloße Verjährung nicht eingeführt werden p. 912.

Amortisation verlohren gegangener Banco-Obligationen und Verfahren darin p. 2689.

Amtspflichten, Rescript wegen Ausübung der Richterlichen p. 952.

Anleihen, Pupillar-Anleihen ex deposito p. 2767.

Anleihe in Scheidemünze, Patent wegen Eröfnung derselben p. 2444.

Anspach und **Bayreuth**, Publication der Abtretung dieser Fürstenthümer p. 652. Alle Criminalsachen daselbst, welche der Königlichen Bestätigung bedürfen, sollen an das Justiz-Departement gelangen p. 909.

Anweisung, umständliche, für die Evangelisch Lutherischen Prediger in den Königl. Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts, p. 2120. Jedem Prediger wird vor dem allwissenden Gott zu bedenken gegeben: ob er es dereinst verantworten könne, wenn er beym Vortrage der Religion, die heilige Schrift entweder ganz zurücksetzt oder bey deren Erklärung irrige und schädliche Grundsätze annimmt §. 1. Daher die unbeschreibliche Unwissenheit vieler Gemeinen im Christenthum, §. 2. Der Prediger hätte sich, anstatt sich an jene irrige Grundsätze zu gewöhnen, durch Forschen in der heiligen Schrift von der Unwahrheit und Schädlichkeit derselben überzeugen sollen, welches dringend empfohlen wird, §. 3. Die Grundlehren der Religion: von der Dreyeinigkeit; vom ersten seeligen Zustande und Fall des Menschen; vom Verderben und Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten; von der Genugthuung Christi; von der Begnadigung durch den Glauben an ihn, ohne welche keine Heiligung statt finden kann ꝛc. sollen alle Prediger auf ächtbiblische Art vortragen, §. 4. I. Vom öffentlichen Gottesdienste p. 2122. a) Jeder Prediger muß seine Gemeine zur feyerlichen Stille und Andacht bey allen gottesdienstlichen Handlungen gewöhnen, ihm daher durch eigenes ehrerbietiges und andächtiges Betragen ein Beyspiel geben p. 2122; b) die Gewohnheit, einige wenige Lieder mit Zurücksetzung aller übrigen, wird verboten p. 2123.; c) das Ablesen der Gebete und der biblischen Texte soll mit geziemender Andacht und Ehrerbietung geschehen, ebend. d) Zum Inhalt der Predigt müssen Christliche Grundwahrheiten nach Beschaffenheit des Textes gewählt, gehörig erklärt und zur ächten Anwendung empfohlen werden §. 5. Bey Verwaltung der Sacramente und vorzüglich der Taufhandlung sollen sich die Prediger keine eigenmächtige Abänderungen der Vorschriften und sogar der Worte Jesu anmaaßen. §. 6. Von der öffentlichen Catechisation der Kinder §. 7. Bey Casual-Reden, besonders bey der Confirmation der Kinder muß der Prediger nie den hohen Zweck seines Amts vergessen §. 8. II. Besondere Amtspflichten der Prediger p. 2127. Dahin gehören Krankenbesuche, Administration der Sacramente in den Häusern, auch Hausvertrauungen und die cura animarum specialior. Bey solchen Amtsverrichtungen sollen die Prediger ihres heiligen Berufs eingedenk seyn, §. 9. Der Prediger soll auf die Moralität seiner Gemeine im Ganzen und nach Möglichkeit im Einzelnen, genau achten §. 10. Von dem besondern Unterricht der Kinder und ihrer Zubereitung zum ersten Genusse des heiligen Abendmahls, §. 11. Von der öffentlichen Confirmation der Kinder

in der Kirche §. 12. Pflicht der Prediger die Schulen zu besuchen §. 13. Vom Lebenswandel der Prediger §. 14. Betragen des Predigers gegen einzelne Mitglieder der Gemeine, besonders gegen Candidaten §. 16. Desgleichen gegen den Creisinspector §. 16.

Anweisung für Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinen über die Kennzeichen des Todes belehren können, wird den Inspectoren communicirt, p. 2461.

— für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzen p. 2537.

— (die Schrift unter dem Titel) für die Schullehrer soll durch die Prediger an die Schullehrer ausgetheilt werden, p. 2480.

Appellation in fiscalischen Civil-Prozessen, Rescript wegen Anmeldung derselben p. 2416.

Armen-Directorium, dessen Creditoren sollen ad effectum praeclusionis vorgeladen werden p. 1580.

Arrestanlegung, in wie fern sie auf Gelder, die mit der Post eingehen, Statt finde, p. 235.

Arretirung und **Ablieferung** zum Gefängniß, Instruction für das Polizey Directorium darüber p. 73, und Wegschaffung auf des Königs Befehl p. 1428.

— und **Auslieferung** ausserhalb Landes darf nicht ohne Anfrage beym Cabinets-Ministerio geschehen p. 70.

Arretirungen und **Auslieferungen** fremder Personen wie damit verfahren werden soll, p. 2483.

Atteste der Quitungen pensionirter invaliden Officiers sollen unentgeldlich ertheilt werden, p. 1645. über das Leben derselben, ebend.

Auditeurs, in wiefern ihnen die Einmischung in Civil-Prozesse zu untersagen, p. 2040.

Aufrührerische Schriften sollen nicht geduldet, sondern nach Möglichkeit unterdrückt werden p. 761.

Auseinanderbauens, wegen des der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark p. 2545.

Auseinandersetzung des Vermögens bey geschiedenen Märkischen Edelleuten p. 1084.

— der Väter mit ihren Kindern, muß unter Aufsicht und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts geschehen p. 2489.

Ausländer, wenn einer gegen den andern Arrest nachsucht, wie dabey zu verfahren p. 1644.

Auslieferung ausserhalb Landes, s. **Arretirung**.

— nach Südpreussen übergetretener Unterthanen p. 1868.

— Churſächsischer und Anhaltischer Deserteurs betreffend p. 2615.

Ausstellungen, öffentliche, sollen ohne Concession nicht zugelassen werden p. 2176.

B.

Backöfen auf dem Lande, Verordnung wegen deren bessern Einrichtung p. 2145.

Bagatell-*Quanta*, Berechnung derselben p. 2028.

Banco-Obligationen, wie sie von den Gerichten und Vormundschafts-Aemtern zu quittiren und zu asserviren sind p. 2497.

Banco-Obligationen, welche im Brande zu Potsdam verloren gegangen, und amortisirt werden, sollen Stempelfrey seyn p. 2737.

Baugläubiger, vom Verfahren gegen dieselben bey Königlichen Bauten p. 1064. 1084.

Beamte der Collegien und Institute haben fidem publicam, und die von letztern auf sie ausgestellte Special-Vollmachten bedürfen weiter keines Certificats p. 2631.

Begraben, wie das zu frühe Begraben todtscheinender Personen verhütet werden könne p. 1841.

Beneficial-Erbe, dessen Qualität soll in das Hypothekenbuch mit bemerkt werden, wenn er seinen Titulum possessionis auf ein ererbtes Immobile eintragen läßt p. 2405.

Bestimmung des Buchhandels p. 91.

Beſtrafung der deſertirten Einländer, beſonders von der Rhein-Armee p. 2333.

Betteljuden, Reſcript wegen der Fremden p. 70.

Beyträge, patriotiſche, für verunglückte Militair-Perſonen, deren Wittwen und Wayſen, Publicandum wegen Sammlung derſelben p. 1497. Aufmunterung der Gemeinen dazu p. 1909. Der nach Pohlen und Südpreuſſen marſchirenden Regimenter p. 2393.

Beyme, Cammergerichts-Rath wird zweyter Oberlotterie-Richter p. 2485.

Bier, fremdes muß von jedermann, auch von den für beſtändig auf ihren Gütern wohnenden Edelleuten verſteuert werden p. 952.

Bley- und Rothſtifte, die Einbringung der fremden wird verboten p. 1089.

Bordels, von Verführung junger Mädchen zu ſelbigen ſ. Verordnung.

Bürgerliche, wenn ſie adeliche Güter acquiriret haben, können dieſe Güter nicht auf ihre Kinder vererben p. 2585.

Buchhandel, geſetzliche Beſtimmung deſſelben p. 91.

Buchhändler und Buchdrucker, ſollen von ihren Verlags- und Druck-Schriften ein Exemplar an die Academie der Wiſſenſchaften unentgeldlich abliefern p. 2683.

Buhnen, Declaration wegen Schonung derſelben p. 1641.

C.

Cammergericht, demſelben ſteht die Cognition zu, wieviel Schaafe adeliche Unterthanen ꝛc. zu halten befugt p. 1673.

Cammern werden in Südpreuſſen angeordnet, Patent darüber p. 1485.

Cannefaſſe und Nanquins, deren Eingang wird verboten p. 182.

Cantoniſt, in wie fern der Abſchied deſſelben oder die Entſagung des Regiments an ſeine Perſon bey ſeiner Auswanderung ſein Vermögen von der Confiscation befreye p. 87. Ihm kommt der Abſchied, den er zu ſeiner Etablirung im Lande erhalten, wenn er auſſer Landes geht, nicht zu ſtatten p. 179.

Cantoniſten, vom Verfahren bey einzurangirenden p. 1093. Die bedingt eximirten müſſen beweiſen, daß ſie die Bedingung ihrer Exemtion erfüllen p. 1101. Von den Abgangsliſten derſelben bey den Regimentern p. 1436. Liſten ſolcher, die zu andern Regimentern gehören p. 1797.

Canton-Freyheit, ſ. Enrollement.

Cantonpflichtige ſollen in Abſicht ihrer Fähigkeit zum Studiren geprüft werden, Inſtruction darüber p. 1584. Dürfen auf der Univerſität ohne Erlaubniß nicht angenommen werden p. 246. Ihnen iſt ihr Etabliſſement in Cantonfreyen Städten nicht zu geſtatten p. 1500.

Canton-Reglement, Declaration deſſen in Betref der Werbe-Freyheit der erſten Generation der Coloniſten betreffend p. 2510.

Canton-Reglement, ſ. Reglement. Extract aus demſelben ſoll allen Predigern communiciret werden p. 908. Soll jährlich öffentlich verleſen werden p. 996.

Canton-Rollen, Schema dazu p. 832.

Cartel-Convention, Ausdehnung der Sächſiſchen auf die Anhaltiſchen Länder p. 1645.

— — zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät und dem Herzoge von Braunſchweig p. 2665.

Carten, auch die zum Stempeln verſchriebenen fremden ſollen nicht eingebracht werden p. 1100.

Carthane-Fluß, Fluß- und Schau-Ordnung für denſelben p. 2345.

Catechismus, Einführung des neuen Lutheriſchen unter dem Titel: Chriſtliche Lehre im Zuſammenhang p. 1061. 2169.

Cautions-Leiſtung, warum ſelbige gewiſſen Vätern bey der Adminiſtration des Vermögens ihrer Kinder abgefordert wird p. 2771.

Cattune, Druck der fremden weiſſen iſt verboten p. 22.

Censur der Druckschriften, bey derselben sollen die Vorschriften des Censur-Edicts aufs genaueste beobachtet werden p. 872. überhand genommene Mißbräuche bey derselben p. 2148.

Chargen- und Stempel-Gebühren, Publicandum wegen Erhebung derselben p. 123.

Chausseebau-Edict, s. Edict.

Chaussee-Gelder, Erhebung derselben von Berlin bis Potsdam und zurück p. 973.

Christliche Lehre, im Zusammenhang, unter diesem Titel wird der neue lutherische Catechismus eingeführt p. 1061 soll in lutherischen niedern Schulen gebraucht werden p. 2440.

Cognition, wie viel Schaafe adeliche Unterthanen oder in Aemtern belegene schriftsäßige Freygüter zu halten befugt, stehet dem Cammergerichte zu, p. 1673.

Collateral-Erbschafts-Abgabe, in den dänischen Staaten von 4 Procent soll retorquirt werden p. 2505.

Collateral-Erbschafts-Tabellen, Rescript wegen deren Einrichtung und Schema dazu p. 119. f. f.

Collateral-Stempel, wer denselben von einem Legato, das finito usu fructu erst percipirt wird, entrichten muß p. 49. Anfertigung der Tabellen darüber p. 776. Bey Successionen der Eheleute p. 1456.

Collateral-Stempel-Gebühren, in wiefern der überlebende Ehegatte selbige zu entrichten verbunden sey? p. 2601.

Collecten-Gelder, sollen prompt und ordentlich eingesammelt werden p. 1636.

Commissarien, deren Gebühren in fiscalischen Sachen werden näher bestimmt p. 271. Dürfen für Verfügungen, die sie in eben der Zeit erlassen, wo sie Diäten erhalten, nicht besonders liquidiren p. 274.

Commissarii perpetui, solchen können die Cammern in Cammer-Justitzsachen Aufträge machen p. 1709.

Concursus, in wiefern es die Eröffnung desselben ex officio nicht bedurfe p. 760. 1792.

Confiscations-Prozesse gegen Cantonisten, die vor der Acquisition von Südpreussen dahin ausgetreten sind, werden aufgehoben p. 1649.

Consolidation der zu den Heerden angekauften Stücke, die Verordnung darüber wird aufgehoben p. 2432.

Contumacial-Verfahren, welche Gebühren bey selbigem zu nehmen sind p. 1044.

Convention mit Oesterreich wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen gegen Frankreich agirenden Armeen p 985.

Correspondenz in öffentlichen und Amtsangelegenheiten wird scharf verbothen p. 869.

Creditor, der nach richterliche Entscheidung leer ausgehet, hat kein jus reale an das Immobile mehr, und kann also der Löschung seines Ingrossati nicht widersprechen p. 2699.

Criminal-Acten, nöthige Einsendung derselben cum sententia, wenn eine vom Hofe bestätigte Sentenz gemildert wird p 1872.

Criminal-Gerichte zu Halle, Besetzung derselben p. 2440.

Criminal-Sachen bey dem französischen Colonie-Gerichte, in solchen sollen die Erkenntnisse des Cammergerichts von demselben genau vollstreckt werden p. 1593

Criminalstrafe, in wiefern solche als vollzogen zu achten ist p. 219.

Criminal-Untersuchungs-Kosten, Erläuterung des Edicts vom 21. July 1787, p. 1624. ingleichen des Rescripts vom 10. Juny 1793. p. 2044.

Curatel, worin der Unterschied bestehe, wenn jemand wegen Wahn und Blödsinnes oder wegen Verschwendung in Curatel gesetzt werden soll p. 214.

Curator sexus, ob die Zuziehung desselben in allen Fällen erforderlich p. 26.

D.

Declaration des Patents wegen Verlängerung der Octroi für die Seehandlungs-Societät p 2584.

— des 8ten Artikels des Posamentier-Gewerks-Privilegii p. 2605.

Denunciationen, wie es zu halten, wenn Eltern, Vormünder u. s. w. Diebstähle denunciiren, und hernach die Denunciation wieder zurücknehmen p. 2615.

Departements-Vertheilung des Justiz-Ministerii p. 2495.

Deposita, Rescript wegen sichrer Verwahrung derselben p. 1581.

Deposital-Gebühren können von den Justiz-Aemtern in vermögenden Pupillar-Massen genommen werden p. 2765.

Dorfgemeinen sind nicht verbunden sich auf die von ihren Grundherrschaften bey den Patrimonialgerichten wider sie angestellte Klage einzulassen p. 16.

Drömling, siehe Meliorationen.

Droit d'aubaine wird aufgehoben p. 178.

E.

Edict über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Churmark, in Ansehung des Chausseebaues vom 18ten April 1792. Veranlassung des Edicts p. 933. Die Landstraßen müssen ferner von den dazu verpflichteten unterhalten werden, §. 1. Die über diese Verbindlichkeit vorhandene Observanz wird bestätigt und auf den Chaussee-Bau angewendet, §. 2. Ernennung einer Commission zu Bestimmung dieser Verpflichtungen bey dem Chaussee-Bau, auch in Rücksicht des abzutretenden Grund und Bodens, §. 3. Entscheidungen dieser Commission §. 4. Unter welchen Umständen der Weg der richterlichen Entscheidung statt findet, §. 5. Die vorhandenen Graben- und Wasserableitungen werden nach dem Vorfluths-Edict behandelt, §. 6. Wie es wegen neuer Graben- und Wasser-Ableitungen bey dem Chausseebau zu halten, §. 7. Breite und Directions-Linie der Chaussee, §. 8. Ueber die Verlegung der alten Straße, §. 9. Wie Kieß, Sand und Steine von den Unterthanen abgelassen werden sollen, §. 10. Fuhren und Dienste zum Chausseebau, §. 11. Wie weit diese Fuhren und Dienste geleistet werden sollen, §. 12. Wie solche ausgeschrieben werden, §. 13. In welcher Zeit solche nicht verlangt werden, §. 14. Instruction der Commissarien bey Abtretung von Grund und Boden zur Directionslinie der Chaussee, §. 15 bis 17. Grundsätze, wie die Interessenten zu entschädigen sind, und was dabey zu beobachten, §. 18. Aufsicht über die Chausseen §. 19. Es soll ein Chausseegeld eingeführt werden, §. 20. Polizey-Vorschriften gegen Beschädigung der Chausseen und andern Unfugs auf denselben, §. 21. Wie sich die Chausseebau-Bedienten hiebey verhalten sollen, §. 22. Schluß.

Edict, das Verhalten der Königlichen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend, vom 6. Juny 1793. p. 1620.

Edictal Citation eines unbekannten Erbens betreffend p. 2745.

Edictal-Citationen wohin selbige an die noch im Felde stehende Militair-Personen zu richtigen sind p. 2699.

— — deren Bekanntmachung in dem Courier du Bas-Rhin p. 252. Entwichener Ehegatten oder Cantonisten während des Krieges, in wie fern solche Statt haben p. 1161. Unbekannte Gläubiger eines Privati p. 1797.

Ehebrecher, ob demselben nach dem Tode seiner Frau, die Heyrath mit der Ehebrecherin zu gestatten p. 2453.

Ehefrau, eine Handlung derselben, wo sie sich für ihren Ehemann interponirt, darf nicht ohne einen rechtskundigen Beystand vollzogen werden p. 238. Ob zu einem solchen Beystand auch ein Justiz-Bedienter, der sein Amt niedergelegt hat, genommen werden könne p. 2441.

Ehesachen der französischen Colonie-Gemeinen, wohin sie gehören p. 23.

Enrollement, davon sollen die Söhne frey seyn, sobald ihre Väter Schul-Rectoren geworden sind, oder eine Stelle erlangt haben, mit welcher die Befreyung vom Enrollement verknüpft ist p. 1064.

Erbverträge, wie sie an- und aufgenommen werden sollen p. 2425.

Erbzins- und Erbpachtgelder, so den Kirchen und Stiftungen gehören, sollen

sollen von den Predigern genau verzeichnet und darüber, ob solche in die Hypothekenbücher eingetragen worden, berichtet werden p. 251.

Erläuterung des §. 180. Part. II. Tit. II. des allgemeinen Landrechts p. 2771.

Erlangen, die Universität ist von dem Verbot gegen das Besuchen fremder Academien ausgenommen p. 21.

Excitatoria sollen auf einem Stempelbogen à 6 ar. expedirt werden p. 980.

Exmissions-Prozesse gegen Amts-Unterthanen, wie dabey zu verfahren p. 1465.

Extract aus dem Canton-Reglement wird allen Predigern communicirt p. 908. Soll jährlich öffentlich verlesen werden p. 996.

F.

Fabriken-Diebstäle, Strafen auf solche p. 1432. I. Die Diebstäle von Fabrikenarbeitern an den ihnen anvertrauten Sachen sind als Hausdiebstäle anzusehen. II. Wenn der Diebstal 5 Rthlr. oder weniger beträgt, steht dem Entrepreneur frey, dem Thäter nachzusehen oder nicht. III. Rügt er die That oder beträgt der Diebstal mehr, so soll das Fabrikengericht erkennen p. 1433. IV. Unter welchen Maaßgaben Gefängnißstrafe Statt findet e. d. V. Gegen einen großen Diebstal soll Festungs- und Zuchthausstrafe statt finden p. 1434. VI. Strafe derer, die von Fabrikenarbeitern entwendete Sachen gekauft oder zum Pfande genommen haben, ebend.

Farin, s. Kochzucker.

Feldmesser-Reglement, s. Reglement.

Festungs- und Zuchthausstrafe, wenn letztere auf 2 Jahre und erstere auch unter 2 Jahre erkannt worden, sollen Acta cum sententia eingesandt werden p. 1436.

Feuer-Societäts-Reglement für die Residenzstadt Berlin p. 2157. Für Ostfriesland, Declaration desselben p. 2192.

Fischer-Ordnung für das Curische Haff im Königreich Preussen. Nebst Beschreibung sämmtlicher Fischereyen daselbst vom 14. Juny 1792. p. 996. Generaliter §. 1. — 14. Specialiter Seegel-Fischerey. A. Kurren-Fischerey §. 15 — 20. B. Bradden-Fischerey §. 21. C. Keutel-Fischerey §. 22. D. Häkel §. 23. Kleine Fischerey mit Böten. a) Wind-Kartel §. 24. b) Klippen §. 25. c) Waaden §. 26. Aal-Fischerey. 1) Aal-Panten §. 27. 28. 2) Aal Angeln §. 29. Lachs-Fischereyen §. 30 — 41. Sack-Fischerey §. 42 — 44. Neunaugen-Fischerey §. 45. Krakeorthsche Fischerey §. 46 — 51. Winter-Fischerey §. 52 — 58. Gränzen §. 59 — 65. Denuncianten, Anzahl §. 66. 67. Oeffentliche Bekanntmachung §. 68. Beschreibung sämmtlicher Fischereyen im Curischen Haff, auch in welcher Art und zu zu welcher Zeit selbige betrieben werden p. 1025. I. Die Seegel Fischerey. a) Die Kurren Fischerey p. 1025. b) Die Bradden Fischerey p. 1026. c) Die Keitel-Fischerey p. 1028. II. Die Fischerey mit Böten ohne Seegel. a) Die Wind-Kartel-Fischerey p. 1030. b) Die Doben-Fischerey p. 1032. III. Die Stell-Fischerey e. d. Dazu gehören a) Die Schnepel, b) die Aal- und c) die gewöhnlichen Haffsäcke. d) Der Neunaugenfang p. 1034. 35. IV. Die kleine Fischereyen am Rande des Haffs p. 1035. Einige Erklärungen der Curischen Fischersprache p. 1036 — 40.

Fiscalische Rechte der Spielhandlungs-Societät werden eingeschränkt p. 55.

Fluß- und Schau-Ordnung für den Carthaus-Fluß vom 30. Juny 1794. p. 2345.

Forstordnung für Ostpreussen, Declaration eines Puncts in derselben p. 275.

Forum einer im Lande domicilirten Frau mit ihrem im Auslande lebenden Manne p. 182. Der bey fremden Gesandten in Diensten stehenden Hausbedienten und deren Angehörigen p. 274. Competenz desselben in Landschaftlichen Official-Sachen p. 1996.

Der Guts-Pächter adlichen Standes

p. 1505. In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften wegen Einziehung eines Theiles ihrer Grundstücke zum herrschaftlichen Hofe p. 1628.

Forum delicti, demselben kommt vorzüglich die Inquisition zu p. 2105.

— dessen Prorogation von auswärtigen Militair-Personen ist zulässig p. 2452.

— in Injuriensachen zwischen Officiers und Civil-Personen von der Colonie p. 2464.

— in Gestüt-Dienstsachen betreffend p. 2737.

— *originis*, in wie fern eine Person pro majorenni oder minorenni zu achten, wenn sie aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes übergetreten ist p. 2761.

Fouràge, Fuhren ꝛc. ꝛc. von Unterthanen geleistet, darüber sollen die Landprediger die Scheine unentgeldlich ausstellen p. 23.

Franzosen, emigrirte, in wie fern solche in hiesigen Landen zu dulden p. 1793.

Französische Colonie-Gemeinen s. Ehesachen.

Französische Colonie-Gerichte sollen die Erkenntnisse des Cammergerichts in Criminalsachen bey demselben genau vollstrecken p. 1593.

Französisches Gymnasium, demselben kommen die Desherences von dem Lombard des Potsdamschen Militair-Waysenhauses zu p. 2093.

Fremde, die in Königliche Lande gezogen sollen Abzugs- und Abschoß-Freyheit haben p. 2583.

Freyenwalde, der Gesundbrunnen daselbst hat Jura fisci p. 19.

Fürsten-Güter die aus der Churſächsischen, Chur-Hannöverischen und Braunschweigischen Landen durchgehen, sind von Chaussee- Fahr- Brücken- und Wegegeldern nicht frey p. 905.

Futterkräuter, Edict wegen Begünstigung des Anbaues derselben in der Churmark und im Magdeburgischen p. 26.

1) Bey gemeinschaftlichen Hütungen kann jeder einen Zwölftheil seines Acker- und Saatlandes dazu bestimmen und einhegen p. 27. 2) Von welchem Lande dieser Zwölftheil zu nehmen e. d. 3) Wenn ein einziger Intressent von dieser Befugniß Gebrauch machen will, so soll den übrigen kein Recht des Widerspruchs zustehen p. 28. 4) Wer sich dieser Erlaubniß bedienen will, muß jedoch der Guthsherrschaft vorher davon Anzeige machen, und deren Untersuchung und nähere Bestimmung erwarten e. d. 5) Was dem zustehet, welcher sich hiedurch beschwert findet p. 29. 6) Wie es zu halten, wenn jemanden auf einer Feldmark die Hütungsgerechtigkeit als eine Dienstbarkeit zukömmt e. d. 7) Worin die Entschädigung des Berechtigten bestehen soll p. 30. 8) Die zum Futterkräuter-Anbau bestimmten Grundstücke sollen zu keinen andern Erzeugnissen genutzt, sondern diese confiscirt werden, ebendas.

G.

Galanterie- und kurze Waaren sollen mit dem Accisesiegel versehen werden, p. 243. alle nach andern einländischen Städten gehenden Waaren müssen gesiegelt werden p. 246.

Gebühren, können beym Schlusse der unentgeldlich verwalteten Vormundschaften angesetzt werden p. 2755.

— Deposital-Gebühren können von den Justiz-Aemtern von vermögenden Pupillar-Massen genommen werden, p. 2765.

Geistliche, auf deren Amtsführung und Lebenswandel soll genaue Aufsicht gehalten werden p. 247.

Geistliche Güter, ob sie Steuerfrey sind p. 13.

Gelder, in wiefern auf solche, die mit der Post eingehen, Arrest gelegt werden könne p. 237.

Geleitsbriefe, damit müssen reisende Schutzjuden und deren Angehörigen versehen seyn p. 86.

General-Pardon, von der Anwendung des Südpreussischen und der Auslieferung übergetretener Unterthanen, p. 1868.

Geschwängerte kann den stuprator. noch vor der Niederkunft wegen der Kosten in Anspruch nehmen p. 2457

Gesetzbuch, Rescript wegen einiger Bedenken gegen den §. 343. Tit. 1. P. II. desselben p. 238. Einstweilige Suspension desselben p. 977. Aus dem Debit desselben soll ein Pensions-Fond für die Wittwen und Waysen unvermögender Subalternen angelegt werden p. 1088.

Gesetzliche Bestimmung des Buchhandels p. 91.

Gesinde, vom foro desselben, p. 1065. eines Patrimonial-Gerichts-Herrn, das noch sub patria potestate oder tutela steht, kann in Sachen wobey es nicht auf Polizey- und Criminal-Verfügungen ankommt, nur in foro patris oder tutelae belangt werden p. 1067.

Gestürtrechte, Rescript nebst Anlagen wegen Züchtigung derselben p 657. desgleichen wegen der dabey statt der Justitiarien zu adhibirenden Gerichtspersonen p. 760.

Gestüt-Officianten-Söhne, Cantonpflichtigkeit derselben p 1861.

Gesundbrunnen zu Freyenwalde, s. Reglement.

Getreide-Aufkauf, wucherlicher in Südpreussen wird verboten p. 2609.

Gläubigern, unbekannten, müssen bey nicht erlassenen Edictalibus jura salva vorbehalten bleiben p. 2161.

Glas, die Einbringung desselben nach Ost- und Westpreussen, aus einländischen Glashütten wird nachgegeben p. 2380.

— die Einbringung desselben aus Schlesien und andern Privat-Glashütten in sämtlichen Königlichen Landen wird erlaubt p 2685.

Gnadenthaler, wegen Auszahlung desselben an die Invaliden in Ostpreussen p. 1500.

Grenzbesetzung im Ostpreußischen und Lithauischen Departement, Publicandum darüber, nebst Reglement, s. Reglement. Erläuterung desselben p. 2416.

Groß-Canzler Freyh. v. Carmer, und v. Goldbeck, die Eintheilung der Geschäfte zwischen beiden betreffend p. 2487.

Grundherrschaften können ihre Dorfgemeinen bey den Patrimonialgerichten belangen p. 17.

Grundstücke, cöllmische und bäuerliche sollen nicht ohne gerichtliche Verlautbarung und Bestätigung veräussert und vertauscht werden p. 2515.

— können, wegen nicht belegter Kaufgelder nur dann resubhastirt werden, wenn entweder das Corpus Creditorum oder doch Majora darauf bestehen p. 2555.

Gülcbrief für die Schützengülde in Halberstadt. s. Schützengülde.

— für die Kaufleute und Krämer in Cleve. s. Privilegium.

H.

Halle, Besetzung der peinlichen Gerichte bey der Universität daselbst p. 2440.

Hamanns, s. Catrine.

Handwerks-Gesellen, deren Auswanderung soll ohne Kundschaft und andere hinlängliche Legitimation nicht gestattet werden p. 2413.

Hannöverische Unterthanen, Rescript wegen der baaren Auslagen in Criminalsachen derselben p. 254.

Häute und Felle, Einkauf der rohen auf dem Lande wird den Loh- und Weißgerbern, Kürschnern und Schustern nachgelassen p 118.

Himmelfahrts-Tag, an demselben soll über das vorgeschriebene Evangelium und Epistel, nicht aber über andere Texte geprediget werden p. 1577.

Hölzerne Schuhe, deren Verfertigung wird diesseits der Weser erlaubt p 2605.

Holz-Privilegien, die auf Erben und Erbnehmen gestellet werden, kommen fremden Besitzern nicht zu statten p 278.

Hospital, schwermüthige Unterofficirre und Soldaten sollen im Löbenichtschen Hospital unentgeldlich aufgenommen werden p. 2479.

Hypotheken, einige Zweifel wegen Eintragung der gesetzlichen und stillschweigenden werden gehoben p 976.

Hypothekenbücher, Eintragung gewisser Hebungen der Kirchen in solche p 251. 1464.

Hypotheken-Ordnung, Erklärung des §. 266. des 5ten Abschnitts derselben p. 2699.

Hypotheken-Registratur des Berlinschen Stadtgerichts, Rescript wegen des Verfahrens bey derselben p. 17.
Hypotheken-Sachen, in denselben sollen überhaupt keine Gebühren, weder an Taxen noch Copialien genommen werden p. 183.
Hypotheken-Wesen, Rescript über einige Puncte desselben p. 1101.

J.

Jagd-Contraventionen, Fiskalische Untersuchungen derselben und vom Verfahren, wenn der Denunciat ausgetreten ist p. 2189.
Incolat, Südpreussisches, Edict darüber p. 2180.
Information für die Justiz-Commissarien kann auch durch andere Justiz-Bediente geschehen p. 1097.
Injurien-Prozesse, wo die Milderungs-Gesuche darin anzubringen p. 1649.
Injurien-Sachen der Accise- und Zoll Officianten betreffend p. 2557.
Inquisiten-Fuhren, von wem die Kosten derselben zu tragen p. 1720.
Instanzen, Zug derselben bey den Ost- und Westpreussischen Regierungen p. 239.
Instructionen, von den Hauptfehlern, welche den schnellen Betrieb derselben hindern p. 1460.
Instrumente, vom Impost auf fremde metallene blasende p. 1085.
Intelligenz-Blätter, Bestimmung der Gebühren in denselben p. 378. In verschiedenen 881. Unentgeldliche Inserirung öffentlicher Sachen p. 1592.
Intelligenz-Blatt Danziger, wird zum Besten des Potsdamschen Waysenhauses auf Königliche Rechnung übernommen p. 2737.
Invaliden, Regulativ wegen Verabschiedung der auf Versorgung und Gnadengehalt Verzicht leistenden, vom 8. März 1791. p. 51. Ein Invalide, der den Abschied verlangt, muß gerichtlich beweisen, daß er sich ernähren könne p. 52. Wird gestraft, wenn er sich nachher zur Versorgung meldet p. 53. Ausländer können nach Ablauf der Capitulationszeit gegen solche Verzichtleistung ihren Abschied fordern e. d. Landeskinder müssen 20 Jahre gedienet haben und aus dem Canton ersetzt werden p. 54. Wie es zu halten, wenn mehr Einländer zur Verabschiedung sich melden, als das Canton ersetzen kann e. d. Wenn Einländer sich nicht ernähren können, dürfen sie nicht eher den Abschied fordern, als bis sie wirklich invalide geworden ebendas. Schluß des Regulativs p. 55.
Invaliden, was beym Vorschlag derselben beobachtet werden soll p. 905. Bestellung derselben in Civil-Bedienungen p. 989. Den Placirten sollen ihre Versorgungs-Scheine abgenommen werden p. 1061. Die Todtenscheine der Verstorbenen, die den Gnadenthaler gehabt haben, sollen an die competenten Acciseämter eingesandt werden p. 1625.
Invaliden-Casse, s. General-Invaliden-Casse.
Invaliden-Officiere, in wiefern von ihren Pensions- und Wartegeldern ein Abzug zur Befriedigung ihrer Gläubiger Statt findet p. 247.
Invalide Officiere, Unterofficiere und Gemeine sollen solche Civil-Bedienung erhalten, die jemals dergleichen Officiere u. s. w. vorgestanden haben p. 2619.
Jura fisci hat der Freyenwalder Gesundbrunnen p. 19.
Jurisdiction der Accise-Officianten in den Städten in Sachen unter 50 Rthlr. wird den Magistraten delegirt p. 1096.
Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Französischen Colonie- und ordinairen deutschen Gerichten werden regulirt p. 1453.
Jus advitalitatis, Umfang und Wirkungen desselben p. 94. Schränkt die Disposition des Mannes über sein Vermögen nicht ein p. 93. In Ansehung desselben muß, wenn die Ehe getrennt wird und der Mann der schuldige Theil ist, in die wegen Abfindung der Frau festzusetzenden Bestimmungen zugleich das Erforderliche reguliert werden p. 95. Die Frau kann wegen ihres

ihres Lebetags-Rechts das Nöthige im Hypothekenbuche vermerken lassen e. d.

Justiz-Aemter, können von vermögenden Pupillar-Massen Deposital-Gebühren nehmen p. 2765.

Justiz-Commissarien, wegen der ihnen zu bewilligenden Gebühren für die Einreichung schriftlicher Klaglibelle und für Abwartung der Termine zur Publication der Erkenntnisse p. 2749.

— — die Aufnahme der Informationen für dieselben kann auch durch andere Justiz-Bedienten geschehen p. 1097. Des Cammergerichts sollen auch beym Stadtgerichte Defensionen übernehmen p. 1656. Sollen arme Amts-Inquisiten unentgeldlich defendiren p. 1708. Für ungewöhnliche Extrajudicial-Bemühungen kann ihnen ein Aversional-Quantum zugebilliget werden p. 2381. Von den ihnen zu bewilligenden besondern Gebühren p. 2417. Von dem zu ihren Anzeigen zu gebrauchenden Stempelpapier p. 2420.

Justiz Sachen, vom Verfahren in solchen, welche die Fabriken in Berlin und Potsdam betreffen p. 1852.

Justiz-Wesen, dessen Einrichtung in Accise- und Zollsachen p. 2519. Allgemeine Grundsätze p. 2521. Gang des Verfahrens nach diesen Grundsätzen p. 2523. Bestimmung wegen der Kosten p. 2531. Von andern Gegenständen der Accise-Justiz-Pflege p. 2534. Einführung dieses Reglements p. 2536.

— — geistliches und weltliches der Südpreussischen Provinzen, Notifications-Patent von dessen Einrichtung p. 1561.

— — in Danzig und Thorn, s. Patent.

K.

Kinder, s. Wayſenkinder.

Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, Publicandum dagegen p. 2137. Was bey Bekanntmachung desselben zu beobachten p. 2141. Vierteljährige Ablesung desselben p. 2392.

Kinderrolle, Schema dazu p. 896.

Kirchen-Patronen können einige Bücher für Rechnung der Kirche anschaffen p. 1909.

Kirchen-Rechnungen, Vorlegung derselben bey Visitationen p. 1628.

Kirchhöfe sollen mit Maulbeerbäume besetzt werden p. 239.

Klagesachen des Seidenmagazins wegen gemachter Vorschüsse, wenn sie auch weniger als 50 Rthlr. betreffen, soll das Cammergericht selbst annehmen p. 71.

Kochzucker, die Abgaben von fremden werden erhöhet p. 222. Einländische Zuckerraffinerien müssen die erhöhete Abgabe davon ebenfalls entrichten p. 224.

Köllnische Güter in Preussen, von deren Auskaufung s. Verordnung.

— **Grundstücke** sollen nicht ohne gerichtliche Bestätigung veräussert und vertauscht werden p. 2515.

Kosten, wie solche bey ungleicher Compensation zu berechnen p. 2041.

Kosten-Liquidirung in fiscalischen Prozessen, von wem sie dem Gegentheil des Fisci geleistet werden muß p. 226.

Kranke, von der Verpflegung und Transportirung derselben im Magdeburgschen p. 1636. Im Halberstädtschen p. 1712.

Kräuter, von Ausrottung einiger giftigen p. 2393.

Kriegsbedürfnisse, s. Munition.

Küster sollen ein Duplicat des Kirchenbuchs halten p. 2466.

Kunst- und Handwerkssachen, die zur Frankfurther Messe gehenden einländischen haben die Zoll- und Meß-Accise-Freyheit. p. 1085.

Kunst- und Marionettenspieler sollen, wenn sie nicht mit Königlicher Concession versehen sind, oder im Lande ihr Domicilium haben, nicht geduldet werden p. 2200.

L.

Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Churmark, p. 123. Veranlassung des Reglements und Noth-

Nothwendigkeit öffentlicher Landarmen- und Invaliden-Anſtalten, ebend. Dergleichen ſollen zuerſt in der Churmark angelegt werden. Nöthigenfalls fünfe: zu Strausberg, Brandenburg, Wittſtock, Tangermünde und Prenzlow oder Templin auf 1200 Invaliden und 600 Invaliden p. 126.

I. Von der Aufhebung der Betteley und der Verſorgung der Invaliden und Armen in den öffentlichen Häuſern p. 127. Kein Bettler ſoll ferner auf dem Lande geduldet und deren Aufgreifung veranlaßt werden, §. 1. 2. Districte der Landarmen- und Invalidenhäuſer, §. 3. Dieſe leiden keine Ausdehnung, §. 4. Zuſammenſtellung der Landarmen- und Invalidenhäuſer, §. 5. Anzahl der zu verpflegenden Invaliden, §. 6. p. 130. Deren Aufnahme, §. 7. Verpflegung, Beſchäftigung, Kleidung und Disciplin, §. 8. Bettelnde Invaliden kommen ins Arbeitshaus, desgleichen Handwerksburſchen, §. 9. p. 131. Auch unconceſſionirte Muſikanten, Marionetten- Taſchen- Schattenſpieſpieler ꝛc. ꝛc. §. 10. Strafe des Bettelns der verſorgten oder der Gnadenthaler genießenden Invaliden, §. 11. Verheimlichung der Bettler wird bey Strafe unterſagt, §. 12. Atteſte zur Begünſtigung der Betteley werden bey Strafe verbothen, §. 13. Belohnung des Denuncianten der Contravenienten §. 14. p. 134. Beſchäftigung der Bettler in den Armenhäuſern, §. 15. Dauer des Aufenthalts in den Armenhäuſern, §. 16.

II. Von den Transport der Invaliden und Bettler in die für dieſelben beſtimmten Häuſer, p. 135. Beſetzung der Invalidenſtellen, §. 17. Bettler ſollen angezeigt, angehalten und abgeliefert werden, §. 18. An den Städten ſollen die Bettler angehalten werden §. 19. Transport der aufgegriffenen Bettler, §. 20. p. 138. Schleuniger Transport und ſorgfältige Bewachung derſelben wird bey Strafe befohlen, §. 21. Magiſtraten und Gerichtsobrigkeiten wird der Transport unmittelbar in das Arbeitshaus nachgelaſſen, §. 22. Jedoch auf ihre Gefahr, §. 23. Bey der Ablieferung wird ein Schein vorgezeigt und von der Anſtalt atteſtirt §. 24. p. 139. Dieſer Schein muß an die Behörde befördert werden, oder Anzeige geſchehen §. 25. In der Regel geſchieht der Transport durch Vorſpann §. 26. nach den Transportrouten §. 27. die in den Transportpäſſen bemerkt werden §. 28. Dem Führer werden Schein und Transportpaß mitgegeben §. 29. p. 142. Die Transportpäſſe müſſen gehörig reſpectirt und atteſtirt werden, §. 30. Wie die Städte den Transport verrichten laſſen ſollen §. 31. Nach dem Transport wird der Paß eingeſchickt und das Bothenlohn bezahlt, §. 32. Wie die Transportgelder den benachbarten Kreiſen und Städten zu bezahlen ſind §. 33. Die Transportgelder werden auf die Unterhaltungs-Beyträge abgerechnet, §. 34. Bey den Transportpäſſen muß eine genaue Controlle geführt werden §. 35. p. 143. Wie es mit Viſitation der Bettler und den bey ihnen gefundenen Sachen zu halten, §. 36. Beſtimmung des Vorſpann- und Botenlohns, §. 37. Der Transport muß gehörig geſchehen und alle Begünſtigung bey Strafe unterbleiben, §. 38. Land- und Steuerräthe ſollen darauf halten, §. 39. p. 146. Imgleichen Land-Polizey-Ausreuter und Forſtbediente §. 40. auch die Dorf-Schulzen, §. 41. welche Strafe oder Belohnungen zu erwarten haben, §. 42. Von den aufgegriffenen, abgelieferten und entkommenen Bettlern ſollen genaue Liſten geführt werden §. 43. p. 147. Die Annahme beſonderer Armenvoigte wird empfohlen, §. 44. Wem die Cognition in Contraventionsfällen zukommt, §. 45. Die Geldſtrafen fließen zur Hauptkaſſe §. 46.

III. Von der Aſſociation der Stände und der Fonds dieſer Anſtalt p. 147. Der Erwerb der Bettler iſt zur Unterhaltung der Anſtalten unzureichend, §. 47. Für welche die Invaliden gar nicht arbeiten, §. 48. p. 150. Zu den Koſten ſind Fonds nöthig, §. 49. welche die Einwohner der Churmark auf-

aufbringen müssen, §. 50. und geringer sind als die den Bettlern gegebenen Allmosen, §. 51. Die Beyträge müssen fixirt werden, §. 52. Nach welchen Grundsätzen, §. 53. Die Beyträge, so wie der Etat selbst, sind künftigen Abänderungen unterworfen §. 54. p. 151. Es soll eine Association der Stände statt finden, §. 55. Berlin und Potsdam ausgenommen, §. 56. Die Repartition der ständischen Beyträge ist festgesetzt §. 57. wornach diese geleistet und bekannt gemacht werden sollen, §. 58. Sicherheit der Stände, §. 59. A. Die Aufhebung der Association wird nach 6 Jahren nachgelassen §. 60. B. Die Ausdehnung der Repartitions-Grundsätze auf andere Fälle verboten, §. 61. C. Die zweckmäßige Verwendung der Beyträge versichert §. 62. Diese werden praenumerando erhoben §. 63. müssen prompt entrichtet und beygetrieben werden, §. 64. werden an die Haupt- oder Special-Cassen bezahlt, §. 65. Wann die Abänderungen des Etats geschehen, und von wem die Repartition §. 66. desgleichen die Subrepartition, §. 67. Wo die Beyträge berechnet werden, §. 68. Verwaltung der Gelder, §. 69. Die Beyträge werden auf 6 Monathe voraus bezahlt, §. 70. Allenfalls aus einer Königl. Casse vorgeschossen §. 71. p. 158. Rechte der Anstalten auf Vermögen und Verlassenschaft der Bettler §. 72. Der Fortgang der Anstalt soll bekannt gemacht, §. 73., eine jährliche Armenpredigt gehalten, §. 74., dadurch die Mildthätigkeit ermunkert werden, §. 75. Collecten, §. 76. Deren Einsendung §. 77. Deren Abrechnung auf den fixirten Beytrag, §. 78. Die Anstalten haben die Post- Sportel- Stempel- und Accisefreyheit §. 79.

IV. Von der Direction der Anstalt p. 162. Es wird eine General-Direction angeordnet, §. 80. Wahl der Mitglieder, §. 81. 82. Bey selbiger werden Cammer-Referendarien angestellt, §. 83. Auch andere Subalternen, §. 84. Versammlung §. 85. Jede Anstalt hat ihre Special-Direction, §. 86. Deren Mitglieder §. 87. Ihre Obliegenheiten, §. 88. Ihre Wahl, §. 89. Pflichten der Directoren §. 90. Versammlung §. 91., berichtet an die General-Direction, §. 92. Pflichten des Commissarius, §. 93. Monathliche Einsendung der Cassenabschlüsse und Listen §. 94. Pflichten der General-Direction §. 95. Ihren Verfügungen muß Folge geleistet werden, §. 96. p. 170. Sie verfügt die Visitation der Anstalten, §. 97., durch den Ober-Commissarius, §. 98. Vorspannpässe, §. 99. Die Anstalten müssen sorgfältig verwaltet werden, §. 100. p. 171. Einsendung der Rechnungen, §. 101. Den Ständen sollen Extracte und Rechnungen vorgelegt werden, §. 102. Bey deren Versammlungen werden die Einnahme-Etats regulirt, §. 103., Die Beyträge moderirt, §. 104. Vorschläge zur Verbesserung sind zulässig, §. 105. In den zwey ersten Jahren bleiben die Etats unverändert, §. 106. Nachricht an das Ober-Consistorium §. 107.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen, p. 174. Jeder Ort versorgt seine Armen selbst, §. 108. Bestätigung der vorhandenen Gesetze, §. 109. Gerichtsobrigkeiten sollen auf deren Befolgung sehen, §. 110. Aufnahme der Orts-Armen in die Anstalt, §. 111. Deren Verpflegung §. 112. p. 175. Berlin und Potsdam senden keinen Bettler dahin, §. 113. werden zurückgeschickt, §. 114., und wie §. 115. Erstattung der Kosten, §. 116.

Land-Armen-Häuser, in denselben sollen den Justitiarien die Bevormundungen der darin verstorbenen Vagabonden und Bettler aufgetragen werden p. 2478.

Land-Armen- und Invaliden-Reglement soll am Lätaresonntage von den Predigern in Erinnerung gebracht werden, p. 218.

Land-Armen-Predigt, bey derselben soll eine Collecte gesammelt werden, p. 2042.

Landes-Catechismus, wegen Einführung desselben, p. 2519.

Lampen, die Einbringung der Rieſſchen Lampen in Berlin wird verboten p. 90.

Landmüller, die zugleich zur ſtädtiſchen Conſumtion mahlen, ſind der im §. 104. des Reglements vom 28. März 1787. vorgeſchriebenen Formalität unterworfen p. 87.

Landrecht, allgemeines für die Preuſſiſchen Staaten, ſ. Patent.

Languetten oder **Priſenbänder**, deren Einfuhr wird verboten p. 94.

Lebetags-Recht, ſ. *Jus advitalitatis.*

Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg p. 207. I. Was bey Verfertigung des Linnens und in Anſehung der Weberkämme zu beobachten e. d. II. Von Verkauf des Linnens p. 210. III. Würdigung des Linnens nach 4 Claſſen p. 211. IV. Beſtimmung gewiſſer Leggetage ebendaſ. V. Beſtimmung der Acciſe- und Legge-Gebühren e. d. VI. Vorſchriften für die Legge-Bedienten, Kaufleute und Weber e. d. VII. Wie es mit ausländiſchen Linnen zu halten p. 214.

Lehns-Abfindung, die ſchweſterliche fällt nicht auf das Lehn zurück, wenn gleich daſſelbe an einen entfernten Agnaten kommt p. 860.

Lehns-Eigenſchaft eines Guts, gegen ſolche findet die allgemeine rechtliche Vermuthung auch in Oſtpreuſſen ſtatt p. 911.

Lehns-Konſtitution, Declaration der Oſtpreuſſiſchen p. 909 — 928. Nähere Beſtimmung dieſer Declaration p. 2025.

Lehrer, den an Gymnaſien und Schulen neu angenommenen ſoll ein gedruckter Revers zur Unterſchrift vorgelegt werden p. 2396.

Leinene Waaren aus Südpreuſſen werden einzuführen erlaubt p. 2029.

Licentia concionandi, wie ſolche nachgeſucht und ertheilt werden ſoll p. 877.

Lohnlaquaien, Reglement für die privilegirten in Danzig p. 2108. Art. 1. Es ſollen neun Lohnlaquaien ſeyn. Vorzug derer, die mehrere Sprachen reden. Art. 2. Auſſer dieſen ſoll niemand den Fremden aufwarten. Art. 3. und 5. Ausnahmen. Art. 4. Den Gaſtwirthen ſollen die Lohnlaquaien von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden und was für Sprachen ſie reden. Art. 6. Es ſoll jährlich ein Aelteſter ernant werden, der reſpectirt werden muß. Deſſen Geſchäfte. Art. 7. Rang-Ordnung in der Aufwartung. Art. 8. Wöchentliche und andere Abgaben in die Büchſe. Art. 9. Abgaben aus der Büchſe an die Armencaſſe. Art. 10. Rechnungs-Führung, und was dem Aelteſten dafür beſtanden wird. Art. 11. Von Zuſammenkünften. Art. 12. Bey Krankheit und Sterbefällen wird etwas aus der Lade gegeben. Art. 13. Einem Unglücklich gewordenen ſoll von den andern geholfen werden.

Lombard, Etablirung deſſelben in Berlin von dem Banquier Wulff p. 1888.

Lotterie-Edict vom 20. Juny 1794. p. 2336.

Lumpen, Papierſpäne ꝛc. ſollen aus Südpreuſſen nicht ausgeführt werden p. 1704.

M.

Majorenn- oder Minorennität, in wiefern eine Perſon pro majorenni oder minorenni zu achten, die aus ihrem foro originis, heraus und ein anderes übergegangen iſt? p. 2761.

Majorennitäts-Terminus bleibt, wie er im allgemeinen Landrecht beſtimmt worden iſt, p. 2769.

Marktordnung der Stadt Braunsberg vom 18. Febr. 1794, p. 1896. Einteilung der Märkte: a) Victualien-Märkte, b) Getraide-Conſumtions-Märkte, c) Vieh- und Pferde-Märkte, d) Leinwands-Markt, e) Speicher-Markt, f) Flachs-Märkte, §. 1. Auſſer den Märkten ſoll nichts verkauft werden. §. 2. 3. Wie es mit der Getreide-Zufuhr auf den Paſſarge-Fluß zu halten. §. 4. Wie es mit dem Getreide und Flachs zu halten, welches vom Lande kommt. §. 5. p. 1900. Welche Stunden über Markt zu halten und aller Einkauf zum Wieder-Verkauf verboten. §. 6. Grütze, Mehl ꝛc. muß gleich geſtrichen werden. §. 7. Die Butter

Butter muß durchaus gewogen werden. §. 8. Die mit Victualien ankommenden Gefäße müssen gleichfalls Markt halten. §. 9. Wie allhier mit denen Fischern Markt zu halten. §. 10. Die Stadt Fleischhauer können vom Lande Vieh aufkaufen. §. 11. 12. Von Verführung des Gesindes. §. 13. Vom Woll- und Hopfenkauf. §. 14. Von der Vor- und Aufkäuferey. §. 15. — 21. Dienstpflichten der Markt-Bedienten und ihrer Strafen p. 1908.

Maulbeerbäume, damit sollen die Kirchhöfe besetzt werden p. 239. Nachpflanzung der ausgegangenen oder noch fehlenden wird befohlen p. 2041.

Meliorationen an der Ohre und im Drömling in der Altmark, sollen nicht beschädiget werden, Verordnung darüber p. 74. Dergleichen im Magdeburgischen p. 980.

Messer- und Packenträger, vom Hausiren der Lingenschen p. 1861.

Mieth-Contracte, Publicandum den Gebrauch des Stempelpapiers dazu betreffend p. 31. Der Producent eines ungestempelten, wo die Miethe höher als 30 rthlr. ist, verfällt in die Strafe des Publicandi p. 90. Pœna nullitatis bey unterlassenen schriftlichen, wenn sie Statt findet p. 119.

Mieths-Prozesse, wann bey solchen die Revision zu gestatten p. 1793.

Mieths-Sachen, die hierin ergangenen Contumacial-Erkenntnisse müssen sogleich vollstreckt werden p. 2543.

Milchflohre, die Einbringung der fremden wird verboten p. 1089.

Militair-Gerichte, welche Personen zur Gültigkeit einer bey einem Militair-Gericht vollzogenen gerichtlichen Handlung hinreichend seyn p. 2627.

Militair-Personen, wie es in den Rechts-Angelegenheiten derselben während ihrer Abwesenheit im Felde gehalten werden soll p. 1068.

Militair-Prozesse deren Suspension cessirt p. 2519.

— — die Verfahrungsart derselben wird nach aufgehobener Suspension wiederhergestellt p. 2557.

Minderjährige, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, wie es zu halten, wenn ihnen Vermögen zufällt p. 2499.

Minorenne Erben eines Wechsel-Schuldners, ob gegen sie wechselmäßiges Verfahren Statt finde p. 223.

Minorennen, in wiefern in Prozessen derselben auch die bey obervormundschaftlichen Gerichten auflaufende Kosten, unter denen, die der Gegentheil erstatten muß, mitzurechnen p. 2425.

Modus remissionis der wegen erlittener Unglücksfälle zu erlassenden Dienste, Bestimmung desselben p. 2197.

Morus, dessen lateinisches Compendium soll in allen Lutherischen Gymnasien und gelehrten Schulen gebraucht werden p. 2440.

Münz- Bergwerks- und Salz-Regal, Patent wegen Verwaltung desselben in Südpreussen p. 1489.

Munition und Kriegsbedürfnisse, deren Ausfuhr und Verkauf nach Frankreich wird verboten p. 1160.

Mutterguth, in wie fern ein Vater seinen Kindern, nach Veräusserung seines Immobilis seinen Kindern Sicherheit ihres Mutterguths zu leisten habe p. 2755.

— Sicherstellung desselben durch Eintragung auf die Immobilia des Vaters p. 2757. 2759.

N.

Nachschuß-Accise von 4 Pf. pro Thaler von seidenen, wollenen, baumwollenen und Leder-Waaren, wie auch vom Papier wird aufgehoben und dagegen die Uebertrags-Accise von 1 Gr. vom Thaler mit 4 Pf. erhöhet p. 1092.

Naniquins und **Cannefasse** werden verboten p. 182.

Natural-Dienste, Rescript wegen des in der Altmark verbreiteten Gerüchts, daß solche aufgehoben seyn, nebst Publicanden darüber p. 2396.

Nicht-Erbeserklärungen der Fiscäle, wann solche unnöthig p. 2428.

Notifications-Patente, welche während einem Interregno vom Reichs-

Vicariat einlaufen, sollen sofort an das Cabinets-Ministerium eingeschickt werden p. 873.

O.

Ober-Accise- und Zoll-Bedienten ihnen werden nach ihren Dienstverhältnissen Prädicate beygelegt p. 1629.

Ober-Appellationssenat des Cammergerichts ist die dritte Instanz der bey den Universitäts-Gerichten zu Halle anhängigen Sachen p. 83.

Ober Consistorium darf keinem Candidaten ohne Attest der Examinations-Commission licentiam concionandi ertheilen p. 877.

Obligationen, die auf Scheidemünzen lauten, wenn dem Fisco oder Cassen Caution damit geleistet wird, sollen unweigerlich angenommen werden p. 2503.

— auf Scheidemünzen lautend aus dem Accise-Departement, sollen, da sie au porteur sind, wenn sie als Caution gemacht werden, ausser Cours gesetzt seyn p. 2507.

Oeconomie-Beamten, deren gerichtlicher Glaube p. 2679.

— — wegen des denselben beyzulegenden gerichtlichen Glaubens p. 2619.

Ohre, s. **Meliorationen.**

Operateurs, Augenärzte und Quacksalber sollen im Lande nicht geduldet werden p. 1068.

Opus publicum soll einer erkannten kurzen Zuchthausstrafe substituirt werden p. 242.

P.

Parade-Pferde verstorbener Officiere, die Gewohnheit solche abzuliefern wird abgeschaft p. 932.

Pardon, soll den während des Krieges ausgetretenen Landes-Kindern nicht bewilliget werden p. 2603.

Patent wegen Abstellung des tumultuarischen, eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerde Führungen besonders supplicirender Gewerke und Corporationen p. 2381.

Patent an die sämmtlichen Stände und Einwohner in Südpreussen und den Städten Danzig und Thorn p. 1472.

— wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der neuen allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth p. 2689.

— wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens in den Städten Danzig und Thorn. Vom 2. Juny 1793. p. 1609. In der Stadt Danzig, p. 1612. I. Fundirung des Magistrats und dessen Eintheilung in 2 Departements. II. Ressorts des vereinigten Magistrats. III. Ressort des Polizey-Departements. IV. Ressort des Justiz-Departements des Stadtgerichts. V. Organisation des Stadtgerichts p. 1613. VI. Besetzung desselben. VII. Subordination unter die Westpreußische Regierung und Zug der Instanzen p. 1616. VIII. Vorschriften wegen der gerichtlichen Verfahrungsart. IX. Gesetze. In der Stadt Thorn. X. Anwendung dieser Vorschriften auf die Stadt, p. 1617. XI. Vorbehalt näherer Bestimmungen, ebend.

— wegen Publication des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, vom 5ten Febr. 1794. p. 1873. Das allgemeine Landrecht soll vom 1sten Junius 1794 an, gesetzliche Kraft haben p. 1876. I. Es tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte. II. Die allgemeine Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Landrecht einverleibt. III. Die besondere Provinzial-Gesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft. IV. u. V. Sie sollen aber gesammelt, revidirt und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden. VI. u. VII. Was dabey, und wegen der Gewohnheits-Rechte besonders zu beobachten p. 1877. VIII. Das neue Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden p. 1880. IX. Doch sind ältere dunkele Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Landrechts auszudeuten p. 1881. X. Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-

Rechtsangelegenheiten zu halten; XI. Insonderheit wegen der Verträge; XII. wegen der Testamente; XIII. wegen der gesetzlichen Erbfolge p. 1884. XIV. wegen der Succession der Eheleute; XV. wegen der Hypotheken; XVI. wegen der Real-Servituten; XVII. wegen der Verjährung p. 1885. XVIII. wegen der Strafgesetze ebend.

Patent über den Besitz und der Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreussen p. 1913. Abtheilung I. Neue Beleihung und Erfordernisse dazu ebend. Anzeige der Güter §. 1. Nachweisung des Inventarii §. 2. Beweis und Prüfung des Besitzrechts, §. 3. 4. Neue Beleihung, §. 5. 6. Strafe der wissentlichen Verheimlichung starosteilicher Grundstücke §. 7. 8. Abtheilung II. Verhältnisse in Absicht der Güter selbst p. 1917. Conservation der Starosteien §. 9. Der starosteilichen Unterthanen §. 10. Berichtigung darauf haftender Lasten, §. 11. Afterverleihungen, §. 12. p. 1921. Bewirthschaftung §. 13. Besondere Pflichten bey Verpachtung §. 14. Bey Administration §. 15. Führung der Wirthschafts-Register §. 16. Besondere Pflichten der Conservation, §. 17. In Rücksicht auf die Gebäude, §. 18. Auf Meliorationen, §. 22. Auf neue Nutzungen, §. 23. Auf Forstwesen, §. 24. Auf Abgaben, §. 25. Abtheilung III. Verhältnisse in Absicht der Unterthanen p. 1929. Unterthanen-Höfe müssen besetzt werden, §. 27. dabey nichts verändert werden, §. 28. Aufsicht auf die Unterthanen, §. 29. Schonung derselben, §. 30. Polizeyverwaltung, §. 31. p. 1933. Justizverwaltung, §. 34. Abtheilung IV. Verhältnisse gegen Vorgesetzte p. 1937. Verhalten gegen die vorgesetzten Behörden, §. 40. Gegen die Cammerräthe, §. 43. Abtheilung V. Rechte und Verbindlichkeiten bey Zurückgabe der Güter p. 1937. Zurückgabe und Berechnung mit dem Fisco, §. 44. Verhalten der Pächter und Administratoren dabey, §. 45. Grundsätze für die Zurücklieferung §. 46. Wenn sie administrirt wurden, §. 47. wenn sie verpachtet waren §. 48. Für Rücksicht auf Afterverleihungen §. 52. Auf Meliorationen, §. 53. auf Deteriorationen, §. 54. auf den Zustand der Gebäude, §. 55. auf Abgaben-Reste, §. 56.

Patent wegen Bewirthschaftung der Starosteylichen Forsten in Südpreussen, p. 2085. Selbstverwaltung dieser Forsten, §. 1. 2. Uebernahme derselben §. 3. Gefälltes Holz, §. 4. Forstgebäude, §. 5. Etats-Lagerbücher-Vindication, §. 6. Keine Concurrenz der Starosten, §. 7. Starosteylicher Bedarf, §. 8. u. ff.

— wegen Organisation der Landes Collegien und Verbesserung des Justiz-Wesens in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, p. 2565. Das Landes-Ministerium hat die Oberaufsicht über die ganze Landes-Administration p. 2566. Kriegs- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth werden angeordnet, und deren Ressorts bestimmt. ibid Auch die Cameral-Justiz-Verfassung wird wie in den übrigen Königl Staaten eingerichtet, p. 2567. Die Instanzen bey der Cammer-Justiz-Deputation bestimmt. ibid Ein Ober-Revisions Collegium angeordnet. p. 2570. Regierungen in Ansbach und Bayreuth etablirt. ibid. Das Hofgericht zu Bayreuth, das Landgericht und Raths Collegium zu Ansbach und die Consistoria werden aufgehoben. ibid. Ressort des ersten Regierungs-Senats zu Ansbach und Bayreuth. p. 2571. Ressort des zweyten ebend. p. 2574. Consistorialia ibid Collegia Medica bleiben p. 2578. Die Landes-Constitutionen sollen vorerst in ihrer Gültigkeit bleiben ibid. bis ein Provinzial-Gesetzbuch für beyde Fürstenthümer zu stande gebracht ist p. 2579. Die preussische Gerichtsordnung wird eingeführt. ibid. Zur bessern Einrichtung der neuen Justizverfassung eine eigene Deputation angeordnet p. 2582. alle zwey Jahre von dem Groß-Canzler Justiz-Visitationen an Ort und Stelle vorgenommen, ibid.

Patrimonialgerichte können die Klage der Grundherrschaft wider ihre Gemeine annehmen und darauf verfügen p. 18. müssen aber wenn die Gemeine die Einlassung verweigert, die Sache dem Obergerichte überlassen. ebend.

Pensionen der Officier-Wittwen und Kinder, welche nicht über 200 Rthlr. betragen, sollen nicht mit Arrest belegt werden p. 1504. Nähere Bestimmung p. 1558.

Pfand, vom Verfahren beym gerichtlichen Verkauf desselben, wenn der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist p. 227.

Pfandbriefe, Rescript wegen Amortisation derselben p. 226.

Pfarr-Adjunctionen, sollen sich ohne Unterschied nur auf des Emeriti Lebenszeit erstrecken und für den Adjunct mit keiner spe succedendi begleitet seyn, p. 973.

Pferde, das Verboth der Ausführung derselben aus Preussen wird aufgehoben, p. 203.

Pflegegelder der Soldaten-Kinder, s. Regulativ.

Pflichttheil der Kinder, auf die bey einem Ehescheidungs-Prozesse in Ansehung desselben getroffenen Verfügungen hat die Wiedervereinigung der geschiedenen Eheleute keinen Einfluß p. 1469. Eintragung desselben in Ehescheidungs-Fällen p. 2453.

— eines Erbes, in wiefern der Erbe im Fall der Theilung auf Subhastation des im Nachlasse befindlichen Immobilis anzutragen befugt ist p. 2771.

Piastres-forts dürfen in hiesigen Landen circuliren p. 2341.

Poena nullitatis, wann sie bey unterlassenen schriftlichen Mieths-Contracten Statt findet p. 119.

Pohlnische Waaren und **Producte** können an die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfändet werden p. 1844.

Polizey-Ausreuter in Ostpreussen ꝛc. Instruction für sie p. 2077.

Polizey-Reglement für Berlin, (s. Reglement) p. 2467.

Portofreyheit, in welchen Fällen solche in Armen und fiscalischen Sachen bey Versendung der Acten in revisorio statt findet p. 877. in Ansehung der Armen-Parthie und deren Assistenten p. 1485. für alle Seiden-Bau-Sachen wird wieder hergestellt, p. 2381.

Posamentier-Gewerks-Privilegium, Declaration des 8ten Artikels desselben p. 2605.

Postgeld, Rescript wegen Nachzahlung desselben in Armensachen p. 656. 878.

Postenlauf, Anweisung für die Gerichte wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzen p. 2537.

Prediger auf dem Lande sollen die Scheine wegen gelieferter Fourage ꝛc. unentgeldlich ausstellen p. 23.

— sollen das Land-Armen- und Invaliden-Reglement am Lätaresonntage in Erinnerung bringen p. 218. sollen keinen Candidaten predigen lassen, wenn er nicht die erhaltene Licenz producirt p. 250. sollen die Todtenscheine der verstorbenen Invaliden, so den Gnadenthaler gehabt haben, an die competenten Accise-Aemter einsenden, p. 1625. sollen das Ablesen oder Anzeigen der vorgeschriebenen Edicte nicht verabsäumen p. 1633. können sich die Bücher: „der Landpfarrer; von den Landschulen; und Geschäfts-Calender für Inspectoren und Prediger" auf Kosten der Kirchen anschaffen p. 1909.

— neologische, wie mit den Untersuchungen und Abfassung der Cassations-Decrete verfahren werden soll p. 2144.

Prisenbänder, deren Einfuhr wird verboten p. 94.

Privat-Forsten, wie das verbotene Ziegenhüten in solchen zu bestrafen p. 2452.

Privat-Licitationen, wie es dabey zu halten. p. 2597.

Privilegium und **Güldebrief** für die Kaufleute und Krämer in der Stadt Cleve, p. 95. Der Güldebrief vom 12. Octbr. 1612. wird bestätigt und mit

mit zweckmäßigen Zusätzen versehene. d. Die bisherigen Kaufleute müssen sich den Vorschriften des erneuerten Privilegii unterwerfen p. 97. Wer Handlung treiben will, muß sich gehörigen Orts melden und sich zur Aufnahme qualificiren, ebend. Die Gülde besteht aus zwey Classen, a) denjenigen, die die ganze Gülde gewonnen haben, und mit allen Waaren en gros und en detail handeln; b) denjenigen, die nur mit solche Waaren, die nach Maaß und Gewicht, nicht aber nach Ellen verkauft werden, handeln p. 98. Ein Fabrikant, der mit seinen Waaren en detail handeln will, muß die Gülde gewinnen, ebend. Kosten bey der Aufnahme p. 99. Strafe der Schleichhändler p. 100. Die Wittwe eines Güldegenossen kann ihren Handel fortsetzen, ebend. Ermirte von bürgerlichen Lasten müssen, auf die Zeit ihres Handels, der Exemtion entsagen und Königl. Bedienten einen Erlaubnißschein zum Handel vorzeigen p. 101. Wer von der Gülde ausgeschlossen bleibt. Verlust der Gülde-Gerechtigkeit, e. d. Frauenspersonen, die den Handel ihrer Eltern oder Oheime fortsetzen wollen, entrichten eine jährliche Abgabe p. 102. Vom Handel der Höcker und Fuhrleute p. 103. desgleichen der Juden p. 104. Der Handwerkszünfte, besonders der Knopfmacher und Posamentierer p. 105. Vom Hausiren p. 106. ff. Von den sogenannten Rentjägern und Schiffern, welche auf kleinen Fahrzeugen irdenes Geschirr, Tobackspfeifen ꝛc. einbringen p. 107. Vom Verkauf der Waaren einländischer Fabrikanten p. 108. Das Hausiren auf dem platten Lande bleibt verboten. Von den Klippkrämern p. 109. Innere Verfassung der Gülde. Jährliche Versammlung. Wahl der neuen Güldemeister p. 110. Der abgehende Güldemeister muß noch 2 Jahre als Güldedeputirter fungiren. Wahl der Deputirten, und des Boten p. 111. Von den Beyträgen zur Gülde-Casse p 112. Rechnungslegung des ältesten Güldemeisters, ebend. Von den Vorträgen am jährlichen Versammlungstage p. 113. Schuldige Achtsamkeit der Güldemeister und Deputirten auf richtige Elle und richtiges Maaß p. 114. Correspondenz mit andern ein- und ausländischen Gülden, ebend. Von den Begräbnissen eines Güldegenossen, dessen Ehefrau, Wittwe und Kinder p. 115. Association dieser Gülde mit den Kaufleuten anderer in der Nähe belegener Städte p. 116. Schluß.

Privilegium für die Krämerzunft zu Hamm, vom 30. December 1792. p. 1121. Die Krämerzunft soll den Inhalt des Reichspatents vom 16. August 1731 genau befolgen p. 1122. Art. 1. Die jetzt in Hamm befindlichen Kaufleute können ihren bisherigen erlaubten Handel fernerhin treiben. Art. 2. Wahl der Richtleute. Art. 3. Vom Beysitzer. Art. 4. Von der Lade. Art. 5. Jährliche Zusammenkunft. Art. 6. Verhandlungen bey derselben. Qualification eines neu angehenden Kaufmanns. Kosten der Aufnahme. Art. 7. Berathschlagungen über die Beförderung des Handels und der Nahrung überhaupt. Art. 8. 9. Worauf der Beysitzer bey den Versammlungen zu sehen. Art. 10. Von den Richtleuten und deren Assistenten. Art. 11. Keiner, der nicht in die Gülde aufgenommen worden, darf Handlung treiben. Art. 12. Freyheit zum Handel auf den Jahrmärkten. Art. 13. Von den Seilern und Höckern und deren Handel. Art. 14. 15. Was ein jeder, der Kaufmann werden will zu thun hat. Art. 16. Die Gülde soll ungeschlossen bleiben. Art. 17. Vom Handel auf dem platten Lande. Art. 18. Vom Hausiren. Art. 19. Vom Scherken-Amt. Art. 20. Vom Betragen gegen den Beysitzer und gegen einander. Art. 21. Rechnungslegung. Art. 22. Anlage zu unentbehrlichen Ausgaben. Art. 23. Von richtiger Elle, Maaß und Gewicht und Preisen der Waaren. Art. 24. Keiner soll des andern Waare verachten, noch die Käufer von dessen Laden ab und zu sich rufen. Art. 25. Noch eines andern Ladendiener oder Lehrburschen, der aus dem Dienst gegangen, wieder annehmen. Art. 26.

Vom

Vom Handel einer Kaufmannswittwe, Art. 27. — 30. Von Lehrburschen, deren Alter, Lehrjahren und Lossprechung. Art. 31. Von den Handels- oder Ladendienern. Art. 32. Vom Briefwechsel. Art. 33. Schluß. p. 1145.

Project, das ältere Project zum Landrechte de 1749, wo dieses vim legis gehabt, da soll jetzt nach dem allgemeinen Landrecht erkannt werden p. 1739.

Protocoll-Führer, in welchen Fällen solche bey Fiscalischen Untersuchungen nothwendig p. 1872.

Prozeß Ordnung, die revidirte Ausgabe derselben wird bekannt gemacht, p. 2460.

Publicandum wegen der aufgehobenen die Consolidation, der zu den Heerden angekauften Stückländereyen betreffenden Verordnung, und wegen der Reunions-Prozesse in Ostfriesland und das Harlingerland p. 2775.

— wegen Südpreussen gegen wucherlichen-Getreide-Aufkaufs p. 2609.

— das gegen den Kindermord und verheimlichter Schwangerschaft soll den Eltern und Zuhörern in Predigten auf eine schickliche Art bekannt gemacht werden p. 2613.

Pupillen-Räthe, deren Rang p. 2763.

Pupillar-Anleihen ex depositio betreffend p. 2767.

Q.

Quittungen, über die Form derselben in Ansehung der bey der Banque belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Geldern p. 2601.

R.

Rang der Pupillen-Räthe im Pupillen-Collegio p. 2763.

Raschmacher- und Weber-Verordnung, wie auch für die unzünftigen Stuhlarbeiter in wollenen und leinenen Waaren p. 2561.

Räthe, in den Collegien, ihnen gebühren alle Prärogative, wenn ihre Bestallungen auch nicht von des Königs Majestät, sondern nur von dem Groß-Canzler unterschrieben sind p. 2663.

Räthe, Pupillen-Räthe, deren Rang im Pupillen-Collegio wird bestimmt p. 2763.

Real-Injurien und **Diebstäle**, einige Irrungen in Ansehung derselben werden beygelegt p. 1800.

Real-Servituten, öffentliche, Rescript wegen Eintragung derselben p. 282.

Receptur-Wahlen in den Provinzen Cleve und Mark, Vorschrift wie dabey zu verfahren p. 2368. I. Wegen der Wahlfähigkeit der Candidaten p. 2368. II. Wegen des Stimmrechts p. 2369. Form in welcher die Wahl vorzunehmen p. 2372. Stimm-Register bey den Receptur-Wahlen p. 2377.

Rechts-Angelegenheiten, nach welchen Gesetzen und Rechten dabey in Südpreussen verfahren werden soll p. 2097.

Rechtspflege, regelmäßige, prompte und unpartheyische wird ernstlich befohlen p. 873.

Rechtsstreitigkeiten in Alimentsachen müssen summarisch geführt werden p. 15.

Regimenter, Ergänzung derselben mit Einländern in Friedenszeiten s. Reglement.

Registratur-Bedienten sollen auf die Beobachtung der Stempelgesetze verpflichtet werden p. 2341.

Reglement zur Verwaltung des Polizey-Wesens in Berlin p. 2466.

— wonach die den Ruppiner Canal Befahrenden sich zu achten p. 230. Alles unanständige Betragen bey der Schleuse wird bey Gefängnißstrafe verboten, §. 1. Wenn sich ein Schiffer zum Durchschleusen meldet, was er zu thun, §. 2. Vom Aufziehen der Schütze und der Befestigung des Schiffes, §. 3. Was der Schiffer beym Durchfahren durch die Schleuse zu beobachten, §. 4. Vom Aufziehen und Herunterlassen der Brücken im Canal, §. 5. Das Seegeln wird erlaubt, wenn das Wasser im Canal über 5 Fuß hoch stehet, sonst nicht, §. 6. Die Schiffe dürfen sich im Canal nicht neben-einander legen, §. 7. Die Schiffe müssen nicht zu schwer beladen

laden ſeyn, Freywaſſer zu geben wird verboten, §. 8. Vom Fahren über den Cremmenſchen See, §. 9. Vom Ein- und Ausladen, §. 10.

Reglement, nach welchem bey Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden ſoll, vom 12. Febr. 1792. p. 777. Die Regiments-Cantons und deren Eintheilung werden beybehalten, §. 1. Neue Colonien und Etabliſſements bleiben zu des Königs Diſpoſition, §. 2. Alle Feuerſtellen ſind Cantonpflichtig §. 3. p. 780. Was eine Feuerſtelle iſt §. 4. Von der Geburtsſtelle §. 5. 6. Wegen der Findel-Kinder §. 7. Nähere Beſtimmung der Cantonpflichtigkeit §. 8. Freyheit des Adels §. 9. Unbedingt Eximirte §. 10. Bedingt Eximirte §. 11. p. 781. Söhne der Pächter §. 12. p. 784. Geiſtliche und Schulbediente §. 13. Verluſt der Exemtion §. 14. p. 785. Söhne der Forſtbedienten §. 15. Exemtion der Bergwerks- und Hüttenleute, Gallmeygräber, Oſemunds- Stahl- Drath- und andrer metalliſchen Fabriken §. 16. 17. Der Salz-Cocturen und Gradierwerke §. 18. p. 788. Desgleichen derjenigen die 10000 Rthlr. und mehr beſitzen §. 19. p. 792. Der Kaufleute, großen Fabrikanten, Fabriken-Verleger und deren Söhne §. 20. Der kleinen Fabrikanten §. 21. Der Schiffer die Ströhme und Flüſſe befahren §. 22. p. 793. Der Seefahrer §. 23. Der Ducker- und Haffiſcher §. 24. Der zu den Landgeſtüten nothwendigen Leute §. 25. Der Schaafmeiſter §. 26. p. 796. Der Poſtillons und Poſtknechte §. 27. p. 797. Der Mennoniſten, Mähriſchen Brüder und Juden §. 28. Größe der Aecker oder anderer Nahrungen, worauf der Cantoniſt zu verabſchieden iſt §. 29. In welchen Fällen die Verabſchiedung Statt findet §. 30. p. 800. Bey ſtädtiſchen Ackerwirthſchaften und andern großen Nahrungen §. 31. p. 801. Bey eigenthümlichen Profeſſioniſtenſtellen §. 32. Gerechtſame der Grundobrigkeiten, die ihre Unterthanen was lernen laſſen §. 33. Willkührliche Entziehung der Dienſtverbindlichkeiten des Bauerſtandes durch Erlernung eines Handwerks §. 34. Eines eximirenden Gewerbes wird eingeſchränkt §. 35. Unter welchen Modalitäten ſolches nachgelaſſen wird §. 36. In Reih und Glied ſtehende Soldaten ſollen nur mit Conſens des Regiments das Bürger- und Meiſterrecht gewinnen §. 37. p. 804. Wenn Cantonpflichtige ſich in Cantonfreyen Städten anſetzen wollen §. 38. Vom Studiren §. 39. In wie fern ſolches nachgelaſſen wird §. 40. Was alsdann weiter ſtatt findet §. 41. Canton-Reviſions-Commiſſionen und deren Mitglieder werden beſtimmt §. 42. Canton-Reviſionen in Kriegeszeiten §. 43. p. 805. Vorſpannpäſſe §. 44. Termin zur Canton-Reviſion §. 45. Die Regimenter ſollen keine Unteroffiziere in die Cantons ſchicken §. 46. Cantonrollen §. 47. Schema dazu §. 48. p. 808. 832. In ſelbige ſollen die Cantonpflichtigen Söhne eingetragen werden §. 49. Die Commiſſarien ſollen die Abſchlüſſe derſelben ſich wechſelſeitig mittheilen §. 50. Geſtellung zur Canton-Reviſion §. 51. Welche davon eximirt ſind §. 52. 53. Pflicht der obrigkeitlichen Perſonen bey derſelben §. 54. 55. 56. 57. Von Cantonpflichtigen Handwerksgeſellen §. 58. Dem Wanderpaſſe §. 59. 60. Die in Städten befindlichen Handwerksburſchen ſollen bey der Cantonreviſion recherchirt werden §. 61. p. 812. Was die Commiſſion dabey zu beobachten hat §. 62. Remittirung des Wanderpaſſes an die Behörde §. 63. Von den einem andern Regiment verpflichteten Cantoniſten §. 64 — 66. Wegen Aufzeichnung der Cantoniſten, die als Knechte bey der Armee dienen können §. 67 — 72. Von den Leibesſchäden der Cantoniſten §. 73. 74. Einreichung der Abgangsliſten §. 75. p. 816. Wegen Aushebung der Cantoniſten, und wie ſolche geſchehen ſoll §. 76. Welche vorzüglich auszuheben ſind §. 77. Wegen des militairiſchen Beyſtandes bey der Aushebung §. 78. Bis zum nächſten Jahre findet keine weitere Aushebung ſtatt §. 79. Für jede

jede Compagnie sollen 2 Mann mehr ausgehoben werden §. 80. p. 817. Die Regimenter sollen jährlich eine Liste von ihren Einländern einreichen §. 81. Unsichere Einländer §. 82. Kennzeichen der Unsicherheit §. 83. Wann ein solcher als Ausländer einzustellen §. 84. Folgen davon §. 85. Diese hören auf, wenn er wieder beurlaubt werden kann §. 86. p. 820. Cantonisten, die die Einstellung selbst verlangen, werden zurückgeliefert §. 87 — 89. Dienstjahre der Cantonisten §. 90. Kriegesjahre werden doppelt gerechnet §. 91. Von den länger als 20 Jahr gedienten sollen Listen eingereicht werden §. 92. Verabschiedung derselben §. 93 — 95. p. 821. Ohne Abschied soll keinem Cantonisten, der in Reihe und Glied steht, ein Ackerguth übergeben werden §. 96. Verabschiedung der Cantonisten §. 97. 98. Es soll kein Cantonist einen Ausländer für sich stellen §. 99. Strafe derer, die sich zum Dienste untauglich machen §. 100. Eine Krankheit oder Gebrechen vorschützen §. 101. Die einen Cantonisten verheimlichen §. 102. Diese Bestrafungen setzen rechtskräftige Erkenntnisse voraus §. 103. Bestrafungen der Contraventionen gegen dieses Reglement §. 104 — 108. Vertheilung der Geldstrafen §. 109. Belohnung der Invaliden §. 110. Jurisdiction der Cantonpflichtigen und Soldaten §. 111. Erste Instanz in Canton-Angelegenheiten §. 112. p. 828. Zweyte Instanz §. 113. 114. Dritte Instanz §. 115. Streitigkeiten über die Grenzen der Cantons §. 116. Cantonsachen sind Porto- Stempel- und Sportulfrey §. 117. Schema zu den Cantonrollen p. 832.

Reglement für das Invalidenhaus zu Strausberg d. d. Berlin, den 24. Februar 1792. p. 840. Von der Aufnahme der Invaliden, deren Frauen und Kinder §. 1 — 8. Von gesunden und kranken Invaliden §. 9 — 13. Von den Quartierbillets §. 14 — 20. Bekleidung der Invaliden §. 21 — 30. Speisung derselben §. 31 — 36. Stöhrung der Andacht, Ruhe und Ordnung §. 37 — 41. Vom Bier und Bierkrug §. 42 — 45. Von der Leib- und Bettwäsche §. 46. 47. Von der Reinigung im Hause und der Heizung, §. 48 — 54. Von Visitiren und Verschließen des Hauses §. 55 — 58. Vom Ausbleiben ausser dem Hause §. 59. 60. Vom Tobackrauchen, Feuer und Licht §. 61. 62. Von den Unterofficieren und deren Verrichtungen §. 63 — 73. Tage- und Nachtwache §. 74 — 81. Täglich hat ein Invalide beym Commissarius die Aufwartung, die für eine Wache gerechnet wird §. 82. 83. Worauf die Wachen und Unterofficiers zu sehen haben §. 84 — 88. Und wie sie sich bey Feuersgefahr verhalten müssen §. 89 — 100. Von der Direction und Inspection des Landarmen und Invalidenhauses, und den Vergehungen gegen dieselbe §. 101 — 109. Stiftung innerer Unruhe und sonstigen Unfugs §. 110 — 116. Vom Thorhüter §. 117. 118. Von Klagen und Beschwerden §. 119 — 122. Von Handarbeiten in- und ausser dem Hause §. 123 — 131. Von den Kranken und deren Verpflegung §. 132 — 137. Vom Lebenswandel und dem Gottesdienste §. 138 — 143. Von Todesfällen §. 144, bis zu Ende.

Reglement für den Gesundbrunnen zu Freyenwalde vom 24. April 1792. Die Brunnen-Direction wird bestätigt und der Gerichtsbarkeit von derselben mit Zuziehung des Justitiarii administriret p. 955. Vom Miethen der Wohnungen auf dem Brunnen p. 956. Die Brunnengäste sollen sich vorher beym Brunnen-Medicus melden. Dessen Pflichten p. 959. Was ein Brunnengast zu bezahlen hat ebendas. Von der Musik p. 960. Notorische Arme und junge Leute unter 12 Jahren sind von diesen Kosten frey p. 961. Die in der Stadt oder Vorstadt wohnenden Brunnengäste müssen die Wirthe dem Oeconomie-Inspector binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft melden, so wie 24 Stunden vorher, wenn sie abreisen wollen c. d.

Von

Von Fremden, die bloß zu ihrem Vergnügen auf dem Brunnen wohnen p. 962. Vom Tobackrauchen e. d. Erhaltung der Ruhe und Ordnung am Brunnen p. 963. Seiten und Schießgewehre werden verboten e. d. Hunde werden nicht gelitten, die Schooshündchen ausgenommen p. 964. Von den für die Gäſte nöthigen Holze e. d. Beſchädigung der Promenaden, Alleen und Bäume e. d. Von Luſtfeuerwerken und vom Scheibenſchießen p. 965. Vom Speiſen e. d. Niemand ſoll ſich weigern den Anordnungen der Direction ſich zu unterwerfen p. 968. Wegen Beleidigungen darf niemand ſich ſelbſt Genugthuung nehmen e. d. Für die Aufführung ſeiner Domeſtiken muß ein jeder ſtehen e. d. Gottesdienſt und Fürbitte für die Patienten p. 969. Von den beliebigen Anlagen zur Verſchönerung des Brunnens e. d. Von den Unkoſten auf dem Brunnen ebend. Wenn Soldaten von ihren Officieren zum Bade geſchickt werden p. 970. Vom Waſſer, das vom Brunnen geholt wird e. d. Von Armen und Nothleidenden e. d. Von Bettlern p. 971. Jedem Brunnengaſt ſoll von dieſem Reglement bey ſeiner Ankunft ein Exemplar zugeſtellt werden p. 972.

Reglement wegen verunreinigter und verfälſchter in die Städte zum Verkauf gebrachter Wolle vom 29. May 1792. p. 989. Die in den Edicten vom 16. May 1663, vom 13. Juny 1714. §. 4. vom 13. Septbr. 1764. und in dem Tuch- und Zeug-Reglement vom 22. Novbr. 1772. Cap. 1. §. 5. enthaltenen Vorſchriften werden näher declariret p. 990. Die Wolle muß rein und ſauber zu Markte gebracht, nicht vermiſcht, ſondern eine jede Art Wolle, ſo wie die Hammel- Bauch- Lämmer- und Sterbewolle beſonders verpackt werden §. 1. Strafe des Verkäufers, der vorſetzlich dawider handelt §. 2. Befugniß des Käufers bey der fehlerhaften Beſchaffenheit der Wolle §. 3. p. 992. Welche Fälle für eine der vorſätzlichen Uebertretung gleich zu achtende Nachläſſigkeit angenommen werden ſoll §. 4. Welche Fehler für bloß zufällige anzuſehen ſind §. 5. Wie beym Wollhandel in Anſehung der guten und ſchlechten Beſchaffenheit der Wolle zu verfahren §. 6.

Reglement für die Spediteurs und das Speditionsweſen im Oſtpreußiſchen Vorhafen zu Pillau, vom 27. Decbr. 1792. p. 1105. Die Spediteurs ſollen befugt ſeyn, Nahmens der Königsberg, Elbing, Braunsbergſchen Kaufleute mit den Schiffern, ſo im Hafen zu Pillau liegen, Befrachtungen zu ſchließen §. 1. Von der Legitimation des Spediteurs in Anſehung ſeiner Bevollmächtigung §. 2. In eigenmächtige Befrachtung auf Hoffnung darf ſich kein Spediteur einlaſſen §. 3. Die Spediteurs ſollen keine Befrachtung für Auswärtige machen, oder fremde Schiffe zur Befrachtung an ihre Addreſſe nehmen §. 4. Wie mit den Adreßbriefen zu verfahren §. 5. Von dem binnenländiſchen Löſchungs-Platz des Schiffers §. 6. Das ungebührliche Kaplaken wird verboten, §. 7. Waaren-Niederlagen zu Pillau auf Speculation oder zum Verkauf, ſind bey Strafe der Confiscation verboten §. 8. Der Schiffer muß bey der Declaration zugleich den Beſtimmungs-Ort ſeiner Ladung angeben §. 9. Von Schiffbedürfniſſen und Holzwaaren können die Spediteurs kleine Vorräthe für eigene Rechnung oder in Commiſſion halten, §. 10. Strafe der Contravention gegen die vorigen 7, 8, 9, 10 und 11ten §. §. Von der Courtage §. 12., desgleichen der Befrachtungs-Courtage, §. 13. Die Spediteurs ſollen ein paraphirtes Buch halten, §. 14. in Eides-Pflicht genommen werden, §. 15. Beſtimmung der Abrechnungs- und anderer Gebühren, §. 16. Der Beſchwerden der Schiffer hierüber wird vom See- und Hafen-Gericht abgeholfen, §. 17. Von Anſetzung der Spediteurs, §. 18. Jurisdiction in Sachen, die das Speditions-Gewerbe und das Amt der Spedition betreffen, §. 19. Von den Straf-Gefällen §. 20. Aufmerkſamkeit der Spediteurs auf die Schifs-Documente, §. 21. Die Gültigkeit dieſes Reglements wird auf drey

Jahre festgesetzt, §. 22. Eidesformular für die Spediteurs p. 1117.

Reglement (erneuertes) für die Feldmesser des Königreichs Preussen p. 1596. Nur ein vereideter Conducteur soll Vermessungen in öffentlichen Angelegenheiten verrichten und andere Vermessungen keinen Beweis ausmachen, §. 1. In den Domainen und Forsten soll niemand ohne Vorwissen der Cammer eine Vermessung unternehmen, §. 2. Die Vermessungen müssen mit der äussersten Genauigkeit geschehen, und der Feldmesser mit accuraten Instrumenten versehen seyn, §. 3. Die Berechnungen der aufgetragenen Figuren müssen genau geschehen, §. 4. Auf der Charte wird angezeigt, mit welchen Instrumente die Aufnahme geschehen, §. 5. Die Nordlienien und Orientirrose, §. 6. Vom Maaßstabe und dessen Prüfung, §. 7. Was zu beobachten, wenn Grenzen berührt werden, §. 8. Auf der Feldmark selbst, §. 9. Von Grenzsteinen, §. 10. Von der Grenze im Walde und Gesträuch, und den Landwegen, §. 11. Die Gewässer und Wasserbaue müssen genau margirt werden, §. 12. Coloritung der Charten, §. 13. Von Vermessung der Aecker und Wiesen, und Unterscheidung der Obst- und Küchengärten, §. 14. Von der Vermessungs-Revision, §. 15. Von den in Preussen gebräuchlichen fünferley Ruthenmaaßen, §. 16. Von den Forstvermessungen, §. 17. Von den Vermessungsgebühren, §. 18. Von der Superrevision, §. 19. Was bey Nivellements zu beobachten, §. 20. Von den verschiedenen Gesichts-Linien, §. 21. Schluß p. 1608.

— der Land- Armen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für die Provinzen Ostpreussen, Ermland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg, vom 31. Octbr. 1793. Einleitung p 1721. I. Von den Personen, welche in dem Arbeitshause zu Tapiau aufgenommen werden sollen, p. 1724. Bestimmung des Hauses für die ergriffenen Bettler und Vagabonds, §. 1. 2. Jeder Ort muß seine Armen versorgen. Grundsätze, §. 3. 4. Wer eigentlich in dieses Haus gehört, §. 5. Wie mit den Verbrechern nach überstandener Strafe zu verfahren, §. 6. Von den Kindern der Bettler und Vagabonds, §. 7. Preßhafte Personen kommen nach Königsberg, §. 8. Welche Personen gegen Zuschuß aufzunehmen, §. 9. Anzahl der aufzunehmenden, §. 10. II. Von Ergreifung der Bettler, und Umtreiber und deren Transport nach dem Arbeitshause zu Tapiau, p. 1732. Verfahrungsart dabey §. 11. Absicht bey dieser Anstalt. Eröffnung und Bekanntmachung derselben, §. 12 — 17. Strafe derer, die Bettelbriefe geben §. 18. Verfahren gegen die, so auf Briefe betteln, §. 19. Von den Contraventionen und Strafen §. 20 — 22. Von der Aufgreifung und Ablieferung der Bettler, §. 23 — 26. Vom Verhör §. 27. Von jeder Ergreifung ist der Institut mit der nächsten Post Nachricht zu geben §. 28. 29. Wenn sich Landleute scheuen Vagabonds aufzugreifen, §. 30. Vom Transportiren §. 31—43. Inhalt des Transportzettels, §. 44. Vom Transportwechsel ꝛc. §. 45—50. Empfangscheine auf der ersten Station §. 51. Sind in Bezahlung anzugeben, §. 52—54. Von der Aufbewahrung der Papiere, §. 55. Von den Vorschüssen der, wenn die Zehrung bis Tapiau nicht reicht §. 56. Gültigkeit der Quittungen statt baaren Geldes, §. 57. 58. Die Empfangscheine dienen der Inspection zur Controlle §. 59. Was zu thun, wenn solche nicht angekommen, §. 60—65. Jährliche Listen §. 66. Vom rechtlichen Verfahren bey Contraventionen §. 67 — 70. III. Von dem Verfahren bey Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beschäftigung derselben, p. 1752. Jeder Transport meldet sich bey dem Director des Instituts, §. 71 — 74. Vom Verhör und Zurücksendung des Ergriffenen §. 75—81. Von ergriffenen Erbunterthanen §. 82 83. Vom wöchentlichen Bericht §. 84. Von den Klei-

Kleidungsſtücken und Effecten der Abgelieferten, §. 85. 86. Von der mit abgelieferten Geldern, §. 87 — 90. Bezahlung der Militairiſchen Transportgelder, §. 91. Anſtellung der Angekommenen zur Arbeit. Hauskleidung §. 92 — 95. Unter welchen Bedingungen die Bürger zu Tapiau Arbeiter aus dem Inſtitut erhalten können, §. 96. Welche Vagabonds lebenslang darin bleiben, §. 97. 98. Von der Entlaſſung aus dem Hauſe, §. 99 — 109. Belohnung der fleißigen Arbeiter, §. 110. 111. VI. Von Aufbringung der zu Unterhaltung des Inſtituts erforderlichen Gelder, p. 1764. Von den Beyträgen des Landes und deren Verwendung, §. 112 — 23. Was noch auſſer den Landesbeyträgen der Caſſe des Inſtituts zufließt, §. 124 — 27. Jahres-Rechnung §. 128. Extract aus derſelben und Bekanntmachung §. 129. 30. Verminderung der Beyträge, §. 131 — 33. Anfertigung des Etats. Erhöhung deſſelben, §. 134. 135. Berichte an das General ꝛc. Directorium, §. 136. V. Von der Direction des Inſtituts, p. 1773. Vom Sitz der General-Direction, deren Chef und Mitgliedern §. 137 — 46. Subalternen, §. 147 — 50. Benennung der General-Direction, ihre Seſſionen und Geſchäfte, §. 151 — 62. Haupt-Land-Armen-Caſſe und deren Reviſion, §. 163 — 65. Jährliche Etats, §. 166. Unterſuchung des Zuſtandes des Inſtituts, §. 167 — 71. Inſpection §. 172 — 76. Wahl der Subalternen und Domeſtiken §. 177. Vorſitz bey den Seſſionen, §. 178. Obliegenheiten des Directors, §. 179. 181. Berichte an die General-Direction, §. 182. 83. Die Mitglieder müſſen den Seſſionen beywohnen, §. 184. Vom Juſtitiario, §. 185. Einſendung der Liſten, §. 186. Reviſion der Caſſe und andere Beſtände, §. 187. 88. Von der Jahres-Rechnung, §. 189. 90. Extract daraus und deſſen Bekanntmachung durch den Druck, §. 191. Allgemeine Bewilligung der Stempel- und Sportel-Freyheit. Poſtfreyheit. Erſtattung der Aciſe-Gefälle, §. 192. VI. Von der Verſorgung einländiſcher Armen, p. 1788. Das Inſtitut hebt die Verſorgung einländiſcher Armen durch ihre Gemeine nicht auf, §. 193 — 95. Wann Jemand für einen nicht zu beſſernden Bettler zu halten und wann die Aufnahme zuläßig, §. 196. — 99. Wirkliche Vagabonds gehören in das Haus, §. 200. Land-Armen-Predigt, §. 201, 2. Collecte §. 203. Bekanntmachung des Rechnungs-Extracts von den Kanzeln, §. 204. Jedermann kann Vorſchläge zur Verbeſſerung der Anſtalt thun, §. 205. Einſchärfung der Vorſchriften dieſes Reglements, §. 206. Die Unterbedienten in Städten und auf dem Lande ſollen davon unterrichtet werden. Beſondere Obliegenheit der Ausrenter §. 207.

Reglement, die Beſetzung der Grenzen des Oſtpreuſſiſchen und Litthauiſchen Departements durch Grenz-Jäger betreffend, p. 1952. Erſtes Capitel. Organiſation dieſer Grenzbeſetzung p. 1953. Zweytes Capitel. Vom Gehalte der Grenz-Beſetzungs-Officianten p. 1956. Drittes Capitel. Von den Gratificationen der Grenz-Officianten p. 1957. Viertes Capitel. Von den Quartier-Geldern der Grenz-Jäger, ebend. Fünftes Capitel. Von der Mondirung der Grenz-Beſetzung p. 1958. Sechstes Capitel. Von den Waffen der Grenz-Jäger p. 1959. Siebentes Capitel. Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten p. 1960. Achtes Capitel. Vom Gebrauch der Waffen p. 1965. Neuntes Capitel. Von der Juſtitz-Pflege p. 1966. Zehntes Capitel. Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventions-Sachen p. 1970. Eilftes Capitel. Die Verſetzungen der Grenz-Officianten betreffend p. 1977. Zwölftes Capitel. Rapports und Berichtserſtattungen in Dienſtangelegenheiten p. 1978. Dreyzehntes Capitel. Beſondere Dienſtanweiſung für die Grenz-Jäger, in Rückſicht auf die zur Ein- und Ausfuhr verbotenen oder mit Impoſten belegten

legten Waaren und Producte p. 1980. Vierzehntes Capitel. Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenz-Postirung allen Beystand leisten p. 1983.

Reglement für den Magistrat der Stadt Thorn p. 2045. Erster Abschnitt. Von der Einrichtung und Wahl des Magistrats e. d. Die vormahlige Einrichtung wird aufgehoben und eine andere festgesetzt §. 1. Personen des combinirten Magistrats. Der Polizey-Magistrat und das Stadtgericht §. 2. Das Wahlrecht steht dem ganzen Magistrat zu, und was dabey zu beobachten §. 3. 4. Vereidigung §. 5. Rang §. 6. Zweyter Abschnitt. Von der Jurisdiction des Magistrats p. 2049. Dritter Abschnitt. Vom Ressort des combinirten Magistrats und dessen Departements p. 2052. Geschäfte desselben §. 1. Geschäfte des Polizey-Magistrats §. 2. Geschäfte des Stadtgerichts §. 3. Vierter Abschnitt. Von der Verfahrungsart und Amtspflichten p. 2056. Zeit der Versammlung, Ordnung der Vorträge. §. 1. Conclusa §. 2. Stadtsiegel und Archiv §. 3. Pflichten des Ober-Bürgermeisters §. 4. Der Räthe §. 5. Der Secretarien §. 6. Des Registrators §. 7. Des Canzellisten §. 8. Vom Depositorio §. 9. Von den Sporteln §. 10. Amtspflichten des vereinigten Magistrats §. 11. Verfahrungsart und Amtspflichten beym Polizey-Magistrat §. 1. p. 2061. Von den Conclusis §. 2. Zug der Instanzen §. 3. Depositen und Sporteln §. 4. Beym Stadtgericht p. 2068. Von den kaufmännischen Assessoren p. 2069. Von Strafen und Sporteln e. d. Schluß p. 2072.

— — für den Magistrat der Stadt Danzig p. 2201. Erstes Capitel. Was zum Gerichts-Bezirk des Magistrats gehöret p. 2204. Zweytes Capitel. Aus welchen Personen der Magistrat bestehen soll p. 2212. Drittes Capitel. Von dem Wahlrecht des Magistrats bey Stadtämter-Besetzungen, und den anzustellenden Stadtverordneten p. 2213. Viertes Capitel. Von den Pflichten des Magistrats überhaupt. Erster Abschnitt. In Ansehung des Status publici der Stadt p. 2220. Zweyter Abschnitt. Von den Pflichten des Magistrats quoad statum œconomicum der Stadt p. 2225. Dritter Abschnitt. In Ansehung des Handels p. 2228. Vierter Abschnitt. In Ansehung der Fabriken p. 2232. Fünfter Abschnitt. Verhältniß des Magistrats in Ansehung des Armen-Wesens e. d. Sechster Abschnitt. Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Zünfte, Innungen und Gewerke e. d. Siebenter Abschnitt. In Ansehung der Bier-, Fleisch- und Brodtaxen p. 2233. Achter Abschnitt. In Ansehung des Maaßes und Gewichts p. 2236. Neunter Abschnitt. In Ansehung des Gesundheits-Zustandes der Einwohner e. d. Zehnter Abschnitt. In Ansehung der Feuer-Anstalten p. 2237. Eilfter Abschnitt. In Ansehung der Censur p. 2244. Zwölfter Abschnitt. In Ansehung öffentlicher Leistungen p. 2245. Dreyzehnter Abschnitt. In Ansehung der der Stadt zugestandenen Cantonsfreyheit ebend. Vierzehnter Abschnitt. In Ansehung des Servis-Wesens e. d. Funfzehnter Abschnitt. In Ansehung neuer Einrichtungen und Verbesserungen p. 2248. Fünftes Capitel. Einige allgemeine zur Verfahrungsart des Magistrats gehörige Umstände und Anordnungen p. 2248. Sechstes Capitel. Von den Pflichten einzelner Glieder des Magistrats-Collegii. Erster Abschnitt. Von den Pflichten des Stadt-Präsidenten p. 2249. Zweyter Abschnitt. Des Polizey-Bürgermeisters p. 2253. Dritter Abschnitt. Der Gewerks-Patronen p. 2256. Vierter Abschnitt. Des Raths, der Militairsachen vorträgt p. 2257. Fünfter Abschnitt. Der Syndicorum p. 2260. Sechster Abschnitt. Der Ober Feuer-Herren e. d. Siebenter Abschnitt. Was bey den Vorträgen in ökonomischen Angelegenheiten zu beobachten e. d. Achter Abschnitt. Anordnung wegen der Vorträge bey Stadtbauten p. 2261.

Neunter Abſchnitt. Pflichten derer, die in Caſſenſachen vortragen p. 2264. Zehnter Abſchnitt. Von der Aufſicht über die Handlungs-Polizey p. 2265. Eilfter Abſchnitt. Von den Pflichten bey der Straßenbetteley und den Zucht- und Arbeitshäuſern ebend. Zwölfter Abſchnitt. Pflichten in Anſehung der Gefängniſſe p. 2268. Dreyzehnter Abſchnitt. Pflichten der andern gelehrten und kaufmänniſchen Räthe, denen nicht ein beſonderes Departement angewieſen iſt ebendaſ. Vierzehnter Abſchnitt. Pflichten der Referendarien e. d. Funfzehnter Abſchnitt. Der Secretarien p. 2269. Sechszehnter Abſchnitt. Des Caſſen-Rendanten e. d. Siebenzehnter Abſchnitt. Des Controlleurs p. 2272. Achtzehnter Abſchnitt. Verrichtungen des Caſſen-Schreibers p. 2273. Neunzehnter Abſchnitt. Der Archiv- und Regiſtratur-Bedienten ebendaſ. Zwanzigſter Abſchnitt. Der Calculatoren und Canzelliſten e. d. Ein und zwanzigſter Abſchnitt. Pflichten der Stadt-Phyſicorum und Chirurgorum p. 2276. Zwey und zwanzigſter Abſchnitt. Des Stadt-Baumeiſters e. d. Drey und zwanzigſter Abſchnitt. Des Oeconomie-Aufſehers p. 2277. Vier und zwanzigſter Abſchnitt. Des Cämmereycaſſen-Dieners und der Magiſtrats-Aufwärter und Boten p. 2280. Fünf und zwanzigſter Abſchnitt. Von den Officianten, die in dieſem Reglement nicht benannt ſind p. 2280. **Siebentes Capitel.** Von der Verfahrungsart des Collegii e. d. **Achtes Capitel.** Von der Appellation und Reviſion p. 2281. **Neuntes Capitel.** Von dem Depoſital-Weſen des Magiſtrats p. 2284. **Zehntes Capitel.** Von den Sportuln des Magiſtrats e. d. Erb- Huldigungs- und Bürgereid p. 2289. Eid des Stadt-Präſidenten e. d. Eid des Polizey-Bürgermeiſters p. 2292. Eid eines Bürgermeiſters und Syndici ebend. Eid des vierten Bürgermeiſters p. 2293. Eid eines Syndici e. d. Eid der Stadträthe p. 2296. Eid der Referendarien e. d. Eid der Secretarien p. 2297. Eid für den Cämmereycaſſen-Rendanten e. d. Eid für den Controlleur der Cämmereycaſſe p. 2300. Eid des Archiv- und Regiſtratur-Bedienten e. d. Eid des Magiſtrats-Calculatoris p. 2301. Eid für den Cämmereycaſſen-Schreiber e. d. Eid der Canzelliſten p. 2304. Eid für den Stadt-Baumeiſter p. 2305. Eid eines Feuer-Verwalters e. d. Eid des Stadtförſters ebend. Eid für den Oeconomie-Aufſeher p. 2308. Eid für den Cämmerey-Caſſendiener e. d. Eid für den Rathhaus-Aufſeher p. 2309. Eid der Miniſterialien und Bothen e. d. Eid für den Executorem p. 2312. Eid eines Kunſt- und Zimmermeiſters, auch Aufſehers über die Schleuſen- und Radaunen-Bauten, eines Pumpenbohrers, Rohrenlegers, Grundgräber-Meiſters, Kunſtſchleuſen-Wächters, und Kunſt-Zimmermanns e. d. Eid eines Strommeiſters p. 2313. Eid eines Beilknechts ebend. Eid eines Weinaufſehers e. d. Eid eines Brücken-Aufziehers e. d. Eid eines Thurm-Wächters p. 2316. Eid eines Thorbedienten zur Erhebung der Sperrgelder.

Reglement wegen der Trödler in der Stadt Danzig p. 2633.

— — wegen der Trödler in der Stadt Elbing p. 2641.

— — über die Vertheilung der Geſchäfte zwiſchen den Südpreuſſiſchen Landes-Collegiis p. 2703.

Regulativ, wie es in Anſehung der Pflegegelder für Soldaten-Kinder gehalten werden ſoll, vom 20 März 1792. p. 884. An dieſe Pflegegelder ſollen nur Kinder der in der Garniſon Dienſtthuenden Soldaten Theil nehmen, welche keinen hinlänglichen Erwerb oder Vermögen haben 1—3. Deren Anzahl wird bey jeder Compagnie und Eskadron beſtimmt und ſollen eben ſo viel monatliche Portions à 8 gr. ausgezahlt werden 4. 5. Wie lange die Unterſtützung dauert 6. Nach Umſtänden wird ſtatt Geld Brod gegeben 7. Auch vaterloſe Kinder haben ſolche zu genießen 8. Werden nicht

ins

ins Wayſenhaus aufgenommen 10. Ausnahme 11. Auszahlung und Verwendung der Pflegegelder 12. Kinderrollen ſollen vom Feldprediger geführt und jährlich davon die Extracte eingereicht werden 13. Die Kinder, welche im Fall der Unterſtützung ſind, werden vom Compagnie-Chef benennt 14. Wenn weniger Kinder bey der Compagnie ſind als die beſtimmte Anzahl, ſo bleibt der Ueberſchuß in Caſſa 15. Dieſer wird zu Prämien verwandt 16. Strafe der Väter, die der Unterſtützung für ihre Kinder mißbrauchen 17. Nöthige Fürſorge der Compagnie-Chefs 18. Von den Invalidenſöhnen 19. Die Commandeurs und die Capitains ſollen für die Verwendung der Pflegegelder reſponſable ſeyn 20. Sie müſſen daher monatlich revidiren 21. Wie es mit kranken und ſchwächlichen Kindern zu halten 22. Die Commandeurs ſollen dem Könige Anzeige thun wie die Capitains ſich in dieſer Angelegenheit verhalten 23. Schluß. Schema zu den Kinderrollen No. I. II. und III. p. 896.

Regulativ wegen des Impoſts und den Zollabgaben von einländiſchen Spiegeln, p. 928. Die Manufactur bleibt von allen Acciſe- und Zollabgaben frey, und die Erhebung derſelben tritt nur dann ein, wenn die Spiegel eine res commercii werden, §. 1. Wie der Handel geſchiehet, §. 2. Die Käufer erlegen den Impoſt und wie, §. 3. Die von den ins Ausland gehenden Spiegeln gezahlten Gefälle ſollen reſtituirt werden, §. 4. Die auf den Meſſen gehenden Spiegeln ſind Abgabefrey, die von den Meſſen in andere Städte kommenden nicht, §. 5. Die Abſendung der Spiegel auf die Meſſen ſoll nicht von den Kaufleuten, ſondern von der Manufactur ſelbſt beſorgt werden, §. 6. Die einländiſchen Spiegel ſollen auſſer dem Manufactur-Stempel noch mit einem Impoſt-Stempel verſehen ſeyn, §. 7.

— Die Verſteurung der Stahl- und Eiſenwaaren aus der Splittgerberſchen Meſſer-Fabrike, und der auf dem platten Lande verfertigten Tobackspfeifen betreffend, vom 29. Junii 1792. p. 1045.

Regulation nach welchem bey Anweiſung und Berechnung der Invaliden-Gnaden-Gehalte in Oſtpreuſſen zu verfahren, vom 12. December 1793, p. 1801. A. Wegen des Geſchäfts-Ganges bey dem Invaliden-Verſorgungs-Weſen, p. 1802. B. Wegen Auszahlung der Gnaden-Gehalte an die Invaliden p. 1805. C. Wegen des Abgangs der Invaliden und der vacanten Penſionen p. 1812. D. Wegen Unterſtützung der bedürftigen Invaliden, welche mit dem einfachen Gnaden-Gehalt nicht zu erhalten ſind p. 1816. E. Wegen Berechnung und Nachweiſung der Gnaden-Gehalte und Landes-Beyträge p. 1817. A. Schema. Namentliche Liſte von denen in ꝛc. ſich aufhaltenden und zum Gnaden-Gehalt qualificirenden Invaliden p. 1820. B. Schema. Namentliche Liſte von denen mit Gehalt verſehenen Invaliden p. 1828. C. Anweiſung zur monatlichen Erhebung des Gnaden-Gehalts p. 1833. D. Schema. Liſte von dem Abgange an Invaliden in ꝛc. p. 1836.

— wie bey dem Holzſchlage in den Königl. Forſten zum Behuf des Holzgartens zu Königsberg in Preuſſen zu verfahren.

Reichs-Vicariat, ſ. Notifications-Patents.

Reinigungs-Eid, deſſen Wirkung iſt auf beyde Fälle, er werde gleiſtet oder nicht, in eben demſelben Urthel feſtzuſetzen p. 2456.

Reunions-Prozeſſe in Oſtfrießland und Harrlingerland, welche Grundſätze dabey zu beobachten, p. 2432.

Rießſche Lampen, ſ. Lampen.

S.

Salz- und Bergwerks-Sachen, Verbindung derſelben beym General ꝛc. Directorium p. 1912.

Särge, ſ. Todten.

Schaafe, räudige und unreine, vom Treiben derſelben durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird p. 2172.

Scheine über abgelieferte Fourage, geleistete Fuhren ꝛc. ſ. **Fourage.**

Schiffsbau-Vergütigungs-Fond in Oſtpreuſſen, Verordnung wegen Verwaltung und Vertheilung deſſelben, p. 2072.

Schleunige Rettung verunglückter Perſonen. Publicandum die Anwendung des Edicts darüber in Südpreuſſen betreffend p. 1988.

Schrift und Vernunft für denkende Chriſten, dieſes Buch ſoll bey allen Königl. Pfarren aus dem Kirchen-Aerarium angeſchaft werden, p. 2609.

Schulden, die ein Subalternen-Officier als Student ungültig contrahirt und nachher als richtig anerkannt hat, deren Gültigkeit können deſſen Erben den Mangel des Conſenſes des Chefs nicht entgegen ſetzen p. 1560.

Schuldſcheine und **Wechſel,** vom Gebrauch des Stempelpapiers dazu, p. 993. 1048. 1640.

Schulen, daß in gelehrten Schulen diejenigen, die ſich der Theologie widmen zu gründlicher Erlernung der hebräiſchen und griechiſchen Sprache angehalten werden ſollen p. 2611.

Schul-Rectoren-Söhne, ſ. **Enrollement.**

Schützengülde in Halberſtadt, deren Privilegium und Güldebrief vom 17. März 1791. Art. I. Anzahl der Vorſteher p. 57. Art. II. Wahl derſelben p. 58. Art. III. Strafe deſſen, der die auf ihn gefallene Wahl ausſchlägt p. 59. Art. IV. Der Rendant legt ſeine Rechnung jährlich öffentlich vor dem Magiſtrat ab, ebend. Eide der Vorſteher: 1) eines Schützenmeiſters; 2) eines Rendanten; 3) eines Viermannes. Art. V. Einſammlung der Einſätze beym gewöhnlichen Schießen p. 60. Art. VI. Der wortführende Meiſter regulirt das Schießen. Feſtſetzung und Austheilung der Gewinne, ebend. Die Lade, die Documente und den Schützenornat nebſt den Fahnen hat der Wortführende Meiſter in Verwahrung. Abmeſſung der Schüße auf der Scheibe p. 61. Art. VII. Alle Schützenbrüder müſſen den Aus- und Einzug mithalten, wovon jedoch honoratiores ausgenommen ſind ebend. Art. VIII. Jeder Schützenbruder muß das Bürgerrecht gewonnen und ſein eigenes Gewehr haben, p. 62. Art. IX. Koſten bey Gewinnung der Gülde, ebend. Art. X. Honoratiores können zwar mitſchießen, haben aber keinen Antheil an die Hauptgewinne, ebend. Art. XI. Mit den auf den Freyheiten wohnenden Bürgern hat es gleiche Bewandniß, p. 63. Art. XII. Niemand, der nicht Schützenbruder oder Bürger iſt, kann zu den Silbergewinnen gelangen, ebend. Art. XIII. In welchem Falle ein Bürger nicht gleich zum Schützenbruder angenommen wird, ebend. Art. XIV. Zeit des Königſchießen, ebend. Art. XV. Prämien für den beſten Schuß, p. 64. Art. XVI. Die jungen Bürger müſſen den Aus- und Einzug drey Jahre mithalten, und wenn ſie nicht Luſt haben mitzuſchießen, doch den Einſatz an das Regiſter bezahlen, e. d. Art. XVII—XXVII. Verhaltungsregeln beym gewöhnlichen Schießen, p. 64—67. Art. XXVIII. Ein Schütze, den andere Geſchäfte vom Schießen abrufen, kann im 2ten Umgange ſeine noch habenden Schüße thun, p. 67. Art. XXIX. Darf ſeinen gethanen Schuß an der Scheibe nicht ſelbſt unterſuchen oder durch andere unterſuchen laſſen, ebend. Art. XXX. Auſſer den gewöhnlichen Schießtagen darf die Scheibe zum Schießen nicht aufgehangen werden, ebend. Art. XXXI. Das Abtheilen der Schüſſe auf der Scheibe, p. 68. Art. XXXII. Nach abgenommener Scheibe darf niemand die Schüſſe nachzirkeln, ebend. Schluß.

Schutzjuden und deren Angehörigen müſſen auf Reiſen mit einem Geleits-Briefe oder obrigkeitlichen Atteſt verſehen ſeyn p. 86. ohne Erlaubniß weggegangene können per edictales citirt werden p. 2441.

Schwangerſchaft und Niederkunft, Verheimlichung derſelben; Kindermord p. 2137.

Seehandlungs-Societät, nähere Beſtimmung der fiſcaliſchen Rechte derſelben p. 55. Die Octroi für dieſelbe

selbe wird verlängert p. 2029. Von der Form der in Prozeß-Sachen an die General-Direction derselben zu erlassenden Verfügungen p. 2408. 2421.

Seehandlungs-Societät, Declaration des Patents wegen Verlängerung der Octroi für selbige p. 2587.

Seidenarbeiter, deren Rechtsangelegenheiten in Sachen unter 50 Rthlr. gehören vors Cammergericht p. 1100.

Seidenbau-Sachen bekommen die Portofreyheit wieder p. 2381.

Seidenmagazin, s. Klagesachen.

Servissachen haben die Portofreyheit p. 837. Ressort derselben p. 1869.

Soldatenkinder, für solche werden Pflegegelder ausgesetzt, s. Regulativ.

Sonn- und Festtags-Feyer, deren bessere Beobachtung wird befohlen, p. 2197.

Sostrum, Klagen darüber, die sich in pacto gründen, kann der Richter entscheiden p. 51.

Special-Vollmachten der Collegien und Institute, welche ihren Beamten in der ersten Angelegenheit ausgestellt werden, haben in gerichtlichen Handlungen fidem, und die Beamten bedürfen weiter keines Certificats p. 2631.

Spielcarten, s. Carten.

Sportultaxe für die Ostpreussischen Landes-Justiz-Collegia in Hypothekensachen d. d. 5. Sept. 1791. p. 183.

— — — für die Untergerichte im Magdeburgischen und Mansfeldischen. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß p. 283. Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel und executivischen Prozeß und schleunigen Arrestsachen p. 299. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 302. Vierter Abschnitt. Von Gebühren in Moratorien-Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 319. Fünfter Abschnitt. Von Gerichts-Gebühren, welche keine beym Untergerichte schwebende Prozesse betreffen p. 323. Sechster Abschnitt. Von Gebühren der willkührlichen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit p. 326. Siebenter Abschnitt. Von Vormundschafts-Sachen p. 355. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Criminalsachen p. 363. Neunter Abschnitt. Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Rechtsbeystände. Erstlich. In Rechtsstreitigkeiten p. 370. Zweytens. Von den Gebühren, welche ein Justiz-Commissarius als Curator in einem Concurs- oder Liquidations-Prozeß fordern kann p. 379. Drittens. Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkührlichen Gerichtsbarkeit p. 382. Zehnter Abschnitt. Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier p. 390.

Sportultaxe für den Magistrat der Altstadt Magdeburg vom 31. August 1790. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß p. 395. Zweyter Abschnitt. Vom Wechsel und executivischen Prozeß und schleunigen Arrestsachen p. 407. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur in einigen bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 410. Vierter Abschnitt. Von Gebühren in Moratorien-, Concurs- und Liquidations-Prozessen. Fünfter Abschnitt. Von Gerichts-Gebühren, welche keine beym Magistrat schwebende Prozesse betreffen p. 434. Sechster Abschnitt. Von Gebühren der willkührlichen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit ebend. Siebenter Abschnitt. Von Vormundschafts-Sachen p. 467. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Criminalsachen p. 475. Gebühren der Gerichtsdiener in Untersuchungssachen p. 478. Neunter Abschnitt. Von den Gebühren der Justiz Commissarien und Rechtsbeystände. Erstlich. In Rechtsstreitigkeiten p. 482. Zweytens. Von den Gebühren, welche ein Justiz-Commissarius als Curator in einem Concurs- oder Liquidations-Prozeß fordern kann p. 490. Drittens. Von den Gebühren der Justiz-Commissarien, in Sachen der nicht streitigen, oder willkührlichen Gerichtsbarkeit p. 491. Zehnter Abschnitt. Von dem zu gebrauchenden Stempelpapier p. 499.

Sportultaxe für die Stadtgerichte zu Halle

Halle vom 31. Auguſt 1791. Erſter Abſchnitt. Vom ordinairen Prozeß p. 506. Zweyter Abſchnitt. Vom Wechſel- und executiviſchen Prozeß und von Arreſtſachen p. 519. Dritter Abſchnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozeſſen, ſondern nur in einigen und bey beſondern Umſtänden und Gelegenheiten vorkommen ebend. Vierter Abſchnitt. Von Gebühren in Moratorien- Concurs- und Liquidations-Prozeſſen p. 539. Fünfter Abſchnitt. Von Gerichts-Gebühren, welche keine beym Untergerichte ſchwebende Prozeſſe betreffen p. 543. Sechſter Abſchnitt. Von Gebühren der willkührlichen und nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit p. 546. Siebenter Abſchnitt. Von Vormundſchafts-Sachen p. 579. Achter Abſchnitt. Von Gebühren in Criminalſachen p. 587. Neunter Abſchnitt. Von Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien und Rechtsbeyſtände. Erſtlich. Von Rechtsſtreitigkeiten p. 594. Zweytens. Von den Gebühren, welche ein Juſtiz Commiſſarius als Curator in einem Concurs- oder Liquidations-Prozeß fordern kann p. 602. Drittens Von den Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien in Sachen der nicht ſtreitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit p. 603 Zehnter Abſchnitt. Von den bey Prozeſſen zu gebrauchenden Stempelpapier p. 611.

Sportultaxe für den Magiſtrat der Stadt Halle in Anſehung der Vormundſchafts- und Criminalſachen. Erſter Abſchnitt. Von Vormundſchaftsſachen p. 618. Zweyter Abſchnitt. Von Gebühren in Criminalſachen p. 634.

— für die Untergerichte, Magiſtrate und Juſtiz Commiſſarien im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark, vom 17. Jan. 1792. Allgemeine Vorſchriften. I. Die Untergerichte ſollen ſich nach dieſer Sportultaxe aufs genaueſte achten p. 665. II. Wo keine Salariencaſſe iſt, bleibt es bey der Vertheilung der Gebühren zu ⅔ und ⅓. p. 667. III. Die Gebühren müſſen auf allen Ausfertiannngen und in den Acten verzeichnet werden. IV. Strafe der Ueberſchreitung der Taxe. V. Von Koſten-Vorſchüſſen p. 668. VI. Vor jeder Gerichtsſtube ſoll ein Exemplar dieſer Taxe ausgehangen werden ebend. Erſter Abſchnitt. Vom ordinairen Prozeß p. 669. Zweyter Abſchnitt. Vom Wechſel- und executiviſchen Prozeß, ſchleunigen Arreſtſachen und dem Poſſeſſorio ſummariiſſimo p. 680. Dritter Abſchnitt. Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Prozeſſen, auch Moratorienſachen e. d. Vierter Abſchnitt. Von Gebühren, die ſonſt noch in Prozeſſen vorkommen können p. 681. Fünfter Abſchnitt. Von Gebühren, die keine Prozeſſe, ſondern andere gerichtliche Handlungen betreffen p. 697. Sechſter Abſchnitt. Von Gebühren in Criminalſachen p 729. Siebenter Abſchnitt. Von Stempel- Schreib- und Bothen-Gebühren. I. Vom Stempelpapier p. 736. II. An Schreib-Gebühren p. 740. III. Für das Siegel ebend. IV. An Bothen-Gebühren p. 741. Achter Abſchnitt. Von den Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien p. 745.

Sportul- und Stempeltaxe für die Untergerichte der Provinzen Oſtpreuſſen und Litthauen, mit Inbegrif des Bisthums Ermeland, imgleichen für das Stadtgericht zu Königsberg. Königl. Confirmation derſelben p. 1164. Erſter Abſchnitt. In ordinairen Prozeß- und andern gerichtlichen Sachen p. 1165. Zweyter Abſchnitt. In Concurs- Liquidations- und Subhaſtations-Prozeſſen p. 1173. Dritter Abſchnitt. Von Gerichts-Gebühren in Erbtheilungen und Auseinanderſetzungen mündiger und unmündiger Erben, auch Vormundſchafts- und Curatel-Sachen p. 1176. Vierter Abſchnitt. Von den Gerichts-Gebühren bey Aufnahme der Teſtamente, Cheſtiftungen, Donations Schriften und andern ad voluntariam jurisdictionem gehörenden gerichtlichen Verhandlungen p. 1177. Fünfter Abſchnitt. Von den Gebühren bey den im Hypothekenweſen vorfallenden Geſchäften p. 1181. Sechſter Abſchnitt. Von den Copialien und Vidimations-Gebühren, welche dem Actuario zukom-

men p. 1184. Siebenter Abschnitt. Von der Landreuter, Beritt-Schulzen und Executorum-Gebühren p. 1188. Achter Abschnitt. Von den Gebühren in Criminalsachen, in so fern solche bey den Justitzämtern vorfallen können p. 1189. Neunter Abschnitt. Von den Gebühren der Justitz-Commissarien und Assistenten in Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten. I. In Prozessen p. 1193. II. In andern und besonders ad jurisdictionem voluntariam gehörenden Angelegenheiten p. 1200.

Sportultaxe für das Königsbergsche Stadtgericht p. 1205. Erster Abschnitt. Von ordinairen Prozessen p. 1208. Zweyter Abschnitt. Vom executivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen, Provocations-Sachen und Possessorio summariissimo p. 1220. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Prozessen, sondern nur bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 1221. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Moratorien- Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 1233. Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren in Beschwerden und solchen Sachen, welche bey andern Gerichten schweben und durch Requisition bey dem Stadtgerichte verhandelt werden p. 1236. Sechster Abschnitt. Von den Gebühren, die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen p. 1240. Siebenter Abschnitt. Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen p. 1257. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Criminalsachen p. 1265. Neunter Abschnitt. Von den Gebühren der Justitz-Commissarien. I. In Prozessen p. 1273. II. In andern Angelegenheiten p. 1284. Zehnter Abschnitt. Vom Stempelpapier p. 1289.

Sportul- und Stempeltaxe für sämmtliche Untergerichte der zweyten Classe in Ostpreussen und Litthauen incl. Ermeland p. 1296.

Erste Abtheilung. Sportultaxe für die Ostpreussischen Magistrate excl. Königsberg, Memel und Tilsit. Erster Abschnitt. Von ordinairen Prozessen p. 1297. Zweyter Abschnitt. Von executivischen Prozessen, Possessorio summariissimo, schleunigen Arrestsachen, Provocations-Sachen, Mercantil-Sachen, auch Wechsel-Prozeß, wenn letzterer vom Landescollegio aufgetragen wird p. 1309. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen p. 1312. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Moratorien- Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 1324. Fünfter Abschnitt. Von Gebühren in Beschwerde- und solchen Prozeßsachen, welche bey andern Gerichten schweben p. 1325. Sechster Abschnitt. Von den Gebühren so keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen p. 1329. Siebenter Abschnitt. Von Gebühren in Vormundschafts-Sachen p. 1344. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Criminalsachen p. 1349. Neunter Abschnitt. Von den Gebühren, die keine gerichtliche Angelegenheiten, sondern andere obrigkeitliche Handlungen betreffen, und allgemeine Vorschriften, p. 1356.

Zweyte Abtheilung. Sportultaxe für die Ermeländische Magistrate. Erster Abschnitt. Vom ordinairen Prozeß p. 1360. Zweyter Abschnitt. Vom executivischen Prozeß, Possessorio summariissimo, schleunigen Arrest, Provocations- und Mercantil-Sachen, auch Wechsel-Prozeß, wenn letzterer vom Landescollegio aufgetragen wird p. 1364. Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen, sondern nur in einigen Prozessen, bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen e. d. Vierter Abschnitt. Von den Gebühren in Moratorien- Concurs- und Liquidations-Prozessen p. 1372. Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren in Beschwerde- und solchen Prozeßsachen, welche nicht bey andern Gerichten schweben p. 1373. Sechster Abschnitt. Von Gebühren, so keine Prozesse betreffen p. 1376. Siebenter Abschnitt. Von den Gebühren in Vor-

Vormundschaftssachen p. 1384. Achter Abschnitt. In Criminalsachen e. d. Neunter Abschnitt. cf. Der neunte Abschnitt der Ersten Abtheilung.

Dritte Abtheilung. Sportultaxe für die Domainen-Justizämter und Patrimonialgerichte in Ostpreussen, Litthauen und Ermeland. Erster Abschnitt. In ordinairen Prozeß- und andern gerichtlichen Sachen p 1385. Zweyter Abschnitt. In Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozessen p. 1392. Dritter Abschnitt. Von Gerichtsgebühren in Erbtheilungen und Auseinandersetzungen mündiger und unmündiger Erben, auch Vormundschafts- und Curatelsachen p. 1393. Vierter Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren bey Aufnahme der Testamente, Ehestiftungen, Donations-Schriften und andere ad voluntariam jurisdictionem gehörenden gerichtlichen Verhandlungen p. 1396. Fünfter Abschnitt. Von Gebühren bey den im Hypothekenwesen vorfallenden Geschäften p. 1397. Sechster Abschnitt. Von den Copialien und Vidimations-Gebühren, welche dem Justitiario oder Actuario zukommen p. 1400. Siebenter Abschnitt. Von den Gebühren der Landreuter, Bericht-Schulzen und Executorum p. 1401. Achter Abschnitt. Von Gebühren in Criminalsachen p. 1405.

Vierte Abtheilung. Von den Gebühren der Justiz Commissarien und Assistenten in Prozeß und andern gerichtlichen Angelegenheiten, bey gesammten Ostpreussischen, Litthauischen und Ermeländschen Untergerichten der zweyten Classe. I. In Prozessen p. 1409. II. In andern Angelegenheiten p. 1415.

Fünfte Abtheilung. Vom Stempelpapier p. 1421.

Sportultaxe für den Magistrat der Königl. Westpreussischen See- und Handlungsstadt Danzig p 2317.

Stahl- und Eisenwaaren, die Neustadt-Eberswaldischen sollen imponirt werden und wie p. 1045.

Stempel-Edict, Anwendung desselben in einigen zweifelhaft scheinenden Fällen p. 2456.

Stempelpapier, vom Gebrauch desselben bey Mieths-Contracten, p. 31. bey Wechsel und Schuldscheinen, p. 1048. soll bey schriftlichen Miethsverträgen über 30 Rthlr. nicht weggelassen werden, p 90. zu den Excitatorien p. 980.

Stempelwesen, Declaration einiger solches betreffenden Puncte, p 880. in Südpreussen, Patent darüber p. 1505.

Steuerfreyheit, der Geistlichen Güter p 13.

Strafen, gehören dem Collegio, welches solche dictirt, hat aber ein Collegium sie nur ex delegatione dictirt, so kommt sie dem competenten zu, p 2040.

Succumbenz-Gelder, die Einziehung derselben muß so lange suspendirt werden, bis das Appellations-Erkenntniß rechtskräftig oder in revisorio bestättigt worden p 1470.

Südpreußische Landes Collegia, Vertheilung der Geschäfte zwischen ihnen, p. 2703. Siehe Reglement über die Vertheilung der Geschäfte.

T.

Tannen-Diehlen sollen jenseits der Weser allein nur zu Särgen gebraucht werden p. 2607.

Taxe, (Revidirte,) wornach künftig das Nutz- Bau- und Brennholz in den Königl. Forsten in der Chur- und Altmark verkaufet werden soll, vom 5. July 1792. p. 1049. Eichen-Bau- und Nutzholz, ebend. Kienen-Bau- und Nutzholz, p. 1052. Eichenholz p. 1053. Rüstern, Espenholz, ebendas. Weiß- oder Hainbuchen, ebend. Rothbuchen, p. 1056. Birkenholz, ebend. Elsen- Linden- Espen- und Pappeln-Holz, ebend. Taxe vom Brennholz, die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, die Klobe 3 Fuß lang. A. In der Churmark. Erste und zweyte Classe p. 1057. B. In der Altmark. Die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und die Klobe 5 Fuß lang. Erste und zweyte Klasse, p. 1060.

— der Kanzley-Gebühren für die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer p. 1657.

ister über die Jahre 1791, 179

tliche, wie die Allgemeine
rdnung dabey anzuwenden

und Codicille, einige
r die Vorschriften des allge-
etzbuchs bey Aufnahme und
ung derselben werden geho-

der Wenden sollen in
Sprache aufgenommen wer-
21.
nu muncupativum, ein vom
llein aufgenommenes ist für
ndig nicht zu achten p. 2380.
lätter, vom Aufkauf dersel-
96.
feifen, die auf dem platten
fertigten sollen imposirt wer-
45.
Klärung verschollener Per-
uspension derselben p. 2424.
as Bekleiden derselben und
hlagen der Särge soll nicht
mit wollenen und leinenen
eschehen p. 2117.
S. M. le Roi de Prusse,
et la république de Po-
665.
eglement in der Stadt
2633.
er Stadt Elbing, p. 2641.
, in wiefern solcher den
nlegirten Schutzjuden zu
860.
, kein einländischer darf
ls zwölf Stück Tuch zur
p. 227.

U.

nder, das Verfahren
gkeiten wegen Verpfle-
muß summarisch seyn,

hne von in Reihe und
Soldaten, sollen auch
Städten und Ort-
flichtig seyn p. 953.
t und Proclamation
preussen entstandenen

Gemeinen, von
rselben, s. Invali-

Unter
Dier
abbe
sich
halte
derse
Unter
Schr
fen s
ausg
Effec
— so
schw
zweck

Valuta
soll i
Kauf
stellte
in kei
sen we
Verabs
Geme
Verfah
ben si
in der
Verm
— bey
gener
— (da
betreffe
Verfah
Prozess
sion in
Etat st
Verfasse
selbst de
Verjährr
Gebühr
Rechten
Verkauf
denjenig
der Ver
schon in
deren Ei
p. 2507.
— —
Cantonp
ren dabey
Vermöge
bey gesch
ten, p. 1

Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel p. 766. Niemand darf ohne Erlaubniß ein Bordell anlegen, ebend. Von der Aufnahme der Frauenspersonen in ein Bordell, ebend. Unmündige Weibspersonen, die noch nicht Lohnhurerey getrieben haben, soll ein Bordellwirth nicht annehmen, bey zweyjähriger Vestungsstrafe, ebend. Vom Austritt aus dem Hurenhause p. 767. Die Vorübergehenden sollen nicht angelockt oder eingeladen werden p. 768. Der Wirth soll den Gästen keine starke Getränke und Essen reichen, auch nicht zugeben daß solche zum Genuß mitgebracht werden, ebend. sie auch nicht später als 12 Uhr Nachts dulden, e. d. Bey Excessen ist der Wirth dem Beschädigten verhaftet, ebend. Strafe des Wirths und derer, die eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt ins Bordell gebracht haben, p. 769. Der Wirth darf nicht zugeben, daß jemand eine fremde Frauensperson mitbringe, ebend. Von Visitation der Lohnhuren p. 770. Von den angesteckten Huren und ihrer Heilung p. 771. Strafe desjenigen, der erweislich eine Hure angesteckt hat, ebend. Für die angesteckten Huren wird eine Heilungskasse errichtet, und die Bordellwirthe sollen dazu die Beyträge leisten p. 772. Wo die Bordells angelegt werden sollen p. 774. Die Hurenwirthinnen haben mit den Hurenwirthen gleiche Verbindlichkeit, e. d. von den auf ihre eigene Hand lebenden Huren, ebend. Von den Winkelkuplern und Kuplerinnen, ebend. Gassenhuren sollen nicht geduldet werden p. 775. Von den Straferkenntnissen gegen die Contravenienten p. 776.

Verordnung wider die Auskaufung Köllmischer Güter in Preussen und deren Vereinigung mit adelicher oder andern Köllmischen Gütern, vom 27. Decbr. 1792. p. 1120. Was unter Preußischen Rustikal-Grundstücken verstanden wird p. 1119. Den Besitzern adelicher Güter soll der Erwerb der Rustikal-Grundstücke verboten bleiben §. 1. Wenn einer von Adel, der noch kein Guth besitzt, mit Genehmigung ein solches an sich bringt, so muß er solches selbst bewohnen oder bewirthschaften lassen, §. 2. Fällt dem Edelmann neben dem acquirirten Rustikal-Gute ein anderes durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung zu, so muß er eines von beyden Gütern wider verkaufen, §. 3. Kein Bürgerlicher soll mehr als ein Rustikal-Gut erwerben, es sey denn für erwachsene Kinder zu deren eigenen Bewirthschaftung §. 4. Auf diejenigen, welche bereits vor dieser Verordnung dergleichen Güter besitzen, soll selbige nicht ausgedehnt werden, §. 5. p. 1121.

Verordnung in Betref des Verfahrens, wenn todte Menschen-Körper gefunden werden, besonders für Gerichts-Obrigkeiten p. 2511.

— für die Gewerke der Raschmacher und Weber, und für die unzünftigen Stuhlarbeiter in wollenen und leinenen Waaren in Berlin p. 2561.

Verschollene, ob selbige ihrer Geburt nach für Cantonisten zu halten, ohne daß sie in die Cantons Bücher eingetragen worden p. 904.

Verschwendung, s. Curatel.

Verschwender kann sein vor der Prodigalitäts-Erklärung deponirtes Testament durante prodigalitate zurücknehmen p. 1653.

Verträge über Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten gehören vor dem Richter des Ehemannes p. 2589.

Verunglückte, Publicandum wegen deren schleunige Rettung p. 1988.

Viehhandlungs-Accise auf dem platten Lande im Magdeburg- und Mansfeldschen p. 1717.

Viehsteuer ist in denjenigen Provinzen, wo selbige als eine Abgabe statt gefunden, nicht aufgehoben, sondern soll nach wie vor entrichtet werden p. 2681.

Visitation der Salarien- und Depositen-Casse des Cammer-Gerichts wird nicht mehr von der Ober-Rechenkammer gehalten p. 1577.

Visitations-Kosten der Untergerichte nöthige Vorsicht bey derselben p. 230.

Visitations-Predigten, von der Admonition, derer manche Verfasser derselben bedürfen p. 1621.

Vollmachts-Auftrag, der mündlich geschе-

gister über die Jahre 1791, 1

ist für den Mandanten ver-
. 1841.
g der Agnaten bey Verkauf
Güter betreffend p. 2687.
Termine derselben bestimmt
ollen ibid.
ngen (öffentliche), wie es
von auswärtigen Gerichten an
ungs- und Intelligenz-Com-
zusendenden zu halten p. 1641.
ndschaft der niedern Accise-
ten bis zum Einnehmer sollen
tergerichten übertragen werden
2.
unentgeldlich verwalteter Vor-
haft können am Schlusse derse-
bühren angesetzt werden p. 2755.
nn für die aus dem Felde zu-
renden Invaliden muß vom
unentgeldlich gestellet werden
9.
nn-Reglement für Süd-
, p 1676. Vorspann-Pflich-
§. 1 — 4. Betrieb des Vor-
esens §. 5. Vorspann-Ge-
eit §. 6. — 13. Vorspann-Pässe
15. Vorspann-Relais,
27. Vorspann-Bestellung
Wartezeit, §. 29. 30. Mißbräu-
Vorspänner §. 31 — 33. Miß-
er Paßinnhaber §. 34. 35.
§. 36. Vorspann-Attest
tung §. 37. 38. Trinkgelder
spann-Bezahlung §. 40—42
des Vorspann-Wesens,
6. Strafen §. 47. Rekru-
porte. Piquetpferde §. 48.
9. p. 1704.
Wesen, Mißbräuche dabey
ellt werden p. 2679. Ca-
e deshalb ibid.

W.

Schuldrechnungen
ch des Stempelpapiers
deren Einbringung aus
ird erlaubt p. 2028.
ödsinn, s. Curatel.
sollen bey Bauern auf
e Kost gegeben werden

welche die Schullehrercaſſe zahlt ebend. §. 8. Welche Schullehrer von dieſer Anſtalt ausgeſchloſſen ſind p. 36. §. 9. Für welche die Caſſe die Retardat-Zinſen entrichtet p. 37.

Art. II. Von den dieſer Caſſe angewieſenen Einkünften. §. 10. Fond dieſer Caſſe p. 37. §. 11. In allen Stadtgemeinen, für welche dieſe Anſtalt geſtiftet iſt, ſoll jährlich eine Collecte eingeſammlet werden, und wann? e. d. §. 12. Was jeder Schullehrer pro acceſſu zahlt p. 38. §. 13. Desgleichen wenn er eine Zulage zu ſeiner Beſoldung bekömmt e. d. §. 14. Jeder Schullehrer, der als Mitglied dieſer Anſtalt anzuſehen iſt, zahlt eine jährliche Abgabe von den Einkünften ſeines Amts e. d. §. 15. Beſtimmung dieſer Abgabe p. 39. §. 16. Wie es gehalten wird, wenn ein Schullehrer zu ſeiner Verbeſſerung in eine andere Schullehrerſtelle verſetzt wird, ebend. §. 17. Was der Caſſe zu Gute kommt, da das Einkaufen der Schullehrer bey der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaft bloß ihre Sache iſt, p. 40. §. 18. Kein Intereſſent der Caſſe kann ſeinen Beſoldungsbeytrag erhöhen, um ſeiner Ehefrau eine höhere Penſion zu verſchaffen und warum nicht p. 40. §. 19. Wie die Beſoldungsbeyträge erhoben werden ſollen p. 41.

Art. III. Was die Intereſſenten der Schullehrer-Wittwen-Caſſe zu beobachten haben, p. 41. §. 20. Ein Schullehrer muß, ſobald er ſich verheyrathet, oder wenn er ſchon verheyrathet iſt, ſobald er ins Amt tritt, gewiſſe Documente beybringen und wie dieſe beſchaffen ſeyn müſſen p. 41. §. 21. Muß ſich nebſt ſeiner Frau mittelſt Reverſes der Verfügungen dieſes Reglements unterwerfen. Inhalt des Reverſes p. 43. §. 22. Strafe der Vernachläßigung dieſer Vorſchriften, ebend. §. 24. Was von einem Intereſſenten gefordert wird, wenn er in eine Provinz verſetzt werden ſollte, die mit dieſer Caſſe nicht verbunden iſt, p. 44. §. 25. oder in ein Predigtamt tritt, das mit der Churmärkiſchen Prediger-Wittwen-Caſſe in Verbindung ſteht, ebend. §. 26. oder auſſerhalb Landes berufen würde, oder aus dem Schullehrerſtande träte, oder ſeines Amts entſetzt würde p. 45. §. 27. Wenn in dieſen Fällen der Intereſſent weder Sicherheit ſtellen, noch das Capital zahlen kann ebend. §. 28. Wenn ein Schullehrer, der nicht in die Allg. Wittwen-Caſſe hätte eingekauft werden können, in ein mit der Churm. Pred. Wittwen-Caſſe verbundenes Predigt-Amt verſetzt wird, ebend. §. 29. Wenn die Frau eines Intereſſenten ſtirbt p. 46. §. 30. Wenn eine Wittwe ſich verheyrathet, ebend. §. 31. Wenn ein Intereſſent vor ſeiner Frau ſtirbt, was dann die Wittwe zu beobachten hat, ebend. §. 32. Bey der Penſionshebung p. 47. §. 33. Wenn ein Intereſſent, der nicht bey der Allgem. Wittwen-Caſſe eingekauft werden können, ſtirbt, was deſſen Wittwer zu thun, ebend.

Art. IV. Von der Adminiſtration der Schullehrer-Wittwen-Caſſe, p. 48. §. 34. Das Reformirte Kirchen-Directorium hat die Oberaufſicht über dieſe Caſſe, p. 48. §. 35. Dieſes hat allein das Recht die Adminiſtratoren zu ernennen, ebend. §. 36. Pflicht der Adminiſtratoren, ebend. §. 37. Wie es mit der Rechnungsführung zu halten p. 49. Schluß.

Wittwen-Verpflegungs-Inſtitut, die demſelben ausgeſtellten Wechſel über Eintrittsgelder ſollen gültig ſeyn p. 1716.

Wittwer und Wittwen ſollen beym Daſeyn minorenner Kinder ihre Immobilia anzeigen und das Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerken laſſen p. 1653.

Wittwen und Erben, die ſich pro non herede erklären, und im Beſitze des zurückgelaſſenen Vermögens bleiben, wie da zu verfahren p. 2743.

Wolle, die unrein und verfälſcht zu Markt gebracht wird, ſ. Reglement.

Z.

Zehent-Ordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Februar 1793. Was der Zehent ſey §. 1. 2. Zuläßige Zehent-Gattungen §. 3 — 7. Iſt

tigten und der Zehentpflicht §. 16 — 32. Von der Vergütung des Acker- und Heuzehnten §. 33 — 41. Von der Zehentfreyheit §. 42 — 55. Von der Auszahlung, Ablieferung und Einfuhr des Zehenten §. 56 — 65. In welchem Termin die Vergütung des Zehenten geſchehen muß §. 66 — 69. Vom Sackzehenten §. 70. Ort der Ablieferung §. 71 — 74. Von der Remiſſion an den Zehenten §. 75 — 81. Auszählung des Blutzehnten §. 82 — 90. Vom Fiſchzehenten §. 91 — 94. Vom Holz- und Torfzehenten §. 95. ff.

Zehentordnung für Minden und Ravensberg vom 24. Decbr. 1794. p. 255. Was der Zehente ſey, wozu er beſtimmt iſt, und wie er erworben wird §. 1 — 7. Ausdehnung deſſelben und Verluſt §. 8 — 12. Eine geringere und höhere Abgabe als das Zehentrecht fordert, muß erwieſen werden §. 13. 14. Vom Großzehnten §. 15. 16. Wie es zu halten wenn der Zehentpflichtige andere Erzeugniſſe baut, als wozu das Grundſtück bisher genutzt worden, oder ſolches unbebaut liegen läßt §. 17 — 21. Vom Brachjahr und dem Dreſchen §. 22. Vom Rottzehnten §. 24. 25. Von Erwerbung zehentfreyer Aecker neben Zehentpflichtigen §. 26. Ein durch Unglücksfälle verwüſtetes und wieder beſaamtes Land gilt nicht als Rottland §. 27. Wie der Zehente entrichtet wird §. 29 — 34. Vom Verkauf des Zehenten §. 35. Von der Einfuhr deſſelben §. 35 — 41. Der Zehentpflichtige darf Härkel §. 46. Von dem Hocken §. 47. Von den Kinderfrey- und Enkel oder Nebenhocken §. 48. Vom Kleinzehenten §. 49. Vom Fleiſch- oder Blutzehenten §. 50 — 56. Der Perſonalzehente ſoll nirgends ſtatt finden §. 57. Vom Sackzehenten §. 58 — 61. Von der Remiſſion beym Mißwachs §. 62. 63. Von der Verwandlung des Zugzehenten in Geld- oder Sackzehenten §. 64 — 67. Verluſt des Zehentrechtes durch Verjährung §. 68. 69. Vom rückſtändigen Zehenten §. 70. Pfarr- und Küſter-Abgaben werden nach eines jeden Orts Gewohnheit beſtimmt §. 71. Schluß §. 72. Eyd des Zehentziehers p. 272.

Zeuge, halbwollene und leinen, in wie fern ſolche von den Landleuten verfertigt werden können p. 1580.

Zigeuner, Verordnung wider das Einſchleichen und Herumſtreichen derſelben in Oſt- und Weſtpreuſſen p. 1429.

Zinscoupons, auf die Chur- und Neumärkiſchen findet das Edict vom 23. May 1785. die Vindication, Erneuerung und Amortiſation der auf jeden Innhaber lautenden Inſtrumente betreffend, keine Anwendung p. 83.

Zuchthausſtrafe ſoll vorzüglich nur gegen Weibsperſonen und Verbrecher von ſchwacher Conſtitution erkannt werden p. 241. Einer erkannten kurzen ſoll ein Opus publicum vel dominicum ſubſtituirt werden p. 243.

Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe, ſollen, wenn ſie von den Geſetzen alternative beſtimmt werden, von Zeit zu Zeit abwechſeln p. 242.

Digitized by Google

Digitized by Google

1000,–
Jan. 86

Digitized by Google

Digitized by Google